Deutsche
Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

20. Band.

Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1905.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Persönliche Verhältnisse der Forstbeamten, Waldbesitzer und Waldarbeiter, dienstliche Verhältnisse der Beamten.

A. Im allgemeinen.

B. Beilagen.

II. Vereinsnachrichten.

A. Allgemeine.

Berichte über Versammlungen.

B. Verein Königlich Preußischer Forstbeamten.

C. Verein „Waldheil“.

D. Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

E. Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

III. Waldbau.

IV. Forst- und Jagdschutz.

V. Forstbenutzung, Holzhandel, Waldwege.

VI. Bodenkunde, Klimatologie.

VII. Forstbotanik.

VIII. Betriebseinrichtung, Schreib- und Rechnungswesen.

IX. Forstgeschichte und Statistik.

X. Tierkunde.

XI. Bücherschau.

XII. Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Bekanntmachungen.

A. Gesetze, Erlasse, Beschlüsse.

B. Ministerial-Verfügungen.

C. Erkenntnisse des Reichsgerichts.

D. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts.

Seite

E. Entscheidungen des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte.

F. Entscheidungen des Reichs-Versicherungs-Amtes.

G. Bekanntmachungen.

Seite

XIII. Verschiedenes aus dem Walde.

XIV. Allgemeine Nachrichten.

XV. Briefkasten.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 1. — Neudamm, den 1. Januar 1905. — 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Wartelsee im Regierungsbezirk Bromberg ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Oberförsterstelle Neu-Thymen im Regierungsbezirk Potsdam ist zum 1. Februar 1905 anderweit zu besetzen.

Oberförsterstelle Harburg im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Oberförsterstelle Celle im Regierungsbezirk Lüneburg ist voraussichtlich zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Bärenbruch in der Oberförsterei Hammerheide, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist infolge Todes des bisherigen Inhabers zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Über Benutzung des Fichtensamenjahres in ostpreußischen Plenterwaldungen.

Von Forstmeister a. D. **Becker**.

Volle Fichtensamenjahre sind in Ostpreußen selten; nach zehnjähriger Pause haben wir heuer eins zu verzeichnen. Dennoch sind nach dem großen Nonnenfraß von 1864 an ausgedehnte Fichtenbestände durch natürlichen Anflug entstanden, die wir der Frische und Güte des ostpreußischen Waldbodens verdanken.

Diese Beispiele legen die Aufgabe nahe, Fichtenansamungen zu begünstigen, zumal das auf eine Weise geschehen kann, welche die Schäden langer Plenterwirtschaft etwas ausgleicht. Die Folgen der letzteren sind ungleiche, lückige Bestände; wir durchwandern sie — wie ich es in meiner Eigenschaft als forstlicher Ratgeber mehrfach tue — und suchen die zur Besamung geeigneten Orte.

Wo der Hieb, der gewöhnlich nach dem besten Nutzbaren gegriffen hat, in reinen älteren

Fichtenbeständen einzelne breitästige Stämme, oft schon in räumlicher Stellung, übrig gelassen hat, ist unter diesen der mit Moos bedeckte Boden von günstiger Empfänglichkeit. Nach dem Roden der einzelnen Fichten, das wir auch auf andere benachbarte Stämme ausdehnen, welche nicht schlank und mit hohen, aber vollen Kronen zum Überhalt auffordern, und nach dem Ausrücken des Langholzes mit Pferden ist der humose Boden dermaßen wund gemacht und gelockert, daß er ein Keimbett ähnlich dem der Saatbeete verspricht. Je größer die Abrundung der angegriffenen Stelle wird, desto besser; 30 m im Geviert ist die geringste und das Doppelte die äußerste Ausdehnung. Dabei achtet man darauf, daß die freigehauene Lücke dem Nordwestwind eine volle Wand bietet, in welcher auch unterwüchsige Stämme erhalten bleiben. — Als hiebsreif bezeichnen wir ferner einen etwa achtzigjährigen, bisher geschonten Horst, der die vorigen Maße auch nicht übersteigt und mit jüngerem Bestand umgeben ist, er wird ebenso gerodet.

In gemischten Beständen begegnen wir oft alten Hainbuchen, die außer dem kurzen Stammende in der übermäßig breiten Krone nur Brennholz liefern und schon längst besserem Bestand hätten weichen sollen. Ihre Zeit ist nun gekommen; der Stubben hält uns mit der Rodung zu lange auf, in derselben Zeit hacken wir lieber den Boden in $^1/_2$ m breiten Streifen mit 1 m Zwischenraum auf oder durchbrechen ihn in unregelmäßigen Furchen mit dem mit Pferden bespannten Haken.

Auf größeren Lücken haben sich ältere, lichte Birken und Espen eingefunden, unter ihnen wird die Bodenverwundung mit der Hand tunlicher sein, vorher werden aber die unterdrückten Stämme und etwaige einzelne Fichtenvorwüchse beseitigt. Hier folgt man dem Birkenbestande nach, auch wenn er sich in weiter Ausdehnung hinzieht, es kommt dann nur darauf an, daß ältere Besamungsfichten in der Nähe bleiben, und der Boden nicht zu graswüchsig ist.

Wir finden Orte, die im lichten Schluß Laubholz und Fichten so gleichmäßig zeigen, daß zur Besamung durch die letzteren auch 30 m breite Streifen von allen minderwertigen, tiefschattenden und schlechtwüchsigen Stämmen möglichst durch Rodung befreit werden, und der Anflug von den dazwischen gelassenen, etwa 40 m breiten Bestandesstreifen erfolgen kann. In reinen Fichten wären des Windwurfes wegen solche Schlagstreifen untunlich, wohl aber könnten sie unter Umständen auf Moorboden eintreten, wo Fichte, Kiefer und Birke stocken. Die Bestandesbilder, welche die Mischung dieser drei Holzarten oder diejenige der beiden ersteren hier zeigen, sind zwar sehr mannigfaltig, so daß neben den Schlagstreifen sowohl ein Anflug auf grasfreien, abgerundeten Lücken, wie auf größeren Flächen unter übergehaltenen Kiefern vorbereitet werden könnte. Es bleibt dabei immer der gleiche Grundgedanke: die Feuchtigkeit und Reinheit des bestandenen Bodens zur leicht aufkommenden, natürlichen Fichtenbesamung zu benutzen und den Kahlhieb zu vermeiden, nach welchem sich ungeheurer Graswuchs einzustellen pflegt. Notwendig ist indessen die Bodenverwundung. Die Versuche der Fichtensamenschläge, welche mir in fiskalischen Revieren zu Gesicht gekommen sind, mißlangen teils wegen der unterlassenen Bodenvorbereitung, teils warf der Wind einen Teil der im Schluß locker gemachten Fichten, so daß der Graswuchs nicht genügend gedämmt war.

Auch auf reine Laubholzorte treffen wir, die bei genauerem Zusehen aber nicht viele glattwüchsige, vielversprechende Stämme zeigen, sondern häufigen Lindenstockausschlag, ästige Hainbuchen, krüppelige Eichen. Hier tritt Durchforstung auf allen minderwertigen Beständen ein, so weit es lohnend ist, mit Rodung verbunden, und dann kann unter dem übergehaltenen, wüchsigen Bestand, sofern der Graswuchs noch durch genügenden Schluß niedergehalten war, die Vorbereitung zur Fichtensaat aus der Hand in gehackte Streifen oder auf die umgebrochene, rauhe Furche getroffen werden. Denn der Fichtensamen wird voraussichtlich nicht teuer werden, läßt sich auch von den Waldbesitzern selbst in den Brennereien oder von den Instleuten auf den Öfen darren.

Wenn sich in kleineren Privatrevieren alle die vorerwähnten Schläge zur Fichtenbesamung führen lassen, der Besitzer auch bereits an größeren vorhandenen, natürlichen Fichtenjungforsten ein auffallendes und ermunterndes Beispiel findet, dann ist es wohl tunlich, den vierten bis fünften Teil des Waldes auf die geschilderte Art in Angriff zu nehmen.

Wer sich über eine Empfehlung des Fichtenanfluges der Fichtenpflanzung gegenüber unterrichten will, der lese die „Begründung naturgemäßer Hochwaldbestände" von R. Jankowsky, Erzherzoglichem Oberförster, Preis 3,50 Mk. Durch Benutzung der natürlichen Fichtenbesamung werden reine Fichtenbestände widerstandsfähiger gegen Sturm und Insekten, und zur Erziehung gemischter Bestände läßt sich, wie wir gesehen haben, der Fichtenanflug ebenfalls verwenden.

Es ist nicht anzunehmen, daß von den so vorbereiteten Flächen ein großer Teil ohne Besamung bleiben wird, im Gegenteil wird an manchen Orten der Anflug so reichlich erscheinen, daß er zweijährig zu den nötigen Pflanzschulbeeten wird benutzt werden können. Man wird auch zugeben müssen, daß zu den vor-

erwähnten Arbeiten nicht große Kosten erforderlich sind. Und daß sie sich ohne tiefere, forstliche Ausbildung vom Besitzer oder Beamten des kleinen Waldes sachgemäß ausführen lassen, wenn diese nur den vorhandenen Bestandesbildern die nötige, wiederholte Aufmerksamkeit schenken, hoffe ich durch die angeführten mannigfachen Beispiele zu erreichen.

Gerichtliche Entscheidungen,

betreffend Anspruch der im Privat- und Kommunaldienst tätig gewesenen Staatsdiener auf Pension bzw. der Hinterbliebenen derselben auf Witwen- und Waisengeld.

Im Namen des Königs!

In Sachen

1. der Witwe des Oberförsters N. in N.,
2. des minderjährigen N., geb. am 5. Jan. 1895,
3. der minderjährigen N., geb. am 3. März 1898,
4. der minderjährigen N., geb. am 19. Okt. 1899,
5. des minderjährigen N., geb. am 25. Jan. 1901,

zu 2 bis 5 vertreten durch ihre unter 1 benannte Mutter als Gewalthaberin, Kläger, Prozeßbevollmächtigter Justizrat Matthaei in Hildesheim

gegen den Königlich Preußischen Fiskus (Forstverwaltung), vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Hildesheim, Beklagten, Prozeßbevollmächtigter Justizrat Weinhagen in Hildesheim

wegen Witwen- und Waisengeldes hat die II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Hildesheim auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1903 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Geheimen Justizrats Kraut, des Landgerichtsrats Fondy und des Gerichtsassessors Traumann für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, zu zahlen:

a) der Klägerin zu 1 187,07 Mk. nebst 4% Zinsen darauf seit 1. Juni 1903,
auf 149,66 Mk. seit 1. Mai 1903,
auf 112,24 Mk. seit 1. April 1903,
auf 74,83 Mk. seit 1. März 1903,
auf 37,41 Mk. seit 1. Februar 1903,
ferner während der Lebensdauer der Klägerin zu 1 an jedem weiteren Monatsersten 37,41 Mk.;

b) jedem der Kläger unter 2 bis 5 = 37,41 Mk. nebst 4% Zinsen seit 1. Juni 1903,
auf 29,92 Mk. seit 1. Mai 1903,
auf 22,44 Mk. seit 1. April 1903,
auf 14,96 Mk. seit 1. März 1903,
auf 7,48 Mk. seit 1. Februar 1903,
ferner jedem der Kläger unter 2 bis 5 an jedem kommenden Monatsersten 7,48 Mk. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Am 28. Oktober 1902 ist zu N. der Königliche Oberförster N., geboren am 24. Januar 1861, verstorben. Er hinterließ als seine Witwe die Klägerin zu 1, geboren ..., mit welcher er am 1. Oktober 1893 die Ehe geschlossen hatte, und hinterließ ferner als seine ehelichen Kinder die Kläger zu 2 bis 5.

Der Verstorbene war am 14. April 1886 in N. als Forstreferendar beeidigt, am 28. September 1899 zum Forstassessor ernannt und am 1. Oktober 1898 als Königlicher Oberförster angestellt.

Während seiner Dienstzeit als Forstassessor hatte N. vom 1. Juli 1891 bis 1. Oktober 1898 die gräflich N.'schen Forsten in N. verwaltet, nachdem ihm zuvor aus dem Landwirtschaftlichen Ministerio der Bescheid geworden, daß er bis auf weiteres ohne seinen besonderen Antrag zu einer Beschäftigung im Staatsdienst nicht herangezogen werden solle.

Bei seiner Vereidigung als Forstreferendar hat der verstorbene Oberförster N. laut darüber aufgenommenem Protokoll anerkannt:

„daß bei Berechnung seiner Dienstzeit behufs dereinstiger Bemessung seines Pensionsanspruchs diejenige Zeit, welche er in einem Privatdienst oder Kommunaldienst zubringen werde, nicht als Dienstzeit gerechnet werden dürfe".

Kläger verlangen jetzt Witwen- und Waisengeld und haben beantragt, wie erkannt ist.

Sie vertreten den Standpunkt, daß die von N. im Privatdienst zugebrachte Zeit bei der Frage, ob und wieviel Pension dem Verstorbenen zugestanden haben würde, und ob und wieviel Witwen- und Waisengeld ihnen danach zustehe, berücksichtigt werden müsse. Der Verzicht von N. bei seiner Beeidigung sei ohne rechtliche Wirksamkeit, da es sich um öffentliches Recht handele.

Jedenfalls würde der Anspruch auf wenigstens die Minimalpension unter Zugrundelegung von $^{15}/_{60}$ des Gehalts deswegen durch den Verzicht nicht ausgeschlossen sein, weil nur „behufs Bemessung" der Pension die im Privatdienst zugebrachte Zeit nicht angerechnet

werden solle, also behufs Erlangung der Pension angerechnet werden müsse, da Verzichte streng auszulegen seien. Nötigenfalls solle der Anspruch darauf gestützt werden, daß die Erkrankung des N., die schließlich seinen Tod zur Folge gehabt habe, auf dienstliche Aufregungen und Überanstrengungen zurückzuführen sei. Substanziierung in dieser Richtung werde vorbehalten.

Hinsichtlich der Höhe des Witwen- und Waisengeldes machen Kläger geltend:

Das pensionsfähige Einkommen des N. habe betragen:

Gehalt	3200 Mk.
Wohnungsgeld	492 „
Feuerungsgeld	150 „
Sa.	3842 Mk.

Seine Pension nach 16jähriger Dienstzeit würde betragen haben, auf Taler abgerundet (§ 9 des Pensionsgesetzes): $^{21}/_{60} \times 3842 =$ 1344,70 Mk., abgerundet 1347 Mk. Die Witwenpension betrage $^1/_3$ davon = 449 Mk., also jeden Monat 37,42 Mk. Das Waisengeld bestehe aus $^1/_5$ der Witwenpension = 89,80 Mk., die Monatsrente also 7,48 Mk. Die Monatsraten seien seit dem 1. Februar rückständig.

Die Kläger haben sich wegen ihrer Ansprüche an die Königliche Regierung gewandt, sind aber durch Bescheid vom 31. Januar 1903, zugestellt am 2. Februar 1903, abschlägig beschieden.

Sie haben darauf innerhalb der Frist von sechs Monaten den Rechtsweg beschritten und Klage erhoben.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Er vertritt den Standpunkt, die von N. in Privatdiensten zugebrachte Zeit sei nicht anzurechnen bei der Frage, ob und wieviel Pension ihm zugestanden habe. Der von N. anläßlich seiner Beeidigung ausgesprochene Verzicht sei durchaus wirksam. Danach habe N. das pensionsfähige Dienstalter durch eine Dienstzeit von zehn Jahren nicht erreicht.

Bestritten hat Beklagter, daß N. infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen habe, dienstunfähig geworden sei.

Die Auslegung des Wortes „Bemessung“ in dem Verzicht des N., welche Kläger vertreten, um wenigstens den Anspruch auf die Minimalpension zu rechtfertigen, hält Beklagter für im Widerspruch stehend mit dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem erklärten Willen der Beteiligten.

Die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes hat der Beklagte nicht bemängelt.

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsweg ist nach § 23 des Pensionsgesetzes zulässig. Die Klage ist rechtzeitig erhoben. Die Klage ist auch begründet.

Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn man einmal von dem Verzicht des N. bei seiner Beeidigung absieht, die von ihm in Privatdiensten zugebrachte Zeit bei der Frage, ob und welche Pension ihm zugestanden haben würde, zu berücksichtigen sein würde.

Nach § 13 des Pensionsgesetzes wird die Dienstzeit vom Tage der Beeidigung gerechnet. Von diesem Tage an, mit welchem der Verstorbene in den Staatsdienst eintrat, ist die gesamte spätere Beamtenlaufbahn von N. als ein einheitliches Fortdauern des Dienstverhältnisses aufzufassen, vermöge dessen er dem Gewaltverhältnis des Staates unterworfen war auch zu der Zeit, während welcher der Staat von seinen Diensten keinen Gebrauch machte, sondern ihm gestattete, in Privatdienst zu treten. Nur diese Auffassung entspricht dem Wesen des Beamtenverhältnisses. Es mag in dieser Beziehung genügen, auf die ausführlichen Erörterungen in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Mai 1902 (Bd. 51 S. 304 ff.) zu verweisen. Selbstverständlich ist erforderlich, daß das Beamtenverhältnis nicht durch wirkliches Ausscheiden aus dem unmittelbaren Staatsdienst beendigt wird. Nur dieses will die vom Beklagten verwertete Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Oktober 1900 (Bd. 47 S. 285) besagen, wenn sie ausführt, das Dienstverhältnis des Beamten müsse von seiner Beeidigung ab „als ein seiner Natur nach dauerndes“ angesehen werden, das nur entweder durch den freiwilligen Austritt des Beamten aus dem Dienste oder nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen oder des Gesetzes aufgehoben werden kann. Allerdings, wenn die Anstellungsbedingungen derart sind, daß der Beamte nach einer gewissen Zeit aus dem Beamtenverhältnis ganz ausscheidet, sei es etwa, weil er von vornherein auf eine bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt wird, so kann die Folgezeit für seine Pension nicht in Frage kommen. So liegt aber die Sache bei N. nicht. Er ist zu keiner Zeit aus dem Staatsdienst ausgeschieden gewesen, sondern es ist ihm nur von der vorgesetzten Behörde mitgeteilt worden, der Staat werde seine Dienste zunächst nicht in Anspruch nehmen. Daß in einem solchen Falle die Anstellungsbedingungen besondere Vereinbarungen über die Pension enthalten könnten, besagt die angeführte Entscheidung des Reichsgerichts nicht, sondern nur, daß der Fall möglich sei, daß nach den Anstellungsbedingungen das an sich ständig fortdauernde Dienstverhältnis ein früheres Ende

fände als nach den regelmäßigen Beendigungsgründen.

An diesem Ergebnis, daß auch die von N. im Privatdienst zugedachte Zeit auf sein pensionsfähiges Dienstalter anzurechnen ist, wird auch dadurch nichts geändert, daß N. sich bei seiner Beeidigung protokollarisch einverstanden erklärt hat. Dieser Vereinbarung zwischen N. und seiner vorgesetzten Behörde kann eine rechtliche Wirksamkeit nicht beigemessen werden.

Wenn das Gesetz dem in den Ruhestand getretenen Beamten und seinen Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf Pension und auf Witwen- und Waisengeld gewährt, so ist das geschehen, weil es im öffentlichen und im Staatsinteresse liegt, daß der Beamte, der seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Staates gestellt hat, auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand den standesgemäßen Unterhalt hat und vor Nahrungssorgen geschützt ist, und daß ein gleiches auch von seinen Hinterbliebenen gilt. Ein Verzicht auf diesen Anspruch berührt daher nicht nur die Interessen des Beamten selbst und seiner Hinterbliebenen, sondern auch die Allgemeinheit. Diese Erwägungen haben dazu geführt, die Pfändung sowohl wie die Abtretung dieser Ansprüche Beschränkungen zu unterwerfen (§ 850 Nr. 7 und 8 Z. P. O. und § 400 B. G. B.). Namentlich die Beschränkung der Abtretung würde nicht recht verständlich sein, wenn nur das Interesse des Berechtigten selbst in Frage käme, dessen Wahrung man füglich diesem selbst überlassen könnte. Aus demselben Grunde muß aber auch ein Verzicht auf diese Ansprüche, zumal ein im voraus erklärter, unwirksam sein. Erklärt das Gesetz (§ 1614 B. G. B.) doch sogar einen für die Zukunft erklärten Verzicht auf den Unterhaltsanspruch der Verwandten gegeneinander für unwirksam. Um so mehr muß dies gelten von dem Anspruch auf Pension und auf Witwen- und Waisengeld, mag dieser seinem Wesen nach ein privatrechtlicher oder ein öffentlich rechtlicher Anspruch sein, worüber in der Theorie Streit besteht. Jedenfalls hat er auch eine öffentlich rechtliche Seite, die es verbietet, ihn in jeder Beziehung, und namentlich hinsichtlich eines Verzichts, genau so zu behandeln, wie einen gewöhnlichen privatrechtlichen Anspruch, etwa den Anspruch auf Dienstlohn. Es würde doch gewiß nicht angehen, wenn etwa die Verwaltungsbehörde bei der Anstellung des Beamten mit diesem vereinbaren wollte, sie wolle ihn zwar anstellen, aber nur, wenn er auf seinen gesetzlichen Pensionsanspruch verzichte. Das hieße, den Zweck eines im öffentlichen Interesse erlassenen Gesetzes im Verwaltungswege illusorisch machen. Was aber von einem Verzicht schlechthin gilt, das muß folgerichtig auch von dem Falle gelten, daß der Beamte für einen bestimmten Fall auf Pension verzichtet oder sich mit einer Beschränkung seiner Pension hinsichtlich der Höhe einverstanden erklärt. Wenn der Beamte nach den Grundsätzen des Pensionsgesetzes und des geltenden Staatsrechts einmal in einem bestimmten Falle beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen an sich einen Anspruch auf Pension hat, so erheischt das öffentliche Interesse auch, daß er in diesem Falle die Pension ganz und ungeschmälert erhalte.

Anscheinend vertritt auch das Reichsgericht in dem Urteile vom 27. September 1894 (Entsch. in Zivilsachen Bd. 34 S. 178) den Standpunkt, daß ein Verzicht auf die Staatspension unzulässig ist. Es erörtert hier die Frage, ob Verträge, welche nach dem Übergange eines Privatbahnunternehmens auf den Staat von der Staatseisenbahnverwaltung mit den in den Staatsdienst übertretenden Beamten der Privateisenbahngesellschaft über die Ansprüche der betreffenden Beamten gegen die vor der Übernahme der Bahn durch den Staat gegründete Pensions- und Unterstützungskasse geschlossen waren, rechtsbeständig seien.

Das Reichsgericht ist in dem Falle dazu gelangt, den Verzicht des übernommenen Beamten auf seinen Anspruch gegen die frühere Pensionskasse für rechtswirksam zu erklären, und das Reichsgericht betont dabei, daß sich der vom Kläger erklärte Verzicht nicht auf die Staatspension, hinsichtlich deren ein Verzicht ausgeschlossen gewesen wäre, sondern auf die statutenmäßige Pension bezogen habe (Bd. 34 S. 180).

Hiernach war, da die Berechnung der Pension selbst und des danach den Klägern zustehenden Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld zutreffend und auch nicht bemängelt ist, dem Klageantrage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Z. P. O., das Urteil war nach den §§ 708 Nr. 6, 709 Nr. 4 für vorläufig vollstreckbar zu erklären, ohne daß es einer Sicherheitsleistung bedarf.

gez. Kraut. gez. Fondy. gez. Traumann.

* * *

Gegen das vorstehende Urteil ist Berufung rechtzeitig eingelegt und demnächst nachstehendes Urteil des Oberlandesgerichts Celle ergangen:

Im Namen des Königs!

In Sachen

des Königlich Preußischen Fiskus (Forstverwaltung), vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Hildesheim, Be-

klagten und Berufungsklägers, Prozeßbevollmächtigter Justizrat Dr. Meyer in Celle gegen 1. die Witwe des Oberförsters N. in N., 2. den minderjährigen N., geb. am 5. Jan. 1895, 3 bis 5 wie im Urteil des Landgerichts Hildesheim, zu 2 bis 5 vertreten durch die unter 1 benannte Mutter als Gewalthaberin, Kläger und Berufungsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter Justizrat Westrum in Celle wegen Witwen- und Waisengeldes hat der III. Zivilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in Celle auf die mündliche Verhandlung vom 9. April 1904 unter Mitwirkung des Oberlandesgerichtsrats Völkers, Geh. Justizrats Bergmann, Bunde und Lemmer, sowie des Landgerichtsrats Habbe für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Hildesheim vom 26. September 1903 wird ... zurückgewiesen, dagegen wird auf die Anschlußberufung der Kläger das erstinstanzliche Urteil in der Hauptsache dahin abgeändert, daß der Beklagte verurteilt wird, zu zahlen:

a) der Klägerin zu 1 = 224 Mk. 50 Pf. nebst 4 % Zinsen darauf seit dem 1. Juni 1903, sowie 4 % Zinsen auf 179 Mk. 60 Pf. seit dem 1. Mai 1903, auf 134 Mk. 70 Pf. seit dem 1. April 1903, auf 89 Mk. 80 Pf. seit dem 1. März 1903 und auf 44 Mk. 90 Pf. seit dem 1. Februar 1903; ferner während der Lebensdauer der Klägerin zu 1 an jedem weiteren auf den 1. Juni 1903 folgenden Monatsersten 44 Mk. 90 Pf.

b) jedem der Kläger zu 2 bis 5 = 44 Mk. 90 Pf. nebst 4 % Zinsen darauf seit dem 1. Juni 1903, sowie 4 % Zinsen auf 35 Mk. 92 Pf. seit dem 1. Mai 1903, auf 26 Mk. 94 Pf. seit dem 1. April 1903, auf 17 Mk. 96 Pf. seit dem 1. März 1903, und auf 8 Mk. 98 Pf. seit dem 1. Februar 1903; ferner jedem der Kläger zu 2 bis 5 bis zum vollendeten 18. Lebensjahre an jedem auf den 1. Juni 1903 folgenden Monatsersten 8 Mk. 98 Pf.

Die Kosten des Rechtsstreites trägt der Beklagte, doch haben die Kläger zu den Gerichtskosten der Berufungsinstanz einen Beitrag von 5 Mk. zu zahlen.

Tatbestand:

Gegen das Urteil erster Instanz, auf dessen Tatbestand Bezug genommen wird, hat Beklagter form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Über diese Berufung ist, soweit sie die vorläufige Vollstreckbarkeit jener Entscheidung betraf, durch Urteil vom 19. Dezember 1903 entschieden.

Zur Hauptsache hat der Beklagte beantragt: Unter Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses die Klage abzuweisen ref. exp. Der Beklagte hat das erstinstanzliche Urteil und die rechtlichen Ausführungen der Klagebeantwortung, sowie des Schriftsatzes vom 14. Dezember 1903 vorgetragen.

Die Kläger haben beantragt: Gegnerische Berufung ref. exp. zu verwerfen. Sie haben in Gemäßheit der Klageschrift verhandelt und für die daselbst aufgestellte Behauptung, daß der Oberförster N. infolge dienstlicher Anstrengungen erkrankt und gestorben sei, die in der Anlage zum Protokoll vom 4. Januar 1904 angebotenen Beweise angetreten. Die Kläger haben ferner den ... Ministerialbescheid vom 26. Mai 1903 vorgetragen und ausgeführt, daß jedenfalls dieser Bescheid der nach § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vor der Beschreitung des Rechtsweges geforderten Entscheidung des Departementschefs entspreche. Auch das Blatt ... befindliche Schreiben vom 6. März 1904 ist von den Klägern vorgetragen.

Schließlich haben die Kläger ausgeführt, daß nach dem Gesetze vom 1. Juni 1897 wegen Abänderung der §§ 8 und 12 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen ..., bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes nicht ... $^1/_3$, sondern $^4/_{10}$ derjenigen Pension zugrunde gelegt werden mußten, zu welcher der verstorbene Oberförster N. zur Zeit seines Todes berechtigt gewesen sein würde. Demnach haben die Kläger im Wege der Anschlußberufung beantragt: Die zuerkannten Beträge auf $\frac{40}{33^1/_3} = \frac{120}{100} = {}^6/_5$ der zuerkannten Beträge, mithin um 20 % zu erhöhen nach Maßgabe des Gesetzes de 1. VI. 1897 salvo errore calcul. Der Beklagte hat die Zulässigkeit der von den Klägern zugrunde gelegten Berechnung bestritten!

Entscheidungsgründe:

Die Kläger machen als Witwe beziehungsweise als hinterbliebene eheliche Kinder des am 28. Oktober 1902 verstorbenen Königlichen Oberförsters N. Anspruch auf Witwen- und Waisengeld gegen den Königlich Preußischen Forstfiskus geltend. Nach § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 ist die Beschreitung des Rechtsweges bezüglich eines derartigen Anspruchs erst nach vorgängiger Entscheidung des Departementschefs zulässig, und zwar muß die Klage bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Die Voraussetzungen, welche die angeführte Gesetzesstelle für die Statthaftigkeit des Rechtsweges aufstellt, haben die Kläger erfüllt. Dem

Erfordernis der Entscheidung des Departementschefs (worunter nur eine Entscheidung des Ressortministers verstanden werden kann) entspricht der ... Ministerialbescheid vom 26. Mai 1903.

Allerdings ist derselbe auf ein Immediatgesuch der Klägerin zu 1 ergangen, aber § 20 Absatz 2 enthält keine Bestimmungen darüber, auf welchem Wege die Entscheidung des Departementschefs herbeizuführen ist, und schreibt namentlich nicht vor, daß dieselbe im ordentlichen Instanzenzuge extrahiert werden soll. Ebenso ist auch die für die Klageerhebung gegebene sechsmonatige Ausschlußfrist beobachtet.

Das Präsentatum der Klageschrift datiert vom 9. Juli 1903, das erstinstanzliche Urteil vom 26. September 1903. Auch die nach § 56 Z. P. O. von Amtswegen zu prüfende Frage, ob die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Hildesheim zur Vertretung des Königlichen Fiskus in dem gegenwärtigen Prozesse befugt ist, muß unbedenklich bejaht werden (conf. Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 §§ 13 und 14, sowie Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 §§ 2 und 6).

In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß nach den §§ 7 bis 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 die Frage, ob den Klägern ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zusteht, davon abhängt, ob der verstorbene Oberförster N. zur Zeit seines Todes pensionsberechtigt gewesen sein würde. Nach dem Pensionsgesetz vom 27. März 1872 ist aber im Regelfalle eine mindestens zehnjährige Dienstzeit als unmittelbarer Staatsbeamter die Voraussetzung des Pensionsanspruchs. Nun ist der verstorbene N. am 14. April 1886 ... als Forstreferendar beeidigt; spätestens mit diesem Tage hat daher gemäß § 13 des Pensionsgesetzes seine Dienstzeit als unmittelbarer Staatsbeamter begonnen (conf. auf Entscheid. des Reichsgerichts Bd. 47 S. 286 Bd. 51 S. 295).

Weiterhin ist N. am 28. September 1889 zum Forstassessor und am 1. Oktober 1898 zum Oberförster ernannt. In der letzteren Stellung ist er bis zu seinem am 28. Oktober 1902 erfolgten Tode verblieben. Während dieses ganzen mehr als 16jährigen Zeitraums ist N. niemals formell aus dem Staatsdienst ausgeschieden. Er ist demnach seit seiner Vereidigung als Forstreferendar bis zu seinem Tode ununterbrochen (unmittelbarer) Staatsbeamter gewesen (conf. Entscheid. des Reichsgerichts Bd. 47 S. 283 ff., Meyer Staatsrecht 4. Aufl. S. 467).

An dieser Tatsache vermag auch der Umstand, daß N. während seiner Dienstzeit als Forstassessor, und zwar vom 1. Juli 1891 bis zum 1. Oktober 1898 in gräflich N.'schen Diensten gestanden hat, um so weniger etwas zu ändern, als ihm vor Eintritt in dieselben aus dem Landwirtschaftsministerium der Bescheid geworden war, daß er bis auf weiteres ohne seinen besonderen Antrag zu einer Beschäftigung im Staatsdienst nicht herangezogen werden sollte. Ebenso wenig wird durch jene Tätigkeit im Privatdienste das Erfordernis der staatlichen Dienstzeit im Sinne des Pensionsgesetzes und namentlich des § 1 Absatz 1 daselbst berührt, denn dieses Gesetz versteht unter Dienstzeit schon denjenigen Zeitraum, in welchem ein Beamter tatsächlich im Staatsdienerverhältnis gestanden hat, setzt aber nicht voraus, daß der Beamte während dieses Zeitraumes dem Staate fortgesetzt wirklich Dienste geleistet hat (vergl. die angeführten Gerichtsentscheidungen, namentlich die Bd. 51 S. 305 ff. gegebene geschichtliche Entwickelung des Begriffs „Dienstzeit" im Sinne des Pensionsrechts).

Nun hat freilich N. bei seiner Beeidigung als Forstreferendar zu Protokoll anerkannt, „daß bei Berechnung seiner Dienstzeit behufs dereinstiger Bemessung seines Pensionsanspruchs diejenige Zeit, welche er in einem Privatdienste oder Kommunaldienste zubringen werde, nicht als Dienstzeit gerechnet werden dürfe". — Käme dieser Erklärung eine rechtliche Bedeutung zu, so würde allerdings N. zur Zeit seines Todes aus § 1 Absatz 1 des Pensionsgesetzes keinen Anspruch auf Pension gehabt haben, da nach Abrechnung der von ihm in N.'schen Diensten verbrachten Beschäftigung seine Dienstzeit weniger als zehn Jahre betragen hätte. Mit Recht hat aber der erste Richter jene Erklärung für unerheblich erachtet. Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlich rechtliches. Da nun der Hauptanspruch des Beamten aus diesem Verhältnisse auf Gehalt beziehungsweise Pension gerichtet ist, so muß auch dieser Anspruch öffentlich rechtlicher Natur sein (ebenso Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 38 S. 323). Das gleiche Ergebnis folgt aus der Erwägung, daß der Rechtsweg wegen des hier erwähnten Anspruchs nur dann und insoweit zulässig ist, als ihn die Gesetze ausdrücklich für zulässig erklären. Die letztere Tatsache wäre unverständlich, wenn es sich um einen privatrechtlichen Anspruch handelte. Bei dieser Sachlage kann auch die Tragweite der hier fraglichen Erklärung des N. nicht etwa (wie Beklagter meint) nach den Normen des gemeinen Rechts oder eines sonstigen Privatrechts, sondern lediglich nach den Grundsätzen des öffentlichen und speziell des Preußischen Staatsrechts entschieden werden. Danach muß aber ein (sei es völliger oder teilweiser) Verzicht auf einen Gehalts- oder Pensionsanspruch jedenfalls dann

für unzulässig erklärt werden, wenn er sich nicht auf einen einzelnen bereits eingetretenen Tatbestand bezieht, sondern (wie hier) sämtliche (erst künftig eintretenden) Fälle des Privat- oder Kommunaldienstes und noch dazu einen nicht bereits erworbenen, sondern erst in Zukunft entstehenden Anspruch betrifft. Das gleiche Ergebnis folgt auch aus der Erwägung, daß die Anstellung eines Beamten nur nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (und dazu gehören auch die Vorschriften des Pensionsgesetzes) erfolgen kann, und daß es ein Widerspruch ist, wenn einerseits der Beamte nach dieser Maßgabe angestellt wird und andererseits gleichzeitig anerkennen muß, daß seine Anstellung doch wiederum nicht nach Maßgabe der Gesetze, sondern mit einer Abweichung von denselben erfolgt ist, mag sich dies auch (wie im vorliegenden Falle) nur auf die Bemessung der Pension beziehen. Mit dem Ergebnisse dieser Ausführungen stimmt auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen Bd. 34 S. 181) überein.

Ist sonach die fragliche Erklärung N.'s ohne rechtliche Wirkung, so bedürfen auch die von den Klägern für den Fall ihrer Gültigkeit eventuell gemachten tatsächlichen und rechtlichen Darlegungen keiner weiteren Würdigung. Demnach war die Berufung in der Hauptsache abzuweisen, dagegen war der Anschlußberufung stattzugeben.

Was zunächst die Höhe der Pension anlangt, zu welcher N. bei seinem Tode berechtigt gewesen sein würde, so haben die Kläger dieselbe bedenkenfrei (vergl. §§ 8 bis 10 des Pensionsgesetzes) auf jährlich 1347 Mk. berechnet. Nach diesem Betrage ist also auch das Witwen- und Waisengeld zu berechnen, und zwar beläuft sich das erstere nach dem in der Anschlußberufung zutreffend angeführten Gesetze vom 1. Juni 1897 auf $\frac{4}{10} \times 1347 = 538$ Mk. 80 Pf. jährlich oder = 44 Mk. 90 Pf. monatlich. Das Waisengeld wiederum beträgt nach § 9 Ziffer 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind, mithin für jeden der Kläger zu 2 bis 5 jährlich $\frac{538,8}{5} = 107$ Mk. 76 Pf. und monatlich = 8 Mk. 98 Pf.

Die Bestimmungen des Urteils über die Zahlungszeit und die Dauer des Bezugsrechtes der Kläger, sowie über die ihnen zugebilligten Vorzugszinsen beruhen auf den §§ 16 und 18 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 beziehungsweise den §§ 284 Absatz 2 und 288 Absatz 1 B. G. B.

Die Kostenentscheidungen rechtfertigen die §§ 92 Absatz 1 und 97 Z. P. O.

gez. Völckers. gez. Bergmann.
gez. Bunde. gez. Lemmer. gez. Habbe.

1. Die Rechtskraft des vorstehenden Urteils wird bescheinigt.

2. Vorstehende Ausfertigung wird den Klägern zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.

Hildesheim, den 6. August 1904.

Der Gerichtsschreiber der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts.

L. S. Unterschrift.

Mitteilungen.

— **Beschädigung der jungen Kiefernsämlinge durch wurzelbrütende Hylesinen im Kiefernsaatkamp des Schutzbezirks Sellenwalde, Oberförsterei Menz.** Im Frühjahr 1903 erhielt ich den Auftrag, einen Versuch in einem Teil des neu angelegten 10 a großen Saatkampes mit Rohhumusdüngung nach der Professor Dr. Möllerschen Methode auszuführen. Diese Düngung wurde anfangs April vorgenommen, nach derselben wurde der Kamp nochmals flach umgegraben, klargeharkt und festgetreten. Am 20. April wurde der Kiefernsamen in 10 cm breite und 20 cm voneinander entfernte Rillen gesät. Zum Herstellen der Rillen und Bedecken des Samens wurden die Spitzenbergschen Kulturgeräte benutzt, zum Schutz gegen Vogelfraß wurde der Same mit Mennige gefärbt und der Kamp mit Wacholderreisig bedeckt. Der Kiefernsamen lief gleichmäßig auf. Als ich dann hin und wieder vom Wurzelknoten getrennte Sämlinge in den Rillen liegen fand, nahm ich zunächst an, daß trotz des Bedeckens Vogelfraß vorhanden sei. Gegen die Annahme sprach freilich, daß auch unter den dichtesten Wacholderzweigen, wo kein Vogel hinkonnte, Sämlinge lagen. Nachdem das Wacholderreisig von der Fläche abgenommen war, wurde ich bei meinen täglichen Gängen gewahr, daß die Schädigung immer mehr zunahm, während ich niemals einen Vogel bei der Arbeit bemerkte. Auffallend war mir, daß ich mit der Lupe unter den Wurzelknoten der vernichteten Sämlinge eine kleine schwarze Stelle entdeckte, an der offenbar genagt war. Im Juni fand ich in dem Käfergraben, welcher Saat und Ballenkamp trennt, sowie in dem, den Kamp umgebenden Fanggraben Hylesinen, namentlich ater, in großen Mengen vor, und glaubte ich endlich, in diesen die Schädlinge gefunden zu haben. Um sicher zu gehen, umgab ich eine kleine Fläche mit bis dahin geringem Fraß mit einem 0,30 m tiefen und 0,17 m breiten Gräbchen. Nach 24 Tagen waren auch die dortigen Sämlinge vernichtet. Bei näherer Untersuchung wurden massenhaft Hylesinen im Erdboden in einer Tiefe bis zu 10 cm vorgefunden und war hiermit der Fraß festgestellt. Da vor-

genannter Fraß niemals so stark in meinen Saatkampen aufgetreten ist, so nehme ich an, daß mit dem Rohhumus, der zur Düngung verwandt wurde, die Hylesinen in den Kamp gebracht wurden. Daß Hylesinus ater an den älteren Sämlingen Schaden anrichtet, habe ich bei meinen Untersuchungen auch gefunden. Diese meine Wahrnehmung ist durch den Artikel des Herrn Forstmeisters Boden-Freienwalde in der „Forstlichen Rundschau“, worin derselbe angab, daß der genannte Käfer in der dortigen Oberförsterei auch an den jungen, eben aufgehenden Kiefernsämlingen, sowie an den älteren gefressen, bestätigt.

Zellenwalde bei Rheinsberg (Mark).

Jaursch, Königlicher Revierförster.

— **„Waldschönheitspflege im forstlichen Betrieb“** betitelt sich ein Erlaß der hessischen Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung, der unterm 9. November d. Js. den großherzoglich hessischen Oberförstereien zuging und für weitere Kreise, insbesondere unsere Touristen- und Verschönerungsvereine, Interesse bieten dürfte. In demselben werden die großherzoglichen Oberförstereien auf die Bedeutung der Waldschönheitspflege für die forstliche Praxis hingewiesen und ihnen eine eingehende Beschäftigung mit diesem neuen wichtigen Zweig der Forstwirtschaftslehre anempfohlen. Zwar sind unsere Waldungen glücklicherweise reich an Beispielen dafür, daß von alters her Waldschönheit und Waldschönheitspflege dem hessischen Forstwirt vertraut gewesen sind. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die Neuzeit immer gebieterischer die allgemeine Beachtung forstästhetischer Grundsätze bei der Waldbewirtschaftung fordert. In einer Zeit, in der die Erhaltung und Pflege der Naturdenkmäler Gegenstand unserer Landesgesetzgebung geworden ist, werden notorische Verstöße gegen die Waldschönheitspflege in weiten Kreisen peinlich empfunden. Aus diesen Gründen wird den großherzoglichen Oberförstereien zur Pflicht gemacht, bei jeder forstwirtschaftlichen Maßregel sich auch darüber sorgfältig Rechenschaft zu geben, wie dieselbe in forstästhetischer Hinsicht wirken wird. So wenig es den Intentionen des auf diesem Gebiet bekannten und bahnbrechenden Schriftstellers v. Salisch entsprechen würde, seine feinen Beobachtungen und beachtenswerten Fingerzeige allgemein als starre Regel vorzuschreiben, so wurde es doch für notwendig erachtet, zu betonen, daß bei offensichtlicher Vernachlässigung forstästhetischer Rücksichten, z. B. Kahlabtrieb von Beständen, die für die Erhaltung eines schönen Landschaftsbildes von Bedeutung sind, der verantwortliche Wirtschafter künftig zur Rechenschaft gezogen werden müßte. Da die Schönheit des Waldes vorzugsweise von den Wegen aus genossen wird, ist in der nächsten Umgebung viel begangener Wege besondere Sorgfalt bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen am Platze. Selbstverständlich werden je nach der Lage der Dienstbezirke, z. B. in der Nähe größerer Städte, Badeorte, besuchter Sommerfrischen die Aufgaben der Waldschönheitspflege weiter oder enger zu fassen sein. Aber auch an Orten, die noch wenig vom Verkehr berührt sind, können sich die Verhältnisse unvorhergesehen wesentlich umgestalten, etwa durch einen Bahnbau, Entdeckung von Heilquellen und dergleichen. Man wird daher auch an entlegeneren Orten die Waldschönheitspflege keineswegs außer acht lassen dürfen. Andererseits darf, wie das auch v. Salisch mit Entschiedenheit hervorhebt, die Waldschönheitspflege nicht zu einer unrentablen Parkwirtschaft ausarten oder zu Künsteleien führen. Es muß dem Forstwirt stets vor Augen bleiben, daß seine Aufgaben in erster Linie praktische und wirtschaftliche sind. Aber er muß, wenn er seinem Beruf gerecht werden will, mit dem Nützlichen stets das Schöne in der Waldbewirtschaftung zu verbinden wissen. Schließlich wird den großherzoglichen Oberförstereien noch anheimgestellt, bei der Neuheit einer wissenschaftlichen Behandlung der Waldschönheitspflege, die leider noch auf keiner forstlichen Bildungsanstalt als besonderes Lehrfach die ihr gebührende Geltung gefunden hat, Wahrnehmungen und Erfahrungen, die sie auf dem Gebiete der angewandten Forstästhetik zu machen Gelegenheit haben, in dem Wirtschaftsrat zur Erörterung zu bringen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III. 16544.

Berlin, den 24. Dezember 1904.

Die Regierungsbezirke Danzig, Schleswig, Kassel und Trier werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

J. A.: v. Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster).

Anmerkung: Anmeldungen forstversorgungsberechtigter Anwärter werden bis auf weiteres nur noch von den Regierungen Königsberg, Marienwerder, Osnabrück, Arnsberg und Aachen angenommen. Die Redaktion.

Sicherheitsleistungen für Holzkaufgelder.

Allgemeine Verfügung Nr. 42 1904.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 12409.

Berlin W. 9, 29. November 1904.

Nachdem die Zulassung von Sicherheitsleistungen durch Hinterlegung von Wechseln in anderen Verwaltungszweigen zu einem unentbehrlichen Bedürfnisse geworden ist, ist den vielfach laut gewordenen Wünschen der Holzhändler, auch für die Hinterlegung von Holzkaufgeldern Wechsel zuzulassen, in größerem Umfange als bisher Rechnung zu tragen, wenngleich eine Verpflichtung der Verwaltung zur Annahme von Wechseln nicht anerkannt werden kann.

Bei der Annahme von Wechseln haben, um die fiskalische Kasse tunlichst vor Verlusten zu schützen, nachstehende, in der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschriebenen Vorkehrungen sinngemäße Anwendung zu finden. Die zur Sicherheitsleistung niederzulegenden Wechsel sind nach Maßgabe der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 12. Januar 1891 — III. 12 Z. Bl. für die Abgaben-Gesetzgebung S. 17 und der ihr beigegebenen Muster für trockne und gezogene Wechsel auszustellen. Statt der bestimmten Angabe des Zahlungstages im Wechsel (acht Tage nach Sicht) ist auch die nach den ergangenen rechtlichen Entscheidungen ebenfalls eine genügende Zeitbestimmung enthaltende Fassung „Auf Sicht“ zulässig. Die Einschaltung „nicht an Order“ im Wechseltext ist notwendig, um die wechselrechtliche Weitergabe dieser Kautionswechsel zu verhindern und Mißbrauch mit diesen auszuschließen.

In der Regel sollen die Wechsel von den Kreditnehmern selbst ausgestellt und von sicheren inländischen Handlungshäusern angenommen oder (bei eigenen Wechseln) verbürgt sein. Unter Umständen können jedoch auch von anderen zahlungsfähigen Personen (oder Firmen) ausgestellte Sichtwechsel als Sicherheit angenommen werden, namentlich wenn dadurch eine noch weitergehende Sicherheit, als sie in den Verhältnissen des an sich zuverlässigen und vertrauenswürdigen Kreditsuchenden liegt, erreicht wird. Es ist ferner zulässig, daß die zu hinterlegenden Sicherheitswechsel statt von Handlungshäusern, auch von anderen als vollkommen sicher anzusehenden Personen angenommen oder verbürgt werden.

Die Sicherheit der Personen, die den Wechsel ausgestellt oder sonst mit ihrer Unterschrift versehen haben, muß in jedem einzelnen Falle sorgfältig geprüft werden. Die Königliche Regierung hat daher unter eigener Verantwortlichkeit nicht nur vor der Gewährung des Kredits die sorgfältigste Prüfung über die Vermögenslage und die unbedingte Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer und der Wechselaussteller und -Nehmer oder Bürgen eintreten zu lassen, sondern auch über die Vermögenslage der Kreditnehmer und der Wechselverpflichteten sich fortdauernd in Kenntnis zu erhalten und zu diesem Zweck geeignete Ermittelungen von Zeit zu Zeit anzustellen. Abgesehen von vorsichtigen Rückfragen bei geeigneten Vertrauenspersonen und Bankinstituten werden hierbei amtliche Erkundigungen bei den Reichsbankstellen, den Landräten und örtlichen Polizeiverwaltungen, die Einsicht des Grundbuchs oder die Einziehung vertraulicher Auskunft über das Gesamteinkommen oder Vermögen, nach dem der Kreditnehmer und die sonstigen Wechselbeteiligten zur Einkommen- und Ergänzungssteuer veranlagt sind, von den Veranlagungskommissionen in Frage kommen. Die Annahme von Wechseln als Mittel zur Sicherheitsbestellung ist nur dann zulässig, wenn Aussteller, Akzeptant und Bürge volle Gewähr dafür bieten, daß sie die übernommene Wechselverpflichtung jederzeit zu erfüllen in der Lage sind.

Wechsel, die von einer Genossenschafts-Vereinigung (sog. Verbandskasse) ausgestellt und von der preußischen Zentralgenossenschaftskasse angenommen sind, sind ohne weiteres als genügende Sicherheit anzusehen (vergleiche Verfügung vom 15. September 1901 Z. Bl. S. 226) und bedürfen somit nicht einer dritten Unterschrift.

Kommen die Verwaltungsstellen den vorstehend angeführten Verpflichtungen bei Prüfung der Vermögenslage der Wechselunterzeichner vor Annahme der Sicherheitswechsel und während der Dauer ihrer Hinterlegung gewissenhaft nach und nehmen sie bei unerwartet eintretendem Vermögensverfall der Beteiligten die Interessen der Staatskasse nach Möglichkeit wahr, so bleiben sie für die etwa entstehenden Verluste außer Verantwortlichkeit. Anderenfalls sind sie für den Ausfall nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nach dem Maße ihres Verschuldens in Anspruch zu nehmen.

Zu den inländischen Staatspapieren, die ebenso wie die sonstigen mündelsicheren Wertpapiere zum vollen Kurswerte, jedoch nicht über den Nennwert als Sicherheit angenommen werden dürfen, sind auch die Anteilscheine der Reichsbank zu rechnen. Statt der zugelassenen Wertpapiere selbst können auch Depotscheine der Reichsbank über solche Papiere, sowie derartige Depotscheine einiger als Hinterlegungsstellen in den Fällen des § 1082 2c. B. G. B. anerkannten öffentlichen Bankanstalten, wie der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Darlehnskasse hierselbst, der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau, der Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen, der Pommerschen landschaftlichen Darlehnskasse in Stettin, der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse in Königsberg und der Westpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse in Danzig, unter der vorgeschriebenen Verpfändung des der Bank gegenüber bestehenden Rückforderungsrechts und der hinterlegten Wertpapiere als Sicherheit angenommen werden. Als Sicherheitsleistung ist ferner die Verpfändung einwandfreier Staats- und Reichsschuldbuchforderungen, und zwar auch solcher, die nicht für den Kreditnehmer selbst, sondern für einen Dritten eingetragen sind, zuzulassen. Der letztere hat in diesem Falle zugleich mit der Verpfändungserklärung in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde eine ausdrücklich als unwiderruflich zu bezeichnende Erklärung dahin abzugeben, daß die Königliche Regierung ermächtigt werde und berechtigt sein solle, ohne seine Mitwirkung lediglich auf Grund

der amtlichen Feststellung, daß ein gestundeter Betrag fällig geworden ist, die Löschung der im Reichsschuldbuch (Staatsschuldbuch) eingetragenen, der Königlichen Regierung verpfändeten Forderung und die Ausreichung entsprechender Schuldverschreibungen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden (Reichsschuldenverwaltung) zu beantragen.

Um die Sicherheitsleistungen namentlich der kleineren Käufer zu erleichtern, bestimme ich ferner, daß auch Sparkassenbücher der in Preußen bestehenden öffentlichen Sparkassen anzunehmen sind.

Die Königliche Regierung wird jedoch hierbei in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen haben, in welcher Weise neben der Verpfändung der Sparkassenguthaben die Forderung des Fiskus in rechtsgültiger Form sicher zu stellen ist.

Die Annahme von Sparkassenbüchern öffentlicher, nicht in Preußen, jedoch innerhalb des Gebietes der deutschen Bundesstaaten bestehender Sparkassen, sowie die Sicherheitsleistung lediglich durch Bürgschaftsleistung ist von der Entschließung der Königlichen Regierung abhängig zu machen.

v. Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Nachweis der Verwendung des Dienstaufwandes der Oberförster.

Allgemeine Verfügung Nr. 45/04.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 15154.

Berlin W. 9, 6. Dezember 1904.

Die Königlichen Regierungen werden beauftragt, von den Oberförstern den Nachweis der Verwendung des Dienstaufwandes gemäß dem Erlasse vom 9. Dezember 1902 — III. 7829 — in der dort zweckmäßig erscheinenden Art auch fernerhin führen zu lassen.

Über das Ergebnis ist nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe der Zahl der Oberförster, welche mindestens ein Pferd halten, also von der Führung des Nachweises entbunden sind, abermals zu berichten.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme derer zu Aurich und Münster).

— **Ist Revision zulässig, wenn im Strafverfahren nach dem preuß. Forstdiebstahlsgesetz eine Übertretung gegen § 361⁹ Str. G. B. verfolgt wird?** § 36 des F. D. G. vom 15. April 1878 bestimmt, daß, wenn mit einer Zuwiderhandlung gegen das Forstdiebstahlsgesetz ein nach § 361⁹ des Str. G. B. strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange steht, auch auf diese Übertretung das im F. D. G. vorgeschriebene Verfahren Anwendung findet. Nun läßt der § 32 des F. D. G. die Revision nur zu, wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet. Dieser Tatbestand ist hier nicht gegeben. § 32 schließt daher im vorliegenden Falle die Revision aus. Auch ist ein Widerspruch zwischen § 36 und reichsgesetzlichen Vorschriften nur scheinbar vorhanden. Allerdings ist an und für sich die Übertretung des § 361⁹ Str. G. B. als eine nach Reichsrecht zu ahndende Tat von den ordentlichen Gerichten unter Anwendung der Str. P. O. abzuurteilen (§ 3 Abs. 1 Einf. Ges. z. Str. P. O.), so daß nach § 374 Str. P. O. Revision zulässig wäre. Allein durch § 3 Abs. 3 Einf. Ges. z. Str. P. O. ist der Landesgesetzgebung die Befugnis eingeräumt, für Feld- und Forstrügesachen das Verfahren abweichend von der Str. P. O. zu gestalten. Was Feld- und Forstrügesachen sind, sagt das Gesetz nicht; bei der Kommissionsberatung wurde allseitig anerkannt, daß der Begriff erst durch die Landesgesetze abzugrenzen wäre. Daher war es der Landesgesetzgebung unbenommen, auch solche Strafsachen als Forstrügesachen anzusehen, deren Gegenstand ein mit einem Forstdiebstahl im Zusammenhange stehendes, nach § 361⁹ Str. G. B. strafbares Nichtabhalten bildet. Auch fußt die Strafbestimmung des § 361⁹ nach den Motiven gerade darauf, daß die aufsichtspflichtigen Personen an den durch die Kinder begangenen Gesetzesverletzungen infolge ihres schuldhaften Geschehenlassens oder sogar als Anstifter beteiligt sind. (Ferienstrafsenat Urt. S. 895/04 vom 13. September 1904.)

Verschiedenes.

— **Ertrag der Waldnutzung in Schweden.** Die Wälder Schwedens liefern jährlich insgesamt 34823000 cbm oder genauer, wenn man die Menge, die durch Stürme, Waldbrände und dergleichen mehr zugrunde geht, abzieht, 29647000 cbm Holz. Ungefähr die Hälfte dieser Menge oder fast 16000000 cbm werden von der Bevölkerung des Landes selbst für ihren häuslichen Bedarf verbraucht. Die Montanindustrie verwendet ferner gegen 5500000 cbm, und endlich werden gegen 1500000 cbm Holz zur Fabrikation von Papiermasse verbraucht. Zum Export bleiben demnach etwas über 6000000 cbm verfügbar. Der Gesamtwert der Produkte der Forstwirtschaft Schwedens wird jährlich auf die Summe von 48900000 Kronen geschätzt und macht 7% von dem Taxwerte der Forsten Schwedens aus, welcher 670000000 Kronen beträgt. Schlägt man aber noch die Pacht für die in den Wäldern belegenen Wiesen zur Viehweide hinzu, so betragen die Jahreseinnahmen aus den Waldungen in Schweden gegen 64000000 Kronen oder 9% vom Kapital. (Nach Wjestnik Finansow.) (Staatsanz.).

— **Todesfälle.** Nach langem Leiden verstarb kürzlich zu Hannover der Kgl. Forstmeister a. D. Sabarth. Der Verstorbene war forstwirtschaftlicher Mitarbeiter des in Hannover erscheinenden Zentralblattes für Holzindustrie, Forstwirtschaft, Holzhandel und die Holzbearbeitungs-Industrie, des „Holzverkäufer". — Revierförster Andermann, welcher im Oktober v. Js. unter zahlreicher Teilnahme von nah und fern sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum feiern konnte, ist nach schweren Leiden am 20. v. Mts. gestorben.

Am Sonnabend, den 24. Dezember 1904, ist **Frau Oberlandforstmeister Henriette Wesener,** geb. Pavenstedt, im 48. Lebensjahre zu Berlin nach langem Leiden sanft entschlafen.

Die Verstorbene war Vorsitzende des Forstwaisen-Vereins.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 27. Dezember 1904.** Rehböcke 0,30 bis 0,55, Rotwild 0,15 bis 0,40, Damwild 0,10 bis 0,45, Schwarzwild 0,20 bis 0,60 Mk. pro Pfund, Hasen 1,00 bis 2,70, Kaninchen 0,50 bis 0,70, Fasanenhähne 1,00 bis 2,50, Fasanenhennen 1,00 bis 2,00 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Die nächste Sitzung des Vereins findet am Dienstag, den 3. Januar 1905, abends pünktlich 8½ Uhr, im Restaurant Oertler, hier, Karlstraße 27, statt. Im Anschluß an dieselbe von 9 Uhr ab: Geselliges, gemütliches Zusammensein mit Damen und Familien zur Weihnachts- und Neujahrs-Nachfeier. Ehemalige Garde-Jäger, sowie Freunde und Bekannte, sind als Gäste herzlich willkommen. Die Teilnehmer an dieser Feier werden ersucht, für jede Person ein zur Verlosung geeignetes Geschenk im Werte von mindestens 50 Pfg. wohlverpackt mitzubringen.

2. Die Anregung in unserem Rundschreiben vom 4. Oktober 1904: „Zur Ausschmückung des Vereinslokals Bilder, Geweihe, Gehörne u. a. zu stiften", ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Schon in der letzten Sitzung konnten wir mit nachstehenden, uns durch Vermittelung des Kameraden Hummel zugegangenen Schenkungen das Vereinslokal schmücken: Je ein kapitaler Zwölfender 1. vom Kameraden Königl. Hegemeister a. D. Zurth-Gr.-Schönebeck; 2. vom Kameraden Königl. Förster Mogwitz-Eichhorst und 3. ein Damschaufler, ein Damspießer und eine Dekoration mit Keilergewehren von der Witwe des am 30. November verstorbenen Kameraden Klix. Indem wir den freundlichen Gebern herzlich danken, bitten wir um liebenswürdige Nacheiferung!

3. Ferner machen wir den werten Kameraden die erfreuliche Mitteilung, daß ein vom Vorstand längst gehegter Wunsch in Erfüllung gegangen ist. In der letzten Sitzung hat sich eine „Gesangs-Abteilung" endgültig gegründet, deren Leitung unser wohlbekannter, liebenswürdiger Freund, Herr Vandermann, übernommen hat. Alle sangeskundigen und stimmbegabten Kameraden werden dringend gebeten, sich dieser Gesangs-Abteilung baldigst anzuschließen und sich tunlichst umgehend beim Kameraden Max Fischer, Berlin S. 59, Gräfestr. 2, zu melden. Wir hoffen, daß diese Gesangs-Abteilung, zu welcher sich bereits 14 Teilnehmer gemeldet haben, nicht allein zur Gemütlichkeit in den Sitzungen beitragen, sondern dem Verein und seinen Gästen auch bei den Vereins-Festlichkeiten musikalische Genüsse bereiten wird. Von der Gesangs-Abteilung ist auch die Aufführung eines kleinen Lustspiels bei unserem nächsten am 3. März 1905 in den „Schlaraffia-Sälen" stattfindenden Wintervergnügen in Aussicht genommen.

4. Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet am 7. Februar 1905 nach der Sitzung ein Kommers mit gemütlichem Wurstessen statt. Nachrichten folgen noch.

Indem wir allen lieben und treuen Kameraden, fern und nah, viel Glück und Segen zum neuen Jahr wünschen, verbleiben wir mit

herzlichem kameradschaftlichen Gruß,
Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger".

G. Herrmann, Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 14. **K. Meyer,** Schriftführer, N. 39, Liesenstr. 13.

H. Elbers, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34/35.

Försterverein Bromberg.

Zur Spalierbildung beim Empfange Seiner Majestät des Kaisers und Königs trat der Verein am 16. Dezember 1904, vormittags 10½ Uhr, im Vereinslokale an und marschierte dann zum Antreteplatz der spalierbildenden Vereine der Kaserne des Infanterie-Regiments Nr. 34. Um 1 Uhr rückten sämtliche Vereine, der Förster-Verein an der Spitze, zur Danziger Straße. Dem Förster-Verein war gleich die erste Stelle zur Spalierbildung angewiesen. — Seine Majestät begrüßte uns mit „Weidmannsheil", worauf ein donnerndes „Weidmannsheil Majestät" aus 59 Kehlen entgegenschallte. Der erste Schriftführer.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Röhle, Forstassessor, ist zum Oberförster in Dannenberg, Regbz. Lüneburg, ernannt worden.

Eyber, Oberförster, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal ernannt.

Haberland, Forstmeister zu Rothehaus, Regbz. Merseburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Hilveti, Forstassessor, ist zum Oberförster in Kommusin, Regbz. Königsberg, ernannt worden.

Kettner, Forstmeister zu Hachenburg, Regbz. Wiesbaden, ist auf die Oberförsterstelle Hadamar, Regbz. Wiesbaden, versetzt worden.

Kohlbach, Forstassessor, ist zum Oberförster in Dratzig, Regbz. Bromberg, ernannt worden.

Mühl, Regierungs- und Forstrat zu Frankfurt a. M., ist in den Ruhestand getreten.

Scheck, Forstassessor, land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger beim Kaiserl. Generalkonsulat in New York, ist zum Oberförster ernannt worden.

Schwarzlose, Oberförster zu Kommusin, Regbz. Königsberg, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Kassel-Treysa ernannt worden.

Spangenberg, Forstmeister zu Creuzburgerhütte, Regbz. Oppeln, ist in den Ruhestand getreten.

Voigt, Forstmeister zu Hadamar, Regbz. Wiesbaden, ist auf die Oberförsterstelle Fulda, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Wachter, Landmesser zu Kassel, ist zum Landmesser beim Forsteinrichtungsbureau ernannt worden.

Willach, Oberförster zu Eiterhagen, Regbz. Kassel, ist auf seinen Antrag aus dem Staatsforstdienste entlassen.

Andersen, Förster zu Jodupp, Oberförsterei Goldap, ist auf die Försterstelle zu Sybba, Oberförsterei Lyck, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Februar 1905 ab versetzt worden.

Bernhardt, Hegemeister zu Kupferhütte, Oberförsterei Kupferhütte, Regbz. Hildesheim, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Bienwald, Hegemeister a. D. zu Neuteuchel, Kreis Tuchel, Regbz. Danzig, ist der Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Billner, Förster zu Chroscziitz, Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

v. Bodungen, Forstkassenrendant zu Berlinchen, Regbz. Frankfurt a. O., ist in den Ruhestand getreten.

Hoßkowsky, Hegemeister zu Neuhaus, Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Hildesheim, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Hoberg, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Schloß Meer bei Osterath, ist nach Buschhoven, Oberförsterei Kottenforst, Regbz. Köln, vom 1. Januar 1905 ab versetzt worden.

Krug, Forstaufseher zu Leßna, ist nach Pogorisch bei Kielau, Oberförsterei Kielau, Regbz. Danzig, vom 1. Januar 1905 ab versetzt worden.

Kühnemuth, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Buschhoven, Oberförsterei Kottenforst, ist nach Lohmar, Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. Köln, vom 1. Januar 1905 ab versetzt worden.

Lüdecke, Ablage- und Schleusenmeister, ist die erste Torfmeisterstelle Carolinenhorst, Torfgräberei Carolinenhorst, Regbz. Stettin, vom 1. Januar 1905 ab übertragen worden.

Melsheimer, Forstaufseher zu Altenburg, Oberförsterei Hambach, Regbz. Aachen, ist zum Hilfsförster ernannt.

Quehl, Forstaufseher zu Neuengronau, Oberförsterei Sterbfritz, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Schirrmann, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Dagutschen, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Februar 1905 ab endgültig übertragen worden.

Schmidt, Förster, ist zum Revierförster ernannt und ihm die bereits probeweise überwiesene Revierförsterstelle Lohhecken, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, nunmehr endgültig zur Verwaltung übertragen worden.

Schultz, Forstaufseher zu Eggesin, ist nach Neumühl, Oberförsterei Neumühl, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Schulze, Hegemeister zu Forsthaus Kornberg, Oberförsterei Rotenburg-Ost, Regbz. Kassel, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Sorge, Hegemeister zu Wolmirstedt, Oberförsterei Biederitz, Regbz. Magdeburg, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Urban, Förster, ist zum Revierförster in Seehorst, Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, ernannt worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Bruhn, Waldarbeiter zu Neulese, Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin; **Czilwa**, Holzhauermeister zu Orlowen, Oberförsterei Borken, Regbz. Gumbinnen; **Eiler**, Holzhauermeister zu Nackholz, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig; **Henzmann**, Waldarbeiter zu Alt-Zarrendorf, Kreis Grimmen, Regbz. Stralsund; **Hoffmann**, Waldvorarbeiter zu Klein-Barnekow, Kreis Grimmen, Regbz. Stralsund; **König**, Holzhauermeister zu Siemoken, Oberförsterei Weszkallen, Regbz. Gumbinnen; **Krabbe**, Waldarbeiter zu Landershagen, Kreis Franzburg, Regbz. Stralsund; **Lewerenz**, Waldarbeiter zu Jakobsdorf, Kreis Franzburg, Regbz. Stralsund; **Lüdecke**, Holzhauer zu Jävenitz, Kreis Gardelegen, Regbz. Magdeburg; **Mahlisch**, Waldarbeiter zu Heinersbrück, Oberförsterei Jämschwalde, Regbz. Frankfurt a. O.; **Meyer**, Holzhauermeister zu Schernebeck, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg; **Münds**, Waldvorarbeiter zu Groß-Elmenhorst, Kreis Grimmen, Regbz. Stralsund; **Nielsen**, Vorarbeiter und Forstschutzgehilfe zu Gehlau, Kreis Apenrade, Regbz. Schleswig; **Räth**, Waldvorarbeiter zu Landershagen, Kreis Franzburg, Regbz. Stralsund; **Schult**, Waldarbeiter zu Landershagen, Kreis Franzburg, Regbz. Stralsund; **Soll**, Mooraufseher zu Steinbrink, Kreis Stolzenau, Regbz. Hannover; **Wichmann**, Holzhauermeister zu Kloster Neuendorf, Kreis Gardelegen, Regbz. Magdeburg; **Weppner**, Holzhauermeister zu Sattenhausen, Kreis Göttingen (Land), Regbz. Hildesheim.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Wehrlmann, früherer Städtischer Oberförster in Guben, ist als Gräflicher Oberförster in Prötzel bei Strausberg zum 1. April 1905 gewählt worden.

Kempe, Privatförster zu Rägelsdorf, Kreis Ruppin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Mildebrath, Forstversorgungsberechtigter, bisher Gräflicher Förster zu Forsthof Peenwerder, ist als Stadtförster der Stadt Demmin (Revier Wolde) definitiv angestellt.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Reder, Forstmeister zu Fichtelberg, ist auf das Forstamt Langheim versetzt worden.

Kraußold, Forstamtsassistent 1. Klasse am Forstamt Aschaffenburg-Nord, ist zum Forstamtsassessor auf die Forstassessorenstelle Krausenbach, Forstamt Rohrbrunn, befördert worden.

Staub, Assistent zu Regensburg, ist an die Ministerialforstabteilung München versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Wagner, Gemeindeförster zu Sulzmatt, ist behufs Übertritts in den preußischen Forstschutzdienst aus dem elsaß-lothringischen Staatsforstdienst ausgeschieden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Glaubitz, Oberjäger zu Stettin-Grabow, ist die Gemeindeförsterstelle in Sulzmatt übertragen worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Anfrage: Bitte mir mitteilen zu wollen, wie augenblicklich die Aussichten und Bedingungen für das Studium des höheren Forstfaches sind. Zurzeit geht die Anstellung der Assessoren ja sehr langsam vor sich. Habe jetzt nun von Bekannten erfahren, daß ein Ministerial-Erlaß durch die Gymnasien geht, der dieses Studium als ein recht günstiges hinstellt. Wenn Ihnen vielleicht etwas Näheres bekannt ist, so bitte ich um Aufschluß. F. B., stud. jur.

Antwort: Die Aussichten der preußischen Forstverwaltungslaufbahn sind für die jetzt eintretenden Anwärter nicht ungünstig. Nach einer im vorigen Jahre im Abgeordnetenhause vorgelegten Statistik des Abg. Kaute und nach der Dienstaltersliste würde für Sie die Wartezeit als Assessor nur noch etwa sechs bis sieben Jahre betragen. Es handelt sich zunächst darum, als Anwärter für den preußischen Forstverwaltungsdienst angenommen zu werden. Seit 1888 ist die Zulassung zu dieser Laufbahn eingeschränkt, und werden augenblicklich etwa 30 Beflissene jährlich angenommen. Ein diesbezügliches Gesuch hätten Sie dem Oberforstmeister Ihres Bezirkes vorzulegen. Da der Andrang ein sehr starker ist, befindet sich Ihr Gewährsmann bezüglich des erwähnten Ministerialerlasses jedenfalls in einem Irrtum. Der Erlaß bezieht sich wahrscheinlich

auf die im vorigen Jahre neu eröffnete Laufbahn der Anwärter für den höheren Privatforstdienst. Danach ist es den Aspiranten, die hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse und ihrer Vorbildung den Anforderungen für den Staatsforstdienst genügen würden, wegen der beschränkten Annahme aber nicht mehr zugelassen werden konnten, gestattet, mit den Anwärtern des Staatsdienstes beide forstlichen Prüfungen vor der staatlichen Kommission abzulegen. Die Anstellungsaussichten im Privatdienst sind augenblicklich nicht ungünstig, doch bringt die Karriere naturgemäß eine gewisse Unsicherheit mit sich. Der Studiengang ist für beide Kategorien von Forstbeflissenen derselbe. Sie orientieren sich darüber am besten aus den amtlichen „Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst“, Berlin, Verlag von J. Springer. M.

Für die Redaktion: H. v. Sothen, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei **Köpenick**, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann**, **Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag **beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das **Vereinsorgan**, die „Deutsche Forst-Zeitung“, allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Allen Vereinskollegen wünsche ich im Namen des Vorstandes

ein frohes Neujahr!

Roggenbuck.

Ortsgruppe Labiau.
(Regbz. Königsberg i. Pr.)

Am Sonnabend, den 7. Januar d. Js., nachmittags 5 Uhr, findet im Gasthause des Herrn Lepsin zu Groß-Baum eine Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bericht des Delegierten über die am 17. Dezember 1904 in Königsberg stattgefundene Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe.
3. Kassenrevision und Einziehung der Beiträge.
4. Wahl des Vorstandes pro 1905.
5. Verschiedenes.

Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Ortelsburg.
(Regbz. Königsberg.)

Am Sonnabend, den 21. Januar d. Js, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Restaurant Zantopf zu Ortelsburg.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Besprechung der Gehalts- und Dienstlandsfrage.
3. Geschäfts- und Kassenbericht. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Neuwahl des Vorstandes.
5. Verschiedenes.

Um 7 Uhr abends beginnt die Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs, wozu sämtliche Kollegen der Umgegend mit Familie freundlichst eingeladen sind.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Occippel.
(Regbz. Danzig.)

Am Sonntag, den 8. Januar 1905, findet von nachmittags 5 Uhr im Vereinslokal eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung statt.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Kassenrevision.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Besprechung über Vorträge zur Kaiser-Geburtstagsfeier.
5. Verschiedenes.

Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.
J. A.: Schütt, Schriftführer.

Ortsgruppe Neuenburg (Westpr.).
(Regbz. Marienwerder.)

Am Sonnabend, den 31. Dezember 1904, nachmittags 3 Uhr, findet im „Hotel zum Klostergarten“ in Neuenburg eine Mitglieder-Versammlung statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Nochmalige Besprechung über die Kaisers-Geburtstagsfeier.
3. Rechnungslegung.
4. Abführung der Beiträge.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Torgelow.
(Regbz. Stettin.)

In der heutigen Mitglieder-Versammlung wurde beschlossen, die Kaiser-Geburtstagsfeier am

Donnerstag, den 2. Februar 1905, abends $7^1/_2$ Uhr, im Vereinslokale zu Torgelow in der Art und Weise wie in den Vorjahren stattfinden zu lassen. Gäste werden von dem Fest-Ausschuß eingeladen, und sind diesbezügliche Anträge bis spätestens zum 10. Januar an Herrn Förster Schmid in Torgelow einzusenden.

Eggesin, den 24. November 1904.

Hofmann, Schriftführer.

Ortsgruppe Halberstadt.
(Regbz. Magdeburg.)

Am Sonntag, den 8. Januar 1905, nachmittags 3 Uhr, findet im Wehrstedtschen Restaurant, Fischmarkt 3, zu Halberstadt die nächste Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung.
2. Wahlen.
3. Vereinsangelegenheiten.
4. Vorträge laut Beschluß der Frühjahrsversammlung.
5. Verschiedenes.

Wegen wichtiger Besprechungen zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Ortsgruppe Siegen.
(Regbz. Arnsberg.)

Am Donnerstag, den 5. Januar d. Js., findet von vormittags 11 Uhr ab die nächste Mitgliederversammlung im Hotel „Zur Post" in Siegen statt. Um zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppe Leinefelde-Worbis.
(Regbz. Erfurt.)

Die Ortsgruppe gedenkt am 21. Januar 1905 in Worbis, Hotel „Preußischer Hof", ihre Kaiser-Geburtstagsfeier zu begehen. Die Feier besteht aus gemeinschaftlichem Essen ohne Weinzwang, Konzert, Ball und beginnt abends 8 Uhr. Zugverbindung: Ab hier 7 Uhr, an Worbis 7^{15}. Frühzug ab Worbis 5^{20}, an Leinefelde 5^{35}, so daß alle Teilnehmer aus der Richtung Heiligenstadt, Mühlhausen, Eschwege und Nordhausen rechtzeitig eintreffen bzw. wieder abfahren können. Die Mitglieder der Ortsgruppe, sowie die Herren Kollegen der Oberförstereien Königsthal, Lohra und Ershausen mit ihren Damen werden hierdurch nochmals herzlich eingeladen. Die Einführung von Gästen ist laut Beschluß unserer letzten Versammlung gestattet. Um dem Wirt die Anzahl der Festteilnehmer mitteilen zu können, bitte ich ergebenst bis zum 1. Januar 1905 dem betreffenden Herrn Forstsekretär der einzelnen Oberförstereien, resp. dem Herrn Kollegen Jünemann-Worbis (welcher die Meldung zum Festessen entgegennimmt), anzugeben, wieviel Personen an der Feier teilnehmen werden.

Anzug: Walduniform.

Mit Weidmannsheil und Gruß!

Leinefelde, den 16. Dezember 1904.

J. A.: Meißner.

Ortsgruppe Nienburg.

Zur Bildung einer Ortsgruppe Nienburg werden die Herren Kollegen der Oberförstereien Nienburg, Binnen, Memsen, Neubruchhausen und Syke, sowie die der Stadt Nienburg nahe wohnenden Kollegen anderer Oberförstereien gebeten, sich am Sonntag, den 8. Januar 1905, nachmittags 3 Uhr, in Nienburg im Gasthause „Zum Anker" einzufinden.

Die Zeit der Zusammenkunft ist so gewählt, daß es auch den entfernter wohnenden Kollegen möglich ist, zur Hin- und Rückfahrt die Nachmittagszüge benutzen zu können.

Um möglichst zahlreiche Beteiligung wird dringend gebeten.

Einige Kollegen
der Oberförsterei Nienburg.

Ortsgruppe Hildesheim.
(Regbz. Hildesheim.)

Die nächste Versammlung der Ortsgruppe findet am Montag, den 2. Januar 1905, nachmittags 2 Uhr, im „Europäischen Hof" zu Hildesheim statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier.
2. Erhebung der Jahresbeiträge.
3. Vereinsangelegenheiten.

Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ist dringend erforderlich.

Der Vorstand.
J. A.: R. Hanson, Schriftführer.

Ortsgruppe Göttingen.
(Regbz. Hildesheim.)

Besonderer Umstände wegen findet die auf Sonnabend, den 7. Januar d. Js., anberaumte Versammlung am nächsten Tage, **Sonntag, den 8. Januar,** nachmittags 3 Uhr, im kleinen Saale des Ratskeller zu Göttingen statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Vortrag.
3. Erhebung der Haupt- und Forstwaisenvereinsbeiträge.
4. Bezirksgruppe betr.
5. Verschiedenes.

Vollzähliges Erscheinen ist erforderlich.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Osterode a. Harz.

Vierteljahrsversammlung am Sonntag, den 8. Januar 1905, nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Deutscher Hof" (Ahlburg). Der Vorstand.

Ortsgruppe Hann.-Münden.
(Regbz. Kassel und Hildesheim.)

Die nächste Versammlung der Ortsgruppe findet am Sonnabend, den 31. Dezember 1904, vormittags $11^1/_2$ Uhr, im Versammlungslokale „Gasthof Stadler" zu Hann.-Münden statt.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Beschlußfassung über die zur nächsten Mitglieder-Versammlung einzubringenden schriftlichen Anträge.

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird ersucht. Der Vorstand.

Ortsgruppe Neuhof.
(Regbz. Kassel.)

Sonnabend, den 31. Dezember 1904, vormittags 10 Uhr, Versammlung im Klugschen Gasthof zu Neuhof.

Tagesordnung:
1. Rechnungslegung von 1904.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Aufnahme neuer Mitglieder zur Ortsgruppe.
4. Zahlung der halbjährlichen Beiträge zum Verein und der jährlichen zum Forstwaisen-Verein.
5. Besprechung über Kaisergeburtstagsfeier.
6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Ortsgruppe Kirchen a. d. Sieg.
(Regbz. Koblenz.)

Versammlung am 31. Dezember 1904, vormittags 10½ Uhr, im Jägerheim zu Kirchen.

Tagesordnung:
1. Kaisergeburtstagsfeier pro 1905.
2. Verschiedenes. Gerhardus, Vorsitzender.

Ortsgruppe Altenkirchen.
(Regbz. Koblenz.)

Sonnabend, den 31. Dezember 1904, General-Versammlung. Zusammenkunft nachmittags 3 Uhr im Hotel Luyken (J. Lauß).

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bericht des Vorsitzenden betr. Denkschrift.
3. Delegierten-Entsendung zur Haupt-Mitglieder-Versammlung 1905 und Stellung etwaiger Anträge an den Hauptvorstand.
4. Rechnungslegung für 1904.
5. Erhebung der Beiträge.
6. Vorstandswahl für 1905.
7. Verschiedenes.

Die Herren Kollegen der Oberförsterei Dierdorf, welche unserer Ortsgruppe beizutreten gedenken, werden hiermit zu dieser Versammlung bestens eingeladen. Gemmel, Vorsitzender.

Ortsgruppe Simmern-Hunsrück.
(Regbz. Koblenz.)

Die nächste General-Versammlung, verbunden mit der Geburtstagsfeier Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs, findet laut Beschluß der General-Versammlung vom 15. Oktober 1904 (in gleicher Weise wie in diesem Jahre) am Sonntag, den 5. Februar 1905, nachmittags um 12½ Uhr, bei Vollrath in Simmern statt.

Zur Festsetzung der Tagesordnung erbitte ich mir die diesbezüglichen Anträge, sowie die noch rückständigen Themas zu den Vorträgen am genannten Tage, bis spätestens am 31. Dezember 1904.

Lützelsoon, den 11. Dezember 1904.

Der Vorsitzende: Meister.

Ortsgruppe Saarbrücken.
(Regbz. Trier.)

Am Sonnabend, den 31. Dezember 1904, (Silvester), nachmittags 2½ Uhr, findet im Restaurant „Tannhäuser" zu St. Johann a. S., Kaiserstraße, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:
1. Rechnungsablage pro 1904.
2. Ergänzungswahl des Vorstandes.
3. Beschlußfassung über die Kaisergeburtstagsfeier.
4. Berichterstattung über das Resultat der Überreichung der Denkschrift an die betreffenden Herren Abgeordneten.
5. Wahl eines Delegierten zur nächsten Hauptmitgliederversammlung.
6. Einbringung von Anträgen zur nächsten Hauptmitgliederversammlung.
7. Beratung über Bildung einer Bezirksgruppe.
8. Anträge zwecks Verbesserung des Vereinsblattes.
9. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",
eingetragener Verein zu Neudamm.
Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Freiwald, August, Förster, Camin, Post Wittenburg, Mecklbg. **Vorbrich**, Paul, Königl. Hilfsjäger, Weißig, Post Jakobsdorf, Kreis Sprottau.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**. Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder für Fehlschüsse: eingesandt von der Gräflich von Rederschen Forstinspektion in Neuhaus bei Greifenberg . . . . 34,— Mk.

Strafgelder auf der Treibjagd am 15. Dezember 1904 bei Herrn Gutsbesitzer Max Mattern-Glatz; eingesandt von Herrn J. Stein in Glatz . . . . 7,— Mk.
Bei einer am 16. Dezember 1904 abgehaltenen Hasenjagd in Voigtsdorf gesammelt. Jagdherr: Bahnhofsrestaurateur Graul in Petersdorf. Eingesandt von Herrn Revierjäger Zielinski in Hartenberg bei Petersdorf i. R. . . . . 7,— "
Auf einer Treibjagd in Krosno bei Moschin gesammelt; eingesandt von Herrn M. Langnickel in Friedeberg . . . . 34,95 "
Ein Weihnachtsgeschenk für Waisenkinder von verunglückten Forst- und Jagdbeamten; eingesandt von „Jagdschutz" . . . . 100,— "
Strafgelder für Fehlschüsse auf zwei Jagden in der Herrschaft Rothlach bzw. Stadtforst Bunzlau; eingesandt von Herrn Oberförster Rockstroh in Bunzlau . . . . 11,25 "
Anläßlich einer Treibjagd für Fehlschüsse gesammelt; eingesandt von Herrn Carl Lorenz in Grünberg in Schl. . . . . 6,50 "
Strafgelder von der Schönberger Treibjagd des Herrn Forstassessor Obertreis zu St. Vith; eingesandt von Herrn Königl. Revierförster Neuschäfer in St. Vith . . . . 4,— "
Strafgelder von der Hubertusjagd und Sammlung im Falkenhainer Revier; eingesandt von Herrn Fabrikbesitzer Hans Lex in Glatz . . . . . 5,— Mk.
Fehlschüsse auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn v. Monschaw in St. Vith . . . . . . 3.15 "
Von „Ungenannt" . . . . 262,85 "
Eingesandt von Herrn C. Hildebrand-Dom. Kleschewo . . . . 5,— "
Eingesandt von Herrn Eugen Ruh, Unteroffizier der Kaiserl. Schutztruppe in Deutsch-Südwest-Afrika, 1. Etappenkompagnie . . . . 2,— "

Summa 482,70 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Buntzel, Kl.-Zetelwitz, 2 Mk.; Donitza, Helpt, 2 Mk.; Nöring, Buchholz, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann. Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso** jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung"**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1558. **Engel,** Freiherrl. v. Maltzahnscher Förster, Crampe, Bez. Bromberg.
1559. **Schlagbauer,** Friedrich, Forstaufseher, Schwarzenbruck bei Ochenbruck, Mittelfranken.
1560. **Besdzick,** Viktor, Frhrl. v. Rotschildscher Revierjäger, Beneschau bei Bolatitz (Oppl.).
1561. **Poppe,** Gustav, Revierförster, Borkow bei Latzig, Kreis Schlawe, Pommern.
1562. **Althaus,** Heinrich, Forstaufseher, Augustenhof bei Feudingen, Kreis Wittgenstein i. Westf.
1563. **Kühne,** Gustav Adolf Gotthelf, Rittergutsbesitzer auf Schloß Wachau bei Radeberg, Kgr. Sachsen.
1564. **Friedrich,** Georg, Revierjäger, Meßbach bei Dörzbach (Wttbg.).
1565. **Reichsgraf Clemens von Westphalen,** Schloß Laer bei Meschede.
1566. **Deitmer,** Reichsgräfl. von Westphalenscher Oberförster, Kgl. Oberförster a. D., Fürstenberg, Westfalen.
1567. **Lütteken,** Reichsgräfl. von Westphalenscher Förster, Fürstenberg, Westfalen.
1568. **Kaldemeyh,** Reichsgräfl. von Westphalenscher Förster, Forsth. Buchholz bei Fürstenberg, Westfalen.

Mitglieds-Nr.

1569. **Backhaus,** F., Reichsgräfl. von Westphalenscher Förster, Forsth. Glashütte bei Fürstenberg, Westfalen.
1570. **Backhaus,** C., Reichsgräfl. von Westphalenscher Förster, Fürstenberg, Westfalen.
1571. **Lugge,** Reichsgräfl. von Westphalenscher Forstaufseher, Fürstenberg, Westfalen.
1572. **Backhaus,** M., Reichsgräfl. von Westphalenscher Forstaufseher, Fürstenberg, Westfalen.
1573. **Bretschneider,** Reichsgräfl. von Westphalenscher Förster, Herbram bei Lichtenau, Westfalen.
1574. **Krömeke,** H., Reichsgräfl. von Westphalenscher Forstaufseher, Forsth. Ilrenberg bei Paderborn.
1575. **Krömeke,** C., Reichsgräfl. von Westphalenscher Forstaufseher, Grundsteinheim bei Lichtenau, Westfalen.
1576. **Wiesmann,** Reichsgräfl. von Westphalenscher Förster, Forsth. Kleehof bei Borgholz, Westfalen.
1577. **Dunschen,** Reichsgräfl. von Westphalenscher Forstaufseher, Sundern bei Borgholz, Westphalen.
1578. **Cramer,** Reichsgräfl. von Westphalenscher Forstaufseher, Salzkotten.
1579. **Miese,** Reichsgräfl. von Westphalenscher Förster, Forsthaus Laer bei Meschede.
1580. **Woltering,** Reichsgräfl. von Westphalenscher Forstaufseher, Custhof bei Meschede.

Drahtgewebe- und Geflechte-Werke

C. S. Schmidt,

Schwarzhausen i. Thür. **Niederlahnstein** a. Rhein. **Hohenrhein** a. Lahn.

72) Bezugsquelle für **Drahtgewebe** u. **Geflechte** jeder Art, **Baumschützer**, verzinkte **Eisendrähte, Stacheldraht, Drahtseile, eiserne Flaschenschränke, Fischreusen, fertige Einfriedigungen, Tore** und **Türen.**

Grösste Leistungsfähigkeit. Export nach allen Ländern.

Alle Korrespondenzen sind an das Hauptbureau in Niederlahnstein zu richten.

Die Berühmtheit

welche die Orig. Ernst'sche Fuchswitterung (Ges. gesch.) 1/2 Dose Mk. 2, 1/1 Dose Mk. 4 und die Grell'schen Univ. Tellereisen Nr. 11 b, (Preis mit Kette Mk. 6), in kurzer Zeit erreicht haben, gründet sich nur auf die konkurrenzlosen Erfolge. Verlange jedermann vor Anschaffung von Fallen etc. unseren neusten Hauptkatalog u. Broschüre Nr. 11 gratis. (30

Haynauer Raubtierfallenfabrik E. Grell & Co. i. Haynau, Schles.

Billige Jagdbilder,

Kolorit und Zeichnung tadellos, in Aquarell u. Ölfarben, ca. 70×50 und 50×40 cm groß, à Mk. 2,— u. Mk. 1,20. Auswahlsendung von 12—15 Stck. **ohne Nachnahme franko gegen franko.**

18) **G. Loll, Grünberg i. Schl. 15.**

Flüssiger

Läuterzucker

ist das beste Bienenfutter. (11

Proben umsonst.

Probe-Postkolli, 5 kg zu Mk. 3,25 franko gegen Nachnahme.

Karl Glorius,

Zuckerraffinerie und Kandisfabrik, Leipzig-Schönau.

Wilh. Prack, Melsungen,

ältestes hessisches **Forstuniformen-Geschäft,** empfiehlt zur Winterszeit: (26

Jagdausrüstungen:

Litewken,		Walduniformen,		Wetterschutzpelerinen
Wtr.-Loden	Mk. 15,50	Tuch	Mk. 32,—	von **Kamelhaarloden,**
Tuch	„ 18,—	Fr.-Tricot	„ 36,—	ohne Kapuze **Mk. 17,50**
Tricot II	„ 22,50	Tricot II	„ 36,50	mit Kapuze **Mk. 20,—.**
Tricot I	„ 25,—	Tricot I	„ 38,—	
warm gefütt. 4 Mk. mehr		Hosen	Mk. 14—18,50	

Guter Sitz garantiert.

Uniformhüte Mk. 4,50 und 5,50. Ia. Haarhut Mk. 9,— mit Dekoration.

Dienstmütze Mk. 3,50, Baschlickmütze Mk. 4,50, Gamaschen rc. rc.

Triumph-Rucksäcke, sehr gut empfohlen und eingeführt, Mk. 6,50.

Man verlange Proben, Auswahl u. illustr. Preisliste.

Viele Anerkennungsschreiben.

Zahlreiche Referenzen.

Transp. Kreissägenvorrichtung.

Neu! Neu!

Einspannvorrichtung mit verschiebbarer Auflagefläche

(gesetzlich geschützt).

65)

Gebrüder Lesser, Posen.

Man verlange Prospekte.

Goerz-Trieder-Binocles

Jagdglas „Pernox"

Theaterglas „Fago"

unter bequemsten Zahlungsbedingungen

Illustrierter Katalog No. 708 gratis und frei auf Verlangen

Bial & Freund

Breslau II u. Wien XIII/1

Milde Cigarren.

(19

In Forstkreisen recht gut eingeführt.

Sonnenrose	Mk. 3,60	pro 100 Stück
Kornblume	„ 4,00	„ „ „
St. Hubertus	„ 4,50	„ „ „
Waidmannslust	„ 4,80	„ „ „
Waldfriede	„ 5,40	„ „ „

Die Preise sind außergewöhnlich niedrig, daher netto ohne Abzug. Von 300 St. an portofrei. Versand geg. Nachnahme. Kgl. Beamten auf Wunsch bis 3 Monate Ziel. Nichtpassendes nehme ich gerne zurück.

Max Krafft, gegründet 1883.

Berlin C., Alte Schönhauserstr. 1.

Forstunif.-Fabrik

H. Weil, Eschwege,

gegr. 1869.

Uniform-Paletots

Schwarze, hellgraue, forstgrüne

(33

von

Mark 24—75.

Eleganter

Sitz in höchster Vollendung.

Vorschriftsmässige Façons und beste Verarbeitung sind die allseitig anerkannten Vorzüge meiner Uniformstücke.

Man verlange bemusterte Offerte und Maassanleitung.

Da sich Ihre Arbeiten so sehr gut zu Geschenken eignen, sende ich Ihnen jeden Fuchs und Marder, welchen ich erlege, schreibt ein ostpreußischer Edelmann.

(53

Verlangen Sie daher Preislisten von

Friedrich Erbe,
Prmling, Kr. Ohlau.

Baumschutzmittel „Waldheil".

Durchgeprobte eigene Erfindung. D. R.-P. Nr. 150581.

Unbedingt sicher wirkendes, einfachstes Schutzmittel junger Forstkulturen jeder Art, Obstbaumplantagen, Baumschulen, Weinbergen x. gegen

„Wildverbiß".

Postpaket mit 3000 Schützern Mk. 7,80 gegen Nachnahme. Broschüre gratis

A. Thomée, (25

Waldgut Lengelsen bei Werdohl in Westfalen.

— Firma 1870 gegr. —
Bei Barzahlg. höchster Rab. u. Freisendg.
Bei Abzahlung entsprech.
* Erstklassige * Fabrikate.

Emmer-Pianinos

Flügel * Harmoniums.

Langjähr. Garant. *
Fabrik:
Wilhelm Emmer
Berlin 165, Seydelstr. 20.
Preisliste, Musterbuch umsonst.
Allerhöchste Ausz. *

Fuchsgift

Gift.

von unbedingt zuverlässiger schnelllöslicher Wirkung für 25 bis 30 Füchse 3,00 Mk., 4 Dosen 10,00 Mk.

Extra starkes reines Strychnin
für ca. 25 Füchse 2,00 Mk., für ca. 40 Füchse 3,00 Mk.

Strychninkapseln, à 0,20 g. 10 St. 2,00, 30 St. 5,00, 100 St. 15,00 Mk.

Fuchswitterung, Fl. 1,50 Mk., 5 Fl. 7,00 Mk.

Man verlange Preislisten und Giftscheine von (62

Freyberg's Giftfabrik, Delitzsch 12.

Jagd=Gläser!

Perspektive, Theatergläser, Prisma-Binocles und -Monocles, Barometer, Thermometer, Reißzeuge, Rollbandmaße.

Alle Artikel in denkbar reicher Auswahl von den billigsten bis zu den elegantesten und praktischsten Mustern. Reich illustr. Preisliste gratis u. franko.

W. Rabe, Rathenow a. H.

Fabrik u. Versandhaus optischer Artikel. Gegr. 1874. (42

Gestützt auf das Wohlwollen, das wir für unsere Bestrebungen — an Stelle der laut oftmaliger Konstatierung von kompetenten forstlichen Autoritäten leider meist noch im Gebrauch befindlichen minderwertigen und leistungsunfähigen Sägen und Werkzeugen **wirklich gute** und **brauchbare** Fabrikate allgemein einzuführen — gerade in Forstkreisen schon seit Jahren gefunden haben, bitten wir Sie um Ihr Interesse und Ihre gütige Mithilfe für die allgemeine **Einführung unserer Fabrikate** bei Ihren Forstarbeitern und in Ihrer Verwaltung.

Wir bitten Sie, sich wegen näherer Einzelheiten, sowie Zusendung von grossen ausführlichen Preislisten, Prospekten, Sammlungen ***ungefordert*** *eingegangener Zeugnisse, Plakaten etc. mit uns in Verbindung zu setzen.*

J. D. Dominicus & Sœhne in Remscheid-Vieringhausen.

Fabrik gegr. 1822.

Gegründet 1853.

479a)

Pianinos, Flügel, Harmoniums.

Erstklassiges, vielfach prämiiertes Fabrikat. Von den ersten Musik-Autoritäten, wie Liszt, d'Albert, v. Bülow, Rosenthal, Gabrilowitsch, der Königl. Hochschule für Musik in Berlin u. a. bestens empfohlen. Kulante Zahlungsbedingungen. Hoher Barzahlungsrabatt. Kostenlose Probelieferung. Langjährige gesetzlich bindende Garantie. Illustrierte Preislisten gratis und franko.

Spezialität: **Wolkenhauer's Patent-Lehrer-Instrumente.**

G. Wolkenhauer, Stettin.

Pianoforte-Fabrik. — Hoflieferant Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Pianoforte- u. Flügel-Fabrik W. Hoffmann

G. m. b. H. **Berlin S. 25,** Stallschreiberstrasse 58.

Erstklassige, mehrfach prämiierte Fabrikate.

Versand nur direkt aus der Fabrik. ✶ Kein Zwischenhandel, daher höchste Rabatte.

Teilzahlung gestattet. — Kataloge gratis und franko. (59

Geweihschilder, Wappenform, Reh 35 Pfg. Hirsch 1 Mk. auch Rosetten, Reh von 20 Pfg., Hirsch von 40 Pfg. aufwärts, sowie geschnitzte Schilder, Schädel, Köpfe, Paßstangen, Aufsetzen, Schädelbleichen, Geweih-Reparaturen billigst bei **Weise & Bitterlich, Ebersbach, Sa.** Geweihe all. Arten, auch Eiserne. Hirschhornwaren, Lusterweibchen. Kümmerer, Grandl 2c. Indische u. virgin. Hirschgeweihe u. Renntiergew. zu 1, 2, 3 Mk. 2c.

Gewehrläufe tadellos brünieren kann j. Weidm., wenn er Anleit. u. Rezept besitzt. Erhältl. b. **R. Quirin,** Ingenieur, **Göppingen i. Württbg.** Preis für Forstbeamte 2.50 Mk. Feinste Referenzen. (8

Schutz-Zelte

für

Forst-, Wald- u. Weingutarbeiter

von Mark 59,— an. Wasserdichte Segeltuche,

Oefen zum Erwärmen von Speisen für 12 Leute Mark 16,50 einschließlich Verpackung. (6

Kulturlaken: wasserdicht und roh.

Zelte-Fabrik **Robert Reichelt, Berlin C. 2/25,** Stralauerstr. 52.

Hoffmann-Pianos.

Eigenes, erstklassiges, prämiiertes Fabrikat. Zahlweise bequem. 20 Jahre Garantie.

Georg Hoffmann, Pianofortefabrikant,

BERLIN SW. 19, nur Leipzigerstrasse 50. (48

Den Herren Förstern gewähre **Vorzugspreise.**

Albert Bernstein, in Firma Wilhelm Göhlers Witwe, Freiberg i. Sachsen.

Fabrik und Versand forstlicher Geräte, Instrumente, Maschinen und anderer Gegenstände.

Achtmal präm., viele Anerkennungsschreiben, Lieferant für fast sämtliche europäische Staaten, herrschaftl. u. Gemeinde-Forsten.

Nummerirschlägel
Göhler

Spezialität:

die weltbekannten, echten **Göhler**'schen Numerierschlägel, Zuwachsbohrer, Meßkluppen, -Zirkel, -Bänder u. -Ketten, Markier-, Wald-, Abpost-, Frevel- u. Zeichen-Hämmer, Stahl-, Holz-, Kautschuk- u. Brenn-Stempel, Raubzeugfallen, Feldstecher, Baumhöhenmesser, Nivellier- u. Meßinstrumente, Stocksprengschrauben, Rode-, Pflanz-, Kultur- u. Aufbereitungs-Geräte, Oberförster **Muths** patent. Wurzelschneider, Oberförster **Schreyers** Rüsselkäfer- u. Raupenleim, zugleich gegen Wildverbiß (für die Pflanzen völlig unschädlich), **Spitzenberg**'sche patent. Kulturgeräte, Hirschhornmöbel u. Dekorationen, Alleinverkauf der **Baer**'schen Pflanz- und Meßketten, D. R.-G.-M. (1

Gravieranstalt und Reparaturwerkstatt. ◆ Preislisten auf Verlangen frei zugesandt.

Für Inserate: Udo Lehmann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt bei: „Des Försters Feierabende" Nr. 1 pro 1905.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 86 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 2. — Neudamm, den 8. Januar 1905. — 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Catlenburg in der Oberförsterei Catlenburg, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. April 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Schletzenhausen in der Oberförsterei Giesel, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Februar 1905 zu besetzen.

Försterstelle Friedrichsbrück in der Oberförsterei Lichtenau, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Gedanken zum Lehrplan der Forstlehrlingsschulen.

Es wird in einem bekannten Sprichworte gesagt: „Man soll sich nicht um ungelegte Eier kümmern!“ Auch Herr Richter, dessen Ausführungen auf Seite 958 bis 961 der „Deutschen Forst-Zeitung“ über die Forstlehrlingsschulen kaum Neues zugefügt werden kann, ist der Ansicht: uns stände nicht zu, über die, den Lehrlingsschulen zu überweisenden Unterrichtsgegenstände eine Meinung zu äußern. Wenn wir aber in Nr. 44 Band 19 dieser Zeitung den Entwurf der Prüfungsordnung für Privatförster lesen, so kann es gewiß von keiner Seite übel gedeutet werden, wenn wir unseren Gedanken dahin Ausdruck geben, daß der Unterricht auf den staatlichen Anstalten so ausgestaltet wird, daß wir den Kollegen im Privatdienste in keiner Weise nachstehen.

Ohne den Gegenstand erschöpfend behandeln zu wollen, soll hier versucht werden, folgende zwei Fragen kurz zu beantworten:

1. Welchen Umfang soll der Lehrstoff haben?
2. In welcher Weise soll dieser den Zöglingen zugänglich gemacht werden?

Darüber sind wir uns gewiß alle einig, daß der Umfang des Lehrstoffes in einem einjährigen Lehrgange kein zu reichhaltiger sein darf, denn was gelehrt wird, muß den Zöglingen auch so mundgerecht gemacht werden, daß selbst die mittelmäßig Begabteren es vollständig verarbeiten können; sonst werden den Eltern nur

höhere Ausgaben verursacht, ohne daß dabei den Zöglingen für das Leben ein wesentlicher Vorteil erwächst. Aber trotz dieser Beschränkung muß der Unterricht in allen Fächern doch so besetzt sein, daß die Zöglinge über das spätere Arbeitsfeld des Försters einen genügenden Überblick gewinnen, und daß gleichsam so viel Fruchtansatz erfolgt, daß nachher von allen Berufszweigen ausreichend reife Früchte zu erwarten sind; denn: „an den Früchten sollt ihr sie erkennen!"

Der **Waldbau**, der als erster Gegenstand in Frage kommt, wird als Lehrstoff folgende Einteilung erhalten können: Allgemeiner Begriff vom Standort, von den Umtriebszeiten und Betriebsarten; Boden- und Witterungs-Einflüsse; Beschreibung und Entwicklungsbedingungen aller vorkommenden Holzarten mit Einschluß der Verjüngungsverfahren und des Verhaltens zueinander, sowie die Bestandspflege bis zur Hiebsreife.

Beim **Forstschutz** wird vielleicht zweckmäßig der Schutz gegen die Insekten, Säugetiere, Vögel und Naturgewalten abgezweigt, so daß der Schutz gegen den Menschen bei Besprechung der Gesetze besonders zur Behandlung kommt.

Die **Forstbenutzung** ließe sich im allgemeinen zergliedern in Haupt- und Nebennutzung. Bei ersterer wäre zu behandeln: Nutz- und Brennholz, Werkzeuge, Anstellung und Leitung der Holzhauer, Aushaltung, Aufarbeitung, Aufmessung, Buchung und Verlohnung der verschiedenen Holzsorten, Voraussetzung und Zweck der Teilung in Haupt- bzw. Vornutzung, Holzausgabe, Berechtigungen, Abschätzen und Berechnen von Beständen. Beim Unterricht über die Nebennutzungen wird sich voraussichtlich bei Besprechung der Pachtflächen-Nutzung Gelegenheit bieten, einige Stunden für die Landwirtschaft einzufügen. Weiter wäre der Nutzen und Schaden bei Verwertung der Waldnebenerzeugnisse eingehend zu erläutern.

Bei der **Jagd** sind neben den verschiedenen Jagdarten und weidmännischen Kunstausdrücken mit Fährten- und Spurenkunde auch die Lebensweisen der Jagdtiere zu behandeln. Hierher würde ferner noch gehören die Geschichte der nützlichen und schädlichen Vögel.

Hiermit wäre der Lehrstoff aber noch nicht erschöpft, denn wir wissen, daß noch eine weitere Reihe von Aufgaben an den heutigen Förster herantritt, die mit dem Berufe im Zusammenhange stehen. Hier sind zu nennen: die forstlichen Vermessungen, der Wegebau, die Verlohnungen mit Rechnungswesen und endlich die Kenntnis der bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Von letzteren kommen vorzugsweise in Betracht: die Försterdienstvorschrift, die betreffenden Paragraphen und Abschnitte des Strafgesetzbuches, sowie der Strafprozeßordnung, die Arbeiterversorgungs-Gesetzgebung, das Waffengebrauchsgesetz, die beiden Forstschutzgesetze und endlich die verschiedenen Jagdgesetze.

Diese kurzen Umrisse enthalten nur die allernotwendigsten Gegenstände. Sollen diese nun aber nicht nur bis zu den Prüfungen festsitzen, sondern den Zöglingen als brauchbare Grundlage zur späteren Fortbildung dienen, so darf der Lehrstoff — bildlich ausgedrückt — nicht mit dem Suppenlöffel gegessen, sondern nur tropfenweise mit gehöriger Verdünnung eingenommen werden; denn nur so ist zu hoffen, daß alles in Fleisch und Blut übergeht und bei allen oben in der richtigen Kammer ordnungsmäßig verstaut wird.

Die zweite Frage wird daher im allgemeinen zu beantworten sein: **Der Lehrstoff ist auf die Unterrichtszeit planmäßig so zu verteilen, daß er nach einem bestimmten Grundsatze den Zöglingen in solcher Weise zugänglich gemacht wird, daß diese ihn gründlich durcharbeiten können.** Um dies durchzuführen, wird man sich nicht allein darauf beschränken dürfen, den Lehrstoff in den Unterrichtsstunden vorzutragen und mit Fragestellung durchzusprechen, sondern die Zöglinge werden auch daran gewöhnt werden müssen, das Gelernte in **eigenen** Gedanken schriftlich wiederzugeben, wozu die Zeit außer den eigentlichen Lehrstunden zu verwenden sein wird.

In der vorhergehenden Lehrstoffzusammenstellung mag es auffallen, daß den Gesetzen ein ziemlich breiter Raum angewiesen worden ist, so besonders dem Strafgesetzbuch, der Strafprozeßordnung und der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung. Daß diese Gesetze in ihrem vollen Umfange durchgesprochen und erläutert werden sollen, kann nicht in der Absicht liegen, denn dann ginge die ganze Unterrichtszeit hierzu allein drauf. Der zukünftige Forstschutzbeamte muß aber wissen, was unter Verbrechen, Vergehen und Übertretung verstanden wird; muß beurteilen können, wer als Täter, Anstifter, Gehilfe, Teilnehmer, Hehler und Begünstiger anzuzeigen ist; muß sich darüber klar sein, unter welchen Umständen ein Versuch oder eine Begünstigung straffrei bleibt ꝛc., damit er die zu den Anzeigen erforderlichen Ermittelungen **rechtzeitig** anstellen kann. Für den zukünftigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ist die Kenntnis der Abschnitte 8 und 9 der Strafprozeßordnung unerläßlich, denn es treten in seinem Berufe draußen Aufgaben in dieser Beziehung unerwartet an ihn heran, die oft ein sofortiges Handeln notwendig machen, so daß Verhaltungsmaßregeln vom Vorgesetzten —

der in den meisten Fällen weit entfernt wohnt — nicht erst eingeholt werden können. Daß der Förster bei den Betriebsgeschäften über die bezüglichen Bestimmungen der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung unterrichtet sein muß, bedarf keiner weiteren Begründung.

Wenn bei einigen Zöglingen das Grundwissen Lücken zeigt, so werden diese außer der Fachbildung durch Nebenunterricht auszufüllen sein, und zwar durch besondere Stunden bei Lehrern, die in der Nähe der Lehrlingsschule an öffentlichen Schulen wirken. Da forstliche Rechenaufgaben von den Forstlehrern geübt werden können, so würde die Anstellung von Berufslehrern an der Anstalt selber nicht erforderlich sein.

Schon mehrfach ist bei Besprechung dieses Gegenstandes betont worden, daß es zweckmäßig wäre, an den Schluß des Lehrganges — also vor den Eintritt in den Militärdienst — die erste forstliche Prüfung zu legen. Auch hier schließt man sich diesem Wunsche vollständig an, und zwar vorzugsweise mit Rücksicht auf die Zöglinge. Besteht ein Zögling diese Prüfung nicht und zeigt sich hierbei, daß er auch nach Zurücklegung eines weiteren einjährigen Lehrganges den Prüfungsanforderungen nicht genügen wird, so kann er — so unangenehm es auch sein mag — immer noch einen anderen Beruf ergreifen und seinen Platz als nützliches Mitglied der Menschheit dort vielleicht sehr gut ausfüllen. Tritt er zum Militär ein und besteht dann im dritten Dienstjahre die Prüfung nicht, so ist es zur Erlernung eines anderen Berufes zu spät. Und welche Aussichten hat er ohne ausreichende Fachausbildung, wo auch im Privatdienste nur nach bestandener Prüfung auf Unterkommen zu rechnen sein wird? Ist es ohne Prüfung auch nicht eine Härte gegen die Unterhaltungspflichtigen des Zöglings, denselben noch ein Jahr die Tragung der Erziehungskosten auf der Lehrlingsschule zuzumuten? Wird der Vater — der seinen Jungen von Jugend auf als klug und weise kennt*) — nicht glauben, gerade ihm sei besonderes Unrecht geschehen? Alle sind wir davon überzeugt, daß ein Zögling zur Wiederholung des Lehrganges nur nach sehr reiflichen Erwägungen überhaupt zugelassen werden wird; denn sollten die Kosten hierfür doch nutzlos gebracht werden, so wäre nicht nur dies Opfer, sondern auch ein sehr wichtiger Lebensabschnitt für die Vorbereitung zu einem anderen Berufe unwiederbringlich verloren.

Der Stoffverteilungsplan wird voraussichtlich zweckmäßig so aufzustellen sein, daß, nachdem die Zöglinge in kurzen Umrissen über das Ganze einen gewissen Überblick gewonnen haben, die Einführung in die einzelnen Zweige der Wissenschaft erfolgt. Weiter wird es sich empfehlen, die Behandlung der Stoffe, soweit dies angänglich ist, in die entsprechenden Jahreszeiten zu legen, damit gelegentlich der Lehrausflüge draußen im Walde an die im Zimmer behandelten Gegenstände leichter angeknüpft werden kann. Auch dem Lehrer wird es hierdurch erleichtert, den Schwächeren nachzuhelfen, weil dann Person und Lücke mehr im Gedächtnis sind, und daher auf Arbeitsstellen usw. auf die Sache noch einmal eingegangen werden kann. So werden z. B. für die Monate April und Mai unter tätiger Beteiligung an den Arbeiten im Walde vorzugsweise in Aussicht zu nehmen sein: Besprechung über die Verhältnisse, welche bei der Wahl von Saat und Pflanzung mitwirken, Bodenbearbeitungen, und Ausführung der verschiedenen Saat- und Pflanzarten, Grundsätze bei Nachbesserungen, Kamparbeiten, Wegebauten und die Verlohnung aller dieser Arbeiten. Bestimmung der Sämereien und Keimlinge, sowie Prüfung der ersteren auf ihre Keimfähigkeit. Gleichzeitig wäre hiermit tunlichst zu verbinden: die Anleitung zur Aufnahme von Holzbeständen und deren Wertberechnung, forstliche Vermessungen, sowie bei passender Gelegenheit die Beobachtung des Blütenstandes und Vorkommen von bodenanzeigenden Pflanzen. Wenn hiernach während dieser (Kultur) Zeit vorzugsweise waldbauliche Fragen im Vordergrunde ständen, würde es sich zweifellos nicht empfehlen, sämtliche Wissenszweige nacheinander zu behandeln, sondern vielmehr zweckmäßiger erscheinen, nebeneinander gehen zu lassen, damit Lehrer und Schüler weniger ermüden.

Diesem Gedankengange folgend, würde der Lehrplan so zu gestalten sein, daß kurz nach Beginn des Lehrganges die Zöglinge einen Begriff von der vielfachen Bedeutung des Waldes erhalten, die verschiedenen Betriebsformen und Umtriebszeiten kennen lernen, und einen Überblick über die Forsteinteilung und Betriebsregelung gewinnen. Über den Forstschutz, die Forstbenutzung und die Jagd wird gleichfalls vorweg eine allgemeine Einteilung dieser späteren Dienstzweige zu geben sein und schließlich noch die Bekanntmachung mit der Försterdienstvorschrift zu erfolgen haben, damit die Zöglinge von vornherein wissen, worauf es im ganzen ankommt. Durch eine Einführung in dieser Weise wird sicher für später das Eingehen auf die einzelnen Zweige erleichtert, besonders dann, wenn der Lehrstoff so angeordnet wird, daß durch das Vorhergehende das Verständnis für das Folgende

*) Erzählt doch jeder Vater gern von seinem Sohne: „Sei schote alle un schote verbi, un min Söhn schot un dei schot dicht verbi!“

vorbereitet ist. Hiernach würde beispielsweise der Beschreibung der einzelnen Holzarten die Bekanntmachung mit den Bodenarten, Lagen und sonstigen Verhältnissen voranzugehen haben, damit der Zögling sich ein Bild davon machen kann, welcher Standort gemeint ist, wenn gesagt wird: die Eiche bevorzugt einen lehmhaltigen, tiefgründigen, frischen Boden und verlangt Licht und Wärme.

Wenn nun die Verteilung des Lehrstoffes auf die Zeit des Lehrganges in dem aufzustellenden Plane so erfolgt, daß etwa die beiden letzten Monate zu Wiederholungen und Vorbereitungen für die Abgangsprüfung freibleiben, so kann zwar der Umfang des Lehrstoffes kein großer sein, es wird aber sicher der zukünftige Förster in dieser Weise für seinen späteren Beruf weit besser vorbereitet sein, als dies bisher vielfach der Fall gewesen ist, er wird einen sicheren Untergrund legen, auf dem später fortbildend weiterzubauen ist.

H. Simon.

Mitteilungen.

— **Aus dem Unfallversicherungsrecht.** Unter der Überschrift „Eine offene Frage der Unfallversicherung" wird in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung" untersucht, ob das Pflücken von Vogelbeeren, das ein Forstbeamter für seinen Dohnenstieg, dessen Erträge ihm ohne an den Jagdberechtigten zu zahlendes Entgelt zufallen, durch Forstarbeiter gegen Tagelohn ausführen läßt, eine versicherte land- oder forstwirtschaftliche Arbeit sei, und wem die Entschädigungspflicht für etwaige hierbei sich ereignende Unfälle zufalle. Der Verfasser führt zunächst aus, daß die Frage sich leicht beantworten lasse, wenn man den Fall annehme, daß ein land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsunternehmer die auf seinem Grundstück gewachsenen Beeren an den Unternehmer eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes verkauft habe. In diesem Fall habe der Verkäufer durch den für die Beeren erzielten Erlös einen wirtschaftlichen Vorteil, und ein Unfall bei dem Pflücken der Früchte müsse nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, das die Aberntungsarbeiten dem Betriebe zurechne, in dessen räumlichen Grenzen sie ausgeführt würden, von der Berufsgenossenschaft des Verkäufers entschädigt werden.

Es ist durchaus zutreffend, daß das Reichsversicherungsamt die Erntearbeiten unter gewissen Umständen dem Betriebe zurechnet, in dem die Früchte erzeugt wurden. Wenn aber in dem gewählten Beispiel unterstellt sein sollte — und das könnte bei der Frage, um die es sich handelt, vermutet werden*) —, daß das Pflücken der Beeren durch vom Käufer angenommene und gelohnte Arbeiter ausgeführt wird, so ist die Frage: wessen Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist, nicht richtig entschieden.

Der § 33 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwesen vom 30. Juni 1900 — der nach einem Beschluß des Reichsversicherungsamtes auch auf Staatsbetriebe Anwendung findet —, bestimmt nämlich: „Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Unternehmer den Auftrag gegeben hat, und für welche er die Löhne zu zahlen hat." Es würde demnach, sofern die Beeren für den Betrieb des Käufers durch von ihm bestellte und bezahlte Arbeiter gepflückt werden, die Berufsgenossenschaft, der der Betrieb des Käufers angehört, die beim Pflücken der Beeren in dem fremden Betriebe des Verkäufers sich etwa ereignenden Unfälle zu entschädigen haben. Könnte man z. B. annehmen, daß der Jagdbetrieb, in dem die Beeren Verwendung finden sollen, ein mitversicherter Nebenbetrieb der Staatsforstwirtschaft sei, so würde unter solchen Verhältnissen Fiskus die Unfallast tragen müssen.

Es ist vielleicht angebracht, auf den Absatz 3 des § 33 hier aufmerksam zu machen. Dieser Paragraph, der übrigens nur das Verhältnis zwischen zwei gesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden, zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörigen Betrieben regelt und dem § 28 Absatz 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entspricht, hat für forstliche Betriebe eine nicht unerhebliche Bedeutung. Er entlastet die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften z. B. von der Entschädigungspflicht für Unfälle, die bei der Abfuhr von Holz aus dem Walde den beauftragten Arbeitern oder Fuhrleuten fremder Betriebe (Sägemühlen, Fabriken, Holzhandlungen 2c.) zustoßen. Diese Unfälle haben jetzt die Holz- 2c. Berufsgenossenschaften zu entschädigen, während früher die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eintreten mußten, wenn die Unfälle sich auf „Waldwegen" oder im Schlage ereigneten. Das Reichsversicherungsamt hat diesen Paragraph in seiner Rechtsprechung schon häufiger berührt. So wurde z. B. in einer neueren Entscheidung für einen Unfall, den ein nach dem Baunfallgesetz versicherter Tischlergeselle, der von

*) Es war in diesem Falle angenommen, daß nur der Verkäufer ein land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsunternehmer sei und nicht auch der Käufer. Die Jagd des Krammetsvogels im Dohnenstieg als versicherte Arbeit sollte dabei ganz ausgeschlossen sein, denn deren Zurechnung zu einem versicherungspflichtigen Betriebe ist ja sehr zweifelhaft. In den weiteren Ausführungen sollte lediglich nur der einzige noch mögliche Fall der Zurechnung beleuchtet werden. Gehörte, wie angenommen, der Käufer keinem versicherungspflichtigen Betriebe an, so kommt § 33 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 nicht in Betracht, und ein Unfall bei dem Beerenpflücken, also den Aberntungsarbeiten — würde nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes vom 2. Mai 1902 und 9. Oktober 1903 dem Betriebe des Verkäufers zuzurechnen sein. — Die Ausführungen in Nr. 38 waren lediglich für den Brief- und Fragekasten als Antwort auf eine eingegangene Frage bestimmt. Von einer nach allen Seiten hin erschöpfenden Bearbeitung war deswegen abgesehen worden. Die Redaktion hat dann aber die Fragebeantwortung unter der Bezeichnung „Eine offene Frage der Unfallversicherung" an anderer Stelle verwertet. R. R.

seinem Meister beauftragt war, die Scheune eines Landwirts zu reparieren, erlitt, als er sich an einer wegen Unzulänglichkeit des Bauholzes unvorhergesehen nötig gewordenen Fällung eines Baumes beteiligte, die Bauberufsgenossenschaft für entschädigungspflichtig erklärt. Es wurde angenommen, daß die Beteiligung des Tischlergesellen am Fällen des Baumes im Walde dem Sinne seines Meisters entsprochen und somit dessen stillschweigender Auftrag vorgelegen habe.

Für die weitere Beurteilung der von R. behandelten Frage, ob das Pflücken von Beeren zum Krammetsvogelfang eine versicherte Arbeit ist, wird eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes von Interesse sein, die sich auf einen ähnlichen Fall bezieht („Amtl. Nachr." 1897 Nr. 1653 S. 503). Der Fall ist folgender: Der Mitinhaber einer Weingroßhandlung, die in der Gemarkung der Stadt N. in erheblichem Umfange Landwirtschaft betreibt, hatte einen Arbeiter beauftragt, in einer der Stadt N. gehörigen Allee abgefallene Kastanien zu sammeln, die die Firmeninhaber auf einer von ihnen in einer anderen Gemarkung gepachteten Jagd als Wildfutter verwenden wollten. Der beauftragte Arbeiter war, um die Arbeit zu fördern, auf die Bäume gestiegen, hatte die Früchte geschüttelt und war durch den Bruch eines Astes abgestürzt und verunglückt. Seinen Entschädigungsanspruch wies das Schiedsgericht ab, und das Reichsversicherungsamt bestätigte dieses Urteil, indem es zur Begründung ausführte, daß das Schütteln und Sammeln der Kastanien als eine Aberntungsarbeit dem landwirtschaftlichen Betriebe der Eigentümerin der Bäume, der Stadtgemeinde N., nicht zugerechnet werden könne. Die Stadtgemeinde trüge weder Sorge für das Wachstum der Früchte, noch kümmere sie sich um deren Gewinnung zur Zeit der Reife; sie überlasse vielmehr die Kastanien jedermanns Zugriff. Von einem auf die Erzeugung von Kastanien gerichteten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb der Stadtgemeinde könne demnach keine Rede sein. Ebensowenig stehe das Schütteln der Kastanien mit einem anderen landwirtschaftlichen Betriebe, namentlich auch nicht mit dem der Firma, in Beziehung. Das Sammeln der Kastanien wäre vielmehr lediglich durch das Jagdinteresse der Firmeninhaber veranlaßt worden. Die Betätigung dieses Jagdinteresses stehe aber ebenfalls zu keinem landwirtschaftlichen Betriebe in einer solchen Beziehung, daß die Jagdausübung und was dazu gehöre, als ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft, sei es der genannten Firma, sei es der Eigentümer der Jagdgründe, anzusehen sei.

Nach Analogie dieses Urteils wird die Arbeit des Vogelbeerenpflückens versicherungsrechtlich beurteilt werden können, wenn — wie es in der Praxis wohl meist geschieht — die Beeren von Bäumen gewonnen werden, deren Früchte der Eigentümer jedermann unentgeltlich preisgibt. Es wird dann für die Entscheidung der hier behandelten Frage, wie R. zutreffend ausführt, darauf ankommen, ob der Krammetsvogelfang als ein Teil der Jagdausübung ein mitversicherter land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist. In manchen Fällen, namentlich da, wo er von jagdausübungsberechtigten Grundbesitzern auf ihren von ihnen land- oder forstwirtschaftlich genützten Grundstücken betrieben wird, kann das zweifellos angenommen werden. Für den Vogelfang, den die Forstbeamten in den königlichen Forsten betreiben dürfen, möchte ich es aber verneinen, daß der Betrieb des Dohnenstieges in gleichem Maße wie der der administrierten oder dem Oberförster verpachteten Jagd als ein Nebenbetrieb der staatlichen Forstwirtschaft angesehen werden kann.

Meines Erachtens bringt der Dohnenstieg durch den Erlös für die gefangenen Vögel lediglich den Forstbeamten, die ihn, ohne ein Entgelt dafür zu zahlen, betreiben dürfen, einen direkten, materiellen Vorteil. Von den ideellen Vorteilen, die der Staat durch die Beteiligung seiner Beamten an der Jagdausübung hat, die er durch die Administration der Jagd oder ihre Verpachtung an Forstbeamte ermöglicht, kann beim Dohnenstieg wohl kaum die Rede sein. Die Jagdausübung mit der Schußwaffe und ebenso der Fang des Raubzeuges in Fallen sind geeignet, Eigenschaften und Fertigkeiten zu bilden und zu steigern, die der Forst- und Jagdschutzbeamte braucht und die dem Dienste nützlich sind. Dem Krammetsvogelfang könnte man, namentlich wenn er in großem Umfang betrieben wird, vielleicht sogar zur Last legen, daß er die damit beschäftigten Beamten von ihren eigentlichen Dienstpflichten abzuhalten geeignet wäre. Ich glaube, die maßgebenden Behörden werden sich bei einer etwaigen Anfrage durch das Reichsversicherungsamt kaum auf den Standpunkt stellen, daß sein Betrieb durch Forstbeamte der Staatsforstverwaltung irgendwelchen direkten oder indirekten Vorteil bringt.

Ich möchte daher dem Fragesteller raten, sich die Vogelbeeren lieber von Kindern pflücken zu lassen, die Unfallgefahren weniger ausgesetzt sind und, wenn er Waldarbeiter dazu verwendet, sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei etwaigen Unfällen auf eine Entschädigung möglicherweise nicht zu rechnen haben werden. **Rg.**

Forstlich interessante Erscheinungen im Buchhandel während des Jahres 1904.

1. Gesetze und Verordnungen.

Ahsbahs, Dr. Leo: **Die Grundlinien des Notwehrrechts.** Ein Beitrag zur Revision der Notwehrlehre. (65 S.) gr. 8⁰. Kiel, W. G. Mühlau in Komm. '03. 90 Pf.

Bauer, Synd., Jos.: **Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten.** Bearb. u. m. zahlreichen ausführl. Erläutergn. u. Entscheidgn. versehen. 3., verb. Aufl. (99 S.) 8⁰. Neudamm, J. Neumann '04. Kart. 2,00 Mk.

Bauer, Synd. Jos.: **Wildschongesetz** vom 14. 7. 1904. Für den prakt. Gebrauch ausführlich erläutert. (52 S.) 8⁰. Neudamm, J. Neumann '04. 1,00 Mk.

Danckelmann, Reg.- u. Forstr., u. Geh. Reg.-R. vortr. Rat Dr. Engelhard: **Das Wildschongesetz vom 14. 7. 1904 nebst Ausführungsanweisungen, erläutert.** (84 S.) kl. 8⁰. Berlin, P. Parey '04. Kart. 1,25.

Forstgesetz für das Königreich Bayern rechts des Rheins in der jetzt gültigen Fassung, nebst Vollzugsvorschriften. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen für die Handhabung des Forstschutzes. 4., neubearb. Aufl. (VIII, 241 S.) 8⁰. München, C. H. Beck '04. Geb. in Leinw. 2,25 Mk.

Gesetz, betr. den Forstdiebstahl. Vom 15. 4. 1878. Mit Sachregister. (Preußische Gesetze.) 2. Aufl. (15 S.) 12⁰. Breslau, J. U. Kern '04. 15 Pf.

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Hrsg. von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D. Graf Hue de Grais. III, 2. 8⁰. Berlin, J. Springer. Geb. in Leinw. III, 2. **Heer u. Kriegsflotte.** 2. Bd. Schlayer, Kriegsger.-R. Dr. M.: Militärstrafrecht. — Materielles Militärstrafrecht. — Militärstrafverfahren. – Disziplinarstrafrecht und ehrengerichtl. Verfahren. (XIII, 690 S.) '04. 14,00 Mk.

Hue de Grais, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D., Graf: **Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.** 16. Aufl. (XII, 646 S.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer '04. Geb. in Leinw. 7,50 Mk. u. m. Schreibpapier durchsch. 9,00 Mk.

Lorenz, H.: **Ratgeber für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.** Eine Zusammenstellung der Beamten-Gesetzgebg. mit Erläuterungen u. 2 Abschnitten: Die Reichs- u. Staatsverfassung u. Verwaltung, sowie Rechts- u. Verwaltungs-Gesetze von allgemeinem Interesse. 15. verb. u. verm. Aufl. (606 u. Nachtrag 16 S. m. 1 Karte.) 12⁰. Berlin, O. Rahmmacher in Komm. '04. Geb. in Leinw. 2,00 Mk.; m. Anh.: Beamten-Besoldungstitel, 12. Ausg. (136 S.) 2,75 Mk.

Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. 3. 1850. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. 2. 1870, Wildschadengesetz vom 11. 7. 1891 u. Jagdscheingesetz vom 31. 7. 1895. (Preußische Gesetze.) 2. Aufl. (26 S.) 12⁰. Breslau, J. U. Kern '03. 30 Pf.

Schräer, Red. J. F.: **Die Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten im Deutschen Reich.** Ein Vortrag. (24 S.) Schmal gr. 8⁰. Kempten, Verlag der Zeitschrift „Der Privatbeamte" '04. 50 Pf.

Wildschongesetz vom 14. 7. 1904. (Gesetzsamml. S. 159.) (7 S.) 8⁰. Berlin, (R. v. Decker) ('04). 20 Pf.

2. Naturwissenschaften.

Bade, Dr. E.: **Die mitteleuropäischen Vögel.** Ihre Naturgeschichte, Lebensweise und ihre Jagd. 1. Bd. Mit 1 Taf. in Farbendr., 4 Schwarzdruck-Taf., 31 Taf. in Photographiedr., fast ausschließlich nach Aufnahmen leb. Vögel, und 144 Textabbildgn. photograph. Aufnahmen der Nester und Eier, sowie Zeichnungen von Vogelteilen. (IV, 192 S.) gr. 8⁰. Berlin, Herm. Walther '04. 6,00 Mk.; geb. nn 7,00 Mk.

Feldtmann, Ed.: **Der Naturfreund im Walde.** Charakterbilder aus der heimischen Tier- und Pflanzenwelt für Freunde der Natur, sowie für die reifere Jugend zum Gebrauch in Haus und Schule dargestellt. (Neue [Titel-]Ausg. v. „Der Wald". (XI, 326 S. m. Abbildgn. u. 6 Taf.) gr. 8⁰. Ravensberg, O. Maier [1900] ('04). 4,80 Mk.; geb. in Halbleinw. 5,50 Mk.

Grafe, Dr. Vikt.: **Untersuchungen über die Holzsubstanz vom chemisch-physiologischen Standpunkte.** [Aus: „Sitzungsbericht d. k. Akad. d. Wiss."] (43 S.) gr. 8⁰. Wien, C. Gerold's Sohn in Komm. '04. 90 Pf.

Herrmann, Oberförst. E.: **Tabellen zum Bestimmen der wichtigsten Holzgewächse des deutschen Waldes** u. v. einigen ausländischen angebauten Gehölzen nach Blättern und Knospen, Holz u. Sämereien. (31 S.) qu. 4⁰. Neudamm, J. Neumann '04. 2,40 Mk.

Lucanus, Oberleutn. Friedr. v.: **Die Höhe des Vogelzuges und seine Richtung zum Winde auf Grund aeronautischer Beobachtungen.** 2 Vorträge. (24 S.) 8⁰. Neudamm, J. Neumann '04. 1,00 Mk.

Naumann: **Naturgeschichte der Vögel Mittel-Europas.** Hrsg. v. Dr. Carl R. Hennicke. XI. Bd. 40,5×29,5 cm. Gera-Untermhaus, F. E. Köhler.
XI. (Pelikane, Fregattvögel, Tölpel, Flußscharben, Tropikvögel, Möwen.) Mit 42 Chromotaf. (VI. 343 S.) ('03.) 12,00 Mk., geb. 18,00 Mk.

Nüßlin, Hofr. Prof. Vorst. Dr. Otto: **Leitfaden der Forstinsektenkunde.** Mit 356 Textabbildgn. u. den Bildnissen hervorr. Forstentomologen. (XVI, 454 S.) gr. 8⁰. Berlin, P. Parey '05. Geb. in Leinw. 10,00 Mk.

3. Forstwirtschaft im allgemeinen.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. Hrsg. vom kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Dar-es-Salam. 1. Bd. 7. (Schluß-)Heft. (IV u. S. 467—562.) gr. 8⁰. Heidelberg, C. Winter, Verl. '03. 2,00 Mk.

Dimitz, Sektionschef i. R. Ludw.: **Die forstlichen Verhältnisse und Einrichtungen Bosniens und der Herzegowina.** Mit einem allgemein orientier. Natur- und Kulturbilde und einer Karte dieser Länder. (VIII, 389 S.) Lex. 8⁰. Wien, W. Frick '05. 12,00 Mk.

Ebermayer, Vorst. Geh. Hofr. Prof. Dr., u. Amtsverw. Bauamtm. Otto Hartmann: **Untersuchungen über den Einfluß des Waldes auf den Grundwasserstand.** Ein Beitrag zur Lösung der Wald- und Wasserfrage. Mit 7 Taf. u. 4 Tab. als Anh. [Aus: „Jahrb. d. bayer. hydrotechn. Bureaus".] (III, 17 S.) Fol. München, Piloty & Loehle '04. 3,00 Mk.

Kozesnik, Hofr. Mor.: **Die Ästhetik im Walde, die Bedeutung der Waldpflege und die Folgen der Waldvernichtung.** (40 S.) gr. 8⁰. Wien, W. Frick '04. 1,20 Mk.

Meister, Stadtforstmstr. Ulr.: **Die Stadtwaldungen von Zürich.** Mit 22 Lichtdr.-Taf. u. 12 Text-

bildern. 2., erweit. Aufl. (VII, 240 S.) Lex. 8⁰. Zürich. (A. Müller) '03. 10,00 Mk.

Merz, Kantonsforstinsp. F.: **Die forstlichen Verhältnisse des Kantons Tessin.** Vortrag. [Aus: „Verhandlungen der schweiz. naturforsch. Gesellschaft bei ihrer 86. Jahresversammlung in Locarno".] (26 S. m. 6 Taf. u. 2 farb. Karten.) gr. 8⁰. Zürich '03. (Bern, A. Francke.) bar 1,20 Mk.

Schlieckmann, Oberforstmstr. a. D. E.: **Westfalens bemerkenswerte Bäume.** Ein Nachweis hervorrag. Bäume u. Waldbestände, nebst Darstellung der Standortsverhältnisse, des Verhaltens der einzelnen Baumarten u. deren histor. Bedeutung. Auf Grund amtl. u. sonst. Nachweise u. Mitteilungen zusammengestellt u. bearb. (VIII, 95 S. m. 53 Abbildgn.) Lex. 8⁰. Bielefeld, Velhagen & Klasing '04. Geb. in Leinw. 3,00 Mk.

Spiegel v. u. zu Peckelsheim, Reg.- u. Forstr. Frhr.: **Rationelle Geflügelzucht als gute Einnahmequelle für die Förstersfrau.** 2. Aufl. (32 S.) gr. 8⁰. Neudamm, J. Neumann '03. 1,00 Mk.

Westermeier, Forstmstr. G.: **Leitfaden für die Försterprüfungen.** Ein Handbuch für den Unterricht und Selbstunterricht unter Berücksichtigung der preußischen Verhältnisse, sowie f. den prakt. Forstwirt. Mit 145 Holzschn. u. 1 Spurentaf. 10. zum Tl. umgearb. Aufl. des Leitfadens für das preuß. Jäger- u. Försterexamen. (XVI, 532 S. m. 1 Tab.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer '04. 5,00 Mk., geb. in Leinw. 6,00 Mk.

4. Waldbau.

Dengler, Forstassess. Dr. Alfr.: **Untersuchungen über die natürlichen und künstlichen Verbreitungsgebiete einiger forstlich und pflanzengeographisch wichtigen Holzarten in Nord- und Mitteldeutschland.** I. Die Horizontalverbreitung der Kiefer (Pinus silvestris L.). Mit 1 Karte u. mehreren Tabellen. Auf Grund amtl. Erhebungsmaterials sowie ergänz. statist. u. forstgeschichtl. Studien bearb. (VI, 132 S.) gr. 8⁰. Neudamm, J. Neumann '04. 5,00 Mk., geb. in Halbleinw. 5,50 Mk.

Dunkelbeck, Reg.- u. Forstr.: **Was der praktische Forstmann von der Theorie der künstlichen Düngung wissen muß.** (26 S.) gr. 8⁰. Hildesheim, A. Lax '04. 60 Pf.

Falke, Prof. Dr. Friedr.: **Untersuchungen über den Einfluß der Düngung auf Weiden und Wiesen.** 1. Heft. (37 S. m. 3 Abbildgn.) gr. 8⁰. Leipzig, R. C. Schmidt & Co. '04. 80 Pf.

Godbersen, Forstmstr.: **Die Kiefer.** Ihre Erziehung, Beschützung und Verwertung, aus der Praxis der Revierverwaltung betrachtet. (VII, 249 S. m. 22 Abbildgn.) gr. 8⁰. Neudamm, J. Neumann '04. 5 Mk., geb. in Leinw. 6 Mk.

Graebner, Kust. Dr. Paul: **Handbuch der Heidekultur.** Unter Mitwirkg. von Reg.- u. Forstr. Otto v. Bentheim u. anderen Fachmännern bearb. (VIII, 296 S. m. 48 Abbildgn. u. 1 farb. Karte.) Lex. 8⁰. Leipzig, W. Engelmann '04. 9,00 Mk.; geb. in Leinw. 10,00 Mk.

Heck, Oberförst. Dr. Carl Rob.: **Freie Durchforstung.** Mit 31 Übersichten u. 6 Taf. (XII, 115 S.) 8⁰. Berlin, J. Springer '04. 3,00 Mk.

Hemmann, Dr.: **Schutzholz, Treibholz, Füllholz.** Eine weitere waldbaul. Studie. (48 S.) 8⁰. Köstritz, E. Seifert '04. 1,50 Mk.

Jankowsky, Oberförst. Rud.: **Die Begründung naturgemäßer Hochwaldbestände.** 3., neuerlich verm. Aufl. (XI, 117 S. m. 4 farb. Taf.) gr 8⁰. Berlin, P. Parey '04. 3,50 Mk.

Kern, Hauptm. a. D. E.: **18jährige praktische Erfahrungen im rationellen Korbweidenbau und Bandstockbetriebe,** nebst Anh.: **Die kanadische Pappel,** wertvollste und größte Holzerzeugerin unserer Breiten. (VIII, 275 S. m. Abbildgn.) gr. 8⁰. Dresden, E. Pierson '04. 4,50 Mk., geb. 5,50 Mk.

Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Österreichs. Hrsg. v. der k. k. forstl. Versuchsanstalt in Mariabrunn. Der ganzen Folge 30. Heft. 4⁰. Wien, W. Frick.

30. Cieslar, Dr. Adf.: **Einiges über die Rolle des Lichtes im Walde.** Mit 4 Fig. im Texte. (VII, 105 S.) '04. 4,00 Mk.

Mitteilungen der schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. Hrsg. v. dem Vorstande derselben, Prof. Arnold Engler. VIII. Bd. 1. Heft. (XXIV, 80 S. m. Abbildgn.) gr. 8⁰. Zürich, Fäsi & Beer in Komm. '03.

5. Forstbenutzung und Waldwegebau.

Hausding, Geh. Reg.-R. Ingen. A.: **Handbuch der Torfgewinnung und Torfverwertung** mit besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Maschinen und Geräte nebst deren Anlage- und Betriebskosten. 2., wesentlich erweit. Aufl. (XII, 501 S. m. 151 Abbildgn.) gr. 8⁰. Berlin, P. Parey '04. Geb. in Leinw. 15,00 Mk.

Janka, Forst- u. Domänenverw. Gabr.: **Untersuchungen über Holzqualität.** [Aus: „Zentralbl. f. d. ges. Forstwesen."] (23 S.) Lex. 8⁰. Wien, W. Frick '04. 60 Pf.

Kaiser, Reg.- u. Forstr. a. D. Otto: **Der Ausbau der wirtschaftlichen Einteilung des Wege- und Schleifennetzes im Walde.** (VII, 146 S. m. 16 Fig. u. 14 lithogr. Taf.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer '04. 6,00 Mk.; geb. in Leinw. 7,00 Mk.

Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Österreichs. Hrsg. v. der k. k. forstl. Versuchsanstalt in Mariabrunn. Der ganzen Folge 28. Heft. hoch 4⁰. Wien, W. Frick.

28. Untersuchungen üb. die Elastizität u. Festigkeit der österreichischen Bauhölzer. II. Janka, Forst- u. Domänenverwalt. Gabr.: Fichte v. Nordtirol, vom Wienerwalde u. Erzgebirge. Mit 15 Taf. u. 12 Abbildgn. im Texte. (IV, 313 S.) '04. 8,00 Mk.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für das Jahr 1900. gr. 8⁰. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

III. Forst-, Jagd-, Moor- u. Torf-Statistik. (VIII, 479 S.) '03. 4,80 Mk.

Wislicenus, Prof. Dr. H.: **Neuere Fortschritte in der chemischen Verwertung der Walderzeugnisse und des Torfes.** Vortrag mit Demonstrationen. [Aus: „Bericht d. sächs. Forstver."] (31 S.) 8⁰. Freiberg, Craz & Gerlach '04 Geb. 1,00 Mk.

6. Forstschutz.

Bargmann, Forstmstr. Bernh. Alex.: **Die Verteidigung und Sicherung der Wälder gegen die Angriffe und die Gewalt der Stürme, unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Windablenkungen.** [Aus: „Allg. Forst- u. Jagd-Ztg."] (75 S.) Lex. 8⁰. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer '04. 3,00 Mk.

Eckstein, Prof. Dirig., Karl: **Die Technik des Forstschutzes gegen Tiere.** Anleitung zur Ausführung von Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln in der Hand des Revierverwalters, Forstschutzbeamten und Privatwaldbesitzes. (VI, 188 S. m. 52 Abbildgn.) gr. 8⁰. Berlin, P. Parey '04. Geb. 4,50 Mk.

Flugblätter des kaiserlichen Gesundheitsamtes, biolog. Abteilg. f. Land- u. Forstwirtschaft. Nr 23—25. Lex. 8⁰. Berlin, P. Parey. — J. Springer. (Auslieferung durch Parey.) Je nnn 05; 100 Stück nn 4,00 Mk.

25. Laubert, Dr. R.: **Die Rotpustelkrankheit (Nectria cinnabarina) der Bäume und ihre Bekämpfung.** (4 S. m. Abbildgn.) '04.

Kienitz, Forstmstr. Forstakad.-Lehr. Dr. M.: **Maßregeln zur Verhütung von Waldbränden.** (17 S. m. Fig.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer '04. Bar 50 Pf.

Möller, Dr. A.: **Über die Notwendigkeit und Möglichkeit wirksamer Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes Trametes Pini (Thore) Fries.** [Aus: „Ztschr. f. Forst- u. Jagdwesen".] 39 S. m. 2 Taf.) Lex. 8⁰. Berlin, J. Springer '04. Bar 2,00 Mk.

7. Forstmathematik.

Dangel, Geomet. Othmar: **Vollständige Holz-Tabellen zur Berechnung runder und kantiger Hölzer nach neuen und alten Maßen, nebst Bestimmung des Kubikinhaltes stehender Bäume und verschiedenen Reduktionstabellen.** 4. erweit. Aufl. (222 S.) 8⁰. Luzern, Prell & Eberle '04. 2,00 Mk.

Hundt, Först. Jos.: **Tabelle neuesten Systems — ohne Rubrikkreuzungen — zur schnellsten Kubierung von Laub- und Nadelholz in Längen bis 34 m;** von 0,5 – 16 bzw. 21 m in $1/2$ m und geraden Dezimetern. 10—100 cm Durchmesser. 3. Blatt, Je 51×36 cm, Schalding ('04). (Passau. M. Waldbauer.) Auf Leinw. bar 2,00 Mk.

— **Tabellen neuesten Systems zur Kubierung von Stamm- und Blockholz aller Art.** In Längen von 1—34 m u. Durchmessern von 10—90 cm. 1 Blatt. 32,5×50 cm. Ebd. ('04). Bar 1,00 Mk.

— **Universal-Schnellkubierungs-Tabelle neuesten Systems — ohne Rubrikkreuzungen — zur Kubierung von Rundholz aller Art.** In Längen von 36 m; von 0,5—31 m in Abstufgn. von $1/2$ m und geraden Dezimetern. Durchmesser von 10 — 130 cm. 4 Blatt. (3 Blatt je 81,5×36,5 cm u. 1 Bl. 42×36,5 cm). Ebd. ('04). Auf Leinw. bar 4,00 Mk.

Lehnpfuhl, Forstmstr. Paul: **Maßtafel für Grubenhölzer von 1 bis 2,5 m Länge und 5 bis 32 cm Zopfstärke zur Bestimmung des Festgehalts aus Länge und Zopfstärke.** (VIII, 22 S.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer '04. Kart. 1,60 Mk.

Preßler, weil. Geh. Hofr. Prof. Dr. M. R.: **Forstliche Kubierungstafeln.** Im Auftrage des kgl. sächs. Finanzministeriums bearb. 12. erweit. Aufl., hrsg. v. Geh. Ob.-Forstr. Forstakad.-Dir. Dr. Max Neumeister. (VIII, 132 S.) schmal gr. 8⁰. Wien, M. Perles '04. Kart. 5,00 Mk.

Schüllermann, Forstwart Alfr.: **Praktische Berechnungs-Tabellen für Taglohnschichten, mit einem Anhang über Berechnung des Rindenentganges beim Eichenstammholze.** (27 S.) gr. 8⁰ Marksteinach '04. (Schweinfurt, E. Stoer.) Bar nn 50 Pf.

Simony, Prof. Dr. Osk.: **Über Formzahlengleichungen und deren forstmathematische Verwertung.** Ein neuer, die Lösung wichtiger morpholog. Probleme vermittelnder Beitrag zur wissenschaftl. Holzmeßkunde. (III, 132 S. m. 8 Abbildgn.) hoch 4⁰. Wien, W. Frick '04. 6,00 Mk.

8. Forsttaxation.

Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrollbuches vom 20. 3. 1895 unter Berücksichtigung der bis zum 1. 11. 1904 verfügten Änderungen. (18 S.) Lex. 8⁰. Berlin, J. Springer ('04). Bar 40 Pf.

Grundner, Kammerr. Versuchsanst.-Vorst. Dr. F.: **Untersuchungen im Buchenhochwalde über Wachstumsgang und Massenertrag.** Nach den Aufnahmen der herzogl. braunschweig. forstl. Versuchsanstalt bearb. (V, 136 S. m. 2 lith. Taf.) 8⁰. Berlin, J. Springer '04. 3,00 Mk.

Martin, Forstmstr. Prof. Dr. H.: **Die Forsteinrichtung.** Ein Grundriß zu Vorlesungen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Preußens. (66 S.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer '03. Bar 1,20 Mk.

— **Die ökonomischen Grundlagen der Forstwirtschaft.** Ein Grundriß zu Vorlesungen. (59 S.) gr. 8⁰. Ebd. '04. Bar 1,20 Mk.

Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Österreichs. Hrsg. v. der k. k. forstl. Versuchsanstalt in Mariabrunn. Der ganzen Folge 29. Heft. hoch 4⁰. Wien, W. Frick.

29. Schiffel, Forstr. Adalb.: Wuchsgesetze normaler Fichtenbestände. Mit 4 Taf. u. 7 Abbildgn. im Texte. (VII, 106 S.) '04. 5,00 Mk.

Riebel, Forstr. techn. Konsulent, Frz.: **Waldwertrechnung und Schätzung von Liegenschaften,** dargestellt für Fachmänner und Studierende. Mit 3 Diagr. u. 1 Taf. (XVI, 465 S.) Lex. 8⁰. Wien, C. Fromme '05. 13,00 Mk.

Schwappach: **Normal-Ertragstafel für die Kiefer in der norddeutschen Tiefebene.** [Aus: „Neuere Untersuchungen über Wachstum und Ertrag normaler Kiefernbestände in der nordd. Tiefebene".] (13 S.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer '04. Bar 50 Pf.

Weise, Oberforstmstr. Forstakad.-Dir. W.: **Leitfaden für Vorlesungen auf dem Gebiete der Ertragsregelung.** (VIII, 202 S. m. 8 Abbildgn.) 8⁰. Berlin, J. Springer '04. 4,00 Mk.; geb. in Leinw. 5 Mk.

9. Forstverwaltung und Unterricht.

Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden für das Jahr 1902. XXV. Jahrg. (127 S.) gr. 4⁰. Karlsruhe, Ch. F. Müller '04. 3 Mk.

Dienstanweisung für die Bezirksgeometer. Vom 15. 10. 1903. (XVI, 235 S.) gr. 4⁰. Karlsruhe, (Ch. F. Müller) '03. Kart. 4,00 Mk.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Hrsg. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilg. f. Finanzen, Gewerbe u. Domänen. XXI. Heft. Wirtschafts- u. Rechnungsj. 1902. (III, 126 S. m. Tab.) gr. 8⁰. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt in Komm. '04. 3,50 Mk.

Flemming, Oberförst. P.: **Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche auf das Forstwesen Bezug haben.** 1902. I. Für das Königr. Sachsen, II. Für das Deutsche Reich. [Aus: „Tharandter forstl. Jahrb."] (135 S.) gr. 8⁰. Leipzig, G. Schönfeld ('04.) 1,50 Mk.

Forstversorgungsliste für Preußen, die königl. Hofkammer der königl. Familiengüter und Elsaß-Lothringen nach dem Stande vom 1. 8. 1904, nebst einer Altersliste der forstversorgungsberechtigten Anwärter Preußens in der für die Anstellung als Hilfsförster maßgebenden Reihenfolge nach dem Stande vom 1. 10. 1904. Hrsg. nach amtl. Quellen von der Red. der „Deutschen Forst-Ztg." 11. Jahrg. (87 S.) 8⁰. Neudamm, J. Neumann '04. 1,00 Mk.

Forstwirtschaftliche Mitteilungen aus Württemberg für das Jahr 1902. Hrsg. v. d. königl. Forstdirektion. 21. Jahrg. (108 S.) Lex. 8⁰. Stuttgart, (F. Stahl) '04. nn 1,00 Mk.

Geschäfts-Anweisung für die Oberförster der königlich preußischen Staatsforsten vom 4. 6. 1870 unter Berücksichtigung der bis zum 1. 6. 1904 ergangenen Änderungen. (100 S.) Lex. 8⁰. Berlin, J. Springer ('04). Bar nn 2,50 Mk.

Kühn, Forstbuchhaltgs.-Offiziant D.: **Das aktive Forstpersonal des Königreich Bayern.** Hrsg. vom bayer. Forstverein. März 1904. (128 S.) gr. 8⁰. Speyer, (Jäger). 2,00 Mk.

Liste der bei den königl. Regierungen zc. notierten Reserve-Jäger der Klasse A für Preußen, die königl. Hofkammer der königl. Familiengüter und Elsaß-Lothringen nach dem Stande vom 1. 8. 1904. Hrsg. nach amtl. Quellen von der Red. der „Deutschen Forst-Ztg." 11 Jahrg. (50 S.) 8⁰. Neudamm, J. Neumann '04. 1,00 Mk.

Personal-Verzeichnis der königl. sächsischen Staats-Forstverwaltung auf das Jahr 1904. (60 S.) 8⁰. Dresden, C. Heinrich. 75 Pf.

Staatsforstverfassung und Forstverwaltungspolitik, sächsische, des 19. u. 20. Jahrh. Blicke in Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft im Anschluß an die Besprechung der Reorganisationsschrift: „Leitsätze für eine Fortbildung der Forstverwaltung und des forstlichen Unterrichtes in Sachsen." (128 S.) gr. 8⁰. Dresden, (Arnoldische Buchh.) '03. bar 1,00 Mk.

Die Vorschriften über die Befähigung für den württembergischen Staats-Forstdienst. (27 S.) 8⁰. Tübingen, G. Schnürlen '04. Bar 45 Pf.

Die Verlegung der höheren Forstlehranstalt von Weißwasser nach Reichstadt. (Von Forstr. Dir. Stef. Schmid.) (13 S. m. 1 Taf., 1 Karte u. 1 Plan.) Lex. 8⁰. B. Leipa '04. Prag, J. G. Calve.) † 3,50 Mk.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 44/1904.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 14463.

Berlin W. 9, 6. Dezember 1904.

Es ist notwendig geworden, die gemäß § 4 Nr. 3 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 an die Anwärter hinsichtlich des Sehvermögens zu stellenden Anforderungen in bestimmterer Form zum Abdruck zu bringen.

§ 4 Nr. 3 a. a. O. wird hiernach durch folgende Anmerkung ergänzt:

„Für die Beurteilung des Sehvermögens ist zu beachten, daß, da Forstbeflissene keine Augengläser gebrauchen sollen, die Sehleistung ohne Verbesserung etwaiger Brechungsfehler für jedes Auge festzustellen ist.

Bei krankhaften Veränderungen der inneren Teile der Augen, welche die Sehleistung beeinträchtigen, ist der Antragsteller als untauglich zu erachten.

Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehleistung, keine Brechungsfehler). Auf dem linken Auge darf die Sehleistung nicht weniger als ³/₄ der regelrechten betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktsabstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in den Forstverwaltungsdienst aus."

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Seitens des Herrn Kriegsministers wird eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894 veranlaßt werden.

Im Falle den Herren Oberforstmeistern für die Annahme im Frühjahre 1905 hiernach nicht ganz zweifelsfreie militärärztliche Bescheinigungen vorliegen oder eingereicht werden, ist für deren Vervollständigung Sorge zu tragen.

Anliegend lasse ich der Königlichen Regierung die nötige Anzahl von Ergänzungsblättern zu den Bestimmungen vom 25. Januar 1903 zugehen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist im Registraturwege zu beziehen.

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich ferner, daß Anträge von Forstbeflissenen wegen eines Wechsels der Lehroberförsterei der Genehmigung des bzw. der beteiligten Oberforstbeamten und Forstinspektionsbeamten unterliegen.

Diese Beamten sind ferner zuständig für die Genehmigung längerer Unterbrechungen der praktischen Vorbereitungszeit (Erfüllung der militärischen Dienstpflicht ꝛc.). Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die mindestens einjährige praktische Vorbereitungszeit in der Regel alle Kalendermonate zu umfassen hat und die Monate November bis einschließlich Mai unter keinen Umständen ausfallen dürfen.

v. Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen

Verschiedenes.

— Die Lage der Förster und Forstanwärter. Unter dieser Überschrift veröffentlicht die „Berliner Abendpost“ nachstehenden Artikel, den wir auf Wunsch mehrerer Leser unter Weglassung für unseren Leserkreis minder wichtiger Stellen zum Abdruck bringen:

Alljährlich erlebt man bei den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses die merkwürdige Geschichte, daß den Wünschen einer Beamtenklasse nach Gehaltsverbesserung ein ehernes Nein mit einer ganz merkwürdigen Begründung entgegengeschleudert wird. Die Gehaltsverbesserungen für Beamte hätten vor einigen Jahren einen festen Abschluß gefunden, und neue Wünsche könnten keine Berücksichtigung finden, weil bei ihrer Gewährung sofort auch von anderen Beamtenkategorien wiederum dem Staatssäckel neue Zumutungen gemacht würden. — —

Bei den Gehaltsverbesserungen in den neunziger Jahren bekamen diejenigen Kategorien etwas, die sich durch geschlossenes Auftreten und eine geschickte Agitation geltend zu machen wußten, während naturgemäß diejenigen Beamten „den Zug verpaßten“, die weit zerstreut auf dem Lande wohnten und mangels schnell vereinigender Verkehrsgelegenheiten weniger leicht zusammenkommen und sich miteinander beraten konnten. Es ist sicherlich kein Zufall, daß diejenigen Beamten, die mitten im Verkehrsdienst stehen, oft in großer Zahl an ein und demselben Orte wohnen und am meisten in der Lage sind, die öffentliche Presse zu verfolgen, auch am zielsichersten und erfolgreichsten ihre Angelegenheiten wahrgenommen haben — daß aber, im Gegensatz zu diesen, zum Beispiel die Forstbeamten, weit zerstreut, fernab von den Zentren des Verkehrs, der Geselligkeit und der Presse wohnend, erst in letzter Vergangenheit den Mut gefunden haben, auf eine Erfüllung ihrer wirklich bescheidenen Wünsche zu dringen. Selbst dies wäre vielleicht unterblieben, hätte nicht in diesem Jahre die Regierung einmal ihr Prinzip, von dem wir oben sprachen, durchbrochen und die Steueramts-Assistenten und Steuereinnehmer II. Klasse im Gehalt erheblich aufgebessert. Diese Steuerbeamten können jetzt von der „Höhe“ einer Besoldung von 1500 bis 2700 Mk. stolz auf die Förster mit ihren 1200 bis 1800 Mk. Einkommen herabschauen. Zwar haben die Förster den Vorteil, ein Stückchen Land bebauen zu können, wonach sich viele städtische Herzen sehnen. Aber für die Dienstländereien müssen die Hüter und Pfleger des Waldes Pacht zahlen, und obendrein rentiert sich oft nicht einmal die kleine Landwirtschaft, weshalb das Begehren vieler Förster dahin geht, es möchten die Dienstländereien nach entsprechender Erhöhung des Gehaltes ganz in Wegfall kommen und nur solchen Förstern, welche ohne eigene Wirtschaft durchaus nicht bestehen können, die erforderlichen Flächen verpachtet werden.

Jedenfalls empfinden die Förster die Zurücksetzung in ihren Gehaltsbezügen gegenüber anderen mittleren Beamten doppelt schwer, denn es kommt noch eine Reihe Umstände hinzu, die den Wunsch der Forstschutzbeamten nach materieller Besserung ihrer Lage noch gerechtfertigter erscheinen lassen: vor allem die späte Erlangung der etatsmäßigen Anstellung. Erst wenn er Großvater wird, rückt der Forstschutzbeamte in die Reihe der königlichen Förster mit dem königlichen Gehalt von 1200 bis 1800 Mk. nebst Wohnung ein; er kommt oft in die 40er Lebensjahre, ehe er pensionsberechtigt wird, und obendrein steht er wegen des geringen Dienstgehalts in seinen Ruhegehaltsbezügen hinter anderen mittleren Beamten zurück!

Es muß doch bei der Gehaltsfrage und der festen Anstellung der Forstschutzbeamten ebenfalls schwer in die Wagschale fallen, daß diese Männer einen so gefährlichen Beruf haben, zu dem in hervorragendem Maße Mut und Entschlossenheit gehört. Der Staat sollte auch ein Interesse daran haben, daß dies treffliche Menschenmaterial wenigstens leidlich für die Erziehung und Bildung seines Nachwuchses zu sorgen vermöge. Was kann aber bei so schmalen Gehaltsbezügen viel für die Kinder getan werden, die obendrein fern von den Zentren der Bildung aufwachsen?

Und doch haben die Förster, wie alle Beamten und Menschen, die nicht gerade Rabenväter sind, den brennenden Wunsch, daß es ihre Kinder einmal besser haben möchten als ihre Eltern. Leider nur zu oft vergebens; denn wer erst im Lauf des fünften Jahrzehnts seines Lebens zur festen Anstellung als königlicher Förster mit 1200 Mk. Anfangs- und 1800 Mk. Endgehalt gelangt, der kann für die Erziehung seines Nachwuchses nichts aufwenden — die frische Luft und der grüne Wald tun's allein nicht. Ist die Försterfamilie gar auf den Bezug ärztlicher Hilfe angewiesen, oder treten freudige Ereignisse ein, dann kostet alles gleich das doppelte Geld. Wir wollen nicht weiter noch auf die oft unleidlichen Mietswohnungsverhältnisse der Hilfsförster eingehen, wohl aber mit Nachdruck hervorheben, daß eine Besoldungserhöhung nicht nur für die Förster, sondern auch für die Forsthilfsaufseher und Waldwärter geboten erscheint

Der Wald ist ein wertvolles nationales Kapital. Es ist keineswegs gleichgültig, wer ihn hütet, pflegt und pflanzt. Die Heranziehung der Intelligenz kann zu neuen Methoden und Entdeckungen auf dem Gebiet der Waldwirtschaft führen, und diese neuen Methoden und Entdeckungen können das Vielfache an Millionen wieder einbringen, was die gewünschte Gehalts- und Anstellungsverbesserung der mittleren und unteren Beamten der Forstlaufbahn kosten würde. Bei den gegenwärtigen schlechten Gehalts- und Anstellungsverhältnissen aber und der Landflucht zumal der Intelligenzen hat der Staat die doppelte Pflicht, den Wald und seine Hüter nicht verkümmern zu lassen. Daß die Förster klagen, ist kein Wunder; ein Wunder nur ist es, daß sie erst jetzt mit Nachdruck auf Verbesserung ihrer Gehalts- und Anstellungsverhältnisse dringen.

— Sehr günstig hat die **Stadt Bunzlau** ihren **Forstbesitz** um ein beträchtliches Stück **vergrößert.** Vor einigen Monaten erwarb sie das sogenannte Berggut im benachbarten Tillendorf zum Preise von 54000 Mk., und nachdem sie den zum Gute gehörigen umfangreichen Forst zur Arrondierung des städtischen Waldes davon abgezweigt und außerdem noch einige Grundstücke anderweitig verwertet hat, hat sie das Restgut nun zum Preise von 42000 Mk. an den Landwirt Felke in Buderwitz weiterverkauft.

— **Prof. Dr. Anton Müttrich,** dessen Ableben wir bereits in vorletzter Nummer mitteilten, hat, wie die „Voss. Ztg." schreibt, sich ganz hervorragende Verdienste um die Erforschung des Waldklimas und den Einfluß des Waldes auf das Klima im allgemeinen erworben. Es handelt sich dabei um eine neue Erkenntnis, die der vollen Ausnutzung noch harrt, deren Bedeutung aber jetzt schon durchaus anerkannt ist, und von der man weiß, daß sie sich weit über das ursprüngliche engere Gebiet hinaus fruchtbar erweisen wird. Müttrich hat diese neue Kenntnis in vieljähriger, mühsamer, selbstloser Arbeit errungen. Gottlieb Anton Müttrich wurde 1833 in Königsberg geboren. Die Neigung für das Studium der exakten Wissenschaften hat er erblich übernommen. Sein Vater Johann August Müttrich, gestorben 1858 als Professor am Altstädtischen Gymnasium in Königsberg, hat sich als Mathematiker, besonders durch Studien über das Malfattische Problem, einen Namen gemacht. Als Zögling des Gymnasiums, an dem sein Vater lehrte, vorgebildet, bezog Anton Müttrich 1851 die Universität Königsberg, auf der er während seiner ganzen fünfjährigen Studienzeit verblieb. Nach Ablegung der Oberlehrerprüfung und Ableistung des Probejahres wurde Müttrich Lehrer der Mathematik und Physik am Altstädtischen Gymnasium in Königsberg. 1867 trat er in gleicher Eigenschaft an das Kneiphöfsche Gymnasium über. 1872 trat er in das Lehrerkollegium des Johannesgymnasiums in Breslau ein. Im Jahre darauf trat die entscheidende Wendung in Müttrichs Leben ein. Es wurde ihm die Professur für Physik, Meteorologie und Mathematik an der Forstakademie zu Eberswalde und damit zugleich die Leitung der meteorologischen Abteilung des forstlichen Versuchswesens in Preußen übertragen. Dadurch war Müttrich die Richtung seiner Arbeit vorgezeichnet. Es war ihm eine doppelte Aufgabe zugefallen, einmal alle diejenigen praktisch-physikalischen und insbesondere meteorologischen Fragen, welche der Forstwissenschaft von Interesse sind, zu studieren. Dazu aber kam noch die Organisation und Überwachung eines forstlich meteorologischen Dienstes, dessen Netz über die Grenzen Preußens weit hinausgeht. Rein wissenschaftliche und praktische Arbeit gingen bei Müttrich Hand in Hand. Der Hauptertrag dieser, sich über mehr als drei Jahrzehnte erstreckenden Arbeit war die sichere Feststellung des Tatsächlichen über den Einfluß des Waldes auf die Niederschläge, auf die periodischen Veränderungen der Lufttemperatur, auf die Temperatur im allgemeinen, auf den Stand der Gewässer und schließlich auf das Klima insgesamt: die Endergebnisse seiner Studien hat Müttrich in einer Reihe von Einzeluntersuchungen niedergelegt, die sich zumeist in der „Meteorol. Zeitschrift" und in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwissenschaft" finden. Das Urmaterial ist in den „Beobachtungsergebnissen der forstlich-meteorologischen Stationen" und in den dazu gehörigen „Jahresberichten" enthalten. Anzuschließen ist hier die Festschrift „Beobachtungen der Erdbodentemperatur auf den forstlich-meteorologischen Stationen in Preußen, Braunschweig und den Reichslanden" (1880). Anzuführen sind noch von den Veröffentlichungen Müttrichs Mitteilungen über merkwürdige Blitzschläge, über das Entstehen und Verschwinden von Seen, über den Moorrauch, über den Klinkerfuesschen Patent-hygrometer, über eine neue Methode, Baumhöhen durch Gefällmesser zu bestimmen, über Entstehen und Verschwinden des Höhenrauches, über den Regen u. a. m. In gemeinverständlicher Weise schrieb Müttrich über sein Hauptfach, die Meteorologie, für Meyers Konversationslexikon. Zum physikalischen Apparatenschatz steuerte Müttrich ein von dem Mechaniker Ernecke ausgeführtes Demonstrations-Telephon bei. Abseits von dem sonstigen Arbeitsgebiete Müttrichs liegen physikalisch-chemische Studien aus seiner Gymnasiallehrerzeit über die optischen Eigenschaften des weinsauren Kalinatrons.

— Der **Königl. Forstmeister Kickbusch** aus der Oberförsterei Harburg wurde am 17. Dezember 1904 im Kreise seiner Forstbeamten während einer Treibjagd in der Königlichen Forst Höpen plötzlich vom Schlage gerührt. K. hatte nach Beendigung des letzten Treibens die Jäger um sich versammelt und saß auf einem Jagdstuhl, als er plötzlich zur Seite fiel und bewußtlos am Boden liegen blieb. Er verschied auf dem Transporte nach einem nahe gelegenen Restaurant, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Der so plötzlich Verschiedene stand im 53. Lebensjahre. Im Jahre 1897 kam er von

Ershausen in Thüringen als Forstmeister nach hier und erfreute sich in der Bürgerschaft und bei seinen Untergebenen großer Beliebtheit.

— Am 17. v. Mts., vormittags 9 Uhr, ist der **Forstmeister Rauschning zu Neu-Thymen** im Walde tödlich verunglückt. Der Hergang des Unfalles hat sich nach den Feststellungen der Gerichtskommission folgendermaßen zugetragen: Der Forstmeister Rauschning ist des Morgens durch das Revier nach Fürstenberg gegangen, auf der Rückkehr gegen 9 Uhr vormittags hat er über das Maschendrahtgatter seines Dienstlandes an einer fehlerhaften Stelle des Zaunes übersteigen wollen, er hat zu diesem Zwecke seinen Regenumhang über den Maschendraht gehängt, seinen Gehstock und Tasche hat er über den Maschendraht auf die andere Seite des Zaunes geworfen. Sein Gewehr (Drilling) hat er augenscheinlich vor Übersteigung des Maschendrahtes über denselben herüberstellen wollen. Er hat hierbei sein Butterbrot gegessen und muß wohl bei dem Emporheben des Gewehres nicht genau hingesehen haben. Der linke Hahn seines Drillings muß in den Maschendraht gehakt, zurückgezogen und dann wieder vorgeschnellt sein, das Gewehr hat sich hierdurch entladen, und der Schrotschuß ist ihm über dem linken Auge in den Kopf gedrungen, so daß der ganze Schädel über den Augen zerschmettert war. Der Tod muß augenblicklich eingetreten sein. Die Leiche lag lang ausgestreckt parallel dem Zaun, das Gewehr war zwischen die Füße geglitten und lag über dem Körper. Seitwärts daneben lag ein augenscheinlich der linken Hand entglittenes angebissenes Butterbrot. Es liegt erwiesen ein schwerer Unglücksfall vor und ist ein Zutun Dritter ausgeschlossen.

— **Aus Braunschweig.** In der Nacht vom 23. zum 24. Dezember 1904 endete ein sanfter Tod das tätige Leben des **Herzoglichen Forstmeisters F. H. C. Müller zu Seesen.** Das Leben des Dahingeschiedenen reicht weit über den Rahmen seines Wirkungskreises hinaus. Sein hervorragender Charakter, seine Pflichttreue im Dienst, sein originelles Wesen und urwüchsiger Humor, seine warme, echt christliche Nächstenliebe, wo es galt zu helfen, wird allen denen, die ihn kannten, in unvergeßlicher Erinnerung bleiben. Auf ihn paßt so recht das Wort des Dichters: „Er war ein Mann, nehmt alles nur in allem, wir werden selten seinesgleichen sehn!" F.

— Königl. Bayr. Forstrat **Hampert** und Brauereibesitzer **Stockbauer** in Passau erhielten vom Landwirtschaftlichen Kreisausschuß von Niederbayern für ihre verdienstvollen Leistungen in der Privatforstwirtschaft je ein Ehrendiplom.

— Diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen, im Oktober 1905 als **Zweijährig-Freiwillige bei dem Garde-Jäger-Bataillon oder der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1 in Potsdam** einzutreten, werden gebeten, sich möglichst am 9., 10. oder 11. März zum Zweck der ärztlichen Untersuchung unter Vorlegung eines „Meldescheines zum freiwilligen Eintritt" auf dem Geschäftszimmer des Bataillons zu melden. Das Mindestmaß beträgt 1,67 m, es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nur besonders kräftige und vollkommen tadellos gebaute junge Leute mit tadellosem Sehvermögen Aussicht auf Einstellung haben.

A. B.: v. Bonin, Leutnant.

Geschäftliches.

— **Praktische Neuerungen an Lesserschen Kreissägevorrichtungen.** (Mit Abbildung.) Dem größten Teil unserer Leser dürfte die transportable, speziell für landwirtschaftliche Zwecke geeignete Kreissägenvorrichtung bekannt sein, welche die Firma Gebrüder Lesser, Posen, auf den Markt bringt. Die genannte Firma führt fast alljährlich auf den landwirtschaftlichen Wanderausstellungen diese Sägevorrichtung den Besuchern im praktischen Betriebe vor, indem sie ein reichliches Quantum Rundhölzer zu Brettern schneidet.

Auf der letzten landwirtschaftlichen Wanderausstellung in Danzig brachte die genannte Firma die Kreissäge mit einigen praktischen Neuerungen zur Schau, die erwähnt zu werden verdienen, weil sie geeignet sind, den Wert der Sägevorrichtung noch zu erhöhen, und weil sie sich an allen bisherigen Lesserschen Kreissägevorrichtungen nachträglich anbringen lassen.

Während bisher jeder Stamm, den man zu Brettern oder Kantholz verarbeiten wollte, zunächst eine Handbreit mit der Axt abgeflacht werden mußte, damit er eine richtige, glatte Auflage auf dem Sägetisch hat, fällt diese zeitraubende Arbeit bei der jetzigen Konstruktion der Lesserschen Kreissäge fort, indem sie dieses erste Abflachen, und zwar schnell und gut, ebenfalls besorgt.

Die zu der Kreissäge gehörigen beiden Transportwagen sind nämlich mit einer Einspannvorrichtung versehen, die nachstehend beschrieben werden soll.

An und für sich sind derartige Einspannvorrichtungen nicht neu, sie bestehen gewöhnlich aus zwei Spindeln, die an dem Transportwagen angebracht sind, und zwischen denen durch ein die Spindeln verbindendes Querstück der Stamm festgeklemmt wird. Das Ein- und Ausspannen des Holzstammes ist aber bei dieser Vorrichtung sehr zeitraubend, da man den Handgriff jeder Spindel, entsprechend der Stärke des Stammes, herunterschrauben und beim Ausspannen des Holzes wieder lösen und beide Spindeln herunterklappen muß 2c. Die Lessersche Einspannvorrichtung hat aber nur eine Spindel, während die andere, wie aus der Abbildung hervorgeht, durch eine mit Löchern versehene Rundeisenstange ersetzt wird, die auf dem Transportbock fest montiert ist. Man hat also beim Einspannen des Holzes nur nötig, den Bolzen g entsprechend

der Stärke des Stammes in das betreffende Loch zu stecken, die um den Bolzen e drehbare Spindel c heraufzuklappen und vermittelst des Handgriffes d das Querstück h anzuziehen. Soll der Holzstamm ausgespannt werden, so braucht man nur die eine Spindel zu lösen und, da die Stange f feststeht, das Querstück herumzudrehen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber für das praktische Schneiden des Holzes ist die der Firma gesetzlich geschützte verschiebbare Stahlplatte a, welche vermittelst des Handrades b auf der Oberfläche des Transportwagens hin- und herbewegt werden kann. Hierdurch ist ein einziger Mann in der Lage, den schwersten Stamm genau mit dem Kreissägeblatt auszurichten. Bisher waren hierzu, wenn es sich um stärkere Stämme handelte, zwei bis drei Leute notwendig, die den Stamm heben und entweder nach links oder rechts schieben mußten, und selbst dann konnte es noch nicht einmal so genau geschehen, wie es jetzt ein Mann vermittelst des Handrades b mit Leichtigkeit macht, denn dieser kann die Platte a millimeterweise nach links oder rechts verschieben, wie es der Schnitt gerade erfordert.

Der Beginn des Holzschneidens ist nun folgender: Nachdem der Stamm mit dem einen Ende auf den Kreissägentisch, mit dem anderen Ende auf den Transportbock gebracht worden ist, wird er, wie oben beschrieben, vermittelst des Handrades b ganz genau nach dem Kreissägenblatt ausgerichtet und dann das Querstück h fest angezogen. Nachdem das geschehen ist, beginnt man mit dem Schnitt und geht mit dem Transportbock bis an den Kreissägentisch heran, darauf wird das überstehende geschnittene Ende des Stammes in den anderen Transportwagen eingeklemmt. Dieser ist ebenfalls mit einer Einspannvorrichtung versehen, nur daß auf demselben eben die bewegliche Stahlplatte fehlt, weil dieselbe an diesem Wagen selbstverständlich überflüssig ist. Hierauf wird der Stamm aus dem Transportbock gelöst und der erste Schnitt vollendet, worauf mit dem Schneiden von Brettern, Balken und Latten, je nach Bedarf, begonnen wird.

Allgemeine Hunde-, Jagd- und Sport-Ausstellung, Königsberg Pr. Von der Leitung dieser Ausstellung, die einen so glänzenden Verlauf nahm, ist der Firma Haynauer Raubtierfallen-Fabrik von E. Grell & Co. in Haynau Schl. die goldene Ex. Medaille nebst Diplom verliehen worden.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 3. Januar 1904.** Rehböcke 0,30 bis 0,60, Rotwild 0,15 bis 0,40, Damwild 0,10 bis 0,45, Schwarzwild 0,20 bis 0,70 Mk. pro Pfund, Hasen 1,00 bis 2,50, Kaninchen 0,50 bis 0,70, Fasanenhähne 1,00 bis 2,50, Fasanenhennen 1,00 bis 2,00 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Adamek, Forstaufseher zu Blasdorf, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Bergmann, Förster zu Schletzenhausen, Oberförsterei Giesel, ist auf die Försterstelle Bieber, Oberförsterei Bieber, Regbz. Kassel, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt worden.

Felchner, Förster zu Kosseln, Oberförsterei Grondowken ist auf die neu errichtete Försterstelle zu Rzesnicken, Oberförsterei Grondowken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. März d. Js. ab versetzt worden.

Glatz, Förster zu Samordey, Oberförsterei Rudczanny, ist auf die Försterstelle zu Kosseln, Oberförsterei Grondowken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Heyn, Forstaufseher zu Gr.-Rominten, ist nach Kl.-Kurwien, Oberförsterei Kurwien, versetzt worden.

Kaeswurm, Förster zu Pranie, Oberförsterei Kurwien, ist auf die Försterstelle zu Jodupp, Oberförsterei Goldap, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Klemmer, Förster zu Catlenburg, Oberförsterei Catlenburg, ist die Verwaltung der Revierförsterstelle Eberholzen, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, zunächst auf Probe, vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Klimm, Forstkassenrendant zu Lyck, Regbz. Gumbinnen, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Knappe von Knappstädt, Forstkassenrendant zu Rybnik, Regbz. Oppeln, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Lorenz, Forstaufseher zu Oldisleben, Oberförsterei Heldrungen, Regbz. Merseburg, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Lüdeke, Forstaufseher zu Neu-Ruppin, Oberförsterei Steinberge, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.

v. Manteuffel gen. Zögen, Oberleutnant a. D., ist zum Forstkassenrendanten in Brunstplatz, Regbz. Marienwerder, ernannt worden.

Meyer, Forstkassenrendant zu Weferlingen, Regbz. Magdeburg, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Niesebock, Forstkassenrendant zu Kolbitz, Regbz. Magdeburg, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Mierse, Förster zu Friedrichsbrück, Oberförsterei Lichtenau, Regbz. Kassel, hat seine Pensionierung zum 1. April d. Js. beantragt.

Orlopp, Forstaufseher zu Friedersdorf, Oberförsterei Friedersdorf, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.

Schwerdtfeger, Förster zu Bauerhaus, ist nach Grenzhaus, Oberförsterei Tornau, Regbz. Merseburg, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt worden.

Sehrwald, Revierförster zu Eberholzen, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, tritt vom 1. April d. Js. ab in den Ruhestand.

Sliwitzki, Forstaufseher zu Gnewau, Oberförsterei Gnewau, Regbz. Danzig, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Sommer, Forstaufseher zu Bergholz, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.
Slöwesand, Forstaufseher zu Klandorf, Oberförsterei Pechteich, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.
Streichan, Forstaufseher zu Ofen bei Frankenfelde, ist nach Hela, Regbz. Danzig, versetzt worden.
Ude, Förster zu Grenzhaus, Oberförsterei Tornau, ist nach Wöllnau, Oberförsterei Doberschütz, Regbz. Merseburg, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt worden.
Weidmann, Förster, ist zum Forstkassenrendanten in Heinrichswalde, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.
Weigel, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Pranie, Oberförsterei Kurwien, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen.

Verwaltungsbezirk der Kgl. Hofkammer, der Königl. Familiengüter.

Dreizehner, Förster zu Linde, Kronfideikommiß-Oberförsterei Wildenbruch, ist definitiv zum Revierförster für die Schutzbezirke Rusen und Neuendorf, Kronfideikommiß-Oberförsterei Wildenbruch, ernannt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Moritz, Oberförster zu Kloster Glogowko, Kreis Gostyn, ist der Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.
Rölke, Moorvogt mit dem Titel Förster zu Wiesede, Kreis Wittmund, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage: Ich bin Reservejäger der Klasse A und beabsichtige, mich im Regierungsbezirk H., in dem ich notiert bin, streichen, dagegen im Regierungsbezirk K. wieder notieren zu lassen; muß mich nun die Regierung zu K. auf alle Fälle notieren, oder kann ich abgewiesen werden? Welchen Weg habe ich einzuschlagen, um mein Ziel zu erreichen? — Auch möchte ich vom nächsten 1. Oktober ab — aus bestimmten Gründen — mein Försterexamen ablegen (ich diene im siebenten Jahre). Wäre es wohl zu machen, und wie fange ich es am besten an? K., Förster zu H. L.

Antwort: Sie können sich jederzeit bei derjenigen Regierung, bei welcher Sie jetzt notiert sind, ab- und bei einer anderen Regierung anmelden. Die Genehmigung der erstgedachten Regierung brauchen Sie nicht, da Sie im Privatdienst beschäftigt sind. (§ 19 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897.) Die Försterprüfung kann nach § 20 dieser Bestimmung erst nach Vollendung des achten Dienstjahres abgelegt werden.

Anfrage: Nach Beantwortung einer Anfrage in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind Ihres Erachtens die im Kommunal- bzw. Privatdienst vorübergehend beschäftigten Reservejäger nach § 5 des Invalidenversicherungs-Gesetzes nicht versicherungspflichtig. Unter § 2 ist aber eine Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen vom 9. August 1893 angeführt, wonach die nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bis zu ihrer Einberufung in den Staatsforstdienst bei Privatpersonen in ihrem Berufe beschäftigten Jäger der Klasse A der Versicherungspflicht unterworfen sind. Ist denn nun diese Verfügung durch das neue Gesetz ungültig? Die Erläuterung unter 3 im § 5 spricht doch nur von Kommunalbeamten! Auf Grund dieser Inspektions-Verfügung habe ich, seit April d. Js. im Staatsdienst beschäftigt, bis dahin im Kommunal- und Privatdienst, Beiträge zur Invalidenversicherung gezahlt. Können mir nun diese eventuell zu Unrecht gezahlten Beiträge auf einen entsprechenden Antrag, wenigstens seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes, zurückerstattet werden, gegebenenfalls wohin ist dieser Antrag zu richten?

Kühl, Forstaufseher.

Antwort: Die in Nr. 49 gegebene Antwort, betreffend die Invalidenversicherung, bezieht sich lediglich auf einen Kommunalbeamten bzw. auf die im § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes bezeichneten Personen; das sind **Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände.** Die Jäger der Klasse A, welche sich bei **Privatpersonen berufsmäßig** beschäftigen, unterliegen auch fernerhin der Versicherungspflicht, obgleich sie bei der Rückkehr in den Staats- oder Kommunaldienst keine Aussicht auf den Bezug einer Rente haben. Eine Erstattung der während dieser Zeit gezahlten Beiträge erfolgt nicht. R. R.

Anfrage: (Im Auszuge.) Wem gehört ein Stück Wild, demjenigen Pächter, der es weidwund geschossen hat, oder demjenigen, der den Fangschuß abgab? K., Kgl. Förster in Fhs. H.

Antwort: Die Streitfrage, ob das Wild demjenigen gehört, der es weidwund geschossen hat, oder demjenigen, der den Fangschuß abgab, mag ganz dahingestellt bleiben. Auf alle Fälle sind die beiden Jagdpächter an der Okkupation des Hirsches so beteiligt, daß jeder auf die Hälfte des Erlöses Anspruch erheben kann. Denn ohne den Schuß des A., der das Tier traf, wäre B. voraussichtlich gar nicht in der Lage gewesen, den letzten tödlichen Schuß abzugeben. Daß das Wild von A. schwer getroffen war, geht daraus hervor, daß es die beiden Schützen an sich herankommen ließ, also nicht weiter flüchtig wurde. In diesem Sinne wird wohl auch das Urteil gefällt werden. B.

Für die Redaktion: H. v. Sothen, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck, Forsthaus Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3202. **v. Kondratowitz**, Förster, Paunaugen b. Paschwentschen.
3203. **Eggert**, Forstaufseher, Waldow, Kreis Rummelsburg.
3204. **Friboese**, Forstaufseher, Mirotken bei Altjahn, Wpr.
3205. **Calbe**, Forstaufseher, Wilhelmswalde bei Skurz, Wpr.
3206. **Haagen**, Förster, Commusin bei Grünfließ, Ostpr.
3207. **Liebetruth**, Förster, Schwarza, Kreis Schleusingen.
3208. **Schmidt**, Forstaufseher, Abbau Alt-Ukta.
3209. **Schweingruber**, Forstaufseher, Cruttinnen.
3210. **Wohth**, Forstaufseher, Cruttinnen.
3211. **Regling**, Hegemeister, Schorfheide bei Eichhorst-Hubertusstock.
3212. **Reinwald**, Hegemeister, Wilhelminenhof bei Waize.
3213. **Hoff**, Förster, Hoffnung bei Waize.
3214. **Liepelt**, Förster, Ziegelei bei Waize.
3215. **Stein**, Förster, Schlangenlug bei Waize.
3216. **Kian**, Hilfsförster, Waize.
3217. **Kindler**, Forstaufseher, Waize.
3218. **Caspari**, Förster, Tiergarten bei Weilburg a. Lahn.
3219. **Manke**, Förster, Dianenberg bei Garnsee, Wpr.
3220. **Böhl**, Forstaufseher, z. Zt. Gemeindeförster, Vorderhohrodberg bei Münster i. Elsaß.
3221. **Plaschke**, Förster, Grüßau.
3222. **Prenage**, Förster a. D., Czersk, Wpr.
3223. **Rögler**, Förster, Czersk, Wpr.
3224. **Kloß**, Förster, Malachin, Wpr.
3225. **Lange**, Förster, Eliesenthal bei Karszin.
3226. **Kaiser**, Förster, Odry bei Gotthelp.
3227. **Broszeit**, Forstaufseher, Odry bei Gotthelp.
3228. **Kaufmann**, Förster, Charlottenthal bei Czersk, Wpr.
3229. **Horlitz**, Förster, Jägerthal bei Czersk, Wpr.
3230. **Stenck**, Forstaufseher, Konessa bei Czersk, Wpr.
3231. **Schlichting**, Forstaufseher, Lossini bei Legbond.
3232. **Eberstein**, Förster, Luttom bei Rittel.
3233. **Richter**, Forstaufsehr, Rittel.
3234. **Gensch**, Forstaufseher, Niederkrug bei Schüttenwalde (Kreis Tuchel).
3235. **Schrader**, Hilfsjäger, Leiferde.
3236. **Hoberg**, Forstaufseher, Hardtburg bei Stotzheim bei Euskirchen.
3237. **Zühlsdorf**, Förster, Buchberg bei Regenthin, Nm.
3238. **Callies**, Forstaufseher, Drage bei Kreuz a. Ostbahn.
3239. **Neumann**, Forstkassenrendant, Regenthin, Nm.
3240. **Bank**, Forstaufseher, Rieth in Pommern.
3241. **Japp**, Hegemeister, Mörel bei Hohenwestedt.
3242. **Gieselmann**, Hegemeister, Bargstedt bei Nortorf.
3243. **Mücke**, Förster, Roßberg-Ost bei Dreihausen.
3244. **Kranz**, Forstaufseher, Sarrod bei Ulmbach (Kreis Schlüchtern).
3245. **Triebel**, Forstaufseher, Trappönen, Ostpr.
3246. **Höser**, Forstaufseher, Cappel (Hunsrück).
3247. **Wagner**, Forstaufseher, Womrath bei Kirchberg (Hunsrück).
3248. **Berg**, Hilfsförster, Gremenz bei Pokrzydowo, Wpr.
3249. **Zschippang**, Forstaufseher, Zwölfhusen bei Zanow (Kreis Schlawe).
3250. **Richter**, Forstaufseher, Drachhausen, N.-L.
3251. **Hagen**, Hilfsförster, Heyrothsberge bei Magdeburg-Friedrichstadt.
3252. **Ungern**, Revierförster, Grüneberg bei Güterglück.
3253. **Kuiep**, Förster, Rames bei Plötzky.
3254. **Arzt**, Förster, Ewald bei Plötzky.
3255. **Buchmann**, Förster, Elbenau bei Schönebeck a. E.
3256. **Wardisch**, Förster, Plötzky.
3257. **Brandt**, Hilfsförster, Pretzin bei Gommern.
3258. **Loesener**, Forstaufseher, Grünewalde b. Schönebeck a. E.
3259. **Atzler**, Förster, Rotbuchenhorst bei Carolath i. Schles.
3260. **Seibel**, Hilfsförster, Damm bei Lohra.
3261. **Bruch**, Förster, Oberrosphe bei Wetter (Hess.-Nassau).
3262. **Köhn**, Forstaufseher, Oberrosphe bei Wetter (Hessen-Nassau).
3263. **Peume**, Förster, Roßberg bei Dreihausen.
3264. **Trebs**, Hegemeister, Anzefahr bei Rauschenberg.
3265. **Vetter**, Hilfsförster, Wetter (Hessen-Nassau).
3266. **Gombert**, Forstaufseher, Hertinghausen bei Wohra.
3267. **Kaufmann**, Förster, Bauerbach bei Marburg a. Lahn.
3268. **Keller**, Förster, Caldern.
3269. **Mauß**, Förster, Battenfeld bei Battenberg.
3270. **Kowalewski**, Forstaufseher, Carlswalde (Kreis Insterburg).
3271. **Hübel**, Forstaufseher, Dembowiec bei Kiebel.
3272. **Tenrich**, Hilfsjäger, Starkowo bei Blotnik.
3273. **Möbius**, Förster, Gottesstiege bei Genthin.
3274. **Schäfer**, Förster, Meierei bei Alten-Plathow.
3275. **Lauer**, Hilfsförster, Kümmelburg bei Alten-Plathow.

Mitglieds-Nr.

3276. **Heyroth**, Hilfsförster, Ferchland bei Jerichow a. E.
3277. **Voigt**, Hilfsförster, Güsen.
3278. **Riemann**, Hilfsjäger, z. Zt. Privatförster, Schartenke bei Genthin.
3279. **Kaufmann**, Forstaufseher, Dhronecken bei Thalfang.
3280. **Graßhoff**, Förster, Hanselderbrück bei Hammerstein (Westpreußen).
3281. **Hübenthal**, Forstaufseher, Saßnitz a. Rügen.
3282. **v. Leski**, Förster, Buchwald bei Sagorsch, Wpr.
3283. **Neumann I**, Förster, Jägerhof bei Kielau.
3284. **Brand**, Förster, Eichau bei Kielau.
3285. **Wallgrün**, Forstaufseher, Kielau.
3286. **Herzfeld**, Forstaufseher, Krofdorf.
3287. **Dieckmann**, Hegemeister, Elbingerode.
3288. **Wittig**, Förster, Nienburgerbruch bei Nienburg, Weser.
3289. **Herbst**, Förster, Stöckse bei Wenden (Kr. Nienburg).
3290. **Ulrich**, Hilfsjäger, Nienburg a. W., Verdenerstr. 18.
3291. **Hornbostel**, Waldwärter, Wölpe bei Nienburg a. W.
3292. **Reder**, Hilfsjäger, Wiesniewo bei Kostschin.
3293. **Centner**, Hilfsförster, Rädnitz a. Oder.
3294. **Hausen**, Förster, Jszlaudszen.
3295. **Schulze**, Forstaufseher, Jagdbude bei Gr.-Rominten.
3296. **Hehn**, Forstaufseher, Kl.-Kurwien.
3297. **Gau**, Forstaufseher, Blindgallen.
3298. **Wagner**, Forstaufseher, Szittkehmen.
3299. **Neureuter**, Forstaufseher, Schwentischken bei Mehlkehmen.
3300. **Fröhlich**, Förster, Naumburg (Bez. Kassel).
3301. **Engelken**, Förster, Bokel bei Sprakensehl.
3302. **Gottschling**, Förster, Hagen bei Sprakensehl.
3303. **Grandke**, Förster, Hützel bei Bispingen.
3304. **Meyer**, Förster, Heidkrug bei Brockhöfe.
3305. **Rautenberg**, Förster, Weyhausen bei Unterlüß.
3306. **Steffens**, Hilfsjäger, Jagdschloß Göhrde.
3307. **Dierig**, Forstaufseher, Grünheide bei Glembotschek.
3308. **Schwochow**, Forstauff., Hackelspring b. Berlinchen, Nm.
3309. **Regler**, Förster, Streganz bei Prieros.
3310. **Rosenow**, Förster, Briesenluch bei Markgrafpieske.
3311. **Merkel**, Förster, Schwemm bei Luckenwalde.
3312. **Bochdam**, Förster, Linden bei Ludom.
3313. **Müller III**, Förster, Dörnberg bei Reichthal.
3314. **Heyse**, Hilfsförster, Stoberau, Kreis Brieg.
3315. **Fleischmann**, Forstaufseher, Bildstock, Kr. Saarbrücken.
3316. **Otte**, Hegemeister, Altenau i. H.
3317. **Frühauf**, Hegemeister, Brinnitze bei Murow.
3318. **Wudtke**, Förster, Schalkowitz bei Poppelau.
3319. **Gerstmann**, Hilfsförster, Poppelau.
3320. **Strauch**, Hilfsjäger, Freienwalde a. O.
3321. **Horn**, Hegemeister, Farienen bei Friedrichshof.
3322. **Schettat**, Förster, Kobiel bei Schwentainen.
3323. **Plötz**, Forstaufseher, Ratzeburg bei Grünwalde, Ostpr.
3324. **Selling**, Forstaufseher, Puppen.
3325. **Specht**, Förster, Wolfshagen bei Babienten.
3326. **Sawadsky**, Forstaufseher, Biegen bei Jakobsdorf.
3327. **Gotzkowski**, Forstaufseher, Neuzelle.
3328. **Peschlow**, Forstaufseher, Hackelspring b. Berlinchen Nm.
3329. **Barge**, Hilfsjäger, Grünhof bei Lauenburg a. Elbe.
3330. **Pielicke**, Forstaufseher, Bonken b. Guttentag, O.-Schl.
3331. **Wentzel**, Förster, Salmer Theerofen bei Grüneberg.
3332. **Rackau**, Förster, Erlau (Kreis Schleusingen).
3333. **Bertram**, Förster, Hirschbach bei Erlau.
3334. **Berthold**, Förster, Saarbusch bei Erlau.
3335. **Fiedler**, Hilfsförster, Erlau.
3336. **Rücker**, Hilfsförster, Luckenwalde (Flora).
3337. **Kaiser**, Forstaufseher, Camp (Bez. Düsseldorf).
3338. **Stackfleth**, Forstaufseher, Wonzow bei Schwente.
3339. **Binder**, Förster, Wonzow bei Schwente.
3340. **Schubert**, Hilfsjäger, Klein-Heide bei Krojanke.
3341. **Schulze**, Förster, Elsdorf bei Rendsburg.
3342. **Böhme**, Förster, Mellentin bei Ruschendorf.
3343. **Hoffmann**, Förster, Hahnfier bei Schloppe.
3344. **Krykant**, Forstaufseher, Schloppe.
3345. **Toege**, Forstaufseher, Schloppe.
3346. **Eisberner**, Hilfsjäger, Buchholz bei Schloppe.
3347. **Remmy**, Förster, Ostelsk.
3348. **Steffen**, Forstaufseher, Juschken bei Berent.
3349. **Günther**, Förster, Love bei Inse, Ostpr.
3350. **Lessat**, Hilfsjäger, Loye bei Inse, Ostpr.

Die Namen der weiter eingetretenen 85 Mitglieder (Nr. 3351 bis 3435) werden in nächster Nummer veröffentlicht

* * *

Es scheiden zum 1. Januar 1905 folgende Mitglieder aus dem Verein.:

Nr. 26, 33, 84, 133, 182, 193, 210, 241, 355, 586, 1035, 1064, 1078, 1207, 1254, 1283,

1362, 1447, 1467, 1491, 1505, 1524, 1594, 1726, 1842, 1899, 1906, 1924, 2025, 2046, 2508, 2596, 2792, 2874, 2892, 2921.

In der Liste sind früher bereits gestrichen worden:

Nr. 80, 109, 154, 171, 176, 235, 318, 343, 345, 348, 351, 421, 428, 450, 457, 463, 497, 576, 596, 610, 619, 629, 667, 673, 688, 741, 764, 782, 887, 906, 936, 941, 953, 969, 1006, 1056, 1060, 1079, 1081, 1087, 1129, 1149, 1163, 1164, 1186, 1270, 1271, 1287, 1289, 1291, 1354, 1355, 1374, 1380, 1423, 1425, 1435, 1436, 1461, 1471, 1475, 1493, 1506, 1520, 1521, 1556, 1568, 1577, 1638, 1656, 1719, 1758, 1782, 1784, 1786, 1829, 1835, 1858, 1900, 1956, 1961, 1967, 1976, 1978, 2008, 2016, 2019, 2029, 2035, 2135, 2147, 2183, 2239, 2258, 2267, 2299, 2538, 2570, 2594, 2604, 2651, 2657, 2760, 2785, 2860, 2911.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Königsberg.
(Regbz. Königsberg.)

I. Mitgliederversammlung
am 17. Dezember 1904 zu Königsberg i. Pr.

Am genannten Tage hatten sich 22 Kollegen im „Hotel de Rome“ eingefunden. Nachdem der Vorsitzende mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser die Sitzung eröffnet, wurde in die Tagesordnung eingetreten.

1. Es hatten sich 13 neue Mitglieder gemeldet, die in die Bezirksgruppe aufgenommen wurden. Einige derselben waren in der Sitzung anwesend.

2. Der Delegierte und gleichzeitige Vorsitzende der Bezirksgruppe berichtete über die dritte ordentliche Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Berlin. Er sprach seine Befriedigung über den Verlauf derselben aus und gab der festen Hoffnung Ausdruck, daß unserm nunmehrigen zielbewußten Streben der Erfolg auf die Dauer nicht versagt bleiben wird. Es wurde hierauf beschlossen, sämtlichen Herren Landtagsabgeordneten im Regierungsbezirk die vom Vorstand des Hauptvereins ausgearbeitete Denkschrift nebst einem Begleitschreiben zu übersenden. Ueber den Wortlaut dieses Begleitschreibens entspann sich eine längere Debatte. Sodann wurde ein Begrüßungstelegramm an den Herrn Oberforstmeister Boy aufgesetzt und abgesandt und gleichzeitig eine Deputation gewählt, welche am andern Tage eine Unterredung nachsuchen sollte, um einesteils von der Gründung der Bezirksgruppe Mitteilung zu machen, anderenteils die Bitte aussprechen sollte, der Herr Oberforstmeister möge seinen Einfluß dahin geltend machen, daß auch uns hier in Ostpreußen noch eine Forstschule beschert werden möge, sowie schließlich noch darum zu bitten, daß bei Ausschreibung der Stellen noch nähere Angaben über Dienstland, Schulverhältnisse usw. gemacht werden möchten.

3. Geschäfts- und Kassenbericht des Schatzmeisters. Die Bezirksgruppe besteht gegenwärtig einschließlich der neu eingetretenen, aus 98 Mitgliedern. Drei Mitglieder sind im Laufe des Jahres, nach etwa dreimonatiger Zugehörigkeit, aus nicht näher bezeichneten und wohl auch nicht ganz leicht zu verstehenden Gründen, wieder ausgetreten. — Die Einnahme beträgt 107,50 Mk., die Ausgabe 100,61 Mk., so daß ein Bestand von 6,89 Mk. vorhanden ist. Da jedoch der Herr Delegierte seine volle Reiseentschädigung, welche ihm seinerzeit bewilligt worden war, noch nicht erhalten hat, so verbleibt eigentlich ein kleines Defizit. Schon im nächsten Halbjahr dürfte sich dies jedoch ausgleichen, da bei Gründung der Bezirksgruppe einmalige Ausgaben, wie Satzungen, Schapirograph, größere Portoausgaben, entstanden sind, die in der Folgezeit nicht wiederkehren. Nach Prüfung der Bücher durch zwei Mitglieder wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt.

4. Der Vorsitzende, sowie sein Stellvertreter wurden einstimmig wiedergewählt. Es sind dies die Herren Förster Guericke, Birkenheide, und Förster Schlichthaar, Aschpurwen. Zum 1. Beisitzer wurde der Vorsitzende der Ortsgruppe Labiau, Herr Förster Hermenau, zum 2. Beisitzer wurde Herr Hegemeister Konietzko gewählt. Der Schriftführer und Schatzmeister lehnte die Wiederwahl wegen starker dienstlicher Inanspruchnahme dankend ab. Es wurde daher sein bisheriger Stellvertreter, Herr Forstaufseher Linke, Forsthaus Kurken bei Kurken, und der bisherige Schatzmeister zum Stellvertreter gewählt. Die demnächst fälligen Beiträge sind daher nur noch an Kollegen Linke zu senden.

5. Zum Delegierten bei der nächstjährigen Mitgliederversammlung in Berlin wurde wieder Herr Guericke gewählt, zum Ersatzdelegierten Herr Schlichthaar.

6. Es wurde der Antrag eingebracht und angenommen, daß die nächste Versammlung der Bezirksgruppe in Allenstein stattfinden solle, damit auch den Kollegen in Masuren eine bequeme Teilnahme ermöglicht werde. Dann kam ein Schreiben einer Anzahl Kollegen aus der Gegend um Osterode zur Verlesung, das eine anderweite Regelung der Dienstlandsfrage bezweckte. Wenn auch der gute Zweck anerkannt wurde, so fand doch die Ausführung und Begründung nicht den ungeteilten Beifall sämtlicher anwesenden Kollegen. Vielmehr fand der folgende Satz durch lebhaftes Bravo allgemeine Zustimmung:

„Es ist wünschenswert, das Dienstland zu behalten und freizustellen, dasselbe zu verpachten oder selbst zu bewirtschaften und unabhängig hiervon Festsetzung unseres Gehalts in der erstrebten Höhe.“

Mit Erfüllung dieses Wunsches würde zweifellos endlich Glück und Zufriedenheit in jedes Forsthaus Einzug halten.

Hoffentlich ist die Gehaltsfrage ohne Anschneidung der Dienstlandsfrage zu unserer aller Befriedigung in obigem Sinne zu lösen?!

7. Hierauf wurde ein Antrag auf Abänderung des § 24 der Vereinsatzungen, Wahl eines anderen Vereinsorgans, eingebracht, welcher aber durch Mehrheitsbeschluß nicht zur Abstimmung gelangte.

Am Schlusse führte Herr Kollege Müller, Oberförsterei Schwalgendorf, seine ihm patentamtlich geschützten Tellereisen vor. Dieselben fanden ihrer eigenartigen Einrichtung halber allgemeine Aufmerksamkeit. Es war nicht zu verkennen, daß dieselben vor den bisherigen Eisen manche Vorteile voraus hatten. Ein Versuch mit denselben würde sich daher für alle Raubzeugfänger ganz entschieden empfehlen.

Es wurde hierauf die Versammlung geschlossen, und führte nach einigen Stunden gemütlichen Beisammenseins das Dampfroß die Teilnehmer nach allen Richtungen der Windrose wieder der Heimat zu. Der Eindruck war allgemein der, daß Zusammengehörigkeitsgefühl und zielbewußtes Streben zwar langsam, aber sicher, auch in unseren lieben Ostpreußen Eingang finden, zum Wohle der grünen Farbe. Die Arbeit eines Jahres ist somit nicht umsonst getan.

Auf Wiedersehen übers Jahr in Allenstein!

Steinwalde, den 20. Dezember 1904.

Der Vorstand.

J. A.: Ludewig, Stellvertretender Schriftführer.

Ortsgruppe Kaltenborn.
(Regbz. Königsberg.)

Von einigen aus den Oberförstereien Grünfließ, Kaltenborn und Kommusin am 27. Dezember in Kaltenborn zusammengekommenen Kollegen wurde eine Ortsgruppe gebildet und hierbei gleichzeitig gewählt:

1. Zum Vorsitzenden Hegemeister Matthes.
2. Zu Beisitzern die Förster Meyer (Mainaberg) und Weimann.
3. Zum Schriftführer und Kassierer Forstaufseher Trube.

Nächste Sitzung behufs Beratung der Satzungen und Aufnahme neuer Mitglieder, sowie Einziehung der Beiträge für das erste Halbjahr 1905 am 15. Januar 1905, nachmittags 5 Uhr, im Rathschen Gasthause zu Kaltenborn. Es wird um Mitbringung der Mitgliedskarten gebeten.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Lonkorsz.
(Regbz. Marienwerder.)

Zu dem voraussichtlich Ende Januar stattfindenden Wintervergnügen (Kaisersgeburtstagsfeier) ersuche die Vereinskollegen um Anträge zu Einladungen bis zum 15. d. Mts.

Die fälligen Beiträge sind abzuführen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Czersk.
(Regbz. Marienwerder.)

Sonnabend, den 21. Januar 1905, nachmittags 4 Uhr, Versammlung der Mitglieder in Czersk, Hotel Schilling.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Einbringung, Besprechung und Beschlußfassung über Anträge zur 4. ordentlichen Mitglieder-Versammlung, welche entweder mündlich in der Versammlung oder schriftlich vorher dem Unterzeichneten einzureichen sind.
3. Einziehung der Beiträge für das erste Halbjahr 1905.
4. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder, sowie derjenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird gebeten.

Czersk, den 29. Dezember 1904.

Kögler, Vorsitzender.

Ortsgruppe Occipel.
(Regbz. Danzig.)

Am Sonntag, den 8. Januar 1905, findet von nachmittags 5 Uhr im Vereinslokal eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Kassenrevision.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Besprechung über Vorträge zur Kaiser-Geburtstagsfeier.
5. Verschiedenes.

Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

J. A.: Schütt, Schriftführer.

Ortsgruppe Torgelow.
(Regbz. Stettin.)

In der heutigen Mitglieder-Versammlung wurde beschlossen, die Kaiser-Geburtstagsfeier am Donnerstag, den 2. Februar 1905, abends $7^1/_2$ Uhr, im Vereinslokale zu Torgelow in der Art und Weise wie in den Vorjahren stattfinden zu lassen. Gäste werden von dem Fest-Ausschuß eingeladen und sind diesbezügliche Anträge bis spätestens zum 10. Januar an Herrn Förster Schmid in Torgelow einzusenden.

Eggesin, den 24. November 1904.

Hofmann, Schriftführer.

Ortsgruppe Okonin.
(Regbz. Danzig.)

Aus Kollegen der Oberförstereien Okonin, Königswiese, Wirthy und Hagenort hat sich hier eine Ortsgruppe des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" gebildet, der sofort zwölf Mitglieder beigetreten sind.

Zum Vorsitzenden wurde Förster Priem-Steinkrug und zum Stellvertreter Förster Ulrich-Klein-Bartel gewählt.

Als Versammlungslokal wurde das am besten gelegene Lokal in Studzenitz gewählt.

Die erste Sitzung der Ortsgruppe soll am 4. Februar 1905 stattfinden und gleichzeitig mit einer kleinen Kaisersgeburtstagsfeier verbunden werden.

Die Tagesordnung usw. wird an dieser Stelle noch bekannt gegeben werden.

Der Vorstand.

J. A.: Lubig, Schriftführer.

Ortsgruppe Trebnitz-Militsch.
(Regbz. Breslau.)

Am Sonnabend, den 7. Januar 1905, abends 7 Uhr, findet Mitglieder-Versammlung im Walterschen Gasthause in Waldkretscham statt.

Tagesordnung:
1. Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier.
2. Eventuell Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Verschiedenes.

Der Vorstand.
J. A.: Schray, Schriftführer.

Ortsgruppe Woldenberg.
(Regbz. Frankfurt a. O.)

Die nächste ordentliche Vierteljahrsversammlung findet am Sonntag, den 8. Januar 1905, nachmittags 3 Uhr, im Vorstorffschen Lokale zu Woldenberg statt.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Jahres- und Kassenbericht, Rechnungslegung.
3. Einziehen der fälligen Beiträge.
4. Satzungsmäßige Erledigung der Vorstands-Ersatzwahl.
5. Besprechung eines eingegangenen Antrages.
6. Beschlußfassung über Kaisergeburtstagfeier.
7. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Erkner.
(Regbz. Potsdam.)

Am Sonnabend, den 21. d. Mts., nachmittags 5 Uhr, findet im Gasthofe „Zur Traube" in Erkner eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:
1. Rechnungslegung für 1904.
2. Verschiedenes.

Um ein recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder wird gebeten.

Fahlenberg, den 2. Januar 1905.
Böttcher, Vorsitzender.

Ortsgruppe Halberstadt.
(Regbz. Magdeburg.)

Am Sonntag, den 8. Januar 1905, nachmittags 3 Uhr, findet im Wehrstedtschen Restaurant, Fischmarkt 3, zu Halberstadt die nächste Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:
1. Rechnungslegung.
2. Wahlen.
3. Vereinsangelegenheiten.
4. Vorträge laut Beschluß der Frühjahrsversammlung.
5. Verschiedenes.

Wegen wichtiger Besprechungen zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Nienburg.

Zur Bildung einer Ortsgruppe Nienburg werden die Herren Kollegen der Oberförstereien Nienburg, Binnen, Mensen, Neubruchhausen und Syke, sowie die der Stadt Nienburg nahe wohnenden Kollegen anderer Oberförstereien gebeten, sich am Sonntag, den 8. Januar 1905, nachmittags 3 Uhr, in Nienburg im Gasthause „Zum Anker" einzufinden.

Die Zeit der Zusammenkunft ist so gewählt, daß es auch den entfernter wohnenden Kollegen möglich ist, zur Hin- und Rückfahrt die Nachmittagszüge benutzen zu können.

Um möglichst zahlreiche Beteiligung wird dringend gebeten.

Einige Kollegen
der Oberförsterei Nienburg.

Ortsgruppe Lauterberg.
(Regbz. Hildesheim.)

Sonntag, den 8. Januar 1905, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in St. Andreasberg Hotel „Deutsches Haus".

Tagesordnung:
1. Rechnungslegung per 1904.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Hebung der Beiträge.
4. Verschiedenes. (Anträge sind in der Versammlung zu stellen.)

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird ersucht.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Göttingen.
(Regbz. Hildesheim.)

Besonderer Umstände wegen findet die auf Sonnabend, den 7. Januar d. Js., anberaumte Versammlung am nächsten Tage, **Sonntag, den 8. Januar,** nachmittags 3 Uhr, im kleinen Saale des Ratskeller zu Göttingen statt.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Vortrag.
3. Erhebung der Haupt- und Forstwaisenvereinsbeiträge.
4. Bezirksgruppe betr.
5. Verschiedenes.

Vollzähliges Erscheinen ist erforderlich.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Osterode a. Harz.

Vierteljahrsversammlung am Sonntag, den 8. Januar 1905, nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Deutscher Hof" (Ahlburg).

Der Vorstand.

Bezirksgruppe Lüneburg.

Die Herren Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg werden ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Gruppensatzungen die Beiträge zum Haupt-Verein und zur Gruppe in den ersten vier Wochen des Jahres an den Rechnungsführer der Bezirksgruppe zu entrichten sind (6 Mk. Vereins-, 1 Mk. Gruppenbeitrag). Bestellgeld, nachdem am Wohnorte des unterzeichneten Rechnungsführers nunmehr eine Postagentur besteht, nur noch 5 Pf.

Wardböhmen (Kr. Celle), den 3. Januar 1905.
Der Rechnungsführer: Kommert.

Ortsgruppe Söhre.
(Regbz. Kassel.)

Zu der am 28. d. Mts., abends 8 Uhr, in Oberkaufungen, Hotel Weißenborn am Bahnhof, stattfindenden Kaisersgeburtstagfeier lade ich nochmals freundlichst ein; Gäste sind willkommen. Wegen der Bestellung des Festessens bitte ich, die Zahl der Teilnehmer mir bis zum 24. d. Mts. mitzuteilen.

Der Vorstand: Paul.

Ortsgruppe Hochwald.
(Regbz. Trier.)

Am Sonntag, den 22. Januar, mittags von 3 Uhr ab Versammlung der Mitglieder im Gasthause Knöpfel am Bahnhof Hermeskeil.

Tagesordnung:

1. Kassenprüfung, Entlastung des Kassierers.
2. Beschlußfassung über Teilung der Ortsgruppe Hochwald in zwei Gruppen, und zwar:
   I. Gruppe Hermeskeil mit den Oberförstereien Hermeskeil, Osburg und Wadern.
   II. Gruppe Morbach (resp. Thalfang) mit den Oberförstereien Dhronecken, Morbach und Kempfeld.
3. Je nach Ausfall von Punkt 2 Vorstandswahl.
4. Vortrag des Herrn Förster Zabel, betreffend Berichterstattung über die Ausführung seiner Mission.
5. Antrag Zabel: Stiftung eines Fonds für unvorhergesehene Fälle.
6. Erheben der Beiträge.
7. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.

Nonnweiler, den 17. Dezember 1904.

P. Huth, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil“,
eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Henning, Rob., Privatförster, Laucha, Post Waltershausen.
Paul, Albert, Gutsbesitzer, Griesel, Post Topper, Bezirk Frankfurt a. O.
Teuwsen, Norbert, geprüfter Revierjäger, Zettitz, Post Güntersberg a. O.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**. Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder; gesammelt auf der Jagd des Herrn R. Eicherhaus-Wesel; eingesandt von Herrn Fr. Otto in Dinslaken . . . . 9,10 Mk.
Strafgelder und freiwillige Beiträge von der Jagd am 15. Dezember 1904; eingesandt von Herrn Förster Hohaus in Kieslingswalde . . 2,75 „
Strafgelder und freiwillige Beiträge, gesammelt bei der am 21. Dezember 1904 abgehaltenen Treibjagd zu Chrystinendorf. Pächter: die Herren Eichelkraut und Giesler-Zehlendorf; eingesandt von Herrn Förster C. Tallmann in Wend.-Wilmersdorf . . . . 39,50 „
Für einen durch Herrn Hauptmann v. Roncador, Schloß Ober-Rengersdorf, ausgelösten Hasen; eingesandt von Herrn Ernst Weide in Seidenberg . . . . 3,50 „
Auf Veranlassung des Herrn Oberleutnant der Landwehr-Jäger Oskar Kauffmann in Marburg von Herrn Julius Springer-Berlin eingesandtes Honorar zum Besten für Förster-Waisen . . . . 4,50 „
Eingesandt von Herrn Schulze-Steinen in Steinen bei Hemmerda als gesammelte Strafgelder auf der Treibjagd seines Herrn Bruders 13,— „
Gesammelt für Fehlschüsse auf den Treibjagden in der Königl. Oberförsterei Carrenzien, Bez. Lüneburg; eingesandt von Herrn Forstaufseher Schulz in Neuhaus a. Elbe . . . . 11,15 „
Eingesandt von Herrn Bruno Herzog in Göllschau 3,— Mk
Gesammelt auf der Treibjagd in Friedrichswalde: eingesandt von „Unbekannt“ . . . . —,90 „
Erlös der zweiten Jagd beim Schilbeschen Jagd-Gericht: eingesandt von Herrn L. Schumann in Eschwege . . . . 15,80 „
Beim Schüsseltreiben nach der Jagd am 29. Dezember 1904 in Birgwitz durch amerikanische Versteigerung einer Zigarrenspitze eingekommen; eingesandt von Herrn Josef Stein in Glatz . . . . 7,— „
Gesammelt beim fröhlichen Jagdessen im Kasino des Füsilier-Regiments von Steinmetz (Westpreußisches Nr. 37) in Krotoschin nach guter Jagd: eingesandt von Herrn R. Müller in Krotoschin . . . . 16,— „
Gesammelt auf der Dezember-Treibjagd des Reviers Warstein i. W. der Herren Gebrüder Mannesmann in Remscheid; eingesandt von Herrn Carl Mannesmann in Remscheid . . 50,— „
Auf Treibjagden gesammelte Strafgelder 2c.; eingesandt von Herrn Forstassessor Seiler in Münstereifel . . . . 100,— „
Gesammelt nach der Treibjagd in der Stadtforst Biederlow; eingesandt von Herrn Stadtförster Jungklaus in Forsthaus Biederlow . . . . 13,— „
Für Fehlschüsse auf der Jagd in Groß-Schlatau gesammelt; eingesandt von Herrn Förster Höppe in Forsthaus Schlatau bei Rekau . . 3,30 „
Eingesandt von Herrn H. Jasper in Wöhrden 3,— „
Jagd rase gelegentlich der Treibjagd in der Stadtjagd Sommerfeld: eingesandt von Herrn Meyer, Rittergut Muckrow bei Sommerfeld . 3,— „
Vom „Jagdkönig“ gesammelt gelegentlich des Nachtreibens auf der Hagenschen Jagd am dritten Weihnachtstag 1904; eingesandt von Herrn C. Böhninger, Buchhändler in Lage . 20,50 „
Spende des Herrn v. Bose in Ober-Rudelsdorf 10,— „

Summa 329,— Mk

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Abendroth, Constantinowo, 2 Mk.; Bachmann, Carzig, 5 Mk.; Duske, Baudach, 3 Mk.; Erber, Bärdorf, 2 Mk.; Freiwald, Camin, 3 Mk.; Grunke, Mochau, 5 Mk.; Grulke, Alt-Döberitz, 2 Mk.; Grundmann, Neudamm, 5 Mk.; Herrmann, Wirthy, 5 Mk.; Henning, Laucha, 3 Mk.; Irmer, Prora, 4 Mk.; v. Klitzing, Schloß Neudorf, 5 Mk.; Kirsch,

Rosental, 2 Mk.; Klose, Pansfelde, 2 Mk.; Langer, Bad Rehburg, 4 Mk.; Lachmann, Linsenhof, 2 Mk.; Lüder, Herlefeld, 2 Mk.; Majur, Eszerningken, 2 Mk.; Mahnkopf, Dölzigerbrück, 2 Mk.; Mommert, Buslawitz, 2 Mk.; Niemann, Fasanerie, 2 Mk.; H. Neumann, Neudamm, 5 Mk.; Oehmke, Terespol, 2 Mk.; Graf v. Ponkuski, Coseeger, 5 Mk.; Pohle, Byblegubre, 2 Mk.; Pitzer, Höchstenbach, 2 Mk.; Röpke, Neuplacht, 5 Mk.; Sachse, Jägerhof, 2 Mk.; von Sothen, Neudamm, 5 Mk.; Sauerwein, Hohenstein, 2 Mk.; Schulze, Rüstje, 8 Mk.; Stuhr, Sternhagen, 3 Mk.; Stürtz, Groß-Dammer, 2 Mk.; Treskow, Hallenberg, 2 Mk.; Tezner, Halcborn, 2 Mk.; Vorbrich, Weißig, 3 Mk.; Werner, Kienwald, 2 Mk.; Wittke, Wismar, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst **ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer** und **Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder **ein Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** &c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“, nicht** etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1590. **Plate,** Paul, Förster, Tretzel bei Gladau, Prov. Sachsen.
1591. **Freiwald,** A., Forstaufseher, Gandenitz bei Templin, Potsdam.
1592. **Hecht,** Wilhelm, Gutsförster, Lichterfelde, Kreis Ober-Barnim.
1593. **Glaser,** Otto, von Waldowscher Förster, Forsth. Wehrenth. Glashütte bei Kreuz, Ostbahn.
1594. **Lücke,** Revierjäger, Cadinen, Kreis Elbing.
1595. **Lehmann,** Hugo, Forstkandidat, Eberspark bei Lobsens, Bromberg.
1596. **Simon,** Karl, Hilfsjäger, Schönwald bei Rosenberg, Oberschlesien.
1597. **Lorenz,** Emil, Förster, Schwiessel bei Thürkow, Mecklbg.
1598. **Siegler,** Fritz, Hilfsjäger, Finckenstein, Westpr.
1599. **Szopinski,** Richard, Reichsgräfl. Revierförster, Forsth. Weißenhaus bei Lütjenburg i. Holstein.
1600. **Richter,** Bruno, Gräfl. Magnisscher Hilfsjäger, Forsthaus Wiesau bei Gabersdorf, Kreis Glatz, Breslau.
1601. **Röhler,** Willibald, Fürstl. Revierförster, Marieneiche bei Kleinitz, Kreis Grünberg i. Schlesien.
1602. **Eggers-Friederich,** Förster, Ponitz b. Kleinow, Priegn.
1603. **Radbruch,** Ernst, Förster, Perdöl, Holstein.
1604. **Heckmann,** Rudolf, Förster, Tüngeda, Herzogt. Gotha.
1605. **Dorru,** Gräfl. von Frankenbergscher Hilfsjäger, Guschwitz, bei Tillowitz Oppeln.
1606. **Cosack,** C., Ritterguts- und Fabrikbesitzer, Rittergut Mentzelsfelde bei Lippstadt i. W.
1607. **Füchtmeyer,** Fritz, Gräfl. Droste-Vischeringscher Jäger, Lüdinghausen i. Westfalen.
1608. **Sachse,** Hermann, Herzogl. Schleswig-Holsteinscher Hilfsjäger, Primkenau, Kreis Sprottau, Schles.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 25, 32 je 3 Mk., Nr. 97 5 Mk., Nr. 133 7 Mk., Nr. 203, 353, 517, 563 je 3 Mk., Nr. 742 5 Mk., Nr. 854 7 Mk., Nr. 1015 23 Mk., Nr. 1038, 1040 je 8 Mk., Nr. 1099, 1262 je 5 Mk., Nr. 1369 100 Mk., Nr. 1391 15 Mk., Nr. 1432 5 Mk., Nr. 1557—1559 je 6 Mk., Nr. 1560 7 Mk., Nr. 1563 15 Mk., Nr. 1564 6 Mk., Nr. 1565 100 Mk., Nr. 1566 8 Mk., Nr. 1567—1584 je 6 Mk., Nr. 1590, 1591 je 3 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

☞ Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage der Firma **F. Zoch, Berlin O.**, betreffend **Möbel- und Polsterwaren**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt.
Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.
Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Deutsche Jäger, gedenket bei allen **Treibjagden** des **„Waldheil"**, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen.
Werbet Mitglieder! Bestraft Fehlschüsse, Verstöße gegen die Weidmannssprache u. a. m. zugunsten der Waldheilkasse; sammelt für dieselbe bei allen Schüsseltreiben! (34
Satzungen, Jahresberichte, Meldekarten und Jagdordnungen des „Waldheil" sind umsonst und portofrei erhältlich von der **Geschäftsstelle des „Waldheil", eingetragener Verein, Neudamm.**

Familien-Nachrichten

Statt besonderer Anzeige.
Adele Rauch
Wilhelm Becker
Freiherrl. Riedesel'scher Förster
Verlobte
Gebhardshagen. ***Lauterbach, Hessen.***
Weihnachten 1904.

Verlobt:

Frl. Sidonie Sommer in Kötzschenbroda mit dem Oberförster Lochmann in Grünhain i. S.

Frl. Margareta Martin mit dem Königl. Forstaufseher Hermann Kleiner in Wieps, O.-Pr.

Frl. Riemenschneider mit dem Forstaufseher Drosemeyer in Gellersen, Prov. Hannover.

Frl. Anna Kanschmann, Berlin, mit dem Privatforstbeamten Adolf Stark in Radewege bei Brielow i. d. Mark.

Frl. Mieze Schmeer, Forsthaus Alt-Budtowitz, Kreis Oppeln, mit Hermann Schieron in Weißenburg im Elsaß.

Sterbefälle:

Revierförster Andermann in Forsthaus Mönchswald, Oberförsterei Reichenau.

Fürstl. Forstassistent v. Ploennis, in Amorbach.

Frau Forstaufseher Friederike Seelmann geb. Christel in Forsthaus Mollshütte bei Sollnitz.

Forstmeisterstochter Scheuermann in Würzburg.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Gesucht.

Für einen geistig zurückgebliebenen jungen Mann von 18 Jahren wird, am liebsten in einer kinderlosen Förstersfamilie, sofort **Aufnahme gesucht,** wo er unter ständiger Aufsicht körperlich beschäftigt werden kann. Offert. mit Preisangabe unt. **Nr. 81** bef. d. Exp. d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz** b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker,
69) **Neu-Röße bei Stendal.**

Personalia

Bekanntmachung.

Wegen Rücktritts des jetzigen Stelleninhabers in den Staatsdienst soll für die Verwaltung unseres Waldes (rd. 8000 ha)

die Stelle eines Oberförsters,

welcher die Befähigung als Königl. Oberförster hat, zum 1. April 1905 — ev. früher — besetzt werden.

Das pensionsfähige Gehalt beträgt 3700 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren 2mal um je 500 Mk. und 3mal um je 400 Mk. bis zum Höchstgehalt von 6700 Mk.; im Gehalt ist die Entschädigung für Wohnung und Heizung mit enthalten. Daneben nicht pensionsberechtigt 1000 Mk. Dienstaufwand.

Anstellung zunächst auf 1 Jahr Probe, während dieser Zeit gegenseitige 6-monatige Kündigungsfrist vorbehalten. Falls nicht gekündigt wird, erfolgt Wahl als Magistratsmitglied auf 12 Jahre nach der Städte-Ordnung. Bei Festsetzung des Gehaltes wird die im Staate als Oberförster zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Für die Pension kommt die gesamte im Staatsdienst zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung. Pensions-, Witwen- und Waisenversorgung nach Maßgabe der Städte-Ordnung und des Ortsstatuts vom 20. April 1900. Witwen- und Waisenkassenbeiträge zahlt die Stadt.

Meldungen werden bis zum 31. Januar 1905 erbeten.

Mühlhausen i. Th.,
den 28. Dezember 1904. (86
Der Magistrat.

Ich suche baldigst eine (82
Försterstochter
für meinen Haushalt. Offerten mit Photographie direkt an mich.
Frau Geheimrat **Passauer, Potsdam.**

---

16 jähr. Mensch **sucht** Stellung
als Forstlehrling.
Gef. Off. **A. Z. Haasenstein & Vogler, Meißen,** erb. (99

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte
empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern
„Waldheil",
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (2

Für einen jungen Mann, 18 Jahre alt, groß und stark, welcher seine Lehrzeit beendet hat, **suche** per bald
Stellung als Hilfsjäger
unter bescheidenen Ansprüchen.
Bessel, Gräfl. Revierförster,
z. Zt. **Rothwaltersdorf, Post Eckersdorf, Kr. Neurode.** (80

S. St. a. Waldw. o. Jagdaufs., m. a. Arb. vertr., ferm. Raubzgf. u. Hundedr. Schrader, Ronneburg, S.-A. Das. 2 „Toll.-F."-Enk. z. verk.

Hundemarkt

Hühnerhund
zu kaufen gesucht.
Derselbe muß unter Garantie auf der Fährte laut jagen, sicher apportieren und Rehe totverbellen. Offerten unter **B. O. 73** befördert die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Samen und Pflanzen

		½ Kilo	50 Kilo
Ia.	**Roterlensamen**	Mk. 0,40	Mk. 35,—
„	**Weißerlen** „	„ 0,80	„ 75,—
„	**Eschen** „	„ 0,15	„ 10,—
„	**Akazien** „	„ 0,40	„ 35,—
„	**Ginster** „	„ 0,40	„ 35,—

von 20 Kilo an franko Bahn des Empfängers. Auch alle anderen Waldsamen neuer Ernte und bester Keimkraft empfiehlt (87
H. Gaertner, Klenganstalt, Schönthal b. Sagan.

Fichtenpflanzen!

Zur Frühjahrspflanzung 1905, gebe, weil überzählig:
250 000 Stck. 4jähr. versch. Fichten von 20—35 cm Höhe, 1000 Stck. zu 6,50 Mk.,
400 000 „ 3 „ Fichtensämlinge „ 10—20 cm „ 1000 „ „ 1,50 „ und
400 000 „ 2 „ „ „ 7—12 cm „ 1000 „ „ 1,— „ ab.
Die Pflanzen sind gut entwickelt. Probepflanzen stelle zur Verfügung.
84) **O. Biller**, Förster, **Heinsberg, Westfalen.**

Billige Jagdbilder,

Kolorit und Zeichnung tadellos, in Aquarell u. Ölfarben, ca. 70×50 und 50×40 cm groß, à Mk. 2,— u. Mk. 1,20. Auswahlsendung von 12—15 Stck. **ohne Nachnahme franko gegen Förster.**
18) G. Loll, **Grünberg i. Schl. 15.**

Eicheln (71

zu Saat u. Futterzwecken in Waggonladungen u. kleinere Posten empfehlen
Schultze & Pfeil, Rathenow,
Etablissement für Forstwirtschaft.

Aeußerst billig deckt man seinen Bedarf in Obst- u. Alleebäumen, Rosen, Koniferen, Solitär- u. Ziersträuchern, sowie sämtl. **Forst- u. Heckenpflanzen** bei
J. H. Schuldt, Baumschulen,
Horst (Holstein). (556
Gegr. 1852. ! Katal. gr. u. frko.! Gegr. 1852.

Empfehle mich

zur Lieferung nur gut bewurzelter
Forst- u. Heckenpflanzen
für Frühjahrspflanzung. (57
Preisliste kostenlos.
Gust. Lüdemann, Halstenbek i. H.

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in **Wülpen** bei **Magdeburgerforth** empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten selbstgezogener, bestbewurzelter (35
Forstpflanzen
in bekannter Güte. **Preisverzeichnis gratis und franko.**
Woelke, Revierförster.

Alle Pflanzen

zur Anlage von Forsten und Hecken etc., sehr schön und billig, Preis-Verzeichnis kostenfrei empfehlen (41
J. Heins' Söhne,
Halstenbek (Holstein).

Vermischte Anzeigen

Wildfellhandlung von
R. Wolff, Schwerin i. M., Helenenstraße 5,
kauft und zahlt nachstehend höchste Tagespreise bei gleicher Kasse:
Fuchs 7 Mk., **Steinmarder** 10 bis 11,50 Mk., **Baummarder** bis 16 Mk., **Iltis** 3 bis 4,50 Mk., je nach Größe und Qualität, **Otter** 14 bis 18 Mk., **schw. Katzen** 1,50 Mk., **wß. Wiesel** 1 Mk., **Hasen** 40 Pf., **Kanin** 10 Pf. (43

Das Rauchwaren-Geschäft von
B. Wolter,
Hagenow in Mecklenburg,
zahlt für gute Winterfelle:
Fuchs 7 Mk., **Baummarder** 15,50 Mk., **Steinmarder** 11 Mk., **Iltis**, gr., 4 Mk., **Iltis**, klein und mittel, 2 bis 3 Mk., **Otter**, mittel und große, 15 bis 19 Mk., **Dachs** 2,50 Mk., **Hasen** 40 Pf., **Kanin** 10 Pf., **Katzen**, schwarz, 1,25 Mk., bunte 50 Pf. Nachnahme gestattet. (56

Prima Futter-Reis

f. Hunde, Geflügel 2c., offeriere 2 Ztr.-Sack zu Mk. 7,75 p. Ztr. ab Münster i. W.
„ „ 8,75 „ „ „ Cüstrin
„ „ 9,— „ „ „ Würzburg
mit Sack gegen Nachnahme. (68
Hermann Rappoport, Münster i. W. 7.

Spitzenberg'sche
Forst-Drillmaschinen
à 245 Mk., **Wühlräder** à 550 Mk., **Säerucksäcke** à 65 Mk. Lieferfrist 3 Monate. Bestellungen unt. **Nr. 60** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

500 Cigarren 10 Mk.

Großart. Qualität, 9½ cm lang.
Hugo Haedke, Eisleben 12.
Liefer. von 27 Beamten-Verbänden.

Um **allen Fuchsfängern** Gelegenheit zu geben, unsere
Fuchswitterung
auf ihren unwiderstehlich ausübenden Reiz zu prüfen, versenden wir bis auf weiteres gegen vorherige Einsendung von Mk. 3,— eine halbe Büchse franko jeder Poststation in Deutschland.
Fallenfabrik und Fabrikanten der **echt Müller'schen** Witterung
von **W. Kessler & Co., Gütersloh i. W.**
Preislisten über Fangapparate gratis und franko. (100

Alt-renommirte billigste Bezugsquelle in Munition aller Art. Jagdgesellschaften u. Wiederverkäufer Extrapreis. A. Schuler Ludwigshafen a. Rhein

Zentral-Hülsen, % Mk. 1,50—2,50.
Jagdpatronen, % Mk. 5,50.
Jagdpatronen, rauchlos, % Mk. 7,—.
Jagd-Gewehre.
Jagdartikel aller Art.
Billige Bezugsquelle.
A. Schuler, Ludwigshafen a. Rh. 25.

Ernst Vogdt,

Juwelier,
Breslau, Ohlauerstr. 60/29,
versendet seinen **Illustr. Haupt-Katalog,** unentbehrliches Nachschlagebuch mit ca. 4000 Abbildungen gratis u. franko. — **Abteilung I:** Uhren, Gold- und Silberwaren. — **Abteilung II:** Kunst-, Luxus- und Lederwaren und Bedarfsartikel. — Höchste Auszeichnungen: Preisgekrönt im In- und Auslande mit Ehrenpreis, gold. und silb. Medaillen. 1000 von Anerkennungen für reelle Bedienung.
Specialität:
Waidmannsschmucksachen.
ca. **12 000** Forstbeamten ist m. Firma **als** gute und reelle Bezugsquelle bekannt.
Auswahlsendungen bereitwilligst.
Kaufe jeden Posten Grandeln, Fuchsfänge, Geweihe etc., altes Gold, Silber und Edelsteine zu Tagespreisen.
Den Herren Forstbeamten auf Wunsch besondere Vorteile in Zahlungs-Bedingungen **ohne** Preiserhöhung. (2

Für Waldbesitzer

empfohlen:
Die Betriebs- und Ertragsregelung im Hoch- und Niederwalde.
Ein gemeinverständlicher Abriß für Betriebs- und Schutzbeamte, Verwalter kleiner Forstreviere und Waldbesitzer.
Von **L. Schilling,** Kgl. Oberförster.
— **Zweite, verbesserte Auflage.** —
Mit 32 Abbildungen im Text und einer Karte.
Preis kartoniert **2 Mk. 50 Pf.**
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder von
J. Neumann, Neudamm.

Ausschneiden u. aufbewahren!

Augengläser muss man, um sicher passend zu bekommen, **zu Hause ausprobieren;** dazu biete ich, worüber mir **glänzende Anerkennungen** zuteil wurden, die beste Gelegenheit. **Meine Probierbrillen** nebst Anleitung (einzig in ihrer Art, praktisch geordnet) **sende an jedermann kostenfrei** gegen franko Rücksendung. Angabe erwünscht, ob beim Lesen oder in der Ferne undeutlich gesehen wird.
Paul Falk, Optisches Institut, **Berlin 268, Wasserthorstr. 17.**

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

In jedem **Schreib-** und **Arbeitszimmer** ist ein **Abreiß-** oder **Wandkalender** nötig; empfohlen seien:

Für Forstleute und Jäger

Forst- und Jagd-Abreisskalender

für das Jahr 1905

mit forstlichen und jagdlichen Sprüchen, Ratschlägen u. a. m. Preis 50 Pf.

Für Landwirte und Gärtner

Abreisskalender für Landwirte und Gärtner

für das Jahr 1905

mit täglichen Ratschlägen für die Gemüse-, Obst-, Blumen-, Pflanzenzucht und Landwirtschaft. Preis 50 Pf.

Für die Hausfrau in Stadt und Land

Küchen-Abreisskalender für das Jahr 1905.

Enthält für jeden Tag einen **Küchenzettel, Kochrezepte, Unterweisungen für die Hauswirtschaft,** außerdem ausgewählte Sinnsprüche u. a. m. Preis **50 Pf.**

Wochen-Notiz-Abreisskalender für das Jahr 1905

in **Groß-Quartformat.** Auf jedem Blatte befindet sich das Kalendarium einer Woche mit reichlichem Raume für Notizen. Preis **1 Mk.**

Mit anderen Bücherbestellungen von mindestens 3 Mk. wird bei dem Versand der Abreißkalender kein besonderes Porto berechnet, sonst sind für jeden Abreißkalender bei Einsendung des Betrages 20 Pf. beizufügen, bei Nachnahme-Sendungen werden für einen Abreißkalender 40 Pf. für Porto und Nachnahmegebühr erhoben. Bei größeren Bestellungen tritt Postpaketporto in Kraft.

J. Neumanns Wand- und Kontorkalender

für das Jahr 1905 — in Quartformat.

Preis 20 Pf. In Partien: 3 Stück 50 Pf., 10 Stück 1 Mk. 20 Pf., 25 Stück 2 Mk. 60 Pf., 50 Stück 5 Mk. franko.

Wandkalender der „Deutschen Jäger-Zeitung"

für das Jahr 1905. — Mit jagdlichen Bildern und Szenen.

Unaufgezogen: Preis **50 Pf.** Auf Pappe gezogen mit Ösen (nur als Postpaket zu versenden) Preis **1 Mk. 80 Pf.**

Verkleinertes Bild des Forst- und Jagd-Abreißkalenders.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages ohne, unter Nachnahme mit dem Nachnahmeportozuschlag von der

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Sie müssen bedenken daß der direkte Einkauf zu Fabrikpreisen am vorteilhaftesten ist!

C. M. Schladitz & Co., Seifenfabrik u. Versandgeschäft in **Prettin a. Elbe** versenden

1 Probe-Bahnkiste enthaltend Netto 25 Pfd. **ff. Waschseifen** in 6 Sorten gemischt für 6 M. 40 Pf.

1 Probe-Postpaket enthaltend Netto $8^{1}/_{5}$ Pfd. (43 Stück) in 20 Sorten **ff. Toilette-Seifen** für 5 M.

Alles franko ohne Kistenberechnung gegen Nachnahme. (40

Klassiker-Bibliothek

für **35 Mark** wird sofort komplett geliefert gegen **monatliche Teilzahlungen von 3 Mk. an:** (85

1.	Schillers Werke . . .	12	Bände
2.	Goethes Werke	16	"
3.	Lessings Werke . . .	6	"
4.	Körners Werke . . .	2	"
5.	Hauffs Werke	5	"
6.	Lenaus Werke	2	"
7.	Kleists Werke	2	"
8.	Uhlands Werke . . .	3	"
9.	Shakespeares Werke .	12	"
10.	Heines Werke	12	"

zusammen **72 Bände** in 24 prachtvollen Ganzleinenbänden geb., tadellos neu.

Karl Hermann Otto & Cie., Schöneberg-Berlin, Mart. Lutherstr. 50.

Grau & Co. * Leipzig.

Vertragsfirma der meisten Beamtenverbände!

Vorteilhafteste Bezugsquelle von

Taschenuhren aller Art

(Specialität Glashütter System),

Regulateuren, Wand- und Weckeruhren, Gold-, Silber- und Alfenidewaren, Musikwerken und Instrumenten aller Art, Optischen Artikeln etc.

Auf sämtliche Uhren 2jährige Garantie.

Preisbücher und Listen von mehreren Tausenden. Anerkennungen gratis und franko.

Auf Wunsch Teilzahlungen.

Auswahlsendungen. Den Herren Beamten gewähren wir einen Kassarabatt von 10%. (16

Milde Cigarren.

(19

In Forstkreisen recht gut eingeführt.

Sonnenrose .	Mk.	3,60	pro 100 Stück
Kornblume . .	"	4,00	" " "
St. Hubertus .	"	4,50	" " "
Waidmannslust	"	4,80	" " "
Waldfriede . .	"	5,40	" " "

Die Preise sind außergewöhnlich niedrig, daher netto ohne Abzug. Von 300 St. an portofrei. Versand geg. Nachnahme. Kgl. Beamten auf Wunsch bis 3 Monate Ziel. Nichtpassendes nehme ich gerne zurück.

Max Krafft, gegründet 1888.

Berlin C., Alte Schönhauserstr. 1.

W. Michovius, Cottbus,

Fürstl. Hoflieferant. Gegr. 1840.

Spezialfabrik für Forstuniformen und Jagdbekleidung.

Civil-Anzüge nach Maass.

Zur Anfertigung genügt Einsendung passend. Kleidungsst. oder Ausfüllung meines Maass-Schemas.

Meterweise Abgabe

vorschriftsm. gar. echter Uniformstoffe, Jagdleinen, Loden, Manchester, Livrée- und Civilstoffe,

sämtlich auf Wunsch imprägniert.

Alle Forsteffekten,

wie Hüte, Mützen, Kragen, Achselstücke etc. etc.

Es liegt im Interesse eines jeden Forstmannes, meine **Muster und Preisliste** kennen zu lernen. (5

Hunderte von Anerkennungsschreiben.

Goerz-Triëder-Binocles

Jagdglas „Pernox"

Theaterglas „Fago"

unter bequemsten Zahlungsbedingungen

Illustrierter Katalog No. 708 gratis und frei auf Verlangen

Bial & Freund

Breslau II u. Wien XIII/1

Mitglied der „UNION" Vereinigung von rheinisch-westfälischen Fabrikanten nur ERSTKLASSIGER Deutscher Werkzeuge, Stahl- und Eisen-Waaren in Remscheid.

Alle Arten Sägen, Werkzeuge und Geräte

für die Forstnutzung, den Waldbau, die Landwirtschaft, den Garten-, Wein- u. Obstbau, u. verwandte Bedarfsartikel, als Sägen (für Holzfällungs-, Durchforstungs- und andere Zwecke), Schränkwerkzeuge, Feilen, Universal-Sicherheit-Schrauben-keile zum Baumfallen, Beile, Aexte, Waldhämmer, Stahlzahlen, Numerier-Schlägel u. -Apparate, Winden, Baumrode-Maschinen, Messkluppen, Bandmaasse, Messketten, Scheren in allen Sorten, als Forst-, Hecken-, Garten-, Raupen-, Reben-, Trauben- und Blumenscheren, Astschneider, Erdbohrer, Lochspaten und Schaufeln, Garten- u. Rodehacken, Wiesenbau-Gerätschaften, Rechen, Heu- u. Düngergabeln, Sensen, Pflanzbohrer, Eggen, Pflüge, Draht u. Drahtgeflechte, Raubtierfallen, Theodolite, Wegebau-Geräte, Garten-, Okulier-, Forst- und Jagdmesser, Kulturbestecke, Hirschfänger, Tisch-, Dessert- u. Tranchierbestecke etc. etc. fabrizieren und liefern in anerkannt vorzüglicher Qualität zu billigen Preisen als Specialität (23b

J. D. Dominicus & Soehne in Remscheid-Vieringhausen.

Gegründet 1822.

Reich illustrierte Preisbücher auf Wunsch umsonst u. postfrei.

Pianos: Wolkenhauer, Stettin.

Pianoforte-Fabrik. (22c

Hoflieferant Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Pianoforte- u. Flügel-Fabrik W. Hoffmann

G. m. b. H. **Berlin S. 25,** Stallschreiberstrasse 58.

Erstklassige, mehrfach prämiierte Fabrikate.

Versand nur direkt aus der Fabrik. ✶ Kein Zwischenhandel, daher höchste Rabatte.

Teilzahlung gestattet. — Kataloge gratis und franko. (59

Geweih-Möbel,

auch Lüster-Weibchen, Kronleuchter, Lampen, Kleider- u. Gewehrhalter, Papierkörbe, Näh- und Toilettenkasten, Rauchtische, Schreibzeuge, Pfeifenständer 2c. 2c. offerieren

Weise & Bitterlich, Ebersbach, Sa.

Geweihe u. Gehörne all. Arten. Paff. Stangen zu Vorhandenen. Echte und künstliche Schädel, Schilder. Aufsetzen. Hirsch-, Reh-, Gems-, Wildschwein- und Elch-Köpfe. Kümmerer, Haken. (45

Flüssiger

Läuterzucker

ist das beste Bienenfutter. (11

Proben umsonst.

Probe-Postkolli, 5 kg zu Mk. 3,25 franko gegen Nachnahme.

Karl Glorius,

Zuckerraffinerie und Kandisfabrik, Leipzig-Schönau.

Spratt

Kluge Hunde wollen Spratt's Hundekuchen

fressen, keine Restaurationsabfälle, die häufig geradezu gesundheitsschädlich sind. Billigst zu haben in den durch Schilder kenntlichen Niederlagen oder 50 kg 18,50 Mk., 5 kg 2,— Mk. ab Fabrik. (210

Spratt's Patent A.-G., Rummelsburg-Berlin 44.

Hoffmann-Pianos.

Eigenes, erstklassiges, prämiiertes Fabrikat. Zahlweise bequem. 20 Jahre Garantie.

Georg Hoffmann, Pianofortefabrikant,

BERLIN SW. 19, nur Leipzigerstrasse 50. (48

Den Herren Förstern gewähre Vorzugspreise.

Albert Bernstein, in Firma Wilhelm Göhlers Witwe, Freiberg i. Sachsen.

Fabrik und Versand forstlicher Geräte, Instrumente, Maschinen und anderer Gegenstände.

Achtmal präm., viele Anerkennungsschreiben. Lieferant für fast sämtliche europäische Staaten, herrschaftl. u. Gemeinde-Forsten.

Spezialität:

Nummerierschlägel
Göhler

die weltbekannten, echten **Göhler'schen** Numerierschlagel, Zuwachsbohrer, Meßkluppen, -Zirkel, -Bänder u. -Ketten, Markier-, Wald-, Abpost-, Frevel- u. Zeichen-Hämmer, Stahl-, Holz-, Kautschuk- u. Brenn-**Stempel**, Raubzeugfallen, Feldstecher, Baumhöhenmesser, Nivellier- u. Meßinstrumente, Stockpressschrauben, Rode-, Pflanz-, Kultur- u. Aufbereitungs-**Geräte**, Oberförster **Muths** patent. Wurzelschneider, Oberförster **Schreyers** Rüsselkäfer- u. Raupenleim, zugleich gegen Wildverbiß (für die Pflanzen völlig unschädlich), **Spitzenberg**'sche patent. Kulturgeräte, Hirschhornmöbel u. Dekorationen, Alleinverkauf der **Baer**'schen Pflanz- und Meßketten, D. R.-G.-M. (1

Gravieranstalt und Reparaturwerkstatt. ◆ Preislisten auf Verlangen frei zugesandt.

Für Inserate: Udo Lehmann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt bei: „Des Försters Feierabende" Nr. 2 pro 1905.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 3. Neudamm, den 15. Januar 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Aszballen im Regierungsbezirk Gumbinnen ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Oberförsterstelle Erfurt im Regierungsbezirk Erfurt ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Aszanneck in der Oberförsterei Kaltenborn, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. April 1905 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstgehöft; 19,643 ha Dienstland, worunter 13,406 ha Acker, 5,551 ha Wiesen. Schule in Rettkowen 2½ km entfernt. Nächster Bahnhof: Puchallowen an der Bahn Neidenburg—Ortelsburg, 9 km entfernt.

Försterstelle Essendorf in der Oberförsterei Kirschgrund, Regierungsbezirk Bromberg, ist zum 1. Mai 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Rothehütte zu Königshof in der Oberförsterei Elend, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. April 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Obergude in der Oberförsterei Stölzingen, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. April 1905 zu besetzen.

Aufruf!

Von allen Seiten hört man Klagen über die **außerordentlichen Schäden, welche die Trockenheit des Sommers 1904 in den Forstkulturen** angerichtet hat. Nicht nur die Kulturen dieses Jahres, sondern sogar mehrjährige Anpflanzungen haben stark gelitten. — Sollen wir diese Schäden **resigniert und tatenlos** hinnehmen? Trifft uns Forstleute nicht doch ein Teil der **Schuld an diesen** Schäden? Wir können letzteres wohl nicht bestreiten, und es ist deshalb unsere **Pflicht, aus den** erlittenen Schäden zu lernen, damit wir künftig uns besser gegen **ähnliche Dürreperioden rüsten.**

Für Österreich hat Herr Oberforstrat Reuß, Mähr.-Weißkirchen, die Sammlung der Erfahrungen über die diesjährigen Dürreschäden angeregt. Wenn wir im Deutschen Reich in

gleicher Weise vorgehen, so besteht begründete Hoffnung, daß Ersprießliches geleistet wird; wir haben uns deshalb entschlossen, an **alle Forstleute Deutschlands die Bitte** zu richten, uns über ihre Beobachtungen betreffs Dürreschäden dieses Sommers

bis spätestens 1. März 1905

Mitteilungen zugehen zu lassen. Wir bitten, zu bedenken, daß etwaige Beobachtungs-Ungenauigkeiten des einzelnen um so eher ausgeschieden werden können, je mehr Mitteilungen eingehen. Möge deshalb jeder, der etwas bringen kann, mithelfen am gemeinsamen Werk. Berechtigen die eingegangenen Mitteilungen zu praktischen Schlüssen, so werden wir über dieselben berichten.

Um eine Einheitlichkeit der Mitteilungen zu sichern, führen wir die Gesichtspunkte, die bei der Dürreeinwirkung in Betracht kommen, auf.

1. Verhalten der verschiedenen **Holzarten**.
2. Verhalten der verschiedenen **Kultur-Jahrgänge**.
3. Einfluß des **gewachsenen Bodens**, Grundgestein, vertikale, schräge oder horizontale Lage, Steinbeimengung, Steinauflagerung, Tief- und Flachgründigkeit, Sand-, Lehm- und Kalkgehalt, Dichtigkeit, dichte Schichten im Untergrund (Ortstein 2c.).
4. Einfluß des **Bodenüberzuges**, Rohhumus, Streu, Moos, Gräser, Kräuter.
5. Einfluß der **Bodenbearbeitung**, ganze oder teilweise Lockerung, Rigolen, Entfernung des Bodenüberzuges, Unterbringung des Bodenüberzuges, Hügelung, Tiefkultur, Hacken in der Kultur.
6. Einfluß des **Schirmbestandes** von Sträuchern und Bäumen, in Loch-, Schirm- und Randschlägen.
7. Einfluß der **Freilage** nach den verschiedenen Himmelsrichtungen.
8. Einfluß der **Kulturmethode**, Saat, Pflanzung von Jährlingen, Loden, Heistern, Pflanzweite.
9. Einfluß der **Kulturzeit**, Herbst, frühes und spätes Pflanzen im Frühjahr.
10. Einfluß des **Düngens**.
11. Einfluß des **Begießens** in Kämpen.

Alle Einsendungen sind mit der Aufschrift „Zu der Sammlung von Mitteilungen über Dürreschäden" freundlichst an die unterzeichnete Schriftleitung einzusenden.

Neudamm, Ende Dezember 1904.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm.

Die sogenannte mittlere Forstlaufbahn.

Während der letzten Tagung des Forstwirtschaftsrates in Eisenach war die Schaffung einer sogenannten mittleren Forstlaufbahn wiederum Gegenstand der Beratung. Die Angelegenheit schien durch frühere Verhandlungen so weit geklärt zu sein, daß man sich bereits schlüssig geworden war, den Zeitpunkt von Prüfungen festzustellen. Durch den ablehnenden Bescheid der preußischen Staatsregierung wegen Entsendung eines Kommissars in den Prüfungsausschuß sah man sich veranlaßt, die Prüfungen einstweilen zu verschieben und nochmals in eine Erörterung der Gründe einzutreten, aus denen offenbar das Bedürfnis für obige Laufbahn ersichtlich werden sollte. Die Angelegenheit ist eine Interessenfrage derjenigen jungen Forstleute, die sich der Privatforstlaufbahn widmen, sowie der Waldbesitzer, welche solcher Forstleute zu bedürfen meinen. Es soll also kurz meine Aufgabe sein, vom unparteiischen Standpunkt aus die gegenseitigen Interessen dieser beiden Gruppen etwas näher zu beleuchten.

Ich gehe zunächst davon aus, dem Bedürfnis an jungen akademisch gebildeten Forstleuten nachzuspüren, die für die sogenannten mittleren Forstdienststellen Verwendung finden sollen, und möchte hierbei etwas praktische Erfahrung mitreden lassen. Seit vier Jahren bewarb sich ein mir bekannter Kollege um sämtliche während dieses Zeitraumes in der „Deutschen Forst-Zeitung" und „Deutschen Jäger-Zeitung" annoncierte Stellen, in der Besoldungslage von 1600 bis 3600 Mk., aber ohne Erfolg. Der Betreffende besuchte vier Semester die Forstlehranstalt Eisenach, ein Semester Tharandt und ein Semester eine Universität und ist sowohl von Eisenach wie

den übrigen Bildungsanstalten im Besitz vorzüglicher Zeugnisse. Das gleiche gilt von den übrigen Attesten, die er sich im Laufe einer weiteren achtjährigen Praxis erworben. Darunter befinden sich Zeugnisse von hohen Staatsbeamten und angesehenen Männern der Praxis und Wissenschaft. Gegenwärtig ist mein Bekannter in einer größeren Herrschaft mit Taxationsarbeiten beschäftigt, und sein Geschick und Fleiß werden gerühmt. Ich bin augenblicklich im Besitz von 17 Antwortschreiben, die auf die Bewerbungen meines Bekannten eingegangen sind, ohne daß vorher eine Vorstellung oder ein Schriftwechsel erfolgte. Sämtliche Schreiben lauten in dem Sinne des Bedauerns über die Zurückgabe der vorzüglichen Papiere; aber man hatte entweder einen Forstassessor oder einen Förster mit längerer Erfahrung angestellt. Ein anderer Bekannter mit zwei Semestern akademischer Bildung stellte mir acht Briefe zur Verfügung, die teils in demselben Sinne lauten. Einige Herren bemerken darin, daß sie wohl nicht abgeneigt gewesen seien, den Inhaber der Papiere anzustellen, fürchteten aber, daß er mit zwei Semestern Studium für ihre bessere Stelle nicht genügend durchgebildet sei. Andere schreiben, daß für die zu besetzende Revierförsterstelle der Bewerber wegen seines akademischen Studiums wohl für sie zu gebildet sei. Das sind Fälle aus dem Leben zweier Forstleute im Alter von 34 bis 36 Jahren, beide gesund und kräftig, angenehme Erscheinungen von taktvollem Benehmen.

Das Mitgliederverzeichnis der Vereinigung akademisch geprüfter Privatbeamten weist 36 Herren auf unter den verschiedensten Titeln, die alle darauf schließen lassen, daß sich die Betreffenden nur in vorübergehenden oder wenigstens keinen selbständigen Stellungen befinden. Von den übrigen 73 Mitgliedern werden noch dieser und jener nach einer besseren Stelle Umschau halten. Wo bleiben aber diejenigen, die noch immer außerhalb des Kreises der Vereinigung stehen? Ich schätze ihre Zahl auf das Dreifache. Man kann also sagen, daß gegenwärtig 150 akademisch geprüfte und geeignete Privatforstleute im Alter von 30 bis 40 Jahren vergeblich auf Anstellung warten. Darunter Leute, die sich zum Revierverwalter mit ein bis zwei Gehilfen eignen, sowie Leute, die es getrost mit einem Forstassessor aufnehmen können. Ja, gewissermaßen alle Nuancen an Können und Wissen und praktischer Erfahrung sind geboten, wie kaum zu einer anderen Zeit. Woher nun der Ruf nach einer mittleren Forstbeamten-Kategorie zu einer Zeit des hin- und herflutenden Verkehrs, in einer Zeit, wo man durch die wenigen Druckzeilen einer Annonce Hunderte von Bewerbungen im Genre des Gesuchten auf seinen Schreibtisch zaubern und reiche Auslese halten kann?

Die Gründe sind zum Teil tieferer und versteckter Natur, zum Teil ganz augenfällig. Zunächst herrscht heute noch auf Seite der Waldbesitzer ein zum großen Teile übertriebenes Mißtrauen und Ängstlichkeitsgefühl in bezug auf die Wahl eines Forstverwalters, resultierend aus der eigenen gänzlichen Unkenntnis der Verhältnisse. Mit einem Wort, man prüft selbst zu wenig und verläßt sich zu viel auf persönliche Empfehlung von Standesgenossen. Es sind mir Beispiele in dieser Hinsicht bekannt, die meine Behauptung aufs schlagendste beweisen. Ein Fall aus Mecklenburg sei hier erwähnt. Ein Oberförster wird gesucht und angestellt auf Grund persönlicher Empfehlung, ohne jegliche weitere Auskunft bei einem kompetenten Forstmanne einzuholen. Nach Jahren stellt sich heraus, daß der Mann niemals Forstmann, sondern Hundehändler 2c. gewesen ist. Ferner ein Fall aus Schlesien. Eine größere Herrschaft schreibt eine bessere Revierverwalterstelle aus. Es melden sich eine Anzahl tüchtiger, akademisch gebildeter und sonstiger Forstleute. Da zufällig keiner von den Bewerbern dem Waldbesitzer oder seinen Freunden persönlich bekannt ist, werden alle Bewerbungen zurückgegeben und ein Mann angestellt, von dem sich nach kurzer Zeit herausstellt, daß er sage und schreibe in seiner Jugend den Knieriemen gehandhabt hat. Nach und nach war er zum Kutscher, Leibjäger, Förster und später, wie erwähnt, zum Oberförster aufgerückt. Er erhielt dann sofort seinen Laufpaß, und an seine Stelle trat ein Forstassessor. Nun kann man sagen, daß solche Fälle auch im gewöhnlichen Leben, also nicht nur im Forstfach, vorkommen. Ganz richtig, ich möchte aber bezweifeln, daß die Folge eines derartigen Reinfalles die Übertragung eines großen Mißtrauens auf den ganzen betreffenden Stand ist. Ein Fall aus meiner Praxis beweist das. Ich bewarb mich um eine Oberförsterstelle und hatte dem Besitzer gefallen. Da ich nicht in der glücklichen Lage war, einem Bekannten des betreffenden Waldbesitzers persönlich irgendwie bekannt zu sein, wurde mein Gesuch nach vielem Zögern und trotz bester Empfehlungen von höheren Forstbeamten abgewiesen. Schon nach kurzer Zeit durfte ich in der Nachbarschaft der erwähnten Herrschaft eine Taxe ausführen, und sofort wurde mir die noch vakante Stelle angeboten, welche ich nunmehr ablehnte, und mit Recht.

Es dürfte also mehr ein psychologisches Moment sein, welches einen Teil der Waldbesitzer veranlaßt, vom Forstwirtschaftsrat geprüfte Revierverwalter zu begehren. Man glaubt sich dann allen Zweifeln an der Fähigkeit

des Bewerbers enthoben zu sein und mit Beruhigung wählen zu können. Nun frage ich aber: Sind denn nicht sämtliche Forstlehranstalten im Forstwirtschaftsrat vertreten, und haben denn nicht sämtliche vorhandenen Privatbeamte ihre Studien und Examina bei denselben Herren absolviert? Ich frage ferner: Ist denn die Tüchtigkeit eines Forstmannes absolut erwiesen, der einige Jahre nach Beendigung seiner Studien ein nochmaliges Examen ablegt, oder ist derjenige nicht gleichberechtigt, der ohne dieses Examen durch eine zehnjährige tüchtige Praxis schon den Beweis für seine Anstellungsfähigkeit erbracht? Ich setze voraus, daß die Dauer des Studiums für die künftigen mittleren Beamten die gleiche ist. Oder will man auch, wie bisher, die Auswahl der Fächer und die Dauer des Studiums den jungen Leuten freistellen und zum Schluß auf alle denselben Prüfungsmodus anwenden? Ich denke mir, die Vorbedingung der seitens des Forstwirtschaftsrates abzuhaltenden Prüfungen soll doch wohl ein abgeschlossenes Studium von vier bis fünf Semestern sein. Dann wird eine Gleichmäßigkeit geschaffen werden, die auf den ersten Blick im Standesinteresse bestechend wirkt, dem Verlangen der Waldbesitzer nach den mannigfaltigsten Kräften in bezug auf Bildung und Ansprüche jedoch gar nicht genügt. Die Größe der Privatforstreviere und die Ansprüche an die Leistungen ihrer Verwalter sind heute so verschieden, daß eine Anbahnung gleichmäßiger Ausbildung für jene Stellen meines Erachtens ein Mißgriff ist, solange nicht etwa, wie in der „Forst-Zeitung" bereits vorgeschlagen wurde, die Waldbesitzer durch gemeinschaftlichen Zusammenschluß ihrer Waldungen den Verwaltern auch einen annähernd gleichmäßigen Wirkungskreis bieten. Ich sehe hier ab von den ganz wenigen großen Verwaltungen Süddeutschlands, die ein streng umgrenztes Revierförstersystem bereits besitzen, und von denen der Ruf nach mittleren Beamten auch ausgegangen ist. Einmal ist hier das Schutzpersonal ein ganz anderes wie im übrigen Deutschland, dann aber auch erscheint es mir zweifelhaft, ob dieses Revierförstersystem mit fortschreitender besserer Ausbildung aufrecht erhalten wird. Der Zug der Zeit geht heute dahin, in großen Verwaltungen alle mittleren Beamtenklassen möglichst auszuscheiden, dafür tüchtige Förster und durchaus durchgebildete und gediegene Verwaltungskräfte einzustellen. Es kann sich also doch wohl nur um Einzelreviere handeln, deren Umfang oder deren Erträgnisse weder die Anstellung eines Oberförsters, noch die eines Försters als Verwalters gestatten, und solche Reviere sind meines Erachtens zu zählen, ganz abgesehen, daß sich durch Aufstellung eines Betriebsplanes und Übertragung der Kontrolle an einen benachbarten Oberförster vielfach Abhilfe schaffen läßt.

Namentlich die Aufstellung einer Taxe scheint mir vorderhand für den Privatwald viel wichtiger zu sein als die Frage nach einem Revierverwalter. Ich kenne mehrere Waldbesitzer, die nach erfolgter Taxation sich veranlaßt sahen, einen tüchtigen Förster oder Oberförster anzustellen. Es ist unglaublich, wie mancherorts in dieser Frage geurteilt wird. Gebirgsreviere mit vorzüglicher Laubholzbestockung, von 6- bis 8000 Morgen, sah ich von einem alten, ungebildeten Förster und seinem Sohne, der nie ein anderes Revier kennen gelernt, bewirtschaftet. Derartige Reviere zählen in Thüringen zu den größeren Oberförstereien, und ich vermag nicht einzusehen, warum der Privatbesitzer für eine derartige Vermögensverwaltung nicht 3- bis 4000 Mark ausgeben könnte. Gediegene akademisch geschulte Kräfte sind aber heute für diese Besoldung hinreichend zur Verfügung.

Man ist meines Dafürhaltens überhaupt zu kurzsichtig und sparsam in bezug auf tüchtige Verwaltungskräfte. Eine unterlassene Durchforstung, eine schlechte Kultur sind Wertsminderungen, die, wenn auch nicht in feststellbaren Zahlen, so doch in Wirklichkeit sowohl den gegenwärtigen als den künftigen Erträgen abgeschrieben werden müssen. Die Aufstellung einer Taxe wirkt hier belehrend für den Besitzer und läßt ihn einen Einblick tun in das Wirtschaftsgetriebe seines Vermögens, regt das persönliche Interesse an und stimmt williger, Verbesserungen an seinem Besitz vorzunehmen. Auf Grund eines Betriebsplanes wird es vielen Besitzern möglich sein, ein Revier von mäßigem Umfange selbst zu bewirtschaften, sofern Lust und Liebe zum Walde vorhanden sind und ein tüchtiger Förster zur Verfügung steht. Selbstverständlich darf dessen Leistungsfähigkeit nicht allein danach bemessen werden, wieviel Füchse und Marder er zur Strecke gebracht. Die Beurteilung eines Beamten nach jagdlichen Fähigkeiten allein scheint mir überhaupt ein großer Krebsschaden im Privatforstdienst zu sein. Denn nur so ist es verständlich, daß die von mir eingangs angeführten Fälle der Anstellung unbefähigter Leute zu Oberförstern möglich war. Also etwas mehr Umsicht bei der Auswahl der Beamten, mehr Vertrauen auf die Empfehlungen angesehener und älterer Forstverwaltungsbeamten und bessere Gehälter im richtigen Verhältnis zum anvertrauten Vermögensobjekt, dann stehen gegenwärtig eine reiche Auswahl gediegener Kräfte zur Verwaltung kleinerer und mittlerer Forsten zur Verfügung. Eine Annonce in der „Deutschen

Forst-" resp. „Jäger-Zeitung" wird das beweisen.

Ich möchte nun noch auf verschiedene andere Momente hinweisen, die den Ruf nach einer Prüfung mittlerer Beamten wohl zum Teil veranlaßt haben. Verschiedene außerpreußische Hochschulen, deren Hörer zeitweise zu $^2/_3$ bis $^4/_5$ aus Privatanwärtern bestanden, sind wohl öfter zu rücksichtsvoll bei der Annahme der Studierenden in bezug auf deren Vorbildung, sowie betreffs Ablegung von Examen gewesen. Ich hatte Gelegenheit, für einen Waldbesitzer durch die Zeitung einen Forstverwalter zu engagieren, und war erstaunt über die Verschiedenartigkeit der Bewerbungsgesuche. Neben hervorragend befähigten und tüchtig vorgebildeten jungen Leuten auch eine ganze Anzahl, die trotz einiger Semester Studium das Durchschnittsniveau des Forstschutzbeamtenbildungsgrades kaum überschritten.

Jene Leute hatten einige Semester studiert und waren nach Verlassen der Hochschule wieder in ihre früheren Verhältnisse zurückgekehrt ohne jegliche Gelegenheit, das Gehörte weiter auszubauen; meist fehlte auch der Nachweis eines Examens über die einzelnen Fächer. Immerhin lag aber die Bescheinigung bei über die Dauer des Studiums 2c. Ich bin der Meinung, daß ein solches Verfahren geeignet ist, in uneingeweihten Kreisen der Privatwaldbesitzer ein gewisses Mißtrauen gegen die Art und Weise des forstlichen Studiums mit Recht zu erwecken. Wer soll sich die Mühe und Zeit nehmen, aus solcher Flut von Angeboten das Richtige herauszufinden? Es entstehen Zweifel über den Wert dieser oder jener Papiere, und so kommt es, daß nach langem Zögern dieser Weg des Engagements überhaupt verlassen wird und sämtliche Bewerbungen unbeachtet bleiben. Meines Erachtens wäre es viel richtiger, seitens der Hochschulen nur dann ein Zeugnis zu erteilen, wenn wenigstens zwei Semester absolviert und in sämtlichen Fächern Prüfungen abgelegt werden, anderenfalls dürfte der Studierende kein Anrecht auf irgendeine Bescheinigung erwerben, wodurch er sich als akademisch gebildeter Forstmann auszugeben für berechtigt hält. Die Auswahl würde dadurch bedeutend erleichtert, das Vertrauen in das akademische Studium aber sehr gewinnen. Mit dieser Maßregel könnte schon diejenige gewisse Ordnung und relative Gleichmäßigkeit erreicht werden, die man doch mit der späteren zweiten Prüfung offenbar erstreben will, ohne daß es aber notwendig würde, für alle Studierende eine unbedingte Studiendauer von vier bis fünf Semestern zu verlangen. Der Wert des akademischen Studiums wird in bezug auf die kleineren und mittleren Stellen meines Dafürhaltens weniger davon beeinflußt, ob seine Dauer zwei oder vier Semester beträgt.

Es kommt wohl doch hauptsächlich darauf an, ob das Gehörte auch wirklich verstanden wird, und ob der Betreffende später Gelegenheit nimmt, sich in der Praxis in dem Gelernten zu üben und zu vervollkommnen. Es ist also meines Erachtens ganz irrig, Leute mit unzureichender Vorbildung zum Studium zuzulassen, wie das bisher vielfach geschehen ist. Bei derartiger Vorbildung ist das Studieren ein Auswendiglernen, das, gleich einem Ballast, später über Bord geworfen wird. Das sind meist diejenigen Elemente, die wenig oder nichts leisten und hohe Ansprüche stellen. Daher auch vielfach die Abneigung der Waldbesitzer, überhaupt einen akademisch gebildeten Verwalter anzustellen. Erfolgt in diesem Sinne eine bessere Auslese, so wird auch seitens der Privatwaldbesitzer die Achtung und das Vertrauen zur akademischen Bildung zunehmen und die so oft gehörte Redensart: „Lieber ein tüchtiger Förster wie ein halber Oberförster" ihre Berechtigung verlieren. Die geringere Hörerzahl einiger Forstakademien darf dabei gar nicht in Betracht kommen.

Endlich müßte künftig, und das halte ich für außerordentlich wichtig, jungen akademisch gebildeten Privatforstleuten Gelegenheit zur weiteren Ausbildung nach Verlassen der Akademie geboten werden. Was nützt denn die zweite Prüfung, wenn von zehn jungen Leuten kaum zwei oder drei eine Bussole oder sonst ein Nivellier-Instrument 2c. zu handhaben verstehen? Im Staatsdienst wird eine gleichmäßige Gelegenheit für alle Beteiligten zur praktischen Betätigung des Gelernten geboten. Die hierauf gegründeten Prüfungen können auf gemeinsamen Grundlagen erfolgen und demgemäß bewertet werden. Wie anders im Privatdienst. Auch beim besten Willen ist es vielen nicht möglich, sich auch nur für kurze Zeit an Einrichtungsarbeiten, Wegebau 2c. zu beteiligen. Der Staat weist meines Wissens Gesuche um Teilnahme an derartigen Arbeiten rundweg ab, und im Privatdienst bietet sich hierzu ebensowenig Gelegenheit. Wie man nun an die künftigen Prüfungsarbeiten auch nur annähernd denselben Maßstab anlegen will, ist mir nicht recht klar. Oder soll denjenigen, welche eine gewisse praktische Beschäftigungsdauer nicht in gewünschtem Umfange nachweisen können, die Teilnahme versagt werden? Jedenfalls ist für den Privatforstdienst eine ausgiebige praktische Beschäftigung vor der Anstellung außerordentlich wichtig. Der Beamte, Verwalter oder Oberförster ist zu dem Zwecke engagiert, Arbeiten zu leisten, die er kraft seiner akademischen Bildung und

seiner abgelegten Prüfung in den Augen des Waldbesitzers zu erledigen imstande sein soll. Weder Forstmeister noch Kontrollbeamter stehen ihm zur Seite, und wenn er eine Dummheit begangen, oder wenn er irgendwelche Arbeiten überhaupt nicht auszuführen vermag, dann steht der Besitzer auf dem alten Fleck. Er sagt sich dann, ein Förster hätte ihm dasselbe geleistet, und die Erledigung der schwierigen Dienstgeschäfte muß er nach wie vor zeitweise einem Assessor übertragen. Also mit der beabsichtigten Prüfung ist es noch nicht getan, wenn den Prüflingen nicht eine gleichmäßige und ausgiebige Gelegenheit zu praktischer Tätigkeit unter gediegener Leitung vor Ablegung des Examens geboten wird. Ich denke, hier ist Gelegenheit, an die älteren der jungen und die wirklich älteren Kollegen die Bitte zu richten, sich des jungen Nachwuchses verständnisvoll anzunehmen und Beteiligung an Betriebs- und Wegearbeiten, am Verwaltungs- und Jagdbetrieb zu gewähren. Was man einmal in der Praxis gesehen, vergißt man nie wieder. Ebenso möchte ich aber an die Herren Waldbesitzer die Bitte aussprechen, bei Bedarf an Revierverwaltern getrost den Empfehlungen älterer bewährter Forstverwaltungsbeamten Gehör zu schenken und mit Vertrauen eine passende Wahl zu treffen. Die Auswahl ist groß, alle Grade an Lebensalter, Fachausbildung und pekuniären Ansprüchen sind in überreichem Maße vorhanden, und jeder einzelne wird dankbar für freundliche Berücksichtigung sein. Weidmannsheil! H. E.

Mitteilungen.

— **Über den Wert der insektenfressenden Vögel für den Menschen.** Über den Wert vieler Vögel, die man von jeher als „nützliche“ anzusehen und zu bezeichnen beliebte, hat sich in den weitesten Kreisen und auch bei den Landwirten seit langer Zeit ein bestimmtes Urteil, eine feste Anschauung gebildet, die vor allem darin gipfelt, daß alle insektenfressenden Vögel nützlich seien. Man kann es nur natürlich finden, daß auch die ausgesprochenen Vogelschützler sich die gedachte Anschauung zu eigen machten und darauf ihre Forderungen begründeten. Aber hier und da tauchten auch Zweifel auf, von gewichtiger Seite wurden die in Betracht kommenden Verhältnisse einer scharfen Kritik unterzogen, und vor allem untersucht, ob denn jedes Insekt schlechthin als Feind des Menschen und seiner Tätigkeit anzusehen sei. Es war leicht nachzuweisen, daß dies nicht der Fall ist, denn die Erforschung der Biologie der Insekten zeigte, daß im Gegenteil eine große Zahl von Kerfen durch Vertilgung schädlicher Arten für den Land- und Forstwirt, sowie den Gärtner entschieden nützlich sei. Wenn Meisen, Fliegenschnäpper und derartige Vögel Tachinen (Raupenfliegen) fressen, deren Brut sich in schädlichen Raupen, diese dem Untergange weihend, entwickelt, so werden sie durch diese Art der Insektenvertilgung sicherlich nicht nützlich, sondern den Interessen des Menschen nachteilig. Ähnliche Beispiele ließen sich noch mehr finden. Auf derartige Beobachtungen fußte eine Reihe von Forschern, die den Vögeln absolut die Fähigkeit absprachen, zum Teil auch noch absprechen, irgendwie durch Insektenvertilgung merklich dem Menschen zu nützen. In dem Widerstreit der Meinungen wirkt (nach unserer Ansicht) klärend eine Anzahl von streng sachlichen und vorurteilslosen Untersuchungen, die Regierungsrat Dr. Rörig angestellt und in den „Arbeiten aus der Biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft am Kaiserlichen Gesundheitsamt IV. Band 1. Heft“ veröffentlichte. Besonders wichtig und interessant für den vorliegenden Fall ist die erste der Rörigschen Arbeiten, betitelt „Studien über die wirtschaftliche Bedeutung der insektenfressenden Vögel“. Verfasser würdigt zunächst die Insekten im Verhältnis zur menschlichen Kultur, indem er untersucht, welche Arten uns wirklich nützen und ferner noch, inwieweit diese durch Vögel gefährdet werden. „Als direkt nützlich, weil für uns nicht ersetzbar“, erklärt Rörig nur diejenigen Insekten, welche die Befruchtung der eben auf Insektenbefruchtung angewiesenen Kulturpflanzen besorgen — in beschränktem Maße auch die Schmarotzerinsekten. Bei der ersten Kategorie von Insekten wird jeder sofort Rörig zustimmen, während die nur bedingte oder beschränkte Anerkennung der Schmarotzerinsekten als nützlich wohl bei manchem Befremden erregen wird. Rörig zeigt jedoch klar, daß die Bedeutung dieser Schmarotzer nicht im Haushalte der Natur, aber für die Kultur entschieden überschätzt wird. Somit ist der Schaden, der durch Vertilgen solcher Schmarotzer angerichtet wird, nicht so bedeutend, wie er oft gemacht wird. Andererseits sind aber die zuerst erwähnten nützlichen Insekten durch mancherlei Vorrichtungen (Wehrstachel, dichtes Haarkleid 2c.) und Fähigkeiten (rapider Flug und dergleichen) gegen die durch Vögel drohenden Gefahren recht gut geschützt. Die Beeinträchtigung der dem Menschen merklich nützenden Insekten durch die Vögel ist also nur unbedeutend. Eingehend und mit Hilfe sorgfältiger Versuche studiert Rörig die Frage, ob denn die Vögel überhaupt durch Verzehren von Insekten einen irgendwie ins Gewicht fallenden Einfluß auf den Bestand dieser Tiere auszuüben vermögen. Es wurde mit einer Anzahl von insektenfressenden Vögeln in großen, der Natur möglichst angepaßten Flugkäfigen in der Weise experimentiert, daß die Vögel in geeigneten Gefäßen genau abgewogene Futterrationen erhielten, deren chemische Zusammensetzung und Trockensubstanzgehalt genau bestimmt waren. Teilweise wurden künstliche Futtergemische gereicht, die so zusammengesetzt waren, daß die Vögel sich völlig wohl und gesund dabei befanden und daß sie also offenbar in ihrer chemischen

Zusammensetzung der natürlichen Nahrung der betreffenden Vögel entsprachen; teilweise wurden auch direkt Insekten, meistens Mehlwürmer, verfüttert. Die Versuche ergaben, daß das Nahrungsbedürfnis der Vögel ein ganz außerordentlich großes ist. Weindrosseln, Mönchs- und Dorngrasmücken, Rotschwänzchen, Wiesenpieper, Rotkehlchen verbrauchten täglich 10 bis 12 Prozent ihres Lebendgewichts an Trockensubstanz — wohlgemerkt, nicht an Nahrung, sondern an Trockensubstanz! Das sind enorme Mengen, welche beweisen, daß insektenfressende Vögel Kerbtiere in großer Menge vertilgen müssen und daher wohl imstande sind, den Bestand an schädlichen Kerbtieren in fühlbarer Weise zu verringern und den Ausbruch von Insektenkalamitäten unter Umständen — natürlich nicht immer — zu verhindern. Auch über die Frage nach der Art der vorwiegend von Vögeln verzehrten Insekten bzw. über die Frage, ob die wirklich schädlichen Kerbtiere auch von den Vögeln gern und in Mengen gefressen werden, stellte Rörig Versuche an, meist in der Weise, daß neben dem Mischfutter, an das die Tiere gewöhnt waren, zeitweilig Insekten gereicht wurden. So wurde operiert mit Eiern der Nonne und des Kiefernprozessionsspinners, und es ergab sich, daß z. B. drei Blau- und drei Tannenmeisen neben Mischfutter und Mehlwürmern täglich zirka 2000 Nonneneier, bei ausschließlicher Mehlwurmfütterung sogar 8- bis 9000 Eier vertilgten. Auch die Versuche mit Raupen und Puppen verschiedener Art ergaben ähnliche Resultate, desgleichen mit allerlei anderen Schädlingen. Bescheidenerweise, aber mit anerkennenswerter Objektivität äußert Rörig am Schlusse seiner Arbeit, daß mit dieser erst ein kleiner Teil der Aufgabe gelöst sei, die Bedeutung der insektenfressenden Vögel für den Menschen festzustellen. Das aber dürfte aus den geschilderten Versuchen wohl zu entnehmen sein, daß nämlich „bei reichlichem Vorhandensein solcher Vögel die absolute Möglichkeit vorliegt, durch sie die Insekten im Zaum zu halten", und daß daher der Schutz der gedachten Vögel ein nicht unwichtiges Moment auch für den Landwirt ist. Wenn eingewandt wird — wie es tatsächlich öfter geschieht, es gäbe aber immer noch Insektenkalamitäten, so ist das eben ein Beweis dafür, daß nicht genug Vögel zur Bekämpfung bzw. Vorbeuge solcher Insektenschäden vorhanden waren, und eine Mahnung, nach Kräften für die Vermehrung der insektenfressenden Vögel zu sorgen. Es ist ja leider wahr und zum Teil auch wohl schwer vermeidlich, daß durch intensiven Landwirtschaftsbetrieb die Lebensbedingungen vieler Vogelarten beeinträchtigt werden, besonders durch Vernichtung geeigneter Gelegenheiten zum Nisten. Aber es läßt sich bei gutem Willen doch vieles ersetzen und wieder gutmachen. Das möge der einsichtige Landwirt nicht vergessen!

Dr. Ernst Schäff, Hannover.

— **Forstwirtschaft in Bayern im Jahre 1903.** Der Waldbestand des Königreichs Bayern umfaßt nach den Erhebungen vom Jahr 1900 über Bodenbenutzung 2466553 ha, wovon rund die Hälfte mit 1255367 ha Privatwald ist. Dem namentlich in den 1890er Jahren sich zeigenden Rückgang der Privatwaldwirtschaft wurde seitens der Kgl. Staatsregierung, des Landtags und seitens des Landwirtschaftlichen Vereins volle Beachtung geschenkt. Demzufolge wird der Pflege des Waldes, insbesondere der Wiederaufforstung desselben zunehmend größere Sorgfalt zugewendet. Der Bedarf an Waldpflanzen ist ein fortwährend steigender, und namentlich die Abgabe aus den Pflanzgärten der Kgl. Forstämter ist eine sehr bedeutende. Über den Stand der Privatwaldwirtschaft gibt nachstehende Zusammenstellung für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Mai 1903 Aufschluß. Abholzungen in Hochwaldungen fanden statt im ganzen Königreich: 36749 ha, aufgeforstet wurden in der genannten Zeit 35648 ha abgeholzter Flächen. Von der erstgenannten Zahl treffen auf:

Oberbayern	8622 ha	Oberfranken	3438 ha
Niederbayern	7799 „	Mittelfranken	3528 „
Oberpfalz	7043 „	Unterfranken	1163 „
Pfalz	780 „	Schwaben	4376 „

Von den 35648 ha wiederaufgeforsteten Flächen treffen auf:

Oberbayern	8758 ha	Oberfranken	3464 ha
Niederbayern	6434 „	Mittelfranken	3361 „
Oberpfalz	5390 „	Unterfranken	2110 „
Pfalz	811 „	Schwaben	5320 „

Von bisher nicht zur Waldwirtschaft benutzten Flächen sind 6993 ha im ganzen Königreich aufgeforstet worden, und zwar treffen davon auf:

Oberbayern	1481 ha	Oberfranken	1094 ha
Niederbayern	436 „	Mittelfranken	793 „
Oberpfalz	1234 „	Unterfranken	510 „
Pfalz	282 „	Schwaben	1163 „

Vom 1. Januar 1897 bis 31. Mai 1903 wurden in den Privatwaldungen um 5902 ha mehr aufgeforstet als abgeholzt. Das Jahr 1903 war ähnlich dem vorausgegangenen für den Wald und der Waldwirtschaft nicht ungünstig. Wenn auch im Frühjahr Spätfröste nicht ausblieben und im Sommer Hagelschläge in ungewöhnlicher Ausdehnung und Heftigkeit auftraten, wenn auch in Kulturen und Pflanzgärten die seit einigen Jahren zu beklagende Wahrnehmung der Wühlmäuse sich bemerkbar machte, so hatten doch unsere Waldbäume dank der genügenden Niederschläge eines guten Wachstums sich zu erfreuen und waren von heftigen Windstürmen wie von verderblichen Insektenbeschädigungen verschont geblieben. Die Fichte hatte auf das vorjährige abermals ein sehr reiches Samenjahr, eine seltene, aber jetzt um so willkommenere Erscheinung, als teils infolge von Naturereignissen, teils infolge starker Abholzungen ungewöhnlich große Flächen oberbayerischen Privatwaldes der Wiederverjüngung harren. Die Holzpreise blieben trotz der noch nicht ganz überwundenen wirtschaftlichen Krisis auf gleicher Höhe, teilweise gingen sie sogar gegen Ende des Jahres noch weiter aufwärts; insbesondere war dies bei dem in den Handel gehenden Langholz und beim Papierholz der Fall. In den Berichten der Bezirksausschüsse wird dieser Tatsache häufig Erwähnung getan, und werden an dieselbe verschiedene Erörterungen geknüpft, indem bald das Bedauern

über allzu starke Waldausbeutung und über das Verschwinden aller älteren Bestände, bald Befriedigung über die gewinnreiche Waldwirtschaft zum Ausdruck kommt. In einem Punkte aber herrscht allgemeine Übereinstimmung, in der Anerkennung der Tatsache, daß allerorten große Geneigtheit zur Wiederaufforstung und große Nachfrage nach Pflanzmaterial besteht. Der bedeutende Bedarf an solchen wird teils durch den Pflanzenvorrat der mit Pflanzgartenbetrieb sich befassenden landwirtschaftlichen Bezirksausschüsse (Sektionen und Geschäftsabteilungen), teils aus den forstärarialischen Pflanzgärten, zum großen Teil aber auch durch den vom Verein vermittelten Bezug von auswärts gedeckt. Von 17 Bezirksausschüssen mit Pflanzgartenbetrieb wurden 1100000 verschulte und mehrere hunderttausend unverschulte Waldpflanzen, größtenteils Fichten, aber auch Föhren, Lärchen, Eschen, Schwarzerlen usw. abgegeben. Von ebenso vielen Bezirksausschüssen wurde der Bezug des notwendigen Pflanzmaterials — etwa 5000000 Pflanzen von auswärts und etwa 1000000 Pflanzen aus forstärarialischen Pflanzgärten — vermittelt, so daß sich der durch die Bemühungen des Landwirtschaftlichen Vereins den Waldbesitzern erleichterte Pflanzenbezug für das Jahr 1903 auf etwa 7200000 Stück Waldpflanzen beläuft. Damit ist aber die Menge der in diesem Jahre in oberbayerischen Privatwaldungen verpflanzten Fichten usw. noch lange nicht erschöpft, denn nach den Anzeigen der Kgl. Forstämter besteht ihr Absatz von Waldpflanzen an Private nicht nur aus den obenerwähnten einigen landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen überlassenen Pflanzenvorräten, sondern es wurden aus ärarialischen Staats- und Pflanzgärten und aus Saatflächen an Gemeinden, Stiftungen und Private abgegeben: 5691232 Waldpflanzen, darunter 5285879 Nadelholzpflanzen. Hierzu kommt aber noch eine große Menge von Waldpflanzen, die ohne Kenntnis der Bezirksausschüsse und ohne forstamtliche Vermittelung aus verschiedenen anderweitigen Bezugsquellen, z. B. auch aus dem eigenen Walde von größeren und kleineren Waldbesitzern in ihrem Betriebe verwendet wurden. Wird endlich erwogen, welche Fülle von Fichtensamen durch zwei aufeinanderfolgende reiche Samenjahre über die kahlen Schlagflächen ausgestreut wurden, so kann man darüber beruhigt sein, daß, so groß die letzteren auch sein mögen, doch die Wiederverjüngung des Waldes gesichert ist.

Berichte.

— Zum preußischen Haushaltsetat für 1905. Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht über den Etat für 1905 eine kurze Übersicht, aus welcher wir die uns interessierenden Positionen über die Verwaltung der Domänen und Forsten nachstehend zum Abdruck bringen:

Endlich erscheint ein Mehrüberschuß von 200340 Mk. bei der Domänenverwaltung. An Mehreinnahmen sind veranschlagt 451980 Mk. Durch den Zugang von 58 neu angekauften Domänenvorwerken entsteht eine Mehreinnahme von 477400 Mk., während sich bei der Neuverpachtung von Domänenvorwerken ein Pachtausfall von 23137 Mk. ergeben hat. Sechs Domänenvorwerke sind durch Verkauf in Abgang gekommen. Den Mehreinnahmen steht eine Mehrausgabe von 251640 Mk. insbesondere an Betriebskosten für selbstbewirtschaftete Grundstücke, an Passivrenten und an Kosten zur Unterhaltung und zum Neubau der Domänengebäude gegenüber.

Von den Minderüberschüssen entfallen 729176 Mk. auf die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, bei der die Mehreinnahmen auf 8347450 Mk. und die Mehrausgaben auf 9076626 Mk. veranschlagt sind. Die Höhe der Ausgaben wird wesentlich beeinflußt durch die auf 6559800 Mk. veranschlagten Zuschüsse, welche die in der Entwickelung begriffenen Steinkohlenbergwerke bei Bielschowitz und bei Knurow und die beiden westfälischen Werke Bergmannsglück und Waltrop erfordern. Von den Mehrausgaben sind insbesondere zu erwähnen 3607000 Mk. für Materialien und Geräte, 5886000 Mk. an Löhnen, 620000 Mk. an Abgaben, Grundentschädigungen und Ausgaben für Landerwerb, 571000 Mk. für Wohlfahrtszwecke.

Bei der Forstverwaltung ist ein Minderüberschuß von 547000 Mk. veranschlagt. Den Mehreinnahmen von 383000 Mk. stehen Mehrausgaben von 930000 Mk. gegenüber, die in der Hauptsache durch die Wiederzusetzung der im Voretat abgesetzten Beträge aus Anlaß der Verrechnung weiterer Ausgaben nach dem Forstwirtschaftsjahre veranlaßt sind. Im Extraordinarium ist wiederum ein Zuschuß von 4000000 Mk. zu dem ordentlichen Grundstücksankaufsfonds vorgesehen.

Den Etat werden wir selbstverständlich, sowie er uns zugänglich gemacht ist, dem Wortlaut nach veröffentlichen.

— Holzhandel. Die allgemeine Wirtschaftslage, welche auf die Holzbedarfsbewegung bestimmend einwirkt, entwickelte sich im Jahre 1904 im großen und ganzen nicht ungünstig. Der gefürchtete Rückschlag des russisch-japanischen Krieges auf den Weltmarkt und insbesondere auf die deutsche Industrie war bisher von geringer Bedeutung. Die in Rußland, besonders in Russisch-Polen infolge des Krieges ausgebrochene schwere Wirtschaftskrisis hat zwar die deutsche Ausfuhr nach dort gelähmt, aber es wurde Ersatz geboten durch einen verstärkten Warenversand nach den anderweiten Absatzmärkten. In den ersten zehn Monaten des Jahres 1904 belief sich die deutsche Warenausfuhr auf 31803989 Tonnen à 1000 kg gegen 31648003 bzw. 28803602 Tonnen in den beiden Vorjahren. Bei näherer Betrachtung der monatlichen Nachweise des deutschen Außenhandels

für die beiden letzten Monate ergibt sich zwar eine Ausfuhrabnahme gegenüber der entsprechenden Vorjahrszeit, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß für das Jahr 1905 einerseits mit Bezug auf die neugeschaffenen Verhältnisse in der Handelspolitik, andererseits durch die schließlichen Rückwirkungen der im fernen Osten sich abspielenden Kriegsereignisse auf den Weltmarkt die Wirtschaftsentwickelung bei uns in Deutschland eine Trübung erfahren wird. Heute aber, wo es mir darauf ankommt, die Lage von Holzhandel, Holzindustrie und Forstwirtschaft darzulegen, läßt sich feststellen, daß das Jahr 1904 eine Fortsetzung des im Vorjahre nach Überwindung der Krisis begonnenen Aufschwunges des Arbeitsmarktes bildete, und daß infolgedessen bei der allgemeinen Bedarfssteigerung des Artikels Holz eine verhältnismäßig hohe Preisbewertung aller forstlichen Erzeugnisse in die Erscheinung trat. Das Frühjahr 1904 ließ in seinem Verlaufe die diesjährigen holzhändlerischen Geschäftsaussichten in trübstem Lichte erscheinen. Es wird noch in allgemeiner Erinnerung sein, daß mit dem plötzlichen Zusammenbruch der alten Berliner Holzfirma Wilhelm Köhne, durch welche eine ganze Reihe von Holzfirmen in Mitleidenschaft gezogen ward, die holzhändlerische Konkursstatistik eine bedenkliche Zunahme erfuhr — nicht bloß in Brandenburg, sondern auch in Pommern, Ost- und Westpreußen —, teils in einem mittelbaren Zusammenhange mit dem Konkurs Köhne, teils auch aus Ursachen, die noch auf die Holzhandelskrise 1901/02 zurückreichen. Die Befürchtung, daß diese Ereignisse weitere Katastrophen wirtschaftlicher Art nach sich ziehen und somit zu einer abermaligen Holzhandelskrise führen würden, hat sich glücklicherweise nicht verwirklicht. Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß die Schädigungen, welche für einen Teil des Holzhandels aus jenen Wirtschaftskatastrophen erwuchsen, auf die diesjährigen holzhändlerischen Gesamtergebnisse ihren Schatten vorauswerfen mußten.

Blieb nun auch der weitere Geschäftsverlauf von Störungen der genannten Art verschont, so traten doch im Sommer elementare Ereignisse ein, welche für Holzhandel, Holzindustrie und Forstwirtschaft die bedenklichsten Folgen zeitigten. Nachdem im Sommer 1903 eine furchtbare Überschwemmung der Stromsysteme der Weichsel und Oder der Landwirtschaft einen unberechenbaren, nach Milliarden zählenden Schaden zugefügt hatte, trat im Gegensatz dazu im Sommer 1904 eine allgemeine Trockenheitsperiode ein, welche nicht bloß die Landwirtschaft abermals schwer schädigte, sondern auch durch niedrigen Wasserstand zu Schiffahrtsunterbrechungen auf der Oder, Weichsel und Elbe führte. Der Holzhandel hatte hierunter in doppelter Hinsicht zu leiden, da einerseits die Landwirtschaft, welche im deutschen Osten für den Holzkonsum eine überaus wichtige Rolle spielt, in der Kaufkraft schwer beeinträchtigt ward und andererseits die billige Holzverfrachtung auf den Wasserstraßen unmöglich wurde, so daß der Holzhandelsfernverkehr zum Teile überhaupt unterbunden war. Zahlreiche, mit Holz beladene Kähne, welche — aus Schlesien nach der Mark Brandenburg und zum Teil nach Sachsen bestimmt — die Oder abwärts zur Spree schwammen, waren durch den plötzlichen Wassermangel gezwungen, mitten in der Fahrt inne zu halten, und mußten, da die Hoffnung auf Regen sich nicht erfüllen wollte, im Oderhafen übersommern.

Auf der Weichsel blieben die auf dem deutschen Weichselmarkte sehnlichst erwarteten russischen Holztransporte gleichfalls unterwegs liegen, und in Sachsen erwartete die Holzhändlerschaft vergebens auf die aus Böhmen auf der Elbe abwärts gesandten Holzflöße und Traften. Die deutsche Holzeinfuhr hat in den ersten zehn Monaten des Berichtsjahres eine Zunahme von 250343 Tonnen à 1000 kg gegenüber der entsprechenden Vorjahrszeit aufzuweisen. Diese Zufuhr wäre noch erheblich höher gewesen, wenn nicht die Schiffahrtsstörungen das Wasserholz vielfach in den ausländischen Versandstationen zurückgehalten hätten. Im Spätsommer gesellte sich zu den oben erwähnten Schwierigkeiten noch eine weitere Folgeerscheinung der Trockenheitsperiode, welche das Jahr 1904 zu einem Trauerjahr für die heimische Forstwirtschaft macht. In allen Gefilden unseres Vaterlandes ereigneten sich Waldbrände, welche bei der herrschenden Dürre vielfach eine ungeheure Ausdehnung annahmen, wie beispielsweise in Primkenau in Schlesien, wo gegen 20000 fm Holz ein Raub der Flammen wurden. Ungezählte blühende Bestände von zarten Schonungen bis zum üppigen Hochwalde wurden durch entfesselte Elemente in öde Steppen umgewandelt. Ganz besonders schmerzlich mußten diese herben, das Nationalvermögen schwer schädigenden Verluste von der ostdeutschen Forstwirtschaft empfunden werden, welche erst im Vorjahre durch ungeheure Windbruchkatastrophen in verhängnisvoller Weise heimgesucht worden war. An dem Holzhandel sind diese Schreckensereignisse natürlich gleichfalls nicht spurlos vorübergegangen. Auf dem Wipfelholzmarkte mußte durch die Übermaße an Windbruchholz ein Preisdruck eintreten, unter welchem der Gruben- und Schwellenholzhandel noch heute zu leiden hat. Aus einzelnen Teilen des deutschen Ostens werden zwar seit einiger Zeit, um die überhäuften Zopfholzläger zu entlasten, große Mengen von Windbruchholz nach Süd- und Westdeutschland versandt, da aber diese ordinären Hölzer die Frachtkosten eines weiten Schienenweges nicht vertragen, so fehlte diesem Fernversand in Wirklichkeit jede gesunde rechnerische Grundlage. Es muß sodann in Betracht gezogen werden, daß die Forstverwaltungen genötigt sind, zwecks Einsparung die Einschläge auf längere Zeit hinaus ganz beträchtlich einzuschränken, woraus sich für den Holzhandel die Aussicht auf eine Aufwärtsbewegung der Rundholzpreise ergibt. Wenn trotz der vorerwähnten Schwierigkeiten die Holzhandelsaison des Berichtsjahres, wie schon eingangs mitgeteilt, im Zeichen des Aufschwunges stand, so war dies in erster Linie dem gewerblichen Aufschwunge in allen Industrieplätzen unseres Vaterlandes zu verdanken. Begünstigt durch eine niedrige Haltung des Zinsfußes, der erst am Schlusse der Bausaison durch Maßnahmen

der Reichsbank in die Höhe stieg, entwickelte sich im Berichtsjahre eine ungewöhnliche Bautätigkeit, welche eine gewaltige Steigerung des Bedarfes von Balken, Sparren und gesäumten Fußbodenbrettern, sowie der kiefernen, fichtenen und tannenen Schal- und Einschneidebretter mit sich brachte. Aber auch auf dem Gebiete der Möbel- und Holzwarenerzeugung, wie überhaupt in der Holz aufarbeitenden Industrie war durch einen vermehrten Beschäftigungsgrad der Holzbedarf gewachsen. Der hierdurch bedeutend erhöhte holzhändlerische Warenumsatz hat nicht bloß die Lage des Schnittholzgeschäftes, sondern auch diejenige der Sägewerksindustrie wirtschaftlich aufgebessert. Daß aber diese Geschäftslage nach wie vor eine sehr ernste und mit großer Vorsicht aufzufassende ist, dürfte sich für den aufmerksamen Leser des vorstehenden Berichtes ohne weiteres ergeben.

Martin Schück.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Geschäfts-Nr. III. 15326.

Berlin W. 9, 10. Dezember 1904.

Eingehende wissenschaftliche Untersuchungen des Forstmeisters Professor Dr. Möller-Eberswalde, deren Ergebnis ein im Jahrgang 1904 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ erschienener Aufsatz **„Über die Notwendigkeit und Möglichkeit wirksamer Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes“** zusammenfaßt, geben Mittel an die Hand, diesen Schädling, dessen nachteilige finanzielle Bedeutung bisher noch nicht allseitig gehörig gewürdigt wurde, auf ein wirtschaftlich ungefährliches Maß zurückzuführen.

Die Königliche Regierung erhält . . . . . . Sonderabdrücke der erwähnten Arbeit zur Verteilung an die Verwalter solcher Oberförstereien, in denen die Kiefer bestandsbildend auftritt.

Die Schriften sind zu inventarisieren.

Zur Durchführung der von Möller vorgeschlagenen Maßregeln wolle die Königliche Regierung die Revierverwalter anweisen, innerhalb einer dort zu bestimmenden Frist für die Entfernung der Kiefernbaumschwämme Sorge zu tragen, und zwar kommen hierfür zwei Wege in Betracht:

1. Aushieb der befallenen Stämme, soweit er, ohne die Bestände in bedenklicher Weise zu durchlöchern, möglich ist,
2. Entfernen der Pilzkonsolen von den gefällten und besonders auch von denjenigen Kiefern, welche vorläufig noch stehen bleiben müssen.

An letzteren sind die Anheftungsstellen, von denen die Konsolen abgestoßen worden sind, sorgfältig mit Raupenleim von Ermisch zu bestreichen.

Die abgestoßenen Konsolen sind zu verbrennen oder ausreichend tief zu vergraben. Da nach den Möllerschen Beobachtungen die Fruchtträger besonders in den Monaten September bis einschließlich Januar Sporen entweichen lassen, so empfiehlt es sich, die Konsolen tunlichst außerhalb dieser Zeit zu entfernen. Die an schon gereinigten Stämmen etwa neu ausbrechenden Konsolen sind ebenfalls baldmöglichst abzustoßen und die Anhaftungsstellen jedesmal mit dem genannten Leim zu bestreichen.

Die Königliche Regierung wolle die Lokalbeamten zu Beobachtungen darüber anregen, ob, unter welchen Umständen und in welcher Zeit anstelle der entfernten Konsolen sich neue bilden.

Es ist wünschenswert, im großen Betriebe die Möllersche Beobachtung zu kontrollieren, wie lange der Raupenleim von Ermisch das Hervortreten neuer Fruchtträger verhindert, und durch geeignete Versuche festzustellen, ob andere, billigere Mittel das Bestreichen mit Raupenleim zu ersetzen vermögen.

Im übrigen sind die Revierverwalter anzuweisen, künftig bei allen in Betracht kommenden Durchforstungen etwa vorhandene Schwammbäume sorgfältig ermitteln und grundsätzlich aus den Beständen entfernen zu lassen.

Die durch die obigen Bekämpfungsmaßregeln und Versuche erwachsenden Kosten sind, soweit nicht bezüglich der Holzfällung und Aufarbeitung der Holzwerbungskostenfonds in Anspruch zu nehmen ist, bei Kapitel 2 Titel 32 des Forstetats in Ausgabe zu verrechnen.

Für diejenigen Oberförstereien, in welchen das Vorkommen des Kiefernbaumschwammes umfangreichere Maßnahmen nötig macht, sind jährlich entsprechende Eintragungen im Hauptmerkbuche nach näherer Anordnung der Königlichen Regierung vorzunehmen.

Die Königliche Regierung wolle der Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und dafür Sorge tragen, daß die Frage bezüglich der taxatorischen Behandlung der befallenen Bestände bei Beginn jeder Forstabschätzung oder Taxationsrevision in der Einleitungsverhandlung erörtert wird.

Falls die Verbreitung des Kiefernbaumschwammes in einzelnen Revieren etwa so erhebliche Eingriffe in die Bestände rätlich erscheinen lassen sollte, daß vor der Zeit eine Änderung des geltenden Abschätzungswerkes nötig würde, so ist Bericht zu erstatten.

Zum 1. April 1909 wird über die Ausführung und den Erfolg dieser Anordnung unter Angabe der in den einzelnen Jahren und Oberförstereien entstandenen Kosten Bericht erwartet.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich, Münster, Sigmaringen).

Allgemeine Verfügung Nr. 48/1904.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 16214 II. Ang.

Berlin W. 9, 24. Dezember 1904.

Die von dem Königlichen Forstmeister Lehnpfuhl für Grubenhölzer von 1 bis 2,5 m Länge und 5 bis 32 cm Zopfstärke berechnete Maßtafel, von welcher der Königlichen Regierung ihrem Antrage gemäß . . . Exemplare zugegangen sind, ist, soweit der Verkauf nach der Stückzahl stattfindet, zukünftig allgemein der Massenermittelung und dem Verkaufe von Grubenholz obiger Abmessungen zugrunde zu legen.

Für den laufenden Wadel kann, wenn die Anwendung der neuen Maßtafel auf Schwierigkeiten stoßen sollte, das bisher übliche Verfahren der Massenermittelung beibehalten werden.

Für die über 2,5 m langen Grubenholzstücke verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 13. Juli 1897 III 9003 (Allgemeine Verfügung 17/1897).

Die Königliche Regierung wolle denjenigen Revierverwaltern und etatsmäßigen Forstschutzbeamten, in deren Dienstbereiche Grubenholz der erwähnten Art zur Aufarbeitung gelangt, je ein Exemplar der Maßtafel als Inventarienstück überweisen, den Rest zu dortigem Gebrauche bzw. zum Ersatze dort behalten, einen etwaigen Mehrbedarf aber hier beantragen.

J. A.: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich, Sigmaringen).

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 16708.

Berlin W. 9, 29. Dezember 1904.

Ich habe keine Bedenken dagegen geltend zu machen, daß Sie den Ihnen aus Försterkreisen zugegangenen Wünschen gemäß einen Nachweis der Staats-Förster- und der mit Dienstwohnungen ausgestatteten Forsthilfsaufseher-Stellen in etwa acht Abschnitten nach der mir mitgeteilten Form herausgeben und dabei die Vermittelung der Herren Revierverwalter in Anspruch nehmen.

Die letzteren sind ermächtigt worden, die ihnen dieserhalb zugehenden Fragebogen auszufüllen und alsdann Ihrer Firma wieder zuzustellen.

Auf den mir von Ihnen als Entschädigung für die Mühewaltung der Herren Revierverwalter zu wohltätigen Zwecken in Aussicht gestellten Betrag wird im Interesse einer billigeren Herstellung des Werkes verzichtet.

An den Königl. Kommerzienrat Herrn J. Neumann zu Neudamm, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung mit dem Auftrage, die Revierverwalter des dortigen Verwaltungsbezirks zu ermächtigen, die ihnen dieserhalb von der Firma J. Neumann in Neudamm zugehenden Fragebogen auszufüllen und derselben alsdann wieder zuzustellen.

v. Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

Verschiedenes.

— **Zur Lage der preußischen Förster** läßt sich nun auch die „Post" in einem „Eingesandt" aus Försterkreisen folgendermaßen vernehmen: Die Förster haben schon eine Reihe von Jahren auf eine Gehaltsaufbesserung und pekuniäre Gleichstellung mit den gleichwertigen Beamten anderer Verwaltungen gehofft, weil sie bei der letzten allgemeinen Aufbesserung mit sehr geringen Zulagen bedacht waren und sie inzwischen im Rang erhöht worden sind, aber sie haben sich immer damit trösten müssen, die Aufbesserung der Beamtengehälter sei als abgeschlossen zu betrachten, und dieses Prinzip dürfe nicht durchbrochen werden. Nun hat aber im Vorjahre die Finanzverwaltung das Gehalt der Zoll- und Steuereinnehmer, sowie der Zoll- und Steueramts-Assistenten bei den Nebenzoll- und Steuerämtern, die im gleichen Range mit den Förstern stehen und deren Einkommen sich mit dem der Förster seither gleich bewegte, von 2000 auf 2700 Mk. erhöht, so daß diese Beamten jetzt, ebenso wie die zu dieser Rangstufe gehörigen Wasserbauwarte 1500 bis 2700 Mk. Gehalt beziehen. Die Verwaltung hat also das Prinzip selbst durchbrochen. Wenn die Förster auch dankbar anerkennen, daß ihnen vor zwei Jahren Dienstaufwandsgelder bewilligt worden sind, so muß doch wohl allseits zugegeben werden, daß ihr Gehalt von 1200 bis 1800 Mk. für ihre Lebenshaltung nicht ausreichend ist, zumal wenn man berücksichtigt, daß sie erst mit zirka 40 Jahren als Förster angestellt werden, nach ihrer Militärdienstzeit noch eine längere Reihe von Jahren als Hilfsjäger, Forstaufseher und Hilfsförster mit geringem Gehalte durchmachen und in dieser Zeit durch zwei Prüfungen den Nachweis, nicht nur einer umfassenden allgemeinen, sondern auch einer weitgehenden technischen Vorbildung erbringen müssen. Wenn auch die einsam wohnenden Förster oft auf allen Verkehr und vieles Angenehme, was die Städter haben, verzichten müssen, so erwachsen ihnen auch Ausgaben, die der Beamte in Dorf und Stadt nicht kennt. Zuerst sei genannt die Kindererziehung, die den oft weit von einer Schule wohnenden Förstern fast unerschwingliche Kosten verursacht. Arzt, Apotheke, Tierarzt, Herbeischaffung von Lebensmitteln usw. verschlingen oft hohe Summen. Und nun die Dienstbotenfrage, die in der heutigen Zeit, wo alles nach der Stadt drängt, den Förstern eine stete Sorge bereitet. Oft können sie durch ihr einsames Wohnen keine Dienstboten erhalten, und wo solche zu haben sind, müssen sehr hohe Löhne gezahlt werden. Die den Förstern gegen Pachtgeld überwiesenen Dienstländereien müssen bei Bemessung des Gehaltes außer Betracht bleiben, da bei den gegenwärtig in der Landwirtschaft obwaltenden Verhältnissen ein Nutzen aus den geringen Dienstländereien nicht zu erzielen ist. Bei der heutigen intensiven Bewirtschaftung der Wälder, die bewiesen ist durch die von Jahr zu Jahr steigenden Mehreinnahmen aus den Forsten, bleibt dem Förster oft keine

Zeit, sich um seine Landwirtschaft zu kümmern. Meist liegen die Ländereien im oder am Walde, der Boden ist gering und der Betrieb so klein, daß an ein Herauswirtschaften eines nennenswerten Überschusses nicht zu denken ist. Nach Abzug der hohen Arbeitslöhne, der Zinsen des Anlagekapitals, der Viehversicherungsprämien, der Alters- und Invaliditätsversicherungs-, der Unfall-, Krankenkassen- und Feuerversicherungs-Beiträge, sowie der Kosten für künstlichen Dünger usw., wird nur hier und da etwas übrig bleiben, das als Äquivalent für die Arbeit der Familienglieder und des Stelleninhabers in der Wirtschaft angesehen werden dürfte. Manche Förster haben ja auch gar kein Dienstland. Schließlich sollte doch auch nicht vergessen werden, daß der Förster in seinem schweren Berufe fast im Verhältnis eines Soldaten im Felde steht, in sehr vielen Gegenden ist sein dem Schutz und der Pflege des Waldes und des Wildes gewidmetes Leben täglich und stündlich von ernsten Gefahren bedroht, wie sie ähnlich keinem anderen Staatsdiener erwachsen. Die Förster empfinden es deshalb doppelt schwer, daß sie immer gegen andere gleichwertige Beamte zurückstehen und sich mit einem kargen Gehalt bescheiden müssen, das ihnen zu den Sorgen des Berufes stete Nahrungssorgen auferlegt. In verschiedenen Bundesstaaten, wie Bayern, Sachsen, Braunschweig, Koburg-Gotha, selbst im kleinen Waldeck werden die Förster besser bezahlt als in Preußen. Bei der Bedeutung, welche die richtige Pflege unserer deutschen Wälder für die Gesamtheit hat, sollte es auch die preußische Regierung nicht versäumen, an eine Verbesserung der heute nicht beneidenswerten Lage ihrer Förster zu denken. Berufungen von Subalternbeamten anderer Verwaltungen sind ausgeschlossen, da, soweit bekannt, keine Subalternbeamtenkategorie, welche zwei Fachprüfungen zu erfüllen hat, so gering besoldet ist als die Förster.

— **Ein Naturdenkmal der Lüneburger Heide geschützt.** Wir berichteten bereits aus der Sitzung der Landschaft des Fürstentums Lüneburg, daß die Landschaft die Summe von 200 Mk. bewilligt habe zum Ankauf der fünf Morgen großen im Kreise Uelzen belegenen Moorfläche, die mit der Zwergbirke (Betula nana) bestanden ist. Zu unserer Freude erfahren wir, daß zwei Tage vorher bereits der Kreis Uelzen zu demselben Zwecke die Summe von 300 Mk. bewilligt hat, so daß nun der Ankauf und Schutz dieses Naturdenkmals gesichert ist. Der Kreis Uelzen wird der Rechtsträger dieser Fläche sein, die östlich von Bodenteich im Bezirk der Gemeinde Schafwedel liegt. Dieser Fundort der Zwergbirke ist der einzigste hier in Nordhannover, der nächste ist bei der Torfhauswiese im Harz. — Es wäre erwünscht, wenn in ähnlicher Weise die baumartigen Exemplare des Wacholders (Juniperus communis) bei Lutterloh geschützt würden. Eins der herrlichen Stücke, die Dr. Linde in seiner Monographie „Die Lüneburger Heide" abgebildet hat, ist bereits in diesem Sommer abgehauen.

Dehning-Celle.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 10. Januar 1904.** Rehböcke 0,30 bis 0,55, Rotwild 0,15 bis 0,40, Damwild 0,20 bis 0,45, Schwarzwild 0,20 bis 0,70 Mk. pro Pfund, Hasen 1,00 bis 2,75, Kaninchen 0,50 bis 0,70, Fasanenhähne 1,50 bis 2,50, Fasanenhennen 1,00 bis 2,00 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Märkischer Forst-Verein.

Einladung

zu der am Dienstag, den 14. Februar 1905 nachmittags 4 Uhr, im Hotel „Kaiserhof" zu Berlin W., Am Ziethenplatz (Eingang Mauerstraße) gemäß § 3 der Satzungen anberaumten Winterversammlung.

4 Uhr: Ausschuß-Sitzungen und Unterhaltung.

4½ Uhr: Beginn der Vorträge.

1. Wie sind die Kiefernforsten in wirksamerer Weise als bisher gegen Waldbrände zu schützen? Berichterstatter: Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin. Mitberichterstatter Forstmeister Lehnpfuhl-Zinna.
2. Fortsetzung der Bodenuntersuchungen in Wurzelschwammbeständen. Berichterstatter: Professor Dr. Albert in Eberswalde.

6½ Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen (trockenes Gedeck 4 Mk.)

Eine möglichst zahlreiche Beteiligung ist dringend erwünscht. Gäste sind willkommen. Gefällige Anmeldungen zu dem Mittagessen werden bis zum 11. Februar 1905 erbeten.

Der Vorsitzende:
von Stünzner, Hofkammer-Präsident, Charlottenburg 5.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wendisch-Buchholz und Umgegend.

Sonnabend, den 28. d. Mts., findet im Schützenhause zu Wendisch-Buchholz in üblicher Weise Kaisersgeburtstagsfeier statt. Anfang 7 Uhr. Anmeldungen sind an Herrn Königl. Hilfsförster Gnewuch zu Sauberg bei Groß-Besten bis 23. d. Mts. zu richten. Der Vorstand.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Der vorzügliche Besuch und fidele Verlauf der am 1. Dezember 1903 und 1. November 1904 veranstalteten Eisbeinessen hat zu dem Beschluß geführt, zur nachträglichen Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs nach der am Dienstag, den 7. Februar 1905, abends 8½ Uhr, im Restaurant Oertler, hier, Karlstr. 27, stattfindenden Vereinssitzung ein gemütliches Wurstessen mit darauffolgendem Kommers zu veranstalten. Der Preis für das Essen: „Wurstsuppe in Tassen und schlesische Blut- und Leber-

wurst mit Sauerkraut“ ist auf 1,25 Mk. festgesetzt. Auf Wunsch werden auch andere Speisen nach der Karte vorgetragen. Wir ersuchen um recht rege Beteiligung und rechtzeitiges Erscheinen und bitten, außer gutem Appetit wiederum vortrefflichen Humor mitbringen und zur Würze des Essens für humoristische Vorträge sorgen zu wollen. Musik zur Stelle. Dunkler Anzug. Vereinsabzeichen. Orden. Gäste, besonders ehemalige Garde-Jäger, sind herzlich willkommen. Um dem Wirt die Anzahl der erforderlichen Portionen angeben zu können, werden die liebenswürdigen Teilnehmer ersucht, dem unterzeichneten Vorsitzenden von ihrem Erscheinen bis zum 5. Februar Nachricht zu geben.

2. Die Weihnachts- und Neujahrs-Nachfeier war von Kameraden und Familienangehörigen so außerordentlich zahlreich besucht, daß sich das Vereinslokal als zu klein erwies. Infolge des gemütlichen Verlaufs des Festes wurde allseitig dem Wunsche Ausdruck gegeben, die nächste Weihnachtsfeier in einem kleinen Saale zu veranstalten.

3. Am Schlusse des Jahres 1904 hat der Verein leider noch zwei liebe und treue Kameraden durch den unerbittlichen Tod verloren. Es starben am 30. November Kamerad Klix, Museumsbeamter, Jahrgang 1867, 2. Kompagnie, und am 26. Dezember Kamerad Knetsch, Königl. Hegemeister a. D., Wendisch-Buchholz, Jahrgang 1862, 3. Kompagnie. Der Verein wird ihnen stets ein liebevolles und ehrendes Andenken bewahren.

4. Die Übungsstunden der „Gesangsabteilung“ finden vom Donnerstag, den 12. d. Mts., ab regelmäßig jeden Donnerstag, abends $8\frac{1}{2}$ Uhr, im Vereinslokal, Karlstr. 27, statt. Alle sangeskundigen und stimmbegabten Kameraden werden nochmals gebeten, sich dieser Gesangsabteilung anzuschließen und in den Übungsstunden regelmäßig zu erscheinen. Wir wiederholen, daß die musikalische Leitung von unserem lieben Freunde, Herrn Bandermann, gütigst übernommen ist, und daß Kamerad Max Fischer, Berlin S. 59, Gräfestraße 2, Anmeldungen entgegennimmt, sowie jede weitere Auskunft bereitwilligst erteilt.

5. Zu dem am 3. März d. Js. in den „Schlaraffia-Sälen“ stattfindenden Winter-Vergnügen, sowie zu der am 7. März d. Js. abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung für 1905 werden Einladungen noch ergehen.

Mit herzlichem kameradschaftlichen Gruß,
Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, im Januar 1905.

Der Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger“.

H. Herrmann, Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 14. **A. Meyer**, Schriftführer, N. 39, Liesenstr. 13.

H. Elbers, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34/35.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hofmann, Forstmeister zu Bonn, Regbz. Köln, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens erteilt worden.

Spangenberg, Forstmeister zu Creuzburgerhütte, Regbz. Oppeln, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Dirksen, Förster zu Mirchau, Oberförsterei Mirchau, ist auf die Försterstelle zu Sturmberg, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Koch, Hilfsförster zu Behringen, Oberförsterei Langeloh, ist nach Hanstedt, Oberförsterei Garlstorf, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Nölke, Königl. Moorvogt mit dem Titel Königl. Förster und Gräflicher Forstverwalter zu Wiesede, Kreis Wittmund, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Bamberger, Rottenmeister zu Ellnhausen, Oberförsterei Ellnhausen, Regbz. Kassel; **Bette**, Holzhauermeister zu Alt-Geltow, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam; **Bützer**, Waldarbeiter zu Benrath, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf; **Kohl**, Rottenmeister zu Jesberg, Oberförsterei Jesberg, Regbz. Kassel; **Lüdicke**, Waldwärter zu Scharfenberg, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam; **Schrecker**, Oberholzhauer zu Lonzig, Oberförsterei Zeitz, Regbz. Merseburg; **Weber**, Rottenmeister zu Reinershausen, Oberförsterei Ellnhausen, Regbz. Kassel; **Winkelmann**, Forstschutzgehilfe zu Mellendorf, Oberförsterei Fuhrberg, Regbz. Lüneburg.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Poligkeit, Waldwärter zu Klewienen, Kreis Darkehmen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Thel, Forstaufseher zu Gühlen, Kreis Ruppin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Brendel, Forstmeister zu Dinkelsbühl, ist der Michaelsorden 4. Klasse verliehen worden.

Dotzel, Forstmeister zu Aschaffenburg, ist der Titel und Rang eines Forstrats verliehen worden.

Grimm, Forstrat zu München, ist der Michaelsorden 4. Klasse verliehen worden.

Jäger, Praktikant, ist zum Assistenten in Speyer ernannt.

Koch, Oberforstrat zu Bayreuth, ist der Michaelsorden 3. Klasse verliehen worden.

Rößinger, Assistent zu Speyer, ist an die Regierungsforstabteilung daselbst versetzt worden.

Tod, Oberförster zu Frammersbach, ist der Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen worden.

Völker, Forstmeister zu Kaiserslautern, ist der Titel und Rang eines Forstrats verliehen worden.

Wagenhäuser, Forstmeister zu Traunstein, ist der Titel und Rang eines Forstrats verliehen worden.

Döjel, Förster zu Ziegetsdorf, ist nach Altenstadt versetzt.

Hoetz, Waldwärter zu Wiesen, ist die Silberne Michaelsmedaille verliehen worden.

Grimm, Förster zu Wechterswinkel, ist das Michaels-Verdienstkreuz verliehen worden.

Helm, Waldwärter zu Mainsondheim, ist die Silberne Michaelsmedaille verliehen worden.

Kainz, Förster zu Hofkirchen, ist das Michaels-Verdienstkreuz verliehen worden.

Lautenschlager, Förster zu Altenstadt, ist nach Ziegetsdorf versetzt worden.

Die Bronzene Michaelsmedaille wurde verliehen:

den Holzhauer-Rottmeistern **Brickelmeyer** zu Appersdorf; **Elm** zu Speicherz; **Fuchs** zu Oberbach; **Häcklein** zu Orsdorf; **Hipler** zu Farchant; **Hösl** zu Premenreuth; **Joe** zu Krausenbach; **Lang** zu Eßlarn; **Lehmann** zu Sauerlach; **Schieß** zu Seebach; **Schönberger** zu Branntweinhäuser; **Weichelgärtner** zu Jien; **Zapf** zu Preppach; ferner den Waldarbeitern **Hrummel** zu Jagersburg; **Herzog** zu Egelharting; **Kunkel** zu Wiesthal.

Königreich Sachsen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Muth, Forstmeister der Stadt Freiberg, ist in den Ruhestand getreten.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

von Fabrice, Hofjägermeister zu Dessau, ist der Königl. preußische Kronenorden 2. Klasse verliehen worden.

Hitschhold, Oberförster zu Haideburg, ist der Königl. preußische Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Graf zu Münster, Oberjägermeister zu Dessau, ist der Königl. preußische Kronenorden 2. Klasse mit dem Stern verliehen worden.

Brief- und Fragekasten.

(**Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit.** Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Anfrage: Bin im vergangenen Frühjahr zur Landwehr II. Aufgebots übergetreten. Steht mir als forstversorgungsberechtigtem Anwärter die Landwehrdienstauszeichnung zu? Habe in der Reserve allerdings keine Übungen zu machen brauchen und bin unbestraft. Beim hiesigen Hauptmeldeamt fragte ich an, warum ich die Auszeichnung nicht erhalten habe; es wurde mir hierauf mitgeteilt, daß ich nach Anlage 6 zu § 36 der Forstversorgungs-Ordnung nicht dazu berechtigt wäre. Gr., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Sie haben Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung. Es liegt ein Irrtum des Hauptmeldeamtes vor. Es hat wohl nicht berücksichtigt, daß Sie Jäger der Klasse A sind. Die Jäger der Klasse A erwerben den Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse durch das dritte Dienstjahr, da sie die gesetzliche aktive Dienstpflicht mit zwei Jahren erfüllt haben. Des Nachweises von Einberufungen aus dem Beurlaubtenverhältnis bedürfen die Jäger der Klasse A nicht. R.

Anfrage: Eine benachbarte Königl. Forstverwaltung, in deren Forst die Jagd verpachtet ist, beabsichtigt, bei Schnee die Vertilgung der Kaninchen auch auf den größeren, von Fuchs und Dachs bewohnten Bauen ausführen zu lassen. Wird auch ein Eingehen der Dachse, die hier nur noch sehr wenig vertreten sind, hierdurch erfolgen? G., Oberförster.

Antwort: Wenn der Schwefelkohlenstoff einfach in die Röhre gegossen wird, ist der Erfolg gegen Fuchs und Dachs zweifelhaft. Bei Anwendung von brennendem Schwefelkohlenstoff nach der gegebenen Vorschrift wirkt die dabei entstehende schweflige Säure sofort tödlich für jedes in dem Bau befindliche Tier. E.

Für die Redaktion: H. v. Sothen, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3351. **Lukat,** Revierförster, Lysack bei Lipowitz.
3352. **Schlefereit,** Forstaufseher, Ittowken bei Neuhof, Ostpr.
3353. **Colell,** Forstaufseher, Sarkau bei Cranz, Ostpr.
3354. **Bütow,** Förster, Muschaken, Bez. Königsberg.
3355. **Zimmer,** Förster, Grünetisch bei Pulverkrug.
3356. **Bräuer,** Förster, Alt-Budkowitz.
3357. **Winkelmann,** Förster, Schlag bei Kasparus, Westpr.
3358. **Meitzner,** Hilfsjäger, Birkenfließ bei Kasparus, Westpr.
3359. **Kliemann,** Förster, Geißlitz bei Lohsa (Kreis Hoyerswerda).
3360. **Krätzig,** Forstaufseher, Dalkau (Kreis Glogau).
3361. **Schenk,** Förster, Warzenbach bei Wetter (Hessen-Nassau).
3362. **Krause,** Hilfsförster, Neuhof (Kreis Fulda).
3363. **Sieges,** Förster, Wiesenfeld bei Ernsthausen (Kreis Frankenberg).
3364. **Weber,** Förster, Durbeke bei Altenbeken.
3365. **Zeller,** Förster, Feldrom bei Horn in Lippe.
3366. **Drescher,** Forstaufseher, Altenbeken.
3367. **Biesel.** Forstaufseher, Altenbeken.
3368. **Nebelsiek,** Hilfsjäger, Altenbeken.
3369. **Scherel,** Hilfsjäger, Straßberg im Harz.
3370. **Wolff,** Hilfsjäger, Zehna in Mecklenburg.
3371. **Exner,** Förster, Kranzinbruch bei Modderwiese, Nm.
3372. **Rosinsky,** Förster, Prebelow bei Zechlinerhütte.
3373. **Mainitz,** Forstaufseher, z. Zt. Stadtförster, Wyssoka bei Rosenberg, O.-Schl.
3374. **Kaatz,** Förster, Schöneberg bei Dietrichswalde, Ostpr.
3375. **Streese,** Hilfsjäger, Heiligensee bei Tiefenfurt, O.-L.
3376. **Reichardt,** Hilfsförster, Eggenstedt bei Seehausen (Kreis Wansleben).
3377. **Schulz,** Forstaufseher, Mützelburg bei Gr.-Mützelburg.
3378. **Schwarz,** Förster, Löwenberg bei Herste (Kr. Höxter).
3379. **Wetzorke,** Förster, Ruhwalde bei Kaisersfelde.
3380. **Wiethan,** Hilfsjäger, Bokel bei Dauenhof.
3381. **Wolff,** Hilfsjäger, z. Zt. Privatförster, Reinersdorf.
3382. **Liebig,** Hegemeister, Ullersdorf bei Liebau i. Schles.
3383. **Schmidt,** Förster, Elenskrug bei Powayen.
3384. **Engelbrecht,** Hilfsförster, Elenskrug bei Powayen.
3385. **Drescher,** Förster, Luchshaus bei Eichen.
3386. **Redner,** Förster, Neplecken bei Zimmerbude.
3387. **Klein,** Forstaufseher, Bierbrüderkrug bei Metgethen.
3388. **Binder,** Förster, Kühnbruch bei Kl.-Schönau.
3389. **Schwolow,** Forstaufseher, Bieberswalde.
3390. **Bauszus,** Forstaufseher, Stantau bei Quednau.
3391. **Hinze,** Forstaufseher, Lotzen, Nm.
3392. **Klockow,** Förster, Zietensee bei Breitebruch.
3393. **Schultz,** Förster, Hirschgrund bei Wirschkowitz.
3394. **Heite,** Förster, Kath.-Hammer.
3395. **Vollack,** Förster, Pechofen bei Wirschkowitz.
3396. **Hein,** Förster, Gr.-Lahse bei Frauenwaldau.
3397. **Menzel,** Förster, Kl.-Lahse bei Frauenwaldau.
3398. **Schröter,** Förster, Ujeschütz bei Domnowitz.
3399. **Leuschner,** Hilfsförster, Hedwigsthal bei Wirschkowitz.
3400. **Schratz,** Forstaufseher, Karmine bei Postel.
3401. **Wagner,** Forstaufseher, Lunke bei Sulau.
3402. **Ey,** Forstaufseher, Postel.
3403. **Sehl,** Forstaufseher, Cainowe bei Domnowitz.
3404. **Teichert,** Förster, Kuhbrück bei Frauenwaldau.
3405. **Teuber,** Förster, Neiderei bei Schawoine.
3406. **Barisch,** Forstaufseher, Deutsch-Hammer bei Pol. Hammer.
3407. **Vogt,** Forstaufseher, Gr.-Lahse bei Frauenwaldau.
3408. **Krause,** Förster, Briesche bei Kath.-Hammer.

Mitglieds-Nr.

3409. **Smolibocki,** Förster, Kalischerheide bei Mirstadt.
3410. **Hagen,** Förster, Leitstade bei Witzeetze (Kreis Tannenberg).
3411. **Spieweck,** Förster, Friedrichslohra bei Niedergebra.
3412. **Hauptfleisch,** Förster, Kleinberndten bei Wolframshausen.
3413. **Müller,** Förster, Jagdhaus bei Hohenleipisch (Bez. Halle a. S.).
3414. **Schmelzpfennig,** Forstaufseher, Dommershausen bei Burgen.
3415. **Reiche,** Forstaufseher, Niedergondershausen.
3416. **Kloniecki,** Hilfsförster, Pflastermühl bei Prechlau.
3417. **Schmiechen,** Hegemeister, Rederitz bei Zippnow, Wpr.
3418. **Zeidler,** Förster, Theerofen bei Jastrow, Wpr.
3419. **Behrens,** Förster, Barnstorferwald bei Fallersleben.
3420. **Krosch,** Förster, Kalberlah bei Fallersleben.
3421. **Hermann,** Förster, Schniken bei Goldap.
3422. **Beyer,** Forstaufseher, Joerkischken bei Alt-Budkuhnen.
3423. **Ewest,** Forstaufseher, Mittel-Jodupp bei Plautzkehmen.
3424. **Grafenreuth,** Forstaufseher, Lauenau a. Deister.
3425. **Wander,** Forstaufseher, Jablonken bei Kaltenborn (Ostpreußen).
3426. **Malks,** Revierförster, Roderbeck bei Uchtdorf.
3427. **Talchow,** Forstaufseher, Heringen a. Werra.
3428. **Bernhard,** Forstaufseher, Bengendorf bei Heringen a. Werra.
3429. **Bode,** Förster, Hönebach.
3430. **Schindewolf,** Hegemeister, Eichhorst bei Hönebach.
3431. **Eisenbach,** Förster, Ronshausen bei Bebra.
3432. **König,** Forstaufseher, Stausebach bei Kirchhain.
3433. **Trehding,** Förster, Xauwald bei Wetter.
3434. **Splettstößer,** Förster, Schechausee bei Frankenfelde.
3435. **Klein,** Förster, Schloß Tütz bei Tütz.
3436. **Seydler,** Revierförster, Neu-Görlitz bei Bergfriede.
3437. **Wriedt,** Forstaufseher, Alt-Görlitz bei Bergfriede.
3438. **Liedke,** Förster, Schneiderswalde bei Rosenthal (Kreis Löbau).
3439. **Eggebrecht,** Hilfsförster, Sydowsaue bei Podejuch.
3440. **Grandke,** Hilfsförster, Klein-Lubolz bei Lubolz, N.-L.
3441. **Sonnenberger,** Hegemeister, Pratau (Bez. Halle a. S.).
3442. **Martin,** Revierförster, Wieps, Ostpr.
3443. **Baumgart,** Forstaufseher, Kirsteinsdorf b. Geierswalde.
3444. **Hammer,** Forstaufseher, Ödelsheim.
3445. **Martens,** Forstaufseher, Schloß Ricklingen b. Wunstorf.
3446. **Kirsch,** Hilfsförster, Rosenthal bei Kalzig (Bez. Posen).
3447. **Busch,** Förster, Hellendorf bei Perl a. Mosel.
3448. **Krisinger,** Förster, Chorbusch bei Dormagen.
3449. **Krisinger,** Forstaufseher, Bennhausen bei Gerresheim.
3450. **Krisinger,** Hilfsjäger, Benrath, Neubrückenstraße.
3451. **Gastauer,** Hilfsjäger, z. Zt. Privatförster, Nassow (Bez. Köslin).
3452. **Maaß,** Hegemeister, Wiesenbeck bei Lauterberg a. H.
3453. **Erdmann,** Förster, Lispfuhl bei Uchtdorf.
3454. **Schwarzkopf,** Förster, Schaafbrück bei Friedrichsberg in Pommern.
3455. **Rogwitz,** Förster, Eichhorst-Hubertusstock.
3456. **Wegener,** Förster, Breitelege bei Oderberg i. M.
3457. **Grunwald,** Förster, Kobbelblotte bei Hopfengarten.
3458. **Maus,** Förster, Deusberg bei Jesberg.
3459. **Köring,** Förster, Neuwedel bei Kgl. Dombrowka.
3460. **Höffgen,** Förster, Bärenwinkel bei Puppen, Ostpr.
3461. **Balke,** Forstaufseher, Hackelspring bei Berlinchen, Nm.
3462. **Grebe,** Forstaufseher, Eberswalde, Schneiderstraße 16.
3463. **Mücke,** Forstaufseher, Netzkater bei Ilfeld a. H.
3464. **Gersch,** Hegemeister, Breitenhagen a. Elbe.
3465. **Eisenhut,** Förster, Viernau (Kreis Schleusingen).
3466. **Trohm,** Förster, Hökendorf.
3467. **Schulze,** Hilfsförster, Rhoda bei Bischleben.
3468. **Rogatz,** Hilfsförster, Oedelsheim a. Weser.
3469. **Wehner,** Hilfsjäger, Biebersdorf bei Lübben, N.-L.
3470. **Hellwig,** Hilfsjäger, Eichenbach b. Hettenhausen (Rhön).
3471. **Buch,** Revierförster, Elzerath bei Vierscheid.
3472. **Krause,** Förster, Malken, Westpr.
3473. **Schmidtchen,** Förster, Kaiserswalde bei Langenbrück.
3474. **Edelmann,** Forstaufseher, Annarode bei Siebigerode.
3475. **Herzberg,** Forstaufseher, Kobbelblotte b. Hopfengarten.
3476. **Kötz,** Forstaufseher, Riegelsberg (Kreis Saarbrücken).
3477. **Hommes,** Forstaufseher, Neudorf b. Louisenthal a. Saar.
3478. **Hinneberg,** Hilfsjäger, z. Zt. gräfl. Revierförster, Lübchen in Schlesien.
3479. **Matthes,** Hegemeister, Wujewken bei Muschaken.
3480. **Lübcke,** Förster, Omulef bei Kaltenborn, Ostpr.
3481. **Kalinke,** Forstaufseher, Wallendorf b. Kaltenborn, Ostpr.
3482. **Gotzek,** Forstaufseher, Omulef bei Kaltenborn, Ostpr.
3483. **v. Sarnowski,** Förster, Mauersin bei Stolzenfelde, Westpreußen.
3484. **Bauer,** Forstaufseher, Abbau Kramsk bei Stolzenfelde, Westpreußen.
3485. **Tummer,** Hilfsjäger, Kaldau bei Schlochau, Westpr.
3486. **Finsterwalder,** Forstaufseher, z. Zt. Revierförster, Weißig bei Oßling in Sachsen.
3487. **Bohnert,** Förster, Eichenbach bei Hettenhausen.
3488. **Sonnenberger,** Forstaufseher, Ziegelroda b. Roßleben.
3489. **Fischer,** Forstaufseher, Eilsen (Schaumburg-Lippe).
3490. **Kotschmar,** Hilfsförster, Christianstadt a. Bober.
3491. **Paul,** Hegemeister, Eichquast bei Obornik.
3492. **Lohak,** Hilfsförster, Wojciechowo bei Ludom.
3493. **Hausler,** Forstaufseher, Trommelort bei Ludom.
3494. **Nixdorff,** Forstaufseher, Heidedombrowka b. Obornik.
3495. **Koscielsky,** Hilfsjäger, Marianowo bei Kischewo.
3496. **Sack,** Forstaufseher, Rotitten bei Schwerin a. W.
3497. **Jahrmaerker,** Hilfsjäger, Powidz.
3498. **Küßner,** Förster, Morzieldt bei Grieslienen.
3499. **Wiese,** Förster, Jablonken bei Alt-Jablonken.
3500. **Thorun,** Hegemeister, Bardungen bei Alt Jablonken.
3501. **Wallschuß,** Förster, Kotzek bei Puppen, Ostpr.
3502. **Zuse,** Forstaufseher, Parwolken bei Bießellen.
3503. **Döhne,** Forstaufseher, Nordwohlde bei Syke.
3504. **Hinze,** Forstaufseher, Leese.
3505. **Seegers,** Hilfsjäger, Rehburg (Stadt).
3506. **Hayner,** Förster, Lienheide, Kolonie Brinsk.
3507. **Wilke,** Hilfsförster, Kosciol bei Gorzno, Westpr.
3508. **Gärtner,** Forstaufseher, Jamielnick.
3509. **Müller,** Forstaufseher, Linkenbach bei Horhausen.
3510. **Wohl,** Forstaufseher, Isenburg bei Sayn.
3511. **Sonnenberger,** Forstaufseher, Dierdorf (Westerwald).
3512. **Piscator,** Forstaufseher, Altenkirchen (Westerwald)

In Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung“ wurde durch ein Mißverständnis das Mitglied Nr. 1254 als ausgetreten angeführt. Es sei berichtigt, daß der betreffende Kollege dem Verein weiter angehört.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rominter Heide.

(Regbz. Gumbinnen.)

Sonntag, den 29. d. Mts., nachmittags 6 Uhr, Kaisergeburtstagsfeier in Rominten. Ein pünktliches Erscheinen der Herren Mitglieder mit Damen ist sehr erwünscht. Nichtmitglieder mit Familien sind freundlichst eingeladen. Musik vom Regiment 44.

Jagdbude, 9. Januar 1905.

Fornaçon, Vorsitzender.

Ortsgruppe Ortelsburg.

(Regbz. Königsberg.)

Am Sonnabend, den 21. Januar d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Restaurant Zantopf zu Ortelsburg.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Besprechung der Gehalts- und Dienstlandsfrage.
3. Geschäfts- und Kassenbericht. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Neuwahl des Vorstandes.
5. Verschiedenes.

Um 7 Uhr abends beginnt die Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs, wozu sämtliche Kollegen der Umgegend mit Familie freundlichst eingeladen sind.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Lonkorsz.
(Regbz. Marienwerder.)

Zu dem voraussichtlich Ende Januar stattfindenden Wintervergnügen (Kaisersgeburtstagsfeier) ersuche die Vereinskollegen um Anträge zu Einladungen bis zum 15. d. Mts.

Die fälligen Beiträge sind abzuführen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Czersk.
(Regbz. Marienwerder.)

Sonnabend, den 21. Januar 1905, nachmittags 4 Uhr. Versammlung der Mitglieder in Czersk, Hotel Schilling.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Einbringung, Besprechung und Beschlußfassung über Anträge zur 4. ordentlichen Mitglieder-Versammlung, welche entweder mündlich in der Versammlung oder schriftlich vorher dem Unterzeichneten einzureichen sind.
3. Einziehung der Beiträge für das erste Halbjahr 1905.
4. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder, sowie derjenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird gebeten.

Czersk, den 29. Dezember 1904.

Kögler, Vorsitzender.

Ortsgruppe Lautenburg.
(Regbz. Marienwerder.)

Am Sonnabend, den 31. Dezember v. Js., fand im Vereinslokal — Hotel Böttscher in Lautenburg — die auf diesen Tag anberaumte Mitgliederversammlung bei recht spärlicher Beteiligung statt.

Nach Begrüßung der Versammlung durch den Herrn Vorsitzenden und Ausbringung des üblichen dreifachen „Horrido“ auf Se. Majestät, unsern allergnädigsten Jagd- und Kriegsherrn, in welches die Versammelten kräftig einstimmten, sollte zur Tagesordnung geschritten werden. Es wurde jedoch erst die Zahl der erschienenen Mitglieder festgestellt, und es ergab sich, daß von 27 Ortsgruppenmitgliedern wahrhaftig ein ganzes Dutzend zur Stelle waren. Trotzdem aber war der Herr Vorsitzende noch sehr zufrieden; denn bei der Mitgliederversammlung am 1. November v. Js., also acht Wochen vorher, war er nur von einem kleinen, getreuen Häuflein von noch fünf umringt. Ausreden von den so säumigen Kollegen finden sich ja immer; einmal ist die Treibjagd am nächsten Tage schuld, dem einen ist es zu kalt, dem anderen ist es zu windig, dem dritten paßt der Silvestertag nicht, und so geht es fort. Geht es jedoch zum Geburtstag eines Kollegen, so ist kein Weg zu weit, nächsten Tag kann wer weiß was sein, zur Stelle sind sie. Wahrlich, es macht keinen Spaß, in den Vorstand einer solchen Ortsgruppe zu gehören, geschweige noch Vorsitzender davon zu sein.

Und nun zur Tagesordnung:

Zu Punkt 1a berichtete Herr Förster Kühnemann als Delegierter über die Versammlung des Hauptvereins unter Bezugnahme auf den Bericht, der jedem Mitgliede von der Firma J. Neumann-Neudamm zugesandt worden ist. Es wurde von dem Berichterstatter ausdrücklich betont, daß der Delegierte von der Ortsgruppe viel früher, spätestens Anfang März gewählt werden müsse, damit derselbe sich noch über alles genaue Kenntnis und Material verschaffen könne.

Punkt 1b. Der Vortrag des Herrn Hegemeisters Schulz über „Notwendigkeit, Zweck und Nutzen der landwirtschaftlichen Buchführung auf Försterstellen mit Dienstland“ war, in wohldurchdachter, kurzer Form gehalten, ein sehr lehrreicher und interessanter.

Zu Punkt 1c hielt der Vorsitzende, Herr Hegemeister Hennig, einen Vortrag über: „Der Forstschutzbeamte als Jagdpolizeibeamter muß Kenntnis der Unterscheidungsmerkmale beim verschiedenen Alter des Rehwildes haben, hauptsächlich muß ihm der Unterschied zwischen schwachem Schmalreh und starkem Kitz in der Rickenjagdzeit, November bis Dezember, bekannt sein.“ Der Herr Referent hat es verstanden, den Mitgliedern diesen so überaus lehrreichen, aber auch für die meisten notwendigen Vortrag nicht nur allein mündlich, sondern auch an der Hand von mühsam gesammeltem Rehwildknochen-Material und entworfenen Skizzen praktisch und bildlich zum klaren Verständnis vor Augen zu führen. Im Interesse der sämtlichen Mitglieder, die nicht durch ihre Anwesenheit angenehm auffielen, muß es sehr beklagt werden, daß denselben dieser Vortrag verloren gegangen ist, denn nicht allein nur die jüngeren, nein, auch die älteren Kollegen konnten so verschiedenes in ihren Wald davon mitnehmen und darüber nachdenken. Dem Herrn Referenten sei an dieser Stelle noch ein ganz besonderer Dank seitens der erschienenen Mitglieder für seine Mühe ausgesprochen.

Zu Punkt 1d, über eine eventuell zu veranstaltende Kaisersgeburtstagsfeier, wurde mit Rücksicht darauf, daß die Mitglieder zum allergrößten Teil Kriegervereinen angehören, beschlossen, diese fallen zu lassen und am Sonnabend, den 4. März d. Js., ein Wintergnügen im Böttscherschen Saale in Lautenburg zu veranstalten. Die bekannte Baranskische Musikkapelle wird für den musikalischen Teil wie gewöhnlich sorgen. Gäste können seitens der Mitglieder eingeführt werden. In den Vergnügungsausschuß wurden gewählt die Herren Förster Ulrich, Hilfsförster Rose und Herzberg.

In nächster Zeit wird außerdem noch innerhalb der einzelnen Oberförstereien bei den Mitgliedern ein Verzeichnis zur Einzeichnung betreffs der Teilnahme an dem Vergnügen umlaufen; es wird aber schon vorher angenommen, daß eine rege Beteiligung nicht ausgeschlossen ist. Über das Vergnügen selbst erfolgt vorher in unserem Vereinsblatt noch Aufschluß.

Punkt 2. Die Druckschrift vom 25. November v. Js. hat jedes Mitglied übersandt erhalten. Seitens der einzelnen Mitglieder scheint bis jetzt fast noch nichts unternommen zu sein, und bei der so spärlich besuchten Versammlung ließ sich wenig darüber sprechen.

Punkt 3. Rechnungslegung für 1904. Die vom Kassenführer gelegte Rechnung wurde von den Kollegen Herren Förster Ulrich und Krause umgehend geprüft und richtig befunden. Die Einnahme im verflossenen Rechnungsjahre betrug 317,91 Mk., die Ausgabe 289,08 Mk., mithin ein Bestand von 28,83 Mk. Dem Kassenführer wurde hierauf Entlastung erteilt.

Punkt 4. In den Vorstand wurden einstimmig die alten Vorstandsmitglieder wiedergewählt.

Ihren Beitritt zum Hauptverein meldeten an die Herren Förster Hahner-Kienheide, Hilfsförster Wilke-Koziol und Forstaufseher Gärtner-Jamielnick, die auch zur Ortsgruppe beigetreten und aufgenommen sind; ferner trat Herr Förster Vogt-Klonowo der Ortsgruppe wieder bei, so daß wir jetzt 31 Mitglieder stark sind. Lasset aber nicht nach, Kollegen, mit dem Werben neuer Mitglieder: vollzählig aus allen drei Oberförstereien, müssen wir unserem verehrten Vorsitzenden vom Hauptvorstande, Herrn Königl. Förster Roggenbuck, zur Seite stehen und ihm seine ohnehin so schwere Aufgabe erleichtern helfen.

Punkt 5. Die Beiträge wurden von 13 Mitgliedern eingezahlt. Um dem Schatzmeister vom Hauptverein Erleichterung bei der Einziehung der Beiträge zu verschaffen, werden dieselben am 1. Februar d. Js. von hier aus abgesandt werden. Es wird sich empfehlen, die Beiträge innerhalb der Oberförstereien an den Kassenführer unserer Ortsgruppe abzuführen. Diejenigen Ortsgruppenmitglieder, welche mit dem Halbjahresbeitrag am 1. Februar d. Js. noch im Rückstande sind, wollen denselben direkt an den Schatzmeister des Hauptvereins, Herrn Königl. Förster Pielmann in Steinbinde, einsenden.

Zum Schluß wird vom Vorstande aus sämtlichen Mitgliedern der Ortsgruppe ein „Prosit Neujahr" zugerufen mit dem sehnlichsten Wunsche, im neuen Jahre sich recht rege an den Mitgliederversammlungen zu beteiligen.

Der Vorstand.
J. A.: Herzberg, Schriftführer.

Ortsgruppe Creuzburgerhütte.
(Regbz. Oppeln.)

Zur Bildung einer Ortsgruppe Creuzburgerhütte werden die Herren Kollegen der Oberförstereien **Creuzburg, Dombrowka, Jellowa, Bodland** und **Creuzburgerhütte** gebeten, sich am Sonntag, den 22. Januar 1905, nachmittags 3 Uhr, in Creuzburgerhütte im Hotel „Zum Norddeutschen Bund", einzufinden.

Um möglichst zahlreiche Beteiligung wird dringend gebeten.

Einige Kollegen der Oberförstereien
Creuzburgerhütte und Jellowa.

Ortsgruppe Erkner.
(Regbz. Potsdam.)

Am Sonnabend, den 21. d. Mts., nachmittags 5 Uhr, findet im Gasthofe „Zur Traube" in Erkner eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:
1. Rechnungslegung für 1904.
2. Verschiedenes.

Um ein recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder wird gebeten.

Fahlenberg, den 2. Januar 1905.
Böttcher, Vorsitzender.

Ortsgruppe Halberstadt.
(Regbz. Magdeburg.)

Mit warm empfundenen Worten, insbesondere der bei dem Festmahl nach der Enthüllung der Jagdgruppen im Berliner Tiergarten an alle ehrlichen deutschen Weidmänner gerichteten Kaiserworte gedenkend, eröffnete der Vorsitzende, Kollege Preller, die heutige gut besuchte erste diesjährige Versammlung der Ortsgruppe Halberstadt, zu der als Gäste zwei liebe Kollegen sich eingefunden hatten, mit einem begeisterten Jäger-Hurra auf den höchsten Jagdherrn.

Die Beratung der Tagesordnung folgte alsdann.

1. Rechnungslegung. Auf Vorschlag der zu Rechnungsprüfern ernannten Kollegen Kniep und Tetzner erteilte die Versammlung dem Vorstande ohne Einwendung Entlastung.

2. Wahlen. Die durch Zettelabstimmung vorgenommene Wahl berief zum 1. Vorsitzenden Hegemeister Bismarck, Derenburg; zum Stellvertreter Hegemeister Schulz, Huy-Neinstedt; zum 1. Beisitzer Förster Thie, Dambachshaus; zum Stellvertreter Förster Schultze, Sargstedt; zum Schriftführer Hilfsförster Jetzke, Derenburg, und zum Stellvertreter Forstaufseher Müller, Dingelstedt. Die Genannten nahmen die Wahl an. Der bisherige Vorsitzende, Kollege Preller, hatte zuvor die Erklärung abgegeben, eine Wiederwahl nicht mehr anzunehmen.

3. Vereinsangelegenheiten. Der zur dritten ordentlichen Mitglieder-Versammlung am 17. Juni v. Js. delegiert gewesene Hilfsförster Jetzke erstattete über den Verlauf derselben eingehend Bericht, in scharfen Umrissen diejenigen Punkte herausgreifend, die für die Folge die besondere Aufmerksamkeit der Vereinsgenossen in Anspruch zu nehmen geeignet sind.

4. Hieran schloß sich ein vom städtischen Revierförster Gersch, Halberstadt, gehaltener interessanter Vortrag über „Die Anbaufähigkeit der Bankskiefer".

Sodann referierte Förster Meißner, Thale, in fesselnder Weise über das Thema „Ranzzeit des Dachses".

5. Verschiedenes. Den Anträgen der Kollegen Privatförster Montag, Langenstein, und Königl. Forstaufseher Möller, Krofdorf, Regbz. Koblenz, um Aufnahme in die Ortsgruppe Halberstadt, wurde widerspruchslos Folge gegeben.

Laut einstimmigen Versammlungs-Beschlusses erhielt Hilfsförster Jetzke den Auftrag, mit den für die hiesige Ortsgruppe in Frage kommenden Herren Landtagsabgeordneten behufs Überreichung

der Denkschrift des Hauptvereins in Verbindung zu treten. Ferner wurde die Errichtung einer Bezirksgruppe angeregt, besprochen und empfohlen.

Die Tagesordnung war damit erschöpft, das Wort wurde nicht weiter verlangt und darum die Sitzung geschlossen.

Halberstadt, den 8. Januar 1905.

Der Schriftführer. Jetzke.

Ortsgruppe Colbitz-Letzlinger Heide.

In der Versammlung vom 16. Dezember 1904 in Dolle wurde die Tagesordnung folgendermaßen erledigt:

ad 1 wird über das vom Vereinsvorstande übersandte Schreiben vom 25. November 1904 des längeren verhandelt und ein diesbezüglicher Beschluß dem Haupt-Vorstande eingereicht.

ad 2. Die Jahresrechnung wurde von den Kollegen Mechow und Pohle geprüft und für richtig befunden. Es befindet sich ein Überschuß von 72,67 Mk. in der Kasse, welcher Betrag auf das nächste Jahr übernommen wird.

ad 3 wird beschlossen, die Kaisersgeburtstagsfeier am 28. Januar 1905, nachmittags 6 Uhr, in Letzlingen stattfinden zu lassen. Vergnügungslokal wird noch bekannt gegeben.

ad 4. Die Vereinsbeiträge werden von jetzt ab halbjährlich eingezogen. Der Vorstand.

Bezirksgruppe Lüneburg.

Die Herren Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg werden ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Gruppensatzungen die Beiträge zum Haupt-Verein und zur Gruppe in den ersten vier Wochen des Jahres an den Rechnungsführer der Bezirksgruppe zu entrichten sind (6 Mk. Vereins-, 1 Mk. Gruppenbeitrag). Bestellgeld, nachdem am Wohnorte des unterzeichneten Rechnungsführers nunmehr eine Postagentur besteht, nur noch 5 Pf.

Wardböhmen (Kr. Celle), den 3. Januar 1905.

Der Rechnungsführer: Kommert.

Ortsgruppe Hameln.
(Regbz. Hannover.)

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzungen) findet am Sonnabend, den 18. Februar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, im Vereinslokal Hotel Monopol in Hameln, statt.

Tagesordnung:

1. Jahres- und Kassenbericht und Rechnungslegung für 1904.
2. Neuwahl des Vorstandes für 1905.
3. Beschlußfassung über die Entsendung eines Abgeordneten zur nächsten Hauptversammlung in Berlin.
4. Festsetzung des Jahresbeitrags zur Gruppe und Einzahlung von Mitgliederbeiträgen.
5. Besprechung über das in Aussicht genommene Wintervergnügen und über die im laufenden Jahre abzuhaltenden Gruppenversammlungen.
6. Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern, über welche am 18. Februar Beschluß gefaßt werden soll, müssen dem Vorsitzenden baldigst zugestellt werden.

Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Oberharz.
(Regbz. Hildesheim.)

Sonntag, den 22. Januar d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Zellerfeld, Hotel „Deutsches Haus".

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung pro 1904.
2. Vorstandswahl.
3. Bezirksgruppe betreffend.
4. Hebung der Beiträge für das erste Halbjahr 1905.
5. Verschiedenes.

Nach der Sitzung Kommers (Feier des Geburtstages Sr. Majestät), wozu sämtliche in der Nähe wohnenden Kollegen, welche noch nicht Mitglieder sind, freundlichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Solling zu Uslar.
(Regbz. Hildesheim.)

Am Sonnabend, den 4. Februar 1905, abends 8 Uhr, findet im Vereinslokale zu Uslar die Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers in der bisherigen Weise statt. Hierzu sind die Herren Mitglieder mit ihren Damen, sowie die Herren Kollegen der Ortsgruppe Solling-Nord mit Damen herzlichst eingeladen. Es ist sehr erwünscht, Herrn Gastwirt Röver in Uslar die Zahl der Teilnehmer bis zum 1. Februar mit Postkarte mitzuteilen.

An demselben Tage, pünktlich 6 Uhr abends, findet die ordentliche Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung der Sommer-Exkursion.
2. Anträge zur nächsten Versammlung der Bezirksgruppe bzw. des Hauptvereins.
3. Verschiedenes.

Zu beratende Gegenstände, welche auf die Tagesordnung auf Wunsch einzelner Mitglieder gesetzt werden sollen, sind dem unterzeichneten Schriftführer rechtzeitig anzumelden.

Die Beiträge für das erste Halbjahr 1905, und zwar 3 Mk. für den Hauptverein, 50 Pf. für die Bezirksgruppe und 50 Pf. für die Ortsgruppe, sind bis zum 1. Februar dem unterzeichneten Schriftführer ganz frei einzusenden.

Wahmbeck, Post Bodenfelde. Koken.

Ortsgruppe Söhre.
(Regbz. Kassel.)

Zu der am 28. d. Mts., abends 8 Uhr, in Oberkaufungen, Hotel Weißenborn am Bahnhof, stattfindenden Kaisersgeburtstagsfeier lade ich nochmals freundlichst ein; Gäste sind willkommen.

Wegen der Bestellung des Festessens bitte ich, die Zahl der Teilnehmer mir bis zum 24. d. Mts. mitzuteilen.

Der Vorstand: Paul.

Ortsgruppe Gelnhausen.
(Regbz. Kassel.)

Nach der Zahl der Anmeldungen in den zurückgelangten Zirkularen kann die Kaisergeburtstagsfeier stattfinden. Es haben sich 21 Mitglieder zur Teilnahme verpflichtet. Alles in allem wird auf eine Teilnahme von 50 bis 60 Personen gerechnet, wenn auch die von den Mitgliedern Eingeladenen erscheinen, worauf ich hinzuwirken bitte.

Die Feier findet somit, wie bekannt, am 4. Februar cr. mit Festessen, um 7 Uhr beginnend, statt. Es wird nun dringend gebeten und mit Sicherheit erwartet, daß sich niemand von den zur Teilnahme angemeldeten Mitgliedern noch in letzter Stunde ausschließt, und wird hierbei bemerkt, daß höhere Beiträge als die bekannten voraussichtlich nicht erhoben werden brauchen.

Beiträge für das laufende Halbjahr und Zahlungen für erhaltene Kalender 2c. werden entgegengenommen.

Die Herren Mitglieder, welche ihre Beiträge per Post eingehen lassen, wollen dieselben nie an den Unterzeichneten, sondern an den Kassenführer Herrn Hilfsjäger Dreusike in Bieber mit Aufgeld von 5 Pfg. für Bestellung einsenden.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe „Arnsberger Wald".
(Regbz. Arnsberg.)

Samstag, den 28. Januar 1905, abends 7 Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung mit anschließender Kaisersgeburtstagsfeier im Gasthaus Stemann zu Oeventrop.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Festsetzung der nächsten Versammlung.
3. Erheben der Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Cleve.
(Regbz. Düsseldorf.)

Zu der am 31. Dezember 1904 im Vereinslokal Hotel van Gelder in Cleve stattgefundenen Versammlung waren 17 Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende eröffnete sie mit einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät, und wurde dann die angesetzte Tagesordnung erledigt.

1. Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr 1904.
2. Neuwahl des Vorstandes. Per Akklamation wurden die alten Vorstandsmitglieder wieder gewählt und die Wahl von diesen angenommen.
3. Einziehung der halbjährigen Beiträge.
4. Das Festessen zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät wurde auf Samstag, den 28. Januar d. Js., nachmittags um 5 Uhr, im Vereinslokal Hotel van Gelder in Cleve, festgesetzt. Es wurde ein Komitee gewählt, das das Weitere zu veranlassen hat.

Der Schriftführer.

Ortsgruppe Simmern-Hunsrück.
(Regbz. Koblenz.)

Am Sonntag, den 5. Februar d. Js., 12½ Uhr, findet die erste Versammlung, verbunden mit der Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs im Vereinslokal „Hotel Vollrath", zu Simmern statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht über das verflossene Vereinsjahr.
2. Bericht über die Verhandlungen betreffend Denkschrift.
3. Anträge zur 4. Mitglieder- bzw. Abgeordneten-Versammlung in Berlin und eventuell Wahl eines Abgeordneten.
4. Festsetzung des Ortes und der Zeit der nächsten Versammlung eventuell Änderung des darauf bezüglichen § 9 der Satzungen.
5. Vorstandswahl. Der Gesamtvorstand scheidet aus.
6. Vorträge: 1. des Kollegen Keil über: „Die Dressur des Hühnerhundes" und 2. des Kollegen Steffen über: „Unsere Raubvögel".
7. Verschiedenes.

Gegen 4 Uhr, zum Beginn der Geburtstagsfeier Sr. Majestät, findet ein Festessen in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe „Simmern" des Rhein. Gemeindeförstervereins statt. Gedeck ohne Wein 2,00 Mk. Nach dem Essen kein Weinzwang. Alle Teilnehmer werden gebeten, Herrn Vollrath bis spätestens 2. Februar Nachricht zu geben. Für Musik ist gesorgt. Vorträge sind willkommen. Ist bei solchen Musikbegleitung nötig oder erwünscht, so wird gebeten, die Noten bis 28. Januar dem Unterzeichneten zugehen zu lassen.

Zum pünktlichen und zahlreichen Erscheinen ladet ergebenst ein

Der Vorstand.
J. A.: Jansen I, Schriftführer.

Ortsgruppe Gerolstein.
(Regbz. Trier.)

Am Sonntag, den 29. Januar 1905, beabsichtigt die Ortsgruppe, gemeinsam mit den Herren Kollegen der Gemeinde-Oberförstereien des Eifelbezirks (Trier) die Kaisergeburtstagsfeier im Hotel Geck zu Gerolstein zu begehen. Das gemeinschaftliche Essen beginnt abends um 8 Uhr.

Diejenigen Herren Kollegen, welche von der Forstverwaltung bisher keine Kenntnis erhielten, nunmehr aber der Feier beizuwohnen gedenken, wollen dies bis spätestens zum 22. Januar dem genannten Hotel anmelden.

Die Teilnehmer werden gebeten, mit Damen zu erscheinen.

J. A.: Westram, Schriftführer.

Ortsgruppe Hochwald.
(Regbz. Trier.)

Am Sonntag, den 22. Januar, mittags von 3 Uhr ab Versammlung der Mitglieder im Gasthause Knöpfel am Bahnhof Hermeskeil.

Tagesordnung:

1. Kassenprüfung, Entlastung des Kassierers.
2. Beschlußfassung über Teilung der Ortsgruppe Hochwald in zwei Gruppen, und zwar:
   I. Gruppe Hermeskeil mit den Oberförstereien Hermeskeil, Osburg und Wadern.

II. Gruppe Morbach (resp. Thalfang) mit den Oberförstereien Dhronecken, Morbach und Kempfeld.
3. Je nach Ausfall von Punkt 2 Vorstandswahl.
4. Vortrag des Herrn Förster Zabel, betreffend Berichterstattung über die Ausführung seiner Mission.
5. Antrag Zabel: Stiftung eines Fonds für unvorhergesehene Fälle.
6. Erheben der Beiträge.
7. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.

Nonnweiler, den 17. Dezember 1904.

P. Huth, Vorsitzender.

Ortsgruppe Saarbrücken.
(Regbz. Trier.)

Am Sonnabend, den 31. Dezember v. Js., fand im „Tannhäuser“ zu St. Johann a. Saar die festgesetzte Mitgliederversammlung statt.

Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt:

Punkt 1. Es fand Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr statt, und wurde dem Kassenführer hierauf Decharge erteilt.

Punkt 2. Beschlossen wurde, Kaisersgeburtstag am Sonnabend, den 11. Februar d. Js., im „Tannhäuser“ zu St. Johann a. Saar durch einen Ball wie im Vorjahr zu feiern. Näheres hierüber wird im Vereinsblatt demnächst noch bekannt gegeben werden.

Punkt 3. Für den versetzten Kollegen Schönberg zu Remmesweiler wurde Kollege Lünebach zu Sotzweiler, und für den versetzten Kollegen Bohn zu Spiesen Kollege Stoll daselbst einstimmig als Beisitzer gewählt.

Punkt 4. Von der Unterredung mit den Herrn Abgeordneten wurde Kenntnis gegeben.

Punkt 5 und 7. Es wurde beschlossen, bei den Ortsgruppen Hochwald und Eifel sich zwecks gemeinsamer Entsendung eines Delegierten zur nächsten Hauptmitgliederversammlung, sowie wegen Bildung einer Bezirksgruppe in Verbindung zu setzen.

Punkt 8. Die diesbezüglichen Anträge gehen dem Vorstand des Hauptvereins demnächst zu.

Punkt 9. Vorschläge zwecks Verbesserung des Vereinsblattes wird der Vorsitzende der Geschäftsstelle der Forstzeitung direkt übermitteln.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Trier-Wittlich-Saarburg.

Die Herren Kollegen der Königlichen Oberförstereien Trier, Wittlich und Saarburg werden gebeten, zwecks Bildung einer Ortsgruppe Vorschläge zu einer Zusammenkunft in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu machen.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Die **Mitgliederversammlung für 1905** wird am **Montag, den 27. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr**, im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben. Abends findet ein zwangloses geselliges Beisammensein statt. Besondere Einladungen werden nicht versandt.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf **zu Rantzau**, Vorsitzender.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Hast, Friedr., Fabrikbesitzer, Dresden-A., Albrechtstr. 1, II.
Lüke, Hans, Königl. Oberförster, Eichenau, Post Groß-Neudorf, Bezirk Bromberg.
Dr. Mitteldorf, Rittergutsbesitzer, Adamsdorf (Neumark).
Pottschien, Otto, Hilfsjäger, Vogtenthal, Post Alt-Christburg (Westpreußen).
Stade, Bruno, Forstlehrling, Schönthal bei Garnsee (Westpreußen).
Stoetzer, Amtsvorsteher, Hohenlohehütte (O.-Schl.).

* * *

Besondere Zuwendungen.

Auf Jagden in Tamsel und Stuthof gesammelt; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Graf zu Rantzau in Döllensradung . . . . 67,— Mk.
Jagdstrafgelder; eingesandt von Herrn Graf von Fürstenstein in Ullersdorf . . . . 10,— „
Für Fehlschüsse bei der Treibjagd auf dem Revier Langengrassau gesammelt; eingesandt von Herrn Förster Giese in Langengrassau . . . 10.20 Mk
Freiwillige Beiträge, gesammelt auf einer Treibjagd des Herrn Rittergutsbesitzer Dr. Ramm in Deetz, Kreis Soldin; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer W. Ramm in Grüneberg bei Lippehne . . . . 28.58 „
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Jantzen in Friedeburg; eingesandt von Herrn Hilfsförster Ohrt in Friedeburg (Ostfriesland) . . 6,50 „
Ertrag einer Wette beim Treibjagen in Herzsprung bei Angermünde: eingesandt von Herrn Radecke in Berlin, Josephstr. 11 . . . . . . 7,— „
Gesammelt auf der Treibjagd in Rossenray am 22. Dezember 1904: eingesandt von Herrn Wilh. Ohlmann in Hasselshof bei Orsoy . . . 14,— „
Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd in Hochstedt; eingesandt von Herrn J. Kohlhase in Günzerode bei Nordhausen . . . . 8,65 „

Sammlungen bei Jagden: eingesandt von Frau v. Treskow in Wierzonka . . . . 33,— Mk.
Gelegentlich einer Treibjagd für Fehlschüsse gesammelt; eingesandt von Herrn Schwartz in Brunnenhagen bei Tarnow . . . . 2,10 „
Besondere Zuwendung der Jagdgesellschaft zum Rodensteiner in Ludwigshafen a. Rhein . . . 3,— „

Summa 185,03 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adler, Borack, 2 Mk.; Becker, Neußendorf, 2 Mk.; Berenklau, Thiergarten, 2 Mk.; Backs, Lödderitz, 2 Mk.; Braß, Ottmachau, 2 Mk.; Brauer, Rodlau, 2 Mk.; Brunken, Neuenstedt, 2 Mk.; Behrend, Lyck, 5 Mk.; Baldeweg, Alt-Trewitz, 2 Mk.; Bickel, Sandberg, 2 Mk.; Backer, Langkiel, 2 Mk.; Born, Wülfinghausen, 3 Mk.; Bast, Tschiefer, 2 Mk.; Beier, Tschiefer, 2 Mk.; Conradi, Todenhausen, 2 Mk.; Conrad, Christes, 2 Mk.; Daume, Wüstemachien, 2 Mk.; Dalchow, Düsterlake, 2 Mk.; Dunkelbeck, Stettin, 5 Mk.; Domscheit, Gnadenfeld, 2 Mk.; Deiters, Hameln, 2 Mk.; Dülfer, Waldau, 2 Mk.; Emig, Kempten, 5 Mk.; Förster, Hasenwerder, 2 Mk.; Fehse, Weißwarte, 2 Mk.; Frischkorn, Horbach, 2 Mk.; Franzke, Luisenhof, 2 Mk.; Finger, Baranowitz, 3 Mk.; Forgber, Havemark, 2 Mk.; Fuchs, Meilitsch, 2 Mk.; Freitag, Steubendorf, 2 Mk.; Fiedler, Louisenthal, 2 Mk.; Gaßmann, Gerode, 2 Mk.; Gerstberger, Grenzendorf, 2 Mk.; Gütte, Kneesebeck, 2 Mk.; Göß, Boppard, 5 Mk.; Geisler, Cunersdorf, 2 Mk.; Groth, Buch, 2 Mk.; Graaert, Saalow, 2 Mk.; Günther, Hohenwalde, 2 Mk.; Hellmann, Grube, 2 Mk.; Hohaus, Kieslingswalde, 2 Mk.; Helberg, Arnsdorf, 2 Mk.; Hoeser, Breloh, 2 Mk.; Heinze, Schöneberg, 5 Mk.; Heuerhausen, Johannisthal, 2 Mk.; Hartmann, Cadinen, 2 Mk.; Hubrich, Urbanowitz, 2 Mk.; Henke, Heinrichswalde, 3 Mk.; Köhler sen., Rehwinkel, 2 Mk.; Köhler jun., Rehwinkel, 2 Mk.; Kremp, Wachtebeke, 4 Mk.; Kanzlimins, Johannisburg, 3 Mk.; Kiene, Stolberg, 2 Mk.; Kiau, Bukowce, 2 Mk.; Krüger, Rothenfier, 2 Mk.; Kaschner, Dobra, 2 Mk.; Kettner, Follmersdorf, 3 Mk.; Luft, Blockbrück, 2 Mk.; Lenser, Steegen, 2 Mk.; Lent, Sigmaringen, 5 Mk.; Lovis, Burgstall, 2 Mk.; Lauer, Alten-Platow, 2 Mk.; Leesch, Kl.-Mützelburg, 2 Mk.; Lüke, Eichenau, 5 Mk.; Matschke, Ketelshagen, 5 Mk.; Mauer, Thiergarten, 3 Mk.; Meiner, Wehrheim, 2 Mk.; Martins, Poggendorf, 2 Mk.; Murohn, Neuwald, 2 Mk.; Michalsky, Trielna, 2 Mk.; Dr. Mitteldorf, Adamsdorf, 5 Mk.; Nitzke, Perleberg, 2 Mk.; Nelke, Mechau, 2 Mk.; Nitsche, Treppeln, 2 Mk.; Nickel, Mühlgrund, 2 Mk.; Neumann, Horbach, 2 Mk.; Neumann, Plottnitz, 3 Mk.; Orts, Langenfelde, 2 Mk.; Platzek, Selbelang, 3 Mk.; Pohler, Wartha, 3 Mk.; Pahl, Werdermühle, 3 Mk.; Paul, Rothenburg, 5 Mk.; Puschmann, Wörth, 2 Mk.; Purbs, Gr.-Schönebeck, 2 Mk.; Padberg, Sandhof, 2 Mk.; Putzke, Bult, 2 Mk.; Petersdorff, Schweinhausen, 2 Mk.; Pottschien, Vogtenthal, 2 Mk.; Ringhardt, Grenzwald, 2 Mk.; Rubach, Tornow, 2 Mk.; Raupbach, Matzdorf, 2 Mk.; Richtsteig, Camenz, 6 Mk.; Sembach, Retzow, 2 Mk.; Seidel, Bonken, 5 Mk.; Sindermann, Tschiefer, 2 Mk.; Schmidt, Giehren, 2 Mk.; Schmidt, Hans Harderode, 2 Mk.; Schaefer, Kohli, 2 Mk.; Schmidt, Neuenstein, 2 Mk.; Schürdewan, Waldenburg, 5 Mk.; Frau Schmidt, Celle, 5 Mk.; Schmidtborn, Herschbach, 5 Mk.; Schubert, Kneese, 3 Mk.; Schick, Giersdorfswalde, 3 Mk.; Scholz, Anshalt, 2 Mk.; Stumpff, Hohenbrück, 5 Mk.; Stade, Schönthal, 2 Mk.; Taggeselle, Mottgers, 2 Mk.; Taube, Albendorf, 2 Mk.; Thomalla, Poremba, 2 Mk.; Ullmann, Weißeberg, 3 Mk.; Vogdt, Tschiefer, 5 Mk.; Wegener, Breitelege, 2 Mk.; Warsinsky, Wilhelminenthal, 2 Mk.; Witte, Schleife, 2 Mk.; Wege, Grammentin, 3 Mk.; Walter, Oberheide, 2 Mk.; Wegener, Einhorst, 2 Mk.; Wehner, Biebersdorf, 2 Mk.; Wagner, Maiseritzdorf, 3 Mk.; Winkler, Lippen, 2 Mk.; Zarnoth, Dieckow, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder **ein Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“,** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1609. **Erdmann,** Ludwig, Förster, Beetz, Osthavelland.
1610. **Lüdtke,** Wilhelm, de Weerthscher Förster und Forstverwalter, Vettelhoven, Bez. Koblenz.
1611. **Ruhrke,** Richard, Forstsekretär, Forsth. Dameran bei Gerdauen, Ostpr.
1612. **Wenck,** Gustav, Forstaufseher, Forsth. Dameran bei Gerdauen, Ostpr.
1613. **Neugebauer,** Karl, Waldwärter, Rosenkranz bei Weißwasser, Österr.-Schles.
1614. **Maifarth,** Friedr., Revierförster, Königsberg, Franken.
1615. **Fitzek,** Fr., Fürstl. Hohenlohescher Reviergehilfe, Quarghammer bei Kieferstädtel, O.-S.
1616. **Gaß,** Georg, Forstaufseher, Bad Kissingen, Unterfranken.
1617. **Uhlich,** Richard, Klosterförster, Forsth. Vogelsang bei Raisdorf, Holstein.
1618. **Graf von Perponcher,** Ober-Schloßhauptmann, Ornshagen, Kreis Regenwalde.
1619. **Rodewald,** Wilh., Gräfl. von Perponcherscher Oberförster, Ornshagen, Kreis Regenwalde.
1620. **Heinicke,** Revierjäger, Forsth. Gadow b. Lanz, Priegnitz.
1621. **Peters,** Willy, Forstaufseher, Tamerow bei Loitz, Kr. Grimmen.

Mitglieds-Nr.

1622. **Dankert,** August, Forstaufseher, Lajuwko bei Grätz, Bez. Posen.
1623. **Meister,** August, Fürstl. Wittgensteinscher Hilfsförster, Forsth. Hülshof bei Arfeld.
1624. **Reichart,** Walter, Freiherrl. Riedeselscher Forstkandidat, Lauterbach, Hessen.
1625. **Haltermann,** Adolf, Freiherrl. Riedeselscher Forstgehilfe, Engelrod, Oberhessen.
1626. **Wenderoth,** Justus, Freiherrl. Riedeselscher Forstgehilfe, Lauterbach, Hessen.
1627. **Feeger,** Johannes, Förster, Hohenfelde bei Friedland, Ostpreußen.
1628. **Vorrock,** Wilhelm, Förster, Sadewitz, Kreis Breslau.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 31 7 Mk., Nr. 43 9 Mk., Nr. 45 8 Mk., Nr. 47 7 Mk., Nr. 54 4 Mk., Nr. 62, 68 je 9 Mk., Nr. 108, 119, 124, 140 je 7 Mk., Nr. 155 8 Mk., Nr. 190, 191 je 7 Mk., Nr. 220 8 Mk., Nr. 230, 261 je 7 Mk., Nr. 290 9 Mk., Nr. 383, 339 je 7 Mk., Nr. 346 8 Mk., Nr. 372 9 Mk., Nr. 390 7 Mk., Nr. 393 9 Mk., Nr. 417 7 Mk., Nr. 448, 475, 482 je 6 Mk., Nr. 486—489 je 7 Mk., Nr. 490 8 Mk., Nr. 491, 546 je 7 Mk., Nr. 548 3 Mk., Nr. 606, 619, 649 bis 652 je 7 Mk., Nr. 716 8,05 Mk., Nr. 720 7 Mk., Nr. 767, 770 je 8 Mk., Nr. 779 4 Mk., Nr. 788, 870 je 8 Mk., Nr. 924 7 Mk., Nr. 966 3,05 Mk., Nr. 984 7 Mk. Nr. 988 8 Mk., Nr. 1036 5 Mk, 1124 3 Mk., Nr. 1177 4 Mk., Nr. 1182, 1194 je 7 Mk., Nr. 1272 3 Mk., Nr. 1275 4 Mk., Nr. 1491 20 Mk., Nr. 1509 6 Mk., Nr. 1540 8 Mk., Nr. 1549, 1561, 1586, 1587 je 6 Mk., Nr. 1591 8,05 Mk., Nr. 1595, 1600 je 6 Mk., Nr. 1601 10 Mk., Nr. 1602 12 Mk., Nr. 1603 10 Mk., 1604 6 Mk., Nr. 1607 8 Mk., Nr. 1613 6 Mk., Nr. 1614 7 Mk., Nr. 1615 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

*

Vielfachen Anfragen zufolge teilen wir hierdurch ergebenst mit, daß das Mitgliederverzeichnis des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" infolge mehrfacher Schwierigkeiten in der Herstellung, erst Ende Januar erscheinen wird.

Neudamm, den 11. Januar 1905.

Die Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands".

☛ Der heutigen Nummer unseres Blattes ist ein Prospekt des **Zigarren-Versandhauses J. Braun, Hamburg,** beigefügt. Die Angebote dieser Firma finden stets großen Beifall, das beweisen die 1000 Raucher-Urteile, die der Firma J. Braun unaufgefordert zugegangen sind. Die Raucher-Urteile werden Ihnen gern in einer Broschüre gratis und franko zugesandt.

☛ Ferner liegt der heutigen Nummer ein Prospekt der **Fabrik technischer Artikel** von **R. Reiss, Liebenwerda,** bei; wir verfehlen nicht, unsere Leser auf diese renommierte Bezugsquelle zur Benutzung in Bedarfsfällen empfehlend aufmerksam zu machen.

☛ Außerdem liegt unserer heutigen Nummer bei ein Prospekt des Försters **Schumacher** zu **Dalheim (Rhld.)** über **pat. gesch. Verschulplatten,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Nachruf.

Am 22. Dezember 1904 verschied während der Beurlaubung nach Horbach bei Neuses, Bez. Cassel, nach kurzem Krankenlager an Herzmuskellähmung der

Königliche Forstaufseher **Eduard Neumann**

in seinem 35. Lebensjahre.

Dem Verstorbenen, den grosses Pflichtgefühl auszeichnete, wird auch über das Grab hinaus ein gutes Andenken bewahrt werden.

Im Namen der Beamten der Kgl. Oberförsterei Gottsbüren

Rieck, Kgl. Oberförster.

Familien-Nachrichten

Sterbefälle:

Müller, Hegemeister in Königshof, Regbz. Hildesheim.
Mierse, Königl. Förster, Forsth. Friedrichsbrücke b. Hess.-Lichtenau.
Grimm, Antonie, geb. Demmeler, Forstmeisterswitwe in Kaufbeuren.

Personalia

Gärtner- und Forstgehilfe,

dem gute Zeugnisse und Empfehlungen zur Seite stehen, wird **gesucht.** Nur solche wollen sich melden, die gewöhnt sind, fleißig mitzuarbeiten. (716

Förster **Müller,**
Haus Horst bei Hilden, Rheinl.

Gesucht

wird zum 1. April d. Js. ein junger, unverheirateter, evangelischer (103

☛ **Forstmann** ☚

mit guter Handschrift als Bureaugehilfe. Anfangsgehalt 20 Mk. pro Monat neben freier Wohnung, Heizung, Beköstigung und Beleuchtung. Offerten mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgegeben werden, sind einzureichen an den Gräfl. Lehndorff-Steinort'schen Forstverwalter **Walter** in **Mittenort** bei **Salzbach (Ostpr.).**

Königlicher Forstaufseher,

Jäger- und Försterprüfung mit gut bestanden, vorzügliche **Zeugnisse, sucht** zum 1. 4. 1905 oder später möglichst dauernde **Stellung** als **Revierförster oder Förster im Privatforstdienst.** Gefl. Off. unt. **J. G. 106** bef. **die Exp.** der „Dtsch. Forst-Zeitung", Neudamm.

Ein erfahrener, solider, zuverlässiger, ehrlicher (102

Förster

— ehem. Ref.-Oberj. der Kl. A (freiw. den königl. Ansprüchen entsagt) —, verh., kl. Familie. Mitte 30er, 1,76 m gr., von stattl. Erscheinung, vereidet auf d. Forstdiebstahlsgesetz, mit den forstlichen Betriebs- und Kulturarbeiten durchaus vertraut, weidgerechter Jäger d. hoh. u. nied. Jagd, worüber prima Zeugnisse von hoh. Herrschaften, kautionsfähig, sucht zum 1. 4. oder 1. 7. d. Js. dauernde **Revier- od. Försterstelle.** Gefl. Off. unter „**Weidgerecht**" 400 postlagernd **Bad Bibra i. Thür.** erbeten.

Für einen jungen Mann, 18 Jahre alt, groß und stark, welcher seine Lehrzeit beendet hat, suche per bald

Stellung als Hilfsjäger

unter bescheidenen Ansprüchen.

Bessel, Gräfl. Revierförster,
z. Zt. **Rothwaltersdorf, Post Eckersdorf, Kr. Neurode.** (80

Junger Mann, 21 Jahre, sucht für 1. Okt. 1905 Aufnahme in lehrreiche Privatforst als

Forsteleve.

Gedienter Kav., gute Handschr., 1,70 groß, stark u. willig, gebildet u. aus besserer Familie. Pension n. übereinkft. Familienanschl. nicht ausgeschl. Gefl. Offerten erbittet (110

W. Kindig,
Chemnitz-Gablenz, Dietzelstr.

Wirtschafterin, 101

welche bislang einen Förster-Haushalt selbständig geführt hat, sucht ähnliche **Stellung** zum 1. Februar oder später, am liebsten wieder in einem Forsthause. Offerten unter **A. G.** postlagernd **Gühlen-Glienicke, Kreis Ruppin.**

Hundemarkt

Hühnerhund

zu kaufen gesucht.

Derselbe muß unter Garantie auf der Fährte laut jagen, sicher apportieren und Rehe totverbellen. Offerten unter **R. O. 73** befördert die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Suche per sofort einen guten, 2 bis 3 Jahre alten (107

Teckel oder Foxterrier.

[illegible] Westphal, Fößl, Bez. Cassel.

[illegible] und Pflanzen

Empfehle mich

zur [illegible] nur gut bewurzelter

[illegible]- u. Heckenpflanzen

[illegible]jahrspflanzung. (57
Preisliste kostenlos.
[illegible], Halstenbek i. H.

	½ Kilo	50 Kilo
Ia. **Roterlensamen**	Mk. 0,40	Mk. 35,—
„ **Weißerlen** „	„ 0.80	„ 75,—
„ **Eschen** „	„ 0,20	„ 15,—
„ **Akazien** „	„ 0,40	„ 35,—
„ **Ginster** „	„ 0,40	„ 35,—
„ **Birken** „	„ 0,30	„ 25,—

von 20 Kilo an franko Bahn des Empfängers. Auch alle anderen Waldsamen neuer Ernte und bester Keimkraft empfiehlt (87

H. Gaertner, Klenganstalt,
Schönthal b. Sagan.

Alle Pflanzen

zur Anlage von Forsten und Hecken etc., sehr schön und billig. Preis-Verzeichnis kostenfrei empfehlen (41

J. Heins' Söhne,
Halstenbek (Holstein).

Eicheln (71

zu Saat u. Futterzwecken in Waggonladungen u. kleinere Posten empfehlen
Schultze & Pfeil, Rathenow,
Etablissement für Forstwirtschaft.

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in **Wülpen** bei **Magdeburgerforth** empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten selbstgezogener, bestbewurzelter (85

Forstpflanzen

in bekannter Güte. **Preisverzeichnis gratis und franko.**

Woelke, Revierförster.

Vermischte Anzeigen

Bestes Hundefutter:

Kräftige Fleischzwiebacke,
Hundekuchen,
à 13½ u. 15 Mk.,
ferner **getrockn., gute Fleischpreßkuchen**
à Mk. 12, amerik. **Fleischstückchen**
à Mk. 17 pro 50 Ko ab Bbg. g. N., versendet
P. Rudhart, Hundekuchenfabrik,
7) **Bamberg in Bayern.**

Gewehrläufe tadellos brünieren kann j. Weidm., wenn er Anleit. u. Rezept besitzt. Erhältl. b. **R. Quirin,** Ingenieur, **Göppingen i. Württbg.** Preis für Forstbeamte 2,50 Mk. Feinste Referenzen. (8

Graugrün

Forsttuch

reinwollen, in ca. 25 Qualit., **Lodenstoffe, Schilfleinen, Raffinetts, Genua-Cords,** sämtliche Stoffe zu **Civilanzügen** versendet **direkt an Private** zu billigsten Preisen

Th. Herrmann,
Sagan Nr. 78 (Schles.).
Reichhaltige Musterauswahl frei.

Wildfellhandlung von
R. Wolff, Schwerin i. M., Helenenstraße 5,
kauft und zahlt nachstehend höchste Tagespreise bei gleicher Kasse:
Fuchs — Mk., **Steinmarder** 10 bis 11,50 Mk., **Baummarder bis 16 Mk., Iltis** 3 bis 4,50 Mk., je nach Größe und Qualität, **Otter** 14 bis 18 Mk., **schw. Katzen** 1,50 Mk., **wß. Wiesel** 1 Mk., **Hasen** 40 Pf., **Kanin** 10 Pf. (43

Achtung! 102

Wer sein Grundstück von wilden Kaninchen durch Frettchen befreien will, wende sich schriftlich an **O. Rudolph, Sorau, N.-L.,** Sommerfelderstraße 18.

Milde (19

Cigarren.

In Forstkreisen recht gut eingeführt.

Sonnenrose	Mk. 3,60	pro 100 Stück
Kornblume	„ 4,00	„ „ „
St. Hubertus	„ 4,50	„ „ „
Waidmannslust	„ 4,80	„ „ „
Waldfriede	„ 5,40	„ „ „

Die Preise sind außergewöhnlich niedrig, daher netto ohne Abzug. Von 300 St. an portofrei. Versand geg. Nachnahme. Kgl. Beamten auf Wunsch bis 8 Monate Ziel. Nichtpassendes nehme ich gerne zurück.

Max Krafft, gegründet 1883.
Berlin C., Alte Schönhauserstr. 1.

Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Als praktischer **landwirtschaftlicher Kalender** ist anzusehen

Taschenbuch u. Notizkalender für den Landwirt

auf das Jahr 1905.

Dauerhaft in braun Segelleinen gebunden, mit Bleistift.

Schwache Ausgabe A mit viertelseitiger Anordnung im Notizkalender, Preis **1 Mk. 20 Pf.**
Bei Bezug v. 10 Exemplaren u. mehr pro Stück **1 Mk.**

Stärkere Ausgabe B mit halbseitiger Anordnung im Notizkalender, Preis **1 Mk. 60 Pf.**
Bei Bezug v. 10 Exemplaren u. mehr pro Stück **1 Mk. 40 Pf.**

Die **Partiepreise von 1 Mk.,** bzw. **1 Mk. 40 Pf.** treten auch in Kraft, wenn 10 Exemplare beider Ausgaben gemeinsam bestellt werden.

Das Taschenbuch ist der handlichste aller landwirtschaftlichen Kalender, sein Einband ist unverwüstlich. **Das Format** ist bequem und **für den, welcher seinen Kalender das ganze Jahr in der Tasche tragen will, unübertroffen,** da das Taschenbuch keinen unnötigen Tabellenwust enthält, sondern nur Notizen, welche für den täglichen Haus- und Taschengebrauch unentbehrlich sind. Der Preis ist sehr billig, besonderer Wert ist auf die gute Qualität des Bleistiftes gelegt.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

J. Neumann, Neudamm.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

Fichtenpflanzen!

Zur Frühjahrspflanzung 1905, gebe, weil überzählig:
[illegible] **jähr. versch. Fichten** von 20—35 cm Höhe, 1000 Stck. zu 6,50 Mk.,
[illegible] „ 3 „ **Fichtensämlinge** „ 10—20 cm „ 1000 „ „ 1,50 „ und
[illegible] 2 „ „ „ 7—12 cm „ 1000 „ „ 1,— „ ab.
[illegible] **Pflanzen sind gut** entwickelt. Probepflanzen stelle zur Verfügung.

O. Biller, Förster, **Heinsberg, Westfalen.**

Nicht allein in Fuchs- u. Marder-, sondern auch in Grandelschmuck liefere ich immer das Modernste u. Haltbarste, da die Grandeln bei mir in ganze Näpfchen eingesetzt werden, um nicht verloren zu gehen. (53

Verlangen Sie daher Preisliste von

Friedrich Erbe, Dremling, Kr. Oschersleben.

— Firma 1870 gegr. —
Bei Barzahlg. höchster Rab. u. Freisendg.
Bei Abzahlung entsprech.
Erstklassige Fabrikate.

Emmer-Pianinos

Flügel * Harmoniums.

Langue Garant. Fabrik: **Wilhelm Emmer** Allerhöchste Ausz.
Berlin 165, Seydelstr. 20.
Preisliste. Musterbuch umsonst.

Die Hundt'schen

Schnellkubierungs-Tabellen

ohne Rubrikenkreuzungen,
beliebteste Gebrauchstabellen des
deutschen Forstpersonals,
sind in 9. Aufl. erschienen.

Durch blitzschnelle Ablesbarkeit,
1000 Kubikinhalte pro Stunde,
bei angenehmer Präsentation in Saftgrün, alles **mühevolle Kubieren** beseitigend, daher in allen Fachkreisen geführt, stehen sie auch in **Reggs.-, Forstkanzleien,** sowie **Staats-** und **Privatforstbetrieben** in vielseitigster Benutzung.

Bezug auf Leinw. gez.: **Expedition der „Wochenschrift f. deutsche Förster", Berlin NW. 21,**
Augsburg, Verlag **A. Manz,**
Passau, P. Moseder, Gew.-Halle.

Tabelle I „Universal", Format 37/40 cm, 0,5 m u. dm, Längen — 31 m, Durchm. — 180 cm, = 4 Mk.; **Tabelle II,** in Detail-Längen — 21 m, Durchm. — 100 cm, = 2 Mk.; **Tabelle III,** in m-Längen = 1 Mk. (37

Die Berühmtheit

welche die Orig. Ernst'sche Fuchswitterung (Ges. gesch.) 1/2 Dose Mk. 2, 1/1 Dose Mk. 4 und die Grell'schen Univ. Tellereisen Nr. 11b, (Preis mit Kette Mk. 6) in kurzer Zeit erreicht haben, gründet sich nur auf die konkurrenzlosen Erfolge. Verlange jedermann vor Anschaffung von Fallen etc. unseren neusten Hauptkatalog u. Broschüre Nr. 11 gratis. (30

Haynauer Raubtierfallenfabrik E. Grell & Co. i. Haynau, Schles.

Spitzenberg'sche

Forst-Drillmaschinen

à 215 Mk., **Wühlräder** à 550 Mk., **Säernucksäcke** à 65 Mk. Lieferfrist 3 Monate. Bestellungen unt. **Nr. 60** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Prima Futter-Reis

f. Hunde, **Geflügel** rc., offeriere 2 Ztr.-Sack
zu Mk. 7,75 p. Ztr. ab Münster i. W.
„ „ 8,75 „ „ „ Cüstrin
„ „ 9,— „ „ „ Würzburg
mit Sack gegen Nachnahme. (68

Hermann Rappoport, Münster i. W. 7.

Formulare zur Holzaufnahme,

pro 52 Bogen 1 Mk.,

Formulare zu Arbeiter-Notizbüchern

pro 25 kleine Bogen
(Titel- u. Einlagebogen) 50 Pf.,
gegen Einsendung d. Betrages zu haben bei **J. Neumann, Neudamm.**

Fr. Grund & Söhne, Glatz i. Schl.

Gründungsjahr **1872.**

Spezialhaus für

Forstuniformen u. Lodenbekleidung.

Hervorragende Qualitäten. Gediegenste Ausführung.

Größtes Sortiment in

Forst-, Jagd- und Loden-Stoffen

aller Arten, (58

wasserdichten Kamelhaarloden.

Meterweise Abgabe jeden Stoffes.
Muster mit illustriertem Preisbuch franko zu Diensten.

*** Aussergewöhnlich günstiges Angebot! ***

Cuba Plantadores 100 Stück Mk. 4,20

Täglich viele freiwillige Anerkennungen.

Aus rein überseeischen Tabaken angefertigt. * Vorzügliche Qualität, tadellos weisser Brand. * 300 Stück portofrei.
Den Herren Forstbeamten **5%** **Rabatt** und Ziel **3 Monate.** * Nicht Gefallendes nehmen wir unfrankiert zurück.

Wüstendörfer & Senftner, Cigarren-Fabrik, **Berlin SW.,** Kochstrasse 59.

Vertragslieferanten vieler Beamten-Verbände. (44

Für Inserate: Udo Lehmann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt bei: „Des Försters Feierabende" Nr. 3 pro 1905.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der **Preis:** a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 4. Neudamm, den 22. Januar 1905. 20. Band.

Bekanntmachung.

Die fünfundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **13. Mai 1905, vormittags 11 Uhr**, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Teilnehmer wird auf § 16 der Satzungen verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1904, sowie der Etat für 1905 können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 11. Mai 1905 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 9. Dezember 1904.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Schwiedt im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. März 1905 anderweit zu besetzen.

Oberförsterstelle Pudagla im Regierungsbezirk Stettin ist zum 1. März 1905 anderweit zu besetzen.

Oberförsterstelle Johannisburg im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Wilhelmshof in der Oberförsterei Zielenzig, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Niesig in der Oberförsterei Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Kirchlotheim in der Oberförsterei Altenlotheim, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. März 1905 zu besetzen.

Zum neuen preußischen Forstetat.

Von Fritz Mücke.

Alljährlich, sobald das liebe Weihnachtsfest naht, pflegen die Kinder ängstlich zu lauschen, wenn ihnen die liebe Mutter erzählt, wie Knecht Ruprecht mit seinem Schimmel im Mondenschein durch den Wald fahre, reich mit Geschenken versehen, aber auch mit drohender Rute! Auch für die großen Kinder hat Knecht Ruprecht, diese Sagengestalt der Advents- und Weihnachtsspiele, etwas Hoffnungerweckendes, auch sie sehen in ihm den hilfbereiten Waldgeist, der alljährlich wiederkehrt, um seine Gaben auszustreuen. Wird er auch am Forsthause halten, und was steht in seinem Taschenbuche, so da heißt Forstetat, verzeichnet? — So oder so ähnlich habe ich schon öfter in diese Blätter geschrieben, aber ich hatte gerade heute, wo ich zu dem neuen Etatsentwurf Stellung nehmen möchte, denselben Gedankengang.

Die mir gestellte Aufgabe ist schon aus dem Grunde unbequem, als sich gerade jetzt der unteren Forstbeamten eine gewisse Erregung bemächtigt hat, die in dem ungenügenden Gehalt der Förster und Waldwärter und den dürftigen Pensionen der alten, vor der Gehaltserhöhung pensionierten Beamten und der Witwen und Waisen aus dieser Zeit, ihren Grund hat. Undankbar ist für mich die Aufgabe auch insofern, als ich als Mitglied des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, als Vorstandsmitglied desselben Vereins und auch als Leiter des Briefkastens des Vereinsorgans spreche und leicht auf eine in froher Weihnachtsstimmung erteilte Auskunft festgenagelt werden kann. Ich lebe aber doch auch einer frohen Zuversicht, und so will ich denn getrost ans Werk gehen. Der Etat selbst wird wie früher in dieser Zeitungsnummer veröffentlicht.*) Ich will deshalb nur einzelne, für den Beamten besonders wichtige Ansätze herausgreifen und daran einige Bemerkungen knüpfen.

Dieser Forstetat zeigt gegen das Vorjahr kaum wesentliche Verschiebungen. Mit Rücksicht darauf, daß die hohe Einnahme des Etatsjahres 1903 von 102 717 947 Mk. nur eine Folge des Raupenfraßes und der Sturmschäden ist, konnte die Einnahme für Holz nur mit 93 000 000 Mk. eingestellt werden. Im übrigen ist die Einnahme mit einem geringen Mehr von 383 000 Mk. zum Ansatz gebracht.

Wie im Vorjahre erscheinen im Etat 34 Oberforstmeister, 94 Regierungs- und Forsträte und 116 voll beschäftigte Forstkassen-Rendanten. Die Zahl der Oberförster beträgt 761 (760 im Vorjahre); eine Stelle ist neu gegründet.

Die Zahl der Revierförster und Förster beträgt 3925, die der voll beschäftigten Waldwärter 91. Wie früher erscheinen 1 Dünenmeister, 1 Dünenaufseher und 600 Hilfsförster im Etat. Der Zugang an Revierförstern und Förstern ist durch die Gründung einer neuen Revierförsterstelle und elf neuen Försterstellen auf Ankaufsflächen, sowie Umwandlung einer Waldwärterstelle in eine Försterstelle hervorgerufen. Entbehrlich geworden sind sieben Waldwärter.

Bei Titel 9 „Für außerordentliche Dienstleistungen und zu außerordentlichen Unterstützungen der Unterbeamten" sind ausgeworfen 51 300 Mk. gegen früher mehr 15 000 Mk. Diese Erhöhung beruht auf Übertragungen von Titel 9a und 9b auf 9, um den verheirateten forstversorgungsberechtigten Forstaufsehern bei Versetzungen höhere Unterstützungen gewähren zu können. Angeregt wurde diese Angelegenheit bei der letzten Mitglieder-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. Der Fonds zu Titel 9c „Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung" ist um 10 000 Mk., also auf 130 000 Mk. erhöht worden.

Kapitel 3 Titel 3 sind ausgeworfen für drei Lehrer an den Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck, Steinbusch und Margoninsdorf Gehälter von 1500 bis 2700 Mk. Die bisherige Schule in Proskau wird mit dem 1. Oktober 1905 aufgelöst. An der neu zu errichtenden Schule in Hachenburg wird von städtischen Lehrern nebenamtlich der Unterricht erteilt werden.

Die Kosten über Errichtung von Forstlehrlingsschulen in Steinbusch, Margoninsdorf und Hachenburg erscheinen Kapitel 11 Titel 9 bei den einmaligen außerordentlichen Ausgaben; diese sind mit Rücksicht darauf, daß die Fonds Kapitel 3 Titel 7 und Kapitel 3 Titel 8 zu diesen einmaligen Kosten die Mittel nicht bieten, mit einem Betrage von 187 100 Mk. eingestellt worden.

Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über Invalidenversicherung und Unfallversicherung sind — Kapitel 4 Titel 2a — auf 640 000 Mk. veranschlagt, das sind 169 000 Mk. mehr als im Vorjahre; dagegen ist Titel 3 desselben Kapitels „Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Weisen von Beamten" nur der frühere Betrag von 194 000 Mk. wieder eingestellt.

*) Siehe Seite 86 ff.

Das wären so in kurzen Strichen die für den Beamtenstand wichtigsten Ansätze des neuen Etats, sie kennzeichnen aber doch genügend den neuen Kurs, schon wenn man auch nur die Errichtung von drei neuen Försterschulen in Betracht zieht.

Es ist dem Schreiber dieses eine ganz besondere Freude, als einer der ersten seinen jüngeren Kollegen diese frohe Botschaft überbringen zu können. Mehr als dreißig Jahre sind vergangen, seit diese Frage von Förstern wie Bock, Kylburg, Stahl in der damaligen „Zeitschrift der Deutschen Forstbeamten" aufgeworfen und von höheren Forstbeamten, wie Neumann, Bernhardt, von Massow aufgenommen und auch von Abgeordneten wie von Risselmann, von Benda, Schmidt, Zelle, Bernhardt, Männern mit grünem Herzen, im Parlamente vertreten wurde. Schon damals wurde überzeugend nachgewiesen, daß die intellektuelle Seite der Dienstleistung des Försters mindestens ebenso in Betracht komme wie die mechanische, und daß wir Försterschulen errichten müssen, wenn wir mit anderen Berufsständen gleichen Schritt halten wollen. Leider war die damalige Begeisterung nur Strohfeuer. Es kamen düstere Jahre, wo selbst das Gedenken an die genannten Männer dem älteren Geschlechte verloren gegangen zu sein schien und dem jungen Geschlechte das Verständnis für die Forstschulsache kaum aufging. Allerdings traten andere sehr wichtige Aufgaben mehr in den Vordergrund, auf die ich schon im nächsten Absatze komme. Es ist das hohe Verdienst unserer jetzigen höchsten Vorgesetzten, daß sie den Waldheil-Gedanken (ich meine nicht etwa den Verein „Waldheil"), der in der Forstschulfrage liegt, gebührend würdigten, aufnahmen und in die Wirklichkeit umsetzten. Die Forst-Zeitung hat den Gedanken von ihrer ersten Nummer an gepflegt; er durchzieht sie wie ein roter Faden, und als nach mühevoller Arbeit in der Tat ein Verein unter dem Namen „Waldheil" gegründet werden konnte, wurde ihm als eine seiner vornehmsten Aufgaben die Unterstützung von Forstschülern auferlegt.

Es ist eine eigentümliche Erscheinung unserer raschlebigen Zeit, daß gelösten Aufgaben, erreichten Zielen kaum Beachtung geschenkt wird. Das möchte ich den Herren und selbst den Gruppen, die nur klagen, dringend ans Herz legen.

Leute, wie ich sie weiter vor genannt habe, hatten keinen Verein, an den sie sich wenden konnten, kein Organ, in dem sie ungescheut ihre Wünsche äußern durften, keinen Geschäftsträger, der das Thermometer des Zulässigen beobachtete, und dennoch scheuten sie sich nicht, offen und ehrlich für eine gute Sache einzutreten. Ich möchte hier die jüngeren Herren, wenn sie mir sonst folgen wollen, einmal so einige dreißig Jahre zurückführen, in jene Zeit, wo die Alten jung waren. Noch in den sechziger Jahren mußten selbst die Bohnenstängelchen von den Forstbeamten bezahlt werden. Ich habe bei einer Übergabeverhandlung mitgewirkt, wo der Anziehende etwa 400 Mk. für Wildzaunholz an seinen Vorgänger zahlen mußte. Die Anstellungsverhältnisse waren anfangs der siebziger Jahre in den alten Provinzen keinesfalls günstiger als heute. Stets brauchte man Jäger als Soldaten oder glaubte sie nicht entbehren zu können, man mußte ihnen gewisse Aussichten auf Forstversorgung machen, aber diese Aussichten waren damals ebenso trostlos wie heute. Dabei wurden die Anstellungsverhältnisse in den einzelnen Provinzen als Dienstgeheimnis betrachtet; von Forstversorgungslisten keine Spur. Das Regulativ von 1864 fing an, seine Wirkungen zu äußern, die Rangfrage gewann mit dem Erlaß der Gesetze über Tagegelder, Umzugskosten, Wohnungsgeldzuschuß an Bedeutung, Stellenzulage kommt erst 1876, Witwen- und Waisenversorgung 1882. Wo nun also zuerst einsetzen?! Vergleicht man damit die jetzigen Zustände, so scheint es in der Tat, als ob wir in eine neue Zeit gerückt wären. Die Rangregelung erfolgt 1897, das Gehalt wird ein wenig erhöht, 600 Hilfsförsterstellen errichtet, eine ganz angemessene Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt, und manche Ehrungen werden dem Förster zuteil, so daß man eigentlich sollte annehmen dürfen, die Förster müßten des Dankes gegen ihre Vorgesetzten voll und mit ihrer Lage ungemein zufrieden sein. Woher also die oben angedeutete Erregung? Daß von den Vorgesetzten alles Mögliche geschieht, um die Lage der Förster zu verbessern, davon sind auch die verbohrtesten Gegner des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten überzeugt. Daß nicht alles so ist, wie es wohl sein sollte, daß bei den Förstern noch Zustände bestehen, wie sie bei anderen Beamten gar nicht vorkommen konnten, das sind alte Unterlassungssünden, unter denen nicht nur die Förster im Dienst, sondern auch die Waldwärter, die vor der Rangregelung pensionierten Förster und die Witwen und Waisen aus jener Zeit leiden. Es ist bedauerlich, daß sich bis jetzt ein gangbarer Weg, den vor der Gehaltserhöhung pensionierten Beamten und den Witwen und Waisen aus dieser Zeit (vor 1897) zu helfen, noch nicht hat finden lassen. Stets, wenn man sich im Parlamente mit dieser Frage beschäftigt hat, ist der trostlose Zustand dieser Personen zwar anerkannt, aber doch nur auf Unterstützungen rc. verwiesen. Vorgekommen ist es ja allerdings auch bei hohen Staats- und Gemeindebeamten,

daß die gewöhnlichen Bestimmungen über Ruhegehalt, Witwen- und Waisenrente nicht ausreichten und zu Gnadenakten geschritten werden mußte. Wie traurig zum Teil noch die Verhältnisse liegen, das will ich an einem Vorgange zu Weihnachten vorm Jahre klarstellen. Ein Lehrer (ein Förstersohn) wandte sich an mich mit der Bitte, für eine alte Försterwitwe bei „Waldheil" vorstellig zu werden. Ich kannte die alte Frau von meiner Lehrzeit her; sie war etwa seit 1880 Witwe. Die Unterstützung wurde bewilligt. Darauf schreibt mir der Lehrer:

„Sie hätten die Freude der alten 82jährigen Frau sehen sollen, als ich ihr am Weihnachtsabend 50 Mk. überbrachte. Sie konnte es kaum fassen. Nun wollte sie sich pflegen und eine warme Jacke kaufen. Einige Tage nach dem Fest ist sie dann an Influenza erkrankt und gestorben. Wie ich nun gehört habe, sollte sie jetzt eine Pensionszulage in Form einer laufenden Unterstützung erhalten. — Zu spät!"

Solche Worte, meine ich, sprechen Bände. Wie steht es nun um die Förster im Dienst? Ihre Sache ist ja im Vereinsorgan und in den Tageszeitungen schon wiederholt und gründlich erörtert; ich habe den Ausführungen nur wenig hinzuzufügen. Ausgeführt habe ich schon früher, wie zweckmäßig es wäre, die Gehaltssätze nach Beamtengruppen festzusetzen, also etwa zusammenzufassen Lehrer, Förster, Postvorsteher, gewisse Eisenbahnbeamte und Steuerbeamte u. a. m., Leute, die etwa eine gleiche gesellschaftliche Stellung einnehmen und diesen auch gleiches Gehalt zu geben, im übrigen aber den Ausgleich durch Stellen-, Orts-, Geschäfts- und Dienstaufwandszulagen vorzunehmen. Solange aber der eine Beamte an Gehalt noch 20 Pfg. mehr hat als der andere, wird Zufriedenheit nicht einziehen, und wir werden es immer und immer wieder erleben, daß eine Beamtenkategorie gegen die andere ausgespielt wird. Das ist aber nicht der Geist, nicht der Beamtenstolz, den der strenge und stolze König Friedrich Wilhelm I. in seine Beamten gepflanzt. Korpsgeist, Bescheidenheit, Pflichtgefühl, das sind die Beamtentugenden, die dem preußischen Beamten stets eigen waren. In der Beamtenschaft darf aber auch nicht der eine gleichwertige Beamte dem anderen nachstehen. Das trifft aber leider bei den Förstern zu. Der Beamte, sei er nun Förster oder Waldwärter, soll auskömmlich dastehen, für die in den Ruhestand getretenen Beamten, für die Witwen und Waisen soll in auskömmlicher Weise gesorgt werden, und vor allem soll der Förster auch so gestellt sein, daß er ohne schwere Sorgen seine Söhne zu dem Berufe erziehen kann, der ihm selbst der liebste ist.

Daß der altpreußische Beamtengeist nun in uns lebendig bleibe, darauf wollen wir zum neuen Jahre anklingen, anklingen auf eine lichte Zukunft!

Pinus Banksiana.

Von Forstassessor **H. A. C. Müller** in Eberswalde.

Von den zahlreichen fremdländischen Holzarten, die im Laufe der letzten 25 Jahre zu Anbauversuchen herangezogen wurden, scheinen verhältnismäßig wenige für die forstliche Kultur in Deutschland in Betracht zu kommen. Zu den bewährtesten mit gehört unzweifelhaft die Bankskiefer, Pinus Banksiana (Lamb.).

Ihre Heimat ist das kältere Nordamerika. Sie ist eine zweinadlige Kiefer. Die am Rande rauhen Nadeln erreichen eine Länge von 4 bis 6 cm, die Knospen sind stark verharzt. Aus Quirlknospen gehen 5 cm lange, 2 cm breite Zapfen hervor, die, etwas gekrümmt und nach auswärts gerichtet, sich dem Längstriebe andrücken. Die ganze Erscheinung des Baumes erinnert der spitzen Krone wegen viel mehr an die Fichte als an die gemeine Kiefer. Sehr charakteristisch ist die Entwickelung des Längstriebes, dessen Wachstum mit einigen Unterbrechungen bis zum Spätsommer andauert. Der Trieb erscheint daher wie aus zwei bis drei Einzeltrieben zusammengesetzt.

In ihrer Heimat nimmt Banksiana die ärmsten und trockensten Sandböden, insbesondere die schwachen, sandigen Erhebungen des Binnenlandes, ein. Diesen bescheidenen Ansprüchen entsprechen Höhen- und Stärkenentwickelung. Nach Mayr erreicht sie auf guten Böden höchstens eine Höhe von 22 m und einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm. Durchschnittlich aber wird sie eine Höhe von 10 bis 15 m nicht überschreiten. Das Holz ist grobfaserig und weich, bildet eine Splintzone von 3 cm und dürfte wenig wertvoll sein. Mayr erachtet allerdings das bräunliche Kernholz dem Kiefernholz für gleichwertig.

Die außerordentliche Anspruchslosigkeit hinsichtlich der Bodenkraft ist es in erster Linie, die der Bankskiefer einen Platz unter den anbauwürdigen fremden Holzarten gesichert hat. Prof. Dr. Schwappach kommt in seinem Werk: „Die Ergebnisse der Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten",*) nach eingehender Besprechung zu dem Schluß: „Pinus Banksiana

*) Verlag von Jul. Springer, Berlin, 1901.

übertrifft alle anderen Holzarten an Anspruchslosigkeit hinsichtlich der Bodenkraft und eignet sich daher vorzüglich zur Aufforstung von Ödländereien und Flugsandflächen." Seit 15 Jahren ungefähr wird die Holzart auf einigen Revieren, insbesondere den Lehrrevieren um Eberswalde, angebaut und in ihrem Verhalten beobachtet. Abgesehen von Kulturen, die lediglich Versuchszwecken dienen, kommen für ihren Anbau nur Standorte in Frage, bei denen es sich darum handelt, rasch und sicher eine Waldvegetation auf verarmten oder gar in Bewegung geratenen Sandböden zu begründen.

Die Jugendentwickelung ist selbst auf Kiefernstandorten V. Bodenklasse noch eine außerordentlich rasche. Infolge der oben erwähnten langandauernden Wachstumsperiode sind Jahreslängstriebe von 50 cm nichts Seltenes. Prof. Dr. Schwappach beobachtete folgenden Gang des Höhenwachstums:

Alter	Mittelhöhe	Oberhöhe
2 Jahre	0,2 m	0,5 m
5 „	1,6 „	2,5 „
9 „	3,0 „	4,5 „

Im Alter von sieben bis zehn Jahren ist Banksiana der gemeinen Kiefer in den Mischkulturen um etwa 1 m in der Höhe voraus.

Für ihren Anbau spricht weiterhin ihre überaus große Widerstandsfähigkeit gegen Temperaturextreme und gegen Schütte, sowie ihr bedeutendes Vermögen, selbst beträchtliche Beschädigungen auszuheilen. Nach den bisherigen Erfahrungen muß Banksiana als völlig frosthart angesehen werden. Während anstoßende Kiefernkulturen durch ungewöhnliche Winterkälte erheblich litten oder alle Triebe der gewöhnlichen Kiefer durch Maifrost getötet wurden, blieb die Bankskiefer völlig intakt. Andererseits war selbst nach der ungewöhnlichen Dürre des Jahres 1893 der Abgang bei ihr relativ sehr gering.

Gegen Wild bedürfen die Kulturen des Schutzes. Rotwild bevorzugt sie ganz besonders zum Schälen, Fegen und Schlagen, so daß selbst bei nur mäßigem Wildstande eine Eingatterung der Kulturen nicht zu umgehen ist.

Eine auffallende Erscheinung bei Pinus Banksiana ist die frühe Mannbarkeit, da schon im sechsten Jahre Zapfen angesetzt werden. Der Samen reift im Oktober des folgenden Jahres. Die erste einheimische Samenernte brachte wohl eine Kultur in Freienwalde, wo auf einer Fläche von 0,55 ha 0,75 hl Zapfen oder 0,52 kg reifer Samen mit einer Keimfähigkeit von 53 % gewonnen wurde. Der geflügelte Samen ähnelt völlig dem der Fichte, wie bei dieser liegt das Korn in einer löffelartigen Vertiefung des Flügels.

Interessant ist eine Anlage in der Oberförsterei Biesenthal, wo neben einer 14jährigen Kultur dieser Holzart sich eine 7jährige befindet, welche aus Samen gezogen wurde, der in der anstoßenden älteren Kultur gewonnen worden ist.

Das frühzeitige Zapfentragen der Bankskiefer ist um so wertvoller, als der Samen im Handel immer noch recht teuer ist. Während 1 kg im Jahre 1900 noch über 100 Mk. kostete, notieren Böttcher & Volker in Groß-Tabarz im Herbstpreisverzeichnisse 1904 nur noch 85 Mk.*) Schultze & Pfeil-Rathenow bieten 1000 einjährige Sämlinge zu 4,50 oder solche, extra stark, zu 6 Mk. an, zweijährige verschulte kosten 9 resp. 12 Mk.

Das zu den Freikulturen der hiesigen Reviere gebrauchte Material ist in den Kämpen erzogen. Im Eberswalder Forstgarten sät man 0,5 kg pro Ar. Die Körner sind erheblich kleiner als jene der gemeinen Kiefer, dasselbe Gewicht enthält ungefähr doppelt so viel Körner von Pinus Banksiana als von Pinus silvestris. Die Sämlinge erreichen im ersten Jahre eine Höhe von 10 bis 15 cm und können sofort oder aber nach einmaliger Verschulung als zwei- oder dreijährige zur Bestandesbegründung verwendet werden. Auf den geringsten Standortsklassen dürfte das verschulte Material den Vorzug verdienen.

Es kommen alle Kulturmethoden in Betracht, die auch für die gemeine Kiefer Anwendung finden, insbesondere Klemm- und Handspaltpflanzung auf rajolte, gegrabene oder gehackte Streifen und Plätze, doch hat sich auch bei Banksiana eine Wuchsförderung durch die intensivere Bodenbearbeitung des Rajolens bemerkbar gemacht.

Ganz besondere Aufmerksamkeit verdient die Mischung von Pinus Banksiana und Pinus silvestris, die gewöhnlich streifenweise erfolgt. Auf diesen Kulturen tritt unverkennbar eine wesentliche Förderung des Wachstums der gemeinen Kiefer ein, eine Beobachtung, die schon vor längerer Zeit bei der Mischung von Kiefer mit Pinus uncinata gemacht wurde. Man glaubte daher bis vor einiger Zeit, Pinus uncinata als Stickstoffsammler nach Art der Leguminosen ansehen zu müssen. Da die gleichen Beobachtungen nun bezüglich Pinus rigida und Banksiana vorliegen, hat man eine viel näher liegende Erklärung gefunden in der Bodenbesserung durch den reicheren Abfall der Nadeln der genannten Kiefernarten.

*) Rafn in Kopenhagen fordert in seinem neuesten Preisverzeichnis 70,75 Mk. für das Kilogramm und gewährt 10 % Rabatt bei Barzahlung. Die Schriftleitung.

Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1905 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1905 mehr Mk.	Mithin sind für 1905 weniger Mk.	Bemerkungen
		Einnahme.					
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	93 000 000	92 600 000	400 000	—	Die Ist-Einnahme hat betragen im Etatsjahre 1902 . . . 82 299 471 Mk. und „ „ 1903 . . . 102 717 947 „ = 185 017 418 Mk. mithin durchschnittlich für ein Jahr . 92 508 709 Mk. Die Aufarbeitung des Spannerfraßholzes in der Letzlinger Heide, sowie in den Oberförstereien Schweinitz im Regierungsbezirke Magdeburg und Rothehaus im Regierungsbezirke Merseburg hat bis zum 1. Oktober 1904 nicht völlig beendet werden können, so daß trotz der planmäßigen Einsparungen in den im Jahre 1903 durch Sturm und Schnee beschädigten Revieren und infolge gestiegener Holzpreise auf eine höhere Einnahme zu rechnen ist. Von der Ist-Einnahme für Holz im Etatsjahre 1903 entfallen auf Nutzholz . . . . . . 79 488 610 Mk. „ Brennholz . . . . . . 23 229 337 „
	2.	Für Nebennutzungen	5 152 000	5 152 000	—	—	
	3.	Aus der Jagd	453 000	432 000	21 000	—	Nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1902 und 1903.
	4.	Von Torfgräbereien aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	216 000	187 000	29 000	—	Nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1902 und 1903.
	5—9.	Fallen aus.					
	10.	Von dem Tiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg (die Einnahme für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905)	19 900	21 000	—	1 100	Nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1902 und 1903.
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen und der Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich im Interesse Dritter angestellt sind	761 300	837 200	—	75 900	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1902 und 1903 beträgt, zugleich in Berücksichtigung der Etats-Abrundung . . . . . . 757 635 Mk. Dazu treten: a) die von dem Hannoverschen Klosterfonds zu zahlenden höheren Besoldungsbeiträge infolge Umwandlung einer Waldwärterstelle in eine Försterstelle (Kap. 2 Tit. 8) . . 1 000 „ b) durch Einrichtung der Forstlehrlingsschulen in Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg vom 1. Oktober 1905 ab an Wohnungs- und Lehrgeld (vgl. die Bemerkung zu Kap. 11 Tit. 9 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben) . . . 2 665 „ = 761 300 Mk.
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible] Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 9 a der Ausgabe.

Kap.	Tit.		Etat 1905	Etat 1904	Mehr	Weniger	Bemerkungen
	12. 13.	Von der [illegible] zu [illegible]	6 [illegible]	6 [illegible]	→	→	
					460 000	77 000	
		Summe der Einnahme	99 751 000	99 368 000	383 000	—	
		Ausgabe					
		A. Dauernde Ausgaben.					
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**					
		Besoldungen.					
	1.	34 Oberforstmeister und 94 Regierungs- und Forsträte mit (4200 Mk. bis 7200 Mk.) 778 200 Mk. und 26 400 Mk. zu Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mk. für jeden), darunter 600 Mk. künftig wegfallend . . . . (1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)	804 600	805 800	—	1 200	**Weniger nach dem Dienstalter.** Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag von 600 Mk. erscheint zum ersten Male im Etat für 1901. Aus Nebenämtern beziehen 2 Oberforstmeister und 10 Regierungs- und Forsträte für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Schul- usw. Forsten 80 bis 880 Mk.
	2.	761 Oberförster mit (2700 Mk. bis 5700 Mk.) . . . . 3 215 100 Mk. Hierzu: 1 Verwalter des Tiergartens bei Cleve mit (1500 Mk. bis 3300 Mk.) . . . . 1 500 „ 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1500 Mk. bis 2000 Mk.) Gehalt 4 000 „ und einer Revierförsterzulage von je 300 Mk. . . . . 600 „ sowie 1 Verwalter der durch das Gesetz vom 3. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 285), betreffend Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe, der Staatsaufsicht unterstellten Forsten mit einem Einzelgehalte von . . 2 900 „ Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine Zulage von . . . 900 „ Der Verwalter für Olpe hat keine Nebenbezüge. Die übrigen vorstehend aufgeführten Beamten erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geld-	3 225 000	3 188 700	36 300	—	**Mehr:** a) nach dem Dienstalter . . . . 33 600 Mk. b) zur Einrichtung einer neuen Oberförsterstelle infolge von Flächenankäufen 2 700 „ = 36 300 Mk. Aus Nebenämtern beziehen 106 Oberförster für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschafts-Forsten 18 bis 1450 Mk., 14 Oberförster als Dirigenten oder Lehrer an forst- und landwirtschaftlichen Lehranstalten 200 bis 1800 Mk., der Verwalter des Tiergartens bei Cleve für den Unterricht an einer landwirtschaftlichen Schule 500 Mk., 4 Oberförster als Amtsanwälte 181 bis 498 Mk., 6 Oberförster für die Beaufsichtigung militärfiskalischer Flächen 100 bis 1070 Mk., 7 Oberförster für die Wahrnehmung domänenfiskalischer Interessen in ehemaligen Rentamtsbezirken 50 bis 700 Mk., 1 Oberförster als Verwalter eines Hofjagdgeheges 1000 Mk., 1 Oberförster als Postagent 630 Mk., 1 Oberförster als Badekommissar 750 Mk., 1 Oberförster als Strandhauptmann 300 Mk., 2 Oberförster als Deichhauptleute 90 und 450 Mk., 2 Oberförster als Vorsteher von Meliorationsgenossenschaften 150 und 400 Mk., 3 Oberförster für die Ausfertigung der Karten für die Invalidenversicherung 80 bis 100 Mk.
		Seite	4 029 600	3 994 500	36 300	1 200	

(Fortsetzung auf Seite 88.)

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1905 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1905 mehr Mk.	weniger Mk.	Bemerkungen
(2.)		Übertrag . . .	4 029 600	3 994 500	36 300	1 200	Mehr nach dem Dienstalter.
		vergütung. Der Wert der freien Feuerung wird für die zwei verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mk., für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve zu 105 Mk., im übrigen aber zu 150 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.					Aus Nebenämtern beziehen 35 Rendanten für die Verwaltung von Bau-, Kirchen-, Spar-, Darlehns- Arbeiterunterstützungs- usw. Kassen 20 bis 2325 Mk., 25 Rendanten für die Erhebung von Domänengefällen und Erledigung sonstiger Domänengeschäfte 2 bis 1050 Mk., 1 Rendant als Rechner bei einer Meliorationsgenossenschaft 200 Mk., 1 Rendant als Geschäftsführer einer Provinzialfeuersozietät 100 Mk., 1 Rendant als Vorsteher einer Entwässerungsgenossenschaft 50 Mk., 1 Rendant als Verwalter der Kasse einer Königlichen Beschußanstalt 600 Mk., 1 Rendant für die Erhebung von Stättegeldern und Schiffahrtsabgaben 929 Mk., 1 Rendant für die Verwaltung der Hilfskasse eines Hofjagdamtes 300 Mk., 2 Rendanten als Amtsanwälte 504 und 720 Mk.
	2a.	116 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 Mk. bis 4200 Mk.) . . . . (2 Rendanten haben Dienstwohnung.)	360 400	354 800	5 600	—	
	3.	3925 Revierförster und Förster mit (1200 Mk. bis 1800 Mk.) 6 068 175 Mk., darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 11 vereinnahmt werden; 68 660 Mk. zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 bis 450 Mk.; 1 Dünenmeister mit (1800 Mk. bis 2700 Mk.) 2100 Mk., 1 Dünenaufseher mit (900 Mk. bis 1200 Mk.) 1150 Mk.; 600 Hilfsförster mit (1200 Mk. bis 1400 Mk.) 733 500 Mk.; 91 voll beschäftigte Waldwärter mit 73 300 Mk. Einzelgehältern von 600 Mk. bis 1000 Mk. Im ganzen . . . . . . 6 946 885 Mk. Hiervon ab diejenigen . . . 1 740 " die für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden. Bleiben . .	6 945 145	6 918 700	26 445	—	Mehr: a) nach dem Dienstalter . . . . . 16 045 Mk. b) zur Begründung von 1 neuen Revierförsterstelle und 10 neuen Försterstellen auf Ankaufsflächen (11 × 1200 Mk. Anfangsgehalt) . . . . 13 200 " c) durch Umwandlung von 1 für den Hannoverschen Klosterfonds zu verwaltenden Waldwärterstelle in eine Försterstelle . 1 200 " d) zur Begründung einer neuen Försterstelle infolge Übernahme der Verwaltung des 3. Dünenabschnittes der Frischen Nehrung von der landwirtschaftlichen Verwaltung (vgl. Tit. 21) . . 1 200 " Ein aus dem Staatsforstdienst beurlaubter Förster wurde bisher als Dünenaufseher beschäftigt. e) zur Bewilligung von 4 Revierförsterzulagen . . . . 1 200 " f) behufs anderweiter Bemessung des Gehalts für 2 vollbeschäftigte Waldwärter infolge Vergrößerung ihrer Dienstbezirke 250 " = 33 095 Mk. Weniger: g) durch Umwandlung einer Waldwärterstelle in eine Försterstelle (siehe Bemerkung c) . . . . 750 Mk. h) durch Fortfall von 7 entbehrlich gewordenen Waldwärterstellen . . . 5 900 " 6 650 Mk. Bleibt mehr 26 445 Mk.
		Die Revierförster, die Förster und die Hilfsförster erhalten außerdem freie Dienstwohnung, der Dünenmeister Dienstwohnung und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird den Revierförstern, Förstern und Hilfsförstern zu 75 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter und der Dünenaufseher erhalten freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung					Aus Nebenämtern beziehen: Für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- usw. Forsten: 21 Revierförster 5 bis 606 Mk., 227 Förster 3 bis 480 Mk., 21 Hilfsförster 22 bis 360 Mk. und 14 Waldwärter 10 bis 850 Mk. Für die Beaufsichtigung von Brücken, Straßen, Dorfauen, Kanälen, Wasserleitungen, Pegeln, domänen-,

	eine Geldvergütung, außerdem Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Der Wert der freien Feuerung wird den Waldwärtern zu 75 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.					eisenbahn- und militärfiskalischen Flächen, eines Königlichen Jagdhauses, einer Königlichen Badeanstalt, für Ufer-, Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung: 1 Revierförster 50 Mk., der Dünenmeister 60 Mk., 38 Förster 15 bis 1000 Mk., 3 Hilfsförster 45 bis 81 Mk. und 2 Waldwärter 30 und 142 Mk. Für Fischereiaufsicht und Beaufsichtigung von Laichschonrevieren: 4 Revierförster 10 bis 60 Mk., 69 Förster 10 bis 350 Mk., 6 Hilfsförster 30 bis 85 Mk. und 2 Waldwärter 25 und 50 Mk. Für Wahrnehmung von Hilfsstellen des Post- und Telegraphendienstes: 1 Revierförster 50 Mk., der Dünenmeister 100 Mk., 6 Förster 36 bis 500 Mk. und 1 Hilfsförster 40 Mk., 4 Förster als Amtsanwälte 216 bis 360 Mk., 2 Förster als Standesbeamte 60 und 70 Mk., 3 Förster als Gemeindevorsteher 75 bis 130 Mk., 5 Förster für Führung von Kirchen-, Spar-, Darlehns-, Kranken- und Badekassen 60 bis 750 Mk. Für den Unterricht an Forstlehrlings- und landwirtschaftlichen Schulen: 1 Revierförster 130 Mk., 3 Förster 30 bis 125 Mk. und 1 Hilfsförster 225 Mk. Der Dünenmeister als Vorsteher einer Rettungsstation 120 Mk.
4.	1 Torfverwalter mit (1500 Mk. bis 3300 Mk.) 3300 Mk.; 15 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister mit (1200 Mk. bis 1800 Mk.) 21 750 Mk.; 7 Torf-, Wiesen- 2c. Wärter (sämtlich voll beschäftigt), zusammen 6050 Mk. Einzelgehälter von 600 Mk. bis 1000 Mk. . . .	31 100	31 600	—	500	Nach dem Dienstalter. Aus Nebenämtern beziehen der Torfverwalter als Oberfischmeister 450 Mk, 1 Meister für Geschäfte in Kirchenforsten 150 Mk., 1 Meister als Postagent 850 Mk. und 1 Wärter als Hafenmeister und Hafengelderheber 450 Mk.
	Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung: der Torfverwalter mit einem pensionsfähigen Werte der freien Feuerung von 105 Mk., die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.					
				68 345	1 700	
	Summe Tit. 1 bis 4 . . .	11 366 245	11 299 600	66 645	—	
5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	109 000	105 960	3 040	—	Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
	Summe Tit. 5 für sich.					
	Andere persönliche Ausgaben.					
6.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen), sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . .	470 000	470 000	—	—	
7.	Zur Remunerierung von Forsthilfsaufsehern einschließlich für Stellvertretungen, zur Remunerierung von nebenamtlichen Waldwärtern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten und zur Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden . . .	1 470 200	1 411 000	59 200	—	Nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Aus Nebenämtern beziehen 52 Forsthilfsaufseher für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Pfarrwaldungen 5 bis 350 Mk., 2 Forsthilfsaufseher für die Beaufsichtigung von Domänen- und militärfiskalischen Flächen 30 und 72 Mk., 13 Forsthilfsaufseher für Fischereiaufsicht 20 bis 300 Mk., 3 Forsthilfsaufseher für den Unterricht an Forstlehrlings- und landwirtschaftlichen Schulen 75 bis 150 Mk., 2 Forsthilfsaufseher für die Beaufsichtigung eines Sturmsignals oder Pegels 10 und 120 Mk., 1 Forsthilfsaufseher für die Beaufsichtigung eines Schöpfwerkes 180 Mk., 2 Forsthilfsaufseher für
	Außer der Remuneration freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an					
	(Fortsetzung auf Seite 90.)					(Fortsetzung auf Seite 90.)
	Seite . . .	1 940 200	1 881 000	59 200	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1905 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1905 mehr Mk.	Mithin sind für 1905 weniger Mk.	Bemerkungen
(2)		Übertrag . . . Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Die fixierten Diätensätze der Forsthilfsaufseher betragen höchstens 1200 Mk. jährlich. In besonders dazu angetanen Fällen kann ihnen eine Teuerungszulage von monatlich 3 Mk. gewährt werden.	1 940 200	1 881 000	59 200	—	Wege- und Strandbeaufsichtigung 80 und 100 Mk., 5 Forsthilfsaufseher für die Wahrnehmung von Hilfsstellen des Postdienstes 36 bis 500 Mk., 3 Forsthilfsaufseher für die Verwaltung einer Gemeindekasse und einer Spar- und Darlehnskasse 20 bis 200 Mk., 1 Forsthilfsaufseher als Gemeindevorsteher 125 Mk., 4 Forsthilfsaufseher als Standesbeamte 75 bis 115 Mk.
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber, sowie Stellvertretungskosten	321 200	320 300	900	—	Mehr infolge Übernahme der Verwaltung des 8. Dünenabschnittes der Frischen Nehrung und der Dünen auf der Südostspitze der Halbinsel Hela von der landwirtschaftlichen Verwaltung.
	9.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	51 300	36 300	15 000	—	Mehr durch Übertragung von Tit. 9a und 9b, um den verheirateten forstversorgungsberechtigten Forstaufsehern bei Versetzungen höhere Unterstützungen zahlen zu können.
	9a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	16 000	18 000	—	2 000	Weniger durch Übertragung nach Tit. 9.
	9b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	100 000	113 000	—	13 000	
	9c.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme) . . . . Nach Verwendung der 10 000 Mk., um welche der Fonds verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	130 000	120 000	10 000	—	Der bisherige Betrag hat sich als unzureichend erwiesen. Es ist daher eine Erhöhung um 10000 Mk. vorgesehen worden, die bei Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme als Rückzahlungen wieder erscheinen. Die Zweckbestimmung des Titels ist durch Einsetzung der Worte „Meister und Wärter" und „oder anderweiten Ausstattung" erweitert worden, um nicht nur den Meistern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten, die bisher ausgeschlossen waren, sondern überhaupt den Forstbeamten außer bei der Übernahme fernerhin auch bei einer anderweiten Ausstattung einer Stelle mit Dienstland Vorschüsse gewähren zu können.
					85 100	15 000	
		Summe Tit. 6 bis 9c . . .	2 558 700	2 488 600	70 100	—	
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- und Mietsentschädigungen.					
	10.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 4000 Mk., für Regierungs- und Forsträte bis zu 3000 Mk., für Oberförster bis zu 2100 Mk. für jeden, für den Oberförster in Münster 2700 Mk., für den Oberförster in Sigmaringen 2400 Mk., für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve bis zu					Mehr: a) durch Zusammenfassung des Tit. 12 mit dem Tit. 10 . . . . . 72 900 Mk. um eine größere Gleichmäßigkeit des Etats zu erzielen, da sowohl bei dem Tit. 13 als auch bei dem Tit. 14 Dienstaufwands-Entschädigungen und Stellenzulagen der betreffenden Beamten vereinigt sind; b) für die neue Oberförsterstelle Dienstaufwands-Entschädigung . . 1 680 " und Stellenzulage . . . . . 100 "

Tit.						Bemerkungen
	1200 Mk., für die zwei verwaltenden Revierförster bis zu 900 Mk. und Stellenzulagen für Oberförster bis zu 600 Mk. und für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve bis zu 300 Mk.	1 714 890	1 639 210	75 680	—	c) infolge Übernahme der Verwaltung des 3. Dünenabschnittes der Frischen Nehrung und der Dünen auf der Südostspitze der Halbinsel Hela von der landwirtschaftlichen Verwaltung zu Dienstaufwands-Entschädigungen 100 „ und zu Stellenzulagen . . 900 „ = 75 680 Mk.
11.	Fällt aus.					
12.	Fällt aus	—	72 900	—	72 900	Vgl. die Bemerkung a zum Tit. 10.
12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2000 Mk. für jeden	159 800	159 800	—	—	
13.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 300 Mk., Stellenzulagen bis zu 300 Mk., Pferdehaltungszulagen bis zu 180 Mk. und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 Mk. für Revierförster und Förster, Stellenzulage von 80 Mk. und Pferdehaltungszulage von 360 Mk. für den Dünenaufseher, zusammen 981 120 Mk. und Stellenzulagen bis zu 200 Mk. für Waldwärter (einschließlich 5700 Mk. künftig wegfallend) . . . . . . 9 420 „	990 540	987 060	3 480	—	Mehr: a) für die bei Kap. 2 Tit. 3 (Bem. b u. c) neu hinzutretende Revierförsterstelle und 11 Försterstellen zu Dienstaufwands-Entschädigungen 1 800 Mk. zu Stellenzulagen . . . . 1 200 „ b) infolge Übernahme der Verwaltung des 3. Dünenabschnittes der Frischen Nehrung und der Dünen auf der Südostspitze der Halbinsel Hela von der landwirtschaftlichen Verwaltung zu Dienstaufwands-Entschädigungen 250 „ zu Stellenzulagen . . . . 100 „ zu Pferdehaltungszulagen . . 460 „ c) zur Bewilligung von Pferdehaltungszulagen für eine Revierförsterstelle und 2 Försterstellen . . . . . . 540 „ d) zur Bewilligung einer Kahnunterhaltungszulage für eine Försterstelle . 30 „ = 4 380 Mk. Weniger: e) durch Fortfall der Stellenzulagen der entbehrlich gewordenen Waldwärterstellen . . . . 900 Mk. Darunter 550 Mk. von den als künftig wegfallend bezeichneten Stellenzulagen. Bleibt mehr 3 480 Mk. Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag erscheint zum ersten Male im Etat für 1900.
14.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 1200 Mk. für den Torfverwalter und zwei Flößereiverwalter . . . . 1800 Mk. und Stellenzulagen bis zu 200 Mk. für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten . . . . 2550 „	4 350	4 350	—	—	
15.	Mietsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 1200 Mk.; für Revierförster, Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister bis zu 300 Mk., für Hilfsförster bis zu 200 Mk. für jeden	182 500	180 100	2 400	—	Mehr infolge der Vermehrung der Försterstellen und zur Erhöhung unzureichender Mietsentschädigungen.
				81 560	72 900	
	Summe Tit. 10 bis 15 . . .	3 052 080	3 043 420	8 660	—	
	Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.					
16	Für Werbung und Transport von Holz und anderen Forstprodukten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	11 500 000	11 757 000	—	257 000	Weniger nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
	Seite . . .	11 500 000	11 757 000	—	257 000	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1905 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1905 mehr Mk.	weniger Mk.	Bemerkungen
(2.)		Übertrag . . .	11 500 000	11 757 000	—	257 000	
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 300 000 Mk. künftig wegfallend) . . . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 7.)	2 394 800	2 394 800	—	—	Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag von 300 000 Mk. erscheint zum ersten Male im Etat für 1882/83. An Dienstgehöften für Oberförster, Revierförster und Förster sind vorhanden: Oberf. 698, Revierf. u. Först. 3698. Nach dem Etat für 1904 bestanden . „ 689, „ „ „ 3649. Mithin jetzt mehr Oberf. 9, Revierf. u. Först. 49.
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . . . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von anderen Beteiligten zum chausseemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 11 dieses Etats vereinnahmt werden.)	1 624 800	1 236 200	388 600	—	Mehr durch Verrechnung der Ausgaben für die Unterhaltung und den Ausbau der öffentlichen Wege vom 1. Oktober 1904 ab nach dem Forstwirtschaftsjahre. Zum Ausbau von Wegen innerhalb der Staatsforsten werden nicht nur von Kreisen und Provinzen, sondern auch von Privatpersonen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften u. dgl. Beihilfen gezahlt. Diese Beihilfen mußten bei Kap. 2 Tit. 11 vereinnahmt werden, konnten jedoch für den Zweck, für den sie bewilligt worden sind, nicht verwendet werden. Durch Ersetzung der Worte „von Kreisen und Provinzen" durch „von anderen Beteiligten" in der Zusatzbemerkung wird dies ermöglicht.
	19.*)	Beihilfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	250 000	250 000	—	—	
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	64 300	56 500	7 800	—	Mehr durch Verrechnung der Ausgaben vom 1. Oktober 1904 ab nach dem Forstwirtschaftsjahre.
	21.*)	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregelungen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 . . . . (Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	5 250 500	5 138 500	112 000	—	Mehr infolge Übernahme der Verwaltung des 3. Dünenabschnittes der Frischen Nehrung und der Dünen auf der Südostspitze der Halbinsel Hela von der landwirtschaftlichen Verwaltung. (Vgl. Kap. 106 Tit. 9 des Etats der letzteren Verwaltung.)
	22.	Jagdverwaltungskosten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 und Wildschaden-Ersatzgelder . .	106 000	62 200	43 800	—	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1902 und 1903 beträgt 124 178 Mk. Die Ausgaben im Etatsjahre 1903 sind ausnahmsweise hoch gewesen. 106 000 Mk. dürften genügen.
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	68 500	60 500	8 000	—	Nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1902 und 1903.
	24-28	Fallen aus.					
	29.	Für den Tiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg . . . . (Die Werbungs- und Kulturkosten gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung. Bei dem Tiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am	13 220	13 220	—	—	

Kap.	Tit.						
		... Jahren nach verwendet werden.)					
	30.	Fällt aus.					
	31.	Zu Separationen und Regulierungen, Prozeßkosten, Druckkosten und anderen vermischten Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen	109 600	111 200	—	1 600	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1902 und 1903 beträgt rund . . . 96 200 Mk. Hierzu treten durch Übernahme der Druckkosten und anderen vermischten Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen, von Tit. 32 wie im Etat für 1904 . . . 80 200 „ = 176 400 Mk. und es gehen ab durch Übertragung der Ausgaben zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen nach Tit. 32 . . 66 800 Mk. Bleiben 109 600 Mk.
	32.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Vorflutkosten, Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	453 555	268 400	185 155	—	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1902 und 1903 beträgt rund . . . 489 400 Mk. Die Ausgaben für 1903 sind ausnahmsweise hoch gewesen; es dürfte deshalb der Betrag von 1902 zugleich zur Abrundung mit . . . . . 466 955 Mk. zu Grunde zu legen sein. Hierzu treten durch Übernahme der Ausgaben zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen aus Tit. 31 . . . . 66 800 „ = 533 755 Mk. Es gehen ab durch Übertragung der Druckkosten und anderen vermischten Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen, nach Tit. 31 . . . . 80 200 „ Bleiben 453 555 Mk.
	33.	Fällt aus.					
	34.	Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten . . .	184 000	184 000	—	—	
	35.	Kosten für Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 . . .	264 000	200 000	64 000	—	Mehr durch Verrechnung der Kosten vom 1. Oktober 1904 ab nach dem Forstwirtschaftsjahre.
					809 355	258 600	
		Summe Tit. 16 bis 35	22 283 275	21 732 520	550 755	—	
		Hierzu: „ „ 10 „ 15	3 052 080	3 043 420	8 660	—	
		„ „ 6 „ 9c	2 558 700	2 488 600	70 100	—	
		„ „ 5 . .	109 000	105 960	3 040	—	
		„ „ 1 bis 4 .	11 366 245	11 299 600	66 645	—	
		Summe Kap. 2	39 369 300	38 670 100	699 200	—	
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.** **Besoldungen.**					
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 8300 Mk.; 8 Professoren mit (4100 Mk. bis 6900 Mk.) 42 800 Mk.; 1 Sekretär mit (1500 Mk. bis 2700 Mk.) 1500 Mk.; 1 Hausmeister mit (900 Mk. bis 1200 Mk.) 1200 Mk. 53 800 Mk. Für 2 gleichzeitig als Oberförster bestellte forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer und für 2 Professoren pensionsfähige Zulage, darunter 950 Mk. künftig wegfallend . . . . 4700 „	58 500	60 500	—	2 000	Weniger nach dem Dienstalter der Professoren. Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag von 950 Mk. erscheint zum ersten Male im Etat für 1903. Aus Nebenämtern bezieht der Direktor für die technische Oberaufsicht über die Forsten eines Kreises 1500 Mk. 1 Professor bezieht für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 Mk. aus Tit. 5.
		Seite . . .	58 500	60 500	—	2 000	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1905 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1905 mehr Mk.	Mithin sind für 1905 weniger Mk.	Bemerkungen
(3)		Übertrag . . .	58 500	60 500	—	2 000	
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 7500 Mk.; 6 Professoren mit (4100 Mk. bis 6900 Mk.) 32 200 Mk.; 1 Sekretär und 1 akademischer Gärtner mit (1500 Mk. bis 2700 Mk.) 3400 Mk.; 1 Hausmeister mit (900 Mk. bis 1200 Mk.) 1200 Mk. . . . . . 44 300 Mk. Für 2 gleichzeitig als Oberförster bestellte forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer und für 1 Professor pensionsfähige Zulage, darunter 1250 Mk. künftig wegfallend . . . . 4700 „ Bemerkung. Die pensionsfähigen Zulagen sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	49 000	50 600	—	1 600	Weniger nach dem Dienstalter der Professoren. Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag von 1250 Mk. erscheint zum ersten Male im Etat für 1903. 1 Professor bezieht für die Verwaltung der Akademiebibliothek 800 Mk. aus Tit. 5.
	3.	3 Lehrer mit (1500 Mk. bis 2700 Mk.) bei den Forstlehrlingsschulen . . . . (2 Lehrer erhalten Dienstwohnung.)	6 150	5 400	750	—	Mehr durch Einrichtung der Forstlehrlingsschulen in Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg vom 1. Oktober 1905 ab: Gehalt für einen Elementarlehrer. Vgl. die Bemerkung zu Kap. 11 Tit. 9 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.
					750	3 600	
		Summe Tit. 1 bis 3	113 650	116 500	—	2 850	
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	7 872	7 272	600	—	Mehr infolge Versetzung von Eberswalde in eine höhere Servisklasse.
		Summe Tit. 4 für sich.					
		Andere persönliche Ausgaben.					
	5.	Zu Vergütungen für 2 Professoren für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 Mk. und für die Verwaltung der Bibliothek 300 Mk. für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingsschulen, für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen Der Gehilfe des ersten Professors der anorganischen Naturwissenschaften in Münden, der mit der Wartung der Fischzuchtanstalt in Eberswalde beauftragte Forstaufseher und vier Forstaufseher und Hausväter der Forstlehrlingsschulen in Proskau, Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg erhalten freie Wohnung.	41 700	38 500	3 200	—	Mehr: a) Vergütung für die Abhaltung von Fischereilehrkursen an der Forstakademie zu Eberswalde durch einen Professor . 400 Mk. Mit Rücksicht auf das erhebliche Interesse, das die Staatsforstverwaltung an einer Förderung der Fischzucht im Walde und an einer Nutzbarmachung der zahlreichen Waldgewässer hat, sollen alljährlich für Staatsforstbeamte Fischereilehrkurse eingerichtet werden. b) [illegible]
	6.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen an mittlere und [illegible]					

Kap.	Tit.						
		an höhere, mittlere und Unterbeamte bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen .	2 400	2 400	—	—	Oberförster als Leiter der neuen Forstlehrlingsschulen und der anzunehmenden Hilfslehrer . . . . 2 400 — 8 200 Mk.
		Summe Tit. 5 und 6	44 100	40 900	3 200	—	
		Sonstige Ausgaben.					
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	10 100	9 000	1 100	—	Wie zu Tit. 8. Für Unterhaltung der Baulichkeiten und für Heizung und sonstige sächliche Ausgaben bei den Forstlehrlingsschulen.
	8.*)	Amtsunkostenvergütungen, Stellenzulagen für die Hausmeister bei den Forstakademien bis zu 200 Mk. für jeden, Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren bei den Akademien, sächliche Ausgaben, einschließlich derjenigen bei den forstlichen Versuchsstationen, sowie sonstige vermischte Ausgaben . . . . Drei Arbeiter, die in den Laboratorien der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.	103 678	99 928	3 750	—	
		Summe Tit. 7 und 8	113 778	108 928	4 850	—	
		Hierzu: „ „ 5 „ 6	44 100	40 900	3 200	—	
		„ „ 4 . . .	7 872	7 272	600	—	
		„ „ 1 bis 3	113 650	116 500	—	2 850	
					8 650	2 850	
		Summe Kap. 3	279 400	273 600	5 800	—	
4.		**Allgemeine Ausgaben.**					
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	1 673 000	1 627 000	46 000	—	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1902 und 1903 beträgt . . . 1 676 097 Mk. — Pf. Davon gehen ab durch Übertragung der Zahlungen für die katholischen Kirchenoffizianten in Diestedde, Kreis Beckum, in Höhe von . . . . 8 276 „ 22 „ auf Kap. 116 des Etats der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung. Bleiben 1 672 820 Mk. 78 Pf. oder rund 1 673 000 „ — „
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	573 000	570 000	3 000	—	Nach dem Durchschnitte für die Etatsjahre 1902 und 1903.
	2a.	Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905. Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes und Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	640 000	471 000	169 000	—	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1902 und 1903 beträgt . . . . . . 695 500 Mk. Die Ausgaben für 1903 sind ausnahmsweise hoch. Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1901 und 1902 mit 640 000 Mk. dürfte genügen.
	3.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	194 000	194 000	—	—	Die Zweckbestimmung des Fonds ist durch Streichung der Worte „Aszendentenrenten, Heilungskosten, Sterbegelder“ erweitert worden, um aus ihm auch die nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, an elternlose Enkel zu gewährenden Renten zahlen zu können.
		Seite . . .	3 080 000	2 862 000	218 000	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1905 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1905 mehr Mk.	Mithin sind für 1905 weniger Mk.	Bemerkungen
(4.)		Übertrag . . .	3 080 000	2 862 000	218 000	—	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 000 Mk., welche im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden . . .	97 000	90 000	7 000	—	Nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1902 und 1903.
	5.*)	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	21 300	21 300	—	—	
	6.*)	Zum Ankaufe von Grundstücken zu den Forsten . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000	1 050 000	—	—	
		Summe Kap. 4	4 248 300	4 023 300	225 000	—	
		Hierzu: " " 3	279 400	273 600	5 800	—	
		" " 2	39 369 300	38 670 100	699 200	—	
		*) Zu Kap. 2 Tit. 9, 9b, 19 und 21, Kap. 3 Tit. 6 und 8, sowie Kap. 4 Tit. 3, 5 und 6: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
		Summe A. Dauernde Ausgaben	43 897 000	42 967 000	930 000	—	
11.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**					
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	200 000	200 000	—	—	Es erscheint vorteilhaft, mit der Ablösung der den Forstfiskus belastenden Verpflichtungen fortzufahren. Der zu diesem Zwecke erforderliche Bedarf wird auf 200 000 Mk. veranschlagt.
	2.	Zum Ankaufe und zur ersten Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten und zur Anlage von Straßenzügen innerhalb der Forstgrundstücke, deren Veräußerung beabsichtigt wird . . . . (Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.) Hier kommt ein fester Betrag von 3 700 000 Mk. zur Verwendung, und außerdem kann derjenige Teil der Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken hier verwendet	4 000 000	4 000 000	—	—	Es liegt in der Absicht, auch im Etatsjahre 1905 mit einem vermehrten Ankauf von Flächen zu den Forsten vorzugehen. Um dies zu ermöglichen, ist außer den nach dem Titelvermerk für Ankaufszwecke verfügbaren Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken nochmals ein fester Betrag von 3 700 000 Mk. in Ansatz gebracht worden.

Nr.	Zweck	Betrag				Erläuterungen
	werden, der die Summe von 1 600 000 Mk. übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 10 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Domänenverwaltung.)					
3.	Zur versuchsweisen Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	100 000	100 000	—	—	Die Fortsetzung der Versuche mit der Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter entspricht einem dringenden Bedürfnisse der Forstverwaltung.
4.	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstbaufonds Kap. 2 Tit. 17 der dauernden Ausgaben	650 000	250 000	400 000	—	Um die Ausstattung der Stellen für Oberförster und Förster mit Dienstgehöften, soweit solche nötig sind, in kürzerer Frist, als es mit den bisherigen Mitteln möglich war, zur Durchführung zu bringen, ist ein außerordentlicher Zuschuß zum Forstbaufonds in dem nebenbezeichneten erhöhten Betrage vorgesehen worden.
5.	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 18 der dauernden Ausgaben	400 000	400 000	—	—	Das Bedürfnis für den nebenbezeichneten Zuschuß besteht auch für 1905.
6.	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 19 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten 2c.	100 000	100 000	—	—	Desgl.
7.	Zur Herstellung von Fernsprechanlagen	150 000	100 000	50 000	—	Eine Beschleunigung des Ausbaues des Fernsprechnetzes in den Staatsforsten liegt im Interesse des Feuerschutzes der letzteren.
8.	Zur Anlage und zur Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihilfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind . . . . Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.	100 000	—	100 000	—	Der Bestand des zu nebenbezeichnetem Zwecke in früheren Etatsjahren, und zwar zuletzt für 1901, bereitgestellten Fonds ist beinahe erschöpft. Da mit einem darüber hinausgehenden weiteren Bedarf zu rechnen ist, erscheint es zweckmäßig, dem Fonds für 1905 neue Mittel zuzuführen.
9.	Zur Errichtung von Forstlehrlingsschulen in Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg, einschließlich der inneren Einrichtung	187 100	—	187 100	—	Die Ausbildung der Forstlehrlinge lag bisher im wesentlichen in der Hand der Oberförster. Nur ein geringer Bruchteil der Forstlehrlinge fand Aufnahme in den beiden, zunächst versuchsweise eingerichteten Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau. Da die Arbeitskraft der Oberförster durch die vermehrten Anforderungen der Verwaltung und des Betriebes ihrer Reviere in immer steigendem Maße in Anspruch genommen wurde, konnten diese Beamten um so weniger Zeit für den wünschenswerten Unterricht der Forstlehrlinge erübrigen, und es genügte demzufolge die Ausbildung der letzteren den ebenfalls gesteigerten Anforderungen des unteren Forstdienstes nicht mehr. Dagegen zeigten die Zöglinge der beiden Forstlehrlingsschulen durchweg gründlichere und umfassendere Kenntnisse und demnächst im praktischen Dienste auch eine erhöhte Tüchtigkeit. Angesichts dieser Erfahrungen erscheint es notwendig, künftig für die Forstlehrlinge den Besuch einer Forstlehrlingsschule ausnahmslos zur Bedingung zu machen. Dieser obligatorische Besuch der Forstlehrlingsschule soll ein Jahr dauern und sich an eine einjährige praktische Lehre bei einem Oberförster anschließen. Nach dem durchschnittlichen jährlichen Bedarf zum Ersatz von ausscheidenden etatsmäßigen Forstschutzbeamten ist auf eine Zahl von 200 Forstlehrlingen zu rechnen, welche jährlich zum Schulbesuch zugelassen werden sollen. Da es sich im Interesse der Ausbildung empfiehlt, nicht mehr als 50 Lehrlinge in eine Schule aufzunehmen, so sind 4 Forstlehrlingsschulen einzurichten. Die zurzeit in Proskau bestehende Schule kann an diesem Orte in Ermangelung genügender Räumlichkeiten nicht bestehen bleiben, wogegen die Schule in Groß-
	Seite . . .	5 887 100	5 150 000	737 100	—	(Fortsetzung auf Seite 98).

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1905 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1905 mehr Mk.	Mithin sind für 1905 weniger Mk.	Bemerkungen
(11.)		Übertrag . . .	5 887 100	5 150 000	737 100	—	Schönebeck unter Umgestaltung ihrer Einrichtung nach dem neuen Lehrplane beizubehalten sein würde. Die übrigen Schulen sollen in Margoninsdorf, Regierungsbezirk Posen, in Steinbusch, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., und in Hachenburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, eingerichtet werden. Es wird beabsichtigt, die Forstlehrlingsschule zu Margoninsdorf in dem daselbst befindlichen von der Hannoverschen Klosterkammer eingetauschten Schlosse, diejenige zu Steinbusch in den ausgedehnten Baulichkeiten der im Jahre 1903 angekauften Herrschaft und diejenige zu Hachenburg in dem Domänen- und forstfiskalischen Schlosse daselbst unterzubringen, zu welchem Zwecke es größerer Umbauten bedarf. Die hierdurch entstehenden Kosten sind zuzüglich der Kosten für die anzuschaffenden Einrichtungsgegenstände veranschlagt: für Margoninsdorf auf . . . . 57 700 Mk. für Steinbusch auf . . . . . 86 700 „ für Hachenburg auf . . . . . 42 700 „ zusammen 187 100 Mk. welche hierneben in Ansatz gebracht sind. Die neue Einrichtung soll zum 1. Oktober 1905 ins Leben treten, weshalb bei Kap. 3 der dauernden Ausgaben dieses Etats für ein halbes Jahr die für die vier Schulen erforderlichen persönlichen und sächlichen Mehrkosten in Zugang erscheinen. Die Forstlehrlinge sollen in den Schulanstalten Wohnung und Kost erhalten. Während die Beschaffung der letzteren unabhängig von der staatlichen Anstaltsverwaltung durch einen Hausvater gegen Zahlung eines Kostgeldes erfolgt, wird beabsichtigt, für die Wohnung, sowie für den Unterricht ein vorläufig auf 72 Mk. jährlich bemessenes Wohnungs- und Lehrgeld zur Staatskasse zu erheben, wobei vorbehalten bleiben soll, für Söhne unbemittelter Forstbeamten Erleichterungen zu gewähren. In Berücksichtigung letzteren Umstandes ist die zur Staatskasse fließende Mehreinnahme für die Zeit vom 1. Oktober 1905 bis 31. März 1906 vorläufig auf 2665 Mk. veranschlagt, welche bei Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen sind.
		Zu Kap. 11. Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden	—	100 000	—	100 000	Kap. 11 Tit. 8 des vorigen Etats.
					737 100	100 000	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	5 887 100	5 250 000	637 100	—	
		Abschluß.					
		Die Einnahmen betragen	99 751 000	99 368 000	383 000	—	
		Die dauernden Ausgaben betragen	43 897 000	42 967 000	930 000	—	
		Mithin Überschuß	55 854 000	56 401 000	—	547 000	
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	5 887 100	5 250 000	637 100	—	
		Bleibt Überschuß	49 966 900	51 151 000	—	1 184 100	

Mitteilungen.

— **Zur „Dienstkleidung der Privatforstbeamten".** Zu dem Artikel in Nr. 49 der „Forst-Zeitung" vom 4. Dezember 1904 über „**Unbefugtes Tragen von Forstuniform-Abzeichen**", eingesandt vom Königl. Regierungs- und Forstrat Eberts-Kassel, teile ich nachstehend aus dem Berichte über die am 30. November 1904 in Hagen stattgefundene, von etwa 25 Forstverwaltungsbeamten besuchten Winterversammlung des „Forstvereins für Westfalen und Niederrhein" folgendes mit: Zu Punkt 7 der Tagesordnung wurde die Uniformfrage der Privatforstbeamten besprochen. Oberförster Joly-Natteforth brachte Schreiben der Firma Weil-Eschwege zur Kenntnis, worin die Verurteilung eines Jagdaufsehers wegen Tragens der für die Forstbeamten der Althessischen Ritterschaft eingeführten Rundschnur-Achselstücke mitgeteilt und gebeten wurde, gelegentlich der Winterversammlung des Forstvereins, wie auch im Vorstande des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" die Frage anzuregen, ob dieses neue schöffengerichtliche Urteil es nicht rätlich erscheinen lasse, für die **Privatforstbeamten Deutschlands neue einheitliche Achselstücke von anderer Farbe einzuführen.** Die Versammlung war der Ansicht, daß die Bestrafung nur erfolgt sein könne, weil es sich überhaupt gar nicht um einen vom Waldbesitzer angestellten und mit Uniform ausgestatteten Forstbeamten, sondern nur um einen gewesenen Jagdaufseher gehandelt habe, der außer den Achselstücken auch ein Adler-Hutabzeichen getragen habe, und daß außerdem zu berücksichtigen sei, daß im Regierungsbezirke Kassel im Jahre 1900 eine Regierungs-Polizeiverordnung erlassen sei, welche den Privatbeamten unter Androhung der Bestrafung nach § 360 des St. G. B. das Tragen der grünen Achselstücke der Königlichen Forstbeamten verbiete. Oberförster Joly führte aus, daß nicht an und für sich das Tragen der für Staatsbeamte vorgeschriebenen Uniformen und Abzeichen verboten sei, sondern nur das **unbefugte Tragen** derselben. Folgende Privatforstbeamte seien aber befugt, die Achselstücke der Staatsforstbeamten zu tragen:

1. Solche, welche in Diensten der ehemals reichsunmittelbaren Standesherren stehen; denn diesen Beamten sei durch die Königl. Ordre Friedrich Wilhelms III. vom 31. Oktober 1825 das Recht verliehen, „die für Staatsdiener vorgeschriebenen Uniformen nach ihren Rangverhältnissen zu tragen, jedoch, um ihr Dienstverhältnis zum Standesherrn zu bezeichnen, mit dem Wappen desselben auf den Knöpfen und evtl. auch auf den Epauletts". Die Ordre besage ferner, daß, „falls ein Standesherr seinen Beamten eine besondere, durch die Hausfarbe ausgezeichnete Uniform beilegen wolle, darauf gesehen werden müsse, daß die Uniformen ihrer Beamten im übrigen **ganz der Uniform der Staatsbeamten von gleichem Rangverhältnisse gemäß sei**". — Für einzelne Standesherren sei dieses Recht später durch besondere Gesetze erneut festgelegt worden.

2. Solche, welche die Berechtigung zum Waffengebrauch besitzen, wenn die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der Uniform und Abzeichen vom Landrate anerkannt und öffentlich bekannt gegeben sei. Denn dem Landrate sei ausdrücklich durch das Gesetz im Jahre 1837 das Recht verliehen, über die Zulässigkeit der Uniform und der Abzeichen der zum Waffengebrauch berechtigten Privatforstbeamten zu entscheiden.

Die übrigen Privatforstbeamten dagegen würden Achselstücke wählen müssen, welche in Form oder Farbe von den für Staats- und Kommunalforstbeamten vorgeschriebenen abweichen. Da eine andere passende Farbe wie grün und grau nicht zu finden sei, so hätten mit Recht die von der Althessischen Ritterschaft eingeführten grünen geflochtenen Rundschnur-Achselstücke in ganz Deutschland allgemeinen Eingang gefunden. Sie seien nur etwas zu dick resp. zu hoch und deshalb, namentlich die schmalen Forstaufseher-Schnüre, für den Flintenriemen unbequem. Es seien deshalb statt der runden Schnüre die flachen vorzuziehen, die aber zum Unterschied von den glatt nebeneinander liegenden Schnüren der Staatsbeamten sämtlich miteinander zu verschlingen bzw. zu verflechten seien, wie die Achselstücke der Althessischen Ritterschaft. Ein **unbefugtes Tragen** derartiger Achselstücke könne seines Erachtens nur in Frage kommen, für Forstbeamte außer Diensten, für Jagdbeamte, wenn deren Uniformabzeichen nicht vom Dienstgeber bestimmt sei, und für aktive Forstbeamte nur dann, wenn sie die Schnüre ohne Anordnung oder Bewilligung des Waldbesitzers und in Bezirken tragen, in denen dies durch Polizeiverordnungen verboten sei, wie im Regierungsbezirk Kassel. Wenn die Uniform der Privatforstbeamten ihren Hauptzweck erfüllen solle, nämlich den Träger dem Publikum, namentlich den Frevlern, gegenüber als Forst- und Jagdbeamten zu kennzeichnen, was doch unbedingt nötig sei, und außerdem in geregelten Verwaltungen den Dienstgrad des Beamten erkennbar zu machen, so sei es durchaus zweckmäßig und zulässig, Uniform und Abzeichen unter Anlehnung an die in der Staats- und Kommunal-Forstverwaltung eingeführte Uniformierung zu wählen, wie dies auch in ganz Deutschland von jeher üblich sei. Unterscheidungsmerkmale derart, daß sie für interessierte Laien deutlich erkennbar seien, seien erwünscht und notwendig; diese Unterscheidungsmerkmale könnten aber ohne Schädigung des eigentlichen Zwecks der Uniform nicht so weit gehen, daß bei dem nicht für die Frage interessierten Publikum Verwechselungen mit Königlichen und Kommunalforstbeamten **unmöglich** seien. Das Publikum, namentlich das städtische, würde stets Königliche Forstbeamte und Kommunalforstbeamte, Forstschutzbeamte und Forstverwaltungsbeamte **miteinander verwechseln**; ebenso belanglos sei es, wenn mal Privatforstbeamte mit Staats- oder Kommunalforstbeamten verwechselt würden. Vielleicht würde es sich empfehlen, ein weiteres

Unterscheidungsmerkmal für die Privatforstbeamten auf dem Kragen anzubringen. Der Verein erneuerte daraufhin den Beschluß, welcher im Jahre 1901 auf der Winterversammlung in Wesel gefaßt worden war, und welcher lautet:

„Der „Forstverein für Westfalen und Niederrhein" ist einstimmig der Ansicht, daß die seit etwa 30 Jahren in den Privatforstverwaltungen des Vereinsgebietes allgemein üblichen grau-grünen Forst- oder Walduniformen durchaus zweckmäßig und zulässig sind, wenn sie von den vorschriftsmäßigen Walduniformen der Staatsforstbeamten sich unterscheiden durch:

1. Knöpfe mit Wappen oder Monogramm des Waldbesitzers.
2. Achselstücke anderer Form oder Farbe, wie sie für die Staats- oder Kommunalforstbeamten vorgeschrieben sind, und
3. Wappen- oder Monogramm-Abzeichen an den Kopfbedeckungen.

Oberförster P. Joly, Natteforth.

Anmerkung der Schriftleitung: Obschon wir nicht durchweg auf dem Standpunkte obiger Ausführungen stehen, da diese in den vorliegenden, noch wenig abgeklärten und gesetzlich erschöpfend nicht geregelten Fragen unseres Erachtens nicht immer von unanfechtbaren Grundlagen ausgehen, veröffentlichten wir den Artikel doch gern, behalten uns aber vor, in einer der nächsten Nummern die Ausführungen des Herrn Verfassers zu ergänzen, bzw. unsere abweichenden Ansichten zu den einzelnen Punkten klarzulegen. Bis das geschehen ist, bitten wir Entgegnungen zurückzuhalten. Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 49/1904.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 16526.

Berlin W. 9, den 27. Dezember 1904.

Vom 1. Oktober 1904 ab sind die entstandenen Wildfütterungskosten in den Forstgeldrechnungen der einzelnen Oberförstereien bei Kap. 2 Tit. 22 zugangsweise zu verrechnen. Die Mittel für diese Ausgaben sind wie bisher im Forstverwaltungsetat zu veranschlagen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Einzahlung von Holzkaufgeldern.

Allgemeine Verfügung Nr. 51.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 16437 II. Ang.

Berlin W. 9, 30. Dezember 1904.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß den Wünschen der Holzkäufer, höhere Beträge nicht bei den Forstkassen, sondern bei der zuständigen Regierungs-Hauptkasse oder der General-Staatskasse hierselbst einzahlen zu dürfen, nicht überall Rechnung getragen wird.

Indem ich unter Hinweis auf Nr. 13 meiner allgemeinen Verfügung vom 8. Januar 1902 — III. 17529 — bemerke, daß es auch im fiskalischen Interesse liegt, den Holzkäufern die Art der Zahlungsleistung tunlichst zu erleichtern, bestimme ich, daß für die Folge größere Beträge stets auch an die Regierungs-Hauptkasse oder an die General-Staatskasse sei es in bar oder durch Überweisung im Giro-Verkehr gezahlt werden können, wenn Käufer dies wünschen. Letztere sind in den besonderen Verkaufsbedingungen hierauf aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß bei Einzahlung von Holzkaufgeldern bei den letztgenannten Kassen stets durch einen Lieferschein der Name des Zahlungsverpflichteten und der empfangsberechtigten Kasse, gegebenenfalls auch der Name der Oberförsterei, in welcher das Holz gekauft ist, und der Tag der Holzversteigerung, auf welche sich das Kaufgeld bezieht, anzugeben ist, damit die Überweisung der Kaufgelder an die zuständige Kasse ohne Verzug, und zwar auf Grund einer der betreffenden Kasse zuzustellenden und demnächst in Aufrechnung zu bringenden Anweisung erfolgen kann.

Die Festsetzung des Mindestbetrages der bei der Regierungs-Hauptkasse bzw. der General-Staatskasse zuzulassenden Zahlungen bleibt der Königlichen Regierung überlassen.

Dem Ermessen der Königlichen Regierung bleibt ferner anheimgestellt, darüber zu befinden und gegebenenfalls Anordnung zu treffen, in wie weit höhere Beträge grundsätzlich nicht bei den Forstkassen, sondern bei der Regierungs-Hauptkasse oder der General-Staatskasse einzuzahlen sind.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Gebührenordnung zum Wildschongesetz.

In Ausführung der Bestimmungen des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 über den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit haben die Ressortminister für die Orte mit Königlicher Polizeiverwaltung die nachfolgende Gebührenordnung erlassen. Für die Orte, welche eine Königliche Polizeiverwaltung nicht haben, sind die Gebühren von den Landespolizeibehörden festzusetzen. Eine Verschiedenheit der Gebührenfestsetzung wird tunlichst vermieden werden.

Die Gebühren für die polizeiliche Kontrolle des Vertriebes von Wild aus Kühlhäusern während der für die einzelnen Wildarten festgesetzten Schonzeiten gemäß § 6 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 werden einstweilen nach folgender Gebührenordnung erhoben:

§ 1.

Für die Vornahme der durch die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 15. August und 1. Dezember 1904 vorgeschriebenen Kontroll-

handlungen (Kennzeichnung durch Ohrmarke oder Plombe) sind zu entrichten:

I. Eine Grundgebühr von . . 1,50 Mk. Diese ist zu zahlen als Entschädigung für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen (Zeitversäumnis und etwaige Reisekosten) eines Beauftragten der Polizei in einem Kühlhause während eines Tages. Im Falle einer bloßen Unterbrechung der Anwesenheit des Polizeibeamten während desselben Tages wird die Grundgebühr nur einmal berechnet, wogegen für mehrfaches Erscheinen eines Beamten an demselben Tage infolge wiederholten Antrages die Gebühr mehrfach zu zahlen ist.

II. Eine Stückgebühr für die Verwendung und Anbringung

je einer Ohrmarke von . . . 0,12 Mk.
„ „ Plombe von . . . . 0,06 „

Diese Sätze erhöhen sich auf 0,20 Mk. für die Anbringung einer Ohrmarke und auf 0,10 Mk. für die Anbringung einer Plombe, falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizei nicht Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, welche unter seiner Kontrolle die Anbringung der Ohrmarken und der Plomben vornehmen.

Die Ohrmarken und Plomben, sowie das Material zu deren Anbringung werden von der Polizeibehörde geliefert.

§ 2.

Der Beauftragte der Polizeibehörde hat zu jedem einzelnen Antrage nach erfolgter Kennzeichnung des Wildes über die Zahl und die Nummern der verwendeten Ohrmarken, sowie über die Zahl der angebrachten Plomben und die etwaige Mitwirkung einer Arbeitskraft des Kühlhausinhabers hierbei eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von ihm zu bescheinigen und von dem Kühlhausinhaber durch Unterschrift anzuerkennen ist.

§ 3.

Die Einzahlung der Gebühren hat an die Kasse der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde kann von dem Kühlhausinhaber die Hinterlegung eines Vorschusses bei der Polizeikasse verlangen. In diesem Falle werden die entstehenden Gebührenforderungen auf den Vorschuß verrechnet.

Verschiedenes.

— **Ein neuer Regierungsbezirk.** Einer dem Etat des preußischen Finanzministeriums beigegebenen Denkschrift, betreffend die Einrichtung eines dritten Regierungsbezirkes in der Provinz Ostpreußen mit dem Sitz der Regierung in Allenstein, entnehmen wir folgendes: Die fortdauernd ungünstige wirtschaftliche Lage der Provinz Ostpreußen, die sich unter anderem in der bedrohlichen Abnahme der Bevölkerung namentlich des platten Landes zeigt, macht der Staatsregierung eine besondere Fürsorge und ihren Organen eine intensivere Tätigkeit zur Pflicht. Eine erfolgreiche Tätigkeit der Regierungen, und namentlich ihrer Präsidenten, erfordert in dieser Provinz noch mehr als in anderen Landesteilen eingehende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und ständige Fühlung mit der Bevölkerung ihrer Bezirke, die Entfaltung einer auf ununterbrochene lebendige Anschauung gestützten Initiative und fortwährende unmittelbare Mitarbeit. Diese eingehende und fürsorgende Tätigkeit wird in hohem Maße erschwert durch die großen Entfernungen vieler Kreise von den Regierungssitzen. Besonders für den Regierungsbezirk Königsberg ist aus diesem Grunde eine Verkleinerung dringend erforderlich. Er ist an Flächenumfang (2110817 ha) der größte Bezirk der Monarchie, größer als die Provinzen Schleswig-Holstein (mit 1900369 ha), Westfalen (mit 2021061 ha) und Hessen-Nassau (mit 1569928 ha). Sein Flächeninhalt übersteigt die Durchschnittsgröße aller Regierungsbezirke (1021917 ha — bei Nichteinrechnung von Sigmaringen und dem Stadtkreis Berlin) um mehr als das Doppelte. Auch der Regierungsbezirk Gumbinnen ist an Fläche (1588572 ha) größer als die ganze Provinz Hessen-Nassau und übersteigt die Durchschnittsgröße der Regierungsbezirke um mehr als die Hälfte. Es erscheint hiernach notwendig, unter Verkleinerung der jetzigen beiden, räumlich zu weit ausgedehnten und auch geschäftlich überlasteten Regierungsbezirke in der Provinz eine dritte Regierung einzurichten, deren Bezirk in der Hauptsache die masurischen Kreise umfaßt und zwischen diesen, jetzt von den Regierungssitzen viel zu entfernt belegenen Teilen der Provinz und ihrer Regierungsbehörde diejenige nahe Berührung herzustellen, welche für die dort zu lösenden Aufgaben Vorbedingung ist. Für die dritte Regierung wird ein Sitz zu wählen sein, der inmitten dieser einer besonderen Förderung bedürftigen masurischen Teile im Süden der Provinz belegen ist. Als solcher bietet sich nach Lage, Größe und Verkehrsverbindungen die Stadt Allenstein dar, in der auch die Möglichkeit vorhanden ist, die neue Regierung alsbald und bis zur Beschaffung eigener Geschäftsräume mietweise unterzubringen. — Der neue Bezirk soll unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts, daß für alle seine Teile der Regierungssitz möglichst schnell und leicht zu erreichen sein muß, aus den Kreisen Osterode, Allenstein, Neidenburg, Rössel und Ortelsburg des jetzigen Regierungsbezirks Königsberg und aus den Kreisen Sensburg, Lötzen, Lyck und Johannisburg des Bezirks Gumbinnen gebildet werden. Daneben wird der jetzt zum Bezirke Königsberg gehörige Kreis Memel dem Regierungsbezirke Gumbinnen zuzuweisen sein, um den Regierungsbezirk Königsberg zu entlasten und diesen Kreis in denjenigen Verwaltungsverband zu bringen, dem er seiner geographischen Lage nach zugehört. Hiernach würden die zukünftigen Regierungsbezirke umfassen:

1. Königsberg 14 Kreise mit 13158 qkm und 816302 Einw.
2. Gumbinnen 15 „ „ 11785 „ „ 660198 „
3. Allenstein 9 „ „ 12032 „ „ 519626 „

Die Bildung eines verhältnismäßig kleinen, im wesentlichen auf das Gebiet der alten Land-

schaft Masuren beschränkten dritten Regierungsbezirks, dem übrigens im Stadtkreise Allenstein in naheliegender Zukunft noch ein zehnter Kreis zuwachsen wird, ist geboten, weil dieser Bezirk, von Natur arm und kulturell zurückgeblieben, dauernd einer besonders wirksamen Fürsorge der Regierung und ihres Präsidenten im höchsten Maße bedürfen wird. Die Durchführung der Maßregeln wird zum 1. Oktober 1905 durch eine Allerhöchste Ordre des Königs erfolgen, nachdem die erforderlichen Mittel dazu von den Häusern des Landtags der Monarchie bewilligt sein werden. Daher sind in den vorliegenden Etatsentwurf eingestellt: 1. in das Ordinarium 52000 Mark als Pauschquantum für persönliche und sächliche Kosten. Daraus sollen bestritten werden: Gehälter, Stellenzulagen und Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten, die nicht von anderen Regierungen, besonders denen in Königsberg und Gumbinnen, übernommen werden können (rund 22000 Mk.), und ferner Miete, Heizung und Bureaubedürfnisse, soweit letztere sich nicht aus Ersparnissen der Regierungen in Königsberg und Gumbinnen decken lassen (rund 30000 Mk.). Die erstmalige Regulierung des laufenden Bedarfs für ein volles Jahr unter Verteilung auf die verschiedenen Etatstitel kann erst bei der nächstjährigen Etatsaufstellung geschehen. 2. in das Extraordinarium 48000 Mark für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit solche nicht von Königsberg und Gumbinnen übertragen werden können, für bauliche Änderungen in den anzumietenden Häusern und eventuell Entschädigungen an Mieter dieser Häuser für Ausmieten.

— Durch den Vorstand der **Deutschen Geweih-Ausstellung** wird uns bekannt gegeben, daß für die heurige „elfte" Ausstellung der Uhrensaal und die östlich daran stoßenden Räume der alten Akademie — Unter den Linden 38 — gewählt sind. Hierzu sind wiederum sehr zahlreiche Anmeldungen eingegangen. An Rothirschgeweihen, Elch- und Damschaufeln, Gemskrickeln, annähernd die gleiche Zahl wie in früheren Jahren, an Rehkronen mehr als die doppelte Anzahl der im vorigen Jahre eingesandten Stücke. Außerdem aber verschönt Herr Paul Niedieck aus Lobberich durch seine reichhaltige, in wissenschaftlicher sowohl wie sportlicher Beziehung gleich wertvolle und hochinteressante Sonderausstellung exotischer Trophäen die heurige Ausstellung in hohem Maße. Am 27. Januar, mittags 1 Uhr, findet die Eröffnung, der Schluß am 20. Februar, 6 Uhr abends, statt. Dauerkarten werden à 10 Mk., einmalige Eintrittskarten für den 27. à 5 Mk., für alle anderen Tage à 2 Mk. und Kataloge für 1 Mk. an der Kasse im Ausstellungslokale ausgegeben. Aktiven Forstschutzbeamten in Uniform wird vom 5. bis einschließlich 15. Februar freier Eintritt gewährt.

— **Unglücksfall.** In der Domänenwaldung im „Hellmich" zu Zopten bei Gräfenthal (Sachsen-Meiningen) war am 9. Januar eine größere Jagd angesagt; nachher wollte man sich in Zopten treffen. Es stellten sich denn auch alle Schützen zur Zeit dort ein, nur der Hilfsforstwart Leißner aus Sommersdorf wurde vermißt, und man nahm an, daß er sich nach Hause begeben habe. Da er aber auch am nächsten Tage nicht auf seinem Posten war, ließ man Recherchen anstellen und schließlich auch die Schützenstände des vorigen Tages kontrollieren. Da fand man den Vermißten noch auf seinem Stande knieend, die Hand noch in der Tasche und das Gewehr auf dem Rücken, entseelt vor. Ein durch den ungeheuren Sturm gebrochener etwa $1^1/_2$ m langer Ast hatte ihm die Schädeldecke durchbohrt.

— **Oberforstrat Schweickhard** in Karlsruhe, der seit 22 Jahren dem Kollegium der Forstdirektion angehört, wird, wie die „N. Bad. Landesztg." berichtet, die durch den Tod des Geheimrats Krutina erledigte Stelle eines vorsitzenden Rats bei der Forst- und Domänendirektion erhalten.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 15,00 bis 17,00, Steinmarder 10,00 bis 12,00, Baummarder 13,00 bis 16,00, Iltisse 2,00 bis 4,00, Füchse 5,00 bis 7,00 Mark pro Stück, Kaninstücke, nat. 0,08, Kanin, je nach Gewicht 50,00 bis 60,00 Mark pro 50 Kilo, Hasen, Sommer 8,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 45,00 Mark pro 100 Stück, Rehhäute, Winter 0,50 bis 0,80, Dächse 1,50 bis 3,00, Steinmarderruten 1,00 bis 2,00, Baummarderruten 2,00 bis 4,00, Iltisruten 0,10 bis 0,25 Mk. pro Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Vereins-Nachrichten.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige **Mitgliederversammlung** findet **Dienstag, den 14. Februar**, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W., Leipziger-Platz 9, parterre, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Vereins-Angelegenheiten.

Vorher um $^1/_2$12 Uhr findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses ebendort statt, zu welcher die Mitglieder desselben, insbesondere auch die Vertrauensdamen hiermit eingeladen werden.

Gleichzeitig werden die Mitglieder um baldige Einsendung ihrer Beiträge an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweisung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdamen des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit stehen

die nachbenannten Vertrauensdamen den daneben eingeklammerten Bezirken vor:

Frau Hofkammer-Präsident von Stünzner, Ansbacherstraße 44/5 (Geschäftsbereich der Hofkammer), Frau Landforstmeister Schede, Landeshuterstraße 31 (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und dessen nächster Umgebung, sowie die, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes wohnen), Frau Oberforstmeister von Alten (Gumbinnen), Frau Forstrat Siewert (Königsberg), Frau Oberforstmeister von Reichenau (Danzig), Frau Oberforstmeister Reisch (Marienwerder), Frau Oberforstmeister Riebel (Forstakademie Eberswalde), Frau Forstrat Hauschild (Potsdam), Fräulein von Krogh (Frankfurt), Frau Oberforstmeister von Barendorff (Stettin), Frau Oberforstmeister Küster (Köslin), Frau Oberforstmeister von Windheim (Stralsund), Frau Oberforstmeister Frese (Posen), Frau Oberforstmeister Ochwadt (Bromberg), Frau Oberforstmeister Hellwig (Breslau), Frau Oberforstmeister Illgen (Liegnitz), Frau Forstrat Hausendorf (Oppeln), Frau Oberforstmeister Hauschild (Magdeburg), Frau Oberforstmeister Kühn (Merseburg), Frau Oberforstmeister Runnebaum (Erfurt), Frau Oberforstmeister Conrades (Schleswig), Frau Oberforstmeister Arndt (Hannover und Klosterkammer), Frau Oberforstmeister Wolff (Hildesheim und Forstakademie Münden), Frau Oberforstmeister v. Blum (Lüneburg), Frau Oberforstmeister Rodegra (Stade), Frau Oberforstmeister von Schrader (Osnabrück und Aurich), Frau Oberforstmeister Balthasar (Münster und Minden), Frau Oberforstmeister Swart (Kassel), Frau Oberforstmeister Borggreve (Wiesbaden—Biedenkopf), Frau Oberforstmeister von Ulrici (Wiesbaden Rest), Frau Forstrat Schäfer (Koblenz), Frau Forstrat Roth (Düsseldorf), Frau Oberforstmeister Ramsthal (Köln), Frau Oberforstmeister Freitag (Trier), Frau Oberforstmeister Liebrecht (Aachen).

Der Schriftführer: Oberforstmeister Wrobel.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Brendel, Förster zu Kirchlotheim, Oberförsterei Altenlotheim, ist die Försterstelle Herrenbreitungen, Oberförsterei Schmalkalden, Regierungsbezirk Kassel, vom 1. März d. Js. ab übertragen worden.

Buhle, Forstaufseher, bisher in der Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in derselben Oberförsterei definitiv übertragen worden.

Schladitz, Hilfsförster, wird als Förster in Bauerhaus, Oberförsterei Tornau, Regbz. Merseburg, vom 1. Februar d. Js. ab angestellt.

Flemties, Hilfsjäger im Forsteinrichtungsbureau, ist zur Regierung nach Posen und Bromberg kommandiert.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Kieffer, Gemeindeförster zu Forsthaus Fechtwald, Kreis Rappoltsweiler; **Hofgadt**, pensionierter Gemeindeförster zu Werenzhausen, Kreis Altkirch, bisher zu Niederburnhaupt, Kreis Thann; **Zißner**, Waldhüter zu Heidenhof, Kreis Mayen.

Königreich Bayern.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Dorn, Freiherrl. Forstgehilfe zu Wetzhausen, ist zum Städt. Revierförster in Königsberg i. Pr. gewählt.

Hofmann, Gemeinde-Waldaufseher zu Abersfeld, ist von seinem Dienste wegen hohen Alters zurückgetreten.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Mayerhöffer, Oberforstrat zu Karlsruhe, ist zum Geheimen Oberforstrat ernannt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bünning, Gemeindeförster zu Stoßweier I, Oberförsterei Münster, ist infolge Einberufung nach Preußen aus dem elsaß-lothringischen Staatsforstdienst ausgeschieden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Edelmann, Vizefeldwebel zu Bitsch, ist die Gemeindeförsterstelle Stoßweier I, Oberförsterei Münster, übertragen.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Försterstelle zu Templin** ist zum 1. April d. Js. zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 Mk., außerdem wird freie Dienstwohnung im Werte von 216 Mk. und Brennmaterial im Werte von 102 Mk. gewährt, ferner Nutzung von 88 Morgen Dienstland, wofür 74 Mk. auf das Gehalt angerechnet werden. Das Einkommen steigt von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstgehalte von 1800 Mk. Die Probedienstzeit beträgt sechs Monate; die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Die Bewerber müssen gesund und im Besitze des Forstversorgungsscheines sein, auch sind die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse und ein kreisärztliches Gesundheitsattest einzureichen. Bewerber muß die Försterprüfung bestanden haben. Bewerbungen sind an den Magistrat zu Templin zu richten.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage: Beim Holzfreveln wurden von meinem Sohn (Forstlehrling) drei Personen (Mann, Frau und Bruder der Frau) betroffen. Dieselben hatten mit einer Axt grünes Holz gehauen und je eine Traglast zugerichtet. Die Frevler wohnen in einem Hause zusammen, jedoch heizt der Bruder für sich. Bitte, da hier Meinungsverschiedenheit herrscht, um gefälligen baldigen Aufschluß, ob hier neben § 1 auch der § 6 Absatz 1 des Forstdiebstahlsgesetzes, gemeinschaftlichen Diebstahl betreffend, in Frage kommt oder nicht?

B., Königl. Hegemeister.

Antwort: Ja, kommt in Betracht. Ob Verurteilung erfolgt, ist eine andere Sache. „Es kann erkannt werden", nicht: es muß erkannt werden, heißt es im Gesetz. Siehe Mücke: „Forstdiebstahl", Seite 21 und 23.

Für die Redaktion: H. v. Sothen, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei **Köpenick**, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rominter Heide.
(Regbz. Gumbinnen.)

Sonntag, den 29. d. Mts., nachmittags 6 Uhr, Kaisergeburtstagsfeier in Rominten. Ein pünktliches Erscheinen der Herren Mitglieder mit Damen ist sehr erwünscht. Nichtmitglieder mit Familien sind freundlichst eingeladen. Musik vom Regiment 44.

Jagdbude, 9. Januar 1905.

Fornaçon, Vorsitzender.

Ortsgruppe Ortelsburg.
(Regbz. Königsberg.)

Am Sonnabend, den 21. Januar d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Restaurant Zautopf zu Ortelsburg.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Besprechung der Gehalts- und Dienstlandsfrage.
3. Geschäfts- und Kassenbericht. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Neuwahl des Vorstandes.
5. Verschiedenes.

Um 7 Uhr abends beginnt die Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs, wozu sämtliche Kollegen der Umgegend mit Familie freundlichst eingeladen sind.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Czersk.
(Regbz. Marienwerder.)

Sonnabend, den 21. Januar 1905, nachmittags 4 Uhr, Versammlung der Mitglieder in Czersk, Hotel Schilling.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Einbringung, Besprechung und Beschlußfassung über Anträge zur 4. ordentlichen Mitglieder-Versammlung, welche entweder mündlich in der Versammlung oder schriftlich vorher dem Unterzeichneten einzureichen sind.
3. Einziehung der Beiträge für das erste Halbjahr 1905.
4. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder, sowie derjenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird gebeten.

Czersk, den 29. Dezember 1904.

Kögler, Vorsitzender.

Ortsgruppe Osche.
(Regbz. Marienwerder.)

Eine besondere Kaisersgeburtstagsfeier wird seitens der Ortsgruppe nicht veranstaltet. Es findet jedoch am 27. Januar cr., nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal — Raykowskis Hotel in Osche — ein Festessen statt, auf welches ich die Kollegen mit der Bitte um zahlreiche Beteiligung aufmerksam mache. Gedeck kostet 2 Mk., Anmeldung bis zum 22. d. Mts. an Herrn Raykowski.

Die im laufenden Vierteljahr abzuhaltende Sitzung fällt aus, weil Anträge dazu nicht eingegangen sind. Ich bitte daher die fälligen Beiträge möglichst bald an den Schrift- und Kassenführer Herrn Volkmann abzuführen.

Das Vereinsvergnügen findet am 4. März cr. im Vereinslokal statt und wird aus Konzert, Theater und Tanz bestehen. Gäste werden nach der vorhandenen Liste eingeladen, neue Wünsche über Einzuladende bitte bis zum 15. Februar cr. bei dem Schriftführer einzureichen. Näheres über das Vergnügen ergeben die Einladungen.

Forsthaus Groddeck, den 14. Januar 1905.

Saekel, Vorsitzender.

Ortsgruppe Lonkorsz.
(Regbz. Marienwerder.)

Sonnabend, den 28. d. Mts., findet das Wintervergnügen (Kaisersgeburtstagsfeier) im Zaabelschen Saale zu Lonkorsz statt, wozu die Vereinsmitglieder mit ihren Familien freundlichst eingeladen werden.

Beginn des Festes $7^1/_2$ Uhr abends mit Theater-Aufführungen. Der Vorstand.

Ortsgruppe Schneidemühl.
(Regbz. Bromberg.)

Auf mehrseitigen Wunsch werden zur Gründung eines Ortsvereines die Herren Kollegen der Oberförstereien Schönthal, Plietnitz, Doeberitz, Rohrwiese, Schloppe, Selgenau, Schönlanke, Podanin, Nakel, Flatow, Kujan, Landeck, der Stadtforsten Schneidemühl und Jastrow gebeten, am Sonntag, den 12. Februar 1905, nachmittags 4 Uhr, im Hotel: Gesellschaftshaus A. Schreiber (Wegeners Nachf.) in Schneidemühl, Posenerstraße Nr. 9 zu erscheinen. Weitere Auskunft erteilt

Fischer, Forstaufseher
in Plietnitz (Kreis Dt. Krone.)

Ortsgruppe Creuzburgerhütte.
(Regbz. Oppeln.)

Zur Bildung einer Ortsgruppe Creuzburgerhütte werden die Herren Kollegen der Oberförstereien Creuzburg, Dombrowka, Jellowa, Bodland und Creuzburgerhütte gebeten, sich am Sonntag, den 22. Januar 1905, nachmittags 3 Uhr, in Creuzburgerhütte im Hotel „Zum Norddeutschen Bund“, einzufinden.

Um möglichst zahlreiche Beteiligung wird dringend gebeten.

Einige Kollegen der Oberförstereien
Creuzburgerhütte und Jellowa.

Ortsgruppe Frankfurt a. O.

Zur Kaisersgeburtstagsfeier am Sonnabend, den 28. Januar, abends 8 Uhr, Tanzkränzchen im Zivilkasino zu Frankfurt a. O., Logenstraße.

Kollegen, die nicht Vereinsmitglieder sind, werden gleichfalls hiermit eingeladen.

Es wird gebeten, die Vereinsbeiträge für 1905 an Herrn Forstaufseher Groger in Müllrose zu zahlen.

Ortsgruppe Erkner.

(Regbz. Potsdam.)

Am Sonnabend, den 21. d. Mts., nachmittags 5 Uhr, findet im Gasthofe „Zur Traube“ in Erkner eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung für 1904.
2. Verschiedenes.

Um ein recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder wird gebeten.

Fahlenberg, den 2. Januar 1905.

Böttcher, Vorsitzender.

Ortsgruppe Geestemünde.

(Regbz. Stade.)

Die Mitglieder werden höflichst ersucht, den Beitrag für den Hauptverein und die Bezirksgruppe nunmehr schleunigst an den Unterzeichneten einzusenden.

Am 25. d. Mts. werden die qu. Beiträge an Kollegen Pielmann resp. Kollegen Ibe von mir abgesandt.

Forsthaus Falle b. Bederkesa, d. 9. Januar 1905.

Aschoff, Schriftführer u. Kassierer.

Bezirksgruppe Lüneburg.

Die Herren Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg werden ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Gruppensatzungen die Beiträge zum Haupt-Verein und zur Gruppe in den ersten vier Wochen des Jahres an den Rechnungsführer der Bezirksgruppe zu entrichten sind (6 Mk. Vereins-, 1 Mk. Gruppenbeitrag). Bestellgeld, nachdem am Wohnorte des unterzeichneten Rechnungsführers nunmehr eine Postagentur besteht, nur noch 5 Pf.

Wardböhmen (Kr. Celle), den 3. Januar 1905.

Der Rechnungsführer: Kommert.

Ortsgruppe Nienburg a. W.

(Regbz. Hannover.)

Zur Bildung der Ortsgruppe Nienburg a. W. hatten sich am Sonntag, den 8. d. Mts. 17 Kollegen eingefunden. Die Bildung der Ortsgruppe erfolgte einstimmig. Mit Ausnahme eines Kollegen, welcher vorläufig noch einer anderen Ortsgruppe angehört, erklärten sämtliche Anwesenden ihren Beitritt, außerdem ließen noch vier durch Krankheit am Erscheinen verhinderte Kollegen durch Beauftragte ihren Beitritt erklären.

Es gehören der Ortsgruppe an: Sämtliche Kollegen der Oberförstereien Nienburg (9), Binnen (5) und Memsen (4), sowie einer der Oberförsterei Dedensen und ein Hegemeister a. D.

Es wurden gewählt:

Zum Vorsitzenden: der interm. Revierförster Rammisch, Vertreter des Vorsitzenden: Revierförster Busse.

Zum Schriftführer: Förster Fechtner.

„ Schatzmeister: Hilfsjäger Ulrich.

Zu Beisitzern: Förster Wittig, Forstaufseher Kruse, Hegemeister a. D. Rehmenklau und Förster Bathe.

Zu Vereinslokalen wurde der Gasthof „Zum Anker“ in Nienburg a. W. und das Forsthaus „Heiligenberg“ gewählt.

Die nächste Versammlung wurde auf Sonnabend, den 11. Februar 1905, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof „Zum Anker“ festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Satzungen.
2. Besprechung über Entsendung eines Delegierten zur Generalversammlung des Hauptvereins eventuell Wahl desselben.
3. Gemütlicher Teil mit Damen.

Während der ganzen Versammlung herrscht ein solch würdiger und gemütlicher Ton, ein so herzliches Einvernehmen, daß wohl jeder der anwesenden Kollegen den Wunsch mitgenommen hat, es möge nie anders werden.

Der Schriftführer: Fechtner.

Ortsgruppe Hannover.

Regbz. Hannover.

Am Sonnabend, den 4. Februar 1905, nachmittags 3 Uhr, findet Mitglieder-Versammlung in der Börse (Osterstraße) zu Hannover statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Zahlung der Beiträge für 1905.
3. Jahres- und Kassenbericht für 1904.
4. Satzungsmäßige Erledigung der Vorstandswahl.
5. Wahl eines Abgeordneten für die 4. Hauptversammlung 1905 in Berlin.
6. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Oberharz.

(Regbz. Hildesheim.)

Sonntag, den 22. Januar d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Zellerfeld, Hotel „Deutsches Haus“.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung pro 1904.
2. Vorstandswahl.
3. Bezirksgruppe betreffend.
4. Hebung der Beiträge für das erste Halbjahr 1905.
5. Verschiedenes.

Nach der Sitzung Kommers (Feier des Geburtstages Sr. Majestät), wozu sämtliche in der Nähe wohnenden Kollegen, welche noch nicht Mitglieder sind, freundlichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Ortsgruppe „Solling-Nord“.

(Regbz. Hildesheim.)

Am Sonnabend, den 28. Januar 1905, abends 7 Uhr, findet in der Kochschen Gastwirtschaft zu Oldendorf, mit vorhergehendem warmem Abendbrot, die Geburtstagsfeier Seiner Majestät des Kaisers statt. Die Herren Mitglieder mit ihren Damen, sowie die Herren Kollegen der Ortsgruppe Solling zu Uslar mit Damen sind hierzu freundlichst eingeladen.

Es wird gebeten, dem Herrn Hilfsförster Maader zu Lauenberg mit Postkarte bis zum 22. Januar die Zahl der Teilnehmer mitzuteilen.

Der Vorstand.

J. A.: Vieritz, Schriftführer.

Ortsgruppe Eschwege.
(Regbz. Kassel.)

Sonntag, den 5. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in Eschwege, Hotel Hartmann.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht und Kassenrevision 2c.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Vorstandswahl.
4. Erhebung der Beiträge für 1905.
5. Beitritt zum Forstwaisenverein.
6. Verschiedenes.

Nach der Versammlung Feier des Geburtstages Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs beim Glase Bier.

Die Mitglieder werden um pünktliches und vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Söhre.
(Regbz. Kassel.)

Zu der am 28. d. Mts., abends 8 Uhr, in Oberkaufungen, Hotel Weißenborn am Bahnhof, stattfindenden Kaisersgeburtstagsfeier lade ich nochmals freundlichst ein; Gäste sind willkommen.

Wegen der Bestellung des Festessens bitte ich, die Zahl der Teilnehmer mir bis zum 24. d. Mts. mitzuteilen.

Der Vorstand: Paul.

Ortsgruppe Rotenburg a. Fulda.
(Regbz. Kassel.)

Am Freitag, den 27. Januar 1905, von abends 6 Uhr ab findet die Geburtstagsfeier Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs in der Gastwirtschaft des Herrn Wicke in Altmorschen statt. (Gäste können eingeführt werden.)

1. Gemeinschaftliches Essen (à Person 1,20 M.)
2. Ball.

Diejenigen Kollegen, welche im Zirkular „Unbestimmt“ gezeichnet haben, werden gebeten, ihr Bestimmtes Kollegen Huischmidt mitzuteilen.

Rotenburg, den 15. Januar 1905.

Hahn, Schriftführer.

Ortsgruppe Neuhof.
(Regbz. Kassel.)

Die am 31. Dezember 1904 nicht stattgefundene Versammlung ist in der sonst anberaumt gewesenen Weise auf Mittwoch, den 1. Februar d. Js., verlegt worden.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Marburg (Lahn).

Zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers, die, wie beschlossen, am Sonnabend, den 4. Februar cr. im Hotel Freidhof zu Marburg abgehalten werden soll, wird hiermit ergebenst eingeladen und um zahlreiches Erscheinen gebeten. Bei dieser Feier sollte ohne dringenden Grund niemand fehlen. Vor der Feier, die um 7 Uhr beginnt, wird eine kurze Versammlung mit folgender Tagesordnung abgehalten werden:

1. Besprechung über die Anfrage des Hauptvorstandes wegen Landwirtschaft.
2. Einziehung der Jahresbeiträge (wobei bemerkt wird, daß vom Hauptvorstande gewünscht wird, daß die Beiträge für den Hauptverein von unserem Gruppenkassierer, Herrn Kollegen Schmidt-Marburg, eingezogen und im ganzen abgeführt werden möchten; die Beiträge sind in den ersten vier Wochen des Jahres bzw. Halbjahres fällig, was ich zu berücksichtigen bitte).
3. Eventuell Prüfung der Jahresrechnung.
4. Verschiedenes.

Zu der Versammlung bitte ich um $5^1/_2$ Uhr sich im genannten Hotel einzufinden.

Weidmannsheil!

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe „Arnsberger Wald“.
(Regbz. Arnsberg.)

Samstag, den 28. Januar 1905, abends 7 Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung mit anschließender Kaisersgeburtstagsfeier im Gasthaus Stemann zu Oeventrop.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Festsetzung der nächsten Versammlung.
3. Erheben der Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Xanten.
(Regbz. Düsseldorf.)

Am 6. Januar d. Js. bildete sich aus Kollegen der Oberförsterei Xanten, sowie aus Kollegen der benachbarten Oberförsterei Rheinwarden eine Ortsgruppe des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“. Als Sitz der Ortsgruppe wurde der im Mittelpunkte der Oberförsterei gelegene Ort „Alpen“ gewählt.

Zum Vorsitzenden wurde Hegemeister Schlickum zu Forsthaus Huck bei Alpen und zum Schriftführer und Kassierer Förster Nielen zu Alpen gewählt.

Der Jahresbeitrag wurde auf 7 Mk. festgesetzt, wovon 6 Mk. an den Hauptverein abgeführt werden und 1 Mk. zur Deckung der der Ortsgruppe entstehenden Unkosten verbleibt. Der Beitrag ist laut Beschluß halbjährlich zu entrichten.

Als Statuten wurden die vom Hauptverein ausgearbeiteten angenommen.

Es traten bis jetzt 11 Mitglieder bei.

Der Beschluß, betreffend Gehaltserhöhung und Dienstlandfrage, ist dem Vorsitzenden des Hauptvereins mitgeteilt.

Der Schriftführer.

Ortsgruppe Montjoie.
(Regbz. Aachen.)

Eingetretene besondere Verhältnisse innerhalb der Ortsgruppe machen eine baldige, möglichst

vollzählige Mitgliederversammlung notwendig. Vielseitig wird zwecks Bildung einer Bezirksgruppe unter gleichzeitiger Auflösung der Ortsgruppe eine Einladung zu einer größeren Versammlung gewünscht. Um vor einer solchen die Beratungsgegenstände vorzubereiten, wollen die Herren Mitglieder und Kollegen des Bezirks im besonderen über:

Ort der Tagung,
Wahl eines Delegierten zur vierten Berliner Hauptversammlung,
Anträge zu der Berliner Hauptberatung, sowie über Neuwahlen

Vorschläge jeglicher Art bis spätestens 15. Februar cr. an den Unterzeichneten gelangen lassen.

Die Versammlung wird voraussichtlich am Sonntag, den 11. März cr., nachmittags 3 Uhr im Hotel zur Post in Montjoie stattfinden.

Für diejenigen Herren Kollegen, welche den Versammlungen seltener anwohnen können, wird es interessant sein, am obigen Tage, neben anderem von Bedeutung, einen Rückblick auf die Tätigkeit der Ortsgruppe, ihre Geschäfte, Erfolge usw. in Form eines Vortrages zu vernehmen.

Um nicht mit den Beiträgen pro 1905 beim Hauptverein im Rückstande zu bleiben, wird gebeten, den vollen oder halbjährlichen Beitrag von 7,00 resp. 3,50 Mk. unter Angabe der Mitgliedsnummer möglichst bald, jedenfalls bis zum 1. Februar cr. an unseren Schriftführer porto- und bestellgeldfrei einzusenden.

Der Vorsitzende: Neuschäfer.

Ortsgruppe Kirchen
(Regbz. Coblenz).

Zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des deutschen Kaisers findet am 27. Januar, nachmittags 3½ Uhr, im Hotel Breidenbacherhof zu Betzdorf ein Festkommers statt, wozu die Mitglieder der Ortsgruppe und des Schießklubs „Waldheil" hiermit ergebenst eingeladen werden.

Gerhardus, Vorsitzender.

Ortsgruppe Simmern-Hunsrück.
(Regbz. Koblenz.)

Am Sonntag, den 5. Februar d. Js., 12½ Uhr, findet die erste Versammlung, verbunden mit der Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs im Vereinslokal „Hotel Vollrath", zu Simmern statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht über das verflossene Vereinsjahr.
2. Bericht über die Verhandlungen betreffend Denkschrift.
3. Anträge zur 4. Mitglieder- bzw. Abgeordneten-Versammlung in Berlin und eventuell Wahl eines Abgeordneten.
4. Festsetzung des Ortes und der Zeit der nächsten Versammlung eventuell Änderung des darauf bezüglichen § 9 der Satzungen.
5. Vorstandswahl. Der Gesamtvorstand scheidet aus.
6. Vorträge: 1. des Kollegen Keil über: „Die Dressur des Hühnerhundes" und 2. des Kollegen Steffen über: „Unsere Raubvögel".
7. Verschiedenes.

Gegen 4 Uhr, zum Beginne der Geburtstagsfeier Sr. Majestät, findet ein Festessen in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe „Simmern" des Rhein. Gemeindeförstervereins statt. Gedeck ohne Wein 2,00 Mk. Nach dem Essen kein Weinzwang. Alle Teilnehmer werden gebeten, Herrn Vollrath bis spätestens 2. Februar Nachricht zu geben. Für Musik ist gesorgt, Vorträge sind willkommen. Ist bei solchen Musikbegleitung nötig oder erwünscht, so wird gebeten, die Noten bis 28. Januar dem Unterzeichneten zugehen zu lassen.

Zum pünktlichen und zahlreichen Erscheinen ladet ergebenst ein

Der Vorstand.
J. A.: Jansen I, Schriftführer.

Ortsgruppe Gerolstein.
(Regbz. Trier.)

Am Sonntag, den 29. Januar 1905, beabsichtigt die Ortsgruppe, gemeinsam mit den Herren Kollegen der Gemeinde-Oberförstereien des Eifelbezirks (Trier) die Kaisergeburtstagsfeier im Hotel Heck*) zu Gerolstein zu begehen. Das gemeinschaftliche Essen beginnt abends um 8 Uhr.

Diejenigen Herren Kollegen, welche von der Festveranstaltung**) bisher keine Kenntnis erhielten, nunmehr aber der Feier beizuwohnen gedenken, wollen dies bis spätestens zum 22. Januar dem genannten Hotel anmelden.

Die Teilnehmer werden gebeten, mit Damen zu erscheinen.

J. A.: Westram, Schriftführer.

Ortsgruppe Hochwald.
(Regbz. Trier.)

Am Sonntag, den 22. Januar, mittags von 3 Uhr ab Versammlung der Mitglieder im Gasthause Knöpfel am Bahnhof Hermeskeil.

Tagesordnung:

1. Kassenprüfung, Entlastung des Kassierers.
2. Beschlußfassung über Teilung der Ortsgruppe Hochwald in zwei Gruppen, und zwar:
   I. Gruppe Hermeskeil mit den Oberförstereien Hermeskeil, Osburg und Wadern.
   II. Gruppe Morbach (resp. Thalfang) mit den Oberförstereien Dhronecken, Morbach und Kempfeld.
3. Je nach Ausfall von Punkt 2 Vorstandswahl.
4. Vortrag des Herrn Förster Zabel, betreffend Berichterstattung über die Ausführung seiner Mission.
5. Antrag Zabel: Stiftung eines Fonds für unvorhergesehene Fälle.

---

*) Nicht Geck. — **) nicht Forstverwaltung, wie in Nr. 8 irrtümlich gedruckt.

6. Erheben der Beiträge.
7. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.

Nonnweiler, den 17. Dezember 1904.

P. Huth, Vorsitzender.

Ortsgruppe Trier-Wittlich-Saarburg.

Die Herren Kollegen der Königlichen Oberförstereien **Trier, Wittlich** und **Saarburg** werden gebeten, zwecks Bildung einer **Ortsgruppe** Vorschläge zu einer Zusammenkunft in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu machen.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Die **Mitgliederversammlung für 1905** wird am **Montag, den 27. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr**, im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben. Abends findet ein zwangloses geselliges Beisammensein statt. Besondere Einladungen werden nicht versandt.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf **zu Rantzau**, Vorsitzender.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Horber, Joh., Förster, Ochtrup.
Kraft, Paul, Königl. Forstaufseher, Lohbergen, Post Tostedt i. Lüneburg.
Lode, Otto, Königl. Hilfsjäger, Oberförsterei Neustadt, Post Brandenburg a. Havel.
Ragnse, Julius, Privatförster a. D., Grünthal (Mark).

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf der Treibjagd der von den Herren Hennig und Graeger-Genthin gepachteten Jagd zu Tuchheim an Strafgeld und freiwilligen Gaben . . . . 30,— Mk. Ferner gesammelt für Fehlschüsse auf der dem Grafen von der Schulenburg-Genthin gehörigen Klitscher Jagd . . . . . 9,— Mk. Eingesandt von Herrn Förster Wegener in Schlagenthin bei Genthin.	39,— Mk.
Spende des Herrn W. Weber in Arnsberg . .	10,— „
Strafgelder für Fehlschüsse und freiwillige Spenden; eingesandt von Herrn Oberförster Rockstroh in Bunzlau	8,— „
Gesammelt auf der Treibjagd zu Wülferode bei Hannover; eingesandt von Herrn Königl. Förster Haase in Wülferode	8,10 „
Spende für den Erziehungsfonds von Herrn Förster Orth in Hatten i. E.	5,— „
Strafgelder für Fehlschüsse bei den Treibjagden in der Fürstl. Pleß'schen Oberförsterei Emanuelssegen; eingesandt von Herrn Fürstl. Oberförster Treskow in Emanuelssegen . .	5,— „
Erlös anläßlich einer Kesseljagd aus Fehlschuß-Strafen; eingesandt von Herrn Carl Lorenz aus Grünberg i. Schl.	10,— „
Für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Förster W. Bülow in Lübberstorf	8,— „
Für Fehlschüsse und Vergehen gegen die Jagdordnung, gesammelt auf den Treibjagden in Hagen und Taschau am 15. und 16. Dezember 1904; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Henschel in Hagen bei Jeschewo . . .	18,20 „
Von „Ungenannt“	162,80 „
Summa	274.40 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Anders, Rückenwaldau, 2 Mk.; Aßmus, Hohenwalde, 5 Mk.; Anlauf, Krutschwald, 2 Mk.; Bartsch, Hohenbrück, 2 Mk.; Brux, Naasdorf, 2 Mk.; Blankenburg, Theerkeute, 5 Mk.; Becker, Viala, 2 Mk.; Boß, Altenschlirf, 2 Mk.; Boß, Metzlosgehag, 2 Mk.; Böger, Stockhausen, 2 Mk.; Beusel, Maar, 2 Mk.; Brand, Reuters, 2 Mk.; Boß, Oberohmen, 2 Mk.; Badenhausen, Niedertalhausen, 2 Mk.; Bülow, Lübberstorf, 2 Mk.; Eulefeld, Lauterbach, 3 Mk.; Eggers, Engelrod, 2 Mk.; Engler, Trebus, 2 Mk.; Eichenauer, Stockhausen, 2 Mk.; Fahrenholz, Wielgilaß, 2 Mk.; Kreywald, Theerkeute, 5 Mk.; Fuchs, Bromarnik, 2 Mk.; Fischer, Ludwigseck, 2 Mk.; Glaczynski, Bielawe, 2 Mk.; Gansz, Frischborn, 2 Mk.; Groh, Eichelhain, 2 Mk.; Hanfult, Hainrode, 2 Mk.; Haltermann, Engelrod, 2 Mk.; Haase, Sternthal, 2 Mk.; Huwe, Klicken, 2 Mk.; Horber, Ochtrup, 2 Mk.; Hoogestraat sen., Spandau, 5 Mk.; Hoogestraat jun., Spandau, 5 Mk.; Heidemann, Kohlenbissen, 2 Mk.; Hast, Dresden, 10 Mk.; Hähnel, Seifersdorf, 2 Mk.; Hoffmann, Döllnkrug, 2 Mk.; Höflich, Werneuchen, 2 Mk.; Jäger, Eisenbach, 2 Mk.; Kosziol, Goy, 2 Mk.; Klug, Elend, 2 Mk.; Kiau, Waize, 2 Mk.; Kraus, Kammerforst, 2 Mk.; Lene, Grunewalde, 2 Mk.; Lersch, Schadges, 2 Mk.; Lawrentz, Zielonna, 2 Mk.; Lode, Neustadt, 2 Mk.; Leben, Emmashof, 2 Mk.; Löbnitz, Holzurburg, 2 Mk.; Lichtenberg, Braach, 2 Mk.; Mantey, Eichkrug, 2 Mk.; Maader, Lanenberg, 2 Mk.; Müller, Eichgraben, 2 Mk.; Müller, Rieringsen, 2 Mk.; Magistrat, Beuthen, O.-Schl., 10 Mk.; Mielke, Gorai, 2 Mk.; Mudlagk, Büchheim, 2 Mk.; Neeb, Angersbach, 2 Mk.; Opper, Rasdorf, 2 Mk.; Östreich, Gunzenau, 2 Mk.; Pages, Zaas, 2 Mk.; Peschel, Krempa, 3 Mk.; Pernice, Suhl, 5 Mk.; Pielmann, Grünau, 2 Mk.; Rodemer, Angersbach, 2 Mk.; Reimers, Stubben, 2 Mk.; Freiherr Riedesel, Eberswalde, 5 Mk.; von Rautenberg, Garczynski, 5 Mk.; Ruppelt, Zechlau, 2 Mk.; Riewert, Wahlow, 2 Mk.; Roloff, Sielen, 2 Mk.; Rufert, Buchsmühle, 2 Mk.; Siebicke, Drangstedt, 2 Mk.; Schultze, Tegeland, 2 Mk.; Schmidt, Reichersƙreuz, 2 Mk.; Schnell, Zahmen, 2 Mk.; Schmidt, Landenhausen, 2 Mk.; Schwarz, Dirlamen, 2 Mk.; Schnell, Ulmenrod, 2 Mk.; Schulz, Retschin, 3 Mk.; Schmücker, Köthener Theerofen, 2 Mk.; Schulz, Marienbrück, 2 Mk.; Schonarth, Oberkail, 2 Mk.; Schmidt, Rüttenscheid, 2 Mk.; Schulz, Louisenhof, 2 Mk.; Schwarz, Klempitz, 2 Mk.; Stöppler, Hopfmannsfeld, 2 Mk.; Stoetzer, Hohenlohehütte, 5 Mk.; Thiele, Stuckow, 2 Mk.; Thiel, Jüdenberg, 2 Mk.; Ullrich, Kieslingswalde, 2 Mk.; Umbach, Gammelsbach, 2 Mk.; Volmar, Hainrode, 2 Mk.; Vogt, Sterzendorf, 3 Mk.; Wienold, Werniges, 2 Mk.; Wenderoth, Lauterbach,

2 Mk.; **Wenger**, Sandkrug, 2 Mk.; **Woite**, Scaby, 2 Mk.; **Wagner**, Womrath, 2 Mk.; **Weber**, Haynau, 10 Mk.; **Wartenberg**, Berlin, 5 Mk.; **Zeller**, Feldrom, 2 Mk.; **Zielinski**, Hamrzysko, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“,** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1629. **Lewandowski,** Eduard, Forstaufseher, Veltheimsburg bei Alvensleben, Prov. Sachsen.
1630. **Walter,** Martin, Förster, Malschwitz bei Neustädtel, Bez. Liegnitz.
1631. **Behrend,** H., Förster, Boizenburg, Elbe.
1632. **Sievers,** Karl, Forstaufseher, Eickhof bei Liebenau, Kreis Nienburg a. W.
1633. **Junack,** Forstassessor, Revierverwalter der Fideikommißherrschaft Gartow, Gartow, Kreis Lüchow.
1634. **Lauterbach,** Eduard, Schwieszalkowo bei Deutscheck, Prov. Posen.
1635. **Graf Henckel von Donnersmarck,** Grambschütz bei Namslau.
1636. **Loderstädt,** Richard, Forstadjunkt, Forellenanlage Bielau bei Beneschau, O.-S.
1637. **Heder,** E., Förster, Fh. Oderin bei Halbe (Mark).
1638. **Nitschke,** Paul, Gräfl. Oberförster, Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt.
1639. **Feuerstack,** Kurt, Förster, Seese bei Calau, N.-L.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 2 5 Mk., Nr. 4 9 Mk., Nr. 13 9,10 Mk., Nr. 21, 26, 39, 40 je 7 Mk., Nr. 52 3 Mk., Nr. 57 7 Mk., Nr. 72 6 Mk., Nr. 76 27 Mk., Nr. 85, 89 je 7 Mk., Nr. 93 9,10 Mk., Nr. 102 3 Mk., Nr. 106 20 Mk., Nr. 107, 112 je 7 Mk., Nr. 117 3 Mk., Nr. 120 7,10 Mk., Nr. 126 5 Mk., Nr. 128, 135 je 7 Mk., Nr. 141, 142 je 3 Mk., Nr. 146 9 Mk., Nr. 159, 175, 177 je 7 Mk., Nr. 199 8 Mk., Nr. 200, 205 je 7 Mk., Nr. 211 8 Mk., Nr. 212 5 Mk., Nr. 213, 214 je 3 Mk., Nr. 215 5 Mk., Nr. 216—218 je 3 Mk., Nr. 225, 229, 239 je 7 Mk., Nr. 240 3 Mk., Nr. 252 7 Mk., Nr. 269 7,05 Mk., Nr. 291 3 Mk., Nr. 300 7,50 Mk., Nr. 307—314, 317—323, 328 je 3 Mk., Nr. 334 2 Mk., Nr. 336 8 Mk., Nr. 363, 378, 379, 381, 386, 392 je 7 Mk., Nr. 394 9 Mk., Nr. 395 7 Mk., Nr. 416 4 Mk., Nr. 418 7 Mk., Nr. 420 8 Mk., Nr. 421 7,10 Mk., Nr. 441 3 Mk., Nr. 442 7 Mk., Nr. 447 8,10 Mk., Nr. 469 9 Mk., Nr. 477 7 Mk., Nr. 481 3 Mk., Nr. 533 6 Mk., Nr. 538 7 Mk., Nr. 543 10 Mk., Nr. 544 3 Mk., Nr. 547 7,05 Mk., Nr. 550 3 Mk., Nr. 554 7 Mk., Nr. 579 8 Mk., Nr. 615, 617 je 7 Mk., Nr. 636 9 Mk., Nr. 648 8 Mk., Nr. 666 5 Mk., Nr. 688, 695 je 3 Mk., Nr. 712 7 Mk., Nr. 725 3 Mk., Nr. 727 7 Mk., Nr. 730, 731, 743, 758 je 8 Mk., Nr. 776 2,15 Mk., Nr. 784 5 Mk., Nr. 786, 787, 797, 812, 815 je 3 Mk., Nr. 824 5 Mk., Nr. 838 23 Mk., Nr. 849 3 Mk., Nr. 881 3,05 Mk., Nr. 901, 903 je 7 Mk., Nr. 911, 918 je 3 Mk., Nr. 939 5 Mk., Nr. 940, 960, 973, 976 je 3 Mk., Nr. 980 20 Mk., Nr. 995, 1011, 1017, 1019 je 3 Mk., Nr. 1044 7 Mk., Nr. 1056 3 Mk., Nr. 1065 7 Mk., Nr. 1068, 1080 je 3 Mk., Nr. 1088 5 Mk., Nr. 1095, 1114, 1144, 1170, 1210 je 8 Mk., Nr. 1211 7 Mk., Nr. 1212—1214, 1216, 1248 je 3 Mk., Nr. 1317 10 Mk., Nr. 1345 20 Mk., Nr. 1347 5 Mk., Nr. 1479, 1510 je 23 Mk., Nr. 1527 6 Mk., Nr. 1534 20 Mk., Nr. 1562, 1592 je 6 Mk., Nr. 1598 5 Mk., Nr. 1599, 1605 je 8 Mk., Nr. 1608 10 Mk., Nr. 1610—1612, 1616 je 6 Mk., Nr. 1617 10 Mk., Nr. 1618 110 Mk., Nr. 1619 8 Mk., Nr. 1621—1626, 1628, 1629, 1632, 1634 je 6 Mk., Nr. 1635 20 Mk., Nr. 1636 7 Mk., Nr. 1637 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu Neudamm.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt.
Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.
Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Heute nachmittag entschlief sanft nach kurzem Leiden meine liebe Frau (122

Minna Wüstenberg,
geb. **Wabbel.**

Forsthaus Orlowen, 12. Januar 1905.
Wilhelm Wüstenberg, Königlicher Förster.

Familien-Nachrichten

Sterbefälle:
Knappe, Königl. Holzhofmeister in Mühle Schoenau, Kr. Schwetz.
Röttger, geb. Bauer, Forstmeisters-Witwe in Aschaffenburg.

Personalia

Ein erfahrener, solider, zuverlässiger, ehrlicher (102

Förster

— ehem. Res.-Oberj. der **Kl. A** (freiw. den königl. Ansprüchen entsagt) —, verh., kl. Familie, Mitte 30 er, 1,76 m gr., von stattl. Erscheinung, vereidet auf d. Forstdiebstahlsgesetz, mit den forstlichen Betriebs- und Kulturarbeiten durchaus vertraut, weidgerechter Jäger d. hoh. u. nied. Jagd, worüber prima Zeugnisse von hoh. Herrschaften, kautionsfähig, **sucht** zum 1. 4. oder 1. 7. d. Js. dauernde **Revier- od. Försterstelle.** Gefl. Off. unter **„Weidgerecht" 400** postlagernd **Bad Bibra i. Thür.** erbeten.

Tausch!

Möchte mit einem **Kollegen** aus den Bezirken Potsdam, Frankfurt a. O. oder Merseburg **tauschen.** Versorgungsschein 1900. Anstellung hier in Danzig günstig. Offert. unt. **„Tausch" 117** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",
eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (2

Königl. Hilfsjäger,

26 Jahre alt, 172 groß, kath., mit allen forstl. Arb. vertraut, schöner Handschrift, Signalhornbläser, **sucht** per 1. 4. oder 15. 4. 1905 **Stellung** als **Hilfsjäger, Forstaufseher** oder **Förster.** Gefl. Off. unt. **N. B. 125** bef. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Suche zum April oder früher eine

Forst- oder Jagd-Beamtenstelle.

Bin 33 Jahre alt, verheiratet, und mit sämtlichen Arbeiten, die in mein Fach schlagen, gut vertraut, sowie auch mit der Karpfen- und sonstigen Fischzucht.
1037) Förster **Schönhoff,**
Angerapp bei Szabienen, Ostpr.

Samen und Pflanzen

115 **Rottannen,**

1- u. 2jährige, 40000 Stück **gesucht.**
Becker, Berlin, Brunnenstr. 60.

Empfehle mich

zur Lieferung nur gut bewurzelter

Forst- u. Heckenpflanzen

für Frühjahrspflanzung. (57
Preisliste kostenlos.
Gust. Lüdemann, Halstenbek i. H.

Alle Pflanzen

zur Anlage von Forsten und Hecken etc., sehr schön und billig, Preis-Verzeichnis kostenfrei, empfehlen (41
J. Heins' Söhne,
Halstenbek (Holstein).

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald) Preislisten auf Wunsch gratis & franco

---

! Forstpflanzen !

Kiefern, 1jähr., 1000 St. 1,25 Mk.
kräftig u. **grün** 2 „ 1000 „ 1,50 „
sowie über alle anderen Pflanzen Preisliste frei. (124
Zeischa-Liebenwerda.
Gottfr. Reichenbach.

		½ Kilo	50 Kilo
Ia.	Roterlensamen	Mk. 0,40	Mk. 35,—
„	Weißerlen „	„ 0,80	„ 75,—
„	Eschen „	„ 0,20	„ 15,—
„	Akazien „	„ 0,40	„ 35,—
„	Ginster „	„ 0,40	„ 35,—
„	Birken „	„ 0,30	„ 25,—

von 20 Kilo an franko Bahn des Empfängers. Auch alle anderen Waldsamen neuer Ernte und bester Keimkraft empfiehlt (87
H. Gaertner, Klenganstalt,
Schönthal b. Sagan.

Forstpflanzen,

Heckenpflanzen u. Obstwildlinge aller Art **billigst.** Vorräte über 100 Millionen. Preisliste auf Wunsch. (31
Firma **H. H. Pein (Wilh. Pein Erben), Halstenbek.**

Wer billigst und vorteilhaft seinen Bedarf in **Forst- und Hecken-pflanzen, Obst- und Alleebäumen, Rosen, Coniferen,** sowie sämtl. nur denkbaren **Baumschulartikeln** decken will, der verlange sofort kostenlos die soeben erschienene **Preisliste** von
J. H. Schuldt, Baumschulen, Horst in Holstein. (Gegr. 1852.)
Aeltestes u. grösstes Geschäft am Platze.

Waldsäräder, Rilleneggen, Verschulplatten neuester Konstruktion 121

sofort lieferbar. — D. R. G. M.
Förster **Schumacher,**
Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.
Prosp. rc. gratis und franko!!

Eicheln (71

zu Saat u. Futterzwecken in Waggonladungen u. kleinere Posten empfehlen
Schultze & Pfeil, Rathenow,
Etablissement für Forstwirtschaft.

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in Wülpen bei Magdeburgerforth empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten selbstgezogener, bestbewurzelter (35

Forstpflanzen

in bekannter Güte. **Preisverzeichnis gratis und franko.**
Woelke, Revierförster.

Fichtenpflanzen!

Zur Frühjahrspflanzung 1905, gebe, weil überzählig:
250 000 Stck. 4jähr. versch. Fichten von 20—35 cm Höhe, 1000 Stck. zu 6,50 Mk.,
400 000 „ 3 „ Fichtensämlinge „ 10—20 cm „ 1000 „ „ 1,50 „ und
400 000 „ 2 „ „ „ 7—12 cm „ 1000 „ „ 1,— „ ab.
Die Pflanzen sind gut entwickelt. Probepflanzen stelle zur Verfügung.
84) **O. Biller,** Förster, **Heinsberg, Westfalen.**

Vermischte Anzeigen

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz** b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker,
118) **Neu-Röxe** bei **Stendal.**

Wildfellhandlung von
R. Wolff, Schwerin i. M., Helenenstraße 5,
kauft und zahlt nachstehend höchste Tagespreise bei gleicher Kasse:
Fuchs — Mk., **Steinmarder** 10 bis 11,50 **Mk.**, **Baummarder** bis 16 Mk., **Iltis** 3 bis 4,50 Mk., je nach Größe und Qualität, **Otter** 14 bis 18 Mk., **schw. Katzen** 1,50 Mk., **wß. Wiesel** 1 Mk., **Hasen** 40 Pf., **Kanin** 10 Pf. (43

Gabelmaasse

von Stahl,
solid und genau.
H. Hommel, Mainz,
47) **G. m. b. H.**

Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Als praktischster landwirtschaftlicher Kalender ist anzusehen

Taschenbuch u. Notizkalender für den Landwirt
auf das Jahr 1905.

Dauerhaft in braun Segelleinen gebunden, mit Bleistift.

Schwache Ausgabe A mit vierteljeitiger Anordnung im Notizkalender, Preis
1 Mk. 20 Pf.
Bei Bezug v. 10 Exemplaren u. mehr pro Stück **1 Mk.**

Stärkere Ausgabe B mit halbseitiger Anordnung im Notizkalender, Preis
1 Mk. 60 Pf.
Bei Bezug v. 10 Exemplaren u. mehr pro Stück **1 Mk. 40 Pf.**

Die **Partiepreise** von **1 Mk.,** bzw. **1 Mk. 40 Pf.** treten auch in Kraft, wenn **10** Exemplare beider Ausgaben gemeinsam bestellt werden.

Das Taschenbuch ist der handlichste aller landwirtschaftlichen Kalender, sein Einband ist unverwüstlich. **Das Format** ist bequem und **für den, welcher seinen Kalender das ganze Jahr in der Tasche tragen will, unübertroffen,** da das Taschenbuch keinen unnötigen Tabellenwulst enthält, sondern nur Notizen, welche für den täglichen Haus- und Taschengebrauch unentbehrlich sind. Der Preis ist sehr billig, besonderer Wert ist auf die gute Qualität des Bleistiftes gelegt.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

J. Neumann, Neudamm.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

Ausschneiden u. aufbewahren! **Augengläser muss man,** um sicher passend zu bekommen, **zu Hause ausproben;** dazu biete ich, worüber mir **glänzende Anerkennungen** zu teil wurden, die beste Gelegenheit. **Meine Probierbrillen** nebst Anleitung (einzig in ihrer Art, praktisch geordnet) **sende an jedermann kostenfrei** gegen franko Rücksendung. Angabe erwünscht, ob beim Lesen oder in der Ferne undeutlich gesehen wird.

Paul Falk, Optisches Institut, **Berlin 268, Wasserthorstr. 17.**

Forstunif.-Fabrik
H. Weil, Eschwege,
gegr. 1869.

Uniform-Paletots

(33

Schwarze, hellgraue, forstgrüne

von
Mark 24—75.
Eleganter
Sitz in höchster Vollendung.
Vorschriftsmässige Façons und beste Verarbeitung sind die allseitig anerkannten Vorzüge meiner Uniformstücke.
Man verlange bemusterte Offerte und Maassanleitung.

Geheimen Oberforstrates Prof. Dr. Neumeisters
Kalk-Salzlecksteine,
Gesetzlich geschützt!

In Hunderten v. Revieren dauernd im Gebrauch, bester Ersatz für Salzlecken, **mit** u. **ohne** vegetabilisch-aromatischen Zusatz für **Reh-, Dam- u. Hochwild,** aus garantiert reinem Kochsalz u. reinem phosphorsauren Kalk, sowie **mit** u. **ohne** sand- u. eisenfreien Lehm. Preis 20 Stück (à 2½ Kilo 16 cm □) oder 10 Stück (à 5 Kilo 18 cm □) = 50 Kilo Mk. 10,—. Bei 500 Kilo Mk. 9,—, bei 1000 Kilo Mk. 8,—. (120
Ausführl. Druckschrift mit zahlreich. Referenzen postfr.
Ueber unseren vieltausendfach u. glänzend erprobten, **reinen** phosphorsauren Kalk, über vegetabilisches Wildpulver für Reh- und Hochwildlecken, Wildfutterpulver für die Winterfütterung, sowie über Salzleckrollen versenden wir besondere Preisliste mit vorzüglichen Empfehlungen.

Fack & Lehmann, Chemische Fabrik, **Mockau-Leipzig 6.**

Fuchsgift

Gift.

von unbedingt zuverläſſiger ſchnelllöslicher Wirkung für 25 bis 30 Füchse 3,00 Mk., 4 Dosen 10,00 Mk.

Extra starkes reines Strychnin
für ca. 25 Füchse **2,00 Mk.**, für ca. 40 Füchse **3,00 Mk.**
Strychninkapseln, à 0,20 g, 10 St. **2,00,** 30 St. **5,00,** 100 St. **15,00 Mk.**
Fuchswitterung, Fl. **1,50 Mk.**, 5 Fl. **7,00 Mk.**

Man verlange Preislisten und Giftscheine von (62

Freyberg's Giftfabrik, Delitzsch 12.

Verdienst und Lebenszweck durch rationelle Nutzgeflügelzucht.
Ausführl. belehr. Katalog gratis. (8
Geflügelpark in Auerbach (Hess.).

Ernst Vogdt,
Juwelier,
Breslau, Ohlauerstr. 50/29,
versendet seinen **Illustr. Haupt-Katalog,** unentbehrliches Nachschlagebuch mit ca. 4000 Abbildungen gratis u. franko. — **Abteilung I:** Uhren, Gold- und Silberwaren. — **Abteilung II:** Kunst-, Luxus- und Lederwaren und Bedarfsartikel. — Höchste Auszeichnungen: Preisgekrönt im In- und Auslande mit Ehrenpreis, gold. und silb. Medaillen. 1000 von Anerkennungen für reelle Bedienung.

Specialität:

Waidmannsschmucksachen.

ca. **12000** Forstbeamten ist m. Firma als gute und reelle Bezugsquelle bekannt.

Auswahlsendungen bereitwilligst.

Kaufe jeden Posten Grandeln, Fuchsfänge, Geweihe etc., altes Gold, Silber und Edelsteine zu Tagespreisen.

Den Herren Forstbeamten auf Wunsch besondere Vorteile in Zahlungs-Bedingungen **ohne** Preiserhöhung. (26

Jagdlappen,
weitaus beste, wie allseitig anerkannt, von stärkstem, echtfarbigem Stoff und imprägn. Schnur, billigst bei (114
H. Grosse, Färbereibesitzer,
Berlin, Potsdamerstr. 61.
Niederlagen:
O. Th. Bautsch, Berlin, Dresdenerstr. 127.
H. Mädlow, Berlin, a. d. Fischerbrücke 12.
Muster gratis und franko!

Reißhaken
mit Schutzbügel, zusammenklappbar, bequem in der Tasche zu tragen, bene handgeschmiedete Arbeit. **Neu!** Für **breite, weithin sichtbare Zeichnung. Mk. 3 pro Stück.**
Julius Loth, Mechaniker,
Köslin. (49

Grau & Co. * Leipzig.
Vertragsfirma der meisten Beamtenverbände!
Vorteilhafteste Bezugsquelle von
Taschenuhren aller Art
(Specialität Glashütter System),
Regulateuren, Wand- und Weckeruhren, Gold-, Silber- und Alfenidewaren, Musikwerken und Instrumenten aller Art, Optischen Artikeln etc.
Auf sämtliche Uhren 2jährige Garantie.
Preisbücher und Listen von mehreren Tausenden Anerkennungen gratis und franko.
Auf Wunsch Teilzahlungen.
Auswahlsendungen. Den Herren Beamten gewähren wir einen Kassarabatt von 10%. (16

W. Michovius, Cottbus,
Fürstl. Hoflieferant. Gegr. 1840.
Spezialfabrik für Forstuniformen und Jagdbekleidung.
Civil-Anzüge nach Maass.
Zur Anfertigung genügt Einsendung passend. Kleidungsst. oder Ausfüllung meines Maass-Schemas.
Meterweise Abgabe
vorschriftsm. gar. echter Uniformstoffe, Jagdleinen, Loden, Manchester, Livrée- und Civilstoffe,
sämtlich auf Wunsch imprägniert.
Alle Forsteffekten,
wie **Hüte, Mützen, Kragen, Achselstücke** etc. etc.
Es liegt im Interesse eines jeden Forstmannes, meine Muster und Preisliste kennen zu lernen. (5
Hunderte von Anerkennungsschreiben.

Schutz-Zelte
für (6
Forst-, Wald- u. Weingutarbeiter
von Mark 59,— an. Wasserdichte Segeltuche,
Oefen zum Erwärmen von Speisen für 12 Leute Mark 16,50 einschließlich Verpackung.
Kulturlaken: wasserdicht und roh.
Zelte-Fabrik **Rob. Reichelt, Berlin C. 2/25,** Stralauerstr. 52.

Einbanddecken
in reicher Goldpressung und künstlerischer Ausführung
für Band 19 der „Deutschen Forst-Zeitung“,
für Band 5 u. 6 der „Forstlichen Rundschau“ gemeinsam,
sowie für „Försters Feierabende“, Jahrgang 1904,
Preis pro Stück **1 Mk. 60 Pf.,**
sind bei vorheriger Einsendung des Betrages franko oder unter Nachnahme mit Portozuschlag zu beziehen von
J. Neumann, Neudamm.

Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte

(Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht)

in München

(früher: Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal)

versichert den Forst- und Jagdbeamten, ohne Unterschied des Titels und der Rangstufe, gleichgültig ob im Staats-, Körperschafts- oder Privatforstdienste — Kapitalien von 1000—12000 Mk. auf Todesfall und auf Zeit und Todesfall. **Einzige Gesellschaft,** welche die forstliche Untersterblichkeit zugunsten der Berufsgenossen verwertet, **in welcher also die Forstbeamten nicht für Versicherte mit ungleich höherer Sterblichkeit mitzuzahlen haben.** — Selbstverwaltung im Ehrenamt. — Möglichst niedere Beiträge (niedriger als die des preußischen Beamtenvereins). — Voraussichtlich rasch steigende Dividende. Aus 1903 bereits 15 %. — Sehr günstige Altersklassenverhältnisse. — Reichsbankgirokonto.

Gesamtversicherungssumme 14,4 Millionen Mark. Grundstockskapital 1900000 Mark in Effekten (deponiert beim Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin) und in ersten Hypotheken.

Ausbezahlte Versicherungssumme seit 1888 in 500 Fällen 1140000 Mark.

Mitgliederzahl über 4700 (in ganz Deutschland verbreitet).

Anmeldebogen nebst Satzungen versenden auf Verlangen kostenfrei der I. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes: Oberförster a. D. **W. Glaser** in **München-Pasing** und die Landesvorstände: (75

Für A **Baden:** Forstmeister Freiherr von Bodmann in Lahr.
„ B I **Oberbayern:** Forstmeister Knoch in Schliersee.
„ B II **Niederbayern:** Forstmeister Sepp in Seeshaupt.
„ B III **Pfalz:** Forstmeister Höpffner in Schaidt.
„ B IV **Oberfranken:** Forstrat Meißner in Bayreuth.
„ B V **Mittelfranken:** Forstmeister Krebs in Weissenburg a. S.
„ B VI **Unterfranken und Aschaffenburg:** Forstrat Dr. Trübsweiter in Würzburg.
„ B VII **Schwaben:** Oberforstrat Ganghofer in Augsburg.
„ B VIII **Fürstl. Thurn und Taxis'sche Forstpersonal:** Forstrat Eigner in Regensburg.
„ B IX **Oberpfalz:** Forstmeister Jüngling in Beilngries.
„ C **Elsaß-Lothringen:** Oberforstmeister Ney in Metz.
„ D **Braunschweig:** Oberförster Dr. Thiele in Stiege i. H.
„ E **Hessen:** Forstmeister Schwarz in Forsthaus Ober-Eschbach bei Homburg v. d. H.
„ F **Mecklenburg-Schwerin u.-Strelitz:** Oberforstmeister Frhr. v. Maltzan in Schwerin.
„ H **Preußen, I Westfalen:** Oberförster Nolte in Brilon.
„ H II **Sachsen und V Herzogtum Anhalt:** Forstmeister v. Wedelstädt in Diesdorf, Kr. Salzwedel (Altmark).
„ H III **Hannover:** Forstmeister Ehrentreich im Forsthaus zu Alt-Lüdersdorf (Nordbahn), Provinz Brandenburg.
„ H IV **Pommern:** Oberförster Siewert in Walster in Pommern.

Für H V **Hohenzollernsche Lande:** Forstrat v. Werner in Sigmaringen.
„ H VI **Hessen-Nassau:** Forstmeister Fenner in Wolfgang bei Hanau.
„ H VII **Rheinprovinz:** Forstmeister Paulus in Neupfalz bei Stromberg, Hunsrück.
„ H VIII **Brandenburg:** Forstmstr. Hassenpflug in Hohenwalde in der Neumark.
„ H IX **Ost- und Westpreußen:** Forstmeister Zacher in Mehlauken bei Königsberg.
„ H X **Schleswig-Holstein u. Herzogtum Lauenburg:** Forstmeister Wickel in Alt-Lietzegöricke bei Zehden a. d. Oder.
„ H XI **Posen:** Oberforstmstr. Frese in Posen.
„ H XII **Schlesien:** Forstmstr. Richtsteig in Camenz.
„ I **Sachsen-Altenburg,** L **Sachsen-Meiningen,** N **Schwarzburg-Sondershausen,** O **Schwarzburg-Rudolstadt,** P **Reuß jüngerer Linie,** R **Sachsen-Weimar,** T **Reuß älterer Linie:** Kammerrat und Forstrat Sieber in Schleiz.
„ K **Sachsen:** Forstmstr. von Oppen in Schmiedeberg bei Dippoldiswalde.
„ M **Württemberg:** Oberförster Bofinger in Reutlingen.
„ Q **Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und S Waldeck-Pyrmont:** Oberförster Spitz in Gellershausen, Post Wildungen (Waldeck).
„ U **Großherzogtum Oldenburg, Herzogtum Oldenburg, Fürstentum Lübeck und Birkenfeld:** Forstassessor Wehage zu Westerstede.

Billige Jagdbilder,

Kolorit und Zeichnung tadellos, in Aquarell u. Ölfarben, ca. 70×50 und 50×40 cm groß, à Mk. 2.— u. Mk. 1.20. Auswahlsendung von 12—15 Stck. **ohne Nachnahme franko gegen franko.**
18) **O. Loll, Grünberg i. Schl. 15.**

Photogr. Apparate

und sämtliche Bedarfsartikel. Nur renommierte Fabrikate wie Hüttig, Görz, Voigtländer

unter bequemsten Zahlungsbedingungen

Illustrierter Katalog No. 319 gratis und frei auf Verlangen.

Bial & Freund

Breslau II und Wien XIII/1.

Milde Cigarren. (19

In Forstkreisen recht gut eingeführt.

Sonnenrose	. Mk.	3.60	pro 100 Stück
Kornblume . .	„	4,00	„ „ „
St. Hubertus .	„	4,50	„ „ „
Waidmannslust	„	4,80	„ „ „
Waldfriede . .	„	5,40	„ „ „

Die Preise sind außergewöhnlich niedrig, daher netto ohne Abzug. Von 300 St. an portofrei. Versand geg. Nachnahme. Kgl. Beamten auf Wunsch bis 3 Monate Ziel. Nichtpassendes nehme ich gerne zurück.

Max Krafft, gegründet 1853.
Berlin C., Alte Schönhauserstr. 1.

Gegen Monatsraten von M. 10.— liefert die lichtstärksten Prismengläser von Hensoldt & Söhne zu Originalfabrikpreisen.

Wilhelm Hess

Fachgeschäft für Optik. Cassel 51.
Preisliste kostenfrei.

Mitglied der „UNION" Vereinigung von rheinisch-westfälischen Fabrikanten zur ERSTKLASSIGER Deutscher Werkzeuge, Stahl- und Eisen-Waaren in Remscheid.

Alle Arten Sägen, Werkzeuge und Geräte

für die Forstnutzung, den Waldbau, die Landwirtschaft, den Garten-, Wein- u. Obstbau, u. verwandte Bedarfsartikel, als Sägen (für Holzfällungs-, Durchforstungs- und andere Zwecke), Schränkwerkzeuge, Feilen, Universal-Sicherheits-Schrauben-keile zum Baumfällen, Beile, Aexte, Waldhämmer, Stahlzahlen, Numerier-Schlägel u. -Apparate, Winden, Baumrode-Maschinen, Messkluppen, Bandmaasse, Messketten, Scheren in allen Sorten, als Forst-, Hecken-, Garten-, Raupen-, Reben-, Trauben- und Blumenscheren, Astschneider, Erdbohrer, Lochspaten und Schaufeln, Garten- u. Rodehacken, Wiesenbau-Geratschaften, Rechen, Heu- u. Düngergabeln, Sensen, Pflanzbohrer, Eggen, Pflüge, Draht u. Drahtgeflechte, Raubtierfallen, Theodolite, Wegebau-Geräte, Garten-, Okulier-, Forst- und Jagdmesser, Kulturbestecke, Hirschfänger, Tisch-, Dessert- u. Tranchierbestecke etc. etc. fabrizieren und liefern in anerkannt vorzüglicher Qualität zu billigen Preisen als Specialität (23b

J. D. Dominicus & Soehne in Remscheid-Vieringhausen.

Gegründet 1822.

Reich illustrierte Preisbücher auf Wunsch umsonst u. postfrei.

Pianinos, Flügel, Harmoniums.

Erstklassiges, vielfach prämiiertes Fabrikat. Von den ersten Musik-Autoritäten, wie **Liszt, d'Albert, v. Bülow, Rosenthal, Gabrilowitsch, der Königl. Hochschule für Musik in Berlin** u. a. bestens empfohlen. Kulante Zahlungsbedingungen. Hoher Barzahlungsrabatt. Kostenlose Probelieferung. Langjährige gesetzlich bindende Garantie. **Jllustrierte Preislisten gratis und franko.** (22b

Spezialität: **Wolkenhauers Patent-Lehrer-Instrumente.**

G. Wolkenhauer, Stettin.

Gegründet 1853. **Pianoforte-Fabrik — Hoflieferant Sr. Majestät des Kaisers und Königs.**

Geweih-Möbel, auch Lüster-Weibchen, Kronleuchter, Lampen, Kleider- u. Gewehrhalter, Papierkörbe, Näh- und Toilettenkasten, Rauchtische, Schreibzeuge, Pfeifenständer ꝛc. ꝛc. offerieren **Weise & Bitterlich, Ebersbach, Sa.** Geweihe u. Gehörne all. Arten. Paff. Stangen zu Vorhandenen. Echte und künstliche Schädel, Schilder. Auffetzen. Hirsch-, Reh-, Gems-, Wildschwein- und Elch-Köpfe. Kümmerer, Haken. (45

Spitzenberg'sche
Forst-Drillmaschinen à 245 Mk., **Wühlräder** à 550 Mk., **Säerucksäcke** à 65 Mk. Lieferfrist 3 Monate. Bestellungen unt. **Nr. 60** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.". Neudamm.

Flüssiger
Läuterzucker
ist das beste Bienenfutter. (11
Proben umsonst.
Probe-Postkolli, 5 kg zu Mk. 3,25 franko gegen Nachnahme.
Karl Glorius,
Zuckerraffinerie und Kandisfabrik,
Leipzig-Schönau.

Wichtig für Brautleute!!!
F. Zech's Möbelfabrik
BERLIN O.
Kleine Andreasstr. 9
Beamten 6%
40% billiger wie in der Provinz.
125 cm breit
Echt nussbaum 90 M.-
Prachtkatalog mit 800 Abbildungen gratis u. franko.

Visitenkarten mit grünem Jägerwappen, 100 Stück 1,75 Mk., 50 Stück 1,10 Mk., desgl. mit Goldschnitt 100 Stück 3 Mk., 50 Stück 1,75 Mk., liefert gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag, **J. Neumann, Neudamm.**

Hoffmann-Pianos.

Eigenes, erstklassiges, prämiiertes Fabrikat. Zahlweise bequem. **20 Jahre Garantie.**

Georg Hoffmann, Pianofortefabrikant,
BERLIN SW. 19, nur Leipzigerstrasse 50. (48
Den Herren Förstern gewähre Vorzugspreise.

Pianoforte- u. Flügel-Fabrik W. Hoffmann

G. m. b. H. **Berlin S. 25,** Stallschreiberstrasse 58.

Erstklassige, mehrfach prämiierte Fabrikate.

Versand nur direkt aus der Fabrik. ✶ Kein Zwischenhandel, daher höchste Rabatte.

Teilzahlung gestattet. — Kataloge gratis und franko. (59

Albert Bernstein, in Firma Wilhelm Göhlers Witwe; **Freiberg i. Sachsen.**

Fabrik und Versand forstlicher Geräte, Instrumente, Maschinen und anderer Gegenstände.

Achtmal präm., viele Anerkennungsschreiben, Lieferant für fast sämtliche europäische Staaten, herrschaftl. u. Gemeinde-Forsten

Nummerirschlägel
Göhler

Spezialität:

die weltbekannten, echten **Göhler**'schen Numerierschlägel, **Zuwachsbohrer,** Meßkluppen, -Zirkel, -Bänder u. -Ketten, Markier-, Wald-, Abpost-, Frevel- u. Zeichen-Hämmer, Stahl-, Holz-, Kautschuk- u. Brenn-**Stempel, Raubzeugfallen, Feldstecher, Baumhöhenmesser, Nivellier- u. Meßinstrumente, Stocksprengschrauben,** Rode-, Pflanz-, Kultur- u. Aufbereitungs-**Geräte,** Oberförster **Muths** patent. **Wurzelschneider,** Oberförster **Schreyers** Rüsselkäfer- u. **Raupenleim,** zugleich **gegen Wildverbiß** (für die Pflanzen völlig unschädlich), **Spitzenberg'**sche **patent. Kulturgeräte, Hirschhornmöbel u. Dekorationen, Alleinverkauf der Baer**'schen **Pflanz- und Meßketten,** D. R.-G.-M. (1

Gravieranstalt und Reparaturwerkstatt. ◆ Preislisten auf Verlangen frei zugesandt.

Für Inserate: Udo Lehmann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

☛ **Dieser Nummer liegt bei: „Des Försters Feierabende" Nr. 4 pro 1905.** ☚

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 5. Neudamm, den 29. Januar 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Kranichbruch im Regierungsbezirk Gumbinnen, ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Schäferei in der Oberförsterei Klooschen, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. April 1905 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an nutzbarem Dienstland: 19,00 ha, darunter 9,636 ha Acker, 9,364 ha Wiesen. Die Schule ist in Dorf Schäferei, etwa 4 km entfernt. Bahnstation: Mitzken an der Strecke Insterburg—Memel, etwa 5 km entfernt.

Holzhofmeisterstelle Schönau in der Oberförsterei Charlottenthal, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Mai 1905 zu besetzen.

Försterstelle Jammi in der gleichnamigen Oberförsterei, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Neue Försterstelle Dembowalonka in der Oberförsterei Golau, Regierungsbezirk Marienwerder, ist im Frühjahr 1905 zu einem noch nicht bestimmten Termine zu besetzen.

Försterstelle Lilienberg zu Sieber in der Oberförsterei Sieber, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. April 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Fuchsberg in der Oberförsterei Panten, Regierungsbezirk Liegnitz, ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Salmünster in der Oberförsterei Salmünster, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Friedrichsbrück in der Oberförsterei Lichtenau, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Mai 1905 anderweit zu besetzen.

Der Verkauf aufgearbeiteten Holzes im Submissionswege.

Aus der Praxis des Preußischen Oberförsters.

Seit etwa einem Dutzend Jahren wurde in der preußischen Staatsforstverwaltung neben der bisher üblichen öffentlichen und mündlichen Versteigerung an den Meistbietenden das schriftliche Submissionsverfahren eingeführt; diesem Beispiele sind alsbald manche anderen Verwaltungen gefolgt.

Bei der Verwertung des Holzes im Submissionswege sollen die Bieter ihre Gebote in schriftlichen, versiegelten Offerten bis zu einem bestimmten Tage an die Oberförsterei einreichen. Als solcher wurde in den meisten Fällen der dem Eröffnungstermine der Angebote vorhergehende Tag mit bestimmter Stunde festgesetzt, fast niemals aber der Eröffnungstag selbst, und das aus sehr gutem Grunde!

Das genannte Verfahren hatte vornehmlich den Zweck, die Ringbildung der Holzhändler (Verabredungen wegen Herabdrückens der Preise, Ausschließung kleiner Händler [Brenner] gegen Verabfolgung von Geldabfindungen usw.) zu verhindern. Dieser Zweck ist in den ersten Jahren der Einführung dieser neuen Verkaufsmethode mehrfach erreicht worden; sie hat daher noch heute eine größere Anzahl von Freunden, welche sie der alten, öffentlich meistbietenden Versteigerung meinen vorziehen zu sollen.

Nun lese ich seit einiger Zeit mehrfach Anzeigen derartiger Holzverkäufe, nach welchen die Offerten sogar bis zum Eröffnungstermin, ja selbst noch in diesem, überreicht werden dürfen. Eine Königliche Regierung soll dies sogar besonders gestattet haben; es gelang mir nicht, die Wahrheit dieses Gerüchtes festzustellen.

Wo bleiben nun, frage ich erstaunt, die behaupteten Vorteile des submissionsweisen Verkaufes? Das Ministerial-Reskript, welches diesen Gegenstand behandelt (vom 10. August 1903 Nr. III 9372), sagt ausdrücklich und wohl zweifellos mit Recht: „Ich brauche nicht hervorzuheben, daß ein solches Verfahren (Einreichungstermin der Offerten in der Regel bis zu einer bestimmten Stunde des Tages vor dem Eröffnungstermin usw.) im engsten Zusammenhange mit den Zwecken des schriftlichen Angebots bei Holzverkäufen steht!" — Wenn die schriftlichen Offerten noch am Eröffnungstage eingereicht werden dürfen, kommen die Herren Holzhändler einfach eine bis zwei Stunden vorher zusammen, besprechen die Preise, treffen Verabredungen wie früher, bezahlen dem oder jenem kleinen Brenner ein kleines Schweigegeld, schreiben schließlich die Offerten nieder und übergeben sie, sehr freundlich lächelnd, dem Oberförster zur Eröffnung im gleich darauf beginnenden Termine. — Das ist keine Annahme oder Traumgebild des Referenten; nein, er hat es ziemlich genau so durchgemacht, weil sein Sekretär eine derartige Bekanntmachung (wo es hieß: „Die Offerten sind bis zum Eröffnungstermin einzureichen") neulich abgeschrieben hatte und dies im Drange ungezählter anderer Geschäfte von mir übersehen worden war.

Was war die Folge dieser ganz unzweckmäßigen Bekanntmachung? Im Eröffnungstermin erschien plötzlich der Postbote mit einem „Eilbrief", enthaltend die Offerte eines weiteren Händlers. Sie konnte als „verspätet eingegangen" unberücksichtigt bleiben, denn es hatte in der Bekanntmachung wenigstens geheißen: „bis" nicht „im" Eröffnungstermin wären die Offerten einzureichen!

Der Referent erteilte nun, zufälligerweise, auf keine der eingegangenen Offerten den Zuschlag, weil sie ihm alle etwas zu niedrig schienen, und er behielt die Erteilung desselben der Königlichen Regierung vor.

Der Termin war nach kaum einer halben Stunde beendet und die anwesenden Bieter alsbald von meiner Entscheidung verständigt.

Nun komme ich nach Hause und finde unter den Postsachen noch ein Kaufangebot, welches erheblich höher war als alle übrigen eingegangen. Auch dieses war, weil „verspätet eingetroffen", rechtlich wohl gewiß ungültig; dennoch freute ich mich sehr, den Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten zu haben. Das Angebot bewies mir auch, daß meine Annahme, die sonstigen Preisgebote seien zu niedrig, richtig gewesen war.

Ich erwähne noch, daß am andern Tage die Firma, von welcher die zuletzt eingegangene Offerte herrührt, sich den Briefumschlag ausbat, um die Post wohl wegen Verzögerung zu interpellieren. Dieses Erlebnis ist nur ein Beispiel von sehr vielen.

Ich habe dem schriftlichen Angebot auf Holzverkäufe niemals Geschmack abgewinnen können, sondern behaupte, daß es sehr sehr viel und größere Mängel, als das altbewährte frühere Verfahren „der öffentlich meistbietenden Lizitation" hat.

Als solche Mängel sehe ich an:

1. Die Bekanntmachungen für den Verkauf in Form der Submission möge mit allergrößter Vorsicht, mit allen möglichen Kautelen und mit genauer, juristisch subtiler Redigierung jedes einzelnen Wortes abgefaßt sein — trotzdem werden immer und immer wieder Offerten eingereicht werden, welche den Bedingungen

der Bekanntmachung nicht ganz entsprechen. — Das ist auch ganz natürlich; denn nicht jeder Holzhändler ist ein hochgebildeter Mann, welcher sich beim Niederschreiben seiner Offerte auf jedes einzelne Wort der Bekanntmachung bezieht; er übersieht leicht etwas als nebensächlich, was doch zur Gültigkeit einer Offerte notwendig ist. Sehr vielen, äußerst praktischen und klugen Händlern macht aber noch die Niederschrift längerer Offerten Schwierigkeiten (ein Dutzend orthographischer Fehler pro Seite sollen dabei ganz unberücksichtigt bleiben). Das Ministerial-Reskript vom 10. August 1903 gibt mir auch hierin vollkommen recht, indem es u. a. sagt: „Gebote (Offerten) mit formellen, leicht zu behandelnden Mängeln möchten nicht alsbald zurückgewiesen, sondern letztere womöglich beseitigt werden!" Aber was ist ein formeller erheblicher und was ein unerheblicher Mangel? Diese Frage wird jeder Oberförster und jeder Holzhändler verschieden beantworten.

2. Der Holzverkauf im Wege des schriftlichen Angebots gewährt in ungemein vielen Fällen dem Bieter nicht die Möglichkeit, gerade das Los zu erstehen, welches er aus verschiedenen Ursachen wünscht. — Mag er nach Holzwert, Anfuhre, Fracht, Speditionskosten und sonstigen Spesen — seine Berechnung pro Festmeter oder Raummeter noch so genau aufstellen und den nach seiner Ansicht höchsten Preis in seiner Offerte anbieten; er ist niemals sicher, ob nicht ein Konkurrent ebenso kalkuliert und dabei dennoch einige Pfennige pro Einheit mehr geboten hat! Dies ist beim öffentlich meistbietenden Verkauf ausgeschlossen. — Will ein Bieter ein bestimmtes Los gern haben, nun so bietet er eben einen — im Verhältnis zum Gesamtwerte — ganz geringen Betrag mehr als andere und das Gewünschte wird ihm zugeschlagen.

Solche Verhältnisse kommen sehr häufig vor, wenn die Bieter Besitzer in der Nähe der verkaufenden Oberförsterei liegender Sägemühlen sind. Sie können wegen billiger Anfuhr und sonstiger billigeren Spesen natürlich für gewisse Lose höhere Preise anlegen als andere Händler, welche entfernter wohnen.

3. Statt der vorgeschriebenen schriftlichen, verschlossenen Offerten kommen häufig Telegramme mit Kauf-Angeboten oder auch solche, welche die eingereichten schriftlichen Offerten der betreffenden Firmen verändern sollen, an.

Ist ein solches Telegramm überhaupt eine rechtlich unanfechtbare Offerte im Sinne der erlassenen Bekanntmachung? Ich glaube, diese Frage verneinen zu sollen. Ob hierüber bereits gerichtliche Entscheidungen vorliegen, konnte ich nicht ermitteln. Dieses ist auch nicht sehr erheblich, da — ebenso wie bei anderen Streitfragen auch — das eine Gericht so, das andere anders entscheiden wird. Das Reichsgericht wird man nur in sehr seltenen Fällen (wo es sich um ganz besonders hohe Kaufobjekte handelt) anrufen, und selbst hier wird nur von Fall zu Fall eine Entscheidung getroffen werden können. Für meine Ansicht, daß Telegramme keine juristisch unanfechtbaren Kaufofferten sind — sofern sie nicht in den betreffenden Bekanntmachungen ausdrücklich zugelassen werden —, kann ich wiederum den betreffenden Passus des mehrfach zitierten Ministerial-Reskripts deuten. Dieser ist ziemlich lang und recht diplomatisch abgefaßt.

Er überläßt u. a. den versteigernden Beamten in jedem einzelnen Falle, der zweifelhaft ist, je nach den Verhältnissen und Umständen 2c. die Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen. — Ja! warum erst Zweifel und besondere Verhältnisse und gewisse Umstände schaffen?! Beim öffentlich meistbietenden Verkauf gibt es solche fast niemals. In 99 Fällen unter 100 ist die Sache klipp und klar. Der Meistbietende erhält den Zuschlag. Punktum! Höchstens kann sich der versteigernde Beamte einmal verhören; dann wird das betreffende Kauflos nochmals ausgeboten und jedermann ist zufrieden.

4. Einen weiteren erheblichen Mangel sieht Referent beim Verkaufe im Wege des schriftlichen Angebotes darin, daß die Bildung der Kauflose sehr häufig nicht ganz angemessen bewirkt werden kann.

Möge ein Beispiel dies zunächst erläutern: Kürzlich hatte ich einen größeren Lizitationstermin mit einem Holzverkaufswerte von etwa 33000 Mk.

Zu versteigern waren vier verschiedene Holzarten in je fünf Taxklassen (Bauholz) und drei Sorten Schichtnutzholz aus sechs Schutzbezirken. Ich hatte, meiner Gewohnheit gemäß, nach Möglichkeit wenig Kauflose gebildet; immerhin kamen noch ca. 130 heraus; jedes Sortiment aus jedem Schutzbezirke bildete ein Los.

Nun frage ich meine Herren Kollegen, welche gern im Submissionswege noch verkaufen: „Wollten Sie in Ihrer Bekanntmachung für schriftliche Offerten auch 130 Lose bilden?"

Schon die Regierung oder Oberrechnungskammer würde Ihnen dafür — wegen der enormen Insertionskosten — eine wohlverdiente Nase zukommen lassen! Allein die Bildung von weniger Losen wäre nach meiner Ansicht falsch und nachteilig gewesen.

Der Händler, welcher starke Kiefern I. und II., meinetwegen auch III. Klasse kauft, will fast niemals solche IV. und V. Klasse; man

muß also tunlichst für jede Klasse **ein** Los bilden; selbstverständlich auch für jede besondere Holzart, und vorteilhaft auch für jeden Schutzbezirk.

Der Holzhändler, welcher aus dem Schutzbezirk A kauft, will durchaus kein Holz aus Schutzbezirk B C; denn seine Sägemühle liegt dicht bei A: aus diesem hat er die billigste Anfuhr rc.

Viele Holzhändler kaufen auch aus A, B und C lieber als aus D, E, F und legen für erstere bessere Preise an als für letztere. Sie behaupten, in ersterem wäre das Holz besser ausgehalten, oder überhaupt von besserer Qualität, oder besser gelagert und dergleichen.

Alles das kann der Verkauf im Wege des „**schriftlichen Angebotes**“ nicht so eingehend berücksichtigen, als derjenige in öffentlicher mündlicher Lizitation. Eine Submissions-Bekanntmachung von 130 Losen erläßt aber mit Recht kein Revierverwalter, sondern er legt **nachteiligerweise** mehrere Taxklassen oder Schutzbezirke zusammen.

5. Das Verfahren im Wege des schriftlichen Angebotes läßt ferner eine Anzahl Faktoren unberücksichtigt, welche im menschlichen Leben, besonders im Handel eine große Rolle spielen. Ich will sie nach einem großen Muster „Imponderabilien“ nennen, denn man kann sie nicht in jedem einzelnen Falle nach Wert und Bedeutung und ihrem Zusammenhange einschätzen.

Hierzu gehören aber gewisse allgemein menschliche Eigenschaften, wie Eitelkeit, Neid, Leidenschaft; ferner besondere Konkurrenz zweier Firmen; auch der **Zufall** und noch anderes sind hierher zu rechnen (gleiche Absatz-Quellen). — Die Firma a hat z. B. bei einem als Submission ausgeschriebenen Holzverkauf 8 Mk. pro Festmeter geboten; die Firma b = 8,10 Mk.; die Firma c = 8,20 Mk.

Nun ist es doch ganz unzweifelhaft, daß bei **öffentlich** meistbietender Lizitation die Firma a weiter bieten würde, wenn sie aus irgend einer Veranlassung gerade dieses Los wünschte — sei es, daß sie gerade Bestellung für das betreffende Sortiment hatte, sei es, daß das ausgebotene Quantum ihr gerade paßte, oder ihr das Holz etwas besser schien als in anderen Losen und dergleichen mehr.

Nicht minder werden die Firmen b und c weiter mitsteigern, wenn sie sehen, daß a sich gerade auf Erwerbung dieses Loses erpicht hatte, oder sie dieselben Gründe für dessen Ankauf hatten. — Auch die Erfahrung und Versteigerungs-Kunst (eine solche ist es) des versteigernden Oberförsters kommt beim schriftlichen Verkauf nicht zur Geltung.

Unendlich häufig sind mir — und anderen Revierverwaltern gewiß ebenso — beim Lizitations-Verkaufe Gebote gemacht worden, die mir zu niedrig schienen.

Da sagte ich, ich schlage nicht zu, sondern stelle das Los bis zum Schluß des Termins, oder überhaupt ganz bis zum nächsten Termin zurück.

In 90 unter 100 Fällen kamen dann zum Schluß ein oder mehrere Händler mit der Bitte, „das zurückgestellte Los nochmals auszubieten“, und ich erhielt den gewünschten Preis.

Dazu gehört natürlich einige Erfahrung und Übung. Einem jungen Assessor, welcher vertretungsweise einen größeren Lizitationstermin zu leiten hat, mögen hin und wieder die Holzhändler noch ein x für ein u vormachen — oder es wenigstens versuchen —, nicht aber einem älteren Oberförster, der sein Holz und sein kaufendes Publikum seit Jahren kennt.

In manchen **Submissions-Bekanntmachungen** lese ich endlich: „Bei gleichen Geboten behält sich die **Forstverwaltung** den Zuschlag vor.“ — Nun, diese Art der Lösung vermag ich überhaupt nicht zu verstehen. Darf der versteigernde Beamte für irgend einen Bieter eine Vorliebe haben? Nein, selbst den geringsten Schein einer solchen muß er doch vermeiden. Die Entscheidung durch das Los ist da doch gewiß das einzig Angebrachte.

Der Ersparung von Reisespesen usw. beim schriftlichen Angebot vermag ich keine besonders hohe Bedeutung beizumessen. Große Holzfirmen halten sich doch einen Vertreter zum Besichtigen und Einkaufen der Hölzer.

6. Will nun zum Schluß eilen und lieber erst eine Äußerung meiner Gegner (Submissions-Freunde) abwarten.

Solange das Verfahren des Holzverkaufs durch **schriftliches** Angebot besteht, habe ich noch **keinen** Holzhändler gesprochen, welcher hiermit zufrieden gewesen wäre! Wollen dies seine Freunde etwa als Beweis für dessen Zweckmäßigkeit auslegen? Das finde ich falsch. — Denn man weiß, daß vor etwa zwei Jahren der Vorstand der Norddeutschen Holzberufs-Genossenschaft dem Herrn Minister eine ganze Reihe von Beschwerden vorgetragen hat, welche zumeist die Mängel, Härten und Unbilligkeiten des **Submissions-Verfahrens** betrafen.

Die Antwort darauf war eben das Ministerial-Reskript vom 10. August 1903.

Nach meiner festen Überzeugung haben die Forstverwaltungen, welche das genannte Verfahren zur Regel machten, schon recht viel Geld verloren. Nur als **Ausnahme, besonders** wenn die eingangs geschilderten Ringbildungen

sich wieder in sehr nachteiliger Weise bemerkbar machen, vermag ich es gelten zu lassen. — Es ist aber nicht zweifelhaft, daß sich diese heute sehr viel weniger nachteilig zeigen als vor 10 bis 15 Jahren, da der ganze Holzhandel heute gesündere und reellere Bahnen beschritten hat als früher.

Alter Praktikus

Mitteilungen.

— **Beschädigung der violett gefärbten Kiefernsämlinge, sowie der zweijährig verschulten Kiefern durch wurzelbrütende Hylesinen in den Kämpen des Schutzbezirkes Sellenwalde der Königlichen Oberförsterei Menz.** Ein Kiefernkamp vom Jahre 1902 wurde zur Düngung vor der nochmaligen Benutzung im Frühjahr 1903 mit 25 kg Lupinen besät, die im Herbst abgemäht und untergegraben wurden. Außerdem erfolgte im Dezember eine Düngung mit 1,2 Ztr. Thomasmehl und 1,2 Ztr. Kainit auf 10 a. Im zeitigen Frühjahr 1904 wurde die Fläche klargeharkt und zur Festhaltung der Bodenfeuchtigkeit festgetreten. Am 14. April 1904 wurde der Kiefernsamen (8 kg) in 10 cm breite und 20 cm voneinander entfernte Rillen unter Benutzung der Spitzenbergschen Kulturgeräte gesät, und der Kamp zum Schutz gegen Vogelfraß mit Wacholderreisig bedeckt. Der Kiefernsamen lief gleichmäßig auf, und es zeigten trotz der späteren anhaltend starken Dürre die Sämlinge ein frisches, dunkelgrünes Aussehen. Im Juni fand ich hin und wieder in den Rillen kleine Stellen mit roten Pflanzen, eine Schädigung, die nach näherer Untersuchung auf Hylesinen, nicht Saateule, geschoben werden mußte. Ich legte deshalb kieferne Fangkloben, worauf ich den Fraß von Hylesinen bestätigen konnte. Die Fangkloben wurden nach Bedarf nachgeschärft und erneuert. Im September trat, über den ganzen Kamp verteilt, eine stahlblaue bis violette Färbung der Kiefernsämlinge, sowie ein Gelbwerden der Nadelspitzen ein. Zunächst hielt ich diese Erscheinung für den Anfang von Schütte infolge von Frühfrösten. Ob diese Erscheinung nach Entdeckung des Herrn Professor Dr. Möller und seines Kollegen Dr. Ramann in dem Fehlen eines Nährstoffes, und zwar des Phosphors, liegt, oder das Gelbwerden der Nadelspitzen auf einen Mangel an Magnesia zurückzuführen ist, kann ich nicht beurteilen. Da mir auffiel, daß nicht alle Sämlinge des Kampes die krankhafte Färbung angenommen hatten, kam ich auf den Gedanken, die Wurzeln der violettblau gefärbten Kiefern mit den gelben Spitzen zu untersuchen. Ich hob die Pflanzen vorsichtig aus und fand, daß die Wurzeln sämtlich Fraßstellen von Hylesinen zeigten. Dieser Fraß ist mit dem der Maikäferlarve nicht zu verwechseln, da die Hylesinen nur die Rinde und den Bast in der Breite ihres Körpers in senkrechter Richtung zerstören, und der holzige Teil der Wurzel erhalten bleibt, während der Maikäfer die Pfahlwurzel von unten nach oben abschrotet. Als Beweis, daß wirklich Hylesinenfraß an den blauviolett gefärbten Pflanzen vorhanden ist, habe ich solche der Königlichen Oberförsterei Menz vorgelegt. Hierbei bemerke ich, daß beim Ausheben der Pflanzen am 14. Oktober d. Js. die obere Bodenschicht eine 10 cm tiefe Bodenfeuchtigkeit zeigte, darunter befand sich trockener Sand, von der langen Dürre herrührend. In diesem trockenen Sande wurden noch einige tote Hylesinen (ater) vorgefunden. Ein weiter ober- und unterirdischer Fraß der Hylesinen wurde im Monat September (durch stellenweises Blauviolettwerden) an zweijährig verschulten Kiefern bemerkt. Als Vertilgungsmittel haben sich ebenfalls kieferne Fangkloben (Knüppel) bewährt; gefangen und vertilgt wurden 11 478 Hylesinen.

Sellenwalde bei Rheinsberg (Mark).

Jaursch, Königlicher Revierförster.

— **Zur Besteuerung der Förster.** Zufolge den über diesen Gegenstand s. Zt. zahlreich eingegangenen Anfragen, deren wir zwei in Nr. 51 unser Zeitschrift (1904) veröffentlichten, ist uns seitens eines märkischen Hilfsförsters eine Entscheidung der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission zu Potsdam vom 11. Dezember 1903 vorgelegt worden, welche wir nachstehend auszugsweise bekannt geben.

Potsdam, den 11. Dezember 1903.

Auf die Berufung des Forstaufsehers N. N. zu N. N. gegen die Veranlagung für das Steuerjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wird die Einkommensteuer bei einem Einkommen von mehr als 1500 Mk. bis 1650 Mk. auf den Steuersatz von 12 Mk. festgesetzt. Die Kosten des Berufungsverfahrens bleiben außer Ansatz.

Einkommensberechnung.

Gehalt (eigene Angabe vom 19. April 1903)			1152 Mk.
Reiner Wert der freien Feuerung (eigene Angabe vom 21. Oktober 1903)			58 „
Einkommen aus Nebenbeschäftigung (eigene Angabe vom 19. April 1903)		600 Mk.	
Davon gehen ab:			
Für Wahrnehmung von Holzverkaufs-Terminen	30 Mk.		
Kosten für ein Dienstzimmer	80 „		
Kosten für Schreibhilfe 2c. (eigene Angabe vom 19. April und 21. Oktober 1903)	60 „	170 „	430 „
Für ein Kind unter 14 Jahren		50 „	
Lebensversicherungsbeitrag		36 „	86 „
Steuerpflichtiges Einkommen			1554 Mk.

Der beanspruchte Abzug von 80 Mk. für Uniform, Jagdgeräte 2c. ist nach Artikel 22[1] der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz nicht zulässig. Das Gehalt wird zur Bestreitung aller mit dem Amte verbundenen Unkosten gewährt und ist voll zu versteuern. Die Berufungskommission hat sich dahin schlüssig gemacht, einen Abzug für Kleidung 2c. bei uniformierten Beamten nur dann zuzulassen, wenn dieselben gewohnheitsmäßig neben der Dienstkleidung Zivilkleidung tragen, wie dies z. B. bei den Bahn- und Postbeamten der Fall ist. In diesem Sinne ist auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1902 bezüglich eines Eisenbahnstationsdiätars aufzufassen. Denn derartige Beamte haben tatsächlich einen über das persönliche Bedürfnis hinausgehenden Mehraufwand an Kleidung 2c. Bei den Forstbeamten ist die Regel, daß sie stets Uniform tragen, da sie eigentlich immer im Dienst sind. Zivilkleidung wird von ihnen gewohnheitsmäßig nicht getragen. Dazu kommt, daß die Försteruniform aus dauerhaften, wetterfesten Stoffen gefertigt ist und sich vermöge ihrer langen Haltbarkeit keineswegs teurer stellt als bürgerliche Kleidung. Gegenüber nur Zivilkleidung tragenden Beamten liegt bei den Förstern ein Mehraufwand an Kleidung demnach nicht vor, weshalb ein Abzug dafür nicht zugebilligt werden kann. Ob die Unterhaltungskosten der Waffen 2c. — nicht die Anschaffungskosten — denn diese sind nicht abzugsfähig (§ 9[2] Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) — abzugsfähig sind oder nicht, kann dahin gestellt bleiben, da mangels ziffermäßigen Nachweises angenommen wird, daß dieselben und die Munitionskosten sich mit dem — eventl. in Einnahme zu stellenden — Schußgelde ausgleichen. Wegen Krankheit in der Familie ist Ermäßigung aus § 19 a. a. O. um 2 Stufen gewährt worden. Rohde.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 47/1904.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 11606. I. A b 8319. II. 13184.

Berlin W. 9, 23. Dezember 1904.

Nach § 616 des B. G. B. wird der durch Dienstvertrag zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die vereinbarte Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

In Ausführung dieser Bestimmung wird für diejenigen Arbeiter der Landwirtschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung, die entweder als ständige Arbeiter anzusehen sind —, das sind solche, die ständig beschäftigt werden oder doch der Verwaltung ständig zur Verfügung stehen, die also nur bei fehlender Arbeitsgelegenheit nicht beschäftigt sind — oder bei denen aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste auf ein länger währendes Dienstverhältnis geschlossen werden muß —, also unter Ausschluß der ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken angenommenen Gelegenheitsarbeiter — folgendes angeordnet.

1. Arbeiter, die mindestens ein Jahr im ständigen Dienstverhältnis der Verwaltung gestanden haben, erhalten zwei Drittel des Lohnes, wenn sie an der Fortsetzung der ihnen von der Verwaltung aufgegebenen Dienstleistungen durch eine militärische Übung von nicht mehr als vierzehn Tagen verhindert werden und zugleich verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als vierzehn Tage dauernden Übungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten vierzehn Tage gezahlt.
2. Allen eingangs genannten Arbeitern, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, wird, wenn sie infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, sowie infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an den Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Beteiligung an den Sitzungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats und der städtischen Körperschaften) an der Fortsetzung der ihnen von der Verwaltung aufgegebenen Dienstleistungen verhindert werden, der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergewährt; die etwa für den Zeitverlust anderweit gewährten Entschädigungen sind anzurechnen.
3. In anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten bleibt dem Ermessen der Verwaltung überlassen, den Lohn zu gewähren; dem Arbeiter wird aber ein klagbarer Anspruch hierauf nicht zugestanden. Als Verhinderungsfälle dieser Art kommen besonders in Frage: Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamte, Eheschließungen des Arbeiters, Geburten und Taufen in der eigenen Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen.
4. Im übrigen findet ein Anspruch aus § 616 B. G. B. auf Vergütung bei Unterbrechung der Arbeit nicht statt; auch wird eine Anwendung dieser Gesetzesvorschrift auf Erkrankungsfälle ausgeschlossen; in letzterer Beziehung finden, soweit nicht das Krankenversicherungsgesetz Platz greift, die Bestimmungen, betreffend die Krankenfürsorge für die in Betrieben oder in unmittelbarem Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten

Personen Anwendung. (Vergl. Allgemeine Verfügungen Nr. 31/1901 und Nr. 77/1903.)

5. Der in den Fällen zu Nr. 1 und 2 zu gewährende Lohn ist zu bemessen bei Unterbrechung von Akkordarbeit nach dem durchschnittlichen Akkordverdienst dieser Arbeit,*) im übrigen nach dem für den Arbeiter in Frage kommenden Tagelohnsatze.
6. Die Dienstverträge mit den Arbeitern sind zukünftig nur unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen abzuschließen, bestehende Hau- und sonstige Arbeitsordnungen, Dienstverträge oder allgemeine Verfügungen aber entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

   In den Fällen, in denen das Dienstverhältnis der Arbeiter lediglich im Wege mündlicher Vereinbarung begründet wird, sind ihnen die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, die gleichen Eröffnungen sind den gegenwärtig im Dienst befindlichen Arbeitern zu machen.
7. Die gleichen Grundsätze, die für die im Dienst der Staatsverwaltung beschäftigten Arbeiter gelten, sind auch auf solche Hilfskräfte mit Beamteneigenschaft anzuwenden, welche gegen nicht ständige Diäten oder gegen Stücklohn (Schreiblohn) beschäftigt werden.
8. Soweit durch frühere dienstpragmatische Bestimmungen für die Arbeiter günstigere Festsetzungen getroffen sind, bleiben diese auch für die Zukunft ungeschmälert in Kraft.

v. Podbielski.

Allgemeine Verfügung Nr. 50.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch. Nr. III. 14586.

Berlin W. 9, 26. Dezember 1904.

Bei allen mit großem Holzanfall verbundenen Waldbeschädigungen verursacht die Holzaufarbeitung und Verwertung wegen Arbeitermangels und Marktüberfüllung Schwierigkeiten.

Der Verwaltung erwächst in solchen Fällen die wichtige Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen dem Verderben oder der Wertsminderung der durch Kalamitäten geschädigten Hölzer, die nicht sogleich zu angemessenen Preisen verwertbar sind, möglichst entgegenzuwirken.

Die Erfahrungen, welche bisher über die Widerstandsfähigkeit solcher Hölzer gegen Verderben gemacht worden sind, genügen jedoch nicht, um in allen Fällen das Richtige zu treffen.

Einen wertvollen Anhalt gewähren die im Jahrgang XXIX (1897) Seite 552 ff. der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen enthaltenen Ausführungen und Winke des Landforstmeisters Dr. Danckelmann in dem Aufsatze „Die Waldverheerungen durch den Orkan vom 12. Februar 1894.

Hiernach üben Holzart, Standort, Bestandsschluß, Art und Grad der Beschädigung, Jahreszeit, in der der Schaden eintritt, und Witterungsverhältnisse in der Zeit von der Beschädigung bis zur Verwertung auf die Widerstandsfähigkeit der Hölzer einen gewissen Einfluß aus.

Die obigen Danckelmannschen Ausführungen werden durch die Beobachtungen des Jahres 1903 in folgenden Punkten bestätigt:

1. Von den wertvolleren Holzarten ist bei Sturm- und Schneebeschädigungen vornehmlich die Kiefer dem Verderben ausgesetzt.
2. Der Gefahr des Verderbens unterliegen wenig oder gar nicht:
   a) die nur geschobenen Stämme,
   b) geworfene, nicht abgelängte Stämme mit Wurzelverbindung in der Erde oder mit einem starken, fest anhaftenden Erdballen,
   c) ganz abgelängte, berindete oder entrindete, im Wasser aufbewahrte Stämme.
3. Das vollkommene Schälen der nicht im Wasser aufbewahrten Kiefer hat sich im allgemeinen als unvorteilhaft erwiesen. In vielen Fällen beschleunigte das Schälen das Blauwerden der Kiefern und verursachte starkes Reißen, so daß sie zu Schneideholz untauglich wurden.

   Von einigen Seiten wird erwähnt, daß es sich bewährt habe, die beschädigten Kiefern und Fichten aufzuarbeiten, unter Belassung der Bastschicht zu schälen und auf Unterlagen zu bringen.

   Von anderer Seite wird sofortiges Ablängen, Entrinden und Zusammenbringen in möglichst große, in schattigem Bestande aufzuschichtende Stapel empfohlen. Die derart behandelten Nadelhölzer hätten sich jahrelang gut gehalten.
4. Älteres Holz verdirbt langsamer als jüngeres.

Für die Behandlung der beschädigten Hölzer ergeben sich aus den vorerwähnten übereinstimmenden Beobachtungen nachstehende Schlußfolgerungen:

I. Bei größeren Waldbeschädigungen ist in erster Linie den stärker beschädigten Kiefern Aufmerksamkeit zuzuwenden und möglichst für deren sofortige Verwertung zu sorgen.

II. Die Aufarbeitung der unter 2a und b erwähnten Stämme aller Holzarten kann so lange zurückgestellt werden, bis dringlichere Aufgaben erledigt sind.

   Die aufgearbeiteten, nicht sogleich angemessen zu verwertenden Stämme sind, soweit dadurch nicht unverhältnismäßig große Kosten entstehen, möglichst im Wasser aufzubewahren.

III. Schälen der nicht verkauften Kiefern ist dort, wo größere Borkenkäfergefahr nicht droht, zu unterlassen. Erweist sich Schälen als nötig, so ist den Stämmen ein Teil der Bastschicht zu belassen.

   Auch empfiehlt es sich, in solchen Fällen die geschälten Hölzer möglichst in schattiger Lage dachförmig hoch aufzustapeln.

IV. Aus der Beobachtung, daß älteres Kiefernholz nicht so schnell dem Blauwerden unterliegt als junges, die Nutzanwendung zu ziehen, schwaches Holz vor dem starken aufzuarbeiten, wäre deshalb verfehlt, weil das Blauwerden des Grubenholzes, wozu junges Kiefernnutzholz vornehmlich verwendet wird, für den

---

*) Beispiel für Forstarbeiter bei Hauungsarbeiten:
Akkordverdienst aller Arbeiter in dem betreffenden Schlage . . . . 280,45 Mk.
Gesamtzahl der hierzu verwendeten Arbeitstage 100
Durchschnittlicher Tagesakkordverdienst 2,80 Mk.

Verwertungspreis belanglos ist, während starkes Holz durch jede Art des Verderbens erheblich an Nutzwert einbüßt.

Im übrigen gehen die im Jahre 1903 gemachten Beobachtungen über den Einfluß, den Standort, Bestandsschluß, Grad der Beschädigung, Jahreszeit des Schadens und Behandlung der beschädigten Stämme auf deren Widerstandsfähigkeit gegen das Verderben haben, mehr oder weniger auseinander.

Während nach den im Jahre 1894 gewonnenen Erfahrungen beschädigte Hölzer sich auf frischen Böden, in geschlossenen Beständen und schattiger Lage besser gehalten haben als auf trockenem Standort bei ungehindertem Luftzutritt, wurde im Jahre 1903 zum Teil das Entgegengesetzte festgestellt, zum Teil auch jeder Einfluß von Standort und Bestandsschluß bestritten.

Auch über die Widerstandsfähigkeit entwipfelter, nicht geworfener und der ohne Ballen geworfenen Stämme stimmen die Beobachtungen des Jahres 1903 nicht überein.

Die von mehreren Seiten aufgestellte Behauptung, daß das in der Vegetationsruhe — im Winter und Vorfrühling — beschädigte Holz bald verderbe, während das in der Saftzeit verletzte sich länger halte, ist nicht unbestritten.

Bei sofortiger Aufarbeitung haben sich vielfach, jedoch nicht überall, die im Frühjahr 1903 beschädigten Hölzer gut gehalten.

Ganz verschieden war die Widerstandsfähigkeit der vom Stocke getrennten, mit der Krone liegen gebliebenen Stämme.

Während es im allgemeinen als vorteilhaft bezeichnet wird, das aufgearbeitete Holz auf Unterlagen zu betten, mißt man vereinzelt den Unterlagen nur dann einen günstigen Einfluß bei, wenn zwischen Boden und Stamm die Luft frei streichen kann. Wenn Unkraut und Graswuchs den freien Luftumlauf hindern, sei die Bettung auf Unterlagen wirkungslos.

Da hiernach über die zweckmäßigste Behandlung geschädigter Bestände noch manche Zweifel bestehen, wird vorläufig davon abgesehen, auf Grund der bisherigen Erfahrungen für etwaige mit größerem Holzanfall verbundene Waldbeschädigungen bzw. der Aufarbeitung der den Kalamitäten zum Opfer gefallenen Hölzer in einzelnen Bestimmungen zu treffen.

Es empfiehlt sich jedoch, gegebenenfalls den obigen auf übereinstimmenden Beobachtungen beruhenden Schlußfolgerungen allgemein Rechnung zu tragen. Im übrigen wolle die Königliche Regierung darauf hinwirken, daß zur Aufklärung der zurzeit noch zweifelhaften Punkte bei sich bietender Gelegenheit sorgfältige vergleichende Untersuchungen angestellt werden.

Über die gewonnenen Erfahrungen ist seinerzeit Bericht zu erstatten.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich Münster und Sigmaringen).

— **Darf den der Wilddieberei verdächtigen Personen das Betreten von Waldwegen verboten werden?** (Original-Bericht.) Diese Frage hat das Kölner Oberlandesgericht in folgendem ihm zur Beurteilung vorliegenden Falle bejaht. Ein Bergmann zu Karlsbrunn in Lothringen war wegen Widerstandsleistung auf Grund des § 117 St. G. B. unter Anklage gestellt worden, weil er einem Hilfsjäger, der ihn und eine andere in seiner Begleitung befindliche Person zum Verlassen eines Waldweges aufgefordert hatte, da sie der Wilddieberei verdächtig waren, an der Schulter gefaßt und ihn zurückgestoßen hatte. Das Schöffengericht zu Völklingen, welches in erster Instanz zu entscheiden hatte, sprach den Angeklagten frei, weil es annahm, daß der Hilfsjäger nicht berechtigt gewesen sei, den dem Publikum zur Benutzung freistehenden Waldweg dem Angeklagten zu verbieten, ersterer sich daher nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden habe. Die Strafkammer des Landgerichts zu Saarbrücken, welche von der Staatsanwaltschaft in der Berufungsinstanz angerufen wurde, gelangte jedoch zu einer Verurteilung des Angeklagten. Sie läßt dahingestellt, ob die Verweisung desselben seitens des Hilfsjägers von dem Waldwege auf die Landstraße mit Recht oder mit Unrecht erfolgt sei, jedenfalls habe sich der Hilfsjäger deshalb in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden, weil er lediglich den Weisungen seines Vorgesetzten — des Oberförsters — gefolgt habe. Die von dem Angeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde von dem Strafsenat des Kölner Oberlandesgerichts am 27. Dezember v. Js. verworfen. Zwar erkennt das Oberlandesgericht an, daß der Oberförster sachlich zuständig sein müsse, um eine dienstliche Anweisung zu erlassen, daß den der Wilddieberei verdächtigen Personen das Betreten der Waldwege untersagt werde, es daher von Beantwortung dieser Frage abhänge, ob sich der Hilfsjäger dem Angeklagten gegenüber in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe. Das Oberlandesgericht nimmt nun aber an, daß der Oberförster zum Erlaß einer solchen Dienstanweisung berechtigt ist, und führt in dieser Beziehung folgendes aus: Da dem Oberförster an sich die auf den Jagdschutz seines Bezirkes geeigneten Maßnahmen zustehen, so konnte er das Betreten des Waldweges, der zwar in der Regel dem öffentlichen Verkehr überlassen bleibt, aber Eigentum des Forstfiskus ist, solchen Personen durch seine Hilfsbeamten verbieten lassen, welche im Verdachte der Wilddieberei stehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Verdacht der Wilddieberei im vorliegenden Falle gerechtfertigt und sonst genügender Anlaß zur Anwendung der Dienstanweisung des Oberförsters seitens des Hilfsjägers vorlag; denn sofern jene jagdpolizeiliche Verfügung im allgemeinen zum Dienstkreise des Oberförsters gehörte, befand sich der Hilfsjäger in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes.

Verschiedenes.

— **In den Landtagsverhandlungen.** Abgeordnete aller Parteien haben nach der „Kölnischen Zeitung“ zur zweiten Beratung des Forstetats beantragt, daß für die nächsten 15 Jahre den königlichen Forstassessoren die über 6 Jahre hinausgehende Wartezeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in Anrechnung gebracht werde.

✣

— **Die königl. bayerische Forstliche Hochschule zu Aschaffenburg** wird im laufenden Winterhalbjahr von 64 Hörern, gegen 69 im Vorjahre, besucht. Davon sind 44 Anwärter des Staatsforstverwaltungsdienstes (sämtlich Bayern) und 20 Studierende und Gasthörer.

✣

— **Die Bedingungen zur Lieferung von Telegraphenstangen** hat die Postverwaltung von neuem gemildert. Vor einiger Zeit teilte sie der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg mit, daß fortan auch krumme Baumstämme zugelassen werden sollten, „deren Wuchs von der geraden Richtung innerhalb gewisser Grenzen abweicht“; hierdurch sei den Waldbesitzern die Möglichkeit geboten, viele, besonders die sog. einschnürigen Stämme, als Stangen zu verwerten, die früher von der Annahme ausgeschlossen waren. Nunmehr ist eine weitere Erleichterung dadurch geschaffen, daß die Oberpostdirektionen ermächtigt worden sind, auch die Zopfspitzen von geeigneten Bäumen zu Telegraphenstangen zu verwenden, so daß sich jetzt aus hinreichend langen Bäumen zwei Stangen gewinnen lassen. Vom Reichspostamt wird auch Wert darauf gelegt, daß der Zwischenhandel bei dem Bezug von Telegraphenstangen nach Möglichkeit ausgeschaltet werde; den Waldbesitzern sollen die Aufträge zur Lieferung direkt zugehen.

✣

— **Ein umfangreicher Waldbrand** wütete, wie aus Arco (Tirol) gemeldet wird, in den Bergen westlich vom Gardasee. Die Löschversuche waren während mehrerer Tage wegen des Sturmes und der Dürre erfolglos.

Geschäftliches.

— Nachdem der **Firma J. D. Dominicus & Söhne, Remscheid-Vieringhausen,** erst im vergangenen Jahre auf der in Rußland stattgefundenen Wanderausstellung für Handwerk und Industrie, veranstaltet von der Gesellschaft zur Förderung der russischen Industrie und des Handels in St. Petersburg, für ihre hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Sägen- und Werkzeugfabrikation die goldene Medaille zuerkannt worden ist, wurden ihre Fabrikate neuerdings auf der Weltausstellung in St. Louis Mo., Nordamerika, mit der goldenen Medaille ausgezeichnet. Die beiden einzigen goldenen Medaillen, die überhaupt bisher für Sägen und verwandte Werkzeuge des ganzen Remscheider- und Bergisch-Märkischen Industriebezirkes verliehen worden sind, befinden sich also — neben zahlreichen anderen für Sägen der Firma verliehenen höchsten Auszeichnungen auf früheren Ausstellungen — im Besitz der Firma J. D. Dominicus & Söhne. Die überlegenen Arbeitsleistungen ihrer Erzeugnisse gegenüber den sämtlichen auf dem Weltmarkt alteingeführten besten amerikanischen, französischen und englischen Fabrikaten, welche ausnahmslos — zum Teil erheblich — höher im Preise stehen, sind schon früher oftmals in amtlichen Sägeversuchen und in der Praxis in allen Weltteilen zahlenmäßig nachgewiesen worden. Diese neueste Anerkennung der hervorragenden Stellung, welche die Firma J. D. Dominicus & Söhne in der Sägen- und Werkzeug-Industrie einnimmt, gewinnt dadurch an Bedeutung, daß sie aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas kommt.

✣

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 24. Januar 1904.** Rotwild 0,30 bis 0,50, Damwild 0,40 bis 0,68, Schwarzwild 0,30 bis 0,45 Mk. pro Pfund, Hasen 2,80 bis 3,30, Kaninchen 0,60 bis 0,90, Fasanenhähne 1,50 bis 2,75, Fasanenhennen 1,00 bis 2,00 Mk. pro Stück.

✣

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 15,00 bis 17,00, Steinmarder 10,00 bis 12,00, Baummarder 13,00 bis 16,00, Iltisse 2,00 bis 4,00, Füchse 5,00 bis 6,00 Mark pro Stück, Kaninstücke, nat. 0,08, Kanin, je nach Gewicht 50,00 bis 60,00 Mark pro 50 Kilo, Hasen, Sommer 8,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 45,00 Mark pro 100 Stück, Rehhäute, Winter 0,50 bis 0,80, Dächse 1,50 bis 3,00, Steinmarderruten 1,00 bis 2,00, Baummarderruten 2,00 bis 4,00, Iltisruten 0,10 bis 0,25 Mk. pro Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Zur Beachtung!

Dieser Nummer liegen bei die Inhaltsverzeichnisse der „Deutschen Forst-Zeitung“ Band 19 und der „Forstlichen Rundschau“ Band 5, sowie als Anhang zum fünften Bande der „Forstlichen Rundschau“ ein Verzeichnis der forstlich interessanten Erscheinungen im Buchhandel während des Jahres 1904. Das Inhaltsverzeichnis von „Försters Feierabende“ erscheint in nächster Woche. — Auf die in dem Inseratenteil dieser Nummer angezeigten Einbanddecken der „Deutschen Forst-Zeitung“ und ihrer Beilagen möchten wir hiermit noch besonders hinweisen.

Die Expedition.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Die Forstinspektionen im Regierungsbezirk Bromberg sind, wie nachstehend angegeben, neu eingeteilt worden:

Forstinspektion Bromberg-Jagdschütz: Oberförstereien Jagdschütz und Margoninsdorf.

Forstinspektion Bromberg-Bromberg: Oberförstereien Nakel, Rosengrund, Stronau, Wtelni, Glinke, Bartelsee, Kirschgrund, Schulitz.

Forstinspektion Bromberg-Hohensalza: Oberförstereien Wodek, Argenau, Schirpitz, Mirau, Korschin, Taubenwalde, Stefanswalde.

Forstinspektion Bromberg-Schönlanke: Oberförstereien Durowo, Podanin, Hollweg, Selgenau, Schönlanke, Dratzig, Nothwendig.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. **Hermes**, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Stern zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Dr. **Hollermann**, Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist der Königl. Kronenorden 2. Klasse verliehen worden.

Krebs, Forstassessor, ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden mit der Erlaubnis, den Titel „Forstassessor" mit dem Zusatz „a. D." zu führen.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen:

Appell, Forstmeister zu Clausthal, Regbz. Hildesheim; **Baetz**, Rechnungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Baumann**, Forstmeister zu Strupbach, Regbz. Wiesbaden; **Baumgardt**, Forstmeister zu Wildenow, Regbz. Frankfurt a. Oder; **Bock**, Forstmeister zu Namslau, Regbz. Breslau; **Born**, Forstmeister zu Glinke, Regbz. Bromberg; **Dehnicke**, Forstmeister zu Neisse, Regbz. Oppeln; **von Döhn**, Forstmeister zu Lehnin, Regbz. Potsdam; Dr. **Engelhard**, Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Engelmann**, Forstmeister zu Birke, Regbz. Posen; Dr. **Kienitz**, Forstmeister und Lehrer an der Forstakademie Eberswalde, zu Chorin, Regbz. Potsdam; **Kroll**, Forstmeister zu Eggesin, Regbz. Stettin; **Krumhaar**, Regierungs- und Forstrat zu Frankfurt a. O.; **Linnenbrink**, Forstmeister zu Münster; **Paar**, Forstmeister zu Kleve, Regbz. Düsseldorf; **Paasch**, Forstmeister zu Minden; **Schladitz**, Forstmeister in der Kloster-Oberförsterei Ilfeld, Provinz Hannover; **Schüller**, Forstmeister zu Memsen, Regbz. Hannover; **Söllig**, Regierungs- und Forstrat zu Kassel; **Wurzer**, Forstmeister zu Bensberg, Oberförsterei Königsforst, Regbz. Köln; **Zeißig**, Forstmeister zu Kladow, Regbz. Frankfurt a. Oder.

Der Königl. Kronenorden 3. Klasse wurde verliehen:

Dr. **Kapp**, Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Reichenau**, Oberforstmeister zu Danzig; **Runnebaum**, Oberforstmeister zu Erfurt; **Schede**, Landforstmeister und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Böttcher, Förster zu Sieber, ist auf die Försterstelle Catlenburg, Oberförsterei Catlenburg, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt worden.

Dorst, Förster zu Niedenstein, Oberförsterei Sand, ist nach Helsa, Oberförsterei Oberkaufungen, Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab versetzt worden. (Die Stelle in Niedenstein kommt von da ab in Wegfall.)

Ehl, Hilfsförster zu Bracht, Oberförsterei Bracht, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Schlechtenhausen, Oberförsterei Giesel, Regbz. Kassel, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen worden.

Forst, Forstaufseher zu Dassensen, Oberförsterei Grubenhagen, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt.

Greiner, Forstaufseher zu Falkenhain, Oberförsterei Falkenhagen, Regb. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.

Hellmer, Forstaufseher zu Kirschgrund, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Kirschgrund, Regbz. Bromberg, übertragen.

Heyborn, Hilfsjäger zu Kerpen, Königl. Oberförsterei Gerolstein, ist nach Manderscheid, Gemeinde-Oberförsterei Manderscheid, Regbz. Trier, versetzt worden.

Kandziora, Forstaufseher zu Magdalenowo, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Argenau, Regb. Bromberg, übertragen.

Kniep, Forstaufseher zu Altenau, Oberförsterei Altenau, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Losäscher, Hilfsjäger zu Manderscheid, Gemeinde-Oberförsterei Manderscheid, ist nach Kerpen, Königl. Oberförsterei Gerolstein, Regbz. Trier, versetzt worden.

Samolewitz, Förster zu Danziger-Heisterneſt, Kreis Putzig, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Scharnow, Förster zu Wilhelmshof, Oberförsterei Zielenzig, ist nach Bärenbruch, Oberförsterei Hammelheide, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. April d. Js. ab versetzt worden.

Spellerberg, Forstaufseher zu Altenau, Oberförsterei Altenau, ist nach Oberhaus, Oberförsterei Oberhaus, Regbz. Hildesheim, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt worden.

Weniger, Forstaufseher zu Oberems, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm die Hilfsförsterstelle Oberems, Oberförsterei Oberems, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Werner, Forstaufseher zu Oberhaus, Oberförsterei Oberhaus, ist nach Altenau, Oberförsterei Altenau, Regbz. Hildesheim, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt worden.

Wildenhayn, Forstaufseher in der Oberförsterei Dammendorf, ist nach der Oberförsterei Hochzeit, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt worden.

Workmann, Forstaufseher zu Lonau, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Zastrow, Hilfsförster zu Freudenthal, Oberförsterei Oliva, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Mirchau, Oberförsterei Mirchau, Regbz. Danzig, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen worden.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde verliehen:

Luther, Revierförster zu Hohenschöpping, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam; **Meseke**, Revierförster zu Lüderholz, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim; **Rübenstahl**, Revierförster zu Habichtswald, Oberförsterei Münster i. W., Regbz. Minden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Tietz, Privatförster zu Seubersdorf, Kreis Marienwerder, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Diepold, Forstmeister zu Saargemünd, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Hümbel I, Forstmeister, bisher zu Rappoltsweiler, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Dr. **Kahl**, Regierungs- und Forstrat zu Kolmar i. E., ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Gemeindeförsterstelle Marienstatt**, Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Müschenbach, Kreis Oberwesterwald, gelangt mit dem 1. Mai 1905 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Astert, Müschenbach, Limbach, Marzhausen und 272 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 460 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem wird jährlich Freibrennholz bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. gewährt. Als Ersatz des Brennholzes kann auch eine Entschädigung von jährlich 75 Mk. gezahlt werden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. März d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Vollmer in Hachenburg zu richten.

Für die Redaktion: H. v. Sothen, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Januarnummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Aachen.*)

(Stand vom 1. Februar 1905.)

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
1	Faupel	Lichtenbusch	Eupen	8. 10. 1841	1. 3. 1874
2	Henke	Rott	Rötgen	11. 5. 1844	1. 5. 1875
3	Koch	Simmerath	Montjoie	20. 6. 1847	1. 4. 1878
4	Bauke I	Hürtgen	Hürtgen	29. 5. 1848	1. 12. 1878
5	Stege	Rothekreuz	Höfen	20. 4. 1847	1. 7. 1879
6	Kretschmer	Neulich	Hambach	12. 7. 1847	1. 4. 1880
7	Bauke II	Mulartshütte	Rötgen	11. 5. 1851	1. 7. 1880
8	Jansen I	Kleinhau	Hürtgen	17. 12. 1847	1. 8. 1881
9	Stollenwerk	Jägerhaus	Rötgen	19. 8. 1847	1. 7. 1882
10	Nicolai	Gürzenich	Wenau	23. 5. 1846	1. 1. 1883
11	Fischer	Wenau	Wenau	21. 3. 1850	1. 7. 1883
12	Muth I	Mariawald	Gemünd	6. 1. 1852	1. 9. 1884
13	Adams	Großhau	Hürtgen	1. 7. 1852	1. 10. 1884
14	Neuschäfer, R.-F.**)	Sankt Vith	Büllingen	12. 5. 1855	1. 4. 1887
15	Knauff	Germeter	Hürtgen	29. 4. 1853	1. 4. 1887
16	Jünger	Morschenich	Hambach	29. 3. 1855	1. 7. 1888
17	Schumacher	Neuforst	Eupen	27. 7. 1858	1. 6. 1889
18	Groß	Hambach	Hambach	19. 7. 1854	1. 7. 1890
19	Schäfer I	Harscheid	Gemünd	22. 7. 1860	1. 10. 1892
20	Düßel	Stritterhof	Schleiden	28. 7. 1861	1. 4. 1893
21	Buschmann	Süßendell	Wenau	6. 10. 1856	1. 10. 1893
22	Sauer	Langesthal	Eupen	22. 5. 1859	1. 7. 1894
23	Stein	Wahlerscheid	Höfen	22. 1. 1859	1. 9. 1894
24	Fritz, R.-F.	Ternell II	Eupen	21. 3. 1859	1. 2. 1895
25	Bremper	Jägersfahrt	Wenau	14. 11. 1858	1. 7. 1895
26	Jansen II	Hollerath	Schleiden	14. 1. 1862	1. 2. 1896
27	Hoberg	Steinfeld	Schleiden	6. 12. 1859	1. 4. 1897
28	Meier	Mospert	Eupen	11. 11. 1861	1. 7. 1897
29	Mielich	Buchholz	Büllingen	30. 10. 1860	1. 7. 1897
30	Storch	Stetternich	Hambach	9. 1. 1861	1. 12. 1897
31	Klippel	Wildenburg	Schleiden	9. 9. 1860	1. 5. 1898
32	Schuler I	Kalterherberg	Montjoie	4. 12. 1865	1. 7. 1898
33	Thomas	Wolfgarten I	Gemünd	30. 5. 1864	1. 7. 1898
34	Grünewald	Silberberg	Schleiden	25. 11. 1862	1. 7. 1898
35	Schieferstein	Wittscheid	Hürtgen	20. 4. 1863	1. 8. 1898
36	Thiesen	Heuem	Büllingen	1. 10. 1864	1. 7. 1899
37	Müller	Helenasruh	Wenau	2. 6. 1863	1. 7. 1899
38	Muth II	Paulushof	Gemünd	28. 5. 1860	1. 7. 1899
39	Schneider	Wahlerscheid	Höfen	10. 2. 1869	1. 7. 1899
40	Stiren	Raffelsbrand	Hürtgen	6. 5. 1868	1. 4. 1900
41	Büchel	Wolfgarten II	Gemünd	19. 2. 1864	1. 10. 1900
42	Weckmann	Mospert	Eupen	6. 7. 1864	1. 11. 1900
43	Klein	Manderfeld	Büllingen	16. 11. 1864	1. 7. 1901
44	Schuler II	Dedenborn	Montjoie	15. 8. 1863	1. 7. 1901
45	Rick	Neuteveren	Hambach	7. 4. 1864	1. 7. 1901
46	Peetz	Hattlich	Eupen	14. 7. 1863	1. 10. 1901
47	Meyer	Holzheim	Büllingen	25. 9. 1864	1. 10. 1901
48	Schill	Zweifall	Rötgen	24. 3. 1864	1. 1. 1902
49	Wergen	Salchenbusch	Schleiden	23. 1. 1868	1. 7. 1902
50	Schäfer II	Losheim	Büllingen	3. 6. 1866	1. 4. 1904
51	Kurth	Ternell I	Eupen	2. 9. 1867	1. 2. 1905

*) In Band 19, Nummer 42 konnten wir die Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Trier, in Band 19, Nummer 50 die gleiche Liste des Regierungsbezirks Stade zum Abdruck bringen. Erfreulicherweise ist es uns heute möglich, auch die Dienstaltersliste für den Regierungsbezirk Aachen zu veröffentlichen. Ferner ist uns das Material zur Veröffentlichung der Dienstalterslisten der Bezirke Gumbinnen, Marienwerder, Stettin und Lüneburg in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen.

Die Schriftleitung.

**) R.-F. = Revierförster.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Einladung.

Aus Anlaß der diesjährigen Geweih-Ausstellung ist mehrfach der Wunsch geäußert, eine Zusammenkunft der Kollegen herbeizuführen.

Ich ersuche daher die Kollegen, zu einem gemütlichen Bierabend im Restaurant Schultheiß Friedrich- und Behrenstraßenecke am Sonnabend, den 11. Februar d. Js., nachmittags gegen 4 Uhr, zu erscheinen.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3513. **Roßzow**, Forstaufseher, Wedelsdorf bei Köntopf.
3514. **Schulz**, Hilfsjäger, Amelsbüren (Kr. Münster i. W.).
3515. **Wegener**, Hilfsjäger, Hiltrup bei Münster i. W.
3516. **Paukrath**, Hilfsförster, Riemegk bei Bitterfeld.
3517. **Waecker**, Hegemeister, Langhöfel bei Gr.-Lindenau (Ostpreußen).
3518. **Coburg**, Forstaufseher, Eberswalde, Moltkestr. 5.
3519. **Pfennier**, Forstaufseher, Eberswalde, Moltkestr. 5.
3520. **Ritzke**, Forstaufseher, Eberswalde, Schneiderstr.
3521. **Schneider**, Förster, Dobbrikow (Kr. Luckenwalde).
3522. **Schroener**, Förster, Ronshausen bei Bebra.
3523. **Bergner**, Förster, Arnsberg bei Schmiedeberg, Rsgb.
3524. **Körner**, Hilfsförster, Schmiedeberg, Rsgb.
3525. **Angel**, Hilfsförster, Veldenz a. Mosel.
3526. **Ostermann**, Förster, Hüttgeswasem bei Thalfang.
3527. **Wermbter**, Forstaufseher, Alt-Christburg, Ostpr.
3528. **Neubauer**, Forstaufseher, Sennelager, Kr. Paderborn.
3529. **Tschirner**, Hilfsjäger, Mlynkowo.
3530. **Golinski**, Förster, Kutschkau bei Tirschtiegel.
3531. **Beyer**, Hegemeister, Schadegur bei Reichthal, Kr. Namslau.
3532. **Flecke**, Revierförster, Rosengarten bei Klecken, Kr. Harburg.
3533. **Oertel**, Forstaufseher, Polle.
3534. **Schulz**, Forstaufseher, Ehr bei Halsenbach, Kr. St. Goar.
3535. **Stubig**, Hilfsjäger, Bromskirchen, Kr. Biedenkopf.
3536. **Stock**, Förster, Stocksee bei Ascheberg.
3537. **Dinse**, Hegemeister, Schöneiche bei Stepenitz.
3538. **Tornow**, Hegemeister, Friedrichsthal bei Oranienburg.
3539. **Lemke**, Förster, Neuholland bei Liebenwalde.
3540. **Zinger**, Förster, Nassenheide (Nordbahn).
3541. **Willmann**, Förster, Freienhagen bei Nassenheide (Nordbahn).
3542. **Tippe**, Förster, Sachsenhausen (Mark).
3543. **Geyer**, Hilfsförster, Friedrichshammer bei Thule (Oberschlesien).
3544. **Schmidt**, Hilfsförster, Vormwald bei Hilchenbach.
3545. **Klaas**, Förster, Zinze bei Erndtebrück.
3546. **Heuser**, Forstkassenrendant, Siegen i. W.
3547. **Voth**, Förster, Gradberg bei Driburg, Westfalen.
3548. **Blankerts**, Förster, Hasenacker bei Labbeck.
3549. **Hoffmann**, Hilfsjäger, Biebersdorf bei Lübben.
3550. **Buchholz**, Hilfsförster, Zerpenschleuse.
3551. **Remenklau**, Hegemeister a. D., Bruchhausen, Kreis Hoya.
3552. **Klingler**, Hilfsjäger, Dyle bei Lemke.
3553. **Schwede**, Förster, Schmallenberg bei Piplin.
3554. **Binder**, Förster, Münchenwalde bei Piplin.
3555. **Dinse**, Forstaufseher, Münchenwalde bei Piplin.
3556. **Krause**, Forstaufseher, Oberförsterei Alt-Sternberg bei Mehlauken.
3557. **Villain**, Forstaufseher, Alt-Heidendorf bei Juwendt.
3558. **Müller**, Hegemeister, Lambohbrück bei Hanau.
3559. **Spohr**, Förster, Wirtheim bei Gelnhausen.
3560. **Hoberg**, Förster, Rath-Heumar.
3561. **Dall**, Förster, Zopfenbeck bei Gr.-Mützelburg.
3562. **Förster**, Förster, Fuhrberg bei Mellendorf.
3563. **Schuler**, Förster, Lippusch.
3564. **Bretting**, Forstaufseher, Dolle bei Tangerhütte.
3565. **Fick**, Forstaufseher, Kirchberg (Hunsrück).
3566. **Fenner**, Forstaufseher, Besnitza bei Gorzno, Westpr.
3567. **Michaelis**, Förster, Eichwald bei Berlinchen, Nm.
3568. **Trinns**, Förster, Przykop bei Wuttrienen, Ostpr.
3569. **Pentzlin**, Förster, Uggehnen bei Trömpau.
3570. **Hoppe**, Revierförster, Rehhof bei Friedrichshof, Ostpr.
3571. **Zimmermann**, Forstaufseher, Kaltvorwerk bei Ilgen (Kreis Fraustadt).
3572. **Most**, Forstaufseher, Hambach.
3573. **Groß**, Förster, Hambach.
3574. **Lange**, Förster, Kleinheide bei Peitz, N.-L.
3575. **Inter**, Förster, Knollen bei Lauterberg a. H.
3576. **Dlugosch**, Forstaufseher, Lauterberg a. Harz, Untere Hauptstraße.
3577. **Neitzel**, Forstaufseher, Neu-Ziclun, Westpreußen.
3578. **Ehrke**, Forstaufseher, z. Zt. Gräfl. Revierförster, Muskau, O.-L.
3579. **Schubert**, Hilfsjäger, Kneese bei Roggendorf.
3580. **Techow**, Hilfsförster, Sceykowitz bei Pallowitz, O.-Schl.
3581. **Vogt**, Hegemeister, Bislicher Insel bei Xanten (Niederrhein).
3582. **Kalnsche**, Förster, Rees a. Niederrhein.
3583. **Schoepke**, Förster, Ibenwerder bei Wehnershof, Wpr.
3584. **Wolff**, Förster, Podejuch.
3585. **Greiff**, Förster, Jägerthal bei Rederitz (Kreis Dt.-Krone).
3586. **Todtenhaupt**, Förster, Norkaiten bei Berzischken.
3587. **Bührmann**, Förster, Germerode, Kr. Eschwege.
3588. **Daecke**, Förster, Rahmhütte bei Berlinchen, Nm.
3589. **Braumann**, Förster, Frauenwald i. Thür.
3590. **Schimke**, Förster, Vesser bei Schmiedefeld (Kreis Schleusingen).
3591. **Itzbrücker**, Forstaufseher, Vesser bei Schmiedefeld (Kreis Schleusingen).
3592. **Steinbrecher**, Forstaufseher, Schönau b. Unterneubrunn in Thüringen.
3593. **Zabler**, Hilfsförster, Erlau (Kreis Schleusingen).
3594. **Freitag**, Hilfsförster, Hinternah in Thüringen.
3595. **Oehlgardt**, Prinzl. Hilfsförster, Kamnitz bei Wilhelmsthal (Kreis Habelschwerdt).
3596. **Bahr**, Förster, Schmelzenforth bei Hakenwalde.
3597. **Trutnau**, Förster, Rykowitz bei Klaukendorf.
3598. **Sperber**, Förster, Brand.
3599. **Stoeckmann**, Forstaufseher, Marienwalde, Nm.
3600. **Krüger**, Hegemeister, Mohnwerder bei Bernsee, Nm.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rominter Heide.

(Regbz. Gumbinnen.)

Sonntag, den 29. d. Mts., nachmittags 6 Uhr, Kaisergeburtstagsfeier in Rominten. Ein

pünktliches Erscheinen der Herren Mitglieder mit Damen ist sehr erwünscht. Nichtmitglieder mit Familien sind freundlichst eingeladen. Musik vom Regiment 44.

Jagdbude, 9. Januar 1905.

Fornaçon, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kaltenborn.
(Regbz. Königsberg.)

Am 15. Januar d. Js. wurde die erste Mitgliederversammlung unserer am 27. Dezember 1904 gebildeten Ortsgruppe durch den Vorsitzenden mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser eröffnet.

Es beteiligten sich erfreulicherweise alle bisherigen neun Mitglieder, im ganzen jedoch 17 Kollegen. Wenn auch diese Zahl noch nicht einmal die Hälfte der in den vier zusammenliegenden Oberförstereien wohnenden Kollegen ausmacht, so kam doch kollegialisches Zusammenhalten und Interesse für unsere Vereinsangelegenheiten zum Ausdruck.

Bei Beratung des 1. Punktes der Tagesordnung wurden die Ortsgruppensatzungen in der von dem Hauptverein gegebenen Fassung unter geringen Abänderungen bzw. Hinzufügungen angenommen. Ingleichen wurde beschlossen, der Bezirksgruppe Königsberg beizutreten.

2. Neu aufgenommen wurden acht Kollegen, darunter vier dem Hauptverein noch nicht angehörende.

3. Sämtliche Mitglieder entrichteten ihren Beitrag für das erste Halbjahr 1905.

Bei der Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier wurde beschlossen, von einer Feier in diesem Jahre noch Abstand zu nehmen, da fast alle der Ortsgruppe angehörende Kollegen dem Kriegerverein angehören und sie sich an der von diesem zu veranstaltenden Feier schon beteiligen wollen.

Nächste Sitzung am 9. April 1905, nachmittags 4 Uhr, im Rathschen Gasthause in Kaltenborn.

Der Schriftführer.

Bezirksgruppe Königsberg.
(Regbz. Königsberg.)

Die vielen mit ihren Beiträgen noch rückständigen Herren Mitglieder der Bezirksgruppe bitte ich ergebenst, mir die fälligen Beiträge nebst 10 Pf. Bestellgeld nunmehr bestimmt in den nächsten Tagen einzusenden. Besonders aufmerksam machen möchte ich noch darauf, daß auch der Mitgliederbeitrag für den Hauptverein an mich abzuführen ist.

Forsthaus Kurken bei Kurken, Ostpr. 20. Januar 1905.

Linck, Schriftführer.

Ortsgruppe Okonin.
(Regbz. Danzig.)

Sonnabend, den 4. Februar 1905, nachmittags 6 Uhr, Versammlung der Mitglieder im Lokal Brose-Studzenitz.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Vortrag des Kollegen Grabs-Grünwalde über Haftpflicht und Haftpflichtversicherung.
3. Verschiedenes.

Hieran soll sich eine kleine Feier des Geburtstages Sr. Majestät anschließen. Es werden daher sowohl die Mitglieder als auch diejenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, gebeten, ihre Frauen mitzubringen. Möge keiner der Kollegen die vielleicht weite und unangenehme Reise scheuen, damit unsere wenigen Versammlungen auch zum Ziele führen, das wir uns gesteckt — nämlich: Unterstützung des Hauptvereins — Pflege der Kollegialität und gegenseitige Aussprache.

Der Vorstand.
J. A.: Lubig, Schriftführer.

Ortsgruppe Lonkorsz.
(Regbz. Marienwerder.)

Sonnabend, den 28. d. Mts., findet das Wintervergnügen (Kaisersgeburtstagsfeier) im Zaabelschen Saale zu Lonkorsz statt, wozu die Vereinsmitglieder mit ihren Familien freundlichst eingeladen werden.

Beginn des Festes 7$^{1}/_{2}$ Uhr abends mit Theater-Aufführungen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Schneidemühl.
(Regbz. Bromberg.)

Auf mehrseitigen Wunsch werden zur Gründung eines Ortsvereines die Herren Kollegen der Oberförstereien Schönthal, Plietnitz, Doeberitz, Rohrwiese, Schloppe, Selgenau, Schönlanke, Podanin, Nakel, Flatow, Kujan, Landeck, der Stadtforsten Schneidemühl und Jastrow gebeten, am Sonntag, den 12. Februar 1905, nachmittags 4 Uhr, im Hotel: Gesellschaftshaus A. Schreiber (Wegeners Nachf.) in Schneidemühl, Posenerstraße Nr. 9 zu erscheinen. Weitere Auskunft erteilt

Fischer, Forstaufseher
in Plietnitz (Kreis Dt. Krone.)

Ortsgruppe Frankfurt a. O.

Zur Kaisersgeburtstagsfeier am Sonnabend, den 28. Januar, abends 8 Uhr, Tanzkränzchen im Zivilkasino zu Frankfurt a. O., Logenstraße.

Kollegen, die nicht Vereinsmitglieder sind, werden gleichfalls hiermit eingeladen.

Es wird gebeten, die Vereinsbeiträge für 1905 an Herrn Forstaufseher Groger in Müllrose zu zahlen.

Ortsgruppe Woldenberg.
(Regbz. Frankfurt a. Oder.)

In der letzten ordentlichen Sitzung ist in Erledigung der Tagesordnung zu Punkt 6 derselben beschlossen worden:

Die diesjährige Kaisersgeburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 4. Februar d. J., wieder im Hotel „Prinz von Preußen" zu Woldenberg in früherer Weise statt.

Beginn des Festessens pünktlich um 7 Uhr abends. Das Gedeck kostet 1,75 Mk. — Wein besonders.

Nachher Ball, mit einer Kaffeepause um 12 Uhr. — Gäste können, wie in den letzten Jahren, eingeladen werden.

Teilnehmer-Anmeldungen bis zum 28. d. Mts. erbeten. Der Vorstand.

Ortsgruppe Altenplathow.
(Regbz. Magdeburg.)

Am 4. Dezember v. Js. kamen auf Einladung des Revierförsters Würschmidt die Kollegen der Oberförsterei Altenplathow in Genthin zusammen, um die Ortsgruppe Altenplathow des „Vereins Königlich preußischer Forstbeamten“ zu gründen. Es traten zehn Kollegen bei. Es wurden gewählt: Zum Vorsitzenden: Revierförster Würschmidt in Jerichow, zum stellvertretenden Vorsitzenden: Hilfsförster Tetzner in Genthin, zum Schrift- und Rechnungsführer: Hilfsförster Lauer in Altenplathow. Versammlungsort: Genthin. Es wurde hierbei in Erwägung gezogen, ob die Kollegen der benachbarten Oberförstereien Niegripp, Magdeburgerforth und auch Schweinitz Ortsgruppen bilden würden, somit eine Bezirksgruppe (Kreis Jerichow) gebildet werden könnte, um so mehr, da bei eventl. Versammlungen die Orte Genthin, Burg und Magdeburgerforth fast für jeden zu erreichen wären. Die Kollegen der vorerwähnten Oberförstereien werden hiermit ergebenst gebeten, diesem Gedanken näher und mit dem Unterzeichneten behufs Gründung einer Bezirksgruppe gefälligst in Verbindung zu treten. Weitere Anmeldungen zum Ortsverein Altenplathow beim Vorstand. Der Schriftführer.

Bezirksgruppe Lüneburg.

Die Herren Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg werden ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Gruppensatzungen die Beiträge zum Haupt-Verein und zur Gruppe in den ersten vier Wochen des Jahres an den Rechnungsführer der Bezirksgruppe zu entrichten sind (6 Mk. Vereins-, 1 Mk. Gruppenbeitrag). Bestellgeld, nachdem am Wohnorte des unterzeichneten Rechnungsführers nunmehr eine Postagentur besteht, nur noch 5 Pf.

Wardböhmen (Kr. Celle), den 3. Januar 1905.
Der Rechnungsführer: Kommert.

Ortsgruppe Hannover.
Regbz. Hannover.

Am Sonnabend, den 4. Februar 1905, nachmittags 3 Uhr, findet Mitglieder-Versammlung in der Börse (Osterstraße) zu Hannover statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Zahlung der Beiträge für 1905.
3. Jahres- und Kassenbericht für 1904.
4. Satzungsmäßige Erledigung der Vorstandswahl.
5. Wahl eines Abgeordneten für die 4. Hauptversammlung 1905 in Berlin.
6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Ortsgruppe „Solling-Nord“.
(Regbz. Hildesheim.)

Am Sonnabend, den 28. Januar 1905, abends 7 Uhr, findet in der Kochschen Gastwirtschaft zu Oldendorf, mit vorhergehendem warmem Abendbrot, die Geburtstagsfeier Seiner Majestät des Kaisers statt. Die Herren Mitglieder mit ihren Damen, sowie die Herren Kollegen der Ortsgruppe Solling zu Uslar mit Damen sind hierzu freundlichst eingeladen.

Die Mitglieder werden höflichst ersucht, den Beitrag für den Hauptverein und die Bezirksgruppe nunmehr schleunigst an den Unterzeichneten einzusenden.

Am 25. d. Mts. werden die qu. Beiträge an Kollegen Pielmann resp. Kollegen Ibe von mir abgesandt.

Forsthaus Falle b. Bederkesa, d. 9. Januar 1905
Aschoff, Schriftführer u. Kassierer.

Ortsgruppe Göttingen.
(Regbz. Hildesheim.)

Die diesjährige Kaisersgeburtstagsfeier findet in bisheriger Weise am 28. d. Mts., abends 7½ Uhr, im Hotel „Englischer Hof“ in Göttingen, statt. Der Vorstand.

Ortsgruppe Solling zu Uslar.
(Regbz. Hildesheim.)

Am Sonnabend, den 4. Februar 1905, abends 8 Uhr, findet im Vereinslokale zu Uslar die Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers in der bisherigen Weise statt. Hierzu sind die Herren Mitglieder mit ihren Damen, sowie die Herren Kollegen der Ortsgruppe Solling-Nord mit Damen herzlichst eingeladen. Es ist sehr erwünscht, Herrn Gastwirt Röver in Uslar die Zahl der Teilnehmer bis zum 1. Februar mit Postkarte mitzuteilen.

An demselben Tage, pünktlich 6 Uhr abends, findet die ordentliche Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung der Sommer-Exkursion.
2. Anträge zur nächsten Versammlung der Bezirksgruppe bzw. des Hauptvereins.
3. Verschiedenes.

Zu beratende Gegenstände, welche auf die Tagesordnung auf Wunsch einzelner Mitglieder gesetzt werden sollen, sind dem unterzeichneten Schriftführer rechtzeitig anzumelden.

Die Beiträge für das erste Halbjahr 1905, und zwar 3 Mk. für den Hauptverein, 50 Pf. für die Bezirksgruppe und 50 Pf. für die Ortsgruppe, sind bis zum 1. Februar dem unterzeichneten Schriftführer ganz frei einzusenden.

Wahmbeck, Post Bodenfelde. Koken.

Ortsgruppe Gelnhausen.
(Regbz. Kassel.)

Nach der Zahl der Anmeldungen in den zurückgelangten Zirkularen kann die Kaisergeburtstagsfeier stattfinden. Es haben sich 21 Mitglieder zur Teilnahme verpflichtet. Alles in allem wird auf eine Teilnahme von 50 bis 60 Personen gerechnet, wenn auch die von den Mitgliedern Eingeladenen erscheinen, worauf ich hinzuwirken bitte.

Die Feier findet somit, wie bekannt, am 4. Februar cr. mit Festessen, um 7 Uhr beginnend, statt. Es wird nun dringend gebeten und mit Sicherheit erwartet, daß sich niemand von den zur Teilnahme angemeldeten Mitgliedern noch in letzter Stunde ausschließt, und wird hierbei bemerkt, daß höhere Beiträge als die bekannten voraussichtlich nicht erhoben werden brauchen.

Beiträge für das laufende Halbjahr und Zahlungen für erhaltene Kalender 2c. werden entgegengenommen.

Die Herren Mitglieder, welche ihre Beiträge per Post eingehen lassen, wollen dieselben nie an den Unterzeichneten, sondern an den Kassenführer Herrn Hilfsjäger Dreusike in Bieber mit Aufgeld von 5 Pfg. für Bestellung einsenden.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Eschwege.
(Regbz. Kassel.)

Sonntag, den 5. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in Eschwege, Hotel Hartmann.

Tagesordnung:
1. Jahresbericht und Kassenrevision 2c.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Vorstandswahl.
4. Erhebung der Beiträge für 1905.
5. Beitritt zum Forstwaisenverein.
6. Verschiedenes.

Nach der Versammlung Feier des Geburtstages Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs beim Glase Bier.

Die Mitglieder werden um pünktliches und vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Neuhof.
(Regbz. Kassel.)

Die am 31. Dezember 1904 nicht stattgefundene Versammlung ist in der sonst anberaumt gewesenen Weise auf Mittwoch, den 1. Februar d. Js., verlegt worden. Der Vorstand.

Ortsgruppe Marburg (Lahn).

Zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers, die, wie beschlossen, am Sonnabend, den 4. Februar cr., im Hotel Freidhof zu Marburg abgehalten werden soll, wird hiermit ergebenst eingeladen und um zahlreiches Erscheinen gebeten. Bei dieser Feier sollte ohne dringenden Grund niemand fehlen. Vor der Feier, die um 7 Uhr beginnt, wird eine kurze Versammlung mit folgender Tagesordnung abgehalten werden:

1. Besprechung über die Anfrage des Hauptvorstandes wegen Landwirtschaft.
2. Einziehung der Jahresbeiträge (wobei bemerkt wird, daß vom Hauptvorstande gewünscht wird, daß die Beiträge für den Hauptverein von unserem Gruppenkassierer, Herrn Kollegen Schmidt-Marburg, eingezogen und im ganzen abgeführt werden möchten; die Beiträge sind in den ersten vier Wochen des Jahres bzw. Halbjahres fällig, was ich zu berücksichtigen bitte).
3. Eventuell Prüfung der Jahresrechnung.
4. Verschiedenes.

Zu der Versammlung bitte ich um 5 1/2 Uhr sich im genannten Hotel einzufinden.

Weidmannsheil!

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe „Arnsberger Wald“.
(Regbz. Arnsberg.)

Samstag, den 28. Januar 1905, abends 7 Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung mit anschließender Kaisersgeburtstagsfeier im Gasthaus Stemann zu Oeventrop.

Tagesordnung:
1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Festsetzung der nächsten Versammlung.
3. Erheben der Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Simmern-Hunsrück.
(Regbz. Koblenz.)

Am Sonntag, den 5. Februar d. Js., 12 1/2 Uhr, findet die erste Versammlung, verbunden mit der Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs, im Vereinslokal „Hotel Vollrath“ zu Simmern statt.

Tagesordnung:
1. Rechenschaftsbericht über das verflossene Vereinsjahr.
2. Bericht über die Verhandlungen, betreffend Denkschrift.
3. Anträge zur 4. Mitglieder- bzw. Abgeordneten-Versammlung in Berlin und eventuell Wahl eines Abgeordneten.
4. Festsetzung des Ortes und der Zeit der nächsten Versammlung eventuell Änderung des darauf bezüglichen § 9 der Satzungen.
5. Vorstandswahl. Der Gesamtvorstand scheidet aus.
6. Vorträge: 1. des Kollegen Keil über: „Die Dressur des Hühnerhundes“ und 2. des Kollegen Steffen über: „Unsere Raubvögel“.
7. Verschiedenes.

Gegen 4 Uhr, zum Beginne der Geburtstagsfeier Sr. Majestät, findet ein Festessen in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe „Simmern“ des Rhein. Gemeindeförstervereins statt. Gedeck ohne Wein 2,00 Mk. Nach dem Essen kein Weinzwang. Alle Teilnehmer werden gebeten, Herrn Vollrath bis spätestens 2. Februar Nachricht zu geben. Für Musik ist gesorgt, Vorträge sind willkommen. Ist bei solchen Musikbegleitung nötig oder erwünscht, so wird gebeten, die Noten bis 28. Januar dem Unterzeichneten zugehen zu lassen.

Zum pünktlichen und zahlreichen Erscheinen ladet ergebenst ein

Der Vorstand.
J. A.: Jansen I, Schriftführer.

Ortsgruppe Gerolstein.
(Regbz. Trier.)

Am Sonntag, den 29. Januar 1905, beabsichtigt die Ortsgruppe, gemeinsam mit den Herren Kollegen der Gemeinde-Oberförstereien des Eifelbezirks (Trier) die Kaisergeburtstagsfeier im Hotel Heck zu Gerolstein zu begehen. Das gemeinschaftliche Essen beginnt abends um 8 Uhr.

Diejenigen Herren Kollegen, welche von der Festveranstaltung bisher keine Kenntnis erhielten, nunmehr aber der Feier beizuwohnen gedenken, wollen dies bis spätestens zum 22. Januar dem genannten Hotel anmelden.

Die Teilnehmer werden gebeten, mit Damen zu erscheinen.

J. A.: Westram, Schriftführer.

Ortsgruppe Hochwald.
(Regbz. Trier.)

Am Montag, den 22. d. Mts., fand die Generalversammlung der Ortsgruppe in Hermeskeil im Gasthof Knöpfel statt.

Die Kassenprüfung ergab die Richtigkeit der Kasse und Belege. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt.

Der Antrag der Oberförsterei Hermeskeil auf Trennung der Ortsgruppe wurde mit sämtlichen Stimmen gegen die der Antragsteller verworfen.

Bei der Wahl des Vorstandes gingen als gewählt hervor: Vorsitzender: Förster Zabel, Forsthaus Reinsfeld, Stellvertreter: Förster Seitz, Hilschen, Kassierer: Förster Schulz, Denselbach, Stellvertreter: Forstaufseher Knapp, Malborn, Schriftführer: Hilfsjäger Obertreis, Osburg, Stellvertreter: Hilfsjäger Thielmann, Holzerath. Förster Zabel berichtete über seine Unterredung mit den Herren Abgeordneten. Es wurde die Gründung eines Fonds für unvorhergesehene Fälle beschlossen. Die Mitglieder der Oberförsterei Hermeskeil traten aus der Ortsgruppe aus, um eine eigene Gruppe zu bilden.

Nach Festsetzung der Tagesordnung der nächsten Versammlung und Einziehung der Beiträge wurde die Versammlung mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Allerhöchsten Jagdherrn seitens des Vorsitzenden geschlossen.

Der Vorstand. Zabel.

Ortsgruppe Saarbrücken.
(Regbz. Trier.)

Die diesjährige Kaisergeburtstagsfeier, Konzert, verbunden mit Ball, findet am Sonnabend, den 11. Februar d. Js., abends 8 Uhr, im „Tannhäuser“ zu St. Johann a. Saar statt.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen mit ihren Familien wird gebeten.

Gäste (auch königliche Forstbeamte, welche nicht Mitglieder sind) können zu der Festlichkeit eingeführt werden. Der Vorstand.

Ortsgruppe Trier-Wittlich-Saarburg.

Die Herren Kollegen der Königlichen Oberförstereien **Trier, Wittlich** und **Saarburg** werden gebeten, zwecks Bildung einer Ortsgruppe Vorschläge zu einer Zusammenkunft in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu machen.

Nachrichten des „Waldheil“,
eingetragener Verein zu Neudamm.
Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Die **Mitgliederversammlung für 1905** wird am **Montag, den 27. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben. Abends findet ein zwangloses geselliges Beisammensein statt. Besondere Einladungen werden nicht versandt.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf **zu Rantzau,** Vorsitzender. — **Neumann,** Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Ottow, Karl, Kaufmann, Neudamm.
Paech, Hermann, Fiskalischer Förster, Forsth. Lubin (Posen).
Sonnenberger, Gemeinde-Forstaufseher, Dierdorf, Bezirk Coblenz.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Barkowski, Dierdorf, 5 Mk.; Bero, Bauscheid, 2 Mk.; Carl Prinz zu Bentheim, Hohenlimburg, 5 Mk.; Borkenhagen, Herrnsheim, 2 Mk.; Bartsch, Klein-Jahnen, 2 Mk.; Bebensee, Duvensee, 2 Mk.; v. Elimer, Kretschamberg, 2 Mk.; Egerer, Klein-Wanzleben, 2 Mk.; Franzke, Pöglitz, 2 Mk.; Griesbach, Wernigerode, 5 Mk.; Gohr, Klein-Maischeid, 2 Mk.; Heine, Margonin, 2 Mk.; Ihlenfeld, Schneeberg, 2 Mk.; Janowski, Ludwigsfelde, 2 Mk.; Krog, Werder, 5 Mk.; Kolano, Zielonna, 2 Mk.; Kraft, Lohberger, 2 Mk.; Kaiser, Rothesütte, 2 Mk.; Kramer, Glösingen, 2 Mk.; Kirstein, Zedlitz, 3 Mk.; Lembser, Kleinau, 2 Mk.; Lück, Dumröse, 2 Mk.; v. Loebell, Berlin, 5 Mk.; Marenbach, Niederdreis, 2 Mk.; Mengering, Reesdorf, 2 Mk.; Müller, Linkenbach, 2 Mk.; Nöthe, Neuemühle, 2 Mk.; Orlowski, Dernbach, 2 Mk.; Oll, Gr.-Crien, 2 Mk.; Oscheka, Ammerland, 2 Mk.; Örtel, Lossow, 2 Mk.; Pach, Lubin, 2 Mk.; Reibsch, Pritzwalk, 2 Mk.; Sauer, Suhl, 20 Mk.; Schuch, Gr.-Maischeid, 2 Mk.; Schneider, Raubach, 2 Mk.; Sonnenberger, Dierdorf, 2 Mk.; Strelow, Groß-Mehßow, 2 Mk.; Stoth, Schwarzenraben, 2 Mk.; Thomas, Thal der Liebe, 2 Mk.; Urff, Grammentin, 5 Mk.; Bohl, Frenburg, 2 Mk.; Wöhleke, Steimel, 2 Mk.; Wegewitz, Hollenbeck, 2 Mk. Außerdem sind eingesandt von Mitglieds-Nummer 1064 zur Umwandlung seiner Mitgliedschaft in eine lebenslängliche 100 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte** des Staates, der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** ꝛc. erfolgen **nach** einem Beschluß der Mitgliederversammlung des **Jahres** 1904 **nur in dem** Vereinsorgan, **der „Deutschen Forst-Zeitung",** nicht etwa durch direkte Mitteilung. **Die „Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) **geliefert.** Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1640. **Landwirtschaftlicher Kreisverein des Kreises West-Sternberg,** Reppen. (A. M.*)
1641. **Neumann,** Rittergutsbesitzer, Kl.-Steinersdorf bei Topper, Bez. Frankfurt a. O.
1642. **von Risselmann,** Rittergutsbesitzer, Gorbitsch bei Bottschow, Bez. Frankfurt a. O.
1643. **Graf von Ballestrem,** Valentin, Rittergutsbesitzer, Ober-Gläsersdorf, Bez. Liegnitz.
1644. **Graf von der Schulenburg-Beetzendorf,** Oberstleutn. a. D., Majoratsherr, Mitgl. d. Herrenhauses, Beetzendorf, Kr. Salzwedel.
1645. **Homeyer,** Alwin, Revierförster, Ballenberg bei Gr.-Rambin, Bez. Köslin.
1646. **Giese,** Rich., Förster, Forsth. Jastrzembnik bei Eichenhorst, Prov. Posen.
1647. **Krause,** Förster, Freudenberg bei Ribnitz.
1648. **Flos,** Max, Forstbeflissener, Hann.-Münden, Hann.
1649. **Hiller,** Johann, Förster und Verwalter, Münchsdorf, Niederbayern.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 96, 98 je 7 Mk., Nr. 101 5 Mk., Nr. 234 7 Mk., Nr. 352 6 Mk., Nr. 385 9 Mk., Nr. 410 3 Mk., Nr. 414, 437 je 7 Mk., Nr. 453 2 Mk., Nr. 464 5 Mk., Nr. 473 8 Mk., Nr. 503, 516, 532 je 7 Mk., Nr. 534 2 Mk., Nr. 540 7 Mk., Nr. 545 5 Mk., Nr. 580 9 Mk., Nr. 755 7 Mk., Nr. 775 5 Mk., Nr. 802 8 Mk., Nr. 823, 830 je 7 Mk., Nr. 835, 900 je 3 Mk., Nr. 915 20 Mk., Nr. 970 7 Mk., Nr. 1018, 1024, 1057, 1060 je 3 Mk., Nr. 1104 6 Mk., Nr. 1110 8 Mk., Nr. 1125, 1156 je 7 Mk., Nr. 1166 3 Mk., Nr. 1209, 1318, 1328 je 3 Mk., Nr. 1412, 1438 je 5 Mk., Nr. 1494 7 Mk., Nr. 1538, 1588, 1597 je 6 Mk., Nr. 1607 8 Mk., Nr. 1620, 1630 je 6 Mk., Nr. 1638 8 Mk., Nr. 1639, 1646, 1647 je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Mannskripte abgedruckt.
Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.
Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Den ehem. Aktiven der 3. Komp. Jäger-Bat. 10, Jahrg. 1875/86, die schmerzerfüllte Nachricht, dass unser hochverehrter Kompagnie-Chef

Herr Generalmajor z. D. Freiherr von Thermo

am 17. Januar im 60. Lebensjahre in Wiesbaden verstorben ist.

Ehre seinem Andenken!

Nitschke, Königl. Revierförster,
1872/81.

Am Freitag, den 13., entschlief sanft nach kurzem Krankenlager meine innigst geliebte, treusorgende Gattin und Mutter (171

Auguste Gabbe,

geb. Schaeffer,
im 72. Lebensjahre.

Potsdam, Heinrichstr. 28, I.
Carl Gabbe, Kgl. Hegem. a. D.
Hedwig Gabbe.

Familien-Nachrichten

Verlobt:

Frl. Sophie Rink in Völklingen a. Saar mit dem Königl. Forstaufseher Fritz Weismüller in Saarbrücken.

Sterbefälle:

Engel, Forstassessor in Zobten.
Fuchs, Forstmeister in Germersheim.
Geßlein, Karolina, geb. Geyer, städt. Forstmeisters-Witwe in Schweinfurt.

Personalia

Für Forstrevier im Erzgebirge zur Unterstützung des verwaltenden Revierförsters in der Schreibstube und bei den Betriebsgeschäften **nur** bestens empfohlener, federgewandter, fleißiger, unverheirateter (136

Hilfsjäger

zum 1. März oder 1. April d. Js. **gesucht.** Gehalt monatlich 66 Mk. Freie Wohnung in der Gehilfenstube, freie Feuerung. Für Federbett, Bettwäsche und dergl. selbst zu sorgen. Bewerber der Jäger-Klasse A mit guter Vorbildung wollen Zeugnisabschriften, selbstgeschriebenen Lebenslauf mit Bild, adressierten Briefumschlag für Rücksendung mit Freimarke **zum 15. Februar d. Js.** einreichen. Rücksendung gilt als Ablehnung. Persönliche Vorstellung bis auf weiteres bestimmt verbeten.

Schloß Püchau, Bez. Leipzig, 20. 1. 05.
Verwaltung der Gräfl. von Hohenthal-Püchau'schen Anwartschaftsgüter.

Unverheir. Privatförster,

forstwirtschaftlich u. jagdlich ausgebildet, zum baldigen Eintritt für eine 250 ha umfassende Gutswirtschaft **gesucht.** Offerten nebst Gehaltsansprüchen an

Ferd. Mülhens, (127
Wintermühlenhof b. Königswinter.

Forstsekretär, 23 J., **sucht Stellung.** Angebote unt. Nr. 126 bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Tausch!

Möchte mit einem **Kollegen** aus den Bezirken Potsdam, Frankfurt a. O. oder Merseburg **tauschen.** Versorgungsschein 1900. Anstellung hier in Danzig günstig. Offert. unt. **„Tausch" 117** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Junger Forstmann,

24 J. alt, 1,72 groß, mit all. forstl. Arb. vertraut, dem gute Zeugn. z. Seite steh., sucht von gleich oder 1. 4. 05 Stell. als **Forstaufseher oder Förster,** am liebsten wo Verheiratung gestattet, jedoch nicht Beding. Gefl. Off. unter **M. K. 137** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Forst- und Amtssekretär,

verh., ohne Familie, vorzügl. Atteste, kautionsfähig, **sucht anderweitig Stellung.** Gefl. Anerb. unt. **Nr. 129** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Samen und Pflanzen

Empfehle mich

zur Lieferung nur gut bewurzelter

Forst- u. Heckenpflanzen

für Frühjahrspflanzung. (57
Preisliste kostenlos.
Gust. Lüdemann, Halstenbek i. H.

Alle Pflanzen

zur **Anlage von Forsten und Hecken** etc., sehr schön und billig, Preis-Verzeichnis kostenfrei, empfehlen (41

J. Heins' Söhne,
Halstenbek (Holstein).

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald). Preislisten auf Wunsch gratis & franco.

! Forstpflanzen !

Kiefern,	1 jähr.,	1000 St.	1,25 Mk.
kräftig u. grün	2 „	1000 „	1,50 „

sowie über alle anderen Pflanzen Preisliste frei. (124
Zeischa-Liebenwerda.
Gottfr. Reichenbach.

		½ Kilo	50 Kilo
Ia.	**Roterlensamen**	Mk. 0,40	Mk. 35,—
„	**Weißerlen** „	„ 0,80	„ 75,—
„	**Eschen** „	„ 0,20	„ 15,—
„	**Akazien** „	„ 0,40	„ 35,—
„	**Ginster** „	„ 0,40	„ 35,—
„	**Birken** „	„ 0,30	„ 25,—

von 20 Kilo an franko Bahn des Empfängers. Auch alle anderen Waldsamen neuer Ernte und bester Keimkraft empfiehlt (87

H. Gaertner, Klenganstalt,
Schönthal b. Sagan.

Habe 20000 Stück

Roterlen-Pflanzen,

1½ m hoch, zur Frühjahrspflanzung 1905 abzugeben. (130
Johann Masur, Dysoken, Bez. Oppeln.

Wer billigst und vorteilhaft seinen Bedarf in **Forst- und Heckenpflanzen, Obst- und Alleebäumen, Rosen, Coniferen,** sowie sämtl. nur denkbaren **Baumschulartikeln** decken will, der verlange sofort kostenlos die soeben erschienene **Preisliste** von **J. H. Schuldt, Baumschulen, Horst in Holstein.** (Gegr. 1852.)
Aeltestes u. grösstes Geschäft am Platze.

Waldsäräder, Rilleneggen, Verschulplatten neuester Konstruktion (121

sofort lieferbar. — D. R. G. M.

Förster Schumacher,
Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.
Prosp. 2c. gratis und franko!!

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in Wülpen bei Magdeburgerforth empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten selbstgezogener, bestbewurzelter (35

Forstpflanzen

in bekannter Güte. **Preisverzeichnis** gratis und **franko.**

Woelke, Revierförster.

Wildenburger Fichtenzucht
Inhaber:
Josef Schumacher,
Wildenburg bei Reifferscheid (Eifel.)
!!! Millionen Vorräthe !!!
Garantierte Selbstzucht

Weidmannsschmuck!

Das Schönste der Neuzeit, **Uhrketten, Halscolliers, Armbänder, Broschen** aus den vollständ. Gebissen von Fuchs und Marder liefert der Erfinder (53

Friedrich Erbe, Dremling, Kr. Ohlau.

Illustr. Preisliste sofort kostenlos.

---

500 Cigarren 10 Mk.

Großart. Qualität, 9 1/2 cm lang.

Hugo Haedke, Eisleben 12.

Liefer. von 27 Beamten-Verbänden.

— **Firma 1870 gegr.** —

Bei Barzahlg. höchster Rab. u. Freisendg. Bei Abzahlung entsprech.

Erstklassige * Fabrikate.

Emmer-Pianinos

Flügel * Harmoniums.

Langjähr. Garant. * Fabrik: **Wilhelm Emmer** Berlin 165, Sendelstr. 20. * Allerhöchste Ausz.

Preisliste, Musterbuch umsonst.

Reißhaken

mit Schutzbügel, zusammenklappbar, bequem in der Tasche zu tragen, beste handgeschmiedete Arbeit. **Neu! Für breite, weithin sichtbare Zeichnung. Mk. 3 pro Stück.**

Julius Loth, Mechaniker, **Köslin.** (49

Geheimen Oberforstrates Prof. Dr. Neumeisters

Kalk-Salzlecksteine, Gesetzlich geschützt

In Hunderten v. Revieren dauernd im Gebrauch, bester Ersatz für Salzlecken, **mit** u. **ohne** vegetabilisch-aromatischen Zusatz für **Reh-, Dam- u. Hochwild,** aus garantiert reinem Kochsalz u. reinem phosphorsauren Kalk, sowie **mit** u. **ohne** sand- u. eisenfreien Lehm. Preis 20 Stück (à 2 1/2 Kilo 16 cm □) oder 10 Stück (à 5 Kilo 18 cm □) = 50 Kilo Mk. 10,—. Bei 1000 Kilo Mk. 9,—, bei 1000 Kilo Mk. 8,—. (120

Ausführl. Druckschrift mit zahlreich. Referenzen postfr. Ueber unseren vieltausendfach u. glänzend erprobten, **reinen** phosphorsauren Kalk, über vegetabilisches Wildpulver für Reh- und Hochwildlecken, Wildfutterpulver für die Winterfütterung, sowie über Salzleckrollen versenden wir besondere Preisliste mit vorzüglichen Empfehlungen.

Fack & Lehmann, Chemische Fabrik, **Mockau-Leipzig 6.**

Wilh. Prack, Melsungen,

ältestes hessisches **Forstuniformen-Geschäft,** empfiehlt zur Winterszeit: (113

Jagdausrüstungen:

Litewken,		Walduniformen,	
Wtr.-Loden	Mk. 15,50	Tuch	Mk. 32,—
Tuch	„ 18,—	Fr.-Tricot	„ 36,—
Tricot II	„ 22,50	Tricot II	„ 36,50
Tricot I	„ 25,—	Tricot I	„ 38,—
warm gefütt. 4 M. mehr		Hosen	Mk. 14—18,50

— **Guter Sitz garantiert.** —

Uniformhüte Mk. 4,50 und 5,50.
Ia. Haarhut Mk. 9,— mit Dekoration.

Wetterschutzpelerinen von **Kamelhaarloden,** ohne Kapuze **Mk. 17,50** mit Kapuze **Mk. 20,—.**

Dienstmütze Mk. 3,50, Baschlickmütze Mk. 4,50, Gamaschen rc. rc.

Triumph-Rucksäcke, sehr gut empfohlen und eingeführt, Mk. 6,50.

Man verlange Proben, Auswahl u. illustr. Preisliste.

Viele Anerkennungsschreiben.

Zur grossen Landwirtschaftswoche

vom 11. bis 18. Februar in Berlin wird in meinem Verlage herausgegeben:

Führer durch die grosse Landwirtschaftswoche Berlins im Februar 1905. Dreizehnter Jahrgang.

Dieser alljährlich in hoher Auflage erscheinende „Führer" wird bei allen stattfindenden Versammlungen an die Besucher auf das sorgfältigste kostenlos verteilt und genießt mit Recht den Ruf als **vorzüglichste Insertionsgelegenheit.** Der Raum einer ganzen Seite beträgt 15,5×9,5 cm, und es kostet

1/1 Seite 50 Mark, 1/2 Seite 30 Mark, 1/4 Seite 20 Mark.

Behufs Information sende ich auf Wunsch Insertionsprospekt kostenlos und einen Führer von 1904 zur Ansicht; der **Schluss** der **Inseratenannahme** findet am **Sonnabend, den 4. Februar,** statt.

Interessenten und Besuchern der grossen Landwirtschaftswoche wird **der am Donnerstag, den 9. Februar, fertiggestellte Führer für 1905** auf **Bestellung** gegen Einsendung von **20 Pf. Portokosten** postfrei geliefert.

J. Neumann, Neudamm,

Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau, Forst- und Jagdwesen

---

Drahtgewebe- und Geflechte-Werke

C. S. Schmidt,

Schwarzhausen i. Thür. **Niederlahnstein** a. Rhein. **Hohenrhein** a. Lahn. (72

Bezugsquelle für **Drahtgewebe** u. **Geflechte** jeder Art, **Baumschützer,** verzinkte **Eisendrähte, Stacheldraht, Drahtseile, eiserne Flaschenschränke, Fischreusen, fertige Einfriedigungen, Tore** und **Türen.**

Grösste Leistungsfähigkeit. Export nach allen Ländern.

Alle Korrespondenzen sind an das Hauptbureau in Niederlahnstein zu richten.

Gestützt auf das Wohlwollen, das wir für unsere Bestrebungen — an Stelle der laut oftmaliger Konstatierung von kompetenten forstlichen Autoritäten leider meist noch im Gebrauch befindlichen minderwertigen und leistungsunfähigen Sägen und Werkzeugen **wirklich gute** und **brauchbare** Fabrikate allgemein einzuführen — gerade in Forstkreisen schon seit Jahren gefunden haben, bitten wir Sie um Ihr Interesse und Ihre gütige Mithilfe für die allgemeine **Einführung unserer Fabrikate** bei Ihren Forstarbeitern und in Ihrer Verwaltung.

*Wir bitten Sie, sich wegen näherer Einzelheiten, sowie **Zusendung von grossen ausführlichen Preislisten, Prospekten,** Sammlungen **ungefordert** eingegangener **Zeugnisse, Plakaten etc.** mit uns in Verbindung zu setzen.*

J. D. Dominicus & Sœhne in Remscheid-Vieringhausen.

Fabrik gegr. 1822.

Forstunif.-Fabrik

H. Weil, Eschwege,

gegr. 1869.

Uniform-Paletots

(33

Schwarze, hellgraue, forstgrüne

von

Mark 24—75.

Eleganter

Sitz in höchster Vollendung.

Vorschriftsmässige Façons und beste Verarbeitung sind die allseitig anerkannten Vorzüge meiner Uniformstücke.

Man verlange bemusterte Offerte und Maassanleitung.

Goerz-

Triëder-Binocles

Jagdglas „Pernox"

Theaterglas „Fago"

unter bequemsten

Zahlungsbedingungen

Illustrierter Katalog No. 708 gratis und frei auf Verlangen

Bial & Freund

Breslau II u. Wien XIII/1

Cigarren-Versand-Haus

Julius Haass, Hamburg. I. A.

(Cigarren)

Als Spezialmarken.

La Diploma . .	1/10 Kst.	leicht	p. 0/00 Mk.	50
Flor el Todo . .	1/10 „	„	„ „ „	60
Flor de Fumar .	1/10 „	mittel	„ „ „	75
La Paloma . .	1/10 „	leicht	„ „ „	80
La Deliciosa .	1/10 „	mittel	„ „ „	90
Flor de Morales	1/20 „	„	„ „ „	100
Mi Gusti . . .	1/20 „	m. R. lcht.	„ „ „	125
Rosa Aromatica	1/20 „	leicht	„ „ „	150

(Cigarretten)

Als Spezialmarken.

Helgoland	p. 0/00 Mk.	40
„Cobra"	„ „ „	30
Silvana	„ „ „	20

mit u. ohne Mundstück.

Garantiert rein türkische Tabake.

Import-Cigaretten in grösster Auswahl.

Unter Garantie echt Hamburger Fabrikate. Bei Abnahme von 500 Stück portofrei unter Nachnahme. (134

Lieferant vieler höherer Offiziere, Kapitäne, Aerzte, Rechtsanwälte, Gutsbesitzer etc. etc.

6eck. u. 4eck. Drahtgeflechte

f. Wildparkanlag., Forstkulturen, Gärten ꝛc. **Stacheldraht, Spanner** ꝛc. Bill. Liste zu Dienst. Feinste Referenz., u. a. Königl. bayer. Hofjagd, viele Kgl. u. Fürstl. Forstämter, Herrschaftl. Güter ꝛc.

Metzler & Lippert, Würzburg 3.

Fernsprecher 422. (54

Musikwerke jeder Art

Grammophone, Polyphone, Automaten etc.

liefern wir in allen Grössen unter

bequemsten Zahlungs-Bedingungen.

Unser **Platten-Leih-Institut** bietet unseren Kunden ganz besondere Vorteile. (28

Illustrierter Katalog Nr. 118 gratis und frei auf Verlangen.

Bial & Freund in Breslau II.

Unerreicht
ist

Eckenhoff's
Waldunif.-Kaiserhut Nr. III
elegant und dauerhaft mit hochfeiner Dekoration,

ohne Futter . . . Mk. **4,—**
mit seid. Futter . . „ **4,75**

Neu! Eckenhoff's Neu!
Hut-Faltenhalter,
D. R. G. M. 230541.
Unentbehrlich für Waldunif.-Hüte!
Durch diese Einrichtung liegt die eingedrückte Falte absolut **fest** und behält stets eine **elegante, schöne Form.**
Preis pro Stück **20 Pf.** (5

Eckenhoff'sche Krageneinrichtung D.R.G.M. 183606.

Pulswärmer!
von Ia. braun Glacéleder, mit Katze gefüttert, sehr empfehlenswert, pro Paar **Mk. 4,—.**

G. Eckenhoff Nachfl.
Berlin C. 19, Scharrenstr. 9a.

Zahlreiche Referenzen.

Transp. Kreissägenvorrichtung.
Neu! Neu!
Einspannvorrichtung
mit verschiebbarer Auflagefläche
(gesetzlich geschützt).
65)

Gebrüder Lesser, Posen.
Man verlange Prospekte.

Schutz-Zelte
für
Forst-, Wald- u. Weingutarbeiter (6
von Mark 59,— an. Wasserdichte Segeltuche,
Oefen zum Erwärmen von Speisen für 12 Leute Mark 16,50 einschließlich Verpackung.
Kulturlaken: wasserdicht und roh.
Zelte-Fabrik **Rob. Reichelt, Berlin C.** 2/25, Stralauerstr. 52.

Einbanddecken
in reicher Goldpressung und künstlerischer Ausführung
für Band 19 der „Deutschen Forst-Zeitung",
für Band 5 u. 6 der „Forstlichen Rundschau" gemeinsam,
sowie für „Försters Feierabende", Jahrgang 1904,
Preis pro Stück **1 Mk. 60 Pf.,**
sind bei vorheriger Einsendung des Betrages franko oder unter Nachnahme mit Portozuschlag zu beziehen von
J. Neumann, Neudamm.

Prima Futter-Reis
f. Hunde, Geflügel 2c., offeriere 2 Ztr.-Sack zu Mk. 7,75 p. Ztr. ab Münster i. W.
„ „ 8,75 „ „ „ Cüstrin
„ „ 9,— „ „ „ Würzburg
mit Sack gegen Nachnahme. (68
Hermann Rappoport, Münster i. W. 7.

✱ Aussergewöhnlich günstiges Angebot! ✱

Cuba Plantadores 100 Stück Mk. 4,20

Täglich viele freiwillige Anerkennungen.
Aus rein überseeischen Tabaken angefertigt. ✱ Vorzügliche Qualität, tadellos weisser Brand. ✱ **300 Stück portofrei.**
Den Herren Forstbeamten **5% Rabatt** und Ziel **3 Monate.** ✱ Nicht Gefallendes nehmen wir unfrankiert zurück.
Wüstendörfer & Senftner, Cigarren-Fabrik, Berlin SW., Kochstrasse 59.
Vertragslieferanten vieler Beamten-Verbände. (44

Pianinos, Flügel, Harmoniums.

Gegründet 1853.

479a)

Erstklassiges, vielfach prämiiertes Fabrikat. Von den ersten Musik-Autoritäten, wie Liszt, d'Albert, v. Bülow, Rosenthal, Gabrilowitsch, der Königl. Hochschule für Musik in Berlin u. a. bestens empfohlen. Kulante Zahlungsbedingungen. Hoher Barzahlungsrabatt. Kostenlose Probelieferung. Langjährige gesetzlich bindende Garantie. Illustrierte Preislisten gratis und franko.

Spezialität: **Wolkenhauer's Patent-Lehrer-Instrumente.**

G. Wolkenhauer, Stettin.

Pianoforte-Fabrik. — Hoflieferant Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Hoffmann-Pianos.

Eigenes, erstklassiges, prämiiertes Fabrikat. Zahlweise bequem. 20 Jahre Garantie.

Georg Hoffmann, Pianofortefabrikant,

BERLIN SW. 19, nur Leipzigerstrasse 50. (48

Den Herren Förstern gewähre **Vorzugspreise.**

Wichtig für Brautleute!!!

F. Zech's Möbelfabrik

BERLIN. O. Kleine Andreasst. 9

Beamten 6%

40% billiger wie in der Provinz

2 m lang Satteltaschensofa M 85 - Prachtkatalog mit 800 Abbildungen gratis u. franko

Gewehrläufe tadellos brünieren kann j. Weidm., wenn er Anleit. u. Rezept besitzt. Erhältl. b. **R. Quirin,** Ingenieur, **Göppingen i. Württbg.** Preis für Forstbeamte 2,50 Mk. Feinste Referenzen. (8

Milde Cigarren. (19

In Forstkreisen recht gut eingeführt.

Sonnenrose	. Mk.	3,60	pro 100 Stück
Kornblume . .	„	4,00	„ „ „
St. Hubertus .	„	4,50	„ „ „
Waidmannslust	„	4,80	„ „ „
Waldfriede . .	„	5,40	„ „ „

Die Preise sind außergewöhnlich niedrig, daher netto ohne Abzug. Von 300 St. an portofrei. Versand geg. Nachnahme. Kgl. Beamten auf Wunsch bis 3 Monate Ziel. Nichtpassendes nehme ich gerne zurück.

Max Krafft, gegründet 1883.

Berlin C., Alte Schönhauserstr. 1.

Geweih-Möbel, auch Lüster-Weibchen, Kronleuchter, Lampen, **Kleider-** u. Gewehrhalter, Papierkörbe, Näh- und Toilettenkasten, Rauchtische, Schreibzeuge, Pfeifenständer &c. &c. offerieren

Weise & Bitterlich, Ebersbach, Sa.

Geweihe u. Gehörne all. Arten. Pass. Stangen zu Vorhandenen. Echte und künstliche Schädel, Schilder. Aufsetzen. Hirsch-, Reh-, Gems-, Wildschwein- und Elch-Köpfe. Kümmerer, Haken. (45

Billige Jagdbilder,

Kolorit und Zeichnung tadellos, in Aquarell u. Ölfarben, ca. 70×50 und 50×40 cm groß, à Mk. 2,— u. Mk. 1,20. Auswahlsendung von 12—15 Stck. **ohne Nachnahme franko gegen franko.**

18) G. Loll, **Grünberg i. Schl. 15.**

Pianoforte- u. Flügel-Fabrik W. Hoffmann

G. m. b. H. **Berlin S. 25,** Stallschreiberstrasse 58.

Erstklassige, mehrfach prämiierte Fabrikate.

Versand nur direkt aus der Fabrik. ✶ Kein Zwischenhandel, daher höchste Rabatte.

Teilzahlung gestattet. — Kataloge gratis und franko. (59

Albert Bernstein, in Firma Wilhelm Göhlers Witwe, **Freiberg i. Sachsen.**

Fabrik und Versand forstlicher Geräte, Instrumente, Maschinen und anderer Gegenstände.

Achtmal präm., viele Anerkennungsschreiben, Lieferant für fast sämtliche europäische Staaten, herrschaftl. u. Gemeinde-Forsten.

Nummerirschlägel Göhler

Spezialität:

die weltbekannten, echten Göhler'schen Numerierschlägel, Zuwachsbohrer, Meßkluppen, -Zirkel, -Bänder u. -Ketten, Markier-, Wald-, Abpost-, Frevel- u. Zeichen-**Hämmer,** Stahl-, Holz-, Kautschuk- u. Brenn-**Stempel, Raubzeugfallen, Feldstecher, Baumhöhenmesser, Nivellier- u. Meßinstrumente, Stocksprengschrauben,** Rode-, Pflanz-, Kultur- u. Aufbereitungs-**Geräte,** Oberförster **Muths** patent. **Wurzelschneider,** Oberförster **Schreyers** Rüsselkäfer- u. **Raupenleim,** zugleich **gegen Wildverbiß** (für die Pflanzen völlig unschädlich), **Spitzenberg'sche patent. Kulturgeräte, Hirschhornmöbel u. Dekorationen, Alleinverkauf der Baer'schen Pflanz- und Meßketten,** D. R.-G.-M. (1

Gravieranstalt und Reparaturwerkstatt. ◆ Preislisten auf Verlangen frei zugesandt.

Für Inserate: Udo Lehmann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

☛ **Dieser Nummer liegt bei: Die Januar-Ausgabe der „Forstlichen Rundschau".**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 6. Neudamm, den 5. Februar 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Marienwerder im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. März 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Annarode im Regierungsbezirk Merseburg ist zum 1. April 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Fuhrberg im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. April 1905 zu besetzen.
Försterstelle Charlottenthal in der Oberförsterei Charlottenthal, Regierungsbezirk Marienwerder, ist im Frühjahr oder Sommer 1905 zu besetzen.
Försterstelle Schulzendorf in der Oberförsterei Schloppe, Regierungsbezirk Marienwerder, ist im Frühjahr oder Sommer 1905 zu besetzen.
Försterstelle Gartow in der Oberförsterei Limmritz, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.
Försterstelle Spreehorst in der Oberförsterei Neubrück, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.
Försterstelle Welschneudorf in der Oberförsterei Welschneudorf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. Februar d. Js.** an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Anstellungsverhältnisse der Forstverwaltungsbeamten Preußens nach dem Forst- und Jagdkalender für 1905.

Von Oberforstmeister **Guse**.

In Nr. 10 des Jahrgangs 1904 der „Deutschen Forst-Zeitung“ gab ich eine Übersicht über die Anstellungsverhältnisse unserer Forstassessoren nach den Mitteilungen der Forst- und Jagdkalender. Die von mir daraus gezogenen Folgerungen wichen von der in Nr. 7 S. 197 veröffentlichten, dem Abgeordnetenhause vorgelegten Tabelle erheblich ab, und ich erklärte deshalb, am Schlusse meines Aufsatzes in Nr. 10 nach Jahresfrist darauf zurückkommen zu wollen. Es waren nun vorhanden:

Nach dem Kalender für	Assessoren			Referendare			Beflissene			Überhaupt Anwärter		
	Zivil	Feld-jäger	Sa.	Zivil	Feld-jäger	Sa.	Zivil	Feld-jäger	Sa.	Zivil	Feld-jäger	Sa.
1904	266	40	306	42	15	57	90	21	111	398	76	474
1905	251	41	292	42	15	57	102	18	120	395	74	469
Also im Laufe des Jahres: Abgang	15	—	14	—	—	—	—	3	—	3	2	5
Also im Laufe des Jahres: Zugang	—	1	—	—	—	—	12	—	9	—	—	—

Die Gesamtzahl der Forstassessoren betrug hiernach Ende 1903 306
Dazu traten durch die Prüfungen im Jahre 1904 24

Summa 330

Es waren aber Ende 1904 nur vorhanden 292

Mithin betrug der Abgang im Laufe des Jahres 38

Dies entspricht dem in Nr. 10 von mir nachgewiesenen zehnjährigen Durchschnitt. — Bei der Ermittelung des letzteren war das für die Anstellungen günstigste Jahr fortgelassen. — Nach der dem Abgeordnetenhause vorgelegten Tabelle sollten zum Verbrauch der anfangs 1904 vorhandenen Assessoren elf Jahre (1904/14) erforderlich sein, was einen Abgang von jährlich 28 voraussetzt.

Das erste Jahr hat also meine aus dem Durchschnitt der Vergangenheit entwickelten Angaben gerechtfertigt. Allerdings liegt dies weniger an der Anzahl der im Staatsdienste angestellten als an der Zahl der anderweitig ausgeschiedenen, die keineswegs sämtlich den ältesten, in der nächsten Zeit zur Anstellung gelangenden Jahrgängen angehören. Allein ihr Abgang kommt immerhin denen zugute, für welche die längste Wartezeit berechnet ist, nämlich den in den Jahren 1909/11 zur Anstellung gelangenden. —

Der Umstand, daß nur noch wenig Beamte von dem vorgerückten Lebensalter vorhanden sind, in welchem nach den heutigen Grundsätzen die Pensionierung bevorsteht, fällt ungleich weniger ins Gewicht, als die Tabelle voraussetzt. Leider haben gerade die letzten Monate bewiesen, daß eine große Zahl der Beamten im besten Lebensalter dem Tode zum Opfer fällt.

Das erste Jahr nach Aufstellung der Tabelle hat, wie erwähnt, für meine Annahme entschieden. Warten wir das zweite ab, nach dessen Ablauf ich auf die Sache zurückzukommen hoffe.

Die Gesamtzahl der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst betrug Ende 1904: 469.

Da auch von den Referendaren und Beflissenen alljährlich einige ausscheiden, so wird man den durchschnittlichen jährlichen Abgang, der für die Assessoren 38 betrug, nicht niedriger als auf 40 für alle feststellen können. Doch auch, wenn man nur 35 rechnet (vgl. den Schluß meines Aufsatzes in der vorjährigen Nr. 10), so würden sämtliche jetzt vorhandenen Aspiranten in wenig mehr als 13 Jahren verbraucht sein. Wer also im Oktober 1904 seine Laufbahn begann, würde nach 13 Jahren seine Anstellung zu erwarten, also eine durchaus günstige Aussicht haben.

Es soll ja keineswegs bestritten werden, daß in den nächsten Jahren noch die Wartezeit der Assessoren eine höchst bedauernswert lange ist. Allein keineswegs derartig, wie die Tabelle sie darstellt. Es ist nur noch ein Jahrgang (1894) vorhanden, der erheblich den jährlichen Abgang übertrifft und selbstverständlich seine Nachwirkungen auch auf die folgenden erstrecken wird.

Der Wiederkehr ähnlicher Zustände ist ja durch die Beschränkung der anzunehmenden Beflissenen längst vorgebeugt. Wenn noch etwas außerdem wünschenswert erscheint, so ist es meines Erachtens die Herabsetzung der Altersgrenze, bis zu welcher die jungen Leute angenommen werden dürfen. 22 Jahre ist etwas alt zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufes. Ich will keineswegs leugnen, daß manche spät Eingetretene nichtsdestoweniger eine „schnelle Karriere“ gemacht haben. Allein daß es ein Nachteil für den Staatsdienst gewesen wäre, daß es keine gleichwertigen Ersatzmänner für sie gegeben hätte, wenn sie etwa sich dem Forstdienste nicht gewidmet hätten, wird niemand behaupten wollen. Jedenfalls erreicht man durch eine solche Herabsetzung des Eintrittsalters die Anstellung in früherem Lebensalter und vermeidet, worauf noch viel mehr Gewicht zu legen, die jetzt so häufig vernehmbaren, selbstverständlich ungerechtfertigten Klagen über Zurückweisung infolge mangelnder Protektion, wenigstens zu einem großen Teile; denn jede Herabsetzung des Annahmealters vermindert die Zahl der sich Meldenden, mithin auch derer, die ohne anderen Grund als den ihrer Überzähligkeit zurückgewiesen werden müssen.

Zu „Erfahrungen über Häherfang in Eichelsaaten“.

In der Nummer 30 dieses Blattes hat der Kollege Herr Hegemeister Leben einen lehrreichen Artikel über Schutz der Eichelsaaten gegen Häher und Mäuse gebracht. Der Kollege ist mir darin eigentlich zuvorgekommen, denn ich hegte denselben Gedanken. Nun, um so besser; ich brauche jetzt nur noch einzelnes beizufügen, um etwaige Zweifel einzelner Kollegen zu beseitigen.

In diesem Frühjahr hatte ich drei Eichelsaaten von insgesamt 2,5 ha auszuführen. Auf diese ausgedehnten Flächen fielen die hier in großen Mengen auftretenden Häher — da große Laubholzwaldungen — in großen Scharen ein. Schießen! — Ja, wenn es an einem Ende knallte, so kreischte die Gesellschaft am andern Hohn. Da mir nun der Erfolg des Häherfangens mittels Eisen aus der Oberförsterei Eupen (Rheinl.) bekannt war, bestellte ich schleunigst bei der Firma R. Weber in Haynau acht Ratteneisen Nr. 30. In diesen Eisen, wovon mir noch zwei Stück abhanden kamen, fing ich in fünf Wochen 121 Eichelhäher, neun Eichhörnchen und 43 Ringeltauben. Letztere sind mir nebenbei gut bekommen; ich mußte aus Überfluß sogar noch einige verschenken. Wenn man nun das Quantum, welches eine Taube oder ein Häher täglich aufzufressen vermag, mit 164 multipliziert — ich will den Durchschnitt mit 18 Tagen annehmen —, so käme eine beträchtliche Menge Eicheln heraus. Mir wäre von den 900 kg kaum der zehnte Teil geblieben. Dagegen ist jetzt die Eichelsaat als „sehr gut“ zu bezeichnen. Die Ausgabe muß sehr gering genannt werden, wenn man bedenkt, daß mit ca. 10 Mk. eine ganze Eichelsaat gerettet wurde.

Wie können Eisen abhanden kommen? Als ich vorige Woche den Fang auf Fuchs begann, waren mir zwei Eisen schon am zweiten Tag verschwunden. Ich fragte meine Wegarbeiter, ob sie nicht eine verdächtige Person an einem Abhange, welcher von dem Wege aus zu übersehen war, herumbummeln sahen. Daraufhin sagte mir ein Arbeiter: „Nee, aber eck heff düssen Summer ok en Isen funn ub min Lanne, et hüngen noch de Feddern drin.“ Ich sagte ihm, er möchte es morgen einmal mitbringen. Ich glaubte nun, es sei ein Pfahleisen von meinem Nachbarkollegen. Doch mein Erstaunen war nicht zu knapp, als ich am anderen Tage eins meiner Hähereisen vor mir hatte. Der Hals von einem Häher hing noch darin. Obwohl ich sämtliche Eisen mit einem starken Bindfaden festgelegt hatte, hatte doch jedenfalls ein Fuchs — nach dem Durchschneiden des Bindfadens zu urteilen — den Häher mit dem Eisen ca. 4 km weit weggeschleppt. Ich rate deshalb, wenn die Eisen im Freien ausgelegt werden, sie an kleine Kettchen zu befestigen, welche ebenfalls bei der Firma R. Weber zu bekommen sind. Da soll Reineke sie wohl liegen lassen.

Die Handhabung des Eisens ist zwar leicht, aber doch nicht so, daß sie sich von selbst ergibt. Da das Eisen nur einen Überschlagsbügel hat, muß es so gelegt werden, daß der Stiel, an welchem der Sicherungshaken sitzt, an einen Gegenstand zu liegen kommt, von wo aus der Häher nicht zur Eichel gelangen kann. Ich nahm stets, wie es ja auch der Katalog von Weber vorschreibt, eine Ecke, welche durch zwei Wurzelanläufe gebildet wird. Zieht dann der Häher die Eichel ab, so bekommt er den Überschlagsbügel regelmäßig auf den Hals.

Hoffen wir, daß durch diese einfache Methode noch manche Eichelsaat vor diesen Schädlingen bewahrt bleibt. Weidmannsheil!

E. Kunze, Förster.

*

Nachschrift der Schriftleitung: Ein anderer unserer Mitarbeiter empfiehlt zur Vertilgung der Eichelhäher den Fang in Dohnen, und zwar in gleichen, wie solche zum Krammetsvogelfang benützt werden, nur daß sie etwas größer sein sollen und mit einer Eichel beködert werden. Zweckmäßig werden die Dohnen, die am besten die Form nebenstehender Abbildung haben, ziemlich niedrig nach dem Boden hin aufgehängt. Man soll nur Schlingen von Pferdehaaren benützen.

Wir haben uns zunächst mit Rücksicht auf das Vogelschutzgesetz nicht entschließen können, die Empfehlung dieser Fangart so ohne weiteres zu veröffentlichen, und legten die Frage, ob der Häherfang mit Dohnen etwa auf gesetzliche Bedenken stoßen wird oder nicht, unserem Rechtssachverständigen vor, indem wir gleichzeitig den andererseits empfohlenen Fang mit kleinen Tellereisen begutachten ließen; das Gutachten lautet folgendermaßen:

„Die Benützung des kleinen Tellereisens 127a sowie die Verwendung von Schlingen, um Eichelhäher zu fangen, halten wir dann für unbedenklich, wenn herkömmlicher-

weise durch diese Methode jagdbare Tiere und geschützte Vögel nicht gefangen werden und wenn die Absicht des Fängers auch nicht auf eine solche Okkupation gerichtet war. Was die Verwendung von Schlingen anbetrifft, so gilt das Verbot in § 2a des Reichsvogelschutzgesetzes vom 22. März 1888, wonach das Fangen und Erlegen von Vögeln zur Nachtzeit mittels Schlingen usw. unzulässig ist und aus § 6 ebenda mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. geahndet wird. Aus § 8 Ziffer 7 geht jedoch wiederum hervor, daß die erwähnte Schutzbestimmung auf Eichelhäher keinerlei Anwendung erleidet, so daß diesen (aber nur diesen) mit Schlingen nachgestellt werden dürfte."

Nach dieser Auskunft scheint sowohl die Anwendung von Tellereisen als auch die von Dohnen, sachgemäß betrieben, ohne jedes rechtliche Bedenken.

Mitteilungen.

— **Das Feuermeldesystem des Oberförsters Seitz im Sommer 1904.** Im Anschluß an die Mitteilung des Herrn Forstassessor Junak über die Brände des letzten Jahres und den Hinweis auf das Seitzsche Feuerturmsystem ist es wohl angebracht, über die Leistung dieser Türme und des Signalsystems, wie es sich in der Praxis bewährt, einige Worte zu sagen. Ich beschränke mich dabei auf das mir unterstellte Terrain, da ich nur Selbsterlebtes bringen will.

Die Oberförsterei Jagdschloß hat auf rd. 14000 ha elf Türme stehen, welche in Verbindung mit zwei Türmen auf fremdem Gebiete, Boxberg, Jahmen und Geißlitz, das fragliche Gebiet vollkommen beherrschen. Die Dienstwohnung des Oberförsters liegt im Tale, so daß von dort ein Überblick über auch nur einen geringen Teil des Revieres trotz der im übrigen vorzüglichen zentralen Lage ausgeschlossen ist. Alte, hohe Bestände hemmen jeden Ausblick auf weiter als 100 bis 200 m. Der nächste Turm befindet sich in Luftlinie etwa 1600 m von den Gebäuden entfernt. Das war ein Übelstand, da eine Feuermeldung von dort das Verlassen des Turmes durch den Wächter bedingte, oder aber am Tage öfters von der Oberförsterei ein Bote 400 bis 500 m weit geschickt werden mußte bis zu dem Punkt, von dem der Turm sichtbar war. Auf alle Fälle vergingen im günstigsten Falle Minuten von größter Wichtigkeit. Deshalb ist im Laufe des Sommers der Feuerturm Jagen 183 „grüner Weg" mit der Oberförsterei durch eine Fernsprechanlage von zwei Kilometern verbunden worden. Dieser Turm Jagen 183 hat eine ausgezeichnete Lage. Er steht auf einer Höhe des durchaus nicht ganz ebenen Revieres und besitzt die stattliche Höhe von 35 m. Der Wächter übersieht die größte Zahl aller Türme. Er vermag aber das ihm offenstehende Gesichtsfeld nicht mehr zu beherrschen, denn das Fernrohr selbst steht am Ende seiner Leistung. Auf Meilen hinaus liegt vor den Augen des Beschauers der Wald, Wald und nochmals Wald, in der Ferne sich in bläulichem Dunst verlierend. Kleine offene Stellen sind schon größere Dörfer. Die kleineren verlieren sich im Grünen, der Wald verschlingt sie. Von weitem das Geräusch menschlicher Tätigkeit. Die Lokomotiven pfeifen, die Glocken läuten die Mittagsstunde, sonst Ruhe, nur vom Brausen und Flüstern des Waldes unterbrochen. Wahrlich bei schönem Sonnenschein ein Platz zum Träumen. Davor bewahrt nun den Wächter das Pflichtgefühl und das Kontrollbuch, dessen Wichtigkeit später zu erwähnen ist.

Es ist Mittag. Der Schnellzug fährt durch das Revier. Der Wächter kennt schon dessen Gefährlichkeit und verfolgt den weißgrauen Dampfstreifen, der sich nach dem Horizont hin verliert. Da scheint der Zug zu halten, der Rauch ballt sich auf einer Stelle, er wird schwarz und steigt mächtig in die Höhe. Jetzt ist es nun Zeit, zu zeigen, daß die Feuerwache auf dem Posten ist. Das Fernrohr wird im Kugelgelenk, in dem es über dem Orientierungstische hängt, auf den Rauch gerichtet, die Visierscheibe gedreht und das Signal abgelesen, und kaum einige Minuten nach dem Aufsteigen des Rauches stehen die Signale zwischen den Masten. Die Türme von Weißwasser und Altteich haben ebenfalls schon Signale gezogen. Von Weißwasser ertönen Hornsignale. Auf dem Turme dort weht neben den Signalen die gelbe Fahne, ein Zeichen, daß das Feuer im Umkreise von etwa sechs bis sieben Kilometern brennt. Der Wächter auf unserm Turm 183 hat unterdessen die Oberförsterei angerufen und telephoniert nun:

„Feuer nach Weißkeißel zu — ich habe gezogen „Kugel" — Weißwasser hat gezogen „Kugel, Kugel, Kegel, Kreisel — Altteich hat gezogen Kreisel, Kegel, Kreisel, Kegel."

Während des Abhörens am Telephon zieht der zweite Sekretär bereits die Linien auf der Karte, und fünf Minuten nach Aufgang des Brandes, zehn Minuten spätestens nach dem Vorbeifahren des Zuges weiß ich bei mir in der Stube: Der Zug Nr. . . . hat im Jagen 212 des Reviers Weißkeißel beim Vorbeifahren Feuer verursacht. Der Brandherd ist 9,5 km von meiner Wohnung entfernt. Weitere Dispositionen sind nun sehr einfach zu treffen.

Die Feuerwehr aus Weißwasser hat telephonisch angefragt, ob sie ausrücken soll.

1. Nein, vorläufig abwarten. Es sind sechs Kilometer bis zur Brandstelle.
2. Das Forstamt Muskau wird telephonisch verständigt vom Orte des Feuers.
3. Ich bleibe ebenfalls zu Hause und lasse mir berichten. Die Pferde werden unterdessen angespannt.

Der Wächter auf dem Turme 183 hält mich auf dem Laufenden. Er meldet: Der Rauch läßt

nach, und nach etwa $1/4$ bis $1/2$ Stunde: Ist nichts mehr zu sehen.

Für den Fernerstehenden muß ich nun zur Erklärung dieses ruhigen Abwartens hinzufügen: das Ausrücken der Feuerwehr in Weißwasser ist so lange als möglich zu verhindern und nur im Notfalle zu fordern. Dieser lag nun insofern nicht vor, als die Försterei und Dorf Weißkeißel nur zwei Kilometer von der Brandstelle liegt, also schon genügend Leute dahin mußten, um den Brand im Anfang zu löschen. Zum andern standen längs der Bahn in diesem Sommer Wachen, die, wenn auch mit fiskalischer Sparsamkeit bewilligt, doch immerhin helfen konnten, und zwar sofort. Ehe die immer mit sehr dankenswerter Hilfsbereitschaft zur Verfügung stehende Wehr sechs Kilometer zurückgelegt hat, muß deshalb das Feuer längst gelöscht sein. Weiterhin gibt mir aber die Karte genau an, wo das Feuer ist, nicht bloß die ungefähre Stelle, sondern ich vermag in der Stube zu bestimmen, ob das Feuer im Altholz oder in der Dickung brennt, ich vermag die Gefährlichkeit annähernd auf eine große Entfernung zu beurteilen. Ich vermag also eine unnötige Erregung der Bevölkerung sehr bald zu verhindern. Es ist das Gegenteil davon hier eingetreten, was vorher befürchtet wurde, daß nämlich durch das Signalisieren jedes Feuers die Beamten und die Bevölkerung nicht mehr zur Ruhe käme. Bei verständiger Benutzung der Signale sind sie keine ständige Aufregung für die Gegend. Es hat sich in diesem Sommer wirklich reichlich Gelegenheit gefunden, die Sache gründlichst auszuprobieren. Wenn ein Zug das Kunststück fertig bringt, 17 Mal beim Durchfahren durch die Reviere zu zünden, so langt das wohl zu.

Wir kommen dabei auf einen anderen Punkt, den die Gegner dem System vorwerfen. Was geschieht, wenn nun auf einmal mehrere Feuer aufgehen? Da kann ich nur versichern, daß wir uns immer zurechtgefunden haben. Vielleicht hat die kleine Änderung, die ich in der Instruktion für die Wächter herbeigeführt habe, dazu mitgeholfen.

Während Oberförster Seitz noch in seiner Anweisung bestimmte, daß die Signale bis zum Erlöschen des Brandes stehen bleiben sollen, habe ich angeordnet, daß alle weiter als fünf bis sechs Kilometer liegenden Türme wohl den Brand erst signalisieren, dann aber nach etwa fünf Minuten, nachdem die Wächter auf ihren Karten den Ort des Feuers festgestellt haben, die Signale einziehen und die weiße, die Achtungsfahne hissen. Dadurch werden die Löschmannschaften, besonders die Waldarbeiter, auch nicht unnötig nach einem zu entfernt liegenden Brande in Bewegung gesetzt und die übrigen Revierteile ganz von Hilfskräften entblößt. Jeder Turm hat das ihm am nächsten liegende Feuer zu signalisieren. Die Ausrüstung sämtlicher Türme mit Fernrohren und Karten hat die Gebrauchsfähigkeit der Einrichtung hier noch weiterhin erhöht. Ein weiterer bei dem vorliegenden Brande Jagen 212 für den Besitzer des Waldes sich aus der Meldeeinrichtung ergebender Vorteil liegt darin, daß er den Beweis führen kann: „Der Brand ist zu der Stunde und Minute, fünf oder zehn Minuten nach dem Vorbeifahren des Zuges entstanden". Man ist zwar vom Fiskus, ob er nun Eisenbahnen oder etwas anderes vertritt, nicht gewöhnt, daß er bereitwillig den Beutel zieht, wenn er auch der Schuldige ist. Das läßt er sich meist erst einmal beweisen. Uns ist es sogar in diesem Jahr passiert, daß der Eisenbahnfiskus annahm, der „große Unbekannte" habe den Brand verursacht. Da waren dann unsere Kontrollbücher auf den Türmen ein recht gutes Beweismittel. Die von mehreren Türmen notierte Zeit ergab mit zweifelloser Gewißheit, daß das Vorüberfahren des Zuges doch in ursächlichem Zusammenhange mit dem Brande stand. An diesen vorläufig noch schüchternen Versuch der Eisenbahnverwaltungen, die Urheberschaft des Brandes zu bestreiten und damit die Ersatzpflicht abzulehnen, mögen diejenigen denken, denen das Schicksal einen Schienenstrang durch ihr Revier gelegt hat.

Als ein weiteres Beispiel für die Brauchbarkeit des Systems kann ich noch folgendes mitteilen:

Ich sitze im Juli vorigen Jahres im Saale des Gasthofes in N. und versteigere tatsächlich im Schweiße meines Angesichts Streu. Auf den Gesichtern der Anwesenden war vorläufig nur die Aufmerksamkeit zu bemerken, die jedes neue Gebot hervorzubringen pflegt. Plötzlich steigt eine Frau auf einen Stuhl, einige Leute drängen an das Fenster: „Die Heede brennt!" Da ertönen auch schon die Hornsignale vom Feuerturm, der im Dorfe steht. Die Signale werden gezogen, der Revierförster steigt auf den Turm, um sich zu orientieren, währenddem werden die Pferde aus dem Stalle gezogen, und die Fahrräder besitzende Jugend des Dorfes harrt des Befehles. In fünf Minuten rast alles zum Dorfe hinaus. Es brennt im Jagen 3, vier Kilometer vom Dorfe entfernt. Auf den Sandwegen ist es Mensch und Tier nicht leicht geworden, bei der glühenden Hitze und dem Staube, der alles bedeckte, vorwärts zu kommen. Im Galopp ist es aber doch gelungen, mit den Radfahrern Schritt zu halten. An einer Wegegabelung sauste der ganze Troß geradeaus, statt rechts abzufahren. Erst durch Rufen gelang es wieder, die richtige Direktion zu geben. Es war, trotzdem wir keine 500 m mehr vom Feuer entfernt waren, nichts von demselben zu sehen. Hätten wir nicht schon beim Entstehen des Feuers den Ort ganz fest bestimmen können, so wären wir vorläufig ohne Resultat in der Irre herumgefahren. Diese absolut sichere Ortsbestimmung hat uns richtig geleitet, nicht bloß diesmal, sondern stets; aber dieser Fall ist typisch dafür, daß das Turmsystem die patrouillierende Feuerwache weit übertrifft. Keine von den im Walde etwa umherstreifenden Wachen hätte an der Stelle, an der die alten ortskundigen Bewohner sich irrten, ein Feuer gesehen; keine wäre einer Nachlässigkeit zu beschuldigen gewesen, und doch hätten sie nichts genutzt.

Was nun die Anteilnahme der Bevölkerung an dem System anlangt, so ist nur die frühere Erfahrung bestätigt worden, daß das Gute der Einrichtung volle Anerkennung findet. Besonders

haben auch im letzten Jahre die Schulen wieder ein vermehrtes Interesse an den Signalen gezeigt, und mancher angehende Heidebauer weiß mit dem Turme mindestens ebenso Bescheid wie mit dem großen Einmaleins. Das gute Funktionieren der Signale schützt auch ihn, den Heidebauern, in seinem Besitz. Ebenso haben die Signale schon Verwendung gefunden bei Bränden in Ortschaften.

Über die anstrengende und erfolgreiche Tätigkeit geben nachstehende Zahlen den besten Aufschluß:

Es haben die Türme

	an Tagen	Beobachtungen	Feuer gemeldet
Nochten	82	1800	78
Vorberg-Jahmen	84	3020	77
Weißwasser	92	1770	67
Halbendorf	80	1080	80
Mühlrose	80	1420	91
Mulkwitz	90	1800	107
Kuten	93	1350	69
Jagen 183	83	2200	63
„ 169	82	1400	60
„ 286	94	1950	112
„ 101	116	2050	74
Altteich	70	1120	46
Sa.	1046	20960	924

Es stehen demnach rund 21 000 Beobachtungen, die sich selbst kontrollieren, zur Verfügung. Das macht pro Tag und Turm 20. Die Eintragung wechselte nun in ihrer Menge für den Tag ganz ungeheuer; so bringt der 17. Juli 40 Eintragungen auf dem Turm 183, der 2. August 73, der 8. Juni 72. Das sind dann kritische Tage erster Ordnung gewesen. Am Beginn und dem Ende der Beobachtungszeit zu werden die Ziffern immer kleiner. Die durchschnittliche Anzahl der Beobachtungstage beträgt 87. Die größte Anzahl der gesehenen und gemeldeten Feuer beträgt 107 und 112, von zwei Türmen an der Eisenbahn Berlin—Görlitz notiert. Von den gemeldeten Feuern haben direkten Verlust durch Zerstörung des Bestandes verursacht:

Jagen 223: 3,80 ha 15- bis 18jährige Kiefern; böswillige Brandstiftung. Jagen 3: 1,85 ha 10- bis 12jährige Kiefern; fahrlässige Brandstiftung. Jagen 240: 0,25 ha 15- bis 40jährige Kiefern, Lärchen, Eichen; Eisenbahnflugfeuer. Jagen 224: 0,02 ha 40jährige Eichen, Birken; Entstehung unbekannt. Summa des zerstörten Bestandes in der Oberförsterei Jagdschloß 5,92 ha mit einem nur annähernd geschätzten Werte von etwa 1500 Mark.

Ein Punkt vom allgemeinsten Interesse muß nun noch erörtert werden. Was kostet der Schutz durch die Türme? Die Anzahl der Tage vermag darüber schon einen ungefähren Anhalt zu geben: bei 1046 Wachtagen à 2 Mark 2092 Mark. Da nun aber die Tage nicht immer volle waren, es wird z. B. oft erst von Mittag an die Wache besetzt, so mindert sich der direkte Aufwand auf 1760 Mark. Rechnungsmäßig treten hierzu Amortisation für elf Türme bei einem Anlagekapital von 4950 Mark und 5% Abschreibung = 247 Mark, laufende Unterhaltungskosten = 110 Mark, zusammen 2117 Mark; das sind pro Hektar und Jahr 15,1 Pfennig.*) In weniger trockenen, heißen Sommern wird die Zahl der Beobachtungstage erfahrungsgemäß 70 nicht überschreiten, damit aber eine Reduktion der Wachkosten auf etwa 1500 Mark eintreten. Vergleicht man mit diesem Aufwand die dafür gewonnene Sicherheit für Besitzer und Beamte, zieht man ferner in Betracht die Größe der geschützten Fläche und den relativ geringen Schaden, der doch erwachsen ist, vergegenwärtigt man sich dann die Flächen, die an anderen Orten von den Flammen ihres grünen Schmuckes beraubt wurden, so muß man zu dem Schlusse kommen: „Die Feuertürme haben sich bewährt. Das Seitzsche Signalsystem ist vorzüglich und gibt unsern Wäldern den besten Schutz, den Menschenhände überhaupt gegen das Element geben können. Es ruft den einzelnen schon dann, wenn er als einzelner noch helfen und retten kann“. Das haben die praktischen Amerikaner auch wohl bald herausgefunden und dem Erfinder die wohlverdiente Auszeichnung zugesprochen.

*) Diese Berechnung ruht auf der Unterstellung der Reviergröße mit 14000 ha. In Wirklichkeit sind aber mindestens 18000 ha geschützt. Die Aufstellung des Turmes Vorberg-Jahmen ist auf Kosten der Herrschaft Jahmen erfolgt. Die Besetzung mit Wache geschieht auf unsere Kosten.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Abänderung der Geschäftsanweisung für die Oberförster.

Allgemeine Verfügung Nr. 1/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 16194.

Berlin W. 9, 17. Januar 1905.

Der durch den Runderlaß vom 23. November 1872 — IIb 18112 — abgeänderte Absatz 6 des Paragraphen 35 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 erhält für die Folge nachstehende Fassung:

„Das Ausgebot, welches sich stets auf bestimmte, durch Angabe der Holznummern genau zu bezeichnende Stücke oder Holzstöße beziehen muß, ist in der Regel mit dem Taxpreise zu bewirken. Es ist jedoch dem Oberförster unbenommen, das Holz je nach seiner Lage und Beschaffenheit oder nach Maßgabe der bestehenden Nachfrage auch zu jedem anderen ihm angemessen erscheinenden Preise über oder unter der Taxe auszubieten und, sofern die Regierung nicht andere Bestimmung trifft, auch auf unter der Taxe bleibende Gebote den Zuschlag zu erteilen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen eine bessere Verwertung des Holzes nicht zu erzielen ist.

Dieselben Grundsätze finden bei dem Holzverkaufe im Wege des schriftlichen Aufgebots bezüglich der Erteilung des Zuschlags auf Gebote unter der Taxe Anwendung."

Der letzte Absatz des genannten Paragraphen von „Der Zuschlag" bis „entspricht" und die in der Julius Springerschen Neuauflage der Geschäftsanweisung aufgenommene, dem Runderlaß vom 25. März 1881 III. 2802 Rechnung tragende Bemerkung am Schluß des § 35 kommen in Wegfall.

v. Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Bedarf an Waldsämereien für die Frühjahrskulturen 1905.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 681.

Berlin W. 9., 18. Januar 1905.

Nach einer vorläufigen Zusammenstellung kann der zu den Frühjahrskulturen 1905 erforderliche Bedarf an Kiefern- und Fichtensamen aus den fiskalischen Darren voll gedeckt werden. Den Samenhandlungen ist eine entsprechende Mitteilung zugegangen.

Das Verteilungsverzeichnis des verfügbaren Samens wird der Königlichen Regierung später zugesandt werden.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

— **Begriff des „Waldes" im Strafrecht.** (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 15. Dezember 1902.) Für eine unbefugte Ausübung der Jagd ist die Strafe verschärft, wenn sie in „Wäldern" stattgefunden hat. Unter Wald ist nicht jedes zur Holznutzung bestimmte Grundstück, z. B. nicht dasjenige, dessen Waldbestand abgeholzt ist und das wieder aufgeforstet werden soll, vor der Aufforstung zu verstehen. Vielmehr bildet „Wald" den Gegensatz zu übersichtlichem Gelände, Feldern mit niedrigem Gebüsch, z. B. Wacholder, sowie stellenweise bewachsenen Flächen. (Goldtammer, Archiv, Bd. 51, S. 197.)

Verschiedenes.

= **Zum Krammetsvogelfang.** Die Stadtverordneten in Eschweiler beschlossen am 11. Januar 1905 nach der „Köln. Volksztg.", daß künftig in den dortigen Gemeindewaldungen der Krammetsvogelfang nicht mehr ausgeübt werden soll. Der Gemeindeförster, dem der Krammetsvogelfang vertragsmäßig zustand, wurde durch eine Aufbesserung seiner Bezüge abgefunden.

— **Ausbeutung der Wälder in Lappland.** Nach einer im „Board of Trade Journal" abgedruckten konsularischen Mitteilung soll mit der Ausbeutung der großen Wälder in Lappland, deren Bestand auf mehr als 10 Millionen ausgewachsene Bäume geschätzt wird, begonnen werden. Das Durchschnittsalter der ausgewachsenen Bäume, die in der nördlichen Region nur sehr langsam fortkommen, beträgt etwa 250 Jahre, ihre Höhe etwa 17 m. Versuchsweise sind neuerdings 100000 Stämme in einer öffentlichen Auktion versteigert worden; das Holz wird über den Patsjoki-See an der finnischen Grenze nach dem Varanger-Fjord in Norwegen befördert werden. Es würde auch möglich sein, Transporte durch die verschiedenen finnischen Seen und Flüsse nach der Murmanischen Küste auf russisches Gebiet zu bringen. Die Bestrebungen der finnischen Regierung, die Wälder im hohen Norden auszubeuten, sind nicht nur für eventuell zu errichtende Sägemühlen, sondern auch für die in erster Linie beteiligten schwedischen, norwegischen und russischen Holzexporteure von besonderem Interesse. (Staatsanz.)

— Der Königl. Württembergische **Oberjägermeister Freiherr von Plato** verabschiedete sich anläßlich einer am 14. Januar im Forstbezirk Weil im Schönbuch gehaltenen Treibjagd beim „letzten Trieb" auf dem Schaichhof von den Forstwarten und der Treibermannschaft als Oberjägermeister. In einer Ansprache gedachte er, wie der „Schwäbische Merkur" berichtet, zunächst des hohen Jagdherrn, des Königs, der stets ein großes Interesse einer weidgerechten Jagd entgegenbringe; zu einer weidgerechten Jagd, hob der Oberjägermeister dann hervor, gehöre namentlich auch eine treue Pflichterfüllung der Jagdbeamten und Treibermannschaft, und diese könne er der versammelten nachrühmen. Dann schloß er mit einem von den Versammelten kräftig aufgenommenen Horrido auf den hohen Jagdherrn. Im Namen der Forstwarte und Treiber dankte hierauf ein Vertreter dem Oberjägermeister für das Wohlwollen den Arbeitern gegenüber, sowie für den lohnenden Verdienst während dessen langer Amtstätigkeit. Ihre Verehrung brachte die Treibermannschaft am Abschiedsabend auch dadurch zum Ausdruck, daß sie das jüngst von dem Oberjägermeister verfaßte Lied „Weidmannsruf", in dem die Eigenschaften, die ein edler Weidmann haben soll, beschrieben sind, in kräftigem Chor durch den hübsch geschmückten Saal in den Schönbuch hallen ließ. Als Zeichen der Dankbarkeit wurde dem Oberjägermeister von der Treibermannschaft ein im Wald von ihr aufgenommenes Gruppenbild überreicht mit der Bitte, es als Andenken entgegenzunehmen.

— **Fünf Generationen Förster** bei derselben Herrschaft kann Hartmannsdorf aufweisen. Der dortige Revierförster Hersche hat seit 47 Jahren die Stellung inne, die sein Vater, Großvater, Ur- und Urgroßvater verwalteten. Die „Staatsbürgerzeitung", welcher wir diese Nachricht

entnehmen, bemerkt dazu, daß der siebzigjährige alte Herr mit dieser Eigenschaft wohl vereinzelt in Preußen dastehe. — Wir glauben jedoch, daß bei den vielen alten Förstergeschlechtern Deutschlands eine solche Tradition wohl noch öfters zu finden sein dürfte.

Geschäftliches.

— Die forst- und landwirtschaftlichen Samenhandlungen von **Heinrich Keller Sohn, Darmstadt**, und **Conrad Trumpff, Blankenburg a. Harz**, wurden auf der Internationalen Kunst-Ausstellung und Großen Gartenbau-Ausstellung in Düsseldorf 1904 mit der großen silbernen Medaille ausgezeichnet.

— **Samen von Pinus Banksiana** liefert die Firma **Schultze & Pfeil, Rathenow**, laut Anzeige in ihrer Frühjahrs-Preisliste für 1905, wie sie uns in bezug auf unseren Artikel über P. Banksiana in Nr. 4 auf Seite 84 der „Deutschen Forst-Zeitung" mitteilt, mit 70 Mk. pro Kilogramm.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 31. Januar 1904.** Rotwild 0,25 bis 0,45, Damwild 0,30 bis 0,60, Schwarzwild 0,30 bis 0,70 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,60 bis 1,00, Fasanenhähne 1,60 bis 2,75, Fasanenhennen 1,00 bis 2,00 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Böhle, Oberförster zu Dannenberg, ist an Stelle des nach Kreuzburgerhütte versetzten Oberförsters v. Groote mit der Wahrnehmung des Amtes eines Kassenkurators bei der Forstkasse der Oberförstereien Göhrde und Dannenberg in Dannenberg beauftragt worden.

Frhr. **v. d. Bussche-Haddenhausen**, Dr. phil., Oberförster zu Celle, Regbz. Lüneburg, ist zum Forstrat ernannt.

Frhr. **v. Heintze-Weißenrode**, Oberjägermeister vom Dienst, Chef des Hofjagdamts in Berlin, ist das Großkreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub verliehen worden.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen:
Brenning, Forstmeister zu Schweinitz, Regbz. Magdeburg; **Cuslg**, Regierungs- und Forstrat zu Breslau; **Dunkelbeck**, Regierungs- und Forstrat zu Stettin; **Kluge**, Forstmeister zu Klötze, Regbz. Magdeburg; Frhr. **Spiegel von und zu Peckelsheim**, Regierungs- und Forstrat zu Danzig.

Grunow, Geheimer Rechnungsrat und Vorsteher des Forstbureaus im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Herrmann, Rechnungsrat in der Hofkammer der Königl. Familiengüter, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Streichhan, Kanzleirat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Bernemann, Revierförster zu Gelnhausen, Oberförsterei Bieber, Regbz. Kassel, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Hauß, Hegemeister zu Fuchsberg, Oberförsterei Panten, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Mönchswald, Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Heidger, Forstaufseher zu Daleiden, Königl. Oberförsterei Prüm, ist nach Meisburg, Gemeinde-Oberförsterei Daun, Regbz. Trier, versetzt worden.

Heumann, Förster zu Schäferei, Oberförsterei Klooschen, ist die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Revierförsterstelle zu Schwarzort, Oberförsterei Rossitten, Regbz. Königsberg, vom 1. April d. Js. ab zunächst auf Probe übertragen.

Hinske, Förster zu Wofsleben, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Krefft, Forstaufseher zu Czechotzin, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Danzig, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Kurat, Oberjäger vom Magdeburgischen Jäger-Bataillon Nr. 4, in der Oberförsterei Grenzheide beschäftigt, ist nach der Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, zur Vertretung des erkrankten Belaufsbeamten von Herrenwalde versetzt worden.

Plaschke, Förster zu Grüßau, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, sind vom 1. April 1905 ab die Geschäfte der durch Umwandlung der Försterstelle Grüßau neu zu gründenden Revierförsterstelle zunächst auf ein Probejahr übertragen worden.

Rohkohl, Forstaufseher zu Pogutken, ist nach Freudenthal bei Oliva (Westpr.) versetzt worden.

Rösing, Hilfsjäger zu Bieber (Kreis Gelnhausen), ist nach Eichenzell (Kreis Fulda) versetzt worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Kretschmer, Förster zu Forsthaus Neulich, Oberförsterei Hambach, Regbz. Aachen; **Splettstößer**, Förster zu Danziger Heisternest, Oberförsterei Darslub, Regbz. Danzig.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

von der Lippe, Gemeindeförster a. D. zu Stromberg, Kreis Kreuznach, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kessel, Forstpraktikant von Zellingen, ist dem Kgl. Forstamte Reichmannshausen zur Geschäftsaushilfe beigegeben.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Frhr. **v. d. Bussche-Streithorst**, Oberhofjägermeister, ist die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Großherzoglich Mecklenburgischen Großkreuzes des Greifenordens erteilt worden.

König, Oberförster a. D. zu Blasewitz, ist der Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Gemeindeförsterstelle Haintchen**, Oberförsterei Rod a. d. W., Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Haintchen, Kreis Usingen, gelangt mit dem 1. Mai 1905 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinde Haintchen und 114 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 537 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung an von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem wird jährlich Freibrennholz bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. gewährt. Als Ersatz des Brennholzes kann auch eine Entschädigung von jährlich 75 Mk. gezahlt werden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 25. März d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn von Harling in Rod a. d. Weil zu richten.

Für die Redaktion: H. v. Gothen, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Da in der letzten Woche des Monats Februar die Sitzung des Gesamt-Vorstandes stattfinden soll, so bitte ich die verehrlichen Ortsgruppen um gefällige baldige Übersendung von Anträgen zur 4. ordentlichen Mitglieder-Versammlung.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck, Vorsitzender.

Einladung.

Aus Anlaß der diesjährigen Geweih-Ausstellung ist mehrfach der Wunsch geäußert, eine Zusammenkunft der Kollegen herbeizuführen.

Ich ersuche daher die Kollegen, zu einem gemütlichen Bierabend im Restaurant Schultheiß Friedrich- und Behrenstraßenecke am Sonnabend, den 11. Februar d. Js., nachmittags gegen 4 Uhr, zu erscheinen.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck.

Ortsgruppe Rominter Heide.
(Regbz. Gumbinnen.)

Sonnabend, den 11. Februar d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung in Rominten.

Tagesordnung:
1. Rechnungslegung pro 1904.
2. Einziehung der Mitgliederbeiträge pro erstes Halbjahr 1905.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Ortelsburg.
(Regbz. Königsberg.)

Am 21. Januar fand eine Mitglieder-Versammlung der hiesigen Ortsgruppe in Ortelsburg, Restaurant Zantopf, statt. Mit dieser Versammlung war die Geburtstagsfeier Sr. Majestät unseres Kaisers verbunden.

Punkt 1. Zur Aufnahme als Mitglied meldeten sich Förster Kamm, Ittowken, und Förster Anczykowski aus Wilhelmsthal.

Punkt 2. Nach einer längeren Debatte wurde zur Gehaltsfrage ein Beschluß gefaßt, der dem Hauptvorstande bekannt gegeben wird.

Punkt 3. Der Kassenbestand wurde auf 10,65 Mk. festgestellt, die Buchungen, nach Prüfung zweier Mitglieder, für richtig befunden und dem Schatzmeister Entlastung erteilt.

Punkt 4. Der bisherige Vorstand:
- a) Förster Guericke als Vorsitzender,
- b) Förster Hennig als Stellvertreter,
- c) Hilfsjäger Wasgien als Schriftführer und Schatzmeister,
- d) Hegemeister Brähmer,
- e) Hegemeister Trempenau, } als Beisitzer
- f) Forstaufseher Dünnbier

wurde einstimmig wiedergewählt.

Punkt 5. 1. Die patentamtlich geschützten Tellereisen von Herrn Kollegen Müller, Oberförsterei Schwalgendorf, wurden vom Herrn Vorsitzenden vorgeführt. Die Konstruktion wurde allgemein als eine gute anerkannt, und dürfte daher ein Versuch ratsam sein.

2. § 6 der Satzungen für die Ortsgruppe wurde dahin geändert, daß, wenn die Beiträge bis zum 1. Februar bzw. 1. August nicht entrichtet sind, der Schatzmeister nicht nur befugt ist, sondern verpflichtet, dieselben durch Postauftrag zu erheben.

3. Auf Antrag wurde beschlossen, daß die Sommer-Versammlung in Grünwalde stattfinden soll.

Die offizielle Sitzung wurde alsdann geschlossen.

Um 7 Uhr begann die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs, die mit einem von Fräulein Guericke wundervoll gesprochenen Prolog eingeleitet wurde. Der Vorsitzende begrüßte alsdann die Anwesenden und brachte Sr. Majestät dem Kaiser und König ein dreimaliges Horrido, in welches begeistert eingestimmt wurde.

Nach einer vom Herrn Vorsitzenden angeführten Polonäse trat der von der jungen Damenwelt jedenfalls schon sehnlichst erwartete Tanz in seine Rechte, worüber Terpsichore jedenfalls ihre volle Freude haben mußte, da fast das ganze Oberjägerkorps des 1. Ostpr. Jäger-Bataillons, Graf York von Wartenberg, in corpore erschienen war. Nach dieser sehr angenehmen Beschäftigung folgte um 1 Uhr eine Kaffeepause. Hierbei toastete Herr Revierförster Luckat auf die erschienenen Damen. Herr Förster Schettat brachte dem Vorstand, in erster Linie dem Vorsitzenden, ein Hoch.

So verlief das Fest in schönster Harmonie, bis der anbrechende Morgen auch den ausdauerndsten Grünrock zum Aufbruch mahnte.

Den fröhlichen Gesichtern nach zu urteilen, zog auch nicht ein einziger unbefriedigt den heimischen Penaten zu.

Der Vorstand.
J. A.: Wasgien, Schriftführer.

Bezirksgruppe Königsberg.
(Regbz. Königsberg.)

Die säumigen Herren Mitglieder der Bezirksgruppe bitte ich nochmals um gefällige umgehende Einsendung des Mitgliederbeitrages für das 1. Halbjahr 1905 (4 Mk. und 10 Pfg. Bestellgeld). Die nicht eingehenden Beiträge werde ich nunmehr gemäß § 5 der Satzungen durch Postauftrag einziehen.

Forsth. Kurken bei Kurken, 4. Februar 1905.
Linck, Schriftführer.

Ortsgruppe Okonin.
(Regbz. Danzig.)

Sonnabend, den 4. Februar 1905, nachmittags 6 Uhr, Versammlung der Mitglieder im Lokal Brose-Studzenitz.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Vortrag des Kollegen Grabs-Grünwalde über Haftpflicht und Haftpflichtversicherung.
3. Verschiedenes.

Hieran soll sich eine kleine Feier des Geburtstages Sr. Majestät anschließen. Es werden daher sowohl die Mitglieder als auch diejenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, gebeten, ihre Frauen mitzubringen. Möge keiner der Kollegen die vielleicht weite und unangenehme Reise scheuen, damit unsere wenigen Versammlungen auch zum Ziele führen, das wir uns gesteckt — nämlich: Unterstützung des Hauptvereins, Pflege der Kollegialität und gegenseitige Aussprache.

Der Vorstand.
J. A.: Lubig, Schriftführer.

Ortsgruppe Schneidemühl.
(Regbz. Bromberg.)

Auf mehrseitigen Wunsch werden zur Gründung eines Ortsvereines die Herren Kollegen der Oberförstereien Schönthal, Plietnitz, Doeberitz, Rohrwiese, Schloppe, Selgenau, Schönlanke, Podanin, Nakel, Flatow, Kujan, Landeck, der Stadtforsten Schneidemühl und Jastrow gebeten, am Sonntag, den 12. Februar 1905, nachmittags 4 Uhr, im Hotel: Gesellschaftshaus A. Schreiber (Wegeners Nachf.) in Schneidemühl, Posenerstraße Nr. 9, zu erscheinen. Weitere Auskunft erteilt

Fischer, Forstaufseher
in Plietnitz (Kreis Dt. Krone.)

Ortsgruppe Kreuzburgerhütte.
(Regbz. Oppeln.)

Am Sonntag, den 22. Januar cr. wurde in Kreuzburgerhütte die oben bezeichnete Ortsgruppe begründet.

Es traten derselben aus den Oberförstereien Bodland, Kreuzburgerhütte, Dombrowka, Jellowa, Kreuzburg und Murow 43 Mitglieder bei. Von diesen gehören 20 bereits dem „V. K. P. F.“ an, während die übrigen 23 noch bei demselben anzumelden sind.

Zu Vorstandsmitgliedern wurden gewählt: Förster Schmeer als Vorsitzender, Förster Welzel als stellvertretender Vorsitzender, Förster Bräuer als Schriftführer, Hilfsförster Semper als Schatzmeister, Forstaufseher Bork als dessen Stellvertreter und zu Beisitzern die Förster Brieger und Baumann.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Hoyerswerda.
(Regbz. Liegnitz.)

Versammlung am 11. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Hotel Stern, Hoyerswerda.

Tagesordnung:
1. Vortrag des Kollegen Becker über Anbau und Pflege des Obstes.
2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Landsberger Heide.
(Regbz. Frankfurt a. O.)

Auf Anregung einiger Herren Kollegen wurde am 21. Januar 1905 die Ortsgruppe „Landsberger Heide“ mit dem Sitz „Breitebruch“ beschlossen.

Von den anwesenden 31 Kollegen traten sofort 22 der Ortsgruppe bei; dem Hauptverein gehörten von diesen 22 bereits 8 Kollegen an.

In den Vorstand wurden gewählt: Klockow, Vorsitzender; Hennig, Stellvertreter; Dunk, Schriftführer; Böttcher, Stellvertreter; Schwabe, Schatzmeister.

Breitebruch, den 21. Januar 1905.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Leinefelde-Worbis.

Seit dem Bestehen der Gruppe feierte dieselbe zum vierten Mal Kaisers Geburtstag. Im Jahre 1902 bestand die Zahl der Gäste aus 20 Personen, gegen 70 im Vorjahr sowie auch in diesem Jahre. Die Kollegen der Oberförstereien Worbis, Lohra, Königsthal und Leinefelde, sowie viele Kollegen aus dem Privatdienst hatten es sich nicht nehmen lassen, soweit es diesem oder jenem aus Familienrücksichten nicht vergönnt war, an der Feier teilzunehmen, zu erscheinen. Es war ein freundliches Bild, als am 21. Januar, abends 7 Uhr, eine ganze Schar Grünröcke mit ihren Damen und Gästen in Worbis einzogen. Der Saal des „Preußischen Hofes“ war festlich geschmückt, und begann hier um 8 Uhr die Festtafel. Zu unserer großen Freude war der Chef der Oberförsterei Leinefelde, Herr Forstmeister Krusemark, und Herr Oberleutnant Graf von Wintzingerode zu unserem Fest erschienen. Herr Kollege Gerlach feierte in wohlgeformter Rede unsern Kaiser, mit einem allseitig freudig aufgenommenen Hoch schließend. Nachdem der anwesenden Damen durch einen Toast gedacht war, wurde die Tafel aufgehoben, zugleich zeigte sich auf bengalisch erleuchteter Bühne ein stimmungsvolles Bild:

Germania die Kaiserbüste bekränzend, von Grünröcken flankiert. Gleichzeitig sprach Herr Kollege Lier-Worbis mit markigen Worten den Festprolog. Nun trat der Tanz in seine Rechte, ununterbrochen von launigen Vorträgen und einer sehr fröhlichen Kaffeepause, bis um 5 Uhr die Feier ihr Ende fand, ohne Ausnahme für alle viel zu früh. Die Musik wurde vorzüglich ausgeführt. Daß unsere Feste Anklang gefunden haben, bezeugt, daß sogar liebe Kollegen aus der Langensalzaer und Mühlhäuser Gegend erschienen waren.

In der Hoffnung auf frohes Wiedersehen im nächsten Jahre schließe ich mit einem kräftigen Weidmannsheil und Gruß.

Meißner, Schriftführer.

Ortsgruppe Nienburg a. W.
(Regbz. Hannover.)

Die nächste Versammlung wurde auf Sonnabend, den 11. Februar 1905, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof „Zum Anker" festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Satzungen.
2. Besprechung über Entsendung eines Delegierten zur Generalversammlung des Hauptvereins eventuell Wahl desselben.
3. Gemütlicher Teil mit Damen.

Während der ganzen Versammlung herrschte ein solch würdiger und gemütlicher Ton, ein so herzliches Einvernehmen, daß wohl jeder der anwesenden Kollegen den Wunsch mitgenommen hat, es möge nie anders werden.

Der Schriftführer: Fechtner.

Ortsgruppe Hannover.
Regbz. Hannover.

Am Sonnabend, den 4. Februar 1905, nachmittags 3 Uhr, findet Mitglieder-Versammlung in der Börse (Osterstraße) zu Hannover statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Zahlung der Beiträge für 1905.
3. Jahres- und Kassenbericht für 1904.
4. Satzungsmäßige Erledigung der Vorstandswahl.
5. Wahl eines Abgeordneten für die 4. Hauptversammlung 1905 in Berlin.
6. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Hameln.
(Regbz. Hannover.)

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzungen) findet am Sonnabend, den 18. Februar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, im Vereinslokal Hotel Monopol in Hameln, statt.

Tagesordnung:

1. Jahres- und Kassenbericht und Rechnungslegung für 1904.
2. Neuwahl des Vorstandes für 1905.
3. Beschlußfassung über die Entsendung eines Abgeordneten zur nächsten Hauptversammlung in Berlin.
4. Festsetzung des Jahresbeitrags zur Gruppe und Einzahlung von Mitgliederbeiträgen.
5. Besprechung über das in Aussicht genommene Wintervergnügen und über die im laufenden Jahre abzuhaltenden Gruppenversammlungen.
6. Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern, über welche am 18. Februar Beschluß gefaßt werden soll, müssen dem Vorsitzenden baldigst zugestellt werden.

Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Oberharz.
(Regbz. Hildesheim.)

Sitzungsbericht vom 22. Januar 1905.

Der Vorsitzende eröffnete um 3 Uhr die Versammlung, wozu 15 Mitglieder erschienen waren. Nach einem von diesen auf Se. Majestät ausgebrachten Hoch wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt.

1. Die Rechnung für 1904 wurde gelegt, von zwei Mitgliedern geprüft, richtig befunden und der Schatzmeister entlastet. Der Kassenbestand beträgt 17,10 Mark.
2. Vorstandswahl. Der bisherige Vorsitzende, Förster Bramann, lehnte eine Wiederwahl ab, und wurden neu- bzw. wiedergewählt:
   1. Förster Jäckel-Clausthal als Vorsitzender.
   2. „ Liepe-Zellerfeld als Stellvertreter.
   3. Forstaufseher Hahn-Clausthal als Schriftführer,
   4. Hilfsförster Kleinecke-Wildemann als Schatzmeister,
   5. Hegemeister Kurts-Lautenthal als Beisitzer.
3. Förster Bramann berichtete über die Delegierten-Versammlung in Hildesheim, in welcher die Gründung der Bezirksgruppe „Hildesheim" stattfand. Nach Verlesung der entworfenen Satzungen wurde einstimmig beschlossen, derselben beizutreten.
4. Die anwesenden Mitglieder zahlten die halbjährlichen Beiträge von 3,50 Mark und 1 Mark jährlichen Beitrag für die Bezirksgruppe.
5. Sodann äußerte sich der Vorsitzende und der Hegemeister Rhode über die Verhandlungen mit den Herren Abgeordneten. Die von denselben eingegangenen Schreiben wurden verlesen und mit Beifall aufgenommen.

Dem Vorschlage des Vorsitzenden, bei den Mitgliederversammlungen auch wissenschaftliche Vorträge zu halten, wurde zugestimmt.

Ferner wurde beschlossen, außer den Mitgliederversammlungen im Jahre einige Zusammenkünfte zu veranstalten, und der Vorstand beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Nach Schluß der Sitzung begann die geplante Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers, welche in höchst gemütlich-amüsanter Weise verlief.

Die Mitglieder, welche ihre Beiträge für das erste Halbjahr 1905 noch nicht entrichtet haben, werden ersucht, dieselben (4,50 Mark) an den Schatzmeister Hilfsförster Kleinecke-Wildemann baldmöglichst einzusenden.

Die nächste Mitgliederversammlung wird voraussichtlich Anfang April d. J. stattfinden. Anträge zur Tagesordnung, sowie Mitteilungen über die zu haltenden Vorträge bitte ich recht zeitig an den Unterzeichneten einzureichen.

Jäckel, Vorsitzender.

Ortsgruppe Gelnhausen.
(Regbz. Kassel.)

Nach der Zahl der Anmeldungen in den zurückgelangten Zirkularen kann die Kaisergeburtstagsfeier stattfinden. Es haben sich 21 Mitglieder zur Teilnahme verpflichtet. Alles in allem wird auf eine Teilnahme von 50 bis 60 Personen gerechnet, wenn auch die von den Mitgliedern Eingeladenen erscheinen, worauf ich hinzuwirken bitte.

Die Feier findet somit, wie bekannt, am 4. Februar cr. mit Festessen, um 7 Uhr beginnend, statt. Es wird nun dringend gebeten und mit Sicherheit erwartet, daß sich niemand von den zur Teilnahme angemeldeten Mitgliedern noch in letzter Stunde ausschließt, und wird hierbei bemerkt, daß höhere Beiträge als die bekannten voraussichtlich nicht erhoben werden brauchen.

Beiträge für das laufende Halbjahr und Zahlungen für erhaltene Kalender 2c. werden entgegengenommen.

Die Herren Mitglieder, welche ihre Beiträge per Post eingehen lassen, wollen dieselben nie an den Unterzeichneten, sondern an den Kassenführer Herrn Hilfsjäger Dreusike in Bieber mit Aufgeld von 5 Pfg. für Bestellung einsenden.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Eschwege.
(Regbz. Kassel.)

Sonntag, den 5. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in Eschwege, Hotel Hartmann.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht und Kassenrevision 2c.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Vorstandswahl.
4. Erhebung der Beiträge für 1905.
5. Beitritt zum Forstwaisenverein.
6. Verschiedenes.

Nach der Versammlung Feier des Geburtstages Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs beim Glase Bier.

Die Mitglieder werden um pünktliches und vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Marburg (Lahn).

Zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers, die, wie beschlossen, am Sonnabend, den 4. Februar cr., im Hotel Freidhof zu Marburg abgehalten werden soll, wird hiermit ergebenst eingeladen und um zahlreiches Erscheinen gebeten. Bei dieser Feier sollte ohne dringenden Grund niemand fehlen. Vor der Feier, die um 7 Uhr beginnt, wird eine kurze Versammlung mit folgender Tagesordnung abgehalten werden:

1. Besprechung über die Anfrage des Hauptvorstandes wegen Landwirtschaft.
2. Einziehung der Jahresbeiträge (wobei bemerkt wird, daß vom Hauptvorstande gewünscht wird, daß die Beiträge für den Hauptverein von unserem Gruppenkassierer, Herrn Kollegen Schmidt-Marburg, eingezogen und im ganzen abgeführt werden möchten; die Beiträge sind in den ersten vier Wochen des Jahres bzw. Halbjahres fällig, was ich zu berücksichtigen bitte).
3. Eventuell Prüfung der Jahresrechnung.
4. Verschiedenes.

Zu der Versammlung bitte ich um 5½ Uhr sich im genannten Hotel einzufinden.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Simmern-Hunsrück.
(Regbz. Koblenz.)

Am Sonntag, den 5. Februar d. Js., 12½ Uhr, findet die erste Versammlung, verbunden mit der Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs, im Vereinslokal „Hotel Vollrath“ zu Simmern statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht über das verflossene Vereinsjahr.
2. Bericht über die Verhandlungen, betreffend Denkschrift.
3. Anträge zur 4. Mitglieder- bzw. Abgeordneten-Versammlung in Berlin und eventuell Wahl eines Abgeordneten.
4. Festsetzung des Ortes und der Zeit der nächsten Versammlung eventuell Änderung des darauf bezüglichen § 9 der Satzungen.
5. Vorstandswahl. Der Gesamtvorstand scheidet aus.
6. Vorträge: 1. des Kollegen Keil über: „Die Dressur des Hühnerhundes“ und 2. des Kollegen Steffen über: „Unsere Raubvögel“.
7. Verschiedenes.

Gegen 4 Uhr, zum Beginne der Geburtstagsfeier Sr. Majestät, findet ein Festessen in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe „Simmern“ des Rhein. Gemeindeförstervereins statt. Gedeck ohne Wein 2,00 Mk. Nach dem Essen kein Weinzwang. Für Musik ist gesorgt, Vorträge sind willkommen.

Zum pünktlichen und zahlreichen Erscheinen ladet ergebenst ein

Der Vorstand.
J. A.: Jansen I, Schriftführer.

Ortsgruppe Montjoie.
(Regbz. Aachen.)

Eingetretene besondere Verhältnisse innerhalb der Ortsgruppe machen eine baldige, möglichst

vollzählige Mitgliederversammlung notwendig. Vielseitig wird zwecks Bildung einer Bezirksgruppe unter gleichzeitiger Auflösung der Ortsgruppe eine Einladung zu einer größeren Versammlung gewünscht. Um vor einer solchen die Beratungsgegenstände vorzubereiten, wollen die Herren Mitglieder und Kollegen des Bezirks im besonderen über:

Ort der Tagung,
Wahl eines Delegierten zur vierten Berliner Hauptversammlung,
Anträge zu der Berliner Hauptberatung, sowie über Neuwahlen

Vorschläge jeglicher Art bis spätestens 15. Februar cr. an den Unterzeichneten gelangen lassen.

Die Versammlung wird voraussichtlich am Sonntag, den 11. März cr., nachmittags 3 Uhr im Hotel zur Post in Montjoie stattfinden.

Für diejenigen Herren Kollegen, welche den Versammlungen seltener anwohnen können, wird es interessant sein, am obigen Tage, neben anderem von Bedeutung, einen Rückblick auf die Tätigkeit der Ortsgruppe, ihre Geschäfte, Erfolge usw. in Form eines Vortrages zu vernehmen.

Der Vorsitzende: Neuschäfer.

Ortsgruppe Saarbrücken.
(Regbz. Trier.)

Die diesjährige Kaisergeburtstagsfeier, Konzert, verbunden mit Ball, findet am Sonnabend, den 11. Februar d. Js., abends 8 Uhr, im „Tannhäuser" zu St. Johann a. Saar statt.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen mit ihren Familien wird gebeten.

Gäste (auch königliche Forstbeamte, welche nicht Mitglieder sind) können zu der Festlichkeit eingeführt werden. Der Vorstand.

Ortsgruppe Trier-Wittlich-Saarburg.

Die Herren Kollegen der Königlichen Oberförstereien **Trier, Wittlich** und **Saarburg** werden gebeten, zwecks Bildung einer Ortsgruppe Vorschläge zu einer Zusammenkunft in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu machen.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Die **Mitgliederversammlung für 1905** wird am **Montag, den 27. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause"** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung für dieselbe ist wie folgt festgesetzt.

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresabrechnung.
3. Beschlußfassung darüber, wie viel von den überschüssen der einzelnen Fonds des abgelaufenen Rechnungsjahres dem Reservefonds überwiesen werden soll.
4. Wahl des Orts für die nächstjährige Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung geht eine Vorstandssitzung voraus, welche um 3 Uhr ihren Anfang nimmt. Um 7½ Uhr findet im Hotel „Zum Deutschen Hause" gemeinschaftliches Essen statt. Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereins-Mitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftstelle des Vereins bis spätestens den 25. Februar d. Js. mitzuteilen. Nachher zwangloses, geselliges Zusammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau, Vorsitzender.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes
am 23. Januar 1905.

Anwesend waren die Herren: Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer auf Trossin; Gützlaff, Königl. Hegemeister, Forsthaus Saubucht; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Förster, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Joh. Neumann, Neudamm; Peppler, Herrschaftl. Revierförster, Ringenwalde; Graf zu Rantzau, Königl. Oberförster, Döllensradung:

v. Sothen, Chef-Redakteur der „Deutschen Jäger-Zeitung", Neudamm; Ulbrich, Königl. Förster, Forsthaus Glambecksee; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 21. Januar 1905 8415,62 Mk., davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 2457,31 Mk.
b) auf den Erziehungsfonds . . . 401,08 „
c) auf den Darlehnsfonds . . . 4798,05 „
d) auf den Fonds für die Wilhelm-Stiftung in Gr.-Schönebeck . . 74,36 „
e) auf den Reservefonds (Zinsen von Wertpapieren und Überschuß aus der Stellenvermittelung vom abgelaufenen Jahre) . . . . . 684,87 „

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 31 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einem königl. preuß. Förster, der krankheitshalber sich zwei Monate in einer Klinik aufhalten mußte und die Kosten hierfür, da er vermögenslos ist und eine größere Familie zu ernähren hat, aus eigenen Mitteln nicht aufbringen kann, 100 Mk. Zwei in sehr bedürftigen Verhältnissen zusammenlebenden älteren, alleinstehenden Töchtern eines königl. preuß. Försters 60 Mk. Einem invaliden, gänzlich erwerbsunfähigen herrschaftlichen Förster, der nur auf eine geringe Invalidenrente angewiesen ist, 30 Mk. Der im unbemittelten Zustande hinterbliebenen Witwe eines kürzlich verstorbenen herrschaftl. Försters als Beihilfe zur Bestreitung der Beerdigungskosten ihres Mannes 50 Mk. Einem in großer Bedürftigkeit lebenden, krankheitshalber vorzeitig pensionierten königl. preuß. Dünenaufseher, der auch noch drei schulpflichtige Kinder zu ernähren hat, 60 Mk. Der Witwe eines königl. preuß. Försters, die nur auf eine kleine Pension angewiesen ist, 20 Mk. Einem mittellosen königl. preuß. Forstaufseher, der durch Krankheits- und Sterbefall in seiner Familie in eine sehr bedrängte Lage geraten ist, 75 Mk. Einem nur auf eine kleine Pension angewiesenen, dauernd auf das Krankenlager geworfenen herrschaftl. Förster a. D. 30 Mk. Einer erwerbsunfähigen, nur auf ihre bescheidene Pension angewiesenen Witwe eines königl. preuß. Försters 30 Mk. Einer hochbetagten, fortwährend in ärztlicher Behandlung sich befindenden Witwe eines königl. preuß. Revierförsters in sehr bedürftigen Verhältnissen 60 Mk. Der mittellosen Witwe eines herrschaftl. Försters, die den Unterhalt für sich und ihre beiden unerzogenen Kinder durch den Erwerb aus ihrer Hände Arbeit beschaffen muß, 50 Mk. Der mittellosen Witwe eines königl. preuß. Försters als Beihilfe zur Bestreitung der Beerdigungskosten ihres kürzlich verstorbenen Mannes 50 Mk. Der in sehr dürftigen Verhältnissen hinterbliebenen Witwe eines kürzlich verstorbenen herrschaftl. Försters, der kurz vor seinem Tode noch eine auswärtige Klinik aufsuchen mußte, wodurch für die Witwe unerschwingliche Kosten entstanden sind, 120 Mk. Der Witwe eines königl. preuß. Försters, die von einer äußerst geringen Pension leben muß, 50 Mk. Einer ebensolchen Witwe, deren Pension zum Lebensunterhalt nicht reicht, die durch Krankheit aber verhindert ist, sich noch etwas Nebenverdienst zu verschaffen, 30 Mk.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Für vier unerzogene Kinder eines krankheitshalber in Not geratenen königl. preuß. Forstaufsehers 40 Mk. Einem unverschuldet in eine schlechte pekuniäre Lage geratenen Kommunal-Waldwärter als Beihilfe zu den Kosten für Erlernung eines Handwerkes seitens seines Sohnes 50 Mk. Einer dauernd in ärztlicher Behandlung sich befindenden, mittellosen Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers zur Erziehung eines ebenfalls kranken Kindes 75 Mk. Zwei unbemittelten Witwen königl. preuß. Förster zur Erziehung von je drei unversorgten Kindern 40 und 50 Mk.

Aus dem Darlehnsfonds wurden bewilligt: Einem durch totale Mißernte in Bedrängnis geratenen fürstl. Förster 300 Mk. Einem mittellosen, königl. preuß. Forstaufseher zur Übernahme einer mit Dienstwohnung und Pachtland ausgestatteten Forstaufseherstelle 300 Mk. Einem durch schlechte Ernte bei großer Familie in Not geratenen herrschaftl. Förster 200 Mk. Endlich wurde ein von einem herrschaftl. Förster beantragtes Darlehen von 400 Mk. unter dem Vorbehalt bewilligt, daß eine über den Antragsteller noch einzuholende Auskunft günstig ausfällt.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt 2270 Mk.; davon 815 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 255 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 1200 Mk. aus dem Darlehnsfonds.

Vertagt wurde ein Unterstützungsgesuch zwecks Einziehung weiterer Erkundigung.

Abgelehnt wurden drei Unterstützungs- und drei Darlehnsgesuche. Die Gründe hierzu liegen meistens in der mangelnden Begründung der Gesuche. In einem Falle mußte Ablehnung erfolgen, weil der Ernährer der Bittstellerin, in diesem Falle der vor kurzem verstorbene Vater, nicht „Waldheil"-Mitglied war.

Die seit voriger Sitzung zum Eintritt angemeldeten 20 neuen Mitglieder wurden bis auf einen, dessen Aufnahme einstimmig abgelehnt wurde, in den Verein aufgenommen. Die Mitgliederzahl beträgt nach Abzug der sich im Laufe des Jahres 1904 abgemeldeten 144 Mitglieder nunmehr 3654.

In der Abteilung für Stellenvermittelung liegen 54 Gesuche vor. Seit der letzten Vorstandssitzung sind zwei Stellen für ledige Forstleute vermittelt.

Zum Schluß wurde noch die Tagesordnung für die am 27. Februar d. Js. stattfindende Mitglieder-Versammlung festgesetzt und um 6½ Uhr die Sitzung geschlossen.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

* * *

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Herzer, C., Baumeister, Nieder-Rydultau, **Post Czernitz**, Bezirk Oppeln.

Scheffler, Richard, Stadtförster, **Kl.-Wolla, Post Glommen** (Ostpreußen).

Schmidt, Max, Königl. Förster, Forsthaus **Grüneiche, Post Kolonie** Brinsk (Westpreußen).

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme

Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**. Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Bei einem Vergnügen des Oberjäger-Korps im Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 8 Lübben gelegentlich der Weihnachtsverlosung gesammelt; eingesandt von Herrn Oberjäger Regling, 2. Komp. Brandenb. Jäger-Batl. Nr. 8 in Lübben	7,—	Mk.
Skaterlös und gesammelt nach einer kleinen Jagd bei Herrn Wibelitz, Pyritz; eingesandt von Herrn Oberlehrer Rudolph in Pyritz	16,—	„
Erlös eines Scheibenschießens; eingesandt von Herrn Forstverwalter Roschke in Forsthaus Ottorowo	5,10	„
Strafgelder für Fehlschüsse 2c., gelegentlich einer Treibjagd des Herrn Königl. Forstassessors Obertreis gesammelt; eingesandt von Herrn Königl. Forstassessor Rohrbeck in St. Vith	5,10	„
Strafgelder aus der Oberförsterei Kosten; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Kausch in Kosten	30,—	„
Jagd-Skaterlös aus der Teufelsmühle; eingesandt von Herrn Försterkandidaten Sparmann in Wendischcarsdorf	1,50	„
Spende des Herrn Hilfsförster Tschierske in Neuhammer, O.-L.	36,—	„
Gesammelt bei der Weißsteiner Jagd; eingesandt von Herrn Gutsbesitzer C. Weist in Weißstein	26,—	„
Gesammelt auf den Treibjagden in Kl.-Lichtenau = 6,50 Mk., in Neukirch = 7,60 Mk.; eingesandt von Herrn Joh. Reimer in Dirschau	14,10	„
Auf Treibjagden gesammelte Strafgelder für Fehlschüsse 2c.; eingesandt von Herrn v. Arenstorff-Oyle auf Gut Lohe bei Nienburg a. Weser	7,40	„
Gesammelt für Fehlschüsse bei Jagden in Wolletz	12,—	„
Freiwillige Beiträge, gesammelt auf Horsthöhe (Jägerheim); eingesandt von Herrn Förster Wehrmann in Lübbecke i. W.	3,35	„
Gesammelt auf der Treibjagd in Collin für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Administrator Raute in Collin	12,70	„
Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf einer Treibjagd im Stadtwalde Guttstadt; eingesandt von Herrn Forstaufseher Eschment in Guttstadt	5,10	„
Eingesandt von Herrn v. Delhaes in Alt-Bornicko	5,—	„
Beim gemütlichen Beieinandersein nach einer Jagd gesammelt; eingesandt von Herrn Revierförster G. Bratke in Thiergarten bei Rüstern	6,—	„
Strafe für Erlegung einer Ricke; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Offermann in Warnicken	5,—	„
30 Mk. gesammelt von der Jagdgesellschaft in Gollmitz und 10 Mk. Strafgelder von einem reuigen Sünder; eingesandt von Herrn Rittergutspächter Fr. Schiller in Gollmitz (Uckermark)	40,—	„
Aus einer jagdlichen Wette, überwiesen von Herrn Forstrat Skeld = 1 Mk.; Strafgelder für Fehlschüsse 2c, sowie freiwillige Spenden, gesammelt auf den Treibjagden im Königl. Lüdersdorfer Forstrevier; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Thalmann zu Seilershof bei Fischerwall	19,90	„
Eingesandt von Herrn Königl. Förster Retzlaff in Stapel	3,—	„
Bei der Treibjagd des Herrn Fabrikbesitzer W. Ottow, Stolp, von den Teilnehmern gestiftet; eingesandt von Herrn Rentier C. Freundlich in Stolp (Pommern)	11,—	Mk
Auf Veranlassung des Herrn Gutsbesitzers Richter in Waldau bei Liegnitz bei einer kleinen Jagd gesammelt	10,—	„
Strafgelder und freiwillige Beiträge, gesammelt auf der Treibjagd des Rittergutes Roskow; eingesandt von Herrn Förster Müller in Paretz	12,80	„
Für Fehlschüsse auf einer Treibjagd des Herrn Rittergutsbesitzers v. Saß-Jaworski gesammelt: eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Hentschel in Hagen bei Jeschewo (Westpreußen)	6,50	„
Polnische Stunde Guttentag: Versteigerung eines abgelaufenen Jagdscheines, sowie freiwillige Beiträge einiger Herren: eingesandt von Herrn Revierförster Fischer in Makowzütz	7,15	„
Bei einer am 14. Januar 1905 auf dem Rittergute Groß-Glienicke abgehaltenen Treibjagd von Kollegen und Gönnern der grünen Farbe gespendet; eingesandt von Hrn. Förster G. Schultze in Großglienicke	7,30	„
Ergebnis einer eigenen, sowie bei einer Jagd erfolgten Sammlung; eingesandt von Herrn Leutnant Rehfeld in Prenzlau	26,55	„
Gesammelt nach einer fröhlichen Jagd; eingesandt von Herrn Königl. Dom.-Pächter Fleck in Kerkow	4,60	„
Pudel- und Strafgelder, gesammelt auf den Treibjagden im Forstrevier Schloß Gerdauen im Winter 1904/05; eingesandt von Herrn Oberförster Jaeckel in Damerau	36,—	„
Eingesandt von Herrn Dr. Schlomke in Öbisfelde	3,05	„
Gesammelt für Fehlschüsse, und freiwillige Beiträge: Treibjagd Ullersdorf am 19. Dezember 1904 = 8,20 Mk., Treibjagd Glatz-Götzhof am 12. Januar 1905 = 6,30 Mk., Treibjagd Eisersdorf am 13. Januar 1905 = 6,20 Mk; eingesandt von Herrn Revierjäger Max Conrad in Eisersdorf	20,70	„
Gesammelt für Fehlschüsse; eingesandt vom Offiz.-Jagd-Verein Inf.-Reg. 171 Colmar i. E. durch Herrn Oberleutnant Fischbach dortselbst	31,30	„
Gesammelte Gelder; eingesandt von Herrn Oberleutnant Schönwald in Cüstrin	1,70	„
Von „Ungenannt“	140,—	„
Summa	578,90	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adam, Torgelow, 2 Mk.; Bade, Soldin, 10 Mk.; Bessel, Neudorf, 2 Mk.; v. Borcke, Lessenthin, 5 Mk.; Daniel, Schreiberhau, 2 Mk.; Feeger, Hohenfelde, 2 Mk.; Fraude, Pahl, 2 Mk.; Fraude, Rodinghausen, 2 Mk.; Groger, Lummritz, 2 Mk.; Hücker, Wildfang, 2 Mk.; Jagdschutzverein Ingolstadt, 30 Mk.; Jenß, Torgelow, 2 Mk.; Kalkkuhl, Bramstädt, 2 Mk.; Lemke, Juchow, 2 Mk.; Lingelbach, Schlierbach, 2 Mk.; Michnik, Bernsdorf, 2 Mk.; Mittnacht, Hundeshausen, 3 Mk.; Meyer, Schönberg, 2 Mk.; Oppenberg, Wilhelminenort, 5 Mk.; Pogrzeba, Summin, 2 Mk.; Paulsen, Harbke, 5 Mk.; Priem, Steinkrug, 2 Mk.; Retzlaff, Stapel, 2 Mk.; Ruthnick, Oberellenbach, 2 Mk.; Rothe, Cannin, 5 Mk.; Resin, Schönfließ, 5 Mk.; Spreemann, Nieder-Wippe, 3 Mk.; Schober, Lichtenow, 2 Mk.; Schulze, Nurmoor, 2 Mk.; Schultze, Rothemühl, 5 Mk.; Schößler, Schaephuysen, 2 Mk.; Storck, Wetter, 5 Mk.; Biehl, Auc, 2 Mk.; Winkler, Zollhaus, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 7. Neudamm, den 12. Februar 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Hasselbusch in der Oberförsterei Quickborn, Regierungsbezirk Schleswig, ist zum 1. Mai 1905 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 1. März d. Js.** an die Königliche Regierung zu Schleswig einzureichen.

Försterstelle Lonau zu Herzberg in der Oberförsterei Lonau, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Raboldshausen in der Oberförsterei Neuenstein, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Blankenau in der Oberförsterei Großenlüder, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle in Kiautschou (deutsches Schutzgebiet). Im Etat für das Schutzgebiet Kiautschou für 1905 ist eine neue Försterstelle für die weitere Ausdehnung der Aufforstungen eingestellt worden. Förster und Hilfsförster, die Erfahrung im Vermessen, in Landwirtschaft und Obstbau haben, wollen ihre etwaigen Bewerbungen umgehend an das Reichs-Marineamt in Berlin, Kiautschou-Dezernat, richten. Das Schutzgebietseinkommen beträgt während der sechsmonatigen Probezeit 4500 Mk., als etatsmäßiger Förster 6600 bis 7200 Mk.

Die Holzzölle in den neuen Handelsverträgen.

Von Prof. Dr. **Schwappach.**

Nachdem nunmehr der Inhalt der neuen Handelsverträge wenigstens halbamtlich veröffentlicht worden ist, dürfte den Forstmann die Frage sehr interessieren, wie das Holz hiernach bis zum Jahre 1917 behandelt werden soll.

Nachstehende Tabelle bringt daher eine vergleichende Zusammenstellung der Zollsätze nach: a) den Caprivischen Handelsverträgen, b) dem Zolltarifgesetz von 1902, c) den neuen Handelsverträgen, welche im Februar 1906 in Kraft treten sollen.

Des Vergleiches wegen sind auch noch jene Zollsätze beigefügt, welche der Deutsche Forstverein im Jahre 1900 entsprechend den Beschlüssen des Forstwirtschaftsrates (Berichterstatter: Endres, Riebel und von Bentheim) beantragt hatte.

Die Gegenüberstellung der Zollsätze nach den alten und den neuen Handelsverträgen zeigt, daß die drei forst- und volkswirtschaftlich wichtigsten Positionen, nämlich weiches Holz im rohen, beschlagenen und gesägten Zustand, gegen früher nicht erhöht, sondern sogar erniedrigt worden sind. (1892: 1,20, 1,80 und 4,80 Mk., 1905: 0,72, 1,44 und 4,32 Mk. pro 1 fm.) Auch der Zollsatz für weiche Eisenbahnschwellen ist ermäßigt (1,44 gegen 1,80). Erhöht ist der Zoll für Faßdauben aus Eichen- und anderem harten Holz. Neu eingeführt wird ein Zoll für Quebrachoholz in der Höhe von 2 Mk. pro Doppelzentner.

Die Regierung ist bei Festsetzung dieser Sätze von der Erwägung geleitet worden, daß Deutschland ganz gewaltige Holzmengen einführen muß, um seinen Bedarf zu befriedigen.

Im Jahre 1899 entsprach die Mehreinfuhr nach den Angaben von Professor Endres einer Rundholzmenge von rund zehn Millionen Festmetern = 61 % der deutschen Produktion. Trotz aller Verbesserung der forstlichen Verhältnisse und ungeachtet der umfangreichen Aufforstungen wird sich dieses Verhältnis in absehbarer Zeit noch nicht ändern, da auch der Nutzholzverbrauch stetig steigt.

Weil Zugeständnisse gemacht werden mußten, um zum Abschluß von Handelsverträgen zu gelangen, so glaubte die Regierung mit Recht, daß solche gerade beim Holz ohne Schädigung der einheimischen Interessen gemacht werden könnten.

Der Quebracho-Holzzoll von 2 Mk. entspricht nur sehr wenig den Wünschen der Schälwaldbesitzer. Der deutsche Forstwirtschaftsrat hatte mit 20 gegen 10 Stimmen einen solchen von 10 Mk. vorgeschlagen, die rheinische Landwirtschaftskammer hatte sogar 15 Mk. gefordert!

Der Zoll von 2 Mk. wird für die Forstwirtschaft bedeutungslos sein.

Die Regierung ist hier von der Ansicht ausgegangen, daß einerseits den Bedürfnissen und Forderungen der blühenden Lederindustrie Rechnung getragen werden müsse, und daß andererseits den großenteils recht minderwertigen Schälwaldungen auch durch einen hohen Zoll nicht geholfen werden könne. Die Umwandlung in Nadelholz wird daher in diesen Gebieten fernerhin erhebliche und rasche Fortschritte machen.

Die neuen Verträge bringen gegen früher eine wesentliche und sehr anerkennenswerte Verbesserung durch Abänderung des Umrechnungsfaktors von Gewicht in Volumen. Bis jetzt wurden trotz des so erheblich verschiedenen spezifischen Gewichts der Holzarten 600 kg = 1 fm gerechnet. Künftighin sollen bei unbearbeitetem harten Holz 900 kg, bei bearbeitetem 800 kg, bei weichem Holz dagegen durchweg wie bisher 600 kg einem Festmeter entsprechen.

Der Forstwirtschaftsrat hatte beantragt, bei Rundholz, Laubholz hart 1000 kg, für weiches Laubholz und für Nadelholz 600 kg = 1 fm zu rechnen, bei beschlagenem Holz und Schnittholz sollten die entsprechenden Beträge 800 kg und 500 kg sein.

Zollsätze für Holz:

Warengattung	Vertragszölle seit 1. 2. 1892		Anträge des Deutschen Forstvereins v. Jahr 1900		Zolltarifgesetz vom 25. 12. 1902		Neue Vertragszölle (von 1906 ab)	
	100 kg	1 fm	100 kg	1 fm	100 kg	1 fm	100 kg	1 fm
	Mark		Mark		Mark		Mark	
Bau- und Nutzholz, roh, hart	0,20	1,20	0,20	2,00	0,20	1,80	**0,12**	**1,08**
Bau- und Nutzholz, roh, weich	0,20	1,20	0,20	1,20	0,20	1,20	**0,12**	**0,72**
Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung beschlagen, hart	0,30	1,80	1,00	8,00	0,50	4,00	**0,24**	**1,92**
Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung beschlagen, weich	0,30	1,80	1,00	5,00	0,50	3,00	**0,24**	**1,44**
Bau- und Nutzholz, gesägt, hart	0,80	4,80	1,20	9,60	1,25	10,00	**0,72**	**5,76**
Bau- und Nutzholz, gesägt, weich	0,80	4,80	1,20	6,00	1,25	7,50	**0,72**	**4,32**
Eisenbahnschwellen aus hartem Holz	0,30	1,80	1,00	8,00	0,40	3,20	**0,24**	**1,92**
Eisenbahnschwellen aus weichem Holz	0,30	1,80	1,00	5,00	0,40	2,40	**0,24**	**1,44**
Faßdauben aus Eichenholz	0,20	1,80	1,00	—	0,30	2,40	**0,20**	**1,60**
Faßdauben aus anderem harten Holz	0,30	1,20	1,00	—	0,40	3,20	**0,30**	**2,40**
Faßdauben aus weichem Holz	0,30	1,80	1,00	—	0,40	2,40	0,30	1,80
Quebrachoholz	—	—	10,00	—	7,00	—	2,00	—

Die Kieferngespinst-Blattwespe (Lyda pratensis) in Oberschlesien.

Die Forstreviere des oberschlesischen Industriebezirkes werden bekanntlich von verschiedenen Waldverderbern aus der Insektenwelt stark heimgesucht. Weniger bekannt war daselbst bis dahin das bestandverderbende Auftreten der Kieferngespinst-Blattwespe (Lyda pratensis). In einem Revier hat sich das Insekt so stark vermehrt, daß Altholzbestände schon vor der beabsichtigten Hiebszeit abgetrieben werden müssen, weil sie durch den Fraß der Afterraupe schon zu stark beschädigt sind.

In dem betreffenden Revier sind gegenwärtig etwa 150 ha Waldboden von der Larve der Blattwespe besonders stark belegt. Die in Betracht kommenden Bestände sind 25- bis 90jährig. Dazwischenliegende Schonungen stehen im Alter bis zu zwölf Jahren. In diesen Schonungen ist die Larve fast gar nicht zu finden. Es bestätigt sich hier, daß solche Jungwüchse von der Wespe gemieden und Althölzer bevorzugt werden, und der Name Altholz-Blattwespe ist daher sehr zutreffend.

Ein auffallendes Merkmal für den Befall durch Lyda pratensis sind die beschädigten Baumkronen; diese werden zunächst in ihren unteren Teilen beschädigt, allmählich aber setzt sich der Schaden nach oben hin fort.

Weniger auffallend ist die konzentrische Ausbreitung des Insektes. Denn wo schon Millionen von Larven in der Erde ruhen, dort ist unter Umständen von ihrem Vorhandensein an den Beständen noch nichts zu bemerken. Ich habe in einem 25jährigen Bestande bis zu 500 Stück Larven auf einem Quadratmeter Fläche gefunden. Trotz dieser großen Anzahl war äußerlich ohne genaue Beobachtung ein Schaden noch nicht ersichtlich. Der so stark belegte Anteil befand sich nahe der Peripherie jener von dem Insekt bewohnten Gesamtfläche. Hier wirkt offenbar der Umstand mit, daß die Larve gewöhnlich zwei bis drei Jahre in der Erde ruht und die Flugzeit der Wespe periodisch eintritt. Allerdings mag auf der angegebenen Gesamtfläche die Wespe schon seit Jahrzehnten herrschen, und ihre ungleichmäßige Entwickelungszeit hat es nun bewirkt, daß daselbst ein Flug alljährlich beobachtet werden kann.

Zu erwartende Hauptflugjahre sind an dortiger Stelle leider noch nicht festgestellt, was die vorzunehmenden Vertilgungs-Maßregeln jedenfalls sehr erschwert.

Sehr zu empfehlen ist die genaue Beachtung der von unseren Autoren angegebenen Mittel zur Bekämpfung. Bevor ich mir über den Umfang und die Bedeutung des Fraßherdes klar war, glaubte ich mit der Aufarbeitung der erkrankten Stämme, Verbrennung des Abraums, Schälen sämtlichen aufbereiteten Holzes, Entfernung der Waldstreu und Isolierung der Bestände durch schmale Kulissenschläge das weitere Umsichgreifen der Kalamität verhindern zu können. Ich hatte mich sehr getäuscht. — Durch die Streuentnahme sind ja nach meiner Beobachtung sehr viele Larven umgekommen, ein Erfolg war aber gar nicht erkennbar. Wie ein Probesammeln im nachfolgenden Jahre ergab, wanderten die Larven auf entblößtem Boden einfach tiefer in denselben hinein. Ist genügende Bodendecke vorhanden, so liegt die Larve gewöhnlich unter dieser, auf den feuchten Erdboden gebettet. Fehlt aber die Bodendecke, so bereitet sich die Larve ihren Ruheplatz im Erdboden. Ein gewisser Feuchtigkeitsgehalt der Umgebung ist zur Existenz der Larve jedenfalls notwendig. Ich habe dieselbe oft nur 8 bis 10 cm, oft aber auch bis zu 25 cm Tiefe unter der Oberfläche vorgefunden. Ist die Humusdecke recht stark und feucht genug, dann bleibt die Larve in dieser. Ist jedoch die Humusdecke trocken, dann liegt die Larve unter derselben, auf dem feuchten Sande, selbst wenn die Humusschicht die erwähnte Tiefe von 25 cm erreicht. Temperatur-Unterschiede sind für die Lebensfähigkeit der Larve jedenfalls belanglos und kommen daher nur bei der ausgeschlüpften Wespe in Frage.

Ein interessantes Beispiel über die Einwirkung äußerer Einflüsse auf die Größenverhältnisse der sich entwickelnden Insekten möchte ich hier gelegentlich mitteilen. Im Jahre 1900 teilte mir ein Kollege mit, daß in seinem Schutzbezirke zahlreiche, 25- bis 30jährige Tannen von der Larve eines Rüsselkäfers befallen seien. Ich ließ mir daraufhin im Herbst eine Anzahl Stammausschnitte senden und verwahrte dieselben den Winter über „zur Seite des wärmenden Ofens". Im Mai waren sämtliche Larven verpuppt und Anfang Juni erschien der Käfer. Es war Pissodes piceae Ill. Das kleinste Exemplar war knapp $4^1/_2$ mm lang und das größte 8 mm. Im Freien fand ich jedoch nur Exemplare von 9 bis 10 mm Länge.

Welche Einflüsse auf die auffallenden Größenunterschiede geltend gewesen sind — ob andauernde Wärme oder Dürre im geschlossenen Raum —, muß ich natürlich dahingestellt sein lassen. Zwei Drittel der vorgefundenen Larven kamen nicht zur Entwickelung. Statt des

Käfers erschienen etwa 8 bis 14 Tage früher als dieser zahlreiche Schlupfwespen, deren Art mir leider nicht bekannt ist.

Als Vertilgungsmaßregel wird unter anderem auch das Leimen der Baumstämme empfohlen. Dadurch sollen die träge fliegenden Weibchen gefangen werden. Dieses Verfahren ist in einem großen Umfange kaum durchführbar; denn hierbei würde das einfache Anbringen eines Leimringes selbstverständlich nichts nützen; vielmehr müßten sämtliche Stämme vom Erdboden ab bis zu einer gewissen Höhe ringsum von der rissigen Borke befreit und nun mit einem ebenso breiten Leimmantel versehen werden. Diese Methode ist deshalb wohl zu kostspielig und zeitraubend. Ferner sind auch die Erfahrungen, die man in anderen Bezirken bei Anwendung der Leimmäntel gemacht hat, nicht dazu angetan, um zu einem solchen Versuche zu ermutigen. Wollte man die Leimmäntel deshalb anbringen, um die Stärke des Anfluges festzustellen, so stände der Erfolg zu den Ausgaben usw. erst recht in keinem Verhältnis. Denn wie sich der Anflug gestaltet, läßt sich durch fortgesetzte Beobachtungen und namentlich unausgesetzte Untersuchung der Bodendecke wohlfeiler und schneller feststellen.

Solche Untersuchungen halte ich für ungemein wichtig; denn sie geben mit der Zeit ein klares Bild über den Entwickelungszustand des Insektes in den einzelnen Revierteilen. Ich habe bei dem Probesammeln außer den Bestandsklassen noch verschiedene andere Umstände berücksichtigt, z. B. nasse und trockene Standorte, Blößen, Schlagflächen, Rasen und Humusdecken revidiert. Wo man keine Larven zu finden glaubt, scheue man sich nicht, den Boden noch tiefer zu untersuchen. Ferner muß der Boden, eine Handvoll nach der anderen, mit der Hand zerrieben, „zermahlen“ werden; denn die Larve bettet sich so ein, daß sie wie in einem Tönnchen ruht. Bei einfach aufgestreutem Erdreich bleiben daher Erdteile vielfach an der Larve haften, und sie wird übersehen. Solange sich die Larve nicht einbettet, wandert sie noch im Erdboden, und man wird sie dann natürlich lose vorfinden.

Die kurze Lebenszeit der Imagines, die Entwickelung der Raupen in den Baumkronen hoher Bestände und dagegen der verhältnismäßig lange Aufenthalt der Larven im Erdboden sind Umstände, die schließlich dazu Veranlassung geben, daß bei den vorzunehmenden Vertilgungsmaßregeln das Insekt nur in seinem Larvenzustande bekämpft wird.

Aus diesem Grunde wird in dem genannten Reviere auch der Schweineeintrieb angewendet. Hoffen wir, daß es möglich sein wird, die Kalamität einzudämmen.

Eugen Woehl.

Mitteilungen.

— **Die Buchenwollaus.** (Zugleich Fragebeantwortung.) Die Buchenwollaus oder auch Buchenwollschildlaus (Cryptococcus fagi) (seither fälschlich Chermes fagi genannt) sitzt in allen Lebensstadien an der Buchenrinde und saugt. Solange die Schädlinge leben und mit ihrer weißen Wolle den Stamm bedecken, ist meist wenig vom Schaden wahrzunehmen, erst wenn infolge des gestörten Säftekreislaufs Erschöpfung des Stammes eintritt und die befallene Stelle abstirbt, platzt die Rinde in kurzen Längsrissen auf, wird trocken und fällt, soweit sie verletzt wurde, ab. Auffallend ist, daß in manchen Fällen das Insekt jahrelang an einzelnen Stämmen auftreten kann, scheinbar ohne diesen zu schaden, daß andererseits dasselbe nach starkem Auftreten an einzelnen Stämmen plötzlich ganz verschwindet, während todbringende Wirkungen seltener beobachtet werden. Solange die Buchenwollschildlaus nur die unteren und mittleren Teile des Stammes befallen hat, ist die Bekämpfung nicht schwer. Der glattrindige Stamm ist leicht mit einer insektentötenden Flüssigkeit abzuwaschen. Als solche kommen in Betracht:

1. eine nicht zu dünne Lösung von Schmierseife in Wasser,
2. eine Mischung von Petroleum und Wasser im Verhältnis 1 : 3,
3. Gaswasser,
4. schwache Kreolinlösung,
5. stark verdünnte rohe Karbolsäure,
6. die Neßlerschen Flüssigkeiten, d. h.
   entweder ein Gemisch von 40 g Schmierseife, 50 g Fuselschnaps, 200 g denaturiertem Spiritus und 1000 g Wasser,
   oder eine Mischung von 30 g Schmierseife, 2 g Schwefelkalium, 32 g Fuselschnaps und 1000 g Wasser.
   Selbstverständlich müssen diese Mischungen in reichlicher Menge hergestellt werden.
7. Die Kochsche Flüssigkeit. Sie wird hergestellt, indem man 1 kg grüne Seife in 5 l heißem Wasser löst. 250 g Späne von Quassiaholz werden während zwölf Stunden in 5 l Regenwasser ausgezogen, die Flüssigkeit gekocht und filtriert — dem Seifenwasser zugefügt und das Ganze auf 40 l verdünnt.
8. Petroleum-Seifen-Emulsion.

Die Petroleum-Seifen-Emulsion wird auf folgende Weise erhalten: 125 g Seife werden geschnitzelt, am Abend mit 0,5 l Wasser eingeweicht, am nächsten Tage in der Siedehitze gelöst, vom Feuer entfernt und mit 2 l Petroleum von Stubenwärme versetzt. Alsdann ist vermittelst einer Spritzbüchse (Blumenspritze mit Kolben), deren Mundstück viele feine Oeffnungen hat, die Mischung des Petroleums mit der Seifenlösung vorzunehmen. Dieselbe

erfolgt abseits vom Feuer. Durch fortgesetztes Hineinsaugen und Ausspritzen bildet sich bald eine sahneartige, weiße Emulsion von gleichmäßiger Beschaffenheit, in welcher weder Seife, noch Petroleum zu erkennen sind. Inzwischen wird 0,5 l Wasser zum Sieden gebracht und der vollständig verbutterten Masse zugesetzt, worauf durch nochmaliges längeres Durcheinanderspritzen ein erneutes Vermischen und Verseifen stattfindet. Petroleum, dessen Temperatur unter 18° C liegt, erschwert die Verbutterung ungemein. Die unverdünnte Petroleumseife wird nicht angewendet, sondern in einer Verdünnung von 1:30 mit Wasser. Zur Ausführung der Arbeit ist die von der Bekämpfung der Schütte bekannte Syphoniaspritze zu empfehlen. Will man mit derselben hohe Bäume, also die Äste alter Buchen bespritzen, so schraubt man an das Ende des kurzen, an der Spritze befindlichen Schlauches vermittelst eines besonders anzufertigenden Verbindungsstückes einen möglichst langen Schlauch an, wie er im Garten und Park zum Bespritzen des Rasens verwendet wird, und setzt, ebenfalls mit besonderem Verbindungsstück, das Mundstück der Syphoniaspritze auf. Den Schlauch führt man möglichst hoch in die Krone der befallenen Buche von einer Leiter aus nach oben und bespritzt nun die besetzten Äste recht gründlich. Es ist darauf zu achten, daß die weiße Wolle nicht mechanisch abgerieben und zerstreut wird. Deshalb beginnt man mit der Bekämpfung des Insektes unten am Stamm und geht allmählich höher in die Krone.

Da es unbekannt ist, welche von den drei oben angeführten Möglichkeiten im vorliegenden Falle der Fragestellung eintreten wird, so empfehle ich, die befallenen Stämme nach der angegebenen Methode mit einer der angeführten Mischungen, wenn Tauwetter eintritt, zu bespritzen und, wenn es nötig ist, im nächsten Jahre vor der Ergrünung oder im Herbste zu wiederholen.

Eckstein.

— **Waldsamen-Erntebericht.** Nadelhölzer. Die Kiefer, die bekanntlich in 1903/1904 überaus reichlich fruktifizierte, so daß der Samen so billig verkauft wurde, wie kaum zuvor, liefert uns heuer eine außerordentlich spärliche Ernte. Trotzdem wird sich der Preis des Samens nicht allzu hoch stellen, da manche Klengen im letzten Frühjahre noch große Posten von Zapfen auf Lager nahmen, die seither verarbeitet wurden. Die Fichte trug im Vorjahre in manchen Gegenden reichlich Zapfen und ergibt auch diesmal bei uns in Deutschland eine befriedigende Ernte, so daß sich der Samen etwa gerade so hoch wie im letzten Jahre stellen wird. Auch die Lärche, die seit langen Jahren bei uns keinen richtigen Ertrag hatte, lieferte diesmal eine gute Ernte; der Samen wird sich billiger stellen wie seit Jahren. Bei diesen drei wichtigsten Nadelholzsamen kommt diesmal — so gut wie ausschließlich — nur einheimische Produktion in Betracht, da die Ernteverhältnisse in allen ausländischen Produktionsgebieten weniger günstig liegen als bei uns. Weymouthskiefern-Zapfen fanden sich nur strichweise in kleinen Distrikten, wurden mit Mühe zusammengesucht und teuer bezahlt. Samenpreis trotzdem nicht so hoch wie im Vorjahre. Noch spärlichere Samenernte lieferte die Weißtanne. Die Schwarzkiefer ergab wie seit Jahren so auch heuer sehr schwache Ernte, dagegen haben wir bei der korsischen Kiefer eine ziemlich normale und bei der Seekiefer eine gute Ernte zu verzeichnen.

Laubhölzer. Die noch im Frühherbst allgemein gehegten Hoffnungen auf eine genügende Mast in Eicheln und Bucheln erwiesen sich als irrig. Eicheln wurden schließlich noch in guter Qualität an oder nahe der Grenze gesammelt, zum Teil wurden sie von weither bezogen. Glücklicherweise war es nicht notwendig, aus solchen Gegenden zu beziehen, wo für hier ungeeignete Varietäten (Quercus cerris) vorkommen. Die Vorräte, bestehend aus reinen Stiel- und Traubeneicheln, überwintern gut. Von Bucheln gelang es, überhaupt nur ganz verschwindende Quantitäten aufzutreiben. Auch von amerikanischen Roteicheln ist in Europa fast vollständige Fehlernte zu verzeichnen: dagegen sind die Eicheln in einigen Gegenden Amerikas ziemlich geraten. Der Preis wird durch hohe Sammellöhne und hohe Frachten verteuert. Dafür ist die amerikanische Originalsaat wohl den in Europa gewachsenen Roteicheln vorzuziehen. Vorräte beschränkt. Von den übrigen wichtigeren Laubholzarten, wie Birken, Erlen, Ahorn, Eschen, Hainbuchen, wurde genügend Samen eingebracht, wenn auch ziemlich viel durch die Herbststürme verloren ging. Besonders ist letzteres der Fall bei Linden. Gut geraten sind Akazien.

Exoten. Von Douglas sehr knappe Ernte, von Pinus rigida, Picea pungens glauca und sitchensis, Abies Nordmanniana und Pinus Banksiana gute Erträge, Banksiana kostet kaum die Hälfte wie früher, Juglans- und Carya-Arten, Larix sibirica etwa gleichpreisig; Quercus coccinea und palustris fehlen gänzlich.

Darmstadt. Heinrich Keller Sohn.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Die Herren Forstreferendare und Forstkandidaten für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst, die in diesem Frühjahr die **forstliche Staatsprüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum **6. März d. Js.** einzureichen.

Der Meldung ist ein Nachweis über die Dauer des aktiven Militärdienstes beizufügen.

Berlin W. 9, den 7. Februar 1905.

Der Vorsitzende
der Königl. Forst-Ober-Examinations-Kommission.

Bauholz zu Forstbauten.

Allgemeine Verfügung Nr. 46/1904.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 3508.

Berlin W. 9, 10. Dezember 1904.

Unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 31. Januar 1893 — III. 16993 I. Ang. und vom 4. Juli 1902 — III. 6057 — bestimme ich, daß die Entscheidung darüber, ob das zu Forstbauten erforderliche Bauholz aus dem Staatswalde geliefert oder vom Holzhändler oder Bauunternehmer bezogen werden soll, künftig von Fall zu Fall zu treffen ist, und den Regierungen nach pflichtgemäßem Ermessen überlassen wird.

Die Erwägungen, welche zu dieser Änderung geführt haben, sind in der Anlage *(a)* niedergelegt, von der die erforderliche Anzahl zur Verteilung an die Revierverwalter und Kreis-Baubeamten beigefügt ist.

J. A.: **Wesener.**

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich.

a.

Zu Nr. III. 3508.

Die Lieferung des Bauholzes zu Forstbauten.

Es ist eine alte Forderung der preußischen Staatsforstverwaltung, daß das zu Forstbauten nötige Bauholz in der Regel aus der Königlichen Forst geliefert werden soll. In früheren Zeiten erfolgte die Abgabe unentgeltlich, bis durch A. K. O. vom 8. Dezember 1824 angeordnet wurde, daß sie künftig nur gegen taxmäßige Bezahlung stattzufinden habe.

Die Entnahme des Holzes zu den in oder nahe am Walde auszuführenden Bauten aus der Forst hatte früher ohne weiteres ihre Berechtigung; wurde das Holz doch auf oder in der Nähe der Baustelle ausgehalten, an Ort und Stelle bearbeitet und verwendet und dadurch meistens eine wesentliche Ersparnis an Fuhrkosten erzielt.

Nachdem aber im Laufe der Zeit die Handarbeit immer mehr von der Maschinenarbeit verdrängt worden ist und es nicht überall mehr Leute gibt, die die Schrot- oder Brettsäge handhaben können und wollen, auch die Löhne unverhältnismäßig gestiegen sind, macht sich bei der Lieferung des Bauholzes aus dem Walde fast allgemein die Notwendigkeit geltend, dasselbe zu einer Sägemühle zu fahren, dort bearbeiten zu lassen und demnächst zur Baustelle zurückzuführen.

Angesichts dieses Umstandes und der damit verbundenen Unzuträglichkeiten ist die Frage aufgeworfen worden, ob das bisherige Verfahren der Selbstlieferung des Bauholzes zu Forstbauten unter den veränderten Verhältnissen noch zweckmäßig sei, oder ob etwa der Ankauf bearbeiteten Bauholzes den Vorzug verdiene.

Zur Beantwortung dieser Frage mögen folgende Betrachtungen dienen, die aus den Berichten der Regierungen entnommen und im nachfolgenden zusammengestellt und ergänzt worden sind.

Die Mängel, welche bei der Selbstlieferung des Bauholzes hervorgetreten sind, und die Einwendungen, welche grundsätzlich dagegen geltend gemacht werden können, sind folgende:

1. Das Bauholz besitzt nicht immer die genügende Trockenheit.
2. Das erforderliche Rundholz wird im allgemeinen zu reichlich und in Durchmessern veranschlagt und abgegeben, die für den Bauzweck nicht erforderlich sind.
3. Bei der Aufarbeitung im Walde wird oft zur Einhaltung der vorgeschriebenen Abmessungen ein Teil des übrigen Einschlages zerschnitten und entwertet und sowohl deshalb, als auch weil die Bezahlung nach den Taxpreisen erfolgt, ist die Bauholzabgabe aus dem Staatswalde für die Staatskasse kostspieliger, als es nach den Rechnungen den Anschein hat.
4. Das abgegebene Holz wird von unreellen Unternehmern und Sägemüllern gegen minderwertiges vertauscht.
5. Die Holzabgabe aus der Forst ist sowohl bei der Veranschlagung als auch bei der Aussuchung und Ausformung des Holzes im Walde, ferner auch hinsichtlich der Aufbewahrung und weiteren Bearbeitung desselben sehr umständlich und mit um so mehr Arbeit verknüpft, je mehr auf die Verwendung völlig ausgetrockneten Holzes und auf die Verhütung der mit der Abgabe verbundenen Mängel Bedacht genommen wird.

Diese Mängel sind aber zum Teil nicht notwendig mit dem Verfahren verbunden; denn was zunächst

zu 1. die Trockenheit des Holzes betrifft, so sind die Anforderungen je nach der Art der Verwendung verschieden. Es hieße die Ausgaben für die Bauten unnötig verteuern, wollte man für das Bauholz im engeren Sinne, d. h. Balkenlagen, Wand-, Dachverbandhölzer usw., einen Grad von Trockenheit beanspruchen, wie er für das Schreinerholz verlangt werden muß. Es dürfte daher bei der in der Forstverwaltung für Wohnhäuser üblichen zweijährigen Bauzeit im allgemeinen genügen, wenn das für den Rohbau erforderliche Bauholz im vorhergehenden Wadel gefällt, vor Eintritt der warmen Jahreszeit geschnitten, an der Verwendungsstelle sachgemäß aufgestapelt und bis zur Verwendung mit Schwarten regensicher abgedeckt wird. Das gleiche würde mit dem erst im zweiten Baujahre zur Verwendung kommenden Schreinerholze geschehen müssen, und doch wird hier trotz sorgfältiger sachgemäßer Behandlung die dann vorhandene Trockenzeit von $^5/_4$ Jahr kaum genügen, so daß es wünschenswert wäre, wenn das Aushalten der zu Schreinerholz erforderlichen Sägeblöcke noch ein Jahr früher erfolgen könnte — ebenso das Schneiden und Aufstapeln —. Indessen ist es mit Rücksicht auf die bestehenden Etatsverhältnisse nicht immer möglich, den Zeitpunkt der Bauausführung so lange vorher festzulegen und daher der frühere Holzeinschlag nur selten durchführbar.

Trotzdem sind aber bei der Selbstlieferung des Holzes — eine sorgfältige und sachgemäße Behandlung desselben vorausgesetzt — keine größeren Unzuträglichkeiten hinsichtlich der Trockenheit und des späteren Schwindens in die Erscheinung getreten, als dies bei anderen Staatsbauten, zu denen das Bauholz vom Unternehmer geliefert wurde, und auch bei städtischen und

Privatbauten vorzukommen pflegt; denn Holzhändler und Bauunternehmer haben oder verwenden in vielen Fällen auch kein trockeneres Holz, als es der Forstverwaltung bei Lieferung aus dem Staatswalde zu Gebote steht; im Gegenteil, es ist fast allgemein die Erfahrung gemacht, daß trotz der angeführten Mängel das aus den Staatsforsten gelieferte Holz auch in denjenigen Forstgebäuden, zu denen es erst im Winter vor dem Bau im Walde geschlagen wurde, ganz überwiegend von vorzüglicher Beschaffenheit und Erhaltung ist und sich sowohl hierdurch, als auch durch die reichlicheren und solideren Abmessungen von dem Holzwerke der durch Ankauf erworbenen Gebäude unterscheidet.

Zu 2. Die formelle Handhabung bei der Veranschlagung des erforderlichen Bauholzes ist durch die Anweisung für die Behandlung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge zu Hochbauten in der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung (cfr. § 14 S. 215) den Regierungen überlassen.

Bei dieser Veranschlagung werden die Ansprüche an das Bauholz in den meisten Fällen zu hoch gestellt. Nicht allein, daß zu allen Balken und Verbandstücken scharfkantige Hölzer verlangt und dementsprechend starke Stämme in Ansatz gebracht werden, nein, es wird auch oft zu allen untergeordneten Bauteilen und Kleinigkeiten unnötigerweise Kernholz berechnet. Vergegenwärtigt man sich, daß bei einer Holzberechnung, welche in vorgenannter Weise aufgestellt wird, 1/2 bis 3/5 des Festgehaltes des Rundholzes in die Schwarten fällt, dann leuchtet ohne weiteres ein, daß diese Schwarten so dick ausfallen müssen, daß die Herstellung von Seitenbrettern zu Schalungen, Fußleisten usw., sowie die Anfertigung von Leitern, Dübeln, Überlagsbohlen, Ofenausbohlungen, Blockzargen, Latten und dergleichen mehr aus ihnen möglich ist und besonderer Ansätze an Kernholz nicht bedarf.

Kann nun schon auf diese Weise durch sorgfältige Veranschlagung, die allerdings eine große Übung und Erfahrung voraussetzt, ein günstiger Einfluß auf die Kosten des Bauholzes ausgeübt werden, so kann dies nicht minder dadurch geschehen, daß die Ansprüche an die Stärke der Sägeblöcke nicht zu hoch geschraubt werden. In früheren Zeiten, in denen das Schneiden des Holzes nach den Metern der Sägenschnitte bezahlt werden mußte, lag eine Ersparnis an Arbeitslohn darin, daß man mit der Stärke der Hölzer nicht unter ein bestimmtes Maß herab ging. Jetzt aber, wo die Sägemühlenbesitzer immer mehr dazu übergehen, das Festmeter Bauholz in beliebigen Maßen — ohne Rücksicht auf die Sägenschnitte — je nach Bestimmung des Bestellers für einen Preis von 3,50 Mk. bis 4,00 Mk. zu schneiden, — ein Fortschritt, der nach Kräften zu fördern ist, — kann die Verwendung schwächeren Bau- und Schneideholzes weit mehr ausgedehnt werden. Ist doch als erwiesen anzusehen, daß Holzhändler und Bauunternehmer zu ländlichen Bauten etwa 50 Prozent des Gesamtbedarfs zu einem Hause aus Rundholz V. Klasse, d. h. Stämme unter 0,5 Festmeter Inhalt, decken. Da schwächere Hölzer in eine billigere Holzklasse fallen als stärkere, so liegt durch ein solches Vorgehen ebenfalls eine Ersparnis an Baukosten klar zutage.

Zu 3. In Verbindung hiermit steht der Umstand, daß infolge der oft zahlreichen, in den Holzberechnungen aufgegebenen Längen schon bei der Fällung und Ausarbeitung im Walde ein Teil des Einschlages zerschnitten und entwertet werden muß, und zwar um so mehr, je mehr starkes Holz in kurzen Längen abgegeben werden soll. Wenn der hiermit verbundene Verlust auch durch Aneinanderreihen verschiedener Stärkeklassen in einem Stamme ermäßigt werden kann, so läßt er sich doch nicht ganz vermeiden und betrifft, soweit er stattfindet, sowohl den Taxwert des abgegebenen Holzes, als auch den Wert der zum Verkauf kommenden Restbestände und beträgt nach ungefähren Ermittelungen rund 1 Prozent der Baukosten. Diesen Verlust nach Möglichkeit herabzumindern, muß Aufgabe des Revierverwalters und des Lokalbaubeamten sein; sie erfordert jedenfalls ein einmütiges Zusammengehen dieser beiden Beamten.

Aber nicht nur durch die soeben erwähnte Wertverminderung, sondern auch durch die Abgabe des Bauholzes zur Taxe werden die wahren Kosten desselben verdunkelt, und zwar in dem Maße des Unterschiedes zwischen Taxe und Versteigerungs-Durchschnittspreisen. Dieser Unterschied hat sich in den letzten zehn Jahren gegen früher wesentlich erhöht und ist zurzeit auf 2 Prozent der Baukosten anzunehmen.

Schließlich kommt noch in Betracht, daß ein Schlag, aus welchem Bauholz zu fiskalischen Bauten ausgehalten worden ist, in Händlerkreisen als minderwertig gilt. (Schluß folgt.)

Zahlung der Brennholz-Entschädigung an die Hilfsförster.

Allgemeine Verfügung Nr. 2 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 212.
Bericht vom 30. Dezember 1904 — F. I. 1882 —

Berlin W. 9, 19. Januar 1905.

Ich stimme der Ansicht der Königlichen Oberrechnungskammer darin bei, daß es unter sinngemäßer Anwendung des Runderlasses vom 6. Mai 1881 — III 4726 — für zulässig zu erachten ist, auch den Hilfsförstern die ihnen an Stelle des Brennholzes gewährte Geldentschädigung, wie den übrigen etatsmäßigen Forstbeamten, vierteljährlich im voraus zahlen zu lassen. Es bleibt aber der Königlichen Regierung nach dem erwähnten Erlasse anheimgestellt, für den einzelnen Fall auch monatliche Zahlung anzuordnen, wo die Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

An die Königliche Regierung zu Hildesheim.
An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster.
Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung.

J. A.: Wesener.

Betr. Seyberth'sche August- und Minchen-Stiftung.

Die Seyberth'sche August- und Minchen-Stiftung zur Ausbildung von Kindern von Forst-

schutzbeamten des Regierungsbezirkes Wiesbaden wird demnächst über die in diesem Jahre an die Waisen und Kinder von Forstschutzbeamten zu bewilligenden Stipendien Beschluß fassen.

Diejenigen Vormünder, Forstschutzbeamten oder Witwen von Forstschutzbeamten, welche für ihre Mündel oder Kinder ein Stipendium zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 25. Februar d. Js. an den zunächst wohnenden Herrn Forstmeister oder Oberförster zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Die zu den Gesuchen vorgeschriebenen Formulare können auf jeder Oberförsterei in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 12. Januar 1905.

Das Kuratorium
der Seyberth'schen August- und Minchen-Stiftung:
v. Ulrici.

*

Die diesjährige Generalversammlung der Seyberth'schen August- und Minchen-Stiftung findet am 18. März 1905, vormittags 11 Uhr, im Hotel „Friedrichshof" in Wiesbaden statt.

Tages-Ordnung:

1. Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Stiftung und des Kuratoriums im abgelaufenen Verwaltungsjahre.
2. Vorlage der abgeschlossenen Rechnung für das Kalenderjahr 1904, sowie des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses.
3. Genehmigung der Stipendien, welche durch das Kuratorium vorgeschlagen werden.
4. Bezeichnung des im nächsten Jahre in Tätigkeit tretenden Rechnungsprüfungsausschusses.
5. Etwaige Mitteilungen des Kuratoriums, sowie Anträge und Wünsche desselben, der Deputierten und Mitglieder.

Wiesbaden, den 12. Januar 1905.

Das Kuratorium
der Seyberth'schen August- und Minchen-Stiftung:
v. Ulrici.

Forst-Akademie Eberswalde.

Vorlesungen im Sommer-Semester 1905.

Oberforstmeister Riebel: Forstbenutzung. — Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Professor Dr. Martin: Forsteinrichtung. — Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Zeising: Einleitung in die Forstwissenschaft. — Waldwertrechnung. — Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Dr. Kienitz: Forstschutz. — Jagdkunde. — Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Professor Dr. Schwappach: Forstliche Exkursionen.
Forstassessor Dr. Borgmann: Ausgewählte Kapitel aus der forstlichen Betriebslehre mit Praktikum. — Forstliche Exkursionen.
Professor Dr. Schubert: Physik einschl. Mechanik. — Planzeichnen. — Geodäsie. — Vermessungsübungen.
Professor Dr. Schwarz: Systematische Botanik. — Botanische Exkursionen.
Forstmeister Professor Dr. Möller: Physiologische Grundlagen des Waldbaues.
Professor Dr. Eckstein: Wirbellose Tiere. — Zoologische Exkursionen.
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Remelé: Allgemeine Chemie. — Mineralogie und Geognosie. — Geognostische Exkursionen.
Professor Dr. Albert: Bodenkunde. — Bodenkundliche Exkursionen.
Professor Dr. Dickel: Bürgerliches Recht. (Allgemeiner Teil.)

Das Sommer-Semester beginnt am Montag, den 10. April, und endet Sonnabend, den 19. August.

Meldungen sind möglichst bald unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Mittel zum Unterhalt, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses an den Unterzeichneten zu richten.

Der Direktor der Forst-Akademie.
Riebel, Königl. Oberforstmeister.

Verschiedenes.

— **Aus dem Reichshaushaltsetat 1905.** Die Gebäude der biologischen Abteilung des Gesundheitsamts auf dem Versuchsfelde in Dahlem sind so weit fertig gestellt, daß ein Teil der Räume bereits am 1. Oktober 1904 in Benutzung genommen werden konnte; vom 1. April 1905 ab soll die ganze Abteilung in die neuen Gebäude verlegt werden. — Hiermit ist der Zeitpunkt gekommen, die biologische Abteilung auch geschäftlich von dem Gesundheitsamt zu trennen. Diese Trennung wird nicht nur dem Präsidenten des Gesundheitsamts die mit Recht angestrebte Entlastung von einer Verantwortung bringen, die er schon mit Rücksicht auf die Entfernung des Versuchsfeldes und der Arbeitsräume von dem Gesundheitsamt auf die Dauer kaum übernehmen könnte, sondern auch der in der Folge als „Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft" zu bezeichnenden biologischen Abteilung die Möglichkeit gewähren, sich auf ihrem eigentümlichen Arbeitsgebiete frei zu entwickeln. Ein Förster ist für den Truppenübungsplatz in Jüterbog in Aussicht genommen.

— Der Kanton Graubünden (Schweiz) hat dem Bundesrat eine neue kantonale **Forstordnung** zur Genehmigung unterbreitet, die eine intensivere Bewirtschaftung des jetzt ca. $1^1/_2$ Millionen Franken einbringenden Graubünder Forstareals und damit eine Ertragssteigerung dieser Forsten bezweckt. Alle Gemeinden mit wenigstens 1000 ha Wald sollen danach gehalten sein, akademisch gebildete Förster anzustellen. Sämtliche Waldungen werden als Schutzwaldungen erklärt. Für forstwirtschaftliche Verbesserungen werden höhere kantonale Subventionen bewilligt.

— **Kurhessisches Jäger-Bataillon Nr. 11 in Marburg.** Diejenigen jungen Leute, welche beim Kurhessischen Jäger-Bataillon Nr. 11 in Marburg a. Lahn als Zweijährig-Freiwillige im Oktober dieses Jahres eingestellt zu werden wünschen, wollen sich alsbald an einem Mittwoch oder Sonnabend 9 Uhr vormittags unter Vorlage eines Meldescheines in Marburg (Kaserne) zur ärztlichen Untersuchung melden.

von Müller.

— Daß der etwa eine Meile nördlich von Pinneberg zwischen den Ortschaften Hohenraden, Kummerfeld und Ellerhoop belegene **„Borsteler Wohld“**, ein ausgedehnter Staatsforst, vor reichlich 200 Jahren als Schlupfwinkel wilder Tiere gerade berüchtigt war, ist eine selbst unter den Einwohnern unseres Kreises verhältnismäßig wenig bekannte Tatsache. Besonders haben dort Wölfe und Wildschweine gehaust und Mensch und Tier in der Nachbarschaft dermaßen belästigt, daß die Bewohner eines aus mehreren Bauerngehöften bestehenden, unmittelbar am Waldessaum belegenen Weilers „Rienhöfen“ sich genötigt sahen, ihre dortige Besitzung zu verlassen und sich mit Unterstützung der Regierung, bestehend in kostenfreier Ueberweisung des Grundes und Bodens und einer zwanzigjährigen Steuerfreiheit, südlich von Halstenbek anzusiedeln, wo sie den Grund zu dem jetzigen Rienhöfen legten. Der von ihnen aufgegebene Grund und Boden ging in den Besitz des Staates über, wurde aufgeforstet und bildet jetzt unter dem Namen „Ortholt“ einen Teil des obengenannten Geheges. Dieser trägt noch jetzt unverkennbar das Gepräge des ehemaligen Ackerlandes; auch finden sich dort noch Mauerreste, von denen anzunehmen ist, daß sie von Bauten, deren Abbruch sich nicht gelohnt haben würde, Backöfen usw. herrühren. — Über das Auftreten der Wölfe in der Provinz überhaupt liegen Berichte aus verschiedenen Zeiten des 18. Jahrhunderts vor. Um das Jahr 1737 wurde zu Rennwald im Kreise Rendsburg ein junges Mädchen von Wölfen getötet und wahrscheinlich infolgedessen auf die Vertilgung dieser Räuber ein Preis von 6 bzw. 2 Talern — für alte bzw. junge Tiere — gesetzt. Außerdem werden sie noch in den Jahren 1763, 1775, 1796 und 1797 erwähnt.

— **Die Landschwindeleien in Oregon, Kalifornien und Washington** (Nordamerika), an denen das Kongreßmitglied Herman und der Senator Mitchell in erster Linie beteiligt sind, gestalten sich, je mehr Einzelheiten bekannt werden, zu einem unerhörten nationalen Skandal. Weitere hervorragende Politiker und höhere Beamte in den westlichen Staaten dürften in die Sache hineingezogen werden. Der Bundesanwalt Hall in Portland (Oregon) ist bereits seines Amtes enthoben worden, weil er den Senator Mitchell zu decken suchte. Die Betrügereien wurden über zwei Jahre betrieben, bevor sie entdeckt wurden. Vor einem Jahre bereits wurde die Aufmerksamkeit der Behörden in Washington auf Transaktionen mit Regierungsland im Staate Oregon gelenkt, wobei anscheinend Betrügereien gegen den Staat versucht wurden. Kongreßmitglied Herman, damals Kommissar für Staatsländereien in Washington, wurde beauftragt, die Sache zu untersuchen; seine Untersuchungen ergaben jedoch kein befriedigendes Resultat, und er wurde deshalb ersucht, sein Amt niederzulegen. Nach seinem Rücktritt leitete die Verwaltung der Staatsländereien umfassende Erhebungen ein. Die geheime politische Polizei wurde um ihre Mitwirkung ersucht, und ihre Tätigkeit förderte, nachdem jetzt der Hauptschuldige, Kommissar Herman, von seinem Posten entfernt war, überraschende Ergebnisse zutage. Es wurde entdeckt, daß reiche Holzgroßhändler in Oregon und den angrenzenden Staaten zu Nennpreisen, und in einigen Fällen völlig umsonst, Hunderttausende Acres unberührte Forsten ausgeliefert erhalten hatten, die dem Staate gehörten und zur Erhaltung der Wasserzuleitung in trockenen Gebieten, sowie zur Verwendung als öffentliche Parks bestimmt waren. Die Holzhändler ließen die Bäume fällen und zu Nutzholz bearbeiten, das auf dem Markte dem Verkäufer in vielen Fällen 500 Prozent Nutzen brachte. Ferner wurde ein anderer Schwindel getrieben. Sobald die Regierung die Einziehung von Forstland aus öffentlichem Besitz plante, sandten bezahlte Agenten in der Verwaltung der Staatsländereien in Washington geheime Nachrichten darüber an die Holzhändler im Westen, die darauf das Land unmittelbar vor der Ankündigung der Regierung besetzten, wodurch sie dann die Regierung zwingen konnten, sie auszukaufen. Eine Anzahl Senatoren aus dem Westen werden beschuldigt, an der Sache dadurch beteiligt zu sein, daß sie an dem Landschwindel beteiligte Personen vor gerichtlicher Verfolgung schützten. Die Regierung dürfte übrigens außerstande sein, gegen die Hauptschuldigen, die den größten Nutzen aus den Betrügereien gezogen haben, etwas auszurichten, da diese es unter Mitwirkung gewiegter Juristen verstanden haben, sich in den Grenzen der buchstäblichen Auslegung des Gesetzes zu halten.

— **Seinen 90. Geburtstag** beging am 31. Januar der Königl. Oberförster a. D. König in Blasewitz. 35 Jahre lang war er Oberförster im Forstrevier Jöhstadt i. Erzgeb. Seit 16 Jahren lebt er in Blasewitz im Ruhestande. Täglich macht der Neunzigjährige, wie die „Deutsche Wacht“ schreibt, jetzt noch weite Spaziergänge.

72. Verzeichnis

der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentral-Sammelstelle (Rechnungsrat Schmidt II zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7) in der Zeit vom 1. November 1904 bis 31. Dezember 1904 weiter eingegangenen Beiträge.

1.	Oberforstmeister a. D. von Alvensleben, Potsdam	5,— Mk.
2.	Oberförsterei Hiesfeld Wesel, Strafgelder	20,— „
3.	Oberförsterei Freiburg a. d. Unstrut	8,— „
4.	Erlös für eingesandte Zigarrenabschnitte (Sammlung der Tochter des verstorbenen Oberförsters Müller-Wiesenburg i. d. Mark)	5,20 „
5.	Oberförster Kahle in Peine, für Fehlschüsse auf einer Treibjagd gesammelt	4,— „

Nr.		Betrag	
6.	Oberförster Leyendecker, Hilders, bei der Hubertusjagd gesammelt	7,30	Mk.
7.	Forstsekretär Schultz, auf der Hubertusjagd der Oberförsterei Königswiese gesammelt	6,—	"
8.	Sammlung der Beamten der Oberförsterei Zwangshof (Reg.-Bez. Marienwerder)	20,—	"
9.	Sammlung der Beamten der Oberförsterei Osterode a. H.	11,—	"
10.	Beitrag der Beamten der Oberförsterei Schermke (Reg.-Bez. Magdeburg)	8,—	"
11.	Forstaufseher Gehm zu Lonszk, Strafgelder, gesammelt bei einer Treibjagd in der Oberförsterei Charlottenthal	6,40	"
12.	Grundmann, Forstsekretär zu Grimhaus bei Finsterwalde, gesammelt bei den Oberförstereibeamten	6,10	"
13.	Von den Beamten der Oberförsterei Bredelar	10,—	"
14.	Hauptmann Petersen, Weißenburg i. E., gesammelt bei Gelegenheit der Hubertusjagd des Weißenburger Offizier-Jagdvereins	25,36	"
15.	Osterloff, Forstkassen-Rendant, Gr.-Ziegenort, Bestellgeld für eingesandte Geldbeträge, welches durch das Abholen derselben von der Post erspart wurde	5,85	"
16.	Oberförster John, Burgwenden, Beitrag der von Werthernschen Forstbeamten	20,—	"
17.	Spende der Forstbeamten des Salmwaldes	2,60	"
18.	Sammlung der Beamten der Oberförsterei Hollweg	10,—	"
19.	Spende der Forstbeamten der Oberförsterei Ruda	12,80	"
20.	Spende der Forstbeamten der Oberförsterei Ville	15,80	"
21.	Oberförster Weber, Golau, Jagdstrafgelder	4,90	"
22.	Geldspende der Beamten der Oberförsterei Ratzeburg i. Ostpr.	11,—	"
23.	Hilfsförster Spaht, Diepenau, Jagdstrafgelder	5,10	"
24.	Oberförster v. Trotha, Stefanswalde, Spende der Oberförstereibeamten	16,—	"
25.	Oberförster Nöldecken, Beitrag der Oberförsterei Heinersdorf	9,—	"
26.	Gemeinde-Oberförsterei Zell a. d. Mosel, Strafgelder für Fehlschüsse	2,—	"
27.	Für Fehlschüsse, gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Schmidt, Düdinghausen	6,—	"
28.	Paasch, Forstmeister zu Minden i. W.	10,05	"
29.	Forstakademie zu Hann. Münden, Erlös von Büchern aus dem Nachlasse des Oberförsters Pattberg	8,80	"
30.	Voigt, Hilfsförster in Dittersbach bei Liebau i. Schles., Strafgelder für Fehlschüsse 2c.	26,—	"
31.	Sammlung der Beamten der Königlichen Oberförsterei Mirau	15,30	"
32.	W. Bombach, Trabehn bei Lottin, gesammelte Strafgelder	13,50	"
33.	Königliche Oberförsterei Reichenau i. Schles., Jagdstrafgelder und Skatgewinn	9,50	"
34.	Sammlung der Beamten der Kronprinzlichen Oberförsterei Bornstadt i. Schlesien	30,—	"
35.	Oberförster Lorenz zu Peetzig a. Oder	2,—	"
36.	J. Neumann zu Neudamm (v. E. A. Saatweber)	7,—	"
37.	Forstaufseher Bever, Dissen i. H., gesammelt nach der Treibjagd beim Schüsseltreiben am 23. 11. 04 in Helfern	9,80	"
38.	Spende der Beamten der Oberförsterei Bracht	8,50	"
39.	Spende der Beamten der Oberförsterei Poppelau	13.30	"
40.	Schmiele, Geheimer Rechnungs-Rat, Berlin	0,50	"
41.	Spende der Beamten der Oberförsterei Suhl	10,—	"
42.	„Deutsche Jäger-Zeitung“ zu Neudamm, gesammelte Strafgelder und Beiträge auf Treibjagden (v. Amtsrichter Dust-Koschmin)	27,80	"
43.	Forstmeister Meyer zu Klodnitz O.-S., Strafgelder für Fehlschüsse	29,20	"
44.	F. Hoffmann, Mehlauken, gesammelt vom Oberförster Wichmann gelegentlich einer Treibjagd	13,20	"
45.	Forstmeister Frhr. v. Nordenflycht, Lödderitz, Strafgelder, gesammelt auf einer Jagd des Kammerherrn von Kalitsch	24,—	"
46.	Sammlung der Oberförsterei Mehlauken	3,40	"
47.	Lehnecking, Stadtförster zu Menden, gesammelt nach einer Treibjagd	20,—	"
48.	Förster Fabig, Nesselgrund, gesammelt von Bauinspektor Petersen nach der Jagd in Neu-Falkenhain, Kreis Glatz	20,—	"
49.	Spende der Beamten und Jagdgäste der Königlichen Oberförsterei Lüdersdorf	7,80	Mk.
50.	Förtsch, Oberförster zu Drage, Strafgelder für Fehlschüsse auf Jagden der Königlichen Oberförsterei Drage	8,—	"
51.	Von den Beamten der Oberförsterei Burgjoß, Kreis Gelnhausen	8,50	"
52.	Schulz, Königl. Forstaufseher zu Neuhaus a. Elbe, gesammelt auf Treibjagden in der Oberförsterei Carrenzien	33,80	"
53.	Kahle, Königlicher Oberförster in Peine, gesammelt für Fehlschüsse 2c. auf der Treibjagd im Forstort Berkhöpen	6,—	"
54.	N. N. (Bunzlau)	100,—	"
55.	Königliche Oberförsterei Grünfelde bei Schwekatowo	27,—	"
56.	Spende der Beamten der Königlichen Oberförsterei Jellowa	10,30	"
57.	Schmidt, Forstaufseher in Karlsbrunn, freiwilliger Beitrag	20,—	"
58.	Lehnpfuhl, Forstmeister zu Zinna, Buße für jagdliche Verstöße	30,—	"
	Summa	811,06	Mk.
	Hierzu Summe bis 71. Verzeichnis	127 618,68	"
	Gesamtsumme der eingegangenen Beträge	128 429,74	Mk.

Weitere Beiträge, sowie Sammlungen von Zigarren-Abschnitten werden stets gerne entgegengenommen.

Geschäftliches.

— **Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge zu Hannover.** In den letzten Jahrzehnten hat sich auf allen Gebieten der Volkswirtschaft eine stete und rege Fortentwickelung vollzogen, und selbstverständlich konnte dabei auch das preußische Forstwesen nicht unberührt bleiben. Im engen Zusammenhang damit stand daher auch die Forderung der Erweiterung des Wissenskreises für den staatlichen wie für den privaten Forstbeamten. — Der ungünstige Ausfall vieler Jägerprüfungen beruhte fast ausnahmslos auf dem Mangel an gründlichen Schulkenntnissen. Als daher vor etlichen Jahren mein jüngster Sohn sich durchaus für die Försterlaufbahn entschloß, da war es meine vornehmste Sorge, dem Jungen vor Eintritt in die Lehre eine recht tüchtige und gründliche Schulbildung angedeihen zu lassen, damit er imstande sei, allen Anforderungen, die sein späterer Beruf an ihn stellen könnte, in jeder Hinsicht gewachsen zu sein. Durch Zufall erfuhr ich von dem Bestehen einer Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge zu Hannover. Mein Sohn bezog diese Anstalt und ging nach Absolvierung beider Klassen derselben anerkannt tüchtig geschult und wohlerzogen als Forstlehrling für den staatlichen Forstdienst aus derselben hervor. Das Ziel dieser zweiklassigen Lehranstalt geht weit über den Rahmen der Forstlehrlingsprüfung hinaus. Die Vorbildung in dieser Anstalt ist eine wirklich gründliche und zielbewußte, wie solche heutzutage für einen tüchtigen Forstmann unerläßlich ist. Die Herren Kollegen wie andere Interessenten, deren Söhne die staatliche oder private Försterlaufbahn einschlagen wollen, möchte ich daher auf diese Anstalt angelegentlichst aufmerksam machen, da das Bestehen derselben vielen Kreisen noch unbekannt ist.

Timmendorferstrand.

C. Ohrt, Förster a. D.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 7. Februar 1904.** Rotwild 0,20 bis 0,40, Damwild 0,40 bis 0,60, Schwarzwild 0,25 bis 0,70 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,70 bis 0,96, Fasanenhähne 2,00 bis 2,75, Fasanenhennen 1,00 bis 2,00 Mk. pro Stück.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 15,00 bis 17,00, Steinmarder 11,00 bis 13,00, Baummarder 15,00 bis 17,00, Iltisse 3,00 bis 4,00, Füchse 5,00 bis 6,00 Mark pro Stück, Kaninstücke, nat. 0,08, Kanin, je nach Gewicht 50,00 bis 60,00 Mark pro 50 Kilo, Hasen, Sommer 8,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 45,00 Mark pro 100 Stück, Rehhäute, Winter 0,50 bis 0,80, Dächse 1,50 bis 2,50, Steinmarderruten 1,00 bis 2,00, Baummarderruten 2,00 bis 4,00, Iltisruten 0,10 bis 0,25 Mk. pro Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Albrecht, Hilfsjäger, ist zu forstlicher Beschäftigung in der Oberförsterei Zöckeritz, Regbz. Merseburg, einberufen.
Anton, Forstaufseher, ist aus der forstlichen Beschäftigung in der Oberförsterei Rosenfeld, Regbz. Merseburg, entlassen.
Cochoy, Hilfsförster zu Späning, Oberförsterei Karzig, ist unter Ernennung zum Förster nach Wilhelmshof, Oberförsterei Zielenzig, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.
Dams, Förster zu Herzberg, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.
Fischer, Förster zu Raboldshausen, Oberförsterei Neuenstein, ist die Försterstelle Obergude, Oberförsterei Stölzingen, Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab übertragen.
Kirsch, Hilfsförster zu Rosenthal, Oberförsterei Schwerin a. W., ist mit der kommissarischen Verwaltung der Försterstelle zu Schimmelwald, Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, vom 1. März d. Js. ab betraut worden.
Kortum, Forstaufseher, ist zu forstlicher Beschäftigung in der Oberförsterei Rosenfeld, Regbz. Merseburg, einberufen.
Krieger, Förster zu Smalodarszen, Oberförsterei Wischwill, ist auf die Försterstelle zu Antschwenten, Oberförsterei Schmalleningken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.
Krüger, Forstaufseher zu Kaczemka, Oberförsterei Zirke, ist nach der Oberförsterei Schwerin a. W., mit Dienstwohnung in dem Forstaufsehergehöft zu Rosenthal, Regbz. Posen, vom 1. März d. Js. ab versetzt.
Lüpke, Förster zu Blankenau, Oberförsterei Großenlüder, ist die Försterstelle Rothenkirchen, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.
Mahnkopf, Hilfsjäger zu Strausberg II, ist nach Neu-Lögow bei Fischerwall (Potsdam) versetzt worden.
Schultz, Hilfsjäger in der Oberförsterei Doeberitz, ist in die Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder, versetzt.
Wildenhayn, Forstaufseher zu Dammendorf bei Grunow, ist nach Regenthin (Frankfurt a. O.) versetzt worden.

Die zur Kloster-Oberförsterei Lüneburg gehörige Waldwärterstelle Einemhof, Regbz. Hannover, wird voraussichtlich vom 1. April d. Js. ab in eine Försterstelle umgewandelt, die zu dem gleichen Zeitpunkte zu besetzen sein wird.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Fäll, Hilfsjäger zu Kemel, ist die Gemeindeförsterstelle Bleidenstadt, Oberförsterei Schwalbach, Regbz. Wiesbaden, interimistisch übertragen worden.
Kuth, Forstgehilfe zu Kördorf, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Biebrich, Kgl. Oberförsterei Katzenelnbogen, Regbz. Wiesbaden, ernannt worden.
Krauß, Königl. Hilfsjäger zu Eschbach, ist die Gemeindeförsterstelle Heiligenroth, Oberförsterei Montabaur, Regbz. Wiesbaden, auf Probe übertragen worden.
Thielmann, Gemeindewaldwärter zu Schönbach, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Schönbach, Kgl. Oberförsterei Driedorf, Regbz. Wiesbaden, ernannt.
Waßmann, Gemeindeförster a. D. zu Marolt, Kgl. Oberförsterei Herschbach, Regbz. Wiesbaden, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Zur Ausführung von Pflanzenuntersuchungen 2c. beim Hauptzollamt in Geestemünde ist anderweit der Chemiker **Rabien** ebendaselbst zum stellvertretenden Sachverständigen ernannt worden.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kiß, Forstassessor zu Karlsruhe, wurde nach Forbach versetzt und dem Forstamt II daselbst als zweiter Beamter zugewiesen.
Kaupp, Forstassessor zu Odenheim, wurde nach Freiburg versetzt und dem Forstamt Wendlingen daselbst als zweiter Beamter zugewiesen.
Steidel, Forstassessor zu Lörrach, wurde nach Neckarschwarzach versetzt und dem Forstamt daselbst als zweiter Beamter zugewiesen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Um eine Vereinfachung in dem bezüglichen Schriftwechsel herbeizuführen, werden wir von jetzt ab eingehende Briefkasten-Notizen sämtlich jahrgangsweise fortlaufend numerieren. Wir beginnen daher heute mit Nummer 8. Die Frage 1 finden Sie in Nr. 1, 2 bis 4 in Nr. 2, 5 und 6 in Nr. 3, 7 in Nr. 4.

Nr. 8. **Anfrage:** Ist der Jagdpächter nach dem Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 verpflichtet, dem Eigentümer von Obstbäumen, welchem Schaden von Rotwild durch Schälen an denselben verursacht worden ist, der aber die Schutzvorrichtung durch Umbinden von Stroh, Dornen oder Drahtgeflechten unterlassen hat, den Schaden zu ersetzen? Sch., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Über den Einfluß der unterlassenen Einfriedigung von Obstbäumen erging am 24. Oktober 1902 ein Urteil des Reichsgerichtes, wonach eine Unterlassung von Schutzvorrichtungen ein Mitverschulden des Beschädigten im Sinne des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalte, wodurch der Ersatzanspruch entweder herabgemindert oder aufgehoben wird. Das Oberverwaltungsgericht nimmt in seinem Urteile vom 17. November 1902 jedoch einen entgegengesetzten Standpunkt ein. Die beiden Urteile finden Sie abgedruckt im Buche „Die Jagdgesetze Preußens", 3. Aufl., Seite 615 bis 618. Auf alle Fälle läßt sich die Frage ohne ganz genaue Kenntnis des Tatbestandes nicht kurzer Hand bejahen oder verneinen; es kommt auch darauf an, ob der Geschädigte vom Vorhandensein des Rotwildes Kenntnis hatte, sich also auf einen Rotwildschaden beim Fehlen von Schutzvorrichtungen gefaßt machen mußte.

Für die Redaktion: H. v. Gothen, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Lüneburg.*)

(Stand vom 1. Februar 1905.)

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
1	Fielitz	Druffelbeck	Gifhorn	7. 5. 1836	1. 1. 1867
2	Graffenreut	Vahrendorf	Harburg	20. 10. 1834	1. 7. 1869
3	Veit	Havekenburg	Karrenzien	14. 12. 1836	1. 7. 1869
4	Wolff	Fallingbostel	Wardböhmen	25. 3. 1840	1. 7. 1869
5	Mueller	Blütlingen	Lüchow	12. 12. 1839	1. 4. 1870
6	Goldbeck	Radbruch	Winsen	20. 6. 1839	30. 6. 1870
7	Flebbe R.-F.**)	Falkenhof	Karrenzien	31. 8. 1836	16. 10. 1871
8	Bieling	Dalle	Lüß	5. 8. 1840	15. 3. 1872
9	Sporleder	Reisenmoor	Medingen	30. 3. 1841	1. 4. 1872
10	Clawitter	Langlingen	Celle	28. 8. 1841	1. 7. 1872
11	Kurtzius	Ahlden	Walsrode	25. 3. 1846	1. 7. 1872
12	Mann	Elze	Fuhrberg	24. 11. 1843	1. 6. 1873
13	Busse	Wiebeck	Medingen	10. 2. 1850	1. 4. 1874
14	Mertens	Schieringen	Bleckede	4. 2. 1838	1. 12. 1874
15	Lucke	Bennerstedt	Scharnebeck	21. 8. 1853	1. 12. 1874
16	Wiesen	Oldenstadt	Medingen	9. 8. 1844	1. 9. 1875
17	Wilke	Habichtshorst	Winsen	8. 11. 1841	1. 4. 1876
18	Bade	Celle	Celle	17. 5. 1843	1. 9. 1876
19	Kraft	Walsrode	Walsrode	12. 10. 1842	1. 1. 1878
20	Wortmann	Stelle	Winsen	12. 10. 1843	5. 10. 1879
21	v. d. Wisch	Bargmoor	Bleckede	21. 1. 1845	1. 7. 1880
22	Vollmer	Ebstorf	Ebstorf	4. 6. 1845	16. 10. 1880
23	Asche	Karrenzien	Karrenzien	15. 12. 1847	1. 11. 1880
24	Mechow	Burgdorferholz	Uetze	27. 1. 1848	1. 8. 1881
25	Flecke R.-F.**)	Rosengarten	Harburg	17. 7. 1847	1. 10. 1881
26	Schneemann	Kleckerwald	Harburg	6. 7. 1851	1. 10. 1882
27	Kötz	Lohbergen	Langeloh	3. 12. 1853	1. 5. 1883
28	Behnke	Göhrde	Göhrde	28. 12. 1852	1. 2. 1884
29	Grelle R.-F.**)	Rehrhof	Munster	19. 12. 1854	1. 8. 1884
30	Haun	Oelper	Fallersleben	13. 2. 1849	1. 10. 1884
31	Augustin R.-F.**)	Wahrenholz	Knesebeck	25. 3. 1854	1. 1. 1885
32	Steinemann	Dragen	Gifhorn	23. 5. 1856	1. 4. 1886
33	Kahl	Medingen	Medingen	8. 10. 1851	1. 10. 1886
34	Lauw	Lopau	Munster	21. 3. 1855	1. 10. 1886
35	Krosch	Kalberlah	Fallersleben	31. 7. 1856	1. 10. 1886
36	Wirth	Hausbruch	Harburg	28. 4. 1853	1. 4. 1887
37	Menges	Medingen	Medingen	25. 8. 1856	1. 4. 1887
38	Müller	Rehbeck	Lüchow	30. 1. 1853	1. 7. 1887
39	Gentz	Hanstedt	Garlstorf	13. 8. 1854	1. 10. 1887
40	Wolf	Helmerkamp	Celle	8. 4. 1854	1. 4. 1888
41	Voigt	Göhrde	Göhrde	8. 12. 1853	1. 10. 1888
42	Matthies	Lachtehausen	Celle	5. 1. 1860	1. 10. 1888
43	Nagel I R.-F.**)	Dannhorst	Uetze	7. 8. 1861	9. 9. 1889
44	Meyer	Dachtmissen	Uetze	3. 8. 1860	1. 4. 1889
45	Retzlaff	Stapel	Karrenzien	20. 10. 1856	30. 10. 1889
46	Kröger	Stellfelde	Fallersleben	14. 10. 1860	1. 8. 1890
47	Nagel II R.-F.**)	Zienitz	Göhrde	19. 9. 1856	16. 9. 1890
48	Thielecke	Scharnebeck	Scharnebeck	19. 2. 1859	1. 10. 1890
49	Hillebrecht	Emmen	Knesebeck	1. 9. 1855	1. 7. 1891

*) In Band 19 Nummer 42 konnten wir die Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Trier, in Band 19 Nummer 50 die gleiche Liste des Regierungsbezirkes Stade und in Band 20 Nummer 5 die Liste für den Regierungsbezirk Aachen zum Abdruck bringen. Erfreulicherweise ist es uns heute möglich, auch die Dienstaltersliste für den Regierungsbezirk Lüneburg zu veröffentlichen. Zu baldigem ferneren Abdruck sind uns zur Verfügung gestellt die Dienstalterslisten der Bezirke Koblenz und Marienwerder. Ferner soll uns in nicht allzulanger Zeit das Material zur Veröffentlichung der Dienstalterslisten der Bezirke Gumbinnen, Posen, Stettin, Frankfurt a. O., Schleswig, Erfurt, Arnsberg, sowie der Königl. Hofkammer zugehen. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.

Die Schriftleitung.

**) R.-F. = Revierförster.

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
50	Renschuch	Wellmühle	Fuhrberg	21. 1. 1851	1. 10. 1891
51	Derke	Betzhorn	Knesebeck	7. 9. 1861	1. 7. 1892
52	Hagen	Leitstade	Dannenberg	18. 4. 1862	1. 7. 1892
53	Börst	Hänigsen	Uetze	3. 6. 1862	1. 1. 1893
54	Knop	Toppenstedt	Garlstorf	20. 12. 1858	1. 5. 1893
55	Schalow	Lübberstedt	"	1. 12. 1857	1. 7. 1893
56	Grunow	Bilmerstrauch	Scharnebeck	24. 11. 1858	1. 7. 1893
57	Ehrig	Gohlau	Dannenberg	1. 3. 1862	1. 7. 1893
58	Winzheimer	Behren	Sprakensehl	7. 3. 1861	1. 11. 1893
59	Gütte	Knesebeck	Knesebeck	19. 4. 1861	1. 2. 1894
60	Stender	Ovelgönne	Fuhrberg	14. 1. 1860	1. 3. 1894
61	Kophamel	Schaffstall	Lüß	23. 10. 1861	1. 10. 1894
62	Lontzeck	Bohldamm	Karrenzien	3 9. 1864	1. 3. 1895
63	Behrens	Barnstorferwald	Fallersleben	11. 1. 1865	1. 4. 1895
64	Gottwald	Ehrhorn	Langeloh	11. 5. 1864	1. 6. 1895
65	Tatter	Munster	Munster	22. 3. 1861	1. 11. 1895
66	Höfer	Breloh	"	1. 3. 1862	1. 1. 1896
67	Geißel	Haverbeck	Langeloh	15. 10. 1859	1. 10. 1896
68	Krisang	Belgen	Ebstorf	20. 8. 1862	1. 5. 1897
69	Mahlke	Unterlüß	Lüß	3. 7. 1862	1. 7. 1897
70	Heyer	Dünsche	Lüchow	25. 12. 1860	1. 10. 1897
71	Niemann	Grünenjäger	Karrenzien	14. 7. 1862	1. 1. 1898
72	Fernau	Oldau	Fuhrberg	21. 2. 1862	28. 5. 1898
73	Wilke	Steinhorst	Sprakensehl	22. 9. 1861	1. 7. 1898
74	Hoeltge	Fulde	Walsrode	9. 8. 1862	1. 9. 1898
75	Voges	Kirchgellersen	Garlstorf	23. 12. 1862	1. 9. 1898
76	Hampe	Röthen	Göhrde	18. 5. 1864	1. 10. 1898
77	Muhme	Hanstedt	Ebstorf	10. 4. 1866	1. 4. 1899
78	Schmelter	Bleckede	Bleckede	1. 12. 1859	1. 5. 1899
79	Güntherodt	Wierstorf	Knesebeck	22. 5. 1866	1. 5. 1899
80	Bohlken	Pretzetze	Dannenberg	27. 1. 1864	1. 7. 1899
81	Rodner	Unterlüß	Lüß	23. 11. 1864	1. 7. 1899
82	Drowien	Fuhrberg	Fuhrberg	9. 7. 1866	1. 7. 1899
83	Heine	Schletau	Lüchow	14. 9. 1866	1. 7. 1899
84	Breitmeyer	Ehmen	Fallersleben	14. 12. 1866	1. 7. 1899
85	Gottschling	Hagen	Sprakensehl	1. 12. 1866	1. 9. 1899
86	Born	Eiklingen	Uetze	30. 9. 1863	17. 5. 1900
87	Gerber	Hohenfier	Göhrde	9. 12. 1862	1. 7. 1900
88	Findeisen	Beerbusch	Uetze	29. 3. 1864	1. 7. 1900
89	Binder	Emsen	Harburg	31. 7. 1861	1. 10. 1900
90	Bolze	Riebrau	Göhrde	12. 8. 1859	1. 5. 1901
91	Schneidereit	Lüsche	Sprakensehl	6. 4. 1861	1. 5. 1901
92	Molle	Malloh	Knesebeck	27. 5. 1862	1. 8. 1901
93	Grandke	Grevenhof	Munster	13. 3. 1862	1. 10. 1901
94	Pape	Heimbuch	Langeloh	20. 2. 1863	1. 2. 1902
95	Beckmann R.-F.**)	Sellhorn	"	4. 12. 1863	1. 2. 1902
96	Kommert	Wardböhmen	Wardböhmen	20. 7. 1863	1. 3. 1902
97	Hoffmann	Queloh	Lüß	9. 10. 1863	1. 11. 1902
98	Foerster	Fuhrberg	Fuhrberg	16. 5. 1868	1. 12. 1902
99	Meyer	Heidkrug	Munster	14. 11. 1867	1. 1. 1903
100	Zobel	Breitenhees	Sprakensehl	2. 12. 1867	1. 4. 1903
101	Grußdorf	Siemen	Lüchow	24. 8. 1863	1. 10. 1903
102	Boden	Ringelah	Gifhorn	30. 10. 1864	1. 10. 1903
103	Schell	Siedenholz	Lüß	26. 8. 1863	1. 4. 1904
104	Middeldorf	Dragahn	Dannenberg	3. 5. 1863	1. 7. 1904
105	Rautenberg	Weyhausen	Lüß	29. 11. 1864	1. 8. 1904
106	Engelken	Bokel	Sprakensehl	27. 7. 1861	1. 10. 1904
107	Prinzhorn	Garlstorf	Garlstorf	3. 12. 1861	1. 10. 1904

Bemerkung: Die Stellen der Oberförsterei Miele (an die Klosterkammer abgegeben) sind nicht mehr berücksichtigt.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Zur diesjährigen Beratung unseres Forstetats.

Die der vorigen Nummer unseres Vereinsblattes beigefügte Verhandlung über die zweite Beratung des neuen Forstetats hat für uns das erfreuliche Ergebnis geliefert, daß die zur Rede zugelassenen Herren Abgeordneten **sämtlich für eine Verbesserung unserer Einkommensverhältnisse,** und die meisten von ihnen für eine **Gehaltserhöhung** warm eingetreten sind. Aus der Tatsache, daß 20 Herren zu dieser Sache das Wort verlangt haben — von denen jedoch, da der Herr Abgeordnete Dr. von Heydebrand und der Lasa schon nach der Rede des Herrn Arendt einen Schlußantrag eingebracht hatte, leider nur acht sprechen konnten — dürfen wir mit Sicherheit schließen, daß die Herren Abgeordneten sämtlicher Fraktionen unsere Bitte für berechtigt halten. Besonders wohltuend haben die Reden der Herren Abgeordneten Ernst und Dr. v. Dirksen berührt, indem beide Herren noch Veranlassung nahmen, besonders darauf hinzuweisen, daß von einer Agitation unsererseits nicht die Rede sein kann, auch unsere Denkschrift ruhig und sachlich abgefaßt sei. Wir haben, wie ich das schon mehrmals betont habe, auch durchaus keine Veranlassung zu einer Agitation; unsere Bestrebungen sind auch nicht gegen unsere Verwaltung, welche die Berechtigung unserer Bitte bereits vor zwei Jahren anerkannt hat, gerichtet, sondern verfolgen lediglich den Zweck, auch die Finanzverwaltung von der Notwendigkeit unserer Besoldungsaufbesserung zu überzeugen. Um dies zu erreichen, bleibt uns doch nur der Weg übrig, in einer den Beamten würdigen Weise an das Wohlwollen der Landesvertretung zu appellieren. Den Respekt aber, den wir — wie der Herr Abgeordnete Dr. v. Dirksen zu unserer besonderen Freude hervorgehoben — unserer vorgesetzten Zentralbehörde gegenüber bisher betätigt haben, und das Vertrauen zu dieser werden wir auch ferner aufrecht erhalten.

Wenn bei der ungewöhnlichen Eile, mit welcher in diesem Jahre die Etatsberatung betrieben worden ist, auch nicht alle Herren Abgeordneten, welche sich zum Wort gemeldet hatten, sprechen konnten, und positive Erfolge noch nicht erzielt worden sind, so ist unser Zweck, die größere Aufmerksamkeit des Herrn Finanzministers von neuem auf unsere pekuniäre Lage hinzulenken, doch vollauf erreicht, mehr haben wir in diesem Jahre auch kaum erwartet. Allerdings würde es ja noch wirksamer gewesen sein, wenn ein bezüglicher Antrag eingebracht und von der Mehrheit angenommen worden wäre. Aber es genügt uns, vorläufig wenigstens dargetan zu sehen, daß die Befürchtung, im Landtage würde eine Mehrheit für unsere Wünsche nicht zu erreichen sein, nunmehr widerlegt ist.

In der Erwägung, daß für die Zivilassessoren schon seit vielen Jahren gekämpft wird, ohne daß ein vollständiger Erfolg erzielt ist, können wir mit dem in unseren Angelegenheiten erzielten Erfolge zufrieden sein, und dies günstige Ergebnis haben wir in erster Linie der maßvollen ruhigen Art zu verdanken, mit welcher wir — der Vorstand und die Vereinsmitglieder — anerkanntermaßen unsere Bitte vorgetragen und begründet haben.

Würde die Erfüllung unserer Bitte nur von dem Willen unserer Verwaltung abhängen, dann hätten wir leichtes Spiel und nur nötig, unsere Wünsche — wie bereits geschehen — der Zentralforstverwaltung zu unterbreiten, welche — was hier, wie schon so oft, nochmals mit großem Danke anerkannt werden muß — in den letzten Jahren bereits viel für uns getan hat. Die Entscheidung liegt jedoch, wie immer wieder betont sei, keineswegs allein bei unserer Zentrale, sondern hauptsächlich in der Hand des Herrn Finanzministers.

Aber auch er wird sich, wenn er unsere Bitte — wie ich hoffe — immer wieder von den Herren Abgeordneten unterstützt sieht, schließlich doch nicht der Überzeugung verschließen können, daß die Notwendigkeit, uns zu helfen, tatsächlich vorliegt.

Wir Waldmenschen wissen am besten, daß kein Baum auf den ersten Hieb fällt, und deshalb müssen wir weiter bemüht sein, in der bisherigen, ruhigen und sachlichen Form auch den Herrn Finanzminister zu unseren Gunsten umzustimmen. Mit Hilfe der Herren Abgeordneten, von denen wir wohl die meisten auf unserer Seite haben und welchen für ihr freundliches Eintreten für unsere Wünsche an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt sei, wird es uns hoffentlich auch gelingen, in nicht zu langer Zeit unser Ziel zu erreichen.

Müggelheim, den 5. Februar 1905.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck.

Nachschrift der Redaktion. Um auch denjenigen Herren Abgeordneten, welchen die Bitten seitens unserer Vereinsmitglieder etwa nicht persönlich vorgetragen werden konnten, die für Beurteilung der Verhältnisse nötigen Unterlagen zur Kenntnis zu bringen, haben wir an sämtliche Mitglieder des Abgeordnetenhauses kurz vor der zweiten Etatsberatung mittelst besonderen Anschreibens Abdrücke der in unserem Blatte kürzlich erschienenen in Betracht kommenden Zeitungsartikel wie auch der Denkschrift übersandt.

Vorstands-Sitzung.

Der gesamte Vorstand wird zur Sitzung auf Sonnabend, den 25. Februar d. Js. nach Berlin eingeladen.

Zusammenkunftsort und Zeit wird in nächster Nummer bekannt gegeben.

Auch Nichtvorstandsmitglieder sind wie in den Vorjahren willkommen.

Tagesordnung:

1. **Vorlegung des Geschäftsberichts pro 1904.**
2. **Festsetzung der Tagesordnung für die vierte ordentliche Mitglieder-Versammlung.**
3. **Festsetzung des Termins dieser Mitglieder-Versammlung.**

Mit Weidmannsheil! Roggenbuck.

In bezug auf vorstehende Bekanntmachung bitte ich die verehrlichen Ortsgruppen um gefälligst schleunige Übersendung ihrer Anträge zu der vierten ordentlichen Mitglieder-Versammlung.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3541. **Krohn,** Forstaufseher, Ofen bei Frankenfelde, Wpr.
3601. **Langenstraßen,** Förster, Eldagsen a. Deister.
3602. **Seydewitz,** Förster, Eichenberg bei Bischleben.
3603. **Soldan,** Revierförster, Heidersbach bei Goldlauter.
3604. **Jeltsch,** Förster, Suhler Neundorf bei Suhl.
3605. **Jügener,** Förster, Fröhlicher Mann bei Suhl.
3606. **Kempe,** Förster, Suhl.
3607. **Lachmann,** Forstaufseher, Linsenhof bei Suhl.
3608. **Horn,** Hilfsjäger, Suhl.
3609. **Wohke,** Forstaufseher, Bombitten bei Zinten, Ostpr.
3610. **Przetak,** Hegemeister, Wolisko bei Muschaken.
3611. **Dannenberg I,** Förster, Malga (Regbz. Königsberg).
3612. **Jacob,** Förster, Muschaken.
3613. **Köppen,** Förster, Kaltenborn, Ostpr.
3614. **Melsheimer,** Hilfsförster, Alteburg bei Jülich.
3615. **Adams,** Hilfsjäger, Eupen, Rhld.
3616. **Bartolomäus,** Forstaufseher, Herberhausen bei Göttingen.
3617. **Madlung,** Forstaufseher, Herberhausen bei Göttingen.
3618. **Preuß,** Forstaufseher, Mackenrode bei Waake.
3619. **Bahr,** Forstaufseher, Remmen bei Landeck, Westpr.
3620. **Iskraut,** Förster, Linoweg bei Hagenort, Westpr.
3621. **Braun,** Förster, Niederbreisig a. Rhein.
3622. **Gralke,** Förster, Stabigotten, Ostpr.
3623. **Kamm,** Förster, Ittowken bei Neuhof, Ostpr.
3624. **Anczykowski,** Förster, Wilhelmsthal bei Lipowitz.
3625. **Kennenweg,** Förster, Hirschthal bei Rominten.
3626. **Riedel,** Förster, Salzbrunn bei Kupp.
3627. **Bittner,** Hegemeister, Chroscziitz.
3628. **Riedel,** Hilfsförster, Chroscziitz.
3629. **Schulz,** Hilfsförster, Surowine bei Brinnitz.
3630. **Alten,** Forstaufseher, Nunkirchen bei Wadern.
3631. **Koch,** Forstaufseher, Hausen bei Rhaunen.
3632. **Tabbert,** Forstaufseher, Ackminge bei Skirwieth.
3633. **Lafrentz,** Forstaufseher, Boßloch bei Elmshorn.
3634. **Schooff,** Förster, Weidenhausen, Kr. Biedenkopf.
3635. **Krohn,** Förster, Dernbach bei Weidenhausen, Kr Biedenkopf.
3636. **Schramm,** Förster, Dolfusbruch bei Schönlanke, Kr Dt.-Krone.
3637. **Schikorowski,** Hegemeister, Osterburg bei Breitebruch, Kr. Soldin.
3638. **Holz,** Hegemeister, Dickebruch bei Groß-Fahlenwerder.
3639. **Hoffmann,** Förster, Lichtefleck bei Groß-Fahlenwerder.
3640. **Kowalke,** Förster, Schmiddelbrück bei Breitebruch, Kr. Soldin.
3641. **Schuchardt II,** Förster, Breitebruch, Kr. Soldin.
3642. **Böttcher,** Förster, Lübbesee bei Lotzen, Nm.
3643. **Strempel,** Förster, Lotzen, Nm.
3644. **Niks,** Förster, Saugarten bei Breitebruch, Kr. Soldin.
3645. **Müller,** Förster, Staffelder Theerofen bei Staffelde, Kr. Soldin.
3646. **Dunk,** Hilfsförster, Carzig, Nm.
3647. **Schwabe,** Hilfsförster, Breitebruch, Kr. Soldin.
3648. **Münch,** Forstaufseher, Marienspring bei Cladow, Nm.
3649. **Peetz,** Forstaufseher, Lübbesee bei Lotzen, Nm.
3650. **Cochoy,** Hilfsförster, Carzig, Nm.
3651. **Leuser I,** Hegemeister, Eichenberg bei Kossakau, Wpr.
3652. **Wicht,** Hegemeister, Neusasserei bei Neustadt, Wpr.
3653. **Schulz,** Förster, Kampinchen bei Neustadt, Wpr.
3654. **Schönfelder,** Forstaufseher, Bojahn bei Kölln, Wpr.
3655. **Ruland,** Forstaufseher, Eckenhagen.
3656. **Frauenheim,** Forstaufseher, Mirau bei Strelno.
3657. **Emsbach,** Förster, Neef a. d. Mosel.
3658. **Fleischmann,** Förster, Heidemühle bei Breitebruch (Kr. Soldin).
3659. **Teuchert,** Forstaufseher, Gr.-Fahlenwerder, Kr. Soldin.
3660. **Kahnmeyer,** Forstaufseher, Kl.-Fahlenwerder bei Gr.-Fahlenwerder, Kr. Soldin.
3661. **Rette,** Förster, Königshof bei Rothehütte i. H.
3662. **Meerwald,** Förster, Elend i. Harz.
3663. **Künstel,** Hilfsförster, Elend i. Harz.
3664. **Weber,** Forstaufseher, Rittel.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Schneidemühl.

(Regbz. Bromberg.)

Auf mehrseitigen Wunsch werden zur Gründung eines Ortsvereines die Herren Kollegen der Oberförstereien Schönthal, Plietnitz, Doeberitz, Rohrwiese, Schloppe, Selgenau, Schönlanke, Podanin, Nakel, Flatow, Krujan, Landeck, der Stadtforsten Schneidemühl und Jastrow gebeten, am Sonntag, den 12. Februar 1905, nachmittags 4 Uhr, im

Hotel: Gesellschaftshaus A. Schreiber (Wegeners Nachf.) in Schneidemühl, Posenerstraße Nr. 9, zu erscheinen. Weitere Auskunft erteilt

Fischer, Forstaufseher
in Plietnitz (Kreis Dt. Krone.)

Ortsgruppe Nimkau-Schöneiche.
(Regbz. Breslau.)

1. Am 11. Februar 1905, abends 7 Uhr, bei Niekirch in Leubus Versammlung: Besprechung der Landtagsverhandlung vom 28. v. Mts.

2. Von 8 Uhr ab Nachfeier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät unseres Kaisers.

Gäste sind willkommen.

Im Auftrage des Vorstandes:
Der Schriftführer: Sacher.

Ortsgruppe Landsberger Heide.
(Regbz. Frankfurt a. O.)

Sonntag, den 19. Februar, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Weichmannschen Lokale in Breitebruch.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beratung der Satzungen.
3. Besprechung der Gehaltsfrage.
4. Stellung von Anträgen zur Hauptversammlung.
5. Wahl eines Abgeordneten zur Hauptversammlung.
6. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Halberstadt.
(Regbz. Magdeburg.)

Die Ereignisse der letzten Zeit lassen eine Aussprache zum Zwecke der Einbringung von Anträgen zur demnächst stattfindenden Sitzung des Hauptvorstandes sehr wünschenswert erscheinen, und es ergeht dieserhalb an alle Mitglieder unserer Gruppe die Aufforderung, am 19. d. Mts., von nachmittags 1 Uhr ab, im Vereinszimmer der Brauerei in Thale gefälligst zu erscheinen. Es wird gebeten, sich nach Möglichkeit an der Versammlung zu beteiligen. Die Aufstellung einer Tagesordnung unterbleibt.

Der Vorsitzende: Bismarck.

Ortsgruppe Ziegelroda.
(Regbz. Merseburg.)

Die von unserer erst kürzlich gebildeten Ortsgruppe veranstaltete Kaisers-Geburtstagsfeier verlief in prächtiger Weise. Natürlich waren die Mitglieder mit ihren Angehörigen vollzählig zur Stelle, und da außerdem eine große Anzahl lieber Gäste unserer Einladung gefolgt war, so blieb an den drei langen Festtafeln auch nicht ein Plätzchen unbesetzt. Das Kaiserhoch brachte in markigen Worten unser verehrter Herr Chef aus, den wir, wie auch die sich zurzeit hier aufhaltenden drei Forst-Referendare als Festteilnehmer zu unserer Freude unter uns sahen. Nach Schluß der Tafel gab ein von Frau Förster N. wirkungsvoll gesprochener Prolog unseren Gefühlen, die wir für unseren Kaiser hegen, beredten Ausdruck. Daran schlossen sich mehrere kleine Aufführungen, die alle wohl gelangen und allseitigen Beifall fanden. Besonders erwähnt sei ein von einem Kollegen verfaßtes Couplet, das in überaus launiger Weise kleine jagdliche Erlebnisse Einzelner behandelte. Jeder Festteilnehmer fand außerdem auf der Rückseite seiner Tischkarte ein Verschen vor, welches sich auf seine Person bezog und irgend einen treffenden Witz enthielt. Das Verlesen dieser Verschen rief stürmische Heiterkeit hervor und trug wesentlich dazu bei, daß die Stimmung von vornherein eine überaus gemütliche war. An dem kurz vor Mitternacht beginnenden Balle beteiligte man sich sehr energisch und so anhaltend, daß der grauende Morgen noch eine stattliche Gesellschaft vorfand.

Daß die würdige Feier patriotischer Feste wesentlich zur Hebung unseres Standes wie auch zur Förderung der Kollegialität beiträgt, unterliegt keinem Zweifel. Vorbedingung zum Gelingen ist indes ein fester Zusammenschluß. Am besten wird dieser erreicht durch die bisher leider zu wenig erfolgte Bildung von Ortsgruppen. Möge unser Festbericht dazu anregend wirken.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Schleusingen i. Thür.
(Regbz. Erfurt.)

Sonntag, den 19. Februar 1905, nachmittags $1^1/_2$ Uhr, Mitglieder-Versammlung im Hotel „Zum weißen Roß“ in Schleusingen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Statuten für die Ortsgruppe.
2. Endgültige Wahl des Vorstandes nach den neuen Statuten.
3. Einziehen der Beiträge.

Die Herren Kollegen der Oberförstereien Schwarza, Dietzhausen, Suhl und Schmiedefeld werden behufs Beitritts gebeten, an der Versammlung teilzunehmen. Der Vorstand.

Ortsgruppe Nienburg a. W.
(Regbz. Hannover.)

Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, den 11. Februar 1905, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof „Zum Anker“ statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Satzungen.
2. Besprechung über Entsendung eines Delegierten zur Generalversammlung des Hauptvereins eventuell Wahl desselben.
3. Gemütlicher Teil mit Damen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Hameln.
(Regbz. Hannover.)

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzungen) findet am Sonnabend, den 18. Februar d. Js., nachmittags $3^1/_2$ Uhr, im Vereinslokal Hotel Monopol in Hameln, statt.

Tagesordnung:

1. Jahres- und Kassenbericht und Rechnungslegung für 1904.
2. Neuwahl des Vorstandes für 1905.
3. Beschlußfassung über die Entsendung eines Abgeordneten zur nächsten Hauptversammlung in Berlin.
4. Festsetzung des Jahresbeitrags zur Gruppe und Einzahlung von Mitgliederbeiträgen.
5. Besprechung über das in Aussicht genommene Wintervergnügen und über die im laufenden Jahre abzuhaltenden Gruppenversammlungen.
6. Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern, über welche am 18. Februar Beschluß gefaßt werden soll, müssen dem Vorsitzenden baldigst zugestellt werden.

Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Herzberg (Harz).

Die am 28. Januar im prächtig geschmückten Saale der „Stadt Hannover" zu Herzberg in bester Stimmung bis an den frühen Morgen verlaufene Kaisersgeburtstagsfeier wurde eröffnet durch einen vom Förster Müller-Graßhoff zu Sieber i. Harz verfaßten und gesprochenen Festprolog, der in der heute beiliegenden Nummer „Försters Feierabende" an leitender Stelle abgedruckt ist. Der Prolog wurde vor herrlich geschmückter Kaiserbüste, bei der zwei Förster mit gezogenem Hirschfänger Posto gefaßt hatten, gesprochen. Beim Horrido wurde die Gruppe bengalisch beleuchtet und darauf die Kaiserhymne angestimmt.

Bezirksgruppe Osnabrück.

Die Mitglieder werden gebeten, Anträge zur Tagesordnung zu der Ende Februar in Osnabrück stattfindenden Versammlung dem Schriftführer, Kollegen Grützmacher in Lingen, zusenden zu wollen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Rotenburg a. Fulda.

(Regbz. Kassel.)

Am Freitag, den 27. Januar cr., feierte die Ortsgruppe den Geburtstag Sr. Majestät im Wickeschen Saale in Altmorschen. Die Feier begann um 6 Uhr mit einem gemeinschaftlichen Essen, an welchem sich 38 Personen beteiligten. Die Küche des Herrn Wicke bot Vorzügliches, was allgemein anerkannt wurde. Während der Festtafel feierte Kollege Postel Se. Majestät durch eine kurze, aber schwungvolle Rede, welche mit einem dreifachen Hoch auf unsern Allerhöchsten Jagd- und Kriegsherrn endete, worauf stehend die Nationalhymne gesungen wurde. Leider war der Vorsitzende, Herr Hegemeister Schröder, durch Krankheit am Erscheinen verhindert. Im übrigen war die Teilnahme von Mitgliedern der Gruppe eine sehr mäßige, waren doch von 31 nur 11 erschienen. Außer diesen beteiligten sich noch vier nicht zur Gruppe gehörende Kollegen. Die geringe Beteiligung an unseren gemeinschaftlichen Veranstaltungen und besonders einer solchen wie Kaisers Geburtstag ist zu bedauern, da doch bei solchen Gelegenheiten nach außen gezeigt werden müßte, wie die Grünröcke zusammen halten. Hoffentlich werden bei einer späteren Feier die Mitglieder unserer Gruppe fast vollzählig erscheinen und sich die meisten nicht durch nichtige und kleinliche Gründe zurückhalten lassen. Nach der Tafel trat der Tanz in seine Rechte. Nun fanden sich auch eine große Zahl Gäste aus Altmorschen und Umgegend ein, welche die Feier verschönern halfen. Besonders waren es zwei Gäste, welche sich durch einige wohlgelungene humoristische Vorträge, die allgemeinen Beifall fanden, verdient machten. Um 2 Uhr fand gemeinsame Kaffeetafel statt. Alles in allem kann die Feier als eine urgemütliche und wohlgelungene bezeichnet werden. Man blieb bis zum frühen Morgen, und erst der grauende Tag trennte die Teilnehmer, welche mit dem Bewußtsein nach ihrer Heimat wechselten, wieder mal einige recht vergnügte Stunden verlebt zu haben.

H.

Ortsgruppe Gelnhausen.

(Regbz. Kassel.)

Programmäßig verlief die Feier des Kaisergeburtstages. Der Kaisertoast wurde von dem Senior der Ortsgruppe, Herrn Revierförster a. D. Heß, in markigen Worten ausgebracht. Erst in früher Morgenstunde trennten sich die Teilnehmer mit dem Bewußtsein, in schönster kameradschaftlicher Vereinigung ein herrliches Fest erlebt zu haben.

Gleichzeitig gebe ich hiermit bekannt, daß die erste diesjährige ordentliche Versammlung der Ortsgruppe auf Sonnabend, den 18. März cr., im Saale der „Hoffnung" hierselbst festgesetzt ist. Da diese Versammlung wichtig, auch die Tagesordnung umfangreich, wird dieselbe bereits um 2½ Uhr eröffnet. Es wird dringend gebeten, vollzählig zu erscheinen. Falls noch Anträge zu stellen, bitte ich, solche umgehend hier eingehen zu lassen.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Rechnungslegung pro 1904.
3. Beschlußfassung, ob zur vierten Mitglieder-Versammlung des Hauptvereins ein Delegierter zu senden, bejahendenfalls Wahl desselben und bzw. eines Ersatzmannes.
4. Festsetzung und Übergabe der Aufträge an denselben.
5. Neuwahl des ganzen Vorstandes.
6. Mitteilungen und Besprechung verschiedener Angelegenheiten.
7. Entrichtung der noch ausstehenden Beiträge pro erstes Halbjahr. Wenn irgend möglich, wird gebeten, solche schon jetzt an den Kassenführer per Post zu senden, damit das Vereinsblatt bezahlt werden kann.

Gelnhausen, den 6. Februar 1905.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Neuhof.
(Regbz. Kassel.)

Versammlungsbericht vom 1. Februar 1905.

1. Die Rechnung von 1904, welche mit einem Kassenbestande von 19,62 Mk. abschließt, wurde geprüft und richtig befunden, und darauf der Kassierer entlastet.

2. Herr Förster Steinicke zu Neuhof, als älteres Vereinsmitglied hierher versetzt, und Herr Hilfsförster Krause zu Neuhof, neu dem Verein beigetreten, wurden in die Ortsgruppe aufgenommen resp. schon seit 1. Januar d. Js. als der Gruppe angehörig betrachtet.

3. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt, und an Stelle des durch Versetzung ausgeschiedenen Herrn Förster Budovici zum Stellvertreter des Vorsitzenden und ersten Beisitzer Herr Förster Steinicke.

4. Die Zahlung der Beiträge, mit Ausnahme des Gruppenbeitrags, war bereits zu Anfang Januar bei Gelegenheit des Gehaltsempfanges an der Forstkasse erledigt worden.

Einem Antrage, die Gruppenbeiträge in Anbetracht des sich weiter mehrenden Kassenüberschusses vom 1. Januar d. Js. ab zu ermäßigen, wurde nicht zugestimmt, sondern beschlossen, dieselben in der bisherigen Höhe (zum 1. Juli pro I. Halbjahr rückständig) weiter zu erheben, zwecks Verwendung bei passender Gelegenheit in gemeinschaftlichem Interesse.

5. Von einer Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers innerhalb der Gruppe wurde abgesehen, da die einzelnen Mitglieder in sonstigen Vereinen diesen Tag bereits schon festlich begangen hatten.

6. Zum Schluß wurden für nach beendeter Kulturzeit resp. zum nächsten Sommer einige forstliche Exkursionen in die benachbarten Reviere in Aussicht genommen, worüber bei nächster Zusammenkunft am 1. April d. Js. noch näheres bestimmt werden soll. **Der Vorstand.**

Ortsgruppe „Arnsberger Wald".
(Regbz. Arnsberg.)

Die diesjährige Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers fand, wie in den zwei Vorjahren, in Oeventrop in den Räumlichkeiten des Herrn Stemann statt. Trotz des schlechten Wetters — es regnete nämlich den bekannten „Sauerländischen Nebel", trotzdem der Barometer auf „Beständig" stand, vielleicht gerade deshalb, beständig — waren die Kollegen mit ihren Damen von nah und fern herbeigeeilt, um den Geburtstag unseres geliebten Kaisers verherrlichen zu helfen.

Der eigentlichen Feier, die durch ein Festessen eingeleitet wurde, ging eine kurze Besprechung der Vereinsmitglieder voraus. Es mußte die Tagesordnung zunächst erledigt werden: Punkt 1 derselben war Neuwahl des Vorstandes. Der bisherige Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt, mit Ausnahme des bisherigen 2. Vorsitzenden, Herrn Groote, der durch Ausscheiden aus dem Staatsdienst und Übernahme einer Oberförsterstelle im Privatdienst nicht wieder wählbar war. Zum zweiten Vorsitzenden wurde einstimmig Herr Hegemeister Nitzke zu Holzen (Oberförsterei Neheim) gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl mit Dank an.

Zu Punkt 2 wurde als Versammlungsort für die Frühjahrsversammlung Nuttlar bestimmt.

Bei Punkt 3: Erhebung der Mitgliederbeiträge zeigte der Herr Schatzmeister ein sehr einnehmendes Wesen.

Sodann wurde kurz die Gründung einer Unterstützungskasse für die Kinder unter 18 Jahren von verstorbenen Forstbeamten besprochen. Beschlußfassung hierüber der nächsten Versammlung aber vorbehalten. Näheres hierüber wird auf Wunsch in dieser Zeitung veröffentlicht werden, damit jeder genau über Zwecke und Ziele dieser Vereinigung, die in ähnlicher Weise zu großem Segen bei den Gerichtsbeamten in Arnsberg besteht, unterrichtet werden kann.

Das Festessen, mit dem die nunmehr einsetzende Feier eingeleitet wurde, schien allen Teilnehmern vortrefflich zu munden. Frau Stemann hatte ihrem alten Ruf Ehre gemacht. Nach dem zweiten Gang brachte der erste Vorsitzende, Herr Revierförster Rademacher, den Kaisertoast aus. In zündender Rede, worin er besonders erwähnte, daß wir unserem obersten Schirmherrn der Jagd das kostbarste Geschenk dadurch machen wollten, daß wir gelobten, was in unseren Kräften stände, dazu beizutragen, Deutschlands Wälder zu hegen und zu pflegen, feierte er Se. Majestät, und die Festversammlung stimmte hierauf begeistert in ein dreifaches, donnerndes Horrido ein.

Nach dem Essen mußte der Herr erste Vorsitzende leider wegen familiärer Verhältnisse wieder nach Hause eilen, nur mit Rücksicht auf die Bedeutung des Tages hatte er es möglich gemacht, dem offiziellen Teil beizuwohnen.

Verwaist wie wir nun einmal waren, blieb uns nichts anderes übrig, als ohne unseren Häuptling das schöne Fest zu Ende zu feiern.

Nach dem Essen gab es komische Vorträge in Abwechselung mit Tänzen bis zum nächsten Morgen, wobei man sehen konnte, daß auch alte Leute noch nicht verlernt hatten, das Tanzbein zu schwingen.

Die Frühzüge brachten uns zurück in die heimatlichen Gefilde, und hoffen wir, daß alle Teilnehmer sich so amüsiert haben, wie sie es des weiten Weges halber bei dem schlechten Wetter verdient hätten. Besonderer Dank sei noch den Damen ausgesprochen für ihr Erscheinen bei dem schlechten Wetter, und ganz besonders den Damen, die in so hervorragender Weise zum allgemeinen Amüsement beigetragen haben. Möchten sie doch im nächsten Jahre wiederum in ähnlicher Weise wie in diesem Jahre zeigen, daß sie es noch nicht verlernt haben.

Für etwa fehlenden Stoff sorgt gern der Vergnügungsrat.

Auf frohes Wiedersehen im nächsten Jahr.

Der Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Die **Mitgliederversammlung für 1905** wird am **Montag, den 27. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr**, im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung für dieselbe ist wie folgt festgesetzt.

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresabrechnung.
3. Beschlußfassung darüber, wie viel von den Überschüssen der einzelnen Fonds des abgelaufenen Rechnungsjahres dem Reservefonds überwiesen werden soll.
4. Wahl des Orts für die nächstjährige Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung geht eine **Vorstandssitzung** voraus, welche um 3 Uhr ihren Anfang nimmt. Um 7½ Uhr findet im Hotel „Zum Deutschen Hause“ gemeinschaftliches Essen statt. Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereins-Mitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftstelle des Vereins bis spätestens den 25. Februar d. Js. mitzuteilen. Nachher zwangloses, geselliges Zusammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf **zu Rantzau**,
Vorsitzender.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

v. Ernst, Otto, Düsseldorf, Rochusstraße 43.
Kingpera, Franz, Gutsförster, Preten, Post Neuhaus, Elbe.
Kirschner, Paul, Oberjäger der 4. Komp. Jäger-Batl. Nr. 1, Ortelsburg.
Vogt, Georg, Förster, Ob.-Dammer, Post Zedlitz, Kreis Steinau a. Oder.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf der Jagd in Lippen (O.-L.); eingesandt von Herrn Forstsekretär Schwanke in Weißig bei Lohsa . . . 3,— Mk.
Freiwillige Beiträge, gesammelt bei den Jagden am 9. November 1904 und 4. Januar 1905 auf der Majoratsherrschaft Bluschczau; eingesandt von Herrn Förster Berndt in Rogau . . . . 10,95 „
Gesammelt durch Fräulein Annemarie Neumann nach der Treibjagd des Herrn M. Neumann in Augusthof bei Pyritz; eingesandt von Herrn Stadtförster Jungklaus in Forsthaus Brederlow, Kreis Pyritz . . . . 24,10 „
Eingesandt von Herrn Dr. Krell in Holzminden 10,— „
Überschuß beim Wildverkauf; eingesandt von Herrn Apotheker Noodt in Fürstenwalde a. Spree . 12,— „
Eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Reisner in Liegnitz . . . . 2,— „
Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd vom 30. Dezember 1904 im Belauf Rickling, Oberförsterei Neumünster; eingesandt von Herrn Königl. Förster Schütze in Rickling . . . . . —,80 „
Strafe für eine Fasanenhenne von der Treibjagd Gräfenthal . . . . 5,— „
Eingesandt von Herrn Hilfsförster Tschierske in Neuhammer (O.-L.) . . . . 3,80 „
Strafgelder für Fehlschüsse auf den Treibjagden; eingesandt von Herrn Forstsekretär Groger in Limmritz (N.-M.) . . . . 27,00 „
Gesammelt gelegentlich der Kaisers-Geburtstagsfeier des Oberjägerkorps vom Hannov. Jäger-Batl. Nr. 10 in Bitsch (Lothr.); eingesandt von Herrn Feldwebel Krampe in Bitsch . . . . 9,10 „
Gesammelte Strafgelder für Fehlschüsse auf verschiedenen Jagden; eingesandt von Herrn Wietzenbach in Cochem . . . . 31,— „
Spende des Herrn Gutsbesitzers A. Paul in Griesel . . . . 15,— Mk.
Spende des Herrn Förster Fritsche in Merka, Bezirk Dresden . . . . 1,50 „

Summa 155,85 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Battenberg, Elend, 2 Mk.; Butter, Binnenberg, 2 Mk.; Berndt, Rogau, 3 Mk.; Bornicki, Miechlin, 2 Mk.; Berndt, Weißenkrug, 2 Mk.; Biller, Heinsberg, 2 Mk.; Brettschneider, Tasterwald, 2 Mk.; Bever, Gebhardsdorf, 2 Mk.; Bour, Gertweiler, 2 Mk.; Ciemens, Gohra, 2 Mk.; Droth, Hirschberg, 2 Mk.; Dudek, Wojnowo, 2 Mk.; Damm, Schkeuditz, 2 Mk.; Donauer, Neudorf, 2 Mk.; von Ernst, Düsseldorf, 10 Mk.; Feige, Ilfeld, 2 Mk.; Freimuth, Sczyglowitz, 2 Mk.; v. Fragstein, Hochwald, 2 Mk.; Fischer, Bellin, 2 Mk.; Gryska, Proschlitz, 2 Mk.; Großkopf, Langsuhn, 2 Mk.; Dr. Gerlach, Niedersachswerfen, 5 Mk.; Hucker, Wilhelmsthal, 2 Mk.; Hinze, Lotzen, 2 Mk.; Hain, Reichenau, 2 Mk.; Hesse, Schirgiswalde, 5 Mk.; Heidemann, Hippstedt, 2 Mk.; Hothneier, Rogau, 2 Mk.; Herzer, R.-Rydultau, 5 Mk.; Jaeschke, Bulakow, 2 Mk.; Kellner, Ilfeld, 2 Mk.; Krüger, Lochow, 2 Mk.; Kunze, Sdier, 3 Mk.; Klähr, Kleinwalde, 2 Mk.; Komander, Poln.-Würbitz, 2 Mk.; Kaiser, Gr.-Leuthen, 2 Mk.; v. Kurnatowski, Armadebrunn, 2 Mk.; Kirschner, Ortelsburg, 2 Mk.; König, Wucker, 2 Mk.; Knobel, Lindhorst, 2 Mk.; Krause, Appenweier, 2 Mk.; Kutsche, Waldlothringen, 2 Mk.; v. Kuczkowski, Naumburg, 2 Mk.; Kingpera, Preten, 2 Mk.; Luth, Naguth, 2 Mk.; Lathe, Obergoslitz, 3 Mk.; Losse, Hundorf, 2 Mk.; Ludwig, Obergoslitz, 2 Mk.; Lange, Hochzeit, 2 Mk.; Münch, Zworaden, 2 Mk.; v. Meyer, Kööslitz, 5 Mk.; Menzel, Ilfeld, 2 Mk.; Münder, Priesschke, 2 Mk.; Paeschke, Silberkuhl, 2 Mk.; Piske, Adamswalde, 2 Mk.; Popiolek, Bombitten, 2 Mk.; Preußing, Waldhaus Schwenda, 2 Mk.; Piper, Ramza, 2 Mk.; Roelecke, St. Andreasberg 2 Mk.; Röhler, Wittlage, 2 Mk.; Naudert, Flensdorf, 2 Mk.; Seeger, Buch, 2 Mk.; Sauer, Kaulwitz, 2 Mk.; Schulz, Gartow, 2 Mk.; Schmidt, Zinna, 2 Mk.; Scheffler, Kl.-Wolla, 3 Mk.; Schmidt, Grüneiche, 2 Mk.; Schladitz, Ilfeld, 5 Mk.; Schnell, Straußberg, 2 Mk.; Schaffler, Neusorge, 2 Mk.; Stibenz, Seiesen, 2 Mk.; Thöllden, Weißbach, 2 Mk.; Tietz, Friedersdorf, 2 Mk.; Turk, Kolkwitz, 2 Mk.; Ueberschär, Trachenberg,

3,50 Mk.; Vogt, Ob.-Dammer, 2 Mk.; Wiertelorz, Zabrze, 2 Mk.; Wahl, Naßnitz, 2 Mk.; Winkler, Heinrichsdorf, 2 Mk.; v. Wuthenau, Poledno, 5 Mk.; Würschmidt, Zerchow, 2 Mk.; v. Wolffframsdorff, Liegnitz, 5 Mk.; Woltheim, Obergostitz, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso **jeder Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von 3 Mk. **Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte** des **Staates**, der **Gemeinden**, **Vereine**, **Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** ꝛc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 **nur in dem Vereinsorgan**, der **„Deutschen Forst-Zeitung“**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1650. **Schellack**, H., Förster, Pommerzig bei Deutsch-Nettkow.
1651. **Trost**, Kurt, Reichsgräfl. Oberförster, Dambrau, Oppeln.
1652. **Becker**, Kurt, Reichsgräfl. Förster, Dambrau, Oppeln.
1653. **Franzky**, Vinzent, Reichsgräfl. Förster, Poln.-Leipe bei Dambrau, Oppeln.
1654. **Rathjen**, E., Revierjäger, Groppenbruch bei Mengede, Dortmund.
1655. **Bergmann**, Eugen, Herzogl. Forstkassenrendant, Wiesau, Kreis Sagan, Schlesien.
1656. **Herzogl. Kammer im Fürstentum Sagan**, Sagan.
1657. **Beck**, Reinhold, Wildmeister, Müllmichthal bei Steinseifersdorf, Kreis Reichenbach i. Schl.
1658. **Wagner**, Karl, Revierförster, Brämersgrund bei Steinkunzendorf, Kreis Reichenbach i. Schl.
1659. **Fichtner**, Reinhold, Revierförster, Steinhäuser bei Oberlangenbielau, Kreis Reichenbach i. Schl.
1660. **Beck**, Karl, Revierförster, Neubielau bei Oberlangenbielau, Kreis Reichenbach i. Schl.
1661. **Katscher**, Reinhold, Revierförster, Nieder-Langseifersdorf, Kreis Reichenbach i. Schl.
1662. **Hahn**, Heinrich, Revierförster, Lauterbach bei Heidersdorf, Kreis Reichenbach i. Schl.
1663. **Mücke**, Paul, Revierförster, Groß-Ellguth bei Groß-Wilkau, Kreis Reichenbach i. Schl.
1664. **Mücke**, Paul, Leibjäger, Schloß Langenbielau bei Langenbielau, Kreis Reichenbach i. Schl.
1665. **Twardawa**, Wilhelm, Revierjäger, Bärmersgrund bei Steinkunzendorf, Kreis Reichenbach i. Schl.
1666. **Mälzer**, Gotthard, Revierjäger, Steinhäuser bei Oberlangenbielau, Kreis Reichenbach i. Schl.
1667. **Schneider**, Kurt, Revierjäger, Neubielau bei Oberlangenbielau, Kreis Reichenbach i. Schl.
1668. **Beer**, Otto, Forstsekretär, Oberförsterei Langenbielau bei Oberlangenbielau, Kr. Reichenbach i. Schl.
1669. **Langner**, Wilhelm, Revierförster, Markt Bohrau Kreis Strehlen.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 9 9 Mk., Nr. 44 7 Mk., Nr. 69 6 Mk., Nr. 94 5 Mk., Nr. 111, 404 je 7 Mk., Nr. 405, 406 je 3 Mk., Nr. 407 bis 409, 411—413 je 7 Mk., Nr. 415 3 Mk., Nr. 583, 632 je 7 Mk., Nr. 737, 801, 886 je 3 Mk., Nr. 901, 964 je 7 Mk., Nr. 1005 5 Mk., Nr. 1006, 1007, 1016, 1103, 1111, 1123 je 3 Mk., Nr. 1175 5 Mk., Nr. 1268 7 Mk., Nr. 1294 3 Mk., Nr. 1316 7 Mk., Nr. 1352 15 Mk., Nr. 1380 5 Mk., Nr. 1481 20 Mk., Nr. 1593, 1609, 1627, 1631, 1648 je 6 Mk., Nr. 1649 8 Mk., 1650 7 Mk., Nr. 1651 8 Mk., Nr. 1652, 1653 je 6 Mk.

Außerdem gingen uns zu: 25 Mk. Gesammelt für Fehlschüsse ꝛc. auf der Jagd des Herrn Rittergutsbesitzers W. Lüdcke durch Forstverwalter W. Franzke in Heinzendorf für Stipendienfonds (Forstlehrlingsschule).

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 8. Neudamm, den 19. Februar 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Elbrighausen im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. April 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Adenau im Regierungsbezirk Koblenz ist zum 1. April 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Neukrakow im Regierungsbezirk Köslin ist zum 1. Juni 1905 zu besetzen.
Försterstelle Zimmritz in der Oberförsterei gleichen Namens, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist voraussichtlich zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.
Försterstelle Oberrombach in der Oberförsterei Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Mai 1905 zu besetzen.

Natürliche Verjüngung der Eiche unter erschwerenden Umständen.

Ein Kapitel aus der Praxis vom Königl. Förster M. zu E.-M.

Die Forstwirtschaft der heutigen Zeit rechnet viel mehr mit dem später zu erwartenden Reinertrag ihrer Maßnahmen, als dies in früheren Jahren üblich war; ob aber diese jetzt auf dem Papier gemachten Exempel in der ferneren Zukunft sich in bezug auf die gesamte Bewirtschaftung des Waldes als wirklich ertragreicher erweisen werden, kann wohl heute mit Gewißheit noch nicht vorhergesagt werden. Bei den periodisch wiederkehrenden Taxationen hat der zur Hilfeleistung hinzugezogene Förster Gelegenheit, die Entwickelung des obigen Prinzips für die künftigen Wirtschaftsabschnitte zu beobachten. Dieses Prinzip kommt bekanntlich in der größeren Überweisung von Flächen für den Anbau von Nadelhölzern hauptsächlich zum Ausdruck, während dem Laubholz, vornehmlich der Eiche, nur noch erstklassige Bodenarten zugewiesen werden. Mit großer Betrübnis sieht der Forstmann, Jäger und Naturfreund die abwechselungsreichen Laubholzbestände, einen nach dem anderen, verschwinden, um dem eintönigen Nadelholz Platz zu machen. Langsam, aber sicher schiebt sich die dunkle Masse von der Höhe hinab bis an die Niederung,

anscheinend alles Leben unter sich begrabend. Die Natur ist in allen ihren Teilen mannigfaltig, so auch in dem Hervorbringen ihrer Gewächse, — wenn ihr freie Hand gelassen wird; erlaubt sich aber der Mensch einen störenden Eingriff in diese Eigenschaft der Natur, so sucht sie aus sich das Gleichgewicht wiederherzustellen, und zwar mit derselben brutalen Gewalt wie ihre Verbesserer. Die gewaltigen Kalamitäten in den letzten Jahren, Insektenfraß, Waldbrände und Stürme, scheinen der ausgesprochenen Theorie recht zu geben und die Zweifel an der Richtigkeit der erwähnten Rechenexempel zu bestätigen!

Vor etwa zwölf Jahren bereiste ein hoher Ministerial-Beamter die Oberförsterei R. Als man auf einem erhöhten Punkte inmitten eines zusammenhängenden Fichten-Komplexes von mehreren tausend Hektaren angelangt war, äußerte der hohe Herr: „Mir wird schwül." Der damalige Revierverwalter, Herr S., der den Sinn der Worte nicht sogleich erfaßt hatte, entgegnete: „Es ist auch wirklich sehr warm." „So meine ich das nicht", bemerkte der Herr aus Berlin, „es wird mir schwül, wenn ich diese riesige, ununterbrochene Fichtenfläche überschaue; das gibt mal eine Katastrophe"!

Die neuerdings zur Aufforstung mit Laubholz vorgeschriebenen etwa 20 m breiten Zwischenstreifen, sowie auch die bei der Taxation auszuscheidenden, trennenden Laubholz-Abteilungen von 80 m Breite, sollen ja wohl dem Übel steuern. Ob aber diese verhältnismäßig winzigen Maßnahmen geeignet sind, irgendeinem gewaltigen Naturereignis Einhalt zu gebieten, wird die Zukunft lehren.

Auch die Schönheit des deutschen Waldes für das Auge des Naturfreundes erleidet durch die Einseitigkeit und die Massenanzucht ein und derselben Holzart große Einbuße; sie wird in einigen wenigen bevorzugteren Gegenden, wie z. B. im Schwarzwald, in den Vogesen 2c., einigermaßen ersetzt durch die gigantischen Formen der Nadelhölzer, in Verbindung mit den großartigen Bergszenerien.

Und wie wird's in den endlosen Nadelholzsteppen erst dem armen Wilde ergehen? Darüber ließe sich noch so manches sagen, was ich jetzt verschweigen muß, weil die Erörterung dieser heiklen Sache zum Ressort der Jäger-Zeitung gehört.

In Berücksichtigung des bis jetzt Gesagten war es daher bei der Durchsicht des Kulturplanes im vergangenen Herbst für mich höchst erfreulich, zu entdecken, daß mein Vorschlag, die natürliche Verjüngung der Eiche im Distrikt 211 zu versuchen, genehmigt war. Das Jahr 1903 hatte uns nämlich eine reichliche Eichen-Sprengmast gebracht, und bedauerte ich deshalb, daß bloß die Hälfte der Fläche, etwa 6 ha in Angriff genommen werden sollte. Nur etwa 1 ha war reiner. 90- bis 120jähriger Eichenhochwald, der größere Teil des noch geschlossenen Bestandes war aus früherem Mittelwalde — Eichen-Oberholz mit Birken-, Erlen- und Zitterpappeln-Unterholz, letzteres zu Stangen- und geringem Baumholz erwachsen — hervorgegangen, entsprechend waren auch alle Altersklassen vertreten; der Rest setzte sich zusammen aus mehreren 40jährigen Fichten- und 70- bis 80jährigen, wüchsigen Kiefernhorsten mit eingesprengten Eichen. Der Boden besteht aus mitteltiefgründigem, sandigem Lehm mit Tonunterlage; er ist an vielen Stellen total berast, nur wenige Stellen zeigten den dem Auge des kundigen Forstmannes so sympathischen, leichten Schimmer von dünnem Graswuchs. Einige kleinere mit Erlen besetzte Bruchpartien wurden selstverständlich von der Verjüngung ausgeschlossen. Unter den Kiefern waren die Waldbeeren stark vertreten. Man wird zugeben können, daß die Verhältnisse gerade nicht sehr günstig waren, besonders aber unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das hiesige Revier einen ausgezeichneten Bestand an Rot- und Schwarzwild, sowie Rehen aufzuweisen hat. Ich verhehlte mir deswegen keineswegs die großen Schwierigkeiten, die zum Gelingen des in jeder Beziehung interessanten Werkes zu überwinden waren, und daß alle Kraft zusammengenommen werden mußte — „soll auch das Werk den Meister loben".

Noch vor dem Samenabfall ließ ich die Fläche mit einer Einfriedigung versehen, bestehend aus 1 m hohem, viereckigem Maschendraht und zwei darüber gespannten Zugdrähten, an 2 m voneinander entfernten Pfählen, zusammen 1,5 m hoch. Hierdurch wurde allerdings der Hieb des Randholzes sehr erschwert, jedoch konnte ich mich auf die Geschicklichkeit und den guten Willen meiner Holzhauer verlassen. (Es ist tatsächlich nur ein Stamm auf die Umzäunung gefallen, bei einer Zaunlänge von etwa 1000 m.) Obschon ich die Überzeugung hatte, daß diese Einfriedigung wenig geeignet war, das Hochwild abzuhalten, habe ich doch meinen Zweck — durch eine frühzeitige Umzäunung das Wild vor der Hand abzulenken — vollständig erreicht; denn erst dann drang dieses ein, als die Nachbarschaft von der Mast ganz und gar gesäubert war. Gleich nach dem Abfall der letzten Eicheln wurden unter den Mastbäumen 2 m breite, ringförmige Streifen 8 bis 10 cm tief grobschollig umgehackt, stellenweise unter Beisaat anderwärts gesammelter Eicheln; in die verbleibenden Zwischenräume wurden im allseitigen Verbande von 0,5 m je drei bis vier Eicheln mit der

Hacke 8 bis 10 cm tief eingestuft. Auf einer total verrasten und verheideten Randfläche ließ ich 0,5 m breite, in der Mitte tief gelockerte Schälstreifen herstellen und die darin gezogenen 8 cm tiefen Rillen vollständig mit Eicheln anfüllen, in der Voraussetzung, daß diese Kulturmethode zwar die allergefährlichste, hier aber trotzdem notwendig sei. Die spätere Erfahrung bestätigte diese Annahme auch, denn unzähligemal sind diese Rillen von den Sauen aufgepflügt worden, und doch sind jetzt noch genügend Sämlinge vorhanden. Aber nicht nur die Schwarzkittel, auch die Mäuse, Häher und Ringeltauben waren hier so recht in ihrem Element. Einer nahegelegenen, in demselben Jahre hergestellten Rillensaat von 0,5 ha, auf sogenannten Wallriesen, erging es ebenso; sie ist aber ebenfalls als gelungen zu bezeichnen, da ich auch hier die selbst gesammelte Mast haufenweise einlegen ließ. Derartige Extravaganzen sind eben nur auf kleinen Flächen und in guten Mastjahren ausführbar, und ist deshalb von der Rillensaat, so zweckmäßig sie im übrigen für das Gelingen sich erwiesen hat, ganz entschieden abzuraten.

Es wird manchem Leser aufgefallen sein, daß ich die Eicheln verhältnismäßig tief legte. Vor einigen Jahren hatte ich eine Stufensaat in Schälstreifen ausgeführt und dabei die Eicheln vorschriftsmäßig 4 bis 6 cm tief gelegt; hierbei wurden sämtliche von den Hähern und den Tauben genommen. Im darauffolgenden Jahre machte ich eine große Rillensaat und bedeckte die Eicheln, weil durch Erfahrung gewitzigt, 10 cm hoch; es war an einem Nordhange mit kaltem Boden, die Erde wurde aber gut gelockert und gekrümelt; Häher und Tauben nahmen allerdings keine, auch keimten alle, aber nur wenige Keime kamen ans Tageslicht. Das hierbei verwendete Saatgut war überwintert und wahrscheinlich etwas zu sehr eingetrocknet. Bei der gegenwärtigen Stufensaat verwendete ich dagegen nur frisch gesammelte Eicheln, welche trotz des tiefen Vergrabens alle gekommen sind; lange hat's zwar gedauert, und wochenlang schwebte ich zwischen Himmel und Erde. Ich vermute daher, daß der Keim der frischen Eichel eine größere Wachstumsenergie entwickelt, als derjenige der überwinterten, woraus folgt, daß man letztere nur flach unterbringen darf.

Die Eichel ist ziemlich unempfindlich gegen mäßigen Frost, jedoch habe ich beobachtet, daß die nur schwach mit Laub bedeckten bei 10 bis 12° C erfrieren, dagegen die bei derselben Temperatur im Eise eingefrorenen Eicheln im Frühjahre munter keimten. Die gesamten Bodenbearbeitungs- und Saatkosten betrugen pro Hektar rund 60 Mk.

Nach alter bewährter Vorschrift soll die Auszeichnung derartiger Schläge tunlichst im belaubten Zustande geschehen. Daß bei dieser Regel auch manchmal Ausnahmen geradezu geboten erscheinen, bestätigt der in Rede stehende Besamungs- resp. Schirmschlag. Für das große Lichtbedürfnis des zu erwartenden Eichenaufschlages war es vorteilhafter, statt der großkronigen Oberbäume die lichtkronigen Stangen- und geringen Baumhölzer als Schirm zu benutzen, ohne indessen dabei auf die Möglichkeit einer ergänzenden Nachverjüngung ganz zu verzichten. Bei dem Fällen großkroniger Mittelwald-Eichen ist es aber unvermeidlich, daß schwächere Hölzer mit geworfen werden, wodurch eine Auszeichnung des ganzen Schlages vor dem Hiebe illusorisch würde; aus diesem Grunde war es hier entschieden vorteilhafter, die zu fällenden Hölzer von Tag zu Tag zu bestimmen, was sich auch sehr gut bewährt hat. Die Fichtengruppen ließ ich kahl abtreiben, weil der erste Sturm die Schirmbäume doch geworfen hätte; so stellte ich nur eine Rotte von drei Mann ein, welche während des ganzen Wadels, bis Ende April, täglich im Schlage beschäftigt waren. Unbeabsichtigterweise hat letzteres zum Erfolg außerordentlich viel beigetragen. Durch den steten Verkehr wurden die massenhaften und vielgestaltigen Liebhaber von Eichelkost nicht nur am Tage, sondern infolge der frischen, menschlichen Witterung, auch bei Nacht vom Schlage abgehalten. Wie wirksam dieser Schutz namentlich gegen die Ringeltaube sich erwies, geht daraus hervor, daß die nach und nach auf etwa 1000 Stück angewachsene Schar der letzteren in einem benachbarten Schutzbezirke mit großen Verjüngungsdistrikten den größten Teil der Eicheln verzehrte und dadurch die immensen Vorteile der reichlichen Mast, mit Ausnahme einer kleinen Fläche, gänzlich vernichtete. Die lange währende Hiebsperiode war auch gegen den Mäusefraß nicht ohne Erfolg, jedoch machten mich die häufiger als sonst auftretenden Wiesel darauf aufmerksam, daß auch noch andere Gegenmittel angewandt werden mußten. Schon frühzeitig hatte ich an die Schlagränder, unter kleine Reisighäufchen, mit Giftweizen versehene Drainröhren gelegt; infolge der gierigen Aufnahme mußte der Weizen in jeder Woche erneuert werden. Diese Maßnahme dehnte ich nunmehr auf die ganze Fläche aus; außerdem legte ich unter jeden Holzstoß, fein säuberlich auf hohle Späne, pro laufenden Meter Front 2 Eßlöffel vergifteten Weizen. Verendete Mäuse habe ich zwar nicht gefunden, ich nehme an, daß dieselben erst in den Gängen eingehen; nach etwa 4 bis 5 Wochen bemerkte ich aber auch

keine Mäuse mehr, ebensowenig Abgang von Eicheln durch dieselben.

So weit war nun alles in der schönsten Ordnung, auch war mittlerweile der Hieb beendigt, alles Holz gerückt, numeriert, auch abgenommen, und die Keime begannen mächtig hervorzubrechen, wobei sich die **vollständig** umgehackten Flächen **rühmlichst** auszeichneten; die Tore konnten geschlossen und das Weitere unserm Herrgott überlassen werden. Diesmal hatte ich aber die Rechnung ohne — die Schwarzkittel gemacht. Ihre massenhaft hier vorkommenden Vertreter hatten, nachdem einige Tage Ruhe im Schlage eingetreten war, die ihnen gewiß nicht unangenehme Entdeckung gemacht, daß das viereckige, lose Maschwerk, welchem an beiden Seiten die Einfassungsdrähte fehlten, sich ganz bequem aufbiegen ließ und einen gefahrlosen Durchschlupf gestattete. Nun kamen unruhige Zeiten; an jedem Morgen einige Tausend Meter Zäune revidieren, Zugdrähte wurden unten durch die Maschen gespannt, Latten angenagelt, die umgebrochenen Stellen wieder zugezogen, und als schließlich auch noch das Rotwild die Einfriedigung überfiel, folgten Nachtwachen mit Alarmschüssen. Dieser Zustand dauerte bis in den August hinein, und schließlich würde noch der größere Teil der Anlage vernichtet worden sein, wenn nicht die außerordentliche Dürre des vergangenen Sommers als willkommener Bundesgenosse zu Hilfe gekommen wäre. Der Boden war derart hart eingetrocknet, daß selbst starke Sauen nicht mehr einzudringen vermochten; nur in dem etwa 20 cm hohen Kiefernhumus setzten sie dann und wann noch ihre Pflugarbeit fort, bis der letzte Rest der hier auch von den Mäusen angegriffenen Eicheln aufgezehrt war. Es würde sich deshalb empfehlen, solche Flächen bei einer Eichensaat resp. Verjüngung von Humus zu reinigen, sogar durch unentgeltliche Streuabgabe. Nach meinen Wahrnehmungen haben die Bachen mit schwachen Frischlingen den geringsten Schaden verursacht, wahrscheinlich weil die Frischlinge nicht durch die Umzäunung der Bache zu folgen vermochten und daher letztere gezwungen war, umzukehren; ich habe dies öfters konstatieren können.

Noch will ich erwähnen, daß auf den Fichtenflächen die Eicheln von den Hähern und Tauben sofort genommen wurden, sowie der Keim an die Oberfläche kam, vermutlich weil letzterer auf dem glatten Boden besser sichtbar ist; diese Wahrnehmung kann man auch auf glatten Schälstreifen machen.

Mit der Zeit werden die Schwierigkeiten, welche sich der natürlichen Verjüngung, sowie der Saat von Eiche und Buche entgegenstellen, sich in steigendem Maße vergrößern, da die Menge der von so vielen Tieren außerordentlich gern genommenen Mast, infolge des überhandnehmenden Anbaues von Nadelholz, mit jedem Jahre geringer wird. Trotzdem die eben beschriebene Eichenverjüngung bei der Revision von kompetenter Seite als „im ganzen gelungen" bezeichnet wurde, ist, durch die großen Gefahren, für das hiesige Gebiet für die Zukunft nur noch die **Pflanzung** der genannten Holzarten in Aussicht genommen.

Mitteilungen.

— **Welche Erfahrungen sind mit der Verwendung amerikanischen Terpentinöls beim Fang des großen braunen Rüsselkäfers gemacht worden, und wie wird dieses Mittel angewandt?** Zu der vorstehenden Frage liegen bis jetzt mehrere Berichte vor, denen folgende Angaben als wichtigstes Ergebnis zu entnehmen sind. Die Versuche wurden in Fichtenrevieren angestellt. Zur Verwendung gelangten 1. das gewöhnliche, sogenannte amerikanische Terpentinöl, 2. ein Gemisch von gewöhnlichem Terpentinöl mit dickflüssigem rohen Terpentinöl, dem man eine weniger rasch vor sich gehende Verdunstung zuschreibt, 3. dickflüssiges, rohes Terpentinöl allein, 4. deutsches Terpentinöl, auch Kienöl genannt. Im Preise steht das Kienöl etwa 1/4 billiger als Terpentinöl; letzteres kostet per 1 kg 1 Mk. Die Arbeitskosten sind folgende: 100 Rindenplatten von üblicher Größe zu gewinnen und auszulegen kostet 1,80 Mk., der Terpentinanstrich derselben 1,20 Mk. Mit Terpentin gestrichene Platten bleiben doppelt so lange fängisch, d. h. sie bewahren doppelt so lange ihre anlockende Kraft als nicht gestrichene Rinden. Gewöhnliches amerikanisches Terpentinöl und Kienöl haben sich bei weitem besser bewährt als rohes Terpentinöl. Die mit Terpentinöl gestrichenen Platten haben im allgemeinen eine stärkere Wirkung gehabt als die nicht gestrichenen Rindenstücke. An ersteren fingen sich im Durchschnitt 60 bis 65, an letzteren 40 bis 35 % der Käfer. Wie aus den vorstehenden Angaben hervorgeht, wird Terpentinöl angewendet, indem man die gewöhnlichen Rindenstücke, wie sie in Fichtenrevieren allgemein zur Verwendung kommen, unterseits mit Terpentinöl bestreicht. Schon vor vielen Jahren hat man auch Fallen aufgestellt, d. h. Zink- oder Holzkasten, in welchen sich als Anlockmittel ein Gefäß mit Terpentin befand. Dieselben haben sich gar nicht bewährt. In Kiefernrevieren ist Terpentinöl nur ganz vereinzelt zur Anwendung gekommen. Hier hat es sich meines Wissens nicht bewährt, indem die nicht bestrichenen Fangkloben ebenso stark von Käfern besetzt waren, wie die mit Terpentin bestrichenen. Ausführliche Angaben über diese Versuche werde ich demnächst veröffentlichen. Das allgemein

Wissenswerte über die Bekämpfung des Hylobius abietis, über die Technik der einzelnen Maßregeln, welche in Fichten- und Gebirgsrevieren, sowie in den Kiefernforsten der Ebene zur Anwendung kommen, ist in Eckstein „Technik des Forstschutzes gegen Tiere" nachzulesen. Das Buch ist für 4,50 zu beziehen durch die Buchhandlung J. Neumann, Neudamm. Es enthält Anleitungen zur Ausführung von Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln, welche zur Verhinderung des Schadens durch Insekten und Wirbeltiere in Anwendung kommen. Eckstein.

— **Der Waldmantel.** Der Waldmantel soll dazu dienen, insbesondere auf der Süd- und Westseite den Bestand vor dem austrocknenden Wind und den versengenden Sonnenstrahlen zu schützen. Um diesen seinen Zweck zu erfüllen, muß er so angelegt werden, daß die Beastung tief herab erhalten bleibt. Es ist das nur durch weiten Stand von Jugend auf zu ermöglichen. Im Innern des Deutschen Reiches wird zur Erziehung eines Waldmantels hauptsächlich Fichte angepflanzt. Die Pflanzung geschieht, um recht bald eine dichte Wand zu erhalten, in engem Verbande, womöglich noch enger als bei gewöhnlicher Pflanzung. Die Folge davon ist, daß frühzeitig Schluß eintritt. Die heranwachsenden Stangen reinigen sich frühzeitig von den absterbenden Ästen, und dem Winde ist dann Tür und Tor geöffnet. Solch ein Waldmantel kann seinen Zweck nicht erfüllen. Gewöhnlich wurde auch vor Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen das Nachbargrundstück am Feldrande, wohl auch längs der Straßen, kein Abstand gehalten, später mußte dem Feldgrundstücke oder dem Straßengraben zuliebe geastet werden. Dadurch wurde der Waldmantel wirkungslos gemacht, außerdem bekommen Randbäume noch den Rindenbrand. Soll der Fichtenmantel Erfolg haben, dann muß man entweder einen Zaun, wie an den Straßen in unseren mitteldeutschen Gebirgen, heranziehen, wohinter in engem Verbande gepflanzt werden kann, oder man wählt einen weiten Verband, 2 bis 2,5 m, so daß die Äste lebensfähig bleiben können und eine für den Wind undurchdringliche Wand bilden. Um wirklich Nutzen zu ziehen, muß ein solcher Mantel mindestens 10 m breit angelegt werden; ohne dichten Mantel läßt sich in besonders exponierten Beständen, die Schädigung an Höhen- und Stärkenwuchs bis auf 30 m in den Bestand hinein nachweisen. Eulefeld.

Berichte.

Bericht über die siebenunddreißigste Sitzung des „Havelländischen Forstvereins" zu Rathenow am 24. September 1904.

Die im Vereinslokale zu Rathenow stattgehabte siebenunddreißigste Sitzung des Havelländischen Forstvereins wurde vom Vorsitzenden mit dem Bemerken eröffnet, daß mit dem 12. April der Verein sein 20. Vereinsjahr beendet hat.

Nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten kamen nun die für heute zur Besprechung bestimmten forstlichen Fragen zur Abhandlung.

Die erste Frage lautet:

Welche Vorkehrungen macht man gegen die Gefahr eines Waldbrandes in den jüngeren Kiefern-Schonungen?

Der hierfür bestimmte Referent, L., G.-W., war wegen dienstlicher Behinderung nicht erschienen, weshalb sein Referat vorgelesen wurde. Es lautet:

In der wärmeren Jahreszeit, namentlich aber im Frühjahr, wo der Boden mit trocknem Laube, dürren Stengeln und Gräsern bedeckt ist, sind bei anhaltender Trockenheit erfahrungsgemäß die von der Eisenbahn, von Chausseen und öffentlichen Wegen durchschnittenen Wald- und Heidestrecken der Entzündung durch Flugfeuer der Lokomotiven in größerem Maße, in den letzteren Fällen durch unvorsichtiges, ja sogar in einzelnen Fällen durch böswilliges Fortwerfen von noch glimmenden Zigarrenresten und Streichhölzern durch vorbeigehende Fußgänger 2c. ausgesetzt.

Noch bis zum Jahre 1846 bestand weder eine landespolizeiliche Verordnung noch ein Gesetz über vorschriftsmäßige zwangsweise Ausführung von Sicherheitsmaßregeln; erst nachdem verschiedene Waldbrände wertvollere Bestände vernichtet hatten, ordnete die Königliche Regierung zu Potsdam unterm 5. April 1847 zum ersten Male das Wundmachen des Waldbodens in den der Eisenbahn angrenzenden Beständen in einer ungefähren Breite von zwei Ruten (= 7,5 m) an. — Am 11. September 1853 traten die ersten landespolizeilichen Bestimmungen über Anlage und Instandhaltung von zwei bis vier Ruten (= 7,5 bis 15 m) breiten Eisenbahnsicherheitsstreifen für Preußen im Ministerial-Blatt Seite 252 auf, ferner am 22. August 1856 ebendaselbst Seite 248, sowie im Zentral-Blatt des Ministeriums für Handel und Gewerbe am 8. August 1856.

Eine noch größere Breite der Sicherheitsstreifen wird durch die Königliche Regierung zu Potsdam unterm 22. Mai 1858, und zwar auf sechs Ruten (= 22,6 m), angeordnet, welche nicht in ihrer ganzen Fläche, wie anfänglich verordnet, wund zu halten waren, sondern nur durch einen flachen wund zu haltenden Graben parallel zum Bahnkörper unmittelbar an der eisenbahnfiskalischen Grenze abgeschlossen wird, auch ferner noch in Abständen von etwa zehn Ruten (= 37,7 m) durch kleine Gräben zu durchqueren ist, um das in einem solchen Rechtecke entstandene Bodenfeuer mit Leichtigkeit löschen zu können.

Es erhellt ohne weiteres hieraus, daß zahlreiche Waldbrände die Königliche Regierung zwangen, fort und fort diesem Übel unter Mitwirkung erfahrener Fachleute entgegenzuarbeiten, was auch zur Herausgabe einer ausführlichen Instruktion, die noch jetzt gilt, am 21. August 1882 die Königliche Regierung veranlaßte.

Man bestimmte folgendes:

Die die Sicherheitsstreifen durchziehenden Längs- und Quergräben sind alljährlich gründlich wund zu machen; bis zum 1. April jeden Jahres ist der vorgesetzten Ressortbehörde über das Geschehene ausführlich zu berichten.

Feuergefährliche, besonders Nadelholzbestände auf den Sicherheitsstreifen sollen durch Aussästen, Durchforsten 2c. so hergestellt werden, daß ein Entstehen von Wipfelfeuer ausgeschlossen ist. — Nach dem Abtrieb solcher Bestände sollen möglichst geeignete Laubhölzer, Birke, Akazie, Eiche angebaut werden. Leider sind nicht immer die Bodenverhältnisse derartige, um ein Gedeihen dieser Laubhölzer zu sichern; oft gehen junge Pflanzen durch das häufig entstehende Bodenfeuer ein. — Auch ist hierbei nicht außer acht zu lassen, daß zeitweise auch die Laubhölzer keinen Schutz gegen Funkenauswurf bieten, da diese Hölzer in der gefährlichsten Zeit, im März und April, noch nicht belaubt sind, deshalb die Funken noch nicht auffangen können.

Die im Jahre 1900 entstandenen zahlreichen, sehr großen Brände, welche kostbare Bestände zerstörten, gaben wiederum Veranlassung, weitere Versuche in diesem Fach anzustellen. Mehrere Fälle haben gezeigt, daß der Funkenauswurf bei Sturm über 100 m weit getrieben wurde und, dort zu Boden gefallen, im dürren Graswuchs sich zum schnell um sich greifenden Bodenfeuer entwickelte, durch herabhängendes Geäst bis in den Wipfel lief und nun zum verheerenden Waldbrand wuchs, bevor die erste Hilfe eintraf.

Bei den meisten Bränden dieser Art wird von der Natur allein schon der schlagendste und sicherste Beweis erbracht, daß selbst durch die bestgepflegten Sicherheitsanlagen, Sicherheitsstreifen, von welcher angemessenen Breite sie auch immer sein mögen, niemals in allen Fällen das Resultat bis jetzt erreicht wurde, was man sich von diesen oft kostspieligen Anlagen versprach; besonders dann nicht immer, wenn das Bahnplanum sich im aufgehöhten Damm befindet oder stark ansteigt usw., weil in solchen Fällen bei heftigem Winde oder gar Sturm der Funkenauswurf aus den Maschinen über die breitesten Sicherheitsstreifen von 40 bis 50 m hinweg in die benachbarten Schonungen geschleudert wird. Man sah sich veranlaßt, breitere Sicherheitsstreifen anzulegen, sie mit zwei Längsgräben von je 1,00 bis 1,50 m Breite zu versehen, diese dann noch von ebenso breiten und gleichfalls stets wund zu haltenden Quergräben zu kreuzen, und zwar letztere in einem Abstand von 20 bis 25 m, ferner versuchte man im Einverständnis mit den Grenznachbarn, den Waldboden der angrenzenden Kiefernschonungen auf eine Breite von etwa 10 m von Nadelstreu, Graswuchs und Moos freizulegen, bei 15jährigen und älteren Beständen bis auf 1 m Höhe vom Erdboden gemessen die Kiefern aufzuästen.

Die Erzeugnisse des Waldbodens, sowie der Busch wurden dem Besitzer zur Verfügung gestellt.

Dieses Verfahren hat sich bis jetzt sehr gut bewährt; da bekanntlich jedes Waldfeuer mit dem Bodenfeuer beginnt, so konnten die von den Maschinen herausgeworfenen Kohlenkörperchen auf dem abgeräumten Waldboden keine Nahrung finden, auch konnte selbst dann, wenn nach einiger Zeit sich Graswüchse zeigten, die Flamme nie in die Krone aufschlagen, sondern war am Boden gefesselt.

Junge Kiefernschonungen sind deshalb am besten gegen den Waldbrand nur dadurch zu schützen, daß man den Waldboden möglichst von dürrem Graswuchs und Nadelstreu auf etwa 10 m Breite mindestens, vom äußeren Rande der Schonung nach innen hinein gemessen, abräumt. Eine bestimmte Grenze hierfür läßt sich nicht festsetzen, was selbstverständlich von der Höhenlage der Bahn zu der der benachbarten Schonungen, von der Windrichtung wie von der Dichtigkeit und dem Alter des Bestandes abhängig ist.

Insbesondere ist noch zu bemerken, daß die Kiefer selbst der beste Funkenfänger ist, also durch in die Krone gefallene Funken niemals ein Waldfeuer entstehen kann, weil sie ständig grün ist.

Es läßt sich daher eine Kiefernschonung nur gegen Waldbrand schützen, wenn man Sorge trägt, daß der dürre Graswuchs am Boden der entstehenden Flamme niemals so viel Nahrung bietet, in die Krone der Kiefer schlagen zu können, wozu auch das Ausästen gehört; schon eine Kiefer von 3 cm Stärke geht selbst dann noch nicht ein, wenn auch die äußeren Rindenschuppen etwas angekohlt sind; gleich starke Birken, Eichen oder Buchen sind noch derartig empfindlich, daß sie mit derselben Verletzung dem Verderben bereits ausgesetzt sind.

Je mehr sich das Eisenbahnnetz entwickelt, je dichter die Zugfolge und je größer die Fahrgeschwindigkeiten der Eisenbahnzüge angeordnet werden, um so mehr werden auch noch weitere Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung bzw. zur Tilgung von Waldbränden erforderlich, und zwar sind bei anhaltender Dürre eine entsprechende Anzahl Posten, Brandwachen in Kiefernwaldstrecken aufzustellen, welche sich mit Wundhalten der Schutzgräben beschäftigen und bei Durchfahrt der Züge auf ein etwa angefachtes Feuer Obacht geben, erforderlichenfalls sofort zur Brandstelle eilen und dort dem Lauffeuer entgegenarbeiten und es beseitigen. Bei plötzlich entstehenden größeren Bränden würde dieses nicht genügen, da einzelne Leute selbst bei angestrengtester Arbeit des Feuers doch nicht Herr werden würden; deshalb war es dringend erforderlich, sämtliche Bahnwärterbuden mit je einem Fernsprecher auszurüsten, um durch diesen sämtliche Nachbarstationen auffordern zu können, weitere Hilfsmannschaften sofort heranzurufen oder durch Boten heranrufen zu lassen. Auch rüstete man die Lokomotiven mit Funkenfangvorrichtungen aus bzw. verbesserte man die bereits vorhandenen Einrichtungen. Ferner versah man die Telegraphenstangen in Höhe des Lokomotivführerstandes mit einem 1 m langen weißen Ölfarbenanstrich, um hierdurch eine feuergefährliche Waldstrecke zu signalisieren, damit ein vorschriftswidriges Schüren des Feuers wie Offenlassen des Aschkastens vermieden wird. Eisenbahnfiskalische Trenn- und Ackerstücke in Waldstrecken dürfen nur zur Bebauung von Hackfrüchten verpachtet werden. Alleinstehende Forsthäuser sind behufs Benachrichtigung des Oberförsters oder

des Försters telephonisch mit der nächsten Bahnstation erforderlichenfalls zu verbinden, um bei Ausbruch eines Waldbrandes sogleich in Kenntnis gesetzt werden zu können.

Es wurde allgemein anerkannt, daß das Referat in Rücksicht auf die Waldbrandgefahr durch Lokomotiven ausführlich ausgearbeitet worden sei. Es wurde aber vermißt, daß gar nicht der Gefahr gedacht war, die doch auch in Revieren ohne Eisenbahnen vorliegt, weshalb dies von den Anwesenden in nachfolgendem noch ergänzt wurde. In größeren zusammenhängenden Kulturflächen, besonders Kiefernsaaten und Pflanzungen, ist es wesentlich, diese Flächen durch wenigstens 5 m breite Gestelle 2c. zu durchschneiden, um bei einem vorkommenden Brande ein besseres Herankommen zu haben. Werden diese Gestelle wund gehalten, was sich vielfach durch flaches Umpflügen am leichtesten bewerkstelligen läßt, so sind sie oft schon ausreichend, den Waldbrand zu begrenzen. Sie haben aber überdies noch den Wert, daß sie später als Holzabfuhrwege dienen und deshalb zur Zeit der eintretenden Durchforstungen doch nötig werden. Es ist ferner zweckmäßig, an trockenen und heißen Sonn- oder Festtagen, wo von in der Nähe gelegenen Ortschaften mehrfach Ausflügler zu erwarten sind, einzelne Arbeiter, mit Hacke und Spaten versehen, als Wachtposten an dazu geeigneten, höher gelegenen und Umsicht gewährenden Punkten aufzustellen. Je schneller der Waldbrand entdeckt wird, um so leichter ist es möglich, ihn zu bewältigen, und hat dabei oft eine einzelne Person die größte Bedeutung.

Solange es sich um ein Bodenfeuer handelt, ist es zweckmäßig, die Flamme mit einem möglichst dick benadelten Kiefernzweig auszuschlagen. Sind Spaten vorhanden, so ist das Breitwerfen von sandiger Erde ein sehr wirksames Löschmittel, besonders dann das einzige, wenn der großen Hitze wegen an den Brand nicht nahe herangegangen werden kann. Hat der Brand aber schon größeren Umfang angenommen und sind andere Hilfen nicht mehr Erfolg versprechend, so bleibt nur noch das Mittel des Anlegens von Gegenfeuer, was aber selbstverständlich nur von Kundigen und unter Mithilfe mehrfachen Aufsichts- und Überwachungspersonals geschehen dürfte. Zweckmäßig zur schnelleren Herbeiführung von Hilfen sind Telephon-Anlagen zwischen den Forsthäusern und Ortschaften. Vielfach kommen auch Versicherungen gegen Waldbrandschaden in Vorschlag. Die Bedingungen sind aber bei Versicherung aller Bestände so hoch, daß sie bisher keinen Anklang gefunden haben. Es empfiehlt sich dagegen vielmehr eine Selbstversicherung durch jährliche Deponierung einer bestimmten Summe. Erwähnt wurde bei dieser Frage noch, daß Besenpfriemen ein gutes Schutzmittel gegen Waldbrandverbreitung sein soll. Diese sonst wenig beliebte Bodendecke kommt aber nur in einzelnen Revieren vor.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Bauholz zu Forstbauten.

Allgemeine Verfügung Nr. 46/1904.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 3508.

Berlin W. 9, 10. Dezember 1904.

(Schluß.)

Zu 4. Die Gefahr des Vertauschens des aus dem Staatswalde gelieferten guten Holzes auf der Sägemühle durch minderwertiges ist freilich stets vorhanden, indessen wird sie sich dadurch vermindern, wenn nicht ganz beseitigen lassen, daß die Stämme an beiden Abschnitten so dicht und oft mit dem Waldhammer angeschlagen werden, daß nicht nur die Kanthölzer, sondern auch die geschnittenen Bretter usw. erkennbare Zeichen des Waldhammers führen müssen. Auch würde durch Festsetzung hoher Vertragsstrafen der Vertauschung des Holzes entgegengetreten werden können.

Zu 5. Daß sich die Verdingung der Holzlieferung an einen Unternehmer weit einfacher und bequemer gestaltet, als die umständliche Holzberechnung und Abgabe in eigener Verwaltung, zumal wenn passende Hölzer aus zerstreuten Waldparzellen gewissermaßen erst zusammengesucht werden müssen, oder wenn der Auftrag zur Bauausführung erst gegeben werden kann, nachdem die Schläge bereits beendet sind, kann ohne weiteres zugegeben werden. Denn bei vorzeitigem Einschlage des Bauholzes läuft man Gefahr, es außer der Zeit mit Verlust zum Verkauf bringen zu müssen, wenn aus irgend welchen Gründen die Bauausführung verschoben werden muß.

Aber abgesehen von der Gefahr einer mehr schematischen Behandlung, die gerade die Einfachheit des Verdingungsverfahrens in sich birgt, ist dieser Punkt nicht geeignet, grundsätzlich bei der Entscheidung für oder gegen die Holzlieferung aus dem Staatswalde in Betracht gezogen zu werden. Er verdient jedoch namentlich dann Beachtung, wenn die Persönlichkeiten der beteiligten Beamten für die zweckdienliche Ausführung der Holzlieferung aus dem Staatswalde und die sachgemäße Aufbewahrung bis zum Verbrauch nur geringe Gewähr bieten.

Die vorstehenden Erörterungen ergeben von selbst, in wie mannigfacher Hinsicht der Bezug des Bauholzes vom Unternehmer vorteilhaft sein kann. Die beiden springenden Punkte bei dem Ankaufe des Holzes aus dritter Hand werden aber stets sein:

1. die Verwendung guten Holzes und
2. die Kosten.

Für die Verwendung genügend trockenen Holzes läßt sich, so schwierig und unsicher die Prüfung dieser Eigenschaft des Holzes zur Zeit der Bauausführung auch ist, durch vertragsmäßige Gewährleistung in der Regel ausreichende Sicherheit schaffen, wie es ja auch bei anderen Staats- und Privatbauten auch geschieht. Wenigstens werden sich wesentliche Mängel infolge der Verwendung zu frischen Holzes, wenn auch erst nachträglich, so doch meistens im Laufe der gewöhnlichen Gewährleistungsfristen herausstellen und der Unternehmer zur Abstellung der Mängel und zur Schadloshaltung der Staatskasse angehalten werden können. Dies betrifft aber nur eine der wesentlichsten Eigenschaften des Bauholzes. Denn die Mängel, welche die Folge geringer Dauer, Festigkeit und Tragkraft des Holzes sind, werden oft erst hervortreten, wenn die Haftverpflichtungen des Unternehmers längst ihr Ende erreicht haben. Es ist keine Möglichkeit vorhanden, um der Verwendung in dieser Hinsicht minderwertigen Holzes in jedem Falle vorzubeugen. Denn eine einfache praktische Handhabe, das Holz auf seine Gesundheit und Dauer zu prüfen, gibt es nicht, am allerwenigsten für Holz, das bereits fertig bearbeitet und glatt gehobelt auf die Baustelle gebracht und dort nur zusammengesetzt wird. Es mag z. B., den Ausführungen der Regierung in Oppeln folgend, nur an die polygonale exzentrisch nach innen gebauchte Kernbildung der unter dem Wurzelpilz leidenden Kiefernstämme erinnert werden, von deren im Splinte harzüberfülltem, im Kern harzarmem und grobringigem Holze ohne weiteres anzunehmen ist, daß es von geringer Dauer und als Bauholz deshalb minderwertig ist. Aus den meisten derartigen Stämmen lassen sich in der Mitte, namentlich wenn der Splint besäumt wird, Bretter schneiden, die von gutem, in der Jugend schnell gewachsenem aber durchaus gesundem Holze äußerlich gar nicht zu unterscheiden sind.

Bei dem Ankaufe des Holzes vom Bauunternehmer muß daher vorausgesetzt werden, daß nur zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer zur Hand sind und bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden. Indessen wird alle Gewährleistung bei dem Vertragsabschlusse im Falle eines Konkurses wenig helfen.

Bei dem Ankaufe von Holz aus Holzhandlungen wird in zahlreichen Fällen ausländisches Holz geliefert werden und mitunter minderwertiges Holz zu denselben Preisen bezahlt werden müssen, wie unser besseres einheimisches Holz; indessen ist auch das Gegenteil, daß in manchen Gegenden das ausländische Holz besser, als das einheimische ist, nicht ausgeschlossen. Ob durch das Verlangen von Ursprungsattesten und vertragliche Festsetzungen ein wirksamer Schutz gegen die Lieferung ausländischen Holzes erreicht werden kann, erscheint zweifelhaft.

Hinsichtlich der Kosten gehen die Meinungen darüber auseinander, ob sie sich beim Bezuge des Holzes vom Händler oder Bauunternehmer höher stellen, als bei der Abgabe aus dem Staatswalde, und je nach den Umständen können die Vertreter beider Meinungen im Rechte sein. Wenn auf der einen Seite behauptet wird, daß die Zuschläge des Zwischenhandels der größeren Transporte usw. das Bauholz verteuern müßten, so muß auf der anderen Seite zugegeben werden, daß von dem Händler eine viel gründlichere Ausnutzung der Stämme erfolgen kann und tatsächlich erfolgt, als dies auch nach der sorgfältigsten vorherigen Berechnung bei der Abgabe des Holzes aus dem Staatswalde möglich ist.

Als Beispiel möge hier erwähnt werden, daß kürzlich aus dem zu einem Oberförstergehöfte gelieferten Rund- und Schneideholze außer den veranschlagten Bauteilen noch 800 qm sog. Seitenbretter geschnitten worden sind, die von dem ehrlichen Sägemüller mit abgeliefert wurden, was nicht in jedem anderen Falle zu erwarten und worauf auch künftig nicht zu rechnen ist. Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß die durch den Handel gehenden Dielungen usw. mit Maschinen gehobelt, genutet oder gespundet, also viel billiger bearbeitet werden können, als dies bei den auf einer einfachen Sägemühle geschnittenen Brettern mittels Handarbeit möglich ist.

Eine durchgängige Übertragung der Holzlieferung an Händler oder Unternehmer würde zweifellos ebensowohl ihre Schattenseiten haben, als die Abgabe aus der Forst.

Aus allen diesen Betrachtungen geht hervor, daß weder das eine noch das andere Verfahren als für die Staatskasse durchweg günstiger angesehen werden kann, sondern daß die Verhältnisse in jedem Falle anders liegen können und immer eingehender Erwägung bedürfen, auf welchem Wege die Beschaffung des Holzes für die Staatskasse am vorteilhaftesten ist.

Die Lieferung aus dem Staatswalde wird natürlich immer den Vorzug verdienen, wenn es sich um die Verwendung von Holz handelt, das nur geringer Bearbeitung bedarf, z. B. bei Verbandstücken aus Rundholz zu Scheunen- und Schuppenbauten, von Materialien zu Umwehrungen und dergleichen mehr.

Auf keinen Fall liegt es im fiskalischen Interesse — und doch ist es wiederholt vorgekommen —, daß Holz aus dem Staatswalde abgegeben wird, um dafür vom Bauunternehmer Schnittware einzutauschen. Es liegt auch kein Grund zu einem solchen Handeln vor; denn es ist ja nicht erforderlich, daß stets bezüglich des Gesamtholzbedarfs zwischen der Abgabe aus dem Staatswalde und der Lieferung durch einen Unternehmer die Wahl getroffen wird, sondern es steht nichts im Wege, die Beschaffung zu zergliedern und beispielsweise das Bauholz (Balken, Verbandholz usw.) aus dem Staatswalde, die Schnitthölzer aber von dem Holzhändler oder Bauunternehmer zu beziehen.

In diesem Sinne künftig zum Vorteile der Staatskasse zu handeln, sollte den Regierungen zur Pflicht gemacht und ihnen die Entscheidung über die Wahl des einzuschlagenden Weges überlassen werden.

Berlin, im November 1904.

Vorlesungen an der Königlich Preußischen Forstakademie Hann.-Münden im Sommer-Semester 1905.

Beginn des Sommer-Semesters Montag, den 10. April 1905, Schluß am 20. August 1905.

Oberforstmeister Weise: Ertragsregelung, forstliche Exkursionen.

Forstmeister Sellheim: Forstbenutzung, forstliche Exkursionen.

Professor Dr. Jentsch: Forstschutz, Nationalökonomie, forstliche Exkursionen.

Forstmeister Michaelis: Waldwertberechnung, preußisches Taxationsverfahren, Durchführung eines Taxationsbeispiels, forstliche Exkursionen.

Forstassessor Japing: Einleitung in die Forstwissenschaft.

Professor Dr. Büsgen: Systematische Botanik, botanisches Praktikum, botanische Exkursionen und Übungen.

Professor Dr. Heymons: Zoologie (wirbellose Tiere), zoologische Übungen und Exkursionen.

Professor Dr. Councler: Anorganische Chemie, Mineralogie, geognostische Übungen und Exkursionen.

Professor Dr. Hornberger: Bodenkunde, bodenkundliche Exkursionen und Übungen.

Professor Dr. Baule: Geodäsie, Planzeichnen, Vermessungsinstruktion, geodätische Uebungen und Exkursionen.

Professor Dr. v. Hippel: Bürgerliches Recht I.

Anmeldungen sind an den Unterzeichneten zu richten, und zwar unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Vorbereitung, Führung, sowie eines Nachweises über die erforderlichen Mittel und unter Angabe des Militärverhältnisses.

Der Direktor der Forstakademie.
Weise.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität München

im Sommer-Semester 1905. — Beginn am 1. Mai.

A. In der staatswirtschaftlichen Fakultät:

Professor Geh. Hofrat Dr. Brentano: Wirtschaftsgeschichte (vier Wochenstunden).

Professor Dr. Weber: Geodäsie (drei Wochenstunden). — Nivellieren und Wegprojektierung (zwei Wochenstunden). — Praktische Vermessungsübungen.

Professor Dr. Mayr: Forstbenutzung (sechs Wochenstunden). — Praktikum aus Waldbau und Exkursionen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten.

Professor Dr. Endres: Forstverwaltung (zwei Wochenstunden). — Geschichte des Forst- und Jagdwesens (drei Wochenstunden). — Übungen in forstlichen Rentabilitätsberechnungen.

Professor Dr. Lotz: Allgemeine Volkswirtschaftslehre (sechs Wochenstunden). — Über Bank- und Börsenwesen, Handel und Verkehr (vier Wochenstunden).

Professor Dr. G. von Mayr: Praktische Nationalökonomie (fünf Wochenstunden). — Finanzwissenschaft (fünf Wochenstunden). — Statistik (vier Wochenstunden). — Zeitfragen im Wirtschafts- und Versicherungswesen (zwei Wochenstunden).

Professor Dr. Ramann: Agrikulturchemie (vier Wochenstunden). — Bodenkundliches Praktikum.

Professor Dr. Frhr. v. Tubeuf: Pflanzenkrankheiten (vier Wochenstunden). — Leitung wissenschaftlicher Arbeiten.

Außerord. Prof. Dr. Pauly: Forstinsekten (vier Wochenstunden). — Forstentomologisches Praktikum (zwei Wochenstunden). — Forstzoologische Exkursionen.

Professor hon. Dr. Wasserrab: Grundzüge der Sozialpolitik (eine Wochenstunde). — Geschichte der sozialen Frage (eine Wochenstunde).

Privatdozent Dr. Sinzheimer: Gewerbepolitik (zwei Wochenstunden). — Übungen (anderthalb Wochenstunden).

Privatdozent Dr. Schüpfer: beurlaubt.

B. Aus anderen Fakultäten:

Professor Dr. v. Bacher: Organische Experimentalchemie (fünf Wochenstunden).

Professor Dr. Groth: Krystallographie, praktische Bestimmungen (vier Wochenstunden).

Professor Dr. v. Röntgen: Experimentalphysik II. Teil (fünf Wochenstunden).

Professor Dr. Rothpletz: Geologie (vier Wochenstunden). — Geologie der Alpen (eine Wochenstunde).

Privatdozent Dr. Brunn: Algebra (vier Wochenstunden).

Verschiedenes.

— **Unverschämte Holzdiebe.** Die jetzige Kohlennot im rheinisch-westfälischen Kohlen- und Streikrevier treibt allerlei wunderliche Blüten. So wurde in einem Privatwald tüchtig Brennholz gestohlen. Vor einigen Tagen kam die Polizei, hielt Haussuchung ab und ermittelte die Frevler. Kaum hatte die Polizei den Rücken gewandt, da zogen dieselben Holzdiebe schon wieder auf Raub aus, und ein Junge mußte eine Fahne vor ihnen her tragen. Nach einer halben Stunde kamen sie wieder; jeder trug einen tüchtigen Baum, und der Junge ging wieder mit flatternder Fahne voraus. Es waren aber keine Bergleute, sondern zweifelhafte Existenzen, die auch zu anderen Zeiten wie die Lilien auf dem Felde leben. R. Otto.

— **Bahnschwellen.** Das belgische Gouvernement hat von dem Gebrauch der eisernen Bahnschwellen abgesehen und wird in kurzer Zeit einen Termin ausschreiben für die Lieferung von einigen Hunderttausend hölzernen Schwellen. In Frankreich soll jetzt ein heftiger Streit im Gange sein, um die Regierung zu veranlassen, eiserne Schwellen einzuführen. Wir glauben jedoch, daß das Beispiel von Belgien Nachahmung finden dürfte und die

hölzernen Schwellen in Ehren erhalten bleiben werden. — Man streitet nämlich in verschiedenen Ländern noch stets darum, ob man sich bei der Anlage von Eisenbahnstrecken eiserner oder hölzerner Schwellen bedienen soll, eine Frage, welche sowohl für Eisenfabrikanten als auch für Holzhändler von größtem Interesse ist. — Auf den Strecken des Schnellverkehrs in Belgien hat man seit dem Jahre 1886 eiserne Schwellen angewendet, jedoch seit 1893 wieder abgeschafft, um dieselben für die Sekundärbahnen zu gebrauchen, wo sie jetzt noch liegen. Von den Hauptstrecken sind sie verschwunden, da sie nicht dauerhaft genug waren gegen das ansehnliche Gewicht der schweren Lokomotive, und außerdem wegen des heftigen Geräusches, unter welchem die Passagiere zu leiden hatten. Die erste Periode hat also nicht länger als sieben Jahre gedauert und die zweite ist in ihrem letzten Jahre. — Die kreosotierten Schwellen kosten momentan Frs. 6,50, während die Unterlieger aus Metall je nach dem System mit Frs. 12—15 bezahlt werden. Die hölzernen Bahnschwellen erhalten sich in Gebrauch auf den Hauptstrecken 12—20 Jahre, je nach dem mehr oder weniger lebhaften Verkehre auf der Linie. Wenn sie für die Hauptbahn nicht mehr geeignet sind, können sie auf weniger lebhaft benutzten Nebenlinien gute Dienste tun, wo sie noch 10—15 Jahre liegen bleiben können, um alsdann zu Bezäunungen benutzt zu werden, oder, falls sie zu diesem Zwecke nicht mehr geeignet sind, zu Brennholz für die Lokomotive zur Verwendung zu gelangen.

(Kontinentale Holzzeitung.)

— **Schreckschüsse bei Jagdfreveln sind widerrechtliche Nötigung.** Vor der Liegnitzer Strafkammer hatte sich der Wirtschafts-Inspektor B. aus R. wegen widerrechtlicher Nötigung aus § 240 St. G. B. zu verantworten. Am Nachmittag des 1. November v. Js. hatten sich der Wirker H. und der Arbeiter V. aus L. in den zum Dominium R. gehörigen Wald begeben, um dort wilde Kaninchen zu fangen. Zu diesem Zwecke hatten sie zwei Frettchen mitgenommen, welche sie in den Kaninchenbau einsetzen wollten, um die Kaninchen in die vor dem Bau ausgespannten Netze zu treiben. Plötzlich hörten sie einen Schuß krachen, dessen Schrotladung in die in ihrer Nähe befindlichen Bäume einschlug. Alles im Stiche lassend, ergriffen jetzt die beiden Kaninchenfänger die Flucht, während der Schütze — der jetzige Angeklagte — zum Kaninchenbau kam und die beiden Frettchen einfach konfiszierte. Bald darauf kehrten H. und V. zum Tatorte zurück, aber auch der Angeklagte kam nochmals in ihre Nähe und gab noch weitere Schüsse auf sie ab, ohne sie vorher angerufen zu haben; auch sonst waren sie in keiner Weise aufgefordert worden, den Wald zu verlassen. Natürlich ergriffen jetzt die Kaninchenjäger zum zweiten Male die Flucht und begaben sich in den S'schen Gasthof in R., wo sie den Namen des Schützen erfuhren. Die Affäre hatte für beide Teile unangenehme Nachspiele. Da der Kaninchenfang mittels Frettchens nur dem Jagdinhaber gestattet ist, erhielten H. und V. Strafmandate über je 30 Mk., welche Strafe dann aber vom Schöffengericht in P. auf je 15 Mk. herabgesetzt wurde. Nunmehr klagten aber H. und V. gegen B. auf Herausgabe der Frettchen, die ihnen dann auch ausgeliefert werden mußten. Gleichzeitig denunzierten sie B. wegen widerrechtlicher Nötigung, zumal sie gehört hatten, daß B. mit Schießen sehr voreilig sei und daß er auch schon auf Holzdiebe geschossen hatte. Die Strafkammer erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts gegen B. auf 50 Mk. Geldstrafe oder 10 Tage Gefängnis; es wurde ausgeführt, daß der Angeklagte zwar als Vertreter des Waldbesitzers das Recht habe, fremde Leute aus dem Walde zu vertreiben, daß er aber nicht ohne weiteres auf solche Leute schießen dürfe; solche Vertreibungsmittel seien unzulässig und strafbar.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 14. Februar 1904.** Rotwild 0,30 bis 0,50, Damwild 0,40 bis 0,60, Schwarzwild 0,25 bis 0,60 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,70 bis 0,80, Fasanenhähne 2,00 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Argenau.

Am 28. Januar cr. feierte der Verein den Geburtstag Sr. Majestät. Die Feier fand um 8 Uhr abends mit einem Festessen mit nachfolgendem Tanzkränzchen im festlich geschmückten Vereinslokale in Argenau statt.

Die Kollegen der Oberförstereien Argenau, Schirpitz und Wodek sowie einige Freunde hatten sich mit Damen recht zahlreich eingefunden, um den Tag recht würdig zu begehen. Kollege Neumann hielt bei der Tafel eine längere Ansprache, die mit einem Kaiserhoch schloß. Dem Essen schloß sich das Tanzkränzchen an, dem man sich bis zur frühen Morgenstunde in froher Stimmung widmete. Der Vorstand.

Försterverein Bromberg.

Zur außerordentlichen General-Versammlung am Sonntag, den 26. Februar cr., nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft im Vereinslokal zu Bromberg.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Vereinsangelegenheiten (Stellungnahme zu den Hauptvereinen).
3. Geschäftliches. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Andreas, Förster a. D. zu Altenhaßlau, Regbz. Kassel, ist anläßlich seines 80. Geburtstages der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Zeh, Hilfsförster zu Welschneudorf, Oberförsterei Welschneudorf, ist nach Rüdesheim, Oberförsterei Rüdesheim, Regbz. Wiesbaden, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Zimmelmann, Förster zu Oberrombach, Oberförsterei Fulda, ist nach Friedrichsbrück, Oberförsterei Hess.-Lichtenau, Regbz. Kassel, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Möller II, Förster zu Schönstein, Oberförsterei Densberg, ist nach Kirchlotheim, Oberförsterei Altenlotheim, Regbz. Kassel, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Buchholz, Förster zu Forsth. Kribbelake (Stadtforst Fürstenwalde), ist nach der Försterei Buchte versetzt worden.

Lehmann, Forstaufseher zu Forsth. Fuchskörnung (Stadtforst Fürstenwalde), ist nach der Försterei Kribbelake vorläufig auf Probe versetzt worden.

Strecker, Förster zu Forsth. Buchte (Stadtforst Fürstenwalde), ist die durch den Tod des Försters Rosenberg erledigte Försterstelle Beerenbusch übertragen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Rascher, Forstmeister zu Fabrikschleichach, ist wegen Krankheit (Sehnenverzerrung) beurlaubt worden.

Greil, Förster zu Goldberg, ist nach Langenbruck, Forstamt Geisenfeld, versetzt worden.

Müller, Forstwart zu Rothenbuch, ist wegen Krankheit (Beinbruch) beurlaubt worden.

Schwarzländer, Forstwart zu Höchberg, ist zum Förster in Goldberg ernannt worden.

Für die Redaktion: H. v. Gothen, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck,** Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei** Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Vorstands-Sitzung.

Der gesamte Vorstand wird zur Sitzung auf Sonnabend, den 25. Februar d. Js., vormittags 10 Uhr, nach Berlin, Schultheiß-Ausschank (Ecke Friedrich- und Behrenstraße) eingeladen.

Auch Nichtvorstandsmitglieder sind wie in den Vorjahren willkommen.

Tagesordnung:

1. **Vorlegung des Geschäftsberichts pro 1904.**
2. **Festsetzung der Tagesordnung für die vierte ordentliche Mitglieder-Versammlung.**
3. **Festsetzung des Termins dieser Mitglieder-Versammlung.**

Mit Weidmannsheil! Roggenbuck.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3665. **Brieger,** Förster, Reilsweck bei Creuzburgerhütte.
3666. **Baumann,** Förster, Creuzburgerhütte.
3667. **Nagel,** Förster, Wolfshaus bei Creuzburgerhütte.
3668. **Baucke,** Förster, Zedlitz bei Creuzburgerhütte.
3669. **Krajczyrski,** Hilfsförster, Konschütz bei Creuzburgerhütte.
3670. **Semper,** Hilfsförster, Creuzburgerhütte.
3671. **Gnerlich,** Forstaufseher, Reilsweck b. Creuzburgerhütte.
3672. **Sonderhoff,** Förster, Murow.
3673. **Holzbrecher,** Förster, Schwarzwasser bei Creuzburgerhütte.
3674. **Ruschig,** Forstaufseher, Kupilas bei Creuzburgerhütte.
3675. **Beck,** Förster, Schubinik bei Kgl. Dombrowka.
3676. **Winkler,** Hilfsförster, Schubinik bei Kgl. Dombrowka.
3677. **Banitz,** Forstaufseher, Boßhütte bei Bodland.
3678. **Meinitz,** Forstaufseher, Boßhütte bei Bodland.
3679. **Biedermann,** Förster, Lugnian.
3680. **Köhler,** Hilfsförster, Lugnian.
3681. **Babin,** Förster, Dammratsch.
3682. **Scholtz,** Förster, Jaginne bei Carlsruhe, O.-Schl.
3683. **Fiedler,** Hilfsförster, Dambinietz bei Alt-Budkowitz.
3684. **Schnabel,** Forstaufseher, Wengern bei Königshuld.
3685. **Heinemann,** Forstaufseher, Jellowa.
3686. **Heinrich,** Förster, Pupken bei Locken.
3687. **Gaßner,** Förster, Gehlfeld bei Bergfriede.
3688. **Wieters,** Forstaufseher, Uslar i. Solling.
3689. **Sienang,** Revierförster a. D., Hannover, Boßstr. 34, I.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Lautenburg.

(Regbz. Marienwerder.)

Das Wintervergnügen der Ortsgruppe findet am Sonnabend, den 4. März cr., abends 7,30 Uhr im Hotel „Drei Kronen" in Lautenburg statt. Gäste können seitens der Mitglieder eingeführt werden; dieselben haben jedoch ebenfalls zu den Ausgabe-Kosten beizutragen.

Vor Beginn der Festlichkeit — um 7 Uhr — werden die Mitglieder der Ortsgruppe gebeten, zur Beschlußfassung über die Entsendung eines Delegierten zur vierten Hauptversammlung, sowie Aufnahme neuer Mitglieder in die Ortsgruppe, zu erscheinen.

Der Vorstand:
Hennig. Herzberg.

Ortsgruppe Okonin.

(Regbz. Danzig.)

Zur ersten Versammlung unserer kürzlich gegründeten Ortsgruppe und zur nachträglichen Feier des Geburtstages Sr. Majestät hatten sich die Kollegen mit Damen am 4. Februar 1905 fast vollzählig eingefunden.

Mit einem begeistert aufgenommenen Hurra auf den allerhöchsten Jagdherrn eröffnete der Vorsitzende die Versammlung. Es erfolgte alsdann die Erledigung der Tagesordnung:

1. Es meldeten sich zur Aufnahme drei neue Mitglieder.

2. Kollege Grabs hielt einen sehr schön ausgearbeiteten Vortrag über Haftpflicht und Haftpflichtversicherung und wies an einer Reihe von Beispielen nach, wie unumgänglich notwendig für einen jeden von uns diese Versicherung ist. Der Vortrag wurde sehr beifällig aufgenommen, nur wurde allgemein die hohe Prämie von 18 Mk. jährlich bemängelt. Es wurde darauf hingewiesen, daß z. B. die Lehrer durch ihren Verein einen bedeutend geringeren Betrag zahlen. Der Schriftführer wird ermächtigt, Material zu sammeln und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

3. Es wird der Antrag gestellt, beim Hauptverein dahin vorstellig zu werden, daß derselbe die Schriftleitung unserer Vereinszeitung veranlaßt, die Spalte „Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse“ in der Zeitung selbst wegläßt, dafür aber diese Spalte als Sonderabdruck beifügt. Es wäre uns dann möglich, die Ministerialverfügungen ꝛc. jahrgangsweise zusammenzuheften.

Hieran schloß sich die Feier des Geburtstages Sr. Majestät. Eingeleitet wurde dieselbe durch einen von Fräulein M. Priem sehr schön gesprochenen Prolog. Daraufhin hielt unser Vorsitzender mit markigen Worten die Festrede. Nach dem begeistert aufgenommenen Kaiserhoch wurde stehend die Nationalhymne gesungen.

Kollege Busse, Grenzort, hatte in liebenswürdiger Weise für einen uns selten gebotenen Musikgenuß gesorgt, indem er sein großes, prächtiges Grammophon mitgebracht hatte, und so zur Verschönerung des Festes viel beigetragen. In den Zwischenpausen wurde ein flottes Tänzchen unternommen, bis uns um 12 Uhr eine gemeinschaftliche Kaffeetafel wieder vereinte.

Allgemein befriedigt kehrten die Festteilnehmer von unserer ersten, schön verlaufenen Versammlung heim, mit dem Bewußtsein, schöne Stunden im Kollegenkreise verlebt zu haben.

J. A.: Lubig, Schriftführer.

Ortsgruppe Occippel.
(Regbz. Danzig.)

Festbericht.

Zur diesjährigen Geburtstagsfeier Sr. Majestät des deutschen Kaisers hatte sich am 21. Januar gegen 7½ Uhr abends im Rieckschen Gasthause zu Occippel eine erfreuliche Anzahl von Grünröcken und Gästen mit ihren Damen eingefunden.

Eröffnet wurde die Feier vom Vorsitzenden Hegemeister Hoeppe mit einer Festrede, die mit einem dreimaligen, begeistert und freudig aufgenommenen „Horrido“ auf Se. Majestät unseren geliebten Jagd- und Schirmherrn ausklang.

Nun folgte auf der allerdings etwas primitiven Bühne ein lebendes Bild von mehreren Grünröcken — sinnreich gruppiert — die blitzenden Hirschfängerklingen über die mit Tannenreis geschmückte Kaiserbüste gekreuzt, das Symbol der unerschütterlichen Treue preußischer Forstbeamten zu ihrem König und Kaiser darstellend.

Hierauf wurden in programmäßiger Folge – durch Konzertstücke der Zigeunerkapelle Werner-Hochstüblau in den größeren Pausen unterbrochen — durch die Kollegen Schütt, Adameit und Hoeppe (Zithervorträge) recht ulkige Couplets und Solovorträge gehalten unter reichlichem Beifall der dankbaren Zuhörer!

Nach dem ersten Teil des Tanzes kam endlich die von den Damen so lang ersehnte Kaffeepause, bei welcher Lehrer Hoffmann-Ossowo für die wohlgelungenen Vorträge im Namen der Damen und Herren der Ortsgruppe seine Freude und besonderen Dank aussprach, indem er hervorhob, daß unter uns Grünröcken sich „alle“ außerordentlich wohl fühlten.

Wie reichlich waren die wenigen mitwirkenden Kräfte durch Dank und Lob seitens der so liebenswürdigen Gäste belohnt, und ist es um so unbegreiflicher, daß es noch viele Kollegen gibt, die, so wenig Interesse sie überhaupt für den einen Abend im ganzen Jahr zu Ehren ihres Königs, dessen Rock sie einst getragen, zeigen, nicht nur durch Abwesenheit glänzen, sondern sich schließlich noch über diejenigen Kollegen mokieren, welche keine Mühe und Opfer scheuen, um das zum Wohle aller vom Hauptverein gesteckte Ziel erreichen zu helfen.

Es ist daher die heiligste Pflicht jedes einzelnen, nach besten Kräften mitzuwirken und durch Kollegialität, gutes Beispiel und anständige Lebensführung, wie es den Trägern der grünen Walduniform wohl geziemt, zur Einigkeit und immer größerem Ansehen nach außen hin beizutragen, namentlich unter der hiesigen von Polenfanatismus so reich durchsetzten Bevölkerung.

Wie angenehm muten ferner einzelne Berichte in unserer „Deutschen Forst-Zeitung“ aus Süd- und Westdeutschland an, wenn man unter anderem liest: „Herr Forstmeister N. oder Herr Oberförster M. waren als erste mit ihren Damen erschienen, freudig begrüßt von sämtlichen Beamten ihrer Oberförstereien ꝛc. ꝛc.“

Ja! so muß es sein, das Verhältnis zwischen dem Vorgesetzten und seinen nächsten Untergebenen außer Dienst, wodurch nicht nur die größte Hochachtung, Liebe und Dankbarkeit gesichert, sondern auch die höchste Lust zum Dienst erhalten bliebe.

Besonders zwischen Oberförstern und Förstern muß eine seelische und geistige Harmonie bestehen, wodurch sich die oft schwierigen Dienstobliegenheiten beim Forstbetriebe und den Jagden bedeutend leichter erledigen lassen zum Wohle des deutschen Waldes und seines Wildes.

Dankbarkeit und Treue allein bilden den sichersten Fels in der Brandung des heutigen, von unzufriedenen Parteien bewegten Lebens.

Darauf ein kräftiges Weidmannsheil und frohes Wiedersehn im nächsten Jahr.

Uhlenhorst, im Februar. Hoeppe.

Ortsgruppe Occippel.
(Regbz. Danzig.)

Am Sonntag, den 19. Februar cr., findet die nächste Mitgliederversammlung auf mehrfach

geäußerten Wunsch von nachmittags 4 Uhr im Steegeschen Gasthause in Kasparus statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Abführung der noch restierenden Vereinsbeiträge.
3. Verschiedenes.

Die am Erscheinen etwa verhinderten Kollegen werden gebeten, den Vereinsbeitrag pro 1. Halbjahr 1905 mit 3 Mk. für den Hauptverein und 1 Mk. für die Ortsgruppe, porto- und bestellgeldfrei, möglichst bald an den Schatzmeister abzuführen. Der Vorstand.

Ortsgruppe Kupp.

(Regbz. Oppeln.)

Die neu gegründete Ortsgruppe Kupp feierte am 29. Januar d. Js. im Gasthause „Zum grünen Baum" zu Kupp den Geburtstag Sr. Majestät des deutschen Kaisers. Der Vorsitzende, Herr Königl. Förster Henkel, hielt eine kernige Festrede, welche mit einem dreifachen Horrido auf den höchsten Jagdherrn endete. Erst in früher Morgenstunde wurde aufgebrochen, und in dem Bewußtsein, einen recht vergnügten Abend — wobei das Tanzbein tüchtig geschwungen wurde — verlebt zu haben, schnürte jeder wieder seinem einsamen Baue zu. Der Schriftführer.

Ortsgruppe Trebnitz-Militsch.

(Regbz. Breslau.)

Am 28. Januar cr. fand im festlich mit Tannengrün geschmückten Saale des Herrn Willert in Katholisch-Hammer die erste Kaisersgeburtstagsfeier der diesseitigen vor einem halben Jahre ins Leben gerufenen Ortsgruppe statt.

Die Feier begann abends 7 Uhr, und fanden sich die Kollegen nebst ihren Familien recht zahlreich ein. Als Gäste waren erschienen: Herr Königl. Oberförster von Bornstedt, Herr Königl. Oberförster Lipkow, sowie einige befreundete Familien der Mitglieder. Nach dem Empfang der Gäste ergriff der Vorsitzende, Herr Kollege Pause, das Wort und wies in längerer wohldurchdachter Rede auf die Bedeutung der Feier hin und endete mit einem dreifachen Hoch auf unseren allerhöchsten Jagd- und Schirmherrn, worauf von sämtlichen Anwesenden die Nationalhymne gesungen wurde. Nach vorangegangener Polonäse trat hierauf der Tanz in seine Rechte und hielt die Beteiligten unter verschiedenen Überraschungen unseres Herrn Vorsitzenden bis in die frühen Morgenstunden zusammen. Alle Teilnehmer trennten sich mit dem Bewußtsein, schöne und amüsante Stunden im Kreise der Grünröcke verlebt zu haben.

Unser verehrter Herr Vorsitzender, welcher sich in aufopfernder Weise um das Gelingen des Festes bemühte, nehme hiermit nochmals den Dank aller anwesenden Mitglieder entgegen.

Schrau, Schriftführer.

Ortsgruppe Torgelow.

(Regbz. Stettin.)

Am Donnerstag, den 2. März cr., nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokale zu Torgelow die nächste ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung über die Kosten der diesjährigen Kaisergeburtstagsfeier.
2. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten und eventuelle Wahl desselben.
3. Verschiedenes.

Eggesin, den 10. Februar 1905.

Hofmann, Schriftführer.

Ortsgruppe Landsberger Heide.

(Regbz. Frankfurt a. O.)

Sonntag, den 19. Februar, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Weichmannschen Lokale in Breitebruch.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beratung der Satzungen.
3. Besprechung der Gehaltsfrage.
4. Stellung von Anträgen zur Hauptversammlung.
5. Wahl eines Abgeordneten zur Hauptversammlung.
6. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Altenplathow.

(Regbz. Magdeburg.)

Sonntag, den 19. Februar, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Mewes Hotel in Genthin.

Tagesordnung:

1. Besprechung der Gehaltsfrage.
2. Anträge der Ortsgruppe zu der vierten ordentlichen Mitglieder-Versammlung.
3. Besprechung über Entsendung eines Delegierten zur Generalversammlung des Hauptvereins eventl. Wahl desselben.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Halberstadt.

(Regbz. Magdeburg.)

Die Ereignisse der letzten Zeit lassen eine Aussprache zum Zwecke der Einbringung von Anträgen zur demnächst stattfindenden Sitzung des Hauptvorstandes sehr wünschenswert erscheinen, und es ergeht dieserhalb an alle Mitglieder unserer Gruppe die Aufforderung, am 19. d. Mts., von nachmittags 1 Uhr ab, im Vereinszimmer der Brauerei in Thale gefälligst zu erscheinen. Es wird gebeten, sich nach Möglichkeit an der Versammlung zu beteiligen. Die Aufstellung einer Tagesordnung unterbleibt.

Der Vorsitzende: Bismarck.

Ortsgruppe Schleusingen i. Thür.

(Regbz. Erfurt.)

Sonntag, den 19. Februar 1905, nachmittags 1½ Uhr, Mitglieder-Versammlung im Hotel „Zum weißen Roß" in Schleusingen.

Tagesordnung:
1. Feststellung der Statuten für die Ortsgruppe.
2. Endgültige Wahl des Vorstandes nach den neuen Statuten.
3. Einziehen der Beiträge.

Die Herren Kollegen der Oberförstereien Schwarza, Dietzhausen, Suhl und Schmiedefeld werden behufs Beitritts gebeten, an der Versammlung teilzunehmen. Der Vorstand.

Ortsgruppen Herzberg und Lauterberg a. Harz.
(Regbz. Hildesheim.)

Die Mitglieder beider Ortsgruppen werden gebeten, nach Möglichkeit vollzählig an einer am Sonntag, den 19. Februar 1905, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, beim Hotelbesitzer Rampendahl in Zoll bei Scharzfeld hiermit anberaumten Versammlung zu erscheinen.

Tagesordnung:
1. Beschlußfassung über die Entsendung eines Delegierten zur nächsten Hauptversammlung in Berlin.
2. Festsetzung und Übergabe der Aufträge an denselben.
3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Bezirksgruppe Osnabrück.

Die Mitglieder werden gebeten, Anträge zur Tagesordnung zu der Ende Februar in Osnabrück stattfindenden Versammlung dem Schriftführer, Kollegen Grützmacher in Lingen, zusenden zu wollen. Der Vorstand.

Ortsgruppe Rotenburg a. Fulda.
(Regbz. Kassel.)

Sonntag, den 5. März 1905, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel zum Engel in Rotenburg a. F. eine Versammlung der Mitglieder statt.

Tagesordnung:
1. Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
2. Beschlußfassung über Erhebung von Beiträgen.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten.

Der Vorsitzende: Schröder.

Ortsgruppe Eder.
(Regbz. Kassel.)

Die Mitglieder der Ortsgruppe Eder, einschließlich der noch nicht der Ortsgruppe angehörenden Herren Kollegen der Umgegend, werden hiermit zu einer Versammlung auf Sonntag, den 19. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, zu Altenlotheim (Wolffsche Gastwirtschaft) eingeladen.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Rechnungslegung pro 1904.
3. Verschiedenes.

Gleichzeitig bitte ich die Herren Kollegen um sofortige Übersendung etwaiger Anträge beim Hauptverein, bzw. um direkte Übersendung an Herrn Kollegen Roggenbuck bis zum 27. Februar.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Dreusicke, Vorsitzender.

Ortsgruppe Eschwege.
(Regbz. Kassel.)

Am Sonntag, den 5. d. Mts., nachmittags um 2 Uhr, wurde die erste diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung der hiesigen Ortsgruppe in Eschwege abgehalten. Fast sämtliche Mitglieder waren erschienen. Nach Eröffnung der Versammlung, welches in der allgemein üblichen Weise geschah, wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. Nach Verlesung des Protokolls von der letzten Versammlung wurde ein kurzer Rückblick auf das vergangene Vereinsjahr getan.

2. Punkt 2 fiel aus, weil sich niemand zur Aufnahme meldete.

3. Der bisherige Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt.

4. Die Kasse wurde durch zwei Mitglieder geprüft, für richtig befunden und dem Kassenführer Entlastung erteilt. Alsdann wurden die Beiträge erhoben.

5. Nachdem Herr Förster Fuhrmann, Wanfried, die Gründe, Ziele und Wohltaten des Forstwaisenvereins klar gemacht hatte, meldeten sich fast sämtliche Mitglieder zum Beitritt in den genannten Verein.

6. Es wurde beschlossen, zur diesjährigen Versammlung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins den Antrag zu stellen, daß der Vorstand den Bestrebungen einzelner Kollegen, daß der Eintritt in die Forstlehre von dem Einjährig-freiwilligenzeugnis abhängig gemacht werden soll, entgegentritt und sich diesen Bestrebungen nicht anschließt. Zuletzt wurde noch von einigen eingegangenen Proben und Preislisten Kenntnis genommen. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

Die Mitglieder blieben noch einige Stunden zusammen, um den Geburtstag Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs nachtraglich beim Glase Bier zu feiern.

Forsthaus Wellingerode, Post Sontra, den 9. Februar 1905.

Der Vorsitzende: Hartmann, Förster.

Ortsgruppe Cleve.
(Regbz. Düsseldorf.)

Am 28. v. Mts. versammelten sich 17 Mitglieder der hiesigen Ortsgruppe zu dem, zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät veranstalteten Festessen; außerdem waren der Herr Forstmeister Danckelmann und noch einige Herren, die der grünen Farbe nahestehen, geladen und erschienen. Gegen 6 Uhr begann das Festessen in dem geräumigen, mit Tannengrün und Jagdtrophäen sinnig ausgeschmückten Saale des Hotels van Gelder. Herr Forstmeister Danckelmann hielt die Festrede, in der er zunächst der Krankheit Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Eitel Friedrich

mit Worten inniger Teilnahme gedachte und dem allgemeinen Wunsche auf dessen recht baldige und vollständige Genesung herzlichen Ausdruck gab. Alsdann gedachte der Redner der Anerkennung, die der Kaiser als oberster Wald- und Jagdherr seinen Grünröcken bei so vielen Gelegenheiten hat zuteil werden lassen, insbesondere bei der großartigen Schenkung der Jagddenkmäler, am großen Stern im Berliner Tiergarten, bei welcher Gelegenheit die Forstbeamten besonders ausgezeichnet worden sind.

Zur weiteren treuen Pflichterfüllung gegen Kaiser und Reich aneifernd, wurden die Teilnehmer zu einem kräftigen dreimaligen Horrido auf Se. Majestät aufgefordert, in das alle begeistert einstimmten, worauf unter Begleitung der Musik die Nationalhymne stehend gesungen wurde.

Nach beendeter Tafel trat die Gemütlichkeit in ihre Rechte, es wurden abwechselnd gemeinschaftlich Jägerlieder gesungen, einige Kollegen trugen hübsche Solos vor, auch Kollege M. ließ sich erweichen und trat als Komiker auf, wodurch die Lachmuskeln tüchtig in Bewegung kamen. Das Fest nahm einen schönen Verlauf. Leider mußten schon gegen 10 Uhr einige Kollegen aufbrechen, da sich später keine Fahrgelegenheit bot, und nur die aus der nächsten Nähe blieben noch ein Stündchen gemütlich zusammen.

Der Vorstand.
J. A.: Der Schriftführer.

Ortsgruppe Simmern-Hunsrück.
(Regbz. Koblenz.)

Sitzung vom 5. Februar 1905.

Die Sitzung wurde um 1 Uhr durch den Vorsitzenden in der üblichen Weise eröffnet und die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Punkt 1. Der Kassenführer gab den Rechenschaftsbericht über das verflossene Vereinsjahr, legte die Rechnung, die von zwei Mitgliedern geprüft und richtig gefunden wurde. Ihm wurde Decharge erteilt.

Punkt 2. Hier erstattete der Schriftführer eingehenden Bericht.

Punkt 3. Die Anträge zur vierten Mitglieder- und Abgeordneten-Versammlung wurden beraten und festgelegt. Als Abgeordneter wurde der Schriftführer und als dessen Stellvertreter der Vorsitzende gewählt. Die Ortsgruppe Altenkirchen beabsichtigt, wie eine Zuschrift des Vorsitzenden, Herrn Försters Gemmel, besagt, sich auch in diesem Jahre wieder durch den hiesigen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Punkt 4. Die nächste Versammlung findet im Mai in Simmern, die darauffolgende im August, voraussichtlich mit Familie statt. Die Herbstversammlung fällt aus.

Punkt 5. Der bisherige Vorstand wurde durch Zuruf wiedergewählt. Der kommissarische Kassenführer Herr Kollege Pagés übernimmt dieses Amt definitiv.

Punkt 6. Herr Kollege Steffen hielt einen Vortrag über „Unsere Raubvögel", sich an die diesbezüglichen Schriften von v. Riesenthal und Röhrig anlehnend. Er beleuchtete eingehend die Schädlichkeit der hier häufig vorkommenden Raubvögel, die Art und Weise ihres Fanges und ihrer Vertilgung. Der weiter angekündigte Vortrag mußte wegen der vorgerückten Zeit bis zur Maisitzung verschoben werden.

In die Ortsgruppe traten ein die Kollegen: Förster Surges zu Hochsteinchen, Förster Fabry II zu Ellern, Forstaufseher Höfer zu Cappel, Forstaufseher Wagner zu Womrath, Forstaufseher Koch zu Hausen. Ausgeschieden ist der Kollege Forstaufseher Klös in Hausen, weil er nach Züsch, Oberförsterei Hermeskeil, versetzt wurde. Die Ortsgruppe zählt 38 Mitglieder.

Die mit der Ortsgruppe Simmern des Gemeindeförster-Vereins gemeinschaftlich arrangierte Feier des Geburtstages Sr. Majestät verlief in schöner Weise. Herr Revierförster Meister schilderte in längerer Rede die momentane Weltlage, hob die Friedensliebe unseres Herrschers hervor und gedachte seiner auch als Familienvater, der Verlobung seines ältesten Sohnes, des Kronprinzen, mit einer deutschen Fürstentochter, und der schweren Krankheit des Prinzen Eitel Friedrich. In das am Schlusse ausgebrachte „Kaiserhoch" stimmte die ganze Versammlung, etwa 36 Grünröcke, begeistert ein.

Der Vorstand.
J. A.: Jansen I, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Die **Mitgliederversammlung für 1905** wird am **Montag, den 27. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause"** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung für dieselbe ist wie folgt festgesetzt.

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresabrechnung.
3. Beschlußfassung darüber, wie viel von den Überschüssen der einzelnen Fonds des abgelaufenen Rechnungsjahres dem Reservefonds überwiesen werden soll.
4. Wahl des Orts für die nächstjährige Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung geht eine Vorstandssitzung voraus, welche um 3 Uhr ihren Anfang nimmt. Um 7½ Uhr findet im Hotel „Zum Deutschen Hause" gemeinschaftliches Essen statt. Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereins-Mitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 25. Februar d. Js. mitzuteilen. Nachher zwangloses, geselliges Zusammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf **zu Rantzau**, Vorsitzender. **Neumann**, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst **ersucht**, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates**, der **Gemeinden**, **Vereine**, **Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu **beziehen.**

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des **Jahres** 1904 **nur in dem Vereinsorgan**, der „**Deutschen Forst-Zeitung**", nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die „**Deutsche Forst-Zeitung**" wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu **richten.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1670. **Karsten**, **Rudolf**, Forstaufseher, Zallenfelde bei Rogehnen, **Kreis** Pr.-Holland, Ostpr.
1671. **Schwarzbach**, Ernst, Revierförster, Ermlitz bei Schkeuditz, **Kreis** Merseburg.
1672. **Heinrich v. Eichel-Streiber**, Regierungsreferendar Eisenach.
1673. **Koffatz**, Gustav, Herrsch. Förster, **Altenplathow** bei Genthin, **Provinz** Sachsen.
1674. **Blömeke**, Theodor, Förster, **Welda**, **Kreis** Warburg.
1675. **Euwens**, Friedrich, Förster, Friedrichshof bei Wehbach, Kreis **Altenkirchen**, **Bez** Koblenz.
1676. **Nickel**, Johannes, Fürstl. Hilfsjäger, Lützburg bei Hage, Kreis Norden.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der **Preis: a)** bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 9. Neudamm, den 26. Februar 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Brodden in der Oberförsterei Pelplin, Kreis Marienwerder, Regierungsbezirk Danzig ist infolge Ablebens des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Mai 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Nußbaum in der Oberförsterei Reichenau, Regierungsbezirk Liegnitz, ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Kraschen in der Oberförsterei Woidnig, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Rennerstedt in der Oberförsterei Scharnebeck, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Juni 1905 anderweit zu besetzen.

Nochmals: „Zum Forstetat“.

Von **Fritz Mücke.**

Mit großer Spannung haben wohl alle Förster im Dienst und außer Dienst den diesjährigen Verhandlungen im Abgeordnetenhause über den Forstetat entgegengesehen, aber enttäuscht legen heute recht viele die Verhandlungen aus der Hand. „Eine gewisse Wehmut beschleicht uns,“ so schreibt mir ein Freund und Kriegskamerad, „daß gerade die Herren Forstbeamten im Abgeordnetenhause sich unseren Wünschen gegenüber anscheinend etwas kühl zu verhalten scheinen“.

Auch ich hatte mir erlaubt, einen Weihnachtsgruß und Neujahrswunsch dem neuen Entwurf entgegenzubringen,*) und es sind mir darob nicht nur Anerkennungen aus Kollegenkreisen zugegangen, sondern es ist mir auch die ganz unerwartete Ehrung zuteil geworden, daß dieser Artikel im Abgeordnetenhause bei Beratung des Forstetats vom Herrn Abgeordneten Forstrat Kaute als besonders beachtenswert erwähnt worden ist.**)

Zu meinem lebhaften Bedauern konnte ich der mehrfachen Anerkennung vom ersten Augenblicke an nicht so recht froh werden. Es ist

*) S. 82. **) S. 181.

stets mißlich, aus einem Artikel einzelne Sätze herauszuschälen. Wer mich so einigermaßen kennt, weiß auch, daß ich gegen Lob und Tadel ziemlich unempfindlich bin. Es gibt keine Abmachungen, die mich nach irgend einer Seite hin verpflichteten; mein Programm in Förstersachen habe ich zuletzt in dem Artikel „Fromme Wünsche“ Bd. 17 S. 198 dargelegt, ich wiederhole damit allerdings nur das, was ich Jahrgang 1894 S. 640 der „Deutschen Forst-Zeitung“ als wünschenswert bezeichnet hatte. Ich verfahre also seit etwa zehn Jahren nach einem ganz bestimmten, durch Druckerschwärze verewigten Plane, so daß meine Artikel eigentlich leicht zu verstehen sein sollten.

Das scheint nun bei einem Teile der Leser für meinen Etatsartikel nicht zuzutreffen. Die Mißverständnisse sind, wie schon angedeutet, namentlich dadurch hervorgerufen, daß Herr Abgeordneter Kaute im Abgeordnetenhause einzelne Sätze aus meinem Artikel herausgegriffen und zum Vortrag gebracht hat. Es wird mir nun gesagt, daß es nicht zulässig sei, in einem Parlamente ganze Artikel zu verlesen, es war mir ferner bekannt, daß von den Förstern eine Denkschrift und mehrere Zeitungsartikel durch Vermittelung der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ den Abgeordneten übersandt worden waren, und es ist leicht möglich, daß auch mein Artikel einzelnen oder allen Abgeordneten zugegangen ist. Über die Sache war doch schon in der Kommission verhandelt worden; es entzieht sich also vollständig meiner Kenntnis, was Herr Kaute bei Verlesung der einzelnen Sätze meines Artikels bei seinen Kollegen als bekannt voraussetzen durfte, und welche Abmachungen der Rede des Herrn Kaute voraufgegangen sind; unter allen Umständen bin ich machtlos gegen den Gebrauch, den ein Abgeordneter von meinem Artikel im Parlamente macht.

Schon diese Betrachtungen ergeben, daß die Sache nicht halb so schlimm ist, als es auf den ersten Blick scheint. Als mir der Bericht über die Verhandlungen im Abgeordnetenhause zugegangen war und ich, in ihm blätternd, nach einem Antrag auf Gehaltserhöhung für Förster suchte, entdeckte ich plötzlich meinen Namen. In der Tat glaubte ich, als ich die nächsten Zeilen las, die Rede des Herrn Kommissars des Finanzministers vor mir zu haben, bis ich eines anderen belehrt wurde, und, wie gesagt, die Angelegenheit auch von einer freundlicheren Seite betrachtete. Um jedoch Klarheit zu schaffen, will ich hier die Ausführungen des Herrn Kaute über meinen Artikel wiedergeben und in Ergänzung dieser auch die von mir aufgestellten Forderungen bringen. Es wird sich dann leichter über einzelne Punkte sprechen lassen, und es widerlegt sich von selbst die geradezu verkehrte Annahme, daß Herr Kaute, der mich doch einen besonnenen Mann nennt, meinen Forderungen unfreundlich gegenüberstände.

Herr Kaute äußert sich:

Meine Herren, wie besonnene Förster hierüber denken, mögen Ihnen folgende Worte des Försters a. D. Mücke beweisen, eines Mannes, der es seit vielen Jahren als seine Aufgabe betrachtet hat, die Interessen seiner Standesgenossen in Wort und Schrift zu verfechten. Der Förster Mücke veröffentlichte am 22. d. Mts. in der „Deutschen Forst-Zeitung“ einen Artikel und sagt mit Bezug auf die von den Förstern seit Jahren erstrebte, im diesjährigen Etat vorgesehene Errichtung von Försterschulen folgendes:

> Es ist eine eigentümliche Erscheinung unserer raschlebigen Zeit, daß gelösten Aufgaben, erreichten Zielen kaum Beachtung geschenkt wird. Das möchte ich den Herren und selbst den Gruppen, die bloß klagen, dringend ans Herz legen.

Nachdem sodann der Förster Mücke die Verhältnisse geschildert hat, unter denen er selbst seine Dienstzeit verbrachte, weist er auf die Vergünstigungen hin, die in den letzten Jahren den Förstern gewährt worden sind, und sagt:

> Die Rangregelung erfolgt 1897, das Gehalt wird ein wenig erhöht. 600 Hilfsförsterstellen werden errichtet, eine ganz angemessene Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt, und manche Ehrungen werden den Förstern zuteil, so daß man eigentlich sollte annehmen dürfen, die Förster müßten des Dankes gegen ihre Vorgesetzten voll und mit ihrer Lage ungemein zufrieden sein.

Solche Worte eines alten Veteranen aus dem Försterstande mögen Widerhall finden in den Herzen seiner Standesgenossen, damit der im Schlußsatze seines Artikels ausgesprochene Wunsch, daß der altpreußische Beamtengeist in den Förstern lebendig bleibe, auch in Erfüllung gehe! (Bravo!) Der Königlichen Staatsregierung aber lege ich dringend ans Herz, mit Rücksicht darauf, daß es in der Tat Förster- und Waldwärterstellen gibt, namentlich im Westen der Monarchie, deren Inhaber um ihr Dasein kämpfen müssen, die namens meiner politischen Freunde vorgetragenen Wünsche im nächsten Etat zu erfüllen. Hieran knüpfe ich dann namens meiner politischen Freunde die weitere Bitte, daß denjenigen Hilfsförstern, denen keine Dienstwohnung gegeben werden kann, denen die Möglichkeit fehlt, aus fiskalischem Pachtlande zur Befriedigung der Bedürfnisse des Haushaltes landwirtschaftliche Produkte zu ziehen, eine Stellenzulage in angemessener Höhe gewährt wird. Auf solche Weise würde die auch bei den jüngeren Beamten der unteren Forstkarriere vorhandene vorübergehende mißliche Lage mit verhältnismäßig geringen Mitteln beseitigt werden können. (Bravo!)

Und was sage ich nun in meinem Artikel über die Förster — — — — — — — — —

Daß von den Vorgesetzten alles Mögliche geschieht, um die Lage der Förster zu verbessern, davon sind auch die verbohrtesten Gegner des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten überzeugt. **Daß nicht alles so ist, wie es wohl sein sollte, daß bei den Förstern noch Zustände bestehen, wie sie bei anderen Beamten gar nicht vorkommen konnten,** das sind alte Unterlassungssünden, unter denen nicht nur die Förster im Dienst, sondern auch die Waldwärter, die vor der Rangregelung pensionierten Förster und die Witwen und Waisen aus jener Zeit leiden.

Nachdem ich dann weiter von den trostlosen Zuständen der Förster, der Witwen und Waisen gesprochen und den besonders scharf ausgeprägten Fall einer Witwe mitgeteilt habe, fahre ich fort:

Wie steht es nun um die Förster im Dienst? Ihre Sache ist ja im Vereinsorgan und in den Tageszeitungen schon wiederholt und gründlich erörtert; ich habe den Ausführungen nur wenig hinzuzufügen. Ausgeführt habe ich schon früher, **wie zweckmäßig es wäre, die Gehaltssätze nach Beamtengruppen festzusetzen, also etwa zusammenzufassen Lehrer, Förster, Postvorsteher, gewisse Eisenbahnbeamte und Steuerbeamte u. a. m., Leute, die etwa eine gleiche gesellschaftliche Stellung einnehmen und diesen auch gleiches Gehalt zu geben,** im übrigen aber den Ausgleich durch Stellen-, Orts-, Geschäfts- und Dienstaufwandszulagen vorzunehmen. — — — — — —

In der Beamtenschaft darf aber auch nicht der eine gleichwertige Beamte dem anderen nachstehen. Das trifft aber leider bei den Förstern zu. Der Beamte, sei er nun Förster oder Waldwärter, **soll auskömmlich dastehen,** für die in den Ruhestand getretenen Beamten, für die Witwen und Waisen **soll in auskömmlicher Weise** gesorgt werden, und vor allem soll der Förster auch so gestellt sein, daß er ohne schwere Sorgen seine Söhne zu dem Berufe erziehen kann, der ihm selbst der liebste ist.

Über die Rede des Herrn Kaute sind der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" befremdliche Mitteilungen zugegangen, die auch gegen meine Person gerichtet sind, aber auf vollständiger Verkennung der Sachlage beruhen. Bevor ich weiter gehe, muß ich scharf betonen, daß es sich für mich im folgenden weder um eine Verteidigung noch weniger aber um eine Rechtfertigung handelt. Ich sehe mich zu dieser Erklärung veranlaßt, da mancher neue Leser unter den Beamten, der meine Vergangenheit nicht kennt, doch zu der Annahme gelangen könnte, ich habe etwas zu entschuldigen, und da ich mich mit den Verhandlungen im Abgeordnetenhause beschäftige, so steht zu erwarten, daß einflußreiche Persönlichkeiten, denen die försterlichen Verhältnisse nicht geläufig sind, den vorliegenden Artikel lesen.

Mein Artikel ist doch kein Vereinsartikel, sondern eine Abhandlung über den Etat, die ebensogut, oder gewiß viel besser, von einem höheren Forstbeamten hätte geschrieben werden können, der gar nicht Vereinsmitglied ist. Wir haben es im Etat mit höheren und niederen Forstbeamten zu tun, wir haben die „Forst-Zeitung" für Forstbeamte und Forstbesitzer, für Mitglieder der verschiedensten Vereine und für Personen, die keinem Verein angehören, aber wir haben in der „Forst-Zeitung" einen Teil, der speziell Vereinszwecken dient. Wie sollte ich dazu kommen, die Etatsbesprechung zu einem Artikel rein über Gehaltsverhältnisse der Förster zu gestalten. Diese Aufgabe, das wußte ich, wurde von anderer Seite, von jungen, frischen Kräften, gelöst. Ich habe diese Fäden niemals in der Hand gehabt. Aber sei es auch anders. Auch ich kann die soziale Frage nicht lösen. Mein Artikel konnte höchstens die Bittgesuche der Förster unterstützen, und das tut er doch auch in ausgiebigster Weise. — Selbstverständlich wollte ich in meinem Artikel einen kurzen Überblick über die Entwickelung der försterlichen Verhältnisse geben, zeigen, wie sich die Förster mühsam emporgerungen haben von dem Niveau der alten Unterförsterdienstinstruktion, und wie erst in der letzten Zeit ein etwas schnelleres Tempo in der Entwickelung des Försterstandes eingetreten ist. Derartige geschichtliche Rückblicke sind durchaus nötig, sie bringen Licht in manche Angelegenheit, sie haben Wert auch für die Beurteilung der Gehaltsfrage. Ich kann nur nochmals wiederholen: mein Artikel war kein Vereinsartikel, er deckt sich auch nicht mit der den Abgeordneten überreichten Denkschrift und den sonstigen Schriftstücken, er geht weiter, konnte und mußte weiter greifen als diese, da ich mich an weitere Kreise wende. —

Bevor ich nun den Bericht aus der Hand lege und seine Beziehungen zu meinem Artikel verlasse, möchte ich zur Vermeidung von neuen Mißverständnissen nochmals hervorheben das, was ich nach ihm für den Försterstand erstrebe:

1. Aufbesserung des Gehalts der Förster, so zwar, daß sie mit anderen Beamten, wie Postvorstehern, Lehrern, gewissen Eisenbahn- und Steuerbeamten, Leuten, die etwa eine gleiche gesellschaftliche Stellung einnehmen wie die Förster, auch gleiches Einkommen haben;
2. Aufbesserung des Gehalts der Waldwärter;
3. Zuschüsse zur Pension und Rente der alten, vor der Gehaltserhöhung und Rangregelung pensionierten Förster und der Witwen und Waisen aus dieser Zeit. —

Das ist also ein Auszug aus meinem Etatsartikel, einem Artikel, von dem Herr Kaute sagt,

daß er von einem besonnenen Förster herrühre. Herr Kaute geht aber noch weiter als ich, er gedenkt auch der Hilfsförster, denen keine Dienstwohnung gegeben werden kann, und er hält es für selbstverständlich, daß auch die Dienstlandnutzung mit einem gewissen Betrage bei der Pensionierung angerechnet werde!

Ja, ich meine, mit solchen Weihnachtsgaben könnten wir doch ganz zufrieden sein. Wie aber zu ihnen gelangen? Die Sympathien der Herren Abgeordneten haben wir, und ich glaube, daß an Mißständen, ja Notständen, wie ich sie in meinem Etatsartikel geschildert habe, auch der Herr Finanzminister nicht vorübergehen kann, ohne seine milde Hand zu öffnen. Mit der Erörterung unserer Lage im Abgeordnetenhause allein ist es nicht getan, das wird vielfach übersehen! Wir nähern uns dem Ziele erst in dem Augenblicke, wo die Aufbesserungen in den Etatsentwurf eingestellt werden oder wir es wenigstens zu einem Antrag bringen und einen uns günstigen Beschluß erzielen. Das dürfte unsere nächste Aufgabe sein. Ihre Lösung wird nicht leicht sein, da nur etwas zu erlangen ist, wenn Landwirtschaftsminister, Finanzminister und Abgeordnetenhaus einig sind.

Über Försterdienstland.

Von **Zabel**, Kgl. Förster, Forsthaus Reinsfeld.

Das Dienstland der Förster spielt bei allen Gehaltsfragen eine sehr große Rolle. Wenn ich nicht irre, wird eine durchschnittliche Reineinnahme von 500 Mk. seitens der Königlichen Staatsregierung bei der Berechnung und Feststellung des Bargehalts stets zugrunde gelegt. Bei den Beratungen im Abgeordnetenhause hat auch das Dienstland wieder eine große Rolle gespielt. An der Hand meiner Aufzeichnungen will ich versuchen, einmal die Erträgnisse eines Försterdienstlandes im Bezirk Trier zu schildern, wie es der Wirklichkeit entspricht.

Ich schicke voraus, daß ich genau weiß, daß in anderen Gegenden der Monarchie sich zum Teil die Verhältnisse anders und besser stellen, ob diese Verhältnisse aber heute noch so gut sind, wie zu meiner Zeit, als ich mich selbst noch in Norddeutschland befand, möchte ich billig bezweifeln. Seit Jahren ist der Geldwert außerordentlich gesunken. Die Dienstbotenlöhne sind auf einer unglaublichen Höhe angekommen. Alle Lebensmittel, Schuhe, Kleider sind ganz erheblich in die Höhe gegangen, kurz die ganze Lebenshaltung einer Familie hat sich wohl um das Doppelte verteuert. Aus einstmaligen Überschüssen können daher heute sehr leicht nicht unerhebliche Einbußen geworden sein.

Auch wir haben hier einige Stellen, die sogar aus der Landwirtschaft Überschüsse erzielen, jedoch meist nur durch den Verkauf von Milch 2c. in die großen Industrieorte, in deren unmittelbaren Nähe das Forsthaus liegt. Alle übrigen Stelleninhaber haben aus ihrer Landwirtschaft meist keine Erträge, sehr viele setzen sogar mehr oder weniger erheblich zu. Zahlen beweisen!

Zur Försterstelle Reinsfeld, Oberförsterei Osburg, gehören ausschließlich Garten von 0,051 ha, an Dienstland 3,5 ha; davon sind Wiesen 0,5 ha, unbenutzbares Ödland 0,3 ha. Ich habe, gezwungen durch schlechte Erträge und enormen Wildschaden (jährlich etwa 150 Mk.), für welchen die Königliche Regierung auf meine Eingabe jede Entschädigung ablehnte (selbst nicht einmal eine Unterstützung gewährte), 0,5 ha in Wiesen umgewandelt.

Die Dienstlandpacht beträgt 23 Mk. Es sind laut Nachweis aus den Büchern geerntet worden im verflossenen Jahre, welches sich als sehr günstig auswies:

	Verkaufswert zur Zeit der Ernte	
80 Ztr. Heu	160,—	Mk.
236 kg Roggen	35,40	„
200 kg Hafer	28,—	„
110 kg Gerste	16,50	„
250 kg Rüben	35,—	„
69 Ztr. 44 Pfd. Kartoffeln	187,—	„
Summa	461,90	Mk.

Von den Kartoffeln waren mir durch Rotwild etwa 30 Ztr. ausgeschlagen, die nicht mitgerechnet sind. Es wurden also Früchte geerntet im Werte von rund 462 Mk.

Die Kosten hierfür stellen sich wie folgt:

Zinsen für 75 Mk., die ich für den Wildzaun, teils an den Vorgänger zahlen mußte, teils Neuanlage sind zu 4 %	3,—	Mk
Jährliche Unterhaltung des Zaunes	15,—	„
Landpacht	23,—	„
Kompostbereitung und Kalk	7,50	„
Ankauf von Thomasschlacke und Kainit, sowie Chilisalpeter für Herbst- und Frühjahrssaat zusammengerechnet, einschließlich der Kosten für neu angelegte Wiesen	95,12	„
Überfahren der Wiesen mit vorhandenem Kompost und Ausbreiten desselben	10,—	„
Reinigen der Wiesen	2,60	„
Mähen von Gras, Trocknen und Einbringen	48,—	„
Seitenbetrag	204,22	Mk.

	Übertrag	204,22 Mk.
Pflügen im Herbst und Frühjahr, Dungfahren, Spreiten, Eggen und Walzen, Säen von Getreide und Anpflügen von Kartoffeln, zusammen an Fuhrlohn . . .	108,—	„
Mähen des Getreides, Binden und Einbringen, Ernten von Rüben	20,—	„
Saatroggen 80 Pfd.	7,—	„
Saatgerste 1 Ztr.	8,—	„
Saathafer 1,5 Ztr.	12,—	„
Saatkartoffeln 20 Ztr.	50,—	„
Rübenpflanzen	3,60	„
Gras- und Kleesamen	24,60	„
Zu diesen Ausgaben kommen noch hinzu die Tagelöhne für das Hacken der Kartoffeln vor dem Anpflügen, sowie zweimaliges Hacken von Rüben, neun Tage à 1,30 Mk.	11,70	„
Werben von Streu auf dem Ödland	12,—	„
Viermaliges Austragen der Jauchegrube	5,20	„
Zwei Tage Auslesen von Saatkartoffeln	3,60	„
Ausdreschen von Halmfrüchten .	25,60	„
Summa	495,52	Mk.
Davon ab Wert der Ernte	462,—	„
Ergibt ein Minus von rund	33,—	Mk.

Wäre es möglich, so genau auch den Gewinn und Verlust bei der Viehhaltung und beim An- und Verkauf von Rindvieh anzugeben, so würde sich auch hier ein noch erheblicherer Ausfall ergeben. Ich habe in zwei Jahren bei An- und Verkauf von Rindvieh allein 253 Mk. verloren! da ich nie von einer Kuh ein Kalb erzielen konnte.

Gar nicht gerechnet ist das Dienstmädchen welches ja größtenteils mit für die Landwirtschaft gehalten wird. Da die Mädchen auf der ganz isolierten Stelle nicht aushielten, habe ich das Vieh abschaffen müssen, denn meine Frau hat mehr denn genug mit der Hauswirtschaft zu tun, um noch im Nebenamt Viehmagd zu sein. Bei anderen Kollegen dürfte daher noch ein Teil des Dienstbotenlohnes hinzukommen. Unter 20 Mk. monatlich ist ein Mädchen hier überhaupt nicht mehr zu haben. 30 Mk. für Verpflegung 2c. monatlich ist auch wohl der richtige Satz, so daß ein Dienstmädchen sich auf jährlich 600 Mk. ohne Kranken- und Invaliditätsversicherung und die ausbedungenen Geschenke stellt.

Auch die fast dauernd während des Frühjahrs und Sommers in Ermangelung eines Mädchens gehaltene Tagelöhnerin habe ich nicht mit in Ansatz gebracht, was ja eigentlich mit mindestens der Hälfte des gezahlten Geldes (d. i. ca. 100 Mk.) auch in Rechnung stehen müßte, da diese wesentlich der Landwirtschaft wegen gehalten werden mußte. Ebensowenig sind andere Verluste mitgerechnet. So z. B. habe ich durch Raubzeug in zwei Jahren verloren 1 Gans und 32 Stück Legehühner, ein jährlicher Verlust von etwa 50 Mk. Halte ich also ein Mädchen, so erscheinen noch 300 Mk., die Hälfte der Kosten, in der Rechnung; behilft sich die Frau allein und hält im Sommer fünf Monate lang nur eine Tagelöhnerin zu 1,50 Mk. pro Tag inkl. Verpflegung, so kommen immerhin noch ca. 100 Mk. zu dem Minus hinzu. Der Wunsch, vom Dienstland loszukommen, ist daher wohl berechtigt. — Wenn die Staatsregierung die Einnahmen aus dem Dienstlande bei Berechnungen des Gehalts mit 500 Mk. zugrunde legt und in bar als pensionsfähiges Gehalt auszahlt, wird jeder wohl gern sein Dienstland hergeben. Wer jedoch absolut ohne Land nicht auskommen kann, oder nicht auszukommen glaubt, der möge alsdann sich Land pachten. Er wird dann aber häufig vorziehen, Pachtland innerhalb von Gemeindeländereien zu suchen, als fiskalischen Waldboden zu übernehmen, wo er meist minderwertigen Boden, Beschattung 2c. hat und niemals einen Pfennig Wildschaden erhält, der ihm innerhalb des Gemeindebannes gewährt werden muß! Wenn selbst im allerungünstigsten, kaum vorkommenden Falle der Stelleninhaber die gesamten 500 Mk. als Pacht bezahlen müßte, so würde er immerhin das sonst von ihm gezahlte Nutzungsgeld sparen, was in diesem Falle wohl ein sehr beträchtliches sein würde.

Manche Kollegen, namentlich deren Frauen, werden auf einzelnen Stellen sagen, bei unserer isolierten Lage können wir auf das Halten einer Kuh nicht verzichten.

Darauf erwidere ich: Versuchen Sie es nur erst einmal. Ich habe auch noch ganz kleine Kinder. Meiner Frau war es vorher auch schrecklich, keine Milch mehr im Hause zu haben. Jetzt sagt sie selbst, nur nie mehr wieder auf solch einsamer Stelle Vieh halten. Auch mein Nachbarkollege ist meinem Beispiel gefolgt und ist sehr zufrieden.

Ich lasse mir direkt vom Grossisten kondensierte Milch in Originalpackung schicken. Die Büchse kostet mich etwa 46 Pfg. mit Fracht. Daraus lassen sich $3^1/_2$ bis 4 Liter Milch herstellen (für Säuglinge mindestens die doppelte bis dreifache Verdünnung!), welche der besten Kuhmilch gleich ist, ja sie meiner Ansicht nach noch übertrifft. Für Flaschen-Kinder kann die beste Kuhmilch diese kondensierte nicht ersetzen. Für alle sonstigen Zwecke ist diese Milch gleich gut geeignet und hat den Vorteil, daß sie im

Sommer nie gerinnt, was bei der Kinderernährung von großer Wichtigkeit ist.

Butter bekommt man in jeder Molkerei, Kochbutter zu billigen Preisen von außerhalb, sei es selbst aus Galizien.

Es geht also auch auf der einsamsten Stelle ohne Vieh! Ich behaupte sogar, kein Kollege ist imstande, gerade auf einer einsamen Stelle so billig zu produzieren, wie man diese Produkte zu kaufen imstande ist, hauptsächlich auch mit, weil der Absatz fehlt für etwaige Überschüsse an Milch und Butter, bei denen allein noch ein kleiner Nutzen herauszuholen ist.

In der nächsten Nähe größerer Orte, wo ich meinen Überschuß absetzen kann, habe ich, wie schon oben erwähnt, vielleicht einen Gewinn, je nachdem vielleicht sogar einen erheblichen. Dies sind aber nur seltene Ausnahmestellen, und die Inhaber dieser werden sich vielleicht sträuben gegen die Landhergabe. Aber, wie gesagt, diesen steht es ja auch dann noch frei, sich das Land, dessen sie bedürfen, zu pachten. Also fort mit dem Dienstland, ein großer Gemüsegarten ist Land genug, und statt des Landes 500 bis 600 Mk. Gehalt im Durchschnitt mehr, dann wird die Not und Sorge aus den Forsthäusern verschwinden, die heute mancher aus falschem Schamgefühl nicht eingestehen mag.

Mitteilungen.

— **Aus forstlicher Praxis.** Verschiedentlich hörte man Anpreisungen über absolut sicher wirkende Mittel gegen Wildverbiß. Eine frühere Moorblöße von 1 ha Größe, welche ich vor einigen Jahren zur Wiese hergerichtet hatte, war in diesem Frühjahr mit Eichenheistern im 2 m □-Verband bepflanzt worden. Die Eichen gingen, wie überall, auf moorigem Boden sehr gut an, doch kam bald ein Rückschlag, da das Wild in demselben Maße auch die Eichen wieder anging. Flugs wurde vom Forstamt eine nicht zu knappe Portion sogenanntes Wildfraßfett gekauft, und ließ ich sofort sämtliche Heister einschmieren. Damit die Sache auch ja gut sein sollte, es war mir an dem Eichenbestande sehr viel gelegen, ließ ich die Schmierung noch einmal vornehmen. Das Resultat war nun ein geradezu verblüffend negatives. So etwa 14 Tage hielt die Geschichte an, dann hatte sich das Wild aber derart an den ziemlich penetranten Geruch gewöhnt, daß es die Eichen so verbiß, als ob niemals etwas dagegen gemacht worden wäre. Auch eine Ricke mit zwei Kitzen waren ständige Gäste. Es waren sogar Zweige mit verbissen, die dick beschmiert waren. Ich habe diese Kultur mit den verbissenen Eichen verschiedenen Herren, welche die hiesigen Kulturen besichtigten, vorgezeigt. Kopfschüttelnd mußte es jeder glauben. Angesichts des Erfolges dieser Maßregel las ich mit großem Interesse in Nr. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung“ eine von Herrn Professor Dr. Möller beim Bericht über den „Pommerschen Forst-Verein“ vorgetragene Schilderung über die Schütte und deren Behandlung durch Bespritzen. Auch hier wurde gespritzt und dafür ziemliches Geld verausgabt, doch kann man einen durchschlagenden Erfolg nicht konstatieren. Die Schütte blieb aus oder sie blieb nicht aus, und zwar macht dabei die gespritzte Fläche von der nicht gespritzten keinen Unterschied. Die Annahme des Herrn Professors Dr. Möller, daß die Schütte keine oder wenigstens nicht immer eine Pilzerkrankung sei, dürfte wohl das Richtige treffen. Wie wäre sonst die nachfolgend geschilderte Erscheinung zu erklären. Im Frühjahr d. Js. wurde eine größere Schlagfläche auf Grabestreifen von mir mit einjährigen Kiefern bepflanzt. Es standen mir Pflanzen aus zwei Saatschulen zur Verfügung. Saatschule a auf lockerem, humosem, frischem Sandboden, der tadelloses Altholz getragen hatte. Saatschule b auf einer früheren Moorfläche, die durch lange Arbeit melioriert und auf der eine jetzt 1,5 ha große Baumschule eingerichtet ist. Bodenmoor mit aufgefahrenem Sand. In der Größe und Bewurzelung waren beide Pflanz-Sortimente gleich gut. Innerhalb einer Woche war die Pflanzung beendet, so daß also auch beide gleiche Witterung gehabt haben. Die Pflanzen aus a sind nun sämtlich von der Schütte zugrunde gerichtet, die Pflanzen aus b, die Moorpflanzen stehen heut noch tadellos und haben einen großartigen Trieb gemacht. Wenn nun Pilze die Verbreiter der Schütte waren, müßten doch meines Erachtens nach a l l e Pflanzen befallen sein. Moor steht bei mir allerdings in so hoher Wertschätzung, daß ich fest meine, es ist auch gegen die Schütte ein Vorbeugungsmittel. Welche Erfolge durch Beigabe von Moor an Kiefernkulturen erzielt worden sind, ist in Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung“ anschaulich geschildert. Ich selbst operiere schon seit Jahren auf ähnliche Weise mit dem Moor, und die Erfolge sind bislang stets gute. Eichen, die auf Sandboden gepflanzt sind, gediehen ganz vorzüglich, wenn ich in das Pflanzloch eine größere Quantität Moor werfen ließ und dann die Pflanze darauf stellte. Mit dem ausgeworfenen Sande werden die Wurzeln einfach, wie bei jeder anderen Pflanzart, bedeckt. Höchst selten nur geht ein solcher Art gepflanzter Heister ein. — — —

Manchem wohl werden die durch eine Kultur führenden alten Wege, die nun bei der Aufforstung eingehen, eine Quelle steten Ärgers sein. Mich wenigstens haben sie lange genug gekränkt, denn wenn die Bodenarbeit auf solch altem Wege noch so peinlich und die Pflanzung dann noch so sauber ausgeführt war, in einigen Jahren war der alte Weg wieder da, ohne daß jemand die Stelle betreten. Es scheint, als ob diese Stellen Gift für den Pflanzenwuchs wären. Vor zwei Jahren hatte ich nun ein Stück alter Landstraße dicht am Forsthause aufzuforsten und,

da die Fläche nicht groß war, konnte ich ja mal etwas weniger knauserig mit dem Gelde verfahren. Ich ließ nun das ganze Stück auf 80 cm tief rigolen und über Winter liegen. Im zeitigen Frühjahre bepflanzte ich diese Fläche nun mit Kiefern-Ballen, von denen einige aber über 2 m hoch waren. Ich bin sicher, daß diese Pflanzung das Lächeln manches Vorübergehenden hervorgerufen hat. Aber siehe da, die Pflanzung steht jetzt, als ob sie immer schon dort gestanden, und nur daran, daß der frisch gegrabene Boden noch nicht völlig mit Streu bedeckt, ist sie für den Kundigen kennbar. Im vergangenem Frühjahre habe ich nun einen anderen Weg, der in einer sonst sehr schön stehenden Kiefern-Kultur einen häßlichen, grauen Streifen bildete, auf dieselbe Weise behandelt Die Bepflanzung geschah aber hier der Kosten wegen nur mit einjährigen Schwarzkiefern. Auch diese Kiefern treiben vorzüglich, und ich glaube sicher, daß sie den Bestand noch einholen. Der ganze Zauber liegt an weiter eben nichts als an der Bodenlockerung, und wenn mal eine Kultur nicht so recht will, wie sie soll, so kann man wohl mit Sicherheit rechnen, daß hier zu etwas unrechter Zeit daran gespart wurde. Fiebig, Wildmeister.

— **Schlechte Erfahrungen mit Kalidüngung.** Im Herbst 1903 wurde gelegentlich einer Bereisung angeordnet, daß die aus Buchenlaub, Humuserde und Kalk angesetzten zweijährigen Komposthaufen behufs Verwendung im nächsten Frühjahr mit Kainit durchsetzt werden sollten. Der Boden des Kampes ist ein frischer, sandiger Lehmboden im Buntsandsteingebiete des Süd-Sollings. Die im nächsten Frühjahr alsdann dreijährigen Komposthaufen waren völlig reif zur Verwendung im Kampe. Diese Haufen wurden nun im Herbst 1903 durch sorgfältiges Umstechen so mit Kainit durchsetzt, daß auf 10 cbm Kompost 9 Zentner Kainit kamen. Dieser Kompost wurde im Frühjahr 1904 zur Düngung von Eichen-, Fichten- und Akazien-Saat- und -Pflanzbeeten verwandt, und zwar pro Ar 2 cbm Kompost. Der Dünger wurde je nach der Art der Benutzung der Beete mehr oder weniger tief untergegraben. Diese so gedüngten Beete wurden in folgender Weise benutzt:

a) Verschulen von 6jährigen Eichen in 60 cm □. Die Eichen erhielten außerdem nach dem Anwachsen eine Kopfdüngung von 1 kg Salpeter pro Ar. Die Pflanzen zeigten trotz des trockenen Sommers ein gutes Gedeihen, und ist ein Abgang nicht vorgekommen.

b) Akaziensaat. Der Samen lief sehr gut auf, und erreichten die Pflanzen im Herbst eine durchschnittliche Höhe von 60 cm.

c) Eichelnsaat. Die Eicheln keimten regelmäßig und gut. Bei dem trockenen Wetter gingen die Pflanzen ein und sind fast völlig verschwunden.

d) Verschulen von 2jähr. Fichten in 15/15 cm □. Die sehr kräftigen Pflanzen entstammten von Saatbeeten, welche mit Buchenasche gedüngt waren und im Vorjahre eine Kopfdüngung von 1 kg Salpeter pro Ar erhalten hatten. Die Pflanzen trieben sehr gut und zeigten anfangs ein sehr frisches Aussehen. Doch sehr bald bekamen die Nadeln eine gelbliche Farbe, die sich immer mehr rötete, bis im Nachsommer die Nadeln sämtlich abgefallen und die Pflanzen völlig vertrocknet waren.

Da in den anderen Kämpen, wo nicht mit Kainit gedüngt war, die Eichelnsaaten und die Fichten-Verschulungen trotz der Dürre sich sehr gut entwickelten, wird wohl das Eingehen der Pflanzen einer Einwirkung des Kainits bei mangelndem Regen zugeschrieben werden müssen. K.

— **Auffallende Straßenbäume.** Hier im Vogelsberge (Basaltgebirge) werden längs der Straßen neben Linden, Berg- und Spitzahornen und schlecht gedeihenden Ebereschen vielfach Eschen (Fraxinus excelsior) angepflanzt. Es finden sich da oft recht starke Bäume. Besonders zu erwähnen ist die Allee zwischen den Dörfern Engelrod und Hörgenau bei etwa 600 m über dem Meeresspiegel. Diese Eschen sind stark krebsig. Noch mehr fällt aber die Einfassung der Straße mit Fichten in etwa fünfmetrigem Abstande auf, in der Gemarkung des Städtchens Ulrichstein (Ohmthalstraße zwischen 600 und 700 m hoch). Die Rinde dieser Fichten ist dick- und großschuppig, sowie dunkel gefärbt. Die Beastung beginnt bei $^2/_3$ der Höhe, sie ist dicht, die Nadeln sind massig und von dunkler Farbe. Namentlich in höheren Lagen ist der Gipfel mehrfach ausgebrochen, aber immer wieder bilden sich auf den abgestummelten Stämmen neue Gipfeltriebe — zwei, drei und vier nebeneinander. Es ist schon manch heftiger Sturm über diese Bäume hinweggejagt, und diese in freiem Stande herangewachsenen Fichten zeigen sich hier tatsächlich als sturmfeste Bäume. Das mag ein Beweis dafür sein, daß die Fichte, wenn sie von Jugend auf in weitläufigem Stande erzogen wird, auch im hohen Gebirge gedeihen und wohl auch plenternd bewirtschaftet werden kann. Ähnliche Alleen von der dortigen Ausdehnung aus Nadelholz habe ich noch nirgends gesehen. Nur auf der Fahrt von Bodenbach nach Reichenberg in Böhmen sah ich eine Straßenallee aus Kiefern. Eulefeld.

Berichte.

Bericht über die siebenunddreißigste Sitzung des „Havelländischen Forstvereins" zu Rathenow am 24. September 1904.

(Schluß.)

Über die zweite Frage:

Wie werden am zweckmäßigsten ständige Kämpe gedüngt?

ließ sich der erschienene Referent W.-Sch. folgendermaßen aus:

Meine Herren! Als ich im vorigen Jahre die Beantwortung dieses Referats übernahm, glaubte ich, durch Mitteilung meiner langjährigen Versuche und Erfahrungen über Düngung der Kämpe manchem von Ihnen nützlich sein zu

können. Inzwischen ist dieses Thema aber auch schon teilweise in forstlichen Zeitschriften von anderer Seite erörtert. Hiervon werde ich dasjenige, was zur Unterstützung meiner Beobachtungen dient, mit anführen, von dem Grundsatze ausgehend: „Wirklich Gutes kann nie zu oft wiederholt werden!“ Im großen und ganzen will ich mich aber nur auf die Besprechung meiner Versuche beschränken.

Es ist ein ganz unberechtigtes Vorurteil, welches bisher in forstlichen Kreisen gegen das Düngen der Forstpflanzen gehegt wurde. Man glaubte früher, es wäre richtiger, die Baumschulen auf schlechtem Boden anzulegen und die Pflänzchen kümmerlich zu ernähren. Diese sollten dadurch gezwungen werden, mehr selbst tätig zu sein, sollten dadurch widerstandsfähiger und mehr befähigt werden, auch später den schlechten Boden auszunutzen. Diese Annahme ist heute ein längst überwundener Standpunkt.

Die außerordentlich günstigen Erfolge, die bei rationeller Anwendung von Dünger in den Forstpflanzgärten überall erzielt wurden, waren Anlaß, daß die Düngung der Kämpe immer mehr Verbreitung fand. Wie jede Neuerung, wurde auch diese zuerst angefeindet. Man behauptete, daß die von so reich gedüngtem Boden stammende Pflanze für den ärmeren, nicht gedüngten Waldboden sich nicht eigne und sich diesem nicht anzupassen imstande sei. Diese Behauptung erwies sich bald als ein großer Irrtum!

Bei vergleichenden Versuchen zwischen Pflanzen aus gut gedüngten und nicht gedüngten Baumschulen wurde festgestellt, daß schnelle Entwickelung und normales Wachstum nur bei gesunden, kräftig ernährten Pflanzen zu erwarten sind. Die auf einem fruchtbareren Boden gezogene Pflanze zeigte sich beim Umpflanzen viel lebensfähiger, infolge ihrer besser entwickelten Organe, hauptsächlich durch das kräftig entwickelte Wurzelsystem konnte sie auf dem weniger reichen Boden die nötige Nahrung leichter schöpfen. Eine reichliche Düngung im Kamp hat den Erfolg, daß die dadurch gekräftigte Pflanze auf armen Boden einen Nährstoffüberschuß mitbringt, der ihr das Anwachsen erleichtert. —

M. H.! Ich hoffe hiermit Ihre etwaigen Bedenken gegen Aufzucht von Pflanzen auf gedüngtem Boden zerstreut zu haben. Sollte dies noch nicht der Fall sein, dann kann ich dies vielleicht mit einem Beispiel aus der Praxis tun.

Ein hier anwesender Kollege L.-D. ist mein Konkurrent im Verkauf von Kiefernpflanzen. Er operiert mit Wanderkämpen auf ungedüngtem Boden, benutzt aber den Glauben der an Kiefernpflanzen Bedarf habenden Landwirte der Umgegend, daß die auf ungedüngtem Boden gezogenen Pflanzen zur Verpflanzung besser seien wie von gedüngtem Boden. Natürlich hat er dadurch guten Absatz. Als er vor mehreren Jahren seine sämtlichen einjährigen Kiefernpflanzen verkauft hatte, war ein bäuerlicher Besitzer, der schon von ihm gekauft hatte, genötigt, noch etwa 30 Tausend einjährige Kiefern von meinen auf gedüngtem Boden gezogenen Pflanzen zu nehmen. Die von mir bezogenen doppelt so starken einjährigen Kiefern erregten anfangs beim Käufer Bedenken, weil er sie auf ärmsten Sandboden pflanzen wollte. Heute, also noch nach mehreren Jahren, zeichnen sich gerade die von mir bezogenen Pflanzen trotz der Dürre ganz besonders aus. Dieselben sehen viel frischer, kräftiger und dadurch älter aus, als die von meinem Kollegen L. bezogenen. Letzterer gibt dies selbst zu, ist vom Saulus zum Paulus bekehrt und düngt jetzt seine Kämpe ebenfalls — wenn auch nur heimlich! — Dies nur nebenbei zur Unterstützung meiner Behauptung hinsichtlich der besseren Anpassungsfähigkeit der Pflanzen von gedüngtem Boden bei der Umpflanzung.

Heute werden die Düngungsversuche selbst schon auf ältere Forstkulturen ausgedehnt. Die preußische Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde hat einen Arbeitsplan für Düngeversuche aufgestellt, mit dem schon 1902 in Oberförstereien der Regierungsbezirke Bromberg, Stade, Schleswig und Trier begonnen werden sollte. Die Kampdüngung wurde ausgeschlossen. Ferner fordert die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft ihre Mitglieder auf, Düngeversuche bei Anlage von Neukulturen in höchstens zehnjährigen Kulturen zu machen (mit Kali, Phosphorsäure, Kalk und Gründüngung). Die Barauslagen für Düngerbeschaffung werden den Versuchsanstellern von der Gesellschaft ersetzt. —

M. H.! Ich will durch weitere Abschweifungen mich nicht zu weit von meinem Thema entfernen und ihre Geduld noch weiter anspannen; ich will nun die Frage nach zweckmäßigster Düngung der Kämpe nach meinen hier gemachten Erfahrungen beantworten. Ich kann dies aber am besten nur unter kurzer Schilderung meiner — in der ersten Zeit leider oft erfolglosen — Versuche.

In dem Revier Sch., welches ich seit zwölf Jahren verwalte, sind zurzeit etwa 50 Morgen ständige Saat- und Pflanzschulen an vier verschiedenen Stellen des Reviers angelegt. Die verschiedenen Böden bestehen teils aus schwerem, teils aus mildem Boden, teils aus Sand oder aus Moorboden. Diese verschiedenen Böden sind mit den darauf passenden Holzarten angelegt, die heute bei einer rationellen Düngung sämtlich ganz vorzüglich bestanden sind. Durch die verschiedensten Düngeversuche — die leider viel Geld kosteten bei negativem Erfolge — bin ich endlich dahinter gekommen. Ja, warum haben Sie denn den Boden nicht chemisch untersuchen lassen? dürfte mancher fragen. Ja, meine Herren, die chemische Bodenanalyse gibt über die den Pflanzen im Boden unmittelbar zur Verfügung stehenden Nährstoffmengen keinen zuverlässigen Aufschluß, da sie über den Grad der Aufnahmefähigkeit der Pflanze im Zweifel läßt. Diese ist nur durch den Versuch mit der lebenden Pflanze zu erforschen. Dabei hatte ich mir zum Prinzip gemacht, jede Düngung auf drei gleichen Flächen zu wiederholen. Nur wenn diese gleichen Flächen unter sich übereinstimmen, ist der Versuch brauchbar. Beim Beginn meiner Versuche war die Zweigbahn Genthin-Milow noch nicht gebaut, ich war also

darauf angewiesen, aus Ersparnisrücksichten die Düngung zuerst in möglichst konzentrierter Form zu versuchen. Ich benutzte also künstliche Dünger: Kali, Phosphorsäure, Kalk und Chilisalpeter. Wenn man z. B. gehört hat, daß ein- bis zweijährige Fichtenpflanzen auf 1000 g Trockensubstanz 3,717 bis 10,213 g Kali enthalten, glaubt man leicht, die dem Boden entzogenen Nährstoffe an Kali ersetzen zu können. Dies ist nicht ganz der Fall. Alte ausgesogene Pflanzkämpe sind Friedhöfe für spätere Aufforstung. In ständigen Kämpen genügen die Mineraldüngungen auf die Dauer nicht, weil der Boden bei ihrer ausschließlichen Anwendung verarmt an organischen Stoffen (Humus). Die Krümelung und Lockerheit geht dadurch verloren, die Verwitterung und Aufschließung des Bodens (durch die Kohlensäure, die bei Zersetzung des Humus entsteht) werden gehemmt, die Stickstoffernährung (Ammoniak) leidet. Die mit Düngesalzen bestreuten Flächen sehen stets feucht aus, weil diese die Fähigkeiten besitzen, die Luftfeuchtigkeit aufzusaugen; dadurch wird scheinbar der Wassergehalt des Bodens vergrößert. Dies ist aber nur scheinbar. Denn nach Zuführung von Salzdüngern wird eine größere Wassermenge nötig im Boden, um die Nährstoffmengen in hinreichend schwachen Lösungen den Pflanzenwurzeln darbieten zu können. Kainit erfordert zur Neutralisation seiner chlorsauren Säuren eine größere Menge Kalk. Eine Entkalkung des Bodens tritt bei Anwendung desselben leicht ein. 40% Kalisalz ist mehr zu empfehlen, namentlich für schwere Böden, die dadurch gemildert werden, während sie durch Kainit verhärten. Übrigens kann jeder den Boden auf Kalkgehalt leicht selbst untersuchen, wozu ich den Passowschen Apparat — erhältlich bei Fritz Tiesen in Breslau in zwei Größen à 13,50 und 35 Mk. — sehr empfehlen kann. Die Untersuchung dauert nicht länger wie fünf Minuten. Kalkarme Böden, wie Rohhumus, Ortstein, kann man auch schon äußerlich leicht am Bodenüberzug erkennen, da sie meist mit Heidel- und Preißelbeeren, Heidekraut, Farnen 2c. bewachsen sind. Kalk ist kein Nährstoff, sondern wirkt mittelbar, durch Überführung ungelöster Nährstoffe in Lösung, durch Aufschließung organischer Nährstoffe, durch Neutralisierung und Zersetzung des sauren Rohhumus, durch Lockerung strenger und Bindung leichter Böden.

Meine langjährigen Versuche mit Kali und Phosphorsäure in der verschiedensten Zusammensetzung haben mich nicht befriedigt, zeigten nur Erfolg auf Moorboden und auf Boden, der noch Reste von Humus enthielt. Auf reinem Sandboden konnte ich eine sichtbare Wirkung nicht erzielen. Chili wirkte nur günstig, wenn Phosphor, Kali und Kalk reichlich im Boden vorhanden waren, andernfalls schädlich. Chilisalpeter wurde flüssig angewendet, wenn die Pflanzen schon angewachsen waren, meist in zwei Portionen à 1,5 kg pro Ar. Junge Triebe dürfen nicht begossen werden. Auf nährstoffreichem Boden zeigten z. B. die jungen Kiefern und Rottannen nach der Anwendung ein üppiges, dunkles Grün. Etwas bessere Erfolge hatte ich nach Lupinen-Gründüngung auf frischem Sandboden, aber hervorragend waren auch diese nicht, trotzdem ich vorher zur Düngung der Lupinen pro Ar 6 kg Kainit und 6 kg Thomasmehl verwendete. Auch Holz- und Rasenasche genügten auf die Dauer nicht. Ich versuchte nebenbei auch die Düngung mit Kompost, den ich mir in großen Mengen von humosen Substanzen bereitete, von Moorerde, Quecken 2c. Hiermit erzielte ich auch ganz leidliche Erfolge, möchte aber gleichzeitig jeden warnen, das aus den Kämpen gehackte Unkraut zur Kompostbereitung zu gebrauchen; dieses erzeugt bei der Verwendung selbst nach Jahren in den Kämpen noch viel Unkraut. Man verbrennt dies besser und benutzt nachher die Asche davon zur Düngung. Das Operieren mit Kompost war nicht nur langweilig, sondern auch ziemlich kostspielig.

Inzwischen wurde die Bahn Genthin—Milow gebaut und in Nähe meiner Kämpe der Bahnhof Schlagenthin angelegt. Ich hatte vorher schon von der günstigen Wirkung des Stallmistes für Düngung der Baumschulen gehört, auch schon recht günstige Resultate bei einigen Gärtnern in der Umgegend gesehen. Ich ließ mir nun zur Probe eine Lowry Stallmist (halb Pferde-, halb Kuhdung) von der Firma Jansen-Berlin schicken; 1 Zentner davon kostet loko Berlin 11 Pf., dazu kommen noch 16 Pf. Transportkosten. Eine Probe von diesem Dung, den ich chemisch untersuchen ließ, enthielt auf 1000 Teile: zirka 739 Wasser, 230 organische Substanz, 4,5 Stickstoff, 2,2 Phosphorsäure, 4,6 Kali, 1,2 Natron, 2,6 Kalk, 1,2 Magnesia, 0,3 Schwefelsäure, 0,7 Chlor, 13 Kieselsäure und Sand, 0,7 Eisenoxyd und Tonerde. Eine Lowry Dung, à 200 Zentner, gibt zehn Fuhren, die Transportkosten bis zu den Kämpen betragen durchschnittlich pro Fuhre 75 Pf. Pro Ar brauche ich 4 Zentner, mithin Gesamtkosten für Düngung pro Ar 1,20 Mk.

Die Düngung erfolgt zweckmäßig im Herbst, das Unterbringen des Düngers mit einem für diesen Zweck sehr passenden Hackpfluge von der Firma Richter-Rathenow. Die Tiefe des Pflügens und mithin die Unterbringung des Düngers beträgt 10 bis 15 cm, je nach der Holzart, welche folgt. Meist verschule ich auf diesen frisch gedüngten Flächen zuerst Allee- und Obstbäume, sowie Ziersträucher und Efeu, öfter auch andere Forstpflanzen in verschiedener Höhe. Der Erfolg, den ich durch die Anwendung von Stalldünger in den hiesigen Forstgärten erziele, ist ganz hervorragend. Gerade die im Stalldung enthaltenen organischen Substanzen, die sich niemals durch künstliche Düngemittel ersetzen lassen, machen nicht nur den strengsten Boden milde und krümelig, sondern auch den sterilsten Sand humose und fruchtbar. Selbstverständlich darf der Boden im Kamp nicht so trocken sein, daß die Zersetzung des Mistes leidet. Andernfalls muß in trockenen Sommerperioden künstlich durch Begießen mit Wasser nachgeholfen werden.

Das Wachstum der Sämlinge und Pflanzen auf den gedüngten Flächen ist so kolossal infolge der im Boden enthaltenen leicht löslichen Nährstoffe, daß ich hier in einem Jahre an kräftigem Zuwachs erreiche, was ich sonst an kümmerlichem

Wuchs vielleicht in drei bis vier Jahren erreichen würde. Zum Beispiel habe ich u. a. im Frühjahr einjährige Birken und Roterlen-Sämlinge auf Sandboden verschult; diese sind jetzt — trotz der diesjährigen abnormen Dürre — schon bis 1,50 m hoch, ebenso Rottannen ꝛc. Diese Pflanzen wird jeder Forstmann auf den ersten Anblick für drei- bis vierjährige halten. Zum Vergleich habe ich hin und wieder — wegen Mangel an Stalldung öfter unfreiwillig — einzelne Parzellen ungedüngt gelassen. Dieser Vergleich ist sehr lehrreich, er veranschaulicht die vorteilhaften Wirkungen des Düngens besser wie Worte. Wenn ich früher z. B. die sehr kräftigen einjährigen Kiefernpflanzen der Firma Schulze & Pfeil-Rathenow sah, konnte ich mich eines stillen Anflugs von Neid öfters nicht erwehren; diese Pflanzen waren so kräftig und gut bewurzelt, daß sie wie verschulte zweijährige aussahen. Heute bereitet es mir eine gewisse Genugtuung, mit dieser hochangesehenen Firma erfolgreich konkurrieren zu können, indem ich jetzt durch meine Stalldüngung mindestens ebenso kräftige Pflanzen erziehen kann.

M. H.! Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß meine Ansichten und Erfahrungen über zweckmäßigste Düngung der Kämpe nur von lokalen Verhältnissen herrühren, die ich durchaus nicht als Norm hinstellen will. Ebenso verschieden wie die Böden sind auch die darin enthaltenen respektive fehlenden Nährstoffe verschieden. Auch nicht jeder Forstmann ist in der angenehmen Lage, für seine Kämpe Stalldung beschaffen zu können. Dann versuchen Sie es mit einer rationellen künstlichen Düngung und ersetzen Sie die dem Boden etwa fehlenden Humusstoffe durch Kompost, Moor oder Waldhumus respektive durch Lupinen-Gründüngung. Letztere in Verbindung mit künstlichem Dünger hat mein Nachbar L. in seinen Kämpen auch mit teilweise ganz leidlichem Erfolg angewendet. Auf der letzten Moorkultur-Ausstellung in Berlin waren z. B. sehr kräftige Pflanzen ausgestellt, die auf reinem Sandboden, der nur mit Moor gemischt war, erzogen wurden. Auch diese Pflanzen hatten ein üppiges Aussehen und waren gut bewurzelt. Probieren geht eben über studieren.

Wer sich genauer über Walddüngung informieren will, der lese den sehr interessanten Aufsatz des Herrn Königl. Forstassessors Dr. Bertog hierüber. (Forstliche Rundschau Nr. 1, 5. Band; zu beziehen von J. Neumann in Neudamm.) Auch Herr Dr. Bertog empfiehlt hier als besten organischen Dünger für Forstgärten den Stalldünger.

M. H.! Bevor ich nun endgültig schließe, möchte ich doch noch einmal den Wert der kräftigen Pflanzen von gedüngtem Boden hervorheben. Ich habe so das Gefühl, als wenn noch nicht jeder so vollständig von dem Vorzug dieser Pflanzen überzeugt ist. Dies ist jetzt wissenschaftlich durch die verschiedensten Versuche in der Praxis festgestellt. Auch ich war zuerst mißtrauisch; dagegen verwende ich heute zum Verpflanzen für mein Revier mit bestem Erfolge nur noch die kräftigsten Pflanzen vom gedüngten Boden. Je kräftiger die Pflanze ist, desto leichter wächst dieselbe an beim Umpflanzen. Versuchen Sie dies bitte selbst. Im übrigen bitte ich um gütige Entschuldigung, wenn ich die Geduld der Herren so lange in Anspruch genommen. Sollte einer der Herren Kollegen meine Düngeversuche in den Pflanzgärten aus eigener Anschauung kennen lernen wollen, so wird er mir stets willkommen sein." — Allseitige Anerkennung war der Dank für die ausführliche Abhandlung dieser so wichtigen Frage.

Da die beiden umfangreichen Referate viel Zeit in Anspruch genommen hatten, so war dieselbe für Allerlei aus dem Walde nur knapp verblieben.

Es wurden noch kurze Besprechungen über das Wildverbißmittel „Hyloservin", über Einhegungen von Kulturen und Kämpen mit Drahtgeflechtzäunen, über die verschiedenen Grubenholz-Verkaufsverträge und über eine Kippfalle in einem Vorgarten zum Fangen wilder Kaninchen gehalten, und dann zum Schlusse zur Besprechung für das nächste Jahr die folgenden Fragen aufgestellt:

1. Wann ist eine Durchforstung in gepflanzten Kiefern-Beständen vorzunehmen?
2. Welche Erfahrungen sind mit Vorkehrungen gegen die Schütte der Kiefern gemacht?

Ein gemeinschaftliches Essen war dann der Schluß eines vergnügten Vereinstages.

Grothe, Vorsitzender.

Verschiedenes.

— **Zum Gehalt der Königlich preußischen Förster.** Wir werden von befreundeter Seite darauf aufmerksam gemacht, daß ein Absatz in einem Artikel „Wandlungen" von H. Freytag, abgedruckt in der „Wochenschrift für deutsche Förster" 1905 Nr. 7, angetan sein könnte, zu Mißverständnissen Anlaß zu geben. Herr Freytag zitiert einen Ausspruch des Herrn Königlichen Forstmeisters a. D. Oehme aus Band XII (also aus Jahrgang 1897) der „Deutschen Forst-Zeitung", in welchem Herr Oehme feststellte, daß die meisten Förster mit einem Bareinkommen von 2000 Mk. zufrieden sein würden. — Wir betonen ausdrücklich, daß diese Äußerung acht Jahre zurückliegt und daß derzeit (1897), namentlich auch im Hinblick auf Beamtenklassen gleichen Ranges, ein Einkommen von 2000 Mk. auch sehr vielen Förstern ausreichend zu sein schien. Die Zeiten haben sich jedoch seither wesentlich geändert. Die unterzeichnete Schriftleitung steht, wie dies ja auch aus den in der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckten Artikeln der letzten Jahre über die Gehaltsfrage genugsam hervorgeht, mit allen maßvollen und unterrichteten Angehörigen der grünen Farbe und deren Freunden auf dem Standpunkte, daß ein Endgehalt von mindestens 2700 Mk. für die Königlich preußischen Förster unter allen Umständen anzustreben ist. Die Schriftleitung.

— **Försterprüfung.** Für die im Herbst d. Js. vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ ausgeschriebene Försterprüfung haben sich 96 Teilnehmer gemeldet. Die Prüfung wird im September d. Js. in vier verschiedenen Gegenden Deutschlands stattfinden, und zwar, wie bis jetzt feststeht, für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Hinterpommern und den östlichen Teil der Provinz Brandenburg in Neustadt, Westpr.; für Vorpommern, den westlichen Teil der Provinz Brandenburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hannover und die Provinz Sachsen in Wittstock a. D. Die Prüflinge Schlesiens und Königreich Sachsens werden in einem noch näher zu bestimmenden Orte in Schlesien geprüft. Die vierte Prüfung findet statt in Lauterbach (Hessen) für die Prüflinge aus Westfalen, Rheinland, Hessen, Süddeutschland, Königreich Sachsen, Thüringen. Näheres bringt der auf Seite 247 dieser Nummer aufgenommene Bericht der Vorstandssitzung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“.

— Am 1. Januar d. Js. trat Herr **Forstmeister Muth** nach 52jähriger Wirksamkeit an derselben Stelle, als Verwalter der städtischen Forsten der Bergstadt Freiberg i. Sachsen, in den wohlverdienten Ruhestand. Auch in weitesten Kreisen ist er bekannt durch sein System des Wurzelverschnitts im Jahre vor der Verpflanzung mittels eines von ihm selbst dazu konstruierten kleinen Maschinchens, zur Erziehung vorzüglicher Ballenpflanzen. Es ist ihm gelungen, die Pflanzung bei mangelnden Arbeitskräften auf ungewöhnliche Zeit ausdehnen zu können, dabei die Nachbesserungen beinahe auf Null zu beschränken und so die herrlichsten, gleichmäßigsten Kulturen zu erzeugen, die schon oft die Bewunderung von Fachleuten aus nah und fern erregten und zu Nachahmungen Veranlassung gaben. Möge dem würdigen Greise eine dauernde Gesundheit noch lange Gelegenheit bieten, von seinem idyllischen Heim aus, das er sich in der Nähe seines früheren Wirkungskreises geschaffen, Herz und Augen an seinen herrlichen Schöpfungen weiden zu können.

— **Graf von Wilamowitz-Möllendorf,** Exzellenz und Wirklicher Geheimer Rat, ist am 15. d. Mts. auf Schloß Gadow in der Westprignitz nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 70 Jahren verstorben. Mit hervorragenden Geistesgaben und weitschauendem Blick ausgestattet, erwarb er sich um die Landeskultur die weitgehendsten Verdienste. Namentlich bewirkte er die Aufforstung vorher fast ertragloser Landstriche. Ebenso wandte er seine Kraft der Melioration von Wiesen und der Ausgestaltung des Wasserrechtes zu. Bei allen Anregungen, die er zu geben wußte, blieb er doch stets der einfache, vornehme Charakter, dem von allen Seiten Liebe und Verehrung gezollt wurde.

— **Dt.-Krone.** Die ehemalige Marzdorfer Forst, den Rüttgerschen Erben bisher gehörig, etwa 5000 Morgen groß, ist für 400000 Mark an den Fiskus verkauft worden.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 17,00 bis 20,00, Steinmarder 11,00 bis 14,00, Baummarder 16,00 bis 19,00, Iltisse 2,00 bis 4,00, Füchse 5,00 bis 6,00 Mark pro Stück, Kaninstücke, nat. 0,08, Kanin, je nach Gewicht 50,00 bis 60,00 Mark pro 50 Kilo, Hasen, Sommer 8,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 55,00 Mark pro 100 Stück, Rehhäute, Winter 0,50 bis 0,80, Dächse 1,50 bis 3,00, Steinmarderruten 1,00 bis 2,00, Baummarderruten 2,00 bis 4,00, Iltisruten 0,10 bis 0,25 Mk. pro Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Vereins-Nachrichten.

Verband der Waldbesitzer-Vereine Westfalens und Rheinlands.

Gemeinsame Mitgliederversammlung
des „Sauerländischen, Nordwestfälischen, Ostwestfälischen und Rheinischen Waldbesitzer-Vereins“,
am Mittwoch, den 1. März 1905, 10 Uhr,
im Hotel „König von England“ (Gerbaulet) in Münster.

Verhandlungsgegenstände:

1. Vereinsangelegenheiten. (Geschäfts- und Kassenbericht, Ergänzung der Vorstandswahlen, Verteilung des gemeinsamen Vereinsvermögens auf die Einzelvereine.)
2. Berichterstattung über die vorjährigen Verhandlungen des deutschen Forstwirtschaftsrats in Eisenach. Wahl der Vereinsvertreter für die diesjährige Tagung in Darmstadt.
3. Stellungnahme zu den Holzzollsätzen der neuen Handelsverträge.
4. Bericht über Stand und Tätigkeit des „Vereins für Privat-Forstbeamte Deutschlands“ (Försterprüfungen, Errichtung von Forstlehrlingsschulen, Beitrag für letztere, Pensions- und Hinterbliebenenversorgung, Uniformierung der Privat-Forstbeamten).
5. Genügen die Maßregeln der Eisenbahnverwaltungen, um das Anzünden von Wäldern zu verhüten?
6. Würde es sich empfehlen, daß alle Mitglieder der Waldbesitzervereine die Resultate ihrer Nutzholzverkäufe den Vereinsbureaus mitteilen zwecks Zusammenstellung und Veröffentlichung unter den Mitgliedern?
7. Verschiedenes. (Holzpreise, Samenbezug 2c.)

Die Vorsitzenden:
Sauerl. Waldbes.-Verein, Graf Fürstenberg.
Nordwestf. Waldbes.-Verein, Frhr. v. Twickel.
Ostwestf. Waldbes.-Verein, Frhr. v. Haxthausen.
Rhein. Waldbes.-Verein, Frhr. v. Schell.

Am 28. Februar cr., nachmittags 5 Uhr, Vorstandssitzung ebendaselbst, wozu sämtliche Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter hiermit eingeladen werden.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wendisch-Buchholz und Umgegend.

Am Sonnabend, den 4. März cr., nachmittags 6 Uhr, Sitzung im Vereinslokale.

Tagesordnung:

1. Verlesen des Protokolls.
2. Bericht über stattgehabtes Wintervergnügen.
3. Rechnungslegung.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Laut Vereinsbeschluß findet am Freitag, den 3. März 1905, abends 8½ Uhr, in den Sälen der Schlaraffia (Hotel Imperial) am Enkeplatz 4 (verlängerte Charlottenstraße) eine Ball-Festlichkeit statt, zu welcher unsere verehrten Vereinsmitglieder mit ihren lieben Familien hiermit kameradschaftlich eingeladen werden. Gäste sind willkommen. Jedoch wird freundlichst gebeten, um eine Überfüllung wie im Vorjahre tunlichst zu vermeiden, die Einladungen nicht zu weit auszudehnen, sondern nur nahe befreundete Familien hierzu einzuladen. Anzug für Herren: Frack oder schwarzer Gesellschaftsanzug, Walduniform, Waffenrock mit Mütze, Orden, Vereinsabzeichen. Desgleichen für Damen: Ball- oder Gesellschafts-Toilette. Eintrittskarten für Gäste (Damen und Herren) zum Preise von je einer Mark bitten wir rechtzeitig von den unterzeichneten Vorstandsmitgliedern zu beziehen. Von den Vereinsmitgliedern und deren Damen wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben, jedoch haben die ersteren sich durch das Vereinsabzeichen zu legitimieren. Für selbständige Familienmitglieder sind Karten zu lösen.

2. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung des Vereins findet am Dienstag, den 7. März 1905, abends 8½ Uhr, im Vereinslokal „Restaurant Oertler", Berlin, Karlstraße 27, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden und des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr 1904/5.
2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, sowie event. Entlastung des Schatzmeisters.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Neuwahl der Kassenprüfer.

Hieran schließt sich die Erledigung der Tagesordnung der ordentlichen Monatssitzung. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird dringend ersucht.

3. Wohnungsveränderungen bitten wir baldigst dem Schriftführer mitzuteilen, damit die Mitgliederliste vor dem Neudruck richtiggestellt werden kann.

4. Rückständige Beiträge ersuchen wir noch vor der Generalversammlung dem Schatzmeister zu übersenden.

5. Die mit dem Rundschreiben vom 4. Januar d. Js. zur Unterschrift übersandten Listen sind nur zum Teil zurückgelangt. Da die Dank- und Huldigungs-Adresse deutscher Weidmänner Sr. Majestät dem Kaiser und König erst in einiger Zeit überreicht werden kann, bitten wir die unterschriftlich vollzogenen Listen an den unterzeichneten Vorsitzenden, Kamerad Herrmann, demnächst zurückzusenden und Beiträge zur Deckung der Unkosten nach Belieben in Briefmarken beizufügen.

6. Die Übungsstunden der „Gesangsabteilung" finden regelmäßig jeden Donnerstag, abends 8½ Uhr, im Vereinslokal, Karlstr. 27, statt. Die musikalische Leitung ist von unserem lieben Freunde, Herrn Bandermann, gütigst übernommen; Kamerad Max Fischer, Berlin S. 59, Gräfestr. 2, nimmt Anmeldungen entgegen und erteilt jede weitere Auskunft. Bei dem gut besuchten und sehr fidel verlaufenen Wurstessen am 7. d. Mts. hat die Gesangsabteilung bereits eine Probe ihres Könnens zum besten gegeben, die allgemeinen Anklang fand. Von der Gesangsabteilung ist auch für den Ball die Aufführung eines kleinen Lustspiels sowie einiger musikalischer Einlagen in Aussicht genommen. Wir bitten nochmals recht herzlich, daß die vielen dem Verein angehörigen jungen und alten sangeskundigen und stimmbegabten Kameraden, welche der Gesangsabteilung noch nicht angehören, nunmehr baldigst an den Übungsstunden regelmäßig teilnehmen mögen.

7. Am 20. Januar d. Js. hat uns der unerbittliche Tod wiederum einen lieben und treuen Kameraden, Herrn Rentier Freiing vom Jahrgang 1848, 2. Kompagnie, entrissen. — Der Verein wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mit kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, den 12. Februar 1905.

Der Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger".

G. Herrmann, Rechnungsrat, Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 14. **A. Meyer**, Kaufmann, Schriftführer, N. 39, Liegenstr. 13.

H. Elbers, Ober-Zahlmeister, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34/35.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Heyer, Oberregierungsrat, ist die Leitung der Finanzabteilung in Angelegenheiten der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Marienwerder übertragen worden.

Hermes, Forstmeister zu Annarode, Regbz. Merseburg, ist auf die Oberförsterstelle Erfurt, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Munzel, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Uszballen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

von Tschirschky, Forstmeister zu Erfurt, Regbz. Erfurt, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Wallis, Forstmeister zu Kranichbruch, ist auf die Oberförsterstelle zu Bartelsee, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Renneke, Forstaufseher in der Oberförsterei Limmritz, ist nach der Oberförsterei Krossen, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Engelbrecht, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Blimatzen, Oberförsterei Klooschen, Regbz. Königsberg, vom 1. April d. Js. ab endgültig übertragen.

Friese, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Samorden, Oberförsterei Rudczanny, Regbz. Gumbinnen, vom 1. März d. Js. ab übertragen.

Ganger, Forstkassenrendant zu Treptow a. T., ist die Verwaltung der Forstkasse in Berlinchen, Regbz. Frankfurt, vom 1. März d. Js. ab übertragen.

Klatt, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Sakrent, Oberförsterei Kruttinnen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. März d. Js. ab übertragen.

Kolbitz, Forstaufseher zu Hohen-Saathen a. O., Oberförsterei Freienwalde, ist nach Rheinsberg-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Kowalcewski, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Uszanneck, Oberförsterei Kaltenborn, Regbz. Königsberg, vom 1. April d. Js. ab endgültig übertragen.

Kühnel, Förster zu Ruhbank, ist die Försterstelle zu Fuchsberg, Oberförsterei Pantcn, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Luck, forstversorgungsberechtigter Gefreiter, ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Marienhorst, Oberförsterei Nothwendig, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Lukatis, Förster zu Sakrent, Oberförsterei Kruttinnen, ist auf die Försterstelle zu Fuchswinkel, Oberförsterei Rudczanny, Regbz. Gumbinnen, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Richter, Hilfsjäger, ist zum 1. März d. Js. nach der Oberförsterei Dammendorf, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Schumacher, Förster zu Blimatzen, Oberförsterei Klooschen, ist auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Schäferei, Oberförsterei Klooschen, Regbz. Königsberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schulz, Hilfsförster zu Ebergötzen, Oberförsterei Ebergötzen, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle Lilienberg zu Sieber, Oberförsterei Sieber, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Schwarz, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Smalodarszen, Oberförsterei Wischwill, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d Js. ab übertragen.

Schwonke, forstversorgungsberechtigter Oberjäger, ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Meusik, Oberförsterei Nothwendig, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Stolk, Förster zu Junkerfeld, Oberförsterei Müllrose, ist nach Spreehorst, Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Vierling, Hilfsförster zu Langenholzen, Oberförsterei Alfeld, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle Rothehütte zu Königshof, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Brodersen, Fürstlich von Hohenlohe-Oehringenscher Oberförster zu Sausenberg, Kreis Rosenberg O.-Schl., ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Faude, Fürstlich von Donnersmarckscher Oberförster zu Ostroznitza, Kreis Tarnowitz, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Gerlach, Fürstlich von Donnersmarckscher Oberförster zu Klein-Zyglin, Kreis Tarnowitz, bisher Wildmeister zu Neudeck, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Breuer, Gemeindeförster a. D. zu Bermoll, Kreis Wetzlar, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen: **Endrowsky,** Herrschaftlicher Förster zu Forsthaus Streitz, Kreis Rastenburg; **Hirche,** Privatrevierförster zu Hartmannsdorf, Kreis Lauban; **Both,** Fürstlich von Donnersmarckscher Revierförster zu Ludwigsthal, Kreis Lublinitz; **Schweda,** Fürstlich von Hohenlohe-Oehringenscher Revierförster zu Sausenberg, Kreis Rosenberg O.-Schl.; **Strusik,** Fürstlich von Donnersmarckscher Revierförster zu Dyrden, Kreis Lublinitz.

C. Jäger-Korps.

Die italienische goldene Medaille wurde verliehen: dem Kgl. Musikdirigenten **Schönert,** dem Feldwebel **Hilsenitz,** den Vizefeldwebeln **Wick, Marburger** und den ehemaligen Feldwebeln **Kranz, Kuba** und **Hochhäusler,** sämtlich vom Jäger-Bataillon Nr. 11 (Marburg a. L.).

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Zehe, Waldbauschulabsolvent in Kleinrinderfeld, ist zum Forstaufseher daselbst ernannt worden.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Anderson, Oberförster zu Wörlitz bei Dessau, ist der Königl. preußische Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Meyer, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Moos, ist zum Gemeindeförster daselbst ernannt worden.

Kuhlmann, Gemeindeforsthilfsaufseher in der Oberförsterei Wasselnheim, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Fuchsloch, Oberförsterei Wasselnheim, kommiss. übertragen worden.

Urfer, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Riespach, ist zum Gemeindeförster daselbst ernannt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Försterstelle** zu **Wienduga** ist zum 1. Juni 1905 zu besetzen. Als Bewerber müssen Forstversorgungsberechtigte und event. auch Reservejäger der Klasse A auftreten, außerdem muß den Bewerbungen ein Nachweis der zur Übernahme der Wirtschaft erforderlichen Geldmittel, Zeugnisse, Lebenslauf und ein ärztliches Attest beigefügt sein. Probedienstzeit ein Jahr; es wird während dieser Zeit gegenseitige dreimonatige Kündigung vorbehalten; Anstellung auf Lebenszeit. Das pensionsfähige Gehalt beträgt 1200 Mk., von dem für Naturalbezüge 140 Mk. in Abzug kommen, daneben werden noch 47 rm Knüppel- oder 73 rm Reisigholz gewährt, zur Stelle gehören noch ca. 4½ ha Ackerland und ca. 3 ha Wiesen, Pensions-, Witwen- und Waisenversorgung nach Maßgabe des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 und des Ortsstatuts vom 26. Februar 1900. Das Gehalt steigt von drei zu drei Jahren dreimal um 100 Mk. und viermal um 75 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Bewerbungen sind bis zum 15. April 1905 an den Magistrat zu Allenstein einzureichen.

*

Die **Gemeindeförsterstelle** zu **Greffenich** ist baldigst zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr. Das Anfangsgehalt beträgt 1000 Mk., außerdem wird Dienstwohnung und Dienstland von ungefähr 0,75 ha Größe und eine Brennholzentschädigung von 100 Mk., alles zusammen im ruhegehaltsfähigen Gesamtwerte von 400 Mk., gewährt. Das Gehalt steigt nach drei Jahren auf 1200 Mk. und alle weiteren drei Jahre um je 100 Mk. bis zu 1800 Mk. Die Anstellung wird von der Ablegung der Försterprüfung abhängig gemacht. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erledigt betrachten. Geeignete Bewerber haben sich unter Vorlage des Forstversorgungsscheins resp. des Militärpasses, sowie der etwa erlangten Dienst- und Führungszeugnisse beim Bürgermeisteramt zu Mausbach bei Stolberg (Rhld.) zu melden.

*

Die Gemeindeförsterstelle zu **Krofdorf-Launsbach** ist zum 1. Mai 1905 zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr, Anstellung auf Lebenszeit. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 Mk. jährlich, außerdem wird eine pensionsfähige Brennholzentschädigung von 100 Mk. jährlich in bar, sowie freie Dienstwohnung im pensionsfähigen Werte von jährlich 200 Mk. gewährt; die im Staats- oder Gemeindeforstdienst seit dem Tage der Erteilung des Forstversorgungsscheins verbrachten Dienstjahre werden auf die Gehaltsbezüge in Anrechnung gebracht; Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkassenbeiträge tragen die Gemeinden des Schutzbezirks. Das Gehalt steigt nach Ablauf von drei Jahren um 200 Mk. und weiter nach je drei Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 1800 Mk. Die Bewerber haben ihren Gesuchen eine Erklärung darüber beizufügen, daß sie für den Fall der definitiven Anstellung auf der Försterstelle Krofdorf-Launsbach ihre Forstversorgungsansprüche als

erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte Bewerber haben sich unter Vorlage ihres Forstversorgungsscheins und der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse schriftlich bei dem Bürgermeister zu Krofdorf zu melden.

*

Die **Försterstelle** zu **Strausberg** ist zum 1. April 1905 zu besetzen. Probedienstzeit 6 Monate. Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 1800 Mk. und 10 % des Gehalts als Wohnungsgeldzuschuß. Das Einkommen steigt alle drei Jahre um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2400 Mk. Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben ihre Bewerbungen bis zum 25. März d. Js. unter Beifügung des Forstversorgungsscheins, des Militärpasses und der Dienst- und Führungszeugnisse bei dem Magistrat zu Strausberg einzureichen.

Für die Redaktion: H. v. Sothen, Neudamm.

Hierdurch bitten wir zu beachten, daß alle Nachrichten, welche bestimmt in die nächstfällige Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" Aufnahme finden sollen, bis spätestens allwöchentlich Dienstags in unserem Besitz sein müssen.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Februarnummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei **Köpenick**, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der **Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Förstergehalt im Hause der Abgeordneten.

Aus dem stenographischen Bericht der „Deutschen Forst-Zeitung" haben wir zu unserer größten Freude ersehen, in wie warmherziger Weise die Redner sämtlicher Parteien für die Gehaltsaufbesserung der mittleren Forstbeamten eingetreten sind. Wir müssen jenen Herrn für die wohlwollende Stellungnahme den Förstern gegenüber unsern aufrichtigsten Dank wissen. Dankbarkeit jedoch gebührt nicht minder unseren höchsten Herren Vorgesetzten für ihre schweigende Zustimmung zu den Worten der Herrn Redner, denn aus dem Schweigen des Herrn Ministers und des Herrn Oberlandforstmeisters gelegentlich jener Verhandlung dürfen wir wohl mit Recht auf eine solche Zustimmung schließen. Andernfalls hätte gewiß einer der Herrn in entgegengesetztem Sinne gesprochen. Besonders wohltuend hat uns alte, königstreue Soldaten wohl berührt, daß unser ruhiges und maßvolles Verhalten bei Geltendmachung unserer Wünsche im hohen Hause anerkannt wurde. Es ist also nach dem Verlauf der in Frage stehenden Verhandlung wohl anzunehmen, daß die Finanzverwaltung ihren Widerstand aufgibt und in den nächsten Etat die erforderlichen Mittel für eine Gehaltserhöhung vom Förster bis zum Hilfsjäger herab einstellt. Wie eine solche Gehaltserhöhung aussehen soll, darüber sind schon die verschiedenartigsten Meinungen geäußert worden, sowohl neulich im Abgeordnetenhause, als auch seit längerer Zeit in Försterkreisen selbst. Da sprechen namentlich die örtlichen Verhältnisse ein machtvolles Wort; das Gerechteste und für uns Angenehmste wäre wohl, wenn uns das Dienstland ganz abgenommen und unser Gehalt auf 1500 bis 2700 Mk. bemessen würde. Hoffen wir, daß sich das durchführen läßt. Wir vermögen ja häufig nicht in dem richtigen Maße alle jene Schwierigkeiten zu ermessen, welche unserer obersten Behörde entgegentreten bei dem Bestreben nach möglichster Gerechtigkeit und somit Gleichstellung sämtlicher Förster hinsichtlich ihrer Einnahmen. —

Es sei mir nun noch gestattet, im Hinblick auf die bevorstehende Hauptversammlung des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" einige mahnende Worte zu äußern! Unser Vorsitzender, Kollege Roggenbuck, hat die Ortsgruppen aufgefordert, recht bald die auf der diesjährigen Hauptversammlung zu besprechenden Anträge einzusenden. Und da möchte ich denn allen meinen verehrten Kollegen den Vorschlag machen, auch hier in ihren Wünschen Maß zu halten.

Lassen Sie uns gerade dadurch unsere Dankbarkeit für das uns bisher bewiesene Wohlwollen unseren höchsten Herren Vorgesetzten beweisen, daß wir ihnen unser volles Vertrauen entgegenbringen. Hoffen wir, daß jener, unser als gerecht anerkannter Hauptwunsch in Erfüllung geht, aber lassen Sie uns in Zukunft weder Wünsche äußern, die unsere vorgesetzte Behörde beim besten Willen nicht erfüllen kann, weil ihnen gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, noch kleinliche Forderungen, ohne deren Erfüllung wir recht gut leben, und zwar zufrieden leben können.

Weidmannsheil!

Bernstorff, Königl. Hegemeister.

Bekanntmachung.

Seitens der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" werde ich ersucht, die Herren Vorstandsmitglieder der Orts- und Bezirksgruppen

darauf aufmerksam zu machen, daß von jetzt an alle Mitteilungen, welche in die nächstfolgende Nummer des Vereinsorgans aufgenommen werden sollen, bis spätestens jeden Dienstag mittag in Händen der Geschäftsstelle sein müssen.

Ich bitte daher, alle Versammlungsberichte und sonstige Notizen, welche ich vor Druck gesehen haben muß, mir so zugänglich zu machen, daß ich bis zum Sonntag früh in deren Besitz bin. Versammlungs-Einladungen und sonstige kurze Notizen, die gleich an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" geschickt werden können, müssen, damit sie am Dienstag bestimmt im Besitz der Geschäftsstelle sind, spätestens am Sonntag nach dorthin abgesandt werden.

Weidmannsheil!

Müggelheim, den 21. Februar 1905.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3690. **Kursawe,** Förster, Zawiscz bei Wierschy, O.-S.
3691. **Haeufler,** Förster, Eulenholz bei Poln.-Cekzin.
3692. **v. Kolczynski,** Förster, Freudenfier (Kr. Dt.-Krone).
3693. **Müller,** Forstaufseher, Grünthal bei Frankenfelde, Westpreußen.
3694. **Kandt,** Förster, Birkholzgrund bei Löwenberg (Mark).
3695. **Röder,** Hilfsjäger, Mirau bei Strelno.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe „Osterode-Ostpreußen".

(Regbz. Königsberg.)

Sonnabend, den 11. März cr., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale „Restaurant Wolfsschlucht" in Osterode.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Besprechung der Dienstländereifrage.
3. Stellung von Anträgen zur Hauptversammlung.
4. Verschiedenes.

Nach der Sitzung auf besonderen Wunsch Familienabend. Der Vorstand.

Ortsgruppe Lautenburg.

(Regbz. Marienwerder.)

Das Wintervergnügen der Ortsgruppe findet am Sonnabend, den 4. März cr., abends 7,30 Uhr im Hotel „Drei Kronen" in Lautenburg statt. Gäste können seitens der Mitglieder eingeführt werden; dieselben haben jedoch ebenfalls zu den Ausgabe-Kosten beizutragen.

Vor Beginn der Festlichkeit — um 7 Uhr — werden die Mitglieder der Ortsgruppe gebeten, zur Beschlußfassung über die Entsendung eines Delegierten zur vierten Hauptversammlung, sowie Aufnahme neuer Mitglieder in die Ortsgruppe, zu erscheinen.

Der Vorstand:
Hennig. Herzberg.

Ortsgruppe Prechlau.

Auf mehrfache Anregung werden die Herren Kollegen aus den Oberförstereien Eisenbrück, Pflastermühl, Zanderbrück, Lindenberg, Bäreneiche und Hammerstein, behufs Gründung einer Ortsgruppe des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten", zum Sonnabend, den 4. März, nachmittags 5 Uhr, nach Prechlau eingeladen. Versammlungsort im Saale des Herrn B. Gillmeister. Mehrere Kollegen.

Ortsgruppe Torgelow.

(Regbz. Stettin.)

Am Donnerstag, den 2. März cr., nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokale zu Torgelow die nächste ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung über die Kosten der diesjährigen Kaisergeburtstagsfeier.
2. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten und eventuelle Wahl desselben.
3. Verschiedenes.

Eggesin, den 10. Februar 1905.

Hofmann, Schriftführer.

Ortsgruppe Schneidemühl.

(Regbz. Bromberg.)

Zu der am 12. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, durch Kollegen Forstaufseher Fischer, Plietnitz, nach Schneidemühl einberufenen Versammlung zwecks Gründung einer Ortsgruppe leisteten von den umliegenden Königlichen, Prinzlichen und städtischen Oberförstereien etwa 40 Kollegen Folge.

Um 4 Uhr eröffnete Kollege Fischer die Versammlung, und es wurde zunächst der älteste der anwesenden Forstbeamten, Hegemeister Busch-Brodden, zum Alterspräsidenten gewählt, welcher das Präsidium auch annahm, um gleich darauf, nach einer Ansprache, ein dreifaches Horrido auf Se. Majestät auszubringen, in welches die Versammelten begeistert einstimmten. Auf Vorschlag des Alterspräsidenten wurde darauf Kollege Förster Fürstenau-Schönfeld zum Vorsitzenden, zu dessen Stellvertreter Kollege Fischer, zum Schriftführer der Unterzeichnete, zu dessen Stellvertreter Kollege Forstaufseher Herzberg, Plötzmin, zum Schatzmeister Kollege Busch, zu dessen Stellvertreter Kollege Förster Reimann und zu Beisitzern Herr Forstkassen-Rendant Bodesheim, Freudenfier, und Kollege Förster Meckelburg, Töpferberg, gewählt. Ehe zur Beschlußfassung der Satzungen geschritten wurde, brachte der Vorsitzende ein dreifaches, begeistert aufgenommenes Hoch auf unsere höchste Behörde, den Herrn Landwirtschaftsminister und den Herrn Oberlandforstmeister aus.

Nach Aufstellung der Satzungen wurde die Mitgliedsliste aufgenommen, die dann 29 Nummern aufwies; von diesen Mitgliedern gehörten schon 11 Personen dem Hauptverein an, während die übrigen Kollegen erst am genannten Tage beitraten.

Die noch dort gewesenen Kollegen aus der Umgegend von Kolmar i. P. schlossen sich Schneidemühl nicht an, da sie selbst in Kolmar eine Ortsgruppe bilden wollen.

Gegen 8 Uhr wurde die Versammlung geschlossen, und beim Glase Bier wurde dies frohe Ereignis recht oft durchsprochen.

Der Schriftführer: Schmidt.

Ortsgruppe Frankfurt a. O.

Mitgliederversammlung am 11. März, nachmittags 3 Uhr, im Zivilkasino zu Frankfurt a. O.

1. Vortrag des Kollegen Klatte.
2. Verschiedenes.

Ortsgruppe Leinefelde-Worbis.

Die Frühjahrsversammlung unserer Gruppe soll am Sonntag, den 12. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Fuhlrottschen Lokale zu Leinefelde stattfinden. Die Mitglieder, sowie die Herren Kollegen der Inspektion Erfurt-Worbis, welche unserer Ortsgruppe beizutreten beabsichtigen, sind hierdurch freundlichst eingeladen.

Zur Besprechung gelangen Anträge zur Generalversammlung, Aufnahme neuer Mitglieder u. a. Damen, wie immer, willkommen. Da die Beiträge für 1905 eingezogen werden sollen, werden diejenigen Kollegen, welche am Kommen verhindert sind, gebeten, den Beitrag durch benachbarte Kollegen mitzuschicken.

Weidmannsheil!

Meißner, Schriftführer.

Ortsgruppe Hameln.

(Regbz. Hannover.)

Am Sonnabend, den 18. März, nachmittags von 3 Uhr ab, findet, wie im Vorjahre, im Vereinslokal, Hotel Monopol in Hameln, eine gesellige Vereinigung der Mitglieder mit ihren Familien statt. Rückfahrt der Züge ab Bahnhof Hameln gegen 7 und $9^1/_2$ Uhr. Es wird im Interesse des Zustandekommens dieser Veranstaltung um eine rege Beteiligung der Mitglieder, auch der entfernter wohnenden, ersucht. Gäste können eingeführt werden.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Nienburg a. W.

(Regbz. Hannover.)

Am Sonnabend, den 11. Februar d. Js., fand im Gasthof „Zum Anker" in Nienburg die erste Versammlung der Ortsgruppe Nienburg statt. Trotz der äußerst ungünstigen Witterung hatten sich eine stattliche Anzahl Kollegen mit ihren Damen eingefunden. Einige Kollegen der Oberförsterei Mensen waren teils durch Krankheit, teils durch einen stattfindenden Holzverkauf, zwei Kollegen der Oberförsterei Nienburg durch Krankheit am Erscheinen verhindert. Unentschuldigt fehlten drei Kollegen.

Die Versammlung und der darauf folgende gemütliche Teil mit Damen verlief zur allgemeinen größten Zufriedenheit.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Satzungen. Dieselben wurden in der vom Vorstande aufgestellten Fassung mit dem Hinzufügen genehmigt, daß im Jahre vier Versammlungen stattfinden sollen, und zwar die erste am zweiten Sonntage des Monats Januar, die zweite in der letzten Hälfte des Monats Mai, die dritte in der ersten Hälfte des Monats August, die vierte in der ersten Hälfte des Monats November. Wie oft die Familien der Mitglieder zum gemütlichen Zusammensein teilnehmen sollen, hängt von dem Beschlusse der vorhergehenden Versammlung ab.

2. Besprechung über Entsendung eines Delegierten zur Versammlung des Hauptvereins, eventuell Wahl desselben. Die Notwendigkeit der Entsendung eines solchen wurde einstimmig anerkannt und ein Kollege zum Delegierten gewählt.

3. Die nächste Versammlung wird im Mai, an einem durch die Forstzeitung bekannt zu gebenden Termine, im Forsthaus Heiligenberg stattfinden.

Vor der Versammlung war gemeinschaftlicher Kaffeetisch. Nach derselben waren zur Unterhaltung ein Klavierspieler und Geiger engagiert. Konzert und Tanzkränzchen, unterbrochen von einer Eßpause, hielten die Anwesenden in gemütlicher Stimmung bis 12 Uhr zusammen. Ein Schlußkaffee beendete die schöne Feier.

Die Wahl des Vereinslokals in Nienburg hat alle Teilnehmer an der Versammlung im höchsten Maße befriedigt, denn sowohl die Räumlichkeiten wie auch die Bewirtung waren in jeder Weise zufriedenstellend.

Der Schriftführer.

Bezirksgruppe Osnabrück.

Am Sonnabend, den 11. März, mittags $1^1/_2$ Uhr, Mitgliederversammlung im „Hotel Hohenzollern" (unmittelbar am Hauptbahnhof) in Osnabrück.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung pro 1904.
2. Stellung von Anträgen zur Hauptversammlung.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Gelnhausen.

(Regbz. Kassel.)

Die erste diesjährige ordentliche Versammlung der Ortsgruppe findet am Sonnabend, den 18. März cr., im Saale der „Hoffnung" hierselbst statt. Da diese Versammlung wichtig, auch die Tagesordnung umfangreich, wird dieselbe bereits um $2^1/_2$ Uhr eröffnet. Es wird dringend gebeten, vollzählig zu erscheinen. Falls noch Anträge zu stellen, bitte ich, solche umgehend hier eingehen zu lassen.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Rechnungslegung pro 1904.
3. Beschlußfassung, ob zur vierten Mitglieder-Versammlung des Hauptvereins ein Dele-

gierter zu senden, bejahendenfalls Wahl desselben und bzw. eines Ersatzmannes.
4. Festsetzung und Übergabe der Aufträge an denselben.
5. Neuwahl des ganzen Vorstandes.
6. Mitteilungen und Besprechung verschiedener Angelegenheiten.
7. Entrichtung der noch ausstehenden Beiträge pro erstes Halbjahr. Wenn irgend möglich, wird gebeten, solche schon jetzt an den Kassenführer per Post zu senden, damit das Vereinsblatt bezahlt werden kann.

Gelnhausen, den 6. Februar 1905.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Rotenburg a. Fulda.
(Regbz. Kassel.)

Sonntag, den 5. März 1905, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel zum Engel in Rotenburg a. F. eine Versammlung der Mitglieder statt.

Tagesordnung:
1. Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
2. Beschlußfassung über Erhebung von Beiträgen.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten.

Der Vorsitzende: Schröder.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Die **Mitgliederversammlung für 1905** wird am **Montag, den 27. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr**, im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung für dieselbe ist wie folgt festgesetzt.
1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresabrechnung.
3. Beschlußfassung darüber, wie viel von den überschüssen der einzelnen Fonds des abgelaufenen Rechnungsjahres dem Reservefonds überwiesen werden soll.
4. Wahl des Orts für die nächstjährige Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung geht eine Vorstandssitzung voraus, welche um 3 Uhr ihren Anfang nimmt. Um 7½ Uhr findet im Hotel „Zum Deutschen Hause“ gemeinschaftliches Essen statt. Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereins-Mitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 25. Februar d. Js. mitzuteilen. Nachher zwangloses, geselliges Zusammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf **zu Rantzau**, Vorsitzender.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Aschoff, Ludwig, Königl. Oberförster, Munster (Hannover).
Backhaus, Hermann, Königl. Oberförster, Kassel, Post Gelnhausen.
Bock, Albrecht, Königl. Oberförster, Namslau (Schlesien).
Bohl, Franz, Königl. Forstmeister, Zicher.
von Bornstedt, Königl. Landforstmeister, Berlin SW. 11, Tempelhofer-Ufer 37.
von Bruchhausen, August, Königl. Oberförster, Rheinsberg (Mark).
Danckelmann, Kgl. Regierungs- und Forstrat, Berlin W., Rankestraße 5.
Diedrich, Franz, Königl. Oberförster, Heringen (Werra).
Dreger, Ernst, Königl. Forstmeister, Rüdersdorf.
Dudatz, Georg, Königl. Forstassessor, Posen W. 3, Kaiserin Viktoria-Straße 22 a.
Ebert, Eberhard, Königl. Oberförster, Güntersberg, Post Crossen a. Oder.
Ernst, Ewald, Königl. Oberförster, Adenau.
Erz, Hugo, Königl. Forstmeister, Panten, Post Liegnitz
Fleck, Claus, Königl. Oberförster a. D. und Oberförster der Stadt Glogau, Guhlau, Post Driebitz.
Frey, Königl. Oberförster, Göhrde.
Gädeke, Johann, Kgl. Oberförster, Bordesholm (Holstein)
Gärtner, Reinhold, Hilfsjäger, Diesdorf, Kreis Wanzleben.
Grundmann, Gustav, Königl. Forstaufseher, Grünhaus, Post Finsterwalde.
Junack, Königl. Forstassessor, Gartow, Kreis Lüchow.
Kirchner, Königl. Forstmeister, Grünheide, Post Murowana-Goslin.
Kluge, Königl. Forstmeister, Clötze i. Altmark. (Lebenslängliches Mitglied.)
Kohlbach, Ernst, Königl. Oberförster, Dratzig-Vorwerk Post Kreuz.
Krekel, Ernst, Königl. Forstmeister, Hofheim (Taunus).
Kühn, Königl. Oberforstmeister, Merseburg.
Kuthe, Arthur, Hilfsjäger, Liedemeiten.
Lieber, Wilh., Königl. Oberförster, Krofdorf.
Lorenz, Königl. Oberförster, Peetzig a. Oder.
Lüderßen, Walter, Königl. Oberförster, Neu-Pudagla, Post Coserow (Insel Usedom).
Lüpkes, Menno, Königl. Forstassessor, Gut Weißhoff, Post Thorn.
Mohnike, Siegfried, Königl. Oberförster, Neusternberg.
Mühlhausen, Friedr. Aug., Königl. Forstmeister, Forsthaus Neuhof bei Hanau a. M.
Paunke, Fritz, Königl. Forstassessor, Hohenlobbese, Post Görzke.

Peters, Adolf, Königl. Oberförster, Lüß, Post Unterlüß (Hannover).
Petersohn, Georg, Königl. Forstmeister, Grünhaus, Post Finsterwalde.
Philippi, Moritz, Königl. Oberförster, Peitz (N.-L.).
Preuß, Königl. Forstmeister, Gramzow.
Rechenbach, Carl, Königl. Oberförster, Breitenheide, Post Wiartel.
Freiherr Kurt von der Recke, Königl. Oberförster, Zwangshof, Post Leono (Westpreußen).
Redlich, Georg, Königl. Forstassessor, Stülpe, Kreis Jüterbog.
Rosenhagen, Hermann, Königl. Forstassessor, Loitz, Post Rathsdamnitz (Pommern).
Runnebaum, Königl. Oberforstmeister, Erfurt.
Saxer, Richard, Königl. Forstassessor, Thale (Harz).
Scharenberg, Friedrich, Königl. Forstassessor, Straupitz (Spreewald).
Schulze, G., Königl. Forstmeister, Lauenau.
Strehlke, Ernst, Königl. Oberförster, Klein-Naujock, Post Labiau.
Wagner, Ernst, Königl. Forstmeister, Steinbusch, Post Hochzeit.
Frhr. v. Wangenheim, Königl. Oberförster, Burgstall, Kreis Wolmirstedt.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**. Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgeld für Fehlschüsse auf Rotwildjagd; eingesandt von Herrn Förster Söffker in Haidehaus bei Wrestedt	30,20 Mk.
Aus Anlaß einer Wette eingesandt von Herrn Dr. Diesterweg in Frankfurt a. M.	1,45 „
Strafgeld für Fehlschüsse auf Treibjagden im altstädtisch Brandenburger Forstrevier; eingesandt von Herrn Revierförster Grothe in Forsthaus Görden bei Brandenburg a. Havel	8,45 „
Gesammelt auf Treibjagden der Herrschaft Locken; eingesandt von Herrn Forstverwalter Schmidtgen in Jastrzembie	15,55 Mk.
Strafgelder für Fehlschüsse ꝛc. bei den Treibjagden in der Oberförsterei Oranienburg; eingesandt von Herrn Forstmeister Kampmann in Oranienburg	15,— „
Eingesandt von Herrn Ingenieur E. Elbers in Berlin auf Veranlassung des Herrn Oberförsters von Wilucki-Zielenzig für Herausgabe eines Hirschgeweihes	20,— „
Ergebnis einer amerikanischen Versteigerung einer Busennadel auf dem „Alten Herren-Abend" der Schützenhaus- und der Andree'schen Tischgesellschaft im Siatenbräu am 18. Februar 1905; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Graf zu Rantzau-Döllensradung	58,— „
Summa	148,65 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Ammon, Jankowitz, 2 Mk.; **Bock**, Namslau, 5 Mk.; Borkenhagen, Sonnenberg, 2 Mk.; Bessel, Lübschütz, 2 Mk.; Bessel, Schönheide, 2 Mk.; Braune, Friedrichsthal, 6 Mk.; Bandow, Stecgen, 5 Mk.; Gräflich von Brühl'sche Rent- und Haupt-Kasse Pförten, 20 Mk.; Cossel, Augustwalde, 2 Mk.; Danckelmann, Berlin, 10 Mk.; Daecke, Schloßkämpen, 2 Mk.; Damm, Wormsfelde, 2 Mk.; **Ebert**, Güntersberg, 5 Mk.; Erz, Panten, 5 Mk.; **Frauenheim**, Mirau, 2 Mk.; Gädeke, Bordesholm, 5 Mk.; **Grothe**, Görden, 5 Mk.; Gärtner, Diesdorf, 2 Mk.; **Hoffmann**, Henglarn, 2 Mk.; Hempel, Frankfurt a. O., 3 Mk.; **Hirsch**, Mahlen, 2 Mk.; Hoeppner, Windeberg, 2 Mk.; Jampert, Wiesenhaus, 2 Mk.; Jackisch, Langjuhr, 2 Mk.; **Kwiotek**, Wiesau, 2 Mk.; Lehmann, Questenberg, 3 Mk.; **Müller**, Fredelshagen, 2 Mk.; Maus, Sterkrade, 2 Mk.; **Orlob**, Mernes, 2 Mk.; Pusch, Stangenteich, 3 Mk.; **v. Ramin**, Brunn, 5 Mk.; Rödiger, Münster, 6 Mk.; Reigler, **Greulich**, 2 Mk.; Riebow, Schönlanke, 2 Mk.; Suhr, Schuld, 2 Mk.; Schmidtgen, Jastrzembie, 2 Mk.; **Stobbe**, Haslach, 5 Mk.; Teske, Grieben, 2 Mk.; Trommler, Groß-Neudorf, 2 Mk.; Willfurth, Lambach, 2 Mk.; Wannert, Groß-Kosarken, 2 Mk.; Winkler, Landskron, 2 Mk.; **Wolff**, Klein-Pramsen, 2 Mk.; Zeiß, Burgliebenau, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates**, der **Gemeinden**, **Vereine**, **Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes**, **Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** ꝛc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem **Vereinsorgan**, der **„Deutschen Forst-Zeitung"**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu **richten.**

Bericht über die Versammlung des Vorstandes zu Berlin am 14. Februar 1905.

Die Sitzung des Vorstandes des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ tagte im Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg, Kronprinzenufer 5/6, von 10 Uhr vormittags bis gegen 3 Uhr nachmittags. Die Mitglieder des weiteren Vorstandes waren fast vollständig erschienen. Auf der Tagesordnung stand:

1. Geschäftliches.
2. Försterprüfung.
3. Gründung von Forstlehrlingsschulen.
4. Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung der Privatforstbeamten.
5. Uniformfrage.

1. Am 13. Februar war von einer Kommission die Jahresrechnung geprüft. Forstmeister Eulefeld-Lauterbach berichtete über die Prüfung. Einige unwesentliche Dinge wurden bemängelt, mit Genugtuung aber die erfreuliche Tatsache konstatiert, daß der gegenwärtige Kassenbestand 11 633 Mk. 97 Pf. beträgt.

Im Anschluß hieran stellte Prof. Schwappach-Eberswalde einen Etat für das Jahr 1905 auf. Die hohen Einnahmen des Vereins im Jahre 1904 werden voraussichtlich ferner nicht in gleicher Höhe eingehen, da von denselben entfielen auf:

Eintrittsgelder . .	3097 Mk.
laufende Beiträge .	4477 „
einmalige Beiträge	4440 „
Sa.:	12014 Mk. Roheinnahme.

Für die Folge dürfte zu erwarten sein:

an laufenden Beiträgen	5000 Mk.
an Eintrittsgeld und einmaligen Beiträgen	2000 „
Sa.:	7000 Mk.

Die Ausgaben haben 1904 = 5029 Mk. betragen. Für 1905 werden ebenfalls 5000 Mk. Ausgaben zu erwarten sein. Der Überschuß, auf den mit Sicherheit zu rechnen ist, beträgt daher 2000 Mk.

2. Försterprüfung. Forstmeister Fricke-Beutnitz als Vorsitzender berichtete, daß dem Beschluß in Dresden gemäß die Prüfung für Privatförster ausgeschrieben sei. Gemeldet haben sich 96 Prüflinge, deren Zeugnisse den Anforderungen entsprechen. Einer Prüfungs-Kommission können höchstens 24 Prüflinge überwiesen werden, es sind deshalb vier Prüfungs-Kommissionen zu bilden.

Über die Orte, an denen die Prüfungen abgehalten werden sollen, wurde beraten. Für den Nordosten Deutschlands wurde vorläufig Neustadt in Westpreußen in Aussicht genommen, für Brandenburg und Nachbarprovinzen Wittstock a. D., für West- und Süddeutschland Lauterbach in Hessen. Über einen Ort in Schlesien konnte man nicht schlüssig werden, die Wahl desselben wurde dem engeren Vorstand überlassen.

Sodann wurden die Prüfungskommissionen gebildet.

3. Gründung von Forstlehrlingsschulen. In der Generalversammlung zu Dresden war beschlossen worden, der Frage der Gründung von Forstlehrlingsschulen näher zu treten, und der Vorstand war beauftragt, betreffend Finanzierung dieser Schulen mit den Waldbesitzern sich in Verbindung zu setzen. Vorsitzender teilte das Resultat der Korrespondenz mit. Die jährlichen Zuschüsse, die seitens der Waldbesitzer für die nächsten fünf Jahre zugunsten einer Lehrlingsschule für Brandenburg und Nachbarprovinzen gezeichnet sind, belaufen sich auf 2000 bis 3000 Mk. Der Verein selbst wird für diese Schule jährlich 2000 Mk. aufwenden können, von den Landwirtschaftskammern der Provinzen Brandenburg, Sachsen, Pommern und Posen sind jährliche Zuschüsse von in Summa 3000 Mk. zu erwarten. Die Errichtung einer Schule erscheint deshalb in finanzieller Hinsicht gesichert. Über den Ort, an dem die Schule errichtet werden soll, schweben noch Verhandlungen, die vorläufig vertraulich bleiben müssen.

Die Gründung einer zweiten Schule seitens des Vereins käme, wie der Vorsitzende weiter ausführte, in erster Linie für Schlesien in Frage. Dort haben sich aber zwei Gruppen von Waldbesitzern gebildet, von denen die eine der Errichtung einer Forstlehrlingsschule überaus günstig gesinnt ist, während die andere derselben gleichgültig bzw. feindlich gegenübersteht. Von der letzteren Gruppe erwartet man, daß der Staat die Forstlehrlingsschule gründen soll. Da die Brandenburger Schule voraussichtlich zustande kommt, wird die in Schlesien zweckmäßig vorläufig zurückgestellt.

Sehr erfreulich ist es dagegen, daß die Landwirtschaftskammer der Provinz Posen sich bereit erklärt hat, auf eigene Kosten eine Forstlehrlingsschule in Koschmin ins Leben zu rufen. Die Verhältnisse liegen dort günstig, weil in Koschmin eine Gartenbauschule der Landwirtschaftskammer besteht, an der noch etwa 20 Plätze unbesetzt sind. Wald ist in der Nähe Koschmins ausreichend vorhanden; es wird sich für den Verein, betreffend dieser Schule also nur darum handeln, dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrplan der Koschminer Schule mit dem der Brandenburger Anstalt übereinstimmt.

Nachdem über die Schulfrage eingehend debattiert war, faßte Professor Schwappach die Beschlüsse des Vorstandes in vier Resolutionen zusammen, die von der Versammlung angenommen wurden. Dieselben lauteten:

I. Der Vorstand erkennt die Förderung des Standes der Privatforstbeamten durch Errichtung einer Schule in Koschmin dankbar an. Im Interesse der gleichmäßigen Ausbildung erscheint es dringend wünschenswert, daß Lehrplan und Unterrichtsziel dieser Schule von seiten der Landwirtschaftskammer der Provinz Posen im Benehmen mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands festgestellt werden; der engere Vorstand wird ersucht, mit der Landwirtschaftskammer der Provinz Posen in Verbindung zu treten.

II. Nach den Erklärungen der Waldbesitzer und der Finanzlage des Vereins erscheint es möglich, zunächst mit der Errichtung einer Schule von seiten des Vereins vorzugehen.

Die Resolution III, betreffend die Errichtung dieser Schule, wird infolge eines Wunsches des Hauptbeteiligten vorläufig nicht bekannt gegeben.

IV. Die Genehmigung der Maßregeln erfolgt durch den Ausschuß für forstlichen Unterricht in Verbindung mit dem engeren Vorstand. Die Unterrichtskommission wird beauftragt, alsbald einen Unterrichtsplan für sämtliche Schulen auszuarbeiten und der Hauptversammlung vorzulegen.

Der Ausschuß für forstlichen Unterricht sollte nach weiterem Antrage von Professor Schwappach aus dem engeren Vorstand (Forstmeister Fricke, Graf Schulenburg, Forstmeister Eulefeld) dem bisherigen Prüfungsausschuß (Professor Schwappach, Dr. Bertog) und mehreren Waldbesitzern bestehen, die die Schule finanziell unterstützen. Der Antrag wurde angenommen, und die anwesenden Waldbesitzer wählten Graf Brühl-Pförten, Graf Dohna-Kotzenau und Graf Arnim-Boitzenburg in den Ausschuß. Diese drei Herren werden nach Belieben weitere Waldbesitzer hinzuwählen.

4. Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung. Auf Vorschlag des Regierungs-Präsidenten Graf Schulenburg hat Vorsitzender über Versicherung der Privatforstbeamten Verhandlungen mit der Gesellschaft „Wilhelma“ angeknüpft. Die „Wilhelma“ hat einen Vertragsentwurf vorgelegt, Forstmeister Fricke hat einen Gegenentwurf aufgestellt und die „Wilhelma“ sich bislang auf diesen Gegenentwurf nicht geäußert.

In dem Vertragsentwurf des Forstmeisters Fricke sind drei Möglichkeiten der Versicherung vorgesehen:

a) Der Besitzer versichert seine Stellen und zahlt allein.
b) Besitzer und Beamte beteiligen sich gemeinsam an der Zahlung.
c) Der Beamte versichert sich persönlich.

Über diese drei Möglichkeiten wurde lebhaft debattiert, zuletzt aber beschlossen, man wolle vor weiterer Beschlußfassung erst die Antwort der „Wilhelma“ abwarten. Diese, sowie der Vertragsentwurf seien den Vorstandsmitgliedern vorzulegen.

5. Zur Uniformfrage verlas Oberförster Zoly eine längere Ausarbeitung, die darin gipfelte, daß die vier Beamtenklassen:

a) Beamte der mediatisierten Fürstenhäuser,
b) Beamte, die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sind,
c) Feld- und Forsthüter,
d) sonstige Beamte

betr. Uniform verschieden zu behandeln sind. Die Abhandlung selbst wird demnächst abgedruckt erscheinen.

Brennend ist die Uniformfrage im Regierungsbezirk Kassel. Dort ist eine Polizeiverordnung erschienen, nach der die Privatbeamten weder die Achselstücke der Königlichen oder Kommunalbeamten selbst noch auch Achselstücke, die denen der genannten Beamten zum Verwechseln ähnlich sind, tragen dürfen. Die Althessische Ritterschaft hat darauf in einer Sitzung, zu der auch der Regierungspräsident von Kassel eingeladen und erschienen war, für ihre Forstbeamten ein Achselstück mit grüner geflochtener Rundschnur beschlossen, gegen das der Regierungspräsident keinen Einwand erhob. Trotzdem hat Regierungs- und Forstrat Eberts-Kassel die ihm unterstellten Oberförster ersucht, ihre Beamten anzuweisen, daß sie jeden Privatbeamten, der diese Rundschnur trüge, verwarnten und bei Erfolglosigkeit der Verwarnung der Staatsanwaltschaft anzeigten. Es wurde beschlossen, daß der engere Vorstand bei dem Minister für Landwirtschaft usw. anzufragen habe, ob das Tragen der durch die Althessische Ritterschaft gewählten Achselstücke im Regierungsbezirk Kassel unzulässig sei.

Sodann führte Dr. Bertog aus, daß Forstmeister Fricke durch sein Amt als Vorsitzender zu sehr mit Arbeiten belastet sei, er müsse einen Geschäftsführer haben. Der Vorstand stimmte zu und bat Forstassessor Junack-Gartow, dieses Amt zu übernehmen; derselbe behielt sich die Annahme des Amtes vor, sagte aber zu, vorläufig helfen zu wollen.

Schließlich wurde noch über die Zeit der nächsten Generalversammlung beraten. Man einigte sich auf 15. bis 20. August. Junack.

* * *

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
1677. **Besuch**, Hugo, Revierjäger, Futterkamp bei Lütjenburg, Kreis Plön.
1678. **Küster**, Otto, Förster, Zezenow, Kreis Stolp i. P.
1679. **Preusner**, Hugo, Fasanenjäger, Jahmen bei Klitten, O.-L.
1680. **Schmidt**, Ulrich, Förster, Forsth. Waldvorwerk bei Kunnersdorf, Kreis Görlitz.
1681. **Tauts**, Franz, Revierförster, Petersdorf b. Deutmannsdorf, Bez. Liegnitz.
1682. **Werner**, Hermann, Gutsförster, Roddahn bei Lohm (Mark), Pdm.
1683. **Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen**, Halle a. S., Kaiserstr. 7. (A. M.*)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 71 3 Mk., Nr. 86, 129, 276 je 7 Mk., Nr. 457 3 Mk., Nr. 685 9 Mk., Nr. 751 5 Mk., Nr. 817, 821, 869 je 3 Mk., Nr. 899 7 Mk., Nr. 905 3 Mk., Nr. 926 5 Mk., Nr. 927, 934, 1003 je 3 Mk., Nr. 1061 5 Mk., Nr. 1112, 1117, 1118, 1151, 1187, 1192 je 3 Mk., Nr. 1256 5 Mk., Nr. 1295, 1322 je 3 Mk., Nr. 1331 7 Mk., Nr. 1517 3 Mk., Nr. 1531 20 Mk., Nr. 1551, 1636 je 3 Mk., Nr. 1654, 1670, 1671 je 6 Mk., Nr. 1672 50 Mk., Nr. 1673 5 Mk., Nr. 1674, 1675 je 6 Mk., Nr. 1683 15 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.**

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 10. Neudamm, den 5. März 1905. 20. Band.

Bekanntmachung.

Die fünfundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **13. Mai 1905, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Teilnehmer wird auf § 16 der Satzungen verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1904, sowie der Etat für 1905, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 11. Mai 1905 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 9. Dezember 1904.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Schiefer im Regierungsbezirk Liegnitz ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Roßberg im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. April 1905 zu besetzen.

Försterstelle Habichtsberg in der Oberförsterei Ullersdorf, Regierungsbezirk Liegnitz, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis **13. März d. Js.** an die Königliche Regierung zu Liegnitz einzureichen. Es ist eine Änderung in den Dienstländereien der Försterstelle geplant.

Försterstelle Junkerfeld in der Oberförsterei Müllrose, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Kienitz in der Oberförsterei Karzig, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Steinbach in der Oberförsterei Haiger, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum **12. März d. Js.** an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Zeitungsschreiberei.

Die „Berliner Neuesten Nachrichten“ bringen in ihrer Nr. 85 vom 19. Februar cr. einen Artikel „Aus Försterkreisen“, der mir zu einigen Betrachtungen die Feder in die Hand drückt. —

Ohne den Artikel einer Kritik unterziehen oder die Ausführungen einzeln unter die Lupe nehmen zu wollen, muß ich doch hier zum besseren Verständnis des Nachfolgenden einige Sätze herausgreifen. Es heißt darin: „Man muß sich wirklich wundern, wie der Herr Geheime Finanzrat Noel es fertig bekommt, den Herren Abgeordneten, welche den Förstern eine Gehaltsaufbesserung wünschen, zu entgegnen: „„Die Förster hätten 300 Mk. Dienstaufwand erhalten““. „Ich möchte den Herrn Geheimen Finanzrat bitten, mir einmal einen lebenden Förster zu zeigen, welcher 300 Mk. Dienstaufwand erhält. Ich glaube kaum, daß er mir einen solchen vorstellen kann. Mir sind bisher nur Förster mit 50 und 100 Mk. im praktischen Leben begegnet.“ — Nachdem der Herr Verfasser noch feststellt, daß in seinem Bekanntenkreise (!) — kein Förster 300 Mk. Stellenzulage bezieht und die Lage der Hilfsförster beleuchtet hat, fährt er fort: „Sodann sagt der Herr Geheime Finanzrat noch: „„Die Dienstländereien brächten auch erhebliche Einnahmen.““ „Da muß man dem Herrn Recht geben, es sind ganz erhebliche Einnahmen, welche der Staat aus den Dienstländereien erzielt, denn die Förster zahlen eine ganz anständige Pacht für den absoluten Waldboden. Also nicht der Förster hat einen Nutzen von dem Lande, sondern der Fiskus“ usw. —

Wie schon eingangs erwähnt, ist es nicht der Zweck dieser Zeilen, zu prüfen, ob obige Behauptungen zutreffend oder übertrieben sind. Wir müssen es auch dem Herrn Verfasser überlassen, ob er die Verhältnisse in seinem — bei 7719 Königlichen Förstern und Forstanwärtern, die über die ganze Monarchie verbreitet sind, doch wohl immerhin verhältnismäßig kleinen — Bekanntenkreise für eine ausreichende Unterlage hält, für seine, den verantwortlichen Äußerungen eines Regierungsvertreters gegenüber, zum mindesten „gewagten“ Behauptungen. Für mich handelt es sich hier lediglich um die „Form“ des Artikels.

Man kann zunächst darüber streiten, ob es von erheblichem Nutzen ist, jetzt noch lange Klagelieder in den Tageszeitungen zu singen. Für dieses Jahr ist's zu spät und für das nächste Jahr zu früh; also wozu jetzt das Schießen mit Platzpatronen!? Sollte aber doch der eine oder der andere der Kollegen das Bedürfnis fühlen, sich „in die Öffentlichkeit zu flüchten“, dann ist es doch von ungeheurer Wichtigkeit, daß die Ausführungen streng sachlich, ohne jede Übertreibung und frei von jeder Bitterkeit oder gar persönlichen Spitzen sind. Es könnte ein sonst gewiß gut gemeinter Aufsatz leicht das Gegenteil erreichen von dem, was er bezweckt. Es gilt dies gerade von den Artikeln, die für die Tageszeitungen bestimmt sind, die nicht das reinigende Fegefeuer der Zensur durch eine sachkundige Redaktion oder den Vereinsvorstand zu passieren haben. Die „Berliner Neuesten Nachrichten“ sind ein vornehmes Blatt, das wohl fast ausschließlich in gebildeten Kreisen gelesen wird, und da berührt ein solcher Ton nicht angenehm. Gerade die besonnene und mäßige Sprache ist es, wodurch sich die „Deutsche Forst-Zeitung“ so vorteilhaft abhebt gegen „unsere liebe Wochenschrift“. Gerade die leidenschaftslose, ruhige und sachliche Art, mit der unsere Wünsche an den maßgebenden Stellen vorgetragen und zur Kenntnis der Herren Abgeordneten gebracht sind, hat uns die Sympathien der letzteren erworben, was von vielen der Herren öfter als einmal hervorgehoben worden ist. Wir hatten die Freude, die Einmütigkeit aller Parteien des Abgeordnetenhauses in unserer Sache zu erleben. Auch das Schweigen, mit dem der Herr Ressortminister dem Herrn Vertreter des Finanzministers die Verteidigung seiner Auffassung von der günstigen Lage der Förster allein überließ, darf wohl als ein für uns günstiges Zeichen angesehen werden. So glaube ich wohl, ohne allzuviel Optimismus, sagen zu können: Unsere Sache steht nicht schlecht! — Nur Geduld und — Ruhe!!! — Verderben wir doch nicht noch in zwölfter Stunde, was wir bis jetzt durch eine ruhige Sprache und sachgemäße Behandlung unserer Angelegenheit, in der Hauptsache durch den Vorstand des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“, erreicht haben; es hieße sonst: die Glucke von den Eiern jagen! —

Dem genannten Vereinsvorstande sei übrigens an dieser Stelle für seine rastlose und geschickte Tätigkeit Dank und Anerkennung ausgesprochen. Zertreten wir ihm seine Kreise nicht. —

Nur eine weise Mäßigung kann uns dem Ziele näher bringen.

Weidmannsheil!

Weber (Mitglied Nr. 165).

*

Nachschrift der Schriftleitung: Die Ausführungen des Herrn Weber sind uns so recht aus dem Herzen gesprochen. Ganz besonders sind wir aber erfreut, mitteilen zu dürfen, daß auch die sämtlichen Vorstandsmitglieder des

„Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“ in der Vorstandssitzung vom 25. Februar d. Js. sich einstimmig ebenfalls auf den Standpunkt des Herrn Weber gestellt haben. Wir bitten und raten mit diesen Herren gemeinsam dringend im Interesse einer baldigen Erfüllung der Wünsche der Königlich Preußischen Forstbeamten, für die Folge in allen Veröffentlichungen sich stets einer ruhigen und besonnenen Sprache zu bedienen und sich vor jeder Übertreibung zu hüten, damit niemals ein Vorwurf unberechtigter und schädigender Agitation erhoben werden kann. Alle hier ausgesprochenen Wünsche gewinnen dadurch an Bedeutung, daß bei uns inzwischen bereits von vielen Seiten Zuschriften eingegangen sind, welche beweisen, daß der Artikel in den „Berliner Neuesten Nachrichten“ in Försterkreisen lebhafte Mißbilligung gefunden hat und die Ungeschicklichkeit eines einzelnen nicht etwa dem ganzen in Betracht kommenden Beamtenkreise zur Last gelegt werden darf. — Die Redaktionen politischer Zeitungen würden ebenfalls gut tun, wenn sie ihre Spalten Artikeln von der Qualität des erwähnten fortab schlössen.

Die Schriftleitung.

Ein Waldsträußchen im Winter.

Von Hegemeister R. Otto.

Ein heller Wintertag mit Schnee, klingendem Eis und klarem stahlblauen Himmel verführt uns zu einem Spaziergang in den Wald. Die sonst so schön mit allerlei Grün geschmückten Bäume starren uns heute kahl und öde an. Fast klingend hart ist die Erde unter der leichten Schneedecke gefroren, kalt und kahl sieht uns der liebe Wald an. Die Vogelkonzerte des Sommers sind längst verstummt, und nur eine Schar Meisen huscht und zirpt durch die beschneiten Zweige. Das gemütliche und anheimelnde Flüstern, Säuseln und Rauschen des Waldes ist ein Rascheln und Klingeln geworden, das sanfte, sommerliche Singen der Blätter und Nadeln erscheint verwandelt und dünkt unserm Herzen ein Trauergesang.

Unser suchender Blick findet weder ein Blümchen noch einen grünen Halm. Wir waren aber in der ausgesprochenen Absicht in den Wald gegangen, um zu botanisieren. Da keine Blumen und Kräuter da sind, so wollen wir uns heute an die Knospen halten und von allen uns begegnenden Bäumen, Sträuchern ein etwa 30 cm langes Reischen abschneiden. Das gibt einen ganzen Strauß, der leider etwas schmucklos und öde ausfällt, aber wir helfen uns schon. Dort die Stechpalme mit den spiegelblanken glänzend grünen Blättern und den vielen leuchtend roten Beeren, hier ein Pfaffenhütchenreis mit seinem „Rotkehlchenbrot“ genannten prangenden Samen, da eine wilde Rose mit vielen roten länglich runden Hagebutten bringen Leben und Farbe in den Strauß. Der Gärtner umwindet und schmückt seine Sträuße mit einer Papiermanschette. Wir behelfen uns mit einer langen, zottigen Moosbartflechte (Bryopogon jubatum), die von einer alten Rottanne herabhängt, und umwickeln unsern schönen Wald- und Winterstrauß. So kommen wir damit zu Hause an und vertreiben uns des Winters Langeweile mit der näheren Besichtigung unserer Eroberung. Wir finden Reischen von Eiche, Hainbuche, Rotbuche, Linde, Rüster, Weide, Esche, gemeinen Ahorn, Spitzahorn, Schwarzpappel, Erle, Birke, Hasel, Stechpalme, wilde Rose, Pfaffenhütchen und Seidelbast. An Nadelhölzern enthält unser Strauß Tanne, Fichte, gemeine Kiefer und Lärche. Ein Blick über unsere Sammlung bringt uns schon auf allerlei Gedanken. Ist so eine Knospe nicht wie ein Gefangener, der in enger Haft sitzt? — Oder ist eine Knospe nicht ähnlich einem Kinde, das an der Schwelle des Daseins Einlaß begehrt? — Erscheinen die Knospen nicht wie Hoffnungen, die sich in ferner Zukunft erfüllen werden? —

Gar bald finden wir heraus, daß die Knospen des winterlichen Waldes schon die Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Baumarten an sich tragen, und leicht können wir mit voller Gewißheit sagen, zu welcher Sorte sie gehören.

Jeder Baum hat sein besonderes Gesetz in Anordnung der Knospen am Triebe. Diese Anordnung ist regelmäßig oder unregelmäßig. Die regellose Ordnung der Knospen ist aber nur scheinbar. Bei genauerer Beobachtung finden wir schraubenförmige Linien um den Trieb herum, auf welchem die Knospen sitzen. Bei der regelmäßigen Stellung stehen sie entweder abwechselnd an den zwei gegenüberliegenden Seiten des Triebes oder paarweise gegenüber, so daß die Knospenpaare im Durchmesser des Triebes wechseln. Dieses Verhältnis zeigen recht genau die Ulmenarten. Außerdem haben wir hinsichtlich der Stellung noch Seiten- und Endknospen zu unterscheiden. Letztere stehen stets an der Spitze eines Triebes und sind meist größer als die Seitenknospen. Ein Blick auf Ahorn- und Eschenknospen bringt den Beweis für diesen Satz.

Die Form der Knospen zeigt alle Variationen zwischen der Kugelform (Weißdorn) und der Spindelform (Rotbuche). Auch stecken fast alle Knospen in einer Schuppenhülle. Diese ist genau so angeordnet wie die Knospen am Triebe. Die Knospenschuppen sind äußerlich nicht alle sichtbar, denn in der Knospe ist jedes einzelne Blättchen noch besonders mit einer Schuppe bedeckt. Die meisten Schuppen besitzt die gut ausgebildete Endknospe der Eiche. Ohne eine Schuppendecke zeigen sich die Knospen des Pulverholzes (gem. Faulbaumes) (Rhamnus frangula). Die Form der Knospenschuppen ist spitz, stumpf, eiförmig oder löffelförmig. Am Fußende jeder Baumknospe finden wir eine etwas vertiefte Stelle, die Blattstielnarbe, wo das abgefallene Blatt gesessen hat. Am deutlichsten zeigen Roßkastanien, Walnuß, Eiche und Ulme diese Blattstielnarbe.

Jetzt wären wir so weit, uns jeden Zweig unseres Waldsträußchens auf seine besonderen Eigenheiten ansehen zu können. Nehmen wir zuerst die Eiche hervor. Ihre Knospen stehen auf einer deutlich sichtbaren Erhöhung der Rinde und bei kräftigen Trieben an der Spitze derselben gehäuft. Jedes Eichenreischen, ob Quercus pedunculata oder Qu. robur, ist auch ohne Knospen leicht zu erkennen, weil der Querschnitt durch einen Trieb ein sternförmiges Mark zeigt.

Die Hainbuche, Carpinus betulus, hat spindelförmige, ein wenig gekrümmte und an den Trieb angedrückte Knospen, welche senkrecht über der Blattstielnarbe stehen und mit feinen Härchen bedeckt sind.

Die Rotbuche, Fagus silvatica, ist in der Knospengestalt der Hainbuche ähnlich und doch deutlich unterschieden. Die steifen und geraden Knospen stehen schief über der Blattstielnarbe und in einem weiten Winkel vom Stiele ab, welcher von Knospe zu Knospe eine knieartige Biegung zeigt. Die weniger zahlreichen Knospenschuppen sind kahl und zeigen nur unter der Spitze jeder Schuppe einen feinen grauweißen Filz. Aus der Größe der Knospen lassen sich Schlüsse ziehen, ob ein Samenjahr in Aussicht steht oder nicht.

Die Linden, Tilia grandifolia und T. parvifolia, und die Feldrüster, Ulmus campestris, sehen bei so kleinen Zweigen sich sehr ähnlich. Doch an der Lindenknospe sieht man äußerlich nur zwei Schuppen, von denen eine, an den einanderfolgenden Knospen, abwechselnd rechts und links, viel kürzer und bauchiger als die andere ist. An der Rüsternknospe sind die Schuppen zahlreicher und bestimmt deutlich zweireihig. Bei beiden stehen die Knospen abwechselnd zweireihig, doch an der Rüster dichter zusammen und auf einer deutlichen Erhöhung der Rinde. Die Feldrüster hat schwarzbraune seidenhaarige Knospen und unterscheidet sich dadurch von der Flatterrüster, U. effusa, welche braune kahle Knospen hat. Weidenknospen stehen wie Eichen-, Ulmen- und Lindenknospen auf einer Erhöhung der Rinde und sind fast halbmondförmig. Die Weidenknospe ist sofort daran erkennbar, daß sie nur mit einer Schuppe bedeckt erscheint.

Nehmen wir jetzt Fraxinus excelsior, die Esche, vor. Die Knospen sind mit schwarzem kurzen Filz bedeckt und kreuzweise gegenständig. An ihr ist auch der Gegensatz von End- und Seitenknospen sehr deutlich zur Anschauung gebracht.

Vor uns liegen jetzt die Triebe des Bergahorns, Acer pseudoplatanus, und vom Spitzahorn, A. platanoides. Sie haben dieselbe Knospenstellung, die wir eben an der Esche sahen. Der Bergahorn hat größere Knospen, welche gelbgrün sind und schwarze Einfassung der Schuppen haben. Die Seitenknospen stehen vom Triebe ab; die einander gegenüberstehenden Blattstielnarben kommen sich sehr nahe, ohne sich zu berühren. Der Spitzahorn hat kleinere Knospen, welche sich schmutzig karminrot zeigen. Die Seitenknospen liegen am Trieb angedrückt, und die Blattstielnarben fließen zusammen.

Die Schwarzpappel, Populus nigra, hat wie alle Pappeln lange kugelförmige und sehr spitze Knospen von braungelber Farbe. Die Endknospe ist stets sehr stark entwickelt, zum Nachteil der nächst unteren, die dann sehr verkümmert sind oder überhaupt fehlen; Seitenknospen haben nur eine sehr kurze, äußere Schuppe.

Die Erle, Alnus glutinosa, zeigt im Winter schon ihre Blütenkätzchen frei von Hüllen und blüht bei dem ersten milden Lüftchen. Lange danach brechen erst die Blätter aus den Knospen. Das Erlenreis läßt sich auch ohne Knospen erkennen, weil der Querdurchschnitt ein nach innen gebogenes Dreieck zeigt. Die Knospen haben ein kurzes, dickes Stielchen. Die Weißerle, A. incana, und die strauchige, grüne Erle, A. viridis, haben dasselbe Kennzeichen. Bei der Schwarzerle ist die Stammrinde dunkelbraun und in kleine Vierecke zersprungen; bei der Weißerle finden wir eine glatte, silbergraue Rinde.

Die Birke, Betula alba, hat vieles mit der Erle gemein. Die Blütenkätzchen sind im Winter schon zu sehen; trotzdem kommen die weiblichen Blüten erst im Mai hervor. Auch an ihr zeigt der Querschnitt des Triebes ein eingebogenes Dreieck. Ein junges Birkenreis zeigt glänzende braune Rinde.

Jetzt kommt der Haselzweig zur Untersuchung. Er ist braun und zeigt in den oberen Teilen schon die männlichen Blütenkätzchen. Tiefer unten, in den dicken Knospen, sind die weiblichen Blüten verborgen, wo im Februar schon aus dem sonst kahlen Zweige die kleinen purpurroten Blütensterne hervorbrechen. Zu derselben Zeit streuen die männlichen Blütenkätzchen schon ihren goldgelben Staub.

So wäre denn unser zwang- und regelloses Wintersträußchen durchmustert, und es sind nur die schmückenden Beigaben, als Stechpalme, wilde Rose, Pfaffenhütchen und Seidelbast, zu besichtigen und einige Worte darüber zu sagen.

Die **Stechpalme**, Ilex aquifolium, ist ein Immergrün mit größeren, gezackten, stechenden Blättern, die oben glänzend erscheinen und unten matter und mehr ins Graue schimmern. Die jungen Triebe haben grüne Rinde. Der baumartige Strauch blüht im Mai und zeigt im Herbst und Winter purpurrote Beeren, denen übrigens nichts Gutes nachgesagt wird.

Die **wilde Rose**, auch Hundsrose genannt, Rosa canina, blüht vom Mai ab und schmückt sich mit den leuchtend roten Hagebutten. Die jüngeren Triebe haben grüne, die älteren mehr graue Rinde. Auf sie werden die edlen Rosen veredelt.

Das **Pfaffenhütchen**, auch gemeiner Spindelbaum genannt, Evonymus europaeus, hat fast viereckige, grüne Triebe und an den älteren braune Streifen. Blüht im Mai und Juni mit schmutzig gelbgrünlichen Blumen. Die lebhaft karmesinroten Beeren sind vierfächerig und der sehr saftige Samenmantel orangerot.

Der gemeine **Kellerhals** oder **Seidelbast**, Daphne mezereum, blüht schon im Februar und März mit schönen violettroten, sehr stark wohlriechend duftenden Blüten, aus denen dann sehr giftige, scharlachrote Beeren heranwachsen. Während der Blütezeit sind kleine Blätter nur an den Spitzen der Triebe zu finden.

Jetzt bleiben uns noch die vier Nadelholzzweige vom Strauße. Die **Weißtanne**, Abies pectinata, hat wie die Fahne einer Vogelfeder deutliche zwei Seiten an den Zweigen. Oben sind die breitgedrückten Nadeln dunkelgrün und glänzend, unten erscheinen sie silbergrau. Sie zeigt am Ende des Triebes nicht nur eine Mittel-Endknospe mit zwei danebenstehenden Seiten-Endknospen, sondern auch an jedem Jahrestriebe regellos verteilt einige Seitenknospen, welche wohl geschützt in dem Winkel stehen, den eine Nadel mit dem Triebe bildet.

Die **gemeine Kiefer**, Pinus silvestris, zeigt in ihrem Wuchse steife Quirlbildung und sieht nicht so leicht gebaut und genial aus wie Tanne und Fichte. Wir finden die Knospen nur am Ende der Triebe, und zwar eine größere und um sie her drei bis vier kleinere. Hierdurch ist die Quirlstellung der Äste erklärt.

Die **Fichte**, Picea excelsa, besetzt ihre Triebe rundherum mit Nadeln. Die Knospenbildung hat sie wie die Tanne, also mit End- und Seitenknospen.

Die **Lärche**, Larix europaea, macht im Winter keinen schönen Eindruck, denn sie hat, gerade wie das Laubholz im Herbst, die Nadeln verloren. Ihre langen dünnen Triebe, von graubrauner Rinde umhüllt, zeigen sich an den jüngsten Trieben hellledersarbig. Die Knospen sind fast kugelförmig, sitzen fest an der Rinde, ziemlich nahe beieinander und sind rundum unregelmäßig verteilt.

So dürfen wir den Strauß wieder zusammenbinden und die graue, zottige Bartflechte wieder um die Stiele winden.

So ein Winter-Waldstrauß enthält noch viel mehr, wovon wir heute nicht sprechen wollen; sonst werden wir gar nicht fertig damit. Jedenfalls finden wir die Behauptung, daß jeder Baum für sich schon eine kleine Welt bedeutet, gar nicht übertrieben.

Mitteilungen.

— **Arbeitsverhältnisse in den preußischen Staatsforsten.** Nach einer dem preußischen Abgeordnetenhause zugegangenen Nachweisung der von der Staatsforstverwaltung 1903 beschäftigten Arbeiter und ihrer Verhältnisse waren 158814 Arbeiter in den preußischen Staatsforsten mit 10,8 Millionen Arbeitstage beschäftigt bei einer durchschnittlichen täglichen Arbeitsdauer im Sommer von 9,4 bzw. 10,2 Stunden, im Winter von 7,5 bzw. 9,1 Stunden. Der Tagelohn betrug im Sommer für Männer 1,50 bis 2,62 Mk., für Frauen 75 Pfg. bis 1,53 Mk., für Jugendliche 60 Pfg. bis 1,44 Mk.; im Winter bei Männern 1,22 bis 2,49 Mk., bei Frauen 43 Pfg. bis 1,45 Mk. Bei Stücklohn schwankt der Tagesverdienst zwischen 1,61 Mk. und 3,40 Mk. im Sommer, 1,39 bis 3 Mk. im Winter; darin wurden nur Männer beschäftigt. Die schlechtesten Löhne wurden in Schlesien und Westpreußen, die besten in Westfalen gezahlt. Für Erkrankungen versicherter Arbeiter hatte der Fiskus an die forstfiskalischen Betriebskrankenkassen 25 800,10 Mk., an Beiträgen für Orts- und Gemeindekrankenkassen 55 520,56 Mk. zu entrichten. Von 1952

Betriebsunfällen waren 43 tödlich; der Forstfiskus wandte als Betriebsunternehmer 418 148,07 Mk. auf, für Kosten des Heilverfahrens während der ersten dreizehn Wochen 24 018,81 Mk., freiwillige Unterstützung von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen gewährte er 18 966,90 Mk., zur Arbeiterunterstützungskasse in Clausthal trug er freiwillig 32 718,61 Mk. bei. Aus dem Gnadenpensionsfonds gab er 6468,33 Mk.

✣

— **Aus Westfalen.** Die landwirtschaftlichen Forsten warfen gewöhnlich nicht den Ertrag ab wie die staatlichen Forsten; der Grund hierfür liegt hauptsächlich darin, daß sie nicht sachgemäß bewirtschaftet wurden und daß den Besitzern keine sachgemäße Beratung bei Bewirtschaftung und Anlage des Forstes zur Seite steht. Diesem Übelstande sucht die Landwirtschaftskammer dadurch abzuhelfen, daß sie für die Landwirte einen Forstberatungsdienst eingerichtet hat. Für diesen Zweck hat sie in allen Teilen der Provinz 21 Oberförster gewonnen, welche im Nebenamte unter Zuhilfenahme von Forstschutzbeamten den Waldbesitzern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die Kosten für den Forstberatungsdienst sind für die Landwirte gering. Die Sachverständigen erhalten als Entschädigung Tagegelder, Reisekosten und eine Vergütung für schriftliche Arbeiten. Von diesen Kosten trägt gewöhnlich die Landwirtschaftskammer die Hälfte, unter Umständen auch mehr. Im Interesse der Förderung der westfälischen Waldwirtschaft liegt es, wenn besonders auch die kleineren Landwirte mit Waldbesitz von diesem Forstberatungsdienst ausgiebigen Gebrauch machen; die näheren Bestimmungen über den Forstberatungsdienst sind kostenfrei von der Landwirtschaftskammer in Münster zu beziehen.

✣

— **Etwas über „Holztuch".** Aus Lumpen, also aus Überbleibseln von Geweben wird Papier hergestellt; man bereitet aber auch umgekehrt aus Papiermasse Gewebe. Um Gewebestoffe herstellen zu können, muß man zuerst eine verspinnbare Faser haben. Eine solche stellte man vor kaum zehn Jahren noch durch dünne Streifen aus Holzpapier her, die auf maschinellem Wege zu Fäden gedreht wurden. — Später erfolgte deren Herstellung direkt aus Papiermasse mit Hilfe von kanneliertem Drahtnetz und Zwirnmaschine. — In neuester Zeit werden die Gespinstfäden direkt aus Holz nach folgendem Verfahren hergestellt, ohne vorher Zellulose herzustellen. Möglichst ast- und knotenfreies Holz wird zunächst in Platten von einem Zentimeter Dicke zerschnitten, die in einer Lösung von Schwefelsäure gekocht werden; hierauf läßt man sie rasch trocknen und bringt sie dann zwischen Rollen, die mit feinen Längsvertiefungen und Vorsprüngen versehen sind. Auf diese maschinelle Weise werden die Holzfasern voneinander geschieden, worauf sie gekämmt, gesponnen und gewebt werden. — Die Holzfäden werden in der Regel mit baumwollenen verwebt, und zwar bilden erstere den Schuß, letztere die Kette. Zu Kleiderstoffen finden diese Gewebe allerdings noch keine Verwendung, dagegen werden Möbel und Vorhangstoffe, Verpackungsmaterial usw. bereits daraus angefertigt. Die Holzfaser findet also die gleiche Verwendung wie die Jutefaser. Ob es gelingen wird, Stoffe ganz aus Holzfasern anzufertigen, bleibt abzuwarten; vorläufig wird sie nur entweder als Schuß oder Kette verwendet. — Auch das Färben und Bedrucken des „Holztuchs", wie wir es kurz nennen wollen, bietet keinerlei Schwierigkeiten; hingegen vermindert Feuchtigkeit seine Widerstandsfähigkeit bedeutend; sie kehrt aber zurück, sobald es wieder trocken geworden. Die Haltbarkeit des Holztuches erreicht überhaupt jene der Jute und Baumwolle nicht. Das diesfallsige Verhältnis der drei Stoffe zueinander entspricht den Zahlen 55 : 100 : 135. Dafür aber entfallen auf Jute und Baumwolle enorme Transportkosten, während unsere einheimischen Hölzer, namentlich Fichte, Tanne und Lärche, recht geeignete Fasern zum Spinnen liefern; ein Umstand, der auf eine dereinstige ernste Konkurrenz des Holztuchs zu gewissen Zwecken schließen lassen dürfte.

B.

✣

— Die **Aufräumungsarbeiten** in den vom großen Brande betroffenen **Primkenauer Forstrevieren** sind, wie berichtet wird, augenblicklich zum Stillstand gekommen. Es dürften bis jetzt ungefähr 100 000 Festmeter Nutz-, Gruben- und Brennhölzer geschlagen worden sein. Die gefällten Hölzer sollen in Losen verschiedener Größe, getrennt nach Klötzern, Bauhölzern und Grubenhölzern, alle noch stehenden Hölzer aber flächenweise zur Selbstwerbung durch den Käufer in großen, Bestände gleicher Altersklassen umfassenden Losen verkauft werden. Die Verkaufstermine dürften in Kürze bekannt gegeben werden. Sämtliche Holzmassen von rund 4000 ha (durchgängig Kiefern) sind infolge des geleisteten Schadenersatzes in den Besitz des Eisenbahnfiskus übergegangen. Zum Zweck billigerer Verfrachtung wird seitens der Eisenbahnverwaltung vom Bahnhof Ober-Leschen aus durch die Brandreviere Baierhaus, Neuvorwerk, Primkenau und Wolfersdorf eine provisorische Eisenbahn mit Vollbahngeleisen gebaut werden. Die Vorarbeiten dazu sind bereits im Gange.

✣

— Auch in diesem Jahre wurde gelegentlich der Beratungen im Hause der Abgeordneten Preußens über den Forstetat 1905 über die Wartezeit in der Anstellung der Königl. preußischen Forstassessoren verhandelt. Der Abgeordnete Kaute gab, wie auch schon im Jahre 1904, zur Erläuterung seines Antrages, betreffend die Anrechnung diätarischer Beschäftigung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Forstassessoren, vergleichende **Übersichten über das Lebensalter der höheren Forstbeamten** und die **Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren,** die wir nachstehend folgen lassen.

Lebensalter der höheren Forstbeamten am 1. Januar 1905.

Alter am 1. Januar 1905	69	68	67	66	65	64	63	62	61	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33
Anzahl	1	5	3	4	8	8	10	5	17	16	24	20	25	18	32	30	24	26	24	21	32	36	50	50	59	69	66	60	52	35	28	18	11	3	5	1	4
darunt. Feldjäger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	7	7	6	3	5	1	4

Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren.

Es erfolgen voraussichtlich Anstellungen in den Jahren	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914
Im ganzen	22	19	20	24	24	26	21	33	32	40
Von diesen sind: a) Zivil-Forstassessoren	18	16	17	21	21	23	18	26	25	32
Dieselben haben das Staatsexam. abgelegt in d. Jahren	92, 93	1893	1894	1894	94, 95	95, 96	96, 97, 98	98, 99, 00	00, 01, 02	02, 03
	6 27			41		28	21 4	13 12	12 18	13 22
Wartezeit	13—12	13	13	14	15—14	15—14	15—13	14—12	13—11	12—11
b) Feldjäger-Forstassessoren	4	3	3	3	3	3	3	7	7	8
Dieselben haben das Staatsexam. abgelegt in d. Jahren	99, 00	99, 00	99, 01	00, 01	1900	01, 02	1902	02, 03, 04	02, 03, 04	04, 05
Wartezeit	5—6	6—7	6—8	7—8	9	8—9	9	8—10	9—11	9—10
Demnach beträgt die Differenz der Wartezeit zwischen Zivil- und Feldjäger-Forstassessoren	8—6	7—6	7—5	7—6	6—5	7—5	6—4	6—2	4—0	3—1
Durchschnittsalter bei der Anstellung a) der Zivil-Forstassessoren	40½	41	41	42	42½	42½	42	41	40	39½
b) der Feldjäger-Forstassessoren	33½	34½	35	35½	37	36½	37	37	38	37½

Erläuterungen

Die Vakanzen entstehen durch:
a) Abgang derjenigen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres 68 Jahre alt sind (durch Pensionierung),
b) Abgang durch Tod und vorzeitige Pensionierung nach Erfahrungszahlen,
c) neu zu gründende Stellen.

Die Zahlen unter den Klammern geben die Stärke der einzelnen Jahrgänge nach Abzug von 7% (erfahrungsgemäßer Abgang) an.

Die Feldjäger werden nach dem Offizierspatent angestellt und erhalten zur Zeit die 5. Stelle bis zur Nr. 7 der Altersliste. Von Nr. 8 bis 19 erhalten sie die 8. Stelle, von Nr. 20 wieder die 5. Stelle.

Bei Unterstellung eines erfahrungsmäßig. Durchschnittsalters von 28 Jahren bei Ablegung des Staatsexamens

Berichte.

Sitzung des Forstwirtschaftsrates.

Am 10. und 11. Februar hat zu Berlin in den Räumen des Abgeordnetenhauses die 8. Tagung des Forstwirtschaftsrates stattgefunden.

Den ersten Gegenstand der Beratung bildete die Feststellung einer „Prüfungsordnung des Deutschen Forstwirtschaftsrates für Anwärter des mittleren Forststdienstes und Private, Gemeinden, Stiftungen ꝛc.

Bereits im August 1903 war der von einer Kommission, bestehend aus: Oberforstrat Dr. von Fürst-Aschaffenburg, Oberforstmeister Runnebaum-Erfurt, Oberforstmeister Riedel-Ujest, Professor Dr. Schwappach-Eberswalde und Forstrat Eigner-Regensburg, ausgearbeitete Entwurf einer Prüfungsordnung vom Forstwirtschaftsrat durchberaten und genehmigt worden. Als jedoch mit den Vorbereitungen zur ersten Prüfung, welche in Eberswalde stattfinden sollte, begonnen wurde, ergab sich ein unerwartetes Hindernis durch die plötzlich völlig veränderte Haltung des preußischen landwirtschaftlichen Ministeriums, welches nunmehr ablehnte, einen Staatskommissar zu dieser Prüfung zu entsenden. Gelegentlich der Sitzung des Forstwirtschaftsrates zu Eisenach im September 1904 legte der Vertreter der preußischen Staatsforstverwaltung, Landforstmeister von Bornstedt, die Gründe dar, welche diesen Stellungswechsel veranlaßt hatten, und empfahl dringend, von der Abhaltung solcher Prüfungen Abstand zu nehmen. Die bayerische Staatsforstverwaltung hatte schon von Anfang an eine ablehnende Stellung eingenommen.

Mit Rücksicht auf den wiederholt und dringend geäußerten Wunsch verschiedener großer Privatforstverwaltungen, praktisch geprüftes, mittleres Personal anstellen zu können, glaubte jedoch der Forstwirtschaftsrat vor definitiver Beschlußfassung erst nochmals eine Umfrage veranstalten zu sollen, um die Höhe des Bedarfs festzustellen. Wenn das Ergebnis dieser Erhebung auch nur ein sehr lückenhaftes war, so zeigte sich doch, daß in Deutschland die Zahl derartiger Stellen zu etwa 1000 angenommen werden darf. Hiernach berechnet sich ein jährlicher Bedarf von etwa 40 Beamten; wenn auch nur die Hälfte hiervon sich dieser Prüfung unterziehen wollte, so wäre deren Abhaltung berechtigt.

Die Erwägung dieser Tatsache, sowie der Umstand, daß auch jetzt wieder bei der Verhandlung von einer Anzahl Vertreter des Großwaldbesitzes der Wunsch und das Bedürfnis nach einer solchen Prüfung ausgesprochen wurde, veranlaßten, daß die große Mehrheit des Forstwirtschaftsrates ungeachtet der abmahnenden Erklärungen der Vertreter der preußischen, bayerischen, württembergischen und badischen Staatsforstverwaltung doch beschloß, solche Prüfungen abzuhalten.

Mit Rücksicht auf diese Stellung der Staatsforstverwaltungen war eine Änderung der Prüfungsordnung in der Richtung notwendig, daß der Staatskommissar gestrichen wurde; dessen Obliegenheiten gehen teils an den Obmann des Prüfungsausschusses, teils an letzteren selbst über.

Da inzwischen auch der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands die Abhaltung einer Prüfung für den niederen Forstdienst beschlossen und eingeleitet hat, so sind behufs besserer Abgrenzung des mittleren Forstpersonals nach unten die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung des Forstwirtschaftsrates verschärft worden.

Zur Prüfung werden hiernach zugelassen: Angehörige des Deutschen Reiches, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen besitzen und vier Semester lang eine der deutschen forstlichen Hochschulen als außerordentliche oder ordentliche Hörer besucht, die Prüfung daselbst in mindestens fünf forstlichen Fächern, worunter sich Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung und Forsteinrichtung befinden müssen, und ferner in drei Hilfsfächern (Naturwissenschaften, Mathematik oder Vermessungslehre) mit Erfolg abgelegt haben und eine zweijährige praktische Verwendung nach dem Abgang von der Hochschule nachweisen. Außerdem können ausnahmsweise auf Antrag einer dem D. F. V. angehörigen Privatverwaltung oder Gemeinde auch in deren Dienst befindliche Forstbedienstete zugelassen werden, sofern sie mindestens eine vierjährige praktische Verwendung nachweisen und eine genügende allgemeine Bildung besitzen.

Die erste derartige Prüfung soll Ende September 1905 in Aschaffenburg stattfinden. Der Prüfungsausschuß besteht aus Herrn Oberforstrat Dr. von Fürst als Obmann, und den Herren Forstrat Eigner-Regensburg, Oberforstmeister Riedel-Ujest und Forstrat Freiherr von Cornberg-Hasserode.

Die ungewöhnlich umfangreichen Waldbrände des Sommers 1905 hatten die Veranlassung geboten, auf Antrag des Forstrats Quaest-Faslem folgende Frage auf die Tagesordnung des Forstwirtschaftsrates zu setzen: Welche im Gelände anzubringenden Vorkehrungen empfehlen sich, um die an Eisenbahnen angrenzenden Waldbestände vor Waldbrand zu schützen, der durch Auswurf glühender Körper aus Lokomotiven veranlaßt ist?

Zu den Beratungen über diesen Gegenstand war Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin eingeladen worden, welcher an der Hand von Zeichnungen in einem eingehenden Vortrag die von ihm in seiner Schrift „Maßregeln zur Verhütung von Waldbränden" entwickelten Grundsätze empfahl. Von seiten des preußischen landwirtschaftlichen Ministeriums ist inzwischen bereits eine Verfügung ergangen, welche diese Schutzvorschriften allgemein anordnet.

Der Forstwirtschaftsrat beschloß, die übrigen Forstverwaltungen um den Erlaß von ähnlichen Verordnungen zu ersuchen.

Bereits seit längerer Zeit beschäftigt „Die Bildung von Taxklassen nach gleichartigen Grundsätzen" den Forstwirtschaftsrat.

In Eisenach war nur darüber Einstimmigkeit erzielt worden, daß die Messung grundsätzlich ohne Rinde zu erfolgen habe, und daß für die Klassenbildung beim Laubholz die Mittenstärke maßgebend sein solle. Beim Nadelholz weichen

die Interessen Süd- und Südwestdeutschlands von jenen Nordostdeutschlands erheblich ab, und eine Übereinstimmung war dort nicht zu erreichen. Nachdem inzwischen nochmals eine Kommissionssitzung zu Karlsruhe stattgefunden hatte, stellte der Obmann der Kommission, Forstdirektor Dr. von Graner-Stuttgart, nachstehenden Antrag, welcher mit geringfügigen, beim Abdruck bereits berücksichtigten Änderungen zur Annahme gelangte:

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat bringt die unten vorgetragenen Grundsätze für die Einteilung des Stammholzes in Taxklassen zur Kenntnis der Regierungen und stellt anheim, diesen Vorschlag, sei es ganz oder doch teilweise, anzunehmen.

Grundsätze für die Einteilung der Stämme und Abschnitte in Taxklassen bei Messung der Durchmesser ohne Rinde.

A. Laubholz:

Die Einteilung der Laubholzstämme und Abschnitte in Taxklassen ist zunächst auf der Grundlage der Abstufung nach der Mittenstärke ohne Rücksicht auf die Länge und weiterhin innerhalb der Durchmesserstufen nach Qualitätsunterschieden, welche durch a und b auszudrücken sind, einheitlich zu gestalten, wie folgt:

I. Kl. 60 cm und mehr; II. Kl. 50—59 cm;
III. Kl. 40—49 cm; IV. Kl. 30—39 cm; V. Kl. 25—29 cm; VI. Kl. unter 25 cm.

B. Nadelholz.

I. Stämme:

Bei den Stämmen sind die Klassen nach der Länge und nach der bei einer bestimmten Mindestlänge vorhandenen Stärke abzustufen, wie folgt:

I. Kl. mindestens 18 m lang; bei 18 m Länge Durchmesser mindestens 30 cm.
II. Kl. mindestens 18 m lang; bei 18 m Länge Durchmesser mindestens 22 cm.
III. Kl. mindestens 16 m lang; bei 16 m Länge Durchmesser mindestens 17 cm.
IV. Kl. mindestens 12 m lang; bei 12 m Länge Durchmesser mindestens 14 cm.
V. Kl. mindestens 10 m lang; bei 10 m Länge Durchmesser mindestens 12 cm.
VI. Kl. alle kürzeren und schwächeren Stämme Länge und oberer Durchmesser beliebig aber bei 1 m oberhalb des unteren Endes über 14 cm stark.

Es wird empfohlen, beim Aushalten der Langhölzer der Klassen I—IV nicht unter folgende Oberstärken herabzugehen:

I. Kl. bei mehr als 18 m Länge Oberstärke mindestens 22 cm.
II. Kl. bei mehr als 18 m Länge Oberstärke mindestens 17 cm.
III. Kl. bei mehr als 16 m Länge Oberstärke mindestens 14 cm.
IV. Kl. bei mehr als 12 m Länge Oberstärke mindestens 12 cm.

Es wird anerkannt, daß die Einteilung der Stämme in die vorstehend bezeichneten Klassen in erster Linie den bei der Tanne und der Fichte vorkommenden Wuchsformen entspricht.

Dagegen ist es nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen, ob die Kiefer ebenfalls in die vorstehenden Klassen einzuteilen oder ob für diese Holzart eine anderweitige, etwa die unter II für die Abschnitte vorgesehene Einteilung nach der Mittenstärke zu wählen sei.

II. Abschnitte.

Bei den Abschnitten sind die Klassen nach der Mittenstärke abzustufen, wie folgt:

I. Kl. 40 cm und mehr; II. Kl. 30—39 cm;
III. Kl. 25—29 cm; IV. Klasse unter 25 cm.

Zum Zweck der Abgrenzung der Abschnitte von den Stämmen wird bestimmt, daß als Abschnitte nur unter 18 m lange Stammteile zu betrachten sind, die ihrem Werte und den Abmessungen nach sich nicht zur Einreihung in die Stammholzklassen eignen und eine Oberstärke von mindestens 18 cm besitzen.

Am 11. September abends waren die Mitglieder des Forstwirtschaftsrates Gäste Sr. Exzellenz des Herrn Ministers von Podbielski.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 5 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Geschäfts-Nr. III. 12476.

Berlin W. 9, 2. Februar 1905.

Wenn in Buchenrevieren nur Bestände der I. Periode verjüngt werden, so entstehen häufig dadurch Schwierigkeiten, daß in den letzten Jahren dieses Zeitraumes einerseits weitere Lichtungen für die Verjüngung der bezeichneten Bestände nachteilig sind und andererseits die Bestände der II. Periode nicht rechtzeitig zur Verjüngung herangezogen werden können.

Um diesen Übelständen abzuhelfen, ermächtige ich die Königlichen Regierungen in Buchenbeständen der II. Periode vom Beginne des zweiten Jahrzehnts der I. Periode ab zur Verhinderung der oben angegebenen Nachteile Verjüngungshiebe zu führen. Die entfallenden Massen zählen zur Hauptnutzung.

J. A.: von Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen (außer Münster und Aurich).

Gewichtstaxen für Damwild.

Allgemeine Verfügung Nr. 6/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Gesch.-Nr. III 12631.

Berlin W. 9, 3. Februar 1905.

Vom 1. April 1905 ab sind die für Damwild an die Forstkasse abzuführenden Nettowerte und die nach der Försterdienstinstruktion an die Forstschutzbeamten zu zahlenden Schießgelder bis auf weiteres festzusetzen:

A. Für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.

I. Für männliches Damwild:

	An die Forstkasse abzuführen.	Schießgeld:
a. im Gewicht bis zu 20 kg	6 Mk.	2 Mk.
b. über 20 bis 30 „	9 „	2 „
c. „ 30 „ 40 „	11 „	2 „
d. „ 40 „ 60 „	14 „	4 „
e. „ 60 kg	18 „	6 „

II. Für weibliches Damwild:

	An die Forstkasse abzuführen:	Schießgeld:
a. im Gewicht bis zu 20 kg	5 Mk.	2 Mk.
b. über 20 bis 30 „	8 „	2 „
c. „ 30 „ 40 „	10 „	2 „
d. „ 40 kg	13 „	4 „

B. Für alle übrigen Regierungsbezirke.

I. Für männliches Damwild:

	An die Forstkasse abzuführen:	Schießgeld:
a. im Gewicht bis zu 15 kg	6 Mk.	2 Mk.
b. über 15 bis 25 „	9 „	2 „
c. „ 25 „ 40 „	12 „	3 „
d. „ 40 „ 55 „	16 „	4 „
e. „ 55 kg	20 „	6 „

II. Für weibliches Damwild:

	An die Forstkasse abzuführen:	Schießgeld:
a. im Gewicht bis zu 15 kg	5 Mk.	2 Mk.
b. über 15 bis 25 „	8 „	2 „
c. „ 25 „ 35 „	11 „	3 „
d. „ 35 kg	13 „	4 „

Ausgenommen hiervon sind die in den Regierungsbezirken Potsdam, Magdeburg und Hannover belegenen Hofjagdreviere. In diesen bewendet es bezüglich der Verrechnung des erlegten Damwildes bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Im einzelnen wird noch folgendes bestimmt:

1. Im Beschußplan (Anlage R der Geschäftsanweisung) sind die bisherigen Spalten je nach Bedürfnis beizubehalten (Starker Schaufler, Halbschaufler, Geringer Hirsch, Spießer, Alttier, Schmaltier, Kalb); es sind aber die taxmäßigen Nettowerte auszuwerfen für die Spalte:

Schaufler und Geringer Hirsch	nach I d
Spießer	„ I b
Alttier und Schmaltier	„ II c
Kalb	„ II a

2. In der Beschuß-Nachweisung und Rechnung sowie in den Schießbüchern sind die zu verrechnenden Stücke unter den neuen (9) Gewichtsklassen einzutragen.

Um aber ein möglichst zutreffendes Bild darüber zu gewinnen, ob der Abschuß rationell und in sinngemäßer Anwendung meiner Verfügungen vom 23. Oktober 1901 (III 14865) und vom 29. November 1904 (III 15631) gehandhabt worden ist, muß in der Beschußnachweisung bei jedem einzelnen Stück ersichtlich gemacht werden, wie es nach den Spalten des Beschußplans weidmännisch anzusprechen war; im einzelnen hierüber Anordnungen zu treffen, bleibt der Königlichen Regierung überlassen. (Kälber und Schmaltiere gelten als solche bis zum 31. März des auf die Geburt folgenden ersten bzw. zweiten Jahres.)

3. Das Fallwild ist gutachtlich — also ohne genaue Gewichtsfeststellung — in die Gewichtsklassen einzutragen.

4. bis 6. (ebenso wie in dem Erlaß vom 19. Februar 1904 (III 1305), betreffend Taxen für Rehwild).

von Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen.

Anstellung als Hilfsförster.

Allgemeine Verfügung Nr. 8/05
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 453.

Berlin W. 9, 11. Februar 1905.

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich, daß bei der Ernennung von Hilfsförstern den Besoldungsverfügungen an die Forstkasse die Forstversorgungsscheine, versehen mit dem Ernennungsvermerk, als Rechnungsbeläge beizufügen sind, um der Königlichen Ober-Rechnungskammer eine Nachprüfung des Besoldungsdienstalters zu ermöglichen. Da das Besoldungsdienstalter der Hilfsförster auch bei der späteren Anstellung als Förster maßgebend bleibt, so bedarf es der nochmaligen Vorlage dieser Scheine bei der Anstellung als Förster nicht.

Bei dieser Gelegenheit mache ich unter Hinweis auf Absatz 1 der §§ 25 und 31 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der Forstversorgungsanspruch auf Verleihung einer Försterstelle geht, durch die Ernennung zum Hilfsförster also nicht seine Erfüllung findet.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Geht ein Dienstvertrag (Steuererheber), der auf bestimmte Zeit und auf Kündigung geschlossen ist, in eine lebenslängliche Anstellung über, wenn er nach Ablauf der bestimmten Zeit nicht gekündigt worden ist?

Kläger war durch einen schriftlichen Dienstvertrag vom 24. August 1893 als Steuererheber der Beklagten angestellt worden. § 4 des Dienstvertrages lautet: „Die Dauer der Dienstzeit ist auf 3 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem 1. April 1893. Dem Gemeindevorstand sowohl wie auch dem p. F. steht das Recht gegenseitiger dreimonatlicher Kündigung zu, in der Weise, daß die Kündigung nur an dem letzten Tage eines jeden Quartals erfolgen soll. Herr F. ist verpflichtet, seinen Wohnsitz und das Bureau in Z. zu nehmen." Am 29. August 1896 ist dieser Vertrag auf die Dauer von drei weiteren Jahren, und zwar für die Zeit vom 1. April 1896 bis 1. April 1899, schriftlich verlängert worden. Am 1. April 1899 fand eine ausdrückliche Verlängerung des Vertrages nicht statt, sondern Kläger blieb stillschweigend in seinem bisherigen Dienste. Am 2. Januar 1902

hat Beklagte dem Kläger das Dienstverhältnis zum 31. März 1902 gekündigt. Kläger bestreitet die Rechtsgültigkeit dieser Kündigung, indem er, weil am 1. April 1899 keine gewisse Zeit für die Dauer seiner Amtsführung bestimmt worden sei, nach §§ 169, 170 A. L. R. Teil II Titel 6 (vergl. § 19 A. L. R. Teil II Titel 7 und die §§ 146 und 5 der preußischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891) als auf Lebenszeit bestellt anzunehmen sei. Kläger hat demgemäß Klage auf vierteljährliche Vorauszahlung seines Gehalts vom 1. April 1902 an mit Zinsen, jedoch unter Aufrechnung eines anderweitigen Jahresverdienstes vom 1. Januar 1903 an mit 1600 Mk. erhoben. Diese Klage ist durch das Urteil erster Instanz zugesprochen worden. Auf die Berufung der Beklagten, die Klageabweisung beantragte, ist durch das Berufungsurteil Beklagte zur Vorauszahlung des Gehaltes für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1902 mit 585 Mk. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. April 1902 an verurteilt und im übrigen die Klage von einem Eide des Klägers abhängig gemacht worden. Der gegen dieses Berufungsurteil eingelegten Revision ist vom Reichsgericht stattgegeben und dies, wie folgt, begründet worden: Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus: Das Anstellungsverhältnis des Klägers über den 1. April 1902 hinaus sei bestehen geblieben nicht auf Grund schriftlichen Vertrags, sondern als durch konkludente tatsächliche Verhältnisse formlos begründet, und dieses neue Anstellungsverhältnis habe sich in Ermangelung einer vertraglichen Beschränkung desselben auf eine bestimmte Zeitdauer in ein lebenslängliches Anstellungsverhältnis verwandelt. Die §§ 169, 170 A. L. R. Teil II Titel 6 stellen eine gesetzliche Regel auf, welche dann eintrete, wenn dieselbe nicht durch ausdrücklich oder stillschweigend erklärten, gemäß § 169 a. a. O. erkennbar gewordenen entgegengesetzten Parteiwillen ausgeschlossen worden sei. Für den Ausschluß der Lebenslänglichkeit der Anstellung genüge es folglich nicht, daß auf keiner Seite Wille oder Bewußtsein lebenslänglicher Anstellung vorhanden gewesen sei (daher die betreffenden Tatsachen unerheblich seien), sondern die Lebenslänglichkeit der Anstellung sei als Rechtsfolge von selbst kraft Gesetzes und sogar ohne den Willen der Parteien eingetreten, sofern nicht in einer nach § 169 a. a. O. zulässigen Weise die Dauer der Anstellung anders bestimmt worden sei. Eine solche anderweite Bestimmung darüber, wie es mit der Anstellungsdauer für den Fall des Ablaufs des schriftlichen Vertrags gehandhabt werden sollte, sei bisher nicht dargetan. Namentlich sei auch nichts für eine Willensäußerung dahin erbracht, daß für das ohne schriftlichen Vertrag fortbestehende Anstellungsverhältnis wieder nur ein dreijähriger Zeitraum und vierteljährliche Kündigung wie in dem abgelaufenen schriftlichen Vertrage maßgebend sein sollte. Die eigene Schilderung der Beklagten, daß eine Vertragsverlängerung am 1. April 1899 versehentlich nicht erfolgt, oder daß sich der Gemeindevorsteher Z. zufolge mangelnder Sachkunde über etwaige Konsequenzen überhaupt nicht klar gewesen sei, deute geradezu darauf hin, daß es auf seiten der Beklagten damals zu einem bestimmten Entschlusse oder gar zu einer Äußerung des Entschlusses, die gesetzliche Regel der Lebenslänglichkeit der Anstellung auszuschließen und vielmehr das Dienstverhältnis des Klägers auch fernerhin zeitlich zu beschränken, nicht gekommen sei. Bei dieser Sachlage habe es für die Entscheidung des Rechtsstreits lediglich auf den von der Beklagten erst in zweiter Instanz zugeschobenen und vom Kläger angenommenen Eid ankommen können. In der unter diesen Eid gestellten Erklärung des Gemeindevorstehers Z. als des zur Entscheidung über die Anstellung des Klägers zuständigen Willensorgans der Beklagten würde ein „einem Schlusse der Gesellschaft" im Sinne des § 169 II 6 A. L. R. gleichstehender Willensakt zu erblicken sein. — Diese Ausführungen beruhen auf einer irrigen rechtlichen Auffassung der stillschweigenden Willenserklärungen (§§ 58 ff. A. L. R. Teil I Titel 4). Hatten die Parteien nicht die Absicht lebenslänglicher Anstellung, dann hatten sie notwendig, da die Fortsetzung des Dienstverhältnisses lediglich auf Grund des schriftlichen Vertrages durch stillschweigende Willenserklärung erfolgte, die Absicht, wie früher den Vertrag nur auf Zeit abzuschließen. Denn diese stillschweigende Willenserklärung kann sich nur auf Grund des früheren schriftlichen Vertrages vollzogen haben, da nach dem in der Berufungsverhandlung vorgetragenen erstinstanzlichen Tatbestand die Parteien darüber einig sind, daß nach Ablauf des Vertrages Kläger in seiner Stellung verblieben ist, ohne daß irgendeine Vereinbarung getroffen worden ist. Man kann das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis nicht in zwei Teile zerlegen, indem man für alle Momente, abgesehen von der Zeitdauer, den schriftlichen Vertrag als stillschweigend erneuert maßgebend sein läßt und diese Zeitdauer als nicht bestimmt bezeichnet; vielmehr ist auch diese Zeitdauer auf gleiche Weise als nur auf bestimmte Zeit stillschweigend vereinbart anzusehen; die Parteien selbst sind früher davon ausgegangen, daß eine lebenslängliche Anstellung nicht erfolgt sei. Denn nach Ablauf der ersten dreijährigen Dienstzeit am 1. April 1896 ist ebenfalls zunächst Kläger ohne besondere Vereinbarung stillschweigend im Dienst geblieben. Auch dies kann nur im Sinne eines zeitweiligen Dienstes, also nicht als lebenslängliche Anstellung gewollt gewesen sein, sonst würde nicht am 29. August 1896 eine ausdrückliche Vereinbarung über dreijährige Verlängerung des Dienstvertrages für die Zeit vom 1. April 1896 bis dahin 1899 getroffen worden sein. Es ist sonach gemäß dem Dienstvertrage Beklagte zu einer dreimonatlichen Kündigung am Quartalsschlusse ohne Rücksicht auf die unter Eid gestellte Tatsache für berechtigt zu erachten und daher die Klage, so wie beantragt unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils abzuweisen. (II. 111 v. 15. März 1904.)

Landwirtschaftlich genutzte Fläche.

(§ 2 Jagdpoliz.-Ges. vom 7. 3. 1850.)

Seen können als landwirtschaftlich genutzte Flächen angesehen werden. Das O.-V.-G.

nahm dies an bei einem See, den der betreffende Besitzer durch Fischerei, Erzeugung von Gras, Binsen, Schilf, Rohr, durch Tränken von Vieh und Halten von Geflügel nutzte, da diese Nutzungen der **Landwirtschaft des Besitzers dienen.**

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 21. April 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1903. Seite 173.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche.

(§ 2 Jagdpol.-Ges. vom 7. 3. 1850.)

1. Chausseen, Eisenbahnen, Kanäle und Flüsse sind keine **land- oder forstwirtschaftlich** genutzte Grundflächen und können einen eignen Jagdbezirk nicht bilden. Zu den Flüssen und Kanälen gehören ihre **Uferwände und Böschungen.**

2. Die Schutzstreifen neben einem Kanale und Ablagerungsflächen können einen eignen Jagdbezirk bilden.

3. In den Materialien zum Jagdpolizeigesetze ist der Chausseen, Eisenbahnen und Kanäle nur beispielsweise gedacht; es ist nicht bedenklich, das Gleiche für andere Grundflächen anzunehmen, bei denen im Hinblicke auf ihre **Figur** und **Bestimmung** ähnliche Verhältnisse wie bei Chausseen usw. zutreffen.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 12. Mai 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1903. Seite 174.

Verschiedenes.

— **Zur Haftpflicht der Beamten.** In der „Monatsschrift für Deutsche Beamte" vom 1. Januar 1905 schreibt Herr Bürgermeister Dr. jur. Hottenrott zu Alfeld (Leine) über dies Thema folgendes: Die Polizeibeamten, die durch ihren täglichen Dienst mit allen Kreisen des Publikums in engste Berührung kommen, sind oft großen Schwierigkeiten ausgesetzt, und nicht selten wissen die Zeitungen zu berichten von Schadensersatzansprüchen, die gegen Beamte erhoben und mit Erfolg geltend gemacht sind, insbesondere auch gegen Polizeibeamte. Ein derartiger Fall führte auch am 2. Oktober 1903 beim Oberlandesgericht in Karlsruhe zu einer Entscheidung, die sich mit den zivilrechtlichen Folgen des sogenannten Exzesses in der Notwehr beschäftigte. Geläufig ist uns allen die Bestimmung über Notwehr im Strafrecht, § 53 des Reichsstrafgesetzbuches; dort heißt es: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht und Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist." Für das Zivilrecht gibt es keine derartige Vorschrift! Wer einen Exzeß in der Notwehr begeht, hat die Folgen des bürgerlichen Rechtes stets zu tragen. Nach § 227² BGB. ist Notwehr diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden — also genau wie im Strafrecht. Daß in der Notwehr Mittel aller Art erlaubt sind, unterliegt keinem Zweifel, ja man kann selbst den Angreifer töten, aber nur im Notfalle, immer muß das Mittel zur Abwehr notwendig sein! Genügt ein Schuß in die Beine, dann darf ein Polizeibeamter nicht in die Brust oder in den Kopf schießen, sonst macht er sich strafrechtlich, disziplinarisch und zivilrechtlich haftbar. Zum Begriff der Amtshandlung gehört, daß sie innerhalb der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Beamten gelegen ist und vermöge beider einem Dritten gegenüber vorgenommen werden sollte. Eine Amtshandlung liegt jedoch dann nicht mehr vor, wenn es an den angeführten tatsächlichen Voraussetzungen mangelt, oder wenn der Beamte bei der Vornahme der Handlung gegen ein Verbotsgesetz verstößt. Ein Hinaustreten des Beamten über diese subjektive und objektive Grenze seiner Befugnisse entzieht seiner Handlung den Charakter der zweckmäßigen Amtshandlung. Und nun zum obigen Urteil zurück: Der zivilrechtlich verklagte Polizeibeamte hatte den Kläger mit der Waffe verletzt: er ist schadensersatzpflichtig, wenn die Handlung widerrechtlich war. Da Exzeß der Notwehr im BGB. nicht vorgesehen ist, so ist nach Ansicht des Gerichts der Polizeibeamte in einem solchen Falle zum Schadensersatz verpflichtet, außer wenn anzunehmen ist, daß ihn keine Fahrlässigkeit bei Überschreitung der Notwehr trifft. In derselben Weise ist zu entscheiden, wenn jemand in der irrtümlichen Ansicht befangen war, in der Notwehr zu sein: ist hier der Irrtum entschuldbar, liegt also keine Fahrlässigkeit vor, so findet eine Verpflichtung zum Schadensersatz nicht statt. — Auch dieser Fall zeigt deutlich, welchen Fährlichkeiten der Beamte begegnen kann, wenn er in kritischer Lage nicht Sachkenntnis, verbunden mit Ruhe und Selbstbeherrschung, besitzt. Das neue Recht hat manche Zwirnsfäden, über die man leicht stolpern und zu Fall kommen kann, wenn man nicht scharf aufpaßt. „Erst wägen — dann wagen!" gilt auch hier.

— **Wegen vorsätzlicher Inbrandsetzung eines Waldes,** der fremdes Eigentum war, hatte sich vor dem Potsdamer Schwurgericht der 69jährige, aus der Haft vorgeführte Auszügler Friedrich Kafert aus Glienick bei Dahme zu verantworten. Am 14. August v. Js., zur Zeit der großen Dürre, war der alte Mann in die 2000 Morgen große Forst des Ritterguts- und Bergwerkbesitzers Louis Pool zu Dominium Glienick gegangen, hatte dort ein Häufchen Reisig und Laub zusammengetragen, zwischen welches er eine brennende Lunte steckte. Als das Feuer emporlohte, ging er seiner Wege. Es dehnte sich, begünstigt durch die Trockenheit, mit großer Geschwindigkeit aus, so daß 110 Morgen, mit 12- bis 13jährigen Kiefern bestanden, von dem Feuer ergriffen wurden,

wodurch dem Besitzer ein Schaden von etwa 20000 Mk. entstand, den er selbst zu tragen hat. Der Grund zu dieser Brandstiftung ist in langjährigen Streitigkeiten der Glienicker Büdner mit dem Rittergutsbesitzer Pook zu suchen. Viele Prozesse wegen Absperrung von Wegen, Verlegung des Dorfpfuhls rc. haben zwischen den Parteien geschwebt. Pook verbot schließlich überhaupt den Glienicker Einwohnern das Betreten seines Waldes, da schon dreimal dort Brandstiftungen vorgekommen waren. Der Angeklagte wurde einmal zu 5 Mk. Geldstrafe wegen Hausfriedensbruchs verurteilt, weil er das Pooksche Gehöft betreten hatte. Er gab jetzt die Brandstiftung zu, will aber nur fahrlässig gehandelt haben, als er sich im Walde eine Tabakspfeife anzündete. Die Beweiserhebung ergab seine Schuld, doch billigten die Geschworenen ihm mildernde Umstände zu. Das Urteil lautete auf zwei Jahre Gefängnis, worauf drei Monate Untersuchungshaft angerechnet wurden.

— **Ein schwerer Unglücksfall** ereignete sich, wie die „Schles. Ztg.“ aus Reichenbach u. E. berichtet, im dortigen Kreise. Im Weigelsdorfer Forstrevier wurde der Forstgehilfe Kalka schwer verletzt aufgefunden. Während er sich nach seiner Mütze bückte, die ihm der Wind genommen hatte, entluden sich beide Läufe seines Gewehres, und er wurde hierdurch so erheblich an dem einen Beine verletzt, daß ihm im katholischen Krankenhause zu Langenbielau, wohin er geschafft wurde, ein Teil des Beines amputiert werden mußte.

Geschäftliches.

— **Die Goldene Medaille** erhielt auf der Weltausstellung in St. Louis für vorzügliche Leistungen die Firma **R. Weber in Haynau.** Das darüber eingegangene Schreiben des Reichskommissars lautet:

„In Ergänzung der Veröffentlichung des „Reichsanzeigers“ vom 9. Dezember v. Js., betreffend „Vorläufiges Verzeichnis der auf der Weltausstellung in St. Louis 1904 an die deutschen Aussteller erteilten Auszeichnungen“, beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß das Internationale Preisgericht in Gruppe 120, Jagdausrüstung, der Firma R. Weber, Haynau i. Schl., die „Goldene Medaille“ zuerkannt hat.

St. Louis, den 30. Januar 1905.

Der Reichskommissar. gez. Lewald.“

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kollwey, Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist unter Ernennung zum Oberförster die neu eingerichtete Oberförsterstelle Warthewald, Kreis Wreschen, Regbz. Posen, mit dem Amtssitze in Czeszewo, vom 1. April d. Js. ab in der Voraussetzung übertragen worden, daß die Errichtung dieser Stelle durch den Staatshaushalts-Etat für 1905 genehmigt werden wird.

Kelbel, Forstmeister zu Neupudagla, Regbz. Stettin, ist auf die Oberförsterstelle Neuthymen, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Lüderßen, Forstassessor, ist zum Oberförster in Neupudagla, Regbz. Stettin, ernannt worden.

Roth, Regierungs- und Forstrat zu Wiesbaden, ist vom 1. April d. Js. ab zum Oberforstmeister bei der Königl. Regierung in Köslin ernannt worden.

Werner, Oberförster zu Marienwerder, Regbz. Marienwerder, ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Franz, Förster zu Emilienau, Oberförsterei Bartelsee, ist nach Elsendorf, Oberförsterei Kirschgrund, Regbz. Bromberg, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Auß, Förster zu Steinbach, Oberförsterei Haiger, ist nach Welschneudorf, Oberförsterei Welschneudorf, Regbz. Wiesbaden, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kunze, Hegemeister zu Kienitz, Oberförsterei Karzig, Regbz. Frankfurt, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Noloff, Förster zu Sielen, Oberförsterei Hofgeismar, ist die Försterstelle Salmünster, Oberförsterei Salmünster, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Rodenburg, Waldvorarbeiter zu Hahnenknoop, Kreis Geestemünde, Oberförsterei Axstedt, Regbz. Stade, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Loesch, Herrschaftlicher Oberförster zu Altehölle, Kreis Zauch-Belzig, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

C. Jäger-Korps.

Hernlein, Oberleutnant und Oberjäger im Reitenden Feldjägerkorps, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Großherrlich Türkischen Osmanieordens 4. Klasse erteilt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Billrich, seither präd. Forstassessor, ist zum etatm. Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt ernannt worden.

Deicke, etatm. Forstassessor, seither techn. Hilfsarbeiter, ist zum Beamten der Forsteinrichtungsanstalt ernannt.

Popel, seither präd. Forstassessor, ist zum etatm. Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt ernannt worden.

Hover, Expedient beim Forstrentamt Moritzburg, ist auf das Forstrentamt Schandau versetzt worden.

Naumann, Expedient beim Forstrentamt Schandau, ist auf das Forstrentamt Auerbach versetzt worden.

Oehmcke, seither Zeichner und Modelleur, ist zum ständigen Zeichner bei der Forsteinrichtungsanstalt ernannt.

Schultze, Expedient beim Forstrentamt Auerbach, ist auf das Forstrentamt Moritzburg versetzt worden.

Töpel, seither stellvertretender Hilfsförster, ist zum Hilfsförster auf Cunnersdorfer Revier ernannt worden.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. von Graner, Direktor, Vorstand der Forstdirektion, ist das Ehrenkreuz des Ordens der Württembergischen Krone verliehen worden.

Graf, Hofjäger in Zuffenhausen, ist der Titel eines Oberhofjägers verliehen worden.

Herold, Forstwart zu Rottenburg, ist die Verdienstmedaille des Friedrichsordens verliehen worden.

Schmid, Hofjäger im Park Solitude, ist der Titel eines Wildmeisters verliehen worden.

Die silberne Verdienstmedaille wurde verliehen den Forstwarten: **Stärk** in Hochberg, Hofkammerforstamt Altshausen, **Arnold** in Wippingen, **Jeßler** in Oberreichenbach, **Fried** in Breitenholz, **Gerhäuser** in Solitude, **Müller** in Großbottwar, **Röhm** in Bernbach, **Schulmeister** in Maisach, **Unterlähner** in Marschallenzimmern, **Weber** in Oberkochen.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hund, Forstpraktikant zu Schwetzingen, wurde unter Verleihung des Titels Forstassessor zum zweiten Beamten

der Forstverwaltung ernannt und dem Forstamt Ueblingen zugeteilt.

Wagner, Forstpraktikant zu Oberrothweil, wurde unter Verleihung des Titels Forstassessor zum zweiten Beamten der Forstverwaltung ernannt und dem Forstamt Waldkirch zugeteilt.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Forstaufseherstelle zu Treptow** (Rega) ist zum 1. April 1905 zu besetzen. Bewerber muß im Besitz des Forstversorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A sein. Probedienstzeit bis zu 6 Monaten, Anstellung auf Lebenszeit. Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 600 Mk. und steigt von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bis 870 Mk., ferner erhält Stelleninhaber freie Wohnung, Feuerung und Dienstland. Militärdienstzeit wird bei der Pensionierung in Anrechnung gebracht. Meldungen sind an den Magistrat zu Treptow (Rega) einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 9. Anfrage: In einem im vorigen Frühjahre mit Erlen- und Eschenheistern ausgepflanzten früheren Waldteich ist mir schon ein großer Teil der etwa $1^1/_2$ m hohen Eschenheister am Stammende ringsherum von Mäusen angenagt. Gehen die Pflanzen daran ein? Womit sind die Stammenden am besten anzustreichen, um weiteres Annagen zu verhüten? Ist Teer dazu geeignet, und schadet derselbe dem Wachstum der Pflanzen nicht? G. W.

Antwort: Die von Mäusen benagten Eschen müssen eingehen, wenn die Rinde ringsum bis auf das Holz abgenagt ist. Die Eschen können gerettet werden, wenn noch ein oder mehrere unverletzte Rindenstreifen stehen geblieben sind. Im letzteren Falle ist das sorgfältige Bestreichen der Wunden mit Baumwachs zu empfehlen; immerhin ist diese Maßregel aber nicht in jedem Falle erfolgreich. Sind die stehengebliebenen Rindenstreifen schon vertrocknet, so ist alle Mühe umsonst. Das weitere Benagen kann verhindert werden durch einen bis tief an den Boden herab angelegten dicken Kalkanstrich. Man verwendet dazu gelöschten Kalk — nicht zu dünn —, dem wenig in der Apotheke käufliches „stinkendes Tieröl" beigegeben ist. Teer ist nicht zu empfehlen, auch nicht Raupenleim, da beide die zarte Rinde der Laubhölzer unter Umständen angreifen und dieselben zum Absterben bringen. Neben diesen Maßregeln der Vorbeuge sind sofort direkte Vertilgungsmaßregeln anzuwenden. Der vielleicht vorhandene Graswuchs, d. h. das jetzt abgestorbene Gras, ist jedenfalls um die Stämmchen zu entfernen. Sodann sind an mehreren Stellen Reisighaufen etwa 2 m Durchmesser, $^1/_2$ m hoch, anzulegen, unter welchen man in Drainröhren Mäusegift auslegt. Als Mäusegift kommen in Betracht: 1. Der Mäusetyphusbazillus, zu beziehen von Schwarzlose Söhne, Berlin, Markgrafenstraße. Zwei Röhrchen werden genügen. 2. Saccharin-Strychninhafer von Wasmut, Hamburg-U., oder von Brockmann, Leipzig-Eutritzsch. Auch vom Apotheker zu beziehen, aber dann vorher den Preis ausmachen. Es gibt noch zahlreiche andere Mittel. Sie finden über diese, sowie über die beiden vorstehend genannten ausführliche Angaben auf Seite 5 bis 14 in „Eckstein, Technik des Forstschutzes gegen Tiere". Das Werk ist zum Preise von 4,50 Mk. im Buchhandel erschienen und gegen franko Einsendung des Betrages auch von J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Dringend ist zu raten, mit Maßregeln sofort gegen die Mäuse vorzugehen, da dieselben mit jedem Tage, gerade in der Winterszeit, größeren Schaden tun. Unter der Nässe leiden die Mäuse an und für sich, so daß der Typhusbazillus, bei dessen Anwendung die Gebrauchsanweisung aber genau zu befolgen ist, sicherlich recht erfolgreich sein wird. E.

Nr. 10. Anfrage: Ich habe von den hiesigen Jagdpächtern die mündliche Erlaubnis, auf Enten jagen zu dürfen, diese Berechtigung aber seither noch nicht ausgeübt. Eines Tages sah ich einen dieser Jagdpächter auf der Hasenjagd und schoß infolge der Erlaubnis zirka 300 m von ihm eine Ente. Habe ich mich hier im ehemaligen Kurfürstentum Hessen strafbar gemacht? Nach welchem Gesetz könnte eine Bestrafung eventuell eintreten? G. G., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Nach § 23 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 sind die Jagdpächter befugt, die Jagd auch durch andere ausüben zu lassen. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß die Jagdausübung des anderen nur in Begleitung der Jagdpächter geschehen dürfe. Ein solcher Beauftragter oder Ermächtigter bedarf auch keines schriftlichen Erlaubnisscheines. Urteil des Kammergerichtes vom 5. Dezember 1901, Johow, Band 23 Seite C 47. Im Absatz 2 des nämlichen Gesetzes heißt es allerdings, daß die „Jagdgäste" nur in Gegenwart der Pächter mit zur Jagd genommen werden dürfen. Würde man Sie nun für einen Jagdgast ansehen, so wären Sie aus dem Grunde strafbar, weil nicht alle Teilhaber der Jagdgesellschaft gegenwärtig waren, als Sie die Ente schossen. Die Strafe würde nach § 30 Ziffer 5 des genannten Gesetzes bemessen werden (Geldstrafe von 6 bis 30 Mk.).

Nr. 11. Anfrage: Ich bin vereideter Förster (Privatförster). Wer erteilt oder verleiht das Waffengebrauchsrecht, und wie gelangt man dazu, resp. welcher Weg ist einzuschlagen? Ich finde den Weg nicht. Waldheil! S. in L. bei G.

Antwort: Aus Ihrer Anfrage geht nicht hervor, ob Sie zu den für den Forstdienst bestimmten Militärpersonen gehören, auf drei Jahre verpflichtet oder auf Lebenszeit angestellt sind. Sie finden den Weg zur Erlangung des Waffengebrauchs in dem Schriftchen „Der preußische Forst- und Jagdschutzbeamte." — Es erscheint in nächster Zeit ein Artikel über Vereidigung der Privatforstbeamten.

Nr. 12. Anfrage: Gibt es einen guten Dünger für etwa zwölfjährige, in leichtem Boden stehende Tannen, und welchen? M. G. in R.

Antwort: Zu empfehlen ist ein Überstreuen von 400 kg Thomasschlacke und 100 kg schwefelsaurem Ammoniak alsbald und leichtes Unterhacken oder sonstiges den Verhältnissen entsprechendes Mischen mit dem Boden. Schw.

Für die Redaktion: H. v. Sothen, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster u. Förster des Regierungsbezirks Marienwerder.*)

(Stand vom 1. März 1905.)

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
1	Teuber R.-F.**)	Kupfermühl	Lindenberg	30. 10. 1835	14. 9. 1872
2	Zenk	Kämpe	Drewenzwald	29. 10. 1836	1. 4. 1875
3	Schultze R.-F.**)	Weißheide	Jammi	3. 2. 1836	1. 5. 1875
4	Gottschalk R.-F.**)	Neuhof	Lutau	11. 5. 1838	1. 5. 1875
5	Kochalski	Jammi	Jammi	16. 9. 1837	1. 8. 1875
6	Reiß	Fuchswinkel	Sommersin	27. 12. 1842	1. 10. 1875
7	Soot	Plietnitz	Plietnitz	17. 3. 1842	22. 2. 1876
8	Wendt	Buchwalde	Schönthal	4. 2. 1840	24. 2. 1876
9	Fischer	Birkwald	Schwiedt	16. 6. 1838	1. 6. 1876
10	Exner	Schönthal	Jammi	21. 9. 1839	1. 3. 1877
11	Daecke	Lonkorsz	Lonkorsz	17. 10. 1842	1. 3. 1878
12	Clausius	Schöngrund	Golau	26. 11. 1840	1. 4. 1878
13	Greper	Sobbin	Osche	28. 7. 1843	1. 7. 1878
14	Rose	Ostrau	Friedrichsberg	8. 11. 1842	1. 11. 1878
15	Tappert R.-F.**)	Straßburg	Golau	30. 5. 1844	1. 6. 1879
16	Dahlke	Eichberg	Schwiedt	31. 3. 1842	1. 7. 1879
17	Kapitzke	Hartigswalde	Krausenhof	25. 10. 1842	1. 7. 1879
18	Rhau	Karlsthal	Rehhof	5. 12. 1842	1. 7. 1879
19	Bendick	Lindenbusch	Lindenbusch	30. 6. 1844	1. 6. 1880
20	Althaber	Dobrau	Neuenburg	2. 10. 1847	1. 6. 1880
21	Jacoby, Adalbert	Sandkrug	Plietnitz	2. 9. 1844	1. 7. 1880
22	Zimmermann	Ulrici	Jammi	8. 3. 1846	1. 7. 1880
23	Förster	Blankenburg	Krausenhof	5. 8. 1849	1. 7. 1880
24	Schmiechen	Rederitz	Schönthal	19. 8. 1846	1. 3. 1881
25	Holzerland R.-F.**)	Neulinum	Drewenzwald	22. 12. 1846	1. 10. 1881
26	v. Willig	Seebruch	Grünfelde	6. 10. 1847	1. 4. 1882
27	Spillhagen	Wolfsbruch	Jägerthal	28. 6. 1846	1. 7. 1882
28	Hein	Gunthen	Marienwerder	9. 2. 1848	1. 7. 1882
29	Hennig	Kielpin	Kosten	28. 1. 1851	1. 7. 1882
30	Dunker	Wartenberg	Krausenhof	20. 2. 1852	1. 7. 1882
31	Grasse	Ploetzno	Gildon	30. 7. 1853	1. 7. 1882
32	Mahler R.-F.**)	Adl. Brinsk	Lautenburg	9. 1. 1853	1. 9. 1882
33	Röhr	Lindenberg	Lindenberg	17. 3. 1852	28. 9. 1882
34	Rögler	Czersk	Czersk	6. 3. 1853	1. 10. 1882
35	Spohr	Weißhof	Rehhof	25. 4. 1853	1. 10. 1882
36	Funke	Peterswalde	Landeck	5. 3. 1847	27. 10. 1882
37	Kroeger	Schemlau	Drewenzwald	17. 12. 1848	1. 1. 1883
38	Haase, Hugo	Eichfier	Rohrwiese	25. 2. 1854	1. 1. 1883
39	Eckert	Wolfsheide	Rehhof	2. 5. 1849	1. 2. 1883
40	Maaß	Doebelsheide	Sommersin	24. 10. 1849	1. 5. 1883
41	Tripmacher	Klein-Lutau	Lutau	17. 3. 1851	1. 7. 1883
42	Reiche	Bialla	Schüttenwalde	6. 5. 1852	1. 7. 1883
43	Borkenhagen	Mühlheide	Rohrwiese	3. 9. 1849	1. 8. 1883
44	Pachler	Marienbrück	Schönthal	14. 9. 1853	1. 10. 1883
45	Nagel	Ehrlichsruhe	Rehhof	9. 2. 1854	1. 10. 1883
46	Wienskowski	Wolfsgrund	Taubenfließ	1. 9. 1855	1. 10. 1883
47	Bartsch	Grünhof	Lindenbusch	13. 2. 1854	1. 11. 1883
48	Rischer	Barkriege	Landeck	26. 7. 1853	7. 11. 1883

*) In Band 19 Nummer 42 konnten wir die Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Trier, in Band 19 Nummer 50 die gleiche Liste des Regierungsbezirks Stade, in Band 20 Nummer 5 die Liste für den Regierungsbezirk Aachen, und in Band 20, Nummer 7 die Liste für den Regierungsbezirk Lüneburg zum Abdruck bringen. Erfreulicherweise ist es uns heute möglich, auch die Dienstaltersliste für den Regierungsbezirk Marienwerder zu veröffentlichen. Zu baldigem ferneren Abdruck sind uns zur Verfügung gestellt die Dienstalterslisten der Bezirke Stettin und Koblenz. Ferner soll uns in nicht allzu langer Zeit das Material zur Veröffentlichung der Dienstalterslisten der Bezirke Gumbinnen, Posen, Liegnitz, Breslau, Frankfurt a. O., Schleswig, Erfurt, Arnsberg, Kassel, sowie der Königl. Hofkammer zugehen. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren ꝛc., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Uber etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.

Die Schriftleitung.

**) R.-F. = Revierförster.

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
49	Haase	Charlottenthal	Charlottenthal	21. 4. 1852	15. 12. 1883
50	Frömming	Suchau	Grünfelde	15. 2. 1851	1. 1. 1884
51	Olschewski	Gremenz	Friedrichsberg	26. 6. 1850	1. 4. 1884
52	Hinze	Altbraa	Eisenbrück	21. 4. 1850	1. 5. 1884
53	Graßhoff	Skarlin	Lonkorsz	18. 5. 1852	28. 5. 1884
54	Hentschell	Eisenhammer	Pflastermühl	5. 10. 1849	1. 7. 1884
55	Höppe	Schwiede	Lutau	20. 3. 1855	1. 7. 1884
56	Schulz	Neuhof	Lautenburg	28. 5. 1855	1. 7. 1884
57	Thurau	Fortbrück	Bäreneiche	1. 8. 1855	1. 7. 1884
58	Kothe	Mittelwald	Neuenburg	24. 11. 1855	1. 7. 1884
59	Krahmer	Halbersdorf	Marienwerder	12. 2. 1856	1. 7. 1884
60	Bertz	Honigfelde	〃	13. 9. 1849	1. 10. 1884
61	Lange, Julius	Elisenthal	Czersk	1. 7. 1856	1. 10. 1884
62	Eberstein	Luttom	Rittel	10. 5. 1851	1. 4. 1885
63	Hillendahl	Erlengrund	Kosten	26. 1. 1856	1. 6. 1885
64	Preller	Parczyn	Zwangshof	3. 9. 1857	1. 6. 1885
65	Hoff	Hasenwinkel	Osche	10. 5. 1856	1. 7. 1885
66	Koch	Niederheide	Rittel	5. 7. 1850	1. 8. 1885
67	Schoepke	Ibenwerder	Zanderbrück	23. 6. 1856	1. 10. 1885
68	Werner	Rehhof II	Rehhof	6. 10. 1857	1. 10. 1885
69	Trautmann	Tengowitz	Friedrichsberg	15. 9. 1855	1. 11. 1885
70	Albrecht	Hohenkamp	Lindenberg	25. 12. 1857	1. 5. 1886
71	Rockmann	Buchenberg	Ruda	23. 1. 1857	1. 7. 1886
72	Lincke	Friedenshain	Schönthal	20. 11. 1857	1. 7. 1886
73	Bublitz	Birkenthal	Grünfelde	29. 4. 1858	1. 7. 1886
74	Riemer	Rehhof I	Rehhof	19. 11. 1856	1. 9. 1886
75	Seeger	Ostrowo	Gildon	8. 5. 1858	1. 10. 1886
76	Karpe	Lindenberg	Lonkorsz	19. 7. 1858	1. 4. 1887
77	Megow	Heinrichsdorf, Ostpr.	Kosten	13. 9. 1852	1. 6. 1887
78	v. Sarnowski	Mauersin	Lindenberg	17. 1. 1852	1. 7. 1887
79	Stenger	Krottoschin	Lonkorsz	2. 2. 1853	1. 7. 1887
80	Jacoby	Drewenz	Drewenzwald	1. 12. 1853	1. 9. 1887
81	Kühnemann	Kosten	Kosten	21. 11. 1856	1. 9. 1887
82	Bierstedt	Ottersteig	Charlottenthal	19. 12. 1855	1. 10. 1887
83	Hardt	Neusorge	Landeck	25. 5. 1857	1. 10. 1887
84	Doebel	Goral	Wilhelmsberg	13. 5. 1857	4. 10. 1887
85	Krause, Paul	Malken	Golau	14. 4. 1859	1. 12. 1887
86	Ehrenreich	Bülowsheide	Bülowsheide	9. 2. 1851	1. 4. 1888
87	Krueger	Hagen	Hagen	15. 7. 1853	1. 6. 1888
88	Steingraeber	Münsterwalde	Krausenhof	4. 6. 1854	1. 7. 1888
89	Bösang	Tokaren	Golau	13. 5. 1858	1. 7. 1888
90	Lange	Zabelsmühl	Doeberitz	19. 1. 1860	1. 10. 1888
91	Knop	Tillitz	Kosten	15. 10. 1853	1. 1. 1889
92	Hayner	Kienheide	Lautenburg	18. 11. 1855	1. 7. 1890
93	Rose	Boggusch	Marienwerder	6. 12. 1855	1. 7. 1890
94	Liebert	Langebrück	Ruda	11. 6. 1856	1. 7. 1890
95	Mohr	Georgenhütte	Hammerstein	30. 12. 1855	1. 10. 1890
96	Ulrich, August	Biberthal	Golau	5. 2. 1857	1. 10. 1890
97	Kaufmann	Charlottenthal	Jägerthal	24. 6. 1857	1. 10. 1890
98	Kruggel	Louisenthal	Junkerhof	3. 5. 1855	1. 4. 1891
99	Miedke	Boßbrügge	Hammerstein	6. 11. 1857	1. 4. 1891
00	Jahn	Wildgarten	Jägerthal	4. 10. 1854	1. 5. 1891
01	Schümann	Georgenhütte	Hammerstein	8. 10. 1854	1. 7. 1891
02	Kusenack	Wallachsee	Landeck	3. 8. 1856	1. 7. 1891
03	Bath	Naßwald	Golau	17. 1. 1860	1. 7. 1891
104	Paasch	Plaskau	Taubenfließ	17. 6. 1860	1. 7. 1891
105	Manke	Dianenberg	Marienwerder	14. 10. 1860	1. 7. 1891
106	Jacobi	Schönbrück	Jammi	10. 11. 1855	17. 8. 1891
107	Vogel	Juncza	Czersk	6. 11. 1855	1. 10. 1891
108	Graßhoff	Hansfelderbrück	Hammerstein	4. 7. 1856	1. 10. 1891
109	Manke	Ellergrund	Bülowsheide	17. 12. 1856	1. 10. 1891
110	Hensel	Röske	Bäreneiche	27. 1. 1861	1. 10. 1891

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
111	Redlich	Kelpinerbrück	Taubenfließ	27. 10. 1855	1. 11. 1891
112	Alisch	Eichwald	Rehberg	6. 5. 1858	24. 5. 1892
113	Bertram	Ruden	Marienwerder	6. 6. 1856	1. 7. 1892
114	Lietz	Jatty	Rittel	11. 11. 1856	1. 7. 1892
115	Kroll	Laska	Zwangshof	28. 2. 1857	1. 7. 1892
116	Kloß	Malachin	Czersk	26. 3. 1857	1. 7. 1892
117	Ley	Hundefier	Doeberitz	16. 4. 1858	1. 7. 1892
118	Lechner	Wawerwitz	Friedrichsberg	10. 6. 1858	1. 7. 1892
119	Haeger	Rehhof	Lindenbusch	7. 3. 1859	1. 7. 1892
120	Hoffmann	Pfalzplatz	Charlottenthal	27. 3. 1862	1. 3. 1893
121	Mittag	Cottashain	Lutau	31. 3. 1859	1. 5. 1893
122	Reichard	Rudno	Grünfelde	29. 7. 1858	1. 6. 1893
123	Greiff	Jägerthal	Schönthal	4. 2. 1857	1. 7. 1893
124	Gruber	Grüneck	Charlottenthal	15. 8. 1858	1. 7. 1893
125	Demmin	Rehberg	Lautenburg	7. 12. 1858	1. 7. 1893
126	Miethe	Offenberg	Zwangshof	13. 12. 1859	1. 10. 1893
127	Gleixner	Brunstplatz	Lindenbusch	22. 2. 1860	1. 4. 1894
128	Müller	Widno	Zwangshof	10. 5. 1859	9. 6. 1894
129	Geldermann	Kaluga	Friedrichsberg	30. 1. 1860	1. 7. 1894
130	Wende	Wilhelmsbruch	Lutau	22. 3. 1860	1. 7. 1894
131	Hörig	Dachsberg	Wilhelmsberg	19. 9. 1861	1. 7. 1894
132	Klix	Wimislaw	Taubenfließ	30. 8. 1860	9. 8. 1894
133	Freymark	Rosochotka	Königsbruch	29. 4. 1859	1. 9. 1894
134	Schauer	Pollnitz II	Lindenberg	11. 12. 1859	1. 9. 1894
135	Scholz, Oskar	Rosochen	Wilhelmsberg	26. 10. 1858	1. 10. 1894
136	Steinhauer	Ziegenbruch	Ruda	5. 2. 1859	1. 10. 1894
137	Rannow	Gildon	Gildon	21. 10. 1860	1. 10. 1894
138	Schyia	Junkerbrück	Eisenbrück	2. 1. 1861	1. 10. 1894
139	Heym	Schönholz	Sommersin	26. 10. 1859	1. 1. 1895
140	Scharnweber	Jagdhaus	Rehberg	12. 3. 1856	1. 7. 1895
141	Kolmsee	Warszyn	Laska	15. 7. 1858	1. 7. 1895
142	Gestrich	Waldhaus	Lindenbusch	17. 12. 1858	1. 7. 1895
143	Süßmann	Springberg	Doeberitz	14. 3. 1859	1. 7. 1895
144	Schmidt	Grüneiche	Lautenburg	9. 12. 1860	1. 7. 1895
145	Kandt	Drewitz	Chotzenmühl	7. 5. 1861	1. 7. 1895
146	Blümner	Hammer	Neuenburg	17. 3. 1864	19. 8. 1895
147	Zühlsdorff	Zarosle	Wilhelmsberg	17. 10. 1859	1. 9. 1895
148	Schnelle	Olschini	Gildon	17. 8. 1859	1. 10. 1895
149	Ballerstaedt	Schönberg	Zanderbrück	11. 8. 1860	1. 10. 1895
150	Jaekel	Neueiche	Golau	7. 10. 1860	1. 10. 1895
151	Boettcher	Rudnick	Jammi	19. 11. 1860	1. 10. 1895
152	Schendel	Jaegersberg	Hammerstein	29. 7. 1861	1. 10. 1895
153	Bucholz	Ploetzenfließ	Schloppe	4. 6. 1860	1. 11. 1895
154	Huwe	Fuchshof	Rehberg	28. 12. 1856	12. 12. 1895
155	Klein	Tütz	Schloppe	29. 11. 1860	1. 4. 1896
156	Nöring	Rohrwiese	Rohrwiese	7. 3. 1861	1. 6. 1896
157	Granzow	Eisenbrück	Eisenbrück	12. 9. 1858	1. 7. 1896
158	Haecker	Rittelbruch	Wilhelmsberg	8. 10. 1860	1. 7. 1896
159	Kaiser	Odry	Czersk	12. 10. 1861	1. 7. 1896
160	Dedecke	Marthenberg	Schloppe	17. 4. 1862	1. 10. 1896
161	Schreiber	Reihergrund	Schwiedt	4. 7. 1862	1. 10. 1896
162	Lange	Adlershorst	Osche	16. 10. 1863	1. 10. 1896
163	Perdelwitz, Karl	Jagolitz	Rohrwiese	11. 6. 1865	1. 10. 1896
164	v. Unruh	Wildungen	Zanderbrück	11. 8. 1860	1. 1. 1897
165	Schaefer	Kohli	Sommersin	29. 7. 1861	1. 1. 1897
166	Toboll	Widno	Laska	7. 10. 1857	1. 7. 1897
167	Murgoth	Asmus	„	22. 1. 1858	1. 7. 1897
168	Roempler	Mielken	„	13. 9. 1860	1. 7. 1897
169	Böhme	Mellenthin	Schloppe	16. 6. 1861	1. 7. 1897
170	Kuhr	Osche	Osche	1. 5. 1862	1. 7. 1897
171	v. Kolczynski, Anton	Freudenfier	Schönthal	1. 6. 1862	1. 7. 1897
172	Stoldt	Parschesnitza	Laska	7. 10. 1862	1. 7. 1897

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
173	Seefeldt	Pollnitz I	Lindenberg	8. 4. 1863	1. 7. 1897
174	Perdelwitz	Kaltspring	Rehberg	11. 3. 1862	1. 9. 1897
175	Ulrich	Eichhorst	Lautenburg	30. 4. 1866	7. 4. 1898
176	Fietzner	Hainchen	Ruda	1. 6. 1860	1. 5. 1898
177	Wohlgemuth	Brandeck	Junkerhof	6. 11. 1862	1. 5. 1898
178	Schulz	Grünhütte	Chotzenmühl	18. 7. 1862	1. 6. 1898
179	Ruppelt	Zechlau	〃	22. 10. 1863	1. 6. 1898
180	Puschmann	Wörth	Rittel	23. 4. 1859	1. 7. 1898
181	Matz	Pechhütte	Rehberg	18. 7. 1861	1. 7. 1898
182	Janetzke	Steinforth	Bäreneiche	23. 9. 1861	1. 7. 1898
183	Ewald	Grunewald	Zanderbrück	4. 12. 1861	1. 7. 1898
184	Schauer, Maximil.	Halkenbrück	Eisenbrück	30. 9. 1862	1. 7. 1898
185	Vogt	Klonowo	Lautenburg	15. 2. 1863	1. 7. 1898
186	Stillig	Kottowken	Hagen	28. 7. 1866	1. 7. 1898
187	Dalchow	Ossusnitza	Chotzenmühl	11. 11. 1862	11. 8. 1898
188	Fredrich	Sichts	〃	25. 10. 1862	1. 9. 1898
189	Redlich	Schulzendorf	Schloppe	10. 1. 1862	1. 10. 1898
190	Hoffmann, Max	Hahnfier	〃	18. 3. 1864	1. 10. 1898
191	Krauel	Althütte	Bülowsheide	14. 6. 1866	1. 10. 1898
192	Gröger	Fuchsbruch	Pflastermühl	8. 9. 1866	1. 10. 1898
193	Kühn	Kramske	Plietnitz	22. 2. 1867	1. 10. 1898
194	Gieß	Zechendorf	Doeberitz	2. 11. 1861	1. 1. 1899
195	König	Mühlhof	Rittel	13. 5. 1862	1. 1. 1899
196	Ringk	Doeberitz	Doeberitz	12. 1. 1864	1. 1. 1899
197	Schulz, Hellmuth	Sommersin	Sommersin	15. 1. 1867	10. 6. 1899
198	Polz	Fierberg	Plietnitz	25. 8. 1861	1. 7. 1899
199	Schmidt, Elias	Bismarkheide	Junkerhof	1. 9. 1861	1. 7. 1899
200	Kröning	Kaltfließ	Pflastermühl	13. 2. 1862	1. 7. 1899
201	Barz	Neuhütte	Bülowsheide	19. 12. 1862	1. 7. 1899
202	Ritter	Eichwald	Lutau	25. 1. 1863	1. 7. 1899
203	Gielow	Lubau	Lindenbusch	21. 3. 1863	1. 7. 1899
204	Gollub	Neuhakenberg	Rehhof	3. 6. 1863	1. 7. 1899
205	Scholtz	Bachhorst	Chotzenmühl	1. 7. 1863	1. 7. 1899
206	Köhler	Moltkewald	Junkerhof	25. 9. 1863	1. 7. 1899
207	Frieboese	Hirschthal	Plietnitz	10. 10. 1863	1. 7. 1899
208	Kerger	Kobbelberg	Eisenbrück	22. 11. 1863	1. 7. 1899
209	Saekel	Groddeck	Osche	28. 5. 1864	1. 7. 1899
210	Weinzierl	Funkermühl	Chotzenmühl	2. 1. 1865	1. 7. 1899
211	Horlitz	Jägerthal	Jägerthal	5. 4. 1865	1. 7. 1899
212	Grunow	Wonkopf	Lonkorsz	11. 4. 1865	1. 7. 1899
213	Beier	Darsen	Bäreneiche	30. 8. 1865	1. 7. 1899
214	Rochell	Zanderbrück	Zanderbrück	15. 12. 1865	1. 7. 1899
215	Schünemann	Schwanenbruch	Bäreneiche	1. 5. 1866	1. 7. 1899
216	Mosich	Neuhaus	Charlottenthal	28. 8. 1866	1. 7. 1899
217	Dreier	Fahlbruch	Pflastermühl	28. 7. 1867	1. 7. 1899
218	Adam	Kronfelde	Bülowsheide	13. 2. 1868	1. 7. 1899
219	Loth	Bankau	Neuenburg	11. 3. 1862	1. 10. 1899
220	Häusler	Eulenholz	Taubenfließ	27. 1. 1865	1. 10. 1899
221	Schnakenburg	Grünau	Schüttenwalde	13. 3. 1864	1. 1. 1900
222	Kobicke	Legbond	〃	12. 6. 1863	1. 5. 1900
223	Gehrke	Wozivoda	〃	2. 12. 1863	1. 5. 1900
224	Rückert	Schloppe	Schloppe	9. 7. 1865	1. 7. 1900
225	Roer	Dorf Prechlauer-Mühle	Bäreneiche	9. 2. 1866	1. 7. 1900
226	Gombert	Heidemühl	Neuenburg	26. 12. 1866	1. 7. 1900
227	Heldt	Neu-Jaszcz	Hagen	13. 3. 1868	1. 7. 1900
228	Bach	Roonsee	Junkerhof	17. 3. 1868	1. 7. 1900
229	Lehr	Lonsk	Charlottenthal	11. 5. 1868	1. 7. 1900
230	Rux	Bechsteinswalde	Junkerhof	23. 5. 1868	1. 7. 1900
231	Krause, Friedrich	Neuwelt	Ruda	27. 5. 1868	1. 7. 1900
232	Gliech	Leckarth	Lonkorsz	2. 9. 1866	1. 9. 1900
233	Karitzky	Rinkau	Bülowsheide	10. 5. 1868	1. 9. 1900
234	Schulz, Max	Lubnia	Gildon	4. 12. 1867	1. 10. 1900

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
235	Grothe	Auergrund	Zanderbrück	6. 6. 1864	1. 2. 1901
236	Wobit	Bergen	Ruda	26. 6. 1865	1. 7. 1901
237	Rogacki	Wüsthof	Eisenbrück	23. 3. 1866	1. 7. 1901
238	Lange	Kgl. Brinsk	Ruda	12. 11. 1863	26. 8. 1901
239	Krykant	Königsried	Königsbruch	25. 7. 1863	1. 10. 1901
240	Schramm	Dolfusbruch	Rohrwiese	27. 7. 1865	1. 10. 1901
241	Zeidler	Theerofen	Plietnitz	25. 3. 1864	1. 12. 1901
242	Blaske	Dachsbau	Hagen	26. 11. 1862	1. 1. 1902
243	Block	Schwiedt	Schwiedt	30. 6. 1863	1. 2. 1902
244	Loebenberg	Werder	Rehhof	14. 9. 1864	1. 4. 1902
245	Thiele	Kiedrau	Zwangshof	7. 4. 1863	1. 7. 1902
246	Dams	Penkuhl	Pflastermühl	18. 7. 1863	1. 7. 1902
247	Schimanski	Bernstein	Hagen	22. 9. 1864	1. 7. 1902
248	Schultz, Karl	Rehberg	Rehberg	21. 4. 1865	1. 7. 1902
249	Dall	Adelheidsthal	Hammerstein	8. 12. 1864	1. 9. 1902
250	Heddesheimer	Neufließ	Osche	24. 4. 1865	1. 9. 1902
251	Bölsing	Eichrode	Drewenzwald	14. 2. 1864	18. 3. 1903
252	Degner	Rudabrück	Schwiedt	10. 3. 1867	1. 4. 1903
253	Thieme	Ferdinandshof	Eisenbrück	17. 5. 1868	1. 7. 1903
254	Utech	Barlogi	Schüttenwalde	26. 9. 1863	1. 11. 1903
255	Niemann	Dickhof	Hammerstein	1. 8. 1869	1. 12. 1903
256	Deutschmann	Hammer	Lindenbusch	23. 1. 1869	1. 4. 1904
257	Scholz, Wilhelm	Labodda	Königsbruch	27. 3. 1869	1. 4. 1904
258	Neitzel	Kronerfier	Doeberitz	14. 5. 1868	1. 6. 1904
259	Scheffler	Rosenthal	Königsbruch	16. 3. 1865	1. 7. 1904
260	Manke, Max	Lukowo	Czersk	21. 8. 1865	1. 7. 1904
261	Krueger, Albert	Jagdhaus	Schönthal	4. 10. 1865	1. 7. 1904
262	Scholz, Eugen	Spirwia	Gildon	6. 9. 1867	1. 7. 1904
263	Beisert	Grünthal	Königsbruch	20. 2. 1869	1. 7. 1904
264	Klaß	Wolz	Zammi	7. 7. 1869	1. 7. 1904
265	Thalmann	Plochotschin	Neuenburg	10. 7. 1864	15. 8. 1904
266	Glinski	Altfließ	Osche	17. 8. 1862	1. 10. 1904
267	Schulz	Friedenthal	Rittel	7. 7. 1865	1. 10. 1904
			Titularförster		Ernannt am
268	v. Kolczynski	Steinberg	Lindenberg	29. 12. 1846	27. 7. 1904
269	Languth	Baranitz	Golau	31. 3. 1849	4. 7. 1904

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei **Köpenick**, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann**, **Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt **6 Mk.**, der Halbjahrsbeitrag **3 Mk.**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Notiz!

Bei der diesjährigen Beratung des Forstetats ist zum Befremden der Förster u. a. auch erwähnt worden, daß 90% der Bewerber für die Försterlaufbahn aus Förstersöhnen bestehen. Diese Nachricht kann nur aus einer mangelhaft informierten Quelle stammen; denn nach einer mir zugegangenen authentischen Mitteilung sind von den im Herbst 1904 in das Jägerkorps eingestellten Forstlehrlingen nur 35% Söhne Königlicher Forstbeamten.

Ferner bitte ich den Schriftverkehr in den nächsten acht Wochen möglichst einzuschränken, da der Vereinssekretär zu einer militärischen Übung einberufen worden ist.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3696. **Hinske,** Hilfsjäger, Ershausen i. Eichsfeld.
3697. **Halbritter,** Förster, Gottschhaus bei Dornholzhausen.
3698. **Frohn,** Förster, Erdmannshain bei Sontra.
3699. **Fürstenau,** Förster, Schoenfeld, Bez. Bromberg.
3700. **Bodesheim,** Forstkassenrendant, Freudenfier, Westpr.
3701. **Jacoby,** Hegemeister, Sandkrug bei Schoenthal.
3702. **Friboese,** Förster, Hirschthal bei Freudenfier, Westpr.
3703. **Nehmann,** Förster, Friedrichsthal bei Sypniewo, Wpr.
3704. **Fruhoff,** Förster, Wersk bei Sypniewo, Westpr.
3705. **Salloth,** Förster, Kujan, Westpr.
3706. **Kunow,** Forstaufseher, Kujan, Westpr.
3707. **Draeger,** Forstaufseher, Kujan, Westpr.
3708. **Groszkopf,** Forstaufseher, Marienheim bei Zakrzewo (Westpreußen).
3709. **Sembach,** Hilfsjäger, Friedrichsberg bei Zakrzewo (Westpreußen).
3710. **v. Rauchhaupt,** Förster, Augustenthal bei Plietnitz (Westpreußen).
3711. **Karstädt,** Forstaufseher, Augustenhain bei Flatow (Westpreußen).
3712. **Busch,** Hilfsjäger, Wilhelmswalde bei Krojanke, Wpr.
3713. **Bahr,** Forstaufseher, Schneidemühl bei Dreisee.
3714. **Lück,** Forstaufseher, Schneidemühl bei Schmilau.
3715. **Löffelbein,** Förster, Brücke bei Schneidemühl.
3716. **Quandt,** Hilfsförster, Brodden bei Schmilau.
3717. **Lieske,** Förster, Lüttgendreetz bei Dreetz.
3718. **Tausendfreude,** Hegemeister, Hufenbruch b. Schöneberg (Neumark).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Ortelsburg.

(Regbz. Königsberg.)

Am 18. März, nachmittags 2 Uhr, findet in Ortelsburg, Restaurant Zantopf, die Frühjahrsmitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Sitzung des Gesamtvorstandes am 25. Februar 1905 in Berlin mit besonderer Berücksichtigung unserer Wünsche, sowie der Beratungen des diesjährigen Forstetats im Abgeordnetenhause.
2. Wahl eines Stellvertreters des Schriftführers und Schatzmeisters.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe „Osterode-Ostpreußen".

(Regbz. Königsberg.)

Sonnabend, den 11. März cr., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale „Restaurant Wolfsschlucht" in Osterode.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Besprechung der Dienstländereifrage.
3. Stellung von Anträgen zur Hauptversammlung.
4. Verschiedenes.

Nach der Sitzung auf besonderen Wunsch Familienabend. Der Vorstand.

Ortsgruppe Jastrow.

(Regbz. Marienwerder.)

Auf mehrseitigen Wunsch werden zur Gründung eines Ortsvereins die Herren Kollegen der Oberförstereien Schönthal, Plietnitz, Döberitz, Landeck, Flatow, Kujan, der Stadtforsten Jastrow und Dt.-Krone gebeten, am Sonntag, den 19. März 1905, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Domke in Jastrow zu erscheinen. Weitere Auskunft erteilt Schubert, Forstaufseher in Marienbrück p. Jastrow, Westpr.

Ortsgruppe Lautenburg.

(Regbz. Marienwerder.)

Das Wintervergnügen der Ortsgruppe findet am Sonnabend, den 4. März cr., abends 7,30 Uhr, im Hotel „Drei Kronen" in Lautenburg statt. Gäste können seitens der Mitglieder eingeführt werden; dieselben haben jedoch ebenfalls zu den Ausgabe-Kosten beizutragen.

Vor Beginn der Festlichkeit — um 7 Uhr — werden die Mitglieder der Ortsgruppe gebeten, zur Beschlußfassung über die Entsendung eines Delegierten zur vierten Hauptversammlung, sowie Aufnahme neuer Mitglieder in die Ortsgruppe zu erscheinen.

Der Vorstand:
Hennig. Herzberg.

Ortsgruppe Prechlau.

Auf mehrfache Anregung werden die Herren Kollegen aus den Oberförstereien Eisenbrück, Pflastermühl, Zanderbrück, Lindenberg, Bäreneiche und Hammerstein, behufs Gründung einer Ortsgruppe des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten", zum Sonnabend, den 4. März, nachmittags 5 Uhr, nach Prechlau eingeladen. Versammlungsort im Saale des Herrn B. Gillmeister. Mehrere Kollegen.

Ortsgruppe Schneidemühl.

(Regbz. Bromberg.)

Den neu eingetretenen Vereinsmitgliedern zur Nachricht, daß deren Mitgliedskarten und die Satzungen des Hauptvereins bei dem Unterzeichneten eingegangen sind und dieselben, um Porto zu sparen, den neuen Mitgliedern bei der nächsten ordentlichen Sitzung, am 9. April, im Vereinslokal, Hotel Bernau, zugestellt werden.

Anträge zur nächsten Sitzung, die die Herren Kollegen zu stellen wünschen, bitte möglichst bald dem Vorsitzenden, Herrn Förster Fürstenau, Schönfeld, zugehen zu lassen.

Der Schriftführer: Schmidt.

Ortsgruppe Frankfurt a. O.

Mitgliederversammlung am 11. März, nachmittags 3 Uhr, im Zivilkasino zu Frankfurt a. O.

1. Vortrag des Kollegen Klatte.
2. Verschiedenes.

Ortsgruppe Leinefelde-Worbis.

Die Frühjahrsversammlung unserer Gruppe soll am Sonntag, den 12. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Fuhlrottschen Lokale zu Leinefelde stattfinden. Die Mitglieder, sowie die Herren Kollegen der Inspektion Erfurt-Worbis, welche unserer Ortsgruppe beizutreten beabsichtigen, sind hierdurch freundlichst eingeladen.

Zur Besprechung gelangen Anträge zur Generalversammlung, Aufnahme neuer Mitglieder u. a. Damen, wie immer, willkommen. Da die Beiträge für 1905 eingezogen werden

sollen, werden diejenigen Kollegen, welche am Kommen verhindert sind, gebeten, den Beitrag durch benachbarte Kollegen mitzuschicken.

Weidmannsheil!

Meißner, Schriftführer.

Ortsgruppe Hameln.
(Regbz. Hannover.)

Am Sonnabend, den 18. März, nachmittags von 3 Uhr ab, findet, wie im Vorjahre, im Vereinslokal, Hotel Monopol in Hameln, eine gesellige Vereinigung der Mitglieder mit ihren Familien statt. Rückfahrt der Züge ab Bahnhof Hameln gegen 7 und $9^1/_2$ Uhr. Es wird im Interesse des Zustandekommens dieser Veranstaltung um eine rege Beteiligung der Mitglieder, auch der entfernter wohnenden, ersucht. Gäste können eingeführt werden.

Der Vorstand.

Bezirksgruppe Osnabrück.

Am Sonnabend, den 11. März, mittags $1^1/_2$ Uhr, Mitgliederversammlung im „Hotel Hohenzollern“ (unmittelbar am Hauptbahnhof) in Osnabrück.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung pro 1904.
2. Stellung von Anträgen zur Hauptversammlung.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Eder.
(Regbz. Kassel.)

Die Mitglieder der Ortsgruppe Eder, einschließlich der noch nicht der Ortsgruppe angehörenden Herren Kollegen der Umgegend, werden hiermit zu einer Versammlung auf Sonntag, den 19. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, zu Altenlotheim (Wolfsche Gastwirtschaft) eingeladen.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Rechnungslegung pro 1904.
3. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Dreusicke, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rotenburg a. Fulda.
(Regbz. Kassel.)

Am Sonntag, den 5. März 1905, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel zum Engel in Rotenburg a. F. eine Versammlung der Mitglieder statt.

Tagesordnung:

1. Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
2. Beschlußfassung über Erhebung von Beiträgen.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten.

Der Vorsitzende: Schröder.

Nachrichten des „Waldheil“,
eingetragener Verein zu Neudamm.
Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bergner, Karl, Forstlehrling, Eschweilerane.
Tunk, Walter, Forstaufseher, Kruckow (Pommern).
Grützmacher, Königl. Forstaufseher, Forsthaus Fahnenberg, Post Argenau.
Haase, Arnold, Königl. Forstassessor, z. Zt. Privat-Oberförster, Forsthaus Keilchensee, Post Lipke (Neumark).
Hünten, Königl. Regierungs- und Forstrat, Coblenz.
Kurlbaum, Eduard, Königl. Regierungs- und Forstrat, Kassel, Amalienstraße 7.
Mohrmann, Leutnant im Pionier-Bataillon Nr. 12, Dresden.
Naike, Adolf Willy, Forstlehrling, Thammenhain, Bezirk Leipzig.
Neumann, Walter, Verlagsbuchhändler und Leutnant der Reserve, Neudamm.
von Papen, Hans, Königl. Forstassessor und Leutnant im Reitenden Feldjäger-Korps, Rotenburg a. F.
Namelow, O., Königl. Forstmeister, Neuhaus a. Elbe.
Ritgen, Leo, Königl. Forstassessor und Leutnant im Reitenden Feldjäger-Korps, Haus Wormeln, Post Warburg (Westfalen)
Schroeter, K., Hilfsjäger, Herzogswalde (Ostpreußen).
Schubert, Ernst, Königl. Oberförster, Wilhelmswalde, Post Skurz (Westpreußen)
Seibt, Königl. Forstaufseher, Döllensradung.
von Trotha, Hans, Königl. Oberförster, Stefanswalde, Post Bartschin.
Wenzel, Königl. Oberförster, Wittlicht. (Lebenslängliches Mitglied.)
Wohlers, Ernst, Königl. Forstmeister, Podejuch (Stettin).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt für Fehlschüsse und freiwillige Gaben bei Treibjagden in der Königl. Oberförsterei Zicher; eingesandt von Herrn Forstaufseher Tausendfreude in Zicher	6,05 Mk.
Strafe von einem Jagdgast, der über die Strecke schritt, gelegentlich einer Treibjagd in der Königl. Oberförsterei Papuschienen; eingesandt von Herrn Förster Majur in Eszerningken	1,— „
Strafgelder und freiwillige Beiträge, gesammelt nach der Treibjagd in Ibterloh; eingesandt von Herrn Dr. Müller in Neumühl (Rhl.)	55,15 „
Eingesandt von der „Skatkasse“ zu Weitendorf bei Brüel (Mecklb.)	50,— „
Freiwillige Beiträge, eingesammelt auf der Treibjagd in Schlagenthin durch Herrn Förster Wegener dortselbst	10,— „
Von Herrn Königl. Oberförster Graf zu Rantzau-Döllensradung in Berlin gesammelte freiwillige Beiträge	13,— „

Eingesandt von der Jagdgesellschaft des Königs-Regiments Nr. 145 in Montigny . . . . . . 13,65 Mk.
Gesammelt bei einem lustigen Frühschoppen; eingesandt von Herrn Königl. Forstreferendar Spangenberg in Berlin . . . . 4,20 „

Summa 153,05 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bieger, Wusterwitz, 2 Mk.; **Buhle**, Bahn, 2 Mk.; **Buller**, Glückauf, 2 Mk.; **Graf von Brühl**, Neumühl, 5 Mk.; **Bergner**, Eschweiler Aue, 2 Mk.; **Bergmann**, Wandritz, 2 Mk.; **Duday**, Posen, 10 Mk.; **Ewald**, Klein-Kammin, 2 Mk.; **Fronhöfer**, Hindenberg, 3 Mk.; **Flemming**, Szymanowo, 2 Mk.; **Franz**, Haus Ewig, 5 Mk.; **Fenger**, Nennhausen, 2 Mk.; **Franzke**, Dreilützow, 2 Mk.; **Gützlaff**, Saubucht, 2 Mk.; **Grundmann**, Grünhaus, 2 Mk.; **Horst**, Jablonke, 2 Mk.; **Hilsenitz**, Wulkow-Mühle, 2 Mk.; **Jacob**, Worin, 2 Mk.; **Kindling**, Niederstöcken, 2 Mk.; **Kuthe**, Liedemeiten, 2 Mk.; **Koch**, Zicher, 2 Mk.; **Mühlhausen**, Neuhof, 5 Mk.; **Noack**, Oberstephansdorf, 5 Mk.; **Naike**, Thammenhain, 2 Mk.; **Pahl**, Neudamm, 2 Mk.; **Peppler**, Ringenwalde, 2 Mk.; **v. Papen**, Rotenburg, 5 Mk.; **Quandt**, Jägerhorst, 2 Mk.; **Rehmenklau**, Offenheim, 3 Mk.; **Graf zu Rantzau**, Döllensradung, 5 Mk.; **Seibt**, Döllensradung, 2 Mk.; **Semper**, Malapane, 5 Mk.; **Sadow**, Kaltecke, 2 Mk.; **Schlossarek**, Kl.-Steinersdorf, 2 Mk.; **Schroeter**, Herzogswalde, 2 Mk.; **Schüller**, Ornontowitz, 2 Mk.; **Stolze**, Oranienbaum, 2 Mk.; **Tausendfreude**, Zicher, 2 Mk.; **Waasen**, Düren, 3 Mk.; **Werner**, Roddahn, 2 Mk.; **Wenzel**, Wittlich, 100 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso **jeder Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von 3 Mk. **Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates**, der **Gemeinden**, **Vereine**, **Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes**, **Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1684. **Hausmann**, Hilfsförster, Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt.
1685. **Kurnoth**, Hilfsjäger, Gabersdorf, Kreis Glatz.
1686. **Tanz**, Hilfsförster, Altwasser, Kreis Waldenburg, Schlesien
1687. **Förster**, Julius, Herrschaftl. Oberförster, Weißkollm.
1688. **Otto**, Fritz, Hilfsjäger, Büchau i. Sa.
1689. **Götz**, Gemeinde-Oberförster, Boppard a. Rhein.
1690. **Saenberlich**, Udo, Gräfl. Eickstedt-Peterswaldtscher Förster, Forsth. Rothen-Clempenow, Bez. Stettin.
1691. **Küter**, Bruno, Gräfl. Eickstedt-Peterswaldtscher Förster, Forsth. Grünhof bei Stolzenburg, Bez. Stettin.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 83 7 Mk., Nr. 88, 249 je 3 Mk., Nr. 260 7 Mk., Nr. 344 4 Mk., Nr. 345, 609 je 3 Mk., Nr. 623 2 Mk., Nr. 693 3 Mk., Nr. 711 7 Mk., Nr. 726 4 Mk, Nr. 735, 748, 776 je 3 Mk., Nr. 777 7 Mk., Nr. 783, 832 je 3 Mk., Nr. 846 5 Mk., Nr. 852, 856, 862, 873, 909, 913 je 3 Mk., Nr. 938 5 Mk., Nr. 951 3 Mk., Nr. 1002 5 Mk., Nr. 1034, 1063 je 3 Mk., Nr. 1083 5 Mk., Nr. 1084, 1113 je 3 Mk., Nr. 1145 6 Mk., Nr 1172 3 Mk., Nr. 1254 5 Mk., Nr. 1291 3 Mk., Nr. 1541, 1603, 1631 je 20 Mk., Nr. 1676—1679 je 6 Mk., Nr. 1680 8 Mk., Nr. 1681, 1684—1686 je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.**

Der heutigen Nummer liegt über **Pianos** und **Harmoniums** der rühmlichst bekannten Firma **Wilh. Rudolph** in **Gießen** ein Prospekt bei, auf welchen wir ganz besonders aufmerksam machen möchten. Die darin empfohlenen mit **Patent-Eisenrahmen** versehenen **Pianinos** erfreuen sich der größten Anerkennung aller Sachverständigen; in **Pianinos** sowohl, als in **Harmoniums** bietet die Firma eine unvergleichliche Auswahl.

Inserate.

Nachruf.

Am 23. Februar d. Js. entschlief sanft nach kurzem schweren Leiden (Lungenentzündung) der

Königliche Förster Karl Engel

zu Relliehausen. Jahrgang 1871, Garde-Jägerbataillon.

Wir betrauern in dem Verstorbenen einen Kollegen, der sich durch seinen braven Charakter und seine biedere, kollegialische Gesinnung allseitig Liebe und Verehrung erworben hatte, und werden wir dem Verstorbenen stets eine liebevolle Erinnerung bewahren.

Die Kollegen der Oberförsterei Seelzerthurm.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstassessor Engelhardt in Hemeln b. Hann.-Münden ein Sohn.

Verehelicht:

Hausmann, Georg, Forstassessor, mit Fräulein Dorothee von dem Borne (Berneuchen).

Sterbefälle:

Fürst, Emil, Großh. Forstmeister a. D. in Allmendshofen b. Donaueschingen.
Bundesmann, Immanuel, Revierförster in Neuschönberg b. Löbau.

Personalia

Bekanntmachung.

Offene Forstverwalterstelle.

Am 1. Mai d. Js. ist die **Forstverwalterstelle** für den 1608 ha großen Stadtforst **Hahnau** zu besetzen. An Einkommen wird gewährt ein Jahresgehalt von 2400 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um 200 Mk. bis zum Höchstgehalt von 3600 Mk., freie Wohnung, freie Beheizung in Holz und freie Benutzung von 4 ha Acker- u. Wiesenland.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf einjährige Probezeit und demnächst nach dargetaner Brauchbarkeit auf Lebenszeit. Während der Probedienstzeit wird außer freier Wohnung und Beheizung ein Gehalt von monatlich 200 Mk. gewährt und einmonatliche Kündigung ausbedungen.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 10. März d. Js. unter Einreichung eines Lebenslaufes u. des Befähigungs-Nachweises bei uns melden. (212

Hahnau, den 21. Februar 1905.

Der Magistrat.
Müller.

Junger Forstmann,

nicht über 35 Jahre alt, verheiratet, für ca. 3000 Morgen großes Revier, Prov. Posen, zum 1. 4. od. früher **gesucht;** Bedingung: tüchtiger Forstmann, einfach, energisch und gute Empfehlungen. Königliche Anwärter ausgeschlossen. Gefl. Offerten unt. **Nr. 193** beförd. d. Exped. der „Deutschen Forst-Ztg.“, Neudamm.

Hilfsförsterstelle

in **Zietlow** b. **Stolzenberg i. Pomm. zu besetzen.** Geh. monatl. 25 Mark, nach einem Jahr 30 Mark, neben freier Station, Schuß- und Fanggeld. Meldungen unverh. Bewerber, möglichst forstversorgber. Anwärter, an (2447
Landwirtschaftskammer Stettin.

Sof. od. spät. wird eine gef., ält., ev.

Frau gesucht

zur selbstdg. Führung eines einf., kl. Haushaltes (Mann, 2 Mädch., 6, 11 J.) auf Kgl. Försterei d. a. Dorfe u. Berlin. Keine Landwirtsch. Off. mit Gehaltsanspruch unter **J. K. 38** postlagernd **Friedersdorf i. Mark** erb. (208

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil“,
eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Fasanenmeister, Waldkultur u. Fischzucht kundig, **sucht,** gestützt auf sehr gut. Zeugn., zum 1. Apr. Stellung. Verheir., aber kinderl. Off. u. **Nr. 173** bef. d. Exp. d. „D. F.-Z.“, Neudamm.

In **Gemeinde- u. Priv.-Forsten** übernimmt z. mäss. Sätz. **Vermess., Betriebs-Einrichtung und Leitung etc. Bornemann,** Kgl. Forstassess. a. D., **Charlottenburg 4, Kantstrasse 69.** (183

Suche sofort evtl. später Stell. als **Revierjäger, Jagdaufseher** oder **sonst Vertrauensstellung.** Bin 34 J., verh., kdl., gedient, gelernter Gärtner u. Jäger, in Garten- und Forstkulturen durchaus bewandert, mit Hoch- u. Niederjagd vertraut, guter Schütze u. Raubzeugfänger. Frau tüchtige Wirtschafterin, in f. Küche firm. Offerten unter **J. K. 8321** durch **Rudolf Mosse, Berlin SW.,** erb. (213

Schneidiger Forstmann und Jäger,

29 Jahre, ev., verh., firm in forstl. u. jagdl. Arbeiten, präm. Raubzeugfgr., g. Schütze u. Dresseur. Kenntnis v. Amtsgeschäften, auch Fischerei, **sucht** zum 15. 3. resp. 1. 4. cr. anderweitig **Stellung.** Gütl. Offert. unt. „**Lebensstellung**“ 192 bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.“, Neudamm.

Dringende Bitte!

Welch edel denkender Oberförster oder Menschenfreund **verhilft einem jungen,** armen, unbescholtenen **Mann** mit höherer Schulbildung und schöner Handschrift zu **einer Stellung** als **Forstaufseher** oder ähnlicher Stellung. Off. sub **J. Z. 6419** bei **Rudolf Mosse, Berlin SW.** (209

Forstmann.

Suche für einen 29 Jahre alten, kath., tüchtigen, fleißigen u. streng soliden **Forstaufseher** (Westfale), in ungekündigter Stellung, **dauernde Stellung,** am liebsten in Rheinland oder Westfalen. Off. unt. **Nr. 214** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm.

Suche für meinen Sohn, 18 J. alt,

Stelle als Forstlehrling,

wenn möglich im Regbz. Frankfurt a. O., in einer Oberförsterei. (225
E. Keschke, Riesnitz, Kr. Krossen a. O.

Für Tochter, 21, aus f. guter Fam., wird baldmöglichst (216

Aufenthalt in e. Forsthause

in **schön.,** gesund. Geg. ges., wo derf. Gelegenheit gebot., bei voll. **Familienanschluß** d. **Wirtschaft** zu **erl.** Gefl. Adr. m. Angabe d. Pensionsbed u. **L. M. Postamt Wildpark** bei **Potsdam** erb.

Samen und Pflanzen

			½ Kilo	50 Kilo
Ia.	**Roterlensamen**		Mk. 0,40	Mk. 35,—
„	**Weißerlen**	„	„ 0,80	„ 75,—
„	**Eschen**	„	„ 0,20	„ 15,—
„	**Akazien**	„	„ 0,40	„ 35,—
„	**Ginster**	„	„ 0,40	„ 35,—
„	**Birken**	„	„ 0,30	„ 25,—

von 20 Kilo an franko Bahn des Empfängers. Auch alle anderen Waldsamen neuer Ernte und bester Keimkraft empfiehlt (87
H. Gaertner, Klenganstalt, **Schönthal b. Sagan.**

Ia. Kiefernsamen

zu Mk. 4,— pro kg gegen Nachn., bei 10 kg franko überall hin, sowie **jeden and. Waldsamen** billigst empfiehlt die **Klenganstalt J. Bayersdörfer, Bellheim I. Pfalz.** (22

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald) Preislisten auf Wunsch gratis & franco

Alle Pflanzen

zur **Anlage von Forsten und Hecken** etc., sehr schön und billig. Preis-Verzeichnis kostenfrei, empfehlen (41
J. Heins' Söhne, Halstenbek (Holstein).

Eicheln (71

zu Saat u. Futterzwecken in Waggonladungen u. kleinere Posten empfehlen
Schultze & Pfeil, Rathenow,
Etablissement für Forstwirtschaft.

Empfehle mich

zur Lieferung nur gut bewurzelter
Forst- u. Heckenpflanzen
für Frühjahrspflanzung. (57
Preisliste kostenlos.
Gust. Lüdemann, Halstenbek i. H.

Waldsäräder, Rilleneggen, Verschulplatten neuester Konstruktion (121

sofort lieferbar. — D. R. G. M.
Förster **Schumacher.**
Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.
Prosp. ꝛc. gratis und franko!!

!Forstpflanzen!

Kiefern, kräftig u. grün: 1 jähr., 1000 St. 1,25 Mk.; 2 „ 1000 „ 1,50 „
sowie über alle anderen Pflanzen Preisliste frei. (124
Zeischa-Liebenwerda.
Gottfr. Reichenbach.

Wildenburger Fichtenzucht
Inhaber
Josef Schumacher,
Wildenburg bei Reifferscheid
(Eifel.)
!!! Millionen Vorräthe !!!
Garantierte Selbstzucht

Vorteilhafteste Bezugsquelle für **Forstpflanzen aller Art,** speziell

Kiefernpflanzen.

Vorrat über 10 Millionen 1 jähr., beste Ware, p. 100 000 St. Mk. 110. Reflektanten empfehle unbedingt Probesendung (gratis u. franko) zu verlangen, um sich von der Beschaffenheit meiner Ware zu überzeugen. Über sonstige Forstpflanzen wolle man **Preisliste** postwendend abfordern. (191
M. Ostermann, Halstenbek, Holst.

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in **Wülpen** bei **Magdeburgerforth** empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten selbstgezogener, bestbewurzelter (35

Forstpflanzen

in bekannter Güte. **Preisverzeichnis gratis und franko.**
Woelke, Revierförster.

Kiefernpflanzen 1 jähr., à Tsd. Mk. 0,75—1,00; 2 jähr., à Tsd. Mk. 1,00—1,50
andere Pflanzen nach Preisl., empf. (169
Ed. Andrack, Zeischa b. Liebenwerda.

---

500 000 verschulte Fichten,

4- und 5 jährig, stufig gewachsen, in rauher Lage gezogen, 20—50 cm hoch, sind preiswert zu verkaufen. Näh. d.
Förster **Kaletta,** (202
Ölber-Albaum b. Kirchhundem i. Westf.

Prima Kiefern- und Fichtenpflanzen.

1 jährige Kiefernpflanzen, p. 1000 v. 1,20 bis 1,50 Mk., **2- u. 3 jährige verschulte Fichtenpflanzen,** p. 1000 v. 5,00 bis 7,00 Mk. (185
Sämtliche Pflanzen sind gesund, stark, gut bewurzelt, auf Sandboden gezogen.
Aug. Hoffmann, Förster,
Schloß Kosel bei Quaritz, Kr. Glogau.

Zur (171

Frühjahrspflanzung.

Verlangen Sie Offerte in
Kiefern, Fichten, Rot- und Weißerlen, Lärchen, Ahorn,
sowie **sonstigen Forstpflanzen** von
Gustav Krohn, Halstenbek.

Sämtliche Waldsämereien

in bester Qualität, **Nadelholzsamen** unter prozentueller Keimkraftsgarantie. (186

Ausländ. Gehölzsämereien

aus zuverlässigen Quellen direkt bezogen.

Alle Forstpflanzen

in tadelloser Beschaffenheit, empfehlen zu mässigen Preisen bei streng reeller Bedienung
Ferd. Bang & Sohn, Marburg (Hessen),
Forstwirtschaftliche Samen- u. Pflanzenhandlung.
Gegründet 1848.
Preislisten und Muster gerne zu Diensten.

Forst- und Heckenpflanzen,

beste u. billigste Bezugsquelle. Gleichzeitig halte mich in Allee- und Obstbäumen, Rosen, Ziersträuchern, Koniferen etc. in tadelloser Ware zu billigsten Preisen empfohlen. (182
Preisverzeichnis gratis und franko.
P. H. Ingwersen,
Baumschulen,
Pattburg bei **Flensburg,**
Schleswig-Holstein.

Kiefernpflanzen,

1- u. 2 jähr. versch., millionenweise abgebbar, in bekannter, starker, gesunder Qualität, sowie **sämtliche Forstpflanzen** und **Alleebäume, Erlen, Birken, Douglasfichte** und **Edeltanne,** in jeder Größe, in räumen billigst. Proben u. Preisliste kostenlos. (184
Gräfl. Lippe'sche Forst-Baumschulen-Verwaltung
See bei **Niesky, O.-Laus.**

Forstpflanzen,

Heckenpflanzen u. Obstwildlinge aller Art **billigst.** Vorräte über 100 Millionen. Preisliste auf Wunsch. (11
Firma **H. H. Pein (Wilh. Pein Erben),**
Halstenbek.

Forstpflanzen aller Art,

1—6 jährig, offeriert billigst in guter Qualität **Oswald Reichenbach,**
225) **Haida b. Elsterwerda.**

Wer billigst und vorteilhaft seinen Bedarf in **Forst- und Heckenpflanzen, Obst- und Alleebäumen, Rosen, Coniferen,** sowie sämtl. nur denkbaren Baumschulartikeln decken will, der verlange sofort kostenlos die soeben erschienene Preisliste von
J. H. Schuldt, Baumschulen, Horst in Holstein. (Gegr. 1852.)
Aeltestes u. grösstes Geschäft am Platze.

Bezugnehmend auf mein Werk **E. Pierson's Verlag, Dresden,** gebe **garantiert echte,** bewurzelte

Kanadische Pappelpflanzen

ab, ebenso Stecklinge der vorzüglichsten **Flecht-,** als auch der geeignetsten **Bandstockweide.** (26
Hauptmann a. D. E. Korn,
Elze i. Hannover.

Vermischte Anzeigen

Birkenruten

zu Besen, mehrere Waggon, zu kaufen **gesucht. Oswald Reichenbach,**
176) **Haida bei Elsterwerda.**

Wildfelle

aller Gattungen kauft stets zu den höchsten Preisen bei bekannt streng reeller und kulanter Bedienung (215
Gustav Ruppert, Schweinfurt a. Main.
Seit 10 Jahren Mitglied d. „Bayrisch. Förster-Vereins“.
Geschäftsgründung 1880.

Wildwaren.

Für ausgewachsene Winterfelle bezahle:

Edelmarder	13—22 Mk.
Steinmarder	10—13 „
Iltisse	3—5 „
Otter	12—18 „

A. Schuster, (156
Straßburger Pelzwaren-Manufaktur,
Straßburg i. Els.

Wildfelle

suche zu kaufen, zahle gegen sofort. Kasse: **Baummarder** 16 bis 19 Mk., **Steinmarder** 11 bis 13 Mk., **Otter** 18 bis 22 Mk., **Fuchs** 5 bis 5½ Mk., **Dachs** 3 Mk., **gr. Iltis** 5 Mk., klein u. mittel 3,50 Mk., **schw. Katzen** 1,50 Mk., **gr.** 75 Pf., **weiße Wiesel** 1 Mk., **Hasen** 50 Pf., **Kanin** 10 Pf.
H. Töpfer, Neuhaus a. Elbe,
Fell- u. Rauchwarenhandlung.
Firma gegründet 1854. (22

Wildfellhandlung von **R. Wolff, Schwerin i. M.,** Helenenstraße 5, **kauft** und zahlt nachstehend höchste Tagespreise bei gleicher **Kasse:** **Fuchs** 5,30 Mk., **Steinmarder** 12,50 Mk., **Baummarder** 19 Mk., **Iltis** bis 5 Mk., je nach Größe und Qualität, **Otter** bis 20 Mk., **schw. Katzen** 1,50 Mk., **wß. Wiesel** 1 Mk., **Hasen** 40 Pf., **Kanin** 10 Pf. (43

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen **Kaiserl.** Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden und beträgt der **Preis:** a) bei den **Kaiserl.** Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der **Bezeichnung:** „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei **ohne** Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 11. Neudamm, den 12. März 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Rehhof in der Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Geißlitz in der Oberförsterei Hoyerswerda, Regierungsbezirk Liegnitz, ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bis zum **18. März d. Js.** an die Königliche Regierung zu Liegnitz einzureichen.

Försterstelle Rellichausen in der Oberförsterei Seelzerthurm, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juni 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Wichmannshausen in der Oberförsterei Reichensachsen, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Unfallversicherung der Mitglieder des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Bekanntlich sind **sämtliche Mitglieder** des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten bei der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft **gegen Unfall** versichert. Letztere hat die Gewährung von Unfallentschädigungen und Renten, wie wir vernehmen, mehrfach wegen verspäteter Anzeige abgelehnt. Im Interesse der Mitglieder dieses Vereins machen wir darauf aufmerksam, daß nach den Versicherungsbedingungen die Versicherten bzw. deren Rechtsnachfolger verpflichtet sind, **sobald als möglich, spätestens aber binnen 8 Tagen** nach dem Ereignisse bzw. nach erhaltener Kenntnis von demselben oder nach dem Aufhören der nachzuweisenden Unmöglichkeit, eine schriftliche, bei der Post „eingeschriebene“, mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige auf dem Schadenanmeldungsformular der Gesellschaft, dessen Fragen sämtlich gewissenhaft zu beantworten sind, unter gleichzeitiger Beifügung eines Berichtes des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Zeugnisses der Filial-Direktion der vorgedachten Versicherungs-Gesellschaft in Berlin W., Potsdamerstraße Nr. 124, zu übersenden.

Bei Todesfällen muß die General-Direktion der Gesellschaft in Frankfurt a. M. (Telegramm-Adresse: Francona Frankfurtmain) seitens des Ansprucherhebenden **innerhalb**

48 Stunden nach Bekanntwerden des Ereignisses oder nach Aufhören der nachzuweisenden Unmöglichkeit **telegraphisch** unter Angabe des Namens und Wohnortes des zuständigen Kreisphysikus benachrichtigt werden.

Bei jedem Unfalle hat der Versicherte unverzüglich und dauernd bis zu seiner Erledigung einen **praktischen, approbierten Arzt** zuzuziehen, dessen Anordnungen in allen Teilen Folge zu leisten und für angemessene Krankenpflege zu sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten sind von dem Versicherten bzw. dessen Rechtsnachfolger zu bestreiten. Anordnungen des behandelnden Arztes, welche über eine häusliche Behandlung und Krankenpflege hinausgehen, ist der Versicherte zu befolgen nicht verpflichtet, sofern es sich nicht um die Unterbringung des Verletzten in einer an seinem Wohnorte oder dessen nächster Umgebung befindlichen Heilanstalt handelt.

Die Versicherungsbedingungen und Formulare zu Unfallanzeigen sind sämtlichen Mitgliedern ausgehändigt. Es empfiehlt sich daher, die betreffenden Schriftstücke so bereit zu legen, daß sie bei einem Unfalle sofort zur Hand sind, insbesondere beim Eintritt eines Todesfalles des Versicherten von den Hinterbliebenen desselben leicht aufgefunden werden können.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".

An die deutschen Forstmänner.

„Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, versendet als Beilage zur heutigen Nummer einen Aufruf, der die Gewinnung neuer Mitglieder und Erlangung einer kräftigen Unterstützung der Vereinsbestrebungen zum Zwecke hat.

Derselbe Aufruf ist der „Deutschen Jäger-Zeitung" beigefügt worden und so in die Hände der zwanzig- und mehr tausend Leser dieses Blattes gelangt, welche zum großen oder größeren Teile als Jagdbesitzer oder Jagdfreunde dem Forstmanns- und Jägerstande fast durchweg mit kameradschaftlichem Gefühl zugetan sind.

Daß der Verein ein sehr erhebliches Interesse daran hat, aus den Kreisen der Nicht-Forstmänner Mitglieder in großer Anzahl zu erwerben, ist ganz selbstverständlich; denn jenen Kreisen gehören einmal die Forstbesitzer an, dann aber stellen sie außerdem diejenigen Vereinsmitglieder, welche nicht nur ihre Beiträge zahlen, sondern auch recht viele Sammlungen veranstalten und besondere Zuwendungen machen, ohne selbst auf einen pekuniären Vorteil durch den Verein zu rechnen und rechnen zu dürfen.

Wenn nun aus diesen sehr triftigen Gründen auf den Beitritt möglichst vieler Nichtforstleute im Interesse der minder bemittelten Mitglieder und deren Hinterbliebenen ein hoher Wert gelegt wird, so muß doch auch eine recht hohe Mitgliedszahl aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten gefordert werden, wenn der Verein sich weiter günstig entwickeln soll. Erwägt man, daß von den — sagen wir einmal 18- bis 20000 — deutschen Forst- und Jagdbeamten heute nur wenig mehr als 3700 Mitglied des „Waldheil" sind, so wird man den vielen Gönnern und Freunden der grünen Farbe nicht verdenken dürfen, wenn sie uns über kurz oder lang Gleichgültigkeit gegen die eigenen Interessen oder Mangel an Korpsgeist zum Vorwurf machen.

Der Hinweis, daß die später entstandenen Vereine, der „Verein königlich preußischer Forstbeamten" und der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" als Spezialvereine dem „Waldheil" Abbruch tun, muß leider als zutreffend anerkannt werden. Die Zugehörigkeit zu den beiden jüngeren Vereinen bildet aber keinen triftigen Entschuldigungsgrund für die Vernachlässigung des Vereins „Waldheil".

Daß sich das Interesse der beiden Beamtengruppen ihren Sondervereinen in erster Linie zuwendet, ist ganz selbstverständlich und in jeder Beziehung gerechtfertigt. Aber die Angehörigen der beiden Sondervereine sollten zugleich auch Mitglieder des „Waldheil" sein, um den auf die Hebung der Wohlfahrt im Forstberufe gerichteten Bestrebungen vollauf zu dienen und die gedeihliche Entwickelung eines Vereins zu fördern, der sich bisher in glänzender Weise betätigte. Gerade im Verein „Waldheil", wo es heißt Geld und nochmals Geld, spielt die Zahl der Mitglieder eine bedeutende Rolle.

Wenn die drei Vereine auch insoweit viel gemeinsames haben, als sie zusammen einem idealen Ziele, der Hebung des Standes und der Besserung der Lage der Forstbeamten, entgegenstreben, so haben doch die verschiedenen Wege zur Erreichung dieses Zieles zu einer Arbeitsteilung geführt, welche jedem der Vereine sein besonderes Arbeitsfeld zu Nutz und Frommen unseres Standes zuweist.

In trinitate robur! möchten wir im Hinblick auf die drei Vereine sagen, die, trotz grundsätzlicher Verschiedenheiten, nach einem gemeinsamen Ziele hinstreben, welches sie um so leichter erreichen werden, je mehr sie sich gegenseitig ergänzen und unterstützen. Während die

beiden Spezialvereine die besonderen Standesinteressen ihrer Mitglieder verfolgen, ein Streben, welches der Verein „Waldheil“ mit allen möglichen Kräften und Mitteln unterstützt, wird er selbst die Gemeinschaft sein und bleiben, die ihren Mitgliedern aus dem Forstmanns- und Jägerstande mit materiellen Mitteln zur Seite steht. Er gibt Darlehen und Unterstützungen in Fällen der Not, sorgt für die Hinterbliebenen von Mitgliedern nach besten Kräften, und will in Zukunft — vielleicht von 1906 ab — den hoffnungsvollen Söhnen weniger bemittelter Mitglieder durch Gewährung von Stipendien den Besuch der Försterschulen ermöglichen oder wenigstens erleichtern und dadurch manchen Förstersohn dem deutschen Walde erhalten.

Es wird beabsichtigt, diese Stipendien aber nach dem Grade der Beteiligung der einzelnen Beamtengruppen zu verteilen. Wenn also, wie dies augenblicklich nach dem in dieser Nummer abgedruckten Geschäftsbericht für 1904 der Fall ist, die Staatsforstbeamten $^{6}/_{16}$, die Privatforstbeamten $^{9}/_{16}$ und die Gemeindeforstbeamten $^{1}/_{16}$ der Mitglieder aus dem Försterstande bilden, so sollen auch nach diesem Verhältnis die Stipendien bemessen werden, so daß also den Söhnen von Staatsbeamten sechs Teile, den Söhnen von Privatbeamten neun Teile und den Söhnen von Gemeindebeamten ein Teil des Stipendienfonds jährlich zufalle. Der Vorteil der Angehörigen der einzelnen Dienstverhältnisse steigt also mit der Zugehörigkeit zum Verein.

Unser Erdenwallen ist nun einmal reich an Wechselfällen: aber Not und Tod, Mißernten und Viehsterben und was sonst an übeln Pandoras Zauberbüchse entflieht, dürfen den Forstmann nicht unvorbereitet finden. In den meisten derartigen Fällen wird aber durch die Beschaffung von Geldmitteln, seien es Darlehen, sei es eine Erziehungsbeihilfe, sei es endlich eine Unterstützung der Witwen und Waisen, eine Besserung der Lage herbeigeführt. Deshalb wird auch eine Verbindung, die diese Mittel gewährt, für den Forst- und Jagdbeamten von höchstem Werte sein und bleiben und noch bedeutend steigen, je mehr sie an Mitgliedern und Vermögen zunimmt.

Daß die Wohlfahrtseinrichtungen des „Waldheil“ sowohl für die Staats- wie für die Privatforst- und Jagdbeamten von größter Bedeutung sind, ergeben in unzweifelhafter Weise die statistischen Zusammenstellungen in den „Waldheil“-Jahresberichten, von denen der über 1904 gleichzeitig in dieser Nummer veröffentlicht wurde.

Der den Mitgliedern der Spezialvereine gestellten Zumutung, auch noch Mitglied von „Waldheil“ zu bleiben oder zu werden, wird wahrscheinlich mancher Berufsgenosse den Einwand entgegenstellen, daß es einer großen Zahl derselben zu schwer sei, die Jahresbeiträge für zwei oder gar mehrere Vereine aufzubringen. Bei etwas gutem Willen kann aber schließlich auch der weniger Bemittelte die erforderlichen 2 Mark als Jahresbeitrag zusteuern.

Alle Standesgenossen aber, die ein freundliches Geschick auf eine gute Pfründe setzte oder mit anderen Gütern des Glückes segnete, sollten es als eine Ehrenpflicht betrachten, durch ihren Beitritt einen Verein zu stärken, der den vom Schicksal stiefmütterlich behandelten Fachgenossen in Not und Sorge beisteht, den Witwen und Waisen ein Trost und Hort wird, und der keinen Dank beansprucht für die Hilfe, die er leistet.

So möge denn „Waldheils“ Liebeswerben nicht unerhört bleiben, sein frisches Hoffen nicht gänzlich verrauschen im deutschen Walde. Möge der altbewährte Korpsgeist, der auch noch heute unauslöschlich uns innewohnt, zur schönen Blüte sich entfalten und edle Frucht zeitigen zum Heile des Waldes und seiner treuen, berufenen Pfleger!

„In dem Walde, still, verschwiegen,
Herrscht noch heute manche Not;
Diesen Lindwurm zu besiegen,
Heischt der Treue Pflichtgebot.

Auf! Ihr Männer, Auf! Ihr Knaben
Auf! Erhebt das deutsche Herz,
Und mit milden Liebesgaben
Lindert Kummer, heilet Schmerz! —“

Teuwsen.

Das Reinigen von jungen Kiefernkulturen als Ursache von Frost- und Wildschaden.

Von Hegemeister R. Otto.

Lange Jahre sträubte ich mich zu glauben, daß Kiefern direkt erfrieren können, sowie daß ganze Kulturen von Hochwild aufgeäst und deshalb vollständig oder zum Teil erneut werden müssen. Jetzt bin ich aber längst von beiden überzeugt und habe der Sache Aufmerksamkeit gewidmet. Das Auffrieren junger Kiefernsaaten wurde schon früher in dem Aufsatz „über Kiefernaufforstungen bei schwierigen Verhältnissen“ besprochen und hat mit den

heutigen Auslassungen gar keinen Zusammenhang, denn „Auffrieren“ und „Erfrieren“ darf nicht verwechselt werden.

Zu den vielen Feinden junger Kiefernkulturen gehören auch die forstlichen Unkräuter. Dahin zähle ich Farnkräuter, Nesseln, Kreuz- oder Köhlerkraut, Weidenröschen oder Seidenpflanze, überüppigen Graswuchs und in zweiter Linie Brombeeren, Ginster und Heide. Alle diese Genannten können übermäßig lästig werden, Saaten und Pflanzungen überwuchern und in sich ersticken. Bei starken Schneefällen wird die auferlegte Last zu schwer; sie fallen um oder brechen zusammen und knicken die unter- und zwischenstehenden Kiefern an die Erde und verursachen große Verluste. Um diese zu vermeiden, kommt nun der besorgte Forstmann im August oder September, wenn die Schaffenskraft der Natur schon etwas nachläßt, und entfernt unter mehr oder weniger Geldopfern diese Schmarotzer mit Rumpf und Stumpf. Dieses ist gewiß an manchen Orten mit günstigen Wild-, Lage-, Boden- und Klimaverhältnissen vollständig richtig und berechtigt, vielfach aber ist es ein grober angeerbter und anerzogener Fehler, und dürfte diese Maßnahme besser unterbleiben. Meine Bedenken will ich nun weiter begründen: Auch die Unkräuter und Schmarotzerpflanzen erfüllen in dem großen Haushalt der Natur ihren Zweck. Sie schützen u. a. auch die jungen Holzpflanzen und bieten einer ganzen Menge von Tieren Nahrung. Wenn nun der Mensch sich bewogen fühlt, einzugreifen, zu bessern und zu helfen, so muß dieses mit Verstand und Überlegung geschehen, und Ursache und Wirkung müssen wohl abgewogen werden.

Betrachten wir einmal eine im Monat August von Farnkraut gereinigte 4 jährige Kiefernpflanzung zu verschiedenen Zeiten bis gegen Ostern hin in einem Revier, wo ein nur mittlerer Hochwildbestand vorhanden ist! Hochwild ist bekanntlich neugierig und naschhaft. Solange es in der Kultur noch „zu menschlich“ riecht, bleibt das Wild wohl fern. Nach acht Tagen ist diese „Witterung“ verschwunden, das Wild wird nunmehr vertraut und beäugt sich das Neue, d. h. die kleine Veränderung, die durch das Entfernen des Farnkrautes immerhin entstanden ist. In den kleinen Lücken zwischen dem Farnkraut findet sich mancher saftige Pilz und manches zarte Gräschen und Kräutchen, das, im Schatten erwachsen, weich und wohlschmeckend geblieben ist und ganz vorzüglich mundet. So kommt, vielleicht unwillkürlich, dem Wild ein Kiefernzweig oder Gipfelchen vors Geäse und — schmeckst du prächtig! — es wird mitgenommen, denn auch er ist ganz anders, zarter und saftiger als die Kiefernzweige und Nadeln, die ihm sonst erreichbar sind. So gewöhnt sich das Wild an die Äsung von jungen Kiefern, und diese müssen nicht nur in Zeiten der Not und bei schlechtem Wetter, wo Felder und andere gute Äsungsstellen schwer zu erreichen sind, herhalten.

Ich denke, manchen überzeugt zu haben, und hätte ich jetzt noch auszuführen, wie dieser Fehler vermieden werden kann. Ich meine, dieses läge ziemlich deutlich vor Augen. Lassen wir diese gefahrdrohenden Reinigungsarbeiten im Spätsommer weg und führen sie nach Abgang des Schnees, und wo kein Schnee fällt, im Anfang des Monates März aus. Die jungen Kiefern haben dann im Winter ihren natürlichen Schutz behalten und sind dem Wilde meistens unzugänglich geblieben. Werden sie im März freigestellt, so findet das Wild schon wieder an sonnigen Stellen, Gräben, Quellen, Sümpfen und Wintersaaten etwas junge Vegetation, und die Kulturen werden wenig oder gar nicht verbissen werden. Das Erfrieren der Pflanzen ist verhindert, weil sie nicht wie Bettlerkinder nackt und bloß stehen mußten, sie können rechtzeitig vegetieren und sich wieder aufrichten, und die sonst so großen Ausbesserungen oder gar Erneuerungen der Kulturen schrumpfen auf einen kleinen Teil zusammen.

Gesündigt wird auch oft, wo Ginster und Heide zu entfernen ist. Ginster soll stets in Höhe der in ihm stehenden Pflanzen abgehauen werden, so daß nur die Kopfspitzen heraussehen. Wo Streu- und Besenheide zu entfernen ist oder abgegeben werden muß, ist zu bedenken, daß die jungen Pflanzen sich an den Halt, den die Heide ihnen bietet, gewöhnt haben. Die Hacke, Sichel oder Messer hat mindestens 25 cm von den Pflanzen abzubleiben, damit dieser Halt nicht verloren geht, sonst fällt die Pflanze zur Erde. Geht sie hier nicht ganz verloren, so gibt sie höchstens noch einen sehr zweifelhaften Krüppel.

Kiefern sind hier stets genannt, weil ich selbst viel damit zu arbeiten habe und meine Beobachtungen sich hauptsächlich auf sie beziehen. Jeder aufmerksame Forstmann wird aber zugeben, daß alles hier Besprochene an vielen Örtlichkeiten auch auf andere Nadel- und Laubhölzer anwendbar ist. Der März wird vielen ungünstig erscheinen, weil vielleicht noch nicht alle Hauungen beendet und die Kulturzeit schon wieder vor der Tür steht. Diese Bedenken können aber die Wahrheit des Gesagten nicht verändern, und es kommt das altdeutsche Sprichwort:

„Sehe jeder, wie er's treibe,
Sehe jeder, wo er bleibe.“

zur Geltung.

Mitteilungen.

— **Beaufsichtigung der Kulturarbeiten.** Die große Dürre des vergangenen Frühjahrs und Sommers hat nicht nur sämtliche Kulturen dieses Jahres mit allen Holzarten, sondern auch zum Teil die vorjährigen, sehr ungünstig beeinflußt; namentlich haben die Laubholzkulturen mit älteren Pflanzen und in trockenen Lagen stark gelitten. Eine im Frühjahre 1904 ausgeführte Pflanzung starker dreijähriger Saateichen, welche mit unverkürzter Pfahlwurzel gepflanzt wurden, zeigte Anfang August an vielen Exemplaren eingetrocknete Blätter; diese Pflanzen habe ich versuchsweise sofort auf den Stock gesetzt, um ein weiteres Eintrocknen der Wurzeln zu verhindern, in der Annahme, daß sich in dieser Jahreszeit bereits genügend Bildungsstoff für die kommende Vegetationsperiode in den Wurzeln angesammelt hat. So viele Verluste, wie nach mir zugegangenen Mitteilungen in anderwärtigen Bezirken auf den Fichtenkulturen bemerkt wurden, habe ich allerdings nicht zu verzeichnen gehabt; meistenteils sind nur vereinzelte ganz abgestorben, mit Ausnahme einer kleinen Fläche, auf welcher ich auffallend viele vertrocknete Pflanzen fand. Anfangs konnte ich mir diese Erscheinung nicht erklären; denn der Standort, die Pflanzen und alle einschlägigen Verhältnisse waren dieselben wie auf der Umgebung. Schließlich entdeckte ich doch die Ursache! Während der Kulturperiode, mitten in der allergefährlichsten Zeit eines mehrere Tage andauernden starken und trockenen Nordostwindes, mußte ich noch einen Schlag numerieren. Das Pflanzgeschäft für den Tag einzustellen, ging nicht an, denn die Zeit war ohnehin knapp bemessen, andere, gerade passende Arbeiten für die Pflänzerinnen waren auch nicht vorhanden, und ein Vertreter ist in der Kulturzeit bekanntlich schwer zu beschaffen. Ich entschloß mich daher, die Mädchen für einen Tag allein pflanzen zu lassen, prägte ihnen nochmals alle Verpflichtungen, besonders aber jene bezüglich der Behandlung der Pflanzen in den Körben, recht scharf ein und ließ sie auch über meine Rückkehr gänzlich im unklaren. Es waren übrigens nur sechs Personen, welche schon mehrere Jahre hier arbeiten und sich auch im allgemeinen als durchaus zuverlässig erwiesen hatten. Trotzdem die Leute mir abends hoch und teuer versicherten, meine Anordnungen pünktlich befolgt zu haben — und ich glaube auch heute noch, daß sie davon überzeugt waren —, ist doch jedenfalls nicht mit d e r außerordentlichen Sorgfalt verfahren worden, welche ein solches Wetter es unbedingt verlangt und wie sie im Beisein des leitenden Beamten angewandt worden wäre. Bei der Entdeckung der erwähnten Stelle im Spätsommer fiel mir die Schlag-Numerierung ein, und konnte ich genau feststellen, daß die eingegangenen Pflanzen an diesem Tage gepflanzt worden waren. Eine nähere Untersuchung ergab, daß ebenso gut und fest gepflanzt war, wie an den anderen Tagen; als einziger Grund bleibt demnach die Behandlung der Pflanzen zwischen dem Ausheben und dem Wiedereinsetzen übrig. Es ist ja allgemein bekannt, daß dieser Umstand bei dem ganzen Pflanzgeschäft einer der wichtigsten Faktoren zum guten Gedeihen der Kulturen ist und daß an kritischen Tagen nur eine geradezu peinliche Sorgfalt bezüglich des Schutzes der Wurzeln gegen Austrocknen, das An- und Fortwachsen gewährleisten kann. Indessen wird noch recht oft gegen diesen obersten Grundsatz gefehlt; so manche mißratene Kultur ist auf Vernachlässigung der Wurzelbehandlung zurückzuführen. Die Wirkung dieser Außerachtlassung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln bei scharfer, trockener Witterung ist ja auch ganz natürlich, wenn man sich den anatomischen Bau der Pflanze und ihre organischen Verrichtungen vergegenwärtigt. Die Wurzeln, deren Epidermis nicht wie bei den Blättern mit Spaltöffnungen versehen ist, nehmen die rohe Nahrungsflüssigkeit durch die Oberfläche der feinsten Wurzeln aus dem Boden auf. Sind nun die feinen Faserwurzelchen, deren Name schon ihre ganz minimale Stärke andeutet, vertrocknet, so ist die physiologische Verbindung zwischen Boden und Pflanze unterbrochen. Die Pflanze wird sich dann vielleicht noch eine kurze Zeit, infolge der noch vorrätigen inneren Feuchtigkeit scheinbar am Leben erhalten; das Eingehen ist aber selbst durch Begießen der Wurzeln nicht mehr zu verhindern und erfolgt um so früher, je mehr eine warme Witterung den Rest des Saftes, der nicht mehr ergänzt werden kann, durch die Assimilationsorgane zum Verdunsten bringt. M.

— **Etwas über Verbreitung und Anzucht des Weihnachtsbaumes.** Wer noch vor 30 Jahren am Weihnachtsheiligabend durch die Straßen eines deutschen Dorfes ging, vermochte kaum ein halbes Dutzend Christbäumchen zu zählen, die im Schmuck der strahlenden Kerzen durch die Fenster der besseren Bauernhäuser leuchteten. — Wie ganz anders heute! Auch in der kleinsten Tagelöhnerhütte prangt ein wenn auch nur kleines Bäumchen auf dem Weihnachtstisch, woran sich alt und jung auf das innigste erfreuen, mögen die unter ihm ausgebreiteten Geschenke noch so karg und ärmlich ausgefallen sein. Viel zur Verbreitung des erst nach der Reformation allgemeiner gewordenen sinnigen und erbaulichen Brauchs hat beigetragen, daß von der Geistlichkeit immer mehr dahin gestrebt wurde, den Altar auch der kleinsten Dorfkirche in der Christmette mit dem brennenden Weihnachtsbaum zu schmücken. Das hehre Beispiel zündete in den Herzen der Eltern und fand Nachahmung im eigenen Hause. Ganz anders und besser waren von jeher die Städte mit dem sinnigen Weihnachtsschmuck bedacht, auf deren Freiplätze die jungen Tannenbäumchen zu tausenden und abertausenden des flotten guten Absatzes wegen aus den oft weit entfernten Waldgebirgen durch Händler geschafft wurden, wodurch der Ankauf eines Bäumchens nach Wahl leicht gemacht war. — Die mächtigen Nadelwälder am Harz, Thüringerwald, Erzgebirge, Schwarzwald usw. waren die

schier unerschöpflichen Quellen für diese Lieferungen. Mit der Zeit nahm der Nadelholzanbau auch in Laubholzgegenden mehr überhand, so daß es auch dem Bewohner des platten Landes mehr und mehr ermöglicht war, den ersehnten Weihnachtsschmuck für weniges Geld zu erlangen. Das Bedürfnis am Weihnachtsabend ein Christbäumchen auf dem Gabentisch zu haben, hat im Gemüt eines jeden Deutschen so tief Wurzeln geschlagen, daß er es selbst fern von der Heimat schwer zu missen vermag. — Die Mannschaften unserer Kriegs- und Handelsschiffe auf dem weiten Weltmeer, der Soldat im Felde, unsere Kolonisten und Auswanderer in fernen Erdteilen, sie alle suchen sich das lieb und teuer gewordene Symbol zu verschaffen, um im herzlichen fröhlichen Beisammensein, beim Gesang unserer herrlichen Advents- und Weihnachtslieder unter dem strahlenden Weihnachtsbaum der Lieben in der fernen Heimat zu gedenken, wenn auch der deutsche Tannenbaum gar oft durch Zypresse oder Palme ersetzt werden mußte. Auf deutschem Boden aber hat heute nicht nur jede Familie ein Weihnachtsbäumchen aufzuweisen, auch jeder Verein, deren es ja heute so viele gibt, jede Gesellschaft, jedes Restaurant und jeder Speisesaal will ihn nicht missen. Aber auch die Leidenden und Armen in den Krankenhäusern und Spitälern wollen nicht auf das herrliche Symbol verzichten, das so viele Erinnerungen aus Jugendzeit und Elternhaus in uns wachzurufen vermag. So ist es gekommen, daß der jährliche Bedarf an Weihnachtsbäumen mit der Zeit ein überaus großer geworden ist. Für die deutsche Bevölkerung, die zurzeit rund 60 Millionen Köpfe in etwa 13 Millionen Haushaltungen zählt, muß also heute mindestens ein Gesamtbedarf von 10 Millionen Stück Weihnachtsbäumen jährlich gerechnet werden, zu deren Anzucht eine Fläche von mindestens 1000 Hektar nötig ist. Da aber zu einer nachhaltigen Christbaumwirtschaft, welche Bäumchen von etwa 1 bis 5 Meter Länge liefert, ein Umtrieb von mindestens 10 bis 15 Jahren erforderlich, so wären von den 14 Millionen Hektar deutscher Wald 15000 Hektar, also ca. 1 pro Tausend, zur Deckung des Jahresbedarfs an Weihnachtsbäumen zu verwenden. Rechnet man für ein Bäumchen durchschnittlich nur 30 Pfennige Reinertrag, so betrüge er pro Hektar in der Christbaumwirtschaft vom 15. Jahre ab 3000 Mark. Da der deutsche Forstwirtschaftsbetrieb nur rund 45 Mark Reinertrag pro Hektar beträgt, so liegt die unvergleichlich hohe Rentabilität einer entsprechend großen Fläche für Christbaumwirtschaft auf der Hand. Tatsächlich wird sich aber der Reinertrag pro Hektar in vielen Fällen noch höher stellen. Ein kleiner, möglichst günstig für den Absatz gelegener Kahlschlagbetrieb von entsprechender Fläche für die Anzucht der nötigen, fortwährend im Steigen begriffenen Anzahl Weihnachtsbäume wird sicherlich schon für die nächste Zukunft ganz unentbehrlich, da der wirtschaftliche Nachteil der Sortiments-Auszüge aus den jugendlichen Beständen gerade bei der Weihnachtsbaum-Nutzung zu denken gibt. — Die richtige Verteilung der kleinen Christbaumwirtschaftsflächen in den deutschen Waldgebieten wird nach Lage und Größe bald gefunden sein. Ein entsprechender Kahlschlagbetrieb würde die ganze, heute oft recht schwere Gewinnung der Weihnachtsbäume unendlich einfacher, leichter und billiger gestalten, zudem aber diese Bäumchen in weit besserer Qualität zu liefern imstande sein, als es heute im großen Forstbetrieb der Fall sein kann. — Also je nach Absatzmöglichkeit ein kleiner Spezialbetrieb für Weihnachtsbäume innerhalb des großen Forstbetriebs ist unser Gedanke. — Möge er bei unseren Forstleuten innigen Anklang finden! B.

— **Rotbuchen-Telegraphenstangen.** Bekanntlich ist man in forstlichen Kreisen fortgesetzt eifrig bestrebt, die Nutzbarkeit der Buche und somit ihre Rentabilität nach Möglichkeit zu heben, um der rapid fortschreitenden Umwandlung der Buchenwälder vorzubeugen. So wurden in den letzten Jahren zu dem umfangreichen Telephonnetz des von Loudonschen Waldbesitzes in Mähren 8 m lange, gesunde, gerade Buchenstangen aus Durchforstungen imprägniert und ergänzungsweise zum Telephongestänge verwendet. Buchenholz nimmt die Imprägnierungsflüssigkeit sehr gierig auf und durchzieht sich durch und durch damit, während sich bei Nadelhölzern nur der Splint imprägniert. Wegen der Möglichkeit ihrer vollständigen Imprägnierung erhofft man von den Buchen-Telegraphenstangen eine längere Dauer als von Fichten- und Kiefernstangen. Die widerstandsfähigsten Telegraphenstangen liefert bekanntlich die Lärche, allein die Verbreitung dieser Holzart ist vorläufig noch eine beschränkte und dürfte es wohl auch bleiben, während in Buchengegenden bedeutende Stangenmassen zu Telegraphen- und Telephongestänge durch- und ausforstungsweise zur Verfügung ständen. Eine energische Fortsetzung der Versuche über die Dauer imprägnierter Buchen-Telegraphenstangen läge gewiß im Interesse der Buchenhochwaldbesitzer. B.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Sicherheitsleistung für Holzkaufgelder durch Wechsel.

Bericht vom 24. Januar d. Js., F. W. D. 11898.
Allgemeine Verfügung Nr 9.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 1368.

Berlin W. 9, 14. Februar 1905.

Es unterliegt an und für sich keinen Bedenken, auch von nichtpreußischen sicheren deutschen Handlungshäusern angenommene oder verbürgte Wechsel zuzulassen, wenn die über den Käufer und das Handlungshaus gegebenenfalls bei der Reichsbank eingezogenen Erkundigungen bezüglich der Kreditwürdigkeit der Beteiligten keine Zweifel aufkommen lassen, auch sonstige Umstände nicht bekannt sind, welche gegen die unbedingte Zahlungsfähigkeit der Kreditgenießenden Bedenken erregen.

In welchen Zwischenräumen die Ermittelungen über die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer und Wechselverpflichteten zu wiederholen sind, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung nach Lage des Einzelfalles und nach Maßgabe des Wortlautes der erteilten Auskunft überlassen bleiben. Bei größeren und bekannten Firmen und bei vollständig befriedigender Auskunft seitens der Reichsbank wird es im allgemeinen genügen, wenn, wie dies bei der Eisenbahn- und Steuer-Verwaltung Brauch ist, die Ermittelungen nach Jahresfrist wiederholt werden.

An die Königliche Regierung in Kassel.

Abschrift zur Kenntnisnahme.
J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Kassel, Münster, Aurich, Sigmaringen.

Jagdscheinerteilung.

(§§ 6, 8 des Jagdscheingesetzes vom 31. 7. 1895.)

Es ist nicht erforderlich, daß derjenige, dem der Jagdschein entzogen wird, bereits gewohnheitsmäßig unvorsichtig mit dem Schießgewehr umgegangen ist, sondern es ist die Voraussetzung für die Anwendung der §§ 6 und 8 des Jagdscheinges. vorhanden, wenn auch nur aus einer einzelnen Handlung der Schluß gezogen werden muß, daß es dem Betreffenden an der für den Gebrauch des Schießgewehrs erforderlichen Vorsicht fehlt. Eine andere Rechtsauffassung ist auch in den beiden Entscheidungen des O.-V.-G. v. 19. 3. 1898 — III. 407 — und 10. 12. 1898 — III. 1710 — (bei Kunze und Kautz Ergänzungsband 1899 S. 174 und 1900 S. 184) durch die Wendungen „gänzlicher Mangel . . . der Zuverlässigkeit", „Nachweis . . . der gewohnheitsmäßigen Unzuverlässigkeit" und „wenn die Unvorsichtigkeit jedes Maß überschreitet" mit Rücksicht auf den damaligen Sachverhalt nicht zum Ausdrucke gelangt. Bezüglich der Worte „Nachweis . . . der gewohnheitsmäßigen Unzuverlässigkeit" mag noch bemerkt werden, daß hierunter nicht eine bereits in Tatsachen gewohnheitsmäßig dargetane Unzuverlässigkeit, sondern die für die Zukunft zu besorgende dauernde Unzuverlässigkeit im Gebrauche des Schießgewehrs zu verstehen ist.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 3. Februar 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1903. Seite 173.

Gesindedienstvertrag.

(§§ 611—630 B. G. B. und § 1 Gesinde-O. vom 8. 11. 1810.)

1. Nach Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind nur die dem Gesinderecht angehörenden landesgesetzlichen Vorschriften durch das Bürgerliche Gesetzbuch unberührt geblieben und das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche hat in Art. 89[1c] den 5. Titel des II. Teils des A. L. R. aufgehoben. Danach ist der Begriff der Hausoffizianten für die nach dem 1. 1. 1900 abgeschlossenen Verträge beseitigt und die Rechtsverhältnisse solcher Personen, die nach dem Allgemeinen Landrecht Hausoffizianten waren, müssen jetzt allein nach den Vorschriften über den Dienstvertrag (§§ 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches) beurteilt werden, sind also nicht der Gesindeordnung unterworfen.

2. Die wirtschaftlichen Dienste, die nach § 1 der Gesindeordnung neben den häuslichen den Gegenstand des Gesindedienstvertrages bilden, sind von den gewerblichen zu unterscheiden. Die Veräußerung der in der Landwirtschaft erzeugten Rohprodukte gehört nicht mehr der Wirtschaft, sondern dem Gewerbe des Landwirts an; wer ausschließlich oder doch hauptsächlich zu Diensten für den Vertrieb der Erzeugnisse angenommen ist, wird nicht in der Wirtschaft, sondern im Gewerbe beschäftigt; seine Dienstleistungen können ebensowenig wie die der in den landwirtschaftlichen Nebengewerben angestellten Personen ein Gesindeverhältnis begründen. Letzteres setzt außerdem immer voraus, daß die zu häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten gemietete Person zur häuslichen Gemeinschaft gerechnet und der Hausordnung des Dienstherrn unterworfen ist.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 17. Januar 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1903. Seite 221.

Universität Tübingen.

Vorlesungen im Sommer-Semester 1905.

Schönberg: Volkswirtschaftspolitik, Nationalökonom. Übungen.

Jolly: Verwaltungsrecht.

Neumann: Volkswirtschaftslehre, allg. Teil, Volkswirtschaftl. Disputatorium.

Bühler: Waldbau, erster Teil, Anleitung zu wissenschaftl. Arbeiten, Leitung selbständiger Arbeiten in der Versuchsanstalt, Exkursionen und Übungen.

Triepel: Deutsches Staatsrecht, Konversatorium über deutsches Staatsrecht.

Wagner: Forstpolitik, Waldwertrechnung und forstliche Statik, Forsteinrichtung, zweiter Teil, Exkursionen und Übungen.

Harms: Einführung in das Studium der Statistik.

Kurz: Forstvermessung, Übungen in der Forstvermessung.

Hesse: Forstschutz, zoologischer Teil, Übungen dazu.

Schmoller: Das in Württemberg geltende Privatrecht für die Studierenden der Forstwissenschaft.

Brill: Analytische Geometrie, Übungen im mathematischen Seminar.

Stahl: Niedere Analysis, Höhere Analysis, Übungen.

Vöchting: Systematik der Phanerogamen und Experimentalphysiologie, Mikroskopischer Kursus, Arbeiten im botanischen Laboratorium, Botanische Exkursionen.

Winkler: Befruchtung und Vererbung, Übungen im Bestimmen von Blütenpflanzen und botanische Exkursionen. Forstbotanik.

Koken: Geologie und Bodengestaltung von Württemberg, Versteinerungskunde, Minera-

logische und geologische Übungen, Arbeiten im geologischen Institut.
Plieninger: Bodenkunde.
Blochmann: Zoologische Übungen, Zoologisches Praktikum.
Paschen: Experimentalphysik, erster Teil, Physikalische Übungen für Anfänger, Selbständige Untersuchungen.
Huene: Geologie von Deutschland.
Wislicenus: Organische Experimentalchemie, Praktische Übungen im Laboratorium.
Waitz: Theorie des Lichtes, Populäre Astronomie.
Maurer: Darstellende Geometrie.
Hesse: Übungen zur Einführung in die heimische Tierwelt.
Fitting: Sinnesleben der Pflanzen, Botanische Exkursionen.
Beginn 26. April.

Verschiedenes.

— **Aus den Plesser Forsten.** In den ausgedehnten fürstl. Pleßschen Forsten Oberschlesiens ist die Abfuhr der infolge des Windbruches im April 1903 geworfenen Hölzer immer noch nicht vollendet. Obwohl die Aufarbeitung der Hölzer bereits im August v. Js. beendet war und die zu diesem Zwecke aus Galizien angeworbenen Arbeiter wieder nach ihrer Heimat entlassen worden sind, so lagert doch noch ein großer Teil der aufgearbeiteten Gruben- und Brennhölzer auf den Windbruchstellen, während die zu Schnitthölzern bestimmten Klötze einesteils bereits auf den Lagerplätzen und in den Teichen der vier Dampfsägewerke zu Kobier (2), Pleß und Emanuelssegen, anderenteils noch im Wasser der zu Teichen angespannten Wiesen der verschiedenen Reviere sich befinden. Der größte Lager- und Verladeplatz von Grubenhölzern befindet sich am Bahnhof Kobier, woselbst eine sich längs des Schienengleises hinziehende Feldfläche von nahe an 100 Morgen als solcher benutzt wird und wo die von den Händlern erworbenen Vorräte in unabsehbarer Menge lagern, um nach den verschiedenen Bergrevieren Ober- und Niederschlesiens, Westfalens und anderer Gegenden versandt zu werden. In der Nähe des Bahnhofes arbeitet auch ein im August 1903 in Betrieb gesetztes provisorisches Dampfsägewerk ohne Unterbrechung Tag und Nacht an der Verarbeitung der Klötze zu Schnittholz, dessen Verladung sich auf möglichst bequeme Weise vollzieht. — Die Schäden des Windbruches vom April 1903 treten weniger in dem außerordentlichen Überfluß der gewonnenen Holzmengen hervor, da dem Verderben desselben durch rechtzeitiges Schälen der Rinde nach Möglichkeit vorgebeugt worden ist und demnach die Verwertung des Holzes immer noch eine vorteilhafte, von dem anfänglich befürchteten Preisdruck wenig berührte genannt werden kann. Auch die Befürchtung einer Verheerung der Forsten durch Vermehrung von Insekten ist dank der bezeichneten, gleichzeitig zur Erhaltung des Holzes dienenden Maßregel des Schälens nicht eingetroffen. Dagegen sind die Wunden, die den Forsten dadurch geschlagen wurden, daß der „Schluß“ der Bestände verloren gegangen ist und zahlreiche Windblößen entstanden sind, von nachhaltigen, verderblichen Folgen. Die vorhandenen Blößen bieten jedem stärkeren Winde zu weiterem Einreißen Gelegenheit. Wiederholt sind derartige Fälle seit dem großen Wind- und Schneebruch im April 1903 eingetreten, die Blößen sind hierdurch erweitert worden, und die Forstverwaltungen sind unausgesetzt mit dem Aufarbeiten der geworfenen Hölzer beschäftigt. — Mit der Ausbesserung der entstandenen Schäden durch Aufforstung der Blößen soll im Frühjahr d. Js. begonnen werden. Nach Möglichkeit wird bei größeren Flächen die Kiefernsaat zur Anwendung gelangen, während in den gelichteten Beständen eine Bepflanzung der Lücken mit Fichtenballen, um eine möglichst rasche Bedeckung der Bodenfläche zu erzielen, erfolgen wird.

✢

— **Bezugsquelle von kondensierter Milch.** Die zahlreichen Anfragen, infolge meines Artikels „Über Försterdienstland“, nach guten Bezugsquellen von kondensierter Milch veranlassen mich zu dem Hinweis, daß die Anglo-Swiss condens. Milk Co. in Cham (Schweiz) auf Verlangen ein Verzeichnis ihrer direkten Abnehmer für ganz Deutschland gibt. An Private liefert die Gesellschaft nicht. Aus diesem Verzeichnis kann sich jeder Interessent den für ihn am bequemsten wohnenden Grossisten aussuchen. Mit Weidmannsheil!

Zabel, Königlicher Förster.

✢

— **Forstrat Karl Holfeld** ist am 23. Februar d. Js. in Teplitz gestorben, er stand mehr als 40 Jahre im aktiven Forstdienste. 1840 ist er als der Sohn des Graf Clam-Martinitzschen Oberjägers in Kopastina geboren; er trat 1859 als Forstamtsadjunkt in die Dienste des erwähnten Grafen, dann in die Dienste des Kaisers Ferdinand I. und 1867 in jene des Fürsten Hohenzollern, 1875 trat er als Forstmeister in den Dienst des Fürsten Clary. Hier entfaltete er eine außerordentlich reiche und ersprießliche Tätigkeit, auch im öffentlichen Leben betätigte er sich in hervorragender Weise und bekleidete eine Anzahl von Ehrenstellen. Im März 1899 ernannte ihn Fürst Clary in Anerkennung seiner Tätigkeit und Umsicht zum Oberforstmeister. In demselben Jahre wurde er auch mit der Leitung der Inspektion der Clarhschen Domänen betraut und nach seiner im Jahre 1902 erfolgten Pensionierung zum Forstrate ernannt. Forstrat Holfeld war wegen seines trefflichen Charakters, seines regen Wohltätigkeitssinnes und jederzeit opferwilligen Hilfsbereitschaft allseits beliebt und hochgeachtet. Auf dem Gebiete der Wildfütterung war Forstrat Holfeld eine anerkannte Autorität und ist hier auch vielfach literarisch tätig gewesen.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 18,00 bis 22,00, Steinmarder 11,00 bis 14,00, Baummarder 16,00 bis 20,00, Iltisse 2,00 bis 4,50, Füchse 5,00 bis 6,00 Mark pro Stück, Kaninstücke, nat. 0,08, Kanin, je nach Gewicht 50,00 bis 80,00 Mark pro 50 Kilo, Hasen, Sommer 8,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 55,00 Mark pro 100 Stück, Rehhäute, Winter 0,50 bis 0,80, Dächse 1,50 bis 3,00, Steinmarderruten 1,00 bis 2,00, Baummarderruten 2,00 bis 4,00, Iltisruten 0,10 bis 0,25 Mk. pro Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Bromberg.

Die am 26. Februar cr., nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal anberaumte außerordentliche Generalversammlung wurde wie stets mit einem begeisterten Kaiserhoch eröffnet. Ehe zur Tagesordnung übergegangen wurde, gedachte der Vorsitzende in ehrenden Worten des leider so plötzlich verstorbenen Königlichen Forstmeisters Herrn Rickelmann und hob besonders hervor, welch treufürsorgender Vorgesetzter derselbe seinen unterstellten Beamten, welch edler Mann in jeder Hinsicht der Verstorbene gewesen ist, und gelobte, daß demselben auch über das Grab hinaus ein ehrendes Gedenken von allen, die ihn kannten, bewahrt bleiben werde, ferner gedachte er auch des im besten Mannesalter gestorbenen Kollegen und langjährigen Vereinsmitgliedes Königlichen Försters Herrn Rosenke und bat zum Schluß die Anwesenden, das Andenken der beiden Genannten durch Erheben von den Sitzen zu ehren, welches geschah. Hierauf wurde die Tagesordnung eröffnet. Punkt 1: Aufnahme neuer Mitglieder wurde, da weder Aufnahme- noch Austrittsanträge vorlagen, schnell erledigt. Zu Punkt 2: Stellungnahme zu den Hauptvereinen wurde nach langer, lebhafter Debatte der Beschluß gefaßt, daß es jedem Mitgliede unbenommen bleibe, dem neuen oder alten Hauptverein oder keinem von beiden anzugehören. Vor Schluß der Sitzung hieß der Vorsitzende den nach langer schwerer Krankheit wieder anwesenden Kollegen Neumann I (Patent) im Namen des Vereins herzlich willkommen und brachte auf die Genesung desselben ein lebhaft aufgenommenes „Horrido“ aus. Kollege Neumann dankte gerührt für diese Ovation und hob noch besonders hervor, wie freudig überrascht er auf seinem Schmerzenslager gewesen sei, wie er eine von sämtlichen bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern unterzeichnete Postkarte, welche ihm baldige Genesung wünschte, erhielt.

Der Vorstand: H.

Geschäftliches.

Säurefreier Baumteer (Pflanzenteer) als Schutzmittel gegen Wildverbiß.

In Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 6. November 1904 veröffentlichte Herr Revierförster Keese in Eldagsen bei Hannover eine Besprechung über die guten Erfahrungen, die er mit dem von der Firma Hans Gleitsmann, vormals Jos. Poppinger, München, Ickstattstr. 19, bezogenen säurefreien Baumteer als Schutzmittel gegen Wildverbiß gemacht hat. Vor kurzem ging uns nun nachstehende Erklärung des Königl. Forstmeisters Herrn Häfner in Forstenried bei München zu, welche die mit obengenanntem Teer seit vielen Jahren erzielten guten Erfolge neuerdings bestätigt. Herr Königl. Forstmeister Häfner schreibt:

Der säurefreie Baumteer der Firma Hans Gleitsmann, vormals Jos. Poppinger, Königl. bayer. Hoflieferant, München, Ickstattstr. 19, wird im hiesigen Amte fortgesetzt alljährlich mit gutem Erfolge angewendet. Dieser Teer schadet den Pflanzen nicht und verhindert das Verbeißen derselben. Es sind bei einem Wildstande von etwa 800 Stück Rotwild, 150 Stück Damwild und 700 Sauen sehr bedeutende Flächen (250 ha) frei aufgeforstet worden. Die Kulturen, die alljährlich geteert wurden, sind teilweise schon zu schönen Dickungen herangewachsen. Haben die Pflanzen eine Höhe von etwa $1^3/_4$ m erreicht, werden sie nicht mehr geteert. Bis zur Höhe von etwa 80 cm werden sämtliche Äste und Gipfeltriebe geteert, später nur die Gipfeltriebe und der oberste Quirl. Im übrigen berufe ich mich auf meinen Artikel im „Forstwissenschaftlichen Zentralblatt“, Jahrgang 1900, Heft 1, Seite 25 bis 27: „Das Teeren der Pflanzen im Forstenrieder Park“. Nur möchte ich auf einen Druckfehler aufmerksam machen. Es muß nämlich heißen: Kosten des Teerens inkl. Ankauf des Teeres pro 1000 Pflanzen **50 Pfg.**, nicht 5 **Mk.**

Forstenried, den 12. Januar 1905.

gez. Häfner, Königl. Forstmeister.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

von dem Borne, Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps zu Berlin, ist unter Ernennung zum Oberförster die Oberförsterstelle Kranichbruch, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Gerland, Forstassessor zu Gumbinnen, ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

Winkelmann, Oberförster zu Fuhrberg, ist auf die Oberförsterstelle Celle, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Becker, Hegemeister zu Wichmannshausen, Oberförsterei Reichensachsen, ist die Försterstelle Niesig, Oberförsterei Fulda, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Burkhardt, Forstaufseher in der Oberförsterei Zaenschwalde, ist nach der Oberförsterei Neumühl, Regbz. Frankfurt, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Clausius, Hilfsförster zu Forsthaus Templin, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

Kiege, früher Forstaufseher zu Rotenburg a. F., jetzt im Privatdienst, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Sielen, Oberförsterei Hofgeismar, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Regelein, Forstaufseher in der Oberförsterei Massin, Regbz. Frankfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Pampel, Forstaufseher zu Marienwerder, ist der Königl. Generalkommission in Königsberg als forsttechnischer

Hilfsarbeiter für die Abschätzung bei Walderwerbungen überwiesen worden.

Schemmel, Wegemeister zu Schildhorn, Oberförsterei Grunewald, Regbz. Potsdam, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl „50" verliehen worden.

Wacker, Hilfsförster zu Hofgeismar, Oberförsterei Hofgeismar, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Raboldshausen, Oberförsterei Neuenstein, Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Colling, Holzhauermeister zu Ferschweiler, Oberförsterei Trier, Regbz. Trier; **Grothe**, Regimenter zu Grünau, Oberförsterei Grünau-Dahme, Regbz. Potsdam; **Körner**, Holzhauermeister zu Saarwellingen, Oberförsterei Saarlouis, Regbz. Trier; **Melzer**, Waldarbeiter zu Groß-engelau, Oberförsterei Tapiau, Regbz. Königsberg; **Meitzel**, Holzhauermeister zu Schützendorf, Oberförsterei Stepenitz, Regbz. Stettin; **Tamm**, Regimenter zu Wesendorf, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam; **Wegner**, Holzhauermeister zu Hammelstall, Kreis Usedom-Wollin, Regbz. Stettin.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Schulte, Privatförster zu Blessenohl, Kreis Meschede, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Der Titel und Rang eines Oberforstrats wurde verliehen den Forsträten bei der Forstdirektion: **Keller**, **Nagel I** und **Stock**.

Das Ritterkreuz 1. Klasse des Friedrichsordens wurde verliehen: Dr. **Haug**, Forstrat bei der Forstdirektion, **Koch**, Forstmeister zu Heilbronn, Frhr. **von Thannhausen**, Oberförster zu Ellwangen.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bley, Revierförster zu Cobbelsdorf, ist aus dem Staatsdienste entlassen.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Ackermann, Oberförster zu Römhild, ist die Verwaltung der Oberförsterei Hasenthal, mit dem Wohnsitz in Vorwerk Hasenthal, übertragen worden.

Deutsche Kolonien.

Malte Haß, Gouvernementsoberförster zu Tsingtau, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Gemeindeförsterstelle Lorchhausen**, Oberförsterei Caub, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Lorch, Kreis Rheingau, gelangt mit dem 1. Juni 1905 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Lorch (278 ha) und Lorchhausen (362 ha), sowie den Pfarreiwald von Lorchhausen (2 ha) mit einer Gesamtgröße von 642 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend durch Alterszulagen von Lorch vom Tage der endgültigen Anstellung ab in sechs Zwischenräumen von drei zu drei Jahren bis zum Höchstgehalte von 1217 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem bewilligt die Gemeinde Lorch jährlich 7 rm Derbholz als Freibrennholz. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Lefils in Caub zu richten.

Berichtigung zu der in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" unter Vakanzen für Militär-Anwärter ausgeschriebenen **Försterstelle in Wiendugs** (Magistrat Allenstein): Zur Stelle gehören noch ca. 9½ ha Ackerland und 8 ha Wiesen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 13. Anfrage: Gibt es einen Regierungserlaß, nach welchem bei Vertretungen der Förster der Dienstaufwand den betreffenden Beamten während der Vertretung gewährt wird? Muß erst ein diesbezüglicher Antrag bei der Regierung gestellt werden, oder erfolgt die Auszahlung ohne weiteres?

Antwort: Es ist allerdings eine Ministerial- (nicht Regierungs-)Verfügung vom 17. Juni 1903 erlassen, und finden Sie das Nähere darüber in Bd. 18 Nummer 28 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nr. 14. Anfrage: Wie lange kann ein königlicher Forstmann, der im Besitz des Forstversorgungsscheines ist, ohne forstliche Beschäftigung sein? Derselbe dient im 13. Jahre, hat aber die Försterprüfung noch nicht gemacht und ist bis jetzt nur im Privatdienst gewesen. Er hat bei acht Regierungen um Einberufung gebeten und wurde wegen Überfüllung der Bezirke nicht notiert und auch nicht beschäftigt. Der Forstversorgungsschein ist am 27. Oktober 1904 ausgegeben. Vom 25. November 1904 ist der Betreffende ohne Stellung und hat sich sofort bei den Regierungen zur Verfügung gestellt und ist wegen Überfüllung nicht beschäftigt worden, auch gegenwärtig bei keiner Regierung notiert. Eine Privatstelle konnte selbiger auch bis jetzt nicht erhalten, da verschiedene Verwaltungen annahmen, daß er bestimmt im November dieses Jahres zur Ablegung seiner Försterprüfung einberufen wird.

P., Fürstlicher Förster.

Antwort: Für die forstversorgungsberechtigten Anwärter ist eine forstliche (berufsmäßige) Beschäftigung überhaupt nicht vorgeschrieben. Eine solche muß nur von den Reservejägern bis zum Empfang des Forstversorgungsscheines nachgewiesen werden. Nach stattgehabter Anerkennung zur Forstversorgung können Sie sich, auch wenn die Försterprüfung noch nicht abgelegt ist, so lange nach Belieben beschäftigen, bis Ihre Einberufung in den Staatsforstdienst erfolgt.

Für die Redaktion: H. v. Gothen, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Seitens der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" werde ich ersucht, die Herren Vorstandsmitglieder der Orts- und Bezirksgruppen darauf aufmerksam zu machen, daß von jetzt an alle Mitteilungen, welche in die nächstfolgende Nummer des Vereinsorgans aufgenommen werden sollen, bis spätestens jeden Dienstag mittag in Händen der Geschäftsstelle sein müssen.

Ich bitte daher, alle Versammlungsberichte und sonstige Notizen, welche ich vor Druck gesehen haben muß, mir so zugänglich zu machen, daß ich bis zum Sonntag früh in deren Besitz bin. Versammlungs-Einladnngen und sonstige kurze Notizen, die gleich an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" geschickt werden können, müssen, damit sie am Dienstag bestimmt im Besitz der Geschäftsstelle sind, spätestens am Sonntag nach dorthin abgesandt werden.

Weidmannsheil!

Müggelheim, den 21. Februar 1905.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Protokoll

über die Sitzung des Gesamt-Vorstandes

in Berlin, am 25. Februar 1905.

Auf die Einladung des Vorsitzenden haben sich heute im Schultheiß-Ausschank zu Berlin, Friedrichstraße, nachstehend aufgeführte sämtliche 18 Vorstandsmitglieder, nämlich die Herren:

1. Förster Roggenbuck,
2. Hegemeister Böttcher,
3. Förster Pielmann,
4. Forstaufseher Meisner,
5. Hegemeister Berg,
6. Förster Guericke,
7. Förster Hartmann,
8. Hilfsförster Jetzke,
9. Förster Kommert,
10. Revierförster Meister,
11. Hegemeister Mücke,
12. Förster a. D. Mücke,
13. Förster Saekel,
14. Förster Schmidt-Rudak,
15. Hilfsförster Schmidt-Ebstorf,
16. Förster Schröder,
17. Hegemeister Wegener,
18. Förster Winkler,

sowie

19. Förster Schulz, als Vorsitzender der Kassenrevisions-Kommission

eingefunden. Außerdem nahmen an der Sitzung vier Vereinsmitglieder und einige geladene Gäste teil. Das Protokoll führt der Vereinssekretär.

Der Vorsitzende eröffnet um $10^1/_2$ Uhr vormittags die Versammlung, begrüßt die Erschienenen und teilt mit, daß im ganzen 48 Anträge eingegangen sind. Dieselben decken sich im großen und ganzen miteinander, so daß nur über 18 verschiedene Anträge zu verhandeln ist.

I. Es wird zuerst der Geschäftsbericht über das verflossene Vereinsjahr vorgelesen, von den Vorstandsmitgliedern genehmigt unterschriftlich vollzogen und beschlossen, die Entlastungs-Erteilung für den Vorstand und hauptsächlich den Schatzmeister bei der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen.

II. Es erfolgt nunmehr die Erledigung der eingegangenen Anträge:

1. Neubesetzung erledigter Försterstellen. Die Behandlung dieser Frage soll durch die vierte Mitglieder-Versammlung erfolgen. Der Punkt wird auf die Tagesordnung dieser Versammlung gesetzt werden.

2. Besetzung der Hilfsförsterstellen. Es liegt hier ein Antrag vor, daß die Besetzung der früheren Forstaufseherstellen mit Dienstwohnungen nur durch Hilfsförster vorgenommen werden möchte. Gerade für den betreffenden Bezirk ist es kaum möglich, diesem Wunsch nachzukommen. Die Stellen würden fast jährlich neu zu besetzen sein, und es würde der Fonds zur Vergütung der Umzugskosten derart belastet werden, daß andere Bezirke keine Versetzungen vornehmen dürften. Vielmehr ist man der betreffenden Regierung zu Dank verpflichtet, daß sie bei Besetzung dieser Stellen voll und ganz im Sinne des betreffenden Ministerial-Erlasses verfährt. Deshalb wird über diesen Punkt zur Tagesordnung übergegangen.

3. Forstschulen. Es wird allgemein eine Verlängerung der Forstschulzeit gewünscht und gebeten, den Eintritt in die Forstlehre nicht von dem Einjährig-Freiwilligen Zeugnis abhängig zu machen. Jedoch wird auf Grund der Erklärungen des Vorsitzenden beschlossen, diesen Antrag nicht auf die Tagesordnung der vierten Mitglieder-Versammlung zu setzen, da die Forstschulfrage bereits endgültig entschieden ist, und seitens der Verwaltung die Beibringung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses nicht gefordert wird. Dagegen soll die prozentuale Verteilung der Forstlehrlinge auf die verschiedenen Bezirke bei der Mitglieder-Versammlung besprochen werden.

4. Einberufung der Reservejäger. Es wird beantragt, daß die Reservejäger nach der Anciennität einberufen werden mögen. Die Durchführung dieses Antrages gereicht nach Ansichten des Vorstandes nicht zum Vorteil der Reservejäger; denn es wird einem der jüngeren Kollegen unangenehm sein, plötzlich aus einer verhältnismäßig guten Stelle herausgerissen zu werden, um in diesem Falle bei geringem Gehalt im Staatsdienst weiterzudienen. Der Antrag wird nicht auf die Tagesordnung der vierten Mitglieder-Versammlung gesetzt.

5. Wohlfahrtseinrichtungen. Die antragstellende Ortsgruppe Altenplathow wird auf § 8 der Satzungen verwiesen. Zur Errichtung einer Sterbekasse hält der Vorstand den Zeitpunkt noch nicht für gekommen. Über kurz oder lang wird die Erledigung dieser Frage jedoch in Angriff genommen werden müssen.

6. **Waldweide.** Der Vorsitzende erklärt, daß die Zentral-Forst-Verwaltung auf dem Standpunkt steht, daß die Waldweide im weitgehendsten Maße zu gewähren sei. Über den Antrag wird zur Tagesordnung übergegangen.

7. **Beihilfe des Hauptvereins zu den Unkosten der Delegierten der Ortsgruppen.** Der Antrag soll bis zur Errichtung von Delegiertenversammlungen von der Tagesordnung abgesetzt werden.

8. **Jagd.** Der Antrag betrifft die Pachtung einer Jagd durch einen Forstbeamten vom Revierförster abwärts. Falls diese Jagd an eine Staatsjagd grenzt, ist nach den bisherigen Bestimmungen das zur hohen und mittleren Jagd gehörige Wild zur Staatskasse zu administrieren. Es wird gebeten, diese Bestimmungen fallen zu lassen. Dieser Punkt wird der Mitglieder-Versammlung zur Verhandlung vorgelegt werden. Über einen Antrag der Ortsgruppe Lonkorsz wird zur Tagesordnung übergegangen, da der Antrag durch demnächstig zu erwartende neue Bestimmungen der Zentralforstverwaltung erledigt werden dürfte.

9. **Ernennung der Förster zu Hegemeistern.** Der Vorsitzende erklärt den Standpunkt der Zentralverwaltung und wird daraufhin auch dieser Punkt verlassen.

10. **Das „Duzen der Lehrlinge“.** Die Anrede des Lehrlings ist ein Privatabkommen zwischen dem Lehrherrn und dem Vater des Lehrlings. Die Verwaltung hat auf diese Sache keinen Einfluß. Deshalb wird auch über diesen Punkt zur Tagesordnung übergegangen.

11. **Aufstellung einer Statistik betreffend Dienstaufwand und Stellenzulage.** Dieser Antrag wird, ohne ihn für die Tagesordnung der Mitglieder-Versammlung zu bestimmen, verlassen. Die Frage wird übrigens durch das Förster-Dienststellen-Adreßbuch erledigt werden.

12. **Formulare zu Todesanzeigen für Ortsgruppen.** Die Sachen sollen eventuell von den betreffenden Ortsgruppen direkt mit der Verlagsbuchhandlung von J. Neumann-Neudamm erledigt werden.

13. In Revieren, in denen kein **Knüppelholz** anfällt, wird gebeten, **den Beamten anstatt der Knüppel Klobenholz als Deputatholz zu verabfolgen.** Die Angelegenheit läßt sich in jedem Fall durch Antrag der Regierung beim Herrn Minister erledigen. Es soll bereits in einigen ähnlichen Fällen den betreffenden Beamten dasselbe Quantum an Scheitholz gegeben werden.

14. **Die Dauer der Mitglieder-Versammlung** möge auf zwei Tage festgesetzt werden. Es wird angenommen, daß die Tagesordnung der Mitglieder-Versammlungen in der Zukunft nicht so umfangreich sein wird, wie dies bisher gewesen ist, und würde ein Tag wohl in der Zukunft genügen. Bei größerer Tagesordnung soll dem Vorstande das Recht eingeräumt werden, eventuell die Dauer der Versammlung auf zwei Tage auszudehnen.

15. **Anstellungs-Verhältnisse der Forstanwärter.** Die allgemeinen Verhältnisse werden beleuchtet und die Notlage allgemein anerkannt. Es wird von einzelnen Gruppen die Vermehrung der Hilfsförsterstellen gewünscht. Der Punkt soll der Mitglieder-Versammlung zur Besprechung vorgelegt werden.

16. **Teilung des Regierungsbezirks Königsberg in zwei Regierungsbezirke und Verteilung der notierten Anwärter.** Auch dieser Punkt wird der Mitglieder-Versammlung zur Besprechung übertragen werden.

17. **Antrag, betreffend die Anrechnung der nach Erlangung des Forstversorgungsscheins beim Bataillon verbrachten Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.** Über den Antrag wird zur Tagesordnung übergegangen.

18. **Anträge, betreffend Gehalt!** Zu diesem Punkt hat der Vorstand eine Denkschrift entworfen, welche der nächsten Mitglieder-Versammlung zur Beschlußfassung vorgelegt und demnächst unserem Herrn Minister eingereicht werden soll. Der Vorstand bittet die Vorsitzenden der Ortsgruppen, die Ansichten der ihnen zugehörigen Vereinsmitglieder über die weitere Behandlung der Gehaltsfrage festzustellen und die Delegierten zu der nächsten Mitglieder-Versammlung mit möglichst vielen Stimmen zu versehen, damit in derselben die Ansicht der Mehrheit der Vereinsmitglieder zum Ausdruck kommt und dem Vorstande als Richtschnur für sein ferneres Verhalten in dieser Sache dienen kann. Von dem Entwurf der Denkschrift soll den Ortsgruppen auf Wunsch je ein Abdruck zugestellt werden. Außerdem geht diese noch allen Vorstandsmitgliedern zur Äußerung zu, nach Eingang der Verbesserungsvorschläge wird sie vom engeren Vorstande endgiltig fertiggestellt und allen Vorstandsmitgliedern nochmals zur Kenntnisnahme überreicht werden. Die Zusatzwünsche sollen bis zum 25. März d. Js. dem Vorsitzenden zurückgereicht sein. Die Frage zeitigt im übrigen ziemlich lebhafte Debatten, in denen der Inhalt der neuen Denkschrift als durchaus sachgemäß anerkannt wird. Ferner werden die Verhandlungen mit den Herren Abgeordneten beleuchtet und ihnen für ihr warmes Eintreten bei den Landtagsverhandlungen wärmster Dank ausgesprochen. Zur genauesten Orientierung der interessierbaren der Herren Abgeordneten über unsere Verhältnisse soll den Herren, welchen dies genehm ist, die „Deutsche Forst-Zeitung“ zugehen. Es ist beabsichtigt, unser Vereinsorgan besonders den Herren zu übermitteln, die in diesem Jahre so warm für uns eintraten und sonst unsere Sache stets verfochten haben. Zu diesem Zwecke werden von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ 15 Exemplare zur Verfügung gestellt.

Zum Schluß wird beschlossen die Ortsgruppen resp. die Mitglieder, welche etwaige Anträge betreffend das Vereinsorgan, sowie event. andere Anträge satzungsgemäß zu stellen haben, zu ersuchen, diese bis spätestens vier Wochen vor der Mitglieder-Versammlung dem Vorstande schriftlich zuzusenden.

III. Die vierte Mitglieder-Versammlung findet am Sonnabend den 27. Mai in Berlin statt.

Schluß der Sitzung 6 1/4 Uhr nachmittags.

v. g. u.

Der Vorsitzende: Roggenbuck.

* * *

Geschäftsbericht
über das 3. Vereinsjahr.
(1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1904.)

Auf Grund des § 23 unserer Satzungen legen wir unseren Mitgliedern den Geschäftsbericht pro 1904 hiermit vor.

Am 31. Dezember 1903 zählte der Verein nach Aussage des vorigen Jahresberichtes 2690 Mitglieder. Im Laufe des Jahres haben sich dem Verein 525 Kollegen angeschlossen. An Abgang hat der Verein seit seinem Bestehen 153 Mitglieder zu verzeichnen. Teils ist der Austritt infolge Todes, teils infolge Ausscheidens aus dem Staatsdienst geschehen. Andere Mitglieder mußten in der Mitgliederliste gestrichen werden, weil sie den im § 7 vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkamen. Der Verein zählt am 31. Dezember 1904 3046 Mitglieder. Für 1905 sind bisher 516 Kollegen für den Verein angemeldet, so daß wir in nächster Zeit die Aussicht haben, wenigstens die eine Hälfte aller unserer Kollegen unter unserer Fahne versammelt zu haben, eine erfreuliche Tatsache, die beweist, daß unser maßvolles Vorgehen auch im Kollegenkreise immer mehr und mehr verstanden wird.

Der Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr stellt sich folgendermaßen:

	Ist Mk.	Ist Pf.	Rest Mk.	Rest Pf.
A. Einnahme:				
Bestand aus dem Vorjahre	46	68		
Bestand in der Sparkasse des Kreises Teltow . .	2472	30		
Mitgliederbeiträge: Rest von 1902	22	80		
Mitgliederbeiträge pro 1904	17 607	75	261	—
Zinsen für das Guthaben in der Sparkasse . . .	197	91		
Rückeinnahmen zum Darlehensfonds	805	68		
Sonstige Einnahmen . .	300	—		
Sa.	21 453	12	261	—
B. Ausgabe:				
Abonnement für das Vereinsblatt	12292	40		
Buchdruckereikosten . . .	16	—		
Portokosten	271	75		
Unterstützungen	2155	—		
Darlehen	1550	—		
Sonstige Ausgaben . . .	1004	29		
In die Sparkasse des Kreises Teltow eingezahlt . .	4120	21		
Sa.	21409	65		
C. Barer Kassenbestand:	43	47		

Bilanz.

		Mk.	Pf.
A. Aktiva:			
a) Guthaben in der Sparkasse (Ende Dezember)	4	120	21
b) rückständige Mitgliederbeiträge		261	—
c) rückständige Darlehen . . .	1	740	—
d) rückständige Darlehenszinsen .		33	—
e) barer Kassenbestand		43	47
Sa.	6	197	68

B. Passiva:	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
f) statutenmäßiger Reservefonds	359	—		
Zugang für 1904 5 % des Einnahme-Überschusses	212	—	571	—
g) Unterstützungsfonds .	1807	—		
Zugang für 1904: I. Durch besondere Zuwendungen von dem Verlage der „Deutschen Forst-Zeitung“	300	—		
II. 75 % des Einnahme-überschusses . . .	3 183	—		
	5 290	—		
ab bewilligte Unterstützungen	2 155	—	3 135	—
h) Darlehensfonds . . .	302	25		
Zugang für 1904: I. Rückeinnahme von Darlehen u. Zinsen	805	68		
II. 20 % des Einnahme-überschusses . . .	848	—		
	1 955	93		
ab bewilligte Darlehen	1 550	—	405	93
i) Übertrag in das Jahr 1905			2 085	75
Sa.			6 197	68

Die dritte ordentliche Mitglieder-Versammlung fand am 17. Juni v. Js. in der Bötzow-Brauerei zu Berlin statt. An ihr nahmen nach der Teilnehmerliste 88 Vereinsmitglieder teil. Den Bericht über dieselbe haben die verehrlichen Mitglieder unter Kreuzband von der Redaktion unseres Vereinsorgans erhalten.

Es wurde bei dieser Versammlung die Gehaltsregelung eingehend besprochen, und scheinen die Verhandlungen ja auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein, denn in den Verhandlungen im Abgeordnetenhause haben sich 20 Herren in dieser für uns brennenden Frage zum Worte gemeldet, nur acht haben infolge des Zeitmangels ihre zum größten Teil recht zutreffenden und warmen Worte an die Finanzverwaltung richten können, wir können aber aus den Zusicherungen, die uns von verschiedenen Abgeordneten gemacht wurden, annehmen, daß auch die übrigen zwölf Herren in unserem Interesse gesprochen haben würden. Im großen und ganzen können wir vorläufig mit dem Erfolg unserer Arbeit in dieser Angelegenheit wohl zufrieden sein.

Ein anderer Wunsch unseres Standes, „die Ausbildung unserer Anwärter“, hat ebenfalls durch die Errichtung von vier Forstschulen einen recht befriedigenden Abschluß gefunden.

Auch der unter Nr. 7 der Tagesordnung behandelte Antrag, an die Verwaltung die Bitte zu richten, den verheirateten forstversorgungsberechtigten Forstaufsehern bei Umzügen Beihilfen zu den Umzugskosten zu gewähren, geht seiner Erledigung entgegen. Die erforderlichen Mittel sind in den Etat eingesetzt und bedürfen nur noch der Bewilligung in der dritten Lesung des Forstetats im Abgeordnetenhause. —

Unser Rechnungsabschluß weist in der Unterstützungskasse eine Ausgabe von 2155 Mark nach. Diese Summe zerteilt sich in 22 Unterstützungen. Es haben erhalten:

a) Hinterbliebene von Vereinsmitgliedern:
1 à 200 Mk., 2 à 150 Mk. und 3 à 100 Mk. = 800 Mk.,

b) in Not geratene Mitglieder:
2 à 200 Mk., 1 à 150 Mk., 1 à 120 Mk., 3 à 100 Mk., 6 à 50 Mk., 2 à 30 Mk. und 1 à 25 Mk. = 1355 Mk.

Darlehen sind neun in Gesamthöhe von 1550 Mk. ausgegeben, und zwar:
2 à 300 Mk., 2 à 200 Mk., 2 à 150 Mk., 2 à 100 Mk. und 1 à 50 Mk. = 1550 Mk.

Der Zinsfuß hat sich gegen das Vorjahr nicht geändert, und der Rückzahlungsmodus ist möglichst den Wünschen der Herren Antragsteller angepaßt.

Für das Jahr 1905 stehen zur Erledigung der Unterstützungsanträge 3135 Mk. zur Verfügung. Außerdem hat der Reservefonds seine zulässige Höhe (vergl. § 25 der Satzungen) um 71 Mk. überschritten. Gemäß § 25 und § 19i hat die Mitgliederversammlung über diesen Betrag zu beschließen.

Wir überreichen diesen Bericht mit der Bitte an alle Mitglieder, auch künftig unsere Bestrebungen zu unterstützen und uns auch fernerhin mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, eingedenk der Worte: „Einigkeit macht stark“.

Berlin, den 25. Februar 1905.

Mit Weidmannsheil!

Der Vorstand des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“.

Roggenbuck. Pielmann. Meisner. Böttcher. Schmidt-Rudak. Schulz. Winkler. Berg. Hartmann. Mücke-Burig. Mücke-Erkner. Kommert. Guericke. Schmidt-Ebstorf. Fetzke. Schroeder. Meister. Saekel. Wegner.

*

Verhandelt Steinbinde, den 17. Februar 1905.

Die Revisionskommission des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“ trat heute gemäß § 15 der Satzungen des Vereins zur Prüfung der Vereinsrechnung, der Bilanz, der Kasse und der Kassenbücher für das Jahr 1904 zusammen.

Erschienen waren die unten bezeichneten Rechnungsrevisoren resp. Vertreter und der Schatzmeister des Vereins.

Auf Vorschlag wurde der Königl. Förster Schulz einstimmig zum Vorsitzenden der Rechnungs-Revisions-Kommission gewählt; derselbe nimmt die Wahl an. Hiernach wurde in das Rechnungsrevisionsgeschäft eingetreten. Der Herr Schatzmeister legte das Kassenjournal vor. Dasselbe ist ordnungsmäßig geführt.

Nachdem dies festgestellt, wurde zur Vergleichung des Kassenjournals mit der Rechnung geschritten, wobei sich ergab, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsmäßig nachgewiesen sind.

Gegen die vorhandenen Beläge hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Hiernach stellen wir anheim, die Entlastung bei der nächsten Generalversammlung zu beantragen.

v. g. u.

Schulz. Scholl. Witte.
Pielmann, Schatzmeister.

Ortsgruppe Labiau.

(Regbz. Königsberg i. Pr.)

Die diesjährige Frühjahrsversammlung der „Ortsgruppe Labiau“ findet am 18. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, in Groß-Baum statt.

Etwa zu stellende Anträge zur Hauptversammlung sind bis zum 16. d. Mts. dem Unterzeichneten zu übermitteln. Es wird um zahlreiche Beteiligung unter Mitbringung der Mitgliedskarten gebeten.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beschlußfassung über Anträge zur Hauptversammlung.
3. Verschiedenes.

Hermenau, Vorsitzender.

Ortsgruppe Ortelsburg.

(Regbz. Königsberg.)

Am 18. März, nachmittags 2 Uhr, findet in Ortelsburg, Restaurant Zantopf, die Frühjahrsmitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Sitzung des Gesamtvorstandes am 25. Februar 1905 in Berlin mit besonderer Berücksichtigung unserer Wünsche, sowie der Beratungen des diesjährigen Forstetats im Abgeordnetenhause.
2. Wahl eines Stellvertreters des Schriftführers und Schatzmeisters.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Osche.

(Regbz. Marienwerder.)

Ordentliche Mitgliederversammlung am Sonnabend, den 18. März 1905, nachmittags 5 Uhr, in Ratkowskis Hotel in Osche.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden.
2. Besprechung der Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
3. Beschlußfassung über die Entsendung eines Delegierten und eventuell Wahl desselben.
4. Einziehung der Beiträge.
5. Verschiedenes.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um rege Beteiligung gebeten.

Der Schriftführer: Volkmann.

Ortsgruppe Jastrow.
(Regbz. Marienwerder.)

Auf mehrseitigen Wunsch werden zur Gründung eines Ortsvereins die Herren Kollegen der Oberförstereien Schönthal, Plietnitz, Döberitz, Landeck, Flatow, Kujan, der Stadtforsten Jastrow und Dt.-Krone gebeten, am Sonntag, den 19. März 1905, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Domke in Jastrow zu erscheinen. Weitere Auskunft erteilt Schubert, Forstaufseher in Marienbrück p. Jastrow, Westpr.

✢

Zwecks Bildung einer **Ortsgruppe „Tuchler Heide"** des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" findet eine Besprechung am Sonnabend, den 18. März 1905, nachmittags 5 Uhr, im Gasthause des Herrn Spandier in Poln.-Cekzin statt, zu welcher die Herren Kollegen der Oberförstereien Lindenbusch, Junkerhof, Schwidt, Taubenfließ und Schüttenwalde eingeladen werden. Mehrere Kollegen.

✢

Ortsgruppe Occippel.
(Regbz. Danzig.)

Am Sonntag, den 19. d. Mts., von nachmittags 4 Uhr ab findet im Steegeschen Gasthause in Kasparus die nächste Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Abführung der noch rückständigen Vereinsbeiträge.
3. Besprechung über im Sommer 1905 abzuhaltende Scheibenschießen.
4. Anträge zur Generalversammlung des Hauptvereins.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

✢

Ortsgruppe Kupp.
(Regbz. Oppeln.)

Die Frühjahrsversammlung unserer Gruppe findet Sonntag, den 9. April, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokale statt. Es wird für diesmal um recht zahlreiche Beteiligung dringend ersucht, da Statutenänderung usw. erforderlich. Die restierenden Mitglieder werden um baldige Einsendung der Beiträge gebeten. Der Vorsitzende: Henckel.

✢

Ortsgruppe Söhre.
(Regbz. Kassel.)

Die Mitglieder der Ortsgruppe werden gebeten, nach Möglichkeit vollzählig zu der am Sonnabend, den 18. März, nachmittags 4 Uhr, in der Weißenbornschen Wirtschaft zu Oberkaufungen stattfindenden Versammlung zu erscheinen.

Tagesordnung.

1. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur nächsten Hauptversammlung.
2. Besprechung event. Anträge.
3. Einziehung der noch rückständigen Beiträge.
4. Verschiedenes.

Gleichzeitig ersuche ich diejenigen Kollegen, welche ihren Beitrag zum Hauptverein direkt eingesandt, um gefällige Mitteilung zur Berichtigung des Kassenjournals.

J. A.: Schimrigk, Schriftführer.

✢

Ortsgruppe Gelnhausen.
(Regbz. Kassel.)

Die erste diesjährige ordentliche Versammlung der Ortsgruppe findet am Sonnabend, den 18. März cr., im Saale der „Hoffnung" hierselbst statt. Da diese Versammlung wichtig, auch die Tagesordnung umfangreich, wird dieselbe bereits um $2^1/_2$ Uhr eröffnet. Es wird dringend gebeten, vollzählig zu erscheinen. Falls noch Anträge zu stellen, bitte ich, solche umgehend hier eingehen zu lassen.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Rechnungslegung pro 1904.
3. Beschlußfassung, ob zur vierten Mitglieder-Versammlung des Hauptvereins ein Delegierter zu senden, bejahendenfalls Wahl desselben und bzw. eines Ersatzmannes.
4. Festsetzung und Übergabe der Aufträge an denselben.
5. Neuwahl des ganzen Vorstandes.
6. Mitteilungen und Besprechung verschiedener Angelegenheiten.
7. Entrichtung der noch ausstehenden Beiträge pro erstes Halbjahr. Wenn irgend möglich, wird gebeten, solche schon jetzt an den Kassenführer per Post zu senden, damit das Vereinsblatt bezahlt werden kann.

Gelnhausen, den 6. Februar 1905.

Der Vorsitzende.

✢

Ortsgruppe Cleve.
(Regbz. Düsseldorf.)

Samstag, den 1. April cr., vormittags 10 Uhr, **Versammlung** im Vereinslokal Hotel van Gelder in Cleve.

Ein Vertreter der Firma Weil wird zur genannten Zeit zur Maßnahme anwesend sein, bzw. Bestellungen entgegennehmen.

Der Vorstand.
J. A.: Der Schriftführer.

✢

Ortsgruppe Montjoie.
(Regbz. Aachen.)

Am Samstag, den 18. d. Mts., nachmittags von 3 Uhr ab, findet im „Hotel zur Post" in Montjoie die bereits angekündigte Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Rechnungsablage pro 1904 durch den Schriftführer.
2. Berichterstattung über die bisherige Tätigkeit der Ortsgruppe.
3. Beschlußfassung über Bildung einer Bezirksgruppe Aachen.
4. Besprechung der parlamentarischen Verhandlungen.
5. Wahl eines Delegierten zur vierten Berliner Hauptversammlung.
6. Neuwahlen und Verschiedenes.

Unter nochmaligem Hinweis auf unsere Ankündigung in Nr. 4 des Vereinsblattes wird nicht allein das dringende Erscheinen aller Mitglieder der Ortsgruppe gewünscht, auch alle übrigen Herren Kollegen des Bezirks sind zu dieser Versammlung herzlichst eingeladen. **Der Vorsitzende.**

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes
am 27. Februar 1905, 3 Uhr nachmittags.

Anwesend waren die Herren: Bade, Königl. Amtsgerichtsrat, Soldin; Graf von Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl-Kutzdorf; Buller, Herrschaftl. Förster, Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Grimmig, Stadtförster, Soldin; Gützlaff, Königl. Hegemeister, Saubucht; Koch, Königl. Förster, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Peppler, Herrschaftl. Förster, Ringenwalde; Graf zu Rantzau, Königl. Oberförster, Döllensradung; v. Sothen, Redakteur der „Deutschen Jäger-Zeitung", Neudamm; Ulbrich, Königl. Förster, Forsthaus Glambecksee; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 25. Februar 1905 8671,42 Mk.; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds 2483,50 Mk.
b) auf den Erziehungsfonds . . 482,50 „
c) auf den Darlehnsfonds . . . 4777,95 „
d) auf den Fonds für die Wilhelm-Stiftung in Gr.-Schönebeck . . 242,60 „
e) auf den Reservefonds . . . . 684,87 „

Zunächst gelangte eine von der Geschäftsstelle aufgestellte Übersicht über die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Waldheil" im Jahre 1905 zur Erörterung. Nach dieser Übersicht können aus dem am 31. Dezember 1904 verbliebenen Bestande des Darlehnsfonds von 4333 Mk. 3000 Mk. entnommen und dem Reservefonds überwiesen werden. Es wurde deshalb beschlossen, in der heutigen Mitglieder-Versammlung zu Punkt 3 der Tagesordnung einen dahin gehenden Antrag zu stellen.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 29 eingegangen.

Aus dem **Unterstützungsfonds** wurden bewilligt: Der erwerbsunfähigen, in Bedrängnis lebenden Witwe eines herrschaftl. Försters 40 Mk. Einem durch weiten Umzug und verschiedene Krankheitsfälle in seiner Familie in Not geratenen königl. preuß. Forstaufseher 60 Mk. Der alleinstehenden Tochter eines ehemaligen königl. hannov. Försters, die gänzlich erwerbsunfähig ist und keine Mittel zu ihrem Unterhalt hat, 60 Mk. Der erwerbsunfähigen Witwe eines königl. preuß. Försters, die von einer sehr bescheidenen Pension leben muß, 35 Mk. Einem königl. preuß. Förster, dem durch längere Krankheit seiner sämtlichen Familien-Angehörigen bedeutende Arzt-, Apotheker- und Fuhrkosten entstanden sind, die er aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann, 75 Mk. Der hochbetagten Witwe eines königl. preuß. Försters, die nur auf eine geringe Pension angewiesen ist, 30 Mk. Einer in sehr ärmlichen Verhältnissen lebenden alleinstehenden Tochter eines königl. preuß. Försters 30 Mk. Der unbemittelten Witwe eines herrschaftl. Försters, die nur auf ihren bescheidenen Verdienst angewiesen ist, 30 Mk. Einem durch weiten Umzug in Bedrängnis geratenen herrschaftl. Förster 50 Mk. Einem unbemittelten königl. preuß. Forstaufseher, dem bedeutende Arzt- und Apothekerkosten infolge Krankheit seiner Familien-Angehörigen erwachsen sind, 75 Mk. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Not geratenen herrschaftlichen Förster 30 Mk.

Aus dem **Erziehungsfonds** wurden bewilligt: Der unbemittelten, nur auf eine bescheidene Pension angewiesenen Witwe eines königl. preuß. Oberförsters als Beihilfe zur Erziehung eines Sohnes 50 Mk. Der gänzlich mittellosen Witwe eines kürzlich nach längerer Krankheit verstorbenen herrschaftl. Försters zur Erziehung von vier unversorgten Kindern 100 Mk. Einem durch Krankheitsfälle unverschuldet in Not geratenen herrschaftl. Forstwart zur Erziehung von fünf unerzogenen Kindern 50 Mk.

Aus dem **Darlehnsfonds** wurden bewilligt: Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Bedrängnis geratenen königl. preuß. Hilfsjäger 300 Mk. Einem herrschaftl. Förster, der durch Mißernte in eine schwierige Lage geraten ist, 200 Mk. Einem durch bedeutende wirtschaftliche Verluste in Not geratenen königl. preuß. Förster 300 Mk.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt 1515 Mk.; davon 515 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 200 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 800 Mk. aus dem Darlehnsfonds.

Ein Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung wurde behufs Einziehung weiterer Erkundigung **vertagt**.

Abgelehnt wurden zwei Darlehns- und acht Unterstützungsgesuche, erstere wegen ungenügender Unterlagen, letztere aus verschiedenen, nachstehend näher angegebenen Gründen: Bei zwei Bittstellerinnen, der Tochter eines Gemeindeförsters und der Witwe eines königl. preuß. Hilfsförsters, waren die nach dem 1. Februar 1899 verstorbenen Ernährer dieser Bittstellerinnen nicht Mitglied des Vereins „Waldheil". Hier mußte der Schlußsatz des § 1 der Satzung in Anwendung gebracht werden, welcher lautet:

> **„Unterstützungsgesuche der Hinterbliebenen von Forst- und Jagdbeamten, deren Ernährer nach dem 1. Februar 1899 verstorben ist, ohne Mitglied des Vereins „Waldheil" gewesen zu sein, werden nicht berücksichtigt."**

Ein dem herrschaftl. Forstbeamtenstande angehörender Bittsteller war nicht Mitglied des Vereins „Waldheil". Bei drei Bittstellerinnen konnte nach den eingezogenen Erkundigungen eine

Notlage nicht festgestellt werden. Endlich wurden zwei Gesuche abgelehnt, weil deren Bittsteller erst vor nicht langer Zeit unterstützt worden sind.

Die seit voriger Sitzung zum Eintritt angemeldeten 73 neuen Mitglieder wurden bis auf einen, dessen Aufnahme abgelehnt wurde, einstimmig in den Verein aufgenommen.

In der Abteilung für Stellenvermittelung liegen 50 Gesuche vor. Seit der letzten Vorstandssitzung sind drei Stellen vermittelt, und zwar zwei für ledige und eine für einen verheirateten Forstbeamten.

Schluß der Sitzung $5^1/_2$ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

* * *

Protokoll der Mitgliederversammlung
am 27. Februar 1905
im Hotel „Zum Deutschen Hause“ in Neudamm.

Die Versammlung wurde um 6 Uhr nachmittags von dem Vorsitzenden, Königlichen Oberförster Herrn Graf zu Rantzau, Döllensradung, eröffnet und zunächst Herrn Kommerzienrat Neumann, Neudamm, das Wort zur Verlesung der Namen der im Jahre 1904 verstorbenen 50 Vereinsmitglieder erteilt. Nachdem dieses geschehen war, forderte der Herr Vorsitzende die Versammlung auf, das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen zu ehren, was geschah.

Zur Tagesordnung übergehend, erstattete zu Punkt 1 der Schatzmeister des Vereins, Herr Kommerzienrat Neumann in eingehender Weise den Jahresbericht und führte dabei folgendes aus:

Die Mitgliederzahl des Vereins betrug am 1. Januar 1904 3705. Im Laufe des Jahres 1904 sind 188 Mitglieder ausgeschieden, davon 50 durch Ableben. Neu aufgenommen wurden 128 Mitglieder. Mithin hat sich die Mitgliederzahl um 60 gemindert; sie betrug am 31. Dezember 1904 3645. Diese Zahl setzt sich zusammen aus:

23	der höchsten Forstbeamten;
160	königl. und kaiserl. Forstmeistern, Oberförstern und Assessoren;
1095	königl. bzw. kaiserl. Förstern, Forstaufsehern und Jägern der Klasse A;
13	Kommunal-Oberförstern;
224	anderen Kommunal-Forstbeamten;
102	herrschaftlichen Forst-Verwaltungsbeamten;
1732	anderen herrschaftlichen Forst- und Jagdbeamten;
73	Großgrundbesitzern;
212	Offizieren, Ärzten, Gelehrten, Kaufleuten und anderen Berufsklassen;
8	Vereinen;
3	Magistraten:
3645	wie oben.

Bis zum 27. Februar 1905 hat wieder ein Zugang von 72 Mitgliedern stattgefunden.

Von den 3645 Mitgliedern wurden insgesamt 9812 Mk. an Jahresbeiträgen eingezahlt; davon entfallen auf den Stand der mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten 6306 Mk., 100 Mk. wurden von einem Mitgliede zur Erwerbung lebenslänglicher Mitgliedschaft gezahlt, während der Rest von 3406 Mk. aufgebracht wurde von Mitgliedern, die 5 Mk. und höhere Beiträge leisten. Durch besondere Zuwendungen, Schenkungen und Sammlungen erwuchs dem Verein „Waldheil“ eine Einnahme von 4073,46 Mk. An Darlehen wurden einschließlich der Zinsen zurückgezahlt 5803,93 Mk. An Zinsen waren zu vereinnahmen 435,75 Mk. Die Einnahme in der Abteilung für Stellenvermittelung betrug 401,68 Mk. Mithin betrug die Gesamteinnahme im verflossenen Vereinsjahre 20526,82 Mk. — Diese Summe bleibt gegen das Vorjahr um 2067,65 Mk. zurück. Die Mindereinnahme ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß in den letzten drei Jahren die Summe der ausgeliehenen Darlehen nicht so groß war, als in den Jahren zuvor, und folglich auch auf den Darlehnsfonds weniger zurückzuzahlen war. — Zu der diesjährigen Gesamteinnahme kommt noch der Bestand aus dem Vereinsjahre 1903 mit 7665,68 Mk., so daß der Verein im Jahre 1904 über 28192,40 Mk. verfügen konnte.

Im Vorstande sind gegen das Jahr 1903 Veränderungen nicht vorgekommen, er besteht noch aus 22 Mitgliedern. Es fanden sieben Vorstandssitzungen statt, die sämtlich in Neudamm abgehalten wurden. Hierbei wurden die vorliegenden Unterstützungs- und Darlehnsgesuche einer genauen Prüfung unterzogen und über deren Bewilligung oder Ablehnung Entscheidung getroffen, außerdem wurden die laufenden Vereinsangelegenheiten erledigt.

Nachstehende Aufstellungen ergeben das Nähere über die Bewilligungen an Unterstützungen und Darlehen.

In dem verflossenen Vereinsjahr gingen 156 Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen ein, hiervon konnten 121 mit einer Gesamtsumme von 5860 Mk. berücksichtigt werden. 35 Gesuche mußten aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden. Die in unserem Vereinsorgan veröffentlichten Protokolle der Vorstandssitzungen geben nähere Auskunft darüber.

Es wurden bewilligt:

8	Unterstützung.	von	100 Mk.	=	800 Mk.
1	„	„	80 „	=	80 „
12	„	„	75 „	=	900 „
15	„	„	60 „	=	900 „
25	„	„	50 „	=	1250 „
22	„	„	40 „	=	880 „
29	„	„	30 „	=	870 „
3	„	„	25 „	=	75 „
4	„	„	20 „	=	80 „
1	„	„	15 „	=	15 „
1	„	„	10 „	=	10 „
Sa. 121	Unterstützungen	mit zusammen			5860 Mk.

Es haben empfangen:

11 königliche Forstbeamte, und zwar:

3	Unterstütz.	von	100 Mk.	=	300 Mk.	
2	„	„	75 „	=	150 „	
3	„	„	60 „	=	180 „	
1	„	„	50 „	=	50 „	
1	„	„	30 „	=	30 „	
1	„	„	25 „	=	25 „	735 Mk.

Seitenbetrag 735 Mk.

Übertrag 735 Mk.

5 Kommunalforstbeamte, und zwar:

1	Unterstütz. von	80 Mk.	= 80 Mk.	
2	„ „	75 „	= 150 „	
2	„ „	30 „	= 60 „	290 „

14 herrschaftliche Forstbeamte, und zwar:

1	Unterstütz. von	100 Mk.	= 100 Mk.	
2	„ „	75 „	= 150 „	
4	„ „	50 „	= 200 „	
1	„ „	40 „	= 40 „	
3	„ „	30 „	= 90 „	
1	„ „	20 „	= 20 „	
1	„ „	15 „	= 15 „	
1	„ „	10 „	= 10 „	625 „

52 Witwen und Waisen königl. Forstbeamten, und zwar:

2	Unterstütz. von	100 Mk.	= 200 Mk.	
4	„ „	75 „	= 300 „	
6	„ „	60 „	= 360 „	
11	„ „	50 „	= 550 „	
8	„ „	40 „	= 320 „	
16	„ „	30 „	= 480 „	
2	„ „	25 „	= 50 „	
3	„ „	20 „	= 60 „	2320 „

14 Witwen und Waisen von Kommunalforstbeamten, und zwar:

1	Unterstütz. von	100 Mk.	= 100 Mk.	
1	„ „	75 „	= 75 „	
2	„ „	60 „	= 120 „	
4	„ „	50 „	= 200 „	
5	„ „	40 „	= 200 „	
1	„ „	30 „	= 30 „	725 „

25 Witwen und Waisen herrschaftlicher Forstbeamten, und zwar:

1	Unterstütz. von	100 Mk.	= 100 Mk.	
1	„ „	75 „	= 75 „	
4	„ „	60 „	= 240 „	
5	„ „	50 „	= 250 „	
8	„ „	40 „	= 320 „	
6	„ „	30 „	= 180 „	1165 „

121 Unterstützungen in Höhe von . . 5860 Mk.

Im **Unterstützungsfonds** ist am Schlusse des Vereinsjahres noch ein Bestand von 2085,53 Mk. verblieben. Dieser günstig erscheinende Bestand ist allerdings nur dadurch entstanden, daß in der Mitgliederversammlung vom 29. Februar 1904, in Vorsehung weiterer stärkerer Anforderungen an den Unterstützungsfonds, dieser um 1800 Mk. aus dem Darlehnsfonds verstärkt wurde. Die Befürchtung vermehrter Anforderungen an den Unterstützungsfonds ist jedoch nicht eingetroffen; im Gegenteil, aus diesem Fonds sind im Jahre 1904 770 Mk. weniger ausgegeben als im Jahre 1903.

Gesuche um **Bewilligung von Darlehen** gingen 68 ein. Davon konnten 18 mit einer Gesamtsumme von 5100 Mk. berücksichtigt werden. Abgelehnt wurden 50 Gesuche im Gesamtbetrage von 14000 Mk. Die Ablehnung bei der Mehrzahl dieser Bittsteller mußte erfolgen, weil diese sich nicht entschließen konnten, eine Beglaubigung ihrer Notlage und Würdigkeit beizubringen. Es waren aber auch Gesuchsteller darunter, die zu irgendeinem gewerblichen mit dem Berufe des Forst- oder Jagdbeamten nicht im engeren Zusammenhange stehenden Zweck ein größeres Darlehn sich erbaten. Selbstverständlich konnten diese Gesuche satzungsgemäß nicht berücksichtigt werden. Einigen Bittstellern konnte das erbetene Darlehn deshalb nicht bewilligt werden, weil die über sie angestellten Ermittelungen ergaben, daß ihnen ohne Sicherheit kein Darlehn anvertraut werden konnte, sie aber nicht in der Lage waren, solche zu geben.

Es wurden bewilligt:

2	Darlehen von	500 Mk.	=	1000 Mk.
2	„ „	400 „	=	800 „
7	„ „	300 „	=	2100 „
1	„ „	250 „	=	250 „
2	„ „	200 „	=	400 „
3	„ „	150 „	=	450 „
1	„ „	100 „	=	100 „
18	Darlehen mit zusammen			5100 Mk.

Davon haben empfangen:

7 königliche Forstbeamte, und zwar:

2	Darlehen von	500 Mk.	= 1000 Mk.	
2	„ „	300 „	= 600 „	
1	„ „	200 „	= 200 „	
2	„ „	150 „	= 300 „	2100 Mk.

2 Kommunalforstbeamte, und zwar:

1	Darlehen von	300 Mk.	= 300 Mk.	
1	„ „	100 „	= 100 „	400 „

9 herrschaftliche Forstbeamte, und zwar:

2	Darlehen von	400 Mk.	= 800 Mk.	
4	„ „	300 „	= 1200 „	
1	„ „	250 „	= 250 „	
1	„ „	200 „	= 200 „	
1	„ „	150 „	= 150 „	2600 „

18 Darlehen mit zusammen 5100 Mk.

Auf empfangene Darlehen wurden im abgeschlossenen Vereinsjahre einschließlich der Zinsen abgezahlt 5803,93 Mk.
Es sind mithin auf den Darlehnsfonds 703,93 Mk. mehr zurückgezahlt, als wieder ausgeliehen worden.

An Außenständen sind am 1. Januar 1905 . . . . 12166,00 Mk. zu verzeichnen.

Unter diesen Außenständen sind, wie bereits im vorjährigen Jahresbericht nachgewiesen, zwölf Schuldposten mit einem Gesamtbetrage von 1150 Mk. enthalten, die vorläufig uneinziehbar sind. Es sind dies Forderungen an Mitglieder, die entweder verklagt und erfolglos gepfändet oder gänzlich verschollen sind, so daß eine vorläufige gerichtliche Beitreibung der Schuld nicht möglich ist.

Der **Darlehnsfonds** weist am Schlusse des Vereinsjahres einen Bestand von 4331,78 Mk. auf, und zwar einschließlich des Überschusses aus dem Fonds für die Wilhelmsstiftung mit 79,04 Mk., der satzungsgemäß dem Darlehnsfonds zufließt.

Darlehen wurden bewilligt in Fällen der Not, hervorgerufen durch Krankheiten, Mißernten, Verlust in der Wirtschaft 2c., aber auch zur Übernahme und Einrichtung von Forstdienststellen.

Aus dem Fonds für Beihilfen zur Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten konnten 43 Gesuche mit einem Gesamtbetrage von 2390 Mk. berücksichtigt werden.

Bewilligt wurden:

3 Beihilfen von	100	Mk.	=	300	Mk.
1 „ „	90	„	=	90	„
2 „ „	80	„	=	160	„
2 „ „	75	„	=	150	„
9 „ „	60	„	=	540	„
14 „ „	50	„	=	700	„
9 „ „	40	„	=	360	„
3 „ „	30	„	=	90	„
43 Beihilfen mit zusammen				2390	Mk.

Es haben empfangen:

4 königliche Forstbeamte, und zwar:

3 Beihilfen von 60 Mk.	=	180	Mk.			
1 „ „ 50 „	=	50	„	230	Mk.	

2 Kommunalforstbeamte, und zwar:

1 Beihilfe von 75 Mk.	=	75	Mk.		
1 „ „ 60 „	=	60	„	135	„

1 herrschaftlicher Forstbeamter, und zwar:

1 Beihilfe von 100 Mk.	=	100	Mk.	100	„

16 Witwen und Waisen königlicher Forstbeamten, und zwar:

1 Beihilfe von 90 Mk.	=	90	Mk.		
1 „ „ 80 „	=	80	„		
1 „ „ 75 „	=	75	„		
3 „ „ 60 „	=	180	„		
4 „ „ 50 „	=	200	„		
6 „ „ 40 „	=	240	„	865	„

6 Witwen und Waisen von Kommunalforstbeamten, und zwar:

2 Beihilfen von 60 Mk.	=	120	Mk.		
2 „ „ 50 „	=	100	„		
1 „ „ 40 „	=	40	„		
1 „ „ 30 „	=	30	„	290	„

14 Witwen und Waisen herrschaftlicher Forstbeamten, und zwar:

2 Beihilfen von 100 Mk.	=	200	Mk.		
1 „ „ 80 „	=	80	„		
7 „ „ 50 „	=	350	„		
2 „ „ 40 „	=	80	„		
2 „ „ 30 „	=	60	„	770	„

43 Beihilfen im Gesamtbetrage von 2390 Mk.

Im Erziehungsfonds verblieb am Schlusse des Vereinsjahres noch ein Bestand von 252,32 Mk.

An die Kasse der Wilhelmstiftung wurden gemäß § 4c der Satzung 1000 Mk. abgeführt, und zwar auf Wunsch dieser Kasse in zwei halbjährlichen Raten von je 500 Mk. Der Fonds der Wilhelmstiftung zeigte am 31. Dezember 1904 noch einen Bestand von 79,04 Mk., der satzungsgemäß dem Darlehnsfonds zugeflossen ist.

Ferner wurde der Spezialstiftung der Inspektion der Jäger und Schützen laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1900 ein Betrag von 200 Mk. als jährliche Zuwendung überwiesen.

Auch wurde an den Forstwaisen-Verein zu Berlin der jährliche Mitgliedsbeitrag von 100 Mk. laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1902 abgeführt.

Endlich wurde der aus dem Vorjahre übernommene Rest eines mit Verwendungsvorschrift gestifteten Betrages von 50 Mk. laut Bestimmung des Gebers als letzte Rate zur Erziehung eines Förstersohnes ausgezahlt. Diese Ausgabe ist in den gewährten Erziehungsbeihilfen mit enthalten.

Es wurden aus den verschiedenen Fonds verausgabt:

a) Unterstützungsfonds	5860	Mk.
b) Erziehungsfonds	2390	„
c) Darlehnsfonds	5100	„
d) Wilhelmstiftung	1000	„
e) Spezialstiftung der Inspektion der Jäger und Schützen	200	„
f) Forstwaisen-Verein	100	„
	14650	Mk.

Hiervon entfielen an:

a) Königliche Beamte bzw. deren Hinterbliebene	6250	Mk.
b) Kommunalbeamte bzw. deren Hinterbliebene	1840	„
c) Herrschaftliche Beamte bzw. deren Hinterbliebene	5260	„
d) Wilhelmstiftung	1000	„
e) Spezialstiftung der Inspektion der Jäger und Schützen	200	„
f) Forstwaisen-Verein	100	„
Zusammen wie oben	14650	Mk.

In der Abteilung für Stellenvermittelung haben sich die Erfolge wieder etwas gebessert; es sind 38 Stellen vermittelt, gegen 30 im Vorjahre. Trotzdem läßt dieses Resultat immer noch zu wünschen übrig und könnte bedeutend besser sein, wenn unsere Mitglieder der Stellenvermittelung des Vereins mehr Beachtung schenkten. Es ist nicht selten vorgekommen, daß in unserer Stellenvermittelung geeignete Bewerber für von den Waldbesitzern resp. Forstverwaltungen dem Verein „Waldheil“ mitgeteilte Vakanzen nicht vorhanden waren. Dagegen mußten wir die Erfahrung machen, daß ein Vereinsmitglied 150 Mk. an ein Stellenvermittelungsgeschäft für Vermittelung einer Stelle zahlte, die dem Verein „Waldheil“ ebenfalls zur Vermittelung angetragen war, und die er gegen Entrichtung von 7,50 Mk. Gebühren durch unsere Vermittelung erhalten hätte. Dieser eine, zufällig zu unserer Kenntnis gelangte und jedenfalls nicht vereinzelt dastehende Fall beweist, wie vorteilhaft es für die stellensuchenden Forstbeamten ist, die Stellenvermittelung des Vereins „Waldheil“ zu benutzen.

Die Einnahmen der Abteilung für Stellenvermittelung betrugen	401,68	Mk.
die Ausgaben an Porto	152,56	„
— Drucksachen, Insertionskosten und sonstige Verwaltungskosten sind mit den allgemeinen Verwaltungskosten bezahlt, so daß hier ein Überschuß von	249,12	Mk.

bleibt, der nach § 4 der Satzung dem Reservefonds zufließt.

Von dem in der Mitgliederversammlung vom 29. Februar 1904 dem Reservefonds überwiesenen Betrage von 2500 Mk. und den sonstigen, diesem Fonds zugeflossenen Mitteln von 740,50 Mk. (Zinsen von Wertpapieren und Überschuß aus der Stellenvermittelung vom Jahre 1903), zusammen 3240,59 Mk., sind $3^1/_2$prozentige Konsols im Nennwerte von 3000 Mk. angekauft, welches eine Ausgabe von 3043,40 Mk. verursachte. Der Rest von 197,19 Mk. ist auf ein Sparkassenbuch, auf welches bereits im Jahre zuvor 66,35 Mk. eingezahlt waren, weiter eingezahlt worden, so daß das Sparkassenguthaben auf 263,54 Mk. angewachsen ist. Weiter ist zu berichten, daß eine im Jahre 1901 angekaufte Schatzanweisung des Deutschen Reiches im Nennwerte von 5000 Mk. mit Rücksicht auf die für 1. Juli 1904 festgesetzte Einlösung durch das Reich und auf ein weiteres Fallen des Kurswertes am 6. April 1904 verkauft worden ist.

Der Erlös hierfür betrug:

Kurs 100,10%	5005,—	Mk.
Zinsen für 96 Tage 4%	53,30	„
Zusammen	5058,30	Mk.
Ab: Provision, Stempel, Porto .	11,90	„
Bleiben	5046,40	Mk.

Hierfür sind 5000 Mk. $3^1/_2$prozentige Konsols zum

Kurswert von 102,10% angekauft .	5105,—	Mk.
Dazu: 1. Zinsen für 6 Tage $3^1/_2$%	2,90	„
2. Provision, Stempel, Porto	11,90	„
Zusammen	5119,80	Mk.
Mithin Unterschied	73,40	„

Diese 73,40 Mk. sind aus dem Sparkassenguthaben entnommen worden, so daß hier nur ein Bestand von 190,14 Mk. verblieb. Hierzu kommen noch Zinsen aus den Jahren 1903 und 1904 im Betrage von 6,60 Mk., die aber erst im Monat Februar 1905 zugeschrieben sind und in Einnahme erscheinen. Das Sparkassenbuch schließt daher ab Ende Februar 1905 mit 196,74 Mk.

Der Reservefonds wies am Jahresschluß einen Bestand an Wertpapieren von 17000 Mk. in $3^1/_2$prozentigen Konsols mit einem Kurswert von 17323 Mk. auf. Hierzu kommt noch obiges 196,74 Mk. betragende Sparkassenguthaben, so daß der Gesamtbestand des Reservefonds 17519,74 Mk. beträgt.

Schließlich bleibt noch anzuführen, daß im abgeschlossenen Vereinsjahre wieder zahlreiche Anfragen in Rechts-, Versicherungs- und sonstigen Angelegenheiten an den Verein ergingen und dieser sich bemühte, allen Fragestellern gerecht zu werden.

Über Vermögenslage usw. geben nachfolgender Kassenbericht und die Vermögensbilanz Aufschluß.

Das Vereinsvermögen ist im letzten Jahre wieder um 2679,33 Mk. gewachsen; es betrug am 31. Dezember 1903 34966,48 Mk., während es sich am 31. Dezember 1904 auf **37645,81 Mk.** erhöht hat.

Kassenbericht für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904.

Einnahme.

An **Bestand** am 1. Januar 1904 .	7665,58	Mk.
„ **ordentlichen Jahresbeiträgen** .	9812,00	„
„ **außerordentlichen Zuwendungen**	4073,46	„
„ **Darlehensfonds.** Abzahlung auf Darlehen, einschließlich Zinsen . . .	5803,93	„
„ **Stellenvermittelung.** Gebühren und Porti für Stellenvermittelungen . .	401,68	„
„ **Zinsen von Wertpapieren** . .	435,75	„
	28192,40	Mk.

Ausgabe.

Per **Unterstützungsfonds.**			
Gewährte Unterstützungen .		5860,00	Mk.
„ **Erziehungsfonds.**			
Gewährte Beihilfen		2390,00	„
„ **Darlehensfonds.**			
Gewährte Darlehen		5100,00	„
„ **Wilhelmstiftung.**			
Zuwendung für 1904 . . .		1000,00	„
„ **Spezialstiftung der Inspektion der Jäger und Schützen.**			
Zuwendung für 1904 . . .		200,00	„
„ **Forstwaisen-Verein.**			
Mitgliedsbeitrag für 1904 .		100,00	„
„ **Reservefonds.**			
1. Ankauf von Wertpapieren	3043,40		
2. Hinterlegt bei der Sparkasse . . .	197,19	3240,59	„
„ **Verwaltungskosten.**			
Gehalt für den Sekretär, Gerichts-, Druck- und Insertionskosten, Bureaubedürfnisse, Porti rc. . .		2791,90	„
„ **Zurückerstattete Beiträge.** . .		2,90	„
„ **Stellenvermittelung.**			
Unkosten für Porti		152,56	„
„ **Bestand** am 31. Januar 1904			
Hauptkasse	7105,33		
Stellenvermittelungskasse . . .	249,12	7354,45	„
		28192,40	Mk.

Vermögensbilanz am 31. Dezember 1904.

Activa.			Passiva.	
Ordentliche Jahresbeiträge.		Mk.	**Ordentliche Jahresbeiträge.**	Mk.
Rückständige Beiträge		531,00	Vorausbezahlungen für 1905 . . .	284,00
Mobilien.			**Vereinsvermögen** (dabei 1150 Mk. vorläufig uneinziehbare Forderungen des Darlehnsfonds	37645,81
1 Schreibtisch, 2 Aktenschränke, 1 Regal, 1 Tisch und 3 Stühle	Mk. 269,60			
ab 5% für Abnutzung . . .	13,48			
bleiben		256,12		
Darlehensfonds.				
Ausstehende Darlehen (dabei 1150 Mk. vorläufig uneinziehbar)		12166,00		
Reservefonds.				
17000 Mk. 3½ proz. Konsols mit einem Kurswert von	17323,00			
Sparkassen-Guthaben . . .	196,74	17519,74		
Stellenvermittelung.				
Rückständige Gebühren		102,50		
Kassenbestand.				
Unterstützungsfonds . . .	2085,53			
Erziehungsfonds	252,32			
Darlehensfonds	4331,73			
Reservefonds (Zinsen von den Wertpapieren und Überschuß aus der Stellenvermittelung)	684,87	7354,45		
		37929,81		37929,81

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde Herrn Postdirektor Nördell, Neudamm, als Berichterstatter der Rechnungsrevisoren das Wort erteilt. Derselbe führte unter Überreichung eines bezüglichen Protokolls aus, daß er in Gemeinschaft mit den beiden anderen Rechnungsrevisoren, Herren Obersteuerkontrolleur Schinkel, Neudamm, und Königlichen Forstaufseher Tausendfreude, Zicher, am 25. Februar 1905 die Jahresrechnung mit ihren Belägen, die Kasse und die Kassenbücher des Vereins geprüft hätte und dabei alles in musterhafter Ordnung befunden worden sei, so daß irgendwelche Ausstellungen nicht zu machen waren.

Herr Graf zu Rantzau sprach alsdann im Namen der Versammlung den Herren Rechnungsrevisoren Dank für ihre Mühewaltung aus.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung stellte der Vorstand nach zuvoriger Begründung den Antrag, 3000 Mk. aus dem Darlehnsfonds zu entnehmen, und diese Summe dem Reservefonds zu überweisen, so daß einschließlich des Überschusses aus der Stellenvermittelung und der vorjährigen Zinsen des Reservefonds von im ganzen 684,87 Mk., 3684,87 Mk. in diesem Jahre dem Reservefonds zuwachsen. Dieser Antrag wurde von der Versammlung genehmigt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wurde als Ort für die nächstjährige Mitgliederversammlung einstimmig Neudamm gewählt.

Zum Schluß erbat sich Herr Graf Finck von Finckenstein, Trossin, noch das Wort und frug an, ob es nicht möglich sei, die Mitglieder-Versammlung im Sommer abzuhalten. Nachdem ihm erwidert war, daß dieses nach der Satzung unzulässig sei, stellte er den Antrag, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächstjährigen Mitgliederversammlung zu setzen.

Schluß der Versammlung 7 Uhr.

*

Hierauf vereinigten sich die Anwesenden zu einem gemeinschaftlichen Essen und blieben noch manches Stündchen in fröhlichster Stimmung beisammen.

* * *

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Abesser, Richard, Königl. Forstmeister, Schwiedt, Post Tuchel.
von Amsberg, Wilhelm, Großherzogl. Forstmeister, Rehna (Mecklenburg).
Baumann, Alfons, Architekt, Berlin N., Kastanien-Allee 3.
Bergemann, Königlicher Oberförster, Nienover, Post Bodenfelde.
Blaschke, Adolf, Fürstl. Hilfsjäger, Forsthaus Kolivka, Post Georgenberg (Ober-Schlesien).
Bong, Albert, Revierförster, Rotenberge, Post Wettringen.
Brandt, Hermann, Jagdaufseher, Saupark, Post Friedrichsruh, Bez. Hamburg.
Bräuer, E., Königl. Oberförster, Marjoß.
Breitenfeldt, Paul, Herrschaftl. Förster, Eichow, Post Krieschow.
Brenning, Hans, Domänenpächter, Remda (Sachsen-Weimar).
van Delden, Hermann, Fabrikant, Gronau (Westfalen).
Eppen, Gustav, Königl. Forstassessor, Sullenschin.
Everth, Franz, Fabrik-Direktor, Berlin N., Oranienburgerstraße 1, I.
Filusch, Konstantin, Revierförster, Forsthaus Wyssoka, Post Czerwionka.
Fuchs, Hermann, Revierjäger, Seeburg, Post Erdeborn.
Gutsche, Karl, Fürstl. Hilfsjäger, Forsthaus Schindross, Post Georgenberg (Ober-Schlesien).
Haase, Wilhelm, Königlicher Förster, Wülferode, Post Bemerode (Hannover).
Hitz, H., Revierförster, Meisdorf a. Harz.
Hofmann, Leopold, Jagdaufseher, Bernsdorf (O.-L.).
Holtschke, Paul, Forstgehilfe, Dombrowitze, Post Mischline (Ober-Schlesien).
Hönke, Fritz, Hilfsförster, Forsthaus Wurchow.
Jagdklub Bernburg.

Jahn, Herrschaftl. Förster, Bärfelde (Neumark).
Koch, Karl, Herzogl. Revierförster, Tschirndorf i. **Schl.**
Kollotscheck, Paul, Jäger und Gärtner, **Kunowo, Post** Blüthenau, **Kreis** Mogilno.
Korndorff, H., Groß-Lichterfelde W., Ringstraße 27.
Kraemer, Heinr., Bürgermeister a. D., **Kirchen** a. Sieg.
Kreitlow, Otto, Förster, Friedefeld, Post **Penkun.**
Krueger, F., Rentier, **Königsberg i. Pr.,** Rheja-Straße 7.
Kruse, August, Revierförster, Forsthaus Robelwitz, **Post** Meseritz.
Lohf, Fritz, Förster, Werftphul, **Post** Werneuchen i. M.
Lohse, Gustav, Fabrik-Direktor, **Dresden, Hahnelstraße 14.**
Mangold, Ewald, Privat-Forst- und Jagdaufseher, **Halberstadt, Westendorf 39.**
Mende, Eugen, **Königl.** Sächs. Förster, **Kunersdorf, Kreis** Oels (Schlesien).
Mogk, Königl. Oberförster, **Kudippen, Post** Allenstein.
Mroß, Paul, Förster, Gläsen, **Post** Deutsch-Rasselwitz.
Muhr, Adolf, Gutsbesitzer, Oberleutnant der Reserve, Spreenhagen.
Müller, Eduard, Jäger, **Hoisdorf, Post Ahrensburg.**
Müller, Hugo, **Stadtförster,** Gnesen, **Stadtwald.**
Mylius, Richard, **Oberleutnant,** Altenburg (S.-A.).
Niermann, Karl, Förster, **Müddersheim.**
Olbrich, Eduard, Forsteleve, Forsthaus Plawniowitz, Post Rudzinitz (O.-Schl.).
von der Osten, E., Regierungsrat, Helmstedt.
Peckmann, Königlicher **Oberförster, Zanderbrück, Post** Wehnershof.
Plate, Paul, Privatförster; **Tretzel,** Post Gladau (Provinz Sachsen).
Praß, Adolf, Königl. Förster, **Forsthaus Waldhaus, Post** Fronhausen, Bez. Cassel.
Quint, Karl, **Königl.** Oberförster, Rennerod (Westerwald).
Rojahn, Richard, Hauptmann im Feld-Artillerie-Reg. 42, Schweidnitz.
Salomon, Karl, Buchbindermeister, Neudamm.
Schaller, Alfred, Oberförster, Schloß **Kolbitz,** Post Lohsa (Ober-Lausitz).
von Schau, Traugott, **Landwirt,** Weigersdorf, Post Förstgen, Bez. Liegnitz.
Schmidtmeier, Ludw., Stadtförster, **Lage** i. Lippe.
Scholz. Franz, Jäger, Wiese, Post **Schönfeld, Kreis** Pr.-Holland.
Schönwald, Reinhard, **Königl.** Forstreferendar, Sommersin, Post Gr.-Bislaw (Westpreußen).
Sezekorn, Karl, Königl. Oberförster, Mackenzell, Post Hünfeld, Bez. Cassel.
Simon, Wilh., Herrschaftl. Förster, **Kalk** bei **Köln.**
Sönksen, Johannes, Forstlehrling, Forsthaus **Brandel,** Post Clenze.
Süßenbach, Wilhelm, Hilfsjäger, Hermsdorf, Post Lohsa, **Bez.** Liegnitz.
Theil, Richard, Gutsförster, Bahrenbusch (Pommern).
Thomas, Heinrich, **Privatier,** Freiburg i. B., Karlstr. 55.
Thorer, Curt, **Kaufmann,** Leutzsch (Sachsen). (Lebenslängliches Mitglied.)
Urner, Josef, Revierförster, Neuguth, Post Neuguth-Heinzenburg, Bez. Liegnitz.
Wesenberg, Alfred, Gräfl. Förster, Staakow, Post **Jamlitz.**
Wilhelm, Friedrich, Herrschaftl. Förster, **Burgkemnitz,** Bez. Halle.
Witzel, Karl, Königl. Forstaufseher, **Löningen** i. O.
Züche, Willibald, Förster, **Groß-Masselwitz, Post Pilsnitz** bei Breslau.
Zweite, Königl. Oberförster, Wischwill (Ostpreußen).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist **gleichzeitig** der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Spende von Herrn **Heinrich Knoch** jun. in Hirschberg a. Saale	10,— Mk.
Von „Ungenannt"	308.05 „
Strafgeld für zwei auf den Jagden des Herrn Rittergutsbesitzer von Wulffen auf Pietzpuhl bei Burg gegen die Vorschrift geschossene schwache Hirsche, welches von den Erlegern diesem Herrn behufs Übersendung an den Verein „Waldheil" übergeben ist	200,— „
Gesammelt am Jägerabend vom 25. Februar 1905 im Kurhause zu Laasphe; eingesandt von Herrn Oberförster Weniger in Laasphe	6,20 „
Jagdstrafgelder; eingesandt von Herrn Oberförster Thalmann in Wüstegiersdorf	9,60 „
Summa	533,85 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bach, Leberau, 2 Mk.; **Bergemann,** Rienover, 5 Mk.; **Dunk, Krukow,** 2 Mk.; Günther, **Rauental,** 2 Mk.; Herrmann, **Markirch,** 8 **Mk.;** Hünten, Coblenz, 5 **Mk.; Kalkofen,** Charlottenburg, 2 Mk.; **Krähenberg, Klocksin,** 2 Mk.; **Kurpius,** Luschbach, 2 **Mk.;** Mohrmann, **Görlitz,** 5 **Mk.; W. Neumann,** Neudamm, 5 Mk.; Nolte, **St. Philipp,** 2 **Mk.; Peckmann,** Zanderbrück, 5 **Mk.;** Rost, Czersk, **2 Mk.;** Rademacher, Enste, 2 Mk.; Roesch, **Thimbach,** 2 **Mk.; Ritgen, Hirschberg,** 2 Mk.; Sauter, Teufelsloch, 2 Mk.; **Schulz,** Pfalzdorf, 2 Mk.; Theil, **Bahrenbusch,** 2 **Mk.; Witte,** Dt.-Rumbach, 2 Mk.; Walch, **Kl.-Leberau,** 2 Mk.; Zoch, **Neuhaus,** 2 Mk.; Zweite, Wischwill, 5 **Mk.; Züche, Gr.-Masselwitz,** 2 **Mk.**

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung"**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1692. **Buchen**, Ferdinand, Forstaufseher, Würden bei Nieder-Fischbach, Rheinland.
1693. **Hoffmann**, Rudolf, Förster, Löwenhagen.
1694. **Voß**, Theodor, Freiherrl. Riedeselicher Forstwart, Wetzlosgehaag bei Niedermoos (Oberhessen).

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 8 3 Mk., Nr. 36 7 Mk., Nr. 42 5 Mk., Nr. 53 7 Mk., Nr. 69 1 Mk., Nr. 104, 118 je 7 Mk., Nr. 132 6 Mk., Nr. 158 7 Mk., Nr. 194 3 Mk., Nr. 196, 236 je 7 Mk., Nr. 251 5 Mk., Nr. 264 7 Mk., Nr. 293 5 Mk., Nr. 338 3 Mk., Nr. 374, 375 je 7 Mk., Nr. 416 1 Mk., Nr. 431, 432 je 3 Mk., Nr. 494 2 Mk., Nr. 512 3 Mk., Nr. 529, 530, 535, 537, 539 je 7 Mk., Nr. 555, 556 je 3 Mk., Nr. 561 5 Mk., Nr. 578 3 Mk., Nr. 582 8 Mk., Nr. 584 3 Mk., Nr. 664, 700 bis 707, 746, 750, 789, 809, 811 je 3 Mk., Nr. 816 2 Mk., Nr. 825 5 Mk., Nr. 829 7 Mk., Nr. 836, 839, 850, 854, 912, 943, 999, 1001 je 3 Mk., Nr. 1013 7 Mk., Nr. 1014, 1053 je 3 Mk., Nr. 1074 5 Mk., Nr. 1075, 1105, 1122, 1162 je 3 Mk., Nr. 1205 5 Mk., Nr. 1228 3 Mk., Nr. 1230, 1231 je 7 Mk., Nr. 1235, 1287, 1296, 1299, 1300—1302 je 3 Mk., Nr. 1454 7 Mk., Nr. 1500 20 Mk., Nr. 1503 3 Mk., Nr. 1642 15 Mk., Nr. 1655 8 Mk., Nr. 1656 30 Mk., Nr. 1657—1669, 1682 je 6 Mk., Nr. 1686 4 Mk., Nr. 1688 6 Mk., Nr. 1689 15 Mk., Nr. 1690, 1691 je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dieser Nummer liegen bei drei Separatbeilagen: 1. von der Firma **M. Griem, Matthiessens Nachf., Halstenbek**, betreffend **Forst- und Heckenpflanzen 2c.**; 2. von der Firma **Carl Lerm & Gebrüder Ludewig, Berlin NO.**, betreffend **Drahtgeflechte**; 3. von der **Verlagsbuchhandlung Hermann Gesenius, Halle a. S.**, betreffend **ornithologische Werke**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Forstmann,
20 Jahre alt, Lehrzeit im Königl. beendet, sucht zu weiterer Ausbildung Stellung bei freier Station **ohne Gehalt.** Gefl. Off. unt. **Nr. 238** bef. d. Exped. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Kgl. Forstbeamter, 32 Jahre alt, mit bestandenem Jäger- und Försterexamen, in praktischer Forstwirtschaft und dem Bureauwesen sehr erfahren, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlungen, zum 1. April oder später im Rheinland, Westfalen oder Nachbarprovinzen Stellung als

Forstverwalter
im Privatdienst. Die Stellung muß eine dauernde u. Verheiratung daselbst möglich sein. Off. unt. **E. J. 247** bef. d. Exped. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Forstgehilfe,
23 Jahre alt, militärfrei, 1,75 m groß, mit allen forstlichen und jagdlichen Arbeiten vertraut, mit besten Zeugnissen und Empfehlungen, **sucht** zum 1. April oder später **Stellung.** (3099
A. Pollak, Fürstl. Reviergehilfe, **Ponischowitz** bei **Rudzinitz, O.-S.**

Samen und Pflanzen

		½ Kilo	50 Kilo
Ia.	Roterlensamen	Mk. 0,40	Mk. 35,—
„	Weißerlen „	„ 0,80	„ 75,—
„	Eschen „	„ 0,20	„ 15,—
„	Akazien „	„ 0,40	„ 35,—
„	Ginster „	„ 0,40	„ 35,—
„	Birken „	„ 0,30	„ 25,—

von 20 Kilo an franko Bahn des Empfängers. Auch alle anderen Waldsamen neuer Ernte und bester Keimkraft empfiehlt (87
H. Gaertner, Klenganstalt, **Schönthal** b. **Sagan.**

Ia. Kiefernsamen
zu Mk. 4,— pro kg gegen Nachn., bei 10 kg franko überall hin, sowie **jeden and. Waldsamen** billigst empfiehlt die **Klenganstalt J. Bayersdörfer, Bellheim I, Pfalz.** (223

Zur (171
Frühjahrspflanzung.
Verlangen Sie Offerte in
Kiefern, Fichten, Rot- und Weißerlen, Lärchen, Ahorn,
sowie **sonstigen Forstpflanzen** von
Gustav Krohn, Halstenbek.

Alle Pflanzen
zur Anlage von Forsten und Hecken etc., sehr schön und billig, Preis-Verzeichnis kostenfrei, empfehlen (41
J. Heins' Söhne,
Halstenbek (Holstein).

Klenganstalt in **Niemegk, Bez. Potsdam,** von **J. G. Wuschovius Nachf.,** offeriert — mit besten Zeugnissen zur Seite stehend — **hochkeimenden Waldsamen,** Spezialität: **Kiefern-, Fichten- und Lärchensamen.** (249
Nur reelle Garantie der Keimfähigkeit

5- bis 600 Tausend Stück
einjährige, gesunde **Kiefernpflanzen** verkauft in kleineren oder größeren Posten (236
Die Gräflich Arnim'sche Oberförsterei Skerbersdorf, Post Keula (Schlesien).

Heinrich Keller Sohn, Darmstadt,
— Gegründet 1798, — (241
Forst- u. landwirtsch. Samenhandlung, Klenganstalten.

Conrad Trumpff, Blankenburg (Harz), Waldsamen — Waldpflanzen.

Eicheln (71
zu Saat u. Futterzwecken in Waggonladungen u. kleinere Posten empfehlen **Schultze & Pfeil, Rathenow,** Etablissement für Forstwirtschaft.

Empfehle mich
zur Lieferung nur gut bewurzelter
Forst- u. Heckenpflanzen
für Frühjahrspflanzung. (57
Preisliste kostenlos.
Gust. Lüdemann, Halstenbek i. H.

! Forstpflanzen !
Kiefern, { 1 jähr., 1000 St. 1,25 Mk.
kräftig u. **grün** { 2 „ 1000 „ 1,50 „
sowie über alle anderen Pflanzen Preisliste frei. (124
Zeischa-Liebenwerda.
Gottfr. Reichenbach.

Vorteilhafteste Bezugsquelle für **Forstpflanzen aller Art,** speziell
Kiefernpflanzen.
Vorrat über 10 Millionen 1jähr., beste Ware, p. 100000 St. Mk. 110. Reflektanten empfehle unbedingt Probesendung (gratis u. franko) zu verlangen, um sich von der Beschaffenheit meiner Ware zu überzeugen. Über sonstige Forstpflanzen wolle man **Preisliste** postwendend absordern. (191
M. Ostermann, Halstenbek, Holst.

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in **Wülpen** bei **Magdeburgerforth** empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten selbstgezogener, bestbewurzelter (35
Forstpflanzen
in bekannter Güte. **Preisverzeichnis gratis und franko.**
Woelke, Revierförster.

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald) Preislisten auf Wunsch gratis & franco

Kiefernpflanzen 1jähr., à Tsd. M. 0.75—1.00; 2jähr., à Tsd. M. 1,00—1,50
andere Pflanzen nach Preisl., empf. (165
Ed. Andrack, Zeischa b. Liebenwerda.

Forst- und Heckenpflanzen,
beste u. billigste Bezugsquelle. Gleichzeitig halte mich in Allee- und Obstbäumen, Rosen, Ziersträuchern, Koniferen etc. in tadelloser Ware zu billigsten Preisen empfohlen. (182
Preisverzeichnis gratis und franko.
P. H. Ingwersen,
Baumschulen,
Pattburg bei **Flensburg,** Schleswig-Holstein.

Sämtliche Waldsämereien
in bester Qualität, **Nadelholzsamen** unter prozentueller Keimkraftsgarantie. (186
Ausländ. Gehölzsämereien
aus zuverlässigen Quellen direkt bezogen.
Alle Forstpflanzen
in tadelloser Beschaffenheit.
empfehlen zu mässigen Preisen bei streng reeller Bedienung
Ferd. Bang & Sohn, Marburg (Hessen),
Forstwirtschaftliche Samen- u. Pflanzenhandlung.
Gegründet 1848.
Preislisten und Muster gerne zu Diensten.

Forstpflanzen,
Heckenpflanzen u. Obstwildlinge aller Art **billigst.** Vorräte über 100 Millionen. Preisliste auf Wunsch. (31
Firma **H. H. Pein (Wilh. Pein Erben), Halstenbek.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 12. Neudamm, den 19. März 1905. 20. Band.

An unsere Leser!

Wir machen unsere geschätzten Leser darauf aufmerksam, daß mit Nummer 13 das Quartals-Abonnement auf

die „**Deutsche Forst-Zeitung**“ nebst den Gratisbeilagen „**Forstliche Rundschau**“ und „**Des Försters Feierabende**“ (**Seite 83** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1905**) — Preis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf

die „**Deutsche Jäger-Zeitung**“ mit den Beiblättern: „**Deutsche Forst-Zeitung**“, „**Das Weidwerk in Wort und Bild**“, „**Das Schießwesen**“, „**Unser Jagdhund**“, „**Vereins-Zeitung**“, „**Das Teckele**“ und „**Deutsches Gebrauchshund-Stammbuch**“ (**Seite 85** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1905**) — Preis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal, **1. April bis 30. Juni 1905**, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband bezogen**, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese direkten Abonnenten um Einsendung des für Abonnement und Frankatur entfallenden Betrages.

Wie seit langen Jahren, so wird sich die „**Deutsche Forst-Zeitung**“ auch ferner ihrer Aufgabe bewußt sein, die **wirtschaftlichen** und **sozialen** Interessen des **deutschen Forstbeamtenstandes fördern zu helfen** und dem Leserkreise auf **forstwirtschaftlichem** und **forstwissenschaftlichem Gebiete Anregung** und **Belehrung** zu bieten. Als Gegenleistung bitten wir unsere verehrten Leser, der „**Deutschen Forst-Zeitung**“ ihr Wohlwollen freundlichst zu erhalten und auf diese von neuem zu abonnieren.

Neudamm, im März 1905.

Die Schriftleitung. **Der Verlag.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Lonkorsz im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Weenzen im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. Juni 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Nassau im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Juni 1905 zu besetzen.

Försterstelle Kämpe in der Oberförsterei Drewenzwald, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.
Försterstelle Ruden in der Oberförsterei Marienwerder, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.
Försterstelle Bohnsack in der Oberförsterei Steegen, Kreis Danziger Niederung, Regierungsbezirk Danzig, ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. April 1905 neu zu besetzen.
Försterstelle Briesnitz in der Oberförsterei Tschiefer, Regierungsbezirk Liegnitz, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.
Försterstelle Schlepzig in der Oberförsterei Börnichen, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.
Försterstelle Steinborn in der Oberförsterei Knobben, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Aus der preußischen Forstverwaltung.

Unter dieser Überschrift befindet sich ein interessanter Artikel eines höheren Forstbeamten in der „Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung“, Dezemberheft 1904, dem wir mit Erlaubnis der Redaktion folgendes entnehmen:

„Die für die preußische Forstverwaltung geltenden Instruktionen bzw. Geschäfts-Anweisungen entsprechen längst nicht mehr den Bedürfnissen der Zeit und vielfach auch nicht der Ausbildung und Stellung der Beamten. Daß viele Verwaltungsbestimmungen einer Änderung bedürfen, ist allgemein anerkannt, und in neuerer Zeit ist in dieser Hinsicht auch bereits manches geschehen und manche anerkennenswerte Verbesserung vorgenommen worden. So sind für die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben neue, im allgemeinen recht zweckmäßige Bestimmungen erlassen worden. Vor allem ist es ein großer Fortschritt, daß die früheren Bestimmungen, wonach Dienstländereien nur gegen Naturalpacht und nur ausnahmsweise an mehrere Personen verpachtet werden dürfen, nicht mehr aufrechterhalten sind.

Daß die Befugnisse der Regierungen bezüglich des freihändigen Holzverkaufs neuerdings wesentlich erweitert worden sind, ist eine erwünschte Anordnung, ebenso zweckmäßig wäre aber auch eine Erweiterung der Kompetenzen der Revierverwalter in dieser Beziehung gewesen.

Die Aufhebung der Bestimmungen, daß die Oberförster sich bei Anpachtung fremder Jagden wohl verpflichten müssen, das in diesen Jagdbezirken erlegte Wild gewisser Wildarten, besonders des Rot-, Schwarz- und Rehwildes, zu verrechnen, ist wohl allenthalben mit Freuden begrüßt worden.

Zur Verminderung des Schreibwerkes sind einige zweckmäßige Bestimmungen getroffen worden. Zunächst ist die Aufstellung von Abzählungstabellen in den Fällen, wo es sich um den Vorverkauf ganzer Schläge handelt, erlassen worden. An Stelle der Abzählungstabelle tritt in solchen Fällen das Nummerbuch des Försters. Die Abänderung der Dienstinstruktion der Förster und der Geschäftsanweisung der Oberförster hinsichtlich der Grenzrevisionen, wonach die Förster in Zukunft jährlich nur einmal (statt zweimal) die Grenzen ihres Schutzbezirks und die Revierverwalter die Grenzen der von ihnen verwalteten Oberförsterei nach näherer Anordnung der Regierung im Laufe von drei bis vier Jahren örtlich zu begehen haben, bringt den betreffenden Beamten eine wesentliche Entlastung.

Eine Verbesserung der Stellung der Förster ist in mehrfacher, wiederholt besprochener Weise, und eine Verbesserung der Stellung der Anwärter für die unteren Forstdienststellen insofern eingetreten, als für die älteren Forstaufseher 600 etatsmäßige Hilfsförsterstellen mit einem Anfangsgehalt von 1200 Mk., steigend von drei zu drei Jahren bis zum Höchstgehalte von 1400 Mk. und mit einer Mietsentschädigung bis zu 200 Mk., eingerichtet worden sind. (Andererseits ist aber eine Einrichtung, nämlich die Anstellung von Arbeitern als Forstschutzgehilfen getroffen worden, welche den Anwärtern der Försterlaufbahn eine Anzahl Stellen entzieht.)

Zur Unterscheidung der Förster und Forsthilfsaufseher in der Uniform erhielten erstere eine auf den Achselstücken zu tragende Eichel. Zweckmäßig würde den Hegemeistern, welche gegenwärtig als Abzeichen einen Stern

tragen, statt dessen zwei Eicheln und den Oberförstern die Achselstücke der Forstmeister, aber ohne Stern verliehen werden. Sehr erwünscht wäre es ferner, wenn das Tragen der praktischen Litewka auch während der Wintermonate gestattet würde.

Die Errichtung von Forstlehrlingsschulen ist nunmehr endgültig beschlossen, und sind sämtliche Forstlehrlinge verpflichtet, eine Försterschule ein Jahr zu besuchen. Diejenigen Forstlehrlinge, welche ein Jahr ihrer Lehrzeit erledigt haben, müssen damit bereits am 1. Oktober 1905 den Anfang machen.

Im Etat 1905 ist die Errichtung von vier Forstlehrlingsschulen vorgesehen worden. (Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Mitteilungen über den Etat der Forstverwaltung 1905 in der „Deutschen Forst-Zeitung".)

Als eine dankenswerte Neuerung sei ferner erwähnt, daß infolge eines Erlasses vom 16. Juni 1904 in Zukunft auch in den Stuben der Forstschutzbeamten die Wände auf Staatskosten tapeziert und die Decken mit einem Anstrich versehen werden dürfen.

Endlich dürfte von Interesse der Erlaß vom 5. Juli 1904 sein, welcher es für wünschenswert bezeichnet, daß die Revierverwalter den ihnen unterstellten Beamten für die Vertilgung von Raubwild bestimmte Prämien zahlen, und es ferner den Regierungen anheimstellt, denjenigen Förstern und Forsthilfsaufsehern, welche mit besonderem Eifer und Erfolg sich die Raubzeugvertilgung angelegen sein lassen, Remunerationen aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung gestellten Fonds zu gewähren.

Von großer Wichtigkeit ist ein lediglich im Interesse der Arbeiter ergangener Erlaß vom 23. Dezember 1904, welcher folgendes bestimmt: Für diejenigen Arbeiter der landwirtschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung, die entweder als ständige Arbeiter anzusehen sind — das sind solche, die ständig beschäftigt werden oder doch der Verwaltung ständig zur Verfügung stehen, die also nur bei fehlender Arbeitsgelegenheit nicht beschäftigt sind, oder bei denen aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste auf ein länger währendes Dienstverhältnis geschlossen werden muß, — also unter Ausschluß der ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken angenommenen Gelegenheitsarbeiter — wird angeordnet:

1. Arbeiter, die mindestens ein Jahr im ständigen Dienstverhältnis der Verwaltung gestanden haben, erhalten zwei Drittel des Lohnes, wenn sie an der Fortsetzung der ihnen von der Verwaltung aufgegebenen Dienstleistungen durch eine militärische Übung von nicht mehr als 14 Tagen verhindert werden und zugleich verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind.

2. Allen eingangs genannten Arbeitern, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, wird, wenn sie infolge Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, sowie infolge Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an den Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Beteiligung an den Sitzungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der städtischen Körperschaften) an der Fortsetzung der ihnen von der Verwaltung aufgegebenen Dienstleistungen verhindert werden, der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergewährt.

3. In anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten bleibt dem Ermessen der Verwaltung überlassen, den Lohn zu gewähren. Als Verhinderungsfälle dieser Art kommen besonders in Frage: Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamte, Eheschließungen des Arbeiters, Geburten und Taufen in der eigenen Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen.

Weitere Versuche mit Mäusetyphus-Bazillen.

Von L. Bandekow, Kgl. Hilfsjäger.

Bezugnehmend auf meine in Nr. 38 Bd. 18 der „Deuschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Aufsatz über die mit Bacillus typhi murium gemachten Versuche, setzte ich diese im Herbst 1903 auf der Feldmark des Dorfes Selchow (Pommern), Kreis Greifenhagen, fort. Genannte Gemarkung litt unter einer außerordentlichen Mäusekalamität. Wesentlich wurden die Versuche unterstützt durch das freundliche Entgegenkommen des dortigen Pfarrers, des Herrn Superintendenten Sternberg, welcher seine Genehmigung zur Auslegung der Brocken auf dem Kirchenacker gab und hierdurch den Bauern gegenüber die Sache außerordentlich unterstützte. Ich spreche dem Herrn an dieser Stelle meinen besten Dank dafür aus.

Auf dem Felde wurden in der gewohnten, von Professor Loeffler vorgeschriebenen Weise bei

trockenem Wetter die mit Bacillus typhi murium getränkten, ungefähr 1 ccm großen Weißbrotstückchen in die Mäuselöcher gelegt, in jedes ein bis zwei Weißbrotwürfel. Der Erfolg war gut, denn im Frühjahr 1904 zeigten sich auf dem infizierten Ackerstücke nur wenige frische Mäuselöcher. Ein ebenso gutes Resultat erzielten zwei dortige Bauern auf ihrem Gelände, sowie der Lehrer des Dorfes; ein negatives Ergebnis hatte ein anderer Bauernhofsbesitzer. In meinem Wohnhause, dem vom Dorfe etwas abgelegenen Windmüllergebäude, war ein absoluter Erfolg während der Dauer von etwa drei bis vier Wochen zu verzeichnen.

Ich glaube, annehmen zu dürfen, daß die Wirkung einer in kleinem Umfange angestellten Infektion mit Mäusetyphus-Bakterien sich nur auf die Zeit von etwa vier Wochen erstreckt. Ich schließe dies aus folgendem Umstande. In dem genannten Hause war vor starkem Frost infiziert worden, nach Eintritt desselben, nach etwa vier Wochen, sowie nach stärkerem Schneefall wurde das Wohnhaus, Stall und Scheune von Hunderten und aber Hunderten von Mäusen zum Zwecke der Überwinterung aufgesucht. Bei seiner exponierten Lage hatte das Gehöft den ganzen immensen Ansturm der sich zum endgültigen Winterlager zusammenziehenden Mäuse aufzunehmen. Die vor vier Wochen erfolgte Infektion zeigte sich jetzt nicht mehr recht wirksam, denn es blieben immer noch Mäuse leben. Erst jetzt hätte die Infektion vorgenommen werden sollen. Die im Stalle befindlichen Ratten nahmen von der Seuche nicht die geringste Notiz; sie sind ja auch leider immun gegen Bacillus typhi murium. In der Scheune und im Wohnhause fand ich die von Bacillus typhi murium dahingerafften Mäuse in ihrer typischen zusammengezogenen Stellung, einige Individuen angefressen von ihren Stammesgenossen, die so die Infektion weitertrugen; bekanntlich erfolgt die Ausbreitung der Seuche auch noch durch den Mäusekot.

Erwähnen möchte ich noch, daß die Windmühle selbst, im Gegensatz zu den sonstigen Gebäuden des Müllers stets, auch vor der Infektion, von Mäusen verschont geblieben war, da alle diejenigen Individuen, die dort Zuflucht suchen wollten, jedenfalls durch Einatmen des von den Bewegungen der Mühle hervorgerufenen, in der Luft umherfliegenden Mehlstaubes, zugrunde gingen.

Im Frühjahr 1904 war auf der ganzen Selchower Feldmark die Mäuseplage zurückgegangen, und jetzt ist die große Kalamität fast erloschen. Meiner Ansicht nach hat eintretendes Tauwetter mit darauf folgendem Frost die Hauptzahl der Nager vernichtet, desgleichen hat, wie mit Sicherheit auch von den zuerst mißtrauischen Bauern in Selchow festgestellt worden ist, die Infektion mit Mäusetyphus zur Schaffung eines normalen Mäusestandes viel beigetragen. Nicht unerwähnt möchte ich noch einen wichtigen Faktor lassen, der auch mitgewirkt hat, das Gleichgewicht im Haushalte der Natur wiederherzustellen. Es ist dies eine Eulenkolonie, welche ihren Wohnsitz in den alten Alleebäumen an den öffentlichen Wegen der Feldmark Selchow hat. Auch diese Eulen (Syrnium aluco, Waldkauz, und Otus vulgaris, Waldohreule) haben den Mäusen großen Abbruch getan.

Mir ist ferner im Schutzbezirk Marienthal, der an die Feldmark Selchow angrenzt, aufgefallen, daß eine Eichenkultur, welche fast gänzlich von einem Grünlandmoor und einem Graben umschlossen ist, von der Mäuseplage fast verschont blieb und nur einen ganz minimalen Mäusefraß an den jungen Eichen zeigte, trotzdem die weitere Umgebung stark unter Mäusen zu leiden hatte. So zeigte z. B. eine nicht von Moor umgrenzte Eichenkultur im benachbarten Schutzbezirk Tänsdorf derselben Oberförsterei (Wildenbruch) einen totalen Mäusefraß. Die in Betracht kommenden Mäusearten, Mus silvaticus, Waldmaus, (Mus agrarius, Brandmaus, ist immun gegen den Bazillus), Arvicola glareolus, Rötelmaus, Arv. agrestis, Erdmaus, Arv. arvalis, Feldmaus, scheuen sich, Wasserläufe und größere Sumpfpartien zu durchqueren. Es wird sich also eine Kultur oder Ackerfläche, die eine, wenn auch sehr weitläufige Begrenzung durch nasse Flächen hat, fast vollkommen von Mäusen durch Bacillus typhi murium reinigen lassen und ziemlich rein bleiben, da der späteren Einwanderung neuer, noch nicht infizierter Mäuse durch das ihnen unangenehme Grenzgelände ein Hindernis entgegengesetzt wird. Wo diese Begrenzung nicht vorhanden ist, muß eben nach vier Wochen die Infektion noch einmal wiederholt werden, dann wird der Erfolg durchschlagend sein; oder man umgebe die zu reinigende Fläche mit senkrechten Gräben nach Art der Rüsselkäferfanggräben, doch entsprechend tiefer, um den hineinstürzenden Mäusen das Entweichen unmöglich zu machen.

Meiner Ansicht nach kann eine Waldfläche oder eine Feldmark, welche von Mäusen überschwemmt ist, nur durch gemeinsames, richtig gehandhabtes Vorgehen völlig durch Bacillus typhi murium gereinigt werden. Daß dies im großen möglich ist, beweisen Professor Loefflers Versuche in Thessalien.

Neuerdings sind von Dr. L. Hiltner große Mäusevertilgungen in Bayern auf dem so-

genannten Rundsfelde bei Pang, Bezirksamt Rosenheim, hauptsächlich mit Mäusetyphus-Bakterien vorgenommen worden. (Vergleiche Praktische Blätter für Pflanzenbau und Pflanzenschutz. I. Jahrgang Heft 9 und 10. Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart.) Der Bezirk, um welchen es sich handelte, war etwa 1500 bis 1800 Tagewerke, à $^1/_4$ ha groß, und hatte seit vielen Jahren so außerordentlich unter Mäuseschaden zu leiden gehabt, daß die Gemeinde Pang seit 15, bzw. 10 Jahren alljährlich am Freitag vor Palmsonntag und am Georgitage (24. April) Mäusefesttag gehalten und Bittgänge veranstaltet hatte. Für 300 Mark hatte die Gemeinde vergiftetes Getreide angeschafft, ja, einige Einwohner hatten sogar mit Mäusebazillen operiert, ohne jedoch einen durchschlagenden Erfolg zu erringen; jedenfalls weil das gemeinsame Vorgehen fehlte. Da endlich nahm sich die Königliche Bayerische Agrikulturbotanische Anstalt zu München (Direktor Dr. K. Hiltner) der Sache an, die Anstalt trug den größeren Teil der Kosten und lieferte die Mäusetyphus-Kulturen unentgeltlich. Im Laufe des Aprils wurden fünfmal hintereinander unter Anteilnahme aller Gemeindemitglieder von Pang die bakterienhaltigen Stückchen ausgelegt. Diese stammten von Kuchen, welche eigens zu diesem Zwecke gebacken waren, aber nicht, wie Professor Loeffler vorschreibt, mit bakterienhaltigem Salzwasser, sondern mit bakterienhaltiger Milch getränkt worden waren. Dr. Hiltner hatte beobachtet, daß die mit Salzwasser getränkten Brotstückchen von den Mäusen nicht gerne angenommen wurden, sobald ihnen andere Nahrung genügend zur Verfügung stand; er wählte daher Magermilch, welche zur Hälfte mit Wasser verdünnt war; mit dieser wurden die Typhus-Kulturen gemischt und die Kuchenstückchen dann mit dieser Mischung getränkt. Die Zahl der die Stücke auslegenden Einwohner von Pang belief sich auf 200 bis 300. Ein Beamter der Anstalt führte die Aufsicht und belehrte die Leute. Der Erfolg war absolut. Bereits Ende April konnte der Kreiswanderlehrer Meier berichten, daß er mit einer Kommission das Rundsfeld begangen und nur noch sehr vereinzelte Spuren von Mäusen gefunden habe. Auch noch mehrere im Sommer vorgenommene Besichtigungen bestätigten diese Angabe. Der Klee hatte jetzt auf dem Felde einen Stand, wie er früher kaum jemals beobachtet worden war, und die Gemeindeverwaltung von Pang sprach dem Institut für seine erfolgreichen Bemühungen ihren Dank aus.

Mitteilungen.

— **Lyda hypotrophica.** Die Lyda hypotrophica ist bei mir im Revier im Jahre 1900 zum erstenmal aufgetreten; am Deister war sie schon mehrere Jahre, und zwar in dem ebenfalls klösterlichen Reviere Barsinghausen bekannt. Befallen waren Altbestände der ersten Periode von zirka 65 Jahren am mäßig steilen Nordost-Hange, welche von ziemlich gutem, etwas ungleichem Wuchs und ungenügendem Schluß waren, hervorgerufen durch starken Schneebruch im Jahre 1876, welcher auch Veranlassung zur Bajonettbildung vieler Gipfel gewesen war. Der Boden ist flachgründig und mäßig frischer, geringlehmiger Sand, mit Nadeln und Moos bedeckt. Die Höhe über dem Meeresspiegel liegt zwischen 300 bis 350 m. Im ganzen waren 19,7 ha in Mitleidenschaft gezogen. Der Fraß war so stark, daß am Fuße des Berges die auf etwa 3 km in Luftlinie entfernten Bestände durch ihre braunrote Färbung auffielen. Die Mittel zur Bekämpfung dieses Insekts hatten in Barsinghausen im Anröten sämtlicher Stämme, und zwar in 2,2 m Höhe, rings um den Baum bestanden (diese Höhe wurde deshalb gewählt, weil das Weibchen schlecht fliegen soll und nach dem Ausschlüpfen aus der Erde ziemlich hoch fliege und dann erst krieche) und wurde auch hier für angemessen erachtet. Diese Arbeit erfolgte mit einer Kartoffelhacke auf etwa 12 bis 15 cm Breite und bestand darin, die am Stamm wuchernden Moose und die im Abblättern begriffenen und nach innen umgebogenen Rindenteile von der eigentlichen Rinde zu entfernen, und zwar derart, daß eine Beschädigung der glatten Rinde ausgeschlossen war. Diese Arbeit erfolgte im Herbst und Vorwinter, um im nächsten Frühjahr rechtzeitig, unmittelbar vor der Flugzeit, mit dem Leimen beginnen zu können. Zeitig im Frühjahr, und zwar in den ersten Tagen des Mai, wurde mit dem Leimen begonnen und erfolgte die Auftragung mit einer aus Fasern hergestellten kurzen Pinselbürste, einem sogenannten Topfbesen, weil sich hiermit ein gleichmäßiger Anstrich schnell herstellen läßt, auf 10 bis 12 cm Breite. Verwendet wurden 369 kg Raupenleim, demnach 18,73 kg pro Hektar, und wurden hierfür 146,10 Mk. Tagelohn, mithin 7,42 Mk. pro Hektar verausgabt, wozu noch für das Anröten 116 Mk. mit 5,89 Mk. pro Hektar kommen. Gefangen wurden auf diesen Leimringen keine Wespen, wenigstens konnten trotz sorgfältigen Absuchens der Stämme keine entdeckt werden, dahingegen wurde beobachtet und auch im folgenden Frühjahr bestätigt, daß die Wespen mehr auf dem Boden bleiben und sich besonders in den ersten warmen Sonnenscheintagen kaum über 60 cm vom Boden erheben und hier vielfach auf dem umherliegenden Reisig anflogen. Beiderseitig mit einer klebrigen Masse bestrichene Tücher, in nicht zu großen Abständen, dürften

vielleicht guten Erfolg versprechen. Gleichzeitig im Herbst 1900 wurden in den Lyda-Beständen Horizontalgräben in Abständen von 40 zu 40 m von 20 cm Breite und Tiefe angelegt, um die Winterfeuchtigkeit aufzusammeln und in der Bodenoberfläche festzuhalten, damit die im Winterschlaf liegenden Raupen durch die vermehrte Wasserzufuhr eventuell ersäuft würden; aber auch dieses Mittel versagte völlig. Wirksam soll die in Barsinghausen erfolgte scharfe Durchforstung gewesen sein, hier unterblieb dieselbe, weil die Stämme schon einzeln genug standen. Weitere Versuche zur Vertilgung wurden nicht unternommen, da, wie schon eingangs gesagt wurde, die Bestände in der ersten Periode stehen und zum Teil schon in diesem Winter der Axt verfallen.

Wenningsen. Sauerwald.

— Über die **Dauerhaftigkeit und Vergänglichkeit der Pflanzenfarben** veröffentlicht Professor Karl Sajó interessante Beobachtungen in der Zeitschrift „Prometheus“. Er sagt im wesentlichen folgendes: Die allgemeine Ansicht ist, daß getrocknete Pflanzen schnell ihre Farben verlieren. In vielen Fällen ist das richtig, aber die Vergänglichkeit der Farben ist eine sehr verschiedene; es sprechen dabei drei Faktoren mit:

1. Das Klima. In feuchten Gegenden verlieren die Pflanzen ihre Farben schneller als in trockenen. Auch in trockenen Gegenden leiden die Farben mehr, wenn man die Pflanzen bei feuchtem Wetter einlegt. — Das Sonnenlicht wirkt schnell zerstörend auf die meisten Pflanzenfarben.

2. Die Farbennuance. Am besten halten sich blaue Farben, dann folgen die gelben. Schlecht hält sich rot und am schlechtesten grün.

3. Die Pflanzenspezies. Unter den blauen Blumen ist fast unzerstörbar selbst durch Sonnenlicht die Farbe des gemeinen Rittersporns (Delphinium consolida), äußerst beständig ist auch der gemeine Natterkopf (Echium vulgare), sehr empfindlich dagegen Kornblume (Centaurea cyanus) und große Glockenblume (Campanula medium). Von den gelben Blumen stehen in der Beständigkeit die Hahnenfuß- (Ranunculus-) arten obenan, empfindlicher sind die Fingerkräuter (Potentilla) und fast alle gelben Schmetterlingsblütler (Papilionaceae). Es gibt hier aber Ausnahmen, so läßt sich der Steinklee (Melilotus) jahrelang in Farbenfrische erhalten, wenn er trocken aufbewahrt wird, und auch im Sonnenlicht behält er einige Wochen die Farbe. Die roten Blumen büßen mindestens die Lebhaftigkeit ihrer Farben ein. Am besten konservieren diejenigen Pflanzen ihre roten Farben, die in ihren Säften viel Säure enthalten, wie Berberitze (Berberis vulgaris), Essigbaum (Rhus typhina), wilder Wein (Ampelopsis). In der Sonne weicht aber jede rote Farbe. Die herbstliche Röte der Blätter verändert sich beim Trocknen meist in braun. Daß die grüne Pflanzenfarbe vom Sonnenlicht schnell zerstört wird, sieht man an jedem Heuhaufen. Dunkel aufbewahrte grüne Pflanzenteile verhalten sich je nach der Spezies verschieden. Besonders beständig sind viele Farne, die Blätter vom Hanf, Essigbaum und andere. — Die Ursachen des verschiedenen Verhaltens der Pflanzenfarben sind im einzelnen wissenschaftlich noch nicht erforscht. Sicher ist, daß die blaue Farbe an alkalisch reagierende Verbindungen gebunden ist, während die rote Farbe saure Reaktion verlangt. Sicher ist auch, daß bei der Fäulnis der Pflanzenteile sich Ammoniak entwickelt, das eine weitere chemische Zersetzung und damit Farbenänderung bewirkt. Es wäre aber sehr erwünscht, wenn auf diesem Gebiete noch weiter geforscht würde. — Wir bemerken zu diesen Ausführungen: Daß Herbarien trocken aufbewahrt werden müssen, weiß wohl jeder Pflanzensammler. Professor Sajó gibt aber weitergehende wertvolle Winke für den pflanzensammelnden Botaniker. So möchten wir aus den Sajóschen Beobachtungen weiter mit Sicherheit vermuten, daß auch innerhalb der Spezies die Farbenbeständigkeit noch eine verschiedene sein wird. Rote Blumen, die auf sauren (Moor-) Böden gewachsen sind, werden ihre Farben länger bewahren als die gleicher Spezies von Sandböden, umgekehrt werden diejenigen blauen Blumen farbenbeständiger sein, die auf Böden mit reichlichem Gehalt an Alkalien gewachsen sind (Lehmböden). Daß geringe chemische Veränderungen in der Pflanze Farbenveränderungen hervorrufen können, sehen wir ja z. B. an dem Lungenkraut (Pulmonaria officinalis), dessen Blüten erst rot und später (nach der Befruchtung) blau sind.

Junack.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Eisenbahnen innerhalb von Waldbeständen.

Allgemeine Verfügung Nr. 4/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Geschäfts-Nr. III. 947.

Berlin W. 9, 26. Januar 1905.

Der Königlichen Regierung lasse ich in der Anlage . . . Exemplare der „Vorschriften über die Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Haupt- und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände“ vom heutigen Tage mit folgenden Aufträgen zugehen:

1. Die „Vorschriften“ sind bei jeder Oberförster- und Försterstelle, deren Dienstbezirk von Eisenbahnen durchschnitten oder berührt wird, zu inventarisieren, auch jedem Regierungsforstbeamten zum dienstlichen Gebrauche in einem Exemplare auszuhändigen. Die Königliche Regierung wolle der Geheimen Forstregistratur meines Ministeriums binnen acht Tagen die Zahl der für den dortigen Bezirk hiernach noch erforderlichen Exemplare mitteilen.

2. Die Herstellung und Behandlung der Feuerschutzstreifen längs der die fiskalischen Forsten durchschneidenden oder berührenden Haupt- und Nebeneisenbahnen hat fortan nach den in den Vorschriften aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen.

3. Um festzustellen, inwieweit die längs der Staatseisenbahnen innerhalb der fiskalischen Forsten vorhandenen Schutzanlagen den Vorschriften entsprechen oder nach Maßgabe der Vorschriften zu ergänzen bzw. wiederherzustellen sind, soll alljährlich bis zum 15. März eine gemeinschaftliche Bereisung der in Betracht kommenden Strecken durch Beamte der Königlichen Eisenbahn- und der Forstverwaltung erfolgen. Über den vorgefundenen Zustand der Anlagen und etwa notwendige Verbesserungen desselben haben diese Beamten eine Verhandlung aufzunehmen, die sie in je einer Ausfertigung alsbald ihrer vorgesetzten Behörde zur weiteren Verfügung einreichen.

4. Als Vertreter der Forstverwaltung hat nach Bestimmung der Königlichen Regierung entweder der Revierverwalter allein oder der zuständige Bezirksforstrat und der Revierverwalter an den jährlichen Bereisungen, zu denen der Förster des betreffenden Schutzbezirkes in jedem Falle zuzuziehen ist, teilzunehmen.

Wer als Vertreter der Eisenbahnverwaltung an den Bereisungen teilzunehmen hat, wird die Königliche Eisenbahndirektion, mit der die Königliche Regierung sich wegen Ausführung der diesjährigen Bereisung sofort in Verbindung setzen wolle, seinerzeit der Königlichen Regierung mitteilen.

5. Wegen Ausführung und Bezahlung der notwendigen Feuerschutzanlagen verbleibt es im allgemeinen bei den bestehenden Vorschriften. Es sind demnach die auf den Schutzstreifen notwendig werdenden Abtriebshauungen, Durchforstungen und Trocknishiebe, die Beseitigung des Abraums nach diesen Fällungsarbeiten, die Aufforstungen und die Nachbesserungen dieser durch die Forstverwaltung und auf deren Kosten auszuführen. Die Aufästungen werden gleichfalls durch die Forstverwaltung ausgeführt, die hierfür verausgabten Kosten aber von der Eisenbahnverwaltung erstattet. Alle übrigen Arbeiten an den Feuerschutzanlagen werden von der Königlichen Eisenbahnverwaltung und auf deren Kosten ausgeführt.

6. Es ist mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die der Forstverwaltung obliegenden Arbeiten an den Feuerschutzanlagen, insbesondere also die erforderlichen Durchforstungen und Aufästungen und die Beseitigung des Abraums von den Schlag- und Aufästungsflächen, schon vor der Frühjahrsbereisung ausgeführt und die bei der Bereisung sich etwa noch als notwendig herausstellenden Ergänzungsarbeiten mit größter Beschleunigung fertiggestellt werden.

Wegen der Ausführung solcher Neuanlagen, die etwa in der Bereisungsverhandlung als notwendig oder erwünscht bezeichnet werden, hat die Königliche Regierung sich mit der Königlichen Eisenbahndirektion alsbald nach Vorlage der Verhandlung zu verständigen.

7. Wegen Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Zustandes der Feuerschutzanlagen längs der Privateisenbahnen innerhalb der fiskalischen Forsten wolle die Königliche Regierung nach Benehmen mit dem Königlichen Eisenbahnkommissar mit den betreffenden Bahnverwaltungen in Verbindung treten. Soweit frühere vertragliche Abmachungen nicht entgegenstehen, wird die Herstellung und Unterhaltung der Schutzanlagen und die fortlaufende Kontrolle über den Zustand der Anlagen hier in gleicher oder doch möglichst ähnlicher Weise zu regeln sein wie bei den Staatseisenbahnen.

8. In jeder mir künftig vorzulegenden Einleitungs- oder Taxationsverhandlung zu einer Betriebsregelung ist zu erörtern, ob und eventuell welche besonderen Betriebsmaßnahmen erforderlich erscheinen, um einen befriedigenden Zustand der Feuerschutzanlagen längs der das Revier durchschneidenden Eisenbahnen zu erhalten oder herbeizuführen.

9. Bis zum 1. August d. Js. erwarte ich den Bericht der Königlichen Regierung

a) über den allgemeinen Zustand der Feuerschutzanlagen längs der Staatseisenbahnen innerhalb der Staatsforsten dortigen Bezirks, wie er durch die erste Frühjahrsbereisung festgestellt worden ist;

b) über die von der Königlichen Regierung und der Königlichen Eisenbahnverwaltung beschlossenen Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes der Anlagen zu a durch Neuanlagen, über die für diese Neuanlagen ins Auge gefaßte Ausführungszeit und über die voraussichtlich hierfür aus forstfiskalischen Mitteln aufzuwendenden Kosten;

c) über den allgemeinen Zustand der Feuerschutzanlagen längs der Privateisenbahnen innerhalb der Staatsforsten und das Ergebnis mit den zuständigen Verwaltungen, über die Verbesserung und Unterhaltung dieser Anlagen, sowie über die Einführung einer gemeinsamen ständigen Kontrolle der Anlagen geführten Verhandlungen;

d) über die im Interesse der Erhaltung oder Herbeiführung eines zweckentsprechenden Zustandes der Feuerschutzanlagen längs der Eisenbahnen etwa erforderlichen alsbaldigen Abänderung bestehender Forstbetriebs-Vorschriften.

Ich spreche schließlich die Erwartung aus, daß die Königliche Regierung es sich angelegen sein lassen werde, den Zustand der Feuerschutzstreifen innerhalb der fiskalischen Forst so rasch wie möglich zu einem zweckentsprechenden zu gestalten, und rechne insbesondere darauf, daß nicht nur die Lokalforstbeamten die erteilten Vorschriften über die Behandlung der gedachten Anlagen sorgfältig beachten und bei häufiger Kontrolle die vorgefundenen Mängel der Unterhaltung ungesäumt abstellen oder zuständigen Ortes zur Sprache bringen, sondern auch die Regierungsforstbeamten dem wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden und jede Gelegenheit benutzen werden, sich von dem Zustande der Schutzstreifen an Ort und Stelle zu überzeugen.

10. Wegen Behandlung der Feuerschutzanlagen längs der Eisenbahnen (Staatseisenbahnen und Privateisenbahnen) in nichtfiskalischen Forsten wird sich die Königliche Eisenbahndirektion bzw. der Königliche Eisenbahnkommissar mit der Königlichen Regierung in Verbindung setzen. Diese wolle einem etwaigen Ersuchen der Eisenbahnverwaltung um die Mitwirkung Königlicher Forstbeamten bei der Untersuchung der Feuerschutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten entsprechen.

11. Die Sicherung der Waldungen gegen Brandgefahr wird es voraussichtlich nicht nötig erscheinen lassen, längs der Kleinbahnen Feuerschutzstreifen in demselben Umfange anzulegen, wie längs der Staats- und Privateisenbahnen.

Die Königliche Regierung wird jedoch innerhalb der fiskalischen Forsten den Zustand etwaiger Feuerschutzanlagen längs der Kleinbahnen ebenfalls zu prüfen und im Benehmen mit den betreffenden Bahnverwaltungen festzustellen haben, in welcher Weise unter sinngemäßer Beachtung der anliegenden Vorschriften ein ausreichender Schutz der Staatswaldungen gegen die von den Kleinbahnen ausgehende Waldbrandgefahr noch herbeizuführen ist. Diese Feststellungen haben im Benehmen mit den bei der Beaufsichtigung mitwirkenden Königlichen Eisenbahndirektionen zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Ermittelungen ist unter Vorlage entsprechender Kostenanschläge innerhalb drei Monaten zu berichten. Gleichzeitig wolle die Königliche Regierung sich gutachtlich darüber äußern, von wem und auf wessen Kosten die Schutzanlagen herzustellen und zu erhalten sein werden.

v. Podbielski.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen.

*

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 917.

Berlin W. 9, 26. Januar 1905.

Vorschriften über die Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Haupt- und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände.

Vorbemerkung.

Die Vorschriften finden im Preußischen Staatsgebiete allgemein Anwendung auf neu zu erbauende Haupt- und Nebeneisenbahnen; bei den schon im Betriebe oder in der Bauvorbereitung befindlichen Bahnen gleicher Art sind die Aufsichtsbehörden berechtigt, einschränkende Bestimmungen zu treffen.

I. Allgemeines.

Der einstweilen nicht genügend zu verhütende Auswurf glühender Kohlen aus den Lokomotiven und der von Jahr zu Jahr an Ausdehnung und Lebhaftigkeit gewinnende Betrieb der Eisenbahnen lassen einen sorgfältigen Schutz der Forsten vor der ihnen von den Eisenbahnen drohenden Feuersgefahr immer dringlicher erscheinen.

Die besten Schutzanlagen sind mit Holz bestandene Streifen von hinreichender Breite, durch welche die glühenden Kohlenstückchen nicht hindurch-, über welche sie nicht hinwegfliegen können.

Der Boden dieser Streifen ist frei zu halten von brennbaren Stoffen, die bei entstehendem Feuer — und solches entsteht im Walde immer im Bodenüberzug — große Hitze und hoch aufschlagende Flamme erzeugen, wie Heide, Wacholder, hohes trockenes Gras, Rohhumusmassen, abgefallene trockene Zweige, trockenes Gestrüpp usw. Eine vollständige Beseitigung des Bodenüberzuges auf den bestandenen Streifen ist nicht erforderlich und im Interesse der Erhaltung der Bodenkraft auch nicht erwünscht, dagegen sind die Bäume bis zu einer Höhe von 1,5 m von allen trockenen Ästen und, soweit grüne Äste bis tief auf den Boden hinunterhängen, auch von diesen zu befreien. Nur die grünen Äste der am bahnseitigen Rande der Schutzstreifen stehenden Stämme sind niemals zu beseitigen.

Um das Überlaufen der häufigen Böschungsfeuer in den Bestand des Schutzstreifens zu hindern, ist zwischen diesem und der Böschung ein 1 m breiter Wundstreifen dauernd frei von allen brennbaren Stoffen zu halten.

Die Breite des bestandenen Streifens selbst ist auf 12 bis 15 m zu bemessen und von der hinter ihm liegenden zu schützenden Forst durch einen dauernd und vollständig frei von brennbaren Stoffen zu haltenden Wundstreifen von 1,5 m Breite zu trennen.

Die beiden Wundstreifen längs der Eisenbahnböschung und längs des zu schützenden Waldes sind je nach der Größe der Gefahr in Abständen von 20 bis 40 m durch 1 m breite Wundstreifen miteinander zu verbinden.

Auf trockenen und armen Standorten, für welche die Gefahr besonders groß ist, werden Schutzstreifen am besten mit der Kiefer aufgeforstet, deren früh sich entwickelnde Borke sie besonders widerstandsfähig gegen Lauffeuer macht, während sie als immergrüner Baum die Funken zu jeder Jahreszeit mit gleicher Sicherheit auffängt. Für bessere Standorte kommt auch die Fichte in Betracht. Dasselbe gilt von den Laubhölzern, die auf armen und trockenen Böden meist nur kümmerlich sich entwickeln und hier den gefährlichen Gras- und Heidewuchs weniger gut unterdrücken wie die Kiefer.

2. Ausführung.

A. Neuanlage von Schutzstreifen.

Neuanlagen sind nur auszuführen, insoweit die aufzuwendenden Kosten in einem richtigen Verhältnis zur Größe der abzuwendenden Gefahr stehen, und können z. B. bei kleinen Feldhölzern, ausgeharkten Bauernforsten mäßigen Umfanges usw. unterbleiben.

Beim Neubau von Bahnen ist der Bestand längs des Bahnkörpers nur so weit abzutreiben, wie dies für die Übersichtlichkeit der Strecke und die Sicherheit des Bahn- und Telegraphenbetriebes vor überfallendem Holz erforderlich ist. Je breiter die Bahngasse durch den Wald gelegt wird, desto leichter und weiter werden die glühenden Kohlen seitwärts in den Bestand getrieben.

Beiderseits der Bahn wird der vorhandene Bestand in der oben angegebenen Weise zu einem bestandenen Schutzstreifen umgewandelt.

Die vorgeschriebenen Wundstreifen können durch befahrene Wege, vorhandene Wassergräben oder jährlich mit Serradella anzusäende Streifen ersetzt werden. Wo trockener Moor- oder Torfboden sich findet, kommt Besandung der Wundstreifen in Frage.

Der bestandene Schutzstreifen ist in der Regel nicht breiter anzulegen wie oben unter 1 angegeben.

Ist der Bestand noch nicht hoch genug, um die Funken aufzufangen, oder das Terrain dem Winde besonders ausgesetzt, so ist die Anlage eines zweiten eventuell dritten Parallelschutzstreifens hinter dem ersten, nicht aber eine Verbreiterung dieses ersten Streifens am Platze.

Bestände, die an der Außenseite einer Kurve oder gegenüber von Blößen und neben hohen Bahndämmen liegen, sind besonders gefährdet und können ebenfalls die Anlage eines zweiten Parallel-Schutzstreifens an der gefährdeten Bahnseite erfordern. Ist der von der Bahn durchschnittene Bestand hoch und sturmgefährdet, so wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bahn- und Telegraphenbetriebes der Bestand so weit erforderlich abgetrieben und die abgetriebene Fläche bis an den Wundstreifen längs der Bahnböschung sofort wieder aufgeforstet.

B. Behandlung schon vorhandener Schutzanlagen.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob die vorhandenen Schutzanlagen nach ihrer Art den beabsichtigten Zweck erfüllen können. Bejahendenfalls sind sie, und zwar im ersten Frühjahre, unmittelbar nach Weggang des Schnees bzw. bis zu dieser Zeit durch vollkommenes Wundmachen der vorgeschriebenen Wundstreifen (oder Gräben), Befreien der Stämme von allen trockenen Ästen bis zu einer Höhe von 1,5 m und von allen zu tief herabhängenden grünen Ästen und Entfernung aller leicht brennbaren und im Entzündungsfalle die Entwickelung einer hoch aufschlagenden Flamme und starker Hitze ermöglichenden Stoffe vom Boden des bestandenen Schutzstreifens in guten Zustand zu bringen.

Ältere Laubholz- und andere ungefährdete Bestände auf hinreichend frischem Boden, in denen eine Zündung durch glühende Kohlen nicht zu befürchten, werden unter Umständen durch die Unterhaltung eines Wundstreifens längs der Bahnböschung genügend geschützt.

Die durch Anbau von Hackfrüchten und grün zu gewinnenden Futterkräutern (nicht von Getreide) landwirtschaftlich genutzten Streifen können vorläufig unverändert beibehalten werden, wenn hinter ihnen ein bestandener Schutzstreifen von genügender Breite liegt.

Liegen vor einem gefährdeten Bestande nur kahle Schutzstreifen, so ist der Waldrand in einen vorschriftsmäßigen bestandenen Schutzstreifen alsbald umzuwandeln.

Ungenutzte kahle Schutzstreifen sind allmählich unter Belassung eines Wundstreifens längs der Eisenbahnböschung aufzuforsten, und zwar in der Regel durch die Kiefer mittels Pflanzung in der Bahn gleichlaufenden Reihen. Mit einjährigen Kiefern wird in einem Verbande von 1,2 : 0,5 m mit verschulten 3 jährigen Kiefern oder mit Wildlingsballen in einem Verbande von 1,3 : 1,3 m gepflanzt. Der Boden zwischen den Reihen wird jährlich im Frühjahr einmal durch Hacken wund gemacht, bis die Pflanzen die Höhe von etwa 1 m erreicht haben. War die Fläche vor der Aufforstung vollständig umgepflügt, so läßt sich diese Arbeit auch mit der Pferdehacke ausführen. Im Bedarfsfalle ist das Hacken im Laufe des Sommers noch einmal zu wiederholen.

Beginnt das Absterben der unteren Äste, so müssen die trockenen und absterbenden Äste abgeschnitten und von der Fläche entfernt werden.

Nach Abschluß der Nachbesserungsperiode wird in den Pflanzreihen durch Beseitigung der etwa überzähligen Stämmchen ein Pflanzenabstand von durchschnittlich 1 m hergestellt. Kann der Boden bei eintretendem Schluß der Pflanzung nicht mehr gehackt werden, so wird das vorgeschriebene Wundstreifengesetz über die Fläche gelegt. (Siehe lfde. Nr. 1.)

Der Schutzstreifen in dem hinter der Kultur liegenden älteren Bestande ist so lange zu erhalten, bis der vorliegende Aufforstungsstreifen die erforderliche Höhe erreicht hat und seinerseits als Schutzstreifen wirken kann.

Sollen an Stelle der Kiefern junge Laubhölzer gepflanzt werden, so ist das Wundmachen des Bodens ebenfalls notwendig.

3. Betrieb.

Die Wundstreifen sind dauernd wund zu halten und jährlich wenigstens einmal im Frühling sofort nach Schneeabgang bzw. bis zu dieser Zeit von Nadeln, Laub usw. zu reinigen (soweit sie nicht gegrubbert und mit Serradella besäet werden).

Dasselbe gilt von den Hackstreifen zwischen den jungen Pflanzenkulturen auf den Schutzstreifen. Die Bestände der Schutzstreifen sind sorgfältig von allen abgestorbenen Ästen bis zu 1,5 m am Stamme herauf, desgleichen von tief auf den Boden herabhängenden Ästen, auch wenn sie noch grün sind, zu befreien und häufig zu durchforsten, doch muß sich die Durchforstung meist auf Entnahme der trockenen Stämme beschränken und dem Waldmantel jeder grüne Stamm und Zweig erhalten bleiben.

Alle abgefallenen trockenen Zweige sind vom Boden der Schutzstreifen zu entfernen, ebenso sich einstellender stärkerer Gras- oder Heidewuchs usw.

Der Bestand auf dem Schutzstreifen ist in einem 60- bis 80-jährigen Umtriebe zu bewirtschaften. Muß er verjüngt werden, so darf das niemals gleichzeitig auf beiden Seiten, sondern nur einseitig der Bahn und niemals gleichzeitig mit der Verjüngung des dahinter liegenden Bestandes geschehen. Der Bestand auf der zweiten Seite der Bahn darf erst verjüngt werden, wenn die Anpflanzung auf der ersten verjüngten Seite genügende Höhe — Höhe des Lokomotivenschornsteins — erreicht hat. Die gleiche Höhe muß der hinter dem altbestandenen Schutzstreifen angelegte junge Bestand erreicht haben, ehe der Schutzstreifen selbst abgetrieben werden darf.

Bis der auf dem Schutzstreifen angelegte junge Bestand eine Höhe von etwa 3 m erreicht

hat, ist hinter ihm ein bestandener Schutzstreifen von etwa 12 bis 15 m Breite zu unterhalten.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Budde.

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk.

(Ges. v. 7. 8. 1899; § 4 Hann. Jagdordn. v. 11. 3. 1859; § 105 Nr. 2 und 3 Zust.-Ges.)

1. Bei einem Streite aus § 105 des Zust.-Ges. Nr. 2 (Ausschluß von Grundstücken aus einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke) und Nr. 3 (Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, die von einem selbständigen Jagdbezirke umschlossen sind) sind sowohl nach dem Jagdpolizeigesetze als nach der Hannov. Jagdordn. die Eigentümer der Parzellen als Partei zuzuziehen.

2. Der § 4 der Hannov. Jagdordn. findet keine Anwendung, wenn ein Teil des Grundbesitzes im Geltungsbereiche des Jagdpolizeiges. vom 7. 3. 1850, ein Teil in Hannover liegt und die ersteren Grundstücke eine Feldenklave einschließen. Dieser Rechtszustand ist durch das Ges. vom 7. 8. 1899 geändert worden.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 29. Mai 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1903. Seite 174.

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk.

§§ 2. 4 Jagdpol.-Ges. vom 7. 3. 1850; § 12 Wildschadenges. vom 11. 7. 1891. § 26 Zust.-Ges.; § 4 Landgem.-Ordn.

1. Wenn Grundstücke unter 300 Morgen kommunalfrei sind, so hat deshalb der Besitzer noch kein Recht zur eignen Ausübung der Jagd (§ 2 ad a des Jagdpol.-Ges. vom 7. 3. 1850).

2. Der Besitzer hat auch kein Recht zu verlangen, daß ihm nach § 12 Wildschadenges. der Abschuß von Rot- und Damwild gestattet wird.

3. Gegen Beschlüsse nach Abs. 2 des § 26 des Zust.-Ges. und § 4 der Landgem.-Ordn. findet ein Rechtsbehelf überhaupt nicht statt, sie sind unanfechtbar, gelten aber nur vorläufig bis dahin, daß die streitige kommunale Eigenschaft in einem von dem Besitzer des Grundstücks oder auch von Amts wegen durch einen Vertreter des öffentlichen Interesses nach Abs. 1 anhängig gemachten Verwaltungsstreitverfahren, wofür eine Frist im Gesetze nicht eingeführt worden ist, durch rechtskräftige Entscheidung ihre endgültige Feststellung gefunden hat. Inzwischen ist für das gesamte öffentliche Rechtsgebiet von der im Beschlusse festgestellten kommunalen Eigenschaft auszugehen (vergl. Entsch. Bd. XX S. 169 ff., Bd. XXIV S. 121, 198, Bd. XXXI S. 116, Bd. XXXIII S. 148). Das trifft ebenfalls für Jagdpolizeisachen zu.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 23. Juni 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1903. Seite 174.

Ansiedelung.

(§ 15 Ansied.-Ges. vom 25. 8. 1876.)

Die Störung der Ruhe des Wildes auf dem zu besiedelnden und auf den benachbarten Grundstücken durch die Ansiedelung ist nicht als eine Gefährdung des Schutzes der Nutzungen aus der Jagd im Sinne des § 15 Ansied.-Ges. zu betrachten.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 7. Juli 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1903. Seite 176.

Gift.

Es ist zulässig, in einer Polizeiverordnung zu bestimmen, daß für das Auslegen von Gift zur Tötung schädlicher Tiere außerhalb geschlossener Gebäude polizeiliche Genehmigung erforderlich sei. Danach hat sich auch der Jagdberechtigte zu richten.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts v. 13. November 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1903. Seite 178.

Verschiedenes.

— **Die städtischen Forsten von Görlitz** sind ja schon seit geraumer Zeit als das „gute Kind" genannter Stadt zu betrachten. Ein Blick in den Haushalts-Etat der Stadtgemeinde Görlitz für das Etatsjahr 1905 bestätigt dies von neuem. Sehen wir uns zunächst die Einnahmen an. Bei der Allgemeinen Verwaltung ist allerdings ein Weniger von 19900 Mk. eingestellt (700 Mk. gegen 20600 Mk. im Jahre 1904). Ein desto größeres Mehr weist die Verwaltung der Oberförstereien auf. Oberförsterei Kohlfurt ist mit einer Etats-Summe von 376800 Mk. (1904: 358700) vertreten, Penzig mit einer solchen von 292300 (1904: 277400) und Rauscha mit 323200 (1904: 304800). Das ergibt also ein Mehr von 51400 Mk. Bei der Verwaltung der Forst-Nebenbetriebs-Anstalten scheidet die Ziegelei in Glaserberg, deren Einnahme 1904 mit 6700 Mk. eingestellt war, aus, da ihr Betrieb zum 1. April aufhört. Bei den Teichen ist ein Weniger von 3710 Mk. verzeichnet — 59900 Mk. gegen 63610 Mk. 1904 —, die sich zusammensetzen aus einer zu erwartenden Mindereinnahme aus dem Verkauf von Fischen (3500 Mk.) und einer solchen aus der Gräsereinutzung (210 Mk.). Ein Mehr von 10 Mk. ist bei dem Steinbruch in Lauterbach zu erwarten — 5220 Mk. gegen 5210 Mk. 1904 —. Die Torfstiche in Kohlfurt und Tiefenfurt sind mit derselben Summe wie 1904 (7500 Mk.) eingesetzt, ebenso die verpachteten Nebenbetriebs-Anstalten, die Brettmühle in Kohlfurt und Landungen und Gebäude (1510 bzw. 1470 Mk.). Die Summe der Einnahmen ergibt also für 1905: 1068600 Mk. gegenüber 1047500 Mk. 1904. (Die Isteinnahme für 1903 betrug 1159534 Mk.) — Dieser Einnahme gegenüber steht an Ausgabe:

Allgemeine Forstverwaltung 115900 Mk. (1904: 121500 Mk.). Verwaltung der Oberförstereien: Kohlfurt 116200 Mk. (1904: 109300), Penzig 86100 Mk. (1904: 84000) und Rauscha 101500 Mk. (1904: 94400). Diese Mehrausgabe von 16100 Mk. ergibt sich zum größten Teil aus einer Mehrausgabe für Besoldungen und Betriebskosten. Dagegen ist bei der Ausgabe für Forst-Nebenbetriebs-Anstalten ein Weniger von 10400 Mk. eingesetzt. — Der Abschluß des Forstetats zeigt also nun folgendes Bild: Einnahme: 1068600 Mk., Ausgabe: 454300 Mk. Mithin bleibt ein Überschuß von 614300 Mk., das gegen das Jahr 1904 ein Mehr ergibt von 21000 Mk. 1903 betrug der Überschuß 725505 Mk.

— **Für eine Forstlehrlingsschule,** welche für Privatforstlehrlinge seitens der Waldbesitzer in der Provinz Brandenburg gegründet werden soll, hat der Vorstand der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg beschlossen, dem gründenden „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ bis auf weiteres eine jährliche Beihilfe von 2000 Mark zu den Unterhaltungskosten zu gewähren.

— **Im Hagenauer Forst** (Elsaß) stürzte ein angerodeter Baum unversehens in eine essende Holzhauerschar hinein. Ein Holzhauer wurde getötet, zwei andere wurden schwer verletzt.

— **Seinen 70. Geburtstag** feierte der Oberförster Klee in Krampe bei Grünberg. Aus diesem Anlaß hatten sich sieben Herren des Magistrats, sowie der Forstdeputation mit der städtischen Kapelle nach Krampe begeben. Erster Bürgermeister Gahl überreichte dem Geburtstagskinde, das nunmehr 38 Jahre in städtischen Diensten steht, einen Ehrenhirschfänger. Die Forstdeputation schenkte eine prachtvolle Bowle.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 14. März 1905.** Rotwild 0,40 bis 0,54, Damwild 0,50 bis 0,67, Schwarzwild 0,15 bis 0,70 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,60 bis 0,80, Fasanenhähne 1,50 bis 3,00 Mk. pro Stück.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 18,00 bis 22,00, Steinmarder 11,00 bis 14,00, Baummarder 16,00 bis 20,00, Iltisse 2,00 bis 4,50, Füchse 5,00 bis 6,00 Mark pro Stück, Kaninstücke, nat. 0,08, Kanin, je nach Gewicht 50,00 bis 80,00 Mark pro 50 Kilo, Hasen, Sommer 8,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 55,00 Mark pro 100 Stück, Rehhäute, Winter 0,50 bis 0,80, Dächse 1,50 bis 3,00, Steinmarderruten 1,00 bis 2,00, Baummarderruten 2,00 bis 4,00, Iltisruten 0,10 bis 0,25 Mk. pro Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Vereins-Nachrichten.

Der Forstwaisen-Verein im Jahre 1904.

Nach dem Hinscheiden der um den Forstwaisen-Verein hochverdienten Frau Oberlandforstmeister **Wesener** hat Ihre Exzellenz, Frau Staatsminister von **Podbielski** (Berlin W. 9, Leipzigerplatz 8) sich bereit finden lassen, den Vorsitz zu übernehmen.

Die Entwickelung des Vereins während der drei Jahre seines Bestehens ergibt sich aus der hier folgenden Zusammenstellung:

Kalenderjahr	Mitgliederzahl überhaupt	Mitgliederzahl darunter Förster 2c.	Gesamt-Einnahme Mk.	Gesamt-Einnahme Pf.	Ausgaben für Ausbildung zur selbständigen Erwerbstätigkeit und für Unterstützungen Mk.	Ausgaben Pf.	Aus Schenkungen und Ersparnissen gesammeltes Barvermögen Mk.	Barvermögen Pf.
1902	1 497	503	10 436	88	4 596	—	6 765	55
1903	1 721	691	11 779	20	7 581	45	12 000	—
1904	2 608	1 537	15 393	05	9 721	43	26 000	—

Die Mitgliederzunahme ist also in erster Linie auf die sehr erfreuliche regere Beteiligung von Angehörigen des Försterstandes zurückzuführen. Das Interesse ist aber in Ansehung der einzelnen Bezirke immer noch ein sehr ungleiches. In Prozenten der etatsmäßigen Försterstellen der betreffenden Regierungsbezirke ausgedrückt, beträgt die Zahl der Mitglieder von Angehörigen des Försterstandes in Stralsund, Merseburg, Düsseldorf und Köln annähernd 100%, in Stettin, Bromberg und Schleswig etwa 70%, in Hildesheim etwa 60% in Marienwerder, Posen, Liegnitz, Hannover, Stade, Osnabrück, Minden und Aachen beinahe 50%, in Wiesbaden, Kassel und Koblenz etwa 40%, in Königsberg, Oppeln und Lüneburg etwa 30%, in Gumbinnen, Danzig und Breslau 20%. Auffallend gering ist die Beteiligung in Potsdam, Frankfurt, Köslin, Magdeburg, Erfurt, Arnsberg und Trier. —

Von den im Jahre 1904 zur Verteilung gelangten 9721,43 Mk. sind 7361,43 Mk. zur Ausbildung für selbständige Erwerbstätigkeit und 2360 Mk. als Unterstützungen bewilligt; Angehörige des Försterstandes haben zusammen 5533,46 Mk. erhalten und an Beiträgen im ganzen etwa 3200 Mk. beigesteuert.

Von den zur Ausbildung für selbständige Erwerbsfähigkeit verausgabten 7361,43 Mk. haben im ganzen 43 Forstwaisen Beihilfen von 50 bis 500 Mk. (durchschnittlich rund 171 Mk.) für die nachbenannten Zwecke erhalten:

je 5 Waisen zur Ausbildung als Lehrerin und in Haushaltungsschulen,
2 Waisen zur Ausbildung als Handarbeits- und Turnlehrerinnen,
3 zur Erlernung der Schneiderei,
je 2 zur Ausbildung in Handelsschulen, in der Buchführung, im Stenographieren, und als Kindergärtnerinnen,
je 1 Ausbildung im Kochen, in der Musik und in der französischen Sprache,
für 2 Forstwaisen sind Nähmaschinen beschafft und 17 (Schulkinder) haben Erziehungsbeihilfen von 50 bis 100 Mk. erhalten.

Mit Unterstützungen im Betrage von 50 bis 300 Mk. zur Wiederherstellung der Gesundheit und zur Linderung augenblicklicher Not sind im ganzen 14 Forstwaisen bedacht worden.

Die Unkosten der Geschäftsführung haben 1904 = 362,52 Mk. betragen.

Das Vermögen des Vereins ist durch Ankauf von Wertpapieren aus den Jahresüberschüssen und infolge größerer einmaliger Zuwendungen, unter denen eine Schenkung des Herrn Oberlandforstmeisters Wesener von 10000 Mk. hervorgehoben werden muß, bereits auf 26000 Mk. angewachsen.

Wenn danach die Entwickelung des Vereins dank der Opferwilligkeit seiner Mitglieder und der Rührigkeit seiner Vertrauensdamen zwar als sehr erfreulich bezeichnet werden kann, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Ansprüche an den Verein sich mit seinem Eindringen in weitere Kreise voraussichtlich auch entsprechend steigern werden. Die Hände dürfen daher nicht in den Schoß gelegt, es müssen neue Mitglieder geworben und neue Einnahmequellen erschlossen werden. Sehr zu begrüßen ist in letzterer Beziehung eine dankenswerte Anregung des Herrn Landwirtschaftsministers, nach welcher allen Herren Oberförstern nahe gelegt wird, ihre Jagdgäste auf die Gelegenheit hinzuweisen, ihrem Danke für jede in den Staatsforsten erbeutete Jagdtrophäe in Form einer Zuwendung an den Forstwaisen-Verein Ausdruck zu geben.

Berlin, im März 1905.

Wrobel, Schriftführer.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Koßthepp, Forstassessor zu Bovenden, Regbz. Hildesheim, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Roßberg, Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Scheck, Oberförster, forst- und landwirtschaftlicher Sachverständiger beim Kaiserl. Generalkonsulat in Neuyork, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Schulze-Berge, Forstassessor, bisher Assistent am Botanischen Institut der Forstakademie Hann.-Münden, ist zum Leiter der Stadtforsten in Mühlhausen (Thür.) gewählt.

Sienang, Forstassessor, ist als Assistent an das Zoologische Institut der Akademie Hann.-Münden versetzt worden.

Adix, Forstaufseher in der Oberförsterei Golau, welcher am 17. Oktober 1895 in den Militärdienst getreten ist, ist in die Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Arnold, Forstaufseher zu Kindelsdorf, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, ist vom 1. Februar d. Js. ab zum Hilfsförster ernannt und vom 1. April ab zur Wahrnehmung der Geschäfte des Oberförsterei-Schreibgehilfen nach Ullersdorf versetzt worden.

Brunzel, Forstaufseher in der Oberförsterei Schüttenwalde, welcher den Forstversorgungsschein Nr. 102 unter dem 27. Oktober 1903 erhalten hat, ist in die Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Bundt, Forstaufseher in der Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Colell, Forstaufseher in der Oberförsterei Grammentin, Regbz. Stettin, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Donner, Hilfsjäger in der Oberförsterei Lonkorsz, ist in die Oberförsterei Schüttenwalde, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Engel, Hegemeister zu Schlepzig, Oberförsterei Börnichen, Regbz. Frankfurt, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Geiß, Forstaufseher in der Oberförsterei Marienwerder, welcher den Forstversorgungsschein Nr. 274 unter dem 27. Oktober 1898 erhalten hat, ist in die Oberförsterei Rohrwiese, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hanke, Forstaufseher in der Oberförsterei Warnow, Regbz. Stettin, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Heinrich, Forstaufseher zu Fredelsloh, Oberförsterei Grubenhagen, ist nach Langenholzen, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hoffmann, Forstaufseher, bisher im Regbz. Minden, ist zum 1. April d. Js. nach der Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Kliemann, Förster zu Geißlitz, ist die Försterstelle zu Ruhbank, Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Knop, Förster zu Steinborn, Oberförsterei Knobben, ist auf die Försterstelle Lonau zu Herzberg, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Leonhard, Forstaufseher, seither interim. Gemeindeförster zu Uedersdorf, ist in die Oberförsterei Welschneudorf, Regbz. Wiesbaden, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Meckbach, Hilfsförster zu Rengershausen, Oberförsterei Frankenberg, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Oberrombach, Oberförsterei Fulda, Regbz. Kassel, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Otto, Förster zu Mölln-Medow, Oberförsterei Werder, Regbz. Stralsund, ist zum Revierförster ernannt worden.

Petersen, Hilfsförster in der Oberförsterei Schüttenwalde, welcher den Forstversorgungsschein Nr. 291 unter dem 27. Oktober 1897 erhalten hat, ist in die Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Reichelt, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Alt-Sternberg, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Rost, Forstaufseher in der Oberförsterei Hammerstein, welcher den Forstversorgungsschein Nr. 48 unter dem 19. Oktober 1904 erhalten hat, ist in die Oberförsterei Schüttenwalde, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern: **Kötz** in Polle, Oberförsterei Polle, Regbz. Hannover, **Lösekrug** in Fürstenhagen, Klosteroberf. Göttingen, Regbz. Hildesheim, **Suffenplan** in Leese, Klosteroberf. Rehburg, Regbz. Hannover, **Völker** in Wöltingerode, Klosteroberf. Goslar, Regbz. Hildesheim.

Zum 1. April 1905 sind in den Staatsdienst als Forstaufseher einberufen worden die forstversorgungsberechtigten Anwärter:

Bessel in Prausnitz, nach Bergen, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz;
Bünning in Stoßweier, nach Kindelsdorf, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz;
Knieschke in Blankfeld bei Griesel, nach Ebergötzen, Oberförsterei Ebergötzen, Regbz. Hildesheim;
Naehrig in Mönchmotschelnitz, nach Buchwald, Oberförsterei Panten, Regbz. Liegnitz;

Rößel in Krobnitz, ist nach Grüssau, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz:
Tepper in Schwandt bei Molln (Meckl.bg.), nach Fredelsloh, Oberförsterei Grubenhagen, Regbz. Hildesheim.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Strack, Herrschaftlicher Oberförster zu Gartrop, Kreis Ruhrort, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.
Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Bauer, Gemeindeförster a. D. zu Rhens, Landkreis Koblenz;
Düssel, Herrschaftlicher Forstgehilfe zu Gartrop, Kreis Ruhrort; Gläßner, Städtischer Waldarbeiter zu Alte-Forst-Kolonie, Kreis Sagan.

C. Jäger-Korps.

Merensky, Dr. jur., Leutnant der Reserve des Garde-Schützen-Bataillons, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Königreich Bayern.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Grobe, Fürstlich Löwenstein-Rosenbergscher Revierförster zu Hof-Oedgesäß, ist in den Ruhestand getreten.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Ernst, Oberförster zu Pfirt, ist die Oberförsterstelle Rappoltsweiler vom 1. April d. Js. ab übertragen.
Mang, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Pfirt vom 1. April d. Js. ab übertragen.
Scheef, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Wasselnheim vom 1. April d. Js. ab übertragen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Hagen, Gemeindeförster zu Forbach, ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Charakter als Hegemeister verliehen worden.
Hahn, Gemeindeförster zu Oberhergheim, Oberförsterei Rufach, ist auf seinen Antrag entlassen worden.
Viecenz, Oberjäger zu Schlettstadt, ist die Gemeindeförsterstelle zu Oberhergheim, Oberförsterei Rufach, übertragen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Stadtförsterstelle in Schippenbeil** ist zum 1. Mai 1905 zu besetzen. Bedingung: Nüchternheit und Gesundheit. Probedienstzeit 1 Jahr, Anstellung auf Lebenszeit. Das jährliche Einkommen besteht in 600 Mk. bar, außerdem drei Alterszulagen von je 50 Mk., freie Wohnung und 33 rm Klobenholz und Reisig nach Bedarf, sowie Nutzung von 8 ha Dienstland. Die Stelle ist pensionsberechtigt, Militärdienstzeit wird angerechnet. Bewerbungsgesuche sind an den Magistrat zu Schippenbeil einzureichen.

*

Die **Försterstelle in Damscheid** ist zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt einschließlich Miets- und Brandentschädigung jährlich 1200 Mk., die für das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe maßgebende Zeit wird vom Tage der endgültigen Anstellung ab berechnet und können dem anzustellenden Förster seine auswärtigen Försterdienstjahre event. ganz angerechnet werden. Das Gehalt steigt nach drei Jahren um 100 Mk. und alsdann von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1600 Mk. Forstversorgungsberechtigte Bewerber oder Reservejäger der Klasse A haben sich unter Vorlage des Forstversorgungsscheins oder Militärpasses, sowie etwaiger Dienst- und Führungszeugnisse bei dem Bürgermeister in Oberwesel zu melden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 15. **Anfrage:** Am 1. November 1904 habe ich eine Förster- bzw. Revierförsterstelle im Privatdienst übernommen. Am 27. Oktober 1904 habe ich den Forstversorgungsschein erhalten. Vom 1. November 1904 ab bin ich von meiner Regierung in Wiesbaden auf ein Jahr beurlaubt. In der allgemeinen Verfügung Nr. 32/04 des Ministeriums für Landwirtschaft usw., abgedruckt in Nr. 31 — Band 19 — heißt es im letzten Absatz: „Für die Zukunft sind Forstversorgungsberechtigte nach ihrer Vereidigung als unmittelbare Staatsbeamte zur Übernahme einer anderweiten Stellung längstens auf Jahresfrist zu beurlauben, usw." Den Staatsdienereid habe ich noch nicht geleistet. Ich bitte um gefällige Auskunft, ob mein Urlaub vom kommenden Herbst ab verlängert werden kann. Kann die Verlängerung von der Regierung erfolgen oder muß ich mich durch diese an das Ministerium wenden.

Antwort: Nach den jetzt bestehenden Verwaltungsgrundsätzen soll die Beurlaubung forstversorgungsberechtigter Anwärter allerdings nur höchstens auf ein Jahr stattfinden. Wir glauben daher kaum, daß eine Verlängerung Ihres Urlaubes über den 1. November d. Js. hinaus erfolgen wird. Die Entscheidung liegt zunächst in der Hand der Königlichen Regierung Wiesbaden. Eventl. könnten Sie im Falle eines ablehnenden Bescheides derselben noch bei dem Herrn Minister vorstellig werden. Ob aber mit Erfolg, erscheint uns sehr zweifelhaft.

Nr. 16. **Anfrage:** In dem von mir verwalteten Forst habe ich einen etwa 30jährigen Fichtenbestand, welcher auf stark anmoorigem Boden mit eisenhaltigem Wasser angepflanzt worden ist. Die Nadeln (wie einliegende Zweige zeigen) bräunen sich im Januar und Februar, fallen bis zum Sommer ab, und der Baum steht vollständig kahl und vertrocknet da. Ist es vielleicht die Fichtennadelbräune? Was sind für Maßnahmen anzuwenden? Die Bestände, welche auf trockenerem Boden stehen, sind nicht davon befallen und sehen sehr schön dunkelgrün aus.

Antwort: Die Nadeln sind von Hysterium macrosporum befallen. Die betreffenden Fichten werden jedenfalls, wenigstens teilweise, eingehen; Hilfe gibt es nicht. Umwandlung in eine andere Holzart, eventuell in Wiese, in Betracht zu ziehen.

Für die Redaktion: H. v. Gothen, Neudamm.

Hierdurch bitten wir zu beachten, daß alle Nachrichten, welche bestimmt in die nächstfällige Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" Aufnahme finden sollen, bis spätestens allwöchentlich Dienstags in unserem Besitz sein müssen.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Märznummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Koblenz.*)

Stand vom 1. Februar 1905.

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
1	Faßbender	Buch	Castellaun	9. 12. 1837	1. 11. 1872
2	Winn	Medard	Meisenheim	18. 2. 1838	1. 12. 1872
3	Orlowsky	Fhs. Rotenberger Hof	Castellaun	20. 10. 1837	1. 8. 1873
4	Lange R.-F.**)	Oberjeckenbach	Meisenheim	24. 10. 1837	1. 10. 1873
5	Müller	Fhs. Eutebach	Kirchen	25. 2. 1838	1. 7. 1874
6	Cullmann	Adenau I	Adenau	3. 2. 1844	1. 2. 1876
7	Saleck I R.-F.**)	Burgbrohl	Koblenz	26. 7. 1841	14. 9. 1878
8	Reinhard	Knopshof	″	22. 5. 1841	1. 5. 1879
9	Schneider	Krofdorf	Krofdorf	2. 2. 1843	1. 9. 1879
10	Weniger	Staudernheim	Meisenheim	14. 3. 1846	1. 10. 1879
11	Lucas	Ulmen	Kaisersesch	20. 9. 1850	1. 3. 1881
12	Schmitz R.-F.**)	Altenkirchen	Altenkirchen	27. 1. 1850	1. 5. 1881
13	Plein	Niederasdorf	Kirchen	29. 6. 1852	1. 10. 1882
14	Harras	Entenpfuhl	Entenpfuhl	18. 3. 1847	16. 6. 1883
15	Berendes	Burg Kempenich	Adenau	21. 5. 1848	1. 7. 1883
16	Meister R.-F.**)	Lützelsoon	Kirchberg	14. 8. 1853	1. 9. 1883
17	Schwenk	Friedewald	Kirchen	24. 10. 1852	1. 7. 1884
18	Saleck II R.-F.**)	Aremberg	Adenau	20. 7. 1851	1. 8. 1884
19	Mayer R.-F.**)	Thiergarten	Neupfalz	14. 12. 1852	25. 9. 1884
20	Emsbach	Neef	Castellaun	13. 12. 1852	10. 3. 1886
21	Calmund	Sommet	Kaisersesch	28. 8. 1850	1. 4. 1886
22	Pauli R.-F.**)	Wildburg	Entenpfuhl	14. 9. 1851	1. 4. 1886
23	Tillmann I	Fhs. Laach	Koblenz	27. 12. 1852	1. 4. 1886
24	Schulz	Salzböden	Krofdorf	5. 7. 1850	1. 5. 1886
25	Faber	Buschied	Kirchberg	5. 1. 1854	1. 11. 1886
26	Staab	Gierscheid	Adenau	3. 3. 1853	1. 7. 1887
27	Schnettler	Langhard	″	28. 4. 1855	1. 10. 1887
28	Leif	Boos	Kaisersesch	8. 1. 1857	1. 10. 1888
29	Fabry I	Meddersheim	Meisenheim	24. 3. 1858	1. 10. 1888
30	Bregenzer	Seesbach	Entenpfuhl	18. 5. 1855	1. 11. 1888
31	Jansen I	Braunschied	Kirchberg	4. 11. 1856	1. 1. 1889
32	Roffhack	Fhs. bei Castellaun	Castellaun	16. 3. 1859	1. 4. 1889
33	Billeb	Bretzenhof	Kirchberg	18. 4. 1860	1. 9. 1890
34	Ritgen	Fhs. auf Schloß Schöneck	Koblenz	30. 6. 1856	1. 10. 1890
35	Braun	Niederbreisig	″	2. 7. 1857	1. 10. 1890
36	Gerhardus	Fhs. bei Kirchen	Kirchen	9. 5. 1858	1. 3. 1891
37	Jansen II	Allenfeld	Entenpfuhl	26. 8. 1856	1. 7. 1891
38	Dehrendorf	Bahrsberg	Kaisersesch	23. 1. 1857	1. 1. 1892
39	Bollinger	Alteburg	Entenpfuhl	20. 10. 1858	1. 4. 1892
40	Kohl	Fhs. Försterhöfe	Castellaun	24. 9. 1859	1. 4. 1892
41	Kuhn	Gebroth	Neupfalz	10. 7. 1862	1. 4. 1892
42	Kron	Neupfalz	″	29. 1. 1862	1. 6. 1892
43	Zimmer	Klosterschumbd	Castellaun	3. 1. 1860	1. 7. 1892
44	Rienhard	Hallschied	Kirchberg	20. 7. 1857	1. 7. 1892
45	Tillmann II	Brandswald	Castellaun	31. 12. 1858	1. 7. 1892
46	Kambeck	Gebhardshain	Kirchen	18. 7. 1859	1. 10. 1892

*) In Band 19 Nummer 42 konnten wir die Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Trier, in Band 19 Nummer 50 die gleiche Liste des Regierungsbezirks Stade, in Band 20 Nummer 5 die Liste für den Regierungsbezirk Aachen, in Band 20 Nummer 7 die Liste für den Regierungsbezirk Lüneburg, in Band 20 Nummer 10 die Liste für Marienwerder zum Abdruck bringen. Erfreulicherweise ist es uns heute möglich, auch die Dienstaltersliste für den Regierungsbezirk Koblenz zu veröffentlichen. Zu baldigem ferneren Abdruck sind uns zur Verfügung gestellt die Dienstalterslisten der Bezirke Stettin, Breslau, Posen, Schleswig und Arnsberg. Ferner soll uns in nicht allzu langer Zeit das Material zur Veröffentlichung der Dienstalterslisten der Bezirke Gumbinnen, Liegnitz, Frankfurt a. O., Erfurt, Kassel, sowie der Königl. Hofkammer zugehen. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.

**) R.-F. = Revierförster.

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
47	Eberle	Farnschlade	Kirchen	17. 3. 1863	1. 7. 1894
48	Surges	Hochsteinchen	Neupfalz	24. 8. 1858	1. 7. 1895
49	Gilbert	Erbach	„	3. 9. 1859	1. 7. 1895
50	Huhn	Reichenbach	Neupfalz	26. 2. 1863	1. 7. 1895
51	Steffen	Försterhof	Koblenz	5. 3. 1861	1. 7. 1896
52	Fabry II	Ellern	Neupfalz	7. 8. 1861	1. 7. 1896
53	Becker	Ellerspring	Entenpfuhl	18. 2. 1865	1. 7. 1897
54	Henning	Weyerbusch	Altenkirchen	8. 1. 1865	1. 7. 1897
55	Sesterhenn	Hochpochten II	Kaisersesch	10. 5. 1863	1. 9. 1897
56	Praß	Fhs. Waldhaus	Krofdorf	7. 10. 1865	1. 10. 1897
57	Kuß	Opel	Neupfalz	4. 8. 1866	1. 11. 1897
58	Velden	Mehren	Altenkirchen	23. 2. 1865	1. 3. 1898
59	Knöll	Kolbenstein	Koblenz	28. 8. 1864	1. 7. 1898
60	Mentges	Freusburger Schloß	Kirchen	16. 8. 1864	1. 7. 1898
61	Billesfeld	Sien	Meisenheim	17. 5. 1861	1. 7. 1898
62	Buch	Becherbach	„	7. 11. 1862	1. 7. 1898
63	Lorenz	Peterslahr	Altenkirchen	22. 7. 1860	1. 7. 1899
64	Thelen	Martinstein	Meisenheim	25. 8. 1860	1. 9. 1899
65	Bauer	Krebsweiler	„	13. 11. 1866	1. 10. 1899
66	Pagés	Faas	Castellaun	12. 7. 1860	1. 7. 1900
67	Graeff	Obererbach	Altenkirchen	8. 6. 1866	1. 7. 1900
68	Kick	Mehren	„	19. 2. 1867	1. 7. 1900
69	Schwenke	Flammersfeld	„	30. 10. 1865	1. 7. 1901
70	Bleser	Hochpochten I	Kaisersesch	20. 9. 1865	1. 10. 1901
71	Gemmel	Altenkirchen	Altenkirchen	18. 6. 1866	1. 10. 1901
72	Webler	„	„	12. 4. 1867	1. 5. 1902
73	Schichel	Hochacht	Adenau	14. 2. 1866	1. 7. 1902
74	Ulrich	Winterbach	Entenpfuhl	4. 7. 1862	1. 11. 1903
75	Theisen	Hundsbach	Meisenheim	24. 4. 1863	1. 4. 1904
76	Gregorius	Gräfenbach	Neupfalz	6. 12. 1862	1. 4. 1904
77	Kranz	Ippenschied	Entenpfuhl	21. 8. 1863	1. 7. 1904
78	Böder	Adenau	Adenau	28. 12. 1864	1. 7. 1904

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag **wird** jedem Mitgliede **das** Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", **all**wöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3719. **Schnitzler,** Forstaufseher, Siegburg.
3720. **Hopf,** Hilfsförster, Goldlauter.
3721. **Ungeheuer,** Hegemeister, Baumholder.
3722. **Förster,** Hilfsjäger, Gorden bei Oppelhain, N.-L.
3723. **Thurau,** Förster, Fortbrück bei Prechlau.
3724. **Hensel,** Förster, Roeske bei Flötenstein.
3725. **Dreier,** Förster, Fahlbruch bei Prechlau.
3726. **Roer,** Förster, Prechlaumühle bei Prechlau.
3727. **Buhle,** Hilfsförster, Rögnitz bei Pollnitz.
3728. **Lojahn,** Hilfsjäger, Mauersin bei Stolzenfelde.
3729. **Henschel,** Förster, Eisenhammer bei Eisenbrück.
3730. **Tittmann,** Forstaufseher, Tschöplowitz bei Brieg.
3731. **Eisenträger,** Förster, Mäbendorf **bei Mäbendorf-**Albrechts.
3732. **Werk,** Forstaufseher, Heinrichs.
3733. **Held,** Forstaufseher, Dietzhausen.
3734. **Wienskowski,** Förster, Wolfsgrund **bei Poln.-Cekzin.**
3735. **Neumann,** Förster, Großsee bei Tauer.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Neuenburg.

(Regbz. Marienwerder.)

Am Sonnabend, den 1. April, nachmittags 3 Uhr, findet in Burys Hotel zu Neuenburg eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Besprechung der Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
3. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten und eventl. Wahl desselben.
4. Verschiedenes.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen gebeten. Die Herren Kollegen, welche nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, werden hiermit ebenfalls freundlichst eingeladen. Der Vorsitzende: Gombert.

Ortsgruppe Prechlau.
(Regbz. Marienwerder.)

Infolge Einladung zum 4. d. Mts. nach Prechlau, behufs Gründung einer Ortsgruppe, hatten sich 19 Herren der Oberförstereien Lindenberg, Eisenbrück, Bäreneiche, Pflastermühl und Zanderbrück eingefunden.

Nach einem dreimaligen, begeisterten Hurra auf den Allerhöchsten Jagdherrn Se.' Majestät den Kaiser, wurde zur Gründung der Ortsgruppe geschritten. Bei der Wahl des Vorstandes gingen hervor: Königlicher Förster Seefeldt als Vorsitzender, Königlicher Förster Thurau als Stellvertreter, Königlicher Hilfsförster Buhle als Schriftführer, Königlicher Forstkassenrendant Seiffert als Schatzmeister, Königlicher Forstaufseher Sommer als Stellvertreter, Königlicher Förster von Sarnowski, Rogacki, Hensel und Königlicher Hilfsförster Kloniecki als Beisitzer. Der halbjährlich zu zahlende Beitrag wurde auf 4 Mk. (davon 1 Mk. für die Ortsgruppe) festgesetzt. Es wurde beschlossen, jährlich drei ordentliche Sitzungen abzuhalten, von welchen eine in die Sommer-, zwei in die Wintermonate zu legen sind. Sodann soll im Sommer ein Vergnügen, verbunden mit Scheibenschießen und ein Winterfest abgehalten werden.

Nachdem dann der Vorsitzende in längerer Ausführung den Zweck und die Ziele der Vereinigung dargelegt und im besonderen hervorgehoben, daß es durchaus notwendig und für eine erfreuliche Entwickelung unserer Vereinigung besonders wertvoll sei, durch gelegentliche sachliche und ruhige Aussprache mit den Herrn Vorgesetzten, über die mißlichen Punkte im wirtschaftlichen Leben des Försterstandes, deren Wohlwollen für unsere Sache zu erstreben, und auch die Kollegen ersucht hatte, durch treues Zusammenstehen für den neuen Hauptverein unser volles Vertrauen zu dem Herrn Ressortminister und dem Herrn Chef der Forstverwaltung zu bekunden, wurde die Sitzung geschlossen.

Der Schriftführer.

Ortsgruppe Lonkorsz.
(Regbz. Marienwerder.)

Die diesjährige Frühjahrsversammlung der Ortsgruppe Lonkorsz findet Sonnabend, den 1. April cr., nachmittags 5 Uhr, im Zaabel'schen Saale zu Lonkorsz statt.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Kassenrevision.
3. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur nächsten Hauptversammlung.
4. Verschiedenes.

Um rege Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Occippel.
(Regbz. Danzig.)

Am Sonntag, den 19. d. Mts., von nachmittags 4 Uhr ab findet im Steegeschen Gasthause in Kasparus die nächste Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Abführung der noch rückständigen Vereinsbeiträge.
3. Besprechung über im Sommer 1905 abzuhaltende Scheibenschießen.
4. Anträge zur Generalversammlung des Hauptvereins.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Occippel.
(Regbz. Danzig.)

Die auf Sonntag, den 19. d. Mts., in Kasparus anberaumte Vereinssitzung fällt aus und findet nunmehr am Sonntag, den 26. März cr., von nachmittags 4 Uhr ebendaselbst statt.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Landsberger Heide.
(Regbz. Frankfurt a. O.)

Infolge Einladung in Nr. 7 und 8 dieses Blattes hatten sich 18 Kollegen eingefunden.

Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt:
1. Aufnahme eines neuen Mitgliedes.
2. Satzungen wurden mit Ausnahme § 1, welcher später festgestellt wird, nach kleinen Abänderungen genehmigt.
3. Die Erlangung eines Bargehaltes von 1500 bis 2700 Mark in sieben Stufen, wie solches die Zoll- und Steuerassistenten, Zoll- und Steuereinnehmer, Wasserbauwarte, technische und nichttechnische Bureauassistenten bei der Eisenbahn, mittlere Werksbeamte bei der Bergwerksverwaltung, Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten und Gerichtsvollzieher beziehen, ist für die Förster und dementsprechende Erhöhung der Gehälter für die Hilfsförster, Forstaufseher und Forsthilfsaufseher anzustreben.
4. Bezog sich: a) auf Erhöhung der Bargehälter im Sinne des Punkt 3; b) auf billige und flächenweise Abgabe von Wald- und Halmstreu, und c) auf Anrechnung der nach Erlangung des Forstversorgungsscheins beim Bataillon verbrachten Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.
5. Der Vorsitzende wurde gewählt.
6. Wurde auf die Wichtigkeit der Haftpflichtversicherung und Lebensversicherung hingewiesen. — Die Zeit des Bezuges von Obst-

bäumen aus Wirthy ist da. — Anerbieten von Roy-Görlitz auf Lieferung von Wald-uniformen 2c.
Breitebruch, den 19. Februar 1905.
Der Vorstand.

Bezirksgruppe Hildesheim.
(Regbz. Hildesheim.)

Nachdem seitens der obiger Bezirksgruppe angehörenden Ortsgruppen Anträge für die demnächstige Hauptversammlung bisher nicht erfolgt sind, ersuche ich die verehrlichen Ortsgruppen, durch ihre Vorstände solches nunmehr baldigst, spätestens aber sogleich nach Veröffentlichung der vom Hauptverein für die nächste Versammlung festgesetzten Tagesordnung, zur Stellungnahme hierzu, event. auch andere Anträge, bei dem unterzeichneten Vorsitzenden besorgen zu wollen, damit in einer anzuberaumenden Bezirksgruppen-Versammlung über eingegangene Anträge beraten und Beschlüsse gefaßt und Delegierte für die Generalversammlung des Hauptvereins gewählt werden können. — Eventuell eine gefällige Anzeige vorher, ob Ortsgruppen durch die Bezirksgruppe vertreten zu sein wünschen.
Der Vorsitzende: Heimbs.

Ortsgruppe Göttingen.
(Regbz. Hildesheim.)

Versammlung am Sonnabend, den 1. April, nachmittags 3 Uhr, im Saale des Ratskellers zu Göttingen.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Neuwahl des Schriftführers.
3. Vortrag.
4. Rechnungslegung.
5. Mitgliederversammlung in Berlin betr.
6. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Oberharz.
(Regbz. Hildesheim.)

Mittwoch, den 22. März, abends 7 Uhr, Vorstandssitzung im Bahnhofs-Restaurant zu Lautenthal.
Nichtvorstandsmitglieder sind willkommen.
Jäckel, Vorsitzender.

Ortsgruppe Hann.-Münden.
(Regbz. Kassel-Hildesheim.)

Die nächste Versammlung der Ortsgruppe findet am Sonnabend, den 1. April 1905, nachmittags 12½ Uhr, im Versammlungslokale (Gasthof Stadler) zu Hann.-Münden statt.

Tagesordnung:
1. Rechnungslegung.
2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Marburg (Lahn).

Versammlung Sonntag, den 26. März cr., 2½ Uhr nachmittags, im Vereinslokal zu Colbe (gemäß des Beschlusses der vorigen Versammlung) mit folgender Tagesordnung:
1. Prüfung der Jahresrechnung (welcher Punkt in der letzten Versammlung zurückgestellt wurde).
2. Revision der Satzungen.
3. Besprechung etwaiger Anträge, bzw. Entsendung eines Delegierten zu der Generalversammlung des Hauptvereins.
4. Verschiedenes.

Etwaige Anträge für die Generalversammlung des Hauptvereins erbitte ich mir schriftlich oder mündlich spätestens in der Versammlung. Um zahlreiches Erscheinen ersucht
Mit Weidmannsheil! Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Cleve.
(Regbz. Düsseldorf.)

Samstag, den 1. April cr., vormittags 10 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Hotel van Gelder in Cleve.
Ein Vertreter der Firma Weil wird zur genannten Zeit zur Maßnahme anwesend sein, bzw. Bestellungen entgegennehmen.
Der Vorstand.
J. A.: Der Schriftführer.

Ortsgruppe Hochwald.
(Regbz. Trier.)

Am Sonntag, den 2. April, nachmittags 3 Uhr, findet im Gasthaus Knöpfel in Hermeskeil die Frühjahrsversammlung der Ortsgruppe „Hochwald" statt.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Entrichtung rückständiger Beiträge pro erstes Halbjahr und der für das zweite Halbjahr fälligen Beträge.
3. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung und eventuell Wahl desselben.
4. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.
5. Stellung von Anträgen für die Hauptversammlung.
6. Verschiedenes.

Möglichst zahlreiches Erscheinen ist erwünscht. Kollegen, welche noch nicht Mitglieder sind, als Gäste sehr willkommen.
Der Vorsitzende: Zabel.

Ortsgruppe Hermeskeil.
(Regbez. Trier.)

Am Freitag, den 24. März d. Js., von 3 Uhr ab, findet zu Hermeskeil im Hotel Wommer eine Versammlung der am 22. Januar d. Js. von Königlichen Forstbeamten der Oberförstereien Hermeskeil und Wadern gegründeten Ortsgruppe Hermeskeil statt.

Tagesordnung.

1. Aufnahme von Mitgliedern.
2. Endgültige Festlegung der Satzung nach dem Muster der Satzung der Hochwaldgruppe, jedoch mit einigen Abweichungen.
3. Besprechung der Dienstlandfrage.
4. Verschiedenes.

Um rege Beteiligung wird gebeten.

Huth, Vorsitzender.

Berichtigung.

Im Geschäftsbericht über das dritte Vereinsjahr sind in der Bilanz, wohl durch einen Fehler in der Offizin, einige Zahlen verstellt, wodurch leicht ein falsches Bild hervorgerufen werden kann. Es wird daher die Summe der Aktiven, abgedruckt Seite 285 oben, nachstehend nochmals wiederholt.

	Mk.	Pf.
A. Aktiva:		
a) Guthaben in der Sparkasse (Ende Dezember)	4120	21
b) rückständige Mitgliederbeiträge . .	261	—
c) rückständige Darlehen	1740	—
d) rückständige Darlehenszinsen . .	33	—
e) barer Kassenbestand	43	47
Sa.	6197	68

Mithin beträgt die Summe der Aktiven 6197,68 Mk.

Die Aktiven balancieren mit dieser Summe zu dem Gegenposten der Passiven, wobei selbstverständlich der Übertrag in das Jahr 1905 mit 2085,75 Mk. eingerechnet ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Arendt, Königl. Förster, Drewitzer Theerofen, Post Alt-Drewitz.
Blank, Johann, Oberjäger, Wimpfen a. Neckar.
Bruhn, Friedrich, Königl. Prinzl. Leibjäger, Kiel, Königliches Schloß.
Buschmann, Albert, Revier-Verwalter, Schloß Landsberg, Post Kettwig a. Ruhr
Deckelburg, Heinr., Gräfl. Forstaufseher, Haus Stranweiler, Post Odenthal.
v. Estorff, M., Rittergutsbesitzer, Tevendorf, Post Rosche.
Goede, Walter, Gutsjäger, Adl.-Borken, Post Kallenczinnen (Ostpreußen).
Grund, Fritz, Kaufmann, Glatz.
Grund, Otto, Kaufmann, Glatz.
Grunow, Carl, Königl. Förster, Stöckerhof, Post Ittenbach i. Siebengebirge.
Heiderich, Martin, Förster, Schwebda, Post Frieda.
Hermsmeyer, Gustav, Forstkalkulator, Detmold.
Kropf, G., Brauereibesitzer, Kassel. (Lebenslängliches Mitglied.)
Kutzner, Otto, Städtischer Förster, Boberwitz, Post Niederleschen.
Magerkurth, F., Gutsförster, Tevendorf, Post Rosche.
Manke, Carl, Ober-Postsekretär, Landsberg a. Warthe.
Mendel, Paul, Förster und Brettmühlen-Verwalter, Ratiborhammer.
Mittendorf, Theodor, Forst- und Jagdaufseher, Steinbach, Post Sänitz (Oberlausitz).
Nowotny, Ivan, Forstbeamter a. D., Magdeburg, Gustav Adolfstraße 38, I.
Ragerer, Andreas, Fürstl. Forstgehilfe, Scherbazen, Post Frauenzell bei Wörth a. D.
Reger, Rudolph, Königsberg i. Pr., Französischestraße 20.
Reinhard, Louis, Königl. Hilfsjäger, Bodenbach, Post Kelberg.
Retzdorff, Philipp, Königl. Förster, Rothebeide, Post Walze (Posen).
Roge, Franz, Königlicher Hegemeister, Altfeld, Post Abbenrode a. Harz.
Schemetzko, Felix, Revierförster, Forsthaus Korytyska, Post Martynow (Galizien).
Schmeer, Paul, Königl. Förster, Alt-Budkowitz (O.-Schl.).
Schulz, Theodor, Königl. Forstassessor, Mittweide, Post Trebatsch, Kreis Lübben.
Sczepaneck, Königl. Förster, Kaiserstuhl, Post Neumühl-Kutzdorf.
Siebenhaar, Bruno, Gräfl. Förster, Ober-Schönfeld, Kreis Bunzlau.
Stellbaum, Paul, Königl. Oberförster, Lorenz, Post Berent (Westpreußen).
Thiele, Max, Forstaufseher, Luisenhof, Post Rackitt (Pomm.).
Tobias, L., Königl. Forstassessor, Benrig, Post Trier.
Tregler, Fritz, Privatförster, Gehrden, Post Güterglück, Bez. Magdeburg.
Werner, Paul, Vizefeldwebel, 3. Komp. Jäger-Bataillon Nr. 5, Hirschberg (Schlesien).
Wolde, Heinrich, Bankier, Bremen. (Lebenslängliches Mitglied.)
Worm, Aug., Gärtner und Jäger, Wulkow, Post Kyritz.
Zirm, Hildesheim.
Zühlke, Königl. Forstassessor, Kellabden bei Laukischken.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von Herrn Major Sabel in Konstanz im Auftrage des Konstanzer Jagdvereins eingesandte Jagdstrafgelder	10,—	Mk.
Honorar für einen Artikel im Bunzlauer Holzmarkt; eingesandt von Herrn Oberforstmeister Illgen in Liegnitz	15,—	„
Erlös beim Ausbieten einer geschossenen Krähe und eines mit der Kugel durchschossenen Markstückes; eingesandt von Herrn Revierförster Bratke in Thiergarten bei Rüstern .	6,75	„
Stiftung eines Hasen für den Verein „Waldheil“ und Jagdstrafgelder von der Hasenjagd auf Domäne Strzyzew; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Brandt in Grenzheide .	5,50	„
Gesammelt bei einer Treibjagd im Stadtbezirk Lage im Herbst 1903; eingesandt von Herrn Stadtförster Schmidtmeier in Lage . . .	8,—	„
Skatgewinn: eingesandt von Herrn Hilfsförster Stark in Radewege	1,45	„
Spende des Herrn Dr. G. Herfeldt in Andernach	2,—	„
Summa	48,70	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arendt, Drewitzer Theerofen, 2 Mk.; Appel, Altenstadt, 2 Mk.; Abesser, Schwiedt, 5 Mk.; v. Amsberg, Rehna, 5 Mk.; Burckhardt, Müllrose, 2 Mk.; Borm, Arnimswalde, 2 Mk.; Brandt, Grenzheide, 5 Mk.; Bartsch, Eckerberg, 2 Mk.; v. Bornstedt, Berlin, 5 Mk.; Baumann, Berlin, 5 Mk.; Brenning, Remda, 5 Mk.; Brandt, Saupark, 3 Mk.; Blaschke, Kolipka, 2 Mk.; Breitenfeldt, Eichow, 2 Mk.; Bong, Rotenberge, 2 Mk.; Buschmann, Schloß Landsberg, 2 Mk.; Bruhn, Kiel, 3 Mk.; Backhaus, Kassel, 5 Mk.; Blank, Wimpfen, 2,20 Mk.; Clausius, Arendsee, 2 Mk.; Dreger, Rüdersdorf, 5 Mk.; van Delden, Gronau, 5 Mk.; Ebueter, Goradze, 2 Mk.; Everth, Berlin, 5 Mk.; Eppen, Sullenschin, 5 Mk.; Florkiewicz, Zalesie, 2 Mk.; Fuchs, Seeburg, 2 Mk.; Filusch, Wyssoka, 2 Mk.; Groke, Lang-Heinersdorf, 2 Mk.;

Grasse, Plötzno, 2 Mk.; **Grüger, Brusendorf,** 2 Mk.; **Gutsche,** Schindroß, 2 Mk.; **Grunow,** Stöckerhof, 2 Mk.; **Goede,** Forken, 2 Mk.; **Grützmacher,** Fahnenberg, 2 Mk.; **Geyer,** Wächtersbach, 2 Mk.; **Heder,** Peterothal, 2 Mk.; **Herz,** Gronau, 3 Mk.; **Hinz,** Meisdorf, 2 Mk.; **Hoffmann,** Bernsdorf, 2 Mk.; **Hörnke,** Wurchow, 2 Mk.; **Heisig,** Ziegenhals, 2 Mk.; **Haase,** Wülferode, 2 Mk.; **Holitschke,** Dombrowitze, 2 Mk.; **Heimsmeyer,** Detmold, 2 Mk.; **Horst,** Jühnde, 2 Mk.; **Jagdklub Bernburg,** 100 Mk.; **Kuhn,** Müllrose, 2 Mk.; **Kurlbaum, Kassel,** 5 Mk.; **Klinkert,** Rhoda, 2 Mk.; **Kittlewitz, Kreuzkrug,** 2 Mk.; **Kemnitz, Bredow,** 2 Mk.; **Knolle,** Zedlin, 3 Mk.; **Kohlbach,** Trabig, 5 Mk.; **Korndorff,** Groß-Lichterfelde, 10 Mk.; **Kruse,** Bobelwitz, 2 Mk.; **Koch,** Tschirndorf, 2 Mk.; **Kraemer, Kirchen,** 5 Mk.; **Kollotscheck,** Kunowo, 2 Mk.; **Krüttow,** Friedefeld, 2 Mk.; **Kropf, Kassel,** 100 Mk.; **Kutzner,** Boberwitz, 8 Mk.; **Liebrenz, Kosel,** 2 Mk.; **Lohse, Dresden,** 5 Mk.; **Lohf,** Werftphul, 2 Mk.; **Lücke, Schlierbach,** 2 Mk.; **Müller,** Soran, 2 Mk.; **Möhler,** Wilkendorf, 2 Mk.; **Münzer,** Ruhheide, 2 Mk.; **Mucke,** Burig, 3 Mk.; **Müller, Gnesen,** 8 Mk.; **Molins,** Altenburg, 5 Mk.; **Müller, Hoisdorf,** 2 Mk.; **Mangold,** Halberstadt, 2 Mk.; **Mende, Kunersdorf,** 2 Mk.; **Mroß,** Gläsen, 2 Mk.; **Mittendorf, Steinbach,** 2,50 Mk.; **Olbrich, Plawniowitz,** 2 Mk.; **v. d. Osten,** Helmstedt, 5 Mk.; **Pormann,** Uelzen, 2 Mk.; **Preuß, Kirchwalsede,** 2 Mk.; **Plate,** Dretzel, 2 Mk.; **Praß, Waldhaus,** 2 Mk.; **Quint, Rennerod,** 5 Mk.; **Roge,** Altfeld, 2 Mk.; **Reimann, Königsberg,** 2 Mk.; **Romanus,** Doberschütz, 2 Mk.; **Richter, Cossar,** 2 Mk.; **Reimann,** Nicolschmiede, 2 Mk.; **Ramelow, Neuhaus,** 5 Mk.; **Reger,** Königsberg, 5 Mk.; **Riemer, Klanzig,** 3 Mk.; **Ragerer,** Scherbazen, 2 Mk.; **Rexhausen, Oberufeld,** 2 Mk.; **Saxer,** Thale, 10 Mk.; **Sczepaneck, Kaiserstuhl,** 2 Mk.; **Simon,** Kalk, 2 Mk.; **Sonksen,** Brandel, 2 Mk.; **Sußenbach, Hermsdorf,** 4 Mk.; **Siebenhaar,** Ober-Schönfeld, 2 Mk.; **Schenke,** Rüdershausen, 2 Mk.; **Schmidtmeier,** Lage, 2 Mk.; **Schirdewan,** Schönwalde, 2 Mk.; **Scholz, Wiese,** 8 Mk.; **Schönwald,** Gr.-Bislaw, 5 Mk.; **Schaller, Kolbitz,** 5 Mk.; von **Schau,** Weigersdorf, 6 Mk.; **Schemetzko, Korntyska,** 5 Mk.; **Schwenk,** Friedewald, 2 Mk.; **Stark, Radewege,** 2 Mk.; **Thorer,** Leutzsch, 150 Mk.; **Thomas, Freiburg,** 10 Mk.; **Tobias, Beurig,** 5 Mk.; **Thieleker, Krämerpfuhl,** 2 Mk.; **Theil,** Bahrenbruch 2 Mk.; **Urner,** Neuguth, 2 Mk.; **Wahle,** Tiefhartmannsdorf, 3 Mk.; **v. Wangenheim, Burgstall,** 5 Mk.; **Wilhelm,** Burgkemnitz, 2 Mk.; **Witzel,** Löningen, 2 Mk.; **Woite,** Rädnitz, 2 Mk.; **Worm, Wulkow,** 2 Mk.; **Zeglin,** Theley, 2 Mk.; **Zühlke, Kelladden,** 5 Mk.; **Zirm,** Hildesheim, 5 Mk.; **Züche,** Gr.-Masselwitz, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann,**
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso** jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des** Staates, der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag gleich beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 **nur in dem** Vereinsorgan, **der „Deutschen Forst-Zeitung",** nicht etwa durch direkte Mitteilung. **Die „Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

1695. **Zelter, Hubert,** Forstverwalter, Hohcheide bei Techow (Prignitz).
1696. **Schulz,** Wilhelm, Förster, Forsth. Heidelberg bei Blumenthal (Ost-Prignitz).
1697. **Schlüter,** Franz, **Waldwärter,** Forsth. Heiligengrabe bei Techow (Prignitz).
1698. **Gehrecke, Karl,** Forstaufseher, Hohcheide bei Techow (Prignitz).
1699. **Freiherr von Müffling,** Neuguth-Heinzendorf bei Luben i. Schlesien.
1700. **Kretschmer,** Otto, Freiherrl. von Diergardtscher Forstwart, **Kalkowski** bei Honig, Kr. Gr.-Wartenberg.
1701. **Lange,** Johannes, Revierjäger, Forsth. Lähnwitz bei Zehna, Mecklenburg.
1702. **Padberg,** Gustav, Förster, Forsth. Siedlinghausen, Kreis Brilon, Westf.
1703. **Rasbach, Paul,** Oberförster, Theresienlust bei Ligota, Kreis **Krotoschin,** Posen.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 74 7 Mk., Nr. 90 5 Mk., Nr. 214 20 Mk., Nr. 270, 332, 419 je 7 Mk., Nr. 467 3 Mk., Nr. 605, 644 je 7 Mk., Nr. 732 5 Mk., Nr. 889, 929, 967 je 7 Mk., Nr. 1042, 1058 1078, 1150, 1181, 1223, 1239 je 3 Mk., Nr. 1277 5 Mk., Nr. 1305 4 Mk., Nr. 1481, 1547 je 3 Mk., Nr. 1554 4 Mk., Nr. 1692 6 Mk., Nr. 1693 7 Mk., Nr. 1699 100 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer **einzustellen.** Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher heute Veranlassung, unsere Leser bzw. die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.**

Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung".

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. von dem Förster **Schumacher, Dalheim, Kreis Heinsberg, Rhld.,** betreffend **Verschulplatten** 2c.; 2. von der **Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm,** betreffend das in diesem Verlage erscheinende Werk **„Kunstgeschichte"** von **Dr. Max Schmid,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstaufseher Hub. Wiesmann in Forsth. Fredenberg, Post Selbeck, Kreis Düsseldorf, ein Sohn.

Verlobt:

Fräulein Else Baumann, Tochter des Königl. Forstmeisters Baumann in Jagdschloß Bodland bei Bodland O.-S., mit dem Königl. Forstassessor Hermann Jacoby v. Wangelin.

Sterbefälle:

Weydanz, Königl. Forstmeister, Oberförsterei Magdeburgerforth, Bez. Magdeburg.

John, Friedrich Wilhelm, Oberförster, Oberförsterei Burgwenden bei Cölleda.

Schmitzer, Simon, Förster in Arnstorf (Bayern).

Personalia

Bekanntmachung.

Oberförsterstelle Koberg, Kreis Herzogtum Lauenburg, baldigst unter den Anstellungsbedingungen des Preußischen Staatsforstdienstes durch einen Forstassessor dauernd zu besetzen. 1—2jährige Probezeit. Bewerbungen an den Kreisausschuß in Ratzeburg. Ausführliche Bedingungen beim Kreisausschußbureau erhältlich.

259) **Der Kreisausschuß.**

Fasanenmeister, Waldkultur u. Fischzucht kundig, **sucht,** gestützt auf sehr gut. Zeugn., zum 1. Apr. Stellung. Verheir., aber kinderl. Off. u. **Nr. 173** bef. d. Exp. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Zum 1. Juli cr. oder früher **sucht** ein verh., 47 Jahre alter

Forstsekretär,

der bereits 24 Jahre in 3 **Königl.** Oberförstereien beschäftigt gewesen, anderweit. **Berufsstellung,** um sich zu verbessern. Masuren bzw. Ostpr. wird vorgezogen. Gefl. Off. unt. **W. 237** bef. d. Exp. d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

In **Gemeinde-** u. **Priv.-Forsten** übernimmt z. mäss. Sätz. **Vermess., Betriebs-Einrichtung und Leitung etc.** Bornemann, Kgl. Forstassess. a. D., **Charlottenburg 4. Kantstrasse 69.** (193

Junger Forstmann

sucht z. weit. Ausbildung b. größ. Herrschaft Stellung im Bureau- u. Revierdienst. Off. unt. **Nr. 264** bef. d. Exp. d. „Dtsch. Forst-Ztg.", Neudamm.

Kgl. Forstbeamter, 32 Jahre alt, mit bestandenem Jäger- und Försterexamen, in praktischer Forstwirtschaft und dem Bureauwesen sehr erfahren, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlungen, zum 1. April oder später im Rheinland, Westfalen oder Nachbarprovinzen **Stellung** als

Forstverwalter

im Privatdienst. Die Stellung muß eine dauernde u. Verheiratung daselbst möglich sein. Es wird mehr auf Lebensstellung als auf hohes Gehalt gesehen. Offert. unter **E. J. 266** bef. d. Exp. der „Dtsch. Forst-Zeitung", Neudamm.

Suche Stellung als

Förster oder Revierjäger

zum 1. 4. oder später. Bin vielfach prämiierter Raubzeugfänger und in allen Zweig. der Forstwirtschaft erfahr., verh., 31 J. a. u. im Besitz gut., langj. Zeugn. Off. u. **„Württemberg" 256** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Suche Stellung f. jung. Mann als

Förster, Forst- od. Jagdaufseher.

Ders. ist 27 J. a., ca. 1,80 m groß, imposante, kräftige Figur, unverh., b. Jägerbataill. ged., i. Oberförsterei gelernt, i. all. Zweig., wie Kultur., Holzschl., schriftl. Arb., Jagd. Wildpfl. u. Dress. tücht., ganz hervorragend. Raubzeugf., gut. Schütze, fleiß., nücht. u. bescheid., energisch i. Jagd- u. Forstschutz, i. allem eine I. Kraft, dess. Anstell. ich warm empfehl. kann. Beste Zeugnisse. (338

H. Marx, Förster,
Pensional und Würgefallenfabrik, Gr.-Wusterwitz, Bezirk Magdeburg.

Um ins Forstf. überzugeh., f. ein geb. militärfr. **Gärtner Stell.** i. Förster., Fasanerie oder Zwinger. Bescheidenste Ansprüche. Off. erbittet **Lebrecht, Plawniowitz, Kr. Gleiwitz, O.-Schl.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); **direkt unter Streifband durch die Expedition:** für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der **Preis: a) bei den Kaiserl.** Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 **unter der Bezeichnung:** „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.,** b) **direkt durch die Expedition** für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.,** für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 13. Neudamm, den 26. März 1905. 20. Band.

An unsere Leser!

Wir machen unsere geschätzten Leser darauf aufmerksam, daß mit dieser Nummer das Quartals-Abonnement auf

die **„Deutsche Forst-Zeitung“** nebst den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau“** und **„Des Försters Feierabende“ (Seite 83** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1905)** — Preis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf

die **„Deutsche Jäger-Zeitung“** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung“, „Das Weidwerk in Wort und Bild“, „Das Schießwesen“, „Unser Jagdhund“, „Vereins-Zeitung“, „Das Teckele“** und **„Deutsches Gebrauchshund-Stammbuch“ (Seite 85** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1905)** — Preis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal, **1. April bis 30. Juni 1905**, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband bezogen**, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese direkten Abonnenten um Einsendung des für Abonnement und Frankatur entfallenden Betrages.

Wie seit langen Jahren, so wird sich die **„Deutsche Forst-Zeitung“** auch ferner ihrer Aufgabe bewußt sein, die **wirtschaftlichen** und **sozialen Interessen** des **deutschen Forstbeamtenstandes fördern zu helfen** und dem Leserkreise auf **forstwirtschaftlichem** und **forstwissenschaftlichem Gebiete Anregung** und **Belehrung** zu bieten. Als Gegenleistung bitten wir unsere verehrten Leser, der **„Deutschen Forst-Zeitung“** ihr Wohlwollen freundlichst zu erhalten und auf diese von neuem zu abonnieren.

Neudamm, im März 1905.

Die Schriftleitung. Der Verlag.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Alt-Eggesin in der Oberförsterei Eggesin, Regierungsbezirk Stettin, ist infolge Pensionierung des bisherigen Inhabers zum 1. Juli 1905 anderweitig zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. April d. Js.** an die Königliche Regierung zu Stettin einzureichen.

Försterstelle Grünhof in der Oberförsterei Rothemühl, Regierungsbezirk Stettin, ist infolge Pensionierung des bisherigen Inhabers zum 1. Juli 1905 anderweitig zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. April d. Js.** an die Königliche Regierung zu Stettin zu richten.

Försterstelle Kirchworbis in der Oberförsterei Worbis, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. August 1905 zu besetzen.

Försterstelle Friedrichsrode-West in der Oberförsterei Lohra, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Erlinghausen in der Oberförsterei Hardegsen, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Steinborn in der Oberförsterei Knobben, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Heiligenrode in der Oberförsterei Syke, Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Kindelsdorf in der Oberförsterei Ullersdorf, Regierungsbezirk Liegnitz, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Sprengen in der Oberförsterei Saarlouis, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Das Dienstland der Königlichen Förster.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist so viel über dieses Thema geschrieben und noch mehr gesprochen worden, daß man glauben sollte, man sei sich endlich in Försterkreisen über die Dienstlandfrage einig geworden, was jedoch noch keineswegs der Fall ist.

Ein Teil der Förster will Landwirtschaft treiben, ein anderer jedoch nicht, welcher Teil nun die Mehrheit bildet, darüber will und kann ich mir kein Urteil erlauben. Es sei mir jedoch gestattet, meine Ansicht, wie auch die einer ganzen Anzahl meiner Kollegen, über diese wichtige Frage für die Königlichen Förster in unserem Vereinsblatt bekannt zu geben. Vielfach wird gegen das Dienstland angeführt, die Landwirtschaft rentiere sich nicht mehr. Ferner, der Förster habe bei dem intensiven Betrieb unserer heutigen Forstwirtschaft keine Zeit mehr, sich genügend um seine Landwirtschaft zu kümmern oder aber, wie das früher geschehen, selbst mit Hand anzulegen. Auch wird behauptet, die Landwirtschaft gefährde die Unabhängigkeit des Försters seinen Waldarbeitern gegenüber. Weiter wird beklagt, daß den Förstern bei der Gehaltsbemessung die Einnahmen aus dem Dienstland zu hoch angerechnet werden, wie beispielsweise Kollege Zabel in seinem Dienstlandartikel in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung“ anführt mit durchschnittlich 500 Mark Reineinnahme.

Was die Rentabilität des Dienstlandes anbelangt, so ist aber von der größten Wichtigkeit, daß das Dienstland wirtschaftlich günstig gelegen, d. h. möglichst in nächster Nähe des Förstergehöfts, dann aber, daß die Bodenverhältnisse gute sind, wobei wieder ein guter Wiesenboden ganz besondere Beachtung verdient. Bei solcher Lage des Dienstlandes wird auch der mit Dienstgeschäften vielgeplagteste Förster Zeit und Gelegenheit haben, sich genügend um die Bewirtschaftung seines Dienstlandes zu kümmern, und sollte ihm einmal die Zeit zu der nötigen Aufsicht mangeln, dann wird seine Frau, wenn sie Lust und Liebe für die Landwirtschaft hat, für ihn einspringen können. Meines Erachtens halte ich es nicht für nötig, daß der Förster selbst mit Hand anlegt, obwohl bei einem Zugreifen bei mißlicher Witterung in der Erntezeit ihn die landwirtschaftliche Arbeit gewiß nicht schänden wird. Keinenfalls kann mir die Behauptung einleuchten, daß der Förster die Tätigkeit als Landwirt auf Kosten seines Dienstes vollbringe. Im Gegenteil, ich bin der Ansicht, daß ein tüchtiger Landwirt in der Regel auch ein tüchtiger Forstwirt sein wird.

Die Löhne für die landwirtschaftlichen Arbeiter, besonders auch für die Dienstboten, sind gegen früher ja sehr gestiegen, dagegen sind aber auch die Preise für viele Erzeugnisse der Landwirtschaft, besonders die Viehpreise ganz erheblich in die Höhe gegangen, und besonders letzteres ist sehr zu beachten, denn bei allen kleineren Landwirtschaftsbetrieben liegt die Rentabilität hauptsächlich in dem Nutzen aus der Viehzucht.

Zur rentabelen Bewirtschaftung des Dienstlandes ist es allerdings nötig, daß der Förster die Landwirtschaft versteht, was bei der großen Mehrzahl wohl auch der Fall sein wird. Auch die Frau Förster sollte ein lebendiges

Interesse für die Landwirtschaft haben, ohne daß sie gerade, wie Kollege Zabel anführt, Kuhmagd zu sein braucht. Aber selbst bei günstigsten Dienstlandsverhältnissen wird der Betrieb oft unrentabel durch eine mangelhafte Bewirtschaftung derselben.

Müssen Waldarbeiter zu den Arbeiten für das Dienstland herangezogen werden, so wird der Forstbeamte keinenfalls in ein Abhängigkeitsverhältnis ihnen gegenüber geraten, wenn er den Durchschnittslohn der Waldarbeiter zahlt. Die Dienstlands-Ertragsberechnung des Herrn Kollegen Zabel will ich nicht kritisieren, aber den Geflügelposten hätte ich weggelassen.

Im allgemeinen wird der Förster am besten auskommen, wenn er je nach den Verhältnissen eine kleinere oder aber eine größere Landwirtschaft treibt. Schlechte Böden und besonders trockene Waldwiesen sollten dem Förster jedoch nicht als Dienstland überwiesen werden. Das Bestreben unserer vorgesetzten Behörde geht ja aber auch dahin, die Dienstländereien in dieser Weise zu verbessern. Den abgelegenen Stellen muß ein größerer Landwirtschaftsbetrieb, wobei Pferde und Knecht zur Bestellung des Ackers gehalten werden können, ermöglicht werden. Die Vorteile, welche die Unterhaltung eines Pferdegespanns für die abgelegenen Forsthäuser bietet, bedürfen keiner weiteren Erörterung. Für die günstiger gelegenen Forsthäuser genügt eine kleinere Landwirtschaft ohne Pferdehaltung, wobei die Bestellung mit den Milchkühen geschehen kann.

Der Absatz der erübrigten Produkte, welche der eigene Haushalt nicht verbraucht, kann wohl selten mehr besondere Schwierigkeiten verursachen, wenn auch zugegeben werden muß, daß er in der Nähe der größeren Industrieorte am vorteilhaftesten geschieht. Für weniger günstig gelegene Stellen ist die Verarbeitung der Milch zu Butter noch immer gewinnbringend, weil die entrahmte Milch wieder zur Mästung von Schweinen Verwendung finden kann. Die gewonnene Butter wird aber heute überall abzusetzen sein, wenn man bedenkt, daß sogar galizische Butter Eingang in die Forsthäuser unserer Heimat gefunden hat.

In einem Forsthause, wo Landwirtschaft getrieben, wird die Hausfrau jedenfalls die Lebensbedürfnisse ihrer Familie bei stets gefülltem Küchenschrank viel leichter und vor allem besser befriedigen wie in einem solchen, wo alles für den baren Groschen gekauft werden muß. Häufig ist es der Förstersfrau auf dem Lande unmöglich, am Wohnorte die Milchprodukte zu kaufen, besonders wenn das Förstergehöft in der Nähe kleinerer, wenig Landwirtschaft treibender Ortschaften gelegen ist. Für diese und die ganz abgelegenen Förstergehöfte gibt uns Herr Kollege Zabel nun den Rat, kondensierte Milch und galizische Butter zu verbrauchen. Ich befürchte jedoch, daß die Konsumenten dieser Produkte ihrer bald satt sein werden und sich wieder nach einem Produkte sehnen, welches aus dem eigenen Kuhstall kommt und von der Hausfrau selbst gewonnen und verarbeitet werden kann. Nach neueren Untersuchungen soll die kondensierte Milch übrigens gar nicht den Wert haben, der ihr nachgerühmt wird. Kondensierte Milch und galizische Butter können mich ebenso wenig begeistern wie die früher gerühmte und empfohlene Ziegenwirtschaft im Forsthause. Frische, gesunde Kuhmilch gehört ins Forsthaus, woraus eine tüchtige, wirtschaftliche Hausfrau die verschiedenen gesündesten und nahrhaftesten Speisen für eine Familie auf dem Lande, welcher nicht die Kaufgelegenheit des Städters geboten ist, zubereiten kann.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die landwirtschaftlichen Produkte, welche der Haushalt verbraucht, bei intensiver und richtiger Bewirtschaftung guten Dienstlandes viel billiger produziert werden können, wie sie zu kaufen sind, und den Interessen des Försterstandes wäre meines Erachtens schlecht gedient, wenn der zweifelhafte Wunsch auf Beseitigung des Dienstlandes und Geldentschädigung in Erfüllung ginge.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Tätigkeit des Försters als Landwirt in sozialer Beziehung. Er ist mit ganz wenigen Ausnahmen angewiesen, auf dem Lande zu leben, und kann er sich unter der noch biederen Landbevölkerung heimisch fühlen, so wird er bald einen ganz respektabelen Einfluß gewinnen und sich so derselben in vieler, seinen Dienst nicht verletzender Weise nützlich machen können. Der Förster steht dann nicht da, wie es mitunter den Anschein hat, als Feind der Bevölkerung, sondern als ein geachtetes Mitglied der Gemeinde.

Ich spreche nun also im Gegensatz zu Herrn Kollegen Zabel den Wunsch aus, daß uns das Dienstland belassen bleibt, besonders aber für die ganz isolierten Stellen. Für letztere soll es dann aber auch so bemessen werden, daß allgemein eine Pferdehaltung ermöglicht wird. Als Reingewinn aus dem Dienstland bitten wir einen pensionsfähigen Betrag von 600 Mark in Anrechnung zu bringen. Solche Stellen aber, welche diesen Betrag nicht herauswirtschaften können, soll der Fehlbetrag in Gestalt einer pensionsfähigen Stellenzulage gewährt werden. Hierdurch würde manche Unzufriedenheit in Bezug auf die Verschiedenheit der einzelnen Stellen beseitigt und dem Versetzungsfieber gesteuert werden.

Weber, Königlicher Förster.

Des weiteren geht uns über das gleiche Thema folgende Zuschrift zu:

Die allgemein übliche Bezeichnung des von den Forstbeamten bewirtschafteten Ackers als Dienstland ruft die Annahme hervor, den Beamten sei ein Stück Land zur Bewirtschaftung übergeben, damit sie von dem Ertrage Einnahmen als Diensteinkommen haben.

Tatsächlich liegt die Sache aber so: Da die Forstbeamten, bis auf einzelne Ausnahmen, auf dem Lande, isoliert, weitab von Ortschaften wohnen, ist ihnen von der Behörde ein Stück Acker resp. Wiese in Pacht gegeben, damit sie die erforderlichen Lebensmittel zum größten Teil selbst bauen können; vielleicht auch aus dem Grunde, damit sie nicht nötig haben, mit den Forstangrenzern in fortgesetzte Handelsbeziehungen zu treten. Die Pacht ist derart bemessen, daß sie den Übergewinn über die Kosten der Bewirtschaftung beträgt.

Die Bewirtschaftung dieser kleinen Pachtflächen verursacht den Stelleninhabern erhebliche Kosten, da sie sämtliche Arbeiten sowohl auf dem Felde, als auf dem Hofe durch fremde Arbeitskräfte verrichten lassen müssen. Bei mittlerer Ernte und, wenn keine Unglücksfälle durch Verlust von Pferd und Vieh vorkommen, bleibt selbst bei besserem Boden nach Abzug der Kosten für Unterhalt der Pferde, des Knechtes, des toten Wirtschaftsinventars und der Arbeitslöhne, sowie Anrechnung auf Abnutzung des Inventars, namentlich der Pferde, der Amortisation des Betriebskapitals und schließlich nach Bezahlung der Pacht höchstens ein Gewinn von einigen zehn Mark, meistens aber schließt die Rechnung mit einem Fehlbetrage ab. Die auf dem Pachtlande geernteten Feldfrüchte hat der Forstbeamte also nicht etwa billiger, als der Marktpreis ist, sondern er muß indirekt, meist teurer bezahlen, als der ortsübliche Preis ausmacht.

Mit Rücksicht auf die meist isolierte Lage der Förstereien ist es jedoch notwendig, daß sich bei denselben eine kleine Landwirtschaft befindet, welche das Halten eines Fuhrwerks ermöglicht, ohne welches auf dem Lande schwer auszukommen ist. Es muß ab und zu zum Markt nach der meilenweit entlegenen Stadt, zur Mühle, zur Kirche, nach dem Arzt gefahren werden. Auch wird das Fuhrwerk sehr häufig zum Dienst benutzt. Also eine kleine Landwirtschaft ist für jede isoliert gelegene Försterei eine Notwendigkeit, nur darf unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht im allgemeinen von einem Einkommen aus derselben gesprochen werden.

Gralike.

Kleiner Beitrag zur Laubholzerhaltung.

Wollte man alle anderen Erwägungen, wie Waldschönheit usw., außer acht lassen, so müßte doch schon allein aus volkswirtschaftlichen Rücksichten der Ansicht des Herrn Verfassers des Aufsatzes in Nr. 8 Band 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" ganz entschieden darin beigetreten werden, daß **die edleren Laubhölzer aus unseren Wäldern nicht ganz verdrängt werden dürfen.** Wer längere Zeit in einer Gegend gelebt hat, in der die „Sandeiche" — anderswo unter dem Namen Birke bekannt — in meilenweitem Umkreise ganz allein das nötige Schirrholz liefern muß, der wird sicher, wenn die Verhältnisse dies gestatten, jede Gelegenheit benutzen, dabei mitzuwirken, daß der Nachwelt die deutschen Eichen und Buchen erhalten bleiben.

Hat es auch einmal eine Zeit gegeben, in der man die Buchen bald zu den Forstunkräutern rechnete, da sie mit Eröffnung besserer Verkehrsverhältnisse durch die Steinkohle aus ihrer damaligen Hauptverwendung — als Brennstoff — gedrängt wurde, so traten doch schon zu der Zeit weitsichtigere Forstleute dafür ein, daß diese Erscheinung vom weiteren Anbau nicht abhalten dürfe. Heute finden wir bereits die Voraussetzungen bestätigt, daß auch die Buche als **Nutzholz** eine Zukunft habe. Wurde Buchenholz früher nur vereinzelt in ausgesuchten tadellosen Stämmen im Gewerbe verarbeitet, so ist heute die Nachfrage schon viel reger, und namentlich die Verwendung zu Eisenbahnschwellen und zur Anfertigung von Stühlen macht gesundes Buchenholz schon zu einer so gesuchten Ware, daß die Buche dort, wo sie am Platze ist, eine rege Aufmerksamkeit verdient. Ist der Preis des Holzes der Buche im Vergleich zu dem der Kiefer auch ein verhältnismäßig niedriger, so bleibt zu berücksichtigen, daß die Bestandsbegründung der ersteren sozusagen eine kostenlose ist. Betragen z. B. die Aufforstungskosten für Kiefern auf das Hektar 80 Mark, so sind diese im Laufe der Umtriebszeit von durchschnittlich 110 Jahren mit Zins und Zinseszins zu $3^1/_2$ % auf $44 \times 80 = 3520$ Mark angewachsen. Wird der Abtriebsertrag mit 400 fm angenommen, so könnte, um zum gleichen Ergebnisse zu kommen, das Festmeter Buchenholz um 8,80 Mark billiger verkauft werden wie das der Kiefern.

Nun darf aber die Liebe zum Laubholze nicht dazu verleiten, auch dort wieder Eichen

und Buchen erziehen zu wollen, wo schon die alten Bestände zeigten: „daß der Boden uns sein Vermögen nicht gibt". Langes und Breites über Buchenverjüngungshiebe auszuführen, hieße „Sand in die Sahara schütten". Nur soviel soll hier bemerkt werden, daß diese Hiebe sich nicht auf einen zu langen Zeitraum erstrecken dürfen. Hier heißt es: Was du tun willst, das tue bald! Findet sich trotz aller Anregungen und Hilfen nach kurzer Zeit auf der ganzen Fläche nicht ausreichender Aufschlag ein, so ist die Hoffnung für das Ganze getrost aufzugeben, es sind dann eben nur die brauchbaren Stellen zu berücksichtigen, die anderen aber möglichst bald einer anderen Holzart zu überweisen; denn der hier erzogene Aufschlag wird nur nachteilig insofern, als er wegen ungenügenden Schlusses später doch abgebuscht werden muß, wenn hier eine andere Holzart eingebracht wird. Zudem geht die Bodenkraft wegen unzureichender Beschattung zurück, und der sich üppig einstellende Graswuchs macht erhöhte Kulturkosten für die Auspflanzungen erforderlich. Endlich aber geht auch auf den Stellen, auf denen trotz Mißlingens der Verjüngung der Abtrieb zu lange hinausgeschoben wird, für die Zeit der Verzögerung mindestens zwei Drittel an Zuwachsertrag unwiederbringlich verloren.

Sehr oft zeigt sich unter Buchen, die vor dem Eintritt in die erste Periode stehen, Aufschlag, namentlich an den südlichen Hängen. Dieser geht, wenn er sich selber überlassen bleibt, meist wieder ein. Wird ihm aber bei den Durchforstungen entgegengekommen, so kann er sich so entwickeln und kräftigen, daß schon bereits bis zur Zeit des Abtriebes des Altbestandes meist brauchbare Horste vorhanden sind. An Orten, wo nach aller Voraussicht ein künftiger Buchenbestand ein sicheres Fortkommen findet, wird es sich daher empfehlen, solchen Aufschlag in vorstehender Weise lebensfähig zu erhalten. Die bei diesen Hieben entfallenden Massen zählen zur Hauptnutzung. Min.-Erl. vom 5. Februar 1905. (Nr. 10 Bd. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung".) Wo aber schon der Altbestand zeigt, daß nicht alle Bedingungen zur ausgiebigsten Entwickelung vorhanden sind, ist es tatsächlich besser, Nadelholz anzubauen, denn dies liefert sicher einmal einen Ertrag, während an krüppelhaften Laubholzbeständen über 100 Jahre hindurch alle Wirtschafter nur Verdruß haben, den meisten schließlich der, der die Ernte besorgt, weil er dafür nichts in die Tasche bekommt; er wird dem Bestandsbegründer sicher keinen schmeichelhaften Nachruf widmen. H. Simon.

Mitteilungen.

— **Feststellung von Rauchschäden in Waldungen.** Die der Luft durch Rauchgase zugeführte Schwefelsäure und schweflige Säure bereitet den Forstleuten schwere Sorgen, indem ihr Einfluß auf die Waldungen auf große Entfernungen hin Schäden anrichtet. Um gegen den Übelstand wirksam ankämpfen zu können, ist in erster Linie die Feststellung des Vorhandenseins solcher schädlichen Stoffe in der Luft notwendig. Man hat versucht, in dieser Hinsicht mit einer chemischen Analyse von Blättern zu Erfolgen zu kommen, wozu Herr Professor Dr. Wislicenus an der Königlichen Forstakademie zu Tharandt, der sich seit Jahren mit dieser Angelegenheit beschäftigt, jetzt auf Grund achtjähriger spezieller Erfahrungen erklärt, daß die Pflanzenanalyse auf schwachen Füßen ruht. Als Zweck dieser Analyse erklärt er die Feststellung von Vergleichswerten bei exponierten, kränkelnden Pflanzen gegenüber geschützt stehenden, gesunden Pflanzen von möglichst gleichem Standort, um daraus aus dem höheren Schwefelsäuregehalt der ersteren auf die Zufuhr von schwefliger Säure mit dem Rauch zu schließen. Zur einfacheren Erreichung dieses Zieles wurden früher einmal auf Anregung von Dr. Wislicenus auf den sächsischen Staatsforstrevieren Proben mit dem Ostschen Barytlappen angestellt. Dabei sind einige nur in den allgemeinen Grundzügen erkennbare charakteristische Erscheinungen festgestellt worden. Neuerdings hat Professor Dr. Wislicenus versucht, diese Probe in der Weise auszugestalten, daß man sie auch in dem kleinen Maßstab jedes besonderen Rauchschädenfalles und wohl überhaupt an Stelle der chemischen Analyse von Blattorganen vornehmen kann. Die Einrichtung ist überaus einfach. Ein Probelappen aus gereinigtem und mit Barytwasser getränktem Barchentstoff wird auf ein einfaches Drahträhmchen gespannt und in eine Staubfiltriervorrichtung, die den oft nicht unbeträchtlichen schwefelhaltigen Staub von dem Probelappen fernhält, gehängt. Der so hergestellte „Luftschwefelprüfer" wird durch eine kleine Bedachung geschützt und zwischen zwei mindestens 5 m hohen Stangen aufgehängt. Die Einrichtung hat nicht den Zweck, absolute Mengen Schwefelgehalt der Luft in einer bestimmten Stelle zu ermitteln, sondern sie soll charakteristische Vergleichswerte feststellen, das heißt zum Beispiel in der Richtung der vorherrschenden Luftströmungen von der Rauchquelle aus mehr Schwefel nachweisen als in anderen Richtungen. Vier bis sechs solche einfache Apparate, mehrere Wochen oder monatelang der Luft ausgesetzt, genügen, um eines der wichtigsten Argumente für den Nachweis des Rauchschadens zu erhalten. Dieses Ergebnis exakter neuer Forschungen wird in Forstkreisen dankbar begrüßt und benutzt. Neuerdings sind übrigens mehrfach Fälle zu verzeichnen, wo industrielle Etablissements im Interesse ihrer näheren und weiteren Umgebung mit gutem Erfolge Einrichtungen zur Verminderung des schädlichen Einflusses der bei ihnen entstehenden Rauchgase getroffen haben.

— **Ein Waldbrand im Februar** ist gewiß eine Seltenheit. Am 26. Februar, nachmittags gegen 2 Uhr, riefen in Fürstenwalde die Alarmsignale die Feuerwehr in die städtische Forst, wo im Bezirk „Elsbruch" ein Schadenfeuer wütete. Entweder war durch die Unachtsamkeit von Spaziergängern oder durch ruchlose Hände das an dieser Stelle besonders üppige Schilf und Rohr in Brand gesetzt worden, der sich auf eine Fläche von rund 25 ha ausdehnte. Nur dem Umstande, daß der Waldbestand hier Laubholz ist, ist es zuzuschreiben, daß die Bäume anscheinend keinen nennenswerten Schaden davontragen werden. Vor drei Jahren wurde schon einmal, auch an einem Sonntage, dieselbe Fläche von einem Brande heimgesucht.

— **Die Domänenteilung im Herzogtum Gotha** findet nach dem Teilungsmaßstab: drei Fünfteile dem herzoglichen Gesamthaus und zwei Fünfteile dem Herzogtum statt. Hinsichtlich der Forste und des Forstpersonals bestimmt der Teilungsvertrag insbesondere:

§ 7. Von den Vertragschließenden werden die ihnen überwiesenen Bestandteile des Domänengutes in gesonderte Verwaltung übernommen; jeder Teil führt diese Verwaltung in Zukunft auf seine Kosten durch eigene Beamte.

§ 9. Der Herzog wird die Leitung der in seine Verwaltung übergehenden Forste aus staatlich geprüften und nach den staatlichen Vorschriften zum höheren Forstdienst befähigten Forstbeamten anvertrauen und bei Besetzung der Forstverwaltungs- und Forstdienststellen in der Regel Coburg-Gothaische Staatsangehörige berücksichtigen. Auf die in die Verwaltung des herzoglichen Anteils am Domänengut übernommenen Beamten finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 3. Mai 1852 nebst Nachträgen dergestalt Anwendung, daß die Domänenfideikommiß-Verwaltung ihre unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde bildet, daß ihnen gegen diese Verwaltung alle aus ihrer Anstellung als Staatsdiener abzuleitenden Rechte zustehen und daß sie eine Schmälerung ihres Diensteinkommens nicht erfahren dürfen.

§ 10. Beamte, welche seither ausschließlich in der Domänenverwaltung beschäftigt waren, sind verpflichtet, in ihren dienstlichen Stellungen zu verbleiben ohne Rücksicht darauf, ob die von ihnen verwalteten Bezirke dem Herzog oder dem Herzogtum Gotha zufallen.

§ 16. Unberührt bleiben alle Rechte, die dritten gegenwärtig am Domänengut zustehen, sowie die bei Abschluß des Domänenvergleichs und im Hausgesetz vom 1. März 1855 gemachten Zuführungen aus stiftungsmäßigen Bestimmungen bezüglich: a) der Vergünstigungen an Domänenwaldungen; — — — — — — — — — — — —

§ 21. Die Waldarbeiterunterstützungskasse bleibt zugunsten der Waldarbeiter, für welche sie gegenwärtig bestimmt ist, als gemeinschaftliche Einrichtung bestehen. Ihre Verwaltung wird von einer Staatsbehörde unter Mitwirkung einer Vertretung der Unterstützungsberechtigten geführt.

§ 23. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags entsagt das Herzogtum Gotha allen Ansprüchen an das herzogliche Domänenfideikommiß in bezug auf Mittragung staatlicher Ausgaben und Verwaltungskosten, wogegen der Herzog für sich und seine Nachfolger dem Land gegenüber auf alle Leistungen für die Hofhaltung und den Unterhalt der Herzoglichen Familie einschließlich der Kosten einer etwaigen Regierungsverwesung oder Statthalterschaft verzichtet. — — — — — — — — — —

Von den vier sächsisch-thüringischen Ländern Ernestinischer Linie haben nunmehr die drei Herzogtümer Altenburg, Meiningen und Gotha die Teilung der Domänen zwischen Fürstenhaus und Land vollzogen.

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten.
163. Sitzung am 16. März 1905.

Zum **Etat der Forstverwaltung** hat das Wort der Abgeordnete v. Pappenheim.

v. Pappenheim, Abgeordneter: Meine Herren, bei der Besprechung des Forstetats in zweiter Lesung ist in besonders warmer Form von allen Seiten des Hauses für die Interessen der königlichen Förster eingetreten worden. Trotz der Stellungnahme und vielleicht mit durch meine Schuld, der ich als Referent des Forstetats das Resultat der Diskussion nicht noch einmal zusammengefaßt habe, ist eine Beunruhigung in diese Beamtenklasse gekommen. Ich glaube deshalb verpflichtet zu sein, das Versäumte hier nachzuholen.

Wenn von einem außerordentlich sachkundigen Mitgliede dieses Hauses, dem Abgeordneten Kaute, darauf hingewiesen ist, daß eine Art von Agitation in die Försterkreise hineingetragen wäre, die ihres Standes nicht mehr ganz würdig erscheine, so muß das allseitig anerkannt werden. Es lag darin aber keineswegs ein Vorwurf gegen den Stand im allgemeinen; im Gegenteil, es wurde allseitig anerkannt, daß die königlichen Förster in außerordentlich anständiger Form und in durchaus berechtigter Weise ihre Interessen vertreten haben. Aber Herr Kaute hat nichts anderes beabsichtigt, als sie zu warnen vor Einflüsterungen, Aufhetzungen, die in einen Teil ihrer Kreise eingedrungen waren und die allerdings zu den größten Besorgnissen Veranlassung gaben. Die Königliche Forstverwaltung hat selbst das lebhafteste Interesse, mit zufriedenen Beamten zu arbeiten, und es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn durch eine solche Agitation Unzufriedenheit in diese vortreffliche Beamtenklasse hineingetragen würde.

Wenn von dem Herrn Vertreter des Herrn Finanzministers darauf hingewiesen worden ist, was in den letzten Jahren alles für die Förster

von der Staatsregierung geschehen ist, hat das zu Mißverständnissen insoweit Veranlassung gegeben, als die Leute geglaubt haben, es wäre nun für sie für alle Zukunft eine Gehaltsaufbesserung ausgeschlossen. Ich konstatiere, daß aus der Diskussion hervorging, daß dies durchaus nicht mit den Ansichten dieses Hohen Hauses übereinstimme; es wurde ausdrücklich anerkannt, daß in einzelnen Fällen noch Aufbesserungen und Besserstellungen notwendig wären. Aber bei der außerordentlich verschiedenen Lage der Verhältnisse im Osten und im Westen und der außerordentlich verschiedenen Lage der einzelnen Stellen untereinander — die eine ist vielleicht mit fruchtbarem Dienstland versehen, die andere liegt sehr nahe an bequemen Verkehrsverhältnissen, die dritte liegt weit ab, ist mit schlechten Waldwiesen nur kümmerlich ausgestattet — **kurz, diese in der Natur der Sache liegenden Verschiedenheiten können nicht ausgeglichen werden durch eine allgemeine Gehaltsaufbesserung**, deshalb ist das System der Stellenzulagen hier zu empfehlen. Nach dieser Richtung ist auch seitens der Finanzverwaltung schon recht Erhebliches geschehen. Das hat der Herr Kommissar des Herrn Finanzministers hervorgehoben. Ich betone das nochmals und glaube, der Staatsregierung sagen zu sollen, daß das der richtige Weg ist, um die Härten auszugleichen, die bei den einzelnen Stellen entstehen. Nur dadurch wird ein Ausgleich zwischen den einzelnen Stellen herzustellen sein; **durch eine schematische Erhöhung des Gehaltes würde das keinesfalls geschehen können. Ich konstatiere, daß bei dem Wohlwollen auf allen Seiten dieses Hauses gegenüber dieser Beamtenklasse eine ungehörige Agitation in derselben nur für die Interessen dieser Klasse selbst schädlich sein würde.** (Bravo! rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Krause (Dawillen).

Krause (Dawillen), Abgeordneter: Meine Herren, wir haben von der Staatsregierung in letzter Zeit so manches gehört, was uns hoffen läßt, daß man energisch entschlossen ist, der bedrängten Landwirtschaft, besonders dem kleinen und mittleren Manne, Hilfe zu leisten. Wir haben gehört, daß zu diesem Zweck mancherlei gesetzgeberische Maßnahmen geplant werden. Ich erinnere beispielsweise an die beabsichtigte Herbeiführung der Entschuldung. Ich will mich dem Segen solcher Gesetzgebung keineswegs verschließen. Meine Herren, ich halte es aber für ebenso wichtig, wenn nicht vielleicht noch für sehr viel wichtiger, daß es der ganzen Verwaltung aus Herzensgrund heiliger Ernst damit wird, der kleinen und mittleren Bevölkerung bei jeder nur sich darbietenden Gelegenheit mit allen Kräften zu helfen, nicht aber ohne Not ihr Schwierigkeiten zu machen. Letzteres ist heute leider mitunter der Fall. Ich habe zu diesem Kapitel manches auf Lager. Ich will mich aber darauf beschränken, hier zwei kleine Vorkommnisse zu erwähnen, die geeignet erscheinen, meine Worte vorzüglich zu illustrieren.

Meine Herren, daß die sogenannte Haffbevölkerung, fast durchweg Rätner und ganz kleine Besitzer, sehr schwer mit dem Dasein ringt, ist wohl jedem von Ihnen bekannt. Ich brauche mich darüber hier nicht weiter aufzuhalten, daß diese Leute durch harte Arbeit ihr Brot verdienen müssen. Diejenigen Leute, die unmittelbar an das Haff grenzen, sind noch insofern besonders schlimm daran, als sie zum Schutze ihrer Ländereien den Kampf mit dem Haff selbst aufnehmen müssen. Bei jedem nur einigermaßen starken Winde finden dort Uferabspülungen statt, und man hat sich schon in früheren Jahren dazu entschließen müssen, diesen Kampf gegen die Natur dadurch aufzunehmen, daß man Rohr angepflanzt hat. Diese Rohranpflanzungen wurden dann erweitert; sie haben sich auch im Wege der Selbstbesamung von selbst ausgedehnt. Es mag ja nun möglich sein, daß hier und da diese Rohrkampen etwas in das Haff hineingewachsen sind. Die Eigentumsfrage lasse ich dabei ganz unerörtert; sie spielt für meine Darstellung gar keine Rolle.

Nachdem die Anlieger nun Jahrzehnte hindurch diese Rohrkampen ungestört genutzt hatten, da ließ sie plötzlich der Fiskus — zunächst in der Gemeinde Schwenzeln — durch den zuständigen Oberförster verpachten. Als Grenze wurde die berühmte mittlere Wasserlinie angegeben. Mit der mittleren Linie ist es im praktischen Leben häufig eine schlimme Sache. Die mittlere Wasserlinie bei Schwenzeln kannten dort die Bewohner genau ebensowenig wie der Fiskus. Die Leute beschlossen daher, genau wie in den Vorjahren, als der Herbst, die Zeit der Rohrnutzung, gekommen war, diese Rohrflächen für sich zu mähen. Diesen Entschluß führten sie auch aus. Was geschah aber nun? Der Fiskus stellte Strafantrag wegen Diebstahls, und es geschah, daß zehn völlig unbescholtene Besitzer auf die Anklagebank kamen. Durch Urteil des Schöffengerichts wurden sie rechtskräftig freigesprochen. Nun aber hat der Fiskus einen großen Zivilprozeß deswegen angestrengt, wie mir mitgeteilt ist.

Meine Herren, ich will mich jeder eingehenderen Kritik darüber enthalten — manches herbe Wort würde hier wohl verzeihlich sein. Vergegenwärtigen wir uns doch, wieviel Unruhe, wieviel Unzufriedenheit und wieviel Erbitterung in diese an sich sonst ruhige und königstreue, aber ebenso arme Bevölkerung hineingetragen ist. Ist es da wunderbar, daß unter solchen Umständen das Zutrauen zu der Verwaltung einen argen Stoß erleidet? Kann der Boden für jene Elemente, die geschäftsmäßig im Dunkeln arbeiten, besser vorbereitet werden? Meine Herren, ich wäre der erste, der energischste Maßnahmen forderte, wo es sich um das Staatswohl handelt. Sind aber jene Rohrkampen es wert, daß um ihretwillen das Vertrauen in die fürsorgende Tätigkeit der Staatsverwaltung erschüttert wird? Meine Herren, es wird keinem fiskalischen Rechenkünstler — wenn er auch noch so groß dasteht — gelingen, hier ein erwähnenswertes pekuniäres Interesse für den Staat herauszurechnen, wenn er nicht etwa die jagdlichen Interessen besonders hoch veranschlagt.

Ich bitte daher den Herrn Minister, solchen Maßnahmen, wie ich sie hier erwähnt habe, ein

Ende zu machen. Ich bitte ihn, diesem unseligen Prozeß ein Ende zu bereiten. Der Dank der dortigen schwer ringenden Bevölkerung ist ihm sicher.

Meine Herren, ein zweiter Fall betrifft ein Vorkommnis auf der Kurischen Nehrung in Schwarzort. Dort haben sich auf dem Pfarrlande seit einigen Jahren am Haffrande einige Fischer neu angesiedelt. Der Uferrand ist fiskalisch, und aus Schonungsrücksichten für die Rohr- und Binsenkampe wird den Leuten dort der Zuweg zu dem Haff vorenthalten. Meine Herren, ich gebe zu, daß diese Leute insofern unvorsichtig gehandelt haben, als sie sich nicht von vornherein vergewisserten, ob ihrem Wunsche, bei ihren Ansiedlungen einen neuen Zuweg zu erhalten, etwas im Wege stand. Sie hatten dies vor Erwerb der Parzellen unterlassen, doch wohl im Vertrauen auf das Wohlwollen der Obrigkeit. Als sie sich später darum bewarben, wurde ihnen eröffnet, daß sie die Dorfstraße zu benutzen hätten bis zur bereits vorhandenen nördlich gelegenen Anlegestelle. Diese Anlegestelle ist ja eine gute, sie ist aber von den bisherigen Ansiedlern völlig in Anspruch genommen. Die neuen Ansiedler haben aber bis dahin einen Weg — ich habe mich persönlich davon überzeugt — von 400 m, also hin und zurück von 800 m, zurückzulegen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese Fischer bei Unwetter möglichst schnell an ihre Fahrzeuge gelangen, und daß sie ihre schweren Netze und das Ergebnis des Fischfangs die ganze Strecke tragen müssen, so muß man es nachempfinden, daß darin eine besondere Härte für diese Leute liegt. Meine warm empfundene Bitte geht nun dahin, diesen Leute eine neue Anlegestelle in der Nähe ihrer Gehöfte zu gewähren. Dort beträgt der Weg bis zum Hafen höchstens einige 50 m. Die Leute wollen ja gern jede Sicherheit für den Schutz des Ufers und der Rohr- und Binsenkampe übernehmen, und da glaube ich mich im Einverständnis mit dem ganzen Hohen Hause zu befinden, wenn ich annehme, daß es kein staatliches Opfer ist, wenn man den Leuten den Broterwerb in der von mir angegebenen Weise erleichtert. Meine Herren, auch hier bitte ich den Herrn Minister möglichst bald um Betätigung seines Wohlwollens. (Bravo! rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Wolgast.

Wolgast, Abgeordneter: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn v. Pappenheim geben mir Veranlassung, noch einmal kurz auf die Frage der Förster einzugehen Wir sind gewiß alle mit Herrn v. Pappenheim darin einig, daß wir dafür sorgen müssen, daß eine „wüste“ Agitation und eine Beunruhigung in die Kreise der Förster nicht hineingetragen werden darf. Aber ich muß sagen — ich habe Einsicht genommen in ungefähr alle Schriftstücke, die der Verband der Förster, oder wie der Verein heißt, untereinander ausgetauscht hat —: es war eine außerordentlich sachliche und objektive Art und Weise, wie er die Sache behandelte. Ich habe auch Einsicht genommen in ein Anschreiben des Vorsitzenden, worin davor gewarnt wird, irgend etwas gegen die Leitung und Verwaltung der Forsten zu unternehmen.

Meine Herren, ich glaube, was die Förster an Agitation für sich treiben, dazu sind sie in der Sache berechtigt, und ihre Agitation richtet sich nicht gegen die Forstverwaltung, vielleicht allerdings gegen das, was sie von dem Vertreter des Finanzministeriums gehört haben. Am besten bringt man die Beunruhigung aus diesen Kreisen heraus, wenn man versucht, den vernünftigen Wünschen der Förster entgegenzukommen.

Nun sind zwei Vorschläge, soweit ich das überschauen kann, in der zweiten Lesung und heute in der dritten Lesung von Herrn v. Pappenheim gemacht worden. Meine Herren, der eine geht dahin, die Landdotation anders einzuschätzen; der zweite, was heute besonders hervorgehoben worden, ist das System der Stellenzulagen. Meine Herren, ich gestehe gern zu, daß das auch Mittel sind, die mit dazu dienen müssen und auch dazu dienen können, die Wünsche der Förster zu erfüllen. Aber ich glaube doch nicht, daß das allein genügt.

Was z. B. die Einschätzung der Landdotation anlangt, so ist ja allerdings Rechnung zu tragen, daß das Land, das bei den Försterstellen ist, außerordentlich verschieden bewertet werden muß; das läßt sich tatsächlich nicht über einen Kamm scheren. Aber es müßte doch auch — und ich wollte das gern zum Ausdruck gebracht haben — darauf Rücksicht genommen werden, daß eine ganze Anzahl von Förstern gar nicht in der Lage ist, ihr Land gehörig auszunutzen. Ich glaube nach dem, was ich selbst davon gesehen habe in meiner Heimat, viele dieser Forstbeamten sind so sehr in Anspruch genommen von ihrem eigenen und eigensten Beruf, daß sie das, was aus dem Land vielleicht noch herauszuwirtschaften ist, nicht in der Lage sind, herauszuwirtschaften; und es wäre doch darum erwägenswert, ob nicht an solchen Stellen, wo das Land leicht verpachtet oder verkauft werden kann, die Förster überhaupt von der Landdotation befreit werden sollten. Meine Herren, auch die von Herrn v. Pappenheim angeregte Ausgleichung der Härten durch Stellenzulagen ist ja etwas, was für den Augenblick helfen könnte; aber ich zweifle doch, ob damit auf die Dauer eine Beruhigung in die Kreise der Förster hineingetragen werden kann.

Die Frage der Stellenzulage und der Dienstaufwandsentschädigung ist bei der zweiten Beratung hier auch erwähnt worden. Ja, meine Herren, man darf aber nicht mit den Höchstzahlen operieren. Es sind doch eine große Anzahl von Förstern, die durchaus nicht die Höchstzahlen bekommen, sondern auf dem Minimum sitzen bleiben. Ich weiß z. B., manche bekommen 100 Mk., einige vielleicht noch weniger, als Stellenzulagen.

Ich möchte das noch einmal zusammenfassen, indem ich sage: man möge versuchen, von der Forstverwaltung aus — die Förster wissen am besten, daß in der Forstverwaltung ein großes Wohlwollen für sie und ihre Wünsche herrscht — auf das Finanzministerium einzuwirken, um diese Beunruhigung, die einmal in die Kreise der Förster hineingekommen ist, dadurch zu beseitigen, daß man ihren Wünschen möglichst entgegenkommt.

Zum Schluß noch ein Wort für die Waldwärter. Deren sind, soweit ich unterrichtet bin, nur eine ganz kleine Anzahl vorhanden. Ich weiß selbst von einem alten, sehr verdienten Waldwärter in meiner Heimat: vor einer Reihe von Jahren ist er übergetreten in den Dienst als Waldwärter. Er hat in der Nähe von Kiel eine Stelle, die er dadurch hochgebracht hat, daß er seine landwirtschaftlichen Produkte an den Kieler Markt brachte. Nun steht er in den nächsten Jahren vor seiner Pensionierung. Meine Herren, wenn er sich nicht aus seiner Stelle etwas für sein Alter erworben hat, dann kann er von seiner Pension — ich glaube, es sind bloß 1000 Mk., die für die Waldwärter als Gehalt zugrunde gelegt werden — absolut nicht leben. Es wäre außerordentlich wünschenswert, zumal die Summe bei der kleinen Zahl der Waldwärter nicht groß ist, wenn für diese auch eine bessere Pension für ihren Lebensabend herausgeschlagen werden könnte.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Hofmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vorredners nur in allen Punkten anschließen. Bei dem Förstergehalt handelt es sich darum: ist es zureichend, eine normale Familie ernähren zu können? Und das, meine Herren, bestreite ich mindestens für den gesamten Westen. Da ist eben das Förstergehalt als solches sowohl bezüglich seines Minimums wie bezüglich seines Maximums nicht ausreichend. Und, meine Herren, es wird keine Beruhigung eintreten, bis in dieser Beziehung gründlich abgeholfen wird. Denn, meine Herren, ist der Normalbedarf gleich 100 Prozent, und ich habe dem Mann vorher 50 Prozent gegeben, dann nützt es nichts, wenn ich ihn auf 80 Prozent erhöhe; dann bleibt immer noch ein Ausfall von 20 Prozent, und es wird erst eine Beruhigung eintreten, wenn auch diese 20 Prozent normalerweise noch gewährt werden.

Es ist von dem Herrn Kommissar des Finanzministeriums das letztemal ausgeführt worden: ja, es seien doch große Aufwendungen für die Förster gemacht, bis zu 300 Mk. Stellenzulage, bis zu 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Ja, meine Herren, bis zu 300 Mk.; da liegt es eben drin! Die ausgeworfenen Summen, wenn man diese auf die Gesamtheit der Stellen verteilt, zeigen, daß durchschnittlich eine Stellenzulage von 100 Mk. gewährt wird und eine durchschnittliche Dienstaufwandsentschädigung von ebenfalls rund 100 Mk.; das ergibt also zusammen 200 Mk. Ich kenne keine einzige Stelle, wo einmal bis zum äußersten gegangen ist, wo also die beiden Summen zusammen 600 Mk. betragen.

Es ist also nach meiner Meinung auch nicht zureichend, die ganze Differenz lediglich durch Stellenzulagen beseitigen zu wollen. Das ist nicht möglich. Auch bei einer Erhöhung des Gehalts bleiben noch immer eine solche Menge von Differenzen bei einzelnen Stellen, daß eine ausreichendere Stellenzulage trotzdem notwendig ist, um dadurch eine Ausgleichung stattfinden zu lassen. Für den Westen hat auch die anderweite Bemessung der Landentschädigung sehr häufig gar keine Bedeutung; denn bei einer großen Reihe von Försterstellen bei uns im Westen ist eben nur ganz wenig oder gar kein Land vorhanden, und da nützt dem einzelnen eine anderweite Bemessung des Landes durchaus nichts. Ich bin also der Meinung, daß auf die Dauer nichts übrigbleibt, als den Normalbedarf einer Försterfamilie im Westen und im Osten zu ermitteln und danach die Gehaltsbezüge einzurichten.

Was schließlich die Waldwärter anbelangt, so bin ich auch der Ansicht des Herrn Vorredners, man sollte bei der kleinen Anzahl von Leuten, die noch da sind, auf den Vorschlag eingehen, den ich, wie ich glaube, vor zwei Jahren gemacht habe, und der dahin ging, das Anfangs- und Endgehalt um 100 Mk. zu erhöhen. Dann würde auch bei dieser absterbenden Klasse die Unzufriedenheit, die sich bei dem Rest fortgesetzt erhöht, beseitigt werden.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Kölle.

Kölle, Abgeordneter: Meine Herren, ich freue mich, daß heute noch von den verschiedensten Seiten des Hauses einige Worte zur Beruhigung der Königlichen Förster gefallen sind. Ich unterschreibe alles, was bezüglich der Bedürftigkeit und Würdigkeit der königlich preußischen Förster heute hier vorgetragen ist. Mir sind die Verhältnisse der Förster, sei es im Osten, sei es im Westen, sehr genau bekannt. In dem Amtsgerichtsbezirk, dem ich angehöre, sind allein zehn Oberförstereien, und ich habe oft Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse der Förster näher kennen zu lernen. Ich weiß sehr wohl, daß erhebliche Unterschiede zwischen den Bezügen der Förster im Osten und im Westen bestehen, ja selbst in den kleinsten Bezirken.

Ich schließe mich im wesentlichen dem an, was zugunsten der Förster von den Herren Abgeordneten v. Pappenheim und Hofmann hier vorgetragen ist. Ich möchte nur nicht dem zustimmen, daß man den Förstern durch Stellenzulagen aufhelfen will, sondern ich erachte es für dringend erforderlich, daß man den Förstern als Subalternbeamten dasjenige Gehalt gewährt, welches für diese Beamten üblich ist, nämlich ein Gehalt von 1500 bis 2700 Mk., und daß man dann von dieser Summe alles in Abzug bringt, was die Förster an Nebenbezügen haben. Aber zunächst muß das Gehalt auf das Normalgehalt von 1500 bis 2700 Mk. fixiert werden, davon müssen die aufs sorgfältigste in Geld abgeschätzten Nebenbezüge jeder einzelnen Stelle in Abzug gebracht werden. Der hiernach sich ergebende Betrag würde dann in bar den Förstern auszuzahlen sein. Ich glaube, daß auf diese Weise eine allseitige Beruhigung bei den Förstern herbeigeführt werden würde.

Wenn in diesem Hohen Hause behauptet worden ist, daß sich die Förster einer unwürdigen Agitation schuldig gemacht hätten, so kann ich das in keiner Weise als richtig anerkennen und muß dieses aufs entschiedenste zurückweisen. Selbst wenn wirklich ein räudiges Schaf unter ihnen gewesen wäre und sich etwas ungebührlich benommen hätte, so würde man das nicht diesem ganzen, allseitig so mit Recht

geschätztem Stande zur Last legen können. Mir ist trotz genauer Beobachtung kein einziger solcher Fall bekannt geworden; im Gegenteil, ich habe immer gefunden, daß die Förster ganz außerordentlich bescheiden und zurückhaltend sind. Daß sie schließlich ihre Wünsche äußern müssen, wenn sie etwas haben wollen, das versteht sich doch ganz von selbst. Ich habe selbst wiederholt mit Förstern verhandelt und habe ihnen stets empfohlen, ihre Wünsche eventuell den ihnen nahestehenden Abgeordneten persönlich anzuvertrauen und gar nicht in Schriftstücken, die bei der großen Fülle doch leicht unbeachtet bleiben könnten, niederzulegen. Soviel ich weiß, ist das auch viel geschehen.

Ich habe die feste Hoffnung, daß die Königliche Staatsregierung nochmals eingehend die Verhältnisse der Förster würdigt und in der Weise vorgeht, wie ich es empfohlen habe.

Sodann möchte ich heute ganz kurz noch auf folgendes hinweisen. Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß in einzelnen Oberförstereien die forstlichen Interessen gegenüber den jagdlichen Interessen allzusehr in den Hintergrund treten. Ich stehe nicht etwa auf dem Standpunkte, wie das im vorigen Jahre bei der zweiten Lesung des Forstetats angeregt ist, daß man den Königlichen Oberförstern die Jagd entziehen und verpachten soll; im Gegenteil, ein Forstmann ohne Jagd ist nur ein halber Forstmann. Aber es muß doch von seiten der Aufsichtsorgane sorgfältig darauf geachtet werden, ob nicht etwa unter den jagdlichen Interessen die forstlichen Interessen leiden. Meine Herren, es gibt Oberförster, denen die Jagd über alles geht und die Forstwirtschaft verhältnismäßig Nebensache ist. Dadurch entstehen erhebliche Nachteile, insbesondere für den Staatssäckel. Da werden beispielsweise die Schläge nach dem Stande des Wildes gewählt, die Arbeiter, wenn sich in der Nähe der Arbeitsstelle ein Hirsch zeigt, von der Arbeit fortgeschickt. Dadurch entstehen Zeitverluste, und Zeitverluste bedeuten Geldverluste! Ich kenne ganze Distrikte, wo das Wild infolge übertriebener Schonung und Hege derartigen Schaden angerichtet hat, daß 90% aller Stämme geschält sind. Abgesehen von dem Schaden gewährt solcher Forst einen kümmerlichen Anblick, von der Erhaltung der Naturdenkmäler kann da nicht die Rede sein. Prüfung und Wandel wäre da dringend erwünscht.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Ich war bei der zweiten Lesung dieses Etats zu meinem Bedauern durch Heiserkeit verhindert, mich über die Gehaltsbezüge des Forstpersonals zu äußern, und ich hole das hiermit nach; zu meinem Bedauern muß ich auf die Geschäftslage Rücksicht nehmen und mich nur kurz fassen.

Mein Wahlkreis gehört zu denjenigen, in denen viele Königliche Forsten und demgemäß auch Förster usw. vorhanden sind. Deshalb ist es auch begreiflich, daß ich ein besonderes Interesse für diese Beamten und deren Hilfskräfte habe, da ich mich im persönlichen Verkehr oft genug über ihre Lage informieren konnte. Nun ist es zweifellos richtig, daß die Verhältnisse bei keinem Stande so verschieden sind, wie bei den Förstern. Die anderen Beamtenkategorien leben in den Städten und im allgemeinen unter den gleichen Preisverhältnissen. Die Wohnungsverhältnisse werden ja durch den Wohnungsgeldzuschuß nicht vollständig ausgeglichen; es tritt aber ein gewisser Ausgleich doch ein. Anders ist die Lage der Förster; fast jede einzelne Stelle muß anders beurteilt werden. Es kommt darauf an, ob die Betreffenden gutes oder schlechtes Land haben, ob das Land unter Wildschaden zu leiden hat oder nicht, ob Schwarzwild vorhanden ist oder nicht, in welchem Umfange Kuhweide vorhanden ist usw. Diese Verschiedenheiten mögen eine gewisse Schwierigkeit für die Regelung der Gehaltsbezüge dieser Beamten sein. Wenn der Weg eingeschlagen wird, den der Herr Vorredner empfahl, und der vom prinzipiellen Standpunkt durchaus seine Berechtigung hat, so wird die Bewertung der Naturalbezüge der Förster Schwierigkeiten machen. Die Wohnungen z. B., die die Förster haben, sind weitaus besser als die Wohnungen der meisten Subalternbeamten in den großen Städten; letztere bekommen nur einen geringen Teil ihrer Miete in Gestalt des Wohnungsgeldzuschusses zurückerstattet, müssen also einen großen Teil aus ihrem Gehalt aufwenden, um ihre Wohnungsbedürfnisse zu befriedigen. Die meisten Förster befinden sich in bezug auf ihre Wohnung vielfach in einer günstigeren Lage; sie haben eine größere Wohnung wie die Beamten der Großstädte, und wenn man diese bewerten würde nach den Wohnungspreisen, die auch nur in den benachbarten größeren Städten sind, so würde daraus eine sehr erhebliche Belastung der Förster resultieren. Ich glaube, die Staatsverwaltung hat alle Veranlassung, den Förstern, die allein wohnen, eine besonders gute Wohnung zuzuwenden — und ich freue mich, daß der Herr Minister dies ausdrücklich bestätigt.

Ebenso liegen die Verhältnisse bezüglich der Landwirtschaft. Ist der Förster ein tüchtiger Landwirt und hat er eine gute Wiese, so kann er sich drei oder vier Stück Jungvieh heranziehen und erzielt daraus dann eine erhebliche Einnahme. (Abgeordneter Hofmann: Im Westen nicht!) — Weshalb sollte nicht auch im Westen eine Wiese zur Verfügung stehen, oder — ich komme noch auf die Waldweiden zurück — in großem Umfange Waldweiden für sie vorhanden sein? Da komme ich auf einen Punkt, in dem man meines Erachtens den Förstern entgegenkommen sollte. Ich habe Veranlassung genommen, mit dem Oberlandforstmeister Rücksprache zu nehmen, und er hat dieses auch in Aussicht gestellt. Ich hätte also keine Veranlassung gehabt, darauf zurückzukommen; nachdem die Sache hier aber angeregt ist, halte ich mich doch dazu für verpflichtet. Die Förster beklagen sich vielfach, daß ihnen nicht in genügendem Maße Kuhweide zur Verfügung gestellt wird. Nun bin ich gewiß ein sehr pfleglicher Forstwirt. Ich glaube, der Herr Minister hat sich davon überzeugt, und ich hoffe, auch der Herr Oberlandforstmeister wird sich in diesem Jahre davon überzeugen; aber es gibt doch große

Forstbestände, wo eine Kuhweide ohne Schädigung der forstlichen Interessen möglich ist. Man sollte in dieser Beziehung entgegenkommender sein. Vielleicht stehen hier und da jagdliche Interessen entgegen, die vorhandenen Wiesenparzellen zu Kuhweiden zu verwenden; der Herr Oberlandforstmeister sagte mir aber, es sei eine allgemeine Verfügung erlassen, den Förstern in dieser Beziehung so weit als möglich entgegenzukommen. Ich nehme also an, daß es weniger am Entgegenkommen der Zentralstelle, als daran liegt, daß hier und da die Verfügung anders aufgefaßt wird, und möchte daher anheimgeben, wenn Beschwerden vorhanden sind, sich an die Zentralstelle zu wenden. Bezüglich der Forstgehilfen teile ich die Auffassung der Herren Vorredner. Meines Erachtens muß die lange Wartezeit unbedingt abgekürzt und müssen die Gehaltsbezüge entsprechend erhöht werden.

Dann möchte ich noch ein Wort sprechen über die Waldwärter. Im allgemeinen wird man diese zunächst dem Stande der Arbeiter nahestehenden Persönlichkeiten auch so lohnen müssen wie andere Arbeiter. Ich halte es nicht für richtig, daß ein einheitlicher Satz festgestellt ist. Darunter leidet natürlich der Westen am meisten; aber es kommen auch bei uns im Osten Verhältnisse vor, wo diese Sätze nicht reichen. Namentlich ist das in den sprachlich gemischten Gegenden der Fall. Der einzelne Waldwärter befindet sich häufig in sehr ungünstiger Lage: wenn er in polnischen Gegenden wohnt, ist er darauf angewiesen, sich Kost und Logis bei polnischen Leuten zu beschaffen, und wird da meistens überteuert; er ist dann darauf angewiesen, sich bei Gastwirten einzulogieren, was immer mit erheblichen Kosten verbunden ist. Aus denselben Erwägungen, aus denen man den Beamten in sprachlich gemischten Gegenden eine Zulage gewährt, müßte man unter allen Umständen auch diesem Personal eine Zulage gewähren, wo das Gehalt nicht auskömmlich ist. (Sehr richtig!) Ebenso müßte man — das erkenne ich an — im Westen, wo diese Zulage verhaltnismäßig selten ausreichen wird, eine entsprechende Erhöhung eintreten lassen.

Also diese Wünsche der Förster unterstütze ich gern und mit warmem Herzen und hoffe, daß durch die Erfüllung berechtigter Wünsche diese Kreise versöhnt werden mögen.

Eine allgemeine Bemerkung möchte ich noch bezüglich der Wildschweine machen. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist eine allgemeine Verfügung erlassen, sie sollten in den königlichen Forsten abgeschossen werden. Das würde ich doch nicht für richtig halten. Ich bin durchaus der Ansicht, daß da, wo die Wildschweine Schaden verursachen, sehr energisch vorgegangen werden muß; denn die jagdlichen Interessen müssen unter allen Umständen gegen die wirtschaftlichen Interessen, namentlich unseres Bauernstandes, unserer kleinen Besitzer, zurücktreten, die häufig in erheblichem Umfange nicht bloß durch das Überhandnehmen, sondern überhaupt schon durch das Vorhandensein von Wildschweinen geschädigt werden. Aber es gibt Gegenden, in denen diese Tiere nicht nur nicht schädlich sind, sondern den Forsten positive Vorteile bringen. Es wird also häufig möglich sein, durch Aufwendung geringer Kosten, um kleine Parzellen abzugattern, die Schäden, die die Wildschweine den Bauern und kleinen Leuten zufügen, zu beseitigen. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Busch.

Busch, Abgeordneter: Wir haben bereits bei der zweiten Lesung unsere Geneigtheit ausgesprochen, den Förstern und Forstaufsehern angemessenes Aufrücken in ihren Gehaltsbezügen zuzubilligen. Nachdem heute wiederum Redner fast aller Parteien zu dieser Frage Stellung genommen haben, halten wir es für unsere Pflicht, ganz kurz zu erklären, daß auch wir den gerechten Forderungen aus Försterkreisen fortgesetzt wohlwollend gegenüberstehen.

Vor allem aber erscheint uns eine Aufbesserung der Forstaufseher und Hilfsförster in dieser oder jener Form für geboten. Die jetzigen Bezüge dürften, zumal die Leute meist in einem vorgerückten Alter sich befinden, nicht genügen. Das Gehalt, das ein solcher Forstaufseher vom 7. Dienstjahr bezieht, ist monatlich 60 Mk., nach dem 10. Dienstjahr 66 Mk., und nach 12 Jahren 72 Mk, nach 18 Jahren 90 Mk. Die Herren befinden sich durchweg in einem Alter, wo man auch ihnen es nicht verdenken kann, daß sie sich eine Familie gründen. Trotz der kleinen Nebenbezüge, die sie noch haben, ist es diesen Herren aber unmöglich, ihre Familien mit den kleinen Bezügen in ehrenvoller Weise durchzubringen. Wir wollen es der Königlichen Staatsregierung überlassen, in welcher Form sie die Aufbesserung der Förster und Hilfsförster durchzuführen denkt. Jedenfalls wären wir der Regierung dankbar, nachdem sie bei der zweiten Lesung zu dieser Gehaltsaufbesserung keine Stellung genommen hat, wenn sie uns heute, nachdem alle Parteien auf die Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung neugierig sind, sagte, in welcher Weise sie nun den Wünschen, die aus diesem Hause und den Kreisen der Förster an sie herangetreten sind, nachzukommen gedenkt. Ich glaube, dadurch würde auch die Strömung in den Försterkreisen selbst in ruhigen Bahnen bleiben und Zufriedenheit in ihre Reihen zurückkehren.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Jorns.

Jorns, Abgeordneter: Seit 1893 habe ich jedesmal bei dem Etat der Forstverwaltung angeregt, die Unterförster, Waldwärter usw. zu berücksichtigen, und wir haben die Freude gehabt, daß die Gehälter der Forstbeamten, die den Subalternbeamten gegenüber zurückgeblieben sind, nach und nach gebessert wurden. Keiner von uns hat aber geglaubt, daß mit der Aufbesserung des Gehalts von 1200 bis 1800 Mk. überhaupt die Aufbesserung der Gehälter abgeschlossen sein solle; es wird auch keiner unter uns sein, der es angemessen hält, für irgend eine Beamtenkategorie mit dem Höchstgehalt von 1800 Mk. sich zu verpflichten auszukommen, wenn die Lebenshaltung bedeutend höhere Anforderungen stellt.

Ich muß noch auf einiges zurückkommen, was Herr Gamp ausgeführt hat. Er glaubt,

daß den Förstern durch die Nebenbezüge eine größere Einnahme zugesichert würde. Soweit ich die Försterkreise kenne, wären sie alle zufrieden, wenn ihnen Land und Landwirtschaft abgenommen würde. Daß sie nicht in der Lage sind, es auszunutzen, weiß jeder, der in Forsthäusern fern von Dörfern Landwirtschaft treiben soll. Der Förster kann nicht die Arbeiten, welche der Betrieb der Landwirtschaft und die Viehzucht erfordert, allein machen; das kann doch jeder einsehen, der die Arbeit kennt.

Dann ist darauf hingewiesen, daß der Forstbeamte gegenüber dem Subalternbeamten einen kleinen Vorteil hat, nämlich die große und gesunde Wohnung, während die ihnen gleichstehenden Beamten viel Miete für schlechte Wohnräume zu zahlen hätten und nur ungenügenden Wohnungsgeldzuschuß erhielten.

Gern gebe ich zu, daß in früheren Jahren die Forstwohnungen zweckentsprechend und behaglich eingerichtet waren, so daß es jedem Waldbesucher Freude machte, ein derartiges aus Holzfachwerk hergestelltes Gebäude zwischen den grünen Bäumen zu sehen.

Seit zehn Jahren werden den Forstbeamten Steinhäuser gebaut, die Gefängnissen ähnlich sehen und die einer größeren Familie nicht ausreichen. Von dieser Stelle aus habe ich schon vor fünf Jahren auf diesen Mißstand hingewiesen.

Ich kann nicht einsehen, daß die Förster in irgend einer Weise größere Bezüge haben als die anderen Subalternbeamten, und da alle anderen Subalternbeamten besser gestellt sind, so hoffe ich, daß die Staatsregierung das, was sie meiner Meinung nach im Sinne gehabt hat, auch durchführen wird, daß eine allgemeine Gehaltsaufbesserung bis zu dem Satze stattfindet, wie wir es seinerzeit beantragt haben, nämlich von 1500 bis 2700 Mk. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident v. Kröcher: Der Etat der Forstverwaltung ist genehmigt.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Verrechnung der Erlöse aus verkauften Abbruchs- rc. Materialien für die aus dem 100 Millionenfonds erworbenen Grundstücke.

Bericht vom 8. September v. Js. – 13556 C 2 M II.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 929.

Berlin W. 9, 14. Februar 1905.

Im Verfolg des Schlußsatzes meiner Verfügung vom 7. Oktober v. Js. — III. 12101 I. Ang. — bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister hinsichtlich der für den Forstfiskus aus Mitteln des 100 Millionenfonds erworbenen Grundstücke, daß der Erlös aus dem Verkauf der bei erstmaligen Instandsetzungen und Bauausführungen zu Lasten dieses Fonds über den Bedarf hinaus neu angeschafften, erübrigten Materialien dem 100 Millionenfonds — solange derselbe zur Verwendung offen ist — durch Absetzung von der Ausgabe wieder zuzuführen ist.

Im übrigen hat die Verrechnung der Erlöse für auf Abbruch verkaufte Gebäude, Abbruchs- und alte Baumaterialien ohne Rücksicht auf eine etwaige Beteiligung des 100 Millionenfonds nach den hierfür bestehenden Grundsätzen zu erfolgen.

An die Königliche Regierung in Marienwerder.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur gleichmäßigen Beachtung.

J. A.: Wesener.

An die Königliche Regierung in Danzig, Posen, Bromberg.

Porto für Übersendung der Kommunalabgaben von Domänen- und forstfiskalischen Grundstücken.

Allgemeine Verfügung Nr. 11/05.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 778 u. II 916, M. f. L.
Geschäfts-Nr. I 2133 u. II 1573, F. M.

Wir bestimmen hierdurch, daß fortan die für Domänen- und forstfiskalische Grundstücke zu entrichtenden Kommunalabgaben, insoweit nicht herkömmlich deren Abholung oder Abtragung erfolgt, den Gemeindekassen mit der Post unter dem Aversionierungsvermerk auf Kosten der Staatskasse zugesandt werden.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.
Der Finanz-Minister. J. V.: Dombois.

Taxklassenbildung.

Allgemeine Verfügung Nr. 12/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III, 2618.

Berlin W. 9, den 28. Februar 1905.

Die seit mehreren Jahren in einem Teil der Monarchie für Eichen- und Buchen-Langnutzholz in Stämmen und Abschnitten versuchsweise eingeführte Taxklassenbildung nach Werts- und Mittendurchmesserklassen hat sich bewährt und soll vom 1. Oktober 1905 ab allgemein für Laubholz in Stämmen und Abschnitten unter Beachtung nachstehender Gesichtspunkte zur Einführung gelangen.

1. Für Stämme und Abschnitte von Eiche und Buche, sowie der übrigen Harthölzer sind folgende Klassen in Anwendung zu bringen:

A. Ausgesuchte, astfreie oder fast astfreie, mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Fehlern und Schäden behaftete Stücke

I. Klasse	60 cm	und mehr	Mittendurchmesser,
II. „	50 bis	59 cm	„
III. „	40 „	49 „	„
IV. „	30 „	39 „	„
V. „	unter	30 „	„

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke

Klassen wie bei A.

Die mit erheblichen Fehlern behafteten Stücke sind in gleicher Weise wie seither die Anbruchhölzer

innerhalb der einzelnen Klassen der Abteilung B zu behandeln.

2. Für anderes (Weich-) Laubholz sind Stärkeklassen wie zu 1 unter Einreihung in die B-Klasse zu bilden. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Königlichen Regierung anheimgegeben, falls ein Bedürfnis hierzu vorliegen sollte, auch Güteklassen wie bei 1 in Vorschlag zu bringen.

Ich bemerke dabei, daß es der Königlichen Regierung überlassen bleiben wird, beim Vorverkauf stehenden Laubholzes die Sonderung nach Güteklassen fortfallen zu lassen und lediglich die Taxsätze der Klasse B in Anwendung zu bringen, um bei der Überweisung der Schläge Meinungsverschiedenheiten und Weiterungen bezüglich der Zuteilung zur A- oder B-Klasse tunlichst zu vermeiden.

3. Die Sortimente und Taxklassen sind in der Holztaxe, welche gleichzeitig auch bezüglich der Nadelholz-Stämme und -Abschnitte für die gesamte Monarchie einheitlich gestaltet werden soll, in Anlehnung an folgende Reihenfolge einzuordnen.

I. Bau- und Nutzholz.

A. Langnutzholz.

1. in Stämmen und Abschnitten.

α. Laubholz.

a) Wahlhölzer.

Ausgesuchte Hölzer zu besonderen Gebrauchszwecken von vorzüglicher Beschaffenheit.

Die Unterteilung in verschiedene Klassen, sowie die Eintragung besonderer Taxsätze fallen fort. In den Text ist aufzunehmen, daß die Taxe nach der Güte und Seltenheit des Holzes, wenigstens aber zu 25% über die Taxe für die A-Klasse des gleichen Mittendurchmessers anzusetzen ist.

b) Sonstige Rundhölzer.

A. Ausgesuchte, astfreie oder fast astfreie, mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Fehlern und Schäden behaftete Stücke

I. Klasse 60 cm und mehr Mittendurchmesser,
II. „ 50 bis 59 cm „
III. „ 40 „ 49 „ „
IV. „ 30 „ 39 „ „
V. „ unter 30 „ „

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke

Klassen wie bei A.

c) Schiffs- und Kahnknie.

Falls eine besondere Taxe für dieses Sortiment besteht, verbleibt es bei der seitherigen Klasseneinteilung nach dem Festgehalt.

Demnächst folgen, insoweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die geringwertigeren Nutzhölzer in kürzeren Längen, wie Eisenbahnschwellen, Grubenhölzer, Zaunpfähle 2c.

β. Nadelholz.

a) Wahlhölzer.

Wie bei α (zu a), mit dem Unterschiede, daß die Taxe nach der Güte und Seltenheit des Holzes, wenigstens aber zu 25% über der Taxe für Schneidehölzer des gleichen Festgehaltes anzusetzen ist.

b) Schneidehölzer, glatte Abschnitte mit mindestens 25 cm Zopfdurchmesser.

Soweit dieses Sortiment bereits eingeführt ist oder dessen Einführung für zweckmäßig erachtet wird, hat die Unterteilung in folgende Klassen zu erfolgen:

Sägeblöcke I. Klasse, das Stück über 2 fm;
Sägeblöcke II. Klasse, das Stück über 1 bis einschließlich 2 fm;
Sägeblöcke III. Klasse, das Stück bis einschließlich 1 fm.

c) Gewöhnliche Rundhölzer.

Es sind folgende Klassen zu bilden:

Bau- und Nutzholzstämme I. Klasse, das Stück über 2 fm;
Bau- und Nutzholzstämme II. Klasse, das Stück von über 1 bis einschließlich 2 fm;
Bau- und Nutzholzstämme III. Klasse, das Stück von über 0,5 bis einschließlich 1 fm;
Bau- und Nutzholzstämme IV. Klasse, das Stück bis einschließlich 0,5 fm.

Es folgen sodann die weiteren, etwa in Anwendung befindlichen Sortimente (wie Grubenhölzer, Schwellenhölzer, Zaunpfähle, Kahnknie 2c.).

2. In Stangen 2c. wie seither.

Im übrigen behält es bei der Messung aller Holzarten mit Rinde sein Bewenden. Insoweit jedoch zur Verhütung von Insektenschäden oder aus anderen Gründen Nadelholzstämme auf fiskalische Rechnung geschält und entrindet zum Verkauf gestellt werden, hat auch die Holzvermessung im entrindeten Zustande zu erfolgen.

Inwieweit mehrere Holzarten unter eine Tarifposition zusammenzufassen sind, bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung Ihre Vorschläge zu einer neuen Holztaxe spätestens bis zum 1. Juni d. Js. vorlegen und gegebenenfalls etwaige, bezüglich der getroffenen Anordnungen dort bestehende Bedenken zur Sprache bringen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Wildschaden (Kurhessen).

(§ 4 Wildschadengesetz vom 11. 7. 1891; §§ 835, 254 B. G. B.; Art 70, 72 Nr. 4 Einf.-Ges. z. B. G. B.)

1. Die Ersatzpflicht für die Beschädigung eines Grundstücks durch Rehwild, gleichviel ob dasselbe einer land- oder einer forstwirtschaftlichen Nutzung dient (vergl. Mugdan Material. zum B. G. B. Bd. II S. 1269), regelt sich, wenn dessen Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, nach § 835 des B. G. B., soweit nicht landesgesetzlich innerhalb der durch Art. 70 ff. des Einf.-Ges. begründeten Zuständigkeit eine weitergehende oder einschränkende Regelung getroffen worden ist. Insbesondere darf nach Art. 72 Nr. 4 landesgesetzlich die Ersatzpflicht für Wildschaden an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen ausgeschlossen werden, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

2. Aus dieser reichsgesetzlichen Regelung folgt zwar nicht, daß die Ersatzpflicht, wenn Gärten usw. nicht in Frage sind oder wenn sie in Frage sind, aber rücksichtlich ihrer landesgesetzlich, wie dies für Preußen zutrifft, von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden ist, unbedingt, auch bei unterlassener Herstellung von Schutzvorrichtungen besteht. Für § 835 sind die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Schadensersatz also § 254 maßgebend, wonach im Falle eines dem Beschädigten den Umständen nach anzurechnenden Verschuldens bei Entstehung des Schadens die Ersatzpflicht ganz oder zum Teil verneint werden darf. Soviel ergibt aber die reichsgesetzliche Regelung, daß mit einer allgemein begründeten Pflicht zur Herstellung von Schutzvorrichtungen behufs Verhütung von Wildschaden bei Anlagen, die nicht unter die Gärten usw. fallen, überhaupt nicht und bei Gärten usw. so lange nicht zu rechnen ist, als ein entsprechendes Landesgesetz nicht ergangen ist (vergl. Materialien bei Haidlen B. G. B. Bd. IV S. 482). Soll gleichwohl im Sinne des § 254 auf die unterlassene Herstellung von Schutzvorrichtungen ein Verschulden des Ersatzberechtigten bei Entstehung des Wildschadens gegründet werden, so kann sich dies nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß die Geltendmachung des Ersatzanspruchs trotz unterlassener Herstellung von Schutzvorrichtungen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls wider Treu und Glauben verstoßen würde (vergl. Planck, zu § 835 Bd. II S. 632). Und dies trifft zu, wenn den Umständen nach die Unterlassung von Schutzvorrichtungen auf die Absicht, Schadensersatz zu erzielen, zurückzuführen ist, wie dies im § 4 des Preußischen Wildschadensgesetzes vom 11. 7. 1891 vorgesehen war, und es mag zutreffen, wenn ohne eine solche Absicht besonders wertvolle Hölzer da gezogen werden, wo sie dem Wildschaden ausgesetzt sind, und wohl auch in anderen Fällen, namentlich dann, wenn der Ersatzberechtigte die von dem Ersatzverpflichteten angebotene Herstellung von Schutzvorrichtungen ablehnt.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts v. 17. November 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1903. Seite 175.

— **Örtliche Zuständigkeit eines Königl. Preuß. Försters in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.** §§ 113 und 117 R. Str. G. Bs. Ein Königl. Förster nimmt eine Durchsuchung nach gestohlenem Holze außerhalb seines Schutzgebietes im Bei ein des Gemeindevorstehers vor und beschlagnahmt das vorgefundene Reisig. Der Betroffene erklärt, er gäbe es nicht heraus, tritt auf den Förster zu und faßt ihn an die Brust. Die Vorinstanz spricht den auf Grund § 117 R. Str. G. Bs. Angeklagten frei, weil der Förster sich nach der Zirkularverfügung der Minister des Innern und für Landwirtschaft vom 23. Juli 1853, betreffend die Befugnisse der Forstschutzbeamten, nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befunden habe. Denn nach dieser Ministerialverfügung beschränkt sich die Befugnis dieser Beamten zu selbständigem Handeln als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft — abgesehen von dem Falle eines ihnen von dem Staatsanwalt erteilten Auftrages, auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Außerhalb desselben sollen sie Beschlagnahmen und Durchsuchungen nur dann selbständig vornehmen, wenn sie in der Verfolgung des Täters — unmittelbar oder nach seinen Spuren — begriffen sind, und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist. — Das Reichsgericht erachtete die gegen diese Freisprechung eingelegte Revision für begründet und führte aus: Der Begriff der „Gefahr im Verzuge“ bei Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen bestimmt sich lediglich nach den reichsrechtlichen Vorschriften der §§ 98 und 105 Str. Pr. O. und kann durch Verfügung der Verwaltungsbehörden nicht eingeschränkt werden. Nach ihnen liegt aber Gefahr im Verzuge schon dann vor, wenn der durch Anrufung des Richters herbeigeführte Zeitverlust das Resultat der Maßregel beeinträchtigen könnte. — Der Königliche Förster ist als Forstpolizeibeamter befugt, auch außerhalb seines Schutzreviers amtliche Handlungen zur Verfolgung der in seinem Schutzbezirk begangenen Zuwiderhandlungen vorzunehmen. Er könnte sonst seiner ihm obliegenden Verpflichtung, „die äußersten Anstrengungen nicht zu scheuen, um Entwendungen von dem Forste abzuwenden oder, wenn sie vorkommen, die Täter zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen“, nicht entsprechen. In dem vorliegenden Falle kann aber die Befugnis des Försters zur Vornahme der Durchsuchung nicht aus seiner Eigenschaft als Forstschutzbeamter hergeleitet werden, da er als solcher zur Anordnung von Durchsuchungen überhaupt nicht berechtigt war, und damit entfällt ohne weiteres die Anwendbarkeit des § 117 Str. G. B. auf den ihm dabei geleisteten Widerstand. Dagegen ist der § 113 Str. G. B. verletzt. Neben anderen Forstschutzbeamten sind auch die Königl. Förster zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, ohne daß dabei ihre sachliche oder örtliche Zuständigkeit eine ausdrückliche Abgrenzung erfahren hat. Soweit sie als Hilfsbeamte selbständig handeln, ergibt sich aus ihrer Unterordnung unter die Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks, daß die örtliche Zuständigkeit der Hilfsbeamten zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen sich, abgesehen von besonderen Ausnahmen, mit dem Umfange des Landgerichtsbezirks deckt, in welchem sie zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Die aus den reichsgesetzlichen Vorschriften der §§ 144 und 153 G. V. G. sich ergebende örtliche Zuständigkeit der

Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kann durch Vorschriften der Verwaltungsbehörden weder eingeschränkt noch erweitert werden. Der Förster war also örtlich und sachlich zuständig, weil der Ort der Amtshandlung zu demselben Landgerichtsbezirk wie der Schutzbezirk des Försters gehörte und die Durchsuchung zur Aufklärung eines in diesem Schutzbezirk begangenen Forstdiebstahls vorgenommen wurde. In der neuen Hauptverhandlung wird zu prüfen sein, ob dem Förster als Vollstreckungsbeamten (§ 113 Str. G. B.) in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet, oder aber ob er während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angegriffen wurde. Dabei wird zu beachten sein, daß der Förster sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft befand, wenn er die Sachlage dahin beurteilte, daß — im Sinne des § 98 Str. P. O. — Gefahr im Verzuge vorlag. Ob nach Ansicht des später urteilenden Gerichts Gefahr im Verzuge vorgelegen hat, kann nicht entscheidend sein. — R. G. E. v. 18. XII. 03.

Verschiedenes.

— **In der „Wochenschrift für deutsche Förster“** 1905 Nr. 11 nimmt ein Herr Wald.... (natürlich ein Scheinname) Bezug auf den in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlichten Artikel des Herrn Weber über „Zeitungsschreiberei“. Wir können es wohl Herrn Weber überlassen, dem Herrn Anonymus das zu antworten, was er etwa gegen seine Ausführungen einzuwenden hat. Zu dem Artikel des Herrn Weber brachten wir, — durch den Herrn Vorsitzenden des Vereins Königlich preußischer Forstbeamten, sowie durch sämtliche Vorstandsmitglieder dieses Vereins, deren Ansicht sich nach einer Mitteilung des Herrn Vorsitzenden auch bereits verschiedene Ortsgruppen angeschlossen haben, veranlaßt, — eine ergänzende Fußnote. Dies Moment benutzt nun der tapfere Artikelschreiber, der ja durch seinen Scheinnamen vorzüglich gedeckt ist, um uns in einer derart pöbelhaften Form anzurempeln, daß es uns ein leichtes wäre, durch eine erfolgreiche Beleidigungsklage gegen die Ausführungen des Herrn Front zu machen. Wir denken aber, daß verständige Leute ruhig ihre Straße gehen, wenn sie in Gassenbubenton aus sicherem Versteck beschimpft werden; zu solchen verständigen Leuten rechnen auch wir uns! —

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung“.

— **Abschußprämien für schädliche Raubvögel.** Die vom Verbande der Brieftauben-Liebhabervereine für 1904 ausgesetzten Abschußprämien für Wanderfalken, Hühnerhabichte und Sperberweibchen in Höhe von 3500 Mk. sind jetzt verteilt worden. Eingegangen waren von 438 (1903 613) Einsendern 4634 (5294) Paar Fänge, wovon 1560 (1859) Paar Fänge, als von nicht schädlichen Raubvögeln herstammend, ausschieden. Zur Prämiierung kamen 3074 (1903 3436) Paar Fänge, davon 128 von Wanderfalken, 1001 von Hühnerhabichten und 1845 von Sperbern. Für Wanderfalkenfänge wurde pro Paar 1 Mk. im voraus als Sonderprämie verteilt, im übrigen wurden 90 Pf. pro Paar gezahlt. Aus Schleswig-Holstein wurden 74 Paar Fänge eingeliefert, Ostpreußen lieferte 470 Paar, Mecklenburg 12 Paar. — Es ist aufs höchste zu bedauern, daß unter 4634 erlegten Raubvögeln 1560 nutzlos hingeopfert wurden. Es handelt sich bei diese 1560 vermutlich zum großen Teil um Turmfalken und Bussarde, die im Interesse der Land- und Forstwirtschaft dringend des Schutzes bedürftig sind. Die Brieftauben-Liebhabervereine würden guttun, durch Versendung von Instruktionen die Kenntnis der Raubvögel bei den Landleuten zu vermehren und dahin zu wirken, daß künftig nicht der durch den Abschuß von Wanderfalken, Habichten und Sperbern gestiftete Nutzen durch den Abschuß verdienstlicher Vögel wieder aufgehoben wird.

— **Hanau,** 27. Februar. Eine Strafsache, in der die Strafkammer des hiesigen Landgerichts bereits zweimal ein verurteilendes, auf Gefängnisstrafe lautendes Erkenntnis gefällt hatte, das aber jedesmal vom Reichsgericht aufgehoben wurde, stand heute wieder vor der Strafkammer zur Verhandlung. Das erste Urteil wurde seinerzeit aufgehoben, weil das Reichsgericht die Beamtenqualifikation des Hauptzeugen, die bei der Verurteilung des Angeklagten hauptsächlich in Betracht gekommen war, nicht als festgestellt erachtete, während das in der zweiten Verhandlung gesprochene Urteil deshalb wieder kassiert wurde, weil in diesem die Ablehnung eines Beweisantrags nicht genügend begründet worden war. Angeklagt war der Bürgermeister Wies aus Spielberg (Kr. Gelnhausen) wegen Widerstands gegen einen Forstbeamten des Fürsten von Ysenburg-Wächtersbach. Wies war im Sommer 1903 mit seinem Jagdgewehr durch den Forst- und Jagdbezirk des genannten Fürsten gegangen und hatte, als ihn der fürstliche Förster Ehresmann deshalb anhielt und ihm sein Gewehr abnehmen wollte, die Hergabe desselben verweigert und es drohend gegen den Förster erhoben, mit der Bemerkung, er werde, wenn man ihn nicht passieren lasse, zuschlagen. Das Gericht gelangte heute zur Freisprechung des Angeklagten mit der Begründung, es sei nach dem Ergebnis der jetzigen Verhandlung anzunehmen, daß der Weg, auf dem sich das Rencontre abspielte, vor alter Zeit als öffentlicher Weg zugelassen worden sei und demgemäß vom Publikum auch heute noch als solcher betrachtet werde; wenn aber der Weg als öffentlicher zu betrachten sei, habe der Förster auch nicht das Recht gehabt, dem Angeklagten, der in dortiger Gegend selbst eine

Jagd besitzt, das Begehen des Weges zu verbieten und ihm die Waffe abzunehmen.

Anmerkung. Die vorstehende Angelegenheit hat die „Deutsche Forst-Zeitung" schon Bd. 19 S. 897 beschäftigt. Das Gericht hat den Angeklagten freigesprochen, aber nur weil es sich um einen öffentlichen Weg gehandelt haben soll, nicht weil überhaupt nur eine Übertretung im Sinne des § 368 Nr. 10 vorliegen konnte, die die Einziehung des Gewehres nicht vorschreibt. F. M.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Argenau.

Sitzung am 1. April cr., nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Witkowski in Argenau.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Rechnungslegung für 1904.
4. Festsetzung der im nächsten Sommer abzuhaltenden Scheibenschießen.
5. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

von Rosenstiel, Oberförster zu Weenzen, Regbz. Hildesheim, ist auf die Oberförsterstelle Neukrakow, Regbz. Köslin, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Baldeweg, Hilfsförster in der Oberförsterei Neumühl, ist unter Ernennung zum Förster nach Lübbesee Teerofen, Oberförsterei Lübbesee, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Baumann, Hilfsförster zu Warthewald, Oberförsterei Warthewald, ist unter Ernennung zum Förster die Verwaltung der Försterstelle Warthewald, Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, vom 1. April d. Js. ab endgültig übertragen.

Boettcher, Förster zu Lübbesee Teerofen, Oberförsterei Lübbesee, ist nach Limmritz, Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Bonk, Förster zu Kerstenbrügge, Oberförsterei Zicher, Regbz. Frankfurt, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Döring, Hegemeister zu Oberaula, Oberförsterei Oberaula, Regbz. Kassel, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen worden.

Friedrich, Hilfsjäger zu Malborn, Gemeinde-Oberförsterei Thalfang, ist nach Deuselbach, Kgl. Oberförsterei Dhronecken, Regbz. Trier, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Graßmann, Förster zu Limmritz, ist unter Ernennung zum Revierförster nach Friedrich der Große, Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Helbig, Hilfsjäger in der Oberförsterei Wronke, ist nach der Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, versetzt worden.

Heydger, Forstaufseher zu Meisburg, Gemeinde-Oberförsterei Daun, ist nach Daleiden, Königl. Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hoffert, Forstaufseher, ist die Verwaltung der durch Versetzung erledigten II. Torfmeisterstelle in der Torfgräberei Carolinenhorst, Regbz. Stettin, vom 1. April d. Js. ab einstweilig übertragen worden.

Ickler, Revierförster zu Frankenhain, Oberförsterei Meißner, Regbz. Kassel, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen worden.

Klein, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Kotschmar, Hilfsförster in der Oberförsterei Christianstadt, ist unter Ernennung zum Förster nach Kerstenbrügge, Oberförsterei Zicher, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Lange, Revierförster zu Friedrich der Große, Oberförsterei Limmritz, ist nach Borne, Oberförsterei Massin, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Münchow, Forstaufseher in der Oberförsterei Krausenhof, ist nach der Oberförsterei Osche, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Rogatz, Hilfsförster zu Oedelsheim, Oberförsterei Oedelsheim, ist nach Rengershausen, Oberförsterei Frankenberg, Regbz. Kassel, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Reinhardt, Hilfsförster zu Rüdesheim, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Steinbach, Oberförsterei Haiger, Regbz. Wiesbaden, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Schuler, Hilfsförster zu Quint, Königl. Oberförsterei Trier, ist nach Großrosseln, Königl. Oberförsterei Karlsbrunn, Regbz. Trier, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schulz, Revierförster zu Schwarzort, Kreis Memel, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Stelke, Hilfsjäger in der Oberförsterei Osche, ist nach der Oberförsterei Krausenhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Vogt, Hilfsförster zu Dittersbach (Grüssauisch), ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Geißlitz, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Wittstock, Hilfsförster zu Rehhagen, Oberförsterei Warthewald, ist unter Ernennung zum Förster die Verwaltung der Försterstelle Rehhagen, Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Wothke, Forstaufseher zu Durowo, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Durowo, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

Die Einberufung des Forstaufsehers **Pepper** aus Schwandt bei Mölln (Mecklenburg) nach Fredelsloh, Oberförsterei Grubenhagen, ist zurückgenommen und er dafür nach Hardegsen, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, zum 1. April d. Js. einberufen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Dittmann, Herrschaftlicher Förster zu Mondschütz, Kreis Wohlau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Großherzogtum Hessen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Heyer, Oberförster zu Beerfelden i. Odenwald, ist als Forstmeister nach Jugenheim (Bergstr.) versetzt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Gemeindeförsterstelle Weinbach**, Oberförsterei Weilburg, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Weinbach, Kreis Oberlahn, gelangt mit dem 1. Juli 1905 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Weinbach, Elkerhausen, sowie 76 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 705 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstgehalte von 1300 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem wird jährlich 16 rm Buchenknüppelholz als Freibrennholz und 50 Mk. Mietsentschädigung gewährt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai d. Js. an den Königl. Forstmeister Herrn Schulz in Forsthaus Windhof bei Weilburg zu richten.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 17. Herrn Stadtförster T. (Rheinland). Städtische Waldwärter, die auf den Forstschutz vereidigt sind, haben die Litewka ohne Achselstücke, Diensthut oder Dienstmütze zu tragen — A. K. O. vom 11. Oktober 1899 —. Die Waldwärter aus früherer Zeit, soweit sie nicht zugleich Wegewärter, Totengräber, Polizei- oder Ortsdiener oder vorzugsweise Flurschützen sind,

können die ihnen nach der A. K. O. vom 2. Januar 1871 verliehene Uniform auftragen resp. weitertragen. Sind die Waldwärter zugleich Polizeidiener, so galt in der Rheinprovinz schon früher in dieser Beziehung der Ministerial-Erlaß vom 24. Juli 1846, der für Polizeidiener, die jetzt in dem Ministerial-Erlaß vom 13. Oktober 1895 festgesetzte Uniform vorschrieb. So recht klar scheint die Angelegenheit niemals gelegen zu haben, denn es heißt in der A. Verordnung: „welche nicht vorzugsweise als Flurschützen beschäftigt sind". Waldwärter, die auf jederzeitige Kündigung angenommen sind, gehören zu den Forsthütern im Sinne des Feld- und Forstpolizeigesetzes und sind dann die für diese hinsichtlich der Uniform bestehenden Vorschriften maßgebend. Wir bringen in der nächsten Zeit einen Artikel über Vereidigung der Forstbeamten auf das Forstdiebstahlgesetz. Vergl. Sie auch Bd. 19 S. 253.

Nr. 18. Anfrage: Ich bin mit 5050 Mk. in der Brandversicherung Königlich Preußischer Forstbeamten versichert (mithin 1/8 bei der Frankfurter Transport- und Unfall-Versicherung). 1. Am 10. Dezember 1904 zog ich mir beim Rehaufbrechen an dem Ringfinger der rechten Hand eine ganz unbedeutende Rißwunde zu; welche sich jedoch am 13. Dezember 1904 so verschlimmerte, daß ich am 14. Dezember 1904 einen Arzt hinzuziehen mußte, welcher eine Blutvergiftung konstatierte. Am 7. Februar 1905 schrieb mir die Versicherung, nachdem ich bereits alles Erforderliche eingereicht hatte, daß ich zu spät einen Arzt zu Rate gezogen habe und ich dadurch eventuell keine Ansprüche auf Renten hätte. Ist dies der Fall? 2. Ich bin 32 Jahre alt. Was bekäme ich an Renten, wenn der Finger steif bleibt? 3. Was hätte ich an Kurkosten zu bekommen bei einem Gehalt von 78 Mk. monatlich? D. in L.

Antwort: In der Annahme, daß der rechte Ringfinger verloren geht, würden Sie nach der in Ihren Händen befindlichen Rententabelle bei einem Alter von 32 Jahren eine Rente von 10 % von 59,41 Mk. für je 1000 Mk. Versicherungssumme erhalten. An Kurkosten erhalten Sie den versicherten Tagesbetrag, falls Sie überhaupt gegen Kurkosten besonders versichert sind. Die vom Brandversicherungsverein abgeschlossene Versicherung gilt nur für die Unfallversicherung. Sollte die Versicherungs-Gesellschaft ferner einen ablehnenden Standpunkt einnehmen, dann raten wir, den gesamten Schriftwechsel durch Vermittelung des Bezirksvorstandes dem Hauptvorstande des Brandvereins in Berlin vorzulegen.

Nr. 19. Anfrage: 1. Nach den neuesten Bestimmungen erhalten die Hilfsförster im preußischen Staatsdienst 1200 bis 1400 Mk. Gehalt, Mietsentschädigung — wo keine Dienstwohnung — und Freibrennholz usw. Die Förster beziehen ein Gehalt von 1200 bis 1800 Mk. neben anderen kleineren Einnahmen. Muß nun ein Hilfsförster, der 1300 oder gar 1400 Mk. Gehalt hatte, als Förster mit 1200 Mk. wieder anfangen, oder tritt er gleich in eine höhere Gehaltsstufe? Wie lauten die Bestimmungen hierüber? 2. Das Dienstalter der Königlichen Forstbeamten rechnet vom Tage des Eintritts zum Bataillon. Die Pensionsberechtigung tritt — nach Radtke — nach einer zehnjährigen Dienstzeit vom Tage der Ernennung zum Förster ein. Nehmen wir nun an, daß ein junger Mann, der mit 20 Jahren Soldat wird, bei den gegenwärtigen ungünstigen Anstellungsverhältnissen 18 bis 20 Jahre und noch länger warten muß, ehe er Förster wird, dann ist er ja nicht vor dem 50. Lebensjahr pensionsberechtigt. Das ist doch wohl nicht möglich; die Hälfte aller Forstbeamten wird ja überhaupt nicht älter und stirbt eventuell vor Erlangung der Pensionsberechtigung. Haben im letzteren Falle die Hinterbliebenen Anspruch auf irgendwelche Bezüge? K. in K.

Antwort: Nach der Bestimmung des Herrn Ministers vom 1. April 1903 (Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 21. Juni 1903) ist das Besoldungs-Dienstalter für die Hilfsförster nach den für die Förster maßgebenden Grundsätzen festzustellen. Beim Einrücken der Hilfsförster in Försterstellen geht das Gehalt derselben ohne Unterbrechung weiter, so daß das Höchstgehalt in 21 Jahren vom Beginn des für die Hilfsförster festgesetzten Besoldungs-Dienstalters erreicht wird. Die pensionsfähige Dienstzeit rechnet vom Tage des Eintritts in den Militärdienst, und falls letzterer vor vollendetem 20. Lebensjahre begonnen hat, vom Beginn des 21. Lebensjahres ab. Die Pensionsfähigkeit tritt nach zehnjähriger Dienstzeit ein, in letzterem Falle also nach Vollendung des 30. Lebensjahres (§§ 1 und 16 des Pensionsgesetzes — Radtke Seite 197 und 200). Erfolgt der Eintritt vor vollendetem 20. Lebensjahre, dann wird die höchste Pension 40 Jahre nach vollendetem 20. Lebensjahre, also mit vollendetem 60. Lebensjahre erreicht. Der Zeitpunkt der Ernennung zum Förster spielt dabei keine Rolle. Anspruch auf Pension haben nur etatsmäßige Beamte. Diätaren kann aber auch eine Pension nach zehnjähriger Dienstzeit bewilligt werden (§ 2 des Pensionsgesetzes — Radtke Seite 197). Sie verwechseln wahrscheinlich das Besoldungs-Dienstalter mit der pensionsfähigen Dienstzeit.

Nr. 20. Anfrage: a) Ich beabsichtige, mit einem Inhaber des Forstversorgungsscheins von 1896 eines anderen Bezirks zu tauschen. Rangiere ich in der Versorgungsliste des fraglichen Bezirks an der Stelle, welche der mit mir Tauschende verläßt, oder entstehen mir Nachteile? b) Ich bin erster Anwärter meines Bezirks, sobald ich meine Ernennung zum Förster in Händen habe, will ich tauschen. Wird der mit mir tauschende Kollege, welcher in seinem Bezirk noch mehrere Jahre auf Anstellung warten müßte, an meiner Stelle zum Förster ernannt?

Forstversorgsch. 1896.

Antwort: Beim Tausch mit einem Kollegen eines anderen Bezirks werden Sie nach neueren, in ähnlichen Fällen ergangenen Entscheidungen des Herrn Ministers in dem neuen Bezirk an Stelle des mit Ihnen tauschenden Kollegen und dieser in Ihrem bisherigen Bezirk an Ihrer Stelle, also an erster notiert werden. Ob ein Tausch

auch noch nach Ihrer Ernennung zum Förster genehmigt werden wird, entzieht sich unserer Beurteilung. Wir glauben aber, nicht fehlzugehen in der Annahme, daß in diesem Falle ein Tausch — wenn überhaupt — nur dann genehmigt werden würde, wenn Sie sich bereit erklären, wieder als Hilfsförster in den neuen Bezirk überzutreten. Anderenfalls würden ja in dem neuen Bezirk die Vordermänner Ihres Kollegen, mit dem Sie tauschen, durch Ihren Einschub geschädigt werden. Wir raten Ihnen, sich dieserhalb erst auf amtlichem Wege Gewißheit zu verschaffen.

Für die Redaktion: O. v. Gothen, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck, Forsthaus Müggelheim** bei **Köpenick**, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3736. **Kühle,** Forstaufseher, Forsthaus Neuhaus bei Küllstedt.
3737. **v. Adlersfeld,** Förster, Wildtränke bei Trebisch.
3738. **Tiederich,** Förster, Sarnow bei Oranienburg.
3739. **Rothe,** Forstaufseher, Seitendorf a. Katzbach
3740. **Koehn,** Forstaufseher, Wallmerode bei Betzdorf.
3741. **Fietzner,** Förster, Forsthaus Hainchen bei Gorzno.
3742. **Hammel,** Förster, Bieberstein bei Lübben.
3743. **Seemann,** Reservejäger der Klasse A, Körtlinghausen bei Warstein.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kaltenborn.

(Regbz. Königsberg.)

Tagesordnung

zu der am 9. April cr., nachmittags 5 Uhr, im Nathschen Gasthause zu Kaltenborn stattfindenden Mitgliederversammlung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beratung über Vereinsangelegenheiten.
3. Vortrag zweier Vereinsmitglieder über:
   a) Forstliches,
   b) Wirtschaftliche Verhältnisse des Försters.

Um vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder, sowie auch Beteiligung der dem Verein nicht angehörigen Kollegen wird gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Lautenburg.

Regbz. Marienwerder.

Am Sonnabend, den 4. d. Mts., feierte die Ortsgruppe wie alljährlich ihr Wintervergnügen im Hotel „Drei Kronen" in Lautenburg.

Die Feier begann um ½8 Uhr abends mit einer Ansprache des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Förster Rockmann, welche mit einem dreifachen Hoch auf unseren Allerhöchsten Jagd- und Kriegsherrn endete, worauf stehend die Nationalhymne gesungen wurde. Leider war es unserem verehrten Herrn Vorsitzenden, Hegemeister Hennig, krankheitshalber nicht vergönnt, an der Feier teilzunehmen.

Fast vollzählig waren die Mitglieder sowie auch einige Gäste aus fern gelegenen Oberförstereien mit ihren Damen erschienen.

Bei Konzert, ausgeführt von Mitgliedern der Militärkapelle Regiment Nr. 59 (Deutsch-Eylau) wurden die Zwischenpausen durch humoristische, ulkige und Gesangsvorträge ausgefüllt, bis der Tanz in seine Rechte trat, welchem alt und jung recht flott huldigten. Nach dem Kotillon fand um 12 Uhr die ersehnte Kaffeepause statt, bei welcher durch Ansprachen der Damen, der erschienenen Gäste, der Mitwirkenden bei den Aufführungen und des Vergnügungsausschusses gedacht wurde. Nach Beendigung derselben trat der Tanz wiederum in seine Rechte, welcher die Angehörigen bis zur Morgenstunde zusammenhielt.

Daß das Vergnügen ein wohlgelungenes und auch jeden Anwesenden befriedigendes gewesen ist, konnte man an den Gesichtern erkennen, wurde doch allgemein anerkannt, ein so schönes Vergnügen innerhalb der Ortsgruppe noch nicht gefeiert zu haben. Hierzu haben aber sämtliche Mitglieder beitragen helfen durch ihr zahlreiches Erscheinen und Mitwirken bei den Aufführungen („Mensch hast Du 'ne Weste an"), durch den Beitritt von vielen, früher nicht zum Verein gehörenden Mitglieder, denn, das sehen wir auch schon hier, „nur Einigkeit macht stark," und wenn jedes Mitglied danach hinwirkt, dann werden wir auch das alles noch erreichen, was wir erstreben. Es sind aber immer noch einzelne Kollegen, die dem Hauptverein nicht angehören, und darum wollen wir nicht nachlassen, auch diese für unsere gute Sache zu gewinnen suchen.

NB. Eine halbe Stunde vor Beginn des Vergnügens fand die anberaumte Mitglieder-Versammlung statt.

Es wurde mit Ausnahme von fünf Stimmen Herr Förster Kühnemann-Kosten als Delegierter zur Versammlung des Hauptvereins in Berlin gewählt, ferner wurden als Mitglieder in die

Ortsgruppe aufgenommen die Herren: Förster Fietzner-Hainchen, Forstaufseher Reitzel-Neuzielun und Stadtförster Droese-Lautenburg.

Der Vorstand.
J. A.: Herzberg, Schriftführer.

Ortsgruppe Neuenburg.
(Regbz. Marienwerder.)

Am Sonnabend, den 1. April, nachmittags 3 Uhr, findet in Burys Hotel zu Neuenburg eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Besprechung der Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
3. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten und eventl. Wahl desselben.
4. Verschiedenes.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen gebeten. Die Herren Kollegen, welche nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, werden hiermit ebenfalls freundlichst eingeladen.

Der Vorsitzende: Gombert.

Ortsgruppe Lonkorsz.
(Regbz. Marienwerder.)

Die diesjährige Frühjahrsversammlung der Ortsgruppe Lonkorsz findet Sonnabend, den 1. April cr., nachmittags 5 Uhr, im Zaabelschen Saale zu Lonkorsz statt.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Kassenrevision.
3. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur nächsten Hauptversammlung.
4. Verschiedenes.

Um rege Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Prechlau.
(Regbz. Marienwerder.)

Am Sonnabend, den 1. April, nachmittags 1/27 Uhr, findet im Vereinslokal eine außerordentliche Versammlung statt.

Tagesordnung:
1. Anträge zur Generalversammlung des Hauptvereins.
2. Aussprache über die Gehaltsfrage.
3. Beschlußfassung über die Absendung eines Delegierten zur Generalversammlung, eventuell Wahl desselben.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.

Bezugnehmend auf das Sitzungsprotokoll des Gesamtvorstandes vom 25. Februar d. Js. in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung“ halte ich eine Aussprache bzw. Beschlußfassung zu Punkt 18, betreffend Gehalt, für durchaus notwendig. Die Absendung eines Delegierten ist bei der Wichtigkeit der diesjährigen Verhandlungen zu erwägen.

Mitgliedskarten sind mitzubringen.

Im Versammlungsprotokoll vom 4. d. Mts. ist unter den gewählten Beisitzern Herr Königl. Förster Rochell-Zanderbrück versehentlich nicht aufgeführt. Die Angaben werden hiermit ergänzt.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Lautenburg.
(Regbz. Marienwerder.)

Am Sonnabend, den 1. April cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Drei Kronen“ in Lautenburg.

Tagesordnung:
1. Festsetzung und Übergabe der Aufträge an den Delegierten, sowie Abgabe der Mitgliedskarten an denselben. Die nichterschienenen Mitglieder wollen dieselben baldigst durch die Post an den Delegierten einsenden.
2. Vortrag des Herrn Förster Demmin über: „Die Arbeiten im Saat- und Pflanzkamp zur Erziehung von Nadelholzpflanzen:
   a) Wanderkamp, von Auswahl des Platzes bis fünfjährige Benutzung;
   b) stehende Kämpe;
   c) Vor- und Nachteile der beiden.“
3. Vortrag des Herrn Förster Hillendahl über: „Was kann der Förster zur Hebung der Niederjagd tun, im besonderen der Fang und die Vertilgung des Raubzeuges.“
4. Besprechung über die Sitzung des Gesamtvorstandes vom 25. Februar 1905 (in Nr. 11 Seite 283 der „Deutschen Forst-Zeitung“).

Der Vorstand.

Ortsgruppe Czersk.
(Regbz. Marienwerder.)

Sonnabend, den 1. April, nachmittags 6 Uhr Mitgliederversammlung in Czersk, Hotel „Schilling“.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Mitgliederversammlung in Berlin betreffend.
3. Vortrag.
4. Verschiedenes.

Kollegen, welche noch nicht Mitglieder sind, als Gäste willkommen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Kupp.
(Regbz. Oppeln.)

Die Frühjahrsversammlung unserer Gruppe findet Sonntag, den 9. April, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokale statt. Es wird für diesmal um recht zahlreiche Beteiligung dringend ersucht, da Statutenänderung usw. erforderlich. Die restierenden Mitglieder werden um baldige Einsendung der Beiträge gebeten.

Der Vorsitzende: Henckel.

Ortsgruppe Leinefelde-Worbis.

Die am 12. März cr. stattgefundene Versammlung in Leinefelde war von 17 Kollegen besucht und wurde vom Vorsitzenden um 2 Uhr eröffnet.

1. Nach Prüfung der Kasse und Bücher wurde dem Kassenführer Entlastung erteilt.

2. Angemeldet zum Hauptverein: Förster Kuhle-Neuhaus bei Küllstedt.
3. Beschlossen wird die Sendung eines Delegierten zur Hauptversammlung nach Berlin. Einstimmig gewählt wurde Herr Kollege Gerlach-Zehnsberg, welcher die Wahl annahm. Als einziger Antrag zur Hauptversammlung wird die Gehaltsfrage gestellt, da alle anderen Nebenanträge, welche die Kräfte nur zersplittern, vermieden werden müssen. Die Mitgliederkarten müssen dem Herrn Delegierten spätestens bis 15. Mai zugesandt werden.
4. Auf Vorschlag des Herrn Kollegen Gropp und mit Zustimmung aller Anwesenden wird beschlossen, am 4. Juni dieses Jahres eine Exkursion nach der Oberförsterei Erdhausen (Westerwald) zu unternehmen. Die dortigen Herren Kollegen werden das Nähere veranlassen, und wird das Programm seinerzeit im Vereinsblatt bekannt gemacht werden.
5. Für die nächste Versammlung stellt Herr Kollege Gerlach einen Vortrag in Aussicht über das „Versicherungswesen". Ferner Herr Kollege Spiewek einen solchen über den „Westerwald".
6. Den Herren Abgeordneten unserer Kreise wird für ihr warmes Eintreten in unserer Sache der Dank schriftlich übermittelt.
7. Von jetzt ab werden die Einladungen zu den Vereinsversammlungen 2c. nur noch durch das Vereinsblatt bekannt gegeben.
8. Einziehung von Beiträgen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war, wurde noch bei einem Glase Bier gemütlich beisammen verblieben, bis um 7 Uhr der Aufbruch erfolgte. Auf Wiedersehen am 4. Juni!

Der Vorstand.

Ortsgruppe Geestemünde.
(Regbz. Stade.)

Am Sonnabend, den 15. April d. Js., findet eine Mitgliederversammlung im Hotel „Stadt Hannover" in Geestemünde statt. Anfang nachmittags 4½ Uhr.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Anträge zur Generalversammlung des Hauptvereins.
3. Besprechung über eine Abschiedsfeier des am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand tretenden Vorsitzenden, Hegemeister Löbnitz-Holzurburg.
4. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder wird gebeten.

Forsthaus Falle, den 14. März 1905.

Der Vorstand.
J. A.: Aschoff, Schriftführer.

Ortsgruppe Hildesheim
(Regbz. Hildesheim.)

Mitgliederversammlung am Sonnabend, den 1. April, nachmittags 2 Uhr, in „Europäischer Hof", Hildesheim.

Tagesordnung:
1. Rechnungslegung pro 1904.
2. Stellung von Anträgen zur Hauptversammlung.
3. Besprechung über ein etwa abzuhaltendes Sommervergnügen.
4. Vortrag des Kollegen Priester.

Gansow, Schriftführer.

Ortsgruppe Göttingen.
(Regbz. Hildesheim.)

Versammlung am Sonnabend, den 1. April, nachmittags 3 Uhr, im Saale des Ratskellers zu Göttingen.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Neuwahl des Schriftführers.
3. Vortrag.
4. Rechnungslegung.
5. Mitgliederversammlung in Berlin betr.
6. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Hann.-Münden.
(Regbz. Kassel-Hildesheim.)

Die nächste Versammlung der Ortsgruppe findet am Sonnabend, den 1. April 1905, nachmittags 12½ Uhr, im Versammlungslokale (Gasthof Stadler) zu Hann.-Münden statt.

Tagesordnung:
1. Rechnungslegung.
2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Ostfriesland.

Die Jahresversammlung findet am Sonntag, den 9. April, nachmittags 4 Uhr, in der Gastwirtschaft von Backer zu Sandhorst bei Aurich, und zwar mit Damen, statt.

Geschäftlicher Teil:
1. Rechnungslegung für das abgelaufene Vereinsjahr und Einziehung der fälligen Beiträge.
2. Besprechung der Punkte 1, 5, 7, 8 und 18 des Protokolls über die Sitzung des Vorstandes des Hauptvereins. (Vergl. Nr. 11 vom 12. März 1905 dieser Zeitung.)
3. Dienstlandfrage.
4. Wahl eines Vertreters bei der Versammlung des Hauptvereins.

Die Herren Kollegen, welche sich in Ostfriesland aufhalten, sowohl die aktiven als auch die bereits aus dem Dienste geschiedenen, werden zu dieser Zusammenkunft freundlichst eingeladen.

Damit die bei der Gelegenheit sehr wichtige Magenfrage ihre befriedigende Lösung finden kann, wird gebeten, die Anzahl der Teilnehmer unserem Schriftführer, Förster Röhrig zu Forsthaus Egels bei Aurich, spätestens bis zum 5. April angeben zu wollen. Auch etwaigen besonderen Wünschen wird möglichst Rechnung getragen werden.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Neuhof.
(Regbz. Kassel.)

Sonnabend, den 1. April d. Js., vormittags 10 Uhr, Zusammenkunft in dem Klugschen Lokal

zu Neuhof zwecks Besprechung verschiedener Vereinsangelegenheiten, wozu vollzähliges Erscheinen erwünscht ist. Wegen etwaigen Bedarfs in Sommeruniformen wird auch die Firma Bode-Eschwege vertreten sein. Der Vorstand.

Ortsgruppe Marburg (Lahn).

Versammlung Sonntag, den 26. März cr., 2½ Uhr nachmittags, im Vereinslokal zu Kolbe (gemäß des Beschlusses der vorigen Versammlung) mit folgender Tagesordnung:

1. Prüfung der Jahresrechnung (welcher Punkt in der letzten Versammlung zurückgestellt wurde).
2. Revision der Satzungen.
3. Besprechung etwaiger Anträge, bzw. Entsendung eines Delegierten zu der Generalversammlung des Hauptvereins.
4. Verschiedenes.

Etwaige Anträge für die Generalversammlung des Hauptvereins erbitte ich mir schriftlich oder mündlich spätestens in der Versammlung. Um zahlreiches Erscheinen ersucht

Weidmannsheil! Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Siegen.

Die Versammlung am 1. April fällt aus. Tag und Ort der nächsten Versammlung wird noch näher an dieser Stelle angegeben.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Cleve.
(Regbz. Düsseldorf.)

Samstag, den 1. April cr., vormittags 10 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Hotel van Gelder in Cleve.

Ein Vertreter der Firma Weil wird zur genannten Zeit zur Maßnahme anwesend sein, bzw. Bestellungen entgegennehmen.

Der Vorstand.
J. A.: Der Schriftführer.

Bezirksgruppe Aachen.

Zwecks Gründung einer Bezirksgruppe Aachen findet am Samstag, den 1. April cr., nachmittags 3 Uhr, in der Wirtschaft Mertens zu Lammersdorf am Bahnhof eine Versammlung von Kollegen aus allen Oberförstereien des Bezirks statt.

Tagesordnung:

1. Konstituierung einer Bezirksgruppe und Wahl eines Vorstandes.
2. Wahl eines Delegierten zur Berliner Hauptversammlung, welche am 27. Mai cr. tagt.
3. Verschiedenes.

Es wird um recht zahlreiches Erscheinen der Kollegen gebeten.

Der Vorstand der Ortsgruppe Montjoie.

Ortsgruppe Altenkirchen.
(Rgbz. Koblenz).

Die Herren Mitglieder bitte ich, ihre Mitgliedskarten nebst etwaigen Wünschen und Anträgen zur diesjährigen Hauptmitgliederversammlung in Berlin gefl. möglichst bald an mich einsenden zu wollen, damit ich in die Lage komme, mich frühzeitig mit dem Delegierten (Herrn Königlichen Förster Jansen 1) ins Benehmen setzen zu können. Vergl. Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 283/284 1905. Auch bitte ich um Beifügung einer kleinen Notiz, an welchem Tage die nächste Ortsgruppenversammlung stattzufinden hätte.

Altenkirchen, den 17. März 1905.
Gemmel, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kirchen a. d. Sieg.
(Regbz. Koblenz).

Mitgliederversammlung am 1. April cr., vormittags 10½ Uhr, im Jägerheim zu Kirchen.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über Beteiligung bei der nächsten Versammlung des Hauptvereins.
2. Hierbei einzubringende Anträge.
3. Beginn des diesjährigen Schießens.
4. Verschiedenes.

Gerhardus (634).

Ortsgruppe Simmern-Hunsrück.
(Regbz. Koblenz.)

Am Sonntag, den 2. April cr., nachmittags um 12½ Uhr, findet in Simmern bei Vollrath eine Mitgliederversammlung statt, und bitte ich, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Tagesordnung, um pünktliches und zahlreiches Erscheinen.

Tagesordnung:

1. Besprechung der von dem Gesamtvorstande entworfenen Denkschrift pro 1905 und der Tagesordnung für die vierte Mitgliederversammlung in diesem Jahre.
2. Verschiedenes.

Lützelsoon, den 18. März 1905.
Der Vorsitzende: Meister.

Ortsgruppe Hochwald.
(Regbz. Trier.)

Am Sonntag, den 2. April, nachmittags 3 Uhr, findet im Gasthaus Knöpfel in Hermeskeil die Frühjahrsversammlung der Ortsgruppe „Hochwald" statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Entrichtung rückständiger Beiträge pro erstes Halbjahr und der für das zweite Halbjahr fälligen Beträge.
3. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung und eventuell Wahl desselben.

4. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.
5. Stellung von Anträgen für die Hauptversammlung.
6. Verschiedenes.

Möglichst zahlreiches Erscheinen ist erwünscht. Kollegen, welche noch nicht Mitglieder sind, als Gäste sehr willkommen.

Der Vorsitzende: Zabel.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Baecker, Bruno, Königl. Forstaufseher, Lanskerofen, Post Kutrienen (Ostpreußen).
Böhme, Revierjäger, Bernenchen (Neumark).
Caspar, Königl. Forstmeister, Katharinensee, Post Müllrose.
Centner, Königl. Hilfsjäger, Biegenbrück, Post Müllrose.
Dittlinger, E., Kaufmann, Chemnitz, Bruderstraße 7.
Dittmar, Heinz, Königl. Forstmeister, Hochzeit (Neumark).
Drowin, Königl. Förster, Buschschleuse, Post Müllrose.
Ehlers, Richard, Königl. Forstmeister, Warnen, Post Tollmingkehmen.
v. Ernsthausen, Forsteleve, Rothenmoor, Post Dahmen (Mecklenburg).
Gerbens, Theo, Kaufmann, Bochum i. W.
Grozer, Königl. Hegemeister, Biegenbrück, Post Müllrose.
Hamm, F., Königl. Forstaufseher, Argelothen, Post Heinrichswalde (Ostpreußen).
v. Hinüber, Oscar, Königl. Forstmeister, Medingen, Post Bevensen.
Huber, Karl, Königl. Forstreferendar, Dörrebach, Post Seibersbach (Hunsrück).
Keil, Julius, Königl. Revierförster, Regenthiner Teerofen, Post Regenthin.
Krieger, Paul, Königl. Forstassessor, Groß=Bestendorf (Ostpreußen).
Kurnoth, Robert, Gräfl. Magnischer Hilfsjäger, Gabersdorf, Kreis Glatz.
Kurnoth, W., Oberjäger i. Jäger-Bataillon Nr. 5, Hirschberg (Schlesien).
Land, Georg, Revierförster, Blachow, Post Guttentag (Ober-Schlesien).
Mittweg, Heinrich, Königl. Forstassessor, Hermeskeil, Post Trier.
Müller, Königl. Hegemeister, Elbrighausen, Post Bromskirchen, Regbz. Wiesbaden.
Peterek, Josef, Forstaufseher, Forsthaus Stovern, Post Salzbergen.
Poppe, R., Oberförster, Stockhausen (Hessen).
Richter, Paul, Fürstl. Pleßscher Hilfsjäger und Reserve-Oberjäger der Klasse A, Kobier, Kreis Pleß.
Rohloff, Paul, Königl. Forstaufseher, Friedrichsberg, Kreis Naugard.
v. Rohr, Karl, Oberst z. D., Guhden, Post Mohrin.
Strantz, Walter, Königl. Forstassessor, Sigmaringen (Hohenzollern).
Wildt, Franz, Königl. Förster, Rödershorst, Post Lupitze (Posen).
Wolff, C., Königl. Hilfsjäger, Zehna (Mecklenburg).
v. Woyna, Friedrich, Major, Lahr (Baden), Jammstr. 7.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf den Treibjagden; eingesandt von Herrn Fürstl. Oberförster Schierdewan in Waldenburg	23,20 Mk.
Von Kameraden und Gästen des Vereins ehem. Jäger und Schützen in Sagan; eingesandt von Herrn Herzogl. Förster Karl Koch in Tschirndorf	6,— „
Bei einem Oberjäger-Vergnügen laut amerikanischer Versteigerung eingekommen; eingesandt von Herrn Oberjäger Reglin in Lübben	6,— „
Von Herrn Königl. Forstmeister Krause in Berrin eingesandte Jagdstrafgelder	14,50 „
Summa	49,70 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Aichoff, Münster, 5 Mk.; Buchwald, Baldowitz, 2 Mk.; Bohl, Zieber, 5 Mk.; Bräuer, Marjoß, 5 Mk.; Böhme, Bernenchen, 2 Mk.; Caspar, Katharinensee, 5 Mk.; Centner, Biegenbrück, 2 Mk.; Drowin, Buschschleuse, 2 Mk.; Dümke, Starzeddel, 2 Mk.; Doebel, Calau, 2 Mk.; Deckelburg, Stanweiler, 2 Mk.; Dittlinger, Chemnitz, 5 Mk.; Ernn, Horstmar, 2 Mk.; v. Ernsthausen, Rothenmoor, 2 Mk.; Fenner, Kirchliuteln, 2 Mk.; Gräser, Gelm, 2 Mk.; Groger, Biegenbrück, 2 Mk.; Henkel, Springe, 2 Mk.; Heiderich, Schwebda, 2 Mk.; Hamm, Argelothen, 2 Mk.; v. Hinüber, Medingen, 5 Mk.; Huber, Dörrebach, 5 Mk.; Klemmer, Katlenburg, 2 Mk.; Kaiser, Rotha, 2 Mk.; Kaletta, Ober-Albaum, 2 Mk.; Kluge, Cötze, 100 Mk.; Kurnoth, Gabersdorf, 2 Mk.; Kurnoth, Hirschberg, 2 Mk.; Land, Blachow, 2 Mk.; Meyer, Staffelde, 2 Mk.; Mundt, Mellentin, 2 Mk.; Mendel, Ratiborhammer, 2 Mk.; Manke, Landsberg, 6 Mk.; Nowotny, Magdeburg, 2 Mk.; Peters, Genthin, 2 Mk.; Peichek, Welna, 2 Mk.; Preuß, Gramzow, 5 Mk.; Peterek, Stovern, 2 Mk.; Ruppert, Crinitz, 2 Mk.; Rechenbach, Breitenheide, 5 Mk.; Retzdorff, Rotheheide, 2 Mk.; Reinhard, Bodenbach, 2 Mk.; Rohloff, Friedrichsberg, 2 Mk.; Schulz, Mittweide, 5 Mk.; Schmeer, Alt-Budlowitz, 2 Mk.; Steinau, Bankau, 2 Mk.; Trübe, Gr.-Carzenburg, 2 Mk.; Thiele, Luisenhof, 2 Mk.; Urban, Skubarczewo, 2 Mk.; Vetter, Wiesbaden, 2 Mk.; Werner, Hirschberg, 2 Mk.; Wolff, Zehna, 2 Mk.; Wildt, Rödershorst, 2 Mk.; Zach, Horstmar, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Vollständig gratis liefert die **Zigarren-Firma Richard Rathsmann, Berlin NO.**, Landsbergerstraße 108 b, wie aus dem heutigen Inserat ersichtlich ist, einen imit. Nußbaum-, sauber und gediegen gearbeiteten Zigarrenschrank ihren Kunden. Die Firma erfreut sich bei Qualitäts-Rauchern eines guten Rufes, da nur beste und abgelagerte Ware zum Versand gelangt. Die täglich einlaufenden Anerkennungsschreiben bieten Garantie für reelle Bedienung. G.

Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage von der Firma **Friedrich Grund & Söhne, Glatz**, betreffend **Jagd-, Loden- und Reisebekleidung** rc., worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Für die vielen Beweise inniger Teilnahme an dem Hinscheiden meiner geliebten Frau, unserer guten, sorgsamen, unvergesslich. Mutter, Schwester, Schwieger- und Grossmutter, für die überaus zahlreichen Kranz- u. Blumenspenden allen Verwandten, Freunden und Bekannten, dem Herrn Pfarrer Baatz für die trostreichen Worte am Sarge, sagen herzlichen Dank. (2.7

Nikolaiken, Ostpr., im März 1905.

R. Borkowki, Kgl. Förster a. D., Kinder, Schwieger- und Enkelkinder.
J. Heinecker, Bruder.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königl. Förster Brünig in Forsthaus Hopels bei Friedeburg, Ostfriesland, ein Sohn.

Verlobungen:

Fräul. Else Urff, Tochter des Königl. Forstmeisters Urff in Grammentin, mit dem Königl. Forstmeister Petersjohn in Grünhaus bei Finsterwalde.

Eheschließungen:

A. Clausius, Königl. Forstaufseher in Bülowsheide, Westpr., mit Fräul. Maria Preuß, Schloß Leistenau, Westpr.

Sterbefälle:

Hammer, Königl. Forstmeister in Heteborn, Regbz. Magdeburg.
Luther, Förster in Ertinghausen, Oberförsterei Hardegsen.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Sommerwohnung

beim Förster mit Angelgelegenheit, voller Pension, mögl. Hinterpommern, Mark, Westpr., Posen, sucht Ehepaar mit 2 Knaben für Juli. Angebote bitte an Kaufmann **Michaelsen, Berlin W.**, Schöneberger Ufer 5/9.

Personalia

Junger Mann,

der den Fasanen-Aufzug erlernen will, sofort gesucht bis 1. 10. 05 bei fr. Station. Forstmann bevorzugt. (3728
Fasanerie Neudeck bei Glatz.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu Halle a. S., Kaiserstr. 7, sucht zum 1. Mai d. Js. einen

Volontär-Assistenten

für **Bureau- und Außenarbeit.** Erforderlich abgeschlossene akademische Bildung und Gewandtheit in Vermessungs- und Taxationsarbeiten. Bei Außenarbeiten wird Tagegeld u. Reisevergütung gewährt. Off. mit Lebenslauf u. Zeugnissen werden bis 1. April an die **Landwirtschaftskammer** erbeten.

2 ordentliche, anständige

Mädchen,

Köchin und Stubenmädchen, werden z. 1. April für vornehmen, aber einfachen Haushalt für dauernd nach Potsdam gesucht. Lohn 200 bis 250 Mk. Offert. unt. **Nr. 111** Hauptpostamt **Potsdam.**

In bürgerlicher **Küche, Milch-** und Federviehwirtschaft erfahrene (276

Stütze der Hausfrau

zum 1. April od. später gesucht. Meldungen mit Gehaltsansprüchen u. Zeugnisabschriften erbittet Frau Forstmeister **Flintelmann, Purowo b Wongrowitz.**

Forstassistent, Doktor der Staatswissenschaften, beide forstlichen Examina mit „gut" bestand, gute Beschäftigungszeugnisse, sucht, um seßhaft zu werden, **Revierverwalterstelle im Privat- oder Kommunaldienst.** Off. unter **L. 280** befördert die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Fasanenmeister, Waldkultur u. Fischzucht kundig, **sucht**, gestützt auf sehr gut. Zeugn., zum 1. Apr. Stellung. Verheir., aber kinderl. Off. u. **Nr. 173** bef. d. Exp. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

In Gemeinde- u. Priv.-Forsten
übernimmt z. mäss. Sätz. Vermess., Betriebs-Einrichtung und Leitung etc.
Bornemann, Kgl. Forstassess. a. D., Charlottenburg 4, Kantstrasse 69. (181

Kgl. Forstbeamter, 32 Jahre alt, mit bestandenem Jäger- und Försterexamen, in praktischer Forstwirtschaft und dem Bureauwesen sehr erfahren, **sucht**, gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlungen, zum 1. April oder später im Rheinland, Westfalen oder Nachbarprovinzen **Stellung** als

Forstverwalter

im Privatdienst. Die Stellung muß eine dauernde u. Verheiratung daselbst möglich sein. Es wird mehr auf Lebensstellung als auf hohes Gehalt gesehen. Offert. unter **E. J. 288** bef. d. Exp. der „Dtsch. Forst-Zeitung", Neudamm.

Gelernter Jäger, Förstersohn, 2j. Lehrzeit, auf einer Oberförsterei, gedient bei den Jägern,

sucht Stellung im Forstdienste.

Off. unt. **Nr. 288** bef. die Exp. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Suche Stellung als

Förster oder Revierjäger

zum 1. 4. oder später. Bin vielfach prämiierter Raubzeugfänger und in allen Zweig. der Forstwirtschaft erfahr., verh., 31 J. a. u. im Besitz gut., langj. Zeugn. Off. u. **„Württemberg" 256** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Gelernt. Kaufmann, 33 J., verh., in allen Zweigen des kaufm. Faches durchaus erfahren, welcher jedoch Lust und Liebe zum Forstfache hegt, wünscht sich zu verändern u. sucht zu diesem Zweck

Stellung auf Rentei oder Forstbureau,

wo ihm Gelegenheit geboten ist, auch die Aufsicht über ein Forst- oder Jagdrevier zu übernehmen. Suchender besitzt theoret. Vorkenntn. i. Forstf. u. ist im Jagdw., sowie Jagd- und Wildschutz bewandert. Gefl. Zuschriften unt. **K. J. 2041 an Rudolf Mosse, Köln.**

Tochter eines Kgl. Hegemeisters sucht

Stellung auf Oberförsterei

zur selbständ. Führung des Haushalts, wo Hausfrau fehlt. Selbige ist in guter Küche, Backen, Schlachten und Wäsche, sowie in allen landwirtschaftlichen Arbeiten firm. (279
Frl. **E. Henke,**
Forsthaus Glinke bei Bromberg.

Samen und Pflanzen

Bekanntmachung.

Ein groß. Posten **1jähriger, schüttefreier Kiefern** ist billig abzugeben. Proben stehen zur Verfügung. (289
Lobenstein (Reuß), den 20. März 1905.
Fürstliche Revierverwaltung.
Rödel.

Ia. Kiefernsamen

zu Mk. 4.— pro kg gegen Nachn., bei 10 kg franko überall hin, sowie **jeden and. Waldsamen** billigst empfiehlt die **Klenganstalt J. Bayersdörfer,** Bellheim 1, Pfalz. (223

Zur (171
Frühjahrspflanzung.
Verlangen Sie Offerte in
Kiefern, Fichten, Rot- und Weißerlen, Lärchen, Ahorn,
sowie **sonstigen Forstpflanzen** von
Gustav Krohn, Halstenbek.

Eicheln (71

zu Saat u. Futterzwecken in Waggonladungen u. kleinere Posten empfehlen **Schultze & Pfeil, Rathenow, Etablissement für Forstwirtschaft.**

Alle Pflanzen

zur Anlage von Forsten und Hecken etc., sehr schön und billig, Preis-Verzeichnis kostenfrei, empfehlen (41

J. Heins' Söhne,
Halstenbek (Holstein).

Empfehle mich

zur Lieferung nur gut bewurzelter

Forst- u. Heckenpflanzen

für Frühjahrspflanzung. (57
Preisliste kostenlos.
Gust. Lüdemann, Halstenbek i. H.

! Forstpflanzen !

Kiefern, kräftig u. grün { 1 jähr., 1000 St. 1,25 Mk. / 2 „ 1000 „ 1,50 „
sowie über alle anderen Pflanzen Preisliste frei. (124
Zeischa-Liebenwerda.
Gottfr. Reichenbach.

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald)
Preislisten auf Wunsch gratis & franco

Vorteilhafteste Bezugsquelle für **Forstpflanzen aller Art**, speziell

Kiefernpflanzen.

Vorrat über 10 Millionen 1 jähr., beste Ware, p. 100000 St. Mk. 120. Reflektanten empfehle unbedingt Probesendung (gratis u. franko) zu verlangen, um sich von der Beschaffenheit meiner Ware zu überzeugen. über sonstige Forstpflanzen wolle man **Preisliste** postwendend abfordern. (91
M. Ostermann, Halstenbek, Holst.

Auf jedes Samenquantum genau eingefahrene

Waldsäräder, Rilleneggen, Verschulplatten neuester Konstruktion

121

mit 5/15, 5/20, 10/15, 10/20 cm-Verbänden

sofort lieferbar. — D. R. G. M.
Förster **Schumacher.**
Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.
Prosp., Zeugnisse sofort gratis u. franko.

Forstpflanzen

jeder Art u. Größe, spez. **Erlen, Eichen, Fichten, Kiefern usw.,** lief. 1000 Stck. v. Mk. 1,20 an (Preisl. frei) (133
Wilh. Kahl, Halstenbek.

5- bis 600 Tausend Stück

einjährige, gesunde Kiefernpflanzen verkauft in kleineren oder größeren Posten (236
Die Gräflich Arnim'sche Oberförsterei Skerbersdorf, Post Keula (Schlesien).

Kiefernpflanzen,

1- u. 2jähr. versch., millionenweise abgebbar, in bekannter, starker, gesunder Qualität, sowie **sämtliche Forstpflanzen** und **Alleebäume, Erlen, Birken, Douglasfichte** und **Edeltanne**, in jeder Größe, um zu räumen billigst. Proben u. Preisliste kostenlos. (184
Gräfl. Lippe'sche Forst-Baumschulen-Verwaltung See bei Niesky, O.-Laus.

Kiefernpflanzen

offeriert in **extra kräftiger, grüner, gutbewurzelter prima Ware**

247)			pro 1000 Stck. Mk.
Kiefern, 1 j.,	Säml.,		von 0,70 bis 1,—
Fichten, 2 j.,	„	7/25 u. 10/30	1,50 u. 1,80
„ 3 j.,	„	15/30	. . . 2,50
„ 5 j.,	versch.,	30/60	. . . 8—

sow. **alle a. Pflanzen. Preisliste gratis. Große Posten äußerst billig. Reellste und prompteste Bedienung.**
Fr. Pfeiffer & Söhne, Wettmar (Hannover).

Forstpflanzen!

Kiefern, 1- u. 2 j., **Fichten, Lärchen, Weymouthskiefern, amerik. Roteichen,** 1- u. 2 j., **Birken, Erlen** ꝛc., empf.
L. Tulke, Baumschulenbesitzer,
235) **Niesky, O.-L.**

Wilhelm Lippert, Erfurt,

Samen-Handlung und Garten-kultur-Geschäft. (243

(Eigene Kulturen.)

Gemüse- u. Blumensamen, Saatkartoffeln, Obst- u. Zier-Gehölze, Beerenobst, Stauden, einschl. solcher für Felspartien und winterharte Teppichbeete.

Peinlich reelle, **fachmännische** Bedienung. Keine marktschreierische Reklame. Keine **schwindelhafte Umtaufung** bekannter, bewährter Sorten, mit frei erfundenen, hochtönenden Namen. Keine irgendwelchen sonnigen der meist von nichtfachmännischen Händlern zwecks Täuschung der Garten-Interessenten so oft angewandten Kniffe und Tricks.
Preisverzeichnis ohne übertriebene Abbildungen oder do. Beschreibungen gratis und franko.

Wer billigst und vorteilhaft seinen Bedarf in **Forst- und Heckenpflanzen, Obst- und Alleebäumen, Rosen, Coniferen,** sowie sämtl. nur denkbaren **Baumschulartikeln** decken will, der verlange sofort kostenlos die soeben erschienene **Preisliste** von
J. H. Schuldt, Baumschulen, Horst in Holstein. (Gegr. 1852.)
Aeltestes u. grösstes Geschäft am Platze.

---

500 000 verschulte Fichten,

4- und 5jährig, stufig gewachsen, in rauher Lage gezogen, 20—50 cm hoch, sind preiswert zu verkaufen. Näh. d. Förster **Kaletta.** (202
Ölber-Albaum b. Kirchhundem i. Westf.

Eichen-Pflanzen Qu. robur.

258)	cm hoch		Mk.
Eichen-Starkloden,	100—150,	à 100	18,—
„ -Halbheister,	151—200,	„	17,—
„ -Heister,	201—250,	„	21,—
„ -Starkheister,	über 250,	„	35,—

verkäuflich, solange der Vorrat reicht.
Herzogl. Forstamt Carlswalde b. Sagan.

Forstpflanzen aller Art,

1—6jährig, offeriert billigst in guter Qualität **Oswald Reichenbach,**
225) **Haida b. Elsterwerda.**

Forst- und Heckenpflanzen,

beste u. billigste Bezugsquelle. Gleichzeitig halte mich in Allee- und Obstbäumen, Rosen, Ziersträuchern, Koniferen etc. in tadelloser Ware zu billigsten Preisen empfohlen. (182
Preisverzeichnis gratis und franko.
P. H. Ingwersen,
Baumschulen,
Pattburg bei **Flensburg,**
Schleswig-Holstein.

Forstpflanzen,

Heckenpflanzen u. Obstwildlinge aller Art **billigst.** Vorräte über 100 Millionen. Preisliste auf Wunsch. (31
Firma **H. H. Pein (Wilh. Pein Erben), Halstenbek.**

Sämtliche Waldsämereien

in bester Qualität, **Nadelholzsamen** unter prozentueller Keimkraftsgarantie. (156

Ausländ. Gehölzsämereien

aus zuverlässigen Quellen direkt bezogen.

Alle Forstpflanzen

in tadelloser Beschaffenheit, empfehlen zu mässigen Preisen bei streng reeller Bedienung

Ferd. Bang & Sohn, Marburg (Hessen),
Forstwirtschaftliche Samen- u. Pflanzenhandlung.
Gegründet 1848.
Preislisten und Muster gerne zu Diensten.

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in **Wülpen** bei **Magdeburgerforth** empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten selbstgezogener, bestbewurzelter (35

Forstpflanzen

in bekannter Güte. **Preisverzeichnis gratis und franko.**
Woelke, Revierförster.

// Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 86 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 14. Neudamm, den 2. April 1905. 20. Band.

Bekanntmachung.

Die fünfundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **13. Mai 1905, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Teilnehmer wird auf § 16 der Satzungen verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1904, sowie der Etat für 1905, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 11. Mai 1905 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 9. Dezember 1904.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Hammerheide im Regierungsbezirk Frankfurt ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Seteborn im Regierungsbezirk Magdeburg ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Magdeburgerforth im Regierungsbezirk Magdeburg ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Rötgen im Regierungsbezirk Aachen ist zum 1. Mai 1905 zu besetzen.

Försterstelle Radawnitz in der Oberförsterei Landeck, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1905, vorläufig noch ohne Dienstgehöft, mit dem Wohnsitze in Straßforth, neu zu besetzen.

Försterstelle Heinrichsdorf in der Oberförsterei Kosten, Regierungsbezirk Marienwerder, ist möglicherweise zum 1. Mai 1905 zu besetzen.

Försterstelle Weißhaus in der Oberförsterei Dobrilugk, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Festnahme eines steckbrieflich verfolgten Verbrechers durch einen Königlichen Förster.

Ein Königlicher Förster (also Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft) trifft in seinem Bezirk auf der Landstraße einen wegen Widerstandes zu Zuchthausstrafe verurteilten und steckbrieflich verfolgten Verbrecher. Er nimmt ihn fest. Der Oberförster, zugleich Amtsvorsteher und Gutsvorsteher, wohnt etwa 15 km, der Amtsrichter etwa 30 km entfernt. Das Forsthaus liegt in unmittelbarer Nähe einer kleinen Stadt.

Es entstehen nun mehrere Fragen:

1. **An wen ist der Verbrecher abzuliefern?**
2. **Wer transportiert ihn?**
3. **Wer trägt die Kosten?**
4. **Ist die nächste Polizeiverwaltung verpflichtet, den Verbrecher zu übernehmen, und auf Grund welcher Vorschriften?**

Vorstehende Fragestellung ist in ehrender Weise mir von der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Beantwortung überwiesen worden.

Die Voraussetzung des leitenden Falles bedarf nach der Richtung der Ergänzung, als wegen Widerstandes gegen einen Forst- oder Jagdbeamten, einen Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einen von diesen bestellten Aufseher (§ 117 des Strafgesetzbuches) die Zuchthausstrafe nach § 118 ebenda nur dann verhängt wird, wenn durch den Widerstand oder Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden ist (sog. erschwerter Widerstand).

Durch den § 153 Absatz 1 des Gerichts-Verfassungsgesetzes ist das Institut der gerichtlichen Polizei, wie es der code d'instruction criminelle kennt, in Deutschland eingeführt worden. Es sind nämlich die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirkes und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Die Bedeutung der Bestimmung liegt darin, daß für die Zwecke der Strafverfolgung — aber auch der Strafvollstreckung, wie wir sehen werden — gewisse Klassen der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes der Staatsanwaltschaft untergeordnet werden und somit eine organische Verbindung zwischen dieser Behörde und der Polizei hergestellt wird.

Die preußische Landesregierung hat von der ihr im § 153 Absatz 2 des Gerichts-Verfassungsgesetzes erteilten Befugnis, diejenigen Beamtenklassen zu bezeichnen, auf welche die Bestimmung des Absatz 1 Anwendung findet, mehrfachen Gebrauch gemacht. Speziell*) durch Zirkular-Verfügung vom 23. November 1881 (Verw.-Min.-Bl. 1882 S. 34) und durch Erlaß vom 2. Februar 1883 (Verw.-Min.-Bl. S. 24) sind folgende Königliche Forstschutzbeamte: Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthilfsjäger zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Wegen Ausführung dieser beiden Erlasse haben sich die Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in ihrem Zirkular vom 23. Juli 1883 (Verw.-Min.-Bl. S. 1870), betreffend die Befugnisse der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, zu folgenden Bestimmungen veranlaßt gesehen:

1. Nach § 153 des Gerichts-Verfassungsgesetzes haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirkes und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Daneben sind sie aber unter Umständen zu selbständigem Handeln befugt und verpflichtet, insbesondere sind sie nach §§ 98 und 105 der Strafprozeßordnung bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und zur Anordnung von Durchsuchungen (sowohl zum Zwecke der Ergreifung der wegen strafbarer Handlungen Verfolgten als zu Aufsuchungen von Beweismitteln) ermächtigt.

Die Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat nun, was den sachlichen Umfang der ihnen übertragenen Funktionen angeht, zunächst die Zwecke des Forstschutzes im Auge, und soweit es auf selbständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Tätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden und in irgendeiner Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Tätigkeit stehen, wohin vornehmlich die Verletzungen der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- usw. Gesetze zu rechnen sind. Auch die Staatsanwälte werden die Tätigkeit der Forstschutzbeamten der Regel nach nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen, doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in anderen Fällen, wo ihnen solches aus besonderen Gründen

---

*) Vgl. hierüber ausführlich meinen: Forst- und Jagdschutz in Deutschland, insbesondere aber in Preußen S. 20 ff.

erwünscht scheint, der Forstschutzbeamten neben den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Hilfsbeamten, oder anstatt dieser, sich zu bedienen, und auch auf solche Fälle erstreckt sich die Verpflichtung der Forstschutzbeamten, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu geben.

2. Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag des Staatsanwalts die Befugnis erlangen, auch außerhalb ihres eignen Schutzbezirkes tätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugnis zu selbständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Eine Ausnahme von dieser Regel ergibt sich aus dem Rechte der Nacheile und aus analoger Anwendung des § 167 des Gerichts-Verfassungsgesetzes, wonach ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle dem Amtsgericht des Ortes Anzeige zu machen ist. In entsprechendem Sinne ist anzunehmen, daß die in Rede stehenden Beamten, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze handelt, gegen welche sie nach dem zu 1 Gesagten selbständig einzuschreiten haben, auch außerhalb ihres Dienstbezirks Beschlagnahmen und Durchsuchungen selbständig vornehmen können, jedoch nur dann, wenn sie in der Verfolgung des Täters (unmittelbar oder nach seinen Spuren) begriffen sind, und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist.

Auch in einem solchen Falle ist aber, und zwar baldmöglichst, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Befugnis zur Vornahme von Amtshandlungen im Gebiete eines andern Bundesstaates beschränkt sich übrigens auf die nach § 168 des Gerichts-Verfassungsgesetzes statthafte Verfolgung und Ergreifung Flüchtiger. Insbesondere haben die Forstschutzbeamten durch ihre Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht die Befugnis zur Vornahme von Haussuchungen im Gebiete anderer Bundesstaaten erlangt, müssen hierzu vielmehr nach wie vor die dort zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

3. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Staatsanwälte dahin anzuweisen, daß diese ihre Aufträge an die Forstschutzbeamten der Regel nach unter der Adresse der betreffenden Oberföster, und nur aus besonderen Gründen, wie namentlich in solchen Fällen besonderer Dringlichkeit, unmittelbar an die Forstschutzbeamten erlassen, in welchen zu besorgen, daß der Umweg durch die Hand des Oberförsters den Auftrag an den Forstschutzbeamten wirkungslos machen könnte. In letzterem Falle hat der Forstschutzbeamte selbst dem Oberförster von dem ihm gewordenen Auftrage so bald als möglich Anzeige zu machen. Die Oberförster haben die unter ihrer Adresse eingehenden Aufträge der Staatsanwälte den beauftragten Forstschutzbeamten ungesäumt zuzustellen. Glaubt ein Oberförster, daß durch einen Auftrag des Staatsanwalts an die Forstschutzbeamten das Interesse des Forstdienstes geschädigt werde, so hat er der vorgesetzten Regierung (Finanz-Direktion) zu berichten. Die Ausführung des vom Staatsanwalt einmal erteilten Auftrages darf jedoch aus diesem Grunde in keinem Falle verweigert oder verzögert werden.

4. Die Forstschutzbeamten haben bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte die Liquidation der etwa zu beanspruchenden Tagegelder und Reisekosten dem auftraggebenden Staatsanwalt zur Zahlbarmachung einzureichen. Doch dürfen bei Ausrichtung solcher Aufträge innerhalb des eigenen Schutzbezirkes Tagegelder und Reisekosten in keinem Falle verlangt werden. Soweit ein Forstschutzbeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft selbständig tätig wird, ist dies als eine Tätigkeit in seinem Hauptamte anzusehen, wofür Tagegelder usw. grundsätzlich nicht gewährt werden.

5. Die Königliche Regierung wolle die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis aller beteiligten Forstbeamten bringen. Es darf vorausgesetzt werden, daß die Forstschutzbeamten sich mit den die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft besonders berührenden gesetzlichen Vorschriften der Strafprozeßordnung über Beschlagnahme, Durchsuchung und vorläufige Festnahme genügend vertraut machen, und daß die Herren Forst-Inspektionsbeamten sich davon, daß dies der Fall, in geeigneter Weise Überzeugung verschaffen.

Berlin, den 23. Juli 1883.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Minister des Innern.
J. V.: Herrfurth.

Es lag nahe, daß insbesondere der Forstminister aus inneren Gründen des Forstschutzdienstes, des eigentlichen Berufes der Königlichen Forstschutzbeamten, sich zu diesem die Tätigkeit dieser Beamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft einschränkenden Zirkular veranlaßt sah. Beide Minister erkannten das Prinzip des § 153 des Gerichts-Verfassungsgesetzes, insofern, als sie den so geeigenschafteten Forstschutzbeamten das selbständige Handeln, mit Ausnahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, benahmen und sie zu gelegentlichen Willensorganen der Staatsanwaltschaft machten. Allerdings sind sie das im Falle des § 159, Schlußsatz, der Reichs-Strafprozeßordnung:

„Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen."

Im Gegensatz zu dieser durch Anordnung der Staatsanwaltschaft (vrgl. den Wortlaut des § 153 Absatz 1 des Gerichts-Verfassungsgesetzes) veranlaßten Tätigkeit berechtigt der § 161 der Reichs-Strafprozeßordnung:

„Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen."

sie zu selbständiger, d. h. auf eigener Entschließung beruhender, kriminalpolizeilicher Tätigkeit. Der Beruf der Kriminalpolizei hat durch die Einführung der Reichs-Strafprozeßordnung keine Veränderung erfahren; die Kriminalpolizei hat nach wie vor die Aufgabe, strafbare Handlungen und deren Täter zu erforschen und insbesondere sich dem sogenannten ersten Angriff zu unterziehen. Sie handelt aber nach der Auffassung der Reichs-Strafprozeßordnung auch hierin überall als Organ der Staatsanwaltschaft und dient durchweg denjenigen Zwecken, deren Trägerin die letztere ist. Die Staatsanwaltschaft ist eben nach § 152 ebenda die staatliche Strafverfolgungsbehörde, und die Beamten und Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind ihre Organe zur Erreichung dieses Zweckes. Der Staat hat aus Gründen der Selbsterhaltung, und um Überwucherungen zu vermeiden, die Pflicht, keine Straftat ungeahndet zu lassen, ebenso aber auch die abgeurteilte Straftat zur Vollstreckung zu bringen. Während vor dem 1. Oktober 1879 dieses Geschäft den ordentlichen Gerichten oblag, ist durch § 36 der Reichs-Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft zur Vollstreckungsbehörde im Strafverfahren bestellt worden.

Im siebenten Buche der Reichs-Strafprozeßordnung, das von der „Strafvollstreckung" handelt, heißt es im § 483:

„Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft."

und im § 489 Absatz 2:

„Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke (nämlich Vollstreckung einer Freiheitsstrafe) ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält."

Nun steht allerdings im siebenten Buche der Reichs-Strafprozeßordnung keine besondere Vorschrift, welche den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft heißt, diese bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafe an dem Flüchtigen oder sich verborgen Haltenden, überdies steckbrieflich Verfolgten zu unterstützen. Diese Pflicht folgt aber aus § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 159 Reichs-Strafprozeßordnung. In den Steckbriefen heißt es in praktischer Handhabung am Schluß:

„Alle Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes werden aufgefordert, den N. festzunehmen und an die nächste Polizeiverwaltung oder in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern."

In diesem Schlußsatz liegt die aus § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende Anordnung der Staatsanwaltschaft an seine Hilfsbeamten. Man wird entgegnen, daß der § 153 nur von Anordnungen der Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichtsbezirkes, in welchem der fragliche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft wohnt, redet. Nach dem genannten § 159 der Reichs-Strafprozeßordnung ist aber die Staatsanwaltschaft befugt, Aufträge oder Ersuchen an alle Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes in ganz Deutschland zu richten, also auch an die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft in ganz Deutschland.

Aus vorstehendem erhellt die Pflicht unseres Försters, den Verbrecher festzunehmen, soweit natürlich unüberwindliche Hindernisse (überlegene Körperkraft, Flucht und demnächstiges Verbergen im Forst und dergleichen) nicht entgegenstehen. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 424 ff. (ein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft hatte, obgleich er dazu imstande war, einen rechtskräftig zu Freiheitsstrafe Verurteilten nicht festgenommen), Bd. 27 S. 287, **Bd.** 29 S. **142**, Bd. 31 S. 196.

Aus der Fragestellung kann, weil des etwa 30 km ab wohnenden Amtsrichters darin gedacht

ist, entnommen werden, daß Frager an den § 127 der Reichs-Strafprozeßordnung:

„Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrages nicht abhängig."

und an den § 128:

„Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen . . ."

gedacht hat. Vorliegend handelt es sich aber um einen schon abgeurteilten Verbrecher, während die §§ 127 und 128 der Reichs-Strafprozeßordnung von dem auf frischer Tat festgenommenen Täter, dessen Verurteilung möglicherweise bevorsteht, sprechen.*)

Unser Verbrecher wird durch den Steckbrief zur Strafhaft gesucht, der vorläufig Festgenommene kommt in Untersuchungshaft, falls der Amtsrichter die Festnahme für gerechtfertigt befindet.

„Grundsätzlich gehört das Transportwesen zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Diese haben in erster Linie über die Art und Weise der von ihnen zu bewirkenden Transporte zu befinden und dafür die Verantwortlichkeit zu tragen. Die Justizbehörden werden sich deshalb in der Regel besonderer Anordnungen in dieser Hinsicht zu enthalten, solche vielmehr nur dann zu treffen haben, wenn die Interessen der Untersuchung oder des Strafvollzuges oder sonstige besondere Umstände es erforderlich machen."

So heißt es in dem Erlaß des Justizministers vom 11. Dezember 1902 $\left(\frac{\text{XI. A. 15}}{7581}\right)$.

*) Vgl. meinen „Forst- und Jagdschutz", S. 143 bis 165.

Hiernach beantworten sich die gegebenen Fragen zu 1, 2 und 4 wie folgt:

Der Förster hat den Festgenommenen der Polizeiverwaltung der kleinen Stadt abzuliefern, und diese hat ihn nach dem Gewahrsam weitertransportieren zu lassen, der in dem Steckbrief bezeichnet ist.

Über die Kosten des Transports der von den Polizeibehörden*) verhafteten und in die Gerichtsgefängnisse einzuliefernden Personen verfügt die Allgemeine Verfügung vom 12. September 1859 (Justiz-Min.-Bl. S. 298, vgl. auch Albrecht, „Verordnungen und Ergänzungen", Berlin 1889, S. 178, und Mueller, „Die preußische Justiz-Verwaltung", Bd. 2 S. 1453).

„Nur wenn die Verhaftung auf Requisition des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt ist, sind die Transportkosten von dem Zeitpunkte der Verhaftung an auf den Kriminalfonds (Justizkasse) zu übernehmen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Requisition speziell an die Polizeibehörde gerichtet oder in einem Steckbriefe enthalten ist. Dagegen müssen die Kosten des Transportes der von den Polizeibehörden auf eigene Veranlassung, ohne vorhergegangene Requisition oder steckbriefliche Verfolgung seitens der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft, verhafteten Verdächtigen nach dem Orte des Gerichts von den Polizeiobrigkeiten beziehungsweise den Gemeinden getragen werden."

Dieser Erlaß des Justizministers ist obigem Zirkular des Forstministers vom 23. Juli 1883 entgangen, wenn er unter 4 Gegenteiliges anordnet.

Unser Förster hat in jedem Falle, mag er den Festgenommenen der Polizeiverwaltung der kleinen Stadt oder, falls diese, wie aus den Zeilen der Fragestellung herauszulesen ist, die Annahme verweigerte, im nächsten Gerichtsgefängnis abgeliefert haben, Anspruch auf Transportkosten. Die Staatsanwaltschaft, welche den Steckbrief erlassen hat, wird die Höhe der Kosten festsetzen und die Gerichtskasse zur Zahlung anweisen.

Lissa, im Januar 1905.

Berger, Amtsgerichtsrat.

*) Hierzu zählt der Förster im vorliegenden Falle.

Mitteilungen.

Die Düngung im forstlichen Großbetrieb.

Vortrag, gehalten im Unterausschuß der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft für Forstdüngungsversuche von Professor Dr. Schwappach-Eberswalde am 13. Februar 1905.

Nach allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen ist die Steigerung des Aufwandes für Herstellung eines Erzeugnisses dann und so lange zweckmäßig, sowie unter Umständen sogar geboten, als der hierdurch erzielte Mehrertrag dieser Mehrausgabe mindestens gleichkommt. Die Steigerung der Produktionskosten gestaltet die Wirtschaft intensiver: ein höherer Intensitätsgrad wird unter sonst

gleichen Verhältnissen wesentlich von den Preisen der Erzeugnisse bedingt. Je mehr diese steigen, desto intensiver kann und muß sich eine Wirtschaft gestalten. Diese allgemeinen Gesetze gelten auch für jenen Betriebsaufwand in der Bodenkultur, welcher behufs künstlicher Beschaffung der Pflanzennährstoffe erforderlich ist. Die Landwirtschaft hat daher früher und in ungleich reicherem Maße Düngung angewendet als die Forstwirtschaft. Bei letzterer werden die Pflanzgärten mit ihren wertvollen Erzeugnissen schon seit ziemlich langer Zeit gedüngt, während die Düngung im forstlichen Großbetriebe erst in neuester Zeit überhaupt wenigstens in Erwägung gezogen wird. Auch hierbei sind jene Gegenden, in welchen die forstlichen Produkte verhältnismäßig am höchsten im Preise stehen, nämlich Belgien und Holland, vorangegangen, während man in Deutschland trotz seiner im allgemeinen höher entwickelten Forstwirtschaft erst jetzt anfängt, sich damit zu beschäftigen.

Bisher hat man sich in der Forstwirtschaft damit begnügt, den Ersatz der dem Boden durch die Produktion entzogenen Nährstoffe der Natur zu überlassen, und sich lediglich darauf beschränkt, eine Minderung der auf diesem Wege beschafften Düngestoffe, namentlich den Entzug der Streu im weitesten Sinne, nach Möglichkeit zu verhindern. Eine Bereicherung solcher Flächen, welche der Forstwirtschaft erst neu zugeführt werden sollen, mit Pflanzennährstoffen war bisher kaum üblich. Man war und ist der Ansicht, daß die für landwirtschaftliche Produktion nicht mehr geeigneten Flächen immer noch reich genug für die anspruchsloseren Holzgewächse seien, und erwartet eine Vermehrung der verfügbaren Pflanzennährstoffe durch die fortschreitende Verwitterung des Bodens und durch das Leben der Kulturen selbst, obwohl uns die Erfahrung lehrt, daß viele derartige mit großem Kostenaufwand und aller Sorgfalt ausgeführte Anlagen nach längerer oder kürzerer Zeit im Wachstum nachlassen und frühzeitig absterben.

Wenn ich nun versuche, hier die bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen über Düngung im forstlichen Betriebe in knappster Form vorzutragen, so beschränke ich mich hierbei auf den Großbetrieb; die Anwendung der Düngung bei der Pflanzenerziehung in künstlichen Anlagen (Saat- und Pflanzbeeten) scheidet vollständig aus. Ich will nur feststellen, daß eine Düngung dieser Anlagen, soweit sie längere Zeit betrieben werden, als notwendig allseitig anerkannt wird und daß bei sachgemäßem Vorgehen hierbei vorzügliche Ergebnisse erzielt werden.

Die Besprechung der Düngung im forstlichen Großbetrieb muß an die belgischen Versuche anknüpfen, weil diese die ältesten sind und bereits einen gewissen Abschluß erreicht haben. Eine zusammenfassende Darstellung dieser Versuche findet sich in der 1904 erschienenen Broschüre von Huberty & Halleux: „Les engrais chimiques en sylviculture", welche ich den Interessenten zu näherem Studium empfehle. Aus der großen Anzahl der dort beschriebenen Anlagen möchte ich nur folgende Beispiele der ältesten Kiefernkulturen anführen:

1. Domäne Westerloo, dem Grafen Merode gehörig, Heide „le Corbisier".

Parzelle a) nach dreijähriger Schlagruhe 80 cm tief bearbeitet, nicht gedüngt, 17jährig. Mittelhöhe 4 m, Jahrestriebe sehr kurz, beginnendes Absterben.

Parzelle b) 80 cm tief bearbeitet, 1000 kg Thomasschlacke, zweimaliger Lupinenbau, 9jährig, 3 bis 4 m hoch, Jahrestriebe durchschnittlich 60 cm.

2. Domäne Westerloo, Hertberg.

Parzelle a) 1 m tief bearbeitet, ungedüngt, 32 Jahre alt, 7 m hoch.

Parzelle b) 1 m tief bearbeitet, 1000 kg Thomasschlacke, zweimaliger Lupinenbau, 12jährig, 5 bis 6 m hoch, Jahrestriebe rd. 50 cm.

3. La Schleif (Luxemburg).

Nach der Rodung erfolgte eine Düngung mit 1000 kg Thomasschlacke, 1894 wurde Hafer gebaut, der eine gute Ernte lieferte, 1895 folgte nach abermaliger Düngung mit 450 kg Thomasschlacke eine zweite Hafererrnte. 1895 wurden 2jährige verschulte Kiefern in die Stoppeln gepflanzt, welche heute im Alter von 9 Jahren 4 bis 5 m hoch sind und Jahrestriebe von 60 cm besitzen.

4. Gemeindewald von Cautille.

Kiefernjährlingspflanzung von 1894 und 1895. Ein Teil wurde im Herbst 1898, ein anderer im Herbst 1901 durch Überstreuen von 600 kg Thomasschlacke und 150 kg Kainit gedüngt.

Auf der ersten Fläche beträgt die Oberhöhe 2,40 m, die Mittelhöhe 1,70 m, auf der zweiten die Oberhöhe 1,80 m, die Mittelhöhe 1,60 m. Die Wirkung der Düngung macht sich erst nach 2 bis 3 Jahren bemerklich. Erwähnenswert erscheint, daß auf der zuerst gedüngten Fläche die Entwickelung sich sehr ungleichmäßig gestaltet, indem eine Anzahl kräftiger Pflanzen erheblich voraneilt.

Ein ganz ähnliches Vorgehen hat sich auch in Holland als zweckmäßig erwiesen, um rückgängige Kiefernbestände in wüchsige umzuwandeln: Die Tijdschrift der Nederlandsche Heidemantschappij sagt hierüber folgendes:

Nach dem Abtrieb des schlechten Bestandes müssen die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens verbessert werden. Zu diesem Zweck erhält der Boden eine Düngung von 400 bis 700 kg Thomasschlacke und 200 bis 500 kg Kainit für 1 ha, unter Umständen sogar noch mehr; hierauf folgt eine Lupinenkultur. Wenn der erste Anbau keine günstigen Ergebnisse gegeben hat, so muß ein zweiter Anbau von Lupinen folgen. Um die Kosten dieser Maßregeln zu vermindern, kann man nun ein Jahr Feldfrüchte (Hafer, Roggen oder Kartoffeln) bauen.

Zur forstlichen Kultur verwende man dann tunlichst nicht reine Kiefern, sondern eine Mischung von diesen mit Laubholz (Eiche oder Akazie).

Aus den belgischen und holländischen Versuchen folgt, daß auf den Heidesandböden der Campine, welche außerordentlich arm an Phosphorsäure und Kalk sind (noch nicht 0,05 %), und unter den gleichen Voraussetzungen in den Ardennen, sowie an anderen Orten die angewandte Methode: tiefe Bodenbearbeitung, ver-

hältnismäßig hohe Gaben an Thomasschlacke und Kainit, sowie einmaliger und sogar unter Umständen zweimaliger Vorbau von Lupinen, vorzügliche Ergebnisse geliefert hat.

Die Bodenanalysen sowohl als auch einzelne der vergleichenden Versuche zeigen aber, daß Kali dort hinreichend vorhanden ist; die Düngung mit Kainit erscheint daher mehr oder minder überflüssig.

Meines Erachtens wird in diesen Berichten der Wert der Lupine als Stickstoffquelle nicht genügend betont, sondern nur auf die mehr physikalische Bedeutung der Gründüngung hingewiesen. Hierdurch hat sich vielfach die Annahme verbreitet, daß es sich hauptsächlich um Darreichung von Phosphorsäure und Kali handelt, während die später zu besprechenden deutschen Versuche zeigen, daß die Lupine häufig allein, und zwar ohne Unterpflügen, also lediglich durch ihren Stickstoffgehalt, vorzügliche Ergebnisse liefert.

Aus den belgischen Versuchen möchte ich noch folgende für uns wertvolle Folgerungen ziehen:

1. Eine sehr gründliche, tiefe Bearbeitung ist zum Erfolg der Düngung auf allen Böden erforderlich, die entweder Ortsteinbildung oder sonst verdichtete Schichten im Untergrund zeigen, oder welche oberflächlich ausgesogen und in den tieferen Schichten noch reicher an mineralischen Nährstoffen sind.

2. Auf Sandböden ist der größte Wert auf einen gut gelungenen Vorbau von Lupinen zu legen, deren Entwickelung durch Impfung, sowie nach Bedarf durch Beigabe von Thomasschlacke zu fördern ist.

3. Die Wirkung der künstlichen Düngung hängt zum großen Teil davon ab, daß die Dungstoffe mit den Wurzeln in innige Berührung gebracht werden. Hierfür ist die landwirtschaftliche Kultur am besten geeignet. Wo keine solche stattfindet, sollen die Düngestoffe nicht bloß einfach übergestreut, sondern mit den oberen Bodenschichten durch Unterpflügen vermischt werden.

Hinsichtlich der Statik dieser Düngungen füge ich noch folgende Zahlen bei. Der landwirtschaftliche Zwischenbau kann bei der Mineraldüngung sehr wohl vorgenommen werden, ohne daß der Boden zu sehr verarmt. 1500 kg Thomasschlacke bringen 240 kg Phosphorsäure und 700 bis 750 kg Kalk und Magnesia. Eine Ernte von 2200 kg Roggen und 5500 kg Stroh entzieht nur 30 kg Phosphorsäure und 23 kg Kalk, so daß für die forstliche Kultur immer noch 200 kg Phosphorsäure und 675 bis 700 kg Kalk verfügbar bleiben. Die Kosten der Dungung mit 1500 kg Thomasschlacke und 400 kg Kainit belaufen sich einschließlich Fracht und Ausstreuen auf 80 Mark.

Da, wo nach den Lupinen Halmfrüchte gebaut werden, genügt der Erlös aus letzteren zur Deckung der Düngungskosten. Immerhin wird sich der landwirtschaftliche Zwischenbau nur für den Privat- und Gemeindebesitz, für den Staat aber wegen der mangelnden Arbeitskräfte nur ausnahmsweise eignen. In Belgien hat sich das geschilderte Verfahren außerordentlich eingebürgert, namentlich seitdem der Staat den Gemeinden Beihilfen zur Beschaffung der künstlichen Dünger gewährt.

Am Schluß der belgischen Versuche muß ich noch ein mißlungenes, aber trotzdem lehrreiches Beispiel anführen: In Rochefort hatte man auf Kalkboden bei einer Kiefernkultur ebenfalls mit Superphosphat und Kainit gearbeitet. Der Erfolg war, daß das Unkraut üppiger wuchs als die Kiefern und letztere erstickte! Dieser Fall zeigt, wie notwendig eine Bodenuntersuchung vor Ausführung der Düngung ist.

Bodenuntersuchungen bilden die unentbehrliche Voraussetzung für eine rationelle Düngung. Ohne solche tappt man im Dunkeln, macht unnütze Ausgaben durch die Zufuhr kostspieliger, aber überflüssiger Düngestoffe oder schadet sogar noch, wie in dem eben angeführten Beispiel von Rochefort. Die deutschen Versuche sind mit ganz vereinzelten Ausnahmen erheblich jünger als die belgischen und können meist erst auf ein drei- bis vierjähriges Alter zurückblicken.

(Schluß folgt.)

— **Das Holzgeschäft und die neuen Handelsverträge.** Die Zollsätze für die bei der deutschen Einfuhr hauptsächlich in Betracht kommenden Sortimente sind nicht allein nicht erhöht, sondern in den Hauptartikeln, wie weiche Rundhölzer und weiche beschlagene und bewaldrechtete Hölzer, zu welchen Mauerlatten und Eisenbahnschwellen gehören, um 10 bis 40% ermäßigt worden. Die deutschen Schneidemühlen werden also die für sie unentbehrlichen russischen und galizischen Rundkiefern und -Tannen noch um einige Pfennige billiger einkaufen können als unter den jetzigen Verhältnissen. Die wenigen um etwas erhöhten Positionen der harten beschlagenen und gesägten Artikel kommen, mit Ausnahme eichener Eisenbahnschwellen, nicht sehr in Betracht, da hierin der deutsche Bezug aus dem Auslande gegen das Nadelholz unvergleichlich klein ist und die Tarifsätze überdies auch nur unwesentlich erhöht sind. Sind nun auch die übertriebenen Zölle des deutschen autonomen Tarifs sicherlich nicht aus Liebe zu dem Holzhandel, sondern als Kompensationszugeständnis an das mitkontrahierende Ausland fallen gelassen worden, so muß doch gerechterweise anerkannt werden, daß die Regierung, als stärkste Holzproduzentin Deutschlands, auf einen höheren Schutz ihres nationalen Produkts verzichtet hat. Der deutsche Holzhandel ist bei den neuen Verträgen nicht schlecht gefahren, es hätte viel schlimmer kommen können. Daran ändert auch nichts der Lärm, der von einzelnen Interessenten in gewissen Fachblättern über die nunmehr hereinbrechende Flut österreichischer tannener Balken als Konkurrenz der einheimischen geschnittenen kiefernen und die Schädigung entsprechend gelegener deutscher Sägewerke durch den erleichterten Wettbewerb der böhmischen und galizischen Bretter erhoben wird. Die Hauptsache ist, daß uns das von Deutschland selbst nur zu einem Drittel des Bedarfs produzierte Rohmaterial nicht weiter verteuert wird. Und das ist für eine Reihe von Jahren festgelegt. Die höhere Verzollung der harten gegen die weichen

Hölzer, die bisher nicht differenziert waren, ist nur gerecht, wird aber allerdings bedeutende technische Schwierigkeiten verursachen. Da hartes Holz wegen seines höheren spezifischen Gewichts nur im Verbande mit weichem verflößt werden kann, wird den kontrollierenden Beamten nichts anderes übrig bleiben, als an der Zollstelle einige dieser gemischten Tafeln auseinanderschlagen zu lassen und Stichproben zur Prüfung der vom Floßführer überreichten Zolldeklaration vorzunehmen. Diese Manipulation wird Kosten und Zeitversäumnis verursachen. Außerdem wird noch eine besondere ministerielle Deklaration über die Zugehörigkeit gewisser Holzarten, z. B. der Else, zur harten oder weichen Spezies zu erlassen sein. Das sind indessen zolltechnische Spezialitäten, über welche sich die Praxis mit dem Zollbeamtentum zu verständigen haben wird. Voss. Ztg.

Berichte.

V. Haupt-Versammlung des „Deutschen Forstvereins"

(32. Versammlung deutscher Forstmänner)

in Eisenach vom 12. bis 17. September 1904.

Berichterstattung
von Forstmeister Eulefeld in Lauterbach, Hessen.

Für die Abhaltung der fünften Versammlung des „Deutschen Forstvereins" war Eisenach gewählt worden. Die Wahl war gewiß eine glückliche; denn, abgesehen von den landschaftlichen Reizen des immer und immer wieder von neuem das Herz entzückenden Thüringer Landes, bieten die Waldungen Thüringens des Interessanten gar viel. Der Fremdenstrom hatte sich bereits aus der altehrwürdigen, der Geschichte angehörigen Stadt wieder verlaufen, und so standen den Pflegern des deutschen Waldes in Eisenach durchweg vorzügliche Hotels zum Unterkommen zur Verfügung.

Am Montag, den 12. September, abends von 7½ Uhr an, fanden sich die Gäste, aufs herzlichste begrüßt von den einheimischen Forstwirten, im Hotel „Fürstenhof" — einem Prachtbau der Neuzeit — zusammen. Die Sitzungen begannen am nächsten Morgen, vormittags 8 Uhr, im Saale der Erholung.

Der Vorsitzende — Hofkammerpräsident von Stünzner-Berlin — begrüßte die zahlreich Erschienenen (etwa 500) mit herzlichen Worten und brachte ein Hoch Sr. Majestät dem Kaiser und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar. Sr. Majestät wurde ein Huldigungstelegramm seitens der Versammlung gewidmet, Se. Königliche Hoheit der Großherzog hatte Höchstseinkommen in Aussicht gestellt.

Zum Schriftführer wurde Forstassessor Hinnen aus Eisenach ernannt.

Staatsrat Dr. Hunnius aus Weimar begrüßte die Versammlung im Namen der Großherzoglichen Staatsregierung, Justizrat Dr. Wernick im Namen der Stadt Eisenach.

Nachdem der Vorsitzende für die herzlichen Worte der Begrüßung gedankt, erstattete Oberforstrat Dr. v. Fürst-Aschaffenburg Bericht über die Beschlüsse des Forstwirtschaftsrates in bezug auf Ortswahl und Themata für die nächsten beiden Versammlungen. Es werden folgende Vorschläge unterbreitet: Der „Deutsche Forstverein" soll im Jahre 1905 in Darmstadt, und zwar in der ersten Septemberwoche, und 1906 in Danzig tagen. Diese Vorschläge wurden von der Versammlung angenommen, auch erklärte sich dieselbe mit den vorgeschlagenen Thematas einverstanden. Letztere lauten:

1. Das waldbauliche Thema soll nachträglich von der Großherzoglich Hessischen Forstverwaltung mit Rücksicht auf das Exkursionsgebiet genannt werden.
2. Das forstpolitische Thema soll lauten: Welche Mittel stehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft zur Verfügung?
3. Allgemeine Mitteilungen. Hier würde die Trockenheit im Sommer 1904 und deren Einfluß auf Feuer, Kulturen, Insektenwelt usw. zu besprechen sein.

Nunmehr erschien Se. Königliche Hoheit der Großherzog in Jagduniform, begleitet vom Geheimen Oberforstrat Dr. Stötzer und vom Adjutanten Hauptmann von Schlieffen. Nachdem Hochderselbe Platz genommen, sprach der Vorsitzende folgende Worte der Begrüßung: „Eure Königliche Hoheit wollen huldvollst gestatten, der großen Freude Ausdruck zu verleihen, welche das Erscheinen Eurer Königlichen Hoheit in unserer Versammlung hervorgerufen hat. Der „Deutsche Forstverein" sieht darin ein Zeichen dafür, daß seine Bestrebungen, welche auf das Wohl und Gedeihen des deutschen Waldes gerichtet sind, großes Interesse bei Eurer Königlichen Hoheit finden. Ich möchte nur noch dem Wunsche Ausdruck geben, daß Eure Königliche Hoheit den Eindruck gewinnen, daß Lebenszweck und Lebensziel des „Deutschen Forstvereins" in der Förderung der Interessen des deutschen Waldes aufgehen, an dem das deutsche Volk, Gott sei Dank, noch mit allen Lebensfasern hängt." Die Begrüßung schloß mit der Aufforderung, sich zu Ehren der Anwesenheit des Großherzogs von den Sitzen zu erheben.

Nunmehr wurde in die Tagesordnung eingetreten, und es ergriff zu Thema 1 („Welche neueren Forschungen und Beobachtungen liegen über die Bedeutung des Humus für den Wald vor?") Forstrat Matthes-Eisenach das Wort und führte etwa das Folgende aus:

Einleitend wies Redner darauf hin, daß Liebig dem Humus die Kraft zugesprochen habe, die Kohlensäure festzuhalten. Andere hätten alsdann dem Humus den Wert abgesprochen, und in der neuen und neuesten Zeit führten die Beobachtungen zu der Annahme, daß der Humus die Heimstätte von Tieren niederster Entwickelung (Bakterien) sei, welche die Aufnahme des Stickstoffes in die Pflanzen vermittelten.

Unter Humus will Redner alle in Zersetzung begriffene Waldabfälle einschließlich der Streu verstanden wissen.

Nachdem Chemiker Schroeder zu Tharandt festgestellt habe, daß Fichten und Buchen die dreifache Menge von dem Stickstoffe nötig haben, als durch die Niederschläge in den Boden gelangen, sei die Frankſche Mycorhizalehre entstanden. Nach dieser sollen Pilze an den Wurzeln die Aufnahme der Nahrungsstoffe vermitteln. Nach den weiteren Forschungen von Möller lägen diese Pilze nicht außen auf den Wurzeln auf, sondern befänden sich im Innern. Durch die Verschiedenheit in dem Ergebnisse der Forschungen müssen für den Laien Zweifel entstehen. Forstrat Matthes gibt aber den Rat, an dem Wollnyschen Standpunkte festzuhalten, daß dadurch der Wert des Humus nicht im geringsten verliert.

In bezug auf die Humusarten werden zunächst zwei solcher, nämlich Mull und Torf erwähnt. Der Mull sei die regenwurmreiche Schicht des Bodens im Buchenwalde, bisher auch Dammerde genannt, unter welcher der Obergrund vollständig locker sei. Der Buchentorf ist arm an Tieren, und unter demselben sei der Obergrund fest, oft in Bleisand verändert.

Dazwischen gäbe es Übergangsformen, deren Charakterisierung äußerst schwierig sei und die Veranlassung gegeben habe, daß die deutschen forstlichen Versuchsanstalten eine Kommission zur weiteren Ergründung eingesetzt haben.

Für den Wald habe der Humus hauptsächlich Bedeutung durch seine physikalischen Eigenschaften. Wo guter Humus fehle, träte Bodenverhärtung ein. Ramann unterscheidet Mullboden und Rohhumus und erklärt letzteren als unbedingt schädlich für den Boden und den darauf stockenden Waldbestand. Um den Vorzug des Mullbodens auf den Pflanzenwuchs zu ergründen, werden schon seit den 1840er Jahren Versuche gemacht mit Streunutzungen in verschiedenen Zeiträumen, und man habe gefunden, daß nicht nur Rückgang im Baumwuchse, sondern schließlich auch Verkrüppelungen eingetreten seien. Der Rohhumus in mehr torfartiger Form und in einer Mächtigkeit, welche den Wurzeln unüberwindliche Hindernisse bietet, ist für die Heide und das Heidelbeerkraut ein willkommener Standort. Da aber der Rohhumus den Baumwuchs schädigt, so erklärt sich daraus der Krieg gegen denselben. Neben Ramann bekämpfe auch von Bentheim (Forstrat in Hannover) den Rohhumus in allen seinen Formen. Durch Mischung überhaupt und insbesondere von Kiefer und Fichte (Möllersche Versuche) sucht man den Rohhumus zu bannen. Die Tätigkeit und die Lockerung des Bodens erhalte sich alsdann besser, insbesondere werde auch der Unterbau der Lichtholzarten mit Buche empfohlen.

Zum Schlusse kommend, weist Forstrat Matthes auf die Wichtigkeit einer entsprechenden Bestandespflege auch in dieser Hinsicht hin. Die Bestandesdichte soll stets so sein, daß ein Erlahmen der Bodentätigkeit nie eintritt, im Baumholzalter müsse die Bodentätigkeit verstärkt werden durch Erweiterung des Wuchsraumes. Zur Abhaltung des Windes wird die Anlegung von Wettermänteln empfohlen, außerdem muß zum Schutze im Innern des Bestandes aller Unterstand erhalten bleiben, namentlich zu der Zeit, zu welcher stark durchforstet wird. Statt des Kahlschlagbetriebes wird der Plenter- und Femelschlagführung das Wort geredet, desgleichen der natürlichen Verjüngung. Wo der Boden schon allzusehr zurückgegangen ist, solle die künstliche Düngung Anwendung finden, namentlich auch da, wo Ödländer aufgeforstet werden müssen. Hierbei findet der Anbau der Kleearten und der Weißerle als Stickstoffsammler gebührende Erwähnung. Für Sandödland wird speziell die Akazie empfohlen (auf Kalködland der Schwedenklee).

Unter dem Bravo der Versammlung verläßt Forstrat Matthes die Rednertribüne, ihm folgt der Mitberichterstatter

Professor Dr. Vater-Tharandt. Dieser beschränkt sich auf die kalkarmen Mineralböden und weist zunächst darauf hin, daß der Regenwurm nach den Eberswalder Untersuchungen nicht durch die Humussäure, sondern durch die Trockenheit vertrieben worden ist. Professor Vater hält es für unbedingt geboten, daß die Streu dem Walde belassen wird. Bei günstigstem Zustande des Mineralbodens seien aber auch dann nur geringe Mengen Humus vorhanden. Bei ungenügend rasch verlaufender Zersetzung der Waldabfälle sammle sich der Humus auf der Bodenoberfläche und schließlich als Ortstein auch unter derselben. Diesen Auflagehumus teilt Professor Vater in zwei Formen, in die geschlossene und in die lose. Durch den Auflagehumus wird die Luft vom Boden abgeschlossen. Das schade den Bäumen, ebenso sei es aber schädlich, durch Entfernung des Auflagehumus die Wurzeln plötzlich der Luft auszusetzen; die Bäume würden kränkeln.

Die Holzerzeugung hänge von der Bodengüte ab, und es sei eine Aufgabe für den Forstwirt, dieselbe nicht zu schmälern, und die Bodenkraft könne durch Erziehung von Mischwald und durch entsprechende Betriebsarten (Plenterbetrieb) erhalten bleiben. Da, wo sich Auflagehumus zeige, müsse derselbe untergemischt werden, wofür in der Literatur Schermbeck, Bentheim und Eulefeld eingetreten seien. Vorerst sei Bodenlockerung nötig, alsdann werde die Verwesung beschleunigt. Gegenwärtig werde der Boden nur zur Zeit der Verjüngung bearbeitet, besser wäre es, es würde bei der Bestandespflege möglich sein. Zu tief darf der Rohhumus nicht untergebracht werden, denn sonst genügt die Durchlüftung nicht, die gewünschte Zersetzung herbeizuführen. Der Waldboden ist so zu bearbeiten, daß seine Schichten womöglich nicht gemischt werden, wenig vermengt, aber nicht umgekehrt. Zu allen Bodenbearbeitungen empfiehlt es sich, Maschinen mit Pferden zu verwenden. Das setze aber Steinfreiheit voraus. Neben der Bodenbearbeitung muß hier und da auch Zuführung von Stoffen stattfinden, welche die Verwesung beschleunigen. Früher geschah diese Förderung durch Viehweide, Erdmann-Neubruchhausen empfiehlt Kalkung, Schermbeck-Holland außerdem die Zugabe von Straßenabzug. Die Bodenbearbeitung brauche bei Kalkzugabe weniger intensiv geführt zu werden; durch Kalkung allein

lasse sich nach den bisherigen Erfahrungen der Auflagehumus nicht mehr beseitigen. Nur dann, wenn keine genügenden Maßregeln getroffen werden könnten, den Humus im Walde zu belassen, dann ist der Verkauf des Rohhumus die einzig kostenlose Möglichkeit der Entfernung. Die streifenweise Entfernung habe sich nicht allgemein bewährt. Eine besondere Art der Nutzbarmachung des Auflagehumus empfähle von Örtzen-Gelbensande. Dieser schreibe dem Auflagehumus günstige Einwirkungen zu, und es käme nur darauf an, dieselben zu erhalten. Er empfiehlt, eine Schicht Sand auf denselben zu bringen, doch lasse sich das nur bei Kahlschlagwirtschaft ausführen.

Zum Schlusse spricht Professor Vater folgende Bitte aus. Wir fänden alle, daß der Humus im Walde eine große Mannigfaltigkeit birgt, und doch sei es unbekannt, welche Maßnahmen gegen die schädigenden Wirkungen mancher Humusarten ergriffen werden müssen. Mit Erfolg können wir nur dann arbeiten, wenn Gleichmäßigkeit der Ansichten über diese Mannigfaltigkeit herrscht. Wir müssen forschen über die verschiedenen Humusformen. Es fehlt eine einheitliche Bezeichnung, und deshalb ist es zurzeit unsicher, ob zwei Beobachter die gleiche Form meinen oder zwei verschiedene. Die forstliche Versuchsanstalt hat sich der Sache sehr angenommen, und in etwa zwei Jahren wird eine einheitliche Benennung stattfinden, es wird gebeten, dieser Einigung beizutreten (Bravo, Bravo, Bravo!).

Der Vorsitzende dankt beiden Berichterstattern für die inhaltsreichen, interessanten und mühevolle Arbeit voraussetzenden Berichte und eröffnet die Diskussion.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

— **Wildverkauf in der Schonzeit.** Wegen Vergehens gegen das neue Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 war der Wildhändler Josef Kalinke aus Grottkau vor der Strafkammer angeklagt. Am 15. September vorigen Jahres wurden von der Marktpolizei in der Zentralmarkthalle ein Posten von 15 Fasanen beschlagnahmt, welche von dem Wildhändler Kalinke, dem jetzigen Angeklagten, an eine Berliner größere Wildhandlung aus Grottkau abgesandt worden waren. Die Beschlagnahme erfolgte, weil die gesetzliche Schonzeit für Fasanen in dem Regierungsbezirk Berlin-Potsdam erst am 15. September abends erlischt. Es bestand somit die Annahme, daß jene Fasanen noch in der Schonzeit geschossen waren. Es wurde deshalb gegen den Eigentümer, den Angeschuldigten Kalinke, ein Strafbefehl über 30 Mk. erlassen, da es nach dem Wildschongesetz verboten ist, während der Schonzeit Wild zum Verkauf herumzutragen, in Läden, auf Märkten oder sonst zum Verkaufe auszustellen, feilzubieten oder den Verkauf zu vermitteln; außerdem ist natürlich auch das Abschießen und Versenden von Wild strafbar. Der Wildhändler Kalinke ließ gegen die Straffestsetzung Berufung einlegen, die nunmehr vor der Strafkammer zur Verhandlung kam. Der Verteidiger beantragte die Aufhebung des Strafbefehls, da ein Vergehen gegen das Wildschongesetz nicht vorliege und somit die Beschlagnahme zu Unrecht geschehen. Kalinke soll sich dadurch schuldig gemacht haben, daß er während der Schonzeit Wild versandte. Das Wild ist am 12. September von dem Grafen von Sierstorpff auf Endersdorf, Kreis Grottkau, im Regierungsbezirk Oppeln, geschossen und von dem Angeklagten vor Ablauf der Schonzeit nach dem Regierungsbezirk Potsdam versendet worden. In Endersdorf ist jedoch die Jagd auf Fasanen schon am 12. September eröffnet worden, während dies in Berlin erst am 16. September geschieht. Das ordnungsmäßig geschossene Wild verfiel demnach, sobald es den Regierungsbezirk Oppeln verließ, als nichtordnungsmäßig geschossen, der Beschlagnahme. Der Verteidiger erklärte, daß man von einem Laien wohl nicht verlangen kann, an derartige Verschiedenheiten in der Gesetzgebung innerhalb eines Reiches zu denken. Die Versendung von Grottkau aus muß straflos bleiben, da dort die Schonzeit beendet war. Im Gegensatze zu dem Schöffengericht hob die Strafkammer dem Antrage der Verteidigung gemäß das erste Urteil bzw. den Strafbefehl auf und erkannte auf Freisprechung, da das Versenden von Wild aus einem Gebiet, wo bereits die Jagd eröffnet ist, nach einem andern, in welchem die Schonzeit noch besteht, straflos bleiben muß.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 28. März 1905.** Schwarzwild 0,35 bis 0,60 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,50 bis 0,80, Fasanenhähne 1,50 bis 3,20, Birkhähne 0,85 bis 1,60, Waldschnepfen 1,00 bis 4,00 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Fünfundzwanzigster Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1904.

Im abgelaufenen Jahre hat die Weiterentwickelung unseres Vereins wiederum erfreuliche Fortschritte gemacht. Am Jahresschlusse waren 9225 Versicherungsscheine mit einer Versicherungssumme von 74181450 Mk. vorhanden, so daß ein reiner Zugang von 316 Versicherungsscheinen mit einer Versicherungssumme von 3834650 Mk. stattgefunden hat. Infolge dieses erheblichen Zuganges sind auch an Jahresbeiträgen 1656 Mk. 85 Pf. gegen den Voranschlag mehr aufgekommen.

Trotzdem war das finanzielle Ergebnis des vergangenen Jahres wegen der vorgekommenen außergewöhnlich vielen und zum Teil recht umfangreichen Brände leider ein ungünstiges. Von den entstandenen 147 Brandschäden sind 145 durch Zahlung von 92667 Mk. 60 Pf. Ent-

schädigungen endgültig erledigt. Hiervon erscheinen 92083 Mk. 90 Pf. in der Rechnung für 1904 in Ist-Ausgabe, während die erst nach dem Rechnungsschluß gezahlten 583 Mk. 70 Pf. in der Rechnung für 1905 zur Verausgabung gelangen werden. Dieser Betrag ist durch die vorliegende Bilanz reserviert. Einen Antrag auf Gewährung einer Entschädigung von 72 Mk. für die auf dem Felde gelegentlich eines Waldbrandes beschädigten Kartoffeln mußten wir ablehnen, da für Schäden an noch im Boden befindlichen Früchten Entschädigungen nicht bewilligt werden dürfen. Ein zweiter Antrag auf Bewilligung einer Entschädigung von 514 Mk. 30 Pf. für verbrannte Wirtschaftsvorräte, welche in einer fremden Scheune untergebracht waren, mußte mit Rücksicht auf die Bestimmung im vierten Absatz des § 53 der Satzungen gleichfalls abgelehnt werden, weil die Veränderung des Aufbewahrungsortes nicht angezeigt war. Für diesen Brandschaden wird aber die Bewilligung einer Unterstützung durch die nächste Mitgliederversammlung von uns beantragt werden.

Der satzungsmäßigen Rücklage (Reservefonds) sind gemäß § 40 der Satzungen die Eintrittsgelder von 1913 Mk. 20 Pf. zugeführt worden. Diese Rücklage beträgt nunmehr 123913 Mk. 20 Pf. Außer dieser satzungsmäßigen Rücklage besitzt unser Verein die Spezial-Rücklage von 100000 Mk. und den in das Jahr 1905 übertragenen Betrag von 38030 Mk. 77 Pf., zusammen also 138030 Mk. 77 Pf. Die Summe kann ohne weiteres in Anspruch genommen werden, falls in einem der nächsten Jahre die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen sollten.

Das Vereinsvermögen ist in 195050 Mk. $3\frac{1}{2}$prozentigen preußischen Konsols und einer Staatsschuldbuchforderung von 60800 Mk. zinsbar angelegt.

Die am 1. Juli 1900 für unsere Vereinsmitglieder eingeführte **Unfallversicherung** läuft Ende Juni 1906 ab. Wir werden die Entscheidung darüber, ob und zutreffenden Falls unter welchen Bedingungen das Vertragsverhältnis zu verlängern sein wird, der nächstjährigen Mitgliederversammlung vorbehalten.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß Unfälle, welche unsere Vereinsmitglieder erlitten haben, von diesen oder von deren Hinterbliebenen nicht innerhalb der bestimmungsmäßigen Fristen der Frankfurter Versicherungsgesellschaft angezeigt worden und dadurch die Entschädigungsansprüche verloren gegangen sind. Im dringenden Interesse der Versicherungsnehmer liegt es, Fristversäumnissen bei Unfallanmeldungen in geeigneter Weise vorzubeugen. Wir ersuchen daher die Vereinsmitglieder, ihre Familienangehörigen über die bestehende Unfallversicherung und die bei vorkommenden Unfällen zu beachtenden formularmäßigen Meldungen eingehend zu unterrichten, insbesondere dafür zu sorgen, daß bei Todesfällen die erforderlichen Schriftstücke leicht aufgefunden und die Schadensanmeldungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bewirkt werden können.

Um hierauf von Zeit zu Zeit immer wieder aufmerksam zu machen, hat sich die Firma J. Neumann in Neudamm bereit erklärt, in der „Deutschen Forst-Zeitung" ab und zu auf die bestehende Unfallversicherung und die vorgeschriebenen Anmeldefristen hinzuweisen.

Von der **Forstbeamten-Viehversicherung** ist im abgelaufenen Jahre zwar in etwas erweitertem Umfange Gebrauch gemacht worden, jedoch hat die Beteiligung den bei ihrer Begründung gehegten Erwartungen noch bei weitem nicht entsprochen, trotzdem die Generaldirektion der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft (welche bei der Gegenseitigkeit der Versicherung auch die Interessen der von Viehschäden nicht betroffenen Verbandsmitglieder wahrzunehmen hat, um die Versicherung möglichst billig zu gestalten) bei der Regelung der vorgekommenen Viehschäden tunlichstes Entgegenkommen gezeigt hat. Über das Ergebnis dieser Versicherung hat der Aufsichtsrat des Forstbeamten-Viehversicherungs-Verbandes in seinem an die Gruppenleiter gerichteten Rundschreiben vom 14. Februar d. Js. das Nähere mitgeteilt.*)

Die Beteiligung an der von uns mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft vereinbarten **Forstbeamten-Hagelversicherung** ist im abgelaufenen Jahre weiter gestiegen. Es hatten ihre Ernte versichert 927 Beamte mit 1437311 Mk. Die Prämie hat durchschnittlich 71,6 Pf. für je 100 Mk. Versicherungssumme betragen. Wir verfehlen nicht, auf die Vorteile dieser günstigen Versicherung nochmals aufmerksam zu machen.

Die 25. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am 13. Mai d. Js. statt.

Berlin, den 13. März 1905.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Moebius.

* * *

Fünfundzwanzigstes Rechnungsjahr 1904.

Rechnungs-Abschluß.

	Ist Mk.	Ist Pf.	Rest Mk.	Rest Pf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	6 415	83	—	—
Eintrittsgelder für 1903 .	402	40	—	—
„ 1904 .	1 373	20	540	—
Jahresbeiträge für 1903 .	1 005	59	—	—
„ 1904 .	79 614	08	1 042	77
Zuschußprämien f. Umzugs- und Zeit-Versicherungen für 1903	176	39	—	—
„ 1904	230	80	—	—
Zinsen von dem Vermögen für 1903	1 491	87	—	—
„ 1904	9 111	96	—	—
Erlös für verkaufte Wertpapiere	30 124	35	—	—
Summa	129 946	47	1 582	77

*) Dieses Rundschreiben ist auf Seite 353 dieser Nummer zum Abdruck gebracht.

B. Ausgaben.	Ist Mk.	Ist Pf.	Rest Mk.	Rest Pf.
Zahlungen in Brandfällen für 1903	913	20	—	—
„ 1904	92 083	90	—	—
Belohnungen in Brandfällen	30	—	—	—
Reisekosten an Schätzer . .	46	30	—	—
Verwaltungskosten (einschl. 1420 Mk. 35 Pf. Druckkosten für die neuen Satzungen, Vorschriften und Formulare) . . .	12 677	75	—	—
Prämie für die Unfallversicherung der Vereinsmitglieder an die Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.	24 088	04	—	—
Summa	129 839	19	—	—
C. Barer Kassenbestand	107	28	—	—

Bilanz.

A. Vermögensgegenstände.	Nennwert Mk.	Kurswert Mk.	Kurswert Pf.
a) Wertpapiere: 3½prozentige preußische Konsols	195 050	198 463	35
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene 3½% preuß. Konsols		60 800	—
c) rückständige Vereinsbeiträge . .		1 582	77
d) noch nicht fällige Zinsen von 84 700 Mk. 3½prozentigen preußischen Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1904		741	12
e) desgl. von der Staatsschuldbuchforderung für denselben Zeitraum		532	—
f) Wert der Geräte (eiserner Geldschrank, Siegel- und Stempelapparate) nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich 5%		301	15
g) barer Kassenbestand		107	28
Summa		262 527	67
B. Schulden.			
h) Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds) . . . . . 122 000,00 Mk. Zugang für 1904 1 913,20 „		123 913	20
i) Spezial-Rücklage		100 000	—
k) Betrag für die erst nach dem Jahresabschluß entschädigten 4 Brandfälle		583	70
l) Übertrag in das Jahr 1905 zur Bestreitung von Ausgaben, falls die Einnahmen desselben dazu unzureichend sein sollten . . .		38 030	77
Summa		262 527	67

Berlin, den 13. März 1905.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Moebius.

Mitteilung an die Bezirksvorstände.

Dem Bezirksvorstande übersenden wir anliegend je einen Abdruck des Rechnungsabschlusses mit Bilanz und des Jahresberichts für 1904 zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wie aus letzterem hervorgeht, läuft der mit der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft über die Versicherung unserer Vereinsmitglieder gegen Unfall abgeschlossene Vertrag Ende Juni 1906 ab. Die Entscheidung darüber, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen er zu verlängern sein wird, soll der nächstjährigen Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Um der letzteren die nötigen Unterlagen geben zu können, ersuchen wir den Bezirksvorstand, uns bis zum 1. Oktober d. Js. mitzuteilen, ob bei unseren Vereinsmitgliedern der Wunsch auf Fortsetzung dieser Versicherung besteht, bejahendenfalls welche Änderungen der Versicherungsbedingungen anzustreben sein werden. Uns erscheint es fraglich, ob die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Anbetracht der von ihr erzielten wenig günstigen finanziellen Ergebnisse sich zu wesentlichen Änderungen der Versicherungsbedingungen, insbesondere zur Verlängerung der Anzeigefristen über vorgekommene Unfälle bereit finden lassen wird. An Prämien sind an die Versicherungs-Gesellschaft gezahlt worden:

Im Jahre 1900 =	9 618	Mk.	61	Pf.
„ „ 1901 =	20 135	„	01	„
„ „ 1902 =	21 491	„	51	„
„ „ 1903 =	22 818	„	19	„
„ „ 1904 =	24 088	„	04	„
Zusammen =	98 151	Mk.	36	Pf.

Diesen Einnahmen, von denen 25% auf Unkosten von der Versicherungs-Gesellschaft gerechnet werden, stehen nach Angabe der letzteren folgende Ausgaben gegenüber, nämlich:

Im Jahre 1900 =	9 890	Mk.	62	Pf.
„ „ 1901 =	16 958	„	39	„
„ „ 1902 =	17 157	„	66	„
„ „ 1903 =	13 572	„	14	„
„ „ 1904 =	9 163	„	83	„
Zusammen =	66 742	Mk.	64	Pf.

Außerdem sind noch zahlreiche Unfälle des Jahres 1904 zu regulieren, für welche die Summe von zusammen rund 47 600 Mk. einstweilen bereitgestellt worden ist. Welcher Betrag hiervon wirklich zur Zahlung gelangen wird und ob der für Unkosten angenommene Satz von 25% der Einnahmen angemessen ist, kann von uns nicht sicher festgestellt werden. Aber auch für den unwahrscheinlichen Fall, daß sich die Versicherungs-Gesellschaft entgegenkommend zeigen sollte, wird in Erwägung gezogen werden müssen, ob es bei dem ungünstigen finanziellen Ergebnis unseres Vereins für das Jahr 1904 gerechtfertigt erscheint, auch künftig noch so große Summen für die Unfallversicherung aus Vereinsmitteln aufzuwenden, oder ob es vorzuziehen sein wird, statt der Unfallversicherung eine Ermäßigung des Jahres-Beitrages — etwa von 1,1 auf 1,0 vom Tausend der Versicherungswerte — ins Auge zu fassen.

Berlin, den 13. März 1905.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Moebius.

An die Bezirksvorstände des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Spezial-Versicherungs-Bedingungen für die Viehversicherung des Forstbeamten-Viehversicherungs-Verbandes haben wir an Stelle des verstorbenen Forstmeisters Hohensee zu Fulda den Herrn Forstmeister Vorbstaedt zu Wildenbruch in Pommern (im Bezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter) zum Mitgliede des Aufsichtsrats des obenbezeichneten Verbandes bestellt.

Berlin, den 16. März 1905.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener.

Forstbeamten-Viehversicherungs-Verband.

Bericht des Aufsichtsrates.

In unserer heute hierselbst abgehaltenen Sitzung, an welcher der Herr Landforstmeister von Bornstedt als Vertreter des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten teilgenommen hat, sind die Ergebnisse des Forstbeamten-Viehversicherungs-Verbandes für das Jahr 1904 einer Besprechung unterzogen worden.

Nach den uns vorgelegten Übersichten waren in demselben versichert:

	von Oberförstern		von Förstern 2c.		im ganzen	
	Stück	mit einem Kapitalwert von Mk.	Stück	mit einem Kapitalwert von Mk.	Stück	mit einem Kapitalwert von Mk.
Pferde	204	106 090	373	146 400	577	252 490
Rinder	172	41 210	929	207 240	1 101	248 450
Schweine	87	6 040	573	40 410	660	46 450
Ziegen	6	150	43	1 010	49	1 160
Zusammen	469	153 490	1 918	395 060	2 387	548 550

Für diese Versicherungen haben betragen:

	die Einnahmen an Vorprämien und Erlösen für verwertete Tiere 2c.		die Ausgaben (Schäden und anteilige Verwaltungskosten)		mithin die Ausgaben gegen die Einnahmen			
					mehr		weniger	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
bei den Pferden	6 350	81	5 741	60	—	—	608	71
Rindern	6 115	91	9 120	16	3 004	25	—	—
Schweinen	1 865	64	1 436	94	—	—	428	70
Ziegen	41	71	22	96	—	—	18	75
					3 004	25	1 056	16
Zusammen	14 373	57	16 321	66	1 918	09		

Hiervon entfallen, und zwar:

1. **von den Einnahmen**
   auf die Oberförster 30%,
   „ „ Förster . . . . 70% und
2. **von den Ausgaben**
   auf die Oberförster . . . . 32% und
   „ „ Förster . . . . 68%.

Während hiernach die auf Grund unseres Schreibens vom 1. April d. Js. für das Jahr 1904 erhobenen Vorprämien von

2% für Pferde (gegen Tod und notwendig gewordenes Töten),
2% für Rinder,
4,5% für ungeimpfte Schweine,
3,5% für geimpfte Schweine und
3,5% für Ziegen,

bei den Pferden, Schweinen und Ziegen mehr als ausreichend waren, hat sich bei den Rindern ein Fehlbetrag von 3004 Mk. 25 Pf. ergeben, so daß zur Begleichung der Schäden einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten für diese Viehgattung eine Ergänzungsprämie von 0,83%, berechnet von der Versicherungssumme pro rata temporis, erforderlich sein würde. Da die Prämie satzungsgemäß jedoch ohne Rücksicht auf die einzelnen Vieharten nach der Gesamt-Versicherung sämtlicher Viehgattungen berechnet werden muß, so bleibt zur Deckung des am Schlusse der Rechnung verbliebenen Fehlbetrages eine Ergänzungsprämie von 0,38 rund 0,40% (also 40 Pf. für je 100 Mk.), berechnet von der Versicherungssumme pro rata temporis, zu erheben.

Wir haben demgemäß die Ergänzungsprämie auf 0,40% festgesetzt und die Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft ermächtigt, dieselbe einzuziehen. Dieser Nachschuß wäre unseres Erachtens wahrscheinlich bei einer größeren Beteiligung an unserem gemeinsamen Unternehmen vermieden worden. Leider ist dieselbe auch im vergangenen Jahre hinter den von uns gehegten Erwartungen weit zurückgeblieben.

Wenn wir auch keineswegs verkennen, daß die Ausgabe für die Viehversicherung die landwirtschaftlichen Betriebs- und speziell die Viehhaltungskosten erheblich belastet und daher die Erträge aus der Landwirtschaft schmälert, so müssen wir nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen andererseits doch der Überzeugung Ausdruck geben, daß für die Forstbeamten eine billigere Viehversicherung, als durch die Einrichtung unseres Verbandes und den Anschluß desselben an die Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft nicht geschaffen werden kann, weil die Versicherungsnehmer bei der für unsere Einrichtung maßgebenden Gegenseitigkeit nur die wirklich entstandenen Ausgaben zur Begleichung der vorgekommenen Viehverluste nach dem Verhältnis ihrer Versicherungssumme und die von der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft in Rechnung gestellten anteiligen Verwaltungskosten (einschließlich der Ausgaben für Drucksachen, Porto 2c.) aufzubringen haben; diese Kosten bei dem umfangreichen Verwaltungsapparat der Gesellschaft und dem Fehlen von Agenten für unsere Versicherung sich naturgemäß aber weit niedriger stellen als solche von unserem kleinen Verbande für eine besondere Verwaltung mit einem eigenen Beamtenpersonal aufgewendet werden müßten. Gerade in einem schadenreicheren Jahre, wie dem ver-

flossenen, zeigt sich der Vorteil, der in dem Anschluß unseres Verbandes an die Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft liegt, und der seinerzeit auch ausschlaggebend dafür war, daß von der Gründung eines eigenen Viehversicherungs-Vereins Abstand genommen wurde. Denn zieht man in Betracht, daß eine Viehversicherung mit Rücksicht auf die schwierige Verwaltung, die Unmöglichkeit einer genügenden Kontrolle in bezug auf die Behandlung der Viehbestände, die Verwertung getöteter Tiere und sonstige obwaltende ungünstige Umstände im allgemeinen an sich teuerer ist als andere Versicherungszweige, dann müssen die trotz der geringen Beteiligung an unserm Verbande bisher erzielten Ergebnisse immerhin noch als günstige bezeichnet werden und erscheint hiernach die Hoffnung begründet, daß bei einer größeren Beteiligung auch eine Verbilligung der Prämien eintreten wird.

Zum Beweise, daß unser Verband verhältnismäßig billig gewirtschaftet hat, führen wir hier noch an, daß die übrigen Verbände der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft, obgleich die Erzielung von Überschüssen für dieselbe bei der Gegenseitigkeitsversicherung nicht in Frage kommt, an Vor-, Ergänzungs- und Nachschuß-Prämien ungleich höhere Beiträge für 1904 bezahlen mußten.

Schließlich machen wir noch auf die Vorteile der Schlachtviehversicherung, sowie darauf aufmerksam, daß, um den Versicherungsnehmern die Zahlung der Prämien zu erleichtern, letztere nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen in halbjährlichen Beträgen (ohne Zinsvergütung) gezahlt werden können.

Indem wir allen Herren Gruppenleitern für ihre Bemühungen im abgelaufenen Jahre verbindlichsten Dank aussprechen, bitten wir dieselben, auch ferner unserer gemeinsamen guten Sache ihr Interesse und Wohlwollen zuzuwenden und dieselbe nach Kräften zu fördern.

Berlin, den 14. Februar 1905.

Der Aufsichtsrat des Forstbeamten-Viehversicherungs-Verbandes.

von Bassewitz,
Königlicher Hofkammer- und Forstrat zu Berlin, Vorsitzender.

Fintelmann, Königlicher Forstmeister zu Durowo.
Gensert, Königlicher Forstmeister zu Jägerhof.

Zoch,
Königlicher Forstmeister zu Neuhaus.

An sämtliche Herren Gruppenleiter des Forstbeamten-Versicherungs-Verbandes.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Abesser, Forstmeister zu Schwiedt, Regbz. Marienwerder, ist nach Neuhof, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Frhr. **von dem Bussche,** Oberförster zu Celle, Regbz. Lüneburg, ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt und ihm die etatmäßige Stelle eines forsttechnischen Hilfsarbeiters im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übertragen worden.

Danckelmann, Regierungs- und Forstrat, Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist unter Übertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Nastätten nach Wiesbaden versetzt worden.

Dyck, Forstassessor, ist zum Oberförster in Marienwerder ernannt worden.

Ernst, Oberförster zu Adenau, Regbz. Koblenz, ist nach Harburg, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Fendler, Oberförster zu Roßberg, Regbz. Kassel, ist nach Annarode, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Hoebels, Oberförster zu Johannisburg, ist nach Hachenburg, Regbz. Wiesbaden, versetzt worden.

Hosseling, Forstassessor, ist zum Oberförster in Adenau, Regbz. Koblenz, ernannt worden.

Hollweg, Forstassessor und Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Wartheswald, Regbz. Posen, ernannt worden.

Hornung, Forstassessor, ist zum Oberförster in Schwiedt, Regbz. Marienwerder, ernannt worden.

von Ilten, Forstassessor, ist zum Oberförster in Elbrighausen, Regbz. Wiesbaden, ernannt worden.

Küster, Oberforstmeister zu Köslin, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Kgl. Kronenorden 2. Klasse verliehen worden.

Linden, Forstassessor, ist zum Oberförster in Johannisburg, Regbz. Wiesbaden, ernannt worden.

von der Malsburg, Forstmeister zu Battenberg, Oberförsterei Elbrighausen, Regbz. Wiesbaden, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

von und zur Mühlen, Forstassessor, ist zum Oberförster in Fuhrberg, Regbz. Lüneburg, ernannt worden.

Pietsch, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Kgl. Regierung in Arnsberg berufen worden.

Puttrich, Forstassessor und Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Brotterode, Regbz. Kassel, ernannt worden.

Teichmann, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Kgl. Regierung in Koblenz berufen worden.

von Tschirschky, Forstmeister zu Erfurt, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Wrobel, Oberforstmeister, Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist zum Landforstmeister und vortragenden Rat ernannt worden.

Andreas, Hegemeister zu Gartow, Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Dreyer, Forstaufseher zu Herberhausen bei Göttingen, ist nach Hörden, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Graeber, Förster zu Neukrug, bisher auf dem III. Dünenabschnitt beschäftigt, ist die neu gebildete Försterstelle zu Neukrug, Oberförsterei Steegen, Kreis Danziger Niederung, Regbz. Danzig, vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Huß, Hilfsförster in der Oberförsterei Wildungen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Kranichbruch, Oberförsterei Wildungen, Kreis Pr.-Stargard, Regbz. Danzig, vom 1. April d. Js. ab definitiv übertragen.

Klein, Hilfsförster zu Hörden, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Wahmbeck, Oberförsterei Winnefeld, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Knoll, Forstaufseher zu Renderoth, ist nach der Oberförsterei Hachenburg, Regbz. Wiesbaden, vom 15. Mai d. Js. ab versetzt.

Kohen, Förster zu Wahmbeck, Oberförsterei Winnefeld, ist die probeweise Verwaltung der Revierförsterstelle Bovenden, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Kontny, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, ernannt worden.

Kulisch, Förster zu Weißhaus, Oberförsterei Dobrilugk, ist nach Kienitz, Oberförsterei Karzig, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Lüder, Forstaufseher zu Herlefeld, Oberförsterei Stölzingen, ist nach Oberrieden, Oberförsterei Allendorf a. W., Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab versetzt worden.

Mächler, Hilfsförster in der Oberförsterei Bietz, ist als Förster nach Junkerfeld, Oberförsterei Müllrose, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Moldehn, Forstaufseher zu Schlawin, Oberförsterei Neukrakow, ist nach Polschen, Oberförsterei Zerrin, Regbz. Köslin, vom 1. April d. Js. ab versetzt worden.

Pech, Förster zu Kindelsdorf, ist die Försterstelle Habichtsberg, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Richter, Forstaufseher in der Oberförsterei Peitz, ist nach der Oberförsterei Lubiathfließ, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt worden.

Schimke, Hilfsförster in der Oberförsterei Regenthin, ist als Förster nach Gartow, Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schulz, Revierförster zu Schwarzort, Oberförsterei Rossitten, Regbz. Königsberg, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Sehrwald, Revierförster zu Eberholzen, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Marker, Hegemeister zu Welschneudorf, Oberförsterei Welschneudorf, Regbz. Wiesbaden, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Liebel, bisher Gräflich von Chamarescher Oberförster, ist die Verwaltung der städtischen Oberförsterei Neustadt O.-S. übertragen worden.

Zeidler, Städtischer Oberförster zu Neustadt O.-S., tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

C. Jäger-Korps.

von Plüskow, Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen vierten Klasse des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael erteilt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Augsburger, Assistent zu Biburg, ist an die Regierungsforstabteilung Regensburg versetzt worden.

Eysler, Forstmeister zu Kandel, ist nach Germersheim versetzt worden.

Eid, Assessor zu Schifferstadt, ist zum Forstmeister in Glan-Münchweiler befördert worden.

Funk, Assistent zu Rütenau, ist zum Assessor in Schifferstadt befördert worden.

Glaser, Assistent zu Peulendorf, ist zum Assistenten I. Klasse ernannt worden.

v. Grafenstein, Assistent zu Eichstätt-West, ist zum Assistenten I. Klasse ernannt worden.

Hartmann, Assistent zu Kelheim-Süd, ist zum Assessor in Stauf befördert worden.

Hopf, Forstmeister zu Sulzschneid, ist dauernd pensioniert.

Hörmann, Assessor zu Breitenbrunn, ist zum Forstmeister in Steinwiesen befördert worden.

Hornung, Praktikant, ist zum Assistenten in Biburg ernannt worden.

Kaiser, Forstmeister zu Glan-Münchweiler, ist nach Ruhpolding-Ost versetzt worden.

Klotz, Assistent zu Wunsiedel, ist zum Assessor in Breitenbrunn befördert worden.

v. Koch, Forstmeister zu Dahn, ist dauernd pensioniert.

Mayer, Assistent zu Waldmünchen, ist nach Kelheim-Süd versetzt worden.

Meyer, Assessor zu Stauf, ist zum Forstmeister in Rappersszell befördert worden.

Nussel, Assistent zu Wolfratshausen, ist zum Assistenten I. Klasse ernannt worden.

Schaub, Forstmeister zu Rappersszell, ist nach Sulzschneid versetzt worden.

Schmitt, Forstmeister zu Steinwiesen, ist nach Schüsselfeld versetzt worden.

Siebeck, Forstmeister zu Schüsselfeld, ist dauernd pensioniert.

Weis, Forstmeister zu Kirchenthumbach, ist auf ein Jahr pensioniert.

Volkenweber, Assistent zu Partenstein, ist nach Bergzabern versetzt worden.

Kallinger, Förster zu Vordereck, ist dauernd pensioniert.

Holderbaum, Förster zu Neuhofen, ist dauernd pensioniert.

Pistor, Förster zu Winkelhof, ist nach Trieb versetzt worden.

Schwab, Forstaufseher zu Langenprozelten, ist zum Forstgehilfen daselbst befördert worden.

Väth, Forstaufseher zu Gemünden, ist zum Forstgehilfen daselbst befördert worden.

Die seitherige „Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenbergsche Oberförsterei Spessart" in Lindenfurt führt nunmehr die Bezeichnung „Fürstliches Forstamt Spessart".

Königreich Sachsen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Müller, bisher provisorisch angestellter Ratsförster, ist die Revierverwaltung der Stadtforsten zu Geyer im Erzgeb. definitiv übertragen worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kumm, Förster zu Zwenzow, ist zum Großherzogl. Revierförster ernannt worden.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

A. Staats-Forstverwaltung.

von Minckwitz, Hofjägermeister auf Schloß Siebleben bei Gotha, ist der Königl. preußische Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Herzer, Forstassessor zu Katzhütte, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Verwaltung des Leutenberg-Buchaer Forstes übertragen worden.

Koefer, Forstassessor zu Scheibe, ist mit der Verwaltung des Cursdorfer Forstes kommissarisch beauftragt worden.

Justinus, Oberförster zu Cursdorf, ist in den Ruhestand getreten.

Frhr. **von Ketelhodt,** Oberförster zu Leutenberg, ist an das Oberforstamt in Rudolstadt versetzt worden.

Koch, Forstassessor zu Katzhütte, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Verwaltung des Frankenhäuser Forstes übertragen worden.

von Obstfelder, Oberförster zu Rudolstadt, ist in den Ruhestand getreten.

Preßler, Oberförster, ist die Verwaltung des Rudolstädter Forstes übertragen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Endel, Förster zu Haselburg, ist nach Forsthaus Waldeck, Oberförsterei Baunstein, versetzt worden.

Hedder, Förster zu Waldeck, ist nach Forsthaus Haselburg, Oberförsterei Pfalzburg, versetzt worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, **und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)**

Nr. 21. Anfrage: Wie ist folgende Jagdangelegenheit aufzufassen: Jemand geht mit geladener Flinte in ein fremdes Jagdrevier und erlegt einen Marder?

W., Privatförster (Westfalen).

Antwort: Es liegt ein Jagdvergehen vor, das nach den §§ 292 bis 295 des Strafgesetzbuchs bestraft wird. Früher war die Jagdbarkeit des Marders in Westfalen sehr bestritten; das ist jetzt anders geworden mit dem Gesetz vom 14. Juli 1904 („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 19 S. 809). Sie müssen da auseinander halten: Jagdbar ist der Marder auf Grund des Landesgesetzes, die Bestrafung wegen Jagdvergehens erfolgt auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs, Anzeige ist nach § 156 der Strafprozeßordnung zu machen.

Für die Redaktion: H. v. Sothen, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Breslau.*)

(Stand vom 1. März 1905.)

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
1	Sternsdorf	Kraschen	Woidnig	11. 11. 1834	1. 10. 1877
2	Nestor	Rodeland	Peisterwitz	1. 1. 1836	1. 12. 1877
3	Klose**)	Woidnig	Woidnig	3. 7. 1847	1. 8. 1877
4	Langer	Gr.-Döbern	Peisterwitz	20. 9. 1839	1. 7. 1878
5	Selling	Kl.-Kreidel	Schöneiche	18. 2. 1839	1. 2. 1879
6	Beyer I	Riebnig	Stoberau	21. 4. 1839	1. 4. 1879
7	Kammer, Wilh.	Smortave	Peisterwitz	3. 4. 1841	1. 7. 1879
8	Zwiener	Leubus	Nimkau	16. 3. 1843	1. 7. 1879
9	Jung	Steindorf	Peisterwitz	1. 7. 1850	1. 10. 1879
10	Borth	Tarnowitz	Stoberau	21. 3. 1844	1. 2. 1880
11	Apel, R.-F.***)	Silberberg	Karlsberg	18. 5. 1846	1. 7. 1880
12	Poetke	Schmogerau	Namslau	4. 7. 1842	1. 10. 1880
13	Winkler	Grüntanne	Peisterwitz	18. 5. 1844	1. 7. 1881
14	Schmaer	Nippern	Nimkau	22. 2. 1845	1. 2. 1882
15	Rietzschel	Regnitz	"	29. 1. 1846	1. 7. 1882
16	Foerster, Robert	Hasenwerder	"	13. 7. 1845	1. 7. 1882
17	Reimann	Heidau	Schöneiche	17. 12. 1848	1. 7. 1882
18	Ohlich	Kottwitz	Kottwitz	1. 3. 1850	1. 7. 1882
19	Kothe	Raschwitz	Stoberau	15. 3. 1848	1. 2. 1883
20	Beyer II	Schadegur	Namslau	14. 9. 1845	1. 3. 1883
21	Freitag	Buchwerder	Woidnig	20. 8. 1849	1. 4. 1883
22	Subke	Zedlitz	Kottwitz	24. 7. 1847	1. 4. 1883
23	Schrader	Nonnenbusch	Zobten	22. 1. 1846	1. 10. 1883
24	Staffel**)	Tarxdorf	Schöneiche	11. 8. 1849	1. 5. 1884
25	Müller, Bruno	Alt-Biebersdorf	Reinerz	8. 9. 1848	1. 7. 1884
26	Volkmer	Reichwald	Nimkau	30. 5. 1849	1. 7. 1884
27	Roensch	Alt-Hammer I	Stoberau	23. 7. 1851	1. 8. 1884
28	Schütze	Praukau	Nimkau	9. 5. 1849	1. 4. 1885
29	Baumgarten	Rogelwitz I	Rogelwitz	28. 9. 1848	1. 7. 1885
30	v. Radziewsky	Stoberau	Stoberau	19. 11. 1845	1. 7. 1885
31	Kern	Deutsch-Hammer	Donnerswalde	15. 5. 1853	1. 8. 1885
32	Späthe	Scheidelwitz	Ohlau	15. 11. 1851	1. 7. 1886
33	Göhring, Adolf	Strachate	Kottwitz	15. 1. 1852	1. 11. 1886
34	Mende	Zobten	Zobten	24. 11. 1852	1. 12. 1886
35	Nowak	Kl.-Sylsterwitz	"	15. 2. 1849	1. 3. 1887
36	Gericke	Kohlhau	Reinerz	1. 1. 1854	1. 3. 1887
37	Koschmieder	Kl.-Pogul	Nimkau	11. 10. 1849	1. 7. 1887
38	Welzel	Buchwald	Kuhbrück	13. 9. 1850	1. 7. 1887
39	Mautschke	Walddorf	Reinerz	8. 4. 1848	1. 10. 1887
40	Hieke	Bartschdorf	Woidnig	1. 5. 1853	1. 10. 1887
41	Kammer, Karl	Windisch-Marchwitz	Namslau	20. 1. 1854	1. 1. 1888
42	Schwarzer	Mehltheuer	Kottwitz	1. 4. 1853	1. 11. 1888
43	Giersdorf	Glausche	Namslau	9. 3. 1852	1. 10. 1889
44	Andermann	Kanigura	Ohlau	19. 5. 1855	1. 10. 1889
45	Oesterreich	Daupe	Kottwitz	14. 8. 1854	1. 2. 1890
46	Schneider	Wiesenwald	Kottwitz	10. 7. 1855	1. 4. 1890

*) In Band 19 Nummer 42 konnten wir die Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Trier, in Band 19 Nummer 50 die gleiche Liste des Regierungsbezirks Stade, in Band 20 Nummer 5 die Liste für den Regierungsbezirk Aachen, in Band 20 Nummer 7 die Liste für den Regierungsbezirk Lüneburg, in Band 20 Nummer 10 die Liste für Marienwerder, in Band 20 Nummer 12 die Liste für Koblenz zum Abdruck bringen. Erfreulicherweise ist es uns heute möglich, auch die Dienstaltersliste für den Regierungsbezirk Breslau zu veröffentlichen. Zu baldigem ferneren Abdruck sind uns zur Verfügung gestellt die Dienstalterslisten der Bezirke Stettin, Posen, Schleswig und Arnsberg. Ferner soll uns in nicht allzulanger Zeit das Material zur Veröffentlichung der Dienstalterslisten der Bezirke Gumbinnen, Liegnitz, Frankfurt a. O., Erfurt, Kassel, sowie der Königl. Hofkammer zugehen. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.

Die Schriftleitung.

**) Zuerst als Flößmeister angestellt.

***) R.-F. = Revierförster.

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
47	Förster, Franz	Sgorsellitz	Namslau	5. 2. 1855	1. 5. 1890
48	Hensel	Bachwitz	Namslau	7. 11. 1855	1. 5. 1890
49	Aegerter	Kaiserswalde	Nesselgrund	31. 10. 1850	1. 6. 1890
50	Finke R.-J.***)	Alt-Hammer II	Stoberau	9. 12. 1855	1. 7. 1890
51	Schultz	Hirschgrund	Donnerswalde	17. 4. 1852	1. 7. 1890
52	Krause I	Briesche	Kath.-Hammer	14. 6. 1852	1. 4. 1891
53	Zimmer	Kl.-Bielau	Zobten	9. 2. 1854	1. 7. 1891
54	v. Fragstein	Hochwald	Kottwitz	12. 8. 1858	1. 7. 1891
	Prügel	Charité-Forst	Prieborn	8. 10. 1858	1. 7. 1891
55	Klinke	Karlsberg Süd	Karlsberg	19. 11. 1853	1. 2. 1892
56	Broesike	Niese	Namslau	18. 6. 1853	1. 5. 1892
57	Barsch	Kl.-Thiergarten	Ohlau	21. 11. 1855	1. 7. 1892
58	Schulz	Alt-Köln	Stoberau	19. 3. 1855	1. 7. 1892
59	Neugebauer R.-J.***)	Clarencranst	Kottwitz	30. 3. 1855	1. 10. 1892
60	Gentner	Rogelwitz II	Rogelwitz	19. 9. 1855	1. 10. 1893
61	Heite	Kath.-Hammer	Kath.-Hammer	4. 3. 1860	1. 7. 1894
62	Oswald	Gleinau	Schöneiche	25. 2. 1855	1. 7. 1894
63	Schumann	Grunwald II	Reinerz	17. 4. 1857	1. 4. 1895
64	Göhring II	Borschen	Schöneiche	1. 5. 1860	1. 7. 1895
65	Rupprecht	Buchberg	Nesselgrund	11. 6. 1855	1. 7. 1895
66	Rudolph	Schubersee	Woidnig	4. 4. 1856	1. 10. 1895
67	Kranz	Tschechnitz	Kottwitz	29. 9. 1856	1. 4. 1896
68	Fabig	Nesselgrund	Nesselgrund	22. 2. 1859	1. 10. 1896
69	Hubrich	Tampadel	Zobten	13. 4. 1857	1. 7. 1897
70	Pause	Poln.-Mühle	Kuhbrück	26. 4. 1858	1. 7. 1897
71	Fritsch	Grunwald I	Reinerz	18. 2. 1859	1. 10. 1897
72	Benke	Hammer	Nesselgrund	13. 9. 1860	1. 10. 1897
73	Grunert	Waldecke	Kath.-Hammer	8. 12. 1859	1. 5. 1898
74	Müller, Paul	Auerbruch	Karlsberg	2. 8. 1861	1. 7. 1898
75	Gerstberger	Grenzendorf	Reinerz	17. 11. 1860	1. 7. 1898
76	Müller, Emanuel	Dörnberg	Namslau	28. 11. 1862	1. 8. 1898
77	Teichert	Kuhbrück	Kuhbrück	5. 3. 1869	1. 8. 1898
78	Bartsch	Geierswald	Kath.-Hammer	17. 10. 1859	1. 9. 1898
79	Gottschalk	Maliers	Kuhbrück	5. 10. 1860	1. 9. 1898
80	Menzel, Robert	Bischwitz	Peisterwitz	6. 6. 1863	1. 9. 1898
81	Neumann	Wallendorf	Namslau	12. 3. 1860	1. 9. 1898
82	Kotzur	Neu-Biebersdorf	Nesselgrund	6. 9. 1859	1. 10. 1898
83	Wache	Königswalde	〃	14. 9. 1860	1. 5. 1899
84	Niechciol	Kl.-Leubusch	Rogelwitz	3. 8. 1860	1. 5. 1899
85	Asche	Rinneberg	Nesselgrund	2. 6. 1858	1. 7. 1899
86	Ölsner	Königsdorf	Woidnig	6. 5. 1864	1. 10. 1899
87	Tront	Dörnikau	Karlsberg	13. 4. 1861	1. 4. 1900
88	Schulz	Friedrichsgrund	〃	30. 8. 1861	1. 5. 1900
89	Domke	Schöneiche Nord	Schöneiche	30. 11. 1861	1. 7. 1900
90	Stabahl	Pohldorf	Nesselgrund	14. 10. 1864	1. 10. 1900
91	Schoenknecht	Backen	Woidnig	12. 3. 1863	1. 2. 1901
92	Großmann	Schöneiche Süd	Schöneiche	4. 8. 1861	1. 7. 1901
93	Hein	Gr.-Lahse	Donnerswalde	25. 3. 1861	1. 7. 1901
94	Müller, Fedor	Passendorf	Karlsberg	31. 1. 1862	1. 7. 1901
95	Pollak	Pechofen	Donnerswalde	9. 4. 1863	1. 7. 1901
96	Menzel, Karl	Kl.-Lahse	〃	17. 11. 1862	1. 1. 1902
97	Schmidtchen	Kaiserswalde	Reinerz	20. 8. 1864	1. 7. 1902
98	Speer	Raschgrund	Karlsberg	3. 10. 1864	1. 7. 1902
99	Schroeter	Kl.-Ujeschütz	Kath.-Hammer	1. 11. 1862	1. 7. 1902
100	Gies	Baruthe	Rogelwitz	6. 3. 1862	1. 7. 1902
101	Riedel	Teichhof	Schöneiche	24. 5. 1862	1. 10. 1902
102	Kleiner	Bobiele	Woidnig	4. 3. 1865	1. 4. 1903
103	Teuber	Grochowe	Kuhbrück	25. 10. 1863	1. 4. 1903
104	Achilles	Karlsberg Nord	Karlsberg	16. 10. 1864	1. 4. 1903
105	Pischler	Moselache	Stoberau	19. 1. 1868	1. 7. 1903
106	Puder	Buckowegrund	Rogelwitz	9. 9. 1861	1. 7. 1904
107	Krause II	Neuewelt	〃	26. 3. 1865	1. 10. 1904

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei **Köpenick**, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, **Königl.** Förster **Pielmann, Steinbinde** bei **Grünau**, Bez. Potsdam, **zu leisten**.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag **wird** jedem **Mitgliede das** Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", **all**wöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3744. **Reikowski**, Forstaufseher, Maszinken bei Lasdehnen.
3745. **Goerke**, Forstaufseher, Kl.-Baum bei Paschwentschen.
3746. **Meißner**, Forstaufseher, Szargillen bei Gr.-Baum.
3747. **Wolle**, Forstaufseher, Seehorst bei Weißenburg.
3748. **Scholz**, Förster, Gr.-Bäter bei Gr.-Dölln.
3749. **Wittich**, Hegemeister, Bonserne bei Hermsdorf.
3750. **Röske**, Forstaufseher, Plichten bei Plichten.
3751. **Hartmann**, Förster, Leopoldshain bei Görlitz.
3752. **Schreiber**, Förster, Reihergrund bei Zwitz.
3753. **Bartsch**, Förster, Grünhof bei Louisenthal.
3754. **Marich**, Forstaufseher, Kl.-Gatzow bei Louisenthal.
3755. **Manke**, Forstaufseher, Zielonka bei Louisenthal.
3756. **Brade**, Hilfsjäger, Loszini bei Poln.-Cekzin.
3757. **Wepner**, Forstaufseher, Zalesie bei Poln.-Cekzin.
3758. **Abraham**, Förster, Schwenteinen bei Grünwalde.
3759. **Rigmann**, Revierförster, Am Spring bei Pulverkrug.
3760. **Weiß**, Förster, Zohlow bei Kohlow.
3761. **Stanislawski**, Förster, Podanin bei Kolmar, Posen.
3762. **Borkenhagen**, Förster, Deutschendorf bei Budcin.
3763. **Röring**, Forstaufseher, Podanin bei Kolmar, Posen.
3764. **Lusanski**, Hilfsjäger, Straußberg bei Ostrowke.
3765. **Bonath**, Förster, Lipin bei Margonin.
3766. **Klimke**, Förster, Kahlstädt bei Uschnendorf.
3767. **Gräber**, Forstaufseher, Uschnendorf.
3768. **Krüger**, Hilfsjäger, Kruschewo bei Czarnikau.
3769. **Ehrke**, Forstaufseher, Kl.-Baum bei Paschwentschen.
3770. **Föring**, Hilfsjäger, Forsth. Tiefenfurt bei Rauscha, Schlesien.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kaltenborn.

(Regbz. Königsberg.)

Tagesordnung

zu der am 9. April cr., nachmittags 5 Uhr, im Rathschen Gasthause zu Kaltenborn stattfindenden Mitgliederversammlung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beratung über Vereinsangelegenheiten.
3. Vortrag zweier Vereinsmitglieder über:
   a) Forstliches,
   b) Wirtschaftliche Verhältnisse des Försters.

Um vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder, sowie auch Beteiligung der dem Verein nicht angehörigen Kollegen wird gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Tuchler Heide

(Regbz. Marienwerder.)

Zwecks Bildung einer Ortsgruppe hatten sich nach vorheriger mündlicher wie schriftlicher Bekanntmachung in der „Deutschen Forst-Zeitung" Kollegen aus den Oberförstereien Lindenbusch, Schwiedt, Junkerhof und Taubenfließ zusammengefunden. Ehe man zur Sitzung überging, wurde auf das Wohl Sr. Majestät unseres Allerhöchsten Jagdherrn ein „Horrido" ausgebracht, in welches alle Anwesenden begeistert einstimmten.

Darauf wurde die Frage gestellt, ob alle hier anwesenden 19 Kollegen mit der Bildung einer Ortsgruppe einverstanden sind. Es erfolgte ein einstimmiges „Ja". Auf den Vorschlag, die Ortsgruppe „Tuchler Heide" zu nennen, erfolgte kein Widerspruch.

Darauf wurde zur Wahl eines Vorstandes geschritten. Es wurden einstimmig gewählt und nahmen die Wahl dankend an: als Vorsitzender Kollege Häusler, Eulenholz, als Schriftführer Kollege Mieckley, Schmiedebruch, als Kassenführer Kollege Wepner, Zalesie, als Beisitzer die Kollegen Bartsch, Grünhof, Bethgenhagen, Schwiedt. Der Jahresbeitrag wurde auf 9 (neun) Mark, davon 3 Mk. für die Ortsgruppe, festgesetzt. Es wurde beschlossen, vier Sitzungen, die vom Vorstande festgesetzt werden (im Jahre), anzuberaumen. Ferner soll ein Vergnügen im Jahre stattfinden. Die Dauer der Wahl des Vorstandes ist drei Jahre. Die nächste Sitzung soll in der ersten Hälfte des Monats Juni stattfinden.

Der Vorstand.

J. A.: Mieckley, Schriftführer.

Ortsgruppe Jastrow.

(Regbz. Marienwerder.)

Zu der am 19. d. Mts. einberufenen Versammlung, behufs Gründung einer Ortsgruppe, hatten sich 12 Kollegen der Oberförstereien Schönthal, Plietnitz, Flatow eingefunden. Nach einem dreimaligen begeisterten Horrido auf den Allerhöchsten Jagdherrn Se. Majestät den Kaiser wurde zur Gründung der Ortsgruppe geschritten.

Bei der Wahl des Vorstandes gingen hervor: Königlicher Hegemeister Pachler als Vorsitzender, Königlicher Forstaufseher Fischer als Stellvertreter, Königlicher Forstaufseher Schubert als Schriftführer, Königlicher Hilfsjäger Affeldt als Stellvertreter, Königlicher Förster a. D. Mantz als Schatzmeister, Königlicher Forstaufseher Schmidt als Stellvertreter. Der halbjährlich zu zahlende Beitrag wurde auf 4 Mk. (davon 1 Mk. für die Ortsgruppe) festgesetzt. Die Kollegen der Stadtforst Jastrow wurden als außerordentliche Mit-

glieder der Ortsgruppe aufgenommen. Ferner wurde beschlossen, an jedem dritten Sonntag nach dem Quartalsersten, nachmittags 5 Uhr, eine ordentliche Sitzung abzuhalten, somit vier ordentliche Sitzungen pro Jahr. Fällt der Sonntag auf den Ersten, so rechnet der darauf folgende Sonntag als erster Sonntag. Im Sommer soll ein Scheibenschießen stattfinden und im Winter eine Kaisergeburtstagsfeier. Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten könnten, werden zu keinen Vergnügungen eingeladen. Zum Vereinsschneidermeister wurde Roy-Görlitz gewählt.

Schubert, Schriftführer.

Ortsgruppe Rupp.

(Regbz. Oppeln.)

Die Frühjahrsversammlung unserer Gruppe findet Sonntag, den 9. April, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokale statt. Es wird für diesmal um recht zahlreiche Beteiligung dringend ersucht, da Statutenänderung usw. erforderlich. Die restierenden Mitglieder werden um baldige Einsendung der Beiträge gebeten. Der Vorsitzende: Henckel.

Ortsgruppe Schleswig.

(Regbz. Schleswig.)

Die diesjährige Frühjahrsversammlung der Ortsgruppe Schleswig findet am Sonntag, den 9. April, mittags 12 Uhr, im Restaurant „Hohenzollern" zu Flensburg statt.

Die Tagesordnung wird vorher nicht bekannt gegeben. Mitgliedskarten sind mitzubringen.

Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, auch der Kollegen, welche noch nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, wird gebeten. Von 3 Uhr an gemütliches Beisammensein mit den Damen.

Der Vorsitzende: Behling.

Ortsgruppe Geestemünde.

(Regbz. Stade.)

Am Sonnabend, den 15. April d. Js., findet eine Mitgliederversammlung im Hotel „Stadt Hannover" in Geestemünde statt. Anfang nachmittags 4½ Uhr.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Anträge zur Generalversammlung des Hauptvereins.
3. Besprechung über eine Abschiedsfeier des am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand tretenden Vorsitzenden, Hegemeister Löbnitz-Holzurburg.
4. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder wird gebeten.

Forsthaus Falle, den 14. März 1905.

Der Vorstand.

J. A.: Aschoff, Schriftführer.

Ortsgruppen Herzberg und Lauterberg a. Harz.

(Regbz. Hildesheim.)

Sonntag, den 9. April d. Js., nachmittags 2½ Uhr, gemeinschaftliche Mitgliederversammlung in Zoll beim Gastwirt Rampendahl. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Delegierten zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
2. Besprechung der Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
3. Verschiedenes.

Es wird ersucht, die Mitgliedskarten behufs Abgabe an den Delegierten mitzubringen bzw. durch einen an der Versammlung teilnehmenden Kollegen oder vorher an die betreffenden Vorsitzenden einzusenden.

Die Vorsitzenden:

Waldmann. Pantelé.

Ortsgruppe Ostfriesland.

Die Jahresversammlung findet am Sonntag, den 9. April, nachmittags 4 Uhr, in der Gastwirtschaft von Backer zu Sandhorst bei Aurich, und zwar mit Damen, statt.

Geschäftlicher Teil:

1. Rechnungslegung für das abgelaufene Vereinsjahr und Einziehung der fälligen Beiträge.
2. Besprechung der Punkte 1, 5, 7, 8 und 18 des Protokolls über die Sitzung des Vorstandes des Hauptvereins. (Vergl. Nr. 11 vom 12. März 1905 dieser Zeitung.)
3. Dienstlandfrage.
4. Wahl eines Vertreters bei der Versammlung des Hauptvereins.

Die Herren Kollegen, welche sich in Ostfriesland aufhalten, sowohl die aktiven als auch die bereits aus dem Dienste geschiedenen, werden zu dieser Zusammenkunft freundlichst eingeladen.

Damit die bei der Gelegenheit sehr wichtige Magenfrage ihre befriedigende Lösung finden kann, wird gebeten, die Anzahl der Teilnehmer unserem Schriftführer, Förster Röhrig zu Forsthaus Egels bei Aurich, spätestens bis zum 5. April angeben zu wollen. Auch etwaigen besonderen Wünschen wird möglichst Rechnung getragen werden. Der Vorstand.

Ortsgruppe Eder.

(Regbz. Kassel.)

Mitgliederversammlung vom 19. März 1905.

Anwesend sind 14 Kollegen.

Zu 1 der Tagesordnung werden die Kollegen Möller 2179 — Oberförsterei Altenlotheim, und Fest — Oberförsterei Vöhl als Mitglieder der Ortsgruppe aufgenommen; letzterer tritt vom 1. Juli 1905 dem Hauptverein bei.

Zu 2. Die Rechnung für 1904 wurde gelegt, seitens eines Ausschusses geprüft, richtig befunden und der Herr Kassenführer entlastet.

Zu 3. Zur vierten stattfindenden Mitgliederversammlung am 27. Mai d. Js. in Berlin wird Herr Förster Kallmeyer in Frankenau als Delegierter entsandt und werden die Herren Mitglieder der Ortsgruppe, sowie auch andere Ortsgruppen resp. Mitglieder des Hauptvereins gebeten, alsbald ihre Mitgliedskarten und eventl. Aufträge

dem Abgeordneten zu übermitteln, der gewissenhaft die Interessen des Bezirks vertreten wird.

Nachdem beschlossen wird, daß am 1. April d. Js., vormittags 10 Uhr, in Frankenau eine Zusammenkunft der Ortsgruppe stattfindet, in welcher die vom weiteren Vorstande zur diesjährigen Mitgliederversammlung festgesetzte Tagesordnung besprochen werden soll, wurde die Versammlung geschlossen.

Altenlotheim, den 19. März 1905.

Der Vorsitzende. Der Schriftführer.
Dreusicke. Ueckermann.

Ortsgruppe Gelnhausen.
(Regbz. Kassel.)

Am Sonnabend, den 18. d. Mts., fand hierselbst die erste diesjährige Versammlung der Ortsgruppe statt. Den der Versammlung ferngebliebenen Mitgliedern sei hierdurch Kenntnis von dem Ergebnis der geführten Verhandlungen gegeben:

1. Die Rechnungslegung fand in üblicher Weise statt. Einwendungen gegen die Führung dieser Geschäfte wurden nicht erhoben.

2. Es erging Beschluß dahin, zur diesjährigen Mitgliederversammlung des Hauptvereins einen Delegierten zu entsenden. Als solcher wurde der Vorsitzende gewählt; als Vertreter im Behinderungsfalle Revierförster Frischkorn. Dieselben wurden mit Aufträgen versehen, welche in der Hauptsache die Besoldungsfrage betreffen. Der Beitrag zur Bestreitung der Kosten für die Entsendung für das einzelne Mitglied ist auf 2 Mk. festgesetzt, welcher bis oder am 1. Juli cr. mit den Mitgliedsbeiträgen gezahlt werden kann.

3. Aus den Wahlen gingen als neuer Vorstand hervor: als Vorsitzender Revierförster Bornemann, als Vertreter Revierförster Frischkorn, als Beisitzer Hegemeister Kurtzleben und Förster Spohr, als Schrift- und Kassenführer Hilfsjäger Dreusicke, als Vertreter desselben Forstaufseher Hilzebecker.

4. Verschiedene Angelegenheiten, deren Aufführung hier zu weiten Raum einnehmen würde, wurden durch Besprechung erledigt, u. a. der billigere Pulver- und Patronenbezug, und daß dem Vorsitzenden — Folge eines Spezialfalles — für Zwecke der Ortsgruppe in eiligen und dringenden Fällen freie Verfügung über 12 Mk. (bisher 6 Mk.) aus der Kasse der Ortsgruppe zustehe. Die Herren Mitglieder werden gebeten, in den in ihren Händen befindlichen Statuten die im § 9 eingetragene 6 zu streichen und dafür eine 12 zu setzen.

Weiter wollen dieselben dem erstgenannten Delegierten bis zum 10. Mai cr. ihre Mitgliedskarten einsenden und ihm dabei ihre sonstigen evtl. Wünsche, welche dem Vorsitzenden des Haupt-Vereins oder der Mitglieder-Versammlung unterbreitet werden sollen, mitzuteilen. Dieselben werden vom Vorstande der Ortsgruppe auf ihre Zulässigkeit geprüft werden.

Auch Kollegen, welche der Ortsgruppe nicht angehören, sich aber dem Beschlusse derselben anschließen, können ihre Mitgliedskarten, evtl. ihre besonderen Wünsche an denselben Delegierten bis zu dem gedachten Zeitpunkt einsenden. Gleicher Vorbehalt. Eine reichliche Zusendung von Karten ist im Interesse der Sache erwünscht.

Gelnhausen, 25. März 1905.

Der Vorsitzende: Bornemann.

Ortsgruppe Montjoie.
(Regbz. Aachen.)

Am 18. März cr., von nachmittags $3^1/_2$ Uhr ab, fand im neuen Vereinslokal — Hotel zur Post — die diesjährige erste ordentliche Mitgliederversammlung unter ziemlich zahlreicher Beteiligung statt.

1. Als erster Beratungsgegenstand trug unser Schriftführer die Vereinsrechnung pro 1904 vor, wobei sich die Kasse als völlig erschöpft ergab. Nach Prüfung der Rechnung durch eine per Akklamation gewählte Revisions-Kommission wurde dieselbe für richtig befunden und dem Schriftführer Entlastung erteilt.

2. Über die bisherige Tätigkeit der Ortsgruppe hielt der Kollege Meyer-Mospert einen Vortrag, welchem die Anwesenden sichtlich großes Interesse entgegenbrachten; mit Freuden konnte darauf die Beobachtung gemacht werden, daß sich alle in verstärktem Maße zu einem immer engeren Zusammenschluß bewußt fühlten. Dem Kollegen Meyer auch an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank für seine in sachlichster Weise vorgetragenen, eindringenden Worte.

3. Wegen Bildung einer Bezirksgruppe Aachen wurde der Beschluß gefaßt, am

1. April cr., nachmittags $3^1/_2$ Uhr,

im Gasthof Mertens zu Lammersdorf am Bahnhof eine Versammlung abzuhalten, wozu die sämtlichen Kollegen des Bezirks mittelst besonderer gedruckter Einladungen um ihr Erscheinen gebeten werden sollen.

4. Die Wahl eines Delegierten zur vierten Berliner Hauptversammlung wurde mit Rücksicht auf die am 1. April cr. in Lammersdorf abzuhaltende Versammlung vertagt, und soll die Wahl dieser Versammlung vorbehalten bleiben.

5. Bei Besprechung der parlamentarischen Verhandlungen nahmen die Mitglieder vom Vorsitzenden über in letzter Zeit seitens des Vorstandes unternommene Schritte, sowie über eingegangene Schriften 2c. verschiedene Mitteilungen entgegen.

6. Für den ausgeschiedenen stellvertretenden Schriftführer wurde der Kollege Herr Revierförster Fritz in den Vorstand gewählt, welcher die Wahl dankend annahm. Nach längerer Besprechung über verschiedene noch zum Ausdruck gebrachte Anträge schloß die heutige Sitzung mit dem Wunsche der baldigen Gründung einer Bezirksgruppe zum Wohl und Gedeihen unserer ferneren Beratungen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die Firma Weil-Eschwege zur heutigen Versammlung ihren Vertreter zur Maßnahme und Entgegennahme von Aufträgen gesandt hatte. Reichliche Bestellungen aus letzter Zeit sollen nicht allein die Firma Weil, sondern auch unsere Mitglieder recht befriedigt haben.

Unseren heute nicht anwesenden Mitgliedern ferner noch zur Notiz, daß das neue Vereinslokal — Hotel zur Post — nichts zu wünschen übrig läßt.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Simmern-Hunsrück.

(Regbz. Koblenz.)

Am Sonntag, den 2. April cr., nachmittags um 12½ Uhr, findet in Simmern bei Vollrath eine Mitgliederversammlung statt, und bitte ich, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Tagesordnung, um pünktliches und zahlreiches Erscheinen.

Tagesordnung:

1. Besprechung der von dem Gesamtvorstande entworfenen Denkschrift pro 1905 und der Tagesordnung für die vierte Mitgliederversammlung in diesem Jahre.
2. Verschiedenes.

Lützelsoon, den 18. März 1905.

Der Vorsitzende: Meister.

Ortsgruppe Hochwald.

(Regbz. Trier.)

Am Sonntag, den 2. April, nachmittags 3 Uhr, findet im Gasthaus Knöpfel in Hermeskeil die Frühjahrsversammlung der Ortsgruppe „Hochwald“ statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Entrichtung rückständiger Beiträge pro erstes Halbjahr und der für das zweite Halbjahr fälligen Beträge.
3. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung und eventuell Wahl desselben.
4. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.
5. Stellung von Anträgen für die Hauptversammlung.
6. Verschiedenes.

Möglichst zahlreiches Erscheinen ist erwünscht. Kollegen, welche noch nicht Mitglieder sind, als Gäste sehr willkommen.

Der Vorsitzende: Zabel.

Ortsgruppe Schneidemühl.

(Regbz. Bromberg.)

Am 9. April cr., von nachmittags 4 Uhr ab, findet im Hotel Bernau, Schneidemühl, die erste Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt:

Tagesordnung:

1. Vorlegung des Protokolls vom 12. Februar 1905.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Allgemeine Vereinsangelegenheiten.

Der Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Aßler, Carl, Privatförster, Lubmin i. P.
Anthes, Heinrich, Königl. Oberförster, Lautenburg (Westpr.).
Fink, Aug., Gräfl. Revierjäger, Neupanschenhagen, Post Schwinkendorf (Mecklenburg).
Kähler, Friedrich, Gutsjäger, Pinnow, Post Neubrandenburg (Mecklenburg).
Knoch, Fritz, Hirschberg a. Saale.
Knoch, Heinr., jun., Hirschberg a. Saale.
Knoch, Max, Hirschberg a. Saale
Kramarz, Ferd., Gräfl. Oberförster, Krasnolipka, Post Slupia, Kreis Rawitsch.
Kühnel, Bruno, Reserve-Oberjäger der Klasse A, Gleiwitz, Raudnerstraße 29.
Lange, Karl, Königl. Forstassessor, Kotzenau.
Mewes, Forstaufseher, Forsthaus Groß-Kamin, Post Vietzer Schmelze.
Prühs, Nicolaus, Forstlehrling, Latendorf, Post Boostedt (Holstein).
Reuscher, Königl. Förster, Forsthaus Hochscheid, Post Gleinich, Kreis Berncastel.
Seidel, Wilhelm, Hilfsjäger, Reußendorf, Post Landeshut (Schlesien).
Sievers, August, Königl. Waldwärter, Harsefeld, Reg.-Bezirk Stade.
Wagner, Max, Prinzl. Förster, Mittenwalde, Post Radenz (Posen).
Weinhardt, Reinh., Jäger, Hirschberg a. Saale.
Wilsmann, Martin, Forstaufseher, Willebadessen, Kreis Warburg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

„Prämiengelder aus Lothringen“; eingesandt von Herrn v. Berg in Straßburg i. E.	3,—	Mk.
Eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Lezius in Wietfeld	5,—	„
Eingesandt von Herrn Königl. Förster Braun in Forsthaus Grubenmühle	20,—	„
Gesammelt bei den Treibjagden der Oberförsterei Okonin; eingesandt von Herrn Königl. Forstsekretär Lubig in Gr.-Bartel	8,—	„
Sühnegeld für einen Forstfrevel; überwiesen von Herrn Königl. Oberförster Anthes in Lautenburg (Westpreußen)	3,—	„
Sühnegeld aus einer Beleidigungssache; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Junkelmann in Pößneck	5,—	„
Gesammelt von Mitgliedern des Jagdschutzvereins der Rheinprovinz, Lokalverein Mittelmosel .	30,—	„
Summa	74,—	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Anthes, Lautenburg, 5 Mk.; Allier, Lubmin, 2 Mk.; Binger, Görden, 2 Mk.; Braun, Grubenmühle, 2 Mk.; v. Brauchitsch, Scharteuke, 5 Mk.; Backer, Lanskerofen, 2 Mk.; Tieckmann, Elbingerode, 2 Mk.; Dittmar, Hochzeit, 5 Mk.; Daedler, Brekendorf, 2,20 Mk.; Ehrig, Goblau, 2 Mk.; Ehrke, Klein-Baum, 2 Mk.; Fitzau, Cassel, 5 Mk.; Gerbens, Bochum, 5 Mk.; Gleinich, Jürtsch, 2 Mk.; Grasme, Schlaupp, 2 Mk.; Hanisch, Hainrode, 2 Mk.; Heymann, Warstein, 5 Mk.; Heuze, Unterkoskau, 2 Mk.; Jahrmaercker, Selgenau; 2 Mk.; Knevel, Schwedt, 2 Mk.; Konarske, Charlottenhof, 2 Mk.; Kammer, Wind.-Marchwitz, 3 Mk.; König, Abbau Lublitz, 2 Mk.; Krieger, Groß-Bestendorf, 5 Mk.; Keil, Regenthiner Teerofen, 2 Mk.; Kühnel, Gleiwitz, 2 Mk.; Kohler, Lautrach, 2 Mk.; Kuetsch, Arendsee, 2 Mk.; Kröter, Wahrenberg, 2 Mk.; Kähler, Pinnow, 2 Mk.; Kreischer, Bernbacherhof, 2 Mk.; Fr. Knoch, Hirschberg (Saale), 5 Mk.; Hr. Knoch jun., Hirschberg (Saale), 5 Mk.; Max Knoch, Hirschberg (Saale), 5 Mk.; Kramarz, Krasnolipka, 5 Mk.; Luthe, Schauen, 2 Mk.; Lange, Kotzenau, 5 Mk.; Langloh, Horemarsche Warte, 2 Mk.; Lüdtke, Buchwald, 2 Mk.; Lieber, Krofdorf, 5 Mk.; Lorenz, Peetzig, 10 Mk.; Müller, Bronikowo, 2 Mk.; Mittweg, Hermeskeil, 5 Mk.; Müller, Bromskirchen, 2 Mk.; Meißner, Sacrau, 2 Mk.; Otto, Bohlenland, 2 Mk.; Prübs, Latendorf, 2 Mk.; Pohl, Medrow, 2 Mk.; Pannke, Hohenlobbese, 5 Mk.; Prophet, Herrmannswaldau, 2 Mk.; Poppe, Stockhausen, 5 Mk.; Richter, Kobier, 3 Mk.; v. Rohr, Gubben, 5 Mk.; Reuscher, Hochscheid, 2 Mk.; Sniegowski, Kaltenhausen, 2 Mk.; Simon, Sophienhof, 2 Mk.; Sedlazek, Beurig, 3 Mk.; Seidel, Neußendorf, 2 Mk.; Sievers, Harsefeld, 2 Mk.; Schulze, Stolpe, 2 Mk.; Schröder, Krampke, 2 Mk.; Stabe, Carpin, 2 Mk.; Stahl, Tharlang, 3 Mk.; Treger, Czulow, 3 Mk.; Wehding, Latendorf, 2 Mk.; Wagner, Frauenhain, 2 Mk.; Wrublick, Schymotzütz, 2 Mk.; Wohlers, Bodesuch, 5 Mk.; v. Wovna, Lahr, 5 Mk.; Willemann, Willebadessen, 2 Mk.; Wagner, Mittenwalde, 2 Mk.; Weinhardt, Hirschberg, 2 Mk.; Will, Görden, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann,**
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm **zu beziehen.**

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung",** nicht etwa durch direkte Mitteilung. **Die „Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle **zu richten**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1704. **Götz,** Josef, Fürstl. Hohenz. Oberförster, **Kuttel bei Bleiskehammer (Fto.).**
1705. **Zahrt,** Ernst, Gutsjäger, Hoppenrade (Mecklenburg-Schwerin).
1706. **Allier, Karl, vereid.** Förster, Lubmin, **Kr.** Greifswald.

⁂

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 30 7 Mk., Nr. 123, 168, 297, 303 je 3 Mk., Nr. 426 7 Mk., Nr. 495 3 Mk., Nr 497 6 Mk., Nr. 513 10 Mk., Nr 531 7 Mk., Nr. 549 27 Mk., Nr. 560 7 Mk., Nr. 624 3 Mk., Nr. 667, 668, 670—679 je 3 Mk., Nr. 728 7 Mk., Nr. 741, 756, 781, 808 je 3 Mk., Nr. 837 7 Mk., Nr. 848 5 Mk., Nr. 897 7 Mk., Nr. 908 9 Mk., Nr. 920 3 Mk., Nr. 922 5 Mk., Nr. 931, 936, 937, 949, 952 je 3 Mk., Nr. 963 9 Mk., Nr. 974, 990 je 3 Mk., Nr. 1026, 1027 je 7 Mk., Nr. 1034 4 Mk., Nr. 1094 5 Mk., Nr. 1109 8 Mk., Nr. 1147 7 Mk., Nr. 1208, 1218, 1234, 1236 je 8 Mk., Nr. 1260 7 Mk., Nr. 1267 20 Mk., Nr. 1298 7 Mk., Nr. 1501 26 Mk., Nr. 1504 20 Mk., Nr. 1527 3,10 Mk., Nr. 1594 9 Mk., Nr. 1672 50 Mk., Nr. 1673 4 Mk., Nr. 1687 9 Mk., Nr. 1695 8 Mk., Nr. 1696—1698, 1700, 1702 je 3 Mk., Nr. 1703, 1704 je 8 Mk., Nr. 1706 6 Mk.

⁂

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten **kostenfrei auf Wunsch zugesandt.** Alle Briefe, Anfragen, sowie auch **Geldsendungen** sind ausnahmslos zu richten an **die**

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

☞ **Zuchtwahl** wird längst von Viehzüchtern und Kornbauern geübt behufs Auffrischung der gepflegten Arten. **Zuchtwahl der Samen** ist eine ebenso berechtigte Forderung, begründet durch Erfahrung aus Wissenschaft. Forstliche und landwirtschaftliche Kulturen verwenden mit lohnendstem Erfolge das **alpenländische Saatgut**, welches die besten Arteigenschaften vereinigt. Wir verweisen diesbezüglich auf die unserer heutigen Nummer beifolgende Preisliste der bekannten Samenhandlung **Wallpach-Schwanenfeld, Innsbruck (Tirol).**

☞ **Ein Anastigmat** ist bekanntlich das qualitativ am höchsten stehende Objektiv, der allgemeinen Verwendung stand bisher nur der hohe Preis hindernd im Wege. Seit kurzem werden jedoch die bekannten Union-Kameras der Firma **Stöckig & Co., Dresden,** ausschließlich mit Anastigmaten ausgerüstet, und da diese Apparate unter erleichterten Bedingungen erhältlich sind, dürfte sehr bald manches minderwertige Objektiv verdrängt sein. Im übrigen verweisen wir auf die Beilage in unserem heutigen Blatte.

☞ **Unseren Lesern** ist die **Holländische Zigarrenfabrik und Tabakschneiderei von Klever & Werres** in **Geldern** (Niederrhein), welche in der heutigen Nummer ihre reichhaltige Preisliste präsentiert, **seit langen Jahren** bekannt. Die Firma benötigt uns, daß sie **eine große Anzahl unserer Leser** als ständige Abnehmer gewonnen hat, und läßt dieser Umstand einen Versuch mit ihren beliebten Fabrikaten gewiß empfehlen. Bei Erteilung von Aufträgen wolle man sich auf unser Blatt beziehen.

☞ Ferner liegt dieser Nummer bei ein Prospekt der Firma **Wilhelm Emmer,** Pianoforte-Fabrik, **Berlin C. 19,** betreffend **Pianinos 2c.,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

☞ Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte ohne unser Wissen und Willen in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Leser bzw. die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.

Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung".

Inserate.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königl. Förster **Klostermann** in Rotenkirchen ein Sohn.

Dem Vize-Feldwebel M. **Kopplin,** 3. Komp. Brdb. Jäg.-Batl. 3, Lübben i. L., eine Tochter.

Sterbefälle:

Hofmann, Paul, Königl. Förster a. D. in Limbach a. M.

Schmalz, pens. Ratsforstaufseher in Leipzig.

Personalia

In einer größeren Herrschaft Schlesiens ist eine **Försterstelle** am 1. 7. 10 bei 1000 Mk. Anfangsgehalt, Schußgeld, Dienstwohnung mit Acker, Holzdeputat und Aussicht auf Anstellung mit Pensionsberechtigung zu besetzen. Nur gut empfohlene, evangel., verheiratete Bewerber, nicht über 32 Jahre alt, wollen Lebenslauf und beglaub. Zeugnisabschriften unter **W. 295** an die Exped. der „Deutschen Forst-Ztg.", Neudamm, einsenden. Tüchtige Raubzeugvertilger u. Signalhornbläser werden bevorzugt

Jäger Klasse A

sucht berufsmäßige Beschäftigung zum 15. 4., eventuell später. Gefl. Off. unter **B. A. 304** beförd. d. Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Gelernter Jäger, Förstersohn, 2j. Lehrzeit, auf einer Oberförsterei, gedient bei den Jägern,

sucht Stellung im Forstdienste.

Off. unt. **Nr. 288** bef. die Exp. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Gelernt. Kaufmann, 33 J., verh., in allen Zweigen des kaufm. Faches durchaus erfahren, welcher jedoch Lust und Liebe zum Forstfache hegt, wünscht sich zu verändern u. **sucht** zu diesem Zweck

Stellung auf Rentei oder Forstbureau,

wo ihm Gelegenheit geboten ist, auch die Aufsicht über ein Forst- oder Jagdrevier zu übernehmen. Suchender besitzt theoret. Vorkenntn. i. Forstf. u. ist im Jagdw., sowie Jagd- und Wildschutz bewandert. Gefl. Zuschriften unt. **K. J. 2041** an **Rudolf Mosse, Köln.**

Privatforstbeflissene

und **Herren**, die sich für die Bewirtschaftung des eigenen Waldes vorbereiten wollen, **bildet** Unterzeichneter **theoretisch und praktisch aus.** Forstrevier 5656 ha groß mit reichem Wildbestand (Rot-, Dam-, Schwarzwild 2c.).

Gartow (Kr. Lüchow).
Junack, Forstassessor.

Samen und Pflanzen

Bekanntmachung.

Ein groß. Posten **1jähriger, schüttefreier Kiefern** ist billig abzugeben. Proben stehen zur Verfügung. (289

Lobenstein (Reuß), den 20. März 1905.
Fürstliche Revierverwaltung.
Rödel.

	½ Kilo	50 Kilo
75% **Kiefernsamen** .	2,15	200,—
80% **Fichtensamen** .	0,90	80,—
40% **Lärchensamen** .	1,—	90,—
70% **Weymouthsk.-Samen**	8,—	750,—

von 15 Kilo an franko Bahn des Empfängers, sowie alle anderen **Waldsamen** in bester Qualität, empfiehlt
H. Gaertner, Klenganstalt,
301) **Schönthal** bei **Sagan.**

Auf jedes Samenquantum genau eingefahrene

Waldsäräder, Rilleneggen, Verschulplatten neuester Konstruktion

mit 5/15, 5/20, 10/15, 10/20 cm-Verbänden 121

sofort lieferbar. — D. R. G. M.
Förster **Schumacher**,
Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.
Prosp., Zeugnisse sofort gratis u. franko.

Ia. Kiefernsamen

zu Mk. 4,— pro **kg** gegen Nachn., bei 10 kg franko überall hin, sowie **jeden and. Waldsamen** billigst empfiehlt die **Klenganstalt J. Bayersdörfer, Bellheim I, Pfalz.** (223

Alle Pflanzen

zur Anlage von Forsten und Hecken etc., sehr schön und billig, Preis-Verzeichnis kostenfrei, empfehlen (41

J. Heins' Söhne,
Halstenbek (Holstein).

Zur (171

Frühjahrspflanzung.

Verlangen Sie Offerte in

Kiefern, Fichten, Rot- und Weißerlen, Lärchen, Ahorn,

sowie **sonstigen Forstpflanzen** von

Gustav Krohn, Halstenbek.

Vorteilhafteste Bezugsquelle für **Forstpflanzen aller Art**, speziell

Kiefernpflanzen.

Vorrat über 10 Millionen 1jähr., beste Ware, v. 100000 St. Mk. 120. Reflektanten empfehle unbedingt Probesendung (gratis u. franko) zu verlangen, um sich von der Beschaffenheit meiner Ware zu überzeugen. Über sonstige Forstpflanzen wolle man **Preisliste** postwendend abfordern. (91
M. Ostermann, Halstenbek, Holst.

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald) Preislisten auf Wunsch gratis & franco

---

! Forstpflanzen !

Kiefern, kräftig u. **grün** { 1 jähr., 1000 St. 1,25 Mk. / 2 „ 1000 „ 1,50 „
sowie über alle anderen Pflanzen Preisliste frei. (124
Zeischa-Liebenwerda.
Gottfr. Reichenbach.

Wer billigst und vorteilhaft seinen Bedarf in **Forst- und Heckenpflanzen, Obst- und Alleebäumen, Rosen, Coniferen,** sowie sämtl. nur denkbaren Baumschulartikeln decken will, der verlange sofort kostenlos die soeben erschienene **Preisliste** von

J. H. Schuldt, Baumschulen, **Horst in Holstein.** (Gegr. 1852.)
Aeltestes u. grösstes Geschäft am Platze.

Forstpflanzen aller Art,

1—6jährig, offeriert billigst in guter Qualität **Oswald Reichenbach,**
225) **Haida** b. **Elsterwerda.**

Kiefernf., 75%, 3,50 Mk., **Fichtenf.**, 80%, 1,50 Mk., **Lärchenf.**, 40%, 2,40 Mk. à **Kilo**, sow. and. **Nad.-, Laubh.-u. Grassäm.** i. frisch., bestkeimfäh. Beschaff., off. bill. **Alb. Messing**, Samengesch., **Catterfeld b. Georgenthal**, Th.

Sämtliche Waldsämereien

in bester Qualität, **Nadelholzsamen** unter prozentueller Keimkraftsgarantie. (156

Ausländ. Gehölzsämereien

aus zuverlässigen Quellen direkt bezogen.

Alle Forstpflanzen

in tadelloser Beschaffenheit, empfehlen zu mässigen Preisen bei streng reeller Bedienung

Ferd. Bang & Sohn,
Marburg (Hessen),
Forstwirtschaftliche Samen- u. Pflanzenhandlung.
Gegründet 1848.
Preislisten und Muster gerne zu Diensten.

Kiefernpflanzen

offeriert in **extra kräftiger, grüner, gutbewurzelter prima Ware**

237)			pro 1000 Std. Mk.
Kiefern, 1j.,	Säml.,		von 0,70 bis 1.—
Fichten, 2j.,	„	7/25 u. 10/30	1,50 u. 1,80
„ 3j.,	„	15/30	. . . 2,50
„ 5j.,	versch.,	30/60	. . . 8.—

sow. **alle a. Pflanzen. Preisliste gratis. Große Posten äußerst billig. Reellste und prompteste Bedienung.**

Fr. Pfeiffer & Söhne.
Wettmar (Hannover).

Forstpflanzen!

Kiefern, 1- u. 2j., **Fichten, Lärchen, Weymouthskiefern, amerik. Roteichen**, 1- u. 2j., **Birken, Erlen 2c.**, empf.
L. Tulke, Baumschulenbesitzer.
235) **Niesky, O.-L.**

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in **Wülpen** bei **Magdeburgerforth** empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten selbstgezogener, bestbewurzelter (35

Forstpflanzen

in bekannter Güte. **Preisverzeichnis gratis und franko.**
Woelke, Revierförster.

Klenganstalt in Niemegk, Bez. Potsdam, von **J. G. Wuschovius Nachf.**, offeriert — mit besten Zeugnissen zur Seite stehend — **hochkeimenden Waldsamen**, Spezialität: **Kiefernsamen**, 75—80% keimend, pro Pfund 2,10 Mk., **Fichtensamen**, 85% keimend, pro Pfund 0,80 Mk., **Lärchensamen**, 40% keimend, pro Pfund 1,20 Mk. (249
Nur reelle Garantie der Keimfähigkeit.

Forstpflanzen,

Heckenpflanzen u. Obstwildlinge aller Art **billigst.** Vorräte über 100 Millionen. Preisliste auf Wunsch. (31
Firma **H. H. Pein (Wilh. Pein Erben)**, **Halstenbek.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der **Preis:** a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 15. Neudamm, den 9. April 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Rosochatka in der Oberförsterei Königsbruch, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli d. Js. neu zu besetzen.

Försterstelle Hanfelderbrück in der Oberförsterei Hammerstein, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli d. Js. neu zu besetzen.

Försterstelle Moltkewald in der Oberförsterei Junkerhof, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Mai 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Eibendamm in der Oberförsterei Wilhelmswalde, Kreis Pr.-Stargard, Regierungsbezirk Danzig, ist infolge Übertritts des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Kleinsee in der Oberförsterei Tauer, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Bodenfelde in der Oberförsterei Nienover, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juni 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Pfaffenstrauch zu Escherode in der Oberförsterei Escherode, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juni 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Beerbusch in der Oberförsterei Ütze, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Juni 1905 anderweit zu besetzen.

Anspruch der Jäger der Klasse A auf die Landwehr-Dienstauszeichnung II. Klasse.*)

Bestimmungsgemäß haben auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots

*) Zugleich Antwort auf die Anfragen der Herren: B....dt in G., M...rff in O. und Gr...n in K. — Falls Sie nicht auch dem Jahrgange 1890 angehörend im Herbst 1893 zur Entlassung gekommen sind, wollen Sie sich nunmehr unmittelbar an die Inspektion der Jäger und Schützen wenden.

diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältnis zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind oder nach abgeleisteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens drei Monate gedient haben.

Dieser Anspruch geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen begangener Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;*)

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Gestellungsbefehls oder wegen ungerechtfertigter Versäumnis einer Kontrollversammlung;

d) durch jede Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

Die **Jäger der Klasse A** erwerben den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung II. Klasse schon dadurch, daß sie in der Eigenschaft als gelernte Jäger ein Jahr länger dienen, als die gesetzliche aktive Dienstpflicht beträgt. Sie dienten früher, als die dreijährige aktive Dienstpflicht bestand, vier Jahre und dienen jetzt, seit der am 1. Oktober 1893 eingeführten zweijährigen Dienstpflicht, drei Jahre.

Zur Geltendmachung ihres Anspruchs bedürfen sie also nicht des Nachweises, daß sie aus dem Beurlaubtenverhältnis drei Monate zum aktiven Dienst (zu Übungen 2c.) einberufen gewesen sind.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur für die im Herbst 1893 zur Entlassung gekommenen Jäger der Klasse A des Jahrgangs 1890; denn sie sind in der Zeit des Übergangs von der dreijährigen zur zweijährigen Dienstzeit entlassen worden. (Gesetz vom 3. August 1893, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen.)

In jenem Jahre wurden ganz allgemein gleichzeitig Mannschaften zweier Jahrgänge zur Reserve beurlaubt, und zwar nach drei- und zweijähriger Dienstzeit. Die Jäger der Klasse A des Jahrgangs 1890 haben zwar ein Jahr länger gedient als die nach zweijähriger Dienstzeit entlassenen Reservisten des Jahrgangs 1891, jedoch nicht länger als die anderen Mannschaften ihres Jahrgangs (Jäger der Klasse B). Sie haben also mit ihren abgeleisteten drei Dienstjahren lediglich der gesetzlichen Dienstpflicht genügt und können demnach auch nur dann einen Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geltend machen, wenn sie außer dieser dreijährigen Dienstzeit noch mindestens drei Monate gedient haben oder auf die gleiche Dauer aus dem Beurlaubtenverhältnis zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind. (Übungen, Einziehung wegen Mangel an berufsmäßiger Beschäftigung usw.)

Die mit ihnen im Herbst 1893 zur Reserve beurlaubten gelernten Jäger des älteren Jahrgangs (1889) haben ein Jahr länger, also vier Jahre aktiv gedient und ohne weiteres Anspruch auf die Auszeichnung.

Für die Verleihung der zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung sind die Brigadekommandeure und wo Landwehrinspektionen bestehen, die Landwehrinspekteure zuständig. Die Anträge sind an die Bezirkskommandeure zu richten.

Wenn berechtigte Ansprüche auf die Landwehr-Dienstauszeichnung II. Klasse unerfüllt bleiben, haben sich die hierdurch betroffenen Jäger der Klasse A an die Inspektion der Jäger und Schützen zu wenden.

Die Aushändigung der Auszeichnungen erfolgt bei den Frühjahrs- bzw. Herbstkontrollversammlungen.

Verloren gegangene Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen. R. R.

*) Die erst nach Einstellung in den aktiven Militärdienst eingetretenen Bestrafungen wegen vor dem Diensteintritt begangener strafbarer Handlungen kommen hierbei nicht in Betracht.

Kaninchenvertilgung und Schutz der Kulturen gegen Kaninchen.

In Nr. 50 des vorigen Jahrganges schreibt Herr Professor Dr. K. Eckstein über Kaninchenvertilgung und empfiehlt die Anwendung von Schwefelkohlenstoff.

Ich stimme Herrn Dr. Eckstein vollkommen in der Ansicht bei, daß für die Kaninchenvertilgung allein die Interessen des Forstschutzes maßgebend sind, und daß Rücksichten auf die Jagd sowie auf pekuniäre Vorteile unbedingt zurücktreten müssen. Auch kann ich nur jedem, der unter einer Kaninchenplage zu leiden hat, anraten, in der von Herrn Dr. Eckstein vorzüglich beschriebenen Weise mit der Anwendung von Schwefelkohlenstoff vorzugehen. In manchen

Fällen wird diese Methode den gewünschten Erfolg haben, aber leider nur in manchen, nicht in allen, und darum gebe ich meine in mehrjähriger Praxis auf einem kaninchenreichen Revier und in einer kaninchenverseuchten Gegend gemachten Erfahrungen kund.

Es ist eine vielfach verbreitete Ansicht, daß das Kaninchen sich nur in solchen Revieren, wo die Bodenverhältnisse ihm die Anlage von Bauen ermöglichen, ansiedelt. Dies trifft heute nicht mehr zu. Wenn auch ursprünglich das Gedeihen und die Fortpflanzung dieses Nagers an Örtlichkeiten mit weichem Sandboden gebunden gewesen sein mag, so hat doch ein großartiges Anpassungsvermögen an die verschiedensten Verhältnisse ihn jetzt ebensogut zum Bewohner des nicht zu feuchten Bruches wie der Laubholzdickung auf schönstem Lehmboden werden lassen. Gras und Rohr, Ellernstubben und die Höhlungen umgestürzter Wurzelstöcke bieten ihm willkommenen Unterschlupf, und wo gar die herabhängenden Äste einzeln oder gruppenweise stehender Fichten ein schützendes Dach bilden, da ist das Kaninchen zu finden. Aber auch in solchen Beständen, wo die Anlage von Bauen durch die Bodenbeschaffenheit begünstigt wird, lebt das Kaninchen häufig fast nur oberhalb der Erde, wenn ihm hohe Heide, Unterbau mit Fichten oder sonstige Dickungen Schutz gegen die Unbilden der Witterung gewähren. Wir finden in solchen Revieren zwar zahlreiche Baue, die frisch ausgeworfene Erde und Spuren beweisen uns, daß die Baue in letzter Zeit von Kaninchen befahren wurden, aber wann finden wir sie zu Hause? Da sagen einige: bei feuchtem Nebel, die anderen bei Regenwetter, die dritten bei Schnee liegt das Kaninchen im Bau. Ich habe bei dem verschiedensten Wetter teils selbst frettiert, teils durch besondere Angestellte frettieren lassen, teils Berufsfretteuren die Erlaubnis zum Frettieren gegeben; aber in den oben genannten Örtlichkeiten stets mit negativem Erfolg. Die Kaninchen saßen eben nicht in den Bauen — und da muß sowohl das Frettchen wie die Anwendung von Schwefelkohlenstoff versagen.

Die Vertilgung der Kaninchen geschieht hier deswegen nicht nach einer und derselben Methode, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse werden die verschiedensten Mittel angewandt, um der Plagegeister Herr zu werden.

Jeden Schädling soll man möglichst schon in der Jugend zu fassen suchen. Die Lebensweise des Kaninchens bietet uns hier einen günstigen Angriffspunkt. Das Kaninchen setzt seine Jungen nicht in Hauptbauen, sondern es macht sich zu diesem Zweck eine einfache, meist nur 1 m lange Röhre dicht unter der Erdoberfläche. Das Kaninchenweibchen scheint nur zu gewissen Zeiten bei seinen Jungen zu sein; meist findet man die Jungen allein in einem Nest von trockenem Gras, Moos und dergleichen. Beim Verlassen des Mutterbaues verscharrt das Kaninchen den Röhreneingang sehr kunstgerecht und paßt ihn der übrigen Umgebung möglichst an. Der Eingang erscheint von weitem wie ein umgestürzter Maulwurfshaufen; jedoch ein geübtes Auge gewinnt bald eine große Sicherheit im Auffinden dieser Mutterbaue, und wenige Spatenstiche fördern den ganzen Satz zutage. Die Mutterbaue werden weniger im Dickicht, sondern meist auf Wegen, häufig direkt unter der Wagenspur, an Gräben, Kulturflächen, an Feldrändern angelegt, und das Auffinden ist so erleichtert. In meinem Verwaltungsbezirk habe ich einige Forstarbeiter, welche sich in der Kaninchenvertilgung überhaupt, und besonders auch im Auffinden der Mutterbaue, ganz besondere Fertigkeit angeeignet haben.

Ist das junge Kaninchen einige Wochen alt, so hat es die größeren Baue bezogen, und nun ist es Zeit, mit Schwefelkohlenstoff die befahrenen Baue unschädlich zu machen. Wem die Anwendung von Schwefelkohlenstoff nicht zusagt, der kann auch mit Frettchen und Tellereisen operieren. Es wird vielfach angenommen, daß ein Frettieren bei nicht ausgewachsenen Kaninchen unmöglich sei. Dies ist nicht der Fall. Bei Anwendung des Maulkorbs wird hier das ganze Jahr frettiert und mit gutem Erfolge gerade bei den halbwüchsigen Kaninchen, da diese noch verhältnismäßig gerne im Baue sich aufhalten. Auch das Tellereisen findet bei halbwüchsigen Kaninchen erfolgreiche Anwendung. Gerade die jungen, noch unerfahrenen Dinger gehen leicht auf die in die Röhren gelegten und gut verblendeten Eisen, während das alte Kaninchen bei weitem vorsichtiger ist. Natürlich muß eine Person mit einer größeren Anzahl von Tellereisen arbeiten; 50 bis 75 Stück können von einer Person bedient werden.

Aber auch gegen die ausgewachsenen Kaninchen muß der Kampf weiter geführt werden. Schwefelkohlenstoff und Frettieren dort, wo die Kaninchen erfahrungsmäßig gerne im Bau liegen; Fang mit dem Tellereisen dort, wo die Baue meist leer angetroffen wurden, wo aber doch die Spuren ein sicheres Zeichen geben, daß die Baue zeitweilig befahren sind; endlich Abschuß beim Treiben oder vor dem Hunde, auf dem Anstand und auf der Birsch, das sind die Mittel, welche, sich gegenseitig ergänzend, andauernd in Anwendung kommen müssen, wenn man der Plagegeister einigermaßen Herr werden will. Ich sage

einigermaßen; denn leider hat es sich gezeigt, daß selten alle Interessenten zu gleich scharfem Vorgehen zu bewegen sind und daß selbst durch fortgesetzte Anwendung von Vertilgungsmaßregeln man wohl imstande ist, die Kaninchen im Zaume zu halten; aber sie nicht auszurotten ist meist nicht zu erreichen, wo schon ein größerer Bezirk von Kaninchen verseucht war.

Zur Vertilgung der Kaninchen stelle man eigene Leute an. Es bieten sich häufig sogenannte Berufsfretteure an, manchmal unter ganz annehmbar erscheinenden Bedingungen. Es soll nicht geleugnet werden, daß diese Leute durch Frettieren oft eine ganze Menge Kaninchen unschädlich machen; aber sie leben auch von dem Fang, und sobald derselbe wenig ergiebig wird, dann kneifen sie aus, um bessere Gefilde aufzusuchen. Aber gerade in der andauernden Nachstellung besteht das wirksamste Bekämpfungsmittel.

Man lasse sich nicht verleiten, zu glauben, daß die Kaninchen ausgerottet seien, wenn sie nach energischer Nachstellung in einem bestimmten Revierteil plötzlich nur spärlich auftreten. Das Kaninchen wandert mehr, wie man glaubt. Wird es an einer Stelle lebhaft beunruhigt, so sucht es andere Plätze auf, aber nur, um später an seine alte Stelle zurückzukehren, sobald dort wieder Stille eingetreten ist. Kann man also durch seine Jägerei die Vertilgungsmaßregeln nicht genügend ausüben lassen, so übertrage man diese an einen oder mehrere anstellige Arbeiter, die bald mit gutem Erfolge arbeiten werden. Man muß damit rechnen, daß die Kaninchenvertilgung Geld kostet, und darf sich hierdurch nicht abschrecken lassen, sondern muß bedenken, daß der Schaden, welchen diese Nager den Feld- und Forsterzeugnissen zufügen, noch weit größer ist als die Kosten der Kaninchenvertilgung und daß eine Forstkultur in einem kaninchenreichen Revier fast zur Unmöglichkeit wird.

Wenn nun auch die beschriebenen Vertilgungsmittel unter gewöhnlichen Verhältnissen ausreichen, um gefährdete Kulturflächen zu schützen, so ist dies doch leider nicht immer der Fall bei Neukulturen an der Grenze von Nachbarrevieren, in welchen man das Kaninchen ungeschoren läßt. Kulturen von Nadelholz, welche den Kaninchen besonders günstige Aufenthaltsbedingungen gewähren, müssen häufig durch Einfriedigungen geschützt werden, um sie vor Beschädigungen zu sichern. Man entschließe sich nicht zu spät zu einer solchen Einfriedigung; Sparsamkeit bedeutet hier oft Verlust. Mißratenen Kulturen folgt meist die Engerlingskalamität auf dem Fuße, und gegen diese ist noch kein Kraut gewachsen.

Ich verwende zu Kanincheneinfriedigungen sechseckiges Drahtgeflecht von 1 m Höhe, 32 mm Maschenweite und 1 mm Drahtstärke. Das Geflecht lasse ich in einen vorgezogenen kleinen Graben — in der Art der bekannten Käfergräben — ungefähr 20 cm in die Erde ein, um das Durchscharren der Kaninchen zu verhindern. An etwa 2,5 bis 3 m entfernte Pfähle wird in 1 m Höhe ein Doppeldraht oder ein schwaches Schleet angebracht und an dieses mittelst dünnen Bindedrahts das Geflecht angebunden. Ebenso wird das Geflecht an den Pfählen durch Anbinden befestigt. Ich ziehe das Anbinden dem Ankrampen vor, weil bei einer Wiederverwendung des Drahtgeflechtes das Abnehmen leichter ist. Das Durchscharren der Kaninchen kann auch dadurch verhindert werden, daß man nach der Außenseite zu den Bodenüberzug etwa 5 cm tief entfernt, 20 cm des Geflechts in einem rechten oder wenig stumpfen Winkel nach außen umlegt und wieder mit dem Überzug bedeckt. Diese Methode beruht auf der Erfahrung, daß das Kaninchen unmittelbar an dem Hindernis, welches es untergraben will, scharrt und daher bei seinen Bemühungen auf den umgebogenen Draht stößt. In steinigem oder stark durchwurzeltem Boden ist die Arbeit des Umbiegens fördersamer wie das Einlassen und daher vorzuziehen.

Sollen die Einfriedigungen auch zugleich Rehe und Rotwild abhalten, so nimmt man die Pfähle entsprechend länger und bringt über dem das Drahtgeflecht haltenden Koppeldraht oder Schleet noch drei bis vier Koppeldrähte oder zwei bis drei Schleete an. Das Überfallen der Rehe wird bei etwa 1,50 m Höhe des Zaunes, das Überfallen von Rotwild bei etwa 1,80 m Höhe des Zaunes verhindert.

Der Quadratmeter des genannten Drahtgeflechtes kostet zurzeit etwa 29 bis 30 Pf., der laufende Meter Koppeldraht etwa 30 Pf. (1 Ztr. = 325 m = 9,75 Mk.), die Aufstellungskosten betragen 8 bis 15 Pf. für den laufenden Meter, je nach Höhe des Zaunes und Bodenbeschaffenheit; mithin kann man sich den laufenden Meter Einfriedigung ausschließlich Holzwert auf etwa 40 bis 60 Pf. berechnen.

Eine gute Abfriedigung ist der einzig wirklich wirksame Schutz der Kulturen gegen Kaninchen. Das Bestreichen der Pflanzen mit Schutzmitteln kann wohl zeitweilig helfen, die Wirkung verschwindet bei den mir bekannten Mitteln jedoch bald, und häufige Wiederholungen werden schließlich zu teuer. Einfriedigungen kosten zwar bei der Neuanschaffung ziemlich viel, der Draht kann aber auch mehrmals wieder Verwendung finden.

Über die Vertilgung von Pissodes notatus.

Keine gelehrte Abhandlung, nur eine Mahnung.

Schon seit vielen Jahren habe ich in den durch den Winter vertrockneten Kiefernpflanzen älterer Kulturen Larven und Puppen vom kleinen Kiefernrüsselkäfer (Pissodes notatus) gefunden, jedoch nie so viel wie in diesem Frühjahr.

Aus einer 2 ha großen fünfjährigen Saat, welche im vergangenen Jahre sehr durch Dürre und Rüsselkäfer gelitten hatte, habe ich jetzt noch 3000 trockene Pflanzen ausziehen und verbrennen lassen, von denen mindestens der dritte Teil von Larven und Puppen des P. notatus besetzt war.

Meine Mahnung ist: Jeder Förster gehe sofort, wo es noch nicht geschehen ist, seine Kulturen durch, untersuche die trockenen Pflanzen, und wenn auch nur die zehnte von P. notatus besetzt sein sollte, lasse er sie sofort ausziehen und verbrennen. Es werden durch die Vertilgung von nur wenigen Käfern doch eine große Menge Pflanzen vor der Vernichtung geschützt.

Wygoda, den 23. März 1905.

P. Gerschel, Königlicher Förster.

Mitteilungen.

Die Düngung im forstlichen Großbetrieb.

Vortrag, gehalten im Unterausschuß der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft für Forstdüngungsversuche von Professor Dr. Schwappach-Eberswalde am 13. Februar 1905.

(Schluß.)

Ich beginne mit den von der preußischen forstlichen Versuchsanstalt ausgeführten Arbeiten.

Im Frühjahr 1902 sind auf folgenden Standorten Versuche eingeleitet worden:

a) auf Sandboden im Regierungsbezirk Bromberg: Oberförsterei Schönlanke und Bartelsee, am letzteren Ort namentlich auf dem armen Sand der Weichseldünen.

b) auf dem Heideboden Schleswig-Holsteins und der Lüneburger Heide (Oberförsterei Schleswig, Neumünster und Rotenburg).

c) in der Eifel (Oberförsterei Prüm).

Bereits 1901 war mit ähnlichen Versuchen im Stadtwalde von Eberswalde begonnen worden.

Die Versuche haben den Zweck, die Wirkung der für unsere Zwecke hauptsächlich in Betracht kommenden Düngestoffe: Thomasschlacke, Kainit, schwefelsaures Ammoniak, Chilisalpeter, Kalk, sowie den Lupinenbau in verschiedenen Kombinationen hinsichtlich ihres Einflusses auf die forstlichen Kulturen zu untersuchen. Soweit diese Kulturen nach einem Vorbau von Lupinen ausgeführt wurden, sind sie jetzt erst zweijährig, ohne solchen dreijährig. Hierzu kommt noch der Umstand, daß der Sommer 1904 infolge seiner Dürre für die Entwickelung aller Forstkulturen außerordentlich ungünstig war. Die Messungen, welche auf den Versuchsflächen im Herbst 1904 ausgeführt worden sind, gestatten daher noch keinerlei sichere Schlüsse. Die um ein Jahr älteren Anlagen in der Stadtforst von Eberswalde lassen dagegen in beiden Versuchsreihen das Zurückbleiben der ungedüngten Vergleichsflächen g und m deutlich erkennen*); ohne den ungünstigen Einfluß der Dürre von 1904 würde diese Erscheinung noch viel schärfer hervortreten. Im vorigen Jahre war auch hier der Unterschied der gedüngten und nicht gedüngten Flächen zwar dem Auge schon erkennbar, durch die Messungen aber noch nicht deutlich nachzuweisen. Auch bei den belgischen Versuchen hat sich gezeigt, daß die Erfolge der Düngungen bei den Kulturen erst nach fünf bis sechs Jahren klar hervortreten.

In der umstehend beigefügten Zusammenstellung der Messungsergebnisse sind die Felder nach ihrer gegenwärtigen durchschnittlichen Höhe geordnet und außerdem noch die Trieblängen des Jahres 1904 angegeben. Letztere sind wegen der abnormen Witterungsverhältnisse dieses Jahres wenig beweiskräftig; aber auch aus den Mittelhöhen lassen sich zurzeit noch keinerlei sichere Schlüsse ziehen.

In versuchstechnischer Hinsicht möchte ich an dem von mir selbst aufgestellten Arbeitsplan beanstanden, daß er zu sehr ins einzelne geht. Es ist schwer möglich, eine so große Zahl vergleichsfähiger Flächen nebeneinander anzulegen. Solange wir noch im Anfang dieser Forschung uns bewegen, handelt es sich zunächst darum, die wichtigsten allgemeinen Gesetze zu finden; hierzu genügen aber wenige Flächen mit recht großen Unterschieden in der Behandlung; die feinere Ausarbeitung muß dann im Versuchsgarten auf kleineren Flächen erfolgen. Ich habe damit bereits im Frühjahr 1904 begonnen; leider aber hat die Dürre des Sommers diese Versuchsreihe zerstört.

Gleichzeitig mit den Versuchen, die Kulturen schon bei ihrer Begründung in günstigere Ernährungsverhältnisse zu versetzen, sind auch solche begonnen worden, im Wachstum stockende, etwa acht- bis zehnjährige Anlagen durch Düngung mit Thomasschlacke und Kainit, sowie vergleichsweise daneben auch mit Chilisalpeter zu neuem kräftigen Wachstum anzuregen. Diese, im Stadtwald von Eberswalde, sowie in den Oberförstereien Bartelsee und Schönlanke ausgeführten Versuche sind überall gleichmäßig vom besten Erfolg gekrönt worden. Bei dieser Versuchsreihe, welche in Eberswalde wegen ihres guten Erfolges unter Heranziehung

*) Die Tabelle mit den Messungsergebnissen ist auf Seite 370 abgedruckt.

Düngungsversuche im Stadtforst von Eberswalde.

Jagen Nr.	Nummer des Versuchsfeldes	Kultiviert im Frühjahr	Düngermenge für 1 ha in Kilogramm: Kainit	Thomasschlacke	Chilisalpeter im Jahre 1901	Chilisalpeter im Jahre 1902	Gründüngung mit Lupinen	Höhe der Pflanzen Ende 1904 m	Höhe des letzten Triebes 1904 cm
28b		1. Kultur einer Brandfläche mit einjährigen Kiefern.							
	n	1901	800	400	200	100	—	0,44	13
	h	„	600	600	300	100	—	0,41	12
	l	„	400	400	200	100	—	0,40	11
	o	„	400	800	200	100	—	0,40	10
		„	Ungedüngte Vergleichsfläche					0,32	9
28b	a	1902	1000	1000	—	—	200*)	0,32	14
	f	„	800	400	—	—	200	0,29	13
	d	„	400	400	—	—	200	0,28	12
	b	„	800	800	—	—	200	0,27	11
	i	„	400	400	200	100	200	0,26	12
	c	„	600	600	—	—	200	0,26	11
	h	„	600	600	300	100	200	0,25	11
	e	„	400	800	—	—	200	0,25	10
		„	Ungedüngte Vergleichsfläche					0,19	8
		2. Düngung einer im Wachstum stockenden Kiefernkultur.							
							Jahr der Düngung		
29a	f	1892	1000	1000	400	—	Herbst 1900	0,58	10
	g	„	1000	1000	—	—	„ „	0,55	9
		„	Ungedüngte Vergleichsfläche					0,34	4

*) Die Lupinen waren wegen der Trockenheit des Jahres 1901 nur mangelhaft entwickelt; sie standen am besten auf den Feldern „h" und „i", in die bei der Aussaat noch Chilisalpeter gegeben worden war.

anderer Düngungsstoffe noch weiter ausgedehnt worden ist, hat sich gezeigt, daß Chilisalpeter anscheinend überflüssig ist, daß vielmehr Thomasschlacke und Kainit allein genügen. Ähnliche Ergebnisse sind in Schönlanke gefunden worden. Die weiteren Versuche haben aber ergeben, daß Kainit allein so gut wie keine Wirkung ausübt. Thomasschlacke allein würde jedenfalls genügen. Die 1903 dort neu angelegten Versuchsfelder lassen dieses auch erkennen. Messungen sind im allgemeinen wegen der auf solchen Flächen sehr wechselnden Pflanzengröße wenig beweiskräftig. Immerhin zeigen aber die in der Zusammenstellung enthaltenen Zahlen für die älteren, schon im Winter 1900/01 gedüngten Flächen sehr vorteilhafte Unterschiede gegenüber den ungedüngten Flächen.

Verschiedene belgische Versuche haben ebenfalls ergeben, daß Kainit auf derartigen, an Kalk meist sehr armen Böden nur eine untergeordnete Rolle spielt und wegen der durch diese Beigabe bedingten rascheren Auswaschung des Kalkes vielleicht öfters sogar ungünstig wirkt. Hierzu kommt noch, daß die meisten diluvialen Sande des norddeutschen Tieflandes, häufig aber auch die jüngeren und älteren Sande reich genug an Kali sind, um eine künstliche Zufuhr überflüssig zu machen. Nach den bei Eberswalde ausgeführten Versuchen scheint ferner für forstliche Verhältnisse schwefelsaures Ammoniak empfehlenswerter zu sein als Chilisalpeter.

Verschiedene Beobachtungen und Erwägungen haben dazu geführt, für Neukulturen lediglich die Bereicherung des Bodens an Stickstoff durch das billigste Verfahren, nämlich durch eine Lupinenkultur allein, nach erfolgter Impfung, zu versuchen. Dabei wurden die Lupinen nicht untergepflügt oder gewalzt, sondern blieben stehen, um die vorzeitige Nitrifikation des in den Knöllchen angesammelten Stickstoffes zu verhüten. Im folgenden Frühjahr wurden lediglich zwischen den Lupinenstreifen Grabestreifen für die Kiefernpflanzung angefertigt. Diese Versuche, welche sowohl in Eberswalde als in Bartelsee ausgeführt worden sind, haben ein vorzügliches Ergebnis geliefert. Bei Eberswalde hat eine solche Anlage die Dürre des Sommers 1904 vortrefflich überstanden und ist ausgezeichnet gewachsen, ebenso in Bartelsee. An letzterem Ort war ein vergleichender Versuch mit Düngung der Lupinen mit Thomasschlacke gemacht worden; ein Unterschied des Wachstums der Kiefer nach gedüngten und ungedüngten Lupinen hat sich jedoch am Ende der ersten Vegetationsperiode selbst auf dem dortigen sehr armen Boden noch nicht gezeigt.

Nach ähnlichen Gesichtspunkten wie von der preußischen Versuchsanstalt sind auch Versuche von der sächsischen Versuchsanstalt, sowie in Bayern von Dr. Kellermann im Nürnberger Reichswalde eingeleitet worden. Veröffentlichungen über Ergebnisse sind jedoch wegen der Kürze der Beobachtungszeit bis jetzt noch nicht erfolgt.

Sehr interessante Versuche hat Herr Forstrat Matthes in der Nähe von Eisenach im von Schutzbar-Melchingschen Forstrevier Hohenhaus ausgeführt, welche im September 1904 vom Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten besucht worden sind. Dort handelt es sich um ganz andere Verhältnisse, nämlich um Aufforstung trockener Kalkböden. Nachdem lange Zeit hindurch die Fichten- und Kiefernkulturen ein höchst trauriges Wachstum zeigten, hat Herr Matthes angefangen, verschiedene billige Kleesorten, namentlich Schwedenklee und Esparsette, zwischen den Fichten anzusäen. Der Klee wird nicht geerntet, sondern soll lediglich als „Stickstofffänger" wirken. Der Erfolg ist hervorragend, und es kann diese Methode unter ähnlichen Verhältnissen zur Nachahmung aufs wärmste empfohlen werden.

Schließlich ist hier noch des Düngungsverfahrens zu gedenken, welches Forstmeister Dr. Storp in der Oberförsterei Schnecken, Regierungsbezirk Gumbinnen, behufs Aufforstung von Flugsandflächen auf Grund der früher von einem dortigen Hegemeister Krebs ausgeführten Versuche anwendet. Dr. Storp gebraucht zu diesem Zweck Moorerde, und zwar nach doppelter Richtung, einerseits bei Neukulturen, andererseits zur Nachdüngung kümmernder Schonungen. Zu ersterem Zweck werden im Herbst 30 cm im Quadrat große und 40 cm tiefe Pflanzlöcher gegraben; in diese wird ein etwa 0,01 cbm großes Moorstück gelegt und mittels des Spatens mit Sand gemischt; obenauf kommen zum Schutz gegen Austrocknen 10 cm Sand. Es ist wesentlich, daß die Moorerde beim Pflanzen feucht ist; deshalb wird auf die Vorbereitung der Löcher schon im Herbst besonderer Wert gelegt. Gepflanzt werden im Frühjahr einjährige Kiefern, vier Pflanzen für das Loch. Kosten der Kultur bei 6900 Pflanzlöchern für 1 ha und eine Anfuhr der Moorerde auf 2 bis 3 km: 180 Mk. Bei der Nachdüngung kümmernder Schonungen wird in ähnlicher Weise zwischen den alten Pflanzplätzen ein Loch gegraben, dieses mit Moormischerde gefüllt und mit Sand bedeckt. Bei etwas kräftigeren Kulturen wird der Verband der Lochdüngung erweitert, so daß zwischen 30 bis 40 cbm Moorerde für 1 ha verwendet werden. Diese Löcher werden alsbald mit einem dichten Netz von Faserwurzeln durchzogen. Der Erfolg der Nachdüngung tritt im Wachstum der Pflanzen im zweiten und namentlich im dritten Jahr deutlich hervor. Kosten der Nachdüngung 100 Mk. für 1 ha.

Nach den bei der Moorausstellung im Jahre 1904 vorgeführten Messungen, Photographien und Stammscheiben muß diese Düngung als eine der besten, vielleicht sogar als die gelungenste bezeichnet werden, welche jemals zur Ausführung gelangt ist. Im Winter 1903/04 wurde ein 22jähriges Stangenholz abgetrieben, welches bei seiner Anlage mit Moorerde zur Hälfte gedüngt, zur andern ungedüngt geblieben war. Die Menge des gewonnenen Holzes betrug auf den beiden je 1,45 a großen Vergleichsflächen: 2033 kg auf dem gedüngten und 530 kg auf dem ungedüngten Teil.

Diese Ausstellung, sowie die Möllerschen Versuche über das Wachstum der Kiefernpflanzen im Humus haben Veranlassung geboten zu einer Versuchsreihe, welche ich im Herbst 1904 in Verbindung mit Herrn Professor Dr. Albert in der Oberförsterei Freienwalde eingeleitet habe. Bekanntlich hütet man das ganze Bestandsleben hindurch die Bodendecke und deren Streuvorrat ängstlich. In jenem Zeitpunkt aber, in welchem die junge Pflanze besonders günstige Entwickelungsbedingungen braucht, wird die Bodendecke beiseite geschafft und erfährt durch Austrocknung ungünstige Veränderungen, zersetzt sich nur sehr langsam und wirkt durch Aufsaugung der Niederschläge, welche nicht in den Boden eindringen können, nachteilig. Die jungen Pflanzen werden dagegen in den reinen Mineralboden gebracht, welcher ihrer Entwickelung keineswegs besonders günstig ist. Um nun diese Humusvorräte den jungen Kiefernpflanzen zugänglich zu machen, haben wir auf einer vor zwei Jahren ausgeführten Saat, wo die Bodendecke schon etwas zersetzt war, drei verschiedene Versuche gemacht:

a) In Entfernungen von 1,5 m sind Löcher von 0,5 m Länge gegraben und nach Art der Storpschen Nachdüngung mit der teilweise verrotteten Bodendecke gefüllt worden.
b) Der Bodenüberzug wurde in die Saatstreifen hereingezogen und durch leichtes Umhacken um und zwischen den Pflanzen mit dem Mineralboden gemischt.
c) Die Bodendecke ist zwischen den Saatstreifen liegen geblieben und hier durch Hacken mit dem Mineralboden gemischt worden.

Die Arbeit ist einfach und ziemlich billig; sie dürfte für 1 ha nur 30 bis 40 Mark kosten. Über die Erfolge behalten wir uns weitere Mitteilungen vor.

Während die bisher besprochenen Versuche sämtlich den Zweck hatten, die Wachstumsbedingungen der Kulturen zu verbessern, komme ich nun noch zu solchen, welche bezwecken, die Ernährung im Laufe des späteren Lebens zu beeinflussen. Die Anwendung künstlicher Dünger durch einfaches Überstreuen im Stangenholzalter ist zwar versucht worden; Erfahrungen liegen jedoch hierüber noch nicht vor. Es erscheint auch kaum wahrscheinlich, daß auf diesem Wege allein große Erfolge erzielt werden; ungleich wichtiger und aussichtsvoller dürfte eine rationelle Pflege unseres natürlichen Düngers, der Streu, sein. Lange Zeit hindurch und in weiten Kreisen auch heute noch ist man der Ansicht, daß der Forstmann nichts besseres tun kann, als die lebende und tote Bodendecke, welche sich im Laufe des Bestandslebens ansammelt, in ihrer natürlichen Entwickelung so wenig wie möglich zu stören und vor allem jede Beseitigung dieser Bodendecke zu verhindern. Beobachtungen und Erwägungen, deren Darlegung hier zu weit führen würde, haben aber gezeigt, daß die sich hierbei entwickelnden Verhältnisse, namentlich eine sehr starke Streudecke, keineswegs die für uns wünschenswertesten sind. Unter den für das Bestandsleben günstigsten Bedingungen fehlt vielmehr stets eine dichte Bodendecke; man findet nur eine ganz

schwache Narbe von lebenden Pflanzen oder abgefallenen Blättern. Dichte Bodendecken aus abgefallenem Laub oder aus Moos zeigen vielmehr meist ungünstige Zustände: Bildung von Rohhumus, Trockentorf, Ortstein, Austrocknung des Bodens infolge Aufsaugens der Niederschläge 2c. Unser Bestreben muß meines Erachtens dahin gehen, die Bildung derartiger dichter Bodendecken zu verhindern und die Mengen von Humus und Mineralstoffen, die sich an der Oberfläche ansammeln, der Ernährung unserer Waldbäume so bald als möglich wieder zuzuwenden. Die uns hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind neben einem angemessenen Durchforstungsbetrieb Bodenbearbeitung zur Durchlüftung der Bodenschichten und auf kalkarmen Böden auch Düngung mit Kalk, Mergel, Basaltmehl, vielleicht auch mit Thomasschlacke. Wir sind hierdurch in der Lage, die Entwickelung unserer Bestände durch Zufuhr von Nährstoffen nicht nur bei oder doch nur kurz nach der Begründung, sondern auch noch späterhin günstig zu beeinflussen.

Auch hierbei habe ich gemeinschaftlich mit Herrn Professor Dr. Albert in der Oberförsterei Biesenthal im Frühjahr schon einen Versuch eingeleitet, welcher jedoch wegen der Dürre des Sommers 1904 noch keinerlei sichere Ergebnisse geliefert hat. Dagegen habe ich gelegentlich der Versammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins 1904 bei Hannover in der Eilenriede sehr gute Erfolge derartiger Arbeiten gesehen. Der Boden ist dort ziemlich armer Sand, auf welchem der Humus leicht torfartige Beschaffenheit annimmt; Hand in Hand hiermit geht die Bildung von Bleisand und Ortstein.

Herr Landesforstrat Quaet-Faslem wendet seit etwa vier Jahren folgendes Verfahren an: Mittels der Rollegge wird die Laubdecke gelockert und durchlüftet, sodann folgt eine Düngung mit Abfällen der Misburger Zementfabrikation; soweit nötig, wird die Ortsteinschicht stellenweise durchbrochen, um den Tagwassern das Eindringen in die Tiefe zu ermöglichen. Hierauf folgt Saat oder Pflanzung von Buchen. Der Erfolg ist ein überraschend günstiger: An Stelle einer Bodendecke von kohligem Humus und Trockentorf findet sich eine Vegetation guter Gräser und Halbschatten-Pflanzen mit Himbeeren und Brombeeren, die Buchen zeigen ein üppiges Wachstum, kurz, an Stelle des Todesschlafes ist ein neues üppiges Pflanzenleben getreten.

Ein Rückblick auf diese Skizze der vorliegenden Erfahrungen auf dem Gebiete der Düngung im forstlichen Großbetriebe zeigt, daß wir uns noch in den ersten Anfängen einer Bewegung befinden, welche voraussichtlich hohe Bedeutung gewinnen wird. Gewisse Anhaltspunkte für die Richtung, in welcher sich unsere Versuche demnächst zu bewegen haben, lassen sich jedoch immerhin aus dem vorliegenden Material ziehen. Ich glaube, daß die wesentlichsten Folgerungen folgende sind:

1. Von allen Pflanzennährstoffen, welche wir unseren Forstkulturgewächsen zuführen können, kommt allgemein in erster Linie Stickstoff in Betracht; Phosphorsäure und Kalk spielen nur auf Böden, welche hieran arm sind, eine bedeutungsvolle Rolle; Kali scheint trotz seiner leichten Löslichkeit in den meisten Böden in genügendem Maße vorhanden zu sein.

2. Phosphorsäure (in Form von Thomasschlacke) ohne gleichzeitige Darbietung von Stickstoff hat bis jetzt nur bei Anwendung in stockenden Kiefernkulturen sichere, hier allerdings sehr gute Erfolge geliefert.

3. Kalk ist besonders wichtig, um die Humusvorräte den Waldbäumen nutzbar zu machen. In vielen Fällen scheint sogar die günstige Wirkung der Thomasschlacke wesentlich auf ihrem Kalkgehalt zu beruhen. Sollte diese Annahme durch weitere Versuche bestätigt werden, so würden sich die Kosten für Düngung durch Ersparung der teuren Phosphorsäure oft erheblich vermindern lassen.

4. Mit Rücksicht auf die langen Zeiträume, mit denen die Forstwirtschaft zu rechnen hat, können ohne erhebliche Beeinträchtigung der Rentabilität des Betriebes nur die billigsten Düngestoffe zur Anwendung kommen. Als solche stehen uns für den Stickstoff in erster Linie die Ansammlung atmosphärischen Stickstoffs durch Schmetterlingsblütler, sowie der im Humus vorhandene Stickstoff zur Verfügung. Die Phosphorsäure wird am besten in Form von Thomasschlacke gegeben werden.

5. Wegen der langen Dauer des Wachstums sind langsam und dauernd wirkende Düngemittel, wie Thomasschlacke, Humus, Basaltmehl, Klee und schwefelsaures Ammoniak, empfehlenswerter als die rasch löslichen, wie Chilisalpeter, Kainit und ähnliche.

6. Eine sorgfältige Pflege des Humus zu dem Zweck, ihn für die Entwickelung der Bestände nutzbar zu machen, verdient ganz besondere Beachtung und ist wohl das einzige Mittel, um im späteren Alter die Zufuhr von Nährstoffen günstig zu beeinflussen.

7. Die üblen Erfahrungen, welche man mit der Aufforstung verarmter Ackerböden durch einfache Kiefernkulturen gemacht hat, einerseits und demgegenüber die vorzüglichen Erfolge der belgischen und holländischen Methode lassen es als dringend rätlich erscheinen, auf armem Sandboden der Forstkulturen einen mindestens einmaligen, nach Bedarf sogar einen wiederholten Anbau von Lupinen unter Beigabe von Thomasschlacke vorhergehen zu lassen. Die Kultur der Lupine in Verbindung mit tiefer Bodenlockerung bietet zugleich das beste Mittel, die Verdichtung des Bodens zu beseitigen, welche nach den Untersuchungen von Professor Dr. Albert eine der wesentlichsten Ursachen des Absterbens der sog. Ackertannen bildet. Die Kosten dieser Düngung lassen sich durch einen Zwischenbau von Halmfrüchten fast vollständig decken.

8. Eine rationelle Düngung muß sich auf das Ergebnis der Bodenanalysen stützen.

9. Die Kosten einer zweckmäßig ausgeführten Düngung sind geringer als jene wiederholter Nachbesserungen und werden durch rascheres Wachstum und leichtere Überwindung des gefährlichen Jugendstadiums mehr als aufgewogen.

Meine Ausführungen bringen keineswegs die Ergebnisse abgeschlossener Versuche, sondern stellen im wesentlichen nur Fragen dar, welche erst durch weitere umfassende und langdauernde Versuche geklärt und beantwortet werden können. Bei der Schwierigkeit und Kostspieligkeit, mit denen diese Ermittelungen verbunden sind, erscheint eine recht vielseitige Mitarbeit ebenso wünschenswert als geboten. Insbesondere wäre es mit Freuden zu begrüßen, wenn die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, welche schon so Hervorragendes zur Hebung der deutschen Bodenkultur geleistet hat, dieser auch für den Landwirt so wichtigen Frage ihr Augenmerk zuwenden wollte.

Es würde mich freuen, wenn ich durch meinen Bericht eine Anregung gegeben habe, diese zwar schwierige, aber auch für die Landwirtschaft hochwichtige Frage durch systematische Versuche in Angriff zu nehmen.

✣

— **Zu: „Schutz der Eichelsaaten gegen Häher.“** Angeregt durch die Erfahrungen der Herren Kollegen Leben und Kunze in Nr. 44 Bd. 19 und Nr. 6 Bd. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung“, welche dem kleinen Räuber mittels Tellereisen zu Leibe gehen, möchte ich auf ein Schutzverfahren hinweisen, welches den Förster für den ganzen Sommer der Sorge um diesen Störenfried im Eichenkamp enthebt! Dieses Schutzverfahren beruht darauf, daß die Saatreihe zu beiden Seiten mit je einer 4 bis 6 cm starken, möglichst geraden Fichtenstange belegt wird. Diese Stangen, die am besten zu 2 m langen, möglichst gestreckten Knüppeln zerschnitten werden, werden so nahe an die Saatreihe herangerückt, daß nur ein schmaler, etwa $1/_2$ cm weiter Spalt verbleibt, welcher dem Häherschnabel das Eindringen in die Tiefe, wo die Eichel liegt, verwehrt, der aber für die Einwirkung von Luft und Licht und für die freie Entwicklung des Keimlings genügend Raum bietet. Wir gehen auf dem zur Saat vorbereiteten Boden wie folgt zu Werke: Zuerst legen wir an der Schnur entlang eine Reihe solcher Knüppel und drücken sie leicht lagerhaft in den Boden. Eine zweite Person folgt mit den Eicheln und steckt sie scharf an der Kante der Knüppelreihe entlang mit der Spitze nach unten senkrecht in den Boden, aber nur so tief, daß sie kaum mit Erde bedeckt sind. (Keine Rille machen!) Nun legen wir entlang der Eichelreihe die zweite Reihe Knüppel und rücken diese bis auf $1/_2$ cm Spaltweite heran, indem wir sie ebenfalls lagerhaft andrücken. Der Belag bleibt liegen bis in den Spätsommer, wo die jungen Eichen genügend erstarkt sind, und bietet beim Behacken der Bänke kein Hindernis, sondern eher einen Schutz für die Eichen. Vor zwei Jahren hatten mir die Häher meinen Eichenkamp entsetzlich zugerichtet, und mit „Hohngelächter“ machte sich die Bande aus den Ästen, wenn ich auf dem Plane erschien; im vorigen Sommer dagegen waren ihre Stimmen wegen des Knüppelverschlusses eitel Trauergesänge.

Trost.

— **Unsere gefiederten Sänger** werden nun bald wieder die deutschen Fluren aufsuchen und durch ihren frohen Gesang und ihr munteres Wesen Wald und Feld beleben. Und welcher Naturfreund freute sich nicht über diese lustigen Gesellen, die wir so ganz und gar nicht missen wollten und die uns unsere Ausflüge und Spazierwege doppelt lieb machen! Aber abgesehen von der ästhetischen Freude, die man am Leben und Treiben unserer heimischen Vogelwelt empfindet, die große Schar unserer Wald- und Feldvögel, namentlich die der Zugvögel, ist, wie allgemein bekannt, für Land- und Forstwirtschaft von großem Nutzen und ein wackerer Bundesgenosse des Landmannes und Försters gegen alles schädliche Gewürm und Ungeziefer, das da „kreucht und fleugt“. Leider aber ist in letzter Zeit die bedauerliche Tatsache eingetreten, daß unsere heimischen Vögel aus manchen Gegenden fast vollständig verschwunden sind. Die Frage nach der Ursache dieser Erscheinung ist leicht zu beantworten. Durch rationellen Obst- und Forstbau sind die alten Krüppel von Bäumen mit ihren Höhlungen und Löchern meist verschwunden, und die Höhlenbrüter sind so ihrer einstigen Wohnungen beraubt. An Stelle der Heckenzäune, welche unseren kleinen gefiederten Sängern im Sommer und Winter so außerordentlichen Schutz bieten, sind Mauern und Drahtzäune getreten. Ebenso sind von Rainen, Wiesen und Feldern Bäume, Sträucher und Buschwerk vielfach gänzlich verschwunden; der moderne Geschmack, der aus Wäldern und Parks alles Unterholz und Gesträuch entfernt, hat viele unserer im Insektenvertilgen besonders tatkräftigen Vögel, die nur einige Meter über dem Erdboden brüten und infolgedessen die Gipfel hoher Bäume meiden, immer mehr und mehr vertrieben. Wie segensreich war doch seinerzeit die Anordnung des Großen Kurfürsten, die den Landmann verpflichtete, vor seiner Verheiratung sechs Obst- und sechs Eichbäume zu pflanzen! Die eintönigen Wiesen, Felder und Gärten wurden nicht nur abwechselungsreich, sondern sie brachten durch Obsternten und durch Lieferung von eigenem Brenn- und Bauholz ihrem Besitzer auch erhöhten Nutzen; dazu hielt die Vogelwelt in das Laubdach ihren Einzug. Dieselben Gründe mahnen heute noch: Bepflanzet die Feldwege, Raine und Marken mit Obst- und Waldbäumen, die Triften mit Weiden und Buschwerk und legt, wo es nur angebracht ist, lebendige Zäune an! Damit aber auch für die Höhlenbrüter gesorgt werde, fertige man Nistkästchen an und bringe sie möglichst bald an geeigneter Stelle an. Wohl in jedem Orte gibt es Personen, die Interesse zur Sache haben und belehrend, anregend und vorbildlich wirken können. Daß der Erfolg nicht ausbleibt, davon ein Beispiel! Der Verschönerungsverein einer Provinzialstadt bezog von einer westfälischen Firma 60 Starkastchen und verteilte sie im Gebiete der Stadt, um die Stare, von denen sich nicht ein einziger in jener Gegend sehen ließ, heranzuziehen. Eine gleiche Zahl Nistkästchen wurde im städtischen Walde für andere Höhlenbrüter (Mandelkrähe usw.) verteilt. Der Aushang erfolgte im Februar, und im ersten Frühjahr war die Hälfte, im nächsten dagegen waren alle Nist-

kästchen besetzt. Nachgelieferte Starkästchen wurden schon nach wenigen Stunden von Starpärchen aufgesucht. Dies Beispiel zeigt so recht deutlich, wie notwendig es ist, unseren Höhlenbrütern bei der für sie herrschenden „Wohnungsnot" helfend entgegenzukommen. Aber auch für die anderen Arten unserer Insektenfresser stehen bei den einschlägigen Handlungen passende Nistkästen zur Verfügung. Möchte obiges Beispiel also recht viele Nacheiferer finden!

Berichte.

Preußischer Landtag. Herrenhaus.
34. Sitzung am 28. März 1905.

Präsident: Wir kommen zum **Etat der Forstverwaltung.** Einnahme. Kapitel 2.

Zu diesem Etat hatte sich Herr Oberbürgermeister Funck zum Worte gemeldet; ich gebe es ihm.

Funck: In letzter Zeit ist die Königliche Staatsforstverwaltung mehr als in früheren Jahren dazu übergegangen, sich einzelner isolierter Waldkomplexe zu entäußern. Vom wirtschaftlichen Standpunkte wird man gegen die Veräußerung derartiger isolierter forstlicher Gelände, die rationell in ihrer Vereinzelung nicht zu bewirtschaften sind, nichts einzuwenden haben, um so mehr aber gegen die Grundsätze, die neuerdings seitens der Forstverwaltung, wie ich vermute auf Druck des Finanzministeriums, bei den Verkäufen befolgt werden. Es werden da nämlich Bedingungen gestellt, die den Erwerb solcher Forstgrundstücke für die Gemeinden, die doch im Interesse der Walderhaltung in erster Linie als Anwärter für solche Waldflächen in Betracht kommen müssen, so gut wie unmöglich machen. Ich bin der Ansicht, daß bei derartigen Veräußerungen die ärarisch-fiskalischen Gesichtspunkte zurückzustehen haben gegen die für die möglichste Erhaltung des Waldes in der Nähe großer Städte in Betracht kommenden allgemeinen volkswirtschaftlichen, hygienischen und besonders sozialen Gesichtspunkte. Von ganz besonderem Werte ist die Erhaltung großer Waldbestände in der Nähe von Industriegemeinden, überhaupt innerhalb größerer industrieller Bezirke, wie beispielsweise im Wuppertale. Dort befindet sich der gesamte Waldbesitz fast ausschließlich in privaten Händen. Mit großen Opfern, unter Anspannung sowohl der Steuerkraft wie der freiwilligen Opferwilligkeit ihrer Bürger haben dort die Städte, so besonders Barmen und Elberfeld, es sich seit Jahren angelegen sein lassen, alles, was an zur Aufforstung oder Umwandlung in Park- und Waldanlagen geeigneten Flächen zu haben war, in ihren Besitz zu bringen. Sie erfreuen sich daher jetzt zwar eines ansehnlichen Waldbesitzes, der aber doch nicht im Verhältnis zu der stark zunehmenden Bevölkerung der Städte steht. Neuerdings wurde eine außerordentliche Beunruhigung in der Bevölkerung durch das Gerücht hervorgerufen, die Königliche Staatsregierung gehe damit um, den einzigen fiskalischen Forstbesitz in jener Gegend zu veräußern. Es handelt sich um einen Hochwald von 330 Hektar Umfang, den einzigen wirklichen Waldbestand in dieser Gegend, belegen in einiger Entfernung von der Stadt Elberfeld, in einer Lage, daß sowohl die Bevölkerung von Elberfeld wie die der Nachbarstadt Barmen und der zahlreichen umliegenden Industrieorte — darunter die besonders interessierte Stadt Cronenberg — ihn als Erholungsstätte benutzen konnte und ihn seit Menschengedenken auch als Erholungsstätte benutzt hat. Dankbar erkennt diese Bevölkerung an, daß die Forstverwaltung diesen Waldbestand bisher nicht nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewirtschaftet, sondern daß sie auch den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung dahin Rechnung getragen hat, daß die schönen Hochwaldbestände namentlich an den Stellen erhalten und vom Abtriebe verschont sind, die vorzugsweise von der umliegenden Bevölkerung, besonders bei Veranstaltung von Volksfesten und patriotischen Feiern, speziell der Schulen der umliegenden Städte, benutzt werden. Begreiflicherweise bemächtigte sich der Bevölkerung eine lebhafte Beunruhigung durch das Gerücht, daß diese Erholungsstätte der gesamten Umgegend durch Verkauf verloren gehen könne. Der Herr Regierungspräsident, an den wir uns sofort wandten, erklärte, daß er allen Bestrebungen, dem volkreichen Industriegebiete den wichtigen Waldbesitz zu erhalten, seinerseits jeden Schutz zuteil werden lassen würde. Um so unerfreulicher war bei den seitens der Städte Elberfeld und Cronenberg über den Erwerb dieses Waldes eingeleiteten Verhandlungen die Stellung der staatlichen Forstbeamten der Königlichen Regierung, die in überaus schroffer Weise dem Standpunkt Ausdruck gab, daß die Forstverwaltung keinerlei Verpflichtung anerkenne, bei Verwertung des Forstbesitzes nach anderen Gesichtspunkten zu verfahren als nach rein fiskalischen Rücksichten, daß sie dem Staate und zumal dem Finanzminister gegenüber verpflichtet sei, den höchstmöglichen Erlös herauszuschlagen.

Wir haben uns darauf an den Herrn Landwirtschaftsminister gewandt und mit Freuden konstatieren können, daß er den von dem Herrn Forstrate vertretenen fiskalisch-engherzigen Standpunkt nicht teilt, sondern geneigt ist, auf die Wünsche der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen und auch die von uns betonten Gesichtspunkte sozialer und hygienischer Art zur Geltung kommen zu lassen. Es wurde seitens des Herrn Ministers eine Kommission zur Begutachtung an Ort und Stelle gesandt. Wenn ich aber bei der persönlichen Begegnung mit dieser Kommission das richtige Empfinden gehabt habe, so scheint mir, als wenn die betreffenden Herren mit Vorstellungen über den Bodenwert und völlig imaginären Wertziffern nach Berlin zurückgekehrt sind, die es gänzlich ausschließen würden, daß die für den Erwerb in Betracht kommenden Gemeinden Elberfeld und Cronenberg dem Erwerbe dieser Wälder näher treten könnten. Ich bin der Ansicht, daß bei der Veräußerung fiskalischer Waldungen

zunächst zu prüfen ist, ob nicht aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles der Wald erhalten bleiben muß. Wer die örtlichen Verhältnisse kennt, wird keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß, wenn irgendwo, an dieser Stelle der Wald unbedingt erhalten bleiben muß, und daß es eine nicht wieder gut zu machende Versündigung wäre, wenn man diesen Wald der Spekulation überließe. Ich zweifle nicht, daß es der Forstverwaltung gelingen würde, für diese oder jene einzelne Fläche, etwa am Rande, einen Käufer zu Preisen zu finden, wie sie den an Ort und Stelle gesandten Kommissaren vorschweben; ich bezeichne es aber als unmöglich und undenkbar, daß ähnliche Preise für den Wald als Ganzes oder auch nur für größere Flächen desselben erzielt werden könnten. Es würde ein Unding sein, wollte man den Preis, der vielleicht für eine einzelne Fläche von ein oder zwei Morgen erzielt werden könnte, einfach mit der Zahl der Morgen der Gesamtfläche multiplizieren, um den angeblichen Wert des Waldes zu ermitteln. Ich bin der Ansicht, daß da, wo aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles der Wald erhalten werden muß und die beteiligten Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohles dem Erwerbe des Waldes nähertreten wollen, kein anderer Wert zugrunde gelegt werden darf als derjenige, der den gegenwärtigen forstlichen Erträgnissen entspricht. Würde der Grund und Boden lediglich als Forstland geschätzt und mit einem angemessenen Preise der Holzbestand hinzugerechnet, so würden sich Ziffern ergeben, die den auf den Wald reflektierenden Gemeinden den Erwerb ermöglichen. Werden andere Werte zugrunde gelegt, wohl gar Bauterrainwerte, die etwa die Spekulation zahlen würde, die aber auch im vorliegenden Falle, wo es sich überhaupt nicht um nach Lage und Beschaffenheit wirklich bebaubare Flächen handelt, gar nicht in Frage kommen, so müßten die Gemeinden in solchen Fällen auf den Erwerb fast immer verzichten. Ich hoffe, daß die Forstverwaltung es nicht wird übers Herz bringen, einen derartigen Wald durch Verkauf an spekulative Reflektanten der Vernichtung preiszugeben, sondern wenn sie denselben nicht den Gemeinden zu annehmbarem Preise überlassen will, daß der Wald in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit und seiner gegenwärtigen Bestimmung erhalten wird. Freilich müßte man dagegen gesichert sein, daß nicht etwa nunmehr abgeänderte Grundsätze der Bewirtschaftung platzgreifen und etwa durch Kahlhiebe der Wert des Waldes als Erholungsstätte beeinträchtigt würde.

Ich richte an den Herrn Landwirtschaftsminister die dringende Bitte, bei den weiteren Verhandlungen diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und Bedingungen zu stellen, die den Gemeinden den Ankauf des Waldes zwecks dauernder Erhaltung ermöglichen. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß auch in anderen Fällen solchen Rücksichten Rechnung getragen worden ist. Nach einer mir vorliegenden Zusammenstellung über die Abverkäufe aus dem Jahre 1903 — Drucksache Nr. 600 des Abgeordnetenhauses — sind größere Waldbestände an Private, an Fideikommißbesitzer und Gutsbesitzer, die benachbarten Wald besaßen, zu Preisen verkauft worden, die bei Berücksichtigung der Bestandesverhältnisse als annehmbare auf unsere Verhältnisse zu übertragen durchaus angezeigt wäre und die hinter den bisher von uns geforderten Preisen weit zurückbleiben. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch der wirtschaftlichen Lage unserer Gemeinden Rechnung getragen werden wird, die bei einem Einkommensteuersatze von 220 Prozent und darüber gewiß nicht in der Lage sind, für Wald- und Parkanlagen Summen aufzuwenden, die wohl ein Häuserspekulant anlegen kann, der den erworbenen Besitz ausschlachten will, aber nicht Gemeinden, die den Wald als solchen dauernd zu erhalten sich verpflichten.

Ich lege dem Herrn Landwirtschaftsminister die wohlwollende Berücksichtigung dieser Wünsche ans Herz und würde mich freuen, wenn durch die Verwirklichung derselben auch im vorliegenden Falle der Beweis erbracht würde, daß der Herr Minister kein Vastator des Waldes, sondern sein warmer Freund ist, wofür ich ihn übrigens auch stets gehalten habe. (Bravo!)

Präsident: Der Herr Landwirtschaftsminister hat das Wort.

von Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren! Der Herr Oberbürgermeister von Elberfeld hat gelegentlich der Beratung des Etats eine Reihe von Fragen angeschnitten, die bereits zu einer Aussprache im anderen Hause geführt haben. Ich sehe mich veranlaßt, heute nochmals die Gesichtspunkte klarzulegen, unter denen ein Verkauf von Wald seitens der Forstverwaltung vorgenommen werden muß. Wenn unsere großen Städte nicht Häusermeere wären, die mit ihren Steinmassen gen Himmel streben und jeden kleinsten Fleck, der bebaut werden kann, ausfüllen wollen, sondern, wie es vielfach in England der Fall ist, mehr Gartenstädte, so wäre ja zweifellos das Bedürfnis der städtischen Bevölkerung zu größeren Erholungsstätten weniger vorhanden, als es tatsächlich der Fall ist. Gerade deshalb haben aber auch die großen Städte meines Erachtens die Aufgabe, für die große Masse ihrer Bewohnerschaft Parks zu schaffen und zu erhalten: das ist, ich betone es nochmals, eine Aufgabe der Städte selbst und nicht der Staatsregierung. (Sehr richtig!)

Es ist ja auch gar nicht bei jeder Stadt ein fiskalischer Wald. Der einen Stadt würden also Vorteile zugewendet, die der andern gar nicht zuteil werden können. Das wäre eine sehr ungleiche Behandlung. Die Königliche Staatsregierung ist daher der Auffassung, die Schaffung und Erhaltung und Ausgestaltung solcher Parks ist lediglich Aufgabe der Stadtverwaltungen.

Was nun das Burgholz bei Elberfeld betrifft, so ist es ja zweifellos, daß, wenn es sich um die Art des Forstbetriebes in diesem Holze handelt, die staatliche Forstverwaltung glauben würde, solchen Betrieb besser erhalten und durchführen zu können als die Kommune. Aber darum handelt es sich hier nicht, sondern einfach darum, daß der Ertrag, den dieses Burgholz zurzeit

hervorbringt, zweifellos in keinem Verhältnis zu seinem Verkaufswert steht, und daraus resultiert die Frage an die Forstverwaltung, ob wir zu einem Verkauf schreiten sollen und dürfen.

Bis an den Fuß des Burgholzes ist die städtische Bebauung schon vorgeschritten, und hier sind bereits 4 Mk. für den Quadratmeter, also 40000 Mk. für den Hektar Bauterrain gezahlt worden. Das ist der Wert des Grund und Bodens in der Umgebung des Burgholzes. Nun wollen Sie, Herr Oberbürgermeister, sich vergegenwärtigen, daß auf den 300 ha des Burgholzes außerdem nahezu für 1 Million Mark Holz steht. Bis jetzt beläuft sich das Angebot der Stadt aber auf nicht mehr als 300000 Mk. für den Grund und Boden und für das Holz. Ich glaube, es wäre für jedermann sehr angenehm, ein Grundstück, auf dem für eine Million Mk. Holz steht, für den Preis von 300000 Mk. kaufen zu können. Also zunächst muß die Kommune den Holzwert zahlen. Es handelt sich ferner darum, sich über den Wert des Grund und Bodens zu verständigen. Ich betone hierbei immer wieder, und das haben auch eine Anzahl Verkäufe in anderen Kommunen bewiesen, wir können von den Kommunen nicht den letzten Preis herausholen, den wir von einem Privaten, der Spekulationsgeschäfte macht, vielleicht erzielen können. Es ist vielmehr die Aufgabe der Regierung, die Bestrebungen der Kommunen zu unterstützen. (Sehr richtig!) Hier sind mir aber bestimmte Grenzen gezogen; denn als verantwortlicher Minister kann ich unmöglich Staatseigentum verschleudern. Und nun möchte ich fragen, ob denn gegenüber einem Verkaufspreis von etwa 40000 Mk. für den Hektar, wie er in unmittelbarer Nähe des Burgholzes erzielt worden ist, ein Preis von vielleicht 20000 Mk. für den Hektar ein sehr hoher ist. Nicht etwa, daß ich mich auf diesen Preis heute festlegen möchte. Lege ich ihn aber zugrunde, so würde sich für das Burgholz schon ein Preis von 300 mal 20000, also 600000 Mk., für den Boden und außerdem für eine Million Mark Holz, im ganzen also ein Kaufpreis von gegen $1^1/_2$ Millionen Mark ergeben. Das wäre ungefähr das Fünffache von dem, was die Herren von der Stadtverwaltung in Aussicht genommen haben. Aber, meine Herren, Sie wollen auch weiter bedenken: Die Forstverwaltung hat große Landeskulturaufgaben zu lösen. Das kann sie nur, wenn ich Holzgrundstücke, die einen höheren Wert für andere Zwecke erlangt haben, verkaufe, dadurch die Mittel erhalte, an anderen Stellen unseres Landes Grundstücke, die der Forstkultur erhalten oder zugeführt werden müssen, anzukaufen. Ich bemerke hierzu, daß sehr zu Unrecht im Westen oft geklagt wird, wir erzielten durch die dortigen Verkäufe große Summen und ich verwendete diese Summen im Osten. Nein, meine Herren, tatsächlich reichen die Erlöse aus den Verkäufen im Westen noch lange nicht an die Summen heran, die alljährlich die Forstverwaltung zu Ankäufen in der Eifel und im Erzgebirge verausgabt hat. Wir haben über 200000 Mk. jährlich verwendet, um im Westen Forstgrundstücke zu erwerben und namentlich die Höhen wieder zu bewalden, die durch eine Mißwirtschaft vergangener Jahrhunderte leider entwaldet worden sind, wodurch die Kultur in einem Landstriche, der früher blühend war, tief gesunken ist. Das gilt von der Eifel, und ebenso liegt die Sache im Elbgebirge, und so gibt es noch eine ganze Reihe solcher Aufgaben, deren Lösung uns im Westen obliegt.

Und nicht anders ist's im Osten der Monarchie. Wer weiß, welche großen Strecken dort — das habe ich schon wiederholt ausgesprochen — zum landwirtschaftlichen Betriebe völlig ungeeignet sind, der wird hoffen müssen, daß die Bewohner erkennen, daß sie eigentlich eine vergebliche Arbeit vornehmen, wenn sie dort den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten; es würde viel besser für sie sein, wenn sie auf Renten- und Ansiedlungsgütern auf besserem Boden sich gesundere Existenzbedingungen schafften, als daß sie auf diesen armen Böden versuchen, noch Körnerbau zu betreiben. Also, meine Herren, dort liegen für die Forstverwaltung noch große Aufgaben. Ich kann sie nur lösen, wenn ich die nötigen Mittel bekomme. Und wenn die Herren sich nun vergegenwärtigen wollen, daß ich in der Nähe großer Städte 1 ha oft für einen Preis **verkaufen** kann, für den ich draußen im Lande 1000 ha **kaufe** und noch mehr, so werden Sie mir zugeben, daß ich im Landeskulturinteresse falsch handeln würde, wenn ich mir das nicht zunutze machen wollte. Meine Herren, ich bitte Sie, einmal einen Blick auf die Karte zu werfen und sich zu überzeugen — es sind ja eine Reihe von Herren aus jenen Gegenden hier —, wie traurig sich die Verhältnisse auf der Wasserseite zwischen Pommern — also dem Ostseegebiete — und der Netze und Warthe entwickelt haben, wie dort diese ganzen Höhen entwaldet sind, wie zweifellos die Kultur zurückgehen muß, wenn der Staat dort nicht eingreift. Meine Herren, ich meine, hier hat die Forstverwaltung einzusetzen und beizeiten wieder eine Bewaldung dieser Höhenzüge herbeizuführen. Den Herren hier im Hause ist es ja wohl bekannt, daß gerade das letzte Dezennium in unseren Privatwaldbeständen erheblich aufgeräumt hat, daß unendlich viele, gezwungen durch die Not der Zeit, die Axt angesetzt haben und daß Bestände, die vielfach noch hiebsunreif waren, heruntergehauen sind, damit sich der Eigentümer auf dem betreffenden Besitz erhalten konnte. Meine Herren, wir müssen deshalb meiner Ansicht nach von Staats wegen vorgehen und der Entwaldung gegenüber einen Damm errichten, indem wir gerade auf den von mir bezeichneten schlechten Böden allmählich wieder Forsten entstehen lassen, die, glaube ich, von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die ganze wirtschaftliche Entwickelung unseres Landes sind. Und diese Aufgaben — ich habe sie skizziert für den Westen, sie liegen ebenso für den Osten vor — können von der Forstverwaltung nur gelöst werden, wenn wir die Mittel dazu haben, und ausreichende Mittel für diese Zwecke sind, wenn auch der preußische Etat ein zweifellos glänzendes Bild darstellt, bei den vielen anderen Aufgaben, die der Verwaltung obliegen, im wesentlichen nur dadurch zu beschaffen, daß ich

wertvolle Grundstücke in der Nähe der Städte verkaufe.

Ich wiederhole also, daß ich bereit bin, den Kommunen, wenn sie für ihre Einwohner Parks schaffen wollen, entgegenzukommen nach der Richtung, daß ich die Bodenpreise ihnen gegenüber nicht auf den Punkt schraube, den ich vielleicht von dem Privatunternehmer fordern muß. Der Herr Oberbürgermeister von Elberfeld wird aber aus meinen Ausführungen entnommen haben, daß der Geldbeutel der Stadt doch noch wesentlich gespannt werden muß, denn ich kann unmöglich der Kommune für eine Million Mk. Holz zu Füßen legen und dann mich auch noch mit einem recht schlechten Preis für den Grund und Boden begnügen.

Präsident: Herr Graf zu Hoensbroech hat das Wort.

Graf zu Hoensbroech: Zu der vorliegenden Frage möchte ich mir einige Bemerkungen gestatten, und ich kann mich um so größerer Kürze befleißigen, da sowohl von seiten des Herrn Ministers als von dem Herrn Oberbürgermeister von Elberfeld die Sache eingehend behandelt worden ist.

Im allgemeinen muß ich den Standpunkt der Forstverwaltung als einen richtigen anerkennen. Es geht nicht an, sowohl vom finanziellen Standpunkte gesehen als auch vom wirtschaftlichen, daß in der Nähe großer Städte wertvolle Komplexe nahezu ertraglos liegen bleiben und keinen Ertragswert darstellen, sondern gewissermaßen ein Luxusobjekt bilden, das allerdings für die Städte einen großen Affektionswert besitzt. Wenn die Forstverwaltung die Aufgabe hat, wie der Herr Minister richtig hervorhob, auch andere minder gut situierte Gegenden — ich denke hierbei an den Westen, der Herr Minister hat die Eifel zitiert — ebenfalls zu berücksichtigen, so müssen dafür Mittel geschaffen werden, und diese sind wesentlich dadurch zu beschaffen, daß derartige für die Städte wertvolle Besitze von seiten der Forstverwaltung verkauft werden.

Wenn nun auch das finanzielle Interesse im Vordergrunde steht, so verkenne ich nicht, daß die anderen Gesichtspunkte, die der Herr Oberbürgermeister hervorgehoben hat, auch im Auge zu behalten sind und nicht außer acht gelassen werden dürfen. Ich halte es für wünschenswert, daß die Forstverwaltung einen billigen Ausgleich zwischen den Kommunen und ihren Interessen suchen möge. Sie gestatten, meine Herren, daß ich auf einen Fall des Westens hinweise, der auch schon im andern Hause erörtert worden ist und auch in der Presse bereits Erörterung gefunden hat. Das ist der Fall Cleve. Unmittelbar an der Stadt Cleve liegt der sogenannte Tiergarten. Der Herr Minister, der die Verhältnisse der Stadt genau kennt, wird mir zugeben, daß dieser Tiergarten einen Hauptanziehungspunkt für die Stadt bietet und der Verlust desselben eine empfindliche Schädigung der Stadt bedeuten würde. Meine Herren, die Entwicklung der Umgebung von Cleve geht auf den Großen Kurfürsten zurück, der die Stadt eine Reihe von Jahren zu seiner Residenz machte; diese Entwicklung ist von sämtlichen Herrschern gewürdigt und durch ihre Maßnahmen gefördert worden. Wenn nun die historische Entwicklung dieser Verhältnisse auch der Stadt keinen Rechtsanspruch auf die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes gewährt, so muß ich doch sagen, daß sie für die Forstverwaltung Anlaß gibt, die Frage, ob der Fiskus den Tiergarten eigentümlich behalten oder ob derselbe in das Eigentum der Stadt übergehen soll, in billiger Weise einer Lösung zuzuführen. Ich gehe dabei von dem Gedanken aus, daß es für die Stadt Cleve eine absolute Notwendigkeit ist, daß der Tiergarten erhalten bleibt, sei es als Eigentum des Fiskus, sei es als Eigentum der Stadt. Was letzteren Fall betrifft, so ist hierbei die Leistungsfähigkeit der Stadt ernstlich ins Auge zu fassen, und wenn eben der Herr Minister mit Recht hervorgehoben hat, daß die großen leistungsfähigen Kommunen die Pflicht haben, für derartige Erholungsstätten selbst zu sorgen, eine Pflicht, die ich in gewissem Umfange anerkennen muß, so trifft das zum Glück für Cleve nicht zu, weil der Herr Minister mir zugeben wird, daß Cleve zu diesen leistungsfähigen Kommunen in keiner Weise gezählt werden kann. (Zuruf: Wie viel solcher Kommunen gibt es?) Ich glaube, daß die Stadt Elberfeld — ich werde hier von rechts gefragt, wie viel leistungsfähige Kommunen es eigentlich gibt —, die von ihrem Herrn Oberbürgermeister in vortrefflicher Weise hier vertreten worden ist, doch wohl zu den leistungsfähigen Kommunen gerechnet werden darf.

Die Leistungsfähigkeit der Stadt Cleve ist unbedingt sehr gering, und infolgedessen muß auch mit dieser geringen Leistungsfähigkeit bei der Festsetzung des Kaufpreises gerechnet werden. Zurzeit aber ist die Stadt Cleve überhaupt nicht in der Lage, einen Kaufpreis für den Tiergarten zu zahlen oder einen solchen Preis zu verzinsen, und zwar aus folgendem Grunde: Die Stadt oder vielmehr das Herzogtum Cleve feiert im Jahre 1909 das dreihundertjährige Jubiläum ihrer Zugehörigkeit zu Preußen. Dieses patriotische Fest soll würdig und festlich begangen werden. Es soll unter anderm ein Denkmal errichtet werden, und es ist begreiflich, daß der kleinen Stadt Cleve aus Anlaß dieses Festes große Lasten und Opfer bevorstehen. In Erwägung dieser Umstände haben sowohl die Kreise, die dem alten Herzogtum Cleve angehören, wie die Stadt Cleve die Maßregel getroffen, daß sie bereits von jetzt ab jährlich eine Rücklage machen, um nicht im Jahre 1909 auf einmal zu schwer belastet zu werden. Daß die Stadt Cleve in Rücksicht auf diese Umstände jetzt in der Lage wäre, auch noch große Aufwendungen für den Ankauf des Tiergartens zu machen, ist vollständig ausgeschlossen. Ich bitte den Herrn Minister daher, gerade dieses Moment zu berücksichtigen und die Frage der Regelung der Eigentumsverhältnisse des Tiergartens wenigstens bis 1909 hinauszuschieben. Wenn der gegenwärtige Zustand schon Jahrhunderte hindurch bestanden hat, so wird er auch noch einige Jahre weiter bestehen können. Daher bitte ich den Herrn Minister, in die Festvorbereitung und die Festfreude nicht diesen Tropfen Wermut, der mit der Regelung dieser Frage im gegenwärtigen Moment verbunden

wäre, hineinzumischen. Ich wäre dem Herrn Minister sehr dankbar — und dieser Dank würde bei der ganzen Bevölkerung des alten Herzogtums Cleve Widerhall finden —, wenn er dieser Bitte gegenüber eine entgegenkommende Erklärung abzugeben die Güte hätte.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

von Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Der Herr Graf zu Hoensbroech hat eine Frage hier zur Sprache gebracht, die ziemlich ähnlich liegt wie die vorher berührte, nur mit dem Unterschiede, daß es sich bei Cleve tatsächlich bereits um eine lange Periode von Verhandlungen handelt, die nicht etwa wie bei dem Burgholz durch die neuere Entwicklung der Stadt entstanden sind, sondern bei Cleve handelt es sich um eine ganze Reihe von Verhandlungen, die allein im Abgeordnetenhause bis in die sechziger Jahre zurückreichen. Auch in neuerer Zeit ist die Frage hier lediglich entstanden aus dem Etat heraus. Wenn die Herren die Etatnummer ansehen, so finden sie dort besondere Summen für die Unterhaltung des Tiergartens bei Cleve und des Eichholzes bei Arnsberg ausgeworfen. Es ist, wie gesagt, schon im vergangenen Jahrzehnt wiederholt angeregt, daß diese Frage endlich aus dem Etat verschwinden solle, meiner Ansicht nach mit vollem Rechte. Betreffs Arnsbergs hoffe ich, daß wir noch in diesem Jahre zu einer Regelung kommen werden. Meiner Meinung nach ist der Wunsch berechtigt, daß auch endlich die Frage bei Cleve erledigt wird. Ich will dem Herrn Grafen zu Hoensbroech zugeben, daß die eigenartigen Verhältnisse dort eine wohlwollende und namentlich eine langsame Ausführung der Maßregeln erheischen, aber ich muß hier doch hervorheben, daß von seiten der Stadt Cleve leider immer wieder neue Momente hervorgehoben werden, die einer endlichen Ausführung der Maßregeln entgegenstehen sollen. Ich will nun zwar dem Herrn Grafen zugeben, daß wir bis zum Jahre 1909 die Sache nach Möglichkeit aufschieben wollen, aber im Jahre 1909 werden wir deutsch reden müssen (Heiterkeit), das heißt, wir werden fragen: so oder so, und werden uns nicht darauf einlassen, daß etwa auch im Jahre 1909 wiederum gesagt wird: im Jahre 1912 feiern wir wieder in Cleve oder Umgegend ein neues Fest. (Heiterkeit.) Darauf würde ich dann nicht mehr warten können. Ich erkläre also, daß ich bereit bin, der Anregung des Herrn Grafen zu folgen und die Sache bis zum Jahre 1909 hinauszuschieben; dann aber müssen die Herren Farbe bekennen und sagen, was sie wollen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Vorzeitige Besetzung einer Forstdienststelle, deren bisheriger Inhaber vor dem Eintritt der bereits verfügten Pensionierung gestorben ist.

Allgemeine Verfügung Nr. 14/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 1615.

Berlin W. 9, 13. März 1905.

Wenn ein Forstbeamter, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, vor dem Eintritt der Pensionierung stirbt und infolgedessen die Besoldung an die Hinterbliebenen noch über den Pensionstermin hinaus gezahlt werden muß, so tritt häufig der Fall ein, daß die Wiederbesetzung der erledigten Stelle und die sich daran anschließenden Personal-Verschiebungen zu dem Pensionstermine bereits angeordnet worden sind. In solchem Falle sind die Personal-Veränderungen nur hinauszuschieben, wenn dies ohne Schädigung des Dienstes und der Beamten möglich ist.

Können hiernach die Veränderungen nicht hinausgeschoben werden, so sind für die Zeit vom Pensionstermine bis zum Ende des Gnaden-Vierteljahres die bare Besoldung des Amtsnachfolgers des Verstorbenen, sowie die baren Vergütungen, die den Hinterbliebenen statt der mit der Stelle etwa verbundenen, dem Amtsnachfolger einzuräumenden Dienstwohnung und freien Feuerung gewährt werden müssen, künftig als außeretatsmäßige Ausgaben zu behandeln, da sie bei Festsetzung des Staatshaushaltsetats nicht vorgesehen worden sind.

Da die Mittel zu außeretatsmäßigen Ausgaben von dem Herrn Finanzminister und mir besonders überwiesen werden müssen, so ist in jedem Einzelfalle an mich zu berichten.

J. A.: **Wesener.**

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich).

Verschiedenes.

— **Der ehemalige herzogliche Wildmeister Kutzen** starb am 24. März nach schwerem Leiden im 78. Lebensjahre zu Primkenau. Der Verstorbene trat im Jahre 1842 als Fasanenjägerbursche in die Dienste des verstorbenen Herzogs Christian August ein; von 1848 bis 1851 nahm er auf dessen ausdrücklichen Wunsch an den Kämpfen gegen Dänemark teil. Danach wurde er Leibjäger und 1857 Wildmeister, in welcher Stellung er bis zum 1. Juli 1891 blieb; dann erfolgte seine Pensionierung.

Waldbrände.

23. März: Harleshausen (Hessen-Nassau). Nachmittags 3 Uhr brach ein Waldbrand aus, der im sogenannten „Langentriebe“ etwa 3,7 ha Wald vernichtete. Das Fortschreiten des Brandes wurde durch Aufwerfen von Gräben verhindert.

23. März: Stephanopel (Westfalen). Am Nachmittage wurde eine größere Fläche Nadelholzschonung durch Feuer vernichtet. Mit

Feuer spielende Kinder sollen den Brand verursacht haben.

24. März: Wald (Rheinland). In dem der Mittel-Itter gegenüber liegenden Walde vernichtete mittags ein Waldbrand einen Teil der Nadelholzschonung. Spielende Kinder sollen das Feuer veranlaßt haben.

24. März: Kahla (Sachsen-Altenburg). Im Walde von Hummelshain wurde 1 ha Bestand durch Feuer vernichtet. Der Brand soll durch Fortwerfen einer Zigarre verursacht sein.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Argenau.

Mitgliederversammlung am 1. April 1905.

Anwesend waren sieben Kollegen. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um $2^1/_2$ Uhr mit einem Kaiserhoch.

1. Zur Aufnahme meldete sich ein Kollege.
2. Die Vereinskasse wurde von den Herren Kollegen Schwerin und Borok geprüft, für richtig befunden und dem Kassierer wurde Entlastung erteilt.
3. Der bisherige Vorsitzende, Herr Kollege Pieszinski, wurde per Akklamation wiedergewählt.
4. Die diesjährigen Scheibenschießen finden am 28. Mai in Reinau und 25. Juni in Seedorf statt.

Die nächste Sitzung findet am 1. Juli statt, Tagesordnung wird seinerzeit bekannt gegeben. Die Herren Vereinsmitglieder werden gebeten, sich an den Sitzungen reger zu beteiligen.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Schede, Landforstmeister, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, hat den Rang der Räte 2. Klasse erhalten.

Grotzer, Geh. Registrator im Ministerium für Landwirtschaft Domänen und Forsten, ist der Charakter als Kanzleirat verliehen worden.

Möller, Geh. bautechnischer Revisor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Albrecht, Förster zu Escherode, Oberförsterei Escherode, ist auf die Försterstelle Relliehausen, Oberförsterei Seelzerthurm, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Boettcher, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 10 zu Bitsch, ist vom 1. April d. Js. ab zum Hilfsjäger in Bengel, Kgl. Oberförsterei Wittlich, Regbz. Trier, ernannt worden.

Bruchmann, Förster zu Bodenfelde, Oberförsterei Kienover, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Juni d. Js. in den Ruhestand.

Bruttig, Oberjäger im Jäger-Bataillon Nr. 8 zu Schlettstadt, ist vom 1. April d. Js. ab zum Hilfsjäger in Waldweiler, Kgl. Oberförsterei Wadern, Regbz. Trier, ernannt worden.

Dehn, Feldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 8 zu Schlettstadt, ist vom 1. April d. Js. ab zum Hilfsjäger in Riegelsberg, Kgl. Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier, ernannt worden.

Findeisen, Förster zu Beerbusch, Oberförsterei Uelze, ist auf die Försterstelle Bennerstedt, Oberförsterei Scharnebeck, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Grabhoff, Förster in der Oberförsterei Hammerstein, ist die vom 1. April d. Js. ab neu gegründete Försterstelle zu Tembowalonka, Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Groger, Forstaufseher in der Oberförsterei Müllrose, ist nach der Oberförsterei Neumühl, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Harmuth, Forstaufseher zu Misdroy, Regbz. Stettin, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Hoffmann, Hilfsförster in der Oberförsterei Stangenwalde, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Starsin, Oberförsterei Darslub, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Lampe, Privatförster zu Karzin, ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle Karzin, Oberförsterei Koppelsberg, Regbz. Köslin, übertragen worden.

Lehmann, Forstaufseher und interimistischer Torfmeister bei der Torfgräberei Carolinenhorst, Regbz. Stettin, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Bismark, Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin, übertragen worden.

Matz, Hilfsförster in der Oberförsterei Schweinitz, Regbz. Magdeburg, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Zetthun, Oberförsterei Oberfier, Regbz. Köslin, übertragen worden.

Moldehn, Forstaufseher zu Schlawin, Oberförsterei Neukrakow, ist nicht nach Polschen, Oberförsterei Zerrin, sondern nach Mellin, Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Politzky, Förster zu Bismark, Oberförsterei Stolp, ist auf die Försterstelle Ponicken, Oberförsterei Koppelsberg, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Schulz, Hilfsförster in der Oberförsterei Schweinitz, Regbz. Magdeburg, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Reckow, Oberförsterei Koppelsberg, Regbz. Köslin, übertragen worden.

*

Der Revierförsterbezirk Hela, Regbz. Danzig, ist von der Oberförsterei Darslub abgezweigt und der Oberförsterei Oliva überwiesen worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Wilsdorf, Oberförster, Verwalter des Jöhstädter Reviers, ist in den Ruhestand getreten.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Wagner, Forstassessor zu Waldkirch, wurde nach Heidelberg versetzt und dem Forstamt daselbst als zweiter Beamter zugewiesen.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Harling, Oberforstmeister, ist nach dem Ausscheiden des Jägermeisters Grafen v. Bernstorff aus dem landesherrlichen Dienst die kommissarische Verwaltung des Großh. Jagd-Departements vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dürre, Forstassessor zu Braunschweig, ist unter Ernennung zum Oberförster nach Lehre versetzt worden.

Sasse, Oberförster zu Lehre, ist nach Seesen versetzt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die Stelle des **1. Försters im Kämmereiforst** zu **Rosenberg** (O.-Schl.) ist zu besetzen. Das Einkommen beträgt 900 Mk., dazu Einschlagstantieme mit 10 Pf. pro je 3 Mk. Bruttoertrag des Nutzholzes, pensionsfähig mit 700 Mk.; eingerechnet auf das Gehalt wird der Wert der Dienstwohnung und Naturalien (Acker, Wiese, Brennholz und Streu) mit 668 Mk. Das Gehalt steigt von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis 1800 Mk. Bewerbungen sind an den Magistrat zu Rosenberg (O.-Schl.) einzureichen.

*

Die **Gemeindeförsterstelle** zu **Spichern,** Oberförsterei Saargemünd (Elsaß-Lothringen), ist zu besetzen. Das Bareinkommen der Stelle beträgt außer dem freien Brennholze 1023,04 Mk. Bewerbungen sind portofrei an den Bezirkspräsidenten in Metz einzureichen; denselben sind der Forstversorgungsschein und die seit Erteilung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Für die Redaktion: H. v. Sothen, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Stettin.*)

Stand vom 1. Februar 1905.

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
1	Schulz	Grünhof	Rothemühl	6. 10. 1834	1. 8. 1880
2	Wege	Grammenthin	Grammenthin	3. 7. 1837	1. 7. 1881
3	Gantzer	Kählungen	Jakobshagen	15. 1. 1838	1. 7. 1881
4	Busch	Beverntcich	Jaedkemühl	27. 7. 1839	1. 2. 1882
5	Ohde	Alt-Eggesin	Eggesin	16. 1. 1848	1. 7. 1883
6	Heusmann	Unter-Karlsbach	Pütt	11. 1. 1847	1. 7. 1883
7	Schröder	Laatzig	Misdroy	19. 10. 1850	1. 10. 1883
8	Dinse	Schöneiche	Stepenitz	18. 3. 1847	1. 3. 1884
9	Mundt R.-F.**)	Doelitz	Jakobshagen	29. 9. 1847	1. 4. 1884
10	Thadden***)	Vorheide	Falkenwalde	29. 1. 1853	1. 4. 1895
11	Rummel	Rönnewerder	″	1. 4. 1851	1. 4. 1885
12	Luck	Rieth	Rieth	2. 3. 1839	25. 6. 1885
13	Gohr	Neu-Kentzlin	Grammenthin	22. 6. 1847	1. 7. 1885
14	Böge	Karlsruhe	Friedrichsthal	14. 5. 1847	1. 7. 1885
15	Dieckmann	Hornskrug	Pütt	5. 5. 1848	1. 7. 1885
16	Schmidt I	Wokuhl	Jakobshagen	30. 12. 1847	1. 2. 1886
17	Wels	Buchholz	Mühlenbeck	26. 11. 1853	1. 5. 1886
18	Werner	Ostswine	Misdroy	31. 12. 1849	1. 7. 1886
19	Regel	Lienken	Falkenwalde	19. 5. 1850	1. 7. 1886
20	Gienow	Golchen	Golchen	6. 9. 1853	1. 10. 1886
21	Unger	Stallberg	Neuenkrug	31. 3. 1851	1. 12. 1886
22	Braatz	Pritter	Misdroy	26. 10. 1849	1. 12. 1886
23	Voigt	Neukrug	″	19. 2. 1850	1. 7. 1887
24	Huwe	Püttkrug	Pütt	22. 2. 1851	1. 7. 1887
25	Erdmann I	Zinnowitz	Pudagla	15. 3. 1852	1. 8. 1887
26	Mau	Colow	Mühlenbeck	13. 8. 1856	1. 1. 1888
27	Baruschke	Stengow	Misdroy	15. 6. 1857	1. 4. 1888
28	Lewerenz	Rothemühl	Rothemühl	19. 8. 1853	1. 7. 1888
29	Wegener	Eichhorst	Jakobshagen	4. 6. 1853	1. 7. 1888
30	Lewin	Hohenholz	Grünhaus	10. 9. 1858	1. 7. 1888
31	Däcke	Zachan	Jakobshagen	16. 5. 1854	1. 11. 1888
32	Schmid II	Torgelow	Torgelow	21. 8. 1856	1. 12. 1888
33	Hölke	Rehdamm	Stepenitz	9. 10. 1855	1. 4. 1889
34	Scharck	Kehrberg	Kehrberg	18. 9. 1857	1. 7. 1889
35	Scholz	Corswandt	Friedrichsthal	9. 2. 1858	1. 7. 1889
36	Erdmann II	Lisphul	Kehrberg	6. 2. 1854	1. 10. 1889
37	Leesch	Kl.-Mützelburg	Rieth	14. 2. 1855	1. 10. 1889
38	Bartsch	Spechtberg	Torgelow	4. 2. 1855	1. 11. 1889
39	Krüger	Clebow	Podejuch	11. 8. 1855	1. 4. 1890
40	Pieske	Hammelstall	Rothemühl	23. 11. 1855	1. 4. 1890
41	Erdmann III	Buchwalde	Jakobshagen	15. 2. 1856	1. 5. 1890
42	Richter	Jungfernholz	Grünhaus	2. 3. 1856	1. 10. 1890
43	Hoffmann	Neuhaus	Hohenbrück	17. 3. 1856	1. 10. 1890
44	Prescher	Camminke	Friedrichsthal	17. 4. 1856	1. 10. 1890

*) In Band 19 Nummer 42 konnten wir die Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster des Regierungsbezirks **Trier**, in Band 19 Nummer 50 die gleiche Liste des Regierungsbezirks **Stade**, in Band 20 Nummer 5 die Liste für den Regierungsbezirk **Aachen**, in Band 20 Nummer 7 die Liste für den Regierungsbezirk **Lüneburg**, in Band 20 Nummer 10 die Liste für **Marienwerder**, in Band 20 Nummer 12 die Liste für **Koblenz**, in Band 20 Nummer 14 die Liste für **Breslau** zum Abdruck bringen. Erfreulicherweise ist es uns heute möglich, auch die Dienstaltersliste für den Regierungsbezirk **Stettin** zu veröffentlichen. Zu baldigem ferneren Abdruck sind uns zur Verfügung gestellt die Dienstalterslisten der Bezirke **Posen**, **Schleswig** und **Arnsberg**. Ferner soll uns in nicht allzulanger Zeit das Material zur Veröffentlichung der Dienstalterslisten der Bezirke **Gumbinnen**, **Liegnitz**, **Frankfurt a. O.**, **Erfurt**, **Kassel**, sowie der **Königl. Hofkammer** zugehen. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — **Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.**

Die Schriftleitung.

**) R.-F. = Revierförster.

***) War vom 1. 10. 1884 bis 31. 3. 1895 Torfmeister.

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
45	Sembach	Retztow	Rothenfier	10. 8. 1856	1. 10. 1890
46	Wruck	Bellin	Eggesin	1. 9. 1856	1. 12. 1890
47	Menschel	Neuhaus	Neuenkrug	23. 4. 1857	1. 1. 1891
48	Dall	Zopfenbeck	Mützelburg	29. 9. 1854	1. 2. 1891
49	Henning	Trechel	Rothenfier	18. 12. 1854	1. 2. 1891
50	Melz	Schmidtseiche	Torgelow	10. 10. 1854	1. 3. 1891
51	Kloster	Fliederbruch	Podejuch	17. 7. 1856	1. 7. 1891
52	Hindenburg	Königshöhe	Warnow	30. 8. 1856	1. 7. 1891
53	Drohm	Höckendorf	Podejuch	26. 5. 1856	1. 7. 1891
54	Lampe	Ahlbeck	Eggesin	9. 12. 1856	1. 7. 1891
55	Bahr	Schmelzenforth	Stepenitz	17. 9. 1856	1. 7. 1891
56	Krieg	Wittstock	Podejuch	24. 5. 1857	1. 10. 1891
57	Knuth	Jordansee	Warnow	2. 11. 1857	1. 10. 1891
58	Habeck	Augustwalde	Friedrichswalde	23. 4. 1858	1. 10. 1891
59	Wolff I	Podejuch	Podejuch	28. 9. 1861	1. 10. 1891
60	Breckenfelder	Arneburg	Ziegenort	3. 5. 1856	1. 1. 1892
61	Konow	Warnow	Warnow	14. 11. 1855	1. 1. 1892
62	Lohf	Trassenmoor	Pudagla	1. 10. 1859	1. 1. 1892
63	Löffelbein	Neuhaus	Warnow	16. 5. 1858	1. 2. 1892
64	Wilke***)	Honigkaten	Hohenbrück	4. 1. 1858	1. 10. 1903
65	Schmoock	Fiddichow	Kehrberg	27. 10. 1858	1. 7. 1892
66	Krüger	Roland	Friedrichsthal	29. 4. 1856	1. 7. 1892
67	Braunschweig	Stabenow	Jakobshagen	7. 6. 1857	1. 7. 1892
68	Wepner	Kalkofen	Friedrichsthal	14. 1. 1859	1. 7. 1892
69	Krause	Friedrichswalde	Friedrichswalde	13. 6. 1857	1. 5. 1893
70	Pohl	Moorbrück	Rieth	11. 1. 1857	1. 5. 1893
71	Krull	Heidhof	Grünhaus	27. 4. 1857	1. 6. 1893
72	Lange	Barenbruch	Friedrichswalde	1. 8. 1862	1. 7. 1893
73	Treichel	Postbaum		2. 7. 1857	1. 7. 1893
74	Koltermann	Grambin	Jaedkemühl	25. 7. 1858	1. 7. 1893
75	Dorn	Herrenkamp	Rothemühl	21. 7. 1858	1. 10. 1893
76	Arndt	Heinrichsruh	Torgelow	5. 12. 1858	1. 10. 1893
77	Gaede	Fangel	Pudagla	12. 2. 1859	1. 10. 1893
78	Schwarzkopf	Schaafbrück	Rothenfier	11. 8. 1859	1. 4. 1894
79	Haase	Glashütte	Mützelburg	9. 5. 1859	1. 9. 1894
80	Prillwitz	Horst	Ziegenort	3. 10. 1857	1. 10. 1894
81	Zechow	Siedenbollenthin	Golchen	27. 4. 1859	1. 10. 1894
82	Müller	Eichfeuer	Mützelburg	3. 1. 1860	16. 5. 1895
83	Schliep	Wildberg	Grammenthin	23. 2. 1857	1. 7. 1895
84	Schwochow	Balbitzow	Rothenfier	4. 9. 1859	1. 10. 1895
85	Brunk	Drögeheide	Neuenkrug	12. 2. 1862	1. 4. 1896
86	Horn	Mühlenbeck	Mühlenbeck	14. 2. 1861	1. 4. 1896
87	Engelmann	Köferitz	Stepenitz	15. 11. 1858	1. 7. 1896
88	Klamann	Gelüch	Friedrichswalde	2. 3. 1859	1. 7. 1896
89	Sund	Neu-Ziegenort	Ziegenort	1. 8. 1858	1. 11. 1896
90	Mett	Stepenitz	Stepenitz	29. 3. 1860	1. 11. 1896
91	Schmidt III	Borgwall	Eggesin	14. 1. 1860	1. 11. 1896
92	Pohl	Pribbernow	Hohenbrück	11. 9. 1859	1. 4. 1897
93	Riesebeck	Gr.-Schönfeld	Kehrberg	1. 3. 1863	1. 7. 1897
94	Bauer	Uhlenkrug	Neuenkrug	9. 9. 1864	1. 7. 1897
95	Bischof	Düsterort	Ziegenort	25. 2. 1864	1. 3. 1898
96	Wolff II	Neu-Mönkebude	Jaedkemühl	27. 11. 1864	1. 4. 1898
97	Fitzner	Seltz	Golchen	26. 8. 1864	1. 7. 1898
98	Weber	Hohenleese	Falkenwalde	31. 7. 1862	1. 7. 1898
99	Heinatz	Neu-Eggesin	Eggesin	8. 2. 1863	1. 7. 1898
100	Seeliger	Riether-Neuhaus	Rieth	17. 12. 1861	1. 7. 1898
101	Dallmann R.-F.**)	Gülzow	Rothenfier	25. 8. 1860	1. 7. 1898
102	Grebe	Herzberg	Ziegenort	3. 11. 1861	1. 7. 1898
103	Stabe	Carpin	Eggesin	11. 5. 1862	1. 7. 1898

***) War vom 1. 4. 1892 bis 30. 9. 1903 Torfmeister.

Nr.	Name	Wohnort	Oberförsterei	Geboren am	Angestellt am
104	Peters	Kronheide	Podejuch	27. 11. 1860	1. 7. 1898
105	Schacht	Sagersberg	Rothenfier	15. 9. 1859	1. 7. 1898
106	Witte	Gr.-Mützelburg	Mützelburg	18. 10. 1866	1. 7. 1898
107	Huthanus	Gnageland	Stepenitz	19. 3. 1864	1. 7. 1898
108	Keding	Birkenhaus	Warnow	12. 8. 1864	1. 10. 1898
109	Herpin	Jägerhof	Mützelburg	24. 5. 1863	1. 11. 1898
110	Block	Pflanzgarten	Mühlenbeck	12. 8. 1864	1. 4. 1899
111	Marohn	Neuwald	Rothenfier	14. 10. 1863	1. 4. 1899
112	Brehmer	Neu-Jasenitz	Falkenwalde	12. 2. 1865	1. 7. 1899
113	March	Kolk	Wedelsdorf	14. 7. 1862	1. 7. 1899
114	Wiedemeier	Meiersberg	Jaedkemühl	10. 9. 1864	1. 10. 1899
115	Doherr	Wildforth	Wedelsdorf	8. 1. 1863	1. 10. 1899
116	Herrmann	Lüpzow	Misdroy	10. 10. 1864	1. 11. 1899
117	Kaul	Riesenbrück	Neuenkrug	28. 1. 1864	1. 7. 1900
118	Bast	Nettelgrund	Rothemühl	12. 1. 1865	1. 7. 1900
119	Rabüge	Wolffskuhle	Grammenthin	9. 7. 1865	1. 7. 1900
120	Hennig	Wächtershöhe	Hohenbrück	31. 8. 1863	1. 7. 1900
121	Lintzel	Hammer	Torgelow	24. 5. 1864	1. 7. 1900
122	Greiner	Hohenbrück	Hohenbrück	16. 10. 1863	1. 9. 1900
123	Schmidt IV	Steinwehr	Kehrberg	15. 11. 1864	1. 7. 1901
124	Thiele	Jägerbrück	Eggesin	1. 12. 1862	1. 7. 1901
125	Büttner	Misdroy	Misdroy	2. 5. 1863	27. 8. 1901
126	Schmidtchen	Neuhaus	Falkenwalde	3. 2. 1860	1. 10. 1901
127	Ringhandt	Jaedkemühl	Jaedkemühl	21. 10. 1861	1. 1. 1902
128	Dinse	Rehhagen	Rieth	25. 6. 1862	1. 6. 1902
129	Lieckfeldt	Ober-Karlsbach	Pütt	12. 3. 1862	1. 10. 1902
130	Stoltenburg	Wedelsdorf	Wedelsdorf	3. 1. 1863	1. 10. 1902
131	Finsterwalder	Stagnieß	Pudagla	6. 9. 1862	1. 8. 1903
132	Dziobeck	Buchenhain	Mühlenbeck	15. 12. 1862	1. 7. 1904

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

An die Vorstände der Ortsgruppen.

Die verehrlichen Herren Vereinsvorsitzenden und Schriftführer der Ortsgruppen bitte ich, alle Veröffentlichungen in Vereinssachen zur Vermeidung von Verzögerungen und Irrtümern nicht an die Schriftleitung unseres Vereinsblattes oder die Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm, sondern direkt an meine Adresse einzusenden.

Der Vorstand.

Roggenbuck, Vorsitzender,

Forsth. Müggelheim bei Köpenick.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3770. **Döring**, Hilfsjäger, Forsth. Tiefenfurt bei **Rauscha**, Schlesien.
3771. **Schlemmer**, Förster, Oberfell bei Trier.
3772. **Müller**, Förster, Gnewau.
3773. **Neumann**, Förster, Marienheim bei Gnewau.
3774. **Hasse**, Förster, Sobienſitz bei Krakau.
3775. **Oesterreich**, Förster, Piasnitz bei Kleindommatau.
3776. **Sinz**, Förster, Sagorsch.
3777. **Schulz**, Forstaufseher, Neuhof bei Neustadt.
3778. **Megow**, Forstaufseher, Mühle Hedille b. Gr.-Boschpol.
3779. **Vollrath**, Förster, Greifenstein bei **Geismar, Eichsfeld.**
3780. **Hettmer**, Hegemeister, Alt-Kupp.
3781. **Krüger**, Förster, Forsth. Clebow bei Ferdinandstein.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kaltenborn.
(Regbz. Königsberg.)

Tagesordnung
zu der am 9. April cr., nachmittags 5 Uhr, im Rathschen Gasthause zu Kaltenborn stattfindenden Mitgliederversammlung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beratung über Vereinsangelegenheiten.
3. Vortrag zweier Vereinsmitglieder über:
a) Forstliches,
b) Wirtschaftliche Verhältnisse des Försters.

Um vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder, sowie auch Beteiligung der dem Verein nicht angehörigen Kollegen wird gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Osche.
(Regbz. Marienwerder.)

Die auf den 18. März anberaumt gewesene Ortsgruppen-Versammlung wurde infolge Erkrankung des Vorsitzenden auf den 25. März verlegt, und erfolgte die Erledigung der Tagesordnung wie folgt:

1. Der Vorsitzende hielt einen Vortrag über die Vorstandssitzung des Hauptvereins. Hiermit verbunden wurde die Tagesordnung für die nächste Mitglieder-Versammlung des Hauptvereins, sowie der Entwurf der herauszugebenden Denkschrift besprochen und einige Änderungen in letzterer empfohlen.

2. Es wurde beschlossen, auch in diesem Jahre wieder einen Bevollmächtigten zur Mitglieder-Versammlung des Hauptvereins zu entsenden. Gewählt wurde der Vorsitzende, Förster Saekel, zu seinem Stellvertreter im Behinderungsfalle der Forstaufseher Schmidt aus Lonsk. Die beiden Gewählten nahmen die Wahl an.

3. Von den anwesenden Mitgliedern wurden die Beiträge erhoben.

4. Die Rechnung für das Vereinsjahr 1904 wurde auf Antrag des Rechnungsrevisors entlastet.

5. Es war ein Antrag betreffend Oberförsterei-Geschäftszimmer eingebracht. Da dieser Antrag nicht auf die Tagesordnung gesetzt war, mußte dem Antragsteller satzungsgemäß anheimgegeben werden, den Antrag zur nächsten Mitglieder-Versammlung rechtzeitig anzumelden.

6. Es wurde beschlossen, zur Deckung der Kosten für das letzte Wintervergnügen von jedem Mitgliede 2 Mk. außerordentlichen Beitrag einzuziehen.

Diejenigen Mitglieder, welche mit dem Beitrage für das erste Halbjahr 1905 noch im Rückstande sind, werden gebeten, die Ablieferung an den Schatzmeister nunmehr baldigst zu bewirken. Hierbei wird in Erinnerung gebracht, daß gemäß Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 25. September 1904 der Ortsgruppenbeitrag auf 2 Mk. jährlich erhöht worden ist.

Damit der Bevollmächtigte in Berlin auch alle Mitglieder der Ortsgruppe vertreten kann, werden die Kollegen ersucht, die Mitgliederkarten bestimmt bis zum 1. Mai d. J. an den Schriftführer abzugeben.

Der Vorsitzende: Saekel. Der Schriftführer: Volkmann.

Ortsgruppe Occippel.
(Regbz. Danzig.)

Zu der am 26. März d. Js. in Kasparus stattgefundenen Sitzung waren zehn Kollegen erschienen.

Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt:

1. Kollege Förster Rennwanz aus Lassek tritt bei. Dieser ist bereits Mitglied des Hauptvereins.

2. Die rückständigen Beiträge werden an den Schatzmeister abgeführt.

3. Am 12. Juni d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, findet in Pollum ein Prämienschießen statt.

Mitglieder zahlen hierzu einen Beitrag von 2 Mk., Nichtmitglieder 3 Mk. Wünsche auf Einladungen sind bis zum 1. Juni d. Js. dem Schriftführer einzureichen. Für Einkauf der Prämien hat der Vorstand nach eigenem Ermessen Sorge zu tragen.

4. Die Erlangung eines Gehalts von 1500 bis 2700 Mk. ist unbedingt anzustreben.

Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kölle in der Sitzung vom 16. März 1905 finden allgemeinen Beifall.

5. Die nächste Vereinssitzung soll in Wda bei Herrn Gastwirt Groß stattfinden. Tag der Sitzung wird am Tage des Prämienschießens festgesetzt werden.

Von der Sendung eines Delegierten zur Generalversammlung des Hauptvereins wird Abstand genommen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Neustadt, Westpr.
(Bez. Danzig.)

Zu der infolge Verabredung vereinbarten Zusammenkunft hatten sich am 25. März d. Js. 26 Kollegen aus den Oberförstereien Neustadt, Gohra, Darslub, Gnewau und Kielau im Claassenschen Gasthause zu Sagorsch eingefunden. Nachdem die Verhandlungen durch ein Hoch auf Se. Majestät eröffnet worden, wurde beschlossen:

1. Eine Ortsgruppe zum „Verein Königlich Preußischer Forstbeamten" aus den Beamten obiger Oberförstereien zu gründen.
2. Der Vorstand dieser Ortsgruppe wird gebildet durch Förster Simon-Gloddau, Vorsitzender, und Förster Sinz-Sagorsch, Stellvertreter, Forstaufseher Wallgrün-Kielau und Forstaufseher v. Wysiecke-Marschau, Schrift- und Kassenführer; Förster Oestreich-Piasnitz, Hegemeister Wicht-Neufasserei und Hegemeister Hinz-Mechau, Beisitzer.
3. Zu den Satzungen wird der von der Hauptleitung für die Gruppen aufgestellte Entwurf zugrunde gelegt.
4. Mit geringen Zusätzen wird dem Denkschrift-Entwurf des Gesamtvorstandes zur Gehaltsfrage zugestimmt. Der Hauptvereinsvorstand soll ferner ersucht werden, dahin zu wirken, daß von den Anwärtern der unteren Forstlaufbahn nach Einrichtung der Forstlehrlingsschulen, die erste forstliche Prüfung beim Verlassen der Schule und nicht wie bisher im dritten Militärdienstjahre abgelegt wird,

und daß in den Hausordnungen dieser Schulen bestimmt wird: Die Zöglinge sind mit Sie anzureden.

5. Schließlich kam einstimmig zum Ausdruck, daß in der gegründeten Ortsgruppe der Geist der Unzufriedenheit keine Stätte finden dürfe, sondern die Versammlungen vorzugsweise dazu dienen dürfen, daß jeder Kollege seine Erfahrungen aus dem vielseitigen Gebiete des Försterwirkungskreises nach besten Kräften der Gesamtheit zugute kommen lassen müsse. Es sollen daher durch geeignete Vorträge Anregungen zur fachlichen Fortbildung gegeben werden, so daß die Vereinstätigkeit vorzugsweise unserem lieben Walde zum Segen gereicht.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Schneidemühl.
(Regbz. Bromberg.)

Am 9. April cr., von nachmittags 4 Uhr ab, findet im Hotel Bernau, Schneidemühl, die erste Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt:

Tagesordnung:

1. Vorlegung des Protokolls vom 12. Februar 1905.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Allgemeine Vereinsangelegenheiten.

Der Schriftführer.

Ortsgruppe Kupp.
(Regbz. Oppeln.)

Die Frühjahrsversammlung unserer Gruppe findet Sonntag, den 9. April, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokale statt. Es wird für diesmal um recht zahlreiche Beteiligung dringend ersucht, da Statutenänderung usw. erforderlich. Die restierenden Mitglieder werden um baldige Einsendung der Beiträge gebeten.

Der Vorsitzende: Henckel.

Ortsgruppe Kreuzburgerhütte.
(Regbz. Oppeln.)

Sonntag, den 7. Mai d. Js., nachmittags 6 Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung im Gasthause des Herrn Pika-Kreuzburgerhütte.

Tagesordnung:

1. Anträge zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
2. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur betreffenden Versammlung.
3. Anberaumung von Scheibenschießen.
4. Verschiedenes.

Die Herren Mitglieder werden gebeten, möglichst zahlreich zu erscheinen und ihre Mitgliedskarten mitzubringen oder einzusenden.

Der Vorsitzende. Schmeer.

Ortsgruppe Ziegelroda.
(Regbz. Merseburg.)

Bericht über die Versammlung vom 27. März cr.

1. Der Vorsitzende stellt fest, daß auch gelegentlich der 3. Lesung des Etats eine Anzahl der Herren Abgeordneten sehr warm für unsere Bestrebungen bezüglich der Verbesserung unserer Lage eingetreten ist, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Erfüllung unserer Wünsche im nächsten Jahr zu erwarten sein dürfte, zumal wir uns dabei der Sympathie unserer Herren Vorgesetzten wie auch unserer Zentralverwaltung zu erfreuen haben.

2. Der Vorsitzende hält den schon angekündigten Vortrag über Obstbaumzucht, wobei er namentlich die Bedeutung eines rationellen Schnittes hervorhebt, denselben eingehend erläutert und an Beispielen vorführt.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Schleswig.
(Regbz. Schleswig.)

Die diesjährige Frühjahrsversammlung der Ortsgruppe Schleswig findet am Sonntag, den 9. April, mittags 12 Uhr, im Restaurant „Hohenzollern“ zu Flensburg statt.

Die Tagesordnung wird vorher nicht bekannt gegeben. Mitgliedskarten sind mitzubringen.

Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, auch der Kollegen, welche noch nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, wird gebeten. Von 3 Uhr an gemütliches Beisammensein mit den Damen.

Der Vorsitzende: Behling.

Ortsgruppe Geestemünde.
(Regbz. Stade.)

Am Sonnabend, den 15. April d. Js., findet eine Mitgliederversammlung im Hotel „Stadt Hannover“ in Geestemünde statt. Anfang nachmittags 4½ Uhr.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Anträge zur Generalversammlung des Hauptvereins.
3. Besprechung über eine Abschiedsfeier des am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand tretenden Vorsitzenden, Hegemeister Löbnitz-Holzurburg.
4. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder wird gebeten.

Forsthaus Falle, den 14. März 1905.

Der Vorstand.
J. A.: Aschoff, Schriftführer.

Ortsgruppe Oberharz.
(Regbz. Hildesheim.)

Sonntag, den 9. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Zellerfeld.

Tagesordnung:

1. Stellung und Besprechung der Anträge zur ersten Bezirksgruppen- und vierten Generalversammlung. Beschlußfassung, ob dazu Delegierte zu senden, und Wahl derselben.
2. Vortrag des Hegemeisters Kurts über „Die heutige Durchforstung mit Berücksichtigung der Oberharzer Wirtschaftsverhältnisse“.
3. Verschiedenes.

Wegen wichtiger Besprechungen ist zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht.

Der Vorsitzende: Jäckel.

Ortsgruppe Solling zu Uslar.
(Regbz. Hildesheim.)

Am Sonntag, den 9. April 1905, nachmittags 3 Uhr, findet im Vereinslokale zu Uslar eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung der vom Hauptvorstande entworfenen Denkschrift. („Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 11 S. 284, unter 18.)
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppen Herzberg und Lauterberg a. Harz.
(Regbz. Hildesheim.)

Sonntag, den 9. April d. Js., nachmittags 2½ Uhr, gemeinschaftliche Mitgliederversammlung in Zoll beim Gastwirt Rampendahl. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Delegierten zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
2. Besprechung der Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
3. Verschiedenes.

Es wird ersucht, die Mitgliedskarten behufs Abgabe an den Delegierten mitzubringen bzw. durch einen an der Versammlung teilnehmenden Kollegen oder vorher an die betreffenden Vorsitzenden einzusenden.

Die Vorsitzenden:
Waldmann. Pantelé.

Ortsgruppe Ostfriesland.

Die Jahresversammlung findet am Sonntag, den 9. April, nachmittags 4 Uhr, in der Gastwirtschaft von Backer zu Sandhorst bei Aurich, und zwar mit Damen, statt.

Geschäftlicher Teil:

1. Rechnungslegung für das abgelaufene Vereinsjahr und Einziehung der fälligen Beiträge.
2. Besprechung der Punkte 1, 5, 7, 8 und 18 des Protokolls über die Sitzung des Vorstandes des Hauptvereins. (Vergl. Nr. 11 vom 12. März 1905 dieser Zeitung.)
3. Dienstlandfrage.
4. Wahl eines Vertreters bei der Versammlung des Hauptvereins.

Die Herren Kollegen, welche sich in Ostfriesland aufhalten, sowohl die aktiven als auch die bereits aus dem Dienste geschiedenen, werden zu dieser Zusammenkunft freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 27. März 1905, 4 Uhr nachmittags.

Anwesend waren die Herren: Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Vietz; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Koch, Königl. Förster, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Joh. Neumann, Neudamm; v. Sothen, Redakteur der „Deutschen Jäger-Zeitung“, Neudamm; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 27. März 1905 6008,01 Mk.; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 3031,08 Mk.
b) auf den Erziehungsfonds . . . 695,53 „
c) auf den Darlehnsfonds . . . 1832,29 „
d) auf den Fonds für die Wilhelm-Stiftung in Gr.-Schönebeck . . 449,11 „

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 28 eingegangen.

Es wurden bewilligt:

a) Aus dem Unterstützungsfonds: Der notleidenden Familie eines in einer Klinik sich befindenden Stadtförsters 75 Mk. Einem durch verschiedene schwere Krankheitsfälle in seiner Familie in Not geratenen königl. preuß. Förster 50 Mk. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Bedrängnis gekommenen herrschaftl. Förster 30 Mk. Der Witwe eines kürzlich verstorbenen herrschaftl. Försters, die mit fünf unerzogenen Kindern mittellos zurückgeblieben ist, 100 Mk. Einem unbemittelten königl. preuß. Forstaufseher, der eine vollständige Mißernte im vergangenen Sommer auf seinem Dienstlande erlitten hat und dadurch in Bedrängnis geraten ist, 50 Mk. Einem invaliden, in dürftigen Verhältnissen lebenden herrschaftl. Förster 30 Mk. Zwei hilfsbedürftigen, nur auf kleine Pensionen angewiesenen Witwen königl. preuß. Förster je 30 Mk. Der hilfsbedürftigen, alleinstehenden Tochter eines königl. preuß. Revierförsters 30 Mk. Der Witwe eines herrschaftl. Försters, die nur auf eine geringe Unterstützung angewiesen ist, 50 Mk. Der hochbetagten, nur auf eine kleine, zum Lebensunterhalt nicht ausreichende Pension angewiesenen Witwe eines königl. preuß. Försters 40 Mk. Einer durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines königl. preuß. Försters 40 Mk.

b) Aus dem Erziehungsfonds: Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers als Beihilfe zur Ausbildung ihres Sohnes für den Lehrerberuf 60 Mk. Einer unverschuldet in Not geratenen Witwe eines königl. Forstmeisters als Beihilfe zur Erziehung von zwei Enkelkindern 50 Mk. Der unbemittelten Witwe eines durch Wildererhand ermordeten königl. preuß. Forstaufsehers zur Erziehung von fünf unversorgten Kindern 75 Mk. Der Witwe eines Gemeindeförsters, die gar keine Pension bezieht, zur Erziehung eines unversorgten Sohnes 40 Mk.

c) Aus dem Darlehnsfonds: Einem infolge plötzlicher Versetzung vorübergehend in Not geratenen königl. preuß. Förster 500 Mk. Einem unbemittelten standesherrschaftlichen Förster zur Übernahme einer neuen Stelle 300 Mk. Einem durch vorjährige Mißernte in Bedrängnis geratenen Kommunal-Forstaufseher 100 Mk.

Im ganzen wurden bewilligt 1680 Mk.; davon 555 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 225 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 900 Mk. aus dem Darlehnsfonds.

Ein Unterstützungs- und ein Darlehnsgesuch wurde vertagt, da die eingereichten Unterlagen nicht genügten und die betreffenden Bittsteller zur Beibringung weiterer Unterlagen aufgefordert werden sollen.

Abgelehnt wurden vier Unterstützungs- und drei Dahrlehnsgesuche teils, weil die betreffenden Bittsteller nicht Mitglieder des Vereins „Waldheil“ sind, teils, weil die Bittgesuche nicht genügend begründet waren. In einem Falle erfolgte Ablehnung, weil der betreffende Bittsteller erst vor nicht langer Zeit vom Verein „Waldheil“ unterstützt ist.

Die seit voriger Sitzung zum Eintritt angemeldeten 153 neuen Mitglieder wurden durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Die Mitgliederzahl beträgt nunmehr 3871.

In der Abteilung für Stellenvermittelung liegen 52 Gesuche vor. Seit der letzten Vorstandssitzung sind zwei Stellen für ledige Forstleute vermittelt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

* * *

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

von Alten, Königl. Oberforstmeister, Gumbinnen.
Banning, Königl. Forstassessor, Gemünd (Eifel).
Büff, Wilhelm, Königl. Forstassessor, Westerhof, Post Willershausen bei Echte.
Groszcurth, Hugo, Königl. Forstassessor, Hombressen, Post Hofgeismar.
König, Karl, Königl. Forstassessor, Reyershausen, Post Nörten.
Kühn, Hermann, Königl. Forstassessor, Biedenkopf.
Küster, Nic., Königl. Förster, Horel, Post Morbach.
Leschowitz, Emil, Forsteleve, Lauterbach, Kreis Bolkenhain.
Pahl, Bruno, Königlicher Forstaufseher, Dembno, Post Chrzau (Posen).
Schlegel, Curt, Königl. Forstassessor, Neitzkow, Post Schurow (Pommern).
Schmidt, Max, Königl. Förster, Borgwall, Post Ahlbeck, Kreis Ueckermünde.
Schulz, Otto, Königl. Forstassessor, Petricken.
Stichnote, Erich, Königl. Kreissekretär, Springe.
Wannow, Egon, Königl. Oberförster, Wodek, Post Mittenwalde, Regbz. Bromberg.
Zeitzig, Karl Friedrich, Königl. Forstassessor, Pförten (Niederlausitz).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Für einen vom Kürschner verdorbenen Fuchs; eingesandt von Herrn Erich Dietrich in Ketzin a. Havel	7,— Mk.
Bei einer Festlichkeit gesammelt für Witwen und Waisen von Forstbeamten; eingesandt von Herrn Dr. F. Rothenbach in Dresden .	17,05 „
Bei einer Zusammenkunft junger Forstbeamten zusammengebracht; eingesandt von Herrn C. Grevesmühl, Gastwirt in Rehna	4,— „
Ueberwiesen von Herrn Unteroffizier Eugen Rub, 1. Etappenkompagnie, Deutsch-Südwestafrika .	3,— „
Von „Ungenannt“	250,— „
Summa	281,05 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

von Alten, Gumbinnen, 6 Mk.; **Bach,** Hamborn, 2 Mk.; Ballerstaedt, Eschweilerpumpe, 2 Mk.; **Bode,** Görzhausen, 2 Mk.; Beyseu, **Potsdam,** 2 Mk.; **Blankenburg,** Einsiedel, 2 Mk.; Bargiude, **Kath.-Hammer,** 2 Mk.; **Bauch,** Hartha, 2 Mk.; Diederich, **Hörter,** 2 Mk.; Ernst, **Wardbohmen,** 5 Mk.; Emde, Gösen, 2 Mk.; **Fabian,** Nicklasdorf, 2 Mk.; Fiedler, Ruda, 5 Mk.; **Franck,** Zülichswerder, 2 Mk.; Finckbein, Morgenitz, 5 Mk.; **Fleck,** Guhlau, 5 Mk.; Gruhn, Damshagen, 2 Mk.; **Gennburg,** Lanzkron, 2 Mk.; Gäb, Ratingen, 2 Mk.; **Grube,** Gr.-Latzkow, 2 Mk.; **Grimmel,** Kolmar, 5 Mk.; **Harbach,** Schwina, 2 Mk.; **Hirtzel,** **Krahne,** 2 Mk.; Hooß, Frankenau, Bez. Cassel, 5 Mk.; **Jejerich,** Rüdersdorf, 2 Mk.; John, **Wendehausen,** 2 Mk.; **Jahn,** Bärfelde, 2 Mk.; **Kloer,** Ohlau, 5 Mk.; **Köhr,** **Heiligenrode,** 2 Mk.; **Kintzel,** Sagan, 2 Mk.; **Kniejchke sen.,** **Hohenbucko,** 2 Mk.; **Kniejchke jun.,** **Hohenbucko,** 2 Mk.; **Kloke,** **Walbeck,** 2 Mk.; **Kahl,** Colmar, 5 Mk.; **Kühn,** **Biedenkopf,** 5 Mk.; Lüttschwager, Spengawsken, 2 Mk.; **Lemke,** **Eichwerder,** 2 Mk.; Lorenz, Mittel-Steinkirch, 2 Mk.; **Lippkau,** **Carthaus,** 2 Mk.; Leißner, Wolfsburg, 2,50 Mk.; **Magistrat Bunzlau,** 10 Mk.; Meyer, Talbendorf, 2 Mk.; **Mewes,** Gr.-**Kamin,** 2 Mk.; Nowack, **Kl.-Lilsterwitz,** 2,50 Mk.; **Nebel,** **Rädersdorf,** 2 Mk.; Neugebauer, **Buchwald,** 2 Mk.; **Pischon,** Kolkwitz, 2 Mk.; **Pohl,** Schönau, 2 Mk.; **Pahl,** **Dembno,** 2 Mk.; Roeder, Elend, 5 Mk.; **Radtke,** **Annaburg,** 5 Mk.; Ronge, Golzow, 2 Mk.; Rehbinder, Lubichow, 2 Mk.; **Rockel,** Heinrichsbruch, 2 Mk.; **Reinemann,** Rendelstein, 2 Mk.; Rondé, Lanield, 2 Mk.; Spreemann, Holzhausen, 2 Mk.; Seifert, Büdingen, 5 Mk.; Salomon, Neudamm, 5 Mk.; Schmidt, Dagstuhl, 2 Mk.; Schwerdtfeger, **Friedeburg,** 5 Mk.; Schade, Liebenberg, 2 Mk.; Schellenberg, **Winterstein,** 2 Mk.; Schnell, Werle, 2 Mk.; **Schmidt,** **Borgwall,** 2 Mk.; Stielow, Gorlsdorf, 2 Mk.; Stichnote, Springe, 5 Mk.; Thomas, Schillenungken, 2 Mk.; **Titel,** **Linsburg,** 2 Mk.; Trempenau, Ruckenwaldau, 2 Mk.; **Vogt,** **Obergrenzebach,** 2 Mk.; Wilhelm, Dillhausen, 2 Mk.; **Weigmann,** Leisewitz, 2 Mk.; Zaepernick, Britz, 2 Mk.; **Zeitzig,** Pförten, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. vom Verlage **Hachmeister & Thal, Leipzig**, betreffend **„Der Lehrmeister im Garten und Kleintierhof"**; 2. von der Firma **Gibon & Steinmetz, Bremen**, betreffend **Zigarren und Rauchtabake**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem **Forstmeister von Braunmühl in Carlshof** bei Tarnowitz O.-Schl. **ein Sohn.**

Dem **Forstmeister Zimmer** in Saupark **bei Springe** eine Tochter.

Personalia

Die **neuerrichtete Försterstelle** des **Schutzbezirks** Bilstein des hiesigen städtischen **Waldes** (Wohnsitz in der Stadt **Brilon**) ist zum 1. Juli d. Js. unter **Vorbehalt eines Probejahres** zu besetzen, **mit folgendem Einkommen:**

a) **Anfangs**gehalt 1100 Mark, steigend **zweimal** um 200 Mark und dreimal **um 100 Mark** in Zwischenräumen **von je 3 Jahren**, bis zum Höchst**gehalt** von 1800 Mark.
b) **20 rm** Buchenderbholz.
c) **Freie** Dienstwohnung oder eine **Mietsentschädigung** von 216 Mark.

Forstversorgungsberechtigte od. Jäger **der Klasse A**, welche zur Übernahme der **Stelle bereit** sind, wollen sich unter **Vorlegung** des Forstversorgungsscheines, **bzw. des** Militärpasses und der Dienst- **und Führungszeugnisse**, welche den **ganzen** seit der Entlassung aus dem **Jäger-Bataillon** verflossenen Zeitraum **in ununterbrochener Folge** belegen **müssen, bis zum 1. Mai d. Js.** bei uns **melden.** Gleichzeitig ist von dem Bewerber der schriftliche Verzicht auf Anstellung im Staatsdienste vorzulegen, sofern derselbe nach Ablauf der Probedienstzeit endgültig angestellt werden sollte.

Brilon, den 21. März 1905. (308

Der Magistrat.
Dr. Kosten.

Die **Forstaufseherstelle** des Schutzbezirks **Oberwald** des hiesigen städtischen Waldes ist zum 1. Juli d. Js. mit einem nicht pensionsberechtigten Diensteinkommen von 750 Mark nebst **18 rm** Deputatholz unter Vorbehalt eines Probejahres neu zu besetzen.

Forstversorgungs-Berechtigte oder Jäger der Klasse A, welche zur Übernahme der Stelle bereit sind, wollen sich unter Vorlegung des Forstversorgungsscheines bzw. des Militärpasses und der Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seit der Entlassung aus dem Jäger-Bataillon verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, bis zum **1. Mai d. Js.** bei uns melden. Gleichzeitig ist von dem Bewerber der schriftliche Verzicht auf Anstellung im Staatsdienste vorzulegen, sofern derselbe nach Ablauf der Probedienstzeit endgültig angestellt werden sollte.

Brilon, den 21. März 1905.

Der Magistrat.
Dr. Kosten.

(306

Stelle s. ein bisher m. Unterstütz. eines herzogl. Oberf. betrauter **Forstkand.** Off. unt. **„Forstkand." 319** befördert die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Stellentausch!

Familienverhältn. halber wünscht Kgl. Forstaufseher **Arnsberg i. Westf.** mit Kollegen des Bez. Bromberg, Posen, Frankfurt, Hoffammer, Hannover, Magdeburg, Merseburg oder Erfurt (mit dem Forstversorgungssch. v. 1899 oder 1900) zu tauschen. Näh. briefl. Off. unter **Nr. 299** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Fasanenmeister, Waldkultur u. Fisch**zucht kundig, sucht,** gestützt auf sehr gut. Zeugn., zum 1. Apr. Stellung. Verheir., aber kinderl. Off. u. **Nr. 173** bef. d. Exp. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Jäger Klasse A
sucht berufsmäßige Beschäftigung zum **15. 4.**, eventuell später. Gefl. Off. unter **B. A. 304** beförd. d. Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Gelernter Jäger, Förstersohn, 2j. Lehrzeit, auf einer Oberförsterei, gedient bei den Jägern,
sucht Stellung im Forstdienste.
Off. unt. **Nr. 288** bef. die Exp. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Samen und Pflanzen

Bekanntmachung.

Ein großer Posten **1jähriger, schüttefreier Kiefern** ist billig abzugeben. Proben stehen zur Verfügung. (289
Lobenstein (Reuß), den 20. März 1905.
Fürstliche Revierverwaltung.
Rödel.

		½ Kilo	50 Kilo
75%	**Kiefernsamen**	2,15	200,—
80%	**Fichtensamen**	0,90	80,—
40%	**Lärchensamen**	1,—	90,—
70%	**Weymouthsk.-Samen**	8,—	750,—

von 15 Kilo an franko Bahn des Empfängers, sowie alle anderen **Waldsamen** in bester Qualität, empfiehlt **H. Gaertner**, Klenganstalt, **Schönthal** bei **Sagan.** 301)

Ia. Kiefernsamen
zu Mk. 4,— pro kg gegen Nachn., bei 10 kg franko überall hin, sowie **jeden and. Waldsamen** billigst empfiehlt die **Klenganstalt J. Bayersdörfer, Bellheim i. Pfalz.** (223

Zur Frühjahrspflanzung. (171
Verlangen Sie Offerte in
Kiefern, Fichten, Rot- und Weißerlen, Lärchen, Ahorn,
sowie **sonstigen Forstpflanzen** von
Gustav Krohn, Halstenbek.

Kiefernf., 75%, 3,50 Mk., **Fichtenf.**, 80%, 1,50 Mk., **Lärchenf.**, 40%, 2,40 Mk. à Kilo, sow. and. **Nad.-, Laubh.- u. Grassäm.** i. frisch., bestkeimfäh. Beschaff., off. bill. **Alb. Messing**, Samengesch., **Catterfeld** b. **Georgenthal, Th.**

Klenganstalt in **Niemegk, Bez. Potsdam,** von **J. G. Wuschovius Nachf.**, offeriert — mit besten Zeugnissen zur Seite stehend — **hochkeimenden Waldsamen.** Spezialität: **Kiefernsamen,** 75—80% keimend, pro Pfund 2,10 Mk., **Fichtensamen,** 85% keimend, pro Pfund 0,80 Mk., **Lärchensamen,** 40% keimend, pro Pfund 1,20 Mk. (249
Nur reelle Garantie der Keimfähigkeit.

Auf jedes Samenquantum genau eingefahrene

Waldsäräder, Rilleneggen, Verschulplatten neuester Konstruktion
mit 5/15, 5/20, 10/15, 10/20 cm-Verbänden

121

sofort lieferbar. — D. R. G. M.
Förster Schumacher,
Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.
Prosp., Zeugnisse sofort gratis u. franko.

Sämtliche Waldsämereien
in bester Qualität, **Nadelholzsamen** unter prozentueller Keimkraftsgarantie. (186
Ausländ. Gehölzsämereien
aus zuverlässigen Quellen direkt bezogen.
Alle Forstpflanzen
in tadelloser Beschaffenheit, empfehlen zu mässigen Preisen bei streng reeller Bedienung
Ferd. Bang & Sohn,
Marburg (Hessen),
Forstwirtschaftliche Samen- u. Pflanzenhandlung.
Gegründet 1848.
Preislisten und Muster gerne zu Diensten.

Forstpflanzen!
Kiefern, 1- u. 2j., **Fichten, Lärchen, Weymouthskiefern, amerik. Roteichen,** 1- u. 2j., **Birken, Erlen** 2c., empf. **L. Tulke,** Baumschulenbesitzer, **Niesky, O.-L.** 235)

Bezugnehmend auf mein Werk **E. Pierson's Verlag, Dresden,** gebe **garantiert echte**, bewurzelte
Kanadische Pappelpflanzen
ab, ebenso Stecklinge der vorzüglichsten **Flecht-**, als auch der geeignetsten **Bandstockweide.**
Hauptmann a. D. E. Kern, (24
Elze i. Hannover.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der **Preis:** a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Nr. 16. Neudamm, den 16. April 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Borken im Regierungsbezirk Gumbinnen ist zum 1. Juni 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Densberg im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. Mai 1905 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum **18. April d. Js.** einzureichen.

Försterstelle Babienten in der Oberförsterei Ratzeburg, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 16,468 ha nutzbar, darunter 13,539 ha Acker, 2,804 ha Wiesen. Die Schule ist im Dorfe Babienten — ca. 1 km Entfernung —. Bahnstation: Peitschendorf an der Strecke Rudczanny —Rotfließ — ca. 10 km Entfernung.

Försterstelle Königgrätz in der Oberförsterei Nemonien, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 17,791 ha nutzbar, darunter 2,173 ha Acker, 15,588 ha Wiesen. Die Schule ist am Orte. Bahnstation: Mehlauken an der Strecke Königsberg—Labiau, ca. 20 km entfernt.

Försterstelle Ritterbruch in der Oberförsterei Wilhelmsberg, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Hüttchen in der Oberförsterei Korschin, Regierungsbezirk Bromberg, ist infolge Pensionierung des bisherigen Inhabers zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Roland in der Oberförsterei Friedrichsthal, Regierungsbezirk Stettin, ist infolge Versetzung des jetzigen Inhabers zum 1. Juli 1905 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum **22. April d. Js.** an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Försterstelle Arneburg in der Oberförsterei Ziegenort, Regierungsbezirk Stettin, ist infolge Versetzung des jetzigen Inhabers zum 1. Juli 1905 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum **22. April d. Js.** an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Die mit Dienstwohnung und etwas Pachtland verbundene **Forstaufseherstelle Ziegelei** in der Oberförsterei Bietz, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Mühlbeck in der Oberförsterei Zöckeritz, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Holzurburg in der Oberförsterei Bederkesa, Regierungsbezirk Stade, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Die mit Dienstwohnung und etwas Dienstland verbundene **Hilfsförsterstelle Nörten** in der Oberförsterei Bovenden, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Schwarzkollm in der Oberförsterei Hoyerswerda, Regierungsbezirk Liegnitz, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Zum dritten und letzten Male.

Von **Fritz Mücke.**

Bereits in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich zu den Ausführungen des Herrn Forstrats Kaute im Abgeordnetenhause Stellung genommen. Ich glaubte nun annehmen zu dürfen, daß damit die überaus peinliche Angelegenheit, soweit mein Etatsartikel in Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung" in Betracht kommt, erledigt sei. Bedauerlicherweise aber scheint das nicht der Fall zu sein. Auch bei der letzten Vorstandssitzung des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" am 25. Februar kam dieselbe Angelegenheit nochmals zur Sprache und wieder wurde mein Artikel einer scharfen Kritik unterzogen, und wieder beachtete man nicht, daß ich für Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" und nicht für die Mitglieder irgend eines Vereins allein geschrieben habe. Wären die Angriffe dort, wohin sie gehören, d. h. in der „Deutschen Forst-Zeitung" sofort erfolgt, so hätte ich den vorliegenden Artikel schon früher schreiben können, und die Sache wäre längst abgetan. Weshalb soll nicht jemand mit meinen Ausführungen unzufrieden sein dürfen. Statt dessen wenden sich die Herren an den Vorstand des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten", dem doch nur insoweit ein Einfluß auf meine Arbeiten zusteht, als es sich um Vereinssachen handelt, und bringen diese Sache in der Sitzung des Vereinsvorstandes zur Sprache, der für derartige Angelegenheiten wohl kaum kompetent sein dürfte. Was sollte auch daraus werden, wenn die Mitglieder der verschiedenen Vereine, denen ich angehöre, mir einen Etatsartikel diktieren oder mich wegen meiner Ausführungen, heute der, morgen der, vor ihr Forum fordern könnten. Ich müßte eine klägliche Figur spielen. Ich habe aber im Eingange zu meinem Artikel in Nr. 4 ausdrücklich auf die Schwierigkeiten hingewiesen. Wir wollen doch den Försterstand vorwärts bringen und uns nicht gegenseitig vermeintliche Fehler vorhalten. Gegen meinen Artikel hatte übrigens bei seinem Erscheinen niemand etwas einzuwenden gehabt, ich war sogar mehrfach beglückwünscht worden. Weder an mich, noch an Herrn Roggenbuck, noch an die Schriftleitung waren auch nicht in einem einzigen Falle Mitteilungen gelangt, aus denen zu schließen gewesen wäre, daß man mit meinen Ausführungen unzufrieden sei. Erst als in Nr. 6 vom 5. Februar die Etatsverhandlungen erschienen, brach der Unwillen gegen diesen Artikel los, und zwar nur deshalb, weil durch Benutzung e i n z e l n e r Sätze meines Artikels im Abgeordnetenhause die Tendenz desselben verwischt worden war. Die Angriffe gegen meinen Artikel in der Vorstandssitzung wären auch wohl zum allergrößten Teil unterblieben, wenn mein Artikel in Nr. 9 nur zwei oder drei Tage früher hätte erscheinen und Licht in das Dunkel hätte bringen können. Es ist aber vielleicht recht gut, daß es so gekommen ist, denn ich habe auf der Versammlung Dinge gehört, auf die ich in meiner Harmlosigkeit wirklich nicht gekommen wäre, die weit aus dem Rahmen meines Artikels in Nr. 4 heraustreten. Es wurde davon gesprochen, daß ich die Gründung des Vereins in die Wege geleitet und, so faßte ich es auf, deshalb besondere Verpflichtungen habe, man sprach von Liebedienerei und Nebenregierung, und man sagte mir so hinten herum, daß man eine Verabredung zwischen mir und Herrn Kaute annehme. Man (?) hätte gesehen, daß die Gehaltssache schief gehe, und ich sei nun bestimmt gewesen, den Förstern eine Schlummerarie zu singen, und Herr Kaute solle sie dann vollends einschläfern. Soll man über solche Kombinationen weinen oder lachen? Ich weiß es nicht!

Es ist mir ja nun in Försterangelegenheiten immer gelungen, meine Gegner nicht nur zu entwaffnen, sondern sie auch zu überzeugen. Das dürfte mir auch heute ganz besonders leicht werden, wo ich so ungemein sichere Beweise erbringen und triftige Gründe ins Feld führen kann. Fangen wir mit dem leichteren an. Wie harmlos scheint nicht die Bemerkung, daß ich die Gründung des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten". in die Wege geleitet habe. Wahrscheinlich sollte das eine Aufmunterung für mich sein! Es lüde mir ja keinen Makel auf, wenn ich in der Tat der Gründer wäre, es ist das aber nicht der Fall. Ich habe von der Vereinsbildung erst erfahren, als sie seit Wochen beschlossene Sache war. In der ersten Versammlung habe ich erst nach längerem Drängen mich bequemt, in den Vorstand einzutreten, weil man mir sagte, daß ich

bei den vielen Forst- und Jagdschutzfragen doch nicht zu entbehren sei und bei meiner Tätigkeit für die „Deutsche Forst-Zeitung" so wie so eingreifen müsse. Die neue Aufgabe war für mich alten, pensionierten Beamten schon insofern besonders unbequem, als ich mit Verpflichtungen so reich beladen war, daß ich mir selbst Hilfe annehmen mußte. Schließlich ist für mich als Schriftsteller auch die Zeit Geld, das ist ja bei den Beamten im Dienst etwas ganz anderes. Für mich aber lag, wie gesagt, die Sache jedenfalls so, daß ich die ganz unerwartete neue Aufgabe unmöglich zu einer Hauptaufgabe machen konnte, selbst wenn ich erhebliche Opfer an Zeit und Geld hätte bringen wollen. Trotzdem habe ich bis zur Stunde gewisse Arbeiten nicht vollenden können, stets abgelenkt durch die Aufgaben dieses Vereins. Damit aber noch nicht genug. Bekanntlich bestand längere Zeit die unter dem Namen „Inventarisation" erfolgende Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" an die Oberförstereien. Vom ersten Augenblicke an war ich kein Freund dieser Einrichtung. Ich hatte bis dahin in der „Deutschen Forst-Zeitung" in der mir eigenen ruhigen und schlichten Weise die Verhältnisse der preußischen Förster besprochen (ich komme auf diesen Punkt noch zurück) und in gewissen Kreisen auch Verständnis gefunden. Ich muß hier wohl noch einflechten, daß ich zunächst von einer Zeit spreche, wo ich noch im Amte war und nur Stunden für schriftstellerische Arbeiten erübrigen konnte. Meine Vorgesetzten kannten das Verhältnis. Zur Zeit der Inventarisation war ich schon nicht mehr im Dienst, und meine Freunde befürchteten, daß sie durch ein Regierungsorgan vollständig mundtot gemacht werden sollten. Ich mußte da ungemein viel Zeit mit ganz nutzlosen, widerwärtigen Auseinandersetzungen vergeuden. Ausgegangen war der Inventarisationsgedanke von der Zentralforstbehörde. Auf eine Anfrage in Neudamm erfuhr ich nur, daß diese 750 Exemplare der „Forst-Zeitung" bei der Firma J. Neumann bestellt habe. Was nun? Sollte ich der Firma raten, den Austrag zurückzuweisen? Das tat ich nicht, und die Verlagshandlung wäre mir wahrscheinlich auch nicht gefolgt. Irgend welche Verpflichtung über die Haltung der Zeitung war weder der Redaktion noch dem Verlage bei der Bestellung auferlegt worden. Ich habe stets angenommen, daß der Regierung der ruhige Ton der „Deutschen Forst-Zeitung" gefiel, sie den Förstern die Gesetze, Verordnungen, Personal-Nachrichten, Versorgungslisten zugänglich machen wollte. Auch später griff die Behörde niemals ein. Hätte die Regierung der Zeitung gesagt: mache es so, und den Förstern: das und das steht Euch bevor, so hätte sich selbst durch die Inventarisation manches erreichen lassen! — Das geschah also nicht, und vielleicht ist hier etwas verabsäumt. Unter diesem Einflusse, und das wollte ich eben herleiten, stand ich bei der Gründung des Vereins, und es wird mir niemand verargen, wenn ich in ihm nur neue Aufwendungen, neue Arbeit und weiteren Verdruß witterte, eine Vermutung, die sich nach den neuesten Vorgängen leider zu bestätigen scheint. Ich komme ja noch weiter hinten auf meine Stellung zum Verein, das Vorstehende aber mußte ich zunächst zum Verständnis des Nachfolgenden vorausschicken.

Noch viel schleierhafter ist mir nun, was man unter „Nebenregierung" im Verein versteht. Es ist ja möglich, sogar sehr wahrscheinlich, daß diese Bemerkung auf meine Person weniger gemünzt ist, aber ich bin auch nicht Gedankenleser genug, um das feststellen zu können. Was „Hauptregierung" ist, um im Bilde zu bleiben, das wissen wir ja aus der hohen Verfügung vom 5. November 1901, nach der sich Vorstand und Mitglieder zu richten haben. Wer das nicht will, wer darin Liebedienerei sieht, darf eben dem Verein nicht beitreten. Aber, um alles in der Welt, was hat das mit meinem Artikel zu tun! Nur der Vorsitzende, bei dem die Nachrichten zusammenfließen, ist in der Lage, über die Aussichten der eingehenden Anträge sich ein einigermaßen treffendes Urteil zu bilden, und es würde von einer gewissen Unreife und von Unverstand zeugen, den Vorsitzenden drängen und seine Pläne durchkreuzen zu wollen. Das sind meine Ansichten über Nebenregierung! — Ich kann mir aber auch nicht denken, daß bei der Einrichtung, wie sie für den Verein besteht, eine Einwirkung auf die Handlungen des Vorsitzenden überhaupt möglich ist. Die Eingänge gehen an den Vorsitzenden. Dieser veröffentlicht, was er für gut hält, im Vereinsteil, ich selbst bekomme die Sachen häufig erst zu sehen, wenn sie bereits gedruckt sind. Ich gebe nur Gutachten ab, wenn ich gefragt oder die Sachen mir zugeschrieben werden! — Ich muß hier noch einschieben, daß ich nach Neudamm zwei Tagereisen und zum Vorsitzenden eine gute Tagereise habe. Von mündlichen Erledigungen kann also gar nicht die Rede sein. Natürlich gehen von Vereinsmitgliedern zahlreiche Anfragen in Nicht-Vereinsangelegenheiten direkt nach Neudamm und von dort an mich. Selbstverständlich muß ich diese Fragen beantworten, dazu bin ich doch da, ja die Bearbeitung des Briefkastens, die Wiedergabe der Landtagsverhandlungen, Gesetze, Verordnungen, Beurteilung von Försterfragen des Staats-,

Gemeinde- und Privatforstdienstes ist meine Domäne und ich kann da, selbst wenn ich wollte, keinen Unterschied zwischen Vereinsabonnenten und den übrigen Lesern machen.

Nicht richtig wird vielfach auch die Tätigkeit des Herrn Grundmann beurteilt. Die Zeitung ist älter als der Verein, Herr Grundmann fand die Zeitung, und später fand der Verein diesen schon vor. Nun hat sich Herr Grundmann, der in seiner eigentlichen Stellung Geschäftsleiter des Neumannschen Verlages ist und als solcher auch die reinen Geschäftsangelegenheiten der „Forst-Zeitung" zu besorgen hat, schon seit mehreren Jahren um die Beschaffung von Beiträgen und Gewinnung von Mitarbeitern, sowie natürlich auch um die Verbreitung der „Forst-Zeitung" selbst, verdient gemacht. So glückte es seiner Geschäftsgewandtheit, den Verlag der Versorgungslisten zu erlangen. Ich hatte mich wiederholt vergeblich schriftlich an die Inspektion gewandt, bis es Herrn Grundmann auf meine Anregung gelang, persönlich die Sache zu regeln. Besonders verdient hat sich Herr Grundmann in neuerer Zeit um den Ausbau des Briefkastens gemacht. Von einem Briefkasten kann man eigentlich nicht mehr sprechen, es ist schon mehr eine forstliche Auskunftei ersten Ranges. Wenn da beispielsweise in der letzten Nummer (15) ein von der Inspektion zur Verfügung gestellter Bescheid über die Landwehrdienstauszeichnung mitgeteilt werden konnte, so ist das ebenfalls auf die Vermittelung der Geschäftsstelle zurückzuführen. Herr Grundmann hat nun auch die Aufgabe, die von Sachverständigen beantworteten Fragen an die Fragesteller weiter zu geben, ebenso Artikel zur Korrektur zu senden oder zur Änderung zurückzuschicken, und es fällt ihm sogar vertragsmäßig (§ 7) die Aufgabe zu, den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen beizuwohnen und an den Verhandlungen über das Vereinsorgan mit beratender Stimme teilzunehmen. Dadurch wird nun immer wieder der Gedanke erweckt, Herr Grundmann habe mit der Schriftleitung oder gar mit den Vereinsangelegenheiten auch über den geschäftlichen Teil hinaus zu tun.

Nun ist Herr Grundmann auch Vorstandsmitglied des Vereins „Waldheil" und Mitglied des „Privatforstbeamtenvereins". Natürlich hat er in dieser Eigenschaft auch mit Vereinsangelegenheiten zu tun, aber in den „Verein Königlich Preußischer Forstbeamten" hat niemand hineinzureden als die Mitglieder selbst. Die Stellung des Vorsitzenden ist ganz unantastbar. Es bestehen in dieser Beziehung auch durchaus klare Abmachungen: Nach der hohen Verfügung vom 27. November 1901 übernimmt der Vorsitzende die Verantwortung für das Vereinsorgan! Nach dem mit dem Verlage der „Deutschen Forst-Zeitung" geschlossenen Vertrage, der ja in dem stenographischen Bericht der ersten Mitgliederversammlung abgedruckt und so jedem Mitgliede bekannt ist, hat der Verein das Recht, in einem abgegrenzten Teile Raum für seine Veröffentlichungen zu verlangen. Artikel von allgemeinem Interesse müssen auch in anderen Teilen der „Deutschen Forst-Zeitung" Aufnahme finden, die Zeitung darf sie nur zurückweisen, sofern sie gegen das Preßgesetz verstoßen (§§ 2 und 3 des Vertrages). Nach § 24 der Satzungen trägt die Verantwortung für Vereinsartikel der engere Vorstand. Diese Herleitung ergibt, wie verletzend für mich das Hineinzerren meines Artikels in die Vereinsangelegenheiten ist. Der Gang ist eben klar vorgezeichnet: wer von der „Deutschen Forst-Zeitung" in Vereinsangelegenheiten etwas wünscht, hat sich an den Vorsitzenden zu wenden, der das Nähere mit der Geschäftsstelle vereinbart. Mitteilungen, Zuschriften und Anfragen in Nichtvereinssachen sollen direkt nach Neudamm gerichtet werden. Natürlich ist es auch in diesem Falle jedem Vereinsmitgliede unbenommen, den Weg über Müggelheim zu nehmen. Vor der Vereinsgründung hatte ich bei meiner Tätigkeit für die „Deutsche Forst-Zeitung" natürlich eine größere Einwirkung auch auf die Försterangelegenheiten, und ich erkläre hiermit feierlich, daß ich sehr gern bereit bin, jeden Satz, der bis dahin geschrieben ist, zu vertreten. Nach der Vereinsgründung ändert sich das.

Auch über die Tätigkeit der Herren in Neudamm macht man sich, wie es scheint, ganz eigentümliche Vorstellungen. Ich erinnere beispielsweise die Herren, die Fachartikel in der Zeitung vermissen wollen, daß sogar ein forstliches Lexikon mit zahlreichen Fachartikeln einen integrierenden Teil der „Deutschen Forst-Zeitung" bildet. Daß Herr Grundmann und sonstige Herren im Neumannschen Geschäft kein Forstwörterbuch herausgeben konnten, selbst wenn sie mich hinzugenommen hätten, möchte ich hier feststellen. Zunächst sollte das Wörterbuch in die Zeitung eingelassen werden, nachher ging man davon ab, es erschien als Beilage: ein Werkchen zum Preise von fünf Mark zu einer Zeitung, die damals nur eine Mark kostete. Ähnlich war es mit meinem Schriftchen „Der Forstschutzbeamte", das ebenfalls als unentgeltliche Beilage erschien. Ja, ich möchte da doch die Frage aufwerfen, an der ich ja auch beteiligt bin, und die ich eben deshalb vielleicht nicht objektiv genug betrachte: welche von den in Europa erscheinenden forstlichen Wochenschriften hat denn mehr Fachartikel gebracht? Welche Zeitung überflügelte die

„Deutsche Forst-Zeitung“ in betreff der Bücherschau, welche brachte die Forstgesetze 2c. vollständiger? ja, das sage man doch! Nur die früher in Trier erscheinende Zeitschrift der deutschen Forstbeamten hat in ihren ersten Jahrgängen mindestens gleichwertige Mitteilungen aus der Waldpraxis in ähnlichem Umfange wie die „Deutsche Forst-Zeitung“ gebracht. Die Bahn ist ja auch heute für jedermann frei, sei er Oberforstmeister oder Waldwärter. Es gilt, wie Posa sagt, nur die vorgewogene Tat!

Nun komme ich zur Gehaltsfrage. Da schickt man mir neulich aus Neudamm mehrere Briefe. Darunter befindet sich einer vom Oktober 1904, in der Hauptsache Geschäftsbrief, ungemein ruhig und sachlich gehalten, in dem es am Schlusse heißt: „Ich persönlich habe das Gefühl, als wenn die Zeitung unsere Interessen bezüglich der Gehaltsfrage nicht vertritt.“ Da könnte man doch verzagen! Ich kann damit nicht gemeint sein, ich kämpfe schon seit dreißig Jahren für eine Gehaltserhöhung und bin schon Bd. 13 Nr. 19 (1898), lange vor der Gründung des Förstervereins, und dann wieder Bd. 16 Nr. 29 (1901) **in der Schreckenszeit der Inventarisation für Gleichstellung der Förster im Gehalt mit den übrigen Subalternbeamten eingetreten**, aber gemeint mögen sein die Herren in Neudamm. Wenn man nun deren Wirken zu Nutz und Frommen der grünen Farbe kennt im „Waldheil“, im „Privatforstbeamtenverein“ und dann schließlich neben den rein ethischen Momenten noch die geschäftlich praktische Seite in Betracht ziehen will, so muß auch der Unbefangenste zugeben, daß der Firma J. Neumann für ihren ganzen Geschäftsbetrieb gar nichts Besseres passieren könnte, als wenn eine möglichst hohe Gehaltsaufbesserung der preußischen Förster und nicht nur dieser, sondern auch der höheren Forstbeamten, ja noch weiter der sämtlichen deutschen Forstbeamten stattfände. Es ist unverständlich, wie sich gegenteilige Vorstellungen haben festsetzen können. — Man höre also endlich auf, an solche Märchen zu glauben, oder sie gar weiterzugeben.

Nun noch zu den Mitteilungen „von hinten herum“. Einige Zeit vor Weihnachten ging der Schriftleitung in Neudamm durch den Vorsitzenden des Vereins eine Beschwerde einer Ortsgruppe zu. Diese war nämlich mit der Rede eines Abgeordneten unzufrieden und verlangte, daß die Zeitung dagegen Stellung nähme. Herr Grundmann, dessen Pflicht es war, mir diese Angelegenheit, die nach den zwischen mir und der „Deutschen Forst-Zeitung“ bestehenden Abmachungen meinem Urteil untersteht, zuzuschreiben, hatte die Sache für so wichtig gehalten, daß er sie mir sogar als Eilbrief zusandte. Nun war mir bekannt, daß sich Abgeordnete meinen Artikel „Fromme Wünsche“ Bd. 17 Nr. 9 hatten senden lassen, um sich über die Entwickelung der Gehaltsverhältnisse 2c. der Förster zu unterrichten und dann für sie tätig zu sein. Da kam uns der Antrag der Gruppe sehr ungelegen. Ich setzte mich also hin und entwarf ein mehrere Bogen umspannendes Schreiben, was gar nicht meine Sache war, in welchem ich der Gruppe das ganze Verhältnis auseinandersetzte und sie herzlich bat, in diesem Augenblicke von einer Polemik gegen Herren abzusehen, die eben unsere Interessen vertreten wollten und sollten. Ich unternahm dann eine wie gewöhnlich diätenlose Reise, um die Sache mit Herrn Roggenbuck und anderen beteiligten Herren zu besprechen. Man stimmte zu, und auch die Gruppe erklärte sich, wie ich gleich bemerke, zufrieden gestellt.

Bei dieser Zusammenkunft wurde ich an mein in der Mitgliederversammlung gegebenes Versprechen, einen Artikel über die geschichtliche Entwickelung der Forstschulfrage zu schreiben, erinnert, und es wurde mir nahe gelegt, diese Aufgabe mit der im neuesten Etat vorgesehenen Gründung von Försterschulen zu verbinden. **So ist mein Artikel in Nr. 4 entstanden!** Ich entschließe mich zu dieser Darlegung nur ungern, sie liegt auch kaum im Interesse des Vereins. Kein Verein, keine Zeitung kann mit vollständig aufgedeckter Karte spielen, manches Gute würde sonst durch voreilige Bekanntgabe in seiner gedeihlichen Entwickelung gehemmt werden. Die Mitglieder müssen Vertrauen zur Vereinsleitung haben und sich jedenfalls zunächst an diese wenden, von der sie überhaupt nur Aufklärung erlangen können, bevor sie zum Ergötzen der Vereinsgegner ihre Unzufriedenheit öffentlich äußern. Mir ist da ein sehr lehrreicher Fall in Erinnerung, der allerdings viele Jahre zurückliegt. Die „Deutsche Forst-Zeitung“ hatte sich damals im Interesse der Förster an die hohen Chefs der Forstverwaltungen von einzelnen Staaten gewandt. Es gingen auch Bescheide ein. Von diesen ist **nur** die wohlwollende Erklärung des preußischen Ministers Herrn von Heyden veröffentlicht! (Bd. 7 S. 267), während die übrigen dazu nicht aufmunterten. Es ist ungemein bedauerlich, wenn Leser, wenn namentlich Vereinsmitglieder, gleich nach der Polizei rufen, wenn sie in ihrem Blatt nicht immer gleich das finden, was sie suchen! —

Das Vorgehen gegen meinen Artikel in Nr. 4, der nach einer Selbsteinschätzung und auch nach dem Urteil anderer zu den besseren gehört, die ich

geschrieben und an dem ich nicht ein Jota ändern würde, wenn ich ihn nochmal schreiben sollte, gleicht aber auch einem Kampfe gegen Windmühlen. Trüge mein Artikel die Überschrift: „Der Verein und der preußische Forstetat“ oder „Die Gehaltsfrage der Förster im preußischen Abgeordnetenhause“, so wäre er allerdings ungemein lückenhaft. Ich habe es absichtlich vermieden, den Verein und die Gehaltsfrage der preußischen Förster hervortreten zu lassen, weil ich eben einen Artikel schrieb, der auch für Abonnenten in Amerika und Australien und überall, wo die „Deutsche Forst-Zeitung“ Leser hat, Interesse erwecken sollte. Über die Gehaltsfrage konnte ich mich gar nicht auslassen, ich habe seit Bestehen des Vereins die Fäden niemals in der Hand gehabt, und als in den Ruhestand getretener Beamter hätte ich mich auch vollständig auf fremdes Urteil verlassen müssen.

Um nicht mißverstanden zu werden: das gebe ich ja unbedingt zu, daß ich meinen Artikel nicht vor der Etatsberatung würde veröffentlicht haben, wenn ich die Aufregung, die er durch einen unglücklichen Zufall heraufbeschworen, hätte voraussehen können. Ich hätte mit der Veröffentlichung vierzehn Tage gewartet, und die Sache wäre vollständig glatt verlaufen.

Die oben angegebenen Themata aber: „Die Gehaltsfrage der Förster im Abgeordnetenhause“ und „Der Verein und der preußische Forstetat“ empfehle ich dringend den jüngeren Herren. Es ist bedauerlich, daß sie in neuerer Zeit nicht bearbeitet sind und daß so zur Klärung der Sachlage nicht beigetragen worden ist, namentlich da jetzt eine neue Denkschrift ausgearbeitet werden soll. Ich bitte dann, die pensionierten Förster und die Witwen und Waisen nicht zu vergessen. Ich gebe diese Anregung auch mit Bezug auf die Auslassungen des Herrn Regierungskommissars im Abgeordnetenhause über Rang, Dienstwohnung, Dienstaufwand, Freibrennholz der Förster.

Die Gleichstellung der Förster im Gehalt mit den übrigen Subalternbeamten habe ich, wie schon angedeutet, lange vor der Vereinsgründung angeregt und angestrebt. Diese Forderung ist in neuerer Zeit von den Förstern allgemein gestellt worden, sie geht aber, wie wir aus dem Bericht über die Verhandlungen im Abgeordnetenhause ersehen haben, dem Herrn Kommissar des Finanzministers zu weit. Ich selbst bin in der letzten Zeit, natürlich mein früheres Ziel im Auge, dafür eingetreten, die Förster gleichzustellen mit anderen Beamten, mit denen sie gesellschaftlich vielfach verkehren, wie Lehrern, Postvorstehern, Obersteigern, gewissen Steuer- und Eisenbahnbeamten, weil diese Forderung jeder Abgeordnete leicht versteht und sie von jedem Kommissar der Welt als berechtigt anerkannt werden muß. Aber eine Argumentation, die schon lange vor der Rangregelung herangezogen ist, vermisse ich jetzt, das ist der Vergleich der preußischen Förster mit den Förstern in Bayern, Braunschweig, Sachsen. Dieser Vergleich muß überzeugen, und an ihm sollten sich junge frische, aufstrebende Kräfte, wie ich sie zu meiner Freude auf der letzten Vorstandssitzung kennen lernte, versuchen! Ich bemerke aber, daß dieser Artikel nicht etwa mit der Schere geschrieben werden kann, sondern sehr ernster Untersuchungen bedarf.

Was meinem Etatsartikel fehlt, ich gebe es zu, das ist die rechte Hoffnungsfreudigkeit. Sie wurde jedenfalls herabgestimmt, als ich aus der Etatsvorlage ersah, daß eine Erhöhung der Gehälter und Zuschüsse zu den Pensionen, Witwen- und Waisengeldern im Etat nicht vorgesehen war. Wenn ich nun zur Ruhegehalts- und Witwenrentensache in meinem Artikel sage, daß sich leider ein gangbarer Weg zur Erhöhung dieser Renten noch nicht habe finden lassen, so bedurfte es gar nicht der Versicherung des einen Herrn Redners, daß man mir böse Absichten nicht zutraue, hätte ich sie, so müßte ich ja in mein eigenes Fleisch schneiden, und so urkomisch bin ich vorläufig noch nicht. Sind wir nun aber einmal in die Pensionsfrage eingetreten, so müssen wir doch anerkennen, daß sie noch viel dringlicher liegt als die Gehaltsfrage. In „Waldheil“ haben uns öfter alte Feldzugssoldaten mit 600 bis 700 Mk. Pension und einem Haufen Kinder dazu beschäftigt.

Wenn mir nun in der „Wochenschrift für deutsche Förster“, dem Organ des alten Vereins preußischer Förster, S. 196 von Herrn Walther von der Haide, ich gebe gern zu, in ganz ruhiger Weise vorgehalten wird, ich habe den Kollegen vorerzählen wollen, was sie errungen haben, so ist das insofern richtig, als ich damit der Regierung und den Abgeordneten sagen wollte, daß ich zu meinem Bedauern den pensionierten Beamten, den Witwen und Waisen, irgend welche Vorteile nicht vorzählen könne. Darum handelt es sich ja eben! Weil die Forstschulfrage versumpft war, weil die Rangregelung so spät erfolgte, konnten sich die traurigen Zustände entwickeln, unter denen die Förster und deren Angehörige auch jetzt noch zu leiden haben. Das muß man doch sagen dürfen! Oder hat vielleicht Herr Walther von der Haide die Schulsache und die Rangangelegenheit anonym gefördert? Und weshalb das anonym? Ich war noch nicht fest angestellt, als ich die Rangfrage unter meinem vollen Stand und Namen anregte. — Weiter sollte man annehmen dürfen, daß der Schriftleitung

der Wochenschrift schon mein Artikel in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" bekannt gewesen sein müsse, wo ich mich gegen das Herausgreifen einzelner Sätze aus meinem Artikel wehre. Dagegen ist man eben machtlos, das weiß die „Wochenschrift" so gut wie ich. Diese Machtlosigkeit hat auch der Vorsitzende des alten Vereins, der erst vor wenigen Wochen in die Verhandlungen des Reichstages gezogen wurde, viel schärfer empfinden müssen als ich. Aber sei dem wie ihm wolle. Jedenfalls hielte ich eine Sache, die sich durch einen geschichtlichen Rückblick, der selbstverständlich auch kleine Errungenschaften berühren muß — ein Vorerzählen von Errungenem nach der Wochenschrift — ins Schwanken bringen ließe, geradezu für hoffnungslos. Glaubt man denn, daß der Herr Finanzminister das nicht auch weiß, oder daß die übrigen Beamten — die Förster sind doch nicht die einzigen, die etwas haben wollen — nicht auch sehen?

Nach alledem wird man annehmen dürfen, daß die Rede des Herrn Kaute auch ihr Gutes gezeitigt hat, sie hat ein Stimmungsbild hervorgelockt, wie man es kaum erwartet hätte! — Nach diesen Ausführungen kann ich über den letzten Punkt der Tagesordnung, das ist meine Stellung zu Herrn Kaute, wohl schnell hinweggehen. Wen es sonst interessiert, dem wird hiermit bekannt gemacht, daß ich nie die Ehre gehabt habe, ein Wort oder eine Zeile an Herrn Kaute zu richten, auch nie eine Zeile von ihm erhalten habe. Was Herr Kaute mit seinen Ausführungen hat bezwecken wollen, ist auch mir ein Rätsel. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß er bei der Auswahl der von ihm wiedergegebenen Sätze aus meinem Artikel nicht glücklich gewesen ist, so daß seine Rede nicht nur den Förstern in einem besonders trüben Lichte erscheinen mußte, sondern auch den Widerspruch von Mitgliedern des Hauses herausforderte. In dieser Auffassung werde ich bestärkt durch die Rede des Herrn von Pappenheim bei der dritten Lesung des Etats, die ich ja hier nicht zu wiederholen brauche, die aber für die Förster ganz günstig lautet. — Ob allerdings Herr Kaute geglaubt haben mag, mit seiner Rede die Förster beruhigen zu können, das weiß ich natürlich ebensowenig.

Gestört haben mich bei der Wiedergabe einzelner Sätze meines Artikels die Worte als von mir gesprochen, „daß der altpreußische Beamtengeist in den Förstern lebendig bleibe" (S. 182). In der Kauteschen Fassung sieht das aus, als ob ich eine Mahnung an die Förster habe richten wollen, und es scheint, als ob Herr Kaute in dem guten Glauben gesprochen habe, daß er einen Förstergehaltsartikel vor sich habe. Vom Beamtengeist habe ich allerdings gesprochen, aber nicht von dem der Förster, sondern in dem Sinne, wie ich das schon immer, so auch Bd. 17 S. 240, 241 getan habe. Auch dort spreche ich von dem Beamtengeist, den der Soldatenkönig gepflanzt, der König, der zuerst ein festes Beamtenverhältnis schuf, zu einer Zeit, als in den Nachbarstaaten die Beamtenstellung sich kaum über das Dienerverhältnis erhob und die Beamten wie diese wechselten, der König, der die Forstordnung von 1720 erließ, die Accidentien beschnitt und eine feste Gehaltsregelung anbahnte, der König, der die Oberrechenkammer schuf, den Kollegien eine Kabinettsordre vorlesen ließ, worin sie erinnert wurden, daß sie alle ein und dieselbe Aufgabe und die nämlichen Pflichten hätten, auf welcher Stelle sie auch ständen! Das war es, was ich sagen wollte.

Mitteilungen.

— **Förderung der Forstästhetik.** Das elsaß-lothringische Ministerium, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen hat bereits vor längerer Zeit an die Forstbehörden eine Verfügung bezüglich der Förderung der Forstästhetik in den der Staatsforstverwaltung unterstellten Waldungen des Landes erlassen. Die amtliche Korrespondenz teilt darüber folgendes mit: Zu den Naturdenkmälern zählen Felsen, alte Bäume und dergleichen. Wo solche vorhanden sind, sollen sie sorgfältig erhalten und durch Hinleitung von Wegen zugängig bzw. sichtbar gemacht und interessante alte Bäume nur dann gefällt werden, wenn hierzu zwingende Notwendigkeit vorliegt. Schöne Bäume und Baumgruppen sollen namentlich an vielbesuchten Orten, freien Plätzen, Gewässern, Wegen usw. mehr als bisher erhalten und gepflegt werden. In der nächsten Umgebung der Orte, insbesondere der Kurorte, soll bei der Einrichtung des Forstbetriebes erwogen werden, ob nicht im öffentlichen Interesse Kahlhiebe und rasche Verjüngungen zu vermeiden sind und parkartig zu wirtschaften ist. Auch bei der Anlage von Wegen soll darauf Bedacht genommen werden, ihnen, unbeschadet des Zwecks ihrer Herstellung, eine solche Richtung zu geben, daß sie durch besonders schönes Gelände oder an Naturdenkmälern vorbeiführen. Bezüglich der Baudenkmäler, über deren Erhaltung besondere Bestimmungen bestehen, wird darauf hingewiesen, daß es Aufgabe der Forstverwaltung ist, für ihre Freistellung sowie für Beseitigung von zerstörend wirkenden Baum- und Strauchwuchs von dem Gemäuer Sorge zu tragen und geeignetenfalls durch Erhaltung verschönender Bäume und Baumgruppen zur Hebung des Landschaftsbildes bei-

zutragen. Als Hauptmittel, im Wirtschaftswalde verschönernd zu wirken, wird die Erziehung gemischter Bestände bezeichnet; es könne aber auch durch Anpflanzung von Einzelstämmen und verschiedener geeigneter — auch ausländischer — Holzarten an Bestandesrändern, Gewässern, freien Plätzen jeder Art, an Wegen, Schneisen, Kreuzungspunkten derselben sowie durch Erhaltung von Vorwüchsen in einförmigen Verjüngungsschlägen zur Verschönerung des Waldbildes beigetragen werden. Ein weiteres vorzügliches Mittel, den Genuß des Waldbesuches zu erhöhen, sei die Schaffung von Aussichtspunkten durch Durchhau, indem es oft nur der Wegnahme weniger Stämme bedürfe, um überraschend schöne Ausblicke zu erschließen.

— Warum sehen viele Kaiser- und Bismarck-Eichen so dürftig aus? Bei feierlichen Anlässen wird oft zur Erinnerung an eine Person oder an ein denkwürdiges Ereignis ein Baum, meistens eine Eiche, gepflanzt. Wenn wir einen derartigen Baum aufsuchen, müssen wir oft mit Bedauern feststellen, daß er sich nicht wohl fühlt und nur vegetiert, aber nicht wächst. Die Ursachen können mancherlei Art sein. Vielleicht kam der Baum aus einem zu stark gedüngten Pflanzkamp oder aus besserer Erde und soll nun mit geringerem Standort vorlieb nehmen. Vielleicht war das Pflanzloch zu eng! Wie einem flotten Jungen eine zu enge Jacke überall drückt, so hindert das zu enge Pflanzloch den Baum am Gedeihen. Bei vielen Bäumen war das Pflanzloch reichlich groß und noch dazu mit Kompost und fettem Rasen voll gefahren, aber trotzdem will der Baum nach einigen Jahren nicht mehr wachsen. Bei näherem Zusehen finden wir dann oft, daß um den Baum herum ein Kranz von Fichten gepflanzt ist, außerhalb stehen dann noch Beete mit Spiräen und sonstigem bunt blühendem Zeug. Da sitzt der Haken! — Die eingefüllte Erde hat in fünf Jahren, was sie in sich hatte, abgegeben. Die Fichten mit ihren flachstreichenden Wurzeln lassen keine Feuchtigkeit in die Tiefe gelangen, und das andere grüne Zeug macht große Ansprüche an die Nährstoffe des Bodens. So muß der arme Baum langsam, aber sicher verhungern. — Seit 30 bis 40 Jahren werden häufig lichte Eichenbestände durch Fichtenanpflanzungen in Schluß gebracht. Die Fichten wachsen alle gut, aber die Eichen werden meist nach zehn Jahren gipfeltrocken, obwohl es alte Veteranen sind, die einen Puff vertragen können. R. Otto.

— Vom fossilen Haselstrauch. Nach Untersuchungen des schwedischen Paläontologen Andersson in den Torfmooren des nördlichen Schwedens nahm der Haselstrauch nach der Eiszeit einen bedeutend größeren Teil Schwedens ein als gegenwärtig. Es fanden sich fossile Haseln an nicht weniger als 219 Orten nördlich von ihrer jetzigen klimatischen Nordgrenze. Auf Grund dieser Funde glaubt man, die ehemalige Verbreitung des Haselstrauchs in Schweden auf einen Flächenraum von 220000 qm ansprechen zu können, die Einbuße wäre, wenn man die gegenwärtige Verbreitung auf 136000 qm berechnet, 84000 qm.

— Ein prähistorisches Weidmesser. Gelegentlich der Winterversammlung des Vereins nassauischer Forstwirte legte Herr Oberförster Behlen in Haiger ein vor dem Eingang der berühmten Steetener Höhle Wildscheuer gefundenes paläolitisches Steinmesser vor. Das unscheinbare Instrument ist nur ein etwa 7 cm langer, $2^1/_2$ cm breiter, dünner, leicht gewölbter Feuersteinspan eines etwas unreinen Feuersteins. So einfach es scheint, so gut arbeitet es vermöge seiner leichten Schartung als Messer zum Abbalgen von Wilddecken, besonders feistreicher Wildschweinsarten. Herr Oberförster B. kam zufällig auf den Gedanken, es zu dem gedachten Zwecke zu verwenden, und fand bald seine einzig großartige Brauchbarkeit zu diesem Geschäft heraus. Während ein stumpfes, eisernes Weidmesser nicht schneidet, ein scharfes bald in die Decke, bald ins Wildbret schneidet oder nur ganz kleine Schnitte mit ihm erlaubt sind, zieht das leicht sägeartig wirkende Feuersteinmesser ruhig und sicher seine gut fördernden Trennschnitte. Man soll also diese primitiven Werkzeuge nicht zu gering ansehen. Sie waren in ihrer Art vollkommen, wie das bei den sonst so geschickten paläolitischen Jägern, die nicht nur aus Neigung, sondern aus innerstem Beruf, ja aus Not Weidmänner waren, auch gar nicht anders zu erwarten ist.

Berichte.

Preußischer Landtag. Herrenhaus.
34. Sitzung am 28. März 1905.
(Fortsetzung.)

Präsident: Herr Graf von Mirbach-Sorquitten hat das Wort.

Graf von Mirbach-Sorquitten: Meine Herren, obwohl das Hohe Haus, wie es scheint, schon mehr oder weniger erschöpft ist, bedaure ich, mit einer Reihe von Bemerkungen zum Forstetat mich an den Herrn Minister wenden zu müssen. Ich habe schon vorher bei den Ausführungen zur Generaldiskussion meinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß der an sich schon recht ungenügende Schutz unseres Holzes dem Auslande gegenüber nun noch eine Herabsetzung erfahren wird. Wenn man bedenkt, daß ein Viertel des deutschen Bodens mit Wald bedeckt ist, dann ist das in der Tat bedauerlich; es wird sich das auch in den Grenzdistrikten, wie ich bereits ausgeführt habe, sehr fühlbar machen, namentlich bezüglich der geringeren Holzsortimente. Sehr eigentümlich ist auch eine offiziöse Motivierung, die ich in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" gefunden habe. Es heißt da:

Die Zahl der Grundbesitzer — also von den Staats- und Gemeindeforsten sieht die

Königliche Staatsregierung ab —, die alljährlich Holz verkaufen, ist eine verhältnismäßig nur geringe. Es dürfte sich in diesen Fällen meist um größere, leistungsfähige Waldbesitzer handeln.

Ja, meine Herren, wenn jemand also noch etwas besitzt, so soll er nicht geschützt werden! Das ist allerdings ein Grundsatz, der doch in seinen Konsequenzen manches Bedenkliche hat. Es handelt sich nicht um die Konkurrenz im Inlande, sondern um die Konkurrenz des Inlandes mit dem Auslande. Da, meine ich, sollte man doch bestrebt sein, den Schutz auch auf diejenigen auszudehnen, die noch etwas besitzen.

Die Disparitäten zwischen Osten und Westen sind dem Herrn Minister ja wohl bekannt. Die kolossale Differenz der Preise, namentlich in bezug auf die Rottanne und eine ganze Anzahl von Laubhölzern, ist besonders hervorzuheben. Ich erlaube mir, dem Herrn Oberlandforstmeister ein Blatt aus der Zeitschrift „Der Holzmarkt" zu überreichen, welches gerade jetzt zufällig in meine Hand kam, wo die Preise des Fichtenholzes in der gleichen Klasse 2, 3, 4 und 5 einander gegenüber gestellt sind einmal im Bezirke Lüneburg und dann in Rothebude im Bezirke Gumbinnen. Da heißt es also bei der Fichte: Der Preis in der zweiten Klasse betrug in Lüneburg 26,80, in Rothebude 11,21 — eine recht nette Differenz —, in der dritten Klasse in Lüneburg 23,60, in Rothebude 10,19, in der vierten Klasse in Lüneburg 15,90 und in Rothebude 8,83. Danach ist mein Wunsch, es möge durch die Weiterführung der Nutzholztarife über Berlin hinaus Wandel geschaffen werden, ein vollkommen berechtigter.

Nun kommt noch hinzu, daß die Tarife besonders der österreichischen Bahnen eine solche Verschiebung zugunsten des ausländischen Holzes ergeben, daß darüber namentlich in Mittel- und Westdeutschland lebhafte und begründete Klage geführt wird.

Dann komme ich zu einem andern Gegenstande: das ist die Frage des Abnutzungssatzes. Von sehr gewichtigen Stimmen in unserer Staatsforstverwaltung, namentlich von den älteren Mitgliedern derselben, wird die Befürchtung ausgesprochen, daß unser Abnutzungssatz in den Staatsforsten doch die Nachhaltigkeit übersteigt und die Qualität der haubaren Hölzer dadurch zurückgeht und damit gewissermaßen etwas auf Kosten der Zukunft verwirtschaftet wird. Ich will dem Herrn Oberlandforstmeister einen kurzen Artikel aus Nummer 132 der „Kreuzzeitung" von diesem Jahre überreichen, in welchem die einschlägigen Ziffern angeführt sind. Da wird zunächst dargetan, daß im Jahre 1850 nur 1,5 Festmeter für den Hektar geschlagen wurden; diese Zahl ist allmählich gestiegen bis auf 3,5 Festmeter auf den Hektar, mithin eine ganz kolossale Steigerung. Ich will auf die einzelnen Ziffern nicht näher eingehen; es würde die Herren ermüden, und Sie würden dann auch nicht folgen können. Nur eins will ich herausgreifen. Der Mehreinschlag betrug gegenüber dem etatsmäßigen Einschlage für die 10 Jahre 1893 bis 1902 14,5 Millionen Festmeter. Nun gebe ich zu — und das ist auch im Sinne des Verfassers des Artikels zugegeben —, daß dieser Einschlag wegen Kalamitäten, wie Windbruch, Insektenfraß, erfolgt ist. Es ist ein ganz richtiger Grundsatz, daß ein jedes Revier für sich als wirtschaftliche Einheit behandelt wird und daß man nicht in einem Revier, weil dort viel mehr geschlagen ist, in einem andern Revier dafür einspart.

Eine andere Frage, die mich persönlich noch weit mehr interessiert, ist die des hiebreifen Alters für unsere Kiefer. Wir haben eine große Anzahl von Revieren, in denen die Kiefer niemals zu einem langschäftigen, astfreien, sehr wertvollen Baume heranwächst; da wird man die Kiefer kein sehr hohes Alter erreichen lassen. Aber wir haben auch eine nennenswerte Anzahl von Revieren, in welchen die Kiefer in dem Alter von 150 bis 180 Jahren und darüber erst ihren vollen Wert erreicht. Ich nenne als solche Wälder einmal alle die Reviere, die in dem neuen Regierungsbezirk Allenstein liegen, ferner die anstoßen an den Königsberger Bezirk, und in Westpreußen, dann in der Provinz Brandenburg, in der Neumark, die Reviere, die nördlich von Landsberg an der Warthe liegen. Da wäre es nach Überzeugung aller kompetenten Forstleute sehr bedauerlich, wenn man auf das Alter von 120 Jahren zurückginge. Man muß, wenn man diese Wälder rationell bewirtschaftet, an einem Alter von 150 bis 160 Jahren festhalten. Ich will nur wenige Zeilen — ich lege für den stenographischen Bericht besonderen Wert darauf — verlesen von einem der erfahrensten Forstmänner in Preußen, einem Oberforstmeister a. D., der einen sehr großen Teil unserer Wälder sehr genau kennt, auch zahlreiche russische Reviere. Er schreibt also hierüber:

> Es hat allerdings in den letzten Jahren viel Holz infolge von Kalamitäten eingeschlagen werden müssen. Aber fragen Sie doch einmal, um wieviel, auch abgesehen von diesen Kalamitäten, der Abnutzungssatz in den letzten zwei oder drei Jahren erhöht worden ist! Man will das damit rechtfertigen, daß viel überhaubares Holz vorhanden sei, und scheint alles erhaubar zu finden, was über 120 Jahre alt ist und eine Anzahl Schwammbabinen enthält, vergißt aber, daß man mit 120 Jahren kein Handelsholz erzieht und daß auf den geeigneten Standorten die Verbesserung der Qualität an den gesunden Stämmen die Verschlechterung durch Schwamm usw. bedeutend überwiegt. 6 ha 140jährigen Holzes bringen ungleich mehr als 7 ha 120jähriges. Was würde man in Ostpreußen mit jüngerem Holze erzielen? Außerdem ist die Zahl der Reviere, in denen man wegen Mangels haubarer Bestände jetzt schon in nicht hiebreifem Holze schlägt, ungleich größer als die der angeblich an haubaren und überhaubaren Beständen reichen. Wollte man in letzteren mehr hauen, so müßte man in ersteren einsparen. Ich bin überzeugt, daß, wenn man nach den jetzigen Prinzipien auch nur 20 Jahre wirtschaftet, ein guter, haubarer Kiefern- oder Eichenbestand kaum noch in den preußischen Forsten zu finden sein wird. Als vor einigen 30 Jahren ein Betriebsplan

unter meiner Leitung für einen großen, schon bebauten Forstkomplex entworfen wurde, bezeichnete ich 160 Jahre als das Alter, welches man in einem guten Bestande wohl erreichen lassen könnte. Heute würde man dergleichen mit Hohn aufnehmen. Und doch ist die Zahl der Reviere, in denen der Boden die Nachzucht solcher Hölzer gestattet, keineswegs übergroß, also um so mehr Anlaß, sie konservativ zu behandeln.

Ich kann das, was der erwähnte Herr schreibt, aus meiner eigenen Erfahrung voll bestätigen. Bei mir, auf allerdings meist sehr gutem Waldboden, ist die Fichte im Alter von 90 Jahren, bisweilen schon von 80 Jahren, ein guter Sägeblock; eine Kiefer von 120 Jahren ist meist noch gar nichts. Sie hat weder die Dimensionen eines haubaren Stammes, und ihre Textur läßt auch zu wünschen übrig. Ich halte es für wichtig, daß auch einmal von dieser Stelle darauf hingewiesen wird, welche Anschauung in sehr maßgebenden und wohl informierten Kreisen hierüber herrscht.

Nun, meine Herren, komme ich zum Schluß noch zu einer Frage, die auch auf dem Gebiete der Staatsforstverwaltung liegt, die der Raubzeugvertilgung in den Staatsforsten. Ich wandte mich, nachdem die bekannte Diskussion gelegentlich der Resolution zu dem Wildschongesetze hier stattgefunden hatte, an einen mir bekannten, noch jetzt im Dienst befindlichen Oberforstmeister — aber nicht in Ostpreußen — (Heiterkeit) um eine Darstellung seiner Auffassung usw. in dieser Frage. Ich werde mir erlauben, Ihnen die wichtigsten Sätze davon zu unterbreiten. Meine Herren, zunächst aber möchte ich dem Herrn Minister danken für die Verfügung, die er auf diesem Gebiet erlassen hat, und die dahin geht, die Königlichen Oberförster möchten sich angelegen sein lassen, im Sinne der erwähnten Resolution für eine gründliche Vertilgung des Raubzeugs wirksam einzutreten. Ich glaube allerdings, daß damit noch nicht das erreicht ist, was ich wünsche. Ich glaube, das ist nur zu erreichen, wenn der Herr Minister die große Güte und Freundlichkeit hat, im allgemeinen Interesse noch einen Schritt weiter zu gehen und auf den Etat die entsprechenden Mittel zu setzen, so daß aus der Staatskasse diese Prämien gezahlt werden, vielleicht aus dem Extraordinarium des Forstetats. Der Herr Minister ist ja gewiß ein großer Jäger vor dem Herrn; ich glaube, auch etwas vom Weidwerk zu verstehen, natürlich weniger in meiner bescheidenen Stellung. (Heiterkeit.) Für mich ist aber auch das Urteil eines so kompetenten Mannes wie dieser Oberforstmeister — dessen Namen ich nicht nenne; ich kann nur sagen, er ist nicht aus Ostpreußen — (Heiterkeit) doch auch sehr wertvoll. Er schreibt mir folgendes:

> Es läßt sich nicht verkennen, daß auch im Gebiete der Staatsforstverwaltung für die Vertilgung des besonders schädlichen Raubzeugs noch viel mehr getan werden kann, als bis jetzt geschieht. Die Gewährung von angemessenen Prämien für vertilgtes Raubzeug an die königlichen Forstschutzbeamten in geregelter Weise würde ohne Zweifel erheblich dazu beitragen, ihren Eifer zu beleben und das Ziel um so sicherer zu erreichen.
>
> Wenngleich die Forstschutzbeamten schon durch ihre Dienstinstruktion verpflichtet sind, zu jeder Zeit im Interesse des Forst- und Jagdschutzes tätig zu sein, zur Erhaltung und Verbesserung der Wildbahn nach Kräften mitzuwirken und unter anderem die Vertilgung des Raubzeugs sich angelegen sein zu lassen, so liegt es doch nahe, sie zu außerordentlichen Leistungen auf dem Gebiete der Raubzeugvertilgung, die überdies mit mancherlei nicht geringen Kosten verbunden ist (Anschaffung und Unterhaltung von geeigneten Hunden, Fallen usw.), durch besondere Belohnungen (Prämien) anzufeuern und auch für den ihnen etwa entgehenden Winterbalg schadlos zu halten.
>
> Es empfiehlt sich, derartige Prämien aus der Staatskasse zu zahlen. Die Prämienzahlung seitens des Oberförsters als Pächters der niederen Jagd kann nur eine freiwillige sein. Belohnungen werden jetzt schon in nicht seltenen Fällen auf verschiedene Weise gewährt, teils durch bare Zahlungen, teils durch Überlassen der Füchse oder auch Schenken von Hasen und dergleichen mehr.
>
> Das Bedenken, daß der Forstschutzbeamte aus der Hand seines nächsten Vorgesetzten gewöhnlich nicht gern eine Prämie in Empfang nehmen wird, dürfte ganz begründet sein; es ist im allgemeinen im dienstlichen Interesse auch nicht wünschenswert. Dazu kommt, daß die Prämien oder sonstigen Belohnungen in ganz verschiedener Weise gewährt werden, und daß es auf die Forstschutzbeamten auch einen nicht günstigen Eindruck machen muß, wenn zum Beispiel in dem einen Revier von dem Oberförster in freigebiger Weise Geldprämien oder sonstige Belohnungen und Entschädigungen für Raubzeug zugebilligt werden, während vielleicht im angrenzenden Revier der Oberförster seinen Beamten nichts von alledem zuteil werden läßt.
>
> Sodann kommt die Vertilgung des Raubzeugs nicht nur der niederen, sondern auch der hohen Jagd, die in der Regel für den Fiskus vom Oberförster administriert wird, in erheblichem Maße zugute.
>
> Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß durch eine entsprechende Erhöhung der Jagdpacht, zu deren Zahlung bei gesteigerten Jagderträgen die Oberförster meist gern bereit sein würden, die Aufwendungen aus der Staatskasse für vermehrte Raubzeugvertilgung vollkommen ausgeglichen werden könnten.

Ich darf auf Grund dieser für mich wertvollen Darstellung die Bitte an den Herrn Minister richten, nochmals in eine Erwägung nach dieser Richtung eintreten zu wollen.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Podbielski:

Ich hatte bereits bei der Generaldebatte den Eindruck, daß Herr Graf Mirbach gelegentlich des Forstetats doch noch auf die einzelnen Fragen zurückkommen würde, und ich habe es nur des-

halb versagt, dort über die Frage der Beziehungen unseres Handelsvertrages zu den Holzzöllen mich auszusprechen, und habe mir vorbehalten, auf die von ihm angeregten Punkte an dieser Stelle einzugehen.

Meine Herren, es ist ganz zweifellos, daß wir in Preußen auf das russische Holz und dessen Bearbeitung angewiesen sind, namentlich die ganze Sägeindustrie bis in die Gegend des Finowkanals hin, und es ist ebenso ganz zweifellos, daß eine blühende, kräftige Sägeindustrie in der Lage ist, den Holzbesitzern ganz andere Preise zu zahlen, als wenn diese Sägeindustrie schwach ist und, wenn ich so sagen soll, von der Hand in den Mund lebt. Also ich habe in erster Linie bei Berechnung der Zölle immer davon ausgehen müssen, daß wir in Deutschland mit unserm selbst produzierten Holz nicht auszukommen vermögen, und daß man Wert darauf legen müßte, im Interesse der Verwertung unseres Holzes die Sägeindustrie kräftig zu erhalten. Nun standen wir speziell Rußland gegenüber vor der bedenklichen Möglichkeit, daß eines Tages Rußland für sein Rohholz einen Ausfuhrzoll festsetzte. (Zuruf des Grafen von Mirbach.) Jawohl, diese Frage ist von Rußland verschiedentlich in Erwägung gezogen worden. Und, meine Herren, die Einführung eines solchen Ausfuhrzolles würde eine absolute Tötung unserer Sägeindustrie gewesen sein; denn die Folge davon wäre gewesen, daß die Sägemühlenindustrie in Rußland sich etablierte und das verarbeitete Holz zu uns kam. Zum zweiten ist von der landwirtschaftlichen Verwaltung immer hervorgehoben worden, daß wir diejenigen Konzessionen, die wir vom Auslande beanspruchen und wünschen, auch aus uns selbst bezahlen wollen. Wir wollen kein Abschieben auf andere Gebiete, wie es bei den ersten Vertragsverhandlungen vor 15 oder 13 Jahren der Fall gewesen ist, als die Landwirtschaft vielfach die Kosten für die Industriezölle zu tragen hatte. Wir durften nicht in den umgekehrten Fehler verfallen, nun für die Landwirtschaft zu beanspruchen, daß die Industrie für sie zahle. Es handelte sich also darum, diejenigen Objekte, die zu einem Ausgleich für die Forderungen des Auslandes an uns und umgekehrt für unsere Forderungen an das Ausland in gerechter Weise aus uns selbst herauszufinden. Das ist der Grund gewesen, weshalb wir und speziell ich der Ermäßigung der Holzzölle zugestimmt haben. Ich muß dabei hervorheben, und das habe ich auch im Landes-Ökonomiekollegium getan, daß die Differenz gegen den früheren Zustand doch verhältnismäßig sehr gering ist. (Widerspruch.) Die ganze Differenz beträgt pro Doppelzentner 8 Pf. (Zuruf des Grafen von Mirbach.) Das ist doch wirklich recht wenig, es ist nicht mehr. Der Rohzoll ist um durchschnittlich 80 Pf. verändert, er bewegt sich von 80 bis 74, von 30 bis 24 und von 20 bis 12. Meine Herren, diese Zölle sind doch überhaupt so gering, daß ich der Auffassung bin: haben wir mit einer steigenden Holzkonjunktur zu rechnen, so wird der Zoll bei der Rechnung vollständig verschwinden, und haben wir mit einem Niedergang unseres Holzabsatzes zu rechnen, so werden diese geringen Zölle uns nach keiner Richtung hin helfen. Das ist der Grund, weshalb ich hier der Ermäßigung der Zölle zugestimmt habe. Meine Auffassung wird gestützt durch die Äußerungen einer Reihe von Forstsachverständigen, die bei den Botschaften und Gesandtschaften beschäftigt sind. Diese aus dem Auslande mir zugegangenen Mitteilungen haben mich in der Überzeugung befestigt, daß wir auf einer aufsteigenden Bahn der Holzverwertung stehen und damit rechnen können, daß wir in Zukunft bessere Holzpreise als bisher erzielen können. Begründungen, wie sie in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" gegeben worden sind, sind jedenfalls von der preußischen Forst- oder landwirtschaftlichen Verwaltung nicht ausgegangen. Ich kann für das einzelne, was dort aufgeführt ist, nicht verantwortlich gemacht werden. Wenn Herr Graf Mirbach sagt, ich habe eine Tabelle aus dem Holzmarkt, die beweist so recht, welche Unterschiede zwischen den Verhältnissen des Ostens und Westens auf dem Holzmarkte bestehen, so ist das, meine Herren, gewiß richtig. Aber, meine Herren, Sie wollen dabei bedenken, daß leider im Osten die Preise für die Hölzer schon deshalb immer auf einem niedrigen Niveau bleiben werden, weil die Abfuhrwege, namentlich auch außerhalb der Forsten, vielfach recht schlecht sind. (Widerspruch.) Ja, meine Herren, es gibt doch Jahre, in denen, weil kein scharfer Winter ist, auf den Wegen mit schlechtem Untergrunde das Holz kaum zu verfahren ist. Die Leute, die solches Holz abnehmen, rechnen natürlich mit diesem Faktor und bezahlen weniger.

Nun fragt Herr Graf Mirbach, und von seinem ostpreußischen Standpunkt aus mit vollem Recht: Warum schafft man uns nicht bessere und billigere Tarife nach dem Westen? Ja, meine Herren, auf welche Schwierigkeiten stoßen wir da stets im Eisenbahnrate! Die Waldbesitzer des Westens, nicht der Fiskus, sind jenen billigen Tarifen gerade entgegen, und ich glaube, daß auch der Herr Graf Mirbach, wenn er im Westen angesessen wäre, wahrscheinlich sagen würde: Ich wünsche möglichst wenig die Konkurrenz des Holzes vom Osten. Also die Interessenten selbst sind es gewesen, die in den Eisenbahnräten unausgesetzt gegen die billigen Tarife gestimmt haben; denn sie fürchteten, daß, wenn große Massen Grubenholz aus dem Osten nach dem Westen kämen, die Preise noch mehr, als es schon der Fall ist, gedrückt werden würden. Graf von Mirbach wird bei den Herren im Westen diesen Widerstand immer finden, denn diese wünschen natürlich nicht, daß der Wert ihres Grund und Bodens, der durch die hohen Holzpreise mit bedingt wird, durch billige Holztransporte vom Osten wesentlich herabgedrückt wird. Das muß man offen aussprechen.

Nun der Artikel in der „Kreuzzeitung", respektive die Ausführungen, die der Herr Graf daran geknüpft hat. Nach einer Nachweisung über die Umtriebsverhältnisse im preußischen Staate seit 1903 hat die Umtriebszeit für Kiefernbestände zugenommen. Auch über die Abtriebsverhältnisse liegt vor mir eine Zusammenstellung — ich halte die Ziffern dem Herrn Grafen zur Verfügung —:

hiernach ist der Isteinschlag in der Hauptnutzung bis zu dem Kalamitätsjahre 1903 stets hinter dem zulässigen Abnutzungssoll zurückgeblieben. Ein Mehreinschlag hat lediglich in der Vornutzung stattgefunden, deren die Anschläge übersteigende, höhere Erträge durch eine Reihe von hier nicht näher zu erörternden Gründen veranlaßt werden. Ich betone aber, daß diese Überschreitungen des Vornutzungssolls keineswegs eine Erscheinung der Neuzeit, sondern in annähernd gleichem Umfange seit Jahrzehnten aufgetreten sind und zu gerechtfertigten Bedenken gegen die Nachhaltigkeit der Wirtschaft keinen Anlaß geben. Im übrigen kann ich nur auf die wirtschaftlichen Grundsätze hinweisen, die in dem bekannten Werke von Hagen und Donner über die forstlichen Verhältnisse Preußens niedergelegt und auch heute noch für die preußische Forstverwaltung maßgebend sind. Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten möchte ich eine Stelle aus diesem Werke verlesen, die die Ansichten auch nach der gegenwärtigen Verwaltung in durchaus zutreffender Weise wiedergibt:

> Die preußische Staatsforstverwaltung bekennt sich nicht zu den Grundsätzen des nachhaltig höchsten Bodenreinertrages unter Anlegung an eine Zinseszinsrechnung, sondern sie glaubt, im Gegensatz zur Privatforstwirtschaft, sich der Verpflichtung nicht entheben zu dürfen, bei der Bewirtschaftung der Staatsforsten das Gesamtwohl der Einwohner des Staates ins Auge zu fassen und dabei sowohl die dauernde Bedürfnisbefriedigung in Beziehung auf Holz und andere Waldprodukte, als auch die Zwecke berücksichtigen zu müssen, denen der Wald nach so vielen anderen Richtungen hin dienstbar ist. Sie hält sich nicht für befugt, eine einseitige Finanzwirtschaft, am wenigsten eine auf Kapital- und Zinsengewinn berechnete reine Geldwirtschaft mit den Forsten zu treiben, sondern für verpflichtet, die Staatsforsten als ein der Gesamtheit der Nation gehörendes Fideikommiß so zu behandeln, daß der Gegenwart ein möglichst hoher Fruchtgenuß zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Waldprodukten und an Schutz durch den Wald zugute kommt, der Zukunft aber ein mindestens gleich hoher Fruchtgenuß von gleicher Art gesichert wird.

Die Herren werden die weiteren Ausführungen in diesem Buche finden können. Ich darf aber darauf hinweisen, daß wir zweifellos in Preußen nicht zu kürzeren Umtriebszeiten übergehen werden, sondern gerade in langen Umtriebszeiten eine bessere Ausnutzung unserer wertvollen Holzbestände sehen. Da aber Herr Graf von Mirbach auf einzelne Gegenden Bezug genommen hat, möchte ich doch bemerken, daß ich auf meinen Reisen den Eindruck gehabt habe, daß gerade die Forsten in der Neumark vielfach schon zu alt geworden sind und insbesondere die Schwammhölzer dort schon eine sehr bedenkliche Zunahme zeigen.

Was die Frage der Schwarzwildvernichtung betrifft, so habe ich hierzu auch von einzelnen Herren aus dem Hohen Hause Zuschriften bekommen. Ich möchte auf diese freundlichen Zuschriften mit dem Hinweis auf das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 antworten, in dessen § 14, letztem Alinea, es heißt:

> Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

Also ich bin durch Gesetz verpflichtet, vorzugehen, und es ist nicht eine plötzliche Eingebung von mir gewesen, daß ich dem Schwarzwild den Krieg erklärt habe, sondern die Landesgesetze zwingen mich dazu, daß ich dem Schwarzwild entschieden entgegentrete. Es liegt auch ohne Zweifel im Interesse des kleinen Grundbesitzes, daß wir das Schwarzwild in den Forsten möglichst einschränken; denn die Herren werden mir zugeben, daß ein Stück Schwarzwild, welches auf den Kartoffelacker eines kleinen Mannes austritt, hier einen in keiner Weise zu ersetzenden Schaden anrichten kann. Werden also in dieser Beziehung berechtigte Klagen seitens der kleinen, nicht jagdberechtigten Besitzer laut, so bin ich nach dem Gesetze verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen.

Was nun die Schußgelderfrage betrifft, so kenne ich den Oberforstmeister nicht, der diesen freundlichen Brief geschrieben hat. Kann man Wechsel selbst nicht einlösen, so ist es ja leicht, zu sagen: Der Staat soll bezahlen. Aber ich möchte doch davor warnen, dem Staate zuzumuten, Schußgelder zu bezahlen für die Vertilgung von Raubzeug auf Jagden, die er verpachtet hat. Das ist meines Erachtens nicht angängig. Ich kann doch auch nur sagen, daß im großen und ganzen die Jagdpflege in der preußischen Staatsforstverwaltung eine sachgemäße und gute ist.

(Schluß folgt.)

Rheinischer Provinziallandtag.

Düsseldorf, 17. März 1905.

Eine Petition des Rheinischen Gemeindeförstervereins bittet, daß: 1. für die Gemeindeförster ein Grundgehalt festgesetzt wird, welches nebst Miets-, Brennholzentschädigung usw. von der Gemeinde zu zahlen ist, 2. Alterszulagen aus der Provinzialkasse gezahlt werden, zu der die Gemeinden zu prozentualen Beiträgen aus „dem Einkommen ihrer Waldungen“ herangezogen werden, durch diese Besoldungsweise wäre die Versetzbarkeit der Gemeindeförster ermöglicht, 3. alljährlich ein Fonds ausgeworfen wird zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeindeförster und deren Hinterbliebenen.

Die Kommission war, wie Abg. v. Groote mitteilt, der Ansicht, daß eine Vorprüfung darüber nötig, ob Mißstände vorhanden seien und wie Abhilfe möglich sei. Sie empfiehlt deshalb Überweisung der Petition an den Provinzialausschuß. Sie war jedoch der Ansicht, daß die Bewilligung des in Punkt 1 ausgesprochenen Wunsches nicht zur Zuständigkeit der Provinz gehöre, daß es aber nicht ausgeschlossen sei, die übrigen Wünsche zu befriedigen. In eine materielle Prüfung der Petition ist die Kommission nicht eingetreten.

Abg. Mooren trat lebhaft für eine erhöhte Pflege des Waldes ein. Der Schutz des Waldes habe im vorigen Jahrhundert auch in der Rheinprovinz sehr gelitten, und bis in die Neuzeit hinein geschehe zu wenig für die Kultur des Waldes. Der Abg. Fritzen habe die Mahnung an das Hohe Haus gerichtet, die von unseren Vorfahren übernommenen hehren Denkmäler der Baukunst zu erhalten. Diese Pflicht habe man auch den Naturdenkmälern, den Wäldern, gegenüber. Eine weitsichtige Politik sei es, wenn größere Städte dazu übergingen, Waldungen zu erwerben. In dieser Politik sei der Oberbürgermeister von Köln vorangegangen. Um den Gemeindewaldungen den nötigen Schutz zu gewähren, empfehle es sich, sie den königlichen Oberförstern zu unterstellen. Auch empfehle es sich, Bannwärtereien einzurichten, wie solche in Württemberg bestehen. Der Provinzialausschuß nehme vielleicht Veranlassung, sich an Ort und Stelle von der wohltätigen Wirkung solcher Einrichtungen zu überzeugen. Es müsse mehr als bisher für eine rationelle Aufforstung geschehen. Die einzelnen kleineren Gemeinden könnten darin noch mehr tun; der Bürgermeister möge mit der Schuljugend Bäume anpflanzen. Wenn dafür auch an einem Nachmittage einmal der Schulunterricht ausfalle, so möchten darüber vielleicht die Bureaukraten entsetzt sein, der guten Sache würde aber ein Dienst geleistet. Der Provinzialausschuß möge auf seine Resolution von 1890, betreffend die Pflege und Erhaltung der Gemeindewaldungen, zurückkommen. Kurz schnitt Redner noch die Frage des Klever Tiergartenwaldes an und versicherte schließlich, der Minister v. Podbielski sei ein Waldschützer, der den ihm vorgetragenen Wünschen ein großes Entgegenkommen zeige.

Der Landeshauptmann teilte mit, daß die Provinzialverwaltung 1903 insgesamt 106000 Mk., im vorigen Jahre 103000 Mk. für die Gemeinde-Waldungen der Provinz aufgewendet habe.

Abg. Mooren: Was ist das für so viele!

Die Petition wurde dem Provinzialausschuß überwiesen.

(Köln. Volkszeitung.)

V. Haupt-Versammlung des „Deutschen Forstvereins“

(32. Versammlung deutscher Forstmänner)

in Eisenach vom 12. bis 17. September 1904.

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld in Lauterbach, Hessen.

(Fortsetzung.)

Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen kann sich als „einfacher Praktiker“ nur mit einem Teile der für die Berichterstatter leitenden Grundideen einverstanden erklären. Er wirtschafte im nordwestdeutschen Flachlande, es sei das das typische Land der Moore und der Heide, das Land, das dem Rohhumus eigen geworden sei. Gelingt es uns dort nicht, die Rohhumusmassen zu beseitigen oder durch künstliche Mittel völlig umzuwandeln, dann ständen wir vor der Vermoorung. Es spiele sich dann der Prozeß ab wie früher in vielen Kulturwäldern, der Rohhumus hat tatsächlich viele Wälder buchstäblich aufgefressen. Wir haben in Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen, Oldenburg und sonst noch ausgedehnte Heiden, wo früher Eichen- und Buchenwälder gestanden haben. Früher verheideten unsere Wälder, jetzt vermooren sie.

Bezüglich der Mittel, die wir dagegen anzuwenden haben, gehen die Meinungen auseinander, in der Hauptrichtung sind wir aber alle einig, nämlich in bezug auf die Holzartenwahl in der Förderung des Mischwaldes, unter besonderer Bevorzugung des Laubholzes. Bei den Verjüngungen sollen wir Schirm belassen, und die Lichtholzarten sollen wir schon im Stangenholzalter bevorzugen, bei den Durchforstungen sollen wir einen ausreichenden Nebenbestand belassen, um den Wind abzuhalten behufs Bodenschutzes. Aber auch direkte Bodenpflege ist erforderlich (Ableitung stehenden Wassers, Lockerhaltung der Bodenoberfläche, die Bildung von Rohhumus muß vermieden werden). Wir müssen gründlich mit unserer derzeitigen Wirtschaft brechen, dem reinen Bestande unter Vermeidung der Bevorzugung der Kiefer (und Fichte d. B.) ein Ziel setzen. Die Kahlschlagwirtschaft müssen wir einschränken. Im Kulturplane muß alljährlich eine Menge Geldes für die Bodenpflege eingesetzt werden, das ist rentabel angelegtes Geld. Das Geld fließt mit reichen Zinsen zurück, indirekt in der Form von Ersparungen bei Nachbesserungen, direkt durch die dauernde Steigerung der Produktivität des Bodens. Auch von Reinerträglern kann gegen diese Art des Betriebes keine Einwendung gemacht werden; auch waldbauliche Bedenken sind nicht stichhaltig.

Die von den Berichterstattern vorgeschlagenen Mittel, durch Kalkung gegen den Rohhumus vorzugehen, genügen Forstmeister Erdmann nicht, wenn auch die Lockerung viel Wert habe, so sei bei richtigem Trockentorf nur die völlige Beseitigung aus dem Walde das einzige Mittel. Mit dieser Entfernung sind waldbauliche Nebenwirkungen verbunden, das Gewicht derselben wird jedoch überschätzt. Redner läßt das Argument, welches in dieser Beziehung ins Treffen geführt wird „Minderung der Nährstoffmenge“ nicht gelten; denn was hindern uns, diese entzogenen Stoffe durch künstliche Düngung wieder zuzuführen? Da, wo es nicht möglich ist, das Übel vollständig zu entfernen, da soll man von allen Sanierungsversuchen absehen, man müsse eben den Boden der vollständigen Vermoorung entgegengehen lassen. Es könne sich dann nur noch darum handeln, den Boden auszunützen, so lange, bis er der Unproduktivität verfällt. Es ist schließlich Kiefern-, Fichten- und Birkengeneration noch möglich. Forstmeister Erdmann schließt mit den Worten: Sorgen wir mit allem Nachdrucke dafür, daß die Anzahl dieser Flächen sich in der Zukunft nicht noch vermehrt, daß dem Walde sein altes Gebiet ungeschmälert bleibt.

Regierungs- und Forstrat v. Bentheim-Hannover hat den Wunsch, ein energisches Vorgehen gegen den Rohhumus einzuleiten, und unterbreitete der Versammlung zur Beschlußfassung folgende Anträge:

1. Errichtung einer Statistik in bezug auf das Vorkommen von Rohhumus.
2. Wegen der schädlichen Einwirkungen des Oberflächenhumus auf den Boden und den Bestand sind folgende Verlangen zu stellen:
   a) Einschränkung der Kahlschlagführung.
   b) Sachgemäße Ausgestaltung des Durchforstungsbetriebes.
   c) Gründung von Mischbeständen.
   d) Bodenbearbeitung und Zuführung von Mineralien.
3. Starke Ablagerung von Oberflächenhumus muß spätestens bei der Abnutzung des aufstockenden Bestandes an Ort und Stelle in lösliche Form übergeführt oder entfernt werden.

Nachdem von Bentheim diese seine Anträge näher begründet hatte, schließt er mit folgendem Satze: Der deutsche Wald ist in seiner Gesamtheit ein Nationalfideikommiß, ein uns anvertrautes Gut, dessen ungeschwächte und vollständige Überlieferung an unsere Nachkommen zu unseren wichtigsten, heiligsten Verpflichtungen gehört.

Oberforstmeister Borggreve-Wiesbaden bittet vor allem, die Versammlung möge die Sätze Bentheims nicht zum Beschlusse erheben. Ferner müsse er bestreiten, daß der Rohhumus die Wälder der jetzigen Lüneburger Heide gefressen habe, er (Borggreve) habe darüber ein ganzes Buch geschrieben, es waren die Schafe, die Plaggenhiebe und die Brände und nicht der Rohhumus. Nur Professor Vater habe sich an das Thema gehalten, die anderen Redner hätten es übersehen, daß nur von neueren Forschungen die Rede sein sollte. Es gäbe keine Bodenklassen und auch keine Humusarten, es gäbe nur allmähliche Übergänge.

In bezug auf die Stickstofffrage weist Oberforstmeister Borggreve darauf hin, daß es ihm aufgefallen sei, daß sich die Frage über die Bedeutung des Humus zuspitze auf die Frage der Bedeutung des Stickstoffes für den Wald. Letzteres sei eine Frage, die schon seit einer längeren Reihe von Jahren durch die Landwirte verfolgt, aber noch nicht gelöst worden sei. Es sei ihm übrigens aufgefallen, daß während der dreistündigen Rede über den Humus das Wort Justus von Liebig nicht gefallen sei. Der habe uns viele Tatsachen gelehrt, die uns dahin führen, daß wir möglichst keine Streu entnehmen. Unbedingt notwendig im Boden sind die Aschenbestandteile und in allererster Reihe die Phosphorsäure, und wenn wir diese zuführen, dann können wir genügende Ernten erzielen. Manche Landwirte schwören auch auf Stickstoff, aber diese Frage ist eine offene, wir sollten uns ihrer erst dann bemächtigen, wenn die hundert und aberhunderte von landwirtschaftlichen chemischen Laboratorien sich klar geworden sind. Auch den Rohhumus sollen wir dem Walde tunlichst belassen; denn er gibt Stoffe, die er aufgenommen hat, langsam oder schneller in löslicher Form wieder an die Erde zurück.

Forstmeister Dolles-Forchheim hält es für wünschenswert, alle Streu dem Walde zu erhalten, da sich unter derselben die Feuchtigkeit besser hält und diese wiederum das Gedeihen der Tachinen fördert. Diese Schmarotzer veranlassen bei den meisten Insekten-Kalamitäten die Beendigung der Gefahr.

Forstmeister Weinkauff-Ramsen vermißt die Angabe des Grundes zur Humusbildung und verlangt, daß wir die Blätter und Nadeln unserer Waldbäume wieder besser ernähren, dann würden wir die Rohhumusbildung von selbst vermeiden. Unsere Kulturwaldungen seien durch unsere übermäßigen Nutzungen so verarmt, daß ihre abfallenden Blätter nicht mehr die Neigung besitzen, sich rasch zu zersetzen. Wir gingen immer mehr der Verarmung der Vegetation entgegen. Beweis: Zunahme des Rohhumus im Kulturwalde.

Forstmeister Fricke-Beutnitz hat, um festzustellen, ob der Rohhumus zur Ernährung der Waldbäume beiträgt, in einem 140jährigen Kiefernbestande auf Diluvialsand, 120 m über dem Meere gelegen, vor sechs Jahren an einzelnen Bäumen in einem Umkreise von 2 m die Oberflächenwurzeln auf eine Tiefe von nur 20 cm abschneiden lassen. Acht Tage vor der Versammlung ließ Forstmeister Fricke einen der Stämme fällen. Es zeigte sich, daß vor dem Abschneiden der Oberflächenwurzeln das Zuwachsprozent 2,4 betrug, nachher sank es um 25 %. Stammabschnitte und Wurzeln waren ausgestellt, ebenso die Photographie des Wurzelstockes, um zu zeigen, daß der Wurzelstock auch eine Pfahlwurzel hatte. Dieselbe war tatsächlich nicht imstande gewesen, die Ernährung in der früheren Weise zu besorgen.

Forstrat Matthes als Referent ergreift nunmehr nach Schluß der Diskussion das Wort, indem er zu Frickes Mitteilungen hinzufügt, daß auch bei den Wurzeln eine Arbeitsteilung bestehe, die unter der Oberfläche des Bodens streichenden Wurzeln seien die Stickstofffänger. Mit der Abgabe von Rohhumus müsse man vorsichtig sein. Die im Großherzogtum Weimar angestellten Versuche hätten ebenfalls ergeben, daß der Zuwachs nach der Abgabe des Rohhumus fiel.

Zu den Ausführungen von Forstmeister Dolles bemerkte Forstrat Matthes, die Streu im Walde sei die Grundlage allen Zuwachses, wir müßten sie heilig halten. Bei Insekten-Kalamitäten würde, wenn alle Mittel versucht worden seien, auch mal Streu abgegeben.

Oberforstmeister Borggreve sei im Irrtum, wenn er meine, Liebig sei nicht genannt worden. Er (Matthes) habe auf die alte Humustheorie von Liebig und Saucier hingewiesen. Wir seien aber nicht bei der Liebigschen Wissenschaft stehen geblieben, sondern seien weitergekommen mit Meyer und Wollny, der die Humusbibel geschrieben habe. Die Matthesschen Versuche hätten bewiesen, daß der Stickstoff zur Ernährung der Pflanzen nötig ist. An trockenen Kalkhängen helfe nur die Weißerle, die schaffe bald Wurzelhumus, nur mit Hilfe dieser stickstoffsammelnden Holzart seien bei Jena die großen Aufforstungen möglich gewesen.

Mit den von Bentheimschen Anträgen kann sich Forstrat Matthes zum Teile einverstanden erklären. Die Rohhumusbildung muß verhindert

werden. Örtliche Mittel können aber nicht der Allgemeinheit dienen. Ob die Kahlschlagwirtschaft aufgegeben werden soll, können wir heute hier nicht erklären; die Erziehung von Mischwald wird allgemein angestrebt.

Oberforstmeister Borggreve ruft: Welcher Chemiker hat die Weißerle als Stickstoffsänger bezeichnet?

Rufe aus der Versammlung: Hiltner und Nobbe.

Hofkammerpräsident von Stünzner-Berlin (Vorsitzender): Der Herr Berichterstatter braucht hier nicht examiniert zu werden. Die Anträge von Bentheim können wir heute nicht annehmen. Abgesehen davon, daß die ganze Sache noch lange nicht soweit geklärt ist, um derartige weitgehende Anträge hier anzunehmen, bestimmt auch § 9 unserer Geschäftsordnung, daß alle Anträge nur dann zur Abstimmung gebracht werden können, wenn sie dem Vorsitzenden schriftlich gegeben und von 30 Mitgliedern unterstützt werden. Das sei nicht der Fall. Das allgemeine Interesse hat von Bentheim angeregt, und andere werden angeregt werden.

Hiermit waren die Verhandlungen über Thema I geschlossen, und auch die Sitzung des ersten Tages war beendet.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Papierbedarf der Oberförster und Forstkassen-Rendanten.

Allgemeine Verfügung Nr. 15/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 2712.

Berlin W. 9, 13. März 1905.

Der Herr Finanzminister hat in einem Einzelfalle genehmigt, daß die der Regierung unterstellten kleineren Behörden und einzeln stehenden Beamten ihren Papierbedarf — soweit es sich um geringe Mengen handelt — aus den dortigen Beständen decken. Um ein besonderes Abzählen und Verpacken des Papiers zu vermeiden, ist dieses nur in ½ Ries-Paketen von jeder Sorte abzugeben. Außerdem ist beim Verkauf ein Preisaufschlag von zehn Prozent für Unkosten ꝛc. zu erheben.

Die Regierung wird beauftragt, den Oberförstern und Forstkassen-Rendanten ihres Bezirks hiervon Kenntnis zu geben.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich).

Allgemeine Verfügung Nr. 16/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 2715.

Berlin W. 9, 14. März 1905.

Nach den der Hauptbuchhalterei des Königlichen Finanzministeriums vorgelegten **Übersichten von den Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung** im neuen Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 für den Monat Dezember sind in einzelnen Regierungsbezirken für das 1. Vorquartal des Etatsjahres 1905 Einnahmen bei Kapitel 2, Titel 2, 3 und 11 und Ausgaben bei Kapitel 2, Titel 6/9b, 17, 31 und Kapitel 4, Titel 1 verrechnet worden, während nach dem Staatshaushaltsetat eine Verrechnung nach dem Forstwirtschaftsjahre bei diesen Titeln unzulässig ist. Ich beauftrage die Königliche Regierung, die Forstkassen darauf hinzuweisen, daß derartige Versehen künftig unbedingt vermieden werden müssen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich und Münster.

Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Allgemeine Verfügung Nr. 18/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch. Nr. III. 3773 I. Ang.

Berlin W. 9, 29. März 1905.

Von dem Herrn Oberpräsidenten hat die Königliche Regierung bereits erfahren, daß vom 1. April d. Js. ab, ein Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erscheinen wird. In Ergänzung dieser Nachricht teile ich der Regierung mit, daß die Absicht besteht, das Blatt sämtlichen Oberförstern der Staats-*) Forstverwaltung**) als Dienststück auf Staatskosten zu liefern, und ermächtige Sie, die Lieferungs- und Portokosten bei Kap. 2 Tit. 31 zu verausgaben. Etwaige Bestellgelder hat der Oberförster jedoch nach dem Runderlasse vom 28. Oktober 1897 — III. 13707 — aus seiner Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten.

Die bezeichneten Stellen der örtlichen Forstverwaltung sind nunmehr ohne Ausnahme in die dem Herrn Oberpräsidenten vorzulegende Liste mit genauer Postbezeichnung einzutragen. Alle übrigen Beamten der Forstverwaltung, die die Eintragung wünschen, haben die Lieferungs- ꝛc. Kosten selbst zu tragen. Die Dienstexemplare der Regierung sind aus dem Bureaubedürfnisfonds zu bestreiten.

Das bisher unentgeltlich übersandte Jahrbuch der preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung ist dadurch entbehrlich geworden und wird nur noch kurze Zeit geliefert werden.

J. A.: Wesener.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Waldbrände.

Allgemeine Verfügung Nr. 19/05.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 4047.

Berlin W. 9, 30. März 1905.

Nach der allgemeinen Verfügung Nr. 16/1902 ist bei der Berichterstattung über Waldbrände in

*) Für die Regierung Hannover heißt es statt der Staats-: und verwaltenden Revierförstern der Staats- und Kloster.

**) Für die Regierung Arnsberg: und dem Königl. Forstverwalter in Olpe. — Für die Regierung Düsseldorf: und dem Königl. Tiergartenverwalter zu Kleve.

jedem einzelnen Falle darzulegen, welche Verhütungsmaßregeln zur Anwendung gebracht worden sind, aus welchen Gründen sie etwa keinen Erfolg gehabt haben, sowie ob ein Verschulden der beteiligten Beamten vorliegt. — Zur Vermeidung von verschiedentlich notwendig gewordenen Rückfragen wird auf eine genaue Beachtung dieser Bestimmung, welche, wie angeordnet, auch auf die direkten Berichterstattungen der Revierverwalter an mich sinngemäße Anwendung findet, verwiesen.

Im übrigen wolle die Königliche Regierung erneut eine sorgfältige Durchführung der auf die Verhütung von Waldbränden gerichteten Anordnungen den nachgeordneten Beamten zur Pflicht machen und sie nicht im Zweifel darüber lassen, daß im Falle groben Verschuldens unnachsichtlich Regreßansprüche würden erhoben werden.

von Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen.

— Die Herren **Forstbeflissenen**, die in diesem Frühjahr die **erste forstliche Prüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens **bis zum 15. Mai d. Js.** hier einzureichen.

Berlin W. 9, 4. April 1905.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Schede.

— Nach Beschluß des Deutschen Forstwirtschaftsrates vom 10. Februar 1905 findet in der letzten Septemberwoche des heurigen Jahres in Aschaffenburg die **erste Prüfung für Anwärter des Privatforstverwaltungsdienstes** durch die hierfür gewählte Kommission statt. Zu dieser Prüfung können sich solche Anwärter melden, welche deutsche Reichsangehörige sind, den Befähigungsnachweis zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, vier Semester mit entsprechendem, durch Zeugnis nachzuweisendem Erfolg an einer deutschen forstlichen Hochschule studiert haben und eine mindestens zweijährige praktische Verwendung nachweisen. — Außerdem können ausnahmsweise auf Antrag eines dem „Deutschen Forstverein" angehörigen Waldbesitzers (Private oder Gemeinden) bereits in dessen Dienst stehende Anwärter zugelassen werden, sofern sie eine mindestens vierjährige praktische Verwendung und eine genügende allgemeine Bildung nachweisen. Das Nähere über diese Prüfung ist der „Prüfungsordnung des Deutschen Forstwirtschaftsrates für die Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden und Stiftungen" zu entnehmen, welche unentgeltlich von dem Generalsekretär des „Deutschen Forstvereins", Herrn Oberförster Dr. Laspeyres in Kruschewo, Kreis Czarnikau, Regierungsbezirk Bromberg, bezogen werden kann. Die Anmeldungen zu obiger Prüfung sind unter Beifügung der in § 4 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke bis spätestens zum 15. Juni an den Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Oberforstrat Dr. von Fürst in Aschaffenburg, einzusenden.

Berlin, den 20. Februar 1905.

Der Vorsitzende des Deutschen Forstvereins:
von Stünzner.

Verschiedenes.

— **Die „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte"**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in München (Geschäftsbetrieb in Pasing bei München), früher Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal mit dem Sitz in Tübingen, erhielt unterm 5. Dezember 1904 die Mitteilung, daß in der Senatssitzung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung in Berlin-Charlottenburg vom 23. November 1904 folgende Entscheidung getroffen wurde:

„Die Genossenschaft wird unter Genehmigung der von der Hauptversammlung der Sterbekasse (Lebensversicherung) für das deutsche Forstpersonal am 12. September 1904 beschlossenen Satzung zum Geschäftsbetrieb im deutschen Reich zugelassen (§ 96 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 139), ihr auch die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der Satzung Forstbeamte innerhalb Europas zur Versicherung anzunehmen."

Laut Bescheid des Kgl. Amtsgerichts in Tübingen vom 29. Dezember 1904 wurde die neue Satzung ins Genossenschaftsregister am 27. Dezember eingetragen und das Kgl. Amtsgericht München I von der Sitzverlegung in Kenntnis gesetzt. Die Eintragung der Genossenschaft beim Kgl. Amtsgericht in München ist am 12. Januar 1905 erfolgt. Die „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte" bietet den Forst- und Jagdbeamten die denkbar billigste Versicherung auf „Todesfall" und auf „Zeit und Todesfall". In den ersten 16 Jahren des Bestehens der „Sterbekasse" war es bei den damals sehr niedrigen Beiträgen und Aufnahmegebühren möglich, durchschnittlich 55% der Einnahmen zu einem Grundstockskapital anzuhäufen. Vom 1. Januar 1904 ab mußten die Beiträge (unter Wegfall der Aufnahmegebühren) infolge des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 wesentlich erhöht werden, um möglichst bald die gesetzlich vorgeschriebene Höhe der Prämienreserve zu erreichen. Obgleich diese noch nicht erreicht war und auch am Schluß des Geschäftsjahres 1904 noch nicht ganz erreicht ist (Vermögensstand am 15. März 1905 1 950 000 Mk., Versicherungssumme 14,5 Millionen Mk.), so wurde doch vom Kaiserlichen Aufsichtsamt unter Berücksichtigung der voraussichtlich günstigen finanziellen Entwickelung der Genossenschaft aus dem Sterblichkeitsgewinne von 1903 die Verteilung einer Dividende von 15% auf die Beiträge vom Jahr 1898 gestattet. Es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß — wenn nicht unglückliche Umstände, wie z. B. großer Krieg, eintreten — die Dividende bald steigen wird, da infolge der Erhöhung der Beiträge und der billigen Verwaltung (im Ehrenamt) nach Ansammlung der gesetzlichen Prämienreserve bedeutende Überschüsse schon in den nächsten Jahren erzielt werden müssen. Die

äußerst umsichtige und eingehende Beaufsichtigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, die gewissenhafte Kontrolle durch den Aufsichtsrat und Rechnungsausschuß der Genossenschaft und die jährlich stattfindende amtliche Revision bieten genügend Garantie für einen ersprießlichen Betrieb dieser aus fast 5000 Mitgliedern bestehenden Lebensversicherung, so daß jedem deutschen Forst- und Jagdbeamten, der aus dem Umstand, daß seine Berufsgenossen durchschnittlich ein höheres Lebensalter erreichen als die Angehörigen anderer Stände, Nutzen ziehen will, der Beitritt nicht genug empfohlen werden kann.

— **Wegen unbefugter Führung eines Titels** hatte sich der Förster a. D. Wilhelm Loeser aus Waldau O.-L. vor der Liegnitzer Strafkammer als Berufungsinstanz zu verantworten. Der Angeklagte hatte sich den Titel „Revierförster a. D.“ beigelegt und war deshalb aus § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs vom Bunzlauer Schöffengericht zu 5 Mk. Geldstrafe verurteilt worden. Das Schöffengericht hatte angenommen, daß nur Königliche Förster befugt seien, sich den Titel „Revierförster a. D.“ beizulegen; ein solcher Titel aber sei dem Angeklagten nicht verliehen worden, und derselbe könne auch kein diesbezügliches Ernennungs-Dekret vorlegen. Auf die Berufung des Angeklagten kam die Sache vor die Strafkammer, wo der Angeklagte behauptete, im Dienste des Prinzen Friedrich Leopold von Hohenzollern gestanden zu haben; auch legte er seine Atteste und viele Nummern der „Deutschen Jäger-Zeitung“ vor, in welcher sehr oft auch von Privatpersonen „Revierförster“ gesucht werden. Die Strafkammer war der Ansicht, daß der Titel „Revierförster a. D.“ nicht gesetzlich geschützt sei und daß sich denselben auch Privatförster beilegen können; das erste Urteil wurde daher aufgehoben und der Angeklagte von Strafe und Kosten freigesprochen. Klauke.

— **Der Forstmeister Klemens Koßler,** Freudenberg (Bezirk Regensburg), hatte sich am letzten Sonnabend zur Jagd begeben und war bis in die späte Nacht hinein noch nicht zurückgekehrt. Am Sonntag früh fand man ihn mit durchschossenem Kopf tot auf. Ob ein Unglücksfall oder ein Verbrechen vorliegt, ist noch nicht bekannt.

Waldbrände.

24. März: Stralsund (Pommern). Durch Unvorsichtigkeit eines Waldarbeiters, der ein brennendes Streichholz fortwarf, brannten heute in den Waldungen des Kammerherrn von Pachelbl-Gehag etwa 4,25 ha 10jährige Fichtenschonung ab.

26. März: Friedland (Ostpreußen). Ein Waldbrand vernichtete heute im Mertinsdorfer Walde etwa 2 ha Schonung, die dem Freiherrn von der Goltz gehören. Das Feuer war von Schulknaben mutwillig angelegt.

1. April: Winsen a. L. (Regbz. Lüneburg). Vermutlich durch Brandstiftung entstand in der Feldmark Winsen ein Feuer, das etwa 17,5 ha Heide- und Holzbestände vernichtete.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Frhr. **von Heintze-Weißenrode,** Oberjägermeister vom Dienst, Chef des Hofjagdamts zu Berlin, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Großkreuzes des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hausordens der Wendischen Krone erteilt worden.

Karl, Forstassessor, z. Z. interim. Oberförster der Herrschaft Runowo, ist zum 1. Juli d. Js. als Assistent nach der Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, in den Staatsforstdienst einberufen.

Adam, Hegemeister zu Rehhof, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Budde, Forstaufseher zu Niederemmels, Oberförsterei Büllingen, Regbz. Aachen, ist zum Hilfsförster ernannt.

Fitzner, Hilfsförster zu Neuhaus, Oberförsterei Neuhaus, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle Pfaffenstrauch, Oberförsterei Escherode, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Fraedrich, Forstaufseher zu Salmünster, Oberförsterei Salmünster, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt.

Freymark, Förster, bisher in der Oberförsterei Königsbruch, ist die durch Pensionierung des Försters Kochalski erledigte Försterstelle zu Jammi, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Gehlmann, Hilfsförster in der Oberförsterei Steegen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Borschthal, Oberförsterei Lippusch, Regbz. Danzig, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Gläser, Förster zu Lindenberg, Oberförsterei Driesen, Regbz. Frankfurt, ist zum Revierförster auf Probe bestellt.

Hacker, Förster, bisher in der Oberförsterei Wilhelmsberg, ist die durch Pensionierung des Försters Zenck erledigte Försterstelle zu Kämpe, Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Henning, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Greiben, Regbz. Königsberg, vom 1. März d. Js. ab übertragen.

Kloniecki, Hilfsförster in der Oberförsterei Pflastermühl, ist unter Ernennung zum Förster die durch Pensionierung des Försters Bertram erledigte Försterstelle zu Ruden, Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Pelz, Förster zu Raschowa, Oberförsterei Cosel, ist nach Rehhof, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schmidt, Forstaufseher zu Wongrowitz, ist nach Mietschisko, Regbz. Bromberg, versetzt worden.

Schneider, Hilfsförster zu Nörten, Oberförsterei Bovenden, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle Steinborn, Oberförsterei Knobben, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Schultz, Förster zu Borschthal, Oberförsterei Lippusch, ist auf die Försterstelle zu Brodden, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Bickel, Waldarbeiter zu Obergeis, Oberförsterei Neuenstein, Regbz. Kassel; **Bielefeld,** Regimenter zu Frankendorf, Oberförsterei Steinberge, Regbz. Potsdam; **Blum,** Oberholzhauer zu Dudenrode, Oberförsterei Meißner, Regbz. Kassel; **Brand,** Holzhauermeister zu Bornstedt, Oberförsterei Bischofrode, Regbz. Merseburg; **Britz,** Holzhauermeister zu Beuren, Oberförsterei Osburg, Regbz. Trier; **Dreblow,** Holzhauermeister zu Amalienhof, Oberförsterei Hohenbrück, Regbz. Stettin; **Duske,** Oberholzhauer zu Horst, Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin; **Gießler,** Oberholzhauer zu Christes, Oberförsterei Schwarza, Regbz. Erfurt; **Göbold,** Waldarbeiter zu Schköna, Kreis Bitterfeld, Regbz. Merseburg; **Jeschonnek,** Waldarbeiter zu Seesken, Oberförsterei Lyck, Regbz. Gumbinnen; **Kamps,** Waldarbeiter zu Röddenser Busch, Oberförsterei Peine, Regbz. Hildesheim; **Katzorke,** Holzhauermeister zu Eulenberg, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen; **Keiner,** Waldarbeiter zu Biernau, Oberförsterei Schwarza, Regbz. Erfurt; **Kettelhut,** Oberholzhauer zu Dodow, Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin; **Koch,** Waldarbeiter zu Marjoß, Oberförsterei Marjoß, Regbz. Kassel; **Lange,** Waldarbeiter zu Annarode, Mansfelder Gebirgskreis, Regbz. Merseburg; **Linke,** Holzhauer zu Krebbelmühl, Kreis

Schwerin a. W., Regbz. Posen; **Meyer**, Holzhauermeister zu Kleinrosenburg, Oberförsterei Lödderitz, Regbz. Magdeburg; **Mohnke**, Regimenter zu Gühlen-Glienicke, Oberförsterei Steinberge, Regbz. Potsdam; **Möller I**, Holzhauer zu Friedewald, Oberförsterei Friedewald, Regbz. Kassel; **Nonn**, Waldarbeiter zu Wichtshausen, Oberförsterei Dietzhausen, Regbz. Erfurt; **Pfeffer**, Waldarbeiter zu Dietzhausen, Oberförsterei Dietzhausen, Regbz. Erfurt; **Reimuth**, Oberholzhauer zu Wichmannshausen, Oberförsterei Reichensachsen, Regbz. Kassel; **Rudolf**, Waldarbeiter zu Oberrode, Kreis Hann.-Münden, Regbz. Hildesheim; **Rückershausen**, Holzhauermeister zu Hönebach, Oberförsterei Wildeck, Regbz. Kassel; **Schmidt**, Waldarbeiter zu Dietzhausen, Oberförsterei Dietzhausen, Regbz. Erfurt; **Schrader**, Waldarbeiter zu Eddesse, Oberförsterei Peine, Regbz. Hildesheim; **Schütt**, Waldarbeiter zu Amalienhof, Oberförsterei Hohenbrück, Regbz. Stettin; **Schumann**, Kulturvorarbeiter zu Friedewald, Kreis Hersfeld, Regbz. Kassel; **Siegel**, Oberholzhauer zu St. Andreasberg, Oberförsterei St. Andreasberg, Regbz. Hildesheim; **Stein**, Holzhauermeister zu Krina, Oberförsterei Tornau, Regbz. Merseburg; **Urban**, Forstuntererheber zu Karsbaum, Oberförsterei Klaushagen, Regbz. Köslin; **Wenzel**, Oberholzhauer zu St. Andreasberg, Oberförsterei St. Andreasberg, Regbz. Hildesheim; **Zahn**, Waldarbeiter zu Marjoß, Kreis Schlüchtern, Regbz. Kassel.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Busse, Gräflich Bethusy-Hucscher Oberförster zu Bankau, O.-Schl., ist die Verwaltung der städtischen Oberförsterstelle Haynau (Schl.) vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Hofrichter, Hilfsförster, ist die Gräflich Arnimsche Revierförsterstelle Altteich, Oberförsterei Jagdschloß, Regbz. Liegnitz, übertragen worden.

Müller, Gräflich Arnimscher Revierförster zu Nochten, Oberförsterei Jagdschloß, Regbz. Liegnitz, ist nach Blumberg bei Berlin versetzt worden.

Semler, Kommunal-Oberförster a. D., ist zum Oberförster der Herrschaft Runowo, Kreis Wirsitz, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

Vogel, Gräflich Arnimscher Revierförster zu Altteich, ist nach Nochten, Oberförsterei Jagdschloß, Regbz. Liegnitz, versetzt worden.

Wahl, Gräflich v. Fürstenbergscher Oberförster zu Herdringen, ist bei der Verleihung des Roten Adlerordens 4. Klasse am 22. März d. Js. der Titel „Forstmeister" seitens des Herrn Grafen von Fürstenberg-Herdringen verliehen worden.

Großherzogtum Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Reger, Dr. phil., Professor an der Forstlehranstalt zu Eisenach, ist zum ordentlichen Professor der Botanik an der Forstakademie Tharandt ernannt worden.

Saalfeld, Oberförster z. D., früher zu Geisa, jetzt in Weimar, ist in den Ruhestand getreten.

Großherzogtum Hessen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Ellenberger, Freiherrlich Riedeselscher Oberförster zu Maar bei Lauterbach, ist in den Ruhestand getreten.

Becker, Freiherrlich Riedeselscher Förster beim Forstbureau zu Lauterbach, wurde die Verwaltung der Freiherrl. Revierverwaltung in Maar (Post Lauterbach) übertragen. Gleichzeitig ist ihm das Dienstprädikat „Freiherrlich Riedeselscher Revierförster" verliehen worden.

Meiß, Vizefeldwebel der 2. Kompagnie des Jäger-Bataillons Nr. 11, ist als Gehilfe bei dem Forstbureau der Freiherrl. Riedeselschen Rentkammer angestellt worden.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Frhr. **von Ketelhodt**, Landesforstmeister zu Rudolstadt, ist in den Ruhestand getreten.

Preßler, Oberförster zu Rudolstadt, ist bis auf weiteres mit der Führung der Geschäfte des Oberforstmeisters beauftragt.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Gemeindeförsterstelle Niederlibbach**, Oberförsterei Hahn, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Oberlibbach, Kreis Untertaunus, gelangt mit dem 1. Juli 1905 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Kesselbach, Niederlibbach, Oberlibbach und Strinztrinitatis mit einer Größe von 794 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren, das erste und zweite Mal um je 50 Mk. und alsdann um je 100 Mk., bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem ist Freibrennholz nach Bedarf (bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich) im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. oder hierfür eine Geldentschädigung von 75 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 25. Mai 1905 an den Königlichen Oberförster Herrn Wachendorff in Hahn, Kreis Untertaunus, zu richten.

Brief- und Fragekasten.

Frage 22. Anfrage: Hiesige Forst grenzt mit einem 80jährigen Buchenbestand an der Rittergutsfeldmark K. Vom Besitzer sind wir aufgefordert, die Grenze aufzuschneideln. In welcher Höhe ist zu entästen?

Gr., Königl. Forstaufseher,
Mitglied des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten.

Antwort: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 910 muß der Eigentümer des Baumes Wurzeln oder Zweige so weit wegnehmen, als sie die Benutzung des angrenzenden Grundstückes beeinträchtigen. Andernfalls ist der Angrenzer hierzu berechtigt. Genaueres läßt sich ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse nicht sagen.

Frage 23. Anfrage: Ich habe Alleebäume (Kastanien), welche noch keine Krone angesetzt hatten, doch lang, aber schwach in den Stämmen waren, eingestutzt. Hindert es sie? Sch.

Antwort: Das Zurückschneiden der Kastanien behindert allerdings das Höhenwachstum. Denn durch das Zurückschneiden und Einstutzen werden die Bäume gezwungen, Seitentriebe zu machen. Wie lange Zeit die Bäume nach dem Rückschnitt zurückbleiben, richtet sich ganz nach dem ausgeführten Schnitt. Sind sie im jungen Holz (vorjährigen Trieb) zurückgeschnitten und stehen sie auf einigermaßen gutem Boden, so werden sie mit zwei Jahren Kronen gebildet haben. Ist der Rückschnitt in altem, zweijährigem und noch älterem Holze ausgeführt worden, so kann es unter Umständen drei auch fünf Jahre dauern, ehe sich die Krone ausbildet. Gr.

Frage 24. Anfrage: Ich gehe am 1. April d. Js. auf Pension und möchte gern wissen, ob ich die Witwenkassenbeiträge weiter zahlen muß oder ob ich aus der Kasse austreten und vielleicht einen Teil des eingezahlten Geldes zurückerhalten könnte? Ich zahle etwa 35 Jahre lang. Mir wird der Betrag von 17,84 Mk. vom Gehalt, pränumerando abgezogen!

Sch., Kgl. Revierförster.

Antwort: Sie verwechseln anscheinend Witwenpension und Witwen- und Waisenrente. Einen eingehenden Artikel über Witwen- und Waisenversorgung finden Sie in unserm forstlichen Wörterbuch. — Kurz sei folgendes erwähnt. Die Witwenverpflegungsanstalt wurde nach dem Gesetz vom 20. Mai 1882 für ferneren Beitritt geschlossen, das Gesetz führte Witwen- und Waisenrente ein. Jeder unmittelbare Staatsbeamte hatte 3% seines Diensteinkommens als Beitrag zu zahlen, ganz

gleich, ob er verheiratet war oder nicht. Diese **Beiträge** kamen bei pensionierten Beamten unter Umständen in Wegfall. Das Gesetz vom 28. März 1888 kennt diese Beiträge überhaupt nicht mehr. Aus der A. W.-Verpflegungskasse konnten Sie schon im Jahre 1882 austreten. Jetzt auszuscheiden, wo Sie über 20 Jahre die Beiträge gezahlt haben, dürfte sich kaum empfehlen. Rückzahlung findet nicht statt.

An den Leserkreis.

— Es soll der Versuch gemacht werden, einjährige Weymouthskiefern aus dem Saatkamp direkt ins Freie (genau wie gewöhnliche Kiefer) zu verpflanzen. Hat jemand eine solche Kulturmethode bereits ausführen lassen, und welche Erfahrungen sind dabei gesammelt? M. in H.

Für die Redaktion: H. v. Gothen, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Zu meinem Artikel „Zeitungsschreiberei“.

Durch die Notiz in Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 26. März 1905 erfahre ich, daß in Nr. 11 der „Wochenschrift für deutsche Förster“ (den lieblichen Kosenamen will ich lieber nicht wieder gebrauchen, um die Wirkung des roten Tuches zum zweiten Male zu vermeiden) ein Herr „Wald . . . .“ von meinem Artikel in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung“ „Zeitungsschreiberei“ Akt genommen hat. — Ich habe mir die betreffende Nummer der Wochenschrift kommen lassen und den Aufsatz mit Interesse gelesen. — Wenn es sich hierbei lediglich um eine persönliche Meinungsäußerung des Herrn „Wald . . . .“ handelte, würde ich dem Artikel weiter keine Beachtung schenken, da ich mich grundsätzlich mit Leuten, die sich scheuen ihren Namen zu nennen, nicht befasse. — Heraus aus dem Wald, Herr „Wald . . . .“, und hoch das Visier, dann wollen wir fechten! Ihre Waffe sei die „Wochenschrift“ und meine die „Deutsche Forst-Zeitung“! — Obgleich nun die „Wochenschrift“ diese Auslassungen ohne Kommentar abdruckt, nehme ich doch mit Bestimmtheit an, daß die Schriftleitung, wenn auch nicht Verfasserin ist, so doch sehr bei der Abfassung des Artikels mitgewirkt hat. Ihr gilt daher auch das Nachstehende!

In der „Wochenschrift für deutsche Förster“ wird meine Behauptung, daß ihre Schriftsätze (selbstverständlich handelt es sich hier nur um solche, die sich mit der materiellen Lage der Förster beschäftigen) die besonnene und mäßige Sprache vermissen lassen, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ stets gewahrt hat, ein „überflüssiger und ungerechter Angriff auf die „Wochenschrift“ genannt. — Ich muß allerdings bekennen, daß ich mich mit den literarischen Erzeugnissen der „Wochenschrift“ in letzter Zeit herzlich wenig befaßt habe. Ich habe nur einmal, vor längerer Zeit, ein Vierteljahr lang ein Probeabonnement gehalten: das genügte aber, mir mein Urteil zu bilden. Sollte die „Wochenschrift“ inzwischen Einkehr gehalten und aus der Erkenntnis heraus, daß sie der Sache, die sie vertreten will, einen schlechten Dienst erweist, ihre Haltung geändert haben, bin ich der letzte, der auch nur einen Augenblick zögern würde, sein Urteil zu modifizieren. — Hierzu scheint mir jedoch, angesichts der in diesem Jahre erschienenen Nummern, leider noch herzlich wenig Veranlassung vorzuliegen, denn z. B. die Anmerkung der Schriftleitung zu dem vorläufigen Sitzungsbericht des Abgeordnetenhauses in Nr. 5 der „Wochenschrift“ vom 5. Februar d. Js., in welcher Mitgliedern des „Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten“ der Vorwurf gemacht wird, sie hätten, gelegentlich der Übersendung von Druckstücken an Abgeordnete, Drohungen zum Ausdruck gebracht, die sich auf die Wiederwahl der betreffenden Abgeordneten bezögen, und wodurch die Einbringung eines Antrags auf Gehaltserhöhung verhindert sein soll, sieht nicht danach aus, als habe die „Wochenschrift“ ihren Standpunkt betreffend Form und Inhalt ihrer Schriftsätze revidiert; und der Ausfall gegen die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Nr. 11 der „Wochenschrift“ klingt durchaus nicht wie Friedensschalmeien.

Ich glaube, das Vorstehende genügt zum Nachweise dafür, daß mein „Angriff auf die Wochenschrift“ weder „überflüssig“ noch „ungerecht“ war. —

Den Passus in meinem Aufsatz: „Verderben wir doch nicht noch in zwölfter Stunde, was wir bis jetzt durch eine ruhige Sprache und sachgemäße Behandlung unserer Angelegenheit, in der Hauptsache durch den Vorstand des „Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten“ erreicht haben“, tut die „Wochenschrift“ mit folgenden Worten ab: „Es gehört tatsächlich ein außerordentlich gesteigertes Selbstbewußtsein dazu — und das scheint allen nicht zu fehlen, die an der Kundgebung in der

„Deutschen Forst-Zeitung“ beteiligt sind —, öffentlich eine Auffassung zu vertreten, wie sie in oben erwähnten Worten Ausdruck gefunden hat. Man sollte glauben, Herr Weber, sowie der Vorstand des „Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten“ und auch die Schriftleitung wären aus einem langen Schlafe erwacht, als der genannte Verein gegründet wurde . . . .“

Der Sinn dieser Worte ist mir — trotz wiederholten Nachdenkens — nicht ganz klar geworden. — Ich kann doch unmöglich glauben, daß die „Wochenschrift“ das „außerordentlich gesteigerte Selbstbewußtsein“, das sie an uns so tadelnswert findet, in solch **außerordentlich gesteigertem** Maße selbst besitzen sollte, daß sie sich auch nur den **allergeringsten** Teil an den bisherigen Errungenschaften im Ernste zumessen könnte. — Hat denn die „Wochenschrift“ schon vergessen, daß sie überall da, wo sie als Vertreterin des alten Vereins sich der Zentralverwaltung zu nähern suchte, Mißerfolg über Mißerfolg geerntet hat? — Oder hat sie etwa **auch** bis zur Gründung des neuen Vereins geschlafen? — Hat die „Wochenschrift“ vergessen, wie der frühere Minister Frhr. von Hammerstein, mit der „Wochenschrift“ in der Hand, im Abgeordnetenhause mit sehr scharfen Worten vor einer **gefährlichen** und **verderblichen** Agitation warnte? — Wie der Herr Oberlandforstmeister Donner, unter der Heiterkeit des Hauses, die Stelle aus einem Artikel der „Wochenschrift“ vorlas: „ . . . was bei den Lehrern die Geistlichen sind, das sind bei uns die Oberförster!?“ — Weiß die „Wochenschrift“ nicht mehr, daß der neue Verein nur unter der Bedingung genehmigt wurde, daß die „Wochenschrift“ nicht zum Vereinsorgan bestimmt wird? — Soll ich die „Wochenschrift“ auf Äußerungen eines hochgestellten Herrn aus Berlin hinweisen, wie sie Revierförster Krahmer in einem Aufsatz „Der Wert der Wochenschrift“ in Bd. 17 Nr. 7 der „Deutschen Forst-Zeitung“ mitteilt!? —

Mögen die „Wochenschrift“ und Herr Wald . . . . an diesem Blumenstrauß erst einmal riechen, dann werden wir ja sehen, ob sie wirklich — sagen wir — „naiv“ genug sind, sich den Lorbeerkranz ums Haupt zu flechten und das kleidsame Mäntelchen der gekränkten Unschuld weiter zu tragen!? — Wenn „ja“, möchte ich ihnen den Rat geben, von jenem Veilchen zu lernen, das im Verborgenen blüht!! —

Lamspringe.

Weber, Königlicher Förster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3782. **Neumann**, Förster, Platkow bei Pretschen.
3783. **Döring**, Hilfsförster, Morles bei Hünfeld.
3784. **Knauff**, Förster, Germeter bei Vohsenack.
3785. **Schmidt**, Hilfsförster, Bergstein bei Mausbach.
3786. **Schrader**, Forstaufseher, Rötgen.
3787. **Stein**, Forstaufseher, Zweifall bei Stolberg, Rhld.
3788. **Hildebrandt**, Hilfsförster, Hemeln bei Hann.-Münden.
3789. **Ufinger**, Hegemeister, Hahnenkoppel bei Friedrichsruh.
3790. **Struve**, Förster, Hahnheide bei Trittau.
3791. **Retsch**, Hilfsjäger, Fahlbruch bei Prechlau.
3792. **Kassag**, Förster, Gr.-Bartloff bei Eichsfeld.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Prechlau.

(Regbz. Marienwerder.)

In der zum 1. April einberufenen außerordentlichen Versammlung erfolgte die Erledigung der Tagesordnung in folgender Weise:

1. Es war ein Antrag gestellt, zu erwirken, daß den pensionierten Forstbeamten ein bestimmtes Quantum Brennholz zur Taxe verabfolgt werde. Der Antrag wurde angenommen.

2. Bei der Besprechung der Dienstlands- und Gehaltsfrage wurde als Endergebnis beschlossen, eine Erhöhung der Gehälter der Förster auf 1500 bis 2700 Mk. zu erbitten. Die Dienstländereien im allgemeinen bei der Gehaltsabmessung außer Berechnung zu lassen und nur bei Ländereien mit guten Bodenverhältnissen eine entsprechende Pachterhöhung in Erwägung zu ziehen. Die Regelung der Bezüge der Forsthilfsaufseher und Hilfsförster ist im Rahmen der Vorschläge, welche in dem Denkschriftsentwurf des Hauptvereins zum Ausdruck gebracht ist, zu erbitten.

3. Es wurde beschlossen, zu der diesjährigen Mitgliederversammlung in Berlin als Bevollmächtigten den Vorsitzenden, Förster Seefeldt zu Pollnitz I, zu entsenden.

4. Zur Aufnahme hatten sich zwei Kollegen gemeldet, und diese wurden aufgenommen.

Die Herren Kollegen werden ersucht, ihre Mitgliedskarten, soweit noch nicht geschehen, bis zum 1. Mai an den Vorsitzenden einzusenden.

Der Vorsitzende: Seefeldt.

Ortsgruppe Lautenburg.

(Regbz. Marienwerder.)

Sitzungsbericht vom 1. April 1905.

Der Vorsitzende eröffnete um 4 Uhr die Versammlung, wozu die Mitglieder recht zahlreich (21) erschienen waren. Nach einem vom Vorsitzenden auf Se. Majestät ausgebrachten „Horrido“ wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt.

1. Punkt 1 und 4 wurden zur Besprechung zusammengefaßt. Herr Förster Kühnemann als Delegierter der Ortsgruppe hat in längerer Ausführung seine Ansicht klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, im Einverständnis sämtlicher Anwesenden.

2. Der Vortrag des Kollegen Förster Demmin-Rehberg war, auf Grundlagen der Praxis aufgebaut, in kurzer, wohldurchdachter Form gehalten, sehr lehrreich.

3. Kollege Förster Hillendahl-Erlengrund schloß seinen so vielsagenden und belehrenden Vortrag mit den Worten:

Das ist des Jägers Ehrenschild,
Der treu bewahrt und hegt sein Wild;
Weidmännisch jagt, wie's sich gehört,
Den Schöpfer im Geschöpfe ehrt.

welchem auch sämtliche anwesenden Mitglieder beipflichteten.

Ferner wurde beschlossen, am Sonnabend, den 17. Juni d. Js., im Schutzbezirk Buchenberg der Oberförsterei Ruda auf dem so herrlich gelegenen Scheibenstande, in der Nähe des weitbekannten Branitza-Tales ein Scheibenschießen zu veranstalten.

In den Festausschuß wurden gewählt die Herren Förster: Rockmann-Buchenberg, Demmin-Rehberg und Voigt-Klonowo. Für musikalische Unterhaltung wurde mit überwiegender Mehrheit Militärmusik bestimmt.

Der Vorstand wird jedoch noch vorher durch Anfrage bei den Ortsgruppenmitgliedern den Besuch des Scheibenschießens feststellen. Das Nähere wird alsdann im Vereinsblatt bekannt gegeben werden.

Wie bekannt, findet am 27. Mai d. Js. die vierte Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Berlin statt. Unser Delegierte, Herr Förster Kühnemann in Forsth. Kosten bei Rybno (Westpreußen), muß bis spätestens den 1. Mai d. Js. im Besitze sämtlicher Mitgliedskarten von der Ortsgruppe sein. Der Vorstand bittet deshalb nochmals dringend, bezugnehmend auf die Ankündigung in Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 26. März d. Js., Seite 335, die noch seitens der Mitglieder im Besitze befindlichen Mitgliedskarten ungesäumt an den Delegierten einzusenden.

Dem unbekannten Einsender der Depesche aus Berlin besten Dank für die bewiesene Aufmerksamkeit zu unserer Sitzung, jedoch nehme derselbe zur Notiz, daß sich die Ortsgruppe Lautenburg nicht in den April schicken läßt.

Der Vorstand.
J. A.: Herzberg, Schriftführer.

Ortsgruppe Jastrow.
(Regbz. Marienwerder.)

Am 16. April d. Js., von nachmittags 5 Uhr ab, findet im Hotel Domke, Jastrow, die erste Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt.

Tagesordnung:
1. Vorlegung des Protokolls vom 19. März 1905.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Einziehung der Beiträge pro Juli-Dezember. (Mitgliedskarten sind mitzubringen.)

Der Vorstand.
J. A.: Schubert, Schriftführer.

Ortsgruppe Kreuzburgerhütte.
(Regbz. Oppeln.)

Sonntag, den 7. Mai d. Js., nachmittags 6 Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung im Gasthause des Herrn Pika-Kreuzburgerhütte.

Tagesordnung:
1. Anträge zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
2. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur betreffenden Versammlung.
3. Anberaumung von Scheibenschießen.
4. Verschiedenes.

Die Herren Mitglieder werden gebeten, möglichst zahlreich zu erscheinen und ihre Mitgliedskarten mitzubringen oder einzusenden.

Der Vorsitzende. Schmeer.

Ortsgruppe „Arnsberger Wald".
(Regbz. Arnsberg.)

Sonntag, den 7. Mai, nachmittags 2½ Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung im Gasthof Sauerwald zu Nuttlar.

Tagesordnung:
1. Vorträge: a) über Zucht und Führung des Vorstehhundes; b) über Wasserwirtschaft im Walde.
2. Rechnungslegung.
3. Beschluß über Entsendung eines Delegierten.
4. Festsetzung der nächsten Versammlung bzw. des Ausfluges — und Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Bezirksgruppe Aachen.

Zu der auf den 1. April einberufenen Versammlung zur Bildung einer Bezirksgruppe waren 25 Kollegen erschienen, außerdem hatten noch sechs Herren ihren Beitritt schriftlich angemeldet. Mit Ausnahme von Höfen, Wenau und Hambach waren sämtliche Oberförstereien vertreten.

Nachdem Revierförster Neuschäfer mit einem begeisterten Hoch auf Seine Majestät unsern Kaiser die Versammlung eröffnet hatte, übernahm Hegemeister Koch als Ältester den vorläufigen Vorsitz. Die vorgenommene Vorstandswahl mit dreijähriger Gültigkeit hatte folgendes Resultat:

Revierförster Neuschäfer, St. Vith, Vorsitzender; Stellvertreter: Hegemeister Koch, Simmerath; Förster Meier, Mospert, Schriftführer; Stellvertreter: Förster Schuler II, Dedenborn; Hegemeister Bauke II, Mulartshütte, Schatzmeister; Stellvertreter: Hegemeister Stollenwerk, Jägerhaus; Förster Schäfer, Harscheidt, Förster Jansen, Hollerath und Förster Stiren, Raffelsbrand, Beisitzer.

Die Bezirksgruppe erkennt die Normalstatuten als die ihrigen ohne Änderung an. Der Beitrag wird für dieses Jahr festgesetzt auf 2,50 Mk. für Förster 2c., 1,50 Mk. für Forstaufseher, 1 Mk. für Hilfsjäger. Die noch nicht eingezahlten Beiträge sind umgehend per Post einzusenden. Als Sitz der Bezirksgruppe wird Lammersdorf gewählt, im Prinzip aber Wanderversammlungen beschlossen; die erste derartige soll Mitte Juni in Gemünd stattfinden, um gleichzeitig mit Damen eine Besichtigung der Urfttalsperre damit zu verbinden. Die Teilnahme ist dem Vorsitzenden bis spätestens 1. Juni schriftlich mitzuteilen.

Als Vertreter zur diesjährigen Mitglieder-Versammlung in Berlin wurde einstimmig Förster Meier, Mospert, gewählt, als dessen Stellvertreter der Vorsitzende, Revierförster Neuschäfer.

In der nun folgenden, sehr lebhaften Besprechung der Berliner Tagesordnung, des Entwurfs zur Denkschrift und mehrerer eingegangenen Schreiben gelangte man zu übereinstimmenden Ansichten, welche dem Delegierten als Direktiven für seine Auslassungen bezeichnet wurden. Namentlich wurde darauf hingewiesen, alle nebensächlichen Dinge möglichst auszuscheiden und nur einer gerechten Erledigung der Gehaltsfrage die volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Sämtliche Kollegen werden gebeten, ihre Mitgliedskarten baldmöglichst dem Delegierten einzusenden; Nichtmitglieder der Bezirksgruppe haben aber dafür gleichzeitig die festgesetzten Beiträge an unseren Schatzmeister einzusenden, und können noch nachträglich ihren Beitritt beim Vorsitzenden anmelden.

Zum Schluß der offiziellen Sitzung feierte Förster Thießen in treffender Weise die mit dem Stern geschmückten, anwesenden vier älteren Herren und Kriegsveteranen, als ein anspornendes Beispiel für die heute ohne Hindernisgrund nicht erschienenen, jüngeren Berufsgenossen. Die Gesamtstimmung war getragen von hoher Begeisterung und berechtigt zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft.

Mospert, den 2. April 1095.

Meier, Schriftführer.

Ortsgruppe Simmern-Hunsrück.

(Regbz. Koblenz.)

Sitzung vom 2. April 1904.

Die Sitzung wurde um 1 Uhr durch den Vorsitzenden in der üblichen Weise eröffnet und die Denkschrift pro 1905 im Entwurfe eingehend besprochen und geprüft. Nach Ansicht der Versammlung sind mancherlei Zusätze bzw. Änderungen erwünscht, was durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe dem engern Vorstande des Hauptvereins mitgeteilt werden soll.

Alle Mitglieder werden gebeten, ihre Mitgliedskarten bis 1. Mai an den Unterzeichneten einsenden zu wollen.

Der Vorstand.

J. A.: Jansen I, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Backe, Heinrich, Königl. Hilfsjäger, Dobritz, Post Nedlitz (Anhalt).
Bleß, Adolf, Königl. Förster, Pillkoppen, Post Rossitten (Kurische Nehrung).
Boden, Walter, Königl. Forstmeister, Freienwalde (Oder).
Centner, Konr., Königl. Förster, Forsthaus Beilstein, Post Bad Orb.
Eberhardt, Otto, Forstlehrling, Forsthaus Gr.-Dammer (Prov. Posen).
Erdbahn, Karl, Städtischer Holzwärter, Salzuflen (Lippe-Detmold).
Fauteck, Friedrich, Gräfl. Hilfsjäger, Braudel, Post Clenze.
Franke, Aug., Gemeindeförster, Marwitz.
Gaertner, Heinrich, Privatförster, Forsthaus Chrzan.
Gerlach, Rich., Königl. Forstassessor, Hammerstein (Westpr.).
Hein, Hugo, Hilfsförster, Fichtenhau, Post Primkenau (Schlesien).
Herzfeld, Rudolf, Königl. Forstaufseher, Krofdorf, Regbz. Koblenz.
Hooß, Otto, Königl. Forstassessor, Frankenau, Bez. Kassel.
Knippel, Eduard, Revierförster, Rosbitek, Post Kwiltsch (Posen).
Linder, Colmar, Kaufmann, Lauban.
Orzechowski, Stanislaus, Hilfsjäger, Luisenthal, Post Pechau, Bez. Magdeburg.
Pohl, Arthur, Feldwebel der 3. Komp. Jäger-Batl. Nr. 5, Hirschberg (Schlesien).
Freiherr von Rochenberg, Königlicher Forstmeister, Weißewarte.
Schrammek, Georg, Forstbeamter, Mahnwitz, Kreis Stolp.
Sorg, Paul, Königl. Forstassessor, Weidenau (Sieg).
Thürnagel, Max, Förster, Forsthaus Heiden, Post Cunrau.
Todt, Ferdinand, Forst- und Jagdaufseher, Lippstadt.
Wagenzink, Kurt, Jäger und Gärtner, Meißen i. Sa.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**. Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von Herrn Königl. Forstmeister Dittmar in Hochzeit überwiesenes Honorar . . . . . . 5,— Mk.
„Ungenannt“ . . . . 3,— „
„Ungenannt“ . . . . —,10 „
„Ungenannt“ . . . . 109,37 Mk.
„Ungenannt“ . . . . 3,— „
An den Herrn Herzogl. Forstassessor Schnell in Hellingen gezahlte Buße, welche derselbe dem Verein „Waldheil“ zur Unterstützung der Hinterblichenen von im Dienst umgekommener oder invalid gewordener Forstbeamten überwiesen hat . . . . 50,— „
a) Gesammelt an den Frühstücks-Tischen nach den schönen, fröhlichen Treibjagden der Breslauer Domstifts-Oberförsterei Conradau durch Herrn Domstiftsförster Krause in Ernstdorf . . . . 27,— Mk.
b) Schiedsmannsurteil in Sachen Thannhäuser kontra Bauer Krause in Tscheschen 15,— Mk. 42,— „
Eingesandt von Herrn Domstiftsförster Krause in Ernstdorf.
Sühnegeld eines Jagdirevlers; eingesandt von Herrn Förster Spath in Dohr . . . . . . 3,— „

Summa 215,77 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arndt, Koschanowitz, 2 Mk.; Brux, Marzahne, 2 Mk.; Berthold, Lüneburg, 5 Mk.; Berg, Hanerau, 2,50 Mk.; Becker, Buchenau, 2 Mk.; Birkholz, Fünfeichener Mühle, 2 Mk.; Buhler, Giersdorf, 2 Mk.; Bleß, Pillkoppen, 2 Mk.; Backe, Dobritz, 4 Mk.; Collatz, Kuhz, 2 Mk.; Centner, Beilstein, 2 Mk.; Clausius, Arendsee, 5 Mk.; Dreschel, Zamzow, 2 Mk.; Dams, Herzberg (Harz), 2 Mk.; Dogge, Berlin, 5 Mk.; Drexel, Tegernheim, 2 Mk.; Erdbahn, Salzuflen, 2 Mk.; Ernst, Laubacherhof, 2 Mk.; Eberhardt, Gr.-Dammer, 2 Mk.; Elger, Neudorf, 2,50 Mk.; Fiebing, Biesow, 2 Mk.; Franke, Marwitz, 2 Mk.; Fels, Eichwald, 2 Mk.; Fauteck, Braudel, 2 Mk.; Fröschke, Groß-Mahlendorf, 2 Mk.; Fuhrmann, Mönkebude, 2 Mk.; Grätz, Paulsgrube, 2 Mk.; Geppert, Dannenwalde, 8 Mk.; Graffe, Ringen, 2 Mk.; Gaick, Grünlinde, 2 Mk.; Gebbers, Olberg, 2 Mk.; Dr. de Greiff, Trier, 6 Mk.; Gruhn, Juditten, 2 Mk.; Gallion, Kruppa, 2 Mk.; Gaertner, Chrzan, 2 Mk.; Groß, Oberndorf, 2 Mk.; Hein, Fichtenhau, 2 Mk.; Herzfeld, Krofdorf, 2 Mk.; Hasse, Briesener Zootzen, 2 Mk.; Habel, Chroustau, 2 Mk.; Heimbs, Sorsum, 2 Mk.; Herzog, Thammenhein, 2 Mk.; Horn, Babben, 2 Mk.; Hagen, Kl.-Rosseln, 2 Mk.; Hagen, Forbach, 2 Mk.; Holzheimer, Großendorf, 2 Mk.; Jung, Niederlahnstein, 2 Mk.; Jüttner, Dyloken, 2 Mk.; Kurzius, Stützerbach, 2 Mk.; Krause, Rangsdorf, 3 Mk.; Kindczek, Gerwisch, 2 Mk.; Koch, Wirsba, 2 Mk.; Krekel, Hofheim, 5 Mk.; Kraft, Trlungenstein, 2 Mk.; Kreider, Eibach, 2 Mk.; Klippel, Wildenburg, 2 Mk.; Kutz, Ribbeck, 3 Mk.; Knippel, Rosbitek, 2 Mk.; Lewandowski, Gr.-Jauth, 2 Mk.; Lindner, Lauban, 5 Mk.; Leonhard, Birkenfeld, 3 Mk.; Laubinger, Hohenroth, 2 Mk.; Lux, Bayerswald, 3 Mk.; Laugisch, Grünberg, 2 Mk.; Lehne,

Oberode, 2 Mk.; Lohse, Weltjöden, 2,50 Mk.; Lehmann, Adelebsen, 2 Mk.; Lange, Dornburg, 2 Mk.; Liekfeld, Jäckemühl, 2 Mk.; Louen, Lammersdorf, 2 Mk.; Lippkau, Kutzield, 2 Mk.; Liehr, Nislitz, 2 Mk.; Link, Jetzsch, 3 Mk.; Mertes, Niederemmel, 2 Mk.; Messerschmidt, Lübben, 2 Mk.; Mitteldorf, Erbacher Forsthaus, 2 Mk.; Melchert, Külz, 2 Mk.; Melzer, Offagk, 2 Mk.; Meyer, Dobbin, 2 Mk.; Meier, Altendambach, 2 Mk.; Meister, Lützelsoon, 2 Mk.; Mischke, Steinbach, 5 Mk.; Müller, Viereck, 2 Mk.; Röding, Mengsberg, 2 Mk.; Niermann, Müddenheim, 2 Mk.; Piur, Zackenzin, 3 Mk.; Peterk, Lütz, 5 Mk.; Pohl, Hirschberg, 2 Mk.; Quoß, Schmilau, 2 Mk.; Rabe, Goltewitz, 2 Mk.; Rödlich, Jägerpfad, 2 Mk.; Richter, Hermersdorf, 10 Mk.; Reichelt, Solarnia, 2 Mk.; Reuß, Bad Orb, 2 Mk.; Rudolpf, Hayn, 2 Mk.; Reimers, Stubben, 2 Mk.; Reich, Pleß, 3 Mk.; Spath, Dohr, 2 Mk.; Sawade, Brustawe, 2 Mk.; Saeuberlich, Kuhlank, 2 Mk.; Schreiber, Rosieck, 2 Mk.; Schönwald, Praffen, 3 Mk.; Schnell, Kreuzgrund, 2 Mk.; Schumacher, Gnuschin, 2 Mk.; Schrammek, Mahnwitz, 2 Mk.; Schulze, Gramzow, 2 Mk.; Schulz, Brandstelle, 2 Mk.; Stoll, Trünzig, 2 Mk.; Strauch, Brand, 2 Mk., Stoltze, Püchau, 2 Mk.; Strehlke, Kl.-Naujock, 5 Mk.; Stely, Trebnitz (Mark), 2 Mk.; Steinemann, Dragen, 2 Mk.; Todt, Lippstadt, 2 Mk.; Thürnagel, Heidau, 2 Mk.; Ueckermann, Gentzrode, 2 Mk.; Voesch, Reinfeld, 2 Mk.; Graf von Wintzingerode, Bodenstein, 5 Mk.; Wegner, Zwethau, 2 Mk.; Wozinak, Hegewald, 2 Mk.; Wieker, Kl.-Hadmersleben, 2 Mk.; Wrazidlo, Altdubensko, 2 Mk.; Walzinger, Uebersdorf, 2 Mk.; Westram, Meisbrück, 2 Mk.; Wardin, Sawische, 2 Mk.; Wesenberg, Staakow, 2 Mk.; Witte, Antonin, 2 Mk.; Widera, Sabitz, 2 Mk.; Wulff, Lentföhrden, 2 Mk.; Wittge, Eschwege, 2 Mk.; Wagenzink, Meißen, 2 Mk.; Wagner, Bärmersgrund, 2 Mk.; Wenke, Bukowine, 2 Mk.; Wiegel, Nanzenbach, 2 Mk.; Zieckert, Bersgen, 2 Mk.; Zimmer, Grünetisch, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso** jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer zahlen einen Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld und erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“,** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1707. **Knorr,** Willy, Forsteleve, Caschow bei Grimmen, Pommern.
1708. **Kruse,** August, Revierförster, Bobelwitz bei Meieritz.
1709. **Haak,** Gustav Albert, Majoratsförster, Forsth. Voegen bei Stockheim, **Kreis** Friedland, Ostpr.
1710. **Luthe,** Reichsfreiherrl. Förster, Forsth. Schauen a. H. bei Stapelburg, **Kreis** Halberstadt.
1711. **Teßmann,** Reinhard, Herrsch. Förster, Rosenhöh bei Neuwuhrow, **Kreis** Dramburg.
1712. **Huwe,** Heinrich, Forstaufseher, Bühne (Westf.), Minden.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 7 5 Mk., Nr. 86 20 Mk., Nr. 92, 106, 110, 130, 131 je 7 Mk., Nr. 167, 231 je 3 Mk., Nr. 277 4 Mk., Nr. 284 3 Mk., Nr. 299 7 Mk., Nr. 348 5 Mk., Nr. 485, 733 je 3 Mk., Nr. 760 7 Mk., Nr. 763 3 Mk, Nr. 866 7 Mk., Nr. 878 3 Mk., Nr. 889 20 Mk., Nr. 894 3 Mk., Nr. 901 20 Mk., Nr. 914, 1052 je 7 Mk., Nr. 1086 3 Mk., Nr. 1126, 1127 je 5 Mk., Nr. 1128, 1130 je 3 Mk, Nr. 1131 5 Mk., Nr. 1132 3 Mk, Nr. 1133 5 Mk., 1134—1140, 1159, 1202 je 3 Mk., Nr. 1238 23 Mk., Nr. 1243 3 Mk., Nr. 1294 20 Mk., Nr. 1334, 1484, 1507 je 3 Mk., Nr. 1627 20 Mk., Nr. 1707, 1708 je 6 Mk.

*

Unter Hinweis auf § 7 Absatz 4 unserer Satzungen machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 1. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an die unterzeichnete Geschäftsstelle einzusenden.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Unserer langjährigen Inserentin, Firma **Wüstendörfer & Sonftner, Berlin SW., Kochstraße 59,** ist von Sr. Durchlaucht dem Erbprinz Wilhelm von Hohenzollern für langjährige vorzügliche Lieferungen der Titel **Hoflieferant** verliehen worden.

Im eigenen Interesse unserer werten Abonnenten, die bereits Musik treiben oder ein Instrument anschaffen wollen, veröffentlichen wir im nachstehenden, von den tausenden, der **Voigtländischen Musikinstrumenten-Fabrik Hermann Dölling jr., Markneukirchen,** zugehenden Anerkennungsschreiben nur folgendes:

„Ihnen im Namen des hiesigen Musikvereins den größten Dank aussprechen zu können, macht mir eine besondere Freude, da sich unser Vertrauen auf Ihnen aufs neue sehr schön belohnt hat, indem das „Cello", welches Sie uns am 25. Januar gesandt haben, allseitig von Musikfreunden als sehr gut im Ton, fein und sauber in Arbeit und zugleich als sehr preiswert anerkannt wird.

Wir danken Ihnen auch für die Vorzüge der uns schon früher gelieferten Violinen und anderen Instrumente und erkennen hiermit den auf Seite 1 Ihres Kataloges stehenden Satz: „Meine Ware empfiehlt sich von selbst", als die volle und ganze Wahrheit an und bringen jedem, der Bedarf an Musikinstrumenten hat, Ihre Firma in Empfehlung."

Albach, Dirigent des Musikvereins „Immanuel", Burkhardshausen.

☛ **Das Mästen der Schweine** kann heutzutage viel rascher als sonst bewirkt werden, wenn man dem Futter eine geringe Quantität des altbewährten, weltberühmten Brockmann'schen Futterkalkes Marke B beimengt. Das ist durch zahlreiche Versuche festgestellt worden. Da im Handel viele schlechte Nachahmungen vorkommen, so empfiehlt es sich, genau auf die bekannten Schutzmarken zu achten und direkt bei der Fabrik zu bestellen, wo man nicht mit absoluter Sicherheit die echte Brockmann'sche Marke B erhalten kann. Der unserer heutigen Nummer beiliegende Brockmann'sche Prospekt enthält eine Postkarte, die zu direkten Bestellungen benutzt werden kann.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

☛ Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer **einzustellen.** Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Leser bzw. die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.**

Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung".

Inserate.

Familien-Nachrichten

Sterbefälle:

Krüger, Regierungs- und Forstrat in Stettin.

Haberland, Königl. Hegemeister in Gorin, Oberförsterei Schönwalde.

Redlich, Georg, Förster a. D. in Heisenküche b. Hameln.

Frau Revierförster **Tackmann** in Großalmerode, Bez. Cassel.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Naturfreund

wünscht mit Frau, Tochter nebst Köchin u. Diener angenehmen **Waldaufenthalt** von Mitte Juli bis Ende August, als weidgerechter Jäger jagdliche Bewegung im Revier übereinkunftsgemäß. Für fehlendes Mobilar wird selbst gesorgt. Gewünschtenfalls strengste Diskretion. Gefl. Off. unter **Nr. 327** bef. d. Exped. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Holz und Güter

Welcher Kollege kann mir verkäufliches Gut mit Wald nachweisen? Off. u. „**Weidmannsdank**" **332** bef. d. Exp. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Personalia

Suche z. 1. 7. jung., unverh., evgl.

☛ **Förster.** ☚

Ders. muß absolut zuverl., nüchtern u. firm i. schriftl. Arbeiten sein, bewandert in Kulturarbeit, Holzverkauf u. guter Schütze. Anfangsgeh. 30 Mk. monatl., hohes Schußgeld, freie Station u. Wäsche. Nur Bewerber mit prima Zeugnissen und Empfehl. wollen sich melden.

4554) **Zahn,**
Rittergut Graebel bei Jauer.

Gelernter Jäger, Förstersohn, 2j. Lehrzeit, auf einer Oberförsterei, gedient bei den Jägern,

sucht Stellung im Forstdienste.

Off. unt. **Nr. 288** bef. die Exp. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Forstmann und Jäger,

Ende 20, 1,76 m groß, ges., in königl. Oberf. gelernt, seit Jahren in Oberf. Schles. als Forstsekretär beschäft., Raubzeugvert., Hundedr., Signalbläs., **sucht** dauernd Stellung als **Förster oder Forstaufs.** bei bescheidenen Anspr. zum 1. Juli od. später. Gefl. Offert. unter **Nr. 326** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei **allen Kaiserl.** Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste **pro** 1905 Seite 83); **direkt unter Streifband durch die** Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ **kann auch** mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der **Preis: a) bei den Kaiserl.** Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 **Seite 85 unter** der **Bezeichnung:** „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) **direkt durch** die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen **in** Anspruch. **Manuskripte**, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, **welche** die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden **nicht** honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 17. Neudamm, den 23. April 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Herschbach im Regierungsbezirk Wiesbaden ist **zum** 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Ahrensdorf in der Oberförsterei Potsdam, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Gorin in der Oberförsterei Schönwalde, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. August 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Druffelbeck in der Oberförsterei Gifhorn, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Vahrendorf in der Oberförsterei Harburg, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Haveckenburg in der Oberförsterei Carrenzien, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Die Försterfrage in Preußen.*)

Von **O. Kaiser**, Regierungs- und Forstrat a. D.

Der Förster ist im Forsthaushalt für den Vollzug der Wirtschaft, die örtlichen Ausführungen im Walde, als das letzte Glied der Beamten, das wichtigste.

Wo einem solchen Gliede das Pflichtgefühl — die vornehmste Eigenschaft eines jeden Beamten — oder auch die innere treibende Kraft, die Liebe zu seiner Beschäftigung und

*) Wir bemerken zu diesem Artikel, daß der Verfasser seine eigenen Wege geht und sich mit seinen Ausführungen mehrfach nicht im Einklang mit den Ansichten der Schriftleitung befindet. Der Artikel soll aber namentlich in parlamentarischen Kreisen viel zur Aufklärung der wichtigsten Försterfragen beitragen und das Interesse für eine zeitgemäße Ausgestaltung des Försterstandes anregen und fördern; deshalb wird er von uns veröffentlicht.

Die Schriftleitung.

der Stolz auf jede, auch die kleinste gelungene Ausführung fehlt, da krankt es im Haushalt.

Für den Sachkenner ist es ein Leichtes, beim Durchwandern des Dienstbezirkes eines Försters zu beurteilen, wes Geistes Kind er ist.

Heute mag aber ein vielleicht minder gutes Urteil nicht immer voll berechtigt sein, denn — der gesamte Stand fühlt es selbst — es ist der großen Menge von Anfang an die zu einem richtigen Wirken erforderliche Ausbildung nicht zuteil geworden.

Auf die leitende Behörde ist dieserhalb auch kein Stein zu werfen.

Jeder Entwickelungsgang muß seine Zeit haben. In einem großen Staate bedürfen fortschrittliche Umformungen dieser Art gewiß allseitige, vorsichtige Erwägungen, aber es ist die höchste Zeit, daß endlich sowohl die Ausbildungsfrage als auch die Besoldungsfrage der Förster mustergültig gelöst wird.

Bei der am 17. Juni 1904 in Berlin über das Wohl und Wehe gepflogenen Verhandlungen des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten sind nun auch einzelne Anträge gestellt worden, die nicht allgemein dem Wesen und der Förderung des Försterstandes entsprachen. Wenn die mehrfach zutage getretenen Vorschläge über die Ausbildung wirklich zur Ausführung kämen, dann würden in nicht langer Zeit wenig Förstersöhne mehr dem Stand ihrer Väter angehören, auch wenn die Besoldungsfrage nach den eigenen Vorschlägen würde gelöst werden!

Was hilft dem Försterstand die für ihn geforderte Ausbildung für den einjährigen Militärdienst? also derselbe Grad der Ausbildung, welcher dem Schüler gleichkommt, der das Abgangszeugnis von Untersekunda eines Gymnasiums oder einer gleichgestellten Anstalt besitzt.

In diesen Anstalten wird im günstigsten Falle diese Reife nach dem Besuche von sechs Jahren erreicht.

Für den Försterstand sollte die Ausbildung, welche eine wirklich gute Volksschule ihm bietet, genügen, diese muß sich der Forstlehrling aber auch gründlich aneignen. Erreicht er sie bis zu der gesetzlichen Entlassungszeit nicht in vollem Maße, dann ist dieser Bildungsgrad auf die eine oder andere Weise herbeizuführen.

Das einfachste wäre, wenn er mit Erlaubnis des Ortsschulvorstandes noch eine Zeitlang in der Volksschule verbleiben würde, wie das oft zu geschehen pflegt.*)

*) Dagegen möchten wir doch noch besondere Bedenken äußern. Ein Schüler, der sich mit 14 Jahren nicht einmal eine gute Volksschulbildung angeeignet hat, ist zum Förster ungeeignet. Die Schriftleitung.

Deutsch lesen und richtig schreiben muß von ihm gefordert werden, und das Rechnen muß er voll beherrschen, soweit es die Volksschule fordert.

Eine fremde Sprache zu erlernen, daß er sie so beherrscht, um sie im gegebenen Falle zu einem anderweiten Fortkommen verwerten zu können, ist vom Standpunkt des Försters nicht erforderlich, es kann unter Umständen die Aneignung der wirklich erforderlichen Kenntnisse nur verhindern.

Erfreulicherweise ist die Frage der Försterschulen bereits entschieden.

Möge ihre Einrichtung eine solche werden, daß dem Forstlehrling das gelehrt werden wird, was er wirklich bedarf, möge er vor jedem Überfluß bewahrt bleiben.

Die Bestimmung der Grenze, bis zu welcher bei den verschiedenen Lehrfächern zu gehen sein wird, ist allerdings nicht leicht. Nach unserem Dafürhalten dürfte der Forstlehrling über folgendes zu unterrichten sein:

1. In der Pflanzenkunde müssen zunächst die Bedingungen des Pflanzenlebens, die Ernährung, die Stoffleitung und der Wachstumsgang genügend erläutert werden. Die Kenntnis der deutschen Holzgewächse, die wichtigsten Sträucher und Forstunkräuter, ihre Keimung, Blütezeit, Samenreife, Ernte, die Fortpflanzungsweise, das Nutzungsalter und das Verhalten gegen Licht und Schatten.
2. In der Bodenkunde genügt die Kenntnis unserer Hauptgebirgs- und Bodenarten, die Veränderungen der letzteren bei ständigem Überfluß oder Mangel an Feuchtigkeit und die dadurch entstehenden Gegensätze von Moor- und Torfbildung einerseits, und Staub-, Heide- oder Heidelbeererde anderseits. Das Verhalten und Gedeihen der einzelnen Holzarten auf den verschiedenen Bodenarten und die Bedingungen für milde Humusbildung.
3. Im Waldbau dürfte zunächst die Erziehung der Einzelpflanze in Saat- und Pflanzschulen gelehrt werden, dann die Begründung der Waldungen durch natürliches Verjüngen, Saat und Pflanzung, die verschiedenen Saat- und Pflanzverfahren. Auch die Bestandesformen: Hoch-, Nieder-, Mittel- und Plänterwald, ihre Pflege durch Bestandesreinigung, zeitigen Aushieb schlechter Stammformen und spätere schrittweise Lichtung zwecks Stärkezunahme.
4. Gründlicher Unterricht in Forstbenutzung und Holzformung. Das Abhauen, das Absägen, Ausgraben stehender Bäume, die Ausscheidung von Derbholz und Reisig, die Zurichtung von Brenn- und Nutzholz, die Formung des Brennholzes und die Zerlegung der Nutzhölzer für die ver-

schiedenen Gebrauchszwecke, sowie das Ausmessen der Nutzhölzer nach ihrem Körpergehalt. Der Abtrieb des Niederwaldes, das Schälen der Rinde, das Formen des Reisigs, die Behandlung der Rinde, das Sortieren des Reisig-Nutzholzes.

5. Von dem umfangreichen Gebiete der **Tierkunde** braucht der Försteranwärter nur die jagdbaren Tiere, von den Vögeln und Insekten nur die für den Wald schädlichen kennen zu lernen.
6. Das Abstecken einer Weglinie mit dem Gefällmesser, der Gebrauch des letzteren beim Wegebau und die Hauptregeln für den Wegebau selbst.
7. In der **Feldmeßkunst** das Abstecken einer geraden Linie, das Ausmessen derselben mit der Meßlatte oder dem Stahlmeßband. Das Zerlegen einer Fläche in Dreiecke, Vierecke und Trapeze und ihre Flächenermittelung.

Mit diesem Maß des Wissens wird dem Forstlehrling die Einsicht überkommen, um bei der nun folgenden werktätigen Ausführung und Aneignung der Waldarbeiten das eigentliche Ziel und die Wichtigkeit derselben zu erkennen.

Je nach seiner Beanlagung und seinem Bestreben kann er auch fortan durch Selbstbelehrung sich über das dem Förster gesteckte Ziel weiter ausbilden.

Die erziehungskundige Lehrerwelt hält jede Unterbrechung in der schulwissenschaftlichen Ausbildung für störend, daher empfiehlt es sich, nach der Schulbildung gleich die schulgemäße Fachbildung folgen zu lassen.

Der Schüler der Volksschule wird bei dem Entlassungstermin am 1. April jeden Jahres je nach der Geburtszeit zwischen 13 Jahr 7 Monat und 14 Jahr 3 Monat alt, es würde also der Besuch der Försterschule in das 15., längstens 16. Jahr fallen.

Der Einwand, es sei in diesem Alter die demnächst erforderliche Militärtauglichkeit noch nicht festzustellen, dürfte wenig stichhaltig sein. Ist ein gesunder, fehlerfreier Körper mit guter Seh- und Hörkraft und ohne Sprachfehler im 15. Lebensjahre vorhanden, dann liegt in der Regel keine Gefahr vor, die Militärtauglichkeit bis zum 20. oder 21. Lebensjahr nicht zu erreichen. Wird gegen die Voraussicht schließlich einmal ein Forstlehrling später als untauglich zum Militärdienst erkannt, dann steht ihm der Privatforstdienst immer noch offen.

Bei der Annahme, daß die Försterschule keine Fächer in ihrem Lehrplan aufnehmen darf, welche in die Volksschule gehören, und daß nur solche als Forstlehrlinge angenommen werden, **welche die Volksschule vollständig beherrschen**, genügt wohl der Zeitraum von einem Jahre, um den angedeuteten Lehrplan mit der genügenden Zahl von Lehrkräften durchzuarbeiten. Ob aber die Schüler binnen Jahresfrist genügend unterrichtet werden können, das wird die Erfahrung bald lehren.

Jedenfalls dürfte durch eine Prüfung in der Schule selbst festgestellt werden, wer sich das in dem Jahre Vorgetragene genügend angeeignet hat und entlassen werden kann. Ob für etwa nicht bestandene Schüler ein längeres Verbleiben in der Schule, etwa noch ein halbes Jahr, aber doch nicht länger als ein Jahr, gestattet werden soll, das darf eine besonders zu entscheidende Frage bleiben.

Eine frühzeitige schulgemäße Fachbildung, welche dem jungen Lehrling das Gebiet, in dem er sich demnächst weiter auszubilden hat, **nur aufschließen** soll, empfiehlt sich aus dem wichtigen Grunde, weil das größte Gewicht auf eine viel gründlichere werktätige Ausbildung im Walde zu legen ist, **welche bisher in der erforderlichen Ausdehnung gefehlt hat.**

In den Industriegegenden, wo niemand mehr Waldarbeiter werden will, wo von Jugend auf geschulte Waldarbeiter kaum mehr zu finden sind, ist es für den Förster ein unabweisbares Erfordernis, daß er jeden Griff bei der Waldarbeit selbst versteht, den falschen gleich erkennt und Zurechtweisung eintreten läßt.

*

Unmittelbar nach erfolgreichem Besuch der Försterschule wäre der Forstlehrling einer geeigneten Oberförsterei zu überweisen, in der er in einem oder auch in verschiedenen Schutzbezirken an allen Waldarbeiten teilzunehmen hat.

In der Werkstätte des Försters, die auch die seine werden soll, muß der Forstlehrling erzogen werden.*)

In Reih und Glied hat er sämtliche Kulturausführungen, auch den Wegebau, den Holzhieb und die Formung gründlich zu erlernen.

Durch das Zusehen lernt der Soldat weder exerzieren noch Pferdeputzen!

In der letzten Zeit ist der Forstlehrling vorzugsweise zu den Arbeiten zu verwenden, auf deren gute und richtige Ausführung es hauptsächlich ankommt: z. B. bei der Kulturarbeit zur Aussaat, zum Einsetzen der Pflanzen, beim Holzhieb zur Zurichtung der Nutzhölzer, Aushieb und Untersuchung von Astlöchern, beim Wegebau mit den Fertigstellungen durch den Gefällmesser usw.

Während des Aufenthaltes in der Försterei hätte er sich mit der Dienstinstruktion für die

*) Eine ähnliche praktische Ausbildung wird u. a. auch von den Anwärtern des höheren Bau- und Ingenieurfaches verlangt.
Die Schriftleitung.

Königlichen Förster, dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten nebst Instruktionen für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten, dem Forstdiebstahlgesetz, dem Feld- und Forstpolizeigesetz und den sonstigen Vorschriften und Bestimmungen über Betrieb und Schutz in den Dienstakten der Förster bekannt zu machen.

In der Zwischenzeit, wenn die Arbeiten in den Förstereien ruhen, könnte der Lehrling auch in der Geschäftsstube des Oberförsters wochenweise beschäftigt werden, wobei der Oberförster auch Gelegenheit hätte, über die angeeigneten Kenntnisse desselben und namentlich auch über die oben angeführten Vorschriften und in der Gesetzgebung sich zu vergewissern. Auch die nötigen Kenntnisse im Jagdbetrieb sich anzueignen, fällt in diese Zeit.

Es würde nicht unbillig sein, wenn dem Anwärter für die Arbeiten im Wald das Tagegeld, was dem Nebenmann in seiner Stärke zukommt, auch zugesprochen werden könnte, zumal wenn er von seinem Wohnort entfernt an den Arbeiten wird teilnehmen müssen. Da, wo Arbeiten im Verding auszuführen sind, könnte beim Vergeben ausgehalten werden, daß ein solcher Lehrling angenommen werden muß; er lernt dann auch den Unterschied bei diesem Verfahren kennen, und sein Ehrgeiz wird dafür sorgen, daß er am Schluß der Ausführungen nicht zu den geringeren Mitarbeitern gerechnet wird.

*

Auch für unsere Forstlehrlinge fehlt nach diesem zweiten Ausbildungsabschnitt im Walde heute noch die Schule bei den Forsteinrichtungsarbeiten, welche hoffentlich — weil sie auch der empfindlichste und folgenschwerste Mangel zur Ausbildung im Walde für die höhere Laufbahn ist — nicht mehr lange auf sich warten läßt.

Bei diesen Arbeiten — dem dritten Ausbildungsgang —, welche bis zu dem Eintritt in das Jägerkorps andauern könnten, würde der Forstlehrling der Gehilfe bei den Geschäften sein, welche den Gliedern der höheren Laufbahn obliegen. Er würde bei dem Zusammenarbeiten mit diesen das Ausmessen stehender Bäume, die zu den Massenermittelungen nötigen Messungen mit der Kluppe, auch das Zerlegen der Bäume zwecks Alters- und Zuwachsuntersuchungen erlernen und üben und damit den rohen Arbeiter, der jetzt meist verwendet werden muß, nutzbringend im eigenen und allseitigen Vorteil ersetzen.

Auch bei dem Ausscheiden von Unterabteilen würde er mit dem Aufmessen der einzelnen Flächen, bei Benutzung der Bussole oder des Winkelspiegels, mit der Längenmessung der Linien, auch mit den Flächenberechnungen bekannter und geübter werden. Könnte auch bei Musterausführungen der verschiedenen Durchforstungsgrade tätig sein und geübt werden, was deshalb so wünschenswert wäre, weil diese Beschäftigungen schon eine weitere Schulung und Einsicht bedingen und weil sie dem Förster schon heute bei ungünstigen Wohnsitzen und der damit oft verbundenen Arbeitsüberhäufung der Oberförster mehr als wünschenswert überlassen bleiben.

Bei diesen Beschäftigungen dürfte dem Lehrling mindestens das übliche Tagegeld zugebilligt werden, denn er ersetzt mit der bis jetzt erlangten Leistungsfähigkeit einen rohen Arbeiter.

*

Nach diesen Darlegungen würde sich die schulgemäße Ausbildung eines Forstlehrlings im 15. und 16. Lebensjahr zu vollziehen haben, in das 17. und 18. Jahr würde die Ausbildung in den verschiedenen Waldarbeiten fallen und das 19. und 20. Jahr für die Beihilfe bei den Forsteinrichtungsarbeiten usw. übrig bleiben.

Über den ersten Zeitabschnitt wäre ein Abgangszeugnis der Forstschule erforderlich; während des zweiten Abschnittes, in dem er unter der Oberaufsicht des Oberförsters stände und unter Überwachung des Försters, in dessen Bezirk er gerade arbeitet, wäre ihm nach Anhörung der betreffenden Förster von ersterem ein Führungs- und Leistungs-Zeugnis auszustellen. Für den letzten Abschnitt unterstände er dem Leiter der Forsteinrichtungsarbeiten, welcher auch das nötige Zeugnis auszustellen hätte.

Die Zeugnisse dürften nur dann ausgestellt werden, wenn sie mindestens voll genügend lauten könnten, und ohne solche drei Zeugnisse dürfte die Aufnahme eines Lehrlings als Försteranwärter überhaupt nicht möglich sein.

* * *

Die bisherigen Ausführungen nehmen keine Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, namentlich nicht auf die in Preußen eigentümliche Verbindung der Staatsforstverwaltung mit der Militärbehörde bezüglich der Erziehung, Ausbildung und Verfügung über die Anwärter des Försterstandes.

In diesem Verhältnis — einzig in seiner Art — ist kein greifbarer Vorteil, weder für den einen noch den anderen Teil, zu finden.

Die Forstverwaltung leidet aber am meisten darunter, und namentlich der für den Forsthaushalt so wichtige Försterstand.

Von der Gesamtzahl aller Staatsforstbeamten in Preußen von 4812 beträgt die Zahl der Förster 3925, also nahezu 82 Prozent.

Ein zweites Beispiel, daß ein dem Staate gewinnbringendes Gewerbe bei dem bei weitem größten Teil seines Beamtentums keine freie Hand hat und in dieser Weise gebunden ist, wird in der ganzen Welt nicht wieder zu finden sein.

Daß die Forstverwaltung es verlangt, daß ihre Beamten zunächst militärdiensttauglich sind und auch bei dem Truppenteil ihrer Militärpflicht genügen, welcher die grüne Farbe trägt, auch vorzugsweise auf die Ausbildung in der Schußwaffe Gewicht legt und die Mannschaft in der Geländekunde eingehender ausbildet, ist so selbstverständlich, daß auch schwerlich ein anderer Wunsch je zutage treten wird.

Namentlich aber der Anspruch der Militärbehörde, den größten Teil ihrer Oberjäger aus der Reihe der Försteranwärter zu wählen, ist so einschneidend in den Vollzug der Forstverwaltung und in die Verhältnisse des Försterstandes, indem jene etwa die doppelte Zahl der andernfalls erforderlichen Anwärter annehmen muß, infolgedessen die Glieder dieses Standes etwa ein Jahrzehnt später als dringend wünschenswert zur Anstellung als Förster gelangen.

Im Staatsforstbetrieb einschließlich der unter der Hofkammer stehenden Forsten sind vom 1. Januar 1900 bis dahin 1905, also in fünf Jahren, 882 forstversorgungsberechtigte Anwärter als Königliche Förster angestellt worden, wonach sich ein jährlicher Bedarf von etwa $\left(\frac{882}{5}\right)$ 176 oder 4,5 % von der Försterstellenzahl 3925 berechnet.

Die heute noch vorhandene Zahl von Forstversorgungsberechtigten beträgt nach dem Forstkalender für 1905 2064. Bei gleichem Verbrauch der fünf Vorjahre werden diese binnen $\left(\frac{2064}{176} = 11,7\right)$ elf bis zwölf Jahren zur Anstellung gelangen. Sie stehen heute im 27. bis 33. Lebensjahre, werden demnach 39 bis 45 Jahre alt, ehe sie eine Försterstelle erhalten können.

Die Altersunterschiede von 27 und 33 und 39 bis 45 Jahren erklären sich dadurch, daß der Försteranwärter, je nachdem er früher oder später militärdiensttauglich wird, vom 18. bis 21. Jahre eintreten darf, und daß der zum Oberjäger beförderte nach neun Jahren, die übrigen erst nach zwölfjähriger Dienstzeit den Forstversorgungsschein erhalten.

Es ist eine weise Einrichtung im Staate die Sicherstellung des Bedarfes an Unteroffizieren für das Heer und die Marine dadurch zu erzielen, daß junge Leute, welche sich zur Wahl eines gewissen Berufes oder zur Erlernung eines Handwerkes noch nicht entschließen können, durch die Verpflichtung, zwölf Jahre im Militärdienst auszuharren, sich die Versorgung in irgend einem der mannigfaltigen Berufszweige erwerben können und dabei noch eine gute allgemeine Ausbildung erhalten.

Für einen jungen Mann, der aber von vornherein dem Ziele zusteuert, sich dem Forstfach zu widmen und in demselben auszubilden, ist der eben beschriebene Weg ein Umweg, der von den Trägern des Faches nie gutgeheißen und gewünscht werden kann.

Für die Militärbehörde ist die Wahl der Oberjäger aus der Klasse der sogen. gelernten Jäger eine sehr beschränkte, sie wird künftig noch mehr eingeschränkt werden, weil die Abnahme von Försteranwärtern auf das geringsttunliche Maß zurückgeführt werden muß. Dabei ist die Zeit, die ein solcher Oberjäger bei dem Truppenteil bleibt, um mindestens drei Jahre kürzer, als wenn die Wahl aus dem größeren Teil der Mannschaft erfolgen würde.

Abgesehen von diesem nicht zu unterschätzenden Vorteil einer längeren Dienstzeit wird die Waffe bei der Auswahl der Oberjäger aus der bei weitem größeren Masse nicht schlechter fahren.

Daß das Losungswort der Forstverwaltung eines Staates:

„Junge Förster und junge Oberförster“

lauten muß, das hat die heutige Zeit genügend gelehrt.

Die Familiensorgen dürfen die Forstbeamten nicht aus dem Walde treiben.

Der Überfüllung des Personals für die Staatsforstverwaltung, sowohl für die obere als auch für die untere Laufbahn, ist zwar — wenn auch etwas spät — endlich Einhalt geboten, aber dabei mit halben Maßregeln verfahren worden.

Anstatt in den beiden Lagern die Annahme auf den jährlichen Bedarf festzusetzen, hätte er mehrere Jahre lang auf etwa $^1/_5$ des Jahresbedarfs bestimmt werden oder eine Zeitlang ganz aussetzen sollen, damit tatsächlich eine Verjüngung des beiderseitigen Personals möglichst rasch sich hätte vollziehen können.

Nach dem letzten starken Jahrgang der Forstassessoren von 1896 kommt der knappe Jahrgang 1897 mit drei Personen selbstredend ebenso spät, als sein Grenznachbar zur Anstellung. Die folgenden Jahrgänge füllen sich aber bald wieder, und das Feldjägerkorps bleibt auf dem bisherigen Stand, so daß bis zum Schlusse des Jahres 1904 von Jahrgang 1897 an die Zahl der Zivil-Assessoren auf 115 angewachsen ist, welche aber sämtlich nach der Kauteschen Nachweisung in Nr. 7 des Jahrganges 1904 der „Deutschen Forst-Zeitung“

erst im Alter von 42 bis 39½ Jahren zur Anstellung gelangen werden.

Mit der Försterlaufbahn sieht es noch trostloser aus, wenn die Militärbehörde nicht auf die Beförderung der gelernten Jäger zu Oberjägern verzichten wird.

*

Ein Beispiel aus einem kleineren Bezirk wird den Sachverhalt am klarsten darlegen.

Im Regierungsbezirk Trier sind für 63400 ha Staatswald 18 Oberförstereien, 116 Revierförster- und Försterbezirke gebildet.

Zur Dienstführung sind weiter etwa 63 bis 73 Hilfsjäger oder Forstaufseher bisher erforderlich gewesen, welche teils als Schreibhilfe für die Oberförster dienen, teils zur Vertretung erkrankter Förster oder als Beihilfe im Forstschutz bei den Revierförstern und Förstern erforderlich sind.

Die Zeit zwischen der Entlassung aus dem Militärdienst bis zur endgültigen Anstellung ist die erwünschte Vorbereitungszeit, in der sie sich weiter ausbilden und zu ihrem Berufe vervollkommnen sollen.

Dieser Personalstand der Försteranwärter ist nicht allein für die Verwaltung, besonders aber für den Försterstand von größter Bedeutung. Er darf nur nach dem unbedingten Erfordernis bestimmt und erhalten werden, denn nach ihm regelt sich die Zeit der Anstellung der Förster.

Die obigen Zahlen von 63 und 73 — hierzulande fordern die Industrie-Verhältnisse einen stärkeren Schutz in bewaldeten Landstrichen — sind schon für gewöhnliche geregelte Verhältnisse zu hoch. Bei einem jüngeren Försterstand genügten für eine Oberförsterstelle schon ein Anwärter für die Schreibhilfe und zwei als Beihilfe zum Forstschutz, wodurch die Anwärterzahl auf (3×18) 54 herabsinken würde.

In etwa zehn Jahren könnten diese mit 30 bis 33 Jahren zur Anstellung als Förster gelangen.

Die Zahl der Anwärter könnte auch im Interesse einer noch früheren Anstellung als Förster etwas mehr verringert werden, wenn einmal geregelte Verhältnisse für die Lehrlinge geschaffen sind. Manche, die im 18. und 19. Lebensjahr noch nicht ins Jägerkorps aufgenommen werden, könnten dann in den letzten Lehrjahren zeitweise Hilfsdienste bei dem Forstschutze leisten.

Die acht Jahrgänge der mit dem Forstversorgungsschein im Trierer Bezirk versehenen Försteranwärter sind 61 Mann stark, welche Zahl für etwa zwölf Jahre auch nach dem 20jährigen durchschnittlichen Verbrauch ausreichen würde. Sie stehen heute im 27. bis 32. Lebensjahre, könnten also 39 bis 45 Jahre alt zur Anstellung gelangen; aber dem steht der Umstand im Wege, daß unter den fünf ältesten Förstern zwei sich befinden, die erst 62 Jahre alt sind, und daß die fünf Förster, welche den letzten der 61 Platz machen müßten, in zwölf Jahren erst 60 Jahre alt werden. Wenn also nicht außergewöhnliche Windfälle das heutige Personal lichten, dann können aus den gedachten zwölf Jahren auch 17, und aus den 45 auch 50 Jahre werden.

Außer den 61 Forstversorgungsberechtigten zählt der Trierer Bezirk noch 53 Anwärter, die teils noch im Jägerkorps dienen, teils schon entlassen und als Hilfsjäger und Forstaufseher beschäftigt sind. Von den ersteren 61 waren 33, also über die Hälfte Oberjäger, und so wird sich auch das Verhältnis in den übrigen Bezirken des Staates stellen.

In diesem Zahlenverhältnis der Forstanwärter zur Försterstellenzahl — hier 214 zu 116 — liegt das außerordentliche Mißverhältnis.

In der höheren Laufbahn, die ja auch an Überfüllung schwer krankt, ist das Verhältnis der Referendare und Assessoren zu der Zahl der Stellen wie 348 zu 896.

Bei freier Verfügung der Forstverwaltung über ihr Personal des Försterstandes könnte der hiesige Bezirk, wie gezeigt, mit (3×18) 54 Hilfsjägern und Forstaufsehern ausreichen. Wenn man auch bis zur Herbeiführung einer neuen Ordnung die Zahl 64 annehmen wollte, dann würde sich immer noch ein Überschuß von (114—64) 50 Personen ergeben.

Die in der Neuzeit beschränkte Aufnahme neuer Lehrlinge, gleich der durchschnittlichen jährlichen Verbrauchszahl fünf, konnte das einmal geschaffene Mißverhältnis, wie die heutige Sachlage beweist, nicht beseitigen, denn unsere 53 jüngsten Anwärter werden nach dem Verbrauch ihrer 61 Vorgänger, welcher vielleicht im Jahre 1917 erreicht wird, bis zum Jahre 1927 wahrscheinlich noch älter als jene zur Anstellung gelangen. So wird es auch bei fortdauernder Aufnahme von fünf neuen Anwärtern weiter fortgehen.

Nur allein dadurch, daß die Annahme von Lehrlingen eine Zeitlang ganz unterbleibt, bis die Anstellung der Förster in das 30. Jahr fallen kann, ist ein regelrechtes Verhältnis herbeizuführen.

Sollte man vor dem dadurch herbeigeführten Altersabstand von zehn Jahren und g. F. mehr zurückschrecken, dann kann man auch fünf Jahre schließen, im sechsten Jahre wieder mal fünf

Leute annehmen, und mit diesem Abstand fortfahren, bis das Ziel erreicht ist.

Es ist für jeden Bezirk eine einfache Rechenaufgabe.

Die Eltern und jungen Leute, welche dieser aufgezwungene Verzicht betrifft, werden es bald als eine Wohltat erkennen.

Für die bis heute angenommenen Anwärter steht ihr Schicksal fest, welches sie nur dadurch selbst ändern können, daß sie sich ein anderweites Unterkommen im Gemeinde- oder Privatforstdienst suchen.

Daß der Forstverwaltung durch das schon besprochene Verhältnis zur Militärbehörde Unzuträglichkeiten erwachsen und Erschwerungen damit verbunden sind, wurde schon in der Schrift:

„Die forstlichen Verhältnisse Preußens" von Oberlandforstmeister von Hagen und Donner, Verlag von Julius Springer, Berlin 1883

hervorgehoben.

Nur im Einverständnis mit der obersten Militärbehörde kann das Los des Königlichen Försterstandes verbessert werden, und besonders dadurch, daß auf ein Weiterdienen als Oberjäger verzichtet wird.

Der Försterstand wird auch ohne diese heutige Verpflichtung ein wertvoller Bestand unserer Wehrkraft bleiben. Wenn auf seine Ausbildung auch fortan besonderes Gewicht gelegt wird, damit der einzelne Mann es während seiner Dienstzeit schon zum Gefreiten bringt und bei den ferneren Dienstleistungen auf die Ausbildung zum Oberjäger hingewirkt wird, so kann der gesamte noch zum Kriegsdienst pflichtige Försterstand im Kriegsfalle zweckdienlich verwendet werden, denn seine forstdienstliche Beschäftigung steht unausgesetzt mit den wichtigsten Leistungen eines Feld-Soldaten: Übung mit der Waffe und Treffsicherheit, sowie Gelände-Kunde und die richtige Benutzung derselben in innigem Zusammenhang.

*

Die **Besoldungsfrage**, welche von dem heutigen Försterstand besonders in den Vordergrund geschoben wird, hat nach Lage der geschaffenen Mißstände eine nicht abzuleugnende Berechtigung.

Für einen Stand, der von der Militärtauglichkeit an dem Staate treue Dienste bis zum 45. und 50. Lebensjahre für eine Bezahlung leistet, wobei eine starke Familie kaum das tägliche Brot hat, für die ist die heutige Besoldung für die Restzeit bis zum 65. Lebensjahre zu gering.

Die Forstverwaltung, welcher ein geringerer Einfluß bei Bestimmung der Höhe ihrer Betriebsmittel eingeräumt zu sein scheint als anderen staatlichen Gewerben, hat augenblicklich den größten Notstand jener 600 ältesten Anwärter einigermaßen zu mildern gesucht. Der nach dem diesjährigen Etat in der Höhe von 733000 Mark aufgenommene Betrag für diese Hilfsförster kommt nahezu einer Zulage von 200 Mark für jede Försterstelle gleich. Wenn im nächsten Etat noch eine solche Erhöhung der dauernden Ausgaben erreicht werden kann, dann könnte auch eine Erhöhung des Förstergehaltes erfolgen.

Eine Neubelebung des Försterstandes und seine dauernde nachhaltige Aufbesserung wird erst dann eintreten:

wenn **sofort für Verminderung der Anwärterzahl grundändernd gesorgt**, **eine gründliche Ausbildung des Anwuchses in die richtigen Wege geleitet**, **eine freie Verfügung der Zentralstelle über das Anwärterpersonal herbeigeführt und eine abschließende zufriedenstellende Gehaltsregelung erfolgt sein wird.**

Mitteilungen.

— Die Aufgaben der bisher dem Kaiserlichen Gesundheitsamt angegliederten Biologischen **Abteilung für Land- und Forstwirtschaft** sind vom 1. April d. Js. ab auf die an deren Stelle errichtete **Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft** in Dahlem bei Steglitz übergegangen.

— **Der Fichtenzapfenwickler (Tortrix strobilella)** tritt in diesem Jahre hier im Vogelsberg (Oberhessen) in umfangreichster Weise auf. In manchen Beständen sind alte Zapfen abgefallen, ohne daß sich diese geöffnet haben, und ohne daß also der Samen ausgeflogen ist. Mancher Zapfen ist mit 5 etwa 11 mm langen Räupchen des etwa 10 bis 14 mm spannenden Schmetterlings besetzt. Der bräunliche Schmetterling schwärmt im Mai und Juni und legt die weißlichen Eier an den zu dieser Zeit noch grünen, weichen Fichtenzapfen ab. Die Raupe bohrt sich vom Juli ab in die Zapfen ein und höhlt zunächst das Mark der Spindel aus, ohne dabei Kot zu hinterlassen. Später werden auch die Fruchtschuppen am Anheftungspunkte und angeblich auch die Samenkörner angegriffen. Der Fraß wird im November bei eintretendem Frost eingestellt und im Frühjahr fortgesetzt bis zur Verpuppung. Diese findet im März oder April im Zapfen statt. Der Falter fliegt im Mai aus. Die Räupchen sitzen im hängenden Zapfen mit dem Kopf nach oben. Das Harz des Zapfens läuft teils aus, teils sammelt

es sich in der äußersten Spitze. Die Zapfen krümmen sich dabei zum Teile. Dadurch, daß das Mark der Spindel ausgefressen wird, leiden die Samenkörner; sie bilden sich nicht gleich gut aus als sonst. Ich fand, daß 1000 Körner aus beschädigten Zapfen nur 7,068 g wogen, während der Samen von gesunden Zapfen bis zu 8,761 g pro 1000 Körner wog. Auch die Keimkraft läßt nach, denn es gibt mehr taube Körner (etwa 1/3) als sonst. Professor Dr. Heß erwähnt in Band I seines Forstschutzes, daß größere Beschädigungen durch diese Schmetterlingsraupe 1880, 1886 und 1888 in Bayern und Schlesien vorgekommen sind. Am gleichen Orte wird zur Bekämpfung vorgeschlagen, die mit Raupen besetzten Zapfen zu sammeln und zu verbrennen oder zu klengen. In der Praxis wird sich das wohl schwer durchführen lassen. Vereinzelt findet sich in Gesellschaft der Wicklerraupe in den selbstgefressenen Höhlungen unter dem Zapfenschuppen die Larve eines Nagekäfers (wohl Anobium abietis).

Lauterbach, Hessen, Februar 1905.

Forstmeister Eulefeld.

— **Eine Holzauktion großen Stils** fand am 1. März im Präsidialsitzungssaale des Regierungsgebäudes zu Liegnitz statt; dazu waren über 100 Submittenten erschienen, zum Teil aus weiter Ferne (Rheinland, Westfalen, Hannover, ja bis aus dem Elsaß); ebensoviel Offerten waren abgegeben worden. Bekanntlich waren im vorigen Sommer durch Funkenauswurf der Lokomotive 22000 Morgen Wald der Primkenauer Herrschaft in Brand geraten, so daß der Eisenbahnfiskus der Primkenauer Herrschaft ersatzpflichtig wurde. Für die derselben geleisteten Entschädigung gingen die teils niedergeschlagenen, teils stehenden Hölzer der Primkenauer Brandfläche an den Eisenbahnfiskus über, der dieselben jetzt zum Verkauf stellte. Die Hölzer sind, der „Bresl. Ztg." zufolge im großen Ganzen ziemlich billig verkauft worden. Den Bestbietenden wurde der Zuschlag erteilt. Die stehenden Kiefernbestände brachten einen Erlös von rund 600000 Mk., während die eingeschlagenen Hölzer etwa für 175000 Mk. losgeschlagen wurden.

— Da durch den Sturm am 30. und 31. Dezember vorigen Jahres auch in den Forsten der **Sächsischen Schweiz** nicht unbedeutender **Windbruch** entstanden ist, so war und ist man noch genötigt, diesen aufarbeiten zu lassen. Es sind zum Beispiel im Februar in den Staatsrevieren zu Hinterhermsdorf, Mittelndorf, Postelwitz, Reinhardtsdorf, Hohnstein, Rosenthal und Reichstein insgesamt 10881 weiche und 16 harte Stämme, sowie 28804 weiche, 894 harte und 2847 Stangenklötze, ferner 600 Schalhölzer, 3577 Derb- und 70060 Reisstangen, außerdem 11850 Wein-, 1300 Baum- und 4050 Spundpfähle aufgebreitet und versteigert worden. Seit Wochen ist man mit der Abfuhr dieser bedeutenden Holzmassen beschäftigt.

Berichte.

Preußischer Landtag. Herrenhaus.

34. Sitzung am 28. März 1905.

(Schluß.)

Präsident: Herr Oberbürgermeister Bender hat das Wort.

Dr. Bender: Ich will nur ein paar Worte zu der Frage sprechen, die vorhin Herr Oberbürgermeister Funck angeregt hat, zu der Frage der Behandlung fiskalischer Wälder und Wäldchen in der Nachbarschaft von Städten. Ich bedaure, daß der Herr Landwirtschaftsminister die Frage, wie der Staat diesen Wäldern gegenüber Stellung zu nehmen hat, wie er überhaupt bei diesen Wäldern sich bezüglich ihrer Verwertung, Veräußerung, Verpachtung verhalten soll, mit der Aufforstung in anderen Landesteilen in Verbindung gebracht hat. Allerdings liegt beides in der Hand einer Verwaltung, aber in innerer Verbindung steht es nicht. Meine Herren, ich stimme allem durchaus zu, was der Herr Landwirtschaftsminister über die neuen Aufforstungen gesagt hat; ich bin überzeugt, daß man sich über kaum eine andere Ausgabe für kulturelle Zwecke so zu freuen Anlaß hat wie über die für Aufforstung von Ödländereien. Aber es ist nicht richtig, wie der Herr Landwirtschaftsminister gesagt hat, die Ausführung einer so sehr wohltätigen Maßregel davon abhängig zu machen, daß der Staat an anderer Stelle Gelegenheit habe, kostbar gewordene Grundstücke zu verkaufen und dadurch Mittel flüssig zu machen. Diejenigen Mittel, die notwendig sind, um Ödländereien aufzuforsten, müssen immer flüssig gemacht werden und können auch flüssig gemacht werden ohne Beseitigung der Wälder in anderen Landesteilen. Ich erkenne nun vollständig an, daß, wenn ein staatlicher Wald in der Nähe einer Stadt liegt und wenn der Staat durch die Verhältnisse dahin getrieben wird, die forstmännische Nutzung einzuschränken und damit ein Opfer zu bringen, man ihm das nicht zumuten kann. Ich erkenne andererseits vollständig an, daß es Aufgabe der Städte ist, für die Schaffung solcher Wälder, Schmuckanlagen, Parkanlagen für ihre Bewohner zu sorgen, und es dürfte heute in Deutschland auch kaum eine größere Stadt genannt werden können, die auf diesem Gebiete nicht ganz erhebliche Opfer brächte. Es wird jeder von Ihnen bestätigen müssen, der größere Städte kennt, daß die Städte Millionen ausgeben, um sich solchen Besitz zu verschaffen. Man mutet es auch dem Staate nicht zu, daß er Parkanlagen oder Forsten in der Nähe der Städte schaffe. Darum handelt es sich ja nicht. Es handelt sich vielmehr nur darum, ob alte Flächen staatlichen Waldes, die zufällig in der Nähe von Städten liegen — Wälder, die aus irgend einem historischen Grunde in der Regel dem Staate zugefallen sind —, alter Besitz von Klöstern usw. oder alter landesherrlicher Besitz, wie bei Kleve, oder auch ehemals städtischer Besitz, als Forst er-

halten werden sollen oder nicht. Und da bin ich nun der Ansicht, daß es unrichtig ist, bei der Beurteilung dieser Frage irgend Gewicht darauf zu legen, was der Grund und Boden bringen könnte als Bauplatz, oder wenn er zu irgend einem andern Zwecke als eben zu Wald- und Baumzucht benutzt werden könnte. Der Wald ist Wald und muß im öffentlichen Interesse Wald bleiben. Der Herr Minister hätte ja vollständig recht, wenn eine Stadt von ihm den Verkauf eines Waldes in der Nähe der Stadt wünschte, um demnächst das Holz abzutreiben und dort Bauplätze zu verkaufen. Ich billige es vollständig, daß der Herr Minister in einzelnen Verträgen — das habe ich allerdings nur aus den Zeitungen entnommen — sich für diesen Fall den höchsten Preis ausbedingt. Das ist ganz in der Ordnung. Aber so liegt der Fall in der Regel nicht, und, soviel ich weiß, liegt er auch in Elberfeld nicht so. Im Gegenteil, der Staat schreibt in der Regel mit Recht vor, wenn die Stadt kauft, daß sie das Land als Forst erhalten müsse. Das halte ich auch für durchaus richtig und sachgemäß. Wenn der Stadt aber so die Verpflichtung auferlegt wird, das Land im öffentlichen Interesse als Forst zu erhalten, so kann der Staat meiner Ansicht nach nicht mehr verlangen, als daß ihm der höchste Preis erstattet wird, den das Land als Forstland hat. Die Stadt wird zwar auch den nicht herauswirtschaften können, denn sie wird den Wald erhalten ganz unforstmännisch; sie wird unter Umständen die ganze Holzung einstellen und den Wald als Park erhalten. Das muß sie bezahlen, und das wird sie bezahlen. Aber man kann ihr doch nicht zumuten, daß sie das Land, das sie als Forstland zu erhalten sich verpflichtet und sich verpflichten soll, beim Verkaufe mit Bauplatzpreisen bezahlt. Wir haben in Breslau einen derartigen Fall gehabt, der sich aus anderen Gründen zerschlagen hat, der mir aber Gelegenheit und Veranlassung gab, mich mit der Schätzung eines solchen Waldes zu beschäftigen. Es ist nicht richtig, daß in einem solchen Falle erst das auf dem Lande stehende Holz zum vollen Preise berechnet und bezahlt werden soll und dann noch das Land besonders in Rechnung gestellt wird. Jeder Sachverständige weiß, daß das keine Basis für die Wertschätzung des Besitzes ist, wenn ein Waldbesitzer, der auf dauernden Betrieb wirtschaftet, das stehende Holz und das Land besonders berechnet. Dann macht er zunächst allerdings immer ein glänzendes Geschäft. Das ist eine natürliche Tatsache. Auch der Herr Landwirtschaftsminister muß bestätigen — er schüttelt zwar mit dem Kopfe —, daß bei gutem Forstbetriebe der Holzwert, wenn man den ganzen Bestand abtreibt, und der demnächst besonders geschätzte Bodenwert höher ist als der Wert der Parzelle in toto als Forst.

Das gilt unter allen Umständen für solche Waldungen, die in der Nähe von Städten liegen. Es liegt zum Beispiel bei Nimptsch, einer kleinen Stadt Schlesiens, ein kleiner forstfiskalischer Besitz. Die Stadt Nimptsch, die jetzt eine hübsche Stadt ist, in der es sich gerade auch wegen dieses nahen Waldes angenehm wohnt, würde erheblich deterioriert werden, wenn dieser Waldbesitz vom Staate verkauft oder abgetrieben würde. Kommt der Wald in dritte Hand, so ist mindestens zu erwarten, daß die Einwohner der Stadt vom Forste werden ferngehalten werden. Der Wald ist dann ganz in die Hand des Besitzers gegeben, und ich würde es ihm gar nicht einmal sehr verdenken, wenn er Dritte fernhielte.

Es gibt sehr viele Gesichtspunkte, die dazu führen, daß der Staat unrentabel gewordene Forstbezirke den Städten zu kulanten Bedingungen übergibt, mit der Bestimmung natürlich, daß sie als Forst erhalten werden müssen. Hier haben wir wirklich einen Punkt, wo der Staat in der Lage ist, die Erhaltung der Naturdenkmäler zu fördern. Gibt es denn ein schöneres Naturdenkmal in unserem Lande als eben den deutschen Wald? Das Gebirge und der Wald sind doch nun einmal die Dinge, die von allen Naturdenkmälern am lebhaftesten zum Menschenherzen sprechen, und ich glaube, der Staat hat wirklich ein eigenes Interesse, die Erhaltung des Waldes dort, wo dieser sich noch in der Nähe der großen Städte vorfindet, zu fördern.

Meine Herren, ich möchte aber bei dieser Gelegenheit einmal — es gehört vielleicht nicht ganz zu diesem Etat, aber doch wohl zum Etat der Domänenverwaltung — auf die fiskalische Bodenpolitik in großen Städten ganz allgemein zu sprechen kommen. Meine Herren, wir Stadtverwaltungen bekommen gelegentlich wohl Ratschläge und Anweisungen von unseren Aufsichtsbehörden, wie wir uns in Beziehung auf die Bodenpolitik zu verhalten haben. Es wird uns immer und immer wieder empfohlen, beizeiten Land zu kaufen; nichts sei nützlicher für die Städte, als Land zu kaufen und freie Plätze innerhalb der Stadt anzulegen. Das ist auch vollständig richtig, und jede einigermaßen verständig verwaltete Stadt wird das beherzigen. Demgegenüber ist es aber wirklich merkwürdig, daß der Staat jedes Stück Land, das er in einer großen Stadt hat, wenn er es im Augenblick gerade nicht braucht, zu den allerhöchsten Spekulationspreisen verkauft. Ich möchte dafür aus Breslau ein Beispiel anführen, das die Herren, die aus Schlesien sind, einigermaßen werden ermessen können: den Verkauf des Grundstücks am Ohlauer Stadtgraben, auf dem früher das Hygienische Institut der Universität stand. Dafür wurde dem Staate nach Verlegung des Instituts der allerhöchste Spekulationspreis gezahlt, der überhaupt möglich war. Er ist aber nur dadurch erzielt worden, daß die allerintensivste Bebauung Platz gegriffen hat, die wir überhaupt in Breslau haben. Es handelte sich da um ein Garten- und Kirchhofsterrain, das zum Teil dem Staate gehörte, zum Teil der Stadt, zum Teil Privatleuten. Der Staat verkauft nun aus diesem Gebiete heraus die Parzelle, die ihm gehört, in dieser Weise zur höchstmöglichen Spekulationsbebauung. Unter solchen Umständen ist es für uns kaum noch möglich, dem Ansturme zu widerstehen, auch das angrenzende wertvolle Stück Gartenland, das der Stadt gehört, zu verkaufen, um auch da höchste Preise herauszuschlagen. Das Bestreben, die noch unbebauten Flächen städtischen Landes zu

Bauplätzen zu versilbern, hat bei uns naturgemäß immer viele Vertreter, und die gegenteiligen — ich möchte sagen, mehr idealen — Interessen, die wir dann geltend machen: daß die Plätze, die in dem Häusermeere der Stadt noch unbebaut sind, möglichst auch unbebaut erhalten werden müssen, stoßen naturgemäß auf Bedenken, wenn man eine Million oder auch zwei bis drei Millionen Mark bei dem Verkaufe des Landes erzielen kann. In diesem Falle hat der Staat das ihm gehörige Land — wenn ich nicht irre — für etwa 800000 Mark verkauft. Es stehen jetzt fünf oder sechs große Häuser darauf. Mietskasernen im intensivsten Sinne des Wortes, ohne jeden Gartenfleck. Der Grund und Boden ist in der allerintensivsten Art ausgenutzt. Ich muß nun sagen: es ist schwer, das daneben liegende städtische Land, das jetzt auf der früher staatlichen Grenze durch eine fünfstöckige Brandmauer begrenzt wird, als freien Platz zu erhalten. Also der Staat unterstützt uns in dieser Beziehung durch seine eigene Bodenpolitik ganz und gar nicht. Ich kann für diesen Fall noch anführen, daß ich mir die größte Mühe gegeben hatte, einen der reichsten Männer unserer Stadt, einen Bürger, der zugleich opferbereites Interesse an der Sache nahm, zu bestimmen, dieses fiskalische Land zu kaufen, um sich dort eine Villa zu bauen und so den alten Baumbestand zu erhalten. Der Herr war schließlich dazu bereit, einen außerordentlich hohen Preis für den Garten zu zahlen. Ich kann mich auf die Ziffer nicht mehr besinnen; wenn ich mich recht erinnere, hat er seinerseits gegen 800000 Mk. geboten. Der Staat hat ihm das Grundstück jedoch trotzdem nicht zugestanden, sondern er hat es, wie erwähnt, an eine Spekulationsfirma verkauft, die nach meiner Erinnerung 15000 Mark mehr gegeben hat. Ich glaube mich in diesen Ziffern nicht zu irren; es waren da Zinsdifferenzen, die Zahlungen differierten etwas im Zeitpunkte.

Meine Herren, die Spekulanten haben das Land nun so bebaut, wie ich es eben schilderte, und sie haben sich für den dem Fiskus gezahlten hohen Preis dadurch schadlos gemacht, daß sie den angrenzenden reichen Mann, der dort inzwischen eine Villa erbaut hatte, zu einem ganz exorbitanten Opfer veranlaßten, indem sie ihm sagten: wenn du uns nicht ein Stück unseres Baulandes zu dem und dem Preise abkaufst, so setzen wir dir eine hohe Brandmauer vor deine Villa. Es sind in dieser Weise Wirkungen zum Nachteile des öffentlichen Interesses geübt, die, glaube ich, den Staat doch hätten veranlassen sollen, von diesem Spekulationsverkauf abzusehen. Dabei, meine Herren, machte es sich noch ganz wunderbar: der Staat hatte bei uns kaum das gut gelegene Bauland des Hygienischen Instituts verkauft, da kam zu mir der Berghauptmann und sagte: Können Sie uns nicht ein Stück städtischen Landes zum Bau eines neuen Oberbergamts anbieten? Das jetzige Amtsgebäude ist zu klein, verkaufen Sie uns doch billig ein Stück städtischen Landes für den Neubau. Ich konnte nur erwidern: Sie dürfen nicht verlangen, daß wir Ihnen ein Stück unseres Landes zu ermäßigtem Preise überweisen, während der Staat uns eben das schlechteste Beispiel gegeben hat, indem er inmitten der Stadt seinen Teil des Stadtgrabenlandes zum höchsten Spekulationspreise verkauft und so in unser Fleisch hinein einen toten Keil getrieben hat. Bald darauf kam dann auch das Staatsarchiv mit der Bitte um Abtretung eines städtischen Grundstücks, und dann kamen die Gerichtsbehörden mit dem Ersuchen, ihnen ein Grundstück nachzuweisen, das Gericht brauche Platz; kurz und gut, vier bis fünf staatliche Behörden waren da, die den dringenden Wunsch äußerten, wir möchten ihnen in bester Gegend möglichst billig Land verkaufen. Auch die Eisenbahn braucht einen großen Landplatz in guter Lage und wünscht, wir möchten ihn ihr nachweisen. Ich muß wirklich sagen, man hat bei solchen Gelegenheiten sehr lebhaft die Empfindung, daß es sehr verschiedene Fisci gibt: der eine verkauft seine Grundstücke zu den allerhöchsten Preisen, und der andere braucht zur selben Zeit Land, will es billig kaufen und muß es dann doch teuer bezahlen. Das Resultat ist, daß vom Staate einerseits ein sehr schlechtes Beispiel gegeben wird für die Gemeinden, und daß zweitens die öffentlichen Interessen des Staates leiden, indem schließlich die öffentlichen Ämter und Anstalten notgedrungen von den guten Grundstücken, wo sie bisher lagen, weggedrängt werden an die Peripherie der Städte, in Gegenden, die dem Publikum sehr unbequem liegen. Ich erinnere zum Beispiel an die Provinzialsteuerdirektion von Schlesien, die früher in der Nähe der Reichsbank in der allervornehmsten und zweckmäßigsten Lage sich befand und die jetzt hinausgelegt worden ist in eine entfernte Vorstadt, wo sie ohne großen Zeitverlust kaum zu erreichen ist. Das sind in der Tat Dinge, die sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man sich vorstellt, daß eine einheitliche Staatsverwaltung da ist, die diese Dinge einheitlich prüft und ordnet. Ich weiß ja allerdings, wenn ein fiskalisches Grundstück verkauft werden soll, so wird bei allen fiskalischen Stationen angefragt, ob das Bedürfnis dafür bestände, ob eine Raumerweiterung nötig wäre. Das war früher wenigstens so. Ich kann mir aber nicht denken, daß es so auch in Breslau gehandhabt worden ist bei dem Verkaufe des alten Grundstücks der Provinzialsteuerdirektion und des alten Hygienischen Instituts; sonst hätte das angegebene Geschäft nicht zustande kommen können.

Ich wollte nicht unterlassen, dies auszuführen, und meine, wenn der Staat sich auch nicht auf den Standpunkt der Städte und der wachsenden Gemeinden stellen kann und will, daß er bei den Bestrebungen, die wir im öffentlichen Interesse zu vertreten haben und die zu vertreten er uns selbst von Aufsichts wegen anweist, — uns doch einigermaßen unterstützen könnte, indem er in allem selbst ein gutes Beispiel gibt und da, wo wir auf ihn angewiesen sind, wie beim Verkaufe von Forstparzellen an die Städte, etwas an der äußersten Fiskalität nachläßt und nicht die höchsten Preise auferlegt, die ein Dritter zahlt, der das öffentliche Interesse nicht zu beachten braucht, sondern lediglich sein Privatinteresse wahrnimmt. Das hat schließlich zur Folge, daß alles schlechter

wird, daß Anlagen wie der Botanische Garten in Berlin veräußert werden in einer Gegend, wo jeder Baum zehnfach und zwanzigfach geschätzt werden müßte. Es liegt doch auch immer so, daß der hohe Wert, den eine Forstparzelle in der Nähe einer wachsenden Gemeinde hat, erst durch das Wachsen der Stadt selbst geschaffen worden ist, und dieses Wachstum der Bevölkerung begründet andererseits wieder das Bedürfnis der Bevölkerung nach einem Walde. Beides steht in Wechselwirkung, und ich meine, wenn heute auch die Gemeinden unabhängig vom Fiskus verwaltet werden, so besteht doch für den Staat auch heute noch mehr als bloß ein nobile officium zur Förderung der idealen Interessen der Städter. Der Staat hat doch das höchste Interesse daran, die Gemeinden in ihren Bemühungen auf diesem Gebiete nach aufwärts zu ziehen und nicht herab.

Präsident: Herr Dr. Lentze hat das Wort.

Dr. Lentze: Meine Herren, auch ich möchte mit wenigen Worten auf den Elberfelder Fall eingehen, weil mich die Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsministers dazu nötigen. Der Herr Landwirtschaftsminister hat ausgeführt, daß bei Elberfeld das Burgholz in keinem Verhältnis stände nach seinem Ertrage zu dem Kaufwert, und daß er infolgedessen genötigt sei, es zu verkaufen. Vom fiskalischen Standpunkt aus muß ich ihm unbedingt beipflichten, denn jeder Geschäftsmann würde es ebenso machen. Aber es kommen hier gar nicht lediglich fiskalische Rücksichten in Frage, sondern viel weittragendere Rücksichten, die nicht nur die Interessen der Gemeinden, sondern vor allem auch die des Staates erheblich berühren und die nicht fiskalischer, sondern sozialpolitischer Natur sind. Die beiden Städte Barmen und Elberfeld haben zusammen zurzeit etwa 320000 Einwohner. Außerdem liegen in der Nähe des Holzes noch verschiedene blühende Gemeinden, wie Vohwinkel, Cronenberg, Gräfrath, Solingen usw., mit weiteren 80- bis 90000 Einwohnern, und von allen diesen 400000 Menschen wird das Burgholz besucht. Da die meisten von diesen Einwohnern Arbeiter sind, die tagsüber bei ihrer Arbeit in geschlossenen Räumen sitzen, ist es gesundheitlich dringend erwünscht, daß sie wenigstens an ihren freien Tagen in die freie Gottesnatur hinauskommen und sich dort ergehen. Dieser Wald wird von der Bevölkerung ganz bedeutend benutzt. Wenn einer von Ihnen, meine Herren, bei schönem Wetter in das Burgholz hinausgehen würde, so würde er erstaunen, welche Scharen von Menschen dort spazieren gehen. Allerdings ist das Burgholz kein Park, sondern ein Hochwald, und es wäre ein Jammer, wenn er verkauft und in Bauplätze umgewandelt würde. Nach meiner Meinung hat der Staat ein hervorragendes Interesse daran, daß die zahlreichen Arbeiter gesund bleiben, daß ihnen die Freude an der Natur erhalten wird und sie die Möglichkeit haben, ihre freie Zeit im schönen Walde zuzubringen. Mit Geld kann das gar nicht bezahlt werden. Wenn der Herr Landwirtschaftsminister meint, er könnte der Landeskultur nicht in anderer Weise gerecht werden als durch Veräußerung solcher Wälder, so meine ich, er würde einem noch höheren ethischen und sozialen Interesse gerecht werden, wenn er hier das fiskalische Interesse zurück- und die anderen Interessen voranstellte.

Herr Oberbürgermeister Becker hat vorhin mit sehr beweglichen Worten auf die ernste Lage der Gemeinden und auf ihre große Schuldenlasten hingewiesen, die sich von Jahr zu Jahr steigern. Hier haben wir eine deutliche, scharfe Illustration dazu, wie es kommt, daß die Gemeinden sich immer mehr Schulden auferlegen müssen. Die Stadt Elberfeld hat seit Jahrhunderten diesen schönen Wald anstandslos benutzt; auf einmal kommt der Fiskus und sagt: Kauft mir diesen Wald zu einem angemessenen Preise ab, und dieser Preis ist natürlich ein derartiger, daß die Finanzen der Stadt Elberfeld dadurch ganz erheblich bedrückt werden. Das ist nur ein Ressort. In ähnlicher Weise kommen aber auch die anderen Ressorts. Das Kultusressort zum Beispiel kommt und sagt: eure Schulgebäude sind uns nicht gut genug, ihr müßt mehr Treppen darin haben, sonst entstehen sanitäre Gefahren. Dann kommt die Sanitätsbehörde und verlangt, daß neue Kanäle gebaut werden usw. Kurz, auf Schritt und Tritt wird von den Gemeinden verlangt, sie sollen etwas tun und erhebliche Geldmittel aufwenden. Wenn aber die Gemeinden in dieser Weise vorgehen wollten, wie es hier von fiskalischer Seite geschieht, so würde die Staatsregierung erklären: Das dürft ihr nicht, denn das ist unsozial gedacht und lediglich fiskalisch. In dem vor einiger Zeit publizierten Wohnungsgesetzentwurf ist seitens der Staatsregierung den Gemeinden deutlich der Vorwurf gemacht, sie hätten nichts getan, sie wären rückständig und hätten nicht dafür gesorgt, daß die Preise für den Grund und Boden und die Wohnungspreise billig blieben. Was aber, meine Herren, bekommen wir hier denn für ein Beispiel! Wenn hier der Wald seitens des Fiskus zu Baustellen verwertet wird, dann werden die Grundpreise ringsum in die Höhe gehen, und es werden die Wohnungen nicht billiger, sondern teurer. Das ist die Konsequenz und die Kehrseite der Medaille. Ich möchte daher den Herrn Landwirtschaftsminister dringend bitten, im Interesse der Bevölkerung den Wald zu lassen, wie er ist, und ihn nicht in Baustellen zu verwandeln und zu veräußern. Sehr viele brave Leute, Arbeiter und ihre Kinder, haben den Vorteil davon, und der Staat hat demgegenüber dadurch, daß er ein paar Mark weniger Einnahmen hat, wahrhaftig keinen Schaden! (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Funck.

Funck: Ich beschränke mich darauf, den Herrn Landwirtschaftsminister zu bitten, das soeben von ihm vorgetragene Zitat aus dem Donnerschen Werke auch uns gegenüber zu befolgen. Es war darin gesagt, wenn ich recht verstanden habe, daß die Staatsforstverwaltung nicht darauf ausgehe, größtmögliche Reinerträge zu erzielen, sondern auf die privaten Waldbesitzer Rücksicht zu nehmen und das Gesamtwohl der Einwohner zu fördern. Geschieht das in unserm Falle und wird durch angemessene Preisbestimmung den schwer belasteten Gemeinden Rechnung ge-

tragen, die 220 % Einkommensteuer bezahlen und deren Geldbeutel, den der Herr Minister geöffnet sehen möchte, eine betrübende Leere zeigt, dann könnten wir zufrieden sein.

Präsident: Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister.

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren! Zunächst möchte ich den beiden Herren Oberbürgermeistern folgendes erwidern: Ich habe geglaubt, durch mein Entgegenkommen auch bei den Herren Entgegenkommen zu finden. Ich kann nur konstatieren: Der ordnungsmäßige Einschlag im Burgholz sollte stattfinden; die Herren kamen und sagten: wir wollen kaufen, bitte, schlage nicht ein. Ich habe es getan. Wird aber aus dem Kaufgeschäfte nichts, so ist die Konsequenz, daß der ordnungsmäßige Einschlag zur Ausführung kommt. Damit wird dann die Frage in einer anderen Form gelöst. Das ist die Antwort, die ich den Herren nur geben kann. Der Landwirtschaftsminister als solcher ist verpflichtet, die Staatsinteressen wahrzunehmen, und der Herr Finanzminister würde mit Recht Vorwürfe gegen mich erheben, wenn ich das Staatsinteresse zurücksetzte und etwa an irgend jemand aus öffentlichen Mitteln Geschenke machte. Es ist zweifellos, daß ich das nicht tun kann. Meiner Ansicht nach kann lediglich in Frage kommen, daß der Staat den Kommunen das Terrain für einen nicht zu hohen Preis überläßt und die Kommunen sich demgegenüber verpflichten, das Holz als Holz zu erhalten. Nach diesen Grundsätzen ist bisher immer verfahren worden.

Aber, meine Herren, gewundert hat mich, daß der Herr Oberbürgermeister von Barmen gesagt hat, durch den Verkauf von Waldgrundstücken seitens des Fiskus würden die Bodenpreise gesteigert. Meine Erfahrung zeigt das Umgekehrte. (Sehr richtig!) Die Herren Terraingesellschafter, die Spekulanten in den Städten, das sind die geschworenen Feinde der landwirtschaftlichen Verwaltung. Sobald wir Terrain verkaufen wollen, drücken wir doch zweifellos auf den Markt, und es kommt mehr Ware auf den Markt, und nach den bisherigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen steht fest: wenn mehr Angebot ist, sinkt der Preis. Ich habe z. B. bei Berlin die Beobachtung gemacht, wie ich schon im andern Hause ausgeführt habe: sobald ich an irgend einer Stelle aus diesem oder jenem Grunde ein paar Hektar zu verkaufen gedenke, fallen sofort in sämtlichen Zeitungen alle Terraingesellschaften über mich her, es wäre unerhört, daß der Staat hier verkaufe und in ihre Geschäfte eingriffe. Das verstehe ich; aber daß ich verteuern soll, verstehe ich nicht. Bitte, meine Herren, sehen Sie sich die ganze Entwickelung von Berlin an; würde denn überhaupt Berlin sich entwickelt haben und weiter entwickeln können, wenn ich z. B. absolut auf der Negation stände und der Fiskus in dieser Beziehung sagen wollte: wir geben nichts heraus! Meine Herren, denken Sie doch einmal an die Industrie! Die Herren sind ja erfahrene Leute und sind mit vollem Verständnis für den Kanal dafür eingetreten, daß auf den Wasserstraßen die Rohprodukte billig befördert werden. Und nun sehen Sie sich doch einmal die Spree hinter Köpenick an, überall ist forstfiskalischer Wald. Die Industrie hat das Bestreben, sich am Wasser anzusiedeln, um die Rohstoffe billig beziehen zu können. Wenn die Herren kommen und sagen: Du darfst nicht verkaufen, dann möchte ich einmal die Frage erörtern: Was soll denn nun werden? Es hat mich interessiert, in einem Blatte zu lesen, es solle ein Gesetz erlassen werden, man solle hier um Berlin gar keinen Wald mehr verkaufen. Ja, meine Herren, wie sah es denn vor hundert Jahren aus, wie haben denn die preußischen Könige die Bodenpolitik Berlins, solange der Fiskus noch Herr der Situation war, betrieben?

Die Könige haben die Grundstücke den einzelnen billig gegeben, mit der Verpflichtung, zu bauen. Erst als das fiskalische Gebiet zurücktrat, trat die Bodenspekulation ein. Ich habe noch in den letzten Tagen aus anderem Anlaß eine Fahrt um Berlin herum machen müssen. Da fiel mir immer auf, wenn ich an ein Terrain kam und fragte, was kostet hier der Quadratmeter, so wurden mir Preise von etwa 100 Mark genannt. Und dicht daneben standen die fiskalischen Bäume der Jungfernheide, wo wir froh wären, wenn wir 8 bis 10 Mark bekämen. Ich verstehe also sehr wohl, daß die Terraingesellschaften meine geschworenen Gegner sind; aber die Bevölkerung, die Industrie sollte doch froh sein, wenn ich ihnen die Möglichkeit schaffe, an den Wasserläufen sich anzusiedeln. Wollte ich aber jenen Herren folgen, so würde ein eigentümliches Zerrbild hier um Berlin entstehen: Der Fiskus behielte einfach die Wassergrundstücke an allen Flußläufen, so in Tegel, Ruhleben, Nieder-Schöneweide und gestattete der Industrie nicht, an das Wasser zu gehen. Ich glaube, da würde der Landwirtschaftsminister bald als ein Mann verschrien, der kein Verständnis für die Zeichen der Zeit hat, für die Fortschritte der Industrie und dergleichen mehr. Ich glaube, man muß die Dinge vom allgemeinen und nicht vom lokalen Standpunkte betrachten. Aber ich verdenke Ihnen auch nicht, daß Sie als Vertreter der Städte den Wunsch haben, möglichst billig und ohne Belastungen dazu zu kommen; ich dagegen muß die Staatsinteressen vertreten und kann keine Geschenke machen, wenn ich Ihnen auch gern nach Möglichkeit entgegenkomme. Dem Herrn Oberbürgermeister von Breslau muß ich noch erwidern: In den Städten ist die preußische Domänen- und Forstverwaltung im allgemeinen nicht Besitzerin der fiskalischen Grundstücke. Ich stehe also diesen Verhältnissen fern und kann sie nicht beurteilen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Graf von Mirbach-Sorquitten.

Graf von Mirbach-Sorquitten: Ich bedaure sehr, die Aufmerksamkeit der Herren noch zu dieser Stunde in Anspruch nehmen zu müssen. Ich muß aber dem Herrn Minister eine, wenn auch kurze Erwiderung machen, denn wenn ich nicht antwortete, würde man annehmen, daß ich seinen Ausführungen vollkommen beipflichte, was nicht der Fall ist.

Der Herr Minister sagt, in Ostpreußen lägen die niedrigen Holzpreise zum Teil an den schlechten

Wegen in den Staatsforsten. Nun gebe ich zu, daß manches, was der Staat dort in die Hand nimmt, nicht ganz gut gemacht wird; aber für die Wege in den Staatsforsten ist doch recht viel geschehen, und speziell in der Oberförsterei Rothebude, die ich nannte, ist das auch der Fall. Es gibt allerdings Niederungsreviere, die Erlendistrikte am Kurischen Haff haben; die sind natürlich nur passierbar, wenn der Boden gefroren ist. Von denen war aber nicht die Rede. In diesen Revieren handelt es sich auch nur um Erlen.

Ich komme nun zu der Frage des Ostens und des Westens. Die Preise sind im Westen deshalb hoch, weil dort sehr bedeutende Industrien vorhanden sind und auch sonstiger reger Begehr nach Holz. Es muß dort eine Menge Holz eingeführt werden, von irgend woher muß das Holz gebracht werden. Es steht also der Westen vor der Alternative, ob er es aus dem Auslande beziehen will oder zum Teil aus den östlichen preußischen Distrikten. Ich meine, das letztere wäre doch wohl das Richtigere. Ich bin der Ansicht, daß unter normalen Verhältnissen die Konkurrenz unseres östlichen Holzes durchaus keinen Preisdruck im Westen ausübt. Für uns ist es erwünscht, daß wir am deutschen Markte mehr partizipieren als bisher. Die Sache liegt anders, als der Herr Minister ausgeführt hat. Preußen und das Deutsche Reich — Süddeutschland will ich ausnehmen — **Preußen ist ein einheitliches Staatsgebiet. Wir verlangen an unseren Grenzen einen genügenden Schutzzoll, aber im Innern die denkbar weiteste Verkehrsfreiheit, dagegen dürfen wir uns nicht sträuben.** Ebenso wie man die Kohle im Interesse der Industrie tunlichst billig fährt, sind wir berechtigt, zu verlangen, daß unsere land- und forstwirtschaftlichen Produkte wenigstens nicht über Gebühr durch die Transporte verteuert werden. Wenn man das nicht will, dann, bitte, erheben Sie an jeder Regierungsbezirksgrenze einen Zoll; damit würde ja das Ideal der Verkehrsbeschränkung vollkommen erreicht werden. Die Frage des staatlichen Eisenbahnverkehrs muß in dem Sinne gelöst werden, andernfalls geben Sie, bitte, die entfernteren Landesteile an das Ausland ab.

Ich meine, die Eisenbahnen haben doch den Zweck, den Güteraustausch zu vermitteln und nicht zu verhindern. Herr von Wedel-Piesdorf hat hier im Herrenhause sich ganz zutreffend dahin ausgesprochen, **wir wünschen Tarife mit fallender Skala für weite Entfernungen, aber überall hin und nach allen Richtungen hin.**

Nun bin ich dem Herrn Oberbürgermeister Bender noch dankbar für eine Anregung, deren Erörterung ich vergessen hatte. Mir wurde von einem Ministerium — ich weiß nicht genau, ob vom landwirtschaftlichen oder vom Kultusministerium — das Buch von Conwentz „Die Erhaltung der Naturdenkmäler" zugestellt. Es hat mich lebhaft interessiert, und zu meiner Freude hat der Herr Landwirtschaftsminister die Herren Oberbürgermeister ersucht, im Sinne der Vorschläge des Herrn Professors Conwentz vorzugehen, das heißt, wertvolle Bäume, Baumpartien usw. zu konservieren. Ich habe zu verschiedenen Malen Königliche Oberförster gebeten, für die Erhaltung besonders schöner Bäume einzutreten. Das ist aber von den Vorgesetzten fast immer glatt abgelehnt worden. Ich will versuchen, nochmals in diesem Sinne anzuregen, und ich will hoffen, nunmehr damit Erfolge zu erzielen. Es handelt sich ja immer nicht um bedeutende finanzielle Einnahmeausfälle.

Präsident: Herr von Klitzing hat das Wort.

von Klitzing: Meine Herren, der Herr Minister hat vorher Gelegenheit genommen, mir auf einen Brief zu antworten, den ich gar nicht geschrieben habe. (Heiterkeit.) Ich sehe mich deshalb genötigt, hier ein paar Worte zu sagen. Meine Herren, ich halte den Herrn Minister durchaus für berechtigt, da einzuschreiten gegen das Schwarzwild, wo Klagen vorliegen. Ich halte ihn aber nicht für berechtigt, einzuschreiten, wo gar keine Klagen vorliegen, und Klagen können nicht vorliegen in einem Kreise, wo in den letzten zehn Jahren überhaupt nur zwei Wildschadenfälle dem Kreisausschusse vorgelegen haben. Das habe ich bestätigt vom Kreisausschuß und kann es dem Herrn Minister vorlegen. Er hat uns gedroht, er will Polizeijagden abhalten lassen, und das in einem Kreise, wo in zehn Jahren zwei Wildschadenklagen überhaupt vorgekommen sind! Dazu halte ich ihn nicht für berechtigt. Ich halte auch seine Ansicht nicht für zutreffend, daß der kleine Mann durch den Wildschaden leidet. Bei den heutigen niedrigen Preisen für Lebensmittel und Landprodukte und bei den hohen Entschädigungen, die für Jagdschäden überall gezahlt werden, ist der kleine Mann tatsächlich überall in der Lage, sich den Schaden, den er erlitten hat, voll zu ersetzen mit dem Gelde, das er bekommt, und dabei erhält er aus der Jagdpacht einen so hohen Anteil, daß ich glaube, daher kommt es, daß wir keine Wildschadenklagen haben. Wildschaden wird ja auch bei uns vorkommen, aber die Leute sind viel zu klug und rechnen viel zu gut, als daß sie klagen sollten. Sie verpachten ihre Jagd so viel höher, wo irgend ein Stück Rotwild oder Schwarzwild ist, daß sie daraus schon einen erheblichen Vorteil haben, und sie bekommen, wenn sie Wildschaden haben, eine so hohe Entschädigung, daß sie stille sind und nicht klagen, und wo keine Klagen sind, halte ich den Herrn Minister nicht für berechtigt zum Eingreifen.

Präsident: Der Herr Minister für Landwirtschaft hat das Wort.

von Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren, ich möchte Herrn von Klitzing gleich erwidern: seines Namens habe ich in meiner Rede mit keinem Worte Erwähnung getan. Ich sagte, ich hätte einen solchen Brief erhalten, und nehme daher an, daß er vielleicht ihn doch mit veranlaßt hat, da er nur sagt, er hat ihn nicht geschrieben. Aber ich muß klarstellen, daß die Verfügung, die doch Herrn von Klitzing auch vorgelegen hat, wie folgt lautet: Ich ersuche, daß überall dort, wo berechtigte

Klagen vorgebracht werden usw. Also meine Verfügung bezieht sich lediglich auf die Fälle, in denen berechtigte Klagen vorgebracht werden, und davon ausgehend, kann ich nur sagen, eine Reihe von Klagen hat vorgelegen, und ich bin nach dem Gesetze verpflichtet, da vorzugehen, und das ist von meiner Seite erfolgt.

Präsident: Herr von Klitzing hat das Wort.

von Klitzing: Dann muß ich den Herrn Minister bitten, daß er seine Verfügungen dahin richtet, wo Klagen vorliegen. Hier liegt die Sache so: nicht bloß, daß mein Landrat es bekommen hat vom Regierungspräsidenten, sondern ich habe es in meinem Amtsbezirke gekriegt, und, wie gesagt, bei uns liegen keine Klagen vor. Also es ist direkt an mich zuletzt gekommen, und bei uns liegen keine Klagen vor.

Präsident: Das Wort hat Herr Funck.

Funck: Ich bitte, mir noch eine kurze Erklärung auf die letzten Ausführungen des Herrn Ministers zu erlauben. Ich muß mit lebhaftem Bedauern feststellen, welches Echo unser warmer Appell an das soziale Gewissen der Königlichen Staatsregierung und an die Verpflichtung, auch ihrerseits die sozialpolitische Fürsorge zu üben, die sie den Gemeinden stets nachdrücklichst zur Pflicht macht, gefunden hat, daß nämlich der Herr Minister sich für verpflichtet erklärt, die mit Rücksicht auf die schwebenden Erwerbsverhandlungen sistierten Kahlhiebe nun sofort wieder anzuordnen. Ich hoffe, daß der Herr Minister diesen Schritt nicht tun wird. Es würde das nicht der Verantwortlichkeit des Herrn Ministers entsprechen, sondern meiner Meinung nach unverantwortlich sein. (Bravo!) Es betreffen diese Kahlhiebe die schönsten Teile des Burgholzes, um derentwillen gerade in erster Linie die Bevölkerung den Wunsch der Erhaltung hat. Es sind dies Flächen, auf denen jahrzehntelang unsere gesamten Schulen an patriotischen Festtagen ihre Feste feiern; es sind die einzigen Stellen in unserer Umgebung, die für solche Zwecke verwendbar und erreichbar sind. Kaffeegeschäfte und Restaurationen sind in dem gesamten Walde überhaupt nicht vorhanden; es wird auch nicht beabsichtigt, nach Erwerb des Waldes diesen etwa durch Wirtschaftsbetrieb zur Einnahmequelle zu machen. Wir wünschen nur, daß der Wald als unentbehrliche Erholungsstätte namentlich für unsere schwer arbeitende Fabrikbevölkerung erhalten bleibt. Meine Herren, darüber wird nur eine Stimme in diesem Hohen Hause herrschen, daß dies ein berechtigter Wunsch ist. Ich richte nochmals die recht herzliche Bitte an den Minister, sein Wohlwollen, an das ich appelliert habe, uns nicht zu versagen und uns unter erschwinglichen Bedingungen zu dem Erwerbe des Waldes zu verhelfen.

Präsident: Wir fahren fort und kommen zur Ausgabe. A. Dauernde Ausgaben. Kapitel 2. Kosten der Verwaltung und des Betriebes. Zu Titel 3 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Spezialberichterstatter Graf von Seidlitz-Sandreczki: Ich möchte zur Sprache bringen, eine Anfrage an den Herrn Minister bezüglich Erleichterung des Eintritts der Hilfsjäger in den Privatdienst. Es sind in der staatlichen Forstverwaltung so viel überschüssige Hilfsjäger vorhanden, daß es dem Staate nur angenehm sein kann, wenn diese im Privatdienst beschäftigt werden. Bisher ist es nun ziemlich häufig vorgekommen, daß diese Hilfsförster in ziemlich rigoroser Weise wieder in den Staatsdienst einberufen worden sind, so daß dem Waldbesitzer, der sie beschäftigt hatte, unliebsame Störungen und Unannehmlichkeiten daraus erwachsen sind. Der Herr Minister hat nun liebenswürdigerweise zugesichert, daß er alle Wünsche in der Beziehung soweit als möglich berücksichtigen werde.

Präsident: Kapitel 3. Zu forstwirtschaftlichen und Lehrzwecken. — Kapitel 4. Allgemeine Ausgaben. — Kapitel 11. B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. — Damit ist der Etat der Forstverwaltung erledigt.

Versammlung des Verbandes der Waldbesitzer-Vereine Westfalens und Rheinlands.

Am 1. März d. Js. fand in Münster eine gemeinsame Tagung der vier Waldbesitzer-Vereine Westdeutschlands (Nordwestfälischer, Ostwestfälischer, Sauerländischer und Rheinischer Waldbesitzer-Verein) statt unter Vorsitz des Freiherrn von Twickel-Stovern.

Frhr. von Oer berichtete zunächst über die Beratungen des Forstwirtschaftsrats in Eisenach und in Berlin.

Der Forstwirtschaftsrat hat beschlossen, die schon länger geplanten Prüfungen für mittlere Forstbeamte im Privatdienst einzuführen, obwohl die preußische Staatsregierung ihre Bereitwilligkeit, zu diesen Prüfungen einen Staatskommissar zu entsenden, zurückgenommen hat. Die Vertreter der westlichen Waldbesitzervereine im Forstwirtschaftsrat haben sich für die Einführung dieser Prüfungen ausgesprochen, im Hinblick auf die vielen kleineren Waldbesitzungen im Westen, für welche die Anstellung eines Forstverwaltungsbeamten mit voller akademischer Ausbildung nicht angängig ist, und bei denen die Forstverwaltungsgeschäfte zugleich mit den Renteigeschäften von den Renteibeamten oder von besonders talentierten niederen Forstbeamten besorgt werden. Diesen soll Gelegenheit geboten werden, ein forstliches Mittelexamen abzulegen. Einen weiteren Verhandlungsgegenstand des Forstwirtschaftsrats bildete die Frage der Messung und Sortierung der Handelshölzer. Seitens Badens ist eine neue Sortierungstabelle aufgestellt und der Vorschlag gemacht, die Messungen des Holzes künftig ohne Rinde vorzunehmen. Redner gibt seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß die Mehrzahl der Mitglieder des Forstwirtschaftsrats zum Nachteile der Waldbesitzer diesem Vorschlage zugestimmt habe, und erwähnt dann noch kurz im Forstwirtschaftsrat gehaltene Vorträge über die Bedeutung des Humus für den Wald, sowie über die Besteuerung des Waldes.

Frhr. von Vittinghoff-Schell referierte sodann eingehend über die Veröffentlichungen des Forstmeisters Kienitz-Chorin, betreffend die Wald-

brandschutzstreifen an den Eisenbahnen. In der folgenden Diskussion wurden viele praktische Erfahrungen über Waldbrände und Schutzmaßregeln gegen Entstehung und Fortpflanzung dieser Brände ausgetauscht. Betreffs der Holzvermessung ohne Rinde war man der Ansicht, daß bei etwaiger allgemeiner Einführung dieser Meßmethode in den Staatsforsten, man auch in den Privatforsten sich wohl dazu verstehen müsse; vorläufig aber wolle man innerhalb des Vereinsgebietes an der Messung mit Rinde festhalten.

Frhr. von Fürstenberg-Siedlinghausen berichtete sodann über die Holzzollsätze in den neuen Handelsverträgen und zog die bisherigen Sätze und die vom „Deutschen Forst-Verein" im Jahre 1900 beantragten Sätze zum Vergleich heran. Es wurde lebhaft bedauert, daß die an die vertragschließenden Staaten zu machenden Zugeständnisse lediglich zu Lasten des deutschen Waldes ausgefallen sind.

Oberförster Joly-Natteforth erstattete dann Bericht über Stand und Tätigkeit des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands". Der Verein hat die von seiten der Waldbesitzer gewünschten Abänderungen seiner Satzungen angenommen. Die Waldbesitzer sind nunmehr wirkliche Vereinsmitglieder; der Vorstand besteht zur Hälfte aus Waldbesitzern; die Vorstandswahlen der Waldbesitzer und der Beamten erfolgen in gesonderten Wahlgängen. Der Verein ist in lebhaftem Aufblühen begriffen; die Mitgliederzahl ist seit Jahresfrist von 1031 auf 1680 angewachsen, die Zahl der dem Vereine beigetretenen Großwaldbesitzer ist seit dem 1. März 1904 von 12 auf annähernd 1½ hundert gestiegen; darunter befinden sich allein 26 Waldbesitzer des rheinisch-westfälischen Adels.

Dem Unterrichts-Ausschusse des Vereins sind von seiten der Waldbesitzer die Herren Graf von Brühl-Pförten, Graf zu Dohna-Kotzenau und Graf von Arnim-Boitzenburg beigetreten.

Zu den im Herbst d. J. seitens des Vereins abzuhaltenden ersten Försterprüfungen haben sich 96 Examinanden gemeldet. Es sollen vier Prüfungen mit je 24 Examinanden abgehalten werden, und zwar in Neustadt in Westpreußen, in Schlesien, in Wittstock und — für West- und Süddeutschland — in Lauterbach in Hessen. Der Prüfungskommission für Lauterbach wird als Kommissar der Waldbesitzer Herr Freiherr von Fürstenberg-Siedlinghausen angehören; im übrigen besteht die Kommission aus dem Forstmeister Euleseld-Lauterbach und zwei Oberförstern. Der Gründung von Forstlehrlingsschulen wird im Osten mehr Interesse entgegengebracht wie im Westen. In Posen wird eine Schule von der dortigen Landwirtschaftskammer auf deren Kosten eingerichtet, und zwar im Anschlusse an die Gartenbauschule in Koschmin. Für Brandenburg ist eine Schule gleichfalls gesichert; die Waldbesitzer haben dazu zirka 3000 Mk. Jahresbeitrag gezeichnet, die Landwirtschaftskammer 2000 Mk., der Verein wird zirka 2000 Mk. beisteuern; Gebäude-Offerten liegen mehrere vor.

In Schlesien muß, obwohl Herr Graf Althann ein Gebäude zur Verfügung gestellt und seitens eines Teiles der Waldbesitzer auch hohe Beiträge zugesagt worden sind, die Gründung einer Schule noch hinausgeschoben werden, weil ein größerer Teil der Waldbesitzer der Schulgründung kein Interesse entgegenbringt.

Ähnlich steht's im Westen; eine Anzahl von Waldbesitzern hat ihre Unterstützung zugesagt, die Mehrzahl aber nimmt der Forstschulfrage gegenüber eine zwar nicht ablehnende, aber abwartende Stellung ein. Auf diesen Standpunkt stellte sich bei der folgenden Besprechung dieser Frage auch die Versammlung.

Die Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung innerhalb des Vereins ist noch immer im Stadium der Vorbereitung. Neben der Förderung der Bestrebungen zur Herbeiführung einer allgemeinen reichsgesetzlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung hat der Vereinsvorstand die Errichtung einer eigenen Pensionskasse innerhalb des Vereins im Auge behalten und neuerdings Unterhandlungen mit der Versicherungs-Gesellschaft „Wilhelma" in Magdeburg angeknüpft. In dem von Forstmeister Fricke ausgearbeiteten Vertragsentwurf ist sowohl die Versicherung der einzelnen Beamten, wie auch die allgemeine Stellenversicherung vorgesehen. Die Prämie soll 13 Prozent derjenigen Summe betragen, welche die Waldbesitzer der Pensionsberechnung zugrunde legen wollen.

Zur Frage der Uniformierung der Privatforstbeamten, welche durch das Vorgehen des Regierungs- und Forstrats Eberts-Kassel aktuell geworden ist, weist Berichterstatter darauf hin, daß die gesetzlichen Vorschriften betreffs der Forstuniformen verschieden sind, je nachdem die Forstbeamten

a) in Diensten von ehemals reichsunmittelbaren Standesherren stehen,
b) die Berechtigung zum Waffengebrauch besitzen,
c) nur auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt oder
d) nur als Feld- und Forsthüter bestätigt sind.

Alle Klassen dürfen die grau-grüne Walduniform tragen, wenn Knöpfe und Kopfbedeckung nicht mit dem Königlichen Adler, sondern mit dem Wappen oder Namenzug des Waldbesitzers versehen sind.

Die grünen Achselstücke der Königlichen Forstbeamten dürfen — der Kabinettsorder vom Jahre 1852 gemäß — von der Klasse a zweifellos getragen werden; von der Klasse b desgleichen, wenn Uniform und Abzeichen auf Grund des Gesetzes bezw. der Ministerial-Instruktion von 1839 bei der Polizeibehörde (Landrat) angemeldet und bestätigt sind. Es dürfte sich jedoch empfehlen, für diese Beamtenklasse ebenso wie für die nicht zum Waffengebrauch berechtigten beiden Klassen c und d Achselstücke in etwas anderer Form oder Farbe zu wählen, ähnlich den seitens der Althessischen Ritterschaft vor einigen Jahren bereits eingeführten geflochtenen Achselstücken. Auch dürfte es — zur Vermeidung etwaiger Anzeigen oder gar Verurteilungen auf Grund des § 360[8] Str. G. B. — zweckmäßig sein, auch die Uniformen und Abzeichen der Klassen c und d vom Landrate bestätigen zu lassen, wenngleich eine Anmeldung

und Bestätigung der Uniformen der Klasse c gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Bei der folgenden Besprechung der Uniformfrage schlug Graf von Westphalen-Laer vor, als weiteres Erkennungszeichen der Privatforstbeamten goldene oder silberne Eichenblätter mit Eicheln auf den Kragen anzubringen, wobei noch die Dienstgrade durch die Anzahl der Eicheln gekennzeichnet werden könnten. Allgemein erklärte man sich aber für die vorläufige Beibehaltung der grünen Achselschnüre, und Oberforstmeister Ewers-Düsseldorf gab die Erklärung ab, daß speziell der Herzog von Arenberg darauf bestehe, daß die Herzoglichen Forstbeamten die Achselstücke der Königlichen Forstbeamten beibehalten; eine etwaige Anzeige wegen unbefugten Tragens dieser Achselabzeichen würde, wenn nötig, bis zu den höchsten Instanzen durchgefochten werden.

Die nächste gemeinsame Tagung des Verbandes der vier Waldbesitzer-Vereine soll im nächsten Jahre in Arnsberg stattfinden; die Oberleitung der Geschäfte wurde dem Herrn Grafen von Fürstenberg-Herdringen übertragen.

Anfangs November soll in Münster eine Versammlung abgehalten werden zwecks Besprechung der Holzpreise und des Standes des Holzhandels. Von einer periodischen Veröffentlichung der erzielten Holzverkaufsresultate wurde im Hinblick auf die Schwierigkeit, zuverlässige und maßgebende Zahlen zu erlangen, Abstand genommen.

Sodann wurde noch der allgemeine Bezug der Waldsämereien durch Vermittelung der Westfälischen Zentralgenossenschaft empfohlen.

Bei den zum Schluß getätigten Ergänzungswahlen wurden gewählt: im „Nordwestfälischen Waldbesitzer-Verein" als zweiter Vorsitzender Graf Max Droste-Vischering, als Stellvertreter Graf von Westerholt-Gysenberg, und im „Rheinischen Waldbesitzer-Verein" als Vertreter für den Forstwirtschaftsrat Graf von Droste-Netselrode zu Hersen.

P. Joly, Oberförster.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Lohnfortzahlung auf Grund der A. V. Nr. 47/1904.

Allgemeine Verfügung Nr. 21/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1708.
Zu meinem Erlaß vom 23. Dezember 1904
III 11606, I Ab 8319, II 13184.

Berlin W. 9, 8. April 1905.

Die in meiner Allgemeinen Verfügung Nr. 47/1904 für gewisse Arbeitsunterbrechungen angeordnete Lohnfortzahlung ist bei derjenigen Arbeit, mit welcher der Arbeiter vor Eintritt der Unterbrechung zuletzt beschäftigt war, zu verrechnen. Dabei hat im Arbeiternotizbuche des Försters die Ermittelung der Vergütung für die Unterbrechungszeit unter genauer Angabe der für die Berechnung maßgebenden Merkmale zu erfolgen. Die Unterbrechungszeit selbst ist im Arbeiternotizbuche zur deutlichen Scheidung von der Arbeitszeit in roter Tinte zu vermerken.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 der Allgemeinen Verfügung a. a. O., welche die Lohngewährung bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten dem Ermessen der Verwaltung überläßt, ist für den Bereich der Staatsforstverwaltung dahin auszulegen, daß dem Revierverwalter die Entscheidung im Einzelfalle zustehen soll. Ich erwarte jedoch, daß nur in wirklichen Dringlichkeitsfällen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, im übrigen aber nach Möglichkeit die Erledigung persönlicher Angelegenheiten in die arbeitsfreie Zeit verwiesen wird.

Binnen Jahresfrist erwarte ich einen Bericht über die bei der Ausführung der Allgemeinen Verfügung Nr. 47/1904 gemachten Erfahrungen.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster und Aurich.

Verschiedenes.

— **Der Verein Herzoglich Meiningischer Forstwarte** hat in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. April d. Js. zu Eisfeld (S.-M.) die „Deutsche Forst-Zeitung" zum Vereinsorgan erwählt. Die Bekanntmachungen des Vorstandes und Vereinsberichte genannten Vereins werden von jetzt an regelmäßig im Vereinsteil unseres Blattes veröffentlicht.

— Die diesjährige **XX. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins** findet in den Tagen vom 4. bis 6. Juni zu Rotenburg in Hannover statt. Als Themata stehen auf der Tagesordnung:

1. Der Ein- und Unterbau der Buche und Tanne in Kiefernbeständen. Referent: Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen; Korreferent: Regierungs- und Forstrat von Bentheim-Hannover.
2. Ueber das Ergebnis und die Bedeutung des neuen Wildschongesetzes für die nordwestdeutschen Jagdverhältnisse. Referent: Amtsrichter Dr. Varenhorst-Tostedt; Korreferent: Oberstleutnant z. D. v. d. Wense-Holdenstedt.

Waldbrände.

2. April: Eppertshausen, Kr. Starkenburg (Hessen). Durch einen 13jährigen Schuljungen wurde heute in dem Walde der Gemeinde Ober-Roden ein Waldbrand verursacht.

der etwa 0,08 ha 1 bis 2 m hohe Kiefern vernichtete.

5. April: Lago Maggiore, Prov. Novara (Italien). Seit einigen Tagen brennen die Wälder am Monte Giove und Fajeron. Löschversuche wurden anfangs unternommen; sie erwiesen sich aber als aussichtslos. Einige Einzelhöfe mußten geräumt werden. Wenn nicht Regen eintritt, werden die Wälder bis zum Limidario hinauf niederbrennen. Anscheinend liegt Brandstiftung durch einen entlassenen Holzarbeiter vor.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Laut Beschluß der Mitgliederversammlung am 4. April findet am **Dienstag, den 2. Mai 1905**, abends 8½ Uhr, im Vereinslokal „Restaurant Örtler", Berlin, Karlstr. 27, vor der Monatssitzung eine **außerordentliche Generalversammlung** statt, zu welcher die Herren Kameraden mit der Bitte um pünktliches und vollzähliges Erscheinen hiermit eingeladen werden.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

„Ernennung der noch lebenden elf ehemaligen aktiven Offiziere des Königl. Garde-Jäger-Bataillons, welche die Feldzüge 1866 und 1870/71, bzw. 1866 oder 1870/71 beim Bataillon mitgemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins."

2. Hieran schließt sich die Erledigung der Tagesordnung der ordentlichen Monatssitzung.

3. Am 7. April verstarb unser liebes Vereinsmitglied der Königl. Hegemeister Herr **Karl Haberland** zu Gorin bei Schönwalde (Mark). Jahrgang 1861, IV. Kompagnie. Der Verein wird dem treuen Kameraden stets ein ehrendes Andenken bewahren.

4. Die Feier des 161jährigen Jubiläums des Garde-Jäger-Bataillons und des elfjährigen Stiftungsfestes des Vereins findet am Sonnabend, den 17. Juni 1905, in Schlachtensee statt. Nähere Mitteilung geht den Herren Kameraden später zu.

Mit kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, den 12. April 1905.

Der Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger".

H. Herrmann, Vorsitzender, W. 30. Kyffhäuserstr. 14. **A. Meyer**, Schriftführer, N. 39, Liesenstr. 13.
A. Elbers, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34.

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Bekanntmachung.

Den geehrten Herren Kollegen, welche der am Sonntag, den 9. d. Mts., in Eisfeld stattgefundenen Mitgliederversammlung nicht beigewohnt haben, mache ich auf diesem Wege bekannt, daß in genannter Versammlung die Neudammer „Deutsche Forst-Zeitung" bis auf weiteres zu unserem Vereinsorgan ernannt worden ist.

Möge nun bei jedem der Herren Kollegen dieses für das Forst-Vereinswesen unentbehrliche Blatt Gegenstand regen Interesses werden und als Aufklärungsbote in dunklen Berufslagen dienen. Möge auch jeder, sei es durch Zuhilfenahme der Zeitung zur Besprechung und Klarlegung unserer Standesangelegenheiten, oder sei es auch nur durch eifriges Verfolgen der in derselben erscheinenden Nachrichten, sein Interesse an der guten Entwickelung unseres Vereins bekunden und dadurch den Stand der Herzoglichen Forstwarte zu heben und zu fördern suchen.

An Vereinsmitgliedern, die bis 1. Juli d. Js. abonniert haben und daher bei der jetzt erfolgten Bestellung bis dahin ausgeschlossen wurden, sind mir bekannt: Peterhänsel-Möhra, Sichert-Langenfeld, Fleischhauer-Meiningen, Köhler-Helba, Luther-Schwarzenbrunn.

Sollte sich hierin eine Änderung nötig machen, so erbitte ich mir umgehende Mitteilung.

Außerdem bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß Herr Regierungs- und Forstrat Schubert das ihm von der Mitgliederversammlung gesandte Telegramm dankend erwiderte; das Erwiderungstelegramm ging jedoch als unbestellbar wieder zurück. Tags darauf erhielt ich es von genanntem Herrn brieflich zugesandt.

Endlich gestatte ich mir, um baldige Rückgabe des in der Mitglieder-Versammlung ausgegebenen Fragebogens zu ersuchen.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Ellingshausen, den 15. April 1905.

G. Helbig.

* * *

Zweite ordentliche Mitgliederversammlung.

Unter zahlreicher Beteiligung fand am 9. d. Mts. zu Eisfeld S.-M. die zweite ordentliche Mitgliederversammlung des „Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte" statt.

Um 12,45 eröffnet der Vorsitzende die Versammlung mit einer kurzen Ansprache, welche mit einem Hoch endete auf Seine Hoheit den Herzog, unseren gnädigsten Landesherrn, Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister, die Herren Forsträte und alle übrigen Vorgesetzten, in welches die Versammlung begeistert einstimmt. Nach Aufstellung der Teilnehmerliste und Austeilung der Mitgliedskarten kommt das Protokoll über die erste ordentliche Mitgliederversammlung zur Verlesung, welches nach einigen geringen Abänderungen von der Versammlung genehmigt wird.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wird der Jahresbericht für 1904 bekannt gegeben. Er schildert in kurzen Worten die Entstehung des Vereins und entrollt ein günstiges Bild über seine Weiterentwickelung. Der Verein erfreut sich gegenwärtig einer Mitgliederzahl von 72. Gruppenversammlungen wurden in jeder Gruppe eine, in der Gruppe Sonneberg zwei abgehalten.

Punkt 3. Änderung der Satzungen. Der Jahresbeitrag betrug seither 2 Mk. Es ist beab-

sichtigt gewesen, diesen auf 3 Mk. zu erhöhen und dafür die Vorstandsmitglieder und Gruppenvorstände die „Deutsche Forst-Zeitung“ auf Vereinskosten lesen zu lassen. Indessen wird sofort das Thema „Vereinszeitung“ näher behandelt und der Antrag eingebracht, die Zeitung als Vereinsorgan einzuführen. Nach einer Debatte, die zu keinem Resultat führen wollte, wird auf einen diesbezüglichen Antrag hin beschlossen, mit den Verhandlungen über die „Vereinszeitung“ abzubrechen, die Angelegenheit aber unter Punkt 5, Verschiedenes, noch einmal zu erörtern. — Ein weiterer Antrag, zu seiner Sicherung als nicht eingetragener Verein folgenden Passus in den Satzungen aufzunehmen: „Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, gleichviel auf welche Weise, bleibt der Verein fortbestehen“ wird genehmigt. — Ein weiterer Zusatz, daß die Gruppenvorstände auf eine bestimmte Zeit zu wählen seien, wird für erforderlich gehalten, und werden zwei Jahre bestimmt.

Dem Punkt 4, Gehalts- und Wohnungsverhältnisse, wird das meiste Interesse zugewendet, und schließlich auch mit Recht. Behandelt er doch ein Thema, bezüglich dessen ein wichtiger Erfolg der Vereinstätigkeit erwartet wird. Nachdem einige der Herren Kollegen die Lage der Forstwarte in großen Zügen geschildert haben, wird eine vom Vorstand ausgearbeitete Schrift verlesen, welche die Gehalts- und Wohnungsverhältnisse der Forstwarte genauer behandelt und als Unterlage bzw. Entwurf zu einer in allernächster Zeit an das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, zu richtende Bitte um Verbesserung in dieser Hinsicht dienen soll.

Bei Punkt 5, Verschiedenes, hat die Versammlung eingebrachtem Antrag zufolge darüber zu beschließen, ob die Vorstandsmitglieder-Stellvertreter zur Teilnahme an Vorstandssitzungen verpflichtet werden sollen. Die Frage wird einstimmig bejaht. — Nun wird wiederholt der Antrag eingebracht, die „Deutsche Forst-Zeitung“ zum Vereinsblatt zu wählen. Nach mehreren Auseinandersetzungen wurde beschlossen, dem Antrage stattzugeben, wenn sich die Verlagsfirma J. Neumann in Neudamm bereit erklärt, uns die Zeitung zu dem Vorzugspreis von 4 Mk. jährlich, zahlbar in vierteljährlichen Raten, zu liefern; der Jahresbeitrag wird demgemäß auf 5 Mk. erhöht, und zwar soll ersterer Beschluß sofort, letzterer vom 1. Juli d. Js. an in Kraft treten. Der Vorstand wird beauftragt, mit der Verlagsfirma zu verhandeln. — Der Antrag des Schatzmeisters, daß bei Einsendung der Vereinsbeiträge die Bestellgebühren mit zu entrichten seien, wird abgelehnt, und werden letztere auf die Vereinskasse übernommen. — Es werden noch verschiedene speziell den Dienst der Forstwarte betreffende Punkte erörtert, unter anderem wird die in einigen Teilen veraltete und mit der in neuerer Zeit erschienenen „Dienstvorschrift für die Herzogl. Domänenforstverwaltung“ manchmal, wenn auch indirekt in Widerspruch stehende Forstwartinstruktion einer genaueren Besprechung unterzogen. Auch unserer Uniformierung wird kurzer Erwähnung getan. — Um 2 Uhr wurde den Herren Regierungs- und Forsträten Schubert und Greiner ein Begrüßungstelegramm gesandt.

Schluß der Versammlung 5^{40} nachmittags.

Während der hieran sich anschließenden Tafel wechselten Witz und Humor in passender Weise, und vermochte das für den Verein vorhandene Interesse diejenigen Herren Kollegen, die nicht noch eine umständliche Heimreise vor sich hatten, in feuchtfröhlicher Stimmung noch einige Stündchen zusammenzuhalten. **Der Schriftführer.**

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Heydebrand und der Lasa, Oberförster zu Magdeburg, ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt worden unter endgültiger Übertragung der bisher vorläufig verwalteten Forstinspektion Magdeburg-Letzlingen.

Roth (Max), Regierungs- und Forstrat zu Düsseldorf, ist zum Oberforstmeister ernannt worden unter endgültiger Übertragung der bisher vorläufig verwalteten Oberforstmeisterstelle in Düsseldorf.

Becker, Förster zu Schwarzlugk, Oberförsterei Hoyerswerda, ist die Försterstelle Briesnitz, Oberförsterei Tschiefer, Regbz. Liegnitz, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Bünning, Forstaufseher zu Kindelsdorf, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, ist zum Hilfsförster ernannt.

Fielitz, Hegemeister zu Druffelbeck, Oberförsterei Gifhorn, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Fleischer, Förster zu Kleinsee, Oberförsterei Tauer, ist nach Schlepzig, Oberförsterei Börnichen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Graffenreut, Hegemeister zu Bahrendorf, Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Hannemann, Hilfsförster in der Oberförsterei Zanderbrück, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Heinrichsdorf, Oberförsterei Kosten, Regbz. Marienwerder, vom 1. Mai d. Js. ab definitiv übertragen.

Hauck, Forstaufseher in der Oberförsterei Krausenhof, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Krausenhof, Regbz. Marienwerder, definitiv übertragen worden.

Helmbold, Hilfsförster in der Oberförsterei Lindenbusch, ist die kommissarische Verwaltung der durch Pensionierung des Försters Köhler erledigten Försterstelle Moltkewald, Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Jünemann, Hilfsjäger zu Schloß Bodenstein bei Winzingerode, ist nach Lanke bei Bernau, Regbz. Potsdam, versetzt.

Krüger, Förster, ist die durch Pensionierung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Alt-Eggesin, Oberförsterei Eggesin, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Lehmann, Forstaufseher zu Dippmannsdorf bei Ragösen, ist nach Erkner, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Leonhard, Forstaufseher zu Welschneudorf, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Welschneudorf, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Megow, Förster zu Heinrichsdorf, Oberförsterei Kosten, ist unter Ernennung zum Holzhofmeister und Belassung des persönlichen Ranges eines Försters die durch Ableben des Holzhofmeisters Knappe erledigte Holzhofmeisterstelle Schönau, Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, vom 1. Mai d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Nitzke, Hegemeister zu Ahrensdorf, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Richter, Forstaufseher in der Oberförsterei Lubiathfließ, ist nach der Oberförsterei Krossen, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Rössel, Forstaufseher zu Grüssau, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Schnädter, Forstaufseher zu Haintchen, ist in die Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Wiesbaden, vom 15. Mai d. Js. ab versetzt.
Veit, Förster zu Havekenburg, Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Drum, Forstmeister zu Lauterecken, ist nach Annweiler versetzt worden.
Frantz, Assessor zu Kaltenbach, ist zum Forstmeister in Dahn befördert worden.
Fürst, Assistent zu Ruhpolding, ist zum Assessor in Geiersnest befördert worden.
Greiß, Assistent zu München, ist zum Assistenten I. Klasse ernannt worden.
Hartmann, Assistent zu Aschaffenburg, ist zum Assistenten I. Klasse ernannt worden.
Jucht, Assistent zu München, ist zum Assessor in Kaltenbach befördert worden.
Leitenmeier, Assessor zu Geiersnest, ist zum Forstmeister in Kirchenthumbach befördert worden.
Oetel, Assistent zu Grönenbach, ist zum Assistenten I. Klasse ernannt worden.
Pöhlmann, Assistent zu Neustadt a. S., ist zum Assistenten I. Klasse ernannt worden.
Riedel, Assessor zu Mühlbach a. Gl., ist pensioniert.
Riedel, Assessor zu Hassenbach, ist zum Forstmeister in Kriegsfeld befördert worden.
Seuffl, Assistent zu Ebersberg, ist zum Assessor in Waidhaus befördert worden.
Stamminger, Assistent zu Bamberg, ist zum Assessor in Glan-Münchweiler befördert worden.
Traut, Assistent zu Isen, ist nach Ruhpolding-West versetzt.
Wappes; Forstmeister zu Kriegsfeld, ist nach Kandel versetzt worden.
Weber, Assistent zu Landshut, ist zum Assessor in Hassenbach befördert worden.
Weidner, Assessor zu Waidhaus, ist zum Forstmeister in Lauterecken befördert worden.

Osthoff, Förster zu Gehrweiler, ist nach Neuhofen versetzt.
Seegmüller, Forstwart zu Erbach, ist zum Förster in Gehrweiler befördert worden.

Königreich Sachsen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Claus, Revierförster auf dem Rittergute Prießnitz (Bezirk Leipzig), ist das Albrechtskreuz verliehen worden.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Reuß, Oberförster zu Ochsenhausen, ist auf das Forstamt Lorch versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Eßlinger, Gemeindehegemeister zu Forsthaus Schauenberg, ist die Gemeindehegemeisterstelle zu Eschelmer, Oberförsterei Kaysersberg, übertragen worden.
Hueber, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Sulzbach, ist auf die Gemeindeförsterstelle zu Forsth. Hohberg, Oberförsterei Rufach, versetzt worden.
Hueber, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Winzenheim, ist die Gemeindeforsthilfsaufseherstelle Lobelhaus, Oberförsterei Rufach, übertragen worden.
Lichtle, Gemeindeförster zu Forsth. Hohberg, ist nach Forsth. Schauenberg, Oberförsterei Rufach, versetzt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die Revierförsterstelle zu Forsthaus Fichtheide im Stadtforst Bärwalde (Neumark) ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr. Das pensionsfähige Einkommen der Stelle beträgt: 1. Grundgehalt 900 Mk., steigend achtmal von drei zu drei Jahren um je 75 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk.; 2. Wert der Dienstwohnung 90 Mk.; 3. Wert des Brennholzes gegen Erstattung des Schlägerlohnes (40 rm Astholz, 12 rm Reisig I, 12 rm Reisig III) 120 Mk.; 4. Nutzwert der Dienstländereien (etwa 44 Morgen) 360 Mk.; 5. Nutzwert der Weide 50 Mk. Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben ihre Bewerbungsgesuche mit Forstversorgungsschein, Lebenslauf und Zeugnissen an den Magistrat der Stadt Bärwalde (Neumark) einzureichen. Bemerkt wird, daß für die Stelle in erster Linie Bewerber mit unbeschränktem Forstversorgungsschein, in zweiter Reihe solche mit beschränktem Forstversorgungsschein und in dritter Linie Reservejäger in Frage kommen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 25. Anfrage: 1. Bin ich als Privatförster berechtigt, einem Holzfuhrmann, der sich ungebührlich beträgt, das Revier zu verbieten? 2. Nach welchem Paragraph könnte der Fuhrmann, wenn er trotz meines Verbotes das Revier mit seinem Fuhrwerk betritt, bestraft werden? Diesen Fragen liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Im Januar traf ich einen Fuhrmann, der für einen Holzhändler Langholz abfuhr, zweimal beim unerlaubten Mitnehmen von Raff- und Leseholz. Da mir der Fuhrmann, als ich seine Personalien feststellen wollte, dumm kam, verbot ich ihm das Revier. Drei Tage später traf ich ihn wieder im Revier und brachte ihn wegen unerlaubten Betretens des Reviers zur Anzeige. Vom Amtsvorsteher wurde er in 10 Mk. Geldstrafe genommen nach § 9 des F. und F. P. G. Dagegen legte der Fuhrmann Berufung ein und wurde vom Schöffengericht freigesprochen. Der Amtsvorsteher will dagegen Berufung einlegen.

J., Privatförster.

Antwort: Das Urteil des Schöffengerichts ist zutreffend. Es liegt in dem unerlaubten Mitnehmen von Raff- und Leseholz Forstdiebstahl in zwei Fällen vor. Da Verjährung noch nicht eingetreten ist, so wollen Sie den Fuhrmann zur Anzeige bringen, worauf unzweifelhaft Verurteilung erfolgt. Einlegung der Berufung durch den Amtsvorsteher, selbst wenn er Amtsanwalt wäre, was aus Ihrem Schreiben nicht hervorgeht, wäre nutzlos.

Nr. 26. Anfrage: Ich bitte um gefällige Auskunft 1. Wieviel die allgemeinen Umzugskosten für die Königlichen Hilfsförster betragen. 2. Wie hoch sind die Transportkosten für je 10 km (für diese Beamten)? E. B.

Antwort: Nach der Verfügung vom 1. April 1903 über die Einrichtung etatsmäßiger Hilfsförsterstellen Bd. 18 S. 608 gehören die Hilfsförster zu den Unterbeamten und haben Reisekosten und Tagegelder, sowie Umzugskosten nach den für diese vorgeschriebenen Sätzen zu beanspruchen. Diese betragen an allgemeinen Kosten 100 Mk. und für je 10 km 4 Mk. Vergl. Sie auch Bd. 18 S. 707, 809, 1019, Bd. 19 S. 54, 410, 483, 748.

Für die Redaktion: W. v. Gothen, Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Aprilnummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei **Köpenick**, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. **Potsdam**, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", **all**wöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Schlußwort zu meinem Artikel „Zeitungsschreiberei".

„Greif' niemals in ein Wespennest;
Doch wenn Du greifst, dann greife fest!"

Dieses Wort hätte ich vielleicht etwas mehr berücksichtigen sollen, als ich in obigem Artikel ein schwaches Streiflicht auf die „Wochenschrift für deutsche Förster" fallen ließ. Denn daß ich tatsächlich in ein Wespennest gestochert habe, beweist mir die Unruhe und Aufregung, die sich plötzlich der „Wochenschrift" und einem Teil ihrer Gewährsmänner bemächtigt hat. —

Was hat nun die „Wochenschrift" so in Harnisch gebracht?! Daß ich gesagt habe: „Der ruhige und sachliche Ton ist es gerade, durch den sich die „Deutsche Forst-Zeitung" so vorteilhaft abhebt gegen „unsere liebe Wochenschrift"! — Ich bemerke noch einmal, daß ich hier selbstverständlich nicht die wissenschaftlichen Aufsätze, sondern lediglich die Abhandlungen über Försterfragen im Auge gehabt habe, wie ja auch schon aus der Natur der Sache hervorgeht. —

Ich habe mich nun keinen Augenblick der Illusion hingegeben, daß mir die „Wochenschrift" hierzu Hosianna singen würde. Ich hätte mich auch über eine *sachliche* Kritik meines Artikels keinen Augenblick gewundert, denn Rede fordert Gegenrede, und warum soll nicht einer andere Auffassungen haben über das, was man guten Ton nennt, als ich, in Übereinstimmung mit dem Gesamtvorstand des „Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten" und der Schriftleitung der „Deutschen Forstzeitung"!? Aber die *sachliche* Kritik ist es gerade, was die Entgegnungen der „Wochenschrift" vermissen lassen. Anstatt mir nachzuweisen, daß meine Ansicht über die „Wochenschrift" irrig ist, daß ihre Aufsätze bezüglich Form und Inhalt eine Gegenüberstellung mit der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht zu scheuen brauchen, ergeht sie sich, nachdem der schwache Anlauf, sachlich zu bleiben, der in den Erwiderungen zu *Anfang* gemacht wird, in der *Mitte* kläglich scheitert, zum *Schlusse* in persönliche Angriffe und Schimpfereien, hiermit unbewußt und unbeabsichtigt *selbst* den schönsten und schlagendsten *Beweis für meine Behauptung* liefernd. Wenn ein Herr M. am Schlusse seiner Erwiderung in der letzten Nummer der „Wochenschrift" ausruft: „Fassen Sie sich an Ihre Nase und bekümmern Sie sich nicht um den guten Ton in den „Berliner Neuesten Nachrichten", sowie der „Wochenschrift", so ist das so niederschmetternd und vernichtend für mich, daß mir der Mut fehlt, mit *diesem Herrn* über dieses Thema zu streiten. — Worin besteht nun mein fluchwürdiges Vergehen gegen den „guten Ton" der Wochenschrift gegenüber? Darin, daß ich sie „unsere liebe" genannt habe! — Du lieber Gott! Diese Bezeichnung hat sie sich ja zu unzähligen Malen *selbst* beigelegt. Hier ist wohl ein bißchen „krankhafte Nervosität" mit im Spiele!? —

Daß die Angriffe aus dem *gegnerischen* Lager kommen, befremdet mich nicht. Daß aber das „kreuzige" aus *unseren eigenen Reihen* erschallt, ist bedauerlich, sofern Herr M. aus der letzten Nummer der „Wochenschrift" wirklich ein Mitglied des neuen Vereins ist. Wenn er es ist, ist er als ein so feuriger Beschützer der „Wochenschrift" schwerlich ein *überzeugter* Anhänger der neuen Richtung; und die Gründe, die ihn bewogen haben, dem neuen Verein beizutreten, sind vielleicht ähnliche wie die, die es ihm als zweckmäßig erscheinen lassen, seinen Namen als Verfasser des „Schutz"-Artikels in der „Wochenschrift" zu verschweigen. — Das ist so recht bezeichnend für die Kampfesweise der Herren, daß sie sich — mit wenigen Ausnahmen — hinter den sicheren Schutzwall des „„Redaktions-Geheimnisses"" zurückziehen und von diesem Versteck aus ihre Bomben werfen. Selbst sind sie ja unverletzlich. —

Wenn Herr M. am Schlusse seiner Ausführungen dem Vorstand des „Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten" den Rat gibt, „mit solchen Bescheinigungen, mit denen er sich gar zu leicht in Widersprüche mit einzelnen Mitgliedern setzen könnte, etwas vorsichtiger zu sein" — gemeint ist das Einverständnis des Vorstandes mit meinen Ausführungen —, so möchte ich meinerseits dem Vorstande auch einen guten Rat geben, und zwar den: *Einzelne* sogenannte Mitglieder auf ihre „Echtheit" zu prüfen!! — Hic niger est!

Lamspringe. *Weber*, Königlicher Förster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3793. **Reiter**, Hegemeister, Forsth. Wietfeld bei Tanne i. H.
3794. **Rähter**, Hilfsjäger, Piassutten bei Schwentainen.
3795. **Born**, Hilfsjäger, Lauterbach, Bez. Metz.
3796. **Klippel**, Förster, Wildenburg, Kr. Schleiden.
3797. **Spellerberg**, Forstaufsch., Oderhaus b. St. Andreasberg.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Podanin—Margoninsdorf—Hollweg.

Am 19. März d. Js. versammelten sich dreizehn Königliche Forstbeamte der Oberförstereien Podanin, Margoninsdorf und Hollweg in Kolmar in Posen im Restaurant „Weidmannsheil". Nachdem die Verhandlungen durch ein Hoch auf Se. Majestät eröffnet worden, wurde beschlossen, eine Ortsgruppe zum „Verein Königlich Preußischer Forstbeamten" aus den Beamten obiger Oberförstereien zu gründen.

Der Vorstand dieser Ortsgruppe wurde gebildet durch den Förster Borkenhagen-Deutschendorf, Vorsitzender; Förster Stanislawski-Podanin, Stellvertreter; Forstaufseher Nöring-Podanin, Schriftführer; Förster Glatzel-Uschneudorf, Kassenführer; Förster Werner-Kienwald und Förster Heine-Margonin, Beisitzer.

Zu den Satzungen wird der vom Hauptverein für die Gruppen aufgestellte Entwurf zugrunde gelegt.

Der Vorsitzende: Borkenhagen.

Ortsgruppe Torgelow.
(Regbz. Stettin.)

Am Donnerstag, den 11. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokale zu Torgelow die nächste Mitglieder-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung der vom Hauptvereins-Vorstande festgesetzten Tagesordnung zur vierten Mitglieder-Versammlung in Berlin.
2. Abgabe der Mitgliedskarten an den Delegierten der Ortsgruppe.
3. Beschlußfassung über das diesjährige Scheibenschießen.
4. Verschiedenes.

Es werden sämtliche Ortsgruppen-Mitglieder dringend gebeten, zur Besprechung dieser so wichtigen Tagesordnung an der Versammlung teilzunehmen.

Eggesin, den 15. April 1905.

Hofmann, Schriftführer.

Ortsgruppe Colbitz-Letzlinger Heide.

Am Sonnabend, den 6. Mai d. Js., abends 7 Uhr, findet in Salchau eine Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Schriftführers.
2. Stellungnahme zu den Anträgen zur Hauptversammlung, insbesondere zur Denkschrift vom 25. Februar 1905.
3. Desgleichen zum Antrage der Ortsgruppe Elend im Harz.
4. Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung in Berlin.

Die Mitglieder, welche zu dieser Versammlung nicht mehr per Karte eingeladen werden, werden gebeten, ihre Mitgliedskarten mit zur Versammlung zu bringen resp. zu schicken.

Es ist dringend erwünscht, daß bei der Wichtigkeit der zu besprechenden Vorlagen die Mitglieder zahlreich erscheinen.

Nichtmitglieder des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" werden vom Vorstande zu dieser Sitzung per Postkarte noch besonders eingeladen.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Schleswig.

Die Frühjahrsversammlung in Flensburg am 9. April d. Js. wurde $12^1/_2$ Uhr nachmittags vom Vorsitzenden, Kollegen Behling-Glücksburg, mit einem Horrido auf Se. Majestät, in welches die zahlreichen Teilnehmer der Versammlung begeistert einstimmten, eröffnet. Vier neue Mitglieder wurden aufgenommen. Als Delegierter nach Berlin wurde Kollege Behling-Glücksburg gewählt. Es wird gebeten, demselben baldmöglichst die Mitgliedskarten zu übersenden; auch von Mitgliedern des Hauptvereins, welche der Ortsgruppe nicht angehören, werden die Karten entgegengenommen. Die Kasse wurde revidiert und dem Schatzmeister Entlastung erteilt.

Nach Schluß der Versammlung war noch so viel Zeit bis zu den Abendzügen, um mit den Damen einige recht gemütliche Stunden zu verleben.

J. A.: Kahl, Schriftführer.

Ortsgruppe Elend im Harz.

Am 9. April wurde in Elend die Ortsgruppe Elend im Harz gegründet. Sie besteht aus Kollegen der Oberförstereien Elend, Oderhaus, Torfhaus des Regierungsbezirks Hildesheim und der Oberförsterei Benneckenstein des Regierungsbezirks Erfurt.

Zum Vorsitzenden wurde der Hegemeister Reiter zu Wietfeld bei Tanne im Harz, zum Schrift- und Kassenführer der Förster Battenberg zu Elend, als Delegierter zur Hauptversammlung der Vorsitzende gewählt.

Zum Entwurf zur Denkschrift wurden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht und diese dem Hauptvorstande, wie auch allen Bezirks- und Ortsgruppen übermittelt.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Ewig.
(Regbz. Arnsberg.)

Am 27. April d. Js., Donnerstag, nachmittags gegen 3 Uhr, findet im Gasthause Witwe Turk (Junkerhaus) zu Balbert die diesjährige Frühjahrsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl eines Vertreters bei der Versammlung des Hauptvereins.
3. Besprechung über Gründung einer Kasse, aus welcher die Kinder verstorbener Forstbeamten eine Erziehungsbeihilfe erhalten.
4. Besprechung der Punkte 15, 18 des Protokolls über die Sitzung des Vorstandes des Hauptvereins. Vergleiche Nr. 11 vom 12. März 1905 dieser Zeitung.
5. Verschiedenes.

Es wird ersucht, möglichst vollzählig an der Versammlung teilzunehmen, die Mitgliedskarten mitzubringen oder vorher an den Schriftführer einzusenden.

Der Vorstand.

J. A.: Schröer, Schriftführer.

Ortsgruppe Saarbrücken.
(Regbz. Trier.)

Sonntag, den 30. April, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung im Hotel Korn zu St. Johann.

Tagesordnung:

1. Bezirksgruppenbildung.
2. Delegiertenfrage und bezügl. Anträge.
3. Durchberatung der Verhandlungen in der Vorstandssitzung zu Berlin.
4. Stellungnahme zum Entwurf der Denkschrift des Hauptvorstandes und der Ortsgruppe Elend im Harz.
5. Bekanntgabe weiter eingegangener Schriftstücke.
6. Gesellschaftliche Zusammenkunft der Gruppe im Laufe des Sommers. Bezüglich geeigneter Vorschläge werden die Mitglieder gebeten, sich gegenseitig und in ihren Familien zu besprechen, zur Beschlußfassung: „ob, wann und wo eine solche Zusammenkunft stattfinden soll“.

Die Mitgliedskarten sind so weit als möglich zur nächsten Versammlung mitzubringen. Um zahlreiche Teilnahme bittet Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Erdmann, Paul, Königlicher Regierungs- und Forstrat, Gumbinnen.
Leonhard, Theodor, Forstgehilfe, Birkenfeld, Bez. Trier.
Paasch, Otto, Königl. Forstmeister, Minden i. Westf.
Pust, Aug., Förster und Gärtner, Birnbaum.
Schmitz, Peter, Jäger, Osterspai, Kreis Goarshausen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von 3 Mk. **Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen wollen,** beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit von mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens** 5 Mk. — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem **Vereinsorgan,** der **„Deutschen Forst-Zeitung“,** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen für die Vereinsmitglieder.

Um die verehrten Vereinsmitglieder über die Entwickelung des Vereins weiter auf dem Laufenden zu erhalten, wird an dieser Stelle das Folgende mitgeteilt.

Am Montag, den 10. April, fand zu Berlin eine Sitzung der Schulkommission statt. Herr Graf von der Schulenburg-Lieberose führte in Vertretung des durch Krankheit verhinderten Forstmeisters Fricke den Vorsitz, und es wurde beschlossen, daß zunächst in der Provinz Brandenburg eine Schule für Privatforstlehrlinge eröffnet werden solle. Zum Vorsitzenden der Schulkommission, bestehend aus dem engeren Vorstande (Fricke, Graf von der Schulenburg-Lieberose und Eulefeld), den Herrn Grafen von Brühl-Pförten, von Arnim-Boitzenburg, dem Herrn Burggraf und Graf zu Dohna-Kotzenau und Oberförster Dr. Bertog-Berlin, wurde Forstmeister Fricke gewählt. Wegen der Ortswahl für diese Schule, welche hoffentlich in Kürze geregelt ist, finden zurzeit noch weitere Unterhandlungen statt.

Die Schule soll am 1. Oktober d. Js. eröffnet werden, und es nimmt Oberförster Dr. Bertog-Berlin NW. 52, Flemmingstraße 4, schon jetzt Anmeldungen entgegen. Für Wohnung, Verköstigung und Schulgeld hat jeder Zögling 400 Mk. für den Kursus zu bezahlen. Der Kursus ist einjährig. Aufgenommen werden zunächst 40 Zöglinge, und zwar aus ganz Deutschland. Die Zöglinge sollen bei der Aufnahme das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Söhne von Vereinsmitgliedern werden bei der Aufnahme bevorzugt.

Für die Schule soll ein Vorsteher aus der Reihe der akademisch gebildeten und auch praktisch wohl erfahrenen Forstbeamten angestellt werden, ihm wird ein Assistent und ferner ein Hausvater beigegeben.

Zu der für den Herbst des laufenden Jahres in Aussicht genommenen **Prüfung für Anwärter zu Privatförsterstellen** haben sich 100 Personen gemeldet, und zwar aus allen Teilen des Deutschen Reiches. Es müssen vier Prüfungskommissionen gebildet werden.

Für die Provinz Brandenburg mit Hannover und Holstein findet die Prüfung in der Zeit vom 11. bis 16. September zu Wittstock statt. Es ist das die erste Prüfung; zu derselben haben sich 32 Prüflinge gemeldet. Von seiten der Waldbesitzer wird Herr Graf von Brühl-Pförten teilnehmen. Zur Abhaltung der Prüfung sind bestimmt: Oberförster Dr. Bertog-Berlin und die Forstmeister Fricke-Beutnitz und Eulefeld-Lauterbach, Hessen.

In der Zeit vom 19. bis 23. September wird die Prüfung für 24 Anwärter aus Rheinland, Westfalen, Mittel- und Süddeutschland in **Lauterbach**, Hessen, abgehalten. Von seiten der Waldbesitzer beabsichtigt Freiherr von Fürstenberg-Siedlinghausen bei Brilon in Westfalen teilzunehmen. Examinieren werden ebenfalls drei Herren, von denen bis jetzt Oberförster Schreiber-Gersfeld (Rhön) und Forstmeister Eulefeld zugesagt haben.

Ein weiteres Examen soll in **Westpreußen** für die nordöstlichen Provinzen und ein viertes endlich in **Schlesien** für die Ostprovinzen stattfinden. Die Bestimmungen über Zeit und Ort sind für diese beiden Prüfungen noch nicht getroffen; sowie die bezüglichen Verhandlungen zu Ende geführt sind, wird das Nähere an dieser Stelle bekannt gegeben werden.

Den Prüfungen wird im allgemeinen das „Repetitorium zum Neudammer Försterlehrbuch" zugrunde gelegt werden. Das Büchelchen ist für 60 Pf. bei J. Neumann in Neudamm erhältlich.

Der Verein schreitet gedeihlich weiter und erregt bereits die allgemeine Aufmerksamkeit. Es wird uns von vielen Seiten viele Freundlichkeit zuteil, aber auch manchem mißtrauischen Blicke müssen wir begegnen. Letzterem können wir nur entgehen durch zielbewußtes, einmütiges Vorwärtsschreiten ohne nach links oder rechts zu sehen zum Besten des deutschen Privatwaldes, seiner Besitzer und deren Forstbeamten.

Eulefeld.

* * *

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1713. **Gaßmann,** August, Vorsitzender des Lübecker Jagdschutzvereins, Lübeck, Jerusalemsberg Nr. 7. (A. M.*)
1714. **Lücke,** Forstaufseher, Bornholz bei Ostenfelde, Westf.
1715. **Verdien,** Otto, Amtsjäger, Gartow, Hannover.
1716. **Triebfeeß,** H., Forst-Volontär, Gartow, Hannover.
1717. **Seppelt,** Joseph, Revierjäger, Peterswaldau, Kreis Reichenbach.
1718. **Stolz,** Paul, Hilfsjäger, Weigelsdorf, Kr. Reichenbach.
1719. **Beck,** Hermann, Revierförster, Beatenwald bei Laasan, Kr. Striegau.
1720. **Scholz,** Rudolf, Förster, Habendorf, Kr. Reichenbach.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 51 7 Mk., Nr. 82 2 Mk., Nr. 134, 287 je 7 Mk., Nr. 490 23 Mk., Nr. 531 20 Mk., Nr 577 3 Mk., Nr. 593 9 Mk., Nr. 626 4 Mk., Nr. 746 20 Mk., Nr. 773 23 Mk., Nr. 774, 792 je 3 Mk., Nr. 831 20 Mk., Nr. 858 3 Mk., Nr. 892 9 Mk., Nr. 907 5 Mk., Nr. 924, 974, 986 je 20 Mk., Nr. 1008, 1012, 1021 je 3 Mk., Nr. 1032 7 Mk., Nr. 1033, 1037 je 3 Mk., Nr. 1043, 1058 je 20 Mk., Nr. 1068 3 Mk., Nr. 1085 7 Mk., Nr. 1089 3 Mk., Nr. 1129 6 Mk., Nr. 1142, 1148 je 3 Mk., Nr. 1229 6 Mk., Nr. 1259 3 Mk., Nr. 1284 23 Mk., Nr. 1292 3 Mk., Nr. 1315 7 Mk., Nr. 1355 5 Mk., Nr. 1492, 1494 je 20 Mk., Nr. 1505 23 Mk., Nr. 1509 5 Mk., Nr. 1513, 1515, 1605, 1616 je 20 Mk., Nr. 1701 9 Mk., Nr. 1709, 1711 je 6 Mk., Nr. 1712 10 Mk., Nr. 1714, 1715, 1717—1720 je 6 Mk.

*

Unter Hinweis auf § 7 Absatz 4 unserer Satzungen machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 1. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an die unterzeichnete Geschäftsstelle einzusenden.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage der **T. Trautwein'schen Pianofortefabrik G. m. b. H., Berlin W. 66**, betreffend **Trautwein-Pianinos**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Am 9. April d. Js. starb nach kurzem Krankenlager meine liebe Gattin, (339

Clara Braun,

geborene **Neygenfind,** im Alter von 45 Jahren.
Forsthaus Grubenmühle bei Glienicke-Beeskow i. d. M.
Braun, Königlicher Förster.

Familien-Nachrichten

Gestorben:

Brauns, Forstmeister a. D. in Hannover.
Kohler, Forstmeister in Freudenberg.
Steinbrenner, Förster a. D. in Neuhütten.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Naturfreund

wünscht mit Frau, Tochter nebst Köchin u. Diener angenehmen **Waldaufenthalt** von Mitte Juli bis Ende August, als weidgerechter Jäger jagdliche Bewegung im Revier übereinkunftsgemäß. Für fehlendes Mobilar wird selbst gesorgt. Gewünschtenfalls strengste Diskretion. Gefl. Off. unter **Nr. 327** bef. d. Exped. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Personalia

Gräfl. Forstverwalt. Ponarien sucht zum **1. Juni** d. Js. ev.

Hilfsjäger.

Derselbe muß Erfahrung in **Fasanenaufzucht** haben, passionierter Raubzeugvertilger, Hornbläser, firm in forstl. Buchführ. sein und die Försterdienstgeschäfte in ca. 150 **ha** großem Schutzbezirk übernehmen. (343

Das Einkommen besteht aus freier Station, exkl. Betten, Wäsche, Schußgeld und 25 Mk. monatlich Gehalt.

Bewerber, welche ihrer Militärpflicht genügt, durchaus nüchtern und **zuverlässig** sind, wollen Lebenslauf und abschriftliche Zeugnisse hier baldigst einreichen. Wenn bis 1. 5. ohne Nachricht, gleich Ablehnung.

Ponarien b. **Gr.-Hermenau. Ostpr.**
Scholz, Oberförster.

Revierförster

(Jägerkl. A hervorg.), vereidet, energ., verh., evgl., 39 J., kautionsf., in sämtl. Zweigen der Forstwirtschaft u. Nebenbetrieben wohl erfahren, tüchtiger Jäger, geschäftsgewandt, 17 Jahre ein größeres Fideikommißrevier i. d. Mark in Abwesenheit der Herrschaft verwaltet, **sucht** zum 1. Oktob. 05 **Vertrauensstellung.** Genaue Auskunft brieflich. Gefl. Off. unt. **„Weidmannsheil" 342** bef. d. Exped. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Gelernter

Forstmann,

ca. 40 Jahre alt, evangelisch, sucht sich mit einem Herrn Waldbesitzer oder Eigentümer schriftl. in Verbindung zu setzen zur Bewirtschaftung der Forst desselben. Bevorzugt wird Königreich Sachs., Böhmen od. Preußen. Gefl. Offerten unter S. H. postl. Dresden-Trachau, Postamt 30. (338

Stelle s. ein bisher m. Unterstütz. eines herzogl. Oberf. betrauter **Forstkand.** Off. unt. **„Forstkand." 319** befördert die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Akademisch gebildeter **Forstmann,**

22 Jahre alt, **sucht** für sofort oder später entsprechende **Beschäftigung.** Offerten unter **R. V. 344** beförd. die Exped. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Gärtner,

20 Jahre alt, militärfrei, **sucht** zum 1. Mai dauernde Privat- od. Herrschaftsstelle. Offert. erb. (324
Gustav Rolle, p. Adr. **H. Dienel,**
Ammendorf bei **Halle a. S.**

Samen und Pflanzen

	½ Kilo	50 Kilo
75% Kiefernsamen .	2,15	200,—
80% Fichtensamen .	0,90	80,—
40% Lärchensamen .	1,—	90,—
70% Weymouthsk.-Samen	8,—	750,—

von 15 Kilo an franko Bahn des Empfängers, sowie alle anderen **Waldsamen** in bester Qualität, empfiehlt
H. Gaertner, Klenganstalt,
301) **Schönthal** bei **Sagan.**

Fichtenpflanzen

(Rottannen) usw., im rauhen Sauerland gezüchtete, kräftige Ware, mit vorzüglicher Bewurzelung liefert billigst, Proben gratis, (310
Wilh. Röttgers, Würdinghausen, Westf.
Zuverlässige Bezugsquelle.

Ia. Kiefernsamen

zu Mk. 4.— pro kg gegen Nachn., bei 10 kg franko überall hin, sowie **jeden and. Waldsamen** billigst empfiehlt die **Klenganstalt J. Bayersdörfer, Bellheim I, Pfalz.** (223

Sämtliche Waldsämereien

in bester Qualität, **Nadelholzsamen** unter prozentueller Keimkraftsgarantie. (186

Ausländ. Gehölzsämereien

aus zuverlässigen Quellen direkt bezogen.

Alle Forstpflanzen

in tadelloser Beschaffenheit, empfehlen zu mässigen Preisen bei streng reeller Bedienung

Ferd. Bang & Sohn,
Marburg (Hessen),

Forstwirtschaftliche Samen- u. Pflanzenhandlung.
Gegründet 1848.
Preislisten und Muster gerne zu Diensten.

Auf jedes Samenquantum genau eingefahrene

Waldsäräder,
Rilleneggen,
Verschulplatten
neuester Konstruktion

mit 5/15, 5/20, 10/15, 10/20 cm-Verbänden (121

sofort lieferbar. — D. R. G. M.
Förster **Schumacher,**
Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.
Prosp., Zeugnisse sofort gratis u. franko.

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald)
Preislisten auf Wunsch gratis & franco

90000 verschulte, 5jähr. **Fichten,**
80000 „ 4jähr. **Fichten.**
200000 Sämlinge, 2- u. 3jähr **Fichten** sind preiswert zu verkaufen. Näheres durch Förster **Kaletta,** (337
Ober-Albaum b. **Kirchhundem** i. **Westf.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstwaisenvereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 18. · Neudamm, den 30. April 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Taubenfließ im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Louisenthal in der Oberförsterei Junkerhof, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1 Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Neufähr in der Oberförsterei Steegen, Kreis Danziger Niederung, Regierungsbezirk Danzig, ist infolge Übertritts des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erst zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Eichwalde in der Oberförsterei Nakel, Regierungsbezirk Bromberg, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Scharfenstein in der Oberförsterei Stolp, Regierungsbezirk Köslin, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Zedlitz in der Oberförsterei Kottwitz, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Kiesig in der Oberförsterei Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Rommerz in der Oberförsterei Neuhof, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Dienstland und Landwirtschaft der Königlichen Förster.

Zu den Ausführungen über Dienstland und Landwirtschaftsbetrieb der Königlich Preußischen Förster in Nr. 9 von Herrn Zabel und den Erwiderungen der Herren Weber und Grallke in Nr. 13 sind bis jetzt noch drei Meinungsäußerungen mit bemerkenswerten Ansichten eingegangen. Die Artikel werden nach der Reihe des Eingangs nachstehend veröffentlicht. Zu weiterem Meinungsaustausch in dieser wichtigen Frage sei hiermit auch ferner angeregt.

I.

Nochmals die Landwirtschaft der Königlichen Förster.

Die Ausführungen der Kollegen Zabel und Weber über das Dienstland der Königlichen

Förster geben mir Veranlassung, meine persönliche Ansicht über dieselbe Frage in möglichster Kürze darzulegen. Schon die ganz entgegengesetzten Ansichten, jede in ihrer Weise berechtigt, wie sie in den beiden Artikeln zutage treten, beweisen zur Genüge, daß die Verhältnisse zu verschieden liegen, um einseitig angesehen und behandelt zu werden. Meines Erachtens muß die ganze Angelegenheit von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, ob die Dienstländereien noch den durch die Überweisung beabsichtigten Zweck erfüllen, und da ergibt sich, daß dies bei manchen Stellen im vollsten Maße der Fall ist, bei manchen und nicht allzu wenigen sich in das Gegenteil verwandelt und bei der überwiegenden Mehrheit die goldene Mittelstraße hält. So gibt es noch eine erhebliche Anzahl von Stellen, welche ohne Landwirtschaft nicht auskommen können, mag sich die Wirtschaft zeigen, in welcher Gestalt es auch sei, von einer guten Einnahmequelle herunter bis zur stärksten Quelle der Sorge, des Verdrusses und finanziellen Ruins.

Den Stelleninhaber von der Bevölkerung unabhängig zu machen, vermag nur eine Wirtschaft von solchem Umfange, welche die Haltung und Ausnutzung von Gesinde und Gespann ermöglicht und solch günstigen Verhältnissen, welche die aufgewendeten Mühen und Unkosten zu decken imstande sind. Eine kleine Wirtschaft macht den Inhaber nichts weniger als frei. Gewöhnlich ist es entschieden schwerer, gegen ortsübliche Bezahlung in der eiligen Bestell- und Erntezeit Gespann und Arbeitskräfte als das Jahr hindurch Milch und Butter 2c. zu erhalten. Die überwiegende Mehrzahl der Förster bedarf, um unabhängig von der Bevölkerung zu sein, einer Landwirtschaft nicht, wohl aber eines Gartens zur Erziehung der sonst kaum zu erhaltenden Gartenfrüchte, wie es die so häufige Verpachtung der Ländereien mit Beibehaltung des Gartens beweist. Das eine glaube ich behaupten zu können, daß sich die Forstwirtschaft ohne die Landwirtschaft nicht schlechter steht.

Was die Gewährung einer Nebeneinnahme durch die Bewirtschaftung der Ländereien anbetrifft, so bewegt sich diese in äußerst verschiedenen Grenzen. Wie bei den Erhebungen zur Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung festgestellt, gibt es Stellen, welche nach eigener Angabe des Stelleninhabers bis zu 1000 Mk. Reinertrag abwerfen, und andere, welche ungerechnet der aufgewandten Mühen und eigenen Arbeit noch einen Zuschuß erfordern. Die freie Zeit des Stelleninhabers und seiner Angehörigen ließe sich in der Bewirtschaftung des Gartens und auf anderen Gebieten in genügender Weise nützlich verwenden. Ich bin nun keineswegs ein Gegner der Landwirtschaft, denn darin stimme ich dem Kollegen Weber vollständig zu, daß Küche und Keller am besten bei der Selbstbewirtschaftung versorgt sind. Ich möchte nur vermieden wissen, daß allen Forstbeamten Einnahmen angerechnet werden, welche nur einige besitzen, und daß der Fiskus durch Hergabe eines so bedeutenden Vermögensobjektes, wie ihn die Länderei darstellt, nur einen oftmals sehr zweifelhaften Nutzen schafft.

Bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist in Vorschlag gebracht worden, die Reinerträge aus der Landwirtschaft festzustellen und jenen Stellen, welche keine Landwirtschaft haben oder den betreffenden Satz des Reinertrages nicht erreichen, eine pensionsfähige Zulage bis zu jener Höhe in bar zu gewähren. Kollege Weber will diesen Satz auf 600 Mk. festgesetzt wissen. Warum aber erst diesen Umweg wählen? Wir alle sind bestrebt, unsere Einkommenverhältnisse auf eine bescheiden auskömmliche Höhe zu bringen und möglichste Gleichheit unter den einzelnen Stellen zu schaffen. Das können wir aber nur am sichersten erreichen durch eine alle Stellen gleichmäßig bedenkende allgemeine Gehaltsaufbesserung in Höhe anderer Subalternbeamtengehälter und eine regelrechte Pachtung der Dienstländereien seitens der Forstbeamten nach dem ortsüblichen Pachtwerte, unter Berücksichtigung der bei sehr ungünstig gelegenen Stellen vorhandenen erschwerenden Umständen. Damit wäre der erheblichste Unterschied der Stellen ausgeglichen, die kleineren Differenzen könnten durch die Stellenzulagen genügend beseitigt werden. Sodann wäre es wünschenswert, daß es dem Stelleninhaber überlassen bliebe, die Ländereien unter Innehaltung der zweckentsprechenden Benutzungsart selbst zu bewirtschaften oder zu verpachten.

Der Zulagen und Entschädigungen, wie Revierförsterzulagen, Stellenzulagen, Dienstaufwandsentschädigungen, Mietsentschädigungen, Kahnunterhaltungskosten, Pferdehaltungskosten, Freibrennholzgeldentschädigungen sind es wahrlich schon genug, um sie noch durch eine zu vermehren und die bestehenden Ungleichheiten zu verschärfen. Wie sollte überhaupt in der Wirklichkeit der Satz der neuen Zulage gleichmäßig festgestellt und auf die Dauer erhalten werden. Jetzt sitzt ein guter Landwirt auf einer Stelle und bringt es auf 600 Mk. Reinertrag, sein Nachfolger, dem es an Erfahrung und, sagen wir, auch an den nötigen Mitteln fehlt, um rationell wirtschaften zu können, bringt es nur auf 300 Mk. Hier den Unterschied durch eine Zulage auszugleichen, hieße doch

wahrlich eine staatliche Prämie für schlechte Wirtschaftsführung zahlen. Die Reklamationen würden kein Ende nehmen.

Wie auch der Kollege Weber anerkennt, sind die Meinungen über den Wert oder Unwert der Selbstbewirtschaftung, überhaupt über die Zulegung der Ländereien noch sehr ungeklärt. Unsere hohe Behörde kann sich aus den sich stets widersprechenden Meinungen kein Urteil bilden, daher ist es mit Freuden zu begrüßen, daß der „Verein Königlich Preußischer Forstbeamten“ sich die Aufgabe gestellt hat, einiges Licht in dies Dunkel durch Umfrage bei seinen Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu bringen.

Langendamm bei Nienburg an der Weser.

Fechtner, Königl. Förster.

II.

Dienstland und kein Ende.

So schwer es mir fällt, den Pflugsterz mit der Feder in der jetzigen eiligen Zeit zu vertauschen, ist es mir doch Bedürfnis, auf den Artikel in Nr. 13 dieser Zeitung von Herrn Kollegen Weber zu erwidern.

Alles andere hätte ich eher geglaubt, als das, daß es tatsächlich noch Kollegen gibt, welche über den Betrieb der Landwirtschaft im Försterstande derartige Anschauungen haben, wie sie Kollege Weber enthüllt.

Ich sage ausdrücklich Anschauungen, denn daß wirklich so zufriedenstellende Erfahrungen vom Kollegen Weber selbst gemacht sind, nehme ich nicht an, hoffentlich sind die Truppen des Kollegen nicht in zu großer Zahl vorhanden, um uns gefährlich zu werden.

Vorweg will ich bemerken, daß ich bald 20 Jahre mit Pflug und Sense arbeite, ein großer Freund dieser Handwerkszeuge geworden bin und auf Grund vieler guter und böser Erfahrungen mir einbilde, etwas von der Landwirtschaft mit allen seinen Haupt- und Nebenzweigen zu verstehen; aber so gern ich den Landwirt spiele, bin ich dennoch im Interesse des Ganzen ein Gegner der Landwirtschaft im Försterstande.

Ich will nun versuchen, die in dem Artikel des Herrn Kollegen Weber ausgesprochenen Anschauungen zu beleuchten, in der Hoffnung, daß mir Kollege Weber das nicht für ungut nimmt.

Die Rentabilität des Dienstlandes soll vorhanden sein, — wenn — der Boden gut ist und in Nähe des Forsthauses liegt. Hier hätte Kollege Weber noch einschalten müssen — und von vornherein mit größeren eigenen Mitteln, und zwar mit Volldampf gearbeitet werden kann. — Hierdurch gibt Kollege Weber schon stillschweigend zu, daß in den Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, eine Rentabilität nicht vorhanden oder doch jedenfalls sehr zweifelhaft ist. Ich glaube fest, daß wir bei 90 % der Försterdienstländereien annehmen können, daß diese Voraussetzungen nicht zutreffen. Ich gehe noch weiter zu behaupten, daß selbst auf guten Böden nur dann eine Rentabilität vorhanden, wenn der Förster selbst fest mit Hand anlegt, sein eigener Knecht ist, und das ist er dann sicher auf Kosten des Dienstes. Nun sagt aber Kollege W., der Förster soll nicht selbst mit arbeiten; ja du lieber Gott, wer soll denn die Arbeit machen! In den weitaus meisten mir bekannten Fällen ist doch der Betrieb so, daß an eine Pferdehaltung nicht gedacht werden kann. Sollen die Tagelöhner alles machen? Wenn meine eigene Arbeit rentabel wäre, dann müßte ich schon längst ein gemachter Mann sein, denn unendlich viele Tagelöhne habe ich bereits im Schweiße meines Angesichts auf dem Dienstlande verdient, ganz abgesehen von der Mitarbeit in der Ernte.

Halte ich mir ausreichend Dienstpersonal und Pferde, so brauche ich mich selbst allerdings nicht so zu quälen, aber tatsächlicher Gewinn wird auch dann unter den günstigsten Bedingungen nicht zu erzielen sein, die ganze Einnahme ginge mit Löhnen, Unterhaltung der Geräte und Pferde 2c. einfach in Nichts auf.

Seit Jahren bin ich Mitglied der Steuervoreinschätzungskommission, da habe ich zur Genüge kennen gelernt, wie es mit dem Reingewinn in bäuerlichen Wirtschaften aussieht.

Um einen Gewinn zu erzielen, ist es unbedingt nötig, selbst feste zu arbeiten, Gewehr oder Meterstock sofort bei Rückkehr aus dem Walde mit Hacke, Spaten, Sense 2c. zu vertauschen, die schriftlichen Arbeiten abends, wenn alles zur Ruhe ist und des Sonntags zu erledigen. Daneben ist für den Absatz und Einkauf noch ein Handels- und Kaufmannsgenie unerläßlich. Nur unter solchen Voraussetzungen läßt sich ein Gewinn erzielen, aber stets auf Kosten des Dienstes. Glücklicherweise wissen das die Herren Revierverwalter auch und üben in den meisten Fällen große Rücksicht. Wenn auch der so arbeitende Förster noch so diensteifrig ist, doppelte Arbeit kann er doch nicht schaffen, es sei denn, die Tage wären doppelt so lang. Könnte der Förster nur für seinen Wald tätig sein — o welche Herrlichkeit —, wie ganz anders sähe es an manchen Stellen aus. Holzdiebstähle, vor allem Wilddiebereien, würden auf ein weit geringeres Maß beschränkt.

Nun soll die liebe Gattin gegebenenfalls den Herrn Gemahl in der Beaufsichtigung des Gesindes 2c., wenn sie Lust und Liebe für die

Landwirtschaft hat, vertreten. Solches Verlangen würde sich schwer rächen; denn erstens hat die Frau im häuslichen und der inneren Wirtschaft vollauf zu tun, zweitens wird die Frau sehr selten ein derartiges Verständnis für die äußere Wirtschaft erlangen, welches eine Beaufsichtigung der Leute rechtfertigen könnte, ganz abgesehen davon, daß die Feldarbeiter die Autorität der Frau einfach nicht anerkennen würden. Wo soll denn bei heutigen Verhältnissen auch die Frau ein Interesse und Verständnis für die Landwirtschaft mit seinem Nebenbetriebe herhaben? Erst dann, wenn der Mann definitiv angestellt ist, kommt das Interesse, das Verständnis kommt sehr oft erst lange nachher, oftmals auch gar nicht. Leider sind die Zeiten dahin, in denen wir in den Förstertöchtern auch die zukünftigen Försterfrauen erblickten, die brachten gleich Verständnis und Interesse für alles, was zum Wohl und Wehe im Forsthause nötig, mit in die Ehe, und das wog oftmals schwerer als eine klingende Mitgift. Wie sieht es in dieser Beziehung heute aus? Die wenigen Forstaufseher und Hilfsförster, welche jetzt in einer Oberförsterei ersetzt werden — Hilfsjäger findet man ja fast gar nicht mehr — haben fast immer ihre Wahl schon getroffen, in gar vielen Fällen schon beim Bataillon — als Begleiterscheinung der langen Dienstzeit —, sie heiraten also meist Städterinnen; die aber, welche nicht so voreilig waren, bleiben meist längere Zeit Junggesellen und lassen bei einer eventuellen Wahl meist nicht allein ihr Herz sprechen, sondern sehen auch auf „von wegen hierum, darum", und dies letztere ist wiederum bei unseren Töchtern nicht zu finden.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir eine kleine Abschweifung. Da wir meist nicht in der Lage sind, unsere Töchter zum eigenen Fortkommen Ersprießliches lernen zu lassen — wir haben sie ja auch meist in der eigenen Wirtschaft nötig —, so können doch bei Schicksalsschlägen die bittersten Enttäuschungen eintreten, deshalb, Ihr Kollegen, tretet alle Mann dafür ein, daß Eure Frauen Mitglieder des Forstwaisenvereins sind, wirklich der Verein von den vielen, welcher in erster Linie unterstützt werden sollte.

Nun heißt es weiter im Artikel des Kollegen W.: Die Rentabilität liegt in der Viehzucht. Gewiß, wir haben recht nette Viehpreise, aber ist es abzustreiten, daß eine junge Kuh bereits meist das gekostet hat, was sie als Kuh wert wird? Habe ich also nicht schon selbst das betreffende Stück Vieh in kleinen Posten durch seine Aufzucht nach und nach bezahlt, um, wenn alles gut geht, die gleiche Summe oder wirklich nur unerheblich mehr auf einmal wieder zu bekommen?

Weiter heißt es — zur rentabelen Bewirtschaftung ist Verständnis für die Landwirtschaft nötig, was bei der großen Mehrzahl wohl auch der Fall sein wird. —

Dieses Verständnis muß ich nun leider den meisten Kollegen absprechen. In welchem Lebensalter steht der Förster, wenn ihm Dienstland zur Benutzung übergeben wird? Was hat er vorher getrieben? Alles andere, aber keine Landwirtschaft, mit den wenigen Ausnahmen der Hilfsförster, welche Stellen mit Dienstland hatten. Erst wenn es für den eigenen Geldbeutel geht, hat der Förster Gelegenheit, sich Verständnis anzueignen, und das geht nicht über Nacht, dazu gehören Jahre und nochmal Jahre; wenn dann schließlich das richtige Verständnis erlangt ist, kann da im höheren Alter wieder gut gemacht und nachgeholt werden, was in den ersten Jahren verpudelt wurde? Gewiß nicht. Der Schaffenstrieb erlahmt, das Interesse schwindet mehr und mehr. Haltet doch Umschau und sehet genau hin, wo befindet sich die Landwirtschaft in höchster Blüte; auf den Försterdienstgehöften ganz gewiß nicht. Der ältere Kollege hat sich abgewirtschaftet, und muß seine Kräfte vollauf zur Erfüllung seines Dienstes sparen, der jüngere Kollege aber versteht es noch nicht. Obgleich leider in den meisten Fällen der jüngere anziehende Nachfolger auf die Wirtschaft seines Vorgängers keine Loblieder singt, so wird ihm aber wieder nicht erspart, das gleiche zu erleben, wenn er dermaleinst abgeht. Ich schäme mich nicht, dieses auszusprechen — *seien wir wahr gegen uns selbst.* Ich selbst habe es so gemacht, und es wird mir in Zukunft genau ebenso ergehen; fühle ich doch schon jetzt, daß die Arbeit nicht mehr so von der Hand geht, im Geiste sehe ich meine eigene Stelle schon, na, ich will nicht sagen, verkommen, aber doch so, wie sie nicht sein sollte. Gerade dieser wunde Punkt ist es, welcher uns anspornen sollte, immer wieder zu bitten, uns die Landwirtschaft abzunehmen. Ich bin der Ansicht, daß, je schlechter die Anstellungsverhältnisse werden, desto schlechter das Dienstland ausgenützt wird und in seinem Werte sinkt.

Die Heranziehung der Waldarbeiter zur Arbeit in der eigenen Wirtschaft halte ich für selbstverständlich, besser wäre es jedoch, man hätte es nicht nötig.

Nun weiter heißt es: den entlegenen Stellen soll Pferdehaltung ermöglicht werden. Dem Vorschlage stimme ich ganz und gar bei, aber unter anderen Gesichtspunkten wie Kollege Weber. Mir scheint Pferdehaltung nur dann wirklich ohne Zubuße möglich, wenn sie mit einem größeren landwirtschaftlichen

Betriebe nicht verbunden ist, sondern durch Pferdegelder oder Stellenzulage ermöglicht wird.

Weiter heißt es — In günstiger gelegenen Stellen soll Milchvieh zur Bestellung benutzt werden. — Da möchte ich doch wissen, wer Kutscher spielen wird. Hierzulande sind keine Kuhknechte zu haben. Es läßt sich nicht leugnen, daß eine Ackerbestellung mit Hornvieh das rentabelste ist, jedoch für einen Forsthof halte ich eine derartige Einrichtung nicht für angebracht.

Was den Passus bezüglich der erübrigten Produkte betrifft, so unterschreibe ich alles; meistens wird das Rohprodukt in der eigenen Wirtschaft drauf gehen, und es wird sich in der Hauptsache um Viehabsatz handeln, und dieses kann ich auch auf der entlegensten Stelle los werden.

Ferner ist richtig, daß die Speisekammer in einer Stelle mit landwirtschaftlichem Betriebe besser besetzt ist, als wenn alles für den baren Groschen gekauft werden muß. Doch trügt hier nur der Schein, bei Lichte besehen, zahlt die Frau Förster mindestens ebenso viel für selbst gebutterte Butter als der Städter für nicht selbst gemachte.

Wir wollen ja auch die in der Wirtschaft nötigen Molkereiprodukte gar nicht im Dorfe kaufen, wollen auch keine galizische Butter, keine kondensierte Milch in die Forsthäuser einführen, nein, im Gegenteil, wir wollen auch in Zukunft melken und buttern, aber nicht ind em Maße wie jetzt daß diese Arbeit bitterer, leider notwendiger Erwerbszweig im großen für uns ist.

Der Tätigkeit des Försters als Landwirt in sozialer Beziehung kann ich schließlich keine Bedeutung beimessen. Wo sind in unserem Stande die Mustergeflügelhöfe und die Musterwirtschaften, ich habe noch nichts von alledem gesehen; trotzdem vor Jahren solche Versuche unterstützt wurden; auch daß diese Bestrebungen von erzieherischem Einfluß auf die ländliche Bevölkerung gewesen sind, läßt sich nicht leugnen. Doch der Förster als solcher hat eben das Zeug nicht zum Musterwirte. In vielen Fällen ruft die Wirtschaft des Försters nur ein mitleidiges Achselzucken unserer intelligenten Landbevölkerung hervor. Könnten wir uns jedoch lediglich als praktische Forstmänner dem Bauern zeigen, so würden wir einen weitaus größeren Einfluß auf die Ortsbewohner ausüben können und dennoch nicht als Feind der Bevölkerung angesehen werden. Denn nicht als Landwirt ist der Förster bislang von jedermann geachtet, sondern als Forstmann.

Zum Schluß spreche ich nun meine Wünsche dahin aus: Nehme man uns das Dienstland bis auf $^1/_4$ ha Garten und Acker und Wiese für eine Kuh und gebe uns dafür eine auskömmliche Gehaltserhöhung.

Des bin ich sicher, diesen Wunsch teilen die meisten meiner Kollegen. Bitten wir doch unsere Behörde einmal Erhebungen darüber anzustellen, in welcher Höhe bei anderweitiger Verwertung des Dienstlandes und bei Gehaltserhöhung der Staatssäckel belastet wird, ich glaube, der Staat braucht nicht allzuviel zuzulegen. Daraufhin ein kräftiges Weidmannsheil!

Lachtehausen bei Celle.

Matthies, Königl. Förster.

III.

Nochmals Dienstland der Königl. Förster.

Durch die Artikel der Kollegen Zabel in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung", sowie Weber und Gralke in Nr. 13 wird die Frage unseres Dienstlandes wieder einmal in Anregung gebracht. Ich möchte mir nun erlauben, auch meine Meinung über dieses vielumstrittene Thema zu äußern, und hoffe, daß viele Kollegen, namentlich diejenigen des Ostens, mir beipflichten werden. Vorweg bemerke ich, daß meine Ausführungen sich hauptsächlich mit denjenigen des Kollegen Weber befassen sollen.

Kollege Weber sagt bezüglich der Rentabilität des Dienstlandes, es müsse günstig gelegen und von guter Beschaffenheit sein. Ja, da liegt eben der Hase im Pfeffer. Die günstige Lage trifft ja wohl in bezug auf den Acker meist zu, während die Wiesen in den bei weitem meisten Fällen mehr oder weniger weit von der Försterei entfernt liegen, oft bis zu 6 km und darüber. Nun aber die gute Beschaffenheit. Ich gebe gerne zu, wenn zur Stelle kleefähiger oder annähernd so guter Boden gehört, und ein leidliches Wiesenverhältnis vorhanden ist, daß dann ein Überschuß aus der Landwirtschaft zu erzielen ist. Wie viele Stellen haben aber zum Beispiel in der großen Tuchler Heide solchen oder nur annähernd solchen Boden? Es gibt da viele Stellen, auf deren Dienstlande man vergeblich nach etwas Lehm suchen würde. Nun ist aber die berühmte Tuchler Heide durchaus nicht der einzige Landstrich mit so schlechten Bodenverhältnissen, o nein, es sind davon leider noch eine ganze Menge im preußischen Staate zu finden. Man braucht nun nicht etwa zu denken, es wäre für die Försterstelle der schlechteste Boden ausgesucht, es ist eben im ganzen Schutzbezirke kein besserer zu finden; denn würde man auf die niederen, humoseren Landstellen zurückgreifen, dann wäre das Frostloch, wie es viele Beispiele lehren, fertig.

Was die Beaufsichtigung der Landwirtschaft betrifft, so ist es dem Förster namentlich während der Frühjahrsbestellzeit kaum möglich, sie gehörig auszuführen. Frühmorgens geht er zur Kulturarbeitsstelle und kehrt meist erst

am Abend heim. Der Knecht hat die Weisung erhalten, zu ackern, er ackert auch, das Wie ist ihm gleichgültig, denn er weiß, daß sein Dienstherr ihn nicht kontrollieren kann. Um seine Trägheit etwas zu verdecken, pfuschert er, ein Umstand, der namentlich beim Pflügen sehr schwer ins Gewicht fällt und welcher nachträglich schlecht festzustellen ist. Nun sagte Kollege Weber, da müßte die Försterfrau einspringen. Ich habe alle Achtung vor der Tüchtigkeit unserer Frauen, es ist aber ein sehr unbilliges Verlangen, wenn wir unseren Frauen auch noch zumuten wollten, daß sie neben ihrer Hauswirtschaft einschließlich Federvieh, Milch usw., sowie dem Ärger mit der meist schlechten Magd auch noch die Feldarbeiten beaufsichtigen soll. In den meisten Fällen wird der Knecht die Frau auch gar nicht respektieren, was dann natürlich erst recht Ärger und Verdruß gibt. Die Frau gehört ins Haus, allenfalls kann sie noch den Gemüsegarten übernehmen, aber mit der Landwirtschaft müssen wir sie verschonen, da sie sonst schlimmer daran wäre, wie eine Bauerfrau, denn diese braucht sich auch nicht um die Landwirtschaft bekümmern, und dabei ist ihre Hauswirtschaft eine bedeutend einfachere.

Bei mißlicher Witterung selbst Hand anlegen, besonders in der Erntezeit, und wenn der Dienst die Zeit dazu läßt, halte auch ich für keine Schande. Dagegen behaupte ich, daß jeder Förster verpflichtet ist, zunächst seinen Dienst zu verrichten und dann erst kommt seine Landwirtschaft. Daß dabei letztere oft leiden wird, und daß der Förster daher sehr oft nicht den Nutzen erzielen kann, den zum Beispiel ein kleiner Landwirt haben würde, liegt klar auf der Hand. Den Satz dagegen, daß ein tüchtiger Landwirt auch ein tüchtiger Forstwirt sein dürfte, unterschreibe ich gerne.

Nun behauptet Kollege Weber, die meisten Förster verstünden die Landwirtschaft. Es ist sehr erfreulich, daß der Kollege eine so gute Meinung von uns hat, leider kann ich ihm darin nicht beipflichten. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die meisten sie nicht so verstehen, wie sie sie verstehen sollten, um richtig wirtschaften zu können. Fast alle Anfänger zahlen daher Lehrgeld, und oft ein recht hohes; erst nachdem sie jahrelang gewirtschaftet haben, erkennen sie ihre Fehler und machen es dann besser. Daß es so und nicht anders ist, werden mir viele Kollegen zugeben; der Grund ist meist der, daß der Förster keine Gelegenheit hatte, die Landwirtschaft gehörig zu erlernen; ebenso wird das Interesse der Förstersfrau sehr selten soweit gehen, daß sie selbsttätig in die äußere Wirtschaft eingreift.

Nun komme ich zu einigen Punkten, in denen ich dem Kollegen Weber beipflichte. Als erster ist zunächst das Unabhängigkeitsverhältnis zu den Waldarbeitern. Ich gebrauche vielfach Waldarbeiter in meiner Landwirtschaft, bezahle sie so wie im Walde und fühle mich daher auch nicht abhängig von ihnen.

Auch über die Einrichtung der Stellen mit Dienstland bin ich der gleichen Meinung mit dem Kollegen Weber. Leider haben schon so sehr viele Försterstellen schlechte bis sehr schlechte Ländereien und Wiesen, es lassen sich aber leider bei ihrer ganzen Lage nach keine Änderungen treffen, da wäre es anscheinend das beste, man würde solchen Stellen die Landwirtschaft nehmen. Betrachtet man aber ihre ganze Lage, entfernt von jedem Verkehr, oft 20 bis 30 km bis zur nächsten Bahnstation, noch weiter bis zur Stadt usw., so muß man zu der Überzeugung kommen, daß dort die Landwirtschaft für den Stelleninhaber ein notwendiges Übel ist. Ohne Gespannhaltung geht es auf so einer isolierten Stelle nicht, denn gerade die Bauern sind es, die nicht nur für jede Fuhre teure Preise nehmen, sondern auch noch denken, daß sie damit dem Förster einen Gefallen getan haben, für welchen sie sich gelegentlich Übergriffe können zuschulden kommen lassen. Wird der Bauer nun für solche angezeigt, so erhält der Förster bei der nächsten Gelegenheit kein Fuhrwerk. In derartigen Fällen könnte der Beamte wohl in ein unangenehmes Abhängigkeitsgefühl zu der Bevölkerung kommen. Ich weiß nun nicht, in welcher Gegend Kollege Weber stationiert ist, die Versicherung kann ich ihm aber geben, eine Landwirtschaft mit Bestellung des Ackers durch Milchkühe ist wenigstens für den Osten ein Unding. Hierzulande wird schon über den Kätner, der mit den Kühen ackert, gespottet, wie viel mehr würde das erst beim Förster der Fall sein. Ich möchte auch wirklich den Kollegen kennen lernen, dem es hier gelingen sollte, einen Knecht bzw. Kuhjungen zu mieten, der auch gleichzeitig mit den Kühen zu ackern hätte. Für solche Landwirtschaft werden sich auch wohl nur sehr wenige Kollegen begeistern, ebensowenig wie Kollege Weber sich für die Ziegenwirtschaft begeistern kann.

Über den Absatz der erübrigten Produkte möchte ich nur sagen, daß dieser bei uns im Osten denn doch nicht immer so glatt vonstatten geht, als Kollege Weber meint. Stellen, welche sehr isoliert liegen, erhalten namentlich für Butter und Eier sehr schlechte Preise. Meist ist man gezwungen, diese Produkte meilenweit zum Markt zu schicken, so daß, nach Abzug der Transportkosten, oft nicht einmal der Selbstkostenpreis herauskommt.

Über den stets besser gefüllten Küchenschrank im Forsthause mit Landwirtschaft läßt

sich mindestens streiten; denn die Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft kommen in den meisten Fällen ebenso teuer, als wenn sie gekauft werden, und glaube ich dem Kollegen Zabel recht gerne, wenn er sagt, mit kondensierter Milch käme seine Frau sehr gut aus.

Kollege Weber sagt nun weiter, es unterliege keinem Zweifel, daß die landwirtschaftlichen Produkte bei intensiver und richtiger Bewirtschaftung guten Dienstlandes viel billiger produziert werden können, wie sie zu kaufen sind. Drei Faktoren müssen also zusammentreffen, um die Produkte billiger — das viel bestreite ich — zu produzieren. Erstens intensive Wirtschaft. Nach meinem Dafürhalten kann nur ein sehr vermögender Förster wirklich intensiv wirtschaften; denn dazu gehört nicht nur die Beschaffung teurer Maschinen und Ackergeräte, welche zum Teil nicht ausgenutzt werden können und sich daher nie verzinsen — ich erinnere nur an die Drillmaschine —, sondern auch die Auslagen für Kunstdünger, welche häufig, sobald ungünstige Witterung eintritt, verloren sind. Zweitens richtige Bewirtschaftung. Nun, ich habe oben bereits ausgeführt, daß die meisten Förster durch ihren Dienst daran verhindert sind, richtig zu wirtschaften. Ich erinnere nochmals an das Pflügen. Der Knecht soll z. B. 9 Zoll tief pflügen, statt dessen stellt er den Pflug auf 5 Zoll. Jeder Landwirt weiß, das ist nicht richtig geackert. Der Förster weiß das auch, es geschieht aber hinter seinem Rücken, er wundert sich hinterher nur, wenn die Frucht mißrät. Drittens gutes Dienstland. Dieser Faktor ist wohl der, welcher am häufigsten fehlen wird. Daß aber trotzdem dem Försterstande mit der Abnahme des Dienstlandes schlecht gedient wäre, glaube ich auch. Ich erkenne es voll und ganz an, daß die landwirtschaftliche Tätigkeit des Försters in sozialer Beziehung segensreich wirken kann, und pflichte in diesem Punkte dem Kollegen Weber bei.

Mein Wunsch geht auch dahin, daß den Förstern das Dienstland belassen werden möchte. Wie denken Sie sich, verehrter Herr Kollege Weber, aber wohl die Ausführung Ihres Vorschlages auf Anrechnung von 600 Mk. aus dem Dienstlande? Die Feststellung des wirklichen Reingewinnes würde nach meiner Überzeugung auf sehr große Schwierigkeiten stoßen und beim besten Willen nicht gerecht auszuführen sein, wodurch sicher nur Unzufriedenheit erregt würde. Das ist meines Erachtens nicht der rechte Weg. Beibehaltung der Landwirtschaft in der jetzigen Form, eventuell Erhöhung des Pachtgeldes der wirklich guten Stellen, ausreichende Stellenzulagen für die schlechten Stellen und dann eine **allgemeine Erhöhung des Gehaltes** ist nach meiner Überzeugung der einzige Weg zur vollen Zufriedenheit.

Weidmannsheil!

Forsthaus Grodded bei Laskowitz, Westpr.
Sackel, Königl. Förster.

Die Mistel.

Bei der geringen Anzahl von größeren Schmarotzerpflanzen, die unser nordisches Klima hervorbringt, ist es natürlich, daß man den wenigen vorkommenden von jeher lebhaftes Interesse zuwandte und ihnen in alten Zeiten des Aberglaubens besondere Zauber- oder Heilwirkungen zuschrieb. Eine der interessantesten Pflanzen in dieser Beziehung ist die Mistel, Viscum album. In der Sagenwelt der Griechen öffnet sie die Unterwelt, bei den alten Germanen ist sie die Waffe, mit der der blinde Wintergott (Hödur) den Sommergott (Baldur) erschlägt, und im Mittelalter spielt sie als „Wünschelrute" eine geheimnisvolle Rolle. Wie so viele Dinge des Heidenglaubens, wurde auch der Gebrauch der Mistel an vielen Orten in die christlichen Sitten übernommen; wegen ihrer Form erhielt sie den Namen „heiliges Kreuzholz" und durfte so beim Weihnachtsfest entsprechend den Gebräuchen der alten Germanen beim Julfest als Hausschmuck erscheinen. Noch heute ist es in England allgemein Sitte, zur Weihnachtszeit Mistelbüsche in den Zimmern über den Türen und an den Zimmerdecken aufzuhängen. Die rauhen Opfersitten der Alten haben sich allerdings gemildert, jetzt sind nur noch die jungen Mädchen ein (unwilliges?) Opfer, wenn sie sich unter dem Mistelbusche ergreifen lassen; nach englischer Sitte müssen sie sich einen Kuß gefallen lassen.

Aber auch für den Forstmann und Jäger ist die Mistel eine interessante Pflanze, selbst wenn ihn Griechen, Engländer und alte Heidensitte nicht kümmern. Eigenartig belebend wirkt der grüne Mistelbusch im Winter im sonst kahlen Laubwald. Im Sommer achtet man seiner nicht, aber jetzt ist er kaum zu übersehen, und wer Grund hat, ihn zu vertilgen, benutzt deshalb zweckmäßig hierzu die Winterszeit. Die schmarotzende Tätigkeit der Mistel kann nämlich eine unangenehme werden, wo die Mistel häufig ist. Verbreitung erfährt die Mistel durch die Drossel und andere Vogelarten, die die weißen klebrigen Beeren fressen und mit den Exkrementen die unverdauten Samenkörner auf die Wirtspflanzen — Apfel- und Birn-

bäume, Pappeln, Weiden, Birken, Weißtannen, Kiefern, selten Eiche — fallen lassen. Die junge Keimpflanze schickt ihre „Hauptwurzel" durch die Rinde in die Kambiumschicht, wo sie die Baumsäfte aufnimmt. Die Blätter der Mistel assimilieren selbständig. Von dem Wirtsbaum gebraucht sie nur die Säfte, die ihm durch die Wurzel zugeführt werden; man kann deshalb die Mistel einen halben Schmarotzer nennen. Die Wurzel dringt nun zwar nicht weiter ins Holz ein, sie läßt sich aber von dem neugebildeten Holz umschließen und verlängert sich um so viel, daß sie nicht abgeschnürt wird, d. h. um eine Jahrringbreite. Das Längenwachstum der „Hauptwurzel" schreitet so von Jahr zu Jahr fort, und man kann daher an ihr das Alter der Mistel abzählen. Außer dieser „Hauptwurzel" werden in der Bastschicht Seitenwurzeln ausgeschickt, die hier und da Senker bis zur Holzschicht abzweigen; diese Senker wachsen später wie die Hauptwurzel ins Holz ein. Wenn nun mit dem Weiterwachsen des Wirtsbaumes das Wurzelsystem der Mistel allmählich aus der Bastschicht der Rinde in den toten Teil der Rinde abgestoßen wird, stirbt die Mistel ab, und der Wirt hat den lästigen Gast abgeschüttelt. Die Wunden aber bleiben. Oft ist der Gipfel des Wirtes durch den Saftentzug trocken geworden; außerdem hinterlassen die Senker im Holz lange Röhren, wodurch die Nutztüchtigkeit des Holzes beeinträchtigt ist. Müssen wir nun deshalb die Mistel ängstlich verfolgen? Gewiß der Forstwirtschaft ist sie nicht nützlich, aber seien wir doch des Spruches eingedenk: Leben und leben lassen. Meist lebt sie ja auf Seitenzweigen, erfreut uns im Winter durch ihr Grün, wird vom Naturfreund wegen ihrer gabeligen Verästelung (Dichasie) mit Interesse betrachtet, dient der Vogelwelt zur Nahrung und kann schließlich auch als Wildfutter Verwendung finden. Will man sie hierfür pflegen, so darf man nur den Busch abhauen, die Wurzeln schlagen wieder aus. Will und muß man aber einen Vernichtungskrieg gegen sie führen, so haut man den Ast etwas unterhalb der Anwachsstelle ab.

Mitteilungen.

— **Wildverkauf in der Schonzeit.** Man schreibt uns:

In Nr. 14 Ihrer Zeitung (vom 2. April 1905 Seite 350) findet sich ein Artikel: „Wildverkauf in der Schonzeit", wonach laut Erkenntnis einer Strafkammer, Wild aus einem Gebiet, wo bereits die Jagd eröffnet ist, nach einem anderen, in welchem die Schonzeit noch besteht, straflos bleiben muß. Dies Erkenntnis ist natürlich höchst wundersam, und es ist aufgehoben durch ein Erkenntnis des Kammergerichts vom 30. März 1905 laut § 6 Absatz 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904. „Denn der Gesetzgeber habe den Einwand abschneiden wollen, daß das Wild außerhalb des Schonbezirks erlegt sei." Den Wortlaut bringt u. a. die „Magdeburger Zeitung" vom 1. April 1905 2. Beilage Seite 1. Da Ihre Mitteilung voraussichtlich viel blinden Lärm in Jäger- und Wildhändlerkreisen erregen wird, so wäre es wohl gut, wenn Sie so schleunig als möglich, das abändernde Erkenntnis des Kammergerichts veröffentlichten. B.

Die hier angezogene Entscheidung des Kammergerichtes lautet folgendermaßen:

Das neue Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 hat das Kammergericht am 30. März 1905 zum ersten Male beschäftigt. Ein Weinhändler in Breslau hatte mit einem Landwirt in Russisch-Polen außerhalb der Schonzeit einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß er ihm Mitte August 1904 Rebhühner zu liefern habe. Sie trafen auch um diese Zeit, und damit vor Ablauf der Schonzeit, die nach § 2 des Gesetzes von 1904 für Rebhühner vom 1. Dezember bis 31. August läuft, bei dem Weinhändler ein. Ihm wurde deswegen auf Grund der §§ 6 Absatz 1 und 16 der Prozeß gemacht. In § 6 Absatz 1 ist, soweit es hier interessiert, bestimmt: Vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in dem Bezirk, für den die Schonzeit gilt, anzukaufen. Der Berufungsrichter verurteilte den Angeklagten. Seine Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts zurückgewiesen. Er führte aus, daß der Gesetzgeber mit dem § 6 für den Fall, daß im Schonbezirk während der Schonzeit Wild vorgefunden werde, den Einwand habe abschneiden wollen, daß das Wild außerhalb des Schonbezirks erlegt sei. Hiernach müsse als Ankäufer von Wild im Sinne des § 6 auch derjenige gelten, in dessen Verfügungsgewalt während der Schonzeit Wild auf Grund eines früher abgeschlossenen Lieferungsvertrages gelange. Nur bei dieser Auslegung lasse sich der Begriff des Ankaufens vernunftgemäß handhaben. Es komme häufiger vor, daß in strafrechtlicher Beziehung ein Begriff anders als im zivilrechtlichen Sinne aufzufassen sei.

Der Verfasser der bekannten Werke „Jagdgesetze Preußens", „Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904" rc. rc. Herr Syndikus **Bauer** schreibt auf Anfrage dazu folgendes:

„Das Urteil der Berliner Strafkammer und dasjenige des Kammergerichtes vom 30. März 1905 behandeln einen durchaus verschiedenen Tatbestand. Jedes der beiden Erkenntnisse muß als richtig bezeichnet werden. Das Urteil des Kammergerichtes enthält durchaus nichts Neues,

sondern wiederholt nur dasjenige, was dieser Gerichtshof bereits in früheren Erkenntnissen ausgesprochen hat, nämlich, daß das vom Ausland importierte Wild, sowie die Versender, Käufer und Verkäufer nach Maßgabe des Preußischen Schongesetzes beurteilt werden. Das andere Urteil des Landgerichtes behandelt den Fall, daß Wild, dessen Jagd in einem Bezirke früher aufgegangen ist, nach einem anderen Bezirke versendet wird, wo das betreffende Wild noch Schonzeit genießt. Der Versand in dem ersteren Bezirke entsprach durchaus dem Gesetz, denn das Wild hatte hier keine Schonzeit mehr; man kann den einheitlichen Versendungsakt auch nicht in der Weise teilen, daß man sagt: „In dem Bezirke mit dem früheren Jagdaufgang ist der Versand erlaubt, in dem anderen Bezirke, wo die Schonzeit noch besteht, aber verboten.“ Zudem verbietet der § 6 Absatz 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 unter anderem ausdrücklich, Wild während seiner Schonzeit in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden usw. Würde es heißen: „nach demjenigen Bezirk“, so wäre die Strafbarkeit gegeben. So aber fehlt es an dem Tatbestand zu einer Gesetzesverletzung. Hätte jemand in Berlin die fraglichen Fasanen, während sie hier noch unter Schonung standen, angekauft, feilgeboten, ausgestellt oder verkauft, so würde er unfehlbar der Bestrafung aus den §§ 6 und 16 des Wildschongesetzes verfallen sein. Wegen solcher Übertretungen ist jedoch niemand angeklagt worden, weil die Sendung an die Zentralmarkthalle gerichtet war und weil vorher kein fester Ankauf vorlag und die Beschlagnahme der Fasanen erfolgte, bevor noch irgend eine Verkaufshandlung vorgenommen werden konnte. Der § 3 des Wildschongesetzes gestattet sogar, innerhalb desselben Regierungsbezirkes für seine einzelnen Teile die Schonzeiten gewisser Wildarten verschieden festzusetzen. Leider geht dies aber auf Kosten der Einheitlichkeit unseres Jagdrechtes. Wie nur der obige Rechtsfall ergibt, können auch beim Versand von Wild, das in den verschiedenen Bezirken Preußens eine abweichende Schonzeit erfahrt, den Beteiligten die größten Ungelegenheiten entstehen“.

✣

— **Eichel oder Stern?** Zu dem in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung“ unter der Überschrift „Aus der preußischen Forstverwaltung“ veröffentlichten Artikel, befindet sich eine Bemerkung über die Verleihung der Eichel an die Förster; es wird angeregt, der Zweckmäßigkeit wegen, den Hegemeistern zwei Eicheln anstatt des Sternes zu geben. Ein Hegemeister schreibt nun dazu folgendes: „Es liegt mir jede Kritik fern, aber besonders schön wird wohl noch keiner die Eicheln gefunden haben, dieselben sehen auf den grünen Schnüren wenig gut aus, um so mehr, da sie nach kurzem Tragen, weiß werden. Der Stern des Hegemeisters ist wirklich das einzig Schöne an der ganzen Auszeichnung, da man aber an dem Althergebrachten festhalten wollte, ist man auch verpflichtet, den Stern beizubehalten. Verschiedene höhere Forstbeamte tragen ja doch auch Sterne von derselben Art wie die Hegemeister. Man geht wohl kaum fehl, wenn man behauptet, daß die Hegemeister den Stern der Eichel vorziehen, auch ist eine Zweckmäßigkeit in keinem Falle vorhanden, die zugunsten der Eichel spricht, ganz abgesehen von den bedeutend höheren Anschaffungskosten, da die Sterne nur 30 Pfg., die Eicheln aber 1 Mk. kosten.“

✣

— **Aus den vom Auswärtigen Amt mitgeteilten Berichten der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Sachverständigen im Auslande.** Heidekulturen in den Niederlanden. Die gewöhnliche Vorstellung, daß das ganze Gebiet der Niederlande von fruchtbaren Marschen eingenommen sei, ist sehr irrig. Der größere Teil des Binnenlandes besteht vielmehr aus Moor, das heute allerdings größtenteils abgetorft oder sonst in Anbau ist, und aus Heide. Die Heide ist größtenteils noch nicht in Anbau genommen, so daß ein erheblicher Teil des Landes dadurch noch als Ödland daliegt. Im ganzen sind es, nach einem Bericht von Dr. Frost in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“, rund 492 000 ha, von denen der größte Teil auf Nord-Brabant und Drenthe entfällt. Der Fleiß der Niederländer, mit dem sie die Moore kultiviert haben, hat vor der Heide vollständig Halt gemacht, hauptsächlich weil die Besitzverhältnisse zur Heidekultur nicht geeignet sind. Die Besitzzersplitterung ist in den Niederlanden sehr weitgehend, und zur Heidekultur, die ja größtenteils in Aufforstung besteht, ist Großbesitz notwendig. Im Jahre 1903 wurden in den Niederlanden 3680 ha Heide in Kultur gebracht, und zwar 1300 ha zu Ackerland, 1227 ha zu Grasland und 1150 ha zu Forstland; diese Kultivierung ist hauptsächlich von den Bauern ausgegangen. Den größten Ansporn für diese in den letzten Jahren lebhafter gewordenen Bestrebungen der Heidekultur gab die im Jahre 1889 errichtete Niederländische Heidekulturgesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft ist Utrecht, und ihre Beamten sind über das ganze Land verteilt. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Kultivierung von Heideflächen und Dünen, sowie in der Anlage von Kunstwiesen. Im letzten Jahre wurden für Kulturunternehmungen 270 000 Mk. ausgegeben. Alle Kulturarbeiten, die durch die Gesellschaft unternommen werden, geschehen auf Kosten und im Interesse dritter, nie auf eigene Rechnung; eine Gewinnerzielung wird dabei für die Gesellschaft selbst niemals bezweckt. Um ihren Zweck zu erreichen, bietet sie jedermann Gelegenheit, kostenlos Gutachten und Ratschläge über alle einschlägigen Fragen einzuziehen; auf Wunsch wird auch ein Beamter der Gesellschaft an Ort und Stelle entsandt, um die Verhältnisse dort in Augenschein zu nehmen und danach den Kulturplan zu entwerfen. Um das Interesse für Kulturarbeiten zu erhöhen, werden Vorträge gehalten, jährliche Exkursionen veranstaltet und eine Monatszeitschrift, sowie andere Publikationen durch die Gesellschaft herausgegeben. Zur Heranbildung eines gut durchgebildeten

Personals von Förstern und Kulturtechnikern ist im Jahre 1903 durch die Gesellschaft ein Lehrkursus eröffnet worden, der im ersten Jahre von 28 Schülern besucht wurde. Der Staat gewährt für diesen Kursus eine jährliche Subvention. Seit Bestehen der Gesellschaft sind von ihr insgesamt 4200 ha Heide aufgeforstet. Die Anlagen sind alle noch jungen Alters, ebenso wie ja auch die Gesellschaft, aber alles sieht nett und ordentlich angelegt aus, und die jungen Anpflanzungen scheinen für die Zukunft viel zu versprechen. Wo früher nichts als trostlose Heide war, ziehen sich heute breite Straßen hin, begrenzt von tiefen Entwässerungsgräben, und rechts und links vom Wege breiten sich die jungen Anpflanzungen aus. Außer der gründlichen mechanischen Bearbeitung, die jeder Boden erhält, und die oft in der Durchbrechung der Ortsteinlage im Heidesand ihren Hauptzweck erreicht, erhalten alle Böden reichliche Lupinen- und Kunstdüngung. Das Pflanzmaterial wird in eigens an Ort und Stelle hergerichteten Baumschulen selbst herangezogen.

Waldanbau-Bestrebungen in Ägypten.

(Sonderbericht der „Deutschen Forst-Zeitung".)

Eines der trostlosesten Länder in bezug auf Wald- und Baumkultur ist Ägypten. Und gerade das regenlose, sonnendurchglutete Ägypten könnte Wald oder wenigstens größere Baumpflanzungen sehr gut gebrauchen. Schon in Kairo gibt es während des ganzen Jahres durchschnittlich nur drei Regentage, und nur der letzte Winter machte von dieser hartnäckigen Regel eine Ausnahme, da er etwa zwölf Regentage brachte. In Oberägypten aber wird der Regen geradezu als ein Naturwunder angesehen, und die Eingeborenen veranstalten alsdann besondere Zeremonien. Im Laufe der letzten zwanzig Jahre, seit die Europäer Fuß im Lande gefaßt haben, haben sich allerdings die Niederschläge in Gesamt-Ägypten im Durchschnitt um ein weniges vermehrt, wie auch das Klima etwas (um 3°?) kühler geworden ist, und man wird nicht fehl gehen, diese erfreuliche Tatsache ist auf die großartig betriebenen Bewässerungen des Niltales zurückzuführen. Früher hatte man fast nur Palmen in Ägypten, die zwar wegen ihrer reichen Datteln sehr wertvoll sind, aber als Schattenspender und Regenbringer nicht in Betracht kommen können. Heute aber findet man besonders in der Umgegend von Kairo, aber auch in manchen Gegenden Oberägyptens prächtige Alleen und selbst ganze Gruppen von Akazien, Sykomoren, Eukalyptus, Pinien und anderen Baumarten. Bei noch neu angelegten Alleen ist um jeden Baum herum ein tiefer Graben gezogen, und diese sind untereinander wiederum durch Gräben verbunden, so daß auf diese Weise die Bewässerung sehr leicht und mühelos betrieben werden kann und das Wasser nur aus einem der nächsten Nilkanäle in diese Gräben geleitet zu werden braucht. Infolge solcher ständigen Bewässerung haben die Bäume ein ganz erstaunlich schnelles Wachstum, von dem man sich kaum eine Vorstellung macht. Solche Bewässerungsarbeiten machen sich natürlich in den tiefer liegenden Stellen des Nilkanals, die von dem alljährlich austretenden Nil erreicht werden, überflüssig und bedürfen nur während des heißen und langen Sommers einer künstlichen Ergänzung; sind aber die Bäume erst einmal groß und stark geworden, so fällt auch diese fort. Die großen und reichen ägyptischen Grundbesitzer haben den Wert der Baumanpflanzungen erkannt und setzen jetzt eine Ehre darein, in der Nähe ihrer Besitzungen und ihrer Höfe ganze Haine von Sykomoren oder Pinien zu schaffen, während man sich noch vor zehn Jahren ängstlich vor solchen Anpflanzungen gehütet hat, um nicht das fruchtbare Land des Niltales der Kultur von Getreide, Baumwolle, Zuckerrohr und Futter, wenn auch in kleinen Parzellen, zu entziehen. Freilich gibt es auch heute noch, namentlich in Oberägypten, viele Großgrundbesitzer und Fellachen, die sich hartnäckig der Anpflanzung anderer Bäume als der Dattelpalmen widersetzen. Gerade die Oberägypter sind für ihre Dattelpalmen und deren reichen Ertrag ganz besonders eingenommen, und die Palmenanpflanzungen im oberen Niltale nehmen stellenweise fast den Charakter dichtstehender Wälder an. Andererseits kann das Land unter und zwischen den Palmen mit ihren endlos hohen Stämmen und winzigen Kronen noch für andere Kulturen verwendet werden, so daß dadurch die Bedeutung und der Wert der Dattelpalme für die ägyptische Landwirtschaft eine ganz unschätzbare Höhe erreicht.

Unter diesem Für und Wider in bezug auf Baum- und Hain-Anpflanzungen in Ägypten ist nun in letzter Zeit wiederholt innerhalb der Société Khédiviale d'Agriculture d'Egypte, deren Mitglieder fast alle Großgrundbesitzer in ganz Ägypten sind und deren Seele die allbekannte, populäre, fast patriarchalische Persönlichkeit des Riaz Pascha in Mekallet-Rod ist, die Frage aufgetaucht, ob es nicht möglich wäre, mit Hilfe künstlicher Bewässerungen an den beiden Rändern des Niltales entlang in die Wüste hinein Wald und Bäume anzupflanzen. Dieser großartige, fast verblüffende Gedanke verliert das Utopische, für den, der die grandiosen Bewässerungen in Ägypten gesehen hat. Schon heute wird durch die Nilsperre in Assuan, Assiout, an der Nilteilung und anderen Stellen, sowie durch maschinelle Einrichtungen das Wasser auch zur Zeit des niedrigen Wasserstandes in meterhoch über dem Nilspiegel liegende flußartige Kanäle geleitet, die nach den verschiedensten Richtungen hin das Land durchziehen, ihrerseits wieder noch höher gelegene Kanäle und Gräben mit Wasser versehen, so daß bereits ungeheure Landstrecken, die von der natürlichen Nilüberschwemmung nicht berührt werden, für die Kultur gerettet und aus dürrem Wüstenland in fruchtbaren Boden umgewandelt worden sind. Denn der Nil, der zur Zeit der Flut tief schokoladenbraun ist, führt einen so fruchtbaren Schlamm mit sich, daß schon nach mehrmaliger Überschwemmung das Land fruchtbar ist und bestellt werden kann, wenn auch anfangs nur mit Klee und anderem Futter.

Einen Anfang mit künstlicher Waldanlegung in der Wüste hat man bereits längs des Suez-kanals, an der Bahnlinie von Port-Said nach Ismailia gemacht. In einem Abstand von 10 bis 12 m hat man zwei parallel laufende, $1\frac{1}{2}$ m tiefe Gräben gezogen, die wiederum in einem Abstand von 3 bis 5 m durch gleich tiefe Quergräben miteinander verbunden sind, so daß durch diese Gräben lauter nebeneinander liegende Rechtecke gebildet werden. In die Gräben, die vom Kanal aus gespeist werden, hat man die verschiedenartigen Bäume und Sträucher bunt durcheinander gepflanzt, und infolge des schnellen Wachstums ist dieser die Bahn begleitende Waldstreifen bereits so hoch geworden, daß er die Aussicht verdeckt und daß der Reisende, der zum ersten Male nach Ägypten kommt, sich in einer wild und fruchtbar wuchernden Urwald-Gegend wähnt. Dieser Wald ist jedoch nur der schmale Vorhang, der die trostlose Öde dahinter verbirgt. Früher oder später wird der Gedanke der Waldanpflanzung in der Wüste, an den Rändern des Niltales mit Hilfe der Technik seine Verwirklichung finden. Das wird dann für das sonnendurchglutete Ägypten eine Schöpfung von einschneidendster Bedeutung sein; denn sie wird den Charakter des Landes vollkommen verändern.

Theodor Riebeling.

Berichte.

V. Haupt-Versammlung des „Deutschen Forstvereins“

(32. Versammlung deutscher Forstmänner)

in Eisenach vom 12. bis 17. September 1904.

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld in Lauterbach, Hessen.

(Fortsetzung.)

Dienstag, den 13. September, nachmittags um 2 Uhr versammelten sich die Teilnehmer auf dem Marktplatze zu Eisenach zu gemeinschaftlichem Aufstiege durch Röses Hölzchen zur Wartburg. Diesem Spaziergange hatten sich auch Damen angeschlossen. Zu dieser Wanderung war ein besonderer Führer mit Karte herausgegeben. In gruppenweiser, angeregter Unterhaltung wurde die Wartburg, die Perle des Thüringerlandes, erreicht, und abteilungsweise wurden die Räume des Burgschlosses betrachtet.

Am Abend fand man sich bei lautem Trompetenschalle im Fürstenhof wieder.

Am Mittwoch, den 14. September, wurden von früh 8 Uhr an die Verhandlungen fortgesetzt.

Oberforstrat Dr. von Fürst setzte seine gestern durch das Erscheinen Seiner Königlichen Hoheit unterbrochene Berichterstattung fort, indem er den Stand der Prüfungsfrage für den mittleren Privatforstverwaltungsdienst schilderte.

Nachdem beschlossen worden war, eine Prüfung für den sogenannten mittleren Stand der Forstbeamten zu veranstalten, wurde der Versammlung in Leipzig der Prüfungsplan vorgelegt, und in Kiel wurde alsdann eine Prüfungs-Kommission ernannt. Im September 1904 sollte die erste Prüfung in Eberswalde abgehalten werden. Da trat plötzlich ein Hindernis dadurch ein, daß die Königlich Preußische Regierung ihre Zustimmung versagte, daß einer ihrer Beamten der Prüfungs-Kommission angehöre. Auch die übrigen in Frage kommenden Bundesregierungen hatten abgelehnt. Die Frage wurde für die Eisenacher Versammlung vertagt. Der Forstwirtschaftsrat hoffe, daß die Prüfung im Interesse unseres Großgrundbesitzes doch noch zustande kommt, um so mehr, da schon viele Anfragen eingelaufen seien. Sowie ein endgültiger Beschluß gefaßt wäre, würde dies durch die „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“ bekannt gegeben. (Anmerkung des Berichterstatters: Am 10. und 11. Februar ist bei der Sitzung des Forstwirtschaftsrates zu Berlin beschlossen worden, noch in diesem Jahre ein Examen, leider ohne Staatskommissär, versuchsweise abzuhalten.)

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen durch den Vorsitzenden (Park des Herrn von Eichel war zur Besichtigung geöffnet) wurde zum Thema II: „Nach welchen Grundsätzen soll bei der Besteuerung des Waldes verfahren werden, und welche Erfahrungen hierüber liegen aus neuerer Zeit vor?“ übergegangen, und ergreift als Referent das Wort

Professor Dr. Endres-München: Als bekannt wird vorausgesetzt, daß zurzeit die drei Steuersysteme, nämlich Grundsteuer, allgemeine progressive Einkommensteuer und die Vermögenssteuer in Geltung sind. Alsdann entrollt der Berichterstatter das folgende Bild für den Wald in bezug auf die Gesetzgebung der größeren Staaten.

Die Grundsteuer allein gilt in Bayern, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg.

Die allgemeine Einkommensteuer und Grundsteuer gelten in Sachsen, Württemberg, Baden und in den meisten übrigen Staaten.

Die Vermögenssteuer, auch Ergänzungssteuer genannt, neben der Einkommensteuer besteht in Preußen, Hessen und Braunschweig; in Braunschweig neben der Vermögenssteuer auch noch Grundsteuer zum Teile als Staatssteuer.

Um die Einwirkung dieser drei Steuersysteme auf die Waldwirtschaft kennen zu lernen, müsse man das Wesen und den Begriff dieser drei Steuergattungen genau auseinanderhalten, sonst verliere man den roten Faden.

Die Grundsteuer sei ein Produkt des 19. Jahrhunderts. Die Kataster seien jetzt veraltet, und in den größeren Staaten sei keine Lust vorhanden, das Grundsteuerkataster neu aufzustellen (hohe Kosten und Gefahr der wiederholten Veraltung). Die Tage der Grundsteuer als Staatssteuer seien gezählt. Für den Wald sei sie insofern unrichtig, als sie den Wald im Nachhaltbetrieb ebenso behandle, wie denjenigen im aussetzenden Betriebe. Für letzteren könne nur die Bodenrente in Frage kommen. Die Grundsteuer

sei eine sogenannte Ertragssteuer, sie gründe sich auf die durchschnittliche Ertragsfähigkeit des betreffenden Grund und Bodens. Sie löst sich vollständig vom Besitzer los, es ist gleichgültig, ob der Besitzer gut oder schlecht wirtschaftet.

Die Ertragsfähigkeit wird von Sachverständigen so eingeschätzt, wie sich der Boden bei mittlerer Wirtschaft rentieren kann, und dieser mögliche Ertrag wird zur Basis der Grundsteuerveranlagung genommen. Schuldzinsen dürfen nicht abgezogen werden.

Die Einkommensteuer ist im Gegensatz zur Grundsteuer eine persönliche Steuer, welche die persönliche Leistungsfähigkeit des Zensiten (Zinszahlers) nach allen Richtungen hin würdigt. Der Reinertrag des Waldes ist nur insofern steuerpflichtig, als er zum Einkommen des Besitzers beiträgt. Die Schuldzinsen werden abgezogen. Nach der landläufigen Erklärung versteht man unter Einkommen die Summe von Gütern, welche jemand verzehren kann, ohne seinen Vermögensstand anzugreifen.

Die Verwaltungs- und Betriebsausgaben dürfen bei der Einkommensteuer abgezogen werden, dazu gehören auch die Kulturkosten für die Wiederaufforstung einer abgeholzten Fläche, nicht aber die Kosten für eine neue Aufforstung.

Die Einkommensteuer trifft nur das Einkommen, nicht die Einkommensquellen, das ist das Kapital, welches das Einkommen hervorbringt, also nicht den Grund und Boden.

Der Einkommensteuer unterliegt der Ertrag aus Grund und Boden insofern, als der Ertrag zum Einkommen wird, sie ist progressiv. Wenn nun ein Besitzer seinen Wald nur alle 60 Jahre nutzt, so hat er in diesem einen Jahre große Einnahmen, welche ihn in eine höhere Steuerstufe bringen. Der Betreffende muß also mehr Steuer zahlen, als wenn das Einkommen auf 60 Jahre verteilt gewesen wäre. Dieses ist ein Mißstand, welcher zu verschiedenen Vorschlägen behufs Abhilfe Veranlassung gegeben hat.

Die Vermögenssteuer ist unabhängig vom Reinertrage und auch von dem Einkommen aus dem Besitze. Von ihr wird die Tatsache des Vermögens getroffen.

Die geltenden Steuergesetze haben übereinstimmend gesagt, daß für den Vermögenswert des Waldes der gemeine Wert, also jener Wert gelten soll, welchen er für einen jeden Käufer hat. Der gemeine Wert soll sich auf vorgekommene Verkäufe gründen. Da aber sehr selten Verkäufe von großen Waldungen vorkommen, so hat das preußische Vermögenssteuergesetz die Bestimmung, daß der Wert aus dem jährlichen Reineinkommen mit dem landesüblichen Zinsfuße für die betreffende Wirtschaft berechnet werden soll.

Professor Endres hält es nicht für richtig, den niedrigen forstlichen Zinsfuß hierbei zugrunde zu legen, da sich daraus ein höherer Vermögenswert berechnen würde, denn ein gering rentierendes Objekt müsse auch gering besteuert werden. Es müßte der landesübliche Zinsfuß, der Hypothekenzinsfuß, unterstellt werden.

Zum Schlusse hebt der Berichterstatter nochmals hervor, daß der Wald im aussetzenden Betriebe steuerlich nicht gleich mit demjenigen im Nachhaltbetriebe behandelt werden dürfe. Nach seiner Auffassung könne für den aussetzenden Betrieb nur der Bodenwert zur Vermögenssteuer herangezogen werden, weil der betreffende Waldbesitzer nur mit dem Bodenwert arbeitet. Da wir auch noch die Progression haben, so würde der Waldbesitzer mit doppelten und dreifachen Ruten geschlagen.

Es müsse immer das Interesse des betreffenden Waldbesitzers wahrgenommen werden, der Steuerfiskus sei stark genug. (Bravo und Klatschen.)

Professor Dr. Endres faßte seine Ansichten über das vorstehende Thema in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Als grundsteuerpflichtiger Ertrag soll bei jenen Waldungen, welche im jährlichen Nachhaltsbetrieb bewirtschaftet werden oder bewirtschaftet werden könnten, der Waldreinertrag gelten, bei jenen Waldungen, welche nur im aussetzenden Betriebe genutzt werden können, die Bodenrente.
2. a) Das Einkommen aus außergewöhnlichen Waldnutzungen soll dann steuerfrei bleiben, wenn dieselben durch Naturereignisse veranlaßt worden sind.
   b) Es ist wünschenswert, daß die Kosten für Neuaufforstungen von bisher unbewaldeten Flächen von dem steuerpflichtigen Einkommen des Aufforstenden in Abzug gebracht werden.
   c) Die mit der Einkommensteuer verknüpften Vorteile lassen sich auch in der Forstwirtschaft nur dann erreichen, wenn die Steuer postnumerando, d. h. von wirklich erzielten Einnahmen (Einkommen), erhoben wird.

   Das Einkommen aus Waldungen, welche im aussetzenden Betriebe bewirtschaftet werden, soll jedoch getrennt von dem übrigen Einkommen des Zensiten besteuert werden.
3. Waldungen, welche nur im aussetzenden Betriebe bewirtschaftet werden können, sind zur Vermögenssteuer nur mit dem Bodenwerte heranzuziehen.

Forstmeister Zeising-Eberswalde als Mitberichterstatter ergreift nunmehr das Wort und hat sich die Aufgabe gestellt, die Grundsteuer und die Vermögenssteuer, speziell letztere im Sinne der preußischen Ergänzungssteuer, zu behandeln.

Die Grundsteuer habe wohl an Wert verloren, sie käme aber immer noch für die Gemeindesteuer in Betracht.

Zu den Eigentümlichkeiten dieser Steuerart gehöre es, daß es gleichgiltig sei, wie die Verteilung der Einkünfte ist. Beim Walde werde der mittlere Holzbestandes-Wert zugrunde gelegt, möge der Bestand selbst voll oder blößig sein.

Die Veranlagung beruhe auf zwei Systemen; das eine besteuere die Bodenrente, das andere den Ertrag des Waldes, des wirtschaftlichen Gewerbes. Zum ersteren zählt Preußen (und bisher Hessen), zu letzterem die übrigen deutschen Staaten.

Die Grundsteuer galt auf dem Gebiete des Steuerwesens einst als Fortschritt. Die Kataster boten wertvolle Grundlagen für andere Verhältnisse.

Der Hauptnachteil liege darin, daß die Grundsteuer nicht den tatsächlichen Ertrag zugrunde legt, und die bei der Einschätzung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte sind der verschiedensten Auslegung fähig. Die Landwirtschaft leidet unter den Nachteilen mehr als die Forstwirtschaft, da das forstwirtschaftliche Gewerbe in seinen Jahreserträgen nicht von der Gunst und Ungunst des Wetters abhängig ist.

Um die Grundsteuer den Anforderungen der Neuzeit anzupassen, sind verschiedene Vorschläge gemacht worden. Würde man sie ganz fallen lassen, ohne einen Ersatz dafür zu schaffen, so würde sich der Kapitalwert des Grundbesitzes um den kapitalisierten Betrag der Steuer erhöhen. Um dieses Geschenk zu vermeiden, wurde vorgeschlagen, die Grundsteuer abzulösen. In England sind bereits 80% abgelöst. Dieser Vorschlag konnte nirgends die allgemeine Zustimmung finden. Ein weiterer Vorschlag geht dahin, eine zeitgemäße Weiterbildung durch die Revision der Kataster vorzunehmen. In Elsaß-Lothringen habe das auch stattgefunden. Aber auch die neuen Werke würden veralten, und es bleibt der Charakter der Grundsteuer — als Ertragssteuer — festgehalten; der durchschnittliche Ertrag wird immer zugrunde gelegt werden müssen.

Es wurde auch vorgeschlagen, den tatsächlichen laufenden Ertrag bei Feststellung der Grundsteuer zu unterstellen.

Ein letzter Vorschlag geht dahin, die Grundsteuer umzubilden entweder als einen Teil der Vermögenssteuer, oder der allgemeinen Einkommensteuer, also in eine persönliche Steuer, die gerechter ist.

Die Vermögenssteuer diene in erster Linie als Ersatz für die Steuerbelastung des Grundbesitzes. Sie werde nur dann den erhofften Vorteil bringen, wenn sie das ganze Vermögen trifft. Der Schwerpunkt liegt mithin in der richtigen Schätzung des Wertes des Grundbesitzes.

Auch für den Wald gelte im großen und ganzen als das Richtigste für die Wertsbestimmung der Verkaufswert. (Hier bemerkt der Vorsitzende dem Redner: Die zugebilligte Zeit zum Sprechen ist verstrichen.) Sind aber, so fährt der Mitberichterstatter fort, nicht genug Verkäufe von gleichwertigen Objekten vorgekommen, so daß es an geeigneten Grundlagen fehlt, so muß auf einen anderen Wert zurückgegriffen werden, nämlich auf den Ertragswert. Für diesen muß man zunächst die Rente des Objektes feststellen, und diese Rente muß mit einem gewissen Zinsfuß kapitalisiert werden. Wie hoch dieser Zinsfuß gegriffen werden muß, darüber enthält auch das preußische Gesetz keine Bestimmung. Der Zinsfuß regelt sich nach demjenigen, der in der betreffenden Gegend für Kapitalanlagen gilt, dann kann er aus dem Verhältnisse berechnet werden zwischen dem Pachtertrage aus landwirtschaftlichen Grundstücken zu dem Werte derselben. Immerhin aber wird die Auswahl des Zinsfußes einen Übelstand darstellen bei Berechnung des Ertragswertes.

Der Vermögenssteuer könne nur das wirkliche Vermögen unterliegen, nicht aber derjenige Teil des Einkommens, welcher augenblicklich sich in Verbindung mit dem Vermögen befindet, wie das beim aussetzenden Betriebe der Fall sei.

Auf die Besprechung der Einkommensteuer verzichtet der Mitberichterstatter wegen vorgerückter Zeit, er schließt unter dem lauten Bravo der Versammlung.

Der Vorsitzende weist auf die Schwierigkeit der Arbeit hin, die dem Berichterstatter gestellt war, zu ihrer Lösung sei ein großer Aufwand an Zeit nötig gewesen. Der lebhafte Beifall, welchen die Versammlung den Vortragenden gezollt habe, zeige den Berichterstattern, wie glücklich sie ihre Aufgabe gelöst haben. Er dankt beiden Herren im Namen der Versammlung.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Besitzer im Sinne der §§ 1, 2, 10, 11 Jagdpolizeiges. vom 7. 3. 1850.

Das Wort „Besitzer" im § 11 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. 3. 1850 bedeutet zweifellos ebendasselbe wie in den sonstigen Paragraphen des Jagdpolizeigesetzes, die es anwenden. Es kann ihm namentlich hier nicht eine andere Bedeutung unterstellt werden als in den §§ 1 und 2. Denn das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd und das Recht auf einen Anteil an den Jagdpachtgeldern entsprechen einander derart, daß insoweit jede Verschiedenheit ausgeschlossen ist. Im § 2 aber ist anerkanntermaßen unter „Besitzer" grundsätzlich nur der Eigentümer zu verstehen (vergl. das Endurteil vom 11. 12. 1892, Entsch. Bd. IX S. 149), also im Falle der freiwilligen Veräußerung (Übertragung) von Grundeigentum nur der auf Grund einer Auflassung im Grundbuch eingetragene Eigentümer (Gesetz über den Eigentumserwerb usw. vom 5. 5. 1872 § 1; B. G. B. § 873). Es gibt zwar Rechte, die, wie z. B. der Lehnsbesitz, der Fideikommißbesitz und das dem Inhaber der Schulstelle am Schullande zustehende Nießbrauchrecht (s. E. O. V. Bd. XXVIII S. 319) in der hier fraglichen Beziehung dem Eigentum gleichzustellen sind. Es würde jedoch zu einer völligen Beseitigung des obigen Grundsatzes, daß nur der Eigentümer als „Besitzer" anzusehen ist, führen, wenn man dasjenige Recht ebenso behandeln wollte, das der Erwerber eines Grundstücks seinem Veräußerer gegenüber deswegen hat, weil der letztere es ihm veräußert und bereits übergeben hat. Denn Eigentümer ist hier der Erwerber wegen der fehlenden Auflassung noch nicht.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 9. März 1903. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1904. Seite 170.

Verschiedenes.

Aufruf zur Förderung des Forstwaisenvereins.

Werte Herren Kollegen!

Der „Forstwaisenverein“, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, ganz oder teilweise verwaisten Töchtern der Staatsforstbeamten bei Ausbildung für eine selbständige Erwerbstätigkeit behilflich zu sein, ist doch gewiß auch für uns eine sehr segensreiche Schöpfung, und es wäre eigentlich Pflicht eines jeden Staatsforstbeamten, Mitglied dieses Vereins zu sein.

Wenn wir nun auch nicht in der Lage sind, hohe Jahresbeiträge zahlen zu können, so kann der Verein schon sehr gefördert werden, wenn wir geschlossen Mitglieder desselben würden, denn

„Viele Wenig geben ein Viel
und vereinte Kräfte führen zum Ziel!“

Welch reges Interesse auch unsere hohen Vorgesetzten diesem Vereine entgegenbringen, beweisen der Erlaß des Herrn Ministers im Februar dieses Jahres und auch die sehr bedeutende Schenkung der kürzlich verstorbenen Gemahlin des Herrn Oberlandforstmeisters.

Werte Herren Kollegen! Es weiß noch keiner von uns, ob auch nicht unsere Töchter dermaleinst die Segnungen dieses Vereins genießen oder sogar in Not darauf angewiesen sein werden, deshalb fordere ich Sie auf, geschlossen die Mitgliedschaft zu erwerben und jeder nach seinen Mitteln den Jahresbeitrag zu zahlen.

Mit Weidmannsheil!

Brasen, Königlicher Hegemeister.

— **Zum Verständnis der Lage der Förster in Elsaß-Lothringen.** Die im Vorjahre vom Landesausschuß abgelehnte, damals viel umstrittene Gehaltserhöhung der Förster ist heuer ohne Debatte angenommen worden. Aber die Maßregel wird nicht nur innerhalb der Bevölkerung, sondern auch innerhalb der Beamtenschaft vielfach mißverstanden. Die meisten Leute glauben, jeder Förster habe nunmehr 100 Mark Gehaltserhöhung bekommen! Ja, wenn das der Fall wäre! Aber die Sache liegt ganz anders! Um diesen unrichtigen Voraussetzungen und Folgerungen über diese Gehaltserhöhung zu begegnen, soll hier klargestellt werden, daß von der den Förstern bewilligten Gehaltszulage von 100 Mark erhalten:

Die beiden untersten Gehaltsklassen, 84 Förster — Nichts.

Nach 6 Jahren, also nach einer Gesamtdienstzeit von etwa 21 Jahren, einem Lebensalter von 39 bis 40 Jahren, erhalten 32 Förster eine Zulage von . . . . 50 Mk.

Nach ferneren	3	Jahren erhalt.	20	Förster eine Zulage von	60	„
„ „	3	„ „	21	„ „ „ „	70	„
„ „	3	„ „	17	„ „ „ „	80	„
„ „	3	„ „	13	„ „ „ „	90	„
„ „	3	„ „	81	„ „ „ „	100	„
	21		268			

steigt also alle drei Jahre um 10 Mark.

Also erst nach 21 Dienstjahren als Förster, mithin nach einer Gesamtdienstzeit von 36, einem Lebensalter von 55 bis 56 Jahren (vorausgesetzt, daß das Besoldungsdienstalter nach Ablauf von 15 Dienstjahren beginnt), tritt ein Bruchteil, etwa 30 Prozent der vorhandenen Förster, in den Genuß der vollen bewilligten Zulage von 100 Mark. Wie viele werden bei den jetzigen Anstellungsverhältnissen dies wohl erleben? Es steht fest, daß durch diese Gehaltsregelung die Wünsche der Förster nicht erfüllt sind, und das ist auch nur zu begreifen. Wir wollen aber darauf vertrauen, daß die Regierung und die Volksvertreter sorgen werden, die Lage der braven Grünröcke zu bessern und diese endgültig zufrieden zu stellen; es gehört wahrlich nicht viel dazu, denn die Förster sind eine bescheidene, ruhige Beamtenklasse. Wenn man die Haltung des Landesausschusses gegenüber den Förstern unbefangen prüft, so stellt sich ein eigentümliches Ergebnis heraus. Die Förster an sich sind bei den Volksvertretern gar nicht unbeliebt, aber — die Forstverwaltung, und zwar wegen der bekannten, im Landesausschuß unzähligemale besprochenen Laubstreufragen usw. usw. Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi, d. h. in diesem Falle: Die Förster mußten jedesmal die Suppe essen, die für die Forstverwaltung gekocht wurde. In den letzten Jahren ist auch das besser geworden, und so ist die Hoffnung nicht unberechtigt, daß auch die Förster in Elsaß-Lothringen demnächst zum Genusse derjenigen Bezüge kommen werden, welche ihnen gebühren. (Straßburger Post.)

— **Die Großherzogliche Forstlehranstalt zu Eisenach** begeht am 2. und 3. Juni d. Js. die Feier ihres 75jährigen Bestehens durch einen Festkommers, Festaktus, sowie ein Festessen. Programme und Anmeldekarten sind durch die Anstalt zu beziehen.

— **Unfall eines Jagdaufsehers.** Der vormals bei Sr. Durchlaucht dem Prinzen Franz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg in Tegernsee bedienstet gewesene Oberjäger Johann Rappel war am 22. Dezember 1895 bei Ausübung seiner Berufspflicht von Wilderern angeschossen worden und hatte infolgedessen sechs Wunden an Brust, Händen und Armen erhalten, welche um so folgenschwerer waren, als die Projektile nicht aus Schrot, sondern gehacktem Blei bestanden hatten. Als nun im Jahre 1896 der Prinz die Jagdbarkeit im Gemeindebezirk Tegernsee verlor, erhielt Rappel auf Intervention seines Herrn hin eine Stelle als Hausmeister beim Fürsten Donnersmarck in Egern und später, im Jahre 1896 auf eigene Bewerbung hin einen Posten als Jagdleiter bei Kommerzienrat Schack in Cannstatt, wo er, da er infolge der erlittenen Schußverletzung seinen Pflichten nicht mehr gewachsen war, am 1. April 1904 entlassen wurde. Rappel*) stellte nun gegen den Prinzen Wittgenstein vor dem Landgericht München II Klage auf Bezahlung einer Monatsrente von 40 Mk. ab 1. Januar 1898 bis 1. April 1904, und von da ab auf Gewährung einer solchen von 110 Mk.

*) Anscheinend handelt es sich um einen für eine angepachtete Jagd angenommenen Jagdaufseher, auf den die Vorschriften der Unfallversicherung keine Anwendung finden konnten. Die Schriftleitung.

auf Lebensdauer. In der Klagebegründung führte der Kläger aus, daß sein fürstlicher Herr ihm unablässig eingeschärft habe, gegen die Wilderer recht scharf vorzugehen, und für den Fall, daß er seinem Berufe zum Opfer fallen sollte, versprochen habe, zeitlebens für ihn zu sorgen. Kläger habe vor dem Unfalle seinen Herrn mehrfach ersucht, ihn in eine Kranken- oder Unfallversicherung aufzunehmen zu lassen; Beklagter habe jedoch immer erklärt, es werde für ihn gesorgt werden, ähnlich wie dies beim Jagdpersonal des Herzogs Karl Theodor üblich sei. Den Hausmeisterposten bei dem Fürsten Donnersmarck habe Kläger verlassen müssen, weil er den schweren Arbeiten nicht gewachsen gewesen sei. Der Beklagte bestritt, dem Kläger gegenüber die behaupteten Zusicherungen gemacht zu haben, und erachtete sich durch Verschaffung der Stelle bei Fürst Donnersmarck jedweder weiteren Verbindlichkeiten dem Kläger gegenüber enthoben. Das Gericht wies in erster Instanz die Klage ab, da auf Grund der gepflogenen Beweiserhebungen in ähnlichen Fällen auch dem Jagdpersonal des Herzogs Karl Theodor ein derartiger Versorgungsanspruch nicht zugestanden wäre. In dem Berufungstermine hob das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urteil auf und verkündete ein bedingtes Endurteil, nach welchem Prinz Wittgenstein einen Eid zu leisten habe, daß die vom Kläger Rappel behaupteten Versorgungszusicherungen nicht wahr seien. Leistet der beklagte Prinz diesen Eid, so wird die Berufung des Klägers kostenfällig verworfen. Wird dieser Eid nicht geleistet, so ist Beklagter schuldig, an den Kläger ab 1. April 1904 eine lebenslängliche Monatsrente von 40 Mk. zu bezahlen. Hinsichtlich der Mehransprüche wird die Klage abgewiesen. Von den Prozeßkosten fallen vier Fünftel auf den Beklagten und ein Fünftel auf den Kläger.

Waldbrände.

2. April: Kingston (Nordamerika). In den Vorbergen des Catskills-Gebirges, eines Zweiges des Apalagen-Gebirges, wüten zurzeit Waldbrände von großer Ausdehnung. Durch die geringen winterlichen Niederschläge und die dadurch verursachte schnelle Austrocknung der brennbaren Stoffe im Walde wird die Brandgefahr erheblich vermehrt.

12. April: Dörpen (Reg.-Bez. Osnabrück). Vor einigen Tagen wurden hier zirka 9 ha bäuerliche Forsten durch Feuer zerstört. Der Brand entstand dadurch, daß ein Heide mähender Bauer nach dem Anzünden der Pfeife das Streichholz fortwarf.

14. April: Barmen (Reg.-Bez. Düsseldorf). Im Kotener Walde entstand heute nachmittag ein Waldbrand, durch den zirka 1 a Gestrüpp und dürres Holz vernichtet wurden. Man vermutet, daß der Brand durch Fortwerfen eines Streichholzes entstand.

17. April: Pforzheim (Kreis Karlsruhe, Baden). Zwischen Dietlingen und Birkenfeld auf Württembergischen Gebiet fand in vergangener Nacht ein größerer Waldbrand statt.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Borchers, Forstassessor, ist zum Oberförster in Forsthaus Schönstein, Oberförsterei Densberg, Regbz. Kassel, ernannt worden.

Graf vom Hagen, Forstassessor und Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Landeck, Regbz. Marienwerder, ernannt worden.

Neuleaux, Oberförster zu Forsthaus Schönstein, Oberförsterei Densberg, Regbz. Kassel, ist nach Rötgen, Regbz. Aachen, versetzt worden.

Schmauck, Oberförster zu Rötgen, Regbz. Aachen, ist mit der vorläufigen Verwaltung der Forstinspektion Kassel-Eschwege beauftragt worden.

Augspurg, Forstaufseher zu Selgenau, ist nach Powidz, Regbz. Bromberg, versetzt worden.

Bodenstein, Forstaufseher zu Looft, ist nach Christiansluft, Oberförsterei Drage, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Coffel, Hilfsförster in der Oberförsterei Friedrichswalde, ist nach der Oberförsterei Podejuch, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Fick, Forstaufseher zu Mayen, ist nach Müllenbach, Regbz. Koblenz, versetzt worden.

Flebbe, Forstaufseher zu Reiershausen, Oberförsterei Bovenden, ist der Oberförsterei Uslar, Regbz. Hildesheim, zur weiteren Verwendung überwiesen.

Harder, Forstaufseher zu Dobberphul bei Parlowkrug, Regbz. Stettin, ist nach Szabienen, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Herrmann, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Lyck, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Huth, forstversorgungsberechtigter Gefreiter, bisher Hilfsförster in der Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Emilienau, Oberförsterei Bartelsee, Regbz. Bromberg, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen worden.

Koll, Hilfsförster zu Christiansluft, Oberförsterei Drage, ist nach Reinbek, Oberförsterei Trittau, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

König, Hilfsjäger zu Waldweiler bei Kell, Regbz. Trier, ist als Forstaufseher nach Brenzig bei Hammerstein, Regbz. Bromberg, versetzt worden.

Mahnkopf, Forstaufseher zu Letzlingen, ist als Forstsekretär nach Lödderitz, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.

Mittnacht, Forstaufseher, ist als Hilfsförster in Klarenkranst, Oberförsterei Kottwitz, Regbz. Breslau, angestellt.

Roeder, Forstaufseher zu Birkenthal bei Groß-Schliewitz, ist nach Aalfang bei Ossieck, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Schultz, forstversorgungsberechtigter Reserve-Oberjäger und Hilfsarbeiter bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, ist als Forstverwalter für die Forsten der Herrschaft Schmenzin (Pommern) und Märkisch-Friedland (Westpreußen) vom 1. April d. Js. ab angestellt worden.

Spang, Förster zu Rommerz, Oberförsterei Neuhof, ist die Försterstelle Blankenau, Oberförsterei Großenlüder, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Stähling, Hilfsförster zu Rengshausen, ist nach Niederbeisheim, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Struve, Hilfsförster zu Reinbek, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Hasselbusch, Oberförsterei Quickborn, Regbz. Schleswig, übertragen worden.

Tietz, Forstaufseher zu Friedersdorf, Oberförsterei Friedersdorf, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.

Wagenknecht, Forstaufseher zu Glambecker Mühle, Oberförsterei Grumsin, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Wiethan, Forsthilfsaufseher zu Bokel, Oberförsterei Quickborn, ist nach Drage, Oberförsterei Drage, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Witt, Forstaufseher zu Erkner, ist nach Dippmannsdorf bei Belzig, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Wurl, Forstaufseher zu Röddelin, Oberförsterei Alt-Placht, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

v. Zelewski, Forstaufseher zu Augstupönen bei Goldbach (Ostpr.), ist nach Balster, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Die Versetzung des Hegemeisters **Becker** zu Wichmannshausen in der Oberförsterei Reichensachsen auf die Försterstelle Riesig in der Oberförsterei Fulda, Regbz. Kassel, ist zurückgezogen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Schulz, Fürstlich Pleßscher Hilfsjäger zu Brzozow, ist nach Emanuelssegen versetzt worden.

Wunsch, Förster zu Krewinkel, Bezirk Aachen, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Döring, etatm. Forstassessor, seither techn. Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Grillenburg, ist zum Hilfsbeamten auf Dresdener Revier ernannt worden.

Hübner, etatm. Forstassessor auf Dresdener Revier, ist auf das Jöhstädter Revier als einstweiliger Verwalter des letzteren versetzt worden.

Platzmann, etatm. Forstassessor, seither Hilfsarbeiter ist zum Beamten bei der Forsteinrichtungsanstalt ernannt.

Albricht, seither präd. Forstassessor, ist zum etatm. Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt ernannt worden.

Wolf, etatm. Forstassessor, techn. Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt, ist in gleicher Eigenschaft zur Oberforstmeisterei Grillenburg versetzt worden.

Heinz, seither Waldarbeiter, ist zum Waldwärter auf Wildenthaler Revier ernannt worden.

Lorenz, Waldwärter auf Wildenthaler Revier, ist pensioniert.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Ziegler, Gemeindehegemeister zu Eschelmer, ist in den Ruhestand getreten.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Schleswig.*)

(Stand vom 1. März 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Lebensalter	Wohnort	Oberförsterei
1	Ehmsen	1. 3. 1868	4. 1. 1832	73	Drage	Drage
2	Thom	1. 10. 1871	7. 2. 1838	67	Husbygaard	Schleswig
3	Giesemann R.-F.**)	1. 6. 1875	5. 4. 1842	63	Winsen	Segeberg
4	Deichgräber R.-F.**)	1. 7. 1876	7. 3. 1844	61	Nygaard	Sonderburg
5	Japp	1. 10. 1879	22. 5. 1843	61	Mörel	Barlohe
6	Hagen	1. 10. 1879	6. 9. 1843	61	Kl.-Harrie	Bordesholm
7	Gießelmann	1. 11. 1879	8. 6. 1842	62	Bargstedt	Barlohe
8	Stoltenberg	1. 7. 1881	25. 5. 1843	61	Friedrichswalde	Neumünster
9	Usinger I	1. 3. 1882	4. 5. 1845	59	Hahnenkoppel	Trittau
10	Otto	1. 2. 1883	17. 6. 1845	59	Sören	Bordesholm
11	Usinger II	1. 6. 1883	17. 11. 1846	58	Handewitt	Flensburg
12	Rix	1. 11. 1883	28. 5. 1848	56	Lütjensee	Trittau
13	Sommerfeld R.-F.**)	1. 7. 1884	10. 6. 1848	56	Sattenfelde	Reinfeld
14	Laage R.-F.**)	1. 7. 1885	22. 4. 1847	57	Reinbek	Trittau
15	Markgraf	1. 7. 1886	9. 3. 1854	51	Fohlenkoppel	Reinfeld
16	Peters	1. 10. 1887	9. 7. 1853	51	Heidbunge	Rendsburg
17	Witt R.-F.**)	1. 9. 1888	18. 6. 1849	55	Satrup	Schleswig
18	Struve	1. 1. 1889	2. 3. 1854	51	Hahnheide	Trittau
19	Keßner	1. 7. 1889	19. 12. 1854	50	Haale	Barlohe
20	Blohm	1. 8. 1890	6. 8. 1854	50	Großendorf	Quickborn
21	Born	1. 6. 1891	19. 3. 1856	49	Gölm	Reinfeld
22	Hintz	1. 10. 1891	28. 2. 1855	50	Broaker	Sonderburg
23	Jaenke R.-F.**)	1. 4. 1892	4. 7. 1858	46	Quickborn	Quickborn
24	Klotz	1. 11. 1892	6. 3. 1859	46	Trittauerfeld	Trittau
25	Rieck	1. 8. 1893	13. 11. 1856	48	Pamhoel	Hadersleben
26	Behling	1. 10. 1893	3. 6. 1862	42	Tremmerup	Flensburg
27	Koch	1. 3. 1895	18. 8. 1861	43	Kummerfeld	Quickborn
28	Schneeberg	1. 4. 1895	20. 4. 1857	47	Kielstruphof	Flensburg
29	Lüpke	1. 9. 1895	8. 8. 1859	45	Hohenfelde	Trittau
30	Baasch	1. 10. 1895	1. 3. 1857	48	Jürgensgaard	Apenrade
31	Geerdts	1. 4. 1897	7. 9. 1859	45	Hoffelde	Bordesholm

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk Arnsberg, Kassel, Erfurt, Gumbinnen, Magdeburg und Posen. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für Frankfurt a. O., Königsberg, Liegnitz und die Königl. Hofkammer in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister“ werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.

**) R.-F. = Revierförster.

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Lebensalter	Wohnort	Oberförsterei
32	Brinckmann	1. 10. 1897	19. 9. 1862	42	Cismar	Cismar
33	Lorenzen R.-F.**) a. P.	1. 5. 1898	21. 8. 1859	45	Linnetschau	Apenrade
34	Junghans	1. 7. 1898	20. 12. 1860	44	Ohlingslust	Schleswig
35	Krützfeldt	1. 7. 1898	30. 3. 1861	44	Möllekjer	Apenrade
36	Schwartzkopff	1. 7. 1898	13. 11. 1862	42	Ladegaard	Hadersleben
37	Best	1. 10. 1898	18. 7. 1864	40	Törning	"
38	Hansen	1. 7. 1899	6. 11. 1865	39	Hanerau	Drage
39	Clörs	1. 7. 1899	19. 4. 1866	38	Hütten	Rendsburg
40	Semler	1. 7. 1899	20. 7. 1866	38	Süderholz	Sonderburg
41	Ernst	1. 7. 1899	7. 2. 1861	44	Langenhöft	Schleswig
42	Schütze	1. 7. 1899	22. 9. 1860	44	Ricklingen	Neumünster
43	Hinsch	1. 6. 1900	24. 8. 1860	44	Schedeberg	Apenrade
44	Huckfeldt	1. 9. 1900	13. 5. 1867	37	Bockhorn	Segeberg
45	Ducker	1. 10. 1900	24. 7. 1863	41	Braak	Neumünster
46	Schwedt	1. 10. 1900	29. 7. 1864	40	Dravit	Apenrade
47	Schulze	1. 10. 1901	26. 9. 1865	39	Elsdorf	Rendsburg
48	Heinemann	1. 10. 1901	18. 2. 1866	39	Westerholz	Schleswig
49	Hosp	1. 1. 1902	31. 8. 1864	40	Lutzhorn	Quickborn
50	Ulrich	1. 10. 1902	1. 7. 1865	39	Glashütte	Segeberg
51	Herwig	1. 11. 1902	9. 12. 1868	36	Sturshbüllund	Hadersleben
52	Wagenitz	1. 11. 1902	4. 12. 1868	36	Sültkuhlen	Quickborn
53	Schützendorff	1. 7. 1903	28. 7. 1868	36	Aarupholz	Apenrade
54	Stock	1. 7. 1903	21. 7. 1866	38	Stocksee	Neumünster
55	Möller	1. 1. 1904	18. 12. 1865	39	Felsenrade	Rendsburg
56	Dube	1. 9. 1904	31. 10. 1866	38	Buchholz	Segeberg
57	Marx	1. 10. 1904	21. 12. 1865	39	Guttau	Cismar
58	Schallje	1. 10. 1904	4. 6. 1865	39	Oevelgönne	Sonderburg
59	Wuhlk	1. 10. 1904	25. 8. 1865	39	Heidmühlen	Segeberg
60	Franssen	1. 12. 1904	2. 1. 1870	35	Uelsbyholz	Schleswig
61	Z. Z. vakat	Inhaber am 11. 1. 05 gestorb.			Hasselbusch	Quickborn

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, **Forsthaus Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann**, **Steinbinde** bei **Grünau**. Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Die **4. ordentliche Mitglieder-Versammlung** findet statt am **Sonnabend, den 27. Mai d. Js.**, von vormittags 10 Uhr ab, in der **Bötzow-Brauerei zu Berlin** (Prenzlauer-Allee 247).

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht pro 1904.
2. Gehaltsfrage.
3. Anstellungs-Verhältnisse der Anwärter.
4. Neubesetzung erledigter Försterstellen.
5. Anstellung der Anwärter in den neuen Regierungsbezirken Königsberg und Allenstein.
6. Jagdanpachtung durch Forstbeamte vom Revierförster abwärts.
7. Verschiedenes.

Gemäß § 19 Absatz 2 der Satzungen kann der Zutritt nur Vereinsmitgliedern gewährt werden. Die Herren Delegierten werden gebeten, sich ungefähr 1 Stunde früher einzufinden.

Mit Weidmannsheil!

Müggelheim, den 24. April 1905. **Roggenbuck.**

Erklärung.

Unser verehrter Vorsitzende, Herr Königlicher Förster Roggenbuck, macht mich darauf aufmerksam, daß in meinem Aufsatze in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" Zu meinem Artikel „Zeitungsschreiberei" — ein Irrtum unterlaufen ist, und zwar sei die Äußerung „Was bei den Lehrern die Geistlichen sind, das sind bei uns die Oberförster" vom Herrn Oberlandforstmeister Donner nicht aus der „Wochenschrift für deutsche Förster", sondern aus einem anonymen Briefe entnommen. Ich stelle daher hiermit, meinen gutgläubigen Irrtum bekennend, die Angelegenheit richtig.

Lamspringe. Weber, Königl. Förster.

* * *

Ich bemerke hierzu folgendes: Ich habe meine Kenntnis von dem Ausspruch der Nr. 12 Jahrgang 5 der „Wochenschrift für deutsche Förster" entnommen. Dort heißt es in dem stenographischen Bericht der Sitzung des Abgeordnetenhauses auf Seite 199 folgendermaßen:

„Regierungskommissar Oberlandforstmeister Donner: . . . Dann möchte ich noch bezüglich der Agitation hier ein Wort sagen. Daß eine solche Agitation stattgefunden hat, daran ist nicht der mindeste Zweifel, und wir haben leider sehr traurige Belege dafür, welche Früchte diese Agitation gezeitigt hat. Der Herr Präsident gestattet mir wohl, hier einen kurzen Satz aus der „Wochenschrift für deutsche Förster" vorzulesen. Da heißt es:

Nichtberücksichtigung bei der Gehaltsaufbesserung, Erhöhung der Dienstländereipacht und des Weidegeldes, Herabsetzung des Schußgeldes sind das neueste Ergebnis des Wohlwollens unserer Behörde! Diese Faktoren werden selbst den Phlegmatischsten zur Einsicht bringen, daß mit dem Hoffen und Harren hier nichts gebessert wird, sondern nur durch Organisation und Selbsthilfe Wandel geschaffen werden kann, und dazu bietet der Verein „Preußischer Forstbeamten" die Hand.

Die tatsächlichen Ausführungen enthalten hier so viel Unwahrheiten als Worte.

Meine Herren, es sind mir dann auch noch anonyme Zuschriften zugegangen. Ich verzichte darauf, alle die ungehörigen und wahrheitswidrigen Angaben, die darin enthalten sind, hier wiederzugeben; ich will nur das eine anführen.

Es findet jedoch eine sehr dankenswerte Ausnahme statt, aber im allgemeinen kann man annehmen, daß unsere schlimmsten Gegner in den Reihen der Oberförster und aufwärts zu finden sind. Ähnlich bei den Elementarlehrern; bei diesen sind es die Theologen. (Heiterkeit.)"

Und in der Weise geht es weiter. . . .

Der größte Teil dieser Seite 199 des mir vorliegenden Exemplares der Wochenschrift ist infolge Durchdrucks der Rückseite durch das Papier und Ineinanderlaufens mit dem Aufdruck der Vorderseite beinahe unleserlich, und insbesondere der Passus: „Die tatsächlichen Ausführungen . . ." bis „. . . hier wiederzugeben" ist nur mit dem größten Aufwand von Mühe und Zeit zu entziffern, was mir der Herr Vorsitzende — dem ich mit dieser Erklärung das betreffende Exemplar der Wochenschrift vorlege — bestätigen wird. Auf diese Weise und sicher nicht böswillig ist der Irrtum, den ich bedaure, entstanden.*)

Im übrigen gibt die Wochenschrift selbst zu in Nr. 21 Bd. 6 S. 402, daß (wörtlich) „. . . der Herr Oberlandforstmeister das in dem Brief Gesagte zusammenbringt mit einigen in der Wochenschrift enthaltenen Ausführungen, betreffend die Aufstellung und Ausführung der Betriebspläne und daraus folgert: „Man könnte annehmen, daß eigentlich die Oberförster eliminiert werden müßten!"" —

Trotzdem will ich jedoch — wie oben geschehen — feierlichst diese falsche Rose aus dem Blumenstrauß entfernen und dafür die oben wiedergegebene, wirklich aus der Wochenschrift verlesene echte Blüte einflechten. — Ob er damit nun wohlriechender wird? Ich weiß es nicht. —

Da ich mich nun doch schon noch einmal mit diesen Dingen befassen mußte, will ich mich — was sonst sicher unterblieben wäre — noch ein bißchen mit dem in Nr. 15 der Wochenschrift vom 13. April 1905 erschienenen (wie gewöhnlich anonymen) mit „Character" unterzeichneten Artikel beschäftigen. Eigentlich sehr gegen meine Gepflogenheit; aber die Ausführungen sind so originell, daß ich es mir diesmal nicht versagen kann.

Schon die Überschrift „Standesbewußtsein" entlockt jedem unbefangenen Leser ein Kopfschütteln. Was, in aller Welt, haben meine Ausführungen mit dem „Standesbewußtsein" zu tun!? — Wer sich für dieses Thema interessiert, dem empfehle ich übrigens die Artikel der Kollegen Witzky und Böttcher in Bd. 17 Nr. 1 und 3 der „Deutschen Forst-Zeitung". — Doch hierauf komme ich weiter unten noch einmal zurück. Nun zur Sache!

Herr „Character" macht seinem bekümmerten Herzen in folgenden Worten Luft:

„Herrn Weber muß ich als Kollegen eine berechtigte Belehrung aus dem Neuen Testament vor die Augen führen, die zur Zeit dessen Begründung als voll berechtigt anerkannt und durch die Jahrhunderte hindurch bestanden hat. Es ist die Verurteilung des Pharisäers, der von seinem Standpunkt aus sagte: „Ich danke Dir, Gott, daß ich nicht bin wie andere Leute." In demselben Sinne gedenkt auch Herr Weber der lieben Wochenschrift, wie er sich auszudrücken beliebt. — Ich stehe auf dem Standpunkt, daß Herr Weber vollständig unmotiviert — und, wie mir scheint, namentlich wenn ich berücksichtige, daß auch der Vorstand des neuen Vereins seine Ansicht teilt, — eine bestellte Arbeit geleistet hat, ohne deren Folgen zu bedenken. — Der Ton der Wochenschrift

*) Gerne bestätige ich auf Grund der vorgelegten Nummern der „W. f. d. F." die Angaben des Kollegen Weber. Roggenbuck.

läßt gar nichts zu wünschen übrig; er ist so konservativ, wie der der Forst-Zeitung, wenigstens ist mir als Leser derselben nichts bekannt geworden, was das Gegenteil beweisen könnte. — Also Herr Weber, bringen Sie zunächst Beweise, und dann erzählen Sie mal in der Forstzeitung in ruhiger sachlicher Weise, worauf sich Ihre Anschauung gründet. Solange Sie das nicht erfüllt haben, muß ich Ihre Handlungsweise als eine solche bezeichnen, die sich für einen Königlichen Förster zum mindesten nicht paßt." —

Zunächst muß ich entschieden Verwahrung gegen die Unterstellung einlegen, als sei mein Artikel „Zeitungsschreiberei", „bestellte Arbeit" gewesen. — Weder der Vorstand des „Vereins Königlich Preußischer Förster" noch die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" oder sonst jemand hat mir hierzu die geringste Anregung gegeben. Lediglich die Scham, daß derartige Erzeugnisse, wie wir sie wiederholt in Tagesblättern gelesen haben, aus „Försterkreisen" kommen sollten, hat mir die Feder in die Hand gedrückt. —

Nun sagt „Character": „Der Ton der Wochenschrift läßt gar nichts zu wünschen übrig; er ist konservativ, wie der der Forstzeitung, wenigstens ist mir als Leser derselben nichts bekannt geworden, was das Gegenteil beweisen könnte." —

Ich werde nun zu meinem großen Bedauern gezwungen, auf die ganz direkte Aufforderung des Herrn „Character", zur Widerlegung eine kleine Blütenlese aus der Wochenschrift zu bringen. Ich will mich jedoch so kurz fassen als irgend möglich:

„Wochenschrift für deutsche Förster", 6. Jahrg. Nr. 3 Seite 59: „Diese minimale Gehaltserhöhung ist uns ein Schlag ins Gesicht, wir sehen sie als eine Beleidigung an."

„Wochenschrift für deutsche Förster", 6. Jahrg. Nr. 4 Seite 76: „Der Mensch soll sich niemals überschätzen, aber er soll auch nicht gegen das sittliche Gesetz der Selbstschätzung verstoßen. Jeder weiß, was er dem Höheren schuldig ist, aber keiner lasse die geschichtliche Wahrheit außer acht, daß die Masse mit katzenbuckelnder Devotion, welcher Ehrfurchtsschauer über Ehrfurchtsschauer den Rücken hinunterrieselt, nichts erreicht. Abgesehen hiervon ist das unterwürfige Betteln um Erfüllung einer berechtigten Forderung ein unwürdiger Zustand."

„Wochenschrift für deutsche Förster", 6. Jahrg. Nr. 6 Seite 111: „Fürwahr eine bittere Täuschung, diese Gehaltserhöhung von 100 Mark! — Sie entspricht aber dem dem Försterstande bisher bewiesenen Wohlwollen. Die Dienstinstruktion, — die Bezeichnung „Forstschutzbeamter", — Verlust der Waldweide, — die völlige Rechtlosigkeit an der Jagd, — und vieles andere, — sind alles bezeichnende Beweise der Fürsorge unserer Behörde für uns. Die jetzt geplante „Gehaltserhöhung" schließt sich allen Vorgenannten würdig an."

Ebenda: „Auf eine Nachgiebigkeit der Behörde zu unserem Vorteil ist immerhin schwer zu hoffen. — Was der Försterstand zu erhoffen hat, ist Härte, Demütigung und Strafen."

Ebenda: „Unter dem Einfluß solcher Erkenntnis ist es wahrlich nicht leicht, trotz alledem noch immer Gefallen an seinem Dienst zu finden, mit Lust den Gang ins Revier — Pardon! in den „Schutzbezirk" zu tun."

Ebenda Seite 117: Ablehnung des goldenen Portepees. „Ein urkräftiges Weidmannsheil senden dem Kollegen Sott in der Oberf. Himmelpfort mehrere Kollegen aus dem Reg.-Bez. O. Gebe Gott, daß sich in dieser Beziehung recht viele Nachfolger finden, und zwar nicht allein mit der Begründung, daß das genannte Portepee bereits jüngeren Kollegen verliehen, sondern auch uns speziell damit, daß es für einen älteren Förster unmöglich eine Auszeichnung sein kann, wenn ein zirka 22jähriger Postassistent, ohne definitiv angestellt zu sein, dasselbe Portepee trägt."

Ich denke das genügt wohl! — Wenn Herr „Character" sagt: Der Ton der Wochenschrift läßt nichts zu wünschen übrig, dann will ich zu seinem Gunsten annehmen, daß er als „Leser der Wochenschrift" diese nur sehr oberflächlich gelesen. Ich bin nun hiermit der Aufforderung des Herrn „Character" nachgekommen und habe in „ruhiger, sachlicher Weise erzählt, worauf sich meine Anschauung stützt." Ich bitte nun den Herrn „Character", in die Wochenschrift einen ähnlichen „konservativen Ton" hineinzutragen, wie er in der „Deutschen Forst-Zeitung" herrscht, oder sein hartes Urteil über meine „Handlungsweise" zu mildern, was ihm ja bei seinem so schön klingenden Pseudonym nicht schwer fallen wird.

Sie irren, Herr „Character", wenn Sie meinen, mein Artikel sei eine „Brandfackel" gewesen, die den friedlichen Zustand des alten und neuen Vereins gestört hätte. Wo etwa nicht der Wunsch der Vater des Gedankens war, kann hierdurch der Friede nirgends gestört sein, kann die Fackel nur den brennen, den sie getroffen hat, und das war ja ihr Zweck. Ich habe den alten Verein mit keinem Wort erwähnt, wie kann ich da den Frieden gestört haben.

Herr „Character" beklagt es tief, daß die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", indem sie die Angriffe des Herrn „Wald . . . ." gebührend zurückweist, „sich nicht entblödet, einen Ton gegen einen Kollegen anzuwenden, der bis jetzt einzig dasteht". Wo ist denn ein Kollege!? — Anonymität des Unterzeichners bietet — wie Herr Kollege Witzky in Nr. 1 Bd. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" sagt — keine Gewähr, ob derselbe einen Unterrock oder Hosen trägt und seine „zum Anstoß hingeworfenen Steine" — um mit Kollege Michaelsen in Nr. 3 Bd. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" zu reden — „sind nicht wert, daß man sie mit der Stiefelspitze beiseite schiebt". Wer bürgt uns denn dafür, daß die Herren „Wald . . . .", „M.", „Character", und wie sie alle heißen, wirklich Kollegen sind? Wer als „Kollege" behandelt und respektiert sein will, der mag auch durch seine Namensunterschrift bekennen, daß er wirklich einer

ist. Die Wendung in dem Aufsatz des „Character“, „der Ton der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ müsse selbst den Mitgliedern des neuen Vereins die zwingende Pflicht auferlegen, Front gegen eine solche Behandlung eines Kollegen zu machen“, ist zu durchsichtig, um den Endzweck nicht sofort erkennen zu lassen, und der ist: Einzelne Mitglieder des neuen Vereins aufzustacheln gegen angebliche Beleidigungen durch den Vorstand, die Schriftleitung und mich zu protestieren und dadurch den Unfrieden und Streit in unsere Reihen zu tragen, von dem Herr „Character“ träumt. — Die Hetzarbeit ist Ihr Handwerk, Herr „Character“, nicht das meine.

Wenn Sie schon als Prediger in der Wüste das Bedürfnis fühlen, den angeblich bedrohten Frieden des neuen Vereins zu schützen, so möchte ich Ihnen raten, zunächst einmal in Ihren eigenen Reihen Umschau zu halten, ob es da nicht genügend Arbeit gibt für Sie. — Vielleicht kann Ihnen Herr Walther von der Haide — er möge mir verzeihen, es ist Notwehr — ein Feld der Tätigkeit in Ihrer Krankenunterstützungskasse zuweisen. Denn wenn der Herr in derselben Nummer der „Wochenschrift“, in der Sie so mannhaft für den angeblich bedrohten Frieden des neuen Vereins eintreten, mit Bezug auf genannte Vereinigung klagt: „Kann es in der Tat heute noch einen preußischen Förster geben, der von dem Verwalter einer gemeinsamen Kasse verlangt, daß Gelder ohne jeden Nachweis, ohne jede Unterlage gezahlt werden sollen? Indes gegen Unverstand kämpfen Götter selbst vergebens, und man könnte darüber zur Tagesordnung übergehen, wenn sich, wie Gott sei Dank nur in ganz vereinzelten Beispielen, nicht noch die Bosheit hinzugesellte und sie mit lächerlichen Drohungen umrahmte.“ Hier winkt Arbeit, Herr „Character“, mehr als im neuen Verein. Ziehen Sie erst den Balken aus dem eigenen Auge — um Ihnen eine Probe auch von meiner Bibelfestigkeit zu geben — ehe Sie den Splitter in unserem sehen, der — gar nicht da ist. —

„Erziehen wir uns selbst, Herr Kollege,“ sagen Sie. „Gern,“ sage ich, aber „Hannemann, geh Du voran.“

Hiermit wäre nun Herr „Character“ mit mir fertig, und ich könnte es mit ihm auch sein, wenn nicht die weiteren Auslassungen über „Standesbewußtsein“ mich nötigten, auf die „berechtigte Belehrung aus dem Neuen Testament“ noch einmal zurückzukommen. — Herr „Character“ wirft mir vor, „ich gedenke der lieben Wochenschrift in demselben Sinne wie der Pharisäer, der von seinem Standpunkte sagt: „Ich danke Dir, Gott, daß ich nicht bin wie andere Leute“. In demselben Artikel klagt Herr „Character“ folgendermaßen:

„Das Standesbewußtsein ist leider bei vielen Kollegen nicht in dem Maße vertreten, wie es meines Erachtens einem königlichen Forstbeamten und Subalternbeamten eigen sein sollte.“ — „. . . Ganz anders aber denken leider viele Kollegen über den guten Ton unter sich.“ — „. . . Dieser sogenannte Unteroffizierton ist der königlichen Förster unwürdig.“ — „. . . Auch auf andere gebildete Herren so bei der Jagd macht es einen sehr schlechten Eindruck, wenn die Kollegen sich gegenseitig, ohne jede Höflichkeit zu beachten, anrufen, die nun einmal, so weit mir bekannt, bei allen anderen Subalternbeamten als Zeichen der Zeit sehr scharf beachtet wird.“ — „. . . Ich schließe meine Zeilen mit der Bitte an alle Kollegen, insbesondere an die Vorsitzenden der Ortsvereine, im Interesse der grünen Farbe das Standesbewußtsein energisch zu pflegen, dem guten Ton mehr Eingang zu verschaffen . . . .“

Ja, Herr „Character“, der „gute Ton“, das ist ja dasselbe, was ich durch meinen Artikel „Zeitungsschreiberei“, der in Ihrem Lager so viel Staub aufgewirbelt hat, auch erreichen wollte, nur mit dem Unterschiede, daß ich mich an einzelne Zeitungsschreiber wandte und Sie sich an den gesamten Försterstand wenden. — Oder haben Sie meinen Artikel auch so flüchtig gelesen wie die der „Wochenschrift“, die in ihrem „konservativen Ton“ nichts zu wünschen übrig lassen?! — Aber: wenn zwei dasselbe tun, dann ist es nicht dasselbe. — Ich will „Einzelne“ bessern, Sie „viele Kollegen“. So reichen Sie mir denn die „Pharisäerhand“ zu gemeinsamer Arbeit! — Arm in Arm mit Ihnen fordere ich ein Jahrhundert in die Schranken! Hand in Hand mit Ihnen werde ich

steh'n wie ein Fels, wie die Angel der Welt
und trotzen den „Wald . . . .'s“ und den „M.'s“!

Weber, Königlicher Förster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3798. **Brüggemann**, Forstaufseher, Eberswalde, Moltkestr. 8.
3799. **Erck**, Forstaufseher, Flensburg, Dorotheenstr. 28.
3800. **Hartmann**, Förster, Lauterberg a. H.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Tuchler Heide.
(Regbz. Marienwerder.)

Am 14. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet eine außerordentliche Versammlung im Vereinslokale statt, und werden die Mitglieder dringend gebeten, sämtlich zu erscheinen und die Mitgliedskarten mitzubringen. Auch Nichtmitglieder, besonders die Herren Kollegen der Oberförsterei Sommersin, werden zu derselben freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Stellungnahme zur Gehaltsfrage.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Zahlung der Beiträge.
4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: **Haeufler.**

Ortsgruppe Schneidemühl.
(Regbz. Bromberg.)

Am 9. April, nachmittags 4 Uhr, eröffnete nach einer Ansprache, welche in ein dreifaches Horrido auf Se. Majestät ausklang, der Vorsitzende

der Ortsgruppe die erste Mitgliederversammlung, zu welcher 15 Kollegen erschienen waren.

Nach Vorlegung des Protokolls vom 12. Februar 1905 wurden in die Ortsgruppe vier Kollegen neu aufgenommen. Bei Nr. 3 der Tagesordnung entspannen sich längere Debatten, nachdem vorher durch Zettelabstimmuug beschlossen war, daß die Ortsgruppe einen Delegierten nach Berlin entsenden wollte. Nach vielem Hin und Her ist die Versammlung dahin übereingekommen, sich im großen und ganzen an die Vorschläge des Hauptvereins zu halten.

Die Vereinsmitglieder, die noch nicht ihre Karte dem Vorsitzenden übergeben haben, werden gebeten, dieselbe bis zum 15. Mai demselben zustellen zu wollen.

Es ist ferner beschlossen worden, bei der nächsten Mitgliederversammlung am 9. Juli, die schon um 3 Uhr nachmittags stattfinden soll, mit Damen zu erscheinen, um nach dem geschäftlichen Teil gemeinschaftlich ein Konzert zu besuchen. Von einem größeren Sommervergnügen ist bis auf weiteres Abstand genommen.

Der Schriftführer.

Ortsgruppe Kreuzburgerhütte.

(Regbz. Oppeln.)

Sonntag, den 7. Mai d. Js., nachmittags 6 Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung im Gasthause des Herrn Pika-Kreuzburgerhütte.

Tagesordnung:

1. Anträge zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
2. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur betreffenden Versammlung.
3. Anberaumung von Scheibenschießen.
4. Verschiedenes.

Die Herren Mitglieder werden gebeten, möglichst zahlreich zu erscheinen und ihre Mitgliedskarten mitzubringen oder einzusenden.

Der Vorsitzende. Schmeer.

Ortsgruppe Torgelow.

(Regbz. Stettin.)

Am Donnerstag, den 11. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokale zu Torgelow die nächste Mitglieder-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung der vom Hauptvereins-Vorstande festgesetzten Tagesordnung zur vierten Mitglieder-Versammlung in Berlin.
2. Abgabe der Mitgliedskarten an den Delegierten der Ortsgruppe.
3. Beschlußfassung über das diesjährige Scheibenschießen.
4. Verschiedenes.

Es werden sämtliche Ortsgruppen-Mitglieder dringend gebeten, zur Besprechung dieser so wichtigen Tagesordnung an der Versammlung teilzunehmen.

Eggesin, den 15. April 1905.

Hofmann, Schriftführer.

Ortsgruppe Schleswig.

(Regbz. Schleswig.)

Ordentliche Mitglieder-Versammlung am Sonntag, den 7. Mai 1905, mittags 12 Uhr, im „Hotel Harmonie“ in Oldesloe.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Wahl zweier Vorstandsmitglieder.
3. Wahl des Delegierten zur vierten Mitglieder-Versammlung in Berlin.
4. Besprechung und Stellungnahme zur Tagesordnung der vierten Mitglieder-Versammlung.
5. Beitragszahlung.
6. Verschiedenes.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um rege Beteiligung gebeten.

Mitgliederkarten sind mitzubringen.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Colbitz-Letzlinger Heide.

Am Sonnabend, den 6. Mai d. Js., abends 7 Uhr, findet in Salchau eine Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Schriftführers.
2. Stellungnahme zu den Anträgen zur Hauptversammlung, insbesondere zur Denkschrift vom 25. Februar 1905.
3. Desgleichen zum Antrage der Ortsgruppe Elend im Harz.
4. Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung in Berlin.

Die Mitglieder, welche zu dieser Versammlung nicht mehr per Karte eingeladen werden, werden gebeten, ihre Mitgliedskarten mit zur Versammlung zu bringen resp. zu schicken.

Es ist dringend erwünscht, daß bei der Wichtigkeit der zu besprechenden Vorlagen die Mitglieder zahlreich erscheinen.

Nichtmitglieder des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“ werden vom Vorstande zu dieser Sitzung per Postkarte noch besonders eingeladen.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Hannover.

Am Sonnabend, den 13. Mai, nachmittags 3 Uhr, findet im Restaurant Börse zu Hannover die nächste Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung der von dem Vorstande des Hauptvereins festgesetzten Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung in Berlin.
2. Verschiedenes.

Mitgliedskarten sind zur Versammlung mitzubringen oder dem Herrn Hegemeister Brasen zu Osterwald rechtzeitig einzusenden.

Diejenigen Herren Kollegen anderer Ortsgruppen, welche am 13. Mai anläßlich der Hundeausstellung in Hannover weilen sollten, sind uns als Gäste gern willkommen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Nienburg a. W.

(Regbz. Hannover.)

Sonntag, den 21. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung mit Familie im Forsthaus Heiligenberg bei Hoya.

Tagesordnung:
1. Besprechung der Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
2. Besprechung der vom Hauptvorstande entworfenen Denkschrift.

Die Kollegen der Oberförsterei Nienburg werden den Vormittagszug, welcher um 10 Uhr von Nienburg abfährt, benutzen.

Sämtliche Mitglieder werden dringend gebeten, die Mitgliedskarten zur Versammlung mitzubringen oder spätestens bis zum 22. Mai dem Schriftführer einsenden zu wollen.

Die Kollegen der Oberförstereien Neubruchhausen, Syke und Harpstedt werden ersucht, an der Versammlung teilzunehmen, der Ortsgruppe beizutreten und die Mitgliedskarten mitzubringen.

Zur Rückfahrt nach Nienburg dürfte der Zug 8[16] ab Hoya, 9[01] an Nienburg der geeignetste sein.

Der Vorstand.
J. A.: Fechtner, Schriftführer.

Bezirksgruppe Hildesheim.

Der weitere Vorstand der Bezirksgruppe wird gebeten, am Sonntag, den 7. Mai, nachmittags 2 Uhr, in Northeim, Wirtshaus „Zur Sonne", zusammenzutreten.

Austausch der Ansichten über die zweckmäßige Stellungnahme der Delegierten den in Berlin zur Hauptversammlung gestellten Anträgen gegenüber. Wahl der Delegierten, durch welche die Ortsgruppen vertreten zu sein wünschen. Die vollzählige Anwesenheit der Vorstandsmitglieder ist dringend erforderlich, sonstige Angehörige der Bezirksgruppe sind willkommen. Beginn der Versammlung Punkt 2 Uhr.

Der 1. Vorsitzende: Heimbs, Revierförster.

Bezirksgruppe Osnabrück.

Auf die Einladung fanden sich 15 Mitglieder zur Versammlung in Osnabrück ein.

Zur Tagesordnung:

1. Rechnungslegung pro 1904. Die Kasse wird geprüft und in Ordnung befunden. Dem Schatzmeister wird daraufhin Entlastung erteilt und ihm vom Vorsitzenden für die Mühewaltung der Dank der Mitglieder ausgesprochen.

2. Stellung von Anträgen zur Mitgliederversammlung 1905. Es wird beschlossen, nur den Antrag betreffend Gehalt zu stellen. Als Delegierter wird Kollege Henkel-Helsern, als Ersatzmann Kollege Tangermann-Nolle gewählt.

3. Neuwahl des Vorstandes. Es wird gewählt als Vorsitzender: Hegemeister Roloff-Lingen, Stellvertreter: Revierförster Dauer-Freudenthal, Schatzmeister: Förster Henkel-Helsern, Stellvertreter: Förster Tangermann-Nolle, Schriftführer: Hülfsförster Grützmacher-Lingen, Stellvertreter: Forstaufseher Brems-Baccum.

4. Verschiedenes. Als Ort der nächsten Frühjahrsversammlung wird Osnabrück bestimmt.

Es wird in Erinnerung gebracht, die Beiträge rechtzeitig zu bezahlen, und zwar sind halbjährlich bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres an den Schatzmeister 4,10 Mk. einzusenden (3 Mk. Beitrag für den Hauptverein, 1 Mk. für die Bezirksgruppe, 10 Pf. Bestellgeld). Diejenigen Kollegen, deren Frauen Mitglieder des Forstwaisenvereins sind, haben bis zum 15. Januar außerdem noch 2 Mk. als Beitrag zu diesem Verein zu leisten. Diese Beiträge werden zusammen vom Schatzmeister an die Vertrauensdame abgeführt. Um dies rechtzeitig bewerkstelligen zu können, ist pünktliche Zahlung dringend erforderlich.

Da bei Durchsicht der Bücher teilweise eine sehr lässige Beitragszahlung festgestellt wird, so wird beschlossen, daß diejenigen Mitglieder, welche trotz mehrfacher Mahnung und Nichteinlösung des nach mehrfacher erfolgloser Mahnung aufzugebenden Postauftrages ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, auf Beschluß der nächsten Mitgliederversammlung von der Bezirksgruppe ausgeschlossen werden können.

Da der Delegierte als Ausweis die Mitgliederkarten bei der Versammlung in Berlin gebraucht und eine möglichst zahlreiche Vertretung im allgemeinen Interesse erforderlich ist, so werden die Mitglieder ersucht, bis zum 15. Mai ihre Mitgliedskarten dem Delegierten, Kollegen Henkel in Helsern bei Bad Rothenfelde, zuzuschicken.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe „Arnsberger Wald".
(Regbz. Arnsberg.)

Sonntag, den 7. Mai, nachmittags 2½ Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung im Gasthof Sauerwald zu Nuttlar.

Tagesordnung:
1. Vorträge: a) über Zucht und Führung des Vorstehhundes; b) über Wasserwirtschaft im Walde.
2. Rechnungslegung.
3. Beschluß über Entsendung eines Delegierten.
4. Festsetzung der nächsten Versammlung bzw. des Ausfluges — und Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Montjoie.
(Regbz. Aachen.)

In der Voraussetzung, daß sich auf Grund des Beschlusses in der Sitzung in Montjoie vom 18. März d. Js. die Ortsgruppe in corpore der am 1. April d. Js. gebildeten Bezirksgruppe Aachen anschließt, werden die in Lammersdorf nicht erschienenen Herren Kollegen gebeten, sich unverzüglich beim Schriftführer der Bezirksgruppe anzumelden und die Beiträge für Delegierten-Entsendung an den Schatzmeister derselben einzuzahlen.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Saarbrücken.
(Regbz. Trier.)

Auf mehrseitigen Wunsch findet die Versammlung, welche für Sonntag, den 30. April, anberaumt gewesen ist, am **Sonntag, den 7. Mai**, nachmittags 2½ Uhr, im Hotel Korn zu St. Johann statt.

Tagesordnung:

1. Bezirksgruppenbildung.
2. Delegiertenfrage und bezügl. Anträge.
3. Durchberatung der Verhandlungen in der Vorstandssitzung zu Berlin.
4. Stellungnahme zum Entwurf der Denkschrift des Hauptvorstandes und der Ortsgruppe Elend im Harz.
5. Bekanntgabe weiter eingegangener Schriftstücke.
6. Gesellschaftliche Zusammenkunft der Gruppe im Laufe des Sommers. Bezüglich geeigneter Vorschläge werden die Mitglieder gebeten, sich gegenseitig und in ihren Familien zu besprechen, zur Beschlußfassung: „ob, wann und wo eine solche Zusammenkunft stattfinden soll“.

Die Mitgliedskarten sind so weit als möglich zur nächsten Versammlung mitzubringen. Um zahlreiche Teilnahme bittet Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Dossow, Königl. Dünenaufseher, Nidden (Kur. Nehrung).
Fuhr, Friedrich, Kommunalförster, Macken, Post Burgen (Mosel).
Quickert, W., Kommunalförster, Niederfell, Post Cobern a. Mosel.
Schmahl, Nikolaus, Kommunalförster, Beulich, Post Brodenbach a. Mosel.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Ergebnis eines feuchtfröhlichen Skat-Abends verschiedener Mitglieder des „Akadem. Militär-Vereins Cöthen“ und einiger Philister; eingesandt von Herrn George Heckmann in Cöthen (Anhalt)	8,77 Mk.
Spende von Herrn W. Weber in Arnsberg, Westf.	10,— „
Von „Ungenannt“	125,75 „
Eingesandtes Strafgeld	—,25 „
Summa	144,77 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bauer, Unterhütte, 2 Mk.; Behse, Kaltenscheid, 2,50 Mk.; Bodemann, Kirchhellen, 2 Mk.; Buchmann, Diersfordt, 2 Mk.; Danziger Jagd- und Wildschutz-Verein, 75 Mk.; Dittig, Reuthen, 2 Mk.; Dürr, Eichenstruet, 2 Mk.; Dossow, Nidden, 2 Mk.; Erdmann, Gumbinnen, 5 Mk.; Fritsch & Becker, Groß-Tabarz, 6 Mk.; Fibiger, Pehlenbruch, 2 Mk.; Fiebing, Lauchstädter Theerofen, 2 Mk.; Fiebig, Amalienhof, 2 Mk.; Graber, Lauken, 2 Mk.; Grützmacher, Lingen, 2 Mk.; Greiner, Falkenhain, 2 Mk.; Giesecke, Kl.-Wanzleben, 5 Mk.; Groß, Alt-Dombrowo, 2 Mk.; Geschlecht, Gr.-Mangersdorf, 2 Mk.; Göhlers Wwe., Freiberg, 10 Mk.; Henning, Theerhütte, 3 Mk.; Harzklub, Nordhausen, 50 Mk.; von Hennig, Döbeln, 5 Mk.; Heidemann, Feldmarschallhof, 2 Mk.; Hoppe, Distelwitz, 2 Mk.; Heumann, Wanfried, 2 Mk.; Holtzheuer, Bodenstein, 2 Mk.; Huhn, Reichenbacherhof, 2 Mk.; Irmer, Prora, 2 Mk.; Jobst, Saarhölzbach, 2 Mk.; Krause, Kesselgrund, 2 Mk.; Kuhn, Gebroth, 2 Mk.; Kaiser, Langhennersdorf, 2,50 Mk.; van Koolwyk, Haus Wohnung, 5 Mk.; Lubahn, Neuhaus, 2 Mk.; Lehnpfuhl, Zinna, 5 Mk.; Lange, Borne, 2 Mk.; Lemisch, Adelsbach, 2 Mk.; Lüderssen, Neupudagla, 5 Mk.; Müller, Grünthal, 2 Mk.; Matros, Kl.-Bademeusel, 2 Mk.; Natzke, Dreißighusen, 2 Mk.; Noack, Radstein, 2,50 Mk.; Nießing, Elieneck, 2 Mk.; Nowack, Börnig, 2 Mk.; Paulus, Neupfalz, 5 Mk.; Peter, Lauenstein, 2 Mk.; Persicke, Kunzendorf, 2 Mk.; Pust, Birnbaum, 2 Mk.; Rekow, Bärenwalde, 2 Mk.; Riedl, Voithenberg, 2 Mk.; Rehbinder, Seefelde, 2 Mk.; Seidler, Jarotschin, 2 Mk.; Skoetsch, Hornow, 2 Mk.; Sieglohr, Mayen, 5 Mk.; Spörcke, Dahme, 2 Mk.; Siegler, Mochau, 2 Mk.; Seeck, Langmeil, 2 Mk.; Scheer, Waidmannsheil, 2 Mk.; Schulz, Buchwald, 2 Mk.; Schmitz, Osterspai, 2,50 Mk.; Stiemert, Alexanderhof, 3 Mk.; Stephan, Namslau, 2 Mk.; Strauß, Sigmaringen, 5 Mk.; Thum, Wolfskopf, 2 Mk.; Tschorn, Klein-Haide, 2 Mk.; Tutlewski, Kl.-Nohon, 3 Mk.; Tietsche, Bialla, 2 Mk.; Urban, Simmenau, 2 Mk.; Vogel, Jeßnitz, 2 Mk.; Wirth, Rehbrück, 2 Mk.; v. Windheim, Stralsund, 5 Mk.; Wolf, Tarscheid, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an unseren Schatzmeister, Herrn Kommerzienrat Neumann-Neudamm, einzusenden.

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Wie gelange ich zu Glück und Wohlhabenheit? Diese Frage beschäftigt Hunderttausende; man kann wohl sagen, jeder, dem Fortuna nicht gleich einen großen Geldbeutel mit in die Wiege gelegt hat, zerbricht sich über die Lösung dieses großen Rätsels den Kopf, denn, das Glück einen großen Lotteriegewinn zu machen oder einen reichen Erbonkel zu besitzen, haben nur wenige. Und doch gibt es einen Weg, auf welchem man, zwar langsam, aber sicher zur Wohlhabenheit gelangen kann, nämlich durch **Sparen**. Haben Sie zum Beispiel schon einmal erwogen, welchen Posten Sie jährlich für die Kleidung ausgeben und was Sie allein hierbei sparen können, wenn Sie Ihre Stoffe nur direkt von einem in jeder Hinsicht leistungsfähigen Versandgeschäft kaufen? Als solches ist der **Leipziger Tuchversand** von **Carl Sommer junior** allerorts rühmlichst bekannt; unserem Blatte liegt ein Prospekt vorgenannter Firma bei und können wir unseren geschätzten Lesern nur raten, sich im Bedarfsfalle an dieselbe zu wenden und Muster kommen zu lassen, die portofrei und ohne Kaufverpflichtung gesandt werden.

Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage der Firma **Joseph Bodson, Charlottenburg**, betreffend **grüne Jagdkragen, Manschetten** und **Serviteurs**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen. Diese grüne Wäsche, welche nicht mit billiger Imitation zu vergleichen ist, ist garantiert wasch- und farbecht und unentbehrlich für jeden Landherrn, Gutsbesitzer, Jäger, Förster, Forst- und Wirtschaftsbeamten.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Eheschließungen:

G. Winkler, Königl. Flößmeister in Gr.-Väter bei Gr.-Dölln, mit Frau Bertha Stahl, geb. Schmeling, in Gransee.

Sterbefälle:

Morneweg, Großherzoglicher Forstinspektor in Bessungen i. Hessen.
Muth, Forstmeister in Berthelsdorf b. Freiberg i. S.
Backofen, Förster in Hasselbusch, Oberförsterei Quickborn.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten Faulbaumholz b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker,
356) **Neu-Röge** bei **Stendal.**

Personalia

Hilfsjäger
(bevorzugt Ref.-Jäg. d. Kl. Ia.) zum 1. Mai d. Js. verlangt. (5195
v. Bonin, Majoratsherr, Lupow. Kr. Stolp i. P.

Stellentausch.
Kgl. Forstaufseher aus dem Bez. Danzig wünscht Familienverhältnisse halber mit Kollegen aus den Bezirken Breslau oder Oppeln zu tauschen. Versorgungsschein 1901. Off. u. E. H. 354 bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.“, Neudamm.

Gelernter Forstmann,
ca. 40 Jahre alt, evangelisch, sucht sich mit einem Herrn Waldbesitzer oder Eigentümer schriftl. in Verbindung zu setzen zur Bewirtschaftung der Forst desselben. Bevorzugt wird Königreich Sachs., Böhmen od. Preußen. Gefl. Offerten unter S. H. postl. Dresden-Trachau, Postamt 30. (338

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte
empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern
„Waldheil“,
eingetragener Verein,
Neudamm.
Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Forstmann und Jäger,
Ende 20, 1,76 m groß, gesc., in königl. Oberf. gelernt, seit Jahren in Oberf. Schles. als Forstsekretär beschäft., Raubzeugvert., Hundebr., Signalbläs., **sucht** dauernd. Stellung als **Förster oder Forstaufs.** bei bescheidenen Anspr. zum 1. Juli od. später. Gefl. Offert. unter **Nr. 326** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm.

Gärtner,
20 Jahre alt, militärfrei, **sucht** zum 1. Mai dauernde Privat- od. Herrschaftsstelle. Offert. erb. (324
Gustav Rolle, p. Adr. **H. Dienel, Ammendorf** bei **Halle a. S.**

Hundemarkt

Hochedle Gordon-Setters, (34
Prachtexemplare, prämiierter Abstamm.
F. Egner, **Darmstadt,** Wendelstadtstr. 33.

Samen und Pflanzen

90000 verschulte, 5jähr. **Fichten,**
80000 „ 4jähr. **Fichten,**
200000 Sämlinge, 2- u. 3jähr. **Fichten** sind preiswert zu verkaufen. Näheres durch Förster **Kaletta,** (337
Ober-Alsbaum b. **Kirchhundem i. Westf.**

Ia. Kiefernsamen
zu Mk. 4.— pro kg gegen Nachn., bei 10 kg franko überall hin, sowie **jeden and. Waldsamen** billigst empfiehlt die **Klenganstalt J. Bayersdörfer,** Bellheim I, Pfalz. (223

	½ Kilo	50 Kilo
75% **Kiefernsamen**	2,15	200,—
80% **Fichtensamen**	0,90	80,—
40% **Lärchensamen**	1,—	90,—
70% **Weymouthsk.-Samen**	8,—	750,—

von 15 Kilo an franko Bahn des Empfängers, sowie alle anderen **Waldsamen** in bester Qualität, empfiehlt
H. Gaertner, Klenganstalt,
301) **Schönthal** bei **Sagan.**

Auf jedes Samenquantum genau eingefahrene
Waldsäräder, Rilleneggen, Verschulplatten neuester Konstruktion (121
mit 5/15, 5/20, 10/15, 10/20 cm-Verbänden
sofort lieferbar. — D. R. G. M.
Förster Schumacher, Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.
Prosp., Zeugnisse sofort gratis u. franko.

Sämtliche Waldsämereien
in bester Qualität, **Nadelholzsamen** unter prozentueller Keimkraftsgarantie. (186
Ausländ. Gehölzsämereien
aus zuverlässigen Quellen direkt bezogen.
Alle Forstpflanzen
in tadelloser Beschaffenheit, empfehlen zu mässigen Preisen bei streng reeller Bedienung
Ferd. Bang & Sohn, Marburg (Hessen),
Forstwirtschaftliche Samen- u. Pflanzenhandlung.
Gegründet 1848.
Preislisten und Muster gerne zu Diensten.

Forstpflanzen aller Art,
1—6jährig, offeriert billigst in guter Qualität **Oswald Reichenbach,**
225) **Haida** b. **Elsterwerda.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Nr. 19. Neudamm, den 7. Mai 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Forstaufseherstelle Wierschutzin in der Oberförsterei Gohra, Regierungsbezirk Danzig, zu welcher Wohnung und Pachtland gehören, ist infolge Übertritts des bisherigen Inhabers in den Kommunaldienst zum 15. Mai 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Renkenhagen in der Oberförsterei Altkrakow, Regierungsbezirk Köslin, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Horst in der Oberförsterei Ziegenort, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 25. Mai d. Js.** an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Försterstelle Sehlsgrund in der Oberförsterei Steinspring, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Heidegarten in der Oberförsterei Hangelsberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Jägerwerder in der Oberförsterei Cladow-Ost, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Radewald in der Oberförsterei Birnbaum, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen. Etwaige Bewerbungen um diese Stelle sind **binnen 14 Tagen** an die Königliche Regierung zu Posen einzureichen.

Försterstelle Pilzen in der Oberförsterei Ludwigsberg, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen. Etwaige Bewerbungen um diese Stelle sind **binnen 14 Tagen** an die Königliche Regierung zu Posen einzureichen.

Försterstelle Adelebsen in der Oberförsterei Uslar, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juni 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Röttgen in der Oberförsterei Kottenforst, Regierungsbezirk Köln, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **bis spätestens 1. Juni d. Js.** an die Königliche Regierung zu Köln einzureichen.

Försterstelle Georgenborn in der Oberförsterei Chausseehaus, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. August 1905 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. Juni d. Js.** an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Unfallversicherung der Mitglieder des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Bekanntlich sind **sämtliche Mitglieder** des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten bei der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft **gegen Unfall** versichert. Letztere hat die Gewährung von Unfallentschädigungen und Renten, wie uns mitgeteilt worden ist, mehrfach wegen verspäteter Anzeige abgelehnt. Im Interesse der Mitglieder dieses Vereins machen wir darauf aufmerksam, daß nach den Versicherungsbedingungen die Versicherten resp. deren Rechtsnachfolger verpflichtet sind, **so bald als möglich, spätestens aber binnen 8 Tagen** nach dem Ereignisse bzw. nach erhaltener Kenntnis von demselben oder nach dem Aufhören der nachzuweisenden Unmöglichkeit, eine schriftliche, bei der Post „eingeschriebene“, mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige auf dem Schadenanmeldungsformular der Gesellschaft, dessen Fragen sämtlich gewissenhaft zu beantworten sind, unter gleichzeitiger Beifügung eines Berichtes des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Zeugnisses der Filial-Direktion der vorgedachten Versicherungs-Gesellschaft in Berlin W., Potsdamerstraße Nr. 124, zu übersenden.

Bei **Todesfällen** muß die General-Direktion der Gesellschaft in Frankfurt a. M. (Telegramm-Adresse: Francona Frankfurtmain) seitens des Anspruchserhebenden **innerhalb 48 Stunden** nach Bekanntwerden des Ereignisses oder nach Aufhören der nachzuweisenden Unmöglichkeit **telegraphisch** unter Angabe des Namens und Wohnortes des zuständigen Kreisphysikus benachrichtigt werden.

Bei jedem Unfalle hat der Versicherte unverzüglich und dauernd bis zu seiner Erledigung einen praktischen, approbierten Arzt zuzuziehen, dessen Anordnungen in allen Teilen Folge zu leisten und für angemessene Krankenpflege zu sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten sind von dem Versicherten bzw. dessen Rechtsnachfolger zu bestreiten. Anordnungen des behandelnden Arztes, welche über eine häusliche Behandlung und Krankenpflege hinausgehen, ist der Versicherte zu befolgen nicht verpflichtet, sofern es sich nicht um die Unterbringung des Verletzten in einer an seinem Wohnorte oder dessen nächster Umgebung befindlichen Heilanstalt handelt.

Die Versicherungsbedingungen und Formulare zu Unfallanzeigen sind sämtlichen Mitgliedern ausgehändigt. Es empfiehlt sich daher, die betreffenden Schriftstücke so bereit zu legen, daß sie bei einem Unfalle sofort zur Hand sind, insbesondere beim Eintritt eines Todesfalles des Versicherten von den Hinterbliebenen desselben leicht aufgefunden werden können.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Künstliche Düngung in den Pflanzgärten, im besonderen die Anwendung des Kainits.

Vom Kgl. Förster **Meier** zu Eupen-Mospert.

In Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 26. Februar berichtet ein Herr K. auf S. 235 über schlechte Erfahrungen bei Anwendung von Kainit im Pflanzgarten. Diese Mitteilung bestätigt schon wieder einmal die bekannte Behauptung, daß der Gebrauch des Kunstdüngers noch recht viele Feinde aus dem Grunde hat, weil entweder durch eine verkehrte Anwendung oder nur einseitige Düngung nicht nur die erhofften Erfolge ausbleiben, sondern, wie in dem vorliegenden Falle, sogar große Nachteile entstanden. Der Verfasser der erwähnten Mitteilung berichtet, daß er im Herbst 1903 einen Komposthaufen von 10 cbm mit 450 kg Kainit durchsetzt hat und im darauffolgenden Frühjahre von dieser hochprozentigen Mischung pro Ar 2 cbm verwendete. In diesen 2 cbm Kompost waren also 90 kg Kainit enthalten; das macht pro Hektar 2250 kg, während als höchste Gabe auf kaliarmen Sand- und Moorböden nur 800 kg als genügend angenommen werden. Eine von Professor Councler („Deutsche Forst-Zeitung“ 1904, S. 1250) ausgeführte Aschenanalyse dreijähriger Fichtenpflanzen, welche mit Thomasmehl und Kainit gedüngt waren, ergab einen Gehalt an reinem Kali von durchschnittlich 96 g pro Ar; da Kainit 12—13 Prozent Kali enthält, so wären 775 kg Kainit hierzu erforderlich gewesen. Ein Teil des Kali wird aber stets von den Wurzeln nicht aufgesaugt werden; man könnte deshalb, ohne schon verschwenderisch zu sein, bei Nadelholz bis zu 1000 kg, bei Laubholz, vornehmlich bei der Anzucht von Buchenpflanzen, deren Kalibedarf wohl am höchsten ist, bis zu 1200 kg pro Hektar hinausgehen; außerdem bleibt aber auch noch zu berücksichtigen, daß, mit Ausnahme des reinen Sand- und Moorbodens, auch ohnehin schon Kali im Boden vorhanden ist. In dem mitgeteilten Falle hätten demnach 50 kg Kainit

für den ganzen Komposthaufen genügt, um das Kalibedürfnis zu befriedigen, d. h. wenn pro Ar 2 cbm Kompost verwendet werden sollen. Die über dieses Quantum hinausgehende Menge von 400 kg war nicht nur nutzlos verschwendet, sondern hatte auch direkte nachteilige Wirkungen im Gefolge.

Bekanntlich richtet sich das Wachstum der Pflanzen in bezug auf die im Boden vorhandenen aufnahmefähigen Nahrungsstoffe — Stickstoffe, Phosphorsäure und Kali — nach dem Gesetze des Mininums, d. h. die Pflanze entwickelt sich im Verhältnis zu jenem Nährstoff, welcher am wenigsten vertreten ist. Die beiden anderen Stoffe konnten aber jedenfalls bei weitem nicht in solch starkem Maße vertreten sein. („Deutsche Forst-Zeitung" 1904, S. 1226). Eine Kali-Vorratsdüngung ist unmöglich, denn das aufgelöste Kali des Kainits verbindet sich nicht mit dem Boden; das während der laufenden Vegetationsperiode von den Wurzeln nicht aufgesogene Kali **verschwindet unwiederbringlich im Untergrund.** Dieselbe Eigenschaft besitzt Chilisalpeter in noch höherem Grade, desgleichen Superphosphat. Im Gegensatz hierzu wird die Phosphorsäure der Thomasschlacke vom Boden festgehalten, ebenso auch schwefelsaures Ammoniak. Um Arbeitskosten zu ersparen, kann man deshalb die beiden zuletzt genannten Düngerarten dem Boden im Überfluß zuführen, ohne daß Nährstoffe derselben verloren gehen; was im ersten Jahre von den Pflanzen nicht entnommen wird, bleibt als Vorrat für die kommenden Jahre zurück, bis der letzte Rest aufgezehrt ist. Das ist ein großer Vorzug dieser Dungstoffe, daß sie von allmählicher, aber nachhaltiger Wirkung sind. Das schwefelsaure Ammoniak ist ein Nebenprodukt der Gasfabrikation und enthält 20 Prozent Stickstoff; wenn es nicht zu hoch im Preise steht, dann ist es dem Chilisalpeter unbedingt vorzuziehen, besonders auf leichteren und Mittelböden.

Nach dieser Abschweifung kehre ich wieder zum Kainit zurück; dieser ist ein Rohsalz, welches neben den Kaliverbindungen noch andere Nebenbestandteile, namentlich Chlorverbindungen, enthält; letztere sind den Pflanzen nicht zuträglich (vergl. Referat des Kgl. Oberförsters Herrn Wendt zu Friedewald, „Deutsche Forst-Zeitung" 1903, Nr. 50 u. 51). Die Verwendung dieser rohen Salze ist deshalb so einfach nicht; bei fehlerhafter Anwendung sind nachteilige Wirkungen unausbleiblich. Man streut daher den Kainit bereits einige Monate vor dem Beginn der Vegetation, damit die schädlichen Substanzen sich auflösen, im Boden verteilen und schließlich im Untergrund versickern, bevor die Wurzeln ihre aufsaugende Tätigkeit beginnen. Hierbei ist nicht zu befürchten, daß Kali verloren geht; die Nebensalze lösen sich rascher auf und sind schwerer. Der eben geschilderte Vorgang war aber im Komposthaufen nicht möglich, da ein solcher in der Regel so hoch aufgesetzt wird, daß der Regen ihn nicht ganz zu durchdringen vermag; auch wird durch die schräge Abdachung des Haufens das Regenwasser mehr oder weniger ablaufen. Der Kainit kam also mit seinen sämtlichen Bestandteilen und während der Vegetation in den Boden des Pflanzkamps. Das Eingehen der Eichen-Sämlinge und der verschulten Fichten ist daher zweifelsohne hierauf zurückzuführen. Wenn man die Ausführung der Düngung und die Bewurzelung der verwendeten Pflanzen etwas näher betrachtet, so ist meine obige Behauptung ohne weiteres einleuchtend.

Der Kompost wurde je nach der Benutzungsart der Beete mehr oder weniger tief untergegraben, zur Verschulung der sechsjährigen Eichen wohl am tiefsten. Da letzteren die Pfahlwurzeln beschnitten wurden, die Eichenpflanzen aber nach dieser Manipulation im ersten Jahre nur Seitenwurzeln treiben, so sind diese mit dem tief untergebrachten Kompost wenig in Berührung gekommen; das gute Gedeihen der Pflanzung ist wahrscheinlich den Wirkungen des Chilisalpeters zuzuschreiben. Ferner sind sechsjährige Eichenpflanzen mit ihrem größeren Wurzelsystem aber auch erheblich widerstandsfähiger gegen schädigende Einflüsse als einjährige derselben Gattung oder gar Nadelholzpflanzen. Die Akaziensaat ist auch nicht geschädigt worden; wahrscheinlich ist auch auf diesem Beet der Kompost tief untergegraben und von den flach streichenden Akazienwurzeln nicht erreicht worden. Die einjährige Eichenwurzel treibt bekanntlich bis zu 40 cm tief, und zwar ziemlich rasch; die Wurzeln kamen also unbedingt in die verderbenbringende Schicht hinein, wodurch das Eingehen unvermeidlich war. In dem für die Fichten bestimmten Beete ist der Kompost flach untergebracht worden; die Wurzeln der zweijährigen Fichten, welche nicht selten eine Länge von 15 cm erreichen, sind daher ebenfalls in die Kompostschicht eingedrungen. Nach meinen vielfachen Erfahrungen ist die Fichte ganz besonders empfindlich gegen Kalisalze. Aus dem von Herrn K. berichteten Vorkommnis kann man schließen, daß der Kainit auch dann einige Monate vor dem Beginn der Wachstumsperiode in den Boden gebracht werden muß, wenn er längere Zeit vorher mit größeren Komposthaufen vermengt war. Der Regenmangel des vorigen Sommers mag ja auch insofern zu dem Eingehen der Pflanzen beigetragen haben, als die Chlorverbindungen sich verhältnismäßig langsam lösten und nur allmählich versickerten; außerdem aber

war auch die außergewöhnlich hohe Kainitgabe von sehr nachteiliger Wirkung, weil dadurch die Menge der schädlichen Nebenbestandteile ebenfalls eine sehr große war. Die Anwendung von rohen Kalisalzen im Pflanzgarten ist nur dann mit Sicherheit als ungefährlich zu bezeichnen, wenn leere Beete während des Winters bis spätestens Ende Februar, schwere Bodenarten noch früher, damit gedüngt werden. Sind aber solche nicht vorhanden, und will man trotzdem den Boden mit Kali allein anreichern, dann greife man zu dem gereinigten 40prozentigen Kalisalz, welches die erwähnten schädlichen Substanzen entweder gar nicht oder nur in ganz geringem Maße enthält.

Ein einfacher Universal-Kunstdünger ist das Professor Dr. Paul Wagnersche Nährsalz, welches von den chemischen Düngerfabriken C. Scheibler & Co. in Köln a. Rh. hergestellt und versandt wird. Es enthält sämtliche Pflanzen-Nährstoffe in richtiger Zusammensetzung in leicht löslicher Form und keine schädlichen Nebenbestandteile. 50 kg kosten in Köln 27 Mk.; pro Ar sind 3 kg erforderlich. Die Kosten betragen demnach pro Ar 1,62 Mk. ohne Transport und Ausstreuen. Ich habe ausgezeichnete Resultate damit erzielt; es paßt für jeden nicht allzu leichten Boden; auch die Anwendung ist sehr einfach und bei jeder Zeit und Witterung möglich; man hat nur dafür zu sorgen, daß das Salz nicht direkt auf die Wurzeln gestreut wird. Aber trotz der guten Erfolge bin ich im vorigen Jahre doch wieder davon abgekommen, weil, abgesehen von der Kräftigung der Wurzeln, das Nährsalz nur einen Sommer vorhält. Angeregt durch die vorhin erwähnte, vorzügliche Abhandlung des Herrn Oberförsters Wendt zu Friedewald, welche, nebenbei gesagt, jedem, der sich über künstliche Düngung im Walde gründlich informieren will, zum Studium dringend empfohlen werden kann, bezog ich für meine sämtlichen Kämpe die von demselben warm befürwortete „Bremer Poudrette", und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ihr eine mehr als einjährige Wirkung, sowie ein anregender und aufschließender Einfluß auf die im Boden vorhandenen natürlichen Nährstoff-Kapitalien nachgerühmt wird. Wie bei der Thomasschlacke könnte man ja auch hiervon eine Vorratsdüngung geben, die aber in wohltuendem Gegensatz zu jener den sehr großen Vorteil hat, daß Poudrette sämtliche Nährstoffe umfaßt. Bekanntermaßen sind die trockenen Jahre nicht sehr geeignet, die Einwirkung künstlicher Dünger auf die Entwickelung der Pflanzen festzustellen; jedoch kann ich ohne Zweifel trotz der großen Dürre des vergangenen Jahres mit meinen Pflanzkämpen sehr zufrieden sein. Ein Beispiel möge dieses kurz beweisen und auch gleichzeitig den Unterschied zwischen dem oben genannten Wagnerschen Nährsalz und der Bremer Poudrette überzeugend dartun. Bei meinem Stellenantritt im Herbste 1901 übernahm ich von meinem Vorgänger im Kamp Distrikt 193 ca. 60000 Stück vierjährige verschulte Fichten, welche durchschnittlich nur ca. 7 cm hoch, vollständig gelb und verkrüppelt waren. Die Pflanzen sollen allerdings vor dem Verschulen schon sehr minderwertig gewesen sein; im darauffolgenden Frühjahre wurden diese entfernt und die Beete von neuem teils mit zweijährigen Fichten verschult, teils mit Fichtensamen besät, unter Verwendung von 3 kg Wagenerschem Nährsalz pro Ar. Die Pflanzen wurden hoch und sehr kräftig, waren aber während der beiden Jahre ebenfalls total gelb. Der Boden des Kampes besteht aus mittelschwerem tonigen Lehm mit nur geringer Humusbeimengung; ich schloß daher auf Mangel an organischem Stickstoff und verwandte im vorigen Frühjahre bei der abermaligen Verschulung zweijähriger Fichten auf denselben Beeten pro Ar 7 kg Poudrette, und siehe da, die Pflanzen sind alle dunkelgrün und kräftig entwickelt. Ich vermute daher, daß der Stickstoff in der Poudrette wirklich organischen Ursprungs ist. Eine im Jahre 1903 in demselben Kampe ausgeführte, nicht gedüngte Fichtensaat zeigte wieder die gelbe Farbe und den krüppelhaften Wuchs. Ende Mai 1904 gab ich derselben bei ganz trockenem Wetter eine Kopfdüngung mit 7 kg Poudrette pro Ar; die Pflanzen wurden daraufhin im Sommer dunkelgrün und entwickelten kräftige lange Triebe, so daß sie jetzt tadelloses Verschulungsmaterial abgeben.

Ein bestimmtes Urteil kann ich nun über den Wert der Poudrette nach der einjährigen Probe um so weniger abgeben, als die Wirksamkeit dieses Düngemittels mehrere Jahre vorhalten soll. Beim Studium der in Rede stehenden Materie und auch bei der vorliegenden ganzen Abhandlung sieht man wieder, wie wichtig die Kenntnis der Eigenschaften der verschiedenen künstlichen Düngemittel für den Forstmann ist, sowohl in bezug auf ihre chemische Zusammensetzung als auch auf ihr Verhalten in den unterschiedlichen Bodenarten, und ferner sieht man, wie viel noch zu erforschen ist. Die Frage der künstlichen Düngung ist nicht mehr aus der Forstwirtschaft zu streichen; sie gewinnt vielmehr von Jahr zu Jahr an Bedeutung, da die natürlichen Dünger, einerlei in welcher Form sie gegeben werden, bei dem Massenverbrauch an Pflanzenmaterial infolge der intensiven Bewirtschaftung der Forsten und

der zunehmenden Aufforstung von Ödländereien nicht in genügender Menge zu beschaffen und auch verhältnismäßig viel zu teuer sind.

Aus diesem Grunde fordern die forstlichen Verhältnisse der heutigen Zeit geradezu gebieterisch, daß die künstliche Düngung der Pflanzgärten, wenigstens in ihren wesentlichsten Punkten, auf sämtlichen Forstlehrlingsschulen in den Lehrplan aufgenommen wird, damit die junge Generation wohl gerüstet ihre Tätigkeit zum ferneren Gedeihen unseres schönen, deutschen Waldes antreten kann.

Zur Gehaltsaufbesserung der Königlich preußischen Förster unter teilweiser Berücksichtigung der Oberharzer Verhältnisse.

Schon seit vielen Jahren wird von den preußischen mittleren und unteren Forstbeamten eine Gehaltsaufbesserung bzw. Gleichstellung im Gehalt mit anderen gleichwertigen Beamtenklassen angestrebt.

Dieser Wunsch ist in letzterer Zeit immer lebendiger geworden, und es ist anzunehmen, daß die Erörterungen dieses Gegenstandes in der bevorstehenden Mitgliederversammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, welcher sich die Verbesserung der Lage der Königlichen Forstbeamten zur Aufgabe gemacht hat, ihren Höhepunkt erreichen werden.

Vielleicht ist es das letzte Mal, daß wir zur Sache unsere Wünsche persönlich aussprechen dürfen; denn heute übers Jahr sind möglicherweise die Würfel schon gefallen und damit unser Los auf lange Zeit hinaus entschieden.

Der gesamte preußische Försterstand wird der Entwickelung der Dinge in dieser für ihn so überaus wichtigen Angelegenheit mit großer Spannung und vielleicht mit einem gewissen Bangen entgegensehen, und alle Grünröcke des preußischen Staatsdienstes werden wohl den sehnlichen Wunsch hegen, daß diese brennende Frage endlich zu ihrer Zufriedenheit gelöst werden möge.

Daß die Klagen und Wünsche der Förster berechtigt sind, wird von allen Seiten anerkannt und hat seine Bestätigung darin gefunden, daß bei den diesjährigen Beratungen des Forstetats im preußischen Landtage alle Parteien und viele sachkundige Redner warm für uns eingetreten sind.

Unsere hohen und höchsten Vorgesetzten haben sich diesen Ausführungen gegenüber zwar in Stillschweigen gehüllt, eine Tatsache, die in uns aber doch die zuversichtliche Hoffnung erwecken darf, daß sie unseren Wünschen nicht entgegenstehen, und daß die Zeit, wo auch wir zu unserem Rechte gelangen dürften, nicht allzu fern liegt.

Daß die Förster allen anderen Subalternbeamten im Gehalt bedeutend nachstehen, dürfte folgende Zusammenstellung beweisen:

Übersicht

über die Gehälter verschiedener Subalternbeamten.

Bezeichnung der Beamtenklasse	Gehaltssätze Mk.	Das Höchstgehalt wird erreicht in Jahren	Ungefähres durchschnittl. Anstellungsalter für Zivil-	Militäranwärter
Schichtmeister (z. Hälfte Militär-Anwärter)	1500—3800	21	25	35
Obersteiger I. Kl.	2000—3400	18		
„ II. „	1800—2800	15		
Wiesenbaumeister	1650—3000	21		
Postverwalt. u. Postassistenten	1500—3000	21	25	35
Förster	1200—1800	21	41	37
Kanzlisten an den Oberbergämtern	1650—2700	21		
Steiger und Hüttenaufseher	1500—2700	18	28	

Wenn nun jetzt die Förster um ein Gehalt von 1500—2700 Mark, das niedrigste der Subalternbeamten, bitten, so kann dieser Wunsch doch keineswegs als „unbescheiden" bezeichnet werden.

Unser verehrter Kollege a. D. Mücke, welcher, wie der Herr Abgeordnete Kaute sagt, uns durch Schrift und Wort sachgemäß vertritt, hat wiederholt gefordert, daß die Förster den ihnen gleichwertigen Beamten wie zum Beispiel Lehrern, Obersteigern, Postverwaltern, gewissen Steuer- und Eisenbahnbeamten gleichgestellt werden sollten. Nun, wir können uns den Ansichten unseres verehrten Kollegen Mücke ruhig anschließen; denn der Herr Abgeordnete Kaute hat ihn im Abgeordnetenhause uns als „Vorbild" hingestellt und gesagt: „Mögen seine Worte Wiederhall finden in den Herzen seiner Standesgenossen". Bei den erwähnten Landtagsverhandlungen wurde bekanntlich von dem Herrn Regierungskommissar, Geh. Finanzrat Noelle, die wichtige Stellung der Förster anerkannt, zugleich aber auch darauf hingewiesen, daß die Förster erhebliche Nebenbezüge aus den Dienstländereien hätten, sich im Genusse

von Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen befänden und daß mit Rücksicht darauf das Gehalt verhältnismäßig niedrig bemessen worden sei.

Wie steht es nun aber in Wirklichkeit mit diesen erheblichen Nebenbezügen? Die meisten Förster haben herzlich wenig davon.

Aus den Dienstländereien hat nur ein geringer Teil der Kollegen nennenswerte Einnahmen, alle anderen müssen sich solche mit Hilfe ihrer Familienangehörigen sauer verdienen.

Daß die Förster hier im Harz aus der Landwirtschaft zum Teil gar keine, andere aber nur äußerst geringe Einnahmen haben, dürfte die Tatsache beweisen, daß viele Dienstländereien, auch Wiesen, hier bei Weiterverpachtung oder beim Grasverkauf höchstens das Nutzungsgeld, andere aber nur einen kaum nennenswerten Reinertrag bringen.

An Stellenzulagen beziehen die Harzförster durchschnittlich 100 Mark und an Dienstaufwandsentschädigung 150 Mark. Was stehen nun aber diesen Nebenbezügen der Förster für hohe Nebeneinnahmen vieler anderer Beamten gegenüber! Ich will auf letztere hier nicht weiter eingehen, sondern nur hervorheben, daß dieselben wohl bei keiner Beamtenkategorie — wenn überhaupt — so hoch angerechnet werden, wie bei den Förstern.

Ferner ist von dem Herrn Geh. Finanzrat Noelle gesagt worden: „Der Grundsatz, daß gleichwertige Beamte gleiches Gehalt beziehen müßten, könne nicht als richtig anerkannt werden". Aus welchen Gründen aber sollen die Forstbeamten gerade anderen Beamten gegenüber so sehr im Einkommen nachstehen?

Wird in Betracht gezogen, daß die Mehrzahl der Förster isoliert wohnen muß, daß ihnen die Kindererziehung große Kosten verursacht, daß sie so vieles entbehren müssen, was viele andere Beamtenfamilien als selbstverständlich genießen dürfen, dann müßten die Förster im Gehalt nicht zurückstehen, sondern voraus sein.

Warum soll sich der Förster nicht für berechtigt halten, auch nur ein annähernd so hohes Gehalt zu erbitten, wie diejenigen Beamten, mit welchen er als Oberjäger zusammen gedient hat! Wie schmerzlich muß es einen alten Grünrock berühren, wenn er nach vielen Jahren mit einem seiner gleichaltrigen Bataillonskollegen zusammentrifft, dessen Bildungsgrad damals lange nicht an denjenigen der Jäger der Klasse A heranreichte, und erfährt, daß der Betreffende nunmehr eine Stellung bekleidet, die ihm ein Einkommen doppelt so hoch, als es der Förster bezieht, gewährleistet!

Jeder Forstbeamte, ganz gleich ob früherer Oberjäger oder nicht, wird sich, was Vorbildung anbetrifft, den aus Militäranwärtern im allgemeinen hervorgegangenen Beamten getrost gleichstellen können.

Ist denn nicht unsere Laufbahn im gewissen Sinne auch eine Militärkarriere? Wie viel gelernte Jäger bleiben heute ohne die Tressen? Steht ein Oberjägerkorps vielleicht einem Unteroffizierkorps in irgend welcher Beziehung nach?

Wenn wir auch zugestehen müssen, daß unser idealer Beruf vor anderen etwas voraus hat, so müssen wir doch den Wunsch aufrecht erhalten, daß unsere gerechte Bitte um annähernde Gleichstellung mit den übrigen Subalternbeamten in bezug auf das Gehalt erfüllt wird.

Verehrte Kollegen! Lassen Sie uns unsere Wünsche schriftlich oder bei der nächsten Mitglieder-Versammlung mündlich zur Kenntnis unseres Hauptvorstandes gelangen, der bis jetzt zur Genüge bewiesen hat, daß er allein imstande ist, unsere Angelegenheit sachgemäß bei unserer Zentral-Verwaltung zu vertreten.

Möge unser größter und heißester Wunsch recht bald in Erfüllung gehen und damit wieder Ruhe und Zufriedenheit in die Forsthäuser einziehen. Darauf ein kräftiges Weidmannsheil! Jäckel,

Königlicher Förster zu Clausthal i. Harz.

Mitteilungen.

Invalidenversicherung. Geschäftliche Behandlung verspätet zum Umtausch vorgelegter Quittungskarten.

Bei der Schriftleitung ist folgende Frage eingelaufen: Einem Waldarbeiter ist am 23. März 1903 eine Karte zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung ausgestellt. Am 22. März 1905 klebt er die letzte Marke darin ein und will die Karte am 24. März cr. umtauschen. Die Polizei-Verwaltung verwirft die Karte, da sie nicht rechtzeitig umgetauscht sei. Gleichzeitig erklärt die Polizei-Verwaltung sämtliche bisher geklebten Karten so lange für ungültig, bis der betreffende Arbeiter fünf neue Karten, zu je 47 Wochen gerechnet, voll hat. Auf Grund welches Paragraphen des Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Gesetzes ist die Polizei-Verwaltung zu diesem Vorgehen berechtigt? Stadtförster N. in D.

Die Antwort unseres Sachverständigen darauf lautet: Es kommt darauf an, ob in der Karte des versicherungspflichtigen Waldarbeiters bis zum 23. März 1905 Beiträge für insgesamt 20 Beitragswochen nachgewiesen sind oder nicht. Als Beiträge gelten die eingeklebten Marken und

die vollen Wochen militärischer Dienstleistungen und solcher Krankheiten, die den Versicherten an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit verhinderten und eine zeitweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten.

Hat der Waldarbeiter in dieser am 23. März 1903 ausgestellten Quittungskarte zur Zeit des Umtausches nicht 20 Beitragswochen nachweisen können, so ist allerdings, wie die dortige Polizeiverwaltung ganz richtig angenommen, die Anwartschaft auf die Invalidenversicherung erloschen. Sie würde erst dann wieder aufleben, wenn der Versicherte von neuem Beiträge für 200 Beitragswochen auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder freiwilliger Beitragsleistung als für sich verwendet nachweisen kann.

Durch das neue Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt S. 463) ist die Wartezeit für die Invalidenrente im allgemeinen von 235 (fünf Beitragsjahre à 47 Wochen) auf 200 Beitragswochen herabgesetzt (§ 29).

Konnte der Waldarbeiter aber 20 oder mehr Beitragswochen zur Zeit des Umtausches der Quittungskarte nachweisen, so hatte die Quittungskarte die Gültigkeit zwar verloren, nach der Anweisung vom 17. November 1899 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1900 S. 16) war es aber die Pflicht der Polizeiverwaltung, den versicherten Waldarbeiter darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Quittungskarte zu beantragen. **Der Waldarbeiter hat diesen Antrag nunmehr sogleich bei der Polizeiverwaltung**, welche dort die Ausgabestelle für Quittungskarten zu sein scheint, zu stellen.

Die Polizeiverwaltung hat alsdann im Sinne der hier folgenden **Vorschriften über die geschäftliche Behandlung der verspätet zum Umtausch vorgelegten Quittungskarten** zu verfahren.

> Die Ausgabestelle hat mit dem Versicherten eine Verhandlung über den von ihm gestellten Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit aufzunehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in diese auf der Innenseite den Vermerk einzutragen: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt.“ Der Antrag ist mit der Quittungskarte dem Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt sogleich zu übersenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und sendet, sofern er diese fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabestelle zur Aufrechnung und zur Erteilung der Aufrechnungsbescheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte ist demnächst mit der Verhandlung an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzugeben. Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, so ist der Versicherte durch Vermittelung der Ausgabestelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist.
>
> Stellt der Versicherte den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte nicht, so hat die Ausgabestelle in die Quittungskarte auf der Innenseite den Vermerk: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt. Anerkennungsantrag nicht gestellt“ einzutragen.
>
> Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, oder der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit nicht gestellt, so ist dem Versicherten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu erteilen. Die Aufrechnung und die Erteilung der Aufrechnungsbescheinigung unterbleibt in diesem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Zum Schluß sei noch über die Berechnung der für die Gültigkeitsdauer der Quittungskarte maßgebenden zweijährigen Frist erwähnt, daß dieselbe ihr Ende erst mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage entspricht. Hiernach hat z. B. eine am 23. März 1903 ausgestellte Quittungskarte erst mit Ablauf des 23. März 1905 ihre Gültigkeit verloren.

R. R.

— **Über die Eiben im Harz.** Einen vorläufigen Bericht, den Herr Dr. Mertens in der Sitzung vom 18. Februar im Botanischen Verein zu Magdeburg erstattete, veröffentlicht die „Magdeburgische Zeitung“. Wir möchten unsere Leser darauf hinweisen. Die Eibe ist ein in Deutschland aussterbender Waldbaum. Früher durch das ganze weite Gebiet verbreitet, findet sie sich jetzt urwüchsig nur noch an ganz wenigen Stellen, und größere Bestände gehören schon zu den Seltenheiten. In der Oberförsterei Lindenbusch in Westpreußen zählt man über 1000, im eisenachischen Eibenwald bei Dermbach 300, im Harz etwa 600 Bäume. Die Eiben stehen im Harz jetzt ausschließlich im Bodetale. Die steilen Hänge dieses wilden Gebirgstales, sowie die engen Schluchten, in denen auf der Strecke vom Dambachhause bis zum Hexentanzplatze die Gewässer der Bode zueilen, sind so wild und unzugänglich, daß ein Mensch nur mit Lebensgefahr und unter den größten Schwierigkeiten darin herumklettern kann. Eine Nutzung der hier wachsenden, zuweilen sehr schönen Bäume, die zu allen möglichen Arten zählen, ist wegen der hohen Kosten und der Unmöglichkeit der Abfuhr ausgeschlossen. Daher ist dieser Teil der Oberförsterei Thale zur größten Freude aller Naturfreunde Urwald, in dem nur die Natur waltet, der Mensch aber gar nicht eingreift. Das ist denn auch der Grund, weshalb sich hier die Eibe, die im übrigen Harz so gut wie verschwunden ist, erhalten hat. Auf den unzugänglichsten Klippen stehen die dunklen Eibenbäume in dem bunten Bestande der Eichen, Buchen, Fichten, Espen, Erlen, Linden und Weiden; mit zähen, vielfach gewundenen Wurzeln haben sie sich in den Spalten zwischen den Felsblöcken verankert und trotzen allen Angriffen von Wind und Wetter. Ihre Höhe ist nicht allzu bedeutend; die höchsten erreichen kaum 10 bis 15 m, und selten einmal ragt eine Krone über den Rand der Hochfläche des Hexentanzplatzplateaus empor. Sollten sie die darüber hinwegfegenden Stürme

nicht ertragen können? Der Behang mit den roten Scheinbeeren ist alljährlich recht bedeutend. Um so auffallender ist es, daß junger Nachwuchs ganz zu fehlen scheint. Trotz eifrigsten Nachsuchens ist kein einziger junger Baum gefunden worden. Zum großen Teile werden die großen Samen wohl von den Vögeln, namentlich den Drosseln, gefressen; auch die Waldmaus macht sich an den Eiben zu schaffen, wie Spuren im Schnee deutlich zeigten; aber bei der Unmenge der Samen müßte doch der eine oder andere aufgehen. Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Sollte die Keimkraft dieser Pflanze erloschen sein? Das ist kaum anzunehmen, denn bei Aussaat in Baumschulen, z. B. hier im Herrenkrug, gedeihen die Pflänzchen sehr gut. Es bleibt also nur die Annahme, daß die jungen Eiben vom Wilde sofort wieder abgeäst werden. Nun ist ja die Eibennadel giftig. Namentlich für Pferde ist sie recht schädlich. Die Fuhrleute im Harz lassen ihre Tiere nicht an die Eiben heran. Rindern, Hirschen und Rehen scheint der Genuß aber weniger schädlich zu sein. Und doch sind zwei starke Hirsche in der Nähe des Dambachhauses vor einigen Jahren eingegangen, die bei hohem Schnee, als andere Nahrung sehr knapp war, sich den Magen mit Eibennadeln ganz gefüllt hatten. Es mag dabei allerdings schon vorhandene Schwäche hinzugekommen sein. Tatsache ist jedenfalls, daß die Eibenstämme auf den Seiten, wo das Wild ankommen kann, von unten bis oben meist mit jungen kurzen Sprossen dicht bekleidet sind, die nur durch Verbiß entstanden sein können. Den alten Bäumen wird eine stattliche Zahl von Jahren zugeschrieben. Die stärkste Eibe, im Kästentale, soll (nach „Provinz Sachsen in Wort und Bild“ Bd. 1 S. 210 — Berlin 1900) 4500 Jahre alt sein, und tausendjährig müssen demnach viele andere sein. Diese Frage dürfte jetzt aber entschieden sein. Durch den Wind war vor einigen Jahren auf einer Klippe am Taschengrunde eine starke Eibe, die an Umfang nicht viel hinter jener stärksten zurücktritt, umgeworfen und daher abgestorben. Dieser Stamm ist mit unsäglicher Mühe geborgen und in unser „Museum für Natur- und Heimatkunde“ überführt worden. Da hat eine vorläufige Zählung der Jahresringe ergeben, daß wir es mit einem höchstens 500 Jahre alten Baum zu tun haben. Auch schon ein stattliches Alter, aber doch gering im Vergleich zu jenen allgemein verbreiteten, nur auf Schätzungen beruhenden Annahmen. Auch eine andere Frage läßt sich an dem Eibenstamme im Museum lösen. Nach den neuesten Ansichten sollen die starken Eibenstämme dadurch entstehen, daß um den schwachen Hauptstamm herum Wurzelausschlag emporschießt, durch dessen Verwachsung um den Stamm gleichsam ein Holzmantel entstehen soll. Der innere Stamm soll dann herausfaulen. So sucht man die Tatsache zu erklären, daß alle alten Eiben innen hohl sind. Der Querschnitt unserer Eibe, die 1 m über dem Boden ziemlich 3 m Umfang hat, zeigt aber ganz deutlich, daß wir es mit einem einzigen Stamme zu tun haben.

— **200 000 Kronen Schaden durch Schneemassen.** Welchen ungeheuren Schaden die heurigen Schneemassen in den Forstrevieren des böhmischen Erzgebirges verursacht haben, geht aus folgender Aufstellung hervor. In den auf dem Erzgebirge gelegenen Fürstlich Clary'schen Forstrevieren wird der durch die Schneemassen verursachte Holzbruch auf über 200 000 Kronen geschätzt. Das niedergebrochene Holzquantum beträgt 50 000 Festmeter

Berichte.

V. Haupt-Versammlung des „Deutschen Forstvereins“

(32. Versammlung deutscher Forstmänner)

in Eisenach vom 12. bis 17. September 1904.

Berichterstattung
von Forstmeister Eulefeld in Lauterbach, Hessen.

(Fortsetzung.)

Hierauf wurde in die Diskussion eingetreten, und es ergreift zunächst das Wort Forstdirektor **Graner**-Stuttgart. Redner kann nicht voll den Äußerungen der Berichterstatter zustimmen und will auf Grund der in Württemberg gemachten Erfahrungen über die drei Steuerarten (Grundsteuer, Einkommensteuer und Vermögenssteuer) sprechen.

Auch er ist der Ansicht, daß die Zukunft nicht der Grundsteuer (Ertragssteuer) gehöre, sondern der Einkommensteuer. Es gibt bei ersterer keine Progression und keinen Schulden-Abzug. Der Acker zahlt gleichviel Steuern, ob er einem Millionär oder einer armen Witwe gehört. Das sei die Starrheit dieser Steuer.

Einen Unterschied zu machen in der Waldbesteuerung, je nachdem der Wald nachhaltig oder im aussetzenden Betriebe bewirtschaftet wird, hält Forstdirektor Graner nicht für richtig. Entweder Waldreinertrag oder Bodenrente; ein Unterschied in der Behandlung sei einfach ein Ding der Unmöglichkeit.

Die Einkommensteuer. In Ziffer 2 a seiner Leitsätze (siehe S. 48) sei der Berichterstatter Professor Dr. Endres für Steuerfreiheit bezüglich der Einnahmen aus außergewöhnlichen Holzfällungen eingetreten. Der Berichterstatter habe dabei angeführt, diese Bestimmung sei eine solche, wie sie sich im neuen Württembergischen Einkommen-Gesetze finde. Diese Bestimmung sei tatsächlich vorhanden, aber mehr durch Zufall sei sie ins Gesetz gekommen, und jetzt stehe man bei der Ausführung einfach so da, daß man nicht wisse, wie man die Sache machen solle. Auch den Württembergischen Forstbeamten sei es angenehm, wenn der Wald entlastet werde. Aber wie solle man es machen, das Einkommen aus außerordentlichen Abtrieben von der Steuer zu befreien, wenn der Abtrieb infolge von Naturereignissen erfolgt? Man muß bedenken, daß das Stammkapital dabei angegriffen wird. Nach Bruch-

kalamitäten müssen die Mehrerträge wieder eingespart werden. Der Mehrertrag soll dann nicht versteuert werden, während die folgenden Jahre um den einzusparenden Betrag geschmälert werden. Die Bestimmung müßte etwa lauten: „Steuerfreiheit wird nur insofern gewährt, als die Nutzungen keinen Ersatz bilden für planmäßige Nutzungen".

Forstdirektor Graner ist im übrigen mit Punkt II der Endresschen Leitsätze einverstanden. Wenn es möglich wäre, würde er auch sehr dafür sein, wenn wegen des aussetzenden Betriebs etwas Besonderes gesagt werden könnte.

Geheimrat Krutina-Karlsruhe: Auch in Baden war man in den letzten drei Jahren mit einer neuen Waldsteuer-Einschätzung beschäftigt. Die theoretischen und wissenschaftlichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters will er nicht bestreiten. Es sei aber nicht alles praktisch gut durchführbar, was theoretisch richtig ist. So gehe es auch mit dieser Frage. Es sei unendlich schwierig, eine Trennung nach aussetzendem Betrieb und nach jährlich nachhaltigem Betrieb zu machen.

Bezüglich der Vermögenssteuer habe man in Baden Bedenken gehabt, denn das deklarierte Kapital ändere sich von Jahr zu Jahr. Die Angaben bereiten sowohl forstlich als steuertechnisch Schwierigkeiten. In Baden sei man deswegen auf die Einschätzung nach Waldreinertrag zurückgekommen. Es werde der durchschnittliche jährliche Ertrag einschließlich der Zwischennutzung und abzüglich der durchschnittlichen Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten in Berechnung gezogen.

In Baden sei man auch deswegen für diese Art der Steuerveranlagung bestimmt worden, weil dieselbe die Grundlage biete nicht nur für die Staats-, sondern auch für die Gemeindesteuern und schließlich auch für die Abgaben an den Kreis. Infolgedessen ist es zweckmäßig, Schwankungen möglichst zu vermeiden, was bei der Vermögenssteuer schwierig ist. (Bravo!)

Geheimrat Professor Dr. Wimmenauer-Gießen ist durch den vorzüglichen Vortrag des Professors Dr. Endres davon überzeugt worden, daß er ein ganzes, in sich geschlossenes System von Vorschlägen für die Besteuerung des Waldes mitgeteilt hat, ein System, in dem eine Lücke eigentlich nicht vorhanden ist. Von seinem (Endres) Standpunkt aus betrachtet sei nichts gegen die Sätze einzuwenden.

Geheimrat Professor Dr. Wimmenauer führt unter Hinweis auf den von ihm in der Literatur vertretenen Standpunkt fort, indem er das Folgende ausführt:

Was die Grundsteuer betreffe, so könne er sich nicht damit einverstanden erklären, daß ein Unterschied sein soll nach aussetzendem und nachhaltigem Betriebe. Nach seiner Auffassung müsse die Waldrente der Steuerberechnung zugrunde gelegt werden. Es handle sich im gegebenen Falle um Grundsteuer, ohne Rücksicht auf den Besitzer; da könne man keinen Unterschied machen zwischen aussetzendem und nachhaltigem Betriebe; man müsse sonst zwei Kataster aufstellen. Auch folgendes Beispiel beweise, daß eine Trennung nicht gut möglich sei. Ein Besitzer soll 1 Hektar Wald haben, der zehnjährig ist, ein zweiter hat ebensoviel zwanzigjährigen Wald, ein dritter fünfzigjährigen usw., alles im aussetzenden Betriebe bewirtschaftet. Nach Endres sollen sie nur die Bodenrente versteuern. Treten diese Waldbesitzer zusammen, so haben sie einen normalen Vorrat zu achtzigjährigem Umtriebe — falls sie solchen einführen wollen —, sie wirtschaften alsdann nachhaltig und müssen nunmehr die Waldrente besteuern, sie müssen mehr als vorher bezahlen.

Was die Einkommensteuer betreffe, so sei es richtig, daß das Einkommen von der Steuer dann getroffen werde, wenn es eingeht, also wenn die Steuer postnumerando gezahlt werden muß. Wie das beim aussetzenden Betriebe gemacht werden solle, sei ihm zweifelhaft. Er bezweifelt, daß das Abholen eines in der Sparkasse angesammelten Kapitals als ein Einkommen im gewöhnlichen Sinne angesehen werden könne, und so sei es mit der Abnutzung eines Holzbestandes von einer im aussetzenden Betriebe bewirtschafteten Fläche. Um diesem Mißstande zu begegnen, machte Professor Endres den Vorschlag, die Steuer auf mehrere Jahre zu verteilen. Auch er halte das für gerechtfertigt; ob aber die Steuerbehörde darauf eingehe, das sei ihm fraglich. Diese periodische einmalige Einnahme würde wohl als Vermögenszuwachs angesehen werden.

Der Leitsatz III von Professor Dr. Endres würde wohl auf Widerspruch stoßen. In Hessen z. B. unterliege der Vermögenssteuer nicht nur Grund und Boden, sondern auch der Holzbestand, ob es sich um aussetzenden oder um nachhaltigen Betrieb handle.

Geheimrat Dr. Wimmenauer schließt, indem er sagt, er hätte nur seine Bedenken äußern wollen und stimme dem Referenten zu, wenn dieser sagt, wir seien dazu da, daß der Wald nicht zu hoch belastet wird. Er habe aber Bedenken, ob das auf dem Wege erreicht werden könne, welchen Professor Dr. Endres vorgeschlagen habe.

Der Vorsitzende schließt hiermit die Diskussion. Es hatte sich niemand mehr zum Worte gemeldet.

Da erscheint Oberforstmeister Dr. Borggreve und bestreitet, daß die Diskussion ohne weiteres geschlossen werden konnte; es sei ja nicht gefragt worden, ob sich noch jemand melde.

Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung hin, daß die Meldungen beim Schriftführer erstattet werden sollten, und das sei nicht geschehen. Der Mitberichterstatter habe bereits verzichtet, und so könne die Diskussion nicht noch einmal eröffnet werden.

Oberforstmeister Borggreve verzichtet daraufhin auf das Wort, bittet aber die von ihm zur Steuerfrage niedergeschriebenen Sätze der Versammlung bekannt zu geben.

Der Vorsitzende sichert das Verlesen nach der Frühstückspause zu.

Der Berichterstatter Professor Dr. Endres ergreift zum Schlusse das Wort und weist darauf hin, daß in Bayern die Besteuerung tatsächlich einen Unterschied zwischen aussetzendem und nachhaltigem Betriebe mache; also müsse es doch gehen. Nach kurzen Entgegnungen in Bezug

auf das vom Forstdirektor Graner und vom Geheimrat Professor Dr. Wimmenauer Gesagte spricht der Berichterstatter sein Bedauern aus, von seinem Standpunkte nicht abgehen zu können, auch nicht auf die hier gemachten Einwendungen hin.

Der Vorsitzende schließt hiermit das zweite Thema und vertagt die Versammlung bis nach einer dreiviertelstündigen Frühstückspause. Das Frühstück mußte — wegen Mangels an Raum — in den Räumen der „Erholung" und von einem Teile der Versammelten im nahegelegenen Hotel Fürstenhof eingenommen werden.

Nach der Frühstückspause wurde zur Behandlung des dritten Themas „Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen 2c. im Gebiete des Forst- und Jagdwesens" übergegangen.

Angemeldet war die Frage „Waldbrandversicherung". Dazu sprach Oberförster Fries, München-Gladbach, Vertreter der dortigen Feuerversicherungs-Gesellschaft:

Er weist auf das rege Interesse hin, welches in den letzten Jahren der Frage der Versicherung der Waldbestände gegen Feuersgefahr entgegengebracht wurde. Gerade das letzte Jahr habe uns, durch die große Dürre veranlaßt, viele Waldbrände gebracht. Der „Deutsche Forstverein" habe diese Angelegenheit bei der Versammlung 1904 in Kiel behandelt, indem Oberförster Seitz Mitteilung gemacht hat über seine Feuertürme in den Waldungen des Grafen Arnim bei Muskau (Schlesien), welche dazu dienen, den Ort eines ausgebrochenen Feuers zu bestimmen und nach allen in Frage kommenden Ortschaften mitzuteilen. Das seien nur Vorbeugungsmittel, um die Ausdehnung ausgebrochener Waldbrände einzuschränken, und die Feuertürme könnten nur da Verwendung finden, wo es sich um ausgedehnte Nadelholz-Komplexe handelt. Wirksamen Schutz gegen Waldbrände vermöchten nur die Waldversicherungen zu bieten, und an den Arbeiten zur Lösung dieser Frage hätte sich auch eine Reihe Mitglieder des „Deutschen Forstvereins" durch Veröffentlichungen von Abhandlungen und durch Vorträge beteiligt.

Der Provinzialforstverband Hannover sei zuerst praktisch an dieses Problem herangetreten. Seinen Bemühungen sei aber nicht der gewünschte Erfolg zuteil geworden. Auch andere Versuche seien gescheitert. Im Jahre 1896 habe die Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft die Sache in ihr Pogramm aufgenommen, doch sei dieser Waldversicherung bisher nicht die gewünschte Beachtung zuteil geworden. Man könne nicht von direkten Mißerfolgen reden, aber von sehr geringen Erfolgen. Alles Neue breche sich eben schwer Bahn.

Eingehend auf die Versicherung selbst, stellt Oberförster Fries zunächst die Frage: „Was kostet die Waldversicherung, und wie ist die Entschädigung?" Er zergliedert dieselbe in

1. Wie soll der Wert des zu versichernden Waldes ermittelt werden?
2. Nach welchen Grundsätzen wird der Brandschaden berechnet?
3. Welche Kosten erwachsen durch die Versicherung, wie hoch sind die Prämiensätze?

Zu 1 wird darauf hingewiesen, daß die Versicherung zu keinem Gewinn führen soll. Der Waldbesitzer solle nicht zu hoch und nicht zu gering versichern. Versichert werden müssen alle 1- bis 60jährige Bestände in der gleichen Gemarkung, und zwar wird die Versicherung nur auf zehnjährige Dauer angenommen.

Zu 2. Die Berechnung der Entschädigung ist je nach dem Alter der Bestände eine verschiedene. Bei älteren Beständen wird der Holzwert ersetzt abzüglich des noch zu erzielenden Erlöses. Bei jugendlichen Beständen stelle der Bestandeskostenwert die Entschädigung dar.

Für die Folgeerscheinungen von Waldbränden, wie Insektenschaden, Windbruch, Kulturerschwerung kommt die Gesellschaft nicht auf. Auch die Löschkosten werden nicht vergütet; aber in besonderen Fällen werden für hervorragende Leistungen beim Löschen Gratifikationen gewährt.

Bei geringeren Schäden findet die Erledigung durch Korrespondenz statt, bei größeren Schadensfällen auf Grund örtlicher Besichtigungen und Aufnahmen.

Zu 3. Die Kosten der Versicherung gründen sich auf die Berechnung von Durchschnittsprämien nach feststehenden Normen. Die Tarife haben verschiedene Unterabteilungen, je nachdem es sich um Kiefern, Fichten, Mischbestände mit Laubholz oder um reines Laubholz handelt und je nach den Alterklassen. Einrichtungen wie die erwähnten Feuertürme, besonders guter Forstschutz und dergleichen mehr begründen Ermäßigung der Prämiensätze. Einen Zuschlag zur Normalprämie veranlassen ungeordnete Verhältnisse, isolierte Lage und feuergefährliche Etablissements im Walde. Pro Jahr und Hektar ist der Minimalsatz der Prämie 0,45 Mk., der Maximalbetrag 4 Mk. Falls den Versicherungssuchenden die Prämie zu hoch wäre, so ist es denselben überlassen, für einen Bruchteil der Summe die Selbstversicherung zu wählen, also jeden Schaden anteilig mitzutragen.

Von 80000 ha Wald, der versichert ist, seien im letzten Jahre 2,42 % abgebrannt. Aus diesem hohen Prozentsatze dürfe nicht gefolgert werden, daß durch die Versicherung etwa der Brandstiftung Vorschub geleistet werde, sondern er erkläre sich aus dem Umstande, daß nur die Besitzer der am meisten gefährdeten Bestände Gebrauch von der Versicherung machen.

Von den Privatforsten in Preußen seien nur 3,2 % versichert, und daran habe die waldreiche Provinz Brandenburg nur mit 0,98 % teil, die Rheinprovinz mit 9,7 %.

Redner schließt mit dem Hinweise, daß sich die Waldbrandversicherung seit ihrem Bestehen wesentlich vervollkommnet hat; sie werde immer vorwärts schreiten und bemüht sein, auch die Prämiensätze möglichst zu ermäßigen. Es sei erst größere Beteiligung abzuwarten, gegenwärtig arbeite die Waldversicherung noch mit Minus, und die Erfahrungen des letzten Jahres ließen nicht hoffen, daß sich das Verhältnis bessere.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Zahlungs-Bedingungen für Holzverkäufe.

Allgemeine Verfügung Nr. 20/05.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 3346.

Berlin W. 9, 6. April 1905.

Zwecks einheitlicher Gestaltung der Zahlungs-Bedingungen für Holzverkäufe in fiskalischen Forsten bestimme ich, daß vom Wirtschaftsjahre 1906 ab allen Käufern, welche in ein und derselben Versteigerung von eingeschlagenem Holz, wenn auch in verschiedenen Posten, ingleichen bei dem Vorverkauf stehenden Holzes, sowie im Wege freihändigen Verkaufs auf Grund einer Verhandlung Holz für 500 Mk. und mehr erstehen, nach rechtzeitiger Hinterlegung des vollen Kaufpreises in zur Sicherheitsleistung geeigneten Wertpapieren, Sparkassenbüchern oder Wechseln eine zinsfreie Zahlungsfrist bis zum 1. März des dem Wirtschaftsjahr entsprechenden Rechnungsjahres zu gewähren ist.

Der Nachweis der Hinterlegung der Sicherheit, welche bei Versteigerungen von Holz nach dem Einschlage bis zu dem nach Absatz 6 der allgemeinen Holzverkaufsbedingungungen für sämtliche nicht im Verkaufstermin selbst erfolgenden Zahlungen festgesetzten Zahlungstermine, bei Vorverkäufen stehenden Holzes und bei freihändigen Verkäufen binnen der ausbedungenen Zahlungsfrist zu erfolgen hat, ist der zuständigen Forstkasse zu erbringen.

Ist die Hinterlegung rechtzeitig erfolgt, dann können die Holzverabfolgungszettel dem Käufer auf seinen Antrag ohne Barzahlung gegen Empfangsbestätigung mit dem Vermerk der Forstkasse „Kreditiert auf Grund der geleisteten Sicherheit von . . . . Mk." ausgehändigt werden.

Inwieweit bei Vorverkäufen von den Käufern vor dem Eintritt der Fälligkeit der Kaufsumme etwa eine Angeldzahlung zu fordern ist, bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen. Nach Bezahlung oder Hinterlegung des vollen Kaufpreises und neben dieser ist jedoch eine Anzahlung grundsätzlich nicht zu fordern oder einzubehalten.

Der Königlichen Regierung bleibt ferner überlassen, für diejenigen Käufer von Holz im Werte von 500 Mk. und darüber, welche nicht die volle Kaufsumme hinterlegt, wohl aber binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluß des Kaufgeschäfts, bei Vorverkäufen nach erfolgter Überweisung eine nach dem Ermessen der Königlichen Regierung als ausreichend erachtete Anzahlung, sei es in bar oder in Wertpapieren, Sparkassenbüchern oder Wechseln, geleistet haben, den Zahlungstermin für den Rest der Schuld, bzw. für die gesamte Kaufsumme längstens bis zum 1. März des betreffenden Rechnungsjahres, und zwar gleichfalls ohne Berechnung von Verzugszinsen, hinauszuschieben. In diesem Falle darf aber bis zur Berichtigung des vollen Kaufpreises nur dasjenige Holz abgefahren werden, für welches die Einlösung der Verabfolgungs-Zettel durch Barzahlung an die Forstkasse — außer der Anzahlung oder der sie vertretenden Sicherheit — erfolgt ist. Die Anrechnung der baren Anzahlung geschieht, sobald der volle Kaufpreis durch sie gedeckt ist.

Selbstverständlich wird es bei der Kreditierung von Kaufgeldern lediglich auf Grund von Anzahlungen nach wie vor Pflicht der Regierung bleiben, die Höhe der Anzahlungen so zu bemessen und die Zahlungstermine derart festzusetzen, daß im Hinblick auf die durch längeres Lagern im Walde eintretende Wertsminderung des Holzes Ausfälle für die Forstverwaltung nicht zu befürchten sind.

Erfolgt die Hinterlegung der Sicherheit oder die Leistung der geforderten Anzahlung nicht bis zum allgemeinen Zahlungstermin bzw. bis zu der vertragsmäßig ausbedungenen Frist, dann geht Käufer der zinsfreien Kreditierung der fälligen Beträge verlustig. In diesem Falle sind für die letzteren, soweit nach der Verfügung vom 10. August 1903 — III. 9372 —, welche auch bei Verkäufen **vor** dem Einschlage sinngemäße Anwendung zu finden hat, überhaupt Verzugszinsen zu berechnen sind, von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden Tage ab vier vom Hundert Verzugszinsen zu fordern.

Die Königliche Regierung wolle dafür Sorge tragen, daß die den Holzverkäufen zugrunde gelegten besonderen Verkaufsbedingungen vom Wirtschaftsjahre 1906 ab eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Fassung erhalten.

J. A.: von Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

— Gibt ein auf Lebenszeit angestellter Kommunalbeamter dadurch, daß er sich bei der Kommune um eine besser besoldete Stelle bewirbt und sie auf Probezeit übertragen erhält, das von ihm bisher bekleidete Amt endgültig auf? Der Kläger ist am 24. März 1899 in Dienste der beklagten Bürgermeisterei als erster Kassengehilfe definitiv und auf Lebenszeit mit einem Jahresgehalt von 2400 Mk. und 300 Mk. Wohnungsgeldzuschuß angestellt worden. Vom 1. November 1900 an wurde ihm auf seine Bewerbung die Stellung eines Gemeindeempfängers der beklagten Bürgermeisterei zunächst auf einjährige Probezeit unter Vorbehalt einer gegenseitigen vierwöchentlichen Kündigung übertragen. Die Beklagte kündigte ihm am 20. März 1901 und stellte am 1. Mai 1901 die Zahlung seines Gehaltes ein. Der Kläger beansprucht Fortzahlung seines Gehaltes und seines Wohnungsgeldzuschusses in der Höhe, wie ihm als erstem Kassengehilfen dieses Einkommen zustand. Das Berufungsgericht hat, abweichend von dem Urteile erster Instanz, den Anspruch für begründet erachtet. Der Revision der Beklagten war der Erfolg zu versagen. Zutreffend geht das

Berufungsgericht davon aus, daß das Beamtenverhältnis eines auf Lebenszeit angestellten Beamten zu seinen Lebzeiten entweder mit seinem Willen oder ohne seinen Willen erlischt. Ohne den Willen des Klägers konnte ihm das auf Lebenszeit verliehene Amt eines ersten Kassengehilfen nur entzogen werden infolge strafrechtlicher Verurteilung oder im Wege eines Disziplinarverfahrens. Eine solche Entziehung hat unbestritten nicht stattgefunden. Daß der Kläger aber den Willen gehabt habe, seine frühere Stellung als erster Kassengehilfe aufzugeben, wird vom Berufungsgericht verneint; aus dem Umstand, daß er sich um die Stellung des Gemeindeempfängers beworben und dieses Amt probeweise angetreten habe, könne dieser Wille nicht gefolgert werden; die Tatsache aber, daß seine frühere Stelle definitiv wieder besetzt sei, könne ihm nicht entgegen gehalten werden, da die Wiederbesetzung von seinem Willen unabhängig sei. Diese Ausführung, welche die getroffene Entscheidung rechtfertige, enthält keinen Rechtsirrtum. Zwar macht die Revision geltend, daß ein Beamter unmöglich zwei Stellen bekleiden könnte, zumal wenn die eine der anderen untergeordnet sei, daß daher der Kläger, wenn er sich um die Stelle eines Gemeindeempfängers beworben und sie erhalten habe, aus seiner bisherigen Stellung als erster Kassengehilfe ausgeschieden sei, und daß er in der früheren Stellung höchstens dann habe verbleiben können, wenn er sie sich vorbehalten habe. Allein diese Angriffe treffen den vorliegenden Fall nicht. Ob die von der Revision vertretene Ansicht richtig ist, daß ein Kommunalbeamter nicht zwei Ämter zu gleicher Zeit bekleiden könne, kann dahingestellt bleiben; denn darum handelt es sich hier nicht, da der Kläger nicht beansprucht, daß ihm das Einkommen aus beiden Ämtern gewährt werde. Es kann sodann der Revision zugegeben werden, daß, wenn dem Gesuche des Klägers um Verleihung der Stelle eines Gemeindeempfängers wirklich entsprochen worden wäre, er aus der bisherigen Stellung als erster Kassengehilfe ausgeschieden sein würde. Aber auch so liegt die Sache nicht, vielmehr ist der Kläger als Gemeindeempfänger nur auf einjährige Probezeit angestellt worden. Die zu entscheidende Frage ist also die, ob ein lebenslänglich angestellter Kommunalbeamter der von ihm bekleideten Stelle dadurch verlustig wird, daß ihm von der Anstellungsbehörde ein höheres, besser besoldetes Amt auf eine Probezeit übertragen wird und er sich dieser probeweisen Beschäftigung unterzieht. Es lassen sich nun weder aus der rechtlichen Natur des Beamtendienstverhältnisses noch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen Gründe entnehmen, aus denen die Bejahung dieser Frage gefolgert werden müßte. Die Revision nimmt selbst an, daß der Kläger die frühere Stellung beibehalten haben würde, wenn er bei Annahme der probeweisen Beschäftigung einen dahin gehenden Vorbehalt gemacht hätte. Die rechtliche Möglichkeit der Fortdauer des früheren Amtes wird demnach anerkannt. Es bedarf aber eines ausdrücklichen Vorbehaltes nicht. Entscheidend ist der zum Ausdruck gekommene Wille der Beteiligten, ob eine Beendigung der von dem Beamten bisher bekleideten Stellung eintreten soll oder nicht. Dieser Wille kann auch aus anderen Tatumständen entnommen werden. Im vorliegenden Falle hatte sich die Beklagte dadurch, daß sie dem Kläger die Stelle eines Gemeindeempfängers zunächst nur auf eine einjährige Probezeit übertrug, ihre Entschließung, ob sie den Kläger als Gemeindeempfänger fest anstellen wollte, noch vorbehalten; es hing lediglich von dem Willen der Beklagten ab, ob sie diese Anstellung vornehmen wollte. Die Stelle war dem Kläger nur bedingt auf ein Jahr übertragen. Das Berufungsgericht konnte hiernach ohne Rechtsirrtum annehmen, daß die Übernahme der Stelle eines Gemeindeempfängers auf eine einjährige Probezeit den Willen des Klägers, seine Stellung als erster Kassengehilfe aufzugeben, nicht erkennen lasse. Der Tatsache, daß die Stelle des ersten Kassengehilfen dem Kläger nicht offen gehalten, sondern definitiv wieder besetzt worden ist, steht nichts entgegen, da die Beklagte nicht behauptet, daß der Kläger sich mit der Wiederbesetzung einverstanden erklärt habe. (Urt. R. G., Zivils., v. 5. Januar 1904.)

Verschiedenes.

— Enthüllung des Danckelmann-Denkmals und Feier des 75jährigen Bestehens der Forstakademie Eberswalde. In den Tagen vom 9. bis 11. August d. Js. soll die Enthüllung des dem verstorbenen Landforstmeister Dr. Danckelmann von seinen Schülern, Fachgenossen und Freunden gestifteten Standbildes stattfinden und zugleich die Feier des 75jährigen Bestehens der Forstakademie Eberswalde begangen werden. Das Programm für die Feier ist vorläufig in folgender Weise festgestellt:

Mittwoch, den 9. August: Abends 8 Uhr Versammlung und Begrüßung der Festteilnehmer bei einem zwanglosen Bierabend.

Donnerstag, den 10. August: Vormittags 11 Uhr Festaktus mit Enthüllung des Danckelmann-Standbildes; im Anschluß daran Besichtigung der Forstakademie. Nachmittags 5 Uhr Festessen.

Freitag, den 11. August: Vormittags 9 Uhr Waldspaziergang in die nahe bei Eberswalde gelegenen Teile der akademischen Lehrreviere; Schluß gegen 3 Uhr am Zainhammer, woselbst einfaches Mittagessen und geselliges Zusammensein mit Damen stattfindet.

Am Sonnabend, den 12. August, werden auf Wunsch Nachexkursionen in die weiter entfernten Teile der Lehroberförstereien (Chorin, Freienwalde rc.) veranstaltet werden.

Zu der Feier werden die früheren Angehörigen der Forstakademie, alle Gönner und Freunde derselben und ihres verewigten langjährigen Leiters hierdurch freundlichst eingeladen. Ausführliche Programme und Anmeldekarten können

vom 15. Juni ab durch das Bureau der Forstakademie bezogen werden. Endgültige Anmeldungen werden bis spätestens 15. Juli d. Js. erbeten.

Eberswalde, den 20. April 1905.

J. A.: Riebel, Oberforstmeister.

— **Aufforstungen.** Zwecks Aufforstung der Hadelner Heide ist im Kreise Lehe, Reg.-Bez. Stade, eine Heide-Interessentenschaft gebildet, welche eine große Fläche Heide mittels eines Dampfpfluges ausbrechen läßt. Die Arbeitskosten stellen sich bei einer Furchentiefe von 35 cm auf 38 Mk. und bei 50 cm auf 55 Mk. pro Hektar. Zu den Kosten der Dampfpflugbenutzung trägt der Staat 20 Prozent und zu den eigentlichen Aufforstungskosten 35 Prozent bei. Das Kapital selbst ist von der Interessentenschaft angeliehen worden und wird mit 5 Prozent verzinst und amortisiert. — In Schleswig-Holstein sollen im Jahre 1904 von Privaten 208 ha aufgeforstet worden sein. Davon entfallen 77 ha auf den Kreis Steinburg, 64 ha auf Rendsburg, 23 ha auf Flensburg, 18 ha auf Eckernförde und 15 ha auf Tondern. Von Gemeinden wurden 64 ha aufgeforstet.

— **Auftreten des Fichtenborkenkäfers.** Im Forstbezirk Säckingen (Oberrhein) haben sich infolge der großen Windfall-Beschädigungen des Jahres 1902 und infolge der lang andauernden Trockenheit des Sommers 1904 Tannen- und Fichtenborkenkäfer in einer gefahrdrohenden Menge in verschiedenen Nadelholzwaldungen eingestellt, so daß sich das Forstamt Säckingen zu außerordentlichen Maßnahmen in Beobachtung des § 69 des Badischen Forstgesetzes veranlaßt gesehen hat. Diese Maßnahmen bestehen der Hauptsache nach darin, daß sämtliches zur Fällung kommende Nadelholz alsbald nach dem Hieb entrindet und die Rinde nebst dem Abfallholz und dem Reisig verbrannt werden muß. Ebenso müssen sämtliche Dürrhölzer, Insekten- und Windfallhölzer verbrannt werden. — Nach amtlichen Berichten aus Waidhofen a. d. Ybbs (Niederösterreich) tritt ferner im Ybbstale der Fichtenborkenkäfer so massenhaft auf, daß man bereits daran geht, ganze Wälder umzuschlagen. Ein Umsichgreifen des Schädlings würde für die reichen Waldbestände des Ybbstales eine wirtschaftliche Katastrophe bedeuten.

— **Tannenzapfensammeln ist in Bayern kein Forstfrevel.** Im Herbst des vergangenen Jahres sammelten zwei Taglöhner aus Giesing im Sauerlacher Forst eine größere Anzahl von Tannenzapfen in Säcke und wurden deshalb zur Anzeige gebracht. Das Schöffengericht München I verurteilte sie zu einer Geldstrafe von je 1 Mk. 50 Pf. Auf eingelegte Berufung hob das Landgericht München I das schöffengerichtliche Urteil auf und sprach die Angeklagten frei, unter Übertragung der Kosten auf die Staatskasse. Die Begründung des Freispruches lag in der Annahme des Gerichtes, daß Tannenzapfensammeln nicht strafbar ist, da in § 84 des Strafgesetzbuches (Forstfrevel) nur das Sammeln von dürrem Holz und Holzteilen angeführt ist.

(Münchener Neueste Nachrichten.)

— **Gesetz, betreffend Waffengebrauch der zum Forst- und Jagdschutz bestellten Personen.** Verschiedene in den letzten Jahren in den Lübecker Forsten vorgekommene Zusammenstöße zwischen Forstbeamten und Wilderern, bei denen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht worden ist, haben das Polizeiamt bestimmt, im Einverständnis mit dem Finanzdepartement dem Senat den Entwurf eines Gesetzes entgegenzubringen, durch das die Grenzen festgelegt werden sollen, innerhalb deren die Forst- und Jagdschutzbeamten im Dienste von ihrer Waffe Gebrauch machen dürfen. Der Senat beabsichtigt, diesen Gesetzentwurf der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorzulegen. Der Bürgerausschuß erklärte sich gutachtlich für die Mitgenehmigung. (Lübecker General-Anzeiger.)

— **Zur Entschädigung unschuldig Verurteilter** teilt Amtsgerichtsrat Wilhelmi (Homburg v. d. Höhe) in der „Dtsch. Juristen-Ztg.“ einen interessanten Fall mit. Vor mehr als zehn Jahren wurde ein gewisser M. M., welchen ein Förster bei dem Erlegen eines Hasen betroffen hatte, wegen unberechtigter Jagdausübung (§ 292 St.-G.-B.) zu einer vierzehntägigen Gefängnisstrafe verurteilt. Neuerdings machte nun M. M. ein Wiederaufnahmeverfahren mit der Behauptung anhängig, daß nicht er, sondern der inzwischen verstorbene X. Y. der Täter gewesen sei. Die Sache gelangte infolgedessen erneut zur Verhandlung, und es ergab sich nun, daß dem Förster wirklich eine Personenverwechselung untergelaufen war, und daß die Zeugen, welche hierum wußten, damals dem M. M. auch hiervon Kenntnis gegeben hatten, worauf dieser erklärt hatte, daß er für den X. Y., welcher über ein halbes Dutzend Kinder zu ernähren habe, die Freiheitsstrafe absitzen wolle. Daß M. M. schon zur Zeit seiner Verurteilung um die Täterschaft des X. Y. wußte, konnte ihm nach so langer Zeit nicht nachgewiesen werden; jedenfalls war sie ihm aber unter allen Umständen vor der Verbüßung der Freiheitsstrafe bekannt, so daß er schon damals durch ein sofort beantragtes Wiederaufnahmeverfahren die Aufhebung des gegen ihn erlassenen Erkenntnisses und die Bestrafung des X. Y. hätte erzielen können. Nichtsdestoweniger mußte ihm gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 eine Entschädigung für die zuerkannte Freiheitsstrafe gewährt werden, da nach den Bestimmungen desselben der Anspruch auf Entschädigung zwar ausgeschlossen ist, wenn der Verurteilte die frühere Verurteilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat, die Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels aber als eine Fahrlässigkeit nicht zu erachten ist. Es konnte nun noch in Frage kommen, ob M. M. sich der

Begünstigung schuldig gemacht hatte, indem er zugunsten des X. Y. die zu Unrecht gegen ihn selbst erkannte Strafe verbüßte; die Strafverfolgung dieserhalb war aber bereits längst verjährt, und so mußte dem M. M. ohne jede Schmälerung und Beeinträchtigung Entschädigung für die Verbüßung einer Strafe gewährt werden, die er rechtzeitig von sich abzuwenden in der Lage gewesen wäre. Amtsgerichtsrat Wilhelmi glaubt demnach einen Defekt unserer Gesetzgebung konstatieren zu müssen, welcher das Rechtsgefühl unserer Bevölkerung zu verwirren geeignet ist.

Waldbrände.

5. April: Gettysburg (Nordamerika). Im nördlichen Teile des Alleghany-Gebirges wüten Waldbrände von großer Ausdehnung. Die Feuerlinie hat eine Front von etwa 5 km. Viele hundert Hektar sind bereits vernichtet.

9. April: Leipzig (Sachsen). Heute nachmittag entstand im Nymphenthal zwischen dem Elsterthal und der Pfaffenmühle ein Waldbrand. Durch rasches Eingreifen wurde das Feuer gedämpft, ohne daß wesentlicher Schaden angerichtet wurde.

19. April: Eime (Bezirk Hildesheim). In der Holzung des Rentiers Pape brannten mehrere Morgen Nadelholzschonung nieder. Das Feuer wurde durch einen Dienstknecht vorsätzlich angelegt.

21. April: Duisburg (Bezirk Aachen). Hinter dem Rangierbahnhof Weddau brannte heute eine etwa 12 ha große Kiefernschonung ab. Das Feuer wurde durch die Funken eines Schnellzuges verursacht.

Aufruf.

An die ehemaligen Kameraden des Westfälischen Jägerbataillons Nr. 7.

Wie wäre es mit einem General-Appell in diesem Sommer aller Feldzügler der Westfälischen Jäger Nr. 7 in der Garnisonstadt des Bataillons, Bückeburg, ehe noch mancher der Alten hinüberwechselt zur großen Armee, um uns noch einmal vor Antritt der großen Reise zu sehen, die Hand zu drücken. Mögen auch andere Kameraden hierzu Laut geben.

G. Wolff, Königl. Hegemeister
zu Neuhof bei Lamspringe (Hildesheim).

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 2. Mai 1905.** Schwarzwild 0,20 bis 0,50 Mk. pro Pfund; Kaninchen 0,50 bis 0,70, Fasanenhähne 1,75 bis 3,00, Birkhähne 1,30 bis 2,00, Waldschnepfen 1,80 bis 3,25 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die fünfundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **13. Mai 1905, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Teilnehmer wird auf § 16 der Satzungen verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1904, sowie der Etat für 1905, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 11. Mai 1905 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 9. Dezember 1904.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener.

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Den Herren Kollegen hierdurch zur Nachricht, daß in der am Sonntag, den 30. April d. Js., zu Meiningen stattgefundenen Vorstandssitzung mit der Firma J. Neumann in Neudamm, betreffend unsere Vereinszeitung, folgende schriftliche Abmachung getroffen worden ist:

Der „Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte“ ernennt hiermit die „Deutsche Forst-Zeitung“ in Neudamm zu ihrem Vereinsorgan und verpflichtet sich, für jedes seiner Mitglieder ein Exemplar zum Vorzugsabonnementspreise von vier Mark pro Jahr zu bestellen. Die Begleichung des Abonnements erfolgt in vier Quartalsraten bis zum Schlusse eines jeden ersten Quartalsmonats.

Die Firma J. Neumann liefert die bestellten Exemplare nach einer von dem Vereinsvorstande aufgestellten Liste durch die Postüberweisung, und zwar so, daß die Mitglieder Abtragegeld nicht zu bezahlen brauchen. Adressenänderungen sind der Firma J. Neumann sofort einzuschicken. Für jede Adressenänderung im Laufe des Quartals hat der Verein der Firma J. Neumann die dafür erforderliche neue Überweisungsgebühr von 25 Pfg. besonders zu bezahlen.

Die Firma J. Neumann nennt die „Deutsche Forst-Zeitung“ „Organ des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte“ und verpflichtet sich, alle Mitteilungen und Kundgebungen des Vereins kostenlos bis zu einem Jahresumfang von sechsundzwanzig Seiten der „Deutschen Forst-Zeitung“ im Petitsatz unter einer besonderen Rubrik aufzunehmen. Die Firma J. Neumann ist aber nicht verpflichtet, über diesen Jahresumfang von sechsundzwanzig Seiten hinaus stenographische Versammlungs- oder längere Jahresberichte ohne weiteres kostenlos zu veröffentlichen. Vielmehr sollen im Rahmen des verfügbaren Raumes kürzere Referate dieser Versammlungen kostenlos abgedruckt werden.

Diese Abmachung gilt zunächst bis zum 1. April 1906 und wird um je ein Jahr verlängert, wenn sie nicht am 31. Dezember 1905 oder später vierteljährlich gekündigt wurde.

Für den „Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte“:
Der Vorsitzende: G. Helbig. Der Schriftführer: F. Fleischhauer.
Der Schatzmeister: Peterhänsel.
Die Verlagsbuchhandlung: J. Neumann.

Bezüglich der Adressenänderung hatte ich das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen gebeten, Versetzungen, Anstellungen, Ernennungen 2c. im allgemeinen Interesse auch hinsichtlich der Verwaltungsbeamten direkt der Verlagsfirma mitteilen zu wollen. Laut Ministerialverfügung vom 26. April Nr. 91, 144 V wurde mir jedoch eröffnet, daß kein Anlaß vorliege, meinem Gesuch zu entsprechen; es müsse vielmehr dem Vorstand bzw. den Mitgliedern selbst überlassen werden, für eine Mitteilung an die genannte Firma Sorge zu tragen. Die Herren Kollegen ersuche ich daher, zur Vermeidung von Unterbrechungen in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung, etwaige Versetzungen 2c. der Firma selbst, und zwar sofort, mitzuteilen.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die Zustellung der Vereinszeitung von einschließlich Nr. 17 ab bei fast allen Kollegen unterblieben ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß sich in Nr. 17 eine Bekanntmachung des Vorsitzenden, sowie ein Referat über die am 9. April d. Js. zu Eisfeld stattgefundene zweite ordentliche Mitgliederversammlung befindet; es dürfte sich also empfehlen, die nachträgliche Lieferung dieser Nummern bei den zuständigen Postanstalten, denen nach einer Mitteilung der Firma J. Neumann sämtliche Zeitungen pünktlich überwiesen worden sind, zu veranlassen.

In oben genannter Vorstandssitzung ist weiter beschlossen worden, daß alle Mitteilungen, welche in der Vereinszeitung veröffentlicht werden sollen, dem Vorsitzenden zur Begutachtung vorgelegt werden sollen. Ich bitte, hiernach verfahren zu wollen.

Außerdem unterlasse ich nicht, bekannt zu geben, daß das in unserer letzten Mitgliederversammlung besprochene Gesuch um Verbesserung unserer Gehalts- und Wohnungsverhältnisse in diesen Tagen bei dem Herzoglichen Staatsministerium zur Vorlage gekommen ist. Die eventuelle Erwiderung werde ich veröffentlichen.

Die Vereinssatzungen gelangen voraussichtlich noch bis 15. d. Mts. zur Versendung.

Ellingshausen, 1. Mai 1905.
G. Helbig, Vorsitzender.

Förster-Verein Bromberg.

Sitzung am Sonntag, den 14. Mai d. Js. Tagesordnung: 1. Zusammenkunft nachmittags $2^1/_2$ Uhr im Restaurant Reschke in Groß-Bartelsee (Endpunkt der Straßenbahn Schröttersdorf); 2. Besichtigung der Obstbaumanlagen des Hoflieferanten und Gärtnereibesitzers Herrn Böhme; 3. Vortrag des Herrn Böhme über Veredelung, Schnitt, Sorten und die ihnen zusagenden Bodenarten; 4. Wahl eines Schriftführers; 5. Einziehung der Vereinsbeiträge; 6. Geschäftliches. Um recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder bittet Der Vorstand.

Märkischer Forstverein.

Die diesjährige Hauptversammlung des Märkischen Forstvereins findet zu Neubrandenburg, Mecklenburg-Strelitz, und zwar am 7., 8. und 9. Juni d. Js., statt.

Tagesordnung:

Mittwoch, den 7. Juni 1905.

1. Empfang der Gäste auf dem Bahnhofe zu Neubrandenburg von 12 Uhr ab. — Ausgabe von Wohnungs-, Tisch- usw. Karten.
2. Von 7 Uhr abends ab: Begrüßung und geselliges Zusammensein in „Büngers Garten“.

Donnerstag, den 8. Juni 1905.

1. An diesem Tage eintreffende Mitglieder und Gäste erhalten Karten usw. im Sitzungssaale „Schützenhaus“.
2. $8^1/_2$ Uhr vormittags: Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden.
3. I. Geschäftliche Mitteilungen.

II. Erstattung von Ausschußberichten und Wahl von Ausschüssen.

4. Bericht des Ausschusses für die Wahl des Versammlungsortes für 1906.
5. Bericht des Ausschusses über die im Jahre 1906 zu verhandelnden Aufgaben.
6. Es sind zu wählen:
   a) Ausschuß für die Wahl des Versammlungsortes für 1907.
   b) Ausschuß für die im Jahre 1907 zu verhandelnden Aufgaben.
   c) Ausschuß für die Prüfung des Vereinskassenwesens.
   d) Ausschuß für die örtliche Vorbereitung der nächstjährigen Versammlung.

III. Verhandlung folgender Aufgaben:

7. „Bodenbearbeitung für Kiefernkulturen.“ Berichterstatter: Forstmeister Dittmar-Hochzeit. Mitberichterstatter: Oberförster Faber-Alt-Placht.
8. „Wie hat die Form des Holzverkaufs im Vereinsgebiet den Forderungen des Holzhandels und zugleich des Lokalbedarfs sich angepaßt?“ Berichterstatter: Fürstlich Hohenzollernscher Forstmeister Fricke-Beutnitz. Mitberichterstatter: Forstmeister Keßler-Eberswalde.
9. „Rückblick auf die Jagdjahre 1903/4.“ Berichterstatter: Forstmeister Graf von Bernstorff-Hinrichshagen.
10. „Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über forstliche wichtige Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd.“ Zu diesem Teile werden allseitig kurze Mitteilungen der verschiedensten Art gewünscht.

Frühstück: etwa 11 Uhr.

Schluß der Sitzung: etwa 2 Uhr nachmittags.

Um 3 Uhr nachmittags: Gemeinschaftliches Mittagessen im „Konzerthaus“. Trockenes Gedeck 3 Mark.

7 Uhr abends: Wasserfahrt auf der Tollense. Auch stehen Wagen zu Spazierfahrten zur Verfügung.

Später Konzert und Feuerwerk im „Nemerower Holz".

Freitag, den 9. Juni 1905.

Waldfahrt in die Neubrandenburger und Stargarder Stadtforsten, sowie durch die Oberförsterei Rowa und das Nemerower Holz.

a) Abfahrt: 8 Uhr morgens vom Markt.
b) Frühstück: 11 Uhr Kluschenberg bei Stargard.

Die Herren Vereinsmitglieder, sowie alle Freunde des Waldes werden hierzu mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Beteiligung spätestens bis zum 25. Mai d. Js. an den Herrn Ökonomierat Schultz in Neubrandenburg anzumelden und hierbei anzugeben, ob Beschaffung von Wohnung im Gasthaus oder Privatquartier gewünscht wird, da nur in diesem Falle die Anordnungen über die zu beschaffenden Wohnungen, Tischplätze, Wagen usw. rechtzeitig erfolgen können.

Diejenigen Herren, welche für ihr Unterkommen bereits anderweitig Sorge getragen haben, wollen dies gefälligst vermerken. Auf Verlangen werden Wohnungskarten zugeschickt.

Berlin, im April 1905.

Der Vorstand des Märkischen Forstvereins.
von Stünzner. von Klitzing. Rahm.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Breckenfelder, Förster, ist die durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Roland, Oberförsterei Friedrichsthal, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Büchsel, Hilfsförster zu Carlshorst, Oberförsterei Köpenick, Regbz. Potsdam, ist als Königl. Förster nach Tsingtau, Gouvernement Kiautschau, versetzt worden.

Centner, Hilfsjäger in der Oberförsterei Müllrose, ist nach der Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Drutkowski, Reserve-Gefreiter zu Targowagorka, Kreis Schroda, ist vom 15. Mai d. Js. ab als Hilfsjäger zur Vertretung des erkrankten Forstaufsehers Schach in Herrenwalde, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, einberufen worden.

Ebert, Forstaufseher, ist unter Ernennung zum Förster die durch Pensionierung des Försters Kruggel erledigte Stelle zu Louisenthal, Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Groeschel, Hilfsförster zu Hemeln, Oberförsterei Bramwald, ist nach Nörten. Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hasselmann, Forstaufseher in der Oberförsterei Zwangshof, welcher am 15. Oktober 1894 in den Militärdienst getreten ist, ist von Mitte Mai d. Js. ab in die Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Petersdorff, Forstaufseher in der Oberförsterei Chotzenmühl, welcher den Forstversorgungsschein Nr. 204 unter dem 27. Oktober 1904 erhalten hat, ist von Mitte Mai d. Js. ab in die Oberförsterei Zanderbrück, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Preuß, Forstaufseher in der Oberförsterei Hochzeit, ist nach der Oberförsterei Regenthin, Regbz. Frankfurt, versetzt.

Prinzhorn, Hilfsförster zu Mienenbüttel, Oberförsterei Harburg, ist eine Hilfsförsterstelle zu Fuhrberg, Oberförsterei Fuhrberg, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Schmidt, Förster zu Adeleben, Oberförsterei Uslar, ist nach Bodenfelde, Oberförsterei Nienover, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Schulz, Hilfsjäger in der Oberförsterei Laska, ist von Mitte Mai d. Js. ab in die Oberförsterei Osche, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Wilke, Hilfsförster zu Sprakenfehl, ist die Hilfsförsterstelle zu Allerfehl, Oberförsterei Sprakensehl, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Becker, Gräflich Stolbergscher Oberförster zu Reussendorf, Kreis Landeshut, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Amberg, Assistent zu Roding, ist in gleicher Eigenschaft auf das Forstamt Ebersberg versetzt worden.

Lehne, Forstmeister zu Stadtprozelten, ist in den Ruhestand getreten.

Lyncker, Forstmeister am Kommunal-Forstamte Kandel, ist auf das Kommunal-Forstamt Germersheim versetzt.

Mauer, Forstmeister am Kommunal-Forstamte Glan-Münchweiler, ist auf das Forstamt Stadtprozelten versetzt worden.

Scherf, Assistent I. Klasse am Forstamte Bergzabern, ist in gleicher Eigenschaft auf das Forstamt Partenstein versetzt worden.

Zu Forstamtsassistenten wurden ernannt die geprüften Forstpraktikanten: **Richard Meßner** aus Straubing beim Forstamte Roding und **Karl Merk** aus Waldfischbach beim Forstamte Isen.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Böhme, Forstmeister, Verwalter des Augustusburger Reviers, ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand genehmigt worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

Günther, Forstrendant zu Wittenburg, ist vom 1. Juli d. Js. ab mit der Verwaltung der Revierförsterei in Poitendorf betraut worden.

Kurztisch, Revierförster zu Poitendorf, ist auf seinen Antrag vom 1. Juli d. Js. ab als Forstrendant nach Wittenburg versetzt worden.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, **Königl.** Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag **wird** jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", **allwöchentlich** frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Die 4. ordentliche Mitglieder-Versammlung findet statt am Sonnabend, den 27. Mai d. Js., von vormittags 10 Uhr ab, in der Bötzow-Brauerei zu Berlin (Prenzlauer-Allee 247).

Tagesordnung:

1. **Geschäftsbericht pro 1904.**
2. **Gehaltsfrage.**
3. **Anstellungs-Verhältnisse der Anwärter.**
4. **Neubesetzung erledigter Försterstellen.**
5. **Anstellung der Anwärter in dem neuen Regierungsbezirk Allenstein.**
6. **Jagdanpachtung durch Forstbeamte vom Revierförster abwärts.**
7. **Verschiedenes.**

Gemäß § 19 Absatz 2 der Satzungen kann der Zutritt nur Vereinsmitgliedern gewährt werden. Die Herren Delegierten werden gebeten, sich ungefähr 1 Stunde früher einzufinden.

Mit Weidmannsheil!

Müggelheim, den 24. April 1905. **Roggenbuck.**

Der Abschnitt „Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" in der „Deutschen Forst-Zeitung".

Vor mir liegen eingebunden „Deutsche Forst-Zeitung", „Försters Feierabende" und „Forstliche Rundschau" des Jahrganges 1904. Es sind für den verhältnismäßig billigen Preis von 4 Mk. — frei ins Haus — umfangreiche Bände, und in dankenswerter Weise muß man das emsige Bestreben des Verlages anerkennen, das Vereinsorgan in allen seinen Teilen weiter auszubauen.

„Försters Feierabende" bieten des Nützlichen und Unterhaltenden sehr viel, und mit Freude wird jeder Leser es begrüßt haben, daß der Jahrgang 1904 mit einem sachlich geordneten Inhaltsverzeichnis versehen ist.

Die sehr gut redigierte „Forstliche Rundschau" macht uns mit allen Neuerungen des In- und Auslandes auf forstwirtschaftlichem Gebiete hinreichend bekannt; in der Kürze erkennt man hier den Meister.

Auch die „Deutsche Forst-Zeitung" an sich bietet von Jahr zu Jahr mehr des Lehrreichen und Anregenden. Für 1905 weist sie wieder eine praktische Neuerung auf, indem die Inserate auf die Umschlagbogen gesetzt werden und somit vor dem Einbinden, als zur dauernden Aufbewahrung ungeeignet, leicht entfernt werden können. Daß sie nach der einen oder anderen Seite nicht noch weiter ausgebaut werden könnte, soll hiermit nicht gesagt sein. Ich würde es beispielsweise auch lieber sehen, wenn die Vereinsnachrichten einen weniger breiten Raum einnehmen möchten. Ist es nicht angängig, sie auf die Umschlagbogen, vor die Inserate zu bringen, so erscheint es zum mindesten wünschenswert, die Versammlungsanzeigen und die Versammlungsberichte gedrängter, in schematischer Weise aufzunehmen. Auch müßten bestimmte Normen von Vereins wegen aufgestellt werden, inwieweit das Vereinsorgan seitens des Hauptvereins, der Bezirks- bzw. Ortsgruppen zu Veröffentlichungen in Anspruch zu nehmen ist; denn mit dem Wachsen und dem weiteren Ausbau des Vereins erscheinen gewisse Beschränkungen geboten.

Für den Hauptverein bildet das Vereinsorgan das Sprachrohr zu allen seinen Gliedern (Bezirks- und Ortsgruppen) und Mitgliedern; Versammlungsanzeigen und Berichte über Versammlungen, Vorstandssitzungen usw. sind aufzunehmen.

Ein gleiches Recht wäre den Bezirksgruppen zu gewähren.

Von den Ortsgruppen sind die Versammlungsanzeigen — und zwar für jede Versammlung nur je einmal — aufzunehmen und die Berichte über Versammlungen und Vergnügungen, jedoch nur insoweit, als sie über das Alltägliche hinausgehend, ein für das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Einzelne Ortsgruppen haben bisher Abschriften der Verhandlungen ihrer Generalversammlungen im Umfange bis zu einer ganzen Druckseite veröffentlicht, die lediglich nur für die Mitglieder ihrer Gruppen von Interesse gewesen sind. Dies geht meines Erachtens zu weit. Das Vereinsorgan kann nicht dazu in Anspruch genommen werden, den auf verhältnismäßig eng begrenzten Räumen wohnenden Mitgliedern der Ortsgruppen, welche vielleicht nur aus mangelndem Interesse an der Versammlung usw. nicht teilgenommen haben, die Beschlüsse der Versammlungen oder den Verlauf der stattgehabten Feste bekannt zu geben; denn haben die nicht anwesend gewesenen Mitglieder ein Interesse zur Sache, so werden sie sich in kurzer Zeit bei einem Kollegen, der dort gewesen ist, informieren können. Tritt hier eine Beschränkung nicht ein, so würden später bei vielleicht 200 Ortsgruppen die Vereinsnachrichten zu gewissen Zeiten einen allzu großen Umfang annehmen, sind es doch schon jetzt manchmal vier und mehr Seiten. Der Raum könnte durch Erweiterung des redaktionellen Teils besser verwertet werden.

Bei allen Veröffentlichungen ist auf gedrängte Kürze zu achten, alles Überflüssige oder Selbstverständliche ist fortzulassen. Eine Trennung der Versammlungsanzeigen von den Versammlungsberichten erscheint der besseren Übersicht wegen auch geboten.

Versammlungsanzeigen und Versammlungsberichte würde ich empfehlen in nachfolgender schematischer Weise aufzunehmen:

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen Anzeigen sind direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

I. Hauptverein:

II. Bezirksgruppen:
(Alphabetisch geordnet.)

III. Ortsgruppen:
(Alphabetisch geordnet.)

Beispiele:

Frankfurt a. Oder, 11. 3. 1905, nachm. 3 Uhr: Mitgliederversammlung im Zivilkasino. — 1. Vortrag des Kollegen Klatte; 2. Verschiedenes.

Lautenburg i. Westpr., 4. 3. 1905, abends 7³⁰ Uhr: Wintervergnügen im Hotel „Drei Kronen". Gäste können eingeführt werden, haben aber zu den Festausgaben beizutragen. Vor Beginn, um 7 Uhr, Beschlußfassung über Aufnahme von Mitgliedern und Entsendung eines Delegierten zur diesjährigen Hauptversammlung.

Torgelow:
usw.

Versammlungsberichte.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

I. Hauptverein:

II. Bezirksgruppen:
(Alphabetisch geordnet. Die Berichte, für den weiteren Kreis einer Bezirksgruppe bestimmt, müssen in Kürze das Ergebnis der sachlichen Verhandlungen usw. darstellen. Ich möchte in dieser Hinsicht auf den Bericht der Bezirksgruppe Königsberg in Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung" für 1905 verweisen.)

III. Ortsgruppen:
(Alphabetisch geordnet. Berichte sind nur zu erstatten, soweit sie auch für andere Gruppen ein besonderes oder das Vereinsleben förderndes Interesse haben; zum Beispiel: ausnehmend billiger Abschluß mit Uniform-, Patronen- 2c. Lieferanten, mit einer Haftpflichtversicherung; besondere Ehrung in den Ruhestand tretender oder versetzter Kollegen; Prologe und sonstige poetische Ergüsse, die auch von anderen Gruppen verwendet werden können*); Aufbringung von Mitteln für die Unterstützungskasse usw.)

Beispiel:

Dannenberg. Weihnachtsvergnügen am 27. 12. 04. — Jedes Mitglied hatte ein oder mehrere Gegenstände wohlverpackt zur Verlosung gestiftet. 200 Lose zu à 10 Pf. fanden reißenden Absatz. Das Enthüllen der Geschenke, worunter auch Scherzartikel, bereitete den glücklichen Gewinnern viel Freude und förderte die frohe Feststimmung. Der Herr Oberförster N. nebst Frau Gemahlin beehrten die Versammelten durch ihr Erscheinen. Der Herr Oberförster stiftete einen jungen Hund aus der mehrfach prämiierten deutschen kurzhaarigen Vorstehhündin „Kora" und Frau Oberförster für das kommende Frühjahr ein Gelege Bruteier von Pekingenten. In amerikanischer Versteigerung brachten der Hund 10,05 und das Gelege 1,85 Mk. Von dieser Gesamteinnahme von 31,90 Mk. wurden 16,90 Mk. der Unterstützungskasse unseres Vereins und 15 Mk. dem Forstwaisen-Verein überwiesen.

Osche: usw.

Annaburg, d. 15. 4. 05.

R. Radtke.

*) Diese Poesien werden vielleicht besser, wie schon bisher in „Försters Feierabende" veröffentlicht.
Die Schriftleitung.

Nachschrift: Die Vorschläge unseres Mitgliedes, des Herrn Forstkassenrendanten Radtke halte ich für so praktisch, daß ich die Geschäftsstelle des Vereinsorgans ersucht habe, sie soweit es die technische Anordnung betrifft, probeweise zu befolgen. Die Herren Schriftführer der Orts- und Bezirksgruppen bitte ich, die sie betreffenden Anregungen nach Kräften zu beobachten.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Ortsgruppe Lonkorsz.
(Regbz. Marienwerder.)

Laut Beschluß in der Sitzung am 1. April d. Js. ist zur Deckung der Kosten für die Entsendung eines Delegierten zur nächsten Mitgliederversammlung in Berlin 1,50 Mk. für jedes Mitglied zu erheben.

Die verehrlichen Vereinsmitglieder ersuche ich ergebenst, diesen Betrag, sowie 3 Mk. zum Ankauf von Prämien für das im Juni in Aussicht genommene Scheibenschießen bestimmt bis zum 15. Mai an unseren Schatzmeister einzusenden.

Außerdem fehlen hier noch einige Mitgliedskarten, welche zur Ausrüstung unseres Delegierten nach Berlin unbedingt nötig sind; ich bitte daher, diese ungesäumt an mich einsenden zu wollen. Daecke, Vorsitzender.

Ortsgruppe Tuchler Heide.
(Regbz. Marienwerder.)

Am 14. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet eine außerordentliche Versammlung im Vereinslokale statt, und werden die Mitglieder dringend gebeten, sämtlich zu erscheinen und die Mitgliedskarten mitzubringen. Auch Nichtmitglieder, besonders die Herren Kollegen der Oberförsterei Sommersin, werden zu derselben freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Stellungnahme zur Gehaltsfrage.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Zahlung der Beiträge.
4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Haeufler.

Ortsgruppe Kreuzburgerhütte.
(Regbz. Oppeln.)

Sonntag, den 7. Mai d. Js., nachmittags 6 Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung im Gasthause des Herrn Pika-Kreuzburgerhütte.

Tagesordnung:
1. Anträge zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
2. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur betreffenden Versammlung.
3. Anberaumung von Scheibenschießen.
4. Verschiedenes.

Die Herren Mitglieder werden gebeten, möglichst zahlreich zu erscheinen und ihre Mitgliedskarten mitzubringen oder einzusenden.

Der Vorsitzende. Schmeer.

Ortsgruppe Hoyerswerda.
(Regbz. Liegnitz.)

Versammlung am Sonnabend, den 13. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zum Stern in Hoyerswerda.

Tagesordnung:
1. Vortrag des Kollegen Becker.
2. Verschiedenes.

Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Mitgliedskarten sind mitzubringen. Der Vorstand.

Ortsgruppe Nimkau-Schöneiche.
(Regbz. Breslau.)

Sonntag, den 14. Mai d. Js., 5 Uhr nachmittags, Versammlung in Leubus bei Niekisch.

Tagesordnung:
1. Besprechung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 27. Mai 1905.
2. Beschlußfassung über Entsendung eines Vertreters.
3. Wahl zweier Kassenrevisoren.
4. Neuwahl des Vorstandes für 1. Juli 1905/6.
5. Festsetzung eines Scheibenschießens.

Es wird gebeten, vollzählig zu erscheinen und die Mitgliedskarten mitzubringen.

J. A.: Sacher, Schriftführer.

Ortsgruppe Brieg.
(Regbez. Breslau.)

Aus den Oberförstereien Ohlau, Peisterwitz, Rogelwitz und Stoberau hatten sich am 30. April d. Js. 24 Kollegen versammelt.

Nach einem begeistert ausgebrachten Horrido auf Se. Majestät wurde zur Gründung obiger Ortsgruppe geschritten.

Die Wahl des Vorstandes fiel auf Herrn Hegemeister Borth, Tarnowitz, Kr. Brieg, als Vorsitzenden, welche dieser dankend annahm; das Amt des Schriftführers bzw. Kassenführers übernahmen die Kollegen Pischler bzw. Heyse. Der Vorstand.

Ortsgruppe Torgelow.
(Regbz. Stettin.)

Am Donnerstag, den 11. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokale zu Torgelow die nächste Mitglieder-Versammlung statt.

Tagesordnung:
1. Besprechung der vom Hauptvereins-Vorstande festgesetzten Tagesordnung zur vierten Mitglieder-Versammlung in Berlin.
2. Abgabe der Mitgliedskarten an den Delegierten der Ortsgruppe.
3. Beschlußfassung über das diesjährige Scheibenschießen.
4. Verschiedenes.

Es werden sämtliche Ortsgruppen-Mitglieder dringend gebeten, zur Besprechung dieser so wichtigen Tagesordnung an der Versammlung teilzunehmen.

Eggesin, den 15. April 1905.

Hofmann, Schriftführer.

Ortsgruppe Landsberger Heide.
(Regbz. Frankfurt a. O.)

Sonnabend, den 20. Mai, abends 8 Uhr, Mitgliederversammlung in Breitebruch, im Weichmannschen Lokale.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beschlußfassung über den seinerzeit zurückgestellten § 1 der Ortsgruppensatzung.
3. Besprechung des Entwurfs zur Denkschrift für 1905.
4. Besprechung der Tagesordnung der vierten Mitgliederversammlung (vergl. Seite 453 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 30. April 1905).
5. Besprechung des nach § 24 der Satzungen des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“ seitens des engeren Vorstandes mit dem Verleger der „Deutschen Forst-Zeitung“ aufs neue abzuschließenden bzw. zu verlängernden Vertrages über Lieferung des Vereinsblattes (vergl. stenographischen Bericht über die zweite Mitgliederversammlung vom 6. Juni 1903, Seite 21, Spalte 1, Absatz 1).
6. Besprechung der Äußerung der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Nr. 13 vom 26. März 1905, Seite 331, Spalte 1, Absatz 1, Zeile 13 bis 15, unter Berührung der hierauf Bezug habenden „Weberschen“ Auslassungen.

Die Mitglieder werden höflichst gebeten, die Mitgliedskarten mitzubringen oder vorher dem Schriftführer einzusenden.

Nichtmitglieder werden zur Teilnahme an der Versammlung hiermit freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Altenplathow.
(Regbz. Magdeburg.)

Am Sonntag, den 14. Mai d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung in Mewes Hotel in Genthin.

Tagesordnung:
1. Besprechung der vom Hauptvereins-Vorstande festgesetzten Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung in Berlin.
2. Stellungnahme zum Antrage der Ortsgruppe Elend i. H.

Die Mitglieder der Ortsgruppe werden gebeten, ihre Mitgliedskarten mit zur Versammlung zu bringen.

Die Kollegen der benachbarten Oberförstereien, welche Mitglieder des Hauptvereins sind, aber keiner Ortsgruppe angehören, werden zur obigen Versammlung in Genthin eingeladen und gebeten, ihre Mitgliedskarten unserem Delegierten nach Berlin mitzugeben. Auch wird auf Wunsch denselben unser Beschluß vom 14. d. Mts. mitgeteilt, worauf dieselben, wenn sie für denselben stimmen und in Berlin durch ihre Stimme vertreten sein wollen, ihre Mitgliedskarten an den Schriftführer, Kollegen Lauer in Altenplathow, zur rechten Zeit einsenden wollen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Schleswig.
(Regbz. Schleswig.)

Ordentliche Mitglieder-Versammlung am Sonntag, den 7. Mai 1905, mittags 12 Uhr, im „Hotel Harmonie" in Oldesloe.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Wahl zweier Vorstandsmitglieder.
3. Wahl des Delegierten zur vierten Mitglieder-Versammlung in Berlin.
4. Besprechung und Stellungnahme zur Tagesordnung der vierten Mitglieder-Versammlung.
5. Beitragszahlung.
6. Verschiedenes.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um rege Beteiligung gebeten.

Es wird hie durch nochmals daran erinnert, die Mitgliedskarten entweder zu der Sitzung mitzubringen oder dem Delegierten, Kollegen Behling-Glücksburg, bis spätestens 22. Mai d. Js. einzusenden.

Ferner wird der Beschluß der Frühjahrsversammlung bekannt gegeben, nach welcher jedes Mitglied den Beitrag für den Hauptverein direkt dem Kollegen Förster Pielmann in Steinbinde bei Grünau, Bezirk Potsdam, einzusenden hat und an den Schatzmeister der Ortsgruppe halbjährlich 1 Mk. J. A.: Kahl, Schriftführer.

Ortsgruppe Geestemünde.
(Regbz. Stade.)

Laut Beschluß des Vorstandes der Bezirksgruppe Stade findet am Sonntag, den 14. Mai d. Js., vormittags 11 Uhr, die Versammlung der Bezirksgruppe im „Deutschen Hause" zu Bederkesa statt. Die Tagesordnung wird noch bekannt gemacht werden.

In Verbindung mit dieser Versammlung soll eine Abschiedsfeier des am 1. Juli in Pension gehenden Kollegen Hegemeister Löbnitz verbunden werden und werden sämtliche Kollegen der Ortsgruppe mit ihren Damen freundlichst eingeladen. Bis zum 11. Mai d. Js. wolle jeder Kollege, welcher mit Frau Gemahlin teilnehmen will, sich beim Schriftführer der Ortsgruppe Geestemünde anmelden, damit dieser mit dem Hotelbesitzer Henicken wegen eines einfachen Essens Rücksprache nehmen kann.

Forsthaus Falle b. Bederkesa, 1. Mai 1905.
Aschoff, Schriftführer d. Ortsgruppe Geestemünde.

Bezirksgruppe Stade.

Die diesjährige Versammlung, verbunden mit einer Abschiedsfeier für den aus dem Dienst scheidenden Kollegen Hegemeister Löbnitz in Holzurburg, findet am Sonntag, den 14. Mai cr., vormittags 11 Uhr, im Hotel „Deutsches Haus" in Bederkesa statt, wozu die Mitglieder sämtlicher Gruppen des Bezirks Stade mit ihren Damen freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Besprechung des Entwurfs des Hauptvereins zur Denkschrift des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" zur Gehaltserhöhung der mittleren und unteren Forstbeamten vom 15. Februar 1905.
3. Einzahlung der noch rückständigen Beiträge.
4. Verschiedenes.

Nach der Versammlung findet ein einfaches Essen mit Damen statt und werden alle Kollegen, welche an der Feier resp. Essen teilnehmen wollen, gebeten, Herrn Förster Aschoff in Forsthaus Falle bis spätestens 10. Mai Nachricht zu geben.

Der Vorstand.
J. A.: Ibe, Schriftführer.

Ortsgruppe Hannover.

Am Sonnabend, den 13. Mai, nachmittags 3 Uhr, findet im Restaurant Börse zu Hannover die nächste Mitglieder-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung der von dem Vorstande des Hauptvereins festgesetzten Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung in Berlin.
2. Verschiedenes.

Mitgliedskarten sind zur Versammlung mitzubringen oder dem Herrn Hegemeister Brasen zu Osterwald rechtzeitig einzusenden.

Diejenigen Herren Kollegen anderer Ortsgruppen, welche am 13. Mai anläßlich der Hundeausstellung in Hannover weilen sollten, sind uns als Gäste gern willkommen. Der Vorstand.

Bezirksgruppe Hildesheim.

Der weitere Vorstand der Bezirksgruppe wird gebeten, am Sonntag, den 7. Mai, nachmittags 2 Uhr, in Northeim, Wirtshaus „Zur Sonne", zusammenzutreten.

Austausch der Ansichten über die zweckmäßige Stellungnahme der Delegierten den in Berlin zur Hauptversammlung gestellten Anträgen gegenüber. Wahl der Delegierten, durch welche die Ortsgruppen vertreten zu sein wünschen. Die vollzählige Anwesenheit der Vorstandsmitglieder ist dringend erforderlich, sonstige Angehörige der Bezirksgruppe sind willkommen. Beginn der Versammlung Punkt 2 Uhr.

Der 1. Vorsitzende: Heimbs, Revierförster

Ortsgruppe „Arnsberger Wald“.

(Regbz. Arnsberg.)

Sonntag, den 7. Mai, nachmittags 2½ Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung im Gasthof Sauerwald zu Nuttlar.

Tagesordnung:

1. Vorträge: a) über Zucht und Führung des Vorstehhundes; b) über Wasserwirtschaft im Walde.
2. Rechnungslegung.
3. Beschluß über Entsendung eines Delegierten.
4. Festsetzung der nächsten Versammlung bzw. des Ausfluges — und Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Saarbrücken.

(Regbz. Trier.)

Auf mehrseitigen Wunsch findet die Versammlung, welche für Sonntag, den 30. April, anberaumt gewesen ist, am **Sonntag, den 7. Mai,** nachmittags $2^1/_2$ Uhr, im Hotel Korn zu St. Johann statt.

Tagesordnung:

1. Bezirksgruppenbildung.
2. Delegiertenfrage und bezügl. Anträge.
3. Durchberatung der Verhandlungen in der Vorstandssitzung zu Berlin.
4. Stellungnahme zum Entwurf der Denkschrift des Hauptvorstandes und der Ortsgruppe Elend im Harz.
5. Bekanntgabe weiter eingegangener Schriftstücke.
6. Gesellschaftliche Zusammenkunft der Gruppe im Laufe des Sommers. Bezüglich geeigneter Vorschläge werden die Mitglieder gebeten, sich gegenseitig und in ihren Familien zu besprechen, zur Beschlußfassung: „ob, wann und wo eine solche Zusammenkunft stattfinden soll“.

Die Mitgliedskarten sind so weit als möglich zur nächsten Versammlung mitzubringen. Um zahlreiche Teilnahme bittet Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Jenderek, Karl, Forsteleve, Krempa, Post Tejchowitz (Ober-Schlesien).
Klapproth, Albert, Privatförster, Rath-Heumar, Post Kalk (Rheinland).
Seemann, A., Königl. Hilfsjäger, Körtlinghausen, Post Warstein.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt im J.-V. St. Hubertus z. W.	4,—	Mk.
Betrag aus einem Sühnevergleich; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Philipp in Deventrop	5,—	„
Sühnegeld von Giese; eingesandt von Herrn Forstlehrling Klingmüller in Staakow	3,—	„
Von „Ungenannt“	6,—	„
Eingesandt von Herrn Gruhn, Kassierer des Jagdschutzvereins Kreis Simmern in Gemünd (Eifel)	14.20	„
	Summa 32,20	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Augustin, Wahrenholz, 2 Mk.; Bonn, Friedrichsdorf, 2 Mk.; Bratke, Thiergarten, 2 Mk.; Baldeweg, Lübben, 2 Mk.; Borkowski, Pfeilswalde, 2 Mk.; Bank, Wennigsen, 5 Mk.; Dreher, Gleina, 2 Mk.; Drensicke, Neu-Fahrland, 2 Mk.; Damm, Lindhoop, 2 Mk.; Engelmann, Zirke, 5 Mk.; Fuhr, Macken, 2 Mk.; Froese, Breitenstein, 2 Mk.; Frömming, Pentkowitz, 2 Mk.; Fromberg, Stantau, 2 Mk.; Floegel, Boberstein, 2 Mk.; Fricke, Kl.-Ilsede, 2 Mk.; Gottschling, Hagen, 2 Mk.; Geltz, Jeserig, 3 Mk.; Hürche, Neumühl, 2 Mk.; Hänicke, Gorden, 2 Mk.; Hahn, Dorotheenthal, 2 Mk.; Hann, Oelper, 2 Mk.; Hücherig, Gerolfing, 2 Mk.; Kryszon, Niswel, 2 Mk.; Klapproth, Rath-Heumar, 2 Mk.; Kandziora, Magdalenowo, 2 Mk.; Knak, Gotzkow, 2 Mk.; Kunert, Liegnitz, 2 Mk.; Mattonet, Kirchweiler, 2 Mk.; Möllenhoff, Kensau, 2 Mk.; Mühlbach, Friederikenshöhe, 2 Mk.; Mächler, Bietz, 2 Mk.; Nickel, Ziegelei, 2 Mk.; Nicolaus, Hartmannsdorf, 3 Mk.; Ogurek, Schattberge, 2 Mk.; Quickert, Niederfell, 2 Mk.; Rusert, Crussow, 2 Mk.; Sindermann, Junkerwerder, 2 Mk.; Seemann, Körtlinghausen, 2 Mk.; Smigielski, Alt-Storkow, 2 Mk.; Schwochow, Babben, 5 Mk.; Scholz, Wildschütz, 2 Mk.; Schwarz, Waldhaus, 2 Mk.; Schöppenthau, Krampkewitz, 2 Mk.; Schulte, Eisenhardt, 2 Mk.; Schmidt, Windeberg, 2 Mk.; Schäfer, Remagen, 2 Mk.; Schmahl, Beulich, 2 Mk.; Strempel, Lotzen, 2 Mk.; Stephan, Ihlefeld, 2 Mk.; Tantz, Wiesenthal, 2 Mk.; Woeckner, Eichershausen, 2 Mk.; Wilberger, Kirn, 2 Mk.; Wedlich, Kamionkator, 2 Mk.; Westphal, Brüninghausen, 2 Mk.; Winicker, Grünhagen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an unseren Schatzmeister, Herrn Kommerzienrat Neumann-Neudamm, einzusenden.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im eigensten Interesse freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des deutschen **Waldes** gebeten, dem **Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates**, der **Gemeinden**, **Vereine**, **Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen**. Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes**, **Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 **nur in dem Vereinsorgan, der „Deutschen Forst-Zeitung", nicht etwa durch** direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vereinsmitteilung in Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" S. 434 und 435 wird den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben, daß eine eingehende Untersuchung des von einem hochgeschätzten Vereinsmitgliede für die Errichtung einer Forstlehrlingsschule gütigst zur unentgeltlichen Benutzung angebotenen Gebäudes die Unzweckmäßigkeit eines größeren Umbaues ergeben hat. Der Verein ist daher genötigt, den Bau eines eigenen Schulhauses in Erwägung zu ziehen. Da die Aufstellung eines Projekts für den Neubau, die Prüfung desselben in der Schulkommission und die Genehmigung der Kosten durch die an der Gründung der Schule beteiligten Parteien, insbesondere durch die Mitgliederversammlung des Vereins noch Monate in Anspruch nehmen werden, kann auch unter Voraussetzung einer anstandslosen Genehmigung des Projekts durch den Verein frühestens gegen Ausgang des Sommers mit dem Bau des Schulgebäudes begonnen werden. Demgemäß dürfte die Eröffnung der Forstlehrlingsschule nicht früher als im Sommer des nächsten Jahres stattfinden können. **Anmeldungen zum Besuch dieser Schule können daher zurzeit noch nicht angenommen werden.** —

Die Vorbereitungen der Försterprüfungen für Mitglieder des Vereins hat Herr Forstmeister Eulefeld in Lauterbach (Hessen) übernommen. **Alle Anfragen in Angelegenheit der Försterprüfung sind daher hinfort an Herrn Forstmeister Eulefeld zu richten.**

Fricke, 1. Vorsitzender
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
1721. **Bruhn**, Adolf, Revierförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Forsth. Koczuren b. Guttentag, O.-S.
1722. **Jacob**, Forstkandidat, z. Zt. Dölzig, Kreis Soldin Nm.
1723. **Tiller**, Arnold, Königl. Prinzl. Hilfsförster, Gierichswalde b. Wartha i. Schlesien.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 28 20 Mk., Nr. 33 5 Mk., Nr. 65 8 Mk., Nr. 95 7 Mk., Nr. 110 20 Mk., Nr. 118 2 Mk., Nr. 122 7 Mk., Nr. 189 5 Mk., Nr. 203 20 Mk., Nr. 224, 286 je 7 Mk., Nr. 292 3 Mk., Nr. 377 9 Mk., Nr. 397 7 Mk., Nr. 414 20 Mk., Nr. 507 7 Mk., Nr. 508 3 Mk., Nr. 558 5 Mk., Nr. 563 20 Mk., Nr. 590 8 Mk, Nr. 648 4 Mk, Nr. 715 5 Mk., Nr. 745, 800 je 3 Mk., Nr. 812 20 Mk., Nr. 871 5 Mk., Nr. 887, 898 je 8 Mk., Nr. 940 20 Mk., Nr. 972, 979, 994 je 3 Mk., Nr. 1043 5 Mk., Nr. 1097, 1102, 1165, 1171, 1183, 1199 je 3 Mk., Nr. 1196 2 Mk., Nr. 1197 7 Mk., Nr. 1198, 1220, 1242, 1267, 1304 je 3 Mk., Nr. 1330 7 Mk., Nr. 1473 23 Mk., Nr. 1487 20 Mk., Nr. 1497 6 Mk., Nr. 1508 3 Mk., Nr. 1512 20 Mk., Nr. 1518 23 Mk., Nr. 1521, 1530 je 3 Mk., Nr. 1533, 1537, 1544 je 20 Mk., Nr. 1558 3 Mk, Nr. 1590, 1598 je 20 Mk., Nr. 1616 4 Mk., Nr. 1640 50 Mk., Nr. 1654 20 Mk., Nr. 1710, 1716 je 6 Mk., Nr. 1721 1722 je 12 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins **werden** jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage der Firma **Emil Pistor Nachf., Inhaber H. Selbst & L. Schüssler, Gießen,** betreffend **Deutsche Försterherde und Kesselöfen,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Sterbefälle:

Ein Sohn und eine Tochter des Kgl. Forstaufsehers **Wehr** zu Rußhütte, **Kgl.** Oberförsterei Saarbrücken.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz** d. Selbstwerbung. Zahle guten Preis **Paul Becker,** 856) **Neu-Röxe** bei **Stendal.**

Personalia

Revierförster.

Suche als Nachfolger für größere Gebirgsforst, Bez. Liegnitz, zum 1. Juli oder 1. Oktober cr. verh., ev. **Staatsanwärter.** Gehalt 12- bis 1300 Mk. bar u. **Wohnung,** Feuerung, Garten, Schußgelder. Möglichst Försterprüfung abgelegt, in Brettschneide-Schälwaldbetrieb u. Fischerei bewandert, aber nicht Bedingung. Nur Zeugnisabschriften mit Lebenslauf, welche nicht zurückgesandt werden, bald einzusenden. Innerhalb 14 Tagen kein Bescheid, gleich Absage. Passende **Privat**förster eventl. berücksichtigt. Offerten unter **Nr. 360** befördert die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Stellentausch.

Kgl. Forstaufseher aus dem Bez. Danzig wünscht Familienverhältnisse halber mit Kollegen aus den Bezirken Breslau oder Oppeln zu tauschen. Versorgungsschein 1901. Off. u. **E. H. 354** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Forstmann und Jäger,

Ende 20, 1,76 m groß, gef., in königl. Oberf. gelernt, seit Jahren in Oberf. Schles. als Forstsekretär beschäft., Raubzeugvert., Hundedr., Signalbläs., **sucht** dauernd. Stellung als **Förster oder Forstauss.** bei bescheidenen Anspr. zum 1. Juli od. später. Gefl. Offert. unter **Nr. 326** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Für einen jungen Forstmann, 18 Jahre alt, wird unter besch. Anspr. sof.

Stellung als Hilfsjäger

gesucht. Gefl. Offerten erbittet (363 **H. Jablonsky,** Revierförster, **Forsth. Wellenau** b. **Lewin, Kr. Glatz.**

Forstlehrling,

welcher 2 Jahre b. Königl. Oberförster gelernt hat, dann 8 Mon. b. Kommunalförster als Hilfsjäger war, **sucht** vom 1 Juli bis 1. Oktober **Stellung.** Off. unt. **A. F. 364** bef. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Samen und Pflanzen

	$^1/_2$ Kilo	50 Kilo
75 % **Kiefernsamen** .	2,15	200,—
80 % **Fichtensamen** .	0,90	80,—
40 % **Lärchensamen** .	1,—	90,—
70 % **Weymouthsk.-Samen**	8,—	750,—

von 15 Kilo an franko Bahn des Empfängers, sowie alle anderen **Waldsamen** in bester Qualität, empfiehlt **H. Gaertner,** Klenganstalt, 301) **Schönthal** bei **Sagan.**

Ia. Kiefernsamen

zu Mk. 4,— pro kg gegen Nachn., bei 10 kg franko überall hin, sowie **jeden and. Waldsamen** billigst empfiehlt die **Klenganstalt J. Bayersdörfer, Bellheim I, Pfalz.** (223

Sämtliche Waldsämereien

in bester Qualität, **Nadelholzsamen** unter prozentueller Keimkraftsgarantie. (186

Ausländ. Gehölzsämereien

aus zuverlässigen Quellen direkt bezogen.

Alle Forstpflanzen

in tadelloser Beschaffenheit, empfehlen zu mässigen Preisen bei streng reeller Bedienung

Ferd. Bang & Sohn, Marburg (Hessen),

Forstwirtschaftliche Samen- u. Pflanzenhandlung.

Gegründet 1848.

Preislisten und Muster gerne zu Diensten.

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald) Preislisten auf Wunsch gratis & franco

Fichtenpflanzen

(Rottannen) usw., im rauhen Sauerland gezüchtete, kräftige Ware, mit vorzüglicher Bewurzelung liefert billigst, Proben gratis. (310 Wilh. Röttgers, **Würdinghausen, Westf.** Zuverlässige Bezugsquelle.

Forstpflanzen!

Kiefern, 1- u. 2j., **Fichten, Lärchen, Weymouthskiefern, amerik. Roteichen,** 1- u. 2 j., **Birken, Erlen** etc., empf. **L. Tulke,** Baumschulenbesitzer, 235) **Nirosky, O.-L.**

Klenganstalt in Niemegk, Bez. Potsdam, von **J. G. Wuschovius Nachf.,** offeriert — mit besten Zeugnissen zur Seite stehend — **hochkeimenden Waldsamen,** Spezialität: **Kiefernsamen,** 75—80 % keimend, pro Pfund 2,10 Mk., **Fichtensamen,** 85 % keimend, pro Pfund 0,80 Mk., **Lärchensamen,** 40 % keimend, pro Pfund 1,20 Mk. (249 Nur reelle Garantie der Keimfähigkeit.

Forstpflanzen aller Art,

1—6jährig, offeriert billigst in guter Qualität **Oswald Reichenbach,** 225) **Haida** b. **Elsterwerda.**

Bezugnehmend auf mein Werk **E. Pierson's Verlag, Dresden,** gebe **garantiert echte,** bewurzelte

Kanadische Pappelpflanzen

ab, ebenso Stecklinge der vorzüglichsten **Flecht-,** als auch der geeignetsten **Bandstockweide.** (24 **Hauptmann a. D. E. Korn, Elze i. Hannover.**

Vermischte Anzeigen

Bestes Hundefutter: Kräftige Fleischzwiebacke, **Hundekuchen,** à 13½ u. 15 Mk., ferner getrockn., gute Fleischpreßkuchen à Mk. 12, amerik. Fleischstückchen à Mk. 17 pro 50 Ko. ab Bbg. g. N., versendet **P. Rudhart,** Hundekuchenfabrik, 7) **Bamberg in Bayern.**

Gabelmaasse

von Stahl, solid und genau.

H. Hommel, Mainz, 47) **G. m. b. H.**

Jauche- und Wasserfässer

aus doppelt innen u. außen stark verzinktem Stahlblech,

Jauchepumpen

empfehlen (66

Gebrüder Lesser, Posen.

Heirat.

Beamtentochter, katholisch, 22 Jahre alt, vermögend, **wünscht die Bekanntschaft eines älteren Herrn,** am liebsten Forstbeamten. Offerten mit Bild (Verschwiegenheit zugesichert) unter **M. P. 105** postlagernd **Montjoie.**

Hamburger Zigarren-Haus

E. Gerzymisch, Hamburg F.

Um Ihnen Gelegenheit zu geben, meine vorzügl. Fabrikate zu probieren, sende ich Ihnen eine Postkiste portofrei mit verschied. Sorten feiner Zigarren gegen Einsend. v. 3,50 Mk., p. Nachn. 3,70 Mk. Katalog lege gratis bei.

Prima Futter-Reis

f. Hunde, Geflügel 2c., offeriere 2 Ztr.-Sack zu Mk. 8,— p. Ztr. ab Münster i. W.
" " 8,75 " " " Cüstrin
" " 9,— " " " Würzburg
mit Sack gegen Nachnahme. (68
Hermann Rappoport, Münster i. W. 7.

— Firma 1870 gegr. —
Bei Barzahlg. höchster Rab. u. Freisendg.
Bei Abzahlung entsprech.
Erstklassige Fabrikate.

Emmer-Pianinos
Flügel * Harmoniums.

Langjährige Garantie. Allerhöchste Auszeichnungen.
Fabrik: **Wilhelm Emmer**
Berlin 165, Seydelstr. 20.
Preisliste, Musterbuch umsonst.

6000 Schützer
7 Mark,

bei 2jähr. Verwdg. nur 3½ Mark.

Bewährter, billiger Schutz. (300

Verlangen Sie illustr. Listen, auch über andere Schutzarten, von
Hoernle & Gabler,
Zuffenhausen (Wttbg.).

Briefmarken, 15000 versch., seltene,
versendet auf Wunsch zur Auswahl mit 50—70% unter Senf-Cat.
A. Weisz, Berlin, Friedrichstr. 207 b.
Einkauf v. Sammlungen.

Stottern

heilt dauernd durch eigenes Suggestivverfahren, auch in den schwersten Fällen, die Anstalt von (305
Robert Ernst, Berlin SW.,
Yorkstr. 20. 25jähr. Praxis. **Prosp. gratis.** Sprechstunden 3—5.

Gebr. Wassmann, Eschwege.

Anfertigung handgearbeiteter und dauerhafter

Jagdschuhe, Jagdstiefel und Gamaschen.

Spezialität: Birschschuh
in bester Ausführung.
Preisliste und Maßanleitung franko.

Prämiiert Gewerbe-Ausstellung Fulda 1904 Silberne Medaille.

Als vorzügliche und erprobte Jagdstiefel-Schmiere empfehlen unser Lederfett: **Delphin.**
270)

Der

Tontaubenschiess-Sport

bietet dem Jäger stets Gelegenheit, seine Schiessfertigkeit zu prüfen, zu erhalten und zu vervollkommnen! (30

Die Wurfmaschine Modell „Preuss“

ist die anerkannt beste, zuverlässigste, einfachste u. billigste Maschine.

Preis nur **Mk. 18,—.**

Die Broschüre über **„Die praktische Handhabung des Tontaubenschiessens“** versenden wir franko und unberechnet.

E. Grell & Co., Haynau, Schlesien.

Schutz-Zelte

für (6

Forst-, Wald- u. Weingutarbeiter

von Mark 59,— an. **Wasserdichte Segeltuche,**

Oefen zum Erwärmen von Speisen für 12 Leute Mark 16,50 einschließlich Verpackung.

Kulturlaken: wasserdicht und roh.

Zelte-Fabrik **Rob. Reichelt, Berlin C. 2/25,** Stralauerstr. 52.

Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Das Recht der Privatbeamten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche
mit besonderer Berücksichtigung
der Arbeiterschutzgesetze und der Gesindeordnung.

Bearbeitet von **Fritz Mücke.** — Preis gebunden **1 Mark 20 Pfennig.**

Durch das **Bürgerliche Gesetzbuch** ist in der **rechtlichen Stellung der Privatbeamten,** namentlich auch der **Forstbeamten,** eine vollkommene Änderung geschaffen, indem für das ganze Deutsche Reich **einheitliche Bestimmungen über Dienstverträge** in **Kraft** getreten und dagegen die alten Bestimmungen der Landesgesetze und der Gesindeordnungen weggefallen sind. Das Mücke'sche Buch kann als bündiger Leitfaden sowohl für den **„Dienstberechtigten“** wie für den **„Dienstverpflichteten“** angesehen werden und ist daher dem **Beamten,** wie auch dem **Brotherrn** zur Anschaffung bestens zu empfehlen. **Musterverträge für Förster, sowie auch für Inspektoren und Gärtner sind eingefügt.**

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

J. Neumann, Neudamm.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 20. Neudamm, den 14. Mai 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Neuhof in der Oberförsterei Lautenburg, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Friedenshain in der Oberförsterei Schönthal, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Friedrichsgüte in der Oberförsterei Neuendorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Wesendorf in der Oberförsterei Zehdenick, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. August 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Jagdhaus zu Lonau in der Oberförsterei Lonau, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Sprengen in der Oberförsterei Saarlouis, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Ausführung einer Wegepflasterung.

Dort, wo durch die Anlage von Pflasterwegen bessere Verkehrs- und Absatzverhältnisse geschaffen werden sollen, werden die nachstehenden Fingerzeige gewiß allen Fachgenossen willkommen sein, die bisher keine Gelegenheit gehabt haben, sich auf diesem Felde zu versuchen.

Zunächst ist selbstverständlich vorher ein **Kostenanschlag** aufzustellen, der die erforderlichen Arbeiten eingehend berücksichtigt, damit die nötigen Geldmittel rechtzeitig flüssig gemacht werden können. Die Kosten sind außer von den gegendüblichen Lohnsätzen auch weiter abhängig von der Beschaffenheit des Geländes, durch welches der Weg geführt wird, und von den Entfernungen, auf denen die Zutaten herangeschafft werden müssen, die zu der Pflasterung gebraucht werden. — Mit Rücksicht auf den Umstand, daß auf dem befestigten Wege später größere Lasten gefahren werden, sind in erster Reihe vermeidbare Gegengefälle durch Auf- und Abtrag auszugleichen. Weiter ist nicht jeder Boden als Pflasteruntergrund tauglich;

lehmige oder anmoorige Wegestrecken müssen in der Pflasterbreite auf mindestens 20 cm Tiefe ausgehoben und mit Sand angefüllt werden, weil sonst die Steine später nicht die erforderliche feste Lage behalten und sich besonders in der nassen Jahreszeit herausfahren. Für diese Stellen bleibt das Ausheben eines Koffers und die Heranschaffung von Sand zu berücksichtigen. Als eigentliche Pflasterkosten sind in Aussicht zu nehmen:

1. das Hauen der Pflastersteine und das Heranschaffen zur Verwendungsstelle;
2. die Lockerung des Pflasterbettes;
3. das Setzen und Abrammen des Pflasters;
4. die Anfuhr von Grand zum Einfegen vor dem Abrammen und Eindecken des fertigen Pflasters;
5. die Instandsetzung der Fußwege.

Da die Pflastersteine im allgemeinen zu solchen Pflasterungen durchschnittlich 18 bis 20 cm hoch sein sollen, so müßten auf das Geviertmeter 0,2 cbm Steine ausreichen; weil aber bei solchen Pflasterungen, wie wir sie bauen, sämtliche Steine nicht von gleicher Größe sein können, da sonst der Schlag zu teuer sein würde, und da auch zu Bordsteinen an und für sich größere Stücke genommen werden müssen, so sind etwa 10 bis 12 % mehr in Ansatz zu bringen. Endlich sind bei dem Anschlage auch noch die Anpflasterungen von Anfahrten zu berücksichtigen für die Stellen, wo über den Hauptweg Nebenwege führen oder einmünden.

Die Kostenhöhe für die einzelnen Arbeitsleistungen richtet sich, wie bereits bemerkt, nach den gegendüblichen Lohnsätzen. Über den Wegeausbau selber bzw. das Ausheben des Sandkoffers im Lehmboden werden überall Erfahrungssätze vorliegen, ebenso über das Anfahren von Sand. Das Schlagen und Heranfahren der Pflastersteine kostet je nachdem, ob die Steine gegraben werden müssen oder obenauf liegen, ob die Entfernung zur Verwendungsstelle weit oder nah, ob die Wege schlecht oder gut sind, mehr oder weniger. Angenommen kann werden, daß ein Mann unter mittleren Verhältnissen an einem Tage 1 bis 1,5 cbm Steine fertigstellt, die auf 3 km Entfernung auf Forstwegen mit einem zweispännigen Fuhrwerk 5 bis 6 cbm täglich angefahren werden; 4,50 Mk. Schläger- und Anfuhrkosten werden in Gegenden mit mittleren Löhnen das Richtige treffen. Eine besondere Lockerung des Pflasterbettes ist nur auf den Strecken erforderlich, die nicht mit Sand ausgefüllt zu werden brauchen. Die Kosten hierfür werden sich nach der Bodenfestigkeit richten.

Ein entsprechender Planvorschlag wird etwa in folgender Form abzufassen sein:

Beschreibung und Begründung der Arbeiten ꝛc.	Voraussichtliche Kosten Mk.	Pf.
Jagen 123, 137, 149.		
Ausbau auf 6 m Fahrbreite, wovon 4 m später zu pflastern sind; Ausroden von Stöcken und Wurzeln und Ausgleichung der Steigungsverhältnisse durch Abtragen von zwei Kuppen von 90 m Länge mit rund 500 cbm Erdbewegung, 1 Meter 1 Mk.	750	—
Vor der Pflasterung sind die lehmigen Strecken von 200 m Länge auf 20 cm Tiefe **auszuheben**, 1 Meter 10 Pf.	20	—
und mit 200 . 0,2 . 4 = 160 Sand **auszufüllen**, 1 Kubikmeter 1 Mk.	160	—
Hauen und Anfahren der Pflastersteine aus den Jagen 124, 127 und 129 auf durchschnittlich 4 km Entfernung. Erforderlich auf 3160 qm = 3160 . 0,2 = 632 + 12 % = 76 = 708 cbm, je 4,50 Mk.	3186	—
Lockerung des Pflasterbettes auf 750 — 200 = 550 + 40 (Anfahrten) = 590 laufende Meter, 1 m 25 Pf.	147	50
Pflastern und Abrammen von 750 . 4 = 3000 qm Fahrbahn und 160 qm Anfahrten = 3160 qm, 1 qm 45 Pf.	1422	—
Zum Einfegen vor dem Abrammen, sowie zum Eindecken des fertigen Pflasters sind **anzufahren** auf je 25 qm Pflaster 1 cbm **Grand** = 3160 : 25 = rund 124 cbm aus Jagen 150 mit rund 4 km Entfernung, für 1 qm 1,20 Mk.	148	80
Legen eines 10 m langen **Durchlasses** von 0,5 m Lichtweite aus Zementröhren	45	—
Instandsetzung des Nebenweges, Setzen von Prellsteinen auf den höheren Schüttungen und sonstigen kleinen unvorhergesehenen Anlagen. Zum Nachweise	120	70
Zusammen	6000	—
*) 1 laufender Meter	8	

*) In dem auf Seite 49 Band 19 der „Deutschen Forst-Zeitung“ als Grundlage einer Berechnung angezogenen Beispiel würde also der Besitzer der hinterliegenden Forst 75 % der ganzen Wegepflasterkosten ohne Bedenken gewähren können; ja, er machte noch ein gutes Geschäft, wenn er den Weg ganz auf seine Kosten pflastern ließe. D. V.

Über den Ausbau des Weges erübrigt an dieser Stelle nur zu bemerken, daß es zweckmäßig ist, die Erdarbeiten einige Zeit vor der Pflasterung zu bewirken, da sonst, besonders dort, wo Auftrag erfolgte, später unter der Last der Steine Senkungen vorkommen. Das Ausheben und Ausfüllen des Sandkoffers ist nur auf den Strecken erforderlich, wo der Boden stark lehmhaltig oder anmoorig ist. Dieser hält die Feuchtigkeit lange fest und bildet daher für schwere Lasten keinen dauerhaften Untergrund. Die Sandschicht läßt die Feuchtigkeit leichter durch und gibt den Steinen einen sicheren Halt nach unten.

Von der größten Wichtigkeit ist das Schlagen der Steine. Die Form der sogenannten schwedischen Quadratsteine können sie natürlich für unsere Forstwege nicht haben, für solche ist der Schlag zu teuer, doch müssen sie von solcher Beschaffenheit sein, daß sie ihren Zweck erfüllen, nämlich: die Benutzung der Fahrbahn mit schwereren Lasten ermöglichen, ohne dabei aus der Lage zu rücken. Ein richtiger Pflasterstein muß daher neben der Höhe von 20 cm einen glatten Kopf, einen möglichst breiten Fuß und mindestens eine glatte Seitenfläche haben, dabei darf das Maß der Kopfseite die Höhe nicht übersteigen. Der Kopf ist der Steinteil, der im Pflaster nach oben zu liegen kommt; ist dieser nicht glatt, so können später die Stöße, selbst bei Benutzung eines Federwagens, leicht die Folgen der Seekrankheit hervorrufen. Ist der Fuß, der in den Untergrund kommt, spitz, so wird der Stein unter schweren Lasten tiefer gedrückt; ist er dagegen gewölbt, so schaukelt er; in beiden Fällen entstehen später im Pflaster vorzeitige Ungleichmäßigkeiten und Löcher. Mindestens eine glatte Seitenfläche ist erforderlich, damit der Stein Seitenhalt hat. Ist die Kopfoberfläche im Verhältnis zur Höhe zu groß, so schaukelt der Stein später ebenfalls, wenn der Wagen eine Seite trifft. Die richtige Form erhalten die Steine am besten, wenn der Steinschlag in der Weise ausgeführt wird, daß, nachdem größere Steine oder Teile von solchen in Platten von der gewünschten Stärke gespalten worden sind, diese Platten auf der einen Seite in den den Maßen entsprechenden Abständen mit der Hammerschärfe vorgeschnitten und darauf, durch Schläge mit dem Hammerkopfe auf die andere Seite, gebrochen werden. Kleine Unebenheiten und Vorsprünge sind mit dem kleinen Putzhammer zu beseitigen. Steine, die bereits in Verwitterung begriffen sind, werden ausgeschlossen, da diese die Schläge der Ramme nicht aushalten und auch später zur Bildung von Löchern in der Pflasterung Veranlassung geben. Ebenfalls auszuschließen sind die sogenannten schieferhaltigen Steine, die an ihrer rötlichblauen Farbe und der feinen weichen Verbindung leicht auffallen; da diese sich wegen ihrer Weichheit gut schlagen lassen, so werden sie von unredlichen Steinschlägern gern zwischen gute Steine gepackt. Alle mit dem Steinschlagen und der Anfuhr verbundenen Arbeiten lassen sich dadurch sehr vereinfachen, daß die endgültige Abnahme erst auf der Verwendungsstelle stattfindet. Wenn irgend möglich, ist daher anzustreben, daß die Steinschläger auch gleichzeitig die Anfuhr bewirken lassen; denn werden die gehauenen Steine diesen auf der Arbeitsstelle abgenommen und dann von dort angefahren, so bleibt es trotz der größten Aufmerksamkeit immer noch fraglich, ob auch wirklich alle zur Verwendungsstelle gelangen, ja, selbst dann, wenn die Steine nach der Anfuhr auf der Wegestrecke wieder aufgesetzt werden. Weiter wird hierdurch dem vorgebeugt, daß unbrauchbare Steine dazwischen gepackt werden, da diese beim Aufsetzen am Wege herausgeworfen werden würden. Zweckmäßig ist es daher: die Steinschläger verbinden sich mit den Fuhrleuten oder die Fuhrleute mit den Steinschlägern. Bei diesem Verfahren werden sich auch die Steinschläger mehr Mühe geben, die Steine in der Nähe des zu pflasternden Weges zu finden. Sind sie an der Anfuhr nicht beteiligt, so lassen sie sich schwerer dazu bringen, Steine tiefer auszugraben.

Die Lockerung des Pflasterbettes kann dort, wo Wurzeln, Steine und Stöcke dies gestatten, mit einem starken Pfluge vorgenommen werden; auf schwierigen Stellen erfolgt diese mit der Spitzhacke. Aus dem Pflasterbett sind alle Wurzeln und Rasenteile zu entfernen, da diese später faulen und dann Veranlassung zu Senkungen geben. Wird die Lockerung so flach ausgeführt, daß die längeren Steine auf festem Boden stehen, so „ziehen" diese nicht unter der Ramme und werden zerschlagen, wenn sie mit den anderen in gleiche Höhe gebracht werden sollen.

Beim Legen des Pflasters werden zuerst an beiden Längsseiten größere Steine fest in den Boden gesetzt, als Bordkanten, die als zwei gleichlaufende Linien in gleicher Höhe liegen müssen. Zwischen diesen wird das eigentliche Pflaster gesetzt, und zwar mit erhabener Wölbung von 10 bis 15 cm. Die Pflastersteine selber sollen so gesetzt werden, daß diese in sich einen sicheren Stützpunkt haben und die glatteste Seite als Kopf nach oben kommt; sie müssen daher dicht aneinander liegen und so in den Sand eingebettet werden, daß sie sich nicht wiegenförmig bewegen können. Die möglichst kleinen Fugen wechseln in der Weise ab, daß dort, wo die vorhergehenden Steine aneinander schließen, die Mitte des

folgenden Pflastersteins zu stehen kommt. Durch diesen Verband wird bezweckt, daß die über das Pflaster gehenden Wagenräder abwechselnd Fugen und Steine fassen und so keine Gleise schneiden. Auf Steigungen kommt das Pflaster zweckmäßig auf die rechte Seite des Weges, von unten aus gesehen, auf die linke der Sommerweg, weil bergauf fahrende Fuhrwerke das Pflaster, bergab fahrende zum größten Teile den Sommerweg benutzen werden und so das Ausweichen — nach rechts — erleichtert wird. An diesen Stellen muß auch dafür gesorgt werden, daß das Wasser gut abfließen kann. Wird kein Seitenrinnstein gelegt, so sind in entsprechenden Zwischenräumen Wasserabschläge herzustellen, die muldenförmig in einem Winkel von etwa 45° quer durchs Pflaster gehen und das Wasser in Vertiefungen ableiten, die außerhalb des Weges anzubringen sind. Diese Abschläge sind auch durch die ungepflasterten Wegeteile zu pflastern, damit bei stärkerem Wasserlauf keine Gräben gerissen werden.

Nach dem Setzen der Steine sind die Fugen mit gutem Grand, der auf dem Pflaster ausgespreitet worden, voll zu fegen und darauf die Steine mit einer eisernen Handramme so fest in den Boden zu treiben, daß die Fugen vollständig geschlossen werden und die Fahrbahn glatt wird. Hierbei soll das Pflaster gleichzeitig eine erhabene Wölbung erhalten, damit das Regenwasser nach den Seiten abrollen kann. Erst dann, wenn durch wiederholtes Abrammen eine genügende Festigkeit und Ebenheit hergestellt worden ist, wird das Pflaster mit einer etwa 3 cm hohen Grandschicht gleichmäßig eingedeckt. H. Simon.

Beeren und Pilze.

In einer Sitzung vom 1. Februar 1904 des Abgeordnetenhauses wurde die Ausgabe der Pilz- und Beerenzettel in einer der Forstverwaltung durchaus wohlwollenden Weise zur Sprache gebracht. Der Abgeordnete Gamp erwähnte die Wichtigkeit der Nutzung, die nach den Angaben eines Oberförsters im Flatower Kreise für dessen Bezirk einen Wert von jährlich 80000 Mk. habe, erkannte die Liberalität der Forstverwaltung an, die für einen geringen Betrag, wie er glaube 1 bis 2 Mk., sie allen Leuten gestatte und sprach nur zwei Wünsche aus, daß die Ausgabe der Zettel erstens rechtzeitig erfolgen und zweitens auf die Nachbarschaft beschränkt oder doch den entfernt wohnenden nur gegen einen höheren Betrag gestattet werden möge.

Es wurde darauf erwidert, daß die Ausgabe der Zettel erfolge, sobald die Beeren reif geworden, und zwar an einem Tage, damit keiner dem anderen zuvorkomme, daß die gewünschte Beschränkung in Erwägung gezogen werden solle, und daß, wo sie bisher nicht stattgefunden habe, wahrscheinlich so viel Beeren vorhanden gewesen, daß die Anwohnenden allein sie nicht hätten sammeln können. — Die über die Wichtigkeit der Nutzung gemachten Angaben sind durchaus zutreffend. Nicht nur in Westpreußen, sondern auch in vielen Gegenden Schlesiens, der Lausitz, des Spessart rc. ist sie von großer Bedeutung.

Nach dem für den damaligen Umfang der Monarchie geltenden Holzdiebstahlgesetz von 1852 war das unberechtigte Sammeln von Beeren rc. als Diebstahl strafbar. Bei den Verhandlungen über das Forstdiebstahlgesetz vom 1. April 1878 wurden die darüber vorgeschlagenen Bestimmungen, weil nicht für alle Teile der vergrößerten Monarchie passend, verworfen, und die Regelung blieb den zu erlassenden Polizeiverordnungen vorbehalten.

Infolgedessen ist in den neuen Provinzen, da, wo das Sammeln bisher ohne Erlaubnisschein stattgefunden hat, dieser Zustand nach wie vor beibehalten worden, z. B. im ehemaligen Kurhessen, während in den alten Provinzen durchweg Zettel gelöst werden müssen.

Der dafür zu entrichtende Betrag ist jedoch äußerst geringfügig. Die Zettel haben nach dem Ministerialerlaß vom 20. Mai 1880 (vergleiche Schultz, „Forstwirtschaft“, S. 61) nur den Zweck einer Entschädigung für die Kosten des Druckes rc. der Erlaubnisscheine; ihre Ausgabe soll lediglich geschehen, „um die Ordnung und Kontrolle im Walde aufrecht zu erhalten, um vorzeitigem Sammeln unreifer Beeren vorzubeugen, und um die den Forsten zunächst wohnenden Eingesessenen gegen übermäßigen Zudrang oder Verdrängung durch Einwohner entfernterer Ortschaften zu schützen“. Durch diesen letzten Satz ist der oben erwähnte Wunsch des Abgeordneten G. von vornherein erfüllt, wenn die Beamten ihre Schuldigkeit tun. — Der Betrag für die Zettel ist in den Staatsforsten ungleich niedriger als in der Sitzung vom 1. Februar d. Js. angegeben, er geht wohl nirgends über 5 bis 10 Pf. für den einzelnen Zettel hinaus. Allerdings werden in manchen Gegenden für die verschiedenen Nutzungen besondere Zettel ausgestellt, weil die einzelnen Produkte zu verschiedenen Zeiten geerntet werden müssen: Morcheln, Erd-, Blau- und Preiselbeeren sind nicht zu gleicher Zeit nutzbar. Allein nirgends geht der Jahres-

betrag für sämtliche Zettel wohl über 30 Pf. jährlich hinaus.

Daß die Reife der Beeren abgewartet werden muß, ist selbstverständlich, liegt auch im Interesse des Publikums. Es gibt z. B. Gegenden, in denen die Preiselbeere die Hauptrolle spielt. Unter den Sammlern will einer dem andern zuvorkommen, die Beeren werden unreif gepflückt, während sie noch weiß sind, und dann in die Betten geschüttet, um nachzureifen. Hat man nicht die Pflicht, gegen eine so ekelhafte Gewohnheit einzuschreiten, die Ausgabe der Zettel hinzuhalten, Übertretern, die ohne solche sammeln, die unreifen Früchte auszuschütten?

In den Bezirken, in welchen das Sammeln jedermann ohne Legitimation freisteht, muß man selbstverständlich den Dingen ihren Lauf lassen. Man hat auch keine Kontrolle darüber, ob unter den Sammlern Leute sich befinden, die wegen Holzdiebstahls, Schlingenstellens 2c. bestraft worden, und denen man allen möglichen Unfug zutrauen kann. Man hat den Wald mitunter voll Weiber und Kinder, und wenn man einmal Leute zu notwendigen Arbeiten, Reinigung von Pflanzgärten 2c., braucht, so sind sie nicht zu haben. Man kann niemand dazu anhalten, durch die Drohung, daß er im nächsten Jahre keinen Zettel erhalten werde.

Man muß jedoch anerkennen, daß wirkliche Unordnungen durch das Freigeben des Sammelns kaum vorkommen. Es ereignet sich in guten Beerenjahren mitunter, daß den Kindern „Blaubeerferien“ gewährt werden (z. B. 1888 im preußischen Spessart nach vorheriger Anfrage bei der Forstverwaltung), um den Segen, den der Himmel beschert hat, nicht verkommen zu lassen. Die Beeren werden vielfach nicht gepflückt, sondern mit einem kammartigen, hölzernen Brettchen abgestreift, an dessen unterem Ende ein kleiner Behälter angebracht ist, in welchen die abgekämmten Beeren hineinfallen. Sie werden dann häufig gedarrt, in Fässer gepackt, zur Bahn befördert und nach Frankreich geschickt, um später „in Chateau Margaux verwandelt“ zu uns zurückzukehren. Aber auch in solchen reichen Beerenjahren kommen selten Unzuträglichkeiten infolge Freigabe des Lesens vor.

Für die Forstverwaltung hat diese Freigabe (bei der übrigens die Schonungen respektiert werden müssen) neben den erwähnten Nachteilen, den großen Vorteil einer bedeutenden Ersparnis an Schreiberei und der Vermeidung jeglicher Beschwerden. Diese Beschwerden sind in manchen Bezirken in hohem Grade lästig. Sie sind zweifacher Art. Auf der einen Seite klagen namentlich die Landwirte, daß ihnen durch das Austeilen vieler Beerenzettel die Arbeiterinnen entzogen, auf der anderen eine Menge Menschen, daß ihnen mit Unrecht die Zettel verweigert würden. Es ist für manchen Oberförster keine Kleinigkeit, Tausende von Zetteln auszustellen und der Kasse zu überweisen, die Vorschlags- und Gesuchslisten zu prüfen, die Beschwerden, die oft an die höchste Instanz gehen, zu beantworten 2c. In erster Linie werden beim Erteilen der Beerenzettel die Frauen und Kinder der Waldarbeiter berücksichtigt, sodann anerkannt Arbeitsunfähige und Arme, gewöhnlich auf Grund der vom Gemeinde- oder Gutsvorsteher aufgestellten, vom Revierverwalter geprüften Listen. Daß in sehr beerenreichen Jahren oder Gegenden etwas weiter gegangen wird, ist natürlich. Es sind ja doch Beeren und Pilze ein Volksnahrungsmittel, das man ebensowenig verkommen lassen soll wie die Feldfrüchte. Es soll nicht geleugnet werden, daß namentlich in der Nähe großer Städte, Bäder 2c. eine Frau beim Beerensammeln ungleich mehr verdienen kann als den gewöhnlichen Tagelohn. Aber soll man diese nur eine kurze Zeit dauernde Beihilfe der armen Bevölkerung nicht gönnen? Wollte man sie durch Erhöhung der Zettelpreise herabdrücken, so würde man einen Sturm des Unwillens im ganzen Lande hervorrufen. Und warum soll in der Provinz Sachsen den Einwohnern verkümmert werden, was im benachbarten Hessen jedermann freisteht? Es ist ja mitunter lästig, den Wald voll Menschen zu haben. Aber wenn man die Menge von Kindern betrachtet, welche sich den Tag über im Walde aufhalten, statt auf staubigen Straßen sich herumzuwälzen oder in dumpfigen Stuben zu verkümmern, so muß man auch zugeben, daß man hier eine Ferienkolonie ersten Ranges vor sich hat, die niemanden etwas kostet. Es ist nur erfreulich, daß sich in unserem Abgeordnetenhause einmal eine Stimme erhoben hat, welche das freigebige Verfahren unserer Forstverwaltung anerkennt, statt in jedem ausgestellten Erlaubnisschein eine Schädigung der Landwirtschaft zu erblicken.

Besucher von Bädern und Sommerfrischen betrachten das Beeren- und Pilzesammeln namentlich für ihre Kinder als ein Vergnügen, das man ihnen nicht verwehren darf. Will man nicht die Forstbeamten anweisen, ihnen gegenüber „ein Auge zuzudrücken“, was doch bedenklich ist, so empfiehlt es sich, auch ihnen Zettel auszustellen, was, um einzelne Gesuche zu vermeiden, durch Vermittelung des Bade- oder Gemeindevorstandes in die Wege geleitet werden kann — allenfalls unter Erhöhung der Beträge. Oberforstmeister a. D. Guse.

Mitteilungen.

— **Zur Katzenplage in Hausgärten.** Vor einiger Zeit gingen der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ eine große Zahl von Zeitungsausschnitten zu, die sich mit der Katzenplage beschäftigten und auf eine dieserhalb von dem Vorsitzenden des Hessischen Tierschutzvereins, Abteilung Vogelschutz, Freiherrn von Berlepsch, an den Herrn Landwirtschaftsminister von Podbielski gerichtete Anfrage Bezug nahmen und die von dem Herrn Minister erteilte Antwort erörterten.

Wie nun gar zu häufig bei Wiedergabe von amtlichen Erlassen, befand sich in den Zeitungsnachrichten auch in diesem Falle manches Mißverstandene, und wurden wir um Aufklärung im Briefkasten ersucht. Wir glauben, diesem Verlangen am besten dadurch Rechnung tragen zu können, wenn wir den Bescheid des Herrn Ministers selbst veröffentlichen und daran einige Bemerkungen knüpfen:

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin W. 9, 1. März 1905.

Schutz der heimischen Vogelwelt.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich im Anschluß an Ihre Äußerung zu dem Zeitungsartikel „Katzen und Vogelwelt“ die beiliegende Aufzeichnung über das Recht, Katzen zu töten, mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, durch deren Veröffentlichung in geeigneten Zeitschriften zur Vernichtung der auf den Vogelraub ausgehenden Katzen anzuregen.

gez.: v. Podbielski.

*

Es sind zu unterscheiden zwei Arten von Katzen:

I. Die Wildkatze (felis catus); sie gehört nach dem Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 zu den jagdbaren Tieren (§ 1a), ist also dem ausschließlichen Okkupationsrecht des Jagdberechtigten vorbehalten. Sie ist zu erkennen an den Sohlenflecken, Bau des Schädels, Färbung und Form der Rute (kurz, buschig mit schwarzer Spitze).

II. Die Hauskatze (felis domestica).

1. Die verwilderte Hauskatze, d. h. eine Hauskatze, die die Gewohnheit ablegt, an den ihr bestimmten Ort zurückzukehren (Bürgerliches Gesetzbuch § 960 Absatz 3); sie ist herrenlos und darf von jedermann getötet werden.
2. Die revierende Hauskatze, d. h. die Hauskatze, die sich auf fremden Jagdrevieren aufhält, wo ein anderer als ihr Eigentümer jagdberechtigt ist.

A. Nach § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt nicht widerrechtlich, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hiernach darf der Jagdberechtigte revierende Katzen töten, wenn durch sie der Jagd Gefahr droht und die Tötung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

B. Einzelne Jagdgesetze geben dem Jagdberechtigten ein weitergehendes, von diesem Nachweis (A) nicht abhängiges Tötungsrecht (NB. Artikel 69 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Jagd — abgesehen von wenigen, hier nicht interessierenden Punkten — unberührt).

a) Das Allgemeine Landrecht bestimmt im § 65 II 16: „Ungeknüttelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte töten, und der Eigentümer muß das Schußgeld bezahlen.*)

Obwohl diese Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nur subsidiärer Natur sind, gilt obige Vorschrift doch fast allgemein, da nur wenige Provinzialgesetze die Materie besonders geregelt haben; zu letzteren gehören folgende:

α. Die Neue, revidierte und vermehrte Holz-, Mast- und Jagdordnung für das souveräne Erbherzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 19. April 1756 bestimmt im Tit. XX § 2:

„Weil auch die ins Feld auslaufenden Katzen dem kleinen Wildbret viel Schaden zufügen, so verordnen Wir, daß ein jeder diese schädlichen Tiere abschaffen soll. Würde aber dennoch eine Katze von Unseren Forstbedienten im Felde angetroffen, so soll selbige totgeschossen und von demjenigen, dem selbige zuständig, 2 Ggr. dem Forstbedienten auf Pulver und Blei gegeben werden.“ Diese Bestimmung bezieht sich nur auf staatliche Forstbediente; man nimmt an, daß für sonstige Jagdberechtigte die Vorschrift des § 65 II 16 des Allgemeinen Landrechts gilt.

β. § 7 Titel 3 der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzedistrikt vom 8. Oktober 1805 bestimmt: „. . . . . sowie auch Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, können von den Forstbedienten, Waldaufsehern oder Jägern der Jagdberechtigten totgeschossen werden.“

γ. § 32 der Kurfürstlich Kölnischen Jagd-, Busch- und Fischereiordnung vom 9. Juli 1759 (gültig im Herzogtum Westfalen und in der Grafschaft Recklinghausen) bestimmt: „Nachdem es die tägliche Erfahrnüß giebt, was

*) Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gelten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen; ferner in den pommerschen Regierungsbezirken Köslin und Stettin, in den rheinischen Kreisen Rees, Duisburg, Essen und Mühlheim und in einem Teile der Provinz Hannover, nämlich in Ostfriesland einschließlich des Harlingerlandes, in der niederen Grafschaft Lingen einschließlich der Münsterschen Absplissen und in den Eichsfeldischen Ämtern Lindau, Gieboldshausen und Duderstadt.

Die §§ 30 bis 68 II 16 des Allgemeinen Landrechts handeln vom Jagdregal. Das Jagdregal und das dingliche Jagdrecht sind durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehoben, eine eigentliche Jagdgerechtigkeit gibt es daher nicht mehr, an ihre Stelle ist die in den heute geltenden Gesetzen näher bestimmte Jagdbefugnis (Jagdausübungsrecht) getreten. Es handelt sich in dem Bescheide des Herrn Ministers nicht um Schaffung neuen Rechts, wie das von mehreren Zeitungen angenommen wird. Hervorzuheben ist aber die Auslegung, die der Herr Minister unter 8 den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gibt.

Über das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten, vergleiche man das Schriftchen von Josef Bauer, das diesen Gegenstand erschöpfend erörtert.

massen durch das beständige Auslaufen der Katzen in Feldern und Wiesen die jungen Fasanen, Feldhühner und Hasen zu nicht geringem Verderb der Jagd von selbigen weggefangen werden, so wollen Wir zu dessen Vorbeugung, daß eben in Unserem Erzstift, bei Unseren Untertanen ohne Ausnahme der Person befindliche Katzen die Ohren, und zwar glatt am Kopf bei Strafe eines Goldguldens abgeschnitten werden sollen, damit dieselben beim Tau- oder Regenwetter in die Felder und Wiesen nicht mehr laufen, denen Fasanen und sonstigen kleineren Wildbret aufpassen und selbiges wegfressen."

b) Die Verordnung des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein über Ausübung der Jagden vom 18. August 1814 (gilt für das linksrheinische Gebiet nördlich der Mosel, sowie für die Stadt Koblenz, einschließlich der ehemaligen Herzogtümer Cleve und Geldern) schreibt im § 9 zu 3 vor:

„Es ist ferner verboten, daß die Landbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen oder gar frei, ohne Anhängung eines Knüttels, in denen Feldern und Holzungen herumlaufen lassen.

In diesem Falle sind die Förster autorisiert, die Hunde, Katzen usw. totzuschießen, und haben die Einwohner außerdem noch eine Strafe von 5 Franken zu entrichten."

Berechtigt sind hiernach zum Töten nur die Förster, d. h. Forstschutzbeamte des Staats, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Verbände.

c) Die Verordnung vom 8. September 1866, betreffend die Bestrafung der Wilddieberei und der Jagdfrevel für das Herzogtum Lauenburg bestimmt in § 9: „Umherstreifende Hunde und Katzen. Die Jagdinhaber und ihre Vertreter sind befugt, Hunde pp. . . . . . Katzen, die im Jagdgebiet umherlaufen, können ohne weiteres getötet werden."

d) Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend, bestimmt im § 32 Absatz 2:

„Katzen, welche in einem Jagdrevier in einer Entfernung von mindestens 500 Schritt vom nächst bewohnten Hause betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle töten."

3. Andere Personen als Jagdberechtigte (z. B. Besitzer von Gärten) haben das Recht zum Töten der Katzen wohl nur aus § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (cfr. oben zu 2 A). An sich steht der Schutz der Vögel dem Gartenbesitzer nach § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu, jedoch darf nicht jede Katze, die sich in fremden Gärten zeigt, ohne weiteres vernichtet werden, sondern es muß nachgewiesen werden, daß die Vernichtung geboten war mit Rücksicht auf eine vorliegende drohende Gefahr für einen Vogel oder ein Nest, und daß der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.

— **Verbänderungen an Fichte und Kiefer.** Nicht selten findet man in ausgedehnten Nadelwaldungen, besonders aber in Fichtenbeständen, eigentümlich geformte glattgedrückte Zweigbildungen, welche Verbänderung (Fasciatio) genannt werden. Diese Gebilde beobachtet man auch wohl an der Esche. An den Verbänderungen sitzen meistenteils eine Masse Blätter und Nadeln, von der Anhaftungsstelle des Blattes zieht sich gewöhnlich eine Kante am Stengel herab, so daß diese Verbänderungen gefurcht erscheinen. Die Verbänderungen entwickeln meist ein üppiges Wachstum, weshalb sie an der Spitze häufig einreißen oder sich krümmen, und zwar immer nach der schmalen Seite. Göbel erklärt, daß diese Verbänderungen entweder durch äußere Eingriffe hervorgerufen werden können oder erblich sind, also aus unbekannten Ursachen entstehen. Die Erscheinung lasse sich dadurch künstlich herbeiführen, daß der Saft rasch und reichlich in eine Seitenknospe, die sonst nur wenig erhalten würde, hingeleitet werde. Aus diesem Grunde finden wir diese Erscheinungen häufig an Stockausschlägen und Wasserreisern, auch läßt sich Verbänderung erzeugen, wenn man junge Pflanzen über den Samenlappen abschneidet. Verbänderte Nadelhölzer können übrigens durch Pfropfen vermehrt werden, wie die Gärtner sehr gut wissen. Beispiele davon sind: Chamaecyparis sphaeroidea, Thuja occidentalis f. cristata u. a. m. Zum Schluß mag noch angeführt werden, daß Verbänderungen nicht nur an Holzgewächsen zu beobachten sind. Ein Beispiel dazu ist die am Spargel vorkommende sogenannte Spargelmutter. F.

— **Waldbrände in Nordamerika 1904.** Wir haben in Deutschland während des vorigen Sommers viel von Waldbränden gelitten trotz strenger Verfolgung böswilliger oder fahrlässiger Brandstiftung, trotz Vorbeugungsmaßregeln (bei der Eisenbahn) und trotz der schnellen Hilfe der verhältnismäßig dichten Bevölkerung. Die Dürre in Nordamerika ist eine ähnliche gewesen, es erscheint daher nicht auffallend, daß die sonst schon berüchtigten Waldbrände Nordamerikas im Jahre 1904 erschreckenden Umfang angenommen haben.

Joh. Wilda berichtet in der „National-Zeitung" über die Brände der Westküste Nordamerikas. Dieser interessante Aufsatz gibt uns ein anschauliches Bild von den Schrecken dieser Brände, zu dem sich selbst eine kühne Phantasie kaum aufschwingen kann. In einem Gebiete von der Größe Europas haben viele Wochen hindurch die Rauchwolken so dicht gelagert, daß die Sonne verschwand oder nur als rote Scheibe sichtbar blieb. Die ins Meer hinausgetriebenen Rauchwolken gefährdeten die Schiffahrt aufs schwerste. Erst anhaltende Regengüsse im Herbst dämpften das Feuer und nahmen die Rauchteile wieder zur Erde. Alles, was man tun konnte, war, Städte, Eisenbahnen und Ansiedlungen zu schützen, und auch das gelang natürlich nicht immer. Was läßt sich aber dagegen machen? Bei der dünnen Bevölkerung ist die Entdeckung des Brandstifters selten möglich, und selbst wenn der Täter bekannt

wird, sind häufig Gründe vorhanden, das Auge des Gesetzes zuzudrücken. Die mächtigen Eisenbahngesellschaften schont man, die Farmer bedürfen der Waldbrände zur Urbarmachung, und die Urbarmachung soll gefördert werden. Die Bahnarbeiter werden nötig gebraucht und deshalb selten belästigt. So nützen natürlich die bestehenden strengen Strafbestimmungen wenig. An ein Löschen der Brände ist gar nicht zu denken, dazu fehlt es an Beamten, Löschmannschaften und Angriffspunkten. Sicher gibt es in Nordamerika schon manche Gegenden, die durch die Waldbrände schwer gelitten haben. Abgesehen von der Holzvernichtung, die ja gewiß in ihrem Wert nach Millionen zu schätzen ist, wirkt besonders die Kahllegung von Steilhängen, die nun durch Abspülung der Tragerde beraubt werden, verhängnisvoll. In den meisten Gegenden regeneriert sich der Wald unglaublich schnell. Zwischen den verkohlten Baumstümpfen findet sich erst Gesträuch und nach wenigen Jahren Jungwuchs der alten Bäume ein, der sich schnell zu ansehnlichen Dimensionen auswächst. Vom Forst-Bureau in Washington ist die Vernichtung des Unterholzes als Gegenmaßregel empfohlen worden. Dieser Vorschlag ist aus theoretischen Gesichtspunkten gemacht. Die Diamond Matsch Company in Butte hat ihn ausgeführt und will gute Erfolge erzielt haben. Von anderer Seite wird gesagt, daß die Unterholzvernichtung — die auch wieder nur durch Feuer möglich ist — zwar möglich und gut sei im feuchten Frühjahr, im Sommer dagegen leicht zur Brandstiftung führen könne.

Unseres Erachtens müßte ein anderes Mittel zwar nicht zur Verhütung, aber zur Verkleinerung der Brandflächen führen, und das ist die geschickte Verteilung von Farmen im Walde derart, daß die Waldkomplexe geteilt werden und die Farmen in ihrer Folge Feuersicherheitsstreifen bilden. J.

— **Aus Sachsen-Gotha.** Die Besoldungen der gothaischen Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten werden beim Eintritt der neuen Dienstperiode wie folgt geregelt: Der Oberförster erhält vom 7. bis 9. Dienstjahre 3000 Mk., vom 10. bis 12. 3300, vom 13. bis 16. 3600, vom 17. bis 20. 3900, vom 21. bis 24. 4200, vom 25. 4500. — Forstreferendare und Forstassessoren erhalten vom 1. bis 3. Dienstjahre 1200 Mk., vom 4. bis 6. 1500, vom 7. bis 9. 2100, vom 10. bis 12. 2500, vom 13. bis 16. 2800, vom 17. bis 20. 3000. — Die Forstschutzbeamten erhalten im 1. bis 3. Dienstjahre 900 Mk., vom 4. bis 6. 1000, vom 7. bis 9. 1100, vom 10. bis 12. 1200, vom 13. bis 16. 1250, vom 17. bis 20. 1300, vom 21. bis 24. 1350 und vom 25. ab 1400 Mk. — Das Dienstalter wird berechnet vom Beginn der unwiderruflichen oder widerruflichen Anstellung im inländischen staatlichen oder herzoglichen Forstdienst. Die Zeit vor zurückgelegtem 25. Lebensjahr wird nicht mitgerechnet, ebenso die Zeit, während der ein Beamter zur Disposition gestellt oder in Ruhestand versetzt war. Die Zeit, während welcher ein Beamter im Forstdienst eines anderen Staates, einer Gemeinde oder eines Privaten angestellt gewesen ist, kann ganz oder teilweise angerechnet werden. B.

— **Bäume und Sträucher in einem bestimmten Abstande von der Grenze.** Nach § 907 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Eigentümer eines Grundstückes verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Bäume und Sträucher gehören aber nicht zu den Anlagen im Sinne des § 907 des Bürgerlichen Gesetzbuches. In bezug auf Pflanzenanlagen ist der Nachbar durch den § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Beseitigung überragender Wurzeln und Zweige) und durch den im Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung geschützt. Im Artikel 124 heißt es:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zugunsten der Nachbarn noch anderen Beschränkungen als den im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen, sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen."

Diese Gesetzesstelle hat beispielsweise die Aufrechterhaltung des § 174 I 8 des Allgemeinen preußischen Landrechtes zur Folge, lautend: „Will jemand gegen die Grenze seines Nachbars eine neue lebendige Hecke anlegen, so muß er ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, **anderthalb Fuß** von des Nachbars Grenze zurücktreten." Hier ist nur von einer lebenden Hecke, nicht aber von einzelnen Bäumen oder von einer forstlichen Anpflanzung die Rede, so daß angenommen werden muß, daß der Abstand von anderthalb Fuß für sie nicht gilt. Im Gebiete des früheren Rheinischen Rechts wäre Artikel 671 und 672 Absatz 1 des Code civil zu beachten. Hiernach dürfen hochstämmige Bäume nur in der durch die besonderen, gerade vorhandenen Verordnungen oder durch ein beständiges und anerkanntes Herkommen bestimmten Entfernung gepflanzt werden; in Ermangelung der Verordnungen und des Herkommens sollen hochstämmige Bäume 2 m, andere Bäume und lebende Hecken dagegen $1/2$ m von der Scheidungslinie beider Grundstücke entfernt bleiben. Artikel 672 Absatz 1 des Code civil verleiht alsdann dem Nachbar das Recht, zu verlangen, daß die in einer geringeren Entfernung gepflanzten Bäume und Hecken „ausgerissen" werden. Im übrigen gebietet es das Interesse eines jeden Grundbesitzers, daß er Bäume und Sträucher in solcher Entfernung von der Grenze pflanzt, daß der Nachbar nicht in die Lage kommt, die „überstehenden Wurzeln" abzuschneiden und die Beseitigung der „überragenden Zweige" zu fordern (§ 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Berichte.

V. Haupt-Versammlung des „Deutschen Forstvereins“
(32. Versammlung deutscher Forstmänner)
in Eisenach vom 12. bis 17. September 1904.

Berichterstattung
von Forstmeister Eulefeld in Lauterbach, Hessen.
(Schluß.)

Forstmeister Lehnpfuhl-Kloster Zinna beginnt mit dem Geständnisse, daß er der Waldversicherungsfrage ziemlich ablehnend gegenüber stehe. Bei den vielen Versicherungsarten, welche wir in Deutschland hätten, marschiere die Waldbrandversicherung in bezug auf ihre Wichtigkeit ziemlich an der Queue. Redner sucht dann der Versammlung klarzumachen, daß der Schaden, welcher dem Waldbesitzer durch Waldbrand erwächst, kein derartiger ist, welcher Sicherstellung durch Eingehung einer Versicherung erheischt. Er findet jedoch nicht die Zubilligung der Versammlung. Er schließt mit der Forderung, die Waldbrände zu verhindern, und wir müßten bestrebt sein, selbst im Zwangswege jene Maßregeln durchzuführen, welche gegen die Entstehung und Verbreitung der Waldbrände Anwendung finden können.

Forstmeister Heißner (?) bezeichnet sich als Vertreter der Privatwirtschaft und stimmt mit dem Vorredner darin überein, daß bezüglich der vielen Versicherungen, die sich seit Dezennien geboten haben, Versicherungs-Müdigkeit eingetreten sei. In den Ostprovinzen werde die Waldversicherung bei den hohen Prämiensätzen keine Begeisterung hervorrufen. Die Sache sei so wichtig, daß sie schließlich nicht von einer Feuerversicherungsgesellschaft erledigt werden könne.

Redner hält es für nötig, daß man denjenigen zu Leibe gehe, welche die Waldbrände fortgesetzt veranlassen, insbesondere den Lokomotiven. Wir müßten den Eisenbahnverwaltungen zu Leibe gehen, und wenn jemand verpflichtet sei, die Prämien zu zahlen, so sei es die Eisenbahn und nicht der Waldbesitzer. Die Lokomotivführer müßten andere Instruktionen erhalten, insbesondere dürfte beim Fahren bergauf nicht stärker geheizt werden. Zum Schlusse fordert Redner, daß Staats- und Privatforstbeamte in dieser Hinsicht zusammengehen — getrennt marschieren und vereint schlagen —, dann stehe es gut um den deutschen Wald, dann könnten wir singen „Schirm dich Gott, du deutscher Wald“.

Oberförster Dr. Bertog-Berlin hat sich mit der vorliegenden Frage seit Jahren für die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg beschäftigt. Letztere will eine eigene Waldbrandversicherung gründen, die Bestrebungen seien aber noch nicht abgeschlossen. München-Gladbach mache so geringe Fortschritte, weil die Prämie für nicht gefährdete Bestände viel zu teuer sei. Die Gesellschaft verlange die Versicherung der Bestände bis zum 60. Jahre, in den meisten Beständen schließe aber die Feuersgefahr mit dem 40. Jahre ab. An einem Beispiele wird zum Schlusse bewiesen, wie in Waldungen mit meistens jüngeren Altersklassen die Prämien einen hohen Prozentsatz des Reinertrages beanspruchten. Hiermit wird die Besprechung dieses Themas geschlossen, und der Vorsitzende bringt, wie das vor der Frühstückspause versprochen worden war, die Sätze Borggreves zur Waldsteuerfrage zur Verlesung. Diese Thesen beziehen sich auf Grundsteuer, Einkommensteuer und Vermögenssteuer und sind bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Bd. 19 Nr. 44 wörtlich wiedergegeben.

Hierauf ergreift Geheimer Rat Dr. Stötzer-Eisenach das Wort und teilt mit, daß nach dem Schlusse der Versammlung ganz in der Nähe die Verschulungsplatten des Försters Schumacher vorgeführt würden.

Ferner gibt Geheimrat Dr. Stötzer aus Zweckmäßigkeitsgründen im voraus eine Schilderung der eingleisigen Waldeisenbahn, welche am nächsten Tage bei der Exkursion vorgeführt wurde. Diese eingleisige Waldbahn ist bei Eisenach zum erstenmal für den Holztransport angewendet worden, in einem engen Tale, dessen Romantik weder durch Weganlagen gestört werden sollte, noch konnte. Eine zweigleisige Waldbahn konnte schon wegen des starken Gefälles keine Verwendung finden.

Forstassessor Krauß von Eisenach hat an dem Wagen, welcher die Laufräder in seiner Mitte trägt, eine Tritthebelbremse, sowie auf beiden Seiten noch je ein Rad als seitliche Stütze angebracht. Der laufende Meter dieser eingleisigen Bahn kostet 1,17 Mk. Die Lieferung sei von der Firma Orenstein & Koppel-Berlin ausgeführt worden. Man könne Brennholz wie Stammholz transportieren, letzteres in Längen, wie sie die scharfen Biegungen zulassen. Es wird ausdrücklich Verwahrung dagegen eingelegt, daß hier ein System angepriesen werden solle, welches überall am Platze sei.

Der Vorsitzende erteilt sodann das Wort dem Oberförster van Schermbeck in Wageningen, Holland, welcher Mitteilungen über die neuesten Ergebnisse der Versuche über Bodenkunde macht. Er spricht zunächst im allgemeinen über den Humus, der ein Prozeß sei, bei welchem die Abfallstoffe verschiedene Formen annehmen, je nach dem Stadium der Zersetzung. Von großer biologischer Bedeutung bei diesem Prozesse sei das Zusammenleben der Holzarten. In Fichten- und Tannenbeständen stelle sich häufig Holunder ein, und dieser trete mit seinen Zersetzungsprodukten als biologischer Reiniger für den Humus der Fichte und Tanne auf. Auch das Eichenlaub sei einer viel schnelleren Zersetzung unterworfen als das Laub von anderen Bäumen. Mit dieser ganzen Frage hänge die Durchlüftung des Bodens zusammen. Das Porenvolumen habe eine große Bedeutung, namentlich für das Wasser im Boden. Fände Abschluß der Luft vom Boden statt, so könne man dem nur dadurch abhelfen, daß man diejenige Holzart finde, die gemeinschaftlich wachsen könne mit den Unkräutern, die auf dem Boden leben. —

Oberförster Fries-Markfuhl bei Eisenach hat Düngungsversuche in Pflanzschulen

auf Sandboden gemacht, und zwar mit Ammoniak-superphosphat und mit Thomasmehl bei Fichte und Kiefer. Bei Stallmistdüngung zeigte sich nach vorangegangenem Gemüsebau guter Erfolg, der Kunstdünger hätte im ersten Jahre gar keine Wirkung gehabt, man habe nie die gedüngten und ungedüngten Streifen durch die Verschiedenheit der Entwickelung auseinanderhalten können. Bei Düngung mit Waldabfällen seien Erfolge erzielt worden. Beschattung des Bodens hätte auf Fichten- und Kiefernschlägen gut getan (Abräumen der Heide und Liegenlassen derselben).

Forstrat Matthes-Eisenach. Er habe zwar nicht alles eben Gesprochene gehört, müsse aber daraufhin seine Beobachtungen mitteilen. Er dünge seit langen Jahren auf stark mit Heide bedecktem Sandboden die Fichtenpflanzungen mit Ammoniaksuperphosphat (9 Stickstoff, 9 Phosphorsäure). Das hätte großartigen Erfolg gehabt, man müsse es nur richtig machen. Die Düngung gäbe er im Frühjahr drei Wochen vor dem Knospenausbruch, der Boden werde vorher aufgekratzt. Auch auf Kalkboden habe er im zweiten Jahre guten Erfolg erzielt. Auf Kalkboden böten die Papilionaceen — Schmetterlingsblütler (Kleearten) — die beste Düngung. Man säe Klee, Esparsette, Schwedenklee, und erst im nächsten Jahre pflanze man Fichte. Kann man nicht vorher pflügen, dann nehme man die Egge, das genüge, um Schwedenklee aufzubringen. Ist weder Pflügen noch Eggen möglich, dann pflanze man erst und wirft hinterher den Schwedenklee darüber.

Oberforstmeister Ney-Metz teilt schließlich ganz kurz noch mit, daß in Lothringen mit bestem Erfolge in Bestände, in welchen der Kiefernspinner aufgetreten ist, Truthühner eingetrieben worden sind. Diese hätten die Raupen und Puppen der genannten Schmetterlinge gefressen und seien recht fett dabei geworden. Die Truthühner seien dann gut verwertet worden.

Hofkammerpräsident von Stünzner — der Vorsitzende — schloß hierauf die V. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins" mit dem Wunsche „auf gesundes Wiedersehen in Darmstadt".

Die Versammelten gingen nun zum Teile zur Besichtigung der Verschulplatte von Förster Schumacher, die ja früher schon in den Zeitschriften beschrieben worden ist, ein anderer Teil besichtigte den prachtvollen Park des Herrn von Eichel.

Um 4 Uhr fand man sich im „Fürstenhof" zusammen zum festlichen Schmause. Es war zahlreiche Beteiligung, und die Tafel verlief, unterbrochen von den üblichen Toasten, in erwünschter Weise.

Der kommende Tag — Donnerstag, der 15. September — war dem Hauptausfluge in den Eisenacher Forst gewidmet. Da ein Dozieren bei solch stark besuchten Exkursionen im großen und ganzen ausgeschlossen sein muß, war alles Wissenswerte im gut ausgearbeiteten Führer niedergelegt. Der Wert des Führers war insbesondere noch gehoben durch die vorzüglich ausgeführte, beigegebene Bestandeskarte. Dem Führer entnehmen wir das Folgende.

Der Boden — teils Rotliegendes, teils Zechstein, dann Sand — bietet auffallende Gegensätze. Neben kräftigen, tonigen Mulden finden sich trockene, flachgründige Rücken und Köpfe, dazwischen jäh und steil abfallende Felsen. Herrliche romantische Bilder.

Leider war das Wetter nicht günstig, es regnete; der Ausblick und teilweise auch der Humor war deswegen auch etwas gestört. Laubholzbestände wechselten mit Nadelhölzern.

Der Exkursionsweg führte zunächst hinauf nach der „Hohen Sonne", wo in der Restauration das Frühstück gereicht wurde. Dann ging es weiter nach dem Hirschstein mit entzückendem Blicke nach dem Großherzogl. Schlosse Wilhelmsthal. Der Weg führte schließlich zur Landgrafenschlucht, enge Felsspalten wechseln mit steilen Hängen, die mit plenternd bewirtschafteten Mischbeständen bestockt sind. Hier liegt die einschienige Waldeisenbahn. Am Ausgange aus Marienthal schloß die Exkursion.

Am nächsten Tage (16. September) war eine Nachexkursion in den angrenzenden Ruhlaer Forst, am 17. September nach dem entfernt gelegenen Ilmenauer Forste.

Hiermit waren alle Veranstaltungen für die Eisenacher Forstversammlung beendigt.

Die Versammlung bot des Interessanten und Lehrreichen gar viel. Die Themata entsprachen so recht dem Bedürfnisse unserer Zeit. Für den Lernbegierigen waren aber die Stunden des Vortrages zu kurz. Gerne würde mancher noch den Ausführungen derjenigen gelauscht haben, die sich vorbereitet hatten, um den Versammelten ihr Bestes zu bieten, und die „wegen vorgeschrittener Zeit" nicht mehr das Wort erhalten konnten oder sich beeilen mußten, zum Schlusse zu kommen. Vergnügen und Gelegenheit zum Spazierengehen kann man sich auch sonstwo, und zwar billiger verschaffen, und die Abende bieten Zeit genug, sich alten Freunden zu widmen. Die Versammlungen sind dazu geschaffen, daß wir Praktiker von den Forstgelehrten lernen, so daß wir nicht auf dem veralteten Standpunkte stehen bleiben, sondern mit der Wissenschaft fortschreiten zum Besten des uns anvertrauten Waldes und seiner Besitzer, mögen diese Staat oder Private heißen. Warum gibt es für uns keine Nachmittagssitzungen wie bei den Versammlungen anderer Fächer? Jetzt bieten die Versammlungstage ein ermüdendes Hasten.

Wünschenswert ist es auch, daß denjenigen, welche sich bis acht Tage vor dem Versammlungstage angemeldet haben, vielleicht gegen Nachnahme mit Annahmezwang, Exkursionsführer und sonstige Drucksachen, insbesondere auch die Leitsätze im Sonderdruck zugeschickt werden. Ist erst einmal die Versammlung im Gange, dann bietet sich für den aufmerksamen Teilnehmer keine Zeit mehr, das alles zu lesen. Und liest man den Führer usw. nicht vorher durch, dann entgeht einem so manches, auf das man sonst ein Auge werfen würde.

Forstlich interessante Erscheinungen im Buchhandel
während der Monate Januar bis April 1905.

Das Wildschongesetz. Vom 14. 7. 1904. Mit Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen. (16 S.) 8⁰. Berlin, J. Springer '05. Bar 40 Pf.

Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrollbuchs vom 20. 3. 1895 unter Berücksichtigung der bis zum 1. 11. 1904 verfügten Änderungen. (18 S.) Lex. 8⁰. Berlin, J. Springer ('04). Bar 40 Pf.

Flemming, Oberförst., P.: **Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche auf das Forstwesen Bezug haben.** 1903. I. Für das Königreich Sachsen. II. Für das Deutsche Reich. [Aus: „Tharandter forstl. Jahrb."] (82 S.) gr. 8⁰. Leipzig, R. C. Schmidt & Co. '04. 1,00 Mk.

Rey, E.: **Die Eier der Vögel Mitteleuropas.** 26 Lfg. Gera, F. E. Köhler. 2,00 Mk.

Schneider, C. K.: **Laubholzkunde.** 2. Lfg. Jena, Fischer. 2,00 Mk.

Düringens Geflügelzucht. 2. Aufl. 17. Lfg. Berlin, Parey. 1,00 Mk.

Begiebing, Dr. Heinr.: **Die Jagd im Leben der salischen Kaiser.** (VIII, 112 S.) gr. 8⁰. Bonn, P. Hanstein '05. 2,00 Mk.

Land- und Forstwirtschaft. 1. Heft. 8⁰. Darmstadt, G. Jonghaus ('04). 1. Forst- und Feldstrafgesetzgebung, die, im Großherzogtum Hessen, und zwar: das Forststrafgesetz und das Feldstrafgesetz, beide vom 13. 7. 1904, nebst den zugehörigen Verfahrungsvorschriften. Amtliche Handausg. m. Sachregister. (66 S.) '04. nn 50 Pf.

Nobbe, Geh. Hofr. Dir. Profess. Dr. F., und Insp. G. **Büttner: Führer durch den akademischen Forstgarten zu Tharandt.** (III, 66 S. m. 1 Plan.) 8⁰. Berlin, P. Parey '05. 1,00 Mk.

Ramann, Prof. Dr. E.: **Bodenkunde.** 2. Aufl. (XII, 431 S. m. Abbildgn.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer '05. 10 Mk., geb. in Leinw. 11,20 Mk.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Hrsg. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilg. f. Finanzen, Gewerbe und Domänen. XXII. Heft. Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1903. (III, 126 S. m. Tab.) gr. 8⁰. Straßburg, (Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt) '05. 3,50 Mk.

Holzhauer-Ordnung für die Staats-, Gemeinde- und Anstaltswaldungen in Elsaß-Lothringen. (35 S.) kl. 8⁰. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt '05. 30 Pf.

Personal-Verzeichnis der königl. sächsischen **Staats-Forstverwaltung auf das Jahr 1905.** (60 S.) 8⁰. Dresden, C. Heinrich. 75 Pf.

Schwappach, Forstmstr. Vorst. Prof. Dr.: **Formzahlen und Massentafeln für die Eiche.** Auf Grund der vom Vereine deutscher forstl. Versuchsanstalten erhobenen Materialien bearb. (V, 70 S.) gr. 8⁰. Berlin, P. Parey '05. Kart. 4,00 Mk.

Herrfurth, Geh. Rechn.-R. G.: **Das gesamte preußische Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen einschließlich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten,** zusammengestellt und erläutert. 4. wesentlich verm. u. verb. Aufl. 2. Bd. **Das Kassen- und Rechnungswesen.** (XX, 792 S.) Lex. 8⁰. Berlin, C. Heymann '05. 12 Mk.; geb. 13 Mk.

Taschen-Gesetzsammlung. 42. kl. 8⁰. Berlin, C. Heymann. Geb. in Leinw. 42. **Hoffmann,** Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat Dr. F.: **Invalidenversicherungsgesetz** vom 19. 7. 1899 **nebst Ausführungsbestimmungen.** 3. Aufl. (XII, 638 S.) '05. 3,00 Mk.

Radtke, Geh. Reg.-R. Sen.-Vorf. A.: **Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft** vom 30. 6. 1900, **nebst dem Hauptgesetz, den zugehörigen Landesgesetzen, kaiserlichen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.** Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. (der neuen Bearbeitg. 1.) Aufl. (XXII, 627 S. '05.) 4,50 Mk.

Taschen-Gesetzsammlung. 46. kl. 8⁰. Berlin, C. Heymann. Geb. in Leinw. 46. **Freytag,** Oberverwaltgsger.-Sen.-Präs. Wirkl. Geh. Oberregier.-R. P.: **Gesetz betr. die Anstellung u. Versorgung der Kommunalbeamten** vom 30. 7. 1899, **nebst Ausführungsanweisung** vom 12. 10. 1899. Erläutert v. F. 2., verm. u. verb. Aufl. (VIII, 255 S.) '05. 2,50 Mk.

Ministerialanweisung betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 J. V. G.) vom 15. 11. 1904. Mit Gegenüberstellung der Abweichungen der Anweisung vom 6. 11. 1899. (11 S.) Lex. 8⁰. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung A. Troschel '05. Bar 50 Pf.

Preußische Gesinde-Ordnung. Die Rechte und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes nach der Gesinde-Ordnung vom 8. 11. 1810. Unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gültig für die Provinzen Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Pommern [mit Ausnahme von Neu-Vorpommern und Rügen], Sachsen, Schlesien, Westfalen und die rheinländ. Kreise: Essen, Mühlheim (Ruhr), Ruhrort. (40 S.) kl. 8⁰. Berlin, A. Weichert ('05). 25 Pf.

Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausg. m. Anmerkgn. 16⁰. Berlin, J. Guttentag. Nr. 20. **Woedtke,** Dir. im Reichsamte des Innern weil. Dr. E. v.: **Krankenversicherungsgesetz.** Text-Ausg. m. Einltg., Anmerkgn., Anh. und Sachregister. 11., neu bearb. Aufl., hrsg. v. Geh. Reg.-R. vortr. Rat Dr. Geo. Eucken-Addenhausen. (526 S.) '05. Geb. in Leinw. 3,00 Mk.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Taxklassenbildung.

Allgemeine Verfügung Nr. 22/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 3907.

Berlin W. 9, 17. April 1905.

In der Reinschrift des Rund-Erlasses vom 28. Februar d. Js. — III. 2618 — ist ein sinnentstellender Schreibfehler dadurch entstanden, daß auf Seite 2 Zeile 2 irrtümlich ein Komma angebracht worden ist. Nach Beseitigung des letzteren ist lediglich herauszulesen, daß die mit erheblichen Fehlern behafteten Stücke wie bisher die Anbruchshölzer zu behandeln, jedoch der Abteilung B zuzuweisen sind (d. h. B mit dem Zeichen +).

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Jagdbezirk im Sinne des § 2 Jagdpolizeiges. vom 7. 3. 1850.

1. Besitzt jemand 300 Morgen, die land- oder forstwirtschaftlich benutzt werden, so ist er zur eigenen Ausübung der Jagd befugt, auch wenn die so benutzten Flächen durch andere eigene Flächen, die sich zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht eignen, verbunden sind. Die Gesamtfläche bildet einen eigenen Jagdbezirk.

2. Es genügt für den Zusammenhang, wenn kein fremdes Grundstück betreten zu werden braucht (Erk. vom 17. 12. 1901 III 1665), um von dem einen Grundstücke auf das andere zu gelangen.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 8. Juni 1903.
Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1904. Seite 176.

Pension.

Kommunalbeamtenges. vom 30. 7. 1899 (G. S. S. 141) § 7. Zust.-Ges. § 20.

Ein streitiger Pensionsanspruch im Sinne des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes ist erst dann gegeben, wenn die Pensionierung des Beamten ausgesprochen ist. Nicht aber sind die Verwaltungsgerichte dazu berufen, dergleichen Fragen, wie sie bei Eintritt der Pensionierung entstehen können, vorweg und unabhängig von dieser Voraussetzung zu entscheiden.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 17. Februar 1903.
Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1904. Seite 17.

Dienstkleidung.

Eink.-St.-Ges. §§ 9 I 1, II 2, 15 Abs. 3.

1. In der neueren Rechtsprechung des O. V. G. ist wiederholt anerkannt, daß Aufwendungen für berufsmäßige, über das persönliche Bedürfnis des Steuerpflichtigen hinausgehende Kleidung abzugsfähig sind (E. V. O. in St. Bd. IX S. 152, 157). Dies gilt bei gleichen Voraussetzungen auch für Beamte. Denn das Eink.-St.-Ges. hat in dieser Hinsicht weder eine Begünstigung noch eine Benachteiligung der Beamten gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen beabsichtigt. Eine besondere Bestimmung enthält nur § 15 Abs. 3 a. a. O. Hiernach soll der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Diensteinkommens „außer Ansatz“ bleiben. Sofern also ein zahlenmäßiger Betrag für den Dienstaufwand bestimmt ist, so soll dieser Betrag weder zur Anrechnung kommen, noch ein weiterer Abzug stattfinden. Wenn aber eine solche zahlenmäßige Festsetzung des Dienstaufwandes nicht erfolgt ist, so gelten auch für Beamte die allgemeinen Bestimmungen. Diese finden sich überhaupt nicht im § 15, sondern im § I 1, II 2 a. a. O.

2. Der Beschwerdeführer ist ein Eisenbahnbeamter, der ausschließlich während der Dienstzeit die vorgeschriebene Dienstkleidung trägt, ohne daß wegen des Dienstaufwandes besondere Bestimmungen getroffen wären. Es handelt sich also für ihn um eine berufsmäßige, über sein persönliches Bedürfnis hinausgehende Kleidung, und der Aufwand hierfür ist gemäß § 9 I 1, II 2 bei der Quelle gewinnbringende Beschäftigung zu kürzen. Daß die Aufwendungen des Beschwerdeführers für die Dienstkleidung durch Vermittelung der Kleiderkasse erfolgen, kann hieran nichts ändern.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 22. Januar 1903.
Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1903. Seite 290.

Instleute.

Kab.-Ord. vom 8. 8. 1837; § 55 Einf.-Ges. vom 18. 8. 1896; §§ 51, 11, 12 Gesindeordn. vom 8. 11. 1810.

1. Die Kab.-Ord. vom 8. 8. 1837 (vergl. Entsch. Bd. XXXXII S. 395) hat anerkannt, daß das Verhältnis der Instleute zur Dienstherrschaft in Preußen ein anderes ist als das des Gesindes, aber im Interesse der Landwirtschaft dennoch angeordnet, daß bei Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und Instleuten über den An- und Abzug und über die Erfüllung vertragsmäßig übernommener Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstverhältnisses die Polizeibehörde auf dieselbe Weise, wie es für eigentliche Gesindesachen gesetzlich vorgeschrieben ist, die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und, mit Vorbehalt des beiden Teilen zustehenden Antrags auf gerichtliche Entscheidung, zur Ausführung zu bringen hat. Diese Bestimmung gehört dem öffentlichen Rechte an und ist daher durch das B. G. B. nicht außer Kraft gesetzt worden (Art. 55 des Einf.-Ges. vom 18. 8. 1896).

2. Hat sich jemand als Instmann vermietet und verweigert er den Anzug, so liegt eine unter die Kab.-Ord. fallende Streitigkeit vor; der Amtsvorsteher ist dann befugt, in derselben Weise, als wenn der Instmann zum eigentlichen Gesinde gehört, vorbehaltlich des

Rechtswegs zu entscheiden und seine Entscheidung durchzuführen: insbesondere darf er den Instmann hierzu gemäß § 51 der Gesinde-Ordn. vom 8. 11. 1810 **zwangsweise anhalten**. Das Zwangsmittel bestimmt sich nach § 132 des L. V. G. und kann nach Nr. 3 auch in **unmittelbarem Zwange** bestehen, das heißt, der Instmann darf von dem Orte, wo er sich gerade befindet, zwangsweise dem Dienstherrn zugeführt werden.

3. Nur **Zwangsmittel** gegen das Gesinde (und den ihm insoweit durch die Kab.-Ord. von 1837 gleichgestellten Instmann) sind es, die der Polizeibehörde zu Gebote stehen. Weder § 51 noch eine andere Bestimmung der Gesinde-Ordn. oder sonstige gesetzliche Vorschriften bieten eine Handhabe dafür, daß der **dritte**, bei dem das sich weigernde Gesinde sich **aufhält**, durch **polizeilichen Zwang** veranlaßt werden könnte, rechtliche Beziehungen zu lösen, aus denen er einen Anspruch auf das Verbleiben des Gesindes in seinem Hause, seiner Wirtschaft oder Beschäftigung herleitet.

4. Wie in der Rechtsprechung des O. V. G. wiederholt dargelegt ist (Urt. vom 26. 3. 1881 und 26. 10. 1889, Entsch. Bd. VII S. 375, Bd. XVIII S. 418), gehören die **Gesindedienstverträge** dem Gesinde des **Privatrechts** an, unterliegen daher in Ansehung der Beurteilung ihrer Rechtswirksamkeit der **bürgerlichen Gerichtsbarkeit** und sind den Einwirkungen der Polizeibehörden nur so weit unterstellt, als dies durch besondere gesetzliche Bestimmungen gerechtfertigt ist. Zu letzteren ist der § 12 der Gesinde-Ordn. niemals gezählt worden und nicht zu zählen, vielmehr hat das O. V. G. ausdrücklich ausgesprochen (a. a. O. Bd. XVIII S. 420), daß die Befugnis, bestehende Gesindeverträge aufzulösen, der Polizei nicht übertragen worden ist.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 13. März 1903. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1904. Seite 211.

Jagdbezirke.

In der Provinz Hannover vertritt der **Jagdvorstand** die Feldmarksgenossen vor dem **Verwaltungsrichter** (Erk. vom 20. 4. 1898 Entsch. Bd. XXXIII S. 338).

2. Der Pächter der Feldmarksjagd verliert das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd auf solchen Grundstücken, deren Eigentümer in den Besitz einer zusammenhängenden Fläche von über 300 hannoverschen Morgen kommt. (Entsch. Bd. XXVIII S. 316; Erk. des R.-Ger. vom 4. 7. 1902 Bd. 52 S. 126, vom 10. 10. 1902; Jurist. Wochensch. Jahrg. 31 S. 598, vom 17. 3. 1903 ebenda Jahrg. 32 S. 192.)

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 29. Juni 1903. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1904. Seite 171.

Verschiedenes.

— **Forstlicher Lehrgang.** Die brandenburgische Landwirtschaftskammer läßt wiederum wie in den Vorjahren durch ihren forstlichen Beirat einen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte abhalten, und zwar in der Zeit vom 19. bis 24. Juni zu Wittstock a. D. Der Lehrgang hat den Zweck der praktischen Unterweisung und Übung in allen Zweigen der Forstwirtschaft. Die Übungen im Walde werden durch Vortrag im Zimmer ergänzt. Die Vielseitigkeit der Stadtforst bietet Gelegenheit, alle forstlichen Verhältnisse der Provinz Brandenburg zu berücksichtigen. Die Teilnehmer wohnen sehr bequem und wohlfeil in der idyllisch am Walde gelegenen Sommerfrische Burg-Daber. Diese Lehrgänge haben bisher stets lebhaften Beifall der Teilnehmer gefunden. Die märkischen Waldbesitzer und Forstbeamten seien daher auf diese Gelegenheit hingewiesen, ihre forstlichen Kenntnisse zu ergänzen. Meldungen sind zu richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6.

— **Erwerbungen und Veräußerungen von preußischen Domänen und Domänengrundstücken im Etatsjahre 1903.** Nach einer vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Hause der Abgeordneten vorgelegten „Nachweisung der durch Kauf und Tausch vorgekommenen Flächenzugänge, sowie der durch Verkauf, Tausch und infolge von Ablösungen eingetretenen Flächenabgänge bei der Domänenverwaltung für das Etatsjahr 1903“ hat der Staat im Berichtsjahre 18155 ha Domänengrundstücke für 12721351 Mk. (d. s. im Durchschnitt 700,71 Mk. für 1 ha) durch Kauf und 26,4 ha durch Tausch erworben. Andererseits verminderte sich sein Domänenbesitz durch Verkauf um 5488,4 ha, für die ein Kaufgeld von 5821736 Mk. (d. s. 1060,73 Mk. für 1 ha) aufkam, und durch Tausch um 30,4 ha. In dem ganzen Zeitraum von 1867 bis zum 1. April 1903 hatte die Domänenverwaltung nur 16855,2 ha für 15478990 Mk. (d. s. 918,35 Mk. für 1 ha), in den Jahren 1867 bis 1. April 1904 hat sie mithin im ganzen 35010,2 ha für 28200341 Mk. (d. s. 805,49 Mk. für 1 ha) angekauft, dagegen 64823,1 ha Domänengrundstücke für 95002246 Mk. (d. s. 1465,56 Mk. für 1 ha) verkauft. Bringt man von dem gesamten Flächenabgang (einschließlich desjenigen durch Tausch und infolge von Ablösungen) den gesamten Flächenzugang (ebenfalls einschließlich desjenigen durch Tausch) in Abzug, so verbleibt für die Jahre 1867 bis 1. April 1904 bei der Domänenverwaltung ein Flächenabgang von 31734,9 ha.

Die Erwerbungen von Domänen und Domänengrundstücken erfolgten teils im Landeskulturinteresse, teils aus politischen Rücksichten. In den Kreisen Osterode und Neidenburg, Regierungsbezirk Königsberg, in denen schon im Vorjahre größere landwirtschaftliche Betriebe in das Eigentum des Staates übergegangen waren, hat dieser vier weitere Güter, Gansborn, Kownatken,

Taubendorf und Thyrau angekauft und verpachtet; die Pachtgelder betragen durchweg 3½ % der Kaufpreise. Im Landeskulturinteresse und zugleich aus politischen Rücksichten sah sich der Fiskus genötigt, den Ostteil der im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. gelegenen Herrschaft Steinbusch mit einer Gesamtfläche von rund 11601 ha für rund 3024000 Mk. von der Neuen Bodenaktiengesellschaft in Berlin anzukaufen. Der größte Teil dieser Grundstücke, namentlich die Waldflächen und die aufzuforstenden Äcker, ist von der Forstverwaltung übernommen worden. Aus den übrigen, ausschließlich landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen sind drei Domänen gebildet worden, und zwar Bußberg mit dem Vorwerke Zietenfier, Marienthal mit dem Vorwerke Springe und Salm mit dem Vorwerke Gollin, zusammen rund 2152 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von rund 10372 Mk. Diese Domänen, auf die ein Kaufgeld von rund 541400 Mk. entfällt, sind auf 18 Jahre für 22500 Mk. verpachtet. Im Regierungsbezirk Köslin ist das 695 ha große, zu einem Grundsteuerreinertrage von 3045 Mk. eingeschätzte Gut Schluschow im Kreise Lauenburg käuflich erworben worden. Nach Lage der Dinge wäre sonst sein Übergang in die Hände des Polentums ernstlich zu befürchten gewesen. Der Kaufpreis hat 475000 Mk. betragen. Hiervon entfallen auf die der Forstverwaltung überwiesenen 213 ha rund 75000 Mk. Der Rest von 400000 Mk. stellt den Kaufwert der im Besitze der Domänenverwaltung befindlichen Grundstücke von rund 482 ha (Grundsteuerreinertrag 2692 Mk.) und des von ihr erworbenen Inventars dar. Dieses hat einen Wert von 95000 Mk. gehabt, so daß für die Grundstücke, welche die neue Domäne Schluschow bilden, ein Kaufpreis von 305000 Mk. bleibt. Da die Domäne auf die Zeit vom 1. Juli 1903 bis zum 30. Juni 1921 für jährlich 9542 Mk. verpachtet worden ist, verzinst dieser Kaufpreis sich mit rund 3,1 % jährlich. Das Inventar hat der Pächter vertragsmäßig gegen Erstattung des fiskalischerseits gezahlten Kaufpreises zu übernehmen. In dem einen erheblichen Prozentsatz polnischer Bevölkerung aufweisenden Regierungsbezirke Oppeln, und zwar in den Kreisen Kosel und Rybnik, sind drei Güter, deren Ankauf durch polnische Hand beabsichtigt war, erworben worden, nämlich Lenkau, Nieborowitz und Ober-Marklowitz. Sie sind als Domänen verpachtet. Die Pachtgelder stellen sich auf 3 bis 3½ % der Kaufpreise. Die Ankäufe in Nordschleswig sind auch im Etatsjahre 1903 weiter betrieben worden. In diesem sind im Kreise Hadersleben zwei Höfe zu Pamhoel von zusammen 178,3 ha Größe und 5296 Mk. Grundsteuerreinertrag für den Preis von 283355 Mk. und der Hof Roi im Kreise Tondern mit 127,4 ha Größe und 2485 Mk. Grundsteuerreinertrag für den Preis von 151233 Mk. erstanden. Die zwei Höfe zu Pamhoel bilden zusammen eine Domäne; sie befindet sich zurzeit noch in Selbstbewirtschaftung, über deren Rentabilität sich bei ihrer noch kurzen Dauer gegenwärtig eine Berechnung nicht geben läßt. Die Domäne Roi bringt jetzt eine Jahrespacht von 6623 Mk.

Die Veräußerungen von Domänen erfolgten fast sämtlich zum Zweck der Gründung bäuerlicher Wirtschaften. Die Domäne Fiewo-Tinnwalde im Kreise Löbau, Regierungsbezirk Marienwerder, mit einer Fläche von 1169,9 ha, einem Grundsteuerreinertrag von 6120 Mk. und einem Pachtertrag von zuletzt jährlich 10098 Mk., ist gegen eine der Domänenverwaltung gezahlte Entschädigung von 640000 Mk. der Königlichen Ansiedelungskommission für Posen und Westpreußen überlassen worden. Ferner ist ein 347,9 ha großer, zu einem Grundsteuerreinertrage von 4004 Mk. eingeschätzter Teil der von der früheren Ankaufskommission in der Provinz Posen im Regierungsbezirke gleichen Namens für die Domänenverwaltung erworbenen bäuerlichen Grundstücke gegen vollständige Schadloshaltung dieser Verwaltung durch Zahlung einer Entschädigung von 408782 Mk. an die Königliche Ansiedelungskommission zur Verwendung für ihre bestimmungsmäßigen Zwecke abgetreten worden. Im Regierungsbezirk Bromberg wurde ihr die im Kreise Gnesen belegene Domäne Paulsdorf mit einer Fläche von 386,4 ha, einem Grundsteuerreinertrage von 3542 Mk. und einem Jahrespachtertrage von zuletzt 8982 Mk. überlassen; die von der Ansiedelungskommission gezahlte Entschädigung beträgt hier 245375 Mk. Bei einigen Domänen ließ der Umstand, daß für den Fall einer Neuverpachtung umfangreiche Ersatzbauten hätten ausgeführt werden müssen und gleichzeitig mit einem erheblich geringeren Pachtgelde zu rechnen gewesen wäre, es als ratsam erscheinen, aus den Domänenländereien unter Mitverwendung der vorhandenen Gebäude eine Anzahl selbständiger ländlicher Nahrungsstellen zu begründen und diese freihändig als Rentengüter gegen Entrichtung einer Domänenamortisationsrente zu vergeben. Dies ist mit der im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., gelegenen, rund 715 ha großen, von 1881 bis 1899 für ein Jahrespachtgeld von 16500 Mk. verpachtet gewesenen Domäne Kienitz (mit einem Grundsteuerreinertrage von rund 3200 Mk.) geschehen, und es sind dabei an Kapital 27228 Mk. eingekommen und an Amortisationsrenten 13742,70 Mk. übernommen worden, deren 25facher Betrag sich auf 343567 Mk. beläuft, so daß als Erlös für die Domäne die Summe von 370787 Mk. angesehen werden kann. Das finanzielle Ergebnis der Maßnahme ist ein günstiges. Zudem sind mit ihr sozialpolitische und volkswirtschaftliche Interessen gefördert worden. Ebenso erschien eine Neuverpachtung der im Kreise Franzburg, Regierungsbezirk Stralsund, gelegenen und 317 ha großen Domäne Camitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 4335 Mk., die von 1886 bis 1904 für jährlich 7050 Mk. verpachtet war, auf der ein am 20. September 1902 ausgebrochener Brand einige große Wirtschaftsgebäude vernichtete, nicht vorteilhaft, dagegen unter den obwaltenden Verhältnissen ihre Aufteilung in bäuerliche Wirtschaften empfehlenswert. Zu diesem Zwecke ist die Domäne denn auch zum 24. Juni 1903 an die Pommersche Ansiedelungsgesellschaft für einen Kaufpreis von 141000 Mk., im übrigen unter

Bedingungen verkauft worden, welche die Aufteilung der Domäne in Rentengüter sicherstellen. In der Provinz Schleswig-Holstein erschien es angezeigt, den im Westen des Kreises Eiderstedt gelegenen, im Jahre 1862 auf fiskalische Kosten mit Winterdeich versehenen, bisher durch Verpachtung genutzten „Süderheverkoog“, der sich vorzüglich zur Gründung neuer Ansiedelungen eignet, soweit er zum 1. Januar 1904 pachtfrei wurde und für den Fiskus entbehrlich war, zum Verkauf zu bringen. Die Veräußerung erschien nicht nur aus volkswirtschaftlichen Rücksichten, sondern auch im Interesse des Fiskus empfehlenswert, weil von ihr ein günstiges finanzielles Ergebnis zu erwarten stand. Von der rund 217 ha großen Verkaufsfläche sind im Etatsjahre 1903 159,4 ha, also drei Viertel, für zusammen 329739 Mk. — in Parzellen von angemessener Größe — im Wege des öffentlichen Meistgebots verkauft worden. Der Grundsteuerreinertrag dieser verkauften Parzellen beträgt 5048 Mk. Der Pachtertrag betrug rund 12500 Mk., wovon indes die Unterhaltungskosten, jährlich 600 Mk., in Abzug zu bringen sein würden, so daß dann noch ein Ertrag von 11900 Mk. verbleibt.

Unter den Baustellen, die im Etatsjahre 1903 von der zur Aufteilung bestimmten Domäne Dahlem im Kreise Teltow verkauft worden sind, befinden sich drei, die einen Erlös von mehr als je 100000 Mk. gebracht haben. Es sind dies eine Baustelle von 0,77 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 3,93 Mk., die für den Preis von 184800 Mk. eine Baustelle von 0,3523 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 1,80 Mk., die für den Preis von 123305 Mk. verkauft worden, und ein Grundstück von 4,0524 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 85,41 Mk., das für den Preis von 130703 Mk. an den Reichsfiskus behufs Errichtung von Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamts für Protozoenforschung und bakteriologische Untersuchungen jeder Art, insbesondere auch zur Vornahme von Versuchen an größeren Tieren mit pathogenen Keimen, sowie behufs Herstellung der dafür erforderlichen Stallungen abgetreten worden ist. — Über den Stand der Aufteilungsmaßnahmen am 1. Oktober 1904 wird folgendes bemerkt: An Straßen sind fertiggestellt 13766 m, im Bau begriffen 4230 m. Die Straßenbreiten variieren zwischen 27 und 50 m, von Baufluchtlinie zu Baufluchtlinie gemessen. Öffentliche Plätze sind im Ausmaß von 28717 qm angelegt und zum Teil bereits mit gärtnerischen Anlagen versehen. Alle fertiggestellten und im Bau begriffenen Straßen sind bereits mit Abwasserkanalisation ausgestattet, die an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Groß-Lichterfelde angeschlossen ist und dorthin teils natürliches Gefälle hat, teils durch ein bald fertiggestelltes Pumpwerk entwässern soll. Daneben sind die zurzeit nötigen Regenwasserleitungen und -Anlagen hergestellt worden. Mit Wasser wird die Kolonie durch die Charlottenburger Wasserwerke, mit Gas durch die Imperial Continental Gas Association, mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft durch die Berliner Vororts-Elektrizitätswerke versorgt. Diese Anlagen sind, soweit nötig, ausgeführt und in Funktion. Die Verkehrsverbindungen nach außen — namentlich nach Berlin —, die für große Teile des Aufteilungsgeländes noch mangelhaft sind, werden voraussichtlich in nächster Zeit durch den Bau einer elektrischen Straßenbahn vom Bahnhof Steglitz quer durch das Domänenterrain nach dem Grunewald eine Besserung erfahren. Diese Bahn soll mit Unterstützung des Fiskus von der Gemeinde Steglitz gebaut werden. Die Schaffung weiterer Verkehrsmittel beschäftigt die beteiligten Faktoren. Auf Kosten des Fiskus wird zurzeit eine neue achtklassige Gemeindeschule gebaut und soll demnächst die alte Gutskirche, die bau- und kunsthistorisch interessant ist, so renoviert werden, daß sie den kirchlichen Bedürfnissen noch auf Jahre genügen wird. Die Gemeindeschule wird spätestens am 1. Juli 1905 eingerichtet werden können. Für einen geregelten Nachtwach- und Feuerschutzdienst ist gesorgt. Die Gesamtsumme der geleisteten Aufteilungsausgaben stellte sich am 1. Oktober 1904 auf rund 2070000 Mk. An Baustellen sind bis zum 1. Oktober 1904 verkauft 16,3412 ha für 3035779,90 Mk., d. i. rund 18,60 Mk. für das Quadratmeter. Daneben sind 4,0524 ha für 130703 Mk. an das Reich verkauft; der niedrige Kaufpreis erklärt sich hier aus erheblichen Nebenverpflichtungen, die dem Reiche in dem Kaufvertrage auferlegt worden sind. Auf die Kaufgelder sind im ganzen rund 1450000 Mk. — darunter alle fälligen Beträge — eingezahlt. Eine Verwendung der Kaufgelder zum Ankauf von Domänen und Domänengrundstücken findet bis dahin, daß sich ein Überschuß der Aufteilungseinnahmen über die Aufteilungsausgaben ergibt, nicht statt. Dem Beamtenwohnungsverein zu Berlin sind etwa 3¾ ha der Domäne auf 70 Jahre zu Erbbaurecht überlassen worden. Für Zwecke des neuen botanischen Gartens, der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, des pharmazeutischen Instituts, des botanischen Museums, der Gärtnerlehranstalt und des Völkermuseums sind von dem Domänengelände ungefähr 60 ha zur Verfügung gestellt. An Nebeneinnahmen (Kaufgelderzinsen, Kanalisationsbeiträgen usw.) hat das Aufteilungsgeschäft etwa 150000 Mk. eingebracht. Von privaten Baustellenkäufern ist der Bau von bereits 55 Wohnhäusern fertiggestellt bzw. in Angriff genommen.

(Staatsanz. Nr. 17.)

— **Aus dem Regierungs-Bezirk Bromberg.** Wie wir erfahren, sind die Namen der zum Forstgutsbezirk Wtelno im Kreise Bromberg gehörigen Schutzbezirke und Förstereien mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wie folgt geändert: Dombrowo in Strelitz, Mokro in Lugheide, Zdroje in Mühltal.

— **Den Wald in Groß-Loßburg** (Reg.-Bez. Marienwerder) hat, wie der Graudenzer „Gesellige“ mitteilt, die Ansiedelungskommission an den Forstfiskus verkauft.

Abschluß der Kasse der Wilhelmsstiftung in Groß-Schönebeck
für das Rechnungsjahr 1904.

Einnahme:

Bezeichnung der Einnahme	Betrag in M.	Betrag in ₰
A. Bestände.		
Bestand vom Vorjahre	608	99
Summa	608	99
B. Laufende Verwaltung.		
Titel I. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	1288	52
Titel II. An unbeständigen Einnahmen (Verein „Waldheil" u. a.) . .	1040	85
Titel III. An zurückgezahlten Kapitalien	1023	25
Summa	3352	62
Hierzu der Bestand vom Vorjahre	608	99
Summa der Einnahme	3961	61

Ausgabe:

Bezeichnung der Ausgabe	Betrag in M.	Betrag in ₰
Titel I. An Unterstützungen an Forstschüler	2740	—
Titel II. An ausgeliehenen Kapitalien	1006	05
Titel III. Insgemein	43	05
Summa der Ausgabe	3789	10
Abschluß.		
Die Einnahme beträgt . . .	3961	61
Die Ausgabe beträgt	3789	10
Mithin Bestand	172	51
Hierzu das vorhandene Kapitalvermögen	34975	—
Summa	35147	51

Weitere Zuwendungen werden gern entgegengenommen.
Groß-Schönebeck (Mark), den 7. April 1905.
Der Rendant der Wilhelmsstiftung.
Grothe.

Waldbrände.

21. **April.** Grundschöttel (Bez. Arnsberg). In der „Stemmke" entstand heute ein Waldbrand, der einen Schaden von 200 bis 300 Mk. verursachte. Über die Entstehung ist nichts Bestimmtes bekannt.

23. **April.** Schwegenheim (Pfalz). Heute nachmittag 5 Uhr entstand im hiesigen Gemeindewald ein Waldbrand, der bald gelöscht wurde. Der Schaden ist unbedeutend.

25. **April.** Köslin (Pommern). In dem städtischen Belauf Zewelin entstand heute ein Waldbrand, dem 0,8 bis 1 ha vierjährige Kiefern zum Opfer fielen.

28. **April.** Hagenau (Elsaß). Heute nachmittag 4 Uhr wurde unsere Feuerwehr zu einem Waldbrande alarmiert. In der Oberförsterei Hagenau-Ost wütete ein Feuer, dem 2 ha Kiefernbestand zum Opfer fielen. Unserer Feuerwehr gelang es mit Hilfe von Militär, das Feuer einzudämmen.

29. **April.** Daselbst: Heute entstand um dieselbe Zeit wie gestern im „Burgbann" ein Brand, durch den ebenfalls 2 ha Wald zerstört wurden. Auch hier wurde größerer Schaden durch schnelle Hilfe abgewendet. Die Entstehungsursache ist in beiden Fällen unbekannt.

29. **April.** Stettin (Pommern). Ein großer Teil der bei Barth gelegenen Forsten des Barons v. Klot ist durch Feuer zerstört worden.

30. **April.** Melsungen (Bez. Kassel). Heute nachmittag 3 Uhr entstand in der „Kaiserau" oberhalb des Dorfes Schwarzenberg ein Waldbrand, der mit rasender Schnelligkeit um sich griff und nur durch tatkräftiges Eingreifen der Schwarzenberger Einwohner und der Melsunger Feuerwehr in Schranken gehalten wurde. Eine weite Fläche Unterholz und eine große Reihe Fichten brannten ab. Es ist dies in dem gleichen Waldteile im Zeitraum von 14 Tagen der dritte Waldbrand. Die Ursache ist trotz eifriger Nachforschungen noch unbekannt.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Dr. **Aderhold**, Direktor im Kaiserlichen Gesundheitsamt, ist zum Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft ernannt worden.

Zu Mitgliedern der Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft — unter Entbindung von ihrer bisherigen Stellung als Mitglieder des Gesundheitsamts — wurden ernannt: der Geh. Regierungrat Dr. **Moritz** und die Regierungsräte: Professor Dr. **Rörig**, Dr. **Appel** und Dr. **Maaßen**.

A. Staats-Forstverwaltung.

Lehmann, Oberförster zu Puppen, Regbz. Königsberg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Braebler, Forstaufseher zu Niederrodenbach, Oberförsterei Wolfgang, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt.

Brassel, Forstaufseher zu Louisendorf, Oberförsterei Frankenau, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt.

Centner, Hilfsförster in der Oberförsterei Krossen, ist als Förster nach Weißhaus, Oberförsterei Dobrilugk, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Dörr, Förster zu Friedrichsgüte, Oberförsterei Neuendorf, ist nach Ahrensdorf, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Fliegner, Hilfsförster in der Oberförsterei Bietz, ist als Förster nach Kleinsee, Oberförsterei Tauer, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Jünemann, Forstaufseher zu Hardegsen, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Lemke, Förster zu Renkenhagen, Oberförsterei Altkrakow, Regbz. Köslin, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Lincke, Förster zu Friedenshain, Oberförsterei Schönthal, ist die durch Pensionierung des Revierförsters Gottschalk erledigte Revierförsterstelle zu Neuhof, Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab probeweise übertragen.

Meißner, Förster zu Wesendorf, Oberförsterei Zehdenick, ist nach Gorin, Oberförsterei Schönwalde, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Neumann, Forstaufseher in der Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Niechciol, Forstaufseher zu Brück, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, ist vom 1. Juni d. Js. ab zum Hilfsförster ernannt.

Ockert, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Beerbusch, Oberförsterei Uetze, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Ohde, Hegemeister zu Alt-Eggesin, Oberförsterei Eggesin, Regbz. Stettin, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Pietsch, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Grüneberge, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Prillwitz, Förster, ist die durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Arneburg, Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Runde, Förster zu Lonau, ist auf die Försterstelle Ertinghausen, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schröder, Förster zu Heidegarten, Oberförsterei Hangelsberg, ist nach Meldensee, Oberförsterei Krossen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt und mit der Wahrnehmung der Revierförstergeschäfte in dem neu gebildeten Revierförsterbezirk Meldensee beauftragt.

Schulz, Hegemeister zu Grünhof, Oberförsterei Rothemühl, Regbz. Stettin, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Schulz, Hegemeister zu Neuhof, Oberförsterei Lautenburg, ist die durch Pensionierung des Revierförsters Teuber erledigte Revierförsterstelle zu Kupfermühl, Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab bis auf weiteres probeweise übertragen.

Schwarzer, Hilfsjäger zu Kerpen, Kgl. Oberförsterei Gerolstein, ist nach Oberfell, Kgl. Oberförsterei Trier, Regbz. Trier, versetzt worden.

Stein, Förster zu Meldensee, Oberförsterei Krossen, ist auf die neue Försterstelle Ballow, Oberförsterei Krossen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Stuff, Forstaufseher, bisher beurlaubt, ist wieder einberufen und nach Zimdarse, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Woserow, Forstaufseher in der Oberförsterei Rothemühl, Regbz. Stettin, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Gregorius, Gemeindeförster a. D. zu Sinzig, Kreis Ahrweiler, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Meyer, Privatförster zu Schollene, Kreis Jerichow II; **Hosling,** Gemeindeförster zu Laufdorf, Kreis Wetzlar; **Hoffmann,** Gemeindeförster zu Werlau, Kreis St. Goar; **Kirchert,** Privatförster a. D. zu Glöwen, Kreis Westpriegnitz; **Korb,** Gemeindeförster zu Brieden, Kreis Cochem; **Lucas,** Gemeindeförster zu Dieblich, Landkreis Koblenz; **Pagels,** Privatförster zu Klein-Gottschow, Kreis Westpriegnitz; **Reinhardt,** Gemeindeförster zu Aßlar, Kreis Wetzlar; **Schütze,** Gemeindeförster zu Kölschhausen, Kreis Wetzlar; **Zillis,** Gemeindeförster zu Oberheimbach, Kreis St. Goar.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Braune, etatm. Forstassessor, seither Reviergehilfe, ist zum Hilfsbeamten auf Planer Revier ernannt worden.

Dähne, Forstassessor, ist unter Ernennung zum Oberförster die Revierverwalterstelle auf Steinbacher Revier übertragen worden.

Hammig, Forstassessor, ist unter Ernennung zum Oberförster die Revierverwalterstelle auf Hartmannsdorfer Revier übertragen worden.

Hübner, Forstassessor, ist unter Ernennung zum Oberförster die Revierverwalterstelle auf Jöhstädter Revier übertragen worden.

Pause, Forstassessor, ist unter Ernennung zum Oberförster die Revierverwalterstelle auf Hirschberger Revier übertragen worden.

Reuter, Forstwart zu Steinach, ist ruhegehaltsberechtigt angestellt worden.

Wiedemann, Forstwart zu Henneberg, ist ruhegehaltsberechtigt angestellt worden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bodenstein, Forstwart zu Judenbach, ist nach Lauscha versetzt worden.

Hanft, Forstwart zu Lauscha, ist nach Bernhardsthal, Oberförsterei Lauscha, versetzt worden.

Kirchner, Forstwart, bisher beim Herzogl. Staatsministerium beschäftigt, ist nach Judenbach versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Frantz II, Förster zu Forsth. Hirschthal, ist nach Forsth. Rohrbach, Oberförsterei Albesdorf, versetzt worden.

Helwig, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster auf Forsth. Hirschthal, Oberförsterei Alberschweiler, ernannt worden.

Hentze, Förster zu Berthelmingen, ist nach Forsth. Dieuze, Oberförsterei Dieuze, versetzt worden.

Herlach, Hegemeister zu Forsthaus Dieuze, Oberförsterei Dieuze, ist in den Ruhestand getreten.

Huber, Förster zu Forsth. Bevingen, ist nach Berthelmingen, Oberförsterei Finstingen, versetzt worden.

Jacob, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Meisenthal, Oberförsterei Lemberg, kommissarisch übertragen worden.

Jarry, Hegemeister zu Forsthaus Rohrbach, Oberförsterei Albesdorf, ist in den Ruhestand getreten.

Petitjean, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster auf Forsthaus Kücking, Oberförsterei Dieuze, ernannt worden.

Warzecha, Förster zu Forsth. Meisenthal, ist nach Forsth. Bevingen, Oberförsterei Rombach, versetzt worden.

Weber, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster auf Forsth. Bisping, Oberförsterei Finstingen, ernannt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Baumann, Gemeindeförster zu Spichern, ist nach Walmen, Oberförsterei St. Avold, versetzt worden.

Blanc, Gemeindeförster-Anwärter, ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Spichern, Oberförsterei Saargemünd, kommissarisch übertragen worden.

Franke, Forstversorgungsberechtigter in der Oberförsterei Buchsweiler, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Unterjägerhof, Oberförsterei Straßburg, probeweise übertragen worden.

Herrmann, Forstversorgungsberechtigter in der Oberförsterei Barr, ist zum Gemeindehegemeister ernannt und ihm die Gemeindehegemeisterstelle des Schutzbezirks Barr, Oberförsterei Barr, definitiv übertragen worden.

Iffen, Gemeindeförster zu Walmen, ist nach Forbach, Oberförsterei St. Avold, versetzt worden.

Will, Kgl. Forsthilfsaufseher in der Oberförsterei Buchsweiler, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Fuchsloch, Oberförsterei Wasselnheim, vom 1. Juni d. Js. ab kommissarisch übertragen.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Stadtförsterstelle zu Liebenwalde** ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr, Anstellung auf Lebenszeit. Das Einkommen der Stelle beträgt 900 Mk. Forstversorgungsberechtigte Bewerber, welche die Försterprüfung bestanden haben, haben ihre Meldungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheins bzw. des Militärpasses, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und der sämtlichen seit Erteilung des Forstversorgungsscheins erlangten Dienst- und Führungszeugnisse bei dem Magistrat in Liebenwalde einzureichen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Arnsberg.*)

Stand vom 1. April 1905.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Fenrich	1. 10. 1866	2. 10. 1836	1	Obereimer	Obereimer
2	Bartmann R.-F.**)	1. 7. 1875	5. 5. 1843	3	Latrop	Glindfeld
3	Ernst	1. 10. 1875	31. 5. 1840	2	Holzhausen	Siegen
4	Metzler R.-F.**)	1. 9. 1876	8. 2. 1844	5	Burbach	〃
5	Fechtel	1. 6. 1877	15. 8. 1846	7	Küstelberg	Glindfeld
6	Schlegel	1. 1. 1878	29. 12. 1846	8	Eremitage	Siegen
7	Nitzke	1. 4. 1879	27. 3. 1849	12	Holzen	Neheim
8	Holzapfel, Karl	1. 7. 1879	29. 1. 1847	9	Rumbeck	Rumbeck
9	Koll R.-F.**)	1. 8. 1880	1. 11. 1843	4	Bilstein	Ewig
10	Rohrberg	1. 2. 1881	17. 6. 1848	10	Liesewald	Siegen
11	Göpfert	1. 4. 1883	2. 5. 1845	6	Marsberg	Bredelar
12	Metzler	1. 5. 1883	30. 8. 1848	11	Ewig	Ewig
13	Padberg R.-F.**)	1. 7. 1883	27. 8. 1850	13	Breitenbruch	Obereimer
14	Padberg	1. 7. 1886	16. 1. 1855	14	Stemel	〃
15	Schnettler	1. 10. 1887	2. 9. 1858	22	Welver	Neheim
16	Siemann	1. 10. 1888	4. 11. 1859	24	Lohe	Hilchenbach
17	Rademacher R.-F.**)	1. 10. 1888	30. 3. 1857	16	Enste	Rumbeck
18	Schliephake	1. 10. 1889	29. 11. 1857	18	Einsiedelei	Ewig
19	Schumacher	1. 1. 1890	4. 9. 1856	15	Lützel	Hilchenbach
20	Schnettler, Kaspar	1. 4. 1891	10. 10. 1861	28	Niedereimer	Obereimer
21	Brandenburg	1. 7. 1891	23. 1. 1858	20	Lattenberg	Rumbeck
22	Behse	1. 4. 1892	6. 7. 1857	17	Kaltenscheid	Glindfeld
23	Schulte	1. 8. 1892	31. 12. 1857	19	Himmelpforten	Neheim
24	Pape	1. 7. 1893	5. 11. 1860	26	Walpersdorf	Hainchen
25	v. d. Nahmer	1. 2. 1895	29. 12. 1859	25	Neuhaus I	Obereimer
26	Schneidersmann	1. 7. 1895	22. 5. 1858	21	Madfeld	Bredelar
27	Bauer	1. 4. 1896	11. 4. 1861	27	Freudenberg	Siegen
28	Zodtner	1. 4. 1896	26. 10. 1858	23	Damberg	Rumbeck
29	Noeggerath	1. 4. 1896	30. 3. 1862	29	Schanze	Glindfeld
30	Kaltwasser	1. 4. 1896	7. 4. 1865	34	Moosfelde	Neheim
31	Bahne	1. 10. 1896	3. 3. 1866	38	Lahnhof	Hainchen
32	Auel	1. 11. 1896	23. 12. 1865	36	Hofginsberg	Hilchenbach
33	Plaßmann	1. 4. 1898	8. 12. 1866	40	Glindfeld	Glindfeld
34	Gockel	1. 7. 1899	5. 6. 1866	39	Neuhaus II	Obereimer
35	Sembritzki	1. 7. 1899	15. 9. 1864	33	Beckerhof	Ewig
36	Klaas	1. 9. 1899	1. 3. 1866	37	Erndtebrück	Hilchenbach
37	Wolff	1. 8. 1900	11. 5. 1867	42	Hofginsberg	〃
38	Schütte	1. 7. 1901	26. 2. 1867	41	Rehsiepen	Glindfeld
39	Laubinger	1. 7. 1901	3. 8. 1867	43	Hohenroth	Hainchen
40	Müller	1. 10. 1901	7. 2. 1868	44	Dresselndorf	Siegen
41	Holzapfel, Theodor	1. 10. 1902	6. 11. 1865	35	Kalteiche	〃
42	Volbracht	1. 10. 1902	6. 3. 1864	32	Valbert	Ewig
43	Schwabe	1. 10. 1903	28. 6. 1863	31	Bredelar	Bredelar
44	Heuser	1. 10. 1904	22. 5. 1863	30	Giesmecke	Rumbeck

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk Erfurt, Kassel, Magdeburg und Posen. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für Allenstein, Frankfurt a. O., Gumbinnen, Hannover, Königsberg, Liegnitz, Oppeln, Stralsund und die Königl. Hofkammer in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.

**) R.-F. = Revierförster.

Die Schriftleitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei **Köpenick**, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Die **4. ordentliche Mitglieder-Versammlung** findet statt am **Sonnabend, den 27. Mai d. Js.**, von vormittags 10 Uhr ab, in der **Bötzow-Brauerei zu Berlin** (Prenzlauer-Allee 247).

Tagesordnung:

1. **Geschäftsbericht pro 1904.**
2. **Gehaltsfrage.**
3. **Anstellungs-Verhältnisse der Anwärter.**
4. **Neubesetzung erledigter Försterstellen.**
5. **Anstellung der Anwärter in dem neuen Regierungsbezirk Allenstein.**
6. **Jagdanpachtung durch Forstbeamte vom Revierförster abwärts.**
7. **Verschiedenes.**

Gemäß § 19 Absatz 2 der Satzungen kann der Zutritt nur Vereinsmitgliedern gewährt werden. Die Herren Delegierten werden gebeten, sich ungefähr 1 Stunde früher einzufinden.

Mit Weidmannsheil!

Müggelheim, den 24. April 1905. **Roggenbuck.**

Bezirksgruppe Königsberg.
(Regbz. Königsberg.)

Am Sonntag, den 21. Mai d. Js., vormittags $10^1/_2$ Uhr, findet eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung in Allenstein, Hotel Deutsches Haus, statt, in welcher über die auf der Hauptversammlung in Berlin zu stellenden Anträge Beschluß gefaßt werden soll, so namentlich über die Gehalts- und Dienstländereifrage und über die Verteilung der Anwärter auf die neuen Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein und Gumbinnen.

Da namentlich in letzterer Frage die Herren des Gumbinner Bezirks ebenso interessiert sind wie wir, sind sie zu dieser Versammlung gleichfalls eingeladen. Auch alle Nichtmitglieder des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten", die unseren Beratungen Interesse entgegenbringen, sind uns herzlich willkommen.

Die Mitglieder der Bezirksgruppe, sowie alle Herren des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten", die unserem Delegierten, Herrn Förster Guericke in Birkenheide bei Grünwalde, Ostpreußen, ihre Stimme geben wollen, werden ergebenst gebeten, die Mitgliedskarten mitzubringen. Die Herren Vertreter der Ortsgruppe bitten wir, die Karten aller ihrer Mitglieder zu sammeln und am 21. Mai dem Delegierten zu übergeben.

Alle Bezirksgruppenmitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, werden um gefällige umgehende und direkte Einsendung ihrer Mitgliedskarten an den Herrn Delegierten durch die Post gebeten.

Birkenheide, den 1. Mai 1905.

Der Vorstand.

Guericke, Vorsitzender. **Linck**, Schriftführer.

Ortsgruppe Kaltenborn.
(Regbz. Königsberg.)

Die Mitgliederversammlung am 9. April cr. wurde vom Vorsitzenden durch eine mit einem Hoch auf Se. Majestät unsern Kaiser endigende Ansprache eingeleitet. Bei Erledigung der Tagesordnung wurden Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 nicht gefaßt.

Der in der Tagesordnung vorgesehene forstliche Vortrag konnte wegen eingetretener Krankheit von dem betreffenden Kollegen nicht ausgeführt werden.

Kollege Meyer aus Mainaberg hielt einen langen und eingehenden Vortrag über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Förster in Verbindung mit den diesjährigen Etatsberatungen. Bei diesen in jeder Beziehung wohl durchdachten, vortrefflichen Darstellungen, die das Einverständnis aller Mitglieder errangen, kam namentlich zur Geltung, daß es im Gegensatz zu den Ausführungen des Kollegen Zabel in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" eine absolute Unmöglichkeit sei, dem einsam und isoliert wohnenden Förster die Wirtschaft zu nehmen.

Der Vortragende kam eingehend auf die kondensierte Milch zu sprechen und wies unter Aufzählung mühsam gesammelten Materials und auch Äußerungen durchaus glaubwürdiger Personen über den Wert dieser Milch nach, daß ein solches Produkt niemals der natürlichen Milch gleichkommen kann und außerdem, abgesehen von den Umständen des Schickenlassens, bedeutend teurer wäre.

Des weiteren wurde angeregt, den Vorsitzenden der Hauptleitung nochmals zu bitten, dem Herrn Minister unsere Wünsche bezüglich der weitgehendsten Gestattung der Waldweide nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gamp in

der 163. Sitzung („Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 13 Seite 327) vorzutragen. Hierbei wurde auch Gelegenheit genommen, den Herren Abgeordneten, welche warm für unsere Interessen eingetreten sind, unsern Dank auszusprechen.

Um eine Annäherung mit der Ortsgruppe Ortelsburg und auch gleichzeitig dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden herbeizuführen, sowie wegen Vertretung der gefaßten Beschlüsse bei der Mitgliederversammlung in Berlin wurde beschlossen, den Kollegen Meyer zum gedachten Zwecke zur nächsten Versammlung der Ortsgruppe Ortelsburg zu entsenden.

Nächste Sitzung am Sonntag, den 9. Juli 1905, worüber näheres noch bekannt gegeben wird.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Ortelsburg.
(Regbz. Königsberg.)

Zwecks Vertretung bei der vierten Mitgliederversammlung in Berlin am 27. d. Mts., bitte ich die Herren Kollegen der Ortsgruppe Ortelsburg, mir die Mitgliedskarten sobald als möglich einzuschicken.

Wasgien, Schriftführer.

Ortsgruppe Jastrow.
(Regbz. Marienwerder.)

Zu der am 16. April anberaumten ersten Mitgliederversammlung im Vereinslokale hatten sich zehn Kollegen eingefunden.

Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt:

1. Das Protokoll vom 19. März 1905 wurde verlesen.
2. Kollege Wiese-Sandkrug meldet sich zum Hauptverein und der Ortsgruppe an.
3. Von den anwesenden Mitgliedern wurden Beiträge erhoben.
4. Am 25. Juni findet in dem Belauf Büschken der Stadtforst Jastrow (Jagen 123) ein Scheibenschießen statt. Anfang 3 Uhr nachmittags.

Die Ortsgruppe Schneidemühl ist dazu freundlichst eingeladen.

Wünsche auf Einladungen sind bis zum 1. Juni an den Schriftführer einzureichen.

Der Vorstand.
J. A.: Schubert, Schriftführer.

Ortsgruppe Neuenburg.
(Regbz. Marienwerder.)

Am Sonnabend, den 20. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet in Burys Hotel zu Neuenburg eine Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Nochmalige Rechnungslegung.
2. Besprechung der vom Vorstande des Hauptvereins festgesetzten Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung in Berlin.
3. Stellungnahme zum Antrage der Ortsgruppe Elend im Harz.
4. Verschiedenes.

Mitgliedskarten sind mitzubringen oder bis zum 22. d. Mts. an Herrn Förster Kothe in Mittelwalde, Post Hardenberg, einzusenden. Nichtmitglieder sind willkommen. Der Vorstand.

Ortsgruppe Brieg.
(Regbez. Breslau.)

Es wird gebeten, die Mitgliedskarten vom Hauptverein an den Delegierten, Herrn Förster Gies, Barnthe, Post Lampersdorf, Kreis Öls, zu senden. Der Vorstand.

Ortsgruppe Rimkau-Schöneiche.
(Regbz. Breslau.)

Sonntag, den 14. Mai d. Js., 5 Uhr nachmittags, Versammlung in Leubus bei Niekisch.

Tagesordnung:

1. Besprechung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 27. Mai 1905.
2. Beschlußfassung über Entsendung eines Vertreters.
3. Wahl zweier Kassenrevisoren.
4. Neuwahl des Vorstandes für 1. Juli 1905/6.
5. Festsetzung eines Scheibenschießens.

Es wird gebeten, vollzählig zu erscheinen und die Mitgliedskarten mitzubringen.

J. A.: Sacher, Schriftführer.

Ortsgruppe Frankfurt a. O.

Die Mitglieder werden gebeten, ihre Mitgliedskarten möglichst umgehend unserm Delegierten, Herrn Förster Klatte in Rautenkranz bei Finkenheerd, einzusenden. Stoltz, Vorsitzender.

Ortsgruppe Landsberger Heide.
(Regbz. Frankfurt a. O.)

Sonnabend, den 20. Mai, abends 8 Uhr, Mitgliederversammlung in Breitebruch, im Weichmannschen Lokale.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beschlußfassung über den seinerzeit zurückgestellten § 1 der Ortsgruppensatzung.
3. Besprechung des Entwurfs zur Denkschrift für 1905.
4. Besprechung der Tagesordnung der vierten Mitgliederversammlung (vergl. Seite 453 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 30. April 1905).
5. Besprechung des nach § 24 der Satzungen des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“ seitens des engeren Vorstandes mit dem Verleger der „Deutschen Forst-Zeitung“ aufs neue abzuschließenden bzw. zu verlängernden Vertrages über Lieferung des Vereinsblattes (vergl. stenographischen Bericht über die zweite Mitgliederversammlung vom 6. Juni 1903, Seite 21, Spalte 1, Absatz 1).
6. Besprechung der Äußerung der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Nr. 13 vom 26. März 1905, Seite 331, Spalte 1, Absatz 1, Zeile 13 bis 15, unter Berührung der hierauf Bezug habenden „Weberschen“ Auslassungen.

Die Mitglieder werden höflichst gebeten, die Mitgliedskarten mitzubringen oder vorher dem Schriftführer einzusenden.

Nichtmitglieder werden zur Teilnahme an der Versammlung hiermit freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Altenplathow.
(Regbz. Magdeburg.)

Am Sonntag, den 14. Mai d. Js., nachmittags $2^1/_2$ Uhr, Mitgliederversammlung in Mewes Hotel in Genthin.

Tagesordnung:

1. Besprechung der vom Hauptvereins-Vorstande festgesetzten Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung in Berlin.
2. Stellungnahme zum Antrage der Ortsgruppe Elend i. H.

Die Mitglieder der Ortsgruppe werden gebeten, ihre Mitgliedskarten mit zur Versammlung zu bringen.

Die Kollegen der benachbarten Oberförstereien, welche Mitglieder des Hauptvereins sind, aber keiner Ortsgruppe angehören, werden zur obigen Versammlung in Genthin eingeladen und gebeten, ihre Mitgliedskarten unserem Delegierten nach Berlin mitzugeben. Auch wird auf Wunsch denselben unser Beschluß vom 14. d. Mts. mitgeteilt, worauf dieselben, wenn sie für denselben stimmen und in Berlin durch ihre Stimme vertreten sein wollen, ihre Mitgliedskarten an den Schriftführer, Kollegen Lauer in Altenplathow, zur rechten Zeit einsenden wollen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Colbitz-Letzlinger Heide.
(Regbz. Magdeburg.)

Bericht der Versammlung vom 6. Mai 1905.

Zur Tagesordnung: 1. Für die Restwahlperiode (bis 1. Januar 1906) wurde Kollege Mechow als Schriftführer gewählt.

Punkt 2 und 3 wurden zusammen verhandelt.

II. Es wurde ein Beschluß bezüglich des Dienstackers gefaßt und dem Hauptvorstande mitgeteilt.

Eine völlige Gleichstellung mit den übrigen Beamten derselben Rangklasse ist anzustreben.

Förster: Gehalt 1500 bis 2700 Mk.

Hilfsförster: 1500 bis 1900 Mk.

Hilfsjäger und Forstaufseher: 900 bis 1400 Mk. nach den Vorschlägen des Gesamtvorstandes.

III. Die Anstellungsverhältnisse wurden besprochen.

IV. Die Versammlung erkennt die Berechtigung des Antrages der Bezirksgruppe Lüneburg an; wonach „bei der Neubesetzung erledigter Försterstellen nicht das Dienstalter als Förster, sondern das Gesamtdienstalter maßgebend sein soll“.

VII. Der Antrag der Ortsgruppe Colbitz-Letzlinger Heide, wonach die Reservejäger zukünftig nach dem Dienstalter einberufen werden möchten, ist vom Gesamtvorstand abgelehnt, die Delegierten werden beauftragt, den Antrag zur Sprache zu bringen.

4. Kollege Lindeke und Mechow werden als Delegierte gewählt. Der Vorstand.

Ortsgruppe Schleswig.
(Regbz. Schleswig.)

Es wird hierdurch nochmals daran erinnert, die Mitgliedskarten, falls diese noch nicht abgegeben sind, dem Delegierten, Kollegen Behling-Glücksburg, bis spätestens 22. Mai d. Js. einzusenden.

Ferner wird der Beschluß der Frühjahrsversammlung bekannt gegeben, nach welcher jedes Mitglied den Beitrag für den Hauptverein direkt dem Kollegen Förster Pielmann in Steinbinde bei Grünau, Bezirk Potsdam, einzusenden hat und an den Schatzmeister der Ortsgruppe halbjährlich 1 Mk. J. A.: Kahl, Schriftführer.

Bezirksgruppe Stade.

Die diesjährige Versammlung, verbunden mit einer Abschiedsfeier für den aus dem Dienst scheidenden Kollegen Hegemeister Löbnitz in Holzurburg, findet am Sonntag, den 14. Mai cr., vormittags 11 Uhr, im Hotel „Deutsches Haus“ in Bederkesa statt, wozu die Mitglieder sämtlicher Gruppen des Bezirks Stade mit ihren Damen freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Besprechung des Entwurfs des Hauptvereins zur Denkschrift des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“ zur Gehaltserhöhung der mittleren und unteren Forstbeamten vom 15. Februar 1905.
3. Einzahlung der noch rückständigen Beiträge.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand.
J. A.: Ibe, Schriftführer.

Ortsgruppe Nienburg a. W.
(Regbz. Hannover.)

Sonntag, den 21. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung mit Familie im Forsthaus Heiligenberg bei Hoya.

Tagesordnung:

1. Besprechung der Tagesordnung zur vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
2. Besprechung der vom Hauptvorstande entworfenen Denkschrift.

Die Kollegen der Oberförsterei Nienburg werden den Vormittagszug, welcher um 10 Uhr von Nienburg abfährt, benutzen.

Sämtliche Mitglieder werden dringend gebeten, die Mitgliedskarten zur Versammlung mitzubringen oder spätestens bis zum 22. Mai dem Schriftführer einsenden zu wollen.

Die Kollegen der Oberförstereien Neubruchhausen, Syke und Harpstedt werden ersucht, an der Versammlung teilzunehmen, der Ortsgruppe beizutreten und die Mitgliedskarten mitzubringen.

Zur Rückfahrt nach Nienburg dürfte der Zug 8^{16} ab Hoya, 9^{01} an Nienburg der geeignetste sein

Der Vorstand.
J. A.: Fechtner, Schriftführer.

Ortsgruppe Göttingen.
(Regbz. Hildesheim.)

Die Mitglieder der Ortsgruppe werden hiermit gebeten, ihre Mitgliedskarten umgehend an den Unterzeichneten einzusenden.

Wittmarshof, Post Bennichausen.

Dietz, 1. Vorsitzender

Ortsgruppe Marburg (Lahn).
(Regbz. Kassel.)

Die zwecks Weiterbildung der Mitglieder in der letzten Versammlung beschlossene Exkursion soll, wie vorgeschlagen worden ist, am Sonntag, den 4. Juni cr., in die Oberförsterei Bracht stattfinden. In Cölbe steht 9[30] der Wagen des Herrn Vereinswirtes zur Abfahrt nach Bracht bereit, von da ab mäßige Fußtour, so daß sich auch die älteren Herrn leicht beteiligen können. Diejenigen Herren, die den Wagen benutzen wollen, bitte ich, mir dies bis spätestens am 25. Mai cr. per Karte anzuzeigen, aber auch die Herren, die per Rad oder zu Fuß kommen, ersuche ich um Mitteilung, damit ich den Herren in Bracht die ungefähre Kopfzahl mitteilen kann. In einem so kleinen Orte wie Bracht könnte leicht der Gastwirt bei zahlreichem Besuche ohne Anmeldung in Verlegenheit kommen. Ich bitte nun um eine recht zahlreiche Beteiligung, damit wir zeigen, daß auch wir um unsere Fortbildung bemüht sind. Es kommt dem lieben Walde sicher zugute. Die Kosten sind gering. Den Herrn Revierverwalter habe ich um Unterweisung gebeten.

Weidmannsheil!

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Eder.
(Regbz. Kassel.)

Am Sonntag, den 14. Mai, nachmittags 3 Uhr, findet zu Herzhausen in der Blöcherschen Gastwirtschaft eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung statt:

Tagesordnung:

1. Besprechung und Beschlußfassung der vierten ordentlichen Mitglieder-Versammlung in Berlin.
2. Besprechung des Antrags der Ortsgruppen Elend und Marburg.
3. Beschlußfassung betreffs des Beitrags für den Delegierten.
4. Verschiedenes.

Die Mitgliedskarten, welche noch nicht abgegeben, sind bis dahin mitzubringen.

Der Wichtigkeit wegen bittet um recht zahlreiche Beteiligung

Der Vorsitzende: Dreusicke.

Ortsgruppe Kirchen a. d. Sieg.
(Regbz. Koblenz).

Die Mitglieder werden höflichst gebeten, ihre Mitgliedskarten bis spätestens Montag, den 15. Mai d. Js., gelegentlich des ersten diesjährigen Scheibenschießens abzugeben. Gerhardus.

Nachrichten des „Waldheil“,
eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Baumgartner, Carl, Jagdaufseher, St. Wolfgang (Ober-Bayern).
Schadow, Friedrich, Reservejäger der Klasse A, Weteritz, Post Gardelegen.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Fehlschußgelder von der Traben-Trarbacher Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Kaufmann W. Langerhans in Traben-Trarbach . . 10,— Mk.

Summa 10,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Baroneck, Gützkow, 2 Mk.; Bendig, Leutmannsdorf, 2 Mk.; Burzik, Ratiborhammer, 2 Mk.; Brückner, Hamm, 2 Mk.; Baumgartner, St. Wolfgang, 2 Mk.; Birkenstädt, Gr.-Schönebeck, 2 Mk.; Cochoy, Wilhelmshof, 2 Mk.; Dreßler, Gr.-Schönebeck, 5 Mk.; Förster, Gorden, 2 Mk.; Grothe, Gr.-Schönebeck, 5 Mk.; Goihl, Brunkow, 3 Mk.; Hipler, Wansdorf, 2 Mk.; Heucke, Greinburg, 6 Mk.; Hinneberg, Lubchen, 2 Mk.; Jurk, Ober-Prancke, 2 Mk.; Kucer, Eringerfeld, 5 Mk.; König, Bruchhoff, 2 Mk.; v. Krogh, Frankfurt a. O., 10 Mk.; Küster, Hoxel, 2 Mk.; Lorenz, Peterslahn, 2 Mk.; Liebich, Raduchow, 2 Mk.; Linz, Gramzow, 2 Mk.; Laue, Striche, 2 Mk.; Müller, Jarken, 2 Mk.; Mierswa, Münchenlohra, 2 Mk.; Müller, Schmidtheim, 5 Mk.; Materne, Tarnau, 2 Mk.; v. Minckwitz, Gr.-Schönebeck, 5 Mk.; Nerke, Königswartha, 2 Mk.; Niepraschk, Nicolsdorf, 2 Mk.; Preußler, Sagan, 5 Mk.; Pagels, Gustavsruh, 2 Mk.; Pietsch, Skarsine, 2 Mk.; Piecha, Caden, 2 Mk.; Schadow, Weteritz, 2 Mk.; Stephan, Stadtholz bei Lügde, 2 Mk.; Wilhelm, Burg, 2 Mk.; Zurth, Groß-Schönebeck, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an unseren Schatzmeister, Herrn Kommerzienrat Neumann-Neudamm, einzusenden.

Der Vorstand.

Inhalt:

☛ Ist ein **photographischer Apparat** oder ein **Musik-Instrument** lehrreich und unterhaltend, so ist ein **Operngucker** oder **Feldstecher** ein nützlicher Begleiter auf der Reise oder im Theater. Für Liebhaber von einem dieser Gegenstände wird es von Interesse sein, zu erfahren, daß das altrenommierte Versandhaus **Eugen Loeber, Dresden-N.**, Ritterstraße 12, **photographische Apparate jeglicher Konstruktion, Musik-Instrumente aller Art** und **Operngläser vom einfachsten bis zum modernsten Prismen-Fernrohr** zu ganz kleinen monatlichen Teilzahlungen abgibt. Durch diese Ratenzahlungen tritt eine Preiserhöhung der Originalpreise absolut nicht ein und versendet genannte Firma ihre reich illustrierte Preisliste jedermann auf Verlangen gratis und franko zu. Reflektanten verweisen wir auf heutige Beilage, aus welcher alles Nähere ersichtlich ist.

☛ Ferner liegen dieser Nummer bei zwei Separatbeilagen: 1. von der Firma **D. Jacoby, Lötzen in Masuren**, betreffend **jagdliche Bekleidungs- und Gebrauchsgegenstände**; 2. von der Firma **Emil Pistor Nachf., Inhaber H. Selbst & L. Schüssler, Gießen**, betreffend **Deutscher Förster-Ofen**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Nachruf!

In seiner Villa zu Ballenstedt am Harz entschlief sanft nach kurzer Krankheit am 22. April d. Js. im 74. Lebensjahre der frühere langjährige Verwalter der Oberförsterei Gramzow in der Uckermark, Königliche Forstmeister a. D., Ritter etc.

Herr **Theodor zur Linde,**

nachdem er vor etwa 3½ Jahren nach überaus reger und gesegneter Tätigkeit in den wohlverdienten Ruhestand getreten war.

Ich bin überzeugt, dass die dem Verstorbenen unterstellt gewesenen Beamten ihm gleich mir ein ehrendes Andenken bewahren werden, das weit über das Grab hinausreicht.

Er ruhe in Frieden!

Rheinsberg-Glienicke bei Gühlen-Glienicke, den 30. April 1905.

Hoffmann, Königlicher Förster.

Familien-Nachrichten

Geburten:
Dem Forstassessor Garthe in Schwerin eine Tochter.

Verlobungen:
Fräulein Anna Müller zu Haardt-Hof mit dem Königl. Forstaufseher Hans Heidger zu Daleiden, Kreis Prüm.

Eheschließungen:
Herr Regierungs-Forstrat Ernst Freiherr v. dem Bussche mit Frl. Anna von Klencke, Oenigstedt bei Thedinghausen.

Sterbefälle:
Müller, Wilhelm Oskar, Königl. Sächsischer Förster in Grüna.
Frau Revierförster Strecker, geb. Baetow, Schwerin.

Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 21. **Neudamm, den 21. Mai 1905.** **20. Band.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Kladow-Ost im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Treisbach im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Harsefeld im Regierungsbezirk Stade ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Hundekehle in der Oberförsterei Grunewald, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Dreiecksee in der Oberförsterei Gramzow, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Lietze in der Oberförsterei Alt-Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Jäglitz in der Oberförsterei Falkenhagen, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Marbach in der Oberförsterei Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Ihren in der Oberförsterei Prüm, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Weitere Erörterungen über die Dienstländereien der Königlich Preußischen Förster.

Seit der Veröffentlichung in Nr. 18 sind in dieser Frage noch nachstehend zum Abdruck gelangende Artikel eingegangen.

I.

Anrechnung der Dienstlandsnutzung und Stellenzulage.

Infolge der Anregungen über die Gehaltserhöhung ist in neuester Zeit die Besprechung über die Dienstlandsnutzung der Förster wieder in den Vordergrund getreten. Hierzu hat besonders noch beigetragen, daß von zuständiger Stelle die Dienstlandsnutzung mit als eine Ursache angegeben wird, daß das Bargehalt der Förster verhältnismäßig niedrig bemessen ist. Ob die Gewährung von Dienstland an die Förster zweckmäßig und nützlich ist, wird eine Frage bleiben, über welche eine

Einigung wohl nie erzielt werden dürfte. Um eine solche zu fördern, hätte eine Beteiligung an dem ganzen Meinungsaustausch keinen Zweck, denn die Verhältnisse sind zu verschiedenartig, als daß die ganze Einrichtung sozusagen über einen Kamm geschoren werden könnte. Darüber werden wir aber gewiß in der Mehrheit einig sein, daß man die Landwirtschaft nicht — wie ein Geheimer Kommerzienrat aus dem Tiergartenviertel — für das einträglichste Geschäft halten darf, wenn sie nur richtig betrieben wird. Bei der Landwirtschaft spinnt heute niemand Seide, und bei den Förstern ist dies erst recht nicht möglich, weil hier nicht alles in derselben Weise ausgenutzt werden kann wie in gleichartigen Betrieben, wo der Wirtschafter überall mitarbeitet, während der Förster sich nur auf die Anordnungen und Aufsicht beschränken kann, die Ausführung aber Fremden überlassen muß. Wenn auch die Kosten für die Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude in Fortfall kommen, so verteilen die anderen Betriebskosten (Gesinde- und Arbeitslöhne, Invaliditäts-, Unfall-, Haftpflicht- und Viehversicherung, Unterhaltung der Pferde und Geräte, Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals) sich meist auf eine so kleine Fläche, daß dabei von einem besonders ins Gewicht fallenden Reinertrage kaum die Rede sein kann. Weiter kommt, wie mehrfach schon hervorgehoben worden ist, in Betracht, daß der Förster wegen der immer umfangreicher werdenden Betriebsgeschäfte sich um seine Landwirtschaft nicht so viel kümmern kann, wie es heute bei Zunahme der Unzuverlässigkeit der Dienstboten der Fall sein müßte. Hat der Förster während der Kulturzeit, die mit der Frühjahrsbestellung zusammenfällt, den ganzen Tag bei den Forstarbeitern gestanden, oft nicht einmal warmes Mittagsbrot gegessen, dann wäre es ihm sicher angenehmer, sich des Abends auszuruhen, anstatt erst auf dem Felde das Tagewerk seines Gespanns zu besichtigen und dort für den nächsten Tag Anordnungen zu treffen. Aber mit dem Bewußtsein, daß diese Mehrarbeit ihn von den pferdehaltenden Revieranwohnern unabhängig macht, wird ein gewissenhafter Förster diese auch noch gern mit in den Kauf nehmen. Dort, wo diese Abhängigkeit nicht in Frage kommt, wo also jederzeit gewerbsmäßige Fuhrwerke in leicht erreichbarer Nähe zu den Fahrten vorhanden sind, deren Notwendigkeit jedem von uns bekannt ist, kann das Dienstland unbedenklich in Fortfall kommen. In vielen Fällen wird hier bei voller ortsüblicher Entschädigung das Fuhrwerk billiger zu stehen kommen als bei der eigenen Pferdehaltung. Da dies meist in der Nähe von größeren Orten der Fall sein wird, wo auch die anderen Lebensbedürfnisse gut und preiswert zu haben sind, so brauchten dort auch Kühe nicht gehalten zu werden, damit im Haushalte nicht Butter und Milch verbraucht werden muß, von der Reuter sagen würde:

„Wer's mag, dei mag's, un wer's nich mag, dei mag's ja wol nich mögen!"

Wo jedoch der Förster fernab von jedem Verkehr wohnt, sind nicht nur Kühe, sondern ist auch die Haltung einer eigenen Anspannung unerläßlich.

Bei uns in der Ostmark liegt nun in den meisten Fällen die Sache so, daß der Förster schon bei der Fuhrwerksbestellung mit dem Bauern einige Prisen nehmen und dabei den echten „Kachlinski" loben muß. Dies wäre nun zwar weiter nicht schlimm, denn das Schnupfen ist bei unserem Bauern eine sehr wichtige Sache; er verwendet einmal auf die Zubereitung des Schnupftabaks meist mehr Sorgfalt als auf seine Ackerbestellung und trägt den Tabak nicht in einer Dose, sondern einem Horn, aus welchem sich jeder seinen Bedarf auf die Handoberfläche zwischen Daumen und Zeigefinger schüttet, ohne mit dem Inhalte in Berührung gekommen zu sein. Unangenehm und mit dem Dienste schwer vereinbar aber ist es, daß, falls am nächsten Tage einige Stücke Bauholz gestohlen sind oder eine mehrere Ar große Fläche von Streu entblößt ist, man in erster Linie an den gestrigen „Fuhrherrn" denken muß. Gewiß braucht der Förster in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zu den Ernten auch Arbeiter. Wenn diese mit dem ortsüblichen Tagelohne entschädigt werden, so ist die Sache aber abgetan, und falls sie sonst noch Vergünstigungen erwarten, so kann es sich höchstens um etwas Gras- und Streuverkauf und um Leseholz- und Beerenzettel handeln, also um solche, die den Waldarbeitern an und für sich gewährt werden müssen, um sie uns zu erhalten. Der Bauer aber, der dem Förster sein Fuhrwerk stellt, beansprucht hierfür nicht nur eine anständige Bezahlung, sondern auch noch eine sonstige „Extrawurst". Auf die Frage: „Was bin ich schuldig?" gibt er sicher zur Antwort: „Was Sie geben werden!" Dann aber, wenn er den Geldbetrag zur Tasche geführt hat, dreht er die Mütze noch einigemal in die Runde und kommt sicher noch mit einem besonderen Anliegen heraus. Kann dies aus dienstlichen Rücksichten nun nicht gewährt werden, dann hat er heute zum letztenmal sein Fuhrwerk gestellt. Das nächste Mal haben die Pferde stark die Druse, die Stute soll bald fohlen, oder die Frau muß zur Kirche fahren, sonst würde er natürlich gleich bereit sein. Oder er bringt seine „Fuhrherrlichkeit" noch empfindlicher

zum Ausdrucke, indem er zusagt, aber im letzten Augenblicke vor der vereinbarten Abfahrt die Nachricht schickt, daß die Wagenachse zerbrochen oder sonst ein Unfall geschehen ist.

Nun kann gesagt werden: Nichts einfacher, als die Unabhängigkeit durch die Gewährung einer Pferdehaltungszulage zu ermöglichen, ähnlich wie bei den Gendarmen! Ginge ja; ist aber der Dienst des Försters mit der Pferdehaltung so eng verbunden wie der des Gendarmen? Für den Förster ist das Pferd mehr zum ausschließlichen, persönlichen Gebrauche erforderlich, allerdings unter den geschilderten Umständen in mittelbarem Zusammenhange mit dem Dienste, während das Gendarmenpferd unmittelbar zum Dienste gebraucht wird. Wer soll außerdem das Pferd versehen, wenn der Förster von morgens früh bis abends spät an die Arbeiten im Walde gebunden ist? Es muß daher zur Pferdepflege jemand gehalten werden. Damit nun beide, Pfleger und Pferd, nicht ganz aus der Tasche zu leben brauchen, ist also das Dienstland eine so wertlose Einrichtung nicht, insofern, als zur Unterhaltung derselben etwas zu verdient werden kann. Von einer Einträglichkeit dieser Einrichtung ist aber selbstverständlich nur erst dann die Rede, wenn das Dienstland solchen Umfang hat, daß Menschen- und Pferdekraft vollständig ausgenutzt werden können. Wo nun das Dienstland von leidlicher Beschaffenheit ist und in einem solchen Verhältnisse steht, wird ja ein kleiner Überschuß bleiben. Dieser ist, wie es in der Natur der Sache liegt, eine sehr schwankende Einnahme, also sehr unsicher, auf keinen Fall aber so bedeutend, daß davon gesagt werden könnte, sie übersteige den Höchstbetrag der gewährten Stellenzulagen um ein bedeutendes. Wo dies in ausnahmsweise günstigen Jahren geschehen sollte, ist es nur allein dem besonderen Fleiße des Wirtschafters zuzuschreiben. Er wird nun ja der Verwaltung dankbar dafür sein, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, seine Einnahme zu vermehren, hat aber auch dafür eine Menge Mehrarbeit, Dienstbotenärger und Sorgen, so daß es wohl recht und billig ist, wenn der Reinertrag der Wirtschaft die anderswo bar gewährte Stellenzulage um eine Kleinigkeit übersteigt, um so mehr, als alle diese Mehrarbeit — wie geschildert wurde — mit Rücksicht auf den Dienst erforderlich ist.

So ist denn die Dienstlandsnutzung weit weniger als eine Einnahmequelle für den Förster anzusehen, sondern vorzugsweise nur als eine Einrichtung zu betrachten, die ihn im dienstlichen Interesse — namentlich von den pferdehaltenden Revieranwohnern — wirtschaftlich unabhängig macht. Mein Vorschlag ginge nun dahin, das Dienstland dort, wo es mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit des Stelleninhabers notwendig ist, zu belassen und den Pachtbetrag so zu bemessen, daß dem Nutznießer für die von ihm und seinen Angehörigen bei der Bewirtschaftung geleistete Mehrarbeit ein durchschnittlicher Reinertrag von 250 bis 300 Mk. verbleibt; dort aber, wo nachweislich durch die Dienstlandsbewirtschaftung dieser Betrag nicht erreicht wird, eine ausgleichende Stellenzulage zu gewähren.

Königl. Förster H. Simon,
Gloddau (Westpreußen).

II.

Das Dienstland der Königlich Preußischen Förster.

Das Dienstland der Förster ist an dieser Stelle schon häufig Gegenstand weitschweifiger Erörterungen gewesen, und wenn auch ich mir erlaube, über diese Materie zu schreiben, so geschieht das nur, um der Auffassung mehrerer Kollegen aus hiesiger Gegend Ausdruck zu geben. Wie verschieden der Nutzen aus den Dienstländereien von den Inhabern selbst beurteilt wird, beweisen die letzten Abhandlungen der Herren Kollegen Zabel und Weber.

Man kann also mit Recht sagen: „Die Eule des einen ist die Nachtigall des andern.“

Es fallen eben schwer in die Wage:

1. das Verständnis des Nutznießers für die Landwirtschaft überhaupt und die Lage des Landes 2c.;
2. der Dienst in dem überwiesenen Bezirke;
3. die Familienverhältnisse und
4. — aber nicht zu knapp — die dem Beamten zur Verfügung stehenden Barmittel.

Hat nämlich ein Förster das zur Übernahme und Einrichtung einer solchen Dienstlandstelle erforderliche Kapital nicht selbst, so erwachsen ihm dadurch fortlaufend Not und Sorgen.

Recht segensreich kann solches Dienstland allerdings werden, wenn es gut verpachtet werden kann. Nach solchen Stellen wird auch stets ein riesiger Andrang von Bewerbern sein, wodurch leider aber auch Neid und Mißgunst unter den Kollegen hervorgerufen werden.

Wie dürfte es nun sein, wenn dieses sogenannte Dienstland in Pachtland umgewandelt würde?

Wir denken uns das etwa so:

Sind bei einer Stelle außer dem Hausgarten forstfiskalische Grundstücke, die landwirtschaftlich benutzt werden müssen — also sogenanntes Dienstland — so würden zwei Möglichkeiten eintreten können, und zwar:

a) die betreffenden Grundstücke sind an die umwohnende Bevölkerung zu verpachten, oder
b) eine solche Verpachtung ist ausgeschlossen.

Bei den unter a genannten Verhältnissen könnten solche Ländereien für Rechnung der Forstkasse nach dem Meistgebot verpachtet werden. Ist nun der zeitige Stelleninhaber ein passionierter Landwirt und bereits vollständig mit Wirtschaftsinventar versehen, so könnte ihm das Grundstück auf Antrag zu den ortsüblichen Preisen verpachtet werden.

Bei den unter b genannten Verhältnissen sollte der betreffende Beamte eine Pacht etwa in Höhe des Grundsteuer-Reinertrages zahlen.

Spätere Klagen über Notlage könnten vermieden werden, wenn bei Übernahme einer Stelle mit größerer Landwirtschaft der Nachweis über die nötigen Barmittel gefordert würde.

Auf diesem Wege könnte möglicherweise, wenn das pensionsfähige Gehalt gleichmäßig entsprechend aufgebessert würde, ein annähernder Ausgleich der Stellen geschaffen werden, denn die einsam wohnenden Förster hätten durch das billige Pachtland ein Äquivalent; auch würde der Staatskasse eine nicht unerhebliche Einnahme aus solcher Verpachtung erwachsen.

Mit Weidmannsheil!
Brasen, Königl. Hegemeister,
Osterwald (Kreis Hameln).

III.

Abermals Dienstland der Königl. Förster.

Da bereits mehrere Kollegen sich zu dieser Frage geäußert, so möchte auch ich hierzu einiges bemerken.

Dienstland haben und selbst bewirtschaften ist gut, aber kein Dienstland haben ist noch viel besser.

Ich habe über 20 Jahre Landwirtschaft getrieben und auch nicht einen Faden Seide dabei gesponnen, wohl aber bei aller Arbeit Defizit gehabt, habe gute, aber teuere Milch und Butter und Schinken gegessen, und jetzt, wo ich mein Dienstland verpachtet habe, genieße ich beinahe ebenso gute Butter aus Molkerei, aber billiger, als ich sie selbst produzieren konnte. Durch kleine Landwirtschaft ohne eigene Pferdehaltung kommt der Förster erst recht in ein abhängiges Verhältnis zu seinen bäuerlichen Nachbarn und der umwohnenden Bevölkerung. Jede Stunde, die der Förster auf seinem Dienstacker zubringt, wird er dem Walde entzogen, und doch sollte der Wald seine Welt, sein Wirkungskreis sein. Auf große, lange Schreibereien und Auseinandersetzungen verzichte ich; ich bin ein Anhänger der „Verminderung des Schreibwerks“. Meine Ansicht und auch die einer sehr großen Anzahl meiner Kollegen ist wohl die:

„Ein auskömmliches Gehalt in der Höhe anderer Subalternbeamten unseres Ranges, Dienstaufwandsentschädigung, freie Wohnung mit Garten und freies Brennholz und eine regelrechte Pachtung der Dienstländerei ohne Zwang der Selbstbewirtschaftung.“ Dann mögen die Kollegen, die Landwirtschaft treiben wollen, sich klar werden, ob sie zu ihrem Vorteil oder Nachteil wirtschaften wollen; das ist dann ihre Sache. Der Stellenausgleich durch Stellenzulage wegen fehlender oder schlechter Länderei ist sehr mißlich und wird und kann nie zur vollen Zufriedenheit und nie zur Gleichmachung der Stellen führen, denn hier sprechen manchmal „ganz unvorhergesehene Fälle“ mit. Dann hörte auch wohl die große Stellenjagd auf, Osten und Westen wären einigermaßen ausgeglichen; dann sind wir gleiche Brüder und haben gleiche Kappen!

Mit Wald- und Weidmannsheil!
G. Wolff, Königl. Hegemeister,
Neuhof bei Lamspringe (Hildesheim).

Mitteilungen.

— **Kleiner Beitrag zur Ortsteinbehandlung.** Nach der Lehre, die über die Bildung des Ortsteins aufgestellt ist, entsteht dieser dadurch, daß die Säure des Heide- und Beerenhumus (Rohhumus) die Salze in der oberen Bodenschicht löslich macht, so daß sie allmählich ausgewaschen werden. Später gelangen die vom Regenwasser gelösten Humusstoffe in tiefere Schichten, wo der Sauerstoff und Frost nicht mehr wirken. Hier verbinden sich die Humussäuren mit den Bodensalzen und verkitten die einzelnen Quarzkörner. Wir finden den Ortstein daher vorzugsweise auf verheidetem Sandboden 20—40 cm unter der Oberfläche in einer Mächtigkeit bis zu 10 cm, namentlich auf Bodeneinsenkungen. Hier bilden sich infolge der zusammengespülten Humussäure besonders mächtig Ortsteinschichten. Solche Einsenkungen sind daher stets verdächtig und sollten vor der Kultur genau untersucht werden, damit die passendste Anbauart gewählt werden kann. Eine auf Ortsteinunterlage ausgeführte Kiefernsaat, bei welcher ja die Bodenbearbeitung im allgemeinen nicht tief ausgeführt wird, kann in den ersten Jahren sehr gut angehen, hält aber bald im Wachstum an, wenn die Wurzeln auf die feste Bodenschicht stoßen, fängt dann an zu kümmern und geht ein, wenn nicht alsbald Hilfe gebracht wird. Wird die Ursache des Kümmerns rechtzeitig erkannt, so läßt sich eine wirksame Hilfe dadurch schaffen, daß die Streifen zwischen den Pflanzen mit der ganzen Ortsteinschicht durchbrochen werden; denn ehe die Wurzeln ihre Tätigkeit einstellen, machen sie den Versuch, im Boden in eine geeignete Nährschicht zu kommen. Sind nun einige Seitenwurzeln in die gelockerte Bodenschicht eingedrungen, so übernehmen diese

die Führung und bilden, falls nachträglich wieder eine Verhärtung der Ortsteinschicht eintreten sollte, unter dieser den zur Stammernährung erforderlichen Wurzelbau. Ist vor der Kultur das Vorhandensein von Ortstein festgestellt, so sind solche Arbeiten vorzunehmen, bei der die ganze Ortsteinschicht nicht nur gründlich durchbrochen, sondern auch vollständig an die Oberfläche gebracht wird, damit hier in unmittelbarer Berührung mit dem Sauerstoffe der Luft eine ausreichende Verwitterung eintritt. Die Art der Bearbeitung ist der Bodenbeschaffenheit und der Mächtigkeit der Ortsteinschicht anzupassen. Bei geringer Stärke und sonst klarem Boden kann der Zweck schon durch Pflügen erreicht werden, doch ist genau darauf zu achten, daß der Pflug die Schicht überall ganz durchbricht. Bei größerer Stärke und Bodenhindernissen werden in Abständen von 2 m voneinander Grabestreifen hergestellt. Hierbei wird im Herbste vor dem Pflanzen ein 0,6 m breiter Graben gefertigt, wobei die lockere Erde auf die eine, der durchbrochene Ortstein auf die andere Seite gelegt wird. Die Füllung dieser Gräben geschieht im Frühjahre so, daß die lockere Erde zuerst nach unten, der Ortstein nach oben in den Streifen zu liegen kommt. Zur Ersparung von Kosten können diese Streifen auf je 3 m eine Unterbrechung von 1 m erhalten, jedoch so, daß die Unterbrechungsstellen in den Reihen abwechseln. Die Bepflanzung der durch Pflügen oder Graben hergestellten Streifen erfolgt mit einjährigen (noch besser mit zweijährig verschulten) Kiefern, im ersteren Falle je 2, im letzteren je 1, in Abständen von 0,5—0,6 m. H. Simon.

✣

— **„Wildtauben“.** In Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung“ hat Herr Professor Dr. Eckstein-Eberswalde eine Frage „Über den Schaden, den die Wildtauben in Nadelholzwaldungen machen“ gestellt und Mitteilungen hierüber erbeten. Ich nehme an, daß dies geschehen ist, weil ihm die in wissenschaftlichen und forstlichen Kreisen und Büchern darüber geltenden bisherigen Anschauungen überhaupt unrichtig oder doch nicht genügend begründet scheinen.

Wenn ich in nachfolgenden Zeilen selbst die Frage von meinem Standpunkte und nach meinen Erfahrungen beantworte, so will ich damit dem verehrten Herrn Professor Dr. Eckstein keineswegs die Priorität seiner sehr zeitgemäßen und angemessenen Anregung dieses Gegenstandes rauben, sondern ich möchte je eher je besser für die möglichste Schonung dieser hochinteressanten, wunderschönen Waldbewohner eintreten. — Der immer mehr um sich greifenden Sucht, fast jedes Tier, welches irgendwo und irgendwann einmal schädigend — mehr oder weniger — aufgetreten ist, der Vertilgung zu empfehlen, kann meines Erachtens nicht oft und energisch genug entgegengetreten werden. Auch der ungeheuer anwachsenden Zahl der Schießer (von Jägern kann man oft gar nicht mehr sprechen) und ihrem unaufhörlichen Geknalle auf alles, „was da kreucht und fleugt“, wird damit die Ausrede und Entschuldigung entzogen: „daß sie ja durch Töten dieses oder jenes vermeintlichen Schädlings noch ein gutes Werk verrichteten“. — Als langjähriger Verwalter eines großen Nadelholzrevieres habe ich nicht nur daselbst reiche Erfahrungen sammeln können, sondern auch Gelegenheit gehabt, andere nahegelegene, außerordentlich große Waldkomplexe (fiskalische und private) öfter zu besuchen und mich mit Kollegen über alles im Walde Vorkommende, schließlich auch über die Wildtauben, zu unterhalten. Sowohl auf eigene wie auf fremde Erfahrungen begründet sich daher die folgende Darlegung. Ich bestreite, daß eine der drei hier (Schlesien) vorkommenden Taubenarten — Columba palumbus, venas und turtur — irgendwelchen nennenswerten Schaden in Nadelholzwaldungen verursacht. (Für einen Waldkomplex von etwa 10000 ha wäre er eventuell nur auf einige wenige Mark abzuschätzen.) — Und das schon aus dem einfachen Grunde, weil die vorhandene Anzahl dieser Vögel eine äußerst geringe ist. — In meinem Revier von etwa 5000 ha — halb Kiefer, halb Fichte — schätze ich nach langjährigen Beobachtungen nur das Vorhandensein — zur Brutzeit — von etwa 15 Paar Ringeltauben, etwa 20 Paar Hohltauben und etwa 15 Paar Turteltauben. Was könnte eine so geringe Anzahl für besonderen Schaden an Nadelholzsämereien 2c. anrichten? — Seitdem wir das Färben dieser Sämereien vor der Aussaat mit Mennige kennen, ist überhaupt von einem Schaden der Wildtauben oder anderer Vögel auf den Saatkämpen oder Freisaaten kaum mehr zu sprechen. Nur wenn dies Färben in unvollkommener Weise erfolgt, habe ich noch hier und da das Abbeißen der Keimlinge durch Vögel beobachten können. Es scheint aber, daß mehrere bekannte Zoologen und Forstschriftsteller beim Herstellen neuer Auflagen ihrer Werke dies vorzügliche Mittel des Saatenschutzes gegen Vögel anzuführen direkt vergessen haben und deshalb immer noch von einem Schaden sprechen. Nun könnte noch eingewendet werden, daß die in einem Nadelholzreviere vorhandenen wenigen Brutpärchen von Tauben zwar keinen nennenswerten Schaden anrichten, wohl aber, wenn sie im Frühjahr in größeren Flügen ankommen oder im Herbste sich zu solchen zusammentun! Ersteres (im Frühjahre) ist aber nach meinen langjährigen Beobachtungen bestimmt nicht der Fall, denn die Mennige ist eben ein sicheres Abwehrmittel, letzteres (im Herbst) gleichfalls nicht, weil die vereinigten Flüge fast nur auf die Felder gehen. Hier mögen sie vielleicht dem Landwirt durch Aufpicken von Saatgut Schaden verursachen, und der mag sie abschießen — wenn es ihm gelingt!!

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch anführen, daß die Wildtauben im allgemeinen gar nicht die großen Nadelholzwälder als Aufenthalts- und Brutorte zu bevorzugen scheinen! Der Berliner Tiergarten, die Liegnitzer Promenaden und viele große Parks mit alten Bäumen bieten mir hierfür den Anhalt. Da trifft man sie viel häufiger als im Nadelwalde. — Schließlich steht auch diese Beobachtung unzweifelhaft fest bei mir, daß die in den Nadelholzwäldern sich aufhaltenden Wildtauben (und zwar alle drei Arten) ihre

Nahrung zum weitaus größten Teile von den anliegenden Feldern entnehmen und nur zum geringeren Teil aus dem Walde selbst; denn man sieht sie in den frühesten Morgenstunden sehr häufig auf den ersteren picken und kröpfen, im Walde dagegen recht selten. — Sollten nun meine Beobachtungen dennoch anderen gegenübergestellt werden, welche von einem ziemlich erheblichen Schaden der Wildtauben in den Nadelholzwaldungen wissen wollen — so würde nur der untersuchte Mageninhalt einer sehr großen Anzahl mich eines anderen belehren können. — — Nachdem ich diese Zeilen schon vor Wochen niedergeschrieben, sprach ich jetzt noch mit einem Kollegen aus dem Westen (Elsaß) über denselben Gegenstand. — Er bestätigte mir meine Erfahrungen in allen Stücken und hat alle drei Arten Wildtauben allermeist auf dem Felde, nur selten im Walde, kröpfen sehen. Auch betonte er besonders meine Behauptung, daß die Wildtauben durchaus nicht die großen Nadelholzwälder vorziehen (wie es in vielen Büchern steht), sondern im Gegenteil die Laubwälder, kleine Feldhölzer, Parks usw. Bezüglich der Hohltauben ist das ja auch sehr natürlich, denn es gibt nicht mehr viele Nadelwälder mit hohlen Bäumen (im Königreich Sachsen vielleicht gar nicht mehr), welche ihr Brutgelegenheit bieten. Selbst die in den meisten bezüglichen Lehrbüchern stehende Angabe, daß die große Ringeltaube in Nadelholzwäldern die höchsten Fichten zum Horsten bevorzuge — scheint mir nicht einwandfrei; denn in meinem Garten brütet eine auf einer nur 12 m hohen Fichte und einige hundert Schritt weiter eine andere auf einer nur 9 m hohen Thuya, während 25 m hohe Fichten in nächster Nähe stehen.

Die in mehreren Werken von mir nachgelesenen Artikel über die Wildtauben machen den Eindruck, als ob sie nicht auf eigener Beobachtung und Anschauung beruhen, sondern alte Anschauungen und Lehren der Nachwelt überliefern. Es wird den Tauben gehen wie dem armen Lampe, der gemäß fast allen Zoologen und Jagdschriftstellern viele Jahrhunderte lang mit offenen Sehern geschlafen hat und erst seit vorigem Jahre dies mit herabgelassenen Augenlidern tun darf. — Die von Herrn Professor Dr. Eckstein gestellte Bitte um Zusendung **eigener** Beobachtungen betreffs Schaden der Wildtauben in Nadelholzwaldungen ist daher mit besonderem Danke aufzunehmen. Forstmann und Naturfreund.

*

Nachschrift: Dem Herrn Verfasser vorstehender Zeilen bin ich für seine Mitteilung zu großem Danke verpflichtet. In meiner „Technik des Forstschutzes gegen Tiere“ (gebunden zum Preise von 4,50 Mk. zu beziehen durch J. Neumann, Neudamm), habe ich die gegen wirklich schädliche Tiere anzuwendenden Bekämpfungsmaßregeln in leicht faßlicher Darstellung geschildert, sie in ihre einzelnen Teile zerlegt und die zu ihrer Ausführung notwendigen Handlungen so beschrieben, daß an der Hand des Buches alle Maßregeln leicht auszuführen sind, zumal Bezugsquellen, Kostensätze u. dergl. ebenfalls angegeben wurden. Die Methode des Mennigens des Nadelholzsamens wird unter „Buchfink“ genau beschrieben. Niemand sät Nadelholzsamen, der nicht rot gefärbt wäre! Schäden, die durch Wildtauben entstanden wären, sind in den letzten 15 Jahren in der Literatur nicht bekannt geworden, und deshalb die Tauben in die „Technik“ nicht aufgenommen worden. Den mir bei Besprechungen meiner „Technik des Forstschutzes“ gemachten Vorwurf, ich hätte die Tauben vergessen, suchte ich dadurch zu widerlegen, daß ich um Mitteilungen über von Tauben angerichtete Schäden gebeten habe. Außer der vorstehenden dankenswerten Mitteilung liegt mir noch ein Bericht vor, nach welchem die Ringeltaube sich gerne auf die noch nicht verholzten Wipfeltriebe der Koniferen setzt und diese dadurch abbricht, wie es von der Krähe bekannt ist. Auch soll sie die Knospen verschiedener Nadelhölzer zerstören und dadurch den schönen Wuchs von Parkbäumen verunstalten.

Ich bitte um weitere Nachrichten aus dem Leben der Wildtauben und über deren Tun und Treiben.

Eberswalde, den 24. April 1905. Eckstein.

— **Die „scheppe Allee“ bei Darmstadt.** In Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung“ berichtet Herr Forstmeister Eulefeld über eine Fichtenallee hoch oben im Vogelsberg bei dem Städtchen Ulrichstein. Er weist dabei darauf hin, daß man Nadelhölzer nur sehr selten als Straßenbäume findet. Wir haben im Großherzogtum Hessen noch eine zweite solche Seltenheit, die dazu noch den Ruf einer großen Naturmerkwürdigkeit besitzt und verdient, die sogenannte „scheppe Allee“ dicht bei Darmstadt. Die Angaben, die ich hier über diese sonderbare Allee machen möchte, entnehme ich dem kürzlich von der hessischen forstlichen Zentralbehörde herausgegebenen, in Wort und Bild gleich prächtig ausgestatteten Werk: „Bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Hessen“. Die „scheppe (schiefe) Allee“ wird heute von 144 ungefähr 190jährigen Kiefern gebildet, die zu beiden Seiten der 1 km langen, geradlinigen sog. Stadtschneise stehen. Die Kiefern, von denen manche über 1 m Umfang in Brusthöhe haben, und die durchschnittlich 12 m hoch sind, besitzen die abenteuerlichsten, merkwürdigsten Formen. Hier entspringen aus einem Stock mehrere korkzieherartig gedrehte und gewundene Schäfte. Dort verrenkt sich der Stamm einer Kiefer in phantastischen Windungen und teilt sich in ein Schnörkelwerk von Ästen. Da ist ein Baum, der bei den Darmstädtern die „Schlange“ heißt, da die sonderbare Gestalt des „Kamels“ oder der „Giraffe“. Auch die Krone der Bäume ist anormal, weit ausladend, flach; pinienartig beschattet sie das von Verdrehungen und Mißbildungen strotzende Stamm- und Astwerk. Kurz und gut, die Kiefern sind mit einem Wort alle „schepp“, wie der Hesse sagt. Aktenmäßige Belege über die Entstehung dieser lang aufmarschierten Reihe von Baumgnomen liegen nicht vor, und so sind mancherlei Vermutungen aufgestellt worden. Die einen meinten, die Bäume seien eine besondere

Kiefernart, die aus Norwegen stamme; andere hielten sie zwar für unsere gewöhnlichen Kiefern, glaubten aber, sie hätten künstlich durch Schneiden und Drehen ihre Mißgestalt erhalten. Die richtige Erklärung ist wohl folgende: Die Stadtschneise führte meist zu meinem heute nicht mehr bestehenden Jagdhause, das der Darmstädter Hof oft besuchte. Bei trockenem Wetter mögen bei dem dortigen losen Sandboden (damals reichte der Wald hier noch nicht so nahe an die Stadt heran wie heute) Wolken von Staub und Flugsand die Fürstlichkeiten auf ihren Fahrten nach dem Jagdhaus oft arg belästigt haben. Um diesem Übel abzuhelfen, wurden zu beiden Seiten der Straße Kiefernhecken angelegt. Kiefern wurden zur Anlage des lebenden Zaunes benutzt, da auf dem dürftigen Boden kaum etwas anderes wächst. Die Kiefer eignet sich aber als Lichtholzart kaum als Zaunpflanze; die Hecke wurde daher bald licht und lückig, obwohl man es an dem nötigen Beschneiden nicht fehlen ließ. Man kam so auf die Idee, den Zaun in eine Allee umzuwandeln, zumal da die Zaunkiefern durch das Beschneiden und Einstutzen ein ganz barockes Aussehen besaßen. Man ließ die Kiefern mit den abenteuerlichsten Formen stehen, entfernte die anderen und zog jene, indem man vielleicht auch noch ihre Mißgestalt durch Beschneiden, Biegen der Äste und Einkerben vervollständigte, zu Straßenbäumen heran. Zur Hervorbringung der merkwürdigen Kronen brauchte der Mensch nichts zu tun; das besorgte der Waldgärtner (Hylesinus piniperda), jener bekannte, glänzend blauschwarze Bastkäfer. In jahrelanger Massenarbeit formte er die Kronen zu breiten Schirmen, und noch heute haust er darin. — So mag die „scheppe Allee“ entstanden sein. Um die Allee in ihrer jetzigen Form zu erhalten, hat die hessische Forstverwaltung versucht, in die entstehenden Lücken Kiefern zu pflanzen und künstlich „schepp“ zu erziehen. Diese Versuche mißlangen; es fehlte eben die Vorbedingung des Gelingens, die Anzucht der jungen Pflanzen in einer dichten Hecke. Ehe aber die heute noch lebenden 144 Kiefernkrüppel verschwunden sein werden, kann sich noch mancher an ihnen erfreuen; übrigens verbreitet das oben angeführte Werk den Ruhm ihrer Scheppheit nicht nur durch einen hübschen Aufsatz, sondern auch durch eine schöne, gediegene Abbildung in alle Welt. —r.

— **Die stahlblauflügelige Holzbiene (Xylocopa violacea).** Wenn auch die stahlblauflügelige Holzbiene niemals einem gesunden Baum in primärer Weise zu schaden scheint, so dürfte gleichwohl eine kurze Erörterung der Biologie dieses interessanten Tieres nicht unangebracht sein. Auch bestimmt mich insbesondere der Umstand, daß Heß dieses Insekt in seinem „Forstschutz“ aufführt, dazu, in einer Forstzeitschrift diesem Riesen unter den deutschen Bienen einige Worte zu widmen.

Die Xylocopa violacea, in ihrer Größe ziemlich veränderlich, erreicht in starken Exemplaren etwa die doppelte Größe eines großen Hummelweibchens. Ihre Färbung ist schwarz mit stahlblauem Schimmer. Beim Männchen sind die beiden vorletzten Glieder der Fühler rotgelb gefärbt, die Hüften der Hinterbeine mit einem Dorn versehen, der Innenrand der Schienen S-förmig gebogen, bewimpert und in einen rotbraunen Fortsatz ausgezogen. Das Verbreitungsgebiet unserer Biene umfaßt ursprünglich die warmen Mittelländer. Und hier, im glühenden Sonnenschein der Tropensonne, entwickelt das Tier eine ganz andere Lebhaftigkeit als bei uns; am Gardasee z. B. sah ich die Biene im neckenden Fluge mit Segelfaltern um die prachtvollen Blüten der die Häuser überwuchernden Clematis jagen. In Deutschland, in das die Biene eingewandert ist, sind nur die wärmsten Striche von ihr besiedelt worden: das Rheintal bis Koblenz, das Maintal bis Bamberg und das Lahntal bis Weilburg; von hier aus ist die Biene, dem Laufe der Lahn folgend, in neuerer Zeit bis nach Gießen vorgedrungen, wo ich sie erstmalig im Sommer 1902 am 30. Mai und 18. Juni beobachten und somit ihr Vordringen bis nach Gießen, als den nördlichsten Punkt ihres Verbreitungsgebietes in Deutschland, feststellen konnte (vergl. darüber „Zool. Garten“ Nr. 1 1903). In meiner Heimat Gonsenheim bei Mainz ist die Biene direkt häufig, so daß es nichts Seltenes ist, an Herbsttagen gleichzeitig fünf bis sechs Stück an den Blumen der Villengärten beobachten zu können. Schon früh im Jahre, in den ersten Tagen des März, falls nur schöne Sonnentage dazu locken, unternimmt die Xylocopa ihren Ausflug. Jetzt kann man an schönen Tagen die Tiere nicht selten an frühblühenden Pflanzen, wie Scyllen, Hyazinthen, Sommerröschen usw., saugend beobachten. Das Weibchen schreitet bald darauf zur Anlage der Brutröhre. Es nagt, insbesondere gerne im Holz der Juglans regia, einen, mit zwei bis drei Luftlöchern versehenen, 20 bis 30 cm langen Gang, der erst einige Millimeter ins Innere des Holzes geht, sich dann nach unten wendet und in sanftem Bogen wieder nach außen mündet. Der untere Ausgang wird nun von neuem mit Abnagseln verschlossen, dann Honig und Blütenstaub eingetragen, ein Ei darauf gelegt und in etwa 2 cm Entfernung darüber ein Deckel aus gekneteten Sägespänen aufgesetzt, so daß damit eine Zelle hergestellt wäre; in dieser Weise wird fortgefahren, bis die ganze Röhre mit Zellen besetzt ist. Die zuerst zur fertigen Entwickelung kommende, in der untersten Zelle befindliche Biene stößt, um ins Freie zu gelangen, ganz einfach den dünnen, von der Mutter aus Holznagseln hergestellten Verschluß durch; auf demselben Wege folgt die zweitälteste Biene usw. Im Juli und August treten die jungen Bienen auf. Schenk, weiland Professor in Weilburg an der Lahn, stellte für Deutschland eine einfache Generation fest; es treten im Herbst die Bienen beiderlei Geschlechtes auf, die Kopula findet statt, die Männchen sterben, die Weibchen überwintern und leiten im folgenden Frühjahr den Entwickelungsgang von neuem in die Wege. Für das wärmere Oberitalien wurde von Kriechbaum eine doppelte Generation der Xylocopa festgestellt. Auch im warmen Mainzer Tertiärbecken ist, wie ich im Frühjahr 1904 konstatieren konnte, die Generation

der violettflügeligen Holzbiene eine doppelte. Ich beobachtete nämlich im ersten Frühling Bienen beiderlei Geschlechtes an den in unserem Garten blühenden Scyllen und Hyazinthen. Der Entwickelungsgang wäre also etwa folgender: Im ersten Frühling Ausflug beider Geschlechter, Auskommen der von diesen Bienen entstammenden Brut im Hochsommer, sofortige Einleitung einer zweiten Brut von seiten der Ausflügler; diese zweite Brut ist bis Eintritt des Winters entwickelt, verbringt aber die rauhe Jahreszeit noch in den Zellen, um im folgenden Frühling ihren ersten Ausflug zu halten und den neuen Entwickelungszyklus einzuleiten. Auch der bekannte Bienenforscher von Buttel-Reepen hat bei Freiburg im Breisgau, wie er mir in litteris mitteilte, im Frühling, aber erst Ende Mai, Holzbienen beiderlei Geschlechtes gefangen. Ganz offenbar ist die Holzbiene mit der Zeit infolge besserer Anpassung an unser Klima, die es ihr ermöglichte, die kühlere Jahreszeit (d. i. der Anfang des Frühlings und das Ende des Herbstes) besser auszunutzen, von der einfachen zur doppelten Generation fortgeschritten. Die von der Holzbiene als Hauptweide bevorzugten Pflanzen sind Löwenmaul und Sonnenblume. Die Bienen sind oft so mit Blumenstaub überschüttet, daß der Rücken völlig gelb gefärbt ist.

Gonsenheim bei Mainz.

Ludwig Schuster.

Berichte.

Winterversammlung des „Märkischen Forst-Vereins“ im Jahre 1905.

Der „Märkische Forstverein“ hielt am 14. Februar im Saale des Kaiserhofs zu Berlin seine Winterversammlung ab. Der 1. Vorsitzende des Vereins, Herr Hofkammerpräsident von Stünzner, begrüßt die Versammlung und gedenkt in warmen Worten des vor kurzem verstorbenen langjährigen Mitgliedes, Grafen von Wilamowitz-Möllendorf. Die Versammlung ehrt das Andenken des Verblichenen durch Erheben von den Sitzen.

Da die für 1904 in Neubrandenburg vorgesehene Hauptversammlung wegen des Todes Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg ausfallen mußte, soll die diesjährige Hauptversammlung in der genannten Stadt stattfinden. Das Thema für den Vortrag wird lauten: „Über Bodenbearbeitung bei Kiefern-Kulturen.“

Es ergreift dann das Wort Herr Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin zu dem 1. Vortragsthema des Tages: „Wie sind die Kiefern-Forsten in wirksamerer Weise als bisher gegen Waldfeuer zu schützen?“

In seinem einstündigen Vortrage führt der Herr Berichterstatter ungefähr folgendes aus:

Durch Waldfeuer werden alljährlich ungeheure Werte vernichtet, so nach einer Statistik von 1885 in den Vereinigten Staaten von Amerika durchschnittlich jährlich 18000 ha. $^2/_5$ hiervon werden durch Schadenfeuer zerstört, für den Rest wird das Feuer von Menschenhand als gründlichstes Mittel zur Waldvernichtung absichtlich im Interesse der Urbarmachung angewandt. Für die trockene Mark Brandenburg hat das Waldbrandthema erhöhte Bedeutung. Die Feuersgefahr ist gegen früher keineswegs geringer, sondern eher größer geworden. Der intensivere Kulturbetrieb erzeugt große Flächen dichter Jungwüchse. Der Forstwirt sorgt für Erhaltung der feuergefährlichen Streu. Der Städter besucht häufiger den Wald als früher und unterschätzt die Gefahr, die er den Forsten durch weggeworfene Streichhölzer und Zigarrenstummel bringt.

Am schwersten aber fällt ins Gewicht die großartige Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und die stets fortschreitende Verstärkung des Bahnbetriebes. So ist auch im vergangenen brandreichen Jahre weitaus die größte Zahl der Schadenfeuer auf Entzündung durch Lokomotivfunken zurückzuführen.

Welche Vorbeugungsmaßregeln kann nun der Forstwirt gegen Waldfeuer treffen?

Seine Maßnahmen müssen darauf ausgehen:

1. die Brennbarkeit von Bodenüberzug und Bestand zu vermindern,
2. die Ausbreitung eines entstandenen Feuers zu hemmen,
3. die Möglichkeit zum schnellen Eingreifen zu geben.

Man muß sich zunächst gegenwärtig halten, daß jedes Waldfeuer seinen Ursprung in einem Bodenfeuer hat. Wipfelfeuer ohne gleichzeitiges oder vorhergehendes Bodenfeuer gibt es nicht. Das Schwergewicht liegt daher in der Behandlung des Bodens. Am wünschenswertesten würde naturgemäß ein lebender, stets grüner Bodenüberzug sein, der sich aber auf den armen Sandböden nicht findet. Die Abgabe der Streu, die, um wirksam zu sein, bis auf den nackten Sand gehen müßte, ist mit der Forstkultur nicht vereinbar, das Wundmachen des Bodens in gefährdeten Beständen der großen Kosten wegen ebenfalls nicht angängig. Ein gutes Mittel, um wenigstens das Aufschlagen des Bodenfeuers in die Wipfel zu verhindern, ist gründliche Durchforstung, verbunden mit Trockenastung. Wo wegen schwieriger Absatzverhältnisse das Verfahren zu teuer wird, sollte wenigstens in den gefährdeten Bestandesrändern damit vorgegangen werden.

Als Mittel gegen Weiterverbreitung des Feuers kommen zunächst die sogenannten Feuergestelle in Betracht. In ihrer ursprünglichen Form können diese nicht als ausreichend erachtet werden. Empfehlenswert würde es sein, bei Neukulturen ungefähr von 100 zu 100 m einen Streifen unkultiviert zu lassen, der auch bei der Herausschaffung des Materials der ersten Durchforstungen gute Dienste leisten würde. Diese Streifen sind bestimmt, das Bodenfeuer aufzuhalten und gegebenenfalls als Ausgangspunkt für ein Gegenfeuer zu dienen. Um wirksam zu bleiben, muß der Streifen stets wund gehalten werden. Es geschieht dies zweckmäßig durch jährliches Eggen mit einem Federgrubber. Bis

herab zum Kiefern-Standort IV. Klasse kann man dann mit Erfolg Serradella anbauen, die von jeder Wildart gern zur Äsung genommen wird. Auf den geringsten Standorten ist zur landwirtschaftlichen Nutzung eine Düngung von Kainit und Thomasschlacke erforderlich. Jeder Hase, der sich auf diesen Seradella-Streifen versäumt und dem nachbarlichen Anstandsjäger entgeht, rechtfertigt die Aufwendung von 3 Zentnern Kainit!

Gegen Flugfeuer, durch welches hauptsächlich die Eisenbahn gefährlich wird, bedarf es intensiverer Maßregeln. Die sogenannten Lokomotivfunken sind in Wahrheit recht ansehnliche Kohlenstückchen, wie eine vom Herrn Berichterstatter vorgezeigte Sammlung beweist. Eine Vorrichtung, welche das Herausschleudern von glühenden Kohlenteilen gänzlich verhindert, erklärt die Eisenbahnverwaltung für unmöglich, daher muß der Forstwirt selbst auf Schutzvorrichtungen längs der Bahnlinien bedacht sein.

Es kommen gegenwärtig die verschiedensten Systeme von Schutzstreifen zur Anwendung, die zum Teil ihren Zweck erfüllen, zum Teil unwirksam sind.

Kahle Streifen von je 30 m Breite auf beiden Seiten der Bahn entziehen der Produktion auf 1 km Länge bereits 6 ha Fläche und reichen keineswegs aus, da Burckhardt in der Lüneburger Heide noch bis 120 Schritt Entfernung Zündungen durch Lokomotivfeuer beobachtete. Die beste Form ist nach den Erfahrungen des Herrn Berichterstatters die Verbindung von kahlen und bestandenen Streifen mit der Doppelaufgabe, einerseits die herausgeschleuderten Funken aufzuhalten und andererseits einmal entstandenes Feuer an der weiteren Ausbreitung zu hindern.

Da die Zündungen an der Böschung des Bahndammes sehr zahlreich sind, muß diese zunächst vom Walde durch einen 1 m breiten Wundstreifen getrennt werden. An diesen Wundstreifen schließt sich der bestandene Schutzstreifen. In ihm ist alles zu beseitigen, was beim Verbrennen große Hitze erzeugt, um ein Aufschlagen des Bodenfeuers in die Kronen zu hindern. Heidekraut, hohes Gras, dürres Reisig 2c. dürfen nicht geduldet werden. Die Laub- oder Nadelstreu kann verbleiben, da ein entstandenes Bodenfeuer an einem zweiten etwa 1½ m breiten Wundstreifen erlöschen muß, der den Schutzstreifen vom Bestande trennt. Die seitliche Ausbreitung wird durch querverlaufende Wundstreifen gehemmt. Hochfliegende Funken werden durch die lebenden Kronen des bestandenen Streifens aufgefangen.

Jede Holzart ist geeignet, den Schutzbestand zu bilden, sofern sie standortsgemäß ist. Die Laubhölzer sind keineswegs als völlig feuersicher zu betrachten, wie ein Choriner Beispiel beweist. Gerade für die gefährdetsten Standorte wird aber nur die Kiefer in Frage kommen, und verschiedene Eigentümlichkeiten lassen sie als besonders wertvoll für den Schutzzweck erscheinen.

Ihre Krone ist während des ganzen Jahres grün und daher zum Auffangen der Funken in den gefährlichen Monaten März und April geeignet, wenn die Laubhölzer noch versagen. Die Kiefer läßt fernerhin viel weniger einen gefährlichen Unterstand aufkommen und widersteht einer Beschädigung durch Bodenfeuer infolge der früh gebildeten dicken Borke besser als alle anderen Holzarten.

Bei Neuanlage einer Bahn durch Waldkomplexe kann man daher den benachbarten Kieferbestand ruhig stehen lassen und hat nur die vorgeschilderten Maßnahmen zum Schutze gegen Feuer zu treffen. Handelt es sich um die Umwandlung bisher kahler Schutzstreifen, so ist zu unterscheiden, ob auf ihnen landwirtschaftliche Nutzung erfolgt oder nicht.

Im ersteren Falle wird man in der Regel keine Änderung eintreten lassen, jedoch den Nachbarbestand außerdem durch einen bestandenen Schutzstreifen sichern, da nach Lehnpfuhl die kahlen Streifen dem Winde Raum zur Kraftentfaltung gewähren und den Überfall der Funken über die Randstämme begünstigen.

Findet eine landwirtschaftliche Nutzung nicht statt, so sind die Streifen aufzuforsten. Es ist dies schwer, aber keineswegs unmöglich, wie aus Choriner Beispielen hervorgeht, wo vielfach selbst der Anflug vom Nachbarbestande benutzt wurde. Der Boden auf der neuen Kultur muß jahrelang wund gehalten werden. Wo zur Begründung der Kultur gepflügt wurde, geschieht das Wundmachen leicht mit der Pferdehacke. Die absterbenden Äste sind zu entfernen.

Bei der wirtschaftlichen Behandlung der Schutzstreifen muß stets der Hauptzweck derselben, d. i. der Feuerschutz, im Auge behalten werden. Da die Bahn- und Telegraphenanlagen durch hohe Randstämme (Windwurf) gefährdet werden können, wird der Umtrieb ein verhältnismäßig kurzer, etwa 60- bis 80jährig, sein müssen. Es ist ferner daran festzuhalten, daß stets nur auf einer Seite der Bahnlinie ein Hieb im Schutzstreifen geführt wird und der hinter dem Schlage liegende Bestand so lange erhalten bleibt, bis der neubegründete Schutzstreifen genügend hoch geworden ist.

Trotz aller Vorbeugungsmaßregeln wird es nicht immer möglich sein, die Entstehung eines Waldfeuers zu verhindern. Der Forstwirt muß daher auch stets in Bereitschaft sein, erforderlichenfalls erfolgreich zu löschen. Die polizeilichen Vorschriften für die Heranziehung der Bevölkerung zur Löscharbeit hält der Herr Berichterstatter für genügend, auch glaubt er den guten Willen zumeist voraussetzen zu dürfen.

Schwierigkeit bietet das Herbeirufen der Löschmannschaften. Zweckdienlich erweist sich hier die Anlage von Telephonen und einem System von Wachttürmen, wie es Oberförster Seitz auf einem Gebiet von 37000 ha der Standesherrschaft Muskau mit gutem Erfolg eingerichtet hat.

Der Mitberichterstatter, Forstmeister Lehnpfuhl-Zinna geht zunächst näher auf die Sicherung von Waldbeständen durch Zerreißung der Altersklassen ein. Er weist auf die Erhöhung der Feuersgefahr durch die Verkürzung des Umtriebs hin, da die Fläche der gefährdeten Jungbestände mit fallendem Umtrieb steigt.

Es verhält sich sichere Fläche zur gefährdeten:

Bei 120jährigem Umtrieb wie 1 : $^{1}/_{2}$
„ 100 „ „ „ 1 : $^{2}/_{3}$
„ 80 „ „ „ 1 : 1
„ 60 „ „ „ 1 : 2

Die Gefahr wächst mithin im Verhältnis 3 : 4 : 6 : 12.

Sodann bespricht Redner eingehend die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und Feld- und Forstpolizeigesetzes und wünscht Bestimmungen, welche die Anlage von Schutzmaßregeln an den Eisenbahnen obligatorisch machen. Die Freiheit des Grundeigentums schließt zurzeit Maßregeln aus, die den Waldeigentümer zu Vorbeugungsmaßnahmen zwingen können. Auch fehlt eine einheitliche Vorschrift über das Löschwesen, wie sie z. B. in der Württembergischen Feuerlöschordnung erlassen ist.

Wichtig ist der § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der es jetzt ermöglicht, im Falle der Not auch auf fremden Besitz ein Gegenfeuer zu entzünden. Der Herr Mitberichterstatter schließt mit einer historischen und kritischen Betrachtung des Waldversicherungswesens, dem er in seiner jetzigen Form ablehnend gegenübersteht. Richtig sei die sogenannte Kulturversicherung, aber auch diese sei abänderungs- und verbesserungsbedürftig und vornehmlich die Einführung eines Gefahrentarifes erwünscht.

Zum zweiten Thema: „Fortsetzung der Untersuchungen in Wurzelschwammbeständen“ berichtet Professor Dr. Albert-Eberswalde über das Ergebnis der umfangreichen Untersuchungen, die er mit Unterstützung des Vereins in Beständen der Oberförstereien Eberswalde, Zechlin, Havelberg und Neudorf vorgenommen hat.

Alle untersuchten Bestände zeigten mehr oder weniger das charakteristische löcherweise Absterben der Kiefer. In Zechlin und Havelberg ergab sich außerdem Gelegenheit, das Verhalten der zweiten Waldgeneration auf altem Ackerboden zu beobachten. In 30jährigen Jungbeständen tritt hier dasselbe Absterben auf, in Havelberg sogar in den 10- bis 15jährigen Anflughorsten räumlicher Pilzbestände.

Zu vergleichenden Untersuchungen wurden herangezogen, einmal der alte Ackerboden auf typischen Pilzlücken und unter den dort angebauten Akazienhorsten, fernerhin der alte Ackerboden im geschlossenen oder annähernd geschlossenen Kiefernbestande und im Laub- und Nadelholzmischbestande, und schließlich alter Waldboden benachbarter Orte.

Bereits der Augenschein ergab, daß die alte Ackerkrume jetzt nach 50 bis 80 Jahren als bräunliche Schicht noch vorhanden ist. Die Untersuchung der Bodenproben ließ ein außerordentlich ungünstiges Porenvolumen erkennen. Am ungünstigsten verhielt sich in dieser Beziehung der Boden der Pilzlücken, wo das Porenvolumen deutlich von oben nach der Tiefe zunahm. Wesentlich günstiger war das Ergebnis schon in den Bodenpartien unter den auf solchen Lücken angebauten Akazien. Unter der Laubdecke lag hier die lockere Mullschicht, durchzogen von außerordentlich zahlreichen Faserwurzeln. Das Eindringen der Pfahlwurzel wurde bis zur Tiefe von 1 bis 2 m und weiter beobachtet.

Das einzig günstige Porenvolumen (54 %) schließlich fand sich in einem Mischbestande von Kiefer und Eiche. Hier hielt die Eiche auf der V. Standortsklasse der Kiefer mit dieser noch Schritt, wie überhaupt die Analysen ergeben haben, daß die Nährkraft dieser kranken Böden keineswegs nach der Flora und dem äußeren Anschein zu bewerten ist. In den meisten Fällen ergab sich das Vorhandensein durchaus genügender Nährstoffe.

Und trotzdem gedeiht die Kiefer nicht und wird anscheinend nie gedeihen!

Wie aus den vorliegenden Untersuchungen hervorgeht, oder doch mit allergrößter Wahrscheinlichkeit hervorzugehen scheint, liegt der Grund allein in der Verdichtung des alten Ackerbodens. Alle im Anschluß untersuchten alten Waldböden waren lockerer.

Auf dieselbe Ursache wird der schädigende Wurzelschwamm der Lüneburger Heide zurückzuführen sein. Dort erfolgt der Luftabschluß durch die Rohhumusschicht.

Welche Mittel stehen nun zur Besserung dieser verdichteten Ackerböden zur Verfügung?

Tiefe Bodenbearbeitung hat anscheinend keinen Erfolg. Am sichersten wirkt intensive Durchwurzelung und dauernde Bestockung mit tiefwurzelnden schnellwachsenden Laubhölzern. Hier kämen zunächst in Betracht Akazie, Buche, Ahorn, Weißerle. Die schon von Ramann gemachte Beobachtung, daß die Kiefer in der Mischung mit Laubhölzern nicht abstirbt, spricht sehr zugunsten dieser Maßregel.

Wie ist nun der Bestand auf altem Ackerboden zu begründen? Soll von vornherein Laubholz beigemischt werden, so hat eine gründliche Bodenuntersuchung vorherzugehen, um mit Sicherheit die standortsgemäße Holzart bestimmen zu können. Die Unterlassung oder zu oberflächliche Ausführung der Bodenuntersuchung tragen zum größten Teile die Schuld an den zahlreichen bisherigen Mißerfolgen.

Eine andere Art der Bestandesbegründung wäre, zunächst die Kiefer rein anzubauen und in der Folge auf den entstehenden Lücken mit dem Einbringen des Laubholzes, in diesem Falle der Akazie, vorzugehen. So entstehen zunächst gerade auf den schlechtesten Partien Laubholzhorste, an die sich der weitere Anbau anschließen kann.

Wem dieses Verfahren zu lange dauert, der kann die Änderung des Bodenzustandes durch eine Düngung mit 50 bis 100 kg Diluvialmergel pro Hektar beschleunigen. Der Mergel ist im Herbst flach unterzueggen. Die bodenlockernde Wirkung des Kalkes ist bekannt. Die alte Ackerkrume wird zersetzt und der Boden oft um mehrere Ertragsklassen gehoben.

Ein anderes Mittel, das bei richtiger Anwendung stets Erfolg verspricht, ist intensiver Lupinenvorbau. Nicht die grüne Masse der Lupine wirkt hierbei bodenbessernd, sondern die Durchwurzelung des Bodens. Die Wurzel der Kiefer folgt den Gängen der Lupinenwurzel.

Unter Umständen hat der Waldkultur zwei bis drei Jahre Lupinenbau voranzugehen.

Herr Professor Dr. Albert wird seine hochinteressanten Untersuchungen auf diesem Gebiete auch in der Folge mit Unterstützung des „Märkischen Forst-Vereins" fortsetzen.

Nach Schluß der Versammlung zeigt Herr Forstrat L. Schilling noch eine Stockbüchse, System Mauser, Kaliber 6 mm, vor, die völlig das Aussehen eines gewöhnlichen Rohrstockes hat und in den berüchtigten Wilddiebsrevieren um Suhl vielfach zur Anwendung kommt.

Am bemerkenswertesten aber ist der Umstand, daß diese Waffe, trotzdem das Tragen derselben gesetzlich verboten ist, von den staatlichen Beschußanstalten in Suhl und Zella in großer Zahl mit dem staatlichen Beschußstempel versehen wird.

H. A. C. Müller.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Überweisung der niederen Forstbeamten für den neuen Bezirk Allenstein.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 5812.

Berlin, den 8. Mai 1905.

Infolge der Einrichtung des neuen Regierungsbezirks Allenstein wird es erforderlich werden, in denselben einen Teil der gegenwärtig für den dortigen Bezirk notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter*) zu überweisen. Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, nach vorheriger Umfrage bei den letzteren mir bis spätestens 1. Juli d. Js. eine Nachweisung derjenigen Anwärter einzureichen, welche in dem künftigen Regierungsbezirk Allenstein notiert und demnäch als Förster angestellt zu werden wünschen.

Bei der dieserhalb an alle Anwärter des dortigen Bezirks zu richtenden Anfrage sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß sich in dem neuen Bezirk die Anstellungsverhältnisse voraussichtlich künftig etwas günstiger gestalten werden wie im dortigen Bezirke.

Um einen Überblick über die Altersverhältnisse der Förster in den einzelnen Bezirken zwecks Regelung der künftigen Anwärterzahl zu gewinnen, sind mir zu dem gleichen Zeitpunkte getrennte Dienstalterslisten:

1. der im dortigen Bezirk verbleibenden und
2. der in den Bezirk Allenstein übergehenden Revierförster und Förster nach dem beiliegenden Muster vorzulegen.

Ich beabsichtige, den zurzeit in den auf den neuen Bezirk übergehenden Oberförstereien angestellten Förstern, welche aus ganz besonderen Gründen später in die dem dortigen Bezirk verbleibenden Reviere versetzt zu werden wünschen, die Erfüllung dieses Wunsches tunlichst zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke sind auf Grund einer vorherigen Umfrage bei den betreffenden Beamten deren etwaige Wünsche unter Angabe der Gründe, welche für die spätere Versetzung in die dem dortigen Bezirk verbleibenden Oberförstereien angeführt werden, in der Liste zu 2 zu vermerken. Die Königliche Regierung wolle die in den Bezirk Allenstein übergehenden Förster aber darauf hinweisen, daß auch in den Oberförstereien, welche künftig zu demselben gehören werden, eine Anzahl besserer Försterstellen vorhanden ist.

Von den für den dortigen Bezirk notierten Reservejägern sind die in den Oberförstereien des künftigen Bezirks Allenstein beschäftigten ohne weiteres in denselben überzuführen. Ich werde später Anordnung dahingehend treffen, daß dieselben, soweit sie bis zum Empfang des Forstversorgungsscheins im Staatsforstdienst beschäftigt werden, sich alsdann auch für den dortigen Bezirk als forstversorgungsberechtigte Anwärter anmelden können, falls derselbe für derartige Notierungen etwa geschlossen sein sollte.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen.

*) Zu diesen Anwärtern werden auch die Hilfsförster gerechnet.

*

Nachwort der Schriftleitung. Auf den neuen Bezirk **Allenstein** gehen mithin am 1. Oktober 1905 über:

1. Aus dem jetzigen Bezirk Königsberg die Oberförstereien Reußwalde, Grüneberge, Kaltenborn, Grünfließ, Kommusin, Hartigswalde, Corpellen, Kudippen, Sadlowo, Friedrichsfelde, Puppen, Ratzeburg, Purden, Ramuck, Lanskerofen, Hohenstein, Jablonken, Taberbrück, Prinzwald und Liebemühl, sowie
2. aus dem jetzigen Bezirk Gumbinnen die Oberförstereien Lyn; Grondowken, Drygallen, Wolfsbruch, Kullik, Turoscheln, Rudschanny, Breitenheide, Kurwien, Johannisburg, Guszianka, Cruttinnen, Nikolaiken und Pfeilswalde.

Muster.

Dienstaltersliste
der Revierförster und Förster des künftigen Regierungsbezirks . . . .
(Stand am 1. Juli 1905).

Nr.	Des Beamten				Geboren am	Angestellt am	Bemerkungen
	Stand	Name	Wohnort	Oberförsterei			

Titelveränderungen usw. im Etat der Forstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. 23/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 4113 M. f. L. / I. 5773 F. M.

Berlin W. 9, 26. April 1905.

Nach dem Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1905 sind vom 1. April 1905 ab die Stellenzulagen für Oberförster und für den Verwalter des Tiergartens bei Kleve nicht mehr unter Kapitel 2 Titel 12, sondern unter Titel 10 zu verrechnen. Titel 10 lautet nunmehr:

„Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister, für Regierungs- und Forsträte, für Oberförster, für den Verwalter des Tiergartens bei Kleve und für die zwei verwaltenden Revierförster und Stellenzulagen für Oberförster und für den Verwalter des Tiergartens bei Kleve".

Bei Titel 12 ist in den Etats, den Abschlüssen und Rechnungen zu vermerken:

„Fällt aus."

Die Beträge beim Titel 12 sind in Sollausgabe-Abgang zu stellen. Die den Oberförstern 2c. bewilligten Stellenzulagen sind vorläufig in den Forstgeldrechnungen beim Titel 10 über den Etat zu verrechnen, bei Aufstellung neuer Etats aber bei diesem Titel auszuwerfen.

Der Wortlaut einiger Titel hat Änderungen erfahren. Es sind bezeichnet:

Kapitel 2 Titel 11a der Einnahme
„Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse",

Kapitel 2 Titel 6 der Ausgabe
„Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern, sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen",

Kapitel 2 Titel 9c der Ausgabe
„Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle",

Kapitel 4 Titel 2a
„Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905. Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes und Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden".

In der Zusatzbemerkung zu Kapitel 2 Titel 18 der Ausgabe sind die Worte „von Kreisen und Provinzen" durch „von anderen Beteiligten" ersetzt worden. Sie lautet nunmehr:

„Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von anderen Beteiligten zum chausseemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kapitel 2 Titel 11 des Etats vereinnahmt werden."

Vom 1. April 1905 ab sind daher nicht nur die Beihilfen von Kreisen und Provinzen zum Ausbau von öffentlichen Wegen innerhalb der Forsten, sondern auch die von Privatpersonen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften und dergl. dem Ausgabesoll des Titels 18 hinzuzusetzen.

Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kapitel 11 sind

„Zur Anlage und zur Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihilfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind"

unter Titel 8 Mittel in den Etat wieder eingestellt worden.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vorstehende Änderungen in den Kassenbüchern, Rechnungen und titelweisen Zusammenstellungen beachtet werden.

Die durch den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1905 bewilligten Beträge bleiben bei einzelnen Ausgabetiteln hinter den für die gleichen Zwecke bestimmten Summen der für dasselbe Etatsjahr gültigen Spezialkassenetats zurück. Um eine Überschreitung der im ganzen nach dem Staatshaushaltsetat zur Verfügung stehenden Mittel zu vermeiden, wird die Königliche Regierung beauftragt, wenn irgend angängig

a) bei Kapitel 2 Titel 7 „Zur Remunerierung von Forsthilfsaufsehern 2c. . . . . rund 15%
b) bei Kapitel 2 Titel 23 „Betriebskosten für Torfgräbereien". . . rund 2%
c) bei Kapitel 2 Titel 31 „Zu Separationen und Regulierungen, Prozeßkosten, Druckkosten und anderen vermischten Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen rund 11%
d) bei Kapitel 2 Titel 34 „Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten" rund 6%

der dortigen etatsmäßigen Summe einzusparen.

In der zum 15. Januar 1906 an mich, den mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, einzureichenden Nachweisung der voraussichtlichen Etatsüberschreitungen ist erforderlichenfalls anzugeben, aus welchem Grunde sich eine Einsparung durchaus nicht hat ermöglichen lassen. Bei obigen Titeln ist das Mehr oder Weniger gegen die etatsmäßige Summe zu ziehen.

Der Finanzminister.
J. A.: Germar.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Disziplinarrecht.

§§ 2, 20, 32 Diszipl.-Ges. vom 21. 7. 1852.

1. Das Gesetz hat ein materielles Disziplinarrecht nicht aufgestellt; ob eine Handlung oder Unterlassung eines Beamten eine Pflicht-

verletzung enthält, kann nur nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden. In dem Begriffe der Unterordnung liegt es von vornherein, daß jeder Vorgesetzte von dem ihm oder seiner Aufsicht unterstellten Beamten über jeden Teil seiner dienstlichen Tätigkeit und über sein außeramtliches Verhalten, soweit das dienstliche Interesse es erfordert, jederzeit Auskunft zu verlangen berechtigt ist. Nur dieses Recht und die ihm entsprechende Pflicht zur Erteilung wahrheitsgetreuer Antwort schließen die Gewähr dafür ein, daß jeder Beamte seiner Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates zu unterhalten und befördern zu helfen (§ 1 Tit. 10 T. II A. L. R.), je nach der Bedeutung seines Amtes für das Staatswesen gerecht wird. Alle für die Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes unerläßlichen Kontrollen, Revisionen, Rechenschaftslegungen usw. haben ihre Grundlage in der der Unterordnung entspringenden Berechtigung, Auskunft zu verlangen, und der Verpflichtung jedes Beamten, Auskunft zu geben. Dabei kann es grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob die Auskunft gefordert wird in der Annahme, der Beamte habe seiner Pflicht nicht genügt, oder ob es in der Erwartung geschieht, die Antwort werde die Ordnungsmäßigkeit der Handlungsweise des Beamten ergeben. Der Beamte, der die Pflichtmäßigkeit seines Tuns und Lassens im Amte und außerhalb des Amtes dem Vorgesetzten gegenüber jeden Augenblick zu verantworten hat, kann daraus, daß eine „verantwortliche" Vernehmung an die Stelle der Auskunftserteilung tritt, keinen Grund zur Verweigerung der Auskunft herleiten. Ebensowenig darf in die besprochenen Rechte und Pflichten eine Unterscheidung nach dem Gegenstande, über den die Auskunft begehrt wird, hineingetragen werden. Die Aufrechterhaltung der Disziplin wäre undurchführbar, wenn dem zur Antwort (Verantwortung) aufgeforderten Beamten zustehen solle, die Abgabe einer Erklärung davon abhängig zu machen, ob ihm seiner eigenen Meinung nach mit oder ohne Recht irgendwelche Verschuldung zur Last gelegt werde. Die Disziplin ist nur zu wahren, wenn Dienstvergehen verfolgt und geahndet werden; da sich diese nach § 2 des Ges. vom 21. 7. 1852 teils als Verletzungen der durch das Amt auferlegten Pflichten, teils als Zuwiderhandlungen gegen das dem Beamten zur Erhaltung der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens gebotene außerdienstliche Verhalten darstellen, müssen die Dienstvorgesetzten befugt sein, nach beiden Richtungen hin Auskunft von Beamten zu verlangen. Hiernach ist anzuerkennen, daß der Beamte über alles, was unter den Begriff des Dienstvergehens fällt, auf Erfordern des Vorgesetzten Rede und Antwort zu stehen hat. Bei der Formlosigkeit des Ermittelungsverfahrens bleibt es dem Ermessen des Dienstvorgesetzten anheimgestellt, in welcher Weise er den Beamten zur Äußerung veranlassen will, ob durch Aufforderung zur schriftlichen oder mündlichen Erklärung, ob durch Anberaumung eines Vernehmungstermins oder sonstwie. Allen Maßnahmen dieser Art ist der Beamte in demselben Umfange Folge zu leisten verpflichtet, in welchem er überhaupt zum Gehorsam verbunden ist.

2. Auch ein mittelbarer Staatsbeamter muß allen Inhabern öffentlicher Ämter im Dienste eine außer dem Dienste rücksichtsvolle Achtung zuteil werden lassen; dies folgt für alle Beamte aus dem Umstande, daß sie infolge der Berufung zu ihrem Amte, die auf einen Auftrag des Landesherren zurückzuführen ist, durch das gemeinschaftliche Band der Pflicht zu besonderer Treue und besonderem Gehorsam miteinander verbunden sind.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 8. Juli 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1904. Seite 237.

Gift.

§ 4 Ges. vom 31. 10. 1848 (G.-S. S. 343).

Eine Polizeiverordnung, welche vorschreibt, daß zum Giftlegen polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ist gültig. Sie will vor den Gefahren schützen, welche dem Leben und der Gesundheit von Menschen durch das Auslegen gewisser vergifteter Gegenstände an zugänglichen Orten drohen. Die Polizeiverordnung bindet auch den Jagdberechtigten. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit das Recht zur Ausübung der Jagd die Befugnis zur Auslegung von Giftbrocken mitumfaßt (vergl. z. B. Stelling, Hannovers Jagdrecht S. 122 und Dickel, Das Deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner S. 176 Anm. 19). Denn selbst wenn es der Fall ist, unterliegt der Jagdberechtigte in ähnlicher Weise, wie es bei der Befugnis zum Betriebe eines Gewerbes oder zum Bebauen eines Grundstücks anerkannten Rechts ist, doch den allgemeinen sicherheitspolizeilichen Vorschriften, also auch denen, welche das Auslegen vergifteter Gegenstände an die Notwendigkeit einer polizeilichen Genehmigung knüpfen. Dies ist im § 4 des Gesetzes vom 31. 10 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, ausdrücklich anerkannt. Denn hier ist ausgesprochen, daß die Grundbesitzer in der Ausübung der Jagd nur durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften beschränkt sind, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit . . . . bezwecken, also zwar einerseits jede hierüber hinausgehende Beschränkung unwirksam ist (Entsch. des O.-Trib. Bd. XXXI S. 314), andererseits eine sich innerhalb der Grenze haltende Verordnung aber Wirkung gegenüber dem Grundbesitzer und infolge hiervon auch gegenüber einem anderen Jagdberechtigten hat.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 13. November 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1904. Seite 169.

Verschiedenes.

— **Maikäfer-Flugjahr.** In Südwestdeutschland ist die Entwickelung des Maikäfers eine dreijährige. Maikäferflugjahre waren die Jahre 1895, 1898, 1901, und demgemäß wurde für 1904 wieder ein Flugjahr erwartet. Der Flug war aber in jenem ein viel geringerer als in früheren. Man führt diese Erscheinung auf die angewendeten Vertilgungsmaßregeln zurück. Nun hat sich ganz unerwartet auch 1905 ein wenn auch schwacher Maikäferflug eingestellt. Danach ist die Entwickelung eines Teiles der aus dem Jahre 1901 stammenden Käfer im Larvenstadium ausnahmsweise eine vierjährige gewesen. — Die hier angewendeten Vertilgungsmittel, von denen nur das Sammeln und Töten wirklich mit Erfolg anwendbar ist, haben ohne Zweifel viel genützt, denn seit dem gewaltigen Flug von 1895 sind die Flüge immer schwächer geworden. 1895 waren bedeutende Wiesenflächen derart ruiniert, daß der Rasen, pulvertrocken, abgezogen und durch Grassaaten erneuert werden mußte. Von dieser Erscheinung hat man seither nichts mehr wahrgenommen, und auch die Larvenschäden in den Forstkulturen sind zurückgegangen.

Saarbrücken.

Ludwig Schneider, Oberförster.

— **Den Ankäufern gestohlenen Wildes zur Warnung.** Die Strafkammer zu Münster fällte am 17. März d. Js. ein Urteil, das hoffentlich manchem Hehler zur Warnung dienen wird. Der Viehwärter N. lag schon seit mehreren Jahren dem unerlaubten Weidwerk in der Münsterschen Gegend ob, und zwar durch Schlingenlegen. Einen regelmäßigen und guten Abnehmer hatte er in einem Münsterschen Gastwirt. Jährlich fing der Wilderer 25 bis 30 Hasen, bis ihm im Februar dieses Jahres das Handwerk gelegt wurde. Die Polizei entdeckte bei einer Haussuchung ein Jagdgewehr, eine größere Anzahl Schlingen und einen in Leinen eingenähten Hasen. Der Angeklagte war geständig und wurde zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Sein Abnehmer aber erhielt wegen gewerbsmäßiger Hehlerei ein Jahr Zuchthaus.

— **Fischereikursus an der Forstakademie Eberswalde.** Im August dieses Jahres wird, wie im Vorjahre, ein dreitägiger Fischereikursus über Teichwirtschaft, insbesondere Karpfen- und Schleienzucht, durch Herrn Professor Dr. Eckstein in Eberswalde abgehalten werden und aus Vorträgen, Demonstrationen und Exkursionen bestehen. Vielleicht wird sich am dritten Tage der Besuch einer in der Nähe gelegenen Teichwirtschaft ermöglichen lassen. Die Beteiligung ist kostenlos. Wir machen jetzt schon auf diesen Fischereikursus aufmerksam und hoffen, daß derselbe stärker wie der vorjährige von Forstbeamten besucht werden möge. Noch nicht ein Drittel der damaligen Teilnehmer waren Forstleute. Gar viele Waldgewässer und Pfuhle, die innerhalb der Dienstländereien gelegen sind, können durch Besetzen mit Karpfen oder Schleien einen über Erwarten hohen Ertrag abwerfen.

— **Oberförsterei Driesen.** Der vom Sitz der Oberförsterei Driesen sehr entfernt liegende Schutzbezirk Lindenberg wurde, um eine gewisse Entlastung der Oberförsterei herbeizuführen, von der Forstverwaltung in eine Revierförsterei umgewandelt. Der bisherige Verwalter dieses Schutzbezirks, der königliche Förster Gläser, wurde zum Revierförster ernannt. Die sehr ausgedehnte Oberförsterei Driesen hat sich in letzter Zeit durch Ankäufe um mehr als 200 ha vergrößert.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 16. Mai 1905.** Schwarzwild 0,30 bis 0,35 Mk. pro Pfund; Kaninchen 0,40 bis 0,50, Birkhähne 1,30 bis 1,75 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hegenborn, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Borken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Balke, Forstaufseher in der Oberförsterei Regenthin, ist nach der Oberförsterei Kladow-Ost, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Becker, Forstaufseher in der Oberförsterei Zicher, ist nach der Oberförsterei Vietz, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Begler, Förster zu Kupstienen, Oberförsterei Mehlauken, ist auf die Försterstelle zu Kekitten, Oberförsterei Sadlowo, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Felber, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Weteritz, ist zur forstlichen Beschäftigung nach Mollenfelde, Oberförsterei Mollenfelde, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juni d. Js. ab einberufen.

Frühauf, Förster zu Goseplack, Oberförsterei Hardegsen, ist auf die Försterstelle Adelebsen, Oberförsterei Uslar, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Giebel, Hegemeister zu Jäglitz, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Grebe, Forstaufseher zu Eberswalde, ist nach Biesenthal, Oberförsterei Eberswalde, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Geisterhagen, Förster zu Kekitten, Oberförsterei Sadlowo, ist auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Königgrätz, Oberförsterei Nemonien, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Helmbold, Hilfsförster, ist unter Ernennung zum Förster die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Försterstelle zu Moltkewald, Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Hensel, Forstaufseher zu Jonasdorf, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Hinze, Forstaufseher in der Oberförsterei Kladow-Ost, ist nach der Oberförsterei Peitz, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Hoffmann, Hilfsjäger in der Oberförsterei Börnichen, ist nach der Oberförsterei Müllrose, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Joost, Förster zu Dlotowken, Oberförsterei Neuswalde, ist auf die Försterstelle zu Ostau, Oberförsterei Grüneberge, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kuse, Hegemeister zu Lietze, Oberförsterei Alt-Ruppin, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Küßner, Hilfsförster in der Oberförsterei Ruda, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Haecker erledigte Stelle zu Mittelbruch, Oberförsterei Wilhelmsberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Küßner, Forstaufseher in der Oberförsterei Golau, ist nach der Oberförsterei Lautenburg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Lüder, Forstaufseher zu Oberrieden, Oberförsterei Allendorf, ist nach Raboldshausen, Oberförsterei Neuenstein, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Madermann, Förster zu Bleialf, Kgl. Oberförsterei Prüm, ist nach Sprengen, Kgl. Oberförsterei Saarlouis, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Pifkuski, Forstaufseher, z. Zt. in Diensten bei Sr. Kgl. Hoheit dem Landgrafen von Hessen, ist zum 1. Juli d. Js. nach Kempfenbrunn, Oberförsterei Flörsbach, Regbz. Kassel, zur berufsmäßigen Beschäftigung einberufen worden.

Reichelt, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Dlotowken, Oberförsterei Reußwalde, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Rose, Hilfsförster in der Oberförsterei Lautenburg, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Haase erledigte Stelle zu Charlottenthal, Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Rühr, Forstaufseher zu Raboldshausen, Oberförsterei Neuenstein, ist nach Aua, Oberförsterei Neuenstein, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schaefer, Hilfsförster zu Biesenthal, Oberförsterei Eberswalde, ist nach Rehbrücke, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schark, Hegemeister zu Dreiecksee, Oberförsterei Gramzow, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Schmelzpfennig, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Dommershausen, ist zur forstlichen Beschäftigung nach Neuhaus, Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juni d. Js. ab einberufen.

Schweitzer, Forstaufseher, ist zur Beschäftigung nach der Oberförsterei Zicher, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Sorge, Förster zu Ostau, Oberförsterei Grünneberge, ist auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Babienten, Oberförsterei Nateburg, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Steinhausen, Hegemeister zu Hundekehle, Oberförsterei Grunewald, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Tepper, Forstaufseher zu Hardegsen, Oberförsterei Hardegsen, ist nach Zellerfeld, Oberförsterei Zellerfeld, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Weiß, Forstaufseher, ist als Hilfsförster in Carlsberg, Oberförsterei Carlsberg, Regbz. Breslau, angestellt worden.

Wirth, Hilfsförster zu Rehbrücke, Oberförsterei Potsdam, ist zum Förster in Friedrichsgüte, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

Würffel, Hilfsförster zu Mollenfelde, Oberförsterei Mollenfelde, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Gosseplack, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Zimmermann, Forstaufseher in der Oberförsterei Mauche, ist nach der Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Lösch, Gemeindeoberförster a. D. zu Stromberg, Kreis Kreuznach, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Büchel, Forstwart zu Bürrig, Landkreis Solingen;
Schönig, Privatförster zu Niemtsch, Kreis Hoyerswerda;
Wolf, Privatförster zu Radensleben, Kreis Ruppin.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Eckert, gepr. Praktikant, ist zum Assistenten in Ergoldsbach ernannt worden.

Husmann, Assistent zu Ergoldsbach, ist an die Regierungsforstabteilung in Landshut versetzt worden.

Pietz, Forstgehilfe zu Biberachzell, ist zum Forstwart in Röschinger Waldhaus befördert worden.

Geiger, Forstgehilfe zu Garmisch, ist zum Forstwart in Vordereck befördert worden.

Hörmann, zeitlich pensionierter Forstwart zu Letzlohe, ist dauernd pensioniert.

Kellenring, Forstgehilfe zu Scheibenhardt, ist zum Forstwart in Büchelberg befördert worden.

Scharpf, Forstgehilfe zu Griesbach, ist zum Forstwart in Höchberg befördert worden.

Scherer, Forstwart zu Mittelsinn, ist nach Rottenstein versetzt worden.

Walk, Forstgehilfe zu Erlenbach, ist zum Forstwart in Mittelsinn befördert worden.

Weber, Forstwart zu Röschinger Waldhaus, ist nach Anger versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Dickhaut, Forstgehilfe zu Birkenfeld, ist zum Freiherrlich v. Fuchsschen Förster in Burgpreppach (Ufr.) ernannt.

Küpfel jun., Aushilfswaldaufseher zu Waldsachsen, ist zum Gemeindewaldaufseher daselbst ernannt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Donath, präd. Forstassessor, ist zum etatm. Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungs-Anstalt ernannt worden.

Ende, etatm. Forstassessor, seither Hilfsarbeiter, ist zum Beamten bei der Forsteinrichtungs-Anstalt ernannt.

Dr. Möller, etatm. Forstassessor, seither Reviergehilfe, ist zum technischen Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Schandau ernannt worden.

Reinhardt, präd. Forstassessor, ist zum etatm. Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungs-Anstalt ernannt worden.

Strick, Oberförster vom Steinbacher Revier, ist auf das Augustusburger Revier versetzt worden.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hund, Forstassessor zu Uehlingen, wurde nach Wolfach versetzt und dem Forstamt daselbst als 2. Beamter zugeteilt.

Hamm, Forstassessor zu Karlsruhe, wurde nach Ettlingen versetzt und dem Forstamt Mittelberg daselbst als 2. Beamter zugeteilt.

Lang, Oberförster zu Gerlachsheim, wurde auf sein Ansuchen von der Vorstandsstelle des Forstamts daselbst enthoben und unter Belassung des Titels Oberförster zum 2. Beamten der Forstverwaltung ernannt und dem Forstamt Durlach als 2. Beamter zugewiesen.

Wittemann, Forstmeister zu Gengenbach, ist das Forstamt Durlach übertragen worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Zinck, Förster zu Panschenhagen bei Waren, ist die durch den Tod des Försters Westphal in Roga freigewordene dortige Försterstelle zum 1. Juni d. Js. übertragen worden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Reuter, Forstwart zu Steinach, ist ruhegehaltsberechtigt angestellt worden.

Wiedemann, Forstwart zu Henneberg, ist ruhegehaltsberechtigt angestellt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die 1. Stadtförsterstelle zu Drossen ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr bei monatiger Kündigung, nach der Probezeit während dreier Jahre auf dreimonatige Kündigung, sofern der Inhaber das 30. Lebensjahr vollendet hat, nach Ablauf dieser Zeit auf Lebenszeit, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nach Ableistung der Probezeit erfolgt die Anstellung ebenfalls auf dreimonatige Kündigung. Das Gehalt beträgt jährlich 1000 Mk. und steigt nach fünfjähriger Dienstzeit (exkl. Probezeit) und sodann alle drei Jahre um je 100 Mk. bis 1800 Mk., ferner werden 24 rm Brennholz und freie Wohnung im Forsthause nebst Garten gewährt. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Drossen einzureichen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Mainummer der „Forstlichen Rundschau“ bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende“ diese Woche aus.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Posen.*)

(Stand vom 1. Mai 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Nehring**)	1. 8. 1876	22. 6. 1837	2	Radewald	Birnbaum
2	Kühn	1. 8. 1876	27. 6. 1844	11	Buchwald	Eckstelle
3	Hunger	15. 9. 1876	29. 1. 1841	4	Kalau	Brätz
4	Wandel	1. 5. 1877	7. 12. 1836	1	Hammer	Buchwerder
5	Kuntze	31. 10. 1877	7. 3. 1841	5	Schindelmühle	Brätz
6	Witte	1. 3. 1878	18. 12. 1840	3	Bischofsheide	Grenzheide
7	Joppich**)	1. 4. 1879	11. 2. 1843	9	Pilzen	Ludwigsberg
8	Zempel	1. 5. 1879	19. 8. 1843	10	Neukrug	Eckstelle
9	Schultze	1. 7. 1879	10. 2. 1842	7	Berg	Zirke
10	Glaubig	8. 10. 1879	10. 10. 1846	12	Josephsthal	Mauche
11	Löschke	1. 3. 1880	6. 9. 1842	8	Reiherlug	Eckstelle
12	Reinwald	1. 7. 1880	2. 10. 1841	6	Wilhelminenhof	Waice
13	Paul	8. 6. 1881	27. 10. 1849	19	Eichquast	Obornik
14	Gerschel	4. 1. 1882	31. 10. 1847	14	Wygoda	Grenzheide
15	Pabel	1. 4. 1883	11. 1. 1848	15	Oelpoche	Mauche
16	Kunert R.-F.***)	1. 4. 1883	7. 2. 1852	25	Kuckucksmühle	Zirke
17	Freund	1. 5. 1883	10. 12. 1851	24	Waldkranz	Eckstelle
18	Körner	1. 7. 1883	3. 5. 1852	26	Krumfließ	Grünheide
19	Malende	1. 1. 1884	18. 8. 1853	31	Döbelwald	Zirke
20	Hertzog	1. 5. 1884	3. 2. 1854	33	Seelhorst	Buchwerder
21	Bolke	1. 12. 1885	24. 5. 1849	17	Althöfchen	Schwerin
22	Jaedicke R.-F.***)	1. 5. 1886	2. 1. 1851	22	Rosenthal	"
23	Hoff	1. 4. 1887	10. 7. 1854	36	Hoffnung	Waice
24	Fränzel	1. 5. 1887	14. 9. 1852	28	Unterberg	Ludwigsberg
25	Kaatz	1. 5. 1887	29. 1. 1854	32	Tepperfurth	Hartigsheide
26	Sommer	1. 7. 1887	6. 12. 1848	16	Charlottenhütte	Wanda
27	Heinrich	1. 7. 1888	29. 5. 1850	20	Theerbude	Grünheide
28	Krause	1. 4. 1889	16. 6. 1850	21	Brandt	Ludwigsberg
29	Herodes	1. 4. 1889	17. 10. 1855	41	Seeberg	"
30	Schmidt	1. 10. 1889	15. 8. 1847	13	Trommelort	Obornik
31	Lukaszyk	1. 1. 1890	4. 8. 1849	18	Birkenfurth	Hartigsheide
32	Sacher	1. 1. 1890	7. 11. 1851	23	Grenzheide	Grenzheide
33	Weinberg	1. 4. 1890	21. 6. 1852	27	Zamoscht	Wronke
34	Häsler	1. 4. 1890	19. 11. 1856	46	Warthewald	Eckstelle
35	Remmy	1. 7. 1890	24. 1. 1853	29	Kirchen	Grünheide
36	Schulz	1. 4. 1891	1. 2. 1858	49	Hütte	"
37	Klawitter	1. 7. 1891	28. 2. 1854	34	Thiergarten	Birnbaum
38	Gräbke	1. 10. 1891	17. 3. 1855	40	Briesen	Eckstelle
39	Littau	1. 5. 1892	12. 5. 1854	35	Smolnica	Wronke
40	Müller	1. 7. 1892	10. 7. 1853	30	Kiebel	Schwenten
41	Hoferichter	1. 7. 1892	31. 12. 1854	37	Ziegelei	Zirke
42	Exner	1. 11. 1892	24. 1. 1855	38	Kranzinbruch	Waice
43	Hoffmann	1. 12. 1892	8. 2. 1856	42	Schierzig	Brätz
44	Retzdorff	1. 2. 1893	10. 7. 1856	45	Rotheheide	Waice
45	Urban R.-F.***)	1. 10. 1893	21. 4. 1857	48	Seehorst	Grünheide
46	Kieslich	1. 1. 1894	16. 2. 1856	43	Buchwerder	Buchwerder
47	Woydt	1. 7. 1894	14. 2. 1855	39	Choino	Hundeshagen

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk **Erfurt**, **Kassel** und **Magdeburg**. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für **Allenstein**, **Frankfurt a. O.**, **Gumbinnen**, **Hannover**, **Königsberg**, **Liegnitz**, **Oppeln**, **Stralsund** und die **Königl. Hofkammer** in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren zc., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.

**) Tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

***) R.-F. = Revierförster.

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
48	Friedrich	1. 7. 1894	3. 4. 1856	44	Schwenten	Schwenten
49	Görsch	1. 7. 1894	22. 3. 1857	47	Haidchen	Wronke
50	Machatsch	1. 7. 1894	17. 5. 1858	50	Jagolitz	Hundeshagen
51	Mickley	1. 7. 1894	13. 9. 1859	56	Mokrz	Wronke
52	Liepelt	1. 7. 1895	5. 10. 1858	51	Ziegelei	Waice
53	Schmidt R.-F.***)	1. 7. 1895	31. 3. 1859	53	Lohecken	Ludwigsberg
54	Seiffert	1. 7. 1895	30. 6. 1859	55	Rokitten	Schwerin
55	Krug R.-F.***)	1. 7. 1895	3. 8. 1861	64	Nitsche	Mauche
56	Liese	1. 10. 1895	9. 1. 1861	60	Theerofen	Hundeshagen
57	Herrberg	1. 4. 1897	13. 6. 1860	58	Schützenwinkel	Wronke
58	Schmidt	1. 4. 1897	24. 4. 1861	61	Blesen	Schwerin
59	Wildt	1. 4. 1897	1. 3. 1865	89	Rödershorst	Mauche
60	Teusler	1. 7. 1897	22. 3. 1859	52	Lichwin	Hundeshagen
61	Gerlach	1. 7. 1897	14. 2. 1860	57	Erlenhain	Eckstelle
62	Kiau	1. 7. 1897	11. 10. 1860	59	Choinomühle	Hundeshagen
63	Brennecke	1. 7. 1897	5. 9. 1861	65	Schostaki	〃
64	Dwilling	1. 7. 1897	17. 10. 1861	66	Schimmelwald	Grünheide
65	Paschen	1. 7. 1897	20. 12. 1861	67	Eichberg	Wronke
66	Sauer	1. 7. 1898	7. 5. 1859	54	Eschenwalde	Brätz
67	Janetzky	1. 7. 1898	17. 5. 1861	62	Saubucht	Obornik
68	Stein	1. 7. 1898	2. 8. 1861	63	Schlangenlug	Waice
69	von Adlersfeld	1. 7. 1898	21. 8. 1863	72	Wildtränke	Schwerin
70	Mambour	1. 7. 1898	20. 9. 1866	100	Sabenwald	〃
71	Dolling	1. 10. 1898	5. 6. 1862	68	Fuchsberg	〃
72	Greulich	1. 10. 1898	20. 12. 1862	70	Schwanau	Grünheide
73	Lapke	1. 4. 1899	24. 9. 1862	69	Kaltvorwerk	Mauche
74	Lüer	1. 6. 1899	1. 8. 1870	109	Landsort	Ludwigsberg
75	Jänisch	1. 7. 1899	3. 5. 1863	71	Eulenberg	Birnbaum
76	Piskorsz	1. 7. 1899	16. 2. 1864	76	Marienthal	Wanda
77	Radecker	1. 7. 1899	2. 4. 1864	78	Langenfurth	Hartigsheide
78	Bochdam	1. 7. 1899	2. 7. 1864	82	Linden	Obornik
79	Fuhrmann	1. 7. 1899	12. 7. 1865	94	Lehmkuhl	Buchwerder
80	Pruß	1. 8. 1899	22. 11. 1863	73	Wasserblotte	Zirke
81	Sinke	1. 8. 1899	29. 11. 1864	84	Radusch	Birnbaum
82	Sommerfeld	1. 9. 1899	11. 1. 1864	75	Waldecke	Ludwigsberg
83	Holtzer	1. 7. 1900	11. 5. 1864	79	Schmidtschen	Mauche
84	Rüdiger	1. 7. 1900	15. 4. 1866	97	Wanda	Wanda
85	Behling	1. 7. 1900	18. 6. 1868	106	Altenhof	Brätz
86	Schwingel	1. 4. 1901	23. 3. 1865	90	Tannenberg	Wanda
87	Fabian	1. 7. 1901	1!. 3. 1867	101	Heiligensee	Mauche
88	Schneeweiß	1. 7. 1901	13. 5. 1867	102	Vordamm	Ludwigsberg
89	Klar	1. 7. 1902	15. 7. 1866	99	Theerofen	Buchwerder
90	Marks	1. 7. 1902	23. 11. 1867	104	Tränke	Zirke
91	Kaposty	1. 10. 1902	4. 4. 1868	105	Mühlchen	Hartigsheide
92	Machatsch	1, 11. 1902	15. 5. 1864	80	Steinhübel	Birnbaum
93	Slominski	1. 12. 1902	9. 5. 1865	91	Reiherhorst	Zirke
94	Ißmer	1. 4. 1903	29. 9. 1864	83	Eichenau	Grünheide
95	Hülsenbeck	1. 7. 1903	2. 3. 1864	77	Bolewitz	Buchwerder
96	Fuhrmann	1. 7. 1903	30. 6. 1864	81	Maucherheidel	Mauche
97	Molch	1. 7. 1903	11. 1. 1865	87	Ruden	Schwenten
98	Fischer	1. 7. 1903	9. 7. 1865	93	Neukrug	Schwerin
99	Gerlach	1. 7. 1903	28. 10. 1865	95	Drwecen	Birnbaum
100	Seeliger	1, 10. 1903	5. 12. 1863	74	Hopfenbruch	Schwenten
101	Herrberg	1. 10. 1903	22. 12. 1864	85	Tomaschewo	Wronke
102	Golinski	1. 10. 1903	5. 5. 1866	98	Kutschkau	Brätz
103	Schultz	1. 11. 1903	18. 10. 1867	103	Mitteninne	Obornik
104	Smolibocki	1. 12. 1903	22. 12. 1864	86	Kalischerheide	Grenzheide
105	Paul	1. 7. 1904	22. 2. 1865	88	Lütjenkrug	Zirke
106	Grun	1. 7. 1904	1. 6. 1865	92	Stierwald	Hundeshagen
107	Wozniak	1. 7. 1904	30. 11. 1865	96	Hegewald	Wronke
108	Wittstock	1. 4. 1905	7. 7. 1869	107	Rehhagen	Warthewald
109	Baumann	1. 4. 1905	9. 7. 1870	108	Warthewald	〃

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Die **4. ordentliche Mitglieder-Versammlung** findet statt am **Sonnabend, den 27. Mai d. Js.,** von vormittags 10 Uhr ab, in der **Bötzow-Brauerei zu Berlin** (Prenzlauer-Allee 247).

Tagesordnung:

1. **Geschäftsbericht pro 1904.**
2. **Gehaltsfrage.**
3. **Anstellungs-Verhältnisse der Anwärter.**
4. **Neubesetzung erledigter Försterstellen.**
5. **Anstellung der Anwärter in dem neuen Regierungsbezirk Allenstein.**
6. **Jagdanpachtung durch Forstbeamte vom Revierförster abwärts.**
7. **Verschiedenes.**

Gemäß § 19 Absatz 2 der Satzungen kann der Zutritt nur Vereinsmitgliedern gewährt werden. Die Herren Delegierten werden gebeten, sich ungefähr 1 Stunde früher einzufinden.

Mit Weidmannsheil!

Müggelheim, den 24. April 1905. Roggenbuck.

Zum 27. Mai.

Unter den verschiedenen Punkten, die auf die Tagesordnung unserer diesjährigen Generalversammlung gesetzt sind, ist der Punkt 2, welcher die Gehaltsfrage behandelt, unstreitig der bei weitem wichtigste, ich meine so wichtig, daß wir ihm zuliebe alle anderen Punkte als zurzeit nebensächlich und unwesentlich behandeln müssen.

Dies sage ich mit vollem Vorbedacht, wobei ich von der gewiß zutreffenden Behauptung ausgehe, daß es taktisch richtiger ist, erst die Erreichung des Kardinalpunktes mit allen Kräften zu betreiben und alles beiseite zu lassen, was die Erreichung dieses einen Zieles erschwert. Dahin sind zu rechnen all die verschiedenen kleineren und größeren Wünsche, die in Fülle vorgebracht, alle diejenigen verstimmen, die uns sonst wohlgesinnt und uns deren Sympathie verscherzen.

Die Ausführungen des Kollegen Jaeckel in seinem gewiß allseitig beifällig aufgenommenen Artikel treffen das Richtige. Die Berechtigung unseres Hauptwunsches wird allseitig anerkannt, und da auch unsere Zentralverwaltung sich anscheinend wohlwollend dazu zeigt, so dürfen wir der Zukunft hoffend und vertrauend entgegensehen.

Mit der Gehaltsfrage zugleich wird es voraussichtlich zu einer lebhaften Erörterung unserer Dienstlandfrage kommen, da eine mit der anderen mehr oder weniger verquickt ist.

Dank den Vorberatungen, die, veranlaßt durch den Denkschrift-Entwurf, in den Ortsgruppen stattgefunden haben und durch die die verschiedenen Ansichten behandelnden Artikel in unserer Zeitung haben sich die Meinungen hierüber anscheinend etwas geklärt. Die überwiegende Mehrheit ist jedenfalls dafür, das Dienstland unter den bisherigen Bedingungen beizubehalten und daneben eine Erhöhung des Gehaltes in erreichbarem Maße anzustreben. Die Vorschläge, zur Ausgleichung der Stellen für gute Ländereien eine erhöhte Pacht einzuführen oder dieselbe gar auf die ortsübliche Höhe zu bringen, bedeuten immer einen Schnitt ins eigene Fleisch. Ein völliger Ausgleich zwischen den einzelnen Stellen läßt sich nie erreichen, auch nicht durch Gewährung hoher Stellenzulagen, es sind der Momente zu viele, die hier in die Wagschale fallen. Ich greife nur eins heraus, das ist die Schulgelegenheit. Ähnlich wie bei uns, liegen die Verhältnisse bei den Pfarrstellen, da gibt es Pfründen mit einem Einkommen von 10000 Mk. und darüber neben solchen, die sich mit einem Anfangsgehalt von 1800 Mk. begnügen müssen. Die Inhaber solcher Stellen haben aber doch die Aussicht, dereinst auch eine gute Stelle zu erlangen, und darum streben sie wohl die Erhöhung des Anfangsgehaltes und die Einrichtung von Alterszulagen an, nicht aber eine Beschneidung der höher dotierten Stellen.

Ein Ausgleich in dieser unerwünschten Weise hat ja bei uns ohne unser Zutun vor einigen Jahren schon stattgefunden, indem das Nutzungsgeld für das Dienstland zum Teil sehr wesentlich erhöht wurde. Man kann wohl kaum behaupten, daß diese Regelung uns auch nur den geringsten Vorteil gebracht hat — im Gegenteil. Stellen wir also keine Wünsche auf, deren Erfüllung uns nur Schaden bringen kann.

Der Stimmen, die heute ein bedingungsloses „Fort mit dem Dienstlande" rufen, gibt es ja nur sehr vereinzelte, es unterliegt eben keinem

Zweifel, daß für einen großen Teil der **Försterstellen**, namentlich der isoliert gelegenen, der **Betrieb der Landwirtschaft** eine unabweisbare **Notwendigkeit** ist. Vorschläge, wie die Verwendung **von kondensierter Milch** ꝛc. mögen zwar gut **gemeint** sein, sind aber doch in der Praxis nicht **allgemein** durchführbar. Halten wir Umfrage bei **solchen**, die es auf beide Arten, d. h. mit und **ohne Landwirtschaft** versuchten, so werden wir es **bestätigt finden**, daß die Landwirtschaft zwar Arbeit **und Ärger** bringt, man sich aber doch eher **durchschlagen könne**, als bei Führung eines sogenannten **städtischen** Haushaltes, wo man sozusagen aus **der Hand** in den Mund lebt.

Daß es nicht angebracht ist, dem Förster **den aus** dem Betriebe der Landwirtschaft etwa **erzielten** Gewinn auf Heller und Pfennig **anzurechnen**, ist ja in vielen Artikeln eingehend erörtert, **und erwähne** ich es nur der Vollständigkeit halber.

Zum Schlusse möchte ich bezüglich der für **den 27.** zu erwartenden Anträge und Wünsche **mich der in** Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung“ **enthaltenen** Mahnung unseres Kollegen Bernstorff **anschließen**: Haben wir Vertrauen zu unseren **höchsten** Vorgesetzten. Halten wir das richtige **Maß in** unseren Wünschen. Erstreben und **erhoffen wir** die Erfüllung unseres allseitig als **berechtigt** anerkannten Hauptwunsches, und lassen **wir alle kleinlichen** Forderungen, ohne deren **Erfüllung wir** auch leben können, beiseite.

Weidmannsheil!

Klahr, Königlicher Förster.

Versammlungsanzeiger.

Die **Anzeigen**, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu senden.

Bezirksgruppen:

Königsberg (Regbz. Königsberg). Sonntag, den 21. Mai d. Js., vormittags 10½ Uhr: außerordentliche Mitglieder-Versammlung in Allenstein, Hotel Deutsches Haus, in welcher über die auf der Hauptversammlung in Berlin zu stellenden Anträge Beschluß gefaßt werden soll, so namentlich über die Gehalts- und Dienstländereifrage und über die Verteilung der Anwärter auf die neuen Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein und Gumbinnen. Da namentlich in letzterer Frage die Herren des Gumbinner Bezirks ebenso interessiert sind wie wir, sind sie zu dieser Versammlung gleichfalls eingeladen. Auch alle Nichtmitglieder des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“, die unseren Beratungen Interesse entgegenbringen, sind uns herzlich willkommen. Die Mitglieder der Bezirksgruppe, sowie alle Herren des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“, die unserem Delegierten, Herrn Förster Guericke in Birkenheide bei Grünwalde, Ostpreußen, ihre Stimme geben wollen, werden ergebenst gebeten, die Mitgliedskarten mitzubringen. Die Herren Vertreter der Ortsgruppen bitten wir, die Karten aller ihrer Mitglieder zu sammeln und am 21. Mai dem Delegierten zu übergeben. Alle Bezirksgruppenmitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, werden um gefällige umgehende und direkte Einsendung ihrer Mitgliedskarten an den Herrn Delegierten durch die Post gebeten.

Guericke, Vorsitzender. Linck, Schriftführer.

Trier (Regbz. Trier). Die Ortsgruppen Gerolstein, Hochwald, Hermeskeil und Saarbrücken sind dieser Frage bereits durch schriftliche Verständigung näher getreten. — Im Anschluß an die Generalversammlung der Förster-Krankenkasse zu Trier am 24. Mai d. Js. findet zur **Gründung einer Bezirksgruppe** im **Vereinshaus Trevīris** zu Trier eine Versammlung für **alle Kollegen des Bezirkes** statt. Zunächst gemeinschaftlicher Mittagstisch für 1,30 Mk. das trockene Gedeck. Hiernach Erledigung folgender Tagesordnung: 1. Bildung der Gruppe und Wahl eines Vorstandes; 2. Anpassung der Orts- und Bezirksgruppen-Satzungen zu denen des Hauptvereins. — Der Delegierte zur Berliner Hauptversammlung für den hiesigen Bezirk wird voraussichtlich dieser Versammlung beiwohnen und können Anträge zur Berliner Versammlung **schriftlich**, sowie die noch ausstehenden **Mitgliedskarten** diesem überreicht werden.

Im Auftrage obiger Ortsgruppen:
Die Vorsitzenden: Wick. Zabel. Huth. Umbach.

Ortsgruppen:

Gerolstein (Regbz. Trier). Behufs Abgabe der Mitgliedskarten an den Delegierten für Berlin, bitte ich alle Mitglieder dringend sowie höflichst, ihre Karten umgehend an den Vorsitzenden zu senden oder selbige am 24. d. Mts. zur Versammlung nach Trier mitzubringen, bzw. teilnehmenden Kollegen mitzugeben. Da in letzter Zeit der trockenen Witterung wegen eine Versammlung anzuberaumen nicht ratsam war, wird beabsichtigt, Mitte Juni eine Wanderversammlung nach dem Schleitenertal und Urftalsperre, zwecks Besichtigung der ausgedehnten Holzfabrikations-Werke, vorzunehmen. Diejenigen Kollegen, welche gesonnen sind, hieran teilzunehmen, wollen dies dem Vorsitzenden bis spätestens 1. Juni gefl. mitteilen. Eventl. Zusammentreffen mit der Bezirksgruppe Aachen.

Wick, Vorsitzender, St. Thomas.

Marburg (Lahn) (Regbz. Kassel). Die **zwecks Weiterbildung der Mitglieder** in der letzten Versammlung beschlossene Exkursion soll, wie vorgeschlagen worden ist, am **Sonntag, den 4. Juni** cr., in die Oberförsterei **Bracht** stattfinden. In Cölbe steht 9³⁰ **der** Wagen des Herrn Vereinswirtes zur Abfahrt nach Bracht bereit, von da ab mäßige Fußtour, so daß sich auch die älteren Herrn leicht beteiligen können. Diejenigen Herren, die den Wagen benutzen wollen, bitte ich, mir dies bis spätestens den 25. Mai cr. per Karte anzuzeigen, aber auch die Herren, die per Rad oder zu Fuß kommen, ersuche ich um Mitteilung, damit ich den Herren in Bracht die ungefähre Kopfzahl mitteilen kann. In einem so kleinen Orte wie Bracht könnte leicht der Gastwirt bei zahlreichem Besuche ohne Anmeldung in Verlegenheit kommen. Ich bitte nun um eine recht zahlreiche Beteiligung, damit wir

zeigen, daß auch wir um unsere Fortbildung bemüht sind. Es kommt dem lieben Walde sicher zugute. Die Kosten sind gering. Den Herrn Revierverwalter habe ich um Unterweisung gebeten. Versammlung im Wirtshause zu Bracht 11[30] Uhr, Abmarsch von dort 12[30] Uhr. — Da ein Delegierter zur Hauptversammlung nicht entsandt werden soll und die Bemühungen, uns durch einen anderen Delegierten vertreten zu lassen, bis jetzt ergebnislos gewesen sind, so sollen unsere Beschlüsse schriftlich der Hauptleitung übergeben werden. Es bleibt jedem Mitgliede überlassen, seine Karte zwecks Vertretung einem zum 27. Mai nach Berlin reisenden Kollegen zu übersenden. Der Vorsitzende.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Tagesordnung der vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins wird eine außerordentliche Versammlung auf Sonnabend, den 20. Mai d. Js., nachmittags 3 Uhr, in Sagorsch im Claaßenschen Gasthause anberaumt mit folgender Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Besprechung der Tagesordnung des Hauptvereins. 3. Beschlußfassung über die Entsendung eines Abgeordneten bzw. Wahl desselben zu den Verhandlungen nach Berlin. Es wird gebeten, die Mitgliedskarten mitzubringen; Kollegen, die am Erscheinen verhindert sind, wollen diese dem Nachbar mitgeben. Der Vorstand.

Osterode (Regbz. Königsberg). Zu der am 21. Mai in Allenstein stattfindenden außerordentlichen Mitglieder-Versammlung der Bezirksgruppe Königsberg wird um zahlreiche Beteiligung gebeten. Diejenigen Herren, welche persönlich an der Mitglieder-Versammlung nicht teilnehmen, werden gebeten, die Mitgliedskarten an den Herrn Vorsitzenden der Ortsgruppe bis zum 19. Mai einzusenden. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Dienstag, den 6. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokale zu Torgelow eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung statt. Die satzungsmäßig anzuberaumende ordentliche Vereinssitzung im nächsten Quartal kommt infolgedessen beschlußgemäß in Fortfall. Tagesordnung: 1. Bericht des Kollegen Bauer über den Verlauf der diesjährigen Mitglieder-Versammlung in Berlin. 2. Beschlußfassung über Abhaltung eines Scheibenschießens. 3. Rechnungslegung des Schatzmeisters. 4. Vorstandswahl. 5. Praktische Vorführung der Spitzenbergschen Kulturgeräte durch Kollege Schmid. 6. Verschiedenes. Diejenigen Kollegen, welche noch im Besitze ihrer Mitgliederkarten sind, werden gebeten, dieselbe umgehend an den Delegierten der Ortsgruppe, Herrn Förster Bauer zu Uhlenkrug bei Pasewalk, zu senden. Hofmann, Schriftführer, Eggesin.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt). Am 21. d. Mts., nachmittags 3 Uhr: Versammlung im Vereinslokal zu Regenthin. Tagesordnung: 1. Besprechung des Entwurfs zur Denkschrift für 1905, sowie des dazu gestellten Antrages der Ortsgruppe Elend. 2. Besprechung der Tagesordnung der Hauptvereins-Versammlung, sowie Beschlußfassung über Entsendung eines Vertreters zu derselben. Die Mitgliedskarten mitzubringen wird höflichst gebeten. 3. Verschiedenes. Waldweide 2c. Anträge. Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Bezirksgruppen:

Lüneburg (Regbz. Lüneburg). Die Herren Mitglieder werden ersucht, unserem Delegierten für die am 27. Mai stattfindende vierte Hauptversammlung — Kollegen Kahl zu Medingen bei Bevensen — die Mitgliedskarten rechtzeitig einzusenden. Den im Bezirke wohnenden Kollegen, welche Vereinsmitglieder sind, aber nicht der Bezirksgruppe angehören, steht es frei, sich gleichfalls durch unseren Delegierten vertreten zu lassen. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Die auf Sonntag, den 7. Mai, anberaumte ordentliche Mitgliederversammlung fand am genannten Tage im Gasthof Sauerwald zu Rutilar unter recht zahlreicher Beteiligung statt. — Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde dem Rechnungsführer Entlastung erteilt. Es ergab sich ein Kassenbestand von etwas über 20 Mk. — Zu Punkt 3 wurde als Delegierter zur Hauptversammlung Kollege Nitzke zu Holzhausen bei Hüsten gewählt. Die noch fehlenden Mitgliedskarten sind diesem einzusenden. An der Entsendung beteiligen sich die Ortsgruppen Ewig und Siegerland. — Um eine entsprechende Gehaltserhöhung zu erreichen, wurde einstimmig beschlossen, dafür einzutreten, daß das „Dienstland“ als solches in Wegfall komme, dafür sollte an dessen Stelle „Pachtland“ im gegebenen Falle treten. Um die traurigen Anstellungsverhältnisse besser zu gestalten, wurden Vorschläge gemacht, welche dem Hauptverein unterbreitet werden sollen. — Zu Punkt 4 wurde ein Ausflug mit Damen nach Hohensyburg geplant zur Besichtigung des Kaiser-Wilhelm-Denkmals. Die nächste Winterversammlung findet wie bisher in Oeventrop statt, und verbindet sich hiermit die Feier des Geburtstages Sr. Majestät. Das Weitere hierzu wurde dem Ausschuß überlassen. Die Vorträge zu Punkt 1 fanden hierauf statt und erfreuten sich, besonders der letztere über Wasserwirtschaft im Walde, allgemeinen Beifalls. Eventl. wird derselbe noch in der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht, um weitere Kreise für die ihm anhaftenden neuen Ideen zu interessieren. Die Versammlung war hiermit beendet.

Der Schriftführer.

Brieg (Regbz. Breslau). Es wird gebeten, die Mitgliedskarten vom Hauptverein an den Delegierten, Herrn Förster Gies, Barnthe, Post Lampersdorf, Kreis Öls, zu senden. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. (Regbz. Frankfurt). Die Mitglieder werden gebeten, ihre Mitgliedskarten möglichst

umgehend unserm Delegierten, Herrn Förster Klatte in Rautenkranz bei Finkenheerd, einzusenden. Stoltz, Vorsitzender.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Diejenigen Herren Ortsgruppenmitglieder, welche mir ihre Mitgliedskarten noch nicht eingesandt haben, bitte ich, dies bis spätestens Montag, den 22. d. Mts. bewirken zu wollen. Der Delegierte Bornemann.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Die Mitglieder der Ortsgruppe werden hiermit gebeten, ihre Mitgliedskarten umgehend an den Unterzeichneten einzusenden. Dietz, 1. Vorsitzender, Wittmarshof, Post Benniehausen.

Kupp O./S. (Regbz. Oppeln). Die säumigen Mitglieder werden ersucht, schleunigst ihre Mitgliedskarten an den Vorsitzenden einzusenden. Henckel, Vorsitzender.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herren Kollegen unserer Gruppe werden gebeten, ihre Mitgliedskarten bis spätestens 22. d. Mts. dem Delegierten — Herrn Kollegen Gerlach, Zehnsberg bei Leinefelde — einzusenden. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Die verehrten Mitglieder der Ortsgruppe Oberharz werden ersucht, mir die Mitgliedskarten sobald als möglich, spätestens bis zum 25. d. Mts., einzuschicken. Jäckel.

Ortelsburg (Regbz. Königsberg). Zwecks Vertretung bei der vierten Mitgliederversammlung in Berlin am 27. d. Mts., bitte ich die Herren Kollegen der Ortsgruppe Ortelsburg, mir die Mitgliedskarten sobald als möglich einzuschicken. Wasgien, Schriftführer.

Schleswig (Regbz. Schleswig). Es wird hierdurch nochmals daran erinnert, die Mitgliedskarten, falls diese noch nicht abgegeben sind, dem Delegierten, Kollegen Behling-Glücksburg, bis spätestens 22. Mai d. Js. einzusenden. Ferner wird der Beschluß der Frühjahrsversammlung bekannt gegeben, nach welcher jedes Mitglied den Beitrag für den Hauptverein direkt dem Kollegen Förster Pielmann in Steinbinde bei Grünau, Bezirk Potsdam, einzusenden hat und an den Schatzmeister der Ortsgruppe halbjährlich 1 Mk. J. A.: Kahl, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Frau **von Knebel-Doeberitz**, geb. **von Kramsta**, Rittergutsbesitzerin, Zülshagen, Kreis Dramburg.
Lawrenz, Wilhelm, Förster, Ribenz, Post Kornatowo (Westpreußen).
Maiwald, Franz, Hilfsjäger, Hain (Riesengebirge).
Mannesmann, Carl, Ingenieur, Remscheid, Post Remscheid-Bliedinghausen.
Mehl, Carl, Rittergutsbesitzer, Poburke, Post Weißenhöhe (Ostbahn).
von Poschinger, Egon, Fabrik- und Gutsbesitzer, Theresienthal, Post Zwiesel (Bayern).
Prieur, Fritz, Reservejäger der Klasse A, Kosnochau (Ober-Schlesien).
Sawall, Reinhold, Leibjäger, Coburg.
Zemke, Conrad, Forstsekretär, Jarotschin.
Zschucke, Johannes, Steinbruchbesitzer, Kamenz (Sachsen), Oststraße 4.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**. Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Buchholz, Scharfenstein, 2 Mk.; Baumann, Carthaus, 2 Mk.; Bismark, Pechule, 2 Mk.; Claus, Gallingen, 2 Mk.; Fechtner, Langendamm, 2 Mk.; Goergen, Oeding, 2 Mk.; Gleinich, Klein-Schliewitz, 2 Mk.; Haag, Tankow, 5 Mk.; Hausmann, Hohenlubbichow, 3 Mk.; Hayn, Lauterbach, 2 Mk.; Hackel, Ibenhorst, 5 Mk.; König, Groß-Wanzen, 2 Mk.; Keil, St. Apollinarisberg, 2 Mk.; Keil, Behringen, 2 Mk.; Kühn, Wiblingwerde, 2 Mk.; Frau von Knebel-Doeberitz, Zülshagen, 5 Mk.; v. d. Lancken-Wakenitz, Güntherśdorf, 5 Mk.; Lawrenz, Ribenz, 2 Mk.; Möhler, Wilkendorf, 2 Mk.; W. Mahn, Großdübsow, 2 Mk.; F. Mahn, Großdübsow, 2 Mk.; Meyer, Wennigsen, 2 Mk.; Markewsky, Schöneck, 5 Mk.; Mannesmann, Remscheid, 5 Mk.; Niehaus, Rumbeck, 2 Mk.; Pierskalla, Conradau, 2 Mk.; Petznick, Schackummen, 2 Mk.; Reeb, Rheinau, 2 Mk.; Rieder, Wiesniewo, 2 Mk.; Repschläger, Rehberg, 2 Mk.; Saschiwack, Groß-Radisch, 2 Mk.; Sawall, Coburg, 5 Mk.; Schnaase, Neukirchen, 5 Mk.; v. Borkampff-Laue, Montabaur, 5 Mk.; Weith, Wyschetzin, 2 Mk.; Zemke, Jarotschin, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an unseren Schatzmeister, Herrn Kommerzienrat Neumann-Neudamm, einzusenden. **Der Vorstand.**

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, dem **Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“,** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
1724.	**Jaeger,** Landvoigt, Brome i. H.
1725.	**Lehmann,** Förster, Forsth. Buchocice, **Kreis** Bomst.
1726.	**Dr. Langen,** Köln, Herwarthstraße 8.
1727.	**Rieger,** Forstmeister, Schlitz (Hessen).
1728.	**Zeissig,** Oberförster und Königlicher Forstassessor, Pförten (Fso.).

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 6 7 Mk., Nr. 41 7,30 Mk., Nr. 44 20 Mk., Nr. 57 2 Mk., Nr. 96 20 Mk., Nr. 109 5 Mk., Nr. 116 7 Mk., Nr. 191 20 Mk., Nr. 226 7 Mk., Nr. 228 2 Mk., Nr. 302, 373 je 3 Mk., Nr. 440 7 Mk., Nr. 527, 536, 570, 585, 586 je 3 Mk., Nr. 600 2 Mk., Nr. 603 7 Mk., Nr. 611, 622, 770, 772, je 3 Mk., Nr. 803 20 Mk., Nr. 806 3 Mk., Nr. 808 20 Mk., Nr. 915 3 Mk., Nr. 942 5 Mk., Nr. 946, 953, 959 je 3 Mk., Nr. 991 7 Mk., Nr. 1001, 1111, 1125 je 20 Mk., Nr 1157 7 Mk., Nr. 1187 20 Mk., Nr. 1204, 1244—1246 je 3 Mk., Nr. 1258 23 Mk., Nr. 1414 5 Mk., Nr. 1492 3 Mk., Nr. 1493 20 Mk., Nr. 1495 3 Mk., Nr. 1503, 1507, 1514, 1516, 1528 je 20 Mk., Nr. 1550 23 Mk., Nr. 1553, 1561, 1587, 1591, 1594, 1599, 1607 je 20 Mk., Nr. 1614 23 Mk., Nr. 1615, 1621 je 20 Mk., Nr. 1632 3 Mk., Nr. 1677, 1700 je 20 Mk., Nr. 1723 6 Mk., Nr. 1724 8 Mk., Nr. 1725 6 Mk.

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Bezirksgruppe Posen.

Zu der am 21. Mai d. Js., vormittags 11 Uhr, in Posen, Zoologischer Garten, stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung für Posen werden Sie hiermit ergebenst eingeladen. Gäste sind willkommen.

Tagesordnung: 1. Wahl der Delegierten für die Mitglieder-Versammlung in Breslau. 2. Bericht über die Entwickelung des Vereins und die Tätigkeit des Vorstandes. 3. Besprechung über die abzuhaltende Försterprüfung und über die Forstlehrlingsschulen. 4. Freie Anträge der Vereinsmitglieder.

Sandtner, Forstmeister.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung!

Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind zunächst (möglichst schriftlich) an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten. Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Beschwerde und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ direkt unter Streifband beziehen, wollen sich wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns wenden.

Die Expedition.

Inserate.

Für die uns beim Hinscheiden meines lieben Mannes und Vaters, unseres Sohnes, Bruders und Onkels, des

Königl. Forstaufsehers **Otto Schultz**

zu **Neumühl** in der Oberförsterei Eggesin bewiesene Teilnahme sprechen wir allen lieben Kollegen unseren innigsten Dank aus.

Podejuch, den 14. Mai 1905. (398

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen
Schultz, Förster a. D.

Familien-Nachrichten

Frl. Marie Bülow,
Forsthaus Waldmatt bei Schlettstadt,
Ludwig Hennecke,
Oberjäger im Rhn. Jäg.-Bat. 8,
Verlobte.

Eheschließungen:

G. Reinhard, Königl. Forstassessor in Kupferhammer-Grüntal, mit Erika Freiin v. Uslar-Gleichen in Weinböhla.

Sterbefälle:

Roth, Förster a. D. in Nymphenburg.
Klüpfel sen., Gemeindewaldsaufseher in Waldsachsen.
Loibl, Therese, Forstwartsgattin in Erharting.
Endres, Marie, Forstmeisterstochter in Rothenbuch.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Wo kann ich einen **guten Bock** in der **Nähe von Berlin** schießen? **Ueberlassung des Gehörns.** (392
Berlin, Bambergerstraße 40.
G. H. I.

Für Anfang Juli **verschaffe jung., weidger. Jäger d. Abschuß einer unbest. Anzahl Böcke** i. Königr. Sachsen, evtl. auch einig. Hirsche gegen Gratifikat. von 200 Mk. Offert. unter **„Wild. Jäger" Neu-Burxdorf, Bez. Halle a. Saale.** (6038

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz** b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis
Paul Becker,
356) **Neu-Röge bei Stendal.**

Personalia

Gesucht ein Hilfsjäg. zum 1. 7. 05. Ders. muß in Amtsvorsteher- u. Standesamtsgeschäften erfahren sein; **ein Hilfsjäg. zum 1. 10. 05.** Evang. Bewerber wollen beglaubigte Zeugnisabschriften, Lebenslauf mit Angabe der Körpergröße und Photographie einsenden an das (402
Prinzlich Bironsche Forstamt Groß-Wartenberg.

Die Stelle des ersten Stadtförsters ist zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen.

Dieselbe gewährt an pensionsberechtigtem Diensteinkommen:

1600 Mk.		Grundgehalt,
6×120=720	„	Alterszulagen (von 3 zu 3 Jahren) und
300	„	Nebeneinnahmen (bestehend in Dienstwohnung, Garten, Wiesen, Acker, Streu und Holz),
zus. 2620 Mk.		

Forstversorgungsberechtigte Bewerber der **Ia.-Klasse**, welche befähigt sein müssen, neben den praktischen auch die schriftlichen Arbeiten der Forstverwaltung zu erledigen, wollen sich unter Vorlegung eines vollständigen Gesuches bald bei uns melden.

Unsere etwa 5000 Morgen große Forst besteht aus 6 getrennten Revieren, zu deren Beaufsichtigung dem ersten Stadtförster
ein Forstaufseher und
zwei Regimenter
beigegeben sind.

Bewerber, welche neben einer längeren praktischen Tätigkeit auch eine solche als Forstsekretär 2c. nachzuweisen vermögen, werden bevorzugt. (388

Neu-Ruppin, am 10. Mai 1905.
Der Magistrat.

Gesucht wird zum Dienstantritt am 1. Oktober d. Js. ein praktisch tüchtig durchgebildeter, körperlich kräftiger und durchaus gesunder

Forstmann,

der unter Oberleitung eines Königlichen höheren Forstbeamten die gegen 900 ha große Stadtforst zu bewirtschaften imstande ist.

Befähigung zur höheren Forstlaufbahn nicht erforderlich. Akademische Bildung erwünscht.

Bewerber, die von Geburt der Provinz Hannover angehören oder doch seit einer Reihe von Jahren in der Provinz tätig gewesen sind, werden bevorzugt. Bewerber, die das 40. Lebensjahr erreicht haben, können nicht auf Berücksichtigung rechnen.

Gehalt 1800 bis 3200 Mk. Anfangsgehalt wird nach Alter und Vorbildung festgesetzt. Pensionsberechtigung und Anspruch auf Relikten-Versorgung.

Meldungen unter Einreichung von Lebenslauf und Zeugnissen, auch Gesundheitszeugnissen, bis spätestens 30. Juni d. Js. (404
Der Magistrat der Stadt Uelzen.
von Linsingen.

Solider Büchsenmacher,

welcher selbständig arbeitet, in allen Reparaturen und Schäften erfahren ist, in dauernde Stellung **gesucht.** (6165
Gust. Günther, Büchsenmacher, **Metz.**

Förster-Gesuch.

Zur selbständigen Verwaltung eines kleineren Rittergutsforstes in d. Nieder-Lausitz wird ein pensionierter, aber noch rüstiger **Förster gesucht.** Gewährt wird freundliche, neugebaute, gute Wohnung im Dorfe (Bahnstation), Heizung, 1 Mrg. Gartenland u. 200 Mk bar. Offerten mit Zeugnisabschriften u. Lebenslauf unt. **Nr. 390** bef. d. Exp. d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Forstassistent, 379
24 J., Abs. d. Forstlehranstalt Eisenach, m. Staatsprfg. i. O., 5j. Praxis i. d. Forstwirtschaft u. d. Jagd. Versiert i. Forsteinrichtung u. Kartenzeichnen. Vorz. Referenzen. Suche ähnl. St. Off. erb. **Karl v. Stransky**, Forstassistent, **Falkenau, P. Kittlitz i. Böhmen.**

Ein Jäger 386
sucht passende Stelle zum 1. August 1905 oder später. Näheres durch das **Bürgermeisteramt in Beurig a. Saar.**

Res.-Jäger der Klasse A,
unverh., 26 Jahre alt, Hornbl. 2c., **sucht bald anderw. Stellung.** Gefl. Offerten unter **S. 394** befördert die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Akademisch geprüfter Forstmann,
weidgerechter Jäger, 26 Jahre alt, **sucht** zum September oder später **entsprechende Stellung.** Offert. unter **H. B. 381** befördert die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Für einen erfahrenen, tücht., energ.
Forstbeamten, 400
weid- u. hirschger., ehemal. Garde-Jäg., 38 J. a., ev., verh., welch. ich gern u. f empf., **suche ich mögl. umfangreiche u. dauernde Stell. als Revierverw.** od. **Wildmeister** 2c. Off. a. d. Fürstl. Oberf. **Waiblinger** in **Koschentin, Oberschl.**

Für jung., gebild., wirtschaftlich tüchtig. Fräulein wird zum 1. Juli Stelle als

Hausdame

gesucht. Angeb. u. **K. J. 2831** an **Rudolf Mosse, Köln.** (382

Hundemarkt

Leichts. br., 3jähr. Teckelhünd. (8½ Pfd.), 25 Mk., Berufsjäg. 20 Mk., **2 6 Woch. alte desgl.**, schwarz mit br., Vater Stichelhaar, à 15 resp. 10 Mk.
403) Kurtzleben, Hegem.,
Höchst bei Gelnhausen.

Samen und Pflanzen

		½ Kilo	50 Kilo
75%	**Kiefernsamen** .	2,15	200,—
80%	**Fichtensamen** .	0,90	80,—
40%	**Lärchensamen** .	1,—	90,—
70%	**Weymouthsk.-Samen**	8,—	750,—

von 15 Kilo an franko Bahn des Empfängers, sowie alle anderen **Waldsamen** in bester Qualität, empfiehlt
H. Gaertner, Klenganstalt,
301) **Schönthal** bei **Sagan.**

Ia. Kiefernsamen

zu Mk. 4,— pro kg gegen Nachn., bei 10 kg franko überall hin, sowie **jeden and. Waldsamen** billigst empfiehlt die **Klenganstalt J. Bayersdörfer, Bellheim i. Pfalz.** (223

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald) Preislisten auf Wunsch gratis & franco

Forstpflanzen!

Kiefern, 1- u. 2j., **Fichten, Lärchen, Weymouthskiefern, amerik. Roteichen,** 1- u. 2j., **Birken, Erlen** &c., empf. **L. Tulke,** Baumschulenbesitzer, 235) **Niesky, O.-L.**

Vermischte Anzeigen

Bestes Hundefutter:

Kräftige Fleischzwiebacke, **Hundekuchen,** à 13½ u. 15 Mk., ferner getrockn., gute **Fleischpreßkuchen** à Mk. 12, amerik. **Fleischstückchen** à Mk. 17 pro 50 Ko. ab Bbg. g. N., versendet **P. Rudhart,** Hundekuchenfabrik, 7) **Bamberg in Bayern.**

Elegantes Damen-Fahrrad,

wenig gefahren und so gut wie neu, für den Spottpreis von 80 Mk. zu verkaufen. Off. unt. **Nr. 389** beförd. d. Exped. d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Francovers. innerh. Deutschl. v. 50 kg. an sow. i. 5 kg. Pack.

KRAUSE'S Fleischfaser-Hundekuchen

50 kg 18 M 5 kg 2,50 M – Ausf. Prosp. grat. u. frko.

FR. KRAUSE, CARLSDORF b. LANGHAGEN i/M

Der beste

Sommer-Anzugstoff für Förster ist mein seit 18 Jahren erprobt **echtfarb., graugrüner Croisé** (kassinettartig), 65 cm breit, 1,90 p. Met.

Emil Zehlicke, Cottbus F.

Forst- u. Jagdtuche, Jagdlein., Genua-Cords. Auf Wunsch mit Wasserperle imprägniert.

Forst-Uniformen nach Maß zu billigen Preisen. Muster frei gegen freie Rückgabe.

Billige Jagdbilder,

Kolorit und Zeichnung, tadellos, in Aquarell u. Ölfarben, ca. 70×50 und 50×40 cm groß, **à Mk. 2,—** u. Mk. 1,20. Auswahlsendung von 12—15 Stck. **ohne Nachnahme franko gegen franko.** 397) **G. Loll, Grünberg i. Schl. 15.**

Der Verein deutscher Teichwirte

belehrt seine Mitglieder durch **Vorträge,** gibt ihnen über **teichwirtschaftliche Fragen Auskunft,** regelt durch die **Besatzbörse,** sowie durch die **Fischverkaufs-Vermittelungsstelle** den **Ein- und Verkauf** des Besatzmaterials, löst durch **fachmännische Juristen** im allgemeinen Interesse liegende **Rechtsfragen,** besorgt **Fischmeister,** weist **Verkäufe** und **Pachtungen von Fischereien** nach, liefert ein **billiges Vereinsorgan,** hat also den Zweck: **die wirtschaftlich-politische und soziale Lage seiner Mitglieder zu heben.** Der **Jahresbeitrag** beträgt mindestens **3 Mk.** Anmeldungen nimmt der Präsident, Herr Rittergutsbesitzer **Schirmer, Neuhaus b. Paupitzsch,** Bezirk **Halle a. S.,** entgegen.

Selbsttätige Spritze Syphonia

zum Bespritzen von Kiefernkulturen mit Bordelaiser Brühe.

Speziell zur Bekämpfung der Kiefernschütte.

Besitzt bedeutende Vorzüge gegenüber anderen Konstruktionen. Von Autoritäten zur allgemeinen Einführung empfohlen.

Beschreibung u. Gebrauchsanweisung kostenfrei. (134

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M. und Berlin N., Chausseestr. 2 E.

Unsere Syphonia wurde auf der Weltausstellung St. Louis mit der goldenen Medaille ausgezeichnet.

Hühner-Bruteier,

goldgelbe Italiener, garant. blutsfremd und rasseecht, das Dtzd. einschl. Verpack. und Porto 2,50 Mk., gibt ab **Forsth. Kühnhagenbruch** 368) b. **Kl.-Schönau, Ostpr.**

Kaffee,

399) **erste Bezugsquelle,**
gebrannt . . p. Pfd. 90—100 Pf.
„ hochfein „ „ 110—120 „
„ extrafein „ „ 130 „
Roher Kaffee, 80, 90 und 100 „
9 Pfd. portofrei. Muster gratis.

B. Brodersen, Hamburg I.

Darlehns-, (383 Kautions- u. alle Bank-Geschäfte für Offiziere u. Beamte erledig. wir schnell u. kulant. Statut. &c. 50 Pf., verschloss. 60 Pf. **Beamt.-Kommiss.- u. Bürgschafts-Bank.** G. m. b. H. **Schöneberg-Berlin.**

Strohhüte!!

in olivgrüner Farbe. (852

Nr. 540 ohne Abzeichen **Mk. 2,50**
m. verg. Adler u. Kokarde **Mk. 3,—**

Nr. 541 ohne Abzeichen **Mk. 4,—**
m. verg. Adler u. Kokarde **Mk. 4,50**

Verpackung wird nicht berechnet. Kopfweite in Zentimetern angeben!

G. Eckenhoff Nachfl., Berlin SW. 11, Anhaltstr. 8.

Zur Bekämpfung der (395

Kiefernschütte:

Heufelder Kupfersoda, Pflanzenspritzen usw. liefert nach wie vor **E. E. Neumann, Bromberg.** Spezialofferten kostenlos.

Briefmarken,

15 000 versch., seltene, versendet auf Wunsch zur Auswahl mit 50—70% unter Senf-Cat. **A. Weisz. Berlin,** Friedrichstr. 207 b. Einkauf v. Sammlungen.

Visitenkarten mit grünem Jägerwappen

100 Stück 1,75 Mark,
50 „ 1,10 „
desgl. mit Goldschnitt 100 Stück Mk. 3,—. 50 Stück Mk. 1,75
liefert gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.
J. Neumann, Neudamm.

Jauche- und Wasserfässer

aus doppelt innen u. außen stark verzinktem Stahlblech, Jauchepumpen empfehlen (66

Gebrüder Lesser, Posen.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 86 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.**

Nr. 22. Neudamm, den 28. Mai 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Thiergarten in der Oberförsterei Birnbaum, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen. Etwaige Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum 1. Juni d. Js. an die Königliche Regierung zu Posen einzureichen.

Försterstelle Zwölfhufen in der Oberförsterei Karnkewitz, Regierungsbezirk Köslin, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Großsee in der Oberförsterei Tauer, **Försterstelle An der Fluth** in der Oberförsterei Neubrück und **Försterstelle Sangarten** in der Oberförsterei Cladow-Ost, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., sind zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Jüdenberg I in der Oberförsterei Rothehaus, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Friedrichsrode-Ost in der Oberförsterei Lohra, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. August 1905 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni d. Js. an die Königliche Regierung zu Erfurt einzureichen.

Försterstelle Dachtmissen in der Oberförsterei Uetze und **Försterstelle Toppenstedt** in der Oberförsterei Garlstorf, Regierungsbezirk Lüneburg, sind zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Die Weymouthskiefer und ihr forstwirtschaftlicher Wert.

Von Ratsoberförster **W. Schier**, Chemnitz.

Allgemeines.

Die Weymouthskiefer gehört unter diejenigen exotischen Holzarten, über deren Anbauwürdigkeit in deutschen Forsten schon längst Zweifel nicht mehr bestehen. Insbesondere sind es ihre großen waldbaulichen Vorzüge, die ihr viele Freunde unter den deutschen Forstleuten erworben haben, und wenn bislang sich noch so mancher vom Anbau dieser anspruchslosen, raschwüchsigen und in hervorragender Weise bodenbessernden Holzart hat zurückhalten lassen, so dürften wohl hauptsächlich teils Vorurteil, teils Zweifel an der guten Verwertbarkeit des Weymouthskiefernholzes die Ursache hierzu gewesen sein. Da aber aus den verschiedensten Gegenden unseres deutschen Vaterlandes, in denen diese hier näher zur Betrachtung heranzuziehende Holzart bereits Ende des 19. Jahrhunderts in größerem Umfange zum Anbau gelangt ist, höchst günstige Berichte über ihre

hervorragenden Eigenschaften in waldbaulicher Hinsicht wie auch bezüglich ihrer enorm hohen Massenerträge, ihrer vollholzigen Stammform im geschlossenen Bestande und der technischen Eigenschaften wie der guten Verwertbarkeit des im Schlusse erzogenen Holzes vorliegen, so ist wohl zu erhoffen, daß Vorurteil und Mißtrauen allmählich einer besseren Würdigung der vielfach noch viel zu wenig beachteten Holzart Platz machen werden.

Wo viel Licht ist, kann es ja des Schattens nicht völlig ermangeln. Von solchen Schattenseiten ist wohl keine unserer Holzarten völlig frei. Für mich wie wohl auch für die weitaus meisten Wirtschafter, die sich mit dem Anbau und dem Studium des forstlichen Verhaltens der Weymouthskiefer, welche wir hier der Kürze wegen mit „Strobe“ (Pinus strobus) bezeichnen wollen, beschäftigt haben, unterliegt es aber kaum einem Zweifel, daß bei ihr die Lichtseiten die Schattenseiten recht bedeutend überragen.

Die Strobe stammt aus Nordamerika; ihre engere Heimat ist besonders Kanada, Pennsilvania, New York, sowie andere nordöstliche Staaten der Union. Deshalb läßt sich wohl ohne weiteres darauf schließen, daß wir es mit einer nicht verweichlichten, frostharten Holzart zu tun haben. In ihrer Heimat ist sie das gesuchteste Nadelholz, da sie zum mächtig hohen Baum mit astreinem, vollholzigem Schaft erwächst. Daß ihre forstliche Bedeutung auch in deutschen Landen schon früh erkannt worden ist, beweist Altmeister Burckhardt, der in seinem „Säen und Pflanzen“ sagt: „Wohl konnte die Weymouthskiefer auch dem Forstwirte empfohlen werden; in der Massenerzeugung wird sie von keiner anderen Holzart, höchstens von der Pappel, überboten. Es sind dann auch mancherlei kleine Weymouthskiefer-Bestände außerhalb der Gärten und Parks entstanden. Warum nicht mehr? Hat uns die Weymouthskiefer, wie die Lärche, im nachhaltigen Wuchse getäuscht? Hat sie nicht den Boden behütet? Ist sie in ihren Ansprüchen an denselben zu begehrlich? Nichts von alledem. Es sind andere Gründe. Der Same ist zu teuer, und dem Holze traut man nicht viel zu; schnell gewachsen und weiß steht „White pine“ nicht in sonderlichem Kredit.“

Die folgenden Betrachtungen sollen darlegen, ob diese „Diskreditierung“ der Strobe tatsächliche Berechtigung besitzt oder ob sie nicht lediglich durch Vorurteil und Unkenntnis entstanden ist.

Beschaffenheit und Gebrauchsfähigkeit des Strobenholzes.

In den Strobenbeständen der Pfalz beginnt nach den Veröffentlichungen von Dr. Wappes — und anderwärts dürften die Untersuchungen wohl zu ähnlichen Ergebnissen führen — die Kernbildung oft schon im 17. bis 18. Jahre und schreitet, obwohl langsam, doch viel rascher vor als bei der gemeinen Kiefer. Erst vom 50. bis 60. Jahre an wird der Splintring schmäler als das Kernholz; alte Stroben hatten im Forstamt Trippstadt bis 85% Kern, während die Kiefer nur 45% zeigte. Bei 100jährigen Stroben ist das Splintholz oft nur noch 2 cm stark. Hierdurch wird der hohe Wert des Stroben-Altholzes bedingt und zugleich erklärlich gemacht, weshalb das Holz von jüngeren Stroben, besonders von solchen, die freistehend oder im leichten Bestande erwuchsen, nicht den Beifall der Käufer findet. In seiner nordamerikanischen Heimat findet das Strobenholz die mannigfachste Verwendung als Nutzholz. Den durchschnittlichen jährlichen Bedarf beziffert man dort auf 63 Millionen Festmeter. Nach den Angaben der amerikanischen Forstabteilung sollen seit 1873 630 Millionen Festmeter Strobenholz Verwendung gefunden haben. Im geschlossenen Bestande soll sich dort der Stamm so reinigen und die Äste so verwachsen, daß von letzteren keine Spur sichtbar bleibt. Dagegen bleibt im weiten Verbande oder im Einzelstande der Stamm ästig.

Schon Burckhardt meint, daß das Brett von der Strobe leicht und in seiner Textur gleichmäßig ist, daß es nicht reißt und nicht schwindet, sich auch nicht wirft. Das Holz ist auffallend stetig, dabei astrein und leicht zu verarbeiten. Deshalb vermag es der Möbeltischler zu Blindholz, Schränken, Schubladen und dergleichen, der Bautischler zu Wandbekleidungen, Tür- und Fensterrahmen und besonders zu Fußböden zu verarbeiten. Da es Firnis und Ölfarbe reichlich aufnimmt, ist es zu Schiffsbekleidungen nicht unbeliebt. Forstamtsassessor Fischer berichtet, daß auf ergangene Anfrage an die Käufer größerer Quantitäten Strobenholzes von neun Konsumenten sich acht für und einer gegen die Strobe erklärten. Von den ersteren wurde gerühmt insbesondere das geringere Reißen, Werfen und Schwinden, sowie die leichtere Bearbeitungsfähigkeit und das geringere Gewicht, der gleichmäßige Bau der Jahrringe und die leichte Politurfähigkeit des Holzes. Als Hauptfehler wurde übereinstimmend die große Brüchigkeit als Tragholz angegeben. Die Frage nach der vorteilhaftesten Verwendung wurde ziemlich gleichlautend dahin beantwortet, daß es sich im Tischlergewerbe sehr gut zu Verschalungen, Bekleidungen, Wandtäfelungen, Gesimsen, Tischplatten, Türfüllungen, Fußböden und Kehlleisten eignet. Bei der Möbelfabrikation übertrifft es als Blindholz das Pappel- und Tannenholz.

Das große Lob, welches der Strobe gelegentlich der Versammlung deutscher Forstmänner zu Straßburg im Jahre 1883 gezollt worden ist, ist doch vielleicht nicht in allzuweite Kreise gedrungen. Ein gewisser Skeptizismus gegenüber dieser wertvollen Holzart macht sich noch heute vielfach bemerkbar. Entgegen der vielverbreiteten Ansicht, daß das Strobenholz schwammig, brüchig, von kurzer Dauer sei, führte Oberförster Renner auf jener Versammlung folgende Beweise für das Gegenteil an: Ein im Jahre 1868 vom Sturm geworfener Stamm, der vom Käufer nicht gefunden worden, war im Walde liegen geblieben und wurde erst zehn Jahre später unter Gestrüpp, Moos und Heidekraut entdeckt. Sein Holz erwies sich als stahlhart; keine Spur von Verwitterung war bemerkbar, wahrscheinlich weil das Harz an der Oberfläche herausgetreten war und das Holz vor der Einwirkung der Witterung geschützt hatte. Eine Latte, die über 20 Jahre an einem Wildzaun befestigt war, zeigte noch keine Spur von Verwitterung. Ein Stückchen Strobenholz, welches zehn Jahre lang an einem Frühbeetkasten gesessen hatte, zeigte sich noch sehr wenig verwittert. Staketlatten selbst von Durchforstungshölzern hielten sich lange brauchbar, weit länger als Latten und Riegel von Fichtenholz. Zur Zündholzfabrikation ist Strobenholz sehr geeignet.

Das Strobenholz aus dem Frankfurter Stadtwalde wird zu Grubenholz gern gekauft; demnach scheint es sich auch in der feuchtwarmen Atmosphäre der Bergwerke zu bewähren. Im Oldenburgischen, wo sich die Strobe besonders zum Anbau auf moorigem Boden als geeignet erwiesen hat, ist die Brauchbarkeit älteren Strobenholzes von Tischlern und Zimmerleuten anerkannt worden; es wird dort zu Balken, Brettern und namentlich zu Fußböden verwendet. Zufolge seiner gleichmäßigen Struktur eignet sich das Strobenholz vortrefflich zur Pianoforte-Fabrikation und findet hierzu in Nordamerika ausgedehnte Verwendung. Strobenholz aus dem Frankfurter Stadtwalde wurde von einer Waggonfabrik, die für ihre Fabrikate nur bestes Material verarbeitet, gern gekauft. Während die Verwendbarkeit des Strobenholzes als Trag- (Balken-)holz eine beschränkte sein dürfte, weil die Äste der Quirle wie ein regelmäßiger Kranz um den Stamm stehen und demzufolge an den Quirlen die Gefahr der Brüchigkeit vorliegt, wird sich zweifellos reifes Strobenholz als Tischler- und Glaserholz noch einer ausgedehnten Verwendung zu erfreuen haben, wenn erst seine vorzüglichen Eigenschaften weiteren Kreisen bekannt geworden sind. Reifes Strobenholz schwindet und quillt wenig, und weil es auch spaltig ist, kann es zu Böttcherholz gute Verwendung finden. Für Dreherarbeiten liefert es ein ausgezeichnetes Material. Seine Leichtigkeit und sonstigen Eigenschaften empfehlen es zur Kistenfabrikation, aber auch zum Ersatz für das in hinreichender Menge nicht mehr zu beschaffende und gut bezahlte Pappel- und Lindenholz. Ein Versuch, Stroben-Knüppelholz zu Holzstoff zu verarbeiten, hat leider keine günstigen Ergebnisse gezeitigt, und zwar einerseits deshalb, weil das Gewicht des trockenen Holzstoffes sich als sehr viel leichter erwies als beim Fichtenholz. Da aber der Holzstoff nur nach Trockengewicht gekauft wird, so konnte Strobenholz mit Fichtenholz nicht konkurrieren, trotzdem es sich gut und rasch schliff. Andererseits wurde die Haltbarkeit des aus Stroben-Holzstoff hergestellten Papieres bemängelt und die Ursache hierzu in der Kurzfaserigkeit des Holzes gefunden.

Die Verwertung des Stroben-Samens erscheint sehr beachtlich, da die Preise bekanntlich recht hohe sind. Im Frankfurter Stadtwalde sind in günstigen Samenjahren von 6 bis 8 ha Strobenbeständen des öfteren 3- bis 4000 Mk. für Strobensamen gelöst worden.

Waldbauliche Eigenschaften.

Hinsichtlich ihrer waldbaulichen Leistungen möchte ich zunächst an das erinnern, was Burckhardt über die Wuchsverhältnisse der Strobe mitteilt. Alle Berichte darüber, sagt er, sie mögen aus Ostpreußen oder aus den südlichsten Teilen Deutschlands stammen, spenden der Strobe gleichmäßiges Lob. Sie wächst meist schneller als die Kiefer und überwächst alle Laubhölzer. Mit Fichte und Tanne zusammen hält sie mindestens gleichen Schritt. Sie vermag auch in Deutschland beträchtliche Dimensionen zu erreichen. Ein 120 jähriger Stamm in Braunschweig besitzt 37,5 m, ein 124 jähriger in Bayern 40 m Höhe.

Entgegen unserer heimischen Kiefer gehört die Strobe nicht zu den Lichtholzarten; sie verträgt ziemlich viel Schatten, fast mehr als die Fichte, und kommt hierin fast der Tanne gleich. Sowohl hierdurch wie auch durch den Umstand, daß sich Samenjahre frühzeitig und nicht zu selten einstellen, eignet sie sich vortrefflich zur natürlichen Verjüngung. Über die Fähigkeit von Strobenbeständen, sich auf natürlichem Wege zu verjüngen, berichtete u. a. Regierungs-Forstassessor Dr. Wappes im „Forstwissenschaftlichen Zentralblatte“, daß in einem 104 jährigen, 3 ha großen Strobenbestande im bayerischen Forstamt Trippstadt in der Pfalz die natürliche Verjüngung als völlig gesichert zu betrachten sei. Die Strobenverjüngung gestaltet sich dort ganz ähnlich wie eine Tannenverjüngung, es ist jedoch nur die Hälfte der Zeit

als bei letzterer erforderlich. Dr. Wappes meint, daß die Strobe in ihrem waldbaulichen Verhalten keine Kiefer, sondern zwischen Fichte und Tanne einzureihen sei. In der Nähe von Chemnitz stockte ein etwa 90jähriger, vom Winde durchbrochener Strobenbestand, in dem sich auf den Lücken Strobenanflug und Unterwuchs angesiedelt hatte, der völlig den Eindruck machte wie Tannenunterwuchs unter günstigen Verhältnissen.

Aber auch die künstliche Verjüngung, der Anbau aus der Hand, unterliegt bei der Strobe keinen Schwierigkeiten. Die Saat im Freien wird sich ja dort, wo es sich um Aufforstung größerer Flächen handelt, durch den hohen Preis des Samens verbieten. Es wird sich empfehlen, den Pflanzenbedarf in Kämpen selbst zu erziehen oder junge, am besten zweijährige Saat- oder dreijährige verschulte Pflanzen käuflich zu beschaffen. Der Preis ist z. B. in den großen Halstenbeker Baumschulen für zwei- und dreijährige Strobenpflanzen ein sehr mäßiger. Da die Strobe ihre guten waldbaulichen Eigenschaften, ihren größten Massenzuwachs und die wertvollste Holzqualität im dichten Schlusse entwickelt, so empfiehlt sich ein enger Pflanzverband, am besten nicht über 1 m Pflanzweite.

Die Strobe scheint an den Standort noch geringere Ansprüche zu stellen als unsere heimische Kiefer. Auch auf den ärmeren Bodenklassen zeigt sie sich in der Mischung mit Kiefern zumeist vorwüchsig. Auf Grund der Erhebungen der deutschen forstlichen Versuchsanstalten ist festgestellt, daß sie in Deutschland auf allen möglichen Standorten und in Höhenlagen bis zu 1000 m angebaut ist und in waldbaulicher Hinsicht zumeist befriedigt hat. Vielerorts wurde ihr das größte Lob gezollt. Für die Bodenbesserung leistet sie jedoch weit mehr als unsere Kiefer.

Nach Professor Dr. Schwappach gedeiht die Strobe noch ganz gut an westlichen und südwestlichen steilen Hängen im Buntsandsteingebiet, wo die Kiefer versagte und der Boden mit Heide bedeckt war. Im Sandsteingebiete der Sächsischen Schweiz zeigt sich die Strobe gleichfalls der Kiefer überlegen, indem sie nicht nur den Boden verbessert, sondern ihn auch gut erhält, während bei der Kiefer zufolge ihrer Lichtstellung im höheren Alter eine Bodenverschlechterung eintritt. Am kleinen Bärenstein bei Struppen in der Sächsischen Schweiz grenzt ein zirka 60jähriger Kiefernbestand an einen ungefähr gleich alten Strobenbestand. Während im letzteren die Bodendecke fast nur aus Nadelabfall besteht, zeigt der Boden im Kiefernbestande den beginnenden Rückgang durch seinen Überzug mit Heidelbeere an.

Die Anspruchslosigkeit der Strobe an den Standort wird vermutlich vornehmlich durch die Bestandteile ihres Holzes begünstigt. Die Untersuchungen von Professor Dr. Weber haben ergeben, daß das Strobenholz das geringste Aschenprozent von allen Holzarten hat, und daß in der Asche sich eine nur minimale Menge von Kalk befindet. Nicht nur auf Schutthalden, an sonnigen Hängen, sondern auch auf Moorboden und auf lehmigem und tonigem Boden vermag sie zu befriedigen. Und da es wohl keine frosthärtere Nadelholzart als die Strobe gibt, so ist ihr Anbau in Frostlagen sehr zu empfehlen. In der preußischen Oberförsterei Altkirch ist im Jahre 1880 beobachtet worden, daß durch Spätfröste sämtliche jungen Tannen, Fichten, Kiefern, Buchen erfroren waren, aber keine einzige Strobe, trotzdem letztere bereits mehrere Zentimeter lange Triebe geschoben hatten. Auch auf gesenkten Moorbrüchen in Schlesien und Pommern, wo selbst die Erle versagte, hat sich die Strobe als völlig frosthart erwiesen.

Gegen Unkrautwuchs ist sie wenig empfindlich; Heide vermag sie selbst dort zu unterdrücken, wo die Kiefer dies nicht fertig bringt. Zufolge ihrer Schneebruchsicherheit eignet sich die Strobe ganz vorzüglich zum Anbau in Schneebruchlagen, wie wir solche in Deutschland vielfach in den Höhenlagen zwischen 3- bis 500 m Höhe vorfinden. Bei der großen Schneebruchkalamität im Spessart im Frühjahr 1883, bei welcher 20000 fm gebrochen wurden, hat sich gezeigt, daß dort die Stroben gegen Schneedruck fast unempfindlich geblieben waren. Dr. Wappes berichtet aus dem bayerischen Forstamt Trippstadt — wo sich wohl die ausgedehntesten Strobenbestände der verschiedensten Altersklassen innerhalb Deutschlands finden dürften —, daß dort Schneebruchschäden in den Strobenbeständen noch nicht beobachtet wurden, während die dortigen Kiefernbestände schon öfter bis zur Vernichtung betroffen worden sind. Diese Schneebruchsicherheit findet ihre einfache Erklärung in der Elastizität der Wipfelpartie im Dickungs- und Stangenholzalter und in der Schmiegsamkeit der langen, glatten Nadeln, auf welchen der Schnee nur schwer auflagern kann.

Von der Schüttekrankheit ist nach verschiedenen Berichten an jungen Strobenpflanzen noch sehr wenig wahrzunehmen gewesen.

Die hier gerühmten waldbaulichen Vorzüge empfehlen die Strobe besonders als Mischholzart für Fichte wie für Kiefer; für erstere namentlich in Frost- und Schneebruchlagen, für letztere auf geringen Standorten, wo es darauf ankommt, durch Beschattung und Nadelabfall die Bodenkraft zu steigern und zu erhalten.

Bei der Mischung mit Fichte ist zu beachten, daß die Strobe im jugendlichen Alter die Fichte sehr bald im Wuchse überflügelt und bei zu starker Beimischung zu unterdrücken vermag. Keinesfalls ist die Mischung in abwechselnden Reihen zu empfehlen, da hierbei die Fichten schließlich zum Unterwuchs herabgedrückt werden würden. Mehr als 20 % Stroben in Fichten beizumischen, halte ich nicht für zweckmäßig, wenn Einzel- oder reihenweise Mischung vorgenommen wird. Will man das Mischungsverhältnis stärker nehmen, so ist horstweise Mischung vorzuziehen.

Auf schwerem Boden mit undurchlässigem Untergrunde, auf moorigem Boden, in relativ feuchtem Klima wird die Strobe wohl zumeist mehr leisten als die Kiefer oder die Kiefer in Mischung mit Fichte. (Schluß folgt.)

Beitrag zur Lebensweise von Cimbex lucorum F. (Birken-Blattwespe).

Im Distrikt 121b der Königlichen Oberförsterei Winnefeld (Regierungsbezirk Hildesheim) befindet sich eine Fichtenpflanzung unter dem Schirm etwa 30jähriger Birken. An den Birken fand ich Mitte April 1904 ganz frei sichtbar große Mengen von Puppengehäusen, die augenscheinlich einer Blattwespe angehörten. Zunächst fiel mir auf, daß diese Kokons, die doch so frei sichtbar hingen, nicht von den Meisen, die hier überaus zahlreich sind, angeschlagen waren. Die Kokons waren allerdings sehr zähe und nur schwer mit einem scharfen Messer zu öffnen. Beim Öffnen zeigte sich jedesmal eine gut konservierte Larve. Entweder sind also die Kokons für den Meisenschnabel zu hart oder der Inhalt ist den Vögeln nicht wohlschmeckend genug. Da der betreffende Distrikt etwa 6,5 km von meiner Wohnung entfernt, er auch einem Forstaufseher zur speziellen Betriebsausführung überwiesen ist, hatte ich weniger Gelegenheit, hier tagtäglich herzukommen. Deshalb trug ich am 27. April 150 Kokons ein, um die Zucht im Glase zu versuchen.

Am 17. Mai (+ 18°) krochen die ersten Wespen aus, die nunmehr leicht und sicher als C. lucorum F. bestimmt werden konnten; in den nächsten Tagen folgte der Rest. Von 150 Kokons erhielt ich 81 Wespen. Auffällig war das Vorherrschen der ♀♀: 61 ♀, 20 ♂. Beim Ausschlüpfen wird die Decke des Kokons rundum in einem feinen Schnitt durchgenagt bis auf eine kleine, winzige Stelle, die dann dem Deckel zum Träger dient. Da ich eiliger Dienstgeschäfte wegen die Gläser während der Tageszeit nicht beobachten konnte, habe ich das Ausschlüpfen nur in den frühen Morgenstunden sicher beobachtet, vermute aber, daß dies die Regel ist. Sofort nach dem Ausschlüpfen spritzen die Wespen den während der Puppenruhe sich ansammelnden Harn als weiße Masse aus, welche gleich trocknet und die Glaswände fast undurchsichtig macht.

Die Copula findet sofort statt, dauert verhältnismäßig lange; auch findet nicht ein so inniger Zusammenhang wie bei vielen anderen Insekten statt. Die Weibchen legen das Ei an die noch nicht entwickelte Knospe, doch nur in sehr geringer Wiederholung, so daß ich eine geringe Vermehrung vermute.

Leider konnten die Birkenzweige nicht länger frisch erhalten werden. Ich mußte mich deshalb an Ort und Stelle weiter umsehen.

Anfang Juni konnte ich an der Fraßstelle keine lebenden Wespen entdecken, habe auch nirgends eine tote gefunden trotz eifrigen Suchens. Wo bleiben diese??

An den Birkenblättern fand ich überall die jungen Räupchen fressend, doch bei weitem nicht in der Masse, wie die vielen beobachteten Kokons erwarten ließen. Die Farbe der Raupen wechselte mehrfach, so daß häufige schnell aufeinander folgende Häutungen zu vermuten sind. Am 28. Juli fand ich die ersten Kokons an den Zweigen, aber nur in geringer Zahl, dazwischen noch einzelne Raupen, munter fressend. Ende August waren nur noch Kokons vorhanden, die Raupen verschwunden. Worin diese unregelmäßige Verpuppung ihren Grund hat, ist mir nicht klar geworden. Die nicht ausgekrochenen Kokons im Zuchtglase ergaben im Nachsommer Schmarotzer: Ichneumon-, Pimpla-, Anomalon- und Ophion-Arten.

Die ganz auffallende Verminderung der zur Verpuppung kommenden Raupen gegen das Vorjahr gründet sich demnach erstens auf die geringe Eiablage der Wespen und zweitens auf die Wirksamkeit der Schlupfwespen. Der Fraß an und für sich war in dem genannten Distrikten ohne jede Bedeutung; auch das Ringeln der Wespen scheint unbedenklich.

Koken.

Mitteilungen.

— **Pflanzung einjähriger Weymouthskiefern.** Zur Anfrage in Nr. 16, „ob schon jemand einjährige Weymouthskiefern wie gewöhnliche Kiefern gepflanzt hat, und mit welchem Erfolge“? sind nachstehende zwei Mitteilungen eingegangen:

1. Auf Grund meiner bei Pflanzung einjähriger Weymouthskiefern gemachten Wahrnehmung kann ich diese Frage dahin beantworten, daß einjährige Weymouthskiefern genau wie gewöhnliche Kiefern mit gutem Erfolge verpflanzt werden können, und zwar überall dorthin, wo die gewöhnliche Kiefer fortkommt. Die Weymouthskiefer ist weniger empfindlich, als allgemein angenommen wird. So habe ich vor sechs Jahren einige Tausend einjährige Weymouthskiefern aus Halstenbek um mehrere Wochen zu früh erhalten und war daher genötigt, sie einstweilen in den Keller zu stellen. Daß die Pflanzen durch ihre mehrere Wochen andauernde Lagerung im Keller an Lebenskraft nicht gewonnen haben, ist gewiß. Mit Rücksicht hierauf versprach ich mir von der Verwendung dieser Pflanzen nur geringen Erfolg, ließ sie aber dennoch genau in der Art wie gewöhnliche Kiefern auspflanzen, und zwar zur Probe, teils in feuchtem Moorboden, teils in trockenen, humusarmen, teils in frischen, humosen Sandböden. Zu meiner freudigen Überraschung sind sie überall mit geringen Ausnahmen alle gut angegangen, und auch jetzt noch, nach sechs Jahren, allerdings nur die auf frischen, humosen Sandböden gepflanzten, stehen sie fast vollzählig und einzig da, trotzdem sie von Anfang an und bis jetzt fortdauernd durch Verbiß sehr zu leiden hatten. Sie sind freilich, obwohl üppig aussehend, infolge des Verbeißens niedriger als die neben ihnen wachsenden, gleichalterigen, gewöhnlichen Kiefern, die durch Verbiß nicht gelitten haben.

Jedlitze bei Malapane (Oppeln).

Rosteck, Förster.

2. Im Frühjahr 1902 habe ich auf eine stark mit Heidekraut bewachsene Fläche (Boden 4. Kl.) einjährige Weymouthskiefern direkt aus dem Saatgarten pflanzen lassen. Es wurden je zwei Pflanzen auf 50 qcm große Platten genau wie die gewöhnliche Kiefer gepflanzt. Die Pflanzen sind sehr gut gewachsen und haben heute eine durchschnittliche Höhe von 80 bis 100 cm. Von großer Wichtigkeit ist, die Pflanzen in den ersten Jahren gegen Wildverbiß zu schützen. Hier hat sich am besten Auflegen von kleinen Wergkappen im Herbste bewährt. Die Kappen müssen im Frühjahr wieder abgenommen werden.

Forsthaus Goseplack im Solling.

Frühauf, Kgl. Förster.

✤

— **Verkauf Primkenauer Waldbrandhölzer.** Aus Primkenau, 30. April, wird der „Schlesischen Zeitung“ berichtet: Die am 28. und 29. April d. Js. im Saale „Zum goldenen Frieden“ hier abgehaltene Holzauktion der letzten Primkenauer Brandhölzer war von Kauflustigen, die zum Teil aus weiter Ferne (Westfalen, Hannover, Sachsen) erschienen waren, außerordentlich gut besucht. Der Auktion wohnten als Vertreter der Regierung und der Eisenbahndirektion bei: Königlicher Oberforstmeister Illgen, Liegnitz, Regierungsrat Schaff, Breslau, Forstassessor Hawliczka, Liegnitz, Regierungssekretär Krause, Liegnitz, und der speziell zur Holzverwertung hier anwesende Königliche Forstgeometer Schmoll aus dem landwirtschaftlichen Ministerium. Am ersten Auktionstage gelangten 1300 Festmeter Schneidehölzer und 40300 Festmeter entrindete Gruben- und Bauhölzer zum Verkauf; sie brachten einen Erlös von rund 336000 Mk. Die Firma Bäumer in Lünen (Westfalen) kaufte allein für 240000 Mk. Grubenhölzer, welche ausschließlich nach den westfälischen Zechen gehen. Am zweiten Auktionstage wurden 14317 Raummeter Brennhölzer für rund 37000 Mk. verkauft. Nach dem Urteile Sachverständiger sind die Gruben- und Nutzhölzer zu annehmbaren Preisen losgeschlagen worden; für Brennhölzer dagegen wurden über Erwarten hohe Preise erzielt. Sämtliche in diesem Termine verkauften Hölzer müssen bis zum Herbst 1906 abgefahren sein. Der Gesamterlös aus den Brandhölzern des 20000 Morgen betragenden Brandgebietes beträgt ungefähr 1350000 Mk. Damit dürfte der vom Eisenbahnfiskus zu ersetzende Brandschaden kaum um die Hälfte gedeckt sein. Allein unverwertet geblieben sind große Bestände stehender Hölzer unter 25 Jahren, für die sich trotz mehrfacher Ausbietung Käufer nicht gefunden haben.

✤

— **Borkenkäfergefahr.** Der Bezirksausschuß zu Breslau hat einer Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Breslau, betreffend die Entrindung von Nadelhölzern zur Verhütung der Borkenkäfergefahr, zugestimmt. Die Verordnung soll alsbald amtlich veröffentlicht werden.

✤

— **Das Auftreten der Nonnenraupe** ist in einigen Abteilungen der Staatsforste bei Siegenburg in Niederbayern wahrgenommen worden.

✤

— **Zur Aufforstung von Höhenblößen** und für die Umwandlung der Hauberge in Hochwald ist dem Kreise Siegen (Regierungsbezirk Arnsberg) von der Königlichen Staatsregierung der Betrag von 21600 Mk. überwiesen worden. Bekanntlich ist der Ertrag der mit Eichenschälwald bestandenen Siegerländer Hauberge, die 3/4 des ganzen Kreises bedecken, mehr und mehr zurückgegangen, seitdem die Gerbung mit ausländischen Gerbstoffen an Verbreitung gewann und der lohnende Absatz der Eichenrinde zur Unmöglichkeit wurde. Man geht deshalb allmählich zur Hochwaldkultur über.

Berichte.

Haus der Abgeordneten.

180. Sitzung am 13. Mai 1905.

Präsident v. Kröcher: Wir gehen jetzt über zum sechsten Gegenstand:

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Linz.

Ich eröffne die Besprechung über § 1. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Der Abgeordnete Kaute macht den Vorschlag, über die §§ 1 und 4 zusammen zu diskutieren. Ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhebt sich nicht; ich eröffne also die Besprechung über die §§ 1 und 4.

Zu § 4 gehört der Antrag der Abgeordneten v. Bülow-Bossee und Genossen auf Drucksache Nr. 934 zu II:

> im § 4 Absatz 4 die Worte „Einspruch während der Auslegungsfrist beim Kreisausschuß" folgendermaßen umzustellen: „während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß".

Das Wort hat der Abgeordnete Kaute.

Kaute, Abgeordneter: Meine Herren, die Kommission ist in der erneuten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu der Ansicht gelangt, an den früheren Beschlüssen zwar im wesentlichen festzuhalten, im übrigen aber den gestellten Abänderungsanträgen Rechnung zu tragen, soweit solches mit dem Zweck des Gesetzes sich verträgt. Insbesondere sind zwei Punkte der Vorlage Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten: die Zusammensetzung des Jagdvorstandes und die Art der Jagdverpachtung.

Entgegen dem von der Mehrheit dieses Hohen Hauses vor zwei Jahren ausgedrückten Wunsche, daß in einem dem Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfe eine Bestimmung getroffen werden möge, nach welcher die Verwaltung der Jagdgeschäfte einem von der Jagdgenossenschaft gewählten Vorstande zu übertragen sei, will der Gesetzentwurf, daß die Verwaltung der Jagdgeschäfte durch den Ortsvorsteher als Jagdvorsteher geschehen soll. Meine politischen Freunde sind nun nach wie vor der Ansicht, daß die Jagd in erster Linie eine Angelegenheit der Jagdgenossen ist, daß daher den Jagdgenossen der weitgehendste Einfluß in bezug auf die Verwaltung der Jagdgeschäfte gesetzlich eingeräumt werden müsse, was allerdings am sichersten dadurch gewährleistet würde, wenn ein von der Genossenschaft selbst gewählter Vorstand die Jagdgeschäfte zu führen hätte. Ein diesem Gedanken entsprechender Antrag ist der Kommission unterbreitet worden. Gegen denselben wurde ausgeführt, daß die Wahl des Jagdvorstandes eine große Beunruhigung in die Gemeinden hineintragen würde, daß so in unliebsamer Weise die Reibungspunkte in den Gemeinden vermehrt würden. Die Jagd sei zudem zweifellos auch von öffentlich-wirtschaftlicher Bedeutung, ein Umstand, der allein die Übertragung der Jagdgeschäfte auf den Ortsvorsteher als wünschenswert erscheinen lasse.

Meine Herren, konnten diese Gründe uns auch nicht von der Unzweckmäßigkeit unseres Antrages überzeugen, so sahen wir uns trotzdem veranlaßt, den Antrag zurückzuziehen, nachdem die Vertreter der Königlichen Staatsregierung wiederholt auf das allerbestimmteste erklärt hatten, daß mit der beantragten Änderung der Gesetzentwurf für die Königliche Staatsregierung unannehmbar sein würde, eine Erklärung, welche auch bei der letzten Kommissionsberatung in gleich bestimmter Form erfolgte. Ein weiteres Beharren auf dem Antrage würde also zwecklos sein und nur zu einem Scheitern der Vorlage führen. Meine politischen Freunde glauben aber die Verantwortung nicht auf sich nehmen zu können, einen Gesetzentwurf zu Falle bringen zu helfen, der dazu bestimmt ist, Zuständen auf dem Gebiete der Jagdverpachtung ein Ende zu bereiten, welche selbst von den Gegnern der Vorlage als unerträglich bezeichnet werden. Wir glauben, diese Verantwortung um so weniger auf uns nehmen zu können, als nach den Erklärungen der Königlichen Staatsregierung mindestens bezweifelt werden muß, ob sie nach dem Scheitern der Vorlage in absehbarer Zeit mit einem neuen Gesetzentwurf an uns herantreten wird. Trotzdem würden freilich meine politischen Freunde nicht in der Lage sein, ohne angemessene Kompensationen den gewählten Jagdvorstand fallen zu lassen. Für einen Ausgleich ist aber durch die in den §§ 4 und 10 vorgenommenen Änderungen gesorgt, welche das von uns nach wie vor hochgehaltene Selbstbestimmungsrecht der Interessenten in hinreichender Weise sichern.

Meine Herren, dem von anderer Seite gemachten Vorschlag, einen Jagdvorstand dadurch zu bilden, daß dem Ortsvorsteher zwei Schöffen zur Seite gestellt werden, oder dort, wo die Institution der Schöffen unbekannt ist, die Gemeindevertretung als Jagdvorstand fungieren zu lassen, glaubt die Mehrheit meiner politischen Freunde nicht zustimmen zu können. Wir wollen es vermeiden, daß die aufregenden Jagdangelegenheiten einen mehr oder minder maßgebenden Einfluß auf die Gemeinderatswahlen ausüben; wir wollen es auch vermeiden, daß unter Umständen Mitglieder der Gemeinde, welche nicht Grundbesitzer und also nicht Jagdinteressenten sind, an der Verwaltung der Jagd mitwirken, wie zugezogene Rentiers, Industrielle, welche wegen der Höhe der von ihnen zu zahlenden Gemeindesteuer geborene Mitglieder des Gemeinderats sind. Der Einwand, daß unter Umständen dem Ortsvorsteher wegen seiner Maßnahmen auf dem Gebiete der Jagdverwaltung Mißtrauen entgegengebracht werden könnte, daß das Ansehen seiner Stellung Schaden leiden würde, ist unseres Ermessens schon aus dem Grunde hinfällig, weil den Interessenten in allen wichtigen Punkten das Recht des Einspruchs gewährt werden soll, die Interessenten selbst also gewissermaßen die Ortsvorsteher entlasten. Wenn bei der eingenommenen Stellung der Königlichen Staatsregierung es nicht möglich ist, einem gewählten Vorstande die Jagdverwaltung zu übertragen, so erachten wir freilich den Ortsvorsteher als Jagdvorsteher für die geeignetste Persönlichkeit, namentlich weil er als

Beamter wegen eventueller Vernachlässigung seiner Obliegenheiten, wegen Überschreitung seiner Kompetenzen zur Verantwortung gezogen werden kann.

Meine Herren, wichtiger als die Zusammensetzung des Jagdvorstandes erscheint den meisten aber wohl die Art der Jagdverpachtung, die nach den übereinstimmenden Vorschlägen der Königlichen Staatsregierung und des Herrenhauses in der Regel eine öffentlich meistbietende sein soll, während die Kommission vorschlägt, die freihändige Verpachtung mit der meistbietenden auf die gleiche Stufe zu stellen, in der Voraussetzung freilich, daß für die Wahl der Art der Verpachtung lediglich das Interesse der Jagdgenossen maßgebend sein soll. Darüber, meine Herren, kann ja kein Zweifel obwalten, daß die öffentlich meistbietende Verpachtung die sicherste Gewähr bietet für die Erzielung des höchsten Pachtpreises, und darum stimmen meine politischen Freunde der öffentlich meistbietenden Verpachtung grundsätzlich zu. Damit wollen wir aber keineswegs das Prinzip vertreten, daß die Erzielung des höchsten Pachtpreises das allein Maßgebende bei der Verpachtung sein soll. (Sehr richtig! rechts.) Im Gegenteil, wir sind uns wohl bewußt, daß auch noch andere Punkte hierbei in Berücksichtigung zu ziehen sind. So insbesondere die pflegliche Behandlung der Jagd, damit dauernd den Interessenten ein angemessener Jagdpreis gesichert bleibt (sehr richtig! rechts), die Gewähr, daß bei Ausübung der Jagd die Felder nach Möglichkeit geschont werden, daß der Abschuß so geregelt wird, daß ein zu großer Wildschaden ausgeschlossen erscheint; die Zahlungsfähigkeit des Pächters und anderes. Also, meine Herren, wir vertreten durchaus nicht den Standpunkt, daß die Erzielung des höchsten Pachtpreises das allein Entscheidende sein soll; aber wir halten dafür, daß unter billiger Berücksichtigung der angeführten Punkte ein möglichst hoher Pachtpreis anzustreben ist, und dazu bietet allerdings die öffentlich meistbietende Verpachtung die sicherste Handhabe.

Nun wird gesagt, daß den kleinen Landwirten, wenn die öffentlich meistbietende Verpachtung als Regel sich herausbilden sollte, bei den stetig steigenden Pachtpreisen es unmöglich werde, noch Jagden anzupachten. Ja, meine Herren, demgegenüber ist doch wohl die Frage gerechtfertigt: worauf stützen denn die kleinen Landwirte ihre Forderung den übrigen Grundbesitzern gegenüber, ihnen freihändig zu billigerem Preise die Jagd zu verpachten, als bei öffentlich meistbietender Verpachtung erzielt werden kann? Nicht das Interesse des einzelnen, der gerne jagen möchte, sondern das Interesse der Gesamtheit der Interessenten, der Verpächter, ist es doch, welches bei der Jagdverpachtung maßgebend sein muß. (Abgeordneter Fischbeck: Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn nun meine politischen Freunde bereit sein werden, für die Kommissionsbeschlüsse einzutreten, so geschieht dies, um den Gegnern der Vorlage ein Entgegenkommen zu zeigen, andererseits doch in der Gewißheit, daß die in dem Gesetzentwurf im übrigen enthaltenen Bestimmungen eine genügende Sicherheit gewähren gegen eine Schädigung der Gesamtheit der Interessenten. Ich verweise darauf, daß die Gesetzesvorlage eine Jagdaufsichtsbehörde vorsieht, welche wir bis jetzt nicht kennen, daß die Interessenten, worauf ich bereits vorhin hingedeutet habe, das Recht des Einspruchs in allen wichtigen Punkten erhalten sollen, so gegen die Art der Verpachtung, gegen die Pachtbedingungen, gegen die Person des Pächters und bei freihändiger Verpachtung auch gegen die Höhe des Pachtgeldes, und daß schließlich der Jagdvorsteher befugt sein soll, gegen die Beschlüsse der ersten Instanz Einspruch zu erheben beim Bezirksausschuß bzw. Provinzialrat. Die Gesamtheit dieser Bestimmungen läßt uns die Rechte der Interessenten als hinreichend gewahrt erscheinen.

Dagegen ist unseres Ermessens dem Interesse der Jagdgenossen nicht hinreichend Rechnung getragen in jenem von der Kommission abgelehnten Antrage, der will, daß jeder Pachtvertrag der Genehmigung des Kreisausschusses unterliegen soll, ohne daß den Interessenten auch nur das geringste Recht gegeben wird, bei der Verwaltung der Jagd mitzuwirken, ohne daß gesagt wird, wie denn der Kreisausschuß sein Genehmigungsrecht auszuüben hat. Der Gesetzentwurf läßt den Kreisausschuß nur in Tätigkeit treten in besonders benannten Ausnahmefällen, nach den Beschlüssen der Kommission aber soll vom Kreisausschusse nur über Einsprüche der Interessenten befunden werden. Mangels solcher Bestimmungen liegt die Gefahr nahe, daß der Kreisausschuß selbst vielfach über seine Kompetenz nicht klar sein, und daß andererseits ihm nicht immer das nötige Vertrauen in seine Unparteilichkeit entgegengebracht werden würde. Ein eventueller Hinweis auf das Gesetz in Hohenzollern würde nicht angängig sein, da dort die Verpachtung stets eine öffentlich meistbietende Verpachtung sein muß, dort also die Genehmigung der Verträge nur von der Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften abhängig sein kann.

Meine Herren, dem von der Kommission gefaßten Beschlusse, die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau nicht in den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs einzubeziehen, werden wir zustimmen, aber nicht etwa, weil die Mehrheit meiner politischen Freunde überzeugt ist, daß die in jenen Provinzen geltenden Gesetze besser sind als die uns zur Beratung vorliegenden Kommissionsbeschlüsse; im Gegenteil, wir sind der Meinung, daß die letzteren die Rechte der Jagdinteressenten auch in jenen beiden Provinzen besser wahren würden. Wenn wir trotzdem für die Kommissionsbeschlüsse eintreten werden, so geschieht das lediglich, um einem Scheitern des Gesetzentwurfs vorzubeugen; wir wählen zwischen zwei Übeln das kleinere.

Wenn nun gesagt ist, daß zweckmäßig in den Gesetzentwurf auch noch andere der Regelung harrende Materien einbezogen wären, so sind meine politischen Freunde freilich der Ansicht, daß das von der Königlichen Staatsregierung beobachtete Verfahren das richtige war, daß eine weitere Bepackung des Gesetzentwurfs sein Zustandekommen in hohem Maße gefährdet haben würde. Das schließt aber nicht aus, daß meine politischen

Freunde hoffen, daß die Königliche Staatsregierung nicht zögern wird, uns bald einen neuen Gesetzentwurf zu bringen, in welchem insbesondere die Ausübung der Jagd auf den Enklaven eine angemessene Regelung findet.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß die Beschlüsse der Kommission eine Mehrheit hier im Hause finden mögen, damit die vielfachen und berechtigten Klagen auf dem Gebiete der Jagdverpachtung infolge der Handhabung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen verstummen. (Bravo! im Zentrum.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Heckenroth.

Heckenroth, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich dem Wunsche des Herrn Vorredners nur anschließen, daß ein Jagdgesetz zustande kommen möchte, durch das all die Klagen verstummen, die laut geworden sind in den verschiedenen Teilen der preußischen Monarchie. Ich werde einen Antrag einbringen, welcher die Unterstützung meiner sämtlichen Fraktionsfreunde gefunden hat zu § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes, den ich auch schon in den verschiedenen Kommissionsberatungen eingebracht hatte. Der § 1 des Entwurfes ist ja der Punkt gewesen, um den wir uns in der Kommission am meisten gestritten haben. Wir waren der Ansicht, und mit uns auch zuallererst das Zentrum, als es gemeinsam mit uns die Staatsregierung anregte, einen Gesetzentwurf zur Regelung der Jagdverhältnisse einzubringen, daß die Interessen der Jagdgenossen am besten vertreten werden durch einen Jagdvorstand, der von den Jagdgenossen gewählt wird. Wir haben auch an diesem Standpunkt festgehalten während der ganzen Kommissionsberatung und stehen heute noch prinzipiell auf diesem Standpunkt, daß wir sagen, wie auch die Regierungsvorlage in ihrer Motivierung anerkennt, die Jagdangelegenheiten werden und müssen durch die Jagdgenossen geregelt werden. Es ist ihre Sache, es sind ihre Verhältnisse, bei deren Regelung sie durchaus mitsprechen müssen.

Wir bedauern, daß die Königliche Staatsregierung auf diesen Standpunkt sich nicht gestellt hat, sondern unter allen Umständen einen Jagdvorstand ablehnt, der durch Wahl der Jagdinteressenten gebildet wird.

Wenn uns gesagt wird, die Königliche Staatsregierung könne sich darum auf diesen Standpunkt nicht stellen, weil eine solche Wahl in die Gemeinden Aufregung hineinbrächte, so kann man das von jeder Wahl sagen. Wenn man Aufregungen vermeiden wollte, dann müßte man eigentlich alle Wahlen abschaffen. (Sehr richtig! rechts.) Warum man aber auf der einen Seite anderen Berufsständen Wahlen gibt, um ihre Vertreter zu bestimmen, aber dem Bauernstande dieses Recht zur Wahl einer Vertretung seiner Interessen nicht geben will, das ist mir etwas unverständlich. (Sehr richtig! rechts.) Wir haben in diesem Augenblick im Hohen Hause eine Gesetzesvorlage zur Beratung, die Bergarbeitergesetzesvorlage; die gibt den Arbeitern zur Vertretung ihrer Interessen Arbeiterausschüsse, die durch Wahlen bestimmt werden sollen. Meine Herren, was dem einen recht, ist dem anderen billig. Wenn man Arbeitern diese Rechte gibt, daß sie ihre Vertretung durch Wahlen bestimmen können, ist es mir unverständlich, wie man den Bauern dieses Recht absolut vorenthalten möchte. (Sehr richtig! rechts.) Wir bedauern in der Rheinprovinz schon, daß unsere Landwirtschaftskammer gewählt wird nicht durch direkte Wahlen der Bauern, sondern durch den Kreistag. (Sehr gut! rechts.) Es haben sich da Mißstände herausgestellt, die aufs tiefste beklagt werden müssen, und wir haben die Hoffnung, daß für uns einmal eine Änderung dieser Bestimmung kommen wird, damit unsere Landwirtschaftskammer wirklich das werde, was sie sein soll, eine Vertretung der Bauerninteressen.

Meine Herren, dasselbe liegt eigentlich bei dem Jagdgesetze auch vor: der Jagdvorstand sollte eine wirkliche Vertretung der Interessenten sein. Nun ist der Jagdvorstand gefallen; wir werden nicht wieder einen dahingehenden Antrag einbringen, weil wir wissen, daß seine Annahme völlig aussichtslos ist. Aber wir möchten in gewisser Hinsicht doch ein Kollegium haben, weil wir es für besser halten, daß mehrere Personen die ganze Handhabung der Jagdinteressen in der Hand haben.

Der Gesetzentwurf, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, bestimmt, daß der Gemeindevorsteher allein die Vertretung der Jagdinteressen künftig ausübt. Meine Herren, für die Rheinprovinz, gestehe ich ohne weiteres zu, ist der Zustand dadurch insofern etwas verbessert worden, als nicht mehr der Bürgermeister der Jagdvorsteher ist, sondern der Gemeindevorsteher, der mit der Gemeinde im engeren Zusammenhang steht und vom Gemeinderat gewählt wird, der selber ortsangesessen ist, in den meisten Landgemeinden auch Jagdinteressent ist. Aber gerade aus den Kreisen der Gemeindevorsteher sind große Bedenken gegen diese Bestimmung laut geworden. Die Herren sind ängstlich, daß man die ganze Verantwortung allein auf ihre Schultern legen will. Ich kann das durchaus verstehen; selbst wenn der Kreisausschuß als Aufsichtsbehörde fungiert, so ist doch die Hauptverantwortung nunmehr auf die Schultern des Gemeindevorstehers allein gelegt, und gerade das fürchten die Gemeindevorsteher, daß diese Verantwortung doch eine sehr unangenehme für sie werden kann. Darum geht der Antrag, der nachher hier verteilt werden wird, dahin, daß neben dem Gemeindevorsteher noch zwei Beisitzer mit ihm zusammen den Jagdvorstand bilden. Im Osten sind die beiden Beisitzer schon vorhanden; das sind die Schöffen. In den beiden westlichen Provinzen sind die Beisitzer nicht vorhanden, ich glaube, auch in Schleswig-Holstein nicht. Da bestimmt der Antrag, daß die beiden Beisitzer gewählt werden durch die Gemeindevertretung aus der Zahl der Interessenten. Wir hätten dann einen Jagdvorstand, der bestehen würde aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus zwei Interessenten als Beisitzern, die durch den Gemeinderat bestimmt werden. Es würde nunmehr wenigstens der Vorwurf wegfallen, daß eine solche Wahl große Schwierigkeiten bereite und in die Gemeinden Aufregung bringe.

Es war erfreulich, daß auch der Vertreter der Königlichen Staatsregierung in der letzten Kommissionssitzung erklärte, daß dieselbe gegen einen solchen Jagdvorstand nichts einzuwenden hätte. Es war auch von den Nationalliberalen und, wenn ich nicht irre, auch von den Freisinnigen eine Erklärung dahin abgegeben worden, daß eventuell auch auf diesen Antrag eine Einigung zustande kommen könnte. Das ist meine Bitte, die ich an die Herren der Linken richte, zu versuchen, sich mit uns auf diesen Boden zu stellen, eine Einigung mit uns zustande zu bringen. Ich kann sagen, daß dann die Mehrheit meiner politischen Freunde für das ganze Gesetz sein wird, wenn diese Einigung auf den von mir beantragten Jagdvorstand zustande kommt.

Das Schicksal des Gesetzes muß doch eigentlich sehr tragisch genannt werden in Anbetracht der Wendung, die die Sache genommen hat. Man brachte einen Gesetzentwurf ein entgegen dem Antrage, der von unserer Seite und dem Zentrum gestellt worden war. Man behauptete, der Jagdvorstand, wie er geplant war, sei durchaus unannehmbar, weil die Zustände dann noch schwieriger würden als vorher. Man wollte vor allen Dingen der Provinz Hannover auch ihren Jagdvorstand nehmen. Nun hat man doch am Schluß zugeben müssen — denn sowohl die Staatsregierung, wie auch die Mehrheit in der Kommission hat die Provinz Hannover ausgenommen —, daß die Zustände unter dem Jagdvorstand in der Provinz Hannover doch durchaus erträglich, ja, daß sie verhältnismäßig gut sein müssen, sonst hätte man Hannover nicht ausnehmen dürfen. Wenn man in Hannover mit dem Jagdvorstand nicht solche trübe Erfahrungen gemacht hat, so ist das für mich ein Beweis, daß der Weg, den meine Fraktion von Anfang an eingeschlagen hat, der einzig richtige war zur Regelung dieser außerordentlich schwierigen Materie, daß man die Jagdangelegenheit betrachtete als eine Genossenschaftssache, und daß man der Genossenschaft eine Vertretung gegeben hätte, wie sie der Genossenschaft zugekommen wäre, nämlich eine Vertretung, die durch Wahl der Genossenschaft bestimmt wird. (Sehr gut!)

Die Notstände sind wohl am größten mit in der Rheinprovinz. Darum ist mir persönlich außerordentlich viel daran gelegen, daß diese Materie hier verabschiedet wird, und ich spreche die Hoffnung aus, daß wir, so verschieden auch jetzt noch die Wege und Meinungen sind, doch noch dazu gelangen werden, daß unsere Beratungen ein Gesetz zustande bringen, das Mißstände, die tatsächlich vorliegen, ein für allemal abstellt. (Bravo! rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Fischbeck.

Fischbeck, Abgeordneter: Meine Herren, mit den beiden Herren Vorrednern sind auch meine politischen Freunde der Ansicht, daß das Jagdpolizeigesetz vom Jahre 1850 im hohen Grade der Reform bedürftig ist. Wir sind ebenfalls der Meinung, daß bei den Jagdverpachtungen vielfach nicht das Recht entscheidet, sondern daß allerlei Willkürlichkeiten dabei vorkommen, daß nicht das Interesse derjenigen, die das Jagdrevier bilden, vielfach das Maßgebende ist, sondern daß das Interesse gewisser Dorfgewaltiger, das Interesse einzelner auch außerhalb der Gemeinde stehender einflußreicher Herren sich dort Geltung zu verschaffen weiß. Manchmal ist es auch der Gemeindevorsteher selbst, der aus gewissen persönlichen Interessen heraus in dieser oder jener Form seine Entscheidung fällt. Wir meinen daher, daß eine Reform notwendig ist, und zwar nach drei verschiedenen Richtungen hin.

Einmal, daß die Machtbefugnisse, die nach der heutigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in die Hände des Gemeindevorstehers allein gelegt sind, auf breitere Schultern ausgedehnt werden.

Wir wünschen ferner, daß die Heimlichkeit, welche heutigentags vielfach herrscht, bei der Verpachtung der Jagden aufhört, daß die Kontrolle der breiten Öffentlichkeit hier Platz greift, daß sowohl diejenigen, welche Jagden pachten wollen, als namentlich auch diejenigen, welche das größte Interesse als Grundbesitzer daran haben, eine Kontrolle, mehr, als wie es jetzt der Fall ist, ausüben können.

Und endlich, und das ist uns das Wichtigste, daß der Rechtsgrundsatz, nach dem bei einer Jagdverpachtung zu verfahren ist, in dem Gesetz selbst niedergelegt wird. Da kann es in unseren Augen nichts anderes geben als das Interesse der Besitzer des Jagdreviers. Das soll maßgebend sein und nicht das Jagdinteresse der Leute, die gerne eine Jagd haben und auf die Jagd gehen möchten, dafür aber möglichst wenig Geld ausgeben möchten. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wir glauben auch, daß gerade die Frage des Wildschadens zum nicht geringen Teil mit dieser Frage ebenfalls zusammenhängt. Meine Herren, wenn jemand es vermag, durch gewisse Einflüsse dieser oder jener Art sich durch billiges Geld eine Jagd zu verschaffen, wenn er weiß, seinen Einfluß auf die betreffenden Gemeindevorsteher auszuüben, dann wird es in sehr vielen Fällen so sein, daß der einzelne Grundbesitzer gegen diesen mächtigen Herrn nicht vorzugehen wagt, wenn es sich etwa darum handelt, von ihm Schadenersatz für Wildschaden einzuklagen. Insofern hängt diese Frage sehr eng mit der Frage der Jagdverpachtung zusammen.

Meine Herren, ob man diese drei Forderungen besser mit dem gewählten Jagdvorstand erreicht, wie es namentlich von seiten des letzteren Herrn gemeint ist, die Frage will ich dahingestellt sein lassen. Wir würden, wenn es möglich gewesen wäre, zugestimmt haben, daß ein solcher gewählter Jagdvorstand in das Gesetz hineinkommt. Aber nachdem nun einmal die Königliche Staatsregierung auf das bestimmteste erklärt hat, daß sie einen solchen gewählten Jagdvorstand nicht will, nachdem wir weiter wissen, daß das Herrenhaus unter keinen Umständen ihn eingehen würde, da halten wir es für müßig, diese Frage noch weiter zu erörtern.

Im übrigen aber — das habe ich schon bei der ersten Beratung betont — kommt es uns weniger darauf an, in welcher Form dieser Jagd-

vorstand gewählt wird, als darauf, daß die **Bedingungen, unter denen verpachtet werden soll, möglichst genau im Gesetze festgelegt werden.**

Von diesem Standpunkte aus würden wir, trotzdem wir für die Kommissionsvorlage stimmen werden, der Regierungsvorlage den Vorzug geben, die ganz bestimmt das Prinzip der **meistbietenden Verpachtung** aufgenommen hatte, natürlich modifiziert durch allerlei Bestimmungen, die aber wieder heraus aus dem Interesse der Revierbesitzer geboten sind.

Meine Herren, das, was die Kommission schließlich bietet, ist ein Kompromiß, und wenn uns auch die Regierungsvorlage besser gefällt, so werden wir doch für dieses Kompromiß stimmen, weil wir der Meinung sind, daß, wie die Sache von der Kommission geregelt ist, doch in Zukunft in den Regelfällen das Meistgebot das Ausschlaggebende sein wird. Die Kommissionsfassung des § 4 stellt nämlich den Satz an die Spitze, daß **das Interesse der Jagdgenossen maßgebend sein muß bei den Jagdverpachtungen.** Daraus folgt unseres Erachtens schon von selbst, daß in den allermeisten Fällen es eben dahin kommen wird, daß die Jagd meistbietend verpachtet wird, wie das im Interesse derjenigen liegt, die das Geld aus den Jagdpachten sich zugute schreiben. Der Antrag der Kommission bewirkt ebenfalls, was wir wollen: eine Kontrolle des betreffenden Jagdvorstandes durch die Verpflichtung, daß er die Pachtbedingungen öffentlich bekannt macht, öffentlich auslegt, so daß jeder einzelne Jagdgenosse die Möglichkeit hat, diese Bedingungen, die der Jagdvorstand aufgestellt hat, zu kontrollieren, und daß ihm die Möglichkeit gegeben ist, eventuell den Kreisausschuß anzurufen, und daß der Kreisausschuß nun die Verpflichtung hat, zu prüfen, ob in diesen Pachtbedingungen dasjenige gewahrt ist, was das Gesetz an die Spitze stellt, daß nämlich das Interesse der Jagdgenossen allein maßgebend sein darf bei der Jagdverpachtung.

Meine Herren, diese Regelung, wie sie in der Kommission getroffen ist, weicht allerdings sehr weit ab von dem, was bei der letzten Beratung, ehe das Gesetz in die Kommission zurückverwiesen wurde, hier Herr v. Arnim mit seinen politischen Freunden beantragt hat. Wenn ich den Herrn Abgeordneten Heckenroth recht verstehe, wollte er ja auf diesen Antrag in seiner ganzen Ausdehnung von damals nicht zurückkommen. Meine Herren, Sie auf der Rechten treten so sehr für den **gewählten** Jagdvorstand ein. Nun, meine Herren, wenn man das tut (Zuruf) — früher haben Sie es aber doch getan; Sie sind für den gewählten Jagdvorstand eingetreten; Herr Schulze-Pelkum hat doch den Antrag Herold mit unterstützt, der gerade den gewählten Jagdvorstand haben wollte, Sie berufen sich doch immer unter Bedauern darauf, daß die Regierung das nicht getan hat, was in diesem Ihren Antrage damals gefordert wurde. Aber wenn man den gewählten Vorstand haben will, dann spricht man eben damit aus, daß man die Jagdverpachtung als eine reine **Interessensache** ansieht. Wenn Sie aber jetzt in dem Antrage hier gefordert haben, daß der Jagdvertrag dem Kreisausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden soll, dann, meine Herren, entkleiden Sie die ganze Sache ihres Charakters der Interessenfrage und machen sie zu einer Verwaltungsfrage (sehr richtig! links), und das widerspricht meines Erachtens diametral demjenigen, was Sie früher vertreten haben. Ich bin auch der Meinung, daß, wenn Sie jetzt die Schöffen einsetzen neben dem Gemeindevorsteher, Sie ebenfalls damit auf dem besten Wege sind, die Sache zu einer Verwaltungsfrage zu machen. Denn die Schöffen sollen ausgewählt werden nach dem Interesse der Gemeindeverwaltung, nach dem Verständnis der Leute für die Gesamtheit, und ich halte es nicht für richtig, in diese Wahlen den Widerstreit der Interessen hineinzuziehen, der aus der Jagdverpachtung unbedingt sich zeigen wird.

Wenn Herr Heckenroth nun gewünscht hat, wir möchten diesen Weg betreten, damit wir zur Verständigung kommen, — ja, meine Herren, in der Kommission ist wirklich recht viel versucht worden, mit den Herren von der Rechten zu einer Verständigung zu kommen. Fünf Vierteljahre haben wir daran gearbeitet. Gerade von der linken Seite ist gesagt worden: es ist eine rein praktische Frage, keine politische Parteifrage, wir wollen uns darin verständigen — es ist nicht möglich gewesen; und ich glaube nicht, daß es nun im letzten Moment noch angängig ist, wieder mit einem derartig neuen Vorschlage zu kommen und zu sagen: dann würde eine Verständigung möglich sein. Ausdrücklich hat uns ja auch Herr Abgeordneter Heckenroth nur zugestanden, daß ein Teil seiner politischen Freunde dann für die Kommissionsbeschlüsse stimmen würde. Also dasjenige, was wir gewünscht hätten, daß dieses Gesetz möglichst einmütig hier angenommen würde, würden wir auch damit nicht erreichen.

Meine Herren, wir halten diese Regelung für richtig, daß der Kreisausschuß eine Kontrolle zu üben hat darüber, ob der Gemeindevorsteher wirklich das Interesse seiner Jagdgenossen wahrt oder nicht, und wir halten es auch für richtig, wie die Kommission jetzt in der letzten Fassung die Sache geregelt hat, daß nun wieder dem Gemeindevorsteher ein Appellationsrecht gegen den Kreisausschuß an den Bezirksausschuß gegeben wird.

Wenn ich nun auch nicht mit dem Herrn Abgeordneten Heckenroth der Meinung bin, daß das Wohl des ganzen Vaterlandes von dieser oder jener Regelung abhängig ist, so hoffe ich wenigstens von diesem Gesetze, daß es in diese ganze Frage der Jagdverpachtung, die so vielfach zu Mißhelligkeiten geführt hat, eine Ordnung und in den einzelnen Gemeinden einen Friedenszustand hineinbringt; und das ist allerdings auch im Interesse des Vaterlandes.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Becker (Siegkreis).

Dr. Becker (Siegkreis), Abgeordneter: Meine Herren, sobald es sich um irgendwelche Regelung von Jagdverhältnissen handelt, zeigt es sich sofort, wie schwierig es ist, alle unter einen

Hut zu bringen. Das hat sich schon gezeigt seinerzeit bei Beratung des Wildschadengesetzes, des Wildschongesetzes, und das zeigt sich auch jetzt bei diesem Jagdverpachtungsgesetz; das bestätigt auch der Verlauf der Kommissionsberatungen und der Verhandlungen hier im Hause.

Ich gehe vorab von dem Standpunkt aus: die Zustände bei uns im Westen, im Rheinlande, sind schreiend und bedürfen dringend einer Abänderung! Aber, meine Herren, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie er aus den Kommissionsbeschlüssen hervorgegangen ist, ist ein Teil der Herren Kollegen hier im Hause auch nicht einverstanden. Die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau sind auf Antrag aus dem Gesetz ausgeschieden; sie haben ihren alten Zustand behalten. Ferner haben wir Vertreter von anderen Provinzen, von Pommern, von Ost- und Westpreußen, von Schlesien, erklärt, daß sie den alten Zustand, wie er bisher bei ihnen, dem neu vorgeschlagenen vorziehen. Kurz und gut, tot capita, tot sensus. Ich betone aber von dem rheinischen Standpunkte: auf alle Fälle muß der gegenwärtige Zustand, wie er bei uns jetzt vorhanden ist, geändert werden!

Meine Herren, wir hatten im Rheinland seit langer Zeit, jahrzehntelang, den Begriff „Jagdbehörde", wie er durch das Gesetz festgelegt ist, in der Weise, daß der Gemeinderat unter dem Vorsitz des Bürgermeisters verstanden war. Diese Auffassung ist durch die verschiedensten Instanzen: Landgericht, Appellationsgericht und Kammergericht, seinerzeit gebilligt worden; erst vor einigen Jahren, als das Oberverwaltungsgericht die bekannte Entscheidung fällte, daß unter Gemeindebehörde im Sinne der rheinischen Gemeindeordnung nur der Bürgermeister zu verstehen sei, ist bei uns im Rheinland große Unzufriedenheit aufgetreten. Es herrscht bei uns eine starke Erregung, nicht allein von seiten der Grundinteressenten, der Jagdverpächter, sondern auch unter den Jägern.

Meine Herren, ich habe vorhin betont, es müsse auf alle Fälle eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes herbeigeführt werden. Am liebsten wäre uns ja, wie meine politischen Freunde in der Kommission auch betont und, soweit ich mich entsinne, auch beantragt haben, wenn ein Jagdvorstand, bestehend nach hannöverschem Vorbild aus Grundinteressenten, gebildet würde; aber der Verlauf der Verhandlungen hat ja gezeigt, daß ein solcher Jagdvorstand nicht zu erreichen ist. Es wird, wie ich höre, der Antrag noch eingebracht werden, daß speziell für Rheinland der alte Zustand, wonach unter Gemeindebehörde der Gemeinderat mit dem Bürgermeister zu verstehen ist, wieder eingeführt werde. Hierfür spricht sehr viel. Der Gemeinderat besteht nach unserer alten rheinischen Gemeindeordnung von 1845 zunächst aus den sogenannten Meistbeerbten — jeder, der 150 Mk. Grundsteuer zahlt, ist geborenes Gemeinderatsmitglied — und ferner aus einem großen Teil von Landwirten, die in der Gemeinde ansässig sind. Wir haben dadurch implicite mehr oder weniger eine Vertretung des Grundbesitzes. Mir wäre — das will ich hier aussprechen — die Einführung dieses alten Zustandes, wie es im Rheinland war, in erster Linie erwünscht, und ich werde auch für den eben erwähnten Antrag stimmen. Sollte dieser aber nicht angenommen werden, so werde ich für die Kommissionsbeschlüsse eintreten, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen sind. Diese bedeuten eine ganz erhebliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand, der einfach unhaltbar ist; es ist durch sie namentlich eine Aufsichtsinstanz geschaffen! Auf die Einzelheiten der Kommissionsbeschlüsse will ich nicht eingehen; sie sind Ihnen allen ja bekannt.

Zu den einzelnen Anträgen, die ja noch kommen werden — es werden ja immer noch Anträge eingereicht —, behalte ich mir vor, Stellung zu nehmen.

Ich resümiere mich dahin, daß der größte Teil meiner politischen Freunde für die Kommissionsbeschlüsse eintreten wird. Ein Teil wird aber primo loco für den alten Zustand, wie er bisher im Rheinland war, also für den Gemeinderat mit dem Bürgermeister, eintreten.

Präsident v. Kröcher: Es sind noch zwei Anträge zu den zur Diskussion stehenden Paragraphen eingereicht worden. Der eine — Drucksache Nr. 944 — ist von dem Abgeordneten Heckenroth gestellt. Ich weiß nicht, ob dieser Antrag schon allen Herren bekannt ist; er lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

§ 1 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorstand. Derselbe besteht aus dem Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz Ortsvorsteher) als Vorsitzenden und den zwei ältesten Schöffen als Beisitzer. Letztere müssen zur Zahl der Interessenten gehören. Sind Schöffen nicht vorhanden oder die vorhandenen nicht Jagdinteressenten, so bestimmt die Gemeindevertretung aus der Zahl der Jagdinteressenten die beiden Beisitzer.

Der andere Antrag — Drucksache Nr. 945 zu 1 — ist vom Abgeordneten v. Bockelberg gestellt und lautet:

den Absatz 4 des § 4

„Jeder Jagdgenosse . . . . . . erheben."

zu streichen.

Das Wort hat der Abgeordnete Dippe.

Dippe, Abgeordneter: Meine Herren, wir werden die zur Verhandlung stehenden Paragraphen in der Fassung annehmen, wie die Kommission sie uns vorschlägt. Ich stehe mit der großen Mehrheit meiner Fraktion auf dem Standpunkt der Herren Kollegen Fischbeck und Kaute. Wir halten die uns vorgeschlagene Fassung nicht für ideal; aber ihre Annahme bedeutet für uns doch eine Verbesserung des bestehenden Zustandes und erscheint uns als das Beste von allem, was in dieser Beziehung bisher vom Hause vorgeschlagen ist.

Die große Mehrheit meiner Fraktion hätte lieber gesehen, daß die meistbietende Verpachtung

als Regel stehen geblieben wäre, und daß sie nicht aus Entgegenkommen gegen die Herren, die davon nichts wissen wollen, fallen gelassen worden wäre. Wir stimmen aber zu in der Voraussetzung, daß tatsächlich die meistbietende Verpachtung, die in neun von zehn Fällen im Interesse der Jagdgenossenschaft liegt, die Regel der Jagdverpachtungen bilden wird.

Was den aus der Versenkung wieder hervorgeholten gewählten Jagdvorstand betrifft, so will ich kein Wort darüber verlieren; ich will eine einmal totgeschlagene Sache nicht noch töter machen.

Gegen den Antrag Heckenroth hätte ich prinzipiell nichts einzuwenden. Die Herren wollen einen tatsächlichen Zustand auch gesetzmäßig machen; denn ich muß zugeben, tatsächlich ist es vielfach so, daß der Gemeindevorsteher sich auch jetzt schon in Verbindung nicht bloß mit den Schöffen, sondern auch mit den Jagdgenossen setzt und mit ihnen bespricht, wie er die Jagd verpachten soll. Das wird in Zukunft noch in vermehrtem Maße der Fall sein. Denn wenn dieses Gesetz angenommen wird, dann wird der Gemeindevorsteher es noch öfter tun, um von vornherein den Einsprüchen, die auf Grund des Gesetzes von jedem Jagdgenossen erhoben werden können, die Spitze abzubrechen. Weil das aber der Fall sein wird, halten wir den Antrag auch für unnötig. Er hat eigentlich in erster Linie nur eine formelle Bedeutung, aber nicht in den Gegenden bleibt die Bedeutung formell, wo wir keine Schöffen haben, wo die beiden Beisitzer ernannt werden müssen von der Gemeindevertretung, und dann haben wir allerdings wieder die Jagdleidenschaft in die Gemeindevertretung hineingetragen: wir bekommen die Wahlen, die wir nicht haben wollten, weswegen wir uns auch seinerzeit gegen einen zu wählenden Jagdvorstand erklärt haben. Wir werden in der Mehrheit den Antrag Heckenroth ablehnen.

Ich möchte übrigens dem Herrn Kollegen Heckenroth sagen, daß es nicht ganz richtig ist, daß die Königliche Staatsregierung in der Kommission erklärt hat, sie hätte gegen diesen Antrag absolut nichts einzuwenden. Ihre Vertreter haben vielmehr erklärt, daß sie nach wie vor den Gemeindevorsteher als die geeignetste Instanz in dieser Beziehung ansehen.

Was nun die von dem Herrn Abgeordneten Heckenroth angedeutete Einigung auf Grund seines Antrages anbetrifft, so wäre ich persönlich ja nicht abgeneigt, diese Brücke zu betreten. Aber unter Einigung verstehe ich, daß die große Mehrzahl seiner Fraktionsgenossen für unsere Fassung dann stimmen wird. Diese Erklärung abzugeben, hat der Herr Kollege Heckenroth versäumt, und bei mir besteht der begründete Verdacht, daß die Herren uns gestatten, für ihren Antrag zu stimmen, daß sie aber nachher gegen unsere Vorschläge stimmen werden.

Der Antrag des Herrn Kollegen v. Bockelberg ist noch nicht begründet worden; aber er wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich ein paar Worte zu dem Antrage sage. Er will, daß der Absatz 4 im § 4 gestrichen werden soll, und will in § 6 einige Worte eingefügt wissen. Die Annahme seines Antrages läßt die Sache einfacher erscheinen, als sie nach unserm Vorschlage ist. Aber auch nur scheinbar wird die Sache dadurch einfacher werden, daß Sie die doppelte Auslegungsfrist, die wir eingeführt haben, in eine einzige Auslegungsfrist verwandeln. Denn wenn Sie die Einsprüche gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen erst erhoben wissen wollen, nachdem der Pachtvertrag abgeschlossen ist, dann besteht die Gefahr, daß, wenn die Einsprüche als begründet anerkannt werden, die Sache wieder von vorn anfangen, die Verpachtung aufs neue vorgenommen werden muß. Das wollen wir vermieden wissen, und es wird vermieden durch die Fassung, die wir Ihnen vorschlagen. Wir werden deshalb — ich darf das wohl auch für meine Fraktion erklären — gegen den Vorschlag des Herrn v. Bockelberg stimmen. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Bockelberg.

v. Bockelberg, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar, daß er mit einigen Worten auf den Antrag, der von mir unterschrieben worden ist, eingegangen ist. Es tut mir nur leid, daß er die zweite Lesung hier im Plenum nicht so betrachtet sehen will, wie ich sie betrachte, daß nämlich noch Abänderungen des Gesetzes in ihr möglich erscheinen. Wenn, wie er ausgeführt, die Fraktionen sich bereits bei ihren Anträgen geeinigt und ein Kompromiß dahin abgeschlossen haben, daß eine Partei für die Anträge der anderen stimmen werde, dann läßt sich allerdings von einer Seite des Hauses allein nichts mehr erreichen. Wenn ich also auch die Aussichtslosigkeit einsehe, so möchte ich nichtsdestoweniger meine Bedenken gegen Teile des § 4 vorbringen.

Meine Herren, wir konstruieren in diesem Paragraphen, Absatz 4, ein doppeltes Streitverfahren, und zwar nicht bloß in der Sache, sondern auch zeitlich getrennt. Einmal kann sich das Verfahren gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen richten und dann nach dem § 6 wiederum gegen den Pachtvertrag selbst. Jeder muß zugeben, daß damit eine große Beunruhigung in die Gemeinden gebracht wird. Ein jeder Querulant — und der findet sich bekanntlich überall — kann aus irgendwelchem, noch so hinfälligem Grunde gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen Einspruch erheben und das Verwaltungsstreitverfahren herbeiführen. Man muß sich einmal vergegenwärtigen, wie es jetzt üblich ist. Jetzt wird der Gemeindevorsteher, der in dieser Eigenschaft Jagdvorsteher genannt werden soll, nicht, ohne daß er sich mit den einzelnen Jagdgenossen über die Art der Verpachtung verabredet hat, verfügen; er wird sich mit den Interessenten ins Einvernehmen zu setzen suchen und in den meisten Fällen so handeln, wie die Majorität es wünscht. (Sehr richtig!) Wenn hier das Streitverfahren konstruiert wird, so wird von vornherein eine mechanische Handhabung der Verpachtung eingefügt; der Jagdvorsteher wird

sich sagen: ich brauche mich zunächst mit den anderen nicht einigen; denn ich lege ja nachher die Bedingungen aus, und da steht es jedem frei, Einspruch zu erheben. Wir wünschen aber der Majorität unserer Jagdgenossen ein Bestimmungsrecht über die Pachtbedingungen zu wahren und auch darüber, wie der Verpachtungsmodus gehandhabt werden soll. (Sehr richtig!) Wenn die Majorität der Jagdgenossen sich heute auf einen bestimmten Standpunkt stellt, dann möchte ich einmal den Gemeindevorsteher, alias Jagdvorsteher, sehen, der es ohne weiteres wagt, dagegen zu operieren! Hier aber kann es dem einzelnen und einer geringen Minorität einfallen, das Verfahren durch Beanstandung in die Länge zu ziehen. Es wird also durch dieses hier zugelassene Streitverfahren geradezu eine Bevormundung der Jagdgenossen bewirkt. (Sehr richtig!) Wir — wenigstens ein großer Teil meiner Freunde — wünschen das Streitverfahren bei der Aufstellung der Pachtbedingungen resp. der Art der Verpachtung überhaupt nicht zuzulassen. Wir würden es am liebsten sehen, wenn das Streitverfahren hier völlig ausgeschaltet bliebe. Wenn mein Antrag nun gewissermaßen den Eindruck erweckt, als ob dieses Verfahren, das in § 4 ausgeschaltet werden soll, in den § 6 übertragen werden soll, so tue ich das nur, um den abweichenden Meinungen entgegenzukommen, um wenigstens das eine herbeizuführen, daß das Verfahren einheitlich wird, und um dadurch eine Vereinfachung herbeizuführen. Ich habe den Antrag so konstruiert, daß das eigentliche formelle Streitverfahren sich erst nach § 6 richten kann, nicht bloß gegen den Pachtvertrag selbst, sondern auch gegen das übrige Vorverfahren, welches zur Verpachtung geführt hat. Diese Einsprüche werden, wenn der Pachtvertrag einmal geschlossen ist, viel seltener eintreten, als wenn sie sich schon im § 4 gegen die untergeordneten Fragen richten dürfen. Ich gebe zu, daß sich auch manches dafür anführen läßt; aber nach meiner Anschauung und nach der einer großen Anzahl meiner politischen Freunde sind die Vorteile größer, wenn das Verfahren einheitlich gestaltet und vereinfacht wird, und das Streitverfahren erst zugelassen wird im § 6. Ich glaube, je mehr wir uns bemühen, keine zu Mißverständnissen führenden Wege vorzuschreiben, und das Ganze auf so einfachen Boden wie möglich zu stellen, desto mehr werden wir den Wünschen der Landgemeinden und ihrer Bewohner entsprechen.

Ich komme hier darauf zurück, was einer meiner politischen Freunde schon wiederholt gesagt hat, daß leider für alle Provinzen der Monarchie diese Gesetzgebung nicht paßt. Es wäre viel richtiger gewesen, man hätte sich entschlossen, diese Angelegenheiten provinziell zu regeln bzw. durch einen Zusatz zum Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, wie unser Antrag es wollte. Wenn Sie aber mit diesem komplizierten und schwierigen Streitverfahren in unsere östlichen Gegenden kommen, dann werden Sie mindestens eine große und überflüssige Beunruhigung unter unsere Bauernschaft tragen, und davor möchte ich und ein großer Teil meiner politischen Freunde dieselbe geschützt sehen; auch sollte ihr gestattet werden, in gewissen Dingen souverän zu handeln und selbst darüber entscheiden zu dürfen, wie sie die Jagdverpachtung durchgeführt sehen will, auch ohne Zustimmung des Kreisausschusses. Nur da soll das Verwaltungsstreitverfahren einsetzen, wo es gewissermaßen als Ersatz tritt für das jetzt privatrechtlich zu verfolgende Recht gegen polizeiliche Verfügungen der Jagdaufsichtsbehörde; und das wäre der Fall nach § 6. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag. Sollte derselbe aber abgelehnt werden, so würde ich mich persönlich auf den Boden des Antrages des Abgeordneten von Oldenburg stellen, der zwar noch nicht verteilt ist, der aber den Inhalt hat, daß nicht jeder einzelne das Einspruchsrecht gegen die Pachtbedingungen wie gegen den Pachtvertrag haben soll, sondern erst einem Drittel der Jagdgenossen dies zustehen soll. Das würde meines Erachtens ein Vorschlag sein, den die übrigen Seiten des Hauses annehmen könnten, ohne gegen ihre prinzipielle Auffassung in dieser Sache zu verstoßen.

Ich empfehle also in erster Linie meinen Antrag. Sollte derselbe aber abgelehnt werden, empfehle ich Ihnen den von Herrn v. Oldenburg eingebrachten.

Präsident v. Kröcher: Es ist mir noch der Antrag des Abgeordneten v. Oldenburg überreicht, welcher die Nr. 946 hat. Er lautet:

> Im Falle der Ablehnung des Antrages von Bockelberg, Drucksache Nr. 945, im § 4 Absatz 4 die ersten Worte: „Jeder Jagdgenosse“ zu streichen und dafür zu setzen: „Mindestens ein Drittel der Jagdgenossen“.

Das Wort hat der Abgeordnete Busch.

Busch, Abgeordneter: Meine Herren, Sie haben schon von meinem Herrn Fraktionskollegen gehört, daß meine Fraktion in dieser Frage nicht geschlossen dasteht. Ich gebe namens eines Teiles meiner politischen Freunde, deren Anschauung ich hier vertreten soll, aber der Hoffnung Ausdruck, daß wir im Laufe der Verhandlungen bis zur dritten Lesung zu einer Verständigung kommen werden, die alle Interessenten befriedigen wird.

Meine Herren, von allen Seiten des Hohen Hauses ist anerkannt worden, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigentums ist, und ich muß dem Herrn Abgeordneten Heckenroth darin vollständig beipflichten, daß die rheinischen Bauern, überhaupt unsere Landwirte, es unangenehm empfinden, daß man zu ihnen nicht das Vertrauen hat, daß sie auch in freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbständig ordnen können. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.) Meine Herren, es ist schon früher hervorgehoben worden, daß die Handwerker, die Apotheker, die Ärzte bei ihren Kammerwahlen usw. ihre Angelegenheiten selbst ordnen. Weshalb sollen unsere Landwirte nicht so weit fortgeschritten sein, daß auch sie durch eine freie Wahl des Jagdvorstandes ihre Jagdangelegenheiten selbständig ordnen könnten. (Sehr gut! rechts und im Zentrum.) Als Politiker müssen wir mit den gegebenen Verhältnissen rechnen. Da wir in dieser Frage nun auf den energischen Widerstand der Königlichen Staats-

regierung und bedauerlicherweise, wie aus dem Kommissionsberichte hervorgeht, auch auf den Widerstand des Herrenhauses gestoßen sind, so werden wir uns leider mit den gegebenen Dingen abfinden müssen. Ich kann aber bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß die konservativen Herren in diesem Hohen Hause auf ihre Freunde im Herrenhause nicht den Einfluß haben ausüben können, daß das Herrenhaus mit uns für die Bildung eines Jagdvorstandes eingetreten wäre. Ich glaube, dann würden wir eine ganz andere Position der Königlichen Staatsregierung gegenüber haben.

Meine Herren, die heutige Vorlage sieht vor, daß an Stelle des Bürgermeisters der Gemeindevorsteher treten soll. In der Rheinprovinz haben in letzter Zeit verschiedene größere Versammlungen des rheinischen Bauernvereins für den Regierungsbezirk Köln und den Regierungsbezirk Aachen stattgefunden. Ich habe diesen Versammlungen beigewohnt. Die Landwirte wollten sich mit der Einsetzung des Gemeindevorstehers nicht zufrieden geben und wünschten, daß dann lieber der Gemeinderat die Jagdangelegenheiten ordnen sollte. Sie sagen eben, daß ein Kollegium, welches aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt sei, Einflüssen von anderer Seite eher widerstehen könne als der Gemeindevorsteher. — Es wird mir zugerufen: Schöffen! meine Herren; bei den Schöffen aber ist wieder eine Wahl durch den Gemeinderat nötig, und da wird die Regierung wieder kommen und sagen: das geht nicht! Nach der rheinischen Landgemeindeordnung muß die Hälfte des Gemeinderats aus Grundbesitzern bestehen. Wenn also der Gemeinderat für die Erledigung der Jagdangelegenheiten eingesetzt würde, so wäre auch immerhin das Interesse der Grundbesitzer bei uns in der Rheinprovinz mehr gewahrt, weil, wie gesagt, die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder aus Grundbesitzern bestehen muß. Es entzieht sich meiner genauen Kenntnis, wie es in anderen Provinzen ist. Es sollen die Verhältnisse verschieden sein, wieder ein Beweis dafür, daß der Herr Vorredner darin recht hat, daß man vielleicht ein Gesetz hätte schaffen sollen, das nicht auf alle Provinzen zugestutzt wäre, sondern jeder Provinz ihre Eigentümlichkeit gewahrt hätte.

Nun sieht das Gesetz die Berufung an den Kreisausschuß vor. Gewiß, meine Herren, das ist eine Verbesserung, die ich persönlich anerkenne. Diese Verbesserung wird jedoch mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Ich kann nämlich die Auffassung nicht teilen, die hier und da in der rheinischen Landwirtschaft vertreten ist; aber ich möchte sie hier doch zum Ausdruck bringen. Es ist festgestellt worden, daß über die Hälfte der Kreistage in der Rheinprovinz in ihrer Mehrheit aus Industriellen und Gewerbetreibenden sich zusammensetzt (hört, hört! rechts), die Landwirte also dort in der Minderheit sind. (Hört, hört! rechts). Mithin wird auch der Kreisausschuß in dieser Weise zusammengesetzt sein. So kommt es denn, daß andere Berufsstände auch über die Jagdangelegenheiten zu urteilen haben. (Hört, hört! rechts). Diese Bedenken kann ich, wie gesagt, persönlich nicht in dem vollen Umfange teilen: denn ich habe auch zu den Industriellen, die im Kreisausschuß sitzen, das Vertrauen, daß sie recht und gerecht die Angelegenheiten behandeln. Besser wäre es aber doch immerhin, wenn die Bauern ihre Angelegenheiten selbst ordnen könnten. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.) Meine Herren, der Rheinische Bauernverein hat in einer Resolution durch seinen wirtschaftlichen Ausschuß gesagt, daß er wünsche, daß der Bürgermeister unter Zuziehung der Gemeinderatsmitglieder, die jagdliche Terrains hätten, die Jagdangelegenheiten ordnen solle. Ich glaube aber, wir können doch noch einen Schritt weiter gehen und dem ganzen Gemeinderat das Recht einräumen. Wie ich eben schon erwähnt habe, muß die Hälfte der Mitglieder der Gemeinderäte in der Rheinprovinz aus Leuten bestehen, die Grundbesitzer sind. Mit einem Teile meiner politischen Freunde habe ich in dieser Richtung einen Antrag eingebracht. Ich hoffe, daß wir bis zur dritten Lesung zu irgendeiner Verständigung in dieser Frage kommen werden. Sowohl der Antrag des Herrn Kollegen Heckenroth, wie der Antrag meiner engeren Freunde wird noch dahin erweitert werden müssen, daß wir sagen, wie in den Städten nun das Jagdverpachtungsrecht ausgeübt werden soll. In den Anträgen ist bisher nur von den Landgemeinden geredet.

Dann aber, meine Herren, besteht in der Rheinprovinz der Zustand, daß mehrere Gemeinden einen sogenannten Gemeindebezirk bilden; meinetwegen 10 oder 15 Dörfer bilden einen Gemeindeverband. Der Bürgermeister ist der geborene Gemeindevorsteher dieser Dörfer. Es ist dies in erheblichem Maße bei uns in der Rheinprovinz der Fall. Wir würden also nicht das in vollem Umfange für die Rheinprovinz erreichen, was wir heute erreichen wollen, die Jagdangelegenheiten dem Herrn Bürgermeister zu entziehen und sie einem Gemeindevorsteher zu übergeben. Es wird auch nach der Richtung bis zur dritten Lesung zu prüfen sein, wie wir da einen Ausweg finden. Vielleicht so, daß der Bürgermeistereirat für jedes Dorf einen Jagdvorsteher wählt. Meine Herren, der Bürgermeister ist zudem vielfach in der Rheinprovinz dort, wo er seinen Wohnsitz hat, der gewählte Gemeindevorsteher. Ich gebe zu, daß dort die Landwirte vielfach selbst Wandel schaffen können, indem sie einen Gemeindevorsteher aus ihren Reihen vorschlagen. Es bleibt aber zu bedenken, meine Herren, daß der Landrat bzw. Kreisausschuß das Bestätigungsrecht des Gemeindevorstehers hat. Immerhin können also nach der Richtung hin Einflüsse geltend gemacht werden. Ich möchte überhaupt bei dieser Gelegenheit betonen, daß in der Rheinprovinz kein Mensch allmächtiger ist als ein Landbürgermeister. Wir haben, dank der Landgemeindeordnung, in der Rheinprovinz Zustände, die geradezu nach einer Abänderung der rheinischen Landgemeindeordnung rufen. Ich will keinem der Herren Bürgermeister zu nahe treten, im Gegenteil, die rheinischen Landbürgermeister sind alles ganz nette Leute; aber sie bleiben Menschen, und es ist nicht gut, daß der einzelne zu

allmächtig wird. Als Jagdvorsteher möchte ich die Bürgermeister daher doch nicht gerne sehen. Vielfach ist heute auch schon in der Rheinprovinz bei verständigen Landräten — und die Herren Landräte sind ja meistens alle sehr verständige Herren — (Heiterkeit) die Einrichtung getroffen, daß den einzelnen Bürgermeistern der Auftrag gegeben wurde, keine Jagd zu verpachten, ohne den Gemeinderat vorher gutachtlich zu hören. Beispielsweise im Kreise Rheinbach, in dem ich meinen Wohnsitz habe, haben wir einen solchen Landrat, der den Bürgermeistern diesen Auftrag gegeben hat. Dadurch haben wir bei uns verhältnismäßig recht friedliche Verhältnisse, weil die Bürgermeister hierdurch den Willen des Gemeinderats zur Geltung gebracht haben.

Meine engeren Freunde, die den Antrag des Herrn Kollegen Knie unterschrieben haben, behalten sich für die dritte Lesung ihre endgültige Stellungnahme vor. Ich gebe aber der Hoffnung Ausdruck, daß zwischen der zweiten und dritten Lesung so viel Zeit vorhanden sein wird, daß wir einen gemeinsamen Boden finden, auf dem wir die Beunruhigung, die schon so lange in der Rheinprovinz und in anderen Provinzen herrscht, beseitigen können. Ich möchte Sie aber bitten, gerade die Bedenken, die aus der Rheinprovinz gekommen sind, nicht beiseite zu stellen und die dortigen Verhältnisse, die wohl die schwierigsten sind, die in irgendeiner Provinz bestehen, bei Verabschiedung dieses Gesetzes wohlwollend zu prüfen. Geschieht dies, so hoffe auch ich, daß wir zu einem einmütigen Beschluß bei der dritten Lesung gelangen werden. (Bravo! im Zentrum.)

Präsident v. Kröcher: Es ist mir noch eine Reihe von Anträgen vom Abgeordneten Knie und Genossen überreicht, welche die Nr. 947 erhalten werden — zu § 1:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 statt des Wortes „Jagdvorsteher" das Wort „Jagdvorstand" zu setzen;
2. in § 1 Absatz 2 den Satz 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
   Jagdvorstand ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher), in der Rheinprovinz der Bürgermeister mit dem Gemeinderat und in Schlesien der Gemeindevorsteher mit den Gemeindevertretern, soweit letztere Jagdgenossen sind.
4. im § 1 Absatz 4 hinter den Eingangsworten „In Stadtkreisen" die Worte „außerhalb der Rheinprovinz und der Provinz Schlesien" einzuschieben und statt des Wortes „Jagdvorstehers" das Wort „Jagdvorstand" zu setzen;
5. in §§ 2, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 das Wort „Jagdvorsteher" durch das Wort „Jagdvorstände" bzw. „Jagdvorstand" zu ersetzen;
6. in § 4 Absatz 4 und § 6 Absatz 2 die Eingangsworte „Jeder Jagdgenosse kann" zu ersetzen durch die Worte:
   Jagdgenossen, deren Grundbesitz zusammen mindestens $1/_5$ des ganzen Jagdbezirks beträgt, können ....

Das Wort hat der Abgeordnete Hubrich.

Hubrich, Abgeordneter: Meine Herren, trotzdem der uns vorliegende Gesetzentwurf noch einmal an die Kommission zurückverwiesen worden ist, um dort Verbesserungen an ihm vorzunehmen, kann ich doch nicht dafür stimmen, weil ich von Verbesserungen bis jetzt nichts bemerkt habe. Die Bestimmung des § 1, daß der Gemeindevorsteher allein das Recht haben soll, die Jagd zu verpachten, ist für mich unannehmbar, weil ich darin keine ausreichende Gewähr sehe, daß die Interessen der Majorität der Gemeinde gewahrt werden. Ich will dem Gemeindevorsteher entweder zwei Schöffen oder zwei gewählte Vertreter aus der Gemeinde zur Seite setzen, die den Vorstand bilden, weil ich einer solchen Zusammensetzung eine größere Widerstandsfähigkeit zutraue. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Das Hauptbedenken richtet sich bei mir gegen die Bestimmung des § 4, wonach jeder einzelne Einspruch erheben kann gegen die Verpachtung. Ich verstehe nicht, wie man einem einzelnen eine solche Machtbefugnis einräumen kann (sehr richtig! im Zentrum); danach hat der einzelne es in der Hand, die ganze Gemeinde zu majorisieren; einer wird sich immer finden, der sich auf irgendeine Weise beeinflussen oder k a u f e n läßt. (Sehr richtig! im Zentrum.) Ebenso ist ein halbwegs plausibler Grund für einen Einspruch sehr leicht zu finden. Ich möchte noch fragen: warum läßt man der Majorität der Gemeinde nicht das Recht, über ihr Eigentum zu verfügen. Betrachtet man die bäuerliche Bevölkerung — gegen die richtet sich doch das ganze Gesetz vorzugsweise — als so unmündig, daß man ihr das Bestimmungsrecht über ihr Eigentum entziehen und in die Hände eines Vormunds legen muß? (Sehr richtig! im Zentrum.) Die Majorität ist doch sonst überall maßgebend, in jedem Parlament und in jeder anderen Körperschaft, nur hier soll es anders sein, und zwar deshalb, weil man dem Bauernstande das Recht auf die Jagd entziehen will. Darauf sind die ganzen Bestrebungen gerichtet. Mit der Erhöhung der Jagdscheingebühr hat man angefangen, beim Wildschongesetz und bei dem uns jetzt vorliegenden Gesetz wird das fortgesetzt, und sollte auch das noch nicht ausreichend sein, so wird man sicher bei der nächsten Gelegenheit mit einer anderen wirksameren Bestimmung kommen, die dieses vorgesteckte Ziel erreicht. Ich frage nun: wie werden denn die Bestimmungen beim Wildschongesetz eingehalten, die Schonzeit ist bloß für die bäuerlichen Besitzer da. Die Großgrundbesitzer, sowie die sonstigen bevorzugten Stände kümmern sich darum nicht, da werden in der Schonzeit nicht bloß Böcke, sondern auch Ricken geschossen. Ich meine, diese Zustände, wie sie sich da herausgebildet haben, sind eine vortreffliche Illustration auf die Behauptung, daß wir vor dem Gesetz alle gleich sind.

Dann muß ich noch einen Ausspruch erwähnen, der in der Kommission gefallen ist, und zwar von seiten des Herrn Oberlandforstmeisters Wesener. Der Herr hat die Bitte ausgesprochen,

man möchte ihm doch helfen, den kleinen Leuten den Jagdteufel auszutreiben; denn der sei schlimmer als der Spielteufel (hört, hört!) und, daß alle diejenigen, die vorher auf legalem Gebiete gejagt hätten, dann, wenn sie dazu nicht mehr imstande seien, Wilddiebe würden. (Unruhe.) Nun, meine Herren, dagegen muß ich doch ganz energisch Einspruch erheben, und zwar deshalb, weil diese Äußerung einer unerhörten Beschimpfung für den gesamten Bauernstand gleichkommt. (Sehr richtig!) Die Gemeinden sehen sich ihre Pächter an, und sie werden keinem die Jagdpacht geben, der ihnen nicht die Gewähr bietet, daß er den Bestimmungen des Jagdgesetzes sowohl wie auch den sonstigen Verpflichtungen, die den Jagdpächtern auferlegt sind, nachkommt; und daß diese Leute dann sich ihre ganze Existenz zugrunde richten und Wilddiebe werden sollten, das ist doch ganz ausgeschlossen. Also das kann ich nicht scharf genug zurückweisen und bitte den Herrn Oberlandforstmeister, für die Zukunft etwas vorsichtiger in solchen Äußerungen zu sein. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Oldenburg.

v. Oldenburg, Abgeordneter: Dieses ganze Gesetz gehört für mich zu den unsympathischsten Materien der Welt. (Sehr wahr! Heiterkeit rechts.) Wir können die Sache drehen und wenden, wie wir wollen, es wird sich in der Praxis immer an einem Ende eine Unzufriedenheit ergeben. (Sehr richtig!) Es gibt zwei Materien im ländlichen Leben — das eine ist die Jagdordnung und das andere die Körordnung (sehr richtig! rechts); bei diesen beiden bin ich äußerst vorsichtig mit jeder Änderung (sehr richtig! rechts); denn es wird immer nur das anerkannt, was vielleicht schlechter geworden ist, aber nicht das, was besser geworden ist.

Nun, meine Herren, liegt mir an den ganzen Hasen, um die es sich hier handeln kann, gar nichts, sondern mir liegt daran, daß keine Unzufriedenheit einreißt in der ländlichen Bevölkerung. (Sehr gut! rechts.) Jeder einzelne ist natürlich gerne, soweit wie das irgend möglich ist, Herr auf seinem Grund und Boden und empfindet es schmerzhaft, wenn eine Behörde oder sonst eine Persönlichkeit ihm seine Rechte schmälert. (Sehr richtig!)

Es ist ja dieser Gesetzentwurf hervorgegangen aus dem Umstande, daß tatsächlich sich große Unzuträglichkeiten ergeben durch unsinnige Verpachtungen, die einzelne Gemeindevorsteher vorgenommen haben. Das wird immer vorkommen in der Welt, daß es ungerechte Haushälter gibt. Deswegen ist es auch gerechtfertigt, daß für solche Fälle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. Ich glaube nun aber, wenn die Vorsichtsmaßregeln so weit gehen, daß jeder einzelne Jagdgenosse berechtigt ist, Einspruch zu erheben gegen den Kontrakt selbst und gegen die Art der Verpachtung, dann hat das weiter keinen Zweck, als daß dauernd der Kreisausschuß der Entscheidende ist. Denn es wird voraussichtlich immer ein Quereler vorhanden sein. (Sehr richtig! rechts.) Und deswegen habe ich den Antrag eingebracht, daß mindestens ein Drittel der Jagdberechtigten erforderlich sein soll, um den Einspruch zu erheben. Wenn ein Drittel der Jagdgenossen Einspruch erhebt, so glaube ich, daß ein Fall gegeben sein wird, in dem eine Unbilligkeit in der Verpachtung vorliegt; mag dann der Kreisausschuß eintreten und entscheiden. Solange das nicht der Fall ist, sondern solange es sich um einzelne handelt, nehme ich an, daß das Gros der Jagdgenossen damit zufrieden ist, was der Jagdvorstand unternommen hat. (Sehr richtig!)

Ich habe also den Wunsch, bei dieser Gelegenheit den Kreisausschuß so weit wie möglich auszuscheiden und ihn nur eintreten zu lassen in Fällen tatsächlich vorliegender Unbilligkeit. Dies bezweckt mein Zusatzantrag zu dem § 4; und analog diesem Zusatze muß bei § 6 später dieselbe Änderung des Wortlauts vorgenommen werden. (Bravo!)

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Betrifft Besuch der Forstlehrlingsschulen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III. 5199.

Berlin W. 9, 28. April 1905.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, mir innerhalb vier Wochen nach folgendem Schema ein namentliches Verzeichnis derjenigen im dortigen Bezirke angenommenen Forstlehrlinge vorzulegen, welche nach den ergangenen Bestimmungen am 1. Oktober d. Js. eine der neu eingerichteten Forstlehrlingsschulen (Margoninsdorf, Steinbusch, Gr.-Schönebeck und Hachenburg) zu beziehen

Laufende Nummer	Des Forstlehrlings					Name, Stand und Wohnort des Vaters bzw., wenn dieser verstorben, auch des Vormundes	Datum des Eintrittes in die Forstlehre	Des Lehrherrn			Wohnort des Lehrlings	Der Lehrling wünscht die Forstschule zu beziehen in:
	Rufname	Familienname	Geburts-Jahr und -Tag	Geburtsort	Religionsbekenntnis			Name	Stand	Wohnort		

haben werden. Ich werde danach die endgültige Verteilung der Lehrlinge auf die genannten Schulen vornehmen. Die Wünsche der Lehrlinge bzw. deren Eltern sollen hierbei tunlichst berücksichtigt werden. J. A. Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Instleute.

Kab.-Ord. vom 8. 8. 1837; § 2c Ges. vom 24. 4. 1854 (G. S. S. 214).

Was unter „Instleuten" zu verstehen sei, sagt weder die Kab.-Ord. vom 8. 8. 1837 noch sonst ein Gesetz ausdrücklich; jedoch ist aus § 2c des Gesetzes, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. 4. 1854 zu entnehmen, daß es „Dienstleute" des Besitzers eines Landguts oder einer anderen Acker- oder Forstwirtschaft sind, „welche gegen Gewährung einer Wohnung in den auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind". Ein Unterschied nach der Art der zu leistenden Arbeiten wird nicht gemacht; vorausgesetzt ist immer nur, daß es sich um die Übernahme von Arbeiten oder Diensten behufs der Bewirtschaftung eines Acker- oder Forstguts handelt. Die Bedeutung des Wortes „Instmann" in der Kab.-Ord. kann nur eine für ihr ganzes Geltungsgebiet einheitliche sein.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 21. Oktober 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1904. Seite 210.

Gemeindebeamte.

Kommunalbeamtenges. vom 30. 7. 1899 (G.-S. S. 141) § 7.

1. Der § 7 des Kommunalbeamtenges. vom 30. 7. 1899 schließt sich an die §§ 20 Abs. 4 und 36 Abs. 3 an. Die Vorschrift, daß der Bezirksausschuß über streitige Pensionsansprüche zu beschließen hat, und daß gegen den Beschluß, soweit er sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zusteht, entspricht dem früheren Rechtszustande. Hiernach ist, was die streitigen Pensionsansprüche anlangt, auch gegenwärtig genau auseinanderzuhalten, worüber der Bezirksausschuß zu beschließen, und worüber er, wenn er in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrichter angerufen wird, zu erkennen hat. Bei der Beschlußfassung kommt nicht allein die Frage in Betracht, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung des Pensionsanspruchs als Gehalt anzusehen ist, sondern auch die Feststellung des Pensionsanspruchs selbst, der sich nicht nur nach dem Betrage des pensionsfähigen Gehalts, sondern auch nach der Dauer der Dienstzeit richtet.

2. Die Rechtsbehelfe des § 7 gestalten sich verschieden, je nachdem es sich dabei um die Frage handelt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung des Pensionsanspruchs als Gehalt anzusehen ist, oder sonstige die Höhe der Pension beeinflussende Umstände zu berücksichtigen sind. In Fällen der ersteren Art findet das Verwaltungsstreitverfahren statt, während im übrigen — abgesehen von dem Beschwerdewege, der nicht durchgeführt zu werden braucht — der Rechtsweg gegeben ist. Es könnte im Hinblick auf diese Ausgestaltung des Verfahrens fraglich scheinen, ob für den Klageweg im Streitverfahren ein Beschluß vorausgesetzt werden müsse, der zugleich genau zum Ausdrucke bringe, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung des Pensionsanspruchs als Gehalt anzusehen sei. Allein die Frage ist zu verneinen, da das Gesetz nach seinem klaren Wortlaute der Beschlußbehörde nur ganz allgemein die Aufgabe zuweist, über den Pensionsanspruch zu beschließen. Etwaigen Zweifeln darüber, ob und inwieweit der vorliegende Beschluß denjenigen Fall des Diensteinkommens, der als Gehalt anzusehen ist, ausreichend bezeichnet, braucht daher nicht nachgegangen zu werden. Selbst wenn sich in Hinsicht hierauf auch kein Anhalt aus dem Beschluß ergeben sollte, würde der Beschluß gleichwohl dem Gesetz entsprechen, da dieses die Beschlußbehörde schlechthin damit beauftragt hat, über einen ihr unterbreiteten Pensionsanspruch zu befinden. Es mag sein, daß einem Beschlusse gegenüber, der nicht klar zum Ausdrucke bringt, welcher Teil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, dem Pensionsberechtigten gewisse Schwierigkeiten hinsichtlich seiner weiteren Schritte erwachsen können. Dieser Gesichtspunkt aber kann im Hinblick auf die Absichten des Gesetzgebers, wie sie sich, abgesehen von dem Wortlaute, aus dem Aufbau des Gesetzes unschwer erkennen lassen, nicht von entscheidender Bedeutung sein.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 12. Dezember 1902. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1904. Seite 16.

Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung.

§ 106 Zust.-Ges.

1. Das Oberverwaltungsgericht hat in dem Urt. v. 6. Jan. 1887 (Entsch. Bd. XIV S. 312 ff.) die in § 106 des Zuständigkeitsgesetzes für die Verwaltungsgerichte begründete Zuständigkeit als dahin begrenzt erachtet, daß sie sich nicht darauf erstreckt, was die Gemeindebehörde an Erträgen der Jagd hat verteilen können und müssen. Damit ist klar erkennbar gemacht, daß sich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nur darauf erstreckt, ob die Gemeindebehörde bei Ausführung einer Verteilung richtig verfahren ist, oder ob sie den Besitzer, der von der Klage nach Ablehnung seiner Beschwerde oder seines Einspruchs Gebrauch macht, zu Unrecht übergangen oder ihn nicht nach Gebühr berücksichtigt hat (vergl. Erk. des R.-Ger. vom 9. 12. 1897 Entsch. in Zivilsachen Bd. 40 S. 268).

2. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für eine Nötigung der Gemeindebehörde zu der ihr kraft ihres Amtes obliegenden Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung oder gar für einen Ersatzanspruch wegen pflichtwidrig unterlassener Nutzbarmachung

der Jagd würde aus dem Rahmen herausfallen, innerhalb dessen sich die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit sonst hält.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 9. Februar 1903. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1904. Seite 170.

— **Zur Prüfung für Anwärter des mittleren Privatforstverwaltungsdienstes** ergeht folgende Bekanntmachung: Unter Bezugnahme auf die Bekanntgabe des „Deutschen Forstvereins“ vom 20. Februar d. Js., betreffend die Abhaltung von Prüfungen für Anwärter des mittleren Privatforstverwaltungsdienstes, sehen wir uns zu der Mitteilung veranlaßt, daß infolge besonderer Verhältnisse die erste Prüfung zu **Anfang Oktober d. Js. in Darmstadt**, nicht in Aschaffenburg, stattfinden wird, und daß die Meldungen bis zum 30. Juni d. Js. an den Herrn Forstrat Eigner in Regensburg als Obmann des Prüfungsausschusses zu senden sind.

Berlin, den 10. Mai 1905.

Der Vorsitzende des „Deutschen Forstvereins“:
von Stünzner,
Königlicher Hofkammerpräsident.

Verschiedenes.

— **Baum- resp. Astsäge.** Einem in der Forstwirtschaft schon lange bestehenden Bedürfnisse ist Herr Ernst Gustav Michael v. Schwec, Riga, Polytechnikum, Rußland, durch die Konstruktion einer Säge gerecht geworden. Bekanntlich haben alle bis jetzt existierenden derartigen Instrumente zum Entfernen der trockenen oder überflüssigen Äste von Bäumen keine Führung, so daß es stets ziemlich schwierig ist, wenn die Äste oder dergleichen, ohne auf den Baum zu steigen, entfernt werden sollen, mit der gewöhnlich an einer langen Stange befestigten Säge von Anfang an einen korrekten Schnitt zu erzielen, dieselbe wird meistenteils erst eine Zeitlang auf dem abzuschneidenden Ast hin- und hergleiten, bis ein genügend tiefer Schnitt vorhanden ist, in welchem dann das Sägeblatt geführt ist. Wie uns nun die Akt.-Ges. F. Klostermann & Co., Zürich-Wildpark, mitteilt, ist vorliegende Erfindung eine Baum- resp. Astsäge, die in bekannter Weise mit einer gezahnten und einer glatten Backe versehen ist, welche beide unter Federwirkung stehen und an ihren freien Enden nach außen gebogen sind. Um bei solchen Sägen eine sichere Führung für die glatte Backe, die als Widerlager dient, zu erzielen, wird gemäß vorliegender Erfindung diese Backe an der Ausbiegung mit Zähnchen versehen, so daß beim Öffnen der Säge durch Druck diese Zähnchen ein Durchreiben der Rinde bewirken, in welcher die glatte Backe eine sichere Führung erhält.

— **Zur Verhütung des Schälens durch Rotwild** wurde eine Erfindung patentamtlich geschützt. Ob das angewendete Mittel jedoch praktisch und beifällig aufzunehmen ist, dürfte sich allerdings erst durch die Erfahrung herausstellen. Die Bäume werden bis zur gewünschten Höhe mit einem klebenden, erhärtenden, teerartigen Anstrich versehen und in die Oberfläche des Anstrichs nach einem Bericht vom Patentbureau O. Krüger & Co., Dresden, Schloßstraße 2, scharfe Splitter aus Glas, Stein usw. eingebettet.

— Das nunmehr festgestellte Ergebnis der im November v. Js. in München abgehaltenen **Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst** war folgendes: Sämtliche 33 Konkurrenten haben die Prüfung mit entsprechendem Erfolg bestanden, und zwar erhielten 1 die Hauptnote I; 18 die Hauptnote II und 14 die Hauptnote III. Dem Vernehmen nach sind gegenwärtig über 80 Geprüfte, d. i. als Assistenten anstellungsfähige Praktikanten, vorhanden, Da der jährliche Bedarf der Verwaltung nur 18 bis 20 geprüfte Praktikanten beträgt, wird der Konkurs 1904 erst nach vier Jahren erschöpft sein. Zur Konkursprüfung im Jahre 1905 werden sich voraussichtlich 40 Praktikanten melden. Die Aussichten im Staatsforstverwaltungsdienst sind somit für geraume Zeit sehr ungünstige.

— **Die Bewegung der Fideikommisse in Preußen im Jahre 1903.** Am Ende des Jahres 1902 bestanden in Preußen, der „Stat. Korr.“ zufolge, 1146 Fideikommisse mit einem Gesamtumfange von 2 206 874,3 ha, d. i. 6,3 v. H. der Staatsfläche, darunter 1 026 402,2 ha Fideikommißwaldungen = 2,9 v. H. der Gesamt- bzw. 12,4 v. H. der Waldfläche des Staates und 46,5 v. H. der Gesamt-Fideikommißfläche; zusammen hatten die Fideikommisse einen Grundsteuerreinertrag von 27 223 667,72 Mk. oder 6,1 Hundertteilen desjenigen der gesamten Staatsfläche. Im Berichtsjahre wurden elf neue Fideikommisse, nämlich drei in Schlesien, je zwei in Ostpreußen und Posen und je eins in Westpreußen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Hannover, mit einer Gesamtfläche von 14 234,5 ha und einem Grundsteuerreinertrage von 170 455,19 Mk. errichtet, wovon 4587,9 ha bzw. 98 297,04 Mk. Reinertrag auf Schlesien entfielen; dazu kommen 68 Erweiterungen bestehender Fideikommisse in allen Provinzen, so daß sich ein gesamter Zugang von 15 930,4 ha, darunter 6658,7 ha Waldfläche, mit 197 544,44 Mk. Grundsteuerreinertrag ergibt. Demgegenüber ist die Auflösung von fünf Fideikommissen, nämlich zwei in Brandenburg und je eins in Sachsen, Hannover und Hessen-Nassau mit zusammen 6555 ha Fläche und 71 830,74 Mk. Grundsteuerreinertrag, sowie eine Verkleinerung bei 74 Fideikommissen in sämtlichen Provinzen außer Ostpreußen und Schleswig-Holstein zu verzeichnen, womit sich der Gesamtabgang auf 25 689,2 ha, darunter 19 056,1 ha Waldfläche, mit 129 692,48 Mk. Grundsteuerreinertrag beläuft. Hiernach beträgt der Mehrabgang an Fideikommiß-

fläche überhaupt im Staate 9758,8 ha, an Fideikommißwaldfläche dagegen 12 397,4 ha, während die Zahl der Fideikommisse um sechs und der Grundsteuerreinertrag um 67 851,96 Mk. gewachsen ist. Den größten Mehrzugang wiesen Schlesien mit 4564,0 ha, darunter 1489,2 ha Wald, und 101 371,42 Mk., demnächst Ostpreußen mit 3315,3 ha, darunter 1340,4 ha Wald, und 20 332,80 Mk. Grundsteuerreinertrag, den bedeutendsten Mehrabgang Posen mit 14 196,4 ha, darunter 12 988,7 ha Wald, und 14 109,81 Mk., hierauf Brandenburg mit 2726,1 ha, darunter 1173,0 ha Wald, und 17 710,55 Mk., sowie Sachsen mit 2539,0 ha, darunter 1 400,0 ha Wald, und 42 460,08 Mk. Grundsteuerreinertrag auf. Im ganzen stieg also bis Ende 1903 die Zahl der Fideikommisse auf 1152 und ihr Grundsteuerreinertrag auf 27 291 519,68 Mk., d. i. 6,1 v. H. desjenigen des gesamten Staates, wogegen die Fideikommißgesamtfläche auf 2 197 115,5 ha, d. i. 6,3 v. H. des Staatsumfanges, und die Fideikommißwaldungen auf 1 014 004,8 ha, d. i. 2,9 v. H. der Staatsfläche, 12,3 v. H. der ganzen Waldfläche im Staate und 46,2 v. H. der gesamten Fideikommißfläche, sanken.

Waldbrände.

30. April. Orzesche (Bez. Oppeln). Heute früh brannte ein Teil einer bei Zawada liegenden Schonung des Grafen von Tiele-Winckler nieder.

1. Mai. Kassel. In der Nähe des Forsthauses Schlierbach bei Oberdünzebach entstand ein Waldbrand, der sich über einen Lohschlag von etwa 0,5 ha ausbreitete. Der Schade ist unbedeutend.

1. Mai. Linsburg bei Nienburg (Bez. Hannover). Zwischen Linsburg und Nienburg entstanden heute nachmittag Moor- und Heidebrände, die wahrscheinlich durch Lokomotivfunken des 5 Uhr-Schnellzuges entstanden sind.

2. Mai. Kassel. Am „Engeberg" entstand heute nachmittag ein Waldbrand, durch welchen eine größere Fläche Nadelholzschonung abbrannte.

2. Mai. Brösen (Bez. Danzig). Im Brösener Wäldchen entstand heute nachmittag offenbar durch Funken von der Eisenbahn ein Waldfeuer, durch das 750 qm Wald mit etwa 50 Bäumen beschädigt wurden.

3. Mai. Rösenberg (Bez. Oppeln). Heute nachmittag brach im Damniker Forstrevier ein Waldbrand aus, durch den in kurzer Zeit etwa 3,4 ha Wald vernichtet wurden.

6. Mai. Gollmitz (Bez. Frankfurt a. O.). Heute mittag entstand auf dem Besitztum der Herrschaft Cabel, kaum 1 km von unserem Orte entfernt, durch unvorsichtiges Verbrennen von Reisig ein Waldbrand, der trotz des Regens vom Tage vorher durch den Ostwind so angefacht wurde, daß ihm etwa 25 ha zum Opfer fielen (teils Schonung, teils älteres Holz). Von dieser Fläche entfallen auf das Gollmitzer Revier etwa 5 ha.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Laut Vereinsbeschluß wird das 161jährige Stiftungsfest des Garde-Jäger-Bataillons, verbunden mit dem elfjährigen Stiftungsfest des „Vereins alter Garde-Jäger", im Einvernehmen mit dem Königlichen Garde-Jäger-Bataillon am Sonnabend, den 17. Juni 1905, im Restaurant „Schloß Schlachtensee" (bei Station Schlachtensee der Wannseebahn Berlin—Potsdam) mit Familien und Gästen in ähnlicher Weise wie in den früheren Jahren gefeiert werden. Das Offizierkorps unseres lieben Bataillons hat seine Teilnahme bereits zugesagt. Auch werden viele der zur Übung eingezogenen Reservisten und eine größere Anzahl Oberjäger und Jäger des Bataillons zur Stelle sein. Das Programm besteht aus Konzert von der Kapelle des Garde-Jäger-Bataillons, Festrede, Tanz im kleinen Saal, Kinderfackelzug usw. Eintritt für Mitglieder und Gäste frei! Beginn des Konzerts 4½ Uhr nachmittags. Anzug nach Belieben. Vereinsabzeichen. Bei ungünstigem Wetter steht auch der große Saal zu unserer Verfügung. Die lieben Kameraden werden freundlichst ersucht, sich recht zahlreich mit ihren Familien einzufinden und befreundete Familien als Gäste einzuführen.

2. In der zu diesem Zweck einberufenen, sehr zahlreich besuchten außerordentlichen Generalversammlung vom 2. d. Mts. sind einstimmig zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt die Herren: **von Alvensleben**, Generalmajor z. D., Schochwitz bei Halle a. S.; **von Birkhahn**, Oberstleutnant z. D., Braunschweig; **von Brietzke**, Generalleutnant z. D., Exzellenz, Berlin W. 50, Würzburgerstr. 14; **von Brockhausen**, Hauptmann a. D., Mellen bei Dramburg; **Graf von Carmer**, Generalmajor a. D., Frankfurt a. O.; **von Hobe**, Oberstleutnant z. D., Haus Helle bei Vorderheide, Bez. Liegnitz; **Graf von Keller**, Hofmarschall Sr. Königlichen Hoheit des Regenten von Braunschweig und Hauptmann a. D., Exzellenz, Braunschweig; **von Natzmer**, Oberleutnant a. D., Trebendorf i. d. Lausitz; **von Niebelschütz**, Major z. D., Metschlau bei Waltersdorf, Bez. Liegnitz; **Graf v. Poninski**, Oberstleutnant z. D., Cosseger bei Köslin; **von Rantzau**, Oberst und Vorstand des Bekleidungsamtes, Hannover. Wir freuen uns, nunmehr alle noch lebenden ehemaligen aktiven Offiziere des Königl. Garde-Jäger-Bataillons, welche die Feldzüge 1866 und 1870/71 oder einen davon beim Bataillon mitgemacht haben, zu uns zählen zu können. Der Verein hat durch die Ernennung dieser alten, würdigen Herren zu Ehrenmitgliedern nur eine Dankespflicht erfüllt. Die eingelaufenen Antwortschreiben lassen es ersehen, wie hocherfreut die Herren sind, dem Kreise alter Garde-Jäger wieder zuzugehören und die Beziehungen zum teuren Bataillon und zu lieben Kriegs- und Friedensgefährten von neuem wieder aufnehmen zu können.

3. In der nächsten, am Dienstag, den 6 Juni d. Js., im Restaurant Oertler, Karlstr. 27, stattfindenden Sitzung kann die Aufnahme des 400. Mitgliedes gefeiert werden. Da die an demselben Tage stattfindende Vermählung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen ebenfalls Veranlassung zu einer festlichen Veranstaltung gibt, auch hoher Besuch zu erwarten ist, wird um recht zahlreiche Teilnahme der Kameraden ersucht. Während der Sitzung ist für die Damen ein Teil des Gartens und Lokals reserviert.

4. Auf einen bezüglichen Antrag des Vorstandes hat sich der Vorsitzende der „Kameradschaftlichen Vereinigung der Berliner und benachbarten Kriegervereine“, Herr Geheimer Rechnungsrat Pfannstiel, in liebenswürdiger Weise bereit erklärt, dem „Verein alter Garde-Jäger“ Gelegenheit zur Beteiligung bei den Feierlichkeiten der Berliner Kriegervereine zur Einholung Ihrer Hoheit der künftigen Kronprinzessin zu geben. Diejenigen Kameraden, welche sich beteiligen wollen, werden ersucht, sich bis zum 1. Juni d. Js. beim unterzeichneten Vorsitzenden schriftlich zu melden, und wird ihnen dann die erforderliche Mitteilung über Aufstellung usw. rechtzeitig zugehen.

5. Der „Verein ehemaliger Jäger der deutschen Armee“ veranstaltet am Himmelfahrtstag (1. Juni) eine Herrenpartie nach Lehnitz und Oranienburg, wozu die Mitglieder unseres Vereins eingeladen sind. Abfahrt 8½ Uhr vom Stettiner Vorortbahnhof. Billetts bis Lehnitz. Gemeinschaftliches Mittagessen in Oranienburg, Gedeck 1,40 Mk. Anmeldungen zu letzterem bis 25. d. Mts. an Hofrat Mahnkopf-Charlottenburg 5, Friedrich Karlplatz 18, erbeten.

6. Unter Bezugnahme auf § 6c der Satzungen (Seite 8 des letzten Jahresberichtes) werden die Herren Kameraden dringend ersucht, die Beiträge stets unaufgefordert an den unterzeichneten Schatzmeister einzusenden. Sollten einzelne Kameraden die Einziehung der halbjährlichen Beiträge durch Nachnahme wünschen, so wollen sie dies dem Schatzmeister mitteilen, damit die durch Mahnung entstehenden bedeutenden Portokosten gespart werden. Ferner ersuchen wir die auswärtigen Kameraden, für die Folge nicht mehr die Mitgliedskarten zur Quittierung einzusenden, sondern ihnen die Postscheine über die eingesandten Beiträge anzuheften.

7. Etwaige Wohnungs-Veränderungen ersuchen wir dem Schriftführer stets sofort mitteilen zu wollen. Einzelne Kameraden haben das ihnen übersandte Schema zum Nationale für die Vereinsstammrolle noch nicht an den Schriftführer eingesandt. Wir bitten, dies nunmehr baldigst nachholen zu wollen.

Mit kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, den 10. Mai 1905.

Der Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger“.

H. Herrmann, Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 14.
A. Meyer, Schriftführer, N. 39, Liesenstr. 13.
A. Elbers, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Brendel, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist nach der Oberförsterei Karzig, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Dammann, Hilfsförster zu Lüdershausen, ist die Hilfsförsterstelle zu Lüneburg, Oberförsterei Scharnebeck, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Egidy, Förster zu Eichwalde, Oberförsterei Nakel, ist nach Hüttchen, Oberförsterei Korschin, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Exner, Forstaufseher in der Oberförsterei Hagen, ist nach der Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Grunert, Förster zu Waldecke, Oberförsterei Katholisch-Hammer, ist nach Kraschen, Oberförsterei Woidnig, Regbz. Breslau, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kinzel, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Stadtförster in Sagan gewählt worden.

Klawitter, Förster zu Thiergarten, Oberförsterei Birnbaum, ist auf die Försterstelle Radewald, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Klein, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Kupstienen, Oberförsterei Mehlauken, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Klonetzki, Förster zu Krossen, Oberförsterei Schulitz, ist nach Eichwalde, Oberförsterei Nakel, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Niks, Förster zu Saugarten, Oberförsterei Kladow-Ost, ist nach Jägerswerder, Oberförsterei Kladow-Ost, Regbz. Frankfurt a. O., an Stelle des in den Ruhestand tretenden Hegemeisters Schiers vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Preuß, Forstaufseher in der Oberförsterei Hochzeit, ist statt nach Regenthin nach der Oberförsterei Neuzelle, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Rätsch, bisheriger Hilfsförster zu Grochow, ist als Förster in Klein-Bielau, Oberförsterei Zobten, Regbz. Breslau, vom 1. Juli d. Js. ab angestellt.

Strehlow, Förster zu Notz, Oberförsterei Tzullkinnen, ist als Revierförster auf Probe nach Schilleiwethen, Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen, berufen worden.

Vetter, Hilfsförster zu Wetter, Oberförsterei Treisbach, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Rommerz-Nord, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Wehner, Hegemeister an der Fluth, Oberförsterei Neubrück, ist nach Heidegarten, Oberförsterei Hangelsberg, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Weiß, Hilfsförster in der Oberförsterei Carlsberg, ist nach Gläsendorf, Oberförsterei Nesselgrund, Regbz. Breslau, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Zimmer, Förster zu Klein-Bielau, Oberförsterei Zobten, ist nach Zedlitz, Oberförsterei Kottwitz, Regbz. Breslau, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Der Titel „Hegemeister“ ist folgenden Förstern im Regierungsbezirk Koblenz verliehen worden:
Berendes zu Kempenich, Oberförsterei Adenau; **Faber** zu Buschied, Oberförsterei Kirchberg; **Schneider** zu Krofdorf, Oberförsterei Krofdorf; **Schwenck** zu Friedewald, Oberförsterei Altenkirchen; **Winn** zu Medard, Oberförsterei Meisenheim.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Reges, Förster in Diensten des Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich zu Hohensolms, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Großherzoglich Hessischen Allgemeinen Ehrenzeichens erteilt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Herbig, geprüfter Forstpraktikant zu Weismain, ist unter Belassung in seiner dermaligen Verwendung als außerordentlicher Hilfsarbeiter im Forsteinrichtungsreferate der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. F., Forstabteilung, zum Assistenten beim Forstamt Neuhaus a. P. ernannt worden.

Bisle, geprüfter Forstpraktikant zu Augsburg, ist zum Assistenten beim Forstamt Rittenau ernannt worden.

v. Dall'Armi, Assessor zu Schleching, ist auf ein Jahr pensioniert.

Döring, Assistent zu Neuhaus a. P., ist auf die statusmäßige Forstamtsassistentenstelle an der mit dem Königl. Forstamte Wunsiedel verbundenen Waldbauschule versetzt.
Dürr, Assistent zu Ansbach, ist nach Marquartstein-West versetzt worden.
Eser, Assistent zu Schrobenhausen, ist zum Assessor in Buchenberg befördert worden.
Gleich, Forstmeister zu Nördlingen, ist pensioniert.
Hartmann, geprüfter Forstpraktikant zu Unterwössen, ist zum Assistenten beim Forstamt Waldmünchen ernannt.
Mantel, Assessor zu Münchsteinach, ist zum Forstmeister in Grafenwöhr befördert worden.
Mayer, Assessor zu Buchenberg, ist zum Forstmeister in Freudenberg befördert worden.
Meder, Assistent zu Langenberg, ist zum Assistenten I. Klasse daselbst befördert worden.
Meuerl, Assistent zu Altenz, ist zum Assistenten I. Klasse befördert worden.
Raab, Praktikant, ist zum Assistenten in Bamberg-West ernannt worden.
Roth, Assistent zu Marquartstein, ist zum Assessor in Schleching befördert worden.
Sauer, Assistent zu Weiden, ist nach Marquartstein-West versetzt worden.
Schmidt, Forstmeister zu Fladungen, ist pensioniert.
Vogtherr, Assistent an der Forstlichen Hochschule zu Aschaffenburg, ist zum Assistenten 1. Klasse ernannt worden.
Weiß, Forstmeister zu Grafenwöhr, ist pensioniert.
Wunderer, Praktikant, ist zum Assistenten in Weiden ernannt.

Bozleidner, Forstwart zu Obersinn, ist zum Förster in Makertsgrün befördert worden.
Cappel, Forstwart zu Clausen, ist nach Erbach versetzt.
Fellner, Offiziant zu München, ist zum Regierungssekretär daselbst befördert worden.
Käßler, Forstwart zu Kleinseebach, ist zum Förster in Warmensteinach befördert worden.
März, Forstwart zu Rottenstein, ist zum Förster in Winkelhof befördert worden.
Neitel, zeitlich pensionierter Förster zu Gungolding, ist dauernd pensioniert.
Neuner, Forstwart zu Anger, Forstamt Reichenhall-Nord, ist der erbetene Austritt aus dem Staatsforstdienst bewilligt worden.
Pletz, Förster zu Makertsgrün, ist pensioniert.
Rohnfelder, Förster zu Warmensteinach, ist pensioniert.
Weber, Forstgehilfe zu Lauterecken, ist zum Forstwart in Clausen befördert worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Tschaen, Forstreferendar, ist auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung zum Forstassessor ernannt worden.
Diller, kommissarischer Förster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Wanzel, Oberförsterei Weiler, übertragen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Försterstelle** zu **Hann.-Münden** ist zu besetzen. Probedienstzeit vorbehaltlich bis zu zwei Jahren; die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Das Anfangsgehalt der Stelle beträgt neben einem pensionsfähigen Wohnungsgeldzuschuß von jährlich 170 Mk. und einem nicht pensionsfähigen Kleidergeldzuschuß von jährlich 100 Mk. 1200 Mk. und steigt nach je drei Dienstjahren um je weitere 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1700 Mk., welches nach 15 Dienstjahren erreicht wird. Bei guter praktischer Bewährung wird dem Anzustellenden, wenn er sich im Besitz des Forstversorgungsscheines befindet und die staatliche Försterprüfung bestanden hat, eine Funktionszulage von jährlich 200 Mk. zugesichert, dergestalt, daß hiervon bei der definitiven Anstellung, d. h. nach Ablauf der Probedienstzeit, deren Festsetzung bis zur Dauer von zwei Jahren vorbehalten bleibt, 100 Mk. und die weiteren 100 Mk. nach ferneren drei Jahren gewährt werden. Für die Überweisung von jährlich 16 cbm Deputatholz werden jährlich 50 Mk. am Gehalt gekürzt, und falls dem Stelleninhaber Dienstwohnung gewährt wird, kommt der Wohnungsgeldzuschuß in Wegfall. Die Witwen- und Waisenversorgung regelt sich nach den Satzungen der Hannoverschen Provinzial-Witwen- und Waisenkasse, an welche der Beitrag gezahlt wird. Forstversorgungsberechtigte Anwärter wollen ihre Bewerbungen unter Einreichung des Forstversorgungsscheins und sonstiger Dienst- und Führungsausweise, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs bis zum 10. Juli d. Js. bei dem Magistrat der Stadt Hann.-Münden einreichen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das **Vereinsorgan**, die „Deutsche Forst-Zeitung“, allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden **Dienstag** früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Herzberg und Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, den 4. Juni d. Js., nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr, findet im Hotel Rampendahl zu Voll eine gemeinschaftliche Versammlung statt. Tagesordnung: Bericht des Kollegen Müller, Graßhoff, über den Verlauf der vierten Mitgliederversammlung zu Berlin. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Die Vorsitzenden:
Waldmann. J. V.: Kamenz.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Königsberg). Das für den 3. Juni d. Js. festgesetzte Scheibenschießen findet besonderer Umstände halber erst am 17. Juni statt, wozu die verehrten Mitglieder hiermit nochmals ergebenst eingeladen werden. Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters **Roggenbuck** zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Ortsgruppen:

Ostfriesland. Am 9. April fand die Jahresversammlung in der Backerschen Gastwirtschaft

zu Sandhorst bei nur schwacher Beteiligung statt. Der Schatzmeister legte die Rechnung, und werden die Herren Kollegen gebeten, zur Deckung der Kosten bei Gelegenheit je 20 Pf. zu zahlen. Über einige, bei der Jahresversammlung des Hauptvereins zur Beratung gelangenden Punkte legt der Vorstand nachstehend die Ansicht der Ortsgruppe dar: 1. **Neubesetzung erledigter Stellen.** Die Ortsgruppe steht auf dem Standpunkte, daß, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, stets den älteren Bewerbern der Vorzug zu geben sei. Die besseren Stellen, und namentlich auch die Revierförsterstellen, sollte man nicht auf allzu lange Zeit festlegen, da sie die Zugstücke für den Diensteifer sind. Um den Ehrgeiz und ein Streben stets wach zu halten, gibt es kein besseres Mittel, als die Revierförsterstellen und besseren Försterstellen einem angemessenen kurzen Wechsel zu unterwerfen. Die gewaltige Erregung, welche sich zeigte, als die beiden Revierförsterstellen unseres Bezirks mit noch sehr jungen Förstern besetzt und nach menschlicher Berechnung auf 25 bis 30 Jahre festgelegt wurden, lieferte den Beweis, welches Interesse die Beamten an solchen Stellen nehmen. 2. **Beihilfe des Hauptvereins zu den Unkosten der Delegierten der Ortsgruppen.** Da der Kernpunkt unserer Bestrebungen, die Verbesserung unseres Einkommens nämlich, nicht noch mehr geklärt werden kann, als er bereits ist, so erscheint die Versammlung von Delegierten in Berlin überflüssig. Alle anderen Punkte fallen wenig ins Gewicht und können durch Berichte der Ortsgruppen an den Hauptvorstand geklärt werden. Rechnen wir, daß 70 Delegierte erscheinen und jeder durchschnittlich 30 Mk. verbraucht, so entsteht den Vereinsmitgliedern eine Ausgabe von 2100 Mk., die sich in Wirklichkeit noch bedeutend erhöhen dürfte und nutzbringendere Verwendung finden könnte. Bedauerlich ist es, daß immer noch ein großer Teil der Grünen dem Vereine nicht angehört. Manche hört man zwar gelegentlich am lautesten schimpfen, wenn es sich aber darum handelt, mit einem Scherflein dem Ganzen zu dienen, so sind sie nicht zu haben. 3. **Anpachtung von Jagden, welche an fiskalische Forsten grenzen.** Die Ortsgruppe hält es für erwünscht, daß man in dieser Beziehung dieselben Rechte auch den Förstern einräumt, welche den Oberförstern bereits gegeben sind. 4. **Dienstland.** Das Dienstland hat man ursprünglich nicht als eine Einnahmequelle angesehen, es sollte nur eine Zugabe sein für besondere Aufwendungen, die der Förster zu leisten hat. Wer aber die letztjährigen Etatsberatungen gelesen hat, der ist wohl zu der Überzeugung gekommen, daß dieses Anhängsel unserer Gehaltsverbesserung hindernd im Wege steht, denn unter den Gegengründen fand man auch stets das Dienstland aufgeführt. Soll das Dienstland ein Teil des Einkommens sein, dann muß dem Beamten auch eine Einnahme hieraus gesichert sein. Man setze also für das Dienstland — natürlich für jede Stelle besonders — eine Summe fest und stelle nun dem Beamten frei, es hierfür zu übernehmen, es selbst zu bebauen oder zu verpachten oder aber es dem Staate zu überlassen. Bezüglich des Dienstlandes könnten bei diesem Verfahren die Wünsche jedes einzelnen erfüllt werden. — 5. **Gehalt.** Die Ursache der Unzufriedenheit der Förster bezüglich ihrer Besoldung liegt weniger in der Ungleichheit der einzelnen Stellen, sondern in viel größerem Maße darin, daß dieselben mit ihrem Einkommen weit hinter den in gleichem Range stehenden Beamten mit vollständig gesichertem Einkommen, namentlich aber mit einem viel höheren pensionsfähigen Einkommen zurückstehen. Man stelle uns also diesen Beamten gleich; jede andere Regelung unserer Besoldung wird eine allgemeine und dauernde Zufriedenheit kaum herbeiführen. — Um Irrtümer bezüglich der Jahresbeiträge zu vermeiden, werden diejenigen Mitglieder, welche auch der Bezirksgruppe angehören, gebeten, den Beitrag an die Ortsgruppe zu zahlen. Auf allgemeinen Wunsch würde dem Anschlusse an die Bezirksgruppe Osnabrück nichts entgegenstehen.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Grandke, Ernst, Förster, Gr.-Rosen (Schlesien).

von Grumme, Ferdinand, Kapitän zur See z. D. und Direktor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg. (Lebenslängliches Mitglied.)

Junger, Karl, Förster, Kruppa, Post Honig (Schlesien).

Kreisel, Gust., Herrschaftlicher Förster, Wadelsdorf, Post Spremberg.

Frau Geheimrat Krupp, Hügel (Rheinpreußen). (Lebenslängliches Mitglied.)

von Kühlewein, Wilh., Forstkandidat, Rothehütte, Post Ilfeld a. Harz.

Sobtzick, Paul, Forsteleve, Oberförsterei Karl Max-Fasanerie, Post Bolatitz.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Für Prüfung zur Erreichung eines Jagdscheines; eingesandt von Hrn. Landwirt Wetzel in Vieritz 2,— Mk.
Von „Ungenannt" . . . . 2,— „
Summa 4,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Frhr. v. Bibra, Thale, 5 Mk.; Büff, Westerhof, 5 Mk.; Bublitz, Popperwahlen, 2,10 Mk.; Dresel, Glashütte, 2 Mk.; Fernau, Oldau, 2 Mk.; Grapenthien, Klein-Oschersleben, 2 Mk.; Grandke, Groß-Rosen, 2 Mk.; v. Grumme, Hamburg, 100 Mk.; Heinicke, Gadow, 2 Mk.; Herting, Haaren, 2 Mk.; Herzberg, Zellin, 2 Mk.; Junger, Kruppa, 2 Mk.; Kreisel, Wadelsdorf, 2 Mk.; Kruppsche Verwaltung, Hügel, 100 Mk.; v. Kühlewein, Rothehütte, 5 Mk.; Münchow, Alt-Buckow, 2 Mk.; Missalock, Karlsruhe (O.-Schl.), 3 Mk.; Melchert, Külz, 2 Mk.; Mogk, Kudippen, 5 Mk.; Mehl, Poburke, 5 Mk.; Rücker, Luckenwalde, 2 Mk.; Supply, Fahrenbach, 2 Mk.; Sobtzick, Karl Max-Fajanerie, 2,20 Mk.; Schulz, Probeberg, 5 Mk.; Wenzel, Scharschow, 2 Mk.; Welly, Priemern, 2 Mk.; Werner, Ersrode, 5 Mk.; Zschucke, Kamenz (Sachsen), 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an unseren Schatzmeister, Herrn Kommerzienrat Neumann-Neudamm, einzusenden.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates, der Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung"**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

1729. **Grandke,** Ernst, Förster, Groß-Rosen, Breslau.
1730. **Fritsche,** Max, Förster, Merka, Bez. Dresden.
1731. **Dinter,** Amand, Förster, Kleindubrau bei Merka, Bez. Dresden.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 22, 266, 523—525, 1459, 1461—1463, 1465—1472, 1474—1478, 1480, 1482, 1483, 1485, 1486 je 5 Mk.

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 23. Neudamm, den 4. Juni 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Wasserblotte in der Oberförsterei Zirke, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. Juli d. Js. anderweit zu besetzen. Etwaige Bewerbungen um diese Stelle sind binnen zehn Tagen an die Königliche Regierung zu Posen einzureichen.

Försterstelle Weitsee (neu errichtet) in der Oberförsterei Lorenz, **Försterstelle Pröbbernau** in der Oberförsterei Steegen und **Försterstelle Stanischau** in der Oberförsterei Mirchau, Regierungsbezirk Danzig, sind vom 1. Juli d. Js. anderweit zu besetzen.

Försterstelle Plupnbusch in der Oberförsterei Xanten, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist vom 1. Juli d. Js. ab anderweit zu besetzen.

Die Weymouthskiefer und ihr forstwirtschaftlicher Wert.

Von Ratsoberförster **W. Schier**, Chemnitz. (Schluß.)

Ein ungemein großer Wert ist der Strobe als Nachbesserungsholzart in lückenhaft gebliebenen Fichten- oder Kiefernkulturen beizumessen. Sie ist hier unter Umständen die einzige Nadelholzart, welche es uns noch ermöglicht, lückige, vorwüchsige Kulturen zu geschlossenen Beständen zu erziehen. Ihr großes Schattenerträgnis und ihre Raschwüchsigkeit lassen sie auch zum Anbau von Schneebruchslöchern in Fichten- oder Kiefernstangenhölzern geeignet erscheinen.

Besonders als Mischholzart verdient die Strobe entschieden mehr Beachtung, als sie bisher im allgemeinen gefunden hat. Ihr Anbau im reinem Bestande dürfte sich dagegen vornehmlich bei der Aufforstung von Ödländereien oder von Waldböden, die durch anhaltende Streunutzung oder Lichtstellung heruntergekommen sind, empfehlen. Überall dort wird sie den Boden bald beschirmen und durch reichlichen Nadelabfall bessern, viel nachhaltiger bessern, als dies die sich zeitig lichtstellende Kiefer vermag. Für die Kiefer ist die Strobe besonders deshalb ein wertvolles

Mischholz, weil sie den der ersteren durch Schneebruch und Insektenkalamitäten drohenden Gefahren weit weniger ausgesetzt ist.

Über die Nutzholzerziehung der Kiefer mit Hilfe der Strobe veröffentlichte vor einigen Jahren Forstamtsassistent Weinkauf eine sehr beachtenswerte Studie aus der bayerischen Pfalz. Er führte darin aus, daß, um Kiefernbestände auf gewissen Standorten in dauerndem Schlusse zu erziehen, die Mischung mit einer Schattholzart zu empfehlen sei. Tanne und Fichte eignen sich deshalb hierzu in der Regel nicht, weil sie in der Jugend sehr bald von der Kiefer überwachsen und unterdrückt werden. Dagegen könne die Mischung der Kiefer mit der Strobe nicht genug empfohlen werden. Vergebens suche man in derartigen Mischbeständen nach Wölfen oder Lücken. Auf Sandboden hält die Strobe fast gleichen Schritt mit der Kiefer, während sie letzterer auf frischen Böden etwas voraneilt. Dabei konnte aber nirgends ein eigentliches Unterdrücktwerden der Kiefer beobachtet werden, sondern es waren die Kiefern gezwungen, sich außerordentlich gerad- und reinschaftig auszubilden.

Zwecks Erziehung schaftreiner Nutzholzkiefern und schneebruchsicherer Kiefernbestände empfiehlt Weinkauf als Kulturmittel auf gras- und unkrautfreiem Boden Jährlingspflanzung für beide Holzarten. Auf drei bis fünf Kiefern ist eine Strobe zu rechnen. Am zweckmäßigsten ist Reihenverband mit 30 bis 40 cm Abstand in den Reihen und nicht über 1 m Reihenabstand. Eine stärkere Beimischung der Strobe empfiehlt sich nicht, da sonst die Kiefer durch Beschattung und Überwachsen wieder zu sehr leiden würde und der Zweck der Mischung verloren ginge. In ausgesprochenen Schneebruchlagen auf reinen Kiefernstandorten wird jedoch der Anbau reiner Strobenbestände waldbaulich stets am zweckmäßigsten sein.

Aber auch als Mischbaum für Laubholzbestände und ganz besonders für den Mittelwald könnte sie als überaus raschwüchsige und nutzholztüchtige Holzart Beachtung finden. Hier würde sie bereits als 80- bis 100jähriger Baum sehr wertvolle Zwischen- und Vornutzungserträge zu liefern vermögen.

Bei dem hohen Schattenerträgnis der unteren Beastung sollte der Trockenastung möglichst weiter Umfang gegeben werden, da sich hierdurch auf billige Weise eine beträchtliche Qualitätssteigerung des Nutzholzes erzielen läßt. Dagegen ist eine umfängliche Grünastung, nach der sich überaus starker Harzausfluß einstellt, nicht anzuraten. Immerhin wird eine mäßige Grünastung in Mischbeständen mit allzu vorwüchsig gewordenen Stroben am Platze sein, wenn es sich darum handelt, den beigemischten Holzarten Luft zu machen.

Wuchsverhältnisse, Massen- und Gelderträge.

Akademiedirektor Weise hat nach zahlreichen Höhenangaben aus ganz Deutschland für die Strobe folgendes annähernde Höhenwachstumsgesetz hergeleitet:

Alter	Höhe
20 Jahre	7 bis 8 m
30 „	12 „ 13 „
40 „	18 „ 19 „
50 „	22,5 „ 23,5 „
60 „	26 „ 27 „
70 „	28 „ 29 „
80 „	30 „ 32 „
90 „	32 „ 33 „

Im Deutschen Reiche gibt es ja noch nicht allzuviele Forstreviere, welche für die Strobe hinlängliches Material über Wuchsverhältnisse in den verschiedenen Altersklassen, Verhalten in reinen und gemischten Beständen, sowie über Abtriebserträge haubarer Bestände zu liefern in der Lage sind. Es sind aber doch einige Waldungen vorhanden, die umfängliche Bestände vom jugendlichen bis zum Haubarkeitsalter besitzen, und welche uns ein wertvolles Bild von dem zu geben vermögen, was die Strobe im geschlossenen Bestande zu leisten vermag. Besonders sind es die von mir bereits mehrfach angezogenen Strobenbestände im Forstamt Trippstadt in der bayerischen Pfalz, die uns ein anschauliches Bild über die Wachstumsleistungen der Strobe im reinen, wie auch im Mischbestande gewähren. Über diese Wachstumsleistungen im Forstamt Trippstadt entnehme ich aus mehreren von Dr. Wappes veröffentlichten Arbeiten folgendes:

Das Maximum des laufenden Höhenzuwachses an Einzelstämmen waren 92 cm pro Jahr im Alter von 18 bis 22 Jahren und 89 cm im Alter von 18 bis 27 Jahren. Die Kulmination des Höhenwuchses scheint ziemlich früh einzutreten. Probeflächenaufnahmen lieferten folgende Resultate: Ein 104jähriger Strobenbestand hatte eine durchschnittliche Höhe von 28 m, pro Hektar 626 Stämme mit 79 qm Querfläche. Ein 68jähriger, aus Streifensaat hervorgegangener Bestand hatte eine durchschnittliche Höhe von 20,2 m, pro Hektar 1660 Stämme mit 70,6 qm Querfläche. Zwischen rückgängigen Buchen auf oberflächlich ausgemagertem, verunkrautetem, sonst aber ziemlich tiefgründigem Boden stockende Stroebeneinzelstämme haben 60 bis 77,5 cm Brusthöhendurchmesser; der stärkste Stamm hat 24 m Höhe und $4^1/_2$ cbm Schaftmasse. Trotz ihrer Vorwüchsigkeit und freien Stellung zwischen den Buchen besitzen diese Stämme einen glatten, geraden und sehr wertvollen Unterstamm von

8 bis 10 m Länge. In einem gleichaltrigen Fichtenbestande eingesprengte 68jährige Stroben besitzen bereits 48 bis 57 cm Brusthöhendurchmesser, während die darin stockende stärkste Fichte nur 41 cm besitzt.

In einem 68jährigen reinen Strobensaatbestande hat der stärkste Stamm 48 cm Brusthöhendurchmesser. In einem 58jährigen Saatbestande, Strobe mit Kiefer gemischt, hat die stärkste Strobe 50, die stärkste Kiefer nur 38 cm Durchmesser.

Auch über Massenerträge von deutschen Strobenbeständen liegen bereits Erfahrungen vor. So hat z. B. der Korbacher 90jährige Bestand 1040 fm Derbholz pro Hektar geliefert. Darunter waren einzelne Stämme von 28 bis 30 m Höhe und 8 fm Derbholzgehalt. Der Durchmesser in Brusthöhe ging bis 96 cm. Im 60. Lebensjahre dieses Bestandes wurde bei vollem Schlusse ein Zuwachs von $19^1/_2$ fm pro Hektar festgestellt. Ein 78jähriger Strobenbestand in Rogelwitz ergab pro Hektar 937 Stämme mit 855 fm Derbholz,*) während ein nebenan stockender 7 Jahre älterer Kiefernbestand nur 518 fm pro Hektar lieferte. Demnach besaß der Strobenbestand 10,9 und der Kiefernbestand 6,1 fm Durchschnittszuwachs pro Hektar und Jahr. Ein 3,6 ha großer, 46 Jahre alter Strobenbestand zu Merfeld bei Dülmen ergab bei der Massenaufnahme pro Hektar 469 fm, also 10,2 fm Durchschnittszuwachs. Im Forstamt Trippstadt fanden sich bei der Massenaufnahme dortiger, auf einem verhältnismäßig geringen Standorte stockender Strobenbestände folgende Zahlen:

ein 104jähriger	reiner Strobenbestand	951	fm
„ 68 „	„ „	718	„
„ 68 „	Bestand Strobe mit Fichte	867	„
„ 58 „	„ „ „ Kiefer	427	„
„ 46 „	„ „ „ „	285	„
„ 25 „	„ „ „ „	227	„

Ein 1,7 ha großer, 100jähriger, durch Vollsaat in Bestand gebrachter Strobenbestand bei Ansbach, dem nur einige Kiefern beigemischt waren, stockte auf Fichtenboden 3. Klasse. Wegen der abnorm großen Bestockungsdichte (1666 Stämme pro Hektar) und zufolge verspäteter Durchforstungen war die Stammstärke sehr zurückgeblieben. Trotzdem lieferte der Abtrieb dieses Bestandes 589 fm Derbholz pro Hektar, also fast 6 fm jährlichen Durchschnittszuwachs. Die Verwertung dieses 100jährigen Strobenbestandes ergab 6293 Mk. pro Hektar. Für Stroben-Starkhölzer wurden im Forstamt Trippstadt in den Jahren 1882/96 zumeist höhere Preise erzielt wie für Fichte, Tanne, Kiefer und Lärche. Und da die Preise für starke Stroben-Nutzhölzer dort in steigender Tendenz geblieben sind, muß gefolgert werden, daß man den Wert dieser Holzart immer mehr schätzen gelernt hat. Im Frühjahr 1896 sind in Trippstadt folgende Durchschnittserlöse für 1 fm erzielt worden:

20/24 cm	Mittenstärke	12,00 Mk.
25/30 „	„	20,60 „
31/40 „	„	26,70 „
41/54 „	„	30,25 „

Diese Preise sind 154 bis 217% höher als die dortigen Durchschnittserlöse der Jahre 1882/99.

*) Nach Mitteilungen der preußischen forstlichen Versuchsanstalt von Schwappach (Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1890, S. 423) hatte dieser Bestand in einem Alter von 95 Jahren: 963 fm Derbholz und 1023 fm Baummasse.
Die Schriftleitung.

Gefahren, Feinde.

Im Abschnitt über die waldbaulichen Eigenschaften der Stroben ist bereits ihrer Frost- und Schneebruchsicherheit gedacht worden. Diesen Gefahren ist sie also in sehr geringem Grade ausgesetzt. Dagegen kann sie als eine besonders sturmfeste Holzart nicht bezeichnet werden, wenngleich sie hierin die Fichte übertrifft. Sie paßt überhaupt nicht recht in Lagen, die den herrschenden Winden sehr ausgesetzt sind, besonders wird sie als Randbaum an den Windseiten leicht fahnenwüchsig. Ihre eigentliche Domäne bleibt das Innere der Bestände, wo sie sich am vollkommensten zu entwickeln vermag.

Durch die Schütte scheint die Strobe nicht zu leiden, wenigstens sind mir Fälle, wo junge Stroben durch diese Krankheit heimgesucht worden wären, nicht bekannt geworden. In neuerer Zeit ist dagegen häufig über das Auftreten von Blasenrost geklagt worden. Insbesondere ist in Baumschulen mehrfach ein epidemisches Auftreten des Blasenrostes an den jungen Stroben beobachtet worden. Der Zwischenwirt für den Blasenrost ist Ribes, es muß deshalb vermieden werden, Stroben und Ribes-Arten nebeneinander in den Baumschulen zu erziehen. Beim Bezuge von Strobenpflanzen ist sehr darauf zu achten, ob sich Blasenrost vorfindet, und sind befallene Sendungen unbedingt von der Verpflanzung ins Freie auszuschließen. Diese Pilzkrankheit vermag in reinen Strobenkulturen große Verheerung anzurichten, und schon deshalb ist vom Anbau reiner Strobenbestände abzusehen, wogegen im Mischbestande die Ausbreitung dieser Krankheit nicht in dem Maße möglich ist. Zeigen sich Stroben in den Kulturen oder in älteren Beständen vom Blasenrost befallen, so zögere man nicht lange mit dem Aushieb, denn zumeist sind die befallenen Exemplare rettungslos verloren; sie kränkeln und werden schließlich dürr.

Stock- und Wurzelfäule ist keine allzu seltene Erscheinung in Strobenbeständen, wenngleich diese Erkrankung kaum häufiger als in Kiefern- und Fichtenbeständen auf gleichen, der Entstehung dieser Pilzkrankheit günstigen Standorten zu verzeichnen sein dürfte.

Von Insekten wird die Strobe verhältnismäßig wenig heimgesucht. Durch den großen braunen Rüsselkäfer, Hyl. abietis, werden die Pflänzlinge ebenso befallen wie Fichten- und Kiefernpflanzen, auch Piss. notatus tritt zuweilen schädigend auf. Den Beschädigungen durch Hyl. piniperda und minor ist die Strobe in gleicher Weise ausgesetzt als die Kiefer.

Eine besondere Widerstandsfähigkeit gegen die schädlichen Einwirkungen der im Rauche enthaltenen schwefligen Säuren vermag ich nach meinen Wahrnehmungen der Strobe nicht zuzusprechen. Hierin dürfte ihr unsere heimische Kiefer — die nächst der Schwarzkiefer das rauchfesteste Nadelholz ist — bei weitem überlegen sein.

Der größte Feind der jungen Strobenkulturen ist das Hoch- und Rehwild, welches mit einem wahren Fanatismus die Triebe verbeißt. Besonders leiden naturgemäß am meisten einzeln oder horstweis eingesprengte Stroben auf kleineren Flächen durch Wildverbiß. Das geschieht aber schließlich bei jeder neu und in nicht großer Menge zum Anbau gelangten Holzart. Auch Hase und Kaninchen verbeißen mit Vorliebe junge Stroben, und ist es bei nur einigermaßen stärkerem Wildstande erforderlich, die Höhentriebe durch Bestreichen mit einem der bekannten Mittel vor dem Verbiß zu schützen. Bei der großen Raschwüchsigkeit der Strobe, die bereits vom fünften Jahre an ansehnliche Höhentriebe entwickelt, entwachsen die Pflanzen sehr bald dem Geäse des Wildes. Dabei verträgt die Strobe den Verbiß viel besser als Fichte oder Kiefer, da sie Verbiß-, wie auch andere Wunden sehr leicht ausheilt. Hierin kann sie, wie in manchem anderen mit der Tanne verglichen werden. Wenn auch noch so oft verbissen, vermag sie immer wieder einen neuen Höhentrieb zu entwickeln, und schließlich gelingt es ihr doch noch, sich emporzuarbeiten.

Es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Strobe auch in Deutschland noch mehr Freunde unter den Männern der grünen Farbe finden wird. Es wird gewiß nicht unsere Aufgabe sein, ihr umfangreiche Flächen im reinen Bestande einzuräumen. Wo es aber gilt, ihre vielseitigen waldbaulichen Vorzüge, die sie besonders für heruntergekommene Böden und als Nachbesserungs- und Mischholzart besitzt, auszunutzen, gebührt dieser ebenso nützlichen, als auch schönen Holzart sicher noch mehr Beachtung, als ihr bisher im allgemeinen in den deutschen Forsten zuteil geworden ist.

Mitteilungen.

— **Grenzabstand bei Aufforstungen.** Bei Aufforstung von Privatgrundstücken (Ödländerei 2c.) wird oft der Fehler begangen, zu wenig oder gar keinen Abstand von der Grenze mit dem landwirtschaftlich benutzten Nachbargrundstück zu nehmen, was weder zweckmäßig noch gesetzlich zulässig ist. Die Ausführungsgesetze und landesgesetzlichen Bestimmungen ergänzen die diesbezüglichen §§ 907, 910, 923 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Sinne nach z. B. wie folgt: In Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Weimar hat bei Bäumen und Sträuchern unter 2 m Höhe der Grenzabstand mindestens 50 cm; bei Waldbäumen und Sträuchern von mehr als 3 m Höhe mindestens 4 m zu betragen. — In Sachsen-Altenburg muß bei Neuaufforstungen vom anstoßenden, in anderem Besitz befindlichen, landwirtschaftlich benutzten Grundstücken mindestens 2 m Abstand genommen werden. — In Sachsen-Meiningen müssen die Grenzen offen und von Holzwuchs rein gehalten werden, so daß möglichst von einem Grenzzeichen zum andern gesehen werden kann. Bei Neubegründung von Waldbeständen ist in der Regel ein Grenzabstand von 4 m einzuhalten. — In Schwarzburg-Rudolstadt muß 50 cm Abstand genommen werden, solange die Höhe der Bäume und Sträucher 2 m nicht erreicht; 2 m Abstand sind einzuhalten, wenn die Höhe über 2 m beträgt. — In Schwarzburg-Sondershausen ist bei Bäumen und Sträuchern unter 2 m Höhe ein Abstand von gleichfalls 50 cm, bei solchem über 2 m Höhe hingegen von 150 cm einzuhalten. — In Preußen sind Privatgrenzen 1 Fuß (0,31 m) und Flurgrenzen 4 Fuß (1,26 m) breit offen zu halten und mit Grenzgräben oder Rainen zu versehen, deren Mitte als eigentliche Grenzlinie zu erachten ist. Bei Neubegründung von Waldbeständen an Feldgrenzen entlang sollte stets ausreichend Rücksicht auf Bildung eines guten Waldmantels genommen werden, das käme dem Felde ebenso wie dem Walde zugute. — Eine größere wünschenswerte Übereinstimmung in diesen Grenzabstandsmaßen wird wohl mit der Zeit noch erreicht werden.

— **Hohe Preise für Kiefernstammholz** müssen nach den „Leipz. N. N." in den mitteldeutschen und thüringischen Forsten für einigermaßen gutes Schneideholz angelegt werden. In hohem Maße werden die forstlichen Taxen überschritten, wenn prima kiefernes Schneideholz zum Ausgebot kommt, wie ein am 27. April in Roßdorf (Anhalt) von seiten der dortigen Herzoglichen Revierförsterei ab-

gehaltener Kiefern-Stammholzverstrich zeigt. Für Kiefernstämme Klasse 1b zahlte man 41,58 Mk. gegen 30 Mk. der Forsttaxe; für Stammholz Klasse 2c in guten Abmessungen 25,41 Mk. gegen 20 Mk. der Taxe, für Kiefernstammhölzer Klasse 3c erlöste die Forstverwaltung 21,17 Mk. gegen 14 Mk. der forstamtlichen Einschätzungen und für feineres Kiefernschneideholz Klasse 3a gar 18,90 Mk. gegen 11 Mk. der Forsttaxe. Selbst für Stamm-Holzsortimente in Klasse 4a bis 4c wurden die forstlichen Einschätzungen um 18 bis 25 Prozent überboten.

— **Köhlerei in Oberschlesien.** Durch den großen Schneewindbruch im April 1903 haben die oberschlesischen Forsten schwer gelitten. Das Bruchholz muß, soweit es nicht verkauft werden konnte, im forstwirtschaftlichen Interesse ehetunlichst beseitigt und verkohlt werden. Infolgedessen hat die Köhlerei in Oberschlesien erheblich zugenommen. Zum Transport der Holzkohle, welche auf weite Strecken verfrachtet wird, dienen eigens für diesen Zweck hergerichtete, hoch aufgebordete Eisenbahnwagen. Im Eisenbahndirektionsbezirk Kattowitz waren bereits im Vorjahr 19 Wagen für diesen Zweck hergerichtet worden. Die Transporte mehren sich aber derart, daß es notwendig ist, noch weitere 15 Wagen einzustellen. Mit der Aufbordung derselben sind die Eisenbahnwerkstätten bereits beauftragt.

— **Das ausgetorfte Salinenmoor um Großkarolinenfeld (Oberbayern),** über 65 ha umfassend, soll durch Anlegung von Wiesen, Kartoffeläckern und Waldpflanzungen kultiviert werden. Zu diesem Zwecke wird dort eine neue Gefangenen-Anstalt, „Gefangenenstation zur Moorkulturanstalt Großkarolinenfeld“ erbaut.

— **Friedrichstadt.** Die etwa 10 km von hier liegende Gemeinde Süderstapel hat in Gemeinschaft mit den Gemeinden Seeth und Drage beschlossen, die zwischen diesen Ortschaften liegende Kralauer Heide aufzuforsten, und zu dem Zwecke unter dem Vorsitze des Herrn Regierungs-Assessor v. Christen aus Schleswig eine Waldgenossenschaft gebildet. Die Grundbesitzer der Heide werden zunächst 50 ha bearbeiten. Wie sehr sich eine solche Arbeit lohnt, davon geben die jetzt vorliegenden Resultate der Anpflanzungen im Kreise Norderdithmarschen bereits einen Beweis. Dieser Kreis hat in den letzten 12 bis 15 Jahren bei dem Orte Weddingstedt rund 150 ha, bei dem Orte Welmbüttel rund 90 ha Ödlandereien angepflanzt. Es werden durchschnittlich auf einem Hektar 10 000 junge Tannenpflänzlinge eingesetzt. Den Preis für den Grund und Boden dieser Ödländereien rechnet man auf durchschnittlich 300 Mk., die Bearbeitung und das Pflanzen auf 400 Mk., die Gesamtkosten auf 700 bis 800 Mk. für einen Hektar. Nach einem Zeitraum von acht bis neun Jahren haben die jungen Tannen eine solche Höhe und eine solche Dichtigkeit erreicht, daß etwa die Hälfte, also 5000 Stück, geschlagen werden muß, um den anderen Licht und Raum zum Wachstum zu verschaffen. Diese jungen Tannen werden als Weihnachtsbäume zum Durchschnittspreis von 40 Pf. das Stück an Ort und Stelle verkauft. Der Gewinn beträgt also 2000 Mk., abzüglich der Kosten von 800 Mk., bleibt ein Verdienst von rund 1200 Mk. für den Hektar.

— **Der Borkenkäfer** (Bostrychus typographus) tritt im Frankenberger Bezirk (Regbz. Kassel) in besorgniserregender Weise unter dem Fichtenbestande des Burgberges auf. Eine große Anzahl der schönsten Fichten, zumeist sechzig- bis achtzigjährige Bestände, mußte abgeholzt werden. Trotzdem greift der gefürchtete Feind des Nadelwaldes auch den jüngeren Fichtenbestand an, so daß wohl nichts anderes übrig bleibt, als den Burgberg ganz abzuholzen.

— Der **Tucheler Heide** widmet Herr Dr. Woltersdorff, Kustos des Naturwissenschaftlichen Museums in Magdeburg, der, einem Rufe des „Westpreußischen Botanisch-Zoologischen Vereins“ folgend, eine zoologische Studienreise durch die nordostdeutsche Ebene unternommen hat, jetzt auf Grund einer reichhaltigen Ausbeute eine Abhandlung, in welcher er auch manche beachtenswerte Bemerkungen über die landschaftlichen Schönheiten dieser zu Unrecht in üblem Rufe stehenden Gegend macht. Was der Tucheler Heide, so sagt Woltersdorff, wohl dem größten Waldkomplex des Preußischen Staates, in den Augen des Försters noch einen besonderen Reiz verleiht, ist der durchaus jungfräuliche Charakter, welchen Fauna und Flora noch an vielen Orten besitzen. Die Hand des Menschen hat erst in neuerer Zeit das ursprüngliche Landschaftsbild hier und dort stärker beeinflußt. So tragen die „Hölle“ bei Schwiedt, der Eisbusch, die Cirkowa und andere Teile mehr oder weniger den Charakter des urwüchsigen Waldes. Die tief eingeschnittenen, gewundenen Täler der Brahe und des Schwarzwassers sind einsam und arm an Pfaden, das Wasser dieser Flüßchen ist rein und silberhell, nur hin und wieder zeugt eine Sägemühle, eine Försterei von der Nähe des Menschen. So erscheint das Gesamtbild der Tucheler Heide unverfälschter als jenes mancher gepriesenen Gebirgslandschaft mit ihren Talsperren, rauchenden Schloten und verunreinigten Bächen. Man schätzt den Umfang der Tucheler Heide jetzt auf 35 Quadratmeilen (beiläufig bemerkt, so groß wie das Harzgebirge), wovon 22 Quadratmeilen bewaldet sind. Im frühen Mittelalter besaß der Waldbestand sicher einen viel größeren Umfang; nach seiner Ausrodung und Kultivierung verlieh die alte deutsche Stadt Tuchel dem Reste des Waldgebietes ihren Namen. Während der Polenzeit von 1466 bis 1772 herrschte die Waldverwüstung im Heidegebiet in erschreckendem Maße. Seit dem Übergang Westpreußens an den Preußischen Staat hat sich der Waldbestand sehr gehoben und sogar durch stete Ankäufe und Aufforstungen beträchtlich ver-

vermehrt, da die forstliche Bewirtschaftung die rationellste Ausnützung des trockenen Sandbodens ermöglicht. Dort sind die Spuren einstiger Schleuderwirtschaft noch immer hier und dort zu erkennen. Die Oberflächengestaltung der Tucheler Heide und der Seenplatte überhaupt, wie sie sich jetzt zeigt, ist bekanntlich ein Werk der diluvialen Gletscherperiode. Ihr verdanken wir die zahllosen Seen und Moore, ihr die mächtigen Anhäufungen oft kolossaler Geschiebe, ihr aber auch die Sandablagerungen, unter welchen die älteren Schichten des Tertiärs, wie die Braunkohle, der Flammenton, tief vergraben ruhen. Im allgemeinen bildet die Heide eine sanft nach Südosten abgeflachte, ziemlich einförmige Hochebene, aus welcher aber hier und dort höhere Kuppen, bald einzeln, bald vergesellschaftet, die Endmoränenzüge, sich erheben. Ein ganz anderes Landschaftsbild erhielten wir indessen, würden die Seen plötzlich ihres Wassers entleert. Dann offenbarten sich beträchtliche Niveauunterschiede. So erreicht der Blondzminer See, dessen Ufer nur etwa 5, höchstens 10 m ansteigen, eine Tiefe von 40 m, der große Okoninsee bei Poln.-Cekzin ist wenigstens 30 m tief, und solcher oft tief ausgehöhlter Gletscherseen dürften noch viele zu finden sein. Die meisten Gewässer der Heide sind eben diluvialen Ursprungs. - Von besonderer Wichtigkeit für die Beurteilung der Bodenverhältnisse mit Rücksicht auch auf die Fauna ist noch der nahe Weichseldurchbruch. Dieser ist augenscheinlich relativ jüngeren Alters. (Nach Maß, über Endmoränen 2c., bestand das alte Weichseltal während eines großen Teils der Diluvialzeit als südwärts gerichtete Schmelzwasserrinne, der nördliche Durchbruch erfolgte später.) Seine oft schwer zu erklimmenden Steilränder erreichen um Schwetz sowohl im Westen als im Osten, dem Kulmer Lande, meist 70 bis 90 m Meereshöhe, erheben sich also beträchtlich über den Fluß, welcher von der Brahemündung bis Graudenz von zirka 28 m auf 16 m fällt. So ist die Scheide zwischen dem Alluvialgebiet der großen Flußniederungen und dem Diluvialplateau schroffer als vielerorts in der norddeutschen Tiefebene. Sie bedingt ganz sicher beträchtliche Unterschiede auch in der Tierwelt. Daß die Heide bei weiterer Durchforschung noch eine Unzahl interessanter Ergebnisse auf zoologisch-systematischem, tiergeographischem wie biologischem Gebiete liefern wird, ja, daß wir in den Kenntnissen der Fauna ihrer Seen noch in den Anfängen stehen, unterliegt für Dr. Woltersdorff keinem Zweifel. (Der Gesellige.)

— **Die neuen vom Finanzministerium erlassenen Bekleidungsvorschriften** für sächsische Forstbeamte vom 28. Februar 1905*) dürften auch für weitere Kreise Beachtung finden. Die preußischen Förster wird es interessieren, daß den sächsischen Förstern eine Staatsuniform zugebilligt ist. Forstlehrlinge tragen den Waldunformrock mit Hut und Hirschfänger. Reviergehilfen ohne das Prädikat Försterkandidat (Nichtstaatsdiener) tragen Achselstücke. Auch die allgemeinen Bestimmungen bieten manches Bemerkenswerte. Achselstücke dürfen beim Dienst mit dem Jagdgewehre und bei den Jagden abgenommen werden, beim Dienst im Walde braucht ein Portepee nicht getragen zu werden; das Tragen eines Waldstockes bei den Hofjagden ist gestattet. M.

*) Preis geheftet 1 Mk. Druck und Verlag von C. Heinrich, Dresden-N.

Berichte.

Haus der Abgeordneten.

180. Sitzung am 13. Mai 1905.

(Fortsetzung.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Minister.

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren, bereits bei der ersten Lesung hatte ich Veranlassung, dem Hohen Hause gegenüber darauf hinweisen zu dürfen, wie schwierig die vorliegende Materie sei. Ich habe ja auch inzwischen in den Zeitungen die Bemerkung gelesen: nicht an solchen Sachen rühren; warum rührt der Landwirtschaftsminister daran? (Heiterkeit.) Ja, ich muß hier zunächst immer wieder konstatieren, daß zweifellos unter den jetzt gültigen Gesetzen sich eine Reihe von Mißständen herausgestellt hatte, die ein Eingreifen bedingte. Meine Herren, die Akten des landwirtschaftlichen Ministeriums sprechen eine recht beredte Sprache, wie erheblich diese Ausstellungen sind. Es handelt sich nicht bloß, wie Herr v. Oldenburg freundlich andeutete, um einige ungetreue Sachwalter — nein, meine Herren, es handelt sich um eine Menge typischer Fälle. Ein Ortsvorsteher hat nach Lage der Akten zu einer Zeit, wo er, nicht wiedergewählt, im Begriff stand, sein Amt niederzulegen, die Jagd der Gemeinde, die noch auf drei Jahre verpachtet war, von neuem verpachtet für die nächsten sechs Jahre nach Ablauf der laufenden Pachtperiode, und es lag keine Möglichkeit vor, diesen Vertrag als ungültig zu erklären. In einer Reihe von Fällen wurden größere Besitzer, die in dem Dorfe ihren Hof haben, von dem Mitbieten auf die Gemeindejagd durch den Ortsvorsteher ausgeschlossen. Dieses Verfahren ist doch, zum mindesten gesagt, ungerechtfertigt; nach Lage der Gesetzgebung ist aber hiergegen nichts zu machen. (Sehr richtig!) Das sind nicht einzelne Fälle. Speziell die Herren vom Zentrum wissen, daß im Rheinland sehr unerfreuliche Verhältnisse sich bei der Verpachtung der Jagd ergeben haben. Ich will vorsichtig sein und nicht auf die Einzelheiten eingehen.

Ich möchte vor dem Hohen Hause konstatieren, daß nicht etwa lediglich aus der Absicht heraus, ein neues Gesetz zu erlassen, diese Vorlage entstanden ist, sondern daß in weiten Kreisen unseres Vaterlandes die Beschwerden sich dermaßen gehäuft haben, daß eine anderweitige Ordnung der Verhältnisse eintreten mußte.

Nun waren im wesentlichen zwei Punkte in der Vorlage, wie sie von der Staatsregierung eingebracht und die Billigung des Herrenhauses gefunden hat, die Angriffe erfahren haben. Der eine davon bestand in der Frage der öffentlich meistbietenden Verpachtungen. Ich habe von vornherein erklärt, daß hierin nicht für mich ein Grund liegen würde, das Gesetz abzulehnen, wenn das Hohe Haus an dieser Bestimmung ändern sollte. Es gibt eine Menge Gründe, die dafür, aber, das gebe ich zu, auch eine Menge Gründe, die dagegen sprechen, und es ist ja auch in der Kommission von vornherein von meinen Herren Kommissaren erklärt worden: hier in diesem Punkt ist eine Verständigung möglich.

Anders liegt der zweite Angriffspunkt, die Frage wegen des gewählten Jagdvorstandes, auf den auch gewisse Anträge heute wieder zurückkommen. Wollen sich die Herren freundlichst vergegenwärtigen, daß, wenn wir zu dem gewählten Jagdvorstande kommen, wir jedem Grundbesitzer im Orte das Wahlrecht einräumen müssen. Denn sie können doch nicht etwa sagen: wer 100 Morgen hat, wer Bauer, Halbbauer oder Hufner ist, kann den Jagdvorstand wählen, sondern Sie müssen beim kleinsten Besitzer, der vielleicht nur $^1/_{10}$ Morgen Land hat, anfangen; das ist der Mann von einer Stimme, hiernach ist das Stimmenverhältnis der übrigen Interessenten zu berechnen. So können Sie doch nur das Hektarenparlament konstruieren, wenn Sie nicht wieder manche Leute in einem Orte rechtlos machen wollen. Und hieraus ergibt sich, meine Herren, daß die Staatsregierung eben sagen muß, und wer in die Praxis hinaustritt, muß sich ihr anschließen: es ist gar nicht möglich, auf diese Weise den Jagdvorstand zu wählen, da unausgesetzt Verschiebungen sich ergeben; denn heute berechnet sich vielleicht die kleinste Stimme nach $^1/_{10}$ Morgen, morgen teilen sich zwei oder drei Personen in diesen Besitz, dann kommt $^1/_{30}$ Morgen heraus, nach dem das Stimmenverhältnis abzustufen ist usw.

Darin, meine Herren, liegt meiner Ansicht nach die Verurteilung dieses Systems, und es folgt hieraus die Erklärung, die sowohl der Minister des Innern wie auch ich immer abgegeben haben: auf diese Wahl des Jagdvorstandes können wir uns nicht einlassen, weil wir sehen, zu welchem wirklich wunderbaren Gebilde wir kommen, und weil wir sehen, daß fortgesetzt in den einzelnen Ortschaften durch die Teilung Verschiebungen stattfinden. Da kommen dann Leute, die daran herumrechnen und Ausstellungen machen. Und, meine Herren, ich glaube, viele von den Petitionen, die den gewählten Jagdvorstand wünschen, gehen immer von den größeren Besitzern im Orte aus und denken nicht daran, daß auch der kleinste zweifellos ein Recht haben würde, mitzuwählen. (Sehr richtig!)

Daher kann ich an das Hohe Haus nur die Bitte richten: verzichten Sie auf den gewählten Jagdvorstand, nachdem ich mir erlaubt habe, objektiv, wie ich glaube, die Gründe auseinanderzusetzen, die es eben für die Regierung unmöglich machen, mit einem solchen gewählten Jagdvorstande zu arbeiten!

Es ist nun die Frage: wie kommen wir weiter zu einer Verständigung? denn, ich muß immer wieder betonen, meine Herren, von meiner Seite wird jedes Entgegenkommen geübt, damit wir zu einer Verständigung und Beruhigung kommen. Meine Herren, wenn ich da an ein ganz anderes Gesetz denke, an das Fleischbeschaugesetz — was hat man da alles gesagt, was da herauskommen würde! Es ist jetzt ganz still. (Heiterkeit und Widerspruch.) Zweifellos haben damals die Leute sich alles viel schlimmer gedacht, als es tatsächlich geworden ist. Und so bin ich auch heute der Überzeugung: wenn auch eine Reihe von Abgeordneten zu Hause alle möglichen Befürchtungen gehört haben, so sind diese doch nicht begründet, sondern sind zum Teil aus den lokalen Verhältnissen zu erklären. Scheiden Sie immer, bitte, zwischen denjenigen wenigen Grundbesitzern eines Jagdbezirks, die Schießer und Jäger sind, die selbst die Jagd haben wollen, und zwischen denen, die dieses nicht sind, denen es aber darauf ankommt, daß sie einen möglichst hohen Ertrag von ihrem Grund und Boden aus der Jagdnutzung haben. Die letzteren sind natürlich jetzt ganz still, um so lauter regen sich die ersteren. (Sehr richtig!)

Meine Herren, das sind die wesentlichsten Momente, auf die ich geglaubt habe, dem Hohen Hause gegenüber eingehen zu müssen. Ich bin naturgemäß heute nicht in der Lage, namens der Staatsregierung zu erklären, daß das Gesetz so, wie es nun aus den Kommissionsberatungen herausgekommen ist, Annahme bei der Staatsregierung finden wird; denn wir sind erst in der zweiten Lesung. Ich werde es auch voraussichtlich in der dritten Lesung nicht können, da das Gesetz ja wieder an das Herrenhaus zur weiteren Beschlußfassung geht. Ich kann aber sagen, daß, soweit ich es zu übersehen vermag, die Kommissionsverhandlungen, welche ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Auffassungen bilden, die Grundlage bieten, auf der das Hohe Haus zu einer Verständigung mit der Staatsregierung wird kommen können. (Bravo! links.)

Und nun, meine Herren, zu den Anträgen selbst! Es sind die Nummern 944 und 947. Sie befassen sich in der Hauptsache wieder mit dem gewählten Jagdvorstand. Ich möchte zunächst hinweisen auf Nr. 947. Da wollen die Herren für Schlesien eine Ausnahme konstruieren, ohne daß hier die Verhältnisse anders liegen wie in den übrigen Provinzen.

Ich glaube, daß wenigstens, wenn es zur Annahme dieses Antrages im Hohen Hause kommen sollte, die Staatsregierung nicht in der Lage ist, dem Gesetzentwurf zustimmen zu können.

Was den Antrag unter 943 betrifft, wonach die Genehmigung des Kreisausschusses jederzeit widerruflich ist, so ist sein Inhalt meiner Ansicht nach selbstverständlich; denn es kann doch nicht der Kreisausschuß ad aeternum sagen: hier soll die Jagd ruhen oder durch Jäger beschossen werden. Es ist zweifellos, daß, wenn die Verhältnisse sich ändern, der Kreisausschuß seine Genehmigung wieder aufheben kann. Wenn das Hohe Haus diesen Antrag annehmen will, so

würden dagegen, glaube ich, keine Bedenken vorliegen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Bockelberg geht darauf hinaus, daß nur zum Schluß nach Abschluß des Vertrages der Einspruch zulässig sein soll, während in der Kommissionsvorlage vorgesehen ist, daß man schon vorher gegen die Pachtbedingungen, bevor noch der Vertrag abgeschlossen ist, Einspruch erheben kann. Dieser Unterschied ist aber nicht von prinzipieller Bedeutung. Ebenso verhält es sich mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten v. Oldenburg. Ich gebe vollständig zu, aus der Praxis heraus, daß es sich vielleicht empfiehlt, nicht jedem einzelnen das Recht zu geben, Einspruch zu erheben; aber ich muß doch hervorheben, daß dieser Antrag verstößt gegen das Prinzip, daß, da es sich bei der Verwaltung der Jagdnutzung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken um die Verwaltung von Interessentenvermögen handelt, jedem einzelnen Jagdinteressenten eine so weitgehende Einwirkung auf diese Verwaltung einzuräumen ist, wie es irgend tunlich ist. Der Antrag beschränkt den einzelnen, der sonst sein Recht allein wahrnehmen könnte, und verweist ihn auf die Zustimmung von einem Drittel der Jagdgenossen, die mit ihm gehen müssen. (Sehr richtig!) Entscheidend hierfür war vielleicht — es sind ja eine Reihe von Herren aus der Verwaltung im Kreisausschuß hier — die Sorge, daß sie mit Einsprüchen überlaufen werden würden, wenn jeder einzelne kommen kann. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren, ich habe im großen und ganzen nicht diese Sorge; ich glaube, die Sache wird sich in der Praxis sehr viel einfacher gestalten als Sie befürchten. Ich glaube aber, daß man sich hierüber verständigen kann. Denn es ist nur die Frage: ist das eine oder das andere praktisch?

Ich möchte meine Worte mit dem Wunsche schließen, daß wir zu einer Verständigung kommen. Denn ich muß es vor dem Lande erklären: die Zustände, wie sie zurzeit bei uns in Jagdsachen bestehen, sind auf die Dauer unhaltbar, und ich meine, wir sollten uns hier in dem Hohen Hause darüber verständigen, wie wir die Übelstände beseitigen, und zwar nicht bloß auf Grund lokaler Wünsche und Anschauungen, sondern aus der Auffassung: was ist für unsere gesamte Monarchie wünschenswert und notwendig?

Ich möchte hierbei nur kurz noch eins streifen. Es sind wiederum dem Herrn Oberlandforstmeister wegen eines Ausdrucks, den er in der Kommissionsverhandlung gebraucht haben soll, hier Vorwürfe gemacht worden. Ich muß doch die Herren bitten, hierin zurückhaltender zu sein. In den Kommissionen reden wir freier wie in dem Hohen Hause; wenn in der Kommission gefallene Worte, die mißdeutet, aber richtiggestellt sind, dennoch hier im Hause in dem mißverstandenen Sinne wiederholt und zum Gegenstande der Kritik gemacht werden, so würde es schließlich dazu kommen, daß die Kommissare bloß noch mit schriftlichen Entwürfen, die sie ablesen, in den Kommissionen erscheinen; denn sie müssen fürchten, daß irgend ein Wort von ihnen anders gedeutet wird, als es gemeint war, und so in das Land hinausgeht. Ich glaube, daß das nicht gerade zu einer sachlichen Auseinandersetzung und guten Verständigung führt. Ich kann nur hier vor dem Lande wiederholen: die Verfügungen des Herrn Oberlandforstmeisters sind zweifellos nicht gegen die bäuerlichen Besitzer als Jagdpächter gerichtet gewesen. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Frhr. v. Dobeneck.

Frhr. v. Dobeneck, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Minister hat uns soeben eine ganze Anzahl von Unzulänglichkeiten vorgeführt, die sich bei der Verwaltung der Jagdgenossenschaften durch Schulzen gezeigt haben, und er sagt, es haben sich solche Übelstände herausgestellt, daß etwas Neues geschaffen werden muß. Damit sind wir alle einverstanden; und der uns jetzt von seiten der Regierung vorliegende Gesetzentwurf ist ja aus einem Initiativantrag hervorgegangen, der im Jahre vorher aus dem Hause gestellt wurde. Nur hat sich das Wunderbare ergeben, daß dieser Gesetzentwurf genau das Gegenteil von dem erstrebt, was damals der Initiativantrag verlangte. Die Regierung will von einem gewählten Jagdvorstande überhaupt nichts wissen. Meine Herren, davon haben wir auch bereits Abstand genommen, obgleich der Herr Minister doch wohl genaue Kenntnis von dem hannoverschen Jagdgesetz hat, wo sich der gewählte Jagdvorstand ausgezeichnet bewährt hat. (Hört, hört! rechts.)

Nun wird im ersten Absatz des § 1 gesagt: es soll eine Jagdgenossenschaft gebildet werden. Im zweiten Absatz heißt es dann: die Verwaltung und Vertretung der Jagdgenossenschaft hat der Gemeindevorsteher. Meine Herren, das sind zwei Sätze, die sich nicht miteinander vertragen. Wenn ich die Genossenschaft konstruiere, so muß derselben doch auch das Recht gegeben werden, sich in irgend einer Weise an ihrer eigenen Verwaltung zu beteiligen; der Gemeindevorsteher braucht aber gar nicht einmal Mitglied der Genossenschaft zu sein, und trotzdem wird er der Genossenschaft als Vormund vorgesetzt, und kein Genosse darf den Mund aufmachen — der Schulze tut, was er will.

Die Regierung sucht nun hiergegen Kautelen zu schaffen durch den Einfluß des Kreisausschusses im § 4. Der Antrag, den wir gestellt haben, ist nach meiner Ansicht ein besserer und kürzerer Weg, um die Extravaganzen und Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die bisher durch den einzelnen Gemeindevorsteher vorgekommen sind. Der Antrag bezweckt nicht etwas Neues, wie der Herr Abgeordnete Fischbeck vorhin sagte, sondern wir verlangen nur eine ganz alte Sache, nämlich, nachdem wir vom gewählten Vorstand abgesehen haben, weiter nichts als die Wiederherstellung des § 9 des Jagdpolizeigesetzes. Da heißt es: die Verwaltung der bäuerlichen Jagdgemeinden geschieht durch die Gemeindebehörde, und in einer Anmerkung ist ausdrücklich gesagt: unter Gemeindebehörde wird verstanden der Schulze und die beiden Schöffen. Erst Jahre hinterher hat das Oberverwaltungsgericht aus Gründen, die mir nicht bekannt sind, die beiden Schöffen herauseskamotiert,

und seit der Zeit ist der Schulze, der Gemeindevorsteher, der alleinige Machthaber in der Verwaltung der Jagdgenossenschaft. Wenn wir nun dem Schulzen in den zwei Schöffen Beisitzer geben, so muß er sich mit diesen beraten und kann erst dann, zumal bei Verpachtungen, weiter vorgehen. Von einer Wahl nehmen wir Abstand; wir erkennen mit der Regierung an, daß es eine sehr mißliche Sache ist, Neuwahlen wieder in die Gemeinden hineinzuschieben. Wir haben ja aber Vertrauensmänner der Gemeinden; neben dem Schulzen sind — wenigstens in den Ostprovinzen — überall die beiden Schöffen auch aus der Wahl der Gemeinde hervorgegangen, und wenn diese drei Leute, die alle das Vertrauen der Gemeinde genießen, über die Sache beraten, so gereicht das der ganzen Angelegenheit zum Vorteil und vereinfacht vor allen Dingen das Verfahren ganz ausnehmend. Wenn der Schulze selbständig irgend eine Verpachtung anordnet und jeder einzelne aus der Gemeinde ein Einspruchsrecht beim Kreisausschuß dagegen hat, so ist der Kreisausschuß zu bedauern; denn es wird ihm eine Last aufgeladen, die gar nicht abzusehen ist. Außerdem wird aber dadurch, daß die einzelnen Mitglieder der Gemeinde aufgefordert werden, Einspruch zu erheben, eine viel größere Beunruhigung in der Gemeinde hervorgerufen, als es bei einer Wahl möglich sein könnte. Aus diesem Grunde möchte ich für den von uns gestellten Antrag noch ein Wort einlegen.

Wenn die Regierung will, daß der Kreisausschuß ein für allemal die Entscheidung zu treffen hat, ja, meine Herren, dann brauchen wir das ganze Gesetz nicht; dann geben Sie nur einen Paragraphen, der da lautet: die Verwaltung der bäuerlichen Jagden geschieht durch den Kreisausschuß. Punktum! Dann ist die Sache erledigt. Aber das Ganze ist doch eine Vergewaltigung der Gemeinden. Daß der Bauer in seinen eigenen Angelegenheiten nicht ein Wort mitzusprechen hat, ist doch eine Ungerechtigkeit, die unsere bäuerlichen Gemeinden nie begreifen werden, und ich muß ihnen darin vollkommen recht geben. Ich erkenne an, daß eine Aufsichtsbehörde da sein muß, und daß diese Aufsichtsbehörde im Kreisausschuß gegeben ist; aber die ersten Bestimmungen, die seitens der Genossenschaft zu treffen sind, können nur innerhalb der Genossenschaft getroffen werden, und das ist unserer Meinung nach am besten und einfachsten möglich durch einen Jagdvorstand, der durch den Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen gebildet wird. Ich bitte Sie, kommen Sie uns in dieser Weise entgegen, in der Sache selbst wird dadurch eigentlich wenig geändert; es wird eben nur alles vereinfacht und das Recht der Gemeinden gewahrt. Auf Grund der Annahme dieses Antrages würden wir geneigt sein, das ganze Gesetz anzunehmen. (Bravo! rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Knie.

Knie, Abgeordneter: Meine Herren, zunächst möchte ich meinem Bedauern über die Stellung der Regierung in dieser Vorlage Ausdruck geben. Wenn die Regierungsvorlage Gesetz würde, und wenn es nach dem Willen der Regierung ginge, dann würden die Landwirte in ihren eigenen Angelegenheiten bei der Bestimmung der Jagd überhaupt nicht mitzureden haben. Nach der Kommissionsfassung ist nun eine kleine Verbesserung eingetreten. An sich ist der Jagdvorstand die Jagdbehörde; es soll aber jeder Jagdgenosse das Recht haben, gegen seine Maßnahmen Einspruch zu erheben. In dieser Bestimmung in Verbindung mit der anderen Bestimmung, daß das Interesse der Jagdgenossen überall maßgebend sein soll, sieht man die nötige, die den Jagdgenossen gebührende Verfügung über die Jagd. Meine Herren, diejenigen, welche damit zufrieden sind, sind meiner Ansicht nach recht genügsam. Ich finde in dieser Bestimmung noch nicht das, was den Landwirten gebührt; denn selbst mitzureden mitzuentscheiden haben sie nicht. Zunächst bestimmt der Jagdvorstand, und durch ihren Einspruch sind die Landwirte dann in der Lage, die Entscheidung an eine andere Instanz zu bringen und ihre Wünsche vorzutragen. Ob sie dort Recht bekommen, ist eine andere Frage. Selbst zu bestimmen haben sie nicht. (Sehr richtig!)

Das ist ein Zustand, der weiten Kreisen der Landwirte nicht genügt, namentlich nicht den Landwirten in der Rheinprovinz; diese verlangen ein weiteres Mitbestimmungsrecht in ihren Jagdangelegenheiten. Speziell der Rheinische Bauernverein tritt dafür ein, daß in der Rheinprovinz der Gemeinderat, soweit er aus Jagdgenossen besteht, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters die Jagdangelegenheiten verwalten soll. Vielleicht würde sich die dortige Bevölkerung auch schon damit zufrieden geben, wenn der ganze Gemeinderat entscheiden würde; denn in Landgemeinden ist doch immerhin ein Teil der Grundbesitzer im Gemeinderat, und der Teil würde also mitzusprechen haben. Ich empfehle Ihnen also die Annahme meines diesbezüglichen Antrages.

Ich habe dann ferner noch einen Antrag gestellt, § 4 dahin zu ändern, daß nicht jedem Jagdgenossen das Einspruchsrecht zustehen soll. Ich bin mit Herrn v. Oldenburg der Meinung, daß dadurch die Jagdangelegenheiten vollständig in die Hand des Kreisausschusses geschoben werden, und daß, selbst wenn der größte Teil der Jagdgenossen mit den Maßnahmen des Jagdvorstandes, des Gemeinderates zufrieden ist, sich dann doch immer noch der eine oder andere Querulant oder ein Jagdliebhaber findet, der nicht zu seinem Rechte gekommen ist und sich hinter den einen oder anderen Jagdgenossen stecken kann. Durch den Einspruch wird dann die Sache an den Kreisausschuß geschoben, und dieser wird schließlich die alleinige entscheidende Instanz werden. Um das zu verhüten, empfehle ich Ihnen die Annahme meines, die Erhebung des Einspruchs einschränkenden Antrages.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Herold.

Herold, Abgeordneter: Die heutige Diskussion bestätigt wieder die alte Erfahrung, daß die Jagdangelegenheiten die allerschwierigsten sind. Meinungsverschiedenheiten sind vorhanden nicht allein zwischen den verschiedenen Provinzen, nein, auch innerhalb der einzelnen Provinzen; ja, auch

innerhalb der einzelnen Gemeinden wird kaum eine größere Anzahl Herren zu finden sein, welche über die Art und Weise des Vorgehens einmütig wären. Trotz alledem ist es aber notwendig, an eine Änderung des jetzigen Zustandes heranzutreten, weil das bestehende Verfahren zu Mißständen geführt hat, welche nicht länger aufrecht erhalten werden können.

Unser Antrag bezüglich des von den Jagdgenossen gewählten Jagdvorstandes ist von der Königlichen Staatsregierung für unannehmbar erklärt. Um eine Verbesserung herbeizuführen, mußten wir also nach andern Mitteln suchen, und nach langen Verhandlungen sind schließlich die Kommissionsbeschlüsse zustande gekommen; Beschlüsse, auf die sich eine große Majorität dieses Hohen Hauses geeinigt hat, und bei denen ich überzeugt bin, daß durch ihre Annahme, wenn sie auch nicht etwas Vollkommenes darstellen, doch Zufriedenheit herbeigeführt wird.

Nun ist von einigen Rednern hervorgehoben worden, daß das Interesse der Bauern durch die Beschlüsse nicht in hinreichendem Maße gewahrt ist. Meine Herren, ich würde ganz gewiß niemals meine Zustimmung zu Anträgen geben, wenn ich nicht die Überzeugung hätte, daß auch die Rechte der Bauern in ausreichendem Maße durch sie gesichert seien. Nicht in vollkommener Weise; es wäre besser geschehen durch den gewählten Jagdvorstand; aber das ist doch eben unerreichbar. Aber von allen Vorschlägen, die gemacht sind, stellen die Kommissionsbeschlüsse das relativ Beste dar. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es kommt darauf an: Was sind die Interessen der Bauern? Auch diese Interessen gehen wesentlich auseinander; es kommen nicht allein die Interessen der Bauern in Betracht, die selbst Jäger sind, sondern auch die Interessen der Bauern, die nicht Jäger sind (sehr richtig! im Zentrum) und aus ihrem Grund und Boden möglichst viel Jagdpachtgeld erzielen wollen. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Zahl der Nichtjäger unter den Bauern größer ist als die Zahl der Jäger. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Was nun in dem einzelnen Falle das Richtige ist, läßt sich nicht allgemein feststellen. Deswegen haben wir in den Kommissionsbeschlüssen an die Spitze gestellt: für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend. Das ist ein wichtiger Grundsatz, der für alle Instanzen maßgebend ist. Weiterhin aber bestimmen die Kommissionsbeschlüsse, daß der Plan des Jagdvorstehers — also des Gemeindevorstehers — 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden soll, und daß dann jedem Jagdgenossen das Recht des Einspruchs zusteht. Die Kombination dieser beiden Bestimmungen — einmal: das Interesse der Jagdgenossen muß gewahrt werden, zweitens: jeder Genosse hat das Recht, seinen Standpunkt dem Kreisausschuß darzulegen — sichert eben die Rechte der Genossen. Denn es handelt sich ja bei der öffentlichen Auslegung und dem Einspruchsrecht nicht allein um den Einspruch, sondern gleichzeitig mit dem Einspruch wird jeder Genosse auch darlegen, wie er die Regulierung gemacht zu haben wünscht. Wenn nun in einer größeren Anzahl von Eingaben die Wünsche der Majorität der Jagdgenossen nach einer gewissen Richtung sich geltend machen, dann kommt dadurch eben das Interesse der Jagdgenossenschaft zum Ausdruck. Die Wünsche einer sicheren Majorität der beteiligten Grundbesitzer ergeben das Interesse der Jagdgenossenschaft, und der Kreisausschuß ist verpflichtet, in diesem Sinne seine Beschlüsse zu fassen.

Nun ist der Einwand erhoben worden: wenn jeder Einspruch erheben kann, dann geht es immer an den Kreisausschuß, und deswegen soll das Einspruchsrecht derart beschränkt werden, daß 1/3 oder 1/5 der Jagdgenossen den Einspruch erheben muß. Meine Herren, das ist doch eine wesentliche Verkürzung der Rechte der Bauern (Sehr richtig! im Zentrum.) Wenn ich jedem einzelnen das Recht zuerkenne, sich an den Kreisausschuß zu wenden, dann hat er doch mehr Recht, als wenn erst einem Drittel der Jagdgenossen dieses Recht gegeben wird. Dieses Drittel zusammenzubringen ist oft schwierig; es muß eine große Agitation entfaltet werden, um das zu erreichen. Wenn nur ein oder zwei Einsprüche eingehen, dann muß allerdings auch der Kreisausschuß sich mit der Angelegenheit beschäftigen; aber er wird dann doch über die Einsprüche zur Tagesordnung übergehen, weil gerade daraus, daß nur ein oder zwei oder drei vielleicht ganz kleine Besitzer Einspruch erhoben, alle anderen sich aber zufrieden gegeben haben, sich unzweifelhaft ergibt, daß die Maßnahmen, welche der Gemeindevorsteher vorschlägt, der Anschauung der Mehrheit in der Jagdgenossenschaft entsprechen; dann ist im Kreisausschuß die Angelegenheit in ein paar Minuten erledigt. Aber eine gewisse Anzahl vorzuschreiben, das würde eine Beeinträchtigung der Rechte der Bauern sein, der ich meine Zustimmung nicht geben könnte.

Nun ist neuerdings ein Gesichtspunkt aus der Rheinprovinz hervorgetreten, indem nach der dortigen Gemeindeverfassung es auch sogenannte Samtverbände gibt derart, daß für eine größere Anzahl von Ortschaften der Bürgermeister zugleich auch der Gemeindevorsteher in den verschiedenen Ortschaften ist, wenn dieselben eine Gemeinde bilden. Das ist ein gewisser Übelstand. Es würde nach der jetzigen Fassung der Bürgermeister in allen diesen Orten auch das ausführende Organ sein, und weil diese Einrichtung in einer größeren Anzahl von Gemeinden, wie mir gesagt wird, vielleicht wohl 1/4, besteht, würde das, was wir wollen, nämlich daß der gewählte Gemeindevorsteher das Organ ist, nicht überall zur Ausführung kommen. Es ist vielleicht bis zur dritten Lesung zu erwägen, ob hier nicht in einfacher Weise den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann, indem man einfügt, daß dort, wo solche Samtverbände bestehen, durch die Gemeindevertretung ein besonderer Jagdvorsteher gewählt wird an Stelle des ernannten Bürgermeisters. Dieser Gesichtspunkt ist in der Kommission nicht zur Sprache gekommen.

Nun ist von einem Teil meiner politischen Freunde ein Antrag gestellt, der den Namen Knie trägt, wonach abweichende Einrichtungen getroffen werden sollen in Schlesien und der Rheinprovinz.

Ich glaube, daß diese Abänderungsvorschläge auch selbst für diese Provinzen eine Verschlechterung darstellen. Ich glaube auch nicht, daß man mit dieser Fassung selbst in diesen Provinzen der Mehrheit nach einverstanden wäre. Der Antrag ist aber schon dadurch hinfällig geworden, daß der Herr Minister namens der Staatsregierung erklärte, daß eine verschiedene Gestaltung nach den Provinzen seitens der Staatsregierung nicht gebilligt werden könnte, daß der Antrag für die Staatsregierung unannehmbar sei; da wir aber positive Arbeit machen wollen, ist er also unannehmbar.

Dann ist der Antrag v. Bockelberg gestellt worden, wonach der Absatz bezüglich des Einspruchs im § 4 ganz gestrichen werden soll. Es soll also das Einspruchsrecht nur ein einmaliges, und zwar hinterher sein. Ich erachte das für eine ganz wesentliche Verschlechterung; denn zunächst muß die Art der Verpachtung festgestellt werden, ob öffentlich oder nur unter Gemeindeeingesessenen oder unter der Hand verpachtet werden soll. Das ist das Primäre; darüber muß eine endgültige Entscheidung getroffen werden. Der Gemeindevorsteher macht den Plan. Wenn Einsprüche erhoben werden, setzt der Kreisausschuß zunächst dies Verfahren fest. Danach wird auf Grund der Beschlüsse die Verpachtung vorgenommen, sei es öffentlich meistbietend, sei es in anderer Weise. Dann findet die zweite Auslegung statt in bezug auf die Auswahl der Personen, weil es ja bei einer meistbietenden Verpachtung nicht immer angängig ist, dem Meistbietenden unter allen Umständen den Zuschlag zu erteilen. Es können gewisse Momente vorliegen, welche das nicht zweckmäßig erscheinen lassen. Der Anpächter muß zahlungsfähig sein, ein achtbarer Mann sein usw. Wird gegen die beabsichtigte Auswahl seitens des Gemeindevorstehers Einspruch erhoben, so liegt die Entscheidung wieder beim Kreisausschuß. Also um korrekt zu verfahren, um wirklich ein sicheres, unparteiisches Urteil zu erhalten, ist das doppelte Verfahren notwendig. Es wird ja einige Zeit in Anspruch nehmen; aber da die Auslegungsfristen auf 14 Tage beschränkt sind, lassen sich die Jagdverpachtungen leicht so zeitig vorbereiten, daß durch diese Fristen nachteilige Verzögerungen nicht eintreten. Ich möchte also auch nach dieser Richtung hin bitten, es bei den Kommissionsanträgen zu belassen.

Ich glaube, daß ich mit diesen Darlegungen die wichtigsten Einwendungen widerlegt habe.

Einen Antrag habe ich noch vergessen, und zwar den Antrag Heckenroth, der vorschlägt, daß dem Gemeindevorsteher zwei Schöffen oder zwei von der Gemeindevertretung gewählte Beisitzer beigegeben werden sollen. Ich halte diesen Antrag auch für eine Verschlechterung; ich erachte es für richtiger, die Vorentscheidung in die Hand einer Person zu legen, weil eine Person in bezug auf ihre Maßnahmen sich der Verantwortung in viel stärkerem Maße bewußt ist als ein Kollegium. Wenn Parteilichkeit mal getrieben wird, und diese Gefahr ist gerade in Jagdgelegenheiten groß, dann wird, wenn drei vorhanden sind, sich vielleicht der eine mit dem anderen decken, und schließlich hat es niemand getan. Wenn aber nur eine Person vorhanden ist, dann trägt sie allein die Verantwortung; sie wird sich aber um so mehr dieser Verantwortung bewußt sein, um so mehr in eine sorgfältige Prüfung eintreten, weil vorher der Plan öffentlich ausgelegt werden muß. Das, meine Herren, ist gerade das Wichtigste: die öffentliche Auslegung mit dem Einspruchsrecht; darin liegt das Korrektiv gegen parteiisches Handeln. Nicht leicht wird ein Vorsteher sich der Gefahr aussetzen, daß durch eine größere Anzahl von Eingaben, vielleicht von der Majorität der Jagdgenossen, man sich gegen ihn, gegen die Vertrauensperson ausspricht. Wenn aber ein Kollegium den Vorschlag macht, dann wird ein solches von der Opposition der Gemeinde, wenn es dieselbe auch voraussieht, sich viel weniger berührt fühlen, viel weniger unangenehm dadurch ergriffen werden, weil eben jeder den Vorwurf auf den anderen abschiebt und durch ihn Deckung findet. Wenn aber die Einzelperson, wie es zur Zeit der Fall ist, die Beschlüsse faßt, ohne daß eine Beschwerde möglich ist, ohne daß der Beschluß irgendwie durch eine Aufsichtsinstanz abgeändert werden kann, dann ist allerdings die Gefahr der Parteilichkeit in sehr starkem Maße vorhanden, wie sich das ja durch die Erfahrungen gezeigt hat. Aber mit den Kautelen, wie wir sie jetzt durch die Kommissionsbeschlüsse gegeben haben, ist gegen Parteilichkeit im Endresultat die weitgehendste Sicherung gegeben.

Dann aber kommt noch ein wichtiges Moment für mich in bezug auf diesen Antrag hinzu. Weil eben Jagdangelegenheiten die Leidenschaften in einer Gemeinde so außerordentlich aufzuregen in der Lage sind, ist es zweckmäßig, die Jagdangelegenheiten von der Kommunalverwaltung nach Möglichkeit zu trennen, die beiden Dinge, welche absolut miteinander nichts zu tun haben, weil doch die Jagdangelegenheit Sache der Interessentenschaft ist, nicht miteinander zu verquicken und bei den Kommunalwahlen vollständig das Jagdinteresse auszuscheiden. Solange wie die Gemeindevertretungen das Bestimmungsrecht hatten, kam es nur zu oft vor, daß für die Wahl der Gemeindevertretung die jagdliche Stellung maßgebend war, daß die zuverlässigsten, die besten Vertreter nicht gewählt wurden, weil gewisse Agitationen sich in bezug auf ihre Stellung zur Jagd geltend machten. Gerade im kommunalen Interesse, um für die Verwaltung diesen Streit auszuschalten, ist es von der allergrößten Wichtigkeit, die Gemeindevertretungen nun nicht auch noch mit der Wahl von Beisitzern für die Jagdangelegenheiten zu befassen. Alle diejenigen, welche in Gemeindeangelegenheiten Erfahrung haben, werden wissen, daß durch Jagdfragen in den Gemeindevertretungen oft sehr unliebsame Differenzen und Streitigkeiten entstanden sind, welches wir zu beseitigen allerdings alle Veranlassung haben.

Nachdem durch die Kommissionsbeschlüsse eine Einigung zwischen den größeren Parteien stattgefunden hat, eine sichere Majorität geschaffen ist, glaube ich, ist es auch richtig, an diesen Kommissionsbeschlüssen festzuhalten. Alle Anträge, welche gestellt sind, halte ich für Verschlechterungen.

Um ein positives Resultat zu erzielen, bitte ich Sie auch, für diese Kommissionsbeschlüsse zu stimmen. Einzelne meiner politischen Freunde haben ja Abänderungsanträge gestellt; die große Mehrheit meiner Fraktion hält aber an den Kommissionsbeschlüssen fest. Die Staatsregierung hat doch auch in ziemlich deutlicher Weise zu erkennen gegeben, daß sie in erster Linie den Kommissionsbeschlüssen ihre Zustimmung geben würde. Wenn wir also ein positives Resultat erzielen wollen, wird es am besten erreicht durch unveränderte Annahme der Kommissionsbeschlüsse mit den einzelnen kleinen Abänderungsanträgen zu dem § 3, der ja mehr redaktioneller Natur ist, und ebenso auch dem kleineren redaktionellen Antrage zu einigen anderen Paragraphen, welche von keiner großen Bedeutung sind. In diesem Sinne bitte ich also zu beschließen. (Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Die Besprechung ist geschlossen, da zu § 1 und 4 Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Knie.

Knie, Abgeordneter: Meine Herren, ich ziehe die Anträge auf Drucksache Nr. 947 zugunsten des Antrages Heckenroth zurück, weil dieser Antrag noch etwas weiter geht, und wir der Sache mehr zu nützen glauben, wenn nur ein Antrag vorliegt.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Herr Abgeordneter Knie, wenn ich Sie recht verstehe, ziehen Sie sämtliche Anträge, die auf Drucksache Nr. 947 verzeichnet sind, zurück? (Abgeordneter Knie: Ja!)

Wir kommen zur Abstimmung über die §§ 1 und 4.

Zu § 1 liegt, abgesehen von dem Antrag der Kommission gegenüber der Vorlage, nur ein Antrag jetzt vor, der des Abgeordneten Heckenroth auf Drucksache Nr. 944, der dem Absatz 2 eine andere Fassung geben will. Ich schlage dem Hause zunächst vor, in eventueller Abstimmung über diesen Antrag Heckenroth abzustimmen. Ich werde fragen, wer dem Antrag Heckenroth gemäß den Absatz 2 nach diesem Antrage formulieren will. Sollte der Antrag angenommen werden, so tritt Absatz 2 in der Fassung Heckenroth an Stelle der Fassung der Kommission; sollte er abgelehnt werden, so bleibt die Kommissionsfassung vorläufig eventuell bestehen. Ich werde dann, wenn nicht eine besondere Abstimmung über die einzelnen Absätze des § 1 verlangt wird, über den § 1 im ganzen — sei es nun mit dem Antrag Heckenroth oder ohne denselben — abstimmen lassen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche gemäß dem Antrag des Abgeordneten Heckenroth den Absatz 2 anders fassen wollen. (Geschieht.) Das Bureau ist einig, daß die Minderheit steht. Der Antrag Heckenroth ist abgelehnt.

Ich bitte nun, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den § 1 nach dem Antrage der Kommission in allen seinen Absätzen annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 1 ist angenommen.

Wir gehen nun sofort über zur Abstimmung über § 4, über welchen die Besprechung geschlossen ist. Nachdem der Antrag Knie zurückgezogen ist, liegen zu § 4 folgende Anträge vor, und zwar betreffen alle den Absatz 4: zunächst der Antrag der Abgeordneten v. Bülow-Bossee und Genossen auf Drucksache Nr. 934, in § 4 Absatz 4 eine Änderung vorzunehmen; dann der Antrag v. Bockelberg auf Drucksache Nr. 945, Absatz 4 des § 4 zu streichen, und endlich der Antrag v. Oldenburg auf Drucksache Nr. 946, im Falle der Ablehnung des Antrags v. Bockelberg eine andere Fassung des Absatz 4 vorzunehmen. An sich würde der Antrag v. Oldenburg in eventueller Abstimmung zur Abstimmung gebracht werden müssen. Da er ausdrücklich für den Fall der Ablehnung des Antrags v. Bockelberg gestellt ist, so werde ich zuerst über den Antrag v. Bockelberg abstimmen lassen. Ich lasse also abstimmen in der Reihenfolge, wie ich sie eben vorgeschlagen habe, und zwar in eventueller Abstimmung. Je nachdem die Anträge abgelehnt oder angenommen werden, werde ich den § 4, falls nicht eine besondere Abstimmung über jeden einzelnen Abschnitt gewünscht wird, mit den Änderungen oder ohne dieselben zur Abstimmung bringen nach dem Antrage der Kommission. Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte, daß zunächst diejenigen Herren sich erheben, welche in Absatz 4 gemäß dem Antrag v. Bülow-Bossee die Worte

„Einspruch während der Auslegungsfrist beim Kreisausschuß" folgendermaßen umstellen wollen: „während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß".

(Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren sich erheben, welche entgegen dem Antrage des Abgeordneten v. Bockelberg den Absatz 4: „Jeder Jagdgenosse kann" usw. aufrecht erhalten wollen, gemäß dem Antrage der Kommission. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Absatz 4 ist aufrecht erhalten.

Ich muß nun den Antrag v. Oldenburg zur Abstimmung bringen, nachdem durch die eben erfolgte Abstimmung der Antrag v. Bockelberg abgelehnt ist. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche gemäß dem Antrage v. Oldenburg im § 4 Absatz 4 die ersten Worte „Jeder Jagdgenosse" streichen und dafür setzen wollen: „Mindestens ein Drittel der Jagdgenossen". (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag v. Oldenburg ist abgelehnt.

Ich bitte, daß nun die Herren sich erheben, welche den § 4 in der Fassung der Kommission mit der Abänderung des Antrags v. Bülow-Bossee annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 4 ist mit dieser einzigen Änderung angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 2. Nachdem der Antrag Knie zurückgezogen ist, liegt ein Antrag hierzu nicht vor, eine Wortmeldung auch nicht. Ich werde, falls nicht eine besondere Abstimmung gewünscht wird, ohne besondere Abstimmung feststellen, daß § 2 nach dem Vorschlage der Kommission angenommen ist. — Das ist der Fall.

(Schluß folgt.)

— **Der Verein von Holzinteressenten Südwestdeutschlands** hielt Ende Februar in Karlsruhe unter Vorsitz seines Präsidenten, Herrn Hermann Himmelsbach-Freiburg i. Br., seine sechste ordentliche Generalversammlung ab, die von Mitgliedern aus fast allen Teilen des Vereinsgebietes, besonders aus Baden, Württemberg, der Pfalz, den Reichslanden und Hessen sehr gut beschickt war. Als Vertreter der Forstverwaltungen waren erschienen: Oberforstrat Schweickhard und Forstrat Thilo-Karlsruhe von der Großherzoglich Badischen Forst- und Domänendirektion, Oberforstrat Stock und Forstrat Müller-Stuttgart von der Königlich Württembergischen Forstdirektion, Forstrat Zwißler-Speyer von der Königlich Bayerischen Forstverwaltung und Oberforstrat Lindner-Donaueschingen von der Fürstlich Fürstenbergischen Forstverwaltung. Die Stadt Karlsruhe war durch Stadtrat Kommerzienrat Höpfner und die Handelskammer Karlsruhe durch ihren Sekretär Dr. Planer vertreten. Von Nachbarvereinen hatten hauptsächlich mit Rücksicht auf die zur Beratung gestellte Frage der Kodifizierung von Holzhandelsgebräuchen Vertreter entsandt: der Nordwestdeutsche Verein für Holzhandel und Holzindustrie, der Holzhändlerverein von Frankfurt a. M. und Umgegend, sowie der Mittelrheinische Floßholzhändlerverein, während vom Bayerischen Holzhändlerverein, sowie anderen Holzfachvereinen schriftliche und telegraphische Kundgebungen vorlagen. Nach der Begrüßungs- und Eröffnungsrede des Präsidenten des Vereins und den Erwiderungen der Vertreter der geladenen Körperschaften und Vereine nahm der Vereinssekretär Heinrich Hertzer-Freiburg i. B. das Wort zur Erstattung des Jahresberichtes, durch den die Versammlung Kenntnis erhielt über die vielseitige Tätigkeit, welche der Verein im Laufe des Berichtsjahres in Verfolgung seiner Ziele zur Wahrung seiner Interessen und Besserung seiner Verhältnisse entfaltete. Im Mittelpunkte der Vereinstätigkeit stand die Sammlung von Holzhandelsusancen. Im Zusammenhange mit der kurzen Erörterung dieses Punktes gab der Berichterstatter einige Aufklärungen über die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Usancen. Er berichtete dann über die zufriedenstellende Tätigkeit des Fachschiedsgerichtes, dem schon viele Fälle zur Aburteilung vorgelegen hätten. Als besonders erfreulich sei zu konstatieren gewesen, daß auch außerhalb des Vereins stehende streitende Parteien die Entscheidung des Schiedsgerichtes anriefen. Die Tätigkeit des Vereins hinsichtlich der Besserung des Verhältnisses zwischen Holzverbrauchern und Forstverwaltungen war von Erfolg gekrönt, der in höchst anerkennenswerten Erlassen der verschiedenen Forstverwaltungen im Vereinsgebiete, besonders der badischen und württembergischen Forstverwaltung zum Ausdruck kam. Mit zwei Forstverwaltungen, der badischen und derjenigen des Regierungsbezirks Trier, war auch Gelegenheit geboten, das Verhältnis kontradiktorisch zu erörtern. Das Verständnis des staatlichen Waldbesitzers für die Aufgaben des Vereins ist um so mehr zu begrüßen, als die Lage der deutschen Holzindustriellen durch die neuen Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Rumänien und Rußland hinsichtlich der Einfuhr fremden Holzes und mit der Schweiz hinsichtlich der Handelsbeziehungen nach diesem Lande wesentlich verschärft wird. Auch in verkehrspolitischer Hinsicht hat der Verein gewirkt. Er trat gegen die Doppelbesteuerung deutscher Firmen in Österreich auf und hat Gelegenheit gehabt, der berichterstattenden Verwaltung des Wagenausschusses des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen ein Gutachten über die Verladung von Hölzern mit unregelmäßiger Lagerfläche zu erstatten. Dazu kommen die Bestrebungen hinsichtlich der günstigen Gestaltung von Eisenbahntarifen, die Petition des Vereins gegen die Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein, der Abschluß eines Vergünstigungsvertrages mit einer Haftpflichtversicherungs- und einer Maschinenversicherungsgesellschaft für seine Mitglieder, die von ihm geleistete wertvolle Unterstützung seiner Angehörigen auf dem Gebiete der Feuerversicherung, der gegenüber die Holzindustrie immer noch in einer schwierigen Lage sich befindet. Die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle während des Berichtsjahres durch Einholung von Auskünften, Gutachten und Ratschlägen in wirtschaftlichen, rechtlichen und fachtechnischen Fragen hat sich sehr belebt. Eine große Anzahl Versammlungen und Besprechungen hat stattgefunden. Die Mitgliederzahl — das Vereinsgebiet greift schon weit ins Rheinland bis in die Eifel über — ist bedeutend gestiegen, ein Beweis, daß die Überzeugung von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Angehörigen der Branche in immer weitere Kreise dringt.

Von weiterem, besonderem Interesse ist aus den Verhandlungen der vorliegende Entwurf der Kodifikation von Usancen für den südwestdeutschen Holzhandel. Der über diesen Punkt referierende Herr Bernh. Fuchs-Karlsruhe, der Vorsitzende der Kommission, welche den Entwurf in zweijähriger Arbeit festgelegt hatte, zeichnete einleitend die Geschichte der Entwickelung des Holzhandels in den letzten Jahrzehnten und zog daraus die Gesichtspunkte, welche für die Aufstellung von Handelsgebräuchen maßgebend sind. Nachdem am Tage vorher schon auf dem Wege einer Durchberatung über die meisten Punkte eine Einigung geschaffen war, blieb der Generalversammlung nur noch übrig, sich über die ganze Vorlage im Plenum zu einigen. Das Resultat der mehrstündigen Beratung war die allgemeine Erkenntnis von der Notwendigkeit des Bestehens von Holzhandelsusancen und die Annahme des Entwurfes, dessen Ausarbeitung mit Rücksicht auf seine Bedeutung für das Holzgeschäft, nicht nur in der Tätigkeit des Vereins, sondern auch in der Geschichte des südwestdeutschen Holzhandels einen bedeutungsvollen Markstein bilden und eine Errungenschaft darstellen wird, welche bisher der ganze deutsche Holzhandel nicht aufzuweisen hat. (Anmerkung: die Usancen sind von der Geschäftsstelle des Vereins in Freiburg i. B. zu beziehen.)

Die Frage der Besserung der Verhältnisse des Holzgeschäftes, die infolge des fortgesetzten Steigens der Rohholzpreise und der

anderseits immer schwieriger werdenden Absatzgelegenheit sich stetig ungünstiger gestalten, durch Schaffung eines richtigen Verhältnisses zwischen Ein- und Verkauf stand in Punkt 8 auf der Tagesordnung der Versammlung. Herr Bauunternehmer Stadler-Freiburg i. B. glaubt das Mittel zur Besserung in der Vereinigung von Käufern in Form von Genossenschaften finden zu dürfen und macht entsprechende Vorschläge. Die sich anschließende, mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit nur kurze Erörterung der Frage zeigt die Notwendigkeit einer Besserung, bringt aber bezüglich der Form noch keine Klarheit, so daß es der Verein einer späteren Zeit vorbehalten will, hierüber Beschluß zu fassen. Zu dem Gegenstande ergriff auch Herr Oberforstrat Schweickhard-Karlsruhe vom Standpunkte der Forstverwaltung das Wort, indem er ausführte, daß es durchaus nicht deren Absicht wäre, die Rohholzpreise ungebührlich in die Höhe zu schrauben, daß sie vielmehr nichts weiteres verlange, als daß die Preise sich auf einer mittleren Linie bewegen, bei welcher die beiderseitigen Interessen gewahrt bleiben und beide Teile ihre Rechnung finden, und daß die Forst- und Domänendirektion Mitteilungen des Vereins über die Handelskonjunkturen und die Marktlage jederzeit mit Interesse entgegennehmen werde. (Freiburger Zeitung.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Wege.

§ 2 Hannov. Jagdord. vom 11. 3. 1859; § 2 Jagdpolizeiges. vom 7 3. 1850.

1. In § 2 Abs. 1 der Jagdordn. v. 11. 3. 1859 ist, wie in § 2 Buchstabe a des Jagdpolizeiges. vom 7. 3. 1850, von **Wegen** schlechthin die Rede. Für die einschränkende Auffassung, daß hierunter nur öffentliche und solche Wege zu verstehen seien, zu deren Benutzung außer dem Eigentümer auch andere Personen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels befugt sind, findet sich kein Anhalt. Ebensowenig ist ein solcher Grundsatz in der Rechtsprechung zur Geltung gelangt; insbesondere ist er in dem Urt. des O. V. G. vom 20. 4. 1896 (Entsch. Bd. XXIX S. 294), wo das auf privatrechtlichem Titel beruhende Wegebenutzungsrecht ausdrücklich vorbehalten ist, nicht ausgesprochen.

2. Wege, auf welche das Ges. v. 2. 4. 1887 (G. S. S. 105) Anwendung findet, das sind **gemeinschaftliche Wege der Separationsinteressenten**, sind unbedenklich den in § 2 Abs. 1 der Jagdordn. vom 11. 3. 1859, sowie in § 2 Buchstabe a des Jagdpolizeiges. v. 7. 3. 1850 bezeichneten Wegen zuzuzählen.

Entscheidung des Ober-Verw.-Gerichts vom 26. Februar 1903. Rechtsgrundsätze. Ergänzungsband 1904 Seite 171.

Bienenstand.

Die Ortspolizei ist befugt, einem Eigentümer die Entfernung des Bienenstandes von seinem Grundstück zu gebieten, wenn durch die Bienen die Bewohner des Nachbargrundstücks und die dort verkehrenden Personen gefährdet werden.

§ 118 A. L. R. I. 9 (Bienen auf seinem Eigentum zu halten, ist einem jeden erlaubt) schränkt die auf § 10 A. L. R. II. 17 sich gründende allgemeine Befugnis der Polizei nicht ein.

Urteil des Ober-Verw.-Gerichts vom 8. Januar 1904.

Zwangsetatisierung.

Zwangsetatisierung des Gehalts eines Gemeindeforstgehilfen im Gebiete der Verordnung 24. Dezember 1816.

Auch Waldhüter (Forstschutzgehilfen) gehören zu den „Forstbedienten“, deren Anstellung der Regierungspräsident anordnen und deren Gehalt er festsetzen kann.

Die mit dem Forstschutz in den Gemeindewaldungen betrauten „Forstbedienten“ sind von den Gemeinden zu besolden, in deren Forsten sie den Forstschutz ausüben.

Urteil des Ober-Verw.-Gerichts vom 30. Oktober 1903.

— Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Staatssekretärs des Innern vom 4. April 2c. (vergl. Reichs-Anzeiger vom 6. April 1905) wird gebeten, alle für die **Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft** (frühere Biologische Abteilung des Kaiserlichen Gesundheitsamts) bestimmten Zuschriften nach **Dahlem bei Steglitz (Post Steglitz)** zu richten. Rechnungen und andere Kassenangelegenheiten beliebe man an die „Bureaukasse der Kaiserlichen Biologischen Anstalt“ zu adressieren.

Dahlem b. Berlin, den 15. Mai 1905.

Der Direktor
der Kaiserlichen Biologischen Anstalt.
Aderhold.

Verschiedenes.

— **Die Forstlehranstalt Eisenach.** Am 2. und 3. Juni d. Js. begeht die Forstlehranstalt ihr 75jähriges Jubiläum, da die im Jahre 1813 von Oberforstrat Dr. König gegründete Privat-Forstschule im Jahre 1830 nach Eisenach verlegt wurde mit erweiterten Zielen, vermehrten Lehrkräften und staatlicher Unterstützung. Dieser Anstalt standen Dr. König und Oberlandforstmeister Dr. Grebe 20 bzw. 40 Jahre als Direktoren vor. Es war keine leichte Aufgabe, nach dem im Jahre 1890 erfolgten Tod des ebenso berühmten als bewährten und beliebten Leiters und Hauptlehrers der Anstalt Dr. Grebe einen geeigneten Ersatz zu finden, dem es gelingen würde, bei den

bescheidenen zu Gebote stehenden Mitteln die Lehranstalt auf der zielgemäßen Höhe zu erhalten und ihre Frequenz zu sichern, die bisher derjenigen der übrigen deutschen Forstlehranstalten meist gleichkam. — Zwei forstliche Koryphäen ersten Ranges — König und Grebe — hatte ihre Kräfte 60 Jahre lang eingesetzt und während dieser Zeit gegen 1800 Forstleute ohne die Hospitanten ausgebildet. Die Zahl ihrer jährlichen Hörer schwankte zwischen 12 (im Jahre 1834) und 82 (im Jahre 1883). Unter diesen befanden sich nicht nur solche aus den verschiedenen deutschen Staaten, sondern auch eine größere Anzahl aus Österreich-Ungarn, Rußland, England, Holland, Belgien, Norwegen, Dänemark, der Schweiz, aus Nordamerika, Japan und Java. Aber auch unter dem Nachfolger Grebes, dem Geheimen Oberforstrat Dr. Stötzer, auf den die Wahl der großherzoglichen Staatsregierung zu Weimar gefallen war, und der die Leitung nach Grebes Tod übernahm, blieb die Frequenz der Lehranstalt eine rege und fast gleich hohe. Diese schwankte in den letzten 15 Jahren zwischen 22 und 59 und betrug im Semesterdurchschnitt 34, während der Durchschnitt im Zeitraum 1830/49 nur $21^1/_2$ und des Zeitraums 1850/89 $39^1/_2$ betrug. Die veränderten politischen Verhältnisse Deutschlands hatten zwar von 1867 ab den Besuch der Anstalt seitens der Staatsforstaspiranten aus Norddeutschland wesentlich verringert, da unter anderen die bisher zahlreichen Eleven Hannovers die preußischen Akademien zu beziehen hatten; dagegen aber hob sich die Anzahl der Hörer und Hospitanten aus der Kommunal- und Privatkarriere bedeutend, da die Ansprüche an deren Ausbildung sich mit Recht mehr und mehr steigerten. Sie bilden daher heute neben den Staatsdienstaspiranten ein wesentliches Kontingent des Eisenacher Auditoriums. Dr. Stötzer hatte sein anerkannt treffliches Lehrtalent bereits als Professor an der Universität Gießen erprobt und bewiesen, sich auch als forstlicher Schriftsteller einen Namen gemacht und galt als gemäßigter Anhänger der sogenannten Reinertragstheorie, deren Prinzipien er, gleich seinem Vorgänger König, anerkannte, wenn er auch deren Übertragung in Wald und Praxis keineswegs in starrer Weise ein- und durchgeführt wissen wollte. Er steht mit seinen Anschauungen vermittelnd zwischen Wald- und Bodenreinertragstheorie. Seine verbreiteten Hand- und Lehrbücher über Waldwegebau, Waldwertrechnung, Forstbetriebseinrichtung und Ertragsregulierung beweisen, daß er mit Klarheit und strengster Logik seinen wissenschaftlichen Standpunkt zu vertreten und als scharfblickender Kenner des Waldes mit richtigem Maß und Ziel auch in die forstliche Praxis zu übertragen und gegen unstichhaltige Traditionen zu verteidigen weiß. Stötzer trat als ebenbürtiger Dritter im Bunde mit König und Grebe nicht nur als Lehrer und Fachschriftsteller auf, sondern war auch mit großer Liebe zur Sache bestrebt, die Einrichtung der Forstlehranstalt zeitgemäß umzugestalten und zu heben. Er zeigte ferner, wie seine Vorgänger, als Vorstand der Forsttaxationskommission bei den Waldstandsrevisionen und Einrichtungsarbeiten einen klaren Blick für die wahren und zeitgemäßen Bedürfnisse des Waldes und des praktischen Dienstes. Daß übrigens diese letztere dienstliche Stellung des Direktors und Hauptlehrers der Anstalt auf dessen Lehrtätigkeit entschieden befruchtend wirken muß, kann nicht bezweifelt werden. Das gleiche gilt selbstverständlich für die anderen forstwissenschaftlichen Lehrer,*) die zugleich der Forsteinrichtungsbehörde als Beamte angehören. Auch die heutige gehobene äußere Stellung der weimarischen Forstbeamten ist wesentlich der Anregung des Geheimen Oberforstrats Dr. Stötzer zu verdanken. Es muß jedoch zugegeben werden, daß Einrichtung und Lehrplan der Forstlehranstalt Eisenach den zu Gebote stehenden Mitteln gemäß einfachster Natur sind und hinter den preußischen Forstakademien und der sächsischen Akademie Tharandt zurückstehen; allein der Fortbestand der Thüringer Forstlehranstalt kann nur bei fernerer Übung weisester Sparsamkeit gesichert erscheinen. Haben aber die seitherigen Erfahrungen bewiesen, daß schon mit den einfacheren und billigeren Einrichtungen, wie sie in Eisenach bestehen, befriedigende und erfreuliche Erfolge sich haben erzielen lassen, so ist nicht daran zu zweifeln, daß dies auch in Zukunft der Fall sein wird, wenn der Geist und Sinn, der in der Anstalt herrscht, der richtige ist. Wenn in der Neuzeit die Vorzüge des forstlichen Universitätsstudiums so vielfach betont worden sind, so ist bisweilen die Möglichkeit, uns von passend gelegenen Fachanstalten aus schon bei Nachmittagstouren lehrreiche forstliche Demonstrationen und Waldanschauungen in größter Vielseitigkeit gewähren zu können, wie es in Eisenach in unübertroffener Weise der Fall ist, etwas zu gering geschätzt worden, indem man die Veranstaltung forstlicher Studienreisen oder größere, mehrtägige Exkursionen als gleichwertig hingestellt hat. Möge daher auch in Zukunft ein günstiger Stern walten über den Geschicken der im Herzen Deutschlands, inmitten der waldumrauschten Thüringer Berge, am Fuße der herrlichsten aller deutschen Burgen, der sagenumwobenen Wartburg, gelegenen alten forstlichen Bildungsstätte!

Br. in W.

Waldbrände.

7. Mai: Angerburg (Bez. Gumbinnen), 10. Mai. Seit Sonntag steht der Wald Ogonken und Possessern in Flammen. Das Feuer soll von ruchloser Hand angelegt sein. Bei dem trockenen Wetter und den starken Winden ist zu befürchten, daß große Waldstrecken vernichtet werden.

7. Mai: Stettin. In der Ziegenorter Forst brach heute nachmittag Feuer aus, das durch den frischen Südostwind bald stark verbreitet wurde. Über 255 ha der Ziegenorter, Riether und Mützelburger Forst sind vom Brande betroffen worden. Durch Aufwerfen von Gräben und Anlegen von Gegenfeuer gelang es am Spätabend, dem Feuer Einhalt zu tun.

---

*) Zurzeit Forstrat Matthes und Forstassessor Pfeiffer.

Der Schade dürfte sehr erheblich sein, da auch aufgestapeltes Nutzholz verbrannte.

7. Mai: Oranienbaum (Anhalt). Heute nachmittag 4 Uhr entstand im Schutzbezirk Ellerborn der königlich preußischen Oberförsterei Rothehaus ein Waldbrand, durch den etwa 10 bis 13 ha Wald niedergebrannt sein sollen. Das Feuer wurde erst spät in der Nacht zum Stehen gebracht. Die Entstehungsursache ist unbekannt.

7. Mai: Groß-Aulosen (Bez. Magdeburg). Heute nachmittag entstand um die Kaffeezeit im Walde des Herrn von Jagow ein Waldbrand, der rechtzeitig entdeckt wurde, so daß nur auf etwa 0,3 ha die Bodendecke unter einem Stangenholz abbrannte.

7. Mai: Trittau (Bez. Schleswig). In der Forst Hahnheide brach heute ein Waldbrand aus, durch den 1 ha Waldbestand niederbrannte. Die größte Gefahr wurde durch wenige schnell hinzueilende Arbeiter beseitigt.

7. Mai: Voerde (Bez. Arnsberg). Heute vormittag brach im Schöpplenberge Feuer aus, das mit rasender Geschwindigkeit um sich griff. Es gelang bald, das Feuer zu dämpfen.

10. Mai: Wien. Aus Teplitz-Schönau wird gemeldet, daß der gräflich Westfalensche Wald in Ebersdorf niedergebrannt sei.

10. Mai: Senftenberg i. d. Lausitz. Durch unnütze Buben entstand heute in der Niemitzschen Heide ein Waldbrand, der glücklicherweise bemerkt wurde, ehe er größere Ausdehnung angenommen hatte.

11. Mai: Wiesbaden. Vermutlich durch Lokomotivfunken entstand heute im Walde zwischen Hornau und Scheidhain ein Waldbrand, der durch energisches Einschreiten im Entstehen erstickt wurde.

14. Mai: Neumünster (Holstein). Auf der Feldmark Arpsdorf entstand wahrscheinlich durch Funkenflug einer Maschine ein Heide- und Moorbrand, der einen gewaltigen Umfang annahm. Erst nach Eintreffen der Wehren von Arpsdorf, Padenstedt und Willenscharen konnte das Feuer gelöscht werden.

14. Mai: Ronsdorf (Bez. Düsseldorf). Im Walde unterhalb Blombach entstand heute ein Brand, der größere Ausdehnung annahm.

14. Mai: Husum (Schleswig). Durch einen Heidebrand wurde eine bedeutende Fläche zwischen Schwesing und Engelsburg in Asche gelegt.

14. Mai: Gartow (Bez. Lüneburg). Heute nachmittag 1/23 Uhr entstand vermutlich infolge fahrlässiger Brandstiftung an einem Fußpfade im Schutzbezirk Leitstade der Königlichen Oberförsterei Dannenberg ein Waldbrand, der durch den ziemlich starken Nordnordostwind eine große Ausdehnung gewann. Etwa 15 ha 30jährige Kiefern mit unterständigen Fichten sind durch Wipfelfeuer völlig, etwa 7 ha 50jährige Kiefern durch Bodenfeuer und Seitenfeuer der Dickungen mehr oder weniger vernichtet. Das Bodenfeuer wurde durch Wundstreifen, das Wipfelfeuer durch Gegenfeuer erfolgreich bekämpft; es erlosch gegen $6^1/_2$ Uhr nachmittags. Von der nach Süden vorliegenden mit Kusseln bestandenen Bauernheide ist etwa eine gleich große Fläche wie im fiskalischen Revier abgebrannt. (Direkter Bericht.)

15. Mai: Cuxhaven. Durch einen Heidebrand bei Sahlenburg wurde eine Fläche von 1 ha eingeäschert. Der Brand soll durch einen Duhner Einwohner veranlaßt sein, der in der Heide bei einem Spaziergange seinen Pfeifenkopf ausklopfte.

15. Mai: Würzburg (Bez. Unterfranken). Im Staatswald bei Neuglashütten brannte 1 ha junger Buchenbestand nieder.

15. Mai: Bremen. Heute vormittag 10 Uhr entstand durch die Fahrlässigkeit eines Knechtes, der beim Torfgraben ein Feuer angelegt hatte, ein Heidebrand in dem sogenannten „Düstern Moor“. Das Feuer pflanzte sich schnell fort und ergriff bald die etwa 10jährigen Kiefern auf der „Hardt“ (Königliche Oberförsterei Diepholz). Die zahlreich erscheinenden Löschmannschaften konnten lange Zeit wenig ausrichten, doch gelang es, die bedrohten Ortschaften Scharrel und Dörpel vor dem Feuer zu bewahren. Kurz nach 12 Uhr nachts wurde endlich das Feuer zum Stehen gebracht, nachdem etwa 650 ha Heide und junger Kiefernbestand abgebrannt waren.

15. Mai: Bremen. Ein zweiter Brand entstand heute nachmittag gegen $3^1/_2$ Uhr auf der Grenze der Feldmarken Warpe und Wietzen durch einen Knaben, der dort, wie er eingestand, mit Feuer spielte. 150 bis 200 ha etwa 20jähriger Kiefern brannten nieder.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Coupette, Forstassessor in Bitschin, ist auf seinen Antrag unter Verleihung des Charakters als Oberförster aus dem Staatsforstdienste entlassen worden.

Hausmann, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Stralsund berufen worden.

Klitzsch, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Stade berufen.

Graf **v. Korff,** genannt **Schmising-Kerßenbrock,** Forstmeister in Hatzfeld, Regbz. Wiesbaden, ist die Erlaubnis zur Anlegung des Malteserordens erteilt worden.

Müller, Oberförster in Borken, Regbz. Gumbinnen, ist nach Nassau, Regbz. Wiesbaden, versetzt worden.

Regenborn, Forstassessor, ist zum Oberförster in Borken, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

v. Rosenstiel, Oberförster in Weenzen, Regbz. Hildesheim, ist nach Neukrakow, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Scholtz, Forstassessor, ist zum Oberförster in Weenzen, Regbz. Hildesheim ernannt worden.

Beyer, Forstaufseher in der Oberförsterei Annaburg, Regbz. Merseburg, ist zum Hilfsförster ernannt.

Boettcher, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Puppen, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Drohmann, Forstaufseher in der Oberförsterei Tornau, Regbz. Merseburg, ist zum Hilfsförster ernannt.

Eckert, Hilfsförster zu Grunwald, Oberförsterei Reinerz, ist nach Grochowe, Oberförsterei Kuhbrück, Regbz. Breslau, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Fischer, Förster zu Jüdenberg I, Oberförsterei Rothehaus, ist nach Mühlbeck, Oberförsterei Zöckeritz, Regbz. Merseburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Freytag, Forstaufseher in der Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, ist zum Förster ernannt.

Grebe, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Horst, Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Haase, Förster, bisher in der Oberförsterei Charlottenthal, ist die Försterstelle zu Schulzendorf, Oberförsterei Schloppe, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Karius, Förster zu Sieb, Oberförsterei Hohenbucko, ist nach Mügeln, Oberförsterei Glücksburg, Regbz. Merseburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hofmann, Hegemeister zu Niesig, Oberförsterei Fulda, Regbz. Kassel, wird vom 1. Juli d. Js. ab pensioniert.

Jampert, Hilfsförster, ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Gr.-Samoklensk, Oberförsterei Nakel, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Kandt, Förster zu Birkholzgrund, Oberförsterei Rüthnick, ist nach Wesendorf, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Kitz, Revierförster zu Breske, Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Klähr, Revierförster zu Gorden, Oberförsterei Elsterwerda, ist nach Breske, Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Knop, Förster zu Toppenstedt, Oberförsterei Garlstorf, ist auf die Försterstelle Druffelbeck, Oberförsterei Gifhorn, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kramm, Hegemeister zu Rothenkirchen, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Kassel, wird vom 1. Juli d. Js. ab pensioniert.

Kranz, Forstaufseher in Sarrod, Oberförsterei Steinau, Regbz. Kassel, ist die Erlaubnis zur Anlegung der italienischen goldenen Medaille erteilt worden.

Kuba, Forstaufseher in Grandenborn, Oberförsterei Reichensachsen, Regbz. Kassel, ist die Erlaubnis zur Anlegung der italienischen goldenen Medaille erteilt worden.

Leopold, Hilfsförster zu Coßweda, Oberförsterei Zeitz, ist nach Ziegelroda, Oberförsterei Ziegelroda, Regbz. Merseburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Maaß, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die durch Pensionierung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Grünhof, Oberförsterei Rothemühl, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Meyer, Förster zu Dachtmissen, Oberförsterei Uetze, ist auf die Försterstelle Wahrendorf, Oberförsterei Haarburg, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Opitz, Hilfsförster zu Buschhäuser, Oberförsterei Reichenau, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Kindelsdorf, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Pfennier, Forstaufseher in Eberswalde, Regbz. Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung der Fürstl. Schaumburg-Lippeschen silbernen Verdienstmedaille erteilt worden.

Prenzel, Hilfsförster zu Schönborn, Oberförsterei Panten, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Schwarzlugk, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Pruß, Förster zu Wasserblotte, Oberförsterei Birke, ist auf die Försterstelle zu Pilzen, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Quaaßdorf, Forstaufseher, zurzeit kommissarischer Gemeindeförster zu Gebweiler im Elsaß, wird in der Oberförsterei Zeitz, Regbz. Merseburg, vom 1. Juli d. Js. ab beschäftigt.

Quandt, Oberjäger, ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Krossen, Oberförsterei Schulitz, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Redlich, Förster, bisher in der Oberförsterei Schloppe, ist die Försterstelle zu Rosochatka, Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Richter, Förster zu Mühlbeck, Oberförsterei Zöckeritz, ist nach Gorden, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, zur Verwaltung der dortigen Revierförsterstelle bis auf weiteres zur Probe vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Sieber, Forstaufseher zu Lehnin, Oberförsterei Lehnin, ist nach Klandorf, Oberförsterei Pechteich, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Stein, Förster zu Mügeln, Oberförsterei Glücksburg, ist nach Sieb, Oberförsterei Hohenbucko, Regbz. Merseburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Stövesand, Hilfsförster zu Klandorf, Oberförsterei Pechteich, ist nach Wildau, Oberförsterei Pechteich, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Sutke, Hegemeister in der Oberförsterei Kottwitz, Regbz. Breslau, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Wetzel, Hilfsförster zu Wildau, Oberförsterei Pechteich, ist zum Förster in Birkholzgrund, Oberförsterei Rüthnick, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab ernannt.

Weyke, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Seitz, Reichsgräflich von Kesselstattscher Majoratsförster zu Forsthaus Mülchen, ist in gleicher Eigenschaft nach Burg-Bruch bei Wittlich versetzt worden.

Winges, Forstaufseher zu Föhren, ist als Reichsgräflich von Kesselstattscher Majoratsförster nach Forsthaus Mülchen bei Ehrang versetzt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dietz, Waldbauschulabsolvent, ist zum Forstaufseher in Oberschwappach ernannt worden.

Kaller, Forstaufseher zu Heigenbrücken, ist zum Forstgehilfen daselbst befördert worden.

Läßner, Forstgehilfe zu Kulmbach, ist zum Forstwart in Faßmannsreuth befördert worden.

Rauber, Forstwart zu Faßmannsreuth, ist nach Oberfinn versetzt worden.

Königreich Sachsen.

Das Ritterkreuz 1. Klasse wurde verliehen:
Bretschneider, Oberförster zu Naschau; **Fritzsche,** Oberförster zu Okrilla; **Hler,** Oberförster zu Antonsthal; **Seger,** Forstmeister zu Reichstein; **Meding,** Oberförster zu Stollberg im Erzgebirge; **v. Minckwitz,** Oberförster zu Moritzburg; **Schreyer,** Forstmeister zu Pöhla; **Thomaß,** Oberförster zu Fischbach.

Das Ritterkreuz 2. Klasse wurde verliehen:
Hauptmann, Klösterlicher Oberförster zu Burkau; **Mautsch,** Ratsoberförster zu Plauen; **Schönfelder,** prädizierter Oberförster zu Forsth. Eichgraben bei Zittau.

Das Albrechtskreuz des Albrechtsordens wurde verliehen:
Blaßl, Revierförster zu Zobes; **Lieder,** Städtischer Revierförster zu Schöneck; **Mechler,** Förster zu Olbernhau; **Schwarz,** Förster zu Jägerhaus am Ochsenkopf bei Antonsthal; **Schwär,** Ratsförster zu Buchholz; **Seyfert,** Gräflicher Förster zu Glauchau.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Günther, Waldwärter zu Eibenstock; **Heinz,** Waldwärter zu Schnarrtanne; **Laukner,** Waldwärter zu Bockau; **Naumann,** Waldwärter zu Hohnbach; **Neumann,** Herrschaftlicher Revierförster zu Schleinitz; **Preußker,** Waldwärter zu Schönfeld; **Ziegler,** Waldwärter im Waldhaus zu Paane.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Für die Oberförsterei Straßburg ist eine Kaiserl. Forstkasse in Brumath errichtet worden, welche mit dem Verkehrssteueramte daselbst verbunden und vom 1. April d. Js. ab in Wirksamkeit getreten ist.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Bühler, Forsthilfsaufseher zu Brenkhausen, ist die Gemeindeförsterstelle Gebweiler-Nord vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Gemeindeförsterstelle Thalheim,** Oberförsterei Hadamar, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Niederzeuzheim, Kreis Limburg, gelangt mit dem 1. Oktober 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Thalheim und Niederzeuzheim mit einer Größe von 422 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren, das erste und zweite Mal um je 50 Mk. und alsdann um je 100 Mk., bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem wird Freibrennholz gegen Ersatz der Werbungskosten nach Bedarf (bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich) oder eine Geldentschädigung hierfür von 75 Mk. bewilligt. Das Holz oder die Geldentschädigung ist mit 75 Mk. pensionsfähig. Die Anstellung erfolgt zunächst auf

eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1905 an den Königl. Forstmeister Herrn Keitner in Hadamar zu richten.

Anfrage an den Leserkreis.

— Wo kann ich Sammlungen von Keimlingen, Samen, Blättern zc. der einheimischen Waldbäume käuflich erhalten? Mitteilungen bitte an die Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu richten. St., Hilfsjäger.

* * *

— Welche Erfahrungen liegen vor beim Bestreichen von Hölzern mit Karbolineum, und zwar:

1. Wie groß ist der Unterschied im Widerstehen gegen Fäulnis bei Bestreichen (nicht völligem Durchtränken) von ganz frisch gefälltem und von ausgetrocknetem Holz bei Verwendung in der Erde (Baumpfähle, Zaunpfosten zc.)?
2. Da bei Eichenholz der Splint sehr wenig widerstandsfähig ist, beim Bestreichen von frischem Holz mit Karbolineum der Splint nur zu einem ganz minimalen Teil getränkt wird, hat da das Bestreichen überhaupt irgendeinen nennenswerten Vorteil? John.

Geschäftliches.

— **Schutz gegen Wildverbiß!** Über die Erfolge mit dem seit vier Jahren bekannten Knospenschützer „Krone und Wickel“ der Firma Hoernle & Gabler in Zuffenhausen (Württemberg) teilt uns diese Firma nachstehende Zuschriften mit, deren Originale uns vorgelegen haben: „Die Knospenschützer „Krone“ werden ausschließlich mit weiblichem Personal im Alter von 15 bis 40 Jahren und einem Tagelohn von 1 Krone 60 Heller in den Herbstmonaten angebracht. Die durchschnittlichen Kosten der Anbringung der Knospenschützer stellen sich pro 1000 Stück auf 1 Krone 33 Heller, die Gesamtkosten inklusive Ankauf, Bahntransport, Zufuhr und Anbringung auf 2 Kronen 72 Heller pro 1000 Stück Schützer. Die Knospenschützer „Krone“ haben sich gegen den Wildverbiß sehr gut bewährt. Im Vergleich mit den anderen zum Schutze der Kulturen gegen Wildverbiß versuchten Methoden (z. B. Leimen usw.) gewähren die Knospenschützer den Vorteil eines fast unbedingt sicheren Schutzes der damit versehenen Pflanzen gegen den Wildverbiß; sind leicht und rasch anzubringen und verursachen keine Beschädigung der Pflanzen.“ Von anderer Stelle wird ferner mitgeteilt: „Anderen Schutzarten gegenüber hat der Knospenschützer sicherlich den Vorzug der Billigkeit, zumal ein und derselbe Schützer gut zweimal verwendet werden kann. Ein weiterer Vorzug dürfte auch der der Reinlichkeit sein, indem man die damit geschützten Schläge kreuz und quer durchgehen kann, ohne sich zu beschmutzen, wie es z. B. bei Anwendung von Teer und dergleichen nicht der Fall ist.“ Eine weitere Mitteilung sagt: „Das erstmalige Anbringen der Knospenschützer geschieht hauptsächlich durch Kinder vom August ab und kostet 50 Pf. pro 1000 Stück; die Wegnahme einmal gebrauchter und das gleichzeitige Heraufsetzen und Neuanbringen der Schützer kostet 80 Pf. pro 1000 Stück.“ Die Knospenschützer haben sich bis jetzt am besten von allen Schutzmitteln bewährt, ein Abäsen kommt nicht vor, nur der Hase schneidet hin und wieder unterhalb der Krone den Trieb ab. Von andern Schutzmitteln hat die „Krone“ voraus, daß sie viel reinlicher ist im Anbringen als die Schmiermittel und ungefährlich für die Pflanzen. Gegenüber dem Schützer durch Hanf hat die „Krone“ den Vorzug, daß sie im Frühjahr nicht entfernt werden muß, und endlich, da sie mindestens vier Jahre gebraucht werden kann, noch den Vorzug der Billigkeit. Wir können nur nochmals wiederholen: Von allen bis jetzt hier in Anwendung gebrachten Schutzmitteln — es sind deren eine ziemliche Anzahl — hat sich der Knospenschützer „Krone“ am besten bewährt.

— **Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte.** Der geschäftsführende Vorstand der „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte E. G. m. b. H. in München“ (Geschäftsbetrieb in Pasing) teilt mit, daß ihm vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Charlottenburg unterm 15. Mai d. Js. „von Aufsichtswegen mit Rücksicht auf die günstige Entwickelung, die die Genossenschaft auch im abgelaufenen Jahr genommen hat“, gestattet ist, der Hauptversammlung in diesem Sommer die Verteilung einer Dividende von 20% auf die Beiträge von 1900 vorzuschlagen. (Im Vorjahr 15%.)

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei **Köpenick**, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Protokoll
über die vierte ordentliche Mitgliederversammlung.

Berlin, den 27. Mai 1905.

Die vierte ordentliche Mitgliederversammlung, die ordnungsmäßig einberufen worden war, wurde nach Ausweis der Teilnehmerliste von 108 Kollegen besucht; davon waren 50 Abgeordnete von Orts- bzw. Bezirksgruppen. Die Gesamtstimmstärke der Versammlung betrug 1586.

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen und eröffnet 10[30] Uhr vormittags die Versammlung mit einem begeistert aufgenommenen dreifachen „Horrido" auf Se. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser.

Als Vertreter der Firma J. Neumann-Neudamm ist wie in den Vorjahren Herr Grundmann erschienen. Ebenfalls wie in den Vorjahren werden die Verhandlungen stenographisch vom etatsmäßigen Stenographen des Abgeordnetenhauses Herrn Drews aufgenommen, der sich am Vormittag durch Herrn Stenographen Dr. Burmeister vertreten läßt. Der stenographische Bericht wird nur an die Mitglieder, und zwar direkt unter Kreuzband versandt werden.

Die Tagesordnung wird nunmehr folgendermaßen erledigt.

1. Geschäftsbericht pro 1904.

Der Geschäftsbericht gelangt mit dem Revisions-Protokoll zur Verlesung. Dem Herrn Schatzmeister wird einstimmig Entlastung erteilt. Die säumige Beitragsentrichtung durch einzelne Mitglieder wird abfällig beurteilt und der Firma J. Neumann-Neudamm für Überweisung namhafter Beträge für unsere Unterstützungskasse der Dank des Vereins ausgesprochen.

2. Gehalt.

Die vom Vorstande entworfene Denkschrift wird verlesen und Punkt für Punkt verhandelt. Der Punkt über das Dienstland ruft — wie immer — eine besonders rege Debatte hervor. Die Denkschrift wird mit kleinen Änderungen angenommen und soll im stenographischen Bericht veröffentlicht werden.

3. Anstellungsverhältnisse der Anwärter.

Es wird die Besetzung der Forstkassenrendantenstellen ausschließlich durch Förster und deren Anwärter, sowie die Vermehrung der Hilfsförsterstellen erbeten. Der Vorsitzende teilt seine Bemühungen in dieser Hinsicht, als auch den Standpunkt der Zentralverwaltung mit und erwähnt dabei, daß eine Rangierung der Anwärter innerhalb der ganzen Monarchie ausgeschlossen sei, weil durch die zwangsweise Versetzung die Unzufriedenheit der Kollegen erregt werden würde. Die schlechten Anstellungsverhältnisse einzelner Regierungsbezirke werden beleuchtet und damit der nächste Punkt der Tagesordnung:

4. Die Besetzung erledigter Försterstellen verknüpft.

In dieser Sache erklärt der Vorsitzende, daß den Herren Oberforstmeistern bzw. den Regierungen durch die Dienstanweisung von Sr. Majestät Rechte verliehen sind, in die einzugreifen der Herr Minister wahrscheinlich keine Veranlassung nehmen wird. Es wird vielmehr Sache der Bezirksgruppen sein, sich in dieser Angelegenheit mit ihren Herren Oberforstmeistern in Verbindung zu setzen, und der Vorsitzende glaubt, daß bei sachgemäßem Vortrage dieser Angelegenheit, die Herren sich wohl bereit finden werden, dem Wunsche um Berücksichtigung des Gesamtdienstalters nachzukommen, um so mehr, als die Besetzung der Oberförsterstellen durch die Herren ebenfalls nach dem Gesamtdienstalter, von dem Assessorenexamen an gerechnet, erfolgt.

5. Anstellung der Anwärter in dem neuen Regierungsbezirk Allenstein.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 8. Mai d. Js. III 5812 (vergl. „D. F.-Ztg." 1905 Nr. 21, S. 519) hat der Herr Minister diese Angelegenheit in wohlwollendster Weise erledigt. Besonderen Dank dafür auszusprechen, erlaubt sich der Verein an dieser Stelle.

6. Jagdanpachtung durch Forstbeamte vom Revierförster abwärts.

In die Verhandlung über diesen Punkt wird nicht eingetreten, die Angelegenheit vielmehr nach kurzer Debatte verlassen.

7. Verschiedenes.

Infolge der verschiedenen zur Sprache kommenden, zum Teil internen Sachen, wird auf den stenographischen Bericht verwiesen.

Der Vorsitzende: Roggenbuck.

Teilnehmerliste.

Lfd. Nr.	Mitgl. Nr.	Dienstgrad	Name	Stimmstärke
1	1	Hegemeister	Böttcher	1
2	2	Förster	Pielmann	1
3	3	„	Roggenbuck	1
4	4	Hilfsjäger	Roggenbuck	1
5	5	Hegemeister	Berg	1
6	6	„	Mücke	1
7	8	Förster	Schulz	1
8	10	Förster a. D.	Mücke	1
9	11	Förster	Scholl	1
10	12	„	Witte	1
11	14	„	Winkler	1
12	18	Forstaufseher	Meisner	1
13	21	Förster	Ewert	1
14	30	Forstaufseher	Witt	1
15	39	Hilfsförster	Rosenberg	1
16	52	„	Chérié	1
17	63	Hegemeister	Wegner	1
18	79	„	Bernstorff	18
19	80	Förster	Burmeister	1
20	87	„	Meckelburg	30
21	90	„	Wirth	1
22	97	Revierförster	Bornemann	25
23	109	Förster	Dreusicke	40
24	120	Revierförster	Darkow	1
25	123	Förster	Riebe	28
26	137	Förster	Gottschalk	2
27	138	Hilfsförster	Schäfer	1
28	159	Förster	Specht	1

Lfd. Nr.	Mitgl. Nr.	Dienstgrad	Name	Stimm-stärke
29	240	Revierförster	Würschmidt	10
30	354	"	Umbach	74
31	394	Forstaufseher	Koch	1
32	400	Revierf. a. D.	Fedner	24
33	415	Förster	Henckel	17
34	432	Hilfsförster	Rubach	1
35	444	Hegemeister	Mau	1
36	479	Förster	Saeckel	73
37	519	"	Behling	61
38	540	"	Meier	45
39	542	Hegemeister	Grußdorf	1
40	589	Förster	Dietz	48
41	591	"	Fechtner	21
42	628	Hegemeister	Brasen	42
43	671	Forstaufseher	Borgmann	1
44	677	Hegemeister	Leben	22
45	683	Forstaufseher	Kaatz	
46	702	Förster	Gerlach	18
47	720	Hilfsjäger	Herrmann	1
48	762	Förster	Schulz	1
49	820	Forstaufseher	Böttcher	1
50	866	Förster	Duesberg	39
51	899	"	Müller-Graßhoff	49
52	996	Hegemeister	Siegfried	1
53	1008	Förster	Kahl	35
54	1090	Hegemeister	Wehner	1
55	1159	Förster	Strebel	1
56	1183	Hilfsförster	Jetzke	26
57	1188	Förster	Guericke	140
58	1202	Revierförster	Jaurich	1
59	1255	Förster	Seefeldt	23
60	1320	"	Schmidt	1
61	1333	"	Kühnemann	32
62	1343	"	Dolling	1
63	1393	"	Grell	1
64	1407	"	Wagner	1
65	1422	"	Jansen	64
66	1469	"	Schmeer	41
67	1500	"	Rüdiger	1
68	1675	"	Bertram	8
69	1765	"	Pause	23
70	1867	"	Wahrenberg	1
71	1941	Hegemeister	Graßhoff	23
72	1977	Förster	Schröder	1
73	2026	Forstaufseher	Kellner	1
74	2109	Förster	Henckel	22
75	2130	"	Rusch	2
76	2156	"	Bauer	32
77	2219	Hilfsförster	Orlopp	1
78	2235	"	Sacher	20
79	2248	Hegemeister	Nitzke	36
80	2300	"	Woite	1
81	2302	Förster	Kaetzke	1
82	2382	Oberjagdauff.	Mechow	26
83	2385	Förster	Haenicke	1
84	2386	Hilfsförster	Wachholz	1
85	2400	Förster	Simon	30
86	2485	"	Jaeckel	20
87	2542	"	Lindecke	1
88	2561	"	Klahr	38
89	2603	"	Münder	1
90	2811	"	Klatte	18
91	2913	"	Kloster	1
92	2963	"	Kothe	15
93	2998	Forstaufseher	Kühl	1
94	2979	Förster	Scharck	2
95	2999	Revierförster	Schulz	1
96	3066	Hilfsjäger	Woyke	1
97	3131	Hilfsförster	Wetzel	1
98	3073	Hegemeister	Liepe	21
99	3139	Förster	Krause	28
100	3188	Revierförster	Dommel	9
101	3275	Hilfsförster	Lauer	8
102	3392	Förster	Klockow	34
103	3542	"	Tippe	1
104	3574	"	Lange	1
105	3591	Forstaufseher	Ißbrücker	43
106	3717	Förster	Liske	1
107	3813	"	Gies	23
108	3833	Forstaufseher	Wermbter	1
				1586

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Herzberg und Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, den 4. Juni d. Js., nachmittags $2^1/_2$ Uhr, findet im Hotel Rampendahl zu Zoll eine gemeinschaftliche Versammlung statt. Tagesordnung: Bericht des Kollegen Müller-Graßhoff über den Verlauf der vierten Mitgliederversammlung zu Berlin. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.
Die Vorsitzenden: Waldmann. J. V.: Kamenz.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 18. Juni 1905, Scheibenschießen in Reilswerk. Im Walde Konzert, abends Tanzkränzchen im Kruscheschen Gasthause. Die Herren Kollegen der Ortsgruppe, sowie auch des Nachbarvereins sind freundlichst eingeladen. Gäste willkommen. Anfang 3 Uhr nachmittags. Der Vorstand.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Das Prämienschießen findet am Sonntag, den 18. Juni, im Belauf Lindenberg statt. Versammlung 2 Uhr im Vereinslokal. Die Herren Kollegen und Mitglieder werden hierzu freundlichst mit Familien eingeladen. Die einzuladenden Gäste bittet der Vorstand, ihm bis zum 8. Juni bekannt zu geben. Eine weitere Bekanntmachung erfolgt nicht mehr. Um rege Beteiligung wird gebeten.
Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 4. Juni, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Mitglieder mit Familie im Kurhaus zu Wildemann. Nichtmitglieder sind willkommen. Gäste können eingeführt werden.
Der Vorsitzende: Jäckel.

Ortelsburg (Regbz. Königsberg). Am Sonntag, den 18. Juni d. Js., nachmittags $1^1/_2$ Uhr,

Mitgliederversammlung in Grünwalde. Bericht des Delegierten der Bezirksgruppe über die vierte ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin. Von $2^1/_2$ Uhr nachmittags ab Scheibenschießen auf dem Stande in der Nähe der Försterei Grünwalde, wozu sämtliche Kollegen der benachbarten Oberförstereien, welche sich für unsere Vereinsbestrebungen interessieren, freundlichst eingeladen sind. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß von 5 Uhr ab in dem renovierten Wichtschen Etablissement ein Gartenkonzert, ausgeführt von der Kapelle des 1. Jäger-Bataillons Graf York von Wartenburg, stattfindet. Der Vorstand.

Söhre (Regbz. Hildesheim). Zu einer am 13. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, abzuhaltenden Versammlung im Hotel Weißenborn zu Oberkaufungen (am Bahnhof) lade ich die Mitglieder hierdurch freundlichst ein. Tagesordnung: Rechnungslegung, Zahlung von Beiträgen, Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Der Vorstand. Paul.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Dienstag, den 6. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokale zu Torgelow eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung statt. Die satzungsmäßig anzuberaumende ordentliche Vereinssitzung im nächsten Quartal kommt infolgedessen beschlußgemäß in Fortfall. Tagesordnung: 1. Bericht des Kollegen Bauer über den Verlauf der diesjährigen Mitglieder-Versammlung in Berlin. 2. Beschlußfassung über Abhaltung eines Scheibenschießens. 3. Rechnungslegung des Schatzmeisters. 4. Vorstandswahl. 5. Praktische Vorführung der Spitzenbergschen Kulturgeräte durch Kollege Schmid. 6. Verschiedenes.

Hofmann, Schriftführer, Eggesin.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Bezirksgruppen:

Königsberg. (Außerordentl. Mitgliederversammlung am 21. Mai 1905 in Allenstein.) Es hatten sich am genannten Tage 44 Kollegen (davon vier aus Gumbinnen) eingefunden. Nachdem der Vorsitzende mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser die Versammlung eröffnete, wurde mit dem Verlesen der vom Hauptverein neu aufgestellten Denkschrift in die Tagesordnung eingetreten. 1. Die Versammlung erkannte die neue Fassung der Denkschrift — nach geringer Abänderung bezüglich der Dienstlandsfrage — einstimmig als durchaus das Richtige treffend an und ermächtigte den Vorsitzenden, der Leitung des Hauptvereins den Dank der Bezirksgruppe für die vorzügliche Ausarbeitung zu übermitteln. In dieser neuen Denkschrift wird um die Bewilligung der folgenden Gehaltssätze gebeten: für Förster von 1500 bis 2700 Mk., für Hilfsförster von 1500 bis 1900 Mk., für Forsthilfsaufseher von 900 bis 1400 Mk., letztere erreichbar in 14 Dienstjahren. Erträge aus dem Dienstland sollen bei dieser Gehaltsskala nicht in Anrechnung gebracht werden. — 2. Die Besprechung der Frage bezüglich der Beamtenverteilung auf die neuen Regierungsbezirke erübrigte sich nach Bekanntgabe des Ministerial-Erlasses vom 8. Mai cr., welcher diese Frage — was die Versammlung ausdrücklich zum Ausdruck brachte — in wohlwollendster Weise löst. — 3. Hinsichtlich einer etwaigen späteren Teilung der Bezirksgruppe in eine solche von Königsberg und Allenstein konnte auf dieser Versammlung — weil sie eine außerordentliche war — ein Beschluß nicht gefaßt werden. Jedoch soll diese Frage bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. — 4. Es meldeten sich 17 neue Mitglieder zur Aufnahme in die Bezirksgruppe. Diese zählt jetzt 164 Mitglieder gegen 95 bei Beginn des Jahres. — 5. Gelegentlich der Versammlung bildete sich neu die Ortsgruppe Allenstein, was mit großer Freude begrüßt wurde. 17 Kollegen traten sogleich der neuen Ortsgruppe bei. Zum Schlusse gedachte der Vorsitzende des überall bewiesenen und gezeigten Wohlwollens unseres Herrn Oberforstmeisters, was in einem impulsiv dem hohen Herrn Chef dargebrachten Horrido den ungeteilten Beifall der Versammlung fand. Es wurde auf allgemeinen Wunsch daraufhin ein Begrüßungstelegramm an den Herrn Oberforstmeister aufgesetzt und abgesandt. Nach Schluß der Versammlung blieb nur noch eine knappe Stunde zu gemütlichem Beisammensein. Aber trotz dieser so spät eintretenden Fidelitas war wohl doch ein jeder Teilnehmer mit dem Verlauf der Versammlung zufrieden, und wiederholt wurde der Genugtuung darüber Ausdruck gegeben, daß das als so nötig empfundene Zusammengehörigkeitsgefühl auch hier im Osten immer mehr und mehr Eingang findet.

J. A.: Linck, Schriftführer.

Stade. (Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14. Mai d. Js.) 1. Zum Vorsitzenden wurde Förster Riebe, Himmelpforten, zum Schriftführer und Kassierer Hilfsförster Winter, Bremervörde, gewählt. 2. Hilfsförster Toben, Bederkesa, wurde als neues Mitglied aufgenommen. 3. Den Entwurf zur Denkschrift hielt die Versammlung für durchaus sachgemäß, doch wünschte sie, daß auch für die pensionierten Herren Kollegen eine angemessene Aufbesserung angestrebt würde. 4. Es wurde beschlossen, Kollegen Förster Riebe, Himmelpforten, zu der am 27. d. Mts. tagenden Mitgliederversammlung zu entsenden und ihm für die Reise 50 Mk. aus der Kasse zu bewilligen. 5. Der aus dem Dienst scheidende Kollege Hegemeister Löbnitz, Holzurburg, welcher stets ein reges Interesse für den Verein bekundete, wird als Ehrenmitglied aufgenommen. 6. Die nächste Versammlung tagt in Bremervörde.

Der Schriftführer.

Trier. Auf Anregung der Mitglieder der Ortsgruppen Gerolstein, Hermeskeil, Hochwald und Saarbrücken fand am 24. Mai d. Js. in Trier, Vereinshaus Treviris, eine Versammlung aller Kollegen des Bezirks statt. Die vorgenannten Ortsgruppen, denen noch die erst heute neu gebildete Ortsgruppe Trier beitrat, schlossen sich nun zu einer „Bezirksgruppe Trier" zusammen. Zum Vorsitzenden wurde Herr Revierförster Umbach gewählt, welcher auch als Delegierter der Bezirksgruppe an der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Mai d. Js. in Berlin teilnehmen wird. J. A.: Busch, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Elend (Regbz. Hildesheim). In der am 21. Mai zu Elend abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde der Beitritt zur Bezirksgruppe Hildesheim beschlossen. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Rau, Otto, Oberjäger im Jäger-Bataillon Nr. 2 (z. Z. auf Forstkommando), Wolfersdorf, Post Jakobsdorf, Kreis Sprottau (Schlesien).

Schbia, Emanuel, Privatförster, Ziegenberg, Post Groß-Gemmern.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung",** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten

Die Försterprüfung.

Anschließend an die früheren Mitteilungen wird den verehrlichen Vereinsmitgliedern das Folgende berichtet:

Die Prüfung für 28 Angemeldete in der Provinz Schlesien soll in der Woche vom 18. bis 23. September d. Js. stattfinden, und zwar in Canth nahe bei Breslau. Die Waldprüfung wird in dem Stiftsforstreviere Kapsdorf und in dem angrenzenden Fürstlich Blücherschen Reviere Krieblowitz abgehalten werden. Die Erlaubnis dazu ist in entgegenkommendster Weise von den zuständigen Stellen erteilt worden, was hier mit Dank erwähnt werden soll.

Diese Prüfung wird der 1. Vorsitzende unseres Vereins, Herr Forstmeister Fricke-Beutnitz, leiten. Außerdem haben sich bereit zum Prüfen erklärt: Herr Oberförster Günther zu Deutsch-Lissa, Herr Oberförster Trost in Dambrau und Herr Forstverwalter Oberstein zu Kammendorf. Wegen der Stellvertretung sind noch Unterhandlungen im Gang, desgl. in bezug auf die Teilnahme eines Herrn aus der Reihe der Waldbesitzer.

Die Prüfung für die Provinzen **Posen,**

Pommern und die beiden Preußen soll in Deutsch-Eylau stattfinden. Herr Graf Finck von Finckenstein zu Schönberg hat in entgegenkommendster Weise seine Waldungen für die Exkursionstage zur Verfügung gestellt; auch diesem hohen Herrn gebührt hierfür der Dank des Vereins. Die Zeit der Prüfung ist noch nicht fest bestimmt, entweder findet dieselbe anfangs September, also vor der Hirschbrunft, oder nach dem 24. Oktober statt.

Voraussichtlich leitet diese Prüfung Herr Oberförster Dr. Bertog an der Landwirtschaftskammer zu Berlin. Zum Mitprüfen sind bereit: Herr Forstmeister Sandtner in Przygodzice (Posen), Herr Dr. Laschke an der Landwirtschaftskammer in Posen und Herr Wildmeister Fiebig in Forsthaus Krzyzaki (Posen). Seitens der Herren Waldbesitzer wird Herr Graf Finck von Finckenstein zu Schönberg an der Prüfung teilnehmen. Gemeldet haben sich 16 Prüflinge.

Zu den Veröffentlichungen über die beiden anderen Prüfungen ist noch hinzuzufügen, daß in Wittstock (Bezirk Brandenburg) Herr Oberförster Zeißig-Pförten (außer den Herren Oberförster Dr. Bertog, Forstmeister Eulefeld und Fricke) mitprüft, und in Lauterbach — Hessen — (Süd-, Mittel- und Westdeutschland) außer den Herren Freiherr v. Fürstenberg (Siedlinghausen), Forstmeister Eulefeld, Oberförster Schreiber-Gersfeld (Rhön) noch Herr Oberförster Renne-Haus Merfeld bei Dülmen prüfen wird.

Denjenigen, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, wird demnächst eine besondere Mitteilung zugehen, aus welcher das Nähere über Beginn und über die Art der Prüfung zu ersehen ist. Seitens der Prüfungskommission wird für diejenigen, welche es wünschen, am Prüfungsorte Wohnung mit Verpflegung auf billigste Weise besorgt werden, und zwar soll angestrebt werden, das genannte für 2 Mk. pro Tag zu erhalten. Zu diesem Preise kann natürlich nicht jeder ein Zimmer für sich allein fordern, sondern es werden mehrere zusammen wohnen müssen. Diejenigen, welche allein wohnen wollen, müssen das entsprechend bestellen, die Unkosten betragen dann 1 bis 1,50 Mk. pro Tag mehr.

Es wird schließlich noch an die Einsendung der rückständigen Zeugnisse und Arbeiten, sowie an die Zahlung der zum Teil noch nicht eingegangenen Prüfungsgebühren erinnert. Das Erforderliche ist bis zum 15. Juni zu besorgen. Unbegründetes Versäumnis kann den Ausschluß von der Prüfung veranlassen.

Der Vorstand. J. A.: Eulefeld.

✤

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
1732. **Homuth,** Forstgehilfe, Fontauele b. Bacau, Rumänien.
1733. **Holler,** Max, Gräfl. Moy'scher Förster, Tagmersheim, Bayern.
1734. **Rabsilber,** Förster, Ostenwalde bei Melle, Osnabrück.
1735. **Ringel,** Karl, Förster, Blumenow bei Fischerwall, Mecklenburg-Strelitz.
1736. **Tomala II,** Leo, Förster, Bugaj bei Obersitzko.
1737. **Kliemann,** Förster, Eichagora bei Eichenhorst.
1738. **Rausch,** Förster, Sworsitz bei Konkolewo.
1739. **Reimann,** Forstaufseher, Lomnitz.

⁂

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 3 9 Mk., Nr. 56, 125, 163, 180, 206 je 3 Mk., Nr. 209 4 Mk., Nr. 210 9 Mk., Nr. 250, 278 je 3 Mk., Nr. 291, 309 je 4 Mk., Nr. 344 1 Mk., Nr. 357 3 Mk., Nr. 382, 483 je 7 Mk., Nr. 526, 631, 638, 643 je 3 Mk., Nr. 645 5 Mk., Nr. 690, 694, 814 je 3 Mk., Nr. 818 5 Mk., Nr. 827 7 Mk., Nr. 853 2 Mk., Nr. 855 3 Mk., Nr. 865, 870 je 1 Mk., Nr. 895 7 Mk., Nr. 918 4 Mk., Nr. 915, 955, 1047, 1072 je 3 Mk., Nr. 1078 20 Mk., Nr. 1115, 1155, 1169, 1176—1177, 1195, 1217, 1221 je 3 Mk., Nr. 1270 4 Mk., Nr. 1297 3 Mk., Nr. 1299 4 Mk., Nr. 1309, 1317, 1321 je 3 Mk., Nr. 1383, 1391, 1392, 1396, 1401, 1441 je 5 Mk., Nr. 1491, 1502, 1578, 1634 je 3 Mk., Nr. 1729 6 Mk., Nr. 1732 10 Mk., Nr. 1733, 1735—1739 je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

✤

Bezirksgruppe „Süddeutschland", Thüringen, Hessen-Nassau und Großherzogtum Hessen.

Einladung

zu der für Donnerstag, den 15. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Zentralhotel zu Fulda anberaumten Versammlung.

Tagesordnung:

1. Kurze Berichterstattung über Entwickelung des Vereins.
2. Wahl des Delegierten für die III. Mitgliederversammlung in Breslau.
3. Anträge für die III. Mitgliederversammlung und Beschlußfassung über dieselben.

Auch Waldbesitzer, Privatforstbeamte und sonstige Freunde des Waldes, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, werden hiermit zum Besuche der Versammlung eingeladen.

Gersfeld, Rhön, 26. Mai 1905.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe:
Oberförster Schreiber.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Ein stiller Wunsch so manches Amateur-Photographen ist der Besitz einer Camera mit gutem Anastigmat, insbesondere eines Goerz-Objektives. Wer bisher vor der einmaligen hohen Barausgabe zurückschreckte, beachte den unserem heutigen Blatte beiliegenden Prospekt der Firma **Stöckig & Co., Dresden, Bodenbach, Zürich.** Die von dieser Firma in Handel gebrachten Union-Cameras werden jetzt ausschließlich mit Anastigmaten der bekannten optischen Anstalten **Goerz**, Berlin und **Meyer**, Görlitz ausgerüstet.

Inserate.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 24. Neudamm, den 11. Juni 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Altenbeken im Regierungsbezirk Minden ist zum 1. Juli 1905 zu besetzen.

Försterstelle Kelpinerbrück in der Oberförsterei Taubenfließ, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Camenzin in der Oberförsterei Borntuchen, Regierungsbezirk Köslin, ist zum 1. Juli 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Stolpe in der Oberförsterei Potsdam, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Rothebach in der Oberförsterei Tippmannsdorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Wannsee in der Oberförsterei Grunewald, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. November 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Wehen in der Oberförsterei Wiesbaden, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. Juli l. Js.** an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Ein Beitrag zur Pflege der Steckeicheln im Saatkamp.

Von Oberförster **E. Trost** in Dambrau, O.-S.

1. Schadet das Behacken der Eicheln während der Keimung?

Von dem Stecken der Eicheln bis zu dem Erscheinen der Keimpflanzen vergeht stets eine Reihe von Wochen: Sechs bis acht, wenn die Eicheln, gut vorgekeimt, acht bis zehn und noch mehr, wenn sie, stark ausgetrocknet, zur Verwendung gelangten.

Während dieser Zeit findet sich dann, je nach der Lage des Kampes, mehr oder weniger Gras und Unkraut ein, besonders auf früheren Ackerflächen, und wenn nach beendeter Kulturarbeit endlich die Zeit und die verfügbaren Arbeitskräfte es ermöglichen, an die Bekämpfung des Unkrautes heranzutreten, liegt sehr häufig noch ein Teil der Eicheln in der Keimung. Dann befindet sich nur zu häufig der Forstbeamte über den einzuschlagenden Weg im Zweifel.

Ein weiteres Zuwarten mit der Reinigung des Kampes würde ein Überhandnehmen des Unkrautes zur Folge haben, ganz abgesehen davon, daß später die augenblicklich noch verfügbaren weiblichen Arbeitskräfte meist von der Landwirtschaft in Anspruch genommen zu werden pflegen.

Beim sofortigen Behacken der noch vielfach in der Keimung liegenden Eicheln liegt die Gefahr der Schädigung bzw. teilweisen Vernichtung der Keimlinge vor.

Was soll nun in solchem Falle geschehen? — Hacken oder mit der Kampreinigung warten, bis die Eicheln durchgebrochen sind und eine Schädigung der Keimlinge durch das Hacken nicht mehr zu befürchten ist? Hacken! — Das ist das einzig Richtige. Nur zu häufig findet man aber Vertreter der gegenteiligen Ansicht, und da mir im Vorjahre auch ein solcher einwandte, „daß das Unkraut bei der schon herrschenden Trockenheit eher noch frisch halte", so bestimmte ich, daß zur Überzeugung ein Sechstel der Fläche unbehackt, dem Unkraut „zur Frischhaltung der Pfläuzchen" überlassen bleiben solle.

Das Ergebnis ist so interessant, daß ich es zur Nutzanwendung für ähnliche Fälle hiermit bekannt gebe.

Es handelte sich um 133 gesteckte Eichelreihen von je 28,4 m Länge in einem auf einer vorherigen Ackerfläche neu angelegten Laubholzsaatkamp. Anfang des Monats Juni war dieser schon stark verunkrautet. Vereinzelt erst waren Eichenpflänzchen zu erblicken, hin und wieder sah man zwischen Gras und Unkraut die rote Spitze eben durchbrechender Eichenkeimlinge, aber in der Mehrzahl lagen die Eicheln noch im Keimen.

Der mit der Ausführung der Kampreinigung beauftragte Beamte war im Begriff, mit den Leuten zu einer anderen Arbeit überzugehen, als ich dies durch mein Hinzutreten hinderte und in obigem Sinne entschied.

Es wurden nun 112 Reihen durchhackt, vom Unkraut gereinigt und gelockert, 21 Reihen blieben unberührt, dem Unkraut überlassen.

Sechs Wochen später (am 2. August) nahm ich persönlich eine Auszählung des Pflanzenbestandes in beiden Teilen vor, ließ aber nach kurzer Zeit (am 13. August) noch einmal eine solche, durch zwei an der Sache unbeteiligte Heger vornehmen, um ein völlig einwandfreies Ergebnis verbürgen zu können.

Es fanden sich:

Nach der Zählung durch	auf eine Reihe durchschnittlich Pflanzen, auf der vom Unkraut gereinigten Fläche (Stück)	nicht gereinigten Fläche (Stück)
den Verfasser . .	118	69
die Heger	111	55
Im Mittel .	114	62

Die Pflanzenzahl, umgerechnet auf 1 a, ergibt: für die behackte Fläche 1338 Stück, für die unbehackte Fläche 716 Stück, auf der letzteren also beinahe nur die Hälfte, genau gerechnet, 54 Prozent der ersteren. Würden die 21 Reihen, welche dem Unkraut überlassen blieben, auch durchhackt worden sein, so konnten 1071 Pflanzen mehr dastehen. Oder, unterblieb selbst das Reinigen der 112 Reihen vom Unkraut, so bedeutete das einen Verlust von 6916 Stück Pflanzen auf der noch nicht 12 a (11,33) großen Eichenfläche, und das innerhalb sechs Wochen!

Die Frage, ob das Behacken der Eicheln während der Keimung schadet, ist also dahin zu beantworten, daß die Schädigung, welche möglicherweise den Keimlingen durch das Hacken zugefügt wird, bei weitem nicht der gleichkommt, welche durch Belassen des Unkrauts entsteht.

2. Hält das Unkraut die Pflänzchen frisch?

Bei der entsetzlichen Trockenheit voriges Jahr bot sich leider nur zu reichlich Gelegenheit, der Prüfung dieser Frage näher zu treten. Ungesucht, drängte sie sich auch bei Besichtigung der in Rede stehenden Fläche auf.

Die 21 ungehackten Reihen sahen beinahe aus wie eine grüne Wiese — soweit man voriges Jahr überhaupt von einer grünen Wiese reden konnte —, während die 112 unkrautfreien Reihen den gelockerten, nackten Boden der sengenden Sonne zukehrten. Je länger die regenlose Zeit anhielt, um so mehr welk gewordene Pflanzen sah man in beiden Abteilungen, und in welchem Verhältnis, zeigt die nachstehende Zusammenstellung:

Es fanden sich:

nach der Zählung durch	auf der vom Unkraut gereinigten Fläche, auf eine Reihe			auf der vom Unkraut nicht gereinigten Fläche, auf eine Reihe		
	von	abgewelkt		von	abgewelkt	
	Stück	Stück	Proz.	Stück	Stück	Proz.
den Verfasser	118	33	28	69	67	97
die Heger .	111	35	31	55	53	96
Im Mittel	114	34	30	62	60	97

Waren auch auf der vom Unkraut gereinigten Fläche 30 Stück von den 100 Pflanzen abgewelkt, so blieb doch deren Fortbestand als Eichenkampfläche gesichert. Bei 1338 Stück Pflanzen pro Ar hat 1 Pflanze einen Standraum von 748 qcm, und $\sqrt{748}$ ergibt: 27 cm Pflanzenentfernung im Quadrat.

Anders auf dem verunkrauteten Felde, da fanden sich von 1281 Stück Eichenpflänzchen nur noch 36 Stück lebensfähig (Standraum 49 166 qcm, Standweite 2,22 m), gleichbedeutend mit der Einbuße der ganzen Fläche zur Pflanzenerziehung für das verflossene Jahr. Glücklicherweise war sie nur gering, nämlich 1,79 a. Jedenfalls reut mich aber die Preisgabe der kleinen Fläche nicht, denn exempla demonstrant, oder in gutem Deutsch: Beispiele beweisen, und überzeugender konnte die so vielfach verbreitete irrige Meinung, daß das Unkraut frisch halte, nicht widerlegt werden.

Wiederholen wir zum Schluß: das Unkraut hält nicht frisch, sondern wird den Pflanzen dadurch schädlich, daß es

1. den Tau und die feineren Niederschläge entzieht,
2. viele Nährstoffe wegnimmt,
3. den Luft- und Wurzelraum der Pflanzen beengt,
4. das Erstarken und Verholzen der Pflanzen teilweise verhindert, diese überwächst, verdämmt und zuletzt ganz überlagert,
5. den so wohltätigen Luftwechsel im Boden verringert oder ganz aufhebt.*)

Nicht der Unkrautbekämpfung allein, als vielleicht nicht zum geringsten Teil auch der erfolgten Bodenlockerung und den mit einer solchen verknüpften Vorteilen dürfte der günstige Erfolg der unkrautfreien Fläche anzurechnen sein.

Insbesondere trug die Bodenlockerung zur Verminderung des Absterbens der Pflanzen während der langen Trockenheit bei, da durch sie ein Austrocknen des Bodens in größerer Tiefe verhindert wurde. Denn bei festem Boden findet ein fortwährendes, kapillares Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit, die dann an der Oberfläche verdunstet, statt, und der Boden trocknet natürlich tiefer aus.

Wieviel von dem vorstehend zahlengemäß nachgewiesenen Erfolg der Unkrautbekämpfung oder der Bodenlockerung zuzuschreiben ist, entzieht sich jeder Berechnung. Dieser Frage nachzuforschen könnte höchstens von wissenschaftlichem Wert, jedoch ohne praktische Bedeutung sein, weil beide Arbeiten in der Praxis Hand in Hand zu gehen pflegen.

3. Finanzielle Gegenüberstellung.

I. Bezüglich der Minderzahl in der Keimung.

Unterstellt man, daß die einjährigen Sämlinge zum Preise von 5 Mk. für das Tausend nach Beendigung der Wachstumsperiode verkauft werden, so lieferte die in Rede stehende Fläche von 11,33 a

a) im gereinigten Zustand:

133 Reihen à 144 Stück = 15 162 Pflanzen zu 71,81 Mk.
hiervon ab die Reinigungskosten 11,33 „
64,48 Mk.

Netto-Erlös ohne Saat- und andere Kosten, die der Einfachheit willen außer Betracht bleiben. Erlös für 1 a = 7,83 Mk.

b) im verunkrauteten Zustand:

133 Reihen à 62 Stück = 8246 Pflanzen zu 41,23 Mk.

Die Reinigungskosten von 11,33 Mk. bleiben hier allerdings erspart, dafür aber wurde weniger Pflanzenmaterial erzielt, im Werte von

64,48 — 41,23 = 23,25 Mk.

Mit anderen Worten: **Die Schädigung durch das Unterlassen der Kampreinigung beträgt später das Doppelte der ersparten Ausgabe im Pflanzenverlust.** Verlust im vorliegenden Falle = 11,92 Mk. Erlös für 1 a = 3,64 Mk.

Noch viel eindringlicher gestaltet sich aber diese finanzielle Gegenüberstellung:

II. Bezüglich des Pflanzenverlustes bei Trockenheit.

a) im gereinigten Zustand:

15 162 Stück Pflanzen Vollbestand,
4549 „ „ Abgang (30%),
10613 Stück verbleiben à 5 Mk. = 53,07 Mk.
hiervon in Abzug die Reinigungskosten . . . . 11,33 „
verbleibt ein Netto-Erlös von . . 41,74 „
Erlös für 1 a = 3,68 Mk.

b) im verunkrauteten Zustand:

8246 Stück Pflanzen Vollbestand,
7999 „ „ Abgang (97%),
247 Stück verbleiben à 5 Mk. = 1,24 Mk.
Erlös für 1 a = 0,01 Mk., in Worten: Einen Pfennig. Das sagt genug!

*) Auch großer Wasserverbrauch seitens des Unkrautes selbst! Schriftleitung.

Die Feuersicherung an den Eisenbahnen.

Von Königl. Förster **Schmidt** zu Rudak.

Seitens der Ministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten sind unter dem 26. Januar dieses Jahres Vorschriften über Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Bahnen erlassen, welche unter „I. Allgemeines“ im dritten Absatz sagen, daß Feuer im Walde immer im Bodenüberzuge entsteht. Scheinbar gründen sich die in diesen Vorschriften angeordneten Maßregeln auf dieser Annahme. Wahrscheinlich sind auch Erfahrungen dadurch gesammelt, daß längs neuer Eisenbahnanlagen die Bestände erhalten und Schutzstreifen nach der neuen Vorschrift hergerichtet wurden.

Was mich nun veranlaßt, hierzu mich zu äußern, ist eine Beobachtung vom Frühjahr 1900. Nach voraufgegangener etwa dreiwöchiger starker Dürre bei meist anhaltendem Ostwinde waren die Nadeln der mittleren und unteren Zweige — oben war infolge des scharfen Ostwindes etwas unversehrt geblieben — von zunächst zwei oder drei etwa 60- bis 65 jährigen Kiefern, die allein standen und kein Unterholz hatten, verbrannt. Ganz zweifellos war in diesem Falle das Feuer in den Zweigen und Nadeln der der Bahn zunächst stehenden Kiefer ausgekommen. Diese Kiefer stand, soweit ich jetzt noch festzustellen vermochte, etwa 9 m von den Schienen, hatte eine Neigung gegen die Bahn und etwa 3 m lange Zweige, so daß also die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den ersten Nadeln etwa 5 m betragen haben wird. Diese Kiefern standen auf dem Grundstücke des Besitzers Bigalke zu Balkau, unweit meiner Schutzbezirksgrenze Jagen 75 der Oberförsterei Schirpitz, etwa 200 m südlich des Wärterhauses 223, an der Westseite der Bahn. Meinerseits bemerkte ich dies anfangs Juni, nachdem am 2. desselben Monats weiter südlich in meinem Schutzbezirk durch Lokomotivfeuer 800 Morgen Bestand abgebrannt waren, und mein Weg mich häufig an der Bahn entlang führte. Wie ich erfuhr, hatte dieser Brand am Tage zuvor, also 1. Juni, stattgefunden.

Wenn nun auch besonders ungünstige Verhältnisse, — als große Dürre, hohe, freie Lage auf dem linken Weichselufer, scharfer Wind von Osten schutzlos quer über den Schienenstrang — zu dieser gewiß seltenen Erscheinung führten, so muß man doch annehmen, daß dieser Brand nicht allein steht, und wäre es doch interessant, wenn weitere Mitteilungen gemacht würden.

Soweit ich indes gefahren bin, ist mir eine zweite Erscheinung nicht zu Gesicht gekommen; ich muß nun aber auch sagen, daß ich nicht viel reise, auch besonders deswegen mich nicht umsah. Wohl aber habe ich bei meinen Reisen auf der Bahn die Beobachtung gemacht, daß scheinbar die Feuergefährlichkeit eine größere ist, wenn Bahnen in der Richtung Norden-Süden den Wald durchqueren, also derselbe mehr den herrschenden Windrichtungen ausgesetzt ist, als da, wo die Bahn die Richtung Osten-Westen hat. Jedenfalls hatte ich beim Befahren von Strecken in letzterer Richtung, wenn mir besonders feuergefährliche Stellen in Kiefernrevieren zu Gesicht kamen, die Empfindung, daß diese sicherlich gebrannt hätten, wenn sie in Rudak gelegen wären.

Seit 1900 sind nun den Schutzstreifen, die hierorts Feuergräben von 4 bis 6 m Breite haben, und welche ich durchaus nicht für zu breit halte, besondere Sicherheitsmaßnahmen geworden, die, wie ich erfahren habe, auf Bemühungen und Erfahrungen des Herrn Forstmeisters Kienitz sich gründen, der unzweifelhaft dadurch ein großes Verdienst sich erworben hat. Im überaus trockenen letzten Sommer hat es in den Schutzstreifen des Schutzbezirks Rudak überhaupt nicht gezündet.

Gemäß den neuen Vorschriften sollen nun die bisherigen unaufgeforsteten Streifen längs den Bahnen aufgeforstet werden, es soll nur ein 1 m breiter Streifen freibleiben. Es würden also die Nadeln und Zweige in allernächster Nähe des Schornsteins der Lokomotive sich befinden.

Ich kann mir nun nicht denken, daß sodann die Feuergefährlichkeit vermindert ist, und auf Grund meiner Beobachtung und unmaßgeblichen Ansicht fürchte ich, daß bestimmt auf schlechtem Boden, wo schließlich nur durch große Kosten auf den jetzigen total ausgehagerten Ödlandstreifen kümmerliche Bestände sich erziehen lassen, welche am Stamme und an den Zweigen bis hinauf in die Krone Moos und trockenes Holz bilden, eine gewisse Feuergefährlichkeit sein wird, da anzunehmen ist, daß an diesem Moos Feuerfunken und Kohlenstückchen, die mitunter in großer Menge dem Schornstein entströmen, haften bleiben und Wipfelbrand erzeugen können, um so mehr, da starke Winde, je nach der Lage mehr oder minder, von Einfluß sein werden, und die Funken und glühenden Kohlenstückchen in der nächsten Nähe des Schornsteins eine größere Brennkraft haben, als weiter entfernt, wo sie mehr abgetötet sind.

Mitteilungen.

— **Von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.** Aus der Sitzung des Ausschusses für Forstwesen, der am 23. Februar des Jahres — zum ersten Male unter seinem neu gewählten Vorsitzenden Herrn Hofkammerpräsidenten von Stünzner — getagt hat, und dessen Beschlüsse bereits vom Vorstande der Landwirtschaftskammer genehmigt sind, erscheint folgendes erwähnenswert:

Gemäß dem aufgestellten Arbeitsplan für Erhebungen über den Grubenholzmarkt hat der forstliche Beirat der Kammer bereits Reisen nach den Grubengebieten Ober- und Mittelschlesiens, der Lausitz, dem Königreich und der Provinz Sachsen unternommen. Weitere für die letzte Zeit geplante Reisen sind durch die Streiks verzögert worden.

Wegen der Beleihung der Waldungen hat sich die Landwirtschaftskammer mit der Ritterschaft in Verbindung gesetzt. Diese will jedoch erst die Erfahrungen der Ostpreußischen Landschaft abwarten, die seit kurzem Waldungen beleiht.

Der am 1. Oktober eingeführte neue Gebührentarif für Forsteinrichtungen und forstliche Beratungen, der sich nach der Größe der Fläche abstuft, hat sich bewährt. Denn obwohl sich die Landwirtschaftskammer jetzt von ihren Unkosten für forstliche Beratung einen etwas größeren Teil als bisher von den Waldbesitzern ersetzen läßt, sind doch eine Menge neuer Anträge auf ständige Beratung eingelaufen. Zurzeit haben sich dieser etwa 30 Reviere von 150 bis 1800 ha mit zusammen 20000 ha unterstellt. Diese Zahlen dürften noch im Laufe des Frühjahres auf 35 Reviere mit 25000 ha anwachsen. Auch die Anträge auf Forsteinrichtung mehren sich beständig. Die Zahl der hierfür angenommenen Hilfsarbeiter ist im letzten Jahre von 1 auf 3 gestiegen und muß, wenn sie dem Bedarf entsprechen soll, noch erheblich vermehrt werden. In Außenarbeit sind zurzeit drei Reviere mit 4900 ha, in Innenarbeit sieben Reviere mit 5200 ha. Fest beantragt ist die Einrichtung von zehn Revieren mit rund 7000 ha. Es wurde beschlossen, die Forstabteilung der Kammer, soweit erforderlich, durch Einstellung weiterer Beamten zu verstärken, da kein Waldbesitzer der Provinz, der Beratung oder Forsteinrichtung beantrage, aus Mangel an Arbeitskräften oder Zeit abgewiesen werden solle.

Die Landfeuersozietät für die Provinz Brandenburg, mit der in Gemeinschaft die Landwirtschaftskammer eine Waldbrandversicherung ins Leben zu rufen beabsichtigt, hat die bisherigen Feststellungen über die grundsätzliche Geneigtheit der Waldbesitzer zur Versicherung als nicht ausreichend bezeichnet. Deshalb wird beschlossen, durch Fragebogen an die Stadt- und Landgemeinden und die Güter festzustellen, ob die Waldbesitzer auch auf Grund der im ausgearbeiteten Satzungsentwurf vorgesehenen Prämiensätze und sonstigen Beitragsverpflichtungen zur Versicherung bereit sind. Nach dem Satzungsentwurf sollen gezahlt werden: Eintrittsgeld: 5 Mk. bis zu 100 ha versicherter Fläche. 10 Mk. für mehr als 100 ha versicherter Fläche. Legegeld (als unverzinstes Pfand zur Sicherung der Beiträge) 0,30 Mk. für 100 Mk. Versicherungssumme (dieses Legegeld wird beim Aufhören der Versicherung zurückgezahlt). Prämie: höchstens 5 ‰, vorläufig mindestens 1 ‰, solange die Rücklage die vorgeschriebene Höhe nicht erreicht hat. Vorläufiger Zuschlag zur Prämie: 0,1 ‰ zur Bildung der Rücklage.

Die Bekämpfung der Wurzelfäule in Kiefernbeständen ist die wichtigste waldbauliche Frage für den Privatwald der Provinz. Ehe nicht volle Klarheit über die Ursache dieser Krankheit geschaffen und wirkungsvolle Gegenmittel entdeckt sind, bleibt das Aufforsten von Acker- und Ödland eine wirtschaftlich zweifelhafte Maßregel. Der Privatwald ist in der Lage, ganz besonders reiches Untersuchungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Deshalb hat die Landwirtschaftskammer bereits (und zwar im Anschluß an die Walddüngungsversuche) Versuche für die Lösung dieser Frage eingeleitet. Da ihr aber der hierzu erforderliche wissenschaftliche Apparat fehlt, so ist beschlossen worden, in Gemeinschaft mit der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu arbeiten. Diese ist in der Lage, die erforderlichen Versuche einwandfrei einzuleiten, fortzuführen und zu überwachen, während die Landwirtschaftskammer durch ihre nahen Beziehungen zum Privatwald die Untersuchungs- und Versuchsflächen ausfindig machen, die Ausführung der Versuche unterstützen und später die Ergebnisse der Untersuchungen in ihrem Zuständigkeitsbericht verbreiten kann. Die bisherigen Untersuchungen der forstlichen und bodenkundlichen Abteilung der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens haben ergeben, daß die ungünstigen Wuchserscheinungen bei aufgeforsteten Acker- und Ödländereien nicht auf Armut des Bodens, sondern physikalische Verschlechterung, auf eine dicht gelagerte Schicht im Boden zurückzuführen sind.

Obwohl die Untersuchungen noch möglichst vielseitiger Ergänzung bedürfen, sind sie doch bereits soweit gediehen, daß sie als Grundlage für Versuche dienen können. Man hat bereits die günstige Wirkung von tiefer Bodenbearbeitung und Anbau von Lupine nach vorheriger Düngung festgestellt. Die Privatwaldbesitzer können die Gespannkräfte ihres landwirtschaftlichen Betriebes in umfassenderer Weise, als es von seiten der Staatsforstverwaltung geschehen kann, in den Dienst dieser Sache stellen. Deshalb sind Versuche mit Bodenlockerung, wie sie von einem Mitglied des Forstausschusses, Besitzer umfangreicher Aufforstungsbestände eingeleitet sind, von großer Wichtigkeit.

Für den Privatwaldbesitzer ist es sehr schwierig, gute Beamte zu finden, zumal der Staat solche nur für seine Verwaltung ausbildet. Deswegen ist es dankbar zu begrüßen, daß Privatförster, die ihre Ausbildung bereits beendet haben, durch eine Prüfung, die der Verein der Privatforstbeamten einrichten will, Gelegenheit haben sollen, ihre Befähigung sich bestätigen zu lassen. Auf die Zeugnisse der Vorgesetzten und Dienstherren ist nicht immer viel zu geben und

daher die Wahl eines Privatforstbeamten oft das reine Glücksspiel. Die Prüfung wird hierin ein wenig Wandel schaffen. Wer zu ihr zugelassen werden soll, muß eine richtige Lehre durchgemacht haben und danach einige Jahre im praktischen Dienst gewesen sein. Auf den ersten Aufruf haben sich fast 100 Prüflinge, darunter eine große Zahl aus der Provinz, gemeldet, ein Beweis dafür, daß ein Bedürfnis vorliegt. Es wird beabsichtigt, die Prüfungen an vier Orten, von denen je einer in Brandenburg, Schlesien, Westpreußen und Hessen liegt, abzuhalten. In jeder Prüfungskommission werden die Landwirtschaftskammern durch ihre forstlichen Beiräte vertreten sein.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands will aber auch, um diesen Stand zu heben, für die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses sorgen und zu diesem Zweck **Privatforstlehrlingsschulen** gründen. Die Privatforstbeamten sollen demnach einen ähnlichen Ausbildungsgang durchmachen, wie es für die Anwärter des Staatsdienstes in neuerer Zeit vorgesehen ist, wobei den besonderen zeitgemäßen Bedürfnissen des Privatwaldes in umfangreichem Maße Rechnung getragen werden soll. Zur Gründung solcher Schulen wären in erster Linie die Landwirtschaftskammern berufen. Aber Kammer- und Schulbezirke kann man nicht zusammenfallen lassen. Außerdem haben das Hauptinteresse an gut ausgebildeten Forstbeamten die größeren Waldbesitzer, wenn auch sehr oft die Tätigkeit eines guten Försters den benachbarten kleineren Waldbesitzern zugute kommt, die sich können keinen eigenen Förster halten. Aus diesen Gründen wird auf die Einrichtung einer eigenen Schule seitens der Landwirtschaftskammer verzichtet, aber beschlossen, die Bestrebungen des Vereins für Privatforstbeamte insoweit und so lange zu unterstützen, als sie der Förderung der Privatforstwirtschaft dienen, und ihm bis auf weiteres eine jährliche Beihilfe von 2000 Mk. zu den Unterhaltungskosten einer Privatforstlehrlingsschule unter der Bedingung zu bewilligen, daß diese Schule in die Provinz Brandenburg gelegt und der Landwirtschaftskammer ein gebührender Einfluß auf ihre Verwaltung gewährt wird. Da die Höchstzahl der anzunehmenden Privatforstschüler dem Bedürfnis gemäß auf 200 jährlich festgesetzt worden ist und vorläufig nur zwei Schulen mit je 40 Zöglingen gegründet werden sollen, so ist eine Überproduktion nicht zu befürchten. An den Privatforstschulen sollen später auch Fortbildungskurse für Forstbeamte und Waldbesitzer, an denen auch Waldwärter teilnehmen dürfen, abgehalten werden. A.

❧

— **Forstliches aus Elsaß-Lothringen.** In vielen Staatswaldungen des Reichslandes haften noch alte Berechtigungen. Diese sind auf Bewilligungen der früheren Grundherren zurückzuführen, welche zu ihrer Zeit bestrebt waren, dem rauhen Wasgenwald Bewohner und Kulturpioniere zu gewinnen. In welcher Eigenschaft er sich beim gräflichen oder fürstäbtlichen Rentamtmanne oder auch bei den Vögten der Herzöge von Vorderösterreich, der Pfalzgrafen von Rappoltstein 2c. meldete, danach wurde nicht lange gefragt, sind doch vom Grafen von Lützelstein und von den Grafen von Nassau-Saarbrücken sogar Zigeuner angesiedelt worden, welch letztere aus Böhmen die Kunst mitbrachten, aus Holz Pottasche und damit Glas zu bereiten.

Aus den wenigen genannten Namen von Standesherren wird der Leser bereits ersehen, welche Musterkarte von Staaten, Herrschaften und unausbleiblichen Enklaven das jetzige Reichsland ehemals gehabt haben muß. Die Revolution in Frankreich tat hier bereits einen wohltätigen Schluck, dem nachher der große Napoleon einen weiteren folgen ließ — freilich wurde dabei die Landkarte nicht gerade nach dem Herzen Deutschlands vereinfacht. Doch das Verlorene ist ja nun wieder eingeholt, und jeder Atlas belehrt, daß wir die ehemaligen deutschen Ländchen jetzt unter einem Hut wohl geborgen wissen.

Die Forstverwaltung der westlichen Nachbarn war bei weitem nicht immer so loyal und den Verhältnissen Rechnung tragend, wie ihre jetzige Nachfolgerin im Reichslande. Zahllose Berechtigungen in den annektierten, früher standesherrlichen, danach kaiserlich französischen Staatswaldungen wurden zur Zeit der Napoleoniden oft mit derber Gewalt oder mit Hochdruck von „Oben“ abgelöst, teils mit Geldabfindungen, teils — und zwar weitaus zumeist — durch sogenannte Kantonierung, d. h. durch Ausmessung eines Teiles Staatswaldes, welcher den betreffenden Dörflern als Gemeindewald zugewiesen wurde gegen die endgültige Verzichtleistung auf alle alten Rechte. Zahlreiche sommiers des procès verbaux, d. h. Verhandlungen und Prozeß-Akten, aus den 40er und 50er Jahren sollen jetzt noch in vielen Oberförstereien auf deren Aktenrepositorien aufbewahrt sein, welche Zeugnis davon abgeben, daß die französische Forstverwaltung nicht mit sich spaßen ließ. Heute werden natürlich Sonntagnachmittags in der Dorfschenke beim „Neuen Wein“, wenn er in Magen und Hirn die zweite Gärung durchmacht, von den „Alten“ die „Großalten“ gescholten und als die Dummen gebrandmarkt, welche, ehemals im Gemeinderat sitzend, die für die Dorfbewohner verhängnisvolle Ablösung der Servituten beschlossen und genehmigt hatten. Denn erstens wurden selbstverständlich nicht immer gerade die besten Bonitäten Waldboden für die Gemeinden als Ablösungsobjekte aus dem Bereich des Staatswaldes herausgeschält, auch wohl nicht gerade immer die bestbelegensten nach Standort, Holzart und Abfuhrverhältnissen; die Worte, womit alle irgendwie wichtigeren Ukase anfingen, welche dem französischen Domäneministerium entsprangen, lauteten: „Napoléon par la grâce de Dieu empereur“ usw. Diese übten immerhin damals, als die Erinnerung an den großen Kaiser noch in aller Köpfe lebte, eine ganz gewaltige Wirkung besonders auf einen kleinen Gemeinderat aus. In dem Schoße der Gemeindevertretungen größerer Städte, wie Straßburg, Hagenau, Zabern, Rufach, Kolmar 2c., verfingen die Schreckschüsse meist nicht so sehr, deshalb fuhren diese Kommunen auch meist bei dem damaligen Kuhhandel besser und besitzen größere, saftigere Waldungen bis zum

heutigen Tage. Anderseits muß man den Altvorderen zugute halten, daß sie damals, als es sich um Veräußerung gewisser Waldrechte handelte, nicht im entferntesten ahnen konnten, welchen Wert einmal in ferneren Zeiten das Nutz- und Brennholzrecht haben könnte, zu welchem Wert überhaupt jemals die damaligen Werte sich emporschwingen würden dank des Handels und Wandels, der Eisenbahn-, Post- und Wegenetze, der politischen Konfigurationen sowie vieler anderer Faktoren. Beim Antritt der deutschen Forstverwaltung, welche unter anderem selbstverständlich bezüglich des Staatswaldes in alle Rechte der vorherigen französischen Verwaltung kam, wurden die bestehenden Verhältnisse übernommen und allerseits respektiert. Das verhinderte aber nicht, daß man, als die Luft sich allgemach geklärt hatte, und als allenthalben Friede und gegenseitige Angewöhnung, gepaart mit Vertrauen, Platz griff, den Staub von den alten Akten wischte, und daß man sich von seiten der Verwaltung die noch jetzt bestehenden, übernommenen Servitute passiver Natur einmal unter dem Vergrößerungsglase des kalten Juristen und Verwaltungsmenschen betrachtete. Und siehe, wer suchet, der findet — doch ob der Erfolg den Finderlohn deckt, ist zweifelhaft — und wo bleibt erst der Lohn für die jahrelangen Bemühungen?

Wie vorher erwähnt, mußte sogar der französische Adler vor einigen berechtigten Gemeinden die Fänge einziehen, teils weil die Nachforschungen in den Archiven die Prozesse der Ablösung in die Länge zogen, teils weil man über die Höhe der Renten und Abfindungen nicht übereinzukommen vermochte, was einen bei den früheren Rechtsverhältnissen und bei dem gründlichen Aufräumen seitens der großen Revolution mit allen damaligen Papierkörben, Archiven &c. nicht sonderlich zu erstaunen braucht.

Eben jene Gemeinden, die sich der französischen Forstverwaltung nicht gleich teils aus „Liebe“, teils aus „Muß“ an die Brust warfen, hatten nun neuerdings, wenigstens zum geringen Prozentsatz, einen Strauß mit dem deutschen Aar zu bestehen.

In den ersten Monaten dieses Jahres sind zwei große Prozesse zu Ende gegangen, welche die deutsche Forstverwaltung gegen die Rechtsansprüche der Dörfer Dagsburg (ehemals zur Grafschaft Leiningen gehörig) und Engenthal angestrengt hatte. Diese Gemeinden hatten wohl das weitaus größte Holzrecht aller umliegenden Dorfschaften. Freilich waren alle Bewohner in Stammrollen eingeteilt, und nur diejenigen, welche aus den Kirchenbüchern und Standesamtsregistern ihre Abstammung von den Vorfahren, soweit dies die französische Verwaltung bereits anerkannt hatte, nachweisen konnten, erhielten Holz, und zwar nicht bloß Freibrennholz ohne Werbekosten, sondern sogar auch manche Familien bis zu 13 bis 20 fm Tannenstammhölzer, darunter auch Windfall- und stehende Trockenhölzer. Es waren Zeiten, da ging der Oberförster in jenen Berechtigungsgebieten mit schlechtem Humor in den Forst, denn da standen im herrlich ragenden Tannenhochwald überall qualmende Familienväter oder alte Matronen, welche statt des zuständigen Forstmannes die Bäume unter dessen Oberaufsicht mit dem Waldhammer anschlugen, die sie zu ihren Zwecken, ja zu ihren bereits vorher mit den Holzhändlern vereinbarten Preisen gefällt wissen wollten. Daß unter diesen Umständen sich im Laufe der Zeit ernste Bedenken und Schäden für jene Teile der Mittelvogesen betreffend rationeller Nachzucht und der Erhaltung eines frischen Waldnährbodens herausstellen mußten, liegt auf der Hand. Da gütliche Vermittelungen seitens der maßgebenden Kreise abgelehnt wurden, blieb der Verwaltung nichts anderes übrig, als in die Fußstapfen der Franzosen zu treten und den Streit im Interesse einer nachhaltigen Forstwirtschaft auf dem Wege des Prozesses zu beginnen. Hervorgehoben muß hier werden, daß lediglich der eben erwähnte Gesichtspunkt den Ausschlag gegeben haben muß, denn bei einem Reinertrag von 3 Millionen Mark netto plus jährlich, welchen die hiesigen Staatswaldungen der engeren Landeskasse zusteuern, kann man wohl nicht annehmen, daß eine kluge Regierung, welche sich mit Recht über Ruhe und Frieden innerhalb der Bevölkerung freuen muß, Erregungen und Trübungen hervorrufen wollte, welche unausbleibliche Verstimmungen in weiterem Wellenschlag zur Folge haben würde. So wurde denn nach sorgfältiger Prüfung der vorhandenen Schriften und Originale, die sich teils nur als Abschriften von Abschriften erwiesen, nach eingehendem Studium der Archive zu Paris, München, Nancy und Innsbruck (letztere drei Zentren in Anbetracht der früheren Zugehörigkeit der Grafschaften des Unterelsaß zu Pfalz-Zweibrücken-Rappoltstein — der Teile Lothringens zu Burgund — und derjenigen des Oberelsasses zu den sogenannten Vorderösterreichischen Landen Sundgau und Breisgau) und nach mehrfachen sonstigen Erwägungen, wobei auch die Bevölkerungsbewegung resp. -Zunahme eine wichtige Rolle spielten, der Würfelbecher, der die Entscheidung bringen sollte, endlich in Umlauf gesetzt. Am 5. d. M. ist der Wurf zum Abschluß gekommen, und zwar zugunsten der Gemeinden. Die Staatskasse hat die höchst bedeutenden Prozeßunkosten zu tragen, während die Dörfler künftig wieder ihre alten Holzrechte ausüben dürfen. Eine Einbuße haben diese allerdings auch erlitten, indem sie einer Entschädigungssumme nebst Prozeßkosten von einigen 200000 Mark Valet sagen mußten, welche seitens der Berechtigten gegen den Fiskus eingeklagt war zur Schadloshaltung wegen angeblich von seiten des letzteren den Gemeinden vorenthaltenen Holzes.

Während in der vorerwähnten Grafschaft Dagsburg-Leiningen sich die Ansprüche hauptsächlich um Tannenstammholz drehen, finden wir anderwärts, wie z. B. in den alten Grafenländern von Hanau-Lichtenberg, von Lützelstein, Nassau-Saarbrücken &c., zahllose verklausulierte Berechtigungen, welche zumeist in Bezug von Brennderbholz bestehen, teilweise aber auch — den Fiskus schwer belastend — in Bezug von Eichenstammholz. Es gab dabei nicht bloß keine Stammrollen, so daß neu Anziehende, wie z. B.

Bahnwärter, Wirte rc., vor 15 bis 12 Jahren noch frischweg in den Genuß der Eingesessenen treten konnten, sondern es gibt auch ganze Wirtschaftsblöcke innerhalb jener Berechtigungsgebiete, wo im Staatswald der Oberförster niemals in die Lage kommt, Eichenstämme für den Fiskus zu verwerten. Er muß sich mit dem Abfall, dem Brennholz begnügen: denn die Eichen sind samt und sonders den Dörflern für den Bedarfsfall zu reservieren. Dabei liegt ihm auch noch die Kontrolle darüber ob, daß die nach vier Dezimalstellen ausgemessenen Eichenbalken und -Bälkchen wirklich bei Kunz und Klaus verwendet werden und nichts veräußert wird, sowie ob man sich nicht mit einem schwächeren Eichenpfosten hätte begnügen können. Die Ausrechnung in vier Dezimalstellen rührt von der Umrechnung der ehemaligen Maße in die neue Ordnung her. Eine Lützelsteiner Elle und ein Hanau-Lichtenbergischer Fuß oder ein pfalzgräflicher Rappoltsteiner Schuh, das waren gar verschiedene Dinge! Es liegt freilich dem Fiskus nicht ob, die Eichennachzucht in jenen Gebieten mit Gewalt zu pflegen, allein die Eiche verjüngt sich dort so vorzüglich, daß man der Mutter Natur nicht unter die Arme zu greifen braucht. Andererseits ist der Staatsverwaltungsbeamte selbstredend zu anständig denkend, als daß es ihm beikäme, die Eichen gleich einem Unkraut zu vertilgen, um die Berechtigten zu schädigen.

Während in einigen Bezirken auch die Brennhölzer, fertig aufgearbeitet, von der Staatsforstverwaltung den Bewohnern geliefert — fast hätte ich gesagt: vor das Haus gefahren werden müssen, werden anderwärts nur die Windfälle gratis verabfolgt und wieder in anderen Distrikten, so z. B. in den Bezirken der ehemaligen Grafschaft Nassau-Saarbrücken, gegen Erlegung eines sogenannten Wegegroschens, d. h. einer bestimmt nach damaligem Geldfuß abgezirkelten Entschädigung für Abnutzung des fürstlichen Wegenetzes beim Heimtransport des Berechtigungsholzes. Die Bevölkerung ist hierbei in ganz bestimmte Kategorien eingeteilt, welche wieder verschieden hinsichtlich ihrer Gegenleistung bewertet werden: so zahlt ein jung verheirateter Schneider mehr als ein alter Ehekrüppel, der das Müllerhandwerk betreibt, eine alte Wittib kommt mit nur einem Groschen dabei am besten weg, wobei zu bemerken ist, daß selbstredend die damaligen Bewertungen mit den heutigen Holzpreisen oder Wegeunterhaltungskosten außer jedem Verhältnis stehen. Einige moderne Gewerbe, wie Eisenbahn- oder Postbeamte, Schirmflicker und Fahrradhändler rc., sind natürlich nicht in den alten Schriften genannt, und diese gehen frei aus. Wenn man nun noch in Rechnung zieht, daß teilweise eine Menge von Nebennutzungsrechten auf den Waldungen noch ruht, wie das Rechen von Laubstreu, die Waldweide und der Schweineeintrieb, so kann man sich ein Bild von den hiesigen Berechtigungen machen, welche die Franzosen vergeblich einzudämmen oder aufzuheben sich bemüht hatten. Die Betrachtung wirft aber auch ein Schlaglicht auf die Tatkraft und Umsicht der reichsländischen Forstbeamten. Denn welch eine Fülle von Arbeit liegt darin, die immer zu Übergriffen geneigte Landbevölkerung gebührend in Schranken zu halten, den Waldvorrat zu erhalten und stets das Wenige, was der Staatskasse noch zuzuschustern ist, hinüber in den sicheren Hafen zu retten. A. R.

Berichte.

Haus der Abgeordneten.
180. Sitzung am 13. Mai 1905.
(Schluß.)

Ich eröffne die Besprechung über § 3. Dazu liegen vor der Antrag des Abgeordneten v. Bülow-Bossee auf Drucksache Nr. 934 zu I:

im § 3 Absatz 2 Zeile 7 statt; „nach §§ 6 und 7" zu setzen „nach den §§ 6 und 7",

und der Antrag Boecker (Neuhaldensleben) und Genossen, Drucksache Nr. 943:

in den § 3 des Gesetzentwurfs hinter Absatz 2 folgenden neuen Absatz 3 einzuschalten:

„Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich."

In der Besprechung hat das Wort der Abgeordnete Viereck.

Viereck, Abgeordneter: Ich bitte Sie, dem Antrag auf Nr. 943 der Drucksachen dahin zuzustimmen, daß in den § 3 ein neuer Absatz 3 eingeschaltet werde mit dem Wortlaut: „Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich." Der Jagdvorsteher hat hinsichtlich der Jagdnutzung an sich drei Möglichkeiten: entweder die Jagd ruhen zu lassen oder durch Jäger beschießen zu lassen oder zu verpachten. Hinsichtlich der ersten beiden Möglichkeiten ist eine Genehmigung des Kreisausschusses in § 3 des Entwurfs vorgeschrieben. Diese Genehmigung bietet eine ausreichende Kautel dafür, daß objektiv geprüft werde, ob gute Gründe dafür vorhanden sind, daß nicht die Verpachtung stattfinde, sondern die Jagd ruhe oder durch Jäger beschossen werde. Die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen diese Prüfung beruht, können sich aber ändern. Es kann sich herausstellen, daß das Ruhenlassen der Jagd, auch abgesehen von dem Fall des Absatz 3, unzweckmäßig oder im Interesse der Jagdgenossen nicht erforderlich ist. Es kann sich auch ergeben, daß das Beschießen der Jagd durch angestellte Jäger nicht geduldet werden kann, weil Mißbräuche sich einschleichen. Man möge sich vergegenwärtigen, daß, wenn die Jagd verpachtet wird, gegen die Person des Pächters nach § 6 des Entwurfs ein Einspruch zulässig ist, daß dagegen die Jagdgenossen kein Einspruchsrecht gegen die Person der angestellten Jäger haben. Wenn also ein Gemeindevorsteher willens sein sollte, von ihm begünstigten Personen die Jagd zuzuwenden, und er befürchten müßte, daß die Verpachtung an sie beanstandet würde, so wäre er in der Lage, diesen Personen die Jagd zuzuwenden dadurch, daß er sie als Jäger anstellte; und es könnte auch sein, daß diese Absicht dem Kreisausschuß bei Erteilung der Genehmigung

entginge, oder daß erst nach der Erteilung der Genehmigung diese Jäger angestellt würden. Es könnte insbesondere der Fall eintreten, daß der Jagdvorsteher einzelnen Jagdgenossen das Schußrecht dadurch überwiese, daß er sie formell als Jäger anstellte.

Es muß dann, um diesen Unzuträglichkeiten abzuhelfen, dem Kreisausschuß und ebenso dem Bezirksausschuß die Möglichkeit gewahrt werden, die erteilte Genehmigung zum Ruhenlassen oder zum Beschießen der Jagd durch angestellte Jäger jederzeit zurückzuziehen.

Man kann aus dem Wortlaut des Gesetzes schon entnehmen wollen, daß ein solcher Widerruf jederzeit zulässig sei; es könnten aber doch in der Praxis Schwierigkeiten sich herausstellen. Ich will mal die Fälle setzen, daß der Kreisausschuß auf eine Reihe von Jahren zum Ruhenlassen oder zum Beschießen der Jagd durch Jäger die Genehmigung erteilt hätte, oder aber, daß der Jagdvorsteher Jäger auf eine gewisse Zeit angestellt hätte; der Kreisausschuß könnte hier in Zweifel geraten, ob er berechtigt sei, bei eingetretener Unzuträglichkeit vor Ablauf dieser Fristen die Genehmigung zurückzuziehen.

Um diese Zweifel auszuschließen, halten wir es für nötig, daß ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen werde, daß die Genehmigung jederzeit widerrufen werden kann. Ich bitte Sie, dem Antrage zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort wird nicht weiter verlangt, — die Besprechung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen zu § 3 die Abänderungsanträge v. Bülow-Bossee und Boecker (Neuhaldensleben) vor. Ich bitte, daß zunächst diejenigen Herren sich erheben, welche gemäß dem Antrage v. Bülow-Bossee in § 3 Absatz 2 Zeile 7 eine Änderung vornehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren sich erheben, welche gemäß dem Antrage Boecker (Neuhaldensleben) und Genossen in § 3 hinter Absatz 2 folgenden neuen Absatz 3 einschalten wollen „Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich". (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; auch dieser Antrag ist angenommen.

Ich bitte endlich, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den § 3 in der Fassung der Kommission mit den eben angenommenen Abänderungsanträgen annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 3 ist mit diesen Änderungen angenommen.

§ 4 haben wir bereits erledigt.

Wir gehen über zu § 5. Ein Antrag liegt dazu nicht vor. Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Abgeordnete Frhr. v. Eynatten.

Frhr. v. Eynatten, Abgeordneter: Der § 5 sieht unter Nr. 5 vor, daß die Verpachtung an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, einer Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde bedürfe. Ich begrüße diese Bestimmung und hoffe, daß sie recht scharf gehandhabt werden wird. In der Tat liegen auf diesem Gebiete arge Mißstände vor. Es ist eine Tatsache, meine Herren, daß eine ganze Reihe von Ausländern bei uns im Westen und in anderen Grenzgegenden der Monarchie Jagdbezirke anpachtet. Wer sind nun diese Ausländer? was haben sie für eine sittliche Richtung? was haben sie für eine politische Richtung? wie denken sie über deutsches Bewußtsein und deutsche Einrichtung usw.? Das ist eine Sache, die diese Herren zunächst ganz allein angeht, und um die sich keiner zu kümmern hat. Eine ganz andere Bedeutung bekommen diese Fragen aber, wenn ich auf die Tatsache hinweise, daß diese Ausländer sich einer ganzen Reihe von Leuten und namentlich von jungen Leuten aus dem Jagdbezirk bedienen. Sie verwenden diese an einer ganzen Reihe von Tagen des Jahres teils zu Wildträgern, teils zu Treibern. Nun glaube ich aus Erfahrung sprechen zu können, daß diese jungen Leute viele Dinge zu hören und zu sehen bekommen, die sie besser nicht hören und nicht sehen. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen. Wie sieht es aber aus mit der Pflege des nationalen Interesses? Was für Anschauungen müssen in diesen unreifen Köpfen sich bilden, wenn sie sehen, wie der Ausländer sich als Herr der ganzen Gemarkung geriert, wie er über deutsche Einrichtungen und Gebräuche spöttelt (hört, hört!), wie er den Bauer, der sich zum Schutze seiner Fluren häufig genötigt sieht, ihm entgegenzutreten, in seiner Mundart zum Narren hält, wenn er sieht, wie die Fluren beschädigt und die Tiere öfters angeschossen werden? Schlimmer wird die Sache noch, wenn, wie das in den letzten Jahren bei uns der Fall ist, sich ganze ausländische Jagdgesellschaften bilden, die Tausende deutscher Morgen pachten und dort als Herren und Meister erscheinen. Ich trete der Legende mit aller Entschiedenheit entgegen, daß die Verpachtung an Ausländer im großen und ganzen höhere Erträge liefert; das mag im einzelnen Falle richtig sein, durchgängig ist das aber durchaus nicht der Fall.

Dann möchte ich noch hinweisen auf die Rechtsunsicherheit solchen ausländischen Jägern gegenüber. Mir sind einzelne Fälle bekannt geworden, wo ausländische Jäger sich der eklatantesten Jagdübertretungen schuldig gemacht haben. (Sehr richtig!) Die Rechtsverfolgung ist in allen diesen Fällen im Sande verlaufen, weil diese Leute nicht zu ermitteln waren. Das sind aber nicht die eigentlichen Jagdanpächter; die hüten sich schon, die wissen, daß es ihnen an den Kragen geht: das ist das Konsortium der anderen Jäger, die diese Leute mitbringen und die Tour nach Deutschland als Spritztour betrachten und dann, wenn sie etwas pekziert haben, auf Nimmerwiedersehen verschwinden.

Ich erkenne an, daß es bei uns Landräte gibt, die auf diesem Gebiete durchaus meine Ansicht teilen. Ich habe aber das Empfinden, daß es sehr notwendig wäre, wenn diesen Herren von der Zentralstelle aus der Rücken gestärkt würde. Ich würde großen Wert darauf legen, wenn der Herr Minister die Freundlichkeit haben würde, zu dieser hochbedeutsamen Angelegenheit sich zu äußern. Vorläufig schließe ich mit den Worten:

Wir wollen Herr im eigenen Hause bleiben! (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Porsch: Der Herr Minister hat das Wort.

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Ich kann dem Herrn Abgeordneten v. Eynatten nur bestätigen, daß eine ganze Reihe von Unzuträglichkeiten sich im Westen unserer Monarchie daraus ergeben haben, daß Ausländer Pächter von Jagden gewesen sind. Ich meine, ganz mit seinen Ausführungen übereinstimmend, es kann in diesem Falle nicht allein die Höhe der Jagdpacht ausschlaggebend sein, sondern man soll sich die Leute vorher beim Vertragsabschluß auf ihre Sicherheit und Zuverlässigkeit ansehen. Die Verpächter sind ja zweifellos oft gar nicht in der Lage, die Einhaltung des Pachtvertrages zu erzwingen — der Pächter zahlt ein, zwei Jahre, er ist über die Grenze; soll die Gemeinde da drüben eine Klage anfangen? Wir befinden uns also da in wirklich schwierigen Verhältnissen.

Ich kann das Hohe Haus nur bitten, den Anregungen des Herrn Abgeordneten v. Eynatten zu entsprechen, und seine Zustimmung dazu zu geben, daß die Ausländer nur mit Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde zugelassen werden, d. h. daß wir uns die Leute erst ansehen, ehe wir sie zulassen. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen den § 5 in der Fassung der Kommission hat sich nicht erhoben; ich darf daher ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das Haus die Kommissionsbeschlüsse genehmigt.

Wir kommen zu § 6. Dazu gehören die Anträge des Abgeordneten v. Bockelberg auf Drucksache Nr. 945 unter Nr. 2 und 3, dahingehend:

2. in § 6 Abs. 2 Zeile 3 nach „Pachtvertrag" einzuschieben:
   „sowie gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen",
   und
3. den zweiten Satz des Absatzes 2 § 6
   „Dieser darf sich ...... festgestellt sind."
   zu streichen.

Der Herr Abgeordnete hat mir mitgeteilt, daß er die Anträge zurückzieht. Dann hat der Herr Abgeordnete v. Oldenburg im Falle der Ablehnung des Antrages v. Bockelberg auf Drucksache Nr. 946 folgenden Antrag gestellt:

im § 6 Absatz 2 die Worte „Jeder Jagdgenosse" zu streichen und dafür zu setzen: „Mindestens ein Drittel der Jagdgenossen".

Ich frage den Herrn Abgeordneten v. Oldenburg, ob er diesen Antrag aufrechterhalten will. (Abgeordneter v. Oldenburg: Jawohl!) Der Antrag wird jetzt also als selbständiger Prinzipalantrag aufrechterhalten.

Ich eröffne die Besprechung über den § 6 in Verbindung mit dem Antrage v. Oldenburg — schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag v. Oldenburg auf Drucksache Nr. 946 und dann über den § 6, je nachdem er sich nach dieser Abstimmung gestaltet hat.

Ich bitte die Herren, die für den Antrag v. Oldenburg sind, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche § 6 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit, § 6 ist in der Fassung der Kommission angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 7, — schließe sie. Ich stelle fest, daß das Haus den Paragraphen in der Fassung der Kommission genehmigt.

§ 8 fällt weg.

Ich eröffne die Besprechung über § 9 und erteile das Wort dem Abgeordneten Dr. Heisig.

Dr. Heisig, Abgeordneter: Meine Herren, § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs enthält nach meiner Auffassung eine Lücke. Ich hatte ursprünglich die Absicht, sie mittels eines Antrages auszufüllen, glaube jedoch, daß es möglich sein wird, ohne einen besonderen Antrag auszukommen, und zwar für den Fall, daß die Königliche Staatsregierung sich im wesentlichen mit meinen Ausführungen einverstanden erklärt. Es heißt dort:

Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder ... und verteilt sie ...

Nach diesen Worten wären die Worte: „in der Regel alljährlich, oder aber, wenn die Verteilung in größeren Zeitabschnitten erfolgt, zuzüglich eines Jahreszinses von 4 %". Die Höhe des Zinsfußes, „4 %" oder „landesüblicher Zinsfuß" ist für mich diskutabel. Die Hauptsache ist aber, daß dem Gemeindevorsteher die Möglichkeit genommen wird, Jagden auf 3, 6, 12 Jahre oder gar noch auf längere Fristen zu verpachten, die eingegangenen Pachterlöse in die Kasse zu legen und sie dort bis nach Ablauf einer Reihe von Jahren zinslos liegen zu lassen.

Ich würde vielleicht gar nicht auf diese Idee gekommen sein. Aber es liegt mir ein Antwortschreiben eines Magistrats vom 21. Dezember 1904 folgenden Inhalts vor: „Wir haben es vorgezogen, die eingehenden Pachtgelder nur alle drei Jahre zu verteilen." Bis dahin war es üblich, die pränumerando gezahlten Pachtgelder alljährlich zu verteilen. Nachdem man sich in Interessentenkreisen allgemein darüber verwundert hatte, daß $2^1/_2$ Jahre verstrichen waren, ohne daß ein Pfennig gezahlt worden war, kam die Anfrage, und dies hier war die Antwort. Beigefügt war die Bemerkung: „Die Zahlung der Jagdpachtgelder wird am Schluß des Rechnungsjahres erfolgen." Das Rechnungsjahr war verstrichen. Der Magistrat aber zahlte immer noch nicht, doch bequemte er sich vier Tage später zu folgender Bekanntmachung — ich ziehe hier bloß die Hauptpunkte an —:

Die Auszahlung der Jagdpachtgelder für die Jahre 1902 bis 1904 erfolgt für den ersten, zweiten und dritten Jagdbezirk Montag, den 10. April d. Js., nachmittags 3 bis 6 Uhr, und

am Dienstag, den 11. April, nachmittags von 3 bis 6 Uhr .... in unserer Stadthauptkasse.

Das heißt also, die Jagdpachtgelder, welche drei Jahre zinslos, bzw. zugunsten der Gemeinde im Stadtsäckel gelegen hatten, wurden nun nach Ablauf dieser Periode endlich zur Auszahlung gebracht, und der Magistrat beliebte einen Termin zu wählen, an welchem bekanntlich kein Landwirt Zeit hat, die Gelder abzuholen, weil er mitten in die Saatzeit fällt. Der Magistrat beliebte aber noch eine andere Maßnahme. Es heißt weiterhin:

> Beträge, welche in diesem Termin nicht zur Abhebung gelangen, werden wir, soweit sie eine Mark und mehr betragen, den Grundstücksbesitzern auf ihre Gefahr und Kosten durch die Post übersenden.

Ferner:

> Wir weisen darauf hin, daß Grundstückspächter, welche die Jagdpachtgelder abheben sollen, ihre Berechtigung hierzu durch eine polizeilich beglaubigte Vollmacht der Grundstückseigentümer nachzuweisen haben.

Endlich geht daraus hervor, daß Beträge unter einer Mark der Gemeindekasse verfallen.

Meine Herren, bei einem derartigen Vorgehen nimmt es kein Wunder, wenn in der Tat eine ganze Anzahl von Beträgen der Gemeindekasse verfallen, da die Stadthauptkasse 3 bis 4 km von den Gehöften der weitaus meisten Interessenten entfernt liegt, und zweitens, daß den Interessenten unnötigerweise Kosten entstehen, sowie daß schließlich den Gemeindebeamten, welche die Beträge über eine Mark zu versenden haben, eine ebenso erhebliche, wie unnütze Mehrbelastung erwächst. Ich will auf weitere Einzelheiten, wie die verspätete Publikation, die überaus kurze Frist zur Beschaffung von Vollmachten usw. hier nicht weiter eingehen; sie werden sich hoffentlich auf dem Beschwerdewege beseitigen lassen. Aber auf die Bedeutung der Jagdpachtgelder für den einzelnen Landwirt und den Zinsverlust muß ich doch wohl mit ein paar Worten hinweisen.

Bekanntlich verdoppelt sich ein Kapital, Zins auf Zins angelegt, in etwa 12 bis 15 Jahren. Wenn nun durch 3 oder 6 oder 12 Jahre Kapitalien zinslos, vielleicht sogar zugunsten der Gemeindekasse liegen bleiben, so haben zwar vielleicht die Gemeinden noch keinen besonderen Vorteil davon, sicher aber die Jagdpachtberechtigten einen verhältnismäßig großen Nachteil. Denn sie müssen die zur Bewirtschaftung notwendigen Betriebskapitalien zu einem Zinsfuß von mindestens 4 %, meistens sogar zu einem höheren Zinsfuß sich besorgen. Sie sind also tatsächlich einem Verluste ausgesetzt, der naturgemäß um so größer wird, in je größeren Zeiträumen die Auszahlung dieser Jagdpachtgelder erfolgt. Die Höhe der Pachtgelder beträgt in der Gemeinde, die ich jetzt im Auge habe, ungefähr 80 % der gesamten staatlich veranlagten Grundsteuer. Es ist also schon ein ganz hübscher Betrag, und wenn man, wie ich meine, die Jagd nicht ohne weiteres Jahr für Jahr an ein und denselben Pächter — hier eine Jagdgenossenschaft — verpachten würde, würde es gar nicht lange dauern, bis die Beträge aus der Jagdpacht genau 100 % der staatlichen Grundsteuer betragen würden. Es wäre also doch immerhin ein Objekt, das rechtzeitig auszuzahlen sich lohnt. Nun kommt das Fehlen der Verzinsung hinzu, ein ebenfalls erheblicher Ausfall für die zumeist kleinen Leute, denen sie vorenthalten wird.

Nun meine ich allerdings, daß im Wege der Instruktion die Staatsregierung in der Lage ist, anzuordnen, daß die Jagdpachtgelder alljährlich ausgezahlt werden, oder, wenn das nicht geschieht, daß eine angemessene Verzinsung stattfinden muß. Ich würde nun diese Sache vielleicht noch nicht einmal betonen; da aber in dem letzten Absatze dieses Paragraphen den Gemeinden eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung zugebilligt wird, so kann man meines Erachtens auch vollkommen mit Recht verlangen, daß die Gemeinden diese Beträge auch rechtzeitig auszahlen und nicht zu ihren Gunsten und zum Schaden der Berechtigten längere Zeit liegen lassen. Ich bitte also, daß dieser meiner Anregung gütigst Folge geleistet werde.

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Herr Minister.

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Ich bin gleichfalls mit dem Herrn Vorredner der Ansicht, daß die Jagdpachtgelder alljährlich zur Verteilung gelangen müssen, sofern nicht die Interessenten mit einem anderen Modus einverstanden sind. Die Ausführung und das Beispiel, das der Herr Vorredner hier vorgeführt hat, hat aber wiederum bestätigt, daß unsere bisherige Gesetzgebung uns, wie auch in sonstigen Fällen, im Stich läßt. Es fehlt eben an einer mit genügenden Befugnissen ausgerüsteten Aufsichtsbehörde. Der Ansicht des Herrn Vorredners gemäß wird im Wege der Ausführungsbestimmung oder von Aufsichtswegen die Auszahlung der Jagdpachtgelder geregelt werden. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Porsch: Die Besprechung ist geschlossen. § 9 ist in der Fassung der Kommission genehmigt worden.

Ich eröffne die Besprechung über § 10 — und schließe sie. Ebenso eröffne ich die Besprechung über § 11 — und schließe sie. Ich stelle in beiden Fällen fest, daß diese Paragraphen nach den Beschlüssen der Kommission angenommen sind.

§ 12 fällt fort.

Ich eröffne die Besprechung über Überschrift und Einleitung — schließe sie und stelle die unveränderte Annahme von Überschrift und Einleitung fest.

Ich eröffne die Besprechung über die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen — und schließe sie. Ich stelle ohne besondere Abstimmung fest, daß das Haus nach dem Kommissionsantrage auf Drucksache Nr. 924, Seite 17 unter 2:

> die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen II Nr. 261, 807, 812, 834, 862, 866, 866 1–72, 924, 1089, 1605, 1629 durch den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären,

beschlossen hat.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Waldwertsberechnungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 26.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 2559 u. I. C. b. 1819.

Berlin W. 9, 15. Mai 1905.

Das bisher für die Ausführung von Waldwertsberechnungen benutzte, einzelnen Königlichen Regierungen und der Königlichen Generalkommission in Bromberg mitgeteilte Formular hat eine Abänderung erfahren.

Anliegend wird ein Titel- und ein Einlagebogen des neuen Musters zur Kenntnis mit dem Anheimgeben beigefügt, dasselbe bei etwa vorkommenden größeren Wertsberechnungen anwenden zu lassen.

Der erforderliche Bedarf solcher Formulare ist aus dem Forsteinrichtungsbureau meines Ministeriums direkt zu beziehen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster i. W.), die Königlichen Generalkommissionen und die Königliche Ansiedelungskommission zu Posen.

*

Berechnung des Wertes des

. . . .

Allgemeine Vorschriften.

1. In der Regel sind der Boden- und der Bestandswert getrennt zu berechnen.
2. Für den Boden ist der ortsübliche Verkaufswert bzw. der bei früheren, von der Forstverwaltung abgeschlossenen Ankäufen gezahlte Verkaufswert oder der für jede Bodenklasse zu ermittelnde Erwartungswert in Rechnung zu stellen.
3. Die unter 40 bis 50 Jahre alten Bestände sind in der Regel nach dem Erwartungswerte oder dem Kostenwerte zu berechnen.

   Ältere und alle hiebsreifen Bestände sind nach ihrem Verkaufswerte zu veranschlagen.
4. Bei Berechnung der Erwartungs- und Kostenwerte sind sämtliche Aufwendungen für die Beamten und den Betrieb, insbesondere auch die für den Wegebau und die Steuern, und alle Einnahmen aus Holz, den Nebennutzungen und der Jagd, ferner, soweit es sich um Bestände handelt, die Vor- oder Nachwerte der Bodenrenten in Anrechnung zu bringen.

   Die Holzwerbungskosten werden unmittelbar von den Holzeinnahmen abgezogen.
5. Enthalten die zu veranschlagenden Kulturen und Jungbestände noch nachbesserungsbedürftige Stellen oder bleibende, auf den künftigen Ertrag einwirkende Unvollkommenheiten, so sind die noch aufzuwendenden Nachbesserungskosten, bzw. die Ertragsausfälle entsprechend zu veranschlagen.
6. Für Kusselbestände, welche einen Holzverkaufswert nicht besitzen, aber als willkommener Bodenschutz erhalten werden müssen, ist ein solcher Preis einzusetzen, daß der Verkäufer des Grund und Bodens es vorzieht, dieselben mit abzutreten.
7. Zur Ermittelung haubarer Holzmassen findet stammweises Auskluppen, in geeigneten Fällen die Berechnung nach dem Mittelstamm-Verfahren statt.

   Die Massenberechnung nach Probeflächen ist nur für sehr gleichmäßige Bestände anzuwenden.
8. Die Vornutzungs-Erträge und die künftigen Abtriebsmassen sind nach bewährten Ertragstafeln unter Berücksichtigung der Bestands-Unvollkommenheiten zu veranschlagen.
9. Bei Berechnung der den Werts-Ermittelungen zugrunde zu legenden Holzpreise sind die in den Nachbar-Oberförstereien erzielten Preise tunlichst in Betracht zu ziehen.

   Der Einfachheit wegen können Durchschnittspreise je Festmeter Derbholz nebst dem darauf entfallenden Reisig und Stockholz in Anwendung gebracht werden.

   Wie solche Durchschnittspreise ermittelt sind, ist in dem Erläuterungs-Berichte nachzuweisen.
10. Bei Zugrundelegung eines 80jährigen und kürzeren Abtriebs-Alters sind in der Regel 3 % bei Annahme eines höheren Abtriebs-Alters in der Regel $2\frac{1}{2}$ % Zinseszinsen auch für Kapitalisierungen in Ansatz zu bringen.
11. Wenn die Berechnung ein einem größeren Forstkomplexe hinzutretendes Wald-Grundstück

Bezeichnung der Fläche	Des Bodens		Des Bestandes			Bestandesklassen								Nutzungsalter	Holzmasse und		
	Beschreibung	Klasse	Beschreibung und Bewirtschaftung	Vollbestand	Alter	I. Klasse über 100 Jahr	II. Klasse 81-100 Jahr	III. Klasse 61-80 Jahr	IV. Klasse 41-60 Jahr	V. Klasse 21-40 Jahr	VI. Klasse 1-20 Jahr	Räumden	Blößen		Holzart	Derbholz	Reisig
						Hektar											
1.	2.		3.	4.	5.	6.								7.	8.	9.	10.

betrifft, so ist bei Veranschlagung der Kosten für die Beamten und den Betrieb hierauf Rücksicht zu nehmen.

12. Jeder etwas umfangreichen Waldwerts-Ermittelung ist ein kurzer die allgemeinen Verhältnisse des geschätzten Waldes schildernder Erläuterungs-Bericht, in welchem auch das bei der Berechnung angewendete Verfahren auseinandergesetzt ist, beizufügen.

13. Bei größeren für den Fiskus anzukaufenden Waldungen kann der Wertsberechnung ein Betriebsplan zugrunde gelegt werden, bei welchem es aber nicht auf eine sorgfältige periodische Ausgleichung ankommt. Im übrigen sind die für die Aufstellung von Betriebsplänen bei der Staats-Forstverwaltung geltenden Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Eine getrennte Berechnung des Boden- und Bestandswertes kann in diesem Falle unterbleiben.

14. Die Faktoren der Zinstafeln können auf zwei Dezimalen und die Geldwerte auf ganze Mark abgerundet werden.

Gewichtstaxen für Schwarzwild.

Allgemeine Verfügung Nr. 28/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 3458.

Berlin W 9., 25. Mai 1905.

Vom 1. April d. Js. ab sind die für Schwarzwild an die Forstkasse abzuführenden Nettowerte und die nach der Försterdienstinstruktion an die Forstschutzbeamten zu zahlenden Schußgelder bis auf weiteres wie folgt festzusetzen:

	An die Forstkasse abzuführen:	Schußgeld:
1. im Gewicht bis zu 15 kg	1 Mk.	3 Mk.
2. „ „ über 15 bis 35 kg	1 „	6 „
3. „ „ „ 35 „ 55 „	2 „	9 „
4. „ „ „ 55 „ 90 „	5 „	15 „
5. „ „ „ 90 kg	6 „	21 „

Ausgenommen hiervon sind die in den Regierungsbezirken Magdeburg, Hannover und Lüneburg belegenen Hofjagdreviere, sowie im Regierungsbezirk Kassel die eingegatterten Teile der Reinhardswaldreviere.

Im einzelnen wird noch folgendes bestimmt:

1. Im Beschußplan, sowie in der Beschußnachweisung und Rechnung ist das Schwarzwild nach Gewichtsklassen, ohne weidmännische Bezeichnung aufzuführen. Letztere Bezeichnung ist nach näherer Bestimmung der Königlichen Regierung nachrichtlich in den Schießbüchern und Beschußnachweisungen anzugeben.

2. Bei der Bestimmung im § 72 der Oberförster-Geschäftsanweisung bewendet es mit der Maßgabe, daß die Verwaltungskosten mit dem Betrage anzusetzen sind, der nach der Wildtaxe an die Forstkasse abzuführen sein würde.

3. bis 6. (ebenso wie in der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1904 — III. 1305, betr. Taxen für Rehwild).

Zusatz für die Regierungen Magdeburg, Hannover, Lüneburg und Kassel.

Es ist erwünscht, auch für die Hofjagdreviere in der Letzlinger Heide, Saupark (Springe) und Göhrde in den Regierungsbezirken Magdeburg, Hannover bzw. Lüneburg, sowie für die im Gatter liegenden Teile der Reinhardswaldreviere im Regierungsbezirk Kassel die Schwarzwildtaxen einheitlich zu gestalten. Als solche sind in Vorschlag gebracht:

	An die Forstkasse abzuführen:	Schußgeld:
1. im Gewicht bis zu 10 kg	2 Mk.	1,20 Mk.
2. „ „ über 10 bis 20 kg	4 „	2,00 „
3. „ „ „ 20 „ 40 „	9 „	4,00 „
4. „ „ „ 40 „ 60 „	15 „	5,00 „
5. „ „ „ 60 „ 80 „	20 „	7,00 „
6. „ „ „ 80 kg	25 „	9,00 „

Hierüber wird einer Äußerung in sechs Wochen entgegengesehen.

Noch Zusatz für Magdeburg. Bei dem dortigen Vorschlage, statt der bisherigen Sätze auch für die Letzlinger Heide ohne weiteres die neuen allgemeinen Gewichtstaxen einzuführen, scheint übersehen zu sein, daß dadurch eine unverhältnismäßige und nicht zu rechtfertigende Benachteiligung der Staatskasse herbeigeführt werden würde.

Zusatz für Minden. Die Bestimmungen zu 1 und 2 des Erlasses vom 24. Februar 1885 — III. 1690 — werden hierdurch aufgehoben.

v. Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen.

Waldpreis, abzüglich der Werbungskosten: Derbholz						Reisig	Stockholz	Summe des Geldwertes	Berechnung der Vor- und Nachwerte: Faktor			Multiplizierende Fläche	Bodenwert	Bestandswert	Waldwert Spalte 17 und 18	Bemerkungen
Preis pro Festmeter, Mark									Formel	Zahl	Geldbetrag					
Zahl der Festmeter								Mark			Mark	Hektar	Mark	Mark	Mark	
11.								12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Besteuerung der Überschüsse, welche die Forstbeamten aus den Dienstländereien und der Jagdnutzung ziehen.

Runderlaß Nr. 25/1905. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 5921.

Berlin W. 9, 12. Mai 1905.

Der Königlichen Regierung lasse ich hiermit die Abschrift einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 24. März d. Js. zur Kenntnisnahme zugehen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich).

*

Abschrift zum Runderlaß Nr. 25/1905.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Oberförsters G. zu T., Klägers und Revisionsklägers, wider den Magistrat zu T., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Preußische Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 24. März 1905, für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Bezirksausschusses zu K. vom 18. Dezember 1903 wird aufgehoben und die von dem Kläger zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer auf 132,06 Mk. herabgesetzt. Die Kosten beider Instanzen fallen dem Beklagten zur Last. Der Wert des Streitgegenstandes beträgt für die erste Instanz 20,31 Mk., für die Revisionsinstanz 0,50 Mk.

Von Rechts wegen.

Gründe. Der Vorderrichter nimmt mit Recht an, daß von dem Einkommen des Klägers diejenigen 851,63 Mk., welche er aus dem außerhalb des Gemeindebezirks T. gelegene Teile seiner Dienstländereien zieht, der Besteuerung in T. nicht unterliegen, daß ferner die Überschüsse aus den Dienstländereien die Eigenschaft von Diensteinkommen haben, und daß die 88 Mk., welche der Kläger für Jagdadministrationskosten erhält, eine besondere Art von Dienstaufwand darstellen und deswegen nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten können. Aber bei der Aufstellung seiner Veranlagungsrechnung hat der Vorderrichter versäumt, die zuerst erwähnten 851,63 Mk. aus dem Gesamteinkommen des Klägers auszuscheiden, und hat sie infolgedessen zu der Steuer mit veranlagt. Aus diesem Grunde mußte die Vorentscheidung aufgehoben werden.

Bei freier Beurteilung konnte nach dem Klageantrage erkannt werden, ohne daß es nötig war, der Frage näher zu treten, ob die Überschüsse, welche der Kläger bei der Administrierung der hohen Jagd und bei der Ausübung der von ihm gepachteten niederen Jagd erzielt, wie er will, Diensteinkommen oder, wie der Vorderrichter meint, Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung oder etwa — wenigstens soweit die Pachtjagd in Betracht kommen — Einkommen aus Grundvermögen bilden, und ob sie deshalb mit ihrem vollen oder nur mit der Hälfte oder mit einem anderen Teilbetrage als steuerpflichtig anzusehen sind. Denn selbst wenn sie voll angesetzt werden, führt die richtige Rechnung schon zu einer niedrigeren Steuer, als Kläger zugestanden hat.

Werden nämlich als der Wohnsitzgemeinde T. steuerpflichtig angesetzt das Einkommen

a) aus Kapitalvermögen ganz mit	546,00 Mk.
b) aus Jagdnutzung (vorbehaltlich der berührten Frage) ganz mit	429,00 „
c) aus Grundvermögen (den in T. gelegenen Dienstländereien) zur Hälfte mit	38,19 „
d) an Gehalt und Wert der freien Wohnung zur Hälfte mit .	1988,00 „
so ergibt sich ein steuerpflichtiges Einkommen von	3001,19 Mk.

Der Prinzipalsteuersatz für T. als Wohnsitzgemeinde ist zu ermitteln durch Reduzierung des dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen entsprechenden Satzes. Das gesamte steuerpflichtige Einkommen beträgt $\frac{3001{,}19 \text{ Mk.} + 851{,}63 \text{ Mk.}}{2}$ = 3427 Mk. und der Steuersatz von ihm 70 Mk. Von diesem Satze entfallen auf T. $\frac{3001}{3427}$ stel = 64,21 Mk., so daß die Gemeindeeinkommensteuer bei 235% Zuschlag 144,05 Mk. betragen würde.

Von diesen 144,05 Mk. wiederum entfallen auf das in T. steuerpflichtige Diensteinkommen (von 2026,19 Mk.) $\frac{2026}{3001}$ stel = 97,25 Mk. und auf das außerdienstliche Einkommen der Rest von 46,80 Mk. Da nun aber die auf das Diensteinkommen treffenden 97,25 Mk. mehr als 2 Prozent des unverkürzten, für T. zu rechnenden Diensteinkommens von 4052,37 Mk. betragen, so sind sie auf diese 2 Prozent mit 81,05 Mk. herabzusetzen. Durch Hinzutritt der auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden 46,80 Mk. ergibt sich auf diese Weise eine Gemeideeinkommensteuer von 127,85 Mk. Das ist noch weniger als die 132,06 Mk., welche der Kläger angeboten hat, so daß also schon jetzt der Klageantrag gerechtfertigt erschien.

Die Kosten fallen dem Beklagten als dem allein unterliegenden Teile zur Last.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) gez. Hönemann.

Beeidigung von Privatforstbeamten.

Die besondere Beamtenqualität der auf das Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 § 23 ein für allemal beeidigten Privatforstschutzbeamten ist durch das Forstdiebstahlgesetz selbständig begründet.

Urteil des Reichs-Gerichts, Strafs., vom 31. Januar 1898.

Forstdiebstahlstrafe.

Die im Forstdiebstahlgesetz 15. April 78, § 3, enthaltene Vorschrift über die Höhe der Strafe ist zwingender Natur.

Aus den Gründen:

Die Rüge der Verletzung des § 3 des Gesetzes erscheint nicht begründet. Das Forstdiebstahl-

gesetz hat das System der absoluten Strafe, das schon vom Preußischen Gesetz, 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, adoptiert war, beibehalten.

Dabei ist im Eingange des § 3 des Gesetzes mit dem Worte „soll" auch die Ausdrucksweise des entsprechenden § 4 des Holzdiebstahlgesetzes 2. Juni 1852 beibehalten, ohne daß dadurch angedeutet werden sollte, daß die im § 3 a. a. O. enthaltene Vorschrift über die Höhe der Strafe nicht zwingender Natur sei.

Zu der Feststellung, daß der Angeklagte zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines Beiles und einer Säge bedient hat, ist zu bemerken, daß zur Erfüllung des Tatbestandes des § 3 Nr. 4 des Gesetzes 15. April 1878 die Benutzung eines Beiles nicht ausreicht. Durch die Feststellung, daß der Angeklagte sich auch einer Säge bedient hat, ist aber den Erfordernissen des § 3 Nr. 4 des Gesetzes genügt.

Urteil des Kammer-Gerichts, Strafs., vom 17. März 1904.

Verschiedenes.

— **Der Waldbestand** der wichtigsten europäischen Länder wird auf 290 bis 300 Millionen Hektar veranschlagt. So wenig vielleicht die Angaben über die Ausdehnung des waldbestandenen Geländes in den einzelnen Staaten auf Zuverlässigkeit Anspruch zu erheben vermögen, so läßt sich doch so viel mit Sicherheit sagen, daß der Waldreichtum Rußlands den aller übrigen europäischen Länder bei weitem übertrifft. Von dem europäischen Waldgebiet liegen nicht weniger als etwa 210 Millionen Hektar in Rußland, dessen Bodenfläche noch zu 40 % von Forsten bedeckt ist. Mehr als zwei Drittel des europäischen Waldes befinden sich also innerhalb der Grenzen des russischen Reiches. Daneben würde die Wald- und Forstwirtschaft der übrigen Länder nahezu bedeutungslos sein, wenn nicht in ihnen eine sachgemäße, nach wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen arbeitende Kultur dafür sorgte, daß der vorhandene Waldbestand erhalten bleibt und in möglichst ausgiebiger Weise nutzbar gemacht wird. Österreich-Ungarn kommt mit 18 Millionen Hektar gleich 30 % seiner Territorial-Ausdehnung dem russischen Wald-Dorado noch am nächsten. Das Deutsche Reich dürfte mit 14 Millionen Hektar, die 26 % seines Gebietes bedecken, den dritten Platz behaupten. Das waldärmste Land ist Frankreich. Während die Forstbestände in Norwegen mit 7,5 Millionen Hektar noch 24 %, in Spanien mit 10,5 Millionen Hektar 21 %, in der Schweiz noch 18,7 % des gesamten Landgebietes ausmachen, ist Frankreich nur noch etwa zu einem Sechstel seiner Territorial-Ausdehnung, nämlich in einer Fläche von 9 Millionen Hektar, mit Wald bestanden. Immerhin liefert der französische Waldbestand einen durchschnittlichen Holzertrag von 25 Millionen Kubikmeter; da der Jahresbedarf sich auf etwa 32 Millionen Kubikmeter stellt, ist Frankreich genötigt, die Differenz von 7 Millionen Kubikmeter alljährlich im Auslande zu decken. (Deutsche Tageszeitung.)

— **Der Waldreichtum Schwedens.** Vierzig Prozent des Areals von Schweden sind mit Wald bedeckt. Von dieser großen Waldfläche nehmen die königlichen Wälder mehr als ein Viertel ein und werden mit äußerster Sorgfalt gepflegt. Nur der Nachwuchs wird herausgeschlagen, so daß produktiver Wald heute auf allen Ländereien der Krone steht, die zu einer anderen Bodenkultur nicht zu gebrauchen sind. Außerdem hat die Regierung ein eingehendes System für die Anlage der Baumpflanzungen auf wüsten und unkultivierten Ländereien geschaffen, und das hat auch die Privatbesitzer zur Pflege des Waldes auf sonst unkultivierbarem Boden veranlaßt, aus dem sie auf diese Weise gute Einkünfte für die Zukunft erwarten können. Die etwa 19 Millionen Hektar Waldbestand in Schweden werden angesichts der guten Pflege eine dauernde Quelle des Reichtums bleiben; die forstlichen Erzeugnisse nehmen gegenwärtig fast die Hälfte der gesamten Ausfuhr Schwedens ein. (Westf. Merk., Münster.)

— **Über Gärungsessig und Holzessig** berichtet Prof. Dr. Bokorny im „Tag" folgendes: „Sie konkurrieren jetzt heftig miteinander. Manche glauben, das Ende des Gärungsessigs sei gekommen, da der Holzessig billiger zu stehen kommt. Unter ersterem versteht man bekanntlich den Essig, welcher seit uralten Zeiten aus drei- bis zehnprozentigem Alkohol durch die Essiggärung erhalten wird. Der Alkohol kann in Form von Trauben- oder Obstwein, Bier, Branntwein, gegorenem Zuckerrübensaft usw. angewendet werden; mehr wie 10 v. H. Alkohol darf die Flüssigkeit nicht enthalten, da sonst der Essigpilz, Bacterium aceti, durch den Alkohol geschädigt und an seiner Sauerstoff-Übertragungsarbeit gehindert wird. Infolgedessen wird der Gärungsessig immer eine sehr verdünnte Essigsäure, etwa vier- bis zwölfprozentig sein, da 100 Teile Alkohol 129,5 Teile Essigsäure geben. Neben der Essigsäure selbst bilden sich bei der Gärung auch kleine Mengen von Nebenprodukten, welche den Geruch und Geschmack etwas angenehmer machen, zum Beispiel Essig-Äther; bei dem Weinessig, Obstessig usw. kommen als sehr wertvolle Bestandteile auch die neben dem Alkohol im Wein usw. vorhandenen wohlschmeckenden und riechenden Bestandteile in Betracht. Diese Nebenbestandteile gehen dem Holzessig oder der „chemischen Essigsäure" ab. Er wird durch trockene Destillation von Holz erhalten. 1000 Teile Buchenholz liefern 22 Teile Essigsäure; 1000 Teile Jungeichenholz 36 Teile Essigsäure. Der rohe Holzessig wird dann noch gereinigt und kommt dann zu verschiedenen Zwecken, gegenwärtig besonders als Tafelessig, in den Handel. Die Konzentration kann bis zu 100 v. H. betragen, da hier ein Hindernis für hohe Konzentration nicht vorhanden ist. Besser wäre es freilich, so

hoch konzentrierte Essigsäure, wie sie die „Essigessenz“ mit ihren 80 v. H. Essigsäure darstellt, nicht in die Küche zu geben, da hier Unglücksfälle leicht möglich sind. Eine solche Essigsäure ist beim Genuß gleich gefährlich wie konzentrierte Salzsäure, Schwefelsäure und dergleichen. Auf letztere Eigenschaft der „chemischen Essigsäure“ wird in dem heftigen Kampfe zwischen Gärungsessig und Holzessig, der zum Beispiel in Österreich-Ungarn seit dem Branntweinsteuerregulativ vom 17. Juli 1899 sehr zuungunsten des ersteren geführt wird, besonders nachdrücklich hingewiesen. Maßnahmen zur Sicherstellung des Publikums sind wegen der großen Gefährlichkeit der hochprozentigen Säure unabweisbar.“

— **Zum Wildschongesetz.** Der Buchhalter B. des Weinrestaurants M. K. in **Berlin** hatte vor dem Inkrafttreten des neuen Wildschongesetzes bei einem Wildhändler in Prag eine größere Menge Rebhühner bestellt. Die Firma lieferte diese darauf. Inzwischen war nun aber das neue Wildschongesetz in Kraft getreten. Ein anderer Angestellter der Firma, W., reiste zum Zwecke der Abnahme nach Bodenbach, schickte die Sachen von dort bis Johannistal in der Mark mit der Bahn und transportierte sie von dort, um der Kontrolle am Anhalter Bahnhof zu entgehen, in einem Wagen zur Stadt. Die Schonzeit in der Mark Brandenburg für Rebhühner war damals aber noch nicht abgelaufen. Deshalb wurden B. und W. unter Anklage gestellt. B. wurde freigesprochen, da seine Beteiligung an der Sache vor dem Inkrafttreten des neuen Wildschongesetzes lag, nach dem alten aber ein Vergehen nicht nachweisbar war. W. wurde wegen Versandes von Wild in der Schonzeit verurteilt. Ob in dem Transport der Rebhühner von Johannistal nach Berlin ein Versenden liege, lasse das Gericht dahingestellt, aber er habe die Absendung in Bodenbach bewerkstelligt. In seiner Revision beim Kammergericht bestritt W., sich schuldig gemacht zu haben. Er sei lediglich als Spediteur mit der Sache betraut worden. Eine Bestrafung wegen der Absendung in Bodenbach sei schon deshalb ausgeschlossen, weil nach dem Gesetze nur die Versendung in dem Bezirk zulässig sei, wo sie erfolge, nicht in dem Bezirk, in den sie erfolge. Das Kammergericht wies die Revision zurück. W. habe die Rebhühner zweifellos in Preußen versandt. Da müsse das neue Gesetz zur Anwendung kommen. Wenn er heute behaupte, er sei nur als Spediteur mit der Sache betraut gewesen, dann wäre er gerade so gut strafbar; denn auch der Spediteur ist strafbar, wenn er während der Schonzeit Wild versendet.

— **Auf Nötigung** lautete die Anklage gegen den Gastwirt Bevensee in Dietrichsdorf, welche am 26. Mai d. Js. verhandelt wurde. Im Dezember v. Js. brachte B. in Erfahrung, daß der ebenfalls dort wohnhafte Hufner Rettwitsch unbefugterweise auf seinem, des Gastwirts, Pachtgebiet ein Reh oder ein Stück Damwild geschossen hätte. Um dem Unfug ein Ende zu machen, wie er sich ausdrückte, forderte B. den Hufner brieflich auf, wegen der Angelegenheit zu ihm zu kommen. R. erschien denn auch bald darauf mit seiner Frau bei dem Pächter des Jagdgebietes. Letzterer sah sich veranlaßt, den Gastwirt J. als Zeugen zu der Unterredung hinzuzuziehen. Das Resultat der Verhandlung war, daß der Wildschütz an B. sofort 1000 Mk. auszahlte und ihm die in seinem Besitz befindliche Zentralfeuer-Jagdflinte auslieferte, während B. sich seinerseits schriftlich verpflichtete, auf eine Strafanzeige zu verzichten. Die Sache gelangte jedoch trotzdem zur Kenntnis der in Betracht kommenden Behörden. Die erste Folge war eine Anklage wegen Nötigung gegen den Empfänger der 1000 Mark. Bei der Beweiserhebung tritt ein ganz besonders starker Widerspruch zwischen den Angaben des Zeugen J. und der Frau des Hufners zutage. Während der erstere sich den Angaben des Beschuldigten anschließt, daß R. die 1000 Mark freiwillig und ohne jegliche Beeinflussung hergegeben, wird von der Frau behauptet, B. habe auf ihren Mann einen ganz außerordentlichen Zwang ausgeübt und ihm gegenüber erklärt, er müsse zahlen, sonst käme er mindestens auf drei Monate ins Gefängnis. Die auf den Tisch gelegten acht Hundertmarkscheine seien von B. wiederholt zurückgeschoben worden. Der Staatsanwalt erachtet den Angeklagten der Nötigung für überführt und beantragt gegen ihn eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten, ferner verlangt er die Inhaftierung des Zeugen J. wegen Verdachtes des Meineids. Nach längerer Beratung läßt das Gericht beide Aussagen wörtlich zu Protokoll nehmen. Dieses nimmt fast zwei Stunden in Anspruch. Der Staatsanwalt hielt die von ihm gestellten Anträge aufrecht. B. bittet dagegen, ihn freizusprechen oder es event. bei einer Geldstrafe bewenden zu lassen. Es sei nicht seine Absicht gewesen, sich das Geld zu verschaffen. Wiederholt habe er darauf verzichtet, schließlich habe er es angenommen, um es zu mildtätigen Zwecken zu verwenden. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß bei einer Verurteilung von einer Geldstrafe nicht die Rede sein könne. Das Gericht erkennt auf Freisprechung des Angeklagten. Ohne Zweifel liege objektiv eine Erpressung vor; es sei jedoch angenommen worden, daß dem B. das subjektive Empfinden für die Strafbarkeit seiner Handlungsweise gefehlt habe. Versuchte Nötigung habe ebenfalls nicht als vorliegend erachtet werden können.

— **In Graudenz** hatte am 23. September v. Js. der Jagdpächter Bratzki eine Ricke erlegt. Da um diese Zeit Ricken nicht geschossen werden dürfen, wurde Bratzki wegen Übertretung des Wildschongesetzes von 1904 unter Anklage gestellt und trotz seiner Behauptung, er hätte nur geschossen, um das Heraustreten des Wildes vom Walde auf die Felder zu verhindern, vom Schöffengericht zu einer Geldstrafe verurteilt, da in der Verhandlung festgestellt wurde, daß B. zwei Tage später der Fährte der Ricke nachgegangen

war. Auf die bei der Strafkammer eingelegte Berufung bestätigte diese das Urteil der Vorinstanz. B. legte nun Revision vor dem Kammergericht ein mit der Begründung, daß er bei der Dunkelheit nicht habe wissen können, ob das Wild eine Ricke sei, jedenfalls habe er eine solche nicht schießen wollen. Der Strafsenat des Kammergerichts wies die Revision als unbegründet zurück, da der Vorderrichter den Eventualdolus richtig festgestellt habe.

— Provinzialverband land- und forstwirtschaftlicher Beamtenvereine in Pommern. Die Satzungen des von der Landwirtschaftskammer im Dezember 1901 ins Leben gerufenen Provinzialverbandes, haben nach der Stettiner „Ostsee-Zeitung" die Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten. Damit tritt der Verband, der bereits ein nennenswertes Vermögen angesammelt hat, in seine rechteigentliche Tätigkeit. Er verfolgt u. a. den Zweck, die land- und forstwirtschaftlichen Beamten zusammenzuschließen und ihnen bei eintretender Erwerbsunfähigkeit Pensionen zu sichern. Damit ist einem langgehegten Wunsche der betreffenden Beamten Rechnung getragen und daher zu erwarten, daß auch diejenigen, die heute noch nicht ordentliche Mitglieder sind, schleunigst als solche beitreten. Der gute Zweck dieser Organisation ist aber auch für die Herren Besitzer so in die Augen springend, daß es wohl nur dieses kurzen Hinweises bedarf, auch diese zum Beitritt als außerordentliche Mitglieder zu veranlassen, um dadurch die Bestrebungen des Verbandes nach Kräften zu fördern. Jede weitere Auskunft erteilt bereitwilligst die Geschäftsstelle Stettin, Werderstraße 31/32.

Waldbrände.

7. Mai: Triebel (Lausitz). Heute nachmittag, nach zwei Uhr, entstand in der Königlichen Forst am Wege nach Zibelle in einer 20jährigen Dickung Feuer und vernichtete in kurzer Zeit ungefähr 7,8 ha guten Kiefernbestand. Man vermutet Brandstiftung.

15. Mai: Dörpel (Hannover). Über den großen Brand im „Wietingsmoor" wird noch ergänzend berichtet: Das fast 6000 ha große Wietingsmoor war vor 20 Jahren noch ganz unkultiviert. Bei der Gemeinheitsteilung in den 70er und 80er Jahren erhielt der Fiskus eine zusammenliegende Fläche von etwa 400 ha, die er von 1889 ab aufforstete. Die Privatbesitzer folgten vielfach seinem Beispiel. Dem Brande ist nun die gesamte fiskalische Neuaufforstung bis auf wenige Horste, ferner etwa 100 ha Privatwald und etwa 750 ha Heide, in Summa also eine Fläche von etwa 1250 ha, zum Opfer gefallen. Der Brand ist durch einen Knecht verursacht, der Heide abbrannte, um Fläche zum Torfaufsetzen zu gewinnen. In der Nacht zum 16. Mai kam das Feuer endlich nach gewaltigen Anstrengungen der Löschmannschaften zum Stehen. Am 16. früh fachte sturmartiger Wind es von neuem an, nachdem die Wachen schon abgerückt waren. Erst nachmittags, um 5 Uhr, gelang es dann, des Feuers Herr zu werden.

15. Mai: Geestenseth (Bez. Stade). Heute mittag geriet bei der Frelsdorfer Mühle in der Nähe der Eisenbahn die Heide in Brand. Das Feuer verbreitete sich, durch den Nordostwind getrieben, rasch durch das Frelsdorfer Moor in die Geestensether und Wollingster Heide und kam erst gegen Abend zum Stehen. Außer Tausenden von Morgen Heide brannte auch ein Kiefernbestand ab.

16. Mai: Hopels (Bez. Aurich). Beim Moorbrennen sprang einem Bauern aus Marx das Feuer am 16. Mai, mittags 1 Uhr, über die Isoliergräben. Er holte sofort Hilfe, aber der Schutzbezirk Hopels der Königlichen Oberförsterei Friedeberg stand schon in Flammen, ehe ausreichende Hilfe zur Stelle war. Man versuchte, unter Aufbieten aller Löschmannschaften der Gegend und mit Hilfe von Gegenfeuer des Brandes Herr zu werden, aber heftiger Wind entfachte ihn am 17. Mai mit verstärkter Kraft, und es wurde nötig, militärische Hilfsmannschaften zu requirieren. Am 17., gegen Mitternacht, trafen 200 Mann des Infanterieregiments Nr. 78 aus Aurich ein, und am 18. früh gelang es denn auch, des Feuers Herr zu werden. Über die Größe der Brandfläche gehen die Angaben noch weit auseinander; sie schwanken zwischen 400 und 1500 ha.

16. Mai: Vlotho (Bez. Minden). Am Fuße des Amthausberges entstand am Bahngleis heute mittag ein Waldbrand, dem etwa 0,2 ha der fiskalischen Forst zum Opfer fiel. Rechtzeitiges Eingreifen der Feuerwehr verhinderte größeren Schaden.

16. Mai: Lingen (Bez. Osnabrück). Bei Varlöh, an der Bahnstrecke Lingen-Meppen, entstand am 16. ein Waldbrand, der so große Ausdehnung annahm, daß die hiesige Eisenbahnhauptwerkstatt um Hilfe angegangen werden mußte. Gegen Mitternacht fuhren die Löschmannschaften mittels Extrazuges zur Brandstätte, und es gelang alsbald, das Feuer zu löschen. Mittwoch, den 17., wurde die Werkstätte abermals zu einem Waldbrand bei Varlöh alarmiert; im ganzen sollen etwa 75 ha Wald vernichtet sein.

17. Mai: Westerstede (Oldenburg). Durch Weglaufen eines Moorbrandes entstand in den Nadelholzbeständen an der Moorburger Chaussee nahe der ostfriesischen Grenze heute mittag ein Waldbrand, der einen Schaden von mehreren tausend Mark anrichtete.

17. Mai: Georgsdorf (Bez. Osnabrück). 21. Mai. Seit vier Tagen brennt das Moor zwischen Westmarschen und Georgsdorf. Die Brandfläche ist etwa 75 ha groß, der Brand ist stellenweise 1 m tief in den Boden eingedrungen.

17. Mai: Zwischenahn (Oldenburg). Beim Moorbrennen lief einem Bauern aus Helle heute das Feuer fort; es sprang auf die

Heide über und lief schnell in den nahen Wald, wo etwa 20 ha Kiefern- und Eichenbestände verbrannten.

18. Mai: Labes (Bez. Danzig). In der Boniner Forst warf dieser Tage ein Knecht ein Streichholz fort. Hierdurch entstand ein Waldbrand, durch den etwa 0,5 ha Kiefernbestand vernichtet wurde.

18. Mai: Aus der Rhön (Unterfranken). Vermutlich durch leichtsinniges Fortwerfen eines Streichholzes geriet im Staatswald bei Neuglashütten ein junger Buchenbestand in Brand. Etwa 1 ha brannte aus.

19. Mai: Haselünne (Bez. Osnabrück). Durch unvorsichtiges Abbrennen von Heideflächen verursachte ein Landwirt aus Lotten einen Heide- und Waldbrand. Da der Schuldige versäumt hatte, die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, so wird er den Schaden zu tragen haben und wahrscheinlich auch strafrechtlich verfolgt werden.

19. Mai: Saerbeck (Westfalen). Heute wird hier schon den dritten Tag Feuerlärm geschlagen. Wieder brannte der Wald. Durch Gegenfeuer gelang es, den Brand zu löschen.

30. Mai: Fernewald, Oberförsterei Hiesfeld (Bez. Düsseldorf). Mein Revier wurde von Bubenhänden in Brand gesetzt. Von den 1800 Morgen verbrannten 1200 Morgen. Schaden an Geldwert 250 000 Mk. Noch sind die Löscharbeiten im Gange; viel Wild ist umgekommen. Sobald ich Zeit habe, folgt ausführlicher Bericht. R. Otto, Hegemeister.

73. Verzeichnis

der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentral-Sammelstelle (Rechnungsrat Schmidt II zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7) in der Zeit vom 1. Januar 1905 bis Ende März 1905 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

Nr.		Betrag
1.	„Deutsche Jäger-Zeitung" zu Neudamm, Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd des Herrn Gutsbesitzers Czull-Klimkowa ges.	6,10 Mk.
2.	Sammlung des Königl. Prinzl. Forstmeisters Richtsteig-Camenz	10,— „
3.	Sammlung unter den Forstbeamten der Oberförsterei Kranichbruch	10,80 „
4.	Forstaufseher P. Dauer-Mügeln, Stiftung des Herrn Dr. Kneist in Jessen	259,60 „
5.	„Deutsche Jäger-Zeitung" zu Neudamm, Erlös für Fehlschüsse gelegentlich der Jagden in der Herrschaft Radenz	9,80 „
6.	Forstmeister Eyser-Neustettin, auf Treibjagden gesammelte Jubelgaben und Strafgelder	48,15 „
7.	Oberförster Kahle zu Peine, gesammelt für Fehlschüsse auf einer Treibjagd im Forstort Hämelerwald	3,— „
8.	Forstaufseher Schieferdecker, gesammelt für Fehlschüsse bei der Treibjagd im Privatforstrevier Danielsruh	4,50 „
9.	Beiträge der Beamten der Oberförsterei Lehnin	17,— „
10.	Beiträge der Beamten der Oberförsterei Gunersdorf	9,— „
11.	Beiträge der Beamten der Oberförsterei Mutzelburg	6,30 „
12.	Beiträge der Beamten der Oberförsterei Obereimer	11,— „
13.	v. Gerlach in Schlettstadt, gesammelt beim Kaiserkommers	9,28 „
14.	Forstmeister Engelhard-Selgenau, gesammelte Strafgelder für Fehlschüsse auf den Treibjagden 1904/1905	25,15 „
15.	Oberförster Lemcke-Bornluchen, Erlös für Fehlschüsse	10,60 Mk.
16.	Forstmeister Voigt zu Jagow, gesammelt auf der Jagd am 12. Januar 1905 von den Forstbeamten und Jagdgenossen	10,— „
17.	Forstassessor Seiler-Münstereifel, Ertrag einer Sammlung	50,— „
18.	Förster Velsinger zu Sonsfeld (Rhld.), eingesandter Betrag vom Jagdpächter Rilke-Bocholt für einen ihm zugesandten, in seine Jagd übergelaufenen und dort verendeten Hasen	3,— „
19.	Oberförster Meier zu Soltau i. H., Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd in Leglingen am 16. Dezember 1904	3,— „
20.	Forstmeister Irle in Biedenkopf, Beiträge der Forstbeamten der Oberförsterei Katzenbach	20,— „
21.	Oberförsterei Zicher, gesammelt für Fehlschüsse bei Treibjagden und freiwillige Gaben	6,05 „
22.	Gesammelte Strafgelder auf Jagden in der Oberförsterei Steegen	16,50 „
23.	Oberförster Graßhoff zu Tornau bei Düben	5,— „
24.	Sammlung der Beamten der Oberförsterei Katholisch-Hammer	6,30 „
25.	Oberförster Stubenrauch, Sobernheim, Jagdstrafgelder	6,50 „
26.	Sammlung der Beamten der Oberförsterei Schelitz	10,— „
27.	Sammlung für Fehlschüsse auf Treibjagden in der Oberförsterei Bischofsrode	7,90 „
28.	Oberförster Bonse zu Wolpersdorf, 2. Rate der veranstalteten Sammlung	114,20 „
29.	Forstmeister Wittig, von den Beamten des Reviers Alt-Christburg	9,50 „
30.	Beiträge der Beamten der Oberförsterei Neuenheerse	23,80 „
	Summa	732,03 Mk.
	Hierzu Summe bis 72. Verzeichnis	128429,74 „
	Gesamtsumme der eingegangenen Beiträge	129161,77 Mk.

Weitere Beiträge, sowie Sammlungen von Zigarren-Abschnitten werden stets gerne entgegengenommen.

Vereins-Nachrichten.

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Zur Uniform der Herzogl. S.-M. Forstwarte.

Wer über die Vorgänge bei Gründung des Vereins Herzogl. S.-M. Forstwarte informiert ist, dem wird nicht unbekannt sein, daß zu jener Zeit, und namentlich im Meininger Unterland, viel über die Uniformierung gesprochen und geschrieben worden ist. Damals schon hatte man den Zeitpunkt für gekommen erachtet, die Erlangung einer einheitlichen Uniform in die Wege leiten zu können, auch hatte man mit Recht die nähere Behandlung dieses nicht unbedeutenden Punktes als eine der ersten und wichtigsten Aufgabe der Vereinstätigkeit betrachtet. Wenn nun aber diese Frage heute noch ihrer Erledigung harrt, so ist das darauf zurückzuführen, daß sie der mit Rücksicht auf die bevorstehende Staatshaushaltsberatung eiligeren, wohl auch wichtigeren Wohnungs- und Gehaltsfrage weichen mußte. Wie der Ausgang darüber sein wird, das werden die diesjährigen Landtagsverhandlungen deutlich erkennen lassen; wollen wir hoffen, daß unsere bereits ausgesprochene Bitte nicht ungehört verhallen und bald die Zeit eintreten möge, daß vom Forstmannsberuf gesagt werden kann: er nährt seinen Stand.

Nun zum eigentlichen Thema: Die heutige Welt beurteilt den Menschen in der Regel zunächst

nach dem Äußern. Darum scheint es geboten, auf das Äußere des Forstwartes, seine Uniform, ein kurzes Streiflicht fallen zu lassen, und es sei mir gestattet, etwas näher darauf einzugehen. Die Uniform des Forstwartes zeigt derartige Verschiedenheiten und Mängel, daß es im Interesse unserer sozialen Stellung dringend am Platze ist, in dieser Hinsicht eine Besserung herbeizuführen. Die bezüglichen Dienstvorschriften sind so unvollkommen und allgemein, daß wohl verschiedene Arten, wenn nur Forstuniformen, Anspruch auf das Wörtchen „vorschriftsmäßig" machen können. Es bedürfte einer engbegrenzten Vorschrift, welche selbstverständlich alle Ungleichheit und sonstigen Mängel zu beseitigen imstande wäre. Betrachtet man sich zunächst den Schnitt im allgemeinen, und ohne weiteres kann man den persönlichen Geschmack der Herren Schneidermeister erkennen. Die Farbe, welche von der Vorschrift als „dunkelgrau" bezeichnet wird, nimmt bisweilen einen hellgrauen, anderseits einen stahlblauen Charakter an. Der Kragen ist, je nach Belieben des Trägers, bald aus hell- oder dunkelgrünem Samt, bald aus dergleichen Tuch gefertigt, bald verschlingt er gierig den ganzen Hals, so daß sich der Kopf nur mit Mühe zu drehen vermag, bald läßt er auf „möglichste Bequemlichkeit" schließen, und nur ein grünes Streifchen von 2—3 cm Breite ziert den Hals. Selbst bei den Knöpfen ist große Verschiedenheit zu beachten. Grüne Wappenknöpfe, denen entschieden der Vorzug gebührt, wechseln mit den sogenannten Hirschhornknöpfen nach Tiroler Jägerart in den mannigfachsten Formen und Größen. Auch bei dem Hirschfänger, der ja erst in dem letzten Jahrzehnt seinen berechtigten Einzug bei den Schutzbeamten gehalten hat, macht sich großer Unterschied deutlich bemerkbar. Der Hirschfänger gehört unbedingt zu einer vollständigen Uniform; und welchen praktischen Wert er darstellt — abgesehen von Fällen der Notwehr usw. — weiß nur derjenige zu beurteilen, der in seinem Revier öfters Reinigungshiebe vorzunehmen hat. Nun ist aber der Hirschfänger ein Uniformstück, bezüglich dessen die Dienstvorschrift auch gar nichts über Form, Tragart usw. erwähnt. Meine Meinung geht dahin, daß er, um ihn mit der Farbe der Dienstabzeichen in Einklang zu bringen, in Silber zu wählen sein möchte. Die Tragart bei Dienstgeschäften muß wohl jedem einzelnen überlassen bleiben, weil da häufig noch andere Gegenstände, wie Gewehr, Abposthämmer und dergl., mitgeführt werden. Bei festlichen Gelegenheiten aber möchte er meines Erachtens stets durchgesteckt werden. Wenn in letzter Mitgliederversammlung behauptet worden ist, das Durchstecken sei unzulässig, so muß dem erwidert werden, daß jene bezügliche Verfügung von 1891 durch Herausgabe der neuen Dienstvorschrift hinfällig geworden ist. Wir haben uns lediglich nach den Dienstvorschriften zu richten, und hier ist überhaupt nichts vom Durchstecken erwähnt, mithin ist es auch nicht verboten. Ebenso verhält es sich mit der bisher nur von einigen Kollegen getragenen grünen Troddel. Ich kann dem Antrag des Herrn Kollegen Schuler, das Tragen dieser Troddel am durchgesteckten Hirschfänger mehr und mehr zu verallgemeinern, nur beipflichten. Vorschriftswidrig kann es keinesfalls sein, denn die Vorschrift erwähnt weder hiervon etwas, noch von einem Portepee der Herren Verwaltungsbeamten, die meines Wissens das silberne tragen. Übrigens tragen unsere Berufsgenossen im sonstigen Deutschland diese Troddel ja auch, sofern ihnen etwa nicht, wie es in Preußen geschehen, vom Landesherrn das goldene Portepee verliehen wird. — Man könnte noch eine Unmenge solcher Mängel aufzählen, jedoch würde das hier zu weit gehen. Sie würden wohl mit Leichtigkeit beseitigt werden können, wenn mit der Anfertigung unserer Uniform ein einziger Lieferant beauftragt würde, oder aber die Zahl derselben auf eine ganz minimale beschränkt würde. Das zu erreichen, wenigstens diesem Verfahren näher zu kommen, das soll der Zweck dieser Zeilen sein, und hoffentlich werden sie die verdiente Beachtung finden.

Noch eins zu erwähnen sei mir gestattet. Unsere Dienstabzeichen (Eichelblätter in Silber) werden, wie ich schon öfters zu sehen Gelegenheit hatte, auch von den Zaun- und Jagdwarten getragen. Ob sie ihnen mit Recht zustehen, entzieht sich meiner Wissenschaft. Wenn ich aber nicht irre, besteht ihr Abzeichen aus dem herzoglichen Wappen. Auffällig wäre es übrigens auch, daß zwei so verschiedene Klassen — Staatsbeamte und Hofbeamte — die gleiche Uniform und die gleichen Abzeichen tragen sollten; ein Unterschied muß unbedingt vorhanden sein. Auch in dieser Angelegenheit Klarheit zu schaffen, wollen wir uns bemühen, und es würde mich freuen, wenn mancher Kollege seine Ansicht über die erwähnten Punkte hier zum Ausdruck bringen würde.

Möhra bei Salzungen, den 28. Mai 1905.

Peterhänsel.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pflanz, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Oppeln berufen worden.

Rottländer, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Minden berufen.

Berg, Forstaufseher in der Oberförsterei Neuzelle, ist nach der Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Boehm, Hilfsjäger zu Domatschine bei Sibyllenort in Schlesien, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, einberufen worden.

Ehrke, Forstaufseher, bisher Schreibgehilfe in der Oberförsterei Papuschienen, ist als Forstaufseher nach der Oberförsterei Neu-Sternberg, mit dem Wohnsitze in Szargillen, Post Gr.-Baum, versetzt worden.

Einicke, Forstaufseher zu Niebeck, Kloster-Revierförsterei Niebeck, ist unter Ernennung zum Hilfsförster nach Wennigsen, Kloster-Oberförsterei Wennigsen, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Fenner, Forstaufseher in der Oberförsterei Ruda, ist nach der Oberförsterei Döberitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Freitag, Hilfsförster zu Hinternah, Oberförsterei Hinternah, ist nach Kleinbartloff, Oberförsterei Leinefelde, Regbz. Erfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hufe, Förster zu Langenschwarz, Oberförsterei Burghaun, ist auf die Försterstelle Marbach, Oberförsterei Fulda, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hahne, Forstaufseher zu Benneckenstein, ist nach Schmiedefeld, Oberförsterei Schmiedefeld, Regbz. Erfurt vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hanse, Hilfsförster in der Oberförsterei Königsbruch, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Friedenshain, Oberförsterei Schönthal, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Hering, Hilfsförster zu Schmiedefeld, Oberförsterei Schmiedefeld, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Friedrichsrode-West, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Hielscher, Hilfsförster in der Oberförsterei Nesselgrund, ist als Förster in Waldecke, Oberförsterei Katholisch-Hammer, Regbz. Breslau, vom 1. Juli d. Js. ab angestellt.

Hinze I, Forstaufseher in der Oberförsterei Dedensen, ist nach Egestorf, Oberförsterei Lauenau, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Hinze II, Hilfsjäger zu Dedensen, Oberförsterei Dedensen, ist nach Cöllnischfeld, Oberförsterei Lauenau, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Koch, Forstaufseher zu Springe, Oberförsterei Springe, ist nach Niebeck, Kloster-Revierförsterei Niebeck, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Kurth, Forstaufseher in der Oberförsterei Landeck, ist nach der Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kühl, Forstaufseher zu Einemhof, Kloster-Oberförsterei Lüneburg, ist nach Heide, Oberförsterei Coppenbrügge, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Kühnast, Förster zu Kamenzin, Oberförsterei Borntuchen, ist auf die Försterstelle Zwölfhufen, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Lamprecht, Förster zu Zwölfhufen, Oberförsterei Karnkewitz, ist auf die Försterstelle Scharfenstein, Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Lier, Forstaufseher zu Kleinbartloff, Oberförsterei Leinefelde, ist nach Hinternah, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Müller, Forstaufseher zu Hatzfeld, ist nach der Oberförsterei Battenberg, Regbz. Wiesbaden, vom 15. Juni d. Js. ab versetzt.

Neumann, Förster zu Großsee, Oberförsterei Tauer, ist an Stelle des auf ein Jahr beurlaubten Hegemeisters Liepe nach Schlsgrund, Oberförsterei Steinspring, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Neumann, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Drossen, ist nach der Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Quandt, Hilfsförster in der Oberförsterei Stolp, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Renkenhagen, Oberförsterei Altkrakow, Regbz. Köslin, übertragen.

Rademacher, Hilfsförster zu Königshof, Oberförsterei Elend, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Jagdhaus zu Lonau, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Rahn, Forstaufseher und bisheriger Forstkassenrendant im Nebenamt in der Oberförsterei Lindenberg, ist nach der Oberförsterei Ruda, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Reder, Hilfsjäger in der Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, ist zum Forstaufseher ernannt worden.

Redlich, Förster zu Kelpinerbrück, Oberförsterei Taubenfließ, ist die Försterstelle zu Neuhof, Oberförsterei Lautenburg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Redetzky, Hilfsförster zu Cunersdorf, Oberförsterei Cunersdorf, ist nach Saugarten, Oberförsterei Cunersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Ritter, Hilfsförster zu Saugarten, Oberförsterei Cunersdorf, Regbz. Potsdam, ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Herrn Oberförster in Cunersdorf an Stelle des Hilfsförsters Redetzky überwiesen.

Richter, Hilfsförster in der Oberförsterei Friedrichsberg, ist unter Ernennung zum Förster die neugegründete Försterstelle Radawnitz, Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Schimke, Förster zu Besser, Oberförsterei Erlau, ist die Försterstelle Kirchworbis, Oberförsterei Worbis, Regbz. Erfurt, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Schultz, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Schmenzin, Regbz. Köslin, ist nach Königshof, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Schwochow, Forstaufseher in der Oberförsterei Neuhaus, ist nach der Oberförsterei Jänschwalde, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Seegers, Hilfsjäger zu Rehburg (Stadt), Kloster-Oberförsterei Rehburg, ist nach Springe, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Seifert, Hilfsjäger in der Oberförsterei Tauer, ist nach der Oberförsterei Hochzeit, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Spechtmeyer, Forstaufseher zu Wennigsen, Kloster-Oberförsterei Wennigsen, ist nach Wehlen, Kloster-Oberförsterei Soltau, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Stege, Förster zu Friedrichsrode, Oberförsterei Lohra, ist die Försterstelle Adlersberg zu Besser, Oberförsterei Erlau, Regbz. Erfurt, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Taecker, Hilfsförster in der Oberförsterei Döberitz, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Hansfelderbrück, Oberförsterei Hammerstein, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Tornow, Forstaufseher, bisher in den Forsten der Stadt Elbing beschäftigt, ist nach Göttingen, Kloster-Oberförsterei Göttingen, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Weiland, Forstaufseher in der Oberförsterei Döberitz, ist nach der Oberförsterei Pflastermühl, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wildenhayn, Forstaufseher in der Oberförsterei Hochzeit, ist nach der Oberförsterei Regenthin, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Frhr. **von Loewenstern,** Kronprinzlicher Forstmeister zu Bernstadt, ist der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen ist verliehen worden:
Mertens, Privatförster zu Pessin, Kreis Westhavelland; **Packegrim,** Kronprinzlicher Förster zu Patschkey, Kreis Öls; **Schneider,** Kronprinzlicher Waldläufer zu Weidenbach, Kreis Öls; **Wünscher,** Kronprinzlicher Waldläufer zu Katzur, Kreis Öls.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Frhr. **v. dem Bussche-Streithorst,** Oberhofjägermeister, ist unter Belassung in seiner Funktion zum Königl. Oberhofmarschall ernannt worden.

Flemming, Oberförster zu Dresden, technischer Hilfsarbeiter im Finanzministerium, ist der Titel und Rang eines Forstrates in Gruppe 14 der IV. Klasse der Hofrangordnung verliehen worden.

Großmann, Oberförster vom Lauterer Revier, ist auf das Königsteiner Revier versetzt worden.

Jacoby, Hauptmann z. D., Forstrentamtmann zu Dresden, ist der Titel und Rang eines Kammerrates in der IV. Klasse der Hofrangordnung verliehen worden.

Klette, Oberforstmeister zu Zschopau, ist der Rang in der III. Klasse der Hofrangordnung verliehen worden.

v. Minckwitz, Oberförster zu Moritzburg, ist zum Kammerherrn ernannt worden.

v. Römer, Forstmeister zu Bad-Elster, ist zum Kammerherrn ernannt worden.

Tittmann, Forstassessor, ist unter Ernennung zum Oberförster die Revierverwalterstelle auf Lauterer Revier übertragen worden.

Ahlig, Oberforstmeister zu Auerbach, ist der Rang in der III. Klasse der Hofrangordnung verliehen worden.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Diemer, Oberförster zu Furtwangen, ist das Forstamt Gegenbach übertragen worden.

Kellner, Forstassessor zu Gernsbach, ist zum Oberförster in Gerlachsheim ernannt worden.

Lambinus, Forstassessor zu Gerlachsheim, ist zum Oberförster in Furtwangen ernannt worden.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kitz II, Revierjäger zu Dessau, ist nach Wörlitz versetzt.

Pannier, Förster zu Wörlitz, ist nach dem Forsthause Schlepke bei Roßlau versetzt worden.

Teupel, Hilfsjäger zu Roßlau, ist nach Dessau versetzt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Möller, Forstwart zu Reichmannsdorf, ist ruhegehaltsberechtigt angestellt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Jarry, Hegemeister zu Forsthaus Rohrbach, Kreis Château-Salins, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Müller, Gemeindeförster zu Forsthaus Wurzel, Kreis Rappoltsweiler, ist das Portepee der Kaiserl. Förster als Ehrenportepee verliehen worden.

Ziegler, Gemeindehegemeister zu Eschelmer, Kreis Rappoltsweiler, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Gemeindeförsterstelle Hennethal,** Oberförsterei Hahn, Regbz. **Wiesbaden,** mit dem **Wohnsitz** in Hennethal, Kreis **Untertaunus,** gelangt mit dem 1. Oktober 1905 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden **Hennethal** und Strinzmargarethä mit einer Größe von 820 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren, das erste und zweite Mal um je 50 Mk. und alsdann um je 100 Mk., bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem wird eine pensionsfähige Brennholzentschädigung von jährlich 75 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. August 1905 an den Königl. Oberförster Herrn Wachendorff in Hahn, Kreis Untertaunus, zu richten.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck,** Forsthaus **Müggelheim** bei **Köpenick,** Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei** Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede **das** Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis **spätestens** jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Allenstein. Gelegentlich der außerordentlichen Mitglieder-Versammlung der Bezirksgruppe Königsberg am 21. Mai in Allenstein bildete sich neu eine Ortsgruppe Allenstein, der sogleich 17 Mitglieder aus den Oberförstereien Hohenstein, Lanskerofen, Ramuck, Hartigswalde, Jablonken, Kudippen und Purden beitraten. Zum Vorsitzenden wurde einstimmig der Förster Gralle in Stabigotten, zum Schriftführer Förster Schulz in Gradda gewählt. Die nächste ordentliche Mitglieder-Versammlung findet Sonntag, den 23. Juli, nachmittags 3 Uhr, in Gelguhnen statt. Tagesordnung: 1. Beratung der Ortsgruppensatzungen. 2. Ergänzungswahlen zum Vorstande. 3. Bekanntgabe der vom Hauptverein verfaßten neuen Denkschrift zu unserer Besoldungsaufbesserung. 4. Bekanntgabe des Berichts unseres Delegierten über seine Eindrücke auf der Versammlung des Hauptvereins in Berlin. 5. Beschlußfassung über den nächsten Versammlungsort.
Der Vorstand.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Donnerstag, den 15. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, findet auf dem Scheibenstande Forsthaus Strepe ein Scheibenschießen statt, vorher Berichterstattung des **Kollegen Duesberg über die diesjährige Mitgliederversammlung und Empfangnahme der Mitgliedskarten. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten;** außerdem sind die einzelnen Mitglieder der Ortsgruppen Xanten und Benrath und die Mitglieder der Oberförsterei Hiesfeld und der Rheinwarden dazu freundlichst eingeladen.
J. A.: Der Schriftführer.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, den 17. Juni cr., abends 7½ Uhr, Sitzung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über den Verlauf der Generalversammlung zu Berlin. 2. Rechnungslegung 2c. des Kassenführers. 3. Beschlußfassung über ein demnächst abzuhaltendes Vereinsscheibenschießen. 4. Verschiedenes. 5. Wahl des neuen Vorstandes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.
Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Die zweite diesjährige ordentliche Versammlung der Ortsgruppe findet am Samstag, den 1. Juli cr., nachmittags von 3 Uhr beginnend, im Hotel „Hessischer Hof" in Gelnhausen statt. Tagesordnung: Berichterstattung des Delegierten über die Verhandlungen der 4. Mitgliederversammlung des H. V., Zurückgabe der Mitgliedkarten, Erhebung der fälligen Beiträge, Verschiedenes. — Die Mitglieder werden gebeten, mit ihren Damen zu erscheinen, um mit ihnen nach der Sitzung gemütliches Beisammensein zu halten.
Der Vorsitzende.

Halberstadt (Regbz. Magdeburg). Zusammenkunft der Mitglieder am 18. Juni, nachmittags 3 Uhr, im Wehrstedtschen Lokale in Halberstadt, Fischmarkt.
Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 24. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im Bahnhofshotel in Springe eine Mitgliederversammlung statt, in welcher der Kollege Brasen über den Verlauf der Hauptversammlung in Berlin am 27. Mai Bericht erstatten wird. Die Mitglieder der Ortsgruppe Hannover werden hierzu eingeladen.
Der Vorstand.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 18. Juni 1905, Scheibenschießen in Neilswerk. Im Walde Konzert, abends Tanzkränzchen im Kruscheschen Gasthause. Die Herren Kollegen der Ortsgruppe, sowie auch des Nachbarvereins

sind freundlichst eingeladen. Gäste willkommen. Anfang 3 Uhr nachmittags. Der Vorstand.

Lautenburg, Westpr. (Regbz. Marienwerder). Das Scheibenschießen findet am Sonnabend, den 17. d. Mts., in dem Schutzbezirk Buchenberg der Oberförsterei Ruda statt. Anfang 3 Uhr nachmittags, Probeschießen von 2 Uhr ab. Musik zur Stelle. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten, zumal dies Gelegenheit zum Abschied von drei Gruppenmitgliedern bietet, die infolge Beförderung den hiesigen Vereinsbezirk verlassen müssen. Gleichzeitig Bericht des Herrn Förster Kühnemann über den Verlauf der diesjährigen Mitgliederversammlung in Berlin.

Der Vorsitzende. J. V.: Rockmann.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Das Prämienschießen findet am Sonntag, den 18. Juni, im Belauf Lindenberg statt. Versammlung 2 Uhr im Vereinslokal. Die Herren Kollegen und Mitglieder werden hierzu freundlichst mit Familien eingeladen. Die einzuladenden Gäste bittet der Vorstand, ihm bis zum 8. Juni bekannt zu geben. Eine weitere Bekanntmachung erfolgt nicht mehr. Um rege Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

Oecippel (Regbz. Danzig). Das auf den 12. Juni cr. in Pollum festgesetzte Prämienschießen wird auf Sonnabend, den 24. Juni cr., verlegt. Beginn des Schießens $2^1/_2$ Uhr nachmittags. Geschossen wird auf 20-Ringscheibe und Tontauben. Mitglieder zahlen zum Prämienschießen einen Beitrag von 2 Mk., Nichtmitglieder 3 Mk. Beteiligung am Tontaubenschießen auf Wunsch und gegen Zahlung eines besonderen Beitrages zur Deckung der Unkosten. Die Herren Kollegen, auch diejenigen, die noch nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, werden hiermit nebst Familie ergebenst eingeladen. Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Königsberg). Am Sonntag, den 18. Juni d. Js., nachmittags $1^1/_2$ Uhr, Mitgliederversammlung in Grünwalde. Bericht des Delegierten der Bezirksgruppe über die vierte ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin. Von $2^1/_2$ Uhr nachmittags ab Scheibenschießen auf dem Stande in der Nähe der Försterei Grünwalde, wozu sämtliche Kollegen der benachbarten Oberförstereien, welche sich für unsere Vereinsbestrebungen interessieren, freundlichst eingeladen sind. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß von 5 Uhr ab in dem renovierten Wichtschen Etablissement ein Gartenkonzert, ausgeführt von der Kapelle des 1. Jäger-Bataillons Graf Yorck von Wartenburg, stattfindet. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 17. Juni 1905, nachmittags 6 Uhr, im Vereinslokal in Prechlau ordentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht über die vierte ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin. Berichterstatter: Der Vorsitzende. 2. Beschluß über das in Aussicht genommene Sommervergnügen mit Scheibenschießen. 3. Einziehung der Mitgliederbeiträge und Wiederaushändigung der Mitgliedskarten. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorsitzende.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 18. Juni d. Js., nachmittags $2^1/_2$ Uhr, Mitgliederversammlung im Gasthause zu Rothenkirchen. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Der Vorstand. J. A.: Bieritz, Schriftführer.

Söhre (Regbz. Hildesheim). Zu einer am 13. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, abzuhaltenden Versammlung im Hotel Weißenborn zu Oberkaufungen (am Bahnhof) lade ich die Mitglieder hierdurch freundlichst ein. Tagesordnung: Rechnungslegung, Zahlung von Beiträgen, Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Der Vorstand. Paul.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Buchwald, Adolf, Förster, Forsthaus Slupia, Post Seeheim (Posen).
Merle, Heinrich, Königl. Hilfsförster, Lohrhaupten, Kreis Gelnhausen.
Merten, Gustav, Königl. Forstassessor, Siegburg, Bez. Köln.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bogen, Gersfeld, 5 Mk.; Beicht, Gemünd, 2 Mk.; Buchwald, Märk.-Friedland, 2 Mk.; Buchwald, Slupia, 2 Mk.; Dehmel, Oels, 2 Mk.; Dallibor, Garben, 2 Mk.; Ernst, Salchau, 2 Mk.; Haensler, Bersdorf, 2 Mk.; Hasse, Elbholz, 2 Mk.; Hogrebe, Hohenstein, 2 Mk.; Hoppe, Gruttinnen, 2 Mk.; Irmler, Wilhelmsthal, 2 Mk.; Künstel, Elend, 2 Mk.; Knop, Oppalin, 2 Mk.; Kühnel, Nieder-Langenöls, 2 Mk.; Leist, Finckenstein, 2 Mk.; Moebes, Burg, 2 Mk.; Meerwald, Elend, 2 Mk.; Marx, Guttau, 2 Mk.; Merle, Lohrhaupten, 2 Mk.; Michel, Zicher, 2 Mk.; Neumeyer, Reitzenstein, 2 Mk.; Rietz, Bogowitz, 2 Mk.; Rau, Wolfersdorf, 2 Mk.; Siegfried, Ravensbrück, 3 Mk.; Spindler, Dalhausen, 2 Mk.; Schneider, Mittelbusch, 2 Mk.; Scharnow, Salzbrunn, 2 Mk.; Schmiedicke, Susigke, 2 Mk.; Tausendfreude, Hufenbruch, 2 Mk.; Thomas, Giezel, 2 Mk.; Wingenfeld, Giezel, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,

Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an unseren Schatzmeister, Herrn Kommerzienrat Neumann-Neudamm, einzusenden.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“,** nicht etwa durch direkte Mitteilung. **Die „Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1740. **Seehaase,** H., Gräfl. Förster, Alscheberg i. Holstein.
1741. **Preßberger,** Wilhelm, Gräfl. Förster, Romsthal (Kassel).

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 57 1 Mk., Nr. 109 4 Mk., Nr. 114 9 Mk., Nr. 166, 178, 181, 195, 202, 204 je 3 Mk., Nr. 254 5 Mk., Nr. 274 7 Mk., Nr. 280 3 Mk., Nr. 382, 403 je 7 Mk., Nr. 445 5 Mk., Nr. 453 1 Mk., Nr. 519, 566 je 3 Mk., Nr. 596 7 Mk., Nr. 725 4 Mk., Nr. 879 5 Mk., Nr. 883 3 Mk., Nr. 985 5 Mk., Nr. 968, 1020, 1048, 1064 je 3 Mk., Nr. 1098 5 Mk., Nr. 1117 4 Mk., Nr. 1249 3 Mk., Nr. 1281, 1286 je 7 Mk., Nr. 1292 3 Mk., Nr. 1303 9 Mk., Nr. 1344, 1355 je 5 Mk., Nr. 1370 20 Mk., Nr. 1378, 1375, 1409 je 5 Mk., Nr. 1418 9 Mk., Nr. 1434 5 Mk., Nr. 1487 3 Mk., Nr. 1589 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Bezirksgruppe Schlesien.

Den Vereinsmitgliedern hierdurch zur Nachricht, daß eine Bezirksgruppenversammlung in diesem Jahre nicht stattfindet, da bereits im August 1905 die Mitgliederversammlung in Breslau, um deren recht zahlreichen Besuch gebeten wird, stattfindet.

Kammendorf, den 3. Juni 1905.
Post Fürstenau, Kr. Neumarkt

Der Vorsitzende: Oberstein.

Bezirksgruppe „Süddeutschland“, Thüringen, Hessen-Nassau und Großherzogtum Hessen.

Einladung

zu der für Donnerstag, den 15. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Zentralhotel zu Fulda anberaumten Versammlung.

Tagesordnung:

1. Kurze Berichterstattung über Entwickelung des Vereins.
2. Wahl des Delegierten für die III. Mitgliederversammlung in Breslau.
3. Anträge für die III. Mitgliederversammlung und Beschlußfassung über dieselben.

Auch Waldbesitzer, Privatforstbeamte und sonstige Freunde des Waldes, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, werden hiermit zum Besuche der Versammlung eingeladen.

Gersfeld, Rhön, 26. Mai 1905.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe:
Oberförster Schreiber.

---

und namentlich im Sommer zur Erntezeit, wird dies unmöglich, da weder Gemeindevorsteher, noch Küster oder ein Vertreter für diese im Dorfe anwesend sind. Es müßte doch Fürsorge getroffen werden, daß der Schlüssel zum Glockenturm jederzeit für den Förster oder dessen Boten erreichbar ist, um unter Umständen selbst Sturm läuten zu können. Da um diese Jahreszeit fast alle Dorfbewohner auf ihren Äckern sind, ist dieses Sturmläuten besonders wichtig behufs schneller Herbeirufung einer Löschhilfe.

Nach § 20 der Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Potsdam soll der Gemeindevorsteher ein Viertel der männlichen Bewohner, im Alter von 18 bis 50 Jahren mit Spaten, Hacken, Äxten unter einem Anführer, der sich auf der Brandstelle bei dem Forstbeamten zu melden hat, als Löschhilfe entsenden. Gegen diese Vorschrift wird wohl stets gefehlt; es meldet sich weder der Anführer, noch erscheint ein Viertel der zur Löschhilfe verpflichteten Mannschaften.

Es wäre empfehlenswert, daß der Gemeindevorsteher die beim nächsten Waldbrande zur Hilfe verpflichteten Mannschaften, sowie den Ort, wo sie sich zu sammeln haben, vorher bestimmt, z. B. zunächst jährlich am 1. März, und jeden, der nicht erscheint, auch keinen Vertreter sendet, zur Bestrafung anzeigt, daß ferner dem Landrat bzw. Oberförster die Anzahl Mannschaften, welche jede Gemeinde zu stellen hat, angezeigt wird, damit die Art der mitzunehmenden Geräte (meist Spaten) bestimmt werden kann, und damit eine Kontrolle möglich ist.

Eine strenge Handhabe der maßgebenden Gesetze und Polizei-Verordnungen, ferner Anzeige jedes Gemeindevorstehers, der nicht die vorgeschriebene Anzahl Löschmannschaften sendet, dürfte geboten sein, um die zum Löschen von Waldbränden erforderliche Hilfe sicherzustellen.

Um ein vorzeitiges Weglaufen von „Drückebergern“ zu verhindern, ist dem Anführer der Mannschaften einer Gemeinde von dem die Löschhilfe leitenden Beamten einzuschärfen, daß er mit seinen Leuten sich nicht eher entfernen dürfe, als er von dem Leiter die Erlaubnis habe, und daß sich jeder nach Unterdrückung des Feuers beim Anführer zu melden habe, zweckmäßig auf ein vorher eingeübtes Signal. Der Anführer hat sich die Namen, der Leiter der Löschhilfe die Zahl der erschienenen Mannschaften und die Zeit ihres Erscheinens anzumerken.

Sehr zu empfehlen ist, daß der die Löschhilfe leitende Beamte zu Pferde ist, da er sonst infolge des notwendigen vielen Laufens bei glühender Sonnenhitze — die doch meistens herrschen wird — bald ermatten würde, auch da er zu Pferde schneller fortkommt und zeitig besonders gefährliche Stellen erkunden kann.

Um nun die Gemeindevorsteher zu einer schleunigen Hilfe anzuspornen, möchte es gut sein, wenn der Landrat durch Bekanntmachung im Kreisblatt darauf hinweist, daß sie nicht nur nach § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes, sowie § 20 obengenannter Regierungs-Polizei-Verordnung (in anderen Bezirken natürlich andere Paragraphen und Verordnungen) strafbar, sondern nach § 823 B. G. B. — ebenso wie alle Säumigen — auch haftbar sind für allen Schaden, der durch ihre strafbare Unterlassung einer s c h l e u n i g e n Löschhilfe (§ 20 Abs. 2 sagt „in möglichster Eile“) entstanden ist. Prämien für vollzählig erschienene Gemeindehilfe (nicht für einzelne Leute) könnten ausgelobt werden. Leider sind die zurzeit bestehenden Gesetze und Verordnungen nicht genügend, wie schon in dem Vortrag im „Märkischen Forst-Verein“ ausgeführt ist. So untersagte bei einem im Entstehen begriffenen Waldbrande ein Bauer, der auf seinem etwa 100 m entfernten Acker mit seinen Leuten Roggen auf einen Wagen lud, letzteren, von denen sogar einer Holzhauer war, das Feuer zu löschen; drei Leute hätten das zu jener Zeit etwa 2 a große Feuer in wenigen Minuten gelöscht. Könnte es nicht heißen, das jeder ohne Aufforderung durch Polizei, Forstbeamte und dergleichen löschen muß? Gesetzlich, das heißt: weder nach dem Strafgesetz, noch nach bürgerlichem Recht, ist gegen den Bauer nichts zu machen.

Endlich wäre behufs schleuniger Herbeischaffung von Löschhilfe die Beförderung auf Wagen in Aussicht zu nehmen, auch schon deshalb, damit die Leute nach oft stundenlangem Marsche in glühender Sonnenhitze nicht müde und matt, zu energischer Arbeit unfähig an der Brandstelle ankommen. Die erforderlichen Wagen müßten schon vorher bei Beginn der trockenen Jahreszeit mit der Bedingung anzunehmen sein, daß jeder Fuhrunternehmer für Ersatz im Falle vorübergehender Abwesenheit zu sorgen hat.

Wo Fernsprecher in Forsthäusern, Ortschaften und auf Feuerwachttürmen vorhanden sind, werden sie zur schnellen Herbeirufung von Hilfe gute Dienste leisten. In der Nähe von Garnisonen könnte durch Vermittelung des Landrats der nach obigen Ausführungen überhaupt noch ein Feld segensreicher Tätigkeit findet, militärische Hilfe in Anspruch genommen werden.

Brandstelle, nächster bzw. bequemster Weg, unter Umständen Bahnstation, erforderliche Zahl der Mannschaften, mitzubringende Werkzeuge, Ausdehnung des Brandes, Dauer der mut-

maßlichen Abwesenheit vom Garnisonort wären beim Ersuchen um Hilfe anzugeben.

Nach jedem Brande ist ein Fragebogen, für welchen etwa folgendes Muster genommen werden kann, zu beantworten und der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Fragebogen:

1. Wer war der Erste auf der Brandstelle?
2. Hat dieser Verdächtiges bemerkt? was?
3. Wo hat das Feuer zu brennen angefangen und wann? Stunde, Minute.
4. Wie weit war es schon vorgeschritten, als die erste Hilfe erschien?
5. In welcher Reihenfolge, wann und in welcher Zahl erschienen die zum Löschen verpflichteten Mannschaften? Ortschaften?
6. Wann waren so viel Leute da, daß man des Feuers Herr wurde?
7. Wann war der erste Forstbeamte zur Stelle? Name mit Reihenfolge, sowie Zeitangabe für das Erscheinen der Forstbeamten.
8. Sind die Bestimmungen der Forstpolizei-Gesetze und Verordnungen befolgt? Ist willig Hilfe geleistet?
9. Aus welcher Himmelsgegend kam der Wind?
10. Wie alt ist der vom Feuer beschädigte Bestand, wie groß die ganze Brandfläche und wie viel davon sicher vernichtet worden, wie viel bleibt sicher erhalten?
11. Wer hat sich besonders beim Löschen ausgezeichnet und wodurch?
12. Wie, wann bzw. von wem hat der zuständige Forstbeamte Kenntnis vom Waldfeuer erhalten?
13. Wodurch ist das Feuer entstanden? Was ist geschehen, um den Täter zu ermitteln?

Der „Brotbaum“ des Thüringerwaldes.

Sobald der Winterfrost aus dem Boden gewichen, beginnen die wichtigsten Kulturarbeiten im Walde, das Säen und Pflanzen, und zwar vorwiegend letzteres. Am eifrigsten wird in ganz Thüringen die Fichte angebaut, sowohl bei Neuaufforstung als bei Bestandesumwandlung, und das mit vollem Recht, denn nicht umsonst nennt die Bevölkerung „auf dem Wald“ die Fichte ihren „Brotbaum“. Bietet sie doch in allen Altersstadien so mannigfache Verwendung und so bedeutenden Geschäfts- und Arbeitsverdienst in Wald, Schneidemühle, Werkstatt, Fabrik und Hausindustrie wie keine andere Holzart!

So liefern die jungen Fichtendickichte schon vom Beginn des Bestandesschlusses ab bis zum Beginn der natürlichen Bestandesreinigung, also bis etwa 7 cm Durchmesser in Brusthöhe: Weihnachts- und Schmuckbäume jeder Größe, Schmuck- und Deckreisig, Blumenstecken, Rosen- und Heckenstöcke, Faschinen, Zaun- und Fitzspriegel, Zinseln, Bohnenstangen, Rechen- und Werkzeugstiele, Weinpfähle, Hopfenstangen, Baumpfähle, Zaunpfähle, Staketstangen, Faßspunde und viele andere Sortimente.

Im Stangenholzalter, also vom Beginn der Bestandesreinigung bis zur Durchmesserstärke von 20 cm in Brusthöhe, ergaben sie in bedeutender Menge: Rundlatten, Zaunriegel, Baumpfähle, Buhnstangen, Plankenstangen, Rüststangen, schwache Sparren und Riegel, Leiterbäume, Faßstäbe, Telephonstangen, Grubenholz, Schleifholz usw.

Das geringe Baumholz von 20 bis 35 cm in Brusthöhe liefert zahlreiche Sortimente an Klein- und Mittelbauhölzern, wie Säulen, Riegel und Sparren, ferner Kisten- und Büttenholz, Schleif- und Zelluloseholz, schwaches Schneideholz, Pflasterklötze, starkes Grubenholz, Schindeln, Bahnschwellen (imprägniert) usw.

Als mittleres Baumholz mit 35 bis 50 cm Durchmesser in Brusthöhe liefert, die Fichte: Bauhölzer in voller Länge, Balken, Träger, Grundschwellen, Unterzüge, Schneidholz, Dachschindeln, Spielwarenholz, Böttcherholz, Schiffsbau-, Schleusen- und Triftbauhölzer und vieles andere. Die Sortimente des mittleren Baumholzes nehmen etwa 70 Prozent des Kahlabtriebs bei 80jährigem Umtrieb ein. Die Nachfrage gerade nach diesen Sortimenten ist daher eine fast unbegrenzte.

Starkes Baumholz von 50 cm Durchmesser in Brusthöhe aufwärts wird verlangt zu Gebäuden mit 14 und mehr Meter Tiefe; ferner zu Mastbäumen, Schneidblöcken, Resonanz- und Instrumentenholz, zu Bottichen, Mühlen-, Kahn- und Wasserbau. Die Nachfrage nach Starkholz ist eine wesentlich beschränktere als nach Mittelholz.

Die Abtriebsmasse für Fichtenwald schwankt je nach Bonität, abgesehen von den extremsten Standortsverhältnissen, bei 80jährigem Umtrieb zwischen 400 bis 1000 fm pro Hektar. Die prolongierten Durchforstungserträge ergeben zwischen 25 bis 70 Prozent des Abtriebsertrags.

Aus den Wirtschaftsergebnissen des Fichtennachhaltswaldes berechnet sich demgemäß als Rentabilitätsmaßstab ein Bodenwert von 400 bis 1100 Mk. pro Hektar, der bei keiner anderen Holzart erreicht wird.

Die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Fichte liegt somit in folgenden Vorzügen: 1. Wegen ihres höchsten Holzmassenertrags und

Nutzprozentes bei verhältnismäßig kurzem Umtrieb trägt sie am meisten dazu bei, den Bedarf an Nutzholz in Deutschland zu decken, insbesondere ist sie in erster Linie geeignet, durch angemessene Steigerung ihres Anbaus die durchschnittlich alljährlich nötige Einfuhr von neun Millionen Festmetern Weichnutzholz teilweise zu beseitigen. 2. Sie liefert den höchsten Geldertrag bei verhältnismäßig kurzem Umtrieb und die höchste Verzinsung des Waldkapitals, die dem landesüblichen Zinsfuß am nächsten kommt. 3. Sie ist wie keine andere Holzart geeignet, neben dem Bedarf für Hochbau auch die Bedürfnisse der Industrie in höchstem Maße zu befriedigen, wodurch sie zu einer bedeutenden Arbeits- und Verdienstquelle für Arbeiter und Arbeitgeber wird. 4. Ihre ungemein vielseitige Verwendbarkeit verbürgt stets den sichersten und besten Absatz, was sich selbst bei Bruchkalamitäten gezeigt hat. Nicht zu übersehen ist ferner: 5. Ihre Ansprüche an die mineralische Bodenkraft sind weit geringer als die der meisten anderen Holzarten, wenn nur genügende Luftfeuchtigkeit vorhanden ist. 6. Ihr Anbau ist leichter, sicherer und meist auch billiger als bei fast allen anderen Holzarten.

Trotz dieser unbestrittenen großen Vorzüge der Fichte hört man bisweilen die Behauptung aufstellen, es sei eine „Fichtenüberproduktion“ zu fürchten oder eine „Fichtenmanie“ eingetreten. Diese Behauptung dürfte aber wohl nur auf ungenügende Beachtung der Statistik über die Verbreitung unserer herrschenden Holzarten zurückzuführen sein. Nach dieser aber sind in der rund 14 Millionen Hektar haltenden Waldfläche Deutschlands enthalten rund: Kiefer 43 Prozent oder 6 Millionen Hektar; Fichte 16 Prozent oder 2,2 Millionen; Tanne 7 Prozent oder 1 Million; Rotbuche 15 Prozent oder 2,1 Millionen und Eiche 1 Prozent oder 0,14 Millionen Hektar. Der Rest von 18 Prozent oder 2,5 Millionen Hektar fällt auf eingesprengte Holzarten.

Wenn aber die wirtschaftliche Bedeutung einer Holzart maßgebend sein muß, ihren Anbau zu steigern, sofern die maßgebenden Standortsfaktoren vorhanden sind, so dürfte fraglos die Fichte in erster Linie in Betracht kommen, sei es im Wege der Aufforstung oder der Mischung.

Eine Steigerung unserer Fichtenwirtschaft bis auf etwa ein Viertel der deutschen Waldfläche dürfte für die Waldbesitzer, für Holzhandel, Industrie und zahlreiche Gewerbe, somit für das Nationalvermögen, ein beträchtlicher Gewinn, für die deutsche Forstwirtschaft aber eine volkswirtschaftliche Ausgabe sein. — Die bedeutende Überlegenheit der mittel- und süddeutschen Forstwirtschaft, insbesondere der sächsischen gegenüber der norddeutschen, ist lediglich der weitaus größern Verbreitung der Fichte in jenen Waldgebieten zu verdanken, für die allerdings die nötigen Vorbedingungen dort mehr gegeben sind, was schon daraus hervorgeht, daß die genügsame Kiefer auf der preußischen Waldfläche mit 62 Prozent vertreten ist.

Brock.

Mitteilungen.

— Der Aufsatz **„Die scheppe Allee bei Darmstadt“** in Nr. 21 erinnert mich an eine ähnliche uralte Kiefer, an der heute wohl mancher vorbei geht und kopfschüttelnd den bizarr und grotesk gewachsenen Baum betrachtet und sich die Frage vorlegt: „Wie kommt diese merkwürdige Kiefer hier in den Eichenschälwald, und was bedeutet sie?“ Diese Kiefer steht in der Oberförsterei Xanten, Försterei Bärl, am sogenannten Kuhweg. Ich sah den Baum zuerst im Jahre 1879, wo er meine Aufmerksamkeit sehr erregte und ich mir sagte: „Der bedeutet was!“ Endlich glückte es mir, die Lösung des Rätsels zu bekommen. In der Zeit zwischen 1850 und 1860 hatte der Königliche Oberförster Fritzen die Oberförsterei Xanten zu verwalten. Da kommt er eines Tages nach dem Bärler Revier und findet den alten Förster Schmidt und seine Holzhauer mit dem Fällen und Sortieren eines alten Kiefernbestandes am Kuhweg beschäftigt. Das war aber gar nicht leicht, denn die alten Bäume waren alle so merkwürdig bizarr und verbildet, daß es ein reines Kunststück war, alles an den richtigen Platz zu sortieren. Es war ein so außergewöhnlicher Holzbestand, daß in reinem „Galgenhumor“ der Herr Oberförster die „schönste Kiefer aussucht und bestimmte: „Diese bleibt stehen, damit noch die Nachwelt sieht, mit was für Holz wir uns haben abrackern müssen!“ — So steht sie denn heute noch, und vor einigen Monaten habe ich noch die Photographie des merkwürdigen Baumes gesehen.

Forsth. Fernewald b. Sterkrade, 20. Mai 1905.

Hegemeister R. Otto.

— **Die Aufforstungsbestrebungen in der Provinz Hannover** haben auch im abgelaufenen Rechnungsjahre 1904 eine nachhaltige Förderung erfahren. Mit Hilfe von Darlehen aus dem Aufforstungsdarlehensfonds der Provinz, welche an

Waldgenossenschaften, gebildet gemäß Gesetz vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, gegen $1^1/_2$ % Zinsen und $3^1/_2$ % Tilgung, an Privatgrundbesitzer gegen 2 % Zinsen und 3 % Tilgung in Höhe der Aufforstungskosten begeben werden, wurden neun Waldgenossenschaften: Maschen, Kreis Winsen a. L., Hellstedt, Frelsdorf, Kreis Geestemünde, Luttum, Haberloh, Völkersen, Kreis Verden, Bellen, Horstedt, Wittorf, Kreis Rotenburg, und acht Privatgrundbesitzer in den Kreisen Syke, Soltau, Fallingbostel, Lingen, Bersenbrück, Harburg mit einer Darlehenssumme von 76100 Mk. unterstützt. Die Ödlandsflächen, welche der forstlichen Kultur zugeführt sind, belaufen sich auf rund 1100 ha. Seit im Jahre 1877 der 11. Hannoversche Provinziallandtag die Bildung dieses Aufforstungsdarlehensfonds beschloß, wurden bislang an Darlehen gewährt rund 1,2 Millionen Mark für die Aufforstung einer Fläche von rund 13200 ha. Die Bodenvorbereitung zu den Kulturen ist meistens mit dem Dampfpflug oder mit Pferdepflügen ausgeführt, wo es sich um die Aufforstung von sandigen Böden des Heidegebietes handelt, welche sowohl auf der Oberfläche mit einer dichten Schicht von Heide und Rohhumus überlagert sind, als auch häufig im Untergrunde verhärtete Bodenschichten, besonders Ortstein, aufweisen. Die Lockerung und Zertrümmerung dieser die Nährstoffreichtümer des Bodens haltenden Schichten ist erforderlich, um in ihnen ein dem Pflanzenleben günstiges Porenvolumen herzustellen. Besonders gute Erfolge mit den Aufforstungen haben u. a. die Städte Celle und Göttingen gehabt.

— **Aufforstungen in Schleswig-Holstein.** Die Aufforstung der von der Provinz Schleswig-Holstein bei Karlum und Süderlügum angekauften Ländereien geht allmählich der Vollendung entgegen. In der Aufforstung bei Süderlügum arbeiten jetzt ca. 40 Mann für einen Tagelohn von 2 Mk. Die meisten Arbeiter sind aus Süderlügum und Westre, die schon jahrelang mit Aufforstungsarbeiten beschäftigt sind, während einzelne in der Ernte bei den Landleuten arbeiten, um mehr zu verdienen. — Die Pflanzen gedeihen namentlich auf dem Areal vortrefflich, wo vom großen Dampfpflug die Rajolarbeit ausgeführt ist; auch Laubhölzer, und namentlich die Lärche, zeigen einen guten Stand. Die großen umfangreichen Gebäude im Lügumforst, wo früher die Korrigenden wohnten, stehen jetzt leer. Voraussichtlich werden sie später abgebrochen. — Unter dem Vorsitze des Königl. Regierungskommissars hat sich im vorigen Winter in Süderstapel eine Waldgenossenschaft gebildet, welche sich die Aufforstung der zwischen dem genannten Orte, sowie Seeth und Drage gelegenen Krelauer Heide zur Aufgabe gestellt hat. Es haben sich jetzt so viele Grundbesitzer angeschlossen, daß die zu bepflanzende Fläche bereits gegen 50 ha umfaßt, während ein großer Teil schon angepflanzt ist. Nach hier eingegangenen Mitteilungen machen sich diese Anpflanzungen äußerst lohnend. Im Kreise Norderdithmarschen sind nämlich jetzt auf Rechnung des Kreises bei Weddingstedt rund 150 ha und bei Welmbüttel, im Kirchspiele Tellingstedt, gegen 90 ha Ödländereien mit Tannen angepflanzt. Man rechnet gewöhnlich, daß auf einem Hektar 10000 junge Tannen angepflanzt werden. In den meisten Fällen wird der Hektar mit 300 Mk. bezahlt, während die Bearbeitung und Pflanzung sich auf etwa 400 Mk. stellt, so daß auf einen Hektar etwa 700 bis 800 Mk. Kosten entstehen. Nach etwa acht bis neun Jahren haben die Tannen eine solche Höhe und Dichtigkeit erreicht, daß die Hälfte, also 5000, geschlagen werden muß. Diese werden dann zum Durchschnittspreise von 40 Pf. als Weihnachtsbäume verkauft. — Der Kreis Norderdithmarschen hat im letzten Jahre wieder 25 ha Ödländereien aufforsten lassen; zwei Gemeinden und Privatleute ließen 14 ha Land bepflanzen. Durch den steigenden Bedarf an Weihnachtsbäumen werden nunmehr die Ödländereien auf dem Mittelrücken der Provinz immer mehr mit Tannen bepflanzt. Um dort den festen Boden aufzureißen, wendet man nunmehr den Dampfpflug an, der in kurzer Zeit bei entsprechender Tiefe große Strecken bearbeitet.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— **Das preußische Gesetz, betreffend die gemeinschaftlichen Jagdbezirke,** ist, nachdem in seiner Fassung zwischen Landtag und Herrenhaus eine Einigung erzielt wurde, inzwischen perfekt geworden. Wir werden es sofort nach seinem Erscheinen in der Gesetzsammlung veröffentlichen. Mit dem Abdruck eines Auszuges aus den letzten Verhandlungen beginnen wir nächste Woche.

Die Schriftleitung.

Forststatistik.

Allgemeine Verfügung Nr. 27/1905. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 6424.

Berlin W. 9, 17. Mai 1905.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 11. März 1884 — III 1578 — und teilweiser Abänderung der Verfügung vom 22. Januar 1889 — III 360 — wird folgendes bestimmt:

1. Die bisher eingereichte „Übersicht des Materialertrages und des Sortimentsverhältnisses“ (A) fällt künftig fort.

2. Die „Übersicht über die verausgabten Kultur- und Kommunikationswegebaugelder“ (B) ist in Zukunft dem anliegenden Muster I entsprechend aufzustellen. Es sind hiernach zusammenzufassen Kapitel I bis VII und XI, Kapitel IX und X, sowie Kapitel VIII und die Kommunikationswegebaugelder.

Zu beachten ist insbesondere folgendes:

a) Restbeträge sind in die Nachweisung nicht mit aufzunehmen.

b) Die von der Regierungs-Hauptkasse gezahlten und in der Forstverwaltungsrechnung nach-

gewiesenen Beträge sind auf besonderer Linie auszubringen.

c) Die aus dem Kommunikationswegebaufonds gezahlten Beihilfen an Gemeinden ꝛc. sind in Spalte 27 einzutragen.

d) Die Flächengrößen in den Spalten 4, 6 und 8 sind auf drei Dezimalstellen anzugeben.

e) Der Wert der verwendeten Strafarbeit ist für die einzelnen Oberförstereien in roter

Seite 1.

Regierungsbezirk N. N.

B.

Übersicht über die verausgabten Kultur- und

Allgemeine Verfügung vom

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin W. 9,
Leipzigerplatz 7.
(Geheime Forstkalkulatur.)

J.-Nr. ....

Dr.

Seite 2.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Zur Holzzucht bestimmte Fläche	Verausgabte													
			Kapitel I				Kapitel II				Kapitel III				Kapitel IV	
			für Nachbesserungen				für neue Kulturen				für Anlegung und Unterhaltung von Saat- und Pflanz-Kämpen				für Anschaffung von Samen und Ankauf von Pflanzen	
		ha	ha	dec	Mk.	Pf.	ha	dec	Mk.	Pf.	ha	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6		7		8		9		10	
1	A.	3062	10	019	615	52	23	390	1294	46	—	693	373	30	165	88
2	B.	3570	17	465	1420	47	13	425	1119	47	—	711	357	37	563	16
3	C.															
4	usw.															
20	Von der Regierungs-Hauptkasse in der Forstverwaltungs-Rechnung nachgewiesen . , . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2881	15
	Zusammen	221688	1615	383	106755	56	2081	084	126283	48	87	453	63746	13	46592	21

Seite 4.

Verausgabte Kulturgelder													
Kapitel IX		Kapitel X		Zusammen Kapitel IX und X		Größe der nutzbaren Fläche (Holzboden und nutzbarer Nichtholzboden)	Kapitel VIII						
Für Förstereizwecke		Für Verbesserung von Forstgrundstücken					Für Unterhaltung alter		Für Herstellung neuer				
							Holzabfuhrwege und Waldbahnen						
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	ha	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			
18		19		20		21	22		23				
65	75	119	49	185	24	2890	839	29	—	—			
—	—	1322	94	1322	94	3117	851	17	706	40			
						usw.							
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
117	45	39721	91	39839	36	234489	37999	67	31156	37			

Tinte*) bei den betreffenden Kapiteln und dem Kommunikationswegebaufonds anzugeben.

*) Ist in dem Muster I mit Kursivschrift gedruckt.
Die Schriftleitung.

f) In den Spalten 31 und 32 ist das durchschnittliche Tagelohn auch in der Schlußsumme für den Regierungsbezirk anzugeben.

(Fortf. des Textes S. 614 unten.)

Muster I.

Kommunikationswegebaugelder für das Etatsjahr 1903.

17. Mai 1905. — III. 6424 — Nr. 2.

Mit dem Finalabschluß übereinstimmend und rechnerisch richtig.

..........................x..........................

Regierungssekretär.

Seite 3.

Kulturgelder													
Kapitel V		Kapitel VI				Kapitel VII		Kapitel XI		Zusammen Kapitel I bis VII und XI			
für Bewährungen und Verhegungen		für Unterhaltung alter Abzugsgräben und sonstiger Entwässerungs-Anlagen		für Herstellung neuer Abzugsgräben und sonstiger Entwässerungs-Anlagen		Für Anschaffung und Unterhaltung der Kulturgeräte		Insgemein		Gesamtausgabe		durchschnittlich für 1 ha Holzboden	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
11		12		13		14		15		16		17	
56	78	192	60	80	25	194	80	466	80	3440	39	1	12
				7	*13*					*7*	*13*		
10	50	19	10	15	55	173	—	892	06	4570	68	1	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2281	15	—	—
8403	02	3993	70	970	58	7643	04	30620	39	395008	11	1	78
				25				*166*	*30*	*191*	*30*		

Seite 5

Verausgabte Kommunikationswegebaugelder										Für Holzabfuhr- und Kommunikationswege sind verausgabt				Durchschnittlicher Tagelohn		Beihilfen zu Chausseen usw. außerhalb der Forsten (Kapitel 2 Titel 19)	
Für Unterhaltung alter Wege		Für Herstellung neuer Wege		Für Brücken		Beihilfen an Gemeinden 2c. und Insgemein		Zusammen (Spalte 24 bis 27)		im ganzen		durchschnittlich für ha nutzbarer Fläche		für Männer	für Frauen		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Mk.	Pf.
24		25		26		27		28		29		30		31	32	33	
698	35	1632	95	—	—	—	—	2331	30	3170	59	1	10	2,10	1,50		
340	60	479	30	145	—	18	20	983	10	2540	67	—	82	2,30	1,30		
		37	*40*					*37*	*40*								
—	—	—	—	—	—	1328	50	1328	50	—	—	—	—	—	—		
76438	96	26261	48	5063	39	3126	78	110890	61	180046	65	—	77	2,03	1,31		

T. F. 25. 20.

Seite 1. Regierungsbezirk N. N.

C.

Übersicht über die Erträge aus

Allgemeine Verfügung vom

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin W. 9,
Leipzigerplatz 7.
(Geheime Forstkalkulatur).

J.-Nr. ....

Dr.

Seite 2.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Durch Administrationsbeschuß sind erlegt:																							
		Elchwild				Rotwild			Damwild			Rehe													
		Hirsche	Weibliches Wild	Kälber	Elchdecken eingegangener Tiere	Hirsche	Weibliches Wild	Kälber	Hirsche	Weibliches Wild	Kälber	Böcke	Ricken	Kälber	Schwarzwild	Auerwild	Birkwild	Fasanen	Haselwild	Wildschwäne	Hasen	Rebhühner	Moorhühner		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1	A.	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	25	7	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
2	B.	—	1	—	—	13 *1*	19	2	1	3 *1*	—	17	2	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—
3	C.	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	12	6 *1*	3	—	1	3	—	—	—	—	7	—	—	—
	usw.																								
	Summe	10	1	1	8	28 *1*	61 *2*	7	18	30 *1*	5	606	120 *7*	30	31	4	9	—	14	2	—	26	2	—	—

Seite 1. Regierungsbezirk N. N.

D.

Übersicht über die Forst-, Jagd- und

Allgemeine Verfügung vom

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin W. 9,
Leipzigerplatz 7.
(Geheime Forstkalkulatur).

J.-Nr. ....

Dr.

Seite 2.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Zahl der zur Anzeige gebrachten											
		Diebstähle an aufgearbeitetem Holze		Vergehen gegen das Forstdiebstahl-Gesetz		Forstpolizei-Übertretungen		Jagdvergehen und Übertretungen		Fischerei-Vergehen		Fälle der Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte	
		im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	A.	2	—	28	—	17	—	—	—	—	—	—	—
2	B.	18	—	252	—	157	—	6	—	1	—	2	—
	usw.												
	Summe	41	0,04	561	0,53	284	0,27	7	0,01	13	0,01	3	—

Muster II.

der Jagd für das Etatsjahr 1903.

17. Mai 1905. — III. 6424 — Nr. 3.

Mit dem Finalabschluß übereinstimmend und rechnerisch richtig.

.........................x.........................

Regierungssekretär.

Seite 3.

Einnahmen: Für das durch Administrationsbeschuß erlegte Wild sind zur Forstkasse gezahlt Mk.	Pf.	Einnahmen: Durch Verpachtung sind aufgekommen Mk.	Pf.	Einnahmen: Zusammen Mk.	Pf.	Ausgaben: Für angepachtete Jagden sind verausgabt Mk.	Pf.	Ausgaben: Sonstige Jagdverwaltungskosten, soweit sie nicht vom Oberförster zu bestreiten sind Mk.	Pf.	Ausgaben: Zusammen Mk.	Pf.	Netto-Ertrag Mk.	Pf.
27		28		29		30		31		32		33	
154	75	18	20	172	95	230	—	—	—	230	—	57	50
348	35	17	—	365	35	—	—	—	—	—	—	365	35
341	50	18	30	359	80	—	—	27	50	27	50	332	30
10 527	52	7 202	38	17 729	90	400	—	851	41	1 251	41	16 478	49

Muster III.

Fischerei-Frevel im Kalenderjahre 1903.

17. Mai 1905. — III. 6424 — Nr. 4.

Rechnerisch richtig

.........................x.........................

Regierungssekretär.

Seite 3.

Zahl der zur Verurteilung gelangten: Diebstähle an aufgearbeitetem Holze, im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	Vergehen gegen das Forstdiebstahl-Gesetz, im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	Forstpolizei-Übertretungen, im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	Jagdvergehen und Übertretungen, im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	Fischerei-Vergehen, im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	Fälle der Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte, im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	Anzahl der wegen Brandstiftung bestraften Personen	Bemerkungen.
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
—	—	28	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	
18	—	245	—	157	—	6	—	1	—	2	—	—	
30	0,03	552	0,52	280	0,27	7	0,01	11	0,01	3	—	1	

Seite 1.

Regierungsbezirk N. N.

E.

Übersicht über die durchschnittlichen Verwertungspreise

Allgemeine Verfügung vom

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin W. 9,
Leipzigerplatz 7.
(Geheime Forstkalkulatur).

J.-Nr. ....

Dr.

Seite 2.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Verwertete Holzmasse							Bau- und einschl.
		Bau- und Nutzholz einschl. Rinde			Brennholz einschl. Brennrinde			im ganzen (Spalte 5 und 8	
		aus dem Bestande des Vorjahres	aus dem Einschlage des laufenden Jahres	Zusammen (Spalten 3 und 4)	aus dem Bestande des Vorjahres	aus dem Einschlage des laufenden Jahres	Zusammen (Spalten 6 und 7		Für das in den Spalten 3 und 4 aufgeführte Holz soll zur Kasse gelangen
		Festmeter							Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Seite 4.

Von der Holmasse in Spalte 9 sind verwertet als		Die Holzwerbungskosten haben im ganzen betragen	Es beträgt sonach der Verwertungspreis für 1 fm Derbholz einschl. des entfallenen Stock- und Reisigholzes				Von dem Einschlage des laufenden Jahres sind unverwertet geblieben		Bemerkungen
			einschl. (18 : 20)		ausschl. [(18 bis 22) : 20]				
			der Werbungskosten						
Derbholz	Nichtderbholz						Bau- und Nutzholz	Brennholz	
fm	fm	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	fm	
20	21	22	23		24		25	26	27

g) Die Aufwendungen für Anlage und Unterhaltung der Waldbahnen sind bei Kapitel VIII des Titels 21 zu verrechnen.

3. Die „Übersicht über die Erträge aus der Jagd“ (C) ist künftig dem anliegenden Muster II gemäß zu gestalten. Hierbei ist zu beachten:

a) Wird durch den Administrationsbeschuß Wild erlegt, das in den vorgesehenen Spalten nicht aufgeführt ist, so sind hierfür die freigelassenen Spalten zu verwenden.

b) Spießer und Schmalrehe sind **nicht** besonders aufzuführen.

c) Fallwild hat nur insoweit Aufnahme zu finden, als es zur Forstkasse verwertet ist. Die Stückzahl des verwerteten Fallwildes ist nicht der Stückzahl des erlegten Wildes zuzuzählen, sondern mit roter Tinte unter diese Zahlen zu setzen.

d) Reste sind bei den Einnahmen und Ausgaben außer acht zu lassen.

Formular IV.

für 1 Festmeter Holz im Etatsjahre ......

17. Mai 1905. — III. 6424 — Nr. 8.

Übereinstimmend mit den Angaben der teilweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Material-Abnutzungs-Übersicht und rechnerisch richtig.

..........................x..........................

Regierungssekretär.

Seite 3.

Geldertrag für Holz										im ganzen (Spalten 12 und 16)	Verwertungspreis für 1 fm (Bau-, Nutz- und Brennholz zusammen, 18 : 9)	
Nutzholz Nutzrinde				Brennholz einschl. Brennrinde								
Taxverlust durch Freiholzabgaben	Zusammen (Spalten 10 und 11)	Verwertungspreis für 1 fm		Für das in den Spalten 6 und 7 aufgeführte Holz soll zur Kasse gelangen	Taxverlust durch Freiholz-Abgaben	Zusammen (Spalte 14 und 15)	Verwertungspreis für 1 fm					
Mk.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Pf.		Mk.	Mk.	Pf.
11	12	13		14	15	16	17			18	19	

e) Sofern die niedere Jagd ausnahmsweise nicht an den Revierverwalter verpachtet ist, sondern durch Administrationsbeschuß genutzt wird, ist dies am Schlusse der Nachweisung zu vermerken.

f) Minuszahlen in der Spalte „Netto-Ertrag“ sind mit roter Tinte einzutragen.

4. Der „Übersicht über die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel in den Staatsforsten“ (D) ist das beiliegende Muster III zugrunde zu legen und dabei nachstehendes zu beachten:

a) Die Angaben haben das Kalenderjahr zu umfassen.

b) Zu den Prozentberechnungen, die nicht für die einzelnen Oberförstereien, sondern nur in der Schlußsumme für den ganzen Bezirk vorzunehmen sind, ist der gesamte Flächeninhalt der Oberförstereien, nicht nur die Holzbodenfläche heranzuziehen. Die Berechnungen sind auf zwei Dezimalstellen durchzuführen.

c) In die Spalten 15 bis 26 sind alle Fälle einzutragen, die im Berichtsjahre zur Verurteilung gelangt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie im laufenden oder vorhergehenden Jahre zur Anzeige gebracht sind. Eine Abstimmung mit den Angaben in den Spalten 3 bis 13 kann daher nicht erfolgen.

d) Die Anzahl der wegen Brandstiftung bestraften Personen ist in Spalte 27 einzutragen.

5. Die unter Nr. 2 bis 4 dieser Verfügung geforderten Nachweisungen sind künftig alljährlich vorzulegen (nicht wie bisher alle drei Jahre).

6. Die bisher bei Einreichung dieser Nachweisungen für einen dreijährigen Zeitraum mit beigefügte Denkschrift fällt in Zukunft fort.

7. Die von einzelnen Königlichen Regierungen hierbei noch weiter eingereichten Nachweisungen sind nicht mehr vorzulegen.

8. Die „Übersicht über die durchschnittlichen Verwertungspreise“ (E) hat nach dem Formular IV eine Erweiterung erfahren. Bei Aufstellung dieser Nachweisung ist besonders folgendes zu beachten:

a) In die Spalten 3 bis 9 ist nach der Naturalrechnung verwertete Holzmasse einzutragen.

b) In die Spalten 10 und 14 ist der in der Geldrechnung nachgewiesene Solleinnahmebetrag für die in Spalte 3 bis 9 aufgeführten Holzmassen einzusetzen. Es müssen demnach in der Regel die Spalten 10 und 14 zusammen die durch die titelweise Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres nachgewiesene Solleinnahme für Holz unter Abzug etwaiger Holzkaufgelderreste aus dem Vorjahre ergeben. Etwaige Abweichungen (z. B. infolge Niederschlagung uneinziehbarer Reste ꝛc.) sind kurz zu erläutern.

Seite 1.

Regierungsbezirk N. N.

F.

Übersicht über die durchschnittlichen Verwertungspreise

Allgemeine Verfügung vom

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin W. 9,
Leipzigerplatz 7.
(Geheime Forstkalkulatur.)

J.-Nr. ....

Dr.

Seite 2.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Laubholz. Bau- und Nutzholz															
		Eichen															
		Klasse III (von 40 bis 49 cm Mittendurchmesser)						Klasse IV (von 30 bis 39 cm Mittendurchmesser)						(von 40 bis	
		Es sind verwertet		Erzielter Erlös				Es sind verwertet		Erzielter Erlös				Es sind verwertet	
				im ganzen		für 1 fm				im ganzen		für 1 fm			
		fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	dec
1	2	3		4		5		6		7		8		9	

Seite 4.

Nadelholz. Bau- und Nutzholz in											
Fichten											
Klasse II (von über 1 bis einschl. 2 Festmeter)						Klasse III (von über 0,5 bis einschl. 1 Festmeter)					
Es sind verwertet		Erzielter Erlös				Es sind verwertet		Erzielter Erlös			
		im ganzen		für 1 fm				im ganzen		für 1 fm	
fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
18		19		20		21		22		23	

Seite 6.

Brennholz											
Buchen (Eschen, Rüstern, Ahorn rc.)						Kiefern					
Kloben											
Es sind verwertet		Erzielter Erlös				Es sind verwertet		Erzielter Erlös			
		im ganzen		für 1 rm				im ganzen		für 1 rm	
rm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	rm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
30		31		32		33		34		35	

Formular V.

einzelner Holzarten im Etatsjahre ......

17. Mai 1905. — III. 6424. — Nr. 9.

Rechnerisch richtig.

.............................x.............................

Regierungssekretär.

Seite 3.

in Rundhölzern der Klasse A																	
Buchen (Eschen, Rüstern, Ahorn 2c.)												Weiches Laubholz einschl. Birken					
Klasse III 49 cm Mittendurchmesser)				Klasse IV (von 30 bis 39 cm Mittendurchmesser)								Klasse V (vom 30 bis 39 cm Mittendurchmesser)					
Erzielter Erlös				Es sind verwertet		Erzielter Erlös						Es sind verwertet		Erzielter Erlös			
im ganzen		für 1 fm				im ganzen		für 1 fm						im ganzen		für 1 fm	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
10		11		12		13		14				15		16		17	

Seite 5.

gewöhnlichen Rundhölzern											
Kiefern											
Klasse II (von über 1 bis einschl. 2 Festmeter)						Klasse III (von über 0,5 bis einschl. 1 Festmeter)					
Es sind verwertet		Erzielter Erlös				Es sind verwertet		Erzielter Erlös			
		im ganzen		für 1 fm				im ganzen		für 1 fm	
fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
24		25		26		27		28		29	

Seite 7.

Rinde.						
Eichen. Spiegelrinde (einschließlich der Werbungskosten)						Bemerkungen
Es sind verwertet in Mengen von 50 kg		Erzielter Erlös				
		im ganzen		für 50 kg		
	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
36		37		38		39

c) Die Geldbeträge in den Spalten 10 bis 12, 14 bis 16, 18 und 22 sind auf volle Mark abzurunden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß in den Schlußsummen dieser Spalten für den ganzen Bezirk infolge dieser Abrundungen nicht etwa Unterschiede gegen das Soll entstehen.

d) Die Verwertungspreise in den Spalten 13, 17, 19, 23 und 24 sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.

e) Der Taxverlust in den Spalten 11 und 15 muß mit den Angaben in der „summarischen Zusammenstellung der erfolgten Materialabnutzung" (P I) übereinstimmen.

f) Die Nutzrinde ist beim Bau- und Nutzholz, die Brennrinde beim Brennholz zu verrechnen.

g) Werbungskosten für solche Hölzer, für die dem Fiskus Werbungskosten nicht erwachsen sind, sind nicht zu berücksichtigen.

h) Die Spalten 4, 7, 25 und 26 zusammen müssen den in der „summarischen Zusammenstellung der erfolgten Materialabnutzung" (P I) nachgewiesenen Holzbestand ergeben.

9. Für die „Übersicht über die durchschnittlichen Verwertungspreise einzelner Holzarten" (F) ist das Formular V zur Richtschnur zu nehmen.

Zu beachten ist hierbei:

a) Bei den Rindensortimenten sind Werbungskosten nicht zu berücksichtigen.

b) Für Hölzer, für welche dem Fiskus Werbungskosten nicht erwachsen sind, sind dem erzielten Erlöse die Werbungskosten nach den durch die Holztaxen bestimmten Sätzen hinzuzurechnen (Verfügung vom 6. November 1886 — III 13191 —).

c) Eine inspektionsweise Aufrechnung hat nicht zu erfolgen.

d) Soweit für das Etatsjahr 1904 die Taxklassen III und IV für Laubholz noch nicht gebildet waren, sind die bisherigen entsprechenden Klassen zugrunde zu legen. In diesem Falle sind die Eintragungen mit roter Tinte vorzunehmen. Die vom Kopf des Formulars abweichende Klasse ist alsdann in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

10. Für die „summarische Zusammenstellung der erfolgten Materialabnutzung" (P I) bleibt das bisherige Formular bestehen. Die Spalte

„Unter dem vorstehenden Material ist enthalten

Gerberrinde vom
Baumholze | Schlagholze
Zentner"

ist abzuändern in

„Vom Gesamteinschlage entfallen auf
Nutzrinde
Altrinde | Jungrinde
Zentner".

Die in der Spalte „Kontrollbuchssoll" sich ergebenden Minuszahlen sind mit roter Tinte einzutragen.

Der Taxverlust ist nicht abgerundet, sondern mit Pfennigbeträgen anzugeben.

11. Für die „Nachweisung über den Bestand an Ödländereien und den Fortgang ihrer Aufforstung" ist in Zukunft das anliegende Formular VI zugrunde zu legen. In Spalte 3 ist der Bestand an Ödländereien am Schlusse des Vorjahres einzutragen. Es muß demgemäß die Spalte 3 einer Nachweisung stets

Seite 1.

Regierungsbezirk N. N.

Nachweisung über den Bestand an Ödländereien und den Fortgang

Allgemeine Verfügung vom

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin W. 9,
Leipzigerplatz 7
(Geheime Forstkalkulatur).

J.-Nr.............
Dr.

Seite 2.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Bestand an Ödländereien am 1. Oktober . . .		Während des Wirtschaftsjahres 1. Oktober . . . . ist infolge von Kauf, Tausch, Überweisung: Zugang		Abgang		Neu kultiviert sind im Wirtschaftsjahre 1. Oktober		Mithin beträgt der Bestand an Ödländereien am 1. Oktober . . .		Von den in Spalte 7 angegebenen Flächen kommen aus technischen Gründen in den nächsten 10 Jahren zur Aufforstung nicht in Betracht	
		ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec
1	2	3		4		5		6		7		8	

übereinstimmen mit der Spalte 7 der vorhergehenden Nachweisung.

Die von den Königlichen Regierungen für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1903/1904 vorgelegten Nachweisungen sind hier, soweit dies möglich war, dem neuen Muster entsprechend unter Ausscheidung der Nachbesserungen abgeändert worden. Welche Änderungen hierbei vorgenommen sind, wolle die Königliche Regierung aus der Ihrer Forstkalkulatur wieder zugehenden Nachweisung ersehen. Sofern der hier berechnete Bestand nach dortiger Prüfung der Wirklichkeit etwa nicht entsprechen sollte, so sind diese Unterschiede in der nächsten Nachweisung durch Zu- und Absetzung der Flächen in den Spalten 4 und 5 zu beseitigen. In die Spalte 3 ist auf jeden Fall der hier berechnete Bestand an Ödländereien am 1. Oktober 1904 (ausschl. der nachbesserungsbedürftigen Flächen) zu übernehmen.

Die Bestimmungen über den Begriff „Ödländereien" bleiben unverändert.

12. Die „Nachweisung über die aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Gebäude ist künftig nach dem beiliegenden Muster VII aufzustellen. Als Stand ist der Abschluß am 30. September eines jeden Jahres zugrunde zu legen.

13. Die „Nachweisung über die von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter ꝛc.) ist in Zukunft dem anliegenden Muster VIII entsprechend aufzustellen und hierbei folgendes zu beachten:

a) Für die Spalten 14 bis 33 genügt die Angabe summarisch auf der Linie „Regierungs-Hauptkasse". Eine Verteilung der Beträge auf die einzelnen Oberförster ist also nicht vorzunehmen.

b) In Spalte 30 sind alle Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen (Spalte 29) aufzunehmen, die dem Forstfiskus als Betriebsunternehmer erwachsen sind, also auch Schiedsgerichtskosten, Druckkosten usw.

c) Die Beträge haben die im Etatsjahre tatsächlich geleisteten Zahlungen zu umfassen. Es muß demnach ergeben: Spalte 26 den in der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung bei Kapitel 4 Titel 2a von den Spezialkassen verausgabten Betrag abzüglich der Ausgaben, die auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung geleistet sind, und Spalte 31 den von der Regierungs-Hauptkasse bei Kapitel 4 Titel 2a verausgabten Betrag.

d) Stimmen die Angaben in Spalte 32 mit den Ergebnissen der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben nicht überein, so ist nachrichtlich zu vermerken, welcher Betrag des Fonds Kapitel 4 Titel 5 für die vorliegende Nachweisung nicht in Betracht kommt.

14. Bei der Aufstellung der „Übersicht über den Holzmassenertrag der Staatsforsten" ist folgendes zu beachten:

a) Die Holzmasse muß übereinstimmen mit der in der „summarischen Zusammenstellung der erfolgten Materialabnutzung" (P I) nachgewiesenen Menge. Ausnahmsweise vorhandene Abweichungen sind zu begründen.

b) In den Spalten 7 und 15 ist die Berechnung auf zwei Dezimalstellen durchzuführen, während die Angaben in den Spalten 16, 17, 22 und 26 auf volle Beträge abzurunden sind.

Formular VI.

ihrer Aufforstung im Wirtschaftsjahre 1. Oktober . . . . . .

17. Mai 1905 — III 6424 — Nr. 11.

Rechnerisch richtig.

X

Regierungssekretär.

Seite 3.

An Nachbesserungen sind im Wirtschaftsjahre			
1. Oktober . . . . ausgeführt		1. Oktober . . . . voraussichtlich auszuführen	
ha	dec	ha	dec
9		10	

15. Für die „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforsten" gilt folgendes:

a) Da die Kosten der Kassenführung nicht berücksichtigt werden sollen, so sind auch die Fonds Kapitel 2 Titel 5 und 9, sowie Kapitel 4 Titel 3 gegebenenfalles entsprechend zu kürzen.

b) Ergibt sich, daß die Verteilung der Einnahmen für Holz auf Nutz- und Brennholz in der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben nicht zutreffend ist, so ist bei Ausfüllung der Spalten 14 und 16 hierauf hinzuweisen.

c) In der Spalte 24 sind in Zukunft auch die Kosten für Fischereizwecke außer acht zu

Seite 1.

Regierungs-Bezirk N. N.

Nachweisung über die aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden

Allgemeine Verfügung vom

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin W. 9,
Leipzigerplatz 7
(Geheime Forstkalkulatur).

J.-Nr. ....

Dr.

Seite 2.

Lfd Nr.		Anzahl der Dienstgehöfte und Dienstwohnungen für: Oberförster	Revierförster, Hegemeister, Förster	Waldwärter	Hilfsförster, Forstaufseher	Verwalter (bei den Nebenbetriebsanstalten)	Meister (bei den Nebenbetriebsanstalten)	Wärter (bei den Nebenbetriebsanstalten)	Dienstwohnungen für Forstkassenrendanten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Nach der Nachweisung des Vorjahres waren vorhanden	42	254	7	24	—	1	—	—
2	Davon sind in Fortfall gekommen	—	1	—	—	—	—	—	—
3	In Zugang gekommen sind	1	5	—	1	—	—	—	—
4	Mithin sind jetzt vorhanden	43	258	7	25	—	1	—	—
5	Anzahl der etatsmäßigen Dienststellen	46	267						
6	Es sind demnach ohne Dienstgehöft oder Wohnung	3	9						
7	Bei Gewährung angemessener Mietsentschädigungen ist die Beschaffung von Dienstgehöften oder Wohnungen von den Stellen unter Nr. 6 entbehrlich für	2	1	und zwar					

(zu Nr. 6) und zwar
a) Oberförsterstellen: A. B. C.
b) Försterstellen: A. B. C. D. E. F. G. H. I.

(zu Nr. 7) und zwar
a) Oberförsterstellen:
A. (Stadtstelle)
C. "

b) Försterstellen:
E. (In dem Orte X findet sich vorläufig gute und zweckmäßige Mietswohnung).

lassen. Der Kopf der Spalte ist demgemäß zu ergänzen.

d) Da nach Nr. 2 g dieser Verfügung die Kosten für Waldbahnen, soweit sie aus dem Kulturfonds beschafft sind, künftig gleichmäßig bei Kapitel VIII des Fonds Kapitel 2 Titel 21 zu verrechnen sind, dieses Kapitel aber in Spalte 24 der Nachweisung voll zum Abzuge kommt, so erübrigt sich der in dem seinerzeit mitgeteilten Muster hier vorgesehene besondere Abzug der Waldbahnkosten.

16. Neu einzureichen ist künftig alljährlich eine „Nachweisung der Reinerträge“ nach dem beigegebenen Formular IX. Jeder Oberförster hat alljährlich für seine Oberförsterei bezüglich der von der Forstkasse nachgewiesenen

Muster VII.

Gebäude nach dem Stande vom 30. September 1903.

17. Mai 1905 — III. 6424 — Nr. 12.

Seite 3.

Waldarbeiter-Wohnungen					Waldarbeiter-Herbergen	Mühlen		Samendarren	Gasthäuser	Armenhäuser	Anzahl der sonstigen vermieteten oder mit Pachtgrundstücken verbundenen		Feuerwachttürme	Ruinen und Aussichtstürme	Außerhalb der Forstgehöfte gelegene Gebäude zur Unterbringung von Kulturgeräten, Wildheu zc.	Sonstige Gebäude	Gebäude, zu deren Ausführung Darlehne oder Bauprämien aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung gewährt worden sind
Anzahl der Wohnhäuser	Anzahl der vorhandenen Wohnungen	Anzahl der zugehörigen Wirtschaftsgebäude	Aus dem Fonds Kap. 11, Tit. 3 sind beschafft worden: Wohnhäuser in Spalte 11	Wohnungen in Spalte 11		vom Staate verwaltete	verpachtete				Wohnungen	zugehörigen Wirtschaftsgebäude					
…1	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
…4	189	70	13	32	1	—	3	6	1	4	3	1	9	2	30	1 Scheune, 2 Fischbrut-häuser, 1 Pferdestall	4 Wohnhäuser, 1 Wirtschafts-gebäude, 2 Scheunen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
…6	18	7	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
…0	207	77	17	48	1	—	3	6	1	4	2	1	12	2	30	1 Scheune, 2 Fischbrut-häuser, 1 Pferdestall	4 Wohnhäuser, 1 Wirtschafts-gebäude, 2 Scheunen

Erläuterungen:

zu lfd. Nr. 3. Abgang: Spalte 4. Das Förstergehöft X ist mit dem Schutzbezirk Y verkauft.
Spalte 22. Das Fischerhaus in der Oberförsterei A ist auf Abbruch verkauft.

zu lfd. Nr. 4. Zugang: Spalte 3. Das Oberförstereigehöft E ist fertiggestellt und bezogen.
Spalte 4. Fertiggestellt und bezogen sind die Förstergehöfte M.
N.
O.
P.

Dem Inhaber der Försterstelle Q ist bis auf weiteres eine Wohnung im angekauften Krug'schen Gehöfte als Dienstwohnung überwiesen.

Spalte 6. Die andere Wohnung in dem genannten Gehöfte wird als Forstaufseher-Wohnung verwendet.

Spalte 11 und 12. 1 Wohnhaus mit 1 Wohnung durch Ankauf des X. Grundstückes.
1 „ „ 1 „ „ „ „ Y.
2 Wohnhäuser mit 8 Wohnungen in der Oberförsterei A.
2 „ „ 8 „ „ „ „ C.

Seite 1.

Regierungsbezirk N. N.

Nachweisung über die von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, über die Löhne, Arbeits[illegible] für die Arbeiter nach den Versicherungsgesetzen gemachten Aufwendu[illegible]

Allgemeine Verfügung [illegible]

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin W. 9,
Leipzigerplatz 7.
(Geheime Forstkalkulatur.)

J.=Nr. ....
Dr.

Seite 2.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Von der Staatsforstverwaltung beschäftigte Arbeiter: Überhaupt: Zahl	Überhaupt: ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage	Nachweisung der Arbeitslöhne. Für ein Tagewerk sind im Durchschnitt vergütet: im Tagelohn, im Sommer: Männer Mk.	Männer Pf.	Frauen Mk.	Frauen Pf.	jugendliche Arbeiter Mk.	jugendliche Arbeiter Pf.	durchschnittl. tägliche Arbeitsdauer Std.	im Winter: Männer Mk.	Männer Pf.	Frauen Mk.	Frauen Pf.	durchschnittl. tägliche Arbeitsdauer Std.	im Stücklohn, Männer: im Sommer Mk.	im Sommer Pf.	im Winter Mk.	im Winter Pf.	Von den Arbeitern sind gegen Kra[illegible] versichert nach den Gesetzen vom 15. J[illegible] 1883 und 10. April 1892: zwangsweise, bei forstfiskalischen Betriebskrankenkassen: Zahl	ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage	bei Ortskrankenkassen oder der Gemeindekrankenversicherung: Zahl	ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage	freiwi[illegible]: Zahl	[illegible]
1	2	3	4	5		6		7		8	9		10		11	12		13		14	15	16	17	18	19
1	A.	300	19000	1	60	1	—	—	80	10	1	30	—	80	$7^1/_2$	2	10	1	50						
2	B.	161	11800	1	50	1	—	—	80	10	1	30	—	80	6	2	50	2	—						
3	C.	450	20000	1	40	—	80	—	60	$11^1/_2$	1	20	—	—	10	2	—	1	75						
	usw.																								
45	Regierungs-Hauptkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1915	177900	823	100900	299	[illegible]
	Summe	10024	762600	1	70	1	—	—	82	10	1	39	—	83	$7^1/_2$	2	19	1	67	1915	177900	823	100900	299	[illegible]

Seite 1.

Regierungsbezirk N. N.

Nachweisung der Reinerträ[illegible]

Allgemeine Verfügung [illegible]

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin W. 9,
Leipzigerplatz 7.
(Geheime Forstkalkulatur.)

J.=Nr. ....
Dr.

Seite 2.

Lfd. Nr.	Oberförstereien und Regierungshauptkasse	Gesamtfläche ha	Gesamtfläche dec	Gesamt-Einnahmen einschl. des Taxverlustes durch Freiholz-Abgaben: im ganzen Mk.	im ganzen Pf.	für 1 ha Mk.	für 1 ha Pf.	Gesamt-Ausgaben ausschl. der Ausgaben in Spalte 16: im ganzen Mk.	im ganzen Pf.	für 1 ha Mk.	für 1 ha Pf.	Mithin Reinertrag (Spalte 4 bis 6): im ganzen Mk.	im ganzen Pf.	für 1 ha Mk.	für 1 ha [illegible]
1	2	3		4		5		6		7		8		9	
1	A.														
2	B.														
3	C.														
	usw.														
21	Regierungshauptkasse														
	Zusammen														

Muster VIII.

Krankenversicherung (Erkrankungen) und Betriebsunfälle, sowie über die von der Staatsforstverwaltung und über die freiwillig gewährten Unterstützungen für das Etatsjahr 1903.

17. Mai 1905 — III. 6424 — Nr. 13.

Nach den Unterlagen und rechnerisch richtig.

.............................X.............................

Regierungssekretär.

Seite 3.

Erkrankt sind von den Arbeitern der Spalte			An Beiträgen zc. sind vom Fiskus aufgewendet								Betriebsunfälle								Freiwillige Unterstützungen von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen		Außerdem sind aus dem Gnadenpensionsfonds gezahlt	
			für die Arbeiter				freiwillig		im ganzen		Gesamtzahl der Unfälle	Tötungen bei Betriebsunfällen	Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den forstfiskalischen Gutsbezirken zur Last fallen		Sonstige Aufwendungen des Forstfiskus als Betriebsunternehmer		Mithin Gesamtaufwendungen					
14	16	18	in Spalte 14		in Spalte 16																	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
20	21	22	23		24		25		26		27	28	29		30		31		32		33	
121	143	4	5392	41	1406	63	810	15	7609	19	143	7	2738	53	31870	72	34609	25	1440	—	878	6
121	143	4	5392	41	1406	63	810	15	7609	19	143	7	2738	53	31870	72	34609	25	*)1440	—	878	6

*) Von Kap. 4 Tit. 5 kommen 72 m nicht in Betracht.

Formular IX.

für das Etatsjahr . . . . . .

17. Mai 1905 — III 6424 — Nr. 16.

Nach dem Final-Abschluß und rechnerisch richtig

.............................X.............................

Regierungssekretär.

Seite 3.

Von der Einnahme entfallen auf				Von der Ausgabe in Spalte 6 entfallen auf								Außerdem haben die Ausgaben bei Kapitel 3, " 4 Titel 6, " 11 " 2 und " 11 " 9 zusammen betragen	
die Erträge aus der Jagd		Beiträge von Dritten zur Besoldung der Beamten		Kosten für Werbung und Transport von Holz und anderen Forstprodukten und Betriebskosten für Torfgräbereien		Kulturkosten, und zwar auf Kap. 1 bis 7 und 9 bis 11 des Kulturplanes		Jagdverwaltungskosten und Wildschaden-Ersatzgelder		Kosten für alle übrigen Zwecke (Spalte 6 — [12 + 13 + 14])			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
10		11		12		13		14		15		16	

Einnahmen und Ausgaben eine derartige Nachweisung aufzustellen und der Königlichen Regierung vorzulegen.

Die Königliche Regierung hat diese Angaben alsdann zu prüfen, zusammenzustellen und die von der Regierungshauptkasse verrechneten Einnahmen und Ausgaben auf einer besonderen Linie hinzuzusetzen. Alsdann ist die Gesamtsumme für den Regierungsbezirk zu ziehen. Bemerkt wird noch, daß die Angaben der Spalte 4 abzüglich der Spalte 10 übereinstimmen müssen mit der Spalte 4 der „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforsten“ (Nr. 15 dieser Verfügung).

Im allgemeinen wird noch folgendes bestimmt:

17. Vorzulegen sind künftig:

a) Zum 1. Juli jeden Jahres die Übersichten über die Erträge aus der Jagd und über die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel (C und D).

b) Zum 15. August jeden Jahres die beiden Übersichten über die durchschnittlichen Verwertungspreise (E und F) und die summarische Zusammenstellung der erfolgten Materialabnutzung (B I).

c) Zum 1. Oktober jeden Jahres die Übersichten über die verausgabten Kulturgelder (B), über den Holzmassenertrag der Staatsforsten, über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforsten und die Nachweisungen über die Reinerträge und über die von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter 2c.

d) Zum 1. November jeden Jahres die Nachweisungen über die Ödländereien und über die aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Gebäude.

e) Für die sonst noch einzureichenden Nachweisungen bleiben die bisherigen Termine bestehen.

18. Für alle statistischen Nachweisungen sind für die Berechnungen die Flächengrößen nach dem Stande der am 31. März des vorvorhergehenden Etatsjahres abgeschlossenen Arealveränderungsnachweisung zugrunde zu legen, also z. B. für die Nachweisungen für das Etatsjahr 1905 die am 31. März 1904 abgeschlossene Arealveränderungsnachweisung für das Etatsjahr 1903. Es geschieht dies deshalb, weil diese Flächen auch der Aufstellung des Staatshaushaltsetats zugrunde liegen und in der Regel tatsächlich auch die in dem Etatsjahre aufgekommenen Erträge geliefert haben.

19. Die Nachweisungen haben sich in Einrichtung und Spaltenbreite genau den mitgeteilten Formularen und Mustern anzuschließen.

20. Die Nachweisungen sind in Reinschriften, nicht in beglaubigten Abschriften zur Vorlage zu bringen. Die Bescheinigungen über die rechnerische Richtigkeit, sowie über die etwaige Übereinstimmung mit dem Finalabschluß 2c. sind in Urschrift abzugeben.

21. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks sind alle statistischen Nachweisungen in Zukunft tunlichst ohne Begleitberichte direkt an die Geheime Forstkalkulatur meines Ministeriums einzusenden.

Im Auftrage:
Wesener.

Zusatz für Hannover. Die Jagdrenten sind in der Übersicht C nicht in besonderer Spalte auszubringen, sondern in der Einnahme-Spalte zuzusetzen.

In der Nachweisung der aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Dienstgebäude sind die klösterlichen Dienstgebäude und Wohnungen auch fernerhin getrennt von den fiskalischen besonders mit aufzuführen.

Zusatz für Hildesheim. In der Nachweisung über die von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter 2c. sind die Aufwendungen für die Claustхaler Unterstützungskasse nachrichtlich am Schlusse der Nachweisung aufzuführen.

Zusatz für Düsseldorf. In der Übersicht C sind die Erträge aus der Jagd für den Tiergarten bei Cleve mit zu berücksichtigen.

Berlin W 9, den 17. Mai 1905.

J. A.: gez. Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ansiedelung der Höhlenbrüter.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 134. I. Bb. 4525.

Berlin W. 9, 18. Mai 1905.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Ansiedelung von Höhlenbrütern in den Staatsforsten haben im allgemeinen die Angaben des von Berlepsch'schen Buches „Der gesamte Vogelschutz“ bestätigt. Die wichtigsten sind:

1. Unter den Vögeln, die die Nisthöhlen angenommen haben, überwiegen die Stare und Meisen bei weitem. Die für Stare ausgehängten Nisthöhlen sind zum Teil schon völlig besetzt, dagegen ist für die Meisen ein höherer Besatz, wie etwa 60 %, bisher nicht erzielt. Stellenweise ist beobachtet worden, daß die Meisen die Höhle B bevorzugen.

2. Als besonders günstig für die Ansiedelung der Meisen haben sich Mischwald-Althölzer mit Unterwuchs, auch Fichtenstangenorte erwiesen, wenig günstig dagegen reine Kiefernstangenorte und Bestände im Dickungsalter. Über die beste Hanghöhe der Höhlen sind die Ansichten geteilt; von einigen Seiten wird empfohlen, die Höhlen nur 2 bis 4 m, von anderer Seite 4 bis 8 m hoch aufzuhängen.

3. Die Zeit der zweiten Brut liegt bei den Meisen sehr verschieden. Zum Teil ist auch nur einmalige Brut beobachtet worden. Jedenfalls scheint die Witterung auf das Brutgeschäft von großem Einfluß zu sein.

4. Während die Nisthöhlen aus Eichen- und Birkenholz sich bewährt haben, sind an manchen Stellen die aus Espen- und Erlenholz durch den Specht völlig unbrauchbar gemacht worden. Stellenweise ist auch das Eichhörnchen durch Erweiterung des Flugloches unbequem geworden; als Gegenmittel wird das Ausschlagen des Flugloches mit Blech empfohlen.

5. Für die Winterfütterung der Meisen haben sich in Oberförstereien Futterhölzer, die mit zerlassenem Futterstein gefüllt und zum Schutz gegen Schnee ꝛc. am besten unter Astwinkeln und Stammkrümmungen befestigt werden, vorzüglich bewährt.

Die Nisthöhlenuntersuchungen können zukünftig unterbleiben. Jedoch ist weiter der Ansiedelung der Höhlenbrüter rege Aufmerksamkeit zu schenken. Besonders sind Beobachtungen noch darüber erwünscht, ob nicht eine allmähliche Gewöhnung an die in reinen Kiefernbeständen des Stangenholzalters gebotene Nistgelegenheit stattfindet, bei welcher Besatzhöhe in den verschiedenen Bestandsarten ein gewisser Beharrungszustand eintritt, ob behaarte Raupen von den Höhlenbrütern, zutreffendenfalls von welchen, genommen werden, und ob ein Einfluß auf die Insektenwelt merkbar ist. Weiteren Bericht erwarte ich zum 1. Oktober 1906.

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Potsdam, Breslau, Merseburg und Kassel.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster und Aurich und der vorgenannten.

Verschiedenes.

— **Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem.** Am 1. April ist die bisherige Biologische Abteilung für Land- und Forstwirtschaft am Kaiserlichen Gesundheitsamte von dieser Behörde losgelöst und eine selbständige Behörde geworden. Sie hat ihren Sitz in Dahlem (Post Steglitz) erhalten, wo ihr auf ihrem 10 ha großen, an der Chaussee Steglitz-Dahlem gelegenen Versuchsfelde ein stattliches Dienstgebäude errichtet worden ist. Sie soll der Land- und Forstwirtschaft dienen durch Auskunftserteilung über alle in ihr Arbeitsgebiet fallenden Fragen und durch wissenschaftliche Forschung. In letztgenannter Hinsicht hat sie in erster Linie die Aufgabe, die Beziehungen der Kulturpflanzen zu den über und unter der Erde mitlebenden Geschöpfen zu klären, die Freunde der Kulturpflanzen beschützen, die Feinde derselben bekämpfen zu lehren; in zweiter Linie die Aufgabe, die Krankheiten der niederen, für Land- und Forstwirtschaft nützlichen oder schädlichen Tiere (z. B. der Bienen einerseits, der schädlichen Raupenarten andererseits) zu studieren, um daraus Nutzen für die Pflege oder für die Bekämpfung dieser Tiere zu ziehen. Ihr Arbeitsgebiet ist begrenzter als das der landwirtschaftlichen Hochschulen, kann aber deshalb intensiver bearbeitet werden, als es dort oder an den mit praktischen Kontrollen aller Art überhäuften landwirtschaftlichen Versuchsstationen möglich ist. Gerade der Umstand, daß es sich hier um noch zu wenig ausgebaute Zweige der Wissenschaft handelt, die für Land- und Forstwirtschaft nichtsdestoweniger von großer Bedeutung sind, hat Veranlassung gegeben, daß auf eine 1897 vom Reichstagsabgeordneten Schulz-Lupitz gegebene Anregung hin die jetzt zu einer selbständigen Anstalt gewordene Biologische Abteilung gegründet wurde. Auf die von ihr zur Belehrung der Land- und Forstwirte herausgegebenen Flugblätter sind die Leser unserer Zeitung schon öfters aufmerksam gemacht worden. Sie veröffentlicht außerdem wissenschaftlich gehaltene „Arbeiten".

— **Japanischer Holzexport.** Das japanische Ministerium der Landwirtschaft und des Handels beabsichtigen, Holz aus den staatlichen Waldungen nach Nord-China und Korea auszuführen, und zwar durch kontraktliche Exporteure. Kontrakte zur Ausführung des Holzes werden nur mit solchen Exporteuren abgeschlossen, deren jährliche Geschäftssteuer nicht weniger als 250 Yen ist, oder mit solchen Gesellschaften, die ein Kapital von nicht weniger als 50000, oder solchen kontinentalen Exporteuren, die Eigentum im Werte von 50000 Yen besitzen. Nord-China und Korea bezogen früher ihren Holzbedarf in der Hauptsache an den Küsten des Yalu. Doch dies wurde wegen militärischer Zwecke untersagt, und die von Süd-China und Amerika kommenden Holzsorten sind von den aus Japan auszuführenden Arten ganz verschieden, so daß eine Konkurrenz außer aller Frage steht. Unter Berücksichtigung dieser Umstände bewilligte das Parlament jüngst 380000 Yen zur Ausführung dieses Geschäftes. Man wird also deshalb wohl Bedarf für Maschinen für das Baumfällen und die Sägeindustrie erwarten können.

(Finanz-Chronik.)

— **Zum 75jährigen Jubiläum der Eisenacher Forstlehranstalt am 3. Juni.** In Anwesenheit von Vertretern der preußischen, anhaltischen, thüringischen Regierungen wurde die großherzogliche Forstlehranstalt in feierlichem Aktus durch den weimarischen Finanzminister Dr. Hunnius im Auftrag des Großherzogs von Sachsen zum Range einer **Forstakademie** erhoben. Der derzeitige Direktor der Anstalt, Geh. Oberforstrat Dr. Stötzer, wurde zum Oberlandesforstmeister ernannt und durch Verleihung der Krone und Ritterinsignien des anhaltischen Hausordens 2. Klasse ausgezeichnet. Der erste Lehrer, Forstrat Matthes, erhielt das schwarzburgische Ehrenkreuz und die 2. Klasse des weimarischen Hausordens zum weißen Falken und wurde von der Jenaer Universität zum Dr. phil. honoris causa promoviert.

Waldbrände.

16. Mai: Hopels, 31. Mai. Das Feuer entstand am 16. Mai gegen 2 Uhr nachmittags 800 m östlich der Königlichen Oberförsterei Friedeburg auf Marxer Gemeinde-Fruchtbauland (Buchweizenbau) beim Brennen des Landes

durch Unvorsichtigkeit eines Kolonisten. Bei halbstarkem Winde verbreitete sich das Feuer zunächst über das fiskalische Moor und erreichte in einer Front von 800 m Breite mit rasender Schnelligkeit die Forst. Schneisen, Kanäle, Wege, alle mit hohem Heidekraut und trockenem Gras bestanden, wurden vom Feuer übersprungen. Etwa um 2½ Uhr war Förster Brünig mit wenigen Leuten am Feuer und alarmierte, was in der bevölkerungsarmen Gegend zu erreichen war. Das Feuer hatte aber schon solche Dimensionen angenommen, daß Förster Brünig bald flüchten mußte, nachdem ihm rechte Wange, Mütze und Rock verbrannt waren. Man beschränkte sich nun damit, seitwärts liegende Kulturen durch Gegenfeuer zu schützen, und das gelang vorzüglich. Im Walde wurde eine Fläche von 260 ha betroffen, die überbrannte Moorfläche beträgt 850 bis 900 ha (direkter Bericht in Ergänzung der Angaben in voriger Nummer).

21. Mai: Düring bei Lorstedt (Bez. Celle). Heute brach südöstlich unseres Ortes ein anscheinend böswillig angelegter Heidebrand aus, der im weiteren Verlauf einen großen Teil des Erlenwaldes der Gebrüder Sasse zerstörte.

22. Mai: Würzburg. Im Fürstl. Löwensteinschen Walde im Spessart kam vorige Woche ein Waldbrand aus, der eine Fläche von etwa 1 ha beschädigte.

25. Mai: Erfurt. Heute nachmittag ging am Tannenberg in der Königl. Willroder Forst auf unaufgeklärte Weise das hohe Gras in Flammen auf. Nach zwei Stunden gelang es, des Feuers Herr zu werden, nachdem 0,2 ha Unterholz abgebrannt war.

28. Mai: Raboldshausen (Bez. Cassel). In der Königl. Oberförsterei Neuenstein entstand heute an der Straße Mühlbach-Ellingshausen bei der sog. „Wandereiche" auf nicht aufgeklärte Weise Feuer, durch welches etwa 1,5 bis 2 ha 10- bis 15jährige Kiefern und Fichten vernichtet wurden. Durch energisches Eingreifen vieler Hilfsmannschaften wurde weiterer Schaden verhütet.

28. Mai: Teinach (Schwarzwaldkreis). Im Oberkollwanger Gemeindewald am sogenannten Agenbacher Kirchweg entstand heute wahrscheinlich durch Touristen ein Waldbrand, der aber gelöscht werden konnte, ehe er größere Dimensionen annahm.

28. Mai: Christianstadt (Bez. Frankfurt). Heute nachmittag entstand auf dem Wege nach Sablath ein Waldbrand, durch den 1 ha Wald vernichtet wurde. Es ist anzunehmen, daß das Feuer durch Unvorsichtigkeit von Passanten entstand.

30. Mai: Bottrop (Bez. Münster), 31. Mai. Gestern mittag entstand in der Herzoglich Arenbergschen Forst ein Waldbrand, der jetzt als gelöscht zu betrachten ist. Diesem großen Brande fielen ca. 500 ha Königliche, Thyssensche und Arenbergsche Forsten zum Opfer.

30. Mai: Bentheim (Bez. Osnabrück). An der Nordhomer Chaussee wurden ca. 25 ha Nadelholzbestand durch Waldbrand vernichtet.

30. Mai: Essen (Bez. Düsseldorf). Im benachbarten Rellinghausen steht an dem Wege vom Schloß zum Isenberge eine dem Freiherrn von Vittinghoff, gen. Schell zu Schellenberg gehörende Nadelholzschonung in Flammen.

31. Mai: Ergste bei Schwerte (Bez. Arnsberg). Mittags 1½ Uhr entstand am Aussichtsturm durch Fahrlässigkeit eines Arbeiters (Wegwerfen eines Streichholzes) Feuer, welchem ca. 1 ha 14- bis 20jährige gemischte Eichen, Lärchen und Birken zum Opfer fielen. Da es windstill war, konnten die schnell herbeieilenden Leute das Feuer innerhalb zwei Stunden niederschlagen; bei Wind hätten wegen des reichlich vorhandenen trockenen Farnkrautes leicht etwa 25 ha verbrennen können. (Direkter Bericht von Förster Orlowski-Ergste.)

31. Mai: Eschwege (Bez. Cassel). Am großen Leuchtberg entstand heute ein Waldbrand. Zum Glück waren mehrere städtische Waldarbeiter in der Nähe, denen es gelang, die Gefahr zu beseitigen, nachdem 0,7 bis 1 ha abgebrannt war.

31. Mai: Ems (Bez. Wiesbaden). Bei einem Waldbrande in der Gemarkung Niederneisen verbrannte der 75jährige Waldarbeiter Meier.

1. Juni: Plauen (Bez. Zwickau). In der Niedercrinitzer Forst vernichtete ein Waldbrand 0,5 ha Kiefernwald.

Vereins-Nachrichten.

Schlesischer Forstverein.

Die **63. Generalversammlung** des Schlesischen Forstvereins findet vom 3. bis 5. Juli in Hirschberg statt. Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Vereine, Waldbesitzer und Fachgenossen, sowie Freunde des Waldes und Weidwerks hierdurch ergebenst eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung wolle man gefälligst an das Magistratsbureau in Hirschberg i. Schl. bis zum 25. Juni d. Js. richten und dabei angeben, ob Gasthaus- oder Privatquartier gewünscht und ein Gedeck zum Festessen am 4. Juli d. Js. bestellt wird. Hinzugefügt wird, daß Gasthausquartiere voraussichtlich in ausreichender Zahl bereit stehen.

Zeiteinteilung.

Sonntag, den 2. Juli 1905. Nachmittags von 3½ Uhr ab Empfang auf dem Bahnhofe. Ausgabe der Vereinsabzeichen, Wohnungskarten, Exkursionsführer und sonstigen Schriftstücke. Abends zwangloses Zusammensein im Garten des Hotels „Drei Berge" in der Bahnhofstraße (Station der elektrischen Straßenbahn).

Montag, den 3. Juli 1905. Vormittags 8½ Uhr Eröffnung der Generalversammlung im Kunst- und Vereinshaus. Sitzung bis 1½ Uhr mit Frühstückspause. Mittagessen nach Belieben.

Nachmittags 3½ Uhr Ausflug nach dem Stadtforst (Sammelpunkt vor dem Rathaus),

Besichtigung der Holzstoffabrik Weltende, Pflanzung der Vereinstannen auf dem Hausberg, woselbst abends von der Stadt Hirschberg dargebotener Imbiß und Konzert.

Dienstag, den 4. Juli 1905. Sitzung von 8 bis 1 Uhr mit Frühstückspause. Gemeinschaftliches Festessen um 3 Uhr im Kunst- und Vereinshaus.

Um 7 Uhr geselliges Zusammensein im Felsenkeller (Kavalierberg).

Mittwoch, den 5. Juli 1905. Früh 7 Uhr 24 Minuten Abfahrt mit Sonderzug nach Josephinenhütte. Fußwanderung durch die Oberförsterei Schreiberhau. Erfrischung am Zackelfall. Nach Beendigung des Waldspazierganges Frühstück im Hotel Josephinenhütte, dargeboten von der Reichsgräflich Schaffgott'schen Verwaltung.

Rückfahrt um 2 Uhr 45 Minuten mit Sonderzug nach Hirschberg. Ankunft daselbst 4 Uhr 20 Minuten.

Rückfahrt in der Richtung Waldenburg: 5^{05}, 8^{20}, 9^{10}.
" " " " Görlitz: 5^{43}, 8^{40}.

Beratungsgegenstände.

I. Wahl des Vizepräsidenten, Bildung des Bureaus, Erledigung der Vereinsgeschäfte.

II. Besprechung folgender Themata:

1. Mitteilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd. Berichterstatter: Oberförster Hanff-Riemberg.
2. Mitteilungen über Waldbeschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Naturereignisse, Pilze usw. Berichterstatter: Oberförster Rockstroh-Bunzlau. Mitberichterstatter: Generalbevollmächtigter, Forstmeister Klopfer-Primkenau.
3. Wie ist der Privatwaldbesitz zu erhalten? Berichterstatter: Rittergutsbesitzer v. Salisch auf Postel.
4. Welche Folgen hat die Dürre des Sommers 1904 für die Waldwirtschaft im Vereinsgebiete gehabt, und welche Aufgaben sind der Forstverwaltung daraus erwachsen? Berichterstatter: Königl. Forstmeister Cusig zu Grudschütz.
5. Zu welchen forstlichen Maßnahmen gibt der in den letzten Jahrzehnten gesteigerte Grubenholzabsatz in bezug auf den Umtrieb und den Durchforstungsbetrieb Anlaß? Berichterstatter: Oberförster, Königl. Forstassessor Stephan zu Kobier.
6. Welche Wünsche sind aus dem Vereinsgebiete zu der für das Deutsche Reich geplanten Einführung gleichmäßiger Langnutzholzklassen geltend zu machen? Berichterstatter: Oberförster Märker-Kohlfurt. Mitberichterstatter: Regierungs- und Forstrat Cusig.
7. Die den Jagden in Schlesien schädlichen Vögel. Inwieweit genießen dieselben zum Nachteil der Jagd gesetzlichen Schutz? (Unter besonderer Berücksichtigung der durch das Reichs-Gesundheitsamt angestellten Ermittelungen.) Berichterstatter: Oberförster Harke-Penzig. Mitberichterstatter: Königl. Oberförster Stahl-Dombrowka.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Alten, Hilfsförster zu Nunkirchen, Kgl. Oberförsterei Wadern, ist zum Förster in Ihren, Kgl. Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

Conrad, Hilfsförster in der Oberförsterei Buchberg, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Kalemba, Oberförsterei Wildungen, Kreis Pr.-Stargard, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Frommhold, Hegemeister zu Röttgen, Oberförsterei Kottenforst, Regbz. Köln, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Hengnagel, Hegemeister zu Kleeberg, Oberförsterei Brandoberndorf, ist nach Georgenborn, Oberförsterei Chausseehaus, Regbz. Wiesbaden, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Hosewitz, Hilfsförster zu Spangenberg, Oberförsterei Spangenberg, ist nach Wetter, Oberförsterei Treisbach, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Hausmann, Hilfsförster in der Oberförsterei Steegen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Stanischau, Oberförsterei Mirchau, Kreis Carthaus, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Heinrich, Forstaufseher zu Langenholzen, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt.

Hoffmann, Hilfsförster zu Peitz, ist als Förster nach Großsee, Oberförsterei Tauer, Regbz. Frankfurt, versetzt.

Jacobs, Revierförster zu Steinberg, Königl. Oberförsterei Wadern, ist nach Springiersbach, Königl. Oberförsterei Wittlich, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Klös, Forstaufseher zu Züsch, Kgl. Oberförsterei Hermeskeil, ist nach Nunkirchen, Kgl. Oberförsterei Wadern, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kreß, Hilfsförster zu Aua, Oberförsterei Neuenstein, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Langenschwarz, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Manstein, Hilfsförster zu Hinzerath, Kgl. Oberförsterei Morbach, ist nach Züsch, Kgl. Oberförsterei Hermeskeil, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

March, Forstaufseher in der Oberförsterei Junkerhof, ist nach der Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Moldehn, Forstaufseher zu Mellin, Oberförsterei Stolp, ist nach Polschen, Oberförsterei Zerrin, Regbz. Köslin, vom 16. Juni d. Js. ab versetzt.

Müller, Forstaufseher zu Hatzfeld, ist nach der Oberförsterei Elbrighausen, Regbz. Wiesbaden, vom 15. Juni d. Js. ab versetzt. Die Versetzung nach der Oberförsterei Battenberg ist zurückgenommen.

Naerig, Forstaufseher zu Kosel, Oberförsterei Panten, ist nach Mönchswald, Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Pape, Förster zu Heimbuch, Oberförsterei Langeloh, ist auf die Försterstelle Toppenstedt, Oberförsterei Garlstorf, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Ronde, Revierförster zu Springiersbach, Kgl. Oberförsterei Wittlich, Regbz. Trier, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Roggenbuck, Förster zu Müggelheim, Oberförsterei Grünau-Dahme, ist nach Hundekehle, Oberförsterei Grunewald, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schach, Forstaufseher zu Herrenwalde, Oberförsterei Ludwigsberg, ist nach der Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schliepe, Hilfsförster in der Oberförsterei Pfeilswalde, ist nach der Oberförsterei Rudschanny, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schneiderreit, Förster zu Lüsche, Oberförsterei Sprakensehl, ist auf die Försterstelle Dachtmissen, Oberförsterei Uelze, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schröder, Forstaufseher in der Oberförsterei Rehhof, ist nach der Oberförsterei Döberitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schumann, Förster zu Stanischau, Oberförsterei Mirchau, Kreis Carthaus, ist auf die Försterstelle zu Ottomin, Oberförsterei Stangenwalde, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schützeichel, Förster zu Klink, Kgl. Oberförsterei Wadern, Regbz. Trier, ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Revierförster auf Probe ernannt worden.

Siegloehr, Förster zu Lieberhausen, Oberförsterei Siebengebirge, ist nach Rötgen, Oberförsterei Kottenforst, Regbz. Köln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Topp, Förster zu Lindengrund, Oberförsterei Lagow, ist nach An der Flut, Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Tschorn, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Kleine-Heide bei Schneidemühl, ist als Forstaufseher nach Bergen, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Umbach, Forstaufseher zu Heidberg, Oberförsterei Siebengebirge, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle in Lieberhausen, Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. Köln, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Wachholz, Hilfsförster zu Jänschwalde, ist als Förster nach Lindengrund, Oberförsterei Lagow, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Wehner, Hegemeister zu An der Flut, Oberförsterei Neubrück, ist nach Heidegarten, Oberförsterei Hangelsberg, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Wegner, Hilfsförster zu Fischbach, Kgl. Oberförsterei Fischbach, ist zum Förster in Steinberg, Kgl. Oberförsterei Wadern, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

v. Zelewski, Forstaufseher zu Balster, Oberförsterei Balster, ist nach Charlottenhof, Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Zietlow, Förster zu Kalemba, Oberförsterei Wildungen, Kreis Pr.-Stargard, ist auf die Försterstelle zu Eibendam, Oberförsterei Wilhelmswalde, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Bleidorn, Holzhauermeister zu Blumenthal, Kreis Ückermünde, Regbz. Stettin; **Gränert,** Darrmeister zu Jädkemühl, Oberförsterei Jädkemühl, Regbz. Stettin; **Hoffek,** Waldarbeiter zu Psychod, Kreis Neustadt, Regbz. Oppeln; **Kruszinna,** Holzhauermeister zu Jakunowken, Oberförsterei Heydtwalde, Regbz. Gumbinnen; **Lüdke,** Waldvorarbeiter zu Glinau, Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen; **Meyer,** Waldvorarbeiter zu Hiddingen, Kreis Rotenburg, Regbz. Stade; **Pötke,** Waldarbeiter zu Pyrehne, Oberförsterei Bietz, Regbz. Frankfurt; **Rickmann,** Holzhauermeister zu Rötgesbüttel, Oberförsterei Gifhorn, Regbz. Lüneburg; **Rohde,** Holzhauermeister zu Mönkebude, Kreis Ückermünde, Regbz. Stettin; **Schillberg,** Holzhauermeister zu Hammer, Kreis Ückermünde, Regbz. Stettin; **Schiller,** Waldarbeiter zu Langenpfuhl, Oberförsterei Lagow, Regbz. Frankfurt; **Schröter,** Holzhauermeister zu Gennin, Oberförsterei Bietz, Regbz. Frankfurt; **Sitzlack,** Holzhauermeister zu Spiegel, Oberförsterei Bietz, Regbz. Frankfurt; **Trietz,** Holzhauermeister zu Richnow, Oberförsterei Karzig, Regbz. Frankfurt; **Ulrich,** Holzhauermeister zu Barlohe, Oberförsterei Barlohe, Regbz. Schleswig; **Ulrich,** Waldarbeiter zu Barlohe, Oberförsterei Barlohe, Regbz. Schleswig.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Clausnitzer, Oberförster zu Luisenhof, ist die Verwaltung der Gräflich Bethusy-Hucschen Oberförsterei Bankau, O.-S., übertragen worden.

Koch, Gemeindeförster zu Besse, Kreis Fritzlar, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Hünerbein, Forstmeister zu Niederbronn, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Kuhlmann, kommissarischer Gemeindeförster, ist zum Kaiserl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle Schweinstich, Oberförsterei Lützelstein-Nord, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

Die **Gemeindeförsterstelle Holzhausen,** Oberförsterei Hahn, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Holzhausen, Kreis Untertaunus, gelangt mit dem 1. Oktober 1905 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Holzhausen und Michelbach mit einer Größe von 802 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren, das erste und zweite Mal um je 50 Mk. und alsdann um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem wird eine pensionsfähige Brennholzentschädigung von jährlich 75 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1905 an den Königl. Oberförster Herrn Wachendorff in Hahn, Kreis Untertaunus, zu richten.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Erkartsweiler zu Forsthaus Großspechter,** Oberförsterei Buchsweiler (Elsaß-Lothringen), ist zum 1. September 1905 zu besetzen. Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung. Die Besoldung besteht in einem Anfangsgehalte von 800 Mk., außerdem Dienstwohnung und Deputatholz (16 rm hartes Knüppelholz II. Klasse, 10 rm Reiser II. Klasse) und zirka 1,30 ha Ackerland. Bewerber aus außerhalb des Besoldungsverbandes stehenden Stellen oder Beschäftigungsverhältnissen beginnen, außer den vorbezeichneten Nebenbezügen, mit einem Anfangsgehalt von 800 Mk. Das Einkommen steigt alle vier Jahre um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1400 Mk. Bewerbungen sind bis zum 1. August d. Js. an den Bezirkspräsidenten zu Straßburg (Elsaß) einzureichen. Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen. Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

*

Die Stelle eines **Forstaufsehers (Waldwärters)** in **Lieberose** ist baldmöglichst zu besetzen. Das Einkommen beträgt 700 Mk. und eine Dienstwohnung im Werte von ca. 75 Mk. Bewerbungen von forstversorgungsberechtigten Anwärtern mit Zeugnisabschriften sind bis zum 1. August 1905 an den Magistrat in Lieberose einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 27. Anfrage. Dieses Frühjahr wurde ein 3 ha großer, steiler, völlig freiliegender West- und Nordwesthang (früher Acker), sehr armer Sand mit Kiesstellen mit einjährigen Kiefern bepflanzt, frühere Saat war mißlungen, Pflanzung erfolgte auf sogenannten Balken zwischen den Pflugfurchen. Im vergangenen Herbst wurden die 20 cm im Quadrat großen Pflanzstellen gegraben und in der Zeit vom 20. bis 23. Februar cr. je mit 25 g Kainit bestreut, denselben ganz auseinanderziehend. Am 20. März cr. kamen die Pflanzen aus Halstenbek an und wurden sofort und sachgemäß eingeschlagen. Freitag, den 31. desselben Monats, begann die Pflanzung. Die Nacht vom 1. zum 2. April cr. brachte zollstarken Frost mit bitterkaltem Nordwest. Eine zweite Frostnacht folgte vom 4. zum 5. April, und am 6. April fiel zolltiefer Schnee. Bald nach der ersten Frostnacht bemerkte ich, daß einzelne Pflänzlinge welkten, als ich nach etwa sechs Tagen wieder an diesen Ort kam, fand ich fast sämtliche, vor allen Dingen die auf dem Plateau und dem Nordwesthang befindlichen Kiefernpflanzen

vollständig rot und tot vor. Ein anderer, ungedüngter Kiefernschlag, der mit derselben Sorte Pflanzen in der Zeit vom 4. bis 8. April (also eine Frostnacht und Schneefall durchmachte) bepflanzt wurde, steht tadellos. Allerdings liegt diese Fläche viel tiefer und ist ringsum von Altholz und Stangenhölzern, bzw. Laubholz umgeben. Sind die Pflanzen erfroren oder durch den Kainit zu Schaden gekommen? Erwähnte Kiefernpflanzen waren sehr üppig gewachsen, hatten einen mehr als fingerlangen Trieb, der teilweise wenig verholzt war. Revierförster B. in T.

Antwort: Wenn auch nach den gemachten Angaben der Vorgang nicht mit voller Sicherheit beurteilt werden kann und namentlich eine wenigstens teilweise Erkrankung an der Schütte nicht ausgeschlossen erscheint, so dürfte doch mit größter Wahrscheinlichkeit eine Vergiftung durch die konzentrierten Lösungen der im Kainit enthaltenen Salze als vorliegend anzunehmen sein. Die Wurzeln unserer Nadelholzpflanzen sind sehr empfindlich gegen derartige Lösungen. Dieser Vorfall bildet eine eindringliche Warnung gegen unvorsichtige Anwendung von künstlichen Düngermitteln bei forstlichen Kulturen. Ohne genügende Kenntnis kann man hierdurch oft mehr schaden als nützen! Kali ist jener Stoff, von welchem wir der Regel nach unseren forstlichen Kulturgewächsen am wenigsten zuzuführen brauchen.

Schw.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei** Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Koblenz). Am Sonnabend, den 1. Juli 1905, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel Lutzken zu Altenkirchen Versammlung statt. Einziehung der Beiträge, Rückgabe der Mitgliederkarten und anderes. Ich bitte die Herren, recht pünktlich erscheinen zu wollen, damit nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten noch einige Zeit eine freie, gemütliche Unterhaltung eintreten kann. Gemmel, Vorsitzender.

Eschwege (Regbz. Kassel). Sonntag, den 25. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet in Sooden, Hotel Klepsch, die nächste Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Der Vorsitzende Hartmann.

Halberstadt (Regbz. Magdeburg). Zusammenkunft der Mitglieder am 18. Juni, nachmittags 3 Uhr, im Wehrstedtschen Lokale in Halberstadt, Fischmarkt. Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 24. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im Bahnhofshotel in Springe eine Mitgliederversammlung statt, in welcher der Kollege Brasen über den Verlauf der Hauptversammlung in Berlin am 27. Mai Bericht erstatten wird. Die Mitglieder der Ortsgruppe Hannover werden hierzu eingeladen. Der Vorstand.

Hannover. Die Mitglieder der vorbezeichneten Ortsgruppe werden freundlichst gebeten, der Einladung der Ortsgruppe Hameln zur Mitgliederversammlung in Springe am 24. Juni, nachmittags 4 Uhr (Bahnhofshotel), in welcher der Kollege Brasen über den Verlauf der Hauptversammlung in Berlin am 27. Mai Bericht erstatten wird, recht zahlreich Folge zu leisten. Der Vorstand.

Kupp (Regbz. Oppeln). Am Sonnabend, den 1. Juli cr., nachmittags 5 Uhr, Zusammenkunft der Mitglieder im Vereinslokale zu Kupp. Der Schriftführer.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Ordentliche Mitgliederversammlung am Sonnabend, den 1. Juli 1905, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Delegierten. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Nienburg a. d. Weser (Regbz. Hannover). Am 21. Mai d. Js. fand die zweite Jahresversammlung im Forsthaus Heiligenberg bei Hoya (mit Damen) statt. Hauptzweck der Zusammenkunft war der, dem Delegierten, Herrn Kollegen Fechtner, einige Direktiven zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu geben. Wir hatten zu der Versammlung Heiligenberg gewählt: 1. weil der Kollege Hegemeister Meyer-Heiligenberg ein äußerst liebenswürdiger, prächtiger Herr ist; 2. weil wir den festen Glauben hatten, daß die Kollegen der Oberförstereien Neubruchhausen, Harpstedt, Syke, Diepholz sich uns anschließen würden. Leider hat auch das von uns gebrachte, ganz bedeutende Opfer die Herrn da oben (der ge-

nannten Oberförstereien) nicht bewegen können, einige Kilometer Landweg und zwei Stationen Kleinbahn zu unternehmen. Nur aus der Oberförsterei Neubruchhausen waren drei Kollegen erschienen, wovon zwei Herren sich unserer Ortsgruppe anschlossen. Aus den Oberförstereien Nienburg, Binnen und Mensen waren sämtliche Kollegen erschienen, soweit sie nicht durch Brandgefahr behindert waren, mit einer Ausnahme. Lobend hervorzuheben ist, daß sogar die Damen aus den Oberförstereien Nienburg und Binnen vollzählig, teilweise mit Kindern, den zuweilen sehr weiten Landweg und die Fahrt auf — sage und schreibe — vier verschiedenen Eisenbahnen nicht gescheut haben, um mit ihren Männern am Platze zu sein und mit ihren Amtsschwestern — wie der Kollege Beumelburg sagt — einige Stunden die Lasten und Freuden des Forsthauses zu besprechen. Daran nehmt euch ein Beispiel, ihr Herren Kollegen da oben, reibt euch den Schlaf aus den Augen, laßt euch nicht länger mangelnden Gemeinsinn vorhalten und schart euch zu einer Gruppe zusammen! — Zum Schlusse möchte ich noch erwähnen, daß der Kollege Revierförster Busse in dankenswerter Weise dafür gesorgt hat, daß wir auf dem Bahnhof Eystrup etwas „Warmes“ genießen konnten; sodann, daß der Kollege Förster Dall die Ortsgruppe vom Bahnhof Heiligenberg nach dem Versammlungsorte Forsthaus Heiligenberg durch eine allerliebste Waldpartie, eine kleine Schweiz (Schluchten und Berge inmitten des Flachlandes), führte. Auch die Reiherkolonie, an die uns der Kollege führte, bot viel Interessantes. Der Vorsitzende: Rammisch.

Oceippel (Regbz. Danzig). Das auf den 12. Juni cr. in Pollum festgesetzte Prämienschießen wird auf Sonntag, den 25. Juni cr. (nicht Sonnabend, den 24. Juni) verlegt. Beginn des Schießens 2½ Uhr nachmittags. Geschossen wird auf 20-Ringscheibe und Tontauben. Mitglieder zahlen zum Prämienschießen einen Beitrag von 2 Mk., Nichtmitglieder 3 Mk. Beteiligung am Tontaubenschießen auf Wunsch und gegen Zahlung eines besonderen Beitrages zur Deckung der Unkosten. Die Herren Kollegen, auch diejenigen, die noch nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, werden hiermit nebst Familie ergebenst eingeladen. Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Die nächste Mitgliederversammlung findet am 8. Juli d. Js., nachmittags 7 Uhr, im Vereinslokal statt. Anträge zu derselben sind bis zum 23. Juni an den Schriftführer einzureichen. — Am Sonntag, den 25. Juni, nachmittags von 3 Uhr ab, findet auf dem Schießplatze bei der Oberförsterei Osche ein Preisschießen (Geldpreise) ohne Konzert statt. Besondere Einladungen ergehen zu diesem Schießen nicht. Gäste können von Mitgliedern eingeführt werden.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonntag, den 25. Juni, nachmittags 4½ Uhr, Scheibenschießen in Rominten. Gäste willkommen.
Der Vorsitzende.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 18. Juni d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung im Gasthause zu Rothenkirchen. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.
Der Vorstand. J. A.: Bieritz, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 5. Juni 1905, 4 Uhr nachmittags.

Anwesend waren die Herren: Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer auf Trossin; Gützlaff, Königl. Hegemeister, Saubucht bei Neudamm; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Soldin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Förster, Zicher; Mücke, Königl. Förster a. D., Erkner; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Joh. Neumann, Neudamm; Peppler, Herrschaftl. Förster, Ringenwalde; Ulbrich, Königl. Förster, Glambecksee; v. Sothen, Redakteur der „Deutschen Jäger-Zeitung“, Neudamm; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 5. Juni 1905 6807,25 Mk.; davon entfallen:
a) auf den Unterstützungsfonds . . 2862,79 Mk.
b) auf den Erziehungsfonds . . . 637,21 „
c) auf den Darlehnsfonds . . . 2774,79 „
d) auf den Fonds für die Wilhelm-Stiftung in Gr.-Schönebeck . . 532,46 „

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 44 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einem krankheitshalber vorzeitig pensionierten, in bedürftigen Verhältnissen lebenden königl. Förster 60 Mk. Der Witwe eines Gemeindeförsters, die keine Pension bezieht und für ihren Unterhalt selbst sorgen muß, 30 Mk. Drei in sehr ärmlichen Verhältnissen zusammenlebenden Geschwistern, Waisen eines königl. preuß. Försters, 75 Mk. Der hochbetagten Witwe eines königl. preuß. Försters, die gar keine Pension bezieht und in sehr dürftigen Verhältnissen lebt, 30 Mk. Einer kranken, unbemittelten Waise eines königl. preuß. Försters 30 Mk. Der Witwe eines kürzlich verstorbenen herrschaftl. Försters, die mit vier unerzogenen Kindern mittellos hinterblieben ist, 75 Mk. Einem invaliden, unbemittelten herrschaftl. Förster als Beihilfe zu einem bevorstehenden Umzuge 60 Mk. Der Witwe eines königl. preuß. Forstkassen-Rendanten, die nur auf eine geringe, fortlaufende Unterstützung aus Staatsfonds angewiesen ist, 40 Mk. Einem durch unverschuldete Unglücksfälle und große Familie

in Not geratenen königl. preuß. Förster 60 Mk. Einem herrschaftl. Förster, der durch Krankheitsfälle und Verlust eines Stück Viehs in eine Notlage versetzt ist, 60 Mk. Einem älteren herrschaftlichen Förster, der auf einer gering dotierten Stelle durch bedeutende Viehverluste in eine große Notlage geraten ist, 75 Mk. Einer älteren, erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Försters, die nur auf eine geringe staatliche Unterstützung angewiesen ist, 40 Mk. Einer hochbetagten, nur auf eine kleine Unterstützung angewiesenen Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers 30 Mk. Einem durch längere schwere Krankheit und große Familie in große Bedrängnis geratenen königl. preuß. Hegemeister 100 Mk. Der Witwe eines nach langer schwerer Krankheit kürzlich verstorbenen königl. preuß. Hegemeisters, die nebst sechs unversorgten Kindern mittellos hinterblieben ist, als Beihilfe zur Bestreitung der Krankheits- und Beerdigungskosten 100 Mk. Einer in ärmlichen Verhältnissen lebenden Witwe eines Gemeinde-Forstaufsehers 40 Mk. Der älteren, erwerbsunfähigen Witwe eines königl. preuß. Försters, die von einer kleinen Pension leben muß, 30 Mk. Einem durch Krankheiten und anderes Mißgeschick in Bedrängnis geratenen herrschaftl. Forstwart 80 Mk. Einer hochbetagten, erwerbsunfähigen, in bedürftigsten Verhältnissen lebenden Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Hegemeisters 50 Mk. Einem schwer erkrankten königl. preuß. Forstaufseher, dem die Mittel zur Ausführung einer behufs Wiederherstellung seiner Gesundheit nötigen Badekur fehlen, 100 Mk.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Einem durch Todesfall und wirtschaftliche Verluste in Not geratenen herrschaftl. Förster als Beihilfe zur Erziehung von neun unversorgten Kindern 100 Mk. Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Oberförsters zur Erziehung von drei unversorgten Kindern 90 Mk. Der mittellosen Witwe eines herrschaftl. Försters zur Erziehung eines unversorgten Sohnes 30 Mk. Der nur auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Gemeindeförsters als Beihilfe zur Ausbildung einer Tochter für den Lehrerinnen-Beruf 40 Mk. Der mittellosen Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers als Beihilfe zu den Kosten der Erziehung von zwei Söhnen 30 Mk. Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Försters als Beihilfe zur Erziehung von zwei Kindern 40 Mk. Einem krankheitshalber vorzeitig pensionierten, nur auf eine kleine Pension angewiesenen königl. preuß. Förster als Beihilfe zur Erziehung von vier schulpflichtigen Kindern 120 Mk.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem mittellosen königl. preuß. Forstaufseher zur Ausführung einer ihm ärztlich verordneten Badekur und zur Bezahlung von Arztrechnungen 250 Mk. Einem durch Übernahme einer neuen Stelle in Not geratenen herrschaftl. Förster 200 Mk.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt 2065 Mk., davon 1165 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 450 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 450 Mk. aus dem Darlehensfonds.

Abgelehnt wurden neun Unterstützungsgesuche und sechs Darlehensgesuche. Bei ersteren waren zwei Gesuchsteller, die den Nachweis, daß sie unverschuldet in Not geraten, nicht beigebracht hatten. Bei zwei anderen Bittstellern konnte der Vorstand eine Notlage nicht anerkennen. Zwei Bittstellerinnen mußten abgewiesen werden, weil ihre nach dem 1. Februar 1899 verstorbenen Ehegatten nicht Mitglieder des „Waldheil“ waren; zwei weitere Bittstellerinnen mußten deshalb zurückgewiesen werden, weil sie erst vor nicht langer Zeit von „Waldheil“ Unterstützung erhalten hatten. Endlich wurde ein Unterstützungsgesuch abgelehnt, weil ein der grünen Farbe angehörender Sohn der Bittstellerin nicht Mitglied des „Waldheil“ ist. Von den Darlehensgesuchen mußten zwei Stück wegen Unzulässigkeit gemäß der Satzungen abgelehnt werden. Zwei andere Bittsteller hatten ihre Notlage nicht, wie vorgeschrieben, beglaubigen lassen. Einem Bittsteller konnte wegen Mangel an Sicherheit ein Darlehen nicht anvertraut werden, und endlich mußte ein Darlehnsgesuch über 1500 Mk. abgelehnt werden, weil die zur Verfügung stehenden Mittel zu solch großen Darlehen nicht reichen.

Von seiten des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ ist an den Vorstand des „Waldheil“ ein Gesuch eingegangen, in welchem gebeten wird, zur Begründung einer Forstschule genannten Vereins eine einmalige größere Zuwendung zu machen.

Nach längeren eingehenden Erörterungen, in denen festgestellt wird, daß eine derartige Zuwendung nicht etwa allein zum Vorteil der Privatforstbeamten, sondern zu dem der gesamten grünen Farbe sein muß, wird einmütig beschlossen, der nächsten Mitgliederversammlung des „Waldheil“ zu empfehlen, den Antrag des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ anzunehmen.

Die seit voriger Sitzung zum Eintritt angemeldeten 74 neuen Mitglieder wurden durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Die Mitgliederzahl beträgt nunmehr 3937.

In der Abteilung für Stellenvermittelung liegen zurzeit 48 Gesuche vor. Vermittelt sind seit voriger Sitzung sieben Stellen, davon zwei für verheiratete und fünf für ledige Forst- bzw. Jagdbeamte.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

* * *

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bornemann, Fr., Forstelcve, Ober-Gläsersdorf, **Kreis** Luben i. Schles.

Eh, Königl. Forstaufseher, beurlaubt im **Privatdienst,** Postel, Bez. Breslau.

Heiber, Herm., Waldwärter, Ober-Gläsersdorf, **Kreis** Luben i. Schles.

Rettnitz, Carl, Förster und Jäger, Schloß Schaumburg, Post Balduinstein (Lahn).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens

2 Mark, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Brehmer, Alt-Temmin, 2 Mk.; Braun, Grabowo, 2 Mk.; Becker, Cathrinhagen, 2 Mk.; Barnick, Schwenow, 2 Mk.; Bührmann, Herzberg, 2 Mk.; Dudy, Preetzen, 5 Mk.; Fuge, Ortelsburg, 2 Mk.; Feuerstack, Ogrosen, 2 Mk.; Franke, Groß-Germersleben, 2 Mk.; Heinelt, Schmiedefeld, 2 Mk.; Hoffmann, Hermsdorf, 2 Mk.; Hundertmark, Fohrde, 2 Mk.; Kuntze, Kienitz, 2,50 Mk.; Kühn, Mülhausen, 5 Mk.; Kabisch, Holz, 2 Mk.; Michel, Wistinghausen, 2 Mk.; Mittelstaedt, Escherde, 2 Mk.; Pohlisch, Neistädt, 5 Mk.; Pyka, Amsberg, 2 Mk.; Richter, Ladeburg, 2 Mk.; Ronsavy, Müglitz, 2 Mk.; Rüther, Blankenrode, 2 Mk.; Subke, Kerschick, 2,50 Mk.; Sächsischer Forst-Verein, Dresden, 60 Mk.; Schütte, Mausbach, 2 Mk.; Schroebler, Derschen, 2 Mk.; Schulz, Stanislanowo, 2 Mk.; Tietze, Neuhaus, 2 Mk.; Ulbricht, Dobrichau, 2 Mk.; Wendt, Gr.-Gemnitz, 2 Mk.; Wehrmann, Lübbecke, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an unseren Schatzmeister, Herrn Kommerzienrat Neumann-Neudamm, einzusenden.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beuthnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates, der Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind **der** Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“,** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hamburg und Oldenburg.

Einladung

zu der am Sonntag, den 2. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Schwarz in Waren i. M. anberaumten Versammlung.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über Entwickelung des Vereins.
2. Wahl des Delegierten für die III. Mitgliederversammlung in Breslau.
3. Besprechung über die abzuhaltende Försterprüfung und über die Forstlehrlingsschulen.
4. Freie Anträge der Vereinsmitglieder.

Waldbesitzer, Privatforstbeamte und Freunde des Waldes, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, werden hiermit zum Besuche der Versammlung eingeladen.

Dreilützow bei Wittenburg (Mecklbg.), den 8. Juni 1905.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe:
Franzke.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 26. Neudamm, den 25. Juni 1905. 20. Band.

An unsere Leser!

Wir machen unsere geschätzten Leser darauf aufmerksam, daß mit dieser Nummer das Quartals-Abonnement auf

die **„Deutsche Forst-Zeitung“** nebst den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau“** und **„Des Försters Feierabende“** (Seite 83 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1905**) — Preis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf

die **„Deutsche Jäger-Zeitung“** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung“**, **„Das Weidwerk in Wort und Bild“**, **„Das Schießwesen“**, **„Unser Jagdhund“**, **„Vereins-Zeitung“**, **„Das Teckele“** und **„Deutsches Gebrauchshund-Stammbuch“** (Seite 85 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1905**) — Preis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal, **1. Juli bis 30. September 1905**, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband bezogen**, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese direkten Abonnenten um Einsendung des für Abonnement und Frankatur entfallenden Betrages.

Wie seit langen Jahren, so wird sich die **„Deutsche Forst-Zeitung“** auch ferner ihrer Aufgabe bewußt sein, die **wirtschaftlichen** und **sozialen Interessen** des **deutschen Forstbeamtenstandes fördern zu helfen** und dem Leserkreise auf **forstwirtschaftlichem** und **forstwissenschaftlichem Gebiete Anregung** und **Belehrung** zu bieten. Als Gegenleistung bitten wir unsere verehrten Leser, der **„Deutschen Forst-Zeitung“** ihr Wohlwollen freundlichst zu erhalten und auf diese von neuem zu abonnieren.

Neudamm, im Juni 1905.

Die Schriftleitung. Der Verlag.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Kl.-Naujock im Regierungsbezirk Königsberg ist zum 1. August 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Jänschwalde im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist voraussichtlich zum 1. August 1905 anderweit zu besetzen.

Oberförsterstelle Biederitz im Regierungsbezirk Magdeburg ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Scharnebeck im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Obernkirchen im Regierungsbezirk Minden ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Herborn im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Försterstelle Dombrowka in der Oberförsterei Königlich Dombrowka, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Hohenbostel in der Oberförsterei Lauenau, Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Schneeren in der Klosteroberförsterei Rehburg, Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Leese in der Klosteroberförsterei Rehburg, Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Altengronau-Süd in der Oberförsterei Sterbfritz, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Welche Mittel stehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft zur Verfügung?

Von Forstmeister **Eulefeld**, Lauterbach (Hessen).

Das forstpolitische Thema für die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins“, welche zu Anfang September 1905 in Darmstadt abgehalten werden wird, lautet: „Welche Mittel stehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft zur Verfügung?“

Schon in Kiel (1903) hat der „Deutsche Forstverein“ die Frage behandelt: „Welche Erfahrungen sind in neuerer Zeit mit den Waldgenossenschaften gemacht worden, und welche Mittel zu deren Förderung haben sich bewährt?“, also eine Frage, welche sich auf den Privatwaldbesitz bezieht, und insbesondere auf den Kleinwaldbesitz. Es kam hierbei das Streben zum Ausdrucke, die Besitzer jener aufgeteilten Flächen, welche letztere der Waldwirtschaft dienen oder nutzbar gemacht werden sollen, zu Waldgenossenschaften zu vereinigen. Ob es gerechtfertigt und erfolgreicher ist, dies, wie in Preußen, zwangsweise (Gesetz vom 6. Juli 1875) zu bewirken, oder ob den freien Waldgenossenschaften (Süddeutschland) das Wort geredet werden soll, darüber besteht Meinungsverschiedenheit. Die Meinungsverschiedenheit ist schon dadurch begründet, daß in Norddeutschland dermaleinst der Grundsatz aufgestellt worden war, der Privatwaldwirtschaft vollständige Freiheit zu gewähren. In den süddeutschen Bundesstaaten hingegen bestanden stets Gesetze, welche mehr oder weniger Gewähr für die Erhaltung der Privatwaldungen in einem wünschenswert bestem Zustande bieten.

Der Umstand, daß die Frage der Förderung der Privatwaldwirtschaft erst in Kiel und jetzt schon nach zwei Jahren wieder in Darmstadt an solch berufener Stelle besprochen wird, beweist genugsam, daß die **Wichtigkeit des Privatwaldes immer mehr erkannt und gewürdigt wird.** Wohl mag auch dadurch bewiesen sein, daß die Beschaffenheit des Privatwaldes nicht jenen Forderungen entspricht, die an ihn gestellt werden müssen, um dem Besitzer und zugleich der Allgemeinheit in vollstem Maße zu dienen, daß die Privatwaldwirtschaft nicht auf der Höhe steht, die in volkswirtschaftlichem Interesse erwünscht ist.

Nahezu die halbe Fläche des deutschen Waldes ist in der Hand von Privaten. Der Staat selbst besitzt nur ein Drittel der vorhandenen Waldungen, der Rest ist Eigentum der Gemeinden. Demnach bezieht sich die gegenwärtig immer mehr in den Vordergrund tretende Aufmerksamkeit auf die halbe Waldfläche des Deutschen Reiches. Leider fehlen uns Statistiken, um zahlenmäßig nachweisen zu können, mit welchem Rechte eine Einmischung in die Freiheit des Eigentums geschehen muß. Aber diejenigen, welche Gelegenheit haben, Deutschland von Süden nach Norden und von Osten nach Westen zu durchqueren, müssen den Eindruck gewinnen, daß nicht alles so ist, wie es sein sollte. Zum Teile hat an diesem Mißstande das Unverständnis der Waldbesitzer die Schuld, zum Teile auch die Kleinheit des Waldbesitzes. Vielfach gehen beide Faktoren Hand in Hand.

Wenn sich nun die nächste Versammlung des „Deutschen Forstvereins“ die Aufgabe

gestellt hat, die Mittel zu ergründen und aufzuzählen, welche zur Verfügung stehen, um die Privatforstwirtschaft zu fördern, so sollen darunter doch gewiß alle jene Möglichkeiten gemeint sein, die jetzt schon ohne weiteres geboten sind, und dann auch jene, welche durch ein kluges Handeln der Beteiligten noch beschafft werden können. Die zu gebende Antwort wird eine doppelt zwiefache sein, je nachdem sie der Staat oder der Waldbesitzer gibt, und je nachdem es sich um den großen oder um den kleinen Waldbesitz handelt.

Dem Vernehmen nach haben zwei Staatsbeamte die Berichterstattung für die Versammlung übernommen, nämlich Herr Professor Dr. Schwappach zu Eberswalde und der Königl. bayerische Forstmeister Herr Graser, ein praktischer Gelehrter und ein gelehrter Praktiker. Aber beide sind Staatsbeamte und kennen wohl die vielen Mängel in dem kleinen Privatwaldbesitze, aber aus eigener Erfahrung gewiß nicht die Sorgen des Großwaldbesitzes, dem, auf eigenen Füßen stehend, meistens nicht einmal die führende Hand des Mächtigeren willkommen ist.

Es kann sich bei der Besprechung des gegebenen Themas gewiß nicht um die Aufzählung der bezüglichen Gesetzesparagraphen und der allgemeinen Vorschriften in den forstlichen Lehrbüchern zur Hebung der Waldwirtschaft handeln, sondern der Privatwald muß andere Vorschläge erhoffen, die ihm helfen und dabei nicht wehe tun.

Dem Staate ist durch seine gesetzgebenden Körper die Macht verliehen, durch gesetzliche Bestimmungen in gewisser Beziehung auch dem Privatwalde Hilfe zu leisten, und wenn auch vielfach Wohltaten aufgezwungen werden müssen, so ist wiederum nicht zu bestreiten, daß jene Maßregeln das Beste bewirken, welche aus eigenem Antriebe, aus Selbsterkenntnis entstanden sind. Die Verhältnisse in unserem Deutschen Reiche sind bezüglich unseres Privatwaldes so verschiedenartig, daß es schwer ist, durch Reichsgesetz allgemein wohltuende Bestimmungen zu treffen. Es sprechen da der Sonderinteressen gar viele mit, so daß es an Meinungsverschiedenheiten zwischen Staat und Waldbesitzer nicht fehlen wird. So wie der kleine Waldbesitzer sich nicht gern in der Freiheit seiner Bewegungen einschränken lassen will, ebenso wird der Großwaldbesitzer solange als möglich sich weigern, gesetzliche Bestimmungen entstehen zu lassen, welche ihm die Benutzung und die Behandlungsweise seines Eigentums vorschreiben.

Dem Staate und seiner Beamtenschaft stehen ganz andere Mittel als die starren Gesetzesparagraphen zur Verfügung, mit deren Hilfe ein sanftes, nicht fühlbares, aber doch haltbares Band geschlungen werden kann, welches in den Worten „Entgegenkommen“ und „Belehrung“ gekennzeichnet werden kann.

Es ist eine auffallende Tatsache, daß im Deutschen Reiche der Privatforstbeamte im allgemeinen nicht als gleichwertig mit dem Staatsbeamten gehalten wird. Nicht einmal sein Rock soll demjenigen des dem Staate dienenden Forstbeamten ähnlich sehen dürfen. Das geht manchmal sogar so weit, daß derjenige, welcher aus dem Staatsdienste ausscheidet, um eine Privatstelle dauernd zu übernehmen, von seinen früheren Berufsgenossen nicht mehr für voll angesehen wird. Diese Erscheinung hängt wohl zum größten Teil damit zusammen, daß früher der Privatwaldbesitzer vielfach Leute in seine Dienste genommen hat, welche den staatlichen Prüfungen nicht gerecht werden konnten, welche infolgedessen für geringeres Gehalt zu haben waren und zuweilen auch gefügige Menschen waren, durch zu weit gehende Holznutzung die Nachhaltigkeit der Waldungen zu schädigen, um die Kasse des jeweiligen Herrn zu füllen. Es war das zu jener Zeit, zu welcher das meiste Holz zu Brennzwecken oder aber auch in beschränktem Maße zu Bauzwecken für den örtlichen Markt gebraucht wurde; es mangelte an Verkehrswegen. Indessen wurde das Land mit Straßen durchquert, es wurden Kanäle gebaut, und die Erfindung der Lokomotive förderte durch ein weitverzweigtes Schienennetz den Verkehr in kaum geahnter Weise. Innerhalb des Reiches fielen die Zollschranken, die Industrie hob sich immer mehr, die Steinkohle ersetzte das Holz zu Brennzwecken, und die Technik ersann neue Mittel zur Verwertung des Holzes. Die weitgehenden, zugunsten der Landwirtschaft vorgenommenen Waldrodungen nahmen ein Ende, denn bei steigenden Arbeitslöhnen sanken die Einnahmen aus dem Ackerbau, das Ausland lieferte billiger. Gleichzeitig wuchsen die Ansprüche des Staates an die Steuerkraft, und die Großgrundbesitzer empfanden immer mehr, daß ihnen bei weiser Bewirtschaftung der Wald die Haupteinnahmequelle bietet, und daß sie bestrebt sein müssen, die Ertragsfähigkeit des Waldes mehr und mehr zu heben. Viele der Waldbesitzer besuchten selbst forstliche Lehrstätten, und das Streben, vollwertigen und tüchtigen Beamten ihr bestes Gut in die Hand zu geben, wuchs von Jahr zu Jahr. Ganz wie im Staate, wird nunmehr im Privatdienst vielfach den Forstbeamten nach einer Probedienstzeit feste Anstellung gewährt, und zwar mit Berechtigung zum Bezuge von Ruhegehalt und der Zusicherung der Hinterbliebenenversorgung. Der Staat war

bisher gern bereit, zu der Probedienstzeit seinen Anwärtern Urlaub zu erteilen.

Die Stellung der Privatforstbeamten und die Anforderungen an ihr Können und an ihre Leistungen sind infolge der geänderten Verhältnisse in einer Weise gestiegen, die es vollständig ungerechtfertigt erscheinen läßt, daß heute ein großer Teil der Staatsforstbeamten den Berufsgenossen im Privatdienste als unebenbürtig betrachtet.

Das, was man am wenigsten besitzt, achtet man am höchsten. Die Wahrheit dieses Satzes mag mit die Veranlassung dazu geboten haben, daß das Königreich Dänemark mit seinem kleinen, aber vorzüglich bewirtschafteten Waldbesitze fordert, daß alle Klassen von Forstbeamten den jeweils gleichen Bildungsgang durchmachen. Diejenigen, welche sich für das Forstverwaltungsfach entschieden haben, müssen die gleiche Vorbildung durchmachen, besuchen die gleiche Hochschule und beweisen schließlich ihre Fähigkeit durch die gleiche Prüfung. Keinem ist vor Ablegung der Schlußprüfung irgendeine Zusicherung vom Staate gegeben, bei ihm ein Unterkommen zu finden. Erst nach der letzten Prüfung sucht ein jeder nach einer Anstellung, und meistens wird der Privatdienst vorgezogen, und der Privatforstbeamte steht in mindestens dem gleichen Ansehen als der Forstbeamte des Staates.

Solch ein Verfahren ist natürlich am anstrebenswertesten. Dieses Ziel steht aber für Deutschland gewiß noch in nebelhafter Ferne, und es ist sehr fraglich, ob es bei uns je erreicht werden wird. Einen bedeutsamen Schritt in dieser Hinsicht hat das Großherzogtum Hessen durch Artikel 43 im Gesetze, die Forstverwaltung im Großherzogtum Hessen betreffend, vom 15. April 1905, vorwärts getan.

Im Großherzogtum Hessen zerfallen nämlich die Privatwaldungen in solche 1. Klasse und in solche 2. Klasse. Zu den Privatwaldungen 1. Klasse zählen alle jene, welche von besonderen Forsttechnikern bewirtschaftet werden, die Oberaufsicht über die anderen Privatwaldungen ist den staatlichen Forstbeamten übertragen. Der erwähnte Artikel 43 lautet: „Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Privatwaldungen 1. Klasse anerkannten Waldungen behalten diese Sonderstellung, solange ihre forstliche Bewirtschaftung fernerhin durch eine von dem Waldbesitzer damit betraute Person geleitet wird, welche die allgemeine Staatsprüfung für das höhere Forstfach in einem deutschen Bundesstaat bestanden hat. Die obere Forstbehörde kann von dieser Prüfung in besonderen Fällen auf Nachsuchen des Waldbesitzers zeitweilig absehen, sofern die Befähigung der betreffenden Person zur Leitung eines forstwirtschaftlichen Betriebs in anderer Weise hinreichend nachgewiesen wird.“

Es ist also dadurch ausgesprochen, daß den jetzt bestehenden größeren Privatforstverwaltungen nur solche Beamte vorstehen können, welche gleichwertig sind mit den Anwärtern für die Forstverwaltungsstellen in einem der deutschen Bundesstaaten.

In innigem Zusammenhange mit solch einer berechtigten Bestimmung steht aber wohl die gleichberechtigte Forderung von der anderen Seite, daß alle jene Bundesstaaten, welche Anwärter nur in beschränkter Zahl annehmen, es auch zulassen, daß alle jene Forstbeflissene, welche die gleiche Vorbildung wie die Staatsanwärter in dem betreffenden Bundesstaate haben, zu der entsprechenden staatlichen Prüfung zugelassen werden. Unseres Wissens haben sich von den größeren Bundesstaaten hierfür bis jetzt nur das Königreich Preußen und das Großherzogtum Hessen bereit erklärt. Es ist das gewiß ein großer Fortschritt und dankbar anzuerkennen, denn es wird dadurch den Privatwaldbesitzern die jetzt nicht durchweg vorhandene Möglichkeit verschafft, solche Verwaltungsbeamte zu bekommen, welche ständig in der errungenen Stellung zu bleiben bestrebt sind.

Wie wehe dem Walde der häufige Wechsel in bezug auf den leitenden Forstbeamten tut, das wissen wir alle nur zu gut, und am besten vermögen es die Waldbesitzer selbst, die jetzt fast durchweg ein wachsames Auge und ein warmschlagendes Herz für ihre Forst haben, zu beurteilen. An ihnen ziehen die ihrem Walde aufgezwungenen Anschauungsweisen der aufeinanderfolgenden Wirtschafter gleich einem Wandelbilde vorüber, und diese Bilder hinterlassen nicht immer den günstigsten Eindruck.

Ob der seitens vieler Staatsverwaltungen jetzt eingeschlagene Weg in bezug auf die beschränkte Aufnahme von Forstbeflissenen auch für sie selbst der richtige ist, das vermögen jetzt schon wohl nur die berufenen Stellen zu beurteilen, die Zeit wird es uns, die ferner Stehenden, erst später lehren. Für die Allgemeinheit würde es entschieden vorzuziehen sein — das ist zweifellos —, auch in bezug auf unser forstliches Studium die Frage der Annahme für den Staatsdienst offen zu lassen bis nach der Ablegung der Prüfungen, wie das ja auch bei anderen Berufszweigen der Fall ist.

(Schluß folgt.)

Die Erziehung von Pflanzen für die Freikultur ohne Verschulung.

Von Königl. Förster **Hahn** in Sudwalde.

Viel Geld und viel kostbare Zeit könnte meiner Meinung nach in jedem Jahre gespart werden durch Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens zur Erziehung des erforderlichen Pflanzenmaterials. Ich glaube, daß es möglich ist, durch Verziehen im Saatbeet und Beschneiden der Wurzeln in der Erde ebenso brauchbare und ganz erheblich billigere Pflanzen zu erziehen als durch die zeit- und geldraubende und viel Platz beanspruchende Verschulmethode. Wie das zu machen ist, will ich in nachstehendem klarzumachen suchen und würde mich freuen, wenn hier und da Versuche in dieser Richtung angestellt und zum guten Ergebnis führen würden. Zunächst teilt man das Kampland in Beete ein, so breit, daß man von beiden Seiten aus ein solches bearbeiten kann, ohne es betreten zu müssen; dies geht bei einer Breite von 120 cm noch gut, deshalb empfehle ich diese. Je breiter die Beete sind, desto weniger Fläche geht durch Steige verloren. Die Saatrillen legt man quer über die Beete, sie werden auf die Weise hergestellt, daß man in den recht fein und eben geharkten Boden eine scharfkantige Latte eindrückt, so daß eine Rille von etwa dem Profil entsteht, wie die einzelne Spur einer Ringelwalze. Die Entfernung der Rillen voneinander wird bei den verschiedenen Tannen- und Fichtenarten, sowie bei Weymouthskiefern 20 cm, bei Lärchen 25 cm betragen müssen. Die scharfkantige Rille hat zum Zweck, daß der eingesäte Same genau in einer Reihe liegt und ebenso später auch die Pflanzen stehen. Man säe so dünn, daß die Pflanzen in etwa 1 cm weitem Abstand voneinander zu erwarten sind; das ist eng genug, um später Auswahl beim Verziehen zu haben und keine Schwächlinge stehen lassen zu brauchen. Nachdem man die Rillen wieder geebnet, also den Samen bedeckt hat, empfiehlt es sich, die ganze Beetfläche dünn mit Kiefernnadeln zu überstreuen, dies gibt in gewissem Maße Schutz gegen Finken, gegen die schädliche Wirkung von Platzregen, Sonne, Frost und anfliegenden Unkrautsamen. Leichten Boden mag man nach dem Überstreuen leicht anwalzen oder anklopfen.

Zu gelegener Zeit im Sommer sind nun die Pflänzchen zu verziehen. Die kräftigsten und schönsten bleiben mit einem Abstand von 2 bis 4 cm stehen, Lärchen 5 bis 7 cm weit, alles, was dazwischen steht, wird mit Hilfe eines kleinen Messers abgerupft oder ausgezogen und auf den Komposthaufen gebracht. Dieser so gegebene Wachsraum genügt für Pflanzen, die dreijährig verwendet werden sollen, bis dahin entwickeln sie sich kräftig. Die Hauptsache ist aber nun, daß sie gute Wurzeln entwickeln, und das erreicht man dadurch, daß man mit einem langen Messer, welches am besten einen langen kräftigen Stiel hat, alle zu lang entwickelten Wurzeln absticht, die Pflanzen aber dabei nicht anhebt. Natürlich kann man nur in der Richtung der Reihen entlang stechen, nicht bei dem engen Stande Pflanze von Pflanze trennen, aber die weitstreichenden Wurzeln wenden sich auch immer nach der freien Seite. Der Erfolg ist, daß die gekürzten Wurzeln sich buschig entwickeln, die Pflanzen aber sonst in ihrem Wachstum viel weniger gehemmt werden als durch Verschulen. Den Schnitt führt man in der nebenstehend angedeuteten Richtung bei den flach wurzelnden Holzarten aus, und zwar bei den zweisömmerigen Pflanzen vom Herbst bis zum zeitigen Frühjahr. Bei einjährigen wird es nur einen Erfolg haben, wenn sie besonders kräftig entwickelt sind, so daß das Messer auch wirklich die abseits streichenden Wurzeln trifft. Auch Eichen und andere Laubhölzer lassen sich auf diese Weise billig zu vorzüglich brauchbaren Loden erziehen, wer aber durchaus Heister pflanzen muß, der kann sich so wenigstens gutes Verschulmaterial bis zum Alter von drei Jahren anziehen. Ein Reihenabstand von 30 cm und ein Verziehen auf 10 cm in der Reihe wird zu diesem Zwecke genügen. Zum Kürzen der Pfahlwurzeln muß man den Schnitt schräge führen, wie es nebenstehend gezeigt ist. Am praktischsten wird es sein, sich auf diese Weise seinen Pflanzenbedarf in Wanderkämpen am Orte des Verbrauchs zu erziehen. Man braucht nur eine verhältnismäßig kleine Kampfläche und hat nicht mit Unkraut, Engerlingen usw. zu kämpfen. Auf einem Ar erzieht man so 3- bis 5000 Laubholz- und 10- bis 15000 Nadelholzpflanzen.

Es dürfte im geordneten Betriebe in der Regel nicht allzu schwer sein, rechtzeitig

zustellen, wieviel und welche Pflanzen man gebraucht und an welchen Orten, und eine Windfallblöße oder lichte Stelle zum Anlegen einiger Saatbeete ist auch überall zu finden, so daß man auf jeder zukünftigen Kulturstelle den erforderlichen Bedarf an Pflanzen ziehen kann. Jeder Förster weiß, wieviel sicherer eine Pflanzung gerät, wenn man die Pflanzen am Orte des Verbrauchs stehen hat und sie, frisch ausgehoben, wieder verpflanzt, selbst dann noch, wenn sie etwas getrieben haben. Man kann unter solchen Verhältnissen im Frühjahr ruhig 14 Tage später noch pflanzen und dennoch mit besserem Erfolg, als wenn man Pflanzen benutzt, die längst eingeschlagen lagen und einen weiten Transport aushalten mußten. Das vorherige Ausheben und Einschlagen läßt sich ja in festen Kämpen nicht immer vermeiden, denn man braucht die Flächen wieder, sie müssen gedüngt und bearbeitet werden, es ist aber **ein sehr großes Übel**. Durch das Aufwerfen von Erde beim Einschlagen werden die Wurzeln zusammengedrückt und erhalten die Form von Reiserbesen, und wenn man dann noch gezwungen ist, sie durch Begießen leidlich frisch zu erhalten, kleben und ballen sie erst vollends zusammen, und ein gutes Einpflanzen wird fast unmöglich.

Es würde mich sehr freuen, wenn recht viele Forstwirte aus meinen Ausführungen einigen Nutzen ziehen könnten, es ist ja noch Zeit, gleich in diesem Frühjahr Wanderkämpe anzulegen. Es brauchen keine zusammenhängenden Flächen zu sein; hier ein Beet von einigen Quadratmetern und dort eins, und gegen Hasen und Rehe mit einigen sperrigen Ästen, Wipfeln und Dornbüschen umlegt, erfüllen den Zweck.

Mitteilungen.

— **Die Waldungen im Deutschen Reiche.** Nach den letzten Aufnahmen vom Jahre 1900 wird ein erheblicher Teil der Anbaufläche des Deutschen Reiches vom Wald in Anspruch genommen, nämlich 13995870 ha oder 25,9 % der Gesamtfläche. Die Fläche erscheint im Zunehmen begriffen, denn sie hat 1893 nur 25,8, 1883 sogar nur 25,7 % betragen. Die Vermehrung geschieht zweckmäßigerweise zumeist auf Kosten der Weiden, die in der gleichen Zeit von 6,3 auf 5 % zurückgegangen sind. Die geringste Ausdehnung hat der Wald in den Bundesstaaten Bremen und Hamburg mit 0,2 und 4,3 %, die aber dafür auch die höchsten Zahlen für Weiden und Hutungen aufweisen mit 23,7 bzw. 17,4 % ihrer Gesamtfläche. Ihnen folgen die anderen in der norddeutschen Tiefebene gelegenen Staaten und Provinzen: Schleswig-Holstein mit 6,7 % Wald und 11,6 % Weiden, Oldenburg mit 10,6 bzw. 13,6 %, Lübeck mit 13,7 bzw. 2,8 %, Hannover, Ostpreußen u. a. Den höchsten Satz weisen die Länder mit Mittelgebirgen auf: Schwarzburg-Rudolstadt mit 43,9 %, Wald und nur 1,1 % Weide, Sachsen-Meiningen mit 42,1 bzw. 1,7 %, Hessen-Nassau mit 39,7 bzw. 3,6 %, die Pfalz mit 39 bzw. 0,5 %, Baden 37,7 und 3,6 %. Elsaß-Lothringen weist, wohl wegen seines mehr hochgebirgigen Charakters, nur 30,3 % Forsten bei 2,3 % Weiden, Bayern r. d. Rh., wohl ebenfalls wegen seines Hochgebirges, nur 31,9 % Forsten bei 3,7 % Weiden auf. Auffallend ist die Tatsache, daß der Laubwald immermehr von dem ohnedies schon zwei Drittel der Fläche beherrschenden Nadelholzwald zurückgedrängt wird. Er umfaßte 1883 noch 4802580 ha, 1893 noch 4667210 ha, 1900 nur noch 4544800 ha, während der Nadelholzbestand in der gleichen Zeit von 9105818 ha auf 9451069 ha angestiegen ist. Der Laubwald verlangt besseren Boden als der Nadelholzwald, er wiegt deshalb bedeutend vor im Westen und Süden des Reichs, in Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland, Hessen, Waldeck, Lippe, Elsaß-Lothringen; er hält sich mit dem Nadelholzwald ungefähr das Gleichgewicht in der Pfalz, Baden, Oldenburg. Sowohl beim Laub- als beim Nadelholzwald nimmt der Hochwaldbetrieb den höchsten Prozentsatz ein. Der Niederwald umfaßt nur ein schwaches Drittel des Laubwaldes und ist am stärksten in den Rheinlanden, Westfalen, Schlesien und Oldenburg vertreten. Da die Eichenrindennutzung alljährlich abnimmt, werden die Niederwaldflächen allmählich, wenigstens im Süden, immer mehr zurückgehen. Den größten Anteil an der Waldfläche des Reichs haben die Privatwaldungen, rund 40 %. Die Zahl ist jedoch in langsamem Rückgang begriffen; sie betrug 1883 noch über 48 %. Außerdem ist die Fläche der Genossenschaftswaldungen im Rückgang, während alle anderen Besitzarten, Kron- und Staats-, Gemeinde- und Stiftungsforsten in der Zunahme begriffen sind. Die Kron- und Staatswaldungen sind um ein volles Prozent vorgeschritten, von 32,7 auf 33,7 %; um ebensoviel die Gemeindewaldungen von 15,1 auf 16,1 %; die Stiftungsforsten von 1,3 auf 1,5 % der gesamten Waldfläche. Den höchsten Satz Kron- und Staatswaldungen weist Schaumburg-Lippe auf mit 93 %, den mindesten außer Bremen, das überhaupt nur 48 ha Privatforsten hat, Baden mit 18,4 %. über 70 % Staatswaldungen sind noch in Anhalt, Braunschweig und Lübeck, zwischen 60 und 70 % noch in Mecklenburg-Strelitz, Koburg-Gotha, Waldeck und Hamburg. In den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen nehmen die Kron- und Staatswaldungen ein Drittel der Fläche ein. An Stiftungswaldungen, also solche, die man im engeren Sinne mit „toter Hand" zu bezeichnen pflegt, besitzt Lübeck zwar den höchsten Satz mit 13,3 %, aber doch nur 545 ha; ihm folgt Mecklenburg-Schwerin mit 5,1 und Baden mit 3,3 %. Die Gemeindeforsten sind am stärksten in Baden- und Elsaß-Lothringen mit je 45 % vertreten; ihnen schließt

sich Hessen mit 36 %, Württemberg mit 30, Sachsen-Meiningen mit 23,5 und Waldeck mit 21,5 % an; in allen anderen Bundesstaaten sind dieselben gering vertreten; Lippe, Lübeck und Bremen haben keine oder fast keine aufzuweisen.
(Die „Post", Berlin.)

— **Gemeindewaldungen und Aufforstungen.** Der Verwaltungsbericht des Kreises Bernkastel für das Jahr 1904 enthält einen recht lehrreichen Bericht des Oberförsters Bauer in Bernkastel über die Gemeindewaldungen des Kreises im Jahre 1904. Die Gemeindewaldungen des Kreises Bernkastel, die schon seit 1816 zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt sind, haben sich, dank einsichtiger Verwaltung, ausgezeichnet entwickelt. Ihr Umfang ist von 14680 ha im Jahre 1828 auf 17556 ha gestiegen, hat sich also um rund 3000 ha vermehrt. Sie bringen den Gemeinden recht schöne Beträge ein, so erzielte im letzten Wirtschaftsjahr die Gemeinde Bernkastel aus ihrem Walde einen Reinertrag von 8490 Mk., Wintrich 11188 Mk., Wehlen 11069 Mk., Zeltingen-Rachtig 20241 Mk., Rhaunen 10774 Mk., Niederemmel 14369 Mk. 2c. Der Verfasser knüpft an diese Mitteilungen folgende beherzigenswerte Worte: „In unserer Zeit des allseitigen Fortschrittes wird es dem aufmerksamen Beobachter bei einer Reise durch den Kreis Bernkastel auffallen, daß noch recht viele, teils kleine, teils große, zusammenhängende, fast ertraglose Ödlandflächen liegen, die der Aufforstung harren, und er wird sich unwillkürlich fragen: „Weshalb sind diese Flächen nicht schon längst bewaldet worden?" Die überall im Wachsen begriffene Bevölkerung stellt immer größere Anforderungen an die politischen Gemeinden, Schulhausbauten, Wasserleitungen 2c. stehen jetzt sehr häufig auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen. Von vielen Gemeinden würden die Kosten, die diese genannten Bauten erfordern, nur mit sehr hohen Umlagen aufzubringen sein, wenn sie nicht den Wald als finanziellen Rückhalt hätten. Die meisten Gemeinden des Kreises sind in der Lage, durch Sonderhiebe die ganzen Kosten oder doch immerhin einen großen Teil derselben decken zu können. Diese Hiebsmassen bestehen jetzt meistens aus Nadelholz; die betreffenden Hiebsflächen waren aber früher ertraglose Ödlandflächen, die vor nunmehr 50 Jahren in Kultur gebracht wurden, zum Teil zwangsweise, weil die betreffenden Gemeinderäte damals der Aufforstung sich widersetzten. Hier ist nun ein Beispiel am Platze, das den Gemeinden so recht vor Augen führen soll, welchen finanziellen Vorteil die Aufforstungen, die vor 50 Jahren vorgenommen wurden, der jetzt lebenden Generation im letzten Winter gebracht haben. Die Gemeinde Veldenz muß einen neuen Wasserleitungsbehälter bauen und beantragt zur Deckung der Kosten einen Sonderhieb. Dieser wird genehmigt und in den Distrikt 32 gelegt (50jährige Lärchen und Kiefern). Die betreffende Fläche ist 1,3 ha groß und war vor 50 Jahren eine ertraglose Ödlandfläche, die damals vielleicht einen Höchstwert von 100 Mk. repräsentierte. Der Hieb hat ergeben: 327 Festmeter Derbholz, 115 Raummeter Reiser. Der Erlös aus diesem Holze beträgt 3431 Mk. Der Bestand ist in den 50 Jahren seines Bestehens sechsmal durchforstet worden, und das Material hat hohe Gelderträge geliefert." — Diese vorzüglichen Ergebnisse veranlassen hoffentlich recht viele Gemeinden, dem Rate des Herrn Oberförsters Bauer zu folgen und ihre Ödländereien aufzuforsten. Sie können das um so eher, als bekanntlich Staat und Provinz für diese Zwecke recht beträchtliche Zuschüsse geben. So erhielten die Gemeinden des Kreises in der letzten Periode Beiträge von 48834 Mk. (Düsseldorfer Zeitung.)

Berichte.

Haus der Abgeordneten.

181. Sitzung vom 15. Mai 1905.

Nach den Mitteilungen des Preußischen Staatsanzeigers.

Es findet die dritte Beratung des **Gesetzentwurfs, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke,** statt.

Zu § 1, in dem nach den Beschlüssen zweiter Lesung der Vorsteher der Gemeinde zum Jagdvorsteher und Verwalter der Jagdgenossenschaft bestellt wird, ist, wie hier kurz wiederholt sei, von den Abgg. Herold und Wallenborn (Zentr.) beantragt, folgenden neuen Absatz einzuschalten:

„In denjenigen Gemeinden der Rheinprovinz, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, bestimmt die Gemeindevertretung für jede Ortschaft aus deren Jagdgenossen den Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter."

Ferner hat Abg. v. Oldenburg (kons.) seinen bei der zweiten Lesung zu § 4 abgelehnten Antrag wieder aufgenommen, nachdem nicht „jeder Jagdgenosse", sondern nur „mindestens ein Drittel der Jagdgenossen" berechtigt sein soll, Einspruch gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen zu erheben.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Podbielski:**

Meine Herren! Ich möchte jetzt bei der dritten Lesung — wenn mir auch der Vorwurf gemacht werden wird, daß ich schon Ausgesprochenes wiederhole — doch einige Momente wiederum gegenüber dem, was der erste Herr Vorredner berührt hat, hervorheben, denn ich kann das, was der Herr Vorredner gesagt hat, nicht unwidersprochen in das Land hinausgehen lassen.

Zunächst wollen die Herren daran festhalten, daß aus dem Hause ein Initiativantrag — unterzeichnet von den großen Parteien des Hauses — vorgelegen hat, welcher eine anderweitige Ordnung und Regelung dieser Materie forderte. Ich habe damals schon gesagt, ich hielte es nach dem umfangreichen Material, welches in den vielen vorhandenen Beschwerden vorläge, auch meinerseits für geboten, der Sache näher zu treten, und ich kann dem Herrn Abg. Herold nur völlig darin zustimmen: ich bin mir von Anfang an bewußt

gewesen, eine stachelige Materie anzufassen, eine Materie, bei der zweifellos viele Schwierigkeiten zu überwinden sein würden. Ich bin auch vollständig davon überzeugt gewesen, daß ich es unmöglich allen würde recht machen können.

Wir müssen, meine Herren, wie ich schon neulich sagte, zu einer Verständigung kommen und uns darüber klar werden, was denn augenblicklich der Brennpunkt der ganzen Frage ist: meine Herren, das ist die Frage der Jagdvertretung. Die Regierung ist — das möchte ich gerade den Herren gegenüber hervorheben, die hier verschiedene Ausführungen gemacht haben, — überzeugt, daß die hannöversche Jagdordnung keine gute ist. Der Gesetzentwurf der Regierung umfaßte ja auch Hannover; wir hielten es für notwendig, auch für Hannover eine andere Regelung der Verhältnisse zu schaffen.

Es ist nun der Vorschlag gemacht worden, mit zehn Morgen sollte das Recht des Einspruchs anfangen. Ja, es leben doch aber in einer Gemeinde außer den größeren Besitzern auch eine Menge kleinerer Besitzer, die, als zur Jagdgenossenschaft gehörig, zweifellos dasselbe Recht haben wie die größeren Besitzer. — Ja, meine Herren, nimmt man diesen Vorschlag an, dann würden die größeren Besitzer ausschlaggebend sein für die Bestimmung, in welcher Weise die Jagd verpachtet werden soll, und gerade dieser Umstand hat leider zu solchen Ausschreitungen geführt, wie ich sie neulich schon angeführt habe, daß z. B. Besitzer von Höfen in einzelnen Ortschaften überhaupt von dem Mitbieten bei der Verpachtung der Jagd ausgeschlossen worden sind. Das sind doch Unzuträglichkeiten, meine Herren, die unmöglich aufrechtzuerhalten sind. Es muß doch wirklich für jedermann gleiches Recht sein. Meine Herren, man kann nicht plötzlich sagen: Wir wollen mit zehn Morgen beginnen, und alles, was in einer Gemeinde unter zehn Morgen ist, soll nicht mehr mitstimmen. Wie viele Ortschaften haben wir, wo leider solche Parzellierung vorgenommen ist, daß in dem Ort überhaupt vielleicht nur ein einziger Mann existiert, der über zehn Morgen hat! Dann würde nach Ihrem Vorschlage dieser eine Herr, der das Glück hat, einen größeren Besitz zu haben, allein bestimmend sein. Das sind Momente, die die Herren sich immer wieder vorhalten wollen. (Unterbrechung rechts.) - Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, es zu verhindern, daß ich von der Seite (rechts) unterbrochen werde. Ich glaube, solange ich hier spreche, habe ich das Recht zu fordern, daß ich nicht unterbrochen werde. (Bravo! im Zentrum).

Ich möchte nur hervorheben, wir können das Jagdgesetz nicht von dem Kolorit der Heimat aus ansehen, denn die Verhältnisse sind wirklich in unserm Vaterlande so sehr verschieden, daß wir sie vom allgemeinen Gesichtspunkt aus ansehen müssen. Aber eins halte ich mich für verpflichtet hervorzuheben: Von dem Einwurf, daß die landwirtschaftliche Verwaltung gegen die Bauern und gegen den Bauernstand vorgehen wollte, kann wahrhaftig keine Rede sein. (Sehr richtig! im Zentrum.) Ich meine, das ist ein Vorwurf, der nach der ganzen Entwickelung der landwirtschaftlichen Verwaltung ungerechtfertigt ist, und wer auch in der Zukunft mein Nachfolger sein wird: es wäre der fundamentalste Fehler der landwirtschaftlichen Verwaltung, wenn dieser Nachfolger sich in seinen Maßnahmen gegen den Bauernstand richten wollte. (Bravo! im Zentrum.) Ich glaube, er würde bald beseitigt sein, wenn er das unternehmen wollte. Meine Herren, man hat eine künstliche Erregung geschaffen, als wenn dem Bauernstand durch dieses Gesetz etwas genommen werden sollte. Demgegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß, wie der Abg. Herold mit Recht hervorgehoben hat, den Grundbesitzern durch das Gesetz keine Rechte genommen werden, sondern es wird das Recht des einzelnen Besitzers ausgedehnt, denn er besitzt jetzt die Möglichkeit, Einspruch zu erheben. Ich glaube, das ist das wesentlichste Moment, welches hier überhaupt in Frage kommt, und die Herren werden, glaube ich, in sehr kurzer Zeit, wenn die Sache in die Praxis ausgeführt werden wird, sehen, daß zweifellos diese jetzige Erregung sich bald legen wird, sie wird verschwinden. Ich kann bei pflichtmäßiger Prüfung des von der Kommission angenommenen Entwurfs nur sagen; ich habe die Ueberzeugung, hier ist dem Bauernstande nach keiner Richtung hin zu nahe getreten.

Meine Herren, es liegt heute wieder der Antrag des Abg. v. Oldenburg vor, daß ein Drittel der Beteiligten erforderlich sein soll, um einen Einspruch zu erheben. Ich kann mir denken — ich habe das neulich schon ausgesprochen —, daß man besorgt sein kann, daß vielleicht eine unendliche Reihe von Sachen an den Kreisausschuß gelangen wird, und daß es zweckmäßig wäre, durch diese Bestimmung nach der Richtung hin eine Einschränkung zu treffen. Aber, meine Herren, Sie wollen doch immer daran festhalten, daß es sich hier um die Art der Verpachtung, also darum, ob meistbietend, unter der Hand oder frei verpachtet werden soll, und um die Pachtbedingungen handelt. Ich kann mir nun denken — ich kenne z. B. den Kreis Biedenkopf, in dem eine Menge kleiner Leute mit ihrem Besitz am Walde liegen und in erster Linie gerade vom Wildschaden betroffen werden —, daß die Interessenten in solchen Fällen ein wesentliches Interesse haben, daß der Wildschaden in die betreffenden Pachtbedingungen mit aufgenommen wird. Das kann ich mir sehr wohl denken, und das möchte ich den Leuten nicht beschränken, daß, wenn in den Pachtbedingungen die Wildschadenentschädigung nicht enthalten ist, sie Einspruch dagegen erheben können. Das eben ist im Gesetz vorgesehen; aber wenn die Herren die Beschränkung dahin verlangen, daß nur mindestens ein Drittel der Interessenten Einspruch erheben kann, so liegt von meiner Seite kein Bedenken dagegen vor; ich habe mich nur verpflichtet gefühlt, darauf hinzuweisen, auf welche Unzuträglichkeiten auf der anderen Seite man hierbei stoßen kann.

Meinen neulich schon ausgesprochenen Wunsch kann ich nur wiederholen: Meine Herren, wir sind durch die Kommissionsverhandlungen einen

wesentlichen Schritt weiter gekommen, und ich hoffe, daß wir die Verständigung, die wir bei der zweiten Lesung erzielt haben, auch jetzt bei der dritten Lesung erzielen werden. Ich stimme darin dem Herrn Abg. Herold vollständig zu, daß es eine dringende Notwendigkeit ist, daß wir regelnd hier eingreifen; es ist aber auch ebenso unmöglich, allen Wünschen zu entsprechen. Ich habe mir schon erlaubt, bei der Einleitung zu sagen: Meine Herren, in Jagdsachen ist der Bruder dem Bruder feind. Da kommen eine Menge der verschiedenartigsten Interessen zum Ausdruck, und ich habe nur den Wunsch, daß mit der Verabschiedung dieses Gesetzes für eine lange Zeit diese Frage nicht mehr zur Erörterung vor diesem hohen Hause kommen wird. (Heiterkeit Bravo!)

Abg. von Oldenburg (konf.): Das politische Moment scheidet hier ganz aus. Wir wollen den kleinen Grundbesitz nicht glücklicher machen, als er es selbst will. Für meinen Antrag tritt meine ganze Fraktion einschließlich aller kleinen Grundbesitzer ein. Wenn er abgelehnt wird, wird das Gesetz für den größten Teil meiner Fraktion unannehmbar. Das Beste wäre eine prinzipielle Regelung gewesen; die jetzigen Beschlüsse sind in der Kommission nur dadurch zustande gekommen, daß Hannover und Hessen-Nassau ausgeschlossen wurden. Was Herr Sielermann vorschlug, ging darauf hinaus, daß die Besitzer bis zu 10 Morgen eine Stimme, bis zu 20 Morgen zwei Stimmen 2c. haben sollten. Dadurch würde die Sache sehr kompliziert werden; aber Herr Sielermann ist mit uns im Gegensatz zu Herrn Herold der Meinung, daß damit die Rechte der kleinen Bauern nicht im geringsten beeinträchtigt werden würden. Um die aufgetretenen Mißstände zu bekämpfen, soll jetzt eine Jagdaufsichtsbehörde geschaffen werden; aber diese soll nur in Funktion treten, wenn die Gemeinde in sich uneins ist. Diese Uneinigkeit bitten wir erst als gegeben anzusehen, wenn ein Drittel der Jagdgenossen Widerspruch erhebt.

Abg. Herold (Ztr.): Der Vorredner erklärt, seine Partei wolle, was der kleine Grundbesitz will. Die Konservativen sind doch gewiß nicht berufen, sich in erster Linie als die Vertreter des kleinen Grundbesitzes zu bezeichnen. Unter den bäuerlichen Besitzern gibt es Jäger und Nichtjäger. Die konservativen Anträge nehmen lediglich das Interesse der Jäger wahr. Der Streit in den Gemeinden über die Jagdverpachtung rührt zum großen Teil auch daher, daß die Interessen der Besitzer von zehn Morgen und der größeren Besitzer bis zu 300 Morgen vielfach auseinandergehen. Wie die Rechte des Bauern mehr sollen gewahrt werden können, wenn nur ein Drittel aller Jagdgenossen und nicht jeder einzelne das Einspruchsrecht hat, ist mir absolut unverständlich. Tatsächlich soll das Einspruchsrecht erschwert werden. Gerade weil wir die Rechte der Bauern schützen wollen, treten wir für das uneingeschränkte Einspruchsrecht ein. Wenn Herr von Oldenburg davon sprach, den freien Bauern auf seiner freien Scholle zu erhalten, so lautet dies außerordentlich schön für eine Volksversammlung; für uns hier im Hause besteht darüber wohl keinerlei Meinungsverschiedenheit.

Abg. von Oldenburg: Um dem Kollegen Herold Linderung zu verschaffen, bemerke ich, daß ich nicht nur als Konservativer, sondern auch als Mitglied des Bundes der Landwirte spreche. Das Zentrum hat doch die Schöffen nicht akzeptiert, welche nach dem Antrage Heckenroth dem Gemeindevorsteher zur Seite gestellt werden und seine Omnipotenz beschränken sollten. Heute sind es nicht mehr die Großgrundbesitzer des Ostens, welche das Geld dazu haben, die Jagdpachten zu bezahlen, sondern ganz andere Leute. Wenn jeder einzelne widersprechen dürfte, würde im Osten vielfach gerade der Großgrundbesitzer als Miteigentümer am gemeinschaftlichen Jagdbezirk zum Einspruch berechtigt sein, und das wollen wir auch nicht.

Abg. Herold: Ich habe eine Schärfe in die Diskussion nicht hineinbringen wollen. Ich bin stets für geschlossenes Vorgehen des ganzen Grundbesitzes eingetreten. Aber wenn irgendwo Gegensätze zwischen Groß- und Kleingrundbesitzern bestehen, so ist es hier. Die Konservativen können sich in Jagdangelegenheiten nicht als besondere Vertreter des kleinen Grundbesitzers hinstellen.

Abg. von Oldenburg: Ich weise den Vorwurf des Abg. Herold gegen den Großgrundbesitz als unberechtigt zurück, und meinerseits verbitte ich mir ihn von Herrn Herold.

Abg. Herold: Wir haben hier freie Diskussion, und wenn ich mich bei meinen Ausführungen im Rahmen der Geschäftsordnung halte, so hat sich Herr von Oldenburg von mir gar nichts zu verbitten. Nur der Präsident hat hier Disziplinargewalt. Im übrigen habe ich nicht vom Großgrundbesitz, sondern von Großgrundbesitzern gesprochen.

Damit schließt die Generaldiskussion.

In der Spezialdiskussion wird, nachdem inzwischen der Antrag Herold zurückgezogen worden ist, § 1 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen.

Zu § 4 erklärt auf Anregung des Abg. Freiherrn von Wolff-Metternich (Ztr.) der Minister für Landwirtschaft 2c. von Podbielski:

Ich kann nur erklären, daß die Auffassung des Herrn Vorredners zutreffend ist. Im Gesetz soll nur die Mindestanforderung festgelegt werden, und es soll kein Gemeindevorsteher in der Zahl der Blätter, in denen er die Jagdpacht ausbieten will, beschränkt werden; er kann die Jagdpacht überall ausbieten.

Abg. Witzmann (ntl.) spricht sich nochmals gegen den Antrag von Oldenburg aus.

Der Antrag von Oldenburg wird gegen die Stimmen der Konservativen abgelehnt, § 4 unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen, ebenso der Rest der Vorlage.

Die Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf ist auf Antrag der Abgg. von Oldenburg und Genossen eine namentliche. Der Gesetzentwurf wird mit 160 gegen 66 Stimmen endgültig angenommen.

47. Versammlung des Badischen Forst-Vereins in Lahr vom 21. bis 23. Mai.

Die Versammlung war von Mitgliedern gut besucht, und auch Vertreter der Forstverwaltungen der Nachbarstaaten Hessen, Elsaß-Lothringen und Hohenzollern waren als gerngesehene Gäste anwesend. Am 21. Mai war Sitzung des Landesausschusses, am 22. Mai vormittags geschlossene Sitzung, die sich mit Standesangelegenheiten und inneren Fragen des Forstdienstes beschäftigte, nachmittags Besichtigung waldbaulich interessanter Partien in umliegenden Waldungen der Stadt Lahr und des Domänenärars. Hier wurde eine Anzahl höchst belehrender und zur Diskussion anregender Waldbilder vorgeführt, die namentlich auch die guten Erfolge einer zielbewußten Wirtschaft in Eichenstarkholzzucht unter günstigen Standortsverhältnissen erkennen ließen.

Am 23. Mai fand die öffentliche Sitzung statt. Nach den üblichen begrüßenden Ansprachen durch den Versammlungsleiter, Forstrat Könige, den Vertreter der Stadt, Oberbürgermeister Altfelix, und den Vertretern der Regierungsforstbehörde, Forstrat Wittmer, erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr und widmete hierbei dem verstorbenen Vereinsmitglied und technischen Leiter der badischen Forstverwaltung, Geheimrat Krutina, einen dessen Bedeutung und Verdienste würdigenden warmen Nachruf.

Der Antrag des Landesausschusses, die nächste Hauptversammlung im Frühjahr 1906 in Karlsruhe abzuhalten, wurde angenommen. Ferner bewilligte der Verein einen Beitrag von 200 Mk. zu dem in Aussicht stehenden Denkmal für den verstorbenen Finanzminister Buchenberger, der ein warmer Freund des Forst-Vereins war.

Hierauf ging man zum Hauptgegenstand der Tagesordnung, zur Besprechung der „Forstschutzfrage in Baden" über. Berichterstatter waren Oberförster Jäger und Forstmeister Mangler. Sie kamen in ihren sich ergänzenden Ausführungen zu folgendem Ergebnis: Bei der heutigen Entwickelung der Forstwirtschaft kann ein intensiver Forstbetrieb, wie er im Interesse des Waldeigentümers sowohl, wie im allgemeinen volkswirtschaftlichen liegt, nur dann geführt werden, wenn dem akademisch gebildeten Betriebsleiter ein tüchtiges, zuverlässiges Unterpersonal zur Verfügung steht. Andernfalls kann der Wirtschaftsleiter die Verantwortung für die gute Durchführung der Wirtschaft in allen Teilen nicht übernehmen, und der Waldeigentümer läuft Gefahr, ganz erheblichen Schaden zu erleiden, der sich dann bei der Eigentümlichkeit der Waldwirtschaft auf viele Jahrzehnte hinaus geltend macht. Der Gewinnung eines brauchbaren Personals steht aber in einem großen Teil der unter staatlicher Beförsterung stehenden Waldungen der Gemeinden und Körperschaften die geringe Dotierung dieser Stellen entgegen, die auch bei voller Inanspruchnahme der Beamten in vielen Fällen weit unter dem Verdienst eines gewöhnlichen Taglöhners steht.

Die Waldeigentümer selbst haben, teils aus mangelndem Verständnis für die Wichtigkeit der Frage, teils aus notgedrungener Rücksichtnahme auf die Einzelinteressen, wie sie sich in den Gemeinden geltend machen, von sich allein aus nicht die Kraft, Besserung herbeizuführen. Auch die über ein Menschenalter hinaus sich erstreckenden Bestrebungen und Anregungen des Forst-Vereins und ebenso das Eingreifen der Regierung auf dem Verwaltungsweg hat im allgemeinen befriedigende Zustände nicht zu schaffen vermocht. Ein erheblicher Teil des Gemeinde-Forstschutzpersonals, wie des Gemeinde-Forstbetriebs befindet sich heute noch in einer Notlage. Ersteres hat neuerdings Anläufe genommen, den Weg zu einer Besserung seiner Lage herbeizuführen. Im Jahre 1903 wurde von einer Gruppe Gemeindewaldhüter aus dem Odenwald eine Bittschrift um gesetzliche Regelung ihrer Gehaltsbezüge an den Landtag geplant und in Umlauf gesetzt, scheiterte aber aus widrigen Umständen, und in der letzten Zeit hat sich im Oberland ein Verein von Forstschutzbeamten zusammengetan, offenbar zum Zweck, eine wirtschaftliche Besserstellung zu erstreben. Dieser zählt schon 200 Mitglieder, und weitere 800 Waldhüter sollen ihren Eintritt in Aussicht gestellt haben. Das Vermögen, das in den in Betracht kommenden Waldungen steht, beträgt nach dem neuesten Steueranschlag zwischen 400 und 500 Millionen Mark, mit einer jährlichen Rente von 9 bis 11 Millionen Mark. Der Staat hat den weitaus größten Teil dieser Waldungen gesetzlich unter Beförsterung gestellt und damit auch die Verpflichtung übernommen, in ihnen eine gute Wirtschaft zu sichern. Aus diesem Grunde, wie aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Erwägungen steht ihm auch das Recht und die Pflicht zu, dafür Sorge zu tragen, daß das Forstschutzpersonal dieser Waldungen, dessen Bestätigung und Entlassung er sich selbst vorbehalten hat, und das er seinen Staatsforstbeamten als Unterbeamten und Wirtschaftsgehilfen beigibt, so entlohnt und sichergestellt wird, wie es zur Gewinnung tüchtiger Kräfte nötig ist und den an dieses zu stellenden Anforderungen entspricht. Bahnbrechend hierin ist in neuester Zeit unser Nachbarstaat Hessen durch Erlaß eines Gesetzes über Bezahlung, Versorgung und Ausbildung des unter staatlicher Autorität angestellten Forstschutzpersonals vorgegangen. Bei der daran sich schließenden lebhaften Besprechung teilte Geh. Oberforstrat Thaler aus Darmstadt mit, daß das genannte Gesetz einen je den örtlichen und dienstlichen Verhältnissen angepaßten Mindestgehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgungsgehalt für oben genanntes Forstschutzpersonal, ähnlich wie bei den Staatsforstwarten, festsetze. Das Gesetz sei vom Landtag einstimmig angenommen worden, seine Durchführung habe keinerlei Schwierigkeiten bereitet, seine Wirkung sei eine durchaus befriedigende.

Kgl. Forstmeister Laut aus Hohenzollern hob hervor, daß auch die hohenzollernsche Provinzialregierung die Wichtigkeit dieser Frage durchaus würdige und auf eine Besserstellung des Gemeinde-

forstschutzpersonals dringend bedacht sei. Forstrat **Wittmer**-Karlsruhe versicherte, daß auch er für seine Person eine Besserstellung der bestehenden Verhältnisse für durchaus notwendig erachte und die Vorschläge der Referenten für durchaus erwägenswert halte. Die Versammlung nahm schließlich folgende **Resolution** einstimmig an:

„Der Forstverein erachtet es für nötig, daß die Dienstbezüge der Personen, welche die Waldhut in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, in den mit diesen gemeinsam gewarteten Domänenwaldungen und in den Privatwaldungen, soweit sie nicht den Standes- und Grundherren und den diesen gleichgestellten größeren Privatwaldbesitzern gehören, besorgen, unter tunlichster Wahrung des Selbstverwaltungsrechtes der Waldeigentümer, gesetzlich geregelt werden."

Hierauf gab Forstmeister **Könige**-Lahr erläuternde Bemerkungen zu den tags zuvor gesehenen Waldbildern mit verschiedenen sehr bemerkenswerten Erfahrungszahlen und Rentabilitätsberechnungen aus dem Kapitel der Eichenstarkholzzucht. Ein Festmahl mit den üblichen Toasten schloß die Versammlung.

Alle Teilnehmer verließen, mit neuen Anregungen versehen, das gastfreie Lahr in der Hoffnung, daß die Beratung der so wichtigen Forstschutzfrage in Baden neue Förderung brachte und sie endlich auf einen praktisch durchführbaren Weg geleitet habe.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 4474.

Berlin W. 9, 3. Juni 1905.

Der Königlichen Regierung übersende ich hiermit 30 Stück der hier aufgestellten **Satzungen für die Forstlehrlingsschulen.** Binnen Jahresfrist sehe ich einem Bericht darüber entgegen, wie die Satzungen sich bewährt haben, und welche Änderungen evt. angezeigt sein werden.

In den wegen Einrichtung dieser Schulen erstatteten Berichten sind bisher vielfach die verschiedenartigsten Angelegenheiten, wie Bauten, Unterrichtserteilung, Verpflegung der Zöglinge, gesundheitliche Fürsorge, Beleuchtung usw. gleichzeitig behandelt worden. Damit die Übersicht gewahrt bleibt, ist es durchaus nötig, daß über die einzelnen Gegenstände, für die hier besondere Akten angelegt sind, künftig getrennt berichtet wird.

J. A.: **Wesener.**

An die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Bromberg, Wiesbaden.

Satzungen für die Forstlehrlingsschulen.

§ 1. Die Forstlehrlingsschulen sollen die Lehrlinge für die unteren Stellen des Königlich Preußischen Staats-Forstdienstes im zweiten Lehrjahr durch praktische Unterweisung mit systematischem forstlichen und jagdlichen Unterricht, sowie durch Befestigung und Erweiterung der Schulkenntnisse zu ihrem späteren Beruf vorbereiten und in ihnen Interesse für den forstlichen Betrieb und für die weidmännische Handhabung der Jagd wecken und pflegen.

§ 2. Die Forstlehrlingsschulen gehören zu dem Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und sind den betreffenden Königlichen Regierungen unterstellt. Jede Anstalt untersteht einem Kuratorium, dem der Oberforstmeister des Regierungsbezirks als Vorsitzender, der zuständige Regierungs- und Forstrat und der Direktor der Anstalt (Revierverwalter derjenigen Königlichen Oberförsterei, in deren Bereich die Schule liegt) als Mitglieder angehören. Leiter des Unterrichts ist der Direktor, dem auch die Disziplinarbefugnisse gegenüber den Schülern zustehen. Die Kassenverwaltung führt die Königliche Forstkasse derjenigen Oberförsterei, in deren Bereich die Schule liegt, oder eine andere für dieselbe bestellte Person gegen eine besondere Vergütung.

§ 3. Jede Schule, deren Schülerzahl sich auf etwa 50 belaufen wird, gliedert sich im allgemeinen in zwei Parallelklassen. Schüler, die ausnahmsweise länger als ein Jahr die Anstalt besuchen, wiederholen den Kursus im zweiten Jahr. Abgesehen von den praktischen Unterweisungen und Übungen im forstlichen Betriebe und in der Jagd, in der Obstbaum-, Fisch- und Bienenzucht findet ein systematischer häuslicher Unterricht in den forstlichen und jagdlichen Lehrfächern, in den für den Forstschutzbeamten wichtigen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen, sowie im Deutschen, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und in den Anfangsgründen der Naturkunde und Naturgeschichte statt. Daran schließt sich die körperliche Ausbildung im Turnen und Schwimmen, Übung im Schießen, sowie der Unterricht im Hornblasen und im Gesang. Der Unterricht regelt sich im einzelnen nach einem von dem Kuratorium festgesetzten Lehrplan, welcher der Bestätigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterliegt.

§ 4. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 15. September. An denselben Tagen findet die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge statt.

§ 5. Während der Forstkulturzeit werden die Lehrlinge unter besonderer Aufsicht als Forstkulturarbeiter etwa 5 bis 6 Wochen hindurch beschäftigt. In dieser Zeit, sowie zur Vornahme größerer Exkursionen, Beteiligung bei Jagden usw. wird der häusliche Schulunterricht ausgesetzt. Außerdem findet in der Weihnachts- und Osterzeit, nach näherer Anweisung des Direktors, je 14 Tage und zu Pfingsten 5 Tage lang kein Schulunterricht statt. In dieser Zeit werden die Lehrlinge durch Unterweisung im Walde, Teilnahme am Forst- und Jagdschutz und durch Heranziehung zur Hilfeleistung bei den Betriebsgeschäften in der Oberförsterei beschäftigt. Auch

kann ihnen vom Direktor in diesen Zeiten bis zu 10 Tagen Urlaub erteilt werden. Der Gesamturlaub innerhalb des Schuljahres darf jedoch im allgemeinen die Zeit von 3 Wochen nicht überschreiten. Zu anderen als den vorgenannten Zeiten kann den Lehrlingen Urlaub nur aus besonderer dringender Veranlassung bis zu 3 Tagen vom Direktor erteilt werden.

Im übrigen wird das Verhalten der Lehrlinge während des Besuches der Anstalt durch die „Hausordnung" geregelt, von der jedem Lehrling ein Exemplar ausgehändigt wird.

§ 6. Die in der Anstalt untergebrachten Lehrlinge erhalten durch einen dem Direktor und dessen Stellvertreter unterstellten Hausvater vollständige Beköstigung. Das Kostgeld beträgt monatlich 30 Mark, das Wohn- und Unterrichtsgeld monatlich 6 Mark. Für den Monat September kommt von dem Kostgeld nur die Hälfte mit 15 Mark zur Erhebung.

Das Kost- und Wohn- usw. Geld ist praenumerando am ersten jedes Monats bei der Zahlstelle der Anstalt einzuzahlen. Einzahlung für längere Zeitabschnitte ist nach näherer Vereinbarung mit dem Direktor gestattet.

Bleibt der Lehrling länger als einen Monat mit der Zahlung im Rückstand, so kann seine Entlassung aus der Anstalt verfügt werden.

Von dem Wohn- und Unterrichtsgeld sind diejenigen Söhne von unbemittelten Königlich Preußischen Forstbeamten befreit, welche sich dem Preußischen Staatsforstdienst widmen wollen. Bei Beurlaubungen ist, soweit der bewilligte Urlaub im einzelnen die Zeit von acht Tagen nicht überschreitet, das Kostgeld weiter zu entrichten.

Bei Urlaubsbewilligungen von mehr als acht Tagen fällt das Kostgeld während der ganzen Zeit des Urlaubs bzw. der Abwesenheit des Lehrlings (jedoch ausschließlich der Reisetage) mit 1 Mark pro Tag fort. Der in Fortfall gekommene Betrag wird auf den nächstfolgenden Monat gutgeschrieben. Das Wohn- usw. Geld ist bei Beurlaubungen in allen Fällen unverkürzt weiter zu zahlen.

Über den bewilligten Urlaub ist vom Direktor im „Urlaubsbuch" genaue Kontrolle zu führen und hieraus sowohl dem Hausvater wie auch der Zahlstelle wegen eventuellen Fortfalls des Kostgeldes das Erforderliche rechtzeitig mitzuteilen. Den Lehrern usw. der Anstalt kann vom Direktor die Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten unter denselben Bedingungen wie den Lehrlingen gestattet werden. Der Aufsichtführende hat bei den gemeinsamen Mahlzeiten stets zugegen zu sein, für Teilnahme an denselben jedoch gleichfalls das tarifmäßige Kostgeld zu zahlen. Volle Freistellen sind nicht vorhanden.

Den Waisen Königlich Preußischer Forstbeamten können aus Staatsfonds Unterstützungen gezahlt werden. Anträge sind an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

Mittellosen Königlich Preußischen Forstbeamten können zu den Kosten der Unterhaltung ihrer Söhne auf den Forstlehrlingsschulen monatliche Beihilfen aus den den Regierungen zur Verfügung stehenden Fonds bewilligt werden.

§ 7. Jeder Lehrling muß mit zwei Walduniformanzügen (darunter ein Litewkaanzug gestattet) aus dem für die Staatsforstbeamten vorgeschriebenen Stoff, einem Arbeitsanzug, 2 Paar Schuhzeug (davon mindestens 1 Paar Revierschuhe), Jagdgerät, der nötigen Leib- und Bettwäsche, den erforderlichen Betten (Kissen, Decken oder Federbett) und Putzzeug versehen sein.

§ 8. Lehrlinge, welche sich für den Königlich Preußischen Staatsforstdienst als ungeeignet erweisen, können jederzeit ohne Rückgewähr des bereits gezahlten Kost-, Wohn- und Unterrichtsgeldes von der Schule entlassen werden.

Eine Entlassung auf Antrag des Vaters oder Vormundes kann nur nach vorangegangener vierwöchiger Kündigung zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung ist Kost-, Wohn- und Unterrichtsgeld noch für den folgenden Monat unverkürzt zu entrichten.

Berlin, den 3. Juni 1905.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 6310.

Berlin W. 9, 3. Juni 1905.

In den Anlagen übersende ich der Königlichen Regierung 82 Stück der neuen **Hausordnung für die Forstlehrlingsschulen** mit dem Auftrage, einem jeden Zögling seinerzeit ein Exemplar aushändigen zu lassen.

Binnen Jahresfrist sehe ich einem Bericht darüber entgegen, wie die Hausordnung sich bewährt hat, und welche Änderungen wünschenswert sind. J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Bromberg und Wiesbaden.

Hausordnung für die Forstlehrlingsschulen.

§ 1. Disziplin, Betragen inner- und außerhalb der Anstalt.

Die Lehrlinge haben sich inner- und außerhalb der Anstalt eines ruhigen, anständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen und alles zu vermeiden, was die Ehre des Berufes und der Schule schädigen könnte. Untereinander sollen die Lehrlinge gute Kameradschaft halten und Streitigkeiten vermeiden. Letztere entscheidet erforderlichenfalls der aufsichtsführende Forstaufseher und in letzter Instanz der Direktor.

Im Schulort ist der Besuch von Wirtshäusern nur mit Genehmigung des Direktors gestattet. Wirtshäuser mit weiblicher Bedienung sind unbedingt verboten. Ebenso ist das Rauchen vormittags und in den Straßen des Schulorts nicht gestattet. Im übrigen hat der Direktor hierüber nähere Bestimmung zu treffen.

Seinen Vorgesetzten, sowie allen Königlichen Forstbeamten, welche er als solche erkennt, ist der Lehrling Gehorsam und Achtung schuldig. Er hat dieselben beim Begegnen — auch auf Urlaub — stets zu grüßen, und zwar in Waldunifom durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung, im Arbeitsanzuge durch ehrerbietiges Abnehmen des Hutes und allgemein mit dem Worte

„Weidmannsheil". Auch untereinander haben sich die Lehrlinge dieses Grußes zu bedienen.

Das Tragen von Adlern oder anderen Abzeichen an der Kopfbedeckung ist — auch auf Urlaub — verboten.

Weitere Anordnungen über das Verhalten der Lehrlinge inner- und außerhalb der Anstalt trifft erforderlichenfalls der Direktor.

§ 2. Vorgesetzte und Lehrer.

Die Vorgesetzten der Lehrlinge sind: der Direktor, die übrigen Mitglieder des Kuratoriums, der Stellvertreter des Direktors, der die Aufsicht führende Forstbeamte (Forstaufseher) und die bei der Anstalt beschäftigten Lehrer, deren Anordnungen die Lehrlinge Folge zu leisten haben.

Lehrer der Anstalt sind:

1. der Direktor,
2. dessen Vertreter,
3. sonstige mit dem Unterricht betraute Königliche Forstbeamte,
4. die Lehrer, welche den Unterricht in den Elementarfächern erteilen,
5. der die Aufsicht führende Königliche Forstbeamte und die etwa für besondere Fächer herangezogenen Hilfskräfte.

§ 3. Bekleidung, Wäsche, Körperpflege und ärztliche Behandlung.

Die Bekleidung der Lehrlinge besteht in Walduniform (bzw. Litewka) aus demjenigen Stoff, welcher für die Königlichen Forstbeamten vorgeschrieben ist, mit Hornknöpfen ohne weitere Abzeichen, und aus dem Arbeitsanzug. Als Kopfbedeckung wird der Walduniformhut ohne Abzeichen getragen. Nähere Bestimmung über den Anzug trifft der Direktor, insonderheit auch darüber, ob und wann der Hirschfänger anzulegen ist. Im allgemeinen wird derselbe nicht getragen. Von dem Schuhzeug muß wenigstens ein Paar für den Dienst im Revier geeignet sein.

Die Bekleidung, sowie Bett- und Leibwäsche, Betten und Decken, Putz- und Waschsachen haben die Lehrlinge auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

Die sämtlichen, den Lehrlingen gehörenden Gegenstände sind mit dem Namen der Besitzer zu versehen oder so zu zeichnen, daß Verwechselungen ausgeschlossen sind.

Die Reinigung der Wäsche kann von dem Hausvater gegen eine vom Direktor festzusetzende Entschädigung übernommen werden.

Der regelmäßigen Reinigung des Körpers ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine eingehende Kontrolle hierüber übt der Aufsichtsführende. Über die Benutzung der vorhandenen Badeanstalten hat der Direktor die nötigen Anordnungen zu treffen. Ärztliche Behandlung erfolgt kostenfrei durch den Anstaltsarzt. Die Zuziehung anderer Ärzte geschieht, sofern sie nicht vom Anstaltsarzt ausdrücklich für nötig befunden wird, auf Kosten des Lehrlings. Die Kosten der verordneten Heilmittel usw. hat der Lehrling selbst zu tragen. Schwer erkrankte Lehrlinge finden im Krankenzimmer Aufnahme.

§ 4. Beköstigung, Hausvater.

Die Beköstigung der Lehrlinge erfolgt durch den Hausvater. Es ist nicht gestattet, sich außerhalb der Anstalt zu verpflegen. Wenn der Hausvater auch nicht Vorgesetzter der Lehrlinge ist, so haben sie sich doch nach seinen wirtschaftlichen Anordnungen zu richten.

Die Mahlzeiten werden gemeinschaftlich eingenommen und bestehen in folgendem:

1. Morgenfrühstück: Milch ohne Zucker, Brot mit Butter oder Schmalz.
2. Zweites Frühstück: Brot mit Butter oder Schmalz. Sonn- und Festtags Belag von Wurst, Speck usw.
3. Mittagsmahlzeit: Gekochtes oder gebratenes Fleisch, und zwar mindestens viermal in der Woche frisch, an Sonn- und Festtagen gebraten. Einmal wöchentlich ist Fisch, desgleichen einmal Speck oder Wurst an Stelle des Fleisches gestattet. Gemüse und Kartoffeln nach Bedarf. Suppen (Erbs-, Bohnen-, Linsen- usw. Suppe) dürfen nicht öfter als zweimal wöchentlich verabreicht werden. An Sonn- und Festtagen wird ein Teller Brühsuppe und ein einfaches Kompott verabreicht.
4. Vesper: wie ad 1.
5. Abendmahlzeit: Mehl-, Milch-, Grieß-Suppe, eventuell saure Milch im Sommer (zweimal) oder Kartoffeln (gebraten oder in der Schale gekocht) mit Hering, Speck und Zwiebeln usw. Brot nach Bedarf, Sonntags Brot mit Butter, dazu entweder Belag von Wurst usw., oder pro Kopf zwei frische Eier und ein Glas Milch.

Pro Kopf und Tag ist durchschnittlich zu liefern:

$1^1/_2$ Pfund Roggenbrot, an Sonn- und Festtagen außerdem pro Kopf für 5 Pf. Semmel,
0,8 l Milch,

Butter Schmalz (im Winter zur Hälfte)	zusammen 1/7 Pfund.

Fleisch:

Rind-, Hammel- oder Kalbfleisch	160 g	Gewicht des rohen Fleisches.
Schweinefleisch	120 „	
Braten	210 „	
Speck oder Wurst	120 „	

Das Brot ist im Speisesaal auch außerhalb der regelmäßigen Mahlzeiten den Lehrlingen jederzeit zugänglich zu machen.

Die Mittagsmahlzeit wird abends geliefert, wenn die Lehrlinge verhindert sind, mittags nach Hause zu kommen. Sie erhalten an diesen Tagen statt des Abendessens außer Brot nach Bedarf die doppelte Portion Butter oder Schmalz und 120 g Speck oder Wurst nach näherer Anweisung des Direktors.

Als Festtag im Sinne dieses Paragraphen gilt auch der Geburtstag Seiner Majestät des Königs.

Die Aufstellung von Wochen-Speisezetteln kann vom Direktor angeordnet werden. Dieselben, sowie etwaige Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Direktors. Den gemeinschaftlichen Mahlzeiten wohnt der aufsichtsführende Forstbeamte bei, der die Güte und vorschriftsmäßige Menge der Speisen kontrolliert, die Lehrlinge bei den Mahlzeiten überwacht, etwaige Beschwerden entgegennimmt und sofort prüft. Die Beschwerden und Ermittelungen trägt der

Aufsichtsführende in ein Buch ein, welches dem Direktor täglich zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt wird. Erkrankt ein Lehrling, so hat der Hausvater die vom Arzt vorgeschriebene Krankenkost ohne besondere Vergütung zu liefern. Etwaige besondere Kräftigungsmittel (Wein usw.) müssen jedoch vergütet werden.

Vor dem Mittagessen hat der Aufsichtsführende ein kurzes Gebet zu sprechen.

§ 5. Inventar.

Jeder Lehrling erhält zu seinem Gebrauch:

1. eine Bettstelle mit Matratze und Keilkissen,
2. zwei Stühle, von denen der eine im Eß-, der andere im Tageszimmer benutzt wird,
3. einen verschließbaren Schrank mit Fachabteilungen und Kleiderriegeln zum Unterbringen der Kleider, der Wäsche, Stiefel, Munition usw.,
4. eine verschließbare Lade im Tische des Tageszimmers zur Unterbringung der Bücher, Hefte usw.,
5. einen eigenen oder einen Anteil an einem gemeinschaftlichen Gewehrständer und Rechen zur Unterbringung der Waffen, Jagdtaschen und Hörner.

Sämtliche Inventarienstücke sind numeriert. Die verschließbaren Behältnisse müssen stets verschlossen sein, sobald sich der Lehrling davon entfernt. Bei längerer Abwesenheit sind die Schlüssel abzuziehen und mitzunehmen.

Sowohl die vorstehend aufgeführten, zum speziellen Gebrauch jedes einzelnen, als auch die übrigen zur gemeinsamen Benutzung bestimmten Inventarienstücke sind mit größter Sorgfalt vor außergewöhnlicher Abnutzung und Beschädigung zu bewahren.

Die fahrlässig oder absichtlich zerstörten oder beschädigten Inventarienstücke hat der Lehrling, abgesehen von der ihn etwa treffenden Disziplinarstrafe, auf seine Kosten erneuern bzw. wiederherstellen zu lassen. Dies gilt auch von den dem Hausvater gehörigen Wirtschaftsgeräten.

§ 6. Aufbewahrung der Sachen.

In den Zimmern und in den Schränken und Schubladen haben die Lehrlinge auf Sauberkeit und Ordnung zu halten. Die Sachen sind nach dem Gebrauch stets an den für sie bestimmten Ort zu bringen und dürfen nicht in den Zimmern herumliegen.

Schießgewehre und Munition, welche die Lehrlinge mitbringen, sind, sauber gereinigt und geölt, an den aufsichtsführenden Forstaufseher abzugeben, welcher sie an den dazu bestimmten Orten unter Verschluß aufbewahrt und nur zum jedesmaligen Gebrauch nach Anweisung des Direktors herausgibt. Außer zum Zweck der Reinigung darf kein Gewehr mit in das Zimmer genommen werden. Ebenso darf kein Gewehr innerhalb der Anstalt geladen sein. Das Entladen hat stets außerhalb der Anstalt zu erfolgen. Zuwiderhandlungen haben die Entziehung der Erlaubnis zum Tragen des Gewehrs zur Folge.

Im Schranke werden unten die Stiefel, darüber die Kleidungsstücke, in den Fächern die Wäsche aufbewahrt.

Bücher, Schriftstücke, Papiere und Schreibmaterial werden in den verschließbaren Schubladen der Lehr- und Tagesräume untergebracht.

§ 7. Zeiteinteilung.

Die Lehrlinge müssen im Sommerhalbjahr um 5 Uhr, im Winterhalbjahr um 6 Uhr morgens aufstehen und in $^3/_4$ Stunden mit der körperlichen Reinigung und dem Ordnen ihres Anzuges, sowie mit dem Ordnen ihres Bettes fertig sein.

Die Reinigung der Schlaf- und Waschräume und, soweit deren Säuberung nicht dem Hausvater übertragen ist, auch der Wohnräume geschieht nach besonderer Anordnung des Direktors durch die Lehrlinge, welche abwechselnd einzeln oder zu mehreren den Tagesdienst haben. Die Tagesdiensthabenden sind dafür verantwortlich. Sie haben namentlich auch für gehörige Lüftung der Räume und in der kalten Jahreszeit, wenn der Direktor es anordnet, auch für Herbeischaffen der Brennmaterialien und Heizung zu sorgen.

Die zum Heranschaffen des Brennmaterials und zur Reinigung der obigen Räume erforderlichen Geräte werden vom Hausvater geliefert.

Die Tagesdiensthabenden werden nach einer bestimmten Reihenfolge vom Direktor von Woche zu Woche ernannt und verrichten ihren Dienst nach einer besonderen, vom Direktor zu erlassenden Instruktion. Ihre Namen werden vom Aufsichtsführenden auf einer Tafel im Flur angeschrieben. An derselben Tafel werden auch sonstige Verfügungen des Direktors, insonderheit der Tagesdienst und der Stundenplan, öffentlich bekannt gegeben. Die Abholung und Ausgabe der Postsendungen erfolgt gemeinsam nach Anordnung des Direktors.

Von $5^3/_4$ bis 6 Uhr bzw. von $6^3/_4$ bis 7 Uhr wird das Frühstück im Eßzimmer eingenommen.

An Sonn- und Festtagen besuchen die Lehrlinge die Kirche, soweit sie nicht davon vom Direktor entbunden sind. An diesen Tagen richtet sich das zweite Frühstück nach der Kirchzeit. Das Mittagessen wird um 12, das Vesper- um 4, das Abendbrot um 7 Uhr eingenommen. Änderungen durch den Direktor bleiben vorbehalten.

An allen übrigen Tagen richtet sich die Zeit der Mahlzeiten nach dem Lehrplan oder der sonstigen jedesmaligen Beschäftigung, worüber der Direktor die weiteren Anordnungen trifft.

Um 9 Uhr abends haben sich die Lehrlinge zu Bett zu begeben. Zum Aufstehen und Schlafengehen, sowie zu sämtlichen Mahlzeiten wird von einem der Tagesdiensthabenden das Hornsignal gegeben.

Nach 9 Uhr abends darf sich niemand mehr aus der Anstalt entfernen, auch werden alsdann die Lampen in den Arbeits- und Schlafzimmern gelöscht. Auf eigene Kosten Licht zu brennen, ist den Lehrlingen nicht gestattet. Das Rauchen im Bette ist streng verboten.

Der Aufsichtsführende hat sich zu überzeugen, daß nach 9 Uhr alle Lehrlinge zu Bett gegangen sind. Die etwa noch außerhalb der Betten Angetroffenen hat er dem Direktor zu melden.

Er hat die Lehrlinge stets und in jeder Beziehung zu überwachen und trägt dem Direktor gegenüber die Verantwortung für strenge Befolgung der erlassenen Vorschriften.

Änderungen der vorstehenden Tageseinteilung unterliegen der Genehmigung des Direktors. Insonderheit kann derselbe für die heißen Sommermonate die Zeit des Schlafengehens bis 10 Uhr abends und an Sonn- und Festtagen das Aufstehen um eine Stunde hinausschieben.

§ 8. Zahlungen.

Am 1. jeden Monats pränumerando haben sämtliche Lehrlinge der Anstalt das Kostgeld und, soweit nicht gemäß § 6 der Satzungen Befreiungen eintreten, das Wohnungs-, Lehr- und Unterrichtsgeld an die Zahlstelle, unter Vorlegung eines Quittungsbuches, in welches die geleistete Zahlung eingetragen wird, einzuzahlen. Die Zahlstelle übermittelt das eingezahlte Kostgeld an den Hausvater gegen Empfangsbescheinigung.

§ 9. Beschäftigung gegen Lohn.

Die Lehrlinge haben für die von ihnen auszuführenden Arbeiten keine Entschädigung zu beanspruchen. Sie werden aber in der Kulturzeit, also etwa in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai, und, soweit angängig, im Herbst mit Kulturarbeiten beschäftigt und alsdann nach ihren Leistungen dafür verlohnt.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Tagelohn- und Stücklohnsätze trifft der Direktor.

Auch im Forstschutz und bei den Hauungen können die Lehrlinge nach dem Befinden des Direktors beschäftigt und dann ausnahmsweise für diese Dienstleistung entschädigt werden.

Über ihren Verdienst und etwaige sonstige Geldzuwendungen müssen die Lehrlinge nach näherer Bestimmung des Direktors Buch und Rechnung führen und diese auf Erfordern monatlich zur Einsicht vorlegen. Im Sommer können von Zeit zu Zeit größere Exkursionen in benachbarte Reviere veranstaltet werden. Die ihnen hierdurch erwachsenden Kosten haben die Lehrlinge zu bestreiten.

§ 10. Urlaub.

Wenn Lehrlinge auf Urlaub zu gehen wünschen, so haben sie diesen rechtzeitig bei dem Direktor nachzusuchen. Der Urlaub wird sich im allgemeinen auf die hohen Festtage beschränken und nur aus besonderer Veranlassung zu anderen Zeiten erteilt werden.

Bei der Rückkehr vom Urlaub haben sich die Lehrlinge bei dem Direktor und bei dem Aufsichtführenden zurückzumelden. Bei letzterem haben sie sich auch vor dem Antritte des Urlaubs abzumelden. Von jedem Urlaub haben die Lehrlinge dem Hausvater rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.

§ 11. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung, unpassendes Benehmen gegen den Hausvater, Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, Faulheit, Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldungen werden, wenn Ermahnungen fruchtlos bleiben, mit Disziplinarstrafen bestraft. Als solche kommen in Betracht:

1. Tadel vor den versammelten Lehrlingen,
2. Stubenarrest bis zu drei Tagen,
3. Einzelarrest von 1 bis 6 Stunden,
4. Entziehung der Erlaubnis zum Tragen des Gewehrs.
5. Ausschluß aus der Anstalt und damit aus der Forstlehre.

Die Strafen ad 1 bis 4 kann der Direktor selbständig verhängen. Über den Ausschluß aus der Schule, und damit aus der Forstlehre, entscheidet der Oberforstmeister.

Berlin, 3. Juni 1905.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A. Wesener.

Lebensaltersliste der Revierförster und Förster.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 7023.

Berlin, 27. Mai 1905.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Anzahl der alljährlich für die einzelnen Bezirke zuzulassenden forstversorgungsberechtigten Anwärter künftig nicht mehr ausschließlich nach dem Verhältnis der Anwärterzahl zu den Revierförster- und Försterstellen, sondern unter Mitberücksichtigung des Lebensalters der Revierförster und Förster der einzelnen Bezirke zu bestimmen. Die Berechnung würde daher, abgesehen von geringen Verschiebungen zwischen den mehr oder weniger begehrten Bezirken, in Zukunft etwa nach Art der in der beiliegenden Nachweisung (Anlage A) angegebenen Beispiele aufzustellen sein.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, zu diesem Zwecke künftig mit den nach § 35 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes 2c. vom 1. Oktober 1897 zum 1. August jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter alljährlich eine Lebensaltersliste der Revierförster und Förster nach dem beiliegenden Muster (Anlage B) vorzulegen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

Zu Nr. III. 7023.

Regierungsbezirk N. — Anlage B.

Lebensaltersliste
der Revierförster u. Förster (Stand am 1. Aug. 190 .).

Von den Revierförstern und Förstern sind geboren im Jahre	Anzahl	
1833	1	
1834	1	
1835	.	
1836	.	
1837	.	
1838	1	
1839	1	
1840	1	
1841	4	
1842	4	
1843	1	
usw.		
Summe	X	

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 7178.

Berlin W. 9, 8. Juni 1905.

Der Forstmeister Professor Dr. Jentsch in Münden hat die Ausarbeitung einer **Denkschrift über den deutschen Eichenschälwald** für den „Verein deutscher Gerber" übernommen. Indem ich die Königliche Regierung davon in Kenntnis setze, ersuche ich, den Forstmeister Jentsch bei seinen möglicherweise im dortigen Bezirk stattfindenden Bereisungen und bei der Sammlung von Material nach Möglichkeit zu unterstützen. J. A.: **Wesener.**

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien.

Berichtigung.

In dem Abdrucke der allgemeinen Verfügung vom 17. Mai d. Js. — III 6424 — muß es am Schlusse des Absatzes b unter Nr. 17 heißen „(P I)", nicht „(B I)".

Verschiedenes.

— **Das 75 jährige Jubiläum der Forstlehranstalt zu Eisenach.** Am 2. und 3. Juni beging die Großherzoglich Sächsische Forstlehranstalt in Eisenach die Feier ihres 75 jährigen Bestehens, welche eine große Anzahl ehemaliger Zöglinge der Anstalt in Eisenach vereinigte. Von nah und fern waren sie herbeigeeilt, um ihre Anhänglichkeit zu bekunden an die Stätte, wo ihre forstliche Ausbildung erfolgte und der Grund für ihre Lebensstellung gelegt wurde.

Die Feier begann am Abend des 2. mit einem Festkommers im Saale der „Erholung", woselbst der Direktor der Anstalt, Herr Geheimer Oberforstrat Dr. Stoetzer, die Teilnehmer bewillkommnete, mit den gleichen Gefühlen, wie er ausführte, mit denen ein Familienvater seine Gäste willkommen heiße. Die Leitung des Abends legte er in die bewährten Hände des Herrn Oberförsters Fries, den als Gegenpräside Herr Forstreferendar Schill unterstützte. Die Reihe der Trinksprüche eröffnete Herr Oberförster Fries-Marksuhl, welcher auf Kaiser und Großherzog einen kräftigen Salamander reiben ließ. Einen gleichen kommandierte Herr Forstreferendar Schill auf die Forstlehranstalt, ihren Direktor und die Dozenten, worauf Herr Geheimer Oberforstrat Dr. Stoetzer dankte und auf die „alten Herren", die der Forstlehranstalt angehört haben, ein Hoch ausbrachte, da besonders auf diesen die Zukunft der Anstalt beruhe, insofern nach ihnen der Ruf der Anstalt sich richte. Herr Oberforstmeister a. D. Schatter, als ältester der anwesenden ehemaligen Schüler, sprach den Wunsch aus, daß die Forstlehranstalt bleiben möge, was sie bisher gewesen sei, und nicht mit den Universitäten liebäugeln möge. Es toastete dann noch der Vertreter der Stadt, Herr Justizrat Wernick, auf ferneres gutes Einvernehmen zwischen Stadt und der Forstakademie, Herr Forstrat Dr. Matthes auf die Stadt Eisenach, Herr Professor Dr. Büsgen auf die Forstlehranstalt und Herr Oberforstrat Reuß auf die akademische Jugend, sowie in einer zweiten Ansprache auf die Damen.

Am nächsten Tage fand von 10 Uhr ab in dem gleichen Saale bei starker Beteiligung der Festaktus statt. Als Vertreter der Weimarischen Regierung hatten sich Se. Exzellenz Staatsminister Dr. Rothe und Geheimer Staatsrat Dr. Hunnius aus Weimar eingefunden; aus den Nachbarstaaten hatten die Regierungen von Preußen, Anhalt, Sachsen-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen Vertreter entsandt; ferner nahmen noch Abgeordnete der Forstakademien Eberswalde, Münden und Tharandt, sowie der Stadt und der beiden Eisenacher Gymnasien an der Feier teil. Nachdem Herr Geheimer Oberforstrat Dr. Stoetzer den Festaktus eröffnet und den Gefühlen der Treue gegen Kaiser und Großherzog — welche auch seitens der Versammlung durch Erheben von den Sitzen bekundet wurden — Ausdruck gegeben hatte, ergriff Herr Geheimer Staatsrat Dr. Hunnius das Wort und begrüßte und beglückwünschte namens der Staatsregierung die Forstlehranstalt zu ihrem Ehrentage. Es sei dies, so führte er aus, eine Pflicht der Regierung, die sie mit Freuden erfülle, da die Forstlehranstalt an dem bedeutendsten Teil des Staatsvermögens, an der Erhaltung und Pflege unserer Wälder, fruchtbringend gearbeitet habe. Dadurch habe sie den Beweis für ihre Existenzberechtigung erbracht und sei ein wichtiges Glied am Staatskörper geworden. Auch Se. Königl. Hoheit der Großherzog nehme den lebhaftesten Anteil an der Entwickelung der Anstalt und habe ihn beauftragt, seine Glückwünsche darzubringen. Um diesem seinem landesherrlichen Wohlwollen Ausdruck zu geben, habe Se. Königl. Hoheit ein Dekret erlassen, welches zu verlesen er beauftragt sei. Durch dasselbe wurde der Großherzogl. Forstlehranstalt die Bezeichnung „Forstakademie" verliehen, der derzeitige Direktor, Geheimer Oberforstrat Dr. Stoetzer, zum „Oberlandforstmeister" ernannt und Forstrat Matthes durch Verleihung des Ritterkreuzes II. Klasse des Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken ausgezeichnet. Geheimer Staatsrat Hunnius schloß mit dem Wunsche, daß die Forstakademie stets einen solchen Leiter und solche Lehrer, wie gegenwärtig, besitzen und zum Wohle unseres engeren und weiteren Vaterlandes sich fortentwickeln möge. Hierauf dankte Herr Oberlandforstmeister Dr. Stoetzer für die der Anstalt und ihm zuteil gewordenen Ehrungen und ging dann zur eigentlichen Festrede über, in der er die Entwickelung des forstlichen Unterrichts in Deutschland von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart ausführlich schilderte. Er verbreitete sich zunächst über die ursprüngliche Ausbildung der jungen Forstleute, welche bis ins 18. Jahrhundert hinein eine rein praktische und vornehmlich jagdliche war, machte dann die ersten forstliterarischen Werke namhaft und zeigte, wie aus der Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der forstlichen Ausbildung

heraus die sogenannten „forstlichen Meisterschulen“ entstanden, deren Geschicke dann im einzelnen verfolgt wurden. Während die meisten mit dem Tode ihrer privaten Begründer wieder eingingen, war es nur einigen beschieden, sich zu staatlichen Anstalten fortzuentwickeln. Letzteres sei der Fall mit der im Jahre 1813 von König zu Ruhla begründeten Meisterschule, welche 1830 mit staatlicher Genehmigung nach Eisenach überführt und später in ein förmliches Staatsinstitut umgewandelt wurde. Alsdann verfolgte Redner die Entwickelung des forstlichen Unterrichtswesens der einzelnen Staaten und streifte zuletzt auch den Stand des forstlichen Bildungswesens außerdeutscher und überseeischer Länder. Auf die seit einiger Zeit und noch jetzt bestehende Strömung, welche dahin geht, den forstlichen Unterricht mit der Universität zu vereinigen, wurde besonders eingegangen, und gelangte Redner zu dem Schluß, daß beide Systeme, isolierte Fachschule, wie Universität, ihre Erfolge aufzuweisen hätten, daß aber nur solche Universitäten zu forstlichen Bildungsstätten sich eigneten, welche in der Nähe entsprechende, zu Lehrzwecken geeignete Waldgebiete aufzuweisen hätten. In letzterer Hinsicht könne keine andere Anstalt mit Eisenach sich messen, welches außerdem noch in geologischer und floristischer Hinsicht außerordentlich begünstigt sei. Hierdurch nicht minder wie durch die Tatsache, daß Eisenach aus den Bedürfnissen heraus sich entwickelt habe, sei die Existenzberechtigung Eisenachs als forstliche Bildungsstätte erwiesen. Hierauf erhielten der Reihe nach die Vertreter der verschiedenen Staaten das Wort, welche die Glückwünsche ihrer Regierungen, sowie noch manche Ordensdekoration seitens ihrer Landesfürsten für den Direktor und mehrere Dozenten überbrachten. Hier sei gleich erwähnt, daß schon tags zuvor Herr Forstrat Matthes von der philosophischen Fakultät der Universität Jena zum doctor honoris causa ernannt worden war. Nachdem auch die Vertreter der schon oben erwähnten Forstakademien, sowie derjenige der Stadt Eisenach und des Realgymnasiums ihre Glückwünsche dargebracht hatten, war der Festaktus beendet. Hierauf fand um 2 Uhr ein gemeinsames Mittagessen im Saale des Fürstenhofes statt, das einen recht frohen Verlauf nahm und während dessen noch mancher telegraphische Glückwunsch von ehemaligen Studierenden und Freunden der Anstalt eintraf. Den Schluß der ganzen Feier bildete ein Spaziergang in den von Herrn Oberlandforstmeister Dr. Stoetzer in diesem Jahre neu angelegten „akademischen Forstgarten“ im sogenannten Hain, am Wege nach der Wartburg gelegen, in welchem über 600 meist ausländische Holzarten und Sträucher angepflanzt und mit deutlichen Namensbezeichnungen versehen worden sind. Auch eine Saat- und Pflanzschule ist daselbst eingerichtet worden. Mit dieser Anlage ist einem lange empfundenen Bedürfnisse Rechnung getragen, und bildet dieselbe ein weiteres Glied in der organischen Entwickelung der nunmehrigen Forstakademie.

Als dauerndes Andenken an das Jubiläum ist vom Lehrerkollegium der Anstalt eine Festschrift herausgegeben worden, welche jedem Festteilnehmer behändigt wurde. Dieselbe enthält folgende, von den Lehrern der Anstalt verfaßte wissenschaftliche Abhandlungen:

1. Die Forstlehranstalt von 1830 bis 1905. Geschichtliche Entwickelung, jetzige Einrichtung und Ausblick in die Zukunft. Von Direktor Geh. Oberforstrat Dr. Stoetzer.
2. Sturmschaden und Forsteinrichtung. Von Geh. Oberforstrat Dr. Stoetzer.
3. Der Plenterbetrieb. Geschichtliche Darstellung der wichtigsten Kundgebungen über seine Bedeutung, Bewirtschaftung und Einrichtung seit Entstehung der Forstwirtschaft. Von Forstrat Matthes.
4. Neue Beobachtungen an einigen auf Holzgewächsen parasitisch lebenden Pilzen. Von Prof. Dr. F. W. Neger.
5. Die unberechtigte Jagdausübung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von Landgerichtsrat Lincke.
6. Die Ziele und Aufgaben der Forsteinrichtung in der Gegenwart. Von Forstassessor Pfeifer.

Die Festschrift ist käuflich im Buchhandel zum Preise von 2,50 Mk. Aus den Anlagen der Schrift erfahren wir, daß während der 75 Jahre des Bestehens der Anstalt im ganzen 1742 Studierende an derselben ausgebildet worden sind, und eine durchschnittliche Semesterfrequenz von 34,5 vorhanden war. —r.

Waldbrände.

28. Mai: Erfurt, 3. Juni. Am Sonntagabend brannte es auf einer etwa 0,2 ha großen Waldfläche des Kettelhotschen Rittergutes in Behringen.

29. Mai: Schüttorf (Bez. Osnabrück). In der Bauernschaft Quendorf entstand heute vormittag ein Waldbrand, der ungefähr 25 ha Nadelholzbestand vernichtete.

30. Mai: Altjührden (Großherzogtum Oldenburg). Heute brannte in unserer Feldmark eine größere Fläche Heide und einige Birken ab. Der nahe Staatswald war sehr gefährdet. Man vermutet Brandstiftung.

31. Mai: Guttentag (Bez. Oppeln). Aus unbekannter Ursache entstand heute mittag in der städtischen Schießhausforst ein Waldbrand, dem über 3 ha 15jährige Anpflanzung bis um 6 Uhr abends zum Opfer gefallen war. Es sind Vorkehrungen getroffen, daß das Feuer nicht weiter um sich greift.

31. Mai: Gollmitz (Bez. Frankfurt a. O.). Ein bedeutender Waldbrand wütete heute nachmittag im Revier Lindthal unweit der Straße Calau—Finsterwalde. Etwa 12 ha Kiefernbestand sind vernichtet. Man vermutet Brandstiftung.

31. Mai: Bühlau bei Dresden. In der Nähe des Waldparkes wurde heute durch einen Waldbrand etwa 0,2 ha 25jähriger Kiefernbestand vernichtet.

2. Juni: Bütow (Bez. Köslin). In der Oberförsterei Taubenberg, Schutzbezirk Wussicken, entstand heute nachmittag, nach 1 Uhr, ein

Waldbrand, der sich in kurzer Zeit über eine Fläche von 2 bis 2,5 ha ausbreitete. Durch schnelle Hilfe wurde weiterer Schaden verhindert. Wahrscheinlich haben Fuhrleute den Brand durch Unvorsichtigkeit verursacht.

2. **Juni:** Wiesbaden. Heute mittag gegen 12 Uhr, bemerkte der Wächter auf dem Neroberg aus dem Walde Rauch aufsteigen; benachrichtigte die Feuerwehr, und diese fand an der Schwalbacher Bahn brennende Hecken. Das Feuer, das anscheinend durch Funkenflug aus der Lokomotive entstanden war, wurde schnell gelöscht.

3. **Juni:** Stockstadt bei Aschaffenburg (Unterfranken). Heute nachmittag gegen 1 Uhr, entstand im Distrikt „Auf der Heide" ein Waldbrand, der sich über eine Fläche von 1 ha ausbreitete. Um 4 Uhr gelang es, des Feuers Herr zu werden. Achtloses Fortwerfen eines Streichholzes oder Zigarrenstummels wird wohl die Brandursache sein.

3. **Juni:** Weiden (Bayern). Durch Lokomotivfunken entstand kürzlich bei Wiesendorf ein Waldbrand, durch den 25 ha 20-, 40- und 90jährige Bestände betroffen wurden. Das Feuer war Boden- und Wipfelbrand.

3. **Juni:** Delitzsch (Bez. Merseburg). Ein durch die Unvorsichtigkeit eines Waldarbeiters verursachter Waldbrand vernichtete im Gräfl. Solms'schen Forst zu Rösa etwa 0,1 ha Bestand.

3. **Juni:** Haynau (Bez. Liegnitz). Einen Waldbrand bemerkte das Zugpersonal des kurz nach 2 Uhr von Reisicht in der Richtung Kotzenau—Primkenau abgehenden Zuges in dem zur Besitzung des Burggrafen Dohna-Kotzenau gehörenden Forste. Der Zug wurde zum Stehen gebracht, und das Zugpersonal löschte den Brand.

4. **Juni:** Neuendorf bei Dossow (Bez. Potsdam). In der benachbarten Oberförsterei Neu-Glienicke brach gegen 3 Uhr nachmittags ein Waldbrand aus, durch welchen etwa 25 ha 30jährige Kiefernstangen in der Nähe der Oberförsterei vernichtet wurden. Es liegt jedenfalls Brandstiftung vor. (Direkter Bericht.)

4. **Juni:** Flensburg (Holstein). Im fiskalischen Gehege „Ostholz" entstand vermutlich infolge Fortwerfens eines brennenden Zündholzes ein Waldbrand, durch den 1 ha Bestand zerstört wurde.

4. **Juni:** Wiesentheid (Unterfranken). In der Waldabteilung „Fladig" entstand ein Waldfeuer, durch das 10 bis 12 ha des schönsten 20- bis 40jährigen Kiefernbestandes total vernichtet wurden.

4. **Juni:** Volkmarsdorf (Braunschweig). In der hiesigen Interessentenforst entstand heute ein Waldbrand, der schnell gelöscht wurde, ehe er größere Ausdehnung annahm.

4. **Juni:** Breslau. In der Königlichen Oberförsterei Ullersdorf entstand heute gegen Mittag ein Waldbrand, durch den in Jagen 35 und 65 etwa 6 ha 20- bis 30jährige Kiefern vernichtet wurden. Ein großes **Aufgebot** von Löschmannschaften war lange mit den schwierigen Löscharbeiten beschäftigt.

Vereins-Nachrichten.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Unsere **Sommer-Versammlung** findet am 26. und 27. Juni 1905 in **Velen** und **Borken** i. **W.** statt.

Zeiteinteilung.

Montag, den 26. Juni: vormittags 9^35 bzw. 11^19 Ankunft in **Velen**, daselbst **Frühstück**, 1 Uhr Fahrt durch die Forsten des Herrn Grafen von Landsberg-Velen und Gemen mit künstlichen Düngungsversuchen zc. nach **Borken**, daselbst 6 Uhr gemeinschaftliches Essen und 8 Uhr Verhandlungssitzung im Hotel Lück.

Dienstag, den 27. Juni: in **Borken**, Hotel Lück, morgens 8 Uhr, Sondersitzung der **Bezirksgruppe** Rheinland-Westfalen des „**Vereins** für Privatforstbeamte Deutschlands". Danach nach Wunsch Besuch benachbarter gräflich von Landsbergscher Forsten.

Besprechungsgegenstände
für die Abendsitzung am 26. Juni:

1. Vereinsangelegenheiten (Rechnungslage, Ort und Beratungsgegenstände der Winter- und der nächsten Sommer-Versammlung).
2. Lage des Holzmarktes. Verkaufsbedingungen.
3. Düngung im Forstbetriebe.
4. Mitteilungen aus forstlicher und jagdlicher Praxis.

Dem Verein noch nicht angehörige Fachgenossen, sowie Freunde vom Wald und Weidwerk sind willkommen.

Anmeldungen baldigst erbeten an Forstmeister Schroeder, Velen i. W.

Münster, Haus Merfeld und Forsthaus Natteforth. Der Vorstand.

Försterverein Argenau.

Sitzung am 1. Juli cr., nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Witkowski.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Festsetzung der im nächsten Vierteljahr abzuhaltenden Scheibenschießen.
3. Geschäftliches.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Geschäftliches.

Prämiierung.

Der altrenommierten Firma **R. Weber**, älteste deutsche Raubtierfallenfabrik, **Haynau** in Schlesien, wurde auf den **Hunde-, Jagd-** und Sport-Ausstellungen **Plauen, Aachen** und Hamburg je ein erster Preis „**Goldene Medaille**" zuerkannt.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Affeldt, Förster zu Reiherhorst, Oberförsterei Taubenberg, ist auf die Försterstelle Camenzin, Oberförsterei Bornluchen, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Frobel, Forstaufseher und Schreibgehilfe in der Oberförsterei Wronke, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Galisch, Forstaufseher zu Bolewitz, Oberförsterei Buchwerder, ist nach Luisenhain, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Gerlach, Förster zu Driween, Oberförsterei Birnbaum, ist auf die Försterstelle Bordamm, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hausch, Hilfsförster zu Luisenhain, Oberförsterei Ludwigsberg, ist unter Ernennung zum Förster die Verwaltung der Försterstelle Wasserblotte, Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Koch, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Havekenburg, Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Köhr, Förster zu Heiligenrode, Oberförsterei Syke, Regbz. Hannover, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand und wird ihm von diesem Zeitpunkte ab die Verwaltung der nicht vollamtlichen Forstkasse in Kreuzburg O.-S., Regbz. Oppeln, widerruflich übertragen.

Lovak, Hilfsförster zu Wojciechowo, Oberförsterei Obornik, ist unter Ernennung zum Förster die Verwaltung der Försterstelle Driween, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Reder, Forstaufseher in der Oberförsterei Grünheide, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Wronke, Regbz. Posen, versetzt worden.

Richter, Revierförster zu Aerzen, Oberförsterei Grohnde, Regbz. Hannover, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Schneider, Hilfsförster zu Egestorf, Oberförsterei Lauenau, ist die Försterstelle in Heiligenrode, Oberförsterei Syke, Regbz. Hannover, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Schneweis, Förster zu Bordamm, Oberförsterei Ludwigsberg, ist auf die Försterstelle Thiergarten, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schröter, Förster, ist unter Ernennung zum Revierförster die von ihm bisher probeweise verwaltete Revierförsterstelle Schafhaus, Oberförsterei Aurich, Regbz. Osnabrück, endgültig übertragen worden.

Schwarz, Forstaufseher zu Surmowen bei Sorquitten, Regbz. Gumbinnen, ist nach Timber bei Nemonien, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Schwolow, Forstaufseher zu Biebersswalde bei Tapiau, ist nach Grünfließ, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Sternsdorff, Hegemeister zu Kraschen, Oberförsterei Woidnig, Regbz. Breslau, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Stürtz, Forstaufseher, ist in den Staatsforstdienst einberufen und ihm die Forstaufseherstelle Wojciechowo (Ludom) in der Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen, übertragen worden.

Litke, Förster zu Hohenbostel, Oberförsterei Lauenau, Regbz. Hannover, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Ulrich, Hegemeister zu Schneeren, Kloster-Oberförsterei Rehburg, Regbz. Hannover, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Die Versetzung des Forstaufsehers **Schach** von Herrenwalde, Oberförsterei Ludwigsberg, nach Pelzkrug, Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, ist zurückgezogen.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Beischlag, gepr. Praktikant, ist zum Assistenten an der Regierungsforstabteilung in Ansbach ernannt worden.

Hetel, Assistent zu Grönenbach, ist nach Schrobenhausen versetzt worden.

Schuffer, gepr. Praktikant, ist zum Assistenten in Geisenfeld ernannt worden.

Schwarz, Assistent zu Geisenfeld, ist nach Grönenbach versetzt worden.

Bartholomä, Forstgehilfe zu Flachslanden, ist zum Forstwart in Leienfels befördert worden.

Frigius, Förster zu Hammer, ist pensioniert.

Klinger, Forstwart zu Leienfels, ist nach Kleinseebach versetzt worden.

Neumüller, Forstwart zu Watzlsteg, ist nach Steinbuch versetzt worden.

Edler **v. Oberberg**, Forstwart zu Steinbuch, ist zum Förster in Hohenlinden befördert worden.

Sollacher, Forstgehilfe zu Walchensee, ist zum Forstwart in Watzlsteg befördert worden.

Speicher, Förster zu Hohenlinden, ist nach Hammer versetzt.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Krutzsch, Oberförster, Verwalter des Hohnsteiner Reviers, ist die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande verliehenen Ritterkreuzes des Ordens von Oranien-Nassau erteilt worden.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Siefert, Professor, Oberforstrat an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, ist zum Rektor daselbst für das Studienjahr 1905/06 gewählt und bestätigt worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Block, Kammerrat zu Braunschweig, ist das Ritterkreuz 1. Klasse verliehen worden.

Krüger, Oberförster zu Vorwohle, ist der Titel „Forstmeister" verliehen worden.

v. Schütz, Forstmeister zu Gr.-Rohde, ist das Ritterkreuz 2. Klasse verliehen worden.

v. Seelen, Oberförster zu Hasselfelde, ist der Titel „Forstmeister" verliehen worden.

v. Specht, Forstmeister zu Holzminden, ist das Ritterkreuz 2. Klasse verliehen worden.

Rhde, Forstmeister zu Braunlage, ist das Ritterkreuz 2. Klasse verliehen worden.

Hellrich, Förster zu Bodenstein, ist das Verdienstkreuz 1. Klasse verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Grobe, Förster zu Forsthaus Hardt, Oberförsterei Weißenburg, ist nach Forsthaus Lutterbach, Oberförsterei Saarunion, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Meyer, Förster zu Forsthaus Schweinstich, Oberförsterei Lützelstein-Nord, ist nach Forsthaus Zundelkopf, Oberförsterei Weiler, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Sintinger, Förster zu Forsthaus Zundelkopf, Oberförsterei Weiler, ist nach Forsthaus Hardt, Oberförsterei Weißenburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Auchling, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Tagsdorf, Oberförsterei Altkirch, ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt worden.

Dietz, kommissarischer Gemeindeförster zu Forsth. Tollenloch, Oberförsterei Barr, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Tollenloch ernannt worden.

Haas, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Kaysersberg, Oberförsterei Kaysersberg, ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt worden.

Hueber, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Forsthaus Hohberg, Oberförsterei Rufach, ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt worden.

Lau, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Hirsingen, Oberförsterei Altkirch, ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt.

Ley, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Großsvechter, Oberförsterei Buchsweiler, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Breitlach, Oberförsterei Straßburg, vom 1. Juli d. Js. ab probeweise übertragen.

Lindeckert, Gemeindeförster zu Forsthaus Bächle, Oberförsterei Münster, ist in den Ruhestand versetzt.

Lindeckert, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Rappoltsweiler, ist unter Ernennung zum Gemeindeförster die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Bächle, Oberförsterei Münster, übertragen worden.

Meyer, Gemeindeförster zu Forsthaus Dinzen, Oberförsterei Colmar-Ost, ist in den Ruhestand versetzt.

Resz, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Schaffnatt a. W., Oberförsterei Altkirch, ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt worden.

Riber, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Krüt, Oberförsterei St. Amarin, ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt

Schellenberg, Städtischer Förster zu Forsthaus Breitlach, Oberförsterei Straßburg, ist nach Forsth. Bischofsläger, Oberförsterei Wasselnheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Stadtmüller, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Mühlbach, Oberförsterei Münster, ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt worden.

Thierry, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Oberspechbach, Oberförsterei Altkirch, ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt worden.

Wolf, Gemeindeförster zu Oberlarg, Oberförsterei Pfirt, ist in den Ruhestand versetzt.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Kansel,** Oberförsterei Caub, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Wollmerschied, Kreis Rheingau, gelangt mit dem 1. Oktober 1905 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Kansel und Wollmerschied mit einer Größe von 674 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren, das erste und zweite Mal um je 50 Mk. und alsdann um je 100 Mk., bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem wird Freibrennholz nach Bedarf (bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich) im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. oder eine pensionsfähige Brennholzentschädigung von jährlich 75 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit Bewerbungen sind bis zum 5. August 1905 an den Königl Oberförster Herrn Lefils in Caub zu richten.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck,** Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann,** Steinbinde bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Stenographischer Bericht!

Auf Grund verschiedener Anfragen teile ich ergebenst mit, daß der Termin zur Versendung des „stenographischen Berichtes über die vierte ordentliche Mitgliederversammlung" noch nicht festzusetzen ist. Es wird an dieser Stelle bekannt gegeben werden, wann mit dem Versand begonnen wird.

Mit Weidmannsheil!

Müggelheim, den 19. Juni 1905.

Roggenbuck.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen Anzeigen sind direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Allenstein. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet Sonntag, den 23. Juli, nachmittags 3 Uhr, in Gelguhnen statt. Tagesordnung: 1. Beratung der Ortsgruppensatzungen. 2. Ergänzungswahlen zum Vorstande. 3. Bekanntgabe der vom Hauptverein verfaßten neuen Denkschrift zu unserer Besoldungsaufbesserung. 4. Bekanntgabe des Berichts unseres Delegierten über seine Eindrücke auf der Versammlung des Hauptvereins in Berlin. 5. Beschlußfassung über den nächsten Versammlungsort.

Der Vorstand.

Altenkirchen (Regbz. Koblenz). Am Sonnabend, den 1. Juli 1905, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel Luyken zu Altenkirchen Versammlung statt. Einziehung der Beiträge, Rückgabe der Mitgliederkarten und anderes. Ich bitte die Herren, recht pünktlich erscheinen zu wollen, damit nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten noch einige Zeit eine freie, gemütliche Unterhaltung eintreten kann. Gemmel, Vorsitzender.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 1. Juli d. Js., abends 7 Uhr, Versammlung bei Walther in Dolle. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die vierte Mitgliederversammlung zu Berlin. 2. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Schießen. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Eschwege (Regbz. Kassel). Sonntag, den 25. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet in Sooden, Hotel Klepsch, die nächste Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Der Vorsitzende Hartmann.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Die zweite diesjährige ordentliche Versammlung der Ortsgruppe findet am Samstag, den 1. Juli cr., nachmittags von 3 Uhr beginnend, im Hotel „Hessischer Hof" in Gelnhausen statt. Tagesordnung: Berichterstattung des Delegierten über die Verhandlungen der 4. Mitgliederversammlung des H. V., Zurückgabe der Mitgliedskarten, Erhebung der fälligen Beiträge, Verschiedenes. — Die Mitglieder werden gebeten, mit ihren Damen zu erscheinen, um mit ihnen nach der Sitzung gemütliches Beisammensein zu halten.

Der Vorsitzende.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, den 1. Juli, nachmittags 3 Uhr, im kl. Saale des Ratskellers zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag. 3. Besprechung über die Versammlung in Berlin. 4. Vorstandsneuwahl.

5. Verschiedenes. (Wiederaushändigung der Mitgliedskarten.) Um vollzähliges Erscheinen ersucht Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, den 1. Juli, nachmittags $12^1/_2$ Uhr, im Versammlungslokale (Gasthof Stadler) zu Hann.-Münden.
Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Sonntag, den 2. Juli, nachmittags von 3 Uhr ab, findet im Hotel Wommer zu Hermeskeil eine Mitgliederversammlung statt mit nachfolgender Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Mitteilung bezüglich der Fassung der Satzungen der neugebildeten Bezirksgruppe. 3. Besprechung der Berliner Versammlung. 4. Erheben der Beiträge pro zweites Halbjahr 1905. 5. Verschiedenes. Ich bitte pünktlich zu erscheinen.
Huth, Vorsitzender.

Hildesheim. Am Sonnabend, den 1. Juli, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im „Europäischer Hof“ zu Hildesheim. Tagesordnung: 1. Beiträge zur Bezirksgruppe. 2. Besprechung über die Abhaltung eines Sommerfestes. 3. Bericht über die Versammlung des Hauptvereins.
R. Gansow, Schriftführer.

Kaltenborn (Regbz. Königsberg). Am Sonntag, den 9. Juli cr., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Lindnerschen Gasthause in Kaltenborn. Tagesordnung: 1. Besprechung der Mitgliederversammlungen von Allenstein und Berlin. 2. Einziehung der Beiträge für das zweite Halbjahr, sowie Entrichtung der Reisekosten für den zur Bezirksgruppenversammlung entsandten Bevollmächtigten. Diejenigen Herren Kollegen, welche an der Teilnahme dieser Versammlung verhindert sein sollten, werden gebeten, die Beiträge durch ihre Nachbarn mitzuschicken bzw. den Reisekostenanteil auslegen zu lassen. 3. Verschiedenes, auch evtl. Aufnahme neuer Mitglieder. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Kirchen (Regbz. Koblenz). Die Ortsgruppe, in Verbindung mit dem Schießklub „Waldheil“, beehrt sich, die Mitglieder der Ortsgruppen Siegen und Altenkirchen nebst Damen auf Samstag, den 1. Juli cr., ergebenst einzuladen. Programm: Von $1^1/_2$ Uhr nachmittags ab Scheibenschießen auf dem Schießstande Waldheil. Um 6 Uhr gemeinschaftliches Essen im Restaurant Sigambria. Hierauf Mitgliederversammlung der Ortsgruppen, darauf gesellige Unterhaltung. Gerhardus, Vorsitzender.

Kupp (Regbz. Oppeln). Am Sonnabend, den 1. Juli cr., nachmittags 5 Uhr, findet eine Zusammenkunft der Mitglieder im Vereinslokale zu Kupp statt. J. A.: Der Schriftführer.

Mauche (Regbz. Posen). Sitzung am Sonntag, den 2. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Viktoria-Hotel in Wollstein. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Bericht des Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Ordentliche Mitgliederversammlung am Sonnabend, den 1. Juli 1905, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Delegierten. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Neuhof (Regbz. Kassel). Zusammenkunft Sonnabend, den 1. Juli d. Js., vormittags 10 Uhr, im Klugschen Lokale zu Neuhof. (Beitragszahlung.) Der Vorsitzende.

Nimkau-Schöneiche (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 1. Juli 1905, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Wohlau (Schnabels Gasthof). Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Vertreters über die Mitgliederversammlung. 2. Bericht der Kassenprüfungskommission. 3. Eventuelle Entlastung des Rechnungsführers. 4. Beschluß über ein Scheibenschießen. 5. Einziehen der Beiträge für 1905/06. Der Schriftführer.

Osche (Regbz. Marienwerder). Die nächste Mitgliederversammlung findet am 8. Juli cr., nachmittags 7 Uhr, im Vereinslokal statt. — Am Sonntag, den 25. Juni, nachmittags von 3 Uhr ab, findet auf dem Schießplatze bei der Oberförsterei Osche ein Preisschießen (Geldpreise) ohne Konzert statt. Besondere Einladungen ergehen zu diesem Schießen nicht. Gäste können von Mitgliedern eingeführt werden.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonntag, den 25. Juni, nachmittags $4^1/_2$ Uhr, Scheibenschießen in Rominten. Gäste willkommen.
Der Vorsitzende.

Torgelow (Regbz. Stettin). Das diesjährige Scheibenschießen findet am Mittwoch, den 30. August, nachmittags 3 Uhr, in gewohnter Weise beim Bahnhof Jatznick statt.
Hofmann, Schriftführer.

*

Auf Anregung mehrerer Kollegen der **Oberförsterei Hofgeismar,** Bez. Kassel, zwecks Gründung einer Ortsgruppe des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“, werden alle Kollegen der grünen Farbe des Reinhardtswaldes 2c., und wo bisher noch keine Ortsgruppen bestehen, aufgefordert, zum Sonntag, den 9. Juli cr., nachmittags 4 Uhr, beim Gastwirt Baumann in Trendelburg recht zahlreich zu erscheinen. Brandt, Forstaufseher.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Fickert, H., Königl. Hilfsjäger, Diesdorf (Altmark).
Klingholz, Ernst, Königl. Oberförster, Florsbach bei Bieber, Kreis Gelnhausen.
Vierkötter, Otto, Jagdaufseher, Weierburg, Post Bensberg.
von Zangen, Arthur, Privatförster, Zerf bei Trier.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste

Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso **jeder Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates**, der **Gemeinden**, **Vereine**, **Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder **ein Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Zur Ausbreitung unseres Vereins.

Es ist sehr erfreulich, zu beobachten, daß der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ in den Kreisen der Waldbesitzer immer mehr Beachtung findet, und daß seine Ziele, welche in der Hebung des Standes der Privatforstbeamten bezüglich seiner wirtschaftlichen Lage, wie auch seiner sachlichen und moralischen Tüchtigkeit gipfeln, zunehmend anerkannt werden.

Diese Erfolge verdanken wir der stetigen Vermehrung der Vereinsmitglieder (zurzeit über 1700) und der rührigen, jedoch besonnenen und nur auf das Erreichbare gerichteten Tätigkeit aller Vereinsmitglieder. Dadurch haben wir es erreicht, daß das anfängliche Mißtrauen gegen unseren Zusammenschluß gewichen ist, und die Erkenntnis sich Bahn gebrochen hat, daß wir nicht allein für das eigene Wohl tätig sind, sondern auf indirektem Wege auch den Interessen der Waldbesitzer und des ganzen Privatwaldbesitzes dienen.

Als ein Beweis dieser unserem Verein günstigen Stimmung in den Kreisen der Waldbesitzer wird im nachfolgenden ein Bericht des „Landboten“, Organ der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg, über die Sitzung des Ausschusses der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg für Forstwesen vom 23. Februar 1905 zur Kenntnis unserer Vereinsmitglieder gebracht.

Punkt 7.

Stellungnahme zu den Bestrebungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, besonders zur Frage der Försterprüfung und der Forstlehrlingsschulen.

Der Berichterstatter Dr. Bertog schildert zunächst die Ziele des Vereins, und zwar besonders die, deren Erreichung zunächst angestrebt würden, und nennt die an seiner Spitze stehenden Persönlichkeiten. Er geht dann auf die Prüfung bereits ausgebildeter Forstbeamten ein, worüber er folgendes ausführt: Die Privatförster haben heute keine Gelegenheit, ihre Befähigung durch eine Prüfung sich bestätigen zu lassen (die Königlichen Förster haben die erste Prüfung beim Jägerbataillon und die zweite Prüfung nach mehrjähriger Praxis abzulegen). Auf die Zeugnisse der Vorgesetzten und Dienstherren ist nicht viel zu geben. Die Wahl eines Privatforstbeamten ist also heute das reine Glücksspiel. Die Prüfung soll wenigstens etwas Wandel schaffen. Die Prüflinge müssen richtig gelernt haben und danach einige Jahre im praktischen Dienst gewesen sein.

Auf den ersten Aufruf hin haben sich fast 100 Prüflinge gemeldet, ein Zeichen, daß ein Bedürfnis vorliegt. Auch aus Brandenburg liegen zahlreiche Meldungen vor. Die Prüfung wird voraussichtlich abgehalten werden: in Wittstock, Neustadt i. Westpr., Lauterbach in Hessen und Kohlfurt in Schlesien. In jeder Prüfungskommission sollen die Landwirtschaftskammern vertreten sein durch ihre forstlichen Beiräte. Der forstliche Beirat der Landwirtschaftskammer Brandenburg ist in diesem Jahre zur Teilnahme an den Prüfungen in Wittstock und Neustadt aufgefordert, da die Prüflinge der Provinz auf diese beiden Orte verteilt werden.

Hinsichtlich der Privatförsterschulen gibt der Berichterstatter folgende Erläuterungen:

Die Mehrzahl der Privatförster genügen den Ansprüchen nicht, die die steigende Bedeutung der Forstwirtschaft stellt. Dafür könne er aus seiner Praxis die krassesten Beispiele anführen.

Nur die großen Waldbesitzer sind in der Lage, sich ihre Beamten selbst auszubilden. Der mittlere Waldbesitzer, der nur einen Forstbeamten hat, habe das größte Interesse daran, gut ausgebildete bzw. geprüfte Beamte zu bekommen.

Die Tüchtigkeit eines guten Försters komme aber auch den benachbarten kleineren Besitzern zugute, die sich keinen eigenen Förster halten können. Auch der Staat hat erkannt, daß er seine Förster entsprechend den modernen Verhältnissen besser ausbilden muß. Einen Teil der Lehrzeit sollen diese von jetzt ab in einer Forstlehrlingsschule zubringen.

Ein ähnlicher Bildungsgang wird auch von dem Verein für die Privatforstbeamten als nötig erachtet. Der Staat will sich darauf beschränken, an seinen Schulen nur die für den eigenen Bedarf nötigen Anwärter auszubilden. Es würde also in nicht allzu ferner Zeit an gut ausgebildeten Privatforstbeamten mangeln, wenn nicht anderweit für solche gesorgt würde, d. h. wenn nicht Privatforstlehrlingsschulen gegründet würden. Diese Schulen würden auch den Vorteil gewähren, daß die Anwärter für die besonderen Bedürfnisse des Privatwaldes besser vorbereitet werden, als dies die Staatsförster erfahrungsgemäß sind.

Wenn man das Bedürfnis nach Privatforstlehrlingsschulen als berechtigt anerkennt, so muß man weiter fragen, wer diese Schulen gründen, unterhalten und verwalten soll. Den Landwirtschaftskammern ist, als der Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft, auch das untere Schulwesen der Land- und Forstwirtschaft ausdrücklich übertragen. Bisher haben sich die Landwirtschaftskammern fast ausschließlich auf das Unterrichtswesen für Landwirtschaft und Gartenbau beschränkt. Indes wird seit einigen Jahren an den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Lehranstalten der brandenburgischen Landwirtschaftskammer auch forstlicher Unterricht erteilt, vornehmlich zur Verbesserung der bäuerlichen Waldwirtschaft. Für die Einrichtung von Privatforstlehrlingsschulen sind unzweifelhaft gleichfalls die Landwirtschaftskammern zuständig.

Sicher würde wohl auch der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ durchaus damit einverstanden sein, wenn die Landwirtschaftskammern die Schulen gründen und unterhalten würden. Wenn seine Wünsche indessen soweit nicht gehen, so sind dafür wohl folgende Gründe maßgebend: 1. das Hauptinteresse an den Schulen hat der Großwaldbesitz; 2. es ist nicht möglich, die Schulbezirke und Landwirtschaftskammerbezirke zusammenfallen zu lassen.

Deshalb wendet sich der Verein in erster Linie nicht an die Landwirtschaftskammern, sondern an die Großgrundbesitzer und hofft, daß diese den größeren Teil der Kosten aufbringen werden. Der Verein will selbst einen nennenswerten Zuschuß leisten. Erst den Rest, der an den Unterhaltungskosten dann noch fehlt, erbittet der Verein von den Landwirtschaftskammern.

Die Provinz Brandenburg hat mehr als 700 000 ha Privatwald, d. h. ist nach Schlesien weitaus am reichsten daran, und hat deshalb ein sehr großes Interesse an der Errichtung einer Schule in ihrem Bezirk. Voraussetzung ist freilich, daß die beteiligten Kreise der Provinz zu entsprechenden Opfern bereit sind. Erfreulicherweise haben sich gerade die brandenburgischen Waldbesitzer bei den Zeichnungen für die laufenden Kosten hervorragend beteiligt. Es dürfte angemessen sein, daß unsere Landwirtschaftskammer zu den auf jährlich 10 000 Mark geschätzten Kosten einer Schule 2000 Mark zuschießt unter der Bedingung, daß die Schule in die Provinz gelegt und der Landwirtschaftskammer ein gebührender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt wird. Nach vorläufigen Mitteilungen will die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen eine Forstlehrlingsschule ganz auf ihre Kosten gründen und erhalten.

An den Privatförsterschulen sollen auch die Fortbildungskurse für Forstbeamte und Waldbesitzer abgehalten werden, an denen auch Waldwärter teilnehmen dürfen.

Präsident von Arnim möchte die Frage des Bedürfnisses nach einer Schule noch mehr geklärt haben.

Darauf ergänzt der Berichterstatter seine Ausführungen noch dahin, daß die Zahl der aufzunehmenden Schüler begrenzt würde und das Bedürfnis für ganz Deutschland auf etwa 200 Schüler festgestellt worden sei, wofür fünf Schulen zu höchstens 40 Schülern erforderlich seien. Wenn man vorläufig zwei Schulen gründe, so entstehe sicher keine Überproduktion.

von Klitzing ist der Ansicht des Berichterstatters, daß der Privatwaldbesitz unter Mangel an guten Beamten leide, zumal da der Staat nur für seine Verwaltung Beamte ausbilde.

Riebel macht auf den zurzeit herrschenden Überfluß an Anwärtern für den Staatsforstdienst aufmerksam. Er glaubt, daß die jetzt erst im Stadium des Versuchs befindlichen staatlichen Försterschulen später auf die Besonderheiten der Privatwaldwirtschaft Rücksicht nehmen würden. Bei der zahlenmäßigen Beschränkung der Privatforstschüler sei eine Überproduktion nicht zu befürchten. Gleich dem Berichterstatter wäre es ihm am sympathischsten, wenn die Landwirtschaftskammer die Gründung der Schule in die Hand nähme.

Präsident von Arnim folgert aus dem Antrage, daß der Zuschuß nur bewilligt zu werden brauche, so lange sich die Sache bewähre. Wenn das Bedürfnis vorhanden, sei er für die Bewilligung der Beihilfe.

von Waldow ist von der Nützlichkeit der beabsichtigten Einrichtung gleichfalls überzeugt. Der Verein wolle den Stand heben, die Beamten werden größere Ansprüche stellen. Dafür könne der Waldbesitzer bessere Leistungen verlangen, die die Schule gewährleiste.

Die Frage des Präsidenten von Arnim, ob die geplante Ausbildung der Forstbeamten nicht zu teuer würde und die Beamten dann zu hohe Forderungen stellen müßten, beantwortet der Berichterstatter dahin, daß die Ausbildung noch voraussichtlich etwas billiger sein dürfte wie die der Staatsforstanwärter, und daß für Söhne

bedürftiger Forstbeamten Freistellen geschaffen werden sollen.

Beide Anträge des Berichterstatters werden nunmehr angenommen. Sie lauten:

1. Der Forstausschuß empfiehlt der Landwirtschaftskammer, die Bestrebungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ insoweit und so lange zu unterstützen, als sie der Förderung der Privatforstwirtschaft dienen.

Der Vorstand wolle beschließen:

2. Die Landwirtschaftskammer bewilligt dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ bis auf weiteres eine jährliche Beihilfe von 2000 Mk. zu den Unterhaltungskosten für eine Privatforstlehrlingsschule unter der Bedingung, daß diese Schule in die Provinz Brandenburg gelegt und der Landwirtschaftskammer ein gebührender Einfluß auf ihre Verwaltung gewahrt wird.

Möge es uns vergönnt sein, bald über weitere positive Fortschritte berichten zu können.

Fricke, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1742. **Schmidt**, Karl, Gutsjäger, Pritzier, Mecklbg.
1743. **Wick**, Richard, Hilfsjäger, Gartow, Hannover.
1744. **Seel II**, Florenz, Forstaufseher, Schloß Schellenberg bei Rellinghausen (Tsfd.).
1745. **Rölling**, Fritz, Fürstl. Leibjäger, Varlar bei Coesfeld, Westfalen.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 38 9 Mk., Nr. 59, 77, 78, 80 je 7 Mk., Nr. 87 3 Mk., Nr. 115 7 Mk., Nr. 170 5 Mk., Nr. 182. 244 je 3 Mk., Nr. 245, 248 je 7 Mk., Nr. 272 8 Mk., Nr. 278, 283, 289 je 3 Mk., Nr. 306 7 Mk., Nr. 308 4 Mk., Nr. 315 7 Mk., Nr. 317, 331 je 4 Mk., Nr. 354 7 Mk., Nr. 369 9 Mk., Nr. 380, 400 je 7 Mk., Nr. 424, 456 je 3 Mk., Nr. 463 7 Mk., Nr. 466, 496 je 3 Mk., Nr. 497 1 Mk., Nr. 506 7 Mk., Nr. 564 9 Mk., Nr. 569, 574 je 3 Mk., Nr. 587 7 Mk., Nr. 598 3 Mk., Nr. 600 5 Mk., Nr. 604, 616, 620 je 7 Mk., Nr. 640, 642, 661, 663 je 3 Mk., Nr 710 5 Mk., Nr. 713, 736, 747 je 7 Mk., Nr. 762, 765, 779, 782 je 3 Mk., Nr. 785 7 Mk., Nr. 791 8 Mk., Nr. 796 5 Mk., Nr. 803 7 Mk., Nr. 842 8 Mk., Nr. 861, 872, 875, 880 je 3 Mk., Nr. 882, 890 je 5 Mk., Nr. 893 7 Mk., Nr. 925 5 Mk., Nr. 947, 950 je 3 Mk., Nr. 955 4 Mk., Nr. 989, 997 je 3 Mk., Nr. 1009, 1030 je 3 Mk., Nr. 1037 4 Mk., Nr. 1041, 1055 je 7 Mk., Nr. 1059 8 Mk., Nr. 1069 5 Mk., Nr. 1071, 1100, 1107, 1141 je 3 Mk., Nr. 1146, 1191 je 7 Mk., Nr. 1193 3 Mk., Nr. 1276 9 Mk., Nr. 1277 4 Mk., Nr. 1290 20 Mk., Nr. 1320, 1327 je 3 Mk., Nr. 1329 6 Mk., Nr. 1340, 1343, 1417, 1458 je 5 Mk., Nr. 1534 3 Mk., Nr. 1551, 1554, 1617 je 20 Mk., Nr. 1731 6 Mk., Nr. 1744 10 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.**

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen.

Zu der am Dienstag, den 27. Juni 1905, morgens 8 Uhr, im Hotel Lück in Borken i. W. stattfindenden **Bezirksgruppen-Versammlung** wird hiermit ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über Stand und Tätigkeit **des Vereins**.
2. Wahl eines Vertreters für die diesjährige Mitglieder-Versammlung in Breslau.
3. Anträge aus der Versammlung.

Freunde unseres Vereins sind **willkommen**. Herren, welche auch an der am 26. Juni in **Velen**-Borken tagenden Sommer-Versammlung **des** „Forstvereins für Westfalen und Niederrhein“ teilnehmen wollen, werden ersucht, sich baldigst bei Herrn Forstmeister Schröder in Velen i. W. anzumelden. (Programm siehe unter „**Vereinsnachrichten**“.)

Forsth. Natteforth bei Wulfen i. W.

Joly, Oberförster.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hamburg und Oldenburg.

Einladung

zu der am Sonntag, den 2. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Schwarz in Waren i. M. anberaumten Versammlung.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über Entwickelung des Vereins.
2. Wahl des Delegierten für die III. Mitgliederversammlung in Breslau.
3. Besprechung über die abzuhaltende Försterprüfung und über die Forstlehrlingsschulen.
4. Freie Anträge der Vereinsmitglieder.

Waldbesitzer, Privatforstbeamte und Freunde des Waldes, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, werden hiermit zum Besuche der Versammlung eingeladen.

Dreilützow bei Wittenburg (Mecklbg.),
den 8. Juni 1905.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe:
Franzke.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 27. Neudamm, den 2. Juli 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Neumühl in der Oberförsterei Zechlinerhütte, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. November 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Frauenwald in der Oberförsterei Schmiedefeld, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen. Meldungen sind **bis 15. August d. Js.** an die Königliche Regierung zu Erfurt einzureichen.

Försterstelle Linsingen in der Oberförsterei Frielendorf, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Wollrode in der Oberförsterei Wellerode, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen.

Welche Mittel stehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft zur Verfügung?

Von Forstmeister **Eulefeld**, Lauterbach (Hessen). (Schluß.)

Ein Weiteres.

In den meisten Bundesstaaten sind für die staatlichen Forstbeamten bezirksweise Zusammenkünfte veranstaltet worden, bei welchen forstliche Tages- und Verwaltungsfragen abgehandelt werden; sie dienen dem Meinungsaustausche und damit also der Fortbildung. Würden zu diesen Verhandlungen auch die Forstbeamten der Privatwaldbesitzer, und zwar als in jeder Hinsicht gleichberechtigt, zugezogen, so würde das einem gewichtigen Schritte vorwärts betreffs der Förderung der Privatforstwirtschaft gleichkommen. Dem Staate ist im allgemeinen die Möglichkeit entzogen, mit Hilfe von Gesetzen irgendwie beeinflussend auf die Wirtschaftsführung im Privatwalde des Großgrundbesitzers einzuwirken. Findet aber enger Zusammenschluß der Forstbeamten des Staates und der Privaten auch bezirksweise statt, so würden neben Beseitigung gar mancher Differenzpunkte

durch das persönliche Nähertreten der vielfach maßgebenden Personen sich dadurch die Pforten zum Privatwalde für die gemeinschaftlichen Exkursionen weit öffnen, und es wäre das gewiß nicht zum Schaden des Privatwaldes. Für den Waldbesitzer ergäben sich hieraus die besten Waldstandsrevisionen, indem er nicht nur die Ansicht eines einzelnen etwa zugezogenen Oberbeamten vernähme, sondern das Für und Wider einer Reihe Berufenster aus der Praxis, die mit den örtlich beeinflussenden Verhältnissen am besten vertraut sind.

Leicht ließ sich dann auch für das Folgende ein Wandel schaffen.

Für die Forstbetriebsregulierung in den Staatswaldungen gilt unter anderem die weise Vorschrift, daß bei Anordnung von Schlagführungen Rücksicht genommen werden soll auf die Bestandesverhältnisse des angrenzenden Staatsrevieres, um Schädigungen zu vermeiden. Leider fehlt eine solche Bestimmung den Privatwaldungen und wohl auch den Gemeindewaldungen gegenüber, und das ist sehr bedauerlich. Da werden, wie wir das auf der Versammlung in Kiel so eingehend erörtern hörten, Genossenschaftsbildungen angestrebt zur Hebung der Bewirtschaftung des Privatwaldes. Die mit diesen Bestrebungen verknüpften Wohltaten kommen aber mehr oder weniger nur dem kleinen Waldbesitze zu gute, nicht aber dem großen Privatwaldbesitze. Auch der letztere liegt vielfach recht parzelliert, denn er entspringt häufig der Erwerbung von Stücken des aufgeteilten Waldbesitzes zu einer Zeit, zu welcher weder Staat noch Gemeinden an Waldankäufe dieser Art herangetreten sind. Diese kleinen Waldteile und zuweilen auch die Hauptteile des großen Privatwaldes liegen da und dort in engstem Zusammenhange mit fremdem Waldbesitze und im Gemenge mit diesem. An eine sachgemäße Zusammenlegung wie bei Ackergelände kann wohl kaum gedacht werden, wenn sie auch erwünscht wäre. Die Schlagführungen des einen Waldbesitzers können deshalb infolge entstehender Bruchgefahr die Bestände (namentlich bei Fichte und zwar schon im jugendlichen Alter) des Waldnachbarn so gefährden, daß letzterer gezwungen ist, und zwar fortwirkend, seinen Waldteil vor erlangter Hiebsreife abzunutzen, um nicht noch mehr in Schaden zu kommen. Schadenersatz-Ansprüche in dieser Hinsicht gibt es nicht nach dem Gesetze. Diese Beziehungen sind wechselseitig.

Auch da könnte der Staat hilfreich die Hand reichen, soweit sein mächtiger Arm sich erstreckt. Er könnte veranlassen, daß bei Errichtung der Betriebspläne bei Staat, Gemeinden und soweit möglich auch bei Privaten, da insbesondere also beim Großwaldbesitzer, die beiderseitigen Waldstandsverhältnisse berücksichtigt werden.

Ebenso wie man bestrebt sein soll, diese zuweilen recht empfindliche Last zu beseitigen, ebenso verhält es sich mit den den Wald zuweilen schwer drückenden Servituten. Auch in dieser Hinsicht müßte der Staat behilflich sein, daß die die freie Beweglichkeit, die beste Benutzung des Waldbesitzes hemmenden Lasten durch — Geldablösung beseitigt werden können. Es fehlen im Deutschen Reiche zum Teile noch Ablösungsgesetze, und die Errichtung solcher müssen wir im Interesse der Förderung der Privatforstwirtschaft anstreben. Der Grundbesitz muß frei sein, soll er im volkswirtschaftlichen, also im allgemeinen Interesse sein Bestes leisten.

Werfen wir nun noch einen Blick darauf, was der Waldbesitzer tun kann und soll, um die Bewirtschaftung seiner Forste und seiner kleinsten Waldteile zu fördern.

Wenn wir im Anfange dieser Besprechung die Aufgabe des Staates in die Worte „Entgegenkommen" und „Belehrung" zusammenfaßten, müssen wir vom Waldbesitzer fordern: aufrichtiges Bestrebtsein.

Daß dieses aufrichtige Streben zu großem Teile schon erwacht ist und bereits auch Blüten treibt und Früchte zeitigt, gaben uns die Ereignisse der letzten Jahre mehrfach kund. Überall schließen sich die Waldbesitzer zusammen, teils durch Zwang, teils freiwillig, um gemeinschaftlich ihre Interessen zu beraten und nach außen zu vertreten, sie suchen Anschluß an die großen Vereine, und die Großwaldbesitzer sind insbesondere bestrebt, nur bestes Personal anzustellen. Sie können das nach freier Wahl, denn sie sind nicht verpflichtet, einen jeden zu behalten, den sie probeweise beschäftigen, um ihn auf seine Brauchbarkeit zu prüfen.

Daß der kleine Wald nicht geeignet ist, ihn selbständig so zu bewirtschaften, daß er seinem Besitzer eine dem Boden- und Holzvorrats-Kapitale entsprechende Rente liefert, das ist nur zu gut bekannt. Wir wissen auch, daß dem einzelnen die Kenntnisse und die Fähigkeiten zur sachlichen Wirtschaftsführung abgehen. Der Staat kann sein Entgegenkommen hauptsächlich dadurch betätigen, daß er werktätige Hilfe durch das Können seiner Organe leistet. Die erforderliche Belehrung aber können die landwirtschaftlichen Schulen und Vereine vermitteln, und vor allem helfen gute Beispiele. Die Lehren werden in der Hauptsache darauf hinausgehen müssen, daß Genossenschaften — und zwar am besten durch freiwilligen Zusammenschluß — gebildet werden. Alles das, was erzwungen wird, findet in der

Regel im Volke keinen Anklang; nur in der Selbsterkenntnis liegt wahrer Segen.

Bei dem großen Waldbesitze ist die Möglichkeit, nachhaltig zu wirtschaften, gegeben. Was soll aber noch weiter durch den Eigentümer selbst geschehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft? Alles das, was die Bücher lehren, wie „standortsgerechte Holzartenwahl, richtiger und sparsamer Kulturbetrieb, sowie Wegebau, intensiver Durchforstungsbetrieb und was sonst noch mehr", das sind in der Hand des Laien Redensarten, ja sie sind es mehr oder weniger sogar noch in Bezug auf den jungen Forstmann, dem die praktische Erfahrung noch abgeht und namentlich dann, wenn er die örtlichen Verhältnisse noch nicht genügend kennt. Das wird mir ein jeder zugeben müssen, der aufrichtig über sein Tun mit sich zu Rate geht. Durch falsche Maßregeln aber können Tausende und aber Tausende verloren gehen. Grundsatz der Waldbesitzer sollte es deshalb sein, um womöglich häufigen Wechsel zu vermeiden, nur solche Staatsanwärter in ihrem Dienste als Betriebsleiter fest anzustellen, welche im gleichen Momente auf den Rücktritt in den Staatsdienst verzichten. An der Kostenfrage darf ein derartiges Übereinkommen nicht scheitern. Da aber der Staat zunächst nur eine beschränkte Zahl von Anwärtern alljährlich annimmt, welche schließlich dem eigenen Bedürfnisse entspricht, nicht aber genügt, auch den Bedarf für den Privatforstdienst zu decken, so muß eben Umschau nach anderen Wegen gehalten werden. Vor allem empfiehlt es sich, schon ältere, sich im Staats- oder Privatdienste bereits bewährte Beamte zu gewinnen, denen natürlich Urlaub nicht mehr erteilt wird, und deshalb muß solchen alsbald feste Anstellung geboten werden. Zu deren Assistenz können dann Oberförsterkandidaten angestellt werden, wie solche jetzt durch das Entgegenkommen der Königlich Preußischen Staatsregierung für den Privatdienst herangebildet werden. Die Waldbesitzer haben nach den Zeugnissen die Wahl und die Möglichkeit während der Dauer der Beschäftigung zu prüfen, welcher Assistent sich am besten eignet, um dereinst in die leitende Stelle einzurücken. Hauptsache ist und bleibt eine ständige Oberleitung und dann die Heranbildung des Nachfolgers im eigenen Betriebe, um nicht bei jedem Personenwechsel in der maßgebenden Stelle das seitherige Programm verworfen zu bekommen.

Der Waldbesitzer muß durch Zugängigmachung der forstlichen und jagdlichen Literatur seine Forstbeamten auf dem Laufenden erhalten. Von großer Wichtigkeit ist alsdann der Besuch der lokalen Forstversammlungen, sowie derjenigen des „Deutschen Forstvereins". Der Waldbesitzer sollte seinem oberen Beamten bei der Anstellung im voraus schon entsprechende Erlaubnis und die Zusicherung der Zurückerstattung der Auslagen für den Besuch der Forstversammlungen und interessanter Reviere erteilen. Wenn der Forstmann nicht über die Grenzen seines Reviers hinauskommt und nichts anderes hört und sieht, als was er hat ausführen lassen, dann wird er mehr und mehr einseitig und verschließt sich den neueren Forschungen und Erfahrungen, und der leidende Teil ist der Wald mit seinem Besitzer. Wer rastet, der rostet.

Da, wo der Waldbesitz zu klein ist, um einen voll vorgebildeten und mit Erfolg durch die höhere Prüfung gegangenen Forstverwaltungsbeamten anzustellen, muß für eine obere Aufsicht auf andere Weise gesorgt werden. Es kann das geschehen durch Beamte der Landwirtschaftskammern oder durch Beamte, welche bezirksweise gemeinschaftlich angestellt werden. Letzteres könnte nach Bezirksgruppen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" geschehen.

Aber nicht nur voll und bestens geschultes Verwaltungspersonal ist für den Privatforstdienst unbedingtes Bedürfnis, sondern auch die unteren Beamten — die Förster — haben zurzeit eine ganz andere Schulung nötig, als es im großen und ganzen bisher der Fall gewesen ist. Der Forstschutz im engeren Sinne des Wortes, also das Bewachen des Waldes gegen die unerlaubten Eingriffe von Menschen, ist infolge der fortschreitenden Volksbildung und der strengeren Gesetze sehr in den Hintergrund getreten. Der Forstschutzbeamte heutigentags hat ganz andere Aufgaben zu erfüllen. Er ist mehr oder weniger eine sehr gewichtige Stütze für den Verwaltungsbeamten, und zwar insbesondere in bezug auf die Durchführung von Waldbau und Forstbenutzung, also bezüglich jener Teile des Betriebes, bei welchen vermittelst Sparsamkeit und Geschickes die Kasse des Waldbesitzers am günstigsten beeinflußt werden kann. Gute Schulbildung, dann beste, praktische Lehre, unaufhörliche Fortbildung sind hierzu unerläßlich. Die Ausbildung muß sich auch auf die forstlichen Nebenbetriebe erstrecken, wie Sägereibetrieb, Fischerei und Jagd.

Das Gefühl, daß der seitherige Schutzbeamte wegen mangelnden Könnens nicht in die Gegenwart paßt, das haben nicht nur die Waldbesitzer und nicht nur deren verwaltende Beamten, nein, auch der bessere Teil des Privatförsterstandes fühlt es selbst, und so erwachte das Verlangen aus sich heraus, daß diesem Stande Gelegenheit geboten würde, mehr zu lernen, und daß nichts leistende Elemente ausgeschlossen würden von dem Ehrenstande eines

Privatförsters. Dieser flehentliche Ruf des Schutzbeamten im Privatforstdienst gab im Jahre 1903 die Veranlassung zur Gründung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und dessen Veranstaltungen, die zum Teil noch wenig bekannt, leider ab und zu aber auch verkannt sind, sie werden ganz wesentlich beitragen zur Hebung der Privatwaldwirtschaft. Diese neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete des forstlichen Bildungswesens, wie Abhaltung von Prüfungen für Privatförster, Errichtung von Privatförsterschulen, entsprangen dem Bedürfnisse, das nicht vorhanden sein würde, wenn der Staat auch dem Schutzbeamten nicht im voraus Anstellung bei sich zusicherte, sondern nach dänischem Muster dafür sorgte, daß genügend viele und genügend tüchtige Leute herangebildet würden, die dann dem Staatswalde wie auch dem Gemeinde- und Privatwalde dienen könnten. Die Sicherheit für den Beamtenstand von oben bis unten müßte überall im Privatdienste in bezug auf Gehalt und auf die spätere Versorgung durchweg die gleiche sein. Insoweit der Staat nicht hilft, müssen genossenschaftliche Kassen das Fehlende ersetzen. Das, was der Staat durch Erhöhung der Steuern vermag, das muß der Private durch unermüdliche Tätigkeit, durch sparsamste und weiseste Wirtschaftsführung und Erhöhung der Einnahmen mit Hilfe weitgehendsten Entgegenkommens gegen die Käufer zu erringen suchen. Es gehört ein großes Maß der Entsagung für den Beamten dazu, aber der Erfolg und die Befriedigung bleibt nicht aus. Dazu gehören jedoch **ständige und beste Beamte** vom Kopfe bis zum Fuße des Beamtenkörpers; der Wechsel tut auch im Försterstande nicht gut. Der Privatwaldbesitzer muß zu seinem Besten mit dahin streben, daß die Möglichkeit eines tüchtigsten und ständigen Privatförsterstandes geschaffen wird, für ihn ist es ein Bedürfnis, das wird immer mehr und mehr anerkannt werden. Ein jedes Übel heilt am erfolgreichsten, wenn man es an der Wurzel faßt. Was nützt ein guter Kopf, wenn Arme und Füße nichts taugen?

Wenn zum Schlusse ein Rückblick gehalten wird in bezug auf die Mittel, welche der Gegenwart geboten sind und für die Zukunft angestrebt werden sollten, um die Privatforstwirtschaft zu fördern, dann treten folgende Punkte in die Erscheinung:

1. **Mittel, die dem Staate zur Verfügung stehen:** Gesetze, welche beste Bewirtschaftung und Nachhaltigkeit gewährleisten. Entgegenkommen durch engeren Zusammenschluß und damit verbundene Belehrung. Gemeinschaftliche Ausbildung mit gleichberechtigten Prüfungen. Anstrebung der Befreiung der Privatwaldungen von jeglichen, die Wirtschaftsführung beengenden Belastungen durch Ablösungsgesetze, insoweit solche noch fehlen. Förderung aller erdenklichen ordentlichen Verkehrseinrichtungen und sachlichste Gestaltung der Kostensätze für Frachten.
2. **Mittel, die dem Privatwaldbesitzer zur Verfügung stehen:** Nutzbarmachung aller erprobten Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwissenschaft und der Forstwirtschaft mit Hilfe einer **wohlgeschulten, ständigen** Beamtenschaft. Sorge für die Ausbildung und **Fortbildung** der Beamten, solange dies der Staat nicht in die Hand nimmt, und **Sicherstellung** der Forstbeamten. Erforderlichenfalls Anstellung von gemeinschaftlichen Beamten. Waldgenossenschaften für den Kleinbesitz.

Wurzelfäule.

In Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" befindet sich ein Bericht über die Sitzung des „Märkischen Forstvereins", in dem Herr Prof. Dr. Albert, Eberswalde, sich der Hoffnung hingibt, die Wurzelfäule der auf Ackerböden erwachsenen Kiefernbestände durch Lupinenvorbau bekämpfen zu können. Als Landwirt habe ich in verschiedenen Provinzen der „Norddeutschen Tiefebene" das Aufforsten von Ackerländereien auf größeren Gütern beobachten und auch selbst ausführen können. Es vollzog sich fast immer folgender Vorgang: Den keinen sicheren Ertrag mehr abwerfenden sandigen Außenländereien wurde der animalische Dünger vorenthalten. Der betreffende Wirtschaftsleiter suchte nun, ehe er sich zur Aufforstung entschließen konnte, mit Hilfe von Lupinengründung den betreffenden Äckern noch Ernten abzugewinnen. Es wurde nun abwechselnd Lupinen, Roggen, Lupinen Roggen einige Jahre hindurch angebaut, bis auch dies Verfahren nicht mehr lohnend war, und dann zur Aufforstung geschritten. Bei den meisten, in den letzten dreißig Jahren auf Ackerländereien entstandenen Kiefernwäldern, hat sich dieser Vorgang abgespielt, auf den meisten hat also ein mehrmaliger Lupinenvorbau stattgefunden, und doch sterben die Kiefern auf diesen Standorten durch Wurzelfäule ab. Auch zu hiesigem Rittergute gehören derartige 20- bis 30jährige Kiefernbestände, die vor der Aufforstung mehrere Male mit Lupinen bestellt wurden. Die Bestände sind

durch Saat entstanden und sehr gut gelungen, wie es ja nach Lupinen immer der Fall ist, aber sie sterben jetzt nesterweise an Wurzelfäule ab. Auch das gleichzeitige Miterziehen von Laubhölzern ist kein Mittel gegen diese Krankheitserscheinung. So befindet sich z. B. hier ein 20jähriger Kiefernbestand auf Kiefernboden V. Klasse, bei dessen Begründung gleichzeitig Eichen und Akazien eingebaut wurden. Die Eiche ist gut mit der Kiefer mitgekommen. Der Vorbestand war reiner Birkenwald. Auch hier werden zwischen den Laubhölzern die Kiefern jetzt durch Wurzelfäule geworfen.*) Es scheint auch die in letzterer Zeit nach dieser Richtung viel gelobte Akazie keinen Einfluß auf das Absterben auszuüben, denn in unmittelbarer Nähe der Akazien stehende Kiefern werden auch geworfen. Also mit gleichzeitigem Einbau von Laubhölzern ist es auch „nichts". Die von Herrn Professor Dr. Albert auf den erkrankten Stellen vorgenommenen Bodenanalysen ergaben ein durchaus genügendes Nährstoffverhältnis. Bodenanalysen sind ja sehr interessant, haben aber im allgemeinen keinen großen praktischen Wert, denn der Chemiker kann mir nicht genau sagen, wieviel von den vorhandenen Nährstoffen für die Pflanze aufnehmbar sind. Daß der Boden lediglich durch das Eindringen der Wurzeln der Waldbäume oder durch die der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, wie Lupinen usw., deren Wurzeln bekanntlich auch sehr tief gehen, gelockert wird, erlaube ich mir, zu bestreiten. Die Lockerung des Bodens auch nach der Tiefe wird doch wohl von anderen Vorgängen verursacht. Ist das Auftreten der Wurzelfäule doch nicht lediglich eine Humusfrage? Denn gerade der an Humus sehr arme ausgebaute Ackerboden und hier der wenig Humus erzeugende voraufgegangene reine Birkenbestand zeitigen diese Erscheinung. Mit dem Mangel an Humus geht denn auch gleichzeitig ein Mangel an Bodenbakterien Hand in Hand. Ich hoffe von den Bakteriologen, die auch in der Zukunft noch manchen im landwirtschaftlichen Kulturboden jetzt noch dunkeln Vorgang klären werden, auch diese Frage lösen werden, über die bis jetzt Wissenschaft und Praxis gestolpert sind.

Struvenberg bei Goerzke (Magdeburg).

Boerner.

*) Nach der Schilderung scheint es sich im vorliegenden Fall nicht um reinen Sandboden zu handeln, sondern dürfte wenigstens in für die Wurzeln erreichbarer Nähe Lehm vorhanden zu sein! Die Schriftleitung.

Mitteilungen.

— **Zum Überwintern von Eckerich.** Das Überwintern der Eicheln wird bekanntlich auf sehr verschiedene Weise gemacht, doch ist der Erfolg der aufgewendeten Mühe nicht immer entsprechend. Kürzlich hatte ich Gelegenheit, bei einem Kollegen folgendes Verfahren angewandt zu sehen: Die Hauptmasse des Eckerichs war im Kampe auf Rabatten ausgestreut und mit Moos bedeckt. Zum Schutze gegen die Häher war ein Überzug von Maschendraht gemacht. Gegen Mäuse war ein Graben gezogen und letzterer noch mit Studentenfallen versehen. Die Methode hat sich als recht günstig erwiesen. Ein Rest der Eicheln aber war in einer bedachten Gartenlaube in einer Kiste aufbewahrt. Die Eicheln waren schichtweise mit Sägespänen bedeckt und zeigten sich tadellos, wiesen keinerlei Schimmelbildung noch Keimbildung auf und klapperten nicht. Der Schutz gegen Feuchtigkeit von oben durch die Bedachung, sowie andererseits der ungehinderte Eintritt der Luft von außen haben anscheinend in günstiger Weise gewirkt, so daß die Eicheln nicht schimmelten, andererseits nicht zum direkten Keimen kamen und schließlich nicht eintrockneten. Es dürfte diese Behandlung danach wohl vielfach Nachahmung finden.

— **Über den Waldschutz im deutschen Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika.** Auf Grund einer Verordnung vom 9. September 1904 über den Waldschutz, hat der Gouverneur nach der „Kölnischen Zeitung" zwei Bekanntmachungen erlassen, wonach das Anzapfen, Anbohren, Anschneiden, Durchschneiden, Fällen und Beschädigen von Kautschukgewächsen, sowie das Einsammeln von Kautschuk auf den dem Fiskus gehörigen und seinem Aneignungsrecht unterliegenden Ländereien des Bezirkes Langenburg und der Landschaft Kipugu auf zwei Jahre unter Strafe verboten ist. Durch den bisherigen Raubbau in Ostafrika, wo die Bestände ohnehin nicht so stark sind wie etwa im Kongostaate, wurde der Kautschukreichtum ernstlich mit Vernichtung bedroht, zumal seit Eröffnung der Ugandabahn indische Händler in Scharen ins Land gekommen sind und die Eingeborenen antreiben, ihnen möglichst viel Kautschuk zu bringen. Auch deutsche Kaufleute sollen am Tanganjikasee in dieser Weise wirtschaften, ohne sich weiter um das Schicksal der Gewächse zu kümmern. Durch die Kronland-Verordnung von 1895, die den Anfang einer Regelung der Landfrage darstellt, ist herrenloses Land in der Kolonie zum Eigentum des Reichs erklärt worden. Da man die Besitzverhältnisse der Eingeborenen und ihre Anschauungen über Landbesitz nicht kannte, zögerte man mit der Übersetzung dieses Grundsatzes in die Praxis. Man war zu sehr geneigt, ein persönliches Eigentumsrecht der Eingeborenen oder Häuptlinge vorauszusetzen oder anzuerkennen. Ein

solches bestand aber nur in den Küstenstädten, wo die Araber den sonst unbekannten Begriff des persönlichen Eigentums hingebracht haben. Es gab allerlei „Käufe", für welche die Bestätigung der Regierung eingeholt wurde. Allmählich gelangte man zu der Auffassung, daß alles nicht von den Eingeborenen benutzte Land als Kronland dem Aneignungsrecht der Regierung unterliegt. Die früheren Erwerbungen ließ man gelten, gestattete aber keine weiteren, da die Häuptlinge über die Ländereien kraft ihrer Hoheitsrechte, nicht kraft ihres Eigentumsrechts verfügt hätten, das nunmehr auf das Reich übergegangen ist. Nun war die „Besitznahme" des Kronlandes durch Förmlichkeiten ungebührlich hinausgeschoben worden. Es gibt eine „Landkommission", die den Eingeborenen für alle Zukunft Ellenbogenfreiheit schaffen soll. Sie befolgte den Grundsatz, daß ihnen das Vierfache des gegenwärtig in Benutzung genommenen Landes als Reservat verbleiben sollte, was zu viel war. Die Eingeborenen machten sich bald in ihrer betrügerischen Weise das Vorgehen der Europäer zunutze, indem sie während der langen Fristen für Vermessung usw. sich „Eigentum schafften", um es richtig an Weiße verkaufen zu können. Sie brauchten nur im Busch einige Palmen zu pflanzen, Bäume zu fällen und Mais oder Maniok zu pflanzen, um den Schein der Nutzung für sich zu haben. Freilich saß die deutsche Herrschaft noch nicht fest genug, um den Eingeborenen die richtige Bedeutung der Kronlandverordnung fühlbar zu machen. Der Gedanke aber, daß wir die Herren sind, ist den Eingeborenen jetzt schon vertraut, ebenso entspricht ihrer ganzen Auffassung, daß wir das Kautschukmachen im herrenlosen Wald von unserer Genehmigung abhängig machen können; nur gilt es, hiermit nicht zu warten, bis der Reichtum vernichtet ist. Einer Unterbindung des Kautschukhandels wollen wir das Wort nicht reden. Den auf Kronland wachsenden Kautschuk soll der Eigentümer, die Kolonie, in einer Weise verwerten, die der Allgemeinheit Nutzen bringt. Ein Verbot der Kautschukbereitung in bestimmten Bezirken auf bestimmte Zeit kann von Nutzen sein, um beschädigten und heruntergekommenen Beständen Erholung zu verschaffen. Bei der schon weit vorgeschrittenen Verwüstung der Kautschukgewächse genügt eine solche Maßregel aber nicht. Die Bestände müssen vor allem wieder erneuert und dann bei weiterer Aberntung dauernd ergänzt werden. Das ist aber nicht möglich, wenn jeder Eingeborene die Erlaubnis zur Kautschukbereitung erhält, oder jeder indische Händler seine Leute dazu in den Staatswald schicken kann. Der erste Weg zur Erreichung einer sachgemäßen Kautschukverwertung ist der einer Staatsregie; die Verwaltung bestimmt gewisse Teile der Kronlandwaldungen, die schon Kautschukgewächse wild hervorbringen, pflanzt hier systematisch geeignete Kautschukpflanzen nach und läßt den Saft durch eigene Leute bereiten. Daß hierzu, wenn die Arbeit Erfolg haben soll, zahlreiche Forstbeamte erforderlich sind, ist klar. Trotzdem wird die Verwertung in eigener Regie bei der Größe des Landes nur für einen beschränkten Teil in Frage kommen. Für das übrige Gebiet würden wir „Kautschuk-Pachtungen" vorschlagen. Innerhalb eines bestimmten Gebietes soll der Pächter die alleinige Befugnis erhalten, in Kronlandwaldungen Kautschuk zu bereiten oder bereiten zu lassen. Die Dauer der Pachtung soll beschränkt sein und vielleicht von fünf zu fünf Jahren verlängert werden können. Der Pächter kann eine Gesellschaft oder ein einzelner Unternehmer sein, der die nötigen Bürgschaften bietet, vielleicht auch eine eingeborene Dorfgemeinde oder eine Jumbenschaft unter Verantwortung des Dorfältesten oder Jumben. Dem Pächter muß die Verpflichtung auferlegt werden, die Bestände an Kautschukgewächsen nicht nur zu erhalten, sondern auch in bestimmt festgesetztem Maße zu ergänzen. Die tatsächliche Ausführung der Nachpflanzung muß durch Gouvernementsbeamte zu überfehen sein. Sache des Gouvernements würde es sein, die Ausdehnung solcher Pachtungen, ebenso wie den gegebenenfalls von einer Pachtdauer zur anderen steigenden Pachtzins so zu bemessen, daß Pächter wie Verpächter ihren Vorteil dabei finden.

Berichte.

Preußischer Landtag. Herrenhaus.

40. Sitzung vom 30. Mai 1905.

Nach den Mitteilungen des Preußischen Staatsanzeigers.

Es folgt der mündliche Bericht der Kommission für Agrarverhältnisse über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

Berichterstatter Herr v. Rheden beantragt, folgende Resolution anzunehmen:

„die Regierung zu ersuchen, Bestimmungen zu treffen, welche für den Geltungsbereich der hannoverschen Jagdordnung dem Kreisausschuß ein Aufsichtsrecht gewährleisten",

und die von der Kommission abgeänderten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zu genehmigen.

Die Agrarkommission hat zu § 4 beschlossen, daß die Verpachtung an den Meistbietenden zu erfolgen hat, daß die Verpachtung nicht an mehr als drei Personen erfolgen darf (Abgeordnetenhaus: soll), daß die Pachtzeit mindestens auf 6 Jahre festgesetzt werden muß und höchstens auf 18 Jahre normiert werden darf, und daß Weiterverpachtungen ohne Genehmigung des Verpächters nicht gestattet sind, während das Abgeordnetenhaus noch eine Genehmigung des Kreis- bzw. Bezirksausschusses forderte.

Die Kommission hat ferner das Recht des Widerspruchs gegen den Pachtvertrag in § 6 gestrichen und § 5 völlig umgestaltet. Er lautet jetzt:

„Im besonderen Interesse der Jagdgenossenschaft kann mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses:

1. die Mindestdauer der Pachtzeit bis auf drei Jahre herabgesetzt,

2. die Verpachtung freihändig oder in einem vorher beschränkten Kreise von Bietern vorgenommen,

3. der Zuschlag versagt oder an einen andern Bieter als den Meistbietenden erteilt werden.“

In § 9 ist folgender Satz eingefügt worden: „Soweit die Erträge der Jagd bisher nach gesetzlicher Vorschrift zu Gemeindezwecken zu verwenden sind, behält es hierbei sein Bewenden.“

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Podbielski: Meine Herren! Ich möchte in diesem Moment dem hohen Hause gegenüber mit Wärme dafür eintreten, daß die Herren die Vorlage, wie sie jetzt aus dem Abgeordnetenhause hier wieder vorliegt, annehmen mögen und es nicht nochmals für erforderlich erachten, den Gesetzentwurf erneut dem Abgeordnetenhause mit Abänderungen zugehen zu lassen. Es ist mir von verschiedenen Seiten entgegengehalten worden — und ich kann dies sehr wohl verstehen, warum überhaupt an der Jagdgesetzgebung Änderungen vorgenommen werden sollen —, man solle doch die Materie ruhen lassen; es würden Geister geweckt, die man lieber schlafen lassen solle. Demgegenüber halte ich mich für verpflichtet, nochmals den Herren hier vorzuführen, in welche schwierige Lage wir jetzt gekommen sind. Zunächst hat das Reichsgericht auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden, daß, sofern nicht landesgesetzliche Bestimmungen die Schriftform vorschreiben, Jagdpachtverträge nicht schriftlich abgefaßt zu werden brauchen. Meine Herren, ich frage Sie, was soll daraus werden? Wir stehen hier vor einem einfach unhaltbaren Zustand. Ich verstehe nicht, ob man glaubt, daß wir damit auskommen können, wenn der Bauer, der sich gewöhnlich doch nicht klar ausdrückt, einen Jagdvertrag mündlich abschließt. Ich halte es für völlig ausgeschlossen, daß auf diese Weise dauernd befriedigende Verhältnisse erhalten werden können. Aber auch nach anderen Richtungen haben sich — ich glaube, das habe ich in der Kommission fest ausgeführt, und auch meine Herren Kommissare haben es verschiedentlich dargelegt — leider auf diesem Gebiete Verhältnisse entwickelt, die ein Eingreifen erheischen, und zwar deshalb, weil die Ortsvorstände nach der Lage der jetzigen Gesetzgebung nicht angehalten werden können, nach dieser oder jener Richtung hin den Anweisungen der Behörden zu folgen, sondern in ihren Entschließungen vollständig frei sind. Ich habe das schon im anderen Hause ausgeführt. Es sind zum Beispiel Fälle vorgekommen, daß, wenn ein Besitzer einen Hof in einem Dorfe hat, die anderen Interessenten aber nicht wünschen, daß er sich an der Jagdpachtung mitbeteiligt, dann wird einfach in den Jagdvertrag mit aufgenommen: der Besitzer des Hofes und seine Angestellten dürfen bei der Jagd nicht mitbieten. Das ist doch ein Zustand, der zweifellos nicht aufrechterhalten werden kann; aber nach der jetzigen Gesetzgebung ist die Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, einen solchen Ausschluß als ungesetzlich zu bezeichnen; obwohl der Betreffende dort Steuern bezahlt, ist er nicht berechtigt, bei der Verpachtung der Gemeindejagd mitbieten zu können.

Auch ein anderer Fall ist noch typisch, meine Herren. Ein Ortsvorsteher verpachtete die Jagd von einem Zeitpunkt ab, in dem seine Wahlperiode bereits abgelaufen sein wird. Er hat nämlich im Jahre 1903, kurz vor Ablauf seiner Wahlperiode, eine Jagd verpachtet vom 1. Juli 1906 ab — und nebenbei noch an eine Persönlichkeit, die sehr viel Ausständen begegnete — und ist 1903 nicht wiedergewählt. Trotzdem aber hat er die Gemeinde zu diesem Vertrage verpflichtet.

Das sind doch Verhältnisse, meine Herren, die meiner Meinung nach nicht gestatteten, die Materie ruhen zu lassen, sondern die dazu zwangen, sie zu regeln, wie es den berechtigten Forderungen der Interessenten entspricht. Durchaus unberechtigt ist es, wenn mir als Landwirtschaftsminister vorgeworfen wird, daß ich in dem vorgelegten Gesetzentwurf, wie es in der Presse heißt, die Bauern unter Vormundschaft stellen will. Nicht darum handelt es sich, sondern darum, geordnete Rechtsverhältnisse innerhalb der Jagdinteressentenschaft zu schaffen, und das allein, meine Herren, ist mit der Vorlage beabsichtigt.

Nun gebe ich gern zu, daß der eine nach seinen Erfahrungen in seiner Gegend den einen Wunsch für die Ausgestaltung des Gesetzes hat, und ein anderer nach seinen Erfahrungen einen anderen Wunsch. Es ist aber nur möglich, hierbei gewisse allgemeine Grundsätze festzulegen, und die bestehen in der Hauptsache darin, daß die Befugnisse des Jagdverwalters fest umschrieben werden, und daß eine Aufsichtsbehörde mit bestimmten Rechten geschaffen wird. Ich glaube, meine Herren, daß das wahrlich nicht ein Eingreifen in die Rechte der Interessentenschaften ist, sondern daß das nur einen Schutz der Rechte der Jagdinteressenten bedeutet.

Meine Herren, die Vorschläge, etwa einen Jagdvorstand wählen zu lassen, sind früher schon a limine von dem hohen Hause zurückgewiesen worden. Die Regelung dieser Wahl würde, wie ich auch im Abgeordnetenhause ausgeführt habe, eins der schwierigsten Probleme sein; denn man muß davon ausgehen, daß der kleinste Grundbesitz, der vielleicht $^{1}/_{30}$ eines Morgens beträgt, die Basis bildet bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen. Im nächsten Jahre wird davon vielleicht noch ein Drittel abverkauft, und dann ist wieder selbst dies kleine Stück die Basis für die Wahl; denn sonst würde man ja immer einen Teil der Interessenten von der Wahl ausschließen, und das ist ja doch nicht die Absicht. Was sodann den gemachten Vorschlag angeht, zur Wahl des Jagdvorstandes nur Leute mit mindestens zehn Morgen zuzulassen, so gibt es Ortschaften, in denen nur ein einziger Besitzer über zehn Morgen hat und die übrigen weniger; dann würde ja der eine nur wählen, und auch das ist doch nicht gerechtfertigt.

Also alle diese Vorschläge haben sich als nicht ausführbar erwiesen. Man muß sich vielmehr auf den Standpunkt stellen, daß der Ortsvorsteher der geborene Jagdvorstand ist, der unter die erforderliche Aufsicht zu stellen ist. Die Herren im Ab-

geordnetenhause haben ja auch schließlich diesem Gedankengange zugestimmt.

Man hat dann auch angekämpft gegen den im Gesetzentwurfe ausgesprochenen Grundsatz der meistbietenden Verpachtung. Ich gebe zu, daß dagegen mancherlei Bedenken vorliegen, und die meistbietende Verpachtung ist ja auch nicht als Prinzip in dem Gesetz beibehalten, sondern nur als eine der verschiedenen, gleichberechtigten Modalitäten zugelassen worden.

Nach dem, was der Herr Präsident hier zur Verlesung gebracht hat, sind zwei Abänderungen des Entwurfs beabsichtigt, von denen ich ja zugeben will, daß sie für das Gesetz eine Verschönerung bedeuten, denn sie stellen noch klarer, was der Gesetzgeber beabsichtigt, indem im § 5 in der zweiten und der vierten Nummer hinzugefügt werden soll: Mit Genehmigung des Kreisausschusses. Ich bin der Ansicht, daß es nach der gestrigen Erklärung des Herrn Kommissars des Ministers des Innern in der Agrarkommission nicht notwendig ist, diesen Zusatz zu machen. Nach dieser Erklärung ist die Aufsichtsbehörde berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Jagdvorsteher die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes führt.

Wenn es nun in dem Passus 2 des § 5 heißt:

> die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;

so ist damit ausgesprochen, daß eine Verpachtung an mehr als an drei Personen nur erfolgen kann, wenn dieses im Interesse der Jagdgenossenschaft liegt, und daß die Aufsichtsbehörde befugt ist, dem Abschluß des Vertrages an mehr als drei Personen entgegenzutreten, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft. Da ist also nun nach den in der Kommission abgegebenen Erklärungen der Landrat immer befugt, zu entscheiden, ob eine solche Verpachtung im Interesse der Genossenschaft liegt, und es ist nicht nötig, das noch in das Gesetz hineinzubringen. Das, was Sie wollen, stellt die Sache vielleicht klarer, es ist nur die Frage, ob es praktisch ist, in diesem Momente noch einen Zusatz zu beschließen und damit die Notwendigkeit zu schaffen, daß die Vorlage nochmals an das andere Haus zurückgeht, damit auch das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung zu der Änderung gäbe.

Dann war noch eine Abänderung im § 9 beabsichtigt. Da wünschen die Herren in ihrem Antrage, daß die ergehende Entscheidung eine endgültige sei, wie das auch schon in dem ursprünglichen Entwurfe vorgesehen war. Ich verstehe dieses Verlangen sehr wohl, da es erwünscht ist, daß möglichst bald eine klare Rechtslage geschaffen wird. Es spricht vieles für die Sache, allerdings auch manches dagegen. Man hat im anderen Hause den Zusatz beschlossen, weil im Westen vielfach Kreisausschüsse bestehen, in denen gar keine ländlichen Vertreter sitzen. Darum also hat man noch die Möglichkeit schaffen wollen, die Sache an den Bezirksausschuß bringen zu können, und dieser Erwägung ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Aus diesem Grunde möchte ich die Herren bitten, eine Änderung des § 9 nicht vorzunehmen.

Das wären die Punkte, die ich auszuführen hätte, und ich möchte nochmals die Bitte aussprechen, wenn möglich, das Gesetz in der Fassung, wie das Abgeordnetenhaus es Ihnen zugesandt hat, anzunehmen.

Herr Dr. von Quistorp: Durch Änderungen an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses würden wir die Vorlage gefährden. Deshalb habe ich Wiederherstellung dieser Beschlüsse beantragt. Jedoch wollen wir vermeiden, daß der Landrat gegen eine Verpachtung opponiert und ein Jagdgenosse an den Regierungspräsidenten rekurriert. Deshalb wollen wir hier an die Stelle des Landrats den Bezirksausschuß setzen.

Damit schließt die allgemeine Besprechung.

§§ 1—3 werden nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses unverändert angenommen, ebenso § 4 unter Ablehnung der Kommissionsbeschlüsse nach dem Antrag Quistorp.

Zu § 5 beantragt Herr Dr. von Quistorp Wiederherstellung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses mit der Änderung, daß bei Verpachtungen an mehr als drei Personen und Verpachtungen über zwölf Jahre hinaus die Genehmigung des Kreis- bzw. Bezirksausschusses nötig ist.

Der Antrag wird angenommen, ebenso der Rest des Gesetzes ohne Debatte nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. Die Änderungen der Kommission werden in allen Punkten abgelehnt. Hierauf wird der Entwurf im ganzen, sowie die von der Kommission beantragte Resolution angenommen.

26. Versammlung des Elsaß-Lothringischen Forstvereins zu Altkirch
am 26. und 27. Mai 1905.

Trotz der exzentrischen Lage des Tagungsortes, belegen im Sundgau in der Nähe des Punktes, wo Schweiz, Frankreich und Reichsland zusammenstoßen, waren von 118 ordentlichen Mitgliedern 50 herbeigeeilt. Bei der am ersten Tage abgehaltenen Sitzung widmete Landforstmeister Freiherr v. Berg dem seit Jahresfrist verstorbenen Ehrenmitgliede Staatsminister Freiherrn v. Hammerstein und dem gleichfalls in die ewigen Jagdgründe abberufenen Forstmeister Mencke einen warmen Nachruf.

Im nächsten Jahre soll die Versammlung in Saargemünd tagen und daselbst das Thema behandeln, welche Erfahrungen seither mit der Umwandlung der lothringischen Mittelwaldungen in Hochwald gemacht worden sind.

Nach erfolgter Wiederwahl des Vorstandes referiert Oberförster Hardt-Saarburg über die Beschaffung der Schreibhilfe für die Oberförster. Er geht davon aus, daß den reichsländischen Oberförstern hierfür vom Dienstaufwande die Summe von 600 bis 900 Mk. zur Verfügung steht, wovon an sächlichen Ausgaben durch-

schnittlich etwa 220 Mk. abgehen, somit 380 bis 680 Mk. für die Schreibhilfe selbst verbleiben.

Der Berichterstatter betont, daß die Beschaffung einer solchen allerdings Privatsache des Oberförsters sei, daß jedoch die vorgesetzte Behörde ihm hierbei durch Überweisung von Forsthilfsaufsehern behilflich sei. Nach einer klaren und erschöpfenden Auseinandersetzung gelangt Hardt zu folgenden Schlußsätzen: 1. Es gebe der Oberförster seine ihm für den Sekretär zur Verfügung stehenden Mittel vollständig daran, 2. es lege der Staat für Reviere, die einer vollen Kraft bedürfen, das Fehlende durch entsprechende Erhöhung des Bureauaufwandes zu, 3. er stelle, wo eine halbe Arbeitskraft genügt, eine solche womöglich zur Verfügung, z. B. durch Bestellung eines ambulanten Forstaufsehers, der zugleich in einigen Staatswaldbezirken Forstschutz ausübt, oder durch Gestattung der Mitbenutzung eines Försters, der im übrigen nur einen kleinen Schutzbezirk zu versehen hat, 4. es sorge der Staat durch geeignete Auswahl der Anwärter für den Forstschutzdienst und durch die Fürsorge für eine nutzbringende Anwendung der zwischen Schulentlastung und Lehrzeit liegenden Jahre dafür, daß jeder Anwärter eine gute Schulbildung sich erwerbe, damit er als Schreibgehilfe geeignet werde und seinerzeit als Förster durch prompte Erledigung der schriftlichen Arbeiten dem Oberförster in die Hand arbeite.

Bei der an das Referat sich anschließenden Debatte, welche im wesentlichen Übereinstimmung mit den Ausführungen des Berichterstatters ergab, wurde auf die Frage der Heranbildung des Personals für den Försterdienst näher eingegangen. Forstmeister Wild-Zabern befürwortete die Errichtung einer Försterschule für Elsaß-Lothringen zu Lützelstein, wogegen Oberforstmeister Ney-Metz sich als Gegner solcher Schulen bekannte; es käme vor allem darauf an, praktisch gut durchgebildete junge Leute zu erziehen; eine vorwiegend theoretische Vorbildung sei vom Übel; der Oberförster sei recht wohl in der Lage, seine Lehrlinge auch im Bureaudienste einzuschulen.

Der I. Vorsitzende erkannte an, daß die Sekretärfrage, die in der Hauptsache eine Geldfrage sei, nach den Hardtschen Vorschlägen gelöst werden könne, und deutete an, daß behufs besserer Besoldung tüchtiger Sekretäre einer Erhöhung des Forsthilfsaufseherfonds angestrebt werden solle.

Hierauf führte der Vereinsschriftführer Reg.-Forstrat Kahl einige Dutzend photographischer Aufnahmen aus Waldungen von Süd- und Mittelschweden vor, gesondert nach drei Kategorien: 1. Bilder aus den ziemlich gut gepflegten Wirtschaftswaldungen von Buche, Eiche, Fichte, Tanne, Lärche; u. a. zeigte er das Bild von einem 40jährigen Mischbestande von Fichte, Tanne mit einem Mittelstamme von 14 cm, einer Mittelhöhe von 14 m und einem Durchschnittszuwachs von 9,2 fm, und dies alles bei 59° nördlicher Breite; 2. folgten Abbildungen aus den noch urwaldartigen, aber fast durchweg durch regellose Plenterung und Waldbrände verlichteten Kiefernbeständen der Landschaft Dalekarlien; die Fichte und die Birke sind der Kiefer beigesellt. Auffallend ist die auch in den annähernd geschlossenen Forsten beobachtete schmale, lichte Bekronung der Nadelhölzer, wohl eine Folge des großen Lichthungers in diesen mit nur kurzen Vegetationszeiten ausgestatteten Breiten; jeder Ast, jeder Zweig strebt nach dem Licht, was nur bei lockerem Stande möglich ist. Dabei verlängert sich die Lebensdauer der Nadeln bei der Kiefer bis zu 13, bei der Fichte bis zu 7 Jahren. 3. wurde eine Reihe von Darstellungen von der Holzbringung, vorwiegend Wassertriftung, sowie von der in größtem Maßstabe betriebenen schwedischen Holzindustrie vorgezeigt.

Besonders interessierten verschiedene Abbildungen von dem Korsnäsſägewerk zu Bomhus bei Gefle. Die dortige Aktiengesellschaft besitzt 350000 ha Wald, also so viel, als in Elsaß-Lothringen der Staat und sämtliche Gemeinden ihr eigen nennen, und verschneidet auf 30 Gattersägen und 50 sonstigen Sägen täglich im Durchschnitt 1000 fm. Zu diesem Behufe gehen dem Werke jährlich $1^1/_3$ Millionen einfache und doppelte Blöcke aus dem Innern Schwedens auf dem Flusse Dalelfven zu. Die Sortierung des Holzes, insbesondere der Bretterware, findet erst im Sägewerke statt; die Blöcke werden, vorher im Wasser nach Stärke sortiert, mittels Ketten an die Gatter heraufgeholt. Die Korsnäsgesellschaft verschifft jährlich durchschnittlich etwa 235000 cbm Hobelware und 15000 rm Abfallholz. Die Verarbeitung und vor allem der Export wird auf dem Wege der Vereinbarung mit den übrigen großen Sägewerken nach dem wechselnden Bedarf geregelt und insbesondere bei stockendem Absatze eingeschränkt.

Nach Besprechung einer internen Vereinsangelegenheit wurde zu einem Nachmittagsausfluge in den nahen Klosterwald aufgebrochen; in diesem hat Forstmeister Bommhardt-Altkirch unter Beibehaltung des auf kalkhaltigem Boden angemessenen Grundbestandes von Rotbuchen seit drei Jahrzehnten wertvolle Nutzhölzer, wie Eiche, Esche, auch einige Nadelholzgruppen eingebracht, ohne jedoch diesem von Spaziergängern gern aufgesuchten Walde den Stempel eines starren, uniformen Wirtschaftswaldes aufzudrücken. Aus diesem Grunde ist auch nicht streng auf Erziehung gleichaltriger Bestände hingezielt worden, vielmehr hat eine verständige Gruppen- und Horstwirtschaft dem schönen Walde den Charakter als Naturpark gewahrt.

Zu dem im geschmückten „Hotel Geber" abgehaltenen Abendessen hatten sich Kreisdirektor Weber, sowie der Bürgermeister und die Beigeordneten von Altkirch eingefunden, wie denn überhaupt die Hauptstadt des Sundgaues am Forstvereinsfeste regen Anteil nahm und hierbei auch dem rührigen Revierverwalter ihre Anerkennung bewies. Nach dem Essen beteiligten sich die Mitglieder des Altkircher Kasinos zahlreich an der recht gemütlichen Fidulitas.

Der zweite Tag (27. Mai) war einem längeren Ausfluge in die umfangreichen Gemeindewaldungen der Oberförsterei Altkirch gewidmet. 31 einzelne Waldbilder wurden hierbei besichtigt. Die Teil-

nehmer konnten mit lebhaftem Interesse wahrnehmen, in welch zielbewußter Weise der seit fast 34 Jahren im Reviere wirkende Forstmeister Bommhardt die Überführung der früheren Mittelwaldungen in nutzholztüchtige Hochwaldbestände verfolgt hat. Hiebsreife Stockausschlagbestände, auch sonstige ältere Laubholzgruppen und Horste wurden allmählich genutzt und — bei verständiger Einbeziehung von Naturbesamung, namentlich von Buche — vorwiegend durch Pflanzung von Eichen, Eschen, Ahornen in wertvolle Jungbestände umgewandelt. Die von Bommhardt geschaffenen Eichen- und Eschenstangenorte sind bereits auf großen Flächen mit Buche unterbaut, die auf dem fetten Lehmboden trotz Beschattung gut gedeiht.

Kein Wunder, daß dem 70jährigen Nestor der elsaß-lothringischen Forstverwaltungsbeamten an diesem Tage reiche Ehrungen zu teil wurden. Der 1. Vorsitzende des Vereins brachte beim Mittagsmahle ein kräftiges Horrido auf ihn aus und rief ihn unter allgemeiner Zustimmung zum Ehrenmitgliede aus. Oberforstmeister Ney hatte Herrn Forstmeister Bommhardt ein schwungvolles Festlied gewidmet. X.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 5. Juni 1905.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die §§ 27, 28 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Übertretungen;

2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;

3. a) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;

3. b) für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs;

3. c) für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;

3. d) für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Absatz 2, der §§ 290, 291 und 298 des Strafgesetzbuches, sowie des § 93 Absatz 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175);

4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Gestohlenen einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;

5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Unterschlagenen einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;

6. für das Vergehen des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;

7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;

8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§ 28.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Wert oder Schaden mehr als einhundertundfünfzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§ 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Absatz 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;

2. wider die öffentliche Ordnung im Falle des § 137 des Strafgesetzbuchs;

3. wider die Sittlichkeit in den Fällen der der §§ 180 und 183 des Strafgesetzbuchs;

4. der Beleidigung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;

5. der Körperverletzung in den Fällen des § 223a und des § 230 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs;

5. a) der Nötigung im Falle des § 240 des Strafgesetzbuchs;

6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;

7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;

8. der Begünstigung;

9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;

10. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;

11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Absatz 1 und der §§ 288 und 289 des Strafgesetzbuchs;

12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;

12. a) der Bestechung im Falle des § 333 des Strafgesetzbuchs
und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§ 309, 316, 318, 318a, des § 327 Absatz 1 und des § 328 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs;
ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 320, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

14. a) wegen der Vergehen derjenigen Personen, welche zurzeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrag einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;
auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere als auf eine Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung und auf keine höhere Buße als eintausendfünfhundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Überweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. Juni 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

(Nach dem „Staatsanzeiger".)

Unfall eines Forstbeamten im landwirtschaftlichen Betriebe.

Auf einen öffentlichen Beamten, der im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe einen Unfall erleidet, finden die Unfallversicherungsgesetze in gleicher Weise Anwendung, wie bei jeder anderen im Betriebe beschäftigten Person.

Aus den Gründen:

Der Kläger, der Königl. Hegemeister war und auf einem ihm gegen Zahlung einer Pacht überlassenen Dienstland in Größe von 19 ha Landwirtschaft betrieb, erlitt am 3. Oktober 1902 in diesem landwirtschaftlichen Betrieb einen Unfall, durch den er in seiner Erwerbsfähigkeit erheblich geschädigt wurde. Sein bei der Beklagten erhobener Anspruch auf Entschädigung wurde durch Bescheid 21. Februar 1903 abgelehnt, weil das L. U. V. G. 30. Januar 1900 gemäß § 6 daselbst auf ihn als einen mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten keine Anwendung finde. Die gegen diesen Bescheid vom Kläger eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Schiedsgerichts vom 13. Mai 1903 mit derselben Begründung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig Rekurs erhoben mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ihm eine Rente zuzuerkennen. Er führt aus, durch § 6 L. U. V. G. sei für die darin bezeichneten Personen die Anwendung dieses Gesetzes nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um Unfälle handele, die solchen Personen bei einer dienstlichen Verrichtung zustießen. Bei einem Unfall aber, den ein Beamter im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erleide, finde das Gesetz Anwendung.

Das Reichsversicherungsamt hat noch Beweis erhoben. Zunächst sind die den landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers betreffenden Akten von der Beklagten eingefordert worden. Ferner ist von dem leitenden Arzte des städt. Lazaretts in D. ein Gutachten über den beim Kläger festgestellten objektiven Befund und den dadurch bedingten Grad seiner Erwerbsunfähigkeit eingeholt und die Königl. Regierung in D. um Auskunft darüber ersucht worden, ob der Kläger pensioniert ist und welche Pension er bezieht, ferner ob die Pensionierung auf Grund der allgemeinen Pensionsgesetze oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte erfolgt ist, und ob die sie begründende Dienstunfähigkeit des Klägers Folge seines Unfalls ist.

Da die Frage, ob durch § 6 des L. U. V. G. die Anwendung dieses Gesetzes auch dann ausgeschlossen ist, wenn ein Beamter außerhalb seines amtlichen Wirkungskreises in einem an sich versicherten Betrieb einen Unfall erleidet, in einer Rekursentscheidung vom 28. Oktober 1901 verneint, in einer anderen Rekursentscheidung vom 7. Juli 1903 aber bejaht ist, so hätte der zur Entscheidung der vorliegenden Sache zunächst berufene Senat in jedem Falle von einer früheren Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen müssen; er hat daher gemäß § 17 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 20 der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts vom 19. Oktober 1900, die Sache an den erweiterten Senat verwiesen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der § 6 des L.U.V.G.: „Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vor-

gesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung."

Legt man diese gesetzliche Bestimmung lediglich nach ihrem Wortlaute dahin aus, daß die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft auf die in der Gesetzesvorschrift bezeichneten Personen schlechthin ausgeschlossen sei, so würde allerdings dem Kläger, der zurzeit des Unfalls in der Forstverwaltung des Preußischen Staates als Beamter mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt war, ein Anspruch auf Unfallentschädigung gegen die Beklagte nicht zustehen. Eine solche, rein wörtliche Auslegung ist aber nicht angängig. Würde man ihr folgen, so könnte überhaupt keine Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft auf die bezeichneten Personen angewendet werden, insbesondere auch nicht die für die Betriebsunternehmer geltenden Vorschriften (§ 33 ff.); es unterliegt aber keinem Zweifel und ist auch von der Beklagten durch die Aufnahme des Klägers in das Unternehmerverzeichnis anerkannt worden, daß auch Beamte zugleich Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes sein können und insoweit hinsichtlich ihres Betriebes und der darin beschäftigten Personen den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft unterworfen sind. Nach der ständigen Auffassung des Reichsversicherungsamts hat vielmehr die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft durch den § 6 a. a. O. nur insoweit ausgeschlossen werden sollen, als es sich um Unfälle handelt, die den betreffenden Personen bei einer dienstlichen Verrichtung zustoßen, und zwar um deswillen, weil hinsichtlich solcher Unfälle für die davon betroffenen Personen durch andere Gesetze gesorgt ist. Hieran ist unter der Herrschaft der früheren Unfallversicherungsgesetze, die eine dem § 6 gleichlautende Bestimmung enthielten, stets festgehalten worden (zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung Anm. 21 zu § 1 des Unfallversicherungsgesetzes, Anm. 7 zu § 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und Rekursentsch. 672, 1012, 1194, Amtl. Nachrichten R. V. A. 1898 S. 161, 1891 S. 237, 1892 S. 347), und auch bei einer vom Reichsversicherungsamt im Jahre 1891 an eine Anzahl von Landes-Zentralbehörden gerichteten Rundfrage hat sich ergeben, daß jener Auffassung fast durchgängig zugestimmt wurde.

Für die Richtigkeit jener Auslegung spricht auch die Entstehungsgeschichte des demnächst unter dem 18. Juni 1901 emanierten Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Durch dieses Gesetz sollte, wie es in der Begründung des dem Reichstag vorgelegten Entwurfs heißt, „den Beamten und Soldaten bei Betriebsunfällen mindestens dieselbe Fürsorge zugewendet werden, die ihnen nach den Unfallversicherungsgesetzen zustehen würde," und nur aus diesem Grunde sollte die Anwendung der Unfallversicherungsgesetze auf sie ausgeschlossen sein (zu vergl. Druckſ. des Reichstags Nr. 176 der 10. Legislaturperiode, II. Seſſ. 1900/01 S. 1114). Nach dem Willen und der Absicht des Gesetzgebers sollten also die Beamten hinsichtlich der Fürsorge für die Folgen von Betriebsunfällen den anderen Personen, die nicht Beamte sind, mindestens gleichgestellt werden. Da jedoch die für Beamte erlassenen Unfallfürsorgegesetze sich nur auf Unfälle beziehen, die sie im Dienst erleiden (zu vergl. § 1 des R. G. 15. März 1886, R. G. B. 86 S. 53; § 1 des R. G. 18. Juni 1901, R. G. B. 1901 S. 211; § 1 des Preuß. Gesetzes 18. Juni 1887, G. S. 87 S. 282 und § 1 des Preuß. Gesetzes 2. Juni 1902, G. S. 1902 S. 153), nicht aber auf Unfälle, die ihnen außerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises zustoßen, so würden sie, wenn auf sie die allgemeinen Unfallversicherungsgesetze niemals Anwendung finden könnten, tatsächlich ungünstiger gestellt sein als andere versicherte Personen, insofern sie für Betriebsunfälle, die ihnen außerhalb ihres Dienstes zustoßen, eine Entschädigung überhaupt nicht erhalten würden. Daß eine solche ungünstigere Behandlung der im § 6 bezeichneten Personen nicht beabsichtigt war, geht auch aus den Kommissionsverhandlungen über die Entwürfe zu den neuen allgemeinen Unfallversicherungsgesetzen hervor. Denn bei diesen wurde auf Anfrage von Vertretern der verbündeten Regierungen ausdrücklich erklärt, daß auf einen Soldaten, der während eines Urlaubs in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sei, sowie auf einen öffentlichen Beamten, der im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb einen Unfall erleide, die Unfallversicherungsgesetze in gleicher Weise Anwendung fänden, wie bei jeder anderen im Betriebe beschäftigten Person (zu vergl. Druckſ. des Reichstags Nr. 703a und Nr. 703b der 10. Legislaturperiode, I. Seſſ. 1898/1900, Bericht der XXI. Kommission S. 4453 und S. 4691). Da gegen diese Erklärungen ein Widerspruch nicht geltend gemacht wurde, so müssen sie als der Ausdruck der Absicht eines wesentlichen Faktors der Gesetzgebung angesehen werden, und es ist danach anzunehmen, daß durch § 6 des L. U. V. G. und die gleichlautenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze (§ 7 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 1 Abſ. 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und § 1 Abſ. 2 Satz 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes) die Anwendung der Unfallversicherungsgesetze auf die in diesen Bestimmungen bezeichneten Personen dann nicht ausgeschlossen ist, wenn es sich um Unfälle handelt, die diese Personen außerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises in einem an sich versicherten Betrieb erleiden. Für solche Unfälle sind sie daher von der zuständigen Berufsgenossenschaft zu entschädigen. Wenn sie auf diese Weise eine Unfallentschädigung neben ihrem Gehalt oder ihrer Pension erlangen, so wird ihnen dadurch eine Doppelentschädigung nicht gewährt; denn Gehalt und Pension werden aus Anlaß der amtlichen Tätigkeit gezahlt, die Unfallrente aber ist die Entschädigung für den Verlust oder die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, soweit es sich um eine nichtamtliche Tätigkeit handelt.

Im vorliegenden Fall ist dem Kläger der Unfall in seinem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe zugestoßen, und er hat daher, da sein Jahreseinkommen aus diesem Betriebe den Be-

trag von 3000 Mk. nicht überstieg, er also gemäß § 43 des Statuts der Beklagten zwangsversichert war, Anspruch auf Entschädigung. Seinem Rekurse war daher stattzugeben und die Beklagte zur Entschädigungsleistung zu verurteilen.

Urteil des Reichsversicherungsamts vom 22. Oktober 1904.

Verschiedenes.

Waldbrände.

6. Juni: Kohlfurt (Bez. Liegnitz). Heute nachmittag 3 Uhr entstand in Jagen 5 der Oberförsterei Rauscha ein Waldbrand, dem etwa 2,5 ha Wald zum Opfer fielen.

6. Juni: daselbst: Um 5 Uhr brach ein zweiter Brand in der Oberförsterei Penzig, Revier Haustern, aus.

6. Juni: Gollmitz (Bez. Frankfurt a. O.). Durch einen Waldbrand wurden in der Mallenchener Forst etwa 5 ha Schonung des Freiherrn von Patow vernichtet.

6. Juni: Essen (Oldenburg). Vor wenigen Tagen wütete zwischen Bunnen und Hemmelte ein Waldbrand, der in den dortigen Privatforsten bedeutenden Schaden anrichtete. Die Ursache ist wahrscheinlich beim Moorbrennen zu suchen.

6. Juni: Wallenstein (Bez. Kassel). Durch den Blitz wurde gestern nachmittag die Heide in der Nähe des Dorfes entzündet. Das Feuer wurde durch rasches Eingreifen bald gelöscht; es brannten nur 0,08 ha ab.

7. Juni: Berlin. Bei Neu-Glienicke in der Nähe von Rathenow entstand heute ein Waldbrand, durch den etwa 100 ha 60- bis 80jähriger Bestand betroffen wurde. Da zwei selbständige Brandherde ermittelt wurden, ist böswillige Brandstiftung anzunehmen.

8. Juni: Berlin. In den Forsten bei Friedrichshagen, Rahnsdorf und Erkner sind innerhalb der letzten acht Tage fünf Waldbrände — wohl sämtlich durch Unvorsichtigkeit — entstanden. In allen Fällen wurde das Feuer gelöscht, ehe es größere Ausdehnung gewann.

9. Juni: Pommern. Ein Waldbrand zerstörte in der Königl. Oberförsterei Friedrichswalde (Kreis Naugard) mehrere Hektar 25jährigen Bestand.

10. Juni: Emden (Ostfriesland). Der Fürstlich Knyphausensche Wald bei Wittmund und der angrenzende fiskalische Kollrungerwald, im ganzen 60 ha, stehen in Flammen.

10. Juni: Itzehoe (Bez. Schleswig). In der Nähe von Lägerdorf entstand am 10. Juni abends in der Heide ein Feuer, das sich auch auf die Alsenschen Tannen ausdehnte. Nach angestrengter Arbeit wurde der Brand gelöscht und der Wald zum größten Teile gerettet. Das Feuer soll durch spielende Kinder entstanden sein.

10. Juni: Kattowitz (Bez. Oppeln). Bei Panewnik fand dieser Tage ein Waldbrand statt, durch den etwa 1 ha abbrannte.

11. Juni: Kohlfurt (Bez. Liegnitz). Am ersten Pfingstfeiertage entstand im Görlitzer Stadtforst, Revier Rabenhorst, vermutlich durch Funkenwurf einer Lokomotive, ein Waldbrand. Trotz starken Windes gelang es der Brandwache mit Hilfe anderer Löschmannschaften des Feuers bald Herr zu werden, 1,2 ha sechsjähriger Kiefernbestand brannte ab.

12. Juni: Itzehoe (Bez. Schleswig), 18. Juni. Der auf dem Horster Torfmoor am zweiten Pfingstfeiertage entstandene Moorbrand ist noch immer nicht gelöscht. Es sind bereits über 100 Fuder Torf mit verbrannt.

14. Juni: Dresden. In der Dresdener Heide fanden heute zwei Waldbrände statt. Der erste fand in Abt. 71 zwischen dem „Wilden Mann“ und der Baumwiese in 20jährigem Kiefernbestand statt und wurde bald unterdrückt. Der zweite, der bald darauf in Abt. 59 in einem 15jährigen Kiefernbestand aufging, verursachte sehr viel größere Anstrengungen. 0,2 ha brannten ab. Beide Brände waren in der Stunde von 4 bis 5 Uhr nachmittags entstanden.

15. Juni: Rostock (Mecklenburg). Unweit des Jägerhauses Markgrafenheide entstand ein Waldbrand, der erst nach längerer Zeit durch die Warnemünder Feuerwehr unterdrückt wurde.

16. Juni: Dresden. In der Nähe des Trachauer Hochreservoirs entstand am 16. abends ein Waldbrand, der sich über 0,1 ha 15- bis 20jährigen Kiefernbestand erstreckte. Vermutlich hat ein Raucher den Brand durch Unvorsichtigkeit verursacht.

17. Juni: Bellin (Mecklenburg-Schwerin). In der hiesigen fürstlichen Forst entstand Feuer, das eine größere Fläche vernichtete.

17. Juni: Lennep (Bez. Düsseldorf). Seit heute morgen wütet in der Tackermühle ein heftiger Waldbrand, dem ein großer Tannenbestand und abgeholzte Tannen zum Opfer fielen.

— **Der 70. Geburtstag des Herrn Geh. Hofrats Prof. Dr. Heß.** Am 23. Juni d. Js. feierte Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. Heß seinen 70. Geburtstag. Seit 36 Jahren wirkt er als erster Lehrer der Forstwissenschaft an der Universität Gießen. Welche Sympathien, welche Liebe und Verehrung er sich bei seinen früheren und jetzigen Schülern, bei den Professoren der Universität, bei Fachgenossen und Freunden erworben hat, zeigte sich so recht an diesem Ehrentage des forstlichen Gelehrten. Am Morgen zu Beginn der Vorlesung beglückwünschten die Studierenden der Forstwissenschaft ihren hochverehrten Lehrer und überreichten ihm ein Bild. Herr Geheimrat Heß sprach seinen Schülern seinen Dank für den festlichen Empfang und die Geburtstagsgabe aus und setzte sie davon in Kenntnis, daß er der von ihm und den Studierenden der Forstwissenschaft vor 13 Jahren begründeten Hundeshagen-Stiftung, die den Zweck hat, wissenschaftliche Bestrebungen

von Forstleuten, die in Gießen studiert haben oder studieren, zu unterstützen, 1000 Mk. überwiesen habe. Rektor und engerer Senat der Universität, sowie sämtliche Professoren der philosophischen Fakultät begaben sich am Mittag in die Wohnung des Gefeierten, wobei der Rektor im Namen der Landesuniversität, der Dekan der philosophischen Fakultät im Namen dieser ihre Glückwünsche überbrachten. Der Fachkollege des Herrn Geheimrat Heß, Herr Geh. Forstrat Prof. Dr. Wimmenauer, ergriff darauf das Wort und schloß mit dem Wunsche, daß beiden noch lange Jahre gemeinsamen Zusammenwirkens in altbewährter Freundschaft beschieden sein möchten. Der Gefeierte dankte tief bewegt und betonte, daß, wenn er trotz lockender Ruhe länger wie jeder seiner drei Vorgänger, Hundeshagen, Karl Heyer und Gustav Heyer, in Gießen gewirkt habe, sich dies einmal aus den herzlichen Beziehungen, die in Gießen zwischen Lehrer und Schüler herrschen, erkläre, dann aus dem kollegialen Zusammenhalten der Professorenschaft und endlich und nicht zuletzt aus dem Umstand, daß er der philosophischen Fakultät angehöre, in der für die Forstwissenschaft der richtige Platz sei. Die vielen Glück- und Segenswünsche, die der Gelehrte von auswärts empfing, zeugen von der Liebe und Verehrung, die er überall, außer im weiten deutschen Vaterland, zumal in Österreich, genießt. — Möge der rüstige 70jährige noch manches Jahr mit gleicher Frische und Begeisterung zum Segen des Waldes weiterwirken! —r.

✣

— **Der Preußische Beamten-Verein in Hannover,** Lebensversicherungsverein a. G., für deutsche Beamte (einschließlich der Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, der geprüften Architekten und Ingenieure, Redakteure, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, sowie der Privatbeamten) hielt am 15. Juni seine XXVIII. ordentliche Generalversammlung ab. Aus dem Geschäftsbericht heben wir hervor, daß der Versicherungsbestand Ende 1904 sich auf 71 254 Policen über 260 250 850 Mk. Kapital und 779 177 Mk. 80 Pf. jährliche Rente stellte und im Geschäftsjahre 1904 einen reinen Zuwachs von 3508 Policen über 16 301 900 Mk. Kaptial und 93 770 Mk. jährliche Rente zeigte. Die Prämienreserve stieg von 67 565 593 Mk. 90 Pf. auf 73 954 415 Mk. 49 Pf. Die wirkliche Sterblichkeit ist um 46,51 % hinter der erwartungsmäßigen zurückgeblieben, so daß die Ausgabe für Sterbefälle nur 1 859 550 Mk. betrug, während man auf eine Ausgabe von 3 476 132 Mk. gefaßt sein mußte. Die Verwaltungskosten betrugen für jede 1000 Mk. Versicherungskapital nur 86 Pf. In Prozenten der Prämien-Einnahme stellten sie sich auf nur 2,11 %, in Prozenten der Prämien- und Zinsen-Einnahme auf nur 1,61 %. Diesen großen Ersparungen entsprach die Höhe des Überschusses im Betrage von 2 656 814 Mk. 57 Pf. Die Jahresrechnung schließt in Soll und Haben mit 87 649 078 Mk. 44 Pf. Nach Entgegennahme des Geschäftsberichts und nach Erteilung der Entlastung wurde beschlossen, aus dem Jahresüberschusse

dem Sicherheitsfonds . . .	462 162 Mk.	— Pf.
den Mitgliedern der Lebensversicherung als Dividende ($4^1/_2$ % der dividendenberechtigten Prämienreserve)	2 031 582 „	70 „
dem Dividenden-Ergänzungsfonds	160 000 „	— „
dem Fonds für Kursverluste	3 069 „	87 „
	= 2 656 814 Mk.	57 Pf.

zu überweisen. Die Fonds, welche das reine aktive Vereinsvermögen, dem keine Passiva gegenüberstehen, darstellen, sind auf 9 514 113 Mk. 14 Pfg. gewachsen; es enthält nämlich der Sicherheitsfonds 6 928 045 Mk. 50 Pfg., der Kriegsreservefonds 1 000 000 Mk., der Dividenden-Ergänzungsfonds 1 000 723 Mk. 26 Pf. und die sonstigen Fonds (Kautionsfonds, Beamten-Pensionsfonds usw.) 585 344 Mk. 38 Pfg. Die wirklichen Verbindlichkeiten des Vereins aus den Versicherungs-Verträgen werden durch die Prämienreserve reichlich gedeckt. Die beiden nach dem Statut ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrats, Oberkonsistorialrat und Generalsuperintendent Dr. Guden und Rechnungsrat Morich, wurden wiedergewählt. Neugewählt wurde Eisenbahn-Direktions-Präsident Herwig. Zu Mitgliedern der Revisions-Kommission wurden wiedergewählt: Amtsgerichtsrat und Landsyndikus Haccius, Rechnungsrat Graßdorf, Domänen-Rentmeister a. D. Dettmer; und zu deren Vertretern: Amtsgerichtsrat Hausmann, Provinzialsteuersekretär Staecker, Obertelegraphensekretär Gleue. Jeder, der die Rechnungsablage und die Bilanz vom 31. Dezember 1904 prüft und mit denen früherer Jahre vergleicht, wird zu der Überzeugung gelangen, daß die Geschäftsergebnisse, so günstig sie auch bisher immer gewesen sind, sich noch weiter gehoben haben. Möge der Preußische Beamten-Verein, welcher unter günstigeren Bedingungen arbeitet als jede andere Lebensversicherungsgesellschaft, weil er die Kosten für Agenten und Reise-Inspektoren spart, und weil die Sterblichkeit unter den Beamten sehr niedrig ist, fortgesetzt sich zum Segen des deutschen Beamtenstandes in so erfreulicher Weise wie bisher entwickeln. Dazu können die Mitglieder selbst sehr viel beitragen, indem sie weitere Kreise mit den Vorzügen des Vereins bekannt machen. Wenn alle Beamten des ganzen Deutschen Reiches wüßten, welche Vorteile ihnen durch die Versicherung beim Preußischen Beamten-Verein gewährt werden, so würden sie überhaupt nicht mehr bei einer anderen Gesellschaft ihr Leben versichern. Auch von der Kapitalversicherung, welche jedermann zugänglich ist, würde wohl noch mehr Gebrauch gemacht werden, wenn es allgemein bekannt wäre, daß sich diese Versicherungsart besonders gut als Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienst-Versicherung eignet, und daß die Prämien dafür beim Preußischen Beamten-Verein die denkbar niedrigsten sind, weil dabei gar keine Verwaltungskosten in Anrechnung kommen, sondern die eingezahlten Prämien den Versicherten mit Zinsen und Zinseszinsen unverkürzt erhalten bleiben. Zur genaueren Kenntnisnahme und

Aufklärung stehen die Drucksachen des Vereins, insbesondere die Hefte „Satzung und Reglements", „Einrichtungen und Erfolge" und „Für die Vertrauensmänner und Mitglieder", jedem Freunde der guten Sache kostenfrei zur Verfügung.

Vereins-Nachrichten.

Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 36 der Satzungen unseres Vereins wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der 25. ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins am 13. Mai d. Js. zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die Herren Regierungs- und Forstrat Godbersen zu Potsdam und Hegemeister a. D. Wollanke daselbst, für die Wahlperiode 1905/1908 wiedergewählt sind und an Stelle des Herrn Forstmeisters Lehnpfuhl zu Zinna, welcher auf eine Wiederwahl verzichtet hat, der Herr Forstmeister Rosenthal zu Woltersdorf auf den gleichen Zeitraum neugewählt ist.

Berlin, den 8. Juni 1905.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Schede. v. Freier.

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Gemäß § 7 der Vereinssatzungen sind die Vereinsbeiträge spätestens nach Ablauf der ersten vier Wochen des Jahres bzw. Halbjahres zu entrichten. Zu demselben Zeitpunkt muß aber auch seitens des Vorstandes das Abonnement für die Vereinszeitung laut Vertrag an die Firma J. Neumann in Neudamm beglichen sein. Unter Hinweis auf den noch geringen Kassenbestand wird gebeten, die Beiträge bis auf weiteres in den ersten zwei Wochen des Jahres bzw. Halbjahres an den zuständigen Gruppenvorstand einzusenden, welcher sie dann insgesamt an den Schatzmeister abführen wird. Die Herren Gruppenvorstände wollen da, wo pünktliche Zahlung der Beiträge nicht erfolgt, diese unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung in Erinnerung bringen, so daß wir der Ablieferung sämtlicher Beiträge an den Schatzmeister, eventuell mit einem Resteverzeichnis, bis 25. Juli bzw. 25. Januar jeden Jahres entgegensehen können.

Ellingshausen, 25. Juni 1905.

G. Helbig, Vorsitzender.

Försterverein Bromberg.

Sitzung am Sonnabend, den 1. Juli d. Js., mittags 1 Uhr, im Franziskaner (gegenüber dem Landgericht) zu Bromberg.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Einziehung der Vereinsbeiträge.
3. Beschlußfassung über die Feier des Sedanfestes und einem damit verbundenen Scheibenschießen.
4. Geschäftliches.

Der Vorstand.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Festbericht.

Der „Verein alter Garde-Jäger" hatte auch in diesem Jahre zur Feier des 161jährigen Bestehens des Garde-Jäger-Bataillons und des 11jährigen Vereins-Stiftungsfestes seine Mitglieder und Gäste zum 17. Juni nach dem Restaurant „Schloß Schlachtensee" eingeladen. Zahlreich waren dieselben zum Teil aus weiter Ferne mit ihren Angehörigen in dem prachtvollen, am Ufer des Schlachtensees belegenen Garten erschienen, in welchem die Kapelle des Garde-Jäger-Bataillons unter Leitung ihres tüchtigen Musikdirigenten Lüttich alte liebe Jägerlieder und Märsche abwechselnd mit patriotischen und anderen Musikstücken erschallen ließ, und so gestaltete sich die Feier wiederum zu einem echten und rechten Jägerfest.

Zur größten Freude des Vereins gaben seine Ehrenmitglieder: Se. Exzellenz Herr General der Infanterie von Werder, der 82jährige, noch so rüstige Herr, und Se. Exzellenz, Herr Generalleutnant von Brietzke dem Verein die Ehre ihres Erscheinens. An Stelle des behinderten Herrn Kommandeurs war Herr Hauptmann Freiherr von Heintze mit dem Oberleutnant Graf Roon und dem Leutnant Frhr. v. Seckendorf erschienen, und die Feldwebel, Oberjäger und Jäger hatten sich äußerst zahlreich eingefunden, auch waren fast sämtliche zur Übung einberufene Reservisten zur Stelle. Von befreundeten Vereinen war unter anderen auch der Vorsitzende des „Vereins ehemaliger Jäger der deutschen Armee" und des „Märkischen Jägerbundes", Herr Hofrat Mahnkopf, anwesend.

Nachdem etwa um 7 Uhr Se. Exzellenz Herr Generalleutnant von Brietzke in schwungvollen, kernigen Worten das Kaiserhoch ausgebracht hatte, begrüßte der 1. Vorsitzende, Rechnungsrat Herrmann, die erschienenen Ehrenmitglieder, Offiziere und Bataillonsangehörigen, sowie die Vereinsmitglieder, deren Familien und die sonstigen Gäste auf das herzlichste und hielt sodann folgende Ansprache:

„Hochverehrte Festversammlung! Elf Jahre sind verflossen seit jenen unvergeßlichen Tagen des Juni 1894, in welchen wir in Potsdam, in unserer schönen Garnison, das 150jährige Jubiläum unseres herrlichen Garde-Jäger-Bataillons in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs feiern konnten, und welche die Veranlassung zur Gründung des „Vereins alter Garde-Jäger" wurden.

Elf Jahre, eine kurze Spanne Zeit und doch nicht ohne Erfolg, wie ich mit freudigem Stolz anführen kann. Auch das verflossene Geschäftsjahr ist ein erfolgreiches gewesen! Die Bestrebungen des Vorstandes, den Verein nicht nur zu einer Pflanzstätte echten kameradschaftlichen Jägergeistes, sondern auch patriotischer und königstreuer Gesinnung immer mehr und

mehr auszubilden, sind in jeder Hinsicht gefördert worden und haben in den Herzen der alten Garde-Jäger einen freudigen Widerhall gefunden. Und so kann ich heut mitteilen, daß der Verein die ersehnte Mitgliederzahl von 400 nunmehr überschritten hat.

Auch ist, wie ich freudigen Herzens betone, nachdem der Verein nunmehr seine Kinderschuhe ausgezogen, einer Dankespflicht Genüge getan, einer Dankespflicht gegenüber den noch lebenden ehemaligen aktiven Offizieren des Königl. Garde-Jäger-Bataillons, welche die Feldzüge 1866 und 1870/71 oder einen derselben beim Bataillon mitgemacht haben, indem der Verein diese hochverdienten Herren zu seinen Ehrenmitgliedern ernannt hat. Die herzlichen und tiefempfundenen Dankesschreiben dieser Herren, welche nunmehr zu uns gehören, haben es uns gezeigt, welch große Freude wir ihnen durch diese Ernennung bereitet haben. Mögen uns diese alten hochverdienten Herren noch lange Jahre erhalten bleiben!!

Die Zahl unserer Ehrenmitglieder beträgt nunmehr 20, die der ordentlichen Mitglieder 408, gewiß ein Erfolg bei elfjährigem Bestehen des Vereins.

Auch der Vermögensbestand hat sich erfreulicherweise wesentlich gehoben und beträgt heut etwa 7500 Mk., obgleich wir während des Bestehens der Sterbe- und Unterstützungskasse über 6000 Mk. Sterbeunterstützungen an die Angehörigen der verstorbenen Kameraden gezahlt und hierdurch so manche Träne getrocknet haben.

An alle ehemaligen Garde-Jäger von nah und fern, welche dem Verein noch nicht angehören, insbesondere aber auch an die heut unter uns weilenden, zur Übung einberufenen Reservejäger richte ich die dringende und herzliche Bitte: Unterstützen Sie die Bestrebungen des Vereins durch Ihren baldigen Beitritt zu demselben! Melden Sie sich noch heute, auch wenn Sie fern von Berlin Ihren Wohnsitz haben, bedenken Sie, daß selbst Kameraden in Amerika, Afrika, Asien und Australien dem Verein angehören, und zeigen Sie dadurch wie diese Ihre treue Anhänglichkeit zu dem schönen Garde-Jäger-Bataillon, unter dessen Fahne zu dienen Sie die Ehre hatten.

Finden Sie auch keinen Anstoß an dem Namen des Vereins. Durch die Bezeichnung Verein alter Garde-Jäger wollen wir ja nur andeuten, daß wir nicht ehemalige Garde-Jäger sind, sondern Garde-Jäger bleiben wollen bis zu unserem letzten Atemzug!

Und so wollen wir denn, meine lieben Kameraden, auch fernerhin bestrebt sein, den Verein alter Garde-Jäger als einen Eliteverein zu erhalten, wie auch das schöne Bataillon, in welchem die Wiege unseres Vereins stand, eine Elitetruppe von jeher gewesen ist.

Möge das herrliche Garde-Jäger-Bataillon auch fernerhin diese Elitetruppe in der deutschen Armee bleiben bis in die fernsten Zeiten, dies ist unser innigster Herzenswunsch; möge das Bataillon stets so hervorragend ausgezeichnete Offiziere und tüchtige Mannschaften haben, wie dies bisher der Fall war, und wie dies auch heute noch der Fall ist!

Möge aber auch das gute Einvernehmen zwischen dem Bataillon und unserem lieben Verein immer bestehen bleiben wie bisher!

Zur Bekräftigung dieses Wunsches bitte ich Sie, meine lieben Vereins-Kameraden und auch unsere hochverehrten Damen und Gäste, mit mir einzustimmen in den Ruf: Der Herr Kommandeur, das Offizierkorps und alle Angehörigen unseres schönen, stolzen Garde-Jäger-Bataillons hoch! hoch! hoch!"

Mit Begeisterung stimmte die Versammlung ein, und als hierauf der alte Garde-Jäger-Marsch verklungen war, ergriff Herr Hauptmann Freiherr v. Heintze das Wort, etwa folgendes ausführend:

„Ich habe heute die Ehre, hier als ältester Vertreter des aktiven Bataillons zu stehen. Da möchte ich zunächst im Namen der Offiziere, Oberjäger und Jäger des Bataillons dem Verein für die freundliche Einladung zu dem heutigen Tage danken, dann aber meinem verehrten Herrn Vorredner, Herrn Rechnungsrat Herrmann, für die herzlichen und das Bataillon so ehrenden Worte.

Es ist ja hier an dieser Stelle und bei vielen anderen Gelegenheiten in gleicher Veranlassung schon so viel geredet worden, daß man beinahe glauben möchte, des Guten werde hierin zu viel getan. Dem ist aber nicht so! — Nach meiner Überzeugung kann sowohl den Mitgliedern des Vereins, wie auch den Mitgliedern des aktiven Truppenteils gar nicht oft und eindringlich genug ans Herz gelegt werden, daß das feste und innige Zusammenhalten zwischen beiden unbedingt erhalten werden muß. Der Verein braucht in erster Linie seinen Truppenteil für seine Existenz; aus ihm ist er hervorgegangen, sein Geist belebt ihn, aus ihm schöpft er frische Lebenskraft durch Eintritt neuer Mitglieder. — Aber auch wir Aktiven brauchen unseren Verein, und gottlob! wird uns das Zusammenhalten mit dem Verein leicht gemacht, weil wir stolz auf ihn sein können! Auf ihn können wir mit gutem Gewissen die zur Entlassung kommenden Leute hinweisen; er dient uns als Zeichen, daß der gute Geist des Garde-Jäger-Bataillons auch die aktive Dienstzeit überdauert, daß dieser Geist Männer zusammengeführt hat und zusammenhält, welche in den verschiedensten Lebensstellungen und Lebenslagen ein Beispiel für Königstreue und Pflichterfüllung sein können. Möge dies immer so bleiben! In diesem Sinne rufe ich: „Der Verein alter Garde-Jäger hurra! hurra! hurra!"

Nach diesem offiziellen Teil nahm das Konzert seinen Fortgang; während der Pausen amüsierte sich die junge Welt bei einem gemütlichen Tänzchen im Saal, an welchem sich auch die „Alten" fleißig beteiligten, und am Buffet zeigte sich die Trinkfestigkeit der alten und jungen Garde-Jäger, so daß auch der Wirt, Herr Stegemann, dessen leibliche Genüsse wohl allseitig

befriedigten, auf seine Rechnung gekommen ist. — Nach Eintritt der Dunkelheit fand sodann eine Fackelpolonäse der kleinen und großen Kinder statt, an deren Schluß die Teilnehmer in ein vom Vorsitzenden auf das junge kronprinzliche Paar ausgebrachtes Hoch freudigst einstimmten.

Erst die letzten Nachtzüge führten die Festteilnehmer nach Berlin und Potsdam zurück, und für jeden derselben wird das harmonisch verlaufene Fest, welches wiederum den herrlichen kameradschaftlichen Geist, der im Verein herrscht, voll und ganz zeigte, eine angenehme Erinnerung sein und bleiben. Der Vorstand aber und der Festausschuß können stolz auf das Gelingen und die vielen Anerkennungen sein, welche ihnen von vielen Seiten ausgesprochen wurden.

Allen, welche das Fest durch ihr Erscheinen verherrlichen halfen, aber auch allen denen, welche wegen der weiten Entfernungen und aus anderen Gründen nur im Geiste unter uns weilen konnten, rufen wir schon jetzt zu: „Auf Wiedersehen im nächsten Jahre!"

G. Herrmann, 1. Vorsitzender.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Appenroth, Forstmeister zu Altruppin, Regbz. Potsdam, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Feddersen, Forstassessor und Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Driesen, Oberförsterstelle Hammerheide, Regbz. Frankfurt, ernannt.

Höhns, Forstassessor, ist zum Oberförster in Harsefeld, Regbz. Stade, ernannt worden.

Hasenbauer, Oberförster zu Taubenfließ, ist nach Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Heinersdorff, Regierungs- und Forstrat zu Kassel, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Hillenkamp, Forstassessor, ist mit der Verwaltung der Oberförsterei Grunewald, Regbz. Potsdam, beauftragt worden.

Hütterott, Oberförster zu Harsefeld, Regbz. Stade, ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Jaenisch, Forstassessor, ist zum Oberförster in Taubenfließ, Regbz. Marienwerder, ernannt worden.

Kamlah, Forstassessor, ist zum Oberförster in Altenbeken, Regbz. Minden, ernannt worden.

Lessing, Forstassessor, ist zum Oberförster in Wetter, Oberförsterstelle Treisbach, Regbz. Kassel, ernannt worden.

Meyer, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Kassel berufen worden.

Schmidtborn, Forstmeister zu Herschbach, Regbz. Wiesbaden, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Graf Schmising-Kerssenbrock, Forstmeister zu Hatzfeld, Kreis Biedenkopf, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ehrenritterkreuzes des Johanniter-Malteserordens erteilt worden.

Graf von der Schulenburg, Oberförster zu Walsrode, Regbz. Lüneburg, ist in den Ruhestand getreten.

Schwab, Forstassessor, ist zum Oberförster in Herschbach, Regbz. Wiesbaden, ernannt worden.

Steuber, Forstmeister zu Altenbeken, Regbz. Minden, ist nach Kladow, Oberförsterstelle Kladow-Ost, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Storck, Forstmeister zu Wetter, Oberförsterstelle Treisbach, Regbz. Kassel, ist nach Magdeburgerforth, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.

Tenne, Forstmeister zu Hammerheide, Regbz. Frankfurt, ist nach Tschiefer, Regbz. Liegnitz, versetzt worden.

Triepcke, Forstmeister zu Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Vogdt, Forstmeister zu Tschiefer, Regbz. Liegnitz, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Wachter, Oberförster zu Grunewald, ist nach Altruppin, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Zeisig, Forstmeister zu Kladow, Oberförsterstelle Kladow-Ost, Regbz. Frankfurt, ist nach Heteborn, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.

Blancke, Forstaufseher zu Relliehausen, Oberförsterei Seelzerthurm, ist nach Langenholzen, Oberförsterei Alfeld, Regbz Hildesheim, versetzt worden.

Bordelle, forstversorgungsberechtigter Forstaufseher zu Forsth. Kohlhöhe, Kreis Striegau, ist die Försterstelle Friedrichsrode-Ost, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt, vom 1. August d. Js. ab auf Probe übertragen.

Brade, Hilfsförster in der Oberförsterei Taubenfließ, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle Kelpinerbrück, Oberförsterei Taubenfließ, Regbz. Marienwerder, definitiv übertragen worden.

Budde, Förster zu Blumbusch, Oberförsterei Xanten, ist als Revierförster auf Probe nach Mahlberg, Oberförsterei Hiesfeld, Regbz. Düsseldorf, versetzt worden.

Coffel, Hilfsförster zu Höckendorf, ist nach der Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Dams, Förster zu Herzberg, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

von Freyberg, Forstaufseher zu Günzerode, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, ist zum Hilfsförster ernannt.

Hombert, Förster zu Wollrode, Oberförsterei Wellerode, Regbz. Kassel, hat seine Pensionierung vom 1. Oktober d. Js. ab beantragt.

Heinrich, Hilfsförster zu Langenholzen, Oberförsterei Alfeld, ist nach Eschershausen, Oberförsterei Knobben, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Hübel, Forstaufseher zu Dembowiec, Oberförsterei Mauche, ist unter Ernennung zum Hilfsförster die Verwaltung einer Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Mauche, mit dem Wohnsitz zu Dembowiec, Regbz. Posen, übertragen worden.

Land, Forstaufseher zu Mitteninne, Oberförsterei Birnbaum, ist unter Ernennung zum Hilfsförster die Verwaltung einer Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Birnbaum, mit dem Wohnsitz zu Mitteninne, Regbz. Posen, übertragen worden.

Lemke, Hilfsförster in der Oberförsterei Voruntuchen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Reiherhorn in der genannten Oberförsterei, Regbz. Köslin, übertragen worden.

Meißner, Hilfsförster zu Dölitz, ist nach der Oberförsterei Rothenfier, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Müller, Forstaufseher zu Sieber, Oberförsterei Sieber, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Puchert, Forstaufseher zu Lauenbrügge, Oberförsterei Balster, ist nach Gr.-Gustkow, Oberförsterei Taubenberg, Regbz. Köslin, vom 10. Juli d. Js. ab versetzt.

Reimann, Regierungsbureauhilfsarbeiter, ist zum Forstkassenrendant in Karolinenhorst, Regbz. Stettin, ernannt.

Reimer, Hilfsförster zu Balbitzow, ist nach der Oberförsterei Eggesin, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Rondé, Revierförster zu Springiersbach, Oberförsterei Wittlich, Regbz. Trier, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Rößler, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Lüsche, Oberförsterei Sprakensehl, Regbz. Lüneburg, übertragen worden.

Schael, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Heimbuch, Oberförsterei Langeloh, Regbz. Lüneburg, übertragen worden.

Schnädter, Forstaufseher, interimistischer Gemeindeförster zu Nenderoth, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Schuchardt, Förster zu Friedrichsrode, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Schulz, Forstaufseher zu Gr.-Mützelburg, ist nach der Oberförsterei Jacobshagen, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Schwein, Hilfsförster zu Bieber, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Kleeberg, Oberförsterei Brandoberndorf, Regbz. Wiesbaden, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Semder, Forstaufseher zu Hopfengarten, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Bartelsee, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

Serling, Forstaufseher zu Eberholzen, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Speer, Forstaufseher zu Heidchen, Oberförsterei Hartigsheide, ist unter Ernennung zum Hilfsförster die Verwaltung einer Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Hartigsheide, mit dem Wohnsitz zu Heidchen, Regbz. Posen, übertragen worden.

Stoßberg, Hilfsförster zu Kessel, Oberförsterei Cleve, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Bluynbusch, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, übertragen worden.

Werner, Forstaufseher zu Altenau, Oberförsterei Altenau, ist nach Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Winter, Hegemeister zu Linsingen, Oberförsterei Frielendorf, Regbz. Kassel, hat seine Pensionierung vom 1. Oktober d. Js. ab beantragt.

Woeckner, Forstaufseher zu Eschershausen, Oberförsterei Knobben, ist nach Altenau, Oberförsterei Altenau, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Wolff, Förster zu Neumühl, Oberförsterei Zechlinerhütte, ist nach Wannsee, Oberförsterei Grunewald, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Bei ihrem Übertritt in den Ruhestand haben den Königl. Kronenorden 4. Klasse erhalten:

Andreas, Hegemeister zu Gartow, Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt; **Baumgart**, Hegemeister zu Babienten, Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Königsberg; **Engel**, Hegemeister zu Schlepzig, Oberförsterei Börnichen, Regbz. Frankfurt; **Fielitz**, Hegemeister zu Druffelbeck, Oberförsterei Gifhorn, Regbz. Lüneburg; **Gottschalk**, Revierförster zu Neuhof, Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder; **Graffenreut**, Hegemeister zu Bahrendorf, Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg; **Hennig**, Hegemeister zu Spreehorst, Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt; **Kiltz**, Revierförster zu Breske, Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg; **Kochalski**, Förster zu Jammi, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder; **Krüpper**, Revierförster zu Mahlberg, Oberförsterei Hiesfeld, Regbz. Düsseldorf; **Kuntze**, Hegemeister zu Kienitz, Oberförsterei Karzig, Regbz. Frankfurt; **Mettig**, Hegemeister zu Habichtsberg, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz; **Sußke**, Hegemeister zu Zedlitz, Oberförsterei Kottwitz, Regbz. Breslau; **Teuber**, Revierförster zu Kupfermühl, Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder; **Zenck**, Förster zu Kämpe, Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Hirnt, Herzoglicher Wildmeister zu Primkenau, Kreis Sprottau, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Verdienstkreuzes in Silber des Großherzoglich Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone erteilt worden.

Jungnickel, Herzoglicher Hilfsjäger zu Primkenau, Kreis Sprottau, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Großherzoglich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens in Silber erteilt worden.

Schwertner, Herzoglicher Revierförster zu Primkenau, Kreis Sprottau, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen silbernen Medaille erteilt worden.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen Königlich Italienischen goldenen Medaille wurde erteilt:

Hochhäusler, Gräflicher Förster zu Remsfeld, Kreis Homberg; **Kranz**, Forstaufseher zu Sarrod, Kreis Schlüchtern; **Kuba**, Forstaufseher zu Grandenborn, Kreis Eschwege.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Michalski, Städtischer Förster zu Lublinitz; **Pagel**, Herrschaftlicher Förster zu Kurtshagen, Kreis Anklam; **Schäfer**, Herrschaftlicher Förster zu Groß-Leipe, Kreis Trebnitz.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Höbel, Revierförster zu Forsth. Hirschkopf, Kreis Molsheim, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Holler, Förster zu Haspelscheid, Oberförsterei Bitsch-Nord, ist nach Forsthaus Zimmerköpfel, Oberförsterei Haslach, versetzt worden.

Weilepp, Förster zu Forsthaus Zimmerköpfel, Oberförsterei Haslach, ist nach Forsthaus Volksberg, Oberförsterei Lützelstein-Nord, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Schoen, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Lembach-Oberwald, Oberförsterei Lembach, übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Eschbach**, Oberförsterei Brandoberndorf, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Eschbach, Kreis Usingen, gelangt mit dem 1. Oktober 1905 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Eschbach und Michelbach mit einer Größe von 684 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren, das erste und zweite Mal um je 50 Mk. und alsdann um je 100 Mk., bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem wird Freibrennholz bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. bewilligt. Statt des Brennholzes kann auch eine pensionsfähige Geldentschädigung von jährlich 75 Mk. gezahlt werden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1905 an den Königl. Oberförster Herrn Grafen Kerssenbrock in Brandoberndorf zu richten.

Die **Gemeindeförsterstelle** des Forstschutzbezirk **Longcamp** ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen. Das jährliche Einkommen beträgt: Anfangsgehalt 1000 Mk., Brennholzentschädigung 100 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß 200 Mk. Das Gehalt steigt nach den ersten drei Dienstjahren, zu welchen auch die Probedienstzeit zu rechnen ist, um 200 Mk. und alsdann von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung im Gemeindeforstdienste ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind an das Bürgermeisteramt Berncastel-Cues einzusenden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 28. **Anfrage:** Bin ich als Rheinischer Gemeindeförster — Jäger- und Försterprüfung bestanden — Subalternbeamter, und stehen mir bei gerichtlichen Vernehmungen die Tagegelder und Reisekosten der Königlichen Förster zu?

S., Gemeindeförster.

Antwort: Die Rangverhältnisse der Gemeindebeamten sind in Ihrem Sinne überhaupt nicht geregelt, keinesfalls werden Sie aber als Gemeindeförster zu den Unterbeamten gerechnet. Das Gesetz vom 24. März 1873 über Tagegelder und Reisekosten (mit seinen Nachträgen) bezieht sich nur auf Staatsbeamte. Allgemeine Vorschriften über Entschädigung für Dienstreisen der Kommunalbeamten hatten bisher nicht bestanden. Es war Sache der Kommunalverbände, ihren Beamten durch Gemeindebeschluß, Ortsstatut oder Reglement Anspruch auf Entschädigung wegen Dienstreisen zu geben. Früher ist vielfach angenommen worden, daß solche Festsetzungen nur nach innen rechtsverbindliche Kraft hätten. Dieser Ansicht ist dann das Reichsgericht in dem Beschlusse vom 15. Februar 1898 entgegengetreten („Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. XIII S. 417). Jetzt regelt sich die Angelegenheit nach § 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 („Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. XIV S. 681).

F. M.

Nr. 29. **Anfrage:** Es sind bei Anwendung der Bordelaiser Brühe gegen die Kiefernschütte hier herum recht viele Mißerfolge zu verzeichnen, trotzdem die Zusammenstellung und Bespritzung genau nach Vorschrift erfolgt. Auf meine Erkundigung, wie das Kupfervitriol aufgelöst werde, ist mir vielfach die Mitteilung geworden, daß die Auflösung in kochendem Wasser zu erfolgen habe, aber auch in kaltem Wasser (was jedoch sehr viel Zeit in Anspruch nimmt). Ich kenne ein Revier, wo sämtliches Kupfervitriol in kochendem Wasser gelöst, die Bespritzung aber ganz ohne Erfolg war. Ein anderes Revier dagegen hatte in kaltem Wasser aufgelöst; die Erfolge waren geradezu verblüffend. Hin und wieder waren einige Reihen absichtlich überschlagen; diese zeichneten sich schon von weitem durch die Schütte aus. Sie haben wohl die Güte, mich wissen zu lassen, ob die Auflösung des Kupfervitriols in kochendem Wasser zu solchen Mißerfolgen führen, und wie man es am schnellsten und zweckmäßigsten lösen kann. Otto St., Revierförster.

Antwort: Der Umstand, ob die Lösung des Kupfervitriols in kaltem oder in heißem Wasser erfolgte, ist an und für sich ganz gleichgültig für den Erfolg des Spritzens, wenn die Mischung im übrigen richtig gemacht und das Spritzen sachgemäß ausgeführt worden ist. Da das Kupfervitriol sich in kochendem Wasser leichter löst als in kaltem Wasser, so liegt die Möglichkeit vor, daß in dem von Ihnen erwähnten Fall entweder die Lösung nicht vollständig erfolgt oder zuviel Wasser zugesetzt worden ist, der Gehalt an Kupfervitriol also zu schwach war. Außerdem sind noch verschiedene andere Ursachen des Mißlingens denkbar, wie z. B. unrichtiges Verhältnis zwischen Kupfervitriol und Kalk (Probe mit Kurkuma-Papier!), Spritzen zur unrichtigen Zeit, heftige Regengüsse unmittelbar nach dem Spritzen, starker Graswuchs, der wenig Brühe in die Pflanzen gelangen läßt. Der verschiedene Erfolg kann keinesfalls auf die Methode des Auflösens zurückgeführt werden. Die Lösung erfolgt entweder in kochendem Wasser oder in kaltem. Da die Lösung ein höheres spezifisches Gewicht besitzt als Wasser und ziemlich schwierig diffundiert, d. h. sich mit Wasser mischt, so soll man bei Lösung in kaltem Wasser das Kupfervitriol nicht einfach ins Wasser werfen, sondern in einem Weidenkorb in die oberen Wasserschichten eintauchen, damit die Lösung immer sofort abwärts sinkt und fortwährend frisches Wasser mit den Kristallen in Berührung kommt. Schw.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Erfurt.*)

(Stand vom 1. Mai 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Kalbhenn R.-F.***)	1. 5. 1869	13. 12. 1835	1	Fsth. Bischoffstein	Ershausen
2	Soldan R.-F.***)	15. 10. 1871	5. 7. 1842	9	Heidersbach	Suhl
3	Schuchardt**)	1. 4. 1873	26. 5. 1838	3	Friedrichsrode	Lohra
4	Breitenbach**)	1. 3. 1875	6. 1. 1836	2	Kirchworbis	Worbis
5	Jeltsch	1. 2. 1877	9. 2. 1839	4	Suhl	Suhl
6	Walz	1. 10. 1877	4. 6. 1845	12	Fsth. Zollbrück	Schleusingen
7	Fesser	1. 12. 1879	22. 10. 1848	15	Wallersleben	Lohra
8	Arnold	1. 7. 1880	6. 1. 1841	5	Fsth. Reifenstein	Leinefelde
9	Lins	1. 10. 1880	17. 4. 1841	6	Fsth. Wenderhütte	Königsthal
10	Hinske	1. 10. 1880	27. 9. 1841	8	Woffleben	„
11	Goldmann	1. 1. 1881	21. 4. 1841	7	Fsth. Scharfenstein	Leinefelde
12	Simon	1. 4. 1881	1. 9. 1844	11	Kloster Veßra	Schleusingen
13	Gaßmann R.-F.***)	1. 7. 1883	15. 3. 1844	10	Gerode	Königsthal
14	Lier	1. 8. 1884	20. 5. 1847	13	Worbis	Worbis
15	Dunkelberg	1. 4. 1885	27. 5. 1847	14	Frauenwald	Schmiedefeld
16	Wachsmann	1. 11. 1885	3. 10. 1852	16	Fischbach	Schleusingen

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk **Kassel** und **Magdeburg**. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für Allenstein, Frankfurt a. O., Gumbinnen, Hannover, Königsberg, Liegnitz, Oppeln, Stralsund und die Königl. Hofkammer in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister“ werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Ueber etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.

**) Tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

***) R.-F. = Revierförster.

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
17	Teschner	1. 6. 1886	25. 8. 1854	18	Breitenworbis	Worbis
18	Mülverstedt	1. 7. 1886	20. 6. 1853	17	Ebertshausen	Dietzhausen
19	Fröhlich	1. 7. 1886	27. 8. 1854	19	Wachstedt	Ershausen
20	Rackau	1. 1. 1887	16. 9. 1857	25	Erlau	Erlau
21	Bowe	1. 4. 1887	19. 6. 1857	23	Kühndorf	Schwarza
22	Villain	1. 7. 1887	30. 1. 1858	28	Lauter	Suhl
23	Cott	1. 10. 1887	8. 5. 1858	29	Albrechts	"
24	Mierswa	1. 4. 1888	6. 10. 1858	31	Münchenlohra	Lohra
25	Kurzius, Hugo	1. 6. 1888	13. 6. 1859	33	Sorge	Benneckenstein
26	Herbst	1. 7. 1888	23. 5. 1855	20	Werningerode	Königsthal
27	Fügener	1. 7. 1888	3. 9. 1857	24	Fsth. Fröhliche Mann	Suhl
28	Kurzius, Ewald	1. 9. 1889	9. 9. 1861	45	Stützerbach	Schmiedefeld
29	Zolling	1. 10. 1889	7. 12. 1859	34	Benneckenstein	Benneckenstein
30	Thiel	1. 1. 1890	15. 8. 1860	37	Fsth. Wilke	Hinternah
31	Völker	1. 10. 1890	4. 1. 1858	27	Bernterode	Worbis
32	Kurzius, Franz	1. 2. 1891	12. 8. 1860	36	Benshausen	Schwarza
33	Köppen	1. 8. 1891	7. 10. 1862	53	Gudersleben	Königsthal
34	Mainzer	1. 7. 1892	19. 8. 1858	30	Fsth. Lengenberg	Ershausen
35	Busse, Alexander	1. 10. 1893	7. 12. 1858	32	Königsthal	Königsthal
36	Kerber	1. 7. 1894	5. 2. 1862	46	Schleusinger-Neundorf	Hinternah
37	Schimke	1. 1. 1895	5. 6. 1861	44	Vesser	Erlau
38	Knopke	1. 7. 1895	4. 12. 1860	39	Fsth. Willrode	Erfurt
39	Janke	1. 10. 1895	29. 3. 1862	47	" Hahn	Worbis
40	Seydewitz	1. 10. 1895	24. 3. 1863	55	" Eichenberg	Erfurt
41	Spieweck	1. 1. 1896	22. 9. 1862	52	Friedrichslohra	Lohra
42	Eisenträger	1. 7. 1896	4. 1. 1857	21	Mäbendorf	Dietzhausen
43	Panzer	1. 7. 1896	16. 4. 1859	49	Wichtshausen	"
44	Hauptfleisch	1. 7. 1896	10. 5. 1862	50	Kleinberndten	Lohra
45	Rieder	1. 7. 1896	22. 9. 1863	57	Weißenborn	Königsthal
46	Stege	2. 11. 1896	7. 6. 1862	51	Friedrichsrode	Lohra
47	Heinelt	1. 8. 1897	22. 3. 1857	22	Schmiedefeld	Schmiedefeld
48	Funke	1. 8. 1897	1. 2. 1867	64	Faulingen	Ershausen
49	Grün	1. 10. 1897	31. 10. 1857	26	Fsth. Sensenhammer	Erlau
50	Kempe	1. 10. 1897	21. 3. 1860	35	Suhl	Suhl
51	Busse, Emil	1. 5. 1898	4. 5. 1861	42	Fsth. Engerthal	Hinternah
52	Müller	1. 5. 1898	18. 5. 1861	43	Schmiedefeld	Schmiedefeld
53	Vollrath	1. 10. 1898	6. 12. 1860	40	Fsth. Greifenstein	Ershausen
54	von Fürstenmühl	1. 5. 1899	24. 8. 1860	38	Benshausen	Schwarza
55	Eisenhut	1. 7. 1899	16. 4. 1861	41	Viernau	"
56	Staufenbiel	1. 7. 1899	5. 4. 1863	56	Kloster Zella	Ershausen
57	Meier	1. 7. 1899	1. 2. 1865	60	Altendambach	Schleusingen
58	Gerlach	1. 7. 1899	6. 5. 1866	63	Fsth. Zehnsberg	Leinefelde
59	Bertram	1. 10. 1899	2. 11. 1862	54	Hirschbach	Erlau
60	Reich	1. 5. 1900	11. 4. 1862	48	Vesser	Schmiedefeld
61	Rosenberg	1. 7. 1900	29. 1. 1866	62	Fsth. Alterthal	Dietzhausen
62	Pohl	1. 10. 1900	24. 4. 1864	59	Schönau	Hinternah
63	Helle	1. 3. 1901	23. 3. 1867	67	Benshausen	Dietzhausen
64	Braumann	1. 5. 1901	4. 11. 1867	70	Frauenwald	Hinternah
65	Gropp	1. 5. 1901	9. 2. 1868	72	Martinfeld	Ershausen
66	Burk	1. 7. 1901	7. 3. 1867	66	Geney	Leinefelde
67	Bock	1. 7. 1901	4. 1. 1868	71	Allzunah	Schmiedefeld
68	Kossag	1. 7. 1901	3. 5. 1870	75	Gr.-Bartloff	Ershausen
69	Kresse	1. 10. 1901	10. 4. 1867	68	Steinbach	Hinternah
70	Schmidt I	1. 11. 1901	25. 2. 1867	65	Benneckenstein	Benneckenstein
71	Conrad	1. 1. 1902	5. 8. 1868	74	Christes	Schwarza
72	Schmidt II	1. 4. 1902	7. 5. 1868	73	Schmiedefeld	Schmiedefeld
73	Liebetruth	1. 8. 1903	20. 10. 1867	69	Schwarza	Schwarza
74	Berthold	1. 11. 1903	6. 12. 1863	58	Fsth. Saarbusch	Erlau
75	Bode	1. 6. 1904	7. 5. 1865	61	" Westerwald	Ershausen

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der **Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.** Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das **Vereinsorgan**, die „**Deutsche Forst-Zeitung**“, **all**wöchentlich frei **ins** Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3801. **Scheinert**, Kgl. Förster, Forsthaus Klokotschin bei Oberschwirklan.
3802. **Jampert**, Förster, Gr.-Samollensk bei Thure (Kreis Schubin).
3803. **Neumann**, Forstaufseher, Stoberau (Kreis Brieg).
3804. **Kammer**, Hegemeister, Smortawe bei Döbern (Kreis Brieg).
3805. **Lauger**, Hegemeister, Groß-Döbern.
3806. **Menzel**, Förster, Bischwitz bei Minken.
3807. **Puder**, Förster, Buckowegrund bei Mangschütz.
3808. **Gentner**, Förster, Rogelwitz bei Mangschütz.
3809. **Wedekind**, Hilfsförster, Gr.-Leubusch.
3810. **Schneider**, Forstaufseher, Baruthe bei Lampersdorf.
3811. **Borth**, Hegemeister, Tarnowitz bei Mangschütz.
3812. **Bosch**, Hilfsförster, Althammer bei Carlsmarkt.
3813. **Gies**, Förster, Baruthe bei Lampersdorf.
3814. **Naudonat**, Förster, Wuttrienen.
3815. **Wendt**, Hegemeister, Buchwalde bei Jastrow, Wpr.
3816. **Schmidt**, Forstaufseher, Jastrow, Wpr.
3817. **Affeld**, Hilfsjäger, Schönthal (Kr. Dt.-Krone).
3818. **Wiese**, Forstaufseher, Sandkrug bei Schönthal.
3819. **Puttendörfer**, Förster, Eichenheide bei Naundorf (Kr. Torgau).
3820. **Lademann**, z. Zt. Privat-Förster, Niemietzke bei Schwarz-Damerkow (Kreis Stolp).
3821. **Lüders**, Hilfsförster, Christerode bei Neukirchen.
3822. **Wulk**, Förster, Heidmühlen bei Boostedt.
3823. **Soot**, Hegemeister, Plietnitz, Wpr.
3824. **Wichlow**, Förster, Borkendorf bei Kramske, Wpr.
3825. **Oestrich**, Förster, Goenne bei Kramske, Wpr.
3826. **Storch**, Forstaufseher, Gr.-Schönfeld bei Kehrberg i. Pomm.
3827. **Schulz**, Forstaufseher, Schlagamühle bei Hohenstein.
3828. **Gossow**, Hilfsförster, Torfhaus bei Swinemünde.
3829. **Dörr**, Förster, Wildeck bei Hönebach i. Hessen.
3830. **Kinkel**, Forstaufseher, Wildeck bei Hönebach i. Hessen.
3831. **Heibges**, Forstaufseher, Hasenfeld bei Heimbach.
3832. **Wottrich**, Hilfsjäger, Skirwieth.
3833. **Wermbter**, Forstaufseher, Stolpe bei Hohenneuendorf (Nordbahn).
3834. **Anton**, Forstaufseher, Annarode bei Siebigerode.
3835. **Schönberg**, Förster, Langweiler bei Kempfeld.
3836. **Anders**, Forstaufseher, Pollnitz, Wpr.
3837. **Köpp**, Forstaufseher, Bergdorf bei Alt-Karbe.
3838. **Jaursch**, Förster, Mollberg bei Breitebruch (Kreis Soldin).
3839. **Funke**, Forstaufseher, Benneckenstein i. H.
3840. **Tornow**, Forstaufseher, Göttingen, Herzbergerstr. 34, II.
3841. **Gaffron**, Forstaufseher, Peisterwitz (Kreis Ohlau).
3842. **Speer**, Forstaufseher, Minkowsky (Kreis Namslau).
3843. **Pehlemann**, Forstaufseher, Garsuche bei Laskowitz.
3844. **Feicke**, Forstaufseher, Rogelwitz bei Mangschütz.
3845. **Kunze**, Förster, Schindelmühle bei Kalau.
3846. **Lindenau**, Revierförster, Struksken bei Schwentainen.
3847. **Urban**, Förster, Dreipfuhl bei Peetzig a. Oder.
3848. **Buntzel**, Förster, Kl.-Zetelvitz bei Dersekow (Kreis Greifswald).
3849. **Wendt**, Förster, Uchte (Bez. Hannover).
3850. **Meerwald**, Förster, Salchau bei Letzlingen.
3851. **Tischer**, Förster, Niederhülsa bei Homberg a. E.
3852. **Heck**, Förster, Seckenhain bei Homberg a. E.
3853. **Weber**, Förster a. D., Homberg a. E.
3854. **Homburg**, Förster, Gläserbach bei Niederbeisheim.
3855. **Neubert**, Förster, Maransen bei Waplitz.
3856. **Stärker**, Förster, Althof bei Allenstein.
3857. **Kropp**, Förster, Neu-Bartelsdorf bei Wuttrienen.
3858. **Ewert**, Förster, Kronau bei Gr.-Ramsau.
3859. **Ewert**, Forstaufseher, Purden bei Gr.-Purden.
3860. **Hof**, Forstaufseher, Kirchberg (Hunsrück).
3861. **Emmeluth**, Forstaufseher, Bermoll (Kreis Wetzlar).
3862. **Mittnacht**, Hilfsförster, Clärenkranst bei Breslau I.
3863. **Lebrecht**, Hilfsförster, Clärenkranst bei Breslau I.
3864. **Lukaszik**, Hilfsförster, Grillenberg bei Sangerhausen.
3865. **Woeckner**, Hegemeister, Grund i. H.
3866. **Hofmeister**, Förster, Hahnenklee bei Lautenthal i. H.
3867. **Borkowski**, Forstaufseher, Demedzen bei Szemlauken.
3868. **Jahn**, Hilfsförster, Rosien bei Neuhaus a. Elbe.
3869. **Polz**, Förster, Fierberg bei Plietnitz.
3870. **Elger**, Förster, Neudorf bei Christianstadt a. Bober.
3871. **Freytag**, Hegemeister, Falkenstruth bei Zschackau.
3872. **Artus**, Forstaufseher, Buckau bei Herzberg a. Elster.
3873. **Colell**, z. Zt. Stadtförster, Reichenstein in Schlesien.
3874. **Panse**, Förster, Callinenberg bei Müllrose.
3875. **Weise**, Förster, Kirchensee bei Gottschimm.
3876. **Roß**, Hilfsförster, Loewkabude bei Kowahlen.
3877. **Studt**, Hilfsförster, Rothemühl in Pommern.
3878. **Streichan**, Hilfsjäger, Wehnershof.
3879. **Kern**, Förster, Deutsch-Hammer.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen **bis** spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu senden.

Bezirksgruppen:

Aachen. Am Samstag, den 8. Juli d. Js., nachmittags 1 Uhr, findet nach Gründung einer Bezirksgruppe, welcher erfreulicherweise bereits 46 Mitglieder angehören, unsere erste ordentliche Versammlung im Hotel zur Talsperre — Herrn Vennedey — zu Gemünd statt. Diejenigen Herren Kollegen, welche sich um 12 Uhr daselbst

mit ihren Damen an einem gemeinsamen Essen beteiligen wollen, werden gebeten, dies bis spätestens am 4. Juli cr. dem Kollegen Muth zu Mariawald mitzuteilen, welcher es übernommen hat, im genannten Hotel einen einfachen Mittagstisch zu bestellen und die angemeldete Beteiligung zu übermitteln. Um 1 Uhr Versammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe, um als einzigen Gegenstand den Vortrag des aus Berlin zurückgekehrten Delegierten über die letzte Hauptversammlung entgegenzunehmen. Um 2^{40} Uhr Abfahrt von Gemünd, 3 Uhr ab Motorboot nach Talsperre, von da nach Forsthaus Mariawald und Heimbach oder nach Gemünd zurück. Die Herren Kollegen werden gebeten, an diesem Ausfluge recht zahlreich mit ihren Damen teilnehmen zu wollen. Der Vorstand

Ortsgruppen:

Allenstein. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet Sonntag, den 23. Juli, nachmittags 3 Uhr, in Gelguhnen statt. Tagesordnung: 1. Beratung der Ortsgruppensatzungen. 2. Ergänzungswahlen zum Vorstande. 3. Bekanntgabe der vom Hauptverein verfaßten neuen Denkschrift zu unserer Besoldungsaufbesserung. 4. Bekanntgabe des Berichts unseres Delegierten über seine Eindrücke auf der Versammlung des Hauptvereins in Berlin. 5. Beschlußfassung über den nächsten Versammlungsort.
Der Vorstand.

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 9. Juli cr., nachmittags von 3^{30} Uhr ab, Versammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Aushändigung der Mitgliedskarten. 2. Beratung der Satzungen. 3. Berichterstattung des Herrn Delegierten über die Hauptversammlung. 4. Bekanntgabe eines Angebotes der Firma Roh, Uniformen-Geschäft, Görlitz. 5. Wahl eines Kassenrevisors. 6. Vergnügungsfrage. Nach der Sitzung Beisammensein mit Damen. Der Vorstand.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 9. Juli d. Js., nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Pickaschen Gasthause in Creuzburgerhütte. Tagesordnung: 1. Vortrag des Vorsitzenden über die Versammlung des Hauptvereins in Berlin. 2. Einziehung der Mitgliedsbeiträge. 3. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Sonntag, den 2. Juli, nachmittags von 3 Uhr ab, findet im Hotel Wommer zu Hermeskeil eine Mitgliederversammlung statt mit nachfolgender Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Mitteilung bezüglich der Fassung der Satzungen der neugebildeten Bezirksgruppe. 3. Besprechung der Berliner Versammlung. 4. Erheben der Beiträge pro zweites Halbjahr 1905. 5. Verschiedenes. Ich bitte, pünktlich zu erscheinen.
Huth, Vorsitzender.

Kaltenborn (Regbz. Königsberg). Am Sonntag, den 9. Juli cr., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Lindnerschen Gasthause in Kaltenborn. Tagesordnung: 1. Besprechung der Mitgliederversammlungen von Allenstein und Berlin. 2. Einziehung der Beiträge für das zweite Halbjahr, sowie Entrichtung der Reisekosten für den zur Bezirksgruppenversammlung entsandten Bevollmächtigten. Diejenigen Herren Kollegen, welche an der Teilnahme dieser Versammlung verhindert sein sollten, werden gebeten, die Beiträge durch ihre Nachbarn mitzuschicken bzw. den Reisekostenanteil auslegen zu lassen. 3. Verschiedenes, auch evtl. Aufnahme neuer Mitglieder. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand

Labiau (Regbz. Königsberg). Am 8. Juli, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung in Gr.-Baum. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe der neuen Denkschrift. 2. Bericht des Kollegen Wohke über die Versammlung des Hauptvereins. 3. Einziehung der Beiträge und Rückgabe der Mitgliedskarten. Der Vorsitzende.

Mauche (Regbz. Posen). Sitzung am Sonntag, den 2. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Viktoria-Hotel in Wollstein. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Bericht des Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Ordentliche Mitglieder-Versammlung am 8. Juli cr., nachmittags 7 Uhr, in Kaykowskis Hotel in Osche. Tagesordnung: 1. Vortrag des Vorsitzenden. 2. Einzahlung der Beiträge. 3. Patronenbestellung. 4. Prämienschießen. 5. Verschiedenes.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Das diesjährige Scheibenschießen findet am 16. Juli, von nachmittags 3 Uhr an, in Pflastermühle statt. Um möglichste Beteiligung wird gebeten. Kollegen, welche noch nicht der Ortsgruppe angehören, aber beizutreten beabsichtigen, werden freundlichst eingeladen; ebenso soll die benachbarte Ortsgruppe Chotzenmühl um Beteiligung gebeten werden. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Das diesjährige Scheibenschießen findet am Mittwoch, den 30. August, nachmittags 3 Uhr, in gewohnter Weise beim Bahnhof Jatznick statt.
Hofmann, Schriftführer.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Ordentliche Versammlung am Sonntag, den 9. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, mit folgender Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Kollegen Saekel über die vierte Mitgliederversammlung. 2. Zahlung der Beiträge für das zweite Halbjahr 1905. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung findet Scheibenschießen statt, und werden die Mitglieder gebeten, mit ihren Damen zu erscheinen. Der Vorstand.

*

Auf Anregung mehrerer Kollegen **der Oberförsterei Hofgeismar**, Bez. Kassel, zwecks Gründung einer Ortsgruppe des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten", werden alle Kollegen der grünen Farbe des Reinhardtswaldes 2c., und wo bisher noch keine Ortsgruppen bestehen, aufgefordert, zum Sonntag, den 9. Juli cr., nachmittags 4 Uhr, beim Gastwirt Baumann in Trendelburg recht zahlreich zu erscheinen. Brandt, Forstaufseher

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Ortsgruppen:

Halberstadt (Regbz. Magdeburg). Die am 18. Juni d. Js. abgehaltene Versammlung der Gruppen-Angehörigen beschäftigte sich 1. mit der Besprechung der letzten Hauptversammlung in Berlin; 2. wurde dem Antrage des zum Gemeindeförster in Krofdorf, Regbz. Koblenz, gewählten Kollegen, Königl. Forstaufseher Möller dortselbst, um Entlassung aus dem Verbande hiesiger Ortsgruppe entsprochen. Müßige und störende Erörterungen über das unerquickliche Thema der Förster- und Forstanwärter-Schmerzen fehlten gänzlich, hätten auch bei dem ausgeglichenen einmütigen Empfinden der Sitzungsteilnehmer keinen Widerhall wecken können, denn die Stimmung war rein und sonnig, und dürfte der mit einem rosig-goldigen Schimmer verklärte Horizont auch hier wieder die Seelenharmonie der Förstersleute wohltätig beeinflußt haben. Der nun folgende Genuß köstlicher Tafelfreuden befriedigte jeden, auch noch so komplizierten Wunsch nach leiblicher Erquickung und dann, ganz nach weltlichem Brauch und eingedenk der Mahnung: „Genieße mäßig Füll' und Segen", wurde noch eine kurze Spanne Zeit unverdrossen fröhlich gebechert. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Kassel). Die Exkursion in die Oberförsterei Bracht fand programmäßig am 4. Juni statt. Zahlreich waren die Kollegen aus den Oberförstereien Bracht, Rosenthal, Oberrosphe, Treisbach, Ellnhausen, Marburg und Neustadt erschienen. Wenn auch das Oberjägerkorps des Kurhessischen Jägerbataillons schwach vertreten war, so war es freudig zu begrüßen, daß der älteste Jahrgang der gelernten Jäger fast vollzählig in einem eigenen Wagen erschienen war. Punkt 11,30 Uhr rollten die Wagen in das Dörfchen Br. ein. Nach Begrüßung mit den zu Fuß und Rad erschienenen Kollegen, und nach kurzer Rast und Stärkung schwärmte die stattliche Zahl der Grünröcke 12,30 Uhr in den Wald in der Richtung nach Hof Merzhausen, wo Kollege Koch herrliche Buchenbestände zeigte. In einem solchen etwa 100jährigen Bestande hatte im letzten Wadel ein sogen. Protzenhieb zur Begünstigung der späten Samenbäume stattgefunden, zirka 90 fm pro Hektar. Interessant war auch eine durch teilweises Streifenhacken erzeugte Buchenverjüngung mit eingestuften Eichen und mit Lärchenplätzesaat durchsprengt, allerdings im Gatter. Auch die starken Einwirkungen eines Spätfrostes auf eine zirka 18jährige Buchenschonung mit Eichenhorsten und Fichtenmantel waren sehenswert. Die Buchen waren strichweise gänzlich erfroren, Eichen und Fichten nicht. Letztere müssen wohl erst später getrieben haben. Nachdem noch die fiskalischen Wiesen bei Hof Merzhausen besichtigt worden waren, wurde auf dem Schießstande Rast gemacht und sich dort durch einen frischen Trunk gelabt, da die Tour infolge der Hitze doch anstrengend geworden war. Der Vorsitzende dankte hier den Brachter Kollegen für die Führung und die Mühe des Arrangements, er hob auch hervor, daß es lobenswert und ein gutes Omen für die Zukunft des deutschen Waldes sei, daß schon die jungen Forstleute beim Bataillon keine Gelegenheit vorübergehen ließen, um sich in ihren forstlichen Kenntnissen zu bereichern und ihren Gesichtskreis auf forstlichem Gebiete zu erweitern. Die Rede klang in einem dreifachen Horrido auf unseren allergnädigsten Kaiser und Herrn aus, in das die Versammelten begeistert einstimmten. Alsdann ging's nach Br. zurück und von da per Wagen nach Cölbe bezw. Marburg, wo die Teilnehmer sich zerstreuten. Schön war die erste Exkursion, wenn der Tag auch ein sehr heißer war. So Gott will, nächstes Jahr in ein anderes Revier.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Foerster, Ewald, Kommando-Oberjäger, 4. Komp. Jäger-Bataillon Nr. 5, Jägerhof, Post Henriettenhütte bei Primkenau.
Klose, Karl, Förster, Richelsdorf, Post Gerstungen (Thür.).
Schöndube, Otto, Reservejäger der Klasse A, Emsdetten (Westfalen).
Sohn, Georg, Königl. Hilfsjäger, Forsthaus Sobiech, Post Thure.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Aus besonderen Gründen eingesandt von Herrn Nerlich in Jessen bei Gassen	10,— Mk.
Erlös aus gesammelten Zigarren-Abschnitten; eingesandt von Herrn Generalmajor z. D. Gabriel in Neiße	14,— „
Sühne für eine leichtfertige und hiermit zurückgenommene Beleidigung von Mitgliedern des Jägerkorps; eingesandt von der 1. Kompagnie Garde-Jäger-Bataillons, Potsdam	50,— „
Summa	74,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Angern, Diesdorf, 2 Mk.; Aselmann, Wendelstein, 2 Mk.; Albes, Neuenheerse, 2 Mk.; Birke, Heinrichau, 2 Mk.; Block, Pflanzgarten, 2 Mk.; Burgdorf, Nachtigall, 2 Mk.; Freudenberg, Peicherwitz, 2 Mk.; Foerster, Jägerhof, 2 Mk.; Hahn, Großbodungen, 2 Mk.; Habermann, Moscick, 2 Mk.; Jaskolla, Eichenhorst, 2 Mk.; Jüttner, Eichquast, 2 Mk.; Jaroschowitz, Göhren, 2 Mk.; Jacob, Mocker, 2 Mk.; Koch, Seeben, 2 Mk.; Kettnitz, Schaumburg, 2 Mk.; Knetsch, Ahrendsee, 2 Mk.; Klinghof, Flörsbach, 5 Mk.; Kastner, Dertzow, 2 Mk.; Koch, Hanstedt, 2 Mk.; Knaack, Kornberg, 3 Mk.; Kühn sen., Sundwig, 2 Mk.; Kühn jun., Sundwig, 2 Mk.; Kunkel, Landsberg, 5 Mk.; Lux, Schwarzwald, 2 Mk.; Meineke, Berka, 2 Mk.; Merten, Siegburg, 5 Mk.; Nemsch, Gr.-Beuthen, 2 Mk.; Orzechowski, Luisenthal, 2 Mk.; Paulsen, Birgel, 2 Mk.; Rodewald, Leiperode, 2 Mk.; Frhr. von Reckenberg, Weißewarte, 5 Mk.; Suschke, Tormersdorf, 2 Mk.; Sadzik, Tragarth, 2 Mk.; Sonntag, Giesen, 2 Mk.; Sohn, Sobleck, 2 Mk.; Schwerdtfeger, Wolfshagen, 3 Mk.; Schömel, Mohrenbach, 2 Mk.; Schmidt, Braunschweig, 5 Mk.; Schöndube, Emsdetten, 2 Mk.; Vierkötter, Weierburg, 2 Mk.; Veit, Vier, 2 Mk.; von Wedelstedt, Diesdorf, 5 Mk.; von Zeugen, Zerf 2 Mk.; Zimmer, Kl.-Bielau, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an unseren Schatzmeister, Herrn Kommerzienrat Neumann-Neudamm, einzusenden.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung",** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hamburg und Oldenburg.

Einladung

zu der am Sonntag, den 2. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Schwarz in Waren i. M. anberaumten Versammlung.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über Entwickelung des Vereins.
2. Wahl des Delegierten für die III. Mitgliederversammlung in Breslau.
3. Besprechung über die abzuhaltende Försterprüfung und über die Forstlehrlingsschulen.
4. Freie Anträge der Vereinsmitglieder.

Waldbesitzer, Privatforstbeamte und Freunde des Waldes, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, werden hiermit zum Besuche der Versammlung eingeladen.

Dreilützow bei Wittenburg (Mecklbg.),
den 8. Juni 1905.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe:
Franzke.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der **Preis**: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 28. Neudamm, den 9. Juli 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Schadewitz in der Oberförsterei Dobrilugk, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Försterstelle Ehrhorn in der Oberförsterei Langeloh, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. September 1905 anderweit zu besetzen.

Anspruch der Jäger der Klasse A auf die Landwehrdienstauszeichnung II. Klasse.

In dem gleichnamigen Artikel in Nr. 15 dieser Zeitung war ausgeführt, daß die Jäger der Klasse A den Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung schon dadurch erwerben, daß sie in der Eigenschaft als gelernte Jäger ein Jahr länger dienen, als die gesetzliche aktive Dienstpflicht beträgt. Eine Ausnahme von dieser Regel sollte nur für die im Herbst 1893 zur Entlassung gekommenen Jäger der Klasse A des Jahrgangs 1890 bestehen, weil sie in der Zeit des Übergangs von der dreijährigen zur zweijährigen Dienstzeit zur Entlassung gekommen waren.

Einer neueren Entscheidung des Königlich preußischen Kriegsministeriums zufolge besteht diese Ausnahme jedoch nicht nur für den Jahrgang 1890, sondern auch für den Jahrgang 1891, denn nach dem Artikel III des Gesetzes vom 3. August 1893, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen, durfte dieser Jahrgang noch ein drittes Jahr bei der Fahne zurückbehalten werden; die gesetzmäßige Dienstzeit für ihn betrug in Wirklichkeit also noch drei Jahre.

Nach der angeführten Bestimmung sollte eine solche Zurückbehaltung zwar als Übung zählen, und bei längerer als dreimonatiger Dauer erscheint der Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung in einem gewissen Grade begründet. Das Kriegsministerium

führt in seiner Entscheidung aber aus, daß hierdurch den Bedingungen für die Erlangung der Auszeichnung doch nicht genügt wird, da die ganze Zeit noch innerhalb der gesetzlich zulässigen dreijährigen Dienstzeit lag.

Die Jäger der Klasse A des Jahrgangs 1891 werden also einen Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung II. Klasse nur dann geltend machen können, wenn sie außer der dreijährigen Dienstzeit noch mindestens drei Monate gedient haben oder auf die gleiche Dauer aus dem Beurlaubtenverhältnis zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind (Übungen, Einziehung wegen Mangels an berufsmäßiger Beschäftigung usw.). R. R.

Der Arbeitermangel in der Land- und Forstwirtschaft und seine Beseitigung.

Von Königl. Hegemeister **Grallke** in Stabigotten.

Die Klage über Mangel an ländlichen Arbeitern ist namentlich im Osten eine allgemeine, und erscheint es daher wohl angebracht, auch an dieser Stelle diese Angelegenheit zu erörtern.

Zunächst sei die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte für die Königlich preußischen Forsten in Betracht gezogen. Wenn die Anwerbung der Arbeiter in erster Reihe den Herren Revierverwaltern aufgegeben ist, da sie instruktionsmäßig die Löhne festzusetzen haben, so ist hierbei wohl mehr der Geldwirtschafts-Standpunkt in Betracht gezogen, denn weiter heißt es im § 66 der Försterdienstinstruktion: Der Förster soll nur solche Arbeiter auswählen, resp. durch den Vorarbeiter bestellen lassen, welche in der Forstarbeit geübt sind. Mithin gehört die Anwerbung von Arbeitern mit zu den Dienstgeschäften der Förster. Wenn im Jahre 1868, dem Geburtsjahre der Dienstinstruktion, in diese aufgenommen werden konnte: „Die Arbeiter sind auszuwählen“, so hatte dies damals sicher seine Berechtigung, weil Arbeiter in genügender Zahl vorhanden waren, und es war die Anwerbung von Arbeitern eine ganz nebensächliche Dienstleistung. Heute liegt die Sache aber anders: Anwerbung und Behandlung der Arbeiter ist mit ein Hauptdienstzweig der Förster geworden. Ich bin überzeugt, daß über kurz oder lang dies Thema in die Examen der Forstverwaltungsbeamten sowohl als in die Prüfungen der Betriebsbeamten Aufnahme finden wird, wo es zweifellos am Platze ist.

Nun zur Waldarbeit: Zum weitaus größten Teil werden die Arbeiten in den Königlichen Forsten von Leuten ausgeführt, welche in den angrenzenden Dörfern wohnen. Die Männer schlagen im Winter das Holz ein, gehen zu Beginn des Frühjahres oder, richtiger gesagt, nach Beendigung des Holzeinschlages in die Fremde, um Arbeit bei Eisenbahn-, Chaussee-, Kanalbauten usw. zu suchen, und kehren zum Herbst wieder heim, wenn sie auf angemessenen Verdienst im Walde rechnen können; ist dies nicht der Fall, suchen sie anderwärts einen Wohnsitz und lassen ihre Familie nachkommen. Im Interesse der Verwaltung liegt es, die Arbeit so einzurichten, daß sie den angeworbenen Holzhauern für den ganzen Winter Beschäftigung gewährt.

Die Arbeiter bleiben jedoch gern zu Hause in ihrer Familie, wenn sie das ganze Jahr hindurch Arbeit und angemessenen Verdienst finden. Hier liegt aber der wunde Punkt. Die Forstwirtschaft gebraucht die Arbeiter für den Winter, die Landwirtschaft für den Sommer, d. h. für die Erntezeit, es fehlt gewöhnlich Arbeitsgelegenheit für Frühjahr und Herbst. Haben sie nun im Frühjahr eine Arbeitsstätte gefunden, welche ihnen den ganzen Sommer hindurch Beschäftigung gewährt, so kehren sie auch zur Erntezeit nicht zurück. Seit 20 Jahren arbeite ich als Königlicher Förster mit Holzhauern, welche in den an die Forst grenzenden Dörfern wohnen. Arbeitermangel habe ich nie gehabt, ich wähle mir heute noch die Besten aus, die zum großen Teil auch bereits 20 Jahre bei mir beschäftigt sind. Ermöglicht wird dies dadurch, daß die Leute wohlwollend mit ruhiger Energie behandelt, namentlich aber genügend und rechtzeitig gelohnt werden. Neben richtiger Anstellung sind Hinweise darauf angebracht, daß die Waldarbeit im Winter, ebenso wie Arbeit im Sommer, für den Arbeiter den Zweck hat, etwas Ordentliches zu verdienen, und nicht etwa so aufzufassen ist, wie es mitunter geschieht, als sei dieselbe nur dazu da, um den Winter nicht so gelangweilt herumzubringen. Das Mitbringen von Schnaps zur Arbeitsstätte ist zu verbieten. Denn wenn die im Akkord arbeitenden und sich daher in quantitativer Arbeitsleistung selbst beaufsichtigenden Holzschläger in der Frühstücks- und Mittagspause sich versammeln und die Schnapsflasche kreisen lassen, werden sie bei den höchsten Lohnsätzen nur wenig verdienen und schließlich die Wald-

arbeit als unrentabel bezeichnen. Die Leute sehen allmählich ein, daß es ohne Schnaps besser geht, und handeln ganz gern der Anordnung gemäß. Wer seinen Schnaps trinken will, was ich durchaus nicht tadele, mag dies des Abends oder des Sonntags tun. Doch halte ich streng darauf, daß die Frauen oder andere Angehörige den Arbeitern ein warmes Mittagsessen in den Wald bringen. Jeder Mensch bedarf der Aufsicht, und so muß denn auch der Waldarbeiter eingehend beaufsichtigt und für seinen Beruf erzogen werden. Auch ist dafür zu sorgen, das die Arbeiter sich das nötige Holz beschaffen, damit der nach Hause Kommende seinen Ofen derart warm findet, daß er die durchnäßten Kleider ordentlich trocknen und morgens durchwärmt anziehen kann.

Am zweckmäßigsten ist es, den Leuten zu gestatten, gegen Bezahlung eines Raff- und Leseholzzettels des Abends trockenes Reisig mit nach Hause zu nehmen. Wird ihnen aufgesetztes Reisig zur Taxe oder auch billiger verabfolgt, so macht es zunächst Schwierigkeiten und Kosten, ein Fuhrwerk zur Anfuhr zu beschaffen, namentlich aber wird der Hauptzweck dadurch vereitelt, daß aus wirtschaftlichen Gründen der Ofen nicht genügend geheizt wird und die Kleider nicht ordentlich austrocknen. Der Mann geht in feuchten Kleidern zur Arbeit, wird arbeitsunlustig, ohne recht zu wissen, weshalb, und kehrt schließlich dem Wald den Rücken. Um die Arbeiter in der Nähe der Forst festzuhalten, ist es ferner zweckmäßig, ihnen Waldweide für eine Kuh zu gewähren. Auch soll der Waldbesitzer nicht aus der im Winter herrschenden Arbeitslosigkeit den größtmöglichen Nutzen zu ziehen suchen, indem er die Arbeitslöhne möglichst herabdrückt, sondern mit Rücksicht darauf, daß er in den kommenden Jahren wieder Arbeiter gebraucht, die in der Nähe sein sollen, die immerhin beschwerliche Forstarbeit stets angemessen bezahlen.

Nun zur Landwirtschaft: Was ich von der Löhnung, Behandlung und Seßhaftmachung der Forstarbeiter gesagt habe, erachte ich auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter als zutreffend. Die Landwirtschaft verwendet sogenannte freie Arbeiter, welche in den Dörfern, und Instleute, die auf dem Gute wohnen. Die freien Arbeiter werden zeitweise nach Bedarf, gewöhnlich zur Erntezeit, die Instleute für das ganze Jahr angeworben. Um nun freie Arbeiter zur Ernte anwerben zu können, ist es natürlich erforderlich, daß solche zu haben sind, und zwar möglichst in der Nähe. Diese können und werden dort nur anwesend sein, wenn sie Arbeitsgelegenheit mit angemessenem Verdienst haben. Um nun ständige Arbeitsgelegenheit zu schaffen und die Arbeiter dadurch festzuhalten, müssen alle Arbeitgeber: Forstwirte, Bauausführende, Sägewerke, Ziegeleien 2c. und Landwirte, sich möglichst in Einvernehmen setzen und einer auf den andern Rücksicht nehmen, um abwechselnd Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, woraus sie dann sämtlich Vorteil ziehen werden. Durch zeitweises Einführen ausländischer Arbeiter können die hier noch vorhandenen sehr leicht fortgetrieben und der Mangel noch größer werden. Beschaffung ständiger, angemessen zu bezahlender Arbeitsgelegenheit dürfte das wirksamste Hilfsmittel sein. Die Instleute, welche für das ganze Jahr angeworben werden, erhalten Wohnung und Deputat auf dem Gutshofe. Das gesamte Deputat ist so bemessen, daß es ein den ortsüblichen Geldlohnsätzen entsprechendes Einkommen gewährt. Es wird den Instleuten vielfach ein bestimmtes Maß an Brennmaterial, Getreide, Gemüse und Milch geliefert und ein geringer Tagelohn in bar gezahlt; so daß sie ihre ganze Arbeitskraft der Gutsherrschaft widmen können und nicht nötig haben, nach getaner Tagesarbeit oder gar am Sonntag auf einem, wie es früher üblich war und teilweise auch jetzt noch ist, ihnen zur Selbstbewirtschaftung übertragenen Ackerstück zu arbeiten oder sich mit Fütterung der Kuh zu befassen. Scheinbar ist dies der beste Modus der Löhnung, und es könnte die Zufriedenheit der Arbeiter eine allgemeine sein. Doch nur scheinbar. Die früher allgemeine Einrichtung, den Instleuten ein Stück Land zur Selbstbewirtschaftung zu übergeben, sie zur Selbstfütterung von Kuh und Schwein zu veranlassen, sie ferner durch Gewährung eines bestimmten Prozentsatzes an Getreide als Drescherverdienst an der Ernte teilnehmen zu lassen, diente dazu, den in jedem Menschen steckenden Erwerbstrieb zu fördern und ihnen einen eigenen Wirkungskreis zu schaffen. Der Trieb in dem Menschen, außer dem, was ihm regulär wird, noch etwas hinzuzuerwerben, ist allgemein, und auch bei den Arbeitern vorhanden. Wir sehen das im täglichen Leben. Der eine spielt in der Lotterie, der andere hält Agenturen, der dritte gibt Stunden, der vierte macht schriftliche Nebenarbeiten usw., ja sogar das Kartenspiel ist auf diesen Trieb zurückzuführen. Also dieser Nebenerwerbstrieb darf nicht eingezwängt, sondern muß gefördert werden. Wenn der Arbeiter am Sonntag mit seiner Familie auf sein kleines Feld geht, das Getreide besichtigt und findet, daß es gut steht, hat er ebensoviel Freude daran als der Gutsbesitzer, welcher seinen großen Komplex betrachtet; und wenn der Arbeiter abends von der Feldarbeit heimkehrt und noch seine Kuh füttert, die ihm

durchschnittlich 3 l Milch täglich gibt, hat er mehr Freude daran, als wenn ihm vom Gutshof mühelos 4 l täglich geliefert werden. Also, Teilnahme der ländlichen Arbeiter an der Landwirtschaft. Und nun noch eins: Zur Zufriedenheit gehört außer Sattsein auch hin und wieder eine Aufheiterung des Gemütes. Dies ist der Hauptanziehungspunkt der Städte. Es ist daher notwendig, den Arbeitern ab und zu ein Fest mit Tanzlustbarkeiten zu veranstalten. Die früher in weit größerem Maße als heute veranstalteten Erntefeste usw. entsprangen wahrscheinlich dieser Einsicht. Für den Zuwachs der Arbeiter ist etwas Tanz und geselliges Zusammenkommen Bedingung, für die Alten eine ganz gern mitgemachte Sache. Hier begegnet man vielfach mißverständlicher Auffassung der Selbstverwaltungs-Polizeiorgane, welche bestrebt sind, die Tanzlustbarkeit einzuschränken, statt sie zu beaufsichtigen. Als ich vor einigen Jahren gelegentlich einer Jagd zu zwei Gutsbesitzern äußerte: „Ich müßte heute zeitig nach Hause, da meine Leute das Ausnehmen der Kartoffeln beendeten und ich ihnen noch ein kleines Fest veranstalten wollte.“ sagte der eine: „Das ist eine ganz überflüssige Einrichtung, den Leuten, welche den Tag hindurch draußen gewesen sind, ist es viel dienlicher, daß sie zeitig nach Hause und zu Bett gehen.“ Ich erwiderte: „Wenn wir alle drei zu einem Tage nach zwei Jagdbezirken zur Jagd geladen werden, die ganz gleiche Abschüsse versprechen, und es ist uns bekannt, daß auf dem einen Revier nach Beendigung der Jagd nach Hause gefahren wird und wir früh zu Bett kommen, während auf dem anderen sich noch ein Schüsseltreiben mit andauernder Sitzung anschließt, welcher Einladung werden wir den Vorzug geben?“ Lachend blieben mir die Herren die Antwort schuldig. Der Arbeiter ist eben auch ein Mensch und muß wie ein Mensch behandelt werden.

Mitteilungen.

— **Zum Anbau der Sorbusarten.** Ein beachtenswerter Artikel zu diesem Thema von A. v. Padberg findet sich in der „Landwirtschaftlichen Zeitung“ des „Hannoverschen Couriers“ vom 21. Januar. Einige Sätze, welche es verdienen, durch unsere „Deutsche Forst-Zeitung“ weitere Verbreitung zu finden, möchte ich daraus fast wörtlich dem Leser mitteilen: In neuerer Zeit wird nicht selten behauptet, daß man aus aller Herren Ländern Exoten in Deutschland einführt und ihnen eine bevorzugte Stellung gegenüber den bewährten einheimischen Hölzern zuwendet. Namentlich sind es die Sorbusarten, deren Anbau in vielen Gegenden auffallend selten wird. Ihr Nutzen ist anerkannt, und ihre Herbstbelaubung trägt so wesentlich zur Verschönerung des Waldbildes bei. Der veredelnde Einfluß des Saftes der Speierlingsbeere, Sorbus domestica, bei Bereitung des Apfelweines ist in vielen Gegenden unbekannt geworden. In der Nähe von Sachsenhausen, wo große Mengen Apfelwein erzeugt werden, findet man besonders nach den Rändern der Taunuswaldungen hin stattliche Speierlingsbäume, die im Herbste durch schönfarbige Baumkronen die Landschaft schmücken. Auch die Vogelbeere, S. aucuparia, verdient bei ihrer Anspruchslosigkeit größere Beachtung. Namentlich der Früchte wegen, die für viele Vögel bis zum späten Winter wertvolles Futter sind. Noch besser sind die Beeren der vor etwa dreißig Jahren aus Mähren zu uns gekommenen veredelten Eberesche, S. aucuparia fructu dulci. Leider ist für deren Verbreitung wenig geschehen. Als wichtigste der Sorbusarten muß jedoch die Elsbeere, S. torminalis, gelten. Kaum wird einer der Leser diesen wertvollen Baum kennen. Jüngst klagte der Garteninspektor Beißner in Poppelsdorf, der verdiente Geschäftsführer der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft, daß die Elsbeere leider im Aussterben begriffen sei. Der hübsche Baum, der 50 bis 60 Fuß hoch und 200 bis 300 Jahre alt wird, findet sich häufig in Anlagen als Zierpflanze. Er liebt die Niederung und die Vorberge mit milderem Klima, ohne in rauhen Gegenden vom Frost viel zu leiden. Mineralisch kräftige, nachhaltig frische Böden sind ihm am liebsten. Im Hochwald hält sich der Elsbeerbaum nur bei kurzem Umtrieb, da er seines langsamen Wuchses wegen bald überwachsen wird. Man erhält ihn daher gern durch Zurückschneiden der beiständigen Bäume bis zum 30. Jahre vorwüchsig. Im Niederwald haben die Stöcke zwar nur eine geringe Dauer und sind lodenarm, treiben aber reichlich Wurzelbrut. Im Mittelwalde eignet sich unser Baum als Oberholz gut, weil der freie Stand der Krone das Wachstum begünstigt. Es empfiehlt sich, die im Herbste nach erlangter Reife abgenommenen Beeren in dünner Schichtung bis zur erlangten Nachreife auszubreiten, dann in feuchtem Sande oder, wenn in Saatbeeten, durch enge Drahtgitter gegen Mäuse und Vögel geschützt, überliegen zu lassen. Auch läßt sich der Baum durch Verschulung von Wurzelsprößlingen in Pflanzgärten vermehren. Das Holz ist außerordentlich wertvoll und gesucht; es ist fest, schwer, zähe, gelblich-weiß, mit braunroten und schwarzbraunen Streifen. Schreiner, Drechsler und Formschneider zahlen hohe Preise. Auch zu Flöten wird es benutzt. In Hessen wird es zu Maßstäben mit 60 Mk. der Festmeter bezahlt. Die Früchte werden durch Frost und Liegen genießbar. Den Apfel- und Birnwein machen sie, wenn sie mitgekeltert werden, kräftiger und haltbarer. Auch ist der Elsbeerbaum für Birnen, wie neuere Versuche ergeben haben, als Unterlage geeignet. Leider ist für die Verbreitung dieser

Arten wenig geschehen, heißt es. — Leider, könnte man noch hinzufügen, ist manchen Orts in der Vernichtung, wenigstens der Sorbus aucuparia, gar viel geschehen, wenn es sich darum handelte, zugunsten der Eiche verdämmende Holzarten zu beseitigen. Namentlich der Früchte wegen, verlangt Padberg, soll man die Vogelbeere im Walde belassen. Aber nicht nur als Futter für die Vögel, sondern auch für das Wild halte ich die Früchte wertvoll. Jeder Forstmann und Jäger wird wohl schon beobachtet haben, wie gern sie vom Wild aufgenommen werden. Zweifellos präsentiert die Natur ihren Pfleglingen zur harten Winterszeit, wenn schlechte Äsungsverhältnisse Magen und Darmtätigkeit des Wildes auf eine harte Probe stellen, die roten Beeren mit dem säuerlich bitteren Geschmack, um eine starke Absonderung der Magensäfte anzuregen und die Verdauung von Heide und Baumrinde zu ermöglichen. Also sollte man ihre Beseitigung in unseren Waldbeständen nicht so rigoros betreiben. Ob Mangel an Vogelbeeren und anderen ähnlichen Produkten das Wild nicht auch mal zum Schälen von gerbsäurehaltiger Fichten- und Eichenrinde veranlaßt? Undenkbar wäre dies nicht. Ganz hat mich die Ansicht, das Schälen geschähe aus Langeweile, Spielerei oder Angewohnheit, nie befriedigen können, da ich mehr geneigt bin, anzunehmen, daß der moderne Kulturmensch aus Langeweile und Angewohnheit und schließlich auch aus Spielerei Zigarren raucht oder andere gleich nützliche Dinge treibt, als daß ein Hirsch aus physischer Veranlagung handelt, wenn er schält. Bei diesem scheint es mir mehr eine Magenangelegenheit zu sein, die sein Tun und Lassen bestimmt. Vielleicht wäre an dieser Stelle auch ein gutes Wort für die Aspe am Platze. Im Winter zur rechten Zeit gefällt, bietet sie willkommene Äsung und schützt wahrscheinlich so am besten ihre Nachbarstämme, besser und billiger als alle künstlichen Mittel.

Hannover. Forstassessor Michelis.

— Zur Benennung unserer Nadelhölzer. Die drei wichtigsten deutschen Nadelhölzer sind die **Kiefer, die Fichte** und die **Tanne**. Jede dieser Holzarten führt nun eine ganze Anzahl verschiedener Namen, so daß bei Holzbestellungen, Holzkäufen, Pflanzen- und Samenkäufen häufig Verwechselungen, Mißverständnisse und Irrtümer entstehen, die selbst schon zu Prozessen in der Geschäftswelt geführt haben. — Sogar die botanischen Namen für ein und denselben Baum haben in wenig Jahrzehnten oft gewechselt, so daß auch sie nicht mehr zur genauen Unterscheidung dienen können, ganz abgesehen davon, daß sich die gesamte Geschäftswelt im Holzhandel und -Gewerbe, namentlich der gemeine Mann, um diesen Namen nicht kümmert, ja, sie meist gar nicht kennt.

So heißt die Kiefer, unser weitverbreitetster Waldbaum forstlich gemeine Kiefer; botanisch Pinus silvestris. In Norddeutschland, in Liv- und Estland wird sie Tanne genannt; in der Provinz Preußen und in Kurland Fichte; in Süddeutschland Föhre Fohre, Forle, Forche, Tangelbaum, Dale, Thäle; in Mitteldeutschland Kiefer, Kienbaum, Kientanne, Grobtanne, grobnadelige und langnadelige Tanne usw.

Die Fichte führt forstlich den Namen gemeine Fichte; botanisch heißt sie in neuester Zeit Picea excelsa; gleichbedeutend sind aber noch gebräuchlich Pinus picea, Abies excelsa, Pinus excelsa, Abies picea, Picea vulgaris. — In Norddeutschland ist der Name Fichte fast allgemein üblich. In Mitteldeutschland ist hie und da der Name krausnadelige Tanne im Gegensatz zu Kiefer oder Grobtanne gebräuchlich. In Süddeutschland, namentlich dort, wo die Weißtanne heimisch, wird die Fichte zur Unterscheidung Rottanne oder auch kurz Tanne genannt. Auch die Namen Schwarztanne, Pechtanne und Harztanne kommen vor.

Für die Weißtanne gilt der forstliche Name Tanne; der botanische Abies pectinata; daneben sind aber noch üblich Pinus abies, Abies excelsa, Abies picea, Abies vulgaris, Picea pectinata, Pinus pectinata. Gebräuchlich für die Tanne sind die Namen Edeltanne, Silbertanne und Weißtanne, letzteren hört man am häufigsten. Eine Verwechselung mit Fichte und Kiefer ist sodann im Geschäftsverkehr kaum zu befürchten. — Allein eine arge Verwirrung würde entstehen, wenn dieser Baum zurzeit nur schlechthin mit dem forstlichen Namen Tanne bezeichnet würde, denn es gibt zahlreiche Gegenden, wo die Bevölkerung unter „Tanne“ alle unsere Nadelhölzer zusammenfaßt. — Zur Unterscheidung der einzelnen Arten spricht man dann von der grob- oder langnadeligen (Kiefer), von der kurz- oder krausnadeligen (Fichte) oder von der breitnadeligen (Weißtanne) Tanne. Daß eine Beseitigung dieses Wirrwarrs in der Benennung der weitverbreitetsten, im Haushalt des Menschen so unentbehrlichen Holzarten höchst erwünscht erscheinen muß, dürfte selbstverständlich sein. Die allgemeine Einführung der drei forstlichen Namen Kiefer (Pinus silvestris), Fichte (Picea excelsa) und Tanne (Abies pectinata) im Schulunterricht unter Weglassung aller gleichbedeutenden Namen dürfte allmählich, aber sicher zum Ziele führen. C. B.

— Zum Kapitel „Kaninchenschäden“. Kaum sind die diesjährigen Kulturen beendet, und mancher Forstmann in mit Kaninchen besetzten Revieren wird schon wieder die Zerstörungswut dieser kleinen Nager an den neuen Kulturen haben feststellen müssen. Dieser Umstand veranlaßt denn auch mich, über dieses schon so oft besprochene Thema nachstehende Zeilen resp. Anfrage an den Leserkreis zu richten: In dem mir unterstellten Ritterguts-forstrevier sind bisher, um den Kaninchenschäden vorzubeugen (von einem gänzlichen Ausrotten derselben wird abgesehen) die verschiedensten Mittel angewendet, aber auch ich muß nur darüber sagen, das einzige wirksamste zum Schutz der Kulturen ist: Eingattern mittelst meterhohen engmaschigen Drahtgeflechts, wobei dieses 5 cm in die Erde eingelassen wird. Bei Loden und Heisterpflanzung, vereinzelt auf größeren Flächen, wie in Laubholzverjüngungen

oder namentlich in Mittelwaldsbetrieb: Anwendung von Drahthüllen um die Pflanzen, welche man billigst von Rollendrahtgeflecht anfertigen kann. Ich habe solche zu Tausenden im hiesigen Reviere verwendet, und stellen sich die Kosten pro Stück auf drei bis fünf Pfennig je nach der Maschenweite des Drahtes. Zugleich ist dieses ein sicheres Mittel gegen das Fegen des Rehbocks an den betreffenden Loden und Heistern. Speziell hier wollte ich mir nun gestatten, von einer Kultur (Fichte) im hiesigen Revier zu sprechen, die durch langjährigen Kaninchenschaden total zugrunde gerichtet ist. Diese ca. 1 ha große Kultur ist etwa 18jährig, aber nur einige kleine Gruppen und einzelne Fichten zeugen für dieses Alter. An dieser Kultur ist nun ca. 15 Jahre hindurch ausgebessert worden, und auch ich ließ mir's bei meinem Dienstantritt hier angelegen sein, diese Kultur mal durch eine „gründliche Ausbesserung" kurieren zu wollen. Jawohl, die Kaninchen waren offenbar nicht meiner Ansicht, und im nächsten Frühjahr konnte ich durchaus nicht finden, daß die Kultur besser aussähe, als ich sie angetroffen. Es ist eben, wie ich eingesehen habe, faktisch unmöglich, diese Kultur noch hoch zu bringen. Sie ist von zwei Seiten von einer etwas älteren, gut geratenen und dicht geschlossenen, größeren Fichtenkultur umgeben, welche in diesem Revierteil das Dorado der Karnickel bildet. Es wird hier das ganze Jahr hindurch abgeschossen, bei der forstlichen Treibjagd knallt es hier, als wenn ein Bataillon Infanterie Schnellfeuer gäbe, aber immer wieder sind sie da, sie wandern eben ein von weither in diese guten Schlupfwinkel. Also bei besorgter Fichtenkultur bin ich zu dem Entschluß gekommen, um so mehr, da auch das Vorhandensein des Engerlings bei den noch stehenden, fortwährend kümmernden Pflanzen zu bemerken ist, daß nur mit Einmischung einer Laubholzart die Kultur noch einigermaßen hoch zu bringen ist. (Von Eingatterung wird abgesehen, da dieses bei neuen Kulturen genügend geschehen muß.) Hierbei tritt nun die gewiß schwer zu beantwortende Frage in den Vordergrund: Was für eine Laubholzart kann beigemischt werden, welche den Vorteil hat, nicht von den Kaninchen zerbissen zu werden, und zugleich sich auch einigermaßen dem Standorte entspricht? Da habe ich nun in bezug auf das erstere gefunden, daß die Kaninchen sämtliche Laubholzarten im hiesigen Revier ebensowenig respektieren wie die Nadelholzpflanzen. Eiche, Rotbuche, Weißbuche, Ahorn, Esche, Birke, alles „ward abgefressen", wie der landläufige Ausdruck ist. Aber eine Ausnahme habe ich doch feststellen können, und dieses ist bei der Rot- oder Schwarzerle. Bei diesen habe ich noch keinen Kaninchenverbiß gefunden. Ich bin daher der Frage näher getreten: Sollte es nicht zweckmäßig sein, um besagte Kultur hoch zu bringen und wenigstens einen leidlichen Bestandesschluß endlich zu erzielen, die vielen Blößen und Fehlstellen daselbst mit Roterlen (Loden) auszupflanzen? Die Bodenlage und -art dieser Fläche ist wie folgt: Auf geringer Hochebene schwach nach Süden geneigte Fläche, von mehreren muldenartigen Vertiefungen durchzogen, Boden lehmiger Ton, in den Mulden ziemliche Humusschicht, hält die Feuchtigkeit ziemlich lange, doch bei größerer Trockenheit sehr trocken, Risse und Sprünge bildend. Würde mir nun einer der Herren Forstwirte oder Kollegen mit einer Erfahrung in dieser Beziehung dienen können, so wäre ich im voraus sehr dankbar dafür, namentlich ob die Roterle, die ja vornehmlich nassen oder feuchten Boden liebt, auch auf dem eben beschriebenen Boden noch fortkommen könnte, oder ob Erfahrungen mit der Weißerle oder irgendeiner anderen Laubholzart in dieser Beziehung gemacht worden sind.

Gösen bei Eisenberg S.-A.

Fr. Emde, Förster.

— Aufforstungen im Bezirk Stade. Überall auf der Geest, wo noch große Flächen Heide oder Moor fast nutzlos daliegen, geht man damit vor, diese ertraglosen Ländereien zu kultivieren. Beispielsweise haben sich im Kreise Rotenburg 14 Waldgenossenschaften gebildet, und 601 ha Ödland wird auf diese Weise der Forstkultur zugeführt. Auf geeigneten Flächen sind Wiesen und Weiden angelegt, und das Ackerland ist durch Neubruch vermehrt worden. Durch die Hilfsmittel der Neuzeit hofft man allmählich fast sämtliches Ödland der Kultur erschließen zu können. Je nach den wirtschaftlichen und den Bodenverhältnissen wird man sich dabei zur Anlage von Acker- oder Grünland oder zur Forstkultur entschließen. Sicherlich bedeutet diese Umgestaltung der großen Heide- und Moorflächen Nordwestdeutschlands, sobald sie durchgeführt sein wird, eine erhebliche Vermehrung des Nationalreichtums.

— Aufforstungen im Breslauer Bezirk. Die Gräflich Scherr-Thoßsche Forstverwaltung in Steinseiffersdorf hat in letzter Zeit in den Dorflagen von Kaschbach, Friedrichshain, Schmiedegrund und Friedrichsgrund hochgelegene Ackerländereien angekauft, um dieselben aufzuforsten. Am weitesten ist die Aufforstung auf den Berglehnen von Friedrichshain vorgeschritten. Friedrichshain gehört zu jenen Ansiedelungen, die einst Friedrich der Große begründete, indem er Webern Geld und Land überwies. Der Boden, der in mühevoller Arbeit urbar gemacht wurde, fällt infolge des unlohnenden Landwirtschaftsbetriebes jetzt wieder der Waldwirtschaft zu.

— Spiritus-Lokomotive im Waldbahnbetrieb. Die in der Königlichen Oberförsterei Grimmnitz erfolgte offizielle Vorführung der 50 HP Oberurseler Waldbahnlokomotive mit Spiritusbetrieb ergab bei den angestellten Versuchsfahrten derart günstige Resultate, daß die Garantieziffern der Fabrik zum Teil um das Doppelte übertroffen wurden und die Abnahme der Lokomotive seitens des Ministerial-Kommissars, Herrn Königlichen Landforstmeisters Wrobel, glatt erfolgte. Zu den Versuchsfahrten war eine größere Anzahl hoher Regierungs- und Forstbeamten eingeladen, und erschienen der Herr Königliche Regierungs- und

Forstrat Eyber von der Königlichen Regierung in Potsdam, die Herren Forstmeister v. Hövel, v. Minkwitz u. a. m. Auf Veranlassung der sachverständigen Forsträte wurde die Lokomotive in die Mitte eines etwa 300 m langen Zuges eingereiht und mußte daher drücken und ziehen zu gleicher Zeit. Gefördert wurden 120 fm Kiefernstämme, welche inklusive Lowries eine Bruttolast von 2440 Ztr. ergaben, mit einer Geschwindigkeit von 8 km per Stunde. Die Steigungen in der Strecke betragen bis zu 2 Prozent. Alle Anwesenden waren der Ansicht, daß mit der neuen Waldbahn-Spiritus-Lokomotive der Motorenfabrik Oberursel A.-G. für den Holztransport ein Betriebsmittel geschaffen sei, welches eine allgemeine Einführung, hauptsächlich in den großen königlichen Wäldern, zur Folge haben dürfte.

— **Mit einem umfassenden Generalkulturplan für den hohen Vogelsberg,** den ärmsten Teil der Provinz Oberhessen, ist die hessische Regierung seit Jahren beschäftigt. Die Entvölkerung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen, und die Bewohner der höchstgelegenen Gemeinde Herchenhain hatten vor einigen Jahren die Absicht, sich an einem anderen Platz anzusiedeln. Vor mehreren Monaten hat die Regierung ein Projekt vorgelegt, das einen umfassenden Kulturplan enthält. Mit einem Kostenaufwand von 6 Millionen Mark sollen Aufforstungen und Bodenmeliorationen vorgenommen werden. Im vergangenen Jahre unternahm die Zweite Kammer einen mehrtägigen Ausflug, um an Ort und Stelle vor Einbringung der Vorlage die schweren Mißstände in Augenschein zu nehmen. Die Bevölkerung, welche der Volksvertretung einen herzlichen Empfang bereitete, zeigte über den Plan allgemeine Befriedigung. Nicht gering waren dagegen die Bedenken in finanzieller Hinsicht. Aber auch sie traten zurück gegenüber der Erwägung, daß ein großer Teil des investierten Kapitals, wenn auch nach langer Zeit, wieder an die Staatskasse zurückfalle und außerdem der Meliorationsplan nur allmählich zur Ausführung kommen soll. Merkwürdigerweise findet die Regierung nunmehr Schwierigkeiten bei der Bevölkerung des Vogelsberges selbst. Was den Umschwung der Stimmung dort bewirkt hat, ist noch nicht aufgeklärt. In Grebenhain fand eine von über 2000 Personen besuchte Volksversammlung statt, in welcher der Landtag ersucht wurde, die Vorlage abzulehnen. Ein Abgeordneter, dem ein besonderes Verdienst um die Förderung und Ausarbeitung des Projekts zusteht, fand kein Gehör. Da die Vertreter der Provinzen Rheinhessen und Starkenburg bei dem renitenten Verhalten der Bevölkerung sich kaum zur Bewilligung bereit finden lassen werden, so muß die Regierung damit rechnen, daß das geplante Kulturwerk nicht zustande kommt.

(Köln. Volkszeitung.)

— **Mit der Forstschutzfrage** hat sich die am 25. Mai zu Lahr tagende 47. Versammlung des „Badischen Forstvereins" hauptsächlich beschäftigt. Als wichtigste Voraussetzung wurde die Gewinnung eines tüchtigen zuverlässigen, den akademisch gebildeten Betriebsleitern unterstellten Forstunterpersonals bezeichnet. Zugleich wurde die soziale und wirtschaftliche Lage des badischen Hilfspersonals für Baden als schlechte anerkannt und folgende Resolution einstimmig angenommen: „Der Forstverein erachtet es für nötig, daß die Dienstbezüge der Personen, welche die Waldhut in der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, in den mit diesen gemeinsam gewarteten Domänenwaldungen, soweit sie nicht den Standes- und Grundherren und den diesen gleichgestellten größeren Privatwaldbesitzern gehören, besorgen, unter tunlichster Wahrung des Selbstverwaltungsrechtes der Waldeigentümer, gesetzlich geregelt werden."

Berichte.

Haus der Abgeordneten.

193. Sitzung vom 31. Mai 1905.

Nach den Mitteilungen des Preußischen Staatsanzeigers.

Auf der Tagesordnung für die heutige (193.) Sitzung des Hauses der Abgeordneten, welcher der Minister für Landwirtschaft 2c. von Podbielski und der Minister für Handel und Gewerbe Möller beiwohnten, stand zunächst die Beratung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Gesetzentwurfs, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

§ 4 der Abgeordnetenhausbeschlüsse betrifft die Bestimmung über die Verpachtung der Jagd. Ort und Zeit der Verpachtung sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Das Herrenhaus hat hinter den Worten: „Ort und Zeit der Verpachtung" eingefügt: „sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll".

In § 5 der Abgeordnetenhausbeschlüsse wird bestimmt:

„Die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden."

Das Herrenhaus will diese letzte Bestimmung von der Genehmigung des Kreisausschusses, in den Stadtkreisen des Bezirksausschusses abhängig machen. Dieselbe Genehmigung soll erforderlich sein, wenn die Pachtzeit, die in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden soll, im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf 18 Jahre verlängert werden soll.

Nach § 9 der Abgeordnetenhausfassung sollte der Beschluß in einzelnen im Gesetz aufgeführten Fällen endgültig sein, jedoch dem Jagdvorsteher innerhalb zweier Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde bei dem Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde bei dem Provinzialrat zustehen.

Das Herrenhaus hat die letztere Bestimmung gestrichen.

Abg. Dr. Hager (Zentr.) beantragt, diese Bestimmung wieder herzustellen.

In der allgemeinen Besprechung bemerkt

Abg. Dr. Hager: über die Verbesserungsbedürftigkeit des bestehenden Zustandes auf diesem Gebiete herrscht kein Zweifel. Leider hat die Regierung den Wünschen des Hauses hinsichtlich des gewählten Jagdvorstandes nicht entsprochen. Im gegenwärtigen Stadium der Beratung wollen wir auf diese Frage nicht weiter eingehen. Um so mehr muß Gewicht darauf gelegt werden, daß durch ein geregeltes Verfahren jede Willkür vermieden wird. Wir sind mit den vom Herrenhause beschlossenen Änderungen einverstanden bis auf die Streichung in § 9. Wir halten im Gebiete dieses Gesetzes die Möglichkeit der Entscheidung durch zwei Instanzen für notwendig.

Abg. von Oldenburg (kons.): Wir werden dem Antrag Hager zustimmen. Aber auch durch diesen Antrag ist die Vorlage nicht so weit verbessert, daß der größte Teil meiner Freunde ihr zustimmen zu können glaubt.

Abg. Witzmann (nl.): Wir werden für die Fassung des Herrenhauses stimmen, die eine entschiedene Verbesserung unserer Beschlüsse darstellt. Den Antrag Hager können wir nicht annehmen, da wir die in dem Gesetz enthaltene Erweiterung der Machtbefugnisse der Behörde billigen und zu dem Kreisausschusse und Bezirksausschusse Vertrauen haben.

Abg. Fischbeck (fr. Volksp.): Auch wir sehen die Herrenhausbeschlüsse als wesentliche Verbesserung an. Dem Antrag Hager könnten wir ja zustimmen; dann müßte aber nicht nur dem Jagdvorsteher, sondern auch der Gegenpartei das Beschwerderecht zustehen.

Abg. Freiherr v. Zedlitz und Neukirch (freikons.): Ich bitte, auf die Anregungen des Abg. Fischbeck nicht einzugehen. Dieser Vorschlag ist etwas Neues und von den Beschlüssen dritter Lesung Abweichendes. Der Antrag Hager ist für manche meiner Freunde eine wesentliche Verbesserung der Vorlage. Ich bitte, den Entwurf mit dem Antrag Hager anzunehmen.

Die Vorlage wird in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung unter Hinzufügung des Antrages Hager im ganzen gegen die Stimmen der großen Mehrheit der Konservativen angenommen.

* * *

Herrenhaus.

43. Sitzung vom 3. Juni 1905.

Nach den Mitteilungen des Preußischen Staatsanzeigers.

Es folgt die einmalige Schlußberatung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, welcher abermals an das Haus zurückgelangt ist.

Auf Antrag des Referenten Dr. v. Quistorp tritt das Haus nunmehr den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bei.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Amtliche Mitteilungen über die Ergebnisse der Verwaltung der Staatsforsten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 4454.

Berlin W. 9, 22. Mai 1905.

Die Königliche Regierung erhält hierneben .... Exemplare der amtlichen Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten meines Ministeriums mit dem Auftrage, ein Exemplar der Regierungs-Bibliothek einzuverleiben und die übrigen an die Oberförster Ihres Bezirkes als Dienststücke zu verteilen. J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Münster.

Allgemeine Verfügung Nr. 29/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 7875.

Berlin W. 9, 15. Juni 1905.

Die Königliche Regierung ersuche ich, die Forsteinrichtungswerke mir stets geheftet oder gebunden vorzulegen und die Wirtschaftskarten, sowie die Wegekarten beizufügen, die übrigen Karten, sowie die Feldmanuale aber direkt dem hiesigen Forsteinrichtungsbureau zu übersenden.

J. A.: v. Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Münster.

— **Wann sind landwirtschaftliche Betriebsunternehmer im Sinne des § 2 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und der darauf beruhenden Statutbestimmungen „hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt“?** Ein der Zwangsversicherung unterliegender landwirtschaftlicher Unternehmer hatte einen von seinem Acker stammenden Baum auf seinem Hofe zerkleinert und hierbei einen Unfall erlitten. Sein Entschädigungsanspruch ist in allen Instanzen abgelehnt worden. In den Gründen des am 6. Oktober 1904 ergangenen Urteil des Reichs-Versicherungsamts ist zunächst ausgeführt, daß das Holzzerkleinern nach Lage des Falles höchstens in unwesentlichem Maße dem landwirtschaftlichen Betrieb, im übrigen aber der Hauswirtschaft des Verletzten zugute gekommen sei und somit eine an sich hauswirtschaftliche Tätigkeit darstelle. Weiter ist dann im Anschluß

an die Rekursentscheidung 2003 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1903 S. 473) dargelegt, daß diese Tätigkeit mit der Landwirtschaft des Klägers immerhin insoweit „im Zusammenhange stand", wie dies die mit der Bestimmung in § 2 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gleichlautende Vorschrift des Statuts der Beklagten für die Erstreckung der landwirtschaftlichen Unternehmerversicherung auf hauswirtschaftliche Verrichtungen nur erfordere. Dagegen ist die aus der Überschrift ersichtliche andere Voraussetzung für diese Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf hauswirtschaftliche Verrichtungen nicht für erfüllt erachtet worden. Hierfür waren folgende Erwägungen bestimmend:

Allerdings übt der Kläger, der angeblich durch Steifheit eines Beines in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt ist, außer der Arbeit in seiner Landwirtschaft eine anderweite Erwerbstätigkeit nicht aus. Sein Landwirtschaftsbetrieb ist aber außerordentlich gering. Er bewirtschaftete nämlich zur Zeit des Unfalls nur einen Morgen Land und hielt an Vieh nur ein Schwein. Sein Reineinkommen aus seiner Landwirtschaft wird von ihm selbst auf nur etwa 20 Mk., von dem zuständigen Amtsvorsteher auf nur etwa 50 Mk. geschätzt, in dem Auszug aus der Staatssteuerliste allerdings auf 300 Mk. angegeben. Demgegenüber bezog er aus der Verpachtung seines sonstigen Grundbesitzes eine jährliche Pacht von ungefähr 600 Mk. nach seiner eigenen Erklärung, oder von 365 Mk. nach der im Steuerlistenauszug enthaltenen Angabe, und außerdem 1440 Mk. jährliche Zinsen von einem Kapitalvermögen von 24 000 Mk. Wenngleich der Kläger hiernach wohl den Hauptteil der von ihm überhaupt geleisteten körperlichen Arbeit in seinem Landwirtschaftsbetriebe verrichtet hat, so konnte doch nach Lage der Sache nicht angenommen werden, daß er im Sinne der in Rede stehenden Bestimmung „hauptsächlich in seiner Landwirtschaft beschäftigt" war. Denn nach Sinn und Wortlaut dieser Vorschrift kommt es nicht allein auf das Maß der körperlichen Tätigkeit an, das der Unternehmer überhaupt und insbesondere für seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufwendet; vielmehr muß das ausschlaggebende Gewicht darauf gelegt werden, ob der eigene Wirtschaftsbetrieb nach seiner absoluten Größe und dem Verhältnisse der aus ihm erzielten Einnahmen zu dem sonstigen Einkommen dem Unternehmer für den Hauptteil seines Lebens Gelegenheit zur Beschäftigung bietet und den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Existenz bildet. Die Annahme liegt nahe, daß der Gesetzgeber mit der Bestimmung in § 2 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft sich im wesentlichen den Grundsätzen hat nähern wollen, die unter der Herrschaft der früheren Unfallversicherungsgesetze durch die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts über die Versicherung hauswirtschaftlicher Verrichtungen in landwirtschaftlichen (kleinbäuerlichen) Betrieben aufgestellt worden waren, dabei aber — abweichend von dem bisherigen Zustand — es einer jeden Berufsgenossenschaft überlassen wollte, durch eine besondere statutarische Vorschrift diese Erstreckung der Versicherung in ihrem Bereiche zuzulassen oder nicht. Nach jener Rechtsübung des Reichs-Versicherungsamts lag aber ein die hauswirtschaftlichen Verrichtungen versicherungsrechtlich miterfassender landwirtschaftlicher Betrieb nur dann vor, wenn der Unternehmer seine Arbeitskraft vorwiegend in dem landwirtschaftlichen Betriebe verwendete und der letztere seine und seiner Familie hauptsächliche Nahrungsquelle bildete, mit anderen Worten, wenn in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe des Unternehmers der Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und die Grundlage für seinen und seiner Familienangehörigen Unterhalt zu erblicken war. Traf dies nicht zu, wurde vielmehr der Unterhalt der Familie durch die Tätigkeit des Betriebsinhabers als gewerblichen Unternehmers oder als Arbeiters in fremden Betrieben wesentlich mitbeschafft, so wurden die hauswirtschaftlichen Verrichtungen als von der Versicherung nicht mitumfaßt angesehen (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 21 A Ziffer 2 Abs. 2 zu § 1 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886). Nun ist allerdings durch § 2 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 insofern eine Ausdehnung der Versicherung hauswirtschaftlicher Verrichtungen über den vom Reichs-Versicherungsamte früher anerkannten Rahmen hinaus herbeigeführt worden, als sie sich jetzt, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, auch auf solche Unternehmer erstreckt, deren Betrieb wegen seines Umfanges und der Höhe seines Ertrags nach der früheren Rechtsprechung nicht als ein kleinbäuerlicher anzusehen gewesen wäre. Im übrigen sollten aber durch die Bestimmung, daß der Unternehmer hauptsächlich in seiner Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sein müsse, offenbar wie bisher diejenigen Unternehmer von der Wohltat der Versicherung hauswirtschaftlicher Verrichtungen ausgeschlossen werden, deren Leben (in der Bedeutung von Tun und Treiben, Sinnen und Trachten) durch ihre landwirtschaftliche Betriebstätigkeit nicht wenigstens größtenteils ausgefüllt wird, und deren wirtschaftliche Existenz nicht vorzugsweise auf ihrer Landwirtschaft beruht. Man wollte also nur solchen landwirtschaftlichen Unternehmern diesen ausgedehnten Versicherungsschutz gewähren, deren gesamte wie auch immer geartete Lebensbeschäftigung von der Tätigkeit in der eigenen Landwirtschaft beherrscht wird. Es ist daher für die Frage der Versicherung nicht ausschlaggebend, daß der Unternehmer eine sonstige Erwerbstätigkeit außer seiner landwirtschaftlichen Beschäftigung nicht ausübt, wenn diese letztere nach Umfang und Ertrag für seine Wirksamkeit und seine Lebenshaltung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Nicht nur z. B. der Handwerker, der nebenbei eine kleine Landwirtschaft betreibt, sollte also der Versicherung bei seinen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten entbehren, sondern ebenso auch derjenige, der hauptsächlich von seinen Zinsen oder sonstigen Einkünften lebt und nur nebenbei einen Landwirtschaftsbetrieb unterhält, der so unbeträchtlich ist, daß er ihm überhaupt nicht für den größten Teil der ihm zur Verfügung stehenden Zeit Gelegenheit zur Betätigung bietet. Wer so

wie zuletzt angegeben, gestellt ist, wird übrigens auch im gewöhnlichen Leben nicht als Landwirt, sondern als Rentner betrachtet und bezeichnet.

Hiernach unterlag auch der Kläger bei Vornahme einer hauswirtschaftlichen Verrichtung der Versicherung nicht. Denn bei der Geringfügigkeit der von ihm bewirtschafteten Fläche, wie seiner Viehhaltung konnten die zu diesem Betrieb erforderlichen Arbeiten den Kläger überhaupt nicht in erheblichem Grade in Anspruch nehmen. Die Landwirtschaft war daher schon ihres geringen Umfanges wegen nicht geeignet, die Lebensbeschäftigung des Klägers, den Mittelpunkt seines Sinnens und Trachtens, zu bilden. Dazu kommt, daß ihr Ertrag nur einen verhältnismäßig sehr unbedeutenden Teil seines Einkommens ausmachte. Mag er daher auch eine andere körperliche Tätigkeit als seine landwirtschaftliche Beschäftigung nicht ausgeübt haben, so war die letztere doch nicht seine hauptsächliche Beschäftigung in dem oben dargelegten Sinne. (A. N. R. V. A. Nr. 5 vom 15. Mai 1905.)

Verschiedenes.

— **Böse Folgen der „Waldbuße“.** Die Wahl war vorüber. Der Kleinbauer Michel ward mit Majorität zum Ortsschulzen gewählt. Die Mehrheit des kleinen Walddorfs war also mit der Wahl zufrieden. Nur Michels „guter Freund“, sein unterlegener Wahlrivale Jörg war es nicht. Ihn kränkte die eigene Niederlage sehr. Er ging hin „an die rechte Schmiede“ und gab zu Protokoll: „Michel kann unmöglich Schulze werden, er war zweimal auf der Waldbuß' und hat gesessen.“ — Dies hatte seine Richtigkeit. Die Wahl wurde kassiert. Die Verlegenheit im Dörfchen war groß; unter den Einwohnern waren es nur blitzwenige, die Michels Schicksal nicht geteilt, d. h. wegen Forstdiebstahl den einen und andern Tag im „Kittchen“ verbracht hatten. Und diese wenigen konnten bei der Neuwahl meist nicht in Betracht kommen wegen geistiger oder gesellschaftlicher Defekte, die zum öffentlichen Dienst ungeeignet machten. Dieser Vorgang wird jedem glaubwürdig erscheinen, der mit dörflichen Verhältnissen im allgemeinen und mit den heutigen dienstlichen Anforderungen an den Ortsschulzendienst im besonderen einigermaßen vertraut ist. Ergo, Gefängnisstrafe als Waldbuße und Gemeinde-Ehrendienst reimen sich nicht zusammen.

Ferner: Ein junger, gewandter Mensch, Ernährer seiner alten Mutter, hatte seine Militärzeit tadelfrei absolviert, meldete sich zum Briefträgerdienst und wurde angenommen. Auch er hatte einen bösen Neider, der eine vor einigen Jahren mit zwei Tagen Gefängnis verbüßte Waldbußstrafe des jungen Mannes zur Kenntnis der Postbehörde brachte, die ihn den in Aussicht stehenden Briefträgerposten verlustig gehen ließ.

Ebenso werden beim Eisenbahndienst junge Leute, die solche Straftaten erlitten haben, grundsätzlich nicht zu Unterbeamtenstellen zugelassen. — Die Zahl solcher Straffälle wegen Forstdiebstahls ist aber in den meist armen Ortschaften waldreicher Gegenden naturgemäß ziemlich häufig und treffen meist jüngere Leute, die ihr Leben noch vor sich haben und einer sogenannten Waldbuße leider keine große Bedeutung beilegen. Um so schlimmer aber wirkt die Verbitterung, wenn einige Jahre später die wegen Forstdiebstahls erlittenen Freiheitsstrafen ein Hinderungsgrund zur Verbesserung der sozialen Stellung und der Existenz überhaupt abgeben. Der entehrende Ausschluß solcher vorbestraften Bewerber um Unterbeamtenposten vom Gemeinde-, Staats- und Reichsdienst wird in ihnen eine schwere Verstimmung hervorrufen, die nur zu oft zur feindseligen Gesinnung ausartet und die Betroffenen in das Lager der Unzufriedenen treibt. Hätten die Betreffenden anstatt der Entwendung einer Karre voll Holz oder Streu usw. sich vielleicht der Vogelstellerei schuldig gemacht, so wären sie durch Polizeiverfügung mit wenigen Mark Geldstrafe belegt worden, und niemand hätte daran denken können, diese Sühne als Hinderungsgrund zur Erlangung eines Unterbeamtenpostens im öffentlichen Dienst geltend zu machen. Wie ganz anders und schwerer hingegen wirkt die Bestrafung eines Forstdiebstahls, also nach dem Gesetz eines Vergehens, nicht eines Verbrechens, mit Haft oder gar Gefängnis durch gerichtliches Verfahren und Urteil!

Dieser Unterschied in der Wirkung der Strafen für das bürgerliche Leben dürfte vielen hart erscheinen und kaum jemals im Rechtsbewußtsein des gemeinen Mannes Eingang finden, um so mehr, als bei 90 Prozent der Forstdiebstähle wirkliche und bittere Not die Triebfeder ist.

Unseres Erachtens sollten aus diesen Gründen alle Forstvergehen bis zu einer festzusetzenden Grenze mit Geldstrafe zu ahnden sein, Freiheitsstrafen hingegen erst aushilfsweise Platz greifen. Alle Vergehen aber, die zunächst mit Geldstrafe bedroht sind, dürften keinen Hinderungsgrund abgeben zur Erlangung von Unterbeamtenposten im Gemeinde-, Staats- und Reichsdienst.

Eine größere oder völlige Gleichmäßigkeit der Strafbestimmungen in den Forstdiebstahlsgesetzen der Bundesstaaten nach dieser Richtung würde gewiß segensreich wirken! (Aus Sachsen-Weimar.)

Waldbrände.

16. Juni: Meseritz (Prov. Posen). In der Forst des Landeshauptmanns v. Dziembowski-Bobelwitz an der Bahnstrecke Meseritz-Bentschen hat ein Waldbrand einen Altbestand von etwa 2,5 ha Größe derartig beschädigt, daß er abgetrieben werden muß.

21. Juni: Oldesloe (Schlesw.-Holstein). In der Hahnheide bei Trittau entstand heute nachmittag ein Waldbrand, der durch Abgraben schnell gelöscht wurde.

21. Juni: Tornesch (Schlesw.-Holstein) 23. Juni. Seit dem 21. Juni abends wütet im Moor bei Tornesch ein Moorbrand,

der trotz aller Eindämmungsversuche sich immer weiter ausbreitet. Auch bis heute gegen Abend war es noch nicht gelungen, des Feuers Herr zu werden.

21. Juni: Flensburg (Schlesw.-Holstein). Durch einen im Rader Gehölz entstandenen Waldbrand wurden etwa 2 ha Tannenwald des Hofbesitzers Schütt-Heje zerstört; es soll Brandstiftung vorliegen.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Argenau.

Scheibenschießen am 25. Juni d. Js. in Seedorf. Nachmittags 3 Uhr wurde mit dem Schießen begonnen. Geschossen wurde auf Ring-, Wild- und Ehrenscheiben. Die Königswürde erschoß sich Herr Rippe. I. Ritter wurde Herr Wunsch, II. Ritter Herr Wieck. Kollege Wolffram brachte als Gastgeber das Hoch auf die Würdenträger aus. Alsdann folgte Schuß auf Schuß auf Wild- und Ehrenscheiben, und man sah eine recht rege Beteiligung beim Schießen. Frau Förster Wolffram hat nicht verabsäumt, die Gäste mit einem Kaffee zu bedenken. An der Fidelitas fehlte es nicht, denn in recht später Abendstunde fand erst das Sommerfest seinen Abschluß.

Der Vorstand.

Försterverein Bromberg.

Die Sitzung vom 1. Juli d. Js. wurde, wie üblich, mit einem Hoch auf Se. Majestät eröffnet und dann in die Tagesordnung eingetreten. — Erschienen waren 19 Mitglieder. Zu Punkt 1: Ein Kollege trat aus, während ein Kollege in Zugang kam. Zu Punkt 2: Einziehung der Vereinsbeiträge, muß bemerkt werden, daß recht viele Kollegen mit den Beiträgen rückständig sind. Zu Punkt 3 wurde beschlossen, das Sedanfest, verbunden mit Scheibenschießen, in diesem Jahre ausfallen zu lassen, um das Wintervergnügen um so festlicher gestalten zu können. Hierauf wurde ein neuer Schriftführer gewählt, und zwar wurde der frühere Schriftführer Forstaufseher Abendroth aus Schönhagen, Post Kl.-Bartelsee, zum Schriftführer ernannt. Zu Punkt 4: Geschäftliches, ist zu erwähnen, daß ein Herr von der Viehversicherung auf Gegenseitigkeit zu Schwerin in Mecklenburg einen Vortrag über die Versicherungsbedingungen dieser Gesellschaft hielt und Prospekte verteilte. NB. Es wird höflichst ersucht, rückständige Vereinsbeiträge baldmöglichst an den neuen Schriftführer einzusenden.

Der Schriftführer.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Feußner, Forstmeister zu Eiß, Kreis Konitz, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Bamberg, Förster zu Bockenem, Oberförsterei Sillium, Regbz. Hildesheim, ist zum Revierförster ernannt worden.

Bannowsky, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Kreuzburg O.-Schl., Regbz. Oppeln, ernannt worden unter gleichzeitiger Entbindung von der Verwaltung der Forstkasse zu Kreuzburg O.-Schl.

Bender, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Kurwien, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Biefing, Förster zu Hesedorf, Oberförsterei Bremervörde, ist nach Forsth. Holzurburg, Oberförsterei Bederkesa, Regbz. Stade, versetzt worden.

Brähmer, Hilfsjäger zu Truoke bei Gr.-Schirrau, ist nach Schönwiese bei Guttstadt, Regbz. Königsberg, versetzt.

Brems, Forstaufseher zu Baccum, Oberförsterei Lingen, Regbz. Osnabrück, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Burkhardt, Forstaufseher in der Oberförsterei Miodrow, Regbz. Stettin, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Flebbe, Forstaufseher zu Schoningen, Oberförsterei Uslar, ist nach Bovenden, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Fuhrmann, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, ernannt worden.

Hottwald, Förster zu Ehrhorn, Oberförsterei Langeloh, ist auf die Försterstelle Haustedt, Oberförsterei Garlstorf, Regbz. Lüneburg, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Kretschmann, Förster zu Schwarzburg, Oberförsterei Hohenbucko, ist nach Jüdenberg I, Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Lemke, Forstaufseher zu Lorenz, Oberförsterei Lorenz, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Lorenz, Regbz. Danzig, übertragen.

Ludewig, Forstaufseher zu Steinwalde bei Gr.-Engelau, ist nach Vierbrüderkrug bei Metgethen, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Meißner, Forstaufseher zu Szargillen bei Gr.-Baum, ist als Forstsekretär nach Kl.-Baum bei Paschwentschen, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Merlins, Forstaufseher zu Liebemühl, ist nach Kl.-Reußen bei Osterode, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Motzkus, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Schorellen, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Müller, Forstaufseher zu Jarken bei Schirvitz, ist nach Wiesenhaus bei Woncin, Oberförsterei Mirau, Regbz. Bromberg, versetzt worden.

Neumann, Forstaufseher in der Oberförsterei Hohenwalde, Regbz. Frankfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Ortel, Forstaufseher zu Remonien, ist nach Wievs, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Peter, Förster zu Bippen, Oberförsterei Bersenbrück, Regbz. Osnabrück, ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Piontkowski, Hilfsjäger zu Schwentainen, ist nach Groß-Blumenau bei Friedrichshof, Regbz. Königsberg, versetzt.

Quaaßdorf, Forstaufseher, ist nicht (wie in Nr. 23 mitgeteilt) in der Oberförsterei Zeitz, sondern in der Oberförsterei Falkenberg, Regbz. Merseburg, beschäftigt.

Saßnick, Forstaufseher zu Kl.-Reußen bei Osterode, ist nach der Oberförsterei Greiben, mit dem Wohnsitz in Cammen, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Semmler, Hilfsförster zu Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg, ist nach Cosweda, Oberförsterei Zeitz, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Spitzenberg, Hilfsjäger, ist in die Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, einberufen worden.

Streck, Hilfsförster zu Ziegelroda, ist als Förster in Schwarzburg, Oberförsterei Hohenbucko, Regbz. Merseburg, angestellt worden.

Ulrich, Forstaufseher zu Briesche bei Kath.-Hammer, ist nach Heuscheuer, Oberförsterei Carlsberg, Regbz. Breslau, versetzt worden.

Wedde, Forstaufseher in der Oberförsterei Flörsbach, ist nach Altengronau, Oberförsterei Sterbfritz, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Wendt, Forstaufseher zu Rothehaus, Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Der Titel „Hegemeister“ wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Königsberg:

Bank zu Raukel, Oberförsterei Leipen, **Böck** zu Grünwalde, Oberförsterei Puppen, **Broscheit** zu Reußen, Oberförsterei Lanskerofen, **Gralke** zu Stabigotten, Oberförsterei Hohenstein, **Grohmann** zu Szargillen, Oberförsterei Neusternberg, **Heym** zu Ustrich, Oberförsterei Lanskerofen, **Knopke** zu Fitgehnen, Oberförsterei Prinzwald, **Neumann** zu Glinken, Oberförsterei Kommusin, **Trinné** zu Bezukov, Oberförsterei Ramuck, **Angermann** zu Grünlaufen, Oberförsterei Tavian, **Wachsmuth** zu Eichwalde, Oberförsterei Gauleden.

Zu Hilfsförstern wurden ernannt die Forstaufseher im Regierungsbezirk Potsdam:

Finck zu Fichtengrund, Oberförsterei Neuholland. **Grebe** zu Biesenthal, Oberförsterei Eberswalde, **Hecht** zu Grafenbrück, Oberförsterei Biesenthal, **Kranz** zu Ravensbrück, Oberförsterei Neu-Thymen, **Linde** zu Nauen, Oberförsterei Colpin, **Peters** zu Rathenow, Oberförsterei Grünaue, **Roschke** zu Grunewald, Oberförsterei Reiersdorf.

Bei ihrem Übertritt in den Ruhestand haben den Königl. Kronenorden 4. Klasse erhalten:

Buchholz, Förster zu Scharfenstein, Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin; **Hofmann,** Hegemeister zu Riesig, Oberförsterei Fulda, Regbz. Kassel; **Kramm,** Hegemeister zu Rothenkirchen, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Kassel; **Lemke,** Förster zu Neukenhagen, Oberförsterei Altkrakow, Regbz. Köslin; **Löbnitz,** Hegemeister zu Holzurburg, Oberförsterei Bederkesa, Regbz. Stade; **Ritzke,** Hegemeister zu Ahrensdorf, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam; **Röring,** Hegemeister zu Radewald, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen; **Schreiner,** Hegemeister zu Sprengen, Oberförsterei Saarlouis Regbz. Trier.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Altmeier, Holzhauermeister zu Tristhütte, Oberförsterei Entenpfuhl, Regbz. Koblenz; **Höhn,** Holzhauer zu Altendambeck, Oberförsterei Schleusingen, Regbz. Erfurt; **Klaue,** Holzhauermeister zu Finsterwalde, Kreis Luckau, Regbz. Frankfurt; **Künzer,** Holzhauermeister zu Reinsfeld, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier; **Lambach,** Oberholzhauer zu Brackenberg, Oberförsterei Mollenfelde, Regbz. Hildesheim; **Lörscheider,** Holzhauermeister zu Neuhütten, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier; **Perl,** Waldarbeiter zu Mollenfelde, Oberförsterei Mollenfelde, Regbz. Hildesheim; **Schneemann,** Oberholzhauer zu Hermannrode, Kreis Witzenhausen, Regbz. Kassel; **Schneider,** Vorarbeiter zu Klosterheide, Oberförsterei Altruppin, Regbz. Potsdam; **Thinnis,** Holzhauermeister zu Elzerath, Kreis Bernkastel, Regbz. Trier.

*

Die Versetzung des Forstaufsehers **Werner** in Altenau nach Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, Regbz. Hildesheim, ist zurückgenommen.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Rusch, Waldbauschulabsolvent zu Sachsenried, ist zum Forstaufseher in Geiersnest ernannt worden.

Schöberl, Forstaufseher zu Geiersnest, ist nach Langenprozelten versetzt worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dunkelmann, Stationsjäger zu Neuhof, D.-A. Neustadt, ist nach Grittel versetzt worden.

Reincke, Stationsjäger zu Grittel, ist nach Gülzow versetzt.

Großherzogtum Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Stoetzer, Geh. Oberforstrat, Leiter der Forstakademie zu Eisenach, ist der Charakter als Oberlandforstmeister verliehen worden.

Braun, Forstmeister zu Ettersburg, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Herlach, Oberförster zu Geisa, ist nach Wilhelmsthal versetzt.

von Grebe, Forstassessor zu Weimar, ist unter Ernennung zum Oberförster nach Ettersburg versetzt worden.

Dr. Matthes, Forstrat zu Eisenach, ist das Ritterkreuz des Falkenordens verliehen worden.

Menzel, Oberförster zu Wilhelmsthal, ist nach Geisa versetzt.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Grimmert, Revierjäger zu Nedlitz, ist zum Förster ernannt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle** zu **Lixheim,** Oberförsterei Pfalzburg (Elsaß-Lothringen), ist zu besetzen. Das jährliche Einkommen der Stelle beträgt außer dem freien Brennholze 942.58 Mk. Bewerbungen sind portofrei an den Oberforstmeister Herrn Ney in Metz einzureichen, denselben sind der Forstversorgungsschein und die seit Erteilung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, sowie die Erklärung beizufügen, daß der Bewerber im Falle der Übertragung der ausgeschriebenen Stelle seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 9. Juli cr., nachmittags von 3^{30} Uhr ab, Versammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Aushändigung der Mitgliedskarten. 2. Beratung der Satzungen. 3. Berichterstattung des Herrn Delegierten über die Hauptversammlung. 4. Bekanntgabe eines Angebotes der Firma Rob, Uniformen-Geschäft, Görlitz. 5. Wahl eines Kassenrevisors. 6. Vergnügungsfrage. Nach der Sitzung Beisammensein mit Damen. Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 15. Juli d. Js., nachmittags von 3 Uhr ab, Prämienschießen in Dolle. Rennen 3 Schuß aufgelegt, 3 Schuß freihändig, 2 Visierungen, Los 2 Mk. 2 bis 3 Uhr Probeschießen. Abends Tanz bei Walther.

Der Vorstand.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 9. Juli d. Js., nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Pickaschen Gasthause in Creuzburgerhütte. Tagesordnung: 1. Vortrag des Vorsitzenden über die Versammlung des Hauptvereins in Berlin. 2. Einziehung der Mitgliedsbeiträge. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Am Sonnabend, den 22. Juli d. Js., nachmittags $3^1/_2$ Uhr, findet auf dem romantisch gelegenen Bergrestaurant „Felsenkeller“, oberhalb und nahe der Klütstation, eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorsitzenden an Stelle des anläßlich seiner Pensionierung ausscheidenden Kollegen, Revierförsters Richter, Aerzen. Derselbe wünscht sich bei dieser Gelegenheit von den Kollegen zu verabschieden. 2. Einzahlung der Mitglieds-

beiträge für das 2. Halbjahr. 3. Verschiedenes. — Es wird den Kollegen empfohlen, ihre Damen mitzubringen; schon der wundervolle Blick vom „Felsenkeller" aus in die herrliche Weserlandschaft und die Aussicht auf einen vorzüglichen Kaffee laden hierzu ein.
Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Cassel und Hildesheim). Laut Beschluß der Versammlung vom 1. d. Mts. findet am Mittwoch, den 12. Juli d. Js., bei günstigem Wetter Familien-Ausflug nach Lewenhagen bei Dransfeld (Luftkurort Spießmühle) statt. Abfahrt morgens 8,15 Uhr mit dem Dampfer nach Bursfelde, beziehungsweise entsprechende Bahnfahrt nach Dransfeld. Treffpunkt zwischen 11 und 12 Uhr vormittags Spießmühle. Um 1 Uhr gemeinschaftliches Essen, anschließend Kinderbelustigung, Tanz 2c. Rückfahrt ebenfalls wieder mit Dampfer beziehungsweise Bahn. Alle Kollegen der näheren Umgebung sind mit ihren Familien freundlichst eingeladen. J. A.: Rack.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Am 16. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Erhöhung des Beitrags zur Ortsgruppe. 3. Zahlung der Nachschüsse zum Scheibenschießen. 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Marburg. Versammlung Sonntag, den 16. Juli, 3 Uhr nachmittags, im Vereinslokale zu Colbe mit nachfolgender Tagesordnung: 1. Besprechung über die Generalversammlung und nachträgliche Bewilligung der Vertretungskosten. 2. Besprechung der Feier des 50jährigen Amtsjubiläums eines Mitgliedes. 3. Vortrag des Kollegen Schenk über Obstbaumzucht. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen ersucht mit Weidmannsheil der Vorsitzende.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Am Sonntag, den 23. Juli d. Js., feiert die Ortsgruppe Neustadt ihr Sommerfest in Sagorsch. Empfang der Gäste um 3 Uhr nachmittags auf dem Bahnhofe; Gang nach dem Waldhäuschen „Auerhahn"; dort gemeinschaftliches Kaffeetrinken. Abends Tanz im Saale des Herrn Claaßen in Sagorsch. In der Zwischenpause wird der Vorsitzende über die Eindrücke und den Verlauf der Mitgliederversammlung des Hauptvereins Bericht erstatten. — Mitglieder, die Gäste einführen wollen, werden gebeten, dies dem Vorstande mitzuteilen, damit deren Einladung rechtzeitig erfolgen kann.
Der Vorstand.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). Die dritte Mitgliederversammlung findet am Sonntag, den 23. Juli cr., nachmittags 3 Uhr beginnend, im Gasthaus „Zum Anker" in Nienburg statt. Tagesordnung: Berichterstattung des Delegierten über die Verhandlungen der 4. Mitgliederversammlung des Hauptvereins; Zurückgabe der Mitgliedskarten; Erhebung der fälligen Beiträge (am Erscheinen verhinderte Kollegen werden gebeten, die Beiträge für das II. Halbjahr = 3 Mk. anderen Kollegen mitzugeben oder spätestens bis zum 24. Juli dem Schatzmeister einzusenden); Verschiedenes. Die Kollegen werden gebeten, zum gemütlichen Beisammensein mit ihren Damen zu erscheinen. Fechtner, Schriftführer.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Das diesjährige Scheibenschießen findet am 16. Juli, von nachmittags 3 Uhr an, in Pflastermühle statt. Um möglichste Beteiligung wird gebeten. Kollegen, welche noch nicht der Ortsgruppe angehören, aber beizutreten beabsichtigen, werden freundlichst eingeladen; ebenso soll die benachbarte Ortsgruppe Chotzenmühl um Beteiligung gebeten werden. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonntag, den 16. Juli, nachmittags von $4^1/_2$ Uhr ab, Scheibenschießen in Rominten. Der Gesangverein „Horrido" wird uns wieder durch seine gediegenen Vorträge erfreuen. — Gäste willkommen. Der Vorsitzende.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg). Sitzung am 9. Juli cr., nachmittags 3 Uhr, im Bernaus Hotel. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vorlage des Protokolls vom 9. April cr. 3. Bericht des Delegierten, Kollegen Meckelburg, über die Hauptversammlung in Berlin. 4. Allgemeine Vereinsangelegenheiten. — Notiz: Da nach Rücksprache mit dem Dirigenten der Militärkapelle kein Konzert am 9. Juli stattfindet, kann auch der vorhergesehene Besuch desselben mit Damen nicht ausgeführt werden; trotzdem sind die Damen der Herren Kollegen in unserem Vereinslokale willkommen.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, den 16. Juli 1905, nachmittags 3 Uhr, findet im Vereinslokal zu Uslar eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: Einziehung der Beiträge für das 2. Halbjahr. Rückgabe der Mitgliedskarten. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Ordentliche Versammlung am Sonntag, den 9. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, mit folgender Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Kollegen Sackel über die vierte Mitgliederversammlung. 2. Zahlung der Beiträge für das zweite Halbjahr 1905. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung findet Scheibenschießen statt, und werden die Mitglieder gebeten, mit ihren Damen zu erscheinen. Der Vorstand.

*

Auf Anregung mehrerer Kollegen der **Oberförsterei Hofgeismar,** Bez. Kassel, zwecks Gründung einer Ortsgruppe des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten", werden alle Kollegen der grünen Farbe des Reinhardtswaldes 2c., und wo bisher noch keine Ortsgruppen bestehen, aufgefordert, zum Sonntag, den 23. Juli cr., nachmittags 4 Uhr, beim Gastwirt Baumann in Trendelburg recht zahlreich zu erscheinen. Brandt, Forstaufseher.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Bezirksgruppen:

Trier. In der im Vereinshaus „Treviris" zu Trier am 20. d. Mts. stattgehabten Versammlung hat der Vorsitzende kurz den Verlauf der 4. Mitgliederversammlung zu Berlin geschildert. Demnächst wurde beschlossen, daß die Bezirksgruppen-Beiträge für das nächste Halbjahr, vom 1. Juli bis 31. Dezember d. Js., durch die Schatzmeister der Ortsgruppen erhoben werden sollen, und zwar: von Hilfsjägern 40, Forstaufsehern 50, Hilfsförstern 60 und Förstern 75 Pfennige, und die Beträge bis zum 15. Juli d. Js. an den Schatzmeister der Bezirksgruppe, Herrn Förster Klein zu Forsthaus Mühlchen bei Zemmer, einzusenden sind. Von da ab sollen fernerhin die Bezirksgruppen-Beiträge für das ganze Rechnungsjahr erhoben werden.

Friedrichweiler, den 30. Juni 1905.

Umbach, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Hochwald (Regbz. Trier). Die Herren Kollegen werden gebeten, etwa noch rückständige und die fälligen Vereinsbeiträge dem Herrn Rechnungsführer, Königl. Förster Schulz in Denselbach, bis zum 15. Juli cr. bestellgeldfrei zusenden zu wollen.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Tütschke, Otto, Revierförster a. D., Chropaczow, Post Beuthen (O.-Schl.).
Jäckel, Willi, Forstlehrling, Grambschütz, Post Namslau.
Janotta, Gustav, pens. Forst-Sekretär, Myslowitz (O.-S.).
von Kurnatowski II, Fritz, Oberjäger der 2. Komp. Jäger-Batl. Nr. 5, Hirschberg (Schlesien).
Maczkowiak, Willi, Oberjäger im Jäger-Batl. Nr. 5, z. Z. auf Forstkommando, Radau, Post Zembowitz (O.-S.).
Springer, Johann, Jäger der 2. Komp. Jäger-Batl. Nr. 5, Hirschberg (Schlesien).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister **Fricke, Beutnitz.**

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso** jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei **einem steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates, der Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag von mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 **nur** in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung",** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu **richten.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1746. **Hochhäusler,** Otto, Fürstl. Hohenzollernscher Revierförster, Grämersborn b. Rädnitz, Kreis Crossen a. O.
1747. **Westphal,** Emil, Fürstl. Hohenzollernscher Förster, Beutnitz (Hto.).
1748. **Paucritius,** Forstverwalter, **Bednarken bei Döhlau,** Kreis Osterode (Ostpr.).
1749. **Pietsch,** Karl, Förster, Skarsine **bei Zedlitz, Kreis** Trebnitz i. Schl.
1750. **Ringel,** Karl, Forstaufseher, **Pollentschine bei Zedlitz,** Kreis Trebnitz i. Schl.
1751. **Arlt,** Karl, Revierförster, **Schweinitz, Kreis Grünberg** i. Schl.

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Bezirksgruppen IX und XI, Provinzen Sachsen und Hannover, Anhalt und Braunschweig und Königreich Sachsen.

Einladung

zu der Sonnabend, den 15. Juli d. Js., mittags 12 Uhr, im Continentalhotel zu Magdeburg, Bahnhofstraße 3, anberaumten Versammlung.

Tagesordnung.

1. Wahl eines Delegierten zur diesjährigen Mitglieder-Versammlung.
2. Besprechung über abzuhaltende Prüfungen und über die Försterschulen.
3. Freie Anträge aus der Versammlung.

Auch Waldbesitzer, Privatforstbeamte und Freunde des Waldes, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, werden freundlichst eingeladen.

Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen:
Kaiser, Oberförster. Geißel, Oberförster.

Bezirksgruppe Ost- u. Westpreußen.

Zu der am Sonntag, den 16. Juli cr., nachmittags 2 Uhr, im Hotel „de Rome“ in Königsberg i. Pr., Tragheimer Kirchenstr., stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung lade hiermit ergebenst ein. Tagesordnung:

1. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden.
2. Bericht über Entwickelung des Vereins.
3. Wahl des Delegierten für die diesjährige Hauptversammlung in Breslau.
4. Anträge.

Waldbesitzer, Forstbeamte und Freunde des Vereins sind willkommen.

Wilmsdorf bei Creuzburg, Ostpr., den 27. Juni 1905.

Kupfer, Burggräfl. Forstinspektor.

Bezirksgruppe „Süddeutschland“, Sachsen—Thüringen—Hessen.

Versammlung am 15. Juni 1905.

Der Vorsitzende, Oberförster Schreiber, Gersfeld, begrüßte die erschienenen Mitglieder und erteilte zu Punkt 1 der Tagesordnung: „Kurze Berichterstattung über die Entwickelung des Vereins“ dem Forstmeister Eulefeld, Lauterbach, das Wort. Dieser erwähnt zunächst das gedeihliche Anwachsen des Vereins, betont das Entgegenkommen einer großen Anzahl Waldbesitzer, welche als Mitglieder dem Verein beigetreten sind, bedauert aber auch, daß noch viele waldbesitzende Herren und mit ihnen ihre Forstbeamten den Vereinsbestrebungen fern stehen. Höchst erfreulich sei die rege Beteiligung der Privatförsteranwärter an der in diesem Jahre zum erstenmal abgehaltenen Försterprüfung. Forstmeister Eulefeld verspricht sich von dieser Prüfung den besten Erfolg. Die alsbaldige Gründung und Einrichtung von Forstlehrlingsschulen sei nach Möglichkeit anzustreben, der Eintritt mit dem 14. Lebensjahre in eine solche Schule wohl etwas verfrüht, eine vorhergehende Lehrzeit wünschenswert. Den Schluß macht die Uniformfrage, die ja auch schon in ein ruhigeres Stadium eingetreten zu sein scheint. Während der übrigens sehr eingehenden Berichterstattung erhielten einzelne Mitglieder das Wort zur Äußerung ihrer Ansichten über die verschiedenen Teile des Berichtes.

Die Hauptsache, der „Verein der Privatforstbeamten Deutschlands“ wird sich zur Geltung bringen zum Heile des Privatwaldes, seiner Besitzer und Heger.

Oberförster Schreiber hält die Ausdehnung der Bezirksgruppe für viel zu groß und ein Abtrennen von Süddeutschland für erforderlich.

Als Ort der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung ist Bebra in Aussicht genommen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Als Delegierter für Breslau wird Oberförster Schreiber, Gersfeld, als Vertreter Oberförster Poppe, Stockhausen, gewählt.

Punkt 3: Anträge.

Die Versammlung beschließt zu einem dahin lautenden Antrag des Forstmeisters Eulefeld:

„Forstmeister Fricke wird gebeten, bei der diesjährigen Versammlung des „Deutschen Forst-Vereins“ in Darmstadt zu dem Thema I: „Was kann geschehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft?“ zu sprechen, und zwar insbesondere über die Frage der Ausbildung, sowie Fortbildung der Privatforstbeamten und insbesondere der Privatförster, auch wolle Herr Forstmeister Fricke die Frage der Herbeiführung geregelter Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse betonen.“

Zu einem Antrag des Revierförsters Auras beschließt die Versammlung, den Vorstand des Vereins zu ersuchen: Derselbe möge darauf hinwirken, daß in Zukunft den Privatforstanwärtern bei Ableistung ihrer militärischen Dienstzeit der Eintritt in die Jägerbataillone möglichst gefördert wird, auch dann, wenn sie nicht als Freiwillige eintreten. Schließlich wird zu einem Antrag des Forstmeisters Eulefeld von der Versammlung beschlossen, daß bei Bezirksgruppen-Versammlungen in Zukunft als letzter Punkt der Tagesordnung die Besprechung forst- und jagdwirtschaftlicher Fragen gesetzt wird.

Gersfeld, 22. Juni 1905. Schreiber.

Inhalt:

Auszeichnung! Dem Inhaber der bekannten **Piano- und Harmonium-Firma Wilh. Rudolph** in **Gießen** wurde von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen der Charakter als **Hoflieferant** erteilt; die Firma war vor kurzem mit der Lieferung eines Flügels in das Jagdschloß Wolfsgarten betraut worden, nachdem sie bereits im Frühjahr ein gleiches Instrument im Schloß Romrod aufgestellt hatte.

Inserate.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 29. Neudamm, den 16. Juli 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Krausenhof im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Linichen im Regierungsbezirk Köslin ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Liebenwalde im Regierungsbezirk Potsdam ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Dietzhausen im Regierungsbezirk Erfurt ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Friedensdorf im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Daun im Regierungsbezirk Trier ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Forstkassen-Rendantenstelle Wiebertthal, künftig zu Grünwalde, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen.

Forstkassen-Rendantenstelle Kaltenborn im Regierungsbezirk Königsberg ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Zempow in der Oberförsterei Zechlin, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Materborn in der Oberförsterei Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Über den parzellierten Privatforstbesitz und die Begründung von Gemeindewaldungen im Sauerland.

Vom Königlichen Oberförster **Franz** in Haus Ewig.

Der Regierungsbezirk Arnsberg, um den es sich hier handelt, hat ungefähr 110 Tausend Hektar Holzungen, welche bisher im Niederwaldbetrieb, und zwar vorwiegend im Eichenschälwaldbetrieb, bewirtschaftet wurden. Diese Waldungen sind zum Teil Genossenschaftsbesitz, welcher gesetzlich der Staatsaufsicht unterliegt, zum Teil befinden sie sich im Einzeleigentum und unterliegen dann keiner Beschränkung. Der letztere Besitz ist in den meisten Fällen ungemein zersplittert. Früher brachten diese Holzgrundstücke eine namhafte Rente, mit dem Aufhören der Holzkohlen- und Lohwirtschaft sind indessen die Erträge so zurückgegangen, daß der Niederwaldbetrieb nur noch ausnahmsweise die Kosten deckt. Ein großer

Teil der im freien Privateigentum befindlichen Flächen brächte auch ohne die Änderung in der Konjunktur keine Erträge mehr, da die Holzungen infolge von Weidegang, rücksichtsloser Streu- und Holznutzung und öfteren Bränden mehr oder weniger verödet sind.

Infolge der Ertraglosigkeit eines großen Waldgebietes gehen dem Nationalvermögen jährlich erhebliche Summen verloren, und viele Besitzer, welche auf die Erträge aus ihren Waldungen angewiesen waren, sind auf die schiefe Ebene geraten. Da von der Erhöhung des Zolls auf ausländische Gerbstoffe nach der Ansicht maßgebender Sachverständiger keine Hilfe zu erwarten ist und eine landwirtschaftliche Benutzung der Holzungen nur in seltenen Fällen möglich erscheint, so ist man sich jetzt darüber klar geworden, daß die Niederwaldwirtschaft nur noch auf den allerbesten Bodenarten erhalten werden kann, im übrigen aber die Grundstücke in den rentableren Fichtenbetrieb übergeführt werden müssen. Um den Übergang in den Fichtenbetrieb zu erleichtern, hat sich die Königliche Staatsregierung entschlossen, bedürftigen Waldbesitzern zwei Drittel der Aufforstungskosten bis zum Höchstbetrage von 80 Mark pro Hektar zu gewähren, jedoch nur insoweit, als die Grundstücke unter Staatsaufsicht stehen (Gemeinden und Genossenschaften). Aufforstungsbeihilfen für die im freien Privatbesitz befindlichen Flächen zu gewähren, erschien nicht angängig, weil dem Staate die Kontrolle darüber entzogen ist, ob die Kulturen auch weiterhin sachgemäß bewirtschaftet werden und namentlich nicht dem Weihnachtsbaumbetrieb verfallen. Auch machte es die starke Zersplitterung des freien Privatforstbesitzes bedenklich, diese Grundstücke mit der Fichte aufzuforsten, einer Holzart, welche mit Rücksicht auf die Sturm-, Feuers- und Insektengefahr eine streng geregelte Hiebsfolge erfordert. Eine solche läßt sich naturgemäß bei im Gemenge liegenden Waldgrundstücken, welche sich in gegenseitiger Leibeigenschaft befinden, in Ermangelung jeglicher gesetzlichen Handhaben nicht durchführen. Eine allgemeine Aufforstung des parzellierten Privatforstbesitzes mit der Fichte wäre ein sehr verhängnisvolles Unternehmen, ebenso verhängnisvoll, als es die Aufteilung der früheren gemeinsamen Markenwaldungen auf Grund der Gemeinheitsteilungsordnung gewesen ist. Auch die Separation würde bei den bestehenden Verhältnissen keine wirksame Abhilfe schaffen, da der Einzelbesitz auch nach der Zusammenlegung in den meisten Fällen für eine gedeihliche Fichtenwirtschaft noch zu klein bleibt. In seiner jetzigen Verfassung ist also dem parzellierten Privatforstbesitz nicht zu helfen. Was soll nun damit geschehen?

Von mancher Seite wird auf die Bildung von Waldgenossenschaften nach dem Gesetz von 1875 hingewirkt, um dann die Aufforstung mit Fichte vermittelst Staatsbeihilfen durchführen zu können. Alle Bemühungen in dieser Beziehung haben aber bei der großen Abneigung der Besitzer gegen jede Beschränkung des Eigentums bis jetzt so bescheidene Erfolge gehabt, daß man wohl daran tut, auf diesem Gebiet nicht weiter zu arbeiten. Nach der Ansicht des Verfassers ist auch die Bildung von Waldgenossenschaften mit ihren verwickelten Verhältnissen bei dem hiesigen Waldzustand nicht zu erstreben. Eine einfache und gesunde Waldwirtschaft kann hier nur von dem Aufkauf der Parzellen durch den Staat oder die politischen Gemeinden erwartet werden, weil hier auch bei letzteren die bestehende Gesetzgebung der Verwaltung eine gute Grundlage gibt. Für die schwierigsten Gebiete wird nur der Staat mit seiner Finanzkraft zur Entwirrung des vorhandenen Knäuels berufen sein, in den einfacheren Fällen sollten in erster Linie die Gemeinden als Waldkäufer auftreten und als solche unterstützt werden. Alle behördlichen Maßnahmen zur Hebung der Forstkultur werden also in geeigneten Fällen zweckmäßig darauf zu richten sein, die Holzparzellen in die Hände der politischen Gemeinden zu bringen. Dieser Eigentumsübergang und die Neubegründung einer Gemeindeforstwirtschaft wird sich aber fast immer sehr schwierig gestalten. In jedem Falle bedarf die Angelegenheit der genauesten Vorprüfung, ob überhaupt die Möglichkeit größerer Erwerbungen vorhanden ist, denn der ungünstigste Ausgang, welchen das Unternehmen haben kann, ist die Bildung kleiner Waldwirtschaften, die bei mangelnder Rentabilität viel Umstände machen und eine Plage für die Gemeinden und die Verwaltung werden. Bei der Abneigung der Bevölkerung gegen Grundstücksverkäufe und der hypothekarischen Belastung wird es längerer Zeiträume bedürfen, bis ein größerer Besitz zusammengekauft ist. Manche Parzellen werden dabei nur im Wege des Tausches erworben werden können. Zur Beseitigung lästiger Enklaven und zur Abrundung des ganzen Besitzes wird schließlich auch noch die Separation des Ankaufsgebietes Platz greifen müssen. Während der Ankaufszeit, in welcher der Besitz sich kaleidoskopartig verschiebt, kann von einer nach unseren Begriffen geordneten Forstwirtschaft noch nicht die Rede sein. Man muß sich darauf beschränken, auf der Karte ein rohes Einteilungs- und Wegenetz zu entwerfen und von innen nach außen zu kultivieren, ohne die Grenzen

zu berühren, weil sich diese doch bei der Separation verschieben werden. Die Aufforstung wird unter Umständen mit den Ankäufen nicht gleichen Schritt halten können. Manche Parzellen können wegen ihrer unwirtschaftlichen Lage zunächst überhaupt nicht aufgeforstet werden und zehren als totes Kapital an der Rentabilität. Die letztere wird, so groß im Einzelfalle der finanzielle Erfolg einer Fichtenaufforstung sein mag, für die Gemeinde auf längere Zeit nicht gerade sehr günstig sein. Etwas anderes ist es, eine kostenlos überkommene Waldwirtschaft zu erhalten, als eine solche neu einzurichten, namentlich unter den hiesigen schwierigen Verhältnissen. Infolge der staatlichen Ankäufe sind die Bodenpreise überall gestiegen. Für die Flächenankäufe ist deshalb schon ein bedeutendes Kapital erforderlich. Dazu treten die Verwaltungs-, Kultur- und namentlich auch in späterer Zeit die Wegebaukosten. Der Zustand der Waldwege ist meist unter aller Beschreibung. Bei der früheren Niederwaldwirtschaft genügten diese Wege zur Not, sollen aber in Zukunft schwere Langhölzer befördert werden, so bedarf es eines systematischen Wegenetzes, dessen Ausbau erhebliche Mittel verschlingt. Unter Umständen fallen auch noch die Separationskosten dem Waldbesitz zur Last. Stellt man nach den Regeln der Zinseszinsrechnung alle Kosten den Erträgen gegenüber, so ergibt sich wenigstens für den ersten Umtrieb gerade kein sehr erfreuliches Bild. Ein Finanzunternehmen ist deshalb die Begründung eines Gemeindewaldes nicht, wenigstens dann nicht, wenn der Betrieb wie jetzt üblich in der Weise gehandhabt wird, daß die geringeren Niederwaldbestände, um die es sich zunächst handelt, kahl getrieben und mit der Fichte im Verbande von 1,3 bis 1,5 m im Quadrat bepflanzt werden. Diese Kulturen kosten viel Zeit und Geld und machen bis zum Schluß der Pflanzung ein längeres und teures Bekämpfen der üppig wuchernden Stockausschläge erforderlich, für das im Industriegebiet häufig die Arbeitskräfte fehlen. Nach der Ansicht des Verfassers ist dieses Verfahren für die hiesigen Verhältnisse und für die Übergangszeit, weil zu teuer und zu langwierig, nicht zu empfehlen. Es kommt zunächst darauf an, die Flächen möglichst schnell mit geringen Kosten in Produktion zu bringen und die Kulturreinigungskosten auf ein Minimum zu beschränken. Dies kann dadurch geschehen, daß man die Niederwaldbestände ruhig stehen läßt, in Abständen von 5 m von Mitte zu Mitte schmale Gassen durch die jüngeren Bestände haut und hierauf in Abständen von 1,5 m die Fichte anbaut. Wenn diese Gassen nur einigermaßen offen gehalten werden, so wächst die schnellwüchsige und schattenertragende Fichte verhältnismäßig rasch durch den Schirm des Laubholzbestandes durch. Sobald dies geschehen, entfernt man den nunmehr bis zur Verwertbarkeit erstarkten Niederwaldbestand, was sehr leicht und ohne Beschädigung der Fichten auf den breiten Zwischenräumen geschehen kann. Auch bei einer seitlichen Entfernung von 5 m schieben sich die Fichtenäste dann bald ineinander, verhindern den Lichteinfall und somit die Bildung von Stockausschlägen. Das Verfahren kostet nicht ein Drittel der jetzt verwendeten Beträge und bringt eine höhere Rente als das jetzige Verfahren, weil die Fichte wegen des großen Lichtgenusses im weiten Verbande in der Hälfte der bisher gebrauchten Zeit Gruben- und Bauholzstärke erreicht. Man beobachte nur den Wuchs der frei oder in weitem Verbande stehenden Fichten. Dem Einwand, daß das Verfahren abholziges und ästiges Holz erzeuge, kann entgegengehalten werden, daß das Wirtschaftsziel für die Übergangszeit nicht die Erziehung von Brettware, sondern von Gruben- und Bauholz sein muß. Hierbei spielen aber obige Mängel keine wesentliche Rolle, wie es sich bei den Holzverkäufen zeigt. Verfasser kann mit Zahlen aus dem Verkauf 50- bis 60jähriger Alleefichten (Verband etwa 6×3 m) dienen, die eine geradezu erstaunliche Rentabilität pro Flächeneinheit ergeben. — Wie dem aber auch sei, die indirekten Vorteile und die Annehmlichkeiten einer größeren Waldwirtschaft sind für eine Gemeinde jedenfalls so bedeutend, daß keine Gelegenheit zur Bildung eines solchen Besitzes versäumt werden sollte. Voraussetzung ist dabei, daß seitens des Staates oder der größeren Kommunalverbände Mittel und Wege gefunden werden, den Gemeinden das nötige Kapital gegen einen geringen Zinsfuß zu leihen und daß außerdem seitens des Staates wie bisher der größere Teil der Aufforstungskosten getragen wird. Dringend zu empfehlen sind sogar staatliche Zuschlüsse zu den Ankaufskosten. Aus eigener Kraft wird nur selten eine Gemeinde eine Waldbegründung durchführen können. Sind die Mittel gesichert, so wird das Unternehmen mit großer Energie betrieben werden müssen. Keine Gelegenheit zum Ankauf sollte versäumt werden. Geeignete Objekte sind namentlich Waldgüter, auch wenn die landwirtschaftlichen Grundstücke, falls sie nicht vertauschbar sind, billig verpachtet werden müssen. Je schneller ein größerer Grundbesitz zusammengekauft wird, um so besser steht es mit der Rentabilität. Da die Betreibung der Ankäufe viel Arbeit macht, so empfiehlt es sich, eine besondere Person gegen

entsprechende Entschädigung pro Hektar mit den Erwerbungen zu beauftragen.

Zur Förderung des Übergangs der freien zersplitterten Privatholzungen in den Gemeindebesitz wird schon die Versagung der staatlichen Aufforstungsbeihilfen an Private dienen. Auch die Kreise und namentlich die Aufforstungsvereine sollten sich dieser Unterstützungen enthalten. Wollen die kleinen Privatbesitzer dennoch aufforsten, so mögen sie es tun. Die nachteiligen Folgen werden sicher nicht ausbleiben und die Erkenntnis reifen, daß eine Fichtenhochwaldwirtschaft nur im großen betrieben werden kann, nicht aber auf Parzellen, wo mitunter ein Fichtenstamm bei dem Hiebe über mehrere fremde Parzellen hinwegfällt. Eine größere Verkaufswilligkeit wird dann die Folge sein. Ist der Gemeindeankauf einmal im Gange, so wird auch die Überführung der lebensunfähigen Kirchen- und Schulwaldungen in das Eigentum der politischen Gemeinden erstrebt werden müssen. Eine Einwirkung der höheren Staatsforstbehörden auf die Kirchenbehörden könnte hierbei vielleicht vorteilhaft wirken. Selbst der Übergang der Genossenschaftswaldungen jeglicher Art auf die Gemeinden ist sehr empfehlenswert. Der letztere würde dadurch angebahnt, daß man die staatlichen Aufforstungsbeihilfen von einem der Gemeinde auszubedingenden Vorkaufsrecht auf die Anteile abhängig machte. Die jetzige bedingungslose Unterstützung der Genossenschaftswaldungen hat ihre ernsten Bedenken, indem die Aufwendungen in vielen Fällen nicht denen zugute kommen, die sie eigentlich bedürfen. Für die ärmeren Genossen liegt die Wirkung der Aufforstung in viel zu ferner Zeit, als daß sie helfen könnte. „Und als das Brot gebacken war, da lag das Kind schon auf der Bahr." Sobald infolge der staatlichen Aufforstungen die Genossenschaftswaldungen einen Zukunftswert gewinnen, wird wohlhabenden Elementen der Ankauf der Anteile als eine gute Kapitalanlage erscheinen. Die ärmeren Genossen werden daher, durch die Not gezwungen, vorzeitig ihre Anteile verkaufen müssen, und zwar in vielen Fällen unter dem wirklichen Werte. Dieser Prozeß ist bereits jetzt im Gange. Das Schicksal der Genossenschaftswaldungen wird also das sein, daß der Besitz schließlich in wenigen wohlhabenden Händen vereinigt ist, welche die Früchte der staatlichen Unterstützungen im wesentlichen genießen. Die Holzungen bleiben zwar nach wie vor unter Staatsaufsicht, aber diese ist nach der bestehenden Gesetzgebung nicht wirksam genug, um auf die Dauer eine wirklich gesunde Forstwirtschaft durchzuführen, wie sie vom Staate und den Gemeinden betrieben wird, eine Forstwirtschaft, welche namentlich auch neben dem finanziellen Vorteil für den Besitzer der volkswirtschaftlichen und idealen Seite des Forstbetriebes Rechnung trägt.

Die Begründung von Gemeindewaldungen erscheint somit neben den bereits im Gange befindlichen staatlichen Ankäufen das einzige gesunde Mittel, um die durch die Aufteilung der ursprünglichen Markenwaldungen hervorgerufenen Nachteile im Laufe der Zeit wieder zu beseitigen. Es hat auch den großen Vorteil, daß die kleinen Waldbesitzer dabei schnell in den Besitz von Geld aus ihren jetzt ertraglosen Holzungen gelangen, womit sie sich wenigstens landwirtschaftlich weiter helfen oder drückende Schulden abstoßen können. So schwierig das Unternehmen ist, so wird es doch von Erfolg gekrönt sein, wenn von allen beteiligten Kommunal- und Staatsbehörden planmäßig zusammengewirkt und das Brennglas auf einen Punkt gehalten wird.

Der Wald und die Telegraphenleitungen.

Von **Carl Baltz**.

In Bd. 19 Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird ein Artikel über das Niederlegen von Telegraphenleitungen veröffentlicht und damit ein Gebiet berührt, das für den Waldbesitzer nicht unwichtig ist, weil die modernen Verkehrsverhältnisse die Anlage von Telegraphen- und Fernsprechleitungen bis in die allerfernsten Erdenwinkel nötig machen. Daß hierbei fremde Interessen sich berühren und entgegentreten müssen, ist unvermeidlich und, wenn beide Teile zu ihrem Rechte kommen sollen, die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für alle Interessenten unerläßlich.

Auf die rechtliche Seite der Kontroverse wird in Nr. 28 nicht eingegangen, aber da gerade ihr die wesentlichste Bedeutung zukommt, will ich versuchen, diese vorhandene Lücke auszufüllen.

In der Regel kann der Eigentümer einer Sache mit dieser nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen (§ 903 B. G. B.), und das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche, aber Einwirkungen, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß der Eigentümer

an der Ausschließung kein Interesse hat, kann er nicht verbieten. (§ 905 B. G. B.)

Das Eigentum ist demnach kein uneingeschränktes Recht, aber jede Beschränkung setzt voraus, daß sie auf wohlerworbenen Rechten eines anderen oder auf gesetzlicher Grundlage ruht.

Die gesetzlichen Einschränkungen des Grundeigentümers zugunsten des Nachbars, soweit sie von dem Bürgerlichen Gesetzbuch berührt werden, sind in den §§ 906 bis 924 enthalten, aber der § 124 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. läßt alle landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche das Eigentum an Grundstücken zugunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Die Eigentumsbeschränkungen, die das Rechtsverhältnis von Person zu Person regeln, gehören dem Privatrecht an, aber neben ihnen gehen die öffentlich rechtlichen einher, über welche das Bürgerliche Gesetzbuch nicht befindet und die in den Reichsgesetzen und den unberührt gelassenen landesgesetzlichen Vorschriften zu suchen sind. Sie sind es, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken. (§ 111 des Einführungsgesetzes zum B. G. B.) Bei den Telegraphenanlagen kommt ein überwiegendes Interesse der Gesamtheit in Betracht, und, entgegen der in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" ausgesprochenen Annahme, läßt sich der § 907 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Telegraphenverwaltung gegenüber nicht in Anwendung bringen.

Die Beziehungen zwischen letzterer und den anliegenden Grundeigentümern werden durch das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 geregelt (R. G. Bl. S. 705; in Kraft getreten am 1. Januar 1900 [§ 19 des Gesetzes]). Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt folgendes:

> „Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern. Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechlinien mitbegriffen."

Nach § 4 sind die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen nach Möglichkeit zu schonen und auf das Wachstum der Bäume ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telegraphenlinien oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Der § 18 setzt fest, daß der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats über das Maß der Ausästungen Bestimmungen treffen kann, und nach den Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwegegesetz vom 26. Januar 1900, die unter Zustimmung des Bundesrats erlassen sind, sind die Ausästungen in dem Maße zu bewirken, daß die Baumpflanzungen mindestens 60 cm nach allen Richtungen von den Leitungen entfernt sind. Ausästungen über die Entfernung von 1 m im Umkreise der Leitungen können nicht verlangt werden. Innerhalb dieser Grenzen sind die Ausästungen so weit vorzunehmen, als zur Sicherung des Telegraphenbetriebes erforderlich ist.

Aus der auf gesetzlicher Basis beruhenden Anordnung des Reichskanzlers geht hervor, daß unter Umständen eine Beseitigung von Ästen bis auf 1 m von der Leitung gefordert werden kann und daß die öffentlich rechtliche Beschränkung des Eigentums des Nachbars wesentlich über die privatrechtliche des Bürgerlichen Gesetzbuches hinausgeht, denn nach diesem kann der Nachbar nur verlangen, daß die herüberragenden Zweige, wenn sie das Nachbargrundstück beeinträchtigen, beseitigt werden. (§ 910 B. G. B.)

Die Frage, ob der Waldeigentümer eine Verpflichtung hat, die von der Telegraphenverwaltung geforderten Ausästungen selbst auszuführen, beantwortet sich aus dem Absatz 2 des § 4 des Telegraphenwegegesetzes.

Hier heißt es:

> „Die Telegraphenverwaltung hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt die Telegraphenverwaltung die Ausästungen.
>
> Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

Nur im letzten Falle ist das sofortige eigenmächtige Eingreifen der Telegraphenverwaltung gestattet, während im übrigen, wie auch nach der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 910) eine angemessene Frist zu setzen ist, während welcher der Waldeigentümer die Ausästung selbst vornehmen kann.

Es ließe sich in beiden Fällen höchstens darum streiten, ob die gesetzte Frist eine angemessene ist oder nicht. Ist jenes der Fall,

so kann selbstverständlich ohne weiteres die Beseitigung der Äste von dem durch sie Beeinträchtigten vorgenommen werden.

Die Eigentumsbeschränkung gipfelt in beiden Fällen (§ 910 B. G. B. und § 4 T. G.), abgesehen von dem Schlußsatz des Absatzes 2, in dem auflebenden Selbsthilferecht des Beeinträchtigten, die Äste hinwegnehmen zu können.

Nach Absatz 3 des § 4 des Telegraphenwegegesetzes hat die Telegraphenverwaltung den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vorgenommenen Ausästungen zu ersetzen.

Kosten sind die Arbeitslöhne, während bei der Schadensberechnung Zuwachsverlust und Verminderung des Gebrauchswertes in Frage kommen können. Davon kann in den Fällen des § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Rede sein. In diesem Falle hat der Waldeigentümer keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für durch ihn beseitigte Zweige oder gar Schadensersatz, denn für ihn kommt kein Recht des Fordernden in Frage, sondern nur die Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung. Im Falle des § 4 des Telegraphenwegegesetzes verbleibt das Holz dem Eigentümer des Waldes, während im Falle des § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches der beeinträchtigte Nachbar die Äste behalten kann, wenn er sie selbst beseitigen mußte.

Wie bereits ausgeführt ist, müssen die Ausästungen so weit ausgeführt werden, daß sie einen mindestens 60 cm breiten Zwischenraum zwischen Wald und Leitung schaffen, der bis zu 1 m erweitert werden kann. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß die Leitung im Luftraum des Verkehrsweges liegen muß, da hierfür der Luftraum des Nachbargrundstückes nicht in Anspruch genommen werden darf. Das ist besonders wichtig, wenn weit ausladende Träger in Betracht kommen, die, wenn sie mit der Leitung in das Nachbargrundstück hineinragen, eine weitergehende Ausästung nötig machen.

Nach § 12 des Telegraphenwegegesetzes ist die Telegraphenverwaltung befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen. Diese Befugnis der Telegraphenverwaltung gibt ihr natürlich nicht das Recht, auf derartigen Grundstücken auch die Aufstellung von Gestängen vorzunehmen.

Das bisher Gesagte läßt sich in kurzer Zusammenfassung dahin zum Ausdruck bringen, daß

1. das Verhältnis zwischen Telegraphenverwaltung und den anliegenden Waldbesitzern nicht durch die privatrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die auf das Nachbarrecht Bezug haben, beeinflußt wird, sondern ausschlaggebend sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und die vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats erlassenen Bestimmungen vom 26. Januar 1900;
2. alle für Ausästungen entstehenden Kosten sowie auch der verursachte Schaden von der Telegraphenverwaltung getragen werden muß.

Es erübrigt sich nun noch, auf die **Niederlegung von Telegraphenleitungen** einzugehen, welche den Kernpunkt der Abhandlung in der „Deutschen Forst-Zeitung" bildet.

In der Praxis wird die Sache so gehandhabt, daß, wo Fällungsschäden zu erwarten sind, die Telegraphenverwaltung mit Recht Benachrichtigung fordert, damit die Drähte niedergelegt werden können, und die Frage ist eine offene, wer die Kosten zu tragen hat. Strafbar würde der Waldbesitzer sein, sofern er die Telegraphenleitungen bei Holzfällungen vorsätzlich und rechtswidrig beschädigte (§ 317 R. St. G. B.) und auch wenn er durch eine Beschädigung den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage **fahrlässigerweise** verhindert oder gefährdet (§ 318 R. St. G. B.). Fahrlässig handelt schon derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, und wenn man auch schließlich dazu kommen kann, bei dem Fällungsbetriebe einen Baum auf des Nachbars Grundstück fallen lassen zu müssen, so kann von einem Recht, dieses im Notfalle tun zu dürfen, doch kaum gesprochen werden, am allerwenigsten aber dann, wenn dadurch die Telegraphenleitung beschädigt werden kann. Wo dieses zu befürchten ist, da hat zweifellos der Waldbesitzer die vorbeugenden Maßregeln zu treffen, und wenn diese schließlich in einer Niederlegung der Leitung durch die Telegraphenverwaltung bestehen, so hat der Waldbesitzer die Kosten zu tragen, da er der Telegraphenverwaltung gegenüber nach der in Frage stehenden Richtung keinerlei Ansprüche hat, sondern nur Pflichten, deren Wahrnehmung ihn allein vor einem Konflikt mit dem Strafgesetzbuch bewahren kann. In der Praxis aber ist die Telegraphenverwaltung sehr entgegenkommend, denn sie trägt regelmäßig die Kosten, wenn eine vorübergehende Niederlegung der Leitung notwendig wird.

Mitteilungen.

— **Mäusefraß an japanischen Lärchen.** Japanische Lärchen werden wegen ihres raschen Wuchses immer mehr angepflanzt. Daß sie der Rehbock beim Fegen gern annimmt, ist ja allgemein bekannt; von anderen Schädlingen ist unseres Wissens bis jetzt nichts verlautet. In den hiesigen Waldungen zeigte sich im letzten Winter zum erstenmal starker Mäusefraß an den japanischen Lärchen, und zwar in zwei Revieren, welche etwa 4 Stunden auseinanderliegen. Die in Frage kommenden Pflanzen sind 1½ bis 2 m hoch. In der Regel ist zuerst der vorletzte Trieb platzweise benagt, und zwar einseitig, so daß der überliegende Pflanzenteil weiterzuleben vermag. Es kommen aber auch Pflanzen vor, die, vom Wurzelhals an beginnend, bis an den jüngsten Längstrieb hinauf vollständig rings von Mäusen der Rinde beraubt worden sind, so daß die ganze Pflanze abstarb. Die wohlriechende Rinde muß also auch einen angenehmen Geschmack besitzen. An der gewöhnlichen Lärche (Larix europaea) ist in hiesiger Gegend Mäusefraß nur ausnahmsweise (namentlich Winter 1900) beobachtet worden. Bei Gießen ist letzteres häufiger, und in Heß' „Forstschutz" (Band I Seite 160) findet sich eine Abbildung dieses Schadens, verursacht durch die Rötelmaus (Arvicola glareolus). Auch Altum erzählt in „Waldbeschädigungen durch Tiere und Gegenmittel", Verlag von Julius Springer, 1889, auf Seite 282 ff. von den Beschädigungen durch Mäuse an Lärchen. Altum empfiehlt als einzig fruchtendes Gegenmittel das Bestreichen des unteren Stammteils mit gutem Raupenleim, und zwar nennt Altum als Bezugsquelle die Firma Ludwig Polborn, Berlin SW., Kohlenufer 1—3 (damals kosteten 50 kg 7,50 Mk.). Die Wühlmaus hat allem Anscheine nach auch hier den Schaden an den japanischen Lärchen verursacht, das zeigen die Nageflächen, die nicht von ganz feinen Zähnen herrühren, und daß die Zähne nicht tief in den Splint eingedrungen sind. Von Gießen höre ich übrigens, daß in den dortigen Waldungen die japanischen Lärchen bis oben hinauf vom großen braunen Kiefernrüsselkäfer (Hylobius abietis) befressen werden. Auch dagegen könnte der Raupenleim schützen.

Lauterbach (Hessen), anfangs Juni 1905.
Forstmeister Eulefeld.

Nachschrift. Im Laufe des Monats Juni werden hier angehende Lärchenstangen (Larix europaea der Rinde beraubt. Die Rinde liegt in Streifen bis zu 15 cm lang am Fuße des Stämmchens. Anscheinend verursacht das Eichhörnchen diesen Schaden.

— **Die Aufforstung des Ebbegebirges** durch den Fiskus schreitet rasch vorwärts. Der gesamte fiskalische Besitz beträgt 10000 Morgen. Für Bodenerwerb und Aufforstung werden im ganzen 15 Millionen Mark aufgewendet werden. Das früher öde Ebbegebiet ist seit Beginn der Aufforstung schon bedeutend im Preise gestiegen. Während noch vor einigen Jahren für den Morgen Wald 25 Mark gezahlt wurden, ist der Preis jetzt auf 50 Mark gestiegen. Mit der Aufforstung, die ohne Zweifel das rauhe Klima dieser Gebirgsgegend sehr günstig beeinflussen wird, geht ein systematischer Ausbau des Wegenetzes Hand in Hand, so daß das unwirtliche Gebiet dem Verkehr erschlossen wird. Man hofft, daß in Zukunft der ausgedehnte Waldbestand verschiedene Zweige der Holzindustrie in unserer Gegend heimisch machen wird. Die jetzt bereits vorhandenen Schonungen zeigen ein sehr gutes Gedeihen. Um gegen Brandgefahr geschützt zu sein, erhalten die Nadelholzbestände breite Einschläge von Laubbäumen. Außerdem wird auf dem Kamm des Gebirges ein Streifen von 50 m Breite baumfrei bleiben. Die Quertäler sollen als Viehweiden dienen, die sämtlichen Forsthäuser erhalten Anschluß an den Fernsprecher. Die Oberförsterei befindet sich auf dem vom Fiskus angekauften Haus Ewich, während die Förster im Aufforstungsgebiet selbst wohnen. Auf dem höchsten Punkte, der Nordhelle, wird ein Aussichtsturm errichtet, der gleichzeitig Feuerwachtturm sein soll.

— **Aus dem Württembergischen Landtage.** Bei den Beratungen des Domänenetats in der Abgeordnetenkammer kam man an den Ertrag aus Forsten. Es kann hierbei die erfreuliche Tatsache verzeichnet werden, daß nach einer Mitteilung des Finanzministeriums, entsprechend der Verwertung der heurigen Holznutzung, ein höherer Durchschnittspreis, als in Aussicht genommen, in Rechnung gestellt und demgemäß der Einnahmeetat der Forsten um ½ bzw. ⅓ Million Mark für die beiden Etatsjahre erhöht werden kann. Außerdem ersucht die Kammer, ihrem Kommissionsantrage folgend, die Regierung zur Prüfung der Frage, ob nicht mit Rücksicht auf die geringwertigen Altholzbestände bei höherem Stand der Nachfrage und des Preises außerordentliche Holzhiebe eingelegt und die Reineinnahmen daraus zu einem Reservefonds verwendet werden sollen. Nach der Erklärung des Finanzministers ist übrigens bei der Regierung selbst diese Frage schon bis zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes gediehen. Es soll damit jenes tote Kapital der Altholzbestände in ein zinsbringendes Geldkapital umgewandelt und zugleich für junge Nachpflanzungen Raum geschaffen werden. Im Interesse der Kleingewerbetreibenden und mit Rücksicht auf den Holzbedarf des kleinen Mannes wurden für gewisse Holzgattungen einzelne Wünsche auf Ausdehnung des öffentlichen, mündlichen Aufstreichs, und zwar unter weiterer Bildung von kleinen Losen laut. Bezüglich der neuen Forstorganisation wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß sie nicht nach dem ursprünglichen Plan durchgeführt werde, und daß insbesondere die Bildung von eigenen Forstamtmannsbezirken hintangehalten werde, welcher Befürchtung jedoch der Finanzminister entgegentrat. Doch sagten der Minister und der Forstdirektor eine Revision der

Dienstinstruktion der Forstamtmänner zu; nur hielt sie der Forstdirektor in dem von vielfachen Stimmen des Hauses gewünschten Umfang für unmöglich. (Schwäbischer Merkur.)

— Skandinavischer Holzhandel. Der land- und forstwirtschaftliche Sachverständige beim deutschen Konsulat in Kopenhagen läßt sich über die Aussichten der näheren Zukunft des skandinavischen Holzhandels dahin aus, daß sie womöglich noch schlechter als bisher geworden sind. Viele Sägewerke in Schweden werden eine starke Betriebseinschränkung vornehmen, die allerdings auch durch Wassermangel in den die Verflößung des Rohholzes vermittelnden Flüssen verursacht ist; hierunter hat hauptsächlich das im waldreichen Dalekarlien gelegene Flußgebiet des Dalelf zu leiten, dessen Schneidemühlen jährlich 50000 Petersburger Standard Schnittware produzierten. Die schwedischen Waldbesitzer denken auch an Einschlagsverminderungen, da die riesigen Holzverkäufe der Staatsforstverwaltung in gewissen Gegenden die Preise stark gedrückt haben.

— Ein steinerner Wald. Im östlichen Teile von Arizona dehnt sich wie ein Feld von hohen ragenden Felsen, von einer harten und grellen Sonne durchglüht, der berühmte „versteinerte Wald" der Vereinigten Staaten. Es ist eine ausgedorrte, unfruchtbare Steinwüste, die sich da über viele tausend Morgen Land erstreckt, und aus der nur die weithin zerstreuten Zeugen längst versunkener Epochen einer vorgeschichtlichen Vegetation auftauchen. Was für einem Zeitalter diese zu Felsen gewordenen Baumstämme ihren Ursprung verdanken, durch welche geheimen Vorgänge der Erdentwickelung blühendes und wachsendes Leben zu starrem Stein verwandelt ward, ist unbekannt, aber das hohe Alter dieser Gebilde ist durch ihre ganze Erscheinung vollauf bezeugt. Als zweifellos am besten begründete Erklärung bezeichnet der „Scientific American" die folgende: In fernen Urzeiten grünte hier ein Wald stattlicher Fichten. Die Jahre gingen dahin, und schließlich wurden die Bäume durch eine unbekannte Gewalt, wahrscheinlich durch vulkanische Kräfte, zur Erde niedergeworfen, und dicke Schichten von Sand lagerten sich darüber. Danach strömten die Wasser eines Sees über die Fläche und begruben jede Spur des grünen Waldes in ihren Fluten. Wieder nach langen Zeiträumen verschwand der See, aus Kratern sprudelte vulkanischer Schaum hervor, der sich als ein neuer Mantel darüber legte. Die alten Bäume schliefen, darunter vergessen, den Schlaf der Jahrtausende. Nach einem langen Stillstand in der Entwickelung trat nun eine umgekehrte Bildung ein. Regengüsse stürzten hernieder, und indem das Wasser zu den niedrigsten Stellen strömte, nagte es die umhüllenden Schichten aus und ließ die alten Baumstämme wieder hervortreten. Nach jahrtausendelang währender Erosion waren die Bäume des alten Waldes wieder dem Auge sichtbar, aber in gänzlich veränderter Gestalt: während sie in ihrem Grabe geruht hatten, waren sie durch chemische Naturvorgänge zu Steinblöcken verwandelt. Naht sich jetzt der Besucher dieser Stätte, so stößt er zunächst nur auf wenige, sparsam verstreute Blöcke, aber bald richten sich immer höhere Felsen auf. Bald gleichen sie Baumstämmen, dann sind es lange Felsenriffe, mehr als hundert Fuß lang; über merkwürdig geformtes und gelagertes Geröll führt der Weg. Überall trifft man Stücke versteinerten Holzes; sie liegen wie runde Stämme beieinander, und man meint fast noch die Fasern des Holzes sehen zu können, oder sie erheben sich auch aufrecht am Rand eines der Plateaus, die das Bett des früheren Sees abgrenzen. Diese Plateaus, über denen sich manchmal, einem Wartturm gleich, eine hohe Steinformatian aufbaut, bestehen aus Schiefer, Lehm und Sandstein, und an ihren Abhängen bilden sich viele Risse und kleine Spalten. Wenn es nun regnet, was hier freilich sehr selten vorkommt, dann rieselt das Wasser durch diese kleinen Rinnsale herab und wäscht dabei winzige Teilchen der Masse, aus denen die Plateaus bestehen, fort. Man kann daraus sich eine Vorstellung von den Jahrtausenden machen, in denen das Wasser die einzelnen Formationen freilegte, in diese glatten Steinmassen seine Furchen und Risse einnagte und überall tiefe Rinnen aus dem Gestein herausspülte. Diese geborstenen und zerbrochenen Steinblöcke glänzen unter der glühenden Sonne an den Bruchseiten in unzähligen Farben und Lichtern. Schwarze, weiße, rote, gelbe, blaue und purpurne Töne mischen sich miteinander und glänzen in magisch funkelnden, gebrochenen Reflexen auf. Diese stahlharten Steine haben alle noch die Maserung von Baumholz und sehen von fern wie Stämme aus. Nach der mineralogischen Analyse finden sich in diesen Steinen Chalcedon, Topas, Karneol, Onyx, Achat und Amethyst. Die Regierung, die diesen versteinerten Wald für öffentliches Eigentum erklärt hat, verbietet das Fortführen einzelner größerer Felsen, aber erlaubt jedem Besucher, sich als Andenken einige kleinere Stücke mitzunehmen. In einem Teil des Waldes findet der Besucher die berühmte Naturbrücke aus Stein, einen mächtigen versteinerten Baumstamm, der über einen Abgrund von 50 Fuß Breite hinüberführt. Es muß ein ungeheuerer Stamm gewesen sein, der jetzt, in Achat und Jaspis verwandelt, als Brücke dient. Seine Enden sind noch tief in Schiefer und Sandstein gebettet, so daß man seine ganze Ausdehnung noch gar nicht übersehen kann; alljährlich wäscht der Regen einige Fuß des Stammes frei: aber vielleicht sind noch hundert und mehr Fuß dem Auge verborgen. Bis jetzt ist dieses merkwürdige Naturwunder noch unversehrt, aber seit einigen Jahren zeigten sich Risse und Sprünge, und man fürchtete, die Brücke werde auch das Schicksal aller dieser Baumstämme haben und in einzelne Stücke zersplittern. Die Regierung hat nun steinerne Stützen errichten lassen, die die Last der Brücke tragen und sie so noch manches Jahr vor dem Einsturz retten werden. An manchen noch wenig begangenen und erforschten

Stellen dieses weiten öden und toten Gebietes findet man auch noch versteinerte Wurzeln, z. B. des amerikanischen Beifußes, so daß auch andere Pflanzenstoffe als Holz der Versteinerung zugänglich waren. Auch ethnologische Spuren finden sich in diesem Steingebiet; zerbröckelte Mauern alter Wohnungen, einzelne Stückchen seltsam bemalter Tonwaren, ja sogar bis jetzt noch unerklärte Hieroglyphen finden sich. Sie weisen auf Azteken-Stämme hin, die früher hier hausten.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Abgabe von Reisigholz I. Klasse als Deputatholz der Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. 30/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 7048.

Berlin W. 9, 17. Juni 1905.

Bei der Abgabe von Reisigholz I. Klasse als Deputatholz der Forstbeamten will ich den bisher gemachten Unterschied zwischen hartem und weichem Reisigholze fallen lassen und genehmige demnach in entsprechender Ergänzung meiner allgemeinen Verfügung vom 28. September 1901 — III 13767 — daß statt je 1 rm weichen Knüppelholzes je 2 rm hartes oder weiches Reisigholz I. Klasse verabfolgt werden können.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachachtung.

J. A. Wesener.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen.

Anfertigung von Holzkeilen ist Forstarbeit.

Die Anfertigung von Holzkeilen, deren der Arbeiter zur Forstarbeit bedarf, aus dem vom Arbeitgeber dazu hergegebenen Holze gehört zum Forstbetriebe, nicht aber zur unversicherten Eigenwirtschaft des Arbeiters.

Aus den Gründen:

Das Reichsversicherungsamt vermochte sich der Auffassung der beklagten Berufsgenossenschaft, daß die unfallbringende Tätigkeit des Klägers seiner unversicherten Eigenwirtschaft zuzurechnen sei, nicht anzuschließen. Denn nach der Auskunft des Königl. Landrats in O. mußte der Kläger die Holzkeile, deren er für die Forstarbeit bedurfte, aus dem Holz, das zu diesem Zwecke von seinem Arbeitgeber hergegeben wurde, anfertigen. Er war also beim Anfertigen der Holzkeile im Interesse des Forstbetriebs und im Auftrage seines Arbeitgebers tätig, obwohl er diese Arbeit zu Hause verrichtete. Der Unfall, den er dabei erlitt, hat sich daher noch bei dem Forstbetriebe ereignet.

Hiernach war der Rekurs zurückzuweisen.

Urteil des Reichsversicherungsamts vom 7. Juni 1904.

Ersatzpflicht des Forstfiskus für entstandenen Schaden.

Bei der Auswahl eines Forstaufsehers, der sein Examen als Förster bestanden hat, zur Verrichtung einer Forstkulturarbeit beobachtet der preußische Forstfiskus als Geschäftsherr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, bei der gemäß B. G. B. § 831 die Ersatzpflicht für entstandenen Schaden nicht eintritt.

Dem Königl. Preuß. Oberförster kommt innerhalb seines Amtsbereiches die Stellung eines Vertreters des Staates im Sinne der §§ 31, 89 B. G. B. zu. —

Tatbestand.

Durch einen Waldbrand, der am Sonntag, den 29. April 1900, in den Waldungen des beklagten preußischen Forstfiskus bei H. in der Eifel ausbrach, ist ein großer Teil des dem Kläger und seiner Ehefrau gehörigen, von den Staatswaldungen eingeschlossenen Waldes vernichtet worden. Der Kläger hat mit der Behauptung, daß der Brand durch fehlerhaft angelegte und ohne Bewachung gelassene sogenannte Schiffelhaufen — zur Gewinnung von Aschendünger in Brand gesetzte Haufen von Holz oder Rasen — verursacht sei, den Beklagten für den ihm entstandenen Schaden verantwortlich gemacht und Klageantrag gestellt. Das Landgericht in A. hat die Klage dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Berufung des Beklagten ist durch Urteil des Oberlandesgerichts in C. kostenpflichtig zurückgewiesen. Der Beklagte hat Revision eingelegt.

Aus den Entscheidungsgründen.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter als erwiesen angenommen, daß das Feuer von den Schiffelhaufen, welche die Forstbeamten des Beklagten um einen Pflanzgarten in dem staatlichen Wald hatten aufbauen und entflammen lassen, sich dem trockenen Laub und Gras mitgeteilt und so den Waldbrand verursacht hat, der weiterhin die Waldbestände des Klägers ergriff. Die tatsächliche Feststellung ist prozessual unangreifbar und auch von der Revision nicht angefochten.

Von beiden Vorinstanzen ist ferner festgestellt, daß bezüglich der Anlegung und Behandlung der Schiffelhaufen von den Forstbeamten im Hinblick auf die Feuersgefahr unvorsichtig und vorschriftswidrig verfahren worden sei. Die Schiffelhaufen waren ohne einen Schutzstreifen mitten in dem trockenen Gras, Laub und Moos angelegt und in Brand gesetzt worden und unbewacht geblieben; in solcher Weise hatten sie während damals herrschender Trockenheit schon acht Tage lang gebrannt. Der erste Richter hat hierfür den Forstaufseher F., der mit Anlegung und Beaufsichtigung der Schiffelhaufen betraut war, als verantwortlich erklärt und diesen Beamten als einen Vertreter des Fiskus im Sinne von §§ 31, 89 B. G. B. angesehen. In letzterem

Punkte ist das Berufungsgericht anderer Ansicht. Dasselbe geht zwar gleichfalls — und mit Recht — davon aus, daß der beklagte Fiskus vorliegend nur in dem privatrechtlichen Verhältnisse als Waldbesitzer in Betracht komme, also von Anwendung des Artikel 77 des E. G. z. B. G. B. und art. 1384 Code civil (vergl. Art. 89 Z. 2 des Preuß. A. G. z. B. G. B.) nicht die Rede sein könne; es entscheidet aber in der Frage nach der Haftung des Beklagten für die Schadenszufügung durch seine Beamten dahin, daß der Forstaufseher F. eine vom Beklagten zu einer Verrichtung bestellte Person, nicht aber ein verfassungsmäßig berufener Vertreter desselben sei. Diese Auffassung, wofür auf die Bestimmungen in §§ 37, 71 der Dienstinstruktion für die Königl preußischen Förster 23. Oktober 1868 Bezug genommen ist, erscheint als zutreffend und steht im Einklang mit den vom erkennenden Senat wiederholt, insbesondere in dem Urteil 15. Januar 1903 (Entsch. des Reichs-Gerichts LIII. 276 ff.) ausgesprochenen Grundsätzen. Anlangend die Haftung aus § 831 B. G. B. aber erachtet der Berufungsrichter für zweifellos, daß der Beklagte bei der Auswahl des F., der sein Examen als Förster bestanden habe, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Auch insoweit ist die Entscheidung rechtlich unbedenklich. Nun prüft das Berufungsgericht weiter die Frage, ob nicht der Beklagte deshalb den Schaden auf Grund des § 823 B. G. B. zu tragen habe, weil er seiner allgemeinen Verpflichtung zur Beaufsichtigung der von F. vorgenommenen Arbeiten nicht nachgekommen sei. Dies wird bejaht. Aus einem Beweisanerbieten des Beklagten entnimmt das Berufungsgericht, daß der Oberförster B. den Forstaufseher F. mit der Anlage, Leitung und Beaufsichtigung der Schiffelhaufen betraut habe, daß ihm also bekannt gewesen sei, daß F. diese Arbeiten vornehmen werde. Bei der — im Urteil näher dargelegten — Sachlage habe der Oberförster sich nicht damit begnügen dürfen, dem Forstaufseher den bezüglichen Auftrag zu erteilen, sondern er habe persönlich die Anlegung und Inbrandsetzung der Schiffelhaufen überwachen müssen. Zum mindesten hätte er innerhalb der acht Tage, während deren die Haufen bereits brannten, einmal Veranlassung nehmen müssen, sich diese anzusehen. Hätte er dies getan, so hätte er die erforderlichen Anordnungen jetzt noch treffen und den Brand verhüten können. Dieses Verschulden seines Oberförsters, der für den Bezirk der Oberförsterei als verfassungsmäßig berufener Vertreter des Staates anzusehen sei, habe der Beklagte zu vertreten.

Daß dem preußischen Oberförster innerhalb seines Amtsbereiches die Stellung eines Vertreters des Staates im Sinne der §§ 31, 89 B. G. B. zukommt, steht außer Zweifel. Der § 1 der Geschäftsanw. für die Oberförster der Königl. preußischen Staatsforsten 4. Juni 1870 (M. Bl. 71 S. 69 ff.) bestimmt ausdrücklich: „Der Oberförster ist der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfaßt.“ Der Einwand, den die Revision daraus herleitet, daß der Oberförster zur rechtlichen Vertretung jenes Staatsvermögens im **allgemeinen** nicht befugt sei, diese Vertretung vielmehr der Königl. Regierung zustehe, ist unbegründet und beruht auf einer zu engen Auffassung von dem Begriffe des verfassungsmäßig berufenen Vertreters. Diese Eigenschaft kann vermöge der Satzung oder der organisatorischen Verwaltungsbestimmungen außer dem Vorstand — dem Zentralorgan, der obersten Verwaltungsbehörde — auch anderen Personen zukommen, welche zwar nicht zur Leitung der Korporation und zur generellen Vertretung des Vermögens derselben berufen sind, denen aber eine mehr oder weniger umfangreiche Vertretungsmacht auf einem größeren sachlichen oder örtlichen Geschäftsgebiete übertragen ist (vergl. Entsch. des R. G. LIII. 279). Das trifft auf den Oberförster sicher zu; vergl. auch § 1 Abs. 2, § 2 der angeführten Geschäftsanw.

Die Revision meint nun aber, es erscheine nach den für die preuß. Staatsforstverwaltung gültigen Bestimmungen, der Geschäftsanw. für die Oberförster und der Dienstinstruktion für die Königl. preußischen Förster 23. Oktober 1868 (M. Bl. S. 1869 S. 95 ff.) die Annahme des Berufungsgerichts ungerechtfertigt, daß eine **persönliche** Überwachung der Ausführung der hier in Frage kommenden Kulturarbeiten (sogen. Schiffeln) zu den Dienstpflichten des Oberförsters gehöre. Eine solche persönliche Überwachung derartiger Arbeiten sei mit dem Umfange der dem Oberförster obliegenden Dienstgeschäfte nicht vereinbar und würde schon wegen der weiten Entfernung seines Wohnortes von den einzelnen, der Aufsicht der *Förster* anvertrauten Schutzbezirke unausführbar sein. Nach Lage des Falles könne solche persönliche Überwachung nicht unter den Begriff der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ B. G. B. § 276 Satz 2 fallen, und könne das Unterlassen derselben nicht als fahrlässiges Handeln im Sinne von § 823 Abs. 1 B. G. B. angesehen werden. Die Ansicht der Revision kann als grundsätzlich richtig nicht anerkannt werden. Die von ihr angeführten Dienstvorschriften ergeben eher das Gegenteil. Allerdings ist in der Dienstinstruktion für die Königl. preußischen Förster den Förstern und den Forstschutzbeamten (§ 71) **zunächst** die Ausführung der Geschäfte des Forst- und Jagdschutzes, die Besorgung der Kulturarbeiten in den Revieren übertragen, aber doch die Ausführung der Waldgeschäfte nur „nach Anweisung des Oberförsters“ (§§ 37, 38 bezw. 66). — Dem Oberförster anderseits ist in mehrfachen Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Oberförster eine **persönliche** Anweisung, Leitung, Beaufsichtigung oder Überwachung der Kulturarbeiten, sorgfältiges Revidieren, möglichst häufiges Besuchen der Kulturplätze, der Reviere und speziell der am meisten gefährdeten Orte, zur Pflicht gemacht, und es ist dabei dem Oberförster die Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Ausführung der Waldgeschäfte, für die Organisation und Leitung des Forstschutzes auferlegt. So § 77, § 79, § 80, § 91, § 93 Abs. 1, 2. Nach § 99 hat der Oberförster die in der Instruktion für die Förster (§ 43) gegebenen Andeutungen über die Handhabung der polizeilichen Maßregeln zur Verhütung des Entstehens und

der weiteren Verbreitung von Wald- oder Moorbränden ebenfalls gehörig zu beachten.

Zu vergl. auch Schlieckmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung in Preußen 3. Aufl. § 55 S. 175 ff., S. 217 f.

Es darf wohl angenommen werden, daß bei Erlassung solcher Vorschriften von seiten der zuständigen Faktoren der Umfang der dem Oberförster auferlegten Dienstpflichten im Verhältnisse zur Möglichkeit ihrer Wahrnehmung bemessen sei, daß die Einrichtungen — die Einteilung der Bezirke, örtliche Lage des Amtssitzes ꝛc. in der Art getroffen seien, um dem Oberförster die persönliche Leitung oder Überwachung von Waldgeschäften, soweit sie von ihm verlangt wird, in den Grenzen der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. — Freilich kann der Oberförster nicht immer und überall bei den verschiedenen Arbeiten in seinem Forstrevier selbst zugegen sein und nicht stets und sofort von allen Vorgängen Kenntnis erlangen. Und im Zusammenhang hiermit ist gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts allerdings ein Bedenken zu erheben, welches zunächst die prozessuale Seite der Begründung betrifft.

Das Beweisanerbieten des Beklagten, aus welchem, wie erwähnt, der Berufungsrichter die Anordnung der fraglichen Arbeiten durch den Oberförster entnommen hat, ist im Tatbestand des ersten Urteils dahin wiedergegeben: „daß der Forstaufseher F. mit (richtig: zu) den Verrichtungen der Leitung, Beaufsichtigung der Kulturarbeiten, der Bereitung der Rasenasche zur Düngung der in Rede stehenden Forstgärten, der Anlage, Leitung, Beaufsichtigung der in Rede stehenden Schiffelhaufen bestellt war; daß bei der Bestellung des F. mit den Verrichtungen der Anlage und des Abbrennens der in Rede stehenden Schiffelhaufen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet worden ist"; dafür wurde durch das Zeugnis und Gutachten des Oberförsters B. in H. Beweis angetreten. Der Berufungsrichter hat dieses Schutzvorbringen des Beklagten gegen denselben verwertet, ohne daß, soweit ersichtlich, hierüber zwischen den Parteien besonders verhandelt worden wäre. Er hätte aber, da auf diese Beurteilung der Beklagte nicht wohl gefaßt sein konnte, nach dem Grundsatze des rechtlichen Gehörs und der Vorschrift des § 139 Z. P. O. durch Erörterung der Sache nach dieser Richtung dem Beklagten Gelegenheit geben müssen, hierzu Stellung zu nehmen, und nicht ohne weitere Aufklärung aus jenem Vorbringen eine Folgerung ziehen dürfen, welche sich aus demselben keineswegs notwendig und unbedingt schlüssig ergab. Denn die vom Beklagten unter Beweis gestellte Behauptung läßt noch nicht erkennen, ob der Oberförster den Forstaufseher F. speziell mit der Anlegung der Schiffelhaufen an der betreffenden Stelle und zur fraglichen Zeit beauftragt oder ihm nur im allgemeinen die Anweisung zur Anlegung von Schiffelhaufen erteilt hatte; ja die Behauptung kann möglicherweise dahin verstanden werden, daß F. zufolge einer generellen dienstlichen Anordnung zu den das fragliche Waldgeschäft betreffenden Verrichtungen ein für allemal bestellt gewesen sei. Es kann daraus also namentlich nicht gefolgert werden, daß dem Oberförster B. der Zeitpunkt des Beginnes der Arbeit bekannt gewesen sei, daß er, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, gewußt habe, F. werde demnächst die Schiffelhaufen in dem Pflanzgarten „Madamenbusch" errichten, oder auch, daß ihm von der erfolgten Anlegung der Schiffelhaufen Meldung gemacht worden sei. Wäre das eine oder das andere nicht der Fall, so würde man dem Oberförster daraus, daß er von der fehlerhaften, eine Waldbrandgefahr schaffenden Anlage keine Kenntnis erlangt hat, nicht ohne weiteres den Vorwurf einer fahrlässigen Pflichtverletzung — wofür in Hinsicht auf § 823 B. G. B. der Kläger beweispflichtig ist — machen dürfen. Es müßte alsdann noch erörtert werden, ob der Oberförster Veranlassung hatte, den betreffenden Kulturplatz zu besichtigen, durch Nachfrage bei dem Forstaufseher sich von dem Stand der Dinge zu unterrichten, oder auch ob die pflichtgemäße Vornahme der dem Oberförster im allgemeinen vorgeschriebenen persönlichen Besuche des Reviers ihn während der in Frage stehenden Zeit an den Ort der gefährlichen Anlage hätte führen müssen, — ob unmittelbare Überwachung der Arbeit oder späteres Eingreifen hiernach möglich war.

Die letztangeführten Gründe mußten zur Aufhebung des Berufungsurteils führen. Gemäß § 565 Abs. 1, Satz 1 Z. P. O. war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Urteil des Reichs-Gerichts, Zivils., vom 10. Oktober 1904.

Verschiedenes.

Waldbrände.

23. Juni: Papenburg (Bez. Osnabrück). Bei dem Emsorte Brual wütet seit einigen Tagen ein Moorbrand, der in der Richtung nach Diele und Weener zu immer größeren Umfang annimmt. Das Moor brennt stellenweise metertief, das Betreten der Brandstelle ist mit Gefahr verbunden und das Ende des Brandes nicht abzusehen. Mehrere Häuser sind vom Feuer bedroht, Torf in großen Massen verbrannt, größere Holzbestände vernichtet und auch Roggen- und Kartoffelfelder zerstört. Der Brand soll durch einen Blitz verursacht worden sein.

24. Juni: Schüttdorf (Bez. Münster). Zwischen Rheine und Salzbergen ist ein großer Waldbrand entstanden, der bei dem herrschenden Sturm immer größere Ausdehnung annimmt und in dem Tannenbestand großen Schaden anrichtet.

— Dem **Königlichen Hegemeister Dux** zu Wichmannshausen, Oberförsterei Bischhausen,

Bezirk Kassel, wurde in Anerkennung seiner hervorragenden Dienste im Jagdschutz vom Königlichen Landrat, Herrn Kammerherrn von Keudel zu Eschwege, eine **Mauserbüchse als Geschenk** gemacht.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 11. Juli 1905.** Rehböcke 0,25 bis 0,80, Schwarzwild 0,20 bis 0,45 Mk. pro Pfund, Stockenten 0,40 bis 1,20, Krickenten 0,30 bis 0,50 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Den nachgenannten Ehrenrittern des Johanniterordens ist am **24.** Juni d. Js. in der Johanniter-Ordenskirche zu Sonnenburg der Ritterschlag und die Investitur erteilt:

Graf **von Bethusy-Huc**, Oberforstmeister zu Potsdam. Mitglied des Hofjagdamts, Rittmeister der Landwehrkavallerie; **v. Krogh**, Oberforstmeister zu Frankfurt a. O., Hauptmann der Gardelandwehr.

Dönch, Forstaufseher, seither interimistischer Gemeindeförster zu Waldgirmes, ist in den Staatsdienst, und zwar in die Oberförsterei Strupbach, Regbz. Wiesbaden, vom 1. August d. Js. ab einberufen.

Erk, Forstaufseher im Regbz. Kassel, ist nach Wahlstedt, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Heine, Forstaufseher zu Wahlstedt, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, ist nach der Oberförsterei Gottsbüren, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Kaltenbach, Forstaufseher zu Bergen, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, ist nach Ablegung der Försterprüfung in den Privatforstdienst nach Bulleritz bei Schwepnitz (Dresden) zurückgekehrt.

Kick, Förster zu Wehren (Westerwald), ist nach Hahn bei Flammersfeld, Regbz. Koblenz, versetzt worden.

Nitsche, Förster zu Asseln, Oberförsterei Neuenheerse, Regbz. Minden, ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Paul, Forstaufseher zu Mengerschied, ist nach Rehbach, Kreis Kreuznach, versetzt worden.

Plötz, Forstaufseher zu Ratzeburg bei Grünwalde, ist nach Perwelk bei Nidden versetzt worden.

Podlasky, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Fritzen, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Romanus, Förster zu Marbach, ist nach Riesig, Oberförsterei Fulda, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Thönies, Förster zu Bollerborn, Oberförsterei Altenbeken, Regbz. Minden, ist der Titel „Hegemeister" verliehen.

Tschacher, Forstaufseher, ist als Hilfsförster in der Oberförsterei Nimkau, Regbz. Breslau, angestellt worden.

Wahrenkamp, Förster zu Aaperwald, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, ist der Titel „Hegemeister" verliehen.

Willenberg, Forstaufseher zu Tschiefer, Regbz. Liegnitz, ist nach Ablegung der Försterprüfung in seinen früheren Privatforstdienst zurückgekehrt.

Die Forstkasse für die Oberförstereien Grünhaus und Dobrilugk wird am 1. Oktober d. Js. von Finsterwalde nach Dobrilugk verlegt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Müller, Revierförster zu Kunzendorf, Kreis Groß-Wartenberg; **Schloms**, Revierförster zu Bralin, Kreis Groß-Wartenberg.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bernhardt, Assistent zu Bruck, ist zum Assessor in Wiesau befördert worden.

Fraser, Forstmeister zu Bodenmais, ist zum Forstrat in Ansbach befördert worden.

v. Grundherr, Assessor zu Illereichen, ist zum Forstmeister in Bodenmais befördert worden.

Höllich, Assistent zu Schwarzach, ist nach Bruck versetzt.

Kitzler, Assistent zu Heigenbrücken, ist zum Assistenten 1. Klasse ernannt worden.

Lösch, Forstmeister zu Tännesberg, ist nach Flachslanden versetzt worden.

Lottes, Forstrat zu Ansbach, ist nach München versetzt.

Meder, Praktikant, ist zum Assistenten in Schwarzach ernannt worden.

Prager, Assistent an der Ministerialforstabteilung, ist zum Assessor in Illereichen befördert worden.

Schanz, Assistent zu Eichstätt, ist zum Assessor in Röthenbach befördert worden.

Schreiber, Assessor zu Röthenbach, ist zum Forstmeister in Limmersdorf befördert worden.

Schroll, Forstmeister zu Limmersdorf, ist nach Nördlingen versetzt worden.

Sinner, Assistent zu Würzburg, ist zum Assistenten 1. Klasse ernannt worden.

Spätt, Assistent zu München, ist zum Assistenten 1. Klasse ernannt worden.

Wünsch, Assessor zu Wiesau, ist zum Forstmeister in Tännesberg befördert worden.

Kellerer, Förster zu Vorderriß, ist nach Rodeneck versetzt.

Kurz, Forstwart zu Garmisch, ist zum Förster in Vorderriß befördert worden.

Lorenz, Förster zu Rodeneck, ist pensioniert.

Moisl, Forstgehilfe zu Fall, ist zum Forstwart daselbst befördert worden.

Osterhammer, Forstwart zu Fall, ist nach Garmisch versetzt.

Königreich Sachsen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Beyreuther, Kgl. Försterkandidat zu Lauter bei Schwarzenberg, ist zum Ratsförster der Stadt Chemnitz gewählt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

von Oertzen, Forstmeister zu Gelbensande, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dochler, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster zu Forsth. Ramstein, Oberförsterei Bannstein, ernannt worden.

Külsmann, Förster zu Forsthaus Ramstein, Oberförsterei Bannstein, ist in den Ruhestand getreten.

Jacob, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster zu Forsth. Meisenthal, Oberförsterei Lemberg, ernannt.

Jentzsch, Förster zu Forsth. Roßkopf, Oberförsterei Dagsburg, ist in den Ruhestand getreten.

Stamm, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Roßkopf, Oberförsterei Dagsburg, kommissarisch übertragen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Blanc, Gemeindeförster-Anwärter zu Spichern, Oberförsterei Saargemünd, ist zum Gemeindeförster ernannt worden.

Bristielle, Gemeindeförster-Anwärter, ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Lixheim, Oberförsterei Pfalzburg, kommissarisch übertragen worden.

Brief- und Fragekasten.

(**Die Redaktion** übernimmt für die Auskünfte **keinerlei Verantwortlichkeit.** Anonyme Zuschriften finden **keine Berücksichtigung. Jeder** Anfrage ist die **Abonnements-Quittung** oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent **dieser Zeitung** ist, und eine **10-Pfennigmarke beizufügen.**)

Nr. 30. **(Nr. 545.)** Anfrage: Wieviel Klassen von Subalternbeamten gibt es in Preußen? Zu welcher Klasse gehören die Königlichen Förster?

Antwort: Die Subalternbeamten zerfallen in vier Klassen, deren erste der fünften der höheren Beamten entspricht: 1. Ministerialsekretäre, 2. Referendarien, 3. Ministerialkanzleisekretäre, Regierungssekretäre, 4. Regierungskanzleisekretäre. In betreff der Subalternbeamten der Kreis- und Lokalbehörden ist nicht immer ausdrücklich festgesetzt, welcher Klasse sie zuzuzählen sind, in

betreff der Förster ist dies durch Allerhöchste Ordre vom 28. Mai 1897 geschehen; sie gehören zur zweiten Klasse der Subalternbeamten der Lokalbehörden, rangieren also mit den Regierungskanzleisekretären. Zur selben Klasse gehören auch die Revierförster. In Ihrem Streitfalle dürfte Ihnen der Artikel XII Nr. 38 über Rangverhältnisse gute Dienste leisten.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei **Köpenick**, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag **beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das **Vereinsorgan**, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3880. **Wassum**, Hilfsförster, Hahn i. Taunus.
3881. **Kalbheun**, Revierförster, Bischofstein bei Lengenfeld (Eichsfeld).
3882. **Fröhlich**, Förster, Wachstedt (Eichsfeld).
3883. **Mainzer**, Förster, Leugenberg bei Lutter (Eichsfeld).
3884. **Staufenbiel**, Förster, Lengenfeld (Eichsfeld).
3885. **Funke**, Förster, Faulungen bei Lengenfeld (Eichsfeld).
3886. **Kalbheun**, Forstaufseher, Uder i. Eichsfeld.
3887. **Bauer**, Forstaufseher, Ershausen (Eichsfeld).
3888. **Eberhardt**, Hilfsförster, Lengenfeld (Eichsfeld).
3889. **Behnke**, Förster, Göhrde (Jagdschloß).
3890. **Mahlke**, Hilfsförster, Dübbekold bei Göhrde.
3891. **Wolf**, Hegemeister, Neuhof bei Hildesheim.
3892. **Klose**, Förster, Dünamünde bei Rägelin.
3893. **Buchholz**, Förster, Plötzenfließ bei Schloppe, Wpr.
3894. **Bruchmüller**, Forstaufseher, Tauer.
3895. **Kasner**, Forstaufseher, Ribbesbüttel bei Rötgesbüttel.
3896. **Quesseleit**, Forstaufseher, Gelguhnen bei Wutrienen.
3897. **Kroll**, Forstaufseher, Riegersdorf (Kr. Strehlen).
3898. **Tschorn**, Forstaufseher, Bergen bei Hoyerswerda.
3899. **Feldpausch**, Forstaufseher, Altenbeerse b. Willebadessen.
3900. **Lebus**, Förster, Marwitz, Nm.
3901. **Beer**, Hegemeister, Tarforst bei Trier.
3902. **Hees**, Förster, Quint bei Trier.
3903. **Andres**, Förster, Altenhof bei Trier.
3904. **Claus**, Hilfsförster, Fenen bei Trier.
3905. **Jansen**, Forstaufseher, Trier, Deutschstr. 21.
3906. **Klein**, Förster, Mülchen bei Ehrang.
3907. **Salize**, Förster, Echternacher Fähre bei Trier.
3908. **Friedrich**, Hegemeister, Taben bei Saarburg.
3909. **Harlfinger**, Hegemeister, Tobiashaus bei Saarburg.
3910. **Streck**, Förster, Schwarzburg bei Wend.-Linda.
3911. **Obst**, Förster, Strelitz bei Maximilianowo.
3912. **Gerleit**, Förster, Zasdrosz bei Allenstein.
3913. **Kadersch**, Förster, Sandforth bei Ziesar, Bezirk Magdeburg.
3914. **Wacker**, Förster, Raboldshausen bei Hersfeld.
3915. **Hölzel**, Förster, Holzhausen bei Battenberg.
3916. **Lucas**, Förster, Sacrow bei Neu-Zauche, N.-L.
3917. **Traebert**, Waldwärter, Kleinen-Borstel bei Bruchhausen (Kr. Hoya).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Allenstein. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet Sonntag, den 23. Juli, nachmittags 3 Uhr, in Gelguhnen statt. Tagesordnung: 1. Beratung der Ortsgruppensatzungen. 2. Ergänzungswahlen zum Vorstande. 3. Bekanntgabe der vom Hauptverein verfaßten neuen Denkschrift zu unserer Besoldungsaufbesserung. 4. Bekanntgabe des Berichts unseres Delegierten über seine Eindrücke auf der Versammlung des Hauptvereins in Berlin. 5. Beschlußfassung über den nächsten Versammlungsort.

Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 22. Juli, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal mit folgender Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Kollegen Saeckel über die vierte Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Am Sonnabend, den 22. Juli d. Js., nachmittags 3½ Uhr, findet auf dem romantisch gelegenen Bergrestaurant „Felsenkeller", oberhalb und nahe der Klütstation, eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorsitzenden an Stelle des anläßlich seiner Pensionierung ausscheidenden Kollegen, Revierförsters Richter, Aerzen. Derselbe wünscht sich bei dieser Gelegenheit von den Kollegen zu verabschieden. 2. Einzahlung der Mitgliedsbeiträge für das 2. Halbjahr. 3. Verschiedenes. — Es wird den Kollegen empfohlen, ihre Damen mitzubringen; schon der wundervolle Blick vom „Felsenkeller" aus in die herrliche Weserlandschaft und die Aussicht auf einen vorzüglichen Kaffee laden hierzu ein.

Der Vorstand.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Am 16. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Erhöhung des Beitrags zur Ortsgruppe. 3. Zahlung der Nachschüsse zum Scheibenschießen. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Kirchen, Bezirk Koblenz. Bei der am 1. Juli cr., in Verbindung mit der Ortsgruppe Siegen

hierselbst, abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde allgemein der Wunsch laut, den engeren Zusammenschluß der Kollegen beider Ortsgruppen auch fernerhin nach Kräften zu fördern. Insbesondere wurde, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Försterdienstverhältnisse hinsichtlich der Stellenbeschaffenheit usw. in den Kreisen Siegen und Altenkirchen einer gewissen Gleichheit nicht entbehren, beschlossen, zu der nächsten Hauptmitglieder-Versammlung einen Delegierten gemeinschaftlich zu entsenden. Die Ortsgruppe Altenkirchen soll dieserhalb möglichst ins Einvernehmen gezogen werden. Im übrigen verlief die Zusammenkunft programmäßig. Der Besuch war ein zahlreicher, und stieg die Gesamtzahl weit über 60 Personen. Nach vorgängigem Scheibenschießen und gemeinschaftlichem Essen in den Räumen des Restaurants „Sigambria" wurde trotz der Hitze dem Tanze unermüdlich gehuldigt. Die Musik stellte die Siegener Stadtkapelle. Den mit ihren Damen so zahlreich erschienenen Herren Kollegen von Siegen und Umgegend unseren besten Dank. Allgemein wurde bedauert, daß die gleichfalls eingeladenen Kollegen der Ortsgruppe Altenkirchen sämtlich am Erscheinen verhindert waren. Mit Wald- und Weidmannsheil! Gerhardus, Vorsitzender.

Marburg. Versammlung Sonntag, den 16. Juli, 3 Uhr nachmittags, im Vereinslokale zu Colbe mit nachfolgender Tagesordnung: 1. Besprechung über die Generalversammlung und nachträgliche Bewilligung der Vertretungskosten. 2. Besprechung der Feier des 50jährigen Amtsjubiläums eines Mitgliedes. 3. Vortrag des Kollegen Schenk über Obstbaumzucht. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen ersucht mit Weidmannsheil der Vorsitzende.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Am Sonntag, den 23. Juli d. Js., feiert die Ortsgruppe Neustadt ihr Sommerfest in Sagorsch. Empfang der Gäste um 3 Uhr nachmittags auf dem Bahnhofe; Gang nach dem Waldhäuschen „Auerhahn"; dort gemeinschaftliches Kaffeetrinken. Abends Tanz im Saale des Herrn Claaßen in Sagorsch. In der Zwischenpause wird der Vorsitzende über die Eindrücke und den Verlauf der Mitgliederversammlung des Hauptvereins Bericht erstatten. — Mitglieder, die Gäste einführen wollen, werden gebeten, dies dem Vorstande mitzuteilen, damit deren Einladung rechtzeitig erfolgen kann.

Der Vorstand.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). Die dritte Mitgliederversammlung findet am Sonntag, den 23. Juli cr., nachmittags 3 Uhr beginnend, im Gasthaus „Zum Anker" in Nienburg statt. Tagesordnung: Berichterstattung des Delegierten über die Verhandlungen der 4. Mitgliederversammlung des Hauptvereins; Zurückgabe der Mitgliedskarten; Erhebung der fälligen Beiträge (am Erscheinen verhinderte Kollegen werden gebeten, die Beiträge für das II. Halbjahr = 3 Mk. anderen Kollegen mitzugeben oder spätestens bis zum 24. Juli dem Schatzmeister einzusenden); Verschiedenes. Die Kollegen werden gebeten, zum gemütlichen Beisammensein mit ihren Damen zu erscheinen. Fechtner, Schriftführer.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonntag, den 16. Juli, nachmittags von $4^1/_2$ Uhr ab, Scheibenschießen in Rominten. Der Gesangverein „Horrido" wird uns wieder durch seine gediegenen Vorträge erfreuen. — Gäste willkommen. Der Vorsitzende.

Solling zu Uslar (Rgbz. Hildesheim). Am Sonntag, den 16. Juli 1905, nachm. 3 Uhr, findet im Vereinslokal zu Uslar eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: Einziehung der Beiträge für das 2. Halbjahr. Rückgabe der Mitgliedskarten. Verschiedenes. Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Bezirksgruppen:

Königsberg. Die Mitgliedskarten werden, um Porto zu sparen und die vielen Schreibereien beim Wiedereinfordern für das nächste Jahr zu vermeiden, hier zurückbehalten werden, wenn nicht die Aushändigung von dem Unterzeichneten besonders verlangt wird. — Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, daß ich nach § 5 der Satzungen verpflichtet bin, die bis zum 15. Juli nicht eingehenden Beiträge durch Postnachnahme zu erheben. Ich bitte ergebenst, mir dies unliebsame Verfahren zu ersparen. Linck, Schriftführer, Forsth. Kurken bei Kurken

Ortsgruppen:

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Versammlung am 1. Juli d. Js. in Dolle. 1. Der Delegierte erstattete Bericht und bringt die Denkschrift zur Verlesung. Über Dienstländerei wird ein Beschluß gefaßt und dem Vorsitzenden mitgeteilt. Eine rege Debatte brachte das Thema Anstellungsverhältnisse. Es wurde folgender Beschluß gefaßt: Der Vorsitzende wolle bei der Zentralbehörde die Bitte vortragen, daß alle neu gegründeten Stellen in der Monarchie, soweit sich in dem betreffenden Bezirk nicht Anwärter der drei ältesten Jahrgänge befinden, den Forstversorgungsberechtigten der drei ältesten Jahrgänge der Monarchie zur Verfügung gestellt werden. Diese Stellen bitten wir in der „Deutschen Forst-Zeitung" besonders auszuschreiben und dem ältesten sich bewerbenden Anwärter zu verleihen. 2. Am 15. Juli, nachmittags 3 Uhr, findet ein Prämienschießen in Dolle statt, abends Tanz. 3. Der Vorstand wird beauftragt, sich betreffend Gründung einer Bezirksgruppe mit den übrigen Ortsgruppen in Verbindung zu setzen. Der Vorstand.

Trier. Am 24. Mai cr. hat sich hier die Ortsgruppe Trier, umfassend die Mitglieder der Oberförstereien Trier, Wittlich und Saarburg, gebildet. Alle anwesenden Mitglieder traten der Ortsgruppe bei. Es wurden gewählt: Förster Hees zu Quint zum Vorsitzenden; Förster

Lichtenberger zu Kobenbach zum Stellvertreter; Hilfsjäger Jansen zu Trier zum Schriftführer und Kassierer; Hilfsförster Claus zu Feyen zum Stellvertreter; Hegemeister Beer zu Tarforst, Hegemeister Friedrich zu Taben und Förster Müller zu Haardt als Beisitzer. Diejenigen Herren Kollegen der drei Oberförstereien, welche noch nicht Mitglied sind, werden gebeten, der Ortsgruppe beizutreten.

J. A.: Jansen, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Dietrich, Paul, Jäger im Brandenburg. Jäger-Bataillon Nr. 3, 4. Komp., Lübben (N.-L.).
Heiming, Ferd., Privat-Jagdaufseher, Dierdorf, Bezirk Koblenz.
Payne, Edward, Königl. preuß. Hauptmann a. D., Straßburg i. E.
Voetke, Alfred, Vize-Feldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 5, 2. Komp., Radau, Post Zembowitz (O.-Schl.).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuen Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf einer Treibjagd in Bujakow; eingesandt von Herrn Forstmeister Knapp in Koppitz (O.-S.)	8,55 Mk.
Extrabeitrag von Herrn Emil Weishaupt in Hanau	3,— „
Von Herrn W. Fueß in Celle dem Verein „Waldheil" überwiesenes Honorar	21,— „
Desgleichen von Herrn A. Thomas in Erfurt	4,80 „
Desgleichen von Frau Erna Block in Wilmersdorf	2,40 „
Summa	39,75 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

von Arnim, Berlin, 5 Mk.; Adler, Bad Langenau, 2 Mk.; Backs, Arnim, 2 Mk.; Burghausen, Neudorf, 2 Mk.; Burkhardt, Mernes, 2 Mk.; Bludau, Lugowen, 2 Mk.; Boden, Freienwalde, 5 Mk.; Ballschuß, Kotzck, 2 Mk.; Barnowitz, Görlsdorf, 3 Mk.; Baltz, Barmen, 5 Mk.; Taecke, Brand, 2 Mk.; v. Düring, Rüthnick, 5 Mk.; Dütschke, Chropaczow, 5 Mk.; Dorn, Jellinowen, 2 Mk.; Dietrich, Lübben, 2 Mk.; Eckardt, Knobben, 2 Mk.; Franke, Aichenort, 5 Mk.; Großmann, Neudeckmühle, 2 Mk.; Günther, Rehlang, 2 Mk.; Groh, Schildberg, 2 Mk.; Grieger, Kuropke, 2 Mk.; Hensel, Berlin, 2,50 Mk.; Heiming, Dierdorf, 2 Mk.; Herrmann, Münder, 5 Mk.; Herfurth, Essenerberg, 2 Mk.; Hofmann, Coburg, 5 Mk.; Hartmann, Conradswaldau, 3 Mk.; Irgang, Schwarzau, 2 Mk.; Junack, Gartow, 5 Mk.; Jäckert, Gramschütz, 2 Mk.; Janotta, Myslowitz, 5 Mk.; Jaenisch, Eulenburg, 2 Mk.; Jendcrek, Krempa, 2 Mk.; Klevenstenber, Wilhelmshausen, 2 Mk.; Kabler, Alt-Dollstädt, 3 Mk.; Klose, Nickelsdorf, 3 Mk.; Kulkowski, Tempelfelde, 2 Mk.; Krey, Neuhof, 2 Mk.; Lohr, Neubude, 2 Mk.; Langer, Flechtingen, 2 Mk.; Loerbroks, Büren, 30 Mk.; Maczkowiak, Radau, 3 Mk.; Noak, Stefandswalde, 2 Mk.; Pohl, Rothenhirsch, 2 Mk.; Poetke, Radau, 3 Mk.; Peschlow, Hackelspring, 2 Mk.; Perlitius, Tscheschenhammer, 2 Mk.; Püffle, Obernfelde, 2 Mk.; Rosig, Schmalzgrube, 2 Mk.; Röder, Orb, 2 Mk.; Rudloff, Windischholzhausen, 2 Mk.; Springer, Hirschberg, 3 Mk.; Siebert, Beendorf, 3 Mk.; Siegler, Gr.-Bojschpol, 2 Mk.; Spiegelberg, Bischdorf, 2 Mk.; Schultz, Brodden, 2 Mk.; Schweitzer, Kerstenhausen, 2 Mk.; Schiweck, Süderspitze, 2 Mk.; Schenthauer, Pischkowitz, 2,50 Mk.; Schmidt, Alt-Ukta, 2 Mk.; Stoth, Oberwippe, 2 Mk.; Stoll, Roth, 2 Mk.; Thiemann, Münder, 2 Mk.; Taube, Kawitsch, 3 Mk.; Toboll, Halle, 2 Mk.; Allgem. Deutscher Jagdschutz-Verein, Landesverein Prov. Sachsen, 100 Mk.; Wirth, Tittersbach, 2 Mk.; Weishaupt, Hanau, 5 Mk.; Zietlow, Eibendamm, 2 Mk.; Zimmermann, Kassel, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,

Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 **nur in dem Vereinsorgan, der „Deutschen Forst-Zeitung",** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Die dritte Mitgliederversammlung unseres Vereins findet nach Beschluß der vorjährigen Versammlung am Sonnabend, den 12. August in Breslau, Palast-Restaurant, Schweidnitzerstraße, statt. Beginn morgens 10 Uhr. Tagesordnung wird noch bekannt gegeben.

Der Vorstand.
Fricke.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
1752. **Schultz**, F., Gräfl. Oberförster, Gr. Freienstein bei Grünewald, Pommern.
1753. **Gebauer**, August, Hilfsjäger, Wünschelburg, Bresl.
1754. **Baumgart**, Louis, Forstgehilfe, Müschenbach bei Hachenburg, Bez. Wiesbaden.
1755. **Schröter**, Franz, Förster, Forsthaus Norigawe bei Piskorsine, Kreis Wohlau, Schlesien.
1756. **Hahn**, Selmar, v. Werthern'scher Oberförster, Neuendorf bei Teschendorf, Mark, Kreis Ruppin.
1757. **Pietruschka**, Wilhelm, Hilfsjäger, Schönbrunn, Kreis Wohlau, Schlesien.
1758. **Strauch**, Albert, Forsteleve, Fh. Heinzendorf, Kreis Wohlau (Schlesien).
1759. **Miebach**, Förster, Neusserhof bei Wegberg, Bezirk Aachen.
1760. **Bulian**, Chr., Holzhandlung, Rampitz, Bez. Ffo. (A. M.*)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:
Nr. 12 3 Mk., Nr. 65 4 Mk., Nr. 66 7 Mk., Nr. 67 3 Mk., Nr. 72 1 Mk., Nr. 94, 103 je 3 Mk., Nr. 127 2 Mk., Nr. 137 7 Mk., Nr. 139 2 Mk., Nr. 164 3 Mk., Nr. 172 2 Mk., Nr. 174, 179, 183 je 3 Mk., Nr. 186 7 Mk., Nr. 189 4 Mk., Nr. 227 7 Mk., Nr. 228 1 Mk., Nr. 241 3 Mk., Nr. 246 9 Mk., Nr. 262 5 Mk., Nr. 271 5 Mk., Nr. 285 2 Mk., Nr. 295 3 Mk., Nr. 301 3 Mk., Nr. 304, 330 je 9 Mk., Nr. 340, 349, 351 je 3 Mk., Nr. 355 7 Mk., Nr. 360 3 Mk., Nr. 362 20 Mk., Nr. 398, 425 je 3 Mk., Nr. 429 7 Mk., Nr. 430, 433, 438, 439, 444, 465, 470, 479 je 3 Mk., Nr. 494 1 Mk., Nr. 502, 610, 618 je 7 Mk., Nr. 621, 647, 686, 696, 697 je 3 Mk., Nr. 703 4 Mk., Nr. 708, 709 je 3 Mk., Nr. 738 7 Mk, Nr. 739 5 Mk., Nr. 754 3 Mk., Nr. 759 5 Mk., Nr. 761, 771, 774, 790, 805, 807, 813 je 3 Mk, Nr. 817 4 Mk, Nr. 820 7 Mk., Nr. 821, 826, 833, 840 je 3 Mk., Nr. 843 4 Mk., Nr. 845 7 Mk., Nr. 847 3 Mk., Nr. 877 6 Mk., Nr. 887 4 Mk., Nr. 896 3 Mk., Nr. 906 7 Mk., Nr. 910, 916, 930, 948, 954, 956 je 3 Mk., Nr. 959 1 Mk., Nr. 961 7 Mk., Nr. 969 3 Mk. Nr. 971 7 Mk., Nr. 982 9 Mk., Nr. 989 4 Mk., Nr. 993 3 Mk., Nr. 1003 4 Mk., Nr. 1010 3 Mk., Nr. 1022 7 Mk., Nr. 1025 3 Mk., Nr. 1028 7 Mk., Nr. 1031 3 Mk., Nr. 1035 20 Mk., Nr. 1073, 1076 je 3 Mk., Nr. 1079 5 Mk., Nr. 1106, 1158, 1174, 1178, 1179, 1185 je 3 Mk., Nr. 1186 5 Mk, Nr. 1188, 1189, 1200, 1203 je 3 Mk., Nr. 1206 5 Mk., Nr. 1224, 1226 je 3 Mk., Nr. 1237 7 Mk., Nr. 1241 3 Mk., Nr. 1247 9 Mk., Nr. 1251 5 Mk., Nr. 1252 3 Mk., Nr. 1253 4 Mk., Nr. 1256 5 Mk., Nr. 1264 9 Mk., Nr. 1273 7 Mk., Nr. 1275 3 Mk., Nr. 1278, 1280 je 5 Mk., Nr. 1282 3 Mk., Nr. 1289 7 Mk., Nr. 1311 3 Mk., Nr. 1339 5 Mk., Nr. 1348 20 Mk., Nr. 1352, 1354, 1360, 1365, 1376, 1381, 1403, 1406, 1422, 1436 je 5 Mk., Nr. 1439 20 Mk., Nr. 1443—1445, 1449, 1453 je 5 Mk., Nr. 1455 3 Mk., Nr. 1489 5 Mk., Nr. 1529 8 Mk., Nr. 1536, 1543 je 3 Mk., Nr. 1650 4 Mk., Nr. 1706, 1740, 1746 je 6 Mk., Nr. 1747 7,50 Mk., Nr. 1748 8 Mk., Nr. 1749, 1750 je 10 Mk., Nr. 1752 12 Mk.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Bezirksgruppe Ost- u. Westpreußen.

Zu der am Sonntag, den 16. Juli cr., nachmittags 2 Uhr, im „Hotel de Rome" in Königsberg i. Pr., Tragheimer Kirchenstr., stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung lade hiermit ergebenst ein. Tagesordnung:

1. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden.
2. Bericht über Entwickelung des Vereins.
3. Wahl des Delegierten für die diesjährige Hauptversammlung in Breslau.
4. Anträge.

Waldbesitzer, Forstbeamte und Freunde des Vereins sind willkommen.

Wilmsdorf bei Creuzburg, Ostpr., den 27. Juni 1905.

Kupfer, Burggräfl. Forstinspektor.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Zu der am Sonntag, den 16. Juli 1905, mittags 1 Uhr, im „Spatenbräu", Berlin, Friedrichstraße 172 II, rechts, stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung wird hiermit ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Delegierten für die diesjährige Mitgliederversammlung in Breslau.
2. Besprechung der Schul- und Prüfungsangelegenheit.
3. Freie Anträge aus der Versammlung.

Freunde des Vereins sind sehr willkommen.

Forsthaus Madlitz bei Briesen i. d. Mark.

Metzner, Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien.

Den Vereinsmitgliedern hierdurch zur Nachricht, daß eine Bezirksgruppenversammlung in diesem Jahre nicht stattfindet, da bereits im August 1905 die Mitgliederversammlung in Breslau, um deren recht zahlreichen Besuch gebeten wird, stattfindet.

Kammendorf, den 3. Juni 1905.
Post Fürstenau, Kr. Neumarkt

Der Vorsitzende: Oberstein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 30. Neudamm, den 23. Juli 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Forstkassen-Rendantenstelle Herzberg a. Harz im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Försterstelle Natteheide in der Oberförsterei Neuendorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Marburg-Nord in der Oberförsterei Marburg, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen.

Die Gehalts- und Dienstlandfrage im preußischen Försterstande.

Von Königl. Förster **Seefeldt**, Forsthaus Pollnitz, Bez. Marienwerder.

Die Bestrebungen der Förster nach Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage sind schon recht alt und nicht etwa ein Zug der neueren Zeit. Namentlich ist es heutzutage die Landwirtschaft, die dem Förster, im Vergleich zu anderen Beamten, große Schwierigkeiten bereitet.

Das Elend beginnt in der Regel schon beim Antritt der Stelle, sofern dem Beamten die zur Übernahme der landwirtschaftlichen Einrichtung erforderlichen Barmittel fehlen, oder die Stelle einsam im Walde liegt und mehrere schulpflichtige Kinder den größeren Teil des geringen Anfangsgehaltes in Anspruch nehmen. So kommt es denn häufig vor, daß von dem jungen Förster Stellen mit wenigem Dienstacker und bei Kinderreichtum solche mit guter Schulgelegenheit bevorzugt werden, wenn auch sonst die Verhältnisse wenig günstig liegen.

Die Wünsche der Förster, welche auf Erhöhung ihrer Bezüge und den möglichsten Ausgleich der Stellen abzielen, müssen deshalb als durchaus berechtigt anerkannt werden, ja ich gehe soweit, zu behaupten, daß kaum je eine Beamtenklasse berechtigtere Wünsche auf Besserung ihrer Lage gestellt hat, als dies von den Förstern geschehen ist. Wenn nun den Forderungen der Förster bisher nicht in entsprechendem Maße näher getreten worden ist, so kann dies nur darauf zurückzuführen sein, daß man höheren Orts die drückende Lage der Förster doch nicht in ihrem ganzen Umfange erkannt und gewürdigt hat. Der Forstverwaltung kann hieraus sicherlich kein

Vorwurf gemacht werden, denn sie konnte nur Kenntnis hiervon gewinnen, wenn von den Förstern selbst die Schäden in ruhiger, sachlicher und überzeugender Weise aufgedeckt worden wären. Etwas wirklich Überzeugendes ist aber trotz aller Erörterungen in der Fachpresse nicht in erforderlichem Maße zutage gefördert worden. Es muß wohl anerkannt werden, daß verschiedene Kollegen in einigen Artikeln recht sachlich gehaltene Ausführungen gemacht haben, welche viel zur Überzeugung hätten beitragen können; wer aber die im Laufe der letzten Zeit in den Fachblättern erschienenen Artikel gelesen hat und sich die Reden der Herren Landtagsabgeordneten bei der Beratung des Forstetats vergegenwärtigt, muß staunen über die Gegensätze in den Meinungen und über die Unkenntnis der Verhältnisse, die doch nun einmal in Preußen sehr verschieden geartet sind.

In der Hauptsache kommen ja dahin die Ansichten zusammen, daß etwas Wesentliches geschehen muß, um dem Försterstande aufzuhelfen. Im ganzen sind aber die Ansichten über die einzuschlagenden Wege zur Besserung der Lage außerordentlich verschieden. Solange sich nun aber die Förster selbst darüber nicht einig sind, wo und wie der Hebel anzusetzen ist, solange man sich nur in allgemeinen Klagen ergeht, ohne etwas wirklich Überzeugendes vorzubringen, so lange können sie nicht erwarten, daß ihnen gründlich geholfen werde.

Unzweifelhaft ist festgestellt, daß es das aufrichtige Bestreben unserer Zentralverwaltung und der ganzen Landesvertretung ist, unseren Bitten nach Möglichkeit gerecht zu werden. Dazu gehört nun aber, daß wir es uns vor allen Dingen zur Aufgabe machen, unsere Notlage so darzutun, daß die Notwendigkeit der Abhilfe auch dem Fernerstehenden zur Überzeugung wird. Da wir nun wissen, daß die Gehaltsabmessung für die Förster hauptsächlich durch die Dienstländereien beeinflußt wird — wenigstens hat dies der sachkundige Abgeordnete Herr Kaute bei der zweiten Lesung des Forstetats als Tatsache bezeichnet —, so muß es unsere Aufgabe sein, den tatsächlichen Wert aus den Dienstländereien überzeugend darzutun, zumal doch bei uns die Überzeugung besteht, daß die Dienstländereien keinen nennenswerten Ertrag gewährleisten, vielmehr eine Quelle der Sorge für den Beamten darstellen, und die Förster gerade durch die Landwirtschaft ständig mit Schulden zu kämpfen haben.

Daß die Äußerung des oben erwähnten Herrn Abgeordneten begründet ist, darf man wohl im Hinblick auf das gewährte geringe Bargehalt annehmen. Es hat aber doch bei allen Forstbeamten (auch den höheren) allgemeines Befremden erregt, daß, entgegen der früheren Gepflogenheit und den bestehenden Bestimmungen (s. § 30 der Dienstinstruktion f. d. Kgl. preuß. Förster), den Forstbeamten die Ländereien neuerdings*) als Bestandteil des Diensteinkommens bei der Bemessung des Gehaltes in Anrechnung gebracht sein sollen, zumal doch für die meisten Forstbeamten ein Einkommen aus den Dienstländereien gar nicht hergeleitet werden kann und soll.

Wie aus mehreren Artikeln in den Fachblättern und Tageszeitungen zu entnehmen ist, sind sich selbst manche Förster nicht darüber klar, aus welchen Gründen seinerzeit den Forstbeamten Dienstland zugemessen wurde. Um den Zweck der Dienstländereien voll zu erkennen, müssen wir zunächst einmal um 70 bis 80 Jahre zurückgreifen. Zu jener Zeit waren die Bezirke der Beamten noch sehr groß. Berechtigungen aller Art bestanden bei den meisten Anwohnern, vom wohlhabenden Bauer bis zum armen Tagelöhner herab, und Übergriffe aller Art waren in hohem Maße an der Tagesordnung. Der Förster war zu jener Zeit eben in der Hauptsache Forstschutzbeamter, und war es erklärlich, daß er bei Ausübung der forstpolizeilichen Tätigkeit mit der Bevölkerung oft in unangenehmer Weise in Berührung kam. Um nun den Beamten einerseits von der Bevölkerung unabhängig zu machen, wurde ihm in gewissem begrenzten Maße (C. V. F. M. v. 26. 3. 1834) das Dienstland zu teil; anderseits war das Dienstland aber auch — besonders für den wenig bevölkerten Osten — durchaus erforderlich, um dem einsam wohnenden Beamten seine Existenz zu ermöglichen. Das Land ist den Forstbeamten also lediglich im Interesse des Dienstes gewährt worden. Die Größe der zugewiesenen Ländereien ist den verschiedenen Verhältnissen des Ostens und Westens der Monarchie angepaßt worden. Nach der C. V. F. M. v. 26. 3. 1834 soll die Größe der Ländereien derart bemessen sein, daß dem Beamten Gelegenheit gegeben wird, das Rauhfutter für einige Stück Milchvieh, das nötige Stroh zur Einstreu und den täglichen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln selbst zu erbauen und sich in betreff dieser, aus der Ferne schwer herbeizuschaffenden wirtschaftlichen Bedürfnisse von den eingeforsteten Einsassen unabhängig stellen zu können. Auf Selbstanbau des vollen Bedarfs an Futter- und Brotgetreide soll nicht

---

*) Früher haben die Förster das Gehalt der im Range gleichstehenden Beamten unverkürzt bezogen.

gerücksichtigt werden, weil dies leicht angekauft werden kann. Man kann wohl sagen, daß bei Bestimmung der Größe der Ländereien, um obigen Anforderungen zu genügen, seinerzeit genaue Berechnungen angestellt worden sind. Im Osten wird ein Maximum von 19 ha, im Westen bis 10 ha gewährt. Die Verschiedenheit liegt in den ganzen Verhältnissen. Weil im Westen die Förster wohl ausnahmslos in oder doch in großer Nähe der Ortschaften wohnen, hat man die Haltung von Pferden nicht für erforderlich gehalten. Im Osten, wo die Beamten mit großen Entfernungen zu rechnen haben, ist die Futtergewinnung für die Bespannung in Berechnung gezogen worden, ohne welche die Existenz der Beamten auf den meisten Stellen überhaupt in Frage gestellt wäre. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die oft gehörte Forderung: Fort mit dem Dienstland! auf die Allgemeinheit angewandt, ein Unding, und zeugt nur von der Unkenntnis der sehr verschiedenen Verhältnisse in Preußen.

Will man die Frage aufwerfen, ob es sich empfiehlt, das Dienstland zum Teil abzunehmen, so ist zu prüfen, ob die Gründe, welche seinerzeit zur Ausstattung der Stellen mit Dienstland geführt haben, noch vorliegen. Zweifellos wird man dann zu dem Schluß kommen, daß ein großer Teil der Beamten, namentlich im Westen, auch ohne eine größere Fläche Dienstland bestehen kann; ein größerer Garten würde genügen. Im Osten wird jedoch die Landwirtschaft auf den meisten Stellen ein notwendiges Übel bleiben müssen. Wünschenswert wäre aber auch hier eine Einziehung des Dienstlandes, wo es angeht, um denjenigen Beamten, welchen es an dem nötigen Betriebskapital fehlt, und denen landwirtschaftliche Kenntnisse abgehen, Verlegenheit zu ersparen. Die wirtschaftliche Einrichtung auf einer Stelle des Ostens erfordert ein Kapital von mindestens 3- bis 4000 Mk.; rechnet man hierzu noch die häusliche Einrichtung, so kommt man zu der Überzeugung, daß der eine Stelle übernehmende Förster ein ziemlich vermögender Mann sein muß, wenn er diese Leistungen auf sich nehmen kann, ohne erhebliche Schulden zu machen. Daß die wenigsten Beamten aber in der Lage sind, solche Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu machen, bedarf wohl kaum noch der Anführung. Die jährlichen Aufstellungen über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Beamten würden schon den Beweis hierfür liefern. Nun ist ja zwar im Forstetat eine Summe von 130000 Mk. bereitgestellt, um den Beamten Vorschüsse zur ersten wirtschaftlichen Einrichtung zu gewähren. Aus dieser Summe können aber nur ganz geringe Mittel für den Einzelnen gewährt werden. Bei durchschnittlich 180 Anstellungen pro Jahr, wovon $1/3$ mit 60 Stellen auf den Westen, 120 Stellen ($2/3$) auf den Osten entfallen, würden, falls man für erstere 60 Stellen 1500 Mk. pro Stelle rechnet, für letztere 120 Stellen 3000 Mk. pro Stelle, allein 450000 Mk. für die erste wirtschaftliche Einrichtung jedes Jahr erforderlich sein allein für die Försterstellen. Aus dem oben angeführten Betrage von 130000 Mk. werden aber auch Vorschüsse an die Oberförster gewährt.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß die Förster, soweit sie nicht eigene Mittel besitzen, erhebliche Anleihen zu machen gezwungen sind. Die Verzinsung und Rückzahlung wird ihnen aber um so schwerer, als das Anfangsgehalt zu niedrig und die sogenannten Anfängerstellen nicht nur keinen Reinertrag, sondern meist noch erhebliche Einbußen bedingen. Um ein objektives Bild von dem Werte der Dienstländereien zu gewinnen, muß man sich den Ertrag und die Aufwendungen einer Durchschnittsstelle vergegenwärtigen. Es ist bei verschiedenen Gelegenheiten die Ansicht zum Ausdruck gekommen, daß die Förster des Westens denen des Ostens im Einkommen erheblich nachstehen sollen, und zwar durch die größere Landwirtschaft. Dieser Ansicht muß entschieden widersprochen werden. Es ist ganz zweifellos, daß irrige Ansichten diese Schlüsse gezeitigt haben. Im allgemeinen stehen sich die Beamten des Westens und Ostens gleich. Wem dies auf den ersten Blick nicht einleuchten sollte, wird nach Kenntnisnahme der folgenden Aufstellung über die Erträgnisse einer Normalstelle des Ostens voll überzeugt sein. Es kommt mir hierbei besonders zu statten, daß ich seit acht Jahren Inhaber einer Durchschnittsstelle bin. Die Stelle ist mit Stellenzulage nicht bedacht, hat also bei der vor etwa 30 Jahren erfolgten Einrichtung den Anforderungen der bereits erwähnten Grundsätze entsprochen.

Die Größe der Dienstländereien beträgt 19 ha, davon sind 8,5 ha zum Teil recht gute Meliorationswiesen; Ackerland durchweg Sandboden.

Bei Übernahme der Stelle sind an Betriebskapital aufgewendet:

900	Mk.	Bestellungskosten,
700	„	für drei Kühe,
600	„	„ zwei Pferde,
606	„	„ Maschinen,
200	„	„ Wagen (Ackerwagen),
150	„	„ Ackergeräte,
80	„	„ Geschirre,
30	„	„ sonstige Geräte,
Sa. 3266	Mk.	

Die jährlichen Ausgaben betragen:

*) 120 Mk.	für	Knechtelohn,
120 „	„	Mägdelohn,
400 „	„	Beköstigung,
*) 200 „	„	Arbeitslöhne,
50 „	„	Schmied u. Wagner,
75 „	„	Landpacht,
30 „	„	Hagel- u. Feuerverſ.,
200 „	„	Kunstdünger,
130 „	„	Futterartikel,
15 „	„	Altersversicherung,
329,90 „	„	Verzinsung und Abnutzung,
Sa. 1669,90 Mk.		

Die Einnahmen haben im Durchschnitt betragen:

a) Wert der für die Familie verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse		529,— Mk.
b) Bareinnahmen		810,— „
c) Gehalt mit allen Zulagen . .		1740,— „
Einnahme . . .	Sa.	3079,— Mk.
Ausgabe . . .		1669,90 „
Bleiben . . .		1409,10 Mk.
Mithin Verlust .		260,80 „

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß schon auf mittleren Stellen unter heutigen Verhältnissen nicht mehr mit Gewinn gewirtschaftet werden kann. Ich bemerke besonders, daß ich eine Ertragssteigerung auf der angeführten Stelle für vollkommen ausgeschlossen erachte, daß der Ertragsdurchschnitt aus den beiden letzten Jahren stammt, nebenbei gesagt, den günstigsten, welche ich hier gehabt habe. Würde ich den Durchschnitt der letzten fünf Jahre nehmen, in welche das Mißjahr 1900 fiele, so würde der Ausfall viel höher sich herausstellen. In jenem Jahre mußte fast der ganze Bedarf an Getreide angekauft werden, und die aufgewendeten Kosten waren größtenteils verloren. Mit Verlusten an Vieh, Schäden durch Frost und Dürre wird der Landwirt stets zu rechnen haben.

Wenn nun schon auf mittleren Stellen mit erheblichen Verlusten gewirtschaftet wird, so muß man sich vergegenwärtigen, in wie trauriger Lage die Förster auf den anerkannt schlechten Stellen sich befinden. Stellenzulagen von 2- bis 300 Mk. können da kaum einen Ausgleich herbeiführen. Die Kollegen des Westens werden mir zugeben müssen, daß derartige Verluste in ihrem kleinen Betriebe, selbst auf den geringen Stellen, nicht die Regel bilden. Meist wird aber die günstigere Lage in der Nähe der Ortschaften und der bessere Boden eine vorteilhafte Verpachtung gestatten. Nun komme ich aber auch zu den sogenannten guten Stellen des Ostens, von denen man 1000 Mk. und mehr Reinertrag erzielen soll. Ich kann diese Behauptungen nicht nachprüfen, darf aber annehmen, daß solche Summen lediglich „der liebe Nachbar" herausrechnet, welcher leicht geneigt sein soll, „seines Nächsten Ente für eine Gans anzusehen". Sollten derartige Stellen aber tatsächlich vorhanden sein, so sind es eben Ausnahmen. Im allgemeinen kann man aber wohl annehmen, daß sogenannte gute Stellen etwa 10% vorhanden sind, und daß diese eine Reineinnahme von 4- bis 600 Mk. erzielen können. Zieht man die viele Mühe, die Arbeitsleistungen der Familienmitglieder, den Dienstbotenärger und die mancherlei Entbehrungen und Verluste in Betracht, welche den älteren Stelleninhabern auf den früheren schlechten Stellen zuteil geworden sind, so sind 4- bis 600 Mk. nur ein geringes Entgelt für die neben dem Dienst aufgewendeten Arbeitsleistungen. Da aber der Inhaber einer schlechten bis mittleren Stelle einen Verlust an seinem geringen Bargehalt von 3- bis 600 Mk. erleidet, so beträgt der Unterschied zwischen einer solchen Stelle und einer guten 600 bis 1200 Mk., und derartige Unterschiede haben bei dem Grundsatze: gleiche Pflichten, gleiche Rechte, keinerlei Berechtigung. Der Unterschied im Einkommen nach dem Dienstalter liegt in der Besoldung selbst, und ein Ausgleich der Stellen erscheint zur Steuerung der Unzufriedenheit als durchaus wünschenswert. Hiernach ist aber eine allgemeine Erhöhung der pensionsfähigen Bezüge, zur Abwendung der so lange bestehenden Notlage, der heißeste Wunsch aller Förster. Stellen wir die Frage: Ist ein Stellenausgleich trotz der so sehr verschiedenen Verhältnisse der Forstbeamten möglich? Hierauf erlaube ich mir zu antworten: Wenn man von kleinlichen Unterschieden im Spielraum von 100 bis 300 Mk. absehen will, so ist die Herbeiführung eines Ausgleiches sehr wohl möglich.

Die Dienstländereien sollen keinen Gehaltsteil bilden. § 30 der Dienstinstruktion für die Königlich preußischen Förster sagt ausdrücklich: „Auf Dienstländereien hat kein Forstbeamter Anspruch. Wo dieselben bewilligt werden, geschieht solches lediglich im Interesse des Dienstes. Die Überweisung von Dienstgrundstücken erfolgt daher mit der Maßgabe, daß dem Beamten kein Pachtrecht, sondern nur ein jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht zum eigenen Bedarfe eingeräumt wird, und daß dieses Nutzungsrecht keinen Bestandteil des

*) Die Sätze sind niedrig. Natürlich in vielen Gegenden des Ostens um das Doppelte höher. D. V.

Diensteinkommens bildet, auf dessen Gewährung irgendein Anspruch gemacht werden kann."

Hiernach läßt sich unschwer den Beamten, welche unverhältnismäßig hohe Einnahmen durch die Dienstländereien haben, diese, sei es durch Erhöhung der Pacht oder durch teilweise Abnahme des Landes, herabmindern. Eine Härte bestände darin für die Beamten keinesfalls, weil ihnen dadurch eine pensionsfähige Erhöhung ihres Gehaltes in Aussicht stände. Bei den Beamten, welche nachweislich — ohne Verschulden des Stelleninhabers — mit Verlust wirtschaften, ist als Ausgleich eine angemessenere Stellenzulage zu gewähren. Zu den Stellen, auf denen fast stets mit Verlust gewirtschaftet wird, gehören ausnahmslos die leichteren Sandböden. Auf solchen ist alle Mühe, ihnen eine Rente abzuringen, vergebliches Beginnen. Als Autorität für diese Ansicht kann ich keinen Geringeren als unsern hochverehrten Herrn Landwirtschaftsminister selbst anführen, welcher sich bei verschiedensten Gelegenheiten*) in ähnlichem Sinne ausgesprochen hat. Diese Ansicht des Herrn Ministers zeugt von einer so tiefen Sachkenntnis, daß ich zuversichtlich hoffe, daß auch den Forstbeamten ein Vorteil daraus erwachsen wird. Die Forstbeamten, welche auf leichten Sandböden zu wirtschaften gezwungen sind, haben ganz besonders mit Sorgen zu kämpfen. Müssen sie doch, wie ich vorhin nachgewiesen, fast ihr ganzes Bargehalt, welches ohnehin für den Unterhalt zu gering bemessen ist, solch unsicherem Boden anvertrauen, um es ihm mit vielen Mühen, neben dem Dienst im Walde, wieder zu entringen. Verluste können natürlich nicht ausbleiben, und wenn der Herr Abgeordnete Kaute das Gehalt an und für sich als völlig ungenügend bezeichnet hat, so glaube ich doch durch das Voraufgeführte den Beweis geliefert zu haben, daß infolge des heutigen kostspieligen Betriebes und der zum Teil unsicheren Böden durch die Landwirtschaft den Förstern meist noch ein erheblicher Teil des geringen Gehaltes entzogen wird.

Eine namhafte Erhöhung des pensionsfähigen Einkommens, besonders auch des Anfangsgehaltes, tut dringend not. Sitzen doch diese jüngeren Förster, welche immerhin ein Lebensalter von 40 bis 50 Jahren erreicht haben, fast ausnahmslos auf denjenigen Stellen, auf welchen sie zumeist einen wesentlichen Teil ihres Einkommens durch die Landwirtschaft einbüßen, während die Kindererziehung bereits die größten Anforderungen stellt. Namentlich die angemessene Erziehung der Kinder legt den Forstbeamten, welche vielfach weitab vom Verkehr wohnen, Opfer auf, wie wohl kaum einer anderen Beamtenklasse, weil letztere fast ausnahmslos in Städten und größeren Ortschaften wohnen. Wenn wir auch gerne darauf verzichten wollen, unsere Kinder höhere Schulen besuchen zu lassen, so möchten wir doch auf die in der Denkschrift des Finanzministeriums betr. Fortführung der Besoldungsverbesserung der mittleren und höheren Beamten vom Jahre 1897/98 kundgegebenen Grundsätze nicht gerne verzichten, welche lauten: „Der Beamte soll dasjenige Gehalt beziehen, welches zum standesgemäßen Leben erforderlich ist und eine angemessene Unterhaltung seiner Familie und Ausbildung seiner Kinder gestattet." Wenn uns in diesem Rahmen ein Auskommen gewährt wird, sind alle berechtigten Ansprüche erfüllt. Leider ist es den Förstern aber nur insoweit möglich, ihren Kindern eine angemessene Schulbildung angedeihen zu lassen, als ihnen dies durch nahe gute Schulen oder durch genügendes Privatvermögen gestattet ist. Daher können auch die wenigsten Förstersöhne mit Söhnen anderer Berufsstände hinsichtlich der Schulkenntnisse konkurrieren. Die weitere Folge ist, daß die Söhne der Förster in immer geringerer Anzahl den Beruf des Vaters ergreifen können, weil ihnen, ganz berechtigterweise, die sich zum Eintritt in die Forstlaufbahn meldenden Bessergeschulten aus anderen Berufsständen vorgezogen werden. Vom letzten Jahrgang der bei den Bataillonen eingetretenen Forstlehrlinge, waren nur noch 35 % Förstersöhne, während in früheren Jahren, als noch geringere Schulbildung genügte, 80 bis 90 % Förstersöhne den Beruf des Vaters erwählen konnten.

Aus dem Vorhergesagten resümiere ich:

1. Es ist ein dringendes Bedürfnis, daß ein möglichster Stellenausgleich herbeigeführt wird, am besten auf Grund der Wirtschaftsbücher der betreffenden Stelleninhaber, in Form von nichtpensionsfähigen Stellenzulagen, auf den nachweislich nur mit Verlust zu bewirtschaftenden Stellen. Die erheblichen Einnahmen der guten Stellen sind entwede[illegible]ch erhöhtes Nutzungsgeld oder Abnahme eines entsprechenden Teiles des Dienstlandes herabzumindern.

*) Bei der Beratung des Ansiedelungsetats bezeichnete der Herr Minister u. a. diejenigen Ansiedler, welche auf leichten Sandböden zu wirtschaften genötigt seien, als von vornherein bleichsüchtig! Auch sonst hat der Herr Minister ähnliche Ansichten des öfteren zum Ausdruck gebracht. D. V.

2. Nach obigem Ausgleich ist die **allgemeine Erhöhung des pensionsfähigen Gehaltes** dringend notwendig, unter besonderer Berücksichtigung der **Anfangsgehälter**, zumal bei der letzten Gehaltserhöhung diese keine Steigerung erfahren haben.
3. Ein Aufrücken in die höchste Gehaltsstufe in 18 Jahren ist mit Rücksicht auf die späte Anstellung wünschenswert.

Mit einer Regelung der Gehalts- und Dienstlandsverhältnisse auf dieser Grundlage dürften alle Förster zufrieden sein und alle berechtigten Ansprüche als erfüllt betrachten.

Nun zur Lage der **Forsthilfsaufseher**. Ebenso wie die Regelung der Einkommensverhältnisse der Förster eine dringende Notwendigkeit ist, besteht eine solche auch für die Forsthilfsaufseher. Ich will ganz davon absehen, die gewährten Diäten mit denen anderer gleichartiger Beamten, mit ähnlichem Ausbildungsgang, zu vergleichen. Man braucht nur die einfache Tatsache anzuführen, daß die ledigen Forsthilfsaufseher in vielen Gegenden, namentlich des Westens, schon ebensoviel für Wohnung und Beköstigung monatlich zahlen müssen, wie sie annähernd Gehalt monatlich erhalten. Besonders habe ich die Hilfsjäger mit 60 Mk. Anfangsgehalt im Auge. Für Bekleidung und alle sonstigen notwendigen Bedürfnisse bleibt fast nichts. Diese jungen Leute, welche in einem Alter von 22 bis 26 Jahren stehen, kommen dadurch in eine schlimme Lage, sie sind meist verschuldet oder leben teilweise aus der Tasche ihrer Eltern und Verwandten. Verheiratet sich der Forstaufseher nach bestandener Försterprüfung im durchschnittlichen Alter von 27 bis 28 Jahren, so bezieht er ein Fixum von 66 Mk., vom zehnten Dienstjahr ab 72 Mk. monatlich. Rechnet man hiervon ab die Ausgabe für Wohnungsmiete, Steuern, Anfuhr des Brennholzes und Hauerlohn hierfür, so ergibt sich ein Restbetrag für den Unterhalt, welcher selbst für die dringendsten Bedürfnisse, einer auch kleinen Familie, nicht ausreicht. Da die Forstaufseher in einem Lebensalter von 28 bis 37 Jahren stehen und die ältesten Kinder der älteren Jahrgänge schon schulpflichtig sind, so ist ein Auskommen mit den geringen Diätensätzen, ohne anderweite Unterstützung von Eltern, Schwiegereltern oder durch Inangriffnahme von Privatmitteln nicht gut möglich. Aus diesen Gründen ist der in den Ehestand tretende Grünrock meist gezwungen, in der Wahl seiner Schwiegereltern vorsichtig zu sein, und so manche Förstertochter, welche im Forsthause den richtigen Platz als Frau eingenommen hätte, muß aus Mangel an den nötigen Mitteln, von der Wahl als solche ausgeschlossen werden; recht oft **nicht** zum Vorteil des jungen Forstbeamten und künftigen Försters. Eine gründliche Regelung der Bezüge dieser Beamten unter Zugrundelegung eines Mindestdiätensatzes von monatlich 75 Mk. und etwas rascheres Aufsteigen in die höheren Gehaltssätze dürfte, aus den vorausgeführten Gründen, keine unbescheidene Bitte sein.

Ich darf annehmen, daß ich im Sinne aller mittleren und unteren Forstbeamten spreche, wenn ich die dringende Bitte an unsere vorgesetzte Verwaltung richte, durch eine wohlwollende Beurteilung der seit langen Jahren bestehenden Notlage und entsprechenden Verbesserung der pensionsfähigen Bezüge dem Försterstande nach Kräften aufzuhelfen. Des unauslöschlichen Dankes der grünen Farbe darf unsere Verwaltung, zu welcher wir vertrauensvoll emporblicken, allzeit gewiß sein.

Mitteilungen.

— **Die materielle Lage der kaiserlichen Förster.** In der „Straßburger Post“ veröffentlicht ein alter Grünrock über diesen Gegenstand folgendes: „Die Förster danken für die ihnen heuer zuteil gewordene Gehaltserhöhung sowohl der Regierung als dem Landesausschusse durch treue Erfüllung ihrer Berufspflichten. Besonders erfreut sind sie dadurch, daß nun bei der Mehrzahl der Abgeordneten zum Landesausschuß Wohlwollen für die Förster besteht. Wenn die Gehaltserhöhung nun auch nicht in dem Maße ausgefallen ist, wie erhofft worden war, so ist sie doch mit Freuden begrüßt worden, besonders deshalb, weil jetzt ein Schritt vorwärts getan und der Anfang einer Besserstellung erfolgt ist. Die Notwendigkeit hat das erfordert. Die jetzigen Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, mit denen vor 30 Jahren verglichen, haben sich um 30 Prozent und noch darüber erhöht. Und daß auch noch in anderer Beziehung die Ausgaben gleichfalls sich bedeutend vermehrt haben, kann allein z. B. durch die Besoldungssteuer und noch anderes erbracht werden. Vor dieser zahlte Schreiber dieses 13,50 Mk., jetzt 29,12 Mk. Da die Förster sogenanntes Dienstland haben, so sind sie größtenteils gezwungen, einen Knecht oder eine Magd zu halten. Wie die Löhne gestiegen sind gegen früher, weiß jeder; sie steigern sich aber fast noch aufs Doppelte, wenn die Försterwohnungen isoliert liegen, was am häufigsten der Fall ist. Mit welchen Schwierigkeiten und Ausgaben bei abgelegenem Wohnen die Förster auch selbst nur schon bei Beschaffung ihrer täglichen Lebensbedürfnisse, besonders auch bei der Kindererziehung, zu kämpfen haben, können entfernter Stehende gar nicht so leicht beurteilen. Für alle vermeintlichen Vorteile, die der Staat gewährt, als Holz, Weide, Land, müssen die Förster zahlen, so daß das Ein-

kommen, wenn nur allein die hier oberflächlich erwähnten Ausgaben von demselben in Abzug kommen, sich schon um ein Bedeutendes vermindert. Zudem müssen die Förster die Reisen zu den Holzversteigerungen, wenn Holz ihres Bezirks versteigert wird, unentgeltlich machen. Die meisten Förster haben stundenweite Wege bis zum Orte der Versteigerung, die meistens den ganzen Tag dauert, zurückzulegen. Welche Kosten ihnen hierdurch entstehen, können die Oberförster bekunden. Ferner müssen die Förster sich für ihr Geld alle Schreibmaterialen kaufen, die für dienstliche Zwecke erforderlich sind. Das Jahr ist lang, und alles zusammen, was während dessen in dieser Beziehung lediglich im Interesse des Dienstes ausgegeben wird, summiert sich, im Verhältnis zum Einkommen, auf einen ganz ansehnlichen Betrag. Zwar haben die Förster keine öffentliche Schreibstube zu führen, und es könnte daher angenommen werden, daß das keine erheblichen Ausgaben sein könnten. Aber selbst wenn solche Annahme auch nur annähernd zutreffend wäre, so wird es aber doch wohl im ganzen Reich keinen Beamtenstand geben, der, wenn er im Interesse des Dienstes Ausgaben zu machen hat, und wären sie auch noch so gering zu schätzen, dafür vom Staate keine Entschädigung erhielte. Die Postbeamten z. B., denen sogar die Tinte vom Staate geliefert wird, erhalten nebenbei ein sogenanntes Federgeld. Daß aber die Förster im Interesse des Dienstes bare Ausgaben zu machen haben, ohne daß sie dafür vom Staate eine Entschädigung erhalten, ist durch kein Gesetz oder Instruktion oder sonst durch eine Bestimmung begründet. Wissen das unsere Abgeordneten im Landesausschuß? Nach verschiedenen Anzeichen und Vorgängen kann man das nicht annehmen, daß ihnen diese Sachlagen genügend bekannt sein dürften. Wenn im Försterkreise mehr oder weniger Mißstimmung sich zu erkennen gibt, so darf das nicht wundernehmen, wenn nur das allein bisher Gesagte in Betracht gezogen wird, das nichts als die nackte Wahrheit darstellt. Wie im Etat selbst angeführt ist, werden z. B. Stellenzulagen gewährt zur Ausgleichung ungünstiger Ortsverhältnisse. Die ungünstigen Ortsverhältnisse einer Försterstelle bestehen hauptsächlich dann, wenn die Försterwohnung oder überhaupt der Wohnsitz des Försters isoliert vom Verkehr weit abliegt. Leider scheint zu jener Zeit dies nicht immer die Grundlage zur Gewährung einer Stellenzulage gewesen zu sein. Zu dieser Annahme möge es gestattet sein, hier einige Beispiele erwähnen zu dürfen: Zwei Forsthäuser z. B. stehen nebeneinander unter sonst ganz gleichen Verhältnissen; die eine Stelle hat eine Zulage, die andere nicht. Auf letzterer Stelle ist ein alter Veteran, der seit 1871 in reichsländischem Dienste ist, während auf ersterer, d. h. auf der mit einer Zulage, ein bedeutend jüngerer sich befindet. Ferner haben Stellen eine Zulage, die an Eisenbahnhaltepunkten oder in der Nähe einer Stadt liegen, während Stellen, die abseits und entfernt von jeglichem Verkehr liegen, keine oder nur eine so geringe Zulage haben, daß sie hier zu erwähnen nicht der Mühe wert ist. Welche Vorteile sich aber dem bieten, der an einem Eisenbahnhaltepunkte oder gar in der Nähe einer Stadt wohnt, das weiß jeder, wenn hauptsächlich außer allem die Erziehung der Kinder in Betracht kommt. Billigerweise sollte einer so auffallenden Ungleichheit im Einkommen abgeholfen werden und den Stellen, bei denen wirklich begründete ungünstige Ortsverhältnisse vorliegen, eine Stellenzulage gewährt werden, um wenigstens der allergrößten Ungleichheit in etwas abzuhelfen. Ungleichheiten, wie die erwähnten, betrüben den einzelnen, den diese zu seinem Nachteil treffen, besonders wenn es schon ein älterer Mann ist, der nichts, oder nur noch wenig zu erhoffen hat, der aber bis dahin seinem Vaterlande treu und ehrlich diente, bis aufs tiefste und beeinträchtigen noch zuletzt in seinen älteren Tagen seine sonstige Berufsfreudigkeit. Unsere elsaß-lothringische Volksvertretung wird nach Kenntnis solcher Verhältnisse die Überzeugung gewinnen und ebensowenig wie unsere oberste Forstbehörde sich der Bitte, die hier einer für alle ausspricht, verschließen können und in väterlicher Fürsorge den nichts weiter als gerechten Wünschen der Förster gerecht werden. Finanzielle Bedenken, besonders gegen eine Dienstaufwandsentschädigung der Förster, können nicht in Betracht kommen, die Forderung ist eine alte Schuld, die der Staat auf seinem Konto hat, denn lange genug haben die Förster für den Staat ohne Verpflichtung diese Auslagen gemacht. Auch kann dem Försterstande allein das nicht vorenthalten werden, was der Staat anderen Beamtenständen schon seit langer Zeit als ein billiges Recht zuerkannt hat. „Jedem das Seine!“

— **Zwischen der Gemeinde Thale und dem Forstfiskus** schwebt seit mehreren Jahren ein Streit wegen Benutzung des sich in der Nähe des Hexentanzplatzes von der Chaussee nach dem Bergtheater bzw. dem Walpurgisrestaurant abzweigenden Fahrweges. Bergtheater und Restaurant liegen auf Grund und Boden der Gemeinde Thale. Der dorthin führende Weg geht aber anfangs durch forstfiskalisches Terrain, und die Forstbehörde glaubt, das alleinige Recht der Benutzung des Weges zu haben, sperrte ihn deshalb und ließ Verbotstafeln anbringen. Die strenge Durchführung des Verbotes stellt aber die Existenz der Wirtschaft in Frage, da ihr jede Zufuhr abgeschnitten wird. Durch ein Abkommen zwischen der Gemeinde und dem Forstfiskus gab letzterer im vergangenen Jahre die Benutzung des Weges gegen Zahlung einer geringen Pachtsumme frei. Dieses Abkommen hat aber die Gemeinde Thale nicht wieder erneuert, da sie ebenfalls ein Recht auf die Benutzung des Weges zu haben glaubt, vielmehr hat sie eine Entscheidung auf dem Wege des Verwaltungsstreitverfahrens eingeleitet. Bis diese herbeigeführt ist, hat die Kreisbehörde verfügt, daß die Forstbehörde den Weg freigibt. Dieser Verfügung zuwider hat die Forstbehörde den Weg neuerdings doch wieder mit Verbotstafeln versehen lassen, wodurch die Angelegenheit in ein neues Stadium tritt. — Die

Gemeindevertretung hat den Beschluß gefaßt, dem in nächster Zeit zu gründenden Vereine zur Förderung einer geordneten Wasserwirtschaft im Harz, der durch Erbauung von Talsperren und Stauweihern einen geregelten Wasserabfluß und Ausnutzung der Wasserkraft herbeiführen will, als Mitglied beizutreten.

(Anhaltischer Staatsanzeiger.)

— **Wald und Jagdgründe in Schweden.** Der Jahresbericht der Königl. Forst- und Domänenverwaltung in Stockholm zeigt, daß der gesamte vom Staate verwaltete Waldbesitz zurzeit einen Flächenraum von 4 564 255 ha umfaßt, d. h. annähernd ein Viertel der bewaldeten Oberfläche der ganzen Monarchie. Die prozentuale Verteilung zwischen Waldliegenheiten und kultiviertem bzw. Hochgebirgsboden verhält sich wie 4 : 6, woraus des weiteren folgt, daß Schweden trotz der wenig rationellen Forstwirtschaft der verflossenen Jahrzehnte und trotz der höchst lückenhaften Schutzgesetzgebung zur Verbesserung des privaten Waldbetriebes noch immer zu den waldreichsten Ländern der Erde gehört. Eine der wichtigsten Schutzmaßregeln, welche von der Regierung in den letzten Jahren mit Erfolg beim Riksdag durchgesetzt worden sind, gipfelte in der gesetzlichen Anlegung sogenannter Waldreservationen (skyddskogar) zum Schutz gegen das Niederrücken der großenteils mit arktischem Klima ausgestatteten Fjällzone in die fruchtbaren Talniederungen der nordischen Gebirgslandschaften (Jämtland, Herjealen, Angermanland, West- und Nordbotten) — eine Anordnung, durch welche insbesondere der Waldschlächterei der nordischen Holzexportgesellschaften innerhalb der in engeren Betracht kommenden Landesteile heilsame Grenzen gezogen worden sind. Andere Maßnahmen legislativer Art, welche dem gleichen Zwecke dienen, wie u. a. ein generelles Verbot des Waldankaufs durch Aktiengesellschaften und forensische Personen, befinden sich im Augenblick noch in der Schwebe. Im übrigen sucht die Regierung nach Kräften darauf hinzuwirken, den fiskalischen Waldbesitz durch planmäßige Neuankäufe zu arrondieren und zu verbessern. Die Gesamtsumme der im verflossenen Jahre neuerworbenen Forstfläche repräsentiert ein Gebiet von rund 21 000 ha. Ähnlich wie die Forstpflege in den sogenannten Kronparks im ganzen eine bessere ist als in den privaten Wäldern, befindet sich auch der Wildstand in den ersteren durchschnittlich in einer erheblich besseren Verfassung als in den privaten Jagddistrikten — mit Ausnahme allenfalls des größeren Grundbesitzes in den mittleren und südlichen Provinzen, der sich die Behandlung der Wildbahnen aus rein jägerischen Gesichtspunkten angelegen sein läßt. In einigen Teilen des fiskalischen Forstbesitzes ist der Wildstand ein so guter, daß auf Antrag der lokalen Überwachungsorgane besondere Maßregeln geboten erscheinen, um einer gefahrdrohenden Benachteiligung der forstlichen Schutzinteressen vorzubeugen. Solchergestalt sind auf den Kronrevieren des Distriktes Bjurfors während der letzten Jahre so umfangreiche Schädigungen an den jungen Aufforstungsanlagen und Kulturflächen beobachtet worden, daß sich die Behörde veranlaßt gesehen hat, eine Verminderung der dortigen Elchbestände ins Auge zu fassen. Die Direktion der staatlichen Forstlehranstalt in Stockholm ist zu diesem Behufe ermächtigt worden, während der nächstkommenden Jagdperiode eine entsprechende Anzahl Eleven der älteren Jahrgänge nach den in Betracht kommenden Revieren zu entsenden, um ihnen Gelegenheit zur praktischen Ausübung der verschiedenen beim Elchwilde üblichen Jagdarten zu verschaffen. Da der Elchstand in Bjurfors ein außerordentlich starker ist, dürfte es erforderlich sein, den Abschuß auf mehrere Jahre zu verteilen, um so mehr, als es in der bestimmten Absicht der Behörden liegt, die Verminderung nach streng jägerischen Gesichtspunkten, also unter Ausscheidung des Jung- und Mutterwildes vollziehen zu lassen. Was den Elchstand in den übrigen Landesteilen anbetrifft, so darf es in erster Reihe der schonenden Behandlung in den fiskalischen Revieren zugeschrieben werden, daß die alljährlich von privaten Jägern und Schießern in Szene gesetzte Massenverfolgung auf das edelste Hochwild der nordischen Jagdgründe noch nicht bis zur vollständigen Ausrottung gediehen ist. Dies gilt speziell von den hochnordischen Revieren, wo die Elche infolge mangelnder Polizeikontrolle mit Vorliebe während der schneereichen Jahreszeit, unter Verwendung der gesetzlich verbotenen Ski-(Schneeschuh-)Jagd, erlegt werden. In der großen Landschaft Dålarne (Dalekarlien), wo alljährlich gegen 300 Elche erbeutet werden, hat sich neuerdings eine Verminderung der Bestände bemerklich gemacht, ebenso in Upland, Vermland und den sogenannten Mälarprovinzen, woselbst auch die immer schwächer werdende Schaufelbildung den deutlichen Beweis dafür an die Hand gibt, daß die statistische Abschußquote nicht länger mit dem durch eine gesunde Jagdbetriebsweise geborenen Maßhalten bei Auswahl der auszumerzenden Stücke im Einklange steht. Unter den übrigen, zur hohen Jagd gehörenden Wildarten beansprucht, so wird in der „Deutschen Jäger-Zeitung“ ausgeführt, das Rehwild den vornehmsten Platz. Rotwild und Damwild kommen nur sporadisch vor. Ersteres auf einer ganz kleinen Enklave im Bereich der Landschaft Schonen, woselbst im Augenblick noch ein Bestand von annähernd 90 Stück vorhanden sein dürfte. Die durch das Rotwild angerichteten Verbißschäden an den im Schonenschen dominierenden Buchenwaldungen haben dem edlen Wilde fast allenthalben den Schutz der privaten Jägerei entzogen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wird von der Regierung nach wie vor die Frage der Raubzeugvertilgung verfolgt. Die Gesamtsumme der im verflossenen Berichtsjahre zur Auszahlung gelangten Fang- bzw. Abschußprämien beziffert sich auf 72 897 Kronen (1 Krone = 1 Mk. $12^1/_2$ Pf.). Erlegt wurden 19 Wölfe, 8 Luchse, 73 Fjällfrase, 21 495 Füchse (beide im Norden vorkommende Arten im Verhältnis von 10 : 2), 626 Marder, 45 Ottern, 1097 Seehunde, 335 Adler (Stein-

und Fischadler), 367 Uhus, 12601 Habichte und 118515 Krähen. Ferner wurden erlegt 12 Bären im Lehen Norrbotten, welche nach der seit längerer Zeit erfolgten Aufhebung der staatlichen Fangprämie für die vorliegende Statistik nur mittelbar in Betracht kommen. Die Auszahlung des Prämiengeldes ist in der Regel Sache der sogenannten Haushaltungsgesellschaften, deren Rangstellung sich etwa mit den preußischen Provinzialkollegien vergleichen läßt. Der vom Raubzeug angerichtete Schaden beläuft sich auf 121424 Kronen gegen 123190 Kronen im Vorjahre; unter den gerissenen Tieren befinden sich 1771 Renntiere, 4907 Schafe, 6 Kühe und 68139 Stück Federvieh verzeichnet. Auffallend gering nennt der Bericht die Zahl der erlegten Wölfe (19), doch erklärt sich der Rückgang der Abschußziffer aus dem Umstande, daß die Beschaffenheit des vorjährigen Winters, insonderheit die ungenügende Schneemenge während des Nachwinters, den Fjällbewohnern nur ganz vereinzelt die Möglichkeit zur Ausübung der Wolfshetze in der hergebrachten Weise auf Skis ermöglichte. Im übrigen wird allerseits aus den hochnordischen Distrikten über eine verhängnisvolle Zunahme des Raubzeugs geklagt. (Norddeutsche Allgemeine Zeitung).

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Erweiterung der Ausführungsbestimmungen betr. den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G. S. S. 159) wird in Erweiterung der Ausführungsbestimmungen vom 15. August 1904 folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Landräte, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden, sind ermächtigt, für den Vertrieb von Wild in der Zeit von Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf aus solchen Kühlhäusern, deren Einrichtungen einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, die nachfolgenden Erleichterungen, einzeln oder insgesamt, auf Widerruf zuzugestehen, wenn der Vertrieb der besonderen Kontrolle der Polizeibehörden unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizei jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird:

1. Flugwild darf vertrieben werden, wenn es mit einer Plombe gekennzeichnet ist. Die Plombe ist durch die Nasenlöcher anzubringen: Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stück Flugwild zu kennzeichnen.
2. Hasen können durch Anbringung einer Plombe an der Heese des rechten Hinterlaufes anstatt der Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch im abgehäuteten, im übrigen aber unzerlegten Zustande vertrieben werden.
3. Das mit der Ohrmarke versehene Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2 der Ausf.-Best. vom 15. August 1904) darf in zerlegtem Zustande vertrieben werden, wenn die einzelnen Teile, welche versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden sollen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, bevor sie das Kühlhaus verlassen.
4. Für Wild oder Wildteile, welche mit einer Plombe vertrieben werden, ist die Anbringung einer Nummer und die Buchführung über die erfolgte Abgabe (§ 3 der Ausf.-Best. vom 15. August 1904) nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild im zerlegten Zustande in dem Buche bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

§ 2.

Die erwähnten amtlichen Plomben sind mittels einer Schlinge so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß die Schlinge zerstört wird.

Die Plombe trägt auf der Vorderseite den preußischen Wappenadler, auf der Rückseite das Wort „Kühlhaus“ und den Namen des Ortes, an dem sie angebracht ist, z. B. „Berlin“, ferner an Orten, in denen für mehrere Kühlhäuser die vorstehenden Erleichterungen zugestanden worden sind, zur Bezeichnung des einzelnen Kühlhauses einen Buchstaben, welchen die Behörde bestimmt.

Die Anbringung der Plomben erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizei oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortung durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombenzange bleibt in Gewahrsam der Polizeibehörde.

§ 3.

Die entstehenden Kosten sind nach § 5 der Ausführungsbestimmung vom 15. August 1904 aufzubringen.

Berlin, den 1. Dezember 1904.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
v. Podbielski.
Der Minister des Innern:
J. V.: von Bischoffshausen.
Der Finanzminister:
J. V.: Dombois.
Der Minister für Handel und Gewerbe:
J. V.: Lohmann.

Verfügung, betreffend Polizeiverordnungen über die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb.

Allgemeine Verfügung Nr. 68 für 1904. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B d 10334 M. f. L. 2c.; IV b 2753 M. d. J.

Berlin W. 9, den 23. Dezember 1904.

Die allgemeine Regelung des Wildverkehrs, welche auf Grund des § 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Ges.-S. S. 159) gemäß

Nr. 6 unserer Anweisung vom 30. Juli d. Js. — I B d 5828 — zur Ausführung dieses Gesetzes im Wege der Polizeiverordnung in Aussicht genommen ist, wird, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, zumal die eingeforderten Berichte bisher erst zum kleinsten Teile eingegangen sind. Mit Rücksicht hierauf ist es erforderlich, vorbehaltlich später endgültiger Regelung, auf Grund des § 6 Abs. 2 a. a. O. schon jetzt darüber Bestimmung zu treffen, in welcher Weise die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb zu erfolgen hat, soweit hierzu ein Bedürfnis vorliegt und diese Frage nicht bereits durch polizeiliche Bestimmungen geregelt ist. Sofern die Neuregelung eine Abänderung der bestehenden und im übrigen vorläufig aufrecht zu erhaltenden Bezirks- und Provinzial-Polizeiverordnungen erfordert, müßte sie von denjenigen Organen vorgenommen werden, welche letztere Verordnungen erlassen haben. Wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, würde nichts im Wege stehen, daß sie zunächst denjenigen Polizeibehörden überlassen wird, in deren Bezirk Kühlhäuser oder dazu gehörige Anlagen sich befinden. Es wird genügen, die Ausfertigung der in § 9 des Wildschongesetzes vorgeschriebenen Ursprungsscheine bei Versendung von Wild aus Kühlhäusern nach außerhalb den Kühlhausinhabern zu übertragen und nur vorzuschreiben, daß diese Ursprungsscheine neben der Bezeichnung des Kühlhauses bei Versendung von Wild mit numerierter Ohrmarke die Nummer der Marke, bei Versendung von Wild mit unnumerierter Ohrmarke oder Plombe die Bezeichnung der Ohrmarke oder Plombe nach Ursprungsort und, wenn angegeben, Buchstabe des Kühlhauses enthalten müssen. Von einer Beglaubigung solcher Ursprungsscheine durch die Ortspolizeibehörden wird vielleicht abgesehen werden können.

Wir ersuchen, hiernach schleunigst das Weitere zu veranlassen und von den erlassenen Polizeiverordnungen je eine Abschrift mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, innerhalb zwei Monaten einzureichen.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
J. A.: v. Freier.
Der Minister des Innern:
J. V.: v. Bischoffshausen.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten, sämtliche Herren Regierungspräsidenten, außer Sigmaringen, und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Verfügung, betreffend Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb.

Allgemeine Verfügung Nr. 5 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I. Bd. 486.

Berlin W. 9, 23. Januar 1905.

Mit der Bestimmung des Erlasses vom 23. Dezember v. Js. — I. Bd. 10334 M. f. L./IVb. 2753 M. d. J. —, daß die in § 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 vorgeschriebenen Ursprungsscheine bei Versendung von Wild aus Kühlhäusern nach außerhalb neben der Bezeichnung des Kühlhauses bei Wild mit numerierter Ohrmarke die Nummer der Marke, bei Wild mit unnumerierter Ohrmarke oder Plombe nach Ursprungsort und, wenn angegeben, Buchstabe des Kühlhauses enthalten müssen, soll gesagt sein, daß auf den Ursprungsscheinen die Ohrmarken oder Plomben zu bezeichnen sind, wie sie nach den Ausführungsbestimmungen vom 15. August bzw. 1. Dezember v. Js. gekennzeichnet sein sollen, z. B. „Ohrmarke, enthaltend die Bezeichnung: Kühlhaus (A) Berlin“.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg.

*

Abdruck vorstehenden Erlasses übersende ich zur Kenntnisnahme.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten, außer Magdeburg, sämtliche Herren Regierungspräsidenten, außer Sigmaringen, und an den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Verschiedenes.

— **Der große Waldbrand in der Försterei Fernewald der Königlichen Oberförsterei Hiesfeld.** (Mit einer Karte.) In meinem Aufsatze „Die Entstehung und die Eigenheiten des Reviers Fernewald“ habe ich dieses Revier schon eine Zunderbüchse genannt, weil der Boden fast nur aus reinem Torf und aus sonstigen sehr brennbaren Stoffen besteht. Die Holzbestände sind in der Hauptsache Kiefern vom jugendlichsten Alter bis zu 35 Jahren. Die längst vorausgesehene Katastrophe ist am 30. Mai d. Js. eingetreten. Nachmittags um 1[20] Uhr wurde zuerst Feuer im Jagen 31 gesehen. Der Herzoglich Arenbergsche Oberförster, Herr Linke, war mit einigen Förstern sofort zur Stelle, und haben diese Herrn mit sehr anerkennenswertem Fleiß und großer Bravour sachgemäß gearbeitet, um zu retten, was möglich war. Ich selbst sah das Feuer erst gegen 2 Uhr, weil das Jagen 54 und ein Privatwald mir die Aussicht nach Jagen 31 verdeckten. Um 2[15] Uhr war ich zur Stelle und fand nur die genannten Herren und einige Arbeiter vor. Die Umgegend ist stark bevölkert, aber trotzdem kam wenig Hilfe, weil das Arbeiterpersonal fast alle in Bergwerken und Eisenhütten arbeitet und also nicht frei ist. Als ich ankam, brannten bereits Jagen 31 und 35, und das Feuer sprang schon nach Jagen 42 über. Alle Versuche, mit Gegenfeuer dem entfesselten Elemente beizukommen, blieben resultatlos, weil Leute fehlten, um die Feuer zu bedienen und zu regeln. Das Feuer selbst entfachte durch die gewaltige Hitze starke Winde und Wirbelwinde, welche brennende Zweige turmhoch in die Lüfte führten und alles Menschenwerk zunichte machten. So glaubten wir z. B. zwischen den Jagen 41/42 und 48/49 das Feuer abgefangen zu haben, aber trotzdem kein Feuer über die Linien gelaufen war, standen doch plötzlich die Jagen 41 und 48 in hellen Flammen. Die Erklärung dieser Erscheinung suche ich darin, daß die fettigen, harzig-öligen

Säfte der Kiefern Gase entwickeln, die, ähnlich wie Benzin, sich von weit her an der Hitze entzünden. So steckte sich von der Hitze des Jagens 47 eine sechs- bis achtjährige Fichtenkultur

Forsthaus Fernewald.

im Jagen 51 an, trotzdem eine Blöße von mindestens 100 m dazwischen lag. Bei dieser Gelegenheit kam ich selbst in höchste Gefahr, und Haare, Bart, Augen, Backen und Lippen zeigten nach acht Tagen noch die Spuren davon. Am Abend um 5½ Uhr waren die Flammen erstickt, aber welch ein Schlachtfeld! — 1200 Morgen Kiefernwald sind vernichtet! Im Laufe des Nachmittags waren die gesamten Forstbeamten der Umgegend eingetroffen, auch die Feuerwehren von Sterkrade, Osterfeld, Bottrop und Kirchhellen. Auch viele ansässige Landwirte und Handwerker quälten sich im Schweiße ihres Angesichts. Es herrschte an dem Tage eine furchtbare, erschlaffende Hitze, und sämtliche Schulen hatten Hitzeferien. Bei der großen Ausdehnung des Brandes kam bald die Einsicht, hier kann nur vorbeugend gearbeitet werden. Übermüdet und fast krank gearbeitet lagen die Menschen zuletzt umher und blickten trostlos in das übermächtige Element. Herr Forstmeister Bene aus Wesel war bereits um 4 Uhr im Revier, und Herr Oberforstmeister Roth aus Düsseldorf am nächsten Morgen. Das Nachlöschen und die Feuerwachen waren bis am Mittwoch, den 7. Juni, nötig. An diesem Tage trat ein kräftiger Landregen ein und löschte die Flammen in dem immer wieder auflodernden Torf. Es waren viel Rotwild und Rehe im Revier, und sind mindestens alle Kälber umgekommen. Es wurden brennend gesehen: Rotwild, Rehe, Fuchs, Kaninchen, ein Hund, viele Fasanen. Die Fasanen standen nicht früher auf, als bis sie bereits brannten, und fielen dann in das Feuer zurück. Die Lokalberichterstattung feiert förmliche Orgien in gebratenen und verunglückten Hirschen, und die Herren Reporter beweisen viel Phantasie. Die Entstehung des Feuers dürfte auf einen Racheakt von Wilddieben zurückzuführen sein. Die Zeit wird es lehren! Polizei und Gendarmerie waren fast gar nicht anwesend. Bei dem letzten großen Brande vor vier Jahren zählte ich 42 derartiger Beamten. Dieses Mal sind nur zwei Gendarmen und einige Sterkrader Polizeibeamten gesehen worden. Die beigefügte Skizze erklärt den Weg des Feuers. Mit Südwind begann es, und dürfte es die große Hitze bewirkt haben, daß bei Jagen 49 der Wind in Westwind umschlug. Übrig geblieben sind nur die Schonungen bei Forsthaus Fernewald und die alten Kiefern- und Laubholzbestände. Schreiber dieses ist seit 1. April 1889 Inhaber der Försterstelle Fernewald. In dieser Zeit habe ich im Revier 16 Waldbrände gelöscht, davon vier von größerer Ausdehnung.

Hegemeister Otto.

Waldbrände.

27. Juni: Papenburg (Hannover). Zwischen der Elektrometallurgischen Anstalt und den Tannen entstand in vergangener Woche ein Moorbrand, der das Moor mehrere Fuß tief ergriff und nicht gelöscht werden konnte. Erst der eingetretene Regen hat den Brand gelöscht und die Gefahr beseitigt.

28. Juni: Drangstedt bei Bederkesa (Bez. Bremen). Durch den heftigen Regen der letzten Tage ist dem Brande in den hiesigen Waldungen Einhalt geboten. Etwa 60 ha Wald sind vernichtet.

29. Juni: Ratibor (Bez. Oppeln) 5. Juli. Letzten Donnerstag, nachmittags 2 Uhr, entstand im Boischower Revier des Fürstlich Pleßschen Waldes auf unaufgeklärte Weise Feuer. Es wurde dank schneller Hilfe bald gelöscht, so daß nur einige Ar abbrannten.

29. Juni: Rostock (Mecklenburg). Der letzte Waldbrand in der hiesigen Heide erstreckte sich über eine Fläche von 0,5 ha. Das Feuer ist wahrscheinlich durch Fortwerfen eines Streichholzes oder einer glimmenden Zigarre entstanden.

2. Juli: Miesbach (Bayern) 5. Juli. Auf der Brecherspitze bei Schliersee brach am Sonntag ein Waldbrand aus, der heute noch wütet.

2. Juli: Wiesbaden. An der Schwalbacher Bahnstrecke entstanden heute nachmittag eine ganze Anzahl von Waldbränden, die aber von Bahnbeamten schnell unterdrückt wurden.

2. Juli: Torfhaus (Bez. Hildesheim). Nachmittags 5 Uhr brach in Distrikt 14 der hiesigen Oberförsterei, der sich an der Harzburg-Braunlager Poststraße hinzieht, ein Waldbrand aus. 40 Waldarbeiter wurden telephonisch aufgeboten und trafen zu Wagen und Automobil an der Brandstelle ein. Unter Leitung des Oberförsters Kricheldorff-Torfhaus wurde das Feuer gegen 9 Uhr abends gelöscht. Der Brand entstand durch ein schlecht verwahrtes Arbeiterfeuer; etwa 2,5 ha Fichtenbestand wurden vernichtet.

2. Juli: Heidesheim (Rheinhessen). Durch unvorsichtige Spaziergänger entstand heute nachmittag gegen 2 Uhr im hiesigen Domanialwalde ein Feuer, durch das etwa 2,5 ha Wald betroffen wurden.

2. Juli: Annaburg (Bez. Halle). Heute nachmittag entstand am Züllsdorfer Wege in einer Kiefernschonung ein Waldbrand, dem zirka 4 ha zum Opfer fielen. Ein fortgeworfener Zigarrenstummel ist höchstwahrscheinlich die Brandursache.

4. Juli: Augustusburg (Erzgebirge). Unweit des Adelsberges brach heute ein Waldbrand aus, der in den Fichtenbeständen bedeutende Verheerungen anrichtete.

4. Juli: Schweidnitz (Bez. Breslau). In der Nähe des Dorfes Kostow brannte zirka 1 ha Schonung nieder. Die Entstehungsursache des Brandes ist unbekannt.

9. Juli: Redefin (Meckl.-Schwerin). Heute nachmittag entstand in dem zwischen Groß-Krams und Loosen gelegenen Tannenbestand der Oberförsterei Leussow ein Waldbrand, der bei der Windstille mittelst schneller Hilfe bald isoliert werden konnte. Abgebrannt ist an 1 ha 15- bis 20jährige Tannen.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 18. Juli 1905.** Rehböcke 0,25 bis 0,80, Schwarzwild 0,25 bis 0,40 Mk. pro Pfund, Stockenten 0,35 bis 1,15, Krickenten 0,30 bis 0,50 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins“

(33. Versammlung deutscher Forstmänner) findet in der Zeit vom 4. bis 9. September d. J. zu Darmstadt statt.

Die Tagesordnung ist erschienen. Am Schlusse des Druckblattes wird ganz besonders auf die Schwierigkeit der Wohnungsbeschaffung aufmerksam gemacht und gebeten, etwaige Anmeldungen spätestens bis zum 1. August an die Geschäftsführung nach Darmstadt (Nördl. Kanzleigebäude, II. St. Zimmer Nr. 65) zu richten. Spätere Anmeldungen könnten in bezug auf Wohnungsbeschaffung nicht mit Sicherheit auf Berücksichtigung rechnen.

Die Tagesordnung sieht folgendes vor:

A. Zeiteinteilung.

I. Montag, den 4. September.

1. Empfang und Einzeichnung der Teilnehmer, Ausgabe der Druckschriften, Karten usw. im Geschäftszimmer, im oberen Restaurationssaale des Ludwigsbahnhofs, von vormittags 8 Uhr bis abends 9 Uhr.

   Der Teilnehmerbeitrag für Vereinsmitglieder beträgt 5 Mk., für Nichtmitglieder 8 Mk.
2. Nachmittags Besuch der Gartenbauausstellung im Orangeriegarten. Von abends 7 Uhr ab gesellige Vereinigung im städtischen Saalbau.

II. Dienstag, den 5. September.

1. Eröffnung der Versammlung und Beginn der Verhandlungen pünktlich 8 Uhr vormittags im großen Saale des städtischen Saalbaues, woselbst das Geschäftszimmer von morgens 7 Uhr bis nachmittags 1 Uhr geöffnet ist.
2. Um 12 Uhr Frühstück im Saalbau.
3. Pünktlich 2 Uhr Abfahrt vom Ludwigsbahnhof mit Sonderzug nach dem Bessunger Forsthaus. Von da Gang durch die Gr. Oberförstereien Darmstadt und Bessungen nach der Ludwigshöhe. Daselbst gesellige Vereinigung. Rückfahrt mit der elektrischen Bahn.

III. Mittwoch, den 6. September.

1. Fortsetzung der Verhandlungen im städtischen Saalbau von früh 8 Uhr an. Frühstück gegen 11 Uhr während der Pause.
2. 3 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im städtischen Saalbau.
3. Abends Besuch des Oberwaldhauses, des Kranichsteiner Parks oder der Gartenbauausstellung.

IV. Donnerstag, den 7. September.

Hauptausflug in die Großherzogl. Oberförsterei Viernheim.

Abfahrt 7 Uhr vormittags vom Main-Neckar-Bahnhof nach Viernheim. Gegen 12 Uhr Eisenbahnfahrt von da nach Weinheim, Erfrischung daselbst. Nachmittags, gegen 3 Uhr, Besichtigung des Kastanienwaldes und der Anpflanzungen ausländischer Nadelhölzer Sr. Exzellenz des Herrn Grafen von Berckheim. Gegen 6 Uhr Fahrt nach Auerbach an der Bergstraße, Abendessen daselbst und Rückfahrt nach Darmstadt.

V. Freitag, den 8. September.

Nachausflüge entweder in die Oberförstereien Bensheim und Jugenheim (Bergstraße) oder in die Oberförsterei Dornberg (Auewaldungen) oder in die Oberförsterei Groß-Gerau oder in die Oberförstereien Mitteldick-Raunheim (Waldbahn).

VI. Sonnabend, den 9. September.

Nachausflug in die Großherzogl. Oberförstereien Eichelsdorf und Feldkrücken (Vogelsberg).

B. Gegenstände der Verhandlung.

I. Geschäftliche Vorlagen.

1. Beschlußfassung über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der VII. Hauptversammlung 1906. Berichterstatter: Oberforstmeister Riebel-Eberswalde.

2. **Prüfung der Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden und Stiftungen.** Berichterstatter: Oberforstrat Dr. von Fürst-Aschaffenburg.
3. **Neuwohl der Landesobmänner für den Zeitraum von 1905 bis 1910.** Berichterstatter: Hofkammerpräsident von Stünzner-Berlin.

II. Sonstige Vorlagen.

1. **Die Waldschönheitspflege als Aufgabe der Forstverwaltung.** Berichterstatter: Rittergutsbesitzer von Salisch-Postel, Geh. Oberforstrat Dr. Walther-Darmstadt.
2. **Welche Mittel stehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft zur Verfügung?** Berichterstatter: Forstmeister Graser-Bodenmais, Forstmeister Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.
3. **Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen, Erfahrungen und wichtige Vorkommnisse im Bereiche des Forst- und Jagdwesens:**
   a) Die Folgen der vorjährigen Dürre. Berichterstatter: noch zu benennen.
   b) Nachträge zur vorjährigen Erörterung der Humusfrage. Berichterstatter: Regierungs- und Forstrat von Bentheim-Hannover.

Voraussichtlich wird der Besuch der Versammlung in Darmstadt ein sehr guter werden. Die Themata werden des Interessanten viel bieten, desgleichen die Exkursionen. Die Anpflanzungen von Exoten des Herrn Grafen von Berckheim bei Weinheim sind ja einzig in ihrer Art. Besonders glauben wir noch auf den Nachausflug am Sonnabend, den 9. September, aufmerksam machen zu müssen. Er führt nach dem Vogelsberg. Die Oberförsterei Eichelsdorf ist bekannt durch ihren Wegebau (Geh. Forstrat Heyer in Gießen) und durch den Eichen-Aufmunterungsschnitt des derzeitigen Chefs, Forstmeister Trautwein. Das Feldkrücker Revier (Forstmeister Dieffenbach in Schotten) vermag sehr schöne Verjüngungen mit Eschen, Ahornen und Buchen vorzuweisen. Der hohe Vogelsberg wird dereinst der Mittelpunkt werden für den Holzhandel mit Eschen und Ahornen.

Försterverein Argenau.

Mitgliederversammlung am 1. Juli 1905. Anwesend waren neun Kollegen.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 3 Uhr nachmittags mit einem Kaiserhoch.

Zu 1. Zur Aufnahme meldete sich ein Kollege.

Zu 2. Es wurde beschlossen, in diesem Jahre noch ein Scheibenschießen am 30. d. Mts. in Unterwalde abzuhalten.

Zu 3. Die nächste Sitzung findet am 1. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, statt. Tagesordnung wird seinerzeit bekannt gegeben.

Der Vorstand.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wendisch-Buchholz und Umgegend.

Am Sonnabend, den 12. August d. Js., Scheibenschießen im Schützenhause zu Wendisch-Buchholz. Beginn des Schießens 2 Uhr nachmittags. Probeschüsse 1 bis 2 Uhr. Nach dem Schießen Tanzkränzchen.

Es wird gebeten, etwa noch rückständige Vereinsbeiträge bis zum 1. August dem Kollegen Saegert einzusenden. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Schilling, Geh. Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Böhlke, Forstaufseher in der Oberförsterei Karnkewitz, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm die Hilfsförsterstelle zu Damerow, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, übertragen worden.

Faulhaber, Hilfsförster zu Altendiez, ist nach der Oberförsterei Wiesbaden, Regbz. Wiesbaden, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Franke, Förster zu Maienpfuhl, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam, ist ebenda als Revierförster auf Probe bestellt worden.

Gräser, Förster zu Saßnitz, Oberförsterei Werder, Regbz. Stralsund, ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Grusewski, Forstaufseher in der Oberförsterei Altkrakow, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle zu Altkrakow, Regbz. Köslin, übertragen worden.

Langlotz, Hilfsjäger zu Georgenborn, ist nach der Oberförsterei Diez, Regbz. Wiesbaden, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Lichtenfeld, Hegemeister zu Salmünster, Oberförsterei Salmünster, Regbz. Kassel, ist in den Ruhestand getreten.

Rahn, Forstaufseher, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Ruda, Regbz. Marienwerder, definitiv übertragen worden.

Reichelt, Hilfsförster zu Midlum, Oberförsterei Bederkesa, ist als Bureaugehilfe nach Kuhstedt, Regbz. Stade, versetzt worden.

Reinhardt, Hegemeister zu Marburg-Nord, Oberförsterei Marburg, Regbz. Kassel, hat seine Pensionierung zum 1. Oktober d. Js. beantragt.

Rüthnick, Förster zu Natteheide, Oberförsterei Neuendorf, ist nach Stolpe, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schomburg, Forstaufseher im Forsteinrichtungsbureau, ist zur meteorologischen Station der Forstakademie Eberswalde versetzt worden.

Artel, Förster zu Groß-Elmenhorst, Oberförsterei Abtshagen, Regbz. Stralsund, ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Valentin, Hilfsjäger zu Kuhstedt, ist in gleicher Eigenschaft nach Midlum, Oberförsterei Bederkesa, Regbz. Stade, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Kilz, Privatrevierförster a. D. zu Wittenberg, bisher in Radies, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Knorr, Oberförster zu Schorndorf, ist in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Schneider, Forstamtmann zu Schussenried, ist unter Verleihung des Titels und Ranges eines Oberförsters in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

A. Staats-Forstverwaltung.

Faudt, Hegemeister zu Natenhöhe, ist in den Ruhestand getreten.

Faudt, Förster zu Reinsdorf, ist auf die Forstdienststelle zu Natenhöhe versetzt worden.

Faudt, Forst- und Jagdaufseher zu Langenbruch, ist unter Ernennung zum Förster auf die Forstdienststelle zu Reinsdorf versetzt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Waldgirmes**, Oberförsterei Strupbach, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Waldgirmes, Kreis Biedenkopf, gelangt mit dem 1. Oktober 1905 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Waldgirmes und Naunheim mit einer Größe von 657 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1313,80 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 5. September 1905 an den Königl. Forstmeister Herrn Baumann in Strupbach, Post Rodheim a. d. Bieber, zu richten.

Die **Stadtförsterstelle zu Reichenstein** ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr. Das Gehalt beträgt jährlich 1050 Mk., sowie an Wohnungsgeldzuschuß 150 Mk., außerdem werden nach definitiver Anstellung Anweisegelder gewährt. Während der Probedienstzeit ist vom Anzustellenden, wenn dies nicht schon geschehen, die Försterprüfung zu bestehen. Für die Besetzung der Stelle sind die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 1. Februar 1887 betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen maßgebend. Forstversorgungsberechtigte Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bei dem Magistrat in Reichenstein zu melden.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Julinummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Der stenographische Bericht der Mitgliederversammlung vom 27. Mai zu Berlin wird im Laufe der nächsten Woche versandt.

Weidmannsheil!

Müggelheim, den 17. Juli 1905.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3918. **Conrad**, Forstaufseher, Eickfier (Kr. Schlochau).
3919. **Duß**, Förster, Welschneudorf.
3920. **Kühnel**, Förster, Fuchsberg bei Rogau.
3921. **Techen**, Forstaufseher, Heidemühle bei Breitebruch, Nm.
3922. **Hoffmann**, Forstaufseher, Basdorf bei Flecken Zechlin.
3923. **v. Damnitz**, Forstaufseher, Berlin SW. 47, Katzbachstr. 4.
3924. **Offer**, Forstaufseher, Trawitz bei Lippusch.
3925. **Eichler**, Forstaufseher, Pr.-Eylau.
3926. **Schiweck**, Förster, Warschkeiten bei Pr.-Eylau.
3927. **Thimm**, Förster, Neuendorf bei Worienen.
3928. **Hecht**, Förster, Wilhelmshöhe bei Rositten (Kreis Pr.-Eylau).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Allenstein. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet Sonntag, den 23. Juli, nachmittags 3 Uhr, in Gelguhnen statt. Tagesordnung: 1. Beratung der Ortsgruppensatzungen. 2. Ergänzungswahlen zum Vorstande. 3. Bekanntgabe der vom Hauptverein verfaßten neuen Denkschrift zu unserer Besoldungsaufbesserung. 4. Bekanntgabe des Berichts unseres Delegierten über seine Eindrücke auf der Versammlung des Hauptvereins in Berlin. 5. Beschlußfassung über den nächsten Versammlungsort.
Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 22. Juli, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal mit folgender Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Kollegen Saeckel über die vierte Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). Die dritte Mitgliederversammlung findet am Sonntag, den 23. Juli cr., nachmittags 3 Uhr beginnend, im Gasthaus „Zum Anker" in Nienburg statt. Tagesordnung: Berichterstattung des Delegierten über die Verhandlungen der 4. Mitgliederversammlung des Hauptvereins; Zurückgabe der Mitgliedskarten; Erhebung der fälligen Beiträge (am Erscheinen verhinderte Kollegen werden gebeten, die Beiträge für das II. Halbjahr = 3 Mk. anderen Kollegen mitzugeben oder spätestens bis zum 24. Juli dem Schatzmeister einzusenden); Verschiedenes. Die Kollegen werden gebeten, zum gemütlichen Beisammensein mit ihren Damen zu erscheinen.
Fechtner, Schriftführer.

Schleswig. Am Sonntag, den 6. August d. Js., findet im Vereinslokal „Theater-Café" in **Flensburg**, nachmittags $1/2$1 Uhr, die zweite Jahres-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Bericht-

erstattung des Herrn Delegierten über die Hauptversammlung. 3. Einziehung der Beiträge für das zweite Halbjahr. 4. Bekanntgabe der neuen Denkschrift. 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung Beisammensein mit Damen. Um rege Beteiligung bittet

Der Vorstand. J. A.: Kahl, Schriftführer.

Torgelow (Regbz. Stettin). Das diesjährige Scheibenschießen findet am Mittwoch, den 30. August, nachmittags 3 Uhr, in gewohnter Weise beim Bahnhof Jatznick statt.

Hofmann, Schriftführer.

*

Auf Anregung mehrerer Kollegen der **Oberförsterei Hofgeismar**, Bez. Kassel, zwecks Gründung einer Ortsgruppe des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" werden alle Kollegen der grünen Farbe des Reinhardtswaldes ꝛc., und wo bisher noch keine Ortsgruppen bestehen, aufgefordert, zum Sonntag, den 23. Juli cr., nachmittags 4 Uhr, beim Gastwirt Baumann in Trendelburg recht zahlreich zu erscheinen. Brandt, Forstaufseher.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Bezirksgruppen:

Aachen. Zu der am 8. Juli in Gemünd anberaumten Zusammenkunft waren 13 Mitglieder, zum Teil mit Damen, erschienen. Ein gemeinsames Mittagsmahl, einfach, aber schmackhaft zubereitet, vereinigte sämtliche Teilnehmer zu einer gemütlichen, familiären Tafelrunde. Bei der kurzen Berichterstattung des Delegierten über den Verlauf der Mitgliederversammlung in Berlin wurde die aus den Sonderinteressen einzelner Gruppen herrührende Uneinigkeit der preußischen Förster als ein großes Hindernis zur Erreichung einer gleichmäßigen und angemessenen Besoldung besonders hervorgehoben. In der nachfolgenden Besprechung war man allseitig darin einig, daß nicht nur von den Gruppen, sondern auch von den zahlreichen Einzelmitgliedern darauf hinzuarbeiten sei, bei der diesjährigen Etatsberatung einen Antrag der Herren Abgeordneten zu veranlassen. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten wurde programmäßig die Fahrt auf dem Urftsee mit dem Motorboot angetreten. Die im höchsten Grade genußreiche Wasserpartie zwischen den wild zerklüfteten, schroffen Felsen und grotesken Bergformationen erregte nicht minder die Bewunderung der Teilnehmer, wie auch die gigantische, aber doch in zierlicher Form gehaltene Sperrmauer, welche eine Stauhöhe von 52,5 m mit 45,5 Millionen Kubikmeter Beckeninhalt ermöglicht. — Um den Kollegen der umliegenden Oberförstereien Schleiden und Gemünd die Teilnahme zu erleichtern, war Gemünd als Versammlungsort gewählt worden. Um so unerklärlicher wurde es gefunden, daß aus diesen Oberförstereien nur zwei Teilnehmer erschienen waren, während die übrigen Anwesenden weite Fußmärsche in tropischer Sonnenglut, sowie kostspielige Bahn- und Wagenfahrten nicht gescheut hatten, um ihrem Solidaritätsgefühl Ausdruck zu verleihen. Die hierbei gemachte üble Erfahrung ermutigt deshalb nicht zur ferneren Abhaltung von Wanderversammlungen, und es wurde einstimmig beschlossen, die nächste Zusammenkunft Anfang September wieder in Lammersdorf abzuhalten. Der Schriftführer.

Ortsgruppen:

Schneidemühl (Regbz. Bromberg). Am 9. Juli cr., nachmittags 1/24 Uhr, eröffnete der Vorsitzende der Ortsgruppe nach einer Ansprache, die in ein dreifaches Horrido auf Se. Majestät ausklang. die zweite Mitgliederversammlung, zu welcher 17 Kollegen erschienen waren. Neu aufgenommen wurden in die Ortsgruppe fünf Kollegen, die sämtlich schon dem Hauptverein angehören; es sind die Inhaber der Mitgliedskarten Nr. 3869, 3636, 3339, 3340, 3494. Nach Vorlegung des Protokolls vom 9. April 1905 verlas der Delegierte die Denkschrift und hielt im Anschluß daran den angekündigten Vortrag über die Hauptversammlung in Berlin. Bei der allgemeinen Besprechung wurde die Gründung einer Bezirksgruppe besprochen, doch ist beschlossen worden, bis auf weiteres davon Abstand zu nehmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung am 15. Oktober cr. soll über die Abhaltung eines Wintervergnügens Beschluß gefaßt werden, daher ist es wünschenswert, daß am genannten Tage die Herren Kollegen recht zahlreich erscheinen möchten. Um 6 Uhr Schluß der Sitzung. Der Vorstand.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Die am 9. Juli d. Js. abgehaltene Versammlung der Gruppenangehörigen beschäftigte sich hauptsächlich mit der Besprechung der letzten Hauptversammlung in Berlin. Hierzu war der Kollege Saekel-Osche, welcher die Vertretung der Ortsgruppe in Berlin übernommen hatte, erschienen, und entledigte derselbe sich seines Auftrages in dankbarer Weise, wofür die anwesenden Mitglieder nochmals an dieser Stelle ihm ihre Anerkennung aussprechen. Allgemein wurde von den Versammelten bedauert, daß noch so viele Kollegen sich nicht entschließen können, weder dem Hauptverein, noch einer Ortsgruppe beizutreten, ja, überhaupt keinem Verein angehören. Die Ortsgruppe war sich einig darüber, daß diesen Säumigen immer wieder das „Einigkeit macht stark" zugerufen wird. Im Anschluß an die Versammlung wurde dann ein kleines Scheibenschießen abgehalten, welches sich bis zum Schwinden des Büchsenlichtes ausdehnte, worauf dann jeder wieder seinem Bau zuschnürte. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Happel, Balthasar, Königl. Förster, Forsthaus Kaiserteich, Post Hombressen bei Hofgeismar.
Pulverfabrik Hasloch a. Main.
Seiler, Königl. Forstassessor, Münstereifel. (Lebenslängliches Mitglied.)
Wrobel, Paul, Königl. Landforstmeister, Berlin, Spenerstraße 9.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder und freiwillige Gaben beim Preisschießen des „Schießvereins deutscher Jäger“ zu Neumannswalde-Neudamm am 14. und 15. Juli 1905	39,91 Mk.
Summa	39,91 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bachmann, Seitenberg, 5 Mk.; **Bohnert, Eichenbach,** 2 Mk.; Bittkau, Steinkrug, 2 Mk.; Ballerstaedt, Wilpischen, 2 Mk.; Düskau, Bandsburg, 2 Mk.; Duda, Mikultschütz, 2 Mk.; Damke, Wesrednick, 2 Mk.; Fielitz, Jänikendorf, 2 Mk.; Fröhlich, Kassel, 2 Mk.; Friedrich, Meßbach, 2 Mk.; Gotthardt, Kleisthof, 2 Mk.; Gier, Beringstedt, 2 Mk.; Götting, Jberg, 2 Mk.; Hensel, Röske, 2 Mk.; Hansch, Wasserblotte, 2 Mk.; Hencker, Weißuhnen, 2 Mk.; Jachnow, Tzschacksdorf, 3 Mk.; Koß, Rosen, 2 Mk.; Klinkhardt, Nazza, 2 Mk.; Kroh, Kottbus, 2 Mk.; Lewerenz, Möllenbeck, 2 Mk.; Liese, Polenzigerbruch, 2 Mk.; Lockowandt, Starrischken, 2 Mk.; Lüdtke, Pretschen, 2 Mk.; Lindner, Weißwasser, 2 Mk.; Müncheberg, Morrn, 2 Mk.; Neugebauer, Rosenkranz, 2 Mk.; Nowratn, Seehausen, 2 Mk.; Nierzwicki, Thorn, 2 Mk.; Papke, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Payne, Straßburg i. Els., 5 Mk.; Quandt, Krossen, 2 Mk.; Rudetzki, Urbanowitz, 3 Mk.; Richter, Eichen, 2 Mk.; Rohkohl, Freudenthal, 2 Mk.; Siebold, Willershausen, 2 Mk.; Skibbe, Kleingustkow, 2 Mk.; Schumacher, Merchweiler, 2 Mk.; Seiler, Münstereifel, 100 Mk.; Schlichthaar, Aschpurwen, 2 Mk.; Ullrich, Dauban, 2 Mk.; Winter, Freiendorf, 2 Mk.; Wolter, Gribno, 2 Mk.; Winter, Altwarp, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann,**
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu **beziehen.**

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“,** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Die dritte Mitgliederversammlung unseres Vereins findet nach Beschluß der vorjährigen Versammlung am Sonnabend, den 12. August, in Breslau, Palast-Restaurant, Schweidnitzerstraße, statt. Beginn morgens 10 Uhr. Tagesordnung wird noch bekannt gegeben.

Der Vorstand.
Fricke.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 31. Neudamm, den 30. Juli 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Rüdesheim im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Oberscheld im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Forstkassen-Rendantenstelle Eberswalde im Regierungsbezirk Potsdam ist zum 1. November 1905 zu besetzen.

Försterstelle Angerapp in der Oberförsterei Skallischen, Regierungsbezirk Gumbinnen, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 10,068 ha Acker, 6,801 ha Wiesen und Weiden. Die Schule ist in Broszaitschen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 10. August d. Js.** an die Königliche Regierung zu Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Zohlow in der Oberförsterei Reppen, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Försterstelle Schmalenberg in der Oberförsterei Erkner, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Neukloster in der Oberförsterei Harsefeld, Regierungsbezirk Stade, ist zum 1. November 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Osterfeld in der Oberförsterei Battenberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. August d. Js.** an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Schutz der Kulturen gegen Kaninchen.

Bezugnehmend auf den Aufsatz in Nr. 15 der „**Deutschen** Forst-Zeitung“, betreffend „**Kaninchenvertilgung** und Schutz der Kulturen gegen Kaninchen“, möchte auch ich einige Erfahrungen auf diesem Gebiete den geehrten Lesern dieser Zeitung mitteilen.

Ich spreche hauptsächlich nur von Schutz der Kulturen gegen Kaninchen, denn verschiedene

Arten von Vertilgung dieser kleinen, aber so schädlichen „Pelzbekassine" sind ja schon so oft beschrieben worden.

Jedoch möchte auch ich noch einiges anfügen:

Wie überaus ärgerlich es für den Forstmann ist, wenn er mit viel Mühe und Geldkosten seine Kulturen angelegt hat, und womöglich schon während des Pflanzens am anderen Morgen die am Tage vorher so sorgfältig eingesetzten Pflanzen abgebissen und ausgescharrt daliegen, hat wohl schon jeder Kollege erfahren. Wenn es so von Jahr zu Jahr fortgeht, dann kann er beinahe die Lust zum Kultivieren verlieren; denn daß es in manchen Revieren so wie beschrieben der Fall ist, wird mir jeder bestätigen, der unter der Kaninchenplage zu leiden hat. Jeder Forstmann und Forstbesitzer ist wohl ganz der Meinung, wie in dem angezogenen Aufsatz schon richtig gesagt war, daß pekuniäre Vorteile durch das Kaninchen und Rücksicht auf dessen Jagd im Interesse des Forstschutzes durchaus zurücktreten müssen, denn sonst könnte man wohl mit der Zeit bald keine Kulturen mehr hochbringen. Nun sind in meinem Revier schon alle möglichen Mittel gegen Kaninchenschaden angewendet worden, auch habe ich selbst viel frettiert und in einem Jahr bis über 1000 Kaninchen gefangen. Da viele Kahlschläge vorhanden sind, grenzt nun immer die neue Kultur an schon größere Schonungen, etliche hiervon sind so dicht, daß an ein Frettieren darin nicht zu denken ist, Berufsfretteure erzielten noch weniger Erfolg, denn sie gingen ebenfalls nicht in diese Dickichte.

Wer einen Hund hat, welcher die Baue steht, in welchem sich Kaninchen befinden, kann sehr viele Erfolge erzielen, denn der Fänger braucht dann nicht die Unmenge vorhandener Baue nutzlos zu frettieren. Dies geht, wie gesagt, nur in höheren Schonungen und Stangenhölzern, aus schon lichter werdenden Beständen verzieht sich das Kaninchen so wie so etwas.

Zu bemerken erlaube ich mir, daß ich nur Kiefernreviere im Auge habe mit Schonungen bis zu 80 Morgen Größe.

Nun wurde auch Schwefelkohlenstoff angewendet, und zwar in der von Herrn Professor Dr. Eckstein in Nr. 50 vorigen Jahrganges schon beschriebenen Weise mittels Einführen von mit Schwefelkohlenstoff getränkten Lappen in die Röhren, und zwar nicht so weit der Arm reichte, sondern unter Nachhilfe eines längeren Stockes mit Zwieselbildung, um die Lappen möglichst tief in die Röhren bringen zu können. Ich brachte nur in die Baue die Lappen ein, wo mein Hund stand, oder wo zu spüren war, daß Kaninchen im Bau steckten (bei Schnee). Der Erfolg war sicher, denn durch Nachgraben überzeugte ich mich, daß die Kaninchen verendet im Bau lagen. Jedoch in den schon oben angeführten dichten Schonungen, wo man tatsächlich nur auf dem Bauche weiterkriechen muß, und bei den Tausenden von vorhandenen Bauen ging die Durchführung der Vergiftung wieder nicht und wurde aufgegeben. Ich bin aber trotzdem der Meinung, daß das Vergiften mittels Schwefelkohlenstoff bei geeigneten Verhältnissen ein sicheres Mittel zur Vertilgung der Kaninchen ist; auch muß man wiederum, wie in dem oben erwähnten Artikel sehr richtig bemerkt ist, mit den Nachbarrevieren rechnen, wo schließlich nicht so in der intensiven Vertilgung der Kaninchen vorgegangen wird und diese dann immer von neuem einwandern.

Auch sind in meinem Revier die meisten Neukulturen von 8 bis 60 Morgen Größe mit Drahtgeflecht-Zäunen umfriedigt, wobei verschiedene Weiten des Geflechts angewandt sind. Am praktischsten ist wohl das beschriebene sechseckige Drahtgeflecht 32 mm Maschenweite von verzinktem Draht, denn durch weiteres Geflecht kriechen die jungen Kaninchen einfach durch. Ich lasse nun aber das Geflecht 30 cm in die Erde ein, da sich die Kaninchen bei 20 cm sehr leicht durchscharren. Da die Drahthöhe meistens 1 m ist, bleiben dann noch 70 cm Geflecht über der Erde. Das Drahtgeflecht wird an 3 m voneinander entfernten, geschälten, 1,50 m langen Pfählen befestigt, die 50 cm im Boden eingelassen sind. Über dem Drahtgeflecht bringt man noch einen oder zwei starke Spanndrähte an, welche mit dem Geflecht durch feinen Bindedraht verbunden sind, 10 cm höher kann man noch einen Stacheldraht ziehen oder auf die Pfähle geschälte, schwache Stangen nageln, denn die hellen Stangen halten auch die Rehe eine Zeitlang vom Überfallen des Zaunes ab, dieser wird dadurch auch fester und haltbarer. Zum Befestigen des Drahtgeflechtes an die Pfähle nehme ich nur Krampen; durch Befestigen des Geflechts an die Pfähle mit Bindedraht wird meiner Ansicht nach der Zaun nicht fest genug, läuft ein Stück Wild, wie Reh, des Nachts dagegen, so kann, wenn auch stärkerer Draht dazu genommen wird, dieser doch leicht zerreißen

Selbstverständliche Bedingung ist, daß diese Drahtgeflecht-Zäune sehr oft revidiert werden, die etwa gescharrten Löcher sind zuzumachen; sollten sich Kaninchen schon durchgegraben haben, dann muß ihnen im Innern sogleich nachgestellt werden.

Leider habe ich die Erfahrung gemacht, daß die bestangelegte Einfriedigung noch nicht das sicherste Mittel gegen Kaninchenschaden darstellt, denn es ist von mir und auch anderen beobachtet worden, daß die Kaninchen trotz Stacheldraht direkt über die Zäune „geklettert" sind;

je tiefer also das Geflecht in die Erde eingelassen und je höher der Zaun ist, desto sicherer der Schutz gegen Kaninchen.

Da nun im hiesigen Revier viele Kulturen keine der vorher beschriebenen Einfriedigungen haben, und es sich auch nicht durchführen läßt, alle in dieser Weise einzugattern, die vorhandenen Pflanzen aber auf diesen Flächen alle verbissen wurden, die älteren, drei- bis vierjährigen Kiefern und Fichten auch viel durch Rehe und Hasen, am meisten im Monat Februar, und dadurch die Nachbesserungen von Jahr zu Jahr wiederholt werden mußten, wurde nun im Herbst einmal ein Versuch mit dem Baumschutzmittel „Waldheil“ von A. Thommée, Waldgut Lengelsen bei Werdohl i. W., gemacht. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich nicht etwa für die Fabrikate dieses Herrn Reklame schreiben will, denn ich stehe in keiner geschäftlichen Verbindung mit dem Betreffenden, und wurden die Baumschützer von der Forstverwaltung direkt bezogen.

Diese Schützer bestehen aus größeren und kleineren Wollebäuschchen, welche an feinem, verzinktem, sogenanntem Blumendraht befestigt sind. Diese Bäuschchen sind mit einer so intensiv riechenden, man kann sagen stinkenden Mischung verschiedener Mixturen durchtränkt, daß das Wild durch diesen Geruch durchaus verscheucht wird, es wird wenigstens so lange von der Pflanze ferngehalten, bis es dem Verbiß entwachsen ist.

Bei mir wurden diese Schützer so angebracht, daß das Bäuschchen an die Terminalknospe zu liegen kommt, aber nicht zu fest aufliegt, um den Trieb nicht zu hindern, sich gerade zu entwickeln.

Bei der Probe wurde bei Entfernung der betreffenden Pflanzen von 1 m voneinander immer eine solche beim Anbringen der Schützer ausgelassen, also daß auf die erste, dann auf die dritte, auf die fünfte Pflanze ein Schützer kam. Das Resultat war jetzt, daß die geschützten Kiefern und Fichten unversehrt dastanden, während die freigelassenen Pflanzen total verbissen waren.

Am praktischsten ist es, an jede der Pflanzen einen Schützer anzubringen, wenn diese weiter als 1 m voneinander entfernt stehen; sind die Entfernungen geringer, kann ruhig immer eine Pflanze ausgelassen werden, denn Rehe meiden eine so geschützte Kultur überhaupt, da ihnen wohl der den Wattebäuschchen anhaftende Geruch zuwider ist.

Das Anbringen der Schützer geht am besten bei zweijährigen und älteren Pflanzen, bei einjährigen Kiefern z. B. läßt sich diese Methode schwer durchführen, und möchte ich vorschlagen, dann die Schützer vielleicht an Holzstäbchen anzubinden und neben den Pflänzchen in die Erde zu stecken. Der Geruch der Bäuschchen geht weder durch Regen noch Schnee verloren; wenn er auch nach einem Jahre nicht mehr ganz so intensiv ist, so empfindet die feine Nase des Wildes ihn doch noch. Die Schützer können also auch weiter verwendet werden, und werden sie dann wieder am neuen Trieb der Pflanze angebracht. Die Manipulation des Anbindens ist eine leichte und wird am besten von Frauenspersonen, auch größeren Kindern ausgeführt. Bei einiger Übung können mit wenig Zeitverlust eine Unmenge von Pflanzen in einem Tage geschützt werden. Eine Kiste enthält immer 3000 sofort zu gebrauchender Schützer und ist im Gewicht so leicht, daß der Transport mehrerer solcher Kisten mit Inhalt keine Schwierigkeiten bereitet, also leicht von einem Ort zum anderen gebracht werden kann.

Im übrigen verweise auf die Inserate des Herrn Thommée in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung“; auch liegt jeder Sendung eine Gebrauchsanweisung aus der Feder des Herrn Hauptmann Kern bei. Im Frühjahr dieses Jahres wurden im hiesigen Revier gegen 50000 zwei- bis vierjährige Kiefern und Fichten mit diesen Schützern versehen, und wo sonst am anderen Tage nach dem Pflanzen die Pflänzlinge ausgescharrt und abgebissen dalagen, ist bis jetzt noch keine Pflanze vernichtet, und hoffe ich, so auch ohne Draht-Schutzzäune die Kulturen in die Höhe bringen zu können. R . . l.

Die Vermehrung von Taxus oder Eibe.

Von Hegemeister R. Otto.

Die Eibe, auch Taxus genannt, Taxus baccata, ist vor grauen Zeiten einmal in Deutschland ein ziemlich weitverbreiteter Baum gewesen. Unsere geldgierige, schnellebige Zeit kultiviert den Baum nicht mehr, weil er, trotz seines vielfach nutzbaren Holzes, zu langsam wächst, um einen beachtenswerten Nutzen davon zu haben. Nur an wenigen Orten ist er noch als Waldbaum zu finden. Seine äußere Erscheinung könnte an die Edeltanne erinnern, trotzdem er sich vielfach von ihr unterscheidet. Der Taxus blüht im Frühjahr, und sein Samen ist in einer nach unten geöffneten, sogenannten Scheinbeere von orangegelber Färbung enthalten. Diese Beere und der Same genießt den üblen Ruf, giftig zu sein.

Damit geschieht ihm großes Unrecht. Nur die jungen, platten Nadeln und Triebe sind giftig. Sie werden hauptsächlich von Pferden gern benascht und erzeugen dann tödliche Erkrankungen.

Daß junge Taxuspflanzen aus Samen erzogen würden, habe ich noch nie gehört; auch dürften unsere bekannten Waldsamenhandlungen kaum in der Lage sein, solchen Samen liefern zu können. Über die Bodenansprüche des Taxus habe ich mir einige Erfahrungen gesammelt, die vielleicht einige unserer Leser interessieren. In meinem Leben hatte ich fünf- bis sechsmal Gelegenheit, Taxusbäume zu sehen. Der beste davon war vielleicht 6 bis 7 m hoch. Es wird dem Baum überhaupt nur ein Höhenwuchs von 10 m zugesprochen. Alle mir bekannten älteren baumartigen Eiben standen auf armen, ausgesogenem Boden. Da der Baum selbst zur Humusbildung und eigenen Ernährung nichts beiträgt, so erklärt sich eigentlich der schrecklich langsame Wuchs hier von selbst. Ich hatte aber auch Gelegenheit, den Baum unter besseren Bedingungen wiederzusehen, und war freudig überrascht.

Wie der Westfale für seine alten, knorrigen Eichen und der Harzer und Thüringer für die schlanken Tannen schwärmt, so hat der Bewohner der Grafschaft Mörs die Eibe ins Herz geschlossen und zum Leib- und Modebaum ernannt. Viele Gartenzäune sind von Taxus gebildet und so dicht, daß kein Huhn hindurch kann. Dann gibt es schöne Taxuslauben, in allerlei bizarren und eckigen Formen geschnitten. Es dürfte kaum einen besseren, gefügigeren und ausdauernderen Formenbaum geben als den Taxus. Aber der höchste Stolz des echten Grafschafters ist sein „Pauhahn" (Pfauhahn). Ein stolzes Rad schlagend, steht er, aus Taxus wohlgebildet mitten im Garten, gleichsam als Wappentier und Symbol der Gegend. Auch andere Formen kommen einzeln vor, wie Tiere, eiserne Kreuze usw.

Die Frage liegt nahe: Wo kommen die vielen jungen Eibenpflänzlinge her, die doch offenbar in der Gegend verbraucht werden? Ich habe mich darüber belehren lassen und teile das Ergebnis mit.

Will der Grafschafter einen Taxus-Gartenzaun neu anlegen, so beschafft er sich keine Pflanzen, sondern Stecklinge. Als solche werden abgeschnittene Taxusreiser von 25 bis 30 cm Länge verwendet. Die beigegebene Zeichnung mag erläuternd dienen. Das Reis wird 5 cm vom Abschnitt wie eine Bindeweide einmal herumgedreht, bis es im Winkel a aufspringt, aber ohne die Rinde zu verlieren. Auf der Zaunlinie wird ein 10 bis 15 cm tiefer Graben gezogen und alle 30 cm ein Reis eingesetzt. Das Reis wird rechtwinklig gepflanzt, und zwar so, daß der Teil I wagerecht und Teil II senkrecht zu stehen kommt. Auf Teil I wird ein Ziegelstückchen zur besseren Befestigung gelegt und dann der Boden wie bei jeder anderen Pflanzung gut zugemacht und befestigt. An der gedrehten Stelle tritt baldigst Callusbildung ein, und bei der Pfeilspitze erscheinen nach einigen Wochen die Wurzeln und sichern den Fortbestand. In solchen Zäunen, Lauben und Formbäumen nisten sehr viele Vögel mit Vorliebe, hauptsächlich Amseln.

Mitteilungen.

Die Bedeutung der Waldstreu für Forst- und Landwirtschaft unter Berücksichtigung bergischer Verhältnisse (Wuppertal).

Von W. Felder, Kgl. Forstaufseher, Hückeswagen.

Die fortgesetzt einseitige Entnahme von Wald- und Plaggenstreu zur Befriedigung landwirtschaftlicher Bedürfnisse, unterstützt von einem maß- und planlosen Holz-Einschlage, ohne bisher nennenswerte Wiederkultur ist bekanntlich die vornehmlichste Ursache der bergischen Waldverwüstung. Es möge daher von Interesse sein, den forstlichen sowohl als den landwirtschaftlichen Wert der Waldstreu ins Auge zu fassen und im weiteren zu versuchen, die Entstehungsursache des Streubedürfnisses im landwirtschaftlichen Betriebe zu ermitteln, sowie auf deren mögliche Beseitigung, soweit es der Rahmen einer engeren Betrachtung gestattet, hinzuweisen. Unter der Bezeichnung „Waldstreu" versteht man im allgemeinen die sich unter einem lichten Schirm von Holzgewächsen einfindende Vegetation von Heidekraut, Waldgräsern, Farrenkräutern, Moos, Besenpfriem, die im Gemisch mit dem Abfall von Blättern, Reisig und meist auch im Gemenge mit den bereits in mehr oder weniger vorgeschrittener Zersetzung befindlichen abgestorbenen Pflanzen und Pflanzenteilen — oft bis auf die letzten untersten Wurzelgebilde — in der Landwirtschaft als Lager für das Vieh und demnächst zur Düngerbildung verbreitetste Verwendung findet.

Wenn wir die in einem wohlgepflegten Forst ungestört sich bildende Streudecke näher

in Augenschein nehmen, so unterscheiden wir alsbald in ihr drei verschiedene Schichten: zu oberst die letzten, noch unverwesten Abfälle, den **Rohhumus**, darunter vorgerückte Zersetzung aufweisende, faserige, schimmelige, organische Ablagerungen, die allmählich in den dunkel gefärbten, erdigen, lockeren, eigentlichen **Humus** übergehen. Die ungemein hohe, aber im „Bergischen“ gänzlich verkannte Bedeutung dieser Gesamtdecke für die Fruchtbarkeit des Waldbodens liegt zunächst in ihrer mechanischen, sodann aber in ihrer chemischen Beeinflussung des letzteren.

Schon früher ist des großen Einflusses eines im normalen Zustande befindlichen Waldes auf das nachhaltige Vorhandensein reicher Quellgewässer Erwähnung getan und darauf hingedeutet, daß dieser Einfluß zum größten Teil auf dem Verhalten der Streudecke gegenüber den Feuchtigkeits-Niederschlägen beruhe. Die letztere ist befähigt, nachdem sie ein schnelles Abfließen des Wassers verhindert, dasselbe schwammartig in sich aufzunehmen und alsdann erst wieder langsam abzugeben. Einem Gärtner gleich, begießt der **Humus** sorglich seine Pflanzen und, durch seine Decke die Kapillarität des Erdbodens unterbrechend, schützt er denselben vor dem Austrocknen und macht ihn auf diese Weise frisch und locker. Diese notwendige Eigenschaft eines leistungsfähigen, normal Pflanzen produzierenden Bodens — die wichtigste Bedingung zur Erzielung der Bodengare —, die im Waldboden durch die Einwirkung der Streudecke hervorgerufen wird, erreicht der Landwirt durch die **Bodenbewegung** vermittelst seiner **Kulturgeräte**.

Als überzeugender Nachweis der wasseranhaltenden Kraft und der Befähigung des normalen, d. h. im Besitze einer entsprechenden **Streudecke** befindlichen Waldes zu einer günstigen Regelung des Feuchtigkeits-Abganges diene die nachstehende Ermittelung:

Gelegentlich der Anlage von Talsperren im Niederschlagsgebiet der Wupper sind auf Veranlassung des Landforstmeisters Dankelmann im Jahre 1888 und 1889 eingehende Messungen der Wasserabflußmengen in dem **stark devastierten Waldtal der Bever** und dem zum **größten Teil mit einem gut bestockten Nadelholz-Hochwald des Reichsgrafen von Spee beglückten Brucher-Tal** vorgenommen worden, deren Resultat den ziffermäßigen Beweis geliefert hat, daß unter dem Einfluß eines gut gepflegten, also auch mit normaler Bodenstreu versehenen Nadelholz-Hochwaldes (Brucher-Tal), die Abflußmengen vermindert worden sind:

im Juli um 55%, im November um 28%,
„ August „ 34%, im März „ 21%.

Außerdem kann man annehmen, daß ein streubedeckter Waldboden ungefähr zweieinhalbmal weniger Wasser zur **Verdunstung** gelangen läßt, als ein der Streu entblößter Boden. Dieser ständige, gleichmäßige **Wasservorrat** ist es, der im Verein mit der chemischen Tätigkeit der Bodenstreudecke der gedeihlichen Entwickelung eines Waldes unentbehrlich, aber auch **nur** in einem **Forste mit genügender Bodendecke** zu finden ist.

Bei dem Zersetzungsprozeß, den die am Boden sich ansammelnden organischen Substanzen erleiden, bilden sich, außer Wasser: Kohlensäure und Ammoniak, also **Nährstoffe**, die durch ihr Eindringen in die **Mineralschicht** des Bodens, die eigentliche Lebenssphäre der Pflanzenwurzeln, nicht absorptionsfähige, das heißt unlösliche Mineralstoffe in lösliche, assimilierbare, das heißt von den Wurzeln aufzunehmende Nährsalze verwandeln.

Durch angestellte Versuche ist ferner der Gehalt an Nährstoffen der einzelnen Bestandteile der Streudecke, als da sind Farnkraut, Besenpfriem, Moos, Heide, Buchen- und Eichenlaub, Kiefern- und Fichten-Nadelstreu, dahin festgestellt worden, daß diese Streubildner die hauptsächlichsten Aschenbestandteile des Holzes: Kali, Kalk und Phosphorsäure, dem Boden in **löslicher Form** für die zum Aufbau des Holzkörpers verbrauchten Stoffe zurückzugeben imstande sind. Infolgedessen leuchtet es ein, daß bei einem Streuentzuge die Pflanze eines Teils dieser wichtigen Lebensmittel verlustig geht und bei **fortdauernder** Streunutzung gezwungen ist, mit den sich **nur langsam** aufschließenden, im **Boden befindlichen** Mineralien zu begnügen, so daß der Baumwuchs zu kümmern beginnt. Auf diese Weise behandelte Bestände **stellen sich mehr und mehr licht, verlieren an Höhen- und Durchmesser-Zuwachs, die Beschaffenheit des Holzes wird minderwertig, ein höherer Umtrieb und somit die Erziehung stärkerer Holzsortimente unmöglich.** Das Schicksal unseres bergischen Waldes redet zu deutlich, als daß es gelänge, etwa durch Anführung weiterer Beweismittel, wie sie praktische, vergleichende Versuche in Menge lieferten, die waldverderblichen Folgen einer grenzenlosen Streuentnahme deutlicher zu veranschaulichen.

Der Wert der Waldstreu, als **landwirtschaftliches** Düngemittel betrachtet, wird, neben der Fähigkeit, dem Vieh ein bequemes und warmes Lager zu liefern und ferner einem möglichst reichen Besitz an löslichen mineralischen Pflanzen-Nährstoffen endlich bestimmt von dem ihr eigentümlichen Maß von Absorptionsvermögen gegenüber den gasförmigen und flüssigen Düngeteilen. Diese bei der Bestimmung der Güte einer Streuart vorauszusetzenden Eigenschaften besitzt aber nach dem Ergebnis äußerst vorsichtiger Versuche **keine einzige** der Waldstreusorten in einem annähernd **gleichmäßigen Verhältnis**; wenn schon die einzelnen Strohdünger nicht unter allen Umständen eine **gleich** gute Wirkung hervorbringen, so wird dies von der sehr verschiedenartigen Waldstreu noch viel weniger zu erwarten sein.

Bezüglich der Befähigung, **flüssige Düngemittel zu binden**, geben die Breitenlohnerschen Versuchsresultate folgendes an:

1000 Gewichtsteile

Föhrenreisig	binden an Dungflüssigkeit	250
Fichtenreisig	„ „ „	357
Erde	„ „ „	550
Roggenstroh	„ „ „	3000
Waldstreu	„ „ „	3083
Sägespäne	„ „ „	3571
Laubstreu	„ „ „	4430
Torf	„ „ „	4483

Danach stände allerdings die Laubstreu, abgesehen von Torf, mit 4430 Gewichtsteilen auf der Höhe der Leistungsfähigkeit. Jösting, als genauer Kenner des bergischen Düngemodus, sagt aber dieserhalb, daß man daraus keineswegs zugunsten der Wald- und Laubstreu resultieren dürfe, da in der Praxis die Sache ganz anders liege. Die oben angeführten Versuche sind mit vollständig trockenem Material ausgeführt worden, während der Landwirt äußerst selten seine Streu in einem solchen Zustand zu ernten vermag. Sie birgt bereits vielmehr bei ihrer Verwendung als Streu einen sehr hohen Gehalt an Feuchtigkeit, durch den sie mithin hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die Jauche auf- und festhalten zu können, notwendigerweise entsprechende Einbuße erleiden muß.

Der Laubstreu haften außerdem mancherlei Übelstände an: sie verrottet im allgemeinen schwer, hemmt, zusammengeschichtet, die innere Bodentätigkeit, erschwert die Wurzelverbreitung des Getreides und entführt, vom Winde aufgetrieben, obendrein noch die ihr äußerlich anhaftenden Düngteile.

Demgegenüber nimmt jedoch das Stroh die Jauche in seinen Höhlungen nicht nur sicher auf, sondern hält dieselbe auch von außen durch Adhäsion fest und trägt durch seine Beschaffenheit wesentlich zur Anhaltung der festen Exkremente bei.

Der Gehalt an Pflanzennährstoffen stellt sich nach Wolf wie folgt dar:

1000 Teile

		Kali		Phosphorsäure
Buchenlaubstreu	enth.	2,3 Kali,		2,4 Phosphorsäure,
Fichtennadelstreu	„	1,3	„	2,00 „
Moosstreu	„	3,4	„	1,60 „
Heidekraut	„	2,1	„	1,1 „

Dahingegen:

1000 Teile

		Kali		Phosphorsäure
Winterroggenstroh	enth.	8,6 Kali,		2,5 Phosphorsäure,
Haferstroh	„	16,3	„	2,8 „

Dieser Zahlenbeweis entbindet von der Notwendigkeit eines Kommentars jedweder Art.

Den Bedingungen zur Gewährung eines bequemen, warmen und trockenen Lagers entsprechen die Waldstreumittel gleichfalls nur in mangelhafter Weise, und nur das reichlichere Vorhandensein von Moos vermag in dieser Beziehung den Wert des Streumittels in einem gewissen Grade zu erhöhen. Das letztere ist denn auch in der Tat das Ideal einer Streuernte. Aber wenn auch im Bergischen anfänglich eine einigermaßen von Moos durchsetzte Streu alle 12 bis 13 Jahre gewonnen werden konnte, so ist es allmählich nur noch möglich, alle 17 bis 20 Jahre eine annähernd rentable Ernte zu halten, und dabei trifft dies auch nur zu in den besseren Ost- und Nordlagen, die wärmeren, trockenen Südhänge bringen im Laufe der Zeit kaum noch eine spärliche Heide und eine dünne Grasnarbe hervor.

Aus den vorangeführten Tatsachen möge daher erhellen, daß die Waldstreu nie imstande ist, den Anforderungen an ein gutes Streumittel in dem Maße Genüge zu leisten wie das Stroh, und es stellt sich denn auch durchweg der Wert desselben gegenüber dem der Waldstreu in ein überaus günstiges Verhältnis:

So schätzt z. B. Hundeshagen 25 bis 30 Pfd. Stroh = 100 Pfd. Laubstreu. Pfeil rechnet 2 Pfd. ganz trockene Nadelstreu = 3 Pfd. Laub = $1\frac{1}{2}$ Pfd. Moos = 1 Pfd. Stroh, und Ranke nimmt an, daß 440 Pfd. waldtrockene Nadelstreu = 660 Pfd. waldtrockener Laubstreu = 100 Pfd. Stroh seien.

Es bleibt ferner in Betracht zu ziehen, daß die dem Walde entnommenen Streumaterialien sich nur äußerst schwer zersetzen. Sie bewähren sich noch am ehesten mit Rücksicht auf ihre lockernde Wirkung auf bindigen Tonböden, während sie auf trockenem, ohnehin puffigem Sandboden geradezu schädlich wirken. Nach Jöstings eingezogenen, sorgfältigen Erkundigungen benötigt man hierorts pro Kuh und Tag von bester Heidemoosstreu etwa 12 Pfd., von schlechter Streu bis zu 30 Pfd., von Wintergetreidestroh etwa 6 bis 7 Pfd. Diese Berechnung, an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln ist, da ihr seit ihrer Aufstellung im Jahre 1896 nicht widersprochen wurde, ergibt, bei Unterstellung eines sorgsam ermittelten Kostenwertes von 1 Mk. pro Zentner Waldstreu und einem Durchschnittspreis von 2,50 Mk. ($2\frac{1}{2}$) pro Zentner Stroh, außerdem aufs untrüglichste, daß der Kostenaufwand pro Tag und Kuh bei beiden Streusorten ziemlich gleich ist, wobei noch zu bedenken bleibt, daß der Dünger bei Stroh weit wertvoller ist.

Wenn man nun weiter erwägt, daß es zwecks Erhaltung einer Fläche von 10 bis 20 Morgen in gutem Kulturzustande zur Streu-Erziehung einer ebenso großen Fläche bedarf, und daß der betreffende Landwirt diese höchstens alle 12 (bei Gewinnung von Heide) bzw. alle 20 Jahre (beim Plaggenhieb) nutzen kann, so dürfte die Unrentabilität um so ersichtlicher erscheinen, als schließlich der ganze Streu-Raubbau in der Bodenerschöpfung überhaupt sein unvermeidliches Ende finden muß. Daß im Laufe der Zeit, mag er wollen oder nicht, der bergische Bauer zu der Einsicht gelangt, daß die Streunutzung nur ein Notbehelf, ihm aber niemals ein nachhaltiger, gleichwertiger Ersatz für Stroh sein kann, das heute leider gar zu oft aus gegenteiliger irriger Anschauung in klingende Münzen umgesetzt wird, unterliegt somit keinem Zweifel mehr.

Übrigens ist das Auftreten des Waldstreu-Bedürfnisses nicht etwa in der alten Geschichte unserer Landwirtschaft verzeichnet. In der heutigen Streuverwendung haben wir vielmehr eine höchst unliebsame Begleit- bzw. Folgeerscheinung eines erst in neuerer Zeit entstandenen Landwirtschaftsbetriebes zu erkennen.

Nachdem mit zunnehmender Bevölkerung der Grundbesitz immer mehr zerstückelt, der Körner-Fruchtbau von der Kartoffelkultur mehr und mehr verdrängt wurde, als eine bessere Lebensweise den Wert der Erzeugnisse der Viehzucht höher einschätzte als ehedem, ging man zu einer unverhältnismäßig hohen Vermehrung des Viehstapels über. Es entstand, besonders dadurch, daß zahlreiche Häusler ohne Landbesitz Vieh zu halten begannen, ein sich immer fühlbarer machender Futter- und Strohmangel. Man gewöhnte sich daran, denselben durch

Waldstreu zu ersetzen. In fehlender Kenntnis des Wertes einer guten Fütterung und infolge der gesteigerten Anforderung an die Stallfütterung während des Winters waren immer größere Strohmengen notwendig, um den Viehstand erhalten zu können, da die geringen Vorräte an Wiesenheu bald verbraucht waren. Das Verhältnis zwischen Viehbestand und dem Anbau von Futter- und Streumitteln war bzw. ist bis heute ein im allgemeinen unhaltbares geworden, und der damals geringe Wert des Holzes tat das seinige, um die Waldstreu-Entnahme zur Beschaffung der notwendigen Düngermenge in gewisser Beziehung gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Dieses Resultat der Not wurde zur Gewohnheit, von der die heutige, auf weit höherer Stufe der Erkenntnis stehende Landwirtschaft sehr wohl lassen könnte, zumal man inzwischen eingesehen hat, daß der Wert des Düngers, nicht mehr wie ehedem, mehr nach seinem Volumen, sondern vor allem nach seinem Gehalt an Nährstoffen beurteilt wird.

„Sehr ernste Maßregeln," sagt Grebe, „muß man diesen längst aus ihren forstlichen Schranken herausgetretenen Mißverhältnissen der Urproduktion entgegenstellen, wenn nicht die traurigsten Folgen daraus erwachsen sollen. Denn wie die Bevölkerung und mit ihr der mittellose Ackerbau zunimmt, verkümmern die mehr oder weniger ausgebeuteten Wälder, und endlich verliert sich ihre Streuerzeugung ganz und gar; ein allgemeiner Notstand verkürzt dann das tägliche Brot und treibt die bedauernswürdigen Opfer vernachlässigter Vorsorge fort von Haus und Hof in fremde Erdteile oder in die Hallen des Kommunismus." — Diese Mahnung aus dem Munde eines der hervorragendsten forstlichen Autoritäten mag vielleicht manchem Leser übertrieben klingen, jedoch könnte dieselbe zutreffender mit Rücksicht auf die traurigen bergischen forstlichen Verhältnisse kaum gedacht werden.

Wenn einerseits die übertriebene Streunutzung den Wäldern zum größten Verderben gereicht, andererseits der Streuverbrauch immer größer und dringender sich erhebt, so ist der Forstwirt ganz besonders verpflichtet, auch außerhalb der Forste auf Minderung des Streubedürfnisses mit Rat und Tat zu wirken, wo er nur immerhin kann, und in diesem Sinne dürften hier folgende Mittel genannt werden: Zuvörderst ein nützlicherer Verbrauch der Waldstreu selbst, denn nicht selten sieht man jetzt, zumal den leichten sandigen Boden, durch holzigen Heide- oder durch unverwesten Laubdünger noch unfruchtbarer machen als er ist; — hiernächst Abstellung des Strohverkaufs, besonders in den geringen Ackerwirtschaften. Verbesserung der Düngerstätten, vor allem Festhaltung der häufig unbenutzt abfließenden Jauche; — Mitgebrauch anderer Streu- und Düngemittel, als Torf, Gassenkot, Gips, Erdstreu, welche die tierischen Abgänge aufsaugen und halten; — Benutzung künstlicher Düngemittel; — Vermehrung des Futterkrautbaues; noch intensivere Wiesenbewässerung, die ja allerdings im Bergischen schon recht entwickelt ist; — Verminderung und reichlichere Ernährung des Viehbestandes, Stallfütterung; — fleißige Ackerbestellungen durch Anwendung von Tiefkultur; — zudem noch Verbote weiterer Rodungen und ferner Güterzersplitterung mit Anregung zu mehr Fleiß und Ordnung in den kleinen Ackerwirtschaften und zuletzt, aber nicht am wenigsten: Hebung des Waldbaues auf eine möglichst so hohe Entwickelungsstufe, die eine periodische Streunutzung ohne Schädigung des normalen Waldeszustandes sehr wohl zu gestatten in der Lage ist.

Möge die Zukunft unserem heimatlichen Walde einen solchen ihm im Laufe der Zeit leider abhanden gekommenen Kulturzustand wieder zurückgeben, damit man zu erkennen vermöge, wie neben unserer so entwickelten Industrie eine tüchtige Land- und Forstwirtschaft bestrebt ist, ein einigermaßen entsprechendes Marschtempo zu versuchen und inne zu halten!

— Aus der norddeutschen Tiefebene. Buchen, Hainbuchen, Vogelbeeren tragen reiche Mast. Eiche nur hin und wieder. Ahorn und Esche tragen wieder reichlich Samen, ebenso Ulme. Hin und wieder fressen Tortrix viridana u. a. an Eichen. Pr.

— Raupenfraß am Unterharz. Bereits im vorigen Herbst wurde das massenhafte Auftreten des Frostspanners (Cheimatobia brumata L.) und boreata Hbn., sowie von Hibernia defoliaria (Esp.) bemerkt. Der Anblick der sonst so prächtigen Wälder bei Ballenstedt, Gernrode, Suderode beweist, daß die im Herbst bereits gehegten Befürchtungen für einen größeren Raupenfraß nicht übertrieben waren. Wenngleich die Buchenbestände weniger gelitten haben, so sind doch die Eichen kahl gefressen. Von den oben erwähnten Spannerraupen werden übrigens auch noch andere Raupen von Kleinschmetterlingen wie Tortrix viridana bemerkt. Beim Einsammeln der Raupen hat sich übrigens die überraschende Tatsache herausgestellt, daß innerhalb eines Zeitraumes von fünf bis sechs Tagen sich 82 % als von Parasiten bzw. Schlupfwespenbrut befallen erwiesen. Ebenso wird der Sycophant (Calosoma sycophanta) und der kleinere C. inquisitor in voller Tätigkeit bemerkt, ebenso zahlreiche Ameisen.

Wolfenbüttel. Prediger.

— Eichenwickler (Tortrix viridana). Nachdem verschiedene Spätfröste in der Woche vom 14. zum 20. Mai die Eichen getroffen und die in Aussicht stehende Mast verdorben hatten, begann gegen Ende Mai der Eichenwickler seinen Fraß, welcher in diesem Jahre einen Umfang gewonnen hat, wie er noch selten beobachtet worden ist. Ältere und junge Eichen stehen zurzeit völlig entblättert da.

Bekanntlich ist gegen den Schädling nicht mit künstlichen Mitteln anzukämpfen. Schaden tun können ihm nur seine natürlichen Feinde, insbesondere Meisen und Stare. Diese, namentlich die letzteren, sind denn auch recht tüchtig bei der Arbeit. In den am stärksten befallenen Eichenaltholzbeständen halten sich Tausende von Staren auf, welche mit ohrenbetäubendem Geschrei an den Räupchen sich gütlich tun, und die Folgen zeigen sich, denn hier beginnen schon seit einiger Zeit, bevor die Johannisbrut sich entwickeln konnte, und bevor der Raupenfraß seinem natürlichen Ende entgegen ging, die Bäume wieder sich zu begrünen. Wieder ein Fingerzeig der Natur, daß man unseren nützlichen Höhlenbrütern die durch die moderne Kultur ihnen mehr und mehr entzogene Nistgelegenheit künstlich ersetzen soll. Hierin geschieht immer noch viel zu wenig; auch der Forstmann muß da mehr Hand anlegen. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß der geschwätzige Geselle Star sich vielfach selbst zu helfen weiß. Schreiber wohnt im Villenviertel der Stadt, die Häuser sind fast sämtlich mit Ziegeln gedeckt und die Giebelecken der Dächer sind meistenteils abgeschrägt; hier bleibt unter dem letzten Gratziegel der Firste immer ein kleines Loch. In dieses schlüpft der Star hinein und bringt unter dem Dache gewöhnlich auf einem Balken sein Nest an. In dieser Weise nistet in der Umgebung meines Wohnhauses alljährlich eine Menge von Staren.

Saarbrücken, im Juni 1905.

Ludwig Schneider.

Berichte.

Sommerversammlung des „Forstvereins für Westfalen und Niederrhein".

Am 26. und 27. Juni d. Js. hielt der „Forstverein für Westfalen und Niederrhein" seine Hauptversammlung in Velen und Borken ab. Durch die gütige Bereitwilligkeit zur Führung des Gräflich von Landsberg-Velen- und Gemenschen Forstverwalters, Herrn Forstmeisters Schroeder, wurde damit ein sehnlicher, schon länger gehegter Wunsch der Mehrheit der Vereinsmitglieder erfüllt.

Galt doch die diesmalige Versammlungs-Exkursion der brennenden forstlichen Tagesfrage nach künstlicher Düngung im Forstbetriebe und deren Erfolgen, und führte in das für Klärung dieser Frage geeignetste, wohl einzig in seiner Art dastehende Versuchsrevier des durch seine Moor- und Heidekulturen über Westfalen und das deutsche Vaterland hinaus berühmten und als mutiger Vorkämpfer von zahlreichem Gefolge begleiteten Herrn Grafen von Landsberg-Velen und Gemen.

Nach vorzüglicher Restaurierung von längerer oder kürzerer Reise in Velen führte Herr Forstmeister Schroeder die in ansehnlicher Zahl erschienenen Teilnehmer zunächst durch die Parkanlagen beim Schlosse mit staunenerregendem gerad-, rein- und langschaftigem Eichenbestand mit Buchen-Zwischen- bzw. Unterbestand, sowie Gruppen- und Einzelexemplaren starker und hoher Fichten und Lärchen, dessen prächtige, herzerfreuende Exemplare an den an Stelle des ausgehauenen Buchenmischholzes mit Alpenrosen unterpflanzten Wegerändern vorzüglich zur Geltung und Würdigung kamen.

Nachdem bei dieser Tour auch zirka 30jährige, in Korbweidenkulturen ausgeführte Eichenpflanzbestände von erfreulicher Entwickelung und andere nach Wickler-Kahlfraß in frischem Blätterschmucke prangende Eichenbestände passiert waren, wurden die vom Revierherrn zur Benutzung gestellten Wagen zur Fahrt ins Heide- und Kiefernrevier bestiegen, nach kurzer Fahrt die wegen der verschiedenartig erfolgten künstlichen Düngungen und deren Erfolge zu besichtigenden Kiefernschonungen erreicht und zuerst eine 1899 auf 70 cm tiefem Dampfpflug-Umbruch vom Vorjahre (1898) durch Jährlingspflanzung ausgeführte Kiefernkultur, welche 1902 mit drei Zentner Kainit pro Morgen, während eine anschließende Breite 1898 mit Lupinen und $2^1/_2$ Zentner Kainit und $2^1/_2$ Zentner Thomasschlacke pro Morgen gedüngt war, besichtigt und dabei eine erfreuliche Wuchsaufmunterung durch die Nachdüngung in 1902 bemerkt, wenngleich der ganze Kulturerfolg trotz der hohen Kosten für Dampfpflug mit 25 Mk. pro Morgen und Düngung mit 30 Mk. 2c. noch wenig lohnend erschien, was größtenteils der zu großen Tiefe des Umbruchs zugeschrieben wurde. Eine weitere sechsjährige, durch Schütte kümmernde Kultur auf ungelockertem, schlechterem Sandboden IV. Klasse zeigte nach diesjähriger Düngung mit drei Zentner Kainit pro Morgen lebhaftere Triebe, zwei nebeneinander stehende 35- und 18jährige Kulturen zeigten die frappierende Erscheinung, daß die auf 40 cm tief umgebrochenem, mit 3 Zentner Kainit gedüngtem Boden ausgeführte 18jährige die ohne Bodenlockerung und Düngung ausgeführte 35jährige nicht allein eingeholt, sondern überholt hatte. Eine 15jährige Dickung auf 40 cm tief gepflügtem, mit Lupinen und 5 Zentner Kainit und 3 Zentner Thomasschlacke gedüngt, zeigte erheblichen Vorsprung vor gegenüberliegender ungedüngter, und dann ließen schließlich in einer 15jährigen Schonung, auf ungelockertem Heideboden vor drei und fünf Jahren verschiedentlich nachgedüngte, durch Tafeln mit Düngungsangabe markierte Streifen die Wirkungen der verschiedenen Düngerquantitäten lehrreich deutlich in die Erscheinung treten, wobei besonders zu bemerken war, daß Thomasschlacke allein ohne Kainit bis zum Quantum von 9 Zentnern pro Morgen sichtbaren Einfluß nicht geübt, dann aber, wohl durch den bedeutenden Kalkgehalt des großen Quantums, nur ähnlichen wie 4 Zentner Kainit, und daß eine Steigerung des Kainitquantums über 4 Zentner pro Morgen eine erkennbare Wirkungssteigerung nicht bewirke, dagegen eine Düngung mit 4 Zentnern Kainit vor, bei oder auch einige Jahre nach der Kulturausführung augenscheinlichen, wuchsfördernden Einfluß habe.

Der Boden der meisten besichtigten Jungwüchse bestand aus dunkelgelbem, lehm- und brauneisensteinhaltigem, frischem bis trockenem Heidesandboden, stellenweise in grauweißen, von Ortsteinunterlage wohl nicht ganz freien Sand übergehend.

Nach Ankunft in Borken und Erquickung des durch die gewitterschwüle Hitze erschlafften Körpers wurde programmäßig die Verhandlungssitzung gehalten und unter 1. als Ort der Winterversammlung Münster und als Zeit 11 Uhr vormittags am Tage vor der im November an noch nicht bestimmtem Tage daselbst stattfindenden Waldbesitzer-Versammlung bestimmt, und die Wahl weiterer Besprechungsgegenstände außer dem für die Winterversammlung ständigen Hauptthema der Berichte über Holzpreise dem Vorstande überlassen.

Für die Sommerversammlung in 1906 wurde auf bezügliche Bereitwilligkeitserklärung des Herrn Oberförsters Schnitzler dessen Freiherrlich von Vittinghoff-Schellsches Revier zu Schellenberg bei Essen mit Rauchschädenbesichtigung, Schildlaus &c. oder ein niederrheinisches Revier desselben in Aussicht genommen, der definitive Beschluß darüber der Winterversammlung vorbehalten.

Zu 2. „Lage des Holzmarktes und Verkaufsbedingungen" wurde unter Erinnerung an die erfolgte Ringbildung von zirka 50 heimischen Holzhandelsfirmen zur Egalisierung der zu bietenden Holzpreise, Bildung einer Einkaufs-Genossenschaft &c. der Ansicht wiederholter Ausdruck gegeben, daß die Holz-Produzenten und Verkäufer auf die Dauer gezwungen sein würden, durch ähnlichen Zusammenschluß mit einer Zentral-Verkaufsstelle &c. der willkürlichen einheitlichen Preisbestimmung einen Damm entgegenzusetzen, dagegen aber manche Bedenken bz. der praktischen Durchführbarkeit bei der großen Verschiedenheit der Forstbesitze und deren Interessen &c. geäußert, und ein bezüglicher Antrag nicht gestellt. Bezüglich der Holzverkaufsbedingungen wurde den vom Renteiverwalter-Verbande aufgestellten Bedingungen der Vorwurf teilweiser Unausführbarkeit und Unangemessenheit für einzelne Verhältnisse gemacht, demgegenüber jedoch betont, daß die bezüglichen Bedingungen von einer aus drei Forst- und zwei Rentei-Verwaltern gebildeten Kommission nach eingehendster Beratung als für die meisten Verhältnisse passend, vom Einzelnen nach seinen speziellen Bedürfnissen und Ansichten in einzelnen Sätzen zu veränderend erachtet seien.

Zu 3. „Düngung im Forstbetriebe" wurde unter Bezugnahme auf das bei der Exkursion Gesehene der Schluß gezogen, daß eine Vor-, Bei- oder Nachdüngung mit 3 bis 4 Zentner Kainit pro Morgen bei den obwaltenden Bodenverhältnissen lohnende, vielfach überraschend günstige Wirkungen übe, für im allgemeinen wohl hauptsächlich in Betracht kommende Düngungen in Forstgärten auf Bremer Poudrette zu 7 Mk. pro Zentner, Stalldünger und die forstlich altbekannte und bewährte Rasenasche hingewiesen.

Unter 4. „Mitteilungen aus der forstlichen und jagdlichen Praxis" wurde mitgeteilt, daß das bekanntlich so vielfach zu beklagende Erkranken von bislang gutwüchsigen Fichten von mittlerem Alter mit Nadel-Bräunung und -Abfall, ein- bis mehrmaliger schwacher Neubegrünung und Absterben, nach gefälliger Mitteilung von Herrn Professor Dr. Eckstein-Eberswalde von Befallensein vom Nadelpilze Lophodermium macrosporum (Hysterium pinastri) herrühre und trotz der Wiederbegrünung mit dem Tode des Baumes ende, Mittel außer schleunigster Beseitigung der erkrankenden Stämme und Nadeln nicht bekannt seien, Inklination bzw. Disposition wohl durch Bodenarmut oder Witterung (kalte Winde, Rauhreif &c.) bewirkt werde. Bezüglich Minderung der für Forstbesitzer wie Jagdpächter brennenden Kaninchenplage wurde eine neue Falle aus weitlumigem eisenblechernem Ofenrohr mit nur nach innen leicht sich öffnenden resp. zurückfallenden und schließenden Verschlußgittern, beschrieben, des stellenweis (vielleicht wegen unrichtiger Verwendung) ungenügenden Erfolges der Schwefelkohlenstoff-Vergiftung, sowie der Verwendung von Chlor, Sicherung von Drahtnetz-Einfriedigung gegen Unterminieren durch Umbiegen des zirka 10 Zentimeter in den Boden einzulassenden Gewebes in Breite von zirka 10 Zentimeter nach außen, so daß das unmittelbar an dem aus dem Boden ragenden Drahtnetze minierende Kanin in dem Umbiegungs-Winkel doppelten Widerstand finde, oder Ausfüllen eines Grabens unter dem Drahtnetze durch eingestampfte Fichtenreisig-Faschinen, Schrägstellen des Drahtnetzes nach innen, so daß das Tier beim Versuche des Überlaufens sich in den Maschen verfange, erwähnt und bestätigt, daß im Regierungsbezirk Münster jedes Fangen von Kaninchen ohne schriftliche Erlaubnis vom Grundeigentümer und vom Jagdberechtigten verboten und straffällig sei.

Am Morgen des 27. Juni wurde dann programmäßig die Sitzung der Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen des „Vereins der Privatforstbeamten Deutschlands" gehalten und darin vom Herrn Vorsitzenden, Oberförster Joly-Natteforth, Bericht über Mitgliederzahl, Försterschulen und Prüfungen &c. erstattet, letztere betreffend praktischer Ausführung und Anforderungen näher besprochen, als Delegierter zu der Vorstandsversammlung im August in Breslau der als Mitprüfer für die 27 zu Lauterbach notierten Försterprüflinge bestellte Oberförster Renne-Merfeld und als Stellvertreter Herr Oberförster Lincke-Haltern gewählt.

Danach wurde von einigen Versammlungs-Teilnehmern noch das nahe altfeudale Schloß Gemen in gleichnamiger Stadt und eine nahe dabei auf einem zirka 80 Morgen großen Gräflichen Pachthofsterrain von Wald, Acker und Wiesen im Betriebe befindliche Hühnerfarm mit zirka 3000, je zu zirka 200 in einer Schlaf- und Lege-Baracke mit praktischen Einrichtungen einquartierten und eingewöhnten Hühnern verschiedenster Rassen und zirka 1200 Küken, welche die gesamten produzierten Eier an die Kruppsche Konsumanstalt liefert und von dieser die Schlachtvieh-Knochen zum Zermahlen zu Knochenschrot bezieht, besichtigt.

Befriedigt von der lehrreich-interessanten Versammlung mit ihren Exkursionen und Darbietungen,

wofür dem hohen Revierherrn telegraphisch und hochdessen Stellvertreter, Herrn Forstmeister Schroeder, mündlich Dank erstattet wurde, schieden wohl alle Teilnehmer von Borken und der Herrschaft Velen-Gemen.

R.

Forstlich interessante Erscheinungen im Buchhandel
während der Monate April bis Juli 1905.

Jahrbuch für Entscheidungen des Reichsgerichts, des Reichsversicherungsamts, des Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts und des Oberlandeskulturgerichts aus dem Gebiete der preußischen Agrar-, Jagd- und Fischerei-Gesetzgebung, sowie der Arbeiterversicherung und des Strafrechts. Hrsg. vom Landforstm. a. D. W. Schultz. 2. Bd. 1. Heft. Mit einer Zusammenstellung von Rechtsprüchen aus Entscheidungen vor 1902. (122 S.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer '05. 1,60 Mk.

Alois Alfonsus, Red. Wanderlehr. Sachverst.: Allgemeines Lehrbuch der Bienenzucht. Unter Mitwirkung von Ludw. Arnhart, Dr. Paul A. Ritter Beck v. Mannagetta, Frdr. Kohl und Dr. M. Mansfeld verf. und herausg. (XXIX, 660 S. m. 354 Abbildgn. u. 4 Taf.) gr. 8⁰. Wien, M. Perles '05. 10 Mk., geb. 12 Mk.

Flugblätter des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, biolog. Abteilg. für Land- und Forstwirtschaft. Lex. 8⁰. Berlin, P. Parey. — J. Springer. (Auslieferung durch Parey.)

Nr. 31. Rörig, Reg.-R. Dr. G.: Turmfalk und Sperber. (4 S. m. 4 Abbildgn.) '04. nnn 5 Pf.; 100 Stück nn 4 Mk. — Nr. 32. Bruck, Dr. Werner Frdr.: Biologie, praktische Bedeutung und Bekämpfung der Mistel. (4 S. m. 4 Abbildgn.) '04. nnn 5 Pf.; 100 Stück nn 4 Mk.

Friedel, Polizei-Assess. E.: Die polizeiliche Strafverfügung. Hilfsbuch bei Ausübung des polizeil. Strafrechts f. Polizei-Behörden u. -Beamte. (VIII, 163 S.) 8⁰. Berlin, C. Heymann '05. Kart. 3 Mk.

Forst- und Jagdstatistik für das Jahr 1902. Aus: „Statist. Monatsschr." (31 S.) Lex. 8⁰. Wien, A. Hölder '05. 80 Pf.

Bekleidungsvorschrift für Beamte und Anwärter des königl. sächsischen Staatsforstdienstes. (34 S.) 8⁰. Dresden, C. Heinrich ('05). 1 Mk.

Engler, Prof. Arnold: Aus der Theorie und Praxis des Femelschlagbetriebes. Mit 7 Bestandesbildern. (Aus: „Schweiz. Zeitschr. f. Forstwesen".) (26 S.) gr. 8⁰. Bern, (A. Francke) '05. Bar 1 Mk.

Heß, Dr. Rich.: Literatur-Nachweise zur Geschichte der Waldungen, Forstwirtschaft und forstwissenschaftl. Ergänzungen zum I. Teil der Encyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft. (15 S.) 8⁰. Gießen (A. Frees)' 04. 80 Pf.

Kaboth, Forstassess. Hans: Aus meiner Waldkanzel. Jägerliches Allerlei. VII (311 S.) 8⁰. Berlin, F. Fontane & Co. '05. 350 Mk., geb. bar 5 Mk.

Kraemer, Prof. Dr. Adf.: Elementar-Geometrie in Anwendung auf die Gewerbe der Bodenkultur. (Landwirtschaft, Gartenbau u. Forstwesen.) Anleitung zur Ausführg. von Flächen-, Körper- u. Höhenmessgn. Für den Gebrauch an Fach-Lehranstalten und zum Selbstunterrichte bearb. (XVI, 592 S. m. 478 Abbildgn. u. 4 Plänen.) gr. 8⁰. Berlin, P. Parey '05. Geb. in Leinw. 14 Mk.

Marchet, Prof. Jul.: Holzproduktion und Holzhandel von Europa, Afrika und Nordamerika. 1. Bd. (V, 494 S.) Lex. 8⁰. Wien (W. Frick) '04. 12 Mk.

Entscheidungen des königl. preußischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. Wirkl. Geh. Oberreg.-R. Freytag, Techow, Sen.-Präsidd., Oberverwaltgsger.-Räten Reichenau, Dr. Scholz, Spangenberg. 45. Bd. (XXIII, 504 S.) gr. 8⁰. Berlin, C. Heymann '05. 7 Mk.; geb. 8 Mk.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. Hrsg. vom kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika (biologisch-landwirtschaftl. Institut in Amani). II. Bd. 3. u. 4. Heft. (S. 117—263 m. 7 Taf.) gr. 8⁰. Heidelberg, C. Winter, Verl. '04/05. 4,80 Mk.

Die Jagdpraxis. Bibliothek für Jäger und Jagdfreunde. Hrsg. von Ernst R. v. Dombrowski, R. Genthner, P. Wittmann u. a. 8⁰. Wien, K. Mitschke.

1. Bd. Dombrowski, Ernst Ritter v.: Die Jagd auf Waldschnepfen. Mit 2 Textabbildgn. (64 S.) '05. 1,50 Mk. — 2. Bd. Dombrowski, Ernst Ritter v.: Das Auerwild, seine Jagd u. Hege. (79 S.) '05. 1,50 Mk.

Sorauer, Prof. Dr. Paul: Handbuch der Pflanzenkrankheiten. 3., vollständig neubearb. Aufl., in Gemeinschaft m. DD. Priv.-Doz. Prof. G. Lindau u. Assist. L. Reh, hrsg. von Prof. Dr. P. Sorauer. (In 16—18 Lfgn.) 1. u. 2. Lfg. (1. Bd. S. 1—112 u. 2. Bd. S. 1—96 m. Abbildgn.) Lex. 8⁰. Berlin, P. Parey '05. Je 3 Mk.

Herrfurth, Geh. Rechn.-R. G.: Das gesamte preußische Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen einschließlich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten zusammengestellt und erläutert. 4. wesentlich verm. u. verb. Aufl. 3. Bd. Das Beamtenrecht. (XXVIII, 902 S.) Lex. 8⁰. Berlin, C. Heymann '05. 15 Mk.; geb. 16 Mk. — 4. Bd. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten. (XII, 206 S.) Lex. 8⁰. Berlin, C. Heymann '05. 4 Mk.; geb. 5 Mk.

Laska, Hauptm. Fr. B.: Das Weidwerk in Bosnien und der Herzegowina und die dortigen landesärarischen Wild-Schongebiete. Hierzu das Jagdgesetz vom 5. 8. 1893 u. eine

Übersichtskarte m. den eingezeichneten Wild-Schongebieten, Forsthäusern und Schutzhütten. Mit e. Begleitworte von Ant. Frhrn. v. Perfall. (XII, VII, 344 S. m. Abbildgn. u. 4 S. in Fksm.) Lex. 8⁰. Klagenfurt, J. Leon sen. '05. Geb. in Leinw. bar 10 Mk.

Strasburger, Eduard, Fritz Noll, Heinr. Schenck u. George Karsten, Prof. DD.: Lehrbuch der Botanik für Hochschulen. 7. umgearb. Aufl. (VIII, 598 S. m. 752 z. Tl. farb. Abbildgn.) Lex. 8⁰. Jena, G. Fischer '05. 7,50 Mk.; geb. 8,50 Mk.

Forstbotanisches Merkbuch. Nachweis der beachtenswerten und zu schützenden urwüchsigen Sträucher, Bäume und Bestände im Königr. Preußen. II. Prov. Pommern. Mit 27 Abbildgn. (VIII, 113 S.) 8⁰. Berlin, Gebr. Borntraeger '05. Geb. in Leinw. 2,80 Mk.

III. Prov. Hessen-Nassau. Mit 26 Abbildgn. (XII, 209 S.) '05. Geb. in Leinw. 3,60 Mk.

Freysoldt, Oberförst. A.: Die fränkischen Wälder im 16. u. 17. Jahrh. Ein Beitrag zur Forstgeschichte des meininger Oberlandes. Nach den Quellen bearb. (IV, 163 S. m. 1 Karte.) gr. 8⁰. Steinach S.-M. '04. (Leipzig, F. Schneider.) 3 Mk.

Bericht über die 5. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins“ (32. Versammlung deutscher Forstmänner) zu Eisenach vom 12. bis 17. 9. 1904. (IV, 178 S.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer '05. 3 Mk.

Festschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der großherzogl. s. Forstlehranstalt Eisenach. Hrsg. vom Lehrerkollegium. (V, 193 S. m. Abbildgn. u. 1 Taf.) gr. 8⁰. Eisenach, H. Kahle '05. nn 2,50 Mk.

Retzlaff, Polizei-Insp. a. D. Polizeisch.-Leit. F.: Das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. 4. 1880 und das Gesetz, betr. den Forstdiebstahl vom 15. 4. 1878. Mit Erläuterungen und den Bestimmungen über Uniformierung, Waffengebrauch, vorläufige Festnahme usw., sowie Anzeigen-Muster. (63 S.) kl. 8⁰. Recklinghausen, F. Retzlaff ('05). Kart. 85 Pf.

Hufnagl, Zentralgüterdir. Leop.: Handbuch der kaufmännischen Holzverwertung und des Holzhandels. Für Waldbesitzer, Forstwirte, Holzindustrielle und Holzhändler. (VIII, 318 S. m. 28 Abbildgn.) gr. 8⁰. Berlin P. Parey '05. Geb. in Leinw. 8 Mk.

Amtliche Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten des königl. preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 1900—1903. (IV, 67 S.) Lex. 8⁰. Berlin, J. Springer '05. 2 Mk.

Webers illustrierte Katechismen. kl. 8⁰. Leipzig, J. J. Weber. 6. Bd. Fischbach, H.: Forstbotanik. 6., umgearb. u. verm. Aufl., hrsg. v. Prof. R. Beck. Mit 77 in den Text gedr. Abbildgn. (IX, 317 S.) '05. Geb. in Leinw. 3,50 Mk. — 69. Bd. Zetzsche, Prof. Dr. K. Ed.: Ebene und räumliche Geometrie. 4., verm u. verb. Aufl., bearb. v. Frz. Zetzsche. Mit 242 in den Text gedr. Abbildgn. (XII, 408 S.) '05. Geb. in Leinw. 4 Mk. — 144. Bd. Krichler, Frz.: Die Hunderassen. Beschreibung der einzelnen Hunderassen, Behandlg., Zucht und Aufzucht, Dressur u. Krankheiten des Hundes. 2. Aufl., vollständig neu bearb. v. G. Knapp. Mit 70 in den Text gedr. Abbildgn. (X, 236 S.) '05. Geb. in Leinw. 3 Mk. — 254. Bd. Schiffmann, Bauingen. Techn.-Oberlehr. C.: Leitfaden des Wasserbaues. Zum Selbstunterricht, für den Gebrauch in der Praxis und als Lehrbuch für Fachschulen. Mit 605 in den Text gedr. u. 8 Taf. Abbildgn. (XVI, 559 S.) '05. Geb. in Leinw. 7,50 Mk.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 8572.
Bericht vom 24. Juni 1905 (F. O. 5575).

Berlin W. 9, den 6. Juli 1905.

Es wird genehmigt, daß rücksichtlich der Kostenersparnis die bei Gelegenheit von Verkoppelungen seitens der Zusammenlegungsbehörde zur Begrenzung der fiskalischerseits zu Eigentum erworbenen Wegezüge innerhalb fremder Gemarkungen gesetzten kleinen, ungefähr 50 cm langen und 15 cm starken Grenzsteine beibehalten und nicht durch große Waldgrenzsteine von etwa 1,25 m Länge und 0,30 m Stärke ersetzt werden.

An die Königliche Regierung in Kassel.

Abschrift zur Nachachtung.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Kassel, Münster, Aurich und Sigmaringen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam.

Königliche Regierung.
O. 39. 7.
Um Angabe der Tagebuchnummer
im Antwortschreiben wird ersucht.

Potsdam, den 8. Juli 1905.

Der Förster Bohm in Finkenkrug bei Seegefeld, Oberförsterei Falkenhagen, wird in der Zeit vom 21. bis einschließlich 26. August d. Js. einen Unterrichtskursus in der Bienenzucht abhalten.

Der Unterricht beginnt pünktlich um 8 Uhr früh und wird unentgeltlich erteilt.

Forstbeamte, welche daran teilnehmen wollen, können sich bei uns melden.

v. d. Schulenburg. Graf Bethusy-Huc.

Verschiedenes.

— **Dem dreißigsten Jahresbericht des ersten Schleswig-Holsteinischen Waldverbandes** ist zu entnehmen: Angepflanzt sind 71000 vierjährige Fichten, 61500 dreijährige Fichten, 5000 Kiefern, 2200 Erlen, 1850 Buchen, 2000 Edeltannen und 2000 Sitkafichten, in Summa also 145550; doch dürfte sich diese Zahl wohl auf 200000 Pflanzen erhöhen, da von einigen Anpflanzungen keine Kunde eingegangen ist. Infolge der Dürreperiode haben die Pflanzungen stellenweise gelitten. Mit besonderer Hoffnung wird der Weiterentwickelung der Aufforstung entgegengesehen, seitdem der Dampfpflug in dem Bezirk Einzug gehalten hat. Diese Arbeit ist im allgemeinen zu großer Zufriedenheit ausgefallen. Es wird 50 bis 70 cm tief gepflügt. Der Ortstein wird durchbrochen und kommt teilweise an die Oberfläche. Die Kosten stellen sich auf 70 Mk. für den Hektar. Einiges mit dem Dampfpflug beackerte Land soll auch zu Dauerweiden ausgelegt werden.

Vereins-Nachrichten.

Losung: Rheinische Jäger.
Feldgeschrei: Metz.

Am 11. August 1905, nachmittags 6 Uhr, Zusammenkunft im „Bürgerbräu" zu Metz. Dortselbst abends 9 Uhr Fest-Kommers.

Am 12. August, morgens 8 Uhr, Abmarsch resp. Fahrt zum Jägerdenkmal nach der Schlucht bei Gravelotte.

Um 11 Uhr dortselbst Gedächtnisrede.

Um 1/2 7 Uhr gemeinschaftliches, bescheidenes Nachtessen im Gartensaale „Bürgerbräu". Gedeck zu Mk. 2,55 einschließlich 1/2 Flasche Wein.

Anmeldungen zu dem genannten Essen sind bis spätestens 5. August cr., unter Einsendung obigen Betrages, bei Apotheker Marx in Noveant i. Lothr. zu machen.

Wünsche hinsichtlich der Unterkunft im Gasthofe können bei dieser Gelegenheit auch angegeben werden.

Nähere Auskunft erteilen die Vorsitzenden der Vereine gedienter Jäger und Schützen.

Es lebe der Kaiser und seine Jäger!

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Jentsch, Professor an der Forstakademie in Münden, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Riebel, Direktor der Forstakademie in Eberswalde, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Schmanck, fr. Oberförster zu Rötgen, Regbz. Aachen, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Kassel-Eschwege ernannt worden.

Arnold, Förster zu Schmalenberg, Oberförsterei Erkner, ist nach Müggelheim, Oberförsterei Grünau-Dahme, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bürgel, Flößmeister zu Stoberau, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle in Dombrowka, Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Ebel, Forstaufseher zu Schwarzkollm, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, ist zum Hilfsförster ernannt.

Greiner, Hilfsförster zu Falkenhain, Oberförsterei Falkenhagen, ist nach Bötzow, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Großmann, Forstaufseher, ist nach Crewelin, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Hager, Hilfsförster zu Crewelin, Oberförsterei Zehdenick, ist nach Teufelssee, Oberförsterei Grunewald, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hoffmann, Hilfsjäger zu Herzberg, Oberförsterei Lonau, ist nach Verliehausen, Oberförsterei Uslar, Regbz. Hildesheim, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Klammer, Forstaufseher zu Hoyerswerda, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Klinkert, Förster zu Rhoda, Oberförsterei Hatzfeld, ist nach Wehen, Oberförsterei Wiesbaden, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Krause, Hilfsförster zu Neuhof, Oberförsterei Neuhof, ist nach Großenlüder, Oberförsterei Großenlüder, Regbz. Kassel, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Lüders, Forstaufseher zu Bovenden, Oberförsterei Bovenden, ist nach Andreasberg, Oberförsterei Andreasberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Mahling, Forstaufseher zu Velten, Oberförsterei Falkenhagen, ist nach Falkenhain, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Moldehn, Forstaufseher zu Polschen, Oberförsterei Zerrin, ist nach Barkotzen, Oberförsterei Borntuchen, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Nachrig, Forstaufseher zu Kolonie Buschhäuser, Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz, ist zum Hilfsförster ernannt.

Piessinski, Forstaufseher zu Kempfenbrunn, Oberförsterei Flörsbach, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt.

Schildt, Forstaufseher zu Mackensen, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Wagner, Förster zu Osterfeld, Oberförsterei Battenberg, ist nach Rhoda, Oberförsterei Hatzfeld, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wagner, Forstaufseher zu Kathus, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, ist als Oberförster-Schreibgehilfe nach Neuhof, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Kassel, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Werner, Forstaufseher zu Altenau, Oberförsterei Altenau, ist nach Königshof, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Andersen zu Subba, Oberförsterei Lyck, **Boehm** zu Lubönen, Oberförsterei Neulubönen, **Boguhn** zu Hartigsberg, Oberförsterei Trappönen, **Eschment** zu Hohensprindt, Oberförsterei Wilhelmsbruch, **Holtz** zu Skallischen, Oberförsterei Skallischen, **Hochfeldt** zu Kamputschen, Oberförsterei Padrojen, **Menzel** zu Karkeln, Oberförsterei Ibenhorst, **Ringhardt** zu Grenzwald, Oberförsterei Neulubönen, **Teckenburg** zu Torfhaus, Oberförsterei Trappönen, **Ziemann** zu Wörth, Oberförsterei Schorellen.

Die Einberufung des Forstaufsehers **Schultz** aus Schmenzin, Regbz. Köslin, zum 1. Juli d. Js. nach Königshof, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, ist zurückgenommen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Seiffert, Herrschaftlicher Oberförster zu Blücherwald, Kreis Trebnitz, ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Westphal, Fürstlich Bismarckscher Oberförster a. D. zu Stolp, bisher zu Barzin, Kreis Rummelsburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Schmidt, Städtischer Revierförster zu Bärwalde, Kreis Königsberg N.-M., ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Skierba, Herrschaftlicher Revierförster zu Forsth. Tiefensee, Kreis Delitzsch, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Börner, Stadtförster zu Groß-Wartenberg; **Johannsmeyer,** Privatforstaufseher zu Arenshorst, Kreis Wittlage; **Loose,** Gutsförster zu Forsth. Kessel bei Mittelfelde, Kreis Dramburg.

C. Jäger-Korps.

Den Leutnants **Boldt** und **Schütte**, Feldjäger im Reitenden Feldjägerkorps, kommandiert zur japanischen Armee, ist die Erlaubnis zur Anlegung des von Sr. Majestät dem Kaiser von Japan ihnen verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Ordens des heiligen Schatzes erteilt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hagen, Praktikant zu Weihenstephan, ist zum Assistenten beim Forstamte Burghausen ernannt worden.

Sauer, Assistent zu Burghausen, ist in gleicher Eigenschaft nach Eichstätt-Ost versetzt worden.

Waltzinger, Assistent I. Klasse zu Eichstätt-Ost, ist an die Ministerialforstabteilung München versetzt worden.

Zehelein, Praktikant zu Steinwiesen, ist zum Assistenten beim Forstamte Lambrecht ernannt worden.

Dennerlein, zeitlich pensionierter Förster zu Mutzenwinkel ist dauernd pensioniert.

Hauerwaas, Förster zu Neuhof, Forstamt Ruppertshütten, ist dauernd pensioniert.

Stephan, Forstwart zu Volkers, ist zum Förster in Neuhof, Forstamt Ruppertshütten, ernannt worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

v. Arnswaldt, Jagdjunker, Forstpraktikant zu Neustrelitz, ist der Titel „Oberförster" beigelegt worden.

Dessau, Förster zu Dianenhof, ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Möller, Förster zu Schlagbrügge, ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Wiehle, Hilfsaufseher zu Harzgerode, ist als Waldwärter daselbst angestellt worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Heidorn, Forstgehilfe zu Ottenstein, ist nach Tanne versetzt.

Lüddeke, Forstaspirant zu Helmstedt, ist nach Ottenstein versetzt worden.

Meyer, Forstaspirant zu Holzminden, ist nach Helmstedt, versetzt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle** des Forstschutzbezirks **Malborn** ist zu besetzen. Das Anfangsgehalt für die ersten drei Jahre nach der Anstellung einschl. der Probezeit beträgt 1000 Mk., außerdem wird eine Brennholzentschädigung von 100 Mk. und eine Mietsentschädigung (auch für die Probezeit) von 150 Mk. gewährt. Nach Ablauf der ersten drei Jahre tritt eine Gehaltserhöhung von 200 Mk. und nach jeden ferneren drei Jahren eine solche um 100 Mk. ein bis zu einem Höchstgehalt von 1800 Mk. Bewerbungen sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, sowie der Qualifikationsausweise bis zum 9. September 1905 an den Bürgermeister in Thalfang einzureichen. Meldungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheines oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Es ist wünschenswert, daß die beizufügenden Zeugnisse die gesamte forstliche Berufstätigkeit umfassen; etwaige Abschriften müssen amtlich beglaubigt sein.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Der stenographische Bericht

über die **Mitgliederversammlung vom 27. Mai d. Js.** ist am **Mittwoch, den 26. Juli**, an sämtliche Vereinsmitglieder von Neudamm aus versandt. Die verehrlichen Mitglieder, welche den Bericht etwa bis Sonntag, den 30. Juli, nicht erhalten haben, bitte ich, sich deswegen an die Firma **J. Neumann** in **Neudamm** zu wenden. Dem stenographischen Bericht liegt bei eine Nachricht von mir und ein Anschreiben der Firma J. Neumann in Neudamm **bezüglich erbetener Notizen für die Mitgliederliste unseres Vereins**, welche auch in diesem Jahre nach dem Stande vom 1. September des Jahres unserem **Vereinskalender „Waldheil"** als kostenlose Anlage beigefügt wird. Ich bitte unsere Mitglieder beide Zuschriften sorglichst zu beachten und sie so schnell als möglich, jedenfalls aber noch in diesem Monat zu beantworten.

Müggelheim, den 24. Juli 1905.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3929. **Nitsch**, Forstaufseher, Alt-Pustlauken bei Labiau, O.-Pr. (Königsberg).
3930. **Elß**, Forstaufseher, Goldlauter (Erfurt).
3931. **Schulz**, Hilfsjäger, Swatno bei Osche, Kr. Schwetz (Danzig).
3932. **Schulz**, Hilfsjäger, Neutuchel, Wpr. (Danzig).
3933. **Eliwitzki**, Forstaufseher, Gnewau (Danzig).
3934. **Dams**, Forstaufseher, z. Zt. Revierjäger, Stolberg a. Harz (Halle).
3935. **Oertel**, Förster, Reinsen bei Stadthagen (Kassel).
3936. **Hinze**, Hilfsjäger, Köllnischfels b. Springe (Hannover).
3937. **Niekandt**, Förster, Gadow bei Dassow i. Priegnitz (Potsdam).
3938. **Arndt**, Förster, Drewitzer Theerofen bei Küstrin (Frankfurt a. O.).
3939. **Bach**, Förster, Hohe-Marken bei Eisenschmitt (Trier).
3940. **Reincke**, Forstaufseher, Cleve (Düsseldorf).
3941. **Holzhauer**, Hegemeister, Stubbendorf bei Deyelsdorf, Kr. Grimmen (Stralsund).
3942. **Hahne**, Forstaufseher, Schmiedefeld i. Thüringen (Erfurt).
3943. **Hoffmann**, Förster, Großsee b. Tauer (Frankfurt a. O.).

Mitglieds-Nr.

3944. **Geene**, Forstaufseher, Poln.-Cekzin (Bromberg).
3945. **Stephan**, Forstaufseher, Lindenbusch bei Zwitz (Bromberg).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen **bis** spätestens jeden **Dienstag** früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Beurath (Regbz. Düsseldorf). Am Sonntag, den 6. August, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Düsseldorf, Hotel Germania. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Besprechung des Generalversammlungsberichts. 3. Uniformlieferung der Firma Weil 'und Unterschrift des Kontraktes. 4. Bestimmung über Zeit und Ort der nächsten Versammlung. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Konzert im Stadtpark Freitag, den 4. August. Zusammenkunft von 6 Uhr an. Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Am 13. August cr., nachmittags von 3 Uhr ab, findet auf dem Stande bei der Försterei Osche ein Preisschießen ohne Konzert statt. Besondere Einladung ergeht nicht. Gäste können eingeführt werden. Eine größere Anzahl Mitglieder sind noch mit den Beiträgen im Rückstande, und wird um möglichst baldige Zahlung ersucht.

Schleswig. Am Sonntag, den 6. August d. Js., findet im Vereinslokal „Theater-Café“ in **Flensburg**, nachmittags $^1/_2$1 Uhr, die zweite Jahres-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Herrn Delegierten über die Hauptversammlung. 3. Einziehung der Beiträge für das zweite Halbjahr. 4. Bekanntgabe der neuen Denkschrift. 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung Beisammensein mit Damen. Um rege Beteiligung bittet

Der Vorstand. J. A.: Kahl, Schriftführer.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Am Sonntag, den 13. August cr., nachmittags $12^1/_2$ Uhr, findet in Simmern im Hotel Vollrath die dritte diesjährige Mitgliederversammlung mit Damen statt. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten über die 4. Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 2. Einzahlung der fälligen Beiträge. 3. Verschiedenes. — Da laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Februar cr. nach dem geschäftlichen Teil der Sitzung ein gemütliches Zusammensein mit Damen und gemeinschaftliches Kaffeetrinken beschlossen ist, so bitte ich die Herren Kollegen, jenen Beschluß durch zahlreiches Erscheinen mit ihren Damen verwirklichen zu wollen. Ist auch für manchen der Weg weit, mit gutem Willen läßt sich viel erreichen, besonders, wenn derartige Gelegenheiten im Jahre nur einmal in der Ortsgruppe geboten werden. Diejenigen Herren Mitglieder, welche an ihrem Erscheinen in der obigen Versammlung unabweisbar verhindert sein sollten, ersuche ich, ihren Beitrag bis spätestens am 13. August entweder per Post oder gelegentlich durch einen an der Versammlung teilnehmenden Kollegen an Herrn Förster Pagés pünktlich einzusenden. Ich muß dringend bitten, mit jener Einzahlung fortan pünktlich zu sein, da sonst eine geordnete Kassenführung in der weit verzweigten Ortsgruppe unmöglich ist. Einzelne Herren senden ihre Beiträge getrennt an den Hauptverein und an die Ortsgruppe ein, was leicht zu Unklarheiten für den Kassenführer führen kann, ich ersuche deshalb, daß fernerhin sämtliche Herren den ganzen Jahresbeitrag mit 8 Mk. bzw. Halbjahresbeitrag mit 4 Mk. direkt an die Ortsgruppe einsenden, die dann leicht die Abrechnung mit dem Hauptverein vornehmen kann. In der Hoffnung auf ein zahlreiches Erscheinen, besonders der geehrten Damenwelt, und auf ein frohes Wiedersehen in Simmern mit Weidmannsheil.

Der Vorsitzende: Meister.

Torgelow (Regbz. Stettin). Das diesjährige Scheibenschießen findet am Mittwoch, den 30. August, nachmittags 3 Uhr, in gewohnter Weise beim Bahnhof Jatznick statt.

Hofmann, Schriftführer.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Die vielen säumigen Mitglieder der Bezirksgruppe bitte ich ergebenst, den Mitgliederbeitrag für das laufende Semester (4 Mk. und 10 Pfg. Bestellgeld) gefälligst umgehend einsenden zu wollen. Die in den nächsten Tagen nicht eingehenden Beträge werde ich nunmehr durch Postnachnahme erheben.

Forsth. Kurken bei Kurken.
Linck, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). In der Sitzung am 9. Juli wurden die auf der Tagesordnung stehenden Punkte 1 und 2 erledigt und zu Punkt 3 beschlossen, in Anbetracht des geringen Kassenbestandes von jedem Mitgliede einen außerordentlichen Beitrag von 50 Pfg. zu erheben, welcher im laufenden Halbjahre an den Kassenführer zu zahlen ist. — Das Andenken des verstorbenen Kollegen Förster Rosbander wurde durch Erheben der Anwesenden von ihren Plätzen geehrt.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Balke, Walter, Gefreiter im Garde-Jäger-Bataillon, Potsdam.
Gebauer, A., Hilfsjäger, Wünschelburg, Grafschaft Glatz.
Juppin, Max August, cand. rer. forest., Hundshübel, Erzgeb.
Klaebe, Karl, Forstgehilfe, Fürstenfelde, Neumark.
Lewandowski, Privat-Oberförster, Berlin W. 15, Pariserstraße 1 I.
Sauer, Friedrich, Gutsförster, Coblenz, Post Uhlenkrug i. Pomm.
von Schüttelsberg, Rudolf, Wildmeister, Nietrzanowo, Post Slachcin i. Posen.
Winklewski, Burggräfl. Förster, Forsthaus Liebenau, Post Finckenstein, Westpr.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**. Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld in Sachen Qu. und Ba.; eingesandt von Herrn Max Ed. **Albrecht**, Königl. sächs. Friedensrichter in Leipzig	44,80 Mk
Geschickt von Herrn B.	100,— „
Summa	144,80 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Tagesordnung

für die

3. Mitglieder-Versammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ am Sonnabend, den 12. August 1905, morgens 10 Uhr,

in **Breslau, Palastrestaurant**, Schweidnitzerstraße.

1. Geschäftliche Mitteilungen und protokollarische Wahl des engeren Vereinsvorstandes, behufs Eintragung des Vereins ins Vereinsregister.
2. Bericht über die Verhandlungen betr. Gründung einer Forstlehrlingsschule. Berichterstatter: Graf von der Schulenburg-Lieberose.
3. Bericht über die diesjährige Prüfung der Privatförster. Berichterstatter: Forstmeister Eulefeld.
4. Bericht über die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatforstbeamten. Berichterstatter: Forstmeister Fricke.
5. Besprechung des Rechenschaftsberichts des Vereinsvorstandes.
6. Anträge der Bezirksgruppen: Verhandlung forstlicher Tagesfragen auf den Bezirksgruppenversammlungen; Delegierung des 1. Vorsitzenden zur diesjährigen Versammlung des „Deutschen Forstvereins“; Teilnahme eines Mitgliedes des engeren Vorstandes an den Versammlungen der Bezirksgruppen; Bildung neuer Bezirksgruppen; Schaffung eines Vereinsabzeichens u. a. m.

Alle Mitglieder des Vereins werden gebeten, an der Versammlung teilzunehmen. Freunden unserer Vereinsbestrebungen wird der Zutritt zu der Versammlung gern gestattet.

Die bereits am Freitag, den 11. August, anwesenden Vereinsmitglieder treffen sich abends von 8 Uhr ab im Palastrestaurant, Schweidnitzerstraße. Am Sonntag, den 13. August, soll in ein nahe gelegenes Forstrevier ein gemeinsamer Ausflug unternommen werden. Da der Ausflug keine offizielle Veranstaltung des Vereins ist, hat jeder Teilnehmer die erwachsenden Unkosten anteilig aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten. Das Ziel des Ausfluges steht zurzeit noch nicht fest. Die Herren, welche die Absicht haben, sich an dem Ausflug zu beteiligen werden gebeten, ihre Teilnahme beim unterzeichneten Vorsitzenden bis zum 5. August anzumelden

Beutnitz, Bez. Frankfurt a. O., den 22. Juli 1905. Der 1. Vorsitzende: Fricke.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1761. **Graf zu Rantzau,** Christian, Gutsbesitzer, Rastedt bei Preetz, Holstein.
1762. **Rotermann,** Karl, Gutsförster, Rastorf bei Preetz, Holstein.
1763. **Siegert,** Robert, Forstaufseher, Fh. Neuland bei Flieth, Kreis Templin.
1764. **Theek,** Gustav, Förster, Schmargorei, Kreis West-Sternberg.
1765. **Henrich,** Peter, Gräfl. v. Mirbach'scher Förster, Harff, Kreis Bergheim.
1766. **Rüdiger Graf von Hagen,** Majoratsbesitzer, Möckern bei Magdeburg.
1767. **Scholz,** Gräfl. Oberförster, Pondrien bei Hermenau, Ostpreußen.
1768. **Hand,** Gräfl. Forstverwalter, Plembach bei Kreuzburg, Ostpreußen.
1769. **Wenk,** Gräfl. Förster, Gr.-Hohenhagen bei Löwenhagen, Ostpr.
1770. **Kirstein,** Förster, Detlevsruh bei Friedland, Ostpr.
1771. **Schuchard,** Hugo, Burg Calenberg bei Warburg, Westf. (A. M.*)
1772. **Drabner,** Robert, Förster, Forsth. Domaslawitz bei Goschütz, Breslau.
1773. **Regul,** Franz, Reichsgräfl. v. Pückler'scher Revierförster, Forsth. Ober-Tillendorf bei Bunzlau i. Schl.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 5, 10 je 5 Mk., Nr. 14 7 Mk., Nr. 26 1 Mk., Nr. 64, 70 je 7 Mk., Nr. 75 3 Mk., Nr. 79 7 Mk., Nr. 105 3 Mk., Nr. 118 1 Mk., Nr. 138 9 Mk., Nr. 152 3 Mk., Nr. 154 9 Mk., Nr. 156 7 Mk., Nr. 157, 160, 162, 165 je 3 Mk., Nr. 167 4 Mk., Nr. 179 3 Mk., Nr. 185 5 Mk., Nr. 188 9 Mk., Nr. 201 3 Mk., Nr. 217 4 Mk., Nr. 222 9 Mk., Nr. 247 5 Mk., Nr. 266 4 Mk., Nr. 279 7 Mk., Nr. 305 5 Mk., Nr. 329, 337, 342, 347, 350, 356, 359 je 3 Mk., Nr. 364 7 Mk., Nr. 365 3 Mk., Nr. 368 7 Mk., Nr. 371 5 Mk., Nr. 373 4 Mk., Nr. 386 7 Mk., Nr. 390, 427 je 3 Mk., Nr. 428 5 Mk., Nr. 435 3 Mk., Nr. 458 7 Mk., Nr. 460 3 Mk., Nr. 467 4 Mk., Nr. 475 1 Mk., Nr. 478 7 Mk., Nr. 492 5 Mk., Nr. 501 3 Mk., Nr. 505 7 Mk., Nr. 511, 518, 520, 522 je 3 Mk., Nr. 528 7 Mk., Nr. 557, 567, 608 je 3 Mk., Nr. 623 1 Mk., Nr. 633 7 Mk., Nr. 637 3 Mk., Nr. 646 9 Mk., Nr. 653 3 Mk., Nr. 654 5 Mk., Nr. 655, 657, 687 je 3 Mk., Nr. 691 7 Mk., Nr. 729, 749 je 3 Mk., Nr. 778 9 Mk., Nr. 794 3 Mk., Nr. 795 7 Mk., Nr. 816 1 Mk., Nr. 822 7 Mk., Nr. 824 2 Mk., Nr. 849 4 Mk., Nr. 851 3 Mk., Nr. 853 5 Mk., Nr. 859, 860 je 3 Mk., Nr. 917 9 Mk., Nr. 932 3 Mk., Nr. 935 5 Mk., Nr. 943 4 Mk., Nr. 959, 975 je 3 Mk., Nr. 983 9 Mk., Nr. 987, 992, 1023 je 3 Mk., Nr. 1024 4 Mk., Nr. 1039 7 Mk., Nr. 1051 3 Mk., Nr. 1081 8 Mk., Nr. 1082 5 Mk., Nr. 1086 4 Mk., Nr. 1087, 1092, 1093, 1120, 1121 je 3 Mk., Nr. 1134 4 Mk., Nr 1143 3 Mk., Nr. 1144 4 Mk., Nr. 1149 5 Mk., Nr. 1153, 1163, 1164, 1180, 1184, 1190, 1219 je 3 Mk., Nr. 1225 5 Mk., Nr. 1233, 1240 je 3 Mk., Nr. 1263 7 Mk., Nr. 1266 3 Mk., Nr. 1279 7 Mk., Nr. 1281, 1285 je 20 Mk., Nr. 1288 5 Mk., Nr. 1308 3 Mk., Nr. 1313, 1325 je 9 Mk., Nr. 1326 3 Mk., Nr. 1333 8 Mk., Nr. 1346 20 Mk., Nr. 1371, 1386, 1452 je 5 Mk., Nr. 1456, 1460 je 9 Mk., Nr. 1500, 1517, 1548 je 3 Mk., Nr. 1596 6 Mk., Nr. 1604 20 Mk., Nr. 1633 8 Mk., Nr. 1641 15 Mk., Nr. 1646 4 Mk., 1727 8 Mk., Nr. 1730 9 Mk., Nr. 1741 5 Mk., Nr. 1745, 1751, 1753, 1755 je 6 Mk., Nr. 1756 8 Mk., Nr. 1759 6 Mk., Nr. 1761 15 Mk., Nr. 1762 8 Mk., Nr. 1763 bis 1765 je 6 Mk., Nr. 1766 8 Mk.

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

— Zu der am 15. Juli im Continentalhotel zu Magdeburg anberaumten **Versammlung der Bezirksgruppen IX und XI, Provinzen Sachsen, Hannover, Anhalt und Braunschweig, sowie Königreich Sachsen,** hatten sich außer den betr. Vorsitzenden etwa 20 Mitglieder eingefunden. Vom Vorstande war Herr Forstmeister Fricke erschienen.

Die Tagesordnung wurde mit einem längeren Referat des Herrn Forstmeisters Fricke über abzuhaltende Prüfungen und über die Försterschulen eröffnet.

Als Delegierter zur diesjährigen Mitgliederversammlung wurde Oberförster Kaiser, Steinkrug, gewählt. Besondere Anträge wurden aus der Versammlung nicht gestellt, dahingegen wurden sehr interessante Mitteilungen über besondere Vorkommnisse im Betriebe erörtert.

Ein fröhliches, gemeinschaftliches Mahl hielt die Mitglieder noch einige Zeit zusammen.

Als nächstjähriger Versammlungsort wurde Goslar oder Helmstedt vorgeschlagen, man entschied sich schließlich für Helmstedt. Kaiser.

Neue Bezirksgruppe.

Auf Grund des § 18 unserer Satzungen hat sich die **„Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgebung"** mit 65 Mitgliedern unserm Verein als selbständiger Anschlußverein angegliedert. Sämtliche Herren sind bereits früher Einzelmitglieder gewesen und bleiben zu dem Verein auch weiter im gleichen Verhältnis, nur bilden die 65 Herren eine eigene Bezirksgruppe unter dem Namen ihres Sondervereins und sind berechtigt, solange ihre Vereinigung mindestens 50 Mitglieder stark ist, auf Kosten des Vereins einen eigenen Vertreter zu den Mitgliederversammlungen zu senden.

Wir haben für Schlesien für die Folge also vier Bezirksgruppen: Bezirksgruppe Breslau, Bezirksgruppe Oppeln, Bezirksgruppe Liegnitz und die „Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgebung".

Die Geschäftsstelle.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 32. Neudamm, den 6. August 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Die Stelle eines nicht vollamtlich beschäftigten **Forstkassenrendanten der Königlichen Oberförsterei Ludwigsberg** zu Moschin mit einem Einkommen von 1500 Mark ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen. Bewerber wollen sich **bis zum 15. August d. Js.** bei der Königlichen Regierung in Posen, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B, melden. Auskunft über die Kassengeschäfte erteilt der Königliche Oberförster in Ludwigsberg bei Moschin.

Försterstelle Kahlbruch in der Oberförsterei Hartigswalde, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. November 1905 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 18,994 ha nutzbar, darunter: 8,309 ha Acker, 9,417 ha Wiesen. Die Schule ist in Schwarzenofen (ca. 3 km). Bahnstation: Passenheim (ca. 22 km).

Försterstelle Adamswalde in der Oberförsterei Zechlinerhütte, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Dobbrikow in der Oberförsterei Woltersdorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Hardenbostel in der Oberförsterei Neubruchhausen, Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Obereimer in der Oberförsterei Obereimer, Regierungsbezirk Arnsberg, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Auhagen in der Oberförsterei Haste, Regierungsbezirk Minden, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen. Mit der Stelle sind verbunden: Nutzbare Dienstländereien: 5,325 ha. Nutzungsgeld: 108 Mark jährlich; freie Dienstwohnung. Dienstaufwands-Entschädigung: 150 Mark jährlich. Nebenämter: a) Für Ausübung des Forstschutzes ꝛc. in der Stadtforst Sachsenhagen jährlich 30 Mark; b) für Ausübung des Jagdschutzes in den von Sr. Durchlaucht dem Prinzen Hermann von Schaumburg-Lippe gepachteten Gemeindejagden Riengraben-Idensermoor und Düdinghausen Geschenke von Gebrauchsgegenständen. Bewerbungen, die nach dem **15. August 1905** bei der Königlichen Regierung in Minden (Forstkalkulatur) eingehen, können **nicht** berücksichtigt werden.

Försterstelle Reisholz in der Oberförsterei Benrath, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Merzhausen in der Oberförsterei Neustadt, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. November 1905 anderweit zu besetzen.

Selbsthilfe.

Von Königl. Forstaufseher **Möller**, Krofdorf, Regbz. Koblenz.

Über die ungünstigen Anstellungs-Verhältnisse der Anwärter für die Königlich Preußische Försterlaufbahn ist in den letzten Jahren in allen Fachzeitschriften und besonders auch in der „Deutschen Forst-Zeitung“ des öfteren geschrieben und dabei genugsam darauf hingewiesen worden, daß wohl kaum bei einer zweiten Beamtenkategorie so ungünstige Anstellungsverhältnisse herrschen als gerade in der niederen Staatsforstkarriere. Ist nun durch die Schaffung von 600 Hilfsförsterstellen auch eine Besserung der schlimmsten Zustände herbeigeführt worden, so ist anderseits die Tatsache dennoch unwiderlegbar, daß die Anwärter der stärksten Jahrgänge trotzdem eine sehr lange Wartezeit bis zur ersten etatsmäßigen Anstellung — das ist als Hilfsförster — durchmachen müssen. Aus der in Nr. 36 der „Deutschen Forst-Zeitung“ von 1904 veröffentlichten Zusammenstellung der in den letzten fünf Jahren erfolgten Anstellungen und der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter ist zu ersehen, wie ungünstig die Anstellungsverhältnisse für die Anwärter der stärksten Jahrgänge liegen, und an der Hand dieser Zusammenstellung läßt sich leicht nachweisen, daß viele dieser Anwärter vor dem 40. Lebensjahre kaum als Hilfsförster angestellt werden; manche werden dieses Alter gewiß noch überschreiten, bis sie durch feste Anstellung Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung erlangt haben. Es soll nun nicht Zweck dieser Zeilen sein, zum soundsovielten Male die Bitte zu wiederholen, eine Besserung der bestehenden ungünstigen Anstellungsverhältnisse eintreten zu lassen, obgleich ich auf dem Standpunkte stehe, daß von allen in den letzten Jahren zum Ausdruck gebrachten Wünschen keiner eine größere Berechtigung hat als der, in etwas früheren Jahren fest angestellt zu werden, besonders deshalb, weil mit der festen Anstellung auch zugleich die Hinterbliebenen-Versorgung und Pensionsberechtigung Hand in Hand gehen. Allen anderen Wünschen, selbst den auf Gehaltserhöhung gerichteten, wird dieser Wunsch von den Anwärtern, welche unter den ungünstigsten Anstellungsverhältnissen besonders leiden, jedenfalls vorangestellt. Eine frühere Anstellung ist aber anscheinend nicht zu ermöglichen, und so tritt denn die weitere Frage hervor, ob auch die Versorgung der Hinterbliebenen nicht etatsmäßiger Forstbeamten zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden muß. Viele Anwärter, welche bisher ihre Ansprüche auf Anstellung im Staatsforstdienste aufgegeben haben, um eine lohnendere Beschäftigung im Privatforstdienste oder eine pensions- 2c. berechtigende Anstellung im Gemeindedienste anzunehmen, haben diesen Schritt mit dem Zeitpunkte bereut, wo sie im Staatsforstdienste zur Anstellung gekommen wären, und ein großer Teil dieser früheren Anwärter ist seinerzeit nur aus dem Grunde ausgeschieden, weil er für sich und seine Hinterbliebenen eine gesichertere Zukunft in der festen Anstellung des Gemeindedienstes erblickt hatte. Manchmal mögen ja auch andere Rücksichten ausschlaggebend gewesen sein, wie es nicht selten ist, daß Anwärter die selbständigere Beschäftigung als Gemeindeförster der Beschäftigung als Königlicher Forstaufseher oder gar als Schreibgehilfe vorziehen. Ich nehme nun an, daß die meisten forstversorgungsberechtigten Anwärter entweder verheiratet sind, oder daß sie sich doch als Forstaufseher verheiraten werden, und daß es diesen meistens nicht möglich ist — vorausgesetzt, daß sie unvermögend sind —, von ihrem Gehalte so viel zu erübrigen, um durch Einkauf in eine Lebensversicherung für die Zukunft ihrer Familie ausreichend zu sorgen, und so drückt es wie ein Alp auf viele, daß sie im Falle vorzeitigen Ablebens ihre Familie entweder der Not preisgegeben wissen, oder aber den schwachen Trost haben, daß ihren Hinterbliebenen eine Unterstützung seitens der Regierung gewährt werden kann. Ich möchte deshalb zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht möglich wäre, eine Versicherung zu schaffen, in welche sich die im Besitze des Forstversorgungsscheines befindlichen Anwärter einkaufen könnten und welche als vorübergehende Versicherung für die nicht etatsmäßigen Staatsforstbeamten mit dem Zeitpunkte der ersten etatsmäßigen Anstellung erlöschen müßte. Der Zweck dieser Versicherung soll darin bestehen, den Hinterbliebenen der Forstaufseher eine Pension zu sichern. Die von den Anwärtern zu leistenden Beiträge müßten so bemessen werden, daß im Falle des Ablebens eines Forstaufsehers die Hinterbliebenen desselben, unter den für die Hinter-

bliebenen etatsmäßiger Forstbeamten geltenden Grundsätzen, etwa eine jährliche Summe von 400 bis 500 Mk. ausgezahlt erhielten. Die zurückgelegte Dienstzeit müßte auf die Höhe der Witwen- und Waisengelder keinen Einfluß haben, wohl aber auf die Höhe der von den Anwärtern zu entrichtenden Beiträge. Es wäre selbstverständlich verfrüht, mit der Veröffentlichung dieser Gedanken auch Vorschläge über die zu erhebenden Beiträge zu machen, denn meine Ausführungen sollen lediglich den Zweck haben, die Sache anzuregen, und entbehren, was ausdrücklich betont werden soll, jeder festen Form. Nach der in Nr. 36 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1904 gebrachten Zusammenstellung sind am 1. August 1904 2139 forstversorgungsberechtigte Anwärter vorhanden. Rechnet man hiervon die 600 Hilfsförster ab, so bleiben noch 1539 nicht pensionsberechtigte Anwärter übrig. Nimmt man nun an, daß nur 1000 Anwärter sich der gedachten Versicherung anschließen und denkt man sich die Sache so, daß ein durchschnittlicher Jahresbeitrag von 36 Mk. entrichtet würde, so wäre das eine Summe von 36 000 Mk., welche jährlich aufgebracht würde. Wie weit nun diese Summe ausreicht, um die Zahlung der fälligen Pensionen zu bestreiten, entzieht sich natürlich vollständig meiner Kenntnis, wie ja auch die angeführten Zahlen wohl kaum das richtige treffen werden; doch, denke ich, werden die Beiträge deshalb nicht allzuhoch ausfallen, weil nachgewiesen werden wird, daß unter den im kräftigsten Alter stehenden Anwärtern der Tod nur geringe Ernte hält. Mit Rücksicht auf das niedrige Gehalt der Forstaufseher wird man wohl kaum erheblich über den gedachten Jahresbeitrag von 36 Mk. hinausgehen dürfen, selbst wenn die zu gewährende Witwenpension noch etwas niedriger bemessen werden müßte, als ich es mir gedacht habe. Immerhin aber wäre auch unter solchen Umständen schon vieles erreicht. Wer mit Interesse die sehr segensreiche Tätigkeit des Vereins „Waldheil" verfolgt und die Begründung der von diesem Vereine gewährten Unterstützungen verfolgt hat, wem nicht Voreingenommenheit den Blick trübt, der dürfte über die Notwendigkeit der Schaffung einer Hinterbliebenen-Versorgungskasse keine weiteren Beläge fordern. Der Umstand, daß die Mitgliedschaft nur vorübergehend ist, daß also mit der festen Anstellung und der damit verbundenen Hinterbliebenen-Versorgung die Beitragszahlungen aufhören, wird es den meisten Forstaufsehern ermöglichen, im Interesse ihrer Angehörigen, auf einige Jahre diese finanziellen Opfer zu erbringen. Aus den mir zur Verfügung stehenden Jahrgängen 1899, 1901, 1902, 1903 und 1904 der Forstversorgungsliste habe ich nun festgestellt, daß mit Einschluß der Hilfsförster

von sämtlichen Anwärtern im Jahre 1899 = 11,
„ „ „ „ „ 1901 = 12,
„ „ 2150 „ „ „ 1902 = 11,
„ „ 2197 „ „ „ 1903 = 2,
„ „ 2257 „ „ „ 1904 = 6

Anwärter gestorben sind. Wenn auch diese wenigen Jahre nicht genügen, um ein richtiges Bild von der durchschnittlichen Sterblichkeit der forstversorgungsberechtigten Anwärter zu gewinnen, so dürfte es doch keine Schwierigkeiten verursachen, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, welche die Königliche Regierung, mit Rücksicht auf den guten Zweck der Sache, gewiß zur Verfügung stellen wird. Da in früheren Jahren eine Hinterbliebenen-Pensionskasse bestehen konnte, der fast alle fest angestellten oder verheirateten Forstbeamten*) beitraten, so muß eine solche Versicherung in dem von mir gedachten Sinne um so lebensfähiger sein und mit verhältnismäßig geringeren Beiträgen wirtschaften können, weil ihre Mitglieder sich nur aus den im kräftigsten Alter stehenden Anwärtern zusammensetzen.

Der Gedanke, daß vielleicht eine Privat-Versicherungs-Gesellschaft zu gewinnen wäre, welche die Versicherung in der gedachten Weise übernähme, hat sich nach den Mitteilungen einiger größeren Versicherungs-Gesellschaften als kaum ausführbar erwiesen, denn der Umstand, daß alle deutschen Versicherungs-Gesellschaften, welche ihren Mitgliedern für geleistete Beiträge irgend eine Gegenleistung in Renten, Sterbegeldern oder in Form einer Unterstützung ihrer Hinterbliebenen zusichern, unter staatlicher Aufsicht stehen, der Staat aber darauf hält, daß die Einzahlungen, welche an die Kasse geleistet werden müssen, selbst im ungünstigsten Falle ausreichen sollen, alle Ansprüche der Mitglieder zu decken, bedingt es, daß solche Privatkassen beträchtliche Reservefonds ansammeln und daher auch ihre Beitragsforderungen entsprechend hoch stellen müssen. Hiernach läge die einzige Möglichkeit zur Errichtung einer Hinterbliebenen-Versorgung darin begründet, daß der Staat selbst diese Versicherung übernähme, was meiner unmaßgeblichen Ansicht nach um so leichter ausführbar wäre, als eine finanzielle Belastung der Staatskasse nicht damit verbunden wäre. Sollte es indes möglich sein, daß seitens der Regierung aus

*) Für die altpreußischen Provinzen bestand bis 1882 nur die allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt in Berlin. Beitreten konnten nur fest angestellte Beamte. Eine Waisenversorgung bestand nicht, doch war für Forstbeamtenwaisen ein Unterstützungsfonds durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 31. Dezember 1829 gebildet.

dem zur Unterstützung der Hinterbliebenen nicht etatsmäßiger Forstbeamten zur Verfügung stehenden Fonds Zuschüsse gezahlt werden könnten, so wäre dieses freudig zu begrüßen.

Zum Schlusse bitte ich nun, meine Ausführungen wohlwollend als lose Gedanken aufzunehmen, und wenn von meinen Kollegen oder von sonst berufener Seite Beiträge zu der angeschnittenen Frage geliefert würden, welche zur Klärung der Sache beitragen könnten, so würde der Zweck dieser Zeilen zunächst erfüllt sein. Sollte eine derartige Versicherung, welche als eine wohltätige Selbsthilfe erachtet werden kann, zustande kommen, so wäre sie gewiß geeignet, den Anwärtern mit langer Wartezeit eine große Sorge abzunehmen und der Familie dieser Anwärter einige Sicherheit zu bieten; sie würde sicherlich manche Träne trocknen, welche heute geweint wird, nicht allein über den Verlust des geliebten Gatten und Vaters, sondern auch über das Schreckgespenst der Sorge um das tägliche Brot.

Nachwort der Schriftleitung. Vorstehender Artikel wird nicht ohne einige Bedenken veröffentlicht. Es ist sehr wohl möglich, daß durch diese Vorschläge Hoffnungen erweckt werden, die wahrscheinlich nicht so leicht zu erfüllen sind; Herr Möller steht nach unserem Dafürhalten in dieser ganzen Angelegenheit auf einem viel zu optimistischen Standpunkt. Er nimmt an, daß von 1539 Forstanwärtern sich 1000 mit einem, von ihm wahrscheinlich auch noch allzu gering berechneten durchschnittlichen Jahresbeitrag von 36 Mk. unverzüglich versichern werden. Nach den in Versicherungsangelegenheiten gemachten Erfahrungen erscheint diese Zahl der Beteiligten viel zu hoch. Wahrscheinlich werden sich von den 1539 Anwärtern noch nicht einmal die Hälfte, vermutlich nur der dritte Teil versichern, und in diesem geringen Bruchteil der Versicherten wird sich fast immer die volle Zahl der alljährlich mit dem Tode abgehenden Anwärter befinden, also nach dem von Herrn Möller angegebenen Durchschnitt alljährlich mindestens acht. Weiter erscheint uns die von Herrn Möller angenommene jährliche Versicherungssumme mit 36 Mk. selbst bei einer Beteiligung von 1000 Versicherungsnehmern zu niedrig. Wir haben uns mit dem preußischen Beamtenverein in Hannover in Verbindung gesetzt, und dieser hat uns für eine derartige Versicherung bei Beteiligung von mindestens 1000 Versicherten einen Jahresbeitrag von 81 Mk. genannt. Wenn wir auch unbedingt zugeben, daß der Staat in solchen Sachen billiger arbeiten kann wie eine Versicherungsgesellschaft, so glauben wir doch nicht, daß der Unterschied in der Jahresprämie so groß sein wird; denn Geld zugeben kann der Staat schließlich auch nicht. Soll eine derartige Versicherung geschaffen werden, so erscheint es unter allen Umständen praktisch, die Zahl der Versicherten auf eine größtmögliche Höhe zu bringen. Es würde daher vielleicht angebracht erscheinen, eine solche staatliche Versicherung nicht nur für die noch nicht pensionsberechtigten Forstanwärter zu schaffen, sondern für nicht pensionsberechtigte Staatsbeamte überhaupt. Wenn mehrere Tausende, vielleicht an 10000 der noch nicht pensionsberechtigten Anwärter aller möglichen Staatsbeamtenkarrieren sich zu einer derartigen Versicherung zusammenschlössen, und wenn die Staatsbehörde selbst eine derartige Versicherung auf billigste Weise in die Wege leitete, dann glauben auch wir, daß der Vorschlag des Herrn Möller durchführbar ist und segensreich wirken muß. Es erscheint daher gewiß von Wert, daß sich in derartigen Fragen erfahrene Herren zu diesem Gegenstand weiter äußern.

Mitteilungen.

— **Schutzmittel gegen Wildverbiß.** Um einer alljährlich stark verbissenen Fichtenkultur endlich Ruhe zu verschaffen, wurde Wildfraßfett angewandt. Da die Mittel aber knapp bemessen waren und das Fett für eine möglichst große Fläche reichen sollte, so wurde es mit Kuhjauche und Kalkmilch gemischt. 25 % Fett, 60 % Kuhjauche und 15 % Kalkmilch wurden gut verrührt, und dann wurde die entstandene dickflüssige Brühe in alte, mit Bindfadenhenkel versehene Blechbüchsen getan und mit sogenannten Auftragbürsten an die Kronen- und Seitentriebe der sechs- bis neunjährigen Fichten gestrichen. Nachdem das Wildfraßfett verbraucht und die damit geschützte Fläche durch Pfähle bezeichnet war, wurde der Rest der Kultur mit einer aus Rinderblut, Kalkmilch, Kuhjauche und Gasteer hergestellten Mischung bestrichen. Am 3. November war die Arbeit beendet. Bis in den Februar halfen beide Mittel vorzüglich. Von da ab war die letzte Mischung nur noch wenig wirksam. Das Verbeißen wurde auf der mit ihr geschützten Fläche wieder sehr heftig ausgeübt, während der mit Wildfraßfett bestrichene Teil der Kultur vom Wilde vollständig gemieden wurde. Auf dieser Fläche war ein vollkommener Erfolg erzielt. Eine Beschädigung der Pflanzen durch das Wildfraßfett hat nur im ganz geringen Grade stattgefunden und nur da, wo durch die Ungeschicktheit einer Arbeiterin die Mischung zu dick aufgetragen war. An vielleicht 1/4 % der Pflanzen ist der eine oder andere Zweig abgestorben, eingegangen ist durch das Schutzmittel überhaupt keine Fichte. Mit gutem Gewissen kann ich mithin eine Mischung von 25 % Wild-

fraßfett, 60% Kuhjauche und 15% Kalkmilch als Schutzmittel gegen Wildverbiß empfehlen, sie ist billig und hilft vorzüglich.

Münchehof a. H., 13. Juni 1905.

Pistorius, Förster.

— **Auftreten der Kiefernblattwespe.** In den Gemeindewaldungen von Bellheim (Pfalz), sowie in den Waldungen von Zeiskam, Ober- und Niederlustadt zeigt sich zurzeit in den Kiefernbeständen ein in Massen auftretendes Insekt, das schon große Teile des Waldes kahl gefressen hat. Es ist dies die schmutzig gelbe Kiefernblattwespe, die in großen Massen die Baumstämme auf- und abwandert und, in Klumpen beisammensitzend, alle Nadeln der befallenen Kiefernpflanzen und -Bäume vollständig abfrißt. Ein förmlicher Regen von Kot überschüttet einen beim Begehen dieser Waldteile, und der Boden zeigt schon eine ziemlich starke Schichte dieser grünen Substanz. Leider hat man bis jetzt wenig Mittel, der Ausbreitung dieses Schädlings entgegen zu arbeiten, und der Schaden wird deshalb ein sehr großer werden, da fast alle befallenen Bäume absterben und dürr werden.

— **Ein allmähliches Absterben einzelner Kiefernbestände** wurde seit mehreren Jahren, ohne daß die Ursache zu ermitteln war, in dem Schutzbezirke Waszespindt der Forst Schnecken (Bez. Gumbinnen) bemerkt. In diesem Frühjahr nun entdeckten der Herr Forstmeister Dr. Storp und Herr Hegemeister Beyer, daß hier der große Kiefernmarkkäfer oder Waldgärtner (Hylesinus piniperda) sein Zerstörungswerk treibt. Der ca. 4 mm lange pechschwarze Käfer überwintert dicht über der Erde in der Rinde des Baumes, im Frühling fliegt er die Baumzweige an, bohrt sich in diese Gänge und bringt sie zum Absterben und Abfallen. Auch an einzelnen Stellen der anderen Schutzbezirke wurde dieser Waldverderber bemerkt. Man konnte an einzelnen Stellen in der Rinde ca. 1 m hoch von der Erde hunderte Käferchen finden. Es wurden darum die Stämme bis zur genannten Höhe der Rindenschuppen entkleidet, diese verbrannt und die Bäume dann ebensoweit mit einem Anstrich von Teer und Petroleum versehen. Es scheinen dadurch die Käfer getötet, der Wald vor dem Absterben gerettet und so die mit vielen Kosten verbunden gewesene mühevolle Arbeit reichlich belohnt worden zu sein.

— **Aufforstungen in dem Oberwesterwaldkreise.** Nach dem Jahresberichte des dortigen landwirtschaftlichen Bezirksvereins wurden im vergangenen Jahre 32,26 Hektar Ödländereien mit einem Kostenaufwand von 4468,26 Mk. von einer Anzahl Gemeinden aufgeforstet. Der Staat gewährte zu den Kosten 1583 Mk., der Kommunalverband 578 Mk. als Zuschuß. Für das Jahr 1905 sind zur Aufforstung insgesamt 29,66 Hektar Ödländereien mit einem Kostenaufwande von 4220,80 Mk. in Aussicht genommen und Staats- und Kommunalzuschüsse in Höhe von 1888 Mk. zur Verfügung gestellt.

— **Aufforstung von gefährdeten Gemeindeländereien.** Ein Gemeindebeschluß der vom Unwetter am 8. Mai betroffenen Ortschaften Gabersdorf und Wiltsch (Bezirk Breslau), den Kreisausschuß zu bitten, die steilsten Flächen im Gemeindebezirk durch den Kreis anzukaufen und aufforsten zu lassen, um Katastrophen, wie sie durch das letzte Unwetter hervorgerufen wurden, einigermaßen zu steuern, wurde vom Kreisausschuß abschlägig beschieden. Dieser empfiehlt, daß die Gemeinde diese Strecken selbst kaufen solle, wozu Landrat von Steinmann tatkräftigste Unterstützung in Aussicht stellte. Daraufhin hat die Gemeindevertretung eine dementsprechende Vorlage angenommen und beschlossen, das nötige Geld aus der Provinzialhilfskasse zu leihen und es in möglichst langer Frist zu amortisieren.

Berichte.

Die 20. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins

fand in diesem Jahre an den Tagen vom 4. bis 6. Juni in Rotenburg (Hannover) statt. Der stellvertretende Vorsitzende, Landesforstrat Quaet-Faslem in Hannover, eröffnete am 5. Juni, vormittags 8½ Uhr, die Generalversammlung mit Begrüßungsworten und geschäftlichen Mitteilungen. Daran knüpfte sich der Vortrag des Forstmeisters Erdmann-Neubruchhausen über den ersten Gegenstand der Tagesordnung: Der Ein- und Unterbau der Buche und Tanne in Kiefernbeständen. Die vom Referenten verfaßten Leitsätze zu seinem Vortrag hatten folgenden Wortlaut:

I. Der Ein- und Unterbau*) von Buche und Tanne ist für die überwiegende Mehrzahl der Kiefernbestände im nordwestdeutschen Heidegebiete nicht als eine gelegentliche Wirtschaftshilfe, sondern vielmehr als das einzige, im großen anwendbare, bei richtiger Anwendung aber auch durchweg sicheren Erfolg versprechende Heilmittel anzusehen.

*) Da die forstliche Terminologie bezüglich der beiden Ausdrücke Einbau und Unterbau schwankend ist, sei vorausgeschickt, daß in den nachfolgenden Sätzen unter „Unterbau" jeder Anbau unter Schirm eines in seiner Hauptmasse noch nicht zur Verjüngung, sondern zum Weiterwachsen bestimmten Bestandes, unter „Einbau" jeder Anbau an Lücken eines derartigen Bestandes verstanden ist.

II. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Heilmittels ist,
   1. daß der Boden frei — oder befreit — von schädlicher Rohhumusauflagerung und andauernd genügend geschützt ist,
   2. daß der begründete Jungwuchs andauernd in lockerem Schlusse gehalten wird.

III. Die gegen die Anwendung des Verfahrens geltend gemachten Bedenken, nämlich
   1. die vermeintliche große Begehrlichkeit beider Holzarten gegenüber der vermeintlichen großen Armut der meisten hier in Betracht kommenden Böden,
   2. die waldbaulichen und
   3. die finanziellen Nachteile, die dem Unterbaubetriebe allgemein anhaften sollen,

   können für die Forsten Nordwestdeutschlands nur in ganz vereinzelten Fällen als stichhaltig angesehen werden.

IV. Die günstigste Wirkung des Ein- und Unterbaues wird bei Mischung von Buche und Tanne erzielt. Wo die Herbeiführung dieser Mischung mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, empfiehlt es sich, ausschließlich die Tanne zu verwenden.

V. Die zweckmäßigste Form der Mischung ergibt sich durch Einsprengung der Tanne in einen Buchengrundbestand. Annähernd gleichmäßige Verteilung beider Holzarten schon bei der Begründung oder Einsprengung der Buche in einen Tannengrundbestand wird nur ausnahmsweise zu empfehlen sein.

VI. Als Anbauverfahren für den Grundbestand verdient die Saat, und zwar tunlichst die Vollsaat, den Vorzug. Die Tanne wird in den Buchengrundbestand am besten durch Pflanzung, einzeln oder in kleinen Gruppen, eingebracht. An oberholzfreien Stellen können zweckmäßig auch Fichte und Lärche zur Einsprengung mit verwandt werden.

VII. Als Betriebsart für den Ein- und Unterbau der Buche und Tanne in Kiefernbeständen kommt an erster Stelle der zweialterige Hochwald in Betracht, während der Lichtungsbetrieb mit bloßem Bodenschutzholz, der Plenterbetrieb und die Horst- und Gruppenwirtschaft auf Ausnahmefälle zu beschränken sind.

   Demgemäß wird sich als Regel empfehlen,
   a) den Zeitpunkt für den Ein- und Unterbau tunlichst in das höhere Stangenholzalter zu legen,
   b) Ein- und Unterbau so viel wie möglich miteinander zu verbinden und von vornherein auf die Gesamtfläche des Bestandes auszudehnen,
   c) die Eingriffe in den zu unterbauenden Bestand so zu nehmen, daß nur zuwachskräftige und gutgeformte Stämme im Oberbestande verbleiben, und die Entnahme der übrigen Stämme entweder schon vor Begründung des neuen Bestandes oder doch während der Jugendentwickelung desselben zu bewirken.

VIII. Als Endziel eines derartigen Betriebes ergibt sich:

   ein Bestand aus unregelmäßig über die ganze Fläche verteilten, durch Massengehalt und Qualität ausgezeichneten, 100- bis 150jährigen Kiefern, die mit 50- bis 100 jährigen, im Wuchse natürlich etwas zurückgebliebenen Buchen und Tannen unterstanden sind, während die Zwischenräume in der oberen Etage durch ebenfalls 50- bis 100jährige, aber im Wuchs nicht gehemmte und daher normal entwickelte Tannen, Fichten und Lärchen mit einzelnen Buchen ausgefüllt sind;

   ein Boden, der durch das andauernde Zusammenwirken von humusbildenden und humuszehrenden Holzarten seine volle Gesundheit wiedererlangt hat und jeder künftigen Bestandeserneuerung, insbesondere auch der natürlichen Verjüngung, keinerlei Schwierigkeiten mehr entgegenstellt.

Diese Leitsätze enthalten das Wesentliche des sehr interessanten und sehr ausführlichen Referats. Darauf spricht Förstrat v. Bentheim-Hannover als Korreferent. Er geht von einer Betrachtung der ehemaligen forstlichen Verhältnisse des Vereinsgebietes, des hannoverschen Flachlandes aus und hebt hervor, daß die Bewaldung in den letzten anderthalb Jahrhunderten eine gewaltige Veränderung erfahren habe, mit dem Ergebnis, daß der früher herrschende Laubwald reichlich $^2/_3$ an Fläche vorwiegend der reinen Kiefer abgetreten habe. Er richtet die Aufmerksamkeit auf das bedrohliche Aussehen dieser Kiefernbestände, die nur dort befriedigende Bilder aufweisen, wo sie als erste oder zweite Generation auf ehemaligem mit Laubholz bestandenem Boden stocken. Wie wird es werden, wenn diesen Kiefernbeständen erst diejenigen einer dritten und vierten Generation folgen? Auf diese Frage habe bereits Oberförster van Schermbeck 1896 zu Soltau eine Antwort erteilt. An der Hand der holländischen Forststatistik habe er nachgewiesen, daß jede nachfolgende Kieferngeneration quantitativ wie qualitativ geringer werde, ja, daß ein Nachlassen im Wachstum im Laufe einer Generation stattfände. Ein Kiefernbestand vierter Generation habe nach Stammanalysen bis zu seinem 14. Lebensjahre der I. Bonität, vom 14. bis 26. Jahre der II. Bonität, vom 26. bis 43. Jahre der III. Bonität, vom 43. bis 56. Jahre der IV. Bonität, vom 56. Jahre an der V. Bonität der Weiseschen Ertragstafeln angehört. Deshalb sei leider anzunehmen, daß die reine Kiefernwirtschaft unseres Vereinsgebietes nicht nur im Rückgange begriffen sei, sondern zum Bankrott jedes forstlichen Nachhaltigkeitsgebietes führen müsse, und zwar gleichmäßig im privaten, Genossenschafts- und Staatswalde; am meisten bedroht sei der letztere, da er sich seiner Eigenart nach mehr wie ein anderer Betrieb auf unbedingter Nachhaltigkeit aufbauen müsse. Und angesichts dieses Rückganges sei zu betonen, daß er sich in einem an sich waldarmen Gebiet vollzieht,

überreich an Ödländereien, von denen sich allein im bäuerlichen Besitz über 700000 ha befinden. Darum müsse nicht nur die Erhaltung des Vorhandenen, sondern die Verstärkung der Waldquote angestrebt werden. Landwirtschaftlich können jene 700000 ha nicht in Nutzung genommen werden. Der Bedarf der Landwirtschaft an Neuland im letzten Jahrzehnt habe nur 40000 ha betragen. Aber selbst, wenn die Landwirtschaft jene 700000 ha in absehbarer Zeit aufsaugen könne, so könne sie unter den hiesigen klimatischen Verhältnissen doch nie des Schutzes der Waldungen entbehren. Wenn trotzdem statt einer Förderung des Waldbaues ein Erlahmen der forstlichen Tätigkeit zu beobachten sei, so liege dies zur Hauptsache an dem entmutigenden Aussehen unserer reinen Kiefernbestände, und es sei eine zeitgemäße Aufgabe, mit aller Eile und Dringlichkeit die forstliche Produktion unseres Vereinsgebietes wieder auf gesunde Grundlagen zu stellen. Der Referent habe bereits ausgeführt, daß der Weg zum Besseren vom reinen Kiefernbestande wieder zum alten Mischwalde zurückführe. Nicht deshalb müsse man sich gegen den reinen Kiefernwald erklären, weil man die vielen guten Eigenschaften dieser anspruchslosen Holzart bestreiten wolle, sondern weil diese Holzart allein nicht genüge, einen Boden in voller Produktivität zu erhalten. Ein Kiefernbestand, der das Dickungsalter überschritten hat, schütze den Boden nicht mehr vor Sonne und Wind; es kann daher an der Bodenoberfläche keine normale Zersetzung der Waldstreu stattfinden. Die Folgen sind bekannt: Es tritt die Rohhumusbildung ein, dieser gesellen sich die Rückstände der heranwachsenden Moose und Beerenkräuter zu. Mit der Stärke der Rohhumusablagerung wächst der Wassermangel; die Niederschläge werden in jener Decke festgehalten, das Porenvolumen sinkt, die Luft wird abgeschlossen, die Kleintiere verschwinden, das Wurzelsystem der Waldbäume verflacht, und der Windwurf hilft bald, das Werk der Zerstörung zu vollenden. Redner wendet sich, hieran anschließend, gegen die einseitige Entwässerung, die seit Jahrzehnten in Wald und Feld geradezu eine Sucht geworden sei, und weist auf die Bedeutung der Wassererhaltung hin. Diese Fähigkeit der Erhaltung einer angemessenen Bodenfrische habe in hervorragendem Maße der Mischwald. Dies allein genüge, um für ihn einzutreten; aber andere Vorteile seien ebenso hoch zu schätzen: die Verdrängung einer schädlichen Bodenflora, die Auflockerung des Bodens durch machtvolle Wurzelsysteme, die Zurückeroberung des Bodens für die Kleintiere. Die Rückkehr zum Mischwald sei ein Mittel ersten Ranges, und nichts anderes könne ihn ersetzen, selbst nicht die Bodenlockerung mit dem Dampfpfluge, die wohl nur ein einleitender, aber oft unentbehrlicher Schritt sei, um in dem Bemühen, den Boden zu sanieren, vorwärts zur kommen; auch nicht die künstliche Düngung, bei der besonders die mäßige Zufuhr von Kalk eine bedeutsame Rolle spielen wird, weil er die freien Humussäuren bindet und der entsäuerte Rohhumus wieder leicht verwesen kann.

Übergehend zu den technischen Einzelheiten, welche der Berichterstatter empfohlen und in seinen Leitsätzen festgelegt habe, mit dem Zusatz, auch andere Maßnahmen gelten zu lassen, weist der Referent zunächst auf die Möglichkeit hin, unter einem Birkenschutzbestand den künftigen Mischwald gleichzeitig anzubauen. — Neben Buche und Tanne machte der Referent noch besonders auf die Eiche aufmerksam. Der Berichterstatter habe empfohlen, den Ein- und Unterbau in das höhere Stangenholzalter zu verlegen, der Korreferent wünscht, daß mit dieser Maßnahme bereits im Beginn des Stangenholzalters vorgegangen wird. Die Bildung von Rohhumus müsse von Anfang an unterbunden werden. Solange noch Kampfmittel zur Verfügung stehen, sei vor der Abgabe von Rohhumus dringend zu warnen. Die im VI. Leitsatz befürwortete Buchen-Vollsaat will der Korreferent nicht zurückweisen, wünscht jedoch, daß auch der Kleinpflanzung eine etwas erhöhte Bedeutung beigemessen wird. Aus Vollsaat hervorgegangener Bucheneinbau würde sehr bald gelichtet werden müssen, da es darauf ankommt, daß sich die Einzelpflanze kräftig und fleißig entwickeln soll. Ferner wurde auf die Gefahren hingewiesen, welche Buche und Tanne in Wildrevieren zu bestehen haben, wenn sie auch sonst gegen die Angriffe tierischer und pflanzlicher Schädlinge ziemlich gesichert erscheinen. Eingatterung, Abschuß und nötigenfalls große Kulturflächen können bewirken, daß der Schaden auf ein erträgliches Maß sinke. Mehr noch könne sich der Wirtschafter gegen Wildverbiß durch Großpflanzung schützen; besonders sei die Buchenballenpflanzung als eine empfehlenswerte Kulturmaßregel zu betrachten. So wie es wünschenswert erscheine, den Unterbau schon zu Beginn des Stangenholzalters einzubringen, so entspreche dem auch der Gedanke, statt der scharfen Durchforstung, welche der Berichterstatter fordere, sich auf einen mäßigen Aushieb der Sperrwüchse zu beschränken, um das Holzvorratskapital zu schonen. Durch erhebliche Durchforstungen würde dem Windwurf geradezu Vorschub geleistet werden. Unsicher werde auch die Wuchsleistung des Unterbaues in dem zu stark gelichteten Bestande, besonders da die Buche und Tanne, frostempfindlich sein. Der Referent habe seine Forderung der starken Durchforstung damit begründet, daß bei späteren Einschlägen nach dem Unterbau zu große Fällungsschäden angerichtet würden. Diesem Mißstand könne durch Aufästen und Anlage schmaler Rückschneisen abgeholfen werden. — Zum Schluß betonte der Redner, daß alle hier erörterten Meinungsverschiedenheiten theoretisch akademischer Natur seien und in der Praxis zurücktreten müssen, welche die Rückkehr vom reinen Kiefernwald zum Mischwald dringend verlange. Die von Sr. Exzellenz dem Landwirtschaftsminister zur Beratung der schwierigen Frage einer besseren Nutzbarmachung der nordwestdeutschen Heidegebiete berufene Kommission habe nach eingehender Beratung u. a. folgendes beschlossen: „Die Kommission erachtet es für angezeigt, als Endziel der Waldbegründung und Walderziehung auf weiten Teilen des nordwestdeutschen Heidegebietes, auch auf Sandboden, die Rückkehr zum gemischten Laub- und Nadelholzwalde möglichst zu erstreben." (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Gesetz,
betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.
Vom 4. Juli 1905.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher). Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken belegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 10) den zuständigen Jagdvorsteher.

Der gesetzliche Stellvertreter des Vorstehers der Gemeinde (des Gemeindevorstehers in der Rheinprovinz) vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher.

In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorstehers und des Stellvertreters anderen Magistratspersonen zu übertragen.

§ 2.

Soweit nach den bestehenden Gesetzen die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirk oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, sowie die Bildung mehrerer selbständiger Jagdbezirke aus einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke zulässig ist, beschließen hierüber die zuständigen Jagdvorsteher. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

§ 3.

Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 4).

Mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen. Als Jäger dürfen nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 6 und 7 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß statt.

§ 4.

Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen.

Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß erheben.

Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 5.

Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen;
2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;
3. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses;
4. die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden;
5. die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 6.

Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß, gegen den Pachtvertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pacht-

bedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das im § 4 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

§ 7.

Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweiten Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Gegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 10 zu.

§ 8.

Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstigen Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirks nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß statt.

Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen. Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksausschuß festzusetzende, angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 9.

Der Beschluß in den Fällen des § 2; § 3 Absatz 2, 4; § 4 Absatz 4; § 5 Nr. 2, 3, 4; § 6; § 8 Absatz 6 ist endgültig, jedoch steht dem Jagdvorsteher innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Dasselbe gilt auch von dem Beschlusse nach § 2 Absatz 2 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891.

§ 10.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hörup-Haff, den 4. Juli 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow. Schönstedt.
Graf von Posadowsky. Studt.
Freiherr von Rheinbaben. von Podbielski.
Möller. von Budde. von Einem.
Freiherr von Richthofen.
von Bethmann-Hollweg.

Verfügung betr. Rotwildabschuß.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 14865.

Berlin, den 23. Oktober 1901.

In einer großen Zahl von Rotwildrevieren ist das Geschlechtsverhältnis ein sehr ungünstiges.

Es wird den Herren Oberforstmeistern daher zur Pflicht gemacht, unter Zuziehung der Herren Regierungs- und Forsträte darauf hinzuwirken, daß ein Verhältnis des männlichen Rotwildes zum weiblichen, ohne Einrechnung der Kälber, von 1 : 2 bis höchstens 1 : 3 in absehbarer Zeit erreicht wird.

Nach Lage der Verhältnisse wird zu diesem Zwecke unter Berücksichtigung des Grenzabschusses das Mutterwild zu vermindern, bzw. der Abschuß des männlichen Wildes zu beschränken sein.

Oft wird dieses Ziel nur dadurch erreicht werden können, daß neben gesteigertem Mutterwildabschuß der Abschuß von Spießern und geringen Hirschen mit Ausnahme von Kümmerern für eine Reihe von Jahren gänzlich unterbleibt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Hirsch als Kümmerer abgeschossen werden muß, sind in erster Linie die Formen und Stärke des Körpers maßgebend, weniger die Geweihverhältnisse, da dem Geweihe eines sehr jungen Hirsches seine Entwickelungsfähigkeit meist nicht angesehen werden kann.

Auch ist darauf zu achten, daß der Abschuß des Kahlwildes mehr als bisher auf das schwächste Stück gerichtet wird.

Zur besseren Kontrolle der Handhabung des Abschusses in diesem Sinne, sowie zur Beseitigung von Härten ist für das Rotwild die Einführung von Gewichtstaxen zu beantragen, wo solche noch nicht bestehen. Bei diesen Taxen müssen für auffallend schwache Kälber und Tiere merklich niedrigere Sätze eingeführt werden als für starke Stücke desselben Alters.

Der anliegende Entwurf kann dabei zum Anhalte dienen. Die Zahlen sind nach Maßgabe der örtlichen Gewichtsverhältnisse so anzunehmen, daß jedenfalls alles zur Nachzucht nicht geeignete Wild in die Taxklasse a fällt.

Die Buchung hat nach der weidmännischen bzw. Altersbezeichnung unter gleichzeitiger Angabe, ob das Stück in die a- oder b-Klasse fällt, zu erfolgen. Umständliche Verfahren zur Gewichtsfeststellung sind zu vermeiden.

Von der Eingatterung von Nadelholzkulturen und größeren Wiesenflächen ist künftig möglichst abzusehen. Wo jedoch der Wildstand solche Ausdehnung annimmt, daß es dieser Eingatterung bedarf, hat sofort energischer Abschuß zur Verminderung des Bestandes stattzufinden.

Den Revierverwaltern darf die Anlage von kleinen Fruchtäckern für das Wild als landwirtschaftliche Zwischennutzung auf Teilen von Abtriebsflächen auf eigene Kosten gestattet werden.

Sinngemäß ist auch beim Rehwild zu verfahren, und wird überall, wo das Geschlechtsverhältnis nicht durch strenge Winter oder starken Grenzabschuß geregelt wird, auch auf stärkeren Abschuß von Ricken hinzuwirken sein, um auch hier ein normales Geschlechtsverhältnis herbeizuführen.

Zum 1. Juli 1905 ist für die Rotwildreviere eine nach Oberförstereien getrennte Nachweisung einzureichen, in denen der durchschnittlich jährliche Abschuß in den letzten drei Beschußjahren 1899/1902 gesondert in zwei Untersummen, und zwar a) Spießer und Hirsche, b) Kahlwild, dem Durchschnitte der drei Jahre 1902/05 gegenübergestellt und außerdem mit derselben Unterteilung der Rotwildbestand, welcher dem zurzeit geltenden Beschußplan für 1901/02 zugrunde gelegt ist, mit dem für 1905/06 angenommenen Bestande verglichen wird. Dabei mache ich es den Regierungs- und Forsträten zur besonderen Pflicht, darauf zu achten, daß der Wildbestand und das Verhältnis der Geschlechter in den Beschußplänen annähernd richtig angegeben werden.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Hofjagd- und Birschgehege, in denen schon ohnedies eine rationelle Behandlung des Wildstandes gewährleistet ist.

von Podbielski.

An sämtliche Herren Oberforstmeister.

*

Entwurf einer Gewichtstaxe für Rotwild.

Kälber (ohne Trennung der Geschlechter)	a) bis 30 kg b) darüber.	einschl. aufgebr. Gewicht
Schmaltiere	a) bis 50 kg b) darüber.	
Alttiere	a) bis 60 kg b) darüber.	
Spießer	a) bis 55 kg b) darüber.	
Geringe Hirsche bis 8 Enden einschließlich	a) bis 80 kg b) darüber.	
Gering jagdbare bis starke Hirsche vom 10er aufwärts	a) bis 100 kg b) darüber.	

Anmerkung: Kälber und Schmaltiere werden als solche bis zum letzten März des auf die Geburt folgenden ersten bzw. zweiten Jahres verrechnet.

Das Schußgeld für die einzelnen Wildgattungen ist für die Taxklassen a und b gleich hoch auszuwerfen.

Eine nennenswerte Vermehrung des Schreibwerkes tritt nicht ein, da es genügt, wenn in den Beschußnachweisungen und -Rechnungen in die auszufüllenden Spalten statt „1“ der Buchstabe „a“ oder „b“, je nachdem es sich um ein Stück der niedrigeren oder höheren Taxklasse der betreffenden Wildgattung handelt, eingerückt wird, und da bei der Aufstellung der Beschußpläne die Unterteilung des Abschusses nach den Taxklassen a und b zweckmäßig unterbleibt und der Nettowert, welcher für die Forstkasse zu erwarten ist, der Einfachheit wegen grundsätzlich nach der Taxklasse a, in der sich der Abschuß ohnedies in der Hauptsache bewegen wird, ermittelt werden kann.

— Auf Grund des § 26 Absatz 3 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1897 ist angeordnet worden, daß der **Bezirk Ober-Elsaß** für die **Notierung der Forstversorgungsberechtigten** bis auf weiteres **geschlossen** bleibt.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Forstakademie Eberswalde.

Vorlesungen im Winter-Semester 1905/06.

Oberforstmeister Riebel: Waldbau. Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Professor Dr. Martin: Volkswirtschaftliche Grundlagen und Methoden der Forsteinrichtung. Forstliche Statik. Waldwegebau. Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Zeising: Waldwertrechnung mit Übungen. Forstpolitik einschl. Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten. Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Dr. Kienitz: Waldbau (forstliches Verhalten der Waldbäume). Landwirtschaft (Ackerbau). Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Professor Dr. Schwappach: Forstgeschichte. Holzmeßkunde. Forstliche Exkursionen.

Forstassessor Dr. Borgmann: Bestandesgeschichte. Tagesfragen aus der forstlichen Betriebslehre. Forstliche Exkursionen.

Professor Dr. Schubert: Forstvermessung mit Übungen. Physik. Meteorologie.

Professor Dr. Schwarz: Allgemeine Botanik mit Praktikum.

Forstmeister Professor Dr. Möller: Über die Bedeutung der Pilze für das Leben des Waldes.

Professor Dr. Eckstein: Wirbeltiere. Forstschädliche Tiere. Fischzucht. Zoologische Exkursionen.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Remelé: Anorganische und organische Experimentalchemie. Mineralogisches und geognostisches Praktikum.

Professor Dr. Albert: Bodenkunde.

Professor Dr. Dickel: Sachenrecht. Repetitorium in Rechtskunde.

Dr. Heidemann: Erste Hilfeleistung in Unglücksfällen.

Das Winter-Semester beginnt am Montag, den 16. Oktober 1905, und endet am Dienstag, den 20. März 1906.

Meldungen sind möglichst bald unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Mittel zum Unterhalt, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses an den Unterzeichneten zu richten.

Der Direktor der Forstakademie.
Riebel, Königl. Oberforstmeister.

Vorlesungen an der Königlich Preußischen Forstakademie Hann.-Münden im Winter-Semester 1905/1906.

Beginn des Winter-Semesters Montag, den 16. Oktober 1905. Schluß am 20. März 1906.

Oberforstmeister Weise: Waldbau, forstliche Exkursionen.
Forstmeister Sellheim: Jagd und Jagdverwaltung, Waldwegebau, forstliche Exkursionen.
Professor Dr. Jentsch: Forstverwaltung, Agrar- und Forstpolitik, Finanzwissenschaft, forstliche Exkursionen.
Forstmeister Michaelis: Forstgeschichte, forstliche Exkursionen.
Forstassessor Japing: Praktikum in der Holzmeßkunde und Waldwertberechnung, Bearbeitung forstlicher Themata.
Professor Dr. Büsgen: Allgemeine Botanik, mikroskopische Übungen.
Professor Dr. Heymons: Spezielle Zoologie, Fischerei und zoologische Übungen.
Professor Dr. Councler: Organische Chemie, Geologie, chemisches Praktikum.
Professor Dr. Hornberger: Meteorologie, Experimentalphysik, Praktikum für Bodenkunde.
Professor Dr. Baule: Geodätische Aufgaben, mathematische Begründung der Waldwertberechnung, Holzmeßkunde und des Wegebaues, mathematische Übungen.
Professor Dr. von Hippel: Bürgerliches Recht II.
Professor Dr. von Seelhorst: Landwirtschaft für Forstleute.
Medizinalrat Dr. Schulte: Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Anmeldungen sind an den Unterzeichneten zu richten, und zwar unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Vorbereitung, Führung, sowie eines Nachweises über die erforderlichen Mittel und unter Angabe des Militärverhältnisses

Der Direktor der Forstakademie.
Weise.

Verschiedenes.

Programm für die Feier des 75jährigen Bestehens der Forstakademie Eberswalde.

Mittwoch, den 9. August 1905: Von 8 Uhr abends ab: Geselliges Zusammensein auf dem Schützenhause zur Begrüßung der Festteilnehmer.

Donnerstag, den 10. August: Vormittags 11 Uhr: Festaktus und Enthüllung des Danckelmann-Denkmals in den Anlagen vor der Forstakademie. Von 12½ Uhr ab: Besichtigung der Akademie. Nachmittags 4 Uhr: Festessen im Dubrauschen Saale (trockenes Gedeck 4 Mk.), danach Konzert im zugehörigen Garten.

Freitag, den 11. August: Vormittags 9 Uhr: Waldausflug zu Fuß nach nahegelegenen Teilen der Oberförstereien Eberswalde und Biesental mit Erfrischungspause am Liesenkrüg. Schluß am Zainhammer etwa 3 Uhr nachmittags; daselbst einfaches Mittagessen ohne Weinzwang, zu 2,50 Mk. das trockene Gedeck. Danach Konzert und geselliges Zusammensein auf dem Zainhammer.

Sonnabend, den 12. August: Bei genügender Beteiligung Nachexkursionen in die Oberförstereien Chorin, Freienwalde a. O. oder Grimnitz (Schorfheide).

Beteiligung von Familienangehörigen ist zulässig. Zur Deckung allgemeiner Unkosten werden für jede Teilnehmerkarte 2 Mk erhoben; eine solche Karte ist für jeden erwachsenen männlichen Teilnehmer zu lösen, für sonstige Familienangehörige ist dies nicht erforderlich. Die Teilnehmerkarten berechtigen je eine Person zum freien Eintritt für die Konzerte. Die geehrten Festteilnehmer werden höflichst gebeten, bei Ankunft bzw. bei Beginn der Festlichkeiten im Anmeldebureau sich in die Präsenzliste einzutragen und die Teilnehmerkarten und sonstigen Drucksachen in Empfang zu nehmen. Das Anmeldebureau befindet sich am Mittwoch, den 9. August, von 4 bis 9 Uhr nachmittags auf dem Bahnhof Eberswalde; von 9 Uhr ab auf dem Schützenhause; am Donnerstag, den 10. August, von 7 bis 10 Uhr vormittags auf dem Bahnhofe, später im Geschäftszimmer der Forstakademie. — Gefällige Anmeldungen werden umgehend erbeten. Anmeldekarten und Programme können vom Bureau der Forstakademie bezogen werden. Bei späterer Anmeldung kann Nachweis einer Wohnung nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

Der Festausschuß.
J. A.: Riebel, Oberforstmeister.

Waldbrände.

2. Juli. Annaburg, Bez. Halle. In hiesiger Oberförsterei hat am 2. Juli ein Brand stattgefunden, der sehr wahrscheinlich durch einen rauchenden Radfahrer verursacht ist. Ein Teil der 20jährigen Kieferndickung (3 ha) ist durch Bodenfeuer vernichtet. Das Feuer ist durch die Brandwachen und Beamte in der Dickung ausgeschlagen. Alle anderen Nachrichten sind falsch. (Direkter Bericht in Ergänzung unseres Berichtes in Nr. 30. Die „Dresdener Nachrichten“ vom 7. Juli cr. wollten von einem 1000 ha großen Brande in der Oberförsterei Annaburg wissen. Da uns diese Angabe unwahrscheinlich klang, zogen wir nähere Erkundigung ein.)

16. Juli. Colmar (Elsaß). Ein Waldbrand zerstörte in der Nähe des Weißen Sees heute etwa 2 ha Tannen. Dem Besitzer des Hotels „Weißer See“ gelang es, mit einigen Arbeitern dem Feuer Einhalt zu tun.

16. Juli, Sonntag. Tilsit (Ostpreußen). Heute nachmittag 5 Uhr brach in unserem Stadtwalde in der Nähe der Schießstände Feuer aus. Ehe das Feuer größeren Umfang angenommen hatte, erschien die Gutsherrin von Schilleningken mit einigen zwanzig Leuten auf der Brandstelle, durch deren tatkräftiges Eingreifen der Brand gelöscht wurde. 0,4 ha Hochwald wurden durch den Brand beschädigt. Vermutlich ist dieser durch Fortwerfen eines Streichholzes oder eines Zigarrenstummels entstanden.

— **Eine Gesellschaftsfahrt nach den Schlachtfeldern um Metz** veranstaltet der „Verein ehemaliger Kameraden des dritten Garderegiments z. F." in Berlin zur 35. Wiederkehr der Schlachtentage des 16. bis 18. August 1870. Der Preis der Rückfahrkarten Berlin—Metz beträgt etwa 35 Mk. Auf der Hinfahrt wird das Kyffhäuserdenkmal und Kassel mit Wilhelmshöhe besichtigt, auf der Rückfahrt eine Rheinfahrt bis Rüdesheim (Niederwalddenkmal) veranstaltet, doch kann die Fahrt auch direkt von allen Orten Deutschlands zurückgelegt werden. Die Wagenfahrt von Metz über die Schlachtfelder nach St. Privat, Gravelotte, Mars-la-Tour, Vionville findet am 18. August statt. Auf dem Schlachtfelde wird ein Festgottesdienst abgehalten. Quartiere werden zu ermäßigten Preisen reserviert. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Vereins, Fabrikant Cäsar Kühn (Berlin, Wasserthorstraße 42).

— **Die Uniformierung des bayerischen Forstpersonals.** Das Kgl. Staatsministerium der Finanzen veröffentlicht unterm 5. Mai d. Js. in vorstehendem Betreffe folgendes:

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben nachstehende Ergänzungen der bestehenden Vorschriften über die Uniformierung des Forstpersonales (Ges.- und V.-O.-Bl. 1887 Seite 261 ff.) Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. Gala-Uniform.

I. Für die Beamten des inneren Dienstes.

a) Die Ministerial- und Regierungs-Forstsekretäre tragen die Uniform der Forstbuchhalter bei den Regierungs-Forstabteilungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Eichenlaubstickerei auf dem Kragen beiderseits nur aus je zwei Eichenblattpaaren nebst je einer Eichel besteht.

b) Die Forstbuchhaltungs-Offizianten tragen die Uniform der Regierungs-Forstsekretäre, jedoch ohne Auszeichnung auf dem Kragen.

II. Für die Beamten der Lokalverwaltung.

Die Forstamts-Assistenten I. Klasse tragen die für den Forstamts-Assessor vorgeschriebene Uniform mit dem Unterschiede, daß die Stickerei auf dem Rockkragen statt drei nur zwei Eichenblätter enthält.

— **Angriff auf einen Forstbeamten.** Nach uns zugegangenen Mitteilungen hat auf den Gräfl. Tiele-Wincklerschen Hilfsjäger Welloschek in Miechowitz am 29. Juni, abends gegen 9 Uhr, ein Angriff stattgefunden. Welloschek hatte einer Übertretung wegen einen Radfahrer festgenommen, und transportierte ihn mit Unterstützung eines Forstlehrlings zur Polizeibehörde. Der Festgenommene, der sich von Anfang an sehr renitent benommen, rief einige im Chausseegraben lagernde Bergleute um Hilfe an. Einer von ihnen stürzte auf W. zu und suchte ihn zu würgen, so daß sich W. gezwungen sah, in berechtigter Selbsthilfe drei erfolgreiche Schüsse auf den Angreifer abzugeben. Da noch weitere Personen auf ihn eindrangen, so feuerte W. noch zweimal und verletzte dabei einen Ziegeleiarbeiter. Der Bergarbeiter ist seinen Verletzungen erlegen. Die gerichtliche Untersuchung dürfte das Nähere ergeben. Es handelt sich im Falle Welloschek also weder um eine Wilddiebsangelegenheit noch um den Waffengebrauch eines Forstbeamten.

— **Wegen Widerstandes gegen einen Forstbeamten** ist am 11. Februar vom Landgerichte Danzig der Besitzer Albrecht Grzenkowitz in Mirchau auf Grund des § 117 St. G. B. verurteilt worden. Der in Mirchau angestellte Königliche Förster Sch. hatte bemerkt, daß ein Steg im Walde durch Wegnahme des Holzes zerstört war. Da der Verdacht der Täterschaft auf den Angeklagten fiel, so begab sich Sch. am nächsten Tage in Begleitung des Forstaufsehers H. nach dem Gehöft des Angeklagten, um eine Nachforschung nach dem gestohlenen Holze vorzunehmen. Auf dem Hofe erblickten beide zwei Pfähle, die anscheinend von dem Stege herrührten. Sch. sagte dem Angeklagten, daß er eine Durchsuchung vornehmen wolle. Der Angeklagte erklärte jedoch, daß er eine Durchsuchung ohne Zuziehung eines Schöffen nicht gestatten werde. Darauf gingen Sch. und H. zu dem Gemeindevertreter Hk. Von diesem erfuhren sie, daß einer der Schöffen der Angeklagte selbst sei, während der andere ebenso wie der Gemeindevorstand eine halbe Stunde entfernt wohne. Wegen des zu erwartenden Zeitverlustes, der den Erfolg der Haussuchung vereitelt haben würde, ersuchte Sch. den Hk., bei der Haussuchung zugegen zu sein und ging mit diesem und H. auf das Gehöft. Als Sch. dem Angeklagten erklärte, er wolle die beiden auf dem Hofe liegenden Pfähle, da sie anscheinend gestohlen seien, mitnehmen, erwiderte der Angeklagte, er werde sie nicht herausgeben. Als Sch. danach greifen wollte, versetzte der Angeklagte ihm einen Stoß vor die Brust und leistete auch sonst noch Widerstand. Der Förster ist, so heißt es im Urteile, ein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzuge konnte er die Durchsuchung vornehmen. Ob wirklich Gefahr im Verzuge war, darüber hatte Sch. selbst die Entscheidung zu treffen. Die Durchsuchung war auch als eine ordnungsmäßige anzusehen, obgleich Sch. nur ein Mitglied der Gemeinde zugezogen hatte, denn Sch. nahm an, daß durch Zuziehung einer weiteren Person der Erfolg der Durchsuchung voraussichtlich vereitelt werden würde. — Auf die Revision des Angeklagten hat das Reichsgericht das Urteil am 14. Juli 1905 aufgehoben und die Sache an das

Landgericht zurückverwiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Der Forstschutz geht nicht so weit, daß er das Recht des Försters mit umfaßt, in die Dörfer und Häuser hineinzugehen und Haussuchungen vorzunehmen. Dieses Recht steht dem Förster — auch im vorliegenden Falle — nur dann zu, wenn er als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft tätig ist. War aber der Förster Sch. als solcher zur Haussuchung übergegangen, so ist der § 117 auf den gegen ihn geleisteten Widerstand nicht anwendbar, sondern es kann nur der § 113 angewendet werden. S.

Anmerkung. Das Reichsgericht hat sich schon wiederholt auf den Standpunkt gestellt, daß der dem Förster bei Haussuchungen geleistete Widerstand nicht nach § 117, sondern nur nach § 113 des Strafgesetzbuchs bestraft werden kann; es liegen aber auch gegenteilige Entscheidungen vor. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber gar nicht um einen Forstdiebstahl. Der Förster Sch. tritt als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft auf und ist durch den § 117 St. G. B. nicht gedeckt. Der Schwerpunkt liegt für den Angeklagten darin, daß nach § 113 unter Umständen auf eine Geldstrafe erkannt werden kann.

F. M.

— **Wegen Jagdafterverpachtung** ohne behördliche Genehmigung war der Jagdpächter Heinemann in Paderborn unter Anklage gestellt worden. Während das Schöffengericht H. freisprach, verurteilte ihn die Strafkammer in Paderborn wegen Übertretung der Verordnung der Königlichen Regierung in Minden vom 7. März 1888 zu einer Geldstrafe von 20 Mk. Der Anklage lag folgender Tatbestand zugrunde: H. hatte als Pächter der Tömsener Gemeindejagd dem Gutsbesitzer P. einen Jagderlaubnisschein ohne behördliche Genehmigung für einen Teil des Jagdgebietes ausgestellt, wogegen P. die Verpflichtung übernahm, H. stets unentgeltlich vom Bahnhofe nach dem Jagdgebiete zu fahren, sowie die Aufsicht über den Jagdbezirk mit zu übernehmen bzw. dem von H. mit der Aufsicht Beauftragten einen Zuschuß von jährlich 30 Mk. zu zahlen, welch letztere Verpflichtung indes nicht eingehalten wurde. Auch mußte P. von dem von ihm erlegten Wilde die Rehböcke an H. abliefern, während Ricken und Hasen ihm gehören sollten. — Gegen das Urteil der Strafkammer legte H. Revision vor dem Kammergericht ein, mit der Begründung, daß die P. überlassene Erlaubnis nur als dessen Bestellung zum Jagdaufseher anzusehen sei. Auch der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft schloß sich der Revision an, weil der an P. erteilte Jagderlaubnisschein am 15. Oktober 1904 ausgestellt worden sei, während die erste richterliche Handlung erst im Februar des folgenden Jahres vorgenommen wäre und das Delikt somit verjährt ist. Der Strafsenat des Kammergerichts wies die Revision auf Kosten des Angeklagten zurück. Die Frage, ob eine Verjährung vorliege, sei zu verneinen, da die unerlaubte Afterverpachtung nicht als ein rechtswidriger Zustand, sondern als Dauerdelikt anzusehen sei, das der Verjährung erst dann unterliege, wenn das rechtswidrige Verhältnis beseitigt sei. (E. Kammerg. vom 24. Juli 1905.)

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Bei der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft sind **Dr. phil. Heinrich Behn** und **Dr. phil. Willy Ruhland** zu technischen Hilfsarbeitern ernannt worden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bublitz, Regierungs- und Forstrat zu Köslin, ist nach Stettin versetzt worden unter übertragung der Forstinspektion Stettin-Torgelow.

Hernlein, Forstassessor und Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Klein-Naujock, Regbz. Königsberg, ernannt worden; ferner wurde ihm die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Griechischen Erlöserorden erteilt.

Lach, Oberförster zu Jänschwalde, Regbz. Frankfurt, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Köslin-West ernannt worden.

Schmanck, Forstassessor, ist mit der Verwaltung der Oberförsterei Meisenheim, Regbz. Koblenz, beauftragt worden.

Strehlke, Oberförster zu Kl.-Naujock, Regbz. Königsberg, ist nach Walsrode, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Stubenrauch, Oberförster zu Sobernheim, Oberförsterei Meisenheim, Regbz. Koblenz, ist nach Jänschwalde, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Postolini, Oberleutnant d. L., ist mit der Verwaltung der Forstkasse in Regenthin, Regbz. Frankfurt, beauftragt.

Adam, Hilfsjäger in der Oberförsterei Schelitz, ist nach der Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Dudek, Forstaufseher in der Oberförsterei Dembio, ist nach der Oberförsterei Murow, Regbz. Oppeln, vom 15. August d. Js. ab versetzt.

Hombert, Förster zu Wollrode, Oberförsterei Wellerode, Regbz. Kassel, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Hesse, Förster zu Auhagen, Oberförsterei Haste, Regbz. Minden, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Kahlen, Förster zu Reisholz, Oberförsterei Benrath, ist auf die Försterstelle zu Materborn, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Klose, Forstaufseher zu Glambeck, Oberförsterei Grumsin, Regbz. Potsdam, wird vom 1. Oktober d. Js. ab als Schreibgehilfe beschäftigt.

Krause, Hilfsförster und Forstsekretär zu Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, ist zu einer einjährigen Probedienstleistung als erster Stadtförster der Stadt Neu-Ruppin vom 1. Oktober d. Js. ab beurlaubt.

Linde, Hilfsförster zu Rauen, Oberförsterei Colpin, ist nach Mielzow, Oberförsterei Gramzow, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Lukat, Förster zu Lysack, Oberförsterei Neußwalde, Regbz. Königsberg, ist zum Revierförster ernannt worden.

Piske, Förster zu Adamswalde, Oberförsterei Zechlinerhütte, ist nach Rothebach, Oberförsterei Dippmannsdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schneider, Förster zu Dobbrikow, Oberförsterei Woltersdorf, ist nach Dreiecksee, Oberförsterei Gramzow, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schneider, Forstaufseher zu Ballersbach, ist nach der Oberförsterei Wiesbaden, Regbz. Wiesbaden, vom 15. August d. Js. ab versetzt.

Steiner, Hegemeister zu Merzhausen, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Kassel, hat seine Pensionierung zum 1. November d. Js. beantragt.

Stuff, Forstaufseher zu Zimdarse, Regbz. Stettin, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Wagenknecht, Hilfsförster und Schreibgehilfe zu Glambecker Mühle, Oberförsterei Grumsin, ist nach Rauen, Oberförsterei Colpin, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Winter, Hegemeister zu Linsingen, Oberförsterei Frielendorf, Regbz. Kassel, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Höhn, Holzhauer zu Altendambach, Kreis Schleusingen, Regbz. Erfurt; **Rosenberg,** Waldarbeiter zu Braunlage, Kreis Blankenburg a. H.

Die zum 1. September d. Js. angeordnete Versetzung des Forstaufsehers **Wagner** zu Rathus, Oberförsterei Hersfeld-Wieckbach, nach der Oberförsterei Neuhof, Regbz. Kassel, ist aufgehoben.

Die Försterei **Kotzek,** Oberförsterei **Kruttinnen,** Regbz. Gumbinnen, hat den Namen Waldersee und die Försterei Wielgilaß, Oberförsterei Turoscheln, Regbz. Gumbinnen, den Namen Tannenheim erhalten.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Voigt, Prinzlich Stolbergscher Oberförster und Generalbevollmächtigter zu Radenz, Kreis Koschmin, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Bayer, Prinzlich Stolbergscher Hegemeister zu Dobrapomotz, Kreis Koschmin, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Grube, Gemeindeforstaufseher zu Rosdorf, Landkreis Göttingen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Orlowski, Stadtförster zu Landsberg, Ostpr., tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Paulsen, Privatrevierförster zu Harbke, Kreis Neuhaldensleben, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Schulze, Oberförster zu Crottendorf i. Erzgeb., ist in gleicher Eigenschaft nach Hubertusburg versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

von Hünerbein, Forstmeister zu Niederbronn, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Marholf, Forstmeister zu Metz, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Lindeckert, Gemeindeförster zu Forsthaus Bächle, Gemeinde Luttenbach, Kreis Colmar, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle zu Landsberg, Ostpr.,** ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen. Verlangt wird: vollständige Kenntnis der Forstwirtschaft, sowie der Karpfenzüchterei. Bewerber muß die Försterprüfung bestanden haben. Der Anstellung geht eine einjährige zufriedenstellende Probedienstführung voraus. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Das Einkommen besteht in 720 Mk. bar, steigend von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1000 Mk. (allein pensionsfähig), ferner freier Wohnung im Werte von 150 Mk., 8 ha Dienstland im Werte von 120 Mk., Brennmaterial 75 Mk. und Anweisegeld (nicht garantiert) 100 Mk. Die Stelle ist pensionsberechtigt. Bewerbungen sind bis zum 15. August d. Js. an den Magistrat zu Landsberg, Ostpr., einzureichen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck,** Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau,** Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3946. **Knieschke,** Forstaufseher, Ebergötzen (Braunschweig).
3947. **Felber,** Forstaufseher, Mollenfelde bei Friedland, Leine (Braunschweig).
3948. **Heiser,** Forstaufseher, Zeltsch, Kr. Ohlau (Breslau).
3949. **Krause,** Förster, Neue Welt bei Mangschütz (Breslau).
3950. **Kowalewski,** Förster, Uszannek bei Kaltenborn (Kbg.).
3951. **Schuler,** Hilfsförster, Gr.-Rosseln bei Kl.-Rosseln (Metz).
3952. **Vogel,** Förster, Juncza bei Czersk (Bbg.).
3953. **Kobicke,** Förster, Legbond bei Czersk (Bbg.).
3954. **Mahnke,** Förster, Luckowo bei Czersk (Bbg.).
3955. **Schnakenberg,** Förster, Grünau bei Schüttenwalde (Bbg.).
3956. **Schulz,** Förster, Musa bei Kl.-Dommatau (Dzg.).
3957. **Friboese,** Förster, Steinkrug bei Schönwalde (Kreis Neustadt, Wpr. (Dzg.).
3958. **Kramp,** Hegemeister, Altmühl bei Sagorsch Wpr. (Dzg.).
3959. **Salchow,** Forstaufseher, Gnewau, Wpr. (Dzg.).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Ratingen (Regbz. Düsseldorf). Am Sonntag, den 6. August, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Düsseldorf, Hotel Germania. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Besprechung des Generalversammlungsberichts. 3. Uniformlieferung der Firma Weil und Unterschrift des Kontraktes. 4. Bestimmung über Zeit und Ort der nächsten Versammlung. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 19. August, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Gesellschaftshause in Landsberg a. W. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der fälligen Beiträge. 2. Berichterstattung des Delegierten über die Hauptversammlung. 3. Verschiedenes. Nichtmitglieder werden zur Teilnahme hiermit freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Am 13. August cr., nachmittags von 3 Uhr ab, findet auf dem Stande bei der Försterei Osche ein Preisschießen ohne Konzert statt. Besondere Einladung ergeht nicht. Gäste können eingeführt werden. Eine größere Anzahl Mitglieder sind noch mit den Beiträgen im Rückstande, und wird um möglichst baldige Zahlung ersucht.

Rotenburg a. d. Fulda (Regbz. Kassel). Am Sonntag, den 13. August 1905, von nachmittags 3 Uhr ab, findet Scheibenschießen beim Forsthaus **Wendegrund** statt, wozu die Mitglieder mit Damen freundlichst eingeladen werden. Gäste können eingeführt werden. Um rege Beteiligung bittet Schröder, Vorsitzender.

Schleswig. Am Sonntag, den 6. August d. Js., findet im Vereinslokal „Theater-Café“ in **Flensburg**, nachmittags 1/2 1 Uhr, die zweite Jahres-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Herrn Delegierten über die Hauptversammlung. 3. Einziehung der Beiträge für das zweite Halbjahr. 4. Bekanntgabe der neuen Denkschrift. 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung Beisammensein mit Damen. Um rege Beteiligung bittet

Der Vorstand. J. A.: Kahl, Schriftführer.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Am Sonntag, den 13. August cr., nachmittags 12 1/2 Uhr, findet in Simmern im Hotel Vollrath die dritte diesjährige Mitgliederversammlung mit Damen statt. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten über die 4. Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 2. Einzahlung der fälligen Beiträge. 3. Verschiedenes. — Da laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Februar cr. nach dem geschäftlichen Teil der Sitzung ein gemütliches Zusammensein mit Damen und gemeinschaftliches Kaffeetrinken beschlossen ist, so bitte ich die Herren Kollegen, jenen Beschluß durch zahlreiches Erscheinen mit ihren Damen verwirklichen zu wollen. Ist auch für manchen der Weg weit, mit gutem Willen läßt sich viel erreichen, besonders, wenn derartige Gelegenheiten im Jahre nur einmal in der Ortsgruppe geboten werden. Diejenigen Herren Mitglieder, welche an ihrem Erscheinen in der obigen Versammlung unabweisbar verhindert sein sollten, ersuche ich, ihren Beitrag bis spätestens am 13. August entweder per Post oder gelegentlich durch einen an der Versammlung teilnehmenden Kollegen an Herrn Förster Pagés pünktlich einzusenden. Ich muß dringend bitten, mit jener Einzahlung fortan pünktlich zu sein, da sonst eine geordnete Kassenführung in der weit verzweigten Ortsgruppe unmöglich ist. Einzelne Herren senden ihre Beiträge getrennt an den Hauptverein und an die Ortsgruppe ein, was leicht zu Unklarheiten für den Kassenführer führen kann, ich ersuche deshalb, daß fernerhin sämtliche Herren den ganzen Jahresbeitrag mit 8 Mk. bzw. Halbjahresbeitrag mit 4 Mk. direkt an die Ortsgruppe einsenden, die dann leicht die Abrechnung mit dem Hauptverein vornehmen kann. In der Hoffnung auf ein zahlreiches Erscheinen, besonders der geehrten Damenwelt, und auf ein frohes Wiedersehen in Simmern mit Weidmannsheil.

Der Vorsitzende: Meister.

Torgelow (Regbz. Stettin). Das diesjährige Scheibenschießen findet am Mittwoch, den 30. August, nachmittags 3 Uhr, in gewohnter Weise beim Bahnhof Jatznick statt.

Hofmann, Schriftführer.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Allenstein. Am 23. Juli d. Js. hielt die Ortsgruppe Allenstein ihre erste Versammlung in Gelguhnen ab. Erschienen waren zwölf Kollegen aus den Oberförstereien Hohenstein, Lanskerofen, Purden und Ramuck. Nach der Eröffnungsrede des Vorsitzenden, in welcher derselbe wiederholt hervorhob, daß in den Versammlungen weder Politik noch Religion, ebenso auch nicht persönliche Angelegenheiten gegen unsere Vorgesetzten vorgebracht werden dürften, wurde zur Tagesordnung übergegangen: 1. Der vorgelegte Entwurf der Satzungen für die Ortsgruppe wurde nach kleinen Änderungen einzelner Punkte angenommen. 2. Bei den Ergänzungswahlen wurde der Schriftführer, Förster Schulz-Gradda, neben seinem Amt als Schriftführer noch zum stellvertretenden Vorsitzenden, der Forstaufseher Backer-Stabigotten zum stellvertretenden Schriftführer, die Förster Koch-Stenkienen, Kropp-Neu-Bartelsdorf und Trutnau-Nikowitz zu Beisitzern gewählt. 3. Es wurde die neue Denkschrift verlesen und in den einzelnen Sätzen den Kollegen, welche der Bezirksgruppenversammlung am 21. Mai in Allenstein nicht beigewohnt, erläutert. 4. Es erfolgte die Bekanntgabe des Berichts unseres Delegierten über seine Eindrücke auf der Versammlung des Hauptvereins in Berlin, woran sich eine längere Besprechung einzelner Wahrnehmungen schloß. 5. Als nächster Versammlungsort wurde Allenstein gewählt, und von den anwesenden Mitgliedern zugesagt, daß jeder nach Kräften dafür sorgen wolle, daß die Versammlung eine recht gut besuchte würde. 6. Es erfolgte die Aufnahme neuer Mitglieder, so daß die Ortsgruppe Allenstein zurzeit 24 Mitglieder zählt. Nach Erledigung einiger Beschlüsse für die Bezirksgruppe Königsberg wurde die Versammlung geschlossen, und hat wohl jeder der Teilnehmer das Bewußtsein mit nach Hause genommen, zur Einigung und Kräftigung der Ortsgruppe sein Scherflein nach Möglichkeit beigetragen zu haben. Schulz, Schriftführer.

Hameln (Regbz. Hannover). Am 22. Juli, nachmittags 3 1/2 Uhr, war eine Versammlung der Mitglieder der hiesigen Ortsgruppe mit ihren Damen im Restaurant „Zum Felsenkeller“ bei Hameln anberaumt. Nach gemeinsamer, gemütlicher Kaffeetafel traten die Kollegen zu einer kurzen Besprechung zusammen. Der Vorsitzende brachte ein kräftiges „Horrido“ auf unseren obersten Jagdherrn aus, und wurde dann zur Neuwahl eines Vorsitzenden geschritten. Herr Revierförster Richter, Aerzen, brachte den Kollegen Hegemeister Sösemann, Hemeringen, in Vorschlag und wurde derselbe einstimmig gewählt. Sodann verabschiedete sich der bisherige Vorsitzende, welcher zum 1. Oktober in den wohlverdienten Ruhestand tritt, in zu

Herzen gehenden Worten und wünschte dem Verein auch ein ferneres Blühen und Gedeihen und gab die Versicherung, daß er auch für die Folge mit der Ortsgruppe in Verbindung zu bleiben gedenke. Hierauf hob Herr Kollege Sarpe die Verdienste des Altersvorsitzenden um das Zustandekommen und die Entwickelung der Ortsgruppe hervor und wurde Herr Revierförster Richter zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Die aufrichtigsten und besten Wünsche begleiten den alten Herrn, und sichern wir ihm ein dauerndes Andenken. Der Vorstand.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Bei schönstem Wetter feierten die Mitglieder der Ortsgruppe am Sonntag, den 23. Juli d. Js., ihr Sommerfest auf dem im Revier Gnewau geschmackvoll angelegten Ausflugsplatze „Auerhahn“ mit ihren Angehörigen bei gemütlichem Kaffee, der unter Musikvorträgen eingenommen wurde. Vorweg muß hier anerkennend hervorgehoben werden, daß einige Kollegen, besonders der Oberförstereien Gohra und Darslub, den weiten Weg — 20 km Landweg und entsprechende Eisenbahnfahrt — nicht gescheut hatten, um einige frohe Stunden im Kreise von Gesinnungsgenossen zu verleben. Als sich nach der Begrüßung der Festteilnehmer die Jugend durch Spiele unterhielt und die Hausfrauen wahrscheinlich gegenseitig ihre Sorgen und Freuden der Wirtschaft mitteilten, zogen sich die Mitglieder auf kurze Zeit zurück, um den Bericht des Vorsitzenden über dessen Eindrücke auf der Mitgliederversammlung des Hauptvereins entgegenzunehmen. Sichtliche Befriedigung zeigte sich auf allen Gesichtern über die Mitteilung, daß in der Hauptversammlung der Eindruck vorgeherrscht habe, daß unsere berechtigten Wünsche an maßgebender Stelle stets ein geneigtes Ohr finden. Einstimmig kam aber zum Ausdrucke, daß niemand auf eigene Faust arbeiten könne und dürfe, weil in diesem Falle der Wunschzettel so groß und sich widersprechend werde, daß selbst das allergrößte Wohlwollen sich nicht mehr zurecht finde. Das ganze Bestreben dürfe sich jetzt nur in dem Rahmen der Denkschrift bewegen, weil diese den Niederschlag des Willens der Vereinsmehrheit darstelle. Da jeder Sonderwunsch mit Rücksicht auf die Gesamtheit zurückzustellen sei, müßten stets alle Fäden in Müggelsheim bzw. später Hundekehle zusammenlaufen, denn nur so könne Ersprießliches geschaffen werden. Nach erfolgtem Rückmarsch in das Dorf Sagorsch hielten frohe Reigen Alt und Jung bis zu ziemlich vorgerückter Stunde gemütlich vereint, so daß jeder Teilnehmer befriedigt das Fest verließ.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg). Da noch einige Mitglieder mit dem Vereinsbeitrag pro II. Halbjahr im Rückstande sind, wird gebeten, den Beitrag baldigst an den Rendanten der Ortsgruppe, Herrn Kollegen Hegemeister Busch, Brodden bei Schmilau, Bez. Bromberg, porto- und abtragsfrei einzusenden. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bial & Freund, Breslau II, Tauentzienstr. 41.
Lehme, Arthur, Hilfsjäger, Forsthaus Dyrden, Post Stahlhammer.
Palowski, Anton, Förster, Forsthaus Porazyn, Post Eichenhorst, Posen.
Püschel, Georg, Königl. Sächs. Forstassessor, Golk, Post Diera bei Meißen.
Thomas, Hermann, Forstgehilfe, Landeck, Schles.
Zurth, Johannes, Königl. Forstaufseher, Groß-Schönebeck, Mark.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.** Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt unter den Buchstaben „v. St.“, Poststempel Wernigerode	100.— Mk.
Von „Ungenannt“	319,60 „
Von Gästen des Herrn Landesältesten von Loesch-Kammerswaldau angesammelte Gelder; eingesandt von Herrn Revierförster Becker in Kammerswaldau	6,15 „
Summa	425,75 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Balke, Potsdam, 2 Mk.; Bieber, Finckenstein, 2 Mk.; Beyer, Szerczantinnen, 2 Mk.; Bergemann, Müggenburg, 2 Mk.; Bruhne, Loburg, 2 Mk.; Böttcher, Bremerhagen, 2 Mk.; Branner, Gr.-Lübbenau, 2 Mk.; Branner, Barlomin, 2 Mk.; Bial & Freund, Breslau, 20 Mk.; Dejeler, Gr.-Ziethen, 2 Mk.; Dröse, Gr.-Barchow, 8 Mk.; Drabner, Domaslawitz, 2 Mk.; Dorn, Schirpitz, 2 Mk.; Engels, Koln, 5 Mk.; Frenzel, Luxjagdhaus, 2 Mk.; Fehlkamm, Finckenstein, 5 Mk.; Feind, Brauchitschdorf, 2 Mk.; Grohmann, Medewitzerhütten, 2 Mk.; Gebauer, Wünschelberg, 2 Mk.; Gaertner, Kl.-Stein, 2 Mk.; Gaentzsch, Bruchhausen 2 Mk.; Happel, Kaiserteich, 2 Mk.; Hausins, Miaßlau, 2 Mk.; Hilgers, Eckfeld, 2 Mk.; Johnke, Neobschütz, 2 Mk.; Juppin, Hundshübel, 5 Mk.; Kassner, Brauchitschdorf, 2 Mk.; Kastner, Rohrbeck, 2 Mk.; Kammer, Kuhbrück, 2 Mk.; Koschany, Dauban, 2 Mk.; Klaß, Erndtbrück, 2 Mk.; Kotzatz, Kiebitz, 2 Mk.; Kolbitz, Rheinsberg, 2 Mk.; Klaebe, Fürstenfelde, 2 Mk.; Krüger, Cammin, 6 Mk.; Kudella, Stuthof, 2 Mk.; Klose, Dorfbach, 2 Mk; Laechelin, Trappönen, 2 Mk.; Lehme, Dyrden, 2 Mk.; Leschinski, Bogtenthal, 2 Mk.; Lewandowski, Berlin, 5 Mk.; Mohr, Riesnitz, 2 Mk.; Möring, Kl.-Lagiewnik, 2 Mk.; Moll, Unterwald, 2 Mk.; Neumann, Finckenstein, 2 Mk.; Pulst, Pansfelde, 2 Mk.; Preuß, Carzin, 3 Mk.; Pulverfabrik Hasloch a. M. 10 Mk.; Purrmann, Weinberg, 2 Mk.; Pawlowski, Porazyn, 2 Mk.; von Poschinger, Theresienthal, 20 Mk.; Püschel, Golk, 5 Mk.; Röhrig, Egel, 2 Mk.; Rimy, Harmerz, 2 Mk.; Sauer, Coblenz, 2 Mk.; Schwarzkopf, Johannathal, 2 Mk.; Schoiß, Brand, 3 Mk.; Schmidt, Masmünster, 2 Mk.; Schmidt, Hannover, 2 Mk.; Schubert, Langenhof, 2 Mk.; Schönwald, Prassen, 3 Mk.; v. Schüttelsberg, Nietrzanowo, 10 Mk.;

Schulz, Rehberg, 2 Mk.; **Thomas**, Landeck, 3 Mk.; **Topp**, Hirschgrund, 2 Mk.; **Volkmer**, Kl.-Lubin, 2 Mk.; **Wendt**, Waldowstrenk, 5 Mk.; **Winklewski**, Liebenau, 2 Mk.; **Wedl**, Gersfeld, 2 Mk.; **Wirth**, Hausbruch, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates**, der **Gemeinden**, **Vereine**, **Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder **ein Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen zu Versammlungen, **Berichte** 2c. **erfolgen** nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des **Jahres** 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung"**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu **richten.**

Tagesordnung

für die

3. Mitglieder-Versammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" am Sonnabend, den 12. August 1905, von morgens 10 Uhr ab,

in **Breslau, Palastrestaurant,** Schweidnitzerstraße.

1. Geschäftliche Mitteilungen und protokollarische Wahl des engeren Vereinsvorstandes, behufs Eintragung des Vereins ins Vereinsregister.
2. Bericht über die Verhandlungen betr. Gründung einer Forstlehrlingsschule. Berichterstatter: Graf von der Schulenburg-Lieberose.
3. Bericht über die diesjährige Prüfung der Privatförster. Berichterstatter: Forstmeister Eulefeld.
4. Bericht über die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatforstbeamten. Berichterstatter: Forstmeister Fricke.
5. Besprechung des Rechenschaftsberichts des Vereinsvorstandes.
6. Anträge der Bezirksgruppen: Verhandlung forstlicher Tagesfragen auf den Bezirksgruppenversammlungen; Delegierung des 1. Vorsitzenden zur diesjährigen Versammlung des „Deutschen Forstvereins"; Teilnahme eines Mitgliedes des engeren Vorstandes an den Versammlungen der Bezirksgruppen; Bildung neuer Bezirksgruppen; Schaffung eines Vereinsabzeichens u. a. m.

Alle Mitglieder des Vereins werden gebeten, an der Versammlung teilzunehmen. Freunden unserer Vereinsbestrebungen wird der Zutritt zu der Versammlung gern gestattet.

Die bereits am Freitag, den 11. August, anwesenden Vereinsmitglieder treffen sich abends von 8 Uhr ab im Palastrestaurant, Schweidnitzerstraße. Am Sonnabend, den 12. August, nach Schluß der Mitgliederversammlung, Ausflug in die Forsten Seiner Durchlaucht des Fürsten Putbus nach Deutsch-Lissa (12 km Eisenbahnfahrt). Am Sonntag, den 13. August, auf Einladung des Herrn Majoratsbesitzers Majors von Reinersdorf, Ausflug in die herrschaftlichen Forsten von Reinersdorf. Abfahrt von Breslau, Odertorbahnhof 6 Uhr 19 Min. morgens, Ankunft in Konstadt 8 Uhr 21 Min. (83 km Entfernung). Abfahrt von Konstadt 4 Uhr 23 Min. nach Kreuzburg, oder 5 Uhr 21 Min. nach Öls und Breslau. Da der Ausflug keine offizielle Veranstaltung des Vereins ist, hat jeder Teilnehmer die erwachsenden Unkosten anteilig aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten. Das Ziel des Ausflugs steht zurzeit noch nicht fest. Die Herren, welche die Absicht haben, sich an dem Ausflug zu beteiligen werden gebeten, ihre Teilnahme beim unterzeichneten Vorsitzenden bis zum 5. August anzumelden.

Beutnitz, Bez. Frankfurt a. O., den 22. Juli 1905. Der 1. Vorsitzende: Fricke.

Bericht des Vereinsvorstandes über die Entwickelung des Vereins und die geschäftliche Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Mitgliederversammlung.

Am 1. August 1904 zählte unser Verein 1300 Mitglieder, darunter 25 Waldbesitzer. Bis zum 1. August 1905 sind dem Verein neu beigetreten: 474 Mitglieder, darunter 134 Waldbesitzer. Gestorben sind 12 Mitglieder, darunter 2 Waldbesitzer; ausgetreten 29, darunter 1 Waldbesitzer. Demgemäß war der Mitgliederstand am 1. August 1905: 1742 ordentliche Mitglieder, darunter 158 Waldbesitzer und 32 außerordentliche Mitglieder, zusammen 1774 Mitglieder.

Die Gesamteinnahmen des Vereins seit seinem Bestehen bis zum 1. Juni 1905 betragen 27 991,98 Mk. inkl. 1940 Mk. für die Prüfungsgebühren, die Ausgaben für den gleichen Zeitraum 12 390,16 Mk., das bare Vermögen 15 601,82 Mk. An Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgeldern hat der Verein noch ausstehen: 720 Mk. Alle Vereinsmitglieder, welche mit der Einzahlung ihrer Beiträge noch im Rückstande sind, werden dringend gebeten, möglichst umgehend ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen, da die Leistungsfähigkeit des Vereins nicht zum wenigsten von seiner finanziellen Kraft abhängig ist. Die großen Aufgaben, welche der Verein sich gesetzt hat, können nur dann erfüllt werden, wenn jedes Mitglied sein Interesse nicht allein durch Worte, sondern auch durch die Tat, in erster Linie durch Zahlung der an sich niedrigen Beiträge betätigt.

Wenn auch der Vereinsvorstand seit der Dresdener Versammlung eifrig bemüht gewesen ist, die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen, so kann doch leider von positiven Erfolgen während des letzten Jahres nur wenig berichtet werden.

Die in Dresden beschlossenen **Vereinsprüfungen für Privatförster** sind gegen das Ende des vorigen Jahres ausgeschrieben. Die Zahl der Anmeldungen ist eine relativ große. Wie schon in dem Vereinsblatt bekannt gegeben wurde, sind etwa 100 Anmeldungen angenommen worden. Bei dieser großen Anzahl von Prüflingen — welche das Bedürfnis einer solchen Prüfung unwiderleglich feststellt — wurde es notwendig, vier Prüfungskommissionen zu bilden. Die Prüfungen finden zunächst im September statt. Über die Anforderungen, welche in der Prüfung zu stellen sind resp. gestellt werden können, werden die bei den Prüfungen zu sammelnden Erfahrungen den besten Aufschluß geben. Jedoch muß schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß das Examen keine leere Förmlichkeit werden darf, nur dazu bestimmt, den Prüflingen für 20 Mk. ein Zeugnis für leichteren Wettbewerb bei Stellenbewerbungen zu verschaffen. Bei der Ausstellung der Zeugnisse muß strengste Gerechtigkeit obwalten, damit die Waldbesitzer Vertrauen zu unseren Prüfungen gewinnen, und die Privatförster angeregt werden, ihre forstlichen Kenntnisse zu vervollkommnen, um befähigt zu werden, vor unseren Prüfungskommissionen als fachlich durchgebildete Forstleute zu bestehen. Über den Ausfall der Prüfungen, sowie über die für schriftliche Bearbeitung gestellten Aufgaben wird seinerzeit eingehend in unserer Vereinszeitschrift berichtet werden.

Die Gründung einer **eigenen Forstlehrlingsschule für Anwärter des unteren Privatforstdienstes** wurde vom Vorstande und der besonderen Schulkommission im letzten Vereinsjahre eifrig betrieben. Zu einem festen Entschluß ist die Kommission aber noch nicht gekommen. Wenn auch mehrere Orte, welche für die Gründung einer solchen Schule geeignet zu sein schienen, von der Kommission bereist wurden, so ist es doch bisher noch nicht zu einer vorläufigen Entscheidung gekommen, da in erster Linie die Aufbringung der nötigen Geldmittel große Schwierigkeiten bereitet. Allerdings haben sich 26 Waldbesitzer — vorwiegend aus der Provinz Brandenburg — bereit erklärt, die Gründung einer Forstlehrlingsanstalt durch einmalige und die Unterhaltung der Schule für mindestens fünf Jahre durch fortlaufende Beiträge zu unterstützen, auch haben einige Landwirtschaftskammern ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, das Unternehmen durch jährliche Beiträge zu fördern, und ein Verein hat eine namhafte einmalige Geldzuwendung in Aussicht gestellt, aber die gesamten, mehrfach nur bedingungsweise versprochenen einmaligen Beiträge erreichen zusammen höchstens die Summe von 15 000 Mk., während der Neubau einer Schule mit Einrichtung, Beschaffung von Lehrmitteln 2c. einen Kostenaufwand von annähernd 90 000 Mk. nötig macht. Der Verein kann aus seinem eigenen Vermögen für die Gründung der Schule höchstens 10 000 Mk. hergeben. Wie die Spannung zwischen Geldbedarf und -Vorrat zu beseitigen ist, wird von der Schulkommission zurzeit eingehend beraten. Vielleicht gelingt es noch, bis zur Mitgliederversammlung in Breslau einen Weg zu finden, welcher uns die Errichtung der Schule möglich macht. Unumgänglich notwendig wird es aber sein, daß der Verein seine ganze finanzielle Kraft der Durchführung dieses Projektes widmet, da eine Besserung der Ausbildung der Privatförster in erster Linie von der Gründung einer solchen Schule abhängig ist, nachdem jetzt auch für die Anwärter des unteren Staatsforstdienstes Forstlehrlingsschulen gegründet sind, und die Benutzung dieser Schulen den Anwärtern des Privatforstdienstes nicht freigegeben werden soll.

Es wird auf der Mitgliederversammlung des Vereins in Breslau der Antrag eingebracht werden, den Vereinsvorstand zu ermächtigen, nach Vorlage eines zweckmäßigen Schulprojektes durch die Schulkommission aus dem Vermögen des Vereins bis zu 10 000 Mk. für die Gründung der Schule zu verausgaben und für den gleichen Zweck eine Anleihe bis zu 60 000 Mk. hypothekarisch aufzunehmen, wenn der Wert des dafür zu erwerbenden Grundstückes mit Gebäuden mindestens das Anderthalbfache der Hypothekenschuld beträgt.

Da die Verhandlungen über Bau oder Miete eines Schulgebäudes zurzeit noch schweben, ist es nicht möglich, an dieser Stelle noch eingehendere Mitteilungen über die verschiedenen vorliegenden Gründungspläne zu machen.

Um eine **Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatforstbeamte** ins

Leben zu rufen, hat sich der Verein mit einer leistungsfähigen Privatversicherungsgesellschaft in Verbindung gesetzt. Es wurde vom 1. Vorsitzenden des Vereins ein Entwurf für einen Versicherungsvertrag ausgearbeitet und der betreffenden Gesellschaft als Grundlage für weitere Verhandlungen zugesandt. Leider ist von der Gesellschaft bisher noch keine Erklärung abgegeben, ob sie bereit ist, mit unserem Verein einen Versicherungsvertrag abzuschließen, resp. unter welchen Bedingungen sie dazu bereit sein würde. Sollten die Verhandlungen mit schon bestehenden Versicherungsgesellschaften nicht zum erwünschten Ziele führen, so sollen die Vorarbeiten für die Errichtung einer eigenen Kasse in Angriff genommen werden. Die Organisation einer solchen Kasse und die Festsetzung der Renten und Prämien erfordern so viel Arbeit und sorgfältige Erwägungen, daß noch eine geraume Spanne Zeit vergehen wird, bis ein solches wichtiges und folgenreiches Werk zustande kommen kann. Deshalb muß unseren Vereinsmitgliedern empfohlen werden, sich in dieser Angelegenheit mit Geduld zu wappnen. Sie dürfen aber überzeugt sein, daß der Vereinsvorstand nach wie vor der Versicherung der Vereinsmitglieder seine ganze Aufmerksamkeit zuwenden wird.

In der letzten Vorstandssitzung, welche am 14. Februar d. Js. in Berlin stattgefunden hat, wurde auch über die Uniformfrage der Privatforstbeamten verhandelt. Infolge der vorgeschrittenen Zeit konnte über diesen Gegenstand leider nicht eingehend verhandelt werden. Es wurde in der Vorstandssitzung beschlossen, den 1. Vorsitzenden zu beauftragen, über die fortgesetzten Angriffe des Herrn Forstrats Eberts in Kassel gegen die Privatforstbeamten in Sachen der Uniformierung beim preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Klage zu führen. Diesem Auftrage ist der Vorsitzende nachgekommen. Es wurde ihm der Bescheid zuteil, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit resp. Angemessenheit der von Privatforstbeamten getragenen Uniformen in Preußen nach dem Gesetz den Königlichen Landräten zustände, sofern die Privatforstbeamten das Recht zum Waffengebrauch hätten, daß daher das Tragen der von den Landräten zugelassenen Uniformstücke nicht als ein unerlaubtes anzusehen sei.

Aus dem Vereinsleben wird noch mitgeteilt, daß sich 65 Vereinsmitglieder in der Grafschaft Glatz zu einer besonderen Vereinigung mit eigenen Satzungen zusammengetan haben, und dieser Vereinigung auf Grund des § 18 unserer Satzungen die Rechte eines „angeschlossenen Vereins" erteilt wurden. Der Zweck der Bildung dieser Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz besteht in der Herbeiführung eines engeren Zusammenschlusses der zugehörigen Mitglieder und der Ermöglichung eines häufigeren Zusammenkommens. In den Zusammenkünften dieser Vereinigung sollen nicht allein die Vereinsangelegenheiten, sondern auch forstliche Tagesfragen besprochen werden.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist bisher noch nicht erfolgt. Diese Eintragung muß aber notwendig geschehen, bevor der Verein für den Schulbau ein Gebäude, Grundstück 2c. erwirbt, zum Zweck der Schulgründung ein Darlehn aufnimmt oder sonst einen rechtsgültigen Vertrag abschließt. Der Anmeldung des Vereins zum Eintrag in das Vereinsregister muß die Abschrift des Protokolls beigefügt werden, welches die Wahl der drei engeren Vorstandsmitglieder dartut bzw. beweist. Da ein derartiges Protokoll in der Dresdener Versammlung nicht aufgenommen ist, muß auf der Mitgliederversammlung in Breslau die Wahl des engeren Vorstandes wiederholt und darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

Zum Schluß soll noch auf die diesjährige Mitgliederversammlung des Vereins in Breslau (Palastrestaurant, Schweidnitzerstraße), beginnend am 12. August, morgens 10 Uhr, hingewiesen werden. Die Vereinsmitglieder werden dringend gebeten, sich an der Versammlung so zahlreich als möglich zu beteiligen, da eine gründliche und vielseitige Aussprache über die verschiedenen Gegenstände der Tagesordnung nur dann möglich ist, wenn die Versammlung zahlreich besucht ist. Namentlich an die nahe wohnenden Vereinsmitglieder der Provinzen Schlesien, Brandenburg und Posen, sowie des Königreichs Sachsen geht die dringende Aufforderung, nicht säumig zu Hause zu bleiben, sondern ihr Interesse für unsere gemeinsame Sache durch ihr Erscheinen zu bekunden.

J. A.:
Der erste Vorsitzende
Fricke.

Försterprüfung.

Schlesien.

Da am 18. und 19. September d. Js. bei Canth Korpsmanöver abgehalten werden, und auch Canth stark mit Truppen belegt sein wird, ist es erforderlich, den Prüfungstermin zu verschieben. Infolgedessen soll die Försterprüfung in **Canth nicht** in der Zeit vom 18. bis 23. September stattfinden, sondern **erst** vom

Montag, den 9. Oktober, bis Sonnabend, den 14. Oktober d. Js.

abgehalten werden.

Lauterbach, Hessen, den 25. Juli 1905.
Der Vorstand.
J. V.: Forstmeister Eulefeld.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands

am 16. Juli 1905
im „Hotel de Rome" zu Königsberg i. Pr.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Forstinspektor Kupfer-Wilmsdorf, eröffnete um $2^1/_2$ Uhr nachmittags die leider nur schwach besuchte Versammlung, begrüßte die Erschienenen und brachte in kurzen, kernigen Worten das Kaiserhoch aus.

Er gedachte mit großem Danke der rührigen Tätigkeit des Vereinsvorstandes und beantragte,

dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Forstmeister Fricke-Beutnitz, ein Begrüßungstelegramm zu senden, was sofort geschah.

Punkt 1 der Tagesordnung: „Wahl eines Stellvertreters des Bezirksgruppenvorsitzenden." Die Wahl erfolgte gemäß § 14 der Vereinssatzungen mittels Stimmzettel, und ging aus derselben Herr Oberförster Jäckel-Forsth. Damerau bei Gerdauen als gewählt hervor.

Punkt 2: „Bericht über die Entwickelung des Vereins." Der Vorsitzende erstattete denselben an der Hand des Berichts über die vorjährigen Verhandlungen in Dresden, den Vereinssatzungen, der Prüfungsordnung und den inzwischen in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Veröffentlichungen über die Ausbreitung des Vereins 2c. Einzelne Mitglieder und anwesende Herren, die es werden wollen, erbaten und erhielten während der eingehenden Berichterstattung das Wort zur Äußerung ihrer Ansichten und Wünsche. Man war sehr erfreut darüber, daß eine große Anzahl Waldbesitzer dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" als Mitglieder beigetreten sind, und daß seine Ziele von diesen Herren anerkannt werden. Von den in diesem Jahre zum erstenmal abzuhaltenden Privatförsterprüfungen verspricht man sich den besten Erfolg. Mögen diese den deutschen Privatforsten, sowie deren Besitzern und Pflegern Segen bringen. Eine recht lebhafte Debatte entspann sich über die Pensions- bzw. Invaliditäts- und Hinterbliebenen-Versicherung. Allseitig wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese sobald als nur irgend möglich in die Wege geleitet werde, damit sie auch noch den älteren Privatforstbeamten zugute komme. Der Vorsitzende empfiehlt den Mitgliedern des Vereins angelegentlichst das Halten der „Deutschen Forst-Zeitung", da nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung in Dresden diese zum Vereinsorgan erhoben und alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen zu Versammlungen, Berichte usw. nur noch durch die „Deutsche Forst-Zeitung" und nicht etwa durch direkte Mitteilung erfolgen. Den Vereinsmitgliedern wird die „Deutsche Forst-Zeitung" mit ihrem vielseitigen Inhalt zum Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement geliefert, ferner der bewährte Forstkalender „Waldheil" mit dem Mitgliederverzeichnis des Vereins zum Vorzugspreise von 1,20 Mk.

Punkt 3: „Wahl des Delegierten für die diesjährige Hauptversammlung in Breslau." Als solcher wird Forstinspektor Kupfer einstimmig gewählt.

Punkt 4: „Anträge." Die Versammlung beschließt zu einem dahin gehenden Antrage des Forstinspektors Kupfer, den Vereinsvorstand zu ersuchen, für jede der beiden Provinzen Ost- und Westpreußen eine besondere Bezirksgruppe zu bilden". Die Versammlung hält die Ausdehnung der Bezirksgruppe auf die beiden Provinzen Ost- und Westpreußen für zu groß, der Besuch der Gruppenversammlungen ist für die meisten Mitglieder nur mit bedeutenden Reisekosten zu ermöglichen, und die Teilnahme an den Versammlungen daher eine so geringe, daß eine gründliche Beratung über Vereinsangelegenheiten unmöglich ist.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und der Vorsitzende schloß die Versammlung mit einem „Auf Wiedersehen im nächsten Jahre".

Ein fröhliches Beisammensein, dem sich der Besuch des Königsberger Tiergartens und des Zirkus Wulff anschloß, hielt die Teilnehmer der Versammlung noch lange fest.

Wilmsdorf, den 17. Juli 1905.

Kupfer.

Bericht über die Sitzung der Bezirksgruppe Posen zu Posen am 21. Mai 1905.

Am heutigen Sonntag fand die diesjährige Sitzung der Bezirksgruppe Posen statt. Eingeladen waren sämtliche Mitglieder, erschienen 20. Vier meldeten sich zum Eintritt. Besonders angenehm wurde es begrüßt, daß zwei Herren der Landwirtschaftskammer Posen, die Herren Dr. Laschke und Dr. Wagner, an der Versammlung teilnahmen.

Eröffnet wurde die Sitzung mit einem Willkommensgruß an die Teilnehmer durch den Vorsitzenden.

1. Punkt der Tagesordnung: Als Delegierter wurde gewählt Herr Oberförster Renner-Klein-Lublin. Herr R. erklärte, zugunsten der Vereinskasse auf Reisekosten zu verzichten, und wurde davon dankend Notiz genommen.

2. Punkt der Tagesordnung: Hierzu hatte allerdings der erste Herr Vorsitzende das Referat übernommen, da leider aber von den Herren des engeren Vorstandes niemand zur Teilnahme erscheinen konnte, so berichtete der Schriftführer über den augenblicklichen Stand des Vereins und auch über die Tätigkeit des Vorstandes hauptsächlich in Sachen der Vorarbeiten zur Pensionsberechtigung.

Mit lebhaftem Interesse wurde von der Mitteilung Notiz genommen, daß bereits gegen 200 Großgrundbesitzer, darunter verschiedene Herren mit sehr großem Waldbesitz, als Mitglieder in den Verein eingetreten sind und dort auch in äußerst schätzens- und dankenswerter Weise für die Interessen des Vereins wirken und schaffen. An die erschienenen Kollegen wurde die Bitte gerichtet, im heimischen Kreise soviel als nur tunlich, neue Mitglieder zu werben; ebenso wurde erneut das Lesen der „Deutschen Forst-Zeitung" zu dem für Mitglieder ermäßigten Preis im Interesse der weiteren Verbreitung der Kenntnis über die Vereinszwecke anempfohlen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung nahm der forstliche Beirat der Landwirtschaftskammer Herr Dr. Laschke das Wort und erstattete näheren Bericht über den Stand der Forstschulfrage. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen wird auf Anregung unseres Vereins eine Forstschule im Anschluß an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin, natürlich unter besonderer forsttechnischer Leitung errichten. Es wird Aufgabe des Vereins sein, das Vorhaben durch Rat und Tat zu unterstützen. Die Eröffnung wird jedenfalls im April 1906 stattfinden, und soll die Schule, welche als Internat gedacht ist, zum Anfang nur zehn

Schüler aufnehmen, wobei jedoch selbstverständlich auf ein baldiges Wachstum gerechnet wird. Der Zweck der Schule ist ja genügend bekannt.

Für die Försterprüfung haben sich im ganzen zirka 100, im Bezirk Posen zirka 15 Prüflinge gemeldet.

Für die interessanten Mitteilungen wurde dem Vortragenden der Dank der Versammlung ausgesprochen.

4. Punkt der Tagesordnung: Es wurden verschiedene Anträge gestellt, welche einstimmig angenommen wurden und bei der Hauptversammlung eingebracht werden sollen, und zwar:

a) Wenn irgend möglich, möchte den Sitzungen der Bezirksgruppe stets entweder der erste Herr Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beiwohnen;
b) in den Mitgliederverzeichnissen soll bei jedem Namen auch der Truppenteil und das Jahr des Eintritts vermerkt werden.

Begründung der Anträge soll in der Hauptversammlung erfolgen.

Auf eine Frage, ob in der Provinz Posen gleichartige Vereine bestehen, macht Herr Dr. Wagner Mitteilung von dem Landwirtschaftlichen Beamten-wohlfahrts-Verein zu Posen. Dieser Verein bezweckt Regelung der Pensionsverhältnisse und werden Statuten und Jahresbericht den Mitgliedern, nachdem die entsprechenden Adressen eingereicht sind, zugesandt werden.

Über den nächstjährigen Versammlungsort wurde noch nichts bestimmt, da eine kleine Exkursion dabei in Aussicht genommen ist. Die Herren Kollegen Goltz und Simroth wollen die erforderlichen Vorbereitungen treffen. Herr Dr. Wagner schlägt vor, die Versammlung in der landwirtschaftlichen Woche in Posen abzuhalten; auch dieser Vorschlag soll in Erwägung gezogen werden.

Sandtner, Vorsitzender. Fiebig, Schriftführer.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Nr. III in Waren am 2. Juli.

Die Versammlung war von 21 Herren besucht, besondere Anträge wurden nicht gestellt; es wurde jedoch der Wunsch geäußert, die Mitgliederliste jedem Mitgliede vom Verein unentgeltlich zu liefern.

Als Delegierter zur Mitgliederversammlung in Breslau wurde Unterzeichneter einstimmig gewählt, als Stellvertreter Förster Rey in Wisch bei Wismar.

Als Mitglieder meldeten sich neun Kollegen. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, im nächsten Jahre hier unsern Herrn Vorsitzenden begrüßen zu können.

Nach Schluß der Versammlung wurden uns in liebenswürdiger Weise von der städtischen Forstverwaltung die Pflanzgärten gezeigt und die verschiedenen Düngungsarten erklärt, und von allen Beteiligten die mit Rohhumus gedüngten Pflanzen bewundert, da dieselben gegen andere Pflanzen viel bessere Wurzeln besaßen.

Förster Szopinski in Weißenhaus (Holstein) führte uns mehrere von ihm erfundene Kulturgeräte vor, darunter fand das Säebrett und ein schwerer Spaten, genannt „Pflanzenheber", vielen Beifall. Hoffentlich nimmt sich Förster Szopinski die Mühe und beschreibt seine Geräte in unserer Vereinszeitung.

Dreilützow b. Wittenburg i. M., 27. Juli 1905.
Der Vorsitzende der Bezirksgruppe.
Franzke.

Als Mitglieder wurden seit der letzten **Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:**

Mitglieds-Nr.
1774. **Weidlich**, A., Hilfsförster, Giersdorf b. **Wartha, Kreis** Frankenstein.
1775. **Steinau**, Albert, Forstaufseher, Bankau **bei Böblau**, Danzig.
1776. **Pawlas**, Wildmeister, Wilser Hütte bei **Langhagen**, Mecklbg.
1777. **Teich**, Wilhelm, Revierförster, **Rothenmoor bei** Dahmen, Mecklbg.
1778. **Goertz**, Heinrich, Förster, **Karolinenhof bei Barchow**, Mecklbg.
1779. **Malchow**, H., Förster, Bellevue bei **Waren, Mecklbg.**
1780. **Röpke**, Joh., Gutsjäger, Grabnitz bei **Waren, Mecklbg.**
1781. **Jentz**, Joh., Gutsjäger, Torgelow bei **Waren, Mecklbg.**
1782. **Sternberg**, Wilhelm, Revierjäger, Neubasedow bei Dahmen, Mecklbg.
1783. **Dove**, Wilhelm, Revierjäger, Basedow, **Mecklbg.**
1784. **Riemann**, Erich, Revierjäger, Schwinkendorf, **Mecklb.**

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten **ferner ein:**
Nr. 378. 957 je 3 Mk., Nr. 1050 6 Mk., **Nr. 1091** 4 Mk., Nr. 1694 6 Mk., Nr. 1728 15 Mk., **Nr. 1743, 1745** je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.**

Nachrichten aus dem Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Zu unserer Vereinsbewegung. Seit Jahren wurde von dem Herzoglich Sachsen-Meiningischen Forstschutzpersonal daran gearbeitet, einen Verein zu gründen, welcher dazu beitragen soll, den Stand der Forstwarte zu heben. Mehrere Abhaltungen von Versammlungen blieben ohne Erfolg. So hat man sich jedoch im vorigen Jahre nochmals mit der Angelegenheit beschäftigt, und es gelang mit Mühe, einen „Verein Sachsen-Meiningischer Forstwarte" zustande zu bringen.

Die erste Hauptversammlung hat man in Koburg abgehalten, und diese war von über 50 Mitgliedern besucht. In ganz kurzer Zeit schlossen sich noch mehrere Kollegen an, und die Zahl wuchs auf 72. Dies war freudig zu begrüßen. Die zweite am 9. April d. Js. in Eisfeld abgehaltene Haupt-

versammlung war der ersten gegenüber schwach besucht, und man konnte sich nicht denken, welche Gründe zum Fernbleiben vorlagen. So nach und nach werden Gründe, warum manche Kollegen zur Hauptversammlung nicht erschienen waren, laut. Diese unbegründeten Entschuldigungen sollen hier nicht erwähnt werden, sondern man gedenkt, sie in Gruppen- und Hauptversammlungen zu erörtern. — Soll unser Stand gehoben werden, so hat jeder Forstwart tatkräftig mit anzufassen, und vorerst sind die Mängel, die aus dem noch ungenügenden Zusammenhalt der Kollegen entstehen, zu beseitigen. Der Zusammenschluß ist um so nötiger, als wir Forstwarte in Sachsen-Meiningen in mancher Beziehung noch lange nicht auf dem Stand stehen, den wir längst einnehmen müßten. Mit Erfolg dahin zu wirken, daß unser Stand gehoben werde, dürfte nur geschehen, wenn Gruppen- und Hauptversammlungen gut besucht und die noch vorhandenen ungleichen Anschauungen unter den Kollegen mündlich ausgeglichen werden. Vor allem muß man sich aber bemühen, die Herren Kollegen, welche dem Verein noch nicht angehören, zu veranlassen, sich diesem anzuschließen. Man glaubt vielfach, es hat nicht jeder Kollege nötig, dem Verein anzugehören, — hauptsächlich sind wohl einzelne jüngere Herren der Ansicht. Wir Mitglieder aber halten dem entgegen, daß die Gesamtheit unseres Standes nur durch unseren Verein gefördert werden kann, alle anderen Bemühungen halten wir für erfolglos. Daher bitten wir, jeder Forstwart wolle an unserem Verein festhalten und nicht irre werden. Nur so kann unsere Arbeit eine gute Frucht tragen.

Vereinsmitglied S. in L.

Die Forstwart-Dienstinstruktion vom 22. Januar 1885 und die Dienstvorschriften für die Herzogliche Domänenforstverwaltung vom 10. April 1902.

Schon in der diesjährigen Mitgliederversammlung ist die Dienstinstruktion für die Herzoglichen Forstwarte Gegenstand der Erörterung gewesen, und zwar wurde mit Recht darüber Klage geführt, daß man im Zweifel sei, ob durch die Herausgabe der Dienstvorschriften für die Herzogliche Domänenforstverwaltung im Jahre 1902 die Forstwartinstruktion in Wegfall gekommen sei. Die Angelegenheit sollte vom Vorsitzenden durch Vermittelung des Herzoglichen Staatsministeriums klargelegt werden, es ist bis heute aber nichts davon in der Zeitung erwähnt worden. Es soll mir gestattet sein, auf diese Frage noch einmal zurückzukommen und im nachstehenden meiner Meinung darüber Ausdruck zu geben.

Eine auf den Wegfall der Forstwartinstruktion hindeutende Bemerkung enthalten die Dienstvorschriften zwar nicht, doch läßt sich nach genauerer Betrachtung beider Vorschriften darauf schließen, daß die Forstwartinstruktion nunmehr außer Geltung gekommen sein muß. Denn der Umstand, daß mehrere Paragraphen der genannten Vorschriften sich geradezu widersprechen, die neu erschienene Dienstvorschrift solche mit ihr im Gegensatz stehende Paragraphen der Forstwartinstruktion aber nicht für ungültig erklärt, läßt doch deutlich darauf schließen, daß bei dem Entwurf der Dienstvorschrift die Forstwartinstruktion überhaupt nicht in Betracht gezogen worden ist. Wäre dies der Fall gewesen, so würde die Dienstvorschrift entweder die gesamte Instruktion oder aber mindestens die mit ihr in Widerspruch stehenden Paragraphen außer Kraft gesetzt haben. Dies ist aber nicht der Fall, folglich dürfte mit Sicherheit anzunehmen sein, daß die Forstwartinstruktion heute nicht mehr maßgebend ist.

Dieser Folgerung scheint man sich indessen nicht überall anschließen zu können, denn verschiedene unserer Herren Vorgesetzten weisen des öfteren noch auf die Forstwartdienstinstruktion hin. Veranlassung hierzu bietet in vielen Fällen die Vorlage des Tagebuchs. § 10 der fragl. Instruktion bestimmt nämlich:

> „Außerdem ist er (der Forstwart) verpflichtet, ein „Tagebuch" zu führen, in welchem seine tägliche Beschäftigung usw. usw. zu verzeichnen sind, und welches er wöchentlich seinem Vorgesetzten zur Einsicht vorzulegen hat."

§ 2 Ziffer 4 der Dienstvorschriften hingegen dürfte eine solche Verpflichtung beseitigen:

> „Über die Dienstreisen haben die Oberförster und die ihnen unterstellten Forstbeamten ein „Reiseverzeichnis" mit folgenden Spalten: 1. Tag, 2. Ort, 3. Gegenstand zu führen. Das von den Oberförstern geführte Verzeichnis ist uns nach Jahresschluß einzureichen ꝛc."

Daß jeder Mensch, gerade aber der Forstbeamte ein genaues Tagebuch führt, liegt schon in seinem eigenen Interesse, und es wird die Führung eines solchen selbstverständlich auch keiner unterlassen. Ob der Forstwart aber allwöchentlich oder überhaupt zur Vorlage seines Tagebuches, welches nötigenfalls doch auch in Privatangelegenheiten Notizen aufnehmen muß, — wohl zu unterscheiden von dem in § 4 Ziffer 4 der D. V. besprochenen Reiseverzeichnis — verpflichtet ist, dürfte nach selbigem Paragraphen zu bezweifeln sein. Von einem Tagebuch ist in den Dienstvorschriften überhaupt nicht die Rede, und wäre der Forstwart von Dienst wegen gehalten, ein solches zu führen und seinem Vorgesetzten vorzulegen, so würde dies a. a. O. der D. V. gewiß ausdrücklich gesagt sein.

Der Forstwart hat vielmehr als Nachweis seiner amtlichen Tätigkeit ein Reiseverzeichnis zu führen. Ob nun dieses Verzeichnis dem Vorgesetzten zu bestimmten Zeitabschnitten vorgelegt werden muß, vermag man aus den Dienstvorschriften ebenfalls nicht zu entnehmen, — auf Verlangen vielleicht zur Feststellung irgendwelcher Tatsachen, ist es selbstverständlich zur Einsicht vorzulegen — denn wenn eine solche regelmäßige Vorlage von unserer hohen Oberbehörde für notwendig erachtet würde, wäre dies gewiß auch in § 2 Ziffer 4 der D. V. bestimmt worden, ebenfalls, wie ausdrücklich angeordnet ist, daß das von den Oberförstern geführte Verzeichnis nach Jahresschluß an das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, einzureichen ist.

Damit soll nun nicht etwa versucht werden, das Tagebuch oder die Vorlage desselben gänzlich aus der Welt zu schaffen; dieser kleinen Mühe würde sich, wenn es eben Dienstvorschrift sein oder werden sollte, gewiß jeder ohne Anstoß unterziehen, man wünscht vielmehr, daß tunlichste Gleichheit in die Angelegenheit geschaffen werde, um die unter den Forstwarten herrschende Mißstimmung darüber, daß manche zur Vorlage eines bis ins einzelne genau geführten Tagebuches angehalten werden, andere dagegen weder Tagebuch noch Reiseverzeichnis vorlegen müssen, beseitigt zu sehen. Man geht dabei auch von den Gesichtspunkten aus, daß durch den auf den Beamten ausgeübt werdenden Zwang, lebenslänglich jede Stunde seiner Tätigkeit schriftlich nachweisen und zur Kenntnis seines Vorgesetzten bringen zu müssen, doch zweifellos das Selbständigkeitsgefühl nicht unerheblich geschwächt wird, und schon der Gedanke, in der Vorlage des genau geführten Tagebuchs einen ständigen Kontrolleur zur Seite zu haben, läßt die Willenskraft des Menschen doch niemals bis zur Vollkommenheit entwickeln, muß vielmehr geringschätzend und herabwürdigend auf den Charakter einwirken.

* * *

Über die Führung des Tagebuchs bestimmt ferner § 23 letzter Satz der Forstwartinstruktion folgendes:

„Für die Ausbesserung kleiner Beschädigungen an Wegen und Gräben, für stetes Offenhalten der Schlitzgräben, Dohlen und Kanäle zum Abflusse des Wassers hat er sofort selbst zu sorgen, respektive diese eigenhändig zu bewirken; über jede derartige, von ihm verrichtete Arbeit hat er sich durch eine in sein Diarium zu machende Notiz auszuweisen."

Diese Anordnung wird unter den heutigen Verhältnissen wohl nicht immer streng befolgt werden können. Zur Zeit des Erlasses dieser Instruktion waren dem Forstwart eben wenig oder keine Befugnisse als die des Forst- und Jagdschutzes eingeräumt, und so war es ihm möglich, jede der genannten kleineren Wegverbesserungen 2c. genau zu notieren. Anders ist es aber heute, wo das Tagebuch des Forstwartes von wichtigeren Sachen ausgefüllt wird. Es würde gewiß ins Lächerliche gezogen werden, wollte der Forstwart von jeder kleinen selbstverrichteten Arbeit der erwähnten Art, die doch recht häufig vorkommen, Notiz nehmen.

Auffällig erscheinen mir und nicht im Einklang mit den Dienstvorschriften stehen meines Erachtens noch folgende Punkte der Forstwartinstruktion.

„§ 6 Absatz 2. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Forsteinhabers darf sich der Forstwart nicht über Nacht von seinem Posten entfernen. Macht sich ihm eine mehr als dreitägige Abwesenheit nötig, so hat er dazu den erforderlichen Urlaub von dem Herzogl. Forstdepartement einzuholen."

In dem ersten Satz erscheint mir der Ausdruck „von seinem Posten" von besonderer Tragweite. Ist damit seine Wohnung gemeint oder aber das Bereich des ihm übertragenen, unter Umständen in verschiedenen Flurteilen und Himmelsrichtungen gelegenen Reviers? Der folgende Satz ist, selbst wenn man „Herzogl. Forstdepartement" durch eine andere Dienstbehörde ersetzt, für den heutigen Stand der Forstwartverwaltung überhaupt inhaltsleer. Er müßte vielmehr, um dem § 23 III. der D. V. zu entsprechen, folgende Fassung haben: „Macht sich ihm eine mehr als siebentägige Abwesenheit nötig, so hat er dazu den erforderlichen Urlaub vom Herzogl. Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, durch Vermittelung seines Vorgesetzten einzuholen.

Nach § 8 der F. J. ist dem Forstwart streng untersagt, Walderzeugnisse abzugeben. § 10 Ziff. 5 der D. V. räumt ihm dagegen diese Befugnis ein.

„§ 26 der F. J.: — — Der Forstwart hat daher, soweit es sein Vorgesetzter für nötig erachtet, der Schlaganweisung beizuwohnen, nicht bloß, um dabei Hilfe zu leisten, sondern auch um dabei die besonderen Anordnungen seines Vorgesetzten entgegenzunehmen, welcher dieser über die Fällung und Aufbereitung des Holzes noch besonders zu erteilen hat."

§ 9 Ziff. 4 der D. V. bestimmt hingegen, daß der Forstwart die Auszeichnung von Hauungen selbst vorzunehmen bzw. zu beaufsichtigen hat, welche dann vom Oberförster geprüft wird.

Nach § 28 der F. J. hat der Forstwart bei der Aufnahme und Numeration der Holzschläge Hilfe zu leisten. § 10 Ziff. 1 der D. V. verpflichtet dagegen den Forstwart zur selbständigen Ausführung dieser Geschäfte.

* * *

Nach diesen Ausführungen dürfte mit Sicherheit anzunehmen sein, daß die Forstwartinstruktion nicht mehr maßgebend sein kann. Doch der Umstand, daß, wie schon erwähnt, manche unsrer Herren Vorgesetzten bisweilen darauf Bezug nehmen, veranlaßt mich zu der Bitte, der Herr Vorsitzende möge zur Klarstellung dieser Angelegenheit eine diesbezügliche Anfrage an das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, richten und die ihm zuteil werdende Entscheidung hier bekannt geben.

Vereinsmitglied F., Herzoglicher Forstwart.

Nur noch Anastigmate von C. P. Goerz u. a. erhalten von jetzt an die bekannten Union-Cameras der Firma **Stöckig & Co., Dresden, Bodenbach, Zürich.** Alle weniger leistungsfähigen Objektive, wie Landschaftslinsen, Periskope, Aplanate usw. sind ausgemerzt worden. Wir empfehlen unseren Lesern den unserem heutigen Blatte beiliegenden Prospekt genannter Firma aufmerksam durchzulesen und besonders die günstigen Bezugsbedingungen zu beachten.

Ferner liegt dieser Nummer bei eine Separatbeilage von **Th. Martin,** Privat-Revierförster, **Schelhermsdorf,** betreffend **Martin's Pflanzenschützer,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 33. Neudamm, den 13. August 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Karnkewitz im Regierungsbezirk Köslin ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Gersfeld im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Friedewald im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Wolkersdorf im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.
Oberförsterstelle Hatzfeld im Regierungsbezirk Wiesbaden ist voraussichtlich zum 1. November 1905 zu besetzen.

Försterstelle Carpin in der Oberförsterei Eggesin, Regierungsbezirk Stettin, gelangt wegen Pensionierung des jetzigen Inhabers zum 1. November 1905 zur Besetzung. Bewerbungen sind **bis zum 20. September d. Js.** an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Die bisherige **Revierförsterstelle Zienitz** in der Oberförsterei Göhrde, Regierungsbezirk Lüneburg, welche vom 1. Oktober 1905 ab in eine **Försterstelle** umgewandelt wird, ist zum genannten Zeitpunkte anderweit durch einen Förster zu besetzen.

Försterstelle Langlingen in der Oberförsterei Celle, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. November 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Marjoß-Süd in der Oberförsterei Marjoß, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Die bisherige **Revierförsterstelle Obergrenzebach** in der Oberförsterei Neukirchen, Regierungsbezirk Kassel, wird vom 1. Oktober 1905 ab in eine **Försterstelle** umgewandelt und ist anderweit zu besetzen.

Försterstelle Ottensen in der Oberförsterei Haste, Regierungsbezirk Minden, kommt zum 1. November 1905 zur Neubesetzung. Mit derselben sind verbunden: Nutzbare Dienstländereien: 8,728 ha; Nutzungsgeld 202 Mk. jährlich; freie Dienstwohnung. Dienstaufwands-Entschädigung: 150 Mk. jährlich. Bewerbungen, die nach dem **21. August 1905** bei der Königlichen Regierung zu Minden eingehen, können **nicht** berücksichtigt werden.

Versuch zur Einteilung und Bezeichnung der Waldbodendecke und der Bodenschichten.

Aus: „Betrachtungen über alte und neue Methoden der Kiefernkultur auf dem Gebiet des sandigen Flachlandes“.*)

Von G. K. Spitzenberg, Steinbusch.

Wenn man den holzbestandenen Boden, speziell den sandigen Flachlandsboden des nordischen Diluviums, der im großen ganzen der Kiefer gehört, im Profil betrachtet, so lassen sich von oben nach unten folgende Schichten unterscheiden, die entweder allmähliche Übergänge zeigen oder mehr oder weniger scharf voneinander abgegrenzt erscheinen:

Figur 1.

Schematisches Profil von Damm- oder Verwesungsboden.*)

(Maßstab 1:20.)

a Lebende Bodendecke mit — unten — zwischenliegender toter Bodendecke; waldbaulich günstige Form, d. h. nicht abschließend, dicht oder filzig (Naturwühllockerung tritt überall zutage).
b Rohhumus.
c Dammerde.
d Verwitterungsboden (vergleiche hierzu Vortrag von Professor Dr. Vater, gehalten in Zittau 1903, Verlag von Joh. Stettner, Tharandt, S. 138).
e Roh- oder Urboden (vergleiche hierzu „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ 1902 Heft 4 S. 202).

*) Die Bilder Figur 1 bis 8 sind in freundlicher Weise von dem Königlichen Forstaufseher Mundt, zurzeit in Steinbusch, nach Profil-Skizzen gezeichnet.

1. **Die Bodendecke** (Bodenüberzug oder Streuschicht); vergleiche a in Figur 1.

Mit Bodendecke bezeichnet man die Gesamtheit aller niederen Pflanzen, wie Gräser, Kräuter, Moose (lebende Bodendecke), sowie die organischen Abfallstoffe von Holzbestand und lebender Bodendecke (Blätter, Nadeln, Rindenschuppen, trockene Holz-, Gras- 2c. Teile), soweit sie sich ihrer äußeren Beschaffenheit nach noch nicht in vorgeschrittener Zersetzung befinden, mithin noch keine in die Augen fallende erhebliche Veränderung in ihrer ersten Abfallform zeigen.

Stoffe tierischen Ursprungs, wie Haare, Federn, Flügeldecken oder sonstige Reste von Insekten, rechnen in gedachtem Zustande ebenfalls mit zur Bodendecke.

Als vorübergehende Bodendecke würde noch der Schnee zu erwähnen sein, doch soll diese Decke — gleich den ausnahmsweise vorkommenden Steinüberlagerungen oder Sandüberwehungen (vergleiche Ramann, Forstliche Bodenkunde und Standortslehre S. 255) — für die weitere Betrachtung hier ausgeschieden werden.

Eine lebende Bodendecke ohne Mischung mit toten Bodendeckenstoffen gibt es gewöhnlich nicht, so daß sich in bezug auf Vegetation nur zwei Unterabteilungen bilden lassen, nämlich:

1a Bodendecke mit Begrünung oder mit niederer Vegetation (Oberflächenvegetation);

1b Bodendecke ohne Begrünung.

Wenn die Bodendecke außer den Abfallstoffen lediglich aus solchen Pflanzen besteht, welche in der Vegetationsruhe vollständig absterben (z. B. Farnkraut), so würde auf ein und derselben Fläche im Sommer eine Bodendecke nach 1a, im Winter dagegen eine nach 1b vorliegen.

Weitere in Hinsicht auf Pflanzenart oder Abstammung der Abfallstoffe zu treffende Unterscheidungen, wie Laub-, Nadel-, Moos-Decke oder -Streu, ergeben sich von selbst.

In Hinsicht auf Wert und Wirkung der Bodendecke hat man in waldbaulicher Beziehung noch günstige und ungünstige Formen zu unterscheiden, je nachdem nämlich die Bodendecke eine größere oder geringere (bzw. gar keine) Möglichkeit für die Einwirkung der Atmosphärilien, hauptsächlich in bezug auf Durchlüftung, bietet.

Als günstige Bodendecken kommen besonders die locker liegenden und verhältnismäßig dünnen

*) Zurzeit noch als Manuskript vorliegend.

Streudecken (etwa 2 cm hoch) mit „schwacher" Begrünung oder ohne Begrünung in Betracht, während sich z. B. die hohen und dichten Laub-, Beerkraut-, Heidekraut-, Moos- und filzigen Grasdecken als ungünstig erweisen.

2. **Der Rohhumus** (Übergangsrohhumus zum Unterschiede von Dauerrohhumus); vergleiche b in Figur 1.

Unter Rohhumus wird diejenige tote, ältere und gewöhnlich locker liegende Bodendecke oder Streu verstanden, welche eine Formveränderung durch Zersetzung ohne weiteres schon erkennen läßt.*)

Der Rohhumus bildet die Übergangsform von der Bodendecke zum eigentlichen Boden oder — in ungünstigen Fällen — zu bodenähnlichen Dauer-Auflagerungen. Er stellt ein faseriges, noch keinen erdartigen Charakter tragendes Gefüge dar, das die Abstammung meistens noch erkennen läßt. Gewöhnlich ist der Rohhumus in einer Mächtigkeit von $^1/_2$ bis $1^1/_2$ cm anzutreffen.

Der Rohhumus steht — der Regel nach — weder bei gesunden noch bei anormalen Bodenverhältnissen als ausgeprägte Schicht an. Nach oben hin greift die Rohhumusschicht in die Bodendecke hinein, und es kann weder die lebende noch die tote Bodendecke auf gewöhnliche Weise (mit der Hacke oder dem Rechen) beseitigt werden, ohne daß der Rohhumus ganz oder zum Teil mit fortgenommen wird. Will man von dem mit der Hacke beseitigten Bodenüberzug den Rohhumus für sich betrachten oder die Stärke der Rohhumusschicht feststellen, so muß man den Rohhumus mit den Händen aus der Bodendeckenschicht herauslösen. Die untere Grenze der Rohhumusschicht ist dagegen schärfer ausgeprägt; in den meisten Fällen läßt sich der Rohhumus von der folgenden, festeren Schicht (ganz gleich, ob Dammerde oder Auflagehumus unter ihm steht) ziemlich genau abgrenzen.

Bei günstigen Verhältnissen entspricht das Verwesungstempo oder der jährliche Verwesungserfolg auch der jährlichen Menge an Abfallstoffen, was hier die Spärlichkeit seines Vorkommens erklärt, und bei ungünstigen Verwesungsverhältnissen, wo sich der Rohhumus in dichter, filziger Schichtung für die Dauer ablagert, ist der Name Rohhumus nicht mehr bezeichnend genug, weil der wichtigste Unterschied zwischen Übergangs- und Dauerform nicht getroffen wird.

3. Entweder — bei günstigen Verhältnissen:
   a) **Dammerde**, auch Mutterboden, Mullschicht, humose Bodenschicht genannt; vergleiche c in Figur 1;

oder — bei ungünstigen Zersetzungsverhältnissen:
   b) **Auflagehumus**; vergleiche b¹ II der Figur 2.

Von hier ab muß die Betrachtung und Gliederung auseinandergehalten werden, und es soll deshalb unter

I der normale oder gesunde Boden als Damm- oder Verwesungsboden (Boden ohne Auflagehumus; event. auch als Normalboden, natürlicher Wühlboden zu bezeichnen)

und unter

II der chlorotische oder saure Boden als Auflagehumus- oder Fäulnisboden

weiter besprochen werden.*)

Es werden bei I und II nur typische Böden ins Auge gefaßt.

Der Übergangsboden, der in bezug auf Normalität oder Gesundheit zwischen I und II liegt — bei dem also die Bodendecke meistens ungünstig wird, die Naturwühllockerung mehr und mehr zurücktritt, wo mindestens die Anfangsbildung von Auflagehumus vorliegt und sich folglich die Zersetzung der organischen Abfallstoffe sowohl noch in Verwesungs- als auch schon in Fäulnisprozessen abspielt —, würde unter III fallen und nach Vater als „Moderboden" zu bezeichnen sein (vergleiche den bereits erwähnten Vortrag von Professor Dr. Vater).

Auf die Übergangsformen soll hier nicht ausführlich eingegangen werden; bei der Schwierigkeit des Themas könnten sich sonst leicht Unklarheiten ergeben. Wer den typischen Dammboden ad I und den typischen Auflagehumusboden ad II kennt, wird ohne weiteres in der Lage sein, ein zur Übergangsform III gehörendes Bodenbild zu erkennen und entsprechend einzurangieren.

Zu I 3a: Mit **Dammerde** (vergleiche c der Figur 1) wird der aus Mineralboden und gesunden Humusstoffen zusammengesetzte Mengboden bezeichnet, der gewöhnlich durch dunklere und nach unten hin schwächer werdende Humusfarbe deutlich gekennzeichnet ist. Seine Bildung ist in der Hauptsache auf die Wühllockerungstätigkeit der Bodenfauna zurückzuführen, wiewohl auch höhere Tiere, z. B. Schweine, erheblich daran beteiligt sein können. Die Mengung von seiten der Bodentiere erfolgt nicht durch Herunterschaffung der Humusstoffe in den Mineralboden, sondern durch Heraufbeförderung des Mineralbodens bis in die Rohhumus- und Bodendeckenschicht. Ein Herunterspülen des Humus

*) Außerdem würden zum Rohhumus noch die auflagernden Exkremente von höheren resp. jagdbaren Tieren gerechnet werden können.

*) Zu dieser Trennung vergleiche Ramann, Forstliche Bodenkunde und Standortslehre S. 136, 228, 229 bis 232.

durch Sickerwässer dürfte kaum in Betracht kommen.

Auf Damm- oder Verwesungsboden*) zeigen Bodendecke und Rohhumus im großen und ganzen günstige Formen. Die natürliche Wühllockerung, d. h. die Durcharbeitung und Mengung der oberen Schichten, die Heraufbeförderung von Dammerde oder tiefer liegendem Mineralboden durch die Tierwelt (besonders Ameisen, Grillen, Maulwürfe, Regenwürmer), tritt zwischen und auf der Bodendecke überall hervor. Dadurch wird eine hinreichende Durchlüftung des Bodens und überhaupt eine günstige Einwirkung der Atmosphärilien erzielt, so daß Lockerheit und gute Krümelung gesichert und für Verwesungs- und Absorptionsvorgänge günstige Bedingungen gegeben sind. Beim Überschreiten eines Damm- oder Verwesungsbodens sinkt man etwas ein, ohne eine federnde Rückwirkung zu spüren.

I 4. **Der Untergrund** (vergleiche d, e in Figur 1). Der Untergrund ist einzuteilen in:

a) die obere, meist farbenstärkere Schicht oder Verwitterungsschicht (vergleiche den eingangs zitierten Vortrag von Professor Dr. Vater), etwa 20 bis 60 cm tief (vergleiche d in Figur 1);

b) den Roh- oder Urboden (vergleiche e in Figur 1). In letzteren geht die braune, bräunlichgelbe oder rötliche Verwitterungsschicht a l l m ä h l i c h über. Die Farbenunterschiede zwischen Verwitterungs- und Rohboden sind nicht überall gleich.

Die obere Schicht a des Untergrundes und die Dammerdeschicht bilden zusammen die eigentliche Nahrungsschicht für die Holzpflanzen.

Figur 2.

Schematisches Profil von Auflagehumus oder Fäulnisboden.

(Maßstab 1:20.)

a Waldbaulich ungünstige (hohe, dichte, absperrende), lebende Bodendecke mit — unten — wenig in die Augen fallender toter Bodendecke (Naturwühllockerung tritt wenig oder gar nicht zutage).
b Rohhumus.
b[1] II Auflagehumus.
c II Entartete oder chlorotische Dammerde oder die chlorotische Bodenschicht.
x Eventuell noch ein stärker sichtbarer Humusgehalt in dem oberen Teil der chlorotischen Schicht.
d[1] II Ortschicht; oben fester Ortstein, darunter unregelmäßig orterdig und ortsteinig.
d Verwitterungsboden.
e Roh- oder Urboden.

Die Dammerdeschicht entspricht ihrem Aussehen und annähernd auch ihrer Konsistenz nach der (gesetzten) Ackerkrume des Feldlandes (Sandboden), nur geht sie a l l m ä h l i c h in die folgende Schicht über. Die gewöhnliche Schichthöhe beträgt ca. 12 cm; auf besseren Böden oder Bodenstellen kann sich die Mächtigkeit bis auf 30 und noch mehr Zentimeter belaufen.

Der Roh- oder Urboden b ist gewöhnlich von hellerer (vielfach — bei Diluvialsand — ins Grauweiße übergehender) Farbe. Er liefert den Holzpflanzen, besonders aus seinen tieferen Lagen, in welche noch Wurzeln reichen, und die wahrscheinlich nur zur Festankerung und Wasserversorgung der Bäume dienen, wohl keine nennenswerten Nährsalzmengen mehr, da hier Verwitterungs- und Zersetzungsvorgänge nicht mehr anzunehmen sind. Ausgenommen sind in gedachter Tiefe diejenigen Lösungs- oder Zersetzungsvorgänge, welche durch Wurzelfermente verursacht werden.

Der Untergrund des Waldbodens ist vergleichbar mit dem unter der Ackerkrume des Feldlandes (Sandboden) befindlichen Untergrund.

---

*) Wo die Dammerdeschicht oben besonders locker erscheint, so daß man sie mit dem Fuße bequem bewegen resp. abschaben kann (vergleiche z. B. die guten Stellen der Laubholzböden), da empfiehlt es sich — gemäß einer schriftlichen Mitteilung von Professor Dr. Vater, Tharandt — die Dammerdeschicht als „Mullschicht" und den Boden — wie bisher — als „Mullboden" zu bezeichnen.

Im Vergleich zum Untergrunde kann man die Dammerdeschicht auch „Obergrund" nennen.

Zu II 3 b. **Der Auflagehumus**; vergleiche b 1 II in Figur 2 (bisher als Rohhumus. Trockentorf, Oberflächenhumus bezeichnet; vergleiche den Bericht über die V. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Eisenach 1904, Vortrag von Professor Dr. Vater).

Mit Auflagehumus würden alle auf dem Trocknen gebildeten Dauer-Humusformen zu bezeichnen sein. Typischer Auflagehumus würde der dicht abgelagerte und allgemein als sauer geltende Dauer-Rohhumus oder Dauer-Humus sein, der eine Auflageschicht bildet.

Meistens läßt sich der Auflagehumus von der folgenden Bodenschicht scharf abgrenzen (abheben, abrollen). Seine Mächtigkeit schwankt gewöhnlich zwischen 3 und 12 cm, doch sind stellenweise auch bis ca. 60 cm hohe Schichten anzutreffen.

Je nach Abstammung, Alter und örtlichen Verhältnissen treten beim Auflagehumus in der äußeren Beschaffenheit sowohl als auch im Charakter Verschiedenheiten hervor. Nach Form und Konsistenz kann man im allgemeinen unterscheiden:

a) den gewöhnlichen, faserigen, gepreßt-rohhumusähnlichen Auflagehumus,
b) den weniger faserigen, flaumigweichen Auflagehumus, der gewissermaßen ein „fertiger", mehr oder weniger „reiner" Humus ist, und der bei einer Mengung mit Mineralboden gut krümelig wird; meistens in den unteren, also älteren Lagen des Auflagehumus, besonders zwischen Beerkrautwurzeln, typisch.
c) den speckigen, d. h. in frischem Zustande formbaren Auflagehumus.

Speckigen Auflagehumus hat Verfasser nur einmal, und zwar auf einer Stelle in der Oberförsterei Steinbusch, angetroffen. Nach mündlichen Mitteilungen von Professor Dr. Ramann kommen aber ausgesprochen speckige Humusauflagerungen auf ausgedehnten Heiden vor.*)

Betreffs der Verschiedenheiten des Verhaltens gegenüber der Verwesung bei gegebenen bzw. wiederhergestellten Verwesungsbedingungen würde man

A. verwesungsfähigen,
B. nicht mehr — auf gewöhnlichem Wege — verwesungsfähigen Auflagehumus zu unterscheiden haben.

Nach den Wahrnehmungen des Verfassers, die sich auch auf alte Auflagehumusschichten von ca. 50 cm Höhe erstrecken, und die zum Teil von über 100jährigen Beständen stammen (Oberförsterei Grünhaus), dürfte der gewöhnliche Auflagehumus unserer Wälder, also die bei a und b erwähnten Formen, wohl durchweg noch verwesungsfähig sein, falls eine angemessene Behandlung erfolgt. Selbstverständlich wird man mit leichter oder schwerer bzw. schneller oder langsamer sich vollziehenden Verwesungsvorgängen zu rechnen haben.

Maßnahmen, welche starke Austrocknung des Auflagehumus befürchten lassen, z. B. Aufwühlungen oder Unterbrechungen, zumal bei unbeschirmten Schichten und ohne ausreichende Vermengung mit dem Mineralboden, sowie ohne den notwendigen Andruck (Rabattieren, Waldpflugfurchen ohne Korrekturarbeiten) werden zu vermeiden sein.

Der Auflagehumus bildet mit der meist hochschichtigen, ungünstigen Bodendecke und dem Rohhumus einen die Einwirkung der Atmosphärilien stark hemmenden oder abhaltenden Panzer. Gewöhnlich ist die Auflagehumusschicht mit Pilzmyzelien dicht durchflochten. Der für die Verwesungsvorgänge wichtige Luftzutritt, bzw. der Luftwechsel (Atmung des Bodens), sowie die Wasser- und Wärmeverhältnisse des Bodens werden durch die Verpanzerung stark benachteiligt. Die Bodenfauna für die natürliche Wühllockerung fehlt oder ist nur spärlich oder unvollkommen vertreten, weil durch die im Auflagehumus sich bildenden schädlichen Humussäuren das Tierleben mehr oder weniger vernichtet oder zurückgehalten wird. Die Verwesung stockt.

*) Auffälligerweise trifft man auf Böden oder Bodenstellen mit Auflagehumus vielfach eine aus niedrigem Moos bestehende Bodendecke an, die keineswegs als ungünstig angesprochen werden kann (z. B. in den „Kiefern-Altholzbeständen des Schutzbezirks Linzmühle der Oberförsterei Neubrück), allein im großen ganzen kann man auf den hierfür in Betracht kommenden Gebieten des Auflagehumusbodens stets die Entstehung der ungünstigen Bodendecke — und zwar meistens mit stellenweise bereits vollendet ungünstigen Formen — beobachten. Danach könnte man schließen, daß auf einschlägigen Örtlichkeiten die Bildung einer ungünstigen Bodendecke als Folgeerscheinung des Auflagehumus angesehen werden muß. Jedenfalls kann es sich in anderen Fällen auch umgekehrt verhalten, daß nämlich die Auflagehumusbildung der ungünstigen Bodendecke folgt.

Der Auflagehumus unter der vorerwähnten günstigen Bodendecke erscheint zwar auch in einer gewissen Preßlage, doch läßt er sich, da ihn keine Beerkrautwurzeln zusammenhalten, in dem trocknen oder wenig feuchten Zustande, in dem er sich gewöhnlich befindet, leicht mit den Händen aus seinem Zusammenhange bringen, so daß er sich als kurze (mehr schwammartige als langfaserige), torfmullähnliche Masse aufbauscht. Es ist aber davon abgesehen, diese etwas abweichende Form des Auflagehumus für sich anzuführen.

da aus obigen Gründen die Lebenstätigkeit der Bakterien großenteils zurücktritt oder aufhört, so daß die Fäulnis vorherrschend wird oder schließlich ganz allein als Zersetzungsvorgang in Betracht kommt.

Beim Überschreiten eines typischen Auflagehumusbodens fühlt man eine federnde Rückwirkung, welche Wirkung (gleichsam Polsterwirkung) bei Damm- oder Verwesungsboden fehlt. (Schluß folgt.)

Mitteilungen.

— Das in Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" angegebene **Mittel gegen das Schälen des Rotwildes,** welches in einem klebenden, erhärtenden, teerartigen Anstrich bestehen soll, dürfte den großen Nachteil haben, daß spätestens im Frühjahr nach erfolgter Verhärtung des Anstrichs die Rinde der Stämme von oben nach unten bis auf den Splint aufreißt und sogar diesen teilweis noch mit. Diese Erfahrung wurde wenigstens bei einem Anstrich von Linden mit Holzteer zum Schutze gegen das Schälen gemacht. Die Risse überwallten erst nach Jahren, nachdem der Splint auf 2 bis 4 cm Breite frei lag. Als ein gutes Schutzmittel gegen das Schälen wurde ein Anstrich mit Kalkmilch, vermischt mit Asa foetida und Steinöl angewandt. Um den Anstrich dauerhaft zu machen, wurde auf je zwei Eimer Kalkmilch 1 kg Malerleim zugesetzt. B.

— **Aufforstungen aus dem Lüneburgischen.** Vor etwa zehn Jahren kaufte die Klosterkammer einen großen Teil der in der Nähe des Wilseder Berges gelegenen Ortschaft Wesel an. Das ganze Terrain wurde mit Ausnahme des besseren Acker- und Wiesenbodens aufgeforstet. Es wurden mehrere Waldarbeiterfamilien dort angesiedelt, die in den früheren Bauernhäusern Wohnung und das bessere Land zur Bearbeitung erhielten. Alljährlich wurden dann große, öde Heideflächen aufgeforstet. Durch die günstigen Erfolge wurden auch Grundbesitzer der weiteren Umgegend dazu angespornt, ebenfalls Ödländereien zur Aufforstung herrichten zu lassen. Der landwirtschaftliche Verein förderte das Unternehmen nach Kräften, und ein Magdeburger Dampfpflugbesitzer wurde mit dem Umpflügen der Heidestrecken beauftragt. Das vorbereitete Terrain ist sodann nach den Vorschriften der Landwirtschaftskammer aufgeforstet worden, die durch Vermittelung des landwirtschaftlichen Vereins den einzelnen Besitzern Aufforstungsbeihilfen bewilligt und weitere Beihilfen in Aussicht gestellt hat. Der Stand der Forsten ist auf dem dürftigen Boden, wo sonst nur Heide wuchs, vorzüglich.

— **Aufforstung des Ebbegebirges.** Die vom preußischen Forstfiskus im großen Maßstabe betriebene Aufforstung des den südlichen Teil des Kreises Altena (Bez. Arnsberg) bedeckenden Ebbegebirges zeigt günstige Resultate. Der Fiskus kauft fortgesetzt Grundstücke an, so daß sich jetzt schon der gesamte fiskalische Besitz auf etwa 10000 Morgen beläuft. Das bisher für Bodenerwerb und Aufforstung aufgewendete Kapital beläuft sich auf etwa 15 Millionen Mark. Im Jahre 1895 sollte das Gebirge zu einem Truppenübungsplatze Verwendung finden, hiervon mußte aber infolge der geographischen Lage Abstand genommen werden. Dafür ging dann der Fiskus mit Landankäufen vor. Anfänglich wurde der Morgen Ödland mit 25 Mk. bezahlt, der Preis ist aber inzwischen auf etwa 50 Mk. gestiegen. Um möglichst eine Abrundung des Besitzes herbeizuführen, werden von dem Forstfiskus auch ganze Güter angekauft. So ist das große Gut Haus Ewich bei Attendorn zu einer Oberförsterei eingerichtet worden. Besondere Bedeutung erlangt die Aufforstung dieses großen Gebietes für die Wasserversorgung der zahlreichen Flüsse, die auf dem Ebbe entspringen, und die zum Teil die vielen im Kreise Altena vorhandenen Talsperren speisen. Der höchste Punkt des Ebbegebirges, die Nordhelle (520 m über dem Meeresspiegel), erhält jetzt einen Aussichtsturm, der gleichzeitig als Feuerwachturm dienen wird.

— **Die Nonne** (**Liparis monacha**), ist in Böhmen in dem Walde zwischen Radwancitz und Bohdanetsch aufgetreten und breitet sich sehr rasch aus. Wie die „Podv. Listy" melden, steht zu befürchten, daß dieser gefährliche Baumschädling auch die Kuttenberger Gemeindewaldungen ergreifen wird.

— **Ein ungeheurer Wirbelsturm** hat in den Fürstlich Schwarzenbergschen Wäldern bei Radonitz in Böhmen großen Schaden angerichtet. Mehr als 100000 fm Hochstämme sind entwurzelt oder gebrochen worden. Seit 100 Jahren sind keine Aufzeichnungen über einen so verheerenden Sturm vorhanden.

— **Die seit dem Jahre 1900 bestehende Waldbaugenossenschaft Steinberg** in Passau hat nach dem der diesjährigen Mitgliederversammlung (am 20. Mai) vorgelegten Geschäftsberichte es innerhalb dieser fünf Jahre ohne jede staatliche Unterstützung schon auf einen Besitz von 420 Tagwerk gebracht, von denen 50 Tagwerk zu teils ständiger, teils vorübergehender landwirtschaftlicher Benutzung ausgeschieden, 130 Tagwerk mit zur Abnutzung bestimmtem Holzbestande versehen, 40 Tagwerk in den beiden nächsten Jahren aufzuforstende Blößen und 200 Tagwerk junge, gut gedeihende Forstkulturen sind. Die Genossenschaftswaldungen, die anfänglich aus einer großen Anzahl von kleineren Parzellen bestanden (Ende

1900 waren es 180 Tagwerk in 85 Parzellen), sind jetzt durch günstige Tausch- und Kaufverträge teilweise schon sehr gut arrondiert; einer der hierdurch in letzter Zeit gebildeten, größeren, zusammenhängenden Waldkomplexe umfaßt allein 142 Tagwerk. — Zufolge dieser Tätigkeit der Waldbaugenossenschaft ändert sich das bisherige Waldbild in der Umgebung des „Steinberg" im bayerischen Vorwalde ganz wesentlich. An Stelle ausgeschlagener, verlichteter Holzbestände mit vorwiegend geringwertiger Laubholzbestockung und schlechten Waldwiesen erwachsen gut geschlossene Nadelholzbestände, die seinerzeit hohe Erträge abwerfen werden. — Auch an Mitgliedern erfolgt ein erfreulicher Zuwachs. Am Schlusse des Jahres 1904 waren es 232 Mitgliedschaften (zu je 100 Mk. der Einlage in Grundstücken oder in bar), neu angemeldet sind bereits wieder 60 Mitgliedschaften. Was das Unternehmen für die Bevölkerung der Gegend bedeutet, erweist die Ziffer der jetzt schon für Holzhauer- und Fuhrlöhne, sodann für Forstkulturen verausgabten Geldbeträge. Für erstere beliefen sie sich in den letzten drei Jahren auf 5600 Mk., für letztere auf 7000 Mk. Die hauptsächliche Bedeutung liegt aber auch in dem guten Beispiele, das den Waldbesitzern der Gegend gegeben wird, an welche im Vorjahre bereits 80000 Waldpflanzen aus den von der Genossenschaft angelegten Pflanzgärten abgegeben werden konnten.

Berichte.

Die 20. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins.

(Schluß.)

Nach der Diskussion des Themas referierte sodann Amtsrichter Varenhorst-Tostedt über das Ergebnis und die Bedeutung des neuen Wildschongesetzes für die nordwestdeutschen Jagdverhältnisse.

Das Gesetz bedeute einen großen Fortschritt auf dem Gebiete der Jagdpflege. In mehrfacher Richtung greife es auch in das materielle Jagdrecht ein.

1. Regelt es im § 1 die umstrittene Frage der Jagdbarkeit der Tiere, zu deren Beantwortung früher Landesgesetze, Provinzial-, Forst- und Jagdordnungen, Gewohnheitsrecht und schließlich weidmännischer Gebrauch herangezogen wurden.
2. Greift die Regelung der Jagdbarkeit der Tiere namentlich für Hannover in das Gebiet des Wildschadensersatzes ein. Nach § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist zwar nur Ersatz zu leisten für den durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild und durch Fasanen angerichteten Schaden, jedoch hat § 71 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die weitergehenden Vorschriften der Landesgesetzgebung in Geltung gelassen, danach ist gemäß dem hannoverschen Wildschadengesetz vom 21. Juli 1848 jeder durch ein jagdbares Tier angerichtete Schaden zu ersetzen.
3. Regelt derselbe Paragraph die Eigentumsverhältnisse an okkupiertem Wild. Die jagdbaren Tiere unterliegen dem ausschließlichen Okkupationsrecht des Jagdberechtigten, nur dieser kann Eigentum erwerben, der Wilderer nur den Besitz.
4. Schließlich berechtigt die Verletzung der Vorschriften der Schonzeiten durch den Jagdberechtigten nach §§ 7, 8 des Jagdscheingesetzes zur Versagung oder Entziehung des Jagdscheins, so daß auch dieser neben dem Wilderer, welcher im gleichen Falle nach § 293 des Strafgesetzbuchs bestraft wird, unschädlich gemacht werden kann.

An Einzelheiten sind hervorzuheben: Die Ausdehnung der Schonzeiten, Vermehrung der Schutzvorschriften und Erhöhung und Vermehrung der Strafen.

Gegen die Wilddieberei wenden sich die §§ 6 bis 9 mit den Bestimmungen über die Kontrolle des Verkehrs mit Wild. Während früher vom 15. Tage der Schonzeit nur das Anbieten zum Kauf und die Verkaufsvermittelung verboten war, ist jetzt allgemein der Versand, der Verkauf und Ankauf unter Strafe gestellt. Ausgedehnt ist diese Bestimmung auf Kiebitz- und Möweneier. Ausgenommen ist zum Genuß fertiges Wild, besonders mit Rücksicht auf den Konservenvertrieb und den Verkauf aus Kühlhäusern unter besonderen Vorschriften. Endlich kann eine Ausnahme für lebendes Wild stattfinden.

Der § 7 tritt dem Frisieren des weiblichen Hochwildes entgegen; auch hier ist der Ankauf unter Strafe gestellt; es ist daher auch den Hausfrauen ein Studium des Gesetzes anzuraten.

Der § 9 verlangt für die Versendung von Wild die Beifügung eines Ursprungsscheins, nach näheren Bestimmungen, welche durch Polizei-Verordnung zu regeln sind. Früher stand dem Erlaß solcher Polizei-Verordnung der § 31 der Hannoverschen Jagdordnung entgegen. Den Verkehrsbeschränkungen unterliegt auch das Wild aus eingefriedigten Gärten. Die Strafen für Verletzung der Schonzeit sind erhöht, herabgesetzt nur bei dem Fasan und dem Rebhuhn. Die Strafe ist verwirkt bei absichtlichem wie fahrlässigem Handeln; jedoch sind mildernde Umstände vorgesehen, die namentlich bei dem Töten aus Mitleid in Anwendung kommen werden.

Der § 15 stellt ausdrücklich die „Ausübung der Jagd" auf Schonwild unter Strafe bis zu 150 Mk. Wer also einen Rehbock in der Schonzeit vorbeischießt, kann nach § 15 mit 150 Mk., wer ihn erlegt, nach § 13 mit nur 60 Mk. bestraft werden. Natürlich wird der Richter bei Bemessung der Strafe nach § 15 die Sätze des § 13 berücksichtigen. Neu ist, daß auch Gewalthaber, Pfleger und Dienstherren für Geldstrafen und Kosten, zu denen ihre Pflegebefohlenen verurteilt werden, haftbar zu erklären sind. Bedeutung wird diese Bestimmung besonders für die Abstellung des Schlingenstellens gewinnen.

Bei der Besprechung der einzelnen Wildarten führte der Referent aus, daß nachstehende Tiere, deren Jagdbarkeit früher zweifelhaft oder auf

einzelne Gebiete beschränkt war, im § 1 für jagdbar erklärt sind: der Fuchs, Otter, beide Marderarten, die wilde Taube, der Krammetsvogel, mit wenigen Ausnahmen auch die Sumpf- und Wasservögel, namentlich der Kiebitz, der Regenpfeifer, die Möwe. Nicht jagdbar sind u. a.: das Kaninchen, der Seehund, der Storch und bedauerlicherweise die Lerche.

Abgesehen von den bekannten Tierarten, welche keine Schonzeiten genießen, sind diese für alle übrigen Tiere verlängert, nur der Dachs und das Rehkitz sind schlechter weggekommen. Den Bezirksausschüssen ist die Befugnis gegeben, für gewisse Wildarten, wie Rehböcke und Kitze, für Birkwild, Fasanen, Haselwild, Rebhühner, Wachteln und Enten, sowie für Krammetsvögel die Schontermine zu verschieben.

Die längste Schonzeit hat das Elchwild Ostpreußens. Auch das männliche Rot- und Damwild ist um einen Monat besser gestellt; die des Rehbocks ist besonders erweitert, und zwar sowohl um den Bock im Winter zu schonen als auch im Anfang Mai, wo er, auf den wenigen Saatäckern äsend, leicht die Beute jeden Jägers wird. Die Abschußzeit der Ricken ist beibehalten, nur verschoben auf den 1. November bis 31. Dezember, damit die Kitze zwei Wochen länger unter dem Schutz der Mutter verbleiben können. Eine wesentliche Änderung ist für die Kitze zu verzeichnen, sie sind für dieselbe Zeit wie die Ricke freigegeben. An sich ist die Freigabe der Kitze weidmännisch wohl gerechtfertigt, aber sie birgt die Gefahr in sich, daß unter manchem Rehstande unbarmherzig aufgeräumt wird. Es ist daher zu wünschen, daß die Bezirksausschüsse von der ihnen zustehenden Befugnis, die Schonzeit zu verlängern oder auf das ganze Jahr auszudehnen, im Bedarfsfalle reichen Gebrauch machen, besonders in der Weise, daß der Abschuß der Kitze nur vom 15. bis 31. Dezember gestattet wird, zu einer Zeit, wo man die starken von schwachen Kitzen schon besser unterscheiden kann. Dem Meister Lampe hat man eineinhalb Monat Schonzeit zugelegt, damit weder die Häsinnen im September der Schießlust zum Opfer fallen, noch der Rammler Ende Januar, zu Beginn seines Wonnemonds, unliebsame Störungen erfährt. Das wilde Kaninchen ist allgemein dem freien Tierfang unterworfen, dagegen ist für diese Tierart das Stellen von Schlingen verboten, infolge jagdgesetzlicher Bestimmung ist ebenfalls das Erlegen mit der Schußwaffe durch jedermann verboten. Eine Ausnahme erleidet dies im Gebiet der Hannoverschen Jagdordnung, die dem Grundeigentümer gestattet, in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubtiere und Kaninchen am Tage mit der Schußwaffe zu erlegen.

Von Flugwild hat das Rebhuhn keine Änderung erfahren, dagegen ist bei Birkwild und Fasanen die Schonzeit um zwei Wochen bis zum 15. September ausgedehnt. Da der Krammetsvogelfang von ungeschickter Hand ausgeübt, mit vieler Tierquälerei verbunden ist, da ihm ferner eine große Zahl unserer besten Sänger zum Opfer fällt, und da schließlich der Dohnenstieg die beste Vorschule für den angehenden Schlingensteller ist, so ergibt sich die Notwendigkeit, die Ausübung des Dohnenstiegs durch Polizeiverordnungen gemäß § 4 zu regeln. Der Schutz des Kiebitzes, besonders durch die Bestimmung, daß der Bezirksausschuß den Termin für das Suchen der Kiebitzeier vom 30. bis auf 10. April, also volle 20 Tage, zurückverlegen kann, war notwendig, um der Vertilgung des Vogels Einhalt zu tun. Die Schnepfe hat zwei Wochen Schonzeit zugelegt bekommen. Der Referent schloß seinen Vortrag mit dem Hinweis, daß das Ergebnis des Gesetzes ein sehr erfreuliches sei, indem es den Interessen der Jagdpflege und der Landeskultur gerecht werde. Erforderlich würde es noch sein, den Vogelschutz in andere Bahnen zu lenken. Unser Vogelschutzgesetz reiche nicht aus. Wenn auch das Zerstören von Nestern 2c. verboten sei, so sei doch nicht der Verkauf von Vögeln verboten, wie in dem Wildschongesetz der Vertrieb von Wild in der Schonzeit. Daher die unendlich traurigen Bilder in den Vogelhandlungen der Großstädte. Drosseln und Wachteln würden zwar, nachdem sie für jagdbar erklärt sind, durch die Bestimmungen des Schongesetzes geschützt, aber ein Blick in die Zeitungen, z. B. die „Geflügelbörse", zeige, wie tagtäglich offensichtlich gegen das Gesetz verstoßen würde. Es sei Sache der Polizeiorgane und Vogelschutzvereine, dagegen aufzutreten.

Der Korreferent, Oberstleutnant z. D. von der Wense-Holdenstedt brachte interessante Mitteilungen über die Entstehung des Gesetzes, insbesondere über die Verhandlungen in der Kommission des Abgeordnetenhauses. Eine Diskussion konnte nicht mehr stattfinden. Den Leser, welcher mit Heideaufforstungen besonders auf Ortstein zu tun hat, wird der Beschreibung eines höchst eigenartigen Bestandesbildes, welches auf den Ausflügen der Versammlung gesehen wurde, Beachtung schenken.

Forstmeister Rautenberg-Rotenburg gibt die Schilderung in dem Exkursionsführer folgendermaßen: Die Fahrt führt zu einem 110jährigen Kiefernbestand. Diese Kiefern mit einer Masse von zirka 380 fm pro Hektar und einer Länge bis 28 m stehen auf Ortstein, der in zirka 0,3 bis 0,6 m Tiefe in seltener Härte und Mächtigkeit liegt. Eine zu Untersuchungszwecken gerodete Kiefer III. Klasse zeigte keine Pfahlwurzel, vier starke Seitenwurzeln, die sich derartig verästelt hatten, daß sie beinahe eine kompakte Masse bildeten, und die, durch eine weniger feste, schwarze Orterdeschicht hindurchgehend, auf dem festen, roten Ortstein sich mycelartig ausgebreitet hatten. Diese Wurzelbildung ist auch jetzt an einigen Stubben im Winter 1904/5 vom Nordsturm geworfener Kiefern recht gut zu sehen. Die durch die schwarze Orterdeschicht hindurchgehenden Wurzeln sind „durchweg gesund und lebend". Der Bestand, allem Anschein nach erste Aufforstung, ist auf schmalen Rabatten begründet und führt daher den Namen „Rabattenfuhren".

Die Königliche Moorversuchsstation Bremen, welche die Verhältnisse dieses Bestandes einer eingehenden Untersuchung unterzieht, hat das vorläufige Resultat dieser Untersuchung zur Verfügung gestellt, und folgt dasselbe.

Bodenprofil:

1. Mäßig zersetzter Föhrenwald-Trockentorf, nach oben allmählich in die lebende Streudecke übergehend, 7 bis 10 cm stark.
2. Aus den Gräben ausgeworfener, über die Beete ausgebreiteter Bleisand mit kleinen Humusstreifen, den Resten der alten Vegetations- und Trockentorfdecke, 0 bis 7 cm.
3. Die alte Bodenoberfläche, oben sehr reich an Humus, 8 bis 12 cm.
4. Bleisand in ursprünglicher Lagerung, 12 bis 20 cm.
5. Schwarzer Ortstein, ziemlich fest, 20 bis 25 cm.
6. Sehr harter, rotbrauner, durch Humussubstanz verkitteter, durch dunkelbraune bis schwärzliche Adern marmorierter Ortstein, 25 bis 40 cm.
7. Gelblicher, ziemlich feiner, geschiebefreier, loser Sand, 40 bis ? cm.

In der dritten Schicht, die die alten Bodenoberfläche darstellt, wurde eine beträchtliche Menge bestimmbarer Organismen aufgefunden. In einer kleinen Durchschnittsprobe waren vorhanden:

Calluna vulgaris = Frucht, zahlreiche Bruchstücke feiner, verkohlter, zum Teil kräftige Reiser. — Ericaceae = Pollen, sehr zahlreich, Betula sp. = Pollen spärlich, Quercus sp. = Pollen ziemlich zahlreich, Pilzmycelstücke, von der Gestalt der in dem Heidehumus gewöhnlichen, Cenococcum geophilum = Früchte, Chitinhüllen von Wurmeiern, spärlich, mehrere Decken kleiner Käfer. Die meisten Reste zeigen deutlich die Spuren der Einwirkung von Feuer.

Nach den Befunden kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Humusschicht 3 durch eine kräftige und hohe Calluna-Heide erzeugt worden ist. Ob auf derselben noch einzelne Birken und Eichen standen, oder ob deren Pollen aus benachbartem Waldbestande angeflogen sind, ist ungewiß. Da das benachbarte Jagen noch Eichen enthält, die älter sind als der in Rede stehende Kiefernbestand, ist die zweite Ansicht wahrscheinlicher. Ferner ergibt sich sicher, daß weder Föhren noch Fichten noch Erlen ehedem vorhanden waren. Letzteres wäre zweifellos der Fall gewesen, wenn die Örtlichkeit ehemals dauernd naß gewesen wäre. In diesem Falle hätten sich auch die sehr widerstandsfähigen Reste anderer Sumpfgewächse gefunden. Die Örtlichkeit ist also nicht dauernd versumpft gewesen.

Der Heidebestand ist durch Feuer zerstört worden. Da sich auch in den Humusstreifen der zweiten Schicht verkohlte Reste der Besenheide fanden und der Erhaltungszustand der Reste darauf hindeutet, daß sie bald mit Erde bedeckt worden sind, ist es wahrscheinlich, daß die Heide zu dem Zwecke der Aufforstung absichtlich abgebrannt ist, worauf die flachen Gräben gezogen und der Sand über die Beete zwischen den Gräben ausgebreitet wurde.

Die weiteren Untersuchungen, deren Darstellung hier zu weit führen würde, stellen fest, daß der Ortstein schon zur Zeit der Bestandesbegründung vorhanden war, und machen es sehr wahrscheinlich, daß er damals schon die Mächtigkeit und große Härte besaß wie jetzt. Da von den ältesten Wurzeln keine, von den jüngeren aber mehrere sogar in die harte Schicht sechs tief eingedrungen sind, so ist es sogar nicht unwahrscheinlich, daß der Ortstein seitdem etwas lockerer geworden ist, als er ursprünglich war. Das Gesamtresultat der Untersuchung ist wie folgt zusammenzufassen. Bis in das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts befand sich an der untersuchten Stelle eine alte aus verwirtschaftetem Wald hervorgegangene Calluna-Heide mit ausgedehnter und starker Ortsteinbildung. Infolgedessen war das Gelände bei seiner geringen Neigung trotz des durchlässigen Sandbodens in niederschlagsreichen Zeiten vorübergehend, aber nicht dauernd sehr naß. Die Heide wurde abgebrannt, wahrscheinlich im Sommer 1795, dann durch flache Gräben Beete gebildet, auf denen der ausgehobene Bleisand ausgebreitet wurde, um ein Keimbett für die Föhrensaat zu bilden. Die Zusammensetzung der verschiedenen Bodenschichten des Profils zeigt folgende Tabelle:

100 Teile der völlig trocken gedachten Bodenmasse enthalten:

	Schicht 1 Jetzige Oberflächenschicht	Schicht 2 Aufgebrachter Bleisand	Schicht 3 Alte Humusschicht	Schicht 4 Bleisand in ungestörter Lagerung	Schicht 5 Schwarzgrauer Ortstein	Schicht 6 Rotbrauner harter Ortstein
Verb. Stoffe	91,78	1,78	26,99	0,65	4,71	1,70
Stickstoff	1,34	0,03	0,27	0,01	0,07	0,02
Mineralstoffe	8,22	98,22	73,01	99,35	95,29	98,30
In Salzsäure Unlösliches	6,72	97,96	72,42	99,17	93,56	97,37
Kalk	0,36	0,10	0,02	0,01	0,01	0,01
Kali	0,09	0,01	0,03	0,01	0,03	0,02
Eisenoxyd	0,15	0,06	0,13	0,05	0,12	0,23
Tonerde	0,29	0,06	0,25	0,05	0,48	0,49
Phosphorsäure	0,16	0,01	0,04	0,01	0,07	0,07

An freien Humussäuren sind vorhanden, berechnet als Kohlensäure auf trockne Bodenmasse

	1,65%	?	0,48%	0,02%	0,20%	0,05%"

Die Meinungen der Exkursionsteilnehmer gingen angesichts dieses massenreichen, auf 30 cm starken Ortstein stockenden Bestandes sehr auseinander. Es wurde die Frage aufgeworfen:

Wie ist dieser Bestand zu verjüngen? Und es wurde die Antwort vertreten: Abtrieb, Rodung der Wurzelstöcke und Durchbrechen des Ortsteins mit dem Dampfpflug. Ob man damit wohl nicht dem Faß den Boden ausschlüge und den Wassergehalt des Bodens, welcher vermutlich vom Ortstein gehalten und geführt wird, in die Tiefe des Sandes verschwinden ließe? Michelis, Forstassessor.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Abgabe von Pflanzen aus der Baumschule des Tiergartens bei Cleve.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 8168.

Berlin W. 9, den 3. Juli 1905.

Aus den Beständen der zur Auflösung bestimmten Baumschule des Tiergartens bei Cleve können noch weitere Pflanzen nach Maßgabe der Verfügung vom 12. November 1904 — III 12343 — abgegeben werden.

Die Königliche Regierung wolle dies gegebenenfalls nochmals zur Kenntnis der Königlichen Forstbeamten Ihres Bezirkes bringen lassen.

Wegen des für die Versendung der Pflanzen geeigneten, sehr kurzen Zeitraumes ist es aber durchaus notwendig, daß die Bestellungen möglichst frühzeitig bei der Regierung in Düsseldorf eingehen, damit die erforderlichen Vorarbeiten, wie Etikettieren der Pflanzen, Ausschreiben der Listen und Adressen usw., so rechtzeitig erledigt werden können, daß der Versand selbst keine unnötige Verzögerung erleidet. J. A.: gez. Wesener.

An die Königlichen Regierungen der Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz mit Ausnahme derjenigen von Aurich, Münster und Düsseldorf.

Erfrischungskosten bei Waldbränden.

Allgemeine Verfügung Nr. 32 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III 8640.
Bericht vom 26. Juni 1905 (3979 III b 2. Ang.).

Berlin W. 9, den 17. Juli 1905.

Durch den Erlaß vom 8. Mai 1893 — III 5942 — war nicht beabsichtigt, bei Gewährung von Erfrischungen für die Löschmannschaften bei Waldbränden, die der Königlichen Regierung durch die Verfügung vom 9. Dezember 1842 — 28264 — gezogene Grenze auch fernerhin beizubehalten. Mit Rücksicht auf § 99 der Geschäftsanweisung für die Oberförster sollte vielmehr die Erstattung dieser Beträge in jeder Höhe durch die Königliche Regierung selbständig erfolgen. Meiner Genehmigung zur Verausgabung der berechneten Erfrischungskosten von 40,90 Mk. bedarf es daher nicht.

An die Königliche Regierung zu Minden.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung. J. A.: Wrobel.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität München im Wintersemester 1905/06.

(Beginn der Vorlesungen am 23. Oktober.)

A. Forstwissenschaftliche Disziplinen.

Professor Dr. Weber: Forsteinrichtung (4 Wochenstunden). Baum- und Bestandesschätzung (2 Wochenstunden). Praktische Übungen in Forsteinrichtung.
Professor Dr. Mayr: Waldbau (6 Wochenstunden). Anleitung zu Arbeiten in Waldbau 2c. 2c.
Professor Dr. Endres: Forstpolitik (5 Wochenstunden). Waldwertrechnung und Statik (4 Wochenstunden). Übungen in derselben.
Professor Dr. Ramann: Bodenkunde (5 Wochenstunden). Bodenkundl. Praktikum (2 Wochenstunden).
Professor Dr. Frhr. von Tubeuf: Anatomie und Physiologie der Pflanzen (4 Wochenstunden). Mikroskopisches Praktikum.
Professor Dr. Pauly: Forstzoologie (4 Wochenstunden).
Privatdozent Dr. Schüpfer: beurlaubt.

B. Grund- und Hilfswissenschaften:

Professor Geh. Hofrat Dr. Brentano: Allg. Volkswirtschaftslehre (5 Wochenstunden). Ökonom. Politik (5 Wochenstunden).
Professor Dr. Lotz: Finanzwissenschaft (5 Wochenstunden).
Professor Dr. Gg. v. Mayr: Allg. Nationalökonomie (5 Wochenstunden). Statistik (4 Wochenstunden).
Professor Ritter v. Baeyer: Anorganische Experimentalchemie (5 Wochenstunden).
Professor Dr. Groth: Mineralogie (5 Wochenstunden).
Professor Dr. Röntgen: Experimentalphysik (5 Wochenstunden).
Professor hon. Dr. Erk: Meteorologie und Klimatologie (4 Wochenstunden).

Verschiedenes.

Aufruf!

Jahrgang 1880, Brandenb. Jäger-Bataillon Nr. 3.

In wenigen Wochen werden 25 Jahre verstrichen sein, seit wir zum erstenmal den Rock des Königs angezogen. Aus Jahrgangs-Kollegenkreisen ist mehrfach der Wunsch geäußert, den für uns bedeutungsvollen Gedenktag gemeinschaftlich durch Zusammenkunft in unserer alten Garnison Lübben zu feiern, und mir der Versuch der Verwirklichung

dieses Gedankens dringend ans Herz gelegt. Ich füge mich diesem Ansinnen um so freudiger, als es auch mein sehnlicher Wunsch ist, mit lieben Kollegen und Freunden nach langer Trennung an alter, trauter Stätte einige frohe Stunden verleben zu dürfen, und der Ausführung keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenzustehen scheinen, zumal ja wohl die meisten der Jahrgangs-Kollegen in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben.

Unser Bataillon ist von jeher eine hervorragende Pflegestätte wahren Korpsgeistes gewesen und ich bin überzeugt, daß dieser Geist in unserem Jahrgange derartig rege geblieben ist, daß die Kollegen den Gedanken eines **Wiedersehens am 27. Oktober d. Js. in Lübben freudig aufnehmen** und jeder nach bestem Können zur Verwirklichung desselben beitragen wird. Ich bitte die Herren, welche teilzunehmen beabsichtigen, mir dies baldigst unter genauer Angabe ihrer Adresse bestätigen zu wollen.

Mit Weidmannsheil!

Forsth. **Kunersdorf** b. Michendorf i. d. M., im August 1905. *Felix Herrmann*, Jahrgang 80, III. Komp.

— **Baumstamm als Urkunde.** Bezüglich des Ankaufs von gezeichneten Baumstämmen hat der Strafsenat des Reichsgerichts vor kurzem eine interessante Entscheidung erlassen, welche für weitere Kreise von Wichtigkeit sein dürfte. Ein Baumstamm, welcher zum Verkauf in einer Holzauktion kommen sollte, war seitens der Forstverwaltung mit der Nummer 89 versehen worden. Kurz vor der Auktion wurde die Zahl 89 von einem Käufer, der sich an der Holzauktion beteiligte, in die Zahl 82 umgeändert, wodurch ein viel stärkerer Kiefernstamm in den Besitz des Käufers gelangte. Durch einen Zufall erfuhr die Forstverwaltung von dieser eigenmächtigen Abänderung der Nummern und stellte gegen den Urheber jener Veränderung Strafantrag wegen Urkundenfälschung. Die Strafkammer konnte in dem mitgeteilten Tatbestand die Merkmale einer Urkundenfälschung nicht erblicken und sprach deshalb den Angeklagten frei. Anders entschied das Reichsgericht, welches den mit der Nummer 89 versehenen Baumstamm als eine zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde betrachtete. Diese etwas ungewöhnliche Privaturkunde sei — so führt das Reichsgericht nach der „Deutschen Jur.-Ztg." aus — vom Angeklagten im eigenen Interesse durch die nachträgliche Numerierung abgeändert worden; auch habe die vorgenommene Abänderung der Nummer 89 für den Angeklagten noch den Vorteil gehabt, daß er dadurch in den Besitz eines viel wertvolleren Baumstammes gelangte, wie bereits in der Vorinstanz festgestellt sei. Dem Angeklagten sei auch durchaus bekannt gewesen, daß eine solche Umänderung der von der Forstverwaltung vorgenommenen Numerierung ganz unstatthaft sei, da er schon wiederholt an Holzauktionen sich beteiligt habe, wie gleichfalls festgestellt sei. Allerdings haben vor dem Verkauf der Baumstämme die an den einzelnen Stämmen angebrachten Nummern lediglich die Unterscheidung der einzelnen zum Verkauf bestimmten Baumstämme zum Zwecke. Nach dem Verkaufe jedoch dienen die angebrachten Nummern dem Käufer zum Zeichen dafür, welchen Stamm er bei der Auktion käuflich erworben habe. Nunmehr habe die von der Forstverwaltung bezeichnete Nummer die Bedeutung eines urkundlichen Beweismittels für das zwischen der Forstverwaltung und dem Käufer begründete Recht und das Recht des Käufers, gerade diesen mit der bestimmten Nummer versehenen Stamm aus dem Walde abzufahren. Der Angeklagte, welcher jene Numerierung eigenmächtig abgeändert, habe sich also einer Urkundenfälschung im Sinne des § 207 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht und müsse deshalb verurteilt werden.

Waldbrand.

17. Juli. Wolfstein (Pfalz). Heute mittag gegen 12 Uhr, entstand auf unaufgeklärte Weise im Könitsberg, Abteilung Bruderborn, im Gemeindewald ein Brand. Erst nach geraumer Zeit konnte derselbe auf seinen Herd beschränkt werden.

— **Der gute Glauben bei Jagdvergehen.** (Eigenbericht.) Dem Installateur G. zu Aachen stand die Ausübung der Jagd auf Ahrdorfer Gebiet (Regbez. Koblenz) zu. Dasselbe stößt an das Dorseler Jagdgebiet an. G. schoß an der Grenze beider Jagdgebiete zwei Feldhühner, wovon eins in das Dorseler Jagdgebiet hineinfiel, dort liegen blieb und von G. aufgehoben wurde. Es wurde dieserhalb gegen G. auf Grund des § 292 des Strafgesetzbuches wegen Jagdvergehens Anklage erhoben. Das Schöffengericht, ebenso wie die Strafkammer des Landgerichts zu Koblenz in der Berufungsinstanz gelangten zur Verurteilung. Das Schöffengericht hatte festgestellt, daß der Angeklagte im Ahrdorfer — also im eigenen Jagdgebiet — zwei Feldhühner geschossen hatte, die beide auf diesem Gebiete auch niederfielen, von denen aber das eine noch 50 m über den dem Angeklagten bekannten Grenzweg in das Dorseler Jagdgebiet hineinlief, dort liegen blieb und von dem Angeklagten aufgehoben wurde. In dieser Wildfolge allein erblickte das Schöffengericht das Jagdvergehen. Die Strafkammer gelangte noch zu der weiteren Feststellung, der Angeklagte habe den Schuß schon auf Dorseler Gebiet abgegeben, und auch damit sei das Vergehen gegen § 292 des Strafgesetzbuches gegeben. Auf erhobene Revision hob der Strafsenat des Kölner Oberlandesgerichts durch Entscheidung vom 8. Juli. d. Js. das landgerichtliche Urteil auf und wies die Sache mit folgender Begründung in die Vorinstanz zurück: Daß der Vorderrichter beide Fälle (die Wildfolge und das Schießen auf fremdem Jagdgebiet) als rechtlich gleichliegend behandelt und deshalb unentschieden läßt, welche von beiden Annahmen der Verurteilung zugrunde liegt, läßt auf einen Rechtsirrtum des Berufungsrichters

schließen. Hat der Angeklagte auf Dorseler Gebiet geschossen, so lag beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen ohne weiteres das Vergehen gegen § 292 des Strafgesetzbuches vor. Hinsichtlich der nach eigenem Zugeständnis vom Angeklagten ausgeübten Wildfolge geht zwar das Urteil von der rechtlich zutreffenden Auffassung aus, daß diese nach dem bestehenden Rechte eine unberechtigte Jagdausübung darstelle, nach der ganzen Einlassung des Angeklagten hatte aber der Berufungsrichter für diesen zweiten Fall zu prüfen, ob etwa Angeklagter sich in dem guten Glauben befand, die Wildfolge bilde einen Bestandteil des ihm auf dem Ahrdorfer Gebiete zustehenden Jagdrechtes. Denn eine unrichtige Annahme des Angeklagten über Inhalt und Umfang seines Jagdrechtes bildete nicht einen Irrtum über ein Strafgesetz, sondern war als ein zivilrechtlicher Irrtum anzusehen, der nach anerkannter Rechtsprechung der Unkenntnis eines zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Umstandes im Sinne des § 59 des Strafgesetzbuches gleichzuachten ist und in einem Falle, wie in dem vorliegenden, sofern nicht etwa „dolus eventualis“ anzunehmen ist, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit der Handlung ausschließt. Wenn der Berufungsrichter statt dessen beide Möglichkeiten des Sachverhalts (Wildfolge und Schießen auf fremdem Jagdgebiet) offen läßt und als gleichwertig ansieht, so sind seine tatsächlichen Feststellungen offenbar von einem Rechtsirrtum beeinflußt, und ist die auf unrichtige Anwendung des § 292 des Strafgesetzbuches gestützte Revisionsrüge als gerechtfertigt anzusehen.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 8. August 1905.** Rehböcke 0,25 bis 0,75, Schwarzwild 0,29 bis 0,48 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,30 bis 0,50, Stockenten 0,70 bis 1,50 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Borrak, Förster zu Fünfsee, Oberförsterei Klaushagen, Regbz. Köslin, ist der Titel „Hegemeister“ verliehen.

Briel, forstversorgungsberechtigter Oberjäger, bisher im Privatforstdienst beschäftigt, ist als Forstaufseher und Oberförster-Schreibgehilfe nach Neuhof, Oberförsterei Neuhof, Regbz Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Daur, Forstaufseher zu Lakenhaus, Oberförsterei Neuhaus, ist nach Hemeln, Oberförsterei Bramwald, Regbz. Hildesheim, vom 15. August d. Js. ab versetzt.

Dittmann, Hilfsjäger, ist zur dauernden Beschäftigung in den Regierungsbezirk Stettin einberufen und der Oberförsterei Eggesin überwiesen worden.

Fröhlich, Hilfsförster zu Minden, Oberförsterei Minden, ist nach Lerbeck, Oberförsterei Minden, Regbz. Minden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Keller, Forstaufseher in der Oberförsterei Hohenwalde, Regbz. Frankfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Kinze, Hegemeister zu Ottensen, Oberförsterei Haste, Regbz. Minden, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Klinge, Hilfsförster zu Lerbeck, Oberförsterei Minden, ist nach Heisterholz, Oberförsterei Minden, Regbz. Minden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kortt, Vizefeldwebel, ist zum 1. Oktober d. Js. nach der Oberförsterei Massin, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Mertens, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Ehrhorn, Oberförsterei Langeloh, Regbz. Lüneburg, vom 1. September d. Js. ab übertragen.

Mollenhauer, Förster zu Zubberow, Oberförsterei Oberfier, Regbz. Köslin, ist der Titel „Hegemeister“ verliehen.

Nagel, Revierförster zu Zienitz, Oberförsterei Göhrde, ist auf die Revierförsterstelle Falkenhof, Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Nogatz, Forstaufseher in der Oberförsterei Lutau, ist nach der Oberförsterei Schönthal, Regbz. Marienwerder, vom 15. August d. Js. ab versetzt.

Otto, Forstaufseher zu Carlshorst, Oberförsterei Cöpenick, ist als Schreibgehilfe nach Dippmannsdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Peters, Hilfsjäger zu Dierburg bei Lindow (Mark), ist als Forstaufseher nach Zippelshöhe bei Altruppin versetzt.

Schneider, Forstaufseher zu Baruthe bei Lamversdorf, ist nach Woidnig bei Herrnstadt (Breslau) versetzt worden.

Stenck, Forstaufseher in der Oberförsterei Jägerthal, ist nach der Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, vom 15. August d. Js. ab versetzt.

Strippel, Förster zu Marjoß, Oberförsterei Marjoß, ist auf die Försterstelle Altengronau-Süd, Oberförsterei Sterbfritz, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Vogt, Revierförster zu Obergrenzebach, Oberförsterei Neukirchen, ist auf die durch Pensionierung des Revierförsters Jacob freiwerdende Revierförsterstelle Sondheim, Oberförsterei Wallenstein, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Weiß, Förster zu Zohlow, Oberförsterei Reppen, ist an Stelle des in den Ruhestand tretenden Hegemeisters Streichan nach Schladewitz, Oberförsterei Dobrilugk, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wieske, Förster zu Grünhof, Oberförsterei Zerrin, Regbz. Köslin, ist der Titel „Hegemeister“ verliehen worden.

Willmes, Hilfsförster zu Kleinenberg, Oberförsterei Hardehausen, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle Kluswcide, Oberförsterei Neuenheerse, Regbz. Minden, vom 1. September d. Js. ab übertragen.

Witt, Forstaufseher zu Dippmannsdorf, ist nach Niemegk, Oberförsterei Dippmannsdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Die zum 1. September d. Js. angeordnete **Versetzung** des Hilfsförsters **Krause** zu Neuhof, Oberförsterei Neuhof, nach der Oberförsterei Großenlüder, Regbz. **Kassel**, ist zum 1. Oktober d. Js. hinausgeschoben worden.

*

Es ist genehmigt worden, daß der **Amtssitz der Oberförsterei** Marienwerder, Regbz. Marienwerder, nach **Bialken** verlegt werde.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Enderlein, präd. Forstassessor, ist zum **Forstassessor II. Klasse** bei der Forsteinrichtungs-Anstalt ernannt worden.

Hornig, Forstassessor II. Klasse, ist zum **Fotstassessor I. Klasse** bei der Forsteinrichtungs-Anstalt ernannt worden.

Schmidt, Forstassessor, ist unter Ernennung **zum Oberförster** die Revierverwalterstelle auf **Crottendorfer Revier** übertragen worden.

Schumann, ist zum **Waldwärter auf Rabensteiner Revier** ernannt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Privatdienst.

Die **Forstverwaltung Schloß Gerdauen** in Ostpreußen sucht zum 1. Oktober d. Js. einen im Bureau und **Kassenwesen** geübten, durchaus **zuverlässigen, unverheirateten Forstmann.** Gehalt 500 Mk. jährlich **bei freier Station.** Meldungen unter Beifügung eines **selbstgeschriebenen Lebenslaufs** und Zeugnisabschriften sind zu richten an **Oberförster** Jaeckel, Forsth. Tamerau bei Gerdauen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Hannover.[1]

(Stand vom 1. Juli 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Meier	1. 10. 1867	19. 11. 1840	7	Heiligenberg	Memsen
2	Richter R.-F.[2] [4]	1. 11. 1869	25. 2. 1836	1	Ärzen	Grohnde
3	Kindling R.-F.[2]	1. 5. 1870	17. 1. 1841	8	Niederstöcken	Nienburg
4	Kühne	1. 6. 1870	16. 2. 1838	4	Beber	Hameln
5	Ullrich[4]	1. 7. 1870	15. 7. 1836	2	Schneeren	K. Rehburg[6]
6	Born R.-F.[2]	1. 7. 1870	2. 2. 1842	10	Wülfinghausen	K. Wennigsen
7	Roge	20. 5. 1871	19. 9. 1839	5	Lochtum	K. Goslar
8	Walter	5. 2. 1872	15. 3. 1840	6	Wilmeröderberg	Polle
9	Walter	1. 7. 1873	3. 7. 1844	15	Kölnischfeld	Lauenau
10	Titze[4]	1. 11. 1873	23. 8. 1841	9	Hohenbostel	Lauenau
11	Schmidt R. F.[2]	1. 7. 1874	26. 9. 1843	13	Georgsplatz	Lauenau
12	Rechtern V. R.-F.[3]	1. 7. 1874	8. 11. 1849	20	Riebeck	K.-Revierförsterei Riebeck[6]
13	Kastenbein	1. 10. 1874	13. 10. 1837	3	Syke	Syke
14	Richter	1. 7. 1877	17. 4. 1846	17	Helldiek	Syke
15	Teuteberg	1. 4. 1878	25. 5. 1853	28	Linsburg	Nienburg
16	Block	1. 5. 1878	20. 12. 1842	11	Beckeln	Harpstedt
17	Winicker	1. 7. 1878	26. 5. 1843	12	Grünhagen	K. Lüneburg
18	Stecher	1. 2. 1881	23. 8. 1845	16	Barendorf	K. Lüneburg
19	Wolff	1. 5. 1881	5. 6. 1844	14	Neuhof	K. Lamspringe
20	Koltermann	1. 7. 1881	24. 9. 1846	19	Mandelbeck	K. Göttingen
21	Sarpe	3. 2. 1883	6. 11. 1853	30	Coppenbrügge	Coppenbrügge
22	Sösemann	3. 4. 1883	31. 1. 1854	32	Hemerigen	Hameln
23	Flecke	1. 10. 1883	17. 4. 1850	21	Misburg	Hannover
24	Sauerwald	1. 10. 1883	16. 8. 1852	27	Wennigsen	K. Wennigsen
25	Densow	1. 9. 1885	6. 1. 1854	31	Horn	Springe
26	Buchholz	1. 1. 1886	12. 8. 1850	22	Barkholz	Harpstedt
27	Kötz	1. 10. 1886	13. 1. 1852	24	Polle	Polle
28	Werther	1. 10. 1886	11. 4. 1855	34	Birkenmoor	K. Ilfeld
29	Suffenplan[7]	1. 1. 1887	13. 1. 1851	23	Leese	K. Rehburg
30	Busse R.-F.[2]	1. 1. 1887	24. 9. 1858	45	Diensthop	Memsen
31	Hering	25. 7. 1887	15. 8. 1855	36	Altensalzkoth	K. Miele
32	Bennelburg	1. 11. 1887	31. 3. 1857	40	Linsburg	Nienburg
33	Wehmeyer V. R.-F.[3]	1. 4. 1888	19. 6. 1852	26	Calbe	K.-Revierförsterei Burgsittensen
34	Lösekrug	1. 5. 1888	1. 6. 1852	25	Fürstenhagen	K. Göttingen
35	Köhler	1. 10. 1888	6. 9. 1858	43	Rehwinkel	K. Miele
36	Peters	1. 4. 1889	13. 1. 1859	46	Harbergen	Binnen
37	Röhler	1. 5. 1889	12. 11. 1857	41	Wittlage	K. Osnabrück
38	Strüwer R.-F.[2]	1. 7. 1889	29. 3. 1860	50	Rathlosen	Diepholz
39	Eilers	1. 7. 1889	6. 6. 1855	35	Springe	Springe

[1] **An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke** **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr 10), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk Kassel, Köslin, Liegnitz, Magdeburg und Merseburg. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für Allenstein, Bromberg, Frankfurt a. O., Gumbinnen, Königsberg, Oppeln, Stralsund und die Königl. Hofkammer in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren usw., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.

[2] R.-F. = Revierförster.

[3] V. R.-F. = Verwaltender Revierförster.

[4] Wird am 1. Oktober pensioniert.

[5] Kam erst so spät zur Anstellung, weil fünf Jahre nach den Sandwich-Inseln beurlaubt.

[6] K. vor dem Namen der Oberförsterei bzw. Revierförsterei = Kloster-Oberförsterei bzw. Kloster-Revierförsterei.

[7] Ist inzwischen verstorben.

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
40	Frasch	1. 7. 1889	7. 11. 1856	38	Kulle	K. Osnabrück
41	Hoyer	1. 10. 1889	14. 2. 1855	33	Hardenborstel	Neubruchhausen
42	Weißer	1. 10. 1889	20. 3. 1860	49	Mariensee	K. Wennigsen
43	Dörrie	1. 10. 1889	26. 10. 1853	29	Dedensen	Dedensen
44	Brasen	1. 10. 1889	19. 9. 1856	37	Osterwald	Coppenbrügge
45	Langer[5])	1. 10. 1890	17. 7. 1846	18	Bad Rehburg	K. Rehburg
46	Bartels	1. 11. 1890	20. 2. 1860	48	Blumenhagen	Lauenau
47	Bläser	10. 11. 1890	8. 9. 1860	51	Kirchwehren	Dedensen
48	Schnücke	1. 9. 1891	26. 5. 1861	57	Barsinghausen	K. Wennigsen
49	Ohnesorge	1. 1. 1893	12. 4. 1859	47	Weende	K. Göttingen
50	Rink	1. 10. 1893	22. 2. 1861	53	Rotenkamp	Binnen
51	Hase	1. 10. 1893	5. 1. 1862	60	Wülferode	Hannover
52	Wittig	1. 11. 1893	13. 12. 1861	59	Nienburgerbruch	Nienburg
53	Fechtner	1. 11. 1893	21. 10. 1862	64	Langendamm	Nienburg
54	Michaelsen	1. 3. 1894	11. 1. 1862	61	Altenhagen	Springe
55	Völker	1. 10. 1894	25. 10. 1860	52	Wöltingerode	K. Goslar
56	Kölling	1. 10. 1894	13. 5. 1861	56	Riechenberg	K. Goslar
57	Sitte	1. 10. 1894	16. 11. 1862	65	Cananohe	Hannover
58	Wilkening	1. 7. 1895	11. 9. 1858	44	Egestorf	Lauenau
59	Früchtenicht	1. 10. 1895	14. 3. 1857	39	Brüninghausen	Springe
60	Dall	1. 2. 1896	2. 8. 1858	42	Memsen	Memsen
61	Rammisch R.-F.[2])	1. 4. 1897	17. 5. 1862	62	Krähe	Nienburg
62	Bergé	13. 4. 1898	15. 8. 1863	69	Lauenstein	Coppenbrügge
63	Weber	1. 5. 1898	2. 10. 1863	70	Lamspringe	K. Lamspringe
64	Nahrstedt	1. 7. 1898	25. 7. 1863	68	Volkmarshausen	K. Göttingen
65	Bork	1. 10. 1898	18. 4. 1861	55	Rohrsen	Hameln
66	Menzel	1. 10. 1898	1. 7. 1861	58	Ilfeld	K. Ilfeld
67	Bathe	15. 5. 1899	22. 8. 1865	86	Mecklenhorst	Dedensen
68	Schnobbel	15. 5. 1899	1. 9. 1864	79	Bahrenborstel	Uchte
69	Pinczakowsky	1. 7. 1899	23. 2. 1861	54	Westermark	Syke
70	Wahlstab	9. 6. 1900	15. 7. 1865	84	Grohnde	Grohnde
71	Voß	1. 9. 1900	8. 7. 1867	92	Neerenstett	Diepholz
72	Schöneberg	1. 10. 1900	26. 7. 1867	93	Rolfshagen	K. Lamspringe
73	Zlotowitz	1. 10. 1900	2. 12. 1862	66	Weberkuhle	Binnen
74	Lüder	1. 4. 1901	7. 2. 1864	73	Griessem	Grohnde
75	Schulz	1. 4. 1901	25. 4. 1866	88	Kohlenbach	K. Miele
76	Wendt	1. 9. 1901	28. 10. 1864	80	Uchte	Uchte
77	Benner	1. 10. 1901	28. 2. 1864	75	Hölscherholz	Harpstedt
78	Sutmar	1. 4. 1902	15. 9. 1866	89	Bokum	K. Soltau
79	Brunken	1. 7. 1902	3. 3. 1867	90	Nienstedt	Lauenau
80	Herbst	1. 7. 1902	17. 5. 1867	91	Stöckse	Nienburg
81	Hahn	1. 7. 1902	28. 2. 1868	95	Sudwalde	Neubruchhausen
82	Beyer	1. 10. 1902	9. 7. 1862	63	Wallerholz	K. Miele
83	Putzke	1. 10. 1902	4. 9. 1868	97	Bult	Neubruchhausen
84	Wolf v. Goddenthow	1. 4. 1903	3. 3. 1866	87	Freetz	K.-Revierförsterei Burgsittensen
85	Waldmann	1. 4. 1903	30. 12. 1867	94	Salzburg	Coppenbrügge
86	Böker	1. 7. 1903	11. 3. 1865	81	Mühlenbrink	Springe
87	Höhne	1. 7. 1903	11. 4. 1865	82	Neuensootrieth	K.-Revierförsterei Niebeck
88	Knake	1. 7. 1903	25. 7. 1865	85	Rehburg	K. Rehburg
89	Kusenack	1. 7. 1903	8. 9. 1868	98	Markonah	Diepholz
90	Müller	8. 9. 1903	27. 4. 1864	76	Jägerhaus	Springe
91	Uhrner	1. 10. 1903	18. 4. 1868	96	Ockensen	Coppenbrügge
92	Eickhoff	1. 10. 1903	2. 6. 1864	77	Harpstedt	Harpstedt
93	Langenstraßen	1. 4. 1904	7. 2. 1864	74	Eldagsen	K. Wennigsen
94	Dierking	1. 10. 1904	28. 4. 1863	67	Börry	Hameln
95	Winkelmann	1. 10. 1904	22. 6. 1864	78	Königskrug	K. Soltau
96	Jacobs	1. 11. 1904	14. 4. 1865	83	Freidorf	Neubruchhausen
97	Langer	1. 4. 1905	22. 10. 1863	71	Einemhof	K. Lüneburg
98	Schneider	19. 4. 1905	26. 1. 1864	72	Heiligenrode	Syke

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau.** Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Betrifft Mitgliederliste 1905.

Mit dem stenographischen Bericht versandte ich an unsere Mitglieder folgendes Rundschreiben:

Unsere verehrlichen Mitglieder mache ich noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß dem stenographischen Bericht der Mitgliederversammlung seitens der Firma J. Neumann-Neudamm **eine Ankündigung über das Erscheinen unseres Vereinskalenders „Waldheil" und des dazugehörigen Mitgliederverzeichnisses unseres Vereins** beigefügt ist.

Um eine möglichst fehlerlose Abfassung des Mitgliederverzeichnisses zu erreichen, erbittet die Firma J. Neumann von jedem Mitgliede Angaben über Name, Titel, Wohnort, mit genauer Postadresse, sowie der Mitgliedsnummer; ferner ist anzugeben, welcher Ortsgruppe unseres Vereins das betreffende Mitglied angehört, bei welchem Bataillon und in welcher Kompagnie es gedient hat, und welchem Jahrgang es angehört.

Alle diese Notizen sind in eine von der Firma J. Neumann ihrer Ankündigung angehängte Postkarte, die übrigens auch für die Kalenderbestellung benutzt werden kann, einzutragen und baldmöglichst nach Neudamm zu senden. **Die Angaben dürfen nur dann unterbleiben, wenn alle hier erbetenen Notizen in dem Mitgliederverzeichnis für 1904 schon richtig enthalten sind.** Die Bitte um erwähnte Mitteilungen ist schon im Jahre 1904 ergangen, sie wurde aber leider vielfach nicht beachtet.

Ich lege unseren Vereinsmitgliedern, auch wenn sie den Kalender „Waldheil", zu dem ja übrigens das Mitgliederverzeichnis unseres Vereins gratis abgegeben wird, selbst nicht bestellen, ans Herz, doch wenigstens die erbetenen Personalnotizen sofort einzuschicken, damit das 1905er Mitgliederverzeichnis weniger lückenhaft wird wie das vom Jahre 1904.

Die schnelle Erfüllung meiner Bitte liegt im Interesse des ganzen Vereins. Ich ersuche daher unsere verehrlichen Mitglieder, sie allseitig freundlichst zu beachten 2c. 2c.

Leider ist meine Bitte auf wenig fruchtbaren Boden gefallen, denn die Firma J. Neumann teilt mir soeben mit, daß bis heute von nahezu 4000 Mitgliedern erst zirka 1300 Antworten, also noch nicht der dritte Teil, eingegangen sind. Ich ersuche unsere Mitglieder recht dringend, doch die erbetenen Notizen der Firma J. Neumann auf dem dazu gelieferten Postkartenformular schnellstens einzusenden.

Weidmannsheil!

Müggelheim, den 7. August 1905.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Zum stenographischen Bericht!

Zu meinen Ausführungen auf Seite 30 Spalte 1 letzter Absatz bemerke ich berichtigend, von Zeile 13 von unten ab muß es heißen:

„— —; denn wenn Anwärter aus dem Magdeburger Bezirk mit dem Forstversorgungsschein von 1903 18 Jahre nach Erlangung desselben zum Förster angestellt werden, dann haben die Kollegen desselben Jahrganges in Stettin 23 Jahre zu laufen. Die Statistiken usf. . . .

Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3960. **v. Manteuffel,** Forstkassenrendant, Brunstplatz bei Blondzmin, Wpr. (Marienwerder).
3961. **Richter,** Förster, Gorden bei Oppelhain, N.-L. (Merseburg).
3962. **Nährig,** Hilfsförster, Buschhäuser bei Herrmannsdorf, Bez. Liegnitz (Liegnitz).
3963. **Fischer,** Förster, Plantagenhaus b. Potsdam (Potsdam)
3964. **Sommer,** Hilfsförster, Bergholz bei Saarmund (Potsdam).
3965. **Koch,** Förster, Stenkienen bei Windtken (Allenstein).
3966. **Ziemer,** Forstaufseher, Freimühl bei Stabigotten (Allenstein).
3967. **Helmke,** Forstaufseher, Neu-Stabigotten b. Stabigotten (Allenstein).
3968. **Wolf,** Forstaufseher, Schwarzenofen bei Jedwabno (Allenstein).
3969. **Stangen,** Forstaufseher, z. Zt. Kgl. württemb. Förster, Carlsruhe, O.-Schl. (Oppeln).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Frankfurt a. O. Einladung zum Prämienschießen am Sonnabend, den 26. August, nachmittags 3 Uhr, im Schützenhause zu Frankfurt a. O. Einsatz 2 Mk. Anmeldungen dazu bis 20. August an Herrn Förster Eberhardt in Eichhorst bei

Kunersdorf, West-Sternberg, erbeten. Nach dem Schießen Tanzkränzchen. Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Die durch Beschluß der Ortsgruppe auf Sonnabend, den 2. September, ꝛc. festgesetzte Versammlung findet um 5 Uhr nachmittags im Hotel „Deutsches Haus“ in Gelnhausen statt. Tagesordnung: Beschluß über ein abzuhaltendes Vergnügen. Einziehung von Beiträgen. Anderes. Damen werden hiermit zur Versammlung eingeladen. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 19. August, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Gesellschaftshause in Landsberg a. W. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der fälligen Beiträge. 2. Berichterstattung des Delegierten über die Hauptversammlung. 3. Verschiedenes. Nichtmitglieder werden zur Teilnahme hiermit freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Nimkau-Schöneiche (Regbz. Breslau). Sonntag, den 20. August cr., nachmittags von 3 Uhr ab, Scheibenschießen mit Birschbüchse in Leubus auf dem Scheibenstand an der Brauerei. Probeschüsse von 2³⁰ Uhr ab. Einsatz 1 Mk. 1. Lagen-Prämienschießen auf Ringscheibe, drei Schuß stehend aufgelegt, zwei Schuß stehend freihändig. 2. Schießen auf Bilderscheiben. 3. Einsatz-Lagenschießen nach Belieben. Gleichzeitig für Damen Prämienschießen mit Bolzenbüchse. Einsatz 50 Pfg. Gäste willkommen. Die Mitglieder werden gebeten, die Gäste selbst einzuladen. Abends gemütliches Zusammensein bei Nickisch.

Okonin (Regbz. Danzig). Sonntag, den 13. August 1905, Scheibenschießen auf dem Stande bei der Försterei Steinkrug. Erster Schuß Punkt 3 Uhr nachmittags. Probeschüsse von $^1/_2$3 bis 3 Uhr. Gäste sind sehr willkommen. Der Vorsitzende.

Rotenburg a. d. Fulda (Regbz. Kassel). Am Sonntag, den 13. August 1905, von nachmittags 3 Uhr ab, findet Scheibenschießen beim Forsthaus Wendegrund statt, wozu die Mitglieder mit Damen freundlichst eingeladen werden. Gäste können eingeführt werden. Um rege Beteiligung bittet Schröder, Vorsitzender.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Am Sonntag, den 13. August cr., nachmittags 12$^1/_2$ Uhr, findet in Simmern im Hotel Vollrath die dritte diesjährige Mitgliederversammlung mit Damen statt. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten über die 4. Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 2. Einzahlung der fälligen Beiträge. 3. Verschiedenes. — Da laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Februar cr. nach dem geschäftlichen Teil der Sitzung ein gemütliches Zusammensein mit Damen und gemeinschaftliches Kaffeetrinken beschlossen ist, so bitte ich die Herren Kollegen, jenen Beschluß durch zahlreiches Erscheinen mit ihren Damen verwirklichen zu wollen. Ist auch für manchen der Weg weit, mit gutem Willen läßt sich viel erreichen, besonders, wenn derartige Gelegenheiten im Jahre nur einmal in der Ortsgruppe geboten werden. Diejenigen Herren Mitglieder, welche an ihrem Erscheinen in der obigen Versammlung unabweisbar verhindert sein sollten, ersuche ich, ihren Beitrag bis spätestens am 13. August entweder per Post oder gelegentlich durch einen an der Versammlung teilnehmenden Kollegen an Herrn Förster Pagés pünktlich einzusenden. Ich muß dringend bitten, mit jener Einzahlung fortan pünktlich zu sein, da sonst eine geordnete Kassenführung in der weit verzweigten Ortsgruppe unmöglich ist. Einzelne Herren senden ihre Beiträge getrennt an den Hauptverein und an die Ortsgruppe ein, was leicht zu Unklarheiten für den Kassenführer führen kann, ich ersuche deshalb, daß fernerhin sämtliche Herren den ganzen Jahresbeitrag mit 8 Mk. bzw. Halbjahresbeitrag mit 4 Mk. direkt an die Ortsgruppe einsenden, die dann leicht die Abrechnung mit dem Hauptverein vornehmen kann. In der Hoffnung auf ein zahlreiches Erscheinen, besonders der geehrten Damenwelt, und auf ein frohes Wiedersehen in Simmern mit Weidmannsheil

Der Vorsitzende: Meister.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Haase, Hans, Königl. Hilfsjäger, Forsthaus Bindow, Post Deutsch-Nettkow.

Schulz, Hermann, Förster, Sülldorf, Bez. Hamburg.

Stenkhoff, Oskar, Forstassessor a. D., Recklinghausen, Breitestraße 18.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von „Ungenannt“	301,30 Mk.
Eingesandt unter „Reugeld“	10,— „
Zuwendung einer Dame, welcher Beamte der Oberförsterei Neupudagla Beistand geleistet haben; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Lüderßen in Neupudagla	20,— Mk.
Summa	331,30 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Böhm, Schillersdorf, 5 Mk.; **Claus,** Trier, 2 Mk.; Fleischmann, Heidemühle, 2 Mk.; **Groger,** Alt-Drewitz, 2 Mk.; Hasselhof, Lübben, 2 Mk.; **Knieschke,** Petkus, 3 Mk.; König, Schreitlaugken, 2 Mk.; **Laskowski,** Gorrenschin, 3 Mk.; Müller, Nassau, 5 Mk.; **Przibilla,** Ringwitz, 2 Mk.; Pampuch, Ratiborhammer, 2 Mk.; **Ruff,** Letzlingen, 2 Mk.; Rosenkranz, Durchwehna, 2 Mk.; **Schubert,** Moringen, 2 Mk.; Schulz, Sülldorf, 2 Mk.; **Stenkhoff,** Recklinghausen, 5 Mk.; Staab, Gierscheid, 2 Mk.; **Tonack,** Krossen, 2 Mk.; Tute, Schlarpe, 2 Mk.; **Wilke,** Crenzow, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 88); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 2 Mk., für das übrige Ausland 2,50 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) 3,50 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 5,00 Mk., für das übrige Ausland 6,00 Mk. Einzelne Nummern 25 Pf.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schluß des Quartals ausgezahlt.

Nr. 34. Neudamm, den 20. August 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Reisenmoor in der Oberförsterei Medingen, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Seckenhain in der Oberförsterei Wallenstein, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Försterstelle Teichwiesenwald in der Oberförsterei Immichenhain, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Hilfsförsterstelle Steinbusch in der Oberförsterei gleichen Namens und **Hilfsförsterstelle Rohrbruch** in der Oberförsterei Lübbesee, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., sind zu besetzen, und zwar erstere zum 1. Oktober, letztere zum 1. November 1905. Beide Stellen sind mit Dienstwohnung und etwas Gartenland ausgestattet. Hilfsförster und ältere Forstaufseher können sich bewerben.

Versuch zur Einteilung und Bezeichnung der Waldbodendecke und der Bodenschichten.

Aus: **„Betrachtungen über alte und neue Methoden der Kiefernkultur auf dem Gebiet des sandigen Flachlandes“.***)

Von **G. K. Spitzenberg**, Steinbusch. (Schluß.)

II 4. Die entartete oder chlorotische Dammerde oder die chlorotische Bodenschicht,**) in vorgeschrittenem Stadium bisher mit Bleisand***) bezeichnet (vergleiche *c* II in Figur 2).

Der obere Teil der entarteten Dammerdeschicht erscheint vielfach noch etwas humushaltig (vergl. den mit × versehenen dunkleren Teil der Bleichschicht in Figur 2). In anderen eigentlichen Sand versteht, der **wirklich** und **vollständig bleich** aussieht, so **wird** die Entartung der Dammerdeschicht im A n f a n g s s t a d i u m häufig nicht als ein Vorgang der Bleisandentstehung angesehen oder erkannt, **weshalb** die Benennung

*) Zurzeit noch als Manuskript vorliegend.

**) Eventuell erstreckt sich die Bodenchlorose auch noch auf einen Teil der folgenden Schicht.

***) Da man im allgemeinen unter Bleisand mehr den fertigen Bleisand, den reinen oder

Fällen könnte man eine stärker humose (qu. dammerdige) Übergangsschicht zwischen dem Auflagehumus und der chlorotischen Bodenschicht unterscheiden.

Die Entartung oder Ausbleichung ist bekanntlich eine Folge der ungünstigen Wirkungen des Auflagehumus. Sie beginnt stets an der Oberfläche der Dammerdeschicht, also da, wo die Dammerde mit dem Auflagehumus zusammengrenzt, und erstreckt sich, je nach der Dauer oder dem Fortschritt der Entartung, entweder auf die ganze ehemalige Dammerdeschicht oder nur auf einen (den oberen) Teil derselben. Oft findet man die ganze Schicht in der Ausbleichung begriffen, ohne daß ein Teil derselben eine vorgeschrittenere Entartung oder Ausbleichung erkennen läßt. In letzterem Falle zeigt sich in dem matten (beginnenden) Grau meistens ein stahlblauer Farbenton.

solchen anzutreffen sind, wird noch zu untersuchen sein. Verfasser fand diesen Bodenzustand auf ausgedehnten, teils eine Reihe von Jahren frei gelegenen Abtriebsflächen, teils auf mit älteren Kiefern normal bestandenen Flächen von mittlerer bis geringerer Bonität in der Oberförsterei Steinbusch.

Unter einer im allgemeinen günstig zu nennenden Bodendecke und einer ca. $1^1/_4$ cm hohen Rohhumusschicht zeigt sich bei den Einschlägen ein an der Oberfläche des eigentlichen Bodens beginnender Bleichsuchtsstreifen, der nach unten allmählich ausläuft, und dessen stark wechselnde Tiefe sich gewöhnlich zwischen $^1/_2$ und 3 cm bewegt (vergl. c^1 in Fig. 3). Nach der Art der Bodendecke, der Wühllockerungsarbeit von seiten der Tierwelt und der allgemeinen Beschaffenheit der Bodenschichten liegt hier, abgesehen von dem Bleichsuchtsstreifen, zweifel-

Figur 3.

Schematisches Profil von Damm- oder Verwesungsboden mit Flachbleiche.

(Maßstab 1:20.)

a Lebende Bodendecke (Moosdecke) mit — unten — sehr geringer, bzw. wenig in die Augen fallender toter Bodendecke.
b Rohhumus, oder auf lange frei und unbebaut gelegenen Kiefern-Abtriebsflächen: „Humusrinde“, die frei von Bodendecke und Rohhumus erscheint.
c^1 Bleichschicht als Flachbleiche.
c Dammerde.
d Verwitterungsboden.
e Roh- oder Urboden.

Die Krümelung nimmt in dem Maße ab, als die Entartung fortschreitet. Nach den Auslegungen der Bodenforscher vollzieht sich die Ausbleichung oder Bleisandbildung in der Weise, daß humussäurehaltiges Wasser (das Wasser hat beim Durchsickern des sauren Auflagehumus Humussäuren aufgenommen) die für Krümelung und Absorption wichtigen Mineralstoffe oder Salze löst und sie bis in die an Salzen reichere Verwitterungsschicht (also die obere Schicht *a* des Untergrundes) mit fortnimmt, wo sie wieder ausgefällt oder absorbiert werden.

Ob und inwieweit diese Theorie auch für die milderen Bleichsuchtsformen zutrifft, die bei Böden ohne typischen Auflagehumus und ohne die sonstigen Begleiterscheinungen eines

Bleisand, womit mehr eine Folgeerscheinung der Bodenkrankheit getroffen wird, hier nicht vorangestellt ist. Außerdem hat man auch chlorotische Erscheinungen und Ortsteinbildungen auf Lehm- und Tonböden festgestellt.

los ein unter I fallender Damm- oder Verwesungsboden vor, bei dem für die vorliegende schwache, aber unverkennbare Ausbleichung die allen Anzeichen nach jüngeren Datums ist (scheinbar innerhalb der letzten 30 Jahre entstanden), in der Hauptsache nicht die Voraussetzungen oder Ursachen zutreffen, welche bei der erwähnten Theorie der Bleisand- und Ortsteinbildung in Betracht kommen.

Daß die Ausbleichung in jedem Falle in ursächlichem Zusammenhange mit Humusstoffen steht, scheint sicher zu sein, denn wo humose Stoffe oder Humusrinden an der Oberfläche fehlen, da findet man auch keine eigentliche Ausbleichung.

Wo eine Grasnarbe vorhanden ist, oder wo die Kiefernbestände einen geringen Laubholz-Zwischen- oder Unterstand aufweisen, so daß die Bodendecke etwas Laub enthält, da fehlt die Ausbleichung entweder vollständig, oder sie ist in viel geringerem Maße oder nur in Spuren anzutreffen.

Auch unter Fichten-Unterwüchsen hatte die Ausbleichung nicht oder nicht in gleichem Maße stattgefunden. Moosdecken, auch wenn sie dünn und kurz sind, scheinen einer flachen Ausbleichung des oberen Teiles der Dammerdeschicht günstig zu sein. Am ausgesprochensten zeigt sich die Ausbleichung unter den grasfreien, dünnen $^1/_2$ bis 1 cm hohen Humusrinden, welche letztere speziell auf den Antriebsflächen, die eine Reihe von Jahren unangebaut geblieben, anzutreffen sind.

Da die geringe, d. h. nicht übernormale, Menge von aufliegenden humosen Stoffen und die sonst gesunden oder verwesungsgünstigen Bodenverhältnisse auf die Wahrscheinlichkeit eines weiteren oder erheblichen Fortschrittes in der Ausbleichung nicht schließen lassen, so könnte man diese milde Bleichsuchtsform, die sich also bei Dammboden ohne typischen Auflagehumus zeigt, und die im wesentlichen wohl von der bei der Verwesung der organischen Stoffe entstehenden Kohlensäure verursacht sein dürfte, mit „Flachbleiche" bezeichnen.

Man würde folglich zwischen „Flachbleiche" und der qu. bösartigen, durch Auflagehumus verursachten Bodenbleichsucht zu unterscheiden haben.

Physikalisch dürfte sich ein Unterschied zwischen dem fertigen Bleisande der gekennzeichneten Flachbleicheschicht und dem fertigen Bleisande eines typischen Auflagehumusbodens nicht ergeben.

Eine ungünstige direkte Folge der Flachbleiche ist in dem Verlust der wasserhaltenden Kraft der Bleichschicht zu erblicken, welcher Kraftverlust wohl zunächst auf das Verschwinden der Eisenbestandteile zurückzuführen ist. Bezügliche Versuche ergaben, daß beim Bleichboden der Austrocknungserfolg schon in wenigen Minuten erkennbar war, während sich Dammerde und Verwitterungsschicht bei weitem länger frisch hielten.

Die entartete oder chlorotische Dammerdeschicht, also der fertige oder eigentliche Bleisand, zeigt in bezug auf Austrocknung, wenn freigelegt, dasselbe Verhalten, doch liegt bei dieser Schicht die Austrocknungsgefahr viel ferner, weil auf ihr die Bodendecke, der Roh- und der Auflagehumus eine sehr viel höhere und dichtere Schutzschicht ausmachen.

Trocknet bei vorhandener Flachbleiche die meist schwache und niedrige Bodendecke mit dem Rohhumus — bzw. die Humusrinde — aus, so folgt die Austrocknung der Bleichschicht in schnellem Tempo nach, so daß man sie fast immer in demselben Feuchtigkeitsverhältnis antrifft, in welchem sich die Rohhumusschicht — bzw. die Humusrinde — befindet.

Der Roh- oder Urboden (die Schicht *b* des Untergrundes, Diluvialsand) scheint in bezug auf Wasserhaltung, wenn freigelegt, dem Bleichboden oder Bleisand etwa gleich zu stehen.

Nach neueren Untersuchungen scheint die Flachbleiche auf den geringeren und wenig feuchten Kiefernböden weit verbreitet zu sein. In der Oberförsterei Neubrück trifft man sie stellenweise ausgeprägt unter günstigen Bodendecken (dünne Moosschicht oder tote Bodendecke) und ebenfalls ohne Auflagehumus an, aber im allgemeinen liegen hier die Verhältnisse anders als bei dem Flachbleicheboden in der Oberförsterei Steinbusch. Auf gewissen Flächen, besonders in den Jagen 48 und 75, herrscht unzweifelhaft der Übergang zum Auflagehumusboden — also der unter III fallende „Moderboden" — vor, soweit nicht schon ein ausgesprochener Auflagehumus gebildet ist. Man trifft hier eine Bleichung an, die, wiewohl sie gegenwärtig an sich noch als Flachbleiche anzusprechen wäre, allmählich, d. h. mit der scheinbar unausbleiblichen Bildung von Auflagehumus, in die bösartige Bodenbleichsucht übergeht. Da man hier eine Bleichung in allen drei für die gesundheitlichen Unterschiede in Betracht kommenden Bodenklassen (Verwesungs-, Fäulnis-, Moderboden) antrifft, so dürfte es ohne genaue Kenntnis der betreffenden Klassen resp. ihrer Erkennungsmerkmale sehr schwer sein, die Flachbleiche von der bösartigen Bleichung zu unterscheiden. Jedenfalls wird man dabei nach folgenden Gesichtspunkten verfahren müssen:

Mit Flachbleiche würde jede oberflächliche Bodenbleichung zu bezeichnen sein, wenn ein unter I gekennzeichneter Damm- oder Verwesungsboden vorliegt, bei dem bekanntlich die Bedingungen zur tieferen Ausbleichung oder Entartung fehlen.

Die eingreifendere Bleichkrankheit dagegen, die bei dem unter II gekennzeichneten Auflagehumus- oder Fäulnisboden, sowie bei dem unter III erwähnten Übergangs- oder Moderboden auftritt (bzw. sich allmählich entwickelt), würde man als eigentliche Bodenchlorose anzusprechen haben. Wie bekannt, sind bei den Klassen III und II die Bedingungen für eine fortschreitende oder tiefere Ausbleichung oder Entartung gegeben.

II 5. Entweder — im Anfangsstadium der Entartung:

a) Untergrund wie bei I 4; vergleiche *d*, *e* in Figur 1;

oder — bei vorgeschrittener Entartung:

b) **Obere Schicht des Untergrundes** (Verwitterungsschicht) **partiell durch Ablagerungen, die von dem ausbleichenden Obergrunde herrühren, dunkler** (dunkel- oder rotbraun) **gefärbt und häufig verhärtet**; vergleiche d^1 II (Ortschicht) in

Figur 2 in der **Anfangsbildung** gedacht;

oder bei vollständiger Entartung:

c) **Ausgeprägte, orterdige bzw. ortsteinartige Schicht oder fester Ortstein**; vergleiche Ortschicht d^1 II in Figur 2.

Der Roh- oder Urboden (Schicht *b* des Untergrundes, vergleiche *e* in Figur 2) erscheint gewöhnlich unverändert.

Die bei II5 b erwähnten Ablagerungen und die unter II5 c genannten Ortschichten bestehen, wie aus dem Gesagten schon hervorgeht, aus ausgebleichten resp. abgesickerten Stoffen des Obergrundes; es sind nach den Untersuchungen der Bodenforscher — kurz gefaßt — Absetzungen aus wässerigen Auflösungen von Humusstoffen, Humussäuren und humussauren Salzen.

Die Höhe der Ortschicht schwankt gewöhnlich zwischen 2 und 14 cm.

Die feste, gleichsam verkittete Ortsteinschicht hindert das Eindringen des Regenwassers und den kapillaren Aufstieg des Grundwassers. Für die tiefer gehenden Wurzeln ist der feste Ortstein ein gefährliches Hindernis.

Zu II5b. Ob die Ausbleichung oder Auswaschung auch noch auf die Verwitterungsschicht des Untergrundes übergeht oder an der unteren Grenze der ehemaligen Dammerdeschicht Halt macht, scheint noch nicht mit Sicherheit festgestellt zu sein. Die beträchtliche, über die gewöhnliche Schichtstärke der Dammerde häufig hinausgehende Tiefe der Ortsteinlage spricht für diese Möglichkeit (siehe hierzu auch über die Entstehung der Töpfe in Wollny, die Zersetzung der organischen Stoffe und die Humusbildungen, Seite 312 und 313). Des weiteren spricht dafür der Höhenunterschied in der anfänglichen Ablagerung der ausgewaschenen Obergrundstoffe. Es ist hierbei auffällig, daß diese Stoffe ein erhebliches Stück in die Verwitterungsschicht eindringen können, ehe sie sich ablagern, trotzdem doch schon von der Oberfläche der Verwitterungsschicht ab die betreffenden Mineralstoffe oder Salze in reichlicherem Maße (und folglich die von den Forschern angegebene Bedingung zur Ausfällung oder Absorption) vorhanden sind; vergleiche Analysen in Ramann, Forstliche Bodenkunde und Standortslehre, Seite 235 bis 237.

Zu II5 c. Mit der Bildung der orterdigen, ortsteinartigen oder festen Ortsteinschicht verändert sich die Verwitterungsschicht insofern, als derjenige Teil derselben, in dem sich die im Obergrunde ausgewaschenen Mineral- und Humusstoffe als Schicht ablagern, diese letztere Schicht mit ausmacht, das heißt, sie mitbilden hilft und folglich in dieser Schicht mit einbegriffen ist.

Da bei vorgeschrittener Entartung die Ortschicht eine mehr oder weniger gleichmäßige Oberfläche zeigt, außerdem der Übergang von der Dammerde zur Verwitterungsschicht meistens ein allmählicher ist, so ist der Schluß berechtigt, daß die anfänglich höher liegenden Ablagerungen aufs neue in Lösung gehen, alsdann eine weitere, ausbleichende oder auswaschende Wirkung — jetzt also in der Verwitterungsschicht — erzeugen und so die Bleisandschicht vertiefen, bis sie auf die eigentliche Ortschicht gleichsam nachrutschen und so eine Vervollständigung und Oberflächenausgleichung der Ortschicht bewirken.

Würde sich dagegen die Ortschicht nur im oberen Teile der Verwitterungsschicht bilden, oder erreichte sie bei wachsender Ausdehnung nach oben die Oberfläche der Verwitterungsschicht, so könnte bei fortdauernden Ablagerungen auf der schon festen Ortschicht auch der untere Teil der ehemaligen Dammerdeschicht als Sitz der Ortschicht mit in Frage kommen. Letzterer Fall könnte besonders da eintreten, wo auf dem festen Ortstein sich nachträglich noch eine krümelige (vorwiegend aus Humuspartikeln bestehende) orterdige Schicht ablagert.

Je humushaltiger die Ortschicht ist, um so dunkelbrauner oder schwärzer ist sie; und je eisenhaltiger und humusärmer sie ist, um so hellbrauner oder rötlicher ist sie. Im ersteren Falle und wenn fester Ortstein vorliegt, zerfällt der Ortstein, wenn an die Oberfläche gebracht, leicht und wird fruchtbar; im letzteren Falle besteht ein höherer Festigkeitsgrad und es können (nach des Verfassers Beobachtungen in der Oberförsterei Grünhaus) drei und mehr Jahre bis zum vollständigen Zerfall vergehen.

Der hellere, eisenhaltigere Ortstein nähert sich in bezug auf Aussehen und Verhalten dem Raseneisenstein, auf welchen hier nicht näher eingegangen werden soll.

Bei dem vorliegenden Einteilungs- und Unterscheidungsversuch ist darauf abgezielt, solche Benennungen zu wählen, welche die praktische Orientierung erleichtern. So ist z. B. die alte Bezeichnung „Rohhumus" wieder in dem alten Sinne zu verstehen, und zwar so, daß Rohhumus ein roher, locker liegender, noch nicht fertiger Humus ist, daß er eine Übergangsform darstellt. Streng von dieser Übergangsform ist der „Auflagehumus" als „Dauerform" zu unterscheiden. Er ist **Auflagehumus** genannt, weil er unter dem lockeren Rohhumus eine dichte **Auflageschicht** bildet.

Für den gesunden Boden ist die Bezeichnung **Damm-** oder **Verwesungsboden** gewählt, weil es ein Boden ist, der gesunde **Dammerde** aufweist, und bei dem sich die Zersetzung der organischen Abfallstoffe in **Verwesungsvorgängen** vollzieht.*)

Der kranke oder saure Boden ist **Auflagehumus-** oder **Fäulnisboden** genannt, weil er **Auflagehumus** enthält und die Zersetzung im wesentlichen nicht in Verwesungs-, sondern vorwiegend in **Fäulnisprozessen** vor sich geht.*)

Zwischen diesen beiden Bodentypen liegt der Übergangs- oder Moderboden.

Möchten die verehrten Leser den vorliegenden Versuch zur Einteilung und Bezeichnung der Waldbodendecke und der Bodenschichten einer eingehenden Prüfung unterziehen, damit die im waldbaulichen Interesse dringend erwünschte Klärung der schwierigen Frage ermöglicht und ein brauchbares Ergebnis erzielt würde.

*) Er reagiert bei Behandlung mit Ammoniak neutral; vergleiche Ramann, Forstliche Bodenkunde und Standortslehre, Seite 228 bis 230.

*) Er reagiert sauer; vergleiche Ramann, Seite 228 bis 230; man kann auch Lackmuspapier zur Untersuchung benutzen.

Nochmals: Die Weymouthskiefer.

In einigen früheren Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" findet sich ein hochklingendes Loblied der Weymouthskiefer. Da dieses doch aber zu sehr lobend erschallt, sei mir nach dem Grundsatze: audiatur et altera pars gestattet, dasselbe zu Nutz und Frommen etwaiger Anbauwilliger etwas herabzustimmen. Gegen die Holzqualität, Schönheit des Baumes usw. will ich gar nichts sagen, um so weniger, als ich auch ein Freund dieser schönen Konifere bin, nur gegen die Wachstumsbedingungen. Es mag sein, daß in den süddeutschen, mehr mineralstoffreichen Waldböden alles so schön ist, wie es in dem angezogenen Aufsatze geschildert ist, vielleicht auch sprechen klimatische Verhältnisse mit; in unseren märkischen und Lausitzer Wäldern aber wird die Strobe stets nur eine untergeordnete Rolle spielen können und dürfen. Zu ausgedehntem Anbau ist sie viel zu anspruchsvoll. Ich habe hier kleine Anbauversuche auf verschiedenen Böden teils übernommen, teils selbst gemacht. Überall ist das Ergebnis dasselbe: die Strobe gehört nur auf **guten**, zum mindesten mittleren Kiefernboden als Randpflanzung zur Verzierung oder aber zur Ausbesserung von Lücken, da sie selbst auf ihr nicht sehr zusagendem Boden doch ihr starkes Schattenvertragen beibehält. In zwei Stangenorten von etwa 50jährigem Alter habe ich etwas Stroben übernommen. Wie diese hingekommen und wann, vermag ich nicht anzugeben, doch vermute ich, daß sie in Lücken der jungen Schonung anfangs der 60er Jahre eingepflanzt sind, ein Teil als Randpflanzung. Nur wenige dieser sind mit der P. sylvestris gleichwertig, der größere Teil kann nur abschreckend wirken. Bei den Durchforstungen habe ich der Wissenschaft halber und als warnendes Beispiel alle nur irgend noch lebensfähigen, auch noch so verbutteten stehen gelassen. Der Boden ist guter Kiefernmittelboden. Ferner stehen auf ziemlich geringem, immer aber noch nicht schlechtem Kiefernboden ein paar hundert, die als Nachbesserung in etwa 4- bis 6jährige Kiefernschonung reihenweise eingebracht sind (jetziges Bestandesalter 32 Jahre). Von allen diesen haben nur zwei oder drei die P. sylvestris **überholt**, alle anderen sind noch zurück, zum Teil künstlich durch Aufästen der Kiefern in die Höhe gebracht, in nahezu gleicher Höhe, aber viel schwächer; viele sind nur vielleicht 3 bis 4 m hoch, halten sich aber, soweit sie der Rehbock geduldet hat, noch grün. Dann habe ich anfangs der 90er Jahre auf zum Holz eingezogenem Felde in ziemlich großem Maße Stroben in die Kiefernschonung eingesprengt auf ganz leidlichem Boden. Die gemeinen Kiefern sind fast doppelt so hoch und entsprechend stark. Endlich habe ich noch auf saurem, nassem, schliffigem Sand, auf saurem Moor und auch auf trockenem, kiesigem Sand Versuche in kleinem Maße gemacht, doch sind diese noch zu jungen Datums, um darüber viel sagen zu können. Auf nassem, kräftigem Boden sind sie gut gewachsen, sonst überall mäßig, auch gar nicht. Sauren Moor verträgt sie ebensowenig wie die anderen Hölzer, welche ich dort versucht habe (Kiefer, Schwarzkiefer, Fichte, Traubenkirsche). Auf saurem Sande wächst sie hin und wieder, meist aber schlechter als die gemeine Kiefer, dasselbe gilt von dem trockenen, kiesigen Boden. Das Endresultat ist, daß fast alle hiesigen Anbauversuche als Mißerfolg gelten können und vor Anbau im großen, außer auf gutem Boden, nur dringend zu warnen ist. S.

Mitteilungen.

— **Achtet auf die Nonne.** Wieder ist die Flugzeit der Nonne herangekommen. Die bekannten weißen Falter sitzen jetzt an den Stämmen, und ihre Zahl ist an manchen Orten viel beträchtlicher als in den letztvergangenen Jahren. Als erste und wichtigste Form des Forstschutzes gegen Tiere im allgemeinen und Insekten im besonderen gilt die Beobachtung. Man achte daher jetzt auf die Nonne, notiere die Jagen und Orte, an welchen sie, zumal in Fichtenbeständen, eine stärkere Vermehrung zeigt, und überlege, in welcher Weise dem Schädling, falls er in einem der nächsten Jahre bestandsgefährdend werden sollte, entgegenzutreten wäre. Trotz der reichlich gebotenen Gelegenheit ist im Laufe der letzten Nonnenkalamitäten noch keine brauchbare Bekämpfungsmethode bekannt geworden. Eine solche zu finden, ist eine Aufgabe, an deren Lösung jeder Forstmann mitzuarbeiten berufen ist. Eckstein.

— **Alte Kiefer.** Im Walde der Gemeinde Jechingen, Kreis Saarbrücken, steht vereinzelt eine uralte Kiefer. Die Höhe beträgt 21 m, der Brusthöhendurchmesser 1,20 m und der Kronendurchmesser 18 m. Die Krone ist sehr astreich. In Höhe von 2 bis 3 m teilt sich der Stamm in elf Äste, welche zum Teil selbst die Stärke eines stattlichen Stammes haben und in schlangenartigen Windungen den Luftraum der fast träge liegenden Krone (vergl. obige Abmessungen) durchziehen. Alte, einzeln stehende Kiefern sind ja zum größten Teile eigenartig gewachsen, aber ein Nadelbaum von dieser Eigenart dürfte im Rheinlande wohl nicht wieder zu finden sein. Aus der Ferne gewährt er einen ganz absonderlichen Anblick. Das Alter der Kiefer zu schätzen, ist sehr schwer; jedenfalls ist es sehr hoch. Der Baum steht auf einem ganz steifen und dazu flachgrundigen, ohnehin der Kiefer nicht zusagenden Kalk- und Tonboden. Unter ihr stehen jetzt 30 Kiefernstangen von 3 m Durchschnittshöhe und 20 cm mittlerem Brusthöhen-Durchmesser, welche wegen Zuwachslosigkeit abgetrieben werden und der Schwarzkiefer Platz machen. Nach den Taxationswerken sind auf der Fläche schon mehrmals Kiefern erzogen und im Alter von 30 bis 50 Jahren abgetrieben worden. Es ist anzunehmen, daß unsere alte Kiefer wegen ihres knorrigen Wuchses beim jedesmaligen Abtriebe übergangen worden ist und so das hohe Alter erreicht hat. Eine Inventarisierung der Kiefer zu den merkwürdigen Bäumen wird von mir veranlaßt werden. Ludwig Schneider.

— **Nochmals Wildtauben.** In Nr. 21 Bd. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" schreibt ein Herr unter Bezugnahme auf die Rundfrage des Herrn Prof. Dr. Eckstein betr. Schaden der Wildtauben, einen Aufsatz und empfiehlt die Schonung dieser den Wald so belebenden Vögel. Ich kann mich dieser Anregung nur voll und ganz anschließen, und zwar aus folgenden Gründen: Der Schaden, den die Tauben in Wäldern anrichten, ist im allgemeinen viel geringer als der, den sie dem Landwirt durch Aufnehmen der Getreidesaaten anrichten. In Buchenbeständen kommt es ja vor, daß die Tauben einige Buchecker auffammeln, aber in Saatkämpen haben sie mir noch niemals Schaden gemacht; sie können aber unter Umständen dem Walde sehr nützlich werden, wie ich kürzlich Gelegenheit hatte, zu beobachten; ich schoß im Monat Juni eine Ringeltaube, beim Herunterfallen platzte der Kropf derselben auf, und ich fand zu meinem Erstaunen, daß der Kropf ganz vollgestopft war von den hier in diesem Jahre massenhaft auftretenden Frostspannerraupen. Hieraus mag sich ein jeder ein Urteil bilden, ob die Tauben der Schonung wert sind. Es ist vielfach schwer, zu sagen, ob der Schaden oder der Nutzen bei manchen Waldbewohnern größer ist. Wenn z. B. die Kreuzotter den Menschen nicht so gefährlich wäre, so würde man sie sicher als sehr nützlich schonen, weil sie Mäuse vertilgt; ich habe aber kürzlich, als ich in einer Dickung eine Läuterung beaufsichtigte, eine starke Kreuzotter getötet, welche zwei fast ausgewachsene junge Singvögel im Leibe hatte; hier behaupte ich, wenn es im Jahr längere Zeit junge Vögel gebe, würde die Schlange mehr Vögel als Mäuse fressen. Es gibt aber auch Waldbewohner, welche niemals nützlich und immer schädlich sind, ich meine damit in erster Linie das Eichhörnchen, welches unbarmherzig alle Vogelnester ausnimmt und den ganzen Tag weiter nichts tut, als den Wald schädigt. Da bin ich dafür, daß man diese recht häufig im Revier vorkommenden „nordischen Affen" abschießt; einige zur Zierde des Waldes bleiben ja immer übrig, aber man rotte nicht alle Tauben aus.

Mellin, im Juli 1905.

P. Schellack, Königl. Förster.

— **Errichtung von Gemeinde-Waldungen.** Aus Sprottau, 18. Juli, wird uns geschrieben: Landrat von Klitzing erläßt an die ländlichen Gemeinden des hiesigen Kreises folgende Mahnung: „Die große Mehrzahl der Landgemeinden in den westlichen Provinzen unseres Vaterlandes besitzt Gemeinde-Waldungen zu eigen. Aus mehr oder minder großen Anfängen heraus haben die Gemeinden als solche verwahrloste Holzbestände oder Ödländereien erworben und sie ordnungsmäßig angeschont. Infolge dieser wirtschaftlich gesunden Maßnahmen sind die Landgemeinden im Westen vielfach zu einem solchen Wohlstand gelangt, daß sie jetzt von ihren Gemeindegliedern nur wenig, zum Teil sogar gar keine Gemeindeabgaben zu erheben brauchen. Auch im Kreise Sprottau gibt es zahlreiche Ödländereien, welche sich zur Aufforstung durchaus eignen und von ihren Besitzern gern veräußert werden würden. Hier bietet sich den Gemeinden vortreffliche Gelegenheit, als Käufer aufzutreten und durch Erwerbung der bezüglichen Flächen wie in den Gemeinden des Westens den Grund zu legen für künftigen Wohlstand der Gemeinden und für Herabminderung der vielfach überhohen Gemeindeabgaben. Die Mittel zum Kauf sind mit Leichtigkeit zu erlangen. Einmal

wird die Kreissparkasse nicht verfehlen, für den wirtschaftlich segensreichen Zweck den Gemeinden Darlehne in jeder Höhe zu denkbar niedrigstem Zinsfuß zur Verfügung zu stellen. Zum andern bietet aber vor allem der neugeschaffene sogenannte „Ostfonds“ die beste Gelegenheit zur Erlangung namhafter Beihilfen. Diese Beihilfen werden nicht nur in Form von sehr billigen oder zinslosen Darlehen, sondern auf in Form von Geschenken zum Zwecke des Ankaufs des Grund und Bodens bis zu ein Drittel der Kosten bewilligt, während außerdem für die nachfolgende Aufforstung noch staatliche Beihilfen zu erlangen sein werden. So bietet sich hier Gelegenheit, mit den geringsten Aufwendungen größte Wohltaten für die Gemeinden zu erlangen.“ („Schlesische Zeitung“.)

— **Ein submariner Waldboden** ist bei Gelegenheit der Ausführungsarbeiten zu dem neuen Hafenbau in Warnemünde in einer Tiefe von 5 m entdeckt worden. Es wurden Baumstämme, deren Wurzelstock noch im Boden saß, und Überreste von Schilf gefunden. Da östlich dieser Fundstelle noch ein großes Waldgebiet, die Rostocker Heide, vorhanden ist, so liegt die Vermutung nahe, daß das Gelände in vorgeschichtlicher Zeit sich gesenkt hat. Ähnliche Funde — uralte, zu Eisenhärte verhärtete Eichenstämme, sind, der „Krzztg.“ zufolge, vor Jahren auch im Westen der Unterwarnow auf den dortigen Niederungen zutage gefördert worden. Auch in jener Gegend scheint sich ein Senkungsprozeß vollzogen zu haben. Bei Gelegenheit der Sturmflut vom 31. Dezember hat das Meer einen energischen Angriff auf die Uferlandschaft unternommen und bei den sogenannten Stolteraa das dortige Steilufer stellenweise um 1,30 m fortgebrochen. Um das Ufer besser zu schützen und zu festigen, werden bei der Stolteraa seit etwa 25 Jahren Versuche mit der Anlage von Forstkulturen unternommen. Bis jetzt sind diese Versuche gut eingeschlagen. Im vorjährigen Herbst und im letzten Frühjahre wurden wiederum 11 ha Land mit jungen Nadelhölzern und Birken angepflanzt. Hoffentlich gelingt es, dem Vordringen des Meeres, wenn gleichzeitig mit dem Bau von Verlandungsbuhnen fortgefahren wird, einen Damm entgegenzusetzen. Am Westrande jenseits der Seebadeanstalten befindet sich bereits eine größere Anzahl von Schutzbuhnen.

— **Die Bestellung von Waisenräten in forstfiskalischen Gutsbezirken** ist jetzt vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zugelassen worden. Für diejenigen Forstgutsbezirke, für welche die Bestellung von Waisenräten erforderlich wird, sollen nach dem Ermessen der Königlichen Regierung an Stelle der Oberförster auch Förster zu diesem Amte berufen werden. Der Minister hat aber einen Antrag abgelehnt, der dahin ging, den zu Waisenräten bestellten Forstbeamten für ihre Teilnahme an den durch den Minister des Innern angeordneten jährlichen Bezirksversammlungen der Waisenräte eine Reisevergütung zu bewilligen. Wenn die betreffenden Forstbeamten an den fraglichen Versammlungen, deren Bedeutung für die fast durchweg von Waisen freien fiskalischen Forstgutsbezirke eine nur geringfügige ist, teilnehmen, so soll es ihnen überlassen bleiben, die hierdurch erwachsenden Unkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Berichte.

Tagung des Preußischen Forstvereins am 6. bis 8. Juni in Osterode in Ostpreußen.

Zu der diesjährigen, der 34 jährigen, Versammlung des Preußischen Forstvereins in Osterode in Ostpreußen hatten sich die Mitglieder außerordentlich zahlreich eingefunden; mit den Gästen mochten es etwa 150 Teilnehmer gewesen sein. Da die Gasthöfe der kleinen Stadt die fremden Gäste nicht alle aufnehmen konnten, hatte eine Reihe von Einwohnern in dankenswerter Weise Privatquartiere zur Verfügung gestellt. Schon der Begrüßungsabend im Garten des „Gesellschaftshauses“ verlief durch das Wiedersehen vieler alten lieben Bekannten in angeregtester Stimmung. Die Sitzung des nächsten Tages erhielt durch die Gegenwart des Herrn Oberpräsidenten von Moltke besondere Ehrung. Herr Oberforstmeister Boy-Königsberg, der Vorsitzende des Vereins, eröffnete die Versammlung mit den üblichen geschäftlichen Mitteilungen. Über das erste Thema: „Welche Wünsche sind im Vereinsgebiete nach dem neuen Wildschongesetz vom 14. April 1904 den Bezirksausschüssen zur Berücksichtigung zu unterbreiten?“ referierte Herr Forstmeister Ehlers-Warnen. Die sehr sachgemäßen Ausführungen des weidgerechten Jägers lassen sich in folgende Thesen zusammenfassen:

1. Die Schonzeit für Birk-, Fasanen- und Haselhähne ist bis zum 29. September auszudehnen.
2. Desgleichen für die Hennen dieser Wildarten.
3. Dagegen könnte die Schonzeit bei Rebhühnern und Wachteln um 14 Tage verkürzt werden.
4. Für Rehböcke wünscht Forstmeister Ehlers eine Verlängerung der Schonzeit bis zum 29. Mai. Nur dem roten Bock die Kugel, den Kapitalen erst zur Blattzeit!
5. Das Ende der Schonzeit für den Krammetsvogel ist bis zum 30. September einschließlich hinauszuschieben, für den Rest der Schußzeit aber ihr, wenn auch unweidmännischer, Fang im finanziellen Interesse der Forstschutzbeamten zu gestatten.
6. Die Schonzeit für den Dachs müßte ganz aufgehoben werden.
7. Auch für wilde Enten könnte die Schonzeit verkürzt werden und die Jagd bereits am 15. Juni beginnen.
8. Für Rehkälber soll ein Monat Schußzeit gewährt werden. Forstmeister Ehlers hielt mit Recht den Abschuß schwacher Kälber für eine weit sichere und weidmännischere Methode

zur Regulierung und Besserung des Wildstandes als den Abschuß von Geltricken, zumal das Ansprechen einer Ricke auf diese Eigenschaft hin überaus unsicher ist.

9. Den Endtermin für das Einsammeln von Kiebitzeiern empfiehlt Redner bis zum 20. April zurückzuverlegen und für Möweneier bis zum 15. Juni zu verlängern.
10. Der weiße Storch soll keine Schonzeit genießen.

An der auf den Vortrag anschließenden Debatte beteiligten sich besonders die Herren Landrat von Lüdingshausen-Gumbinnen, der Vorsitzende des Landesvereins Ostpreußen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins, Herr von Weiß-Plauen, und Oberförster Mandt-Turoscheln. Der leider am persönlichen Erscheinen verhindert gewesene stellvertretende Vorsitzende, Herr Graf Mirbach-Sorquitten, hatte seine Ansichten der Versammlung schriftlich unterbreitet, sie wurden vom Schriftführer vorgelesen. Da die Thesen des Referenten in den meisten Punkten mit den vor kurzem in Königsberg gefaßten Anträgen der Sektion Ostpreußen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins übereinstimmten, empfahl der Vorsitzende, nur über die beiden abweichenden Punkte, die Schonzeiten für Rehkitze und Rehböcke, abzustimmen. Dabei ergab sich eine Mehrheit für folgende Anträge:

1. Den Beginn der Schußzeit für Rehböcke auf dem gesetzlichen Termin zu belassen und
2. für Rehkälber eine Schußzeit vom 1. bis 15. Dezember zu empfehlen.

Für das zweite Thema: „Über Wiesenmeliorationen in den Forsten des Vereinsgebietes" war Herr Regierungs- und Forstrat Siewert-Königsberg Berichterstatter. Redner schilderte speziell die in seiner Forstinspektion Königsberg-Osterode unter seiner Leitung gemachten Wiesenmeliorationen und gab eine eingehende Darstellung der einzelnen Meliorationsarbeiten von der Anlage bis zum Verkauf des Heues: Die Wiesen sind übersandet, mit einem offenen Grabennetz versehen, mit Kainit oder 40prozentigem Kalisalz und Thomasmehl gedüngt und mit Hafer, als erste Frucht, und einem Grasgemisch nach der Angabe der Moorversuchsstation in Bremen angesamt worden. Die Anlagen haben sich bisher bewährt, das Anlagekapital gut verzinst, der Einnahme von zirka 8 Mk. pro Hektar vor der Melioration stehen jetzt solche von zirka 65 Mk. gegenüber. — Weniger gute Erfahrungen hat der Mitberichterstatter, Herr Oberförster Mandt-Turoscheln, mit seinen Wiesenmeliorationen gemacht, er warnt vor zu weit gehenden Hoffnungen. Wenn die Erträge pro Hektar unter 70 Mk. heruntergingen, solle man mit weiteren Meliorationen aufhören. Der Mißerfolg vieler bäuerlicher Wiesenmeliorationsgenossenschaften beruhe auch darin, daß die Leute, durch die Futtermenge verlockt, sich mehr Vieh anschafften, als sie überwintern oder in ihren Stallungen unterbringen könnten. Schlechte Erfahrungen hat Redner auch mit zu starken Düngungen gemacht, wodurch ein Überhandnehmen der Obergräser auf Kosten der wertvollen Untergräser hervorgerufen würde. Dagegen helfe dann nur, die Wiesen nach dem Abeggen eine Zeitlang beweiden zu lassen, wonach sich wieder Untergras und Klee einfänden. — Besonders interessant waren des Redners Mitteilungen über die unter seinem Vieh aufgetretene Lecksucht und über die bisher gemachten Erfahrungen und die Resultate der zur Erforschung der Krankheitsursache angestellten Versuche. Oberförster Mandt stellte zunächst fest, daß die Lecksucht keine Folge der Fütterung mit Meliorationsheu, also der Düngung der Wiesen mit künstlichen Düngemitteln ist. Es finden sich vielmehr wie auf den Meliorationswiesen, so auch auf seinen nicht meliorierten, rohen Naturwiesen Stellen, deren Graswuchs Lecksucht erzeugt. Dadurch ist erwiesen, daß die das giftige Gras produzierenden Böden lokal beschränkt sind, daß aber auch die künstlichen Düngemittel, Kali und Phosphorsäure, diese im Boden befindlichen Giftstoffe nicht zu neutralisieren vermögen. Wesentlich gemindert wird diese ungünstige Wirkung des Heues dieser Böden, wenn man es als sogenanntes Braunheu verfüttert. Auch der mehr-, drei- bis viermalige Wiesenschnitt hat die giftige Wirkung des Heues abgeschwächt.

An diese Ausführungen knüpfte sich eine außerordentlich lebhafte Diskussion, an der sich unter anderen besonders die Herren Landrat Adametz aus Osterode, von Fabeck-Jablonken, von Heimendahl-Steenkendorf, Oberförster Schleif-Hartigswalde und Gutsbesitzer Rekitke-Schwenkendorf beteiligten. Vielfach wurde ein baldiges Nachlassen der Heuerträge hervorgehoben, dem der letztgenannte Herr mit gutem Erfolge durch starke Stickstoffdüngungen entgegengearbeitet hat. Überhaupt wurde allgemein die Notwendigkeit der Stickstoffdüngung, sei es in Form von Kompost, direkter Stalldüngung oder durch Kunstdünger, für die Wiesenmeliorationen betont. An Stelle der den Meliorationswiesen im allgemeinen nicht sehr zuträglichen zeitweisen Beweidung wurde von mehreren Seiten ein Anwalzen nach dem Eggen empfohlen. Auch der Drainage durch Faschinen oder Röhren an Stelle der offenen Gräben wurde von einer Seite das Wort geredet.

Mit Zustimmung der beiden Referenten mußte der vorgerückten Zeit wegen von der Behandlung des dritten auf der Tagesordnung stehenden Themas Abstand genommen werden.

Das nachfolgende gemeinsame Mittagsmahl, an dem sich auch das Osteroder Offizierkorps und die Bürger der Stadt in freundlicher Weise beteiligten, wurde nach dem von Herrn Oberforstmeister Boy auf Seine Majestät ausgebrachten Hoch und kräftigen Weidmannsheil noch durch eine Reihe weiterer, mehr oder weniger guter, jedenfalls aber stets gut gemeinter Reden gewürzt. Eine Dampferfahrt auf dem Drewenzsee und ein Abendkonzert im Garten des „Hôtel du Nord" beschlossen den schönen Tag.

Der letzte Tag war einer Exkursion durch die einzig schönen Reviere Taberbrück und Prinzwald gewidmet. Die etwas verlängerte Dampferfahrt durch den Pausensee, den Oberländischen Kanal und den Schillingsee bis zur Försterei Eckschilling bei erfrischender, staubfreier Luft —

vielleicht auch der auf dem einen Dampfer mitgenommene große Topf mit Heringssalat und ein gutes Glas Sekt — sorgten für die Abkühlung der von den Anstrengungen des Vortages etwa noch benommenen Köpfe und die Aufnahmefähigkeit der nachfolgenden herrlichen Bestandesbilder, die durch einen von den beiden Herren Revierverwaltern sorgfältig ausgearbeiteten „Führer“ erläutert wurden. Der Boden ist durchweg Diluvialsand mit geringeren oder stärkeren Lehmbeimischungen, das Klima rauh, mit langen, oft schneereichen Wintern, plötzlichen und schroffen Temperaturwechseln. Juni-Spätfröste sind an der Tagesordnung, lang anhaltende trockene Nordostwinde im Frühjahr erschweren die Kultur. Gleichwohl ist das Wachstum der Kiefer ein ganz ausgezeichnetes, besonders in Mischung und Unterstand mit (40 bis 50 %) Eiche und Rotbuche, denen sich noch Linde, Hasel, Hainbuche, Ahorn, Birke, Esche, Fichte und Aspe hinzugesellen, erreichen die Kiefern außerordentliche Höhen. Stämme mit 5 bis 6 fm und Massen von 400 bis 500 fm und darüber pro Hektar sind keine Seltenheit. Dazu ist das Holz von feinster Qualität; Preise von 20 bis 25 Mk. pro Festmeter Nutzholz sind Regel, die Schläge ergeben nicht selten 99 % Nutzholz. Da ist es denn kein Wunder, daß die Einnahmen dieser Reviere außergewöhnlich hoch sind; so haben die diesjährigen Einnahmen für Holz in Taberbrück bis jetzt bereits die Höhe von rund 517 350 Mk. erreicht, das sind pro Festmeter Derbholz 24,50 Mk., und pro Hektar Holzboden von 98 Mk. Alle über 60jährigen Bestände werden im 20jährigen, die jüngeren im 5jährigen Turnus durchforstet, wobei die Kiefern und Eichen als die Hauptholzarten besonders begünstigt werden. Die Durchforstungserträge in den alten, von uns besuchten Beständen waren auf 20 bis 25 fm pro Hektar angegeben. Sehr auffallend war der große Vorrat an Altholz. Die Abnutzungshiebe erstrecken sich auf 140 bis 160jähriges Holz. Die Nachzucht der Kiefer geschieht in der Hauptsache durch Saat auf Hackstreifen, wo starker Graswuchs zu befürchten ist, durch Pflanzung auf Grabestreifen.

Den beiden Herren Führern der Exkursion, Forstmeister Kommallein-Taberbrück und Wiebecke-Prinzwald, und besonders auch dem „Festordner“, Herrn Oberförster Steiner-Liebemühl, gebührt der wärmste Dank aller Teilnehmer für diese selten schönen Tage. **Herrmann.**

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Wahl des Lehrherrn für Forstlehrlinge.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 9433.

Bericht vom 10. Juli 1905, Nr. 5515 O. F.

Berlin W. 9, den 31. Juli 1905.

Es ist auch zukünftig daran festzuhalten, daß mindestens ein Jahr der praktischen Lehrzeit bei einem Staatsoberförster oder bei einem vom Regierungs- und Forstrat und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- und Privatforstdienstes zugebracht wird. Demnach entscheidet sich die Frage, ob ein Lehrling bei einem verwaltenden Forstbeamten die Lehrzeit beginnen muß oder nicht, danach, ob derselbe ausschließlich des Ausbildungsjahres auf der Forstlehrlingsschule ein oder zwei Jahre praktisch zu lernen hat. Lehrlinge, die am 1. Oktober d. Js. beim Eintritt in die Laufbahn noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht einstellungsfähig beim Militär (§ 8 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897); dieselben müssen also außer dem Ausbildungsjahre auf der Forstlehrlingsschule zwei Jahre praktisch lernen und können das erste Lehrjahr bei jedem vom Regierungs- und Forstrat und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zubringen, während diejenigen Lehrlinge, die beim Eintritt in die Lehre das 16. Lebensjahr vollendet haben, nur ein Jahr zu lernen brauchen, aber die Lehrzeit bei einem verwaltenden Forstbeamten beginnen müssen.

An die Königliche Regierung zu Königsberg.

*

Abschrift zur Nachachtung.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Königsberg, Münster, Aurich und Sigmaringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. II. 7928.
III. 9701.

Berlin W. 9, den 26. Juli 1905.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — G. S. S. 152 — habe ich in Nr. 168 des diesjährigen „Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers“ das Verhältnis öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forst-Grundstücken nach den Etats für das Rechnungsjahr 1905 erzielte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf diesen Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der nach § 33 des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten nach dem für die betreffende Provinz festgestellten Verhältnisse

zu ermitteln. Die Königliche Regierung wolle darauf achten, daß in dieser Beziehung richtig verfahren werde.

J. A.: Dr. Thiel.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen.

Beamteneigenschaft der Hilfsarbeiter. Statistische Erhebungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III. 8172 I. Ang.

Berlin W. 9, den 7. Juli 1905.

Es sind Erhebungen darüber anzustellen, welche der in den einzelnen Verwaltungen beschäftigten Hilfskräfte als Beamte angesehen werden, wie bei ihrer Annahme verfahren wird (Vertrag, Anstellungsurkunde, Vereidigung usw.), und aus welchem Fonds sie besoldet werden, um eine tatsächliche Grundlage für die Aufstellung von Merkmalen der Beamteneigenschaft behufs sachgemäßer Verrechnung der Bezüge zu gewinnen. Hierbei ist nicht beabsichtigt, sachlich eine Änderung der bestehenden Grundsätze darüber eintreten zu lassen, welche Geschäfte durch Beamte einerseits oder durch Bedienstete im Lohnverhältnisse andererseits wahrzunehmen sind.

Soweit die Staatsforstverwaltung in Frage kommt, sind diese Erhebungen unter Benutzung des hier beigefügten Formulars (a) aufzustellen und auf alle außerhalb der etatsmäßigen Stellen beschäftigten Hilfskräfte zu erstrecken, ohne Unterschied, ob diese dauernd oder nur vorübergehend angenommen sind. Unberücksichtigt sind jedoch zu lassen, die Forstassessoren, Forstreferendare und die im Forstschutzdienste beschäftigten Forsthilfsaufseher, da über deren Beamteneigenschaft keine Zweifel bestehen. Die nicht vollbeschäftigten Forstkassenrendanten und Untererheber (einschließlich der im Forstkassendienste vorübergehend beschäftigten Forsthilfsaufseher) sind zu berücksichtigen, soweit sie nicht anderweit im Staatsdienste oder im Kommunaldienste im Hauptamt angestellt sind. Die Darrmeister sind ebenfalls zu berücksichtigen. Bei den Forstakademien kommen die Assistenten der Professoren der Chemie, die Laboratoriumsdiener und sonstige Hilfskräfte, bei den Forstlehrlingsschulen die Hausväter und Gärtner in Betracht.

Der Nachweisung ist der Personalbestand vom 1. Oktober d. Js. zugrunde zu legen. Außer den in dem Formular geforderten Angaben sind weitere Bemerkungen nicht aufzunehmen.

Die Nachweisung ist bis zum 1. Dezember cr. ohne Begleitbericht einzureichen.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen) und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

a.

Zum Erlaß vom 7. Juli 1905 — III. 8172 I. Ang.

Forstverwaltung.

Statistische Nachweisung

zum Zwecke der Feststellung der Merkmale für die Beamteneigenschaft der einzelnen Gruppen von Hilfskräften.

Nach Ausfüllung zurückgereicht.

.................................., den .... 1905.

....

....

Nr. ....

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Linke Seite.

1		2	3	4	5
Bezeichnung der Dienststellung		Kurze Angabe der dienstlichen Tätigkeit	Art der Annahme (Vertrag? Anstellungsurkunde? formlos?)	Vereidigung? oder Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt?	Werden die Hilfskräfte in der ... zur Befriedigung eines dauernd... Bedürfnisses oder ausdrücklich ... vorübergehende Zeit angenommen ... oder wird hierüber bei der Annahme ... nichts gesagt? Haben Sie Anspruch ... auf etatsmäßige Anstellung?
a. Dauernde Dienststellungen mit festbestimmter Tätigkeit	b. Verwendung zur vorübergehenden Verwaltung dauernder Dienststellungen, zur Vertretung in solchen und zur sonstigen Aushilfe				

Verfügung, betr. Besteuerung der Überschüsse, welche die Forstbeamten aus den Dienstländereien und der Jagdnutzung ziehen.

Berlin, den 12. Mai 1905.

Der Königlichen Regierung lasse ich hiermit die Abschrift einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 24. März d. Js. zur Kenntnisnahme zugehen.

Im Auftrage: Wesener.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache
des Königlichen Oberförsters G. zu T., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Magistrat zu T., Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 24. März 1905,
für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Bezirksausschusses zu K. vom 18. Dezember 1903 wird aufgehoben und die von dem Kläger zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer auf 132,06 Mk. herabgesetzt. Die Kosten beider Instanzen fallen dem Beklagten zur Last. Der Wert des Streitgegenstandes beträgt für die erste Instanz 20,31 Mk., für die Revisionsinstanz 0,50 Mk.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der Vorderrichter nimmt mit Recht an, daß von dem Einkommen des Klägers diejenigen 851,63 Mk., welche er aus dem außerhalb des Gemeindebezirks T. gelegenen Teile seiner Dienstländereien zieht, der Besteuerung in T. nicht unterliegen, daß ferner die Überschüsse aus den Dienstländereien die Eigenschaft von Diensteinkommen haben, und daß die 88 Mk., welche der Kläger für Jagdadministrationskosten erhält, eine besondere Art von Dienstaufwand darstellen und deswegen nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten können. Aber bei der Aufstellung seiner Veranlagungsrechnung hat der Vorderrichter versäumt, die zuerst erwähnten 851,63 Mk. aus dem Gesamteinkommen des Klägers auszuscheiden, und hat sie infolgedessen zu der Steuer mitveranlagt. Aus diesem Grunde mußte die Vorentscheidung aufgehoben werden.

Bei freier Beurteilung konnte nach dem Klageantrage erkannt werden, ohne daß es nötig war, der Frage näher zu treten, ob die Überschüsse, welche der Kläger bei der Administrierung der hohen Jagd und bei der Ausübung der von ihm gepachteten niederen Jagd erzielt, wie er will, Diensteinkommen oder, wie der Vorderrichter meint, Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung oder etwa — wenigstens soweit die Pachtjagd in Betracht kommt — Einkommen aus Grundvermögen bilden, und ob sie deshalb mit ihrem vollen oder nur mit der Hälfte oder mit einem anderen Teilbetrage als steuerpflichtig anzusetzen sind. Denn selbst wenn sie voll angesetzt werden, führt die richtige Rechnung schon zu einer niedrigeren Steuer, als Kläger zugestanden hat.

Werden nämlich als der Wohnsitzgemeinde T. steuerpflichtig angesetzt das Einkommen:

a)	aus Kapitalvermögen ganz mit	546,00 Mk.
b)	aus Jagdnutzung (vorbehaltlich der berührten Frage) ganz mit	429,00 „
c)	aus Grundvermögen (den in T. gelegenen Dienstländereien) zur Hälfte mit	38,19 „
d)	an Gehalt und Wert der freien Wohnung zur Hälfte mit . .	1988,00 „

so ergibt sich ein steuerpflichtiges Einkommen von 3001,19 Mk.

Der Prinzipalsteuersatz für T. als Wohnsitzgemeinde ist zu ermitteln durch Reduzierung des dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen entsprechenden Satzes. Das gesamte steuerpflichtige Einkommen beträgt 3001,19 Mk. $+ \frac{851,63 \text{ Mk.}}{2}$ $= 3427$ Mk. und der Steuerersatz von ihm 70 Mk. Von diesem Satze entfallen auf T. $\frac{3001}{3427}$stel $= 64,21$ Mk., so daß die Gemeindeeinkommensteuer bei 235 Prozent Zuschlag 144,05 Mk. betragen würde.

Von diesen 144,05 Mk. wiederum entfallen auf das in T. steuerpflichtige Diensteinkommen (von 2026,19 Mk.) $\frac{2026}{3001}$stel $= 97,25$ Mk. und auf das außerdienstliche Einkommen der Rest von 46,80 Mk. Da nun aber die auf das Diensteinkommen treffenden 97,25 Mk. mehr als 2 Prozent des unverkürzten, für T. zu rechnenden Dienst-

Rechte Seite.

6	7	8	9	10	11
…jederzeitiger …derruf oder …digung vorbehalten? …auer der …digungsfrist?	Disziplinar-Verhältnisse	Art der Bezüge? Tagelohn? Remuneration? Im voraus oder nachträglich zahlbar?	Verrechnung der Bezüge bei Fonds zu persönlichen Ausgaben Kap., Tit.	zu sächlichen Ausgaben Kap., Tit.	Werden die Hilfskräfte als Beamte angesehen oder nicht? und aus welchem Grunde?

einkommens von 4052,37 Mk. betragen, so sind sie auf diese 2 Prozent mit 81,05 Mk. herabzusetzen. Durch Hinzutritt der auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden 46,80 Mk. ergibt sich auf diese Weise eine Gemeindeeinkommensteuer von 127,85 Mk. Das ist noch weniger als die 132,06 Mk., welche der Kläger angeboten hat, so daß also schon jetzt der Klageantrag gerechtfertigt erschien.

Die Kosten fallen dem Beklagten als dem allein unterliegenden Teile zur Last.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift. Hönemann.

Bekanntmachung.

Berlin W. 9, den 8. August 1905.

Die Herren Forstreferendare, die in diesem Herbst die **forstliche Staatsprüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum **1. September d. Js.** einzureichen.

Der Meldung ist ein Nachweis über die Dauer des aktiven Militärdienstes beizufügen.

Der Vorsitzende der Königlichen Forst-Ober-Examinationskommission.
Wesener, Oberlandforstmeister.

Verschiedenes.

— **Jahrgang 1880, Jäger-Bataillon 7.** Liebe Kollegen! Es liegt in der Natur des Menschen, daß er von Zeit zu Zeit Halt macht in seinem Lebenslauf oder, wie wir Hannoveraner sagen, „Oha" ruft, wo er seinen Gedanken Sammeln bläst und den vergangenen Lebensabschnitt an sich vorüberziehen läßt, um zu sehen: „Was hast du am Anfang erhofft und erstrebt, was hast du errungen?" Eine solche Station steht auch uns jetzt bevor. Am 27. Oktober 1905 blicken wir auf eine 25jährige Dienstzeit zurück, feiern wir ein Jubiläum. — Welcher Ort wäre für diese Feier wohl geeigneter als unser liebes altes Bückeburg! Hier sind wir vor 25 Jahren in jugendlicher Begeisterung eingezogen, hier haben wir uns die häufig recht langen Hörner abgestoßen, hier haben sich in der strengen Zucht alle jene Eigenschaften entwickeln können, die uns zum Mann machen. Hier haben wir uns in Freundschaft fürs Leben einander angeschlossen, wie es in solcher Weise später wohl kaum noch möglich ist. Ich habe die Überzeugung, daß mit mir viele von Euch alten Ersatz-Kameraden das Bedürfnis haben, einmal wieder die alte Freundeshand zu drücken, und zu diesem Zwecke fordere ich Euch auf: Laßt uns einmal zusammenkommen an unserem Gedenktage. Der 27. Oktober fällt auf einen Freitag. Ich schlage vor, am Sonnabend, den 28. Oktober, in Bückebueg einzutreffen, am Abend die offizielle Versammlung, vielleicht im Ratskeller, abzuhalten und am folgenden Sonntage einen gemeinsamen Ausflug in die schöne Umgegend zu machen. Diejenigen Herren, die sich beteiligen wollen, bitte ich, mir bis zum 15. September Nachricht geben zu wollen; ich werde darauf die Anzahl, wenn möglich die Namen, derselben in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichen.

Weidmannsheil und auf Wiedersehen!
Altenhagen I bei Springe, Deister.
Michaelsen, Königl. Förster.

⚜

— **Die zoologische Abteilung der Forstakademie zu Eberswalde** ist augenblicklich damit beschäftigt, naturwissenschaftliche Sammlungen für die im Herbst zu gründenden Forstlehrlingsschulen aufzustellen. Es wäre sehr wünschenswert, wenn jeder Forstbeamte durch Zusendung von erlegten Vögeln und Säugetieren aller Art (auch Schädeln, Losung und dergl.) oder Mitteilungen über Auftreten schädlicher Insekten dazu beitrüge, daß die Schulen schon im Herbst mit möglichst reichhaltigen Sammlungen ausgestattet werden könnten. Sendungen bitte als Dienstsache an die obengenannte Abteilung richten zu wollen.

Polenz, Forstaufseher.

⚜

— **Aus der vormaligen Grafschaft Plesse.** Wie festgestellt ist, sind bei dem Unwetter Mitte Juli, welches namentlich das südliche Leinetal schwer heimgesucht hat, in der kleinen fiskalischen Forst des Plessegebiets 3500 fm Nutzholz dem Sturme zum Opfer gefallen. Das entspricht fast der normalen Holznutzung eines Jahres.

⚜

— Der Magistrat in Lützen (Regbz. Merseburg) will die am 1. Oktober frei werdende kleine **Gastwirtschaft am Gustav Adolf-Denkmal** gern an einen Förster verpachten, der die Pflege des daran liegenden Parkes mit übernehmen und die dortigen Arbeiten sachgemäß leiten kann. Der seit 1837 bestehende Park ist erst im vorigen Jahre um etwa 50 Morgen vergrößert worden. Das Wärterhaus ist vor einem Jahrzehnt neu im Schweizerhausstil erbaut worden. Die Stelle eignet sich auch für einen pensionierten, aber noch rüstigen Förster, der nach leichter, berufsmäßiger Tätigkeit verlangt und seine Einnahmen vergrößern möchte. Die Pachtbedingungen werden Reflektanten auf Wunsch vom Magistrat in Lützen mitgeteilt, an den auch die Gesuche zu richten sind.

⚜

Waldbrände.

22. **Juli:** Bielefeld. Am Abend des 22. entstand bei Hoberge ein Waldbrand, durch den mehrere 1000 qm Fichtenbestand zerstört wurden. Mit Hilfe eines rechtzeitig niedergehenden starken Regens wurde man des Brandes Herr.

22. **Juli:** Wiesbaden. In dem Distrikt „Pfaffenborn" (zwischen Eiserne Hand und Chaussee-

haus) fand ein Waldbrand statt, der schnell gelöscht werden konnte.

30. Juli: Otterberg (Pfalz). Heute nachmittag 3 Uhr entstand im Stadtwalde (Rotenberger Drift) ein Waldbrand, der erst nach mehrstündiger Arbeit gelöscht wurde. Etwa 7 ha Kiefern brannten nieder.

5. August: Flensburg (Schleswig). In dem Oldenbütteler Moor ist vermutlich infolge Spielens eines Kindes mit Feuer ein Moorbrand entstanden, der nun tagelang vernichtend fortschreitet und bisher trotz vieler Mühe nicht zu löschen war.

5. August: Königshütte (Bez. Oppeln). Heute mittag gegen $12^1/_2$ Uhr brach hier der erste Waldbrand dieses Jahres aus. Die Brandursache ist wahrscheinlich Unachtsamkeit. Nachdem etwa 1 ha abgebrannt war, gelang es den gemeinsamen Bemühungen mehrerer Feuerwehren, das Feuer zu löschen.

6. August: Itzehoe (Bez. Schleswig). Heute nachmittag entstand in einem Tannengehölz des Gemeindevorstehers Röschmann in Eisendorf ein Feuer, das sich durch den Wind rasch ausdehnte. In der Brandfläche fand man die stark verkohlte Leiche eines Mannes.

7. August: Beuthen (Bez. Oppeln). Heute nachmittag entstand in der Graf v. Thiele-Wincklerschen Forst bei Miechowitz ein Brand, der gelöscht wurde, ehe er größere Dimension annahm.

7. August: Leutschau (Ungarn). Die großen Forsten bei Wallendorf stehen in Flammen. Mehrere 1000 Joch sind bereits abgebrannt. Zum Löschen ist militärische Hilfe zugezogen.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Am 11. September, nachmittags 3 Uhr, findet im „Viktoria-Hotel" (Besitzer Herr Bartsch) zu Königsberg Nm. eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Abführung der Beiträge für das zweite Halbjahr an den Schatzmeister.
3. Besprechung über das abzuhaltende Herbstvergnügen.
4. Verschiedenes.

Es wird gebeten, sich so einzurichten, daß erst 9,26 bzw. 11,44 Uhr die Heimreise angetreten wird.

Ein Vertreter der Firma Michovius, Kottbus, wird zum Maßnehmen und zur Entgegennahme von Bestellungen anwesend sein.

Königsberg Nm., den 13. August 1905.

Der Vorstand.

— Der **Bayerische Försterverein**, der an 2000 Mitglieder zählt, hält in den Tagen vom 2. und 3. September in Würzburg seine Generalversammlung ab. Am 2. September nachmittags beginnt die Vertrauensmännerversammlung in der „Alhambra", am 3. September früh ist Zusammenkunft in der „Alhambra", hierauf Besichtigung der Stadt, nachmittags 2 Uhr Generalversammlung in der „Alhambra" und abends $^1/_2$8 Uhr Familienabend mit Konzert und Feuerwerk im Platzschen Garten.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hillenkamp, Forstassessor zu Grunewald, ist zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten in Charlottenburg, Berlin II und Spandau ernannt worden.

Hofmann, Oberförster zu Friedensdorf, Regbz. Wiesbaden, ist nach Altenkirchen bei Bückeburg vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Prutkowski, Hilfsjäger zu Herrenwalde, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum Schreibgehilfen in derselben Oberförsterei ernannt worden.

Heck, Förster zu Forsthaus Seckenhain, Oberförsterei Wallenstein, ist auf die Försterstelle Linsingen, Oberförsterei Frielendorf, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kötz, Forstaufseher zu Schwarzenholz, Kgl. Oberförsterei Saarlouis, ist nach Ruihütte, Kgl. Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt

Lampe, Hegemeister zu Forsthaus Teichwiesenwald, Oberförsterei Immichenhain, ist auf die Försterstelle Marburg-Nord, Oberförsterei Marburg, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Sack, Forstaufseher zu Kokitten, Oberförsterei Schwerin a. W., ist in gleicher Eigenschaft und als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Eckstelle, Regbz. Posen, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Schneider, Forstaufseher zu Eisenroth, ist nach der Oberförsterei Driedorf, Regbz. Wiesbaden, vom 20. August d. Js. ab versetzt.

Sporleder, Hegemeister zu Reisenmoor, Oberförsterei Medingen, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Wehr, Forstaufseher zu Rusthütte, Kgl. Oberförsterei Saarbrücken, ist nach Quint, Kgl. Oberförsterei Trier, Regbz. Trier, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Witte, Gemeindeförster zu Forsthaus Deutsch-Rumbach bei Leberau (Elsaß), ist nach Hemeln, Oberförsterei Bramwald, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Privatdienst.

Die **Feld- und Waldhüterstelle zu Germersheim** (Bayern) ist zum 16. September 1905 zu besetzen. Verlangt wird gute Volksschulbildung, deutliche Handschrift, Fertigkeit in der Rapporterstattung, einfache Kenntnisse in der Landwirtschaft, Verständnis für Waldwirtschaft, Forstpflege und Forstpolizei, sowie Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres. Probedienstzeit $^1/_2$ Jahr, Anstellung in widerruflicher Weise. Das Anfangsgehalt beträgt 800 Mk. pro Jahr, steigend von drei zu drei Jahren um 50 Mk. bis zu 900 Mk. Nach erlangter definitiver Anstellung hat der Gewählte der pfälzischen Pensionsanstalt beizutreten. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen sind bis zum 1. September d. Js. beim Bürgermeisteramt Germersheim einzureichen.

Eine **Unterförster-(Forstwart-)Stelle** beim Fürstlichen Forstamt **Büdingen** (Oberh.) ist zu besetzen. Es werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die nicht über 25 Jahre alt sind, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, gedient haben und völlig felddiensttauglich sind. Meldungen mit Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgesandt werden, sind an das Fürstliche Forstamt Büdingen (Oberh.) einzureichen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Augustnummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Kassel.*)

(Stand vom 1. Juli 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Feist	1. 8. 1869	20. 12. 1840	22	Neukirchen (Sommerleid)	Neukirchen
2	Rasch	1. 8. 1869	8. 3. 1838	11	Iba	Wildek
3	Jakob R.-F.**)	1. 8. 1869	4. 12. 1838	15	Sondheim	Wallenstein
4	Rogatz	1. 10. 1869	15. 3. 1837	5	Gittersdorf	Hersfeld
5	Reinhardt	24. 2. 1870	1. 11. 1838	13	Marburg	Marburg
6	Otto	3. 3. 1870	6. 9. 1840	21	Fh. am Kuhberg	Kirchditmold
7	Reinknecht R.-F.**)	23. 6. 1870	17. 2. 1842	30	Holzhausen	Gahrenberg
8	Liedtke	1. 7. 1870	7. 8. 1835	1	Ginseldorf	Marburg
9	Amelung R.-F.**)	1. 7. 1870	13. 4. 1837	6	Flieden	Neuhof
10	Luban	5. 11. 1870	18. 5. 1837	7	Hersfeld	Hersfeld
11	Döring	1. 1. 1872	23. 8. 1836	4	Oberaula	Oberaula
12	Ikler R.-F.**)	15. 6. 1872	9. 4. 1836	3	Frankenhain	Meißner
13	Schütrumpf	1. 7. 1872	14. 4. 1841	26	Adelshausen	Morschen
14	Dux	1. 7. 1872	6. 5. 1842	33	Wichmannshausen	Bischhausen
15	Leonhard R.-F.**)	1. 9. 1872	16. 7. 1843	45	Wolfhagen	Naumburg
16	Timm	14. 9. 1872	3. 11. 1838	14	Fh. Wolfskopf	Rotenburg-West
17	Rößler	1. 10. 1872	27. 6. 1843	42	Cappel	Fritzlar
18	Steiner	1. 1. 1873	3. 11. 1835	2	Merzhausen	Neustadt (R.-W. B.)
19	Koch	1. 2. 1873	7. 6. 1844	53	Hof Merzhausen	Bracht
20	Heumann	15. 2. 1873	25. 3. 1840	20	Wanfried	Wanfried
21	Schulz	1. 3. 1873	2. 4. 1842	31	Bischofferode	Stölzingen
22	Röring	16. 4. 1873	3. 8. 1842	36	Fh. Neuhof	Hanau
23	Gaßmann	1. 7. 1873	29. 4. 1845	58	Weißehütte	Gottsbüren
24	Winter	1. 10. 1873	26. 8. 1837	8	Linsingen	Frielendorf
25	Lichtenberg	1. 2. 1874	4. 2. 1840	19	Braach	Rotenburg-West
26	Mittnacht R.-F.**)	1. 4. 1874	7. 6. 1844	54	Hundelshausen	Allendorf
27	Schikorowski	1. 4. 1874	13. 12. 1841	29	Unterstoppel	Burghaun
28	Lentz	1. 5. 1874	13. 9. 1844	55	Oberrieden	Allendorf
29	Henning	1. 5. 1874	16. 5. 1847	70	Fh. Teerhütte	Wolkersdorf
30	Krüger	15. 5. 1874	29. 7. 1842	35	Veckerhagen	Veckerhagen
31	Scholz	1. 7. 1874	21. 7. 1843	46	Fh. Marburg-Süd	Marburg
32	Gute	1. 7. 1874	12. 10. 1842	38	Fh. Sorga	Hersfeld-Wippershain
33	Hencker	1. 11. 1874	8. 2. 1843	39	Wenigenhasungen	Ehlen
34	Körner	20. 1. 1875	7. 1. 1849	85	Nentershausen	Nentershausen
35	Müller	1. 7. 1875	2. 8. 1849	89	Lichtenau	Hess.-Lichtenau
36	Hammer	19. 7. 1875	9. 4. 1846	65	Crumbach	Wellerode
37	Puchert	1. 11. 1875	22. 2. 1844	51	Ehlen	Ehlen
38	Kleiensteuber	1. 1. 1876	27. 7. 1845	60	Wilhelmshausen	Gahrenberg
39	Grützmann	6. 1. 1876	31. 12. 1840	23	Ermschwerd	Witzenhausen
40	Schorß	10. 3. 1876	27. 3. 1844	52	Fh. am Brand	Kirchditmold
41	Krüger	1. 4. 1876	25. 9. 1842	37	Quentel	Eiterhagen
42	Bornemann R.-F.**)	1. 5. 1876	9. 10. 1843	48	Gelnhausen	Bieber
43	Knaak	12. 6. 1876	4. 12. 1841	28	Kornberg	Neukirchen
44	Muhme	1. 7. 1876	14. 7. 1843	44	Hausen	Meißner
45	Dreusicke	1. 7. 1876	5. 1. 1841	24	Fh. Louisendorf	Frankenau

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr 10), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk Köslin, Liegnitz, Magdeburg und **Merseburg**. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für Allenstein, Bromberg, Frankfurt a. O., **Gumbinnen**, **Königsberg**, Oppeln, Stralsund und die Königl. Hofkammer in Aussicht gestellt. — **Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten,** damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren usw., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — **Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.**

**) R.-F. = Revierförster.

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
46	Meister	12. 7. 1876	9. 6. 1842	34	Burghaun	Burghaun
47	Rüthnik	1. 12. 1876	26. 10. 1843	49	Oberellenbach	Rotenburg-West
48	Vogt R.-F.**)	1. 1. 1877	23. 12. 1845	63	Obergrenzebach	Neukirchen
49	Hochhäusler	1. 1. 1877	23. 12. 1847	75	Spekswinkel	Mengsberg
50	Trebs	1. 1. 1877	18. 10. 1847	73	Anzefahr	Rauschenberg
51	Schröder	1. 3. 1877	2. 5. 1848	79	Wellerode	Wellerode
52	Mogall R.-F.**)	1. 4. 1877	15. 6. 1847	71	Dammersbach	Mackenzell
53	Schark	1. 4. 1877	25. 9. 1843	47	Fh. Niederhof	Cassel
54	Prenzel	1. 4. 1877	19. 1. 1848	76	Rathus	Hersfeld-Meckbach
55	Möller R.-F.**)	1. 5. 1877	3. 7. 1843	43	Leibolz	Burghaun
56	Stein R.-F.**)	1. 5. 1877	2. 6. 1846	67	Eichen	Hanau
57	Schaake	1. 6. 1877	20. 2. 1843	40	Vollmarshausen	Wellerode
58	Leimbach	1. 7. 1877	26. 12. 1843	50	Gieselwerder	Gottsbüren
59	Schimmer	1. 9. 1877	21. 5. 1845	59	Schlagpfütze	Oberrosphe
60	Scheurmann	6. 9. 1877	15. 11. 1847	74	Langenthal	Carlshafen
61	Küch	1. 10. 1877	29. 8. 1847	72	Hessenstein	Frankenau
62	Zierenberg	1. 10. 1877	17. 10. 1844	56	Batten	Hilders
63	Kieber	1. 10. 1877	28. 1. 1838	10	Ziegelhütte	Veckerhagen
64	Gombert	1. 10. 1877	31. 12. 1837	9	Wellerode	Wellerode
65	Reiche	1. 11. 1877	2. 3. 1843	41	Thalhof	Marjoß
66	Kurz	24. 1. 1878	25. 3. 1841	25	Fh. Roda-Nord	Wolkersdorf
67	Bellmann	1. 4. 1878	9. 4. 1842	32	Gassen	Bieber
68	Herrmann R.-F.**)	3. 4. 1878	15. 10. 1841	27	Niederklein	Neustadt (M.-W. B.)
69	Posse	1. 5. 1878	2. 1. 1846	64	Fh. Roda	Rosenthal
70	Lange	1. 6. 1878	3. 5. 1846	66	Neuwirtshaus	Wolfgang
71	Tackmann R.-F.**)	30. 6. 1878	30. 9. 1848	83	Großalmerode	Witzenhausen
72	Krug	31. 7. 1878	31. 7. 1848	82	Fh. Wildhaus	Gahrenberg
73	Redemann	1. 8. 1878	8. 10. 1849	92	Friedrichsfeld	Gottsbüren
74	Birneburg	28. 8. 1878	4 5. 1848	80	Oberrode	Großenlüder
75	Müller	30. 8. 1878	8. 11. 1848	84	Lamboybrück	Wolfgang
76	Otto	1. 9. 1878	4. 9. 1839	17	Ellnhausen	Ellnhausen
77	Hellwig	1. 10. 1878	3. 7. 1846	68	Hausen	Salmünster
78	Siebmann	3. 12. 1878	10. 10. 1849	93	Burgjoß	Burgjoß
79	Braunß	13. 2. 1879	13. 7. 1849	87	Kirchditmold	Kirchditmold
80	Hahn	18. 3. 1879	3. 4. 1845	57	Helsa	Hess.-Lichtenau
81	Kuba	30. 3. 1879	10. 10. 1846	69	Fh. Wüstekirche	Rengshausen
82	Schirmer R.-F.**)	30. 5. 1879	2. 12. 1845	61	Ulmbach	Steinau
83	Finke	1. 7. 1879	15. 2. 1848	78	Lengers	Heringen
84	Kurzleben	1. 4. 1881	24. 8. 1850	99	Höchst	Cassel
85	Lampe	1. 4. 1881	25. 7. 1849	88	Fh. Teichwiesenwald	Immichenhain
86	Rapsilber	1. 4. 1881	2. 3. 1851	104	Dammberg	Oberrosphe
87	Schmüser	1. 5. 1881	18. 11. 1849	94	Gottsbüren	Gottsbüren
88	Coburg	1. 7. 1881	23. 7. 1851	108	Cappel	Marburg
89	Gombert	1. 7. 1881	29. 3. 1850	98	Fh. Halbedorf	Immichenhain
90	Fest	1. 8. 1881	9. 12. 1851	111	Altenstein	Allendorf
91	Schröder	1. 9. 1881	24. 3. 1849	86	Fh. Wendegrund	Rotenburg-Lüdersdorf
92	Ritter	1. 10. 1881	26. 11. 1849	95	Oberzell-Ost	Oberzell
93	Rauhut	1. 11. 1881	4. 3. 1851	105	Niederrodenbach	Wolfgang
94	Schmidt	29. 11. 1881	9. 2. 1848	77	Fh. Haide	Ehlen
95	Blau	1. 1. 1882	5. 7. 1848	81	Ellingshausen	Neuenstein
96	Weege	1. 4. 1882	7. 1. 1852	114	Hersfeld	Hersfeld-Wippershain
97	Gabriel	1. 5. 1882	18. 12. 1851	112	Oberrieden	Allendorf
98	von Czarnecki	15. 5. 1882	5. 1. 1852	113	Schwarzenfels	Sterbfritz
99	Münscher	1. 6. 1882	8. 2. 1851	103	Fh. Steinboß	Densberg
100	Engeland	16. 6. 1882	6. 11. 1851	109	Fh. Lochseife	Wolfgang
101	Scheurer	1. 7. 1882	23. 3. 1851	106	Josbach	Mengsberg
102	Brosius	1. 7. 1882	18. 8. 1852	119	Harleshausen	Kirchditmold
103	Hagelstein	27. 8. 1882	2. 5. 1851	107	Burgjoß	Burgjoß
104	Dorst	1. 9. 1882	25. 3. 1853	124	Helsa	Oberkaufungen
105	Haust	22. 9. 1882	20. 3. 1855	143	Bruchköbel	Hanau

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
106	Lorengel	29. 9. 1882	5. 3. 1852	115	Haselstein	Mackenzell
107	Filling	1. 10. 1882	3. 3. 1854	134	Mernes	Salmünster
108	Schnitz	1. 10. 1882	1. 11. 1853	128	Kammerzell	Fulda
109	Mücke	1. 4. 1883	5. 11. 1850	100	Roßberg	Roßberg
110	Knaut	1. 4. 1883	9. 9. 1849	90	Empfershausen	Eiterhagen
111	Hoppe	9. 6. 1883	9. 12. 1850	101	Netra	Reichensachsen
112	Bode	12. 6. 1883	2. 9. 1853	126	Hönebach	Heringen
113	Freund	18. 6. 1883	24. 2. 1850	97	Mörshausen	Spangenberg
114	Medow R.-F.**)	1. 7. 1883	24. 12. 1852	121	Lohra	Ellnhausen
115	Fischer	1. 7. 1883	2. 12. 1853	133	Mittelkalbach	Niederkalbach
116	Planke	1. 7. 1883	24. 1. 1850	96	Schreufa	Frankenberg
117	Schnell R.-F.**)	1. 7. 1883	9. 5. 1855	145	Kreuzgrund	Marjoß
118	Wehrhahn	1. 8. 1883	31. 7. 1856	158	Albshausen	Eiterhagen
119	Bornemann	1. 9. 1883	19. 10. 1838	12	Fh. Kammergrund	Hofgeismar
120	Thiel	1. 10. 1883	5. 11. 1853	129	Wendershausen	Allendorf
121	Kieber	1. 10. 1883	17. 12. 1839	18	Allendorf	Neustadt (R.-W. B.)
122	Gundelach	1. 10. 1883	27. 5. 1839	16	Hausen	Salmünster
123	Apel	1. 10. 1883	7. 11. 1854	138	Lüdersdorf	Rotenburg-Lüdersdorf
124	Sauer	30. 10. 1883	14. 4. 1854	135	Oberbimbach	Großenlüder
125	Frischkorn R.-F.**)	29. 12. 1883	26. 12. 1854	140	Horbach	Wolfgang
126	Schindewolf	30. 12. 1883	26. 10. 1855	151	Fh. Eichhorst	Friedewald
127	Christ	1. 1. 1884	3. 12. 1845	62	Fh. Wüstefeld	Hersfeld-Wippershain
128	Peters	1. 6. 1884	31. 8. 1855	147	Giesenhagen	Witzenhausen
129	Zimmer	1. 7. 1884	21. 9. 1855	149	Altmorschen	Morschen
130	Sucker	1. 7. 1884	24. 10. 1855	150	Fh. Rottebreite	Oberkaufungen
131	Lipphardt	1. 10. 1884	12. 5. 1857	174	Sand	Sand
132	Woite	1. 10. 1884	23. 9. 1856	160	Heisebeck	Ödelsheim
133	Hofmeister	25. 10. 1884	5. 11. 1853	130	Elgershausen	Kirchditmold
134	Petry	1. 11. 1884	12. 6. 1852	117	Carlshafen	Carlshäfen
135	Voß	1. 1. 1885	7. 1. 1851	102	Lohrhaupten	Flörsbach
136	Breitenborn	1. 3. 1885	1. 8. 1853	125	Niederbeisheim	Morschen
137	Gute	1. 4. 1885	18. 2. 1853	122	Frielendorf	Frielendorf
138	Kranz	1. 5. 1885	20. 7. 1852	118	Wellnau	Oberrosphe
139	Scherz	1. 5. 1885	7. 10. 1853	127	Marjoß	Marjoß
140	Rehder	1. 6. 1885	12. 9. 1849	91	Münchhausen	Oberrosphe
141	Buge	22. 6. 1885	5. 6. 1855	146	Heenes	Hersfeld
142	Berg	1. 7. 1885	9. 2. 1857	166	Sterzhausen	Treisbach
143	Knake	1. 7. 1885	20. 2. 1856	153	Fh. Cornberg	Rotenburg-Ost
144	Becker	24. 9. 1885	18. 11. 1853	131	Wichmannshausen	Reichensachsen
145	Langerhans	1. 10. 1885	18. 12. 1852	120	Holzheim	Niederaula
146	Eckert	1. 10. 1885	15. 3. 1853	123	Bieber	Bieber
147	Will	1. 10. 1885	23. 11. 1853	132	Fh. Ahlberg	Gahrenberg
148	Eckert	1. 10. 1885	30. 3. 1852	116	Fh. Hundsberg	Ehlen
149	Mewes	1. 10. 1885	4. 3. 1857	170	Oberkaufungen	Oberkaufungen
150	Baden	1. 11. 1885	21. 5. 1854	136	Fh. Guttels	Rotenburg-Ost
151	Hartmann	1. 1. 1886	24. 4. 1857	173	Kirchhof	Melsungen
152	Hoff	1. 4. 1886	22. 3. 1855	144	Breunings	Sterbfritz
153	Rimy	26. 6. 1886	20. 10. 1856	161	Harmerz	Giesel
154	Schmidt	1. 7. 1886	11. 9. 1857	175	Schwarzenborn	Bracht
155	Schauseil	1. 7. 1886	12. 2. 1858	183	Bracht-Nord	Bracht
156	Schertz	1. 10. 1886	18. 2. 1857	167	Alsberg	Salmünster
157	Götz	1. 10. 1886	10. 11. 1851	110	Fh. Derenborn	Carlshafen
158	Seitz	1. 10. 1886	23. 2. 1857	168	Veckerhagen	Veckerhagen
159	Otto	17. 11. 1886	18. 12. 1856	163	Gundhelm	Oberzell
160	Kallmeyer	26. 11. 1886	9. 2. 1858	182	Frankenau	Frankenau
161	Both	5. 12. 1886	23. 3. 1858	186	Frankenhain	Jesberg
162	Hartmann	1. 1. 1887	3. 10. 1858	197	Oberzell	Oberzell
163	Burkhardt	1. 2. 1887	23. 1. 1859	203	Mernes	Burgjoß
164	Sartoris	1. 3. 1887	6. 3. 1859	208	Großentaft	Burghaun
165	Buchmacher	1. 5. 1887	6. 7. 1854	137	Oberngeis	Neuenstein

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
166	Link	1. 7. 1887	7. 1. 1855	141	Fh. Landsburg	Frielendorf
167	Nethe	1. 8. 1887	17. 1. 1857	165	Altengronau	Sterbfritz
168	Fuhrmann	1. 10. 1887	11. 5. 1859	213	Wanfried	Wanfried
169	Andreas	1. 10. 1887	31. 3. 1860	233	Wippershain	Hersfeld-Wippershain
170	Trost	1. 10. 1887	7. 2. 1856	152	Weimar	Kirchditmold
171	Sippel	1. 10. 1887	14. 3. 1856	154	Fh. Mecklar	Rotenburg-Lüdersdorf
172	Feldmeier	1. 10. 1887	16. 7. 1858	191	Böhl	Böhl
173	Löffert	1. 1. 1888	13. 12. 1859	223	Häuserdick	Salmünster
174	Becker	10. 3. 1888	26. 2. 1860	230	Baake	Gahrenberg
175	Bode	13. 3. 1888	27. 8. 1859	218	Bischhausen	Bischhausen
176	Conradi	1. 6. 1888	11. 3. 1855	142	Todenhausen	Frielendorf
177	Jakob	1. 6. 1888	12. 6. 1859	216	Fh. Dieberg	Rotenburg-Lüdersdorf
178	Hause	1. 7. 1888	26. 8. 1856	159	Oberkalbach	Niederkalbach
179	Heinemann	1. 7. 1888	6. 4. 1857	172	Glashütte	Gahrenberg
180	Löffert	1. 7. 1888	2. 4. 1856	155	Eiterhagen	Eiterhagen
181	Strott	1. 7. 1888	6. 7. 1856	157	Weichersbach	Oberzell
182	Krause	1. 7. 1888	3. 9. 1855	148	Schöneberg	Hofgeismar
183	Stecher	1. 7. 1888	27. 9. 1857	176	Baake	Beckerhagen
184	Feldmann	1. 10. 1888	4. 7. 1860	243	Hilders	Hilders
185	Idoux	1. 10. 1888	17. 9. 1858	194	Hümme	Hofgeismar
186	Wisch	2. 11. 1888	4. 1. 1859	201	Schwarzenberg	Melsungen
187	Fiebig	1. 12. 1888	15. 2. 1861	264	Arenborn	Ödelsheim
188	Knoop	9. 2. 1889	2. 3. 1859	206	Helmarshausen	Carlshafen
189	Bührmann	1. 7. 1889	12. 1. 1861	261	Germerode	Meißner
190	Ernst	1. 7. 1889	22. 6. 1860	242	Elmshagen	Sand
191	Gestrich	1. 7. 1889	9. 10. 1857	177	Wilhelmsthal	Ehrsten
192	Bank	1. 7. 1889	6. 12. 1856	162	Somplar	Frankenberg
193	Köring	1. 7. 1889	21. 2. 1860	228	Bernsdorf	Bischhausen
194	Cynthius	1. 7. 1889	17. 4. 1856	156	Appenfeld	Wallenstein
195	Ermisch	1. 10. 1889	19. 2. 1858	184	Halbemark	Allendorf
196	Knauff	1. 10. 1889	18. 1. 1858	180	Fh. Waldhaus	Hombressen
197	Feuerstack	1. 10. 1889	20. 12. 1860	254	Fh. Wickenrode	Hess.-Lichtenau
198	Schuchard	1. 10. 1889	27. 11. 1857	179	Dörnhagen	Wellerode
199	Siebert	1. 1. 1890	11. 3. 1859	209	Altenbrunslar	Felsberg
200	Eisenbach	1. 5. 1890	31. 3. 1860	234	Ronshausen	Wildek
201	Belte	1. 5. 1890	19. 8. 1862	307	Herzhausen	Böhl
202	Bring	26. 6. 1890	4. 10. 1859	219	Frankenau	Frankenau
203	Hartmann	1. 7. 1890	7. 11. 1860	251	Fh. Wellingerode	Bischhausen
204	Andreas	7. 7. 1890	23. 9. 1861	282	Altenfeld	Gersfeld
205	Rohloff	12. 7. 1890	19. 2. 1858	185	Friedewald	Friedewald
206	Eyle	1. 8. 1890	28. 2. 1857	169	Wolferode	Mengsberg
207	Giez	1. 8. 1890	3. 4. 1857	171	Fh. Steinhaus	Mackenzell
208	Heck	1. 8. 1890	14. 7. 1861	275	Seckenhain	Wallenstein
209	Hoff	21. 9. 1890	12. 8. 1860	244	Heimboldshausen	Lautenhausen
210	Jericho	22. 9. 1890	3. 2. 1862	294	Wangershausen	Frankenberg
211	Biehl	1. 10. 1890	24. 5. 1862	304	Aue	Wanfried
212	Schneider	1. 10. 1890	18. 5. 1858	189	Opperz	Niederkallbach
213	Gönner	1. 10. 1890	14. 7. 1861	276	Eimelrod	Böhl
214	Rücker	1. 11. 1890	13. 12. 1854	139	Bieberstein	Thiergarten
215	Walter	1. 11. 1890	3. 1. 1862	290	Jesberg	Jesberg
216	Stein	1. 1. 1891	12. 1. 1859	202	Dietershan	Fulda
217	Hoyer	8. 1. 1891	29. 4. 1858	188	Bockerode	Meißner
218	Ludowizi	1. 4. 1891	2. 5. 1860	236	Kleinalmerode	Witzenhausen
219	Brendel	1. 4. 1891	24. 5. 1858	190	Herrenbreitungen	Schmalkalden
220	Wilser	1. 4. 1891	4. 2. 1860	227	Reddehausen	Oberrosphe
221	Hümmerich	1. 5. 1891	7. 2. 1859	204	Basdorf	Böhl
222	Schneider I	1. 5. 1891	16. 1. 1857	164	Spangenberg	Spangenberg
223	Bickel	1. 7. 1891	10. 6. 1859	215	Sandberg	Thiergarten
224	Koch	1. 7. 1891	17. 11. 1863	337	Gottsbüren	Carlshafen
225	Trost	1. 7. 1891	13. 6. 1860	240	Fh. Wambeck	Carlshafen

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
226	Centner	1. 7. 1891	9. 11. 1857	178	St. Ottilien	Wellerode
227	Fischer	1. 10. 1891	1. 10. 1862	309	Wüstensachsen	Hilders
228	Schaake	1. 6. 1892	5. 1. 1863	314	Kerspenhausen	Hersfeld-Wippershain
229	Keller	29. 6. 1892	16. 5. 1862	303	Caldern	Ellnhausen
230	Quant	29. 6. 1892	9. 8. 1863	330	Fh. Roßkuppe	Mackenzell
231	Uhl	29. 6. 1892	12. 11. 1863	336	Friedewald	Friedewald
232	Gute	1. 7. 1892	31. 7. 1858	192	Marbach	Fulda
233	Dörr	1. 7. 1892	2. 3. 1862	298	Wildeck	Wildeck
234	Leipold	1. 7. 1892	21. 10. 1859	220	Wickenrode	Oberkaufungen
235	Kilian	1. 8. 1892	27. 12. 1858	199	Fürstenhagen	Hess.-Lichtenau
236	Diederich	1. 8. 1892	15. 11. 1860	252	Hemelberg	Veckerhagen
237	Romanus	1. 10. 1892	21. 10. 1858	198	Niesig	Fulda
238	Wrana	1. 4. 1893	27. 9. 1858	196	Treisbach	Jesberg
239	Henne	1. 4. 1893	30. 3. 1860	232	Roßberg	Roßberg
240	Seeler	1. 4. 1893	25. 4. 1859	211	Schwarzenfels	Oberzell
241	Kümpel	1. 4. 1893	24. 4. 1860	235	Stammen	Hofgeismar
242	Wenzel	1. 4. 1893	1. 9. 1858	193	Rautenhausen	Rotenburg-Ost
243	Lüpke	1. 4. 1893	24. 5. 1859	214	Rothenkirchen	Burghaun
244	Thomas	1. 7. 1893	28. 10. 1861	284	Giesel	Giesel
245	Jarren	1. 7. 1893	18. 7. 1864	360	Mosborn I	Flörsbach
246	Malkmus	1. 7. 1893	24. 4. 1865	373	Batten	Hilders
247	Keller	1. 7. 1893	17. 8. 1863	332	Bracht	Bracht
248	Dittelbach	1. 7. 1893	1. 4. 1859	210	Wickersrode	Hess.-Lichtenau
249	Lehmann	1. 7. 1893	31. 12. 1863	341	Friedlos	Hersfeld-Meckbach
250	Sauer	1. 7. 1893	7. 6. 1860	239	Fh. Mehlkaute	Rotenburg-West
251	Jericho	1. 8. 1893	30. 9. 1864	366	Fh. Rosenthal	Rosenthal
252	Prößer	1. 10. 1893	4. 9. 1860	247	Fh. Buntebock	Oberkaufungen
253	Vetter	1. 10. 1893	29. 6. 1863	327	Marienhagen	Vöhl
254	Strippel	1. 2. 1894	1. 1. 1861	256	Marjoß	Marjoß
255	Schenk	1. 2. 1894	24. 7. 1864	362	Warzenbach	Treisbach
256	Tonke	1. 2. 1894	4. 1. 1862	292	Küchen	Meißner
257	Schröner	15. 2. 1894	14. 7. 1861	277	Ronshausen	Friedewald
258	Wagner	17. 2. 1894	25. 2. 1860	229	Fh. Steinkopf	Rengshausen
259	Fröhlich	16. 4. 1894	27. 5. 1861	273	Naumburg	Naumburg
260	Radeck	11. 5. 1894	19. 6. 1860	241	Fh. Hilmes	Lautenhausen
261	Ambrosius	1. 7. 1894	1. 1. 1861	257	Fh. Görzhain	Oberaula
262	Roloff	1. 8. 1894	25. 2. 1861	265	Salmünster	Salmünster
263	Regehly	1. 11. 1894	26. 4. 1861	270	Steinau	Steinau
264	Herterich	1. 11. 1894	22. 8. 1860	246	Fh. Hersa	Heringen
265	Fischer	1. 4. 1895	27. 1. 1858	181	Obergude	Stölzingen
266	Waldmann	1. 5. 1895	20. 10. 1862	310	Eubach	Morschen
267	Lübeck	1. 6. 1895	17. 4. 1862	301	Ödelsheim	Ödelsheim
268	Postel	1. 7. 1895	3. 2. 1861	263	Fh. Kottenbach	Rotenburg-Ost
269	Steinicke	1. 10. 1895	9. 4. 1861	268	Neuhof	Neuhof
270	Blöcher	1. 12. 1895	5. 3. 1859	207	Sababurg	Hombressen
271	Prescher	20. 12. 1895	19. 8. 1860	245	Gershausen	Niederaula
272	Beier	1. 4. 1896	14. 2. 1859	205	Oberrosbach	Witzenhausen
273	Jehnigen	1. 4. 1896	28. 4. 1859	212	Fh. Immichenhain	Immichenhain
274	Troch	1. 4. 1896	7. 1. 1861	260	Meckbach	Hersfeld-Meckbach
275	Zimmermann	1. 6. 1896	24. 9. 1861	283	Fh. Cassel	Cassel
276	Sieges	1. 6. 1896	25. 9. 1860	248	Fh. Wiesenfeld	Wolkersdorf
277	Nix	1. 7. 1896	16. 1. 1860	224	Eichenzell	Niederkalbach
278	Füller	1. 7. 1896	2. 1. 1861	258	Jossa	Marjoß
279	Wie	1. 7. 1896	13. 10. 1860	249	Fh. Hombergsberg	Gahrenberg
280	Frohn	1. 8. 1896	4. 7. 1859	217	Fh. Erdmannshain	Nentershausen
281	Hoffmann	1. 10. 1896	22. 10. 1859	221	Hombressen	Hombressen
282	Schulz	1. 10. 1896	4. 11. 1860	250	Buchenberg	Vöhl
283	Gärtner	1. 11. 1896	3. 2. 1860	226	Kahlberg	Neuhof
284	Drehding	1. 12. 1896	1. 12. 1859	222	Hauwald	Treisbach
285	Burich	1. 1. 1897	26. 2. 1860	231	Ehrsten	Ehrsten
286	Schober	1. 7. 1897	23. 4. 1858	187	Emsdorf	Rauschenberg

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
287	Möller I	1. 7. 1897	7. 4. 1861	267	Fh. Hemberg	Densberg
288	Kahn	1. 11. 1897	26. 5. 1860	237	Thiergarten	Thiergarten
289	Bergmann	1. 2. 1898	24. 9. 1858	195	Bieber	Bieber
290	Strahl	1. 3. 1898	23. 12. 1861	288	Lippoldsberg	Ödelsheim
291	Gössel	1. 3. 1898	11. 8. 1866	385	Wellerode	Wellerode
292	Daume	18. 4. 1898	16. 1. 1863	317	Wüstensachsen	Hilders
293	Homburg	18. 4. 1898	29. 1. 1860	225	Fh. Gläserbach	Rengshausen
294	Himmelmann	1. 5. 1898	14. 5. 1864	356	Friedrichsbrück	Lichtenau
295	Neuschäfer	1. 7. 1898	28. 5. 1862	305	Hattenbach	Niederaula
296	Mühlhausen	1. 7. 1898	30. 1. 1861	262	Istergiesel	Giesel
297	Dannewitz	1. 7. 1898	2. 6. 1861	274	Mosborn II	Flörsbach
298	Muth	1. 7. 1898	22. 9. 1861	281	Stölzingen	Stölzingen
299	von der Beeck	1. 7. 1898	12. 8. 1861	278	Fh. Carlsbrunn	Carlshafen
300	Schärfke	1. 7. 1898	30. 4. 1861	271	Melgershausen	Felsberg
301	Wagner	1. 7. 1898	3. 12. 1860	253	Altenlotheim	Altenlotheim
302	Günther	1. 7. 1898	10. 5. 1861	272	Pfieffe	Spangenberg
303	Klippert	1. 10. 1898	2. 1. 1861	259	Rommerz	Neuhof
304	Tischer	1. 10. 1898	4. 2. 1862	295	Hülsa	Wallenstein
305	Hause	1. 1. 1899	13. 2. 1862	296	Sandberg	Thiergarten
306	Bernhardt	1. 4. 1899	26. 4. 1863	322	Fh. Mariendorf	Hombressen
307	Taggeselle	16. 5. 1899	29. 10. 1862	311	Mottgers	Sterbfritz
308	Nickel	16. 5. 1899	15. 2. 1862	297	Ronshausen	Friedewald
309	Otto	1. 7. 1899	30. 12. 1858	200	Seigertshausen	Neukirchen
310	Breitzmann	1. 7. 1899	8. 7. 1866	384	Neukirchen-Steinwald	Neukirchen
311	Spang	1. 7. 1899	21. 4. 1861	269	Blankenau	Großenlüder
312	Teusler	1. 7. 1899	31. 5. 1860	238	Fh. Mönches	Hersfeld
313	Thunecke	1. 7. 1899	12. 8. 1861	279	Gittersdorf	Hersfeld
314	Mainz	1. 7. 1899	5. 4. 1861	266	Wiera	Mengsberg
315	Kehr	1. 7. 1899	1. 2. 1866	382	Hergershausen	Morschen
316	Pfetzing	1. 7. 1899	2. 2. 1862	293	Kehrenbach	Eiterhagen
317	Krämer	1. 7. 1899	9. 4. 1862	300	Lehnerz	Fulda
318	Simon	1. 7. 1899	13. 9. 1866	386	Michelsrombach	Fulda
319	Weck	1. 7. 1899	4. 1. 1862	292	Weißenborn	Oberaula
320	Klingelhöfer	1. 7. 1899	8. 2. 1865	371	Fh. Wincherode	Immichenhain
321	Fanghauser	1. 7. 1899	21. 2. 1863	318	Ziegelhütte	Gottsbüren
322	Koch	1. 7. 1899	22. 12. 1860	255	Fh. Oberrosphe	Oberrosphe
323	Hölzerkopf	7. 9. 1899	28. 9. 1866	387	Haselstein	Mackenzell
324	Löffert	1. 10. 1899	13. 6. 1865	377	Orferode	Allendorf
325	Kohl	1. 10. 1899	26. 12. 1861	289	Niederaula	Niederaula
326	Hecker	1. 10. 1899	6. 7. 1866	383	Fh. Sieberz	Giesel
327	Müller	1. 10. 1899	15. 6. 1863	326	Hof Merzhausen	Bracht
328	Gieppner	1. 12. 1899	7. 5. 1863	324	Fh. Alteburg	Cassel
329	Baupel	1. 1. 1900	11. 12. 1863	340	Kempfenbrunn	Flörsbach
330	Röding	1. 1. 1900	5. 12. 1863	339	Mengsberg	Mengsberg
331	Schmidt	1. 1. 1900	17. 5. 1863	325	Günsterode	Melsungen
332	Fleischmann	1. 4. 1900	25. 4. 1863	321	Pfaffenhausen	Burgjoß
333	Bickard	1. 4. 1900	8. 2. 1864	347	Querenberg	Witzenhausen
334	Schmidt	1. 4. 1900	21. 11. 1861	386	Friedewald	Hersfeld-Meckbach
335	Knott	1. 4. 1900	7. 8. 1863	328	Haine	Frankenberg
336	Jericho	1. 4. 1900	17. 12. 1861	287	Kleinlüder	Großenlüder
337	Puhl	1. 5. 1900	18. 9. 1861	280	Wolfersdorf	Wolfersdorf
338	Strott	1. 6. 1900	25. 5. 1864	357	Schmelzhütte	Allendorf
339	Hoßbach	1. 7. 1900	14. 3. 1863	320	Roßbach	Cassel
340	Wäser	1. 7. 1900	3. 11. 1861	285	Eiterhagen	Eiterhagen
341	Tangermann	1. 7. 1900	10. 9. 1862	308	Dalherda	Gersfeld
342	Schenk	1. 7. 1900	8. 8. 1863	329	Weißehütte	Beckerhagen
343	Centner	1. 10. 1900	11. 5. 1864	355	Fh. Beilstein	Burgjoß
344	Graß	1. 10. 1900	5. 5. 1863	323	Marjoß	Marjoß
345	Stubenroth	1. 10. 1900	15. 6. 1862	306	Schwarzenborn	Oberaula
346	Möller II	1. 10. 1900	8. 1. 1863	315	Kirchlotheim	Altenlotheim
347	Michel	26. 3. 1901	29. 1. 1864	345	Altengronau	Sterbfritz

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
348	Fennel	1. 4. 1901	13. 5. 1865	374	Gotthards	Thiergarten
349	Pfeffer	1. 4. 1901	4. 3. 1864	354	Neustadt	Neustadt (M.-W. B.)
350	Spörer	1. 4. 1901	20. 11. 1864	367	Mekbach	Hersfeld-Mekbach
351	Ritter	1. 4. 1901	24. 11. 1863	338	Spangenberg	Spangenberg
352	Suchier	1. 5. 1901	8. 9. 1864	364	Fh. Zollhaus	Oberkaufungen
353	Göbel	1. 6. 1901	13. 12. 1862	313	Fh. Schmittlotheim	Altenlotheim
354	Heidmann	1. 7. 1901	25. 6. 1864	359	Fh. Eichelskopf	Morschen
355	Herrmann	1. 7. 1901	10. 8. 1863	331	Altengronau	Marjoß
356	Martin	1. 7. 1901	3. 9. 1863	334	Heddersdorf	Neuenstein
357	Röper	1. 7. 1901	19. 4. 1862	302	Linnermühle	Wolkersdorf
358	Schneider II	1. 7. 1901	19. 9. 1864	365	Fh. am Lammberg	Spangenberg
359	Kaufmann	1. 10. 1901	4. 6. 1865	376	Bauerbach	Marburg
360	Blonigen	1. 10. 1901	16. 2. 1864	348	Fh. Asel	Altenlotheim
361	Boeis	1. 12. 1901	4. 3. 1863	319	Kl.-Ropperhausen	Immichenhain
362	Schnepp	1. 1. 1902	28. 1. 1864	344	Oberngeis	Neuenstein
363	Schmoll	1. 4. 1902	3. 4. 1862	299	Lettgenbrunn	Burgjoß
364	Döring	23. 5. 1902	8. 1. 1864	342	Remsfeld	Rengshausen
365	Lipsky	1. 6. 1902	1. 11. 1862	312	Wildek	Wildek
366	Kurth	1. 7. 1902	12. 1. 1863	316	Fh. Bengendorf	Heringen
367	Happel	1. 8. 1902	25. 8. 1863	333	Fh. Kaiserteich	Hombressen
368	Herpel	1. 10. 1902	29. 2. 1864	352	Lützel	Bieber
369	Klotz	1. 10. 1902	23. 9. 1869	402	Fh. Stöckig	Lautenhausen
370	Löffert	1. 10. 1902	21. 2. 1864	350	Fh. Willershausen	Rosenthal
371	Ückermann	1. 10. 1902	12. 12. 1864	368	Niederorke	Böhl
372	Achenbach	1. 12. 1902	4. 1. 1869	398	Fh. Ernsthausen	Wolkersdorf
373	Wiegand	1. 3. 1903	8. 7. 1868	394	Hauswurz	Neuhof
374	Schäfer	1. 5. 1903	13. 2. 1867	389	Winnenhof	Giesel
375	Bohnert	1. 7. 1903	19. 10. 1867	392	Gichenbach	Gersfeld
376	Kurz	1. 7. 1903	20. 4. 1867	390	Heubach	Oberzell
377	Breitenstein	1. 7. 1903	8. 3. 1865	372	Friedewald	Lautenhausen
378	Werner	1. 7. 1903	4. 2. 1864	346	Hammershausen	Frankenberg
379	Apel	1. 7. 1903	25. 5. 1865	375	Burgholz	Rauschenberg
380	Bruch	1. 7. 1903	27. 2. 1864	351	Fh. Oberrosphe	Oberrosphe
381	Kaul	1. 8. 1903	20. 2. 1864	349	Biedebach	Hersfeld
382	Schmidt	1. 8. 1903	30. 11. 1865	381	Neuenstein	Neuenstein
383	Heicke	1. 8. 1903	15. 9. 1863	335	Fh. Hundsrück	Reichensachsen
384	Knorz	1. 10. 1903	5. 6. 1864	358	Fh. Fischbach	Stölzingen
385	Händler	1. 10. 1903	21. 7. 1864	361	Marjoß	Marjoß
386	Wollenhaupt	1. 11. 1903	19. 7. 1865	378	Hof-Netz	Neustadt (M.-W. B.)
387	Schliephacke	15. 12. 1903	5. 1. 1865	370	Fh. Plattenholz.	Rengshausen
388	Curth	1. 1. 1904	1. 3. 1864	353	Friedewald	Lautenhausen
389	Brosius	1. 2. 1904	1. 10. 1865	380	Wallenstein	Wallenstein
390	Griesar	1. 7. 1904	20. 12. 1864	369	Blankenbach	Rentershausen
391	Spohr	1. 7. 1904	12. 9. 1867	391	Wirtheim	Cassel
392	Grunert	1. 7. 1904	11. 1. 1864	343	Wohra	Bracht
393	Hahn	1. 7. 1904	19. 9. 1865	379	Kehrenbach	Melsungen
394	Maus	1. 7. 1904	7. 8. 1864	363	Densberg	Densberg
395	Fricke	1. 7. 1904	19. 1. 1869	399	Fh. Sababurg	Gottsbüren
396	Künemuth	1. 10. 1904	22. 8. 1868	395	Fh. Falkenbach	Niederaula
397	Stehl	1. 10. 1904	17. 12. 1868	397	Grüsselbach	Burghaun
398	Riemenschneider	1. 10. 1904	26. 9. 1869	403	Rodenbach	Frankenberg
399	Steiner	1. 10. 1904	22. 10. 1868	396	Ippinghausen	Naumburg
400	Kieber	1. 11. 1904	13. 2. 1869	400	Treisbach	Jesberg
401	Schlarbaum	1. 1. 1905	9. 4. 1868	393	Machtlos	Wildek
402	Keßler	1. 1. 1905	13. 5. 1869	401	Günsterode	Spangenberg
403	Ehl	1. 2. 1905	20. 10. 1869	404	Schletzenhausen	Giesel
404	Paul	1. 3. 1905	19. 11. 1866	388	Schönstein	Densberg
405	Wacker	1. 4. 1905	5. 1. 1866	408	Raboldshausen	Neuenstein
406	Meckbach	1. 5. 1905	11. 3. 1864	405	Oberrombach	Fulda
407	Vetter	1. 7. 1905	22. 6. 1864	406	Rommerz	Neuhof
408	Hiege	1. 7. 1905	25. 2. 1865	407	Sielen	Hofgeismar
409	Kreß	1. 7. 1905	26. 1. 1867	409	Langenschwarz	Burghaun

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3970. **Dalchow**, Revierförster, Dusterlake bei Großdölln, U.-M. (Potsdam).
3971. **Benner**, Förster, Hölscherholz bei Harpstedt (Hannover).
3972. **Werner**, Förster, Woythal bei Schwarzwasser (Danzig).
3973. **Strache**, Förster, Densow bei Templin (Potsdam).
3974. **Riewendt**, Forstaufseher, Eberswalde, Düppelstr. 1 (Potsdam).
3975. **Keil**, Forstaufseher, Grunewald bei Hassum (Düsseldorf).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Bezirksgruppen:

Stade. Am Sonntag, den 27. August, nachmittags 3³⁰ Uhr, findet Versammlung im Schützenhof zu Bremervörde mit nachfolgender Tagesordnung statt: 1. Mitteilung des Vorsitzenden über die gewonnenen Eindrücke auf der vierten Mitgliederversammlung zu Berlin und gleichzeitige Besprechung des Versammlungsberichts. 2. Beratung der Satzungen. 3. Einziehung der noch rückständigen Beiträge. 4. Rückgabe der Mitgliedskarten. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder und deren Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Frankfurt a. O. Einladung zum Prämienschießen am Sonnabend, den 26. August, nachmittags 3 Uhr, im Schützenhause zu Frankfurt a. O. Einsatz 2 Mk. Anmeldungen dazu bis 20. August an Herrn Förster Eberhardt in Eichhorst bei Kunersdorf, West-Sternberg, erbeten. Nach dem Schießen Tanzkränzchen. Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Die durch Beschluß der Ortsgruppe auf Sonnabend, den 2. September, 2c. festgesetzte Versammlung findet um 5 Uhr nachmittags im Hotel „Deutsches Haus" in Gelnhausen statt. Tagesordnung: Beschluß über ein abzuhaltendes Vergnügen. Einziehung von Beiträgen. Anderes. Damen werden hiermit zur Versammlung eingeladen. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 19. August, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Gesellschaftshause in Landsberg a. W. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der fälligen Beiträge. 2. Berichterstattung des Delegierten über die Hauptversammlung. 3. Verschiedenes. Nichtmitglieder werden zur Teilnahme hiermit freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Nimkau-Schöneiche (Regbz. Breslau). Das für den 20. d. Mts. angesetzte Scheibenschießen wird auf den **27. August 1905** verlegt; im übrigen wie in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 33.
Der Schriftführer.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonntag, den 20. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, Scheibenschießen in Rominten. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Das diesjährige Scheibenschießen findet am Mittwoch, den 30. August, nachmittags 3 Uhr, in gewohnter Weise beim Bahnhof Jatznick statt.
Hofmann, Schriftführer.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Ortsgruppen:

Schleswig. Die zweite Jahresversammlung am 6. August cr. wurde $12^{3}/_{4}$ Uhr mittags mit einem Horrido auf Se. Majestät eröffnet und die Tagesordnung programmäßig erledigt. Neu aufgenommen wurden vier Mitglieder. Anwesend waren 21 Kollegen — eine recht stattliche Anzahl, wenn man bedenkt, daß die meisten Kollegen recht weite Wege haben —; deshalb wurde dieser Beweis des sich immer mehr bahnbrechenden Gefühls der Zusammengehörigkeit und des Verständnisses der Vereinsbestrebungen mit besonderer Genugtuung empfunden. Nach dem genußreichen Nachmittagsspaziergang in die

Marienholzung blieben die meisten Teilnehmer mit ihren Damen beim Gartenkonzert im „Kolosseum“ bei einem guten Glase Bier in recht gemütlicher Stimmung bis zu den Nachtzügen beisammen, sich mit einem fröhlichen „Auf Wiedersehen Frühjahr 1906“ nach Nord und Süd und Ost und West wieder trennend.

J. A.: **Kahl**, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 7. August 1905.

Die Sitzung fand auf liebenswürdige Einladung des 2. Vorsitzenden, Herrn Grafen Finck von Finckenstein-Trossin, in seinem Forsthause Karlshof bei Fürstenfelde Nm., nachmittags 4 Uhr, statt. Anwesend waren die Herren: Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Bietz; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer auf Trossin; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Soldin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Gützlaff, Königl. Hegemeister, Saubucht; Koch, Königl. Förster, Zicher; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Joh. Neumann, Neudamm; Peppler, Herrschaftl. Förster, Ringenwalde; v. Sothen, Redakteur, Neudamm; Ulbrich, Königl. Förster, Forsthaus Glambecksee bei Massin; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. August 1905 6666,87 Mk.; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 2505,18 Mk.
b) auf den Erziehungsfonds . . . 490,17 „
c) auf den Darlehensfonds . . . 3487,50 „
d) auf den Fonds für die Wilhelm-Stiftung in Gr.-Schönebeck . . 183,93 „

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 33 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einer kranken, erwerbsunfähigen Witwe eines königl. preuß. Försters, die nur auf eine kleine Pension angewiesen ist, 60 Mk. Einem zurzeit im Privatdienst stehenden königl. preuß. Forstaufseher, der durch längere Krankheit seiner Ehefrau, sowie durch Verluste in seiner Wirtschaft in Bedrängnis geraten ist, 75 Mk. Der älteren, alleinstehenden Waise eines herrschaftl. Försters, die sich nur kümmerlich durch ihrer Hände Arbeit ernährt, 30 Mk. Der mittellosen Witwe eines herrschaftl. Försters mit vier unerzogenen Kindern 80 Mk. Einem durch wirtschaftliche Verluste in Not geratenen Gemeinde-Forstaufseher 50 Mk. Der hochbetagten, alleinstehenden und mittellosen Tochter eines verstorbenen herzoglichen Oberförsters 60 Mk. Einem durch langwierige Krankheit und teure Kuren in Not geratenen königl. preuß. Forstaufseher 50 Mk. Der unbemittelten Witwe eines herrschaftl. Försters, die noch für zwei Kinder sorgen muß, 50 Mk. Einem durch Unwetter an seinem Grundstück schwer geschädigten und dadurch in Not geratenen Kommunal-Waldwärter 75 Mk. Einem durch längere Krankheit in Bedrängnis gekommenen herrschaftl. Förster 75 Mk. Der alleinstehenden, mittellosen Waise eines königl. preuß. Försters, die sich kümmerlich durchschlagen muß, 40 Mk. Einem sich in Not befindenden, invaliden herrschaftl. Förster 40 Mk.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Zur Erziehung von sieben mittellosen Waisen eines königl. preuß. Försters 120 Mk. Der Witwe eines Gemeindeförsters zur Erziehung von sechs unversorgten Kindern 40 Mk. Der mittellosen Witwe eines herrschaftl. Försters, die selbst krank und erwerbsunfähig ist, zur Erziehung von vier schulpflichtigen Kindern 100 Mk. Der bedürftigen Ehefrau eines an einer unheilbaren Krankheit leidenden, pensionierten königl. preuß. Forstaufsehers zur Erziehung von drei unversorgten Kindern 40 Mk. Der unbemittelten Witwe eines Gemeinde-Forstaufsehers zur Erziehung von zwei schulpflichtigen Kindern 50 Mk. Der bedürftigen Witwe eines herrschaftl. Försters, die noch für vier Kinder sorgen muß, 50 Mk.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem herrschaftl. Förster, dem die Mittel zu einem behufs Antritts einer neuen Stelle erforderlichen Umzuge fehlten, 100 Mk. Einem mittellosen königl. preuß. Forstaufseher zur Übernahme und wirtschaftlichen Einrichtung einer Stadtförsterstelle 500 Mk. Einem durch Krankheit seiner Ehefrau vorübergehend in Not geratenen herrschaftl. Fasanenmeister 100 Mk. Einem durch mehrere Umzüge in eine Notlage versetzten königl. preuß. Forstaufseher 100 Mk. Einem herrschaftl. Förster, der durch notwendige Ausgaben für Erziehung seiner Kinder in eine vorübergehende Notlage geraten ist, 300 Mk. Einem durch Krankheiten in seiner Familie in Bedrängnis gekommenen königl. preuß. Forstaufseher 100 Mk.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt 2285 Mk.; davon 685 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 400 Mk. aus dem Erziehungsfonds, 1200 Mk. aus dem Darlehensfonds.

Abgelehnt wurden zwei Darlehensgesuche und fünf Unterstützungsgesuche. Teils waren diese nicht genügend begründet, teils war eine Berücksichtigung satzungsgemäß nicht zulässig. Ein Gesuch um Unterstützung wurde vertagt, da Bittsteller weitere Unterlagen beibringen soll. Ein Bittsteller um Bewilligung eines Darlehens hat sein Gesuch nachträglich zurückgezogen.

Die seit voriger Vorstandssitzung zum Eintritt angemeldeten 43 neuen Mitglieder wurden durch Beschluß des Vorstandes in den Verein „Waldheil“ aufgenommen.

In der Abteilung für Stellenvermittelung liegen augenblicklich 52 Gesuche um Vermittelung

von Stellen vor. Seit der letzten Vorstandssitzung sind sieben Stellen vermittelt, und zwar drei für verheiratete und vier für ledige Forst- bzw. Jagdbeamte.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

*

Hierauf wurde noch unter Führung des Herrn Grafen Finck von Finckenstein ein Rundgang durch seine gut bestandene und wohlgepflegte Trossiner Forst gemacht, wobei der Herr Graf auf besonders interessante Orte aufmerksam machte und hierbei Erklärungen und Erläuterungen über die von ihm angewandten Hiebs- und Kulturmethoden gab, die von allen Beteiligten mit größtem Interesse verfolgt wurden.

Leider wurde der Rundgang durch die vorhandene starke Nässe etwas beeinträchtigt, so daß einige sehr interessante Orte gemieden werden mußten, was allseits sehr bedauert wurde.

Beim Schwinden des Tageslichtes ins Forsthaus Karlshof zurückgekehrt, wurden die Beteiligten in der liebenswürdigsten Weise bewirtet

Nur zu rasch verflossen die paar Stunden bis zur Rückfahrt mit dem letzten fahrplanmäßigen Zuge, und ungern trennte man sich von dem idyllisch gelegenen, mit vielen und guten Jagdtrophäen geschmückten Forsthause Karlshof und seinem gastfreundlichen Besitzer, dem Herrn Grafen Finck von Finckenstein auf Trossin.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk. bei einer Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte** des **Staates, der Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder **ein Eintrittsgeld von 10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag gleich beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung",** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger **Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm**) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder **wurden** seit der letzten **Veröffentlichung in den Verein** aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1785. **Röcke,** Otto, Gräfl. von **Wedel'scher Revierförster,** Großzschocher, Sachsen.

1786. **Getzschmann,** Otto, Forstbeamter, **Gimsdorf** bei Zülz, **Kreis** Neustadt, O.-S.

1787. **v. Seidlitz,** Landrat und Majoratsbesitzer **auf Habendorf** bei Langenbielau, Bez. Liegnitz.

1788. **Schönfelder,** Fritz, Revierförster, **Jahnsfelde bei** Trebnitz, **Kreis** Lebus.

1789. **Renke,** Otto, Forstkandidat, Lieblos, **Kreis** Gelnhausen.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Billiger Kaffee! Die Firma **Central-Caffee-Versand** von **Gust. Westphal, Altona, Kl. Gärtnerstraße 100,** liefert bei billigem Preise einen Kaffee, der an Güte und Wohlgeschmack nichts zu wünschen übrig läßt. Die Firma ist gern bereit, jeder Leserin eine Preisliste und Proben gratis zuzuschicken. Besonders wird auf eine Spezialität derselben, die „Hamburger Mischung" à Pfund 96 Pf., aufmerksam gemacht. Der Kaffee ist gebrannt und sehr wohlschmeckend. Der Versand geschieht in Handtuchsäckchen (s. Inserat).

☛ **Herren,** welche eine preiswerte **Zigarre** rauchen wollen, empfehlen wir die **Bremer Zigarren-Fabrik** von **Heinrich Müller,** welche der heutigen Nummer ein Spezial-Angebot beigefügt hat. Die Firma ist von Vereinen mit der stattlichen Anzahl von 100000 Mitgliedern Vertrags-Lieferantin und darf man derselben größtes Vertrauen entgegenbringen. Infolge reicher Erfahrung hat genannte Firma es verstanden, Fabrikate herstellen zu lassen, welche den verwöhntesten Raucher voll befriedigen. Die Zigarren sind aus edelsten und feinsten Tabaken hergestellt, haben einen gleichmäßigen Brand und lieblichen Geschmack. Da gemäß den günstigen Bezugs-Bedingungen ein Risiko völlig ausgeschlossen ist, möchten wir die Herren Abonnenten bitten, der Firma einen Probe-Auftrag zu überschreiben, welcher zur dauernden Verbindung führen wird. Die Firma bittet noch darauf aufmerksam zu machen, daß ihre soeben herausgegebene Haupt-Preisliste ca. 250 Spezialmarken und Sortimente enthält. Diese Tatsache beweist ebenfalls, daß die Firma sehr leistungsfähig ist und allen Ansprüchen der rauchenden Herren genügen kann.

☛ Ferner liegt dieser Nummer bei eine Separatbeilage der Firma **F. Zech, Berlin O.,** betreffend **Möbel** und **Polsterwaren,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Verein Königlich Preußischer Forstbeamten.

Zum Patronenkauf!

Auf die verschiedenen Anfragen der Herren Vereinsmitglieder teile ich zur Vervollständigung der Offerte der Firma **Holzapfel & Co., Berlin,** hier noch mit, daß diese Firma auch folgende Patronen zu folgenden Preisen liefert:

1. Schwarzpulver:

Teschner-Patronen, geladen mit { extra bestem Jagdpulver, Körnung 4, Adlermarke-Pulver, „ 4.
Kaliber I und III das Tausend zu 70,00 Mk.
„ IV „ V „ „ „ 63,00 „

Lefaucheux-Patronen, sowie die Kaliber 10, 14, 20, 24 und 28 werden nur in **gasdichten** Hülsen geliefert. Kal. 14 ist im Preise Kal. 12 Qual. I gleich und Kal. 20 dementsprechend Kal. 16 Qual. I.

2. Rauchloses Pulver:

Die Firma führt auch Patronen mit rauchlosem Pulver. Die Preise dafür werden auf Anfrage bei mir gerne mitgeteilt.

Die Bestellungen haben sich zurzeit so erhöht — seit 31. Juli ca. 50 Tausend —, daß die Fabrik mindestens 8 Tage Lieferfrist verlangt. Die bis heute eingegangenen Bestellungen können also ungefähr erst zum 1. September bei den Bestellern eintreffen. **Ich bitte deshalb die Bestellungen stets 4 Wochen vor dem gewünschten Lieferungstage an mich zu richten.**

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck, Vorsitzender.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Suche für einen jungen **Forstmann,** welcher seine Lehre am 1. Oktober beendet, zu dann **Stellung** als (546

Hilfsjäger.

Derselbe ist 20 Jahre alt, mit Laub- u. Nadelholzwirtschaft vertraut u. passion. Jäger u. Raubzeugvertilger. Gutes Lehrzeugnis zur Seite. Gefl. Off. erbittet
Deiters, Königlicher Förster,
Gr.-Lengden bei **Göttingen.**

Ich suche zum 1. Okt. 05 Stellg. als

Hilfsjäger — Jäger (543

in großer Forst, wo ich mich unter höherer Leitung ausbilden kann. **Gedienter Jäger,** 23 Jahre, gute Zeugn.
Wilhelm Steinberg, Jäger,
Lantow bei **Zelasen, Pommern.**

Für meinen Lehrling, Sohn eines Kgl. Försters, der am 1. Oktober seine Lehrzeit beendet, und welchen ich als guten Schützen sowie seiner Zuverlässigkeit wegen empfehlen kann, **suche** eine

Hilfsjägerstelle,

die ihm ein weiteres Fortkommen ermöglicht. (517
Brühl, Bez. Cöln, Juli 1905.
Weis, Königl. Forstmeister.

Gel. Forstmann

sucht zum 1. 10. cr. od. früh. dau. selbst. **Stellg. als Förster, Jagd- u. Forstaufs.,** wo Verh. gest. wird, Ende 20er, kath., led., ged. Jäger, **Westf.,** jetzt O.-Schl., scharf geg. **Wild- u. Forstdiebe,** in forstl. u. schriftl. **Arbeiten durchaus** bewandert, **Hoch- u. Niederjagd vertr.,** prima Zeugn., sow. **Empf. von gr. Herrsch.** zur Seite. Off. unt. **Nr. 560** bef. die Exped. der „D. Forst-Ztg.", **Neudamm.**

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königl. Hilfsförster Hans Löffert in Quentel ein Sohn.

Eheschließungen:

Forstassessor Paul Chelius mit Fräul. Cilli Simon in Zehdenick.

Sterbefälle:

Tittmann, Karl Oswald, Geheimer Forstrat, K. S. Oberforstmeister, Ritter pp., in Grillenburg, Königreich Sachsen.

Kühn, Robert, Oberforstmeister in Merseburg.

Nöring, Königl. Hegemeister a. D. in Landsberg a. W.

Breitenbach, Forstaufseher a. D. in Wiesenthal (Bayern).

Otte, Arno, Sohn des Hegemeisters Otte in Reinhausen bei Göttingen.

Bauer, Forstmeisterstochter in Würzburg.

Holz und Güter

Welcher Kollege kann verkäufliches Wald-Gut mit guten Beständen nachweisen? Auf Wunsch Diskretion u. hohe Provision. Off. unt. „**Weidmannsdank" 421** bef. d. Exped. d. „Deutsch. Forst-Zeitung", Neudamm.

Personalia

Jagdaufseher,

schneidig gegen Wilddiebe, **sofort gesucht.** Angenehme, **gut bezahlte Stellung.** Persönl. Vorstellung und Antritt haben bis spätestens 24. d. Mts. zu erfolgen. Näheres durch (10723
Friedrich, Förster,
Hohenwarth bei **Pforzheim, Baden.**
☛ **Nur Inhaber guter Zeugnisse werden berücksichtigt.**

☛ Suche ☚

zum 1. 10. 05 für ein Forst- u. Jagdrevier — etwa 8000 Morgen — einen **Forstschutzbeamten.** Selbiger muß sehr **energisch u. guter Raubzeugvertilger** sein, sowie etwas Kenntnis im Forstfach besitzen. Gehaltsansprüche bei freier Station exkl. Wäsche nebst Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgeschickt werden, sind einzureichen an
Claus v. Mansberg, (10541
Höxter a. Weser, Westerbachstr. 37.

Gesucht

zum 1. November d. Js. von einer Försterfamilie ein zuverlässiges, nicht zu junges **Mädchen,** welches mit der Hausfrau den Hausstand besorgt, gegen Familienanschluß, freie Station und 10 Mk. Taschengeld monatlich (Provinz Hannover). Offert. unt. **Nr. 568** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 35. Neudamm, den 27. August 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Lanskerofen im Regierungsbezirk Königsberg (später Allenstein) ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Dammendorf im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Frankenau im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen.

Oberförsterstelle Meißner mit dem Amtssitze in Germerode, Kreis Eschwege, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Försterstelle Tillitz in der Oberförsterei Kosten, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. November 1905 neu zu besetzen.

Forstkassen-Rendantenstelle Ziebenzig im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist zum 1. November 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Watzdorf in der Oberförsterei Neu-Glienicke, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Försterstelle Stapel in der Oberförsterei Carrenzien, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. November 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Karlsburg in der Oberförsterei Elbrighausen, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. September d. Js.** an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Das 75jährige Jubiläum der Forstakademie in Eberswalde

wurde vom 9. bis 12. August d. Js. in Eberswalde gefeiert. 243 Grünröcke und Freunde der grünen Farbe hatten sich hierzu aus nah und fern vereinigt. In der Mitte der Feier stand die am 10. August erfolgte Enthüllung des Denkmals unseres allverehrten, verewigten Leiters der Akademie, des Landforstmeisters **Bernhard Danckelmann.**

Der jetzige Leiter der Akademie, Herr Oberforstmeister Riebel, hielt die Festrede und rief in prächtigen Worten das geistige Bild des reckenhaften Mannes wach, der durch sein imponierendes und wahrhaft aristokratisches Wesen sich Ehrfurcht und Liebe bei seinen Schülern und Freunden zu gewinnen verstand.

Danckelmann wird sicherlich allen denen, die ihm im Leben näher standen, unvergessen sein, aber auch für diese war es eine besondere Freude, daß jetzt mit dem Fallen der Hülle der Nachwelt dauernd ein körperliches Bild übergeben wurde, das ihn lebenswahr und in der schönsten Stellung wiedergab, die seine Schüler an ihm kennen, nämlich als Lehrer im Walde.

Sobald das Denkmal sichtbar wurde, ging es durch die Reihen der Forstleute: „Ich stelle anheim.“ Man las dieses von Danckelmann öfter gebrauchte Wort dem Erzbild von den Lippen, und der Künstler (Heinemann-Charlottenburg) kann stolz sein, unseren Danckelmann so sprechend ähnlich nachgebildet zu haben.

Nachmittags 4 Uhr fand das Festessen statt. Herr Landwirtschaftsminister von Podbielski brachte den Toast auf Se. Majestät aus. Dann begrüßte Oberforstmeister Riebel die Gäste und insbesondere den Herrn Landwirtschaftsminister mit einem Horrido. Bürgermeister Hopf-Eberswalde feierte die Akademie und Geheimrat Remelé in launiger Rede die Stadt Eberswalde. Forstrat Danckelmann, der Sohn des Gefeierten, sprach im Namen der Familie den Dank aus für die Ehrung, die seinem Vater zuteil geworden war, und schließlich brachten die Vertreter anderer Akademien und Länder dem Geburtstagskinde ihre Glückwünsche dar. Gegen Schluß der Festlichkeit wurde die Heiterkeit der 242 Feiernden etwas stärker als die Lunge des einen Redenden, so daß manches gewiß kostbare Wort den meisten verloren ging. Das tat aber der Fröhlichkeit keinen Abbruch, und gegen 8 Uhr abends ging man befriedigt auseinander, um in kleinen Gruppen weiter zu feiern.

Am 11. August versammelte man sich früh 9 Uhr am Hagen-Denkmal zu einem Waldspaziergang, der durch herrliche Kiefern- und Buchenbestände mit eingebauten gutwüchsigen Ausländern nach Liesenkrüz (Frühstückspause) und über Spechthausen zurück zum Zainhammer führte. Ein vorzüglich ausgearbeiteter Führer gab sehr interessante Auskunft über Betrieb und Ertrag der durchwanderten Bestände.

Auf dem Zainhammer wurde zu Mittag gegessen. Zwar fehlten hier die feierlichen Reden, dafür kränzten die Tische aber eine stattliche Anzahl meist forstlicher Damen, die zum Teil auch den Waldgang mitgemacht hatten. Den Damen brachte Prof. Schubert ein kräftig aufgenommenes Hoch aus.

Am 12. August schließlich fand eine Nachexkursion nach Chorin statt, die unter der Leitung von Forstmeister Kienitz zu einem forstlichen Genuß wurde. Am Vormittage wurden zuerst einige Kiefernbestände besehen, die auf ungeeignetem Boden standen (Lehm mit Mergeluntergrund) und allmählich auf den entstehenden Lücken in Laubholz übergeführt wurden. Dann wurde der Forstgarten bei Chorin eingehend inspiziert und hierbei viele Streitfragen erörtert. Nach dem Mittagessen am Choriner See ging es in die herrlichen Buchenbestände des „Gatters“ mit interessantem Blick von der „Schönen Aussicht“ und einer Reihe von Ausländergruppen. Um $^1/_2$6 Uhr kehrte dann der Rest der Festteilnehmer mit der Bahn nach Eberswalde und den heimischen Penaten zurück. **Junack.**

Das Danckelmann-Denkmal zu Eberswalde.

Tantiemen-Unwesen in Privatforstrevieren.

Von **Hillebrand**, Förster, Mellendorf.

Im Jahrgang 1904 S. 665 der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist ein von mir geschriebener Artikel erschienen, in welchem ich behauptete, daß infolge der Anstellung von Forstbeamten auf Tantieme den Revieren und somit auch ihren Besitzern und deren Nachkommen großer Schaden zugefügt werden kann.

Da auf diesen Artikel bald darauf (S. 788) eine entgegengesetzte Meinung zum Ausdruck gelangte, wobei behauptet war, daß bei der Gewährung von Tantieme dem Walde kein Schaden erwächst, so möchte ich auf obigen Artikel noch einmal zurückkommen.

Ich berichtige den von mir gebrachten Artikel dahin, daß sich dieser namentlich auf solche einzelne Reviere bezog, die nur von einem Beamten bewirtschaftet und verwaltet werden.

Darin, daß größeren Revieren bei Gewährung von Tantiemen kein Schaden erwächst, sei es in bezug auf nicht richtige Ausnutzung des Holzes oder in bezug auf falsche Bewirtschaftung der Bestände, pflichte ich dem Herrn Gegner, wenn ich nicht irre, einem Forstverwalter mit drei oder vier Schutzbezirken, gern bei; hier ist ja auch der Forstverwalter oder Oberförster dazu da, um die richtige Ausführung sämtlicher Arbeiten zu überwachen.

Wer überwacht nun diese Arbeiten in kleinen Revieren? Oftmals niemand. Der Besitzer hat wohl oft, ich möchte sagen meistenteils, kein Verständnis für eine richtige Pflege und Bewirtschaftung des Waldes, der betreffende Beamte oft auch nicht; denn wie viele Beamte, sogenannte Förster oder Revierförster, gibt es nicht im Privatdienst, die überhaupt keine oder ganz mangelhafte Ausbildung im Forstwesen haben. Wir können es ja jeden Tag sehen: ehemalige Kutscher, Gärtner, Leibjäger, die oftmals 10 bis 15 Jahre mit ihrem Herrn in der Welt herumreisen, werden angestellt, namentlich letztere erhalten infolge ihrer langen Dienstzeit als „Mädchen für alles“ die besten Stellen als Förster.

Nun, ich bin schon längere Jahre im Privatdienst und auf verschiedenen Stellen gewesen, ich möchte behaupten, daß ein Privatförster mindestens dasselbe von den Kenntnissen haben muß als ein Königlicher Förster, eben im Interesse des Waldes. Der Königliche Förster kann immer seinen Vorgesetzten um Rat fragen, der Privatförster hat aber niemanden, bei dem er sich im Notfalle Rat holen kann. — Ich werde, da ich sonst von dem ursprünglichen Thema zu weit abkomme, in einem besonderen Artikel darauf zurückkommen.

Der Gewährung von Tantiemen in größeren Revieren kann ich aber trotzdem dann kein Loblied singen, wenn die betreffenden Förster in der Hauptsache auf diese angewiesen sind. Der Herr Gegner sagt ja auch in seiner Erwiderung, man sollte den Förstern die Tantieme n e b e n dem Gehalt ruhig weiter gewähren. Das ist etwas ganz anderes! Aber wie hoch ist denn das Gehalt auf den meisten Stellen mit Tantiemen-Anstellung 200, 240, 300 Mark, oft nicht viel mehr!

Ich nehme an, daß die Förster in der Verwaltung des Herrn Gegners das Sechs- bis Achtfache dieser Zahlen an festem Gehalt beziehen; ich gönne ihnen dann die Tantieme nebenbei von ganzem Herzen, ja ich hoffe, daß dann die dortigen Beamten das Interesse ihrer Herrschaft gewiß wahren werden, eben aus dem Grunde, weil sie nicht auf die Tantieme so rechnen brauchen, um ihre Familien durchs Leben zu bringen.

Angenommen nun, in einer Verwaltung wird den Förstern Tantieme gewährt. Werden alle Reviere in einer Verwaltung ungefähr gleiche Erträge bringen? Da sprechen doch neben der Beschaffenheit der Bestände viele andere Sachen mit, z. B. Absatz des Holzes, Nähe der Chausseen usw.

Da nun die Unterschiede in den Erträgen sehr große sind, werden die Beamten in ihrem Einkommen auch verschieden stehen. Man könnte nun sagen, bei der Jagd ist dies ja auch dasselbe durch die Schußgelder. Ich möchte hierauf erwidern: Eine gute Jagd kann jeder schaffen durch Pflege des Wildes; bei den Schußgeldern werden schließlich die Unterschiede nicht so große sein, als sie bei den Erträgen aus dem Walde resp. bei den Tantiemen sein können. Und dann kommt noch die Bevorzugung bei der Besetzung der Stellen in Betracht. Der betreffende Herr Waldbesitzer wünscht, daß z. B. sein Leibjäger, der so und so viel Jahre mit dem Walde wenig oder gar nicht in Berührung gekommen ist, die beste Stelle erhält! Der andere Beamte, der diese Zeit nur im Reviere schweren Dienst hatte, und der schließlich auch etwas von seinem Fache versteht, kommt aber auf eine sogenannte saure Stelle. Er wird da niemals bei noch so guter Ausnutzung des Holzes dem Kollegen resp. Leibjäger in der Tantieme annähernd gleichstehen.

Vor einiger Zeit konnte man in der „Schles. Ztg.“ eine Notiz lesen, in welcher bei einer Erbschaftsregulierungsangelegenheit gesagt war:

Der verstorbene Besitzer hat die schönsten und besten Bestände auf dem Stamm verkauft; der betreffende Besitz bringt infolgedessen nicht mehr die üblichen Reinerträge, sondern erfordert bedeutende Zuschüsse.

Nehmen wir an, die Förster auf diesem Besitz (es ist ein größerer Besitz, ein Oberförster verwaltet das Revier) beziehen Tantieme. Die, welche zur Zeit des Verkaufs dort waren, haben sicherlich dann auch eine hübsche Tantieme bezogen; was haben aber wohl die gegenwärtigen? Sollen mit einem Male die Erben das Gehalt der Förster erhöhen, weil diese nur noch geringe oder gar keine Tantieme mehr haben? Wenn man nun sagt, dies ist ein Ausnahmefall, nun, dann sage ich, solche Ausnahmefälle kommen vielleicht öfter vor.

Um meine Ansicht also nochmals über die Tantieme in größeren Revieren zusammenzufassen: Es mag hier weniger Mißwirtschaft vorkommen, aber die Ungleichheiten im Einkommen der einzelnen Förster werden ziemlich bedeutend sein. — Daß nun in kleineren Revieren infolge der Tantiemengewährung Mißwirtschaft getrieben wird, kann man oft genug wahrnehmen; ich kann den Ausführungen in meinem ersten Artikel davon nichts abnehmen. Will man dem Förster Tantiemen gewähren, gut, so gebe man ihm in erster Linie einen auskömmlichen Gehalt und nicht einen Dienstbotenlohn, dann aber lasse man solche Reviere durch Berufene auf ihre Bewirtschaftungsweise hin öfter revidieren und nehme auch nur wirkliche Forstleute als Förster an, die Lust und Liebe zum Walde und vor allem Verständnis für den Wald haben, denn gerade hieran krankt der schöne deutsche Wald am meisten.

Bedenken wir, daß jeder Fehler im Revier sich schwer rächt, daß ein unverständiger „Förster" ein Revier auf einige Menschenalter hindurch ruinieren kann, so können wir jedem Waldbesitzer zurufen:

„Was du ererbt von deinen Vätern,
Behalt es, um es zu besitzen!"

Mitteilungen.

— Vom Lübbener Stadtforst. Seit einigen Tagen wird in den städtischen Forsten das Auftreten der Nonne in großen Mengen beobachtet; besonders werden die stärkeren Stangenhölzer von dem Insekt befallen, dessen gefräßige Brut den Kiefernbestand zu vernichten droht. Die städtische Forstverwaltung bemüht sich nach Kräften, der Gefahr durch Einfangen und Vernichten der Schmetterlinge vorzubeugen; so sind an einem Tage durch Arbeiter und Schulkinder über 5000 Stück getötet worden. Um ein Übergreifen des Schädlings auf die benachbarten Forstreviere zu verhüten, hat der Magistrat bei den Verwaltern derselben geeignete Schutzmaßregeln in Anregung gebracht. Die anhaltende Dürre des vorigen Jahres macht sich auch in den städtischen Forsten durch zahlreiches Absterben kieferner Stangenhölzer bemerkbar. Auch die Kulturen haben unter der Trockenheit stark gelitten; umfangreiche Flächen von Kiefernsaat sind vollständig mißraten und mußten im Frühjahr neu angebaut werden.

— Aufforstung von Ödländereien. Für die Aufforstung von Ödländereien sollen, wie die „Deutsche Tagesztg." schreibt, auch im Jahre 1906 erhebliche Staatsbeihilfen bewilligt werden, wie dies schon in den letzten Jahren geschehen ist. Das Entgegenkommen des Staates hat dahin geführt, daß sich an der Aufforstung und Urbarmachung viel mehr Besitzer beteiligen als damals, als dies auf eigene Kosten und eigenes Risiko geschehen mußte. Für den Hektar werden im allgemeinen 36 Mark gewährt, die Beihilfen können aber auf besonderen Antrag bis zur Höhe der Hälfte der gesamten wirklichen Aufforstungskosten bemessen werden.

— Die Aufforstung der Ödländer im Kreise Altena (Bez. Arnsberg) nimmt unter der fachmäßigen Anleitung von Forstbeamten erfreuliche Fortschritte. Dem Aufforstungsverein des Kreises Altena wurden aus Mitteln des Staates, der Provinz und des Kreises im vergangenen Jahre 1500 Mark zur Verfügung gestellt, womit namentlich kleinere Besitzer, denen noch nebenbei die Kosten des Pflanzenmaterials erstattet werden, unterstützt wurden. Die Gemeinden haben sich dank den ihnen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Beihilfen den Ankauf und die Bepflanzung von Waldparzellen in erfreulicher Weise angelegen sein lassen. Die staatlichen Waldparzellen im Ebbegebirge werden durch Ankäufe stetig erweitert. Bei der auf diesem Gebiete allseitig entwickelten Tätigkeit sind in der Wiederbewaldung der Berge des Kreises Altena schöne Resultate zu verzeichnen.

— Die Quebracho-Wälder Argentiniens und ihre Ausbeutung. Einer Korrespondenz der „Hamburger Nachrichten" aus Cordoba entnehmen wir folgendes: Die erhöhte Besteuerung des Quebracho in Deutschland wurde hier in der Presse stark vermerkt. Exportiert sind in 1904: 20111 t Quebracho-Extrakt und 252754 t Rollizos, und der Ausfuhrwert beider Artikel betrug zusammen 4538300 Dollar Gold nach der Statistik des nationalen Amtes. Die neuen deutschen Zölle werden für Extrakt 20 Prozent, für Hölzer 50 Prozent betragen. Über diese Zollerhöhung ist hier sehr viel geschrieben worden, jedoch wurde vollständig vergessen, daß in den Tarifen der argentinischen Aduana ungeheure Ansätze von 100, 150 bis zu 200 Prozent figurieren. Die

Spekulation im Quebracholand, des Chaco und Porinosa, ist kolossal. Zahlreiche Eisenbahnprojekte werden eingereicht, die Bahn von La Sabana nach Resistencia ist in Bau, ein Bahnprojekt will von La Sabana aus nach Westen seine Schienen legen, ein anderes von Resistencia nach Westen und ein drittes im Territorium Formosa parallel dem ersten nach Westen. Viele Expeditionen nach dem Westen zur Erforschung des Quebrachostandes werden ausgeführt, aber wahre Berichte werden nie abgegeben. Um der gänzlichen Vernichtung der argentinischen Quebrachowälder durch Ausbeutung vorzubeugen, hat die Regierung auf den Ländereien, die ihr noch gehören, angeordnet, daß an Stelle jedes gefällten Quebrachobaumes ein neuer Baum anzupflanzen ist, ein Gesetz, das jedoch in der Praxis vollständig unausführbar ist, da, wenn das betreffende Stück Waldland abgeholzt ist, der Pächter weiter zieht. Privatbesitzer geben sich allerdings Mühe, dieses Gesetz auszuführen, sie legen Baumschulen von Quebracho an, obwohl sie wissen, daß der Quebracho colorado außerordentlich langsam wächst und erst nach hundert Jahren die genügende Dicke und Stärke besitzt, um Verwendung zu finden. Zu denen, die für ihre Nachkommen Sorge tragen, gehört auch die Compania de Tierras de Santa Fee. Welch ungeheure Profite diese Quebracho-Ausbeutungsgesellschaften verdienen, erhellt wohl am besten aus einigen Zahlen des Geschäftsberichts pro 1904 der Compania Forestal dei Chaco. Diese Gesellschaft hatte im Vorjahre ihren Betrieb bedeutend vergrößert durch Erbauung der neuen Fabrik Guillermina, die zwar bis Ende Dezember nur 5000 t Extrakt produzierte, in diesem Jahre jedoch fähig sein wird, 24000 t Extrakt zu liefern. Nach Abzug aller Betriebsspesen hat das Vorjahr dieser Gesellschaft einen Reingewinn von 1705472 Dollar gegeben; es sind also auf das nur vier Millionen Pesos betragende Aktienkapital nicht weniger als 42,6 Prozent netto verdient worden. Im Vorjahre wurden 17000 t Extrakt produziert, im laufenden Jahre sollen 36000 t ausgebracht werden, so daß der ohnehin prunkende Gewinn noch weiter anschwellen wird. Der Wald, den die Compania Forestal ihr eigen nennt, umfaßt 488400 ha und wurde für 3 Mill. Pesos erworben; dieser hat sich heute bereits im Werte verdoppelt. Außer dem eigenen Landbesitz hat die Gesellschaft weitere 110 Quadratmeilen Land in Pacht genommen, und von weiteren 80 Quadratmeilen empfängt sie die Produkte in Konsignation. Das eigene Bahnnetz der Kompagnie, bereits 160 km lang, soll jetzt noch vergrößert werden, und die Provinzbahn von Santa Fee hat sich jetzt ihrerseits verpflichtet, eine Zweigbahn von 28 km Länge anzulegen, welche die Wälder westlich von Calchaqui und in Basail erschließen soll.

❦

— **Warnung vor dem Studium der Forstwirtschaft** ist nach einer von unterrichteter Seite herrührenden Aufstellung in Bayern am Platze. Trotzdem infolge äußerst mißlicher Anstellungsverhältnisse bereits seit Jahren der Zugang zum forstlichen Studium bedeutend eingeschränkt wurde, ist auch für die nächsten Dezennien keinerlei Besserung zu erwarten. Im Gegenteil läßt sich mit Bestimmtheit voraussagen, daß für die dermaligen Gymnasialabiturienten eine weitere, nicht unwesentliche Verlangsamung des Beförderungsganges eintreten wird.

❦

— **Pensions- und Hinterbliebenenversorgung für land- und forstwirtschaftliche Betriebsbeamte.** Die schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat gebeten, auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die voraussichtlich im Oktober d. Js. stattfinden wird, die Frage der Errichtung von Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsanstalten für land- und forstwirtschaftliche Betriebsbeamte zu setzen, für die es bisher eine Fürsorge nur bei Unfällen gibt. Die Frage ist bisher weiter auch vom Landesökonomiekollegium und vom Deutschen Landwirtschaftsrate behandelt worden, und jede der beiden Körperschaften hat, ebenso wie auch der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau, an die Vorstände der preußischen Landwirtschaftskammern die Bitte gerichtet, sich über die Angelegenheit gutachtlich zu äußern. Der Landeshauptmann von Hessen-Nassau weist hierbei zwar auf die den Berufsgenossenschaften gesetzlich gegebene Möglichkeit der Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für Betriebsbeamte und deren Angehörige hin, mit der Hervorhebung aber, daß die Teilnahme an solchen Einrichtungen ausschließlich freiwillig sein könne, daß Zwang ausgeschlossen sei. Von einer freiwilligen Versicherung werde aber wohl kaum ausgiebig Gebrauch gemacht werden. Dazu kämen noch weitere Schwierigkeiten, besonders solche in bezug auf die Bemessung und Aufbringung der Beiträge. — Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für Schlesien hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Angelegenheit befaßt und ist dazu gekommen, das Vorhandensein eines Bedürfnisses für eine solche Versicherung anzuerkennen. (Schlesische Zeitung.)

Berichte.

Die XXI. Versammlung des Württembergischen Forstvereins am 19. und 20. Juni 1905 zu Heidenheim a. d. Brenz.

Bericht
von Forstreferendär I. Kl. Lorey zu Rottenburg a. N.

Zahlreich waren die Fachgenossen in dem gastfreundlichen Städtchen zusammengekommen. Nach einem Begrüßungsabend am 18. Juni galt der 19. dem Waldbesuch. Eine lange Wagenkolonne führte uns zunächst an die „Sandgrube" im Steinheimer Becken, den Rest eines Tertiärsees mit äußerst interessanter Fauna, und an den vulkanischen Klosterberg.

Die Meereshöhe des 2098 ha Staatswald (neben Gemeindewaldungen) umfassenden Forstbezirks Steinheim ist 600 bis 700 m; das Grund-

gestein die obersten Schichten des weißen Jura. Hauptholzart ist die Fichte: 65 %, Buche fast 35 %. Nutzung auf 1 ha 5,4 fm Derbholz. Wir sahen besonders gelungene Fichtenaufforstungen auf alten Schafweiden.

Geologisch anziehend war auch der Eintritt in den Bezirk Königsbronn: „Das steinerne Meer", eine eingefallene Höhle, deren Tragsäulen noch stehen. Die 2531 ha Staatswald gehörten fast alle dem Cistercienserkloster Königsbronn. Derbholzertrag 4 fm. Fichten und Buchen, in allen möglichen Altern und Zusammenstellungen, einzelne gemischte Laubholzbestände, Bestände aus Fichten, Tannen und Buchen bekamen wir zu sehen. Leider machte sich überall ziemlicher Frostschaden bemerklich.

Den Abend trafen wir uns mit der Gesellschaft von Heidenheim; nach Tanz und Musik trennten sich die letzten beim eintretenden Büchsenlicht.

Der zweite Tag war den Verhandlungen eingeräumt.

Nach geschäftlichen Vorlagen, Neuwahl des Vorstandes (der seitherige Vorstand Oberforstrat a. D. Graf von Üxküll wurde von allen Stimmen wiedergewählt), Begrüßungsansprache seitens des Stadtvorstandes usw. erhielt Forstrat Müller-Stuttgart das Wort zu Thema I: „Die Kanalisierung des Neckars, sowie der Neckar-Donaukanal und die württembergische Forstwirtschaft". Redner teilte sich mit Forstamtmann Dr. König-Güglingen in die Ausführung, indem er mehr die allgemeinen Angaben machte über Wasserverkehr und Großschiffahrtsweg auf dem Neckar, während der Korreferent König ihre spezielle Bedeutung für die Forstwirtschaft erörterte. Ins einzelne beider Vorträge einzugehen, besonders etwa die Menge angeführter Zahlen wiederzugeben, würde zu weit führen: ich will nur die Hauptpunkte der angegebenen Leitsätze bzw. Grundlagen kurz mitteilen. Die Einleitung behandelt die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserstraßen, Welthandel und Weltverkehr. Deutschlands Anteil wird an Zahlen für Ein- und Ausfuhr dargelegt. Sodann hebt Referent hervor, wie oft durch bessere Verbindung der Verkehr zwischen entfernteren Orten billiger sein kann. Dem Verkehr auf deutschen Wasserstraßen sind die nächsten Worte gewidmet. Vor- oder Nachteile des Wasserverkehrs werden gegenübergestellt. Nunmehr wendet sich Redner der Rentabilitätsfrage und nachher der technischen Seite der Sache zu (Regulierung eines Wasserlaufs oder Kanalisierung?; Fahrwassertiefe, Schiffstyp; Flößerei!). Zum eigentlichen Thema übergehend, gibt Referent zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Schiffahrt auf dem Neckar. Sodann erläutert er das Hubertsche Projekt von 1900: „Es ist möglich, den Neckar zwischen Eßlingen und Mannheim zu kanalisieren": Tiefe des Kanals 2 m, Tiefgang der Schiffe 1,8 m, Kanalsohlenbreite 18 m, Tragfähigkeit der Schiffe 600 Tonnen; Aufwand für 1 km 230000 Mk., jährlicher Aufwand 1920000 Mk. gegenüber einer Einnahme von 900000 Mk. und Kanalabgaben von 291000 Mk. Grundlage dieser Zahlen ist ein Güterverkehr von 295000 Tonnen zu Berg und 205000 Tonnen zu Tal. Zur Deckung der Mehrausgaben müssen die anliegenden Städte und Unternehmungen herangezogen werden.

In Interessentenkreisen werde dieser Kanal als Lebensfrage für die Industrie bezeichnet; Württemberg müsse angeschlossen werden an die großen Wasserstraßen Europas. Die volle Bedeutung erhält der Kanal erst durch Verbindung mit der Donau.

Im folgenden wird dieser Neckar-Donaukanal eingehender untersucht. Dieser und der Main-Donaukanal seien keine Konkurrenzprojekte.

Die Aussichten für rasche Durchführung dieser Verbindung seien zurzeit noch keine guten; zunächst solle man den Neckar kanalisieren.

Der Korreferent behandelt zuerst den Floßverkehr auf dem Neckar. Er kommt zu folgenden Schlüssen: Die Kanalisierung verteuert den Floßverkehr (ungünstige Wirkung auf die Preise, besonders des in Württemberg erzeugten Nadelholz-Nutzholzes). Bei den Vorarbeiten für die Kanalisierung ist der Floßholztransport eingehend zu untersuchen und die billigste Art der Beförderung auf dem kanalisierten Neckar zu ermöglichen. Wie weit das nun infolge billigeren Transportes in größerer Menge beförderte verarbeitete Holz den Ausfall der Flößerei decken wird, ist nicht zu sagen. Nach Angabe der Entwickelung der Brennholzpreise befürchtet Dr. König ein weiteres Zurückgehen der Brennholzpreise als Wirkung des leichteren Vordringens der Steinkohle auf dem Kanal. Hierauf behandelt er noch die Wirkung auf Industrie und Waldwirtschaft, wobei kurz die Waldarbeiterfrage gestreift wird, und gibt eine Übersicht über die Gewerbebetriebe in Württemberg, die Holz verarbeiten und konservieren. Der enge Zusammenhang zwischen Einnahme aus dem Walde und intensiver Waldwirtschaft einerseits und dem Stand der Industrie andererseits (die Interessen liegen so ziemlich in einer Richtung) wird nachgewiesen.

Schluß: „Gegenüber dem (voraussichtlich vorübergehenden) Nachteil, der sich aus dem veränderten Transport des Floßholzes ergibt, und den die Brennholzwirtschaft erleidet, wird auf die Dauer der durch Erhaltung bzw. Weiterentwickelung der württembergischen Industrie für die Forstwirtschaft zu erwartende Vorteil größer sein." Dann will Redner noch als notwendige wirtschaftliche Grundlage neben der Holzproduktionsstatistik eine Holzverbrauchsstatistik eingeführt wissen und erklärt eine besondere Vorlesung über Holzverbrauch und Holzhandel an der Universität für erwünscht.

In der Erörterung hält Professor Wagner-Tübingen die Erschwerung der Flößerei für unbedenklich, die Verbilligung des Brennholzes als Anstoß zu intensiver Wirtschaft sogar für günstig. Eine besondere Vorlesung sei kaum durchzuführen, Holzhandel und Holzverbrauch lasse sich (auch meine Ansicht) gut in der „Forstpolitik" unterbringen.

Der Vorsitzende faßt sodann die zwei Referate dahin zusammen, daß beide Redner im ganzen sich günstig stellen zu dem Kanalprojekt.

Der dritte Redner, Oberförster Gottschick-Steinheim behandelte die Frage: „Die Zusammenstellung der Fichte mit der Buche im Weißen Jura". An praktischen Beispielen erläuterte er nun die Umwandlung reiner Buchen in Mischbestände. Sind die Buchenalthölzer noch nicht angehauen, so sind Buchenaufschlaghorste, besonders auf der Windseite, freizustellen, im übrigen Fichten in weiterem Verband in die Jungbuchen einzupflanzen. So bekommt man horstweise Mischung, da die Fichten die Buchen mit Ausnahmen der oben bezeichneten Vorwuchshorste verdrängen. Sind aber die Buchenbestände schon angehauen, sind schon Lücken mit Fichten ausgebessert, so ist besonders darauf zu achten, daß nicht gleichaltrige Fichten- und Buchenhorste vereinigt werden. Im übrigen will Gottschick hier lieber Lärchen und edle Laubhölzer einbringen. Künstlichen Anbau der Buche empfiehlt er nicht, im übrigen aber tritt er warm für mäßige Beibehaltung der Buche ein, zumal aus Gründen der Forstästhetik. Es entspinnt sich hieraus eine recht lebhafte Erörterung.

Bemerkenswert ist eine Beschädigung der Nadelholzkulturen, die Oberförster Kayser-Baiersbronn (südlicher Schwarzwald) vorzeigt: Durch Anfrieren der Äste in den Schnee hat dieser bei seinem Zusammensinken die Äste vollständig herausgedreht und -gezogen aus den Stämmchen.

Nachdem die Frage, welcher Schädling die Tannengipfelknospe abbeiße, wieder mal nicht einheitlich gelöst worden, schloß der Vorsitzende die Verhandlungen.

Nach Besichtigung der Altertümer auf Schloß Hellenstein (Heidenheim steht auf einem römischen Kastell) vereinigten sich die Teilnehmer noch zu gemeinsamem Festessen. Den nächsten Tag fand ein Nachausflug in den Bezirk Bolheim statt.

Auf frohes Wiedersehen 1906 in Schorndorf, 1907 in Neuenbürg! Mit diesem Wunsche trennten wir uns, im Bewußtsein, eine durchaus gelungene Versammlung mitgemacht zu haben.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Übergang von Unfallsachen von Berufsgenossenschaften auf Ausführungsbehörden.

Allgemeine Verfügung Nr. 34 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 9320.
Bericht vom 28. April 1905, Nr. F. 2813. 4.

Berlin W. 9, den 25. Juli 1905.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 28. April d. Js. — F. 2813 4 — hat Veranlassung zur allgemeinen Prüfung der Frage gegeben, ob die Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 auch dann Anwendung finden, wenn örtlich abgegrenzte Teile aus einer Berufsgenossenschaft infolge Übergangs in Staatsbesitz ausscheiden und der Unfallversicherung der Staatsbetriebe angeschlossen werden.

Die mir vom Reichsversicherungsamt hierüber zugegangene Äußerung übersende ich der Königlichen Regierung zur Nachachtung. (Anlage *a*.)

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

*

Abschrift zur Nachachtung.
J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich Potsdam, Münster, Aurich, Sigmaringen.

*

Anlage *a*.

Abschrift zu Nr. III. 9320.
Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung. I. 10591.

Berlin, den 8. Juli 1905.

Urschriftlich nebst Anlagen an den Königlich Preußischen Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Exzellenz hier

mit dem Bemerken ergebenst zurückgesandt, daß das Reichsversicherungsamt trotz der berührten Zweifel die Bestimmungen des § 63 Absatz 3, 4 und 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft auch dann für anwendbar erachtet, wenn Betriebe von einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf den Staat übergehen, indem — neben dem Mangel sachlicher Gründe für eine unterschiedliche Behandlung — der Wortlaut des § 135 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 als entscheidend angesehen wird. Durch diesen wird zwar der § 62, nicht aber der § 63 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 von der Anwendung auf die beteiligten staatlichen Versicherungsträger ausgeschlossen (zu vergleichen hierzu auch die später erschienene 4. Auflage des Kommentars von v. Woedtke zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, Anmerkung x zu § 32 des Unfallversicherungsgesetzes Seite 219 und ferner der Kommentar v. Woedtke-Caspar zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz Anmerkung 1 Note x sowie Anmerkung 2 Ziffer 9 zu § 129 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Seite 495/97).

gez. Gaebel.

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 9908.

Berlin W. 9, den 12. August 1905.

Die Herren **Forstbeflissenen,** die in diesem Herbst die **erste forstliche Prüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum **11. September d. Js.** hier einzureichen.

J. A.: Bornstedt.

Verfügung, betr. Festsetzung von Umzugskosten. Benutzung des Kilometerzeigers.

Berlin, den 1. April 1905.

Über die Benutzung des vom Königlichen Kriegsministerium herausgegebenen Kilometer-

zeigers bei der Festsetzung von Umzugskosten sind Zweifel entstanden.

Nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer teile ich den Behörden und Anstalten der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung mit, daß der Kilometerzeiger zwar als ein Hilfsmittel — Kontrollmittel —, nicht aber als maßgebende Unterlage für die Feststellung der Entfernungen bei Berechnung der Umzugskosten zu gelten hat, daß also in dieser Beziehung die amtliche Post- und Eisenbahnkarte maßgebend bleiben muß. Durch diese Art der Festsetzung der Umzugskosten wird zwar unverhältnismäßig viel Zeit und Arbeit aufgewendet, dies ist aber unvermeidlich angesichts der Bestimmung in § 2 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877.

Im Auftrage: Wesener.

Vorlesungen an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, Abteilung für Forstwesen, im Winter-Semester 1905/06.

Beginn 1. Oktober 1905.

Geh. Rat Prof. Dr. Engler: Anorganische Experimentalchemie, Chemisches Laboratorium.
Geh. Hofrat Dr. Lehmann: Experimentalphysik I.
Prof. Dr. Haußner: Arithmetik und Algebra, Ebene und sphärische Trigonometrie.
Prof. Heun: Elementarmechanik.
Privatdoz. Dr. Ludwig: Projektionslehre.
Geh. Hofrat Prof. Dr. Haid: Praktische Geometrie.
Obergeometer Bürgin: Geodätisches Praktikum.
Prof. Dr. Futterer: Mineralogie und Mineralog. Übungen.
Prof. Dr. Klein: Allgemeine Botanik, Pflanzenkrankheiten, Mikroskop. Praktikum.
Hofr. Prof. Dr. Nüßlin: Allgemeine Zoologie, Fische, Fischerei und Fischzucht.
Privatdoz. Dr. May: Forstzoologie der Säugetiere und Vögel, Geschichte der Deszendenztheorie I.
Privatdoz. Dr. Auerbach: Ausgewählte Kapitel aus der Anthropologie.
Prof. Dr. Schultheiß: Meteorologie.
Oberforstrat Prof. Siefert: Waldbau I, Forstbenutzung, Exkursionen.
Prof. Dr. Müller: Holzmeßkunde, Theorie der Forsteinrichtung, Forstliche Statik.
Prof. Dr. Hausrath: Forstgeschichte, Forstpolitik, Forstverwaltung und Forststatistik, Forstliches Kolloquium, Exkursionen.
Ökonomierat Dr. Deurer: Landwirtschaftslehre.
Oberbaurat Drach: Wiesenbaukunde.
Geh. Rat Lewald: Soziale Gesetzgebung.
Landesgerichtspräsident Dr. Dorner: Deutsches bürgerliches Recht.
Prof. Dr. v. Zwiedineck: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik.

Verschiedenes.

— **25jähriges Dienstjubiläum.** Wie im vorigen Jahre der Jahrgang 1879 sein 25jähriges Dienstjubiläum so schön in Bebra gefeiert hat, so beabsichtigt der Jahrgang 1880 dies Jahr den Tag festlich zu begehen. Die Feier soll voraussichtlich Sonnabend, den 28. Oktober cr., abends 7 Uhr, in Bebra stattfinden; Züge gehen am Sonntagmorgen nach allen Richtungen. Anmeldungen hierzu bitte ich bis zum 15. September cr. an mich zu richten. Ältere wie auch jüngere Kollegen mit Damen sind herzlich willkommen. Bestimmteres wird bei genügender Beteiligung in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bekannt gegeben. Um recht zahlreiche Anmeldungen bittet

Tischer, Königl. Förster
zu Nieder-Hülsa, Post Homberg a. E., Bez. Kassel.

— Unter großen Ehren wurden am 11. August die irdischen Überreste des plötzlich auf Schloß Moritzburg verstorbenen Königl. Sächsischen Geheimen Forstrats und Oberforstmeisters **Karl Oswald Tittmann** auf dem Friedhofe zu Tharandt zur letzten Ruhe bestattet. Der Verstorbene war namentlich in der Pflege praktischer Forstwirtschaft ein hervorragender Forstmann. Bereits in den 1870er Jahren gehörte das Forstrevier Colditz zu seinem Wirkungskreise, und das Forsthaus Waldgut bei Colditz ist der Sitz der Revierverwaltung und Oberförsterei, daß der mannigfach Verdiente bis zu seiner Berufung nach Tharandt zur Verwaltung der Oberforstmeisterei im Bezirk Grillenburg in der zweiten Hälfte der 1880er Jahre bewohnte. Zum letzten Ruhegang des bewährten Forstmeisters waren Vertreter des Königl. Finanzministeriums und der Königl. Forstakademie (die Studentenschaft ist auf einer Studienreise begriffen), viele Kollegen und Unterförster erschienen.

Waldbrände.

31. Juli: Spesbach (Pfalz). Heute nacht entstand im nahen Staatswalde Feuer und dehnte sich schnell auf eine große Fläche aus. Das Feuer wird schwer zu löschen sein, da es an dem im Boden befindlichen Torf reiche Nahrung findet.

31. Juli: Wald-Michelbach (Hessen). Ein großer Waldbrand entstand heute nacht auf dem Bocksberg. Es gelang, den Brand nach einigen Stunden zu bewältigen.

1. August, 4. August: Bitscher Truppenübungsplatz (Lothringen), 9. August: In der vergangenen Woche waren auf dem Übungsplatz wieder zwei Waldbrände zu verzeichnen. Der erste am 1. August auf der Höhe des Langenbergs bei Haspelscheid wurde bald gelöscht, so daß der Schaden nicht sehr groß ist. Der zweite größere Brand entstand am 4. August ebenfalls in der Nähe von Haspelscheid. Dort hatte man in einem Schlage am 3. August das Reisig verbrannt. Wahrscheinlich glimmte das Feuer noch und wurde durch heftigen Wind zum Brande angefacht. Etwa 700 Tannen-

Stockholzstämme, die noch im Schlage lagerten, gerieten in Brand. Nach etwa sechs Stunden gelang es den Haspelscheider Bürgern und drei Kompagnien des 138. Inf.-Regiments, des Feuers Herr zu werden. Ganz wurde der Brand erst am 5. August durch einen niedergehenden Regen gelöscht.

2. **August**: Szatmar-Nemeti (Ungarn). Der Wald der Nachbargemeinde Mikola wurde durch die Funken einer Lokomotive in Brand gesteckt. Bisher sind 700 Joch Wald abgebrannt; das Feuer ist aber noch nicht lokalisiert.

9. **August**: Wiesbaden. Heute nachmittag kam wieder durch die Lokomotive eines Langenschwalbacher Zuges im Distrikt Kohlheck ein Waldbrand aus. Die Erstickung des Feuers gelang ohne sonderliche Schwierigkeit.

12. **August**: Salzuflen (Lippe). Von unbekannter Hand wurde heute mittag am Drakeschen Gehölz am Fierenberge in der Nähe des Bismarckturmes Feuer angelegt. Dasselbe wurde schnell gelöscht; es ist zweifelhaft, ob Unvorsichtigkeit oder böser Wille vorliegt.

Vereins-Nachrichten.

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Unter Hinweis auf § 7 Absatz 4 unserer Satzungen werden die Vereinsmitglieder der Gruppe Meiningen darauf aufmerksam gemacht, daß der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Halbjahresbeitrages am 1. August abgelaufen ist. Es werden diejenigen Mitglieder, welche mit der Zahlung des Beitrages noch im Rückstande sind, gebeten, diesen baldgefälligst an den Gruppenführer einzusenden.

Der Gruppenführer der Gruppe Meiningen.
G. Helbig.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bremser, Forstaufseher, seither interim. Gemeindeförster zu Lorchhausen, ist in die Oberförsterei Erlenhof, Regbz. Wiesbaden, zum 1. September d. Js. in den Staatsdienst einberufen.

Flebbe, Revierförster zu Falkenhof, Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Hofmann, Forstaufseher in der Oberförsterei Eggesin, ist nach der Oberförsterei Podejuch, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Klose, Förster zu Dünamünde, Oberförsterei Neuendorf, ist nach Klein-Dölln, Oberförsterei Groß-Schönebeck, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Köppen, Förster zu Guhlen-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist nach Schmalenberg, Oberförsterei Erkner, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kreikenbom, Forstaufseher, ist zum 1. Oktober d. Js. in den Regierungsbezirk Stettin einberufen und der Oberförsterei Eggesin zugewiesen.

Neumann, Förster zu Klein-Dölln, Oberförsterei Groß-Schönebeck, ist nach Liepe, Oberförsterei Alt-Ruppin, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Paland, Förster zu Karlsburg, Oberförsterei Elbrighausen, ist nach Osterfeld, Oberförsterei Battenberg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Peglow, Hilfsförster zu Steinberge, Oberförsterei Steinberge, ist nach Carlshorst, Oberförsterei Coepenick, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Retzlaff, Förster zu Stapel, Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Schubert, Förster zu Hamm bei Düsseldorf, Oberförsterei der Rheinwarden, ist die Försterstelle Reisholz, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, übertragen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Zischka, Herzogl. Trachenbergscher Forstaufseher zu Trachenberg, Regbz. Breslau, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen japanischen Medaille vom Roten Kreuz erteilt worden.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hund, Forstassessor beim Forstamt Wolfach, ist nach Freiburg versetzt und dem Forstamt daselbst als 2. Beamter zugewiesen worden.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Otto, Oberförster zu Harzgerode, sind die Ritter-Insignien II. Klasse des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Scholtz, Oberförster zu Haserfeld, sind die Ritter-Insignien II. Klasse des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Günther, Förster zu Güntersberge, ist die silberne Verdienstmedaille des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

B. Hof-Forstverwaltung.

Große, Oberförster zu Rabenstein, sind die Ritter-Insignien II. Klasse des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Feldmann, Leibjäger zu Bockerode, ist der Titel „Revierförster" verliehen worden.

Machemehl, Leibjäger zu Louisium, ist der Titel „Revierförster" verliehen worden.

Plate, Förster zu Röhrkopf, ist die silberne Verdienstmedaille des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Reis, Leibjäger zu Dessau, ist der Titel „Wildmeister" verliehen worden.

Schmelzer, Förster zu Rehsen, ist die silberne Verdienstmedaille des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Die goldene Verdienstmedaille des Herzogl. Hausordens Albrechts des Bären wurde verliehen:
Kropp, Förster zu Schwägerau; **Nitschke,** Förster zu Wormsfelde; **Döring,** Förster zu Friedrichsthal; **Romanus,** Förster zu Diebzig.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Forstsekretärstelle** bei der Forstverwaltung des Landeshospitals **Haina**, Kreis Frankenberg, Regbz. Kassel, ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zunächst probeweise. Das Einkommen der Stelle besteht aus einer Jahresvergütung von 700 Mk., freier Junggesellenwohnung und in dem Bezuge von 8 rm Brennholz gegen Zahlung des Hauerlohns. Die Barvergütung wird nach einem Dienstjahre auf 800 Mk. und nach zehn Dienstjahren, gerechnet vom Tage des Eintritts zum Militär, auf 850 Mk. erhöht. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A, die durchaus gesund und kräftig sind, wollen ihre Meldungen nebst dem Ausweise über ihre Berechtigung, den Dienst- und Führungszeugnissen, welche den ganzen, seit der Erteilung des Militärpasses verflossenen Zeitraum belegen müssen, ärztlichem Attest und einem selbstgeschriebenen Lebenslauf baldigst an den Landeshauptmann von Hessen, mit dem Wohnsitz in Kassel, einreichen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Merseburg.[1]

(Stand vom 1. Juli 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Lehmann R.-F.[2]	1. 10. 1864	16. 12. 1837	1	Eckartsberga	Freyburg a. U.
2	Kleinwächter Hgm.[3]	9. 9. 1874	21. 7. 1845	8	Pödelist	Freyburg a. U.
3	Kraft Hgm.	1. 7. 1875	17. 11. 1839	2	Heinrichswalde	Rothehaus
4	Binder R.-F.	1. 4. 1879	13. 12. 1842	5	Graefendorf II	Sitzenroda
5	Freytag Hgm.	1. 10. 1879	19. 11. 1848	14	Falkenstruth	Rosenfeld
6	Anton Hgm.	1. 10. 1880	19. 12. 1841	3	Übigau	Liebenwerda
7	Springer Hgm.	1. 9. 1881	20. 6. 1846	10	Moschwig	Söllichau
8	Hausius Hgm.	1. 10. 1881	9. 12. 1842	4	Maßlau	Schkeuditz
9	Friedrich Hgm.	1. 7. 1882	15. 4. 1847	12	Wartha	Doberschütz
10	Friedrich Hgm.	1. 12. 1882	19. 2. 1845	6	Kämmerei	Zoeckeritz
11	Maerker Hgm.	1. 4. 1883	27. 2. 1846	9	Naderkau	Rothehaus
12	Niemann Hgm.	1. 5. 1883	1. 4. 1847	11	Fasanerie	Schkeuditz
13	Sonnenberger Hgm.	1. 7. 1883	9. 5. 1845	7	Pratau	Rothehaus
14	Lehmann Hgm.	1. 7. 1883	6. 6. 1849	15	Steinsdorf	Glücksburg
15	Haeder Hgm.	1. 7. 1883	3. 2. 1851	19	Lengefeld	Pölsfeld
16	Witzky Hgm.	1. 9. 1883	17. 5. 1850	18	Seyda II	Glücksburg
17	Lehmann Hgm.	1. 10. 1883	1. 2. 1848	13	Hohenleipisch	Elsterwerda
18	Fischer Hgm.	1. 1. 1884	21. 1. 1853	25	Mühlbeck	Zoeckeritz
19	Thiele Hgm.	1. 1. 1884	2. 3. 1853	27	Linda	Glücksburg
20	Reinhardt Hgm.	1. 5. 1884	18. 5. 1851	22	Wilsdorf	Freyburg a. U.
21	Friedrich Hgm.	1. 7. 1884	16. 9. 1849	16	Kl.-Wangen	Ziegelroda
22	Furchner Hgm.	1. 7. 1884	22. 12. 1849	17	Schraden	Elsterwerda
23	Lange Hgm.	1. 10. 1884	20. 2. 1853	26	Kleinesee	Rosenfeld
24	Zschinzsch Hgm.	1. 4. 1885	20. 1. 1853	24	Petersberg	Zoeckeritz
25	Muchow Hgm.	1. 6. 1885	23. 4. 1853	28	Rosenfeld	Rosenfeld
26	Erler R.-F.	1. 7. 1885	18. 2. 1851	21	Habichtsfang	Schkeuditz
27	Klähr R.-F.	1. 7. 1885	6. 12. 1855	40	Breske	Rothehaus
28	Nicolai	1. 1. 1886	28. 2. 1854	34	Annarode II	Annarode
29	Caesar	1. 10. 1886	28. 6. 1856	47	Staupitz	Sitzenroda
30	Dammschneider	1. 1. 1887	6. 2. 1851	20	Nickelsdorf	Zeitz
31	Schultze	1. 10. 1887	8. 12. 1852	23	Zahna	Glücksburg
32	Lehmann	1. 7. 1888	18. 1. 1854	33	Oppelhainer Pechhütte	Elsterwerda
33	Krüger	1. 7. 1888	14. 8. 1855	37	Schöneiche	Doberschütz
34	Ludwig	1. 7. 1888	9. 9. 1857	50	Annaburg	Thiergarten
35	Richter R.-F. a. P.[4]	1. 9. 1888	6. 10. 1857	51	Gorden	Elsterwerda
36	Schulze	1. 10. 1888	20. 3. 1856	44	Zollhaus	Pölsfeld
37	Göres	1. 11. 1888	7. 9. 1853	30	Weidenhain	Falkenberg
38	Spitzenberg	1. 2. 1889	26. 9. 1853	31	Bischofrode	Bischofrode
39	Kaleve	1. 5. 1889	29. 7. 1853	29	Lonzig	Zeitz
40	Tesmer	1. 5. 1889	16. 12. 1854	35	Dobra	Liebenwerda
41	Schladitz	1. 10. 1889	7. 4. 1855	36	Glücksburg	Glücksburg
42	Kutzner	1. 10. 1889	22. 4. 1859	60	Großzera	Zeitz
43	Morgenstern	1. 5. 1890	27. 3. 1856	45	Rothenschirmbach	Bischofrode
44	Köring	1. 7. 1890	3. 6. 1856	46	Sandersdorf	Zoeckeritz

[1]) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 34), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk Köslin, Liegnitz und Magdeburg. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für Allenstein, Bromberg, Danzig, Frankfurt a. O., Gumbinnen, Königsberg, Oppeln, Stralsund und die Königl. Hofkammer in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Ueber etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.

[2]) R.-F. = Revierförster.

[3]) Hgm. = Hegemeister.

[4]) R.-F. a. P. = Revierförster auf Probe.

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
45	Ude	1. 10. 1890	6. 10. 1853	32	Wöllnau	Doberschütz
46	Stolle	1. 10. 1890	16. 12. 1855	41	Graefendorf I	Sitzenroda
47	Lohse	1. 10. 1890	20. 7. 1858	53	Goitzsche	Zoeckeritz
48	Eichler	1. 1. 1891	17. 12. 1856	48	Seyda I	Glücksburg
49	Ziep	1. 2. 1891	24. 7. 1858	55	Niemegk	Zoeckeritz
50	Tietze	1. 4. 1891	14. 9. 1855	38	Plessa	Elsterwerda
51	Bertram	1. 6. 1891	23. 10. 1855	39	Brucke	Annaburg
52	Damm	1. 10. 1891	8. 1. 1856	42	Schkeuditz	Schkeuditz
53	Puttendörfer	1. 10. 1891	12. 12. 1860	75	Eichenhaide	Annaburg
54	Hülsebusch	1. 4. 1892	4. 12. 1859	68	Fh. Batterode	Annarode
55	Niemann	1. 7. 1892	22. 11. 1858	59	Söllichau	Söllichau
56	Klahr	1. 7. 1892	25. 9. 1859	65	Roßleben	Ziegelroda
57	Müller	1. 7. 1892	10. 6. 1861	83	Oberbuschhaus	Elsterwerda
58	Arnold	1. 10. 1892	14. 1. 1856	43	Groß-Osterhausen	Bischofrode
59	Meinecke	1. 10. 1892	12. 6. 1859	62	Sitzenroda	Sitzenroda
60	Hänicke	1. 10. 1892	26. 1. 1861	77	Fh. Spitze	Söllichau
61	Bohm	1. 3. 1893	8. 2. 1858	52	Schwemsal	Tornau
62	Wiedemann	1. 6. 1893	27. 7. 1857	49	Zschernick	Thiergarten
63	Edelmann	1. 7. 1893	20. 7. 1858	54	Arnsnesta	Thiergarten
64	Krümichen	1. 10. 1893	16. 1. 1860	69	Züllsdorfer Pechhütte	Annaburg
65	Kieser	1. 7. 1894	29. 9. 1859	66	Döllingen	Elsterwerda
66	Grußdorf	1. 7. 1894	10. 7. 1861	84	Oberbösa	Heldrungen
67	Werner	1. 7. 1894	20. 7. 1861	85	Lodersleben	Ziegelroda
68	Küsel	1. 10. 1894	2. 12. 1859	67	Grillenberg	Pölsfeld
69	Thiele	1. 10. 1894	8. 4. 1864	112	Möglenz	Liebenwerda
70	Koennecke	1. 5. 1895	24. 6. 1859	63	Torfhaus	Doberschütz
71	Zeiß	1. 10. 1895	21. 10. 1858	58	Burgliebenau	Schkeuditz
72	Krahmer	1. 5. 1896	24. 9. 1859	64	Doberschütz	Doberschütz
73	Röhrborn	1. 7. 1896	6. 1. 1863	101	Sachsenburg	Heldrungen
74	von Haas	1. 7. 1896	3. 5. 1863	103	Falkenberg	Falkenberg
75	Straehle	1. 9. 1896	15. 12. 1863	111	Wettelrode	Pölsfeld
76	Aselmann	1. 10. 1896	12. 4. 1861	80	Wendelstein	Ziegelroda
77	Schröder	1. 1. 1897	25. 9. 1864	113	Emseloh	Annarode
78	Roßberg	1. 3. 1897	28. 11. 1863	110	Arnsdorf	Glücksburg
79	Schulz	1. 4. 1897	7. 10. 1861	86	Annaburg	Annaburg
80	Wild	1. 7. 1897	19. 11. 1860	74	Wippra	Pölsfeld
81	Lonnitzer	1. 7. 1897	19. 1. 1861	76	Fh. Vogelgesang	Falkenberg
82	Wisotzky	1. 7. 1897	19. 12. 1861	90	Fh. Hermannseck	Ziegelroda
83	Laue	1. 7. 1897	13. 7. 1862	96	Authausen	Falkenberg
84	Domack	1. 10. 1897	29. 6. 1862	93	Breitenbach	Zeitz
85	Schubert	1. 4. 1898	7. 10. 1858	57	Züllsdorf	Rosenfeld
86	Lehmann	1. 4. 1898	17. 12. 1861	89	Heidemühle	Thiergarten
87	Strauß	1. 11. 1898	10. 4. 1860	70	Neusorgefeld	Hohenbucko
88	Michel	1. 7. 1899	30. 6. 1860	72	Heldrungen	Heldrungen
89	Scheele	1. 7. 1899	8. 8. 1860	73	Görnewitz	Rosenfeld
90	Körner	1. 7. 1899	8. 10. 1861	87	Fermerswalde	Rosenfeld
91	Jaeschke	1. 7. 1899	6. 4. 1862	92	Pechhütte	Rosenfeld
92	Stein	1. 7. 1899	9. 10. 1863	108	Sieb	Hohenbucko
93	Herfurth	1. 7. 1899	21. 4. 1865	115	Tornau-Nord	Tornau
94	Schwerdtfeger	1. 7. 1899	13. 7. 1865	116	Grenzhaus	Tornau
95	Müller	1. 7. 1899	17. 8. 1865	117	Jagdhaus	Liebenwerda
96	Hoffmann	1. 7. 1899	4. 1. 1866	123	Roitzsch	Falkenberg
97	Rosenkranz	1. 8. 1899	12. 11. 1864	114	Durchwehna	Söllichau
98	Schulze	1. 10. 1899	21. 4. 1861	81	Bornstedt	Bischofrode
99	Thiel	1. 11. 1899	26. 6. 1860	71	Jüdenberg II	Rothehaus
100	Romanus	1. 3. 1900	31. 12. 1861	91	Tornau-Süd	Tornau
101	Schröder	1. 6. 1900	4. 4. 1861	79	Frauenhorst	Thiergarten
102	Naumann	1. 7. 1900	24. 3. 1861	78	Siebigerode	Annarode
103	Herfurth	1. 7. 1900	11. 5. 1861	82	Meuselko	Thiergarten
104	Heidecke	1. 7. 1900	11. 12. 1861	88	Annarode I	Annarode
105	Krömker	1. 8. 1900	11. 9. 1862	99	Pressel	Falkenberg

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
106	Kretzschmann	1. 9. 1900	27. 8. 1862	98	Jüdenberg I	Rothehaus
107	Schraube	1. 3. 1901	5. 8. 1863	105	Rauchhaus	Tornau
108	Hänicke	1. 7. 1901	4. 5. 1859	61	Gorden	Elsterwerda
109	Dammschneider	1. 7. 1901	8. 7. 1862	95	Jagdhaus	Falkenberg
110	Erler	1. 1. 1902	5. 3. 1863	102	Rochau	Hohenbucko
111	Kretzschmann	1. 7. 1902	13. 9. 1858	56	Battaune	Doberschütz
112	Brüggemann	1. 1. 1903	24. 10. 1863	109	Schleberode	Freyburg a. U.
113	Schöllner	1. 6. 1903	19. 8. 1862	97	Ellerborn	Rothehaus
114	Eggert gen. Trettin	1. 7. 1903	11. 9. 1863	106	Kraupa	Liebenwerda
115	Schmidt	1. 7. 1903	19. 12. 1865	122	Langenthal	Heldrungen
116	Münder	1. 10. 1903	12. 12. 1865	121	Prieschka	Liebenwerda
117	Maiwald	1. 11. 1903	3. 10. 1865	119	Steinbach	Freyburg a. U.
118	Karius	1. 1. 1904	28. 10. 1867	127	Mügeln	Glücksburg
119	Bergemann	1. 3. 1904	20. 11. 1865	120	Ziegelroda	Ziegelroda
120	Nethe	1. 3. 1904	18. 1. 1867	126	Hohelinde	Ziegelroda
121	Liegau	1. 4. 1904	22. 7. 1866	125	Lausa	Sitzenroda
122	Schreiber	1. 9. 1904	5. 6. 1866	124	Görschlitz	Söllichau
123	Schwarzbeck	1. 10. 1904	1. 10. 1863	107	Lutherstein	Tornau
124	Crewell	1. 10. 1904	10. 9. 1865	118	Brandis	Thiergarten
125	Roeseke gen. Lucke	1. 12. 1904	30. 5. 1863	104	Pröſa	Liebenwerda
126	Schladitz	1. 2. 1905	2. 7. 1862	94	Bauerhaus	Tornau
127	Streck	1. 7. 1905	24. 12. 1862	100	Schwarzburg	Hohenbucko

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster **Roggenbuck**, Müggelheim.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das **Vereinsorgan**, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Betrifft Mitgliederliste 1905.

Mit dem stenographischen Bericht versandte ich an unsere Mitglieder folgendes Rundschreiben:

Unsere verehrlichen Mitglieder mache ich noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß dem stenographischen Bericht der Mitgliederversammlung seitens der Firma J. Neumann-Neudamm **eine Ankündigung über das Erscheinen unseres Vereinskalenders „Waldheil" und des dazugehörigen Mitgliederverzeichnisses unseres Vereins** beigefügt ist.

Um eine möglichst fehlerlose Abfassung des Mitgliederverzeichnisses zu erreichen, erbittet die Firma J. Neumann von jedem Mitgliede Angaben über Name, Titel, Wohnort, mit genauer Postadresse, sowie der Mitgliedsnummer; ferner ist anzugeben, welcher Ortsgruppe unseres Vereins das betreffende Mitglied angehört, bei welchem Bataillon und in welcher Kompagnie es gedient hat, und welchem Jahrgang es angehört.

Alle diese Notizen sind in eine von der Firma J. Neumann ihrer Ankündigung angehängte Postkarte, die übrigens auch für die Kalenderbestellung benutzt werden kann, einzutragen und baldmöglichst nach Neudamm zu senden. **Die Angaben dürfen nur dann unterbleiben, wenn alle hier erbetenen Notizen in dem Mitgliederverzeichnis für 1904 schon richtig enthalten sind.** Die Bitte um erwähnte Mitteilungen ist schon im Jahre 1904 ergangen, sie wurde aber leider vielfach nicht beachtet.

Ich lege unseren Vereinsmitgliedern, auch wenn sie den Kalender „Waldheil", zu dem ja übrigens das Mitgliederverzeichnis unseres Vereins gratis abgegeben wird, selbst nicht bestellen, ans Herz, doch wenigstens die erbetenen Personalnotizen sofort einzuschicken, damit das 1905er Mitgliederverzeichnis weniger lückenhaft wird wie das vom Jahre 1904.

Die schnelle Erfüllung meiner Bitte liegt im Interesse des ganzen Vereins. Ich ersuche daher unsere verehrlichen Mitglieder, sie allseitig freundlichst zu beachten 2c. 2c.

Leider ist meine Bitte auf wenig fruchtbaren Boden gefallen, denn die Firma J. Neumann

teilt mir soeben mit, daß bis heute von nahezu 4000 Mitgliedern **erst zirka 1600 Antworten**, also noch nicht die Hälfte, eingegangen sind. Ich ersuche unsere Mitglieder nochmals recht dringend, doch die erbetenen Notizen der Firma J. Neumann auf dem dazu gelieferten Postkartenformular schnellstens einzusenden.

Weidmannsheil!

Müggelheim, den 22. August 1905.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.**

Bezirksgruppen:

Aachen. Am Samstag, den 9. September d. Js., nachmittags 4 Uhr, ordentliche Versammlung im Gasthof Mertens in Lammersdorf, zu welcher die Mitglieder, sowie alle Kollegen des Bezirkes herzlichst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Berliner Mitgliederversammlung auf Grund des stenographischen Berichts, im Anschluß hieran Beratung über fernere Maßnahmen bezüglich der Gehaltsfrage zc. 2. Neubesetzung erledigter Försterstellen. 3. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 4. Verschiedenes. — Daselbst am genannten Tage, nachmittags 3½ Uhr, General-Versammlung der Ortsgruppe Montjoie. Tagesordnung: Auflösung der Ortsgruppe. Der Vorsitzende.

Stade. Am Sonntag, den 27. August, nachmittags 3³⁰ Uhr, findet Versammlung im Schützenhof zu Bremervörde mit nachfolgender Tagesordnung statt: 1. Mitteilung des Vorsitzenden über die gewonnenen Eindrücke auf der vierten Mitgliederversammlung zu Berlin und gleichzeitige Besprechung des Versammlungsberichts. 2. Beratung der Satzungen. 3. Einziehung der noch rückständigen Beiträge. 4. Rückgabe der Mitgliedskarten. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder und deren Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Sonnabend, den 2. September, Familienausflug nach Arnsberg. Zusammentreffen 1½ Uhr im Börsengarten, daselbst gemeinschaftlicher Kaffeetisch; hierauf Spaziergang in die Umgebung mit dem Endpunkt Eichholz und Kurhotel. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Einladung zum Prämienschießen am Sonnabend, den 26. August, nachmittags 3 Uhr, im Schützenhause zu Frankfurt a. O. Einsatz 2 Mk. Anmeldungen dazu bis 20. August an Herrn Förster Eberhardt in Eichhorst bei Kunersdorf, West-Sternberg, erbeten. Nach dem Schießen Tanzkränzchen. Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Die durch Beschluß der Ortsgruppe auf Sonnabend, den 2. September cr., festgesetzte Versammlung findet um 5 Uhr nachmittags im Hotel „Deutsches Haus" in Gelnhausen statt. Tagesordnung: Beschluß über ein abzuhaltendes Vergnügen. Einziehung von Beiträgen. Anderes. Damen werden hiermit zur Versammlung eingeladen. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Homberg (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 30. September, Versammlung um 3 Uhr im Gudeschen Lokal. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Tischer, Vorsitzender.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Die im Oktober festgesetzte Versammlung in Jastrow fällt aus und findet dafür am 10. September cr., nachmittags 3 Uhr, eine Versammlung, verbunden mit Exkursion, im Belauf Buchwalde statt. Zusammenkunft Forsthaus Buchwalde mit Familie. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeisters. 3. Zahlung der rückständigen Beiträge zum Scheibenschießen und Ortsgruppe. 4. Besprechung betreffend Wintervergnügen. 5. Wechsel des Vereinslokals. Sämtliche in der Nähe wohnenden Kollegen werden zu der Exkursion mit Damen freundlichst eingeladen. Der Vorstand.
J. A: Schubert, Schriftführer.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden hierdurch zu einer Zusammenkunft in Leinefelde „Restaurant Fuhlrodt" am 14. September cr., nachmittags 2 Uhr, ergebenst eingeladen. Damen wie immer willkommen. U. a. Vortrag des Kollegen Gerlach-Zehnsberg über Versicherungswesen. Der Vorstand.

Nimkau-Schöneiche (Regbz. Breslau). Das für den 20. d. Mts. angesetzte Scheibenschießen wird auf **den 27. August 1905** verlegt; im übrigen wie in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 33.
Der Schriftführer.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 3. September, Ausflug mit Damen nach Kurhaus Wildemann. Nachmittags präzise 3 Uhr gemeinschaftliche Kaffeetafel. Nichtmitglieder und Gäste sind willkommen. Die Zahlung der Halbjahr-Beiträge ist erwünscht. Jäckel.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Der diesjährige Ausflug findet am Sonntag, den 10. September d. Js., nach Carlshafen statt. Zusammentreffen morgens 9²⁸ Uhr am Bahnhof Carlshafen r. U. Von da zunächst Fußtour nach den hannoverschen Klippen bei Carlshafen. Alles Nähere bei der Zusammenkunft. Die Herren Mitglieder werden gebeten, mit ihren Familien an dem Ausfluge recht zahlreich teilzunehmen. Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Ortsgruppen:

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Die verehrlichen Kollegen, welche mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages für das zweite Halb-

jahr 1905 noch im Rückstande sind, werden höflichst gebeten, denselben gefälligst sogleich an Herrn Hilfsförster Schwabe in Breitebruch, Kreis Soldin, einsenden zu wollen.

Der Vorstand.

Neuhof (Regbz. Kassel). Auf verschiedene Anfragen wird mitgeteilt, daß die innerhalb der Gruppe seit dem Vorjahre eingetretenen Veränderungen der Schriftleitung in Neudamm wegen Aufstellung eines neuen Mitgliederverzeichnisses durch den Herrn Schriftführer übermittelt worden sind, sowie daß ferner der Bezug der neuen Vereinskalender wieder gemeinschaftlich geschehen kann und Bestellungen hierauf bis zum 1. September d. Js. an Herrn Förster Steinicke zu Neuhof abgegeben werden können, damit die Verteilung derselben eventuell schon in der voraussichtlich am 30. September d. Js. stattfindenden Versammlung erfolgen kann. Die Herren Kollegen möchte ich noch auf den in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung“ unter Inserate Seite V enthaltenen Aufruf zur Stiftung eines Ehrengeschenks für den zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand tretenden, den meisten von uns wohlbekannten Herrn Rechnungsrat Hegewald in Kassel aufmerksam machen, mit der Bitte, die Beiträge hierzu bis zum 1. September d. Js. ebenfalls dem Herrn Kollegen Steinicke übermitteln zu wollen.

Der Vorsitzende.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Die Sitzung der Ortsgruppe wurde am 13. August um 1 Uhr nachmittags durch den Vorsitzenden in der üblichen Weise eröffnet, der dann dem diesjährigen Vertreter auf der Mitglieder- und Abgeordneten-Versammlung in Berlin, Kollegen Jansen I, das Wort zur Berichterstattung erteilte. Eingehend schilderte derselbe zuerst die empfangenen Eindrücke im allgemeinen und ging dann speziell auf die einzelnen Punkte der abgehandelten Tagesordnung ein. Hieran knüpfte sich noch eine kurze Diskussion. Es wurde beschlossen, alle Mitgliedskarten in der Hand des Vorsitzenden zu belassen, um das öftere Einsammeln derselben zu vermeiden. Sollte noch ein Vereinsmitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstande sein, so wird gebeten, denselben schleunigst dem Schatzmeister, Kollegen Pagés, zu übersenden. Nach Schluß der Sitzung fand sich erfreulicherweise eine größere Zahl Damen zum gemeinschaftlichen Kaffeekränzchen ein. In heiterer, ungezwungener Weise gingen die Stunden rasch dahin. Allen Damen sei hiermit für ihr Erscheinen, insbesondere denen, die durch ihre musikalischen Vorträge die Festlichkeit verschönten, ebenso den Herren, herzlicher Dank gesagt. Der Verlauf des ersten Versuches einer Feier mit Damen läßt eine öftere Wiederholung erhoffen.

Jansen I, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herren Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Körner, Ernst Moritz, Königl. Forstassessor, Haidehäuser, Post Wülknitz i. Sa.

Lairitz, Arthur, Fabrikbesitzer, Remda i. Thür.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bauer, Schlettstadt, 2 Mk.; Desquiotz, Rothelmshausen, 2 Mk.; Dittmann, Kuttel, 2 Mk.; Engel, Stregow, 2 Mk.; Fischer, Senzke, 2 Mk.; Francke, Dresden, 5 Mk.; Fickert, Diesdorf, 2 Mk.; Hanke, Müncheberg, 2 Mk.; Häntsch, Horka, 2 Mk.; Holtzheimer, Nauglack, 2 Mk.; Kleindienst, Kromlau, 2 Mk.; Koltermann, Schönwalde, 2 Mk.; Koch, Segenfelde, 2 Mk.; Körner, Haidehäuser, 5 Mk.; Lairitz, Remda, 5 Mk.; Leschowitz, Lauterbach, 2 Mk.; Maske, Steglitz, 5 Mk.; Melchers, Heckholzhausen, 2 Mk.; Payne, Straßburg, 5 Mk.; Pauckstadt, Gr.-Schönebeck, 5 Mk.; Peschke, Boar, 2 Mk.; Spieler, Neustadt, 2 Mk.; Schmitt, Bürresheim, 2 Mk.; Schulz, Elley, 2 Mk.; Titze, Eichau, 2 Mk.; Thiele, Deutschebruch, 2 Mk.; Wagner, Weedern, 2 Mk.; Wicke, Steinau, 2 Mk.; Wrobel, Berlin, 10 Mk.; Wehner, Namten, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,

Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen zu Versammlungen, **Berichte** 2c. **erfolgen nach** einem Beschluß **der** Mitgliederversammlung des **Jahres** 1904 **nur in dem** Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Vorläufiger Bericht über die dritte Mitgliederversammlung

am 12. August 1905 in Breslau.

Die Versammlung war von mehr als 160 Mitgliedern und 20 Gästen besucht. Der 1. Vorsitzende — Forstmeister Fricke-Beutnitz — eröffnete die Verhandlungen durch eine Begrüßungsrede, welche mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Deutschen Kaiser schloß. Die geschäftlichen Mitteilungen bezogen sich auf den gegenwärtigen Mitgliederstand (1774 Mitglieder) und die Vermögenslage (15 601 Mark). Zum ehrenden Andenken an die während des letzten Jahres verstorbenen zwölf Vereinsmitglieder erhoben sich die Anwesenden von ihren Plätzen. — Zum Zweck der Eintragung des Vereins in das gerichtliche Vereinsregister mußte eine Wahl des Vorstandes vorgenommen und über diese Wahl ein Protokoll aufgenommen werden. Herr von Freier-Hoppenrade schlug Akklamationswahl der bisherigen Vorstandsmitglieder vor. In der Versammlung erhob sich kein Widerspruch. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes wurden einstimmig durch Zuruf wiedergewählt. — Graf von der Schulenburg-Lieberose referierte über die Gründung einer Forstlehrlingsschule. Da die Staatsforstverwaltung die Anwärter des Privatforstdienstes zum Besuch der staatlichen Lehranstalten nicht zulassen wolle, müsse der Weg der Selbsthilfe beschritten werden. Die Ausbildung der Privatforstbeamten müsse mindestens eine gleich gute wie diejenige der Staatsforstbeamten sein. Zunächst käme nur die Gründung einer Forstlehrlingsschule für Anwärter des Privatforstdienstes, und zwar in der Provinz Brandenburg, in Frage, da sich in den übrigen Provinzen eine genügende Zahl von Waldbesitzern nicht gefunden hätte, die bereit gewesen wären, die Gründung und Unterhaltung einer Forstlehrlingsschule durch freiwillige Beiträge sicherzustellen. Die in der Provinz Brandenburg zu errichtende Schule sei aber nicht als eine nur für diese Provinz bestimmte Schule anzusehen, vielmehr soll sie den betreffenden Bedürfnissen im ganzen Vereinsbereich dienen. Um mehr als eine Schule zu gründen, fehlten dem Verein zurzeit die Mittel. Ferner sei die Bedürfnisfrage noch nicht geklärt, und schließlich sei es zweckmäßig, zunächst erst einmal an einer Anstalt die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Dem Verein lägen für die Errichtung der Schule zwei Projekte vor. Da aber nicht ausgeschlossen sei, daß auch noch andere waldbesitzende Städte zu Opfern bereit seien, um die Schule zu bekommen, solle zunächst noch bei anderen, geeigneten Städten angefragt werden. Wie die Entscheidung über den Schulort auch ausfallen möge, Geld müsse der Verein unter allen Umständen für die Errichtung und Einrichtung der Schule ausgeben. Wenn auch für diese Zwecke schon namhafte Beträge gesammelt seien, so müsse doch der größere Teil durch eine Anleihe aufgebracht werden, für welche das Schulgrundstück zu haften habe. Die Fortführung der Verhandlungen liege in den Händen des weiteren Vorstandes. Damit der letztere aber in der Lage sei, einen Kaufvertrag abschließen oder den Bau eines Schulgebäudes in Auftrag geben zu können, müsse er von der Mitgliederversammlung die Ermächtigung erhalten, für Ankauf oder Aufbau eines Schulgebäudes ein Darlehen bis zu 60000 Mk. aufzunehmen. Dieser Antrag wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen. Der zweite Antrag des weiteren Vorstandes fordert von der Vereinsversammlung die Bewilligung eines einmaligen Zuschusses zur Schulgründung aus dem Vereinsvermögen bis zu 10000 Mk. Hiergegen wurde Widerspruch erhoben, weil es nicht angängig sei, für die Gründung einer Provinzialschule zwei Drittel des Vermögens, das ebensogut aus dem Westen wie aus dem Osten stamme, herzugeben.

Nachdem entgegnet war, daß die auf der ersten Forstlehrlingsschule ausgebildeten Privatförster ebensogut im Westen wie im Osten Dienste annehmen könnten, daß ferner die Söhne von Vereinsmitgliedern im Westen ebensogut Aufnahme finden wie die Söhne der Vereinsmitglieder im Osten, und daß schließlich, sobald auch im Westen der Wunsch nach der Errichtung einer Forstlehrlingsschule für Privatforstbeamte durch freiwillige Beiträge der beteiligten Kreise genügend unterstützt werden würde, der Verein für Privatforstbeamte auch einer westlichen Schule zweifelsohne die gleiche pekuniäre Unterstützung zuteil werden lassen würde, wurde der Vereinszuschuß von 10000 Mk. nahezu einstimmig bewilligt. Die jährlichen Unterhaltungskosten der Schule gab der Herr Referent zu 25000 Mk. an. Die Einnahmen des Vereins für die Schulunterhaltung wurden auf 22000 Mk. geschätzt, so daß aus den jährlichen Vereinsbeiträgen bis zu 3000 Mk. Zuschuß zur Schulunterhaltung gegeben werden müsse. Der Antrag auf Bewilligung eines jährlichen Zuschusses wurde von der Vereinsversammlung einstimmig angenommen.

Der weitere Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung beauftragt, die Gründung der Forstlehrlingsschule weiter zu betreiben und nach gehöriger Klärung der Sachlage mit den Beteiligten definitiv abzuschließen.

Über den vom Forstmeister Fricke vorgelegten Entwurf von Satzungen für Forstlehrlingsschulen wurde nicht im Detail beraten, weil die anwesenden Vereinsmitglieder nicht genügend Zeit gehabt haben, sich über den Inhalt des Entwurfs vorher genügend zu informieren. Es wird Sache des Vereinsvorstandes sein, den Entwurf eingehend durchzuberaten und ihn dann in verbesserter Form der nächstjährigen Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

über die Prüfung von Privatförstern referierte Herr Forstmeister Eulefeld. Für die Prüfungen haben sich rund 100 Privatforstschutzbeamte zur Ablegung der Försterprüfung gemeldet. Es sind vier Prüfungskommissionen gebildet. Prüfungen finden statt: vom 28. August bis 1. September in Deutsch-Eylau (Westpreußen), vom 11. bis 16. September in Wittstock (Brandenburg), vom 18. bis 23. September in Lauterbach (Hessen), vom 9. bis 14. Oktober in Kanth (Schlesien). Am 11. August hat in Breslau eine Besprechung aller Examinatoren stattgefunden, in welcher eine Einigung über den Umfang der zu stellenden Anforderungen erzielt wurde, so daß eine gleichmäßige Prüfung an allen vier Orten gewährleistet zu sein scheint. Da sich nachträglich noch mehrere Privatforstbeamte zur Prüfung gemeldet haben, die wegen der bereits abgeschlossenen Vorbereitungen zur Prüfung nicht mehr zugelassen werden konnten, und da denjenigen, welche in diesem Jahre etwa nicht bestehen sollten, die Gelegenheit gegeben werden soll, die Prüfung innerhalb Jahresfrist zu wiederholen, wurde beschlossen, im nächsten Jahre abermals eine Prüfung abzuhalten. Als Zeit der Prüfung wird der Juli bestimmt. —

Nunmehr kamen einige Anträge der Bezirksgruppen zur Verhandlung. Dem Antrage der Bezirksgruppe Posen gegenüber, daß an den Bezirksgruppenversammlungen jedesmal ein Mitglied des engeren Vorstandes teilnehmen solle, wurde geltend gemacht, daß die Mitglieder des engeren Vorstandes dadurch so sehr in Anspruch genommen werden würden, daß sie nicht imstande sein würden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Mitgliederversammlung beschließt daher, daß es bei der bisherigen Gepflogenheit sein Bewenden haben solle, den Vereinsvorstand durch Entsendung eines Mitgliedes des weiteren Vorstandes bei den Bezirksgruppenversammlungen vertreten sein zu lassen. — Der Antrag, daß in das Mitgliederverzeichnis auch der Truppenteil mit aufgenommen werde, in welchem das betreffende Mitglied gedient habe, wurde nicht angenommen, da der Verein sich auf ganz Deutschland ausdehnt und deshalb viele Mitglieder besitzt, welche entweder gar nicht oder doch nicht bei der Jägertruppe gedient haben. Das Fehlen der Bezeichnung des Truppenteils bei diesen Mitgliedern könne leicht zu falschen Auffassungen führen.

Infolge Antrags der Bezirksgruppe Hessen wird der 1. Vorsitzende des Vereins von der Mitgliederversammlung beauftragt, an der diesjährigen Versammlung des „Deutschen Forstvereins“ teilzunehmen und zu dem Thema zu sprechen: „Welche Mittel stehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft zur Verfügung?“

Es wird beantragt, die Bezirksgruppe I Ost- und Westpreußen, III Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hamburg, Oldenburg, XII Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Großherzogtum Hessen, Hessen-Nassau, Thüringen, Württemberg in je zwei Bezirksgruppen zu teilen und für Königreich Sachsen eine besondere Bezirksgruppe zu bilden. Der Vorsitzende sagt zu, diese Wünsche in der nächsten Vorstandssitzung zur Beratung zu stellen. Er macht darauf aufmerksam, daß die Teilung der Bezirksgruppen nicht zu einem regeren Besuch der Bezirksgruppenversammlungen führe, mit Mehrkosten für den Verein verbunden sei, und kleine Bezirksgruppen leicht zum Überwiegen örtlicher Interessen führen können, während der „Verein für Privatforstbeamte“ sich die Lösung von Aufgaben zum Ziel gesetzt habe, welche für den Stand der Privatforstbeamten in ganz Deutschland oder doch in großen Gebieten Deutschlands Bedeutung hätten.

Als Ort der nächstjährigen Mitgliederversammlung des Vereins wird Düsseldorf gewählt. Als Zeit der Versammlung ist die erste Hälfte des August in Aussicht genommen.

Nach einer längeren Mittagspause berichtet Forstmeister Fricke über den Stand der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatforstbeamte. Während des verflossenen Vereinsjahres sind mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften Verhandlungen über Abschluß eines Kollektivversicherungsvertrages geführt. Es ist auch gelungen, eine Gesellschaft zu finden, welche bereit ist, einen solchen Versicherungsvertrag abzuschließen. Die Vertragsbestimmungen sind noch nicht definitiv festgelegt. Einstweilen sind Renten in Aussicht genommen, welche mit den Pensionssätzen der preußischen Staatsbeamten annähernd übereinstimmen, nur sind die Anfangspensionssätze, sowie die Witwenrenten etwas erhöht, und ist die Karenzzeit von zehn auf fünf Jahre herabgesetzt. Die Versicherungsgesellschaft fordert für die Gewährung dieser Renten eine jährliche Prämie von 13% des der Pensionsberechnung zugrunde zu legenden Gehalts. Da gegen diese Prämienhöhe von seiten mehrerer Besitzer und Beamten Bedenken erhoben sind, soll der Versuch gemacht werden, von einer anderen Versicherungsgesellschaft noch günstigere Vertragsbedingungen zugestanden zu erhalten.

Vom Forstmeister Eulefeld wird mitgeteilt, daß in Hessen eine von öffentlichen Behörden eingerichtete freiwillige Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatbeamte bestände, zu welcher 6% des Gehalts als Prämie gezahlt würden, und zwar 3% vom Dienstgeber, 3% vom Beamten.

Direktor Götschmann-Schwoitsch macht die Mitteilung, daß die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Schlesien mit der Absicht umgehe, für die schlesischen land- und forstwirtschaftlichen Beamten eine Pensions- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen. Zurzeit würden bereits die für die Einrichtung einer solchen Versicherung nötigen statistischen Vorarbeiten zur Ausführung gebracht. Bei einer Maximalhöhe der Pension von $^{30}/_{60}$ des Gehalts und einer Witwenrente von 40% der Pension hoffe man mit einer Prämie von 10% auszukommen. Sollten dagegen Pensionen- und Hinterbliebenenrenten nach den Sätzen des Staatspensionsgesetzes gezahlt werden, so müßten mindestens 12% des Gehalts als Prämie gefordert werden.

Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Beamten ist zurzeit Gegenstand der Beratung aller land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Für

die diesjährige Herbstversammlung der preußischen Landesdirektoren soll die Versicherung mit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Unter diesen Umständen hält der Vorsitzende des Vereins es für ratsam, mit dem Abschluß eines Versicherungsvertrages vorsichtig zu sein. Das soll aber nicht zur Beiseitelegung der Versicherungspläne führen. Die Herbeiführung einer zweckmäßigen und vorteilhaften Versicherung ist mit die wichtigste Aufgabe des „Vereins für Privatforstbeamte". Darum soll auf diesem Gebiet rüstig weiter gearbeitet werden. „Arbeiten, aber nicht verzweifeln", sei der Wahlspruch. Dann würde es dem Verein hoffentlich gelingen, sich in der nächsten Mitgliederversammlung mit positiven Vorschlägen beschäftigen zu können.

Mit einem fröhlichen „Auf Wiedersehen!" schloß der Vorsitzende nach 4 Uhr nachmittags die Versammlung.

Die gehobene Stimmung aller Anwesenden dürfte als Beweis angesehen werden können, daß die Verhandlungen von einem treuen, kameradschaftlichen Geiste und der Liebe zum Beruf und Stande getragen waren. Das harmonische Zusammenwirken der anwesenden Herren Waldbesitzer und Beamten muß als Unterpfand eines dauerhaften sozialen Friedens im Bereich des schönen deutschen Privatwaldes freudig begrüßt werden.

Fr.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

1790. **Penning**, Paul, Herzogl. Revierförster, Forsthaus Heidchen bei Trachenberg.
1791. **Seeliger**, Max, Herzogl. Revierförster, Saine bei Trachenberg.
1792. **Munzig**, Forstkandidat, Dambrau, O.-S.
1793. **Klockmann**, Forstkandidat, Dambrau, O.-S.
1794. **Jacobi**, Louis, Herzogl. Saganscher Oberförster, Nicolschmiede bei Halbau, Schlesien.
1795. **Voigt**, Herzogl. Saganscher Oberförster, Wiesau, Kreis Sagan.
1796. **Beuecke**, Friedrich, Revierförster, Ruppersdorf, Oberlausitz.
1797. **Zimmermann**, Richard, Ratsförster, Bischofswerda, Sachsen.
1798. **Slawensky**, Rudolf, Revierförster, Großharthau, Dresden.
1799. **Rothe**, G., Revierförster, Großhennersdorf, Dresden
1800. **Wendt**, O., Oberförster, Gaußig, Dresden.
1801. **Roich**, M., Revierförster, Wohla.
1802. **Albert**, O., Revierförster, Forsthaus bei Elstra.
1803. **Mitzschke**, Revierförster, Kunnersdorf bei Bernstadt, Sachsen.
1804. **Gerlach**, Revierförster, Mengelsdorf bei Reichenbach, O.-L.
1805. **Reichel**, B., Rittergutsbesitzer, Oberstrahwalde bei Herrnhut.
1806. **Pech**, cand. forest., Zittau.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein: Nr. 281 5 Mk., Nr. 1207 3 Mk., Nr. 1787 15 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstassessor **Winkler** in Dresden ein Sohn.

Dem Oberförster **Wilhelm v. Rosenstiel** in Neukrakow, Kreis Schlawe, eine Tochter.

Dem Revierförster **Flechsig** in Forsthaus Weitzgrund bei Belzig eine Tochter.

Sterbefälle:

Bose, Heinrich Ludwig, Oberforstdirektor i. P. in Darmstadt, 91 Jahre alt.

Meyer, Albert, Förster in Forsthaus Wohlau b. Belgern.

Werner, Anselma, geb. Jaroschek, Ehefrau des Königl. Försters Jaroschek in Hommershausen, Bezirk Kassel.

Personalia

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 36. Neudamm, den 3. September 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Knobben im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Bordesholm im Regierungsbezirk Schleswig ist zum 1. November 1905 zu besetzen.

Försterstelle Tröbbernau in der Oberförsterei Steegen, Kreis Danziger Niederung, Regierungsbezirk Danzig, ist anläßlich der Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Ahlberg in der Oberförsterei Gahrenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Prüfungen von Privatforstbeamten in Mecklenburg.

Seit wann werden denn in Mecklenburg Prüfungen für Privatforstbeamte abgehalten? wird mancher fragen, wenn er die Überschrift liest; und was bedarf es besonderer Prüfungen in Mecklenburg, da doch der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ Försterprüfungen für Angehörige des Privatförsterstandes abhält? wird vielleicht ein anderer hinzufügen.

Beide Fragen will ich in folgendem beantworten:

Zunächst müssen wir einen Blick auf die forstlichen Verhältnisse Mecklenburgs werfen. Mecklenburg ist in der Hauptsache ein Ackerbau treibendes Land. Die Gesamtforstfläche des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin beträgt nur 236000 ha, das ist 18 % der Gesamtfläche. Das Deutsche Reich hat 25,7 %, also 7,7 % mehr Forstfläche, und mit Ausnahme von Oldenburg, den drei Hansestädten und zwei preußischen Provinzen hat Mecklenburg-Schwerin die geringste Bewaldungsziffer im Bundesgebiet. Von der Forstfläche Mecklenburg-Schwerins sind etwa 45 % großherzogliche Forsten, 15 % Gemeinde- und Stiftungsforsten und etwa

40 % Fideikommiß- und andere Privatforsten. Im Privatbesitz befinden sich also rund 95 000 ha Forstfläche, und diese sind verteilt auf 793 ritterschaftliche Güter, sowie auch eine Anzahl kleinerer Grundbesitzer. Hieraus geht hervor, daß zu den einzelnen Gütern meist nur geringe Forstflächen gehören, jedenfalls der Forstbetrieb dem Landwirtschaftsbetrieb gegenüber in den Hintergrund tritt. So haben tatsächlich nur 102 Güter mehr als 200 ha Forstfläche, während 691 Güter eine Forstfläche bis zu 200 ha aufweisen. Nun ist es von dem Besitzer eines 50 oder 100 ha großen Waldes schwerlich zu verlangen, daß er sich einen eigenen Beamten für seinen geringen Forstbetrieb hält, da die hohen Verwaltungskosten die Rentabilität stark beeinträchtigen würden. Es kann vielmehr aus diesen Gütern nur dann von der Anstellung einer forsttechnischen Kraft die Rede sein, wenn dieselbe nebenamtlich auch anderweitig beschäftigt wird, sei es, daß ihr der Garten oder die Geschäfte eines Gutssekretärs oder ähnliche Nebenbeschäftigungen übertragen werden. Wenn aber jemand Kenntnisse für verschiedene Berufsarten sammeln muß, so kann wieder von ihm nicht dasselbe Maß von Kenntnissen verlangt werden wie von dem, welcher seine Kraft einer Berufsart allein widmet. Will man also Beamten dieser Art durch eine Prüfung Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse nachzuweisen, so müssen die Anforderungen geringer gestellt werden als bei rein forsttechnischen Beamten, und schon aus diesem Grunde würden die vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ beabsichtigten Försterprüfungen für die mecklenburgischen Verhältnisse nicht geeignet sein.

Aber, schon ehe der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ mit seinem Plan der Prüfungen hervortrat, war die Frage nach einer besseren und den speziellen Verhältnissen des Landes angepaßten Ausbildung der Privatforstbeamten in Mecklenburg rege geworden. Die vielfachen Klagen der Privatforstbesitzer hatten dem „Verein Mecklenburgischer Forstwirte“, dessen Mitgliederzahl sich nicht nur aus Fachleuten, sondern zum großen Teil auch aus Forstbesitzern und Freunden des Waldes zusammensetzt, Gelegenheit gegeben, der Sache näher zu treten.

In der Versammlung des Vereins am 17. und 18. Juni 1903 in Parchim hielt Herr Oberförster von Arnswaldt-Schlemmin einen sehr interessanten und anregenden Vortrag über „Einrichtung und Bewirtschaftung mecklenburgischer Privatforsten“, und nach einer äußerst lebhaften Diskussion wurde der Antrag des Herrn von Arnswaldt einstimmig angenommen:

„Um den Privatforsten des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen forstlicher Wissenschaft und Praxis zu ermöglichen, wolle der Verein seinen Vorstand ermächtigen, durch eine geeignete Propaganda einen möglichst zahlreichen Eintritt mecklenburgischer Privatforstbesitzer zum Verein herbeizuführen;

wolle derselbe ferner seinen Vorstand ermächtigen, beim Großherzoglichen Finanzministerium zu beantragen, die Ausbildung von Privatforstlehrlingen in großherzoglichen Revieren zu gestatten;

wolle schließlich eine Kommission zur Feststellung einer Prüfungsordnung für Privatforstschutzbeamte, sowie zur Ausarbeitung eines Einrichtungsplanes und einer Buchführung für Privatforsten wählen und den Vorstand beauftragen, über den Erfolg solcher Arbeiten in der nächstjährigen Hauptversammlung zu berichten.“

In der Versammlung des Vereins am 27. und 28. Juni in Grabow gelangte dann die von der Kommission aufgestellte Prüfungsordnung mit geringen Abänderungen zur Annahme.

Die Kommission war, wie sie in ihrem Bericht hervorhob, davon ausgegangen, daß bei der sehr verschiedenen Größe der Privatforsten in Mecklenburg eine einheitliche Anforderung an die Privatforstbeamten nicht durchführbar sei. Es müsse von den Forstbesitzern, welche über eine Forstfläche von 200 ha und mehr verfügten, ein Beamter angestellt werden, welcher im wesentlichen die auch von dem großherzoglichen Forstschutzpersonal verlangten Kenntnisse besitze, und welcher auch seine Tätigkeit ganz dem Forst und der Jagd ohne weitere Nebenämter zu widmen habe. Dagegen müsse für Forstbesitzer mit einer Forstfläche bis zu 200 ha ein Beamter in Frage kommen, welcher mit der forstlichen Tätigkeit noch eine nebenamtliche, sei es die eines Gärtners, Gutssekretärs, oder dergl., zu vereinigen habe, denn sonst würden die übermäßig hohen Verwaltungskosten die Rente des Forstes beeinträchtigen. Es seien deswegen zwei Prüfungen vorgesehen, von denen Prüfung A für die als reine Forstschutzbeamte anzusehenden Prüflinge bestimmt sei, während Prüfung B für diejenigen gelten solle, welche nebenamtlich auch anderweitig beschäftigt werden. Die Kommission war ferner der Ansicht, daß aus Rücksicht auf die meist schwer zu erschwingenden pekuniären Opfer die Vorbedingungen zur Prüfung auf das niedrigste zulässige Maß beschränkt werden müßten. Die Erhebung einer Prüfungsgebühr sei leider aus Rücksicht auf die Vereinskasse, welche doch noch durch diese Einrichtung in

Mitleidenschaft gezogen werde, nicht zu umgehen.

Die anschließende Diskussion erstreckte sich dann in der Hauptsache auf zwei Punkte. Zunächst wurde bemerkt, daß die Prüfungsgebühren möglichst niedrig zu bemessen seien, und es wurde auf Ermäßigung der von der Kommission getroffenen Ansätze erkannt.

Sodann wurde angeregt, ob es nicht zweckmäßiger sei, für die Gründung einer Forstschule in Mecklenburg einzutreten und im Anschluß an diese Prüfungen abzuhalten. Eine Forstschule sei ohne große pekuniäre Mittel zu errichten im Anschluß an eine der bestehenden Ackerbauschulen. Die Lehrer der Ackerbauschulen könnten auch für die Forstschulen den Unterricht in den Nebenfächern übernehmen, und die forstliche Ausbildung könne durch die in der Nähe wohnenden Forstbeamten geschehen. Im allgemeinen war Sympathie für eine Forstschule vorhanden, wenn auch Stimmen dagegen laut wurden; aber es brach schließlich doch die Ansicht durch, daß, da eine Forstschule nur mit Landeshilfe errichtet werden kann, eine sofortige Hilfe aber nicht zu erwarten sei, dagegen der Mangel an tüchtigem Privatforstpersonal eine sofortige Besserung wünschenswert mache, zunächst auf dem von der Kommission vorgeschlagenen Wege mit den Prüfungen vorzugehen sei. Des weiteren wurde aber auch der Vorstand des Vereins beauftragt, bei der Landesregierung wegen Gründung einer Forstschule vorstellig zu werden mit der Bitte, die dazu nötigen Gelder aus Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.

Für die abzuhaltenden Prüfungen wurde sogleich eine Prüfungskommission gewählt. Dieselbe hat bereits im September 1904 mehrere Anwärter geprüft. Die zahlreichen Meldungen bzw. Erkundigungen nach den Anforderungen legen deutlich Zeugnis dafür ab, daß ein Bedürfnis nach derartigen Prüfungen in Mecklenburg vorlag.

Eine Schwierigkeit liegt noch in der geringen Möglichkeit, für Privatforstlehrlinge geeignete Lehrstellen zu finden, um sich die nötigen Kenntnisse anzueignen. Zwar ist auf Eingabe des Vereinsvorstandes hin den Großherzoglichen Forstbeamten erlaubt, Privatforstlehrlinge zur Ausbildung anzunehmen; aber bisher herrscht anscheinend bei denselben wenig Neigung vor, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen. Vielleicht trägt die durch intensiven Betrieb vermehrte Arbeitslast der Forstbeamten hieran die Schuld, vielleicht glaubt man auch, daß die aufgewandte Mühe durch das Lehrgeld nicht genügend entschädigt werde.

Tatsache jedenfalls ist, daß Privatforstlehrlinge nur schwer ein Unterkommen bei den Großherzoglichen Beamten finden, und diese kommen in erster Linie für die Ausbildung in Betracht, da die Zahl der Privatforstbeamten, welche zur Ausbildung in gedachtem Sinne befähigt sind, infolge der geschilderten Verhältnisse nur gering sein kann.

Schon aus diesem Grunde wird es nötig sein, den Gedanken der Gründung einer Forstschule weiter zu verfolgen, wenn sich auch sonst darüber streiten läßt, welcher Ausbildungsgang der bessere sei. Mit Recht wurde meiner Ansicht nach in der Diskussion auf der Grabower Versammlung hervorgehoben, daß es gerade für einen Privatforstbeamten auf unseren mecklenburgischen Gütern von eminenter Wichtigkeit sei, daß er selbst alle vorkommenden Arbeiten des Holzhauerei- und Kulturbetriebes ausführen könne, da er häufig mit ungeschulten Leuten arbeiten und diesen die nötigen Handgriffe oft selbst vormachen müsse. Dies alles lernt er natürlich besser unter Leitung eines tüchtigen Beamten als auf einer Forstschule, wo wegen der größeren Anzahl der Lernenden sich die praktische Unterweisung mehr auf einen Anschauungsunterricht beschränken muß. Auch der Umgang mit Leuten, das richtige Erkennen ihrer Leistungsfähigkeit, die Kunst, ihnen zwar ein strenger, aber gerechter und ihre Eigenheiten und Bedürfnisse berücksichtigender Vorgesetzter zu sein, alles dies sind Dinge, welche im praktischen Betrieb besser und sicherer erlernt werden als auf einer Forstschule. Ich möchte deswegen den Aufenthalt auf einem Revier während der Lehrzeit niemals ganz aufgegeben sehen, wenn ich auch die Vorzüge einer Forstschule durchaus nicht verkenne.

Wenn es also gelingt, die Landesregierung für Errichtung einer Forstschule in Mecklenburg zu interessieren, und der Landtag die nötigen Mittel zur Verfügung stellt, so würde ich immerhin den Privatforstlehrlingen empfehlen, mindestens ein Jahr bei einem tüchtigen Beamten zu lernen und dann mindestens ein Jahr die Schule zu besuchen.

Vorerst aber kann nur jedem Privatforstbeamten in Mecklenburg angeraten werden, sich den vom „Verein Mecklenburgischer Forstwirte“ angesetzten Prüfungen zu unterziehen; denn nichts kann ihn zu einer eventuellen Anstellung besser empfehlen als der Nachweis, daß er vor einer Kommission von Fachleuten die Prüfung bestanden hat.

Die Benutzung der Laubfärbung zur Hebung und Verschönerung ganzer Gegenden.

Von Hegemeister R. Otto.

Wir Forstleute, als berufene Heger und Pfleger des Waldes, sehen meistens unsere Aufgabe darin, etwas sehr „en gros“ zu arbeiten. Zur Kleinmalerei finden viele von uns in der Kulturzeit keine Muße, auch sind wir an den amtlichen Kulturplan gebunden und können höchstens nach dieser Zeit noch mit Messer und Baumschere etwas Interesse für unsere Zöglinge bekunden oder im Herbst, wenn Eicheln, Bucheckern und andere Samen reifen, in der Tasche diese nach kleinen Blößen bringen, vielleicht auch einjährige Nadelholzpflanzen in der Hand von Ort zu Ort tragen und mit Stock und Hand pflanzen, um uns später über deren weitere Entwickelung zu freuen. Mit dem Ausfüllen solcher kleinen Blößen und Waldlücken kann aber ein Forstmann gar vieles zur Verschönerung und Hervorhebung einer Gegend oder eines bestimmten Punktes beitragen. Wer z. B. im Kiefern- oder Fichtenwald die Eintönigkeit des Dunkelgrüns oder des Graugrüns unterbricht, indem er kleine Blößen mit Weymouthskiefern oder Lärchen aufforstet, deren Benadelung dann andere Farben zeigt und in dem ewigen Einerlei dem Auge wohltuende Ruhepunkte liefert, hat schon Anerkennenswertes geleistet. Ältere bewährte Forstbeamte werden bei Einreichung der Vorschläge zum Kulturplan auch an die Verschönerung ihres Revieres denken und das in ihren Vorschlägen zum Ausdruck bringen.

In der Ebene läßt sich in diesem Sinne nicht gar zu viel leisten. Anpflanzungen an Waldrändern, Straßen, Hervorhebung von Quellen, Denkmälern und berühmten Örtlichkeiten, das wird so ziemlich alles sein. Waldschönheit ist überhaupt ein sehr dehnbarer Begriff, und der Holzhändler wird jedenfalls darüber anders denken als der Naturschwärmer oder der Maler. Im welligen Gelände und im Gebirge kann aber ein Forstmann, der recht verständig sät, pflanzt, läutert und durchforstet, wahrhaft Großes zur Verschönerung, sogar zur anscheinenden Verwandlung einer Gegend leisten, indem er mit Geschick die Frühlings-, Sommer- und Herbstfärbung des Laubes und der Nadeln benutzt, die Farbentöne studiert und praktisch anlegt, ohne seine Waldeinnahmen im geringsten zu schädigen. Im Frühjahr ist ja das Auge sehr leicht befriedigt. Nach der Strenge des Winters, dem vielen Stubensitzen und Einatmen künstlicher Wärme mit vieler schlechter Luft ist der Mensch mit seinen Ansprüchen bescheiden. Die ersten wehenden Schleier der Birken, das zarte Saftgrün der ausbrechenden Lärchenknospen, das helle Maigrün der Buchen und das Rotgrün der Eichen versetzt ihn in Entzücken. Dazu kommt noch das liebliche Aroma fast aller ausbrechenden Knospen und der erfreuende Gesang der Vögel. So werden alle Sinne gefesselt, und die vielen Frühlings- und Mailieder, die dann geboren werden, bekunden schon, wie alles in Wonne und Seligkeit schwebt. Aber — alles ist vergänglich, und auch diese Zeit geht dahin. Wie die Blätter des Waldes hart und ledern werden, so werden es auch die Gefühle und Anschauungen des Menschen. Er wird anspruchsvoller und kommt zu der Erkenntnis:

„Kurz ist des Lenzes Wonnezeit,
Kurz seines Jubels Reigen;
Der Wald verfärbt sein grünes Kleid,
Bald rauscht er uns sein tiefes Leid
Mit welken, dürren Zweigen. —“

Der von der Frühlings- und Sommerbelaubung fast übersättigte Blick sieht nicht mehr das Gesamtbild des Waldes, dazu ist er jetzt zu verwöhnt und dagegen abgestumpft. Auch der Geschmack hat sich verfeinert und sucht die Schönheit des Waldes in anderen Dingen, die in den meisten Fällen nicht nur der Zufall oder die sorgende und schaffende Natur hinstellt, sondern die eine Schöpfung des zarter empfindenden, denkenden Forstmannes sind. In diesem Sinne lassen sich mit der Herbstfärbung des Laubes und der Nadeln wirklich großartige Erfolge erzielen. Vor etwas über 50 Jahren sah ich den Thüringerwald vom Schneekopf, der Schmücke und anderen hohen Punkten aus; desgleichen sah ich Teile des Harzes von der Josephshöhe bei Stolberg und 1866 die böhmischen Gebirgswälder. Alles fand ich sehr großartig, denn diese zugleich sichtbaren Millionen von Fichtenwipfeln müssen doch schließlich imponieren; daß aber dieses Großartige zugleich schön gewesen sei, kann ich nicht behaupten. Nach meinem heutigen Geschmack ist alles gar zu gleichmäßig; etwas Abwechslung im Sinne dieser Zeilen würde sehr erfreuliche Landschaftsbilder schaffen. Vielleicht ist schon etwas in dieser Weise geschehen, denn die Welt steht bekanntlich nicht still, und die Forstwissenschaft und die Waldästhetik haben gewaltige Fortschritte in dieser langen Zeit gemacht. Doch ich bin abgeschweift.

Der Herbst ist da und bringt erst melierte Blätter, sowie reifende Waldfrüchte. Eicheln und Bucheckern fallen herab und allerlei Buntes,

wie Vogelbeeren, Holunder, Hagebutten, Pfaffenhütchen usw., treten für den verständnisvollen Beobachter hervor. Damit allein ist aber unser ehrwürdiger Wald nicht zufrieden. Auch seine Blätter und teilweise sogar die Nadeln einzelner Arten malt er mit allerlei bunten Farben und bringt in dieser Weise eine großartige Mannigfaltigkeit zustande. Nur die Erle schließt sich hiervon aus. Ihre Blätter verlieren wohl den äußeren Glanz, aber sie bleiben grün und fallen schließlich so ab. Mit dieser Herbstfärbung des Laubes kann man im Walde ganz großartige Erfolge erzielen, an denen sich das Auge des naturliebenden Menschen wohl erfreuen darf. Die bunten Blätter erinnern lebhaft an den Blumenschmuck eines lieben Toten, und ist der bunte Tand in alle Welten verweht, so erinnert der Anblick des bloßen Baumes an Grab und Tod. Bei der Buntmalerei des Herbstes spielt die Lärche eine sehr beachtenswerte Rolle, und an ihr könnte ein Maler alle Farbentöne von grün nach gelb und von gelb nach grünbraun wohl studieren. Die übrigen Nadelhölzer schließen sich der Herbstfärbung zwar anscheinend nicht an; der aufmerksame Beobachter wird aber finden, daß mit der Verhärtung der Säfte der Nadelwald eine stumpfere Färbung, mit einen Stich ins Bräunliche, annimmt.

Zum Schluß wäre noch darauf hinzuweisen, welche Farben die verschiedenen Bäume zeigen. Jeder kann dann nach eigenem Geschmack sein Revier einrichten, um schöne Effekte zu erzielen. Schablonen lassen sich in diesem Falle nicht geben. An Farben stehen zur Verwendung ein leuchtendes Gelb, abgetönt in allen Stufen nach rot, braun und violett hin. An erster Stelle sind neuerdings die so sehr beliebt gewordenen amerikanischen Eichen zu nennen, wie Quercus rubra, Qu. coccinea, Qu. palustris und andere. In gleicher Weise sind die eingeführten amerikanischen Eschen sehr beachtenswert. Sie färben erst bestechend schön violett und gehen dann in ein bläuliches Braun über. Die Ahornarten färben sich vom hellsten Gelb, bis zu orangerot, reingelb werden die Ulmenarten, der Spitzahorn und die Eberesche. Für besonders hervorgehobene Stellen, vielleicht an Denkmälern, Brunnen, kleinen Parkanlagen, ist der Weißdorn recht beachtenswert, der bei glänzendem Laube von orangegelb bis dunkelrot wechselt und durch die leuchtendroten Früchte für diese Herbstmalerei besonders wertvoll erscheint. Auch die Hartriegelarten sind hier recht verwendbar. Die Herbstfärbung unserer deutschen Waldbäume ist selbstverständlich uns Waldmenschen so bekannt, daß sie hier nicht beschrieben zu werden braucht.

Vor 55 Jahren sollte ich „am Buchberg" Kiefern säen. In meinem Besitz war aber noch 1/4 Pfd. Lärchensamen, den ich auch gern verwenden wollte. Ich steckte ein großes Kreuz genau ab, 400 m Langbalken und 100 m Querbalken; dieses Kreuz säte ich zuerst mit dem Lärchensamen, und dann erst säte ich den Kiefernsamen auf 25 Morgen aus. Es ist alles wohlgeraten, und in der Gegend kennt man den Buchberg nicht mehr, aber „den Kreuzberg" um so besser. So kann eine Forstlehrlingslaune sogar einen uralten Ortsnamen verändern! — Vor annähernd 140 Jahren säte der damalige Förster in Wichtshausen, Oberförsterei Dietzhausen (Thüringerwald), einige Lot Lärchensamen aus, den er irgendwo bekommen hatte. Der Lärchensamen war damals unerschwinglich teuer, weil das jetzige Klengverfahren noch nicht entdeckt war und der Samen in Zuchthäusern von den Sträflingen mit eisernen Pfriemen herausgeklaubt werden mußte. Die Pflanzen gingen auf und wurden gut gepflegt; als ich sie sah, waren es schon lauter sehr starke Stämme. Der Ort, wo sie stehen, heißt aber heute noch „am Lärchengarten". Damit hat sich der Förster ein hübsches Denkmal gesetzt. Nun sehe ich, wie bei Hieronymus Jobs, hier und da ein Schütteln „des Kopps" — und „Waldgärtnerei" wird mir zugerufen. Ich verstehe unter Waldgärtnerei aber etwas ganz anderes. Nutzbringende Ausfüllung müßiger Stunden und ein klarer Blick für alle Schönheiten, die der Wald bietet und — bieten könnte! — haben mit dem mit Recht verhaßten Ausdruck nichts gemein. Ein verständnisvolles Einrichten der Kulturpläne und Kostenanschläge und die Ausführung der Kulturen im Sinne des richtigen weiten Blickes für das Schöne und Erfreuliche des deutschen Waldes ist jedenfalls mit der Waldkunstgärtnerei nicht zu verwechseln.

Mitteilungen.

— **Spannerfraß.** Im vergangenen Frühjahr hatten wir im hiesigen 900 ha großen Walde der Stadt Münstereifel und in den benachbarten Privatwaldungen einen starken Fraß des Frostspanners. Der Fraß kam nicht unerwartet, da der Spanner sich schon während der letzten zwei Jahre bemerkbar gemacht hatte und im Spätherbst 1904 sich ein starker Flug des Schmetterlings (Männchen) zeigte. Kurz nach dem Laubausbruch begann der Fraß und dauerte bis gegen Ende Juni. Er war so stark, daß man

den Kot von den Bäumen rieseln hörte und Wege und Gestelle stellenweise schwarz gefärbt waren. Etwa von Mitte Juni ab begann das Herabspinnen der Raupen, es war der Fraß dann schnell beendet. Anfangs schien es, als wenn die beiden Hauptholzarten des Waldes, Buche und Eiche, gleich stark befressen würden. Später stellte sich heraus, daß die Eiche gegenüber der Buche entschieden bevorzugt wird. Es konnte dies in einzelnen Fällen ganz besonders deutlich beobachtet werden, indem die in geschlossenen Buchenbeständen vereinzelt stehenden Eichen kahl gefressen waren, während die umstehenden Buchen zu drei Viertel belaubt blieben. Ich möchte diese Erscheinung, welche vielleicht auch an anderen Orten schon beobachtet ist, hervorheben, da ich in Lehrbüchern über die Ausdehnung des Spannerfraßes auf die einzelnen Holzarten nichts finden konnte. Neben der Eiche wurde die Hainbuche und von Sträuchern die Hasel besonders stark befressen. Ein Kahlfraß konnte bei der Rotbuche nicht beobachtet werden. Zu befürchten ist allerdings noch, daß der Fraß sich im nächsten Jahr in verstärktem Maße wiederholt. Der Spannerfraß drohte in diesem Jahre besonders deshalb verhängnisvoll zu werden, weil wir hier eine recht gute Buchenmast zu erwarten hatten. Da der Fraß aber die anfangs befürchtete Ausdehnung nicht genommen hat, so ist zu erwarten, daß der größte Teil der Mast noch zur Reife kommen wird. Über die Größe und Farbe der Spannerraupen möchte ich noch bemerken, daß beide so variierten, daß ein Bestimmen derselben auf Grund der in den Lehrbüchern angegebenen Zeichnungen und Größenangaben ganz unmöglich war. Seiler.

— **Bezugnehmend auf die Mitteilung in Nr. 31** der „Deutschen Forst-Zeitung", betreffend **Eichenwickler** (Tortrix viridana), bin ich in der Lage, mitteilen zu können, daß auch die Eichen in meinem Reviere Gösen (bei Eisenberg S.-A.) in diesem Jahre stark unter dieser Kalamität zu leiden hatten. Fast sämtliche und namentlich auch die stärksten Eichen waren ihres grünen Schmuckes beraubt und von den Raupen total kahl gefressen. An den Blattresten hingen und lagen die schwarzbraunen Puppen wie übersäet. Hier nun konnte ich beobachten, daß nicht allein die Stare, wie Herr Schneider ganz richtig betont, mit ohrenbetäubendem Geschrei in riesigen Schwärmen sich der Raupen und Puppen bemächtigen, sondern daß auch die vielgeschmähten Krähen an diesem Geschäfte sich beteiligten. Es fiel mir nämlich auf, daß sich Hunderte von Krähen stets in dem am stärksten mitgenommenen Revierteil aufhielten und stets auf den am kahlsten befressenen Eichen aufhakten. Nachdem ich mir einige von den Schwarzen heruntergeholt hatte, wurde meine Vermutung bestätigt, ich fand bei jeder den Kropf angefüllt mit den schwarzen Puppen des Eichenwicklers. Am besten half aber der nach der damals anhaltenden Frühjahrsdürre eintretende ergiebige Landregen, von welchem die Raupen und Puppen vollends heruntergewaschen wurden, um dann unten weiter von ihren Feinden verzehrt zu werden. Alsdann begannen die Eichen aufs neue zu treiben und prangen jetzt wieder im schönsten Grün, und nur die zusammengeschrumpften Blattreste dazwischen zeugen noch von jener Periode. — Auch den Eichenprozessionsspinner (Cnethocampa processionea) konnte ich an einigen stärkeren Randeichen feststellen.

Förster Ende.

— **Nonnenkalamität.** Im 705 ha großen Schutzbezirk Schnittsoll der Stadtforst-Verwaltung Gollnow i. Pomm. habe ich in der Zeit vom 4. bis 14. d. Mts. in den reinen Kiefernbeständen auf Sandboden III. und IV. Klasse in Baumhölzern, am meisten in den 40jährigen Stangenörtern auf etwa 90 ha abgesuchter Fläche in 576 Arbeitsstunden nicht weniger als 22 003 Puppen und 248 200 Falter der Nonne, zusammen 270 203, das ist pro Arbeitsstunde 469 Stück, durch Zerquetschen vertilgt. Die Kosten hierfür betrugen 113 Mk. Die Vertilgung wurde mit Erwachsenen und Schulkindern ausgeführt. Förster F. Güttler.

— **Die Forsten in der Provinz Hannover.** Auch der staatliche Forstbesitz zeigt, wie der „Hannoversche Courier" mitteilt, nicht unerhebliche Veränderungen seit einigen Jahren. Während bei den Domänen in der Provinz Hannover eine Verminderung des Besitzes eingetreten ist, hat sich bei dem staatlichen Forstbesitz die entgegengesetzte Erscheinung vollzogen, indem sich der Besitzstand in der Zeit von 1867 bis Ende März 1904 im ganzen um 22 638 ha vermehrt hat. Danach betrug der Flächeninhalt in Hektaren und der Naturalertrag in Festmetern nach den Abnutzungssätzen, wie er für das Etatsjahr 1905 geschätzt wird, am 1. April 1904:

Regierungsbezirke	Zur Holzzucht bestimmt in ha	Im ganzen	Nutzbaren Wegen ec.	Naturalertrag kontrollfähig in fm	nicht kontrollfähig
Hannover . .	27 717	30 844	662	94 941	38 611
Hildesheim .	101 024	105 651	1 630	352 974	99 781
Lüneburg . .	78 938	87 185	2 229	143 154	74 951
Stade . . .	17 394	21 868	437	42 994	15 196
Osnabrück-Aurich . .	14 824	16 270	470	21 776	9 820

Nach dem Etatsvoranschlag für 1905 gestalteten sich die Einnahmen und Ausgaben folgendermaßen:

Regierungsbezirke	Einnahmen Mk.	Ausgaben Mk.	Überschuß Mk.
Hannover	1 240 000	893 500	346 500
Hildesheim . . .	5 055 800	2 515 700	2 540 100
Lüneburg	1 908 300	1 148 700	759 600
Stade	463 000	280 700	182 300
Osnabrück-Aurich .	277 000	198 100	78 900

Daß diese Einnahmen nicht zu hoch veranschlagt sind, geht daraus hervor, daß die Ist-Einnahme für Holz im Etatsjahre 1903 sogar etwas höher ist, als der Voranschlag für die Einnahmen aus Holz im Jahre 1905 vorsieht. Es beträgt die

Regierungsbezirke	Einnahme für Holz 1905 Mk.	Ist-Einnahme 1903 für: Nutzholz Mk.	Brennholz Mk.
Hannover	1 013 530	688 440,89	829 082,82
Hildesheim . . .	4 813 860	3 985 858,62	1 084 705,33
Lüneburg	1 775 430	1 479 788,26	541 492,05
Stade	441 020	422 283,80	105 185,95
Osnabrück-Aurich .	247 520	222 561,07	42 028,84

Da dem Forstfiskus außer den Einnahmen aus den Holzerträgen auch die Erträge aus Torfgräbereien, Grasnutzung usw. zufließen, so werden für 1905 noch veranschlagt die Einnahmen aus:

Regierungsbezirke	Nebennutzungen Mk.	der Jagd Mk.	Torfgräbereien Mk.
Hannover	40 072	9 545,—	13 554
Hildesheim . . .	182 865	28 474,64	1
Lüneburg	101 535	14 482,—	7 757
Stade	15 086	2 854,—	3 062
Osnabrück-Aurich .	22 093	1 218,—	5 782

Was nun die Ausgaben anbetrifft, so verteilen sich diese auf die Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, Stellenzulagen usw., ferner auf die Verwaltungs- und Betriebskosten, sowie die Kommunal- und Reallasten und Ablösungsrenten. Es betrugen:

Regierungsbezirke	Besoldungen Stellenzulagen 2c. Mk.	Jagdverwaltungskosten Mk.	Real- u. Kommunallasten 2c. Mk.	Ablösungsrenten Mk.
Hannover	457 403	695,15	38 459,—	70 259,20
Hildesheim	814 421	7 832,—	95 272,63	84 247,68
Lüneburg	462 342	447,—	67 764,61	3 309,—
Stade	133 159	—	19 023,—	835,50
Osnabrück-Aurich .	100 390	—	12 808,—	1 081,60

Regierungsbezirke	Sächliche Verwaltungs- u. Betriebskosten Mk.	Davon entfallen auf Verbrauch u. Transport v. Holz usw. Mk.	Forstkulturen Mk.
Hannover. . . .	313 179,40	171 372	80 720
Hildesheim . . .	1 863 967,62	880 904	278 400
Lüneburg	597 773,40	362 758	154 000
Stade	123 412,50	66 450	36 500
Osnabrück-Aurich .	80 475,84	37 610	29 100

Den größten Forstbesitz in der ganzen Monarchie hat der Regierungsbezirk Königsberg mit 251 067 ha aufzuweisen, dagegen den größten Überschuß der Regierungsbezirk Potsdam mit 4 789 200 Mk. gegenüber 3 058 700 Mk. des Bezirks Königsberg. Obwohl der Potsdamer Bezirk nur 226 297 ha an Forstbesitz aufweist, ist die zur Holzzucht bestimmte Waldfläche mit 204 240 ha doch wesentlich größer als im Regierungsbezirk Königsberg, wo nur 192 326 ha Waldboden vorhanden sind. Vergleicht man nun den Überschuß dieser beiden Bezirke mit dem im Regierungsbezirk Hildesheim — welcher Regierungsbezirk in unserer Provinz den größten staatlichen Waldbesitz aufweist —, so ergibt sich, daß Hildesheim mit 101 024 ha zur Holzzucht bestimmten Waldboden einen verhältnismäßig größeren Überschuß abwirft als der günstig gestellte Regierungsbezirk Potsdam. Dagegen ist das Erträgnis im Regierungsbezirk Lüneburg, der einen zur Holzzucht bestimmten Waldboden in Größe von etwa $^3/_4$ des Hildesheimer Bezirks besitzt, der Überschuß weit geringer. Das ist in der Hauptsache auf den weit geringeren Ertrag für Nutzholz zurückzuführen. Aber auch der Ertrag für Brennholz, wie auch aus den Nebennutzungen und der Jagd bleiben hier um die Hälfte hinter den Erträgen des Hildesheimer Bezirks zurück.

Was nun die Veränderungen des Forstbesitzes des Staates im Etatsjahr 1903 anbetrifft, so ist in diesem Jahre eine Verminderung desselben eingetreten, die hauptsächlich auf den Verkauf des Kirchroder Tiergartens an die Stadt Hannover zurückzuführen ist. Es handelt sich dabei bekanntlich um eine Fläche von rund 400 Morgen, die von der Stadt Hannover erworben wurde mit der Verpflichtung, den Tiergarten als Volksgarten zu erhalten.

Im ganzen gestaltete sich der Abgang von Forstflächen in der Provinz Hannover durch Verkauf wie folgt:

Regierungsbezirke	Hektar	Betrag des Kaufgeldes Mk.	Durchschnittspreis für den Hektar Mk.
Hannover. . . .	106,346	527 015,78	4 955,67
Hildesheim . . .	0,618	1 006,36	1 628,41
Lüneburg. . . .	26,737	6 073,05	217,14
Stade	1,983	8 014,—	4 041,35
Osnabrück-Aurich .	5,267	5 396,—	10 024,49

Was den Zugang durch Kauf, sowie durch Tausch und Separation anbetrifft, so ist er ebenso belanglos wie der Abgang durch Tausch und Separation und deckt sich ungefähr miteinander.

✣

— **Das unbefugte Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federvieh** wird nach § 368 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Zu dem „jagdbaren Federvieh“ gehören nach der württ. kgl. Verordnung vom 30. Juli 1886 Auer- und Birkhühner, Feld- und Haselhühner, Fasanen, Wachteln, wilde Enten, wilde Tauben, Schnepfen, Bekassinen. Die Bestimmung des Strafgesetzbuchs gilt beispielsweise auch für Landwirte, welche beim Mähen der Klee-, Getreidefelder und Wiesen auf Feldhühner-, Fasanennester, Junghasen stoßen und diese in der Meinung, die Tiere als Eigentum betrachten zu dürfen, an sich nehmen. Das Wort „unbefugt“ ist gleibedeutend mit „ohne besondere gesetzliche Erlaubnis“. Deshalb sind auch die Jagdberechtigten strafbar, sofern nicht die Jagdpolizeigesetze Ausnahmen statuieren. Und das letztere ist in Württemberg nicht der Fall nach dem Jagdgesetz vom 27. Oktober 1885, Art. 17 Ziff. 9. Wer Junge von jagdbarem Haarwild, und zwar von Rot- und Damwild, Rehen, Hasen, während der Hegezeit des Wildes (Verordnung vom 30. Juli 1886 § 1 A) aufsucht und einfängt,

wird, sofern er der Jagdberechtigte ist, nach der obengenannten Verordnung vom 30. Juli 1886, und wenn er nicht Jagdberechtigter ist, in allen Fällen, auch außerhalb der Hegezeit, nach § 292 des Reichsstrafgesetzbuchs verfolgt, selbst wenn er Eigentümer des Grundstücks ist, auf welchem er das Vergehen verübt.

— **Sturmschäden in den Fürstl. Schwarzenbergschen Waldungen bei Frauenberg.** Am 2. Juli d. Js. ging über Südböhmen ein orkanartiger Wirbelsturm mit Gewitter und Hagelschlag nieder, der in den Waldungen der Fürstl. Schwarzenbergschen Herrschaft Frauenberg geradezu verheerend wütete. Innerhalb der letzten 150 Jahre sind keine Aufzeichnungen über ähnliche Sturmschäden vorhanden. Bis 150 jährige Riesenbäume wurden abgedreht, gebrochen oder zersplittert. Im Radonitzer Reviere allein wird der angerichtete Schaden annähernd auf 100 000 Festmeter berechnet. Das vom Sturme umgebrochene Holz wird zu seiner Aufarbeitung und Abräumung geraume Zeit und gewaltige Arbeit erfordern, und es besteht auch noch die Gefahr, daß der Borkenkäfer, der sich heuer ohnehin bereits mehrfach gezeigt hat, in den umgebrochenen Stämmen auftritt.

— Das in voriger Nummer auf Seite 813 gemeldete **Auftreten der Nonne** ist nicht, wie irrtümlich gedruckt, in der Lübbener, sondern in der **Lübener Stadtforst** beobachtet worden, was wir hiermit berichtigen.

Berichte.

Bericht über die 33. Versammlung des „Pommerschen Forstvereins" am 23. Juni 1905.

Die 33. Versammlung des „Pommerschen Forstvereins" war nach Swinemünde berufen worden. Hier eröffnete der Vorsitzende des Vereins, Oberforstmeister von Varendorff-Stettin, am Morgen des 23. Juni die Sitzung.

Nach Erledigung von allerlei geschäftlichen Angelegenheiten wurde das ständige Thema zur Beratung gestellt: „Mitteilungen über die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebes, sowie über etwaige, die Forstwissenschaft berührende Erfindungen, Versuche und darauf bezügliche Erfahrungen."

Zum ersten Teil des Themas, „Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebes", wird von den Rednern übereinstimmend berichtet, daß man mit dem finanziellen Erfolge der Wirtschaft im verflossenen Etatsjahre sehr zufrieden sein könne. Die Holzpreise wären durchweg recht gute gewesen. Namentlich hätten Kiefern-Nutzhölzer so hoch im Preise gestanden wie selten. Aber auch für Eiche und Buche seien recht befriedigende Preise erzielt worden. Auffallend hoch sind nach den Berichten einiger Redner die für Erlenholz bezahlten Preise gewesen. Besonders war die Nachfrage nach geringen Nutzholzsortimenten von $5^1/_2$ cm Zopfstärke ab eine große. In mehreren Fällen wurden Nutz-Knüppel ebenso teuer bezahlt wie Nutz-Kloben.

Von den angewandten Verfahren beim Verkaufe des Holzes hat sich nach den Ausführungen der Redner das schriftliche Vorverkaufsverfahren wieder besonders bewährt und ist viel zur Anwendung gekommen.

Zum zweiten Teil des Themas berichtet Forstmeister Graf Bernstorff über das verderbliche Auftreten des Erlenpilzes Valsa oxystoma in den Erlenbrüchen Mecklenburgs. Namentlich würden Kernloden vom Pilze befallen und rasch getötet. Die Weißerle bleibe bisher vom Pilze verschont. Dies bestätigt Forstmeister Urff-Grammentin, der noch mitteilt, daß das Holz der Weißerle in seinem Revier ebensogut verwertet worden wäre, wie das der Schwarzerle. Dagegen warnen andere Redner vor vermehrtem Anbau der Weißerle, wenigstens in größeren, reinen Beständen.

Als zweites Thema kommt zur Beratung: „Wie lassen sich die Vorschläge des Professors Dr. Möller über Aushieb der Schwammbäume in den Kiefernbeständen in die Praxis übertragen."

Da an der Vertilgung des Baumschwammes, die von so außerordentlicher Bedeutung ist, zurzeit in den Staatsforstrevieren auf Anordnung des Herrn Ministers überall mit Eifer gearbeitet wird, folgte die Versammlung den Ausführungen der Herrn Referenten, der Forstmeister Witte-Torgelow und Düesberg-Gr.-Mützelburg, mit besonderem Interesse. Es soll über dieses Thema etwas ausführlicher berichtet werden.

Forstmeister Witte führte etwa folgendes aus: Er müsse das Thema zunächst etwas erweitern und werde nicht nur über den Aushieb der Schwammbäume, mit dem allein man in der Praxis nicht auskomme, sprechen, sondern auch über die Maßnahmen, die zur Beseitigung der Schwammkonsolen und zum Abschluß der Wundstellen angewendet werden müßten.

Die von dem Herrn Minister angeordneten Arbeiten zur Säuberung der Kiefernbestände von den Fruchtträgern des Baumschwammes werde er auf 2680 ha über 50 jähriger Kiefernbestände zur Ausführung bringen. Auf Grund genauer örtlicher Besichtigung habe er diese Bestände zunächst je nach dem Grade ihrer Verseuchung durch den Baumschwamm in drei Klassen geteilt. Dabei habe sich ergeben, daß auf 350 ha (den jüngsten Beständen) Baumschwamm nicht ermittelt worden sei, auf 1565 ha seien mäßig viel Schwammbäume gefunden worden, während 765 ha sich als stark vom Schwamm befallen erwiesen hätten.

Für den Beginn der Arbeiten wäre zunächst ein richtiger Angriffspunkt zu suchen. Es sei falsch, in erster Linie etwa die am stärksten befallenen Bestände, die möglicherweise örtlich weit

auseinander lägen, in Angriff zu nehmen, weil man dabei die Kräfte nutzlos zersplittern würde.

Der Angriffspunkt müsse in die jüngsten vom Schwamm befallenen Bestände gelegt werden, in die etwa 50- bis 60 jährigen Stangenhölzer. Hier habe man die Möglichkeit, die Schwammbäume sämtlich zu entfernen. Die Schwämme säßen hier auch tief und wären leicht zu finden.

Von dem so gewählten Angriffspunkt müsse man mit den Reinigungsarbeiten stetig und systematisch vorgehen. Dabei seien ältere, mit den jüngeren im Zusammenhange liegende Bestände mit durchzuarbeiten. Das Bestreben müsse dahin gehen, möglichst bald größere, zusammenhängende, von Konsolen und damit von Pilzsporen freie Flächen herzustellen.

Die Beseitigung der Pilzkonsolen erfolge in den jüngeren, 50- bis 80 jährigen Orten durch Aushieb der Schwammbäume, mit denen gleichzeitig auch die mit Kienzopf behafteten Stämme entfernt würden.

In den älteren Beständen ließe sich dieses wirksamste Vertilgungsmittel, der Aushieb aller Schwammbäume, nur noch in den der ersten Periode angehörigen Abteilungen anwenden. Die erst später zum Abtrieb bestimmten Bestände, die durch die Stürme der letzten Dezennien schon hart mitgenommen worden wären, würden durch den Aushieb aller Schwammbäume zu stark gelichtet werden. Hier dürften nur die Stämme der Axt verfallen, an denen die Schwämme so hoch säßen, daß sie sich von der Leiter aus nicht entfernen ließen. Die übrigen Schwammbäume würden für den Bestandsschluß meist nicht entbehrlich sein. Ihre Schwammkonsolen müßten von Leitern aus mit Handbeilen abgeschlagen werden. Die Wundstellen seien dann durch einen Anstrich mit Ermisch'schem Raupenleim zu verschließen.

Die Ausführung der Arbeiten habe sich in der Weise vollzogen, daß zwei Leute den Bestand in etwa 10 m breiten Streifen absuchten und jeden schwammkranken oder kienzöpfigen Stamm in den Beständen, wo er gehauen werden könne (50- bis 80 jährig und erste Periode) anschalmten, da, wo er erhalten und nur von den Konsolen gesäubert werden müsse, durch Anheften von einem Stück Papier bezeichneten. Auf einem zweiten Gange führten dann die Leute Leiter, Leimtopf, Beil, Schnitzmesser und Rucksack mit, schlügen die Konsolen an den mit Papier bezeichneten Stämmen aus, sammelten sie, verschlössen die Wunde mit Leim, röteten den Stamm, um ihn kenntlich zu machen, und brächten auch noch Zeichen an, die Zahl und Sitz der Schwämme angeben. Außerdem ginge ein Beamter hinter den Leuten her, der in einem Manual die zum Hiebe bestimmten und die von Schwammkonsolen gereinigten Stämme notiere.

Diese Arbeiten seien in seinem Revier im Mai und Juni auf 403 ha ausgeführt worden. Als zum Aushieb bestimmt und demgemäß angeschalmt wären 2412 Stämme mit 4382 Stück Konsolen. Gereinigt wären 1079 Stämme von 1508 Schwämmen. Außerdem seien 3182 Stück Kienzopfstämme ausgezeichnet worden.

Die Kosten dieser Arbeiten hätten für 1 ha im Durchschnitt 0,56 Mk. betragen bei einem Männertagelohn von 2,50 Mk. Da die Bestände alle drei Jahre aufs neue abgesucht werden müßten, wären die Ausgaben immerhin erheblich. Sie fielen aber nicht ins Gewicht, wenn man an die auf Millionen geschätzten Verluste dächte, die der Baumschwamm in den preußischen Staatsforsten jährlich verursache.

Redner schließt, indem er ausdrückt, die Praxis sei dem Professor Dr. Möller zu Dank verpflichtet für den wissenschaftlichen Nachweis, daß die Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes theoretisch möglich sei. Sie sei praktisch durchaus ausführbar.

Der Korreferent, Herr Forstmeister **Düesberg**, berichtet über die Ausführung derselben Arbeiten in seinem Revier. Die Leute hätten statt der beschwerlichen Leitern bald Stoßeisen zum Abreißen der Schwammkonsolen verwendet und den Leim auf die Wundstellen mit langgestielten Pinseln aufgetragen. Er ist der Ansicht, daß man mit dem Aushiebe der Schwammstämme ruhig energischer vorgehen könne. Auf den Lücken will er die Verjüngung der Bestände einleiten. Man käme so ganz natürlich zu dem ihm vorschwebenden Ideal des ungleichaltrigen Waldes, dessen Vorzüge gegenüber der naturwidrigen, auf vielen Böden schon jetzt sehr unangebrachten Kahlschlagwirtschaft der Referent in beredten Worten schildert.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Annahme von Wechseln.

Allgemeine Verfügung Nr. 35 de 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III. 9550. I. Bl. 6836.

Berlin W. 9, den 8. August 1905.

Es ist in wiederholten Fällen darüber Klage geführt worden, daß die Königlichen Regierungen es **grundsätzlich** abgelehnt haben, als Sicherheit für Holzkaufgelder Wechsel von Genossenschaften anzunehmen. Nach der Verfügung vom 29. November 1904 — III. 12409 — können unter Umständen außer den von sicheren Handlungshäusern verbürgten Wechseln auch solche Wechsel angenommen werden, welche von anderen zahlungsfähigen Personen oder Firmen unterzeichnet sind. Zu diesen Wechseln wird man auch die von einer kreditwürdigen Genossenschaft verbürgten Wechsel rechnen müssen. Die Königliche Regierung wolle daher die **grundsätzliche** Ablehnung derartiger Wechsel vermeiden, vielmehr im Einzelfalle in eine Prüfung der Kreditwürdigkeit der Genossenschaft eintreten und die letztere nach Maßgabe des Er-

gebnisses dieser Prüfung mit entsprechendem Bescheide, im Falle eines ablehnenden Bescheides jedoch ohne jede nähere Angabe von Gründen versehen.

Ich mache bei dieser Gelegenheit die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß es sich zur Vermeidung etwaiger Wechselfälschungen gegebenenfalls empfehlen dürfte, bei Annahme eines Wechsels den oder die Wechselverpflichteten von dem Eingange des Wechsels unter Namhaftmachung dessen Betrages in Kenntnis zu setzen.

J. A.: v. Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Forststatistik.

Allgemeine Verfügung Nr. 38, 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 9700.

Berlin W. 9, den 23. Juli 1905.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, nach Maßgabe des anliegenden Musters (a) für die Oberförstereien ihres Bezirkes eine Nachweisung über die auf die einzelnen Holzarten entfallenden Flächengrößen und Umtriebszeiten, sowie über die normalen Perioden-Flächen und die wirklichen Flächen der I. Periode aufstellen und bis zum 15. Oktober d. Js. vorlegen zu lassen. Sollten für die tatsächlich vorhandenen Umtriebszeiten die vorgesehenen Spalten wider Erwarten nicht ausreichen, so ist die Nachweisung durch Einfügung der weiter erforderlichen Spalten zu erweitern. Die Flächengrößen sind sämtlich auf eine Dezimalstelle anzugeben. Den Angaben ist der Zustand vom 1. Oktober d. Js. zugrunde zu legen.

Die Nachweisungen sind für den Regierungsbezirk aufzurechnen und, wie vorgesehen, zu bescheinigen. Sie sind ebenso wie alle anderen forststatistischen Nachweisungen direkt an die Geheime Forstkalkulatur meines Ministeriums einzusenden. Zur Erleichterung des Geschäftsganges sind in Zukunft alle forststatistischen Nachweisungen in der linken oberen Ecke unter der Angabe des Regierungsbezirkes mit dem Vermerke „Forststatistik" zu versehen.

Gleichzeitig wird die Königliche Regierung angewiesen, in Zukunft allen zur Vorlage kommenden Betriebswerken eine Nachweisung nach dem beiliegenden Muster „Auszug aus dem Betriebswerke" beizufügen. Diese Auszüge sollen zu Fortführung der hiesigen Kontrollen dienen und sind mit besonderer Sorgfalt aufzustellen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Regierungsbezirk N. N.
(Forststatistik.)

a.

Nachweisung

über die auf die einzelnen Holzarten entfallenden Holzbodenflächen und Umtriebszeiten, sowie über die normalen Perioden-Flächen und die wirklichen Flächen der I. Periode
nach dem Stande vom 1. Oktober 1905.

Erlaß vom 23. Juli 1905 — III. 9700 —.

An
die Geheime Forstkalkulatur des Königl. Ministeriums
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin W. 9, Leipziger-Platz 7.

J.-Nr.

Nach den Unterlagen und rechnerisch richtig
X.,
Regierungssekretär.

Seite 2

Laufende Nummer	Oberförsterei	Gesamtgröße der Holzbodenfläche	Von der Gesamt-Holzboden-Fläch[e]													
			Hochwald													
			Eichen						Buchen (Eschen, Rüstern, Ahorn 2c.)							
			mit einer Um[triebszeit]													
			Jahren													
		ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec	ha / dec
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1																
2																
2c.																
Zusammen																

Regierungsbezirk N. N. Oberförsterei:

Auszug aus dem Betriebswerke

mit Gültigkeit vom ....ten .... 190....... ab.

Größe	Abnutzungssatz	
	Kontrollfähig:	**Nicht kontrollfähig:**
Holzboden ....,.. ha Nicht-Holzboden ....,.. ha (darunter ....,.. ha ertragslos)	Hauptnutzung ..... fm Vornutzung ..... fm	Derbholz vom Schlag- und Unterholze ..... fm Stockholz ..... fm Reisig ..... fm
zusammen ....,.. ha	zusammen ..... fm	zusammen ..... fm

Bewirtschaftet werden als:

für	**Hochwald** ......,.. ha, und zwar mit einer Umtriebszeit von																
																	Plänterwald ......,.. ha
	Jahren																
	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	**Mittelwald** ......,.. ha
Eichen																	
Buchen (Eschen, Rüstern, Ahorn 2c.)																	**Niederwald** ......,.. ha
Anderes Laubholz																	
Kiefern																	
Fichten																	

Es beträgt für den Hochwald

die normale Perioden-Fläche ......,.. ha

die wirkliche Fläche der I. Periode ......,.. ha

Mithin beträgt die wirkliche Fläche der I. Periode $\frac{\text{mehr}}{\text{weniger}}$ ......,.. ha

Seite 3

...n Spalte 3 entfallen auf

und zwar auf:

Anderes Laubholz										Kiefern										Fichten							
...triebszeit von																											
Jahren																											
ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec
18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31	

Seite 4

Von der Gesamt-Holzboden-Fläche in Spalte 3 entfallen auf			Im Hochwalde beträgt die Größe der		Gegenüber der normalen Periodenfläche beträgt die wirkliche Fläche der I. Periode mithin		Bemerkungen
Plänterwald ha | dec	Mittelwald ha | dec	Niederwald ha | dec	normalen Periodenfläche ha | dec	wirklichen Fläche der I. Periode ha | dec	mehr ha | dec	weniger ha | dec	
32	33	34	35	36	37	38	39

Verschiedenes.

— **Weltausstellung in St. Louis.** Nach dem vom Reichskommissar herausgegebenen, im Verlage von J. J. Weber in Leipzig kürzlich erschienenen amtlichen „Verzeichnis der an die deutschen Aussteller und deren Mitarbeiter verliehenen Auszeichnungen" sind die folgenden Preise auf die Ausstellung der Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei gefallen.

1. Gruppe 112, Forstwirtschaft, Geräte 2c. a) Großer Preis: Forstakademie Eberswalde, Forstakademie Münden, Forstmeister Professor Dr. Möller-Eberswalde, Forstassessor Japing-Münden, Oberförster Seitz-Eckstelle. b) Goldene Medaille: Aktiengesellschaft H. F. Eckert-Berlin, Förster Gericke-Reinerz, W. Hensoldt & Söhne-Wetzlar, Mayfarth & Co.-Berlin, J. D. Dominicus & Soehne-Remscheid-Vieringhausen, Förster Spitzenberg-Steinbusch, W. Spörhase-Gießen. c) Silberne Medaille: J. C. Hartung-Mühlhausen i. Th., Oberförster Dr. Metzger-Kopenhagen, Landbauinspektor von Pentz-Schleswig. d) Goldene Medaille für Mitarbeiter: Oberforstmeister Riebel-Eberswalde, Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin, Professor Dr. Eckstein-Eberswalde, Professor Dr. Schubert-Eberswalde, Professor Dr. Schwarz-Eberswalde, Professor Dr. Schwappach-Eberswalde, Forstassessor Dr. Dengler-Freienwalde a. O., Oberforstmeister Weise-Münden, Professor Dr. Büsgen-Münden, Professor Dr. Hornberger-Münden, Professor Dr. Jentsch-Münden, Hausmeister Basel-Münden. e) Silberne Medaille für Mitarbeiter: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Remelé-Eberswalde, Forstassessor Dr. Borgmann-Eberswalde.
2. Gruppe 113, Erzeugnisse der Forstwirtschaft 2c. Großer Preis: Kaiserliches Gouvernement von Deutsch-Ostafrika, Professor Dr. Councler-Münden.
3. Gruppe 114, Verfahren zur Gewinnung wildwachsender Bodenerzeugnisse und daraus hergestellter Produkte. Silberne und bronzene Medaille: Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.
4. Gruppe 120, Jagdausrüstung. Goldene Medaille: Walbinger, Neuschel & Co., Patronenhülsenfabrik in Bischweiler (Elsaß); Deutsche Waffen- und Munitionsfabrik in Berlin; R. Weber-Haynau (Schlesien). Silberne Medaille: J. Grell & Co.-Haynau (Schlesien).
5. Gruppe 121, Jagdprodukte. Großer Preis: Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. Goldene Medaille: 1. Deutsche Geweihe, Kollektivpreis: Freiherr von Heintze, Exzellenz, Berlin, Forstakademie Eberswalde, Otto Bock, Hoflieferant, Berlin, Paul Jagermann-Berlin, Feldwebel Sieber-Groß-Lichterfelde. 2. Professor Wilh. Kuhnert-Berlin.
6. Gruppe 123, Fischprodukte. Silberne Medaille: Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. Silberne Medaille für Mitarbeiter: Dr. Hugo Hardy (Ausstellung des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika), Berlin.

— **Eine Verurteilung wegen Urkundenfälschung** wird in Drossen viel besprochen. Von der dortigen Forstdeputation war im November v. Js. eine Versteigerung von Birkenholz angesetzt. Zwei Stellmachermeister, Hermann B. und Ernst P., von denen B. Stadtverordneter und Forstdeputierter ist, schrieben nun Briefe und Karten an andere Stellmacher, wodurch diese vom Mitbieten auf der Versteigerung ferngehalten wurden, und erreichten damit, daß B. zu niedrigem Preise den Zuschlag erhielt. Die Schriftstücke waren mit gefälschten Unterschriften abgesandt, die Handschrift wurde aber von Sachverständigen als von B. und P. herrührend bezeichnet. Die Strafkammer in Frankfurt verurteilte beide wegen Urkundenfälschung, B. zu drei Monaten, P. zu einem Monat Gefängnis.

— Der Reichstagsabgeordnete Großherzogl. sächs. Oberförster **Fries**-Marksuhl ist auf seiner Kolonialstudienreise gestorben. Seine Leiche wurde behufs Beerdigung in Lona (Togo) gelandet. Dadurch wird eine Neuwahl für Eisenach-Dermbach erforderlich.

— **Der in Diensten des Grafen York von Wartenburg auf Klein-Öls stehende Förster Junak** ist am 22. August von dem Hilfsjäger **Winkler** erschossen worden. Junak war dem Winkler auf dem Rade in den Wald nachgefahren und hatte ihm Vorhaltungen gemacht, die sich auf die Ausübung der Jagd durch den Hilfsjäger bezogen haben sollen. Es scheint einen heftigen Auftritt gegeben zu haben. Als Junak sich abwandte, um wieder zurückzufahren, erhielt er zwei Schüsse in den Rücken, die seinen Tod herbeiführten. Winkler versuchte darauf sich selbst zu töten, verwundete sich aber nur schwer.

— **Forstbeamte für Deutsch-Ostafrika.** Die Forstaufseher **Lichtenberg** (Hildesheim) und **Beedersdorf** (Königsberg) sind vom Auswärtigen Amte für Deutsch-Ostafrika angenommen und werden zur Übernahme der forstlichen Beschäftigung im Kolonialdienst bereits im nächsten Monat die Abreise mit einem bis zum 1. Juli 1908 bewilligten Urlaub antreten.

Waldbrände.

13. August. Neustadt a. Haardt (Pfalz). Heute nachmittag brach auf dem Wolfsberge im Gemeindewald von Haardt ein Waldbrand aus, der wahrscheinlich durch Wegwerfen eines brennenden Zigarrenstummels seitens eines Spaziergängers entstanden ist. Dem Feuer fielen etwa 400 qm Wald zum Opfer.

14. August. Einöd (Pfalz). Gestern abend zwischen 5 und 6 Uhr entstand in der Nähe vom Gutenbrunnen auf der Bergeshöhe auf unaufgeklärte Weise Feuer, durch das etwa 0,5 ha Wald betroffen wurde. Zwei Passanten löschten den Waldbrand mit Ginsterbüschen.

15. August. Neuhaldensleben. Gestern abend gegen 6 Uhr entstand im Walde an der Bornschen Chaussee ein Brand, der sich auf 150 bis 200 qm Rasenfläche ausdehnte. Nur schneller Hilfe durch nahe dabei arbeitende Waldarbeiter und herbeieilende Feuerwehr war es zu danken, daß das Feuer nicht auf den Fichtenbestand übergriff. Das Feuer war durch einen Spaziergänger entstanden, der eine glimmende Zigarre beiseite geworfen hatte.

18. August. Lügumkloster (Schleswig-Holstein). Ein gewaltiger Heidebrand wütet auf dem Terrain zwischen dem Drawitter Gehölz und der Landstraße nach Tondern. Die jetzt 20 Jahre alte mit Unterstützung des Heidekulturvereins angelegte früher Sammelsensche, jetzt Hattesensche Anpflanzung ist gänzlich vernichtet. Die Ewardsensche Anpflanzung in der Nähe des Ortes ist ebenfalls bedroht. Wird auch das Königsmoor vom Feuer ergriffen, so entsteht unberechenbarer Schade. Über die Entstehung des Feuers ist nichts Sicheres bekannt, denn es brennt und glimmt am Außenrande des jetzt abgebrannten Geländes schon seit Wochen. Die Löschmannschaften werden noch immer verstärkt.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 29. August 1905.** Rehböcke 0,25 bis 0,80, Rotwild 0,30 bis 0,50, Damwild 0,20 bis 0,50, Schwarzwild 0,15 bis 0,38 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,30 bis 0,60, Stockenten 0,70 bis 1,25, Krickenten 0,40, Rebhühner 0,30 bis 1,18 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Am 11. September, nachmittags 3 Uhr, findet im „Viktoria-Hotel" (Besitzer Herr Bartsch) zu Königsberg Nm. eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Abführung der Beiträge für das zweite Halbjahr an den Schatzmeister.
3. Besprechung über das abzuhaltende Herbstvergnügen.
4. Verschiedenes.

Es wird gebeten, sich so einzurichten, daß erst 9,26 bzw. 11,44 Uhr die Heimreise angetreten wird.

Ein Vertreter der Firma Michovius, Kottbus, wird zum Maßnehmen und zur Entgegennahme von Bestellungen anwesend sein.

Königsberg Nm., den 13. August 1905.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hornung, Oberförster zu Schwiedt, Regbz. Marienwerder, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ehrenkreuzes III. Klasse für Schwarzburg-Rudolstadt erteilt worden.

Dr. Metzger, Oberförster, land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger beim Generalkonsulat in Kopenhagen, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Dänischen Danebrogordens erteilt worden.

Röhrig, Forstassessor zu Stettin, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einberufen worden.

Schurian, Forstmeister zu Rotenburg a. F., Oberförsterei Rotenburg-Ludersdorf, Regbz. Kassel, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Kl des Verdienstordens Philipps des Großmütigen erteilt.

Baak, Gräfl. Förster zu Luisenthal, ist vom 1. November d. Js. ab als Forstaufseher in Groß-Ziethen, Oberförsterei Rüthnick, Regbz. Potsdam, in den Staatsdienst einberufen.

Busse, Forstaufseher, bisher in der Gutsforst Petznick beschäftigt, ist vom 1. Oktober d. Js. ab in Beutel, Oberförsterei Alt-Placht, Regbz. Potsdam, in den Staatsdienst einberufen.

Dönch, Forstaufseher zu Bieber, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Strupbach, mit dem Wohnsitz zu Bieber, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

von Fürstenmühl, Förster zu Benshausen, Oberförsterei Schwarza, ist die Försterstelle Frauenwald, Oberförsterei Schmiedefeld, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Greiser, Hilfsförster zu Fichtenau, Oberförsterei Köpenick, ist nach Krummendamm, Oberförsterei Köpenick, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Grimmer, Hilfsförster zu Bötzow, Oberförsterei Falkenhagen, ist mit dem 1. Oktober d. Js. zum Förster in Zempow, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, ernannt worden.

Gropp, Förster zu Martinfeld, Oberförsterei Ershausen, ist die Försterstelle Bermbach zu Benshausen, Oberförsterei Schwarza, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Großer, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Gorin, Oberförsterei Schönwalde, ist nach Friedersdorf, Oberförsterei Friedersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Güntherodt, Forstaufseher zu Kehmstedt, Oberförsterei Königsthal, ist nach Worbis, Oberförsterei Worbis, Regbz. Erfurt, versetzt worden.

Hintze, Hilfsjäger zu Lewenhagen, Oberförsterei Bramwald, ist nach Hann.-Münden, Oberförsterei Kattenbühl, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hoffmann, Forstaufseher zu Groß-Ziethen, Oberförsterei Rüthnick, ist nach Grünau, Oberförsterei Grünau-Dahme, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Hopf, Hilfsförster zu Heidersbach, Oberförsterei Suhl, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Martinfeld, Oberförsterei Ershausen, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Kahn, Forstaufseher zu Bolewitz, Oberförsterei Buchwerder, ist unter Ernennung zum Hilfsförster die Verwaltung einer Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Buchwerder, mit dem Wohnsitz zu Bolewitz, Regbz. Posen, übertragen worden.

Kamcke, Hilfsförster zu Hagen, ist nach Karlsfelde, Oberförsterei Torgelow, Regbz. Stettin, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Knop, Förster zu Tillitz, Oberförsterei Kosten, ist die durch Pensionierung des Revierförsters Schultze erledigte Revierförsterstelle zu Weißheide, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab probeweise übertragen.

Kolbitz, Forstaufseher zu Rheinsberg-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist als Schreibgehilfe nach Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

König, Hilfsförster zu Krummendamm, Oberförsterei Köpenick, ist mit dem 1. Oktober d. Js. zum Förster in Dobbrikow, Oberförsterei Woltersdorf, Regbz. Potsdam, ernannt worden.

Kuhle, Klostergutsförster zu Neuhaus, ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Forstaufseher in Rheinsberg-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, in den Staatsdienst einberufen.

Philipp, Waldwärter zu Nesselwitz, Oberförsterei Kosel, ist die Flößmeisterstelle in Stoberau, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab auf Probe übertragen.

Pietsch, Hilfsförster in der Oberförsterei Grüneberge, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Hartigswalde, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Popiolek, Hilfsförster zu Forst-Joachimsthal, Oberförsterei Grumsin, ist nach Schulzendorf, Oberförsterei Tegel, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Rosenberg, Hilfsförster zu Grünau, Oberförsterei Grünau-Dahme, ist nach Scharfenberg, Oberförsterei Zechlinerhütte, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Schawer, Hilfsförster zu Grenzschleuse, Oberförsterei Himmelpfort, ist mit dem 1. Oktober d. Js. zum Förster in Adamswalde, Oberförsterei Zechlinerhütte, Regbz. Potsdam, ernannt worden.

Scholz, Forstaufseher zu Neu-Roofen, Oberförsterei Menz, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Schwedhelm, Gutsförster zu Eldenburg, ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Forstaufseher in Forst-Joachimsthal, Oberförsterei Grumsin, Regbz. Potsdam, in den Staatsdienst einberufen.

Strache, Hilfsförster zu Grimnitz, Oberförsterei Grimnitz, ist mit dem 1. Oktober d. Js. zum Förster in Natteheide, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, ernannt.

Suin de Boutemard, Hilfsförster zu Schulzendorf, Oberförsterei Tegel, ist mit dem 1. Oktober d. Js. zum Förster in Basdorf (mit dem Wohnsitz in Mühlen-Glienicke), Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, ernannt worden.

Tietz, Hilfsförster zu Friedersdorf, Oberförsterei Friedersdorf, ist nach Fichtenau, Oberförsterei Köpenick, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Ulbrich, Hegemeister zu Krummendorf, ist als Revierförster des Charitéforstreviers Krummendorf, Regbz. Breslau, definitiv angestellt worden.

Wilke, Hilfsförster zu Teufelssee, Oberförsterei Grunewald, ist mit dem 1. Oktober d. Js. zum Förster in Dünamünde, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, ernannt worden.

Will, Förster zu Ahlberg, Oberförsterei Gahrenberg, ist auf die Försterstelle Wollrode, Oberförsterei Wellerode, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Winzheimer, Hilfsförster zu Scharfenberg, Oberförsterei Zechlinerhütte, ist mit dem 1. November d. Js. zum Förster in Neumühl, Oberförsterei Zechlinerhütte, Regbz. Potsdam, ernannt worden.

Wurl, Hilfsförster zu Beutel, Oberförsterei Alt-Placht, ist nach Grenzschleuse, Oberförsterei Himmelpfort, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern: **Herschel** zu Wygoda, Oberförsterei Grenzheide, Regbz. Posen, **Klausig** zu Josephsthal, Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, **Hoppe** zu Königshuld, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, **Malende** zu Döbelwald, Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, **Tiller I** zu Georgenwerk, Oberförsterei Kreuzburg, Regbz. Oppeln, **Ziebolz** zu Brody, Oberförsterei Rupp, Regbz. Oppeln.

*

Das zum künftigen Wohnsitz des Revierverwalters für Friedrichsberg, Regbz. Marienwerder, bestimmte Gut Wiszyn soll die Ortsbezeichnung „Friedrichsberg" erhalten.

Die Försterstelle Elm in der Oberförsterei Bremervörde, Regbz. Stade, ist aufgelöst worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Fabricius, Forstamtsassistent I. Klasse an der forstlichen Versuchsanstalt München, ist als Privatdozent an der Universität München zugelassen.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Schroeder, Forstmeister zu Saarunion, ist vom 1. Oktober d. Js. ab die Oberförsterstelle Metz übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Wick** zu Forsthaus Wick, Oberförsterei Schlettstadt (Elsaß-Lothringen), ist zum 1. November 1905 zu besetzen. Dieselbe gehört zum Verbande der waldbesitzenden Gemeinden des diesseitigen Bezirks, die ihre Förster nach gleichen Grundsätzen besolden. Die Besoldung besteht in einem Anfangsgehalte von 800 Mk., welches alle vier Jahre um 100 Mk. steigt bis zum Höchstbetrage von 1400 Mk. Mit der Stelle ist verbunden: Dienstwohnung, an Deputatholz 12 rm Derbholz und 20 rm Reiser, ca. 1 ha Wiese und 1,20 ha Ackerland. Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung. Bewerbungen sind an den Bezirkspräsidenten zu Straßburg (Elsaß) einzureichen. Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen. Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Magdeburg.*)

(Stand vom 1. Juli 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Meihof	1. 8. 1872	16. 1. 1849	37	Biederitz	Biederitz
2	Kühnast	1. 1. 1875	29. 11. 1838	1	Dolle	Letzlingen
3	Brüggemann	1. 7. 1875	27. 9. 1841	6	Kloster-Neuendorf	Jävenitz
4	Eggert	1. 10. 1876	14. 10. 1841	7	Jävenitz	Jävenitz
5	Schultz	1. 12. 1876	22. 11. 1840	3	Huy-Neinstedt	Dingelstedt
6	Böttcher	1. 5. 1879	8. 2. 1840	2	Scherneбeck	Burgstall
7	Jenrich	1. 7. 1879	7. 12. 1840	4	Magdeburgerforth	Magdeburgerforth
8	Müller	1. 7. 1879	14. 5. 1841	5	Dolle	Burgstall
9	Schwabe	1. 7. 1880	22. 2. 1843	10	Neuhof	Biederitz
10	Würschmidt R.-F.**)	1. 10. 1880	14. 8. 1845	20	Jerichow	Altenplathow
11	Bock	1. 5. 1881	20. 12. 1845	22	Weferlingen	Bischofswald
12	Dreger	1. 7. 1881	31. 1. 1842	8	Letzlingen	Letzlingen
13	Mengering	1. 7. 1881	10. 7. 1843	13	Raesdorf	Magdeburgerforth
14	Denecke	1. 10. 1881	5. 5. 1842	9	Dolle	Colbitz
15	Jaenecke	1. 10. 1881	14. 6. 1843	12	Colbitz	Colbitz
16	Mahnkopf	1. 10. 1881	6. 9. 1843	14	Güsen	Altenplathow
17	Bismark	1. 11. 1881	1. 10. 1843	15	Derenburg	Dingelstedt
18	Pechstein	1. 11. 1881	27. 9. 1848	36	Hütten	Planken
19	Beit	1. 4. 1882	31. 3. 1844	16	Bier	Diesdorf
20	Kemnitz	1. 2. 1883	12. 3. 1847	30	Wolmirstedt	Biederitz
21	Gersch	1. 9. 1883	11. 4. 1845	19	Breitenhagen	Lödderitz
22	Koch	1. 11. 1883	2. 9. 1845	21	Rosenburg	Lödderitz
23	Wendrich	1. 1. 1884	9. 3. 1846	24	Altbrandsleben	Schernike
24	Angern R.-F.	1. 7. 1884	3. 1. 1846	23	Grüneberg	Grünewalde
25	Forgber	1. 7. 1884	16. 4. 1846	25	Havemark	Altenplathow
26	Koch	1. 10. 1884	8. 2. 1845	17	Seeben	Diesdorf
27	Knetsch R.-F.	1. 1. 1885	6. 5. 1849	40	Arendsee	Diesdorf
28	Pohle R.-F.	1. 10. 1885	9. 4. 1845	18	Walbeck	Bischofswald
29	Kergel	15. 10. 1885	9. 10. 1846	26	Vogelsang	Grünewalde
30	Gebbers R.-F.	1. 7. 1886	12. 1. 1851	44	Olberg	Lödderitz
31	Meerwald	1. 7. 1886	24. 1. 1849	38	Salchau	Burgstall
32	Busse	1. 10. 1886	26. 11. 1846	27	Marienborn	Bischofswald
33	Pohl	1. 10. 1886	17. 1. 1847	28	Salchau	Letzlingen
34	Fischer	1. 3. 1887	22. 11. 1847	34	Colbitz	Colbitz
35	Grippain	1. 4. 1887	14. 2. 1847	29	Born	Planken
36	Tempelhoff	1. 5. 1887	9. 10. 1847	31	Hödingen	Bischofswald
37	Fischer	1. 10. 1887	4. 6. 1843	11	Neuschenke	Thale
38	Art	1. 11. 1887	12. 3. 1849	39	Ewald	Grünewalde
39	Backs	1. 7. 1889	22. 9. 1853	56	Lödderitz	Lödderitz
40	Jenrich	1. 7. 1889	15. 11. 1847	32	Schnöggersburg	Jävenitz
41	Angern	1. 7. 1889	19. 11. 1847	33	Diesdorf	Diesdorf
42	Thie	1. 7. 1889	14. 3. 1850	43	Dambachhaus	Thale
43	Harms	1. 12. 1889	19. 7. 1848	35	Bischofswald	Bischofswald

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** Jahrgang 1905 Nr. 14), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 34), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** Jahrgang 1905 Nr. 35), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk **Köslin** und **Liegnitz**. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für **Allenstein**, **Bromberg**, **Danzig**, **Frankfurt a. O.**, **Gumbinnen**, **Königsberg**, **Oppeln**, **Stralsund** und die **Königl. Hofkammer** in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — **Ueber etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir um freundliche Nachricht.**

Die Schriftleitung.

**) R.-F. = Revierförster.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
44	Pasewald	1. 3. 1890	5. 6. 1849	41	Pansau	Clötze
45	Buchmann	1. 7. 1890	24. 7. 1849	42	Elbenau	Grünewalde
46	Preller	1. 7. 1890	27. 7. 1855	65	Thale	Thale
47	Kuhfahl	1. 10. 1890	8. 6. 1851	46	Burgstall	Burgstall
48	Heyer	1. 10. 1890	19. 8. 1851	47	Königsberg	Schermke
49	Möbius	1. 10. 1890	19. 7. 1853	54	Gottesstiege	Altenplathow
50	Senff	1. 1. 1891	3. 11. 1853	58	Parförde	Planken
51	Jaenecke	1. 5. 1891	2. 1. 1852	48	Planken	Planken
52	Ebers	1. 7. 1891	29. 3. 1852	49	Theerhütte	Letzlingen
53	Schmiedicke	1. 7. 1891	14. 12. 1852	51	Süsigke	Lödderitz
54	Schäfer	1. 7. 1892	28. 3. 1851	45	Alemann	Altenplathow
55	Matthison	1. 7. 1892	2. 6. 1853	52	Behnsdorf	Bischofswald
56	Riechert	1. 7. 1893	12. 6. 1853	53	Weißewarthe	Weißewarthe
57	Meißner	1. 7. 1893	30. 8. 1853	55	Hexentanzplatz	Thale
58	Hilliger	1. 7. 1893	13. 12. 1853	59	Kesselsool	Colbitz
59	Wille	1. 10. 1893	26. 3. 1854	60	Schnöggersburg	Jävenitz
60	Kniep	1. 11. 1893	2. 11. 1854	63	Ranies	Grünewalde
61	Thie	1. 12. 1893	14. 1. 1858	69	Clötze	Clötze
62	Vogel	1. 10. 1894	31. 5. 1852	50	Huttermühle	Altenplathow
63	Backe	1. 10. 1894	17. 9. 1854	62	Friedrichsbrunn	Thale
64	Kurtzleben	1. 11. 1894	30. 9. 1853	57	Friedrichsbrunn	Thale
65	Schulze	1. 7. 1895	11. 4. 1855	64	Sargstedt	Dingelstedt
66	Tornow	1. 10. 1896	14. 8. 1859	75	Letzlingen	Letzlingen
67	Wardisch	1. 10. 1896	26. 6. 1857	67	Plotzky	Grünewalde
68	Molle	1. 10. 1896	22. 4. 1854	61	Weferlingen	Bischofswald
69	Michaelis	1. 7. 1897	7. 9. 1858	71	Kühren	Lödderitz
70	Klemm	1. 10. 1897	15. 1. 1856	66	Golzhausen	Colbitz
71	Fügener	1. 10. 1897	2. 3. 1858	70	Meierei	Altenplathow
72	Prüß	1. 7. 1898	3. 11. 1858	72	Tangerhütte	Burgstall
73	Busse	1. 7. 1898	21. 11. 1857	68	Weißewarthe	Weißewarthe
74	Kuhfahl	1. 7. 1898	2. 3. 1862	79	Heteborn	Heteborn
75	Müller	1. 7. 1898	11. 3. 1860	76	Wendlobbese	Schweinitz
76	Gabriel	1. 7. 1898	14. 10. 1863	92	Hottendorf	Jävenitz
77	Zoberbier	1. 7. 1898	27. 1. 1859	73	Belsdorf	Bischofswald
78	Wesing	1. 10. 1398	30. 1. 1859	74	Clötze	Clötze
79	Richter	1. 7. 1899	18. 11. 1864	97	Hütten	Schweinitz
80	Müller	1. 7. 1899	18. 4. 1862	81	Ziegenkopf	Dingelstedt
81	Heinrich	1. 7. 1899	15. 12. 1861	78	Parförde	Planken
82	Bode	1. 7. 1899	14. 3. 1863	87	Born	Planken
83	Schwenecke	1. 7. 1899	27. 5. 1863	88	Schweinitz	Schweinitz
84	Lindecke	1. 7. 1899	6. 10. 1866	99	Salchau	Letzlingen
85	Schütze	1. 10. 1899	9. 9. 1861	77	Mahlpfuhl	Burgstall
86	Lehmann	1. 1. 1900	11. 6. 1862	84	Döllnitz	Clötze
87	Bense	1. 7. 1900	9. 10. 1863	91	Zartau	Clötze
88	Kniep	1. 7. 1900	22. 2. 1864	95	Beckendorf	Schermke
89	Angern	1. 10. 1900	17. 6. 1863	89	Lauenburg	Thale
90	Friedrichs	1. 10. 1900	3. 6. 1862	82	Friedrichsbrunn	Thale
91	Kadersch	1. 7. 1901	11. 11. 1862	86	Sandfort	Magdeburgerforth
92	Schmitz	1. 10. 1901	19. 8. 1862	85	Dreetzen	Magdeburgerforth
93	Fritze	1. 2. 1902	10. 6. 1862	83	Hüsig	Bischofswald
94	Hartmann	1. 7. 1902	14. 11. 1863	93	Eichenquast	Schweinitz
95	Schoelske	1. 7. 1902	19. 3. 1864	96	Schneiderdamm	Colbitz
96	Tetzner	1. 10. 1902	14. 12. 1863	94	Hakeborn	Heteborn
97	Brey	1. 7. 1903	26. 3. 1862	80	Borgsdorf	Schweinitz
98	Franke	1. 10. 1903	22. 8. 1863	90	Dingelstedt	Dingelstedt
99	Franke	1. 4. 1904	18. 8. 1865	98	Weißewarthe	Weißewarthe
100	Michelmann	1. 10. 1904	15. 11. 1867	101	Barriere	Jävenitz
101	Lölke	1. 1. 1905	4. 4. 1867	100	Cochstedt	Heteborn
102	Die Revierförsterstelle Hohenlobbese ist durch einen Forst-Assessor besetzt.					

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3976. **Groger,** Forstaufseher, Limmritz, Nm. (Frankfurt).
3977. **Miethe,** Forstaufseher, Margoninsdorf bei Margonin in Posen (Bromberg).
3978. **Bläcbert,** Waldwärter, Bänebüttelholz bei Bockhorst (Schleswig).
3979. **Werner,** Förster, Rehhof bei Rehhof (Marienwerder).
3980. **Seeger,** Förster, Großheide bei Cammer i. M. (Potsdam).
3981. **Doebel,** Forstaufseher, Carthaus, W.-Pr. (Danzig).
3982. **Fischer,** Forstaufseher, Röthen bei Göhrde (Lüneburg).
3983. **Noering,** Forstaufseher, Radzienen bei Lipowitz (Ostpreußen).
3984. **Hugk,** Förster, Schönwerder bei Hohenwalde, Nm. (Frankfurt a. O.).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu senden.

Bezirksgruppen:

Aachen. Am Samstag, den 9. September d. Js., nachmittags 4 Uhr, ordentliche Versammlung im Gasthof Mertens in Lammersdorf, zu welcher die Mitglieder, sowie alle Kollegen des Bezirkes herzlichst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Berliner Mitgliederversammlung auf Grund des stenographischen Berichts, im Anschluß hieran Beratung über fernere Maßnahmen bezüglich der Gehaltsfrage ꝛc. 2. Neubesetzung erledigter Försterstellen. 3. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 4. Verschiedenes. — Daselbst am genannten Tage, nachmittags 3½ Uhr, General-Versammlung der Ortsgruppe Montjoie. Tagesordnung: Auflösung der Ortsgruppe. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Altenkirchen, Westerwald (Regbz. Koblenz). Montag, den 18. September cr., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Luyken in Altenkirchen zur Abschiedsfeier der Kollegen Schwenke und Schell, wozu hierdurch freundlichst einladet
Gemmel, Vorsitzender.

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Sonnabend, den 2. September, Familienausflug nach Arnsberg. Zusammentreffen 1½ Uhr im Börsengarten, daselbst gemeinschaftlicher Kaffeetisch; hierauf Spaziergang in die Umgebung mit dem Endpunkt Eichholz und Kurhotel.
Der Vorstand.

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 17. September 1905, nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Ausgabe der Ortsgruppensatzungen. 2. Vergnügungsfrage. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Gemeinsamer Bezug des Notizkalenders „Waldheil“. 5. Abschiedsschoppen mit zwei Kollegen, welche am 1. Oktober 1905 durch Versetzung aus der Ortsgruppe scheiden. Damen sind wie immer willkommen. Der Vorstand.

Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, den 10. September cr., nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Hannover“ in Herzberg. Tagesordnung: 1. Neuwahl des gesamten Vorstandes. 2. Gemeinschaftlicher Bezug des Vereinskalenders. 3. Besprechung über ein eventuell abzuhaltendes Wintervergnügen. 4. Verschiedenes. Kollegen, die der Ortsgruppe noch nicht angehören werden ersucht, derselben beizutreten. Um zahlreiches Erscheinen sämtlicher Vereinsmitglieder und deren Damen wird gebeten.
Menz, Schriftführer.

Homberg (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 30. September, Versammlung um 3 Uhr im Gudeschen Lokal. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Tischer, Vorsitzender.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Die im Oktober festgesetzte Versammlung in Jastrow fällt aus, und findet dafür am 10. September cr., nachmittags 3 Uhr, eine Versammlung, verbunden mit Exkursion, im Belauf Buchwalde statt. Zusammenkunft Forsthaus Buchwalde mit Familie. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeisters. 3. Zahlung der rückständigen Beiträge zum Scheibenschießen und Ortsgruppe. 4. Besprechung betreffend Wintervergnügen. 5. Wechsel des Vereinslokals. Sämtliche in der Nähe wohnenden Kollegen werden zu der Exkursion mit Damen freundlichst eingeladen. Der Vorstand.
J. A.: Schubert, Schriftführer.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden hierdurch zu einer Zusammenkunft in Leinefelde „Restaurant Fuhlrodt" am 14. September cr., nachmittags 2 Uhr, ergebenst eingeladen. Damen wie immer willkommen. U. a. Vortrag des Kollegen Gerlach-Zehnsberg über Versicherungswesen. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 3. September, Ausflug mit Damen nach Kurhaus Wildemann. Nachmittags präzis 3 Uhr gemeinschaftliche Kaffeetafel. Nichtmitglieder und Gäste sind willkommen. Die Zahlung der Halbjahres-Beiträge ist erwünscht. Jäckel.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Am 16. September cr., von vormittags 11 Uhr ab, findet in Siegen, Hotel zur Post, in Gemeinschaft der Ortsgruppe Kirchen, welche hiermit nochmals freundlichst eingeladen wird, eine Versammlung der Ortsgruppe Siegen statt. Der Delegierte der Ortsgruppen Siegen, Ewig und Arnsberger Wald hat sein Erscheinen zugesagt, um eingehenden Bericht über die Hauptversammlung zu erstatten. Die Herren Kollegen werden dringend ersucht, an der Versammlung wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung vollzählig teilzunehmen und dem Schriftführer, Kollegen Küster zu Weidenau, die Teilnahme bis spätestens 14. September behufs Bestellung des Essens mitzuteilen.

Der Vorstand.

Söhre (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 9. September d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Oberkaufungen Gasthaus Weißenborn am Bahnhof. Tagesordnung: Vorstandswahl (wegen Versetzung); Besprechung der diesjährigen Mitgliederversammlung; Zahlung von Beiträgen; Verschiedenes. Nach Schluß des Geschäftlichen gemeinsames Essen, Tanz 2c. Die Damen lade ich hierdurch freundlichst ein und bitte die Mitglieder um vollzähliges Erscheinen.

Der Vorstand: Paul.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Der diesjährige Ausflug findet am Sonntag, den 10. September d. Js., nach Carlshafen statt. Zusammentreffen morgens 9[28] Uhr am Bahnhof Carlshafen r. U. Von da zunächst Fußtour nach den hannoverschen Klippen bei Carlshafen. Alles Nähere bei der Zusammenkunft. Die Herren Mitglieder werden gebeten, mit ihren Familien an dem Ausfluge recht zahlreich teilzunehmen. Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Ortsgruppen:

Neuhof (Regbz. Kassel). Hiermit berichtigt, daß der in voriger Nummer erwähnte Aufruf nicht in Nr. 20, sandern in der zum 20. August d. Js. erschienenen Nr. 34 dieser Zeitung enthalten ist.

Fischer, Förster.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Die Herren Kollegen werden dringend gebeten, etwa noch rückständige Beiträge (Halbjahresbeitrag 4 Mk. Delegiertenbeitrag 2 Mk.) bis spätestens den 15. September an den Herrn Schatzmeister Seiffert zu Prechlau einzusenden.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Hardt, Karl, Kaiserl. Oberförster, Saarburg i. Lothr.
Holland, Fritz, Oberjäger der 3. Komp. Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
Mnderack, Karl, Hilfsjäger, Steinfurt, Post Zarnekow.
Wehner, Hilfsjäger der Klasse A, Ramten, Post Locken.
Werner, Bernhard, Königl. Oberförster a. D., Radebeul (Bezirk Dresden), Leipzigerstraße 65.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

☛ Der heutigen Nummer unserer Zeitung liegt die neueste Preisliste der renommierten, ältesten, deutschen **Raubtierfallenfabrik** von **R. Weber**, k. k. Hoflieferant, **Haynau i. Schlesien**, 1871, bei, auf welche wir unsere Leser besonders aufmerksam machen wollen. Es sind hervorragende Neuheiten, welche lebhaftes Interesse bei den Fachleuten hervorrufen dürften, darin enthalten. 1. Die Schweißfährtenschuhe — nach L. Dörzler — zur Dressur von Jagdhunden, durch deren Gebrauch vermieden wird, daß der Hund der Spur seines Führers folgt. 2. Säugeapparat für junge Hunde und Jungvieh — nach L. von Meren —, welcher es ermöglicht, bei fehlender Muttermilch die jungen Tiere bequem zu ernähren. 3. Rud. Webers Universal-Schlagfalle zum Totfangen von kleinen und größeren Raubtieren. 4. Verstellbares Spannbrett für große und kleine Tierbälge — nach Bock —. Ausführliche Beschreibung dieser Neuheiten, sowie aller Rud. Weber'schen Erfindungen, enthält der neue Katalog der Firma R. Weber, welcher auf Wunsch gratis zugesandt wird. Schließlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß der Firma R. Weber, Haynau, für ihre vorzüglichen Fabrikate auf der Welt-Ausstellung St. Louis von allen dort konkurrierenden Fabriken dieser Branche allein die goldene Medaille und in diesem Jahre bereits wieder 5 goldene Medaillen auf Fachausstellungen verliehen worden sind.

☛ Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt des in ganz Deutschland aufs beste eingeführten erstklassigen **Zigarren-Versandhauses** von **Oscar Malunsch** in **Breslau** bei. Bei Bedarf einer guten Zigarre können wir diese Firma, welche Lieferantin der größten Beamten-Vereine und -Verbände Deutschlands mit über 200000 Mitgliedern ist, nur angelegentlichst empfehlen. Der Versand findet schon von $^{3}/_{10}$ ab franko durch ganz Deutschland statt und gewährt die Firma allen Bestellern, welche sich in Beamtenstellungen befinden, diesmal ausnahmsweise ein Ziel bis zum 1. Januar 1906.

☛ Ferner liegt dieser Nummer bei eine Separatbeilage der Firma **Fritz P. Hohmann, Hamburg**, betreffend **Malaga-Südweine** und **Rioja-Tafelweine**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Nachruf!

Am heutigen Tage verstarb hierselbst nach langem schweren Leiden

der **Königliche Oberforstmeister**

Herr Robert Kühn,

Ritter des Roten Adler-Ordens IV. Klasse.

Der Entschlafene hat seit 1. Juli 1901 an der Spitze der Forstverwaltung des Bezirks gestanden und sich durch seinen unermüdlichen Eifer, seinen praktischen Blick und sein klares, auf reicher Erfahrung beruhendes Urteil bleibende Verdienste erworben.

Mit herzlicher Trauer stehen wir an der Bahre eines Mannes, der durch seinen vornehmen, ritterlichen Charakter, seine zuverlässige, kollegiale Gesinnung und vor allem durch ein reiches Maass von Herzensgüte die Verehrung und Liebe weiter Kreise in seltenem Maasse gewonnen hat.

Die grüne Farbe des Bezirks, seine Mitarbeiter und zahlreichen Freunde werden ihm ein treues und dankbares Andenken bewahren.

Merseburg, den 11. August 1905.

Namens der Mitglieder der Königl. Regierung der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. d. Recke.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster Hans von Harling in Rod an der Weil ein Sohn.

Dem Forstaufseher Fritz Voigt in Coppenbrügge, Kr. Hameln, ein Sohn.

Sterbefälle:

Crug, Forstrat in München.

Crug, Forstratswitwe in München.

Herzinger, Oberförsterswitwe in München.

Dem Forstkandidaten Kühn in Franzensberg in Mecklenbg.-Schwerin ein Sohn.

Jagdverpachtungen Jagdpacht- und Abschußgesuche Pensions-Anzeigen

3. Miterziehung

m. 7jähr. Tochter m. z. Oktober c. gleichaltr. **Mädch. in Pension nehmen.** Pensionspr. mäßig. Off. erb. (591

Fr. Revierförster **Peters**,

Nerwigk pr. Großrauschken, Kr. Allenstein.

Gesucht ein wirklich starker Rothirsch

in der bevorstehenden Brunftzeit von hirschgerechtem Jäger (**Kavalier**) **abzuschießen.** Norddeutschland. Sehr hohes Schußgeld u. strengste Diskretion zugesichert. Gefl. Offert. unt. **H. B. 601** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Personalia

Suche militärdienstfreien, kathol.

Forstmann

zum Versehen der Stelle eines verstorbenen Försters für 3 Jahre mit Aussicht auf Einrücken in eine Försterstelle, und eine gute **Forst-Lehrstelle** für den 17jährigen Sohn des verstorbenen Försters für 3 Jahre, event. mit Kostgeldzahlung. (599

Renne, Herzgl. Croy'scher Oberförster, **Haus Merfeld** b. **Dülmen i. Westf.**

Gutsförster,

verheiratet, **gesucht sofort.** 300 Mk., 25 Scheffel Korn, Schußgeld, Wohnung, Deputatland. (11238

von Braunschweig,

Wollin bei **Stolp in Pommern.**

Die

Gemeindeförsterstelle

des

Forstschutzbezirkes Dahlem

ist am 1. Dezember d. Js. neu zu besetzen.

Mit derselben ist folgendes Diensteinkommen verbunden:

1. Das Anfangsgehalt beträgt für die ersten 3 Jahre nach der Anstellung einschließlich der Probezeit 1000 Mark, nach Ablauf dieser Zeit tritt eine Gehaltserhöhung von 200 Mark und nach jeden ferneren 3 Jahren eine solche von 100 Mark bis zu einem Höchstgehalt von 1800 Mark ein,
2. freies Brennholz oder eine Brennholzentschädigung von 100 Mark,
3. eine Mietsentschädigung von 150 Mark.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und des Forstversorgungsscheines bis zum 15. Oktober d. Js. bei dem Unterzeichneten melden.

Die im Militärdienste, Reichs- und Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes verbrachte Dienstzeit wird angerechnet.

Schmidtheim (Eifel), d. 16. August 1905.

Der Bürgermeister.

Bürschgens. (602

Das **Graf von Althann'sche Forstamt in Mittelwalde, Regbz. Breslau**, sucht zum 1. Oktober cr. einen akademisch gebildeten

Forstamts-Assistenten,

der Erfahrungen im Vermessen besitzt und guter Zeichner ist. (598

Anfangsgehalt 1200 Mk. bar, freie Wohnung, Beheizung u. Dienstkleidung.

Hilfsjäger gesucht.

Erfahrener **Hochwildjäger**, welcher sicherer Schütze u. eifr. Raubzeugvertilger ist, findet b. fr. Station, **Anfangsgeh.** v. 400 Mk., Schuß- u. Fanggeldern, auch hohen Prämien f. Verfolgung von Jagdkontraventionen sogl. od. z. 1. Okt. **dauernde Stellung.** Nach Probedienst Verheirat. gestattet. Ged. Soldat bevorz.

von Voss'sche Forstverwaltung zu Werkenbrügge b. Arnswalde.

Suche Jagdaufseher, (11398

tücht., energ., unverh. Mann, auf ca. 2000 Morg. Wald- u. Feldjagd geg. Fixum u. Schußgeld. Ders. muß passion. Raubzeugvertilg. u. guter Schütze sein u. sich üb. seine Fähigk. durch langjähr. gut. Zeugn. ausweisen können. Off. m. Zeugnisabschr., Ansprüchen u. mögl. Photographie an **Hugo Barthel**, Dresden, Franklinstr. 34.

Bekanntmachung.

Die Stelle des

Stadtförsters

hierselbst ist möglichst umgehend, spätest. zum 1. Januar 1906 **neu zu besetzen.** Das Gehalt beträgt 1800 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark bis 2700 Mark, neben freier Wohnung in dem in der Forst belegenen, neu erbauten Forsthause. Letzteres liegt unmittelbar an der Eisenbahnhaltestelle und ist von Salzwedel aus in 9 Minuten Bahnfahrt zu erreichen. Bei der Festsetzung des Gehalts kann die auswärts zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden. Die Stelle ist pensionsberechtigt mit Anspruch auf Hinterbliebenen-Fürsorge. Der definitiven Anstellung geht eine einjährige Probedienstzeit, die gegebenenfalls jedoch abgekürzt werden kann, voraus.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 10. September d. Js. unter Beifügung ihres Lebenslaufs und etwaiger Zeugnisse an uns einreichen. Forstversorgungsberechtigte Bewerber erhalten bei ausreichender Befähigung den Vorzug. (592

Salzwedel, den 23. August 1905.

Der Magistrat.
Dr. Kersten.

Für eine Oberförsterei in Schlesien wird für 1. Oktbr. ein gebild., jung. **Mädchen gesucht,** evangel., in allen Zweigen d. Haushalts tücht., als wirkl.

Stütze d. Hausfrau.

Bewerb. muß kinderlieb u. gesund sein. Küchen- u. Hausm. vorhanden. Offert. mit Zeugnisabschr., Gehaltsanspr. u. evtl. Bild unter **E. v. V. 605** bef. die Exp. der „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Suche für m. Hilfsförster, 22 J., militärfr., **Stellung** in größerer Verwaltung od. als alleiniger Förster.
604) **Freiherr von Kottwitz,**
Kossar bei **Krossen a. Oder.**

Suche für meinen Lehrling, welcher am 1. Oktober cr. seine Lehrzeit beendet, **Stellung als** (11358

Hilfs- oder Fasanenjäger.

Vandrey, Frhl. Revier- u. Fasanenjäger, **Gr.-Wohnsdorf** b. **Friedland,** Ostpr.

Forstmann und Jäger!

18 Jahre alt, der seine Lehrzeit in größerem Privatforstrevier beendet hat, **sucht** unter bescheidenen Ansprüchen zum 1. Oktober **Stellung.** Gefl. Off. erbittet
11256) **P. Preissner,** Hilfsjäger,
Mohrau, Kreis Neiße i. Schl.

Junger, praktisch geübter u. geprüfter

Forstmann

sucht Stellung zu sofortigem od. späterem Antritt. Off. unter **H., Ostercappeln** bei **Osnabrück.** (590

Samen und Pflanzen

Birkensamen

neuer Ernte u. bester Keimkraft, zur Herbstaussaat, 1 Kilo Mk. **0,60,** 50 Kilo Mk. **25.—, von 20 Kilo frei Bahn des Empfängers,** empfiehlt (541
H. Gaertner, Schönthal b. **Sagan, Schl.**

Forstverwaltungen! Waldbesitzer!

420

August Gambs,

Waldsamenhandlung, **Hagenau i. E.,** liefert bestkeim. **Kiefernsamen,** p. Kilo 4 Mk., **Fichtensamen** p. Kilo 1,50 Mk., **neuen Birken-** u. **Ulmen-** 0,50 Mk., im Juni lieferbar. **Akazien-,** **Buchen-** 0,40 Mk., **Heidekorn-** 0,32 Mk.

Laub- u. Nadelholzsamen

aller Art versenden in garantiert hochkeimender Qualität (526

Boari-Barilli & Biagi,
Bologna (Italien).

Preisliste auf Wunsch gratis und franko.

Vermischte Anzeigen

Wer hat 3—4 Schock gute, neue Dohnen abzugeben und zu welchem Preise? Gefl. Off. unt. **W. D. 600** bef. d. Exped. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Wildfelle!

Zahle für **Otter** 16—24 Mk. nach Größe, alle **anderen Bälge,** Winter- als Sommerfang, höchsten Preis. Kasse sofort nach Empfang. (603
H. Töpfer, Neuhaus a. Elbe,
Fell- und Rauchwarenhandlung,
gegründet 1854.

Ca. 1500 Jagd-Karabiner,

Kaliber 11 mm,

gez. Lauf, selbsttätiger Patronenausz., Visier bis 800 Meter verstellbar, vorzügl. Schußl., zum billigen Preise v. nur Mk. 20 inkl. Munition, solange Vorrat reicht, abzugeben. ☛ **Die Gewehre sind leicht und äußerst handlich, daher für die Birsch und als Scheibengewehr vorzüglich geeignet.** Die Gewehre werden vor Absendung sämtl. erst eingesch. Versand des gering. Nutzens wegen nur gegen Nachnahme. ☛ Preisl. über sämtl. Jagdgewehre gratis! Es kostet z. B. ein hocheleg. Drilling, Schrotl. rauchl. besch., Kugell. für Mantelgeschoß, autom. Visier., Läufe von Krupp-stahl, hübsche Gravur, Patronenmagazin, Schaft geschnitzt 2c., nur Mk. 225 bis 250. (578

Emil Koch, Belle-vue b. Hohenlimburg i. W.

Sie verdienen viel Geld, wenn Sie unseren Prachtkatalog

umsonst, **portofrei** verlangen. **Fahrräder** Mk. 60, 63, **Glockenlager.**

60 M. 63 M.

Multiplexräder bis 5 Jahre schriftliche Garantie.

Freilauf 3 Mk. mehr. **Laufdecken** 3,90, 4,25, 4,90, 5,50. **Luftschläuche** 2,50, 2,75, 3,50, schriftliche **Garantie, Ketten** 1,25, **Fußpumpen** 85 Pfg., **Satteld.** 65. **Motore, Rahmen, Conuse, Achsen, Schalen, Ketteuräder jed. Systems staunend billig. Vertreter** auch für **nur** gelegent. Verkauf. **Nebenverdienst. Hoher Rabatt bei Kauf eines Proberades ohne jede Verpflichtung.** (479
Multiplex-Fahrrad-Industrie Berlin SW. 6, Gitschinerstr. 15.

Wer Nutzen und Freude von seiner Geflügelzucht und -Haltung haben will, kaufe sich das Buch

Dr. Huperz

Die Geflügelzucht.

Anleitung,
durch rationelle Wahl die heimische Geflügelhaltung und ihre Erträge zu heben.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von **Gottwalt Kuhse.** Mit 63 Abbildungen, darunter 42 ganzseitige Darstellungen von Rassegeflügel nach Originalzeichnungen von C. Fiedler. — **Preis** fein geheftet **3 Mk. 50 Pf.,** hochelegant gebunden **5 Mk.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder durch
die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 37. Neudamm, den 10. September 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Peine im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Böddeken, mit dem Amtssitze in Neu-Böddeken, Post Haaren, im Regierungsbezirk Minden, ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Försterstelle Morkung in der Oberförsterei Alt-Christburg, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. Dezember 1905 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 18,628 ha nutzbar, darunter 12,427 ha Acker, 3,495 ha Wiesen. Die Schule ist im Orte. Bahnstation: Christburg an der Strecke Marienburg—Allenstein, ca. 11 km entfernt.

Försterstelle Nettelgraben in der Oberförsterei Chorin, Regierungsbezirk Potsdam, ist vom 1. Januar 1906 ab frei zur anderweiten Besetzung.

Försterstelle Rohden in der Oberförsterei Oldendorf, Regierungsbezirk Minden, kommt zum 1. November 1905 zur Neubesetzung. Mit derselben sind verbunden: Nutzbare Dienstländereien: 4,905 ha; Nutzungsgeld: 75 Mk. jährlich; Stellenzulage: 100 Mk. jährlich. Freie Dienstwohnung. Dienstaufwands-Entschädigung: 200 Mk. jährlich. Bewerbungen, die nach dem **20. September 1905** bei der Königlichen Regierung zu Minden eingehen, können **nicht** berücksichtigt werden.

Försterstelle Hanstedt in der Oberförsterei Ebstorf, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Gottsbüren in der Oberförsterei Carlshafen, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Oktober 1905 zu besetzen.

Försterstelle Buchenberg in der Oberförsterei Böhl, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. November 1905 zu besetzen.

Etwas über den Gebrauchswert des Nadelholzsamens.

Von Forstmeister Eulefeld-Lauterbach (Hessen).

$\frac{\text{Keimkraft} \times \text{Reinheit}}{100}$ ergibt den „Gebrauchswert" für den Nadelholzsamen. Die Versuchsanstalten, welchen der Samen zur Prüfung übergeben wird, stellen zunächst fest, in welchem Prozentsatze fremde Bestandteile, d. s. Steinchen, Samenflügel und was sonst noch anderes, den Samenkörnern beigemischt sind. Dann werden die Keimproben angestellt, und darauf wird nach obiger Formel der Gebrauchswert berechnet. Die Samenhandlung mußte bei Abgabe der Preisforderung der Verwaltung oder der Einkauf-Genossenschaft gegenüber ebenfalls einen solchen garantieren. Ist letzterer um mehr als 5 bis 9 % höher als der von der Prüfungsanstalt festgestellte, dann gestatten die in der Regel den Verträgen zugrunde gelegten Bedingungen einen verhältnismäßigen Abzug vom Preise. Manche Handlungen lassen sich das ruhig gefallen, andere weigern sich einfach und veranlassen Nachuntersuchungen bei anderen Anstalten.

Die Verschiedenheit der Ergebnisse läßt erkennen, daß diese Art von Prüfungen von mancherlei Zufälligkeiten abhängen müssen, so daß sie nicht immer Evangelium sein können. Ich belege diese Behauptung mit zwei Beispielen aus der Praxis.

Eine Samenhandlung hatte für Fichtensamen einen Gebrauchswert von 83,6 % gewährleistet. Die Prüfungsanstalt hatte daraufhin aber nur einen solchen von 74,9 % (90,2 % Reinheit und 83 % Keimfähigkeit) ermittelt. Die Samenhandlung wollte sich den aus diesem Unterschiede hervorgehenden vertragsmäßigen Preisabzug nicht gefallen lassen, denn die gleiche Prüfungsanstalt habe ihr (der Samenhandlung) den gleichen Samen mit 85,1 % (92,5 % Reinheit und 92,2 % Keimfähigkeit) gewertet. Eine nochmalige Untersuchung bei der gleichen Prüfungsanstalt ergab dann auch 77,6 % (Reinheit = 90,2 %, Keimfähigkeit = 86 %), also rund 3 % mehr als das erstemal.

In einem anderen Falle waren für Kiefernsamen 82 % Gebrauchswert garantiert. Die Prüfungsanstalt ermittelte aber nur 75,4 % (99,3 % Reinheit und 76 % Keimkraft). Daraufhin beantragte der Lieferant eine Nachuntersuchung bei einer dritten Prüfungsanstalt, eine zweite habe bei 97 % Reinheit und 81 % Keimkraft = 78,57 % Gebrauchswert bestätigt. Um nun ganz sicher zu gehen, wurde der noch vorrätige Samen geteilt und dann als Muster I und II an die dritte Untersuchungsstelle gesandt. Die Ergebnisse für den gleichen, indessen aber 1/4 Jahr älter gewordenen Samen lauteten:

Muster I bei 99,5 % Reinheit und 90 % Keimkraft = 89,55 % Gebrauchswert und

Muster II bei 99,8 % Reinheit und 92 % Keimkraft = 91,82 % Gebrauchswert.

Der mit 82 % garantierte Gebrauchswert hatte bei den vier Untersuchungen ein und derselben Samenlieferung folgende Gebrauchswerte, nämlich: 75,4, 78,57, 89,55 und 91,82.

Um auch von den Ergebnissen bei den Saaten im Freien unterrichtet zu sein, wurde bei den Verwaltungen angefragt, welche von dem gleichen Samen bezogen hatten, und alle fünf berichteten, daß die Ergebnisse vollständig befriedigt hätten.

Es ist ja sicher, daß eine jede der Prüfungsanstalten den gegebenen Auftrag aufs gewissenhafteste auszuführen bestrebt war, die Verschiedenheiten im Schlußergebnisse zeigen aber, daß gar viele Zufälligkeiten mitzusprechen scheinen, die den Verwaltungen sowohl als auch den Samenhandlungen recht viele Unannehmlichkeiten bereiten können. Wenn dabei Vorkommnisse möglich sind, wie sie oben geschildert wurden, dann wirft sich unwillkürlich die Frage auf, ob der Gebrauchswert irgendeiner Samenart auf die angegebene Weise pünktlich ermittelt werden kann. Wenn man dann noch vernimmt, daß in einem Falle eine Samenuntersuchungsanstalt 289 Tage, also volle 3/4 Jahre, nötig hatte, um den Gebrauchswert von Weymouthskiefernsamen zu ermitteln — die Untersuchung des im April oder Mai gesäten Samens war tatsächlich erst im Februar des darauffolgenden Jahres abgeschlossen —, so muß man sich denn doch fragen: Hat das überhaupt einen Wert für die grüne Praxis? Auch die Untersuchungen von Fichten-, Lärchen- und Kiefernsamen sind meistens erst nach den Saatausführungen beendet. Dann aber ist es zu spät, Nutzanwendung von dem Ergebnisse zu machen, d. h. je nachdem dünner (um zu sparen bei gutem Samen) oder dichter (um genügend dichte Saaten bei schlechtem Samen zu erzielen) zu säen. Also viel Ersprießliches kommt bei dieser Art von Samenuntersuchungen nicht heraus. Was nützt es uns Praktikern aber, wenn unter Anwendung künstlicher Wärme und Feuchtigkeit ein hoher Prozentsatz Keimlinge herausgequält wird? Es kommt doch gewiß bei der Pflanzenzucht im Walde nicht auf die Menge, sondern vor allem auf die Güte der Pflanzen an.

Mit vollstem Rechte wurde deshalb im Laufe der letzten Jahre von den verschiedensten Seiten auf die Zuchtwahl auch bei unserer Waldpflanzenzucht hingewiesen. Der Umstand, daß eine Partie selbstgesammelter Fichtenzapfen — schöne Ware aus kräftig gewachsenen Beständen — Samen ergab, der viel rascher und vollkommener keimte als aus den Klenganstalten bezogener, führten mich dazu, kleinere diesbezügliche Versuche anzustellen.

Um die verehrten Leser nicht mit Tabellen zu langweilen, gebe ich nachstehend nur eine kurze Aufstellung über das, was meine kleinen Versuche der Praxis zu bieten vermögen.

Fichte.

Gekaufter Samen = 85,5 % Keimkraft oder hier auch Gebrauchswert, da es sich um ganz reinen Samen handelt. Die meisten Körner keimten nach 18 Tagen, nach 30 Tagen trat Stillstand ein, dann allmählich wieder Steigerung bis zum 53. Tage, dann keimte nichts mehr.

Selbstgeklengter Samen:

1. Der Zapfen war gut ausgebildet, von mittlerer Größe, er wog 39 g. Bei etwa + 20° C ausgeklengt, ergab der Zapfen 167 Körner, welche zusammen 0,9 g gewogen haben, davon waren
   a) 119 Körner (71 %) groß und voll = 0,7 g wiegend (100 = 0,58 g),
   b) 48 Körner (29 %) klein = 0,2 g wiegend (100 = 0,41 g).
   a hatte 88 % gekeimt, hingegen b nur 16 %. Der größte Teil keimte nach 18 Tagen, nach 33 Tagen hörte alles Keimen auf.
2. Der Zapfen war klein, er wog 25 g, ergab 108 Körner (0,64 g), und zwar
   a) 83 kräftige (77 %) = 0,57 g (100 = 0,67 g),
   b) 25 kleine (23 %) = 0,07 g (100 = 0,27 g).
   Die a-Körner keimten zu 84 %, und die b-Körner keimten zu 16 %. Auch bei diesem Samen (2. Zapfen) keimten die meisten guten Körner bis zum 18. Tag, und die Keimung hatte ihr Ende mit dem 39. Tage erreicht.

Folgerungen: Der selbstgeklengte Fichtensamen hatte sich entschieden frischer erhalten als der gekaufte. Deshalb keimte er auch rascher. Die Nachkömmlinge haben für unseren Wald den geringeren Wert, denn sie werden dort überhaupt nicht mehr aufgehen, der Samen vertrocknet, da gewöhnlich im Mai und Juni eine trockene Periode eintritt. In den ersten 30 Tagen waren von dem gekauften Samen nur 60 % gekeimt gegen 80 und 84 % von dem selbstgeklengten Samen.

Einjährige Pflanzen aus dem gekauften Samen hatten einschließlich der Wurzeln eine Länge von 10 cm erreicht, während die aus selbstgeklengtem Samen hervorgewachsenen Sämlinge 13 bis 15 cm Länge gemessen haben.

Normal entwickelte Zapfen der Fichte liefern annähernd zu ³/₄ kräftige Körner, ¹/₄ der Samenkörner sind schwach und von geringer Keimkraft. Je größer ein Zapfen ist, desto schwerer sind die Schuppen desselben, das Gewicht der Samenkörner wächst nicht im gleichen Verhältnisse wie das der Zapfen.

Kiefer.

Gekaufter Samen hatte 72 % Keimkraft. Der meiste Samen keimte in den ersten 26 Tagen (66 %); nach kurzem Stillstande trat vom 33. Tage eine Steigerung ein bis zum 47. Tage, vom 53. Tage an keimte nichts mehr.

Selbstgeklengter Samen (20 bis 25° C) von drei Zapfen.

1. Zapfen = 29 g schwer = 70 gleich kräftige Samenkörner = 0,46 g schwer (100 = 0,66 g) zeigte 94 % Keimkraft.
2. Zapfen = 24 g schwer = 48 gleich kräftige Samenkörner = 0,37 g (100 = 0,77 g) mit 89,3 % Keimkraft.
3. Zapfen = 15 g schwer = 40 gleich kräftige Samenkörner = 0,28 g (100 = 0,70 g) mit 86,5 % Keimkraft.

Bei allen drei Samenproben keimte die überwiegende (ca. 85 %) Menge der Samenkörner bis zum 18. Tage, und nach dem 33. Tage keimte überhaupt nichts mehr.

Folgerungen. Ebenso wie bei der Fichte zeigte auch der selbstgeklengte Kiefernsamen die größere Keimkraft, was in der Schnelligkeit des Keimens seinen Ausdruck fand.

Je stärker und schwerer das Samenkorn, desto besser auch die Keimkraft.

Dieser Umstand aber ist es, der uns darauf hinführen sollte, jener Samenlieferung den Vorzug zu geben, bei welcher 100 **gesunde Körner das größte Gewicht** haben. Das Keimprozent steht in enger Beziehung zu dem Gewichte der Samen. Über den Einfluß des Gewichtes der Nadelholzzapfen auf die Schwere des Samens und schließlich auf das Volumen der daraus hervorgegangenen Pflanzen fehlen uns noch ausgedehnte Versuche. Für die Fichte existieren im Heft vom Juni 1903 vom „Zentralblatte für das gesamte Forstwesen“ (Wien) äußerst interessante Mitteilungen über weitgehende Untersuchungen von Josef Friedrich über diesen Gegenstand, und Dr. Schott aus Knittelsheim hat eingehend über die Provenienz des Kiefernsamens im „Forstwissenschaftlichen Zentralblatte“ 1904 berichtet. Eine Organisation über die Bestimmung des Gebrauchs-

wertes für Waldsämereien und insbesondere von Nadelholz ist wünschenswert und wohl auch in nicht zu weiter Ferne zu erwarten. Daß dabei natürlich auch die Reinheit und das Alter des Samens berücksichtigt werden muß, ist selbstverständlich. Wie verschieden das Gewicht ist, mögen die folgenden Zahlen dartun, welche bei diesjährigen Probesendungen ermittelt worden sind:

Es wiegen 1000 Samenkörner:
Fichte = 7,068 g, 7,211 g, 7,325 g, 8,133 g, 8,200 g, 8,761 g.
Kiefer = 5,417 g, 6,080 g, 6,092 g, 6,129 g, 6,256 g, 6,817 g, 7,268 g.
Lärche = 5,677 g, 5,840 g, 5,857 g, 6,000 g, 6,339 g.

Als Losungswort muß auch für uns Forstwirte beim Waldbau gelten: „Zuchtwahl“.

Die Vertilgung der Segge durch Pflug und Grubber.

Vom Königlichen Förster **Ulbrich**, Forsthaus Glambecksee bei Massin (Neumark).

Unter dieser Überschrift habe ich im Jahre 1902 in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Band 17 Nr. 8 in einem Artikel diese Kulturmethode näher beschrieben, und zwar: die Werkzeuge, die Bearbeitung der Flächen mit denselben und die Kostensätze. Es soll heute nicht meine Absicht sein, zu wiederholen, was ich damals gesagt habe, sondern ich möchte mir gestatten, alle Waldbesitzer und Männer der grünen Farbe, die in ihren Revieren mit Segge zu kämpfen haben, auf diese Kulturmethode aufmerksam zu machen. In erster Linie möchte ich der Überschrift dadurch die Krone aufsetzen, daß ich ohne Scheu und Zagen aussprechen kann: „Die Segge ist durch diese Methode bei mir total vernichtet.“ Als ich das erstemal darüber schrieb, hatte ich die erste Versuchsfläche gemacht, und es mußte die Zeit erst weiter lehren; denn damals konnte ich auch noch nicht wissen, wie die Flächen nach einigen Jahren aussehen würden. Von vielen Seiten wurde behauptet, daß die Segge wiederkomme; doch dies ist zum Glück nicht der Fall gewesen, jedenfalls wenigstens nicht in der Zeit, wo sie den Pflanzen schaden würde. Bei Bearbeitung der Flächen muß natürlich dafür gesorgt werden, daß die Arbeiten gut ausgeführt und die betreffenden Gespannführer gehörig kontrolliert werden. Trotz aller Sorgfalt wird es namentlich in starker Segge vorkommen, daß an einzelnen Stellen ein kleiner Erdkloß mit einem nicht getöteten Seggewürzelchen versteckt bleibt. Diese lebensfähigen Wurzelsträngchen zeigen sich aber gleich im ersten Frühjahre und müssen dann mit dem Spaten ausgehoben werden, da sie sich sonst weiter entwickeln und in einigen Jahren schon kleine Seggehorste bilden; denn die Segge läuft in einem Jahre von jedem Knoten bis zu 3 m aus. Diese Arbeit ist sehr gering. Eine Neuentwickelung der Segge durch Samenanflug habe ich auf keiner Fläche gefunden. Heute kann ich in meinem Schutzbezirk auf mehrjährige Grubberflächen herabschauen und habe zirka 25 ha bepflanzt und besät; auch in anderen Schutzbezirken der Oberförsterei sind Seggeflächen mit gutem Erfolge ebenso bearbeitet worden. In der Hauptsache haben wir die Flächen mit einjährigen Kiefern besetzt, auch habe ich zweijährig verschulte Kiefern gepflanzt und Saaten gemacht, um Vorteile und Nachteile zu finden. Die Pflanzungen sind tadellos und sehr kräftig entwickelt, auch die Probesaaten waren sehr gut. Leider hat gerade bei der Saat — wie ja immer — im vergangenen Jahre die Schütte nebst dem beifolgenden Käferfraße große Verwüstungen angerichtet, so daß man wirklich zu der Überzeugung kommen muß, es geht bei Saaten nicht mehr, ohne zu spritzen; denn gerade bei so kräftigen Pflanzen konnte ich an solchen Ausfall nicht glauben.

Ich möchte mir nun gestatten, auf die großen Vorzüge der Bodenbearbeitung für die Pflanze auf den Grubberflächen hinzuweisen. Der Vorteil liegt darin, daß die ganze Bodenfläche für die Pflanze aufnahmefähig gemacht wird: man entzieht der jungen Pflanze nicht für die ersten Jahre den Humus und die Dammerde (Mutterboden), der ja beim Pflügen mit dem Waldpfluge und Graben der Streifen fast immer zur Seite geworfen wird und mit seiner doppelten Lage zwischen den Reihen eine undurchlässige Schicht auf mehrere Jahre bildet. Die Folge davon ist, daß unter dem sogenannten Balken — wo die jungen Pflanzen mit ihrem Wurzelsystem Halt machen und sich mehr auf den gegrabenen Streifen resp. die Saatfurche beschränken — fast immer die reine Asche ist. Die Wurzeln stoßen an den Seiten auf ungelockerten Boden und größtenteils unter dem Balkenfilz auf ausgedörrten Boden, weshalb naturgemäß die Ernährung der Pflanze nicht so vollwertig sein kann.

Ganz anders liegt die Sache auf den Grubberflächen; hier wird die ganze Fläche gleichmäßig gelockert, der Mutterboden bleibt gleichmäßig überall liegen, wird mit dem Rohhumus vermischt, schneller zersetzt und spendet der jungen Pflanze vom ersten Tage an bedeutend mehr Nährstoffe. Die hier aufgestellte

Behauptung wird bewiesen durch den kräftigen Wuchs der Pflanzen auf den Grubberflächen, wovon man sich beim Betreten einer jeden mit Pflanzen besetzten Fläche überzeugen kann, sei es Saat oder Pflanzung. Hierzu möchte ich noch ein Beispiel anführen. Vor einiger Zeit las ich in der „Deutschen Forst-Zeitung" einen Vortrag des Herrn Professors Dr. Schwappach, Eberswalde, vom 19. Februar 1905 über Düngungsversuche im Stadtforst von Eberswalde, und zwar auf einer Brandfläche im Jahre 1901, die mit einjährigen Kiefern besetzt wurde. Es war das Quantum und die Art der Düngung angegeben, ferner der Wuchs der Pflanzen. Da ich in demselben Jahre eine Grubberfläche ebenfalls mit einjährigen Kiefern besetzt habe, interessierte es mich, bezüglich der Leistungsfähigkeit der Pflanzen einen Vergleich anzustellen.

Die besten Resultate hatte in Eberswalde die Versuchsfläche gezeitigt, die im Jahre 1901, also bei der Pflanzung, pro Hektar mit 16 Ztr. Kainit, 8 Ztr. Thomasschlacke und 4 Ztr. Chilisalpeter und im folgenden Jahre mit 2 Ztr. Chilisalpeter gedüngt wurde. Die Höhe der Pflanzen war 1904, also bei vier Jahrestrieben, 44 cm, bei einer Gesamtgabe von 30 Ztr. Kunstdünger pro Hektar. Ich nahm eine Messung der Pflanzen in einer Reihe auf meiner Grubberfläche von demselben Jahre vor und habe eine Durchschnittshöhe von 68 cm festgestellt, also ohne künstliche Düngung ein Plus von 24 cm gegen Eberswalde. Auf dieser Fläche hatte ich einige Reihen zweijährig verschulte Kiefern gepflanzt, die noch bedeutend kräftiger sich entwickelten und trotz Schütte in einigen Jahren nicht eine Pflanze Ausfall hatten. Ferner möchte ich meine Beobachtungen über das Wurzelsystem der Pflanzen auf den Grubberflächen mitteilen. Ich habe seinerzeit alle Pflanzen, die einjährigen und auch die zur Probe gepflanzten zweijährigen Kiefern, geklemmt. Nach zwei Jahren sieht man an den Wurzeln, wie dies häufiger der Fall ist, nichts mehr von dem Klemmen, sondern die Wurzeln sind nach allen Seiten ausgelaufen und liegen bis über die nächste Pflanzenreihe. Zieht man eine drei- oder vierjährige Pflanze aus, so sieht es aus, als würde sie an langen Schnüren im Boden festgehalten; man findet 2 bis 3 m lange Wurzeln. In der ganzen oberen Bodenschicht von 25 bis 30 cm, also in der durchgegrubberten Schicht, liegt überhaupt ein ordentliches Wurzelnetz, ähnlich wie das Mycelium bei den Pilzen. Hieran sieht man deutlich den Wert der Bearbeitung der ganzen Bodenfläche und an dem kräftigen Wuchs der Pflanzen die Dankbarkeit, daß der jungen Pflanze der Mutterboden nicht zur Seite geworfen wird.

Ich stelle mich nun vor die Frage: „Wie sind die Grubberflächen am vorteilhaftesten zu besetzen?" Die Beantwortung ist mir durch die Praxis leicht gemacht, ich trete entschieden wegen der Billigkeit des Materials für die Pflanzung der einjährigen Kiefer ein; hat man verschulte Pflanzen zur Verfügung, dann kann man auch diese pflanzen und wird um so größere Freude haben. Für die Saat stimme ich nicht in gleichem Maße, da sie mich im vergangenen Jahre und auch in diesem etwas im Stich gelassen hat, es ist eben nicht genügend Samen aufgelaufen. Allerdings habe ich vom vorigen Jahre auch eine Fläche, die ganz gut besetzt ist und recht kräftige Pflanzen hat. Ich bin der Ansicht, daß das schwere Ankeimen und Auflaufen des Samens dem Umstande zugeschoben werden muß, daß die obere Bodenschicht poröser ist. Der Boden ist beim Grubbern mit dem Rohhumus gemengt, letzterer ist noch nicht völlig zersetzt, namentlich auch das Moos nicht, weshalb die Feuchtigkeit durch Sonne und Wind schneller aufgesaugt wird; dies ist natürlich nur meine Ansicht, sollte sie falsch sein, lasse ich mich gerne belehren. Gerne will ich auch zugeben, daß die beiden letzten Jahre zur Saat unglücklich waren, und daß es anderen Saaten nicht viel besser ergangen ist, zumal in diesem Jahre die geringe Keimfähigkeit des Samens hinzutritt; es ist daher sehr wohl möglich, daß andere Jahre bessere Resultate liefern. Noch einen anderen Punkt könnte man erwägen, ob es nicht ratsam und praktisch wäre, das Samenquantum auf das frühere Maß von 6 kg pro Hektar zu bemessen, damit wäre dann vielleicht schon eine genügende Deckung erreicht. Zu aller Billigkeit und Schnelligkeit der Saat findet sich zu diesen Vorzügen doch eine unbequeme Zugabe, nämlich der Schutz gegen Schütte durch Spritzen, was nicht unterbleiben darf, während man sich bei der Pflanzung noch eher herumdrücken kann, namentlich bei Geldmangel oder wenn die Arbeitskräfte fehlen.

Trotz der hier angeratenen Vorsicht will ich die Saat keineswegs verdrängen, zumal man bei größeren Flächen darauf angewiesen sein wird. Im kommenden Frühjahre werde ich eine Fläche mit der Maschine in Rillen säen, um den Samen gleichmäßiger und auch tiefer zu bringen, vielleicht ist dies vorteilhafter, da ich gefunden habe, daß die Bodenfrische in einer Tiefe von 3 bis 5 cm unter der Oberfläche auch in trockenen Tagen vorhanden ist. Hat man nun auf Grubberflächen Saaten gemacht, die den Anforderungen nicht ganz entsprechen, so hat man ein Hilfsmittel zur Ergänzung, das ist die Nachsaat. Im nächsten Frühjahre ist der Boden noch sehr schön rein, und kann man ohne Gefahr für die vorhandenen Pflanzen nachsäen und den Samen unterbringen. Will man sich zur

Nachsaat nicht entschließen, oder ist nach solcher noch eine Nachbesserung geboten, dann ist das Pflanzen auch billig, da man Bodenarbeit so gut wie gar nicht zu machen hat.

Nun noch einige Winke für die Praxis. Die Käfergräben soll man an den Gestellen der Flächen möglichst auf der anderen Seite anlegen und an den Bestandsrändern dicht an diese heran, damit die Gräben beim Pflügen und Grubbern nicht hindern. Nach der Saat oder Pflanzung muß man an den Seiten, wo Segge auf dem Nachbargelände steht, zum Schutz der Flächen kleine Gräben ziehen. Ferner darf nicht unterlassen werden, was ich schon vorher erwähnt habe, die sich zeigenden Wurzelsträngchen der Segge im ersten Jahre mit dem Spaten auszuheben. Vor dem Pflügen müssen sämtliche Stubben beseitigt werden, auch die alten überwachsenen Stöcke sind nach Möglichkeit zu entfernen, da sonst die Werkzeuge leiden. Das Grubbern darf nie bei Regen, sondern dann geschehen, wenn die Erdklöße gut durchgebrannt sind, dann geht das Grubbern leichter, und die Erdklöße werden bedeutend kleiner, weil beim Bewegen durch den Grubber die Erde besser losfällt.

Sollten geehrte Leser dieser Zeilen meinen ersten Aufsatz (in Band 17, Jahrgang 1902, Nr. 8) nicht gelesen haben und diese Kulturmethode in Anwendung bringen wollen, dann bin ich gern zur näheren Auskunft bereit. Bemerken möchte ich noch, daß die Geräte — Pflug und Grubber — bei dem Pflugfabrikanten Kirmis in Cüstrin III zu haben sind, dieser hat die ersten nach meiner Anleitung gebaut und besitzt Musterschutz. Die Kosten für Pflügen und Grubbern betragen pro Hektar rund 70 Mk., es gibt aber auch Flächen, die bedeutend billiger werden, je nachdem der Bodenüberzug ist. So hatte ich im vorigen Jahre eine Fläche von 5 ha, die nur pro Hektar 58 Mk. gekostet hat. Leider ist diese Kulturmethode noch so wenig bekannt; ich bin jedoch der Ansicht, daß sie in einigen Jahren große Aufnahme gefunden haben wird, und man wird mehr und mehr dahin kommen, nicht nur Seggeflächen, sondern fast alle Flächen so zu bearbeiten, namentlich auch in solchen Revieren, wo die Arbeitskräfte knapp sind. Hier in der Oberförsterei Massin sind schon zwei Grubber im Gange, da auf der Ankaufsfläche, dem Schutzbezirk Borne, größere Flächen gegrubbert werden.

Mitteilungen.

— Mitteilungen über einen eigenartigen Forstdiebstahlsfall. Es ist ja richtig, daß mit der Zunahme der allgemeinen Aufklärung und unter der Wirkung des Forstdiebstahlsgesetzes die Zahl der Forstfrevel ganz erheblich zurückgegangen ist. Doch in unserer Ostmark, wo die Begriffe zwischen Mein und Dein, namentlich in bezug auf die königliche Forst, nicht besonders scharf unterschieden werden, kommen oft noch ganz erhebliche Forstdiebstähle vor. Die Bekämpfung dieser Schwäche, fiskalisches Holz für das ihrige anzusehen, wird bei der Bevölkerung noch besonders dadurch erschwert, daß die Auffassung festgewurzelt ist: „Am königlichen Wald hat jeder Anteil, und es ist daher auch keine Sünde, wenn man sich von diesem Anteil einen möglichst großen Posten selbständig aneignet.“ Zudem gehört die königliche Forst ja dem preußischen Fiskus. Alte Überlieferungen deuten ferner auch darauf hin, daß zu Zeiten der sogenannten „polnischen Wirtschaft“ gelegentlich der Ausübung von Leseholzberechtigungen mancher Sägebock auf das Gehöft des Bauern wanderte. So kommt es denn, daß hier der Forstschutz gegen den Menschen, im Vergleich zu anderen Gegenden, einen größeren Teil der Beamtentätigkeit beansprucht und nicht auf die leichte Achsel genommen werden darf, wenn der Zustand des Bezirkes ein befriedigender sein soll. Ist es auch wohl überall gegendüblich, daß Anwohner Sachen von Wert nicht in den Wald tragen, so kommt der Beamte anderwärts den Frevlern doch müheloser auf die Spur als hier, wo bei dem Abbauten-Unwesen die ganze Gegend, soweit der Himmel blau ist, mit Katen besäet steht und selbst die Besten in bezug auf Forstfrevel kaum ein reines Gewissen haben. Die Glaubwürdigkeit und der sittliche Standpunkt der in Betracht kommenden Bevölkerung spiegelt sich ganz deutlich in folgender Redensart die mit Rücksicht hierauf geprägt worden ist: „Als der Gerichtsrat X. am Amtsgericht in Y. tätig war, kostete ein Meineid mindestens drei Mark, nach dessen Versetzung ist er aber schon für eine Mark zu bekommen.“

Weil nachstehender Forststraffall eine Reihe anziehender Einzelheiten aufweist, weiter in demselben auch das oben Gesagte hervortritt und zeigt, daß wir hier von unseren Kollegen in den anderen Landesteilen um die uns in neuer Zeit gewährte Ostmarkenzulage nicht beneidet zu werden brauchen, diese vielmehr rechtschaffen verdienen müssen, soll derselbe hier näher geschildert werden.

Trotz aller Nachtschutzgänge waren im Laufe des Winters in Zwischenräumen von drei bis fünf Wochen doch nächtliche Einfälle vorgekommen und dabei eine Anzahl schwächere Eichen und mehrere starke Kiefern gestohlen, ohne daß es gelingen wollte, den Verbleib des Holzes festzustellen. Alle Ermittelungen deuteten darauf hin, daß es seinen Weg auf einen von den zahlreichen Abbauten genommen hatte, die von der Grenze des Schutzbezirkes ab auf einigen Geviertkilometern zerstreut liegen. Nach längerem unauffälligen Kundschaften zogen sich die Kreise immer enger um einen Abbau, der mehrere Kilometer entfernt vom Walde liegt; dabei wurde aber auch in Erfahrung gebracht, daß

es dort üblich wäre, das Holz nicht sogleich auf das Gehöft zu nehmen, sondern erst Gras über die Sache wachsen zu lassen. Hier galt es nun, bei guter Gelegenheit eine gründliche Haussuchung vorzunehmen. Der Zeitpunkt dieser Durchsuchung war so zu wählen, daß darauf gerechnet werden konnte, das Holz auch tatsächlich auf dem Gehöfte zu finden, andererseits mußten aber auch alle vorgeschriebenen Formen der Strafprozeßordnung genau beachtet werden. Würde letzteres nicht geschehen, so war sicher vorauszusehen, die rechtmäßige Ausübung des Dienstes — wie sie die §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuches voraussetzen — werde bestritten werden. Und wir werden später sehen, daß es durchaus richtig war, diese Vorsicht nach allen Richtungen hin zu üben.

Als in Erfahrung gebracht wurde, der Besitzer des betreffenden Abbaus treffe Vorbereitungen zum Schneiden von Brettern, schien der Zeitpunkt zur Vornahme der Haussuchung gekommen, denn es war zu erwarten, daß jetzt auch das gestohlene Holz aus dem Versteck auf das Gehöft gebracht werden würde. Hiermit war nun zwar Aussicht auf Erfolg eröffnet, es mußte aber noch eine geeignete Veranlassung zur Vornahme der Durchsuchung gefunden werden, denn die vor einiger Zeit entdeckten Forstdiebstähle rechtfertigten noch keine Durchsuchung ohne richterliche Anordnung (§ 105 St. P. O.), und die rechtmäßige Dienstausübung wäre sicher mit dem Einwande angefochten worden: „Nachdem der Forstdiebstahl bereits vier Wochen vorher entdeckt war, könne von Gefahr im Verzuge nicht mehr die Rede sein!“ Die Entdeckung der Entwendung einer weiteren Kiefer gab nun aber die geeignete Veranlassung zur eigenmächtigen Durchsuchung; es blieb nur noch weiter die Bestimmung des § 105 Absatz 2 der Strafprozeßordnung zu erfüllen, welche fordert, die Möglichkeit der Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindemitglieder zu erschöpfen. Der Gemeindevorsteher, zur Begleitung aufgefordert, erklärte, krank zu sein; der erste Schöffe war nicht zu Hause, und ein drittes Gemeindemitglied lehnte die Beteiligung wegen Zeitmangels ab. Nach diesen Versuchen mußte die Zuziehung von Gemeindemitgliedern (als unmöglich) aufgegeben werden, denn die Durchsuchung ließ sich nicht mehr weiter hinausschieben. Weil bereits durch vorstehende Versuche im Dorfe die Absicht der Durchsuchung bekannt geworden war, mußte befürchtet werden, der Verdächtige bekomme durch gute Freunde unbemerkt Nachricht und verschleppe in der Zwischenzeit die zu suchenden Beweismittel an Orte, wo sie nicht gefunden würden.

Nachdem wir auf dem Gehöfte angekommen und den Besitzer mit unserem Vorhaben bekannt gemacht hatten, erklärte sich dieser mit der Haussuchung einverstanden und dessen älterer Sohn zur Führung durch die einzelnen Gelasse bereit. Diese Bereitwilligkeit dauerte aber nur so lange als, außer frischen Sägespänen auf der Dreschtenne, Belastendes nicht gefunden wurde, und fing an, in das Gegenteil umzuschlagen, als angezweifelt wurde, daß frische Bretter — die bereits zu Verschlägen im Stalle verarbeitet waren — von Holz herrühren sollten, das ein ganzes Jahr vorher gekauft worden sei. Weiter erinnerte der Begleiter sich mit einem Male, daß die Stalltür nicht offen stehen bleiben dürfe, damit sich die Sau nicht erkälte, und bemerkte auch erst jetzt: „Ohne Gemeindevorsteher lasse ich überhaupt nicht weiter suchen!“ Er blieb auch bei seiner Weigerung stehen, als ihm die Unmöglichkeit der Zuziehung näher erklärt wurde. Namentlich suchte er das Besteigen des Stallbodens zu verhindern, und als dies unter Zuhilfenahme einer Pforte durch eine Giebelluke unternommen werden sollte, entwickelte sich ein ganz erheblicher Widerstand, an dem sich der Begleiter mit Vater und Bruder gemeinschaftlich beteiligte. Dabei wurde uns die Pforte wiederholt entrissen, ersterer bedrängte uns mit einer Rodehacke, letztere mit Wagenrungen so stark, daß zur Abwehr der Hirschfänger gezogen werden mußte. Da der Aufstieg ohne Hilfsmittel nicht zu bewirken, eine Leiter aber nicht zur Stelle war und die Pforte in der geschilderten Weise streitig gemacht wurde, so mußte von der Durchsuchung des Stallbodens tatsächlich Abstand genommen werden. Wir ließen uns von den Beteiligten die Vornamen angeben und gingen darauf an die Absuchung der Umgebung des Gehöftes. Hierbei wurden in einem Wiesengraben drei stärkere Eichenabschnitte und in einer kleinen Geländevertiefung eine starke Kiefer gefunden, die in vier Teile zersägt war; beide Stellen waren 140 bzw. 160 Schritt vom Gehöfte entfernt und nur von letzterem aus überhaupt zugänglich.

Zur Nachfrage, ob uns die richtigen Vornamen genannt waren, und über die Abgrenzung des Besitzes suchten wir einen 15 Minuten entfernt liegenden Abbau auf, ermittelten hier, daß alle drei Vornamen falsch angegeben waren, und erfuhren ferner, daß der Besitzer dieses Gehöftes der zweite Schöffe der Gemeinde sei, der uns denn auch zu dem abgesuchten Abbau zurückbegleitete, um die richtigen Vornamen zu bestätigen und über den Grenzverlauf Auskunft zu geben.

In Gemeinschaft mit dem Schöffen wurde nun festgestellt, daß beide Stellen, wo das Eichen- und Kiefernholz lag, zu dem Besitztum des Verdächtigen gehörte, und daß dessen älterer Sohn — wie der Vater sagte, ins Bruch — fortgefahren war. Der Besitzer selber war jetzt bereit, das Betreten des Stallbodens zu gestatten, und holte selber eine Leiter zum Aufstieg herbei; gefunden wurde dort eine Anzahl frische Kiefernbretter, die auch von den ein Jahr vorher gekauften Stämmen herrühren sollten. Als der Besitzer uns auf Befragen angegeben, er wisse über die Herkunft der Eichen im Wiesengraben und der Kiefer in der Vertiefung nichts, erachteten wir unsere Tätigkeit auf dem Gehöfte für abgeschlossen, wollten nun den Heimweg antreten und fragten den gegendkundigen Schöffen nach dem nächsten Wege. Hierauf fiel der Besitzer des abgesuchten Gehöftes in polnischer Sprache mit der Bemerkung ein: „Der beste Weg geht über B., dort gibt's auch Bier!“ Er beabsichtigte augenscheinlich hiermit, den Schöffen zu bestimmen, uns zu veranlassen, den großen Weg nach dem Dorfe und nicht den Richtsteig über das Feld zu wählen. Wir ließen uns indessen nicht beeinflussen und schlugen

letzteren ein, hätten auch tatsächlich eine große Hauptsache verpaßt, wären wir der Anregung gefolgt, in der Meinung, wir könnten uns auch eigentlich einen Schoppen leisten.

Kaum 400 Meter vom Gehöfte, stießen wir auf einen Haufen Eichenholz, das in einer Vertiefung neben einer frischen Wagenspur abgeladen war, und bemerkten, als wir eine Anhöhe erreichten, ein im Galopp fortfahrendes Fuhrwerk. Jetzt ging uns ein „großes Licht auf". Die Eichen waren in der Zeit, die bis zum Wiedereintreffen auf dem durchsuchten Gehöfte verflossen war, von diesem durch den älteren Sohn fortgefahren und hatten höchstwahrscheinlich auf dem verteidigten Stallboden gelegen. Durch diese Wahrnehmung wurde es notwendig, noch einmal auf das Gehöft zu gehen, um Anhaltspunkte für diese Vermutung zu suchen und dieselbe zu verfolgen, denn so viel war klar, wir hatten es mit Forstfrevlern zu tun, die vor Gericht alles daran setzen würden, sich der Bestrafung zu entziehen. Nachdem auf dem Giebelende des Stallgebäudes vor der Bodenluke die auf der Erde liegende dünne Streustrohschicht vorsichtig entfernt worden war, konnte deutlich gesehen werden, wie hier kurze Zeit vorher ein Wagen gestanden, dessen davor gespannte Pferde mit den Vorderhufen gescharrt hatten. Ferner lag auf dem Erdboden unter dem Stroh eine ganze Menge Eichenrinde und Rindenmoos so verstreut, wie es beim Verladen von unbearbeitetem Eichenholz vorkommt. Die Wagenspur hatte tiefe Eindrücke hinterlassen, bog nach kurzer Strecke vom Wege quer über das Feld und führte in weichem Boden zu der Stelle, auf der kurz vorher die abgeladenen Eichen gefunden waren. In diesen Eichen wurden die erkannt, deren Diebstahl etwa zehn Wochen vorher entdeckt worden, und über deren Verbleib jede Ermittelung bisher erfolglos geblieben war.

Bei der Aushebung dieses Räubernestes handelte es sich nun um folgendes Holz, das nebenbei bemerkt 55 Mark Taxwert hatte:

1. die Kiefern, aus welchen die vorgefundenen frischen Bretter geschnitten waren;
2. die in der Geländevertiefung gefundene Kiefer;
3. die Eichenenden, welche im Wiesengraben lagen, und
4. die vom Stallboden auf das fremde Feld gefahrenen Eichen.

Da der Verdächtige nach einiger Zeit dem Gemeindevorsteher seines Wohnorts die Meldung machte, er habe aus seinem Acker Kiefernenden herausgepflügt, von welchen er nicht wisse, wie sie dorthin gekommen seien, so mußte zur Untersuchung dieser Angaben noch einmal nach dem Gehöfte gegangen werden. Bei dieser Gelegenheit wurde die Anzahl der gefundenen frischen Bretter nach Stärke 2c. genau aufgenommen und den Frevlern an der Hand aller bisherigen Ermittelungen der Diebstahl noch einmal vorgehalten, um bei dem Strafverfahren allen Einwänden mit Erfolg begegnen zu können. Obgleich aus den vorstehenden tatsächlichen Darstellungen jeder Unbeteiligte den Eindruck gewinnt, daß gegenüber den ermittelten Beweisen ein Leugnen aussichtslos sei, wurde von dem älteren Sohne, alles in Abrede gestellt: die Bretter wären von dem Holze geschnitten, das im vergangenen Jahre gekauft sei; von dem anderen Holze wisse er nichts, es müsse durch Fremde in die Nähe des väterlichen Gehöftes gebracht sein, von ihm wäre Holz nicht vom Stallboden fortgefahren.

Gegenständlich unterlagen diese Forstdiebstähle wohl nicht dem geringsten Zweifel, d. h. das Holz, welches auf bzw. bei dem Hofe gefunden wurde, rührte von Forstdiebstählen her. Eine andere Frage war aber die: Wer von den Bewohnern des Gehöftes hat diese Forstdiebstähle begangen? Um hierüber zu einem richtigen Schlusse zu kommen, schien es erforderlich, die ganzen Verhältnisse einer eingehenden Würdigung zu unterziehen, denn wenn nicht die Richtigen zur Anzeige gebracht wurden, schob im Laufe der Verhandlung einer den Diebstahl auf den anderen; der andere würde denselben nach Eintritt der Verjährung auch unbedenklich auf sich nehmen. Das Gehöft wurde von drei erwachsenen männlichen Mitgliedern bewohnt, dem Vater und zwei Söhnen. Der Vater, gleichzeitig der Besitzer des Gehöftes, war ein im Anfang der Sechziger stehender Mann, der vor Jahren einen Unfall erlitten und infolgedessen einen Fehler am rechten Arm zurückbehalten hatte. Der ältere Sohn war ein kräftiger junger Mann von 26 Jahren, der jüngere Sohn stand im 19. Lebensjahre. Die Forstdiebstähle — es handelte sich um mit der Säge gefälltes, stärkeres Holz — konnten nicht von einer Person allein ausgeführt werden, mindestens zwei mußten beim Abschneiden und Aufladen tätig gewesen sein. Nach allen Beobachtungen war der ältere Sohn die Seele von dem ganzen Unternehmen, er war es, der den Widerstandsauftritt veranlaßte, hierbei die Hauptrolle spielte, die falschen Vornamen für alle angab und endlich auch den Wagen führte, mit dem die Eichen vom Stallboden fortgeschafft wurden; dieser mußte also in erster Linie als Täter ins Auge gefaßt werden. Da dieser, wie gesagt, noch mindestens einen Mittäter haben mußte, der Vater wegen seines Alters, besonders aber wegen des Armfehlers als ausreichender Mittäter ausscheiden mußte (da eine andere Teilnahme, als Gespannhalten, Wachestehen 2c., sich nicht nachweisen ließ), so kam als solcher nur der zweite Sohn in Frage. Nach Vortrag aller dieser Umstände bei dem zuständigen Vorgesetzten wurde beschlossen, die Anzeige wegen Forstdiebstahls in folgender Form zu erstatten:

a) älterer, 26 Jahre alter Sohn,
b) jüngerer, 19 Jahre alter Sohn,

} wegen Begehung des (nach Inhalt angegebenen) Forstdiebstahls.

c) der Vater als Hehler des vorstehenden Forstdiebstahls und zugleich haftbar für den 19 Jahre alten Sohn; sowie Strafantrag auf Grund des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs.

Gegen den auf Grund dieser Anzeige erlassenen Strafbefehl wurde Einspruch erhoben, zur Hauptverhandlung ein Rechtsanwalt zugezogen und von den Angeklagten jede Schuld bestritten. Nachdem alle Ermittelungen zur Bekundung gekommen waren, wurde zur Entlastung der Nachweis

erbracht, daß ein Jahr vorher tatsächlich Kiefern gekauft seien, und im Anschluß daran behauptet, wenn die zu den Verschlägen im Stalle verbrauchten Bretter noch ein frisches Aussehen hatten, so läge dies daran, daß die Kiefern den ganzen Sommer in ungeschnittenem Zustande draußen lagen, die Bretter kurz nach dem Schneiden in den Stall kamen und dort wegen des Dunstes nicht trocknen konnten. Auch die Forstbeamten hätten das erstemal bei der Haussuchung die Bretter nicht für solche von frischen Kiefern gehalten und auch gar nicht aufgeschrieben. Diesem Einwande wurde entgegnet: Von den tatsächlich gefundenen Brettern sei ein ganzer Posten älterer Bretter ganz außer Betracht gelassen, die in der Anzeige enthaltenen frischen Bretter konnten in keiner Weise von den als gekauft nachgewiesenen Kiefern herrühren, denn, wenn diese, wie behauptet würde, den ganzen Sommer ungeschnitten draußen lagen, so mußten die Bretter blau angelaufen gewesen sein, wenn das Holz nicht geschält war, in diesem Falle wäre der Bast unter der Borke auch zerfressen gewesen: seien sie aber geschält worden, müsse mindestens der Bast trocken sein. Die Bretter waren aber nicht blau, zeigten nur Schimmelansatz und hatten an den Seiten weiche Bastteile; diese Wahrnehmungen wurden bereits das erstemal gemacht. Wenn nun erst bei der nochmaligen Anwesenheit der Beamten eine genaue Aufmessung der in Rede stehenden Bretter stattfand, so läge dies daran, daß der zuständige Vorgesetzte, mit dem über den Forstdiebstahl inzwischen Rücksprache genommen sei, zur größeren Sicherung des Erfolges das genaue Aufmaß angeordnet habe. Einen weiteren breiten Raum nahm in der Verhandlung die Feststellung ein, die sich auf die Ermittelungen über das Fortschaffen der Eichen vom Stallboden bezogen. Hier fiel besonders auch das Verhalten des unter c angeklagten Vaters für diesen belastend ins Gewicht, insofern, als er sich erst an dem Widerstande beteiligte, dann, nachdem die Eichen von dem Boden fortgeschafft waren, selber bereitwilligst eine Leiter zum Aufstieg herbeiholte und schließlich noch durch die angeführte Redensart den Schöffen veranlassen wollte, die Beamten dahin zu beeinflussen, nicht den Steig über das Feld zu wählen, weil immer noch ein Zusammentreffen mit dem kurz vorher abgefahrenen, die Eichen fortschaffenden Fuhrwerke zu befürchten war. Bei dem unter a) Angeschuldigten mußte selbst der Verteidiger unter dem Eindrucke der ermittelten Beweise für die Eichen die Verurteilung anheimstellen. Es erfolgte indessen die Verurteilung aller Angeklagten im Umfange der erstatteten Anzeige; also bei a) und b) mit dem zehnfachen Werte zu je 550 Mark, bei c) mit dem fünffachen Werte zu 275 Mark und 50 Mark auf Grund des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs.

Gegen dies Erkenntnis legten die Verurteilten Berufung bei der Strafkammer ein und erschienen mit neuem Verteidiger und frischen Zeugen ausgerüstet, wieder auf der Bildfläche, um mit einer Einschränkung die früheren Behauptungen zu wiederholen. Die Einschränkung bestand darin, daß der unter a) Angeschuldigte jetzt zugab, die Eichen, die durch ihn aufs Feld gefahren wurden, gestohlen zu haben. Den Diebstahl habe er in Gemeinschaft mit seinem Schwager schon vor so langer Zeit ausgeführt, daß bei Eröffnung des Strafverfahrens bereits Verjährung eingetreten gewesen sei. Dieser neuen unerwarteten Behauptung konnte genau der Tag gegenüber gehalten werden, an welchen der Diebstahl dieser Eichen entdeckt wurde, auch war der Tag in Erinnerung, an welchem vor der Diebstahlsentdeckung eine dienstliche Anwesenheit am Tatorte stattgefunden hatte. Da zwischen beiden ein Zeitraum von einigen Tagen lag, so konnte der Diebstahl nur in dieser Zwischenzeit verübt sein; wäre dies früher geschehen, so hätte er ebenso wie am letzten, auch bereits an dem früheren Tage entdeckt werden müssen. Von diesem Zeitpunkte bis zum Eintritt des Strafverfahrens war Verjährung aber noch nicht eingetreten. Als sich nun im Laufe der Beweisaufnahme auch noch herausstellte, daß der Schwager, mit dem der Angeklagte den Diebstahl begangen haben wollte, inzwischen verstorben sei, und alle weiteren Ausflüchte durch die Ermittelungen Widerlegung finden konnten, stellte sich das Berufungsgericht auf den Standpunkt des ersten Richters und verwarf die Berufung.

Sollte ein geneigter Leser den bisherigen Ausführungen mit einiger Anteilnahme gefolgt sein, so wird sicher noch das Ergebnis über die Verfolgung des Widerstandes erwartet werden. Wegen dieser Straftat wurde ein besonderes Strafverfahren eingeleitet, zu dessen Hauptverhandlung die Angeschuldigten mit einem dritten Verteidiger erschienen. Dieser konnte den tätigen Widerstand seiner Schützlinge nun zwar nicht aus der Welt schaffen, war aber bestrebt, ihre Handlung einerseits als Notwehr hinzustellen, indem er den Zeitpunkt, an welchem der Hirschfänger gezogen wurde, bereits an den Anfang des Auftritts zu legen suchte. Es hatte sich hier aber der Grundsatz bewährt, in solchen Lagen die möglichst größte Ruhe zu bewahren. Es konnte daher diesem Einwande gegenüber ausdrücklich bekundet werden, daß die Hirschfänger erst gezogen wurden, als der unter a) Angeklagte zwei Schritt vor den Beamten mit der Rodehacke in den Sand schlug und die beiden anderen sich mit Wagenrungen bewaffneten; es handelte sich also nur um die Abwehr eines körperlichen Angriffs. Weiter wurde von seiten der Verteidigung angezweifelt, daß die Beamten alle Möglichkeiten erschöpft hatten, um Gemeindemitglieder zur Haussuchung zuzuziehen, denn, da zwei Beamte zur Stelle waren, so hätte einer das Gehöft bewachen können, der andere noch weiter die Zuziehung versuchen müssen, da dies nicht geschehen, hätten die Beamten sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung des Dienstes befunden, und die Angeklagten wären daher freizusprechen. Es fehlte nur gerade noch, daß die Verteidigung den Vorwurf erhob: die Beamten hätten sich des Vergehens gegen den § 342 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht und gehörten anstatt der Angeschuldigten auf die Anklagebank. Von seiten der Anklagebehörde und des Gerichts wurde indessen angenommen, daß die Beamten nach Möglichkeit versucht hätten, Gemeindemitglieder zuzuziehen und sich auch sonst in vollem Umfange

in der rechtmäßigen Ausübung des Dienstes befanden. Der Angeklagte zu a) wurde zu drei Monaten, die zu b) und c) zu je sechs Wochen Gefängnis verurteilt.

Auf die Gefahr hin, weitschweifig geworden zu sein, ist in Vorstehendem der ganze Hergang der Ermittelungen, die zur Anzeige führten, sowie die Verwertung derselben während des Strafverfahrens zur Darstellung gebracht, denn bekanntlich sind, wie sich auch hier gezeigt hat, unbedeutend erscheinende Umstände oft von ausschlaggebender Wichtigkeit. Ferner läßt dieser Straffall erkennen, daß der Dienstzweig Forstschutz nicht nur darin besteht — wie es oft bildlich dargestellt wird —, ein altes Mütterchen, das sich ein Bündel „Sprock" geholt hat, aufzuschreiben, sondern daß ein ziemlicher Teil Umsicht und Kenntnis von gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, um den Erfolg zu sichern. H. Fritz.

— In Nr. 31 schreibt ein Herr R . . l über **Schutz der Kulturen gegen Kaninchen.** Er erhofft von dem Thoméeschen Waldheil einen solchen. Er wird sich sehr irren. Dagegen hilft ganz allein sachgemäßes Eingattern mit Drahtgeflecht. Über das Thoméesche Waldschutzmittel gehen die Ansichten auch sehr auseinander, gegen Kaninchen hilft es nicht. Es sei mir gestattet, die Ergebnisse meiner Versuche damit hier vorzutragen. Ich habe es an fünf Stellen versucht. 1. Tannenunterpflanzung (größere), gefährdet durch Rehe und Kaninchen. Da es nur wenig über 100 Stück sind, zäunte ich sie nicht ein, sondern brachte Schützer am Haupttrieb an. Die Tannen sind so gut wie unberührt, dagegen einige Fichten, welche ich, gleichfalls mit Schützern versehen, dazwischen gepflanzt hatte, verbissen, und zwar die Seitentriebe alle, der Haupttrieb mit dem Schützer war mehrfach unter diesem durchgeschnitten und lag daneben. 2. Eine kleine Ecke älterer Kieferkultur, die sehr stark von Rehen verbissen wurde. Erfolg: sämtliche geschützten Triebe sind unberührt geblieben. 3. Dreijährige Bankskiefern, Rand im Winter sehr stark verbissen, war mir unbekannt. Auch diese haben heil weitertreiben können (jetzt gegen Kaninchen durch Drahtgeflecht geschützt). 4. Fichten, auf einer größeren Schonung eingesprengt, gefährdet durch Rehe und Kaninchen, bisher stark verbissen. Hier soll nach Angabe des betreffenden Försters entschieden eine günstige Wirkung zu bemerken sein. Persönlich mich davon zu überzeugen, habe ich noch keine Gelegenheit gehabt. 5. Picea pungens, Versuchsanbau in ganz kleinem Maße, gefährdet durch Rehe, Kaninchen und Auerwild. Die Haupttriebe sind fast alle verbissen, die Schützer liegen teils neben den Pflanzen, teils auf den oberen Zweigen. Auch sind die Seitentriebe an einigen stark verbissen, einige vom Rehbock zerschlagen; das kann nach dem Abstreifen des Schützers geschehen sein. Aus alle diesem scheint hervorzugehen, daß das Thoméesche Schutzmittel zwar geeignet sein dürfte, den Verbiß durch Hoch- und Rehwild, nicht aber durch Kaninchen zu hindern. Letztere sind gegen üble Gerüche sehr unempfindlich. In einem der letzten strengen Winter ließ ich Laubholz mit Pikrofoetidin bestreichen. Es hat nichts genutzt, ja die bestrichenen Bäume sind eher noch stärker geschält worden als die anderen. S.

Berichte.

Bericht über die 33. Versammlung des „Pommerschen Forstvereins" am 23. Juni 1905.

(Schluß.)

An die von der Versammlung mit großem Beifall aufgenommenen Referate schloß sich eine interessante Diskussion. Der anwesende Professor Dr. Möller führte aus, daß er dem Forstmeister Witte in allen Punkten durchaus beistimmen könne. Der Beweis sei nach fünfjähriger, mühevoller Arbeit geliefert, daß das von ihm angegebene, von den Referenten in der Praxis zur Ausführung gebrachte Mittel zur Bekämpfung des Baumschwammes zum sicheren Erfolg führen werde. Die Arbeit müsse geleistet werden, sie werde ja auch von Jahr zu Jahr geringer. Die jungen Bestände müßten, wie der Referent richtig ausgeführt habe, zuerst gereinigt werden. Jede Durchforstung müsse hier zum Ziel haben, die Schwammbäume und Kienzöpfe zu entfernen. Entnehme man dann noch die Protzen und Sperrwüchse, so werde der Bestandspflege meist Genüge getan werden, und man könne sich alle Spekulationen über die beste Theorie der Durchforstung von Kiefernbeständen sparen. Die Technik der Ausführung der von ihm angegebenen Bekämpfungsmethode müsse die Praxis weiter erproben. Nach seinen persönlichen Erfahrungen könne er Leiter und Beil zur Beseitigung der Schwammkonsolen am meisten empfehlen. Die Konsole sitze meist in einer Vertiefung des Stammes. Reiße man sie mit dem Haken herunter, so könne es vorkommen, daß der hintere Teil sitzen bleibe und mit ihm noch ein Teil der sporenbildenden Fruchtfläche.

Es müsse gründliche Arbeit getan werden. Von dem in den jüngsten Schwammbeständen gewählten Angriffspunkte müsse man konsequent über die ganze Waldfläche weiter arbeiten.

Professor Dr. Möller macht dann noch interessante Angaben über das Alter, in dem die Infektion der Kiefern durch den Baumschwamm erfolge. Er habe noch keine Kiefer mit einer Konsole gefunden, die wesentlich jünger als 60 Jahre gewesen sei. Auch wo in den zahlreichen Fragebogen, die er verschickt habe, jüngere Baumalter für Schwammstämme angegeben worden seien, habe sich die Angabe hinterher immer als irrtümlich erwiesen. Die Infektion erfolge etwa 15 bis 20 Jahre vor dem Erscheinen der Konsole. Vom 40. Jahre ab sei demnach die Kiefer gefährdet. Die Infektion erfolge immer vom Kernholz eines Astes aus und führe von dort zum Kernholz des Stammes. Erst nachdem dort der Pilzkörper sich genügend entwickelt habe, könne der austretende

Fruchtträger gebildet werden, der sich sehr langsam entwickele und in fünf bis sechs Jahren erst die Größe eines Fünfmarkstückes erreiche, dann aber schon Sporen bilde. In jüngeren Beständen sei die Gefahr der Infektion nicht groß. Die dichtere Benadlung wirke ähnlich wie ein Luftfilter. Nur wenige Stämme infizierten sich vor dem 60. Jahre. Von da ab wachse die Gefahr und steigere sich, wie auch die Statistik ergeben habe, schnell.

Auf den Einwurf eines Redners, daß ein Schwamm Millionen von Sporen erzeuge und, wenn er, was unvermeidlich sei, übersehen werde, genüge, um ein ganzes Gebiet neu zu verseuchen, und daß es ferner doch wunderbar sei, daß bei der Unzahl von Sporen, die die Luft in einem verseuchten Bestand führe, überhaupt noch gesunde Stämme vorhanden wären, zumal doch jeder Stamm im Laufe seines Lebens beim Abfall der Äste Gelegenheit zur Infektion gäbe, erwidert Professor Dr. **Möller**: Die Sporen entständen beim Baumschwamm in Massen, wie denn die Natur überall Millionen von Keimen hervorbringe, von denen nur wenige zum Leben bestimmt seien. Hier bestätige sich ein allgemeines Naturgesetz. Es fände lange nicht jede Schwammspore, selbst wenn sie eine Wundstelle mit Kernholz anflöge, weitere Entwickelung. Wenn die Stelle schon zu trocken, oder wenn sie zu klein sei, oder wenn Harz austrete, fände keine Keimung statt. Daneben sei der Baumschwamm vor anderen Pilzen durch eine sehr langsame Entwickelung im Nachteil. Seine Spore habe in Schimmelpilzen und anderen Mikroorganismen gefährliche Konkurrenten, die sie sehr vielfach verdrängten und erstickten.

Man könne zunächst nicht jede Konsole beseitigen. Aber wenn man im Kampfe nicht erlahme, werde man es doch dahin bringen, daß der Baumschwamm aus dem Walde verschwinde und ein seltener Pilz werde. Früher sei er selten gewesen. Die alten Mykologen wüßten wenig von ihm. Sein Name fände sich erst um 1803. Wenn überhaupt, dann habe man bei der Bekämpfung dieses Pilzes sichere Aussicht auf Erfolg.

Nach dem Schluß der sehr lebhaft geführten Diskussion, in der man sich allgemein für eine energische Fortsetzung des Kampfes aussprach, kam das nächste Thema zur Beratung: „Welche Mittel innerhalb und außerhalb des Waldes stehen dem Forstwirte zu Gebote zur Erhaltung der Bodenfrische des Waldes?“ Die Referenten sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß bei der Entwässerung der Waldbrücher, die früher vielfach übertrieben worden ist, mit großer Vorsicht verfahren werden müsse. Das abgeleitete Wasser müsse nach Möglichkeit wieder zur Bewässerung trockener Flächen verwendet werden. Es würde sich öfter Gelegenheit finden, es zunächst in Stauweihern zu sammeln, die gleichzeitig zur Fischzucht Verwendung finden könnten. Ferner wird über die Anlage von horizontalen Sickergräben an den Hängen gesprochen und betont, daß es im Flachlande vermieden werden müsse, die Hänge durch Hangwege anzuschneiden und dadurch auszutrocknen. Solche Hangwege ließen sich oft vermeiden, vielfach ohne daß durch die Verlegung derartiger etwa schon abgesteckter Wege größere Kosten entständen. Für den Betrieb der Hauungen wird die Erhaltung der Bestandesschlusses, die Einschränkung der Kahlschläge auf trockenen Böden, die Beschleunigung der natürlichen Verjüngung und die Erhaltung und Anlage von Waldmänteln empfohlen. Für Waldmäntel sei die Fichte meist nicht zu brauchen, Straucharten seien geeigneter, ein Freihieb der Grenze, der den Waldmantel entferne, sei zu unterlassen.

Beim Kulturbetrieb wird die oberflächliche Auflockerung der Saat- und Pflanzstreifen und Plätze zur Aufhebung der Kapillarität angeraten, wobei bemerkt wird, daß man den gleichen Erfolg durch Decken der Plätze mit etwas loser Streu oder mit Wacholder erreichen könne. Wichtig sei weiter die Mischung des Auflagehumus mit dem darunterliegenden Sandboden, wobei des Spitzenbergschen Mühlrades gedacht wird, das für diese Arbeit konstruiert ist und sich in einem Revier dabei bereits bewährt hat.

Schließlich wird noch die Entfernung des sehr viel Wasser verdunstenden Graswuchses und das, namentlich in Kämpen anzuwendende, Hacken des Bodens empfohlen, das wesentlich der Erhaltung der Feuchtigkeit diene.

Als nächstes Thema wird beraten: „Empfiehlt sich für den Forstwirt die Selbsterziehung der Pflanzen?“ Beide Herren Referenten sind mit der Versammlung darüber einig, daß die Frage des Themas unbedingt bejaht werden müsse. Wenn man auch anerkennen müsse, daß die großen Baumschulen und Pflanzenhandlungen Gutes leisteten, und daß die eigene Erziehung der Pflanzen nicht billiger sei als ihr Ankauf aus großen Baumschulen, wo im fabrikmäßigen Großbetriebe das Gesetz der Arbeitsteilung zur Geltung käme, so könne doch kein Zweifel darüber bestehen, daß nach Möglichkeit jeder Waldbesitzer sich den nötigen Pflanzenbedarf selber ziehen müsse. Schon um das Interesse der Beamten an den Kulturen zu fördern und sie zu schulen, sei das notwendig. Jede Saat- und Pflanzschule sei zugleich eine Schule für den Forstmann. Der Bezug der Pflanzen von außerhalb, der sie auf dem Transport noch besonderen Gefahren aussetze, müsse als Ausnahme gelten. Er werde notwendig sein in Aufforstungsgebieten mit sehr großem Pflanzenbedarf, nach Kalamitäten (größeren Bränden), in Schüttejahren und bei selteneren Pflanzen.

Als letztes Thema wird dann noch verhandelt: „Grubenholzabgabe nach Raummaß, Stückzahl oder nach Festgehalt in ganzen Stämmen?“ Der Referent, Herr Forstmeister **Stumpff** in Hohenbrück, setzt in langem Vortrage auseinander, welche Vor- und Nachteile jede Art der Abgabe für den Waldbesitzer, den Käufer und den Arbeiter habe. In der Versammlung schien man sich darüber einig zu sein, daß die Abgabe nach der Stückzahl unter Verwendung der Lehnpfulschen Tafeln den Vorzug verdiene.

Bald nach 2 Uhr wurde darauf die Sitzung geschlossen. Um 3 Uhr vereinigte ein Mittagessen in den prächtigen Räumen des Kurhauses die Vereinsmitglieder und deren Gäste. Am nächsten Tage fand eine Exkursion in die Oberförsterei Friedrichsthal statt.

Die nächstjährige Versammlung des „Pommerschen Forstvereins“ wird nach Kolberg berufen werden.

— **Die Versammlung des „Deutschen Forstvereins“** findet, wie bereits berichtet worden ist, in der Zeit vom 4. bis 9. September in Darmstadt statt. Wie den Mitteilungen des „Deutschen Forstvereins“ vom 16. August 1905 zu entnehmen ist, tritt der Forstwirtschaftsrat zu seiner IX. Tagung am 2. September zu den Vorberatungen ebenfalls in Darmstadt zusammen. Aus der Tagesordnung für die Sitzung des Forstwirtschaftsrats ist von besonderem Interesse Punkt 7: „Die Prüfung der Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden und Stiftungen“. Den hierauf bezüglich gefaßten Beschlüssen vom April dieses Jahres stellen sich neue Schwierigkeiten entgegen, welche den Vorstand zwangen, von Aschaffenburg abzusehen und als Prüfungsort Darmstadt zu wählen. Außerdem mußte die Prüfung auf Oktober hinausgeschoben und auch der Prüfungsausschuß anderweit zusammengesetzt werden. — Wie den gleichen Mitteilungen zu entnehmen ist, wurde die Tagesordnung für die Forstversammlung in Darmstadt durch „Nachträge zur vorjährigen Erörterung der Humusfrage“ auf Veranlassung des Regierungs- und Forstrats von Bentheim-Hannover erweitert; von Bentheim wird beantragen:

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins“ wolle beschließen:

1. Die statistische Erfassung der gegenwärtigen Verbreitung des Oberflächenhumus (Rohhumus) in den Waldungen Deutschlands ist eine ebenso wichtige wie dringliche Aufgabe, deren Lösung namentlich von seiten der Staatsforstverwaltungen für ihre Betriebe baldigst in Angriff genommen werden sollte; vorab empfiehlt sich die Anbahnung von Vereinbarungen über einheitliche Benennung der Humusformen und Lagerungsschichten.
2. Im Forstwirtschaftsbetriebe ist vor allem die Verhinderung der Bildung stärkerer Schichten von Oberflächenhumus (Rohhumus) anzustreben. Als wirksame Vorbeugungsmittel kommen für die gefährdeten Standorte je nach Lage des Einzelfalles besonders in Betracht:
   a) Einschränkung des Kahlschlages;
   b) Zweckdienliche Ausgestaltung des Durchforstungsbetriebes;
   c) Begründung von Mischbeständen;
   d) Bodenbearbeitung und Düngung.
3. Stärkere Ablagerungen von Oberflächenhumus (Rohhumus) müssen in der Regel spätestens bei der Abnutzung des aufstehenden Bestandes an Ort und Stelle zur Zersetzung gebracht werden.

So weit die Anträge von Bentheim.

Die Berichterstattung zu der Frage: „Die Folgen der vorjährigen Dürre“ haben übernommen:

für Norddeutschland Regierungs- und Forstrat Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim-Danzig,
für Süddeutschland Geh. Oberforstrat **Thaler**-Darmstadt.

Schließlich werden in den Mitteilungen zu dem Thema: „Welche Mittel stehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft zur Verfügung?“ die Leitsätze und Anträge von Professor Dr. Schwappach-Eberswalde bekannt gegeben. Sie lauten:

I.

Der deutsche Privatwald befindet sich im großen und ganzen, wenigstens bei mittlerem und kleinerem Besitz, noch nicht auf jener Stufe der Kultur, welcher seiner Bedeutung sowohl im Haushalt des einzelnen Besitzers als auch der gesamten Volkswirtschaft entspricht.

II.

Zur Förderung der Privatforstwirtschaft auf dem Wege der Wirtschaftspflege erscheinen besonders folgende Mittel geeignet:

1. Herbeiführung und Erhaltung jener Formen des Waldbesitzes, welche für die forstliche Bewirtschaftung am geeignetsten sind (Förderung der Bildung von Waldfideikommissen und Waldgenossenschaften).
2. Beseitigung jener Bestimmungen, welche bei der Beleihung und Veräußerung von Waldungen die Existenz des Holzbestandes gefährden.
3. Beschaffung geeigneten Personals und sachgemäße Unterweisung für die Bewirtschaftung. Dieses kann geschehen durch:
   a) Vorsorge von seiten des Staates,
   b) Organe der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung (vgl. IV.),
   c) Selbsthilfe der Waldbesitzer.
4. Verbesserung der Holzverwertung und des Bezuges von Pflanzen und Sämereien.
5. Verbreitung forstlicher Kenntnisse, insbesondere durch Abhaltung elementar gehaltener Lehrkurse für die Waldbesitzer und deren Beamten, sowie durch Waldbegänge unter Leitung forstlicher Wanderlehrer.
6. Gewährung von Zuschüssen für Aufforstungen.
7. Schaffung einer zweckmäßigen Waldbrandversicherung.

III.

Die Mittel, welche zur Förderung der Privatforstwirtschaft anzuwenden sind, hängen wesentlich ab von der Größe des Waldbesitzes (Zwerg-, Klein-, Mittel- und Großbesitz). Insbesondere darf hierbei die Stellung nicht unbeachtet bleiben, welche namentlich der forstliche Zwerg- und Kleinbesitz innerhalb der betreffenden gesamten Wirtschaft einnimmt.

IV.

Zur Pflege und Förderung der Privatforstwirtschaft erscheinen in erster Linie jene Formen der genossenschaftlichen Organisation berufen, welche neuerdings in verschiedenen Staaten für den Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung geschaffen worden sind.

Besonders empfehlenswert ist die Einrichtung eigener Forstabteilungen bei diesen Stellen nach dem Vorgang einiger preußischer Landwirtschaftskammern.

Der weitere Ausbau dieser Einrichtung und ihre Nachahmung in jenen Staaten, wo eine

solche noch nicht besteht, muß dringend empfohlen werden.

Neben dem Nachausflug in den Vogelsberg werden am 9. September (Sonnabend der Versammlungswoche) auf Einladung hin noch die Imprägnierungswerke in Gaulsheim bei Bingen am Rhein der Holzhandlungsfirma Gebrüder Himmelsbach besichtigt. Der Nachausflug würde den Teilnehmern außerdem Gelegenheit bieten, das Niederwalddenkmal zu besuchen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III. 11301.

Berlin, den 1. September 1905.

Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen **Stralsund, Erfurt** und **Koblenz** neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer dem Lebensalter der Revierförster und Förster entsprechenden Verteilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß **einschließlich** der Meldungen von Anwärtern, die den vorgenannten Bedingungen genügen, Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen, für Königsberg 7, Gumbinnen 5, Allenstein 28, Danzig 6, Marienwerder 10, Potsdam 21, Frankfurt a. O. 10, Stettin 9, Köslin 8, Posen 3, Bromberg 1, Breslau 9, Liegnitz 5, Oppeln 3, Magdeburg 14, Merseburg 6, Schleswig 5, Hannover 4, Hildesheim 17, Lüneburg 1, Stade 1, Osnabrück 4, Minden 10, Arnsberg 4, Kassel 22, Wiesbaden 9, Düsseldorf 2, Köln 1, Trier 3, Aachen 6 und für die Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter 1. Es steht den Königlichen Regierungen bzw. der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter somit zunächst nur die um die Zahl der mehrfach erwähnten vorzugsberechtigten Anwärter verminderte Anzahl von Stellen zwecks Notierung anderer Anwärter zur Verfügung.

Zur Vermeidung unnötiger Zurückweisungen sind indessen die mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des Bezirks beschäftigten Anwärter zu einer sofortigen Anzeige darüber aufzufordern, ob sie sich in dem Beschäftigungsbezirk anzumelden beabsichtigen. Über die durch die etwaige Verzichtleistung dieser Anwärter frei werdenden Stellen kann anderweit verfügt werden.

Im übrigen regelt sich im laufenden Jahre das Verfahren unter Beachtung des § 27 Absatz 2 der eingangs gedachten Bestimmungen derart, daß auf die vorgeschriebene Zahl, abgesehen von den vorbehaltlich späterer Einreihung ohne weiteres anzunehmenden vorzugsberechtigten Anwärtern, eine weitere endgültige Annahme nur hinsichtlich der Inhaber von Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1904 und früher stattfindet (Notierung nach dem Datum des **Eingangs** der Anmeldung bei der Königlichen Regierung bzw. der Königlichen Hofkammer unter genauer Beachtung der diesseitigen Verfügung vom 29. August 1903 — III. 9912 —, bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Jahr des Forstversorgungsscheins und innerhalb des gleichen Jahrganges die Anciennetätsnummer).

Die Meldungen der übrigen Anwärter mit Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1905 sind bis zum **Eingange** der etwa die nachträgliche Schließung des Bezirks anordnenden Verfügung vorläufig vorzumerken. Diese Anwärter sind nach der Nummer des Forstversorgungsscheins einzureihen und die Minderberechtigten nach Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl **sofort** — zwecks in deren Interesse liegender baldiger Anmeldung in einem anderen Bezirke — zurückzuweisen. Bei tunlichster Beschleunigung und richtiger Handhabung dieser Angelegenheit ist zu erwarten, daß alle Anwärter bei rechtzeitiger Anmeldung bis Anfang Dezember d. Js. eine ihrer Anciennetät entsprechende Notierung erlangen werden.

Falls die im zweiten Absatz dieser Verfügung vermerkten Zahlen bis Ende November d. Js. erreicht sind, sehe ich **pünktlich** zum **1. Dezember d. Js.** unter Beifügung einer Nachweisung nach dem durch die diesseitige Verfügung vom 5. September 1903 — III. 11472 — vorgeschriebenen Muster einer Anzeige entgegen, damit die nachträgliche Schließung angeordnet werden kann. Selbstredend sind unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen auch die nach Aufstellung der Nachweisung eingehenden Anmeldungen bis zur Schließung zu berücksichtigen. Im übrigen ist sinngemäß Bericht zu erstatten, sobald die erwähnte Voraussetzung später eintritt.

Hat ein Anwärter mit einem Forstversorgungsscheine aus dem Jahre 1905 in diesem Kalenderjahre trotz rechtzeitiger Anmeldung, also ohne eigenes Verschulden, bis Ende Dezember d. Js. nicht notiert werden können, so ist er bei etwaiger Anmeldung **bis zum 1. März 1906** für einen sodann noch offen gebliebenen, im zweiten Absatz dieser Verfügung vermerkten Bezirk so zu behandeln, als wenn er sich schon im Kalenderjahre 1905 angemeldet hätte.

Die in diesem Jahre in den Besitz des Forstversorgungsscheins gelangenden und bis dahin mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste beschäftigten Anwärter des künftigen Bezirks **Allenstein**, welche zurzeit in den Bezirken Königsberg und Gumbinnen notiert und beschäftigt sind, können sich auch für diese ihre jetzigen Bezirke (Königsberg bzw. Gumbinnen)

anmelden und gelten daher nicht nur für Allenstein, sondern ebenfalls für Königsberg bzw. Gumbinnen zu den bevorzugten Anwärtern.

Die Anmeldungen für den künftigen Bezirk **Allenstein** sind bis zum Zusammentritt der neuen Regierung an den Herrn Oberforstmeister Modersohn, zurzeit in Frankfurt a. O., zu senden.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster.)

Zusammenstellung der vorhandenen Revierförster- und Försterstellen, sowie der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter und Reservejäger nach dem Stande vom 1. August 1905.

Nr.	Bezirk	Anzahl der jetzt notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter	Zahl der Revierförster- und Försterstellen	Zahl der notierten Reservejäger der Klasse A.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Königsberg	98	138	49
2	Gumbinnen	103	163	43
3	Allenstein	66	198	37
4	Danzig	70	143	41
5	Marienwerder	141	272	60
6	Potsdam	134	242	85
7	Frankfurt a. O.	117	231	67
8	Stettin	69	133	35
9	Köslin	43	91	16
10	Stralsund	31	50	16
11	Posen	57	110	38
12	Bromberg	70	138	29
13	Breslau	60	107	56
14	Liegnitz	19	41	22
15	Oppeln	73	107	48
16	Magdeburg	58	102	47
17	Merseburg	65	127	31
18	Erfurt	42	75	16
19	Schleswig	30	61	11
20	Hannover	51	97	20
21	Hildesheim	93	189	41
22	Lüneburg	59	107	17
23	Stade	15	30	5
24	Osnabrück (mit Aurich)	9	25	2
25	Minden (mit Münster)	36	74	7
26	Arnsberg	22	44	8
27	Kassel	222	410	64
28	Wiesbaden	57	106	24
29	Koblenz	46	79	28
30	Düsseldorf	23	41	11
31	Köln	13	25	8
32	Trier	63	116	42
33	Aachen	22	51	11
34	Hofkammer	45	76	17
	Zusammen	2 122	3 999	1 052
	1904	2 139	3 986	1 129
	1903	2 160	3 966	1 205
	1902	2 102	3 951	1 273
	1901	2 064	3 914	1 368

Bereisung der Feuerschutzanlagen der Eisenbahnen innerhalb der Privatforsten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 9748.
Allgemeine Verfügung Nr. 37.

Berlin W. 9, den 21. August 1905.

Im Anschluß an meine allgemeine Verfügung vom 26. Januar d. Js. — III. 947 — werden die Königlichen Regierungen davon in Kenntnis gesetzt, wie der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Kosten, welche durch die Mitwirkung Königlicher Forstbeamten als Sachverständige bei Feststellung des Bedürfnisses nach Feuerschutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten entstehen, auf Fonds der Eisenbahnverwaltung übernommen werden.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Marienwerder.

Verfügung betr. Bewilligung von Mietsentschädigungen an Forstbeamte.

Allgemeine Verfügung Nr. 7 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III 1281.

Berlin, den 7. Februar 1905.

Zur Verminderung des Schreibwerks wird die Königliche Regierung ermächtigt, vom Beginn des Etatsjahrs 1905 ab denjenigen Forstbeamten, welche an Stelle fehlender Dienstwohnungen auf die Gewährung von Mietsentschädigungen Anspruch haben, solche innerhalb der durch den Staatshaushaltsetat festgesetzten Höchstsätze von gegenwärtig jährlich bis zu:

1200 Mk. für Oberförster,
300 Mk. für Revierförster, Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister und
200 Mk. für Hilfsförster

selbständig zu bewilligen.

Den als Schreibgehilfen der Revierverwalter tätigen Hilfsförstern, welche freie Station erhalten, dürfen Mietsentschädigungen nicht gezahlt werden (Erlaß vom 22. Dezember 1902/III. 14 917).

Als Grundsatz ist festzuhalten, daß die Mietsentschädigungen innerhalb der vorstehenden Sätze nur in Höhe der wirklich gezahlten Mietsbeträge und bei Benutzung von Wohnungen in eigenen Häusern nach den ortsüblichen Mietswerten bemessen werden, sowie daß denjenigen Forstbeamten, welche keinen eigenen Hausstand führen, sondern für Wohnung und Beköstigung einen festen Gesamtentgelt zahlen, nur in Höhe des auf die Wohnung entfallenden Teilbetrages dieses Entgelts eine Mietsentschädigung zu zahlen ist.

Eine Mietsentschädigung darf nur für die Mietswohnung nebst Zubehör (Stallung, Holzschuppen) gewährt werden, nicht aber auch für sonstige mit derselben verbundene Nutzungen (wie beispielsweise die Benutzung von Garten, Acker, Wiese, von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen) und nicht für abvermietete Räume usw. Ich mache der Königlichen Regierung daher zur Pflicht, vor der Anweisung einer Mietsentschädigung in jedem Falle genau feststellen zu lassen, daß in den zu entschädigenden Mietspreisen keine Beträge für derartige Nutzungen enthalten sind.

In den Bewilligungsverfügungen ist jedesmal zum Ausdruck zu bringen, daß die Bewilligung auf das nachgewiesene Mietsverhältnis sich gründet und nur für die Zeit des unveränderten Fortbestehens desselben gilt und zum Empfange der Mietsentschädigung berechtigt. Dem Stelleninhaber ist demgemäß unter Zufertigung einer Abschrift der Bewilligungsverfügung zur Pflicht zu machen, von jeder Änderung des Mietsverhältnisses seiner vorgesetzten Behörde sofort Anzeige zu erstatten.

Es ist selbstverständlich, daß auch die direkten Vorgesetzten des Mietsentschädigung-Empfängers verpflichtet sind, von vorkommenden und zu ihrer Kenntnis gelangenden Änderungen des Mietsverhältnisses der Königlichen Regierung alsbald Anzeige zu machen, wenn der Empfänger der Entschädigung die Anzeige versäumt haben sollte.

Zu den Rechnungen sind Bescheinigungen, welche für Oberförster durch die Forstinspektionsbeamten und für die übrigen Forstbeamten durch die Revierverwalter auszustellen sind, darüber beizubringen, daß die gezahlten Mietsentschädigungen die Höhe der wirklich gezahlten Wohnungsmieten bzw. (bei Wohnungen in eigenen Häusern usw.) die ortsüblichen Mietswerte nicht übersteigen. An Stelle der Bescheinigung des Forstinspektionsbeamten kann die schriftliche Versicherung des Revierverwalters treten, daß in dem Mietsverhältnisse, welches der Bewilligung der Mietsentschädigung zugrunde gelegen hat, eine Änderung bis zum Schlusse des abgelaufenen Etatsjahrs oder bis zum Wegfall der Mietsentschädigung nicht eingetreten ist.

Beim Wegfall einer Mietsentschädigung für Oberförster, Revierförster, Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten infolge Beschaffung einer Dienstwohnung ist mir hiervon zur Berichtigung der diesseitigen Etats und Kontrollen in jedem Einzelfalle sofort Anzeige zu erstatten. Bezüglich der Hilfsförster bedarf es einer solchen Anzeige nicht.

Um die erforderlichen Geldmittel durch den Staatshaushaltsetat bereitstellen zu können, hat die Königliche Regierung alljährlich zum 1. Juli den zu Mietsentschädigungen für das folgende Etatsjahr nötigen Betrag bei mir anzumelden, und zwar in nachstehender Form:

„Im Etatsjahre .... werden im diesseitigen Verwaltungsbezirke zu Mietsentschädigungen für:

x Oberförster	. . . .	Mk.
x Revierförster und Förster	. ...	„
x Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten	. . . .	„
x Hilfsförster	. . . .	„
Zusammen	....	Mk.

gebraucht werden.“

J. A.: v. Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Aurich und Münster.

Verfügung, betr. Gewichtstaxe für Schwarzwild.

Berlin, den 25. Mai 1905.

Vom 1. April d. Js. ab sind die für Schwarzwild an die Forstkasse abzuführenden Nettowerte und die nach der Försterdienstinstruktion an die Forstschutzbeamten zu zahlenden Schußgelder bis auf weiteres wie folgt festzusetzen:

	An die Forstkasse abzuführen:	Schußgeld:
1. im Gewicht bis zu 15 kg	1 Mk.	3 Mk.
2. „ „ über 15—35 kg	1 „	6 „
3. „ „ „ 35—55 „	2 „	9 „
4. „ „ „ 55—90 „	5 „	15 „
5. „ „ „ 90 kg	6 „	21 „

Ausgenommen hiervon sind die in den Regierungsbezirken Magdeburg, Hannover und Lüneburg belegenen Hofjagdreviere, sowie im Regierungsbezirk Kassel die eingegatterten Teile der Reinhardswaldreviere.

Im einzelnen wird noch folgendes bestimmt:

1. Im Beschußplan, sowie in der Beschußnachweisung und Rechnung ist das Schwarzwild nach Gewichtsklassen, ohne weidmännische Bezeichnung aufzuführen. Letztere Bezeichnung ist nach näherer Bestimmung der Königlichen Regierung nachrichtlich in den Schießbüchern und Beschlußnachweisungen anzugeben.
2. Bei der Bestimmung im § 72 der Oberförster-Geschäftsanweisung bewendet es mit der Maßgabe, daß die Verwaltungskosten mit dem Betrage anzusetzen sind, der nach der Wildtaxe an die Forstkasse abzuführen sein würde.
3. bis 6. (Ebenso wie in der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1904 — III 1305 —, betreffend Taxen für Rehwild.)

Zusatz für die Regierungen Magdeburg, Hannover, Lüneburg und Kassel. Es ist erwünscht, auch für die Hofjagdreviere in der Letzlinger Heide, Saupark (Springe) und Göhrde in den Regierungsbezirken Magdeburg, Hannover bzw. Lüneburg, sowie für die im Gatter liegenden Teile der Reinhardswaldreviere im Regierungsbezirk Kassel die Schwarzwildtaxen einheitlich zu gestalten. Als solche sind in Vorschlag gebracht:

	An die Forstkasse abzuführen:	Schußgeld:
1. im Gewicht bis zu 10 kg	2 Mk.	1,20 Mk.
2. „ „ über 10—20 kg	4 „	2,00 „
3. „ „ „ 20—40 „	9 „	4,00 „
4. „ „ „ 40—60 „	15 „	5,00 „
5. „ „ „ 60—80 „	20 „	7,00 „
6. „ „ „ 80 kg „	25 „	9,00 „

Hierüber wird einer Äußerung in sechs Wochen entgegengesehen.

Noch Zusatz für Magdeburg. Bei dem dortigen Vorschlage, statt der bisherigen Sätze auch für die Letzlinger Heide ohne weiteres die neuen allgemeinen Gewichtstaxen einzuführen, scheint übersehen zu sein, daß dadurch eine unverhältnismäßige und nicht zu rechtfertigende Benachteiligung der Staatskasse herbeigeführt werden würde.

Zusatz für Minden. Die Bestimmungen zu 1 und 2 des Erlasses vom 24. Februar 1885 — III 1690 — werden hierdurch aufgehoben.

v. Podbielski.

— Auf Grund des § 14 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forst-

verwaltungsdienst vom 19. Juli 1888 sind für Elsaß-Lothringen zu **Mitgliedern der Kommission für die erste forstliche Prüfung**, in welcher der Landforstmeister Freiherr von Berg den Vorsitz führt, für die Jahre 1905 und 1906 ernannt worden: 1. Oberforstmeister Ney in Metz, 2. Oberforstmeister Pilz in Straßburg, 3. Regierungs- und Forstrat Usener in Straßburg, 4. Ministerialrat Jacob in Straßburg, 5. Universitätsprofessor Dr. Rose in Straßburg, 6. Oberlehrer Professor Dr. Lindstedt in Straßburg und 7. Direktor des meteorologischen Landesdienstes Professor Dr. Hergesell in Straßburg. Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Straßburg.

Verschiedenes.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter des künftigen Regierungsbezirks Allenstein.

Auf mehrfachen Wunsch bringen wir nachstehend einen Auszug aus der demnächst in unserem Verlage erscheinenden Forstversorgungsliste für den künftigen Regierungsbezirk Allenstein zum Abdruck.

Lfd. Nr.	Name	Datum des Forstversorgungsscheins	Nr.	War bisher notiert im Bezirk
1	Kahnert	27. 10. 97	162	Gumbinnen
2	Schliepe	26. 10. 98	46	"
3	Herrmann	27. 10. 98	130	"
4	Nagel	27. 10. 98	271	"
5	Kuntze	27. 10. 98	305	"
6	Zuse	27. 10. 99	14	Königsberg
7	Selling	27. 10. 99	80	"
8	Schulz	27. 10. 99	142a	"
9	Rhode	27. 10. 99	143	"
10	Lüdemann	27. 10. 99	231	"
11	Schmidt	27. 10. 99	268	Gumbinnen
12	Knop	27. 10. 99	277	"
13	Riedel	27. 10. 99	279	Königsberg
14	Hahnemann	27. 10. 99	280	"
15	Heinrich	27. 10. 99	288	Gumbinnen
16	Himmel	27. 10. 00	58	"
17	Wriedt	27. 10. 00	92	Königsberg
18	Dalchow	27. 10. 00	135	Gumbinnen
19	Pliszka	27. 10. 00	138	Königsberg
20	Pohl	27. 10 00	153	Gumbinnen
21	Bauszus	27. 10. 00	269	"
22	Hencker	31. 10. 00	200	"
23	Mertins	27. 10. 00	73	Königsberg
24	Noering	27. 10. 01	18	"
25	Wolk	27. 10. 01	42	"
26	Selling	27. 10. 01	53	"
27	Schwolow	27. 10. 01	90	"
28	Remanofsky	26. 10. 01	132	Gumbinnen
29	Schweingruber	26. 10. 01	145	"
30	Stapelfeldt	26. 10. 01	149	"
31	Przetak	26. 10. 01	164	Königsberg
32	Kalisch	26. 10. 01	185	"
33	Gärtner	26. 10. 01	279	"
34	Träger	26. 10. 01	137	"
35	Sehl	26. 10. 01	148	"
36	Dorn	26. 10. 01	245	"
37	Klang	15. 7. 02	7	Gumbinnen
38	Deffke	14. 10. 02	18	Königsberg
39	Jezdzewsky	14. 10. 02	82	Gumbinnen
40	Goerke	27. 10. 02	114	Königsberg
41	Scheschonk	27. 10. 02	136	Gumbinnen
42	Roeckner	27. 10. 02	182	Königsberg
43	Baker	27. 10. 02	205	"
44	Helmke	27. 10. 02	218	Königsberg
45	Lindstedt	27. 10. 02	251	"
46	Bluhm	27. 10. 02	241	Gumbinnen
47	Woyth	27. 10. 02	244	"
48	Körig	15. 10. 03	64	Königsberg
49	Laechelin	27. 10. 03	78	Gumbinnen
50	Buchholz	27. 10. 03	79	Königsberg
51	Laskowski	27. 10. 03	97	Gumbinnen
52	Binger	27. 10. 03	101	Königsberg
53	Giese	27. 10. 03	103	"
54	Kolhoff	4. 11. 03	105	"
55	Noeske	27. 10. 03	172	"
56	Ackermann	27. 10. 03	90	"
57	Balterstädt	17. 10. 04	15	"
58	Wolff	17. 10. 04	26	"
59	Kruppke	17. 10. 04	88	"
60	Reichard	17. 10. 04	89	"
61	Mainitz	17. 10. 04	107	"
62	Rothe	17. 10. 04	110	"
63	Berner	1. 10. 04	118	"
64	Dunk	27. 10. 04	154	"
65	Münch	27. 10. 04	205	"
66	Dünnbier	27. 10. 04	229	"

— Der **Verein der Forstwarte Württembergs** hat, nachdem die vor drei Jahren von kompetenter Seite in Aussicht gestellte Pensionsberechtigung der Forstwarte noch immer nicht in Erfüllung gegangen ist, in seiner letzten, in Sulz abgehaltenen Vorstandssitzung beschlossen, auf eine Trennung der staatlichen Unterstützungskasse in je eine solche für die Forst- und für die Steuerwache hinzuarbeiten. Ferner sollen Schritte getan werden, um die Vorbedingungen zur Aufnahme in die Forstwache zu verschärfen. Insbesondere soll daran festgehalten werden, daß jeder Prüfling vier Jahre aktiv beim Militär gedient hat und mindestens zwei Jahre aktiver Unteroffizier gewesen ist.

— **Der 17 Jahre alte Forstgehilfe P. Jablonsky in Tscherbeney** (Kreis Glatz) ging am Dienstag, den 22. August, in den unweit des Forsthauses gelegenen Teich baden. Da er bis zum Abend nicht zurückkehrte, begab man sich auf die Suche. Mit Hilfe des Jagdhundes fand man seine Leiche an einer schlammigen Stelle.

— **Seinen Verletzungen erlegen** ist der Hilfsjäger Winkler, der, wie wir in voriger Nummer berichteten, den Förster Junak im Walde bei Klein-Öls erschoß und sich durch mehrere Schüsse verwundete.

Waldbrände.

18. August. Tondern (Schleswig-Holstein), 21. August. Nach amtlichen Mitteilungen hat der Heide- und Waldbrand bei Lügumkloster (siehe Bericht in Nr. 36) 3- bis 400 ha in Mitleidenschaft gezogen. Die Hauptgefahr ist jetzt durch Regen abgewendet. Die Ursache des Feuers ist noch unbekannt, sie ist aber wahrscheinlich in unvorsichtigem Heidebrennen zu suchen.

20. August. Rappoltsweiler (Elsaß). Heute mittag entstand an der Ulrichsburg ein Waldbrand, der durch schnelles Eingreifen von Waldarbeitern und Feuerwehr auf 50 a beschränkt blieb. Als Brandursache ist mit ziemlicher Sicherheit das Fortwerfen eines Zigarrenstummels seitens eines Touristen anzunehmen.

21. August. Angeln. Ein großer Heidebrand hat in der Nähe von Schafflund 90 ha eingeäschert; auch ein Gehöft ging dabei in Flammen auf. Das Feuer ist wahrscheinlich durch Funkenflug einer Mergelbahnlokomotive entstanden.

23. August. Roden (Regbz. Trier). Heute nachmittag brach in dem Gemeindewalde von Roden, Gemeinde-Oberförsterei Saarlouis, in einer zehnjährigen Kiefernschonung Feuer aus, dem etwa $1^1/_2$ ha zum Opfer fielen. Das Feuer wurde von Jungen aus Roden, welche in der Nähe der Kultur ein Feuer angemacht hatten, angelegt. Die Täter sind ermittelt.

24. August. Otterberg (Pfalz). Heute mittag brannte es in dem an den Otterberger Forstbezirk angrenzenden Mehlbacher Walde. Es wurden 1,5 ha zehn- bis zwölfjährige Kultur zerstört. Rasches Eingreifen mehrerer Feuerwehren verhinderte weitere Ausdehnung des Brandes.

24. August. Pirmasens (Pfalz). Im Staatswalde in der Nähe der Apostelsmühle brach gestern ein Waldbrand aus. Durch das energische Eingreifen der Arbeiter in der Apostelsmühle wurde das Feuer auf seinen Herd beschränkt.

25. August. Frankfurt a. M., 26. August. Gestern abend gegen 6 Uhr entstand in der Nähe des Gravenbruchs bei der sogenannten „Fürstenwiese" ein bedeutender Waldbrand. Der Isenburger Feuerwehr gelang es, das Feuer zu löschen. Bei der Brandstelle wurde in einer Erdvertiefung ein Topf mit Vogelleim gefunden; wahrscheinlich hat ein Vogelsteller den Brand durch Abkochen des Leimes verursacht.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 6. September 1905.** Rehböcke 0,40 bis 0,85, Rotwild 0,30 bis 0,55, Damwild 0,40 bis 0,55 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,70 bis 0,90, Stockenten 0,70 bis 1,40, Krickenten 0,40 bis 0,50, Rebhühner 0,60 bis 1,25, Bekassinen 0,50 0,75 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Heddenhausen, Regierungs- und Forstrat zu Gumbinnen, ist an die Königl. Regierung in Lüneburg versetzt

Bartholomäus, Forstaufseher zu Herberhausen, Stadtforst Göttingen, ist nach Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, Regbz. Hildesheim, in den Staatsdienst vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Berndt, Reservejäger, ist nach der Oberförsterei Maisin, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Bubrow, Hilfsförster in der Oberförsterei Deutschheide, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Hagen, Oberförsterei Mirchau, Regbz. Danzig, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Collastus, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Breitenheide, Oberförsterei Breitenheide, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Dennert, Förster zu Rohden, Oberförsterei Oldendorf, ist auf die Försterstelle Ottensen, Oberförsterei Haste, Regbz. Minden, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Huse, Förster zu Breitenheide, Oberförsterei Breitenheide, ist auf die Försterstelle zu Angerapp, Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Herrmann, Forstaufseher in der Oberförsterei Steinbusch, ist nach der Oberförsterei Lietzegöricke, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hoffmann, Hilfsjäger zu Bollensen, Oberförsterei Uslar, ist nach Grubenhagen, Oberförsterei Grubenhagen, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Jackel, Forstaufseher zu Neu-Globsow, Oberförsterei Menz, ist nach Reiersdorf, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam, versetzt.

Kanngießer, Hilfsförster zu Friedenthal, Oberförsterei Golchen, ist nach Neumühl, Oberförsterei Eggesin, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Klose, Hilfsförster in der Oberförsterei Driesen, ist zum Förster ernannt und nach Zohlow, Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Koch, Förster zu Gottsbüren, Oberförsterei Carlshafen, ist auf die Försterstelle Obergrenzebach, Oberförsterei Neukirchen, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Krähahn, Forstaufseher zu Reiersdorf, Oberförsterei Reiersdorf, ist nach Neu-Globsow, Oberförsterei Menz, Regbz. Potsdam, versetzt.

Kulick, Forstaufseher zu Oderberg, Oberförsterei Freienwalde, ist nach Neuendorf, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kühnel, Reserve-Oberjäger zu Koschmieder, Post Zawadzki, ist als Hilfsjäger nach Kleinenberg, Oberförsterei Hardehausen, Regbz. Minden, einberufen worden.

Moeckel, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Lyck, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Muhme, Förster zu Hanstedt, Oberförsterei Ebstorf, ist auf die Försterstelle Reisenmoor, Oberförsterei Medingen, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Pfalzgraf, Hilfsförster zu Frankenhain, Oberförsterei Meißner, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Teichwiesenwald, Oberförsterei Immichenhain, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Rose, Forstaufseher in der Oberförsterei Braschen, ist nach der Oberförsterei Steinbusch, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schulz, Förster zu Buchenberg, Oberförsterei Böhl, ist auf die Försterstelle Merzhausen, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Kassel, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Siebert, Privatförster zu Wilhelmshof, ist vom 1. Oktober d. Js. ab in den Staatsdienst einberufen und zum Forstaufseher in Oderberg, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam, ernannt.

Steiner, Hegemeister zu Merzhausen, Oberförsterei Neustadt, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand

Wackermann, Hilfsförster zu Heisterholz, Oberförsterei Minden, ist zum Förster ernannt und auf die Förster-

stelle Feldrom, Oberförsterei Altenbeken, Regbz. Minden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Zeller, Förster zu Feldrom, Oberförsterei Altenbeken, ist auf die Försterstelle Anhagen, Oberförsterei Haste, Regbz. Minden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

*

Zwecks übernahme einer forstlichen Beschäftigung in Deutsch-Ostafrika sind bis zum 30. Juni 1908 beurlaubt worden die Forstaufseher: **Bewersdorf** im Regierungsbezirk Königsberg und **Lichtenberg** im Regierungsbezirk Hildesheim.

*

Die Försterstelle zu Neufähr, Oberförsterei Steegen, Kreis Danziger Niederung, Regierungsbezirk Danzig, ist infolge übertritts des bisherigen Inhabers in den Ruhestand vom 1. Oktober d. Js. ab neu zu besetzen.

*

Die Einberufung des Vizefeldwebels **Korll** nach der Oberförsterei Massin, Regbz. Frankfurt, ist zurückgezogen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Behrendt, Forstaufseher und Haumeister zu Rohrbeck, Kreis Königsberg Nm., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Schwabe, Kommunalförster zu Hirschberg, Regbz. Arnsberg, ist das Recht zum Tragen des goldenen Portepees verliehen worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hennig, Forstassessor zu Wartegeld, ist pensioniert.

Hunger, Waldarbeiter, ist zum Waldwärter auf Elterleiner Revier ernannt worden.

Vogel, Waldwärter vom Elterleiner Revier, ist auf das Vorstendorfer Revier versetzt worden.

Großherzogtum Hessen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Traulwein, Forstmeister zu Eichelsdorf, ist nach der Oberförsterei Schiffenberg vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Hintz, Forstaufseher zu Kieckindemark, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Räte vierter Klasse ist verliehen worden den Oberförstern:

Fiedler zu Lembach, **Herrmann** zu Markirch, **Sartorius** zu Gebweiler.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Köslin.*)

(Stand vom 1. Juli 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Münchow	1. 10. 1871	12. 2. 1839	3	Buchhorst	Stolp
2	Wendt I	1. 7. 1872	28. 11. 1836	1	Karlshorst	Neustettin
3	Daecke I	1. 7. 1873	23. 10. 1837	2	Schloßkämpen	Koppelsberg
4	Mantzke	1. 4. 1877	10. 7. 1842	4	Buckow	Neukrakow
5	Lichtenberg	1. 10. 1879	23. 8. 1842	5	Coccejendorf	Altkrakow
6	Richter	1. 10. 1879	7. 11. 1842	6	Thurow	Neustettin
7	Ruths	1. 10. 1879	12. 2. 1845	7	Wuhrow	Klaushagen
8	Walther	1. 10. 1879	14. 8. 1847	13	Karnkewitz	Karnkewitz
9	Borchardt	1. 10. 1880	20. 7. 1845	8	Replin	Neustettin
10	Gärtner	1. 12. 1880	8. 5. 1846	10	Oberfier	Oberfier
11	Ackermann	1. 10. 1881	23. 4. 1846	9	Thurbruch	Linichen
12	Krüger	28. 12. 1881	3. 1. 1848	15	Zechinen	Taubenberg
13	Daecke II	1. 7. 1882	3. 8. 1847	12	Krampe	Koppelsberg
14	Borraß	1. 11. 1882	15. 6. 1847	11	Fünfsee	Klaushagen
15	Riemer R.-F.**)	1. 7. 1883	11. 5. 1850	17	Klanzig	Klaushagen
16	Kühnast	1. 7. 1883	29. 9. 1852	24	Zwölfhufen	Karnkewitz
17	Thaddey	1. 3. 1886	25. 3. 1855	33	Kleveberg	Oberfier
18	Mollenhauer	1. 10. 1886	11. 4. 1852	22	Zubberow	Oberfier
19	Sielaff	1. 5. 1887	5. 1. 1848	16	Borntuchen	Borntuchen
20	Titel I	1. 6. 1887	27. 1. 1855	32	Meddersin	Taubenberg
21	Wieske	4. 8. 1887	6. 7. 1851	20	Grünhof	Zerrin
22	Grunow	1. 1. 1888	21. 8. 1856	36	Griff	Balster

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „**Deutschen Forst-Zeitung**“ bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 24), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 36), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In **Kürze** lassen **wir folgen**: Regierungsbezirk Liegnitz und Oppeln. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für **Allenstein**, **Bromberg**, Danzig, Frankfurt a. O., Gumbinnen, Königsberg, Potsdam, Stralsund und die **Königl.** Hofkammer in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister“ werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Ueber etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir freundlichst um Nachricht.

**) R.-F. = Revierförster.

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
23	Lüth	1. 10. 1888	26. 10. 1850	18	Damerow	Stolp
24	Perl	1. 10. 1888	24. 1. 1851	19	Damsdorf	Zerrin
25	Klatt	1. 7. 1889	2. 1. 1855	31	Kienhof	Neuhof
26	Weinrich	1. 7. 1889	30. 8. 1855	34	Damshagen	Neukrakow
27	Droese	1. 9. 1889	28. 12. 1854	30	Wolfshagen	Altkrakow
28	Schultz	1. 10. 1889	28. 3. 1852	21	Masselwitz	Altkrakow
29	Burmeister I	1. 5. 1890	4. 9. 1852	23	Galow	Neustettin
30	Poschke	1. 10. 1890	29. 11. 1852	25	Göritz	Neukrakow
31	Tesch	1. 10. 1890	24. 4. 1854	28	Neuenhagen	Neukrakow
32	Steffenhagen	1. 11. 1890	8. 11. 1854	29	Grunewald	Klaushagen
33	Kühnemann	1. 4. 1891	12. 12. 1853	27	Schottofske	Taubenberg
34	Manke	1. 4. 1891	11. 12. 1855	35	Neuhütten	Treten
35	Titel II	1. 7. 1891	12. 4. 1857	37	Seehorst	Zerrin
36	Knoll	1. 7. 1891	19. 7. 1857	38	Amalienhof	Zerrin
37	Lamprecht	1. 7. 1891	14. 3. 1859	43	Scharfenstein	Stolp
38	Gust	1. 4. 1893	20. 9. 1857	39	Lubow	Oberfier
39	Toboll	1. 4. 1893	27. 11. 1858	42	Zerrin	Zerrin
40	Schellack	1. 4. 1893	26. 4. 1862	55	Mellin	Stolp
41	Reich	25. 4. 1893	16. 4. 1861	50	Schwesslin	Stolp
42	Barz	1. 6. 1893	14. 8. 1846	14	Gewiesen	Treten
43	Münchenberg	1. 7. 1893	30. 12. 1859	46	Herzberg	Neuhof
44	Komoll	1. 4. 1895	6. 4. 1858	40	Mossin	Neustettin
45	Affeld	1. 7. 1895	14. 10. 1858	41	Camenzin	Borntuchen
46	Giese	1. 10. 1895	26. 9. 1860	49	Wusseken	Taubenberg
47	Hensel	1. 7. 1896	2. 12. 1859	45	Alsen	Neuhof
48	Wendt II	1. 4. 1897	27. 2. 1863	63	Sommin	Zerrin
49	Piske	1. 10. 1897	11. 6. 1863	67	Lauenbrügge	Balster
50	Düsterhöft	1. 1. 1898	28. 12. 1863	71	Wilhelmshorst	Altkrakow
51	Franz	1. 6. 1898	3. 4. 1863	65	Hammer	Oberfier
52	Wohlnick	1. 6. 1898	15. 8. 1860	48	Schlawin	Neukrakow
53	Schröder I	1. 6. 1898	10. 10. 1859	44	Treten	Treten
54	Ristow R.-F.	1. 6. 1898	21. 9. 1865	82	Charlottenhof	Stolp
55	Politzky	1. 6. 1899	11. 7. 1861	51	Ponicken	Koppelsberg
56	Burmeister II	1. 6. 1899	28. 3. 1863	64	Virchow	Neuhof
57	Dorn	1. 7. 1899	31. 7. 1862	61	Rakow	Klaushagen
58	Wolffram	1. 7. 1899	11. 8. 1860	47	Liebjenz	Taubenberg
59	Kramp	1. 7. 1899	3. 1. 1865	77	Moosfier	Neuhof
60	Kosleck	1. 7. 1899	27. 7. 1865	80	Barkotzen	Borntuchen
61	Damaschke	1. 7. 1899	4. 1. 1863	62	Birkenhain	Klaushagen
62	Peters	1. 7. 1899	30. 5. 1862	56	Gaffel	Balster
63	Drebelow	1. 7. 1899	20. 6. 1862	57	Wallbruch	Linichen
64	Barth	1. 7. 1899	13. 7. 1862	58	Kl.-Tuchen	Zerrin
65	Leben	1. 7. 1899	20. 7. 1861	52	Fuchskamp	Zerrin
66	Ahlert	1. 10. 1899	2. 1. 1865	76	Sonnenwalde	Zerrin
67	Westphal	1. 5. 1900	8. 9. 1864	74	Klaushagen	Klaushagen
68	Giertz	1. 7. 1900	30. 1. 1865	78	Morgenstern	Borntuchen
69	Scheel	1. 7. 1900	1. 11. 1863	70	Koppelsberg	Koppelsberg
70	Schröder II	1. 7. 1900	17. 8. 1861	53	Dennewitz	Linichen
71	Hasse	1. 7. 1900	27. 7. 1862	60	Stüdnitz	Zerrin
72	Linz	1. 10. 1900	20. 10. 1866	86	Granzow	Klaushagen
73	Fürstenau	1. 10. 1900	5. 2. 1869	91	Niederheide	Neustettin
74	Englicht	1. 10. 1900	14. 8. 1868	90	Olbergshöhe	Zerrin
75	Getschmann	1. 7. 1901	23. 12. 1865	83	Dowenheide	Oberfier
76	Quandt	1. 7. 1901	21. 9. 1866	85	Jägerhorst	Linichen
77	Köhler	1. 5. 1902	1. 5. 1867	88	Plietnitz	Neustettin
78	Passoth	1. 7. 1902	14. 4. 1867	87	Laatzig	Neuhof
79	Rosenfeld	1. 7. 1902	11. 10. 1867	89	Bangerow	Karnkewitz
80	Splettstößer	1. 4. 1903	8. 10. 1863	69	Gr.-Born	Neustettin
81	Burmeister III	1. 4. 1903	30. 7. 1865	81	Camenz	Borntuchen
82	Riewe	14. 4. 1903	9. 4. 1865	79	Carlsruh	Linichen
83	Hoeppner	1. 7. 1904	13. 9. 1863	68	Neukuddezow	Altkrakow

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
84	Heese	1. 7. 1904	28. 2. 1862	54	Lauterbach	Treten
85	Lemke I	1. 7. 1904	24. 6. 1864	72	Massowitz	Treten
86	Lampe	1. 4. 1905	18. 12. 1852	26	Karzin	Koppelsberg
87	Maatz	1. 4. 1905	29. 6. 1864	73	Zetthun	Oberfier
88	Lehmann	1. 4. 1905	23. 7. 1862	59	Bismark	Stolp
89	Schulz	1. 4. 1905	2. 6. 1863	66	Reckow	Koppelsberg
90	Quandt II	1. 7. 1905	10. 9. 1864	75	Renkenhagen	Altkrakow
91	Lemke II	1. 7. 1905	23. 1. 1866	84	Reiherhorst	Taubenberg

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck, Forsthaus Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.**

Ortsgruppen:

Altenkirchen, Westerwald (Regbz. Koblenz). Montag, den 18. September cr., nachmittags 2 Uhr, Zusammenkunft mit Damen im Hotel Luyken in Altenkirchen zur Abschiedsfeier der Kollegen Schwenke und Schell, wozu hierdurch freundlichst eingeladen wird. Ein Vertreter der Forstuniformfabrik H. Weil in Eschwege wird zum Maßnehmen usw. anwesend sein.
Gemmel, Vorsitzender.

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 17. September 1905, nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Ausgabe der Ortsgruppensatzungen. 2. Vergnügungsfrage. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Gemeinsamer Bezug des Notizkalenders „Waldheil". 5. Abschiedsschoppen mit zwei Kollegen, welche am 1. Oktober 1905 durch Versetzung aus der Ortsgruppe scheiden. Damen sind wie immer willkommen.
Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Patronen sind angekommen und können von den Herren Bestellern bei dem Wirt des Vereinslokals gegen Barzahlung (100 Stück 4,61 Mk.) in Empfang genommen werden. Baldige Regelung wegen Absendung des Geldes erbeten. Bestellungen auf den Vereinskalender bitte mir bis 15. September gefälligst zugehen lassen zu wollen, damit die Kalender bei der Versammlung Anfang Oktober zur Verteilung kommen und die Beträge gleichzeitig eingezogen werden können.
Röthke, Schriftführer.

Eder (Regbz. Kassel). Die Mitglieder der Ortsgruppe Eder, einschließlich der noch nicht der Ortsgruppe angehörenden Herren Kollegen der Umgegend werden hiermit zur zweiten ordentlichen Versammlung auf Sonntag, den 8. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, zu Herzhausen (Blöchersche Gastwirtschaft) mit ihren Damen eingeladen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Delegierten über empfangene Eindrücke in der vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 3. Beschlußfassung betreffs gemeinschaftlichen Bezuges des Vereinskalenders „Waldheil". 4. Vorstandswahl für die nächsten drei Jahre. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen ersucht
Dreusicke, Vorsitzender.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Die am 2. September abgehaltene Versammlung der Ortsgruppe war sehr spärlich besucht. Laut Beschluß derselben fällt die Feier des Geburtstages Sr. Majestät, sowie alle sonstigen Wintervergnügen in Anbetracht der Kosten, der fraglichen Witterungsverhältnisse und der Beschwerlichkeit des Zusammenkommens aus. Indessen beabsichtigen mehrere Kollegen, selbständig und unabhängig von der Ortsgruppe am Freitag, den 15. d. Mts., mit ihren Damen eine kleine Vergnügungstour nach Lochmühle bei Bieber zu unternehmen, und lassen diejenigen, welche sich hieran beteiligen wollen, mit ihren Damen hierzu ergebenst einladen und den von Gelnhausen um 1 Uhr vom Spessartbahnhofe bzw. von Wirtheim um 1[19] Uhr mittags nach Lochmühle abgehenden Zug der Kleinbahn zu benutzen und sich ihnen anzuschließen. Ankunft dort 2[15], Abfahrt gegen 7 Uhr. Über ein eventuell später abzuhaltendes Vergnügen soll erst in der nach Zeit noch zu bestimmenden nächsten Versammlung beraten und beschlossen

werden. Ich ersuche die Herren Kollegen um Vorschläge bis dahin, gleichzeitig aber auch um etwaige Anträge für den Hauptverein; cf. Statuten. Um Einsendung der von einzelnen Mitgliedern noch rückständigen Beiträge bitte ich dringend. Der Vorsitzende.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 1. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im kleinen Saale des Rathskellers zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag. 3. Zahlung der Ortsgruppen-Beiträge. 4. Verschiedenes: u. a. Kaisers-Geburtstagsfeier betr., Kalender „Waldheil" 2c. Um vollzähliges Erscheinen ersucht
Der Vorstand.

Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Auf die Versammlungsanzeige in Nr. 36 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird nochmals hingewiesen.
Menz, Schriftführer.

Homberg (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 30. September, Versammlung um 3 Uhr im Gudeschen Lokal. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Tischer, Vorsitzender.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Die im Oktober festgesetzte Versammlung in Jastrow fällt aus, und findet dafür am 10. September cr., nachmittags 3 Uhr, eine Versammlung, verbunden mit Exkursion, im Belauf Buchwalde statt. Zusammenkunft Forsthaus Buchwalde mit Familie. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeisters. 3. Zahlung der rückständigen Beiträge zum Scheibenschießen und Ortsgruppe. 4. Besprechung betreffend Wintervergnügen. 5. Wechsel des Vereinslokals. Sämtliche in der Nähe wohnenden Kollegen werden zu der Exkursion mit Damen freundlichst eingeladen. Der Vorstand.
J. A: Schubert, Schriftführer.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden hierdurch zu einer Zusammenkunft in Leinefelde „Restaurant Fuhlrodt" am 14. September cr., nachmittags 2 Uhr, ergebenst eingeladen. Damen wie immer willkommen. U. a. Vortrag des Kollegen Gerlach-Zehnsberg über Versicherungswesen. Der Vorstand.

Marburg, Lahn (Regbz. Kassel). Versammlung am 17. September, mittags 1 Uhr, im Vereinslokal zu Kölbe. Tagesordnung: 1. Statutenänderung. 2. Kaisersgeburtstagsfeier für 1906. 3. Gemeinschaftlicher Bezug von Notizkalender. 4. Beteiligung an der Ehrengabe für Herrn Hegewald. (Diejenigen Herren, die hierzu einen Beitrag leisten wollen, bitte ich, denselben spätestens in der Versammlung an den Herrn Kassierer abzuführen.) 5. Abschiedsfeier für den aus dem Dienste scheidenden Kollegen Reinhardt und die aus der Gruppe scheidenden Kollegen Wellhausen und Keßler. Wegen der Wichtigkeit und Vielseitigkeit der Tagesordnung bitte ich um ein zahlreiches und möglichst pünktliches Erscheinen. Lasse sich keiner durch besondere Gründe vom Kommen abhalten. Der Vorsitzende.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Am 16. September cr., von vormittags 11 Uhr ab, findet in Siegen, Hotel zur Post, in Gemeinschaft der Ortsgruppe Kirchen, welche hiermit nochmals freundlichst eingeladen wird, eine Versammlung der Ortsgruppe Siegen statt. Der Delegierte der Ortsgruppen Siegen, Ewig und Arnsberger Wald hat sein Erscheinen zugesagt, um eingehenden Bericht über die Hauptversammlung zu erstatten. Die Herren Kollegen werden dringend ersucht, an der Versammlung wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung vollzählig teilzunehmen und dem Schriftführer, Kollegen Küster zu Weidenau, die Teilnahme bis spätestens 14. September behufs Bestellung des Essens mitzuteilen.
Der Vorstand.

Söhre (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 9. September d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Oberkaufungen Gasthaus Weißenborn am Bahnhof. Tagesordnung: Vorstandswahl (wegen Versetzung); Besprechung der diesjährigen Mitgliederversammlung; Zahlung von Beiträgen; Verschiedenes. Nach Schluß des Geschäftlichen gemeinsames Essen, Tanz 2c. Die Damen lade ich hierdurch freundlichst ein und bitte die Mitglieder um vollzähliges Erscheinen.
Der Vorstand: Paul.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Der diesjährige Ausflug findet am Sonntag, den 10. September d. Js., nach Carlshafen statt. Zusammentreffen morgens 9[28] Uhr am Bahnhof Carlshafen r. U. Von da zunächst Fußtour nach den hannoverschen Klippen bei Carlshafen. Alles Nähere bei der Zusammenkunft. Die Herren Mitglieder werden gebeten, mit ihren Familien an dem Ausfluge recht zahlreich teilzunehmen. Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Bezirksgruppen:

Stade. Zu der am 27. August in Bremervörde anberaumten Versammlung waren 15 Mitglieder, zum größten Teil mit Damen, erschienen. Vor Eintritt in die Verhandlung gedachte der Vorsitzende mit einigen Worten des leider so früh durch den Tod dahingerafften Kollegen Leske und forderte die Versammlung auf, das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen zu ehren. Nach einem dreimaligen begeisterten Horrido auf Se. Majestät den Kaiser wurde dann zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. 1. Herr Förster Riebe berichtete als Delegierter der Bezirksgruppe über die vierte Mitgliederversammlung in Berlin. Er sprach seine Befriedigung über den Verlauf derselben aus und gab der festen Hoffnung Ausdruck, daß unser sehnlichster Wunsch, die Gehaltserhöhung, zum 1. April 1906 in Erfüllung gehen werde. 2. Die Beratung der Satzungen wurde auf die nächste Versammlung verschoben. 3. Auf Vorschlag eines Kollegen wurden die Mitgliedskarten

dem Herrn Vorsitzenden zur Aufbewahrung überlassen. 4. In Rückblick auf die geringe Beteiligung an den bisherigen Ortsgruppen-versammlungen wurde beschlossen, die Ortsgruppen aufzulösen und alljährlich zwei Versammlungen in der Bezirksgruppe abzuhalten. Sämtliche Beiträge sind demnach in Zukunft Herrn Hilfsförster Winter-Bremervörde zu übersenden. 5. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Förster Müller-Zeven, zum stellvertretenden Schriftführer und Kassierer Herr Hilfsförster Fricke-Bremervörde gewählt. 6. Die nächste Versammlung findet im April oder Mai nächsten Jahres in Bremervörde statt. 7. Der Vorsitzende, welchem für die Reise nach Berlin 50 Mk. bewilligt waren, erklärte, sich mit den erhaltenen 30 Mk. begnügen zu wollen. 8. Mit einem Horrido auf unsern Herrn Oberforstmeister, in welches die Teilnehmer der Versammlung begeistert einstimmten, wurde die Verhandlung geschlossen.

Der Schriftführer.

Ortsgruppen:

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Die Herren Kollegen werden dringend gebeten, etwa noch rückständige Beiträge (Halbjahresbeitrag 4 Mk. Delegiertenbeitrag 2 Mk.) bis spätestens den 15. September an den Herrn Schatzmeister Seiffert zu Prechlau einzusenden.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Clawiter, Adolf, Königlicher Hilfsjäger, Hattorf, Post Fallersleben.
Kriebel, Wilhelm, Privatförster, Troisdorf (Siegkreis).
Winkelmann, Wilh., Revierjäger, Frohnstetten (Bayern).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Ertrag eines kleinen Konkurrenzschießens des Schießklubs „Halali" in Hamburg; eingesandt von demselben	6,— Mk.
Gesammelt in Eberswalde, A. T.-G.; eingesandt von Herrn Kgl. Oberförster Graf zu Rantzau in Döllensradung	15,— „
Von „Ungenannt"	1,50 Mk.
Eingesandt unter „K. 1905, Hannover"	10,05 „
Von „Ungenannt"	136,80 „
Summa	169,35 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Brämer, Weißcollm, 2 Mk.; Brandt, Wulften, 2 Mk.; Clawiter, Hattorf, 2 Mk.; Drejel, Glashütte, 2 Mk.; Elmenthaler, Hasenberg, 8 Mk.; Eichhoff sen., Ochsenmühle, 2 Mk.; Eichhoff jun., Ochsenmühle, 2 Mk.; Felka, Dirschelwitz, 2 Mk.; Greve, Barsdorf, 2 Mk.; Holland, Potsdam, 2 Mk.; Hoffmann, Dragebruch, 2 Mk.; Hardt, Saarburg, 5 Mk.; Kruger, Lübberitz, 2 Mk.; Köhler sen., Rehwinkel, 2 Mk.; Köhler jun., Rehwinkel, 2 Mk.; Kommert, Wardböhmen, 2 Mk.; Kriebel, Troisdorf, 2 Mk.; Löwe, Weißkirchen, 2 Mk.; Leder, Sprottau, 2 Mk.; Meyer, Matzdorf, 2 Mk.; Mielke, Schwarzin, 2 Mk.; Moldenhauer, Schmarsow, 2 Mk.; Muderack, Steinfurt, 2 Mk.; Pauckstadt, Groß-Schönebeck, 5 Mk.; Siebert, Beendorf, 3 Mk.; Scherel, Straßberg, 2 Mk.; Jäger, Osterode, 2 Mk.; Pollack, Pechofen, 2 Mk.; Vogt, Eisenach, 2 Mk.; Winkelmeyer, Frohnstetten, 2 Mk.; Werner, Radebeul, 5 Mk.; Zernikow, Dietersdorf, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates**, der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind **der** Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich beizufügen. Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle Bekanntmachungen **des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** **ꝛc.** erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 **nur in dem Vereins-**

organ, der **„Deutschen Forst-Zeitung"**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger **Bezugspreis** 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1807. **Wawretzko**, Viktor, Forstaufseher, Rothenbach, Schles.
1808. **Moosmayer**, Josef, Gräfl. Fugger'scher Forstgehilfe, Torndorf bei Oberkirchberg bei Ulm, Württemberg.
1809. **Hecke**, Hilfsförster, Forsthaus Gurken bei Groß-Strehlitz, O.-Schl.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.**

— Berichtigung des Berichts über die Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte am 12. August d. Js. in Breslau. Herr Forstmeister Eulefeld-Lauterbach hat folgende Berichtigung zur Veröffentlichung eingesandt:

Über die in Hessen bestehende Pensionskasse habe ich in Breslau mitgeteilt, daß in der Provinz Hessen-Nassau eine Ruhegehalts- und eine Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Kassel von der dortigen Provinzialverwaltung eingerichtet seien. Denjenigen Grundbesitzern des Regierungsbezirks, welche dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer angehören, kann der Beitritt für die zur Verwaltung selbständiger Gutsbezirke oder sonstigen Grundbesitzes mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten gestattet werden. Die Kreise, Stadt- und Landgemeinden, event. auch die beigetretenen Grundbesitzer haben für alle ihre Beamten, welche beim Eintritt in den Ruhestand ein Anrecht auf Ruhegehalt haben, die Versicherungsprämien zu zahlen. Diese Prämien sind zunächst auf 3% des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens für die Pensionsversicherung und auf 3% des gleichen Einkommens für die Witwen- und Waisenversicherung festgesetzt.

Nachrichten aus dem Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Die Dienstinstruktion für die Herzoglichen Forstwarte.

Dem in Nr. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung" in genanntem Betreff an mich gerichteten Ersuchen entsprechend, habe ich das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, um Auskunft gebeten, und ist mir daraufhin folgende Verfügung zugegangen:

Zu Nr. 91, 288 V.
Herzogliches Staatsministerium, Abteilung der Finanzen.
Betreff Dienstinstruktion.
Auf die Anfrage vom 22. d. Mts.
An
Herrn Forstwart Helbig
in Ellingshausen.

Meiningen, 27. August 1905.

Die Dienstinstruktion für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Forstwarte vom 22. Januar 1885 ist als außer Geltung gesetzt zu betrachten. gez.: Schubert, kr. Austr.

Dies bringe ich den Herren Kollegen zur Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß damit also auch die in dem betreffenden Artikel näher beleuchtete Tagebuch-Frage ihre Erledigung gefunden hat, und wird hiermit auf § 2 Nr. 4 der Dienstvorschriften für die Herzogliche Domänenforstverwaltung hingewiesen. Die Instruktion kann als unbrauchbar gewordenes Inventar an die Oberförsterei zurückgegeben werden.

Ellingshausen, den 3. September 1905.
G. Helbig, Vorsitzender.

Unter Hinweis auf § 7 Absatz 4 unserer Satzungen werden die Vereinsmitglieder der Gruppe Meiningen darauf aufmerksam gemacht, daß der **Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Halbjahresbeitrages am 1. August abgelaufen** ist. Es werden diejenigen Mitglieder, welche mit der Zahlung des Beitrages noch im Rückstande sind, gebeten, diesen baldgefälligst an den Gruppenführer einzusenden.

Der Gruppenführer
der Gruppe Meiningen.
G. Helbig.

Inhalt:

☛ Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. von der Firma **Carl Lerm & Gebrüder Ludowig, Berlin NO.**, betreffend **Drahtgewebe** und **Drahtgeflechte** 2c.; 2. von der **Expedition der „Berliner Abendpost"**, betreffend **Einladung zum Abonnement**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Sterbefälle:

Borrasz, Hegemeister in Nettelgraben, Oberförsterei Chorin.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

100 Mk. Belohnung

demjenigen, der mir nachweist, wo ich Gelegenheit habe, gegen gutes Schußgeld einen **Hirsch abzuschießen.** Revier muß von Braunschweig gut zu erreichen sein. Harz, Solling! Offert. unter **Nr. 626** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Z. Miterziehung

m. 7jähr. Tochter m. z. Oktober e. gleichaltr. **Mädch. in Pension nehmen.** Pensionspr. mäßig. Off. erb. (591

Fr. Revierförster **Peters,**
Merwigk pr. Großrauschken, Kr. Allenstein.

Personalia

Zum 1. Oktober d. Js. wird

gewandter Forst- u. Gutssekretär

gesucht. Bewerber müssen im Besitz bester forstlicher und jagdlicher Zeugnisse und zuverlässige Bureauarbeiter sein. Gewährt wird freie, möblierte Wohnung, Brennholz, Schuß- und Fanggelder und 65 Mk. pro Monat. (617

Forst- u. Gutsverwaltung Möllendorf
bei **Mansfeld.**

Gesucht zum 1. 10. 1905 ein

Hilfsjäger (629

z. Schreibhilfe u. z. Forstschutz. Nach dem Dienstalter werden neben Freibrennholz Tagegelder von 3 bis 3,40 Mk. gewährt. Meldungen bis 13. 9. an die **Verwaltg. d. Stadtforst Göttingen zu Herberhausen** bei **Göttingen.**

Am 1. Oktober ist hier eine

Hilfsjägerstelle

zu besetzen. Tagegelder 2,25 Mk. bei freier Wohnung, Licht, Heizung, Schußgeld. Unverheiratete Bewerber, die sich besonders in der hohen Jagd als erfahren ausweisen können, wollen sich mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 15. Sept. an die **v. Werthern-sche Oberförsterei Neuendorf** bei **Teichendorf i. d. Mark** wenden. (623

1—2 Lehrlinge

können sof. in die Forstlehre **eintreten.** Wohn. u. Kost im Forsthause. Außer allen vork. forstl. u. schriftl. Arb. und Jagd. erh. d. Lehrl. Ausbildung im Forstvermessen, Nivellieren, Wegebau, Kartieren, Zeichnen 2c. Anfr. a. (628

Förster **Münch, Sien, Bez. Trier.**

Gesucht zum 1. Oktober d. Js. ein

unverh., ev. Revierjäger,

jährlich 600 Mk. Gehalt, freie Wohnung, Brennholz und Schußgeld. Gefl. Off. unt. **„Weidmannsheil" 624** bef. die Exped. d. „Dtsch. Forst-Ztg.", Neudamm.

Junge Mädchen,

welche sich im **Haushalt, Schneidern** und **Handarbt.** ausbilden wollen, können noch für das Winterhalbjahr angenommen werden. Die j. Mädchen fertigen alles für sich an. Pension Monat 40 Mk. (632

Ch. Schliephacke.
Forsth. Plattenholz, Post Niederbeisheim.

☛ **Forstmann,** ☚

20 Jahre alt, im Bes. d. Einj.-Freiw.-Zeugnisses, der 1 Jahr in Kgl. Oberf. gelernt hat, sucht zur weiteren Ausbild. zum 1. Oktober d. Js. Aufnahme.

M. Lehmann. Oberf. Dippmannsdorf
b. Ragösen, Kr. Belzig. (615

Jäger Klasse A,

welcher nach dem Manöver seine Militärpflicht beendet, **sucht** zum 1. 10. **berufsmäßige Beschäftigung** als **Hilfsjäger** bezw. **Forstsekretär.** Prov. Pommern bevorzugt. Offerten unter **„Weidmannsheil"** postlagernd **Demmin** erbeten. (630

Stellentausch.

Kgl. Förster des Regbz. Gumbinnen wünscht mit **Kollegen** des Regbz. **Potsdam zu tauschen.** Frankfurt u. Breslau auch angenehm. Offert. unt. H. S. 613 bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Försterwitwe, anfangs 40, sucht Stelle als **Haushälterin,** wo sie ihren 11jährigen, gut erzogenen Sohn bei sich behalten kann. Off. unt. **D. P. 612** bef. d. Exped. d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Hundemarkt

Edles Dtsch.-Kurzhaar,

Wurf vom 25. Juli 1905, Hund 25 Mk., Hündin 20 Mk., hat abzugeben (627

Kahl,
Forsthaus Idstedtwege bei **Schleswig.**

Samen und Pflanzen

Birkensamen

neuer Ernte u. bester Keimkraft, zur Herbstaussaat, 1 Kilo Mk. **0,60,** 50 Kilo Mk. **25,—,** von 20 Kilo frei Bahn des Empfängers, empfiehlt (541

H. Gaertner, Schönthal b. Sagan, Schl.

Zur Herbstpflanzung!

2jährig versch. **Kiefern,** sowie alle **Nadel- u. Laubholzpflanzen,** versch. u. Säml., offeriert in schöner Qualität billigst **Oswald Reichenbach,**
618) **Haida b. Elsterwerda.**

Laub- u. Nadelholzsamen

aller Art versenden in garantiert hochkeimender Qualität (526

Boari-Barilli & Biagi,
Bologna (Italien).

Preisliste auf Wunsch gratis und franko.

Auf jedes Samenquantum genau eingefahrene (625

Waldsäräder,
Rilleneggen,
Verschlußplatten
neuester Konstruktion

mit 5/15, 5/20, 10/15, 10/20 cm-Verbänden

sofort lieferbar. — D. R. G. M.

Förster **Schumacher,**
Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.

Prosp., Zeugnisse sofort gratis u. franko.

Vermischte Anzeigen

Bestes Hundefutter:

Kräftige Fleischzwiebacke, **Hundekuchen,** à 13½ u. 15 Mk., ferner **getrockn., gute** Fleischpreßkuchen à Mk. 12, amerik. Fleischstückchen à Mk. 17 pro 50 Ko. ab Bbg. g. N., versendet

P. Rudhart, Hundekuchenfabrik,
7) **Bamberg in Bayern.**

Vögel, Säugetiere und **Tierköpfe** zu präparieren, **Geweihe** zu bleichen, montieren und reparieren werden übernommen unter garantiert guter und naturgetreuer Präparation. (606

Großes Lager von Geweihschildern jeder Art und Größe.

Arthur Kulicska, zoolog. Präparator,
Köln a. Rh., Sionsthal 11.

Slavonische Saateicheln,

Stieleicheln, Quercus pedunculata, Traubeneicheln, Quercus sessiliflora aus den slavonischen Waldungen des weltberühmten Forstrayons mit garantierter Keimkraft zur Herbst- und Frühjahrs-Saison, ferner

Saatbucheln (Fagus silvatica),

in jeder beliebigen Qualität, liefert kulantest (609

Jacob Spitzer in **Vinkovce,** Slavonien.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 38. Neudamm, den 17. September 1905. 20. Band.

An unsere Leser!

Wir machen unsere geschätzten Leser darauf aufmerksam, daß mit Nummer 39 das Quartals-Abonnement auf

> die **„Deutsche Forst-Zeitung“** nebst den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau“** und **„Des Försters Feierabende“** (**Seite 83** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1905**) — Preis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf

> die **„Deutsche Jäger-Zeitung“** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung“**, **„Das Weidwerk in Wort und Bild“**, **„Das Schießwesen“**, **„Unser Jagdhund“**, **„Vereins-Zeitung“**, **„Das Teckele“** und **„Deutsches Gebrauchshund-Stammbuch“** (**Seite 85** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1905**) — Preis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal, **1. Oktober bis 31. Dezember 1905**, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband bezogen**, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese direkten Abonnenten um Einsendung des für Abonnement und Frankatur entfallenden Betrages.

Wie seit langen Jahren, so wird sich die **„Deutsche Forst-Zeitung“** auch ferner ihrer Aufgabe bewußt sein, die **wirtschaftlichen** und **sozialen Interessen** des **deutschen Forstbeamtenstandes fördern zu helfen** und dem Leserkreise auf **forstwirtschaftlichem** und **forstwissenschaftlichem Gebiete Anregung** und **Belehrung** zu bieten. Als Gegenleistung bitten wir unsere verehrten Leser, der **„Deutschen Forst-Zeitung“** ihr Wohlwollen freundlichst zu erhalten und auf diese von neuem zu abonnieren.

Neudamm, im September 1905.

Die Schriftleitung. Der Verlag.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Kaluga in der Oberförsterei Friedrichsberg, Regierungsbezirk Marienwerder, ist voraussichtlich zum 1. November 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Kaltspring in der Oberförsterei Rehberg, Regierungsbezirk Marienwerder, ist voraussichtlich zum 1. November 1905 neu zu besetzen.

Die neu gegründete **Försterstelle Landeck** in der Oberförsterei Landeck, Regierungsbezirk Marienwerder, ist voraussichtlich zum 1. November 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Hänigsen in der Oberförsterei Uetze, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1905 anderweit zu besetzen.

Über die materielle Lage der Kaiserlichen Förster in Elsaß-Lothringen.

Es ist in den letzten Jahren viel über das obige Kapitel geschrieben worden, es ist auch manches geschehen, was in das Fach einer materiellen Verbesserung der Förster hineinragt, aber dennoch bleibt noch dies und jenes zu geschehen, zu schreiben — und zu wünschen übrig für diese in den übrigen deutschen Ländern so beliebte Beamtenklasse. Das menschliche Herz — auch das unter dem grünen Kittel — strebt bekanntlich stets nach Verbesserung; so lange die Erde besteht, und seitdem es Menschen gibt, bleibt immer noch etwas zu begehren! Das ideale Wort des Dichters: „Was frag' ich viel nach Geld und Gut, wenn ich zufrieden bin", hat seine zarte Seite sofort verloren, wenn man fragt: Ja, wann bist du denn eigentlich zufrieden? Die Antwort lautet von Adam und Evas Zeiten her: „Nie!" Rückschließend auf obigen Dichtersatz, ist dann die nächste Folge, daß man ewig nach Geld und Gut fragt, resp. sich dieses in möglichst großen Hohlgemäßen zuzuführen bestrebt bleiben wird. Diejenigen, welche diese an und für sich höchst nützliche Tätigkeit, möglichst viel an Gehalt nebst allem, was darum und daran hängt, einzuheimsen, hindern, sind die Parlamente, die Finanzminister und die höheren Staatsbeamten. Diese ihnen auferlegte Pflicht, zu sorgen, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, zu achten, daß der Staatshaushalt nicht unterwirtschaftet, daß die Landeseinnahmen und -ausgaben sich möglichst decken, kurz, daß alles im Hause in Ordnung bleibt — ist oft recht schwer und erfordert das strenge Gewissen eines rechtschaffenen Mannes, der sachlich prüft, ohne nach Parteien oder nach politischen Rücksichten sich zu richten. Daß in diesen Punkten in aller Herren Länder manchmal gesündigt wird, ist nicht zu verwundern, denn alle Menschen sind keine Engel, sind nicht gleich geartet, und es „menschelt" zuweilen beim einen mehr, beim andern weniger in dem Moment, wo die Stimmenmehrheit über Wohl und Wehe ganzer Klassen von Beamten mit ihren Angehörigen im Parlament entscheiden soll. Da genügt es manchmal, daß ein unmotiviertes Abfragen des Jagdscheins oder eine verweigerte Laubstreuabgabe oder ein Strafprotokoll, welches Kunz erhalten hat, während Klaus leer ausging —, um der Stimmung des Abgeordneten einen gelben Anstrich zu verleihen. Derselbe gießt dann bei der nächsten Lesung des Etats erst in der Kommission, darauf im Plenum die Schale seines Zornes aus, so daß oft die Förster samt der ganzen Forstverwaltung schlecht wegkommen, daß an allem, was grün ist, herumgenörgelt und heruntergespart wird —, ausgenommen davon bleibt natürlich nur die grüne Tischdecke selbst, an der getagt wird.

Es kommt beim Geben sehr darauf an, daß neben dem „Wieviel" auch das „Wie" in seine Rechte tritt, und daß als drittes Glied im Bunde das „Wann" nicht unterschätzt wird.

Während gleich nach dem 70er Kriege die Gehälter der Kaiserlichen Förster (von den Gemeindeförstern soll ein anderes Mal die Rede sein) in den neu errichteten Reichslanden ziemlich hoch waren und den Bezügen sämtlicher übrigen deutscher Amtsgenossen voranmarschierten, hatte sich im Laufe von 25 Jahren das Blättchen total gewendet: Die reichsländischen Förster trugen die Fahne der Besoldung als letzte Gruppe in dem Festzuge der Grünröcke. Die Zeiten hatten sich geändert, alle Werte waren gestiegen, die alte Gage hatte sich ausgelebt. Viele, welche jüngere Brüder im preußischen oder benachbarten Pfalz-bayerischen Forstdienste besaßen, mußten es erleben, daß die jungen Dächse in Gehalt und Pension besser standen als sie, die alten Grünröcke, welche als Kulturpioniere seinerzeit hier eingewandert, zwar gut bezahlt gewesen waren, dafür aber ihre angestammte Heimat für immer verlassen hatten. Statt vorwärts gekommen zu sein mit dem Fluge des Adlers, sahen sie jetzt im Spiegel des Lebensstroms sich als rückwärts schreitenden Krebs wieder. Da auf wiederholte Anzapfungen hin, die Lage zu bessern, in den

maßgebenden Kreisen eiserne Ruhe herrschte, gab es bald Unzufriedene, welche hier und da in Zeitungen ihrem Unmut in Gestalt eines als „Eingesandt“ titulierten Kuckucksei̇s Luft machten oder einem der Parlamentarier, der in der Finanzkommission das Feld beackern sollte, ihre Laus in den Feudalpelz setzten. Diese Mittel zogen aber erst, als die Kaiserlichen Förster, welche eingeborene Landeskinder sind, mit in die Notschalmei bliesen. Man lieh endlich in der Hauptstadt Straßburg einigen Mitgliedern des Landesausschusses, die sich mit Wärme der Grünen annahmen, das Ohr, und es wurde ganz langsam das Morgenrot einer kommenden besseren Zeit wahrgenommen. Während man in anderen Staaten in flotterem Tempo die Ansprüche der Förster zufrieden stellte, trat hier der umgekehrte Fall ein. Es wurde gegeben, aber zu zögernd, und immer nur ein bißchen und das Wenige stets unter harten Kämpfen der befürwortenden Regierungsmänner, gestützt von einem Häuflein Forstgetreuer, gegen eine den Beutel am unrechten Fleck zuhaltende Parlamentsmehrheit. Es erklärt sich dies vielleicht aus der noch vielfach hierzulande verbreiteten Ansicht, die jetzigen Staatsförster ständen noch auf demselben Niveau, wie die ehemaligen französischen. Diese hatten meist nicht über 700 Franken jährlich, rekrutierten sich aus alten Soldaten, Feldhütern, Holzhauern 2c. und waren auf allerlei, wenn auch verbotene, Nebenbezüge angewiesen. Während an ihre forstliche Bildung keine oder nur geringe Ansprüche gestellt wurden, ging damit das, was von ihnen verlangt wurde, Hand in Hand. Bei dem Verkauf des Holzes auf dem Stock an die Händler, beim Mangel von Forststraßen und bei der Verpachtung sämtlicher Staatswaldjagden an Private, verblieb dem Beamten allerdings nicht große, anstrengende Arbeit wie heutzutage. Es gab viel freie Zeit, welche anderweit fleißig verwendet wurde, hauptsächlich im Dienste der reichen Jagdpächter, von deren reichbesetzter Tafel mancher fette Bissen abfiel, besonders wenn der Förster selbst den Lastträger und Treiber zu gleicher Zeit spielte. Daß die jetzigen Beamten, dank ihrer tüchtigen Ausbildung im grünen Fach und im grünen Tuch der Jägerbataillone, den Kopf höher tragen, sich weniger tief bücken und nicht gerade mit jedem ersten besten auf derselben Bierbank sitzen wollen, das will manchen der sonst noch so wohlwollenden Volksvertreter nicht in den Kopf. Daher die Devise, welche man oft hören muß: „Was früher für diese Sorte von Beamten gut genug war, ist auch heute noch gut; was brauchen die Förster in ihrem stillen Wald viel Geld, sie können es ja gar nicht ausgeben, selbst wenn sie es wollten“ usw. Was Wunder, wenn unter diesen Umständen die Förster sich zusammentaten und den Elsaß-Lothringischen Försterverein gründeten in der Zuversicht, daß vereinte Kräfte zum Ziel führten. Bescheiden wurde hier und dort von Delegierten des Vereins bei den maßgebenden Persönlichkeiten angeklopft, oft mit, oft auch ohne, manchmal mit teilweisem Erfolg. Weil nicht gleich ordentlich und genügend gegeben wurde, sondern nur tropfweise und das noch oft mit Murren, so kamen und kommen nun die Förster immer wieder und wieder mit ihren Anliegen und Klagen, wie der Mann mit der Knicklaus. Im Hinblick auf ihre Kollegen in anderen Staaten kann man ihnen das nicht verübeln, anderseits muß man sich aber auch des Umstandes nicht verschließen, daß das ewige Quärulieren und Petitionieren schließlich den leitenden Kreisen lästig und langweilig wird. Keine von beiden Parteien kann eigentlich für die jetzige Lage, allein das vermittelnde Parlament, welches keine Nägel mit Köpfen machen und die Goldfüchse nicht recht für die Förster losbinden will, ist schuld an der Zurücksetzung und somit an dem noch nicht befriedigten Streben nach Gleichstellung, wenn nicht mit den Königlich Preußischen Förstern, so doch wenigstens mit hier einheimischen anderen Beamtenklassen. Der deutsche Förster hat nolens volens die schlechte Erbschaft des französischen antreten müssen: schlechte Löhnung bei noch viel schlechterem Angesehensein beim Publikum. Ein französischer Förster galt ungefähr so viel, wie ein Dorfpolizist. Es wird daher den Leser nicht wundern, daß heute, obwohl vieles anders und besser ist, noch in einigen Gegenden ein Hauch dieser früheren Meinung dem Försterstande nach- und angeblasen wird. Wie ganz anders steht der elsässische Herr Dorfschullehrer dagegen da, der neben dem Umstande, daß er meist das reichste Mädel des Dorfes als Braut heimführt, noch an Gehalt und Ansehen dem Kaiserlichen Förster „über“ ist. Dieser hat treu und lange bereits gedient und seine beiden Examen in Ehren längst bestanden, während der Herr Lehrer erst kurz vielleicht seine Bekanntschaft mit der Staatskrippe gemacht hat. Wir könnten noch eine Menge ähnlicher Beispiele und Vergleiche mit anderen, gleichstufigen Beamtenklassen heranziehen; sie würden aber alle zuungunsten der Förster ausfallen, und darum sollen diese Gegenüberstellungen, womit man Bände füllen könnte, lieber hier unterbleiben. Es genügt, festzustellen, daß die Förster in Elsaß-Lothringen mit zu den Stiefkindern gehören, was um so mehr einen Unbefangenen, außerhalb der schwarz-weiß-roten Grenzpfähle Stehenden verwundern muß, wenn er vernimmt, daß allein die Holzverkäufe aus

den Staatswaldungen seit einer Reihe von Jahren mit 6 Millionen Mark im Etat figurieren, tatsächlich aber bis zu 200000 Mark darüber hinaus in Wirklichkeit hinzubringen, und daß überhaupt die Finanzlage der Reichslande, dank der äußerst geschickten Hand seines tüchtigen Unterstaatssekretärs, Exzellenz von Schraut, eine der besten sämtlicher Bundesstaaten ist. Wie gegeben wird, haben wir jetzt gezeigt; es erübrigt noch über das Wieviel und Wann einige Worte zu verlieren, wobei wir in das Bereich der trockenen Zahlen einrücken müssen.

Neben einem Bekleidungszuschuß von 80 Mark jährlich, einer Dienstwohnung, welche mit 120 bis 300 Mark veranschlagt und mit letzter Zahl pensionsmäßig verrechnet wird, hat der Staatsförster noch das sogenannte Freibrennholz und teilweise Stellenzulage, wovon weiter unten noch gesprochen werden soll. Nach vielem, heißem Bemühen war man neben diesen Nebenbezügen an der Schwelle des neuen Jahrhunderts auf folgenden Gehaltssätzen in bar glücklich angelangt: Nach fünfjährigem Besitz des Forstversorgungsscheines Anfangsgehalt: 1200 Mark. Dasselbe steigt alle drei Jahre um 50 Mark, nur nach den ersten drei Jahren um 100 Mark, so daß der Beamte nach 21 Försterdienst-Jahren auf dem Gipfel der Macht von 1600 Mark sich befindet. Im vorigen Jahre wurde eine weitere Gehaltserhöhung im Landesausschuß eingebracht, da obige Ziffern nicht genügen konnten. Trotzdem, daß es sich nur um eine Bagatelle handelte, wurde die Vorlage, obwohl vom Regierungstisch trefflich begründet, mit erdrückender Mehrheit in den allerbarmenden Papierkorb befördert. Fast ist man versucht, zu glauben, die Sache habe sich in Polen abgespielt, wenn man erfährt, was eigentlich erlangt worden war, und was endlich in diesem Jahre dann erreicht wurde! Vom 1. April 1905 ab stehen sich die Kaiserlichen Förster wie folgt an Bargehalt:

1. Stufe	= 1200 Mk.	Je nach 3 Jahren erfolgt ein Aufrücken in die nächste Stufe.
2. „	= 1300 „	nach 6 Jahren fester Anstellg.
3. „	= 1400 „	„ 9 „ „ „
4. „	= 1460 „	„ 12 „ „ „
5. „	= 1520 „	„ 15 „ „ „
6. „	= 1580 „	„ 18 „ „ „
7. „	= 1640 „	„ 21 „ „ „
8. „	= 1700 „	„ 24 „ „ „

Anfangs hieß es, auch in der Presse, alle Förster sollten jährlich um 100 Mk. an Gehalt aufgebessert werden. Viele freuten sich schon. Allein bald folgten lange Gesichter! Die beiden untersten Gehaltsklassen zeigen gar keine Aufbesserung — 84 Beamte gingen also zunächst leer aus, dann erhalten 32 Förster im durchschnittlichen Lebensalter von 40 bis 42 Jahren eine Zulage von jährlich 50 Mk. gegen früher; dieselben steigen nun alle drei Jahre um 10 Mk. im Vergleich zur alten Skala, so daß sie endlich nach 21 Försterjahren in den Vollgenuß der „Gehaltserhöhung“ von rund 100 Mk. treten. Wie viele von 81 Beamten dieser letzten Klasse (etwa 30 % der Gesamtzahl) werden das wohl erleben? Die Glücklichen, dann mindestens in dem Beginn der sechziger Jahre Stehenden, werden jedenfalls der mühsam ergatterten Wurst an der Kletterstange sich nicht mehr lange erfreuen können, denn der schwere Dienst in den enorm großen Gebirgsrevieren zehrt früh an der Manneskraft, und die Pensionierung steht vor der Tür. So liegen die Dinge jetzt. Bevor wir den Gegenstand verlassen, müssen wir noch das Freibrennholz, die Stellenzulage, sowie die Gewährung von Dienstland und Waldweide erwähnen. Für Deputatholz (die Quanta regeln sich bezüglich des Maximums wie in Preußen) wird bei Nichtbezug jährlich 75 Mk. gewährt, welch letztere Summe dem pensionsberechtigten Einkommen zugezählt wird. Der Begriff „Freibrennholz“ ist aber so dehnbar wie Gummi und richtet sich nach der Höhe der dem Staat zu ersetzenden Werbungskosten. Daß diese letzteren je nach Gegenden bedeutend schwanken, liegt auf der Hand. Während in manchen Oberförstereien des Unterelsaß und Lothringens für den Raummeter Knüppelholz 50 bis 80 Pf. an die Holzhauer gezahlt wird, schwingen sich diese Löhne in anderen Gegenden, namentlich in den Hochvogesen und in der Nähe der bedeutenden Industriezentren, wie Mülhausen, Kolmar, und Münster, bis zu 2,80 bis 3 Mk. pro Raummeter in die Höhe. Dazu kommen noch die hohen Anfuhr- und Kleinmacherlöhne, so daß der glücklich unter Dach und Fach verbrachte Wintervorrat an Brennholz eine ganz respektable Summe repräsentiert. Man könnte einwenden: Wenn euch das Brennholz zu hoch kommt, warum nehmt ihr nicht dafür die 75 Mk. und kauft euch Kohlen? Ja, lieber Freund, antworte ich da, wer schafft mir denn Kohlenöfen statt der Holz-Kachelöfen ins Haus, reichen die 75 Mk. für Kohlen, und für wieviel fährt mir der Fuhrmann dieselben bergauf ins Gebirge? Der Staat sollte hier alle gleichmäßig stellen, nobel den gordischen Knoten durchschlagen und sagen: Damit die Sache aus der Welt kommt, übernimmt der Fiskus die Werbekosten — da — ihr sollt endlich wirkliches Freibrennholz haben! Auf der Versammlung des Elsaß-Lothringischen Förstervereins im Juni d. Js. zu Rappoltsweiler kam dieser Wunsch einmütig zum Durchbruch, und es wurde beschlossen, die geeigneten

Schritte zur Behebung dieser Ungleichheit und zur gleichzeitigen Verbesserung der materiellen Lage zu wagen. Was die Stellenzulage betrifft, so bewegt sich dieselbe zwischen Null und 120 Mk., je nach der Entfernung des Forsthauses vom nächsten Flecken oder Städtchen. Dieser Genuß ist ebensowenig pensionsfähig wie derjenige der Dienstländereien, für welche pro Hektar, je nach Güte, zwischen 8 bis 14 Mk. Nutzungsgeld gezahlt werden müssen. Es bestehen auch hier manche Ungleichheiten, die in der Lage des Dienstgutes begründet sind. Eine Dienstwiese beim Flußwasser oder an einer Heeresstraße trägt mehr ein, als eine Himmelswiese hoch droben im Gebirge, welche bloß einmal geschnitten, und deren Heu auf dem Kopfe und auf Holzschlitten mühsam zu Tal gefördert werden muß. Die Waldweide schließlich verbietet sich vielfach von selbst, da zum Weidenlassen teure Knechte gehören. Da, wo günstige Verhältnisse zufällig zusammenkommen, und wo das Halten eines Knechtes bei sparsamer Wirtschaft herausspringt, rentiert sich allerdings die Waldweide längs der Gräben und Wege im Staatswalde; innerhalb der Bestände wird selbstredend kein Weidevieh geduldet. Am 1. Mai wird für diese Vergünstigung, welche von Juni bis einschließlich Oktober dauert, von der Forstkasse im voraus abgezogen: pro Stück Altvieh 3 Mk. und für das Stück Jungvieh 1 Mk.

Daß unter solchen Umständen die schlecht dotierten jüngeren Försterklassen, welche meist mit schulpflichtigen Kindern gesegnet sind, für welche auswärts Kost, oft Logis beschafft werden muß, nicht gerade immer mit vergnügtem Gesicht den Weg von der Forstkasse zu den heimischen Penaten zurücklegen, kann man sich denken. Der gestrenge Herr Rendant hat stets die verschiedensten Abzüge zu machen: für Holz, für Pacht, für Weide, für Steuern, für Versicherung; im Dorf wird dann das Kostgeld der Kinder entrichtet, schließlich daheim das Gesinde verlohnt, und der klägliche Rest wandert endlich in die Hand der abgerackerten Frau Försterin.

Doch ruhig Blut, ihr Grünröcke, und einen Haufen Geduld! Das Gute bricht sich endlich Bahn, und bei treuer Pflichterfüllung werden infolge der sich allmählich vollziehenden und unabwendbaren Verjüngung des Parlaments in nicht allzu ferner Zeit sich einsichtsvolle Elemente genug finden, welche in dankbarer Anerkennung eurer braven Leistungen das wieder gut zu machen suchen, was ihre Väter euch vorenthalten haben, und welche sich um die Rufer im Streit, die euch jetzt schon erwachsen sind, getreulich scharen. Dann wird aus dem Morgenrot goldener Mittag und dem in Ehren und Treue getätigten Verdienste auch seine Krone werden! A. Rudolf.

Mitteilungen.

— **Der Borkenkäfer** breitet sich in den großen Waldungen der oberbadischen Bezirksämter Pfullendorf, Stockach und Überlingen trotz schon mehrfach vorgekommener Kahlhiebe immer weiter aus. Der Schaden ist beträchtlich. Bei den bis jetzt vorgenommenen Stammholzversteigerungen wurde vielfach der Anschlag nicht erreicht.

✣

— **Der Nonnenfalter** ist im nördlichen und östlichen Teile der Amtshauptmannschaft Großenhain beobachtet worden. Anordnungen zu seiner Vertilgung sind erlassen. — Auch in den ausgedehnten Kiefern- und Fichtenwaldungen von Tiefenfurt bei Kohlfurt schwärmte vor kurzem der überaus schädliche Nonnenfalter in ungeheurer Anzahl.

✣

— **Vogelschutz.** In der letzten Zeit sind den Forstbeamten wertvolle Broschüren und Flugblätter über wissenschaftliche wie praktische Abhandlungen bzw. Anleitungen bezüglich des Vogelschutzes zugegangen. Beim Lesen dieser Blätter wird jeder ein großes Interesse daran gefunden haben, aber endlich verläuft auch der beste Vorsatz im Sande, wenn nicht ein wirklich gangbarer Weg zur Ausführung des Vogelschutzes gegeben ist. Ich mache gleich darauf aufmerksam, daß es mir hauptsächlich um die Nistgelegenheit unserer Höhlenbrüter zu tun ist. Auf die Ausführung, welche mir so recht einfach erscheint, will ich später eingehen. Die Broschüren über Vogelschutz des Herrn Hans Frhr. v. Berlepsch und des Herrn Regierungsrat Dr. G. Rörig, sowie die durch das Kaiserliche Gesundheitsamt herausgegebenen Flugblätter enthalten neben exakter Wissenschaft und geradezu vollendeter Beobachtungsgabe in dem großen Betriebe der Natur das, was dem oberflächlichen Beobachter manchen wertvollen Fingerzeig in Zukunft bieten wird. Wenn Herr v. Berlepsch seinen Höhlenbrütern in vollendeter Weise die Nistgelegenheit bietet, ein Hauptfaktor im ganzen Vogelschutz, so kommen in der Biologie die Vögel bei dem Herrn Regierungsrat Dr. Rörig nicht zu kurz weg. Vor allen Dingen sind von letzterem Herrn die Raubvögel nicht vergessen, die oft einen wunden Punkt bei manchem Jäger nicht nur bezüglich der Nützlichkeit, sondern auch wegen der Bestimmung bilden. Auch muß jeder einsehen lernen, daß unter Umständen ein nützlicher Vogel lokal schädlich werden kann, aber nun nicht gleich jedweder Jäger sich berufen fühlen muß, der ganzen Sippe den Stempel der Schädlichkeit aufzudrücken. Wie gesagt, eine Regel ohne Ausnahme gibt es auch heute noch nicht. Ich komme nun auf die

Nistgelegenheit zurück. Es wird nicht mehr lange dauern, dann sind Herbst und Winter als pünktliche Gäste wieder eingekehrt, und Axt und Säge lassen ihre Weisen durch den stillen Wald erschallen. Nun ist es Zeit für den denkenden Förster, seine Meisen, Kleiber, Wendehälse, Stare, Spechte und auch Hohltauben nicht zu vergessen, denn manche Alteiche, Aspe, Birke, Kiefer usw. bergen die schönsten Nistkästen, und zwar ebenso schön, wie sie Herr von Berlepsch anfertigen läßt. Es kommt bei dem Holzeinschlag darauf an, die Holzhauer mit dem richtigen Aushalten gesundener Nistkästen vertraut zu machen, auch ihnen den Wert des Vogelschutzes in faßlicher Weise beizubringen und nicht alles Wertvolle sinnlos in das Brennholz oder gar Feuerholz verschwinden zu lassen. Etwaige ausgehaltene Nistkästen würden gelegentlich nach der Försterei zu bringen sein, wo sie ordnungsmäßig aufzubewahren wären. Die Nistkästen sind dann von einem Tischler ordentlich zu bedeckeln und mit einer sicheren Aufhängegelegenheit zu versehen. Bei schönen Tagen, möglichst zeitig im Frühjahr, sind die Nistkästen an geeigneten Orten durch einen geschickten Holzhauer aufzuhängen, unter Beobachtung der nötigen Sorgfalt wegen eines Unfalles. Nun könnten alle diese Arbeiten, welche doch nur eine minimale Summe erfordern, unter besonderer Position im Kulturplan zum Nachweise eingestellt werden. Ob's geht?

Friedrich Lölke, Kgl. Förster.

— **Achtung! (Schutz der Insektensammlungen.)** Jetzt ist die Zeit, in welcher sich in Insektensammlungen leicht Feinde zeigen, und da diese sich in erschreckender Weise vermehren, so ist doppelte Vorsicht erforderlich. Zeigen sich die Präparate bereits von Parasiten besetzt, so hilft weder Naphthalin noch Äther, sondern allein die Hitze. Größere Käfer lassen sich wohl in kochendes Wasser tauchen, um Milben zu töten, allein kleinere, besonders aufgeklebte Käfer würden auf diese Weise verloren gehen. Das beste und einfachste Mittel ist nun für alle Insektensammlungen in solchem Falle die Dörrhitze eines Backofens oder Bratofens. Die Hitze vertragen die Milben nicht, sie gehen daran zugrunde. Ich selbst habe vor kurzem eine solche Entdeckung gemacht und wurde genötigt, die soeben beschriebene Prozedur vorzunehmen. Das Mittel hat sich wie immer bewährt. Wie es möglich war, daß trotz des alljährlich erneuerten Naphthalins und des guten Verschlusses meiner Kästen Milben in einen Kasten kommen konnten, ist mir selbst ein Rätsel. P.

Berichte.

Tagung des „Sächsischen Forstvereins" in Marienberg.

(25. bis 28. Juni 1905.)

Berichterstatter: Städtischer Oberförster Bluhm, Wuischke.

Nach gegenseitiger Begrüßung am Abend des 25. Juni versammelten sich am 26. Juni, früh 8 Uhr, die Teilnehmer der 49. von etwa 100 Personen besuchten Tagung des „Sächsischen Forstvereins" im Gasthof „Zum weißen Roß" zur 1. Sitzung. Eröffnungsansprache des Vorsitzenden Geh. Forstrat Täger-Schwarzenberg, Begrüßung des Vereins durch den Bürgermeister der Erzgebirgsstadt Marienberg, Dank des Vorsitzenden hierfür, Ansprachen der Vertreter der Nachbarvereine, Oberförster Märker, Kohlfurth, für den „Schlesischen Forstverein", Domänenrat Bernas, Libochowitz, für den böhmischen, Forstinspektor Klindert, Brüx, für den „Verein deutscher Forstleute in Böhmen", Erwiderung des Vorsitzenden, sowie die Mitteilung der Registrandeneingänge durch den Geschäftsführer Forstrat Flemming, Dresden, leiteten alsbald zum ersten Verhandlungsgegenstand über, welchen ein Vortrag des Prof. Dr. Vater, Tharandt, über die Wasserabgabe im Walde bildete.

Redner zergliederte sein Thema in vier Teile und besprach:

1. den Wasserhaushalt eines Geländes;
2. den Einfluß des Waldes auf den Wasserhaushalt;
3. den Einfluß der forstlichen Ent- und Bewässerungsanlagen;
4. den Einfluß von forstlich nicht wünschenswerter Abgabe von Wasser aus dem Walde auf die Wachstumsverhältnisse im Walde.

Vom Auftreten des Wassers im Walde als Tau, Regen, Schnee, offenes und Bodenwasser ausgehend, kommt Redner ausführlich auf das letztere zu sprechen. Den Einfluß des Waldes auf den Wasserhaushalt hält er von Fall zu Fall verschieden und unbedeutend. Er weist auf den starken Wasserverbrauch des Waldes und die starke Austrocknung des Waldbodens unter der Waldbestockung hin und meint, daß der Wald die Niederschläge nicht nennenswert erhöht. Ohne wesentlichen Einfluß für den Feuchtigkeitsgehalt des Bodens erachtet Redner die forstlichen Entwässerungsanlagen, dagegen als schädlich die Drainagen und die Geradlegung der Bäche. Während die Wasserabgabe aus dem Walde, soweit offenes Wasser in Frage kommt, eigentlich weiter nichts als eine Regelung des Abflusses bedeutet und ungefährlich erscheint, ist die Entnahme von Bodenwasser wegen Senkung des Grundwasserspiegels für den Feuchtigkeitsgehalt des Wurzelraumes der Waldbäume von schädlichem Einfluß, besonders bei der Kiefer. Im Naunhofer Staatsforstrevier ist durch die Wasserversorgung der Stadt Leipzig das Grundwasser um 5 bis 6 m versenkt worden. Die Folge solcher Grundwassersenkungen sind Insektenschäden (Blattwespen, Engerlinge), Vermehrung der wilden Kaninchen, Austrocknung von Bächen, Absterben von Schwarzerlen und Eichen, schlechtes Wachstum junger Eichen, Erkrankung der Bestände, Reduzierung der Bestandesbonität. Die aus letzteren sich ergebende finanzielle Schädigung des Waldes berechnet Redner für 80jährigen Fichtenumtrieb an der Hand von Ertragstafeln bei Entzug von 1 cbm Wasser aus dem Walde im Höchstfalle

auf 4 Pf., während jetzt die Abgabe aus den sächsischen Staatsforsten nur zu etwa 0,4 Pf. pro Kubikmeter erfolgt.

An den beifällig aufgenommenen Vortrag schloß sich eine längere Debatte, an der sich beteiligten: Geh. Forstrat Täger, Oberförster Ranft, Forstrat Gerlach, ein Schönecker Ziegeleibesitzer, dieser mit großer Unsicherheit im Ausdruck, Landforstmeister Winter, Oberförster Märker, Oberforstmeister Uhlig, Forstmeister Hahn, Geh. Oberforstrat Prof. Dr. Neumeister. Die Debatte ergab im allgemeinen Zustimmung zu den Ausführungen des Referenten und hob zum Teil die schädlichen Einflüsse des Wasserentzuges und den wohltätigen Einfluß des Waldes auf den Feuchtigkeitsgehalt in Luft und Boden, insbesondere auf die Wasserverteilung, noch besonders hervor. Bemerkenswert waren die Ausführungen des Landforstmeisters Winter, welcher an der Tagung des Forstvereins von Anfang bis zu Ende teilnahm und diesem damit einen hoch zu schätzenden Dienst erwies. Er begrüßte die durch Prof. Vater gegebenen Anregungen, bestritt jegliche Schädigung der Industrie durch die forstlichen Entwässerungen und wies die Einwendungen der Gemeinden und Privaten gegen die Höhe des Wasserzinses bei Wasserbezug aus dem Staatswalde entschieden zurück.

Der folgende Vortrag des Prof. Groß, Tharandt, behandelt den Heimatsschutz im Walde. Von der Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild ausgehend und die seitherigen Bestrebungen des Schutzes der heimischen Natur vor Zerstörung und Veränderung durch Menschenhand beleuchtend, wobei ihrer Führer, Prof. Dr. Conwentz, Danzig, des Forstästhetikers v. Salisch, des Prof. Ernst Rudolf, Berlin, des österreichischen Forstmanns Timitz, gedacht wurde, erörtert Referent die mannigfachen unschönen Veränderungen der heimischen Natur in Gestalt von Steinbrüchen mit ihren Schutthalden, des Abbaues von Basaltsäulen, der Nutzung erratischer Blöcke, der Eisenbahndurchschnitte und -Tunnel, Korrekturen der Wasserläufe, als Talsperren und Uferregulierungen, Verunreinigung der Gewässer durch Erzwäsche und Fabriken. Er weist auf das Verschwinden des Naturwaldes, der Tanne, der Buche, den Übergang zum Kahlschlagbetrieb hin, dabei jedoch hervorhebend, wie vielfach das ästhetische Empfinden sich dem Zweckmäßigkeitsgefühl anschließt. Von den vom Standpunkt des Naturfreundes beklagenswerten Veränderungen im Tierbestand (Rückgang des Haselwildes, Verschwinden des Uhu, des Dachses und des Fischotters) kommt Referent auf die Schändungen des Waldes durch Wegebezeichnungen, Verkaufsstände, Bänke, Wildzäune, Aussichtstürme (vielfach gußeiserne Spiralen), künstliche Wasserfälle, Telephonstangen, Drahtseil- und Zahnradbahnen, auch auf die Verfehltheit vieler Betätigungen der Verschönerungsvereine zu sprechen. Die Bestrebungen zur Erhaltung von Naturdenkmälern haben sich durch Pflanzenschutz, durch Errichtung von Alpengärten in den Alpen und durch regierungsseitige Maßnahmen in Hessen betätigt. Daselbst sind manche Waldgebiete herrlicher Gegenden dem Plenterbetriebe überwiesen worden. Des im Vorjahre in Deutschland gegründeten Bundes für Heimatsschutz im Walde gedenkend, verkennt Redner nicht die Bedenklichkeit gesetzlichen Schutzes der Naturdenkmäler in Sachsen wegen des Eingriffs in das freie Verfügungsrecht des Besitzers. Er befindet 1. Kenntnis der Naturdenkmäler, 2. Sicherstellung und Erhaltung durch Erwecken des Interesses des Waldbesitzers an ihnen und Schutz durch Vereine und Institute für nötig. Auf die Unentbehrlichkeit forstmännischer Betätigung in der Schönheitspflege des Waldes hinweisend, wünscht er vor allem die Erhaltung der im Walde befindlichen historischen Merkzeichen, Wälle usw., und der volkstümlichen Waldbezeichnungen.

Die an den erschöpfenden Vortrag sich anschließende Debatte war kurz. Forstassessor Dr. Mammen wies auf die Bestrebungen des Lehrervereins für Naturkunde in Deutschland hin und Landforstmeister Winter auf die Notwendigkeit der Erhaltung und Gründung gemischter Bestände. Die von so hervorragender Seite bekundete Neigung zum gemischten Wald erscheint gegenüber der in Sachsen vorwiegend vertretenen Richtung, welche das Wirtschaftsziel in Erziehung reiner Fichtenbestände sieht, bemerkenswert und ist vielleicht geeignet, dieses Ziel etwas zu verrücken.

Der Nachmittag des 26. Juni war einem Ausflug in das Zöblitzer Staatsforstrevier gewidmet, in das man mittels Eisenbahn gelangte. Leider kann wegen Raumbeschränkung auf die Details dieser interessanten Exkursion, für welche ebenso wie für die Hauptexkursion am 28. Juni ein ausführlicher gedruckter Führer vorlag, nicht eingegangen werden. Nur sei auf die Anlagen hingewiesen, welche zur Bändigung des als Wildbach des öfteren verhängnisvoll auftretenden Knesenbachs im Exkursionsgebiet geschaffen wurden, und auf das zahlreiche Vorkommen edler Laubhölzer, ja ausgedehnter Laubholz-, insbesondere Buchenbestände. Die letzteren brachten dem im Erzgebirge fremden Teilnehmer eine angenehme Enttäuschung, indem sich hier die für den Erzgebirgswald vielfach gebrauchte Bezeichnung einer Fichtenwüste unangezeigt erwies. Den Schluß der Exkursion bildete eine gesellige Vereinigung im Ratskellersaal zu Zöblitz, wobei die Musikkapelle der Marienberger Unteroffizierschule konzertierte. In dieses Konzert schoben sich eine Erläuterung des Forstassessors Dr. Mammen, Tharandt, der in der Zöblitzer Gegend hervorragend entwickelten Serpentin-Industrie und Gesangsvorträge eines Forstreferendars in erzgebirgischer Mundart, welche, von Waldespoesie und von der Idylle des Lebens im oberen Erzgebirge durchdrungen, wahre Beifalls- und Heiterkeitsstürme hervorriefen.

Der zweite Verhandlungstag begann mit Mitteilung der Kassenverhältnisse (Vereinsvermögen zurzeit 13016 Mk.) und der Veränderungen im Mitgliederbestande (Zahl der Mitglieder 432).

Hierauf ergriff der Professor für Forstwissenschaft Beck, Tharandt, das Wort zu einem sehr gediegenen Vortrage über neuere Fragen der forstlichen Produktionslehre. Er beleuchtete die an die Öffentlichkeit getretenen Neuerungen

auf dem Gebiete des Waldbaues und des Forstschutzes. Der Waldbau betritt mit fortschreitender Erkenntnis der Biologie der Waldbäume neue Bahnen, namentlich sind die Erkenntnis von der Bedeutung des Lichts und moderner Waldbau unzertrennlich. Von besonderem Interesse ist eine Arbeit des Professor Cieslar in Wien, welche den Zusammenhang zwischen Bodenflora und Lockerungsgrad einerseits und den Lichtungsverhältnissen und Zuwachs anderseits erörtert. Die Erkenntnis von der chemisch wirksamen Lichtintensität führt zu der sogenannten Hochdurchforstung, welche nicht wie früher die beherrschten Baumindividuen entnimmt, sondern in den herrschenden Bestand eingreift. Immerhin gibt es an Optimum dieses Lichteinflusses auf die Baumkrone, über das hinaus ein Zurückbleiben des Zuwachses stattfindet. Hand in Hand mit stärkerem Lockerungsgrad der Bestände geht die Frage, ob und inwieweit stark gelichtete Bestände zu unterbauen sind. Nach den Untersuchungen des Professor Biehler hierüber hat sich in der Hälfte der Fälle der Oberbestand bezüglich des Zuwachses indifferent verhalten, in allen Fällen aber hat sich in bezug auf die sichtbaren technischen Eigenschaften der Bäume eine Verbesserung gezeigt. Während man mit Unterbau durch Buche, Linde und Tanne in Eichenbeständen gute Erfahrungen gemacht hat, bewährt sich in Übereinstimmung mit der seither herrschenden Meinung und den Untersuchungen des Geheimrates Professor Kunze, Tharandt, der Unterbau mit Fichte in Eichen- und Kiefernbeständen nicht, er erwies sich sogar als schädlich. Die Frage, inwieweit die Weymouthskiefer für den Unterbau angezeigt erscheint, ist noch offen.

Die abfällige Beurteilung der Unterscheidung der Holzarten in Licht- und Schattenhölzer in der neueren Literatur durch Forstmeister Fricke findet nicht den Beifall des Referenten, er weist auch dessen Angriffe auf den Kahlschlagbetrieb mit Frickes eigenen Untersuchungen über die Wurzelkonkurrenz der Althölzer zurück, wie dies schon Oberforstrat Fürst, Aschaffenburg, in der Literatur getan hat. — Der Pflanzenerziehung sich zuwendend, bespricht Referent die diesbezüglichen Ansichten von Ublaggers, welcher als Gegner des Pflanzenbezugs aus Baumschulen sein Pflanzenmaterial an Fichten in Wandersaatkämpen erzieht, einjährig verschult und zweijährig auspflanzt. Er ist Anhänger der Hackerschen Säe- und Verschulungsmaschine und legt auf natürliche Lagerung der Wurzeln und nicht zu tiefes Pflanzen den größten Wert. Ferner führt Redner die Papiertöpfe mit Asphaltüberzug des Forstmeisters Reuter vor, welche zum Gewinnen von Ballen bei der Verschulung angewandt werden sollen. Trotz der Möglichkeit dreimaliger Benutzung der Töpfe erscheint diese Erfindung kaum für die große Praxis anwendbar, da sich der Preis pro Tausend auf 12 Mk., bei allgemeiner Verbreitung aber immer noch auf 7 Mk. stellt. — Die hochwichtige und interessante Durchforstungsfrage anschneidend, kommt Redner auf die Wuchsgesetze normaler Fichtenbestände aus der Feder des österreichischen Forstrats Schiffel und das Wortlicker Bestandeserziehungsverfahren zu sprechen. Schiffel befürwortet auf Grund der Proportionalität des Blattvermögens zum Zuwachs einen weiten Standraum der Bäume — auf den besten Standorten 1,75 bis 2 m Pflanzenweite — und will den Schwerpunkt der Bestandeserziehung auf die erste Hälfte des Umtriebsalters gelegt wissen. Dieses Verfahren, von Professor Dr. Schwappach Schnellwuchsverfahren benannt, bedeutet eine neue Verschiebung der alten Durchforstungstheorie. Es werden ihm trotz Betonung gewisser Vorzüge Kostspieligkeit und Sinken des Geldwerts der Vornutzungen zum Vorwurf gemacht. Als Gegner Schiffels erweist sich in der forstlichen Literatur Forstmeister Frömbling, welcher sich gegen Sparsamkeit in der Samen- und Pflanzenmenge wendet und nicht wünscht, daß die Durchforstung der natürlichen Ausscheidung des Bestandes vorgreife, vielmehr im Schatten enggewachsene Bestände erzogen haben will. Prof. Beck ist der Meinung, daß die Wahrheit in der Mitte zwischen den einander diametral gegenüberstehenden Ansichten Schiffels und Frömblings liegt.

An der Debatte zu dem Beckschen Vortrage beteiligten sich:

Geh. Forstrat Täger, Oberförster Ranft, Oberförster Schulze, Crottendorf, Professor Dr. Vater, Oberforstmeister Uhlig und Forstrat Flemming, ohne daß zu der einen oder anderen Theorie des modernen Waldbaues eine bestimmte Stellung eingenommen wurde. Mehrfach wurde die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen betont.

Im Anschluß an seinen Vortrag führt Prof. Beck einen Grenzstein aus Zementbeton, auf einer durchlochten Platte stehend, vor, den Schmeißerschen Normalgrenzstein, welcher als sehr zweckmäßig und billig (60 bis 70 Pfg. pro Stück) den Beifall der Versammlung findet. Dieser Grenzstein wird in der Zementfabrik von Börner in Hersfeld, Hessen, hergestellt.

Nach einer halbstündigen Frühstückspause sprach Forstassessor Grobe, Sayda, über den Anbau von Ankaufsflächen. Im Bereich der sächsischen Staatsforstverwaltung sind seit 1833 etwa 26000 ha angekauft worden, in neuerer Zeit sind größere Ankäufe in der Saydaer Gegend erfolgt, es wurden seit 1875 aus elf Gemeindefluren in der Hauptsache holzleere Flächen gekauft und zu dem jetzigen Saydaer Staatsforstrevier vereinigt. Dasselbe liegt etwa 600 bis 730 m hoch, sein Boden ist Verwitterungsprodukt von Gneis, dem Waldwuchs zuträglich. Dem Anbau der umfänglichen Ankäufe gingen gewisse Vorarbeiten voraus. Es war vor allem nötig, zu erwägen, was als Nichtholzboden fortzubestehen habe, wobei man der Ansicht huldigte, nicht alles zuzupflanzen, was in langer Zeit dem Walde abgerungen ist. Insbesondere sucht man Wiesengründe als solche zu erhalten, desgleichen Teiche, wenn sie zur Fischzucht geeignet, da sie in forstlicher Benutzung sich zumeist als Frostlagen erweisen. Die Erhaltung von Nichtholzbodenflächen auf den Ankäufen ersetzt vielfach besondere Maßnahmen zur Abgrenzung der Hiebszüge, dient der Holzabbringung und trägt ästhetischen Rücksichten

Rechnung. Weitere Vorarbeiten sind das Abstecken der nötigen Abfuhrwege, auch wenn sie nicht sogleich gebaut werden, Festlegung des Schneisennetzes und Anlage von Sicherheitsstreifen gegen Feuersgefahr, welche bei der unvermeidlichen Gleichaltrigkeit der Bestockung auf weite Flächen sehr zu bedenken ist. Dem Anbau sich zuwendend, bespricht Redner die Wahl der Holzart und das Kulturverfahren. Indem er sich für die Fichte als Aufforstungsbaum des Gebirges, für die Kiefer, bzw. Weymouthskiefer als solchen der Ebene entscheidet, gibt er Mischbeständen von Fichte mit Lärche und Tanne wegen ihrer Widerstandsfähigkeit gegen elementare Schäden und Insekten den Vorzug vor reinen Beständen, erwähnt den Anbau von Eiche und Ahorn auf kleinen Flächen in der Nähe abgebrochener Wirtschaftsgebäude, der Schwarzerle in den Tieflagen, welche sich der Frostgefahr wegen nicht für Fichte eignen, der Birke und der Lärche als Einfassung. Bezüglich des Kulturverfahrens wird berichtet, daß man auf Kartoffel- und Krautfeldern Samengetreide mit Fichtensamen — letzteren auf Streifen — angesät habe, wobei sich das erstere als Schutz der jungen Fichten gegen Sonnenbrand erwiesen habe. Als Vorzug der Saat, welche sich recht bewährt hat, wenn das sich massenhaft einstellende Gras mehrere Jahre geschnitten und zu dichter Stand mittels Durchlichtung korrigiert wird, erwähnt Referent die günstige Verwertung von Ballenpflanzen aus dichten Saaten, womit nicht nur die Anbaukosten gedeckt wurden, sondern sich sogar noch ein kleiner Überschuß ergab. Die Pflanzung hat sich auf aufgeworfenen Dämmen bewährt, während die Anlage von Saat- und Pflanzkämpen auf den Ankaufsflächen wegen des erheblichen Unkrautwuchses nicht tunlich ist. Es empfiehlt sich die Pflanzenerziehung in Freisaaten. Referent neigt im allgemeinen mehr zur Saat als zur Pflanzung, namentlich auch deshalb, weil sich erstere zur Miteinbringung von Tanne und Lärche recht geeignet erwies.

Bei der dem Vortrage folgenden Debatte sprachen Geheimrat **Täger**, Schwarzenberg, Forstmeister **Rein**, Frauenstein, Oberförster **Schulze**, Crottendorf und Forstmeister **Hahn**, Preßnitz. Bemerkenswert waren die Ausführungen Reins über seine auf Ankaufsflächen gemachten Erfahrungen bezüglich der Fichtensaat mit Beimischung von Waldkorn. 64 ha derartige Saaten haben infolge Verwertung des letzteren nicht nur nichts gekostet, sondern noch einen Reingewinn von etwa 800 Mk. gebracht. Es wurden 60 bis 70 Pfund Waldkorn pro Hektar auf besserem, ein Zentner auf schlechterem Boden verwendet.

Oberforstmeister Klette, Zschopau, besprach hierauf den Zement teils wegen seines erfolgreichen Wettbewerbes mit Holz, teils wegen seiner Verwendung zu Ufer- und Brückenbauten im Walde und brachte hierzu viele Photographien in Umlauf.

Die Wahl des Versammlungsortes für 1906 ergab, daß man dem Direktorium überläßt, nach Erörterungen über die Gasthofsverhältnisse in Roßen dieses oder Radeberg zu bestimmen, während für 1907 Großenhain in Aussicht genommen wurde. Der Schluß der Sitzung vollzog sich in herkömmlicher Weise unter Dankesworten für genossene Gastfreundschaft, Führung zu den Exkursionen und Leitung der Verhandlungen.

Reich an Eindrücken und Anregungen war auch bei der diesjährigen Tagung die Hauptexkursion, die in das mächtige im Südosten von Marienberg längs der sächsisch-böhmischen Landesgrenze von Jöhstadt bis Olbernhau sich erstreckende Waldgebiet führte. Es umfaßt etwa 12750 ha und ist bei einer Längenausdehnung von etwa 25 km 5 km breit. Es gehört dem Gneis an. Berührt wurden die Staatsforstreviere Marienberg, Rückerswalde und Reitzenhain, von denen das letztere als das rauheste sächsische fiskalische Revier bekannt ist. Infolge der Moorlagen ist es in dem 780 m hochgelegenen Reitzenhain kälter als in dem wesentlich höher gelegenem Oberwiesenthal. Das Jahresmittel der Wärme beträgt nur 4,3° C., Tage mit Schneedecke sind 144, mit Nachtfrost 159 im Jahre. Die Vegetationsdauer ist nur kurz, da der 12. September als Durchschnittstag für den ersten, der 9. Juni als solcher für den letzten Nachtfrost gilt. Die Verjüngung der Bestände ist infolgedessen eine schwierige, der Absatz der Hölzer dagegen, welche zu Nutzzwecken (Holzschliff) bis auf ein Minimum zu verwerten sind, ein sehr guter, wozu die vorzüglichen Waldwege viel beitragen. Stockholz ist in der Regel nur zur Köhlerei absetzbar, welche dem Forstverein auch im Reitzenhainer Revier bei einer kleinen Rast vorgeführt wurde. Das Exkursionsgebiet wurde von Marienberg aus mit der Bahn erreicht, wobei auf freier Strecke oberhalb Gelobtland ausgestiegen wurde. Die Exkursion hatte 15 Besichtungspunkte, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Von besonderem Interesse waren ausgedehnte Altholzbestände von Rotbuche. Leider ist auch hier die Buchennachzucht aufgegeben, da die Preise für schwächeres Buchenholz nur etwa die Hälfte des Fichtenpreises betragen und Rotbuche in großen Massen aus Bayern und Hannover in die dortige Gegend per Bahn gelangt. Die Moore, welche bei Reitzenhain innerhalb Sachsens auf etwa 400 ha, im angrenzenden böhmischen Waldgebiet auf 1000 ha sich erstrecken, boten ein interessantes Bild. Ihre Urbarmachung zu forstwirtschaftlichen Zwecken hat aufgegeben werden müssen, da sie den erhofften Erfolg nicht gehabt hat. Der Schluß der Exkursion, bei welcher die Säemaschine und die Verschulungsapparate des k. k. Forstverwalters Hacker von diesem selbst vorgeführt wurden, fand im Malzhaus zu Reitzenhain, auf böhmischer Seite, statt, woselbst in vorgerückter Nachmittagsstunde das Mittagessen eingenommen wurde.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Das Begehen forstfiskalischer Privatwege.

Allgemeine Verfügung Nr. 36 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 9910.

Berlin W. 9, den 11. August 1905.

Der Königlichen Regierung übersende ich hiermit den Abdruck eines Erkenntnisses des Kammergerichts vom 30. Mai d. Js. zur Kenntnisnahme. Im Auftrage: v. Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen).

*

(Zu III. 9910. M. f. Ldw.)

2. S. $\frac{115.}{23.}$ 05.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen
1. den Architekten Karl Maaß in Berlin,
2. den Schüler Walter Maaß in Berlin,
3. den Buchhalter Oskar Schötz in Pinnow,
4. den Arbeiter Gustav Weckwerth in Pinnow,
5. den Kaufmann Albert Ganschow in Borgsdorf,
6. den Baumschulenbesitzer Wilhelm Ganschow in Borgsdorf,
7. Emil Giebler in Berlin,

wegen Übertretung des § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der fünften Strafkammer des Königlichen Landgerichts II in Berlin vom 1. Februar 1905 eingelegte Revision, der zweite Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 30. Mai 1905, an welcher teilgenommen haben:

Senatspräsident Soenderop als Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Stubenrauch, Kammergerichtsrat Dr. Lepa, Kammergerichtsrat Dr. Hertzsch, Landgerichtsrat Otto } als beisitzende Richter,
Staatsanwaltschaftsrat Oelschläger als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar v. Reiswitz als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft wird das Urteil der fünften Strafkammer des Königlichen Landgerichts II zu Berlin vom 1. Februar 1905, soweit es die Angeklagten Karl Maaß, Walter Maaß, Oskar Schötz, Gustav Weckwerth, Albert Ganschow und Wilhelm Ganschow betrifft, nebst den diesbezüglichen Feststellungen aufgehoben, und in diesem Umfange die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe. Die von der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Revision, mit welcher das Urteil des Berufungsgerichtes angefochten wird, insoweit es die Angeklagten Karl Maaß, Walter Maaß, Oskar Schötz, Gustav Weckwerth, Albert Ganschow und Wilhelm Ganschow von der Übertretung des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches freispricht, und mit welcher Verletzung dieser strafgesetzlichen Bestimmung durch Nichtanwendung gerügt wird, erscheint begründet.

Nach Inhalt des angefochtenen Urteils haben die vorgenannten Angeklagten, welche einer Übertretung des § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches beschuldigt sind, zugegeben, den vom Dorfe Borgsdorf zur Eisenbahnstation Borgsdorf durch die Jagen 21 und 26 der Königlichen Oberförsterei Oranienburg führenden, durch Warnungstafeln der genannten Oberförsterei verbotenen Weg an den im Urteil bezeichneten Tagen trotz des dort angebrachten Verbotes begangen zu haben. Sie wollen sich hierzu für berechtigt gehalten haben, weil nach zwei ihnen mitgeteilten Entscheidungen des Landgerichts II in Berlin zwei andere Personen, welche denselben Weg ungeachtet der aufgestellten Warnungstafeln begangen hätten, von derselben Anschuldigung freigesprochen worden seien.

Außerdem hat der Angeklagte Karl Maaß geltend gemacht, daß bei dem Einziehungverfahren in betreff des fraglichen Weges nicht dem Gesetze gemäß verfahren sei, daß infolgedessen das ganze Einziehungsverfahren nichtig sei und der Weg noch als öffentlicher angesehen werden müsse.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes hatte sich der von den obengenannten Angeklagten begangene Weg infolge allgemeiner Benutzung als öffentlicher herausgebildet. Bereits im Jahre 1884 hatte der damalige Oberförster in Oranienburg ein Verfahren zwecks Einziehung des Weges eingeleitet.

Seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde wurde dann in Gemäßheit des § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 237) ein neues Wegeeinziehungsverfahren eingeleitet, das seine Erledigung durch Beschluß vom 23. Juni 1896 gefunden hat.

Vom Bezirksausschusse zu Potsdam ist dieser Beschluß durch Entscheidung vom 3. November 1897 dahin bestätigt, daß er erst in Kraft tritt, wenn der zum Ersatz bestimmte Weg zu einer Breite von 10 m ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

Nach der Feststellung des Berufungsurteils ist letzteres inzwischen geschehen und seitdem der Weg durch Warnungstafeln geschlossen.

Der Berufungsrichter begründet nun seine die Freisprechung der obengenannten Angeklagten aufrecht erhaltene Entscheidung in erster Linie damit, daß der in Frage kommende Weg mit der Einziehung seine Eigenschaft als Weg überhaupt verloren habe und zu einem Stück des Jagens, gleich dessen übrigen Bestandteilen, gemacht worden sei. Dieser Satz des Berufungsurteils stellt sich nicht als eine tatsächliche Feststellung dar, sondern gibt eine rechtliche Würdigung desjenigen Ergebnisses wieder, welches das öffentlich-rechtliche Einziehungsverfahren gezeitigt hat. Er enthält somit eine Rechtsanwendung, die der Nachprüfung des Revisionsrichters unterliegt. Das Revisions-

gericht kann sich indes der Rechtsauffassung des Berufungsrichters nicht anschließen. Eine begriffliche Notwendigkeit, zu der Schlußfolgerung des Berufungsgerichtes zu gelangen, etwa aus dem Grunde, daß der Staat als Korporation des öffentlichen Rechtes einen Privatweg überhaupt nicht haben könne, daß vielmehr diese Einrichtung des Privatrechtes auch nur den Personen des Privatrechtes zugänglich sei, besteht nicht. Denn insoweit der Staat als Domänen- oder Forstfiskus Grundstückseigentümer ist, tritt er aus seiner öffentlich-rechtlichen Stellung heraus und nimmt kraft der juristischen Persönlichkeit, die ihm auch das Privatrecht beilegt, als Person des Privatrechtes am privatrechtlichen Verkehre teil; als solche muß er aber auch des Genusses aller der Rechtseinrichtungen fähig sein, welche das Privatrecht den Personen des Privatrechtes bereitstellt, er muß sein Grundeigentum in allen den Beziehungen nutzen können, in denen es der Privatmann kann, und daraus folgt, daß ihm auch die Anlegung eines Privatweges auf seinen Grundstücken nicht versagt sein kann. Es kann demnach die Frage, was im vorliegenden Falle aus dem eingezogenen öffentlichen Wege geworden ist, nur durch Ermittelung der Absicht beantwortet werden, welche dem Forstfiskus bei Einziehung des Weges innegewohnt hat, und welche durch die von der Forstverwaltung hinsichtlich des eingezogenen Weges getroffenen, über die Rechtsnatur des Wegelandes entscheidenden tatsächlichen Maßnahmen zum Ausdruck gebracht ist.

Lediglich danach kann festgestellt werden, ob der frühere öffentliche Weg zu einem Teile des anliegenden Jagens gleich dem übrigen Waldboden geworden, oder ob er nur dem öffentlichen Verkehre entzogen, aber als Privatweg erhalten geblieben ist.

Durch die Einziehung des öffentlichen Weges gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wurde nur die völlige Aufhebung des öffentlichen Gebrauches herbeigeführt, über die Art der ferneren Benutzung aber nicht entschieden. (Vergleiche auch Germershausen, das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, Bd. I § 45 Seite 493.)

Das Berufungsurteil läßt nun jede Erörterung nach der angegebenen Richtung hin vermissen. Es fehlt der Rechtsfolgerung, welche das Berufungsgericht aus dem stattgehabten Einziehungsverfahren gezogen hat, durchaus an der tatsächlichen Grundlage, die durch Ermittelung der forstfiskalischen Absicht, wie sie sich insbesondere in der Behandlung des Weges nach der Einziehung ausprägt, zu gewinnen war.

Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Angeklagten überhaupt auf keinem Wege gegangen seien, ist somit nach dem Ergebnisse des bisherigen Verfahrens nicht geeignet, die freisprechende Entscheidung zu tragen.

Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung aber ferner damit, daß der § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, weil nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche die Materie des Forst- und Feldpolizeistrafrechts der Landesgesetzgebung vorbehalten sei, mithin durch landesgesetzliche Bestimmungen die Anwendung derjenigen des Reichsstrafgesetzbuches ausgeschlossen werde, durch das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz aber die von den Angeklagten begangene Tat nicht unter Strafe gestellt sei. Diese Begründung des Berufungsurteils kann nicht für zutreffend erachtet werden.

Daß der § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches, abgesehen von seinem Verhältnisse zu den landesrechtlichen forstpolizeilichen Bestimmungen, auch Forstgrundstücke in seine Strafandrohung einbezieht, kann nach dem Wortlaute der Bestimmung zugleich in Berücksichtigung der auf dem Boden des preußischen Rechtes sich bewegenden Entstehungsgeschichte keinem begründeten Bedenken unterliegen.

Die Forstpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 376 ff.) enthielt im § 41 unter Nr. 1 die Bestimmung, daß zu bestrafen sei, wer unbefugterweise auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt. Diese Vorschrift wurde nebst anderen Bestimmungen durch Gesetz vom 13. April 1856 Artikel I (Gesetz-Sammlung Seite 205) aus der Feldpolizei-Ordnung, die nach § 1 auf städtische und auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung finden sollte, ausgeschaltet und durch Gesetz vom 14. April 1856 Artikel I (Gesetz-Sammlung Seite 210) in das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 nach § 347 unter Nr. 10 übernommen. Damit war deutlich zum Ausdruck gebracht, daß diese Bestimmung allgemein, also auch für Forstgrundstücke gelten sollte. Daneben enthielt das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 305 ff.) im § 44 die Bestimmung, daß zu bestrafen sei, wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Äxten, Beilen, Sägen oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird. Diese Vorschrift, die sich unter den „Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle“ findet und ihrem Inhalt nach wesentlich dazu dient, Waldfrevel zu verhüten, ist dann später mit einigen Änderungen in das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 § 36 Nr. 1 übernommen worden. (Vergleiche die Motive zu §§ 35 bis 39 dieses Gesetzes, Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIV. Legislaturperiode I. Session 1879/1880 Bd. I Nr. 10 Seite 36.)

Eine die Benutzung von Wegen als solchen betreffende Bestimmung war weder in dem Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1852, noch in der damals in Ansehung solcher Materien noch nicht außer Kraft gesetzten renovierten und verbesserten Kur- und Neumärkischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 (C. C. M. 4. Abt. 1 Kap. 2 Seite 683 ff.) zu finden.

Da demnach zu der Zeit, als die oben gedachte Bestimmung in das preußische Strafgesetzbuch übernommen wurde, die betreffende Materie für Forstgrundstücke, insbesondere nicht in den vorgenannten beiden Gesetzen geregelt war, steht auch

in dieser Hinsicht der Annahme, daß jene Vorschrift sich auch auf Forstgrundstücke beziehen sollte, ein Bedenken nicht entgegen.

In das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich sind dann die Bestimmungen des § 347 Nr. 10 des Preußischen Strafgesetzbuches unverändert aufgenommen worden. (Vergleiche Motive zu § 364 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Aktenstück des Reichstages des Norddeutschen Bundes I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1870 Nr. 5 Seite 151.)

Weiter kommt nun in Frage, ob überhaupt der im § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vorbehaltenen Landesgesetzgebung die Befugnis beigelegt ist, die Anwendung von Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches auszuschließen — wobei dem Berufungsgerichte ohne weiteres zugegeben ist, daß sich der Vorbehalt jenes Paragraphen auch auf die nach dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches erlassenen Landesstrafgesetze erstreckt —, und ob insbesondere die Anwendung des § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches durch das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz im vorliegenden Falle ausgeschlossen ist.

Diese Frage ist in ihrem ersten Teile zu bejahen. Das Reichsgericht führt in dieser Hinsicht in dem Urteile vom 13. Juli 1891 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 22 S. 122) folgendes aus:

„Nach § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche bleiben neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Kraft die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes, namentlich aber strafbare Verletzungen der Steuergesetze. Dabei ist in Ermangelung allgemeiner Grundsätze über die Grenzlinien zwischen dem Strafgesetzbuche und den der besonderen Gesetzgebung vorbehaltenen Materien davon auszugehen, daß, wo die Spezialgesetzgebung erkennen läßt, daß sie eine ihrer Ordnung nicht entzogene Deliktsform anderweitig behandelt habe, das allgemeine Strafgesetz selbst mit Beseitigung einer Konkurrenz ausgeschlossen erscheint." (Vergleiche auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 2 Seite 405, 407.)

Dieser Auffassung des Reichsgerichts tritt das Revisionsgericht bei. Es ist deshalb nun die andere Frage zu prüfen, ob das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz die Anwendbarkeit des § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches hat ausschließen wollen. Diese Frage muß verneint werden. Daß die preußische Feld- und Forstpolizeigesetzgebung jene Absicht nicht gehabt hat, geht schon aus dem § 10 des Gesetzes vom 1. April 1880 hervor, wo, „abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches", auf verwandtem Gebiete liegende Übertretungen mit Strafe bedroht sind. Im § 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ist nun zwar der § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches nicht erwähnt. Indessen ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte jenes Gesetzes, daß auch § 36 desselben die Anwendbarkeit der reichsrechtlichen Strafbestimmung hat unberührt lassen wollen.

Die Motive bemerken zu § 10 des Gesetzes vom 1. April 1880 folgendes:

„Das Strafgesetzbuch verbietet im § 368 Nr. 9 nicht allein das Fahren, Reiten und Viehtreiben, sondern auch das Gehen über fremde Grundstücke, beschränkt jedoch dieses Verbot auf Gärten, Weinberge, nicht abgeerntete Wiesen, bestellte Äcker und solche Grundstücke, welche mit Einfriedigungen oder Warnungszeichen versehen sind. Diese Bestimmung reicht zum vollen Schutze der Felder und Forsten nicht aus. . . . ." (Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIV. Legislaturperiode I. Session 1879/1880 Bd. I Nr. 10 Seite 29).

Bei den Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages ist eine davon abweichende Auffassung nicht hervorgetreten. Im Gegenteil ist bei den Vorberatungen der XI. Kommission besonders hervorgehoben worden, daß durch die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Regierungsvorlage in Verbindung mit § 368 des Strafgesetzbuches dem Grundbesitz ausreichender Schutz gewährt sei. (Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIV. Legislaturperiode I. Session 1879/1880 Bd. II Nr. 68. Bericht der XI. Kommission zur Vorberatung des Entwurfes eines Feld- und Forstpolizeigesetzes Seite 2 ff.)

Aus alledem ergibt sich, daß der Gesetzgeber auch für Forsten, die in den Motiven zu § 10 a. a. O. mit erwähnt sind, den § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches nicht hat außer Kraft treten lassen wollen. Wenn das Feld- und Forstpolizeigesetz auch im § 36 Nr. 1 den Aufenthalt außerhalb der öffentlichen oder sonst dem Benutzungsrechte unterliegenden Wege unter gewissen Umständen mit Strafe bedroht, so ist damit doch ebensowenig wie mit der oben erwähnten entsprechenden Vorschrift des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 eine Regelung der das Wegerecht als solches betreffenden Fragen erfolgt, geschweige denn eine erschöpfende und ausschließliche Regelung dieser Fragen herbeigeführt.

Es kann daher auch der zweite Grund, auf den der Berufungsrichter seine freisprechende Entscheidung stützt, nämlich daß der § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, nicht für durchgreifend erachtet werden.

Da sonach die Revision begründet erscheint, war nach § 393 der Strafprozeßordnung das Berufungsurteil, soweit es angefochten ist, aufzuheben, und zwar mit den zugrunde liegenden Feststellungen, und gemäß § 394 a. a. O. die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung namentlich auch zu prüfen und zu erörtern haben:

1. ob die Einziehung des von dem Angeklagten begangenen Weges, namentlich was das beobachtete Einziehungsverfahren anlangt, rechtmäßig und in rechtsgültiger Weise erfolgt ist,
2. ob insbesondere auch die Bedingungen, an welche nach der Entscheidung des Bezirksaus-

schusses zu Potsdam vom 3. November 1897 das Inkrafttreten des Einziehungsbeschlusses geknüpft sein sollte, erfüllt sind,

3. welche Absicht der Forstfiskus hinsichtlich der weiteren Verwendung des Wegeplanums bei der Einziehung des öffentlichen Weges gehabt und sodann verwirklicht hat.

Es wird weiter in strafrechtlicher Hinsicht zu erwägen sein, wie weit den Angeklagten im Hinblick auf § 59 des Reichsstrafgesetzbuches etwa ein außerhalb des Gebietes des Strafrechtes liegender Irrtum über die Rechtsnatur des von ihnen begangenen Forstbodens zugute kommt, auch ob der noch nicht achtzehn Jahre alte Angeklagte Walter Maaß die zur Erkenntnis der etwaigen Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen hat.

Das Berufungsgericht wird endlich auch über die Kosten der Revisionsinstanz mit zu befinden haben.

gez. Soenderop. Stubenrauch. Lepa. Hertzsch. Otto.

Verschiedenes.

— **Die Forstversorgungsliste für Preußen, die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter und Elsaß-Lothringen nach dem Stande vom 1. August 1905** wird, wie seit Jahren, wiederum Ende dieses Monats im Verlage von J. Neumann in Neudamm erscheinen. Auch in diesem Jahre enthält die Liste eine Altersliste der forstversorgungsberechtigten Anwärter Preußens in der für die Ernennung zum Hilfsförster maßgebenden Reihenfolge nach dem Stande vom 1. Oktober 1905. Außerdem wird die Forstversorgungsliste zum erstenmal auch eine **tabellarische Zusammenstellung des Lebensalters sämtlicher Königlich Preußischer Revierförster und Förster** nach dem Stande vom 1. August 1905 enthalten, selbstverständlich nur derart zusammengefaßt, daß die einzelnen Lebensaltersklassen für jeden Bezirk summarisch, nicht etwa die Beamten selbst namentlich, aufgeführt sind. Diese Lebensaltersliste dürfte von großem Werte für die Forstanwärter in bezug auf ihre Wahl des Bezirkes sein, für welchen sie sich notieren lassen wollen. Die Forstversorgungsliste wird wiederum nach amtlichen Quellen herausgegeben und muß unter den obwaltenden Verhältnissen unentbehrlich für jeden Forstversorgungsberechtigten sein, der noch nicht notiert ist oder sich umnotieren zu lassen beabsichtigt. Die Firma J. Neumann legt der heutigen Nummer eine Ankündigung mit angehängter Postkarte bei, auf welcher auch die Forstversorgungsliste bestellt werden kann.

— **Der Kalender „Waldheil“ für das Jahr 1906** wird, wie früher, auch in diesem Jahre gegen Ende September im Verlage von J. Neumann in Neudamm herausgegeben. Wiederum ist sein Inhalt nach den Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen des Jahres 1904/1905 revidiert. Das Kalendarium des Kalenders „Waldheil“ beginnt am 1. Oktober 1905 und läuft bis 31. Dezember 1906, es empfiehlt sich deshalb schon Bestellung vor dem 1. Oktober d. Js. Die Firma J. Neumann hat dieser Nummer eine Ankündigung mit Postkarte beigefügt, auf welcher der Kalender „Waldheil“ bestellt werden kann. Es wird gebeten, im Interesse pünktlicher Zustellung Aufträge auf Lieferung des Kalenders „Waldheil“, falls solche noch nicht erfolgt sind, so schnell wie möglich aufzugeben. Die verehrlichen Mitglieder des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“ und des „Vereins für Privatforstbeamte“ erhalten zu ihrem Kalender je ein Mitgliederverzeichnis geliefert. Nähere Mitteilungen sind unter Vereinsnachrichten gemacht.

— **Aus der braunschweigischen Forstverwaltung.** Mit der bei Einbringung der neuen Gehaltsordnung für die Staatsbeamten angekündigten allmählichen Aufhebung der Oberforstämter wird nunmehr zum 1. Oktober begonnen werden. Es gehen zunächst die Oberforstämter Holzminden und Blankenburg ein. Die Aufhebung der übrigen Oberforstämter (Helmstedt, Harzburg, Walkenried) ist, wie die „Braunschw. Landesztg.“ meldet, binnen Jahresfrist zu erwarten. Der als Mitglied der Direktion der Forsten, aus der der Geh. Kammerrat Kybitz durch Übertritt in den Ruhestand ausscheidet, nach Braunschweig versetzte Forstrat Jürgens ist zum Kammerrat ernannt worden.

— **Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung.** Die unterzeichnete Stiftung möchte ihre Freunde und Gönner bitten, auch im kommenden Herbst und Winter ihrer zu gedenken und durch Spenden von Beiträgen ihr zu helfen, die Lage der verwaisten Forstbeamtenkinder freundlicher zu gestalten. Wir können diese freiwilligen Gaben, die uns in den letzten Jahren, wie wir dankbar bekennen, reichlicher zugeflossen sind, nicht gut entbehren, da es leider trotz des inzwischen auf 169 200 Mk. aufgelaufenen Kapitals nicht möglich gewesen ist, allen Wünschen, die im vorigen Rechnungsjahre an uns herangetreten sind, gerecht zu werden. Immerhin haben für 18 Kinder, von denen 6 in einem Waisenhause untergebracht waren, insgesamt 4370 Mk. aufgewendet werden können. Seit ihrer Gründung hat die Stiftung nunmehr 60 Knaben und 7 Mädchen, und zwar 6 Oberförsterkinder, 1 Rendantensohn, 37 Kinder von fiskalischen, 6 von Gemeinde- und 17 von Privatforstschutzbeamten unterstützt und hierfür 65657 Mk. ausgegeben. Es werden keine einmaligen Beträge, sondern laufende Erziehungsbeihilfen in der Regel bis zu Beginn des 17. Lebensjahres gewährt oder Freistellen in einem Waisenhause verliehen. Der Abschluß für das Rechnungsjahr 1. April 1904/05 lautet:

	Nennwert d. angelegten Kapitalien			Bar	
	eingetragen in das preußische Staatsschuldbuch zu 3½ %	bei der Seehandlung niedergelegte preußische Konsols zu 3½ %	3 %		
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Pf.
Einnahme.					
Titel 1. Bestand aus dem Vorjahre	123 850	11 500	29 600	1 274	24
„ 2. Ablieferungen aus den Sammlungen	—	—	—	2 965	—
„ 3. Ankauf von zinstragenden Papieren	—	4 250	—	—	—
„ 4. Zinsen	—	—	—	5 725	18
Gesamte Einnahme	123 850	15 750	29 600	9 964	42
Ausgabe.					
Titel 1. Für Unterbringung rc. von Waisen	—	—	—	4 370	—
„ 2. Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	4 356	15
„ 3. Sonstige Ausgaben	—	—	—	86	85
Gesamte Ausgabe	—	—	—	8 813	—
Bestand am 31. März 1905	123 850	15 750	29 600	1 151	42
	169 200 Mk.				

Etwaige Geldspenden bitten wir an Herrn Rechnungsrat Schmidt II, Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, zu senden. Quittiert wird von Zeit zu Zeit öffentlich in den Zeitschriften „Deutsche Forst-Zeitung“, „St. Hubertus“, „Wild und Hund“, „Weidmann“, „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ und „Der Holzmarkt“. Um möglichste Verbreitung dieses Aufrufs wird gebeten. Insbesondere werden die Herren Oberförster ersucht, ihn bei sämtlichen Beamten ihres Reviers in Umlauf zu setzen.

Berlin, W. 9, den 9. August 1905.

Das Kuratorium der Stiftung.

Wesener. Moebius. Graf Bethusy-Huc.

✤

— **Der erste Schleswig-Holsteinische Waldverband** hat im letzten Jahre erhebliche Anpflanzungen ausgeführt. Soweit bekannt, sind angepflanzt worden: 71 000 vierjährige Fichten, 61 000 dreijährige Fichten, 5000 Kiefern, 2000 Edeltannen, 2000 Sitkafichten, 2200 Erlen und 1850 Buchen. Infolge der Dürreperiode haben die Pflanzungen stellenweise gelitten. Für die Weiterentwickelung der Aufforstung ist von hohem Wert, daß man angefangen hat, den Dampfpflug zu benutzen. Es sind bisher reichlich 60 ha umgepflügt worden. Ein Teil der umgepflügten Fläche wird als Dauerweide benutzt.

✤

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein a. G.** Lebens-, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-), Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- rc. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und infolgedessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende Juli 1905: 73 543 Versicherungen über 271684700 Mk. Kapital und 854817 Mk. 80 Pf. jährliche Rente. Reiner Zugang vom 1. Januar bis Ende Juli 1905: 2289 Versicherungen über 11433850 Mk. Kapital und 75640 Mk. jährliche Rente. Vermögensbestand: 91234000 Mk.

✤

— **Der Regierungsrat Haffenstein,** Mitglied der Königlichen Regierung zu Stralsund, der sich während seines Erholungsurlaubes bei seinem Bruder, Königl. Oberförster in Karnkewitz, aufhielt, ist nach dem „Graud. Geselligen“ auf dem Anstande tödlich verunglückt. Er hatte sich, um einen Hirsch abzuschießen, auf eine Jagdkanzel gesetzt. Die Kanzel muß jedoch nicht mehr sicher genug gewesen sein; denn sie brach unter der Last zusammen. Beim Sturze entlud sich die Büchse, und die Ladung traf den Regierungsrat so unglücklich, daß der Tod sofort eintrat.

✤

— **Zu dem Tode des Forstgehilfen Paul Jablonsky,** den wir in letzter Nummer meldeten, wird uns noch folgendes mitgeteilt: Der verunglückte Forstgehilfe Paul Jablonsky ist nicht aus Tscherbenev, sondern aus Gellenau, Kreis Glatz. Am Dienstag, den 22. August, gingen Obengenannter und ich auf Hühnerjagd. Diese sollte nur während der Mittagszeit unterbrochen werden. Da es aber an diesem Tage sehr warm war, beschloß mein Kollege, vor der Fortsetzung der Jagd erst in dem unweit vom Forsthause gelegenen Teiche ein Bad zu nehmen, was er auch bald nach Einnehmen des Mittagbrots in seiner Geschwister, meiner und noch eines Kollegen Gegenwart ausführte. Während des Badens versank er plötzlich infolge eines Schlaganfalles an einer etwa zwei bis drei Meter tiefen Stelle des

Wassers lautlos in die Tiefe. Erst nach stündigem angestrengten Suchen mehrerer Schwimmer gelang es einigen geschickten Tauchern, den Leichnam ans Tageslicht bzw. Land zu befördern.

G. Stanitzke, Forstlehrling.

— Zwecks Aufstellung und Veröffentlichung einer **Dienstaltersliste der Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Hildesheim** ersuche ich alle Beteiligte um gefällige Unterstützung. Die Herren Ortsgruppen-Schriftführer bitte ich, mir die erforderlichen Personalien der zur Ortsgruppe gehörenden Revierförster und Förster, sowie der im Ortsgruppenbezirk oder in dessen Nähe wohnenden Nichtmitglieder einsenden zu wollen. Ferner bitte ich die Herren Forstsekretäre durch Mitteilungen an die Herren Ortsgruppen-Schriftführer oder an mich, mir behilflich zu sein.

Clausthal i. Harz. Jäckel, Kgl. Förster.

Waldbrände.

12. August. Nelson, Britisch-Kanada (Nord-Amerika). In den Wäldern zwischen dem Winnipeg-See und der Hudson-Bai, südlich des Kootenay-Flusses, wütet ein gewaltiger Waldbrand, der sich über eine ungeheure Fläche ausgedehnt, alle Brücken der fahrbaren Straße verbrannt hat und viele zerstreut liegende Gehöfte bedroht.

12. August. Wallace, Idaho (Vereinigte Staaten von Nord-Amerika). An verschiedenen Punkten des Staates Idaho sind große Waldbrände ausgebrochen, deren Rauch im ganzen östlichen Idaho und westlichen Wyoming bemerkbar ist. Nach einer Schätzung des staatlichen Landinspektors sind allein im Staate Idaho in diesem Jahre etwa 2000 ha Wald durch Feuer zerstört.

26. August. Roden bei Saarlouis. Unfern des Waldes hatten sich zwei kleine Jungen ein Feuer angezündet, daß durch starken Wind auf den nahen Fichtenbestand übersprang. Durch Ziehen eines Grabens wurde dem Feuer Einhalt geboten, nachdem etwa 2,5 ha zerstört waren.

29. August. Paris. Von großen Waldbränden wird aus dem südlichen Frankreich berichtet. Bei Maures brannten 150 ha Korkeichen und Fichtenbestand nieder, bei La Mole stehen 1200 ha Domänenwald in Flammen. Die Feuerlinie des letzteren Brandes ist 10 km lang; zur Löschung ist zahlreiches Militär aufgeboten.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 12. September 1905.** Rehböcke 0,65 bis 1,00, Rotwild 0,45 bis 0,55, Damwild 0,50 bis 0,58 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,60 bis 0,90, Stockenten 0,70 bis 1,25, Krickenten 0,40 bis 0,50, Rebhühner 0,30 bis 1,00, Bekassinen 0,40 bis 0,75 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Die in den letzten Wintern veranstalteten Eisbein- bzw. Wurstessen waren stets so vorzüglich besucht und sind in so fideler Weise verlaufen, daß der Verein in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, nach der am Dienstag, den 3. Oktober d. Js., abends 8½ Uhr, im Restaurant Örtler, hier, Karlstraße 27, stattfindenden ersten Vereinssitzung des Wintersemesters 1905/06 wiederum ein gemütliches Eisbeinessen zu veranstalten und ein Fäßchen Bier auf Vereinskosten aufzulegen. Die Sitzung beginnt daher pünktlich 8½ Uhr. Der Preis für das Essen: „Riesen-Eisbeine, Erbsen und Sauerkohl" ist auf 1,25 Mk. festgesetzt. Auf Wunsch werden auch andere Speise nach der Karte aufgetragen. Wir ersuchen um recht rege Beteiligung und rechtzeitiges Erscheinen. Gäste, besonders ehemalige Garde-Jäger, sind herzlich willkommen. Um dem Wirt die Anzahl der erforderlichen Gedecke mitteilen zu können, werden die liebenswürdigen Teilnehmer gebeten, dem unterzeichneten Vorsitzenden von ihrem Erscheinen bis zum 1. Oktober Nachricht zu geben. Die Kameraden, welche in der heutigen Sitzung zugegen waren, sind vornotiert, eine nachmalige Anmeldung ist daher nicht erforderlich. Wir bitten dringend, außer gutem Appetit wiederum vortrefflichen Humor mitzubringen und zur Würze des Essens für humoristische Vorträge sorgen zu wollen. Musik zur Stelle. Anzug nach Belieben. Vereinsabzeichen.

2. Einem seit Jahren bestehenden Wunsche, besonders vieler jüngerer Kameraden, entsprechend, ist nunmehr beschlossen, von Zeit zu Zeit Übungs- und Prämienschießen zu veranstalten, wozu kleinere Aufmunterungspreise vom Verein gestiftet werden. Auch wäre es sehr erwünscht, wenn liebenswürdige Kameraden Preise stiften und mitbringen würden. Im laufenden Jahre finden an nachfolgenden Sonntagen Schießen im „Schützenhaus Rixdorf", Naumburgerstraße, am Ringbahnhof Rixdorf, statt: am 17. September, 15. Oktober, 19. November und 17. Dezember. Der erste Schuß fällt um 1 Uhr. Geschossen wird eventuell auf mehreren Ständen zu 175 m Entfernung. Büchsen und Munition sind zur Stelle, jedoch können Kameraden, welche eigene Büchsen haben, diese mitbringen. Die Schießhalle ist heizbar. Den Anordnungen der gewählten Schießkommission ist nachzukommen. Nähere Auskunft erteilt Kamerad Ude, N., Müllerstraße 59. Die Damen und Familien mitzubringen, ist erwünscht, jedoch dürfen sie während des Schießens die Schießhalle nicht betreten, sondern verbleiben in den angenehmen Restaurationsräumen. Der Vorstand bittet um eine recht rege Beteiligung bei diesen Schießen, da es hiervon abhängen wird, ob diese im nächsten Jahre fortgesetzt, und ob alsdann vielleicht Gewehre und

Munition auf Vereinskosten zu beschaffen sein werden.

3. Am 27. Juli d. Js. verstarb nach langem Leiden unser lieber Kamerad, Königl. Hegemeister a. D. Zurth in Groß-Schönebeck. Der Verein wird ihm stets ein liebevolles und ehrendes Andenken bewahren.

4. Vom 11. Oktober ab befindet sich die Wohnung des 1. Schriftführers, Kamerad K. Meyer, in Berlin N. 58, Gethsemanestraße 5. — Wohnungsveränderungen ersuchen wir ihm stets sofort mitzuteilen.

5. Infolge Verzuges des stellvertretenden Schriftführers, Kamerad Kolm, nach außerhalb hat der Kamerad Hausigke, Berlin O., Eberthstraße 40, bis zur nächsten General-Versammlung dessen Geschäfte freiwillig übernommen, womit sich der Verein in seiner heutigen Sitzung einverstanden erklärt hat.

6. Rückständige Beiträge bitten wir an den Schatzmeister abzuführen.

7. Ferner ersuchen wir dringend, von bevorstehenden Familienfesten unserer Mitglieder, Hochzeiten, Silberhochzeiten usw. dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen, damit der Vorstand die Kameraden namens des Vereins beglückwünschen kann.

Mit kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, den 5. September 1905.

Der Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger".

G. Herrmann, Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 14. **K. Meyer**, Schriftführer, N. 39, Liesenstr. 13.

H. Elbers, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 31.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hasenhauer, Oberförster zu Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Lonkorsz und zum Stellvertreter der Forstamtsanwälte in Wilhelmsberg und Friedrichsberg ernannt.

Der Rote Adlerorden vierter Klasse wurde verliehen:

Asmus, Forstmeister zu Entenpfuhl, Regbz. Koblenz; **von Bismarck**, Forstmeister zu Marburg, Regbz. Kassel; **Fitzau**, Regierungs- und Forstrat zu Kassel; **Geltz**, Forstmeister zu Beurig, Oberförsterei Saarburg, Regbz. Trier; **Gericke**, Forstmeister zu Hambach, Regbz. Aachen; **Grebe**, Forstmeister zu Hofgeismar, Regbz. Kassel; **Krumhaar**, Forstmeister zu Weilburg, Oberförsterei Merenberg, Regbz. Wiesbaden; **Mehrhardt**, Regierungs- und Forstrat zu Kassel; **Morant**, Forstmeister zu Neunkirchen, Regbz. Trier; **Paulus**, Forstmeister zu Forsthaus Neupfalz; **Rohnert**, Forstmeister zu Altmorschen, Oberförsterei Morschen, Regbz. Kassel; **Roos**, Forstmeister zu St. Wendel; **Schurian**, Forstmeister zu Rotenburg a. F., Oberförsterei Rotenburg-Lindersdorf, Regbz. Kassel; **Sellheim**, Forstmeister zu Münden, Regbz. Hildesheim; **Siegfried**, Forstmeister zu Weilmünster, Regbz. Wiesbaden; **Wendland**, Forstmeister zu St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden; **Wetz**, Forstmeister zu Hess.-Lichtenau, Regbz. Kassel; **Wiroth**, Forstmeister zu Trier; **Zais**, Forstmeister zu Forsthaus Chausseehaus, Regbz. Wiesbaden.

Aulich, Forstaufseher zu Schmalnau, Oberförsterei Gersfeld, ist nach Frankenhain, Oberförsterei Meißner, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bock, Forstaufseher zu Aua, Oberförsterei Neuenstein, ist nach Schmalnau, Oberförsterei Gersfeld, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Börst, Förster zu Hänigsen, Oberförsterei Uetze, ist auf die Försterstelle Zienitz, Oberförsterei Göhrde, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Friedrich, Vizefeldwebel, ist nach der Oberförsterei Braschen, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Grothe, Revierförster zu Forsthaus Bärlag, ist der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

Heddesheimer, Forstaufseher zu Neuhäusel, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle mit dem Wohnsitze in Neuhäusel, Oberförsterei Neuhäusel, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Hellwig, bisher Gräfl. von der Schulenburgscher Forstsekretär zu Schloß Filehne (Posen), ist nach der Oberförsterei Kurwien, Regbz. Allenstein, in den Staatsdienst vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Karat, Oberjäger, ist nach der Oberförsterei Neumühl, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Lohnhardt, Hegemeister zu Feldichen, Oberförsterei Neumühl, Regbz. Frankfurt, ist zum Revierförster ernannt worden.

Löwa, Oberjäger, ist nach der Oberförsterei Brönichen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Neuhöfer, interimistischer Gemeindeförster zu Forstmühle, Oberförsterei Lahnstein, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Oserfeld, Oberförsterei Battenberg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Otto, Reservejäger, ist nach der Oberförsterei Tauer, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Reddien, Reservegefreiter, ist nach der Oberförsterei Lichtefleck, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Wedde, Forstaufseher zu Altengronau, Oberförsterei Sterbfritz, ist nach Aua, Oberförsterei Neuenstein, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Werk, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist nach der Oberförsterei Driesen, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Wilke, Reservejäger, ist nach der Oberförsterei Müllrose, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Ziegler, Forstaufseher in der Oberförsterei Hammerheide, ist nach der Oberförsterei Steinbusch, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Der Kronenorden vierter Klasse wurde verliehen:

Jenrich, Hegemeister zu Obereimer, Kreis Arnsberg; **Hermann**, Revierförster zu Niederklein, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Kassel; **Keul**, Revierförster zu Braubach, Oberförsterei Lahnstein, Regbz. Wiesbaden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Dienst I, Holzhauermeister zu Niederroßbach, Regbz. Wiesbaden; **Hild**, Holzhauermeister zu Oberscheld, Regbz. Wiesbaden; **Huth**, Förster in Nonnweiler, Regbz. Trier.

Die Versetzung des Försters **Pasand** zu **Karlsburg**, Oberförsterei Elbrighausen, nach Osterfeld, Oberförsterei Battenberg, Regbz. Wiesbaden, ist zurückgenommen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Köhler, Städtischer Förster zu Frankfurt a. M., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Verwaltungsbezirk der Kgl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Böhm, Forstaufseher zu Heinersdorf, Oberförsterei Heinersdorf, ist nach Münchehofe, Oberförsterei Klein-Wasserburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Göhring, Hilfsjäger in Bindow, Oberförsterei Königswusterhausen, ist als Schreibgehilfe des Oberförsters nach Hammer, Oberförsterei Hammer, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kröhnke, Hilfsjäger zu Kehrigk, Oberförsterei Schwenow, ist nach Heinersdorf, Oberförsterei Heinersdorf, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Luck, Forstaufseher zu Klein-Wasserburg, Oberförsterei Klein-Wasserburg, ist zum Hilfsförster vom 1. Oktober d. Js. ab ernannt.

Rubach, Forstaufseher zu Tornow, Oberförsterei Staakow, ist zum Hilfsförster vom 1. Oktober d. Js. ab ernannt.

Seckt, Forstaufseher zu Krausnick, Oberförsterei Staakow, ist zum Hilfsförster vom 1. Oktober d. Js. ab ernannt.

Seydlitz, Oberjäger im Garde-Jäger-Bataillon ist nach der Oberförsterei Rheinsberg, Regbz. Potsdam, an Stelle eines Winterurlaubers vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Vetter, Reservejäger des Garde-Jäger-Bataillons, zurzeit zum Besuch der Forstakademie Eisenach beurlaubt, ist

als Hilfsjäger nach Kehrigk, Oberförsterei Schwenow, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Jürgens, Forstrat zu Blankenburg, ist nach Braunschweig vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kybitz, Geheimer Kammerrat zu Braunschweig, ist vom 1. Oktober d. Js. ab pensioniert.

Pöhling, Forstrat zu Holzminden, ist vom 1. Oktober d. Js. ab pensioniert.

Becker, Förster zu Hessen, ist nach der Asse, Forstamt Wolfenbüttel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Dege, Förster zu Wolfshagen, Forstamt Langelsheim, ist nach Hessen, Forstamt Wolfenbüttel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Heidorn, Forstgehilfe zu Ottenstein, ist nach Tanne versetzt.

Lüdecke, Forstgehilfe zu Lutter a. B., ist nach Ottenstein versetzt worden.

Müller, Förster zu Braunschweig, ist nach Wolfshagen, Forstamt Langelsheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Stolze, Förster zur Asse, Forstamt Wolfenbüttel, ist vom 1. Oktober d. Js. ab pensioniert.

Wilkens, Forstgehilfe zu Tanne, ist pensioniert.

*

Die Oberforstamtsbezirke Blankenburg und Holzminden werden aufgehoben.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Fuchs, Forstmeister, Oberförster zu Lützelstein, ist die Oberförsterstelle Niederbronn übertragen worden.

Kraft, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Lützelstein-Süd übertragen worden.

Graff, Förster zu Forsthaus Lützelbach, Oberförsterei Rappoltsweiler, ist nach Münchhausen, Oberförsterei Hart-Nord, versetzt worden.

Haas, Gemeindeförster zu Kolmar, ist die Stelle eines Schreibgehilfen für die beiden Oberförstereien Kolmar-Ost und Kolmar-West übertragen worden.

Lydorf, Vizefeldwebel, ist die Forsthilfsaufseherstelle der Schutzbezirke Rumersheim und Blodelsheim, Oberförsterei Hart-Nord, übertragen worden.

Müller, Vizefeldwebel, ist die Forsthilfsaufseherstelle zu Forsthaus Lützelbach, Oberförsterei Rappoltsweiler, übertragen worden.

Rüppel, Forsthilfsaufseher zu Lautenbach, ist die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Holzmacheracker, Oberförsterei Rufach, zum 1. Oktober d. Js. übertragen worden.

Schoepfer, Förster zu Münchhausen, Oberförsterei Hart-Nord, ist nach Forsthaus Bühl, Oberförsterei Gebweiler, versetzt.

Simon, Gemeindeförster zu Metzeral, Oberförsterei Münster, ist aus dem elsaß-lothringischen Staatsforstdienst infolge Einberufung nach Preußen ausgeschieden.

Vincenz, Gemeindeförster zu Metzeral, Oberförsterei Münster, ist aus dem elsaß-lothringischen Staatsforstdienst infolge Einberufung nach Preußen ausgeschieden.

Wallisperger, Förster zu Forsthaus Bühl, Oberförsterei Gebweiler, ist nach Forsthaus Baumschule, Oberförsterei Rappoltsweiler, versetzt worden.

Wendt, Gemeindeförster zu Wittelsheim, Oberförsterei Thann, ist als Kaiserl. Förster im Bezirk Lothringen angestellt.

Wille, Gemeindeförster zu Deutsch-Rumbach ist behufs Übertritt in den preußischen Forstdienst vom 1. Oktober d. Js. ab entlassen.

*

Die Försterstelle Lützelbach ist vom 1. Oktober d. Js. ab aufgehoben.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Antoine, Gemeindeförster zu Forsthaus Schleife, ist nach Forsthaus Schmelze, Oberförsterei Kaysersberg, versetzt.

Dietz, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Fornaus Welschbruch, Oberförsterei Barr, ist zum Gemeinde- bzw. Syndikatsförster für den Schutzbezirk Welschbruch, Oberförsterei Barr, definitiv ernannt worden.

Erbsland, Gemeindeförster zu Diedolshausen, ist nach Forsthaus Luschbach, Oberförsterei Markirch, versetzt worden.

Fleck, Gemeindeförster zu Forsthaus Ritzenthal, ist nach Forsthaus Niederwald, Gemeinde Rufach, versetzt worden.

Freese, Reservejäger, ist die Gemeindeförsterstelle zu Mittlach, Oberförsterei Münster, übertragen worden.

Frey, Gemeindeförster zu Mosch, Oberförsterei Thann, ist in den Ruhestand versetzt.

Frochsky, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Rumersheim, ist die Gemeindeförsterstelle Bärenthal, Gemeinde Ritschweiler, übertragen worden.

Fügener, Gemeindeförster, ist zum Gemeindehegemeister ernannt und ihm die Gemeindehegemeisterstelle zu Rappoltsweiler übertragen worden.

Hauder, Gemeindeförster zu St. Kreuz, ist zum Gemeindehegemeister ernannt und ihm die Gemeindehegemeisterstelle in Dürrenentzen, Oberförsterei Kolmar-Ost, übertragen worden.

Hesinger, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle zu Hirsingen, Oberförsterei Altkirch, übertragen worden.

Hentz, Gemeindeförster zu Forsthaus Wick, Oberförsterei Schlettstadt, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Eckartsweiler, Oberförsterei Buchsweiler, übertragen worden.

Hildwein, Gemeindeförster zu Forsthaus Dachsbühl, Oberförsterei Kolmar-Ost, tritt in den Ruhestand.

Hunsinger, Gemeindeförster zu Forsthaus Niederwald, Oberförsterei Rufach, ist zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Hügele, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist in widerruflicher Weise die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Ritzenthal, Oberförsterei Rufach, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Koell, Gemeindehegemeister zu Dürrenentzen, Oberförsterei Kolmar-Ost, ist nach St. Gilgen, Oberförsterei Kolmar-West, versetzt worden.

Kruse, Gemeindeförster, ist definitiv zum Gemeinde-Hegemeister ernannt und ihm die Gemeindehegemeisterstelle Sennheim, Oberförsterei Thann-Unter, übertragen.

Kuder, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle Thannerhubel, Gemeinde Ritschweiler, übertragen worden.

Kurtzius, Gemeindehegemeister, ist die Gemeindehegemeisterstelle zu Retzweiler, Oberförsterei Altkirch, übertragen.

Laski, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 5, ist die Gemeindeförsterstelle zu Winkel, Oberförsterei Pfirt, übertragen worden.

Lau, Gemeindeförster zu Hirsingen, Oberförsterei Altkirch, ist nach Forsthaus Breitstein, Oberförsterei Münster, versetzt worden.

Linder, Gemeindeförster zu Kolmar, ist nach Kaysersberg versetzt worden.

Lohstetter, Reservegefreiter im Jäger-Bataillon Nr. 10, ist die Gemeindeförsterstelle zu Mollau, Oberförsterei St. Amarin, übertragen worden.

Lückel, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Banzenheim, Oberförsterei Hart-Nord, ist entlassen.

Meyer, Gemeindeförster zu Forsthaus Breitstein, ist nach Forsthaus Metzeral, Oberförsterei Münster, versetzt.

Müller, Gemeindeförster zu Rappoltsweiler ist nach Altrain, Gemeinde Weiler, Oberförsterei Thann, versetzt worden.

Roß, Reservejäger der Klasse A, ist die Gemeindeförsterstelle zu Sewen, Oberförsterei Masmünster, übertragen worden.

Post, Gemeindeförster zu Mollau, Oberförsterei St. Amarin, ist nach Forsthaus Schleife, Gemeinde Urbach, Oberförsterei Kaysersberg, versetzt worden.

Post, tit. Revierförster a. D. zu Forsthaus Baumschule, ist die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Dachsbühl, Oberförsterei Kolmar-Ost, übertragen worden.

Raffner, Gemeindeförster zu Sewen ist nach Großrumbach, Gemeinde St. Kreuz, Oberförsterei Markirch, versetzt.

Rech, Gemeindeförster zu Forsthaus Schießloch, ist nach Deutsch-Rumbach, Oberförsterei Markirch, versetzt worden.

Richert, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Gemeindehegemeister in Diedolshausen, Oberförsterei Markirch, ernannt worden.

Rusack, Gemeindehegemeister zu St. Gilgen, ist behufs Übernahme einer Privatoberförsterstelle entlassen.

Schmidlin, Gemeindeförster zu Weiler, ist nach Wittelsheim, Oberförsterei Thann, versetzt worden.

Schmidt, Gemeindehegemeister zu Retzweiler, Oberförsterei Altkirch, ist nach Türkheim, Oberförsterei Kolmar-West, versetzt worden.

Schütz, Reservejäger, ist die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Schießloch, Oberförsterei Münster, übertragen.

Sittig, Gemeindeförster zu Ritschweiler, ist nach Goldbach, Oberförsterei Thann, versetzt worden.

Syda, Gemeindehegemeister zu Türkheim, Oberförsterei Kolmar-West, ist zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Thiele, Gemeindeförster zu Winkel, ist nach Oberlarg, Oberförsterei Pfirt, versetzt worden.

Wunderlich, Gemeindeförster zu Forsthaus Holzmacheracker, Oberförsterei Rufach, ist nach Forsthaus Dinzen bei Heiligkreuz, Oberförsterei Kolmar-Ost, versetzt worden.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Liegnitz.*)

(Stand vom 1. Juli 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Hoffmann R.-F.**)	1. 7. 1874	5. 11. 1838	1	Schwarzcollm	Hoyerswerda
2	Hauß R.-F.	1. 5. 1881	6. 9. 1849	6	Mönchswald	Reichenau
3	Scholz	1. 10. 1881	14. 6. 1848	5	Aufhalt	Tschiefer
4	Dommel R.-F.	1. 10. 1883	7. 3. 1848	4	Neustadt	Hoyerswerda
5	Welzel	1. 10. 1883	12. 2. 1847	3	Kühnicht	Hoyerswerda
6	Seidel R.-F.	1. 6. 1884	3. 12. 1845	2	Helle	Panten
7	Sagner	1. 6. 1885	24. 9. 1851	9	Oderwald	Tschiefer
8	König	1. 7. 1885	16. 1. 1851	7	Möttig	Panten
9	Scholz	1. 10. 1885	26. 2. 1854	12	Lindhardt	Panten
10	Liebig	1. 10. 1885	24. 6. 1855	16	Ullersdorf	Ullersdorf
11	Arnold	1. 12. 1885	20. 9. 1855	17	Bluno	Hoyerswerda
12	Gärtner	1. 4. 1886	4. 7. 1852	10	Rehberg	Panten
13	Sindermann	1. 7. 1886	22. 1. 1851	8	Tschiefer	Tschiefer
14	Kühnel	1. 10. 1886	30. 4. 1853	11	Fuchsberg	Panten
15	Zimmer	1. 10. 1887	14. 7. 1857	21	Kaltwasser	Panten
16	Münzer	1. 10. 1887	22. 4. 1855	15	Schömberg	Ullersdorf
17	Plaschke R.-F.	1. 7. 1888	3. 11. 1856	18	Grüssau	Ullersdorf
18	Becker	1. 9. 1889	8. 2. 1857	19	Brieśnitz	Tschiefer
19	Kretschmer	1. 6. 1890	31. 8. 1854	13	Liebau	Ullersdorf
20	Jungnitsch	1. 4. 1891	23. 9. 1857	23	Dittersbach	Ullersdorf
21	Grützner	1. 7. 1891	21. 7. 1858	26	Bergen	Hoyerswerda
22	Wendt	1. 5. 1892	30. 6. 1861	34	Seichau	Reichenau
23	Eberstein	1. 11. 1893	4. 2. 1855	14	Neucollm	Hoyerswerda
24	Atzler	1. 7. 1894	31. 7. 1857	22	Rothbuchenhorst	Tschiefer
25	Thiemann	1. 1. 1895	4. 6. 1858	25	Wittgendorf	Reichenau
26	Blankenburg	1. 5. 1895	17. 3. 1860	28	Einsiedel	Reichenau
27	Peetz	1. 10. 1895	30. 10. 1860	32	Habichtsberg	Ullersdorf
28	Taube	1. 7. 1896	28. 12. 1857	24	Albendorf	Ullersdorf
29	Winkler	1. 4. 1898	5. 3. 1861	33	Lippen	Tschiefer
30	Bast	1. 4. 1898	3. 11. 1863	39	Költschwald	Tschiefer
31	Niechciol	1. 6. 1899	10. 4. 1860	29	Blasdorf	Ullersdorf
32	Kliemann	1. 6. 1899	6. 9. 1860	30	Ruhbank	Reichenau
33	Lilie	1. 7. 1899	29. 9. 1858	27	Kunzendorf	Ullersdorf
34	Schimmer	1. 7. 1900	18. 4. 1857	20	Riegel	Hoyerswerda
35	Bothe	1. 7. 1903	24. 10. 1860	31	Leippe	Hoyerswerda
36	Kutzner	1. 7. 1904	11. 11. 1862	35	Neureichenau	Reichenau
37	Melzer	1. 7. 1904	21. 2. 1863	36	Buchwald	Panten
38	Becker	1. 9. 1904	26. 2. 1864	40	Altreichenau	Reichenau
39	Vogt	1. 4. 1905	10. 9. 1863	37	Geißlitz	Hoyerswerda
40	Opitz	1. 7. 1905	8. 11. 1867	41	Kindelsdorf	Ullersdorf
41	Prenzel	1. 7. 1905	24. 10. 1863	38	Schwarzlugk	Hoyerswerda

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 83), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 34), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 37), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 86), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk Oppeln. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für **Allenstein**, Bromberg, Danzig, Frankfurt a. O., Gumbinnen, **Königsberg**, Potsdam, Stralsund und die **Königl** Hofkammer in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren 2c., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Ueber etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir freundlichst um Nachricht.

**) R.-F. = Revierförster.

Die Schriftleitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Müggelheim** bei Köpenick, Regierungsbezirk Potsdam.

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei** Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede **das** Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Vereinskalender nebst Mitgliederverzeichnis.

Der Kalender „Waldheil" für das Jahr 1906, Vereinskalender des „Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten", wird, wie früher, auch in diesem Jahre gegen Ende September im Verlage von J. Neumann in Neudamm herausgegeben. Wiederum ist sein Inhalt nach den Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen des Jahres 1904/1905 durchgesehen. Das Kalendarium des Kalenders „Waldheil" beginnt am 1. Oktober 1905 und läuft bis 31. Dezember 1906, der Kalender kann also schon zum 1. Oktober in Gebrauch genommen werden. Jedes der verehrlichen Vereinsmitglieder erhält seinen Kalender zum Partiepreise (starke Ausgabe 1,50 Mk., schwache Ausgabe 1,20 Mk.) und außerdem **kostenlos ein Mitgliederverzeichnis des Vereins** nach dem Stande vom 15. September 1905. Es wird aber um schleunige Bestellung gebeten, da nur eine ganz bestimmte Anzahl von Mitgliederverzeichnissen gedruckt werden kann, und wenn diese vergriffen ist, ein Neudruck unmöglich erscheint. Die sehr verehrlichen Bezirks- und Ortsgruppenvorstände werden daher auch ergebenst ersucht, die Rundgabe der Bestelllisten für den Kalender „Waldheil" freundlichst nach Kräften zu beschleunigen und sie so schnell als möglich nach Neudamm zurückzusenden. Die Firma J. Neumann hat dieser Nummer eine Ankündigung mit Postkarte beigefügt, auf welcher der Kalender „Waldheil" bestellt werden kann.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

*

Zu den bekannten Preisen steht unseren Mitgliedern auch wieder der Forst- und Jagdkalender von Neumeister u. Retzlaff zur Verfügung. Bestellungen sind unter gleichzeitiger Einsendung des Geldes, sowie 5 Pfg. Abtrag zu richten an Herrn Geheimen expedierenden Sekretär Retzlaff Berlin W. 9., Leipziger Platz 7.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck.

Quittung über die geleisteten Beiträge

pro I. Halbjahr 1905.

Nach § 7 der Satzungen sollen die Mitglieder-Beiträge in den ersten vier Wochen des Jahres bzw. Halbjahres entrichtet werden, es fehlen aber jetzt noch die Beiträge von folgenden Mitgliedern für das **erste Halbjahr 1905:** Nr. 10, 20, 21, 23, 24, 29, 38, 58, 68, 78, 81, 88, 96, 102, 108, 116, 120, 145, 146, 149, 165, 168, 190, 191, 192, 194, 195, 202, 216, 223, 234, 253, 264, 307, 313, 326, 333, 335, 337, 338, 342, 344, 346, 347, 349, 350, 353, 454, 356, 359, 360, 373, 378, 387, 393, 399, 403, 405, 413, 424, 451, 454, 459, 462, 475, 490, 503, 504, 523, 524, 525, 532, 539, 543, 549, 560, 561, 571, 581, 606, 612, 613, 614, 618, 642, 644, 646, 664, 665, 666, 668, 669, 683, 685, 689, 690, 709, 711, 756, 761, 766, 770, 771, 789, 790, 791, 793, 796, 799, 800, 805, 806, 810, 817, 820, 825, 831, 838, 849, 851, 854, 857, 859, 860, 863, 872, 879, 885, 886, 896, 904, 914, 920, 922, 924, 931, 960, 964, 967, 974, 975, 981, 982, 983, 995, 998, 999, 1000, 1031, 1040, 1042, 1057, 1065, 1066, 1073, 1074, 1075, 1080, 1082, 1092, 1097, 1104, 1108, 1114, 1136, 1138, 1141, 1158, 1171, 1178, 1195, 1204, 1205, 1208, 1224, 1238, 1247, 1254, 1255, 1263, 1286, 1304, 1322, 1336, 1338, 1348, 1351, 1357, 1372, 1376, 1377, 1382, 1389, 1391, 1392, 1393, 1405, 1409, 1410, 1421, 1434, 1443, 1452, 1458, 1460, 1483, 1488, 1489, 1496, 1499, 1510, 1517, 1523, 1538, 1539, 1541, 1560, 1567, 1571, 1575, 1581, 1582, 1583, 1585, 1586, 1591, 1597, 1598, 1600, 1601, 1603, 1607, 1608, 1610, 1618, 1619, 1620, 1621, 1624, 1625, 1626, 1640, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1657, 1666, 1667, 1677, 1681, 1682, 1684, 1692, 1707, 1708, 1709, 1714, 1715, 1722, 1723, 1725, 1728, 1729, 1730, 1768, 1771, 1789, 1791, 1802, 1803, 1804, 1809, 1817, 1821, 1823, 1824, 1825, 1826, 1828, 1830, 1831, 1832, 1843, 1844, 1847, 1851, 1853, 1854, 1857, 1862, 1863, 1865, 1867, 1874, 1878, 1879, 1880, 1882, 1885, 1887, 1889, 1892, 1894, 1897, 1902, 1922, 1923, 1925, 1928, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1937, 1942, 1953, 1955, 1962, 1964, 1971, 1972, 1979, 1981, 1985, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2018, 2020, 2045, 2049, 2060, 2067, 2075, 2089, 2090, 2101, 2106, 2107, 2109, 2110, 2112, 2117, 2124, 2133, 2134, 2137, 2150, 2153, 2177, 2182, 2185, 2190, 2214, 2233, 2280, 2283, 2285, 2287, 2306, 2315, 2347, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2371, 2373, 2374, 2379, 2380, 2390, 2393, 2394, 2406, 2412, 2449, 2463, 2466, 2471, 2475, 2476, 2493, 2594, 2518, 2525, 2529, 2539, 2550, 2585, 2586, 2612, 2614, 2617, 2620, 2621, 2622, 2628, 2629, 2630, 2636, 2647, 2661, 2663, 2671, 2699, 2714, 2720, 2731, 2732, 2733, 2734, 2744, 2766, 2771, 2777, 2778, 2779, 2803, 2818, 2821, 2851, 2860, 2879, 2880, 2882, 2883, 2895, 2897, 2915, 2940, 2945, 2947, 2953, 2956, 2969, 3003,

3004, 3005, 3011, 3040, 3054, 3102, 3105, 3125, 3126, 3127, 3129, 3133, 3179, 3182, 3183, 3184, 3190, 3195, 3251, 3279, 3317, 3318, 3319, 3326, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3438, 3476, 3477, 3526, 3536, 3563, 3565, 3626, 3627, 3628, 3629, 3692, 3721, 3723, 3724, 3725, 3726, 3727, 3728, 3729, 3770, 3780, 3785, 3786, 3787, 3795, 3797.

Alle übrigen Mitglieder haben ihre Beiträge pro I. Halbjahr 1905, zum größten Teil auch schon pro II. Halbjahr 1905 eingesandt. (Quittung über das II. Halbjahr erfolgt in nächster Zeit.) Diejenigen Herren Kollegen, die mit ihrem Beitrage nunmehr noch rückständig sind, ersuche ich, denselben baldmöglichst einzusenden, um mir die lästige Arbeit der Einziehung durch Postnachnahme, welche innerhalb 14 Tagen geschehen soll, zu ersparen.

Forsthaus Steinbinde, 10. September 1905.

Pielmann, Schatzmeister.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Altenkirchen, Westerwald (Regbz. Koblenz). Montag, den 18. September cr., nachmittags 2 Uhr, Zusammenkunft mit Damen im Hotel Luyken in Altenkirchen zur Abschiedsfeier der Kollegen Schwenke und Schell, wozu hierdurch freundlichst eingeladen wird. Ein Vertreter der Forstuniformfabrik H. Weil in Eschwege wird zum Maßnehmen usw. anwesend sein.

Gemmel, Vorsitzender.

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 17. September 1905, nachmittags $3^1/_2$ Uhr, Mitgliederversammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Ausgabe der Ortsgruppensatzungen. 2. Vergnügungsfrage. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Gemeinsamer Bezug des Notizkalenders „Waldheil". 5. Abschiedsschoppen mit zwei Kollegen, welche am 1. Oktober 1905 durch Versetzung aus der Ortsgruppe scheiden. Damen sind wie immer willkommen.

Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 30. September 1905, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung in Erkner im Gasthof „Zur Traube". Tagesordnung: 1. Beratung über das diesjährige Stiftungsfest. 2. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Böttcher, Vorsitzender.

Homberg (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 30. September, Versammlung um 3 Uhr im Gudeschen Lokal. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Tischer, Vorsitzender.

Marburg, Lahn (Regbz. Kassel). Versammlung am 17. September, mittags 1 Uhr, im Vereinslokal zu Kölbe. Tagesordnung: 1. Statutenänderung. 2. Kaisersgeburtstagsfeier für 1906. 3. Gemeinschaftlicher Bezug von Notizkalendern. 4. Beteiligung an der Ehrengabe für Herrn Hegewald. (Diejenigen Herren, die hierzu einen Beitrag leisten wollen, bitte ich, denselben spätestens in der Versammlung an den Herrn Kassierer abzuführen.) 5. Abschiedsfeier für den aus dem Dienste scheidenden Kollegen Reinhardt und die aus der Gruppe scheidenden Kollegen Wellhausen und Keßler. Wegen der Wichtigkeit und Vielseitigkeit der Tagesordnung bitte ich um ein zahlreiches und möglichst pünktliches Erscheinen. Lasse sich keiner durch besondere Gründe vom Kommen abhalten.

Der Vorsitzende.

Ortelsburg (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 30. September cr., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in Ortelsburg. Restaurant Zantopf. Tagesordnung: 1. Gehaltsfrage. 2. Künftige Organisation innerhalb der Provinz. 3. Wohlfahrtseinrichtungen. 4. Besprechung über eine eventuell zu veranstaltende Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 5. Gemeinsamer Bezug des Kalenders „Waldheil". 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen der Vereinsmitglieder, sowie derjenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe noch beizutreten wünschen, wird gebeten.

Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die in der Versammlung am 7. Mai d. Js. beschlossene Zusammenkunft in Neuweiler ist wegen zu geringen Interesses zur Teilnahme ausgefallen. Die nächste Versammlung findet am Samstag, den 30. September cr., nachmittags von 3 Uhr ab, im Hotel „Schwan" zu St. Johann statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der letzten Mitgliederversammlung zu Berlin auf Grund des bezüglichen stenographischen Berichtes und Entgegennahme von weiteren Vorschlägen. 2. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenbildung. 3. Zahlung der noch rückständigen Beiträge. Bezüglich werden einige säumige Mitglieder auf den § 6 der Satzungen „Aufhören der Mitgliedschaft" verwiesen. 4. Beschlußfassung zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers.

Der Vorstand.

Trier (Regbz. Trier). Samstag, den 30. September 1905, vormittags 11 Uhr, Versammlung im Hotel Anker. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Besprechung über gemeinsame Kaisersgeburtstagsfeier der beteiligten Oberförstereien. 2. Forstliche Besprechungen. Damen sind immer willkommen. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder bittet

Jansen, Schriftführer.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Ortsgruppen:

Trier. Die Ortsgruppen, welche noch mit den Bezirksgruppenbeiträgen im Rückstande sind, werden gebeten, diese an den Schatzmeister, Herrn Förster Klein zu Mülchen bei Ehrang, möglichst umgehend einzusenden.

Umbach, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Baumgart, Louis, Forstgehilfe, Halle a. S., Gütchenstr. 4.
Dunkelberg, August, Königl. Hilfsjäger, Wolfshagen, Post Groß-Pankow (Prignitz).
Kullick, Paul, Hilfsjäger, Bogslack, Post Dönhofstädt.
Lutter, Franz, Waldwärter, Friedrichswalde, Post Glöwen (Westprignitz).
Preußler, Arthur, Forstkandidat, Falkenberg (O.-Schl.).
Schröter, Hermann, Herzogl. Fasanenzüchter, Adelaidenau bei Primkenau (Schlesien).
Sieg, Oswald, Schütze der 8. Komp. Garde-Schützen-Batl., Groß-Lichterfelde.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Buße; eingesandt von Herrn Revierförster Schwertner zu Spreeforsthaus b. Briesen (Mark) 50,— Mk.
Erlös für ein zum Besten des Vereins „Waldheil“ bei einer Hühnerjagd in Buckow versteigertes Rebhuhn; eingesandt von Herrn Königl. Förster Bahr in Neuemühle . . . . 2,75 „

Summa 52,75 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arnold, Wildenthal, 2 Mk.; Adam, Brzezinka, 2 Mk.; Altenthal, Herzberg (Harz), 2 Mk.; Graf von der Asseburg, Groß-Rinnersdorf, 5 Mk.; Aschoff, Jalle, 2 Mk.; Appel, Hermsdorf (Mark), 2 Mk.; Adam, Nieder-Hermsdorf, 5 Mk.; Achterberg, Schloppe, 5 Mk.; Arnswald, Jaschkowen, 2 Mk.; Aust, Baruth, 2 Mk.; Adamski, Padrojen, 2 Mk.; Bargmann, Buschweiler, 5 Mk.; Bellinghausen, Drachenburg, 2 Mk.; Biehl, Gosdow, 2 Mk.; Buchholz, Stegelitz, 2 Mk.; Beck, Laasan, 2 Mk.; Beer, Jannowitz, 2 Mk.; Bundesmann, Wallhaus, 2 Mk.; Buhse, Waldowstrenk, 2 Mk.; Böhm, Neuhardenberg, 5 Mk.; Belling, Rosenthal, 2 Mk.; Beckmann, Zervelin, 2 Mk.; Borchart, Papenzin, 2 Mk.; Buchholz, Buchte, 2 Mk.; Braun, Obergebelzig, 2 Mk.; Böbel, Loslau, 2 Mk.; Bode, Uerzel, 2 Mk.; Brandenburg, Lattenberg, 2 Mk.; Bauke, Hürtgen, 2 Mk.; Brenning, Schweinitz, 5 Mk.; Böhme, Prittisch, 2 Mk.; Bartels, Schmöckwitz, 2 Mk.; Bremer, Rogelwitz, 5 Mk.; Binger, Ringelsdorf, 2 Mk.; Böer, Stolpmünde, 2 Mk.; Becker, Schönberg, 2 Mk.; Birkhold, Staßfurt, 2 Mk.; Blötz, Friedrichswalde, 2 Mk.; Büschel, Nicolai, 5 Mk.; Bräuniger, Weißwaller, 2 Mk.; Becker, Studzinitz, 2 Mk.; Bauch, Heinzendorf, 2 Mk.; Bergknecht, Buchwalde, 2 Mk.; Behr, Lewitz, 2 Mk.; Berger, Tann, 2 Mk.; Busch, Hedemünden, 2 Mk.; Brandt, Brunshaupten, 2 Mk.; Bischoff, Haus Linde, 5 Mk.; Bernatzky, Dörndorf, 2 Mk.; Ballerstaedt, Schönmoor, 2 Mk.; Blumenstein, Jaswin, 2 Mk.; Böker, Morgenruhe, 2 Mk.; Bien, Münchhausen, 2 Mk.; Brockhoff, Colonnowska, 5 Mk.; Bargs, Gerolstein, 2 Mk.; Bosen, Wachendorf, 2 Mk.; Beirath, Baldersheim, 2 Mk.; Becker, Sellin, 5 Mk.; Boas, Lindenberg, 2 Mk.; Beyreuther, Chemnitz, 2 Mk.; Boehm, Guttentag, 2 Mk.; Busse, Zehdenick, 2 Mk.; Böhle, Sachsenberg, 5 Mk.; Biedermann, Schackau, 5 Mk.; Blauert, Vietz, 5 Mk.; Becker, Jastrzembnik, 2 Mk.; Braatz, Brandenburg a. H., 2 Mk.; Buchholz, Jaevenitz, 2 Mk.; Clausen, Neckelnberg, 2 Mk.; Cehak, Bornsdorf, 2 Mk.; Czeczatka, Cranz (Ostpr.), 2 Mk.; Drenficke, Maille, 2 Mk.; Doenst, Bergvorwerk, 2 Mk.; Donau, Randau, 2 Mk.; Duesing, Jarmen, 2 Mk.; Dalchow, Rehmate, 2 Mk.; Denecke, Jarotschin, 5 Mk.; Dammann, Scheuerheck, 2 Mk.; Drescher, Hermsdorf, 2 Mk.; Ducker, Braak, 2 Mk.; Dießner, Leutzsch, 2 Mk.; Deichmann, Esmark, 2 Mk.; Drogi, Schwerin a. W., 2 Mk.; Burggräflich zu Dohna'sches Forstamt, Kotzenau, 6 Mk.; Dautz, Eschweiler, 2 Mk.; Denecke, Birkenwerder, 2 Mk.; Dinse, Ratzeburg, 2 Mk.; Deichmann, Jederitz, 2 Mk.; Dinse, Jaswin, 2 Mk.; Darkow, Henzendorf, 2 Mk.; Dulitz, Cunnersdorf, 5 Mk.; Dittrich, Oesteroda, 2 Mk.; Drews, Kurwien, 5 Mk.; Dr. Diesterweg, Berlin, 5 Mk.; Dube, Drehsa, 2 Mk.; Dummer, Kaldau, 2 Mk.; Dilcher, Cassel, 5 Mk.; Dahnz, Silligsdorf, 8 Mk.; Denser, Lissa, 2 Mk.; Dunkelberg, Wolfshagen, 2 Mk.; Erdmann, Beetz, 2 Mk.; Esser, Schweckhausen, 2 Mk.; Enderich, Gallensow, 2 Mk.; Ehrhardt, Essen, 20 Mk.; Eilers, Altenau (H.), 2 Mk.; Engel, Wensickendorf, 2 Mk.; Engelken, Bockel, 2 Mk.; Elsner, Zellin, 5 Mk.; v. Ende, Altjeßnitz, 5 Mk.; Graf v. Einsiedel, Kreba, 2 Mk.; Ernst, Harburg, 5 Mk.; Fleischer, Gröditzberg, 2 Mk.; Fritsche, Baerendikte, 2 Mk.; Fritze, Pennigsdorf, 2 Mk.; Fritsche, Berlin, 20 Mk.; Fein, Reglingsruh, 2 Mk.; Froschner, Schönhausen, 8 Mk.; Fürstenau, Wilmersdorf, 2,50 Mk.; Fischer, Neueschenke, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Koeckte, 5 Mk.; v. Fürstenmühl, Benshausen, 2 Mk.; Franzke, Heinzendorf, 2 Mk.; Fischer, Feldbergerhütte, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Prittag, 5 Mk.; Freitag, Eichberg, 2 Mk.; Freinick, Dembowo, 2 Mk.; Fischer, Gwisdon, 2 Mk.; Feddermann, Nied.-Warkau, 2 Mk.; Fischer, Makowzütz, 2 Mk.; Fink, Jammi, 5 Mk.; Fratsche, Hirschberg, 2 Mk.; Falckenberg, Lagardesmühlen, 5 Mk.; Fiernig, Landsberg, 5 Mk.; Fahl, Altzarrendorf, 2 Mk.; Fritz, Vietz, 5 Mk.; Fries, M.-Gladbach, 6 Mk.; Faust, Herrnhut, 5 Mk.; Friedrich, Guteborn, 2 Mk.; Finck, Roga, 2 Mk.; Gladigau, Tannenwalde, 2 Mk.; Grasse, Neu-Burau, 2 Mk.; Graffenreut, Harburg, 2 Mk.; Gützlaff, Bohsdorf, 2 Mk.; Greßmann, Silk, 2 Mk.; Grandke, Zempow, 2 Mk.; Gaertner, Rehberg, 2 Mk.; Großkopf, Alt-Strelitz, 2 Mk.; Görner, Kaltdorf, 3 Mk.; Geppert, Nathen, 2 Mk.; Gräff I, Bingen, 5 Mk.; Goltz, Lauterberg, 2 Mk.; Grußdorf, Tegelsee, 2 Mk.; Godbersen, Limmritz, 5 Mk.; Grapow, Luttenhagen, 5 Mk.; Grimm, Berlin, 6 Mk.; Gruhl, Fürstenau, 5 Mk.; Gohr, Ankum, 2 Mk.; Gropp, Martinfeld, 2 Mk.; Grabner, Reichenbach, 5 Mk.; Getzschmann, Simsdorf, 2 Mk.; Grünefeld, Beuthen, 5 Mk.; Gartschock, Schmerberg, 2 Mk.; Giller, Dillich, 2 Mk.; Gröger, Seewald, 2 Mk.; Gerlach, Bordamm, 2 Mk.; Gatzen, Prüm, 5 Mk.; Getschke, Jagdkrug, 2 Mk.; Giese, Altbuckow, 5 Mk.; Grube, Oerrel, 5 Mk.; Himml, Keltsch, 5 Mk.; Herrmann, Kraftshagen, 2 Mk.; Heym, Mirau, 5 Mk.; v. Hertell, Schönwalde, 5 Mk.; Hoffmann, Schwedt, 2 Mk.; Heindrichs, Kammerburg, 2 Mk.; von Hövel, Grimnitz, 10 Mk.; Hermes, Bolatitz, 2 Mk.; Hinz, Wahlendow, 2 Mk.; Hering, Brzezinke, 2 Mk.; Heinrich, Wildebovse, 2 Mk.; Hillger, Harburg, 2 Mk.; Herms, Schwarzburg, 2 Mk.; Hoffmann, Gr.-Leuthen, 2 Mk.; Hausloh, Hamburg, 2 Mk.; Hennig, Rahmhütte, 2 Mk.; Hentschel, Goslawitz, 5 Mk.; Hahn, Rheinsberg (Sa.), 2 Mk.; Hagelberg, Gersdorf, 2 Mk.; Hoßmann, Neuland, 5 Mk.; Hausdorf, Hachenburg, 5 Mk.; Graf von Haugwitz, Krappitz, 20 Mk.; Heddenhausen, Gumbinnen, 5 Mk.; „Holzmarkt“, Bunzlau, 10 Mk.; Hiege, Stelen, 2 Mk.; Hürche, Saudau, 2 Mk.; Hoffmann, Kokoschütz, 8 Mk.; Herzberg, Söhre, 2 Mk.; Hinz, Heubude, 3 Mk.; Hillgenberg, Eichenhorst, 2 Mk.; Hillendahl, Erlengrund, 2 Mk.; Heurich, Harff, 2 Mk.; Hofrichter, Annahof, 2 Mk.; Heidepriem, Charlottenburg, 5 Mk.; Hübner, Ludwigsdorf, 2 Mk.; Hellwig, Arnswalde, 2 Mk.; Höper, Oerrel, 2 Mk.; Heßler, Raake, 2 Mk.; Honig, Gralow, 5 Mk.; Hecht, Nanitz, 2 Mk.; Heilmann, Neuenheerse, 5 Mk.; Hartmann, Jacobsberg, 2 Mk.; Herms, Eutin, 2 Mk.; Haase, Keilchensee, 5 Mk.; Ißleib, Bielefeld, 5 Mk.; Jentsch, Ponch, 2 Mk.; Jaerisch, Zamose, 2 Mk.; Jellen, Mischline, 2 Mk.; Jagiella, Schützendorf, 2 Mk.; Jahn, Wildgarten, 2 Mk.; Jochem, Lisczok, 2 Mk.; Kausch, Ottweiler, 5 Mk.; Klähr, Gramzow, 8 Mk.; Krüger, Schköna, 2 Mk.; Krüger, Steinhöfel, 2 Mk.; Kluge, Kleinitz, 2 Mk.; Kirchhof, Riesensbeck, 2 Mk.; Kempe, Suhl, 2 Mk.; Keller, Grafenthaubach, 2 Mk.; Körtge, Wüsten-Jerichow, 2 Mk.; Kadersch, Schwinkendorf, 2 Mk.; Kayser, Miele, 5 Mk.; Klingmüller, Sellendorf, 2 Mk.; Klemz, Rummelsburg, 2 Mk.; Klix, Petersdorf, 2 Mk.; Koch, Niederheide, 2 Mk.; Keßler, Haynrode, 2 Mk.; Krüger, Fischhäuser, 2 Mk.; Kunert, Kuckucksmühle, 2 Mk.; Keil, Berkenow, 2 Mk.; Kohl, Forst, 2 Mk.; Kauffmann, Friedrichsberg, 5 Mk.; Kluge, Schneidemühlchen, 2 Mk.; Kubiak, Hamrzysko, 2 Mk.; Knoblich, Mettkau, 2 Mk.; Kricke,

Nuttken, 2 Mk.; Konast, Guschwitz, 2 Mk.; v. Kommerstädt, Schönfeld, 5 Mk.; Kaiser, Krempine, 2 Mk.; Krause, Groß-Machnow, 2 Mk.; Koch, Simmerath, 2 Mk.; Krug, Maasmünster, 2 Mk.: Kottmeier, Köpenick, 5 Mk.; Krämer, Buschwald, 2 Mk.; Klenisch, Nachowitz, 2 Mk.; Kinne, Amtitz, 5 Mk.; Klitzsch, Tännich, 2 Mk.; Knuth, Jordansee, 2 Mk.; König, Möttig, 2 Mk.; Kramer, Sagard, 2 Mk.; Krause, Ernstdorf, 2 Mk.; Königshaus, Gadow, 2 Mk.; Kroll, Banzin, 2 Mk.; Klein, Dörrebach, 2 Mk.; Krützfeldt, Friedrichshöhe, 4 Mk.; Keibel, Altenhausen, 2 Mk.; Kolbe, Hoffelde, 3 Mk.; Kaiser, Hinterheide, 2 Mk.; Katzmann, Niedermeilingen, 2 Mk.; Kornführer, Asperden, 2 Mk.; Kähne, Wanzleben, 5 Mk.; Kabza, Maryanka, 5 Mk.; Koch, Niederhaide, 2 Mk.: Krebs, Schlaubehammer, 2 Mk.; Klages, Hörter, 2 Mk.: Kiehn, Lutterbergerhöhe, 2 Mk.; Keutbahn, Eigenrieden, 2 Mk.; Klemke, Jacobsdorf, 2 Mk.; Klemm, Ersleben, 2 Mk.; Kirstein, Mehren, 2 Mk.; Keßler, Günsterode, 2 Mk.; Kullich, Bagsluch, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** &c. erfolgen nach einem Beschluß **der** Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung"**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Kalender „Waldheil" nebst Mitgliederverzeichnis.

— **Der Kalender „Waldheil" für das Jahr 1906** wird, wie früher, auch in diesem Jahre gegen Ende September im Verlage von J. Neumann in Neudamm herausgegeben. Wiederum ist sein Inhalt nach den Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen des Jahres 1904/1905 revidiert. Das Kalendarium des Kalenders „Waldheil" beginnt am 1. Oktober 1905 und läuft bis 31. Dezember 1906; es empfiehlt sich deshalb schon die Bestellung vor dem 1. Oktober d. Js. Auch in diesem Jahre wird den verehrlichen Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" der Kalender „Waldheil" auch in einzelnen Exemplaren zum Partiepreise" (starke Ausgabe 1 Mk. 50 Pf., schwache Ausgabe 1 Mk. 20 Pf.) abgegeben; außerdem erhält jedes Mitglied, welches den Kalender „Waldheil" bezog, ein Exemplar **der Mitgliederliste des Vereins** (Einzelpreis 60 Pf.) als Anlage **kostenlos.** Das Mitgliederverzeichnis, nach dem Stande vom 15. Oktober, erscheint in der ersten Hälfte des November und wird jedem Mitgliede, welches einen Kalender „Waldheil" nebst Mitgliederliste bestellt hat, sodann umsonst und postfrei nachgeliefert. Die Firma J. Neumann hat dieser Nummer eine Ankündigung mit Postkarte beigefügt, auf welcher der Kalender „Waldheil" bestellt werden kann. Es wird gebeten, im Interesse pünktlicher Zustellung Aufträge auf Lieferung des Kalenders „Waldheil", falls solche noch nicht erfolgt sind, so schnell wie möglich aufzugeben. Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der heutigen Nummer unserer Zeitschrift liegt **ein Prospekt des Deutschen Blattes** bei, den wir der Aufmerksamkeit unserer Leser ganz besonders empfehlen. **Das Deutsche Blatt** ist eine in Berlin erscheinende große Tageszeitung, **die neben vielen anderen Vorzügen, allen Abonnenten noch eine kostenlose Unfallversicherung nach ihren Bedingungen bietet.** Jeder Abonnent dieser Zeitung ist nämlich **mit 1000 Mark** bzw. 250 Mark bei Tod oder Ganzinvalidität als Unfallsfolge **kostenlos versichert.** Diese Unfallvergütung ist bereits 88mal bar ausgezahlt worden und gelangte allein in der dritten Augustwoche mit 2250 Mark, also in einer Woche dreimal zur Auszahlung. Es liegt demnach im eigensten Interesse eines jeden, Das Deutsche Blatt zu abonnieren und sich dadurch für billiges Geld neben einer vorzüglichen Tageszeitung auch die kostenlose Versicherung für den Fall des Unglücks zu sichern.

Ferner liegt bei von dem **Verlage J. Neumann, Neudamm,** eine **Postkarte,** betreffend **Kalender „Waldheil" rc.,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Nachruf.

Am 1. September d. Js. entschlief im Alter von fast 59 Jahren der

Königl. Hegemeister Max Borrass

zu **Forsthaus Theerofen.**

Unerwartet schnell erlag er, vor wenigen Monaten noch das Bild zäher, ungeschwächter Manneskraft, einem unheilbaren Krebsleiden. Ob seiner schlichten Geradheit allseitig geschätzt und beliebt, mit seltener Pflichttreue und Genügsamkeit seinem Dienste lebend, bewährt in zwei Feldzügen, war er das Vorbild eines braven, unermüdlichen Hegers und Pflegers von Wald und Wild, dem bis in seine letzten Stunden seine Gedanken gehörten, eines weidgerechten Jägers, den wir nicht vergessen werden. So sei ihm denn ein stilles Weidmannsheil hinabgewünscht in sein eichenumrauschtes Grab im Frieden des Choriner Klosters.

Die Forstbeamten der Königl. Oberförsterei Chorin.

Chorin, den 8. September 1905.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstassessor Dr. Männel in Dresden-N. ein Sohn.

Sterbefälle:

Frau Forstassessor Dorothea Hansmann, geb. v. d. Borne, in Greifswald.

Personalia

Gesucht zum 1. Oktober d. Js. ein

unverh., ev. Revierjäger,

jährlich 600 Mk. Gehalt, freie Wohnung, Brennholz und Schußgeld. Gefl. Off. unt. **„Weidmannsheil" 624** bef. die Exped. d. „Dtsch. Forst-Ztg.", Neudamm.

Zum 1. Oktober d. Js. wird

gewandter Forst- u. Gutssekretär

gesucht. Bewerber müssen im Besitz bester forstlicher und jagdlicher Zeugnisse und zuverlässige Bureauarbeiter sein. Gewährt wird freie, möblierte Wohnung, Brennholz, Schuß- u. Fanggelder und 65 Mk. pro Monat. (617

Forst- u. Gutsverwaltung Möllendorf bei Mansfeld.

Junger Förster,

der den Holzeinschlag zu beaufsichtigen hat und den Schneidemühlenbetrieb kennen lernen will, kann sich melden. Zeugnisabschriften mit Gehaltsanspr. erbeten. (639

Gebr. Reschke, Rastenburg i. Ostpr.

Wirtin gesucht

zur selbständigen Führung des Haushaltes eines alleinstehenden älteren Försters, keine Landwirtschaft, kein Vieh, Forsthaus im Orte, Antritt 1. Oktober. Nur ältere, selbsttätige Frau wolle sich bald melden. (633

Försterei Kaltdorf b. Maltwitz i. Schles., Kreis Sprottau.

Weg. Krankh. m. Frau **suche** vom Oktober ab auf 2—3 Mon. eine nicht zu junge **Wirtschafterin** für meinen ländl. Haushalt. Meld. m. Gehaltsanspr. an 638) Kgl. Förster **Dresel, Glashütte b. Oedelsheim a. W.**

Junge Mädchen,

welche sich im **Haushalt, Schneidern** und **Handarbt.** ausbilden wollen, können noch für das Winterhalbjahr angenommen werden. Die j. Mädchen fertigen alles für sich an. Pension Monat 40 Mk. (632

Ch. Schliephacke, Forsth. Pfaffenholz, Post Niederbeisheim.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein,

Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Stellentausch.

Forstaufseher und Sekretär, Bez. Marienwerder, Jahrg. des Forstverf.-Scheines 1903, wünscht mit Kollegen aus d. Bez. Potsdam od. Frankfurt a. O. zu tauschen. Offert. unt. **„P. K. Tausch" 636** bef. d. Exp. d. „Dtsch. Forst-Ztg.", Neudamm.

Led., ev. Forstm. u. Jäg., 29 J., s. sofort od. spät. Stell., m. Kult. u. Holzfäll., Hoch- u. Niederj., Raubzeugv. u. Hundedress. best. vertr. Offert. unt. **„Waldheil" postl. Gera (Reuß).**

Jäger Kl. A,

Obj. d. R., 27 J. alt, verh., 1 Kind, **sucht Stellung als**

Förster oder Jagdverwalter

zum 1. Januar, evtl. früher. Derselbe ist gut. Schütze, Raubzeugfäng., Hundedresseur u. mit sämtl. Arb. der Forstwirtschaft vertr. Offert. unt. **Nr. 640** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Hundemarkt

Edles Dtsch.-Kurzhaar,

Wurf vom 25. Juli 1905, Hund 25 Mk., Hündin 20 Mk., hat abzugeben (627

Kahl, Forsthaus Idstedtwege bei Schleswig.

Für Stichelhaar-Züchter!

Verkaufe im Auftr. 18 Mt. a. **„Freya-Wendland" × „Lump v. Berge"-Tochter 509 F,** hohe, typisch schöne Hündin, viel Temperament, Ia. Nase, steht vor, scharf, krankheitsh. nicht viel geführt. Preis mäßig. (12145

H. Boden, Ringelsah-Gifhorn.

Samen und Pflanzen

Birkensamen

neuer Ernte u. bester Keimkraft, zur Herbstaussaat, 1 Kilo Mk. **0,60,** 50 Kilo Mk. **25,—, von 20 Kilo frei Bahn des Empfängers,** empfiehlt (541

H. Gaertner, Schönthal b. Sagan, Schl.

Zur Herbstpflanzung!

2jährig versch. **Kiefern,** sowie alle **Nadel- u. Laubholzpflanzen,** versch. u. Säml., offeriert in schöner Qualität billigst **Oswald Reichenbach,** 618) **Haida b. Elsterwerda.**

Auf jedes Samenquantum genau eingefahrene (625

Waldsäräder, Rilleneggen, Verschlußplatten neuester Konstruktion

mit 5/15, 5/20, 10/15, 10/20 cm-**Verbänden**

sofort lieferbar. — D. R. G. M.

Förster Schumacher, Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.

Prosp., Zeugnisse sofort gratis u. franko.

Vermischte Anzeigen

Verkäuflich wegen Aufgabe des Berufes: (634

Zwei neue Waldunifotmröcke

für Forstlehrlinge (von Eckenhoff) à Stück 15 Mk., sowie einige **Lehrbücher.** Offert. unt. **O. S. 634** bef. d. Exped. d. „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm.

Keiler,

diesj. Frischling, in Kgl. Forst eingefangen, ganz zahm, auf den Namen „Jakob“ hörend, jetzt oder später zu vereinbarendem Preise abzugeben. (619
Königl. Förster **Clausius,**
Fh. **Tangersdorf** b. **Lychen, Uckermark.**

Geweih-Schilde, in Eichenholz hochfein geschnitzt, Stück 80 Pfg., empfiehlt **J. Geisinger,** Holzbildhauer, **Löffingen,** Baden. (589

Verzinkte Drahtgeflechte Drahtzäune.
Hugo Wolff & Paul Friedrich,
Friedrichshagen bei Berlin.
Preislisten gratis u. franko.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Praktische Rindviehzucht.

Von Dr. **C. Nörner.**

Nebst einem Anhange:

Der Rindviehstall, seine Anlage und Einrichtung.

Von Professor **Schubert-Kassel.**
Mit 165 in den Text gedr. Abbildungen.
Preis fein geheftet **12 Mk.,**
hochelegant gebunden **14 Mk.**

Das Buch ist **rein für die Praxis** geschrieben, jeder theoretische Ballast ist vermieden. Der Verfasser gibt **gediegene Belehrungen** über **Rassenkunde, Fütterung, Aufzucht** 2c. Ferner dem **angehenden** oder **zukaufenden Züchter** Anleitung, sich tatsächlich rasseechtes Vieh anzuschaffen. — Der Anhang über **die Anlage und Einrichtung von Rindviehställen** ist für jeden, der **Ställe bauen** oder **Veränderungen** in seinen Bauten vornehmen will, von höchstem Werte.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag durch jede Buchhandlung oder direkt von

J. Neumann, Neudamm.

Carl Warrach,
Marienwerder, Westpr.
Spezialfabrik für
Forstuniformen u. Jagdbekleidung.
Zivilanzüge
nach Maß und neuestem Schnitt.
Paßform vorzüglich. (552
Anerkannt höchste Leistungsfähigkeit.
Man verlange Preisliste.

Grau & Co., Leipzig 46.

Vertragsfirma der meisten Beamtenverbände.
Vorteilhafteste Bezugsquelle von
Taschenuhren aller Art
(Specialität Glashütter System),
Regulateuren, Wand- und Weckeruhren, Gold-, Silber- und Alfenidewaren, Musikwerken und Instrumenten aller Art, Optischen Artikeln etc.
Auf sämtliche Uhren 2jährige Garantie.
Preisbücher und Listen von mehreren Tausenden Anerkennungen gratis und franko.
Auf Wunsch Teilzahlungen.

Auswahlsendungen. Den Herren Beamten gewähren wir einen Kassarabatt von 10%. (416

Ca. 1500 Jagd-Karabiner,

Kaliber 11 mm,

gez. Lauf, selbsttätiger Patronenausz., Visier bis 800 Meter verstellbar, vorzügl. Schußl., zum billigen Preise v. nur Mk. 20 inkl. Munition, solange Vorrat reicht, abzugeben. **Die Gewehre sind leicht und äußerst handlich, daher für die Pirsch und als Scheibengewehr vorzüglich geeignet.** Die Gewehre werden vor Absendung sämtl. erst eingesch. Versand des gering. Nutzens wegen nur gegen Nachnahme. Preisl. über sämtl. Jagdgewehre gratis! Es kostet z. B. ein hocheleg. Drilling, Schrotl. rauchl. besch., Kugell. für Mantelgeschoß, autom. Visier., Läufe von Kruppstahl, hübsche Gravur, Patronenmagazin, Schaft geschnitzt 2c., nur Mk. 225 bis 250. (578

Emil Koch, Belle-vue b. Hohenlimburg i. W.

Die billigste und verbreitetste Zeitung ist die

Berliner Morgen-Zeitung

mit den beiden Beiblättern:

Tägliches Familienblatt * Illustrierter Volksfreund

Alles zusammen kostet bei allen Postanstalten und Landbriefträgern nur

45 Pfennig monatlich.

Vorzüge der Berliner Morgen-Zeitung:

Reichhaltig und billig! Täglich 8 Seiten großen Formats. Knappe, klare Darstellung aller Vorgänge des öffentlichen Lebens. Fesselnde Erzählungen, belehrende Artikel aus allen Gebieten, namentlich aus der Haus-, Hof- und Gartenwirtschaft. Sprechsaal und Briefkasten. Probenummern grat. u. frank. von der Expedition Berlin SW.19

Annoncen haben kolossalen Erfolg.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 39. Neudamm, den 24. September 1905. 20. Band.

An unsere Leser!

Wir machen unsere geschätzten Leser darauf aufmerksam, daß mit dieser Nummer das Quartals-Abonnement auf

die **„Deutsche Forst-Zeitung“** nebst den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau“** und **„Des Försters Feierabende“** (**Seite 83** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1905**) — Preis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf

die **„Deutsche Jäger-Zeitung“** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung“**, **„Das Weidwerk in Wort und Bild“**, **„Das Schießwesen“**, **„Unser Jagdhund“**, **„Vereins-Zeitung“**, **„Das Teckele“** und **„Deutsches Gebrauchshund-Stammbuch“** (**Seite 85** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1905**) — Preis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal, **1. Oktober bis 31. Dezember 1905**, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband bezogen**, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese direkten Abonnenten um Einsendung des für Abonnement und Frankatur entfallenden Betrages.

Wie seit langen Jahren, so wird sich die **„Deutsche Forst-Zeitung“** auch ferner ihrer Aufgabe bewußt sein, die **wirtschaftlichen** und **sozialen Interessen** des **deutschen Forstbeamtenstandes fördern zu helfen** und dem Leserkreise auf **forstwirtschaftlichem** und **forstwissenschaftlichem Gebiete Anregung** und **Belehrung** zu bieten. Als Gegenleistung bitten wir unsere verehrten Leser, der **„Deutschen Forst-Zeitung“** ihr Wohlwollen freundlichst zu erhalten und auf diese von neuem zu abonnieren.

Neudamm, im September 1905.

Die Schriftleitung. **Der Verlag.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Ludwigsberg im Regierungsbezirk Posen ist voraussichtlich zum 1. Dezember 1905 zu besetzen.

Oberförsterstelle Lietzegöricke im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist zum 1. November 1905 zu besetzen.

Försterstelle Stoberau in der Oberförsterei Stoberau, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. Dezember 1905 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Rogelwitz I in der Oberförsterei Rogelwitz, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. Januar 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Rodeland in der Oberförsterei Peisterwitz, Regierungsbezirk Breslau, ist voraussichtlich zum 1. Januar 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Koblau in der Oberförsterei Reinerz, Regierungsbezirk Breslau, ist voraussichtlich zum 1. Januar 1906 anderweit zu besetzen.

Welche Mittel stehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft zur Verfügung?

so lautete das volkswirtschaftliche Thema bei der VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forst-Vereins", welches am 6. September 1905 zu Darmstadt abgehandelt worden ist.

Wir behalten uns weiteren Bericht über die Versammlung an dieser Stelle vor, hier soll im Interesse der Privatwaldbesitzer und der Privatforstbeamten nur über das gesprochen werden, was insbesondere die Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" berührt.

Das Thema wurde von Professor Dr. Schwappach, Eberswalde, eingeleitet, indem er die Verhältnisse Norddeutschlands besprach, wo mehr der große Waldbesitz in die Erscheinung tritt, gegenüber Süddeutschland. Ueber diesen Teil unseres Reiches mit seinen eigenartigen Verhältnissen und dem zerstückelten kleinen Waldbesitze berichtete Forstrat Graser, Ansbach.

Professor Dr. Schwappach wies auch auf die Gründung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" hin, indem er sagte, dieser Verein sei aus der Erkenntnis hervorgegangen, daß die unfähigen und zweifelhaften Elemente ausgeschlossen werden müßten aus dem Ehrenstande des Privatförsters.

Forstmeister Fricke, Beutnitz, der erste Vorsitzende des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", griff als berufener Vertreter unserer guten Sache sofort in die Debatte ein, und das, was er vorgetragen hat, soll im nachstehenden des näheren erörtert werden.

Beim Betreten des Rednerpultes machte der Vorsitzende, — Hofkammerpräsident von Stünzner, Berlin, — darauf aufmerksam, daß die Zeit zu weit vorgeschritten sei und deshalb nur noch die gedruckt vorliegenden Resolutionen des Forstwirtschaftsrats*) besprochen werden könnten.

An diese Mahnung in seiner redegewandten Weise anknüpfend, wies Fricke darauf hin, daß zu dem vom Forstwirtschaftsrat gesteckten Ziele, „die Privatforstwirtschaft zu fördern", ein Hebebaum nötig sei, um zum Ziele zu kommen, wie wir das gestern bei dem Waldgange beim Fällen eines Baumes gesehen hätten. Im

---

*) Beschluß des Forstwirtschaftsrates zu Thema II 2:
Welche Mittel stehen zur Förderung der Forstwirtschaft zur Verfügung?

Der Forstwirtschaftsrat empfiehlt der Hauptversammlung die Annahme folgender Sätze:

I.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forst-Vereins" erklärt, daß zur Hebung und Förderung der Privatforstwirtschaft Maßregeln der Forstwirtschaftspflege in hohem Maße geeignet erscheinen.

II.

Zu diesem Zweck sind besonders folgende Mittel zu empfehlen:

1. Herbeiführung und Erhaltung jener Formen des Waldbesitzes, welche für die forstliche Bewirtschaftung am geeignetsten sind (unter Umständen Förderung der Bildung von Waldfideikommissen und Waldgenossenschaften).
2. Beseitigung jener Bestimmungen, welche bei der Beleihung und Veräußerung von Waldbeständen die Existenz des Holzbestandes gefährden.
3. Gute und zweckmäßige Gestaltung der Forstverwaltung, und zwar durch:
   a) Vorsorge von seiten des Staates.
   b) Organe der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung.
   c) Selbsthilfe der Waldbesitzer.
4. Verbesserung der Holzverwertung und des Bezuges von Pflanzen und Sämereien.

vorliegenden Falle bildeten diesen Hebebaum die Privatforstbeamten, welche vom Forstwirtschaftsrat in keiner Weise erwähnt worden seien, und deshalb müsse er jetzt an dieser Stelle auf diese zurückkommen.

Professor Schwappach habe darauf hingewiesen, daß die Holzproduktion aus dem Privatwalde nicht im gleichen Verhältnisse zu der Staatsforstwirtschaft stehe, wie die Flächen beider zueinander. Es liege das zum Teil daran, daß sehr viel Kleinbesitz mit heruntergewirtschafteten (Streunutzung) Beständen mit in die statistischen Erhebungen einbezogen würden. Der große Privatwald leiste im allgemeinen gleich Gutes, vielfach sogar noch mehr. Und wenn Schwappach sehr richtig sage, daß der Privatforst meist mit dem Landwirtschafts-Betriebe verbunden ist, so müsse aber auch beachtet werden, daß der Privatwaldbesitzer stets den besten Boden seinem landwirtschaftlichen Betriebe zuweist und nur die schlechteren Böden forstlich ausnutzt. Es könne im allgemeinen angenommen werden, daß im Privatbesitze die Bodenverhältnisse geringer sind als im Staatsbesitz. „Ich spreche das auf meine Erfahrungen im norddeutschen Tieflande hin aus, wenn auch einzelne Herren der Versammlung mit dem Kopfe schütteln, ich halte daran fest, und auch daraus ergibt sich, daß die Abnutzung des Staatswaldes höher ist als im Privatwalde. Außerdem kann man mit dem großen Staatswaldbesitze nur den großen Privatbesitz vergleichen; der Schwappachsche Vergleich ist, weil er dies nicht tut, unzutreffend. Schließlich ist auch der Altholzvorrat im Staatswalde größer als in den Waldungen der Privaten."

Fricke fährt fort: Also der Hebel zur Beseitigung der Mißstände, das sind die Privatforstbeamten. Diese müssen ebenso tüchtig sein wie die Staatsforstbeamten, ebenso gut ausgebildet. Professor Schwappach hat bereits auseinandergesetzt, daß Preußen Leute mit der gleichen Ausbildung zu den staatlichen Prüfungen für das höhere Forstverwaltungsfach zulasse. Dann sprach er über das mittlere Personal und schließlich auch über das niedere. Da möchte ich noch einiges hinzufügen.

Im deutschen Staate kann jeder, der einen grünen Rock anzieht, sich Privatförster nennen, ob er was gelernt hat oder nicht, das bleibt sich gleich; zieht er den grünen Rock an, dann ist er eben der Herr Förster. Das ist ein Mißstand, und Abhilfe tut not.

Bezüglich der Ausbildung der niederen Privatforstbeamten liegen die Verhältnisse in den einzelnen deutschen Bundesstaaten sehr verschieden. In dem Staate Preußen ist diese Ausbildung zurzeit eine völlig ungeregelte, obgleich sie für das Wohlergehen der mittleren und kleineren Privatforsten von größter Bedeutung ist, da die Verwaltung dieser Forsten selten einem akademisch gebildeten Forstbeamten übertragen ist. Der Privatförster in Deutschland braucht gar nicht sachlich ausgebildet zu sein. Erprobten Kutschern, Dienern, Büchsenspannern oder Schreibern wird ein grüner Rock angezogen, und der Privatförster ist fertig.

Derartige Beamte schaden häufig nicht allein dem Ansehen des Standes der Privatforstbeamten, sondern auch ihrem Besitzer und dem ihnen anvertrauten Walde. Die Ausmerzung derartiger Beamten aus dem Stande der Privatforstbeamten ist ein wichtiges Mittel zur Förderung der Privatforstwirtschaft. Sie kann nur allmählich und nur dadurch erreicht werden, daß für die niederen Privatforstbeamten Gelegenheit zu einer systematischen forstlichen Ausbildung und zur Prüfung geschaffen werden. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands", dessen satzungsgemäße Aufgabe es ist, für die Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Privatforstbeamten zu sorgen, hat in Aussicht genommen, für die Anwärter des niederen Privatforstdienstes eigene Bildungsstätten zu schaffen, den Privatforstlehrlingen bei der Auswahl der Lehrherren für die praktische Ausbildung im Walde zu raten und den Privatförstern Gelegenheit zu geben, durch eine Prüfung sich über ihren forstlichen Bildungsstand auszuweisen. Der „Verein für Privatforst-

---

5. Verbreitung forstlicher Kenntnisse, insbesondere durch Abhaltung elementar gehaltener Lehrkurse für die Waldbesitzer und deren Beamten, sowie durch Waldbegänge unter Leitung forstlicher Sachverständiger.
6. Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen für Aufforstungen.
7. Schaffung einer zweckmäßigen Waldbrandversicherung.

III.

Um die Privatforstwirtschaft ständig und wirksam mit Rat und Tat zu fördern, sind besondere Einrichtungen erforderlich.

Diese können entweder vom Staat unmittelbar zu diesem Zweck geschaffen werden oder sich bei jenen Formen der genossenschaftlichen Organisation entwickeln, welche neuerdings in verschiedenen Staaten für den Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung geschaffen worden sind.

Besonders empfehlenswert ist im letzteren Fall die Bildung eigener Forstabteilungen nach dem Vorgang einiger preußischer Landwirtschaftskammern und des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern.

Der weitere Ausbau dieser Einrichtung und ihre Nachahmung in jenen Staaten, wo eine solche noch nicht besteht, muß dringend empfohlen werden.

beamte Deutschlands" wünscht, daß seine Bestrebungen auf diesem Gebiete in allen forstlichen Kreisen eine wohlwollende Beurteilung finden mögen. Denn wir verhehlen uns nicht, daß unsere Erfolge von der Aufnahme abhängig sind, welche unsere Maßnahmen in den Kreisen der Herren Waldbesitzer und der deutschen Forstleute finden. Ist diese Aufnahme eine freundliche, so werden unsere Arbeiten zweifelsohne der gesamten deutschen Privatforstwirtschaft zum Vorteil gereichen. Deshalb möchte ich zu den von den Herren Referenten empfohlenen Mitteln noch das eine hinzufügen: „Unterstützung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands".

Unsere Absichten sind gut, das können Sie uns von Herzen glauben. Aber was helfen die Absichten, der Erfolg liegt bei Ihnen. Es liegt daran, wie unsere Absichten aufgenommen werden bei den Herrn Waldbesitzern und den gesamten Forstbeamten. Meine Herren, helfen Sie uns. Ich will keinen Antrag an die Versammlung stellen, aber an einen jeden Einzelnen von Ihnen stelle ich den Antrag: „Nehmen Sie die Absicht mit nach Hause, uns zu helfen, für die Fortbildung des Privatförsters mit zu sorgen. Wäre dies der Erfolg meiner Rede, so würde ich sehr beglückt sein.

Wenn der Privatwald ebenso gut wie der Staatswald bewirtschaftet werden soll, so ist es nötig, daß diese Beamten auch ein ihrer Stellung und Leistungsfähigkeit entsprechendes Gehalt beziehen, und daß sie mit ihren Angehörigen gegen Not im Falle der Erwerbsunfähigkeit sichergestellt sind.

Was die Höhe des Gehalts betrifft, so muß festgestellt werden, daß viele Privatwaldbesitzer ihre Beamten besser als der Staat bezahlen, aber es gibt auch zahlreiche Waldbesitzer, welche sich mit recht minderwertigem Personal begnügen, um mit der Zahlung recht geringer Gehälter auszukommen. Daß sich diese Herren ins eigene Fleisch schneiden und ihre Waldrente und ihr Waldvermögen um viel größere Summen schädigen, als sie am Gehalt sparen, bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung. Ganz besonders schädlich wirkt es, den Beamten ein unzureichendes festes Gehalt zu bewilligen und sie in der Hauptsache auf Tantieme zu stellen oder von Stamm- und Anweisegeldern leben zu lassen. Ich kenne einen Fall, in welchem ein Beamter ein Gehalt von 400 Mk. und eine Tantieme von 4000 Mk. bezieht.

Die Nachhaltigkeit der Waldrente wird durch eine derartige Gestaltung des Einkommens schwer bedroht. Da ist natürlich für die notwendigen, aber wenig Geld bringenden Läuterungen und Durchforstungen keine Zeit, und die wertvollen Altholzbestände werden in erster Linie genutzt, auch wenn sie noch gesund und gut geschlossen sind, während geringwertige, lückige, eine schlechte Bodenrente abwerfende Bestände dem Dienstnachfolger aufgespart werden.

Die direkte Annahme der Stamm- und Anweisegelder durch die Forstbeamten aus den Händen der Holzkäufer führt die Beamten mit niedrigen festen Gehaltsbezügen leicht in die Verführung, sich auf Kosten des Waldes und seines Besitzers zu bereichern. Die Holzkäufer zahlen für das erstandene Holz an den Forstbeamten und an die Forstkasse zusammen höchstens so viel, als das Holz wert ist. Folglich verliert der Besitzer am Holzgelde mindestens so viel, als der Beamte Stamm- und Anweisegebühren für sich vorwegnimmt. Ich sage „mindestens so viel", zuweilen noch weit mehr, denn die Holzkäufer, welche die besten Anweisegelder zahlen, dürfen auf eine wohlwollende Rücksichtnahme seitens des Beamten, der in der Hauptsache von den Anweisegeldern leben muß, rechnen. Eine genaue Kontrolle über die Höhe der von den Holzverkäufern gezahlten Anweisegeldern ist in mittleren und kleineren Forsten meist nicht möglich, weil in diesen Verwaltungen die Forstbeamten gewöhnlich mit am Geldeinzuge beteiligt sind. Für die Erhaltung eines guten Zustandes der Privatforsten ist die Redlichkeit und Uneigennützigkeit der Beamtenschaft eine notwendige Voraussetzung. Deshalb müssen Tantieme, Stamm- und Anweisegelder beseitigt werden, wo sie sich „aus der guten alten Zeit" noch bis in die Gegenwart erhalten haben sollten. Und diese Fälle werden leider noch recht häufig angetroffen. Ebenso ist es für den Wald sehr nachteilig, dem Privatforstbeamten ein unzureichendes festes Förstergehalt zu bewilligen und ihn zu nötigen, sich aus Nebentätigkeiten (Landwirtschaft, Gartenbau, Bienenzucht, Betrieb einer Waldschenke u. a.) das für das Leben Nötigste hinzuzuverdienen. Durch derartige Nebenverdienste wird der Forstbeamte seinem Hauptberuf entfremdet, und Wald wie Besitzer haben den größten Schaden. — Daß die Gewährung hoher Schußgelder an Stelle eines ausreichenden Förstergehaltes auch leicht dem Walde zum größten Nachteil gereichen kann, sei nur nebenbei bemerkt. Ich kann nicht anders, als das Besoldungssystem der Privatforstbeamten durch hohe unregelmäßige Nebeneinnahmen und geringes festes Gehalt als ein Zeichen einer gewissen Kurzsichtigkeit und als eine Ursache schlechter Privatwaldwirtschaft zu bezeichnen.

Der dringendste, sehnlichste Wunsch vieler Privatforstbeamten geht dahin, sich und

ihre Angehörigen gegen Not im Falle der Erwerbsunfähigkeit respektive des Todes sichergestellt zu sehen.

Es ist keine Frage, daß heutzutage derjenige Privatwald der bestgepflegte ist, in welchem Beamte angestellt sind, welche frei von der Sorge um die Zukunft sind. Aus der übergroßen Zahl von Privatforstbeamten kann sich derjenige Waldbesitzer, welcher seine Beamten lebenslänglich mit Pensionsberechtigung anstellt, die allertüchtigsten aussuchen, und die finanzielle Belastung, welche der betreffende Besitzer durch diese Anstellung auf sich nimmt, wird durch den gesteigerten Diensteifer mehr denn je ausgeglichen. Nun gibt es aber viele Besitzer mittlerer und kleinerer Privatforsten, welche sich aus den verschiedensten Gründen nicht zu einer lebenslänglichen Anstellung verstehen wollen, nichtsdestoweniger aber den Wunsch haben, ihre Beamten und deren Hinterbliebene für den Fall der Erwerbsunfähigkeit sicherzustellen. Dieses Ziel kann auch ohne lebenslängliche Anstellung erreicht werden, wenn die betreffenden Beamten in eine Pensions- und eine Lebensversicherung eingekauft werden. Die Lebensversicherung soll der Familie des Beamten nach seinem Tode die nötige Unterstützung gewähren, die Pensionsversicherung soll dem dienstunfähig gewordenen Beamten die Mittel zum Weiterleben bieten. Bezüglich der Pensionsversicherung sind wir zurzeit noch ausschließlich auf die Benutzung von Privatversicherungsgesellschaften angewiesen, welche alle schwächlichen Personen von der Versicherung ausschließen und von allen älteren Beamten so hohe Prämien fordern, daß die Einzel-Pensionsversicherung bei diesen Gesellschaften nur ganz jungen und ganz gesunden Personen möglich ist. Hier ist der Punkt, in welchem der Verein für Privatforstbeamte einzusetzen beabsichtigt. Er will die Herren Waldbesitzer, welche abgeneigt sind, ihre Beamten lebenslänglich anzustellen, und die Privatforstbeamten, welche keinerlei Pensionsberechtigungen besitzen, zu einer großen Pensionsgenossenschaft vereinigen, welche eine Pensionsversicherung aller Privatforstbeamten, auch der älteren und schwächlicheren, zu mäßigen Preisen möglich macht. Wie diese Pensionsversicherung einzurichten ist, ob eine eigene Pensionskasse gegründet oder Anlehnung an eine bestehende Lebensversicherungsgesellschaft gesucht werden soll, welche Pensionssätze gewährt und welche Prämien gefordert werden sollen, das alles ist zurzeit noch Gegenstand der Beratung in unserem Verein. Gut Ding will Weile haben. Aber zu einem Ziele hoffen wir bestimmt zu kommen, denn hier liegt ein unabweisbares Bedürfnis vor. Um so sicherer wird unseren Bemühungen der Erfolg beschieden sein, je mehr Waldbesitzer und Privatforstbeamte sich unserem Verein anschließen und von der zu bietenden Versicherungsgelegenheit Gebrauch machen werden. Denn je größer die Zahl der Versicherten ist, um so lebensfähiger wird das Versicherungsunternehmen.

Wenn Sie, meine Herren, es ernst mit dem uns vorliegenden Thema meinen, so müssen Sie draußen in Ihrer Heimat den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ in seinen Bestrebungen auf Herbeiführung einer Pensionsversicherung für Privatforstbeamte unterstützen, indem Sie auf die Ihnen bekannten Privatwaldbesitzer und Privatforstbeamten einzuwirken suchen, daß sie unserem Verein beitreten, um es möglich zu machen, daß die Forstbeamten, welchen die Pflege, Förderung und Erhaltung des Privatwaldes in erster Linie obliegt, durch eine entsprechende Versicherung gegen Not und Elend in Fällen der Dienstunfähigkeit sichergestellt werden und mit ungetrübter Freudigkeit sich der Erfüllung ihrer schönen Aufgaben hingeben können. Hier ist ein Weg, auf dem sich für den Privatwald viel, sehr viel Gutes erreichen läßt. Wir brauchen dazu nicht erst der Gesetzgebung. Wir können auf diesem Gebiete alles durch Selbsthilfe erreichen. Die Früchte von selbstgepflanzten Bäumen schmecken am besten. Helfen Sie alle, meine Herren, diesen Baum zu pflanzen. Dann wird der Stand der Privatforstbeamten den Dienst zur Förderung der Privatforstwirtschaft mit Freuden verrichten, und der Privatwald, soweit er der Pflege der Berufsbeamten anvertraut ist, braucht nicht mehr auf die Tagesordnung des „Deutschen Forst-Vereins“ gesetzt zu werden. Dann wird der deutsche Privatwald in allen seinen Teilen dem deutschen Volke dauernd eine Quelle des Wohlstandes und der Freude an dem schönen deutschen Vaterlande sein.

Jeder Privatforstbeamte muß seine ganze Kraft für das Wohl des deutschen Privatwaldes einsetzen zum Wohle der Waldbesitzer und zur Hebung der Freude des Besitzers an seinem Walde.

Lautes Bravo lohnte Forstmeister Fricke für seine von Herzen kommende und zu Herzen gehende, einer edlen Sache dienenden Rede.

Der Stein ist ins Rollen gekommen, lawinenartig wird er weiter wirken, langsam, aber sicher, und in nicht allzu ferner Zeit werden auch die dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ jetzt noch gleichgültig Fernstehenden in Anerkennung seines volkswirtschaftlich hohen Zweckes ihm ihr Wohlwollen und ihre Kraft jeglicher Art zuteil werden lassen. Bei jeder Krankheit ist die Heilung nur dann möglich, wenn das Übel an der Wurzel gefaßt wird.

Lauterbach (Hessen).

Forstmeister Eulefeld.

Mitteilungen.

— **Zwei forstliche Straucharten.** Zu den forstlichen Straucharten gehört der Pimpernußstrauch (Staphylea pinnata), der besonders im mittleren Deutschland und Süddeutschland zu Hause ist. Er ist aus dem südlichen Europa, wie Spanien, Frankreich, Italien und Schweiz, Südösterreich, eingewandert und findet sich in Vorhölzern, Hecken und Gebüschen, liebt einen schattigen Stand und frischen, guten Boden. Der Strauch ziert durch seinen Wuchs und bildet einen Schmuck der Gärten und Parke. Unter der Schere läßt er sich auch sehr gut zu lebendigen Hecken erziehen. Das Holz wird, soweit man es kennt, von den Drechslern benutzt, sein Brennwert ist gering. Der halbgeöffneten Blüten bedient man sich in manchen Gegenden mit Salz und Essig an den Speisen als Kapern. Aus den Früchten fertigen ärmere Katholiken sich Rosenkränze. Die Nußkerne sind genießbar, auch geben sie ein brauchbares Öl. Die Fortpflanzung des Strauches geschieht durch natürliche oder künstliche Aussaat. Bezüglich der letzteren legt man den Samen in Rinnen, bedeckt ihn 2 cm hoch mit Erde und sucht ihn mäßig feucht zu erhalten. Die gewöhnlich nach einem Jahre mit zwei großen, lanzettförmigen, grünen Samenlappen erscheinenden jungen Pflanzen werden, wenn sie 7—10 cm hoch sind, zunächst zur Verschulung gebracht, alsdann erfolgt ihre Verpflanzung, sobald sie 50—70 cm Höhe erreicht haben. Gleich dem vorigen ist auch die deutsche Tamariske (Tamarix Germanica) wegen ihrer schönen Blüte einer der beliebtesten Ziersträucher für Bosketts, Gärten und englische Anlagen; bei der Feuerung hingegen ist ihr Wert gering. Die zusammenziehende bittere Rinde wurde früher zum Gerben benutzt, auch schreibt man ihr noch heute offizinelle Kräfte zu. Die frisch belaubten Zweige liefern das bekannte Tamarisken-Öl. Letztere werden auch wohl statt des Hopfens beim Bierbrauen verwendet, auch dienen sie zum Färben. Die zarten Triebe geben einen vortrefflichen Tee. Die eigentliche Heimat der Tamariske ist das mittlere Deutschland; sie liebt einen leichten, lockeren, feuchten Boden. Ihre Fortpflanzung geschieht zumeist durch Absenker und Stecklinge, auch wohl durch Einsäen in flache Rinnen. Y.

— **Plan für die vom Sonderausschuß der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für Forstdüngung einzuleitenden Düngungsversuche.** Nachdem in der Sitzung des Sonderausschusses für Forstdüngung vom 30. März d. Js. der Düngungsplan festgelegt worden ist, können wir diesen in nachstehender Form unseren Mitgliedern zur Kenntnis unterbreiten. Wenn darin nicht, wie in unserer früheren Aufforderung (vergl. Stück 45 der „Mitt. der D. L.-G.“ von 1902), ausschließlich die Handelsdünger in Verbindung mit Gründüngung Aufzählung gefunden haben, so hat das seinen Hauptgrund darin, daß man im Forstbetriebe, mit Ausnahme der Pflanzgärten, anscheinend nicht in dem Maße auf Ersatz der Nährstoffe bedacht zu sein braucht, wie ein solcher bei den landwirtschaftlichen Kulturpflanzen unerläßlich ist. Zum Beleg dessen sei an die Nährstoffentziehung der Zuckerrübe erinnert, die bei einer Jahresernte von 400 dz auf 1 ha nach unseren Berechnungen den Boden rund 156 kg Stickstoff, 71 kg Phosphorsäure und 145 kg Kali entzieht, während z. B. nach den Berechnungen von Schütze durch die Kiefer im 100jährigen Umtriebe auf 1 ha nur rund 345 kg Kali, 160 kg Phosphorsäure und 1000 kg Kalk entzogen werden. Selbst wenn der jeweilige Waldboden sehr arm an Nährstoffen ist — wir notierten von einem märkischen Kiefernboden:

	Stickstoff	Phosphorsäure	Kali	Kalk
in der Ackerkrume	0,038 %	0,063 %	0,026 %	0,035 %
im Untergrund	0,027 %	0,085 %	0,018 %	0,027 %

und führen als Gegensatz hierzu den bekannten Lauchstädter Acker an:

	Stickstoff	Phosphorsäure	Kali	Kalk
Ackerkrume	0,136 %	0,098 %	0,320 %	0,680 %
Untergrund	0,091 %	0,043 %	0,260 %	1,240 %

— so sind doch in dem obigen Kiefernboden unter Zugrundelegung einer Bodenmasse von 7 500 000 kg für 1 ha (bei 0,50 m Tiefe und einem Gewicht von 1500 kg für 1 cbm) noch vorhanden 2850 kg Stickstoff, 4725 kg Phosphorsäure, 1950 kg Kali und 2625 kg Kalk, also noch reichliche Reservemengen. Freilich können wir uns nicht schlankweg auf die chemische Bodenanalyse verlassen. Weitere Versuche müssen zeigen, ob nicht doch auch ebenso wie im Landwirtschaftsbetrieb durch zeitgemäße und sachverständige Zufuhr leicht aufnehmbarer Nährstoffe in Form von Handelsdünger das Holzwachstum gefördert und der gesamte Betrieb rentabler gestaltet werden kann.

Wir lassen nunmehr den von Herrn Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde entworfenen Versuchsplan folgen.

A. Pläne für Versuchsanlagen.

I. Aufforstung.

1. Aufforstung nach vorherigem einmaligen Anbau von Lupine oder Serradella oder geeigneten Kleesorten, unter Umständen unter Verwendung von Nitragen (Knöllchenbakterien), mit Lockerung des Bodens auf 30 bis 40 cm Tiefe.

Die Lupinen ꝛc. werden nicht untergepflügt, sondern verrotten auf der Wurzel.

Versuchsreihe	Boden bleibt unbearbeitet	Bearbeitet, aber ungedüngt 1)	Gründüngung ohne Mineraldüngung	Gründüngung mit Beigabe von 2000 kg kohlensaurem Kalk für 1 ha	Gründüngung mit Beigabe von 800 kg Thomasschlacke und 400 kg Kainit für 1 ha
a)	1	1	1	—	—
b)	1	1	1	1	—
c)	1	1	1	—	1

1) Bei beschränktem Platz kann die bearbeitete, aber ungedüngte Vergleichsfläche fehlen.

2. Aufforstung nach vorherigem wiederholten Anbau von Lupine oder Serabella oder geeigneten Kleesorten, u. U. unter Verwendung von Nitrogen, mit Lockerung des Bodens auf 30 bis 40 cm Tiefe.

Die Lupinen 2c. werden nicht untergepflügt.

Versuchsreihe	Boden bleibt unbearbeitet	Bearbeitet, aber ungedüngt 1)	Gründüngung ohne Mineraldüngung	Gründüngung mit Beigabe von 2000 kg kohlensaurem Kalk für 1 ha	800 kg Thomasschlacke und 400kg Kainit für 1 ha
a)	1	1	1	—	—
b)	1	1	1	1	—
c)	1	1	1	—	1
d)	1	1	1	1	1

1) Bei beschränktem Platz kann die bearbeitete, aber ungedüngte Vergleichsfläche fehlen.

3. Aufforstung nach einmaligem oder nach Bedarf wiederholtem Anbau von Lupine, Serradella oder geeigneten Kleesorten und einmaliger Anzucht von Getreide oder Kartoffel vor der forstlichen Kultur.

Die Lupinen 2c. sind zu düngen und werden nicht untergepflügt.

Versuchsreihe	Boden bleibt unbearbeitet	Bearbeitet, aber ungedüngt 1)	Gründüngung ohne Mineraldüngung	Gründüngung unter Beigabe von 2000 kg kohlensaurem Kalk und Getreide- oder Kartoffelbau	800 kg Thomasschlacke und 400kg Kainit und Getreide- oder Kartoffelbau
a)	1	1	1	—	—
b)	1	1	1	1	—
c)	1	1	1	—	1
d)	1	1	1	1	1

1) Bei beschränktem Platz kann die bearbeitete, aber ungedüngte Vergleichsfläche fehlen.

4a. Aufforstung ohne Anbau von Lupinen 2c. unter Anwendung von Düngemitteln.

	Ungedüngt	Kalkdüngung 1000 kg kohlensaurer Kalk für 1 ha	Kalkdüngung 2000 kg kohlensaurer Kalk für 1 ha	Mergel 50—60 cbm für 1 ha	Thomasschlacke 800 kg für 1 ha	Thomasschlacke 800 kg und Kainit 400 kg für 1 ha	Schwefelsaures Ammoniak oder Chilisalpeter 200 kg im Kulturjahr	Schwefelsaures Ammoniak oder Chilisalpeter 200 kg im Jahre nach der Kultur
a)	1	1	1	—	—	—	—	—
b)	1	1	—	1	1	—	—	—
c)	1	—	1	1	1	1	—	—
d)	1	—	1	1	—	—	1	—
e)	1	—	1	1	1	—	1	—
f)	1	—	1	1	—	—	—	1
g)	1	—	1	1	1	—	—	1

4b. Aufforstung unter Anwendung von Moorerde oder Kompost.

Im Herbst werden 30 cm im Quadrat große und 40 cm tiefe Pflanzlöcher gegraben, in diese wird ein etwa 0,01 cbm großes Moorstück gelegt und mittels des Spatens mit Sand gemischt, obenauf kommen zum Schutz gegen Austrocknen nochmals 10 cm Sand. Gepflanzt werden im nächsten Frühjahr einjährige Kiefern, vier Pflanzen für jedes Loch. Auf 1 ha kommen rund 7000 Löcher.

Statt Moorerde kann auch geeigneter Kompost (z. B. Heidehumus, mit Kalk zersetzt) verwendet werden.

Bemerkungen.

1. Ein Vergleich der Wirkung von Kalk und Mergel wird wohl nur selten vorgenommen werden, der Regel nach wird ja nach den Verhältnissen nur eine der Versuchsreihen: Kalk oder Mergel angewendet werden.

2. Die Düngemittel: Thomasschlacke, Kainit, schwefelsaures Ammoniak oder Chilisalpeter sind nicht nur überzustreuen, sondern durch Umhacken leicht mit den oberen Bodenschichten zu vermischen.

Die in Teil I zusammengestellten Schemata stellen Vorschläge für einzelne Versuchsreihen dar, welche nach Belieben den Verhältnissen entsprechend gewählt werden können. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß mehrere solcher Versuchsreihen verbunden oder andere durch die Örtlichkeiten bedingte Abänderungen vorgenommen werden; im letzteren Fall erscheint jedoch eine vorherige Verständigung mit dem einschlägigen Vertrauensmann (B 7) erwünscht.

II. Zwischendüngung und Nachdüngung in Kulturen.

1. Anbau von Kleesorten oder perennierender Lupine.
2. Beimischung von Akazien oder Weißerlen.
3. Nachdüngung mit Moorerde oder Kompost.

Zu diesem Zweck werden in ähnlicher Weise, wie oben unter I 4b beschrieben, zwischen den alten Pflanzlöchern Löcher gegraben und mit Moormischerde oder mit Kompost gefüllt. Je kräftiger die Kulturen sind, desto weiter kann der Verband dieser Löcher gewählt werden.

4. Anwendung von Mineraldüngern in der Nähe der Pflanzen, welche bei dichtem Boden noch unterzuhacken sind, namentlich:

Schwefelsaures Ammoniak oder Chilisalpeter (6 g für jede Pflanze), Thomasschlacke.

III. Bodenbearbeitung in Stangenorten.

Durchhacken der Bodendecke zur rascheren Beförderung der Zersetzung

a) ohne Beigabe von Düngestoffen,
b) mit Beigabe von Düngestoffen (Mergel 50000 kg, Basaltgries 40000 kg für 1 ha),
c) mit Beigabe von Kompost.

B. Durchführung der Versuche.

1. Wünschenswerte Mindestgröße der einzelnen Unterflächen 10 a; bei Versuchen für längere Dauer ist diese Größe durchaus notwendig, ebenso ein Schutzstreifen von 10 m; bei Versuchen auf kürzere Dauer können die Teilstücke, wenn es nicht anders geht, kleiner genommen werden, auch können die Schutzstreifen schmaler angelegt werden oder ganz wegbleiben.

2. Wenn mehrere Versuchsreihen auf derselben Fläche miteinander verbunden werden, so können bei Gleichheit der übrigen Bedingungen die ungedüngten und unbearbeiteten, ebenso auch die zwar ungedüngten, aber bearbeiteten Vergleichsflächen für mehrere Versuchsreihen benutzt werden.

3. Jeder Einzelversuch ist zum mindesten in zwei, besser noch in drei Teilstücken von je gleicher Behandlung durchzuführen.

4. Für jeden Versuch ist eine genaue Bodenbeschreibung und womöglich auch eine Bodenanalyse (Obergrund, Untergrund) erforderlich mit Bodenprofil.

5. Für jede Versuchsreihe ist ein Lagerbuch anzulegen, welches auch eine Handzeichnung enthält.

6. Die Versuchsflächen sind sorgfältig durch Maschendraht gegen Beschädigungen durch Wild, Kaninchen, Weidevieh und Menschen zu schützen.

7. Für den einzelnen Bezirk werden vom Sonderausschuß Vertreter (Vertrauensmänner) bezeichnet, welche die Versuche innerhalb des Bezirks leiten, hierauf bezügliche Anfragen erledigen, die Kulturen periodisch bereisen und späterhin auch für Sammlung und Zusammenstellung der Ergebnisse sorgen.

*

Wir bitten unsere Mitglieder, die sich an den vorstehenden Versuchen beteiligen wollen, ihre Anmeldung an die Düngerstelle II, Berlin SW., Dessauerstraße 14, gelangen zu lassen, und machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Wahl der einzelnen Versuchsreihen jedem einzelnen überlassen bleibt, so daß also der Anmeldung auch eine genaue Angabe der betreffenden Versuchsreihen beizugeben ist. Im Abschnitt C fügen wir noch die Grundsätze bei, die Professor Dr. Tacke-Bremen bereits früher für die Einrichtung exakter Waldbauversuche zusammengestellt hat.

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft.

* * *

C. Grundsätze für die Einrichtung exakter vergleichender waldbaulicher Versuche.

Von Professor Dr. Tacke-Bremen.

Die Grundsätze, nach denen exakte vergleichende Versuche im Walde anzustellen sind, müssen dieselben sein wie bei landwirtschaftlichen Feldversuchen, da die hierfür aufzustellenden Forderungen nicht den besonderen Eigentümlichkeiten des Ackerbaus, sondern allgemeinen logischen Erwägungen entspringen. Die Grundregeln für jeden vergleichenden Versuch irgendwelcher Art sind folgende:

1. Die sämtlichen an dem Endergebnis beteiligten Versuchsbedingungen sind, soweit sie einer Einwirkung überhaupt zugänglich sind, nach Möglichkeit gleich zu gestalten mit alleiniger Ausnahme der Bedingung, deren Wirksamkeit geprüft werden soll.

2. Die Versuchsfehler sind nach Möglichkeit zu vermindern:

a) durch eine genügende Zahl von einander kontrollierenden Versuchen (Parallelversuche, Wiederholung der Versuche),
b) dadurch, daß der Ausschlag in dem Versuchsergebnis, der durch die in ihrer Wirkung zu prüfende Versuchsbedingung bewirkt wird, möglichst groß ist. (Möglichst große Annäherung der übrigen Versuchsbedingungen an ein Optimum bzw Maximum.)

3. Die Versuchsergebnisse sind mit möglichst großer Genauigkeit zu ermitteln, die Fehlergrenzen namentlich durch die Abweichungen bei den Parallelversuchen festzustellen.

Die in vorstehenden Sätzen für vergleichende Versuche aufgestellten Forderungen sind zu erfüllen bezüglich sämtlicher für das Wachstum der Forstgewächse wichtigen Vegetationsbedingungen. Diese sind:

1. Das der Pflanzenwurzel zugewiesene Medium, der **Boden**, dessen physikalische, chemische und biologische Verhältnisse.

2. Das der oberirdischen Pflanze zugewiesene Medium, die Atmosphäre. Hierher gehören die lokalen klimatischen und meteorologischen Verhältnisse und deren Einfluß.

3. Die in der Eigentümlichkeit der betreffenden Pflanzenarten liegenden Wachstumsbedingungen (Art, Spielart, Alter, Vegetationsdauer, Wärme-, Wasser-, Licht-Bedürfnis, Widerstandsfähigkeit unter ungünstigen Verhältnissen usw.).

Wie im einzelnen diesen Anforderungen genügt werden kann, soll in folgendem dargestellt werden:

1. Die Auswahl der Versuchsflächen.

Dieselben sind so auszuwählen, daß die einzelnen Teilstücke eine möglichst gleichartige Beschaffenheit nach allen Richtungen aufweisen. Insbesondere ist auf folgendes zu achten:

Gleichmäßigkeit der Oberflächenlage, wenn tunlich horizontal, wo solches nicht möglich, doch möglichst in gleicher Neigung und Exposition (Gleichheit in Belichtung, Luftströmung, Regen, Schnee).

Gleichartigkeit der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenverhältnisse, in erster Linie Feststellung der Feuchtigkeitsverhältnisse, des Bodenprofils der Versuchsfläche auf die Tiefe von mindestens 2 m an einer größeren Zahl von Stellen in Verbindung mit chemischen Untersuchungen der Oberflächenbeschaffenheit und Oberflächenvegetation. Die Lage zum

Grundwasser, das Vorhandensein von Gräben und Abzügen, die Beschaffenheit der Oberflächenschicht und der tieferen Schichten, namentlich auch was die Stärke und Art der obersten Humusschicht angeht, und vor allem die Vorgeschichte der Fläche erheischen hier besondere Beachtung.

Ebenso wichtig wie die Gleichartigkeit der Versuchsfläche in ihren einzelnen Teilen vor dem Beginn des Versuches ist die Erhaltung derselben während des Versuches, abgesehen von der Variation des Vegetationsfaktors, dessen Wirkung durch den Versuch geprüft werden soll. Vor allem ist streng darauf zu halten, daß die gleiche Bodenbearbeitung auf derselben Versuchsfläche in gleichartiger Weise, namentlich gleich tief erfolgt und in unmittelbarer Folge schnell ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird, um die Einwirkung einer verschieden langen Dauer der mechanischen Beeinflussung des Bodens auszuschließen.

Bei Düngungsversuchen ist eine sorgfältige und gleichmäßige Verteilung der Düngemittel nötig, um nicht gewollte Unterschiede in der chemischen Bodenbeschaffenheit zu verhindern.

Manchmal wird es sich nicht vermeiden lassen, daß durch den Versuch selbst, z. B. das verschiedene Gedeihen der Pflanzen auf verschieden behandelten Teilstücken, sekundäre Veränderungen auf den einzelnen Versuchsstücken hinzutreten, die die Wirkung der durch den Versuch beabsichtigten Differenzbehandlung verschleiern können (Verschiedenheit der Beschattung, des Laubabfalls, der Bodenfeuchtigkeit u. a.). Diese Veränderungen werden sich bei stetiger und sorgfältiger Kontrolle der Versuche, auf die größter Wert zu legen ist, der Beobachtung nicht entziehen, sind zum Teil selbst als Ergebnis des Versuches anzusehen und werden sich in ihrer Wirkung und ihrem Anteil an dem Endergebnis vielfach durch Vergleichung beurteilen lassen.

2. Die Einrichtung von Parallelversuchen.

Eines der besten Mittel, die Ungleichmäßigkeiten der Versuchsflächen, die sich selbst der schärfsten Untersuchung entziehen, unschädlich zu machen, ist die Wiederholung desselben Versuches auf verschiedenen gleichmäßig über die ganze Versuchsfläche verteilten Einzelparzellen (Kontrollparzellen). Je größer die Zahl der Kontrollparzellen, desto größeres Vertrauen verdient das auf denselben gewonnene Durchschnittsergebnis. Die Einrichtung von Kontrollparzellen bietet ferner eine größere Sicherheit gegen eine Gefährdung des ganzen Versuchsergebnisses, die durch irgendwelche Ereignisse bei Fehlen von Parallelparzellen eintreten kann.

Die Zahl der Kontrollparzellen wird sich nach dem Zweck des Versuches, der Größe der Einzelparzellen und den Kosten der Versuchsdurchführung richten müssen. Bei exakten landwirtschaftlichen Feldversuchen gilt es als Regel, wenn möglich nicht weniger als je drei Kontrollparzellen einzurichten. Erwägt man, daß bei forstlichen Versuchen die Dauer der Versuche eine sehr viel größere und daher die Gefahr des Ausfalls einzelner Versuchsparzellen durch irgendwelche Störung vermehrt ist, daß ferner die Wiederholung eines gestörten forstlichen Versuches eine sehr viel längere Zeit erfordert als eines landwirtschaftlichen Versuches, so sollte grundsätzlich bei allen vergleichenden forstlichen Versuchen die Mindestzahl der einzurichtenden Kontrollparzellen drei betragen.

3. Die Größe und Form der Versuchsflächen.

Die Schwierigkeit, gleichartige Versuchsflächen aufzufinden, nimmt mit der Größe derselben zu. Schon aus dem Grunde empfiehlt es sich, die Einzelparzellen eines Versuches so klein zu wählen, als es nur eben zulässig ist. Andererseits ist es wegen der Größe und der Bewurzelungsverhältnisse der Forstgewächse ausgeschlossen, die Versuchsparzellen so klein einzurichten, als es bei vielen landwirtschaftlichen Versuchen zulässig und empfehlenswert ist. Auch die sehr viel kleinere Zahl von Einzelpflanzen beim forstlichen Versuch, bei der ein Ausgleich der Verschiedenheiten der Einzelindividuen in geringerem Grade eintreten kann als bei der großen Zahl der Versuchspflanzen beim landwirtschaftlichen Versuch, spricht gegen eine zu geringe Bemessung der Einzelparzellen. Wenn schon bei letztgenannten unter Umständen, z. B. bei dem Studium der Wirkung verschiedener Bodenbearbeitung mit Geräten, die Einzelparzellen nicht zu klein werden dürfen, so trifft das in erhöhtem Maße für manche Versuche forstlicher Art zu. Die seitliche große Verbreitung der Baumwurzeln, die weitreichende Wirkung der Beschattung, die Beeinflussung der Luftströmung u. a. an den Rändern verschieden bestandener forstlicher Versuchsparzellen zwingt dazu, die Ränder derselben bei Ermittelung des Ergebnisses auszuschalten oder mit andern Worten so, wie es bei bestimmten landwirtschaftlichen Versuchen geschieht, die eigentliche Versuchsparzelle allseitig mit einem gleich behandelten Schutzstreifen zu umgeben.

Die Form der Einzelparzellen wird von der Form der ganzen Versuchsfläche abhängig zu machen sein. Jedenfalls ist es erforderlich, die Form der verschiedenen Einzelparzellen desselben Versuches durchaus gleichmäßig einzurichten, da andernfalls die äußeren Einwirkungen auf die verschiedenartig gestalteten Versuchsparzellen verschieden sind.

Die Größe der Einzelparzellen muß sich ebenfalls nach dem Zweck des Versuches richten. Bei länger dauernden Düngungsversuchen sollte die Größe der Einzelparzelle mindestens 9 a mit einem Schutzstreifen von 10 m Breite nach allen Seiten betragen, so daß bei quadratischer Form die eigentliche Versuchsparzelle (Nettoparzelle) 30 m lang und breit, die ganze Einzelparzelle (Bruttoparzelle) 50 m lang und breit ist und eine Größe von 25 a besitzt. Die Nettoparzelle ist so von allen angrenzenden Nettoparzellen durch einen 20 m breiten bepflanzten Schutzstreifen getrennt. Die Düngung ꝛc. der Einzelparzellen (Bruttoparzellen) erfolgt bis zur Grenze derselben. Die Grenzen der Brutto- wie Nettoparzellen sind in dauerhafter Weise (starke Pfähle, Erdhügel, Steine) zu markieren. Gegen Wild sind die Versuchsflächen, wenn nötig, einzugattern.

4. Die Vorbereitung und Besamung bzw. Bepflanzung der Versuchsparzellen.

Alle hierbei notwendigen Arbeiten sind, soweit nicht der Versuchsplan selbst eine verschiedene Behandlung vorschreibt, soweit als möglich in gleicher Weise und zu gleicher Zeit auf allen Parzellen auszuführen. Sämereien sind auf ihren Gebrauchswert vorher zu prüfen, Pflanzen nur von der gleichen Art, Herkunft und von demselben Alter nach sorgfältiger Auslese zu verwenden und gleichartig zu pflanzen. Ebenso haben alle späteren Arbeiten zur Pflege des Bestandes (Unkrautvertilgung, Nachpflanzen und dergl.) auf allen Versuchsparzellen in genau derselben Weise zu derselben Zeit zu erfolgen.

5. Der Versuchsplan.

Der Versuchsplan ist so einzurichten, daß die Wirkung der sogen. Differenzbehandlung oder Differenzdüngung eindeutig hervortritt. Ein vergleichender Düngungsversuch nachstehender Art — das Beispiel entstammt der Wirklichkeit —

Düngung der 1. Parzelle
3000 kg Kalk, 600 kg Kainit, 300 kg Thomasmehl.
Düngung der 2. Parzelle
2000 kg Kalk, 600 kg Kainit, 200 kg Thomasmehl

kann keine eindeutige Antwort liefern, da er nicht entscheidet, was auf Wirkung der stärkeren oder schwächeren Kalkung oder Düngung mit Thomasmehl zurückzuführen ist.

Vor allem ist davor zu warnen, die Versuche dadurch verwickelt zu machen, daß eine zu große Zahl von Fragen durch denselben Versuch gelöst werden soll. Je einfacher und übersichtlicher der Versuchsplan, desto leichter und sicherer seine Durchführung, und desto größer die Aussicht, ein befriedigendes Ergebnis zu gewinnen.

6. Die Beaufsichtigung der Versuche und die Ermittelung der Versuchsergebnisse

Alle Versuche sind einer dauernden sachverständigen Aufsicht zu unterstellen. Die Vorgeschichte der Versuchsfläche, der Plan des Versuches und dessen Ausführung, alle während des Versuches gemachten Beobachtungen sind in ein eigens einzurichtendes Versuchsprotokoll einzutragen.

Alle auf den Versuch bezüglichen Ermittelungen sind nach den besten bekannten Methoden vorzunehmen, insbesondere ist auch durch eine möglichst große Zahl von Einzelermittelungen auf denselben Versuchsparzellen dahin zu streben, zu sicheren Durchschnittswerten zu gelangen. Neben den rein forsttechnischen Feststellungen hat auf den Versuchsflächen eine fortdauernde Beobachtung der geologischen, physikalisch-chemischen, botanischen und biologischen Verhältnisse und deren Veränderung zu erfolgen. Soweit durch diese Ermittelungen der Pflanzenbestand der eigentlichen Versuchsfläche (Nettofläche) beeinflußt werden würde, sind diese auf den Randstreifen vorzunehmen. Hff.

Berichte.

63. Generalversammlung des „Schlesischen Forstvereins“.

Berichterstatter: Berthold Lessenthin.

Hirschberg, 3. Juli.

Im kleinen Saal des Kunst- und Vereinshauses, einem im verflossenen Herbst eröffneten Prachtbau, um den manche erheblich größere Stadt die Stadt Hirschberg beneiden kann, wurde heute die 63. Generalversammlung des „Schlesischen Forstvereins“ von dessen Präsidenten, Oberforstmeister Hellwig in Breslau, mit einem Hoch auf Kaiser Wilhelm und einem „Weidmannsheil“ eröffnet. Zum Vizepräsidenten wurde Forstmeister Klopfer-Primkenau gewählt, als Mitglieder des Bureaus Forstmeister von Braunmühl zu Karlshof bei Tarnowitz und Forstassessor von Salisch. — Oberforstmeister Ilgen aus Liegnitz begrüßte die Versammlung namens des am persönlichen Erscheinen zu seinem lebhaften Bedauern verhinderten Regierungspräsidenten des Bezirks, Freiherr von Seherr-Thoß, Landforstmeister a. D. Wächter namens des Prinzen Reuß-Stonsdorf, Erster Bürgermeister Hartung namens der Stadt Hirschberg, die Vertreter des sächsischen, des böhmischen und des mährisch-schlesischen Forstvereins, Professor Vater, Forstrat Schmidt und Domänendirektor Schmidt, namens der von ihnen vertretenen Vereine. Die Begrüßungen werden von Oberforstmeister Hellwig aufs herzlichste erwidert. — Zum ehrenden Andenken der im Laufe des verflossenen Jahres verstorbenen Mitglieder: des Grafen zu Stolberg-Stolberg auf Brustawe, des Oberpräsidenten a. D. Grafen von Stolberg-Wernigerode zu Jannowitz, des Königl. Landrats a. D. Geh. Regierungsrats Gemander, des Königl. Regierungs- und Forstrats Krüger in Stettin und des Kommunal-Oberförsters Liersch, Forsthaus Haynau bei Modlau, erhebt die Versammlung sich von den Plätzen.

Über das erste Thema: „Mitteilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd“ berichtet Oberförster Hanff-Riemberg.

Über epochemachende oder umwälzende neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem forstwirtschaftlichen und jagdlichen Betriebe kann der Berichterstatter nichts mitteilen. Die Forstwirtschaft ist bei ihrem konservativen, walderhaltenden Charakter für große Umwälzungen oder plötzliche Neuerungen nicht empfänglich. Redner gedenkt der von Forstmeister Fricke-Beutnitz kürzlich unter dem Titel: „Licht- und Schattenholzarten, ein wissenschaftlich nicht begründetes Dogma“ veröffentlichten Abhandlung, in welcher der Verfasser im allgemeinen den Begriff „Lichtholzarten“ nicht anerkennt, ferner der Tatsache, daß in Böhmen eine neue Bewirtschaftung der Fichtenbestände vorgeschlagen worden ist, welche als „Schnellwuchswirtschaft“ für die Fichte eine wesentliche Steigerung des Gesamtzuwachses bewirken soll.

Bezüglich neuer Forstverwaltungsgrundsätze erwähnt der Berichterstatter den neuen Ausbildungsgang unserer Forstlehrlinge, welche vom 1. Oktober d. Js. ab das zweite Lehrjahr auf einer der

vier neuen Forstlehrlingsschulen zubringen müssen. Zu bedauern ist hierbei für uns Schlesier nur, daß wir die alte Forstlehrlingsschule in Proskau verlieren, ohne daß durch eine neue Schule in unserem waldreichen Schlesien für Ersatz gesorgt wäre.

Einzelne Erfindungen oder Verbesserungen früherer Erfindungen gehören mehr in das Bereich der Forsttechnologie, wie z. B. Holzimprägnierungen, Herstellung von Spiritus aus Sägespänen, Verwertung von Holzabfällen und ähnliches. Als Kuriosum erwähnt Oberförster Hanff, daß eine Berliner politische Tageszeitung allen Ernstes Artikel gebracht habe, in denen davor gewarnt wurde, die Tanne als Bauholz zu verwenden. Sogar die Hypothekenbanken sollten die Beleihung von Häusern ablehnen, in denen Tanne verbaut wäre. Nur Kiefernholz solle als Bauholz Verwendung finden dürfen.

Von den neuen Holzzöllen, welche durch die neuen Handelsverträge geschaffen worden sind, kann man jetzt schon sagen, daß sie bei den deutschen Waldbesitzern und Holzindustriellen vielfach Enttäuschung bereitet haben, wenn auch ihre Wirkungen sich erst nach dem demnächstigen Inkrafttreten der Handelsverträge werden vollkommen erkennen und beurteilen lassen. Wenn es zutreffend ist, daß diese ermäßigten Holzzölle die Kompensation für die Durchsetzung der landwirtschaftlichen Getreide- und Viehzölle sein sollten, so ist der Wald wieder einmal, wie so oft, die grüne Kuh für die Landwirtschaft gewesen. Gerade für Schlesien war die Holzzollfrage wegen des Importes aus Rußland und Österreich von besonderer Wichtigkeit, da Schlesien bekanntlich durch ungünstige Eisenbahntarife bei dem Absatz und in der Verwertung einheimischen Holzes gewissen Beschränkungen unterliegt. Daß diese Beschränkungen durch einen billigeren Eisenbahntarif schwinden mögen, daß ferner in Zukunft die neu anzulegenden Kanalstraßen auch dem schlesischen Holzexport zugute kommen mögen, sei dringend zu wünschen.

Über die Wirksamkeit des neuen Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 läßt sich gegenwärtig noch kein Urteil fällen. Oberförster Hanff hebt des weiteren hervor, daß die Landwirtschaftskammer für Schlesien in Trachenberg eine Versuchsstation für Teichwirtschaft eingerichtet habe, ferner gedenkt er der Flugblätter der biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, welche uns kurz und bündig namentlich über alle möglichen Feinde und Schädlinge bei der Forst- und Landwirtschaft, bei der Jagd und im Gärtnereibetrieb, sowie deren Bekämpfung, Aufschluß geben. Es sei zu hoffen, daß die Kaiserliche biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, welche am 1. April d. Js. aus der vorgenannten biologischen Abteilung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes hervorgegangen ist, uns noch weiterhin mit derartigen Flugblättern bedenken wird. Übrigens scheint auch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien mit ähnlichen Veröffentlichungen vorgehen zu wollen, so mit dem Heft „Schlesisches Normal-Obst-Sortiment“. Redner gedenkt schließlich der Anforderungen, welche an den Forstmann durch den Beitritt zu den verschiedensten Vereinen und Versicherungsanstalten gestellt werden, und spricht den Wunsch aus, daß es jedem möglich sein möge, bei diesen recht mannigfaltigen Anforderungen des Vereins- und Versicherungswesens in der Beschränkung sich als Meister zu erweisen. — — —

An der Diskussion beteiligen sich Forstmeister **Fricke**, Rittergutsbesitzer v. **Salisch** und die Vertreter des sächsischen und des böhmischen Forstvereins, Professor **Vater** und Forstmeister **Schmidt**. — Forstmeister **Fricke** erörtert des näheren das in seiner Schrift „Licht und Schattenholzarten“ behandelte Thema. Rittergutsbesitzer v. **Salisch** bespricht u. a. die Reisigfütterung. Oberförster **Hanff** macht auf die im Versammlungslokal veranstaltete Ausstellung der Erzeugnisse der Münsterberger Tonröhren- und Schamottefabrik aufmerksam, die sich namentlich als Ersatz für Holzbrücken im Walde empfehlen und dabei billiger als Zementröhren sind.

Über das zweite Thema: **„Mitteilungen über Waldbeschädigungen durch Insekten oder anderer Tiere, Naturereignisse, Pilze usw.“** berichtet Oberförster **Rockstroh**-Bunzlau. Das Beobachtungsgebiet umfaßt 53 schlesische Waldreviere. Kiefernspinner, Spanner und Eule sind nirgend in erheblicher Menge aufgetreten. Auch die Nonne wurde nur hier und da vereinzelt gesehen. Bedeutender ist der von Lophyrus pini angerichtete Schaden, namentlich in den Revieren Görlitz, Grudschütz, Kosel, Paruschowitz und Ratibor. Der Maikäfer hatte Flugjahr in **Riemberg**, Bitschin und Kieferstädtel. Die Hoffnung, daß die vorjährige Dürre die Entwickelung von Hylobius abietis beeinträchtigen würde, hat getäuscht. Auch Pissodes notatus hat sich in mehreren Revieren, darunter Peisterwitz, Dombrowka, Grudschütz, Kraschеow, Carolath sehr stark vermehrt. Pissodes pini wurde auf der Weymouthskiefer in Penzig beobachtet; Pissodes piceae wurde empfindlich schädlich in Ullersdorf. Nach dem Schneebruch vom Jahre 1903, der namentlich Oberschlesien so schwer heimsuchte, ist dort der **Borkenkäfer** massenhaft aufgetreten. Welche Kosten die Borkenkäferkalamität verursacht, dafür kann die Oberförsterei Karlsberg als Beispiel dienen. Dort wurden für das Schälen von Nutzholz 8782 Mark verausgabt bei 3644 ha Holzboden. Für den Regierungsbezirk Breslau ist eine Polizeiverordnung ergangen, nach der Fichtenstämme bis zum Beginn des auf den Einschlag folgenden Monats Juni vom Eigentümer geschält werden müssen, wenn sie im Walde oder innerhalb 1 km von der Waldgrenze lagern. Eine gleiche Maßnahme ist für den Regierungsbezirk Liegnitz geplant, hier dürfte es sich empfehlen, sie auch auf die Kiefer auszudehnen. Von anderen Insekten trat fast in allen Eichenrevieren der Eichentriebwickler auf. Wilde Kaninchen vermehren sich immer mehr. Schwefelkohlenstoff wurde wenig angewendet.

Gegen **Wildverbiß** hatte das neue Schmiermittel „Waldheil“ mäßigen Erfolg. Elektoral schützte in Rogelwitz bis Ausgang des Winters, dann wurden die damit bestrichenen Nadelholztriebe fast noch mehr als andere verbissen. Von Kuth

und Richter in Berlin bezogene Wildverbißsalbe hat sich in Proskau gegen Rotwild durchaus bewährt. Von Schnee hatte namentlich das Gebirge zu leiden. Die Oberförsterei Karlsberg an der Heuscheuer mußte eine neue Schneemarke erhalten, und das will etwas heißen. Das Gebäude hatte 1895 schon eine Marke etwa $^3/_4$ m unter dem hohen, ein Heufuder durchlassenden, gewölbten Torbogen. Auch bezüglich der Frostschäden schießt das Revier Karlsberg unter der Heuscheuer den Vogel ab. Dort erfroren noch im Juli und August v. Js. die Fichtentriebe, während sich andere Reviere mit Maifrösten begnügten.

Die Schütte hat offenbar im allgemeinen an Heftigkeit nachgelassen. Die Bordelaiser Brühe wird allgemein fast durchweg mit gutem Erfolg dagegen angewendet.

Bei der Besprechung von Trametes pini macht Oberförster Rockstroh auf die verdienstvolle Arbeit des Forstmeisters Dr. Möller aufmerksam, dessen Lehren in zahlreichen Revieren praktisch durchgeführt werden sollen.

Der Lärchenkrebs hat in Grudschütz, Paruschowitz und Bunzlau dahin geführt, daß dort die Lärche nicht mehr oder höchstens auf besserem Boden angebaut wird.

Waldbrände haben in großer Zahl stattgefunden. Abgesehen vom Primkenauer Brande, waren die Schäden verhältnismäßig gering, eine Folge der größeren Aufmerksamkeit, die allseitig dieser großen Gefahr zugewendet wird. In 53 Revieren haben im ganzen 115 Brände stattgefunden, von denen 14 durch die Eisenbahn veranlaßt wurden. Die Eisenbahn erscheint somit seltener als Brandstifterin als gemeinhin angenommen wird. Die Eisenbahnverwaltung ist zurzeit damit beschäftigt, Schutzmaßregeln in weitestem Umfange durchzuführen, so daß die Hoffnung begründet erscheint, daß in Zukunft die von der Eisenbahn veranlaßten Brände unter normalen Verhältnissen erheblichen Schaden nicht mehr anrichten werden.

Die Waldbrandversicherung, welche auf der Versammlung des „Deutschen Forstvereins“ in Eisenach keine Gegenliebe gefunden, empfiehlt Oberförster Rockstroh für Wälder bis etwa 1000 ha Größe dringend. Schließlich erwähnt er noch, daß in diesem Frühjahre in der Oberförsterei Rauscha 40 ha Stangenholz durch einen durch Blitzschlag verursachten Waldbrand vernichtet wurden.

Als Mitberichterstatter schildert Forstmeister Klopfer aus Primkenau die Primkenauer Waldbrandkatastrophe vom 15. August v. Js. Bekanntlich hat die Lokomotive des Güterzuges 9303 am 15. August 1904, früh 8 Uhr 50 Minuten, auf der Strecke Oberleschen—Armadebrunn, zwischen Kilometer 219,6 und 219,7, auf dem früheren Buchwalder Rittergutsforst, jetzt fiskalische Anbaufläche, gezündet. Der verhängnisvolle Funke fiel etwa 30 m östlich vom Gleise, ein orkanartiger Südweststurm fachte die Flamme an, jagte sie durch den schmalen, von der Sicherungsanlage der Bahn durchschnittenen Bestandesstreifen über eine weite Heidekrautfläche und durch eine 15jährige Kiefernschonung nach dem von der Bahn etwa 0,9 km entfernten Primkenauer Forst. Um 9 Uhr erhielt der Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein telephonisch die Meldung, daß es an der Eisenbahn brenne, zehn Minuten später, daß der herzogliche Forst von den Flammen ergriffen sei. Nach einer Stunde rangen bereits 700 bis 800 Menschen mit den etwa 13 km von Primkenau entfernten Flammen. Bei dem herrschenden Sturme übersflog das Feuer die Brandgestelle über die Köpfe der Brandmannschaften hinweg. Die zündenden Funken flogen bis 300 m weit. Das Feuer schritt schneller als die Menschen laufen konnten; bereits um 11 Uhr war das kleine Heidedorf Neuvorwerk — neun Gehöfte — ergriffen. Das erste und das letzte Haus, etwa 500 m voneinander entfernt, gerieten fast gleichzeitig in Brand. Die Bewohner verloren den größten Teil des Viehes und ihrer sonstigen Habe. Eine alte Frau rettete sich in den Keller, das Haus brach über ihr zusammen. — Forstmeister Klopfer schildert die Schwierigkeiten, mit denen die vom Herzog erbetene militärische Hilfe — 2004 Mann ohne die Offiziere — zu kämpfen hatte. Sowohl die Bevölkerung als die Truppen haben große Energie und Aufopferung bekundet. 1800 Mann wurden drei Tage aus der Primkenauer Schloßküche verpflegt. Es handelte sich bei der Katastrophe sowohl um Lauffeuer als um Flugfeuer, Wipfelfeuer und Erdfeuer. In den Nachmittagsstunden waren die Dörfer Wolfersdorf und Weißig in großer Gefahr, sie verdanken ihre Rettung nur dem nach Norden umschlagenden Winde. Jeder Frontangriff des Feuers erwies sich als wirkungslos, nur durch Flankenangriffe war eine Löschwirkung zu erzielen. Ein 75jähriger braver Waldarbeiter, Heinrich Arlt aus Weißig, fiel dem Feuer zum Opfer. An Wild sind nach dem Brande mehr als 50 Stück Rotwild, etwa 40 Rehe, 5 Auerhähne, 1 Keiler, 3 Stück Damwild und viele kleine Vögel tot aufgefunden. Das Rotwild war vollkommen abgesengt — haarlos; die Geweihe waren gesprungen. Noch während der ersten Nacht, trotzdem überall um das Feuer Truppen standen, wurden von fast allen umgekommenen Hirschen die Geweihe abgeschnitten und mitgenommen, trotzdem sie in dem zersprungenen Zustand nur sehr wenig Wert haben konnten. Eine Menge Rotwild, besonders Hirsche, haben sich auf ihrer Flucht aus den Flammen derart die Schalen verbrannt, daß sie sich niedertun mußten, keine Äsung mehr suchen konnten und nach vier Wochen gänzlich abgekümmert verendeten oder totgeschossen werden mußten. Der Verlust an Rotwild dürfte sonach über 100 Stück betragen. Die Brandfläche ist 14 km lang und 5 km breit. Wieder angebaut wurden im Jahre 1905 gegen 700 ha durch Saat, mit welchem Erfolge, muß die Zukunft lehren. Als nächste unangenehme Folgeerscheinung hat sich ein Massenflug von Hylobius abietis gezeigt. Die Insekten flogen an einigen Tagen wolkenartig wie schwärmende Bienen.

Von fremden Holzhauern haben sich am besten die Ruthenen bewährt. Die Ergebnisse der Verwertung der Brandhölzer sind durch die Königliche Regierung in Liegnitz veröffentlicht worden. Primkenau hat nunmehr alle unter

60jährigen grün gebliebenen Bestände bei der München-Gladbacher Feuerversicherung zu annehmbaren Bedingungen versichert.

Forstmeister Klopfer schloß seinen Vortrag mit dem Wunsche, daß Gott den deutschen Wald vor ähnlichem Schicksalsschlage bewahren möge, mit dem er im Jahre 1904 den Primkenauer Forst getroffen hat. — An der umfangreichen Diskussion beteiligten sich u. a. Forstmeister Cusig, Oberförster Stephan, Oberförster Kliche, Oberforstmeister Hellwig, Landforstmeister a. D. Wächter und die Vertreter des sächsischen und des böhmischen Forstvereins, Professor Vater aus Tharandt und Forstrat Schmidt.

Auf den Wunsch des Oberpräsidenten Grafen von Zedlitz-Trütschler, der morgen an der Versammlung teilnehmen will, werden Thema 3, 4 und 5 auf morgen vertagt, und Oberförster Märker berichtet über Thema 6: „Welche Wünsche sind aus dem Vereinsgebiete zu der für das Deutsche Reich geplanten Einführung gleichmäßiger Langholzklassen geltend zu machen" und begründet ausführlich folgende Erklärung: Der „Schlesische Forstverein" hält für das Vereinsgebiet eine einheitliche Gestaltung der Sortiments- und Taxklassenbildung für dringend wünschenswert.

Da die preußische Staatsforstverwaltung für das Nadelholz an der Taxklassen-Bildung nach Inhaltsabstufungen festhält, so werden die übrigen Forstverwaltungen im Interesse des Holzhandels sowohl als auch im eigenen Interesse gut daran tun, diese Taxklassen- und Sortimentsbildung und ihre Bezeichnung (Numerierung) in denselben Maßen anzunehmen, dem Käufer aber beim Ausgebot noch durch Angaben über die Verteilung der Hölzer in einigen Längenabstufungen über die Verwendbarkeit der Hölzer einige Klarheit zu verschaffen.

Nachdem sich Forstmeister Fricke und Forstmeister Hellwig gegen diese hier in den wesentlichsten Punkten wiedergegebenen Erklärungen ausgesprochen, wird diese abgelehnt und ein Antrag Fricke mit großer Mehrheit angenommen, dahingehend, daß es den Forstverwaltungen Schlesiens überlassen bleiben soll, das Holz so zu verwerten, wie es ihnen in ihrem Interesse am geeignetsten zu sein scheint.

Über Thema 7: „Die den Jagden in Schlesien schädlichen Vögel. Inwieweit genießen dieselben zum Nachteil der Jagd gesetzlichen Schutz? (Unter besonderer Berücksichtigung der durch das Reichsgesundheitsamt angestellten Ermittelungen)" berichtet ausführlich Oberförster Harke-Penzig. Der Mitberichterstatter, Kgl. Oberförster Stahl-Dombrowska, beschränkt sich darauf, einige Worte zum Schutz des Mäusebussards und des Storches dem eingehenden Referat des Vorredners hinzufügen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905.

(G. S. S. 271 ff.)

Zu § 1.

Absatz 1. Im Absatz 1 wird dem Gesetz als leitender Grundsatz vorausgeschickt, daß es sich bei der Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks um Interessentenangelegenheiten handelt. Was unter dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu verstehen ist, richtet sich nach dem bestehenden Recht.

Absatz 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ihre Vertretung erfolgt allein durch eine Einzelperson, den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister in den Städten, Gemeindevorsteher in den Landgemeinden, Gutsvorsteher in den Gutsbezirken, in der Rheinprovinz durch den Bürgermeister in den der Städteordnung vom 15. Mai 1856 [G. S. S. 406] unterworfenen Gemeinden, im übrigen durch den Gemeindevorsteher), und zwar kraft des ihm durch dieses Gesetz erteilten Auftrages. Die nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und dem ihm nachgebildeten Lauenburgischen Gesetz vom 17. Juli 1872 vorgeschriebene Verwaltung oder Mitwirkung in einzelnen Fällen durch den Magistrat in den Städten, die Schöffen in den Landgemeinden, den Amtmann in Westfalen, den Bürgermeister in den nicht der Städteordnung vom 15. Mai 1856 unterworfenen Gemeinden der Rheinprovinz, ist in Fortfall gekommen.

Die nach dem bisherigen Recht freiere Stellung der Gemeindebehörde als Verwalterin der Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist nach folgenden Richtungen eingeschränkt worden:

1. Für die wichtigeren Beschlüsse des Jagdvorstehers ist die Genehmigung der Verwaltungsbeschlußbehörden vorgeschrieben.
2. Das Gesetz stellt bestimmte Grundsätze auf, die von den Jagdvorstehern bei der Verwaltung der Jagdangelegenheiten zu beachten sind.
3. Den Jagdgenossen ist durch Einräumung eines formellen Beschwerderechts gegen gewisse Beschlüsse des Jagdvorstehers ein weitgehender Einfluß auf die Verwaltung gesichert.
4. Es ist eine besondere Jagdaufsichtsbehörde geschaffen worden, an welche ein allgemeines Beschwerderecht binnen gewisser Frist gegeben ist.

   Jagdaufsichtsbehörde ist der zuständige Landrat (Regierungspräsident). Liegt der Jagdbezirk in verschiedenen Land- (Stadt-) Kreisen, so wird die Zuständigkeit durch die nächst höhere, gemeinsam vorgesetzte Behörde bestimmt.

Absatz 4. Magistratspersonen sind die Mitglieder des Magistrats, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, die Beigeordneten.

Zu § 2.

Die bestehenden Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vereinigung und Teilung der Gemeindebezirke zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind nur insofern geändert, als nunmehr auch die Genehmigung zur Vereinigung zu Jagdbezirken vorgeschrieben ist, die im § 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 Absatz 1 fehlte.

Zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes aus Teilen mehrerer Gemeinden bedarf es der Zustimmung der sämtlichen beteiligten Jagdvorsteher. Für die Genehmigung des Beschlusses dieser Jagdvorsteher ist nur erforderlich die Zustimmung eines Kreis- (Bezirks-) Ausschusses, dessen Zuständigkeit erforderlichenfalles nach § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 festzustellen ist.

Zu § 3.

Die Bestimmungen entsprechen im allgemeinen dem geltenden Recht. Die beim Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Pachtverträge bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Zu § 4.

Absatz 1 und 2. Die Art der Verpachtung (freihändig, öffentlich, meistbietend in einem vorher beschränkten Kreis von Bietern) ist zwar dem Ermessen des Jagdvorstehers anheimgestellt, jedoch soll für sie das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend sein. Im allgemeinen wird dieses Interesse am besten durch die öffentlich meistbietende Verpachtung gewahrt werden, da diese am wirksamsten die Willkür des Jagdvorstehers ausschließt und den höchsten Ertrag sichert. Jedoch erschöpft vor allem das letztere Moment nicht immer das Interesse der Jagdgenossenschaft und der einzelnen Jagdgenossen, da neben der Erzielung eines angemessenen Pachtzinses die Schonung der Feldfrüchte und die pflegliche Ausübung der Jagd zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Jagdnutzung in Betracht kommen und den Ausschlag für die freihändige Verpachtung oder die Verpachtung mit beschränkter Konkurrenz geben können.

Absatz 3 bis 5. Da die Jagdgenossen sowohl gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen wie gegen den Pachtvertrag selbst Einspruch erheben dürfen, wird das Verfahren in manchen Fällen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Aufsichtsbehörde wird deshalb darauf hinzuwirken haben, daß die Vorbereitungen zur Verpachtung so rechtzeitig betrieben werden, daß zwischen Ablauf des alten Pachtvertrages und Beginn des neuen Vertrages keine pachtfreie Zeit eintritt. Auch wird es zur Vereinfachung und Beschleunigung beitragen, wenn die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Beschlußbehörde Normalpachtverträge entwirft, deren Inhalt den örtlichen Verhältnissen entspricht, und die der Verpachtung zugrunde gelegt werden, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles eine Abweichung gestatten.

Der Jagdvorsteher wird sich rechtzeitig über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen schlüssig zu machen haben, er hat sodann in ortsüblicher Weise eine Bekanntmachung zu erlassen, aus der die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung und Ort und Zeit der Auslegung der Pachtbedingungen zu ersehen sind.

Wenn die Jagdverpachtung öffentlich meistbietend erfolgen soll, kann die ortsübliche Bekanntmachung des Termins der Verpachtung (Absatz 5) zugleich mit der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Art der Verpachtung (Absatz 3) verbunden werden. Falls dieser Termin wegen des etwa eingeleiteten Einspruchsverfahrens nicht eingehalten werden kann, würde eine neue öffentliche Bekanntmachung erforderlich sein.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins in einem Blatt hat den Zweck, Bieter auf den Termin aufmerksam zu machen. Die Jagdaufsichtsbehörde wird daher ein solches Blatt auszuwählen haben, welches größere Verbreitung in den Kreisen von Jägern hat. Es ist nicht erforderlich, daß in jedem einzelnen Falle das Blatt bestimmt wird, sondern es genügt, wenn für den Kreis ein für allemal bis auf weiteres ein Blatt bezeichnet wird. Es ist dem Jagdvorsteher unbenommen, auch noch in anderen als dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Blatte den Termin bekannt zu machen.

Zu § 5.

§ 5 enthält Vorschriften, welche bei der Verpachtung beachtet werden müssen, wenn der Vertrag nicht nichtig sein soll. Ob die etwaige, in den Ziffern 2 und 4 vorgesehene Genehmigung der Beschlußbehörden gleich nach Auslegung der Pachtbedingungen (§ 4) oder erst nach Auslegung des abgeschlossenen Vertrages und Ablauf der Einspruchsfrist (§ 6) einzuholen ist, wird von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängen.

Unter der Weiterverpachtung aus Ziffer 3 ist nicht die Verlängerung des abgeschlossenen Vertrages mit demselben Pächter, sondern die Übertragung eines Pachtvertrages während seiner Dauer auf einen anderen Pächter zu verstehen (§§ 549, 581 Absatz 2 B. G. B.).

Die Bestimmung der Ziffer 5 gibt den Inhalt des § 12 Absatz 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 wieder und soll unerwünschte Ausländer an der Pachtung von Jagden hindern. Die weitergehenden Befugnisse der Behörden gegenüber Ausländern werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Zu § 6.

Der nach Absatz 2 zulässige Einspruch soll sich nur gegen diejenigen Teile des Pachtvertrages richten dürfen, die noch nicht in dem Verfahren des § 4 und 5 festgestellt sind, damit nicht über dieselbe Angelegenheit ein doppeltes Verfahren stattfindet. Gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen ist daher ein Einspruch nicht mehr zulässig, soweit sie dem ersten Verfahren zugrunde gelegen haben, sei es, daß sie gegenüber der Bekanntgabe des Jagdvorstehers unverändert geblieben oder im Einspruchsverfahren abgeändert worden sind. Soweit bei der schließlichen Verpachtung von ihnen abgewichen ist, würde der Einspruch aus § 6 Absatz 2 nicht ausgeschlossen sein. Im allgemeinen wird sich der hier zugelassene Einspruch nur richten können gegen die Höhe des Pachtzinses und die Person des Jagdpächters.

Zu § 7.

Die Entscheidung über die Nichtigkeit der Jagdpachtverträge ist in den angegebenen Fällen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Verwaltungsgerichten überwiesen, weil diese Gerichte mit den inhaltlich gleichartigen Entscheidungen befaßt sind, wenn die Jagdpolizeibehörde es für angezeigt erachtet, die Ausübung der Jagd auf Grund eines nichtigen Vertrages im polizeilichen Interesse zu verbieten. Diese Befugnis der Jagdpolizeibehörde zum Einschreiten gegen nichtige Verträge wird durch die neu geschaffene ähnliche Befugnis der Jagdaufsichtsbehörde nicht berührt; inhaltlich unterscheidet sich letztere Befugnis von der ersteren dadurch, daß sie unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Jagdaufsichtsbehörde abhängig ist und nicht an dieselben Voraussetzungen geknüpft ist, wie solche für ein polizeiliches Einschreiten bestehen.

Das Recht der Jagdaufsichtsbehörde, für die Dauer eines Verwaltungsstreitverfahrens wegen der Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn dem Pächter die Ausübung der Jagd untersagt ist, entspricht dem praktischen Bedürfnis, daß die Jagdgenossen während eines solchen, oft langwierigen Verfahrens nicht der Erträgnisse der Jagdnutzung verlustig gehen. Welche Anordnungen zu treffen sind, hängt von dem Ermessen der Behörde ab. (Zwischenverpachtung bis zur endgültigen Entscheidung, Abschießen durch Jäger, um Erträge zu erzielen und Wildschaden zu verhindern usw.)

Zu § 8.

Auf die Pachtgelder und sonstigen Einnahmen der Jagdnutzung haben diejenigen Personen Anspruch, welche bei ihrem Fälligwerden Jagdgenossen, d. h. Eigentümer oder Nießbraucher der Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind.

Die Verteilung der Pachtgelder an die Anteilsberechtigten erfolgt durch den Jagdvorsteher in der bisher ortsüblichen Weise.

Ob die Jagdeinkünfte, wenn sie herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sind, fernerhin diesem Zwecke gewidmet werden sollen, oder ob sie fortan unter die Jagdgenossen zu verteilen sind, bestimmt der Jagdvorsteher. Daß die bisher zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Erträge nun immer denselben Zwecken erhalten bleiben, ist nicht erforderlich. Es kommt nur darauf an, daß der Zweck ein gemeinnütziger ist, wenn er auch auf einem anderen als dem bisherigen Verwendungsgebiet liegt. Auch Gemeindezwecke gehören hierher, wenn sie nur gemeinnützig sind, z. B. Wege- und Armenzwecke, es würde jedoch nicht statthaft sein, die Erträge einfach zur Herabminderung der Gemeindelasten zu verwenden.

Wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden besteht, sind die Kassengeschäfte von derjenigen Gemeindekasse zu führen, die dem zum Jagdvorsteher bestellten Gemeindevorsteher (§ 1 Absatz 2) untersteht.

Zu § 9.

Die Vorschrift, daß der Beschluß in den angeführten Fällen endgültig sein soll, jedoch von dem Jagdvorsteher angefochten werden darf, bedeutet eine Ausnahme von der Regel, daß die Beschlüsse der Beschlußbehörden entweder mit einem Rechtsmittel von seiten aller Beteiligten anfechtbar oder aber — in Ausnahmefällen — endgültig sind. Diese Ausnahme hat den Zweck, den Jagdgenossen, denen die unmittelbare Verwaltung der Jagdangelegenheiten nicht übertragen worden ist, durch die Person ihres gesetzlichen Vertreters, des Jagdvorstehers, ein weiteres Einwirkungsrecht auf diese Verwaltung einzuräumen. Es entspricht dem Zwecke dieser Bestimmung, daß der Jagdvorsteher nur in dringenden Fällen von dem Rechtsmittel Gebrauch macht.

Zu § 10.

Die Jagdaufsichtsbehörde im Sinne des § 10 ist inhaltlich verschieden von der Jagdpolizeibehörde, wenngleich sie nach der persönlichen Seite mit dieser in den meisten Fällen zusammenfallen wird. (Abgesehen von Stadtkreisen, wo die Jagdpolizeibehörde nach § 103 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von der Ortspolizeibehörde vertreten wird.)

Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse ist im Gesetz nicht näher umgrenzt, er folgt mithin aus dem Gesetz selbst und der übrigen hierher gehörigen Gesetzgebung. Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Gesetzes beachtet werden und die Geschäftsführung dem Gesetze gemäß gehandhabt und in geordnetem Gange gehalten wird. Da das Gesetz im wesentlichen zwingende Vorschriften gibt, wird die Aufsicht sich darauf beschränken können, deren Befolgung zu überwachen und erforderlichenfalles zu erzwingen. In den wenigen Fällen, in denen das Gesetz seine Handhabung einem allgemeinen Grundsatz, dem Interesse der Jagdgenossenschaft, also dem diskretionären Ermessen des Jagdvorstehers unterstellt, wird die Jagdaufsichtsbehörde nicht minder die Aufgabe haben, darüber zu wachen, daß der Jagdvorsteher dieser Vorschrift entspricht.

Die Mittel, den Jagdvorsteher zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, sind im § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegeben. Unberührt sind die bestehenden Vorschriften über die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Bürgermeister und Gemeindebeamten (§ 20 und 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) geblieben, nach denen die Dienstvergehen auch dann zu ahnden sein werden, wenn der Gemeindevorsteher usw. sich ihrer als Jagdvorsteher schuldig macht.

Berlin, den 25. August 1905.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

Der Minister des Innern.
J. V.: v. Bitzing.

Beschäftigung von Forstbeamten in Deutsch-Ostafrika.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 11189.

Berlin W. 9, den 12. September 1905.

Das auswärtige Amt — Kolonial-Abteilung — beabsichtigt, dem Kaiserlichen Gouvernement von

Deutsch-Ostafrika im kommenden Etatsjahre eine weitere Anzahl von Forstaufsichtsbeamten zuzuteilen. Da die Kenntnis der Landessprache für das auf den Verkehr mit den Eingeborenen angewiesene Forstpersonal von besonderer Bedeutung ist, ist in Erwägung gezogen, einige Forstbeamte dem Seminar für orientalische Sprachen hierselbst zwecks sprachlicher Vorbildung eventl. schon zum 15. Oktober d. Js. zu überweisen. Die Betreffenden würden für die Dauer des Studiums eine ihren bisherigen Bezügen entsprechende Remuneration, mindestens jedoch 1400 Mk. jährlich, aus Mitteln der Kolonialverwaltung erhalten und dagegen die im Abdruck beigefügte Verpflichtungserklärung (Anlage II) abzugeben haben.

Die Annahmebedingungen sind aus der Anlage I ersichtlich.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, den geeignet erscheinenden Forsthilfsaufsehern des dortigen Bezirks hiervon Kenntnis zu geben und die Bewerbungsgesuche nebst Anlagen derjenigen Forstbeamten, welche unter den mitgeteilten Bedingungen zum Eintritt in den Kolonialdienst bereit sind, mit der Verpflichtungserklärung, den Personalakten und einer gutachtlichen Äußerung bis zum 1. Oktober d. Js. hier vorzulegen.

Vorstehende Verfügung wird in der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, veröffentlicht werden.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

*

Anlage I.

Bedingungen für die Annahme von Forstaufsichtsbeamten zum Dienst in den Schutzgebieten.

1. Für Anwärter, welche die Försterprüfung abgelegt haben: Anfangsremuneration 4200 Mk. jährlich neben freier Wohnung im Schutzgebiete. Anderthalb- bis dreijährige Dienstverpflichtung, je nach den klimatischen Verhältnissen des Schutzgebietes. (Für Deutsch-Ostafrika beträgt die Dauer der Dienstperiode zwei Jahre.) Für die Ausreise, sowie seinerzeit für die Heimreise nach beendetem Dienstverhältnis Vergütung nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen. Allgemeine Umzugskosten, insbesondere zu Zwecken der Ausrüstung, 400 Mk. Nach Ablauf der ersten Dienstperiode bei rechtzeitiger Verpflichtung zum längeren Verbleib im Kolonialdienst viermonatiger Heimatsurlaub unter Belassung der vollen Remuneration und Bewilligung einer Reisebeihilfe für die Rück- und Wiederausreise.

2. Für Anwärter, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, beträgt die Anfangsremuneration 3600 Mk. Im übrigen sind die Bedingungen die gleichen. Die Bewerber müssen unverheiratet, körperlich tropendiensttauglich sein und dürfen das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben; sie haben einen Lebenslauf, die in ihren Händen befindlichen Zeugnisse und Militärpapiere einzureichen.

*

Anlage II.

Ich bin bereit, das Orientalische Seminar in der Zeit vom . . . . bis . . . . zu besuchen.

Ich verpflichte mich, nach meiner Ausbildung einer Einberufung zum Kolonialdienst jederzeit Folge zu leisten und in dem Kolonialdienst während mindestens einer Dienstperiode zu verbleiben. Ich verpflichte mich ferner für den Fall, daß auf meinen Antrag oder infolge eigenen Verschuldens von meiner Übernahme in den Kolonialdienst abgesehen wird, der Kolonialverwaltung die Kosten meiner Ausbildung zu erstatten. Auch erkenne ich an, falls aus gleichen Gründen mein vorzeitiger Austritt aus dem Kolonialdienst erfolgt oder nötig wird, daß ich auf die Kosten meiner Ausbildung, sowie die vereinbarten bzw. üblichen Ausrüstungs-, Aus- und Heimreisevergütungen nur in Höhe desjenigen Betrages Anspruch habe, welcher dem Verhältnis der im Schutzgebiete tatsächlich zurückgelegten Kolonialdienstzeit zu der eingegangenen Verpflichtungsdauer entspricht. Soweit über diesen Anspruch hinaus Zahlungen an mich bereits geleistet sind, verpflichte ich mich hiermit ausdrücklich zu deren Erstattung.

. . . ., den . . . . 19 . .

Verschiedenes.

— **Aufruf!** Die „zoologische Abteilung der Forstakademie zu Eberswalde" ist vom Ministerium beauftragt worden, Sammlungen für die neu zu gründenden Forstlehrlingsschulen anzulegen. Das ist schwer auszuführen, wenn wir nicht alle, **Mann für Mann**, dabei helfen. Doch wer würde zu solch gutem Zwecke nicht einmal die Flinte an die Backe nehmen und auch einmal eine Kreatur erlegen, auf welche er sonst den Finger nicht krumm macht! — Wie unser Kollege, Forstaufseher Polenz zu Eberswalde, mir mitteilt, sind Objekte für die Sammlungen sehr schwer zu erlangen. Für die Sammelstelle sei die Zusendung „selbst der gewöhnlichsten Tiere" wertvoll. Auch die Zusendung von Insekten und Fraßstücken derselben ist erwünscht. Die Sendungen können sowohl als Doppelbrief, wie auch als Paket „frei laut Avers Nr. 21" an die erwähnte Abteilung gesandt werden; es hat also niemand Unkosten davon, wenn er für **unsern jungen Nachwuchs** etwas tut.

Mit Weidmannsheil zum guten Werke!

Max Knack.

— **Aufruf!** Der Jahrgang 1880 des ostpreußischen Jäger-Bataillons, Graf York v. Wartenburg, begeht am 27. Oktober d. Js. in der alten Jäger-Garnison Braunsberg sein 25jähriges Dienstjubiläum. Kollegen und Kameraden dieses Jahrganges werden ergebenst ersucht, ihre Beteiligung dem Mitunterzeichneten, Königl. Förster

Brettschneider zu Fhs. Tasterland bei Wormditt, bis zum 15. Oktober gefälligst mitteilen zu wollen. Gäste aus anderen Jahrgängen sind willkommen. Offiziell ist nur das gemeinsame Mittagessen um 5 Uhr nachmittags. Seit unserem Eintritt sind lange, bange 25 Jahre verflossen, sie haben uns allen heitere und trübe Stunden gebracht. Der Ernst des Lebens ist wohl keinem erspart worden bei der Sorge um Amt und Familie. Ein Wiedersehen an alter Stätte und unter ganz veränderten Umständen wird uns jetzt und nie wieder im Leben geboten. Alte, liebe Erinnerungen sollen aufgefrischt, Jugendfreundschaften erneuert und befestigt werden. Zeigen wir, daß ein Vierteljahrhundert nicht imstande gewesen ist, unsere Lebensfreude, unsere Lebensenergie zu beeinflussen, und erscheinen wir möglichst vollzählig zum Appell!

Weidmannsheil!

Brettschneider, Puppel, Sinz.

— **Regler-Stiftung.** Zufolge Allerhöchster Genehmigung vom 8. Januar 1905 ist zum Andenken an den verstorbenen Königlich Preußischen Oberförster a. D. Eugen Regler und seine ebenfalls verstorbene Ehefrau Louise geb. Futh eine „Stiftung zur Unterstützung verwaister Töchter Königlich Preußischer Oberförster“ errichtet worden. Sitz der Stiftung ist die Königl. Preußische Forstakademie Eberswalde. Die Verwaltung der Stiftung wird von dem jedesmaligen Forstakademiedirektor unter Aufsicht des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geführt. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung verwaister und unverehelichter Töchter solcher Königlich Preußischer Oberförster bürgerlichen Standes, welche bis zu ihrem Tode bzw. ihrer Pensionierung im Regierungsbezirk Posen eine Königlich Preußische Staats-Oberförsterei verwaltet haben. Der für die Gewährung von Unterstützungen vorläufig verfügbare jährliche Betrag beträgt 60 Mark. Derselbe soll bis auf weiteres alljährlich zum 1. Oktober, zum erstenmal am 1. Oktober 1905 vergeben werden. Anträge auf Gewährung der genannten Unterstützung sind unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse an die Forstakademie Eberswalde zu richten.

— **Anerkennung.** Die Königliche Regierung in Stettin hat an den Charlottenburger Magistrat folgendes Schreiben gerichtet: „Dem schnellen und tatkräftigen Eingreifen der im Monat Juli in Zinnowitz untergebracht gewesenen Charlottenburger Ferienkolonie und ihres Leiters, des Lehrers Kruckow, ist es zu verdanken, daß ein am 14. Juli d. Js. in der Oberförsterei Pudagla ausgebrochenes Waldfeuer auf seinen Herd beschränkt blieb und somit, ohne nennenswerten Schaden angerichtet zu haben, gelöscht werden konnte. Wir nehmen gern Veranlassung, der Ferienkolonie und ihrem Führer für ihr wackeres Verhalten unsere besondere Anerkennung auszusprechen, und ersuchen den Magistrat, die Beteiligten in geeigneter Weise hiervon gefälligst in Kenntnis setzen zu wollen.“

Waldbrände.

28. August. Houlton (Maine, Vereinigte Staaten von Nordamerika). In der Nachbarschaft von Aroostock und im nördlichen Teile von Piscataquis County sind heftige Waldbrände ausgebrochen, denen auch bereits mehrere Landhäuser zum Opfer gefallen sind, und die nur durch starke Regengüsse an weiterer Ausdehnung gehindert werden können.

17. Mai. Hannover, 5. September. Der Glasmacher Buddensieck aus Engern, Bez. Kassel, hatte am 17. Mai d. Js. in einem Fichtenbestand bei Steinbergen (Schaumburg-Lippe) durch achtloses Beiseitewerfen eines brennenden Streichholzes einen Waldbrand verursacht. Buddensieck und seine Freunde waren beim Löschen, als der Hegemeister Roedenbeck hinzukam und das Feuer vollends löschte. Buddensieck wurde wegen vorsätzlicher Brandstiftung angeklagt, aber nur wegen fahrlässiger Brandstiftung mit 20 Mk. Geldstrafe belegt.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Bromberg.

Generalversammlung am Sonnabend, den 30. September 1905, nachmittags 1 Uhr, im Franziskaner (gegenüber dem Landgericht) zu Bromberg.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beschlußfassung über die zu veranstaltende Kaisersgeburtstagsfeier.
3. Vorstandswahl.
4. Feier des 25jährigen Dienstjubiläums der Kollegen vom Jahrgang 1880.
5. Geschäftliches, u. a. Besprechung über Entsendung von Delegierten zu den Hauptvereinen.

Um vollzähliges Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Försterverein Argenau.

Sitzung am 30. September d. Js., nachmittags 3 Uhr, bei Herrn Witkowski.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beschlußfassung über die Kaisersgeburtstagsfeier.
3. Geschäftliches, u. a. werden Bestellungen auf die Notizkalender für 1906 entgegengenommen.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten, da eine Jubiläumsfeier derjenigen Kollegen stattfindet, welche 25 Jahre dienen. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Moebius, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte 1. Klasse verliehen worden.

Spilles, Regierungs- und Forstrat zu Aachen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Dr. Thiel, Ministerialdirektor und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen zweiten Klasse mit dem Stern des Königlich Bayrischen Verdienstordens vom heiligen Michael erteilt worden.

Wesener, Ministerialdirektor und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen zweiten Klasse des Königlich Bayrischen Verdienstordens vom heiligen Michael erteilt.

Bening, Forstaufseher zu Iburg, Oberförsterei Palsterkamp, ist nach Hermannsburg, Klosteroberförsterei Miele, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Bernhardi, Hilfsjäger, bisher im Privatforstdienst beschäftigt, ist zur Verwendung in der Oberförsterei Diepholz, Regbz. Hannover, einberufen worden.

Bruchmann, Hilfsjäger, bisher im Privatforstdienst beschäftigt, ist zur Verwendung in der Oberförsterei Dedensen, Regbz. Hannover, einberufen worden.

Cornand, Forstaufseher zu Carsbaum, Oberförsterei Klanshagen, ist nach Polschen, Oberförsterei Zerrin, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Ewert, Hilfsjäger zu Blockwinkel, Oberförsterei Diepholz ist nach Parkhaus, Oberförsterei Dedensen, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Glato, Hilfsjäger zu Leese, Klosteroberförsterei Dedensen, ist nach Miele, Klosteroberförsterei Miele, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Gode, Forstaufseher zu Langlingen, Klosteroberförsterei Soltau, Regbz. Hannover, ist unter Ernennung zum Förster die dortige von ihm interimistisch wahrgenommene Försterstelle übertragen worden.

Köhne, Hilfsförster zu Eldagsen, Klosteroberförsterei Wennigsen, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle Hardenbostel, Oberförsterei Neubruchhausen, Regbz. Hannover, übertragen worden.

Köhne, Forstaufseher zu Nordwohlde, Oberförsterei Syke, ist nach Eldagsen, Klosteroberförsterei Wennigsen, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Kessner, Hilfsförster zu Ilfeld, Klosteroberförsterei Ilfeld, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle Leese, Klosteroberförsterei Rehburg, Regbz. Hannover, übertragen worden.

Keßler, Hilfsförster zu Bracht, Oberförsterei Bracht, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Gottsbüren, Oberförsterei Karlshafen, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Klingler, Hilfsjäger zu Bad Rehburg, Klosteroberförsterei Rehburg, ist nach Netzkater, Klosteroberförsterei Ilfeld, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Kuhn, Forstaufseher in der Oberförsterei Bärenèiche, ist nach der Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Moldehn, Forstaufseher zu Polschen, Oberförsterei Zerrin, ist nach Carsbaum, Oberförsterei Klanshagen, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Mücke, Forstaufseher zu Netzkater, Klosteroberförsterei Ilfeld, ist nach Ilfeld, Klosteroberförsterei Ilfeld, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Paul, Hilfsförster zu Oberkaufungen, Oberförsterei Oberkaufungen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Ahlberg, Oberförsterei Gahrenberg, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Petri, Hilfsförster in der Oberförsterei Rohrwiese, ist zum Förster ernannt und ihm die neu gegründete Försterstelle Grünbaum, Oberförsterei Grünbaum, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

v. Prabutzki, Forstaufseher in der Oberförsterei Charlottenthal, ist nach der Oberförsterei Hammerstein, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Radusch, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist nach der Oberförsterei Bietz, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Rammisch, Revierförster auf Probe zu Krähe, Oberförsterei Nienburg, Regbz. Hannover, ist zum Revierförster ernannt worden.

Reveren, Forstaufseher zu Marienwerder, Klosteroberförsterei Wennigsen, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle in Schneeren, Klosteroberförsterei Rehburg, Regbz. Hannover, übertragen worden.

Schnobbel, Förster zu Bahrenbostel, Oberförsterei Uchte, ist auf die Försterstelle Hohenbostel, Oberförsterei Lauenau, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Schröder, Forstaufseher in der Oberförsterei Hammerstein, ist nach der Oberförsterei Bärenèiche, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

von Skal, Hilfsförster zu Sülze, Klosteroberförsterei Miele, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle Bahrenbostel, Oberförsterei Uchte, Regbz. Hannover, übertragen worden.

Palernam, Forstaufseher in der Oberförsterei Hartigswalde, Regbz. Königsberg, ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum Stadtförster nach Kremmen, Regbz. Potsdam, berufen.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern: **Forgber** zu Havemark, Oberförsterei Altenplathow, Regbz. Magdeburg, **Grippain** zu Born, Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg, **Hahn** zu Fh. Süderleda, Oberförsterei Bederkesa, Regbz. Stade, **Husmann** zu Fh. Düngel, Oberförsterei Axstedt, Regbz. Stade, **Koch** zu Seeben, Oberförsterei Diesdorf, Regbz. Magdeburg, **Koch** zu Kleinrosenburg, Oberförsterei Lödderitz, Regbz. Magdeburg, **Meerwald** zu Selchau, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg, **Pohl** zu Salchau, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg, **Tempelhoff** zu Hodingen, Oberförsterei Bischofswald, Regbz. Magdeburg.

*

Die Einberufung des Reservejägers **Wilke** nach der Oberförsterei Müllrose, Regbz. Frankfurt, ist zurückgezogen.

*

Die bisher zur Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, gehörigen Schutzbezirke Seehorst, Krummfließ und Streitort werden vom 1. Oktober 1905 ab der Königl. Oberförsterei Warthewald zugeteilt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Frommbold, Gräflich von Loëscher Oberförster zu Wemb, Kreis Geldern, ist der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Graf **Ferdinand Wolff-Metternich,** Erboberjägermeister im Herzogtum Jülich auf Schloß Gracht, Kreis Euskirchen, ist die Kammerherrnwürde verliehen worden.

Hansmann, Stadtförster zu Strausberg, Kreis Oberbarnim, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Sprunner v. Mertz, Assistent zu Kronach, ist auf ein Jahr pensioniert.

Poit, Assistent zu München, ist an die forstliche Versuchsanstalt daselbst versetzt worden.

Fischer, Forstwart zu Zwieselmühle, ist nach Vollers versetzt worden.

Zehelein, Forstgehilfe zu Maineck, ist zum Forstwart in Zwieselmühle befördert worden.

*

Das königl. Forstamt Peulendorf ist nach Scheßlitz verlegt worden.

Das königl. Forstamt Breitengüßbach ist von Bamberg nach Breitengüßbach zurückverlegt worden.

In Peulendorf ist eine Forstwartstelle errichtet worden.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Barth, Forstamtmann zu Pfalzgrafenweiler, ist auf die Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Plochingen versetzt worden.

von Biberstein, Oberförster zu Rosenfeld, ist die Karl-Olga-Medaille in Silber verliehen worden.

Bumiller, Forstamtmann zu Heubach, ist das Forstamt Beilstein übertragen worden.

Mezger, Forstamtmann bei der Forstdirektion, ist auf die Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Lichtenstern versetzt worden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Börner, Forstwart, bisher beim Inf.-Regt. Nr. 32, ist vom 1. Oktober d. Js. ab nach Heldburg versetzt worden.

Dümmler, Forstwart, bisher beim Inf.-Regt. Nr. 95, ist vom 1. Oktober d. Js. ab nach Römhild versetzt worden.

Fischer, Forstwart zu Haina, Oberförsterei Römhild, wird mit dem 1. Oktober d. Js. in den dauernden Ruhestand versetzt.

Fleischhauer, Forstwart zu Meiningen, ist vom 1. Oktober d. Js. ab nach Liebenstein versetzt worden.

Keller, Forstwart zu Hasenthal, ist vom 1. Oktober d. Js. ab nach Lippelsdorf, Oberförsterei Reichmannsdorf, versetzt worden.

Paschold, Forstwart zu Gösselsdorf, Oberförsterei Reichmannsdorf, wird mit dem 1. Oktober d. Js. in den dauernden Ruhestand versetzt.

Reum, Forstwart zu Meiningen, ist vom 1. Oktober d. Js. ab nach Hasenthal versetzt worden.

Saal, Forstwart zu Heldburg, Oberförsterei Heldburg, wird mit dem 1. Oktober d. Js. in den dauernden Ruhestand versetzt.

Than, Forstwart zu Heldburg, Oberförsterei Heldburg, wird mit dem 1. Oktober d. Js. in den dauernden Ruhestand versetzt.

Thees, Forstwart in Theuern, ist vom 1. Juli d. Js. ab mit Ruhegehalt angestellt.

Welsch, Forstwart zu Steinbach, Oberförsterei Liebenstein, ist vom 1. Oktober d. Js. ab nach Heldburg versetzt.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dietz, Gefreiter, ist die Forsthilfsaufseherstelle für den Schutzbezirk Rumersheim, Oberförsterei Hart-Nord, übertragen worden.

Richards, Forsthilfsaufseher zu Mülhausen, ist infolge Einberufung nach Preußen aus dem elsaß-lothringenschen Forstdienste ausgeschieden.

Dem Vizefeldwebel **Lydorf** ist statt der Forsthilfsaufseherstelle in Rumersheim die Stelle eines Forsthilfsaufsehers in der Oberförsterei Hart-Süd übertragen worden. Die Übertragung der genannten Stelle an den Reserve-Gefreiten **Pfister** ist auf dessen Antrag zurückgezogen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Dunemann, Gemeindeförster zu St. Amarin, ist nach Forsth. Lutterbach, Oberförsterei Mulhausen, versetzt worden.

Falz, Vizefeldwebel, ist die Gemeindeförsterstelle zu Mitzach, Oberförsterei St. Amarin, übertragen worden.

Kunze, Vizefeldwebel, ist die Gemeindeförsterstelle zu Moosch, Oberförsterei Thann, übertragen worden.

Obrecht, Gemeindeförster zu Lutterbach, ist in den Ruhestand getreten.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle** bei Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3985. **Reimer**, Förster, Pulsbrück bei Altenfließ (Frankfurt).
3986. **Eschment**, Forstaufseher, Scharfenberg bei Lenzen, Wpr. (Danzig).
3987. **Hänfel**, Forstaufseher, Großleipe bei Obernigk i. Schl. (Breslau).
3988. **Dederichs**, Forstaufseher, Hardt bei Bensberg (Köln).
3989. **Mertens**, Förster, Ehrhorn bei Schneverdingen (Lüneburg).
3990. **Hause**, Förster, Friedenshain bei Schönthal, Kreis Dt.-Krone (Marienwerder).
3991. **Rogas**, Forstaufseher, Zamborst bei Jastrow, Wpr. (Marienwerder).
3992. **Lindenberg**, Hilfsjäger, Liebemühl, Opr.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Am Sonntag, den 15. Oktober d. Js. nachmittags 3 Uhr, findet zu Uelzen, im Hotel Stadt Hamburg, Lüneburgerstraße, die diesjährige Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung: 1. Rechnungsablage und Geschäftsbericht für 1905. 2. Besprechung über die vierte Hauptversammlung zu Berlin, resp. Berichterstattung des Delegierten. 3. Stellungnahme zu dem Beschluß zu Punkt 4 der Tagesordnung der Hauptversammlung. 4. Änderung einiger Bestimmungen der Gruppen-Satzungen. 5. Entgegennahme von Anträgen für die fünfte Hauptversammlung zu Berlin 1906. 6. Wahl des Delegierten für diese Versammlung. 7. Neuwahl des Gesamt-Gruppen-Vorstandes. 8. Aufnahme neuer Mitglieder. 9. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden um zahlreiche Beteiligung dringend ersucht. Kollegen, welche noch nicht dem Verein bzw. der Gruppe angehören, sind freundlichst zur Versammlung eingeladen und können ihre Aufnahme bewirken. Die Versammlung ist so frühzeitig beendet, daß die Abendzüge zur Heimfahrt benutzt werden können.

Der Vorstand.

Schneemann, 1. Vorsitzender. Kommert, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 8. Oktober, vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung in Allenstein, Hotel Deutsches Haus. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag über Fachzeitschriften und Vereinsschriften für Förster. 3. Entgegennahme von Bestellungen zum gemeinsamen Bezuge des Vereinskalenders „Waldheil". 4. Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Versammlung. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder, sowie derjenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe beizutreten wünschen, wird gebeten.

Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 30. September 1905, abends 6 Uhr, Versammlung

im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Vergnügungsfrage. 2. Eventuell Vortrag des Kollegen Utech. 3. Verschiedenes. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorsitzende.

Eder (Regbz. Kassel). Die Mitglieder der Ortsgruppe Eder, einschließlich der noch nicht der Ortsgruppe angehörenden Herren Kollegen der Umgegend werden hiermit zur zweiten ordentlichen Versammlung auf Sonntag, den 8. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, zu Herzhausen (Blöchersche Gastwirtschaft) mit ihren Damen eingeladen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Delegierten über empfangene Eindrücke in der vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 3. Beschlußfassung betreffs gemeinschaftlichen Bezuges des Vereinskalenders „Waldheil". 4. Vorstandswahl für die nächsten drei Jahre. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen ersucht
Dreusicke, Vorsitzender.

Erkner (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 30. September 1905, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung in Erkner im Gasthof „Zur Traube". Tagesordnung: 1. Beratung über das diesjährige Stiftungsfest. 2. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet
Böttcher, Vorsitzender.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 1. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im kleinen Saale des Rathskellers zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag. 3. Zahlung der Ortsgruppen-Beiträge. 4. Verschiedenes: u. a. Kaisersgeburtstagsfeier betr., Kalender „Waldheil" 2c. Um vollzähliges Erscheinen ersucht
Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, den 30. September d. Js., mittags 12¼ Uhr, im Gasthof Stadler statt. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Hildesheim. Montag, den 2. Oktober 1905, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im „Europäischen Hof", Hildesheim. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Besprechungen über Vereinsangelegenheiten. 3. Einzahlung der noch fehlenden Vereinsbeiträge.
R. Gansow, Schriftführer.

Homberg (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 30. September, Versammlung um 3 Uhr im Gudeschen Lokal. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Tischer, Vorsitzender.

Kolmar i. P. (Regbz. Bromberg). Sonntag, den 8. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Restaurant „Weidmannsheil" in Kolmar i. P. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der fälligen und rückständigen Beiträge. 2. Regelung der rückständigen Beiträge des Scheibenschießens. 3. Besprechung betr. Wintervergnügen. 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen und Mitbringen der Mitgliedskarten wird höflichst gebeten. Damen wie stets willkommen. Die Subskriptionsliste zum Bezuge der Vereinskalender ist mit beschleunigter Weitergabe baldmöglichst dem Unterzeichneten zurückzusenden, damit die Kalender bei der Versammlung verteilt werden können.
Der Vorstand. J. A.: Röring, Schriftführer.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Nächste Mitgliederversammlung Sonntag, den 8. Oktober cr., nachmittags 3½ Uhr, in Kreuzburgerhütte bei Picka. Tagesordnung: Beschlußfassung über 1. Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 2. Die nächste Mitgliederversammlung. 3. Beschaffung des Kalenders „Waldheil". 4. Gemeinschaftlicher Patronenbezug. 5. Verschiedenes. Die betr. Herren Kollegen werden ersucht, die Sammellisten bezüglich des Kalenders „Waldheil" mitzubringen.

Kupp (Regbz. Oppeln). Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die nächste Versammlung nach Beschluß vom 1. Juli, am 8. Oktober cr., nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal unter Beteiligung der Damen stattfindet. Um recht zahlreichen Besuch bittet
Der Vorstand. Henckel.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 30. September, Versammlung um 2 Uhr in Burys Hotel. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Neuhof (Regbz. Kassel). Samstag, den 30. September d. Js., vormittags 10 Uhr, Zusammenkunft in Neuhof bei Klug. (Vereinsbesprechungen, Kalenderverteilung, Uniformbestellungen bei dem anwesenden Vertreter der Firma Bode-Eschwege.)
Der Vorstand.

Occippel (Regbz. Danzig). Sonnabend, den 23. September cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in Occippel im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Photographische Gruppenaufnahme der Mitglieder, daher vollzähliges Erscheinen. 2. Gemeinsamer Bezug des Vereinskalenders. 3. Kaisersgeburtstagsfeier 1906. 4. Abführung der Vereinsbeiträge pro II. Halbjahr 1905. 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 30. September cr., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in Ortelsburg, Restaurant Zantopf. Tagesordnung: 1. Gehaltsfrage. 2. Künftige Organisation innerhalb der Provinz. 3. Wohlfahrtseinrichtungen. 4. Besprechung über eine eventuell zu veranstaltende Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 5. Gemeinsamer Bezug des Kalenders „Waldheil". 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen der Vereinsmitglieder, sowie derjenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe noch beizutreten wünschen, wird gebeten. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die in der Versammlung am 7. Mai d. Js. beschlossene Zusammenkunft in Neuweiler ist wegen zu geringen Interesses zur Teilnahme ausgefallen. Die nächste Versammlung findet am Samstag, den 30. September cr., nachmittags von 3 Uhr ab, im Hotel „Schwan" zu St. Johann statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der letzten Mitgliederversammlung zu Berlin auf Grund

des bezüglichen stenographischen Berichtes und Entgegennahme von weiteren Vorschlägen. 2. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenbildung. 3. Zahlung der noch rückständigen Beiträge. Bezüglich werden einige säumige Mitglieder auf den § 6 der Satzungen „Aufhören der Mitgliedschaft" verwiesen. 4. Beschlußfassung zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. Der Vorstand.

Trier (Regbz. Trier). Da in der Oberförsterei Saarburg am 30. d. Mts. der Förster Obertreis sein 25jähriges Försterjubiläum feiert, wodurch die Kollegen der dortigen Oberförsterei abgehalten sind, zu der an demselben Tage angesetzten Versammlung zu erscheinen, so wird, allgemeinem Wunsche entsprechend, die Versammlung auf **Montag, den 2. Oktober cr.,** vormittags 11 Uhr, im Hotel Anker festgesetzt. Um zahlreiche Beteiligung bittet Jansen, Schriftführer.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Bezirksgruppen:

Aachen. Die dritte ordentliche Mitglieder-Versammlung der Bezirksgruppe, welche am 9. September in Lammersdorf tagte, war gut besucht. Bei der Besprechung der Dienstlandfrage, in Verbindung mit der Gehaltsaufbesserung, wurde der von der Mitglieder-Versammlung in Berlin angenommene Kompromiß-Schlußsatz der Denkschrift gutgeheißen und zu einer eventuellen neuen Festsetzung des Nutzungsgeldes, unter Hinweis auf die Geringwertigkeit der Dienstländereien im Aachener Bezirk, der Regierung volles Vertrauen entgegengebracht. Der in der diesjährigen Mitglieder-Versammlung in Berlin geäußerte Wunsch, „bei der Neubesetzung erledigter Försterstellen tunlichst das allgemeine Dienstalter der Bewerber zu berücksichtigen", fand ungeteilte Zustimmung, welche um so mehr ins Gewicht fällt, als die Hälfte der Anwesenden aus Kollegen mit neunjähriger aktiver Dienstzeit bestand. Bei Punkt 3 der Tagesordnung: „Feier des Geburtstages Seiner Majestät unseres Kaisers" wurde beschlossen, dieses Fest, den Satzungen gemäß, gemeinsam in unserem Vereinslokale zu Lammersdorf am 28. Januar 1906 zu begehen. Die Versammlung betrachtet die Teilnahme an dieser Feier als eine besondere Ehrenpflicht eines jeden Vereinsmitgliedes und spricht die Erwartung aus, daß sich niemand ohne stichhaltigen Grund von diesem Nationalfest ausschließen wird. Das bereits fertig gestellte und beschlossene Programm wird frühzeitig bekannt gegeben werden. Die Beratung über die Auflösung der Ortsgruppe Montjoie wurde auf Antrag auf unbestimmte Zeit vertagt.

Der Schriftführer.

Ortsgruppen:

Hochwald (Regbz. Trier). Die verehrten Mitglieder der Ortsgruppe, welche mit ihren Beiträgen noch immer im Rückstande sind, werden gebeten, diese nunmehr bis längstens 10. Oktober cr. bestellgeldfrei (10 Pfg.) an Herrn Kollegen Schulz einzusenden. Auch die Beiträge für besondere Fälle (Beschluß vom 22. Januar cr.: für Förster 25, Hilfsförster 20, Forstaufseher 15, Hilfsjäger 10 Pfg.) fehlen meist noch. Nach dem 10. Oktober nicht eingegangene Beiträge müssen zwecks Abführens der Gelder an den Haupt- und Bezirksverein per Postauftrag erhoben werden.

Der Vorsitzende.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Die am 10. September cr. festgesetzte Versammlung und Exkursion im Belauf Buchwalde wurde wie folgt erledigt: Nach einer gemeinsamen Kaffeetafel beim Kollegen Wendt wurde eine Waldtour in das sehr interessante Revier mit Damen unternommen, zuerst wurde die unweit des Forsthauses stehende, zirka 600jährige Eiche und im Anschluß die herrlichen Kiefern- und Buchenbestände bewundert. Die Kulturen und Kämpe standen ausnahmslos gut, besonders waren die einjährigen Kiefern sehr stark entwickelt. Nachdem eine 5 a große Fläche besichtigt war, auf welcher nicht weniger als 14 Holzarten stehen, wurde ein Jägerlied angestimmt, und zurück ging es nach dem Forsthause, wo der Gastwirt Pahl für einen sehr guten Schoppen gesorgt hatte. Die eigentliche Versammlung wurde von dem Vorsitzenden Kollegen Pachler durch Ausbringen eines dreimaligen Horridos auf unseren allerhöchsten Jagdherrn eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Zur Aufnahme in den Verein Königlich Preußischer Forstbeamten und zur Ortsgruppe meldeten sich Kollege Hause-Friedenshain und Kollege Nogatz-Zamborst, außerdem zur Ortsgruppe Kollege Polz, Vierberg. 2. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Kollege Hause und zum stellvertretenden Schatzmeister Kollege Lampe gewählt. 3. Die rückständigen Beiträge wurden, soweit die Kollegen anwesend waren, eingezogen. 4. Eine noch vom Vorstand näher festzusetzende Kaisersgeburtstagsfeier findet im Vereinslokal statt. 5. Das alte Vereinslokal wird beibehalten. Nachdem die Versammlung geschlossen, ging es zu dem gemütlichen Teil über, und blieben alle Kollegen und Gäste bis zum späten Abend in dem herrlichen Buchwalde unter kleinen Gesangsvorträgen vergnügt zusammen. Vor dem Aufbrechen dankte der Vorsitzende im Namen des Vereins und der anwesenden Gäste der Familie Wendt für die freundliche Aufnahme und Bewirtung. Mit einem Hoch auf Familie Wendt fand der schöne Ausflug seinen Abschluß. Die Kollegen, welche mit Zahlung des Ortsgruppenbeitrages noch im Rückstande sind, werden gebeten, da in diesem Jahre keine Versammlung mehr stattfindet, ihren Beitrag pro Juli/Dezember an den Schatzmeister Kollegen Mantz in Jastrow portofrei einzusenden.

J. A.: Schubert, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Seinen Beitritt zum Verein meldete an:

von Coffel, Königl. Forstmeister, Barlohe, Post Hohenwestedt (Holstein).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

In Sachen R. in A. gegen B. in Zöschen wegen Beleidigung; eingesandt von „Ungenannt“ . . 10,— Mk.
Gesammelt auf Treibjagden des Jagdvereins Winsen a. L.; eingesandt von Herrn Kgl. Hegemeister Wilke in Habichtshorst bei Winsen a. L. 45,60 „
Ertrag einer Wette; eingesandt von Herrn Hauptmann z. D. von Brauchitsch zu Scharteuke . . 4,— „
Gesammelt auf der Hochzeit eines Förster-Töchterleins; eingesandt von „Ungenannt“ . . 7,— „

Summa 66,60 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Forstverwaltung Melkof 10 Mk.; Koch, Melkof, 3 Mk.; Lomnitzer, Vogelgesang, 2 Mk.; v. Lüde, Zarnekla, 2 Mk.; Liebich, Tschöpeln, 4 Mk.; Lichtwark, Cavelsdorf, 2 Mk.; Liske, Lüttgen-Dreetz, 2 Mk.; Letzner, Waldvorwerk, 2 Mk.; Lucke, Pröja, 2 Mk.; Lindenberg, Groß-Wudicke, 2 Mk.; Lange, Lehmkuhlen, 2 Mk.; Ludolff, Bechstedt-Wagd, 2 Mk.; Lockow, Nieder-Stradam, 2 Mk.; Laabs, Neuhof, 2 Mk.; Lorenz, Dinslaken, 2 Mk.; Loesch, Altehölle, 5 Mk.; Lorenz sen., Wendisch-Drehna, 2 Mk.; Löffert, Orferode, 2 Mk.; Dr. Lemcke, Berlin, 5 Mk.; Lahndt, Neue Welt, 2 Mk.; Lenser, Eichenberg, 2 Mk.; Lillge, Falkenberg (O.-Schl.), 2 Mk.; Lindenberg, Rudczanny, 5 Mk.; Lange, Küpper, 2 Mk.; Lehmann, Hohenbocka, 5 Mk.; Lehmann, Schmantewitz, 5 Mk.; Liebetruth, Ehra, 2 Mk.; Leben, Brallentin, 2 Mk.; H. Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; O. Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; Lex, Glatz, 5 Mk.; Ließmann, Burg, 2 Mk.; Letz, Kemnitzerheide, 2 Mk.; Lewerenz, Hohenfelde, 2 Mk.; Lehmann, Genshagen, 2 Mk.; Lange, Lähnwitz, 2 Mk.; Liebel, Neustadt O.-S., 8 Mk.; Lutter, Ablage, 2 Mk.; Martens, Hohensee, 2 Mk.; Maruhn, Golmenglin, 2 Mk.; Meyer, Jesow, 2 Mk.; Marks, Antonswalde, 2 Mk.; Malig, Brande, 2 Mk.; Meider, Reußendorf, 2 Mk.; Müller, Merzhausen, 2 Mk.; Mahnke, Bliesenrade, 2 Mk.; Meurin, Andernach, 3 Mk.; Maifarth, Egg, 2 Mk.; Müller, Zeven, 2 Mk.; Müller, Ruhleben, 5 Mk.; Mollenhauer, Kuhwinkel, 2 Mk.; Matuschke, Mejeritz, 2 Mk.; Monse, Schollwitz, 2 Mk.; Maier, Oensbach, 2 Mk.; Migawa, Polesie, 2 Mk.; Mayer, Ettringen, 2 Mk.; Mantz, Battenfeld, 2 Mk.; Münch, Massin, 2 Mk.; Meves, Rittbrook, 2 Mk.; Müller, Porcelette, 2 Mk.; Möller, Schwebda, 2 Mk.; Miethe, Margoninsdorf, 2 Mk.; Marocke, Lubosch, 2 Mk.; Müller, Mahlenzien, 2 Mk.; Müller, Rhedebrügge, 2 Mk.; Martin, Ochelhermsdorf, 2 Mk.; Müller, Marcain, 2 Mk.; Mühle, Goslar, 2 Mk.; Marx, Quid-ad-te, 2 Mk.; Muhr, Spreenhagen, 5 Mk.; Noack, Neuhardenberg, 2 Mk.; Nebelsiek, Iggenhausen, 3 Mk.; Neitzel, Ziegenkrug, 2 Mk.; Nickel, Dornigheim, 2 Mk.; Nowack, Augustenhof, 2 Mk.; Nitzke, Namm, 2 Mk.; Nalezinski, Untermühle, 2 Mk.; Nawrath, Dombrowa, 2 Mk.; Nowack, Godullahütte, 5 Mk.; Nöldechen, Schwedt, 5 Mk.; Neumann, Jägerhof, 2 Mk.; v. Nathusius, Homburg v. H., 5 Mk.; v. Nathusius, Röbel, 5 Mk.; Noering, Pinnow, 2 Mk.; Nissen, Klusries, 2 Mk.; Nöring, Salzlecke, 2 Mk.; Neubauer, Tiepenau, 2 Mk.; Neipert, Thorn I, 2 Mk.; Noering, Tutschempt, 2 Mk.; Nagel, Grunwalde, 2 Mk.; Naujoks, Collagienen, 2 Mk.; Noeske, Blichten, 2 Mk.; Oberstein, Kammendorf, 2 Mk.; Oehlstein, Laffahn, 3 Mk.; Orlik, Centawa, 2 Mk.; Otto, Glambach, 2 Mk.; von Oelffen, Landsberg, 2 Mk.; Ochwaldt, Bromberg, 10 Mk.; Prengel, Schwarzvorwerk, 2 Mk.; Picht, Bogslaf, 3 Mk.; Przech, Szewce, 2 Mk.; Pauli, Beckerhagen, 5 Mk.; Paul, Blasewitz, 2 Mk.; Palm, Georgenthal, 2 Mk.; Peter, Bippen, 2 Mk.; v. Prittwitz, Fürstenwalde (Spree), 5 Mk.; Pusch, Gr.-Schönwald, 2 Mk.; Prieur, Kunten, 3 Mk.; Pohl, Nitsche, 2 Mk.; Prüßing, Boberow, 2 Mk.; Popiolek, Ringhofen, 2 Mk.; Putzierer, Melkof, 2 Mk.; Petersdorf, Warnola, 2 Mk.; Pfeiffer, Danzig, 2 Mk.; Pfeifer, Ernsthof, 3 Mk.; Peters, Eichholz, 2 Mk.; Pfeil, Altteich, 2 Mk.; Frhr. von Plettenberg, Charlottenburg, 5 Mk.; Preußler, Falkenberg, 5 Mk.; Philippi, Peitz, 5 Mk.; Reges, Hohensolms, 2 Mk.; Rosenberg, Bernin, 5 Mk.; Reinknecht, Holzhausen, 2 Mk.; Rau, Lindau, 2 Mk.; Remus, Trendelburg, 2 Mk.; Rau, Laske, 2 Mk.; Rienhardt, Schlenderhau, 2 Mk.; Reglina, Schorfheide, 2 Mk.; Reins, Bodland, 2 Mk.; Rückert, Klein-Strenz, 2 Mk.; Rienhardt, Hallschied, 2 Mk.; Runge, Hombressen, 10 Mk.; Roesler, Frankenthal, 2 Mk.; Richter, Groß-Beuchow, 2 Mk.; Reimann, Oels, 2 Mk.; Rein, Gutsborn, 5 Mk.; Roth, Düsseldorf, 5 Mk.; Reißmann, Gnewitz, 8 Mk.; Rößler, Lüsche, 2 Mk.; Rhode, Woltersdorf, 2 Mk.; v. Raesfeld, Born, 5 Mk.; Roters, Hardehausen, 5 Mk.; Radeck, Lehmwasser, 2 Mk.; Rusitzka, Obora, 2 Mk.; Rausch, Sworsitz, 2 Mk.; Regul, Ober-Tillendorf, 2 Mk.; Ruch, Guttstadt, 2 Mk.; Rech, Mittlach, 2 Mk.; Reuter, Johannisburg, 5 Mk.; Spurgat, Sprindt, 2 Mk.; Sellheim, Hann.-Münden, 5 Mk.; Specht, Haberacker, 2 Mk.; von Saldern, Kl.-Mantel, 5 Mk.; Spading, Diedrichshagen, 2 Mk.; Sieg, Bruchwalde, 2 Mk.; Seidel, Rummelsburg, 7,50 Mk.; Siemsen, Bommerlund, 2 Mk.; Sauer, Beiskersdorf, 2 Mk.; Siemroth, Heldra, 2 Mk.; Simon, Sommerfeld, 2 Mk.; Sawadsky, Biegen, 2 Mk.; Saeuberlich, Kniewenbruch, 2 Mk.; Spitzer, Fennbrück, 2 Mk.; Sonnenberg, Schönheide, 2 Mk.; Spindler, Karlsfeld, 5 Mk.; Suckow, Haag, 2 Mk.; Seeger, Kerstenbrügge, 5 Mk.; Seeck, Herzogswalde, 2,50 Mk.; Schmidt, Gräfentonna, 2 Mk.; Schwertner, Spreeforsthaus, 2 Mk.; Schwarz, Flottstelle, 2 Mk.; Scholze, Dorfchemnitz, 3 Mk.; Schnell, Stubbenhagen, 2 Mk.; Schütz, Hilsenheim, 2 Mk.; Schimke, Tempelberg, 3 Mk.; C. Schulze, Wend.-Buchholz, 5 Mk.; Schulze, Wend.-Buchholz, 2 Mk.; Schilling, Papuschienen, 5 Mk.; Schmidt, Zechlin, 5 Mk.; Schultze, Großglienicke, 2 Mk.; Schnettler, Welver, 2 Mk.; Schulle, Seelendorf, 5 Mk.; Schulz, Kicin, 2 Mk.; Schwarz, Koschpendorf, 2 Mk.; Scheuermann, Altenbeken, 2 Mk.; Schmatoka, Kowollken, 2 Mk.; Scharlau, Leppin, 2 Mk.; Schönewald, Korel, 3 Mk.; Schultze, Blankenhain, 2 Mk.; Schroeder, Godendorf, 3 Mk.; Schmitt, Haus Brincke, 3 Mk.; Schleese, Sproitz, 2 Mk.; Schröter, Schachhaus, 2 Mk.; Schittmer, Lohsa, 5 Mk.; Schönfelder, Jahnsfelde, 2 Mk.; Schrebank, Lucmierz, 2,16 Mk.; Schneider, Winterstein, 5 Mk.; Schultze, Neuenrade, 2 Mk.; Schulze, Stuckenborstel, 2 Mk.; Schurda, Bobrownik, 2 Mk.; Schulz, Wilhelminenruh, 2 Mk.; Schreiber, Schierke, 5 Mk.; Schöneberg, Rolfshagen, 2 Mk.; Schramm, Trotzenburg, 2 Mk.; v. Schenck, Flechtingen, 5 Mk.; Schmidt, Reinersdorf, 2 Mk.; Schuler, Capermoor, 2 Mk.; Schwarz, Meyenburg, 2 Mk.; Schiller, Schlanowitz, 2 Mk.; Schwabe, Woedtke, 2 Mk.; Schulz, Kl.-Podel, 2 Mk.; Graf Schwerin, Tamsel, 5 Mk.; Schmidt, Rudak, 2 Mk.; Schare, Godelheim, 2 Mk.; Schönwald, Cüstrin, 10 Mk.; Schendel, Jägersberg, 2 Mk.; Schulz, Dubberstech, 2 Mk.; Schulze, Lauenau, 5 Mk.; Schulz, Petricken, 5 Mk.; Strotzer, Sägmatten, 2 Mk.; Stolze, Goslar, 5 Mk.; Staege, Kupferdreh, 5 Mk.; von Stiegler, Sobotka, 20 Mk.; Stricker, Reinwaldau, 3 Mk.; Steffen, Bernsee, 2 Mk.; Staege, Wannsee, 3 Mk.; Strack, Weingarten, 5 Mk.; Strauch, Freienwalde, 2 Mk.; Steinicke, Straßberg, 2 Mk.; Tschiersich, Biehla, 2 Mk.; Trippens, Romth. Lietzen, 2 Mk.; Trommler, Maxen, 2 Mk.; Thieme, Werbellinsee, 2 Mk.; Tzeutschler, Brodelwitz, 2 Mk.; Telle, Rimkau, 5 Mk.; Tornow, Reigern, 2 Mk.; Tschacher, Rimkau, 2 Mk.; Thomas, Kienwerder, 2 Mk.; Thelen, Martinstein, 2 Mk.; Tuebben, Greifswald, 10 Mk.; Trier, Schleise, 2 Mk.; Tepelmann, Braunschweig, 5 Mk.; Thom, Meiningen, 2 Mk.; Teich, Rothenmoor, 2 Mk.; Thanhäuser, Tscheschen, 3 Mk.; Toben, Bederkesa, 2 Mk.; Tiedemann, Zicker, 2 Mk.; Tschierske, Neuhammer, 2 Mk.; Trensin, Bonin, 2 Mk.; Trendelkamp, Mellrich, 3 Mk.; Tregler, Gehrden, 2 Mk.; Ullrich, Charlottenhof

3 Mk.; Ulsch, Brankow, 2 Mk.; Utsch, Klopp, 2 Mk.; Urban, Seehorst, 2 Mk.; Unger, Ringsleben, 2 Mk.; Vieritz, Dassel, 2 Mk.; Voigt, Sitzenroda, 5 Mk.; Valentin, Whingst, 2 Mk.; Warnecke, Zoppot, 5 Mk.; Weiß, Keltsch, 2 Mk.; Weber, Feldchen, 2 Mk.; Weber, Hohenleese, 2 Mk.; Wolff, Westerhof, 5 Mk.; Woop, Praffen, 2 Mk.; Wachsmuth, Bitzenburg, 2 Mk.; Weis, Lindau, 2 Mk.; Walter, Staßfurt, 2 Mk.; Wiedemann, Diehsa, 2 Mk.; v. Wichelhaus, Norok, 5 Mk.; Wachsmuth, Neustadt, 2 Mk.; Weidmann, Heinrichswalde, 2 Mk.; Wiese, Bürgerhof, 2 Mk.; Weber, Wildpark, 3 Mk.; Wolter, Pröbbernau, 2 Mk.; Winkler, Wusins, 2 Mk.; Witte, Cammerau, 2 Mk.; Waldmann, Lonauerhammerhütte, 2 Mk.; Waldmann, Aue, 2 Mk.; Wittekop, Hachenhausen, 10 Mk.; Wessel, Rönnerholz, 2 Mk.; Wagner, Greifswald, 5 Mk.; Wilberg, Wiesau, 5 Mk.; Wiegandt, Steinbusch, 2 Mk.; Wentrig, Tadelwitz, 5 Mk.; Wolff, Eleonorensgrün, 2 Mk.; Wagenitz, Vogelgesang, 3 Mk.; Weyhe, Ried, 2 Mk.; Wrede, Krumbeck, 2 Mk.; Wermelskirchen, Baierhaus, 2 Mk.; Walter, Dätzdorf, 2 Mk.; Wisiel, Marienbaum, 2 Mk.; Willnow, Carnin, 2 Mk.; Wenzel, Warsin, 2 Mk.; Wolff, Sklarnia, 2 Mk.; Würschmidt, Erfurtshausen, 2 Mk.; Widera, Schwarzenau, 2 Mk.; Wöstefeld, Blankenau, 2 Mk.; Wagner, St. Arnual, 2 Mk.; Zschintzsch, Altjeßnitz, 2.50 Mk.; Zorn, Sandkrug, 3 Mk.; Zotcke, Königswalde, 2 Mk.; Zaremba, Wabcz, 3 Mk.; Zorn, Brand, 2 Mk.; Zingler, Dommatau, 2 Mk.; Zimmer, Saupark, 5 Mk.; Zeidler, Zabeltitz, 2 Mk.; Zschinzsch, Spitzberg, 2 Mk.; Zimmermann, Willmersdorf, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates, der Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind **der** Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag gleich beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des **Jahres** 1904 nur in dem Vereinsorgan, **der „Deutschen Forst-Zeitung"**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung" wird** allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger **Bezugspreis** 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Bezirksgruppe II Pommern.

Zu der am Donnerstag, den 12. Oktober cr., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Remus in Belgard am Markt stattfindenden Bezirksgruppenversammlung lade hiermit alle Mitglieder ergebenst ein.

Waldbesitzer und Privatforstbeamte, auch Nichtmitglieder, sind willkommen.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die dritte Mitgliederversammlung.
2. Freie Anträge aus der Versammlung.

Devrient, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1810. **Eiselen,** Joachim, Forstbeflissener, Heteborn, Kreis Oschersleben.
1811. **Teufel,** Anton, Fürstl. Hohenzollernscher Forstgehilfe, Bengetsweiler bei Wald, Oberamt Sigmaringen.
1812. **Pietruschka,** Wilhelm, Hilfsjäger, Schönbrunn bei Thiergarten, Kreis Wohlau i. Schl.
1813. **Piper,** Paul, Förster und Rentereiverwalter, Benkhausen bei Gestringen, Kreis Lübbecke i. W.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten **kostenfrei** auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt bei betreffend **Kaiserl. Ottoman. Staatseisenbahnlose** der Firma **Fr. Schmidt** in **Cassel**, worauf wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Verlobungen:

Fräul. **Karoline Amberg**, Försterstochter in Fürth, mit dem Postadjunkten **Kilian Grimm** in Würzburg.

Sterbefälle:

Müller, Julius, Forstmeister a. D. in Windheim.

Sprunner v. Mertz, Assistent a. D. in Kronach.

Hellmuth, Mimi, geb. Kees, Forstmeistersgattin in Peulendorf.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz**

b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.

Paul Becker,

663) Neu-Röge bei **Stendal.**

Personalia

Förster u. Jagdaufseher,

verheiratet, evangelisch, energisch, zuverlässig, mit sämtlichen in das Forstfach, Jagd, Forellenzucht und anderer Fischerei fallenden Arbeiten gründlich vertraut, wird zur selbständigen Leitung eines kleinen, bequem zu begehenden Revieres (hauptsächlich Laubholz) mit Fischzucht und etwas Landwirtschaft **möglichst zu sofort gesucht.**

Gehalt 900 Mk. nebst freier Wohnung, Feuerung, 2 Morg. Ackerland, 1 Morg. Wiese, Kleidungszuschuß und Schußprämien. Bewerbungen mit Zeugnissen sind zu richten an (657

Oberförst. **R. Koch**, **Wernigerode a. Harz.**

Hilfsjäger, 658

welcher auch Leibjägerdienste zu versehen hat, **gesucht.** Jäger der **Kl. A**, welche bis zu ihrer Einberufung in den Staatsdienst berufsmäßige Beschäftigung wünschen, bevorzugt. Bewerbungen unter Beifügung der Photographie und Zeugnisabschriften zu richten an das **Reichsgräfl. C. von Hochberg'sche Verwaltungsamt** zu **Dambrau O.-S.**

Suche zur Beaufsichtigung eines Forstreviers während meiner Krankheit für sofort einen jungen, energischen

Hilfsjäger.

Gehalt monatlich 25 Mark und freie Station. Offerten sind zu richten an

F. Bordes, Revierförster,

Forsthaus Massanei bei Waldheim in Sachsen. (12460

Forstadjunkt

für sofort oder spätestens 1. Oktober 1905 **gesucht.** Ledige Bewerber mit guter Schulbildung und besten Zeugnissen, Signalhornbläser, gute Figur, wollen ihre mit Zeugnisabschriften u. Photographie belegten Gesuche einsenden an die (12048

Fürstlich Lichnowsky'sche Forstverwaltung Carl Max-Fasanerie, Post Bolatitz, O.-S.

Junger Förster,

der den Holzeinschlag zu beaufsichtigen hat und den Schneidemühlenbetrieb kennen lernen will, kann sich melden. Zeugnisabschriften mit Gehaltsanspr. erbeten. (639

Gebr. Reschke, Rastenburg i. Ostpr.

---

1 Forstlehrling

mit **guter** Schulbildung zum 1. 10. oder 15. 10. cr., auch später, sucht eine Oberförsterei Oberschlesiens. Offerten unter **Nr. 653** beförd. die Exped. der „Dtsch. Forst-Zeitung", Neudamm.

Privat-Forstlehrling,

über 15 Jahre alt, mit ausreichender Schulbildung, wird zum 1. Oktober 05 von der **Kgl. Oberförsterei Stepenitz, Regbz. Stettin, gesucht.** (659

Haushälterin

zum 1. November **gesucht.** Offert. an Kgl. Forstauff. **Wiese, Forsth. Schmalfeld b. Kaltenkirchen i. Holstein.** (656

Die Revierjägerstelle unter Weidmannsheil 624 ist besetzt.

Jagdaufseher,

32 Jahre, bisher zu Hause in der Landwirtschaft tätig, **sucht pass. Stelle als Jagdaufseher, Verwalter usw.** Kaution kann gestellt werden. Off. **sub K. B. 4435** an **Rudolf Mosse, Köln.**

Gelernter Jäger, Förstersohn, 2jähr. Lehrzeit auf einer Oberf., gedient b. d. Jägern, **sucht Stellung im Forst- u. Jagddienste.** Off. u. **Nr. 649** bef. d. Exp. der „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Gärtner u. Jäger, 5095

35 J., verh., sucht, gest. a. g. Z., pr. 1. 10. Stellung. Erf. i. Hoch- u. Niederjagd, Holzeinschlag und Kultur. Offert. erb.

M. Meyer, Fürstenberg i. Mecklbg.

Hundemarkt

Edles Dtsch.-Kurzhaar,

Wurf vom 25. Juli 1905, Hund 25 Mk., Hündin 20 Mk., hat abzugeben (627

Kahl,

Forsthaus Idstedtwege bei **Schleswig.**

Samen und Pflanzen

Birkensamen

neuer Ernte u. bester Keimkraft, zur Herbstaussaat, 1 Kilo Mk. **0,60**, 50 Kilo Mk. **25,—**, **von 20 Kilo frei Bahn des Empfängers**, empfiehlt (541

H. Gaertner, Schönthal b. Sagan, Schl.

Zur Herbstpflanzung!

2jährig versch. **Kiefern,** sowie alle **Nadel- u. Laubholzpflanzen,** versch. u. Säml., offeriert in schöner Qualität billigst **Oswald Reichenbach,**

618) **Haida b. Elsterwerda.**

Auf jedes Samenquantum genau eingefahrene (625

Waldsäräder, Rilleneggen, Verschlußplatten neuester Konstruktion

mit 5/15, 5/20, 10/15, 10/20 cm-Verbänden

sofort lieferbar. — D. R. G. M.

Förster Schumacher,

Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.

Prosp., Zeugnisse sofort gratis u. franko.

Vermischte Anzeigen

Bestes Hundefutter:

Kräftige Fleischzwiebacke,

Hundekuchen,

à $13\frac{1}{2}$ u. 15 Mk.,

ferner getrockn., gute Fleischpreßkuchen

à Mk. 12, amerik. Fleischstückchen

à Mk. 17 pro 50 Ko. ab Bbg. g. N., versendet

P. Rudhart, Hundekuchenfabrik,

7) **Bamberg in Bayern.**

Hasen,

Hirsche, Rehe, sowie **jede Art Wild, Wild-Geflügel, zahm. Geflügel jeden Posten kauft zu höchsten Preisen. Kassa** u. Abrechnung sofort nach Empfang. — **Rebhühner Mk. 0,70—1,20.** (660

B. C. Köhn,

Berlin O. 27, Grüner Weg 120.

Wild- und Geflügel-Engros.

Keiler,

diesj. Frischling, in **Kgl. Forst** eingefangen, ganz zahm, auf den Namen „**Jakob**" hörend, jetzt oder später zu vereinbarendem Preise abzugeben. (619

Königl. Förster **Clausius,**

Fh. Tangersdorf b. Lychen, Uckermark.

Tadelloses Fahrrad,

Marke „**Wanderer**" (neu 400 Mk.), kettenlos, daher bes. für Forstbeamte geeignet, wenig gefahren, mit allem Zubehör zu verkaufen, da selbst nicht mehr fahren soll. Tausche evtl. gegen guten **Gebrauchshund.**

Erdbeerpflanzen Ia.

wegen Überfüllung billigst abzugeben. Offert. unt. **Nr. 654** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Ztg.", Neudamm.

Geweih-Schilde, in Eichenholz hochfein geschnitzt, Stück 80 Pfg., empfiehlt **J. Geisinger,** Holzbildhauer, **Löffingen,** Baden. (5..

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.**

Nr. 40. Neudamm, den 1. Oktober 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Kienbruch in der Oberförsterei Carthaus, Regierungsbezirk Danzig, ist infolge Übertritts des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zum 1. November 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Adlershorst in der Oberförsterei Osche, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. November 1905 neu zu besetzen.

Försterstelle Ellguth in der Oberförsterei Proskau, Kreis und Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Januar 1906 anderweit zu besetzen.

Darf der Königlich preußische Förster Beschlagnahmen und Durchsuchungen **außerhalb** seines Schutzbezirkes gegen die Täter der **innerhalb** desselben begangenen Zuwiderhandlungen vornehmen?

Vom Amtsgerichtsrat **Berger**-Lissa.*)

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Königlich preußischen Forstbeamten zur Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen ist von jeher eine umstrittene gewesen. Im Einzelfalle kam stets die Rechtsfrage zum Durchbruch: Handelte der Forstbeamte in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes? mochte nun der Betroffene Anzeige wegen Nötigung

*) Von demselben Verfasser erschienen:
1. Arrest und Vormerkung. Breslau 1883.
2. Handbuch für Verwaltungsbeamte, zwei Teile. Oppeln 1884. 1. Teil: Die Verwaltungsgesetze. 2. Teil: Eichungs-, Ansiedelungs-, Arbeits-, Armen- (Angelegenheiten), Bau-, Berg-, Deich-, Enteignungs- (Sachen), Feld- und Forst-, Feuer-, Fischerei-, Gebäude-, Gesinde-, Gesundheits-, Gewerbe-, Jagd-, Markt-, Militär- (Angelegenheiten), Ordnungs-, Personenstands- (Sachen), Preß-, Schul-, Sicherheits-, Sitten-, Vereins-, Veterinär-, Wahl- (Sachen), Wasser- und Wege-Polizei.
3. Der Forst- und Jagdschutz in Deutschland und insbesondere in Preußen. Neudamm 1889

(§ 240 Str. G. B.) oder wegen Hausfriedensbruchs gegen den Forstbeamten erstattet oder dieser den fast üblich gewordenen Widerstand oder tätlichen Angriff erfahren haben. Das Reichsgericht hat in dem Urteil vom 18. Dezember 1903 (Entsch. i. Strafs. Bd. 37 S. 32 ff.) die gestellte Frage eingehend beantwortet. Unsere Stellungnahme zu dem Urteil, dessen Überschrift lautet:

> Wie weit reicht die örtliche Zuständigeit des Königlich preußischen Försters, in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen, wenn er außerhalb seines Schutzbezirkes die Täter der in diesem begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze ermittelt?

ergibt sich aus den begleitenden Anmerkungen:

Der Angeklagte war in dem Schutzbezirk des Königlichen Försters K. von einem Arbeiter beim Absägen und Abästeln von Buchen betroffen worden. Dies erfuhr tags darauf bei seinen Nachforschungen im Dorfe K. der Förster K.; der auch seinerseits den Diebstahl an seinen Spuren im Forste konstatiert hatte, und begab sich nun sofort nach dem außerhalb seines Forstreviers belegenen Dorfe Gr.-H. in die Wohnung des Angeklagten behufs Durchsuchung derselben nach dem gestohlenen Holze, nachdem er den dortigen Gemeindevorsteher als Zeugen herbeigeholt hatte. Er fand den Angeklagten dort mit Binden von Besen aus Birkenreisig beschäftigt vor und erklärte das Reisig, da er nach der ihm erteilten ungenügenden Auskunft annahm, daß es aus dem tags zuvor im Königlichen Forste wahrgenommenen Diebstahl herrühre, für beschlagnahmt. Der Angeklagte erwiderte, er gäbe es nicht heraus, trat auf den Förster K. zu und faßte ihn an die Brust . . . . Die Vorinstanz spricht den Angeklagten von der dieserhalb auf Grund des § 117 Str. G. Bs. gegen ihn erhobenen Anklage frei, weil der Förster K. sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe. Hierzu gelangt sie mit Rücksicht auf den Inhalt der Zirkularverfügung des Ministers des Innern und für Landwirtschaft rc. vom 22. Juli 1883[1]), betreffend die Befugnisse der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 181). Nach dieser hat sich die Befugnis dieser Beamten zu selbständigem Handeln als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, d. h. abgesehen von dem Falle eines ihnen von dem Staatsanwalt erteilten Auftrags, auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten zu beschränken. Außerhalb desselben sollen sie Beschlagnahmen und Durchsuchungen nur dann selbständig vornehmen können, wenn sie in der Verfolgung des Täters — unmittelbar oder nach seinen Spuren — begriffen sind, und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist. Die Vorinstanz hebt hervor, daß von einer Verfolgung des Täters im obigen Sinne nicht die Rede sei und ebensowenig von Gefahr im Verzuge, da der Förster K. die „in Abwesenheit des Amtsvorstehers zuständige Ortspolizeibehörde, den Gemeindevorsteher," vorher benachrichtigt und herbeigeholt habe.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung ist, in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts, für begründet zu erachten.

4. Wildschaden, Abhandlung über Wildschaden, seine geschichtliche Entwickelung und juristische Behandlung. Leipzig 1890.
5. Wildschaden-Gesetz, Preuß. Kommentar. Berlin 1892.
6. Jagdordnung für Preußen, Entwurf. Berlin 1894.
7. Mundraub. Nach Entstehungsgeschichte, Wissenschaft und Rechtsprechung. Hannover 1895.
8. Über die Bedeutung des Satzes: resoluto jure concedentis, resolvitur jus concessum, im Gebiete des Jagdrechts. Berlin 1896.
9. Die Stellung der wilden Kaninchen im Zivil- und Strafrecht. Neudamm 1901.

[1]) Diese Zirkular-Verfügung, deren unberechtigte Einschränkung das Reichsgericht mit Recht tadelt, bespricht im Anschluß an die weiter unten folgende Zirkular-Verfügung vom 20. November 1883 in fünf Abschnitten die Befugnisse der Königlichen Forstbeamten in ihrer Stellung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Allzu ängstlich legt sie ihnen dringend ans Herz, zunächst nur den Zuwiderhandlungen nachzugehen, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden. Tatsächlich wiederholt sie aber nach dieser Richtung hin nur den § 40 der Dienstinstruktion für die Königlich preußischen Förster vom 23. Oktober 1868. Nun ist es allerdings selbstverständlich, daß das ausdrücklich zur Obhut übergebene Gut an erster Stelle zu bewachen ist. Im Durchschnitt kommt der Forstmann in gröberen Fällen an den Tatort erst nach begangener Tat. Es liegt nahe, daß die Täter danach trachten, eiligst aus dem Schutzbezirk zu kommen. Dieser, nach seiner Begrenzung im § 30 jener Dienstinstruktion näher bezeichnet, endet am Schutzbezirk des Amtsgenossen oder der Nachbar-Gemarkung. Fast regelmäßig hat der Forstbeamte die Grenzen seines Schutzbezirkes zu überschreiten, um die Persönlichkeit der Forstfrevler und den Verbleib des entwendeten Gutes festzustellen. Hierzu bedarf er einer bestimmten, durch Gesetz geordneten Selbständigkeit, welche ihm die Zirkular-Verfügung außerhalb des Schutzbezirkes nur in ganz dringlichen Fällen anvertrauen möchte.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß **nach §§ 59 und 62 der preußischen Kreisordnung vom 19. Dezember 1872 (in der seit 1. April 1881 gültigen Fassung) nicht der Gemeindevorsteher, sondern der Amtsvorsteher, die „Ortspolizeibehörde"**, und daß nach § 57 a. a. O. **der Gemeindevorsteher auch zur Vertretung des Amtsvorstehers nicht berufen ist.** Rechtsirrtümlich ist danach die Annahme des ersten Richters, daß der Förster K. die zuständige Ortspolizeibehörde benachrichtigt und herbeigeholt hatte.

Der Senat vermochte aber auch der Ansicht nicht beizutreten, daß der Förster K. als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft nur dann zur Vornahme der Durchsuchung außerhalb seines Schutzbezirkes berechtigt war, wenn er in Verfolgung des Täters — „unmittelbar oder nach seinen Spuren" — begriffen war, und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich war, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig war.

Der Begriff der Gefahr im Verzuge bei Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen bestimmt sich lediglich nach den reichsrechtlichen Vorschriften der §§ 98 und 105 St. P. O. und kann durch Verfügungen der Landes-Verwaltungsbehörden nicht eingeschränkt werden. Angesichts der in den erwähnten Vorschriften der Strafprozeßordnung aufgestellten Regel, daß die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen dem Richter zusteht, liegt Gefahr im Verzuge, als Voraussetzung für die Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung durch den Staatsanwalt oder einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft schon dann vor, wenn der durch Anrufung des Richters herbeigeführte Zeitverlust das Resultat der Maßregel beeinträchtigen könnte. (Entsch. d. Reichsger. i. Straff. Bd. 29 S. 334.) [2])

---

[2]) Dem Richter steht eine Nachprüfung, ob für die Vornahme einer Beschlagnahme oder Durchsuchung durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft das Erfordernis: Gefahr im Verzuge vorgelegen hat, nicht zu, sagt doch das Reichsgericht:

„Die Entscheidung, ob zur Zeit der Anordnung „Gefahr im Verzuge" vorhanden war, steht denjenigen Organen zu, die der Staat zur Durchführung notwendiger Maßnahmen in Eilfällen bestellt hat, und hängt so sehr von der Auffassung der konkreten Sachlage unter Berücksichtigung der gesamten den verschiedensten Richtungen angehörigen Verhältnisse ab, daß nur derjenige, dem die Anordnung „bei Gefahr im Verzuge" anvertraut ist, ermessen kann, ob der durch Anrufung des Richters herbeigeführte Zeitverlust das Resultat der Maßregel beeinträchtigen könnte."

Ein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (Polizei-Kommissar) hatte am 7. Juni 1892 nachmittags die Anordnung der Durchsuchung dergestalt getroffen, daß dieselbe am 8. Juni 1892, morgens 9 Uhr, — ohne Zuziehung des Richters — ausgeführt werden sollte.

„Ob in dieser Zeit sich hätte eine Durchsuchung durch den Richter herbeiführen lassen, konnte vom Vorderrichter einer Nachprüfung nicht unterzogen werden."

Auch die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Försters K. zur Vornahme der Durchsuchung kann nach den Feststellungen der Vorinstanz keinem Bedenken unterliegen. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. des Reichsger. i. Straff. Bd. 2 S. 167[3]),

---

[3]) Dort heißt es:

„Der § 117 Str. G. B. ist nicht auf solche Akte des Widerstandes oder des tätlichen Angriffes beschränkt, welche gegen einen Forst- oder Jagdbeamten innerhalb der Forst oder zwar außerhalb der Forst, jedoch in unmittelbarem Zusammenhange mit einer innerhalb derselben vorgenommenen Amtshandlung verübt werden."

Aus den Gründen: Was sodann die Motive zu den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches anbelangt, so ist aus denselben nicht mehr zu entnehmen, als daß es für notwendig erachtet wurde, den mit dem Forst- und Jagdschutz betrauten Personen und den Waldeigentümern, Forst- und Jagdberechtigten einen besonders strafrechtlichen Schutz zu gewähren gegen die Gefahren, welchen, um hier zunächst bloß von der zuerst erwähnten Kategorie von Personen zu reden, dieselben bei Handhabung des ihnen obliegenden Forst- und Jagdschutzes in höherem Maße, als andere Beamte bei Ausübung ihres Amtes ausgesetzt sind. Während nun einerseits unstreitig auch Fälle innerhalb der Forst begangenen Widerstandes vorkommen, in welchen der gedachte Grund des Gesetzes nicht zutrifft, ohne daß jedoch die Strafvorschrift in einem derartigen Falle unanwendbar wäre, so kann andererseits nicht verkannt werden, daß umgekehrt auch in anderen Fällen des Widerstandes gegen Forst- und Jagdbeamte, als in den innerhalb des Forstes oder bei der unmittelbaren Verfolgung eines im Forst betretenen Frevlers vorgekommen, der Forst- und Jagdschutzbeamte in einer die höchste Gefahr für ihn in sich schließenden Lage sich befinden kann. Hieraus erklärt es sich denn, daß verschiedenartige andere Auslegungen aufgestellt worden sind, welche gegenüber der anfänglichen, die Anwendung der fraglichen Strafvorschriften auf Widerstand innerhalb des Forstes beschränkenden Auslegung eine Ausdehnung enthalten, aber immer noch denselben eine engere Bedeutung, als der Wortverstand ergibt, beilegen. Der Mangel der Übereinstimmung aber, welcher zwischen diesen Auslegungen besteht,

Bd. 19 S. 101 (105)[4]), Bd. 23 S. 357[5]), Bd. 24 S. 344[6]), Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 8 S. 367) und dem Urteil des preußischen Ober-

ist ein weiteres Zeichen für die Unsicherheit der Grundlagen, auf welchen sie beruhen.

Erscheint es hiernach begründet, den § 117 im Einklang mit den Worten desselben auf alle Fälle des Widerstandes anzuwenden, welcher den Forst- und Jagdbeamten bei Handhabung des Forst- und Jagdschutzes und in Beziehung auf eine Amtshandlung geleistet wird, welche innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gelegen war, so stellt sich die wegen Anwendung des § 117 St. G. B. erhobene Revisionsbeschwerde als grundlos dar.

[4]) Die Angeklagten hatten in Gemeinschaft mit dem Knaben S. dem Gastwirt P. aus dessen Walde mittels einer Säge stehendes Holz entwendet. P. verfolgte die Diebe, welche das Holz noch nicht in Sicherheit gebracht hatten, von der Gegend seines Waldes aus auf frischer Tat und nahm den Knaben vorläufig fest. Er wurde tätlich angegriffen und mit Knütteln bedroht.

Das Reichsgericht erklärte den § 117 Str. G. B. auch dann für anwendbar, wenn die dem Forstschutz bezweckende, nach Reichs- oder Landesrecht berechtigte Handlung des Waldeigentümers, des Forst- oder Jagdberechtigten außerhalb der zu schützenden Forst vorgenommen wurde.

Verfolgt aber § 117 Str. G. B. den Zweck, den Forst- und Jagdbeamten, sowie den Waldeigentümern, den Forst- und Jagdberechtigten und den von diesem bestellten Aufsehern bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes einen wirksamen Schutz gegen Angriffs- und Widerstandshandlungen der Forst- und Jagdfrevler zu gewähren, und wird anerkannt, daß zur Erreichung dieses Zweckes den Forst- und Jagdbeamten, sowie den mit forstpolizeilichen Funktionen betrauten Privataufsehern der Schutz des § 117 gleichmäßig innerhalb wie außerhalb ihrer Schutzbezirke zustehe, so ist ein Grund nicht erfindlich, weshalb man im Gegensatz hierzu den Schutz des § 117 für den Waldeigentümer, die Forst- und Jagdberechtigten, sowie deren Privataufseher auf die von diesen Personen innerhalb ihres betreffenden Revieres zur Wahrung des Forst- und Jagdschutzes vorgenommenen Handlungen beschränken und nicht ebenso auf ihre derartige, zwar außerhalb ihres Revieres, aber innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse erfolgte Handhabung ihres Rechtes ausdehnen wollte.

Bei solcher Beschränkung des § 117 St. G. B. würde der Waldeigentümer zur Vermeidung persönlicher Gefahren häufig vorziehen, von Maßregeln zum Schutze seines Waldes gegen die Frevler zu seinem Schaden und zum Nachteile des öffentlichen Interesses abzusehen.

Dies konnte der Gesetzgeber nicht gewollt haben. . . .

[5]) Die Angeklagte hatte dem Königlichen Förster L., der unter Zuziehung des Hilfsjägers E. eine Durchsuchung nach Holz, welches ihr Ehemann, nach der Vermutung des L., im Königlichen Forst entwendet hatte, in ihrer Wohnung machte, Schimpfworte zugerufen und ihm mit einem Knüttel bedroht. Sie wurde aus § 117 Str. G. B. bestraft, die Staatsanwaltschaft legte Revision ein, weil nicht § 117, sondern § 113 Str. G. B. Anwendung finden müsse.

Das Reichsgericht billigte diese Ansicht.

„Schreite der Forstbeamte selbständig ein, so gestalte sich die Verfolgung von Holzfrevlern nicht nur wegen der von ihnen mitgeführten Werkzeuge (§ 16 F. D. G. vom 15. April 1878), sondern auch wegen der Ergreifung der Person und sonstiger Sachen häufig so, daß die Nacheile aus dem Forste unmittelbar und ununterbrochen bis ins Haus fortgesetzt wird. In solchen Fällen sei das Reichsgericht dazu übergegangen, die Tätigkeit des Forstbeamten als eine einheitliche im Sinne des § 117 Str. G. B. anzusehen. Die Durchsuchung stelle sich dann als ein Teil der im Forste begangenen amtlichen Tätigkeit dar. Auf der anderen Seite können sich Fälle ereignen, in denen die durch § 105 St. Pr. O. (Durchsuchung) eröffnete Tätigkeit sich im Forste und doch ohne allen Zusammenhang mit forstamtlicher Tätigkeit vollzieht, so bei der Ergreifung steckbrieflich verfolgter oder sonstiger Verbrecher, denen aber kein Holz- (oder Jagd-) Frevel zur Last falle. Während in Fällen der ersten Art § 117, würde bei Widerstand in den Fällen der zweiten Art nur § 113 Str. G. B. in Betracht zu ziehen sein.

Dasselbe müsse aber angenommen werden, wenn ein Fall der Durchsuchung zwar durch Wahrnehmungen im Forste veranlaßt werde, aber die Tätigkeit des amtlichen Eingreifens nicht im Forst beginne. Die Durchsuchung bilde dann einen für sich bestehenden Verfolgungsakt eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.“

Welche Tätigkeit das Reichsgericht meint, die physische oder psychische, erscheint zweifelhaft. Vorliegend sind beide geeint. Der Förster L. sah in seinem Schutzbezirk, daß Holz entwendet worden. Er prägte sich am Tatorte dessen Art, Stärke und dergl. ein. Er warf den Verdacht auf den Ehemann der Angeklagten. In Verfolg dieses physischen und psychischen Gesamtbildes nahm er die Haussuchung vor, gleichsam der geistigen Spur folgend.

Interessant ist in diesem Urteil der unsere obige Ansicht bestätigende Ausspruch des Reichsgerichts:

> **Bei Gefahr im Verzuge zu selbständiger Tätigkeit ermächtigt, kommen die Forstbeamten in der Mehrzahl der Fälle in die Lage, ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft vorgehen zu müssen.**

[6]) Der württembergische Forstschutzwächter B. merkte in seinem Schutzbezirk, daß Holz entwendet worden. Er folgte der Spur, die von einem Weibe herrührte. Sie führte ihn zum Angeklagten.

verwaltungsgerichts vom 19. Mai 1897 (Entsch. d. O. V. G. Bd. 32 S. 496, insbesondere S. 439)[7]) ist davon auszugehen, daß der Königliche Förster als Forstpolizeibeamter auch außerhalb seines Schutzrevieres amtliche Handlungen zur Verfolgung der in seinem Schutzbezirk begangenen Zuwiderhandlungen vornehmen darf; er gehört zu den Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche nach § 161 Str. P. O. strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Forstpolizeibeamten als solche dürfen aber, abgesehen von den Fällen des § 16 des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (G. S. S. 222), Durchsuchungen und Beschlagnahmen nicht vornehmen, da diese nach §§ 98 und 105 St. P. O. den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten vorbehalten sind. Im übrigen wird der Umfang der sachlichen Zuständigkeit des Königlichen Försters bei Ausübung des Forstschutzes durch den § 37 der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 und der Fassung der Allgemeinen Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Januar 1900 dahin bestimmt, daß er den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmäßiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen, den Forst- und Jagdschutz auch in anderen königlichen, nicht zu seinem Schutzbezirk gehörenden Waldungen nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 3 des § 40 der Instruktion auszuüben und endlich von den zu seiner Wahrnehmung oder Kenntnis ge-

---

Er fragte dessen Ehefrau, der dortigen Vorschrift gemäß, ob sie das Holz, das er in einem Versteck entdeckt hatte, im Staatswalde gestohlen habe. Der Ehemann bedrohte ihn mit einer Holzaxt. — Der Vorderrichter hielt den § 117 Str. G. B. nicht für anwendbar, weil die Befragung überflüssig gewesen sei, nachdem B. des gestohlenen Holzes ansichtig geworden sei und damit alles zur Anzeige und Überführung Erforderliche ermittelt habe. Er habe sich demnach nicht mehr in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden. Das Reichsgericht erachtete dagegen den § 117 für zutreffend, weil § 161 Str. Pr. O. und § 4 im Artikel 4 der württembergischen Justiz-Ministerial-Verfügung eine solche Befragung des Verdächtigen gestatte und sich somit in ungeteiltem Zusammenhange mit den Feststellungen des B. im Staatswalde befinde.

[7]) Der Sohn eines Jagdpächters schoß auf seines Vaters Pachtjagd in der Schonzeit eine Ricke. Der Königliche Forstaufseher N. sah von der benachbarten domänenfiskalischen Jagd dies, belegte das Reh mit Beschlag und lieferte es dem Amtsvorsteher ab. Der Jagdpächter klagte gegen ihn bei dem Amtsgericht auf Erstattung des Wertes des Rehes. Er wurde abgewiesen, weil Beklagter nach dem damaligen Jagdschongesetz vom 26. Februar 1870 zur Beschlagnahme des Wildes berechtigt gewesen sei. Kläger legte Berufung ein und machte geltend: Das Reh sei sein Eigentum geworden, wenngleich es in der Schonzeit erlegt worden. Beklagter habe als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zwar das Recht gehabt, den Tatbestand festzustellen, nicht aber auch, das Reh in Beschlag zu nehmen, da die Beschlagnahme als Beweisstück zur Überführung des Täters nicht erforderlich gewesen sei. Jedenfalls habe er nach § 100 Abs. 2 Str. Pr. O. binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme nachsuchen sollen, worauf ihm nach § 111 ebenda das Reh zurückgegeben worden wäre. Dem Einwande des Beklagten, daß er nach § 11 des Einf. G. z. G. V. G. und § 39 zu 3 Ausf. G. als öffentlicher Beamter in erster Instanz nur beim Landgericht habe belangt werden können, begegne er damit, daß eine Deliktsklage vorliege, die das öffentliche Interesse nicht berühre.

Die Königliche Regierung erhob, nachdem inzwischen der Schütze wegen Übertretung des Jagdschongesetzes und wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt rechtskräftig bestraft worden war, auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 Konflikt, weil dem Beklagten eine Verletzung seiner Amtspflichten nach keiner Richtung hin zur Last falle. Die Gerichtsbehörden erachteten in ihren gutachtlichen Äußerungen den Konflikt für begründet. Das Königliche Oberverwaltungsgericht stimmte im Urteil vom 18. Mai 1897 bei. Der Konflikt sei zulässig, weil die Beschlagnahme in Anlaß einer Amtshandlung erfolgt sei. Ein Delikt des Beamten schließe den Konflikt nicht aus. Die fraglich gewordene Zuständigkeit des Amtsrichters berühre nicht den Konfliktsrichter. (Voraussetzung des Konflikts ist ein ordnungsmäßiger Prozeß!) Beklagter sei als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zu einer Beschlagnahme auf dem Jagdrevier des Klägers befugt gewesen. Dies ergebe sich aus den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 308, Bd. 7 S. 274, Bd. 10 S. 106 Bd. 20. Der Forstpolizist sei auch Jagdpolizist — wie des weiteren S. 439 ausgeführt wird — weil sonst die Handhabung der Jagdpolizei leicht erfolglos bleiben könnte! Die örtliche Zuständigkeit des Beklagten sei durch die Zirkular-Verfügung vom 14. März 1850 zu 6 und die Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 10 S. 109) dargetan. Der Amtsbezirk der Forst- und Jagdschutzbeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werde durch diese Eigenschaft ohne eine Anordnung der Staatsanwaltschaft, die sie befolgen müssen, nicht erweitert. Das Reichsgericht vertrete den Standpunkt, daß die Königlichen Forstbeamten zu jagdpolizeilichen Funktionen außerhalb der Königlichen Reviere allgemein befugt seien. Vorliegend sei zudem Gefahr im Verzuge gewesen.

langenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizeigesetze in nichtköniglichen Forst- und Jagdbezirken seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen hat.

Der § 40 a. a. O. handelt sodann von der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes im allgemeinen und macht den Förstern zur Pflicht, die äußersten Anstrengungen nicht zu scheuen und die größte Aufmerksamkeit und eigenes Nachdenken aufzubieten, um Entwendungen und Kontraventionen von dem Forste abzuwenden oder, wenn sie vorgekommen, die Täter zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Förster, wenn er seine Pflicht, nach vorgekommenen Entwendungen die Täter zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen, erfüllen will, zu diesem Zwecke auch außerhalb seines Schutzbezirkes amtlich tätig werden muß, weil ein großer Teil der hierzu dienlichen Maßnahmen, wie beispielsweise die Befragung Verdächtiger, die Einziehung von Erkundigungen bei Auskunftspersonen, die persönliche Beobachtung Verdächtiger und ihrer Hausgenossen, das Aufsuchen entwendeten Holzes und die Feststellung der Spuren des Transportes, der Regel nach nicht im Schutzbezirke, sondern nur außerhalb desselben vorgenommen werden kann.

In dem vorliegenden Fall kann aber die Befugnis des Försters K. zur Vornahme der Durchsuchung in Gr.-H. nicht aus seiner Eigenschaft als Forstschutzbeamter hergeleitet werden, da er als solcher zur Anordnung von Durchsuchungen überhaupt nicht berechtigt war, und damit entfällt ohne weiteres die Anwendbarkeit des § 117 Str. G. Bs. auf den ihm dabei geleisteten Widerstand. Mit Recht aber wird von der Revision der § 113 Str. G. B. als verletzt gerügt.

Durch die gemeinschaftliche Verfügung der Minister des Inneren und der Justiz vom 23. November 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1882 S. 34) sind neben anderen Forstschutzbeamten[8]) auch die Königlichen Förster zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, ohne daß dabei ihre sachliche oder örtliche Zuständigkeit eine ausdrückliche Abgrenzung erfahren hat. In dieser Eigenschaft sind sie nach § 153 G. V. G. den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten verpflichtet, daneben aber auch nach §§ 98 und 105 Str. P. O. berechtigt, bei Gefahr im Verzuge selbständig Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen. Es kann hier unerörtert bleiben, wie weit sich deren sachliche und örtliche Zuständigkeit erstreckt, wenn sie von den ihnen übergeordneten Beamten der Staatsanwaltschaft Aufträge erhalten; soweit sie als Hilfsbeamte selbständig handeln, ergibt sich aus ihrer Unterordnung unter die Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks, deren örtliche Zuständigkeit nach § 144 G. V. G. bestimmt wird durch die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts, für welches sie bestellt sind, daß die örtliche Zuständigkeit der Hilfsbeamten zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen sich, **abgesehen von besonderen Ausnahmen**, mit dem Umfang des Landgerichtsbezirks deckt, in welchem sie zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind. Mit dieser Auffassung steht im Einklang die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 25. April 1901 (Just. Min.-Bl. S. 99), wodurch Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche nach § 153 Abs. 2 G. V. G. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, wenn sie zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendet werden, für die Dauer ihres Auftrages zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft dieser Bezirke bestimmt werden. Die aus den reichsgesetzlichen Vorschriften der §§ 144 und 153 G. V. G. sich ergebende örtliche Zuständigkeit der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kann durch Vorschriften der Verwaltungsbehörden weder eingeschränkt noch erweitert werden. Bei Beurteilung des Sachverhalts aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten handelt es sich bei der Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten um eine amtliche Tätigkeit des Försters K., für welche dieser örtlich und sachlich zuständig war, da Gr.-H. zu demselben Landgerichtsbezirk wie der Schutzbezirk des Försters K. gehört, und die Durchsuchung zur Aufklärung eines in diesem Schutzbezirk begangenen Forstdiebstahls vorgenommen wurde.

Das angefochtene Urteil unterlag hiernach der Aufhebung, soweit es auf Freisprechung des Angeklagten lautet. In der neuen Hauptverhandlung wird zu prüfen sein, ob dem Förster K. als Vollstreckungsbeamtem in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet, oder ob er während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich

---

[8]) Genannt sind: Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthilfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1870 (Verw. Min. Blatt S. 164) auf Forstanstellungsberechtigung dienen, und diejenigen Forstschutzbeamten, welche zeitweilig als Forstpolizeisergeanten in den Städten fungieren, sofern sie aus den im ersteren Erlasse bezeichneten Kategorien der Forstschutzbeamten entnommen werden.

angegriffen ist (§ 113 Str. G. B., vgl. Entsch. d. Reichsger. i. Straff. Bd. 23 S. 357.[9])

Dabei wird zu beachten sein, daß Förster K. sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft befand, wenn er die Sachlage dahin beurteilte, daß — im Sinne des § 98 Str. P. O. — Gefahr im Verzuge lag. Ob nach Ansicht des später urteilenden Gerichts Gefahr im Verzuge gelegen hat, kann nicht entscheidend sein. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 23 S. 334,[10]) Bd. 35 S. 210, insbesondere S. 214.[11])

Diese Entscheidungsgründe sind überzeugender Natur.

Nach festgehaltener Praxis läßt das Reichsgericht den naheliegenden, aber immerhin außerhalb des eigentlichen Themas befindlichen Fall offen, daß der Schutzbezirk eines Königlich preußischen Forstbeamten an der Grenze des Landgerichtsbezirkes liegt und unausgesetzt von den Anwohnern des benachbarten Landgerichtsbezirkes, welchem der Forstbeamte nicht als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zugeteilt ist, heimgesucht wird. Der Gerichtshof deutet einen solchen Fall mit den Worten an, daß die örtliche Zuständigkeit sich, abgesehen von besonderen Ausnahmen, mit dem Umfange des Landgerichtsbezirkes decke, in welchem der betreffende Forstbeamte zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sei.

Die praktischste Lösung ist natürlich die, daß er sich unter Darstellung der zwingenden Verhältnisse in beiden Landgerichtsbezirken als

---

[9]) Dieser Straffall und seine Beurteilung durch das Reichsgericht ist schon oben in Anmerkung 5 wiedergegeben und besprochen worden.

„Die Aufgabe der polizeilichen Organe desselben Staates ist eine einheitliche, die Abgrenzung der Amtsbezirke daher keine absolute, vielmehr ein Übergriff insoweit gestattet, als die Erfüllung des gemeinschaftlichen Zweckes ihn bedingt. Hierauf beruht zunächst das Recht der Nacheile, welches reichsgesetzlich sogar gegenüber einem anderen Bundesstaate anerkannt ist (§ 168 G. V. G.). Aber weiter erfordert die Erfüllung des Zweckes der polizeilichen Einrichtungen des Staates, daß die polizeilichen Organe außerhalb ihrer Amtsbezirke tätig werden dürfen, wenn die örtlich zuständigen Organe nicht zur Stelle sind und ein sofortiges polizeiliches Einschreiten geboten ist . . . . .

Durfte hiernach der Beklagte als Königlicher Forstbeamter bei Gefahr im Verzuge auch auf dem benachbarten Jagdterrain jagdpolizeiliche Funktionen ausüben, so ergibt sich, daß er durch die Beschlagnahme des Rehes seine Amtsbefugnisse nicht überschritten hat. Der Sohn des Klägers hatte durch das Schießen des Rehes das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 16. Februar 1870 übertreten. Für die Untersuchung wegen dieser Übertretung konnte das geschossene Reh offenbar(?) als Beweismittel von Bedeutung sein. Gemäß § 94 Str. P. O. unterlag es daher der Beschlagnahme, obgleich es dem Jagdberechtigten gehörte und nicht Gegenstand der Einziehung war.

Von dem Mangel anderweiter Beweismittel hängt in einem solchen Falle die Zulässigkeit der Beschlagnahme nicht ab; deshalb kommt es nicht darauf an, ob der Beweis auch durch Zeugen hätte geführt werden können."

Nach § 94 der Str. P. O. sind Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

Befinden sich diese Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

Es kommt vorliegend also nur darauf an, ob das Reh für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung war, oder ob die eidliche Aussage des Forstaufsehers zur Überführung des übrigens geständigen Täters ausgereicht hätte, wobei zu erwägen, daß das Reh bis zur Hauptverhandlung zweifellos veraast wäre. Es muß letzterer Standpunkt gewahrt werden. Die Beschlagnahme war daher nicht erforderlich.

[10]) Auch dieser Straffall ist oben in Anmerkung 4 besprochen worden.

[11]) Der Angeklagte war mit geöffnetem Messer auf der Straße auf- und abgegangen, zerschnitt dem K. zwei Finger und versteckte sich in seiner Wohnung. Der als Amtsdiener dem Angeklagten bekannte angestellte, beeidigte und vom Landrat bestätigte Amtsdiener D. nahm ihn fest und erfuhr hierbei gröblichen Angriff und Widerstand.

In erster Instanz erfolgte die Freisprechung des Angeklagten von dem Vorwurfe des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, weil der Amtsdiener Tr. eine Polizeigewalt nicht sei und daher die Verhaftung nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes vorgenommen habe. Das Reichsgericht hob das Urteil auf:

„Nach feststehender Rechtsprechung komme es für die Frage der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Sinne des § 113 Str. G. B. nicht darauf an, ob nach Ansicht des über eine Anklage aus diesem Strafgesetze urteilenden Gerichtes die Amtshandlung, gegen welche der Angriff oder der Widerstand sich richtete, durch die Umstände geboten ist, sondern nur darauf, ob der zu Amtshandlungen solcher Art zuständige Beamte die Voraussetzungen seines Einschreitens nach pflichtmäßigem Ermessen, nach der von ihm damals behufs des einzuschlagenden Verhaltens angestellten Beurteilung der Sache für gegeben gehalten hat."

Zudem sei der Amtsdiener aus § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 13. Februar 1850 oder auch aus § 127 Str. P. O. zur vorläufigen Sistierung des Angeklagten befugt gewesen.

Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bestellen, und daß dies geschehen, in den fraglichen Gemeinden bekannt machen läßt, letzteres, damit in vorauszusehenden Fällen ihm nicht mit Fug und Recht entgegengesetzt werde, daß er örtlich unzuständig gewesen sei. An einen solchen besonderen Ausnahmefall hat wohl das Reichsgericht gedacht.

Mitteilungen.

— **„Erdészeti Kisérletek.“ (Forstliche Versuche.)** Zeitschrift der königl. ung. forstlichen Versuchsanstalten. Redigiert von Oberforstrat Prof. Eugen Vadas, Vorstand der Zentralanstalt. — Vor kurzem erschien das jüngste Heft dieser Zeitschrift, welche sich jetzt im 7. Jahrgang befindet. Wegen technischer Schwierigkeiten mußte das erste und zweite Heft, das vierteljährlich erscheinen sollte, in eines vereinigt werden. Das Heft enthält folgende Artikel: Eugen Vadas: „Allgemeines von der Robinie“ und „Von der anatomischen Struktur der Robinie“. Diese beiden Studien sind der bisher noch unveröffentlichten „Monographie der Robinie“ des Verfassers entnommen, welche vom ungarischen Landesforstvereine preisgekrönt wurde und demnächst in Druck erscheinen wird. Die zweite ist in wenig veränderter Fassung im Juliheft der Tubeufschen „Naturwissenschaftlichen Zeitschrift für Land- und Forstwesen“ erschienen, weshalb ich auf den Inhalt hier nicht näher eingehe. Die erste bildet die Einleitung des oben erwähnten Werkes. In derselben behandelt Vadas (sprich Wadasch, mit dem der ungarischen Sprache eigenen tiefen „a“) die Einführung der Akazie in die europäischen Länder, führt an Hand der klimatischen Verhältnisse und der Ansprüche der Robinie aus, warum dieselbe in vielen Ländern, so auch in Deutschland und Frankreich, sich keinen Eingang verschaffen, bzw. forstlich keine größere Bedeutung erlangen konnte, und warum dieselbe für uns Ungarn von so eminenter forstlicher Wichtigkeit ist, infolgedessen sie schon jetzt sehr verbreitet ist und sozusagen tagtäglich an Bedeutung gewinnt. Unsere Tiefebene, die berühmte Pußta, sagt der Robinie außerordentlich zu, und haben wir keinen einzigen Baum, der auf diesem großen Gebiete die Robinie auch nur annähernd ersetzen konnte. Vadas sieht die Bedeutung der Robinie in folgenden fünf Eigenschaften begründet: 1. Schneller Wuchs. 2. Vorzügliches Holz (auch bei schnellstem Wachstum). 3. Genügsamkeit in bezug auf Bodenansprüche. 4. Riesige Energie des Ausschlagens vom Stock. 5. Weitverbreitetes Wurzelgeflecht. — Der nächste Artikel des Heftes stammt aus der Feder des königl. ung. Oberförsters K. Pfundtner und behandelt die Vernichtungsversuche gegen den Goldafter, Porthesia chrysorrhoea L. Dieser Schmetterling tritt in einigen Komitaten Siebenbürgens seit dem Jahre 1901 in stets wachsendem Maße auf. Es wurden zu seiner Bekämpfung verschiedene Mittel versucht, aber — bei vorgeschrittenem Auftreten — ohne Erfolg, d. h. ohne solchen Erfolg, der mit den aufgewandten Kosten auch nur annähernd in Einklang stehen würde. Pfundtner beschreibt jene Methode, welche er auf Anraten der königl. ung. entomologischen Anstalt im Jahre 1904 angewendet, um durch Zusammenpferchen der Raupen auf möglichst beschränktem Raume und nachherige Entziehung der Nahrung epidemische Krankheiten unter ihnen hervorzurufen, welche sich auch auf die übrigen übertragen sollten. Der Versuch mißlang, indem die Raupen wohl bei Nahrungsentziehung umkamen, aber nur Hungers wegen; infektiöse Krankheiten waren nicht nachzuweisen. Zu diesem Artikel bemerke ich noch, daß die Versuche trotz bisheriger Mißerfolge nicht aufgegeben wurden, sondern weitere Fortsetzung finden, insbesondere befaßt sich die Versuchsanstalt zu Görgényszentimre damit, welche hierzu in dem Versuchsgarten zu Szabéd (Kom. Marostorda) ein weites Feld besitzt. — Auf den folgenden Seiten referiert von Török, Direktor der königl. ung. Forstwartschule zu Vadászerdö (Südungarn) und Leiter der dortigen Versuchsanstalt, über seine seit sechs Jahren geführten Versuche der günstigsten Ausnutzung von Eichenschlägen. Török beschreibt die unter Versuch stehenden Waldungen (die letzten geretteten Reste der seinerzeit prachtvollen Banater Eichenwälder, ausschließlich Quercus pedunculata Ehrh., die durch die Mißwirtschaft vor ca. 60 bis 70 Jahren sehr heruntergekommen sind und jetzt überwiegend aus schlechtwüchsigen, 60 bis 70 jährigen Stockausschlägen bestehen, die abgetrieben und in Hochwald übergeführt werden. Infolge des schlechten Wuchses sind trotz guter Absatzverhältnisse und minutiösester Aufarbeitung nur ca. 38 bis 40% Nutzholz zu erzielen. Der Artikel enthält viele auf die Aufarbeitung bezügliche, vom Verfasser auf Grund seiner eigenen Erfahrungen aufgestellte Normen und Weisungen, welche speziell für unsere ungarischen Verhältnisse sehr wertvoll sind, da wir in der Aufarbeitung der Schläge im allgemeinen sehr hinter den modernen Anforderungen zurückstehen. Die Ursache hiervon liegt in erster Reihe in der im Verhältnis zum Absatzgebiete sehr ungünstigen Verteilung unserer Wälder, da dieselben überwiegend zum großen Teile an der Peripherie des Landes in den spärlicher bewohnten hohen Gebirgen liegen, wo die Weg- und Bahnverhältnisse noch sehr ungünstig sind, und auch die reichlich vorhandenen Wasserstraßen keinen größeren Vorteil bedeuten, da sie nicht nach dem hochkultivierten Westen, sondern nach dem wenig Absatz bietenden Osten führen. Solche Verhältnisse beschränken insbesondere den Detailabsatz sehr und haben bei uns die Entwickelung einer intensiveren Schlagwirtschaft verhindert. Forstmeister v. Török steht das Verdienst zu, eigentlich als erster den Beweis geführt zu haben, daß die bis ins kleinste Detail gehende Aufarbeitung auch bei uns in eigener Regie durchführbar ist und eine bedeutende Steigerung des Einkommens nach sich zieht. Verfasser erreichte

unter den früher geschilderten Verhältnissen — nur das Nutzholz in Rechnung gezogen — einen Reinertrag von 220 Kronen, d. i. 187 Mark pro Hektar. Török liefert noch einen zweiten Artikel (Seite 49—52) in welchem er seine Versuche über den Einfluß des Waldfeldbaues auf die Jugendentwickelung der Pflanzen (Stieleiche) beschreibt. Diese Versuche werden schon sechs Jahre hindurch und stets parallel geführt.

Die Versuchsflächen=Saaten und =Pflanzungen welche auf vorzüglichem Eichenboden liegen, werden auf dreierlei Art behandelt. Fläche 1. Sowohl die Zwischenräume der Reihen, wie auch die Reihen selbst wurden gelegentlich der Jätung der zwischen die Reihen gebauten Feldfrüchte — meist türkischer Weizen (Zea Mais), — gejätet und aufgelockert. Fläche 2. Die Zwischenräume der Reihen wurden bearbeitet, die Reihen selbst nicht. Fläche 3. Die Fläche wurde nicht bebaut und nicht bearbeitet.

Das Ergebnis, welches ausschließlich zugunsten des Waldfeldbaues spricht, faßt v. Török in folgendem zusammen: Fläche 1 gab stets die stärksten (schwersten) Pflanzen, 3 stets die schwächsten (leichtesten). Der Höhenzuwachs war im ersten Jahre auf Fläche 3 der größte, auf 1 der kleinste. Das zweite Jahr zeigte dieselben Angaben. Im dritten Jahre blieben die Pflanzen auf Fläche 3 nicht nur in der Stärke (Gewicht), sondern auch im Längenwachstum hinter den anderen zurück. Fläche 1 stand in jeder Beziehung voran. Im vierten Jahre gingen von den Pflanzen der Fläche 3 an 50% zugrunde, die beiden anderen zeigten nur den Unterschied, daß Fläche 1 sowohl in bezug auf Gewicht als auch auf Höhe voraus war. Im fünften Jahre ist die Fläche 3 fast ganz ausgestorben. Fläche 1 ist der 2. um ca. 85% in jeder Hinsicht überlegen. Zwischen Saat und Pflanzung trat kein wesentlicher Unterschied auf. — Zwischen den beiden v. Törökschen Artikeln steht eine Beschreibung der Wellingtonien im Botanischen Garten zu Selmecbánya von Zoltán Fekete, Adjunkt der Hochschule für Berg= und Forstwesen.

Die von dem Genannten an den stehenden Bäumen mit Meßinstrumenten ausgeführten Messungen lieferten sehr interessante Daten, die ich untenstehend mitteile. Besonders auffallend sind die wirklichen Formzahlen, die, wie die ebenfalls angeführte Tabelle zeigt, mit einer einzigen Ausnahme sämtlich kleiner sind wie die des Neiloids.

Laufende Zahl	Alter	Höhe	Durchmesser in Brusthöhe	Kubikinhalt		Durchschnittszuwachs			Brusthöhen	wirkliche	absolute	
				mit Stock	ohne Stock	des Kubikinhaltes	der Höhe	des Brusthöhendurchmessers	Formzahl			
	Jahr	m	cm	cbm		cbm	m	cm	ohne Stock			mit Stock
der gemessenen Stämme												
1	31	16,2	51,5	1,312	1,162	0,042	0,52	1,7	0,344	0,260	0,174	0,139
2	28	14,2	69,0	1,624	1,396	0,058	0,51	2,5	0,263	0,199	0,136	0,146
3	31	12,7	42,7	0,715	0,635	0,023	0,41	1,4	0,349	0,236	0,204	0,199
4	31	12,2	32,9	0,395	0,347	0,013	0,39	1,1	0,335	0,243	0,216	0,178
5	31	12,1	36,3	0,556	0,476	0,018	0,39	1,2	0,380	0,237	0,191	0,141
6	19	9,2	25,0	0,244	0,212	0,013	0,48	1,3	0,468	0,269	0,247	0,222

Zahl	Höhe	Wirkliche Formzahl (abgerechnet 30 cm Stock) des			
			konvexen	geraden	konkaven
des Baumes			Kegels bei gleicher Höhe		
1	16,2	0,260	0,507	0,349	0,271
2	14,2	0,199	0,504	0,346	0,268
3	12,7	0,236	0,502	0,344	0,265
4	12,2	0,243	0,501	0,343	0,264
5	12,1	0,237	0,500	0,342	0,264
6	0,2	0,269	0,493	0,334	0,255

Die erwähnten Wellingtonien sind an und für sich interessant, da dieselben hier wohl an der höchsten Grenze ihres Vorkommens unter unseren Breitegraden stehen. Ihr Standort ist ca. 610 m über dem Meere, und haben wir hier regelmäßig über — 20° C.

Fekete beschreibt auch eines der von ihm verwendeten Instrumente, welches nach Angaben des hiesigen Professors Oberforstrat Ludwig Fekete durch Oberbergrat O. Cséti konstruiert und in der mechanischen Werkstätte der Hochschule angefertigt wurde. Es ist nach Meyer=Hoßfeldtschem System gebaut und nur in einem Exemplar vorhanden.

Den nächsten Artikel bildet ein Bericht über die auf dem Versuchsgarten zu Szabéd (Komitat Marostorda) im Jahre 1904 verrichteten Arbeiten vom Forstassistenten Michael Bőssei. Dieser Versuchsgarten steht im zwölften Jahre seines Betriebes und weist vieles Interessante auf, ist jedoch infolge seiner exponierten Lage auch bei uns noch viel zu wenig bekannt. Auf diesen Artikel gehe ich hier nicht näher ein, da ich zum vollen Verständnis auf die diesbezüglichen früheren, teilweise vom Begründer des Gartens, Forstmeister Péch, teilweise von mir stammenden Artikel zurückgreifen müßte, was über den Rahmen dieses Berichtes gehen würde. Ich hoffe jedoch, den Garten in einem späteren selbständigen Artikel der deutschen Forstwissenschaft vorführen zu können.

Den letzten Artikel bilden die meteorologischen Aufzeichnungen, welche im vergangenen Jahre an

den sechs ungarischen forstlichen Beobachtungsstationen gemacht wurden. Dieselben sind vom Forstassistenten Zügn der Lehrkanzel für Meteorologie zusammengestellt und am Schluß des Heftes teilweise in übersichtlichen Graphikons wiedergegeben. Die erste Tafel enthält die monatlichen Maximal- und Minimaltemperaturen, die zweite die monatlichen Durchschnittswerte derselben und die dritte die monatlichen Niederschlagsmengen.

Am Schluß des Heftes gibt die Zentralanstalt einen kurzgefaßten Bericht über die letztjährige Tätigkeit und den heurigen Arbeitsplan der ungarischen forstlichen Versuchsanstalten.

Julius Roth,
Adjunkt der Zentralforstversuchsanstalt.

— **Von ostpreußischen Kiefern.** In Nr. 34 finde ich in dem sehr interessanten Referat über die Exkursion in die Reviere Taberbrück und Prinzwald, die der Preußische Forstverein jüngst unternommen, eine Schilderung der Kiefern dieser Reviere. Es ist vielleicht interessant, wenn ich noch einiges andere über die Kiefern der dortigen Gegend mitteile. Als der nunmehr verstorbene Oberpräsident Graf Bismarck seine erste Bereisung in die Provinz vornahm, besichtigte er auch gelegentlich eines Besuches in Maldeuten die großartige Holzbereitungsanstalt von Hildebrandt. Dort erzählte uns der Geschäftsleiter von der außergewöhnlich guten Qualität der Kiefern, die in den gedachten Bezirken erzogen werden. Langschäftig, astrein, gerade emporstrebend, feinjährig, bildet sie eine kostbare Handelsware allerersten Ranges. Von zahlreichen Jagden und Revierbesichtigungen her waren mir derartige Bestände sehr wohl bekannt. Die bis zu 6 fm haltenden Stämme stehen auf den guten Böden meistens einzeln oder in kleinen Gruppen zwischen anderen Holzarten. Diese Mischung, die von einem überaus reichen Unterstand noch wertvoller gemacht wird, bedingt die günstige Schaftbildung der nur geringen Abfall zeigenden Stämme. Als vor einer Reihe von Jahren das neue Polytechnikum zu Aachen gebaut wurde, erließ man ein Ausschreiben zur Lieferung von Kiefern-Balken für den Plafond des großen Festsaales. Der in deutscher Renaissance gehaltene Raum sollte eine kassetierte Decke bekommen, deren Balken frei zur Schau lagen. Sie mußten daher von einem zum andern Ende gleichmäßig stark, astrein und von so zäher Struktur sein, daß sie ohne weitere Stützen die ganze Decke und was über ihr liegt, zu tragen vermochten. Auch das Einschneiden von Kannelierungen und sonstigen Verzierungen sollte die starken Balken nicht schwächen können. Einer derartigen Anforderung waren natürlich nur Wahlhölzer allerersten Ranges gewachsen. Man konnte die zu diesem besonderen Bau nötigen Kiefern nur in dem in Rede stehenden ostpreußischen Wahlbezirke erhalten. Hildebrandt kaufte die seltenen Wahlstämme dort einzeln in einigen fiskalischen Oberförstereien, auf der Majoratsherrschaft Groß-Bestendorf und in einigen anderen Privatwäldern. Die Kiefern wurden in Maldeuten kantig bearbeitet und gingen dann mit der Bahn durch ganz Norddeutschland nach Aachen. In größerer Nähe hatte man diese einzigartige Ware in genügender Zahl nicht beschaffen können. Der Festmeter kostete franko Bahnhof Aachen 75 Mk. — Was Hildebrandt selbst an die betreffenden Forstverwaltungen gezahlt hatte, erfuhren wir nicht. Nur so viel war festzustellen, daß es natürlich auch ein ungewöhnlicher Ausnahmepreis gewesen war.

Ludwig Dach.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Waldwertsberechnungen.
Berlin, den 15. Mai 1905.

Das bisher für die Ausführung von Waldwertsberechnungen benutzte, einzelnen Königlichen Regierungen und der Königlichen Generalkommission in Bromberg mitgeteilte Formular hat eine Abänderung erfahren.

Anliegend wird ein Titel- und ein Einlagebogen des neuen Musters zur Kenntnis mit dem Anheimgeben beigefügt, dasselbe bei etwa vorkommenden größeren Wertsberechnungen anwenden zu lassen. (Anlage A.)

Der erforderliche Bedarf solcher Formulare ist aus dem Forsteinrichtungsbureau meines Ministeriums direkt zu beziehen.

Im Auftrage: Wesener.

Anlage A. Berechnung des

Bezeichnung der Fläche	Des Bodens		Des Bestandes			Bestandsklassen								Nutzungsalter	Holzmasse und		
	Beschreibung	Klasse	Beschreibung und Bewirtschaftung	Vollbestand	Alter	I. Klasse über 100 Jahr	II. Klasse 81-100 Jahr	III. Klasse 61-80 Jahr	IV. Klasse 41-60 Jahr	V. Klasse 21-40 Jahr	VI. Klasse 1-20 Jahr	Räumden	Blößen		Holzart	Derbholz	Reisig
						Hektar											
1.	2.		3.	4.	5.	6.								7.	8.	9.	10.

Allgemeine Vorschriften.

1. In der Regel sind der Boden- und der Bestandswert getrennt zu berechnen.
2. Für den Boden ist der ortsübliche Verkaufswert bzw. der bei früheren, von der Forstverwaltung abgeschlossenen Ankäufen gezahlte Verkaufswert oder der für jede Bodenklasse zu ermittelnde Erwartungswert in Rechnung zu stellen.
3. Die unter 40 bis 50 Jahre alten Bestände sind in der Regel nach dem Erwartungswerte oder dem Kostenwerte zu berechnen.

   Ältere und alle hiebsreifen Bestände sind nach ihrem Verkaufswerte zu veranschlagen.
4. Bei Berechnung der Erwartungs- und Kostenwerte sind sämtliche Aufwendungen für die Beamten und den Betrieb, insbesondere auch die für den Wegebau und die Steuern, und alle Einnahmen aus Holz, den Nebennutzungen und der Jagd, ferner, soweit es sich um Bestände handelt, die Vor- oder Nachwerte der Bodenrenten in Anrechnung zu bringen.

   Die Holzwerbungskosten werden unmittelbar von den Holzeinnahmen abgezogen.
5. Enthalten die zu veranschlagenden Kulturen und Jungbestände noch nachbesserungsbedürftige Stellen oder bleibende, auf den künftigen Ertrag einwirkende Unvollkommenheiten, so sind die noch aufzuwendenden Nachbesserungskosten, bzw. die Ertragsausfälle entsprechend zu veranschlagen.
6. Für Kusselbestände, welche einen Holzverkaufswert nicht besitzen, aber als willkommener Bodenschutz erhalten werden müssen, ist ein solcher Preis einzusetzen, daß der Verkäufer des Grund und Bodens es vorzieht, dieselben mit abzutreten.
7. Zur Ermittelung haubarer Holzmassen findet stammweises Auskluppen, in geeigneten Fällen die Berechnung nach dem Mittelstammverfahren statt.

   Die Massenberechnung nach Probeflächen ist nur für sehr gleichmäßige Bestände anzuwenden.
8. Die Vornutzungserträge und die künftigen Abtriebsmassen sind nach bewährten Ertragstafeln unter Berücksichtigung der Bestandsunvollkommenheiten zu veranschlagen.
9. Bei Berechnung der den Wertsermittelungen zugrunde zu legenden Holzpreise sind die in den Nachbar-Oberförstereien erzielten Preise tunlichst in Betracht zu ziehen.

   Der Einfachheit wegen können Durchschnittspreise je Festmeter Derbholz nebst dem darauf entfallenden Reisig und Stockholz in Anwendung gebracht werden.

   Wie solche Durchschnittspreise ermittelt sind, ist in dem Erläuterungsberichte nachzuweisen.
10. Bei Zugrundelegung eines 80jährigen und kürzeren Abtriebsalters sind in der Regel 3 %, bei Annahme eines höheren Abtriebsalters in der Regel $2\frac{1}{2}$ % Zinseszinsen auch für Kapitalisierungen in Ansatz zu bringen.
11. Wenn die Berechnung ein einem größeren Forstkomplexe hinzutretendes Waldgrundstück betrifft, so ist bei Veranschlagung der Kosten für die Beamten und den Betrieb hierauf Rücksicht zu nehmen.
12. Jeder etwas umfangreichen Waldwertsermittelung ist ein kurzer, die allgemeinen Verhältnisse des geschätzten Waldes schildernder Erläuterungsbericht, in welchem auch das bei der Berechnung angewendete Verfahren auseinandergesetzt ist, beizufügen.
13. Bei größeren für den Fiskus anzukaufenden Waldungen kann der Wertsberechnung ein Betriebsplan zugrunde gelegt werden, bei welchem es aber nicht auf eine sorgfältige periodische Ausgleichung ankommt. Im übrigen sind die für die Aufstellung von Betriebsplänen bei der Staats-Forstverwaltung geltenden Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Eine getrennte Berechnung des Boden- und Bestandswertes kann in diesem Falle unterbleiben.
14. Die Faktoren der Zinstafeln können auf zwei Dezimalen und die Geldwerte auf ganze Mark abgerundet werden.

Verfügung, betreffend Anwendbarkeit des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, § 16, letzter Absatz.

Berlin, den 18. Mai 1905.

Bei der Verhandlung von Disziplinarsachen vor dem Königlichen Staatsministerium ist neuerdings wiederholt aufgefallen, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft von der Einlegung der Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinar-

Wertes des

Waldpreis, abzüglich der Werbungskosten			Summe des Geldwertes	Berechnung der Vor- und Nachwerte			Multiplizierende Fläche	Bodenwert	Bestandswert	Waldwert Spalte 17 und 18	Bemerkungen
Derbholz	Reisig	Stockholz		Faktor		Geldbetrag					
Preis pro Festmeter, Mark				Formel	Zahl						
Zahl der Festmeter			Mark			Mark	Hektar	Mark	Mark	Mark	
11.			12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

behörden erster Instanz auch dann absehen, wenn einem zur Dienstentlassung verurteilten Beamten in erster Instanz eine Unterstützung zugesprochen war, die ihrer Höhe oder Zeitdauer nach oder nach beiden Richtungen mit dem vom Staatsministerium vereinbarten, durch die allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1898, Nr. 76 von 1898, bekannt gegebenen, auch im Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1899, Seite 1, veröffentlichten Grundsätzen (insbesondere Nr. 2) in Widerspruch stand.

Den Behörden und Anstalten der diesseitigen Verwaltung werden die maßgebenden Grundsätze von neuem zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

In Vertretung: v. Conrad.

Verschiedenes.

— Über die Resultate der vom „Verein für Privatforstbeamten Deutschlands" veranstalteten **Prüfung für die Anwärter des Forstschutzes und technischen Hilfsdienstes** wird in dem betreffenden Vereinsteil Näheres berichtet.

— **Sächsische Försterschule.** Bei der sächsischen Staatsregierung schweben seit einiger Zeit Erörterungen über die Errichtung einer Königl. sächsischen Försterschule, und es ist sehr wahrscheinlich, daß von dem bevorstehenden Landtage Mittel zur Ausführung dieser Absicht verlangt werden. Der Forstakademie zu Tharandt wird durch die neue Lehranstalt, die natürlich auch für Nichtsachsen offen sein soll, in keiner Weise eine Konkurrenz erwachsen, sondern sie soll die Möglichkeit schaffen, dem niederen Forstpersonal eine bessere theoretische Ausbildung zu geben, als das heute möglich ist. Der Sitz der sächsischen Försterschule steht noch nicht fest, vielfach wird jedoch Olbernhau im Erzgebirge als Schulort genannt, und es haben auch schon dementsprechende Vorerörterungen stattgefunden. Die neue Schule soll dem Königl. Finanzministerium unterstellt werden. Ueber die Einzelheiten des Projektes läßt sich gegenwärtig Näheres noch nicht mitteilen, da die ganze Sache noch nicht definitiv abgeschlossen vorliegt. Die Idee der Errichtung einer Försterschule im Königreich Sachsen hängt mit den Arbeiten zur Reorganisation des sächsischen Forstverwaltungswesens eng zusammen, über deren bisherigen Verlauf und Stand ein Bericht an den Landtag gegeben werden wird.

Waldbrände.

2. **September.** Im Staate Maine der Vereinigten Staaten von Nordamerika und an dem unteren Laufe des St. Lorenzstromes in Kanada wüten ungeheuere Waldbrände, deren Rauch die Schiffahrt auf dem St. Lorenzstrome fast ganz lahmlegt. Es sind schon verschiedene Schiffe infolge des dichten Rauches gescheitert.

10. **September.** Bukarest (Rumänien). Auf dem Gebirgsstamme des Distriktes Buzeu stehen augenblicklich sämtliche Wälder in Brand. Die in diesem Jahre in Rumänien besonders zahlreich auftretenden Waldbrände sollen meist ihren Grund im Abbrennen von Baumstümpfen und Busch zur Gewinnung von Weideland gehabt haben. Es werden Maßregeln zur Verhütung dieser Unsitte vom Ministerium vorbereitet.

17. **September.** Sepsi-Szent-György (Ungarn) Bei Zagon sind 1200 Joch Wald abgebrannt.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Frhr. v. **Amelunxen**, Forstassessor, ist zum Oberförster in Böddeken, Regbz. Minden, ernannt worden.

Blau, Forstmeister zu Dillenburg, Regbz. Wiesbaden, ist nach Scharnebeck, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Bogen, Oberförster zu Gersfeld, Regbz. Kassel, ist nach Großlinichen, Oberförsterei Linichen, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Bonse, Oberförster zu Germerode, Regbz. Kassel, ist nach Rüdesheim, Regbz. Wiesbaden, versetzt worden.

Brandes, Forstassessor, ist zum Oberförster in Daun, Regbz. Trier, ernannt worden.

Bräuer, Oberförster zu Marjoß, Regbz. Kassel, ist nach Uslar, Oberförsterei Knobben, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

v. **Breitenbauch**, Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Dietzhausen, Regbz. Erfurt, ernannt worden.

Brewer, Forstassessor, ist zum Oberförster in Liebenwalde, Regbz. Potsdam, ernannt worden.

Desert, Forstassessor, ist zum Oberförster in Friedensdorf, Regbz. Wiesbaden, ernannt worden.

Dyck, Oberförster, Verwalter der Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder, hat seinen Wohn- und Amtssitz nach Bialken bei Sedlinen verlegt.

Eberts, Regierungs- und Forstrat zu Minden, ist zum Oberforstmeister in Stralsund ernannt worden.

Ehrig, Oberförster zu Wolkersdorf, Regbz. Kassel, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Magdeburg-Magdeburg befördert worden.

Erck, Forstassessor, ist zum Oberförster in Marjoß, Regbz. Kassel, ernannt worden.

v. **Eschwege**, Oberförster zu Neuböddeken, Regbz. Minden, ist nach Germerode, Oberförsterei Meißner, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Gerland, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen der Klosterkammer in Hannover überwiesen.

Frhr. v. **Hammerstein**, Oberförster zu Uslar, Regbz. Hildesheim, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Minden-Paderborn befördert worden.

Hassenstein, Oberförster zu Karnkewitz, Regbz. Köslin, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Gumbinnen-Goldap befördert worden.

Heddenhausen, Regierungs- und Forstrat zu Gumbinnen, ist die Forstinspektion Lüneburg-Gifhorn übertragen.

Hoffmann, Oberförster zu Biedenkopf, Regbz. Wiesbaden, ist nach Oberntirchen, Forstverwaltungsbezirk Minden, versetzt worden.

Jeckel, Forstassessor, ist zum Oberförster in Wedelsdorf, Regbz. Stettin, ernannt worden.

Kahle, Oberförster zu Peine, Regbz. Hildesheim, ist nach Dammendorf, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Karl, Forstassessor, ist zum Oberförster in Lauskerofen, Regbz. Allenstein, ernannt worden.

Kersting, Forstassessor, ist zum Oberförster in Friedewald, Regbz. Kassel, ernannt worden.

Ménard, Oberförster zu Kleinkrebbel, Regbz. Posen, ist nach Peine, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Micke, Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Waitze, Regbz. Posen, ernannt worden.

Modersohn, Regierungs- und Forstrat zu Frankfurt a. O., ist zum Oberforstmeister in Allenstein ernannt worden.

Rothnagel, Forstmeister zu Frankenau, Regbz. Kassel, ist nach Dillenburg, Oberförsterei Oberscheld, Regbz. Wiesbaden, versetzt worden.

Oppermann, Forstmeister zu Rehhorst, Regbz. Potsdam, ist nach Havelberg, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Radtke, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen der Kgl. Regierung in Gumbinnen überwiesen.

Reuß, Regierungs- und Forstrat zu Magdeburg, ist die Forstinspektion Frankfurt-Landsberg übertragen worden.

Saxer, Forstassessor, ist zum Oberförster in Wolkersdorf, Regbz. Kassel, ernannt worden.

Schäfer, Forstmeister zu Krausenhof, Regbz. Marienwerder, ist nach Magdeburg, Oberförsterei Biederitz, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.

Schirdewan, Forstassessor, ist zum Oberförster in Krausenhof, Regbz. Marienwerder, ernannt worden.

v. Schlütter, Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Frankenau, Regbz. Kassel, ernannt worden.

Schütz, Oberförster zu Daun, Regbz. Trier, ist nach Herborn, Regbz. Wiesbaden, versetzt worden.

Schultze, Forstmeister zu Dietzhausen, Regbz. Erfurt, ist nach Kummersdorf, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Thérémin, Forstassessor, ist zum Oberförster in Eiterhagen, Regbz. Kassel, ernannt worden.

Tüshaus, Forstassessor, ist zum Oberförster in Gersfeld, Regbz. Kassel, ernannt worden.

Ulrich, Forstmeister zu Tammendorf, Regbz. Frankfurt, ist nach Karnkewitz, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Wendt, Oberförster zu Friedewald, Regbz. Kassel, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Wiesbaden-Königstein befördert worden.

v. Windheim, Oberforstmeister zu Stralsund, ist nach Magdeburg versetzt worden.

Bereck, Regierungssupernumerar, ist die Verwaltung der Forstkasse in Kaltenborn, Regbz. Königsberg, auf Probe übertragen worden.

Hauschke, Regierungssekretär, ist die Verwaltung der Forstkasse in Grunwalde, Regbz. Königsberg, auf Probe übertragen worden.

Reifschneider, Regierungssekretär, ist die Verwaltung der Forstkasse in Herzberg a. H., Regbz. Hildesheim, auf Probe übertragen worden.

Born, Hilfsjäger zu Lauterbach, Königl. Oberförsterei Karlsbrunn, ist als kommissarischer Gemeindeförster nach Nonnweiler, Gemeinde-Oberförsterei Hermeskeil, Regbz. Trier, versetzt worden.

Elten, bisher im Jäger-Bataillon Nr. 9 zu Ratzeburg, ist zum Hilfsjäger in Eichelmühle, Königl. Oberförsterei Neunkirchen, Regbz. Trier, ernannt worden.

Grothe, Revierförster zu Forsthaus Barlag, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen worden.

Haake, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 5 zu Hirschberg, ist zum Schreibgehilfen in Prüm, Königl. Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, ernannt worden.

Hoyer, Hegemeister zu Hardenbostel, ist die Revierförsterstelle Rathlosen, Oberförsterei Diepholz, Regbz. Hannover, auf Probe übertragen worden.

Jansen, Förster zu Brauscheid, ist die Revierförsterstelle Jeckenbach, Oberförsterei Meisenheim, Regbz. Koblenz, auf Probe übertragen worden.

Jansen II, Hilfsjäger zu Eichelmühle, Königl. Oberförsterei Neunkirchen, ist als Schreibgehilfe nach der Königl. Oberförsterei Karlsbrunn, Regbz. Trier, versetzt worden.

Jeltsch, Forstaufseher in der Oberförsterei Eisenbrück, ist nach der Oberförsterei Rohrwiese, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Jenrich, Hegemeister zu Obereimer, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen worden.

Kiltkewitz, Hilfsjäger in der Oberförsterei Rittel, ist nach der Oberförsterei Czersk, Regbz. Marienwerder, vom 15. Oktober d. Js. ab versetzt.

Knauer, Hilfsjäger zu Neuhaus, Königl. Oberförsterei Fischbach, ist als kommissarischer Gemeindeförster nach Schwarzenholz, Gemeinde-Oberförsterei Saarlouis, Regbz. Trier, versetzt worden.

Kunze, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 4 zu Bitsch, ist zum Hilfsjäger in Spiesen, Königl. Oberförsterei Neunkirchen, Regbz. Trier, ernannt worden.

Lange, Förster zu Adlershorst, Oberförsterei Osche, ist die Försterstelle zu Tillitz, Oberförsterei Kosten, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab definitiv übertragen.

Lydorf, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 8 zu Schlettstadt, ist zum Schreibgehilfen in Osburg, Königl. Oberförsterei Osburg, Regbz. Trier, ernannt worden.

Mesecke, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Hänigsen, Oberförsterei Uetze, Regbz. Lüneburg, übertragen worden.

Meyer, Förster zu Heidkrug, Oberförsterei Münster, ist auf die Försterstelle Hanstedt, Oberförsterei Ebstorf, Regbz. Lüneburg, versetzt worden. Die bisherige Försterstelle Heidkrug geht vom genannten Zeitpunkte ab ein.

Pfeiffer, Hilfsförster zu Frielendorf, Oberförsterei Frielendorf, ist nach Böhl, Oberförsterei Böhl, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Pietsch, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Kahlbruch, Oberförsterei Hartigswalde, Regbz. Königsberg, vom 1. November d. Js. ab endgültig übertragen.

Posenz, Forstaufseher zu Eberswalde, ist nach Offensen, Oberförsterei Uslar, Regbz. Hildesheim, einberufen.

Rosenfeldt, Hilfsjäger zu Spiesen, Königl. Oberförsterei Neunkirchen, ist als Schreibgehilfe nach St Wendel, Königl. Oberförsterei St Wendel, Regbz. Trier, versetzt

Rosinsky, Förster zu Melchow, Oberförsterei Eberswalde, Regbz. Potsdam, ist ebenda als Revierförster auf Probe angestellt worden.

Schmidt, Hilfsjäger zu Karlsbrunn, Königl. Oberförsterei Karlsbrunn, ist als kommissarischer Gemeindeförster nach Berus, Gemeinde-Oberförsterei Saarlouis, Regbz. Trier, versetzt worden.

Schnell, Hegemeister zu Kreuzgrund, Oberförsterei Marioß, Regbz. Kassel, ist zum Revierförster ernannt worden.

Simon, W., Gemeindeförster zu Metzeral, Kaiserl. Oberförsterei Münster, ist als Forstaufseher nach Quierschied, Königl. Oberförsterei Fischbach, Regbz. Trier, versetzt.

Simon, L., Gemeindeförster zu Metzeral, Kaiserl. Oberförsterei Münster, ist als Forstaufseher nach Quierschied, Königl. Oberförsterei Fischbach, Regbz. Trier, versetzt.

Strüver, Revierförster zu Rathlosen, Oberförsterei Diepholz, ist nach Arpen, Oberförsterei Grohnde, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Tepper, Forstaufseher zu Zellerfeld, Oberförsterei Zellerfeld, ist nach Harste, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Viola, Hilfsjäger zu Kreuzthal, Oberförsterei Kraschcow, ist vom 1. Oktober d. Js. ab mit der kommissarischen Verwaltung der Waldwärterstelle Nesselwitz, Oberförsterei Kosel, Regbz. Oppeln, beauftragt worden.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Breslau:

Aegerter zu Kaiserswalde, Oberförsterei Nesselgrund, **Höhring** zu Strachate, Oberförsterei Kottwitz, **Kern** zu Deutsch-Hammer, Oberförsterei Donnerswalde, **Mende** zu Zobten, Oberförsterei Zobten, **Nowack** zu Kleinsilsterwitz, Oberförsterei Zobten, **Schütze** zu Prauslau, Oberförsterei Rimkau, **Welzel** zu Buchwald, Oberförsterei Kuhlbrück.

Der Titel „Hegemeister" wurde bei ihrem Übertritt in den Ruhestand verliehen den Förstern:

Ernst zu Holzhausen, Oberförsterei Siegen, Regbz. Arnsberg, **Gombert** zu Wollrode, Oberförsterei Wellerode, Regbz. Kassel, **Hesse** zu Auhagen, Oberförsterei Haste, Regbz. Minden, **Titze** zu Hohenbostel, Oberförsterei Lauenau, Regbz. Hannover.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Bandelin, Waldarbeiter zu Abtshagen, Kreis Grimmen, Regbz. Stralsund; **Burat**, Waldarbeiter zu Rominten, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen; **Burat**, Holzhauermeister zu Rominten, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen; **Gedittski**, Waldarbeiter zu Szeldkehmen, Oberförsterei Warnen, Regbz. Gumbinnen; **Giesler**, Holzhauermeister zu Seifertshausen, Oberförsterei Rotenburg-Ost, Regbz. Kassel, **G[illegible]an[illegible]r**, Waldarbeiter zu Blndszen, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen; **Gropp**, Oberholzhauer zu Benneckenstein, Oberförsterei Benneckenstein, Regbz. Erfurt; **Harder**, Oberholzhauer zu Wildforth, Kreis Dramburg, Regbz. Stettin; **Hufenbach**, Waldarbeiter zu Rominten, Oberförsterei Nassawen, Regbz. Gumbinnen; **Jaquet**, Holzhauermeister zu Warnen, Oberförsterei Warnen, Regbz. Gumbinnen; **Jdahl**, Wald-

arbeiter zu Kammerborn, Kreis Uslar, Regbz. Hildesheim; **Josephs**, Holzhauermeister zu Etteln, Oberförsterei Böddeken, Regbz. Minden; **Kettler**, Waldarbeiter zu Kammerborn, Kreis Uslar, Regbz. Hildesheim; **Kowalewski**, Holzhauermeister zu Kleinproberg, Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Gumbinnen; **Krabbe**, Waldvorarbeiter zu Abtshagen, Kreis Grimmen, Regbz. Stralsund; **Kriews**, Waldarbeiter zu Großelmenhorst, Kreis Grimmen, Regbz. Stralsund; **Kruppa**, Holzhauermeister zu Oberkossewen, Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Gumbinnen; **Lindemann**, Waldvorarbeiter zu Stoltenhagen, Kreis Grimmen, Regbz. Stralsund; **Matschulat**, Waldarbeiter zu Szittkehmen, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen; **Metzdorf**, Holzhauermeister zu Jözlaudszen, Oberförsterei Warnen, Regbz. Gumbinnen; **Obereigner**, Waldarbeiter zu Gollubien, Kreis Goldap, Regbz. Gumbinnen; **Pinkow**, Waldarbeiter zu Szabojeden, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen; **Rohde**, Waldarbeiter zu Billehnen, Oberförsterei Nassawen, Regbz. Gumbinnen; **Saam**, Holzhauer-Rottenmeister zu Eiterhagen, Oberförsterei Eiterhagen, Regbz. Kassel; **Schmidtmann**, Oberholzhauer zu Kammerborn, Kreis Uslar, Regbz. Hildesheim; **Schweinefuß**, Holzhauer zu Benneckenstein, Oberförsterei Benneckenstein, Regbz. Erfurt; **Schwinge**, Holzhauermeister zu Wiedingen, Kreis Ülzen, Regbz. Lüneburg; **Sowade**, Holzhauermeister zu Friedrichsthal, Kreis Oppeln, Regbz. Oppeln; **Spitthöfer**, Holzhauermeister zu Wolbeck, Oberförsterei Münster, Regbz. Münster; **Stein**, Waldarbeiter zu Lautenthal, Kreis Zellerfeld, Regbz. Hildesheim; **Tammert**, Waldvorarbeiter zu Lühmannsdorf, Kreis Greifswald, Regbz. Stralsund; **Tenhaaf**, Kulturvorarbeiter zu Asperden, Oberförsterei Kleve, Regbz. Düsseldorf; **Vasel**, Waldarbeiter zu Hahnenklee, Kreis Zellerfeld, Regbz. Hildesheim; **Wallat**, Oberholzhauer zu Schustern, Oberförsterei Jura, Regbz. Gumbinnen; **Weiß**, Holzhauer zu Goldlauter, Oberförsterei Suhl, Regbz. Erfurt; **Weiterer**, Holzaufseher zu Harsum, Kreis Hildesheim (Land), Regbz. Hildesheim; **Wendt**, Waldvorarbeiter zu Tribsees, Kreis Grimmen, Regbz. Stralsund; **Winter**, Holzhauer-Rottenmeister zu Eiterhagen, Oberförsterei Eiterhagen, Regbz. Kassel; **Zielenski**, Holzhauermeister zu Guttenwalde, Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Gumbinnen.

Die Einberufung des Forstaufsehers **Bartholomäus** in Herberhausen b. Göttingen nach Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, Regbz. Hildesheim, zum 1. November d. Js. ist zurückgenommen.

Die im Regbz. Köslin erfolgten Versetzungen des Forstaufsehers **Cornand** von Carsbaum, Oberförsterei Klaushagen, nach Polschen (Czarndamerow), Oberförsterei Zerrin, und des Forstaufsehers **Moldehn** von Polschen, Oberförsterei Zerrin, nach Carsbaum, Oberförsterei Klaushagen, sind zurückgenommen.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Donle, Forstmeister zu Schwabach, ist pensioniert.
Koltinger, Forstmeister zu Bad-Reichenhall, ist pensioniert.
Thoma, Forstmeister zu Wettenhausen, ist pensioniert.
Benker, Forstwart zu Heinersberg, ist nach Wachenroth versetzt worden.
Pinkel, Forstgehilfe zu Parsberg, ist zum Forstwart in Heinersberg ernannt worden.
Fath, Förster zu Birkenhördt, ist pensioniert.
Mölzer, Förster zu Geiselbach, ist auf ein Jahr pensioniert.
Schrammel, Förster zu Kaltenbrunn, ist pensioniert.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Halm, Forstpraktikant zu Marktheidenfeld, ist zum Fürstlich Löwensteinschen Forstassessor in Wertheim ernannt.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kesler, Förster zu Neuhof, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.
Laue, Jäger zu Babker Kalkofen, ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum Forstaufseher ernannt worden.
Polle, Forstaufseher zu Waldrast, ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum Förster in Neuhof ernannt worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bode, Förster zu Schöningen, ist nach Derenthal versetzt.
Böttcher, Forstgehilfe zu Gebhardshagen, ist nach Lichtenberg versetzt worden.
Helbrich, Forstgehilfe zu Langelsheim, ist nach Schöningen versetzt worden.
Kiehne, Forstgehilfe zu Lichtenberg, ist nach Helmstedt versetzt worden.
Meyer, Forstaspirant zu Helmstedt, ist nach Langelsheim versetzt worden.
Müller, Forstaspirant zu Vorwohle, ist nach Gebhardshagen versetzt worden.
Riefenberg, Forstaspirant zu Holzminden, ist nach Vorwohle versetzt worden.
Wendt, Förster zu Derenthal, ist nach Ölkassen versetzt.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Eichstädt, Förster zu Kachler, ist nach Forsthaus Hölsberg, Oberförsterei Dagsburg, versetzt worden.
Henninger, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle St. Avold I, Oberförsterei St. Avold, kommissarisch übertragen worden.
Loiseau, Förster zu Spitzberg, ist nach Forsthaus Horenzmatt, Oberförsterei Dagsburg, versetzt worden.
Manstein, Hegemeister zu St. Avold, Oberförsterei St. Avold, ist in den Ruhestand getreten.
Metzger, Förster zu Hub, ist nach Forsthaus Spitzberg, Oberförsterei Dagsburg, versetzt worden.
Schreiber, forstversorgungsberechtigter Anwärter ist zum Förster zu Forsthaus Kachler, Oberförsterei Bannstein, ernannt worden.
Stamm, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster zu Forsthaus Roßkopf, Oberförsterei Dagsburg, ernannt.
Paasen, Hegemeister zu Forsthaus Horenzmatt, Oberförsterei Dagsburg, ist in den Ruhestand getreten.
Violland, Förster zu St. Avold I, ist auf die Försterstelle St. Avold II, Oberförsterei St. Avold, versetzt worden.
Wendt, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster zu Maizières, Oberförsterei Dieuze, ernannt worden.
Zmarzly, Förster zu Hölsberg, ist nach Forsthaus Hub, Oberförsterei Dagsburg, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Kristlelle, Gemeindeförster-Anwärter zu Lixheim, Oberförsterei Pfalzburg, ist zum Gemeindeförster ernannt.
Übertragen wurde dem Gemeindeforsthilfsaufseher **Vorburger** in Moosch die Stelle eines ambulanten Gemeindeforsthilfsaufsehers in der Oberförsterei Hart-Nord zu Rumersheim, an Stelle des Vizefeldwebels **Lydorf**, welchem die Forsthilfsaufseherstelle in der Oberförsterei Hart-Süd übertragen worden ist.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle zu Lübben N.-L.** ist zum 1. November 1905 zu besetzen. Probedienstzeit 6 Monate, kann jedoch verkürzt werden. Das Gehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung in dem unmittelbar bei der Stadt gelegenen Forsthause und steigt von vier zu vier Jahren um 200 Mk. bis 2200 Mk. Die Stelle ist pensionsberechtigt mit Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge. Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 15. Oktober d. Js. unter Beifügung ihres Lebenslaufs bei dem Magistrat der Stadt Lübben einzureichen. Forstversorgungsberechtigte Bewerber erhalten bei ausreichender Befähigung den Vorzug.

Die **Försterstelle zu Bruchhausen**, Kreis Saatzig, ist zum 1. November 1905 zu besetzen. Die Probedienstzeit beträgt 6 Monate. Das Anfangsgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. und steigt von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1400 Mk.; außerdem werden freie Dienstwohnung und Dienstländereien überwiesen im pensionsfähigen Werte von 400 Mk. Die Anstellung erfolgt nach Ablauf der Probezeit auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung und Witwen- und Waisenversorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften; Beiträge sind hierauf nicht zu leisten; Bestehen der Försterprüfung ist Voraussetzung. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung des Forstversorgungsscheines, des Militärpasses und der erlangten Dienst- und Führungszeugnisse an den Magistrat in Stargard i. Pommern einzureichen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Oppeln.*)

(Stand vom 1. Oktober 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Knetschowski	1. 11. 1873	30. 10. 1833	1	Ochojetz	Paruschowitz
2	Hettmer	1. 4. 1877	24. 6. 1841	6	Alt-Kupp	Murow
3	Trautwein	1. 7. 1877	27. 2. 1839	3	Sowade	Zbitzko
4	Baumann I	1. 3. 1879	2. 10. 1838	2	Steinbruch	Dembio
5	Gemeinhardt	1. 7. 1879	2. 4. 1841	5	Noglo	Schelitz
6	Höhne	1. 4. 1880	28. 10. 1840	4	Gräfenort	Grudschütz
7	Jahn	1. 7. 1880	3. 6. 1842	9	Lärchenberg	Paruschowitz
8	Widera**)	1. 1. 1881	20. 7. 1841	7	Sczedrzik	Zbitzko
9	Grasse I	1. 4. 1881	19. 8. 1842	11	Jankowitz	Rybnik
10	Heisig	1. 7. 1881	26. 7. 1841	8	Gläsendorf	Neiße
11	Kraffczik	1. 2. 1882	24. 6. 1842	10	Wielepole	Paruschowitz
12	Kmitta	1. 7. 1882	25. 12. 1842	12	Jägerhaus II	Schelitz
13	Fleischer	1. 2. 1884	13. 2. 1844	15	Finkenstein	Kupp
14	Frühauf	1. 5. 1884	5. 4. 1844	17	Brinnitz	Murow
15	Richter	1. 7. 1884	28. 1. 1844	14	Hirschfelde	Poppelau
16	Henschel I	1. 7. 1884	16. 3. 1844	16	Klink	Poppelau
17	Breitkopf	1. 7. 1884	12. 4. 1846	20	Schwammelwitz	Proskau
18	Vogt	1. 10. 1884	24. 11. 1847	25	Przyschetz	Neiße
19	Habel	1. 12. 1884	6. 12. 1843	13	Chronstau	Zbitzko
20	Bittner	1. 7. 1885	21. 10. 1845	19	Chroscziitz	Kupp
21	Tiller I	1. 7. 1885	4. 5. 1847	23	Georgenwerk	Kreuzburg
22	Hoppe	1. 9. 1885	22. 6. 1845	18	Königshuld	Jellowa
23	Ziebolt	1. 10. 1885	20. 2. 1847	22	Brody	Kupp
24	Rosteck**)	1. 10. 1885	10. 1. 1853	37	Jedlitze	Kraschéow
25	Riedel**)	1. 4. 1886	30. 4. 1852	34	Salzbrunn	Murow
26	Gebauer	1. 10. 1886	15. 6. 1848	26	Kl.-Briesen	Neiße
27	Schmeer	1. 10. 1886	22. 4. 1849	27	Budkowitz	Kreuzburgerhütte
28	Seidel	1. 1. 1887	5. 10. 1846	21	Mechnitz	Cosel
29	Brix	1. 3. 1887	18. 5. 1847	24	Bürgsdorf	Kreuzburg
30	Rudolph	1. 8. 1887	18. 12. 1850	28	Wilhelmsberg	Proskau
31	Scheer	1. 9. 1887	16. 4. 1852	33	Ringwitz	Schelitz
32	Tiller II	1. 4. 1889	4. 7. 1851	30	Malino	Grudschütz
33	Glombitza I	1. 5. 1889	22. 10. 1852	36	Chwalowitz	Paruschowitz
34	Zimmermann	1. 6. 1889	10. 8. 1852	35	Heidchen	Poppelau
35	Hentschel II	1. 7. 1889	14. 2. 1852	31	Poln.-Neudorf	Proskau
36	Glania	1. 7. 1889	17. 2. 1851	29	Kotschanowitz	Kreuzburg
37	Ehrenberg	1. 7. 1889	9. 4. 1852	32	Plümkenau	Bodland
38	Franzky	1. 9. 1889	18. 5. 1853	38	Fichtberg	Rybnik
39	Rotter	1. 10. 1889	12. 6. 1853	39	Süßenrode	Kreuzburgerhütte
40	Podstadly	1. 1. 1890	17. 11. 1853	41	Klodnitz	Cosel
41	Wolff	1. 7. 1890	24. 12. 1853	42	Neu-Kupp	Kupp
42	Parusel	1. 9. 1890	3. 4. 1855	44	Paruschowitz	Paruschowitz
43	Hentschel III	1. 1. 1891	30. 4. 1855	46	Berthelschütz	Kreuzburg
44	Kröll**)	1. 1. 1891	31. 3. 1860	66	Jesowlug	Jellowa
45	Domin	1. 2. 1891	1. 10. 1853	40	Jaschine	Kreuzburg
46	John	1. 3. 1891	26. 3. 1855	43	Jägerhaus I	Schelitz

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 34), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 37), **Liegnitz** (Jahrgang 1905 Nr. 38), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 36), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk Allenstein, Gumbinnen und **Königsberg**. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für Bromberg, Danzig, **Düsseldorf, Frankfurt a. O., Potsdam, Stralsund** und die Königl. Hofkammer in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren rc., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Ueber etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir freundlichst um Nachricht.

**) Zuerst als Flößmeister angestellt.

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
47	Brieger	1. 7. 1891	15. 4. 1855	45	Reilswerk	Kreuzburgerhütte
48	Brick	1. 7. 1893	21. 10. 1857	52	Kupferberg	Grudschütz
49	Biedermann	1. 7. 1893	27. 11. 1856	49	Lugnian	Jellowa
50	Baucke I	1. 7. 1893	22. 3. 1858	54	Dembiohammer	Dembio
51	Freytag	1. 7. 1893	7. 4. 1861	70	Poppelau	Poppelau
52	Reins	1. 7. 1893	4. 10. 1859	62	Sabinietz	Bodland
53	Henckel	1. 9. 1893	3. 10. 1859	61	Grabczok-West	Murow
54	Heilscher	1. 9. 1893	17. 4. 1862	86	Krascheow I	Krascheow
55	Arndt	1. 7. 1894	22. 12. 1861	77	Przychod	Schelitz
56	Glatzel	1. 7. 1894	25. 6. 1862	88	Grudschütz	Grudschütz
57	Baumann II	1. 7. 1894	2 6. 1858	55	Kreuzburgerhütte	Kreuzburgerhütte
58	Linder	1. 7. 1894	12. 4. 1856	47	Ritterswalde	Neiße
59	Ruttke I	1. 8. 1894	30. 9. 1857	51	Nakel	Grudschütz
60	Grasse II	1. 10. 1894	27. 5. 1857	50	Schodnia	Dembio
61	Nowack R.-F.***)	1. 7. 1895	19. 3. 1858	53	Kl.-Strehlitz	Schelitz
62	Baucke II	1. 7. 1895	17. 8. 1859	60	Zedlitz	Kreuzburgerhütte
63	Welzel	1. 7. 1895	28. 8. 1861	74	Morczinek	Jellowa
64	Holzbrecher	1. 7. 1896	11. 11. 1862	93	Schwarzwasser	Kreuzburgerhütte
65	Gowin	1. 7. 1896	5. 2. 1863	95	Mainczok	Jellowa
66	Maeusel	1. 10. 1896	3. 4. 1863	97	Sedschütz	Schelitz
67	Kursawe	1. 10. 1896	16. 4. 1863	100	Zawiscz	Dombrowka
68	Reinkober	1. 4. 1897	11. 2. 1862	80	Lenkau	Kosel
69	Scheinert	1. 4. 1897	26. 3. 1862	82	Klokotschin	Rybnik
70	Beck	1. 7. 1897	11. 8. 1859	59	Schubinik	Dombrowka
71	Goebel	1. 7. 1897	9. 8. 1856	48	Kopaline	Schelitz
72	Wudtke	1. 10. 1897	3. 8. 1859	58	Kol. Schalkowitz	Poppelau
73	Gückel	1. 3. 1898	17. 8. 1860	68	Schumm	Bodland
74	Pohl	1. 7. 1898	24. 8. 1858	56	Friedrichsgrätz	Krascheow
75	Hanke	1. 7. 1898	9. 10. 1859	63	Pirschhütte	Zbitzko
76	Zedler	1. 10. 1898	20. 9. 1858	57	Schulenburg	Grudschütz
77	Bürgel**)	1. 10. 1898	5. 12. 1861	76	Dombrowka	Dombrowka
78	Dinse	1. 10. 1898	4. 2. 1860	64	Tempelhof	Zbitzko
79	Passia	1. 3. 1899	26. 3. 1861	69	Neudorf	Rybnik
80	Köring	1. 3. 1899	2. 3. 1862	81	Neuwedel	Bodland
81	Scholtze	1. 6. 1899	2. 3. 1863	96	Jaginne	Dombrowka
82	Ruttke II	1. 6. 1899	5. 8. 1861	73	Massow	Kupp
83	Mitzinger	1. 7. 1899	5. 2. 1860	65	Sacken	Poppelau
84	Klinkert	1. 7. 1899	11. 9. 1862	91	Dachsberg	Poppelau
85	Babin	1. 7. 1899	15. 6. 1861	72	Dammratsch	Dombrowka
86	Willner	1. 7. 1899	11. 4. 1863	99	Damnik	Kreuzburg
87	Hanslik	1. 10. 1899	3. 8. 1860	67	Derschau	Grudschütz
88	Sonderhoff	1. 10. 1899	9. 4. 1863	98	Murow	Murow
89	Klose	1. 10. 1899	8. 10. 1866	106	Krascheow II	Krascheow
90	Rutsch	1. 4. 1900	14. 7. 1862	90	Boßhütte	Bodland
91	Goihl	1. 5. 1900	10. 4. 1862	85	Dembio	Dembio
92	Dirbach	1. 7. 1900	25. 6. 1862	89	Jellowa	Jellowa
93	Schmidt	15. 7. 1900	1. 4. 1862	83	Jaschkowitz	Proskau
94	Nagel	14. 8. 1900	4. 4. 1862	84	Wolfshaus	Dombrowka
95	Bien	1. 7. 1901	17. 1. 1862	78	Münchhausen	Krascheow
96	Gabriel	1. 8. 1901	4. 5. 1863	101	Grabczok-Ost	Murow
97	Muth	1. 10. 1901	7. 10. 1862	92	Danietz	Dembio
98	Martin	1. 4. 1902	21. 4. 1862	87	Knieczenitz	Paruschowitz
99	Viola	1. 6. 1902	7. 8. 1863	102	Hellersfleiß	Proskau
100	Müller	1. 10. 1902	1. 9. 1861	75	Biestrzinik	Krascheow
101	Rasim	1. 7. 1903	18. 1. 1863	94	Kreuzthal	Dembio
102	Rother	1. 10. 1903	2. 5. 1861	71	Bosfeldt	Paruschowitz
103	Bräuer	1. 3. 1904	17. 11. 1863	104	Podlraje	Jellowa
104	Pelz	1. 3. 1904	26. 12. 1864	105	Rehhof	Schelitz
105	Glombitza II	1. 4. 1904	2. 11. 1863	103	Waldheim	Rybnik
106	Michler	1. 7. 1904	9. 2. 1862	79	Christinenhof	Bodland
107	Försterstelle Ellguth, Oberförsterei Proskau, ist infolge Todesfalls unbesetzt.					

***) R.-F. = Revierförster.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Müggelheim.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle** bei Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen **bis spätestens jeden Dienstag früh** in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die **Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm** zu senden.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Am Sonntag, den 15. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet zu Uelzen, im Hotel Stadt Hamburg, Lüneburgerstraße, die diesjährige Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung: 1. Rechnungsablage und Geschäftsbericht für 1905. 2. Besprechung über die vierte Hauptversammlung zu Berlin, resp. Berichterstattung des Delegierten. 3. Stellungnahme zu dem Beschluß zu Punkt 4 der Tagesordnung der Hauptversammlung. 4. Änderung einiger Bestimmungen der Gruppen-Satzungen. 5. Entgegennahme von Anträgen für die fünfte Hauptversammlung zu Berlin 1906. 6. Wahl des Delegierten für diese Versammlung. 7. Neuwahl des Gesamt-Gruppen-Vorstandes. 8. Aufnahme neuer Mitglieder. 9. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden um zahlreiche Beteiligung dringend ersucht. Kollegen, welche noch nicht dem Verein bzw. der Gruppe angehören, sind freundlichst zur Versammlung eingeladen und können ihre Aufnahme bewirken. Die Versammlung ist so frühzeitig beendet, daß die Abendzüge zur Heimfahrt benutzt werden können.

Der Vorstand.
Schneemann, 1. Vorsitzender. Kommert, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 8. Oktober, vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung in Allenstein, Hotel Deutsches Haus. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag über Fachzeitschriften und Vereinsschriften für Förster. 3. Entgegennahme von Bestellungen zum gemeinsamen Bezuge des Vereinskalenders „Waldheil". 4. Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Versammlung. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder, sowie derjenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe beizutreten wünschen, wird gebeten.

Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 30. September 1905, abends 6 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Vergnügungsfrage. 2. Eventuell Vortrag des Kollegen Utech. 3. Verschiedenes. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Eder (Regbz. Kassel). Die Mitglieder der Ortsgruppe Eder, einschließlich der noch nicht der Ortsgruppe angehörenden Herren Kollegen der Umgegend werden hiermit zur zweiten ordentlichen Versammlung auf Sonntag, den 8. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, zu Herzhausen (Blöchersche Gastwirtschaft) **mit ihren Damen eingeladen.** Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Delegierten über empfangene Eindrücke in der vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 3. Beschlußfassung betreffs gemeinschaftlichen Bezuges des Vereinskalenders „Waldheil". 4. Vorstandswahl für die nächsten drei Jahre. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen ersucht

Dreusicke, Vorsitzender.

Gerolstein (Regbz. Trier). Sonntag, den 22. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Heck zu Gerolstein. Tagesordnung: 1. Einziehung der noch rückständigen Beiträge. 2. Rechnungslegung. 3. Ergänzungswahl des Vorstandes. 4. Beschlußfassung zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 5. Besprechung der vierten ordentlichen Mitglieder-Versammlung in Berlin auf Grund des diesbezüglichen stenographischen Berichtes. 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet

Der Vorsitzende: Wick.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 1. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im kleinen Saale des Rathskellers zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag. 3. Zahlung der Ortsgruppen-Beiträge. 4. Verschiedenes: u. a. Kaisersgeburtstagsfeier betr., Kalender „Waldheil" 2c. Um vollzähliges Erscheinen ersucht

Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, den 30. September d. Js., mittags $12^1/_4$ Uhr, im Gasthof Stadler statt. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Hildesheim. Montag, den 2. Oktober 1905, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im „Europäischen Hof", Hildesheim. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Besprechungen

über Vereinsangelegenheiten. 3. Einzahlung der noch fehlenden Vereinsbeiträge.

R. Gansow, Schriftführer.

Kolmar i. P. (Regbz. Bromberg). Sonntag, den 8. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Restaurant „Weidmannsheil“ in Kolmar i. P. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der fälligen und rückständigen Beiträge. 2. Regelung der rückständigen Beiträge des Scheibenschießens. 3. Besprechung betr. Wintervergnügen. 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen und Mitbringen der Mitgliedskarten wird höflichst gebeten. Damen wie stets willkommen. Die Subskriptionsliste zum Bezuge der Vereinskalender ist mit beschleunigter Weitergabe baldmöglichst dem Unterzeichneten zurückzusenden, damit die Kalender bei der Versammlung verteilt werden können.

Der Vorstand. J. A.: Nöring, Schriftführer.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Nächste Mitgliederversammlung Sonntag, den 8. Oktober cr., nachmittags $3^1/_2$ Uhr, in Kreuzburgerhütte bei Picka. Tagesordnung: Beschlußfassung über 1. Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 2. Die nächste Mitgliederversammlung. 3. Beschaffung des Kalenders „Waldheil“. 4. Gemeinschaftlicher Patronenbezug. 5. Verschiedenes. Die betr. Herren Kollegen werden ersucht, die Sammellisten bezüglich des Kalenders „Waldheil“ mitzubringen.

Kupp (Regbz. Oppeln). Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die nächste Versammlung nach Beschluß vom 1. Juli am 8. Oktober cr., nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal unter Beteiligung der Damen stattfindet. Um recht zahlreichen Besuch bittet

Der Vorstand. Henckel.

Oecippel (Regbz. Danzig). Nächste Vereinssitzung am Sonntag, den 15. Oktober cr., nachmittags 5 Uhr, bei Herrn Gastwirt Groß in Wda. Tagesordnung: 1. Abführung der noch restierenden Vereinsbeiträge pro zweites Halbjahr 1905. 2. Gemeinsamer Bezug des Vereinskalenders pro 1906. 3. Kaisersgeburtstagsfeier 1906. 4. Vorstandswahl. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Osterode (Harz). Sonntag, den 8. Oktober, 3 Uhr, bei Ahlburg Vierteljahrsversammlung.

Der Vorstand.

Trier (Regbz. Trier). Da in der Oberförsterei Saarburg am 30. d. Mts. der Förster Obertreis sein 25jähriges Försterjubiläum feiert, wodurch die Kollegen der dortigen Oberförsterei abgehalten sind, zu der an demselben Tage angesetzten Versammlung zu erscheinen, so wird, allgemeinem Wunsche entsprechend, die Versammlung auf **Montag, den 2. Oktober cr.,** vormittags 11 Uhr, im Hotel Anker festgesetzt. Um zahlreiche Beteiligung bittet Jansen, Schriftführer.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 14. Oktober cr., nachmittags 4 Uhr, findet die dritte ordentliche Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über Kaisersgeburtstagsfeier. 2. Einziehen der fehlenden Beiträge. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Um ein vollständiges und pünktliches Erscheinen der Mitglieder, sowie derjenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird gebeten.

Haeufler, Vorsitzender.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Müggelheim bei Köpenick, Bez. Potsdam, gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Ortsgruppen:

Brieg. Am 17. September waren 18 Kollegen mit ihren Damen zur Mitgliederversammlung in Brieg erschienen. Nachdem die Versammlung ein dreifaches Horrido auf Se. Majestät ausgebracht hatte, gedachte der Herr Vorsitzende des so plötzlich verstorbenen Kollegen, Herrn Förster von Radziewsky. Die Versammlung ehrte das Andenken durch Erheben von den Plätzen. Hierauf folgte die Erledigung der Tagesordnung. Zu Punkt 2 (Vergnügungsfrage) sei den Herren Kollegen, welche nicht zugegen waren, mitgeteilt, daß das Vergnügen am 20. Januar 1906 stattfinden wird. Näheres wird später bekannt gegeben werden. Als neue Mitglieder wurden aufgenommen: 1. Herr Förster Kammer in Windisch-Marchwitz, 2. Herr Förster Broesike in Riese, 3. Herr Förster Roensch in Althammer. Vom gemeinsamen Bezug des Kalenders „Waldheil“ wurde Abstand genommen, da sich jeder selbst denselben besorgen wollte. An die aus der Ortsgruppe scheidenden Kollegen, Herren Bürgel und Dittmann, richtete der Herr Vorsitzende warme Abschiedsworte, für die Herr Förster Bürgel dankte. Nach Erledigung der Tagesordnung wurde der von den scheidenden Kollegen gespendete Abschiedstrunk eingenommen, und folgten in Gesellschaft der erschienenen Damen noch einige schöne Stunden.

Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Die verehrten Mitglieder der Ortsgruppe, welche mit ihren Beiträgen noch immer im Rückstande sind, werden gebeten, diese nunmehr bis längstens 10. Oktober cr. bestellgeldfrei (10 Pfg.) an Herrn Kollegen Schulz einzusenden. Auch die Beiträge für besondere Fälle (Beschluß vom 22. Januar cr.: für Förster 25, Hilfsförster 20, Forstaufseher 15, Hilfsjäger 10 Pfg.) fehlen meist noch. Nach dem 10. Oktober nicht eingegangene Beiträge müssen zwecks Abführens der Gelder an den Haupt- und Bezirksverein per Postauftrag erhoben werden.

Der Vorsitzende.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herbstversammlung fand statt am 14. September 1905 in Leinefelde. Anwesend 18 Kollegen. Nach Eröffnung der Sitzung Vortrag des Herrn Kollegen Gerlach über Versicherungswesen, soweit es den preußischen Förster als Beamten und Arbeitgeber in der Landwirtschaft 2c. angeht. Für die Bemühung sei dem Herrn Vortragenden

an dieser Stelle herzlich gedankt. Bei Besprechung der Mitgliederversammlung in Berlin spricht Herr Kollege Schimke den Wunsch aus, die Mitgliederversammlung des Hauptvereins möglichst zu einer Delegiertenversammlung umzugestalten und dahin zu streben, daß der jetzt noch sehr schwach vertretene Westen gleich stark dem überwiegenden Osten werde. Dies kann nur dadurch geschehen, daß die Kollegen im Westen der Monarchie zunächst dem Hauptverein mehr beitreten als bisher und sodann Ortsgruppen bilden. Nur so kann auf einen Ausgleich der verschiedenen Interessen hingearbeitet werden. Beschlossen wurde: Am 31. Januar 1906 soll in Leinefelde Kaisers Geburtstag gefeiert werden. Näheres wird noch bekannt gegeben. Aufnahme in die Ortsgruppe: Herr Kollege Förster Schimke-Kirchworbis. Schluß der Versammlung 1/27 Uhr. Der Vorstand.

Oecippel (Regbz. Danzig). Es waren außer dem Vorsitzenden und dem Schriftführer nur zwei Mitglieder erschienen, und mußte daher von Erledigung der Tagesordnung Abstand genommen werden. Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Notizkalender „Waldheil“ können bis zum 10. Oktober bei dem Unterzeichneten bestellt werden. Bei der Bestellung muß angegeben werden, ob starke oder schwache Ausgabe gewünscht wird.

Volkmann, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Heinrichs, H., Oberjäger der Klasse A, 2. Komp. Jäger-Batl. Nr. 4, Bitsch.
Hoffmann, Paul, Förster, Darkehmen.
Neumann, Alfred, Königl. Hilfsjäger, Grünrade, Post Neudamm.
Werner, Willy, Gefreiter der Klasse A, 3. Komp. Garde-Jäger-Batl., Potsdam.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendung.

Spende von Herrn W. Weber in Arnsberg (Westfalen) . . . . 3.— Mk.

Summa 3.— Mk.

Dem Geber herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arndt, Priesterbäk, 2 Mk.; Allar, Heinebach, 2 Mk.; Amthor, Harsefeld, 2 Mk.; Anlauf, Reichensachsen, 2 Mk.; Affelborn, Ensisheim, 2 Mk.; Andreae, Haus Zeitz, 5 Mk.; Andreae, Kiel, 3 Mk.; Braun, Weitzenrath, 2 Mk.; Buhle, Kaisermühl, 2 Mk.; Borch, Rohrsen, 2 Mk.; Bartmann, Latrop, 2 Mk.; Brux, Roßdorf, 2 Mk.; Böhm, Kerzendorf, 2 Mk.; Brühl, Kolmar i. P., 2 Mk.; Bellermann, Zeven, 5 Mk.; Burk, Geney, 2 Mk.; Benda, Biesenthal, 5 Mk.; Besch, Neuenkrug, 2 Mk.; Beß, Escheberg, 5 Mk.; Blankenburg, Rehrigk, 2 Mk.; Boldt, Carow, 2 Mk.; Brasche, Wellmitz, 2 Mk.; Binder, Muscherin, 2 Mk.; Barry-Herrfeldt, Spaa, 10 Mk.; Binder, Goldbach, 2 Mk.; Böttcher, Darslub, 2 Mk.; Busch, Hellendorf, 2 Mk.; Bast, Nettelgrund, 2 Mk.; Bittner, Kudoba, 2 Mk.; Buhrow, Wutzkow, 2 Mk.; Baatz, Landsberg a. W., 5 Mk.; Bode, Mansfern, 3 Mk.; Bauszus, Jakobsdorf, 2 Mk.; Becker, Diedenhofen, 2 Mk.; von Bruchhausen, Rheinsberg, 5 Mk.; Cusig, Grudschütz, 5 Mk.; Claus, Neußerhof, 2 Mk.; Castor, Gutenbrunnen, 2 Mk.; Cassebaum, Bukovic, 5 Mk.; Daniel, Mühling, 2 Mk.; von Donop, Hersfeld, 5 Mk.; Dommes, Buchberg, 10 Mk.; Drogi, Reinersdorf, 2 Mk.; Dionysius, Gnesen, 5 Mk.; Doering, Arnim, 5 Mk.; Deckert, Weimar, 5 Mk.; Täge, Kattowitz, 5 Mk.; Deichmann, Ortelsburg, 2 Mk.; Dudek, Fortuna, 2 Mk.; Ehrlich, Gottleuba, 2 Mk.; Ebel, Nörenberg, 3 Mk.; Eckert, Nährschütz, 2 Mk.; Ernst, Landin, 2 Mk.; von Eschwege, Neu-Böddecken, 5 Mk.; Ermer, Rauden, 2 Mk.; Fränckel, Lauban, 5 Mk.; Fiebig, Krzyzaki, 5 Mk.; Fechner, Kaiserswalde, 2 Mk.; Feist, Granitz, 2 Mk.; Fechtel, Kustelberg, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Matschdorf, 5 Mk.; Finke, Selz, 2 Mk.; Findeisen, Messelhausen, 5 Mk.; Frieschütz, Ratzeburg, 2 Mk.; Frey, Hausen, 2 Mk.; Förster, Sorowski, 2 Mk.; Franz, Elsendorf, 2 Mk.; Feller, Klodebach, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Schönberg, 20 Mk.; Freyer, Lauterbach, 2 Mk.; Forstreuter, Nemonien, 5 Mk.; Floeter, Leuthen, 2 Mk.; Freischmidt, Tillendorf, 2 Mk.; Goeres, Warow, 2 Mk.; Gottschling, Konradswaldau, 2 Mk.; Geppert, Ruppertsdorf, 5 Mk.; Graf, Helminenwalde, 2 Mk.; Gomolka, Wünschendorf, 3 Mk.; Gallien, Teuchermark, 2 Mk.; Grunzke, Löbenheide, 2 Mk.; Grunow, Gierath, 2 Mk.; Gotter, Zimmerköpfel, 2 Mk.; Gigas, Märzdorf, 2 Mk.; Grandke, Hützel, 2 Mk.; Goldbeck, Radbruch, 2 Mk.; Gronski, Nicolaihorst, 2 Mk.; Gotthelf, Berlin, 5 Mk.; Grothe, Baerlag, 2 Mk.; Gerlach, Hammerstein, 5 Mk.; Heinisch, Laski, 2 Mk.; Haupt, Jetzendorf, 3 Mk.; Haschke, Lommersdorf, 3 Mk.; Holtzheimer, Drenkau, 2 Mk.; Hahnel, Prora, 2 Mk.; Haeger, Rehhof, 2 Mk.; Hausmann, Lützen, 2 Mk.; Hasler, Gr.-Miltzow, 2 Mk.; Herzog, Heynitz, 2,50 Mk.; Hoffsommer, Dammelhof, 2 Mk.; Huttanus, Wildpark, 2 Mk.; Hoffmann, Hausdorf, 5 Mk.; Hoffmann, Retta, 2 Mk.; Hardt, Neuhaus, 2 Mk.; Heyne, Burgsteinfurt, 2 Mk.; Hättasch, Gr.-Holthausen, 3 Mk.; Verein „Hirschmann“, 50 Mk.; Herrmann, Muckerau, 2 Mk.; Huschenbett, Hechingen, 5 Mk.; Hasenjäger, Einbeck, 2 Mk.; Hahn, Clausthal, 2 Mk.; Hildt, Riemberg, 2 Mk.; Hommel, Ernolsheim, 2 Mk.; Hermersdörfer, Kleinleine, 3 Mk.; Horlitz, Hahnebruch, 2 Mk.; Hoffmann, Glücksburg, 5 Mk.; Haellmigk, Potsdam, 5 Mk.; Hoberg, Steinfeld, 2 Mk.; Hey, Schüttenwalde, 5 Mk.; Holtz, Krampfer, 2 Mk.; Heinrichs, Straßburg, 2 Mk.; Israel, Rendza, 2 Mk.; Jeserich, Nischke, 2 Mk.; Jansen, Etmaffshof, 5 Mk.; Japp, Mörel, 2 Mk.; Jüttner, Haste, 2 Mk.; Jeschonek, Marienau, 2 Mk.; John, Scheeren, 2 Mk.; Janosch, Warsechinken, 2 Mk.; v. Janson, Schloß Gerdauen, 20 Mk.; Jaeckel, Damerau, 5 Mk.; Kanitz, Heinrichsdorf, 2 Mk.; Kurnoth, Gabersdorf, 3 Mk.; Klemstein, Sergen, 2 Mk.; Kuratis, Altenweg, 2 Mk.; Küpper, Lingerhahn, 2 Mk.; Kittelmann, Flinsberg, 2 Mk.; Krumhaar, Frankfurt a. O., 5 Mk.; Klonicki, Weiden, 2 Mk.; Kruger, Buckow, 2 Mk.; Knapp, Koppitz, 5 Mk.; Kahmeyer, Elbenau, 2 Mk.; Keinert, Passow, 2 Mk.; Knefels, Sauneck, 2 Mk.; Köhn, Wendisch-Börgitz, 2 Mk.; Kaiser, Altwildungen, 2 Mk.; von Krosigk, Gr.-Lichterfelde, 5 Mk.; Koczula, Kerngrund, 2 Mk.; Kadersch, Brammerau, 2 Mk.; Kurbach, Weißwasser, 2 Mk.; Kloje, Dünamünde, 2 Mk.; Kohn, Appenrode, 2 Mk.; Kinkel, Hagen, 5 Mk.; Krähahn, Kammerode, 2 Mk.; Kamlah, Altenbeken, 5 Mk.; Klein, Neudorf, 2 Mk.; Kroner, Simsdorf, 2 Mk.; Kleeberg, Granitz, 2 Mk.; Keßner, Haale, 2 Mk.; Koch, Hagen, 2 Mk.; Kail, Bärenthal, 2 Mk.; Korf, Kiefer, 2 Mk.; Kieß, Kelza, 2 Mk.; Kirch, Hamich, 2 Mk.; Koch, Jessen, 2 Mk.; Kloneyki, Eichwalde, 2 Mk.; Korn, Thierbach, 2 Mk.; Karsten, Zallenfelde, 2 Mk.; Kolander, Blome'sche Wildnis, 2 Mk.; Konarske, Weißig, 2,50 Mk.; Koch, Grevenbrück, 5 Mk.; Kamm, Itterroken, 2 Mk.; Kuhnel, Fuchsberg, 2 Mk.; Kausch, Kosten.

2 Mk.; Krawielitzky, Hohenbocka, 2 Mk.; Kühl, Zymna, 2 Mk.; Kohn, Alt-Wierdorf, 2 Mk.; Kruse, Flechheim, 2 Mk.; Knaden, Eisenschmitt, 2 Mk.; Kabus, Quassel, 2 Mk.; König, Strelno, 5 Mk.; Lublasser, Stavenow, 2 Mk.; Letz, Mittelbusch, 2 Mk.; Ludwig, Kahlke, 2 Mk.; Lamprecht, Seelzerthurm, 6 Mk.; Liekfeldt, Criewen, 2 Mk.; Lemmel, Oberkirchen, 5 Mk.; Lorenz, Schöneiche, 5 Mk.; Leuterer, Ulbersdorf, 2 Mk.; Linck, Bauhaus, 3 Mk.; Lohf, Sayn, 2 Mk.; Freiherr von der Lancken-Wakenitz, Boldewitz, 5 Mk.; Liedecke, Kuropke, 2 Mk.; von Lassaulx, St. Nabor, 4 Mk.; Linke, Zedlitz, 3 Mk.; Ludwig, Eberbachmühle, 2 Mk.; Lüdeke, Neuruppin, 2 Mk.; Lichtenberg, Westerhausen, 2 Mk.; Lezius, Wietfeld, 2 Mk.; Meyer, Ratzebuhr, 2 Mk.; Michaelis, Julinsburg, 2 Mk.; Mende, Süßwinkel, 4 Mk.; von Meverinck, Kiewitz, 3 Mk.; Munske, Kuhpermühle, 2 Mk.; Müller, Dolle, 2 Mk.; Metternich, Johannisberg, 2 Mk.; Mueller, Schuenhagen, 5 Mk.; Miltenberg, Ahlefeld, 5 Mk.; Mildebrath, Wolde, 2 Mk.; Moreinek, Peine, 2 Mk.; Mang, Pfirt, 5 Mk.; Münch, Modzenowe, 2 Mk.; Müller, Rolandseck, 3 Mk.; Magnus, Ludwigslust, 2 Mk.; Metzenmacher, Jackel, 2 Mk.; Morzinek, Lippborg, 2 Mk.; Meyer, Pruschewitz, 2 Mk.; Mandt, Turoscheln, 5 Mk.; Marsch, Reinersdorf, 2 Mk.; Mohrlok, Grömbach, 2 Mk.; Martyrer, Warthe, 2 Mk.; Marschalleck, Walmersdorf, 2 Mk.; Mücke, Pfalzdorf, 2 Mk.; Magistrat, Mühlhausen, 5 Mk.; Maicherczyk, Deutsch-Pickar, 2 Mk.; Mohnike, Neusternberg, 5 Mk.; Neumann, Gr.-Gahle, 2 Mk.; Neumann, Schwieben, 2 Mk.; Nöring, Braunsfelde, 2 Mk.; Nagel, Davids, 2 Mk.; Nitsche, Niederrathen, 2 Mk.; Naß, Beweringen, 2 Mk.; Overbeck, Duisburg, 5 Mk.; Oestreich, Lippen, 2 Mk.; Pollak, Neu-Lacisia, 2 Mk.; Pallasch, Trausen, 2 Mk.; Petermann, Löwenberg, 2 Mk.; Paissia, Schollendorf, 2 Mk.; Preußnig, Berlin, 5 Mk.; Petri, Grunbaum, 2 Mk.; Peschke, Giersdorf, 2 Mk.; Pogrzeba, Czepken, 2 Mk.; Piosczyk, Kutschborwitz, 2 Mk.; Poppenberg, Gerhardswalde, 3 Mk.; Pinchel, Eulau, 2 Mk.; Pohl, Kölmchen, 5 Mk.; Pohl, Poln.-Nettkow, 2 Mk.; Pactow, Gr.-Apenburg, 2 Mk.; Pactow, Mittenwalde, 5 Mk.; Pluhar, Schönthal, 2 Mk.; Petry, Braunsberg, 2 Mk.; Pohl, Arnsberg, 10 Mk.; Pierret, Wollmeringen, 2 Mk.; Piper, Benkhausen, 2 Mk.; Prienr, Stollarzowitz, 2 Mk.; Poschke, Grasbruch, 2 Mk.; Raake, Wierschlesch, 5 Mk.; Rolshoven, Eigendorf, 2 Mk.; Roschke, Grunewald, 2 Mk.; Rennler, Banzenheim, 2 Mk.; Radeck, Branitz, 3 Mk.; Reisgerst, Königsfeld, 2 Mk.; Reiter, Wietfeld, 2 Mk.; Rau, Theresia, 2 Mk.; Rehefeld, Pjeil, 5 Mk.; Ruland, Hamburg, 5 Mk.; Ritter, Oranienburg, 2 Mk.; Rieß, Lichtenau, 2 Mk.; Ralfs, Hedwigsburg, 2 Mk.; Ritter, Eichwald, 2 Mk.; Rosenat, Timstern, 2 Mk.; Rauchfuß, Dieskau, 2 Mk.; Riediger, Marienthal, 2 Mk.; Räbiger, Rauden, 2 Mk.; Rehfelot, Gnewau, 5 Mk.; Ramm, Basthorst, 2 Mk.; Rotermann, Rastorf, 2 Mk.; Roezel, Camphausen, 2 Mk.; Roeckner, Schweinebrück, 2 Mk.; Rockstroh, Bunzlau, 5 Mk.; Rudolph, Buchholz, 5 Mk.; Rothe, Seitendorf, 2 Mk.; Richter, Lipine, 5 Mk.; Regling, Eggersdorf, 2 Mk.; Rother, Saßleben, 2 Mk.; Rudolph, Rittel, 2,50 Mk.; Seliger, Neumühl, 2 Mk.; Seydaack, Albrechtshöhe, 2 Mk.; Seiffert, Waßinne, 2 Mk.; Sauer, Steinkunzendorf, 2 Mk.; Salinger, Zernikow, 2 Mk.; Seeliger, Willkowe, 2 Mk.; Salomon, Hohen-Nieendorf, 2 Mk.; Saupe, Wilmersdorf, 2 Mk.; Safrath, Hundehaupten, 2 Mk.; Splettstößer, Scheechausee, 2 Mk.; Seegert, Neuenheerse, 2 Mk.; Suchau, Mariahütte, 2 Mk.; Sonnenburg, Rosko, 2 Mk.; Sieg, Gr.-Lichterfelde, 2 Mk.; Sieg, Bruchwalde, 2 Mk.; Scheinpflug, Lohmen, 3 Mk.; Schumacher, Spechthaus, 2 Mk.; Schwarzbach, Berga, 2 Mk.; Schüßler, Quitzöbel, 2 Mk.; Schöne, Hohhart, 2 Mk.; Schirmacher, Breslau, 5 Mk.; Schulz, Grünhütte, 2 Mk.; Schimzielarz, Rosniontau, 2 Mk.; von Schmude, Oberplanitz, 5 Mk.; Schulz, Kirschnebeck, 2 Mk.; Schmidt, Waltersdorf, 2 Mk.; Schramm, Stülpe, 2 Mk.; Schulte, Himmelpforten, 2 Mk.; Schünemann, Schwichtenberg, 2 Mk.; Scheele, Wendgräben, 2 Mk.; Schloms, Bralin, 2 Mk.; Schoewe, Thalheim, 2 Mk.; Schloeßer, Lembach, 2 Mk.; Schifferings, Steffeln, 2 Mk.; Schmidt, Gronowo, 2 Mk.; Schlünz, Wispitz, 2 Mk.; Schick, Flacsheim, 2 Mk.; Schüler, Mönchgut, 2 Mk.; Scheuer, Weiherösthal, 2 Mk.; Schramke, Wonsalla, 2 Mk.; Schneider, Wachau, 2 Mk.; Schill, Zweifall, 2 Mk.; Schlickum, Alpen, 2 Mk.; Schmidt II, Tiefensee, 2 Mk.; Schlegel, Neitzkow, 5 Mk.; Schröter, Adelaidenau, 3 Mk.; Steuer, Ringenwalde, 2 Mk.; Stich, Sinzig, 5 Mk.; Steinbrecher, Schlangengrube, 2 Mk.; Stephainsky, Jägerhaus, 2 Mk.; Strehlau, Kunzendorf, 2 Mk.; Stangen, Czarkow, 2 Mk.; Stein, Tölzig, 2 Mk.; Stellbaum, Lorenz, 5 Mk.; Thiele, Forsthaus Neubrücker-Straße, 2 Mk.; Teske, Wanfried, 5 Mk.; Tischler, Wendrin, 2,50 Mk.; Treskow, Emanuelsiegen, 5 Mk.; Taranczewski, Kazmierz, 2 Mk.; v. Tiele-Winckler, Blücher, 10 Mk.; Tiller, Gierichswalde, 2 Mk.; Trautmann, Schlegenberg, 2 Mk.; von Trotha, Stefanswalde, 5 Mk.; Ubrost, Gröditz, 2 Mk.; Urban, Margarethenhof, 2 Mk.; Urban, Ransern, 2 Mk.; Ulbrich, Crummendorf, 2 Mk.; Vanck, Somplar, 3 Mk.; Vogel, Nochten, 2 Mk.; Wesener, Berlin, 100 Mk.; Weiner, Sobbowitz, 2 Mk.; Winzheimer, Behren, 2 Mk.; Wolff, Neumühl, 2 Mk.; Wichert, Andreashof, 2 Mk.; Wickel, Alt-Lietzegöricke, 5 Mk.; Wuttke, Steinbrücken, 2 Mk.; Wulf, Kühren, 2 Mk.; Wuttke, Goschütz, 2 Mk.; Weidner, Grüneiche, 3 Mk.; Westermeier, Schlenditz, 5 Mk.; Wiesmann, Berlin, 5 Mk.; Wetzel, Birkholz, 2 Mk.; Wagner, Königsberg, 5 Mk.; Wanzlick, Sänitz, 2 Mk.; Walda, Gr.-Wartenberg, 2 Mk.; Wagner, Ponischowitz, 2 Mk.; Wehr, Brantolka, 2 Mk.; Walther, Obisch, 3 Mk.; Wildau, Golßen, 2 Mk.; Weithäuser, Ließau, 2 Mk.; Willach, Wiesbaden, 10 Mk.; Wibelitz, Pyritz, 2 Mk.; Wilke, Habichtshorst, 2 Mk.; Woehl, Trebitschin, 2 Mk.; Weis, Eichenthal, 2 Mk.; Willenberg, Cunzendorf, 2 Mk.; Weber, Lanske, 2 Mk.; Waidner, Ober-Merzdorf, 2 Mk.; Weck, Grunewald, 2 Mk.; Wollner, Berlin, 5 Mk.; Werner, Wolfenbüttel, 5 Mk.; Wabnitz, Wartenberg, 2 Mk.; Werner, Potsdam, 2 Mk.; Ziegschmann, Drehnow, 5 Mk.; Zehnpfund, Altenkirchen, 5 Mk.; Zenner, Saarwellingen, 4 Mk.; Zobel, Breitenheerd, 2 Mk.; Zenmer, Nicolai, 5 Mk.; Zeising, Eberswalde, 6 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem steuerpflichtigen **Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem steuerpflichtigen **Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag** auf Lebenszeit von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des** Staates, der Gemeinden, Vereine, Verwaltungen und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet** erscheinende andere Personen, welche ihr Wohlwollen für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. Außerordentliche Mitglieder zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von mindestens 50 Mk. oder ein Eintrittsgeld von 10 Mk. und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens** 5 Mk. — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich beizufügen. Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen zu Versammlungen, **Berichte** ꝛc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Prüfung für die Anwärter des Forstschutzes und technischen Hilfsdienstes, veranstaltet vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“.

Die ersten drei Prüfungen, welche durch den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ anberaumt waren, sind abgehalten worden, und da die letzte, und zwar in Canth bei Breslau stattfindende Prüfung bis zum 9. Oktober hat verschoben werden müssen, soll hier unter Vorbehalt eines eingehenderen Berichtes kurz über den Verlauf und über den Erfolg der Prüfungen berichtet werden.

An der Prüfung in Deutsch-Eylau haben 13 Prüflinge teilgenommen, davon haben 3 mit der Note gut (II) bestanden, 9 mit Note genügend (III), und 1 bekam Note ungenügend = (IV nicht bestanden). Die Prüfung leitete als Obmann Oberförster Dr. Bertog aus Berlin, mitgeprüft haben: Forstmeister Sandtner aus Przygodzice und Wildmeister Fiebig aus Krzyzaki. Dr. Laschke, forstlicher Beirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, konnte sich nur kurze Zeit beteiligen. Seitens der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen war Oberförster a. D. Schlicht abgeordnet worden. Die Prüfung hat am Montag, den 28. August, begonnen, und am Sonnabend, den 2. September, sind die Zeugnisse zur Verteilung gekommen.

Die Prüfung in Wittstock (Ostprignitz) nahm am Montag, den 11. September, ihren Anfang. Es waren 29 Prüflinge erschienen, von denen 8 die Note ungenügend (IV = nicht bestanden), erhielten, 14 mit genügend (III) und 7 mit gut (II) bestanden. Die Prüfung hat am Sonnabend, den 16. September, mit der Zensurverteilung geendigt. Die Prüfung leitete als Obmann: Forstmeister Fricke-Beutnitz, mitgeprüft haben: Dr. Bertog-Berlin, Oberförster Zeisig-Pförten und Forstassessor Rolf-Halle a. S. als Vertreter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Namens der Waldbesitzer beteiligte sich Graf von Brühl-Pförten.

Die Prüfung in Lauterbach (Hessen) währte von Montag, den 18. September, bis Freitag, den 22. September, an welchem Tage die Zeugnisse verteilt worden sind. Die Erschienenen waren recht gut vorbereitet, und so konnte es kommen, daß die Prüfungskommission in die glückliche Lage versetzt worden ist, keinem die Note IV (nicht bestanden) erteilen zu müssen. 1 (ein Altbayer) erhielt die Note I (sehr gut), 22 bestanden gut (II), und nur 4 von den 27 Prüflingen gingen mit Note III (genügend) aus. Bei dieser Prüfung war Obmann: Forstmeister Eulefeld-Lauterbach (Hessen), es prüften mit: Freiherr von Fürstenberg-Siedlinghausen als Vertreter der Waldbesitzer, Oberförster Nennehaus Merfeld bei Dülmen (Westfalen) und Oberförster Schreiber-Gersfeld (Rhön).

In bezug auf die bisher gesammelten Erfahrungen ist vorläufig zu erwähnen, daß die unter 25 Jahre alten Prüflinge nicht durchweg genügend praktische Kenntnisse zeigten, und daß ferner im großen und ganzen die Ausbildung im forstlichen Rechnen nicht befriedigen konnte.

Der Vorstand.
Eulefeld, III. Vorsitzender.

Bezirksgruppe II Pommern.

Zu der am Donnerstag, den 12. Oktober cr., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Remus in Belgard am Markt stattfindenden Bezirksgruppenversammlung lade hiermit alle Mitglieder ergebenst ein.

Waldbesitzer und Privatforstbeamte, auch Nichtmitglieder, sind willkommen.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die dritte Mitgliederversammlung.
2. Freie Anträge aus der Versammlung.

Devrient, Vorsitzender.

Bezirksgruppe XIII, Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Zu der am Sonntag, den 8. Oktober d. Js. nachmittags 2 Uhr, im Hotel zum gelben Löwen in Wartha stattfindenden Versammlung lade hiermit ergebenst ein. Auch Nichtmitglieder sind willkommen.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die dritte Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Breslau
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
4. Freie Anträge.

Hoffmann, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Raubtierfallen. Von der allbekannten **Haynauer Raubtierfallen-Fabrik E. Grell & Co.** in **Haynau (Schl.)** liegt unserer heutigen Nummer ein Preisverzeichnis bei, das wir der Beachtung unserer Leser empfehlen. Den reich illustrierten Hauptkatalog fügt die Firma jeder Bestellung gratis bei. Neben der Herstellung des bekannten und berühmten **Tellereisens für den Fuchsfang und anderen Fangapparaten** hat die Firma die Herstellung des **Schweißfährtenrades, der Schlagwürgefalle „Krach“ ꝛc.** neu in die Fabrikation aufgenommen.

Vorteilhaftes Angebot. Unsere Leser finden in heutiger Nummer ein Angebot der **Bremer Zigarren-Fabrik Gibon & Steinmetz.** Wir können die im In- und Auslande wegen ihrer streng reellen und vorzügl. Lieferungen rühmlichst bekannte Firma, welche auch unter den Herren Forstbeamten viele treue Kunden besitzt, bestens empfehlen.

Ferner liegen dieser Nummer bei zwei Separatbeilagen: 1. von der Firma **T. Trautwein, Berlin W. 66,** betreffend **Trautwein-Pianinos**; 2. von der Firma **Bernhard Müller** in **Guben,** betreffend **Spezialitäten dieser Firma,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Nachruf.

Am 23. September verschied nach kurzem schweren Krankenlager der

Königliche Hegemeister Karl Tessmer

zu **Mittenwalde.**

Die Königliche Oberförsterei Corpellen verliert in dem Dahingeschiedenen einen durch Tüchtigkeit und stets bewährte Pflichttreue ausgezeichneten Beamten, von dessen grosser Liebe zu seinem Berufe sein Wirkungskreis beredtes Zeugnis ablegt. Durch Lauterkeit seiner Gesinnung und grosse Herzensgüte erfreute er sich besonderer Wertschätzung im Kreise seiner Berufsgenossen. Sein Andenken wird stets in Ehren bleiben.

Im Namen der Forstbeamten der Königl. Oberförsterei Corpellen:
Müller, Königlicher Oberförster.

Nachruf!

Am 16. September d. Js. verstarb nach langer, schwerer Krankheit im Alter von 50 Jahren der

Königliche Förster Otto Richter

zu **Forsthaus Jungfernholz.**

Als ein ehrenhafter Mann, treu seinem König, seiner Pflicht und seinen Freunden, wird er in unserem Andenken fortleben.

Die Forstbeamten der Königlichen Oberförst. Grünhaus, Bezirk Stettin.

Familien-Nachrichten

Verlobungen:

Fräulein Friede von Hövel mit Herrn Forstassessor Karl Struckmann (Grimnitz bei Joachimsthal).

Sterbefälle:

Hencke, Forstrat a. D. in München.
Großherzgl. Revierförster a. D. Ernst Bester in Rostock.
Pennera, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Waidmannsheil, Oberförsterei Falkenberg (Lothringen).
Kraft, Ida, geb. Schmutzler, Königl. Förstersgattin in Walsrode.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz** b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker.
663) Neu-Röxe bei Stendal.

Personalia

Fürstliche Fasanerie Puttbus a. Rügen sucht einen Lehrling bei mäßiger Pensionszahlung.

Infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers ist die hiesige

Gemeindeförsterstelle

freigeworden und soll bald neu besetzt werden. Mit derselben ist folgendes Diensteinkommen verbunden:

1. Anfangsgehalt 1000 Mk., steigend nach 3 Jahren (einschließlich der Probezeit) um 200 Mk., und dann nach je 3 Jahren um 100 Mk., im ganzen in 7 Stufen (21 Jahren) bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk.
2. Jährlich 150 Mk. Mietsentschädigung oder freie Dienstwohnung.
3. Eine Brennholzentschädigung von jährlich 100 Mk. (676

Nach den Jagdpachtverträgen, die noch bis zum 1. April 1910 Gültigkeit haben, steht dem Gemeindeförster außerdem für Beaufsichtigung der Jagd eine Entschädigung von jährlich 200 Mk. zu.

Bewerbungen um die Stelle sind binnen 8 Wochen bei mir anzubringen.

Raeren b. Aachen, 21. September 1905.
Der Bürgermeister:
Becker.

Gesucht

ein jetzt zur Beurlaubung kommender **Kgl. Jäger als Förster** in einer 3000 Morg. großen Forst. Lebenslauf, Zeugnisabschriften umgehend einsenden.
von Sprenger, **Nassow (Bez. Köslin).**

Am 1. 11. 05 oder 1. 1. 06 ist eine

Försterstelle

zu besetzen. Nur gut empfohlene, verheiratete, nicht über 32 Jahre alte Bewerber wollen Lebenslauf u. beglaubigte Zeugnisabschriften einsenden. Tüchtige Raubzeugvertilger werden bevorzugt. Persönliche Vorstellung nur auf unser Ansuchen. (664

Heinrichau (Bz. Brsl.), 20. Septbr. 1905.
Großherzogl. Sächs. Forstamt.

Förster u. Jagdaufseher,

verheiratet, evangelisch, energisch, zuverlässig, mit sämtlichen in das Forstfach, Jagd, Forellenzucht und anderer Fischerei fallenden Arbeiten gründlich vertraut, wird zur selbständigen Leitung eines kleinen, bequem zu begehenden Revieres (hauptsächlich Laubholz) mit Fischzucht und etwas Landwirtschaft **möglichst zu sofort gesucht.**

Gehalt 900 Mk. nebst freier Wohnung, Feuerung, 2 Morg. Ackerland, 1 Morg. Wiese, Kleidungszuschuß und Schußprämien. Bewerbungen mit Zeugnissen sind zu richten an (657
Oberförst. R. Koch, **Wernigerode a. Harz.**

Köchin oder eins. Wirtschafterin gesucht,

welche gute bürgerl. Küche versteht, Federviehzucht und leichte häusl. Arbeiten mit übernimmt. Antritt sofort. Gehalt nach Übereinkunft. Offert. erbeten an **Kgl. Oberförsterei in Döllens-Radung a. d. Ostbahn (Neumark).** (663

Wirtschafterin,

welche Haushalt u. kleine Landwirtschaft mit versehen muß, möglichst z. sofortigen Antritt gesucht. (672

Kgl. Przl. Forstaufseher **Schubert,**
Forsthaus Kleinheide b. Krojanke, Westpr.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil“,
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 41. Neudamm, den 8. Oktober 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Greiben im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. ist zum 1. November 1905 zu besetzen.

Försterstelle Jungfernholz in der Oberförsterei Grünhaus, Regierungsbezirk Stettin, kommt zum 1. Januar 1906 infolge Ablebens des bisherigen Inhabers zur Besetzung. Bewerbungen sind bis zum 10. November 1905 an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten?

Von **R. Radtke**-Annaburg.

Wie die häufigen Anfragen im Brief- und Fragekasten der „Deutschen Forst-Zeitung“ ergeben, sind den Forstbeamten des Staats, der Gemeinden und Privaten die neueren Bestimmungen der Versicherungsgesetze usw. noch nicht hinreichend bekannt. Nachstehend habe ich die wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze zusammengestellt und erläutert. Ich hoffe, damit vielfachen Wünschen gedient zu haben.

A. Krankenversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Gesetze.

1. Krankenversicherungsgesetz vom 4. April 1892 (R. G. Bl. S. 417), erweitert durch Gesetz vom 25. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 233), und Abschnitt B des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132), betreffend die Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Letzteres enthält nur einige die Erhaltung der Naturalwirtschaft und andere Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft betreffende Vorschriften.

b) Inwieweit unterliegen die in der Forstwirtschaft beschäftigten Personen der Krankenversicherung?

2. Bei der Krankenversicherung unterscheidet man die **Versicherungspflicht** (den Versicherungszwang) und die **Berechtigung.**

freiwillig einer Kasseneinrichtung beizutreten.

Gesetzmäßig besteht die Versicherungs**pflicht** in der Hauptsache nur für diejenigen Personen, die beschäftigt werden:

in der Industrie, den Gruben, Brüchen und Aufbereitungsanstalten, dem **Handwerk**, Bau- und Handels-Gewerbe und in Betrieben, in denen **Dampfkessel** oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Gas usw.) bewegte Triebwerke **dauernd** zur Verwendung kommen.

Für die in der Land- und **Forstwirtschaft** beschäftigten Personen besteht die Versicherungs**pflicht** nach den Gesetzen also nicht; sie kann jedoch durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes (Kreis) für seinen Bezirk oder Teile desselben ausgesprochen werden. Von dieser Befugnis haben die Gemeinden oder Kreise in den mittleren Provinzen vielfach, weniger in den östlichen und westlichen Provinzen Gebrauch gemacht.

Soweit die Versicherungs**pflicht** durch Statut auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen nicht ausgedehnt ist, sind diese aber **berechtigt**, jederzeit der Krankenversicherung freiwillig beizutreten.

Zu den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen gehören nur die in den land- und forstwirtschaftlichen **Betrieben** beschäftigten **Arbeiter** — Waldarbeiter, Tagelöhner und dergleichen, mit Ausschluß des landwirtschaftlichen Gesindes — und **Betriebsbeamten** — Revierförster, Förster, Waldwärter, Inspektoren und dergleichen —. Zu den Betriebsbeamten sind nicht zu rechnen die **lediglich** oder **vorwiegend** im Bureau Beschäftigten, wie z. B. Sekretäre, Rechnungsführer, Kassenbeamte, Privatschreibgehilfen der Königlichen Oberförster usw.

3. Von den Personen in den forstwirtschaftlichen **Nebenbetrieben** unterliegen die in **Sägemühlen, Torfstichen** und **Steinbrüchen** beschäftigten ohne weiteres der Versicherungs**pflicht**, während für die bei Waldeisenbahnen und Flößereien beschäftigten die Bestimmungen wie bei den Personen in den Forsten desselben Bezirks in Anwendung kommen.

4. Im allgemeinen unterliegen der Krankenversicherung nur Personen, welche:

1. gegen **Gehalt** oder **Lohn** beschäftigt werden — als Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalabzüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht. Dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) festgesetzt —;
2. sofern sie **Betriebsbeamte**, Werkmeister und Techniker sind, **nicht über** 2000 Mk. **Arbeitsverdienst jährlich** beziehen.

Bei den zur Klasse der Arbeiter gehörenden Personen ist die Zugehörigkeit zur Versicherung von der Höhe des Verdienstes nicht abhängig.

c) Was gewährt die Krankenversicherung?

5. Die Krankenversicherung gewährt allen Versicherten im Falle einer **jeden** Erkrankung eine **Krankenunterstützung**.

Es macht keinen Unterschied, ob der Versicherte sich die Krankheit bei der versicherungsfähigen Beschäftigung oder außerhalb derselben z. B. auf einer Vergnügungsfahrt, zugezogen hat.

6. Als **Krankenunterstützung** ist zu gewähren:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

   Unter „ähnliche" Heilmittel sind zu verstehen, „dem Kostenpunkt nach ähnliche", nicht aber „ähnliche dem Zwecke nach". Krücken, Stützapparate und namentlich künstliche Glieder gehören also nicht zu den ähnlichen Heilmitteln, auf die jeder gegen Krankheit Versicherte ohne weiteres Anspruch erheben kann. (Kommissionsbericht des Reichstages zur Novelle vom 25. 5. 1903, S. 11, 12.)

2. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag — Sonn- und Feiertage ausgeschlossen — ein **Krankengeld** in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

   Die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes wird für jeden Kreis bzw. für die einzelnen Gemeinden von dem Regierungspräsidenten festgesetzt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der **sechsundzwanzigsten Woche** nach Beginn des Krankengeldbezuges.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zahlbar.

Versicherte, welche sich eine Krankheit vorsätzlich (Selbstmordversuch) oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, erhalten zwar freies Heilverfahren, aber kein Krankengeld.

7. Ziffer 6 weist die Mindestleistung nach, welche die **Gemeindekrankenversicherung** zu leisten hat. Kommen für die Versicherung **Orts-** oder **Betriebskrankenkassen** in Betracht so haben diese außerdem zu gewähren:

1. im Falle der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit ein **Krankengeld**, das mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der **durchschnittliche Tagelohn** derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist, an die Stelle des **ortsüblichen Tagelohnes** gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. für den Todesfall eines Versicherten ein **Sterbegeld** im zwanzigfachen Betrage des **durchschnittlichen Tagelohnes**.

Ist der Tod die Folge eines Betriebsunfalls in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, so kommt nur allein Sterbegeld nach dem Unfallversicherungsgesetze zur Zahlung. Eine Doppelzahlung auf Grund der Krankenversicherung und der Unfallversicherung ist ausgeschlossen.

Der **durchschnittliche Tagelohn**, durch das Kassenstatut festgesetzt, entspricht dem Durchschnitte des wirklichen Tagelohnes der Versicherten und wird in den meisten Fällen höher sein als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter. In der Regel wird er bei den Orts- oder Betriebskrankenkassen nicht für alle Mitglieder in einer Höhe festgesetzt; in diesem Falle dürfte er nicht über 4 Mk. betragen, sondern er wird klassenweise unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten festgesetzt werden. Der Satz der höchstgelohnten Klasse darf dann aber nicht mehr wie 5 Mk. betragen. Der durchschnittliche Tagelohn könnte z. B. festgesetzt sein:

I.	Klasse:	Betriebsbeamte	mit 5 Mk.
II.	„	Hilfs-Betriebsbeamte, Werkmeister	„ 4 „
III.	„	Arbeiter über 18 Jahre	„ 3 „
IV.	„	„ unter „	„ „ 2 „

Für die besser bezahlten Betriebsbeamten ist es von besonderem Wert, wenn für ihren Bezirk eine Orts- oder Betriebskrankenkasse besteht, der sie auf Grund der Versicherungspflicht unterstellt sind, oder der sie freiwillig beitreten können. Denn bei der Gemeindekrankenversicherung würden sie im Falle der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit trotz ihres größeren täglichen Verdienstes von beispielsweise 5 Mk. an Krankengeld doch nur die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter erhalten, bei angenommen 2 Mk. also täglich 1 Mk., bei der Orts- oder Betriebskrankenkasse dagegen täglich die Hälfte von 5 = 2,50 Mk.

8. An Stelle der oben bezeichneten Leistungen kann freie **Kur und Verpflegung in einem Krankenhause** gewährt werden.

Angehörige des in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn er sie bisher unterhalten hat, die Hälfte des Krankengeldes. **(Angehörigen-Unterstützung.)**

Rekonvaleszenten sind nicht mehr als Kranke im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen, ihnen kann daher ein Krankengeld als solches nicht mehr gewährt werden. Nach Lage des einzelnen Falles können jedoch Badekuren, Luftkuren usw., und wenn das Bedürfnis es erheische, auch Geldunterstützungen, selbst bis zum Betrage des Krankengeldes gewährt werden. (Kommissionsbericht zur Novelle vom 25. 5. 1903, S. 26.)

9. Gewissermaßen als Gegenleistung für die den Versicherten zustehenden Krankenunterstützungen haben diese bestimmte **Beiträge** an die Kasseneinrichtungen zu zahlen, deren Höhe durch das Kassenstatut festgesetzt ist. Von den Beiträgen, welche auf Grund der Versicherungspflicht (vgl. Ziffer 2) zu leisten sind, fallen $^2/_3$ dem Versicherten (Arbeitnehmer) und $^1/_3$ dem Arbeitgeber zur Last. Die Beiträge der **freiwillig** der Krankenversicherung Beigetretenen, haben diese allein zu leisten; der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, davon $^1/_3$ zu tragen.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— **Zu: Mäusefraß an japanischen Lärchen.**[*]) Lärchenwühlmaus, Arvicola glareolus, und Mollmaus, Arvicola amphibius, nebst verschiedenen anderen Arten verursachen im Walde und in größeren Obstpflanzungen recht oft die allerempfindlichsten Schäden. Meines Wissens ist wohl das neueste und bisher auch beste Verfahren, sich ihrer zu entledigen, der Gebrauch der Zürner'schen Falle für Wühl- und Waldmäuse. In meinem soeben bei J. Neumann, Neudamm, erschienenen Buche „Der Wildpfleger als Landwirt" habe ich auf Seite 469 das hervorragend praktische Gerät dargestellt und genau beschrieben, sowie auch andere Vernichtungsmethoden der Schädlinge angegeben. Die Falle besteht aus einem Kasten, der in den Erdboden eingesenkt und innen beködert wird. Ein sehr praktisches System von Wippen wirft die gefangenen Mäuse in den Kasten, die Wippen schließen sich dann wieder selbsttätig. Sinnreiche Vorkehrungen sichern das unfehlbare Funktionieren der einzelnen Teile und verhindern auch das etwaige Auskriechen von Gefangenen. Die Falle wird von der Firma: Gebrüder Zürner in Markleuthen im Fichtelgebirge zum Preise von 4,50 Mk. geliefert. Ausführliche Gebrauchsanweisung ist beigefügt. Wenn Feld-

[*]) Vergl. Nr. 29, Bd. 20.

mäuse die Schädiger an Obst- und anderen Pflanzungen sind, so mag auf folgendes Verfahren hingewiesen werden: Man entfernt den Erdboden in einem Kreise von 10 cm Halbmesser um den Fuß des Stammes. Sodann füllt man den Raum mit Steinkohlenasche aus. Auch wird empfohlen, eine Mischung von 100 Gramm Karbolsäure mit 40 l Wasser in einigen Zentimetern Entfernung um die Stämme zu gießen. Das letztere Unternehmen ist natürlich etwas teuer, da es oft wiederholt werden muß. **Ludwig Dach.**

— In Eupen in dem Privatgarten des Herrn Iwan Homberg befindet sich eine **Eibe**, welche nach einer annähernd genauen Messung die Höhe von 10 m 67 cm erreicht hatte und bei ganz gesundem Aussehen voraussichtlich ihr Wachstum noch lange fortsetzen wird, obgleich sie bisher durch schnellwüchsige Baumarten überholt und bedrängt worden ist. — Vermutlich ist ihr Wurzelsystem um 1 bis 2 Fuß verschüttet worden, da sie auf einem schiefansteigenden Gartenwege sich befindet. Der Standort ist durch eine mit Bäumen bestandene Terrasse gegen Nordost und Ost geschützt, gegen Mittag stehen große schattige Bäume und eine hohe Kirche vor, die anderen Seiten sind etwas freier. — In Höhe von 1 m 36 cm ist der Umfang 1 m 62 cm, dann folgt eine Anschwellung, und sieht man, daß sieben alte, zirka zwei Zoll starke Äste vor längerer Zeit beseitigt sind. — Der Stamm teilt sich zunächst auf 2 m 09 cm in zwei Hauptteile, deren jeder sich in zwei Äste spaltet, bis endlich einer als Hauptstamm weiterführt. Die I. Teilung findet 2 m 09 cm (vom Erdboden aus) statt, der Umfang dort ist 1 m 86 cm. Die II. Teilung findet 2 m 27 cm statt. Die III. Teilung findet 2 m 56 cm statt. Der Hauptstamm beginnt 2 m 26 cm. Von den so entstehenden drei Ästen ist der Höhenwuchs: I. = 1 m 50 cm, II. = 2 m, III. = 3 m; dann biegen sie horizontal ab. Wie alt mag der Baum wohl sein? — In einer Ecke desselben Gartens, sehr bedrängt durch ein zwischen Mauer und Gartenmauer fließendes kleines Rinnsal, steht eine **Schwarzkiefer** von 18 m Höhe, welche 9 m ohne Äste ist; sie hat bei 1 m 57 cm Höhe einen Umfang von 1 m 69 cm. Hart an dieselbe und an das Rinnsal gedrängt, steht ein **Holunderstrauch**, der bei 1 m 50 cm Höhe noch 92 cm Umfang zeigt, ein Stockausschlag desselben hat ungefähr die Hälfte dieser Stärke; beide sind ganz hohl, aber noch grün, obwohl ganz im Schatten der Schwarzkiefer und der nahen anderen Bäume. **v. Obernitz, Major a. D.**

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 11412.

Berlin W. 9, den 31. August 1905.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, nach dem anliegenden Muster Nachweisungen der Revierförster- und Förster-Dienstländereien aufstellen zu lassen und mit der vorgeschriebenen Zusammenstellung gehörig geprüft, nach Vorschrift — siehe Titelseite des Musters — aufgerechnet und rechnerisch bescheinigt mir **bestimmt binnen längstens fünf Wochen** vorzulegen.

Zur Fertigung der Nachweisungen erhält die Königliche Regierung . . . Abdrücke. Ein etwaiger Mehrbedarf ist im Registraturwege zu erbitten.

Die Bemerkungen auf der Titelseite des Musters sind sorgfältig zu beachten.

J. A.: **Schede.**

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

Regierungsbezirk ....

Oberförsterei ....

Nachweisung der Dienstländereien der Revierförster- und Försterstellen.

Bemerkungen.

1. Die Angaben der Revierverwalter sind von den Inspektionsbeamten zu prüfen und, wenn nötig, zu berichtigen und zu ergänzen.
2. Die Spalten sind sämtlich, mit Ausnahme von Spalte 15, für jede Oberförsterei aufzurechnen und die Schlußsummen der Oberförstereien von der Regierung zu einer Gesamtnachweisung zusammenzustellen. Alle Nachweisungen sind rechnerisch zu bescheinigen.
3. In Spalte 10 sind sämtliche Flächen aufzunehmen, deren Belassung das wirtschaftliche Bedürfnis nicht unbedingt fordert.
4. Zu Spalte 13. Das anteilige Nutzungsgeld ist, wenn es nicht genau angegeben werden kann, gutachtlich einzusetzen.
5. Zu Spalte 15. Die Angaben sind in jedem Falle für Domänen- und für sonstige zur Vergleichung heranzuziehende Pachtländereien — eventuell für die Pachtländereien der betreffenden Oberförsterei — zu machen.
6. Die von den Revierverwaltern anzufertigenden Nachweisungen sind der Regierung in zwei Exemplaren, von denen eins zu den Akten der Regierung zu nehmen ist, einzureichen.

Linke Seite

1	2	3	4		5	6	7		8	9	
Nummer	Oberförsterei	Revierförster- bzw. Försterstelle	Des vorhandenen Dienstlandes		Nutzungsgeld einschließlich etwaiger Meliorationszinsen	Wieviel Hektar bewirtschaftet der Stelleninhaber selbst	Wieviel Hektar hat der Stelleninhaber verpachtet		Die vom Stelleninhaber selbst bewirtschaftete Fläche (Sp. 6) liefert durchschnittlich jährlich einen ungefähren Reinertrag von	Es beträgt jährlich	
			a) nutzbare Fläche	b) Grundsteuer-Reinertrag			a) für Geld	b) gegen Naturalien		a) der Pachtzins für die verpachtete Fläche (Sp. 7a)	b) der Geldwert der vom Pächter zu liefernden Naturalien (Sp. 7b)
			ha	Mk.	Mk.	ha	ha	ha	Mk.	Mk.	Mk.

Rechte Seite

10	11		12	13	14	15		16		17
In welchem Umfange kann die Einziehung des Dienstlandes in Erwägung genommen werden (vgl. Bemerkung 3 auf der Titelseite)	In welchem Umfange wird die in Sp. 10 aufgeführte Fläche		Wie hoch ist jährlich bezüglich der in Sp. 11a aufgeführten Fläche			Wieviel Prozent des Grundsteuer-Reinertrages beträgt das Pachtaufkommen		Welchen Ertrag wird das gesamte gegenwärtige Dienstland (Sp. 4a), soweit es nicht nach der Abnahme aufgeforstet wird, bringen, wenn angenommen wird, daß das künftige Nutzungs- oder Pachtgeld sich zu dem Grundsteuer-Reinertrage des Landes ebenso verhalten wird wie das Pachtaufkommen		Bemerkungen
	a) anderweit zu verpachten sein	b) aufzuforsten sein	der Grundsteuer-Reinertrag	das Nutzungsgeld	der voraussichtlich zu erzielende Pachtbetrag	a) der in demselben Kreise gelegenen oder sonst in der Nähe vorhandenen Königlichen Domänen	b) von sonstigen zur Vergleichung heranzuziehenden fiskalischen oder privaten Ländereien	a) der in der Nähe gelegenen Domänen zu deren Grundsteuer-Reinertrag (Sp. 4b und Sp. 15a)	b) von sonstigen zur Vergleichung heranzuziehenden fiskalischen oder privaten Ländereien zu deren Grundsteuer-Reinertrag (Sp. 4b und Sp. 15b)	
ha	ha	ha	Mk.	Mk.	Mk.	Prozent	Prozent	Mk.	Mk.	

Verschiedenes.

— **Forstprüfungen.** In der unter Vorsitz des Oberforstmeisters Plüschow abgehaltenen diesjährigen Herbsttagung der Großherzoglichen Forstprüfungskommission vom 12. bis 19. September bestanden nach den „Mecklenburger Nachrichten" die Revierjäger-Prüfung mit dem Zeugnis gut die Forstlehrlinge Paul Eckardt aus Redefin, Paul Priester aus Rehna und Otto Zimmermann aus Wredenhagen, mit dem Zeugnis genügend die Forstlehrlinge Paul Dübel aus Kremmin, Otto Wendt aus Rostock, Franz Röder aus Wismar, Johann Rogmann aus Spornitz, Otto Rabe aus Gorow, Richard Davids aus Briest und Heinrich Fründt aus Wattmannshagen.

Waldbrände.

22. September. Budapest (Ungarn). Seit Wochen standen die Waldungen um Herkulesbad in Flammen. Am 19. September trafen 800 Mann Infanterie zur Bekämpfung des Brandes ein, die dann auch nach tagelanger Arbeit geglückt ist. Ein durch den Waldbrand verursachter Felssturz tötete 2 Soldaten und verletzte außerdem 14 Mann.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 3. Oktober 1905.** Rehböcke 0,30 bis 1,15, Rotwild 0,25 bis 0,45, Damwild 0,40 bis 0,59, Schwarzwild 0,35 bis 0,60 Mk. pro Pfund. Hasen 2,00 bis 3,80, Kaninchen 0,50 bis 0,90, Stockenten 1,25, Krickenten 0,50 bis 0,80, Rebhühner 0,50 bis 1,25, Waldschnepfen 2,00 bis 3,00 Mk., Fasanenhähne 1,00 bis 3,50, Fasanenhennen 1,00 bis 2,00, Bekassinen 0,30 bis 0,70, Krammetsvögel 0,30 bis 0,33 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Bromberg.

Generalversammlung vom 30. September 1905 im Franziskaner-Hôtel in Bromberg. Die Versammlung war von 19 Mitgliedern besucht und wurde nachmittags um 2 Uhr durch den Vorsitzenden mit einem Kaiserhoch eröffnet. Zuerst wurde von den Kollegen Schulz und Jacoby die Vereinskasse geprüft, dieselbe wurde für richtig befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt. Zu Punkt 1 wurden neu in den Verein aufgenommen zwei Kollegen, und zwar Fr. v. Kurnatowski und Haase. Im Laufe des Jahres 1905 schieden drei Mitglieder wegen zu weiter Entfernung vom Sitz des Vereins aus. Der Verein zählt nunmehr 65 Mitglieder. Zu Punkt 2 wurde eine Vergnügungskommission aus drei Mitgliedern, und zwar Kollegen Schulz, Martin und Marx, gebildet und beschlossen, den Geburtstag Sr. Majestät am 3. Februar 1906 in Bromberg zu feiern. Zu Punkt 3 (Vorstandswahl) wurde der alte Vorstand fast einstimmig wiedergewählt, neu gewählt wurde der 2. Schriftführer, Herr Kollege Püngel in Bromberg. Zur Feier des 25jährigen Dienstjubiläums hatte sich Kollege Klonietzki eingefunden, der Vorsitzende ehrte ihn durch eine Ansprache und schloß mit einem freudig ausgebrachtem Horrido, wünschend, daß es ihm vergönnt sein möge, nach abermals 25 Jahren das goldene Dienstjubiläum zu feiern. Zu Punkt 5 wurde beschlossen, sobald es für erforderlich erachtet werden sollte, zu den Hauptvereinen nach Berlin Delegierte zu entsenden, dies für die Zukunft aus Vereinsmitteln zu tun. Es wird zum Schluß höflichst ersucht, rückständige Vereinsbeiträge an den 1. Schriftführer Abendroth in Schönhagen, Post Kl.-Bartelsee abzuführen.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hauschild, Oberforstmeister zu Magdeburg, ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 2. Klasse verliehen worden.

Lemmel, Forstmeister zu Obernkirchen, Regbz. Kassel, ist bei seinem übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Tiede, Regierungs- und Forstrat zu Lüneburg, ist bei seinem übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Winkel, Forstmeister zu Havelberg, Regbz. Potsdam, ist bei seinem übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Königl. Kronenorden 3. Klasse ist bei ihrem übertritt in den Ruhestand verliehen worden:

Boldt, Forstmeister zu Magdeburg; **Lantzius-Beninga**, Forstmeister zu Lüneburg; Frhr. **von Preuschen**, Forstmeister zu Rüdesheim, Regbz. Wiesbaden; **Schneidewind**, Regierungs- und Forstrat zu Wiesbaden; Frhr. **von Tettau**, Forstmeister zu Großlinichen, Regbz. Köslin; **Zickendrath**, Forstmeister zu Herborn, Regbz. Wiesbaden.

Born, Rechnungsrat, Forstkassen-Rendant zu Herzberg a. H., Regbz. Hildesheim, ist bei seinem übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Koch, Rechnungsrat, Forstkassen-Rendant zu Kaukehmen, Regbz. Gumbinnen, ist bei seiner 50jährigen Dienstjubelfeier der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen worden.

Schmidt, Forstkassen-Rendant zu Bieberthal, Regbz. Königsberg, ist bei seinem übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Bernhardt, Forstaufseher zu Salzdetfurth, Oberförsterei Wendhausen, ist nach Eberholzen, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Penecke, Forstaufseher zu Birkenwerder, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Penner, Forstaufseher zu Hachborn, Oberförsterei Roßberg, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Ehrig, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Langlingen, Oberförsterei Celle, Regbz. Lüneburg, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Flebbe, Revierförster zu Falkenhof, Oberförsterei Karrenzien, Regbz. Lüneburg, ist bei seinem übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Herzberg, Forstaufseher zu Forsthaus Kobelblotte, Regbz. Bromberg, ist nach Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Jahn, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Stapel, Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Kukla, Hilfsjäger in der Oberförsterei Heydtwalde, Regbz. Gumbinnen, ist nach der Oberförsterei Steinbusch, Regbz. Frankfurt, einberufen worden.

Lichtenberg, Forstaufseher zu Grubenhagen, Oberförsterei Grubenhagen, Regbz. Hildesheim, ist zwecks Übernahme einer Beschäftigung in Deutsch-Ostafrika bis 30. Juni 1908 beurlaubt.

Liebich, Forstaufseher zu Raduchow, Oberförsterei Grenzheide, ist unter Ernennung zum Hilfsförster die Verwaltung einer Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Grenzheide, mit dem Wohnsitz zu Raduchow, Regbz. Posen, übertragen worden.

Lokotsch, Forstaufseher zu Pelzkrug, Oberförsterei Grünheide, ist unter Ernennung zum Hilfsförster die Verwaltung einer Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Grünheide, mit dem Wohnsitz zu Pelzkrug, Regbz. Posen, übertragen worden.

Materne, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die durch Pensionierung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Karpin, Oberförsterei Eggesin, Regbz. Stettin, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Markusch, Hegemeister zu Straberg, ist die Revierförsterstelle in Neckerath, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, vom 1. November d. Js. ab, zunächst auf Probe, übertragen.

Piller, Revierförster zu Ueckerath, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Schmidt, Forstaufseher zu Ruhlsdorf, Oberförsterei Woltersdorf, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.

Serling, Hilfsförster zu Eberholzen, Oberförsterei Alfeld, ist nach Salzdetfurth, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Spieser, Forstaufseher in der Oberförsterei Czersk, ist nach der Oberförsterei Rittel, Regbz. Marienwerder, vom 15. Oktober d. Js. ab versetzt.

Tschorn, Forstaufseher zu Bergen, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, ist zum Hilfsförster ernannt.

Wiegandt, Hilfsjäger in der Oberförsterei Steinbusch, ist nach der Oberförsterei Steinspring, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Wollenberg, Forstaufseher in der Oberförsterei Massin, Regbz. Frankfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse ist bei ihrem übertritt in den Ruhestand verliehen worden.

Douser, Hegemeister zu Wehen, Oberförsterei Wiesbaden, Regbz. Wiesbaden; **Ehlert**, Hegemeister zu Rothebach, Oberförsterei Tippmannsdorf, Regbz. Potsdam; **Faßbender**, Hegemeister zu Buch, Oberförsterei Kastellaun, Regbz. Koblenz; **Giebel**, Hegemeister zu Jäglitz, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam; **Jacob**, Revierförster zu Sondheim, Oberförsterei Wallenstein, Regbz. Kassel; **Kuse**, Hegemeister zu Lietze, Oberförsterei Alt-Ruppin, Regbz. Potsdam; **Lange**, Revierförster zu Oberjeckenbach, Oberförsterei Meisenheim, Regbz. Koblenz; **Müller**, Hegemeister zu Forsth. Entebach, Oberförsterei Kirchen, Regbz. Koblenz; **Orlowski**, Hegemeister zu Forsthaus Rotenberger Hof, Oberförsterei Kastellaun, Regbz. Koblenz; **Reinhardt**, Hegemeister zu Marburg,

Oberförsterei Marburg, Regbz. Kassel; Schardt, Hegemeister zu Dreiecksee, Oberförsterei Gramzow, Regbz. Potsdam; Sporleder, Hegemeister zu Reisenmoor, Oberförsterei Medingen, Regbz. Lüneburg; Streichan, Hegemeister zu Schadewitz, Oberförsterei Dobrilugk, Regbz. Frankfurt; Ulrich, Hegemeister zu Schneeren, Oberförsterei Rehburg, Regbz. Hannover; Winn, Hegemeister zu Medard, Oberförsterei Meisenheim, Regbz. Koblenz; Winter, Hegemeister zu Linsingen, Oberförsterei Frielendorf, Regbz. Kassel; Jäpernick, Hegemeister zu Stolpe, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50“ ist bei ihrer 50jährigen Dienstgedenkfeier verliehen worden: Hinze, Hegemeister zu Ottensen, Oberförsterei Hasse, Regbz. Minden; Stäge, Hegemeister zu Wannsee, Oberförsterei Grunewald, Regbz. Potsdam; Steiner, Hegemeister zu Merzhausen, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Kassel.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Albert, Oberholzhauer zu Erlau, Oberförsterei Erlau, Regbz. Erfurt; Dittberner, Waldarbeiter zu Neuhagen, Oberförsterei Klaushagen, Regbz. Köslin; Hellmuthhäuser, Oberholzhauer zu Erlau, Oberförsterei Erlau, Regbz. Erfurt; Küchemann, Waldarbeiter zu Dassensen, Kreis Einbeck, Regbz. Hildesheim; Kummer, Holzhauer zu Breitenbach, Oberförsterei Erlau, Regbz. Erfurt; Spiering, Vorarbeiter zu Straug, Oberförsterei Palsterkamp, Regbz. Osnabrück.

Pinkow, Waldarbeiter in Rominten, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen, ist die Kronenordenmedaille verliehen worden.

Nach Auflösung der Försterstelle Knechtsteden vom 1. November d. Js. ab ist dem durch Zusammenlegung der Schutzbezirke Nievenheim und Knechtsteden der Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, neugebildeten Schutzbezirk der Name „Straberg“ beigelegt worden.

Der Schutzbezirk Neef in der Oberförsterei Kastellaun, Regbz. Koblenz, wurde der Oberförsterei Kaisersesch zugelegt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Brandt, Kgl. Forstaufseher zu Schwarzenholz, Gemeinde-Oberförsterei Saarlouis, ist als Gemeindeförster nach Longcamp, Regbz. Trier, zunächst ein Jahr auf Probe, versetzt worden.

Heinrichs, Oberjäger im 4. Jäger-Bataillon zu Bitsch, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe auf der städtischen Oberförsterei Lauenburg i. Pomm. angestellt worden.

Ziegler, Gemeindeförster zu Bisten, Gemeinde-Oberförsterei Saarlouis, Regbz. Trier, ist nach Ahrweiler, Regbz. Koblenz, zunächst ein Jahr auf Probe, versetzt worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Hartmann, Privat-Unterförster zu Haynrode, Kreis Worbis; Nickel I, Holzhauermeister zu Wiegersdorf, Kreis Ilfeld.

C. Jäger-Korps.

von Bonin, Oberstleutnant, Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Kommandeurkreuzes des Königlich Niederländischen Ordens von Oranien-Nassau erteilt.

von Krosigk, Hauptmann im Garde-Schützen-Bataillon, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ehrenkreuzes dritter Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens erteilt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Zehringer, Forstmeister zu Burgberg, ist der Titel und Rang eines Forstrates gebührenfrei verliehen worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Nitzschke, Forstassessor bei der Forsteinrichtungs-Anstalt, ist zum Hilfsbeamten auf der Parzelle Golk des Weißiger Reviers ernannt worden.

Werner, Sekretär beim Finanzministerium, ist zum Forstrentamtmann in Augustusburg ernannt worden.

Schädlich, Waldwärter auf Tannenbergsthaler Revier, ist pensioniert.

Schellenberg, Waldarbeiter, ist zum Waldwärter auf Tannenbergsthaler Revier ernannt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Kutsch, Rittergutsförster zu Bieberstein, ist das Albrechtskreuz verliehen worden.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Aus Anlaß der Zurruhesetzung wurde verliehen:
die Verdienstmedaille des Friedrichsordens den Forstwarten:
Feiel zu Vaihingen, Forstbezirk Rottenmünster, Kärcher zu Rudersberg, Forstbezirk Welzheim, Herstlauer zu Oberurbach, Forstbezirk Schorndorf;
die silberne Verdienstmedaille den Forstwarten:
Volz zu Oeschingen, Forstbezirk Gomaringen, Wiedmann zu Metzingen, Forstbezirk Metzingen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bencard, Forstreferendar zu Neukloster, ist nach bestandener bezüglicher Prüfung zum Forstassessor ernannt worden.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Born, Hilfsjäger zu Forsthaus Schleesen, ist zum Revierjäger ernannt worden.

Hundert, Waldwärter zu Serno, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.

Wolff, Hilfsjäger zu Aderstedt, ist unter Ernennung zum Revierjäger nach Harzgerode versetzt worden.

B. Hof-Forstverwaltung.

Meyer, Oberförster zu Lindau, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.

Schmaling, Forstreferendar zu Roßlau, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Verwaltung des Forstreviers Lindau übertragen worden.

Bähr, Revierjäger zu Deutsch-Jeseritz, ist nach der Schlangengrube versetzt worden.

Flügel, Förster zu Forsthaus Hohestraße, ist nach dem Forsthause Milchbude in der Herrschaft Norkitten versetzt.

Friedel, Hilfsjäger zu Kochstedt, ist nach Großkühnau versetzt.

Kellner, Revierjäger zu Großkühnau, ist nach Dessau versetzt.

Kiltz, Förster zu Forsthaus Alteburg, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.

Kiltz I, Revierjäger zu Fasanerie, ist zum Förster ernannt.

Kitzing, Revierjäger zu Steckby, ist zum Förster ernannt.

Laue, Hilfsjäger zu Stolzenberg, ist nach dem Forsthause Ranglacken in der Herrschaft Norkitten versetzt worden.

Leander, Hilfsjäger zu Törten, ist nach Großbubainen in der Herrschaft Norkitten versetzt worden.

Schuster, Förster zu Forsthaus Milchbude, ist nach dem Forsthause Hohestraße versetzt worden.

Siegmeyer, Königlich Preußischer Forstaufseher zu Ludwigsberg, ist die Forstschutzbeamtenstelle in Deutsch-Jeseritz in der Herrschaft Luschwitz probeweise übertragen.

Steinbrecher, Förster von der Schlangengrube, ist nach dem Forsthause Alteburg versetzt worden.

Teupel, Hilfsjäger zu Dessau, ist nach Stolzenberg versetzt.

Wagner, gelernter Jäger zu Sollnitz, ist unter Ernennung zum Hilfsjäger nach Törten versetzt worden.

Die gelernten Jäger Max Becker, Karl Liebram und Paul Meinicke sind als Hilfsschutzbeamte für die Herzoglichen Forstreviere angenommen und Becker in Roßlau, Liebram im Forsthause vor der Haide und Meinicke in Dessau stationiert worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pohlack, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Saarunion übertragen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Greiner, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Leberau, ist die Gemeindeförsterstelle zu Reiningen widerruflich übertragen worden.

Raffner, Gemeindeförster zu Großrumbach, ist auf seinen Antrag entlassen worden.

Waller, Gemeindeförster zu Reinigen, ist nach Großrumbach, Gemeinde St. Kreuz i. L., versetzt worden.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste
der Königl. Revierförster und Förster des künftigen Regierungsbezirks Allenstein.*)

(Stand vom 1. Oktober 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Brachmer	1. 10. 1873	18. 11. 1839	5	Kopitko	Friedrichsfelde
2	Baumgart R.-F.***)	1. 7. 1874	25. 12. 1841	9	Theerbude	Lyck
3	Liedtke	1. 11. 1877	11. 4. 1839	4	Schneiderswalde	Liebemühl
4	Schmidt	1. 7. 1879	16. 1. 1837	1	Wondollek	Wolfsbruch
5	Teßmer	1. 7. 1879	22. 8. 1841	8	Mittenwalde	Corpellen
6	Hoppe R.-F.	1. 7. 1879	10. 6. 1840	7	Rehhof	Friedrichsfelde
7	Koerner	1. 7. 1880	5. 12. 1845	15	Neu-Lustig	Sadlowo
8	Hoppe	1. 4. 1881	10. 1. 1838	2	Cruttinnen	Cruttinnen
9	Lange	1. 8. 1881	15. 2. 1844	11	Schleusenwald	Corpellen
10	Wittig	1. 8. 1881	5. 12. 1844	13	Wonferne	Lanskerofen
11	Balduhn	1. 10. 1881	20. 1. 1838	3	Snopken	Breitenheide
12	Riedel	1. 4. 1882	3. 8. 1843	10	Skapenwald	Liebemühl
13	Martin R.-F.	1. 11. 1882	6. 5. 1853	34	Wieps	Sadlowo
14	Balschus	1. 5. 1883	13. 4. 1840	6	Waldersee	Cruttinnen
15	Trempenau	1. 7. 1883	16. 3. 1845	14	Lipnick	Neußwalde
16	Horn	1. 1. 1884	14. 8. 1846	16	Farienen	Friedrichsfelde
17	Wrba	1. 2. 1884	31. 12. 1847	18	Weißbruch	Jablonken
18	Lemke	1. 10. 1884	21. 4. 1847	17	Kl.-Malga	Kaltenborn
19	Fuchs	1. 1. 1885	28. 11. 1844	12	Browarnick	Johannisburg
20	Thorun	1. 7. 1885	28. 2. 1851	24	Bardungen	Jablonken
21	Matthes	1. 7. 1885	5. 3. 1849	21	Wujewken	Kaltenborn
22	Lemke R.-F.	1. 7. 1885	3. 3. 1853	33	Genskeu	Jablonken
23	Przetak	1. 7. 1885	26. 7. 1848	20	Wolisko	Grünfließ
24	Leschinski	1. 10. 1885	2. 4. 1848	19	Ulonsk	Corpellen
25	Frost	1. 10. 1885	3. 2. 1853	31	Plautzig	Hohenstein
26	Kubsch	1. 3. 1886	21. 5. 1850	23	Classenthal	Lyck
27	Andersen	1. 5. 1886	30. 4. 1852	29	Sybba	Lyck
28	Käker	1. 6. 1886	3. 8. 1852	30	Nikolaiken	Nikolaiken
29	Lockwald	1. 7. 1886	30. 7. 1854	40	Alt-Ramuck	Ramuck
30	Neumann	1. 7. 1886	11. 8. 1849	22	Glinken	Commusin
31	Grallke	1. 7. 1886	20. 5. 1851	25	Stabigotten	Hohenstein
32	Wiechert	1. 8. 1886	11. 11. 1853	35	Kleinort	Pfeilswalde
33	Bocck	1. 10. 1886	7. 8. 1851	27	Grünwalde	Puppen
34	Broscheit	1. 10. 1886	16. 8. 1851	28	Reußen	Lanskerofen
35	Lukatis	1. 1. 1887	25. 7. 1851	26	Rudschanny	Rudschanny
36	Schettat	1. 7. 1887	10. 4. 1854	37	Kobiel	Ratzeburg
37	Knopke	1. 7. 1887	9. 7. 1857	55	Figehnen	Prinzwald
38	Klingelstein	1. 10. 1887	22. 2. 1853	32	Maitz	Pfeilswalde
39	Trinné	1. 11. 1887	7. 2. 1858	60	Przykop	Ramuck
40	Peters R.-F.	1. 12. 1887	5. 5. 1858	63	Nerwigk	Purden
41	Heym	1. 5. 1888	22. 5. 1855	43	Ustrich	Lanskerofen
42	Kuhr R.-F.	1. 9. 1888	22. 4. 1859	71	Zworaden	Grünfließ

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 24), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 37), **Liegnitz** (Jahrgang 1905 Nr. 38), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 36), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Oppeln** (Jahrgang 1905 Nr. 40), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: **Regierungsbezirk Danzig, Gumbinnen und Königsberg.** Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für **Bromberg, Düsseldorf, Frankfurt a. O., Potsdam, Stralsund** und die **Königl. Hofkammer** in **Aussicht** gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren usw., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Ueber etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir freundlichst um Nachricht.

**) R.-F. = Revierförster.

***) Die frühere Anciennität als forstversorgungsberechtigte Anwärter ist beibehalten.

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
43	Beinert	1. 10. 1888	9. 5. 1854	39	Henriettenthal	Kullick
44	Wendt	1. 10. 1888	15. 1. 1856	46	Gelguhnen	Ramuck
45	Neduth	1. 4. 1889	5. 3. 1854	36	Ukta	Cruttinnen
46	Seydler R.-F.	1. 4. 1889	10. 12. 1855	45	Neu-Görlitz	Liebemühl
47	Lindenau R.-F.	1. 6. 1889	13. 4. 1854	38	Struskeu	Ratzeburg
48	Mayer	1. 9. 1889	17. 4. 1856	49	Lipowo	Sadlowo
49	Gabriel	1. 10. 1889	31. 1. 1858	59	Lucknainen	Nikolaiken
50	Ewert	1. 2. 1890	2. 10. 1856	53	Cronau	Sadlowo
51	Bindert	1. 7. 1890	13. 2. 1859	69	Milchbude	Lyck
52	Lukat R.-F.	1. 10. 1890	6. 2. 1860	81	Lysack	Reußwalde
53	Werner	1. 2. 1891	18. 4. 1855	42	Wiartel	Kullick
54	Brause	1. 7. 1891	19. 3. 1855	41	Narszym	Grünfließ
55	Wagner	1. 7. 1891	17. 9. 1855	44	Masuchen	Purden
56	Doering	1. 7. 1891	18. 6. 1856	50	Habichtsberg	Kaltenborn
57	Baehr	1. 7. 1891	3. 8. 1856	52	Pörschken	Prinzwald
58	Schulz	1. 7. 1891	8. 2. 1861	99	Gradda	Lanskerofen
59	Rhode	1. 7. 1891	29. 4. 1860	84	Pillauken	Prinzwald
60	Theulières	1. 7. 1891	16. 7. 1861	106	Koschno	Purden
61	Budwitz R.-F.	1. 10. 1891	11. 9. 1857	57	Grobka	Hartigswalde
62	Schliewert	1. 1. 1892	8. 2. 1856	47	Kossowen	Pfeilswalde
63	Jankowski	1. 1. 1892	19. 10. 1857	58	Reußen	Taberbrück
64	Hertz	1. 7. 1892	2. 8. 1856	51	Gr.-Puppen	Puppen
65	Leonhardt	1. 10. 1892	3. 12. 1861	110	Czessinna	Kurwien
66	Ohde	1. 10. 1892	24. 4. 1861	102	Rudschanny	Guszianka
67	Domscheit	1. 3. 1893	30. 3. 1860	82	Gnadenfeld	Johannisburg
68	Nicolai	1. 4. 1893	10. 3. 1856	48	Weissuhnen	Guszianka
69	Dannenberg	1. 6. 1893	21. 4. 1857	54	Malga	Grüneberge
70	Renkel	1. 6. 1893	4. 11. 1858	65	Kerrey	Lanskerofen
71	Daeg	1. 6. 1893	22. 1. 1859	68	Gisöwen	Corpellen
72	Sorge	1. 7. 1893	12. 1. 1859	67	Babienten	Ratzeburg
73	Dannenberg	1. 7. 1893	7. 10. 1859	77	Terten	Commusin
74	Krieger	1. 10. 1893	24. 6. 1859	75	Sdrusno	Guszianka
75	Russius	1. 10. 1893	18. 4. 1858	62	Carolinenhof	Grüneberge
76	Schreiber	1. 4. 1894	10. 4. 1858	61	Rosteck	Cruttinnen
77	Brause	1. 7. 1894	30. 5. 1859	72	Rekowen	Grüneberge
78	Hennig	1. 9. 1894	10. 3. 1863	127	Friedrichsfelde	Friedrichsfelde
79	Ritter	1. 10. 1894	16. 4. 1863	130	Collogienen	Pfeilswalde
80	Trutnau	1. 4. 1895	23. 10. 1859	78	Rykowitz	Ramuck
81	Drescher	1. 5. 1895	17. 7. 1860	88	Kahl	Hartigswalde
82	Nicolai	1. 7. 1895	24. 6. 1859	74	Finsterdamerau	Reußwalde
83	Thurau	1. 7. 1895	18. 1. 1861	97	Nieden	Guszianka
84	Schwarz	1. 7. 1895	27. 9. 1859	76	Rudowken	Nikolaiken
85	Woelk	1. 7. 1895	26. 5. 1861	103	Wolfsnest	Grondowken
86	Hinz	1. 4. 1896	26. 12. 1863	144	Gonschor	Nikolaiken
87	Küßner	1. 7. 1896	16. 11. 1858	66	Mortzfeld	Hohenstein
88	Bader	1. 7. 1896	15. 6. 1859	73	Wallen	Reußwalde
89	Tech	1. 7. 1896	13. 8. 1860	89	Polommen	Lyck
90	Hinterthau	1. 10. 1896	8. 7. 1860	86	Jedwabno	Hartigswalde
91	Gronski	1. 6. 1897	7. 12. 1860	93	Nikolaihorst	Cruttinnen
92	Begler	1. 7. 1897	4. 10. 1864	153	Kekitten	Sadlowo
93	Guericke	1. 7. 1897	1. 9. 1861	108	Birkenheide	Friedrichsfelde
94	Spiegel	1. 7. 1897	5. 8. 1861	107	Corpellen	Corpellen
95	Weis	1. 7. 1897	12. 11. 1862	121	Eichenthal	Wolfsbruch
96	Bandelow	1. 9. 1897	25. 3. 1861	100	Tharden	Reußwalde
97	Heintze	1. 9. 1897	27. 8. 1857	56	Taberbrück	Taberbrück
98	Kaatz	1. 10. 1897	27. 5. 1861	104	Schöneberg	Kudippen
99	Sieg	1. 10. 1897	24. 12. 1860	96	Adlersbude	Taberbrück
100	Felchner	1. 11. 1897	19. 12. 1860	95	Rzesnicken	Grondowken
101	Freinick	1. 2. 1898	11. 1. 1860	80	Dembowo	Sadlowo
102	Restel	1. 5. 1898	8. 4. 1859	70	Sawadden	Sadlowo
103	Neubert	1. 5. 1898	25. 10. 1860	91	Maransen	Hohenstein

sich mit einer **schriftlichen Beschwerde** an das Postamt oder die Postagentur zu wenden, von welcher die Zeitung zugestellt wird. Wird dadurch eine Abhilfe nicht erzielt, so bitte ich, **nicht mir** davon Mitteilung zu machen, **sondern der Geschäftsstelle in Neudamm**, die dann stets ein Aufklärungsverfahren über den betreffenden Vorfall einzuleiten in der Lage ist und diesbezüglichen Gesuchen auch sofort entspricht. Sind Adressenänderungen nach Neudamm mitgeteilt, so braucht mir darüber eine Mitteilung besonders nicht zuzugehen, da die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" alle derartigen Mitteilungen sofort an mich weiter gibt.

Mit der Bitte, diese, den Geschäftsgang wesentlich vereinfachenden und mich in meiner Arbeitsleistung entlastenden Winke zu beachten, und mit Weidmannsheil

Roggenbuck, Vorsitzender.

Forsthaus Hundekehle (Post Grunewald), Bez. Berlin, den 27. September 1905.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen **bis spätestens jeden Dienstag früh** in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die **Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm** zu senden.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Am Sonntag, den 15. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet zu Uelzen, im Hotel Stadt Hamburg, Lüneburgerstraße, die diesjährige Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung: 1. Rechnungsablage und Geschäftsbericht für 1905. 2. Besprechung über die vierte Hauptversammlung zu Berlin, resp. Berichterstattung des Delegierten. 3. Stellungnahme zu dem Beschluß zu Punkt 4 der Tagesordnung der Hauptversammlung. 4. Änderung einiger Bestimmungen der Gruppen-Satzungen. 5. Entgegennahme von Anträgen für die fünfte Hauptversammlung zu Berlin 1906. 6. Wahl des Delegierten für diese Versammlung. 7. Neuwahl des Gesamt-Gruppen-Vorstandes. 8. Aufnahme neuer Mitglieder. 9. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden um zahlreiche Beteiligung dringend ersucht. Kollegen, welche noch nicht dem Verein bzw. der Gruppe angehören, sind freundlichst zur Versammlung eingeladen und können ihre Aufnahme bewirken. Die Versammlung ist so frühzeitig beendet, daß die Abendzüge zur Heimfahrt benutzt werden können.

Der Vorstand.

Schneemann, 1. Vorsitzender. **Kommert**, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 8. Oktober, vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung in Allenstein, Hotel Deutsches Haus. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag über Fachzeitschriften und Vereinsschriften für Förster. 3. Entgegennahme von Bestellungen zum gemeinsamen Bezuge des Vereinskalenders „Waldheil". 4. Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Versammlung. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder sowie derjenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe beizutreten wünschen, wird gebeten.

Der Vorstand.

Eder (Regbz. Kassel). Die Mitglieder der Ortsgruppe Eder, einschließlich der noch nicht der Ortsgruppe angehörenden Herren Kollegen der Umgegend werden hiermit zur zweiten ordentlichen Versammlung auf Sonntag, den 8. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, zu Herzhausen (Blöcherschen Gastwirtschaft) mit ihren Damen eingeladen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Delegierten über empfangene Eindrücke in der vierten Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 3. Beschlußfassung betreffs gemeinschaftlichen Bezuges des Vereinskalenders „Waldheil". 4. Vorstandswahl für die nächsten drei Jahre. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen ersucht

Dreusicke, Vorsitzender.

Elend im Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 15. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet zu Braunlage im Hotel „Brauner Hirsch" Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Elend statt. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge. 2. Entgegennahme von Notizen zum Mitglieder-Verzeichnis zur Dienstaltersliste der Förster des Regierungsbezirks Hildesheim und Empfangnahme der Mitgliedskarten. 3. Besprechung über Kaisersgeburtstagsfeier und sonstige Vereinsangelegenheiten. Die Kollegen werden gebeten, vollzählig zu erscheinen und ihre Damen mitzubringen; auch Kollegen mit ihren Damen, die der Ortsgruppe nicht angehören, sind willkommen.

Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Am Sonntag, den 15. Oktober, nachmittags von 4 Uhr ab, Versammlung in Bierbrauerei Zimmermann zu Wadern. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Erheben rückständiger Beiträge. 3. Beschlußfassung über den Antrag Klös, Reinkirchen, bezüglich wechselweiser Abhaltung der Versammlungen zu Hermeskeil und Wadern. 4. Verschiedenes.

Huth, Vorsitzender.

Hofgeismar. Die neu gegründete Ortsgruppe Hofgeismar des Vereins Kgl. Pr. Forstbeamten hält am 15. Oktober, nachmittags 4½ Uhr, im Baumannschen Restaurant zu Trendelburg ihre erste Versammlung mit Damen ab, wozu die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien freundlichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Kolmar i. P. (Regbz. Bromberg). Sonntag, den 8. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Restaurant „Weidmannsheil" in Kolmar i. P. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der fälligen und rückständigen Beiträge. 2. Regelung der rückständigen Beiträge des Scheibenschießens. 3. Besprechung betr. Wintervergnügen. 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen und Mitbringen der Mitgliedskarten wird höflichst gebeten. Damen wie stets willkommen. Die Subskriptionsliste zum Bezuge der Vereinskalender ist mit beschleunigter Weitergabe bald-

möglichst dem Unterzeichneten zurückzusenden, damit die Kalender bei der Versammlung verteilt werden können.

Der Vorstand. J. A.: Nöring, Schriftführer.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Nächste Mitgliederversammlung Sonntag, den 8. Oktober cr., nachmittags 3½ Uhr, in Kreuzburgerhütte bei Picka. Tagesordnung: Beschlußfassung über 1. Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 2. Die nächste Mitgliederversammlung. 3. Beschaffung des Kalenders „Waldheil“. 4. Gemeinschaftlicher Patronenbezug. 5. Verschiedenes. Die betr. Herren Kollegen werden ersucht, die Sammellisten bezüglich des Kalenders „Waldheil“ mitzubringen.

Krapp (Regbz. Oppeln). Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die nächste Versammlung nach Beschluß vom 1. Juli am 8. Oktober cr., nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal unter Beteiligung der Damen stattfindet. Um recht zahlreichen Besuch bittet

Der Vorstand. Hendel.

Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 15. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel Ratskeller zu Lauterberg. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Rechnungslegung pro 1905. 3. Verschiedenes. Anträge sind in der Versammlung zu stellen.

Der stellvertretende Vorsitzende: Kamenz.

Oeippel (Regbz. Danzig). Nächste Vereinssitzung am Sonntag, den 15. Oktober cr., nachmittags 5 Uhr, bei Herrn Gastwirt Groß in Wda. Tagesordnung: 1. Abführung der noch restierenden Vereinsbeiträge pro zweites Halbjahr 1905. 2. Gemeinsamer Bezug des Vereinskalenders pro 1906. 3. Kaisersgeburtstagsfeier 1906. 4. Vorstandswahl. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Osterode (Harz). Sonntag, den 8. Oktober, 3 Uhr, bei Ahlburg Viertelsjahrsversammlung.

Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 28. Oktober, nachmittags 5 Uhr, findet im Vereinslokal zu Prechlau eine ordentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen evtl. Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Vortrag über das Thema: Was kann der Forstbeamte zur Hebung seines Wildstandes tun. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen möglichst mit Damen wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg). Sonntag, den 15. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Schneidemühl, Hotel Bernau. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vorlegung des Protokolls vom 9. Juli 1905. 3. Beschlußfassung über das Wintervergnügen. 4. Allgemeine Vereinsangelegenheiten. Da über das Wintervergnügen Beschluß gefaßt werden soll, wäre ein recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder erwünscht. — Notiz: Ein Vertreter der Firma August Roy, Görlitz, wird im Vereinslokal anwesend sein, um Maß zu nehmen bzw. etwaige Bestellungen entgegenzunehmen.

Der Vorstand.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 14. Oktober cr., nachmittags 4 Uhr, findet die dritte ordentliche Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über Kaisersgeburtstagsfeier. 2. Einziehen der fehlenden Beiträge. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Um ein vollzähliges und pünktliches Erscheinen der Mitglieder, sowie derjenigen Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird gebeten.

Haeußler, Vorsitzender.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Ortsgruppen:

Osche (Regbz. Marienwerder). Notizkalender „Waldheil“ können bis zum 10. Oktober bei dem Unterzeichneten bestellt werden. Bei der Bestellung muß angegeben werden, ob starke oder schwache Ausgabe gewünscht wird.

Volkmann, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Degel II, Adolf, Jagdhüter, Frankenholz (Pfalz).
Müller, Richard, Hüttenbesitzer, Niederhartmannsdorf, Post Wiesau, Kreis Sagan.
Schwarz, Karl, Hüttenbesitzer, Oberleutnant der Reserve, Niederhartmannsdorf, Post Wiesau, Kreis Sagan.
Zillgitt, Arthur, Hilfsjäger, Forsthaus Bischdorf, Post Freistadt (Westpr.).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und **eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte** des **Staates**, der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder **ein Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu **Versammlungen, Berichte** **erfolgen** nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 **nur in dem** Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung“**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Bezirksgruppe II Pommern.

Zu der am Donnerstag, den 12. Oktober cr., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Remus in Belgard am Markt stattfindenden Bezirksgruppenversammlung lade hiermit alle Mitglieder ergebenst ein.

Waldbesitzer und Privatforstbeamte, auch Nichtmitglieder, sind willkommen.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die dritte Mitgliederversammlung.
2. Freie Anträge aus der Versammlung.

Devrient, Vorsitzender.

Bezirksgruppe XIII, Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Zu der am Sonntag, den 8. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel zum gelben Löwen in Wartha stattfindenden Versammlung lade hiermit ergebenst ein. Auch Nichtmitglieder sind willkommen.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die dritte Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Breslau.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
4. Freie Anträge.

Hoffmann, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

1814. **Nagel,** Hans, Fürstl. z. Dohna'scher Förster, Davids bei Schlobitten, Kreis Pr.-Holland, Ostpr.
1815. **Robok,** Fritz, Hilfsförster, Kloster Gostyn b. Gostyn, Posen.
1816. **Boddin,** Fürstl. Forsteleve, Forsth. Eichsfeld b. Koesfeld i. W.
1817. **Erdmann,** Wilh., Herzogl. Hilfsjäger, Radziunz, Kreis Militsch, Breslau.
1818. **Freudenreich,** Albert, Leibjäger, Neugutb-Heinzenburg, Kr. Lüben, Liegnitz, Schlesien.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 193, 402, 426 je 3 Mk., Nr. 458 20 Mk., Nr. [illegible] 3 Mk., Nr. 551 7 Mk., Nr. 576 3 Mk., Nr. 622 4 Mk., Nr. 722, 764, 868 je 3 Mk., Nr. 1049 7 Mk., Nr. 1054 5 Mk., Nr. 1169, 1201 je 3 Mk., Nr. 1271 10 Mk., Nr. 1319, 14[illegible] je 5 Mk., Nr. 1504 7 Mk., Nr. 1506 5 Mk., Nr. 1709 4 Mk., Nr. 1763, 1765 je 20 Mk., Nr. 1767 8 Mk., Nr. 1769 7 Mk., Nr. 1770 6 Mk., Nr. 1771 15 Mk., Nr. 1772 6 Mk., Nr. 17[illegible] 5 Mk., Nr. 1777 8 Mk., Nr. 1785 4,50 Mk., Nr. 1786 6 Mk., Nr. 1788 8 Mk., Nr. 1789 6 Mk., Nr. 1792, 1793 je 8 Mk., Nr. 1807 7,40 Mk., Nr. 1808 8 Mk., Nr. 1810—1812 je 6 Mk., Nr. 1813 8 Mk., Nr. 1814, 1815, 1817, 1818 je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Inserate.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster von Wilucki in Ostrow N.-M. ein Sohn.

Dem Königl. Forstaufseher Lüder in Lindenbusch W.-Pr. (Oberförsterei) ein Sohn.

Dem Königl. Forstaufseher Otto Kahl in Forsthaus Idstedtwege bei Schleswig ein Sohn.

Sterbefälle:

Klein, Förster in Waldberg.

Holz und Güter

Personalia

Zum baldigen Antritt wird ein fleißiger und strebsamer, junger Forstmann als (13082

Hilfsjäger

unter bescheidenen Ansprüchen **gesucht.** Derselbe muß **Kenntnis** in Bureauarbeiten haben, gute Handschrift schreiben und Waldhornbläser sein.

Zeugnisabschriften, die nicht zurückgesandt werden, zu senden an Prinzlich Reuß'schen Wildm. **Fiedler,**
Forsthaus Louisenthal
bei **Trebschen, Kreis** Züllichau.

Forstlehrling

für hiesiges, 11000 Morgen großes Privatforstrevier, verbunden mit Teichwirtschaft, zum baldigen Antritt **gesucht.**
Lebusa (Post), Bez. Halle.
698) **Münchow,** Oberförster.

Bekanntmachung.

Die **Försterstelle** des Reviers **Cudoba** gelangt am 1. Januar 1906 zur Neubesetzung. Das Jahreseinkommen beträgt: (697

a) 1000 Mk. Gehalt, bis 1200 Mk. steigend,
b) 150 Mk. bare Nebeneinnahmen,
c) 150 Mk. erntekostenfreier Ertrag der Gräserei u. eines Morgen Ackers,
d) freie Wohnung im Forstgehöft und Deputatholz,
e) die Haltung zweier **Kühe** wird gestattet,
f) Tauben, **Kaninchen** und die Bälge des **Raubzeugs** werden zur Selbstverwertung überlassen.

Ca. 30—40 Jahre alte, evang., verheir. Bewerber, **gesund u. durchaus tüchtig,** die ihre forstliche u. jagdliche Befähigung durch **hervorragende** Zeugnisse und Empfehlungen belegen können, wollen selbstgefertigte Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis 12. Oktober cr. hier einreichen. Nach bestandener Probe tritt für bestimmte Zeiträume Unkündbarkeit ein.

Gräfl. Oberförsterei Bankau O.-S.,
am 26. September 1905.
Clausnitzer.

Offene Försterstelle.

Bei unserer Verwaltung ist eine **etatsmäßige Försterstelle** erledigt und soll sofort wieder besetzt werden. Das Anfangsbargehalt dieser Stelle beträgt jährlich 1100 Mk. und steigt nach 3 Jahren auf 1200 Mk., sodann nach je drei weiteren Jahren um 50 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Die Mietsentschädigung beträgt 150 Mk. Das Deputatholz 20 rm. Forstversorgungsberechtigte Anwärter **und auch andere qualifizierte Bewerber** wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns melden und dabei die Erklärung abgeben, daß sie nach einjähriger Probedienstzeit bereit sind, bei definitiver Wahl die Stelle endgültig und mit Verzicht auf ihre sonstigen Versorgungsansprüche anzunehmen.

Winterberg, Westf., 25. Septbr. 1905.
Der Magistrat.
Steinrücke. (657

Köchin oder einf. Wirtschafterin gesucht,

welche gute bürgerl. Küche versteht, Federviehzucht und leichte häusl. Arbeiten mit übernimmt. Antritt sofort. Gehalt nach Übereinkunft. Offert. erbeten an **Kgl. Oberförsterei in Tölleus-Radnug a. d. Ostbahn (Neumark).** (669

Haushälterin

für 2 jg. Herren **gesucht.** Bevorzugt wird ältere Förstertochter oder Försterwitwe, die sehr gut kochen kann. (704

F. Machunsky, Rotenburg i. Hann.

Auf Königl. Oberförsterei i. d. Rheinprov. wird zu bald. Eintritt kath.

Köchin oder einf. Wirtschafterin

gesetzten Alters, die etwas leichte Hausarbeit mit übernimmt, für dauernde Stellung **gesucht.** Aufr. unt. **H. 702** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Gelernter Jäger, Förstersohn, 2jähr. Lehrzeit auf einer Oberf., gedient b. d. Jägern, **sucht Stellung im Forst- u. Jagddienste.** Off. u. **Nr. 649** bef. d. Exp. der „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Durchaus zuverl., saub. **Mann,** led., 24 J. a., **sucht Stellg.** Derselbe ist tücht. **Kutscher** u. **Pferdepfl.,** m. sämtl. Haus- u. Gartenarbeiten gut vertraut, besitzt jagdl. Kenntnisse und würde die Stelle als Jagdaufseher mit übernehm. Off. unt. **A. R. 99** postl. **Bensheim, Hessen.** (705

Suche für meinen Lehrling

anderweit Stellung, wo derselbe sich gegen freie Station u. Schußgeld im **Forst- und Jagdwesen** weiter ausbilden kann. **Ohrt,** Förster, (683
Waffenburg b. Gr.-Tromnau, Wpr.

Erzieherin,

(700

musik., mit sehr guten Zeugnissen, zuletzt $2^1/_2$ J. auf Oberf. tätig gew., **sucht** v. 1. Nov. evtl. später Engagement. Off. unter **„Erzieherin"** hauptpostlagernd **Königsberg i. Pr.** bis 3. 11. d. Mts. erb.

Hundemarkt

Suche zu kaufen 2jähr.

Teckelrüden,

scharf auf Raubzeug, besonders im Bau, stubenrein. 10 Tage Probe. (703
Rusch, Kgl. Förster,
Pinnesee b. Thänsdorf i. Pommern.

3,1 rote Teckelwelpen,

aus „Lore", T.-St.-B. 5262, schöne Gebrauchsteckelhündin, von „Edelmann-W.", T.-St.-B. 5154, erste und Ehrenpreise, zu 20 und 15 Mk. abzug.
Sickendorf, Post Lauterbach, Hessen.
686) **Puchert,** Revierförster.

Samen und Pflanzen

Birkensamen

neuer Ernte u. bester Keimkraft, zur Herbstaussaat, 1 Kilo Mk. **0,60,** 50 Kilo Mk. **25,—, von 20 Kilo frei Bahn des Empfängers,** empfiehlt (541
H. Gaertner, Schönthal b. Sagan, Schl.

Weisstannensamen Ia., neu, 100 Kilo 40/50% . . . . Mk. 80,
Birkensamen Ia., neu, . . Mk. 50,
sow. sämtliche zur Herbstaussaat geeignete Sämereien: **Bucheln, Roteicheln** etc., empfehlen (693
Fritsch & Becker, Großtabarz, Thür. Wald.
Von 20 Kilo ab fr. Bahnstat. d. Empfäng.

Roteicheln (Quercus rubra), garant. 80—90% keimfähig, 200 Zentner billig abzugeben. (699
Schultze & Pfeil, Rathenow.

Zur Herbstpflanzung!

2jährig versch. **Kiefern,** sowie alle **Nadel- u. Laubholzpflanzen,** versch. u. Säml., offeriert in schöner Qualität billigst **Oswald Reichenbach,**
618) **Haida b. Elsterwerda.**

Bingelsdorfer Forstbaumschulen in Wülpen bei Magdeburgerforth empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten gut bewurzelter, selbstgezogener

Forstpflanzen

in bekannter Güte.
Preisliste umsonst und portofrei.
680) **Woelke,** Revierförster.

Auf jedes Samenquantum genau eingefahrene (625

Waldsäräder, Rilleneggen, Verschlußplatten neuester Konstruktion

mit 5/15, 5/20, 10/15, 10/20 cm-Verbänden

sofort lieferbar. — D. R. G. M.
Förster Schumacher,
Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.
Prosp., Zeugnisse sofort gratis u. franko.

Vermischte Anzeigen

Bestes Hundefutter:

Kräftige Fleischzwieback, Hundekuchen, à $13^1/_2$ u. 15 Mk., ferner **getrockn., gute Fleischpreßkuchen** à Mk. 12, **amerik. Fleischstückchen** à Mk. 17 pro 50 Ko. ab Bbg. g. N., versendet
P. Rudhart, Hundekuchenfabrik,
7) **Bamberg in Bayern.**

Suche zu kaufen

Tannengrün, Ilexgrün, Rosen-Waldstämme, 5000 Christbäume.
Wilhelm Cüppers, Handelsgärtner,
Baal (Rheinland).

Bei unserer Abreise nach Döhren bei Hannover sagen wir den lieben Kollegen der Ortsgruppe Hameln und ihren Familien ein (701
herzliches Lebewohl.
Aerzen, den 1. Oktober 1905.
Richter, Königl. Revierförster a. D. und Familie.

Achtung!

Empfehle mich zum **Fang wilder Kaninchen,** zahle pro Stück 10 Pf.
Frettchenzüchter **Max Richter, Berlin,** Neue Hochstr. 25, III.

Einige neue tadellose (6..

Hahndoppelflinten,

Kal. 12, mit 3f. Verschluß, Damastrohre, links choke, Rückspringschlösser, Patent-Vorderschaft mit Schnapper, hübsch graviert, Pistolengriff, Schaft mit Käppchen und Backe, gebe statt Mk. 8. zu Mk. 60, desgl. m. Flußstahlrohren u. Jagdstückgravierung statt Mk. 105 zu Mk. 75 ab wegen gering. Übergewichts. Alle Gewehre tragen die deutschen königl. Beschußstempel u. w. unter Garantie guter Arbeit u. Schußleist. geliefert. Ferner gebe eine Anzahl bill. **Doppelflinten** m. Verschlußhebel zw. d. Hähnen, l. choke, matt. überneh. Schiene, Stahlrohre, Rückspr.-Schlöß., nur in Kal. 16 statt Mk. 50 zu Mk. 35 ab, da ich den Verkauf bill. Gewehre gänzlich aufgebe.
Ernst Steigleder,
Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 65/66.
Gewehrfabrik Suhl i. Thür.

Neu! D. R.-G.-M. Neu!

Einen von Federn gehaltenen, elastisch beweglichen (6..

Laternenträger,

welcher sich für Achswagen gut bewährt, empfiehlt **F. Schüttke,**
Alexanderdorf b. Sperenberg, Militärbahn.

Echtfarbige Forstuniformtuche

jed. Art, **Loden, Cords, Knöpfe,** Achselstücke, Kragen, ff. gold. Portepees, praktische bewährte Qualitäten, liefert billigst
Emil Zehlicke, Cottbus F.
Muster frei geg. freie Rücksende.

Bank's Kiefern-Pflanzen

für ordinärste Böden, sowie alle anderen **Forstpflanzen in großen Massen,** schön und billig, Preisverzeichnis kostenfrei, empf.
J. Heins' Söhne, Halstenbek (Holstein).

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 86 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**

Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 42. Neudamm, den 15. Oktober 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Kudippen in der Oberförsterei Kudippen, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. Januar 1906 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 14,1 **ha** nutzbar, darunter 6,1 **ha** Acker, 7,7 **ha** Wiesen. Die Schule ist in Gronitten, 2—3 km entfernt, Bahnstation: Allenstein, ca. 10 km entfernt.

Försterstelle Fichtberg in der Oberförsterei Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Januar 1906 anderweit zu besetzen.

Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten?

Von **R. Radtke**-Annaburg. (Fortsetzung.)

II. Staatsforstbeamte.

10. Für die Beurteilung der Zugehörigkeit der Staatsforstbeamten zur Krankenversicherung ist der § 3 des Krankenversicherungsgesetzes in der durch die Novelle vom 25. Mai 1903 erweiterten Fassung maßgebend. Er lautet:

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reiche, Staate oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 (vgl. oben Ziffer 6) entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen Anspruch auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Die Staatsforstbeamten mit Einschluß der im staatlichen Vorbereitungsdienst Beschäftigten unterliegen also der Krankenversicherung nicht, wenn sie während der ersten 13 Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts und während der weiteren 13 Wochen Anspruch auf Gehalt, Pension usw. in Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes haben.

Wie aus den Verhandlungen über die Novelle vom 25. Mai 1903, durch welche die Krankenfürsorge allgemein von 13 auf 26 Wochen ausgedehnt wurde, ersichtlich, lag es nahe, zum Zwecke der Befreiung von der Krankenversicherung die Erstreckung des Anspruchs auf Fortzahlung des Gehalts von 13 auf 26 Wochen auszudehnen. Hiergegen sprachen aber schwerwiegende dienstliche Gründe, denn dadurch würde z. B. die Pensionierung eines Beamten, der von Anfang der Erkrankung an für dauernd dienstunfähig zu erachten war, vor Ablauf eines halben Jahres, unter Umständen noch länger, und die Wiederbesetzung der Stelle unmöglich werden.

Für die Befreiung der öffentlichen Beamten von der Versicherungspflicht wurde es dafür genügend erachtet, wenn ihnen bei Fortdauer der Erkrankung über 13 Wochen hinaus für weitere 13 Wochen entweder die dem § 6 (oben Ziffer 6) entsprechende Unterstützung oder das gesetzliche Äquivalent hierfür (§§ 57, 57a d. Kr. V. Ges.), nämlich mindestens der anderthalbfache Betrag des Krankengeldes in Form von Gehalt, Pension, Wartegeld oder dergleichen, gewährleistet wird.

11. Behufs Erfüllung dieser, die Befreiung der Beamten von der Krankenversicherungspflicht bedingenden Voraussetzungen hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterm 17. Mai 1893 und 29. April 1904 bestimmt, daß allen denjenigen **Beamten der Staatsforstverwaltung**, welche auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift der Versicherungspflicht unterliegen oder derselben in Zukunft unterworfen werden sollten, in Erkrankungsfällen mindestens die im § 6 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen (siehe oben Ziffer 6) auf die daselbst vorgeschriebene Zeit zu gewähren sind.

Da die Beamten der Staatsforstverwaltung nach den bestehenden Vorschriften während der Dauer des Dienstverhältnisses in Erkrankungsfällen das Diensteinkommen in der Regel fortbeziehen, so beschränkt sich die Anwendung des § 6 auf diejenigen Fälle, in welchen ihnen innerhalb 26 Wochen nach der Erkrankung das Diensteinkommen infolge von Amtssuspension, Kündigung oder aus ähnlichen Gründen ganz oder teilweise entzogen wird.

Verlängert sich diese Frist infolge einer erst im Verlaufe der Erkrankung eintretenden Erwerbsunfähigkeit (siehe oben Ziffer 6 Abs. 2), so ist für deren Berechnung der Fortbezug des Diensteinkommens dem Bezuge von Krankengeld gleich zu achten. Auch ist der dem Beamten im Falle einer Amtssuspension oder in ähnlichen Fällen gewährte Teil des Diensteinkommens auf das Krankengeld anzurechnen.

III. Kommunalforstbeamte.

12. Die Kommunalforstbeamten **unterliegen der Versicherungspflicht**, wenn diese:

1. in der betreffenden Gemeinde für die Land- und Forstwirtschaft durch Statut eingeführt ist (vgl. oben Ziffer 2), oder
2. durch Statut der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes auch auf alle in Kommunalbetrieben oder in Kommunaldiensten beschäftigten Personen ausgedehnt ist, welche nach den sonstigen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes noch nicht versicherungspflichtig sind.

Unter diese Bestimmungen fallen die Beamten aber auch nur dann, wenn ihr jährliches Diensteinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt.

13. Unterliegen die Kommunalforstbeamten der Versicherungspflicht nicht, so sind sie **berechtigt**, der Krankenversicherung **freiwillig beizutreten**, soweit sie nicht mehr als 2000 Mk. jährliches Diensteinkommen beziehen.

14. Befreit von der Versicherungspflicht sind die Kommunalforstbeamten dann, wenn sie dem Kommunalverbande (Gemeinde) gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes (siehe oben Ziffer 6) entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben.

In betreff der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht sind also die gesetzlichen Bestimmungen für die Staats- und die Kommunalbeamten gleich, (siehe oben Ziffer 10).

Jeder Kommune ist es aber freigestellt, ob und für welche Beamte sie die Voraussetzungen, welche zur Befreiung führen, erfüllen will oder nicht.

15. Die Krankenversicherungsverhältnisse können nach vorstehendem für die Kommunalforstbeamten sehr verschieden sein, und die Verschiedenartigkeit wird noch dadurch erhöht, daß selbst in einer Gemeinde, die mehrere Forst-

beamte hat, jeder von diesen unter anderen Bedingungen angestellt sein kann.

Jeder Kommunalforstbeamte wird daher guttun, sich bei der Anstellung über alles zu informieren, was für sein Verhältnis zur Krankenversicherung irgendwie von Bedeutung sein kann, namentlich inwieweit er innerhalb 26 Wochen nach der Erkrankung einen Anspruch auf Zahlung des Gehalts usw. oder auf Gewährung einer Krankenunterstützung hat.

Die gesamten Besoldungsverhältnisse sind von den größeren Gemeinden oder von weiteren Kommunalverbänden für ihre Bezirke in den meisten Fällen durch ein Besoldungsstatut geregelt. Dieses wird dem Beamten auch den wünschenswerten Aufschluß über seine Gehalts- usw. Ansprüche bei Erkrankungen geben.

IV. Privatforstbeamte.*)

16. Soweit die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen durch statutarische Bestimmung der Versicherungs**pflicht** unterstellt sind (Ziffer 2), unterliegen dieser auch die Privatforstbeamten. Andernfalls sind sie berechtigt, der Krankenversicherung freiwillig beizutreten. In beiden Fällen sind sie aber von der Krankenversicherung ausgeschlossen, wenn sie einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 Mk. haben.

17. Besteht die Versicherungs**pflicht**, so können sie von dieser auf den Antrag ihres Arbeitgebers (Herrschaft) **befreit** werden, wenn sie erweislich mindestens für 26 Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen **Rechtsanspruch** auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes **entsprechende** oder **gleichwertige Unterstützung** (Ziffern 6, 8) haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers genügend gesichert ist.

Zu der „entsprechenden oder gleichwertigen" Unterstützung gehört nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1901 auch die im § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Krankenhausbehandlung und die Gewährung der Angehörigen-Unterstützung (Ziffer 8). Auf die „entsprechende oder gleichwertige" Unterstützung muß der Beamte einen **Rechtsanspruch** haben, d. h. nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. März 1901; der Arbeitgeber muß nachweisen, daß er sich den Arbeitnehmern gegenüber zu diesen Leistungen in rechtsverbindlicher Form verpflichtet hat, und daß diese von dieser Verpflichtung Kenntnis genommen haben. Die Erklärung gegenüber der Gemeindekrankenversicherung oder der Ortskrankenkasse allein reicht nicht aus.

Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Dienstvertrages.

Diese Bestimmung hat einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1903 zufolge nur die Bedeutung, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Erneuerung des Antrages auf Befreiung des Arbeitnehmers von der Versicherungspflicht nicht stattzufinden hat, gestattet aber nicht die Folgerung, daß mit dem Dienstverhältnisse gleichzeitig auch die Unterstützungspflicht des Arbeitgebers aufhöre. Die Unterstützungspflicht währt in allen Fällen 26 Wochen, auch wenn diese Zeit über die Dauer des Dienstverhältnisses hinausragt.

Die Befreiung hört vor Beendigung des Dienstvertrages auf:

a) wenn dies von der Aufsichtsbehörde (Landrat) wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angeordnet wird,
b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung aber ohne rechtliche Wirkung.

Insoweit einer befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine dem § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten des Versicherten gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde (Landrat) entschieden.

18. Fortfall des Krankengeldes und Ermäßigung der Versicherungsbeiträge bei dauernder Gewährung von Naturalleistungen.

Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeits- oder Dienstvertrages:

1. jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werte des von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu

*) Unter Privatforst**beamte** sind hier **alle** in den forstlichen Betrieben der Privaten angestellten **Personen** zu verstehen, ganz abgesehen davon, ob ihnen in betreff des Forstschutzes (durch Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz) oder aus sonstiger Veranlassung eine gewisse öffentlich-rechtliche Beamteneigenschaft zukommt oder nicht.

zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und

2. auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens 26 Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werte der sonstigen Kassenleistungen steht.

Dies Verhältnis ist durch statutarische Bestimmungen der Kassenverwaltungen festzustellen. Die statutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Solange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Absatz 1 versicherten Personen der dritte Teil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.

Soweit die im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Dienstvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

19. Durch statutarische Bestimmung (Ziffer 18 Abs. 3) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherten angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Dienstvertrages weniger als die unter Ziffer 18 Absatz 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muß dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Wert dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht.

V. Forstlehrlinge.

20. In betreff des Verhältnisses der Forstlehrlinge zur Krankenversicherung wird es in der Regel keinen Unterschied machen, ob dieselben ihre Ausbildung im Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienste erhalten.

Die Krankenversicherung kommt für sie in Frage, wenn sie von dem Lehrherrn Lohn oder Gehalt beziehen, denn die Krankenversicherung tritt nur für gegen Entgelt beschäftigte Personen ein; es sei denn, daß durch statutarische Bestimmung Ausnahmen vorgesehen sind. Als Lohn oder Gehalt im Sinne des Gesetzes gelten aber auch Naturalbezüge, und ein Lehrling, der beim Lehrherrn Kost und Logis frei hat und kein sogenanntes Lehrgeld zahlt, würde der Krankenversicherungspflicht unterliegen, falls diese in dem betreffenden Bezirke auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen ausgedehnt ist (Ziffer 2). Ist letzteres nicht der Fall, so ist der Lehrling berechtigt, der Krankenversicherung freiwillig beizutreten. Das gleiche Verhältnis würde vorliegen, wenn der Lehrling bei dem Lehrherrn nicht in Kost und Logis ist, aber — wie manchmal in Privatforsten im letzten Lehrjahre — ein geringes Entgelt erhält.

In allen anderen Fällen, in denen der Lehrling nichts erhält oder Lehr- und Pensionsgeld zahlt, kommt die Krankenversicherung für ihn nicht in Betracht.

21. Unterliegt der Lehrling nach vorstehendem der Versicherungs**pflicht**, so kann er auf Antrag des Lehrherrn (Arbeitgebers) davon befreit werden, wenn dieser sich verpflichtet, dem Lehrling für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die Dauer von 26 Wochen zu gewähren.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— **Zur Verbreitung der Sorbusarten.** Anschließend an den Artikel des Herrn Forstassessor Michelis in Nummer 28 der „Deutschen Forst-Zeitung“ gestatte ich mir einige ergänzende Bemerkungen. Wenn von der Elzbeere (Elzbeerbaum, Arlsbeerbaum, Sorbus torminalis) gesagt wird: „Kaum wird einer der Leser diesen wertvollen Baum kennen“, so mag dieser Ausspruch für die norddeutschen Leser wohl seine Berechtigung haben; ich selbst kann mich wenigstens auch nicht erinnern, in nord- und ostdeutschen Revieren je die Elzbeere gesehen zu haben. Anders ist dies indessen in Süddeutschland. Im hiesigen Revier (Königreich Württemberg, Oberamt Mergentheim) ist die genannte Sorbusart keineswegs selten. Sie kommt in den größtenteils aus Eiche und Buche bestehenden, meist aus ehemaligem Mittelwaldbetrieb herrührenden, gemischten Beständen gemeinsam mit Ahorn (A. pseudoplatanus), Maßholder, Kirschbaum u. a., und zwar nicht minder häufig als diese, fast überall vor. Dasselbe wird von vielen anderen hiesigen Revieren, meinen Beobachtungen nach, gesagt werden können. Für die geringere Seltenheit in hiesiger Gegend spricht auch der verhältnismäßig niedere Preis, welcher für die Elzbeere gezahlt wird (20 bis 30 Mark für den Festmeter), wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die anfallenden Stämme selten einmal lange, gerade und schwere Stücke liefern. Immerhin ist der Gelderlös bei den hiesigen, außer-

ordentlich hohen und vielleicht einzig oder doch vereinzelt dastehenden Holzpreisen als ein sehr niederer zu bezeichnen. (Wir erzielen z. B. für Eichen-Stammholz, einschließlich eines großen Prozentsatzes an minderwertigem Holz, 50 bis 60 Mark für den Festmeter durchschnittlich, 10 bis 15 Mark für den Raummeter Buchen-Scheiter usw.) Infolge der geringen Gelderträge, dann auch unter Berücksichtigung seines geringen Wachstums, wird der Elzbeerbaum meist nicht begünstigt, vielmehr muß er oft genug zugunsten wertvollerer Holzarten (Eiche, Ahorn) seinen Platz räumen. Trotzdem ist hier sein Aussterben, das jedenfalls vom Standpunkte des Jägers sowohl wie des Naturfreundes lebhaft zu bedauern wäre, für lange Zeit noch nicht zu befürchten. Daß den Früchten der Elzbeere ihrer Genießbarkeit wegen von der Bevölkerung eine nennenswerte Aufmerksamkeit geschenkt würde, wie dies für die Speierlingsbeere zutrifft, habe ich hier bisher noch nicht erfahren. Was nun den Speierling oder Sperberbaum, Sorbus domestica, betrifft, so muß leider auch aus der hiesigen Gegend mitgeteilt werden, daß er dem Aussterben sehr nahe ist. Ich kenne in meilenweiter Runde nur einige wenige alte Bäume dieser Art, überhaupt die ersten, die ich im Walde gesehen. Wiederholt habe ich maßgebende Personen auf sie aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß man sie gleichsam als Naturdenkmäler behandeln und, so lange als möglich, zu erhalten trachten müsse. Glücklicherweise dringt ja das Verständnis für derartige Dinge seit einiger Zeit in immer weitere Kreise. So oft mich mein Weg in die Nähe des alten Sperberbaums am Waldrande führt, kann ich es nicht unterlassen, mich nach seinem Befinden zu erkundigen oder, wenn der Herbstsonne heiße Strahlen golden Wald und Feld überfluten, am Fuße seines Stammes nach den kleinen, halb birn-, halb apfelförmigen Früchten zu suchen. Unwillkürlich schweifen dann meist von hier aus die Gedanken weit weg in die Ferne, dorthin, wo im Harzgebirge, im Tal der wilden Bode, noch ein anderer, sonst fast überall ausgestorbener, deutscher Waldbaum zwischen wildzerklüftetem Gestein an den Hängen den letzten Rest eines langen Daseins verträumt: die Eibe, Taxus baccata. Mögen die Zeilen des Herrn Forstassessor Michelis recht vielen deutschen Forstmännern eine neue Anregung sein, ihre Aufmerksamkeit den stark vernachlässigten Sorbusarten im besonderen und den seltener werdenden Holzarten im allgemeinen zu schenken, damit die manchmal ohnehin schon recht eintönigen deutschen Waldbilder nicht noch mehr an Mannigfaltigkeit und Abwechselung verlieren. Der Naturfreund, der Jäger und vielleicht auch der — Geldmensch werden es ihnen einst danken.

Märker.

✣

— **Vom Primkenauer Waldbrande.** Die Angelegenheit des vorjährigen Primkenauer Waldbrandes ist, wie der „Schl. Ztg." mitgeteilt wird, bis auf einen Teil der Entschädigung des hauptsächlich betroffenen Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein nunmehr vollkommen erledigt. Das vollständig abgebrannte Dorf Neuvorwerk ist schon im Laufe des vorjährigen Herbstes von der Eisenbahnverwaltung entschädigt, und die Nahrungsstellen fast sämtlicher Besitzer sind aus den erstatteten Geldern wieder aufgerichtet worden. Im Laufe dieses Jahres sind ferner der Graf Dohna auf Kotzenau, die Stadt Bunzlau und 35 Rustikalbesitzer, die sonst noch beteiligt waren, auf Grund von Vergleichen über den Waldbrandschaden abgefunden worden. Desgleichen ist der in Königlichem Forst entstandene Brandschaden berechnet und der Ersatz dem Forstfiskus übertragen worden. Die außerordentlichen Kosten für Löschhilfe wurden den Truppenkommandos, freiwilligen Feuerwehren und allen sonst zur Hilfeleistung herbeigezogenen schon vor längerer Zeit ersetzt, auch haben die Pächter von Waldstreu und die Käufer von Holz, das zur Zeit des Brandes noch im Walde lagerte, ihre Entschädigung erhalten. Daß die dem schleswig-holsteinschen Privatfideikommiß zu leistende Vergütung noch nicht durchgehends festgesetzt und zur Zahlung gebracht ist, erklärt sich aus der Größe und weiten Verzweigung des Brandgebietes. Wie schon früher mitgeteilt, wurden von dem Forste des Herzogs Ernst Günther gegen 17000 Morgen durch den Brand vernichtet, wozu noch die Schäden an Wiesen und Wildbestand treten. Aus den durch den Eisenbahnfiskus von dem Herzog Ernst Günther käuflich übernommenen Brandrückständen hat der erstere rund 1350000 Mk. erlöst. Das Holz wird vermittelst der Oberleschener Waldbahn zurzeit flott fortgeschafft und geht dem Vernehmen nach meist nach Westfalen. Aus der Tatsache, daß der Eisenbahnfiskus die Brandrückstände im allgemeinen sehr gut verkauft hat, könnte geschlossen werden, daß der Schaden, den der Funke einer Güterzugmaschine am 15. August v. Js. hervorgerufen hat, für den Fiskus nicht beträchtlich sei. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Auch wenn die erzielte Einnahme von 1350000 Mk. abgerechnet wird, beziffert sich der Schaden des Eisenbahnfiskus insgesamt noch immer auf mehrere Millionen Mark.

✣

— **In Italien ausgeführte Aufforstungen.** In Gemäßheit des Forstgesetzes von 1877 sind in Italien Aufforstungskomitees gebildet worden, die den Auftrag haben, durch zweckgemäße Aufforstungen den Wasserreichtum der Flüsse zu regulieren und in bergigen Gegenden durch das Wasser verursachte Erdrutsche und -Stürze zu verhüten. Derartige Komitees bestehen in den Provinzen Aquila, Belluno, Bologna, Brescia, Campobasso, Caltanisetta, Catania, Cosenza, Cuneo, Florenz, Genua, Messina, Novara, Reggio Emilia, Sondrio, Teramo, Turin, Treviso, Verona, Vicenza und Udine. Im Jahre 1904 überließ der Minister für Landwirtschaft kostenlos gegen 12 Millionen in der Waldkultur geschützte und zu diesem Zweck in staatlichen Baumschulen gezogene Pflänzchen an Körperschaften und Privatleute, um zur Aufforstung anzuregen und diese zu fördern. Von 1877 bis 1904 sind in dieser Weise über 93 Millionen

Pflanzen kostenlos verteilt worden. In derselben Zeit wurden, ebenfalls kostenlos, 85327 kg Forstsämereien, die in unveräußerlichen Staatsforsten gesammelt oder von den besten in- und ausländischen Samenhandlungen bezogen waren, an Körperschaften und Privatleute abgelassen. Im Jahre 1904 wurde eine Fläche von 15656,50 ha aufgeforstet, während seit 1877 im ganzen 52349,53 ha für die Forstkulturen wiedergewonnen sind. Aus der nachfolgenden Zusammenstellung ist ersichtlich, in welcher Weise sich diese Fläche zusammensetzt, und wie hoch die Aufforstungskosten sich belaufen haben.

Aufgeforstete Fläche	Hektar	Verausgabte Kosten in Lire
In Provinzen mit Forstkomitees .	31 994	6 259 522,92
„ „ ohne „ . .	15 038	885 789,70
In den Staatsforsten	4 232	429 603,52
Aufforstungen auf Sardinien . .	1 083	129 070,23
Summa	52 347	7 703 986,37

Die Zahl der Waldbrände betrug im Jahre 1904 761, von denen 42 absichtlich angelegt, 165 durch Unachtsamkeit, 83 zufällig und 471 aus unbekannten Ursachen entstanden waren. Die Gesamtfläche der vom Feuer heimgesuchten Waldungen bezifferten sich auf 8 970 ha 12 a 49 qm, der angerichtete Schaden auf 681 352,44 Lire. Gegen 1903 hatte sich die Zahl der Waldbrände um 740, die Fläche um 7 288 ha, der angerichtete Schaden um 207 748 Lire vermindert. Diese bedeutende Verbesserung ist zum großen Teile dem besonderen Eifer, mit welchem der sommerliche Überwachungsdienst der Wälder ausgeübt wurde, zu danken. In Anbetracht des großen Umfanges, den in Italien die Waldbrände in den letzten Jahren genommen, hat der Minister für Landwirtschaft den Forstschutzbeamten die äußerste Wachsamkeit dringend ans Herz gelegt. B—haus.

— **Die Forstwirtschaft der rumänischen Krongüter.** Der günstige Einfluß der „Krondomäne“ erstreckt sich auch auf die Forstwirtschaft. Von der Gesamtfläche der Krondomänen (rund 132000 ha) entfallen beinahe $^2/_3$ auf Wald. Diese ausgedehnten, meist prachtvollen Waldungen wurden vor ihrem Übergang an die Krondomänenverwaltung in ganz wilder Weise ausgebeutet; gegenwärtig werden sie aber nach sehr sorgfältig ausgearbeiteten Betriebsplänen bewirtschaftet. Der jährliche Holzeinschlag ist dabei auf 89100 cbm Nadelholz auf einer Fläche von 857 ha und 52200 cbm Laubholz auf 437 ha festgesetzt. Resonanzholz, d. h. außerordentlich gleichmäßig und rein gewachsenes, für die Herstellung von Klavier-Resonanzböden geeignetes, weit über 100 Jahre altes Fichtenholz, welches in Europa nur noch an einigen wenigen Stellen vorkommt und einen Wert besitzt, der den gewöhnlicher Bretter etwa um das Zehnfache übertrifft, ist in den hochgelegenen Gebirgswaldungen der Krondomäne, wenn auch schon seltener als ehedem, so doch noch ziemlich häufig anzutreffen. Es wird in großem Maßstabe von einer deutschen Firma verarbeitet. Dank der großartigen Verbesserung der Verkehrsmittel in den vor kurzer Zeit noch fast unzugänglichen Gebirgswaldungen sind überhaupt zahlreiche holzindustrielle Unternehmungen entstanden. In mehreren großen Sägewerken werden jährlich über 80000 cbm Klötze zerschnitten, ferner Resonanzböden für Klaviere, auch Holzwolle hergestellt. Diese Sägewerke, deren größte sich in den Händen einer deutschen Firma befinden, beschäftigen etwa 950 Arbeiter. Außerdem sind in den Waldungen der Krongüter etwa 2200 Arbeiter beschäftigt. — 935 ha Akazien sind auf dem Krongute Sadowa in der Donaugegend angepflanzt, um den Flugsand zu binden und die angrenzenden fruchtbaren Landstrecken vor Übersandung zu schützen. Wie wichtig das ist, erhellt daraus, daß die Pachterträge von Gütern in der Flugsandzone in den letzten Jahrzehnten ganz bedeutend zurückgegangen sind, während sich die Pachterträge anderer, jedoch der Versandung nicht ausgesetzter Güter derselben Gegend in dieser Zeit reichlich verdoppelt haben. Im Gegensatze zu dem sehr hohen Werte des Resonanzholzes hat die Buche in den an Verkehrsmitteln armen Karpathenwäldern kaum einen Handelswert. Tanne und Fichte ergeben auf den Kubikmeter etwa zwei bis drei Lei (1,60 bis 2,40 Mk.) Reingewinn; die Buche dagegen ist kaum als Brennholz für den geringen örtlichen Bedarf abzusetzen. Die Forstverwaltung der Krondomäne behandelt daher die Buche wie ein Unkraut und sucht sie nach Möglichkeit zu vertilgen, was hauptsächlich durch „Ringeln“ bewirkt wird, d. h. an den Buchenstämmen wird ringsherum ein Rindenring bis aufs Holz abgehackt, worauf die betreffenden Stämme absterben und umfallen.

Berichte.

63. Generalversammlung des „Schlesischen Forstvereins“.

Berichterstatter: Berthold Lessenthin.

(Fortsetzung.)

Hirschberg, den 4. Juli.

In fünf getrennten Komplexen in den Vorbergen des Riesengebirges gelegen, sich bis 5 km von der Stadt nach den verschiedensten Richtungen hin ausdehnend und bis 503 m über dem Meeresspiegel sich erhebend, umfassen die Waldungen der Stadt Hirschberg gegenwärtig ein Areal von etwa 527 ha. Die Stadt ist fortgesetzt bemüht, ihren Waldbesitz durch Ankauf zu vergrößern. Boden und Klima sind einer guten Holzproduktion günstig. Der Wald wird durchweg im Hochwaldbetrieb bewirtschaftet. Die herrschende Holzart ist die Fichte. In den jüngeren Beständen finden wir die Fichte meist rein oder in geringer Mischung mit der Lärche, in den älteren Beständen gemischt mit Weißtanne und Lärche. Von Laubhölzern sind Eiche, Buche, Esche und Ahorn in den jüngeren Altersklassen meist horstweise im all-

gemeinen wenig vertreten. Die Holzabsatzverhältnisse sind gut; der Reinertrag des letzten Jahres belief sich bei einem Einschlag von 3432 fm auf 19309 Mark, so daß auf den Hektar Holzbodenfläche ein Reinertrag von nahezu 38 Mark entfällt. Seit dem großen Schneebruch vom Jahre 1894 ist der Hirschberger Stadtwald von größeren Kalamitäten verschont worden. Recht nachteilig wirkte auch hier die anhaltende Dürre des Sommers 1904 auf die jüngeren Kulturen und Bestände ein.

Einem der näher, landschaftlich hervorragend schön gelegenen Teile des Hirschberger Stadtwaldes galt der gestrige Nachmittagsausflug des Vereins. Der Fürstengruß, geblasen von einer Abteilung Hornisten des fünften Jägerbataillons, empfing die Gäste beim Betreten des Stadtwaldes. Der Erste Bürgermeister Hartung und Forstverwalter Leuschner übernahmen die Führung. Dem schweren Gewitter, dessen Donnerrollen die Verhandlungen am gestrigen Vormittag einleiteten, war am Nachmittag eine mäßige Abkühlung gefolgt. Die Exkursion stand unter dem Zeichen einer besonderen Wettergunst. Der Helikon mit seinem im Jahre 1799 dem Andenken des Großen Friedrich geweihten Tempel, der Trafalgarfelsen boten entzückende Aussichten. Nach einer eingehenden Besichtigung der Einzelheiten des Betriebes der Holzstofffabrik Weltende unter Führung des Fabrikleiters Hauptmann a. D. Grim wurde durch die wohltuende Kühle spendende Sattlerschlucht, deren frühere alte Romantik durch die modernen Industrieanlagen nicht gewonnen hat, die Wanderung nach dem Hausberg angetreten. Mit Purpurglut überhauchte die sich zum Scheiden rüstende Sonne die Fichten des Waldes, als der Präsident Oberforstmeister Hellwig den poetischen Weihespruch sprach, mit dem die Taufe der Vereinstannen auf der Höhe des Hausbergs vollzogen wurde. Dem Preise des deutschen Waldes und der Einigkeit der deutschen Bruderstämme, welche die Berge nicht trennen, sondern verbinden, galt die Weiherede. — Die „Böhmentanne", die „Mährentanne" und die „Sachsentanne" werden noch den Enkeln die innige Verbrüderung der drei benachbarten, mit dem schlesischen die freundschaftlichsten Beziehungen pflegenden Forstvereine künden. Ein mächtiger Stein mit der Aufschrift „Schlesischer Forstverein 1905" ist ein stummer und doch sprechender Zeuge für die Tagung des Vereins in der Metropole des Riesengebirges und der Pflanzung der Vereinstannen auf geschichtlich denkwürdiger Stätte. Diesmal war es nicht der Sängerchor des Vereins, sondern die Kapelle des Jägerbataillons Nr. 5 (von Neumann), welche das Tauflied „Wer hat dich, du schöner Wald" intonierte; und wenn je, so war hier das Lob des Schöpfers, der diesen Wald so schön da droben aufgebaut, ein tief empfundenes. Stadtrat Dinglinger begrüßte, anknüpfend an den poetischen Weihespruch bei der Tannentaufe, die Gäste namens der Stadt Hirschberg, als die Vereinsmitglieder unter den Wipfeln der Baumriesen des Hausberg-Restaurants sich zu dem Imbiß vereint, den ihnen dort die gastliche Stadt bot. Forstmeister Richtsteig erwiderte das Hoch, das der Redner auf den „Schlesischen Forstverein" und dessen Präsidenten ausgebracht, mit einem kräftigen Horrido auf die Stadt Hirschberg. Lange saßen die Vereinsgenossen bei den Klängen des Konzerts der Jägerkapelle, zu ihren Füßen die gastliche Stadt, deren Lichter eins nach dem andern aufflammten, und vor sich die allmählich in Dunst verschwimmende Kette des Hochgebirgskammes, dessen Schneefelder selbst einer Taltemperatur von + 30° C im Schatten erfolgreich trotzen. — In der heutigen, in Anwesenheit des Oberpräsidenten Grafen von Zedlitz-Trützschler stattgehabten Sitzung tritt die Versammlung zunächst in die Beratung des Themas 3: „Wie ist der Privatwaldbesitz zu erhalten" ein. Zur Beratung der Privatwaldfrage war nach dem Beschluß der vorjährigen Versammlung in Militsch eine Kommission gewählt worden, welcher Landesältester und Rittergutsbesitzer Frhr. v. Durant (als Vorsitzender), Regierungs- und Forstrat Cusig, Forstmeister Fricke, Oberförster Märker, Forstmeister Richtsteig und Rittergutsbesitzer v. Salisch angehörten. Namens dieser Kommission begründet deren Berichterstatter, Rittergutsbesitzer v. Salisch auf Postel, folgendes:

A. Der „Schlesische Forstverein" wolle beschließen, durch Eingabe an das Königliche Staatsministerium, die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung darauf zu lenken, daß notorisch die Mehrzahl der mittelgroßen und kleinen Privatwaldungen und auch nicht wenige größere in höchst unzulänglicher Weise bewirtschaftet werden, und daß hierdurch das Nationalvermögen schwer geschädigt wird.

Mangelhafte Begründung und Pflege der Bestände, Streunutzung und zu niedriger Umtrieb sind neben anderen Mißgriffen die wesentlichsten Ursachen des schlechten Zustandes der Privatwaldungen. Bei dem bedeutenden Prozentsatz (mehr als die Hälfte!) der Gesamt-Waldfläche, welchen die Privatwaldungen einnehmen, ist deren im ganzen schlechte Verfassung hauptsächlich daran schuld, daß Deutschland auch nicht annähernd seinen eigenen Holzbedarf aus den heimischen Waldungen decken kann, wodurch die Handelsbilanz sehr ungünstig beeinflußt wird.

Der Verein ist der Ansicht, daß zur Beseitigung dieser Übelstände, einerseits der Staat im allgemeinen Interesse zweckdienliche Maßregeln zu ergreifen hat, und daß andererseits die Privatwaldbesitzer um des Allgemeinwohls willen und im wohlverstandenen eigenen Interesse sich staatliche Aufsicht, soweit solche erforderlich, gefallen lassen müssen.

Zu bedauern ist, daß durch die Handelsverträge eine Ermäßigung der Holzzölle stattgefunden hat. Um so mehr sollten die Einzelstaaten die Hebung der Waldwirtschaft, nicht nur der Staats- und Kommunal-, sondern auch der Privatwaldungen, sich angelegen sein lassen.

Der „Schlesische Forstverein" wolle daher an die Königliche Staatsregierung folgende Anträge richten:

1. Der „Schlesische Forstverein" bittet den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, derselbe wolle im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, durch die Königlichen Landräte und in sonst gut

scheinender Weise, wiederholt auf die Vorteile hinweisen lassen, welche das Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 bietet.

Der „Schlesische Forstverein" bittet ferner den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, derselbe wolle eine Verschärfung des Waldgenossenschafts-Gesetzes in der Richtung herbeiführen, daß die Anwendung von Zwang bei der Genossenschaftsbildung im Landeskulturinteresse erleichtert werde.

2. Der „Schlesische Forstverein" bittet den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wohlwollend wie bisher und noch über die bisherige Praxis hinaus, darauf Bedacht zu nehmen, daß den Königlichen Forstbeamten aller Grade die Möglichkeit gegeben werde, ihren Nachbarn durch Rat und Tat in forstlichen Dingen zur Seite zu stehen.

3. Der „Schlesische Forstverein" bittet den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen zu wollen, daß es den Privatforsten an gut ausgebildeten Beamten nicht fehle.

Solange nicht durch besondere Ausbildung von Privatforstbeamten der Bedarf der Privatreviere gedeckt wird, wolle der Herr Minister durch längere Beurlaubung der in Privatstellen befindlichen Anwärter des unteren Forstdienstes einen zu häufigen Wechsel der Beamten in Privatrevieren verhindern.

4. Der „Schlesische Forstverein" bittet den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, derselbe wolle durch Veranstaltung von Fortbildungskursen, wie solche früher in Eberswalde abgehalten worden sind, an beiden Forstakademien und in lehrreichen Revieren den Privatwaldbesitzern und deren Beamten Gelegenheit geben, die erheblichen technischen Fortschritte der modernen Forstwirtschaft kennen zu lernen.

5. Der „Schlesische Forstverein", seinen Antrag vom Vorjahr erneuernd und ergänzend, bittet den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, derselbe wolle seinen Einfluß dahin geltend machen, daß bei der neuen Bearbeitung des Entwurfs eines Fideikommißgesetzes Bestimmungen getroffen werden, welche die sachgemäße Bewirtschaftung der Fideikommißwaldungen sicherstellen.

Nach dem bisherigen Entwurf hatte nur der Familienrat den Betriebsplan zu prüfen, welcher für die Bewirtschaftung der Fideikommißwaldungen maßgeblich sein sollte. Es wird aber der Familienrat nur selten die Fähigkeit und nicht immer den Willen haben, einen Betriebsplan sachverständig zu beurteilen und die sachgemäße Führung der Wirtschaft zu überwachen. Die nationalökonomische Bedeutung und dementsprechend die Daseinsberechtigung nicht weniger Fideikommisse beruht zum großen Teil auf der guten Pflege, welche diesen Fideikommißwaldungen zuteil wird. Es sind aber doch auch zahlreiche Ausnahmen zu beklagen, und der Staat, welcher das Familieneigentum durch die Fideikommißgesetzgebung schützt, hat nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Fideikommißwaldungen so bewirtschaftet werden, daß sie nachhaltig dem Nationalvermögen große Werte zuführen.

Deshalb ist die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Fideikommißwaldungen nicht dem Familienrat, sondern der Fideikommiß-Aufsichtsbehörde zu übertragen.

Um den Anreiz zu Übernutzungen zu beseitigen, ist zu bestimmen, daß die Einnahmen von allen außeretatsmäßigen Nutzungen — auch solche nach Raupenfraß, Windbruch, Feuer und dergl. Kalamitäten — nicht dem jeweiligen Fideikommißbesitzer, sondern dem Fideikommißvermögen zufließen sollen.

6. Der „Schlesische Forstverein" bittet den Finanzminister und den Minister des Innern, dieselben wollen aus der Stempelsteuer und Schulgesetzgebung diejenigen Bestimmungen beseitigen, welche direkt als Devastationsprämie gelten.

B. Der „Schlesische Forstverein" wolle beschließen, an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien das Ersuchen zu richten, dieselbe wolle neben der jetzigen Organisation, die beizubehalten ist, einen für Forsteinrichtungsarbeiten besonders qualifizierten Beamten im Hauptamt mit Pensionsberechtigung als Chef eines Zentral-Bureaus für Taxierung und Beaufsichtigung von Privatforsten anstellen, wie solches bereits in anderen Provinzen (Pommern, Brandenburg usw.) geschehen ist.

C. Der „Schlesische Forstverein" wolle beschließen, an die Schlesische Generallandschaftsdirektion das Ersuchen zu richten, dieselbe wolle eine der neueren Forstwirtschaft entsprechende Umarbeitung der jetzt geltenden Forstabschätzungs-Grundsätze herbeiführen und Fürsorge treffen, daß die Forstabschätzung nicht nur der Wertsermittelung diene, sondern, daß sie den Bedürfnissen des Wirtschaftsleiters Rechnung trage. Sie wolle ferner die Führung eines Kontrollbuches vorschreiben, in welchem nicht nur die Hiebsflächen, sondern auch die Haupt- und Vornutzungs-Erträge zu buchen sind. Durch mindestens alle fünf Jahre zu wiederholende örtliche Besichtigungen wolle sie den gesamten Waldzustand der beliehenen Güter einer Oberaufsicht unterwerfen.

D. Der „Schlesische Forstverein" wolle beschließen, an den Landeshauptmann das Ersuchen zu richten, derselbe wolle seinen Einfluß dahin geltend machen, daß bei geeigneten Provinzialanstalten (Irrenhäusern usw.) Saatkämpe und Pflanzschulen eingerichtet werden, um für die kleineren Privatwaldbesitzer gutes Pflanzmaterial preismäßig zu liefern.

Bei der Diskussion über die Kommissionsanträge gibt **Oberpräsident Graf v. Zedlitz-Trützschler** dem großen Interesse Ausdruck, das er amtlich als Oberpräsident einer so waldreichen

Provinz an der Frage des Privatwaldbesitzes habe, ebenso auch persönlich als Besitzer eines Streuwaldes in Niederschlesien. Gerade er sei in der Lage, genau zu beurteilen, welche wirtschaftlichen Nachteile dem Privatwaldbesitze durch ungeeignete Behandlung erwachsen, da er in seiner Tätigkeit in Hessen-Nassau, dem geradezu klassischen Boden individualistischer Behandlung des Privatwaldbesitzes, von den segensreichen Folgen der dortigen Behandlung des Waldes reichlich sich zu überzeugen Gelegenheit hatte. Die hessen-nassauischen Gemeinden haben bei ihrem Streben zur Vermehrung ihres Waldbesitzes die besten Erfolge aufzuweisen, sie haben sich dadurch von drückender steuerlicher Belastung befreit. Selbst unter den armen Gemeinden des Westerwaldes (arm nach westlichem Maßstabe; was dort arm genannt wird, kann im Osten noch als leidlich wohlhabend gelten) gibt es solche, welche außer der persönlichen Einkommensteuer keinerlei Steuern zahlen und dabei ideale Einrichtungen (Hochwasserdruckanlagen, Krankenhäuser, öffentliche Bäder usw.) besitzen. Es sei dies die Folge des Zusammenhaltens des Gemeindewaldes und des Bestrebens, diesen zu vergrößern. Aus diesem Gesichtspunkt begrüßt Graf v. Zedlitz-Trützschler die in den Kommissionsanträgen zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen aufs wärmste. Anders sei sein Standpunkt als Privatwaldbesitzer in Niederschlesien. Er glaubt, daß die Verhältnisse, wie sie sich seit der agrar-politischen Bewegung des verflossenen Jahrhunderts herausgebildet, so ohne weiteres nicht werden geändert werden können. Eine Beschränkung des absoluten Eigentumsbegriffes, wie er durch diese Bewegung geschaffen worden, dürfte in hohem Maße anfechtbar sein. Die Aufforstung landwirtschaftlich geringe Erträge bringender oder ertragloser Flächen wird für reiche, im gefestigten Besitz befindliche Private sehr empfehlenswert sein, während für die überwiegende Zahl der weniger begüterten Privatbesitzer solch weitaussehende Meliorationen sich verbieten, da ihnen die Mittel fehlen, den Ertragsausfall in der Übergangsperiode zu ertragen. Eine Aufforstung der geringwertigen Bodenflächen erscheint auch gegenwärtig, wo der landwirtschaftliche Fortschritt auf solchen Flächen durch geeignete Behandlung höhere Erträge gewährleisten, im allgemeinen weniger geboten. Eine weitere Ausgestaltung des Gesetzes vom 6. Juli 1875 werde nur dann erreichbar sein, wenn auf Grund desselben **Zwangsgenossenschaften** gebildet werden können. Mit einer **freiwilligen** Unterstellung der Betriebsführung unter Staatsaufsicht werde sich namentlich in der Provinz Schlesien wenig erreichen lassen. Ein anderer vorteilhafterer Weg sei jetzt im Kreise Glatz beschritten worden. Hier kaufe der Kreis Ödländereien auf, um sie in Kreisverwaltung zu nehmen. Durch ein Zusammenwirken der Forstverwaltung mit den kommunalen Verbänden dürfte die glückliche Lösung der Frage in Aussicht gestellt sein. — An der Diskussion beteiligten sich Oberförster **van Bloten**-Landeshut, Rittergutsbesitzer v. **Haugwitz** auf Lehnhaus, Kr. Löwenberg, Forstmeister **Fricke**-Beutnitz und Landforstmeister a. D. **Wächter**. Auch der Oberpräsident Graf v. **Zedlitz-Trützschler** nahm zu einzelnen Anträgen befürwortend Stellung, so zu den Anträgen D (Einrichtung von Saatkämpen und Pflanzschulen bei geeigneten Provinzialanstalten) und B (Anstellung eines Beamten als Chef eines Zentralbureaus für Taxierung und Beaufsichtigung von Privatforsten). Die Erfahrungen, welche Oberpräsident Graf v. Zedlitz-Trützschler in den Provinzen, in denen bereits solche Einrichtungen bestehen, gemacht hat, sind durchaus günstig. Auch Landforstmeister a. D. **Wächter** beurteilt diese in den Provinzen Pommern, Hannover und Brandenburg bereits bestehenden Einrichtungen außerordentlich günstig und glaubt, daß ihre Einführung in Schlesien den segensreichsten Einfluß auf die Privatforstwirtschaft üben dürfte. Die neun Anträge der Kommission werden sämtlich angenommen, und zwar **einstimmig**, bis auf Antrag C, welcher gegen eine nicht unerhebliche Minderheit zur Annahme gelangte. Hierzu hatte Forstmeister Fricke den zugunsten des unveränderten Kommissionsantrages abgelehnten Antrag gestellt, daß im ersten Satze:

„Der „Schlesische Forstverein" wolle beschließen, an die Schlesische Generallandschaftsdirektion das Ersuchen zu richten, dieselbe wolle eine der neueren Forstwirtschaft entsprechende Umarbeitung der jetzt geltenden Forstabschätzungsgrundsätze herbeiführen und Fürsorge treffen, daß die Forstabschätzung nur der Wertsermittelung diene, sondern daß sie den Bedürfnissen der Wirtschaftsleiter Rechnung trägt" —

die Worte hinzugefügt werden:

„**unter Festsetzung einer den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Umtriebszeit**". —

Am Schluß der Behandlung der Frage des Privatwaldbesitzes spricht Oberforstmeister **Hellwig** dem Berichterstatter und den Mitgliedern der Kommission den besonderen Dank der Versammlung aus.

Über den vierten Beratungsgegenstand: „**Welche Folgen hat die Dürre des Sommers 1904 für die Waldwirtschaft im Vereinsgebiete gehabt, und welche Aufgaben sind der Forstverwaltung daraus erwachsen?**" berichtet Forstmeister **Cusig** in Grudschütz.

Noch waren die Schäden des Schneebruchs vom Frühjahr 1903 nicht geheilt, als die beispiellose, anhaltende Dürre des Sommers 1904 besonders in den Nadelholzkulturen der schlesischen Wälder schwere Verwüstungen anrichtete.

Die vom Forstmeister **Cusig** hierüber gemachten Mitteilungen erstrecken sich auf 42 Beobachtungsgebiete, von denen 33 der Ebene, 9 Reviere dem Gebirge angehören. Im ganzen beziehen sich die Angaben auf eine Holzbodenfläche von 180 500 ha, und zwar hauptsächlich auf Staatswaldungen und größere Gemeindeforsten. Die Gesamtfläche des Vereinsgebiets beträgt etwa 700 000 ha, so daß sich vorstehende Angaben auf etwa den vierten Teil der Gesamtfläche erstrecken. Da sie alle Teile des Vereinsgebiets ziemlich gleichmäßig umfassen, gestatten sie einen genügend sicheren Schluß auf den Gesamtumfang des durch

die Dürre verursachten Schadens. Der Hauptschaden besteht darin, daß in den Kulturen die jungen Pflanzen vertrocknet und dadurch umfangreiche Nachbesserungen notwendig geworden sind. Die Größe der nachgebesserten Fläche betrug in 42 Revieren rund 1000 ha. Der Kostenaufwand ist auf 70800 Mk. angegeben, dürfte sich aber tatsächlich auf 100 Mk. pro Hektar belaufen, so daß dem gesamten Vereinsgebiet ein Kostenaufwand von 400000 Mk. durch die Dürre entstanden sein dürfte. Damit ist aber die Größe des Schadens nicht erschöpft. Erheblich größer ist der dauernde Schaden zu bemessen, der durch das Lückigwerden zahlreicher älterer Kulturen entstanden ist. Bezüglich der Schadenverteilung kann festgestellt werden, daß der Schaden in den mittelschlesischen Revieren am größten, in den oberschlesischen erheblich geringer war als der Durchschnitt. Als Ursache dieser auffallenden Erscheinung ist anzusehen, daß ein großer Teil der oberschlesischen Forsten frischen, zum Teil feuchten Boden mit flachem Grundwasserstand haben, namentlich die Reviere der Oberförstereien Kreuzburgerhütte, Murow, Bodland, Kreuzburg, Dembio und Kraschcow.

In den neun Gebirgsrevieren betrug auf einer Holzfläche von 36100 ha die Größe der nachgebesserten resp. wiederholten Kulturen 363 ha und der dadurch entstandene Kostenaufwand 20300 Mark.

Der Grund liegt in der Flachgründigkeit des Bodens und der flachen Bewurzelung der Hauptbestandholzart der Fichte. Die empfindlichsten Schäden haben die Oberförstereien Kamenz und Karlsberg aufzuweisen. Bezüglich der einzelnen Holzarten ist zu erwähnen, daß die Kiefer in zweijähriger Kultur nur wenig, in vier- bis zehnjähriger Kultur dagegen sehr stark unter der Dürre gelitten hat. Fichte war im allgemeinen gegen den Einfluß der Dürre erheblich widerstandsloser als die Kiefer. In einzelnen Fichtenrevieren, sowohl im Gebirge als in der Ebene, fand bei Saaten und Pflanzungen ein Abgang bis zu 90% statt.

Die Lärche ging da, wo sie auf allzu trockenem Boden stand und bereits durch Lärchenkrebs kränkelte, vielfach ein, hielt sich dagegen leidlich auf zusagendem Standort.

Die Tanne litt in älteren Verjüngungen nur wenig. Auffallend wenig widerstandsfähig gegen die Dürre zeigt sich die Weymouthskiefer, dagegen blieb in der Oberförsterei Riemberg die Bankskiefer fast unversehrt.

Von den Laubhölzern kommt hauptsächlich die Eiche in Betracht. Ihre Kulturen haben in den Auwaldungen der Flußtäler nur wenig gelitten. In mehreren Oberförstereien hat sich die Roteiche sehr gut gehalten. Erlenpflanzungen haben überall sehr stark gelitten. Im Mittelwaldbetrieb der Oberförsterei Bernstadt sind sämtliche Laubholzpflanzungen (Birke, Eiche, Erle) auf sonst feuchtem bis nassem Standort fast gänzlich eingegangen. Bei der Diskussion weist Oberförster Hanff-Riemberg noch auf die Schäden hin, welche die Dürre auf den Waldwiesen und durch den Ausfall jeder Ernte an Beeren und Pilzen angerichtet, während Oberforstmeister Schirmacher und Forstmeister Klopfer ein gutes Wort für die von anderen Rednern angegriffenen Halstenbeker Pflanzen einlegen. Oberforstmeister Hellwig gibt schließlich dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck, daß die schlesischen Wälder von einer Kalamität, wie die vom Sommer 1904, dauernd verschont bleiben möchten.

Als Versammlungsort für das Jahr 1906 wird Groß-Strehlitz gewählt, mit der Hauptexkursion in den Groß-Strehlitzer Stadtwald, als Versammlungsort für 1907 wird Waldenburg, in zweiter Reihe Reinerz in Aussicht genommen. Die Versammlung im Jahre 1906 soll auf zwei Tage (einer für die Verhandlungen, einer für die Exkursion) beschränkt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Die 13. Generalversammlung des „Bayerischen Förstervereins"

wurde am 2. Spetember abends im Alhambrasaal zu Würzburg, der bis auf den letzten Platz besetzt war, durch einen flott arrangierten Festkommers eingeleitet. In der am 3. September abgehaltenen Versammlung erstattete Vorstand Haas den Bericht über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten Generalversammlung. Die Zahl der Mitglieder sei im Steigen begriffen und betrage zurzeit 1447 ordentliche und 372 außerordentliche. Die Vorstandschaft sei wegen Besserstellung der finanziellen Verhältnisse an höchster Stelle vorstellig geworden. Die vorgebrachten Wünsche seien als berechtigt anerkannt worden, und ihre Realisierung werde bald erfolgen. Die Vorschläge in bezug auf Vereinfachung im schriftlichen Dienst fanden ebenfalls geeignete Würdigung. Eine Änderung der Dienstinstruktionen sei dringend nötig, da Theorie und Praxis stark miteinander in Widerspruch stehen. Für die Verehelichungsbewilligungen der Forstgehilfen sind inzwischen die gewünschten Erleichterungen eingetreten. Ein Antrag der Ortsgruppe Kaiserslautern, für die Vereinszeitung einen Redakteur zu bestellen, wurde zurückgestellt auf 1906. Es kamen dann folgende Wünsche zur Besprechung: Einreihung der Förster in diejenige Klasse des Gehaltsregulativs, nach welcher die Oberexpeditoren, Aufschlagverwalter und Rentamtssekretäre besoldet werden; verhältnismäßige Regulierung und Erhöhung des Gehaltes und der Gehaltszulagen des sämtlichen nichtpragmatischen Forstschutzpersonals, insbesondere Einlegung einer höheren Vorrückungsquote für die Forstwarte der 4. Dienstaltersklasse, Umwandlung einer größeren Anzahl von Forstwartposten in Försterposten, Vereinigung der beiden untersten statusmäßigen Dienstklassen zu einer, in die der Forstgehilfen, mit angemessener Erhöhung der Anfangsbezüge, Neuorganisierung der Waldbauschulen und Forderung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst. Weiterhin wurde eine Resolution einstimmig angenommen, welche den Bestrebungen einzelner Interessengruppen unter der Mitgliedschaft in Standesangelegenheiten gesondert und unabhängig vom Försterverein bei Regierung und Landtag zu petitionieren entgegentritt und es vielmehr für geboten erklärt, die Personalbestrebungen nach Verbesserung der

realen und intellektuellen Lage der im Förster-verein vertretenen Beamten- und Bediensteten-kategorien des äußeren Personals nach größeren, dem Interesse des ganzen Standes oder größerer Mitgliedergruppen dienenden Gesichtspunkten zu gestalten, und zwar nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung oder wenigstens im Zusammenwirken und mit Zustimmung der hierfür vom „Bayerischen Försterverein“ bestellten Organe.“

Weiter wurde verlangt eine bessere Bildung des Nachwuchses, die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst, bessere Organisierung der Waldbauschule usw. Über diese Wünsche soll eine Denkschrift ausgearbeitet und den einschlägigen Stellen unterbreitet werden. Der Vereinshaushaltsetat pro 1906 setzt die Einnahmen und Ausgaben auf 14000 Mk. fest. Die nächstjährige (14.) Generalversammlung findet in Nürnberg statt.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Übergang der Revierförster und Förster aus den Bezirken Königsberg und Gumbinnen in den Bezirk Allenstein.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III 10114.

Berlin, den 2. Oktober 1905.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 8. Mai d. Js. (III 5812) bestimme ich, daß von den in den neuen Bezirk Allenstein übertretenden Förstern diejenigen, welche nach der vorgelegten Liste den Wunsch ausgesprochen haben, wieder in den dortigen Bezirk zurückversetzt zu werden, in denselben auf Antrag **bis zum 1. Januar 1916** übernommen werden, sofern sie sich für die in Frage kommenden Försterstellen eignen und **ältere** Bewerber des dortigen Bezirks nicht mitkonkurrieren sollten.

Um den betreffenden Förstern die Möglichkeit einer rechtzeitigen Bewerbung um die begehrten Stellen zu geben, sind nach wie vor sämtliche frei werdenden Försterstellen durch die „Deutsche Forst-Zeitung“ in Neudamm bekannt zu machen.

Zur Vermeidung einer Benachteiligung der dortigen forstversorgungsberechtigten Anwärter erkläre ich mich bereit, für jeden aus dem Allensteiner Bezirk übernommenen Förster einen der dort notierten Anwärter auf Antrag nach Allenstein zu überweisen und daselbst nach Maßgabe seiner bisherigen Anciennetät einrangieren zu lassen.

Wegen der Rückversetzung von Revierförstern aus dem Allensteiner Bezirk in den dortigen behalte ich mir für jeden Einzelfall die Entscheidung vor.

An die Königliche Regierung zu Königsberg und Gumbinnen.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

J. A.: Wesener.

An die Königliche Regierung zu Allenstein.

Verfügung, betreffend Ausstellung befristeter Bescheinigungen nach dem Wildschongesetz.

Berlin, den 9. Juni 1905.

Es sind Klagen darüber laut geworden, daß die nach § 8 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 auszustellenden befristeten Bescheinigungen in den seltensten Fällen den Bestimmungen zu Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. desselben Monats entsprechen, und daß infolgedessen häufig Wild beschlagnahmt wird, welches nicht mit einer ordnungsmäßigen Bescheinigung versehen ist.

Um die Wiederholung solcher Fälle nach Möglichkeit einzuschränken, empfiehlt es sich, die Ortspolizeibehörden auf die Wichtigkeit dieser Bestimmungen hinzuweisen und ihnen strengste Innehaltung zur Pflicht zu machen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	In Vertretung:
v. d. Hagen.	Lindig.

— Durch die gemäß §§ 23 und 24 des Preußischen Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, erfolgte Beeidigung hat der Hilfsförster N. ungeachtet seiner Privatstellung in Beziehung auf den Forstschutz dieselben polizeilichen Funktionen überkommen, wie sie den öffentlichen Forstschutzbeamten zustehen, er ist in Beziehung auf die Anzeigepflicht in ein dienstliches Pflichtverhältnis zum Staate getreten und hat in Beziehung auf sie und ihre Ausübung die Stellung eines öffentlichen Beamten erlangt. Die besondere Beamtenqualität der ein für allemal beeidigten Privatforstschutzbeamten ist durch Gesetz vom 15. April 1878 (in geschichtlicher Entwickelung und im Anschlusse an die früheren Forstdiebstahlgesetze vom 2. Juni 1852 und vom 7. Juni 1821) selbständig begründet. Die in den §§ 68 und 69 II 10 Allgemeines Landrecht enthaltene Unterscheidung der Zivilbeamten ist daher ohne Belang, und die Sonderbestimmungen des Forstdiebstahlgesetzes bleiben durch die Bestimmungen der §§ 6, 10 II 17 Allgemeines Landrecht, § 46 Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, § 4 Gesetz über Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und § 62 Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 unberührt. Die amtliche Stellung der beeidigten Forstschutzbeamten, ist um so unbedenklicher anzuerkennen, als nach dem letzten Absatze des § 23 Gesetz vom 15. April 1878 die Beeidigung aller Forstschutzbeamten, welche nicht Königliche Beamte sind, an die Genehmigung des Bezirksrats bzw. nach dem Landes-Verwaltungs-Gesetz vom 30. Juli 1883 § 153 des Bezirksausschusses geknüpft ist, also die von der Revision vermißte staatliche Bestätigung voraussetzt und zur Grundlage hat. (E. R. G. IV. Strafsenats vom 31. Januar 1893.)

Verschiedenes.

— **Eröffnung der Königl. Forstlehrlingsschule in Margoninsdorf.** Am Sonnabend, den 7. d. Mts., fand in dem festlich geschmückten Speisesaal der neuen Forstlehrlingsschule zu Margoninsdorf die Eröffnungsfeier der Anstalt in Gegenwart des Herrn Oberforstmeisters Ochwadt-Bromberg, des Königlichen Landrats des Kreises Kolmar in Posen, Freiherrn von Plettenberg-Kolmar, und zahlreicher Gäste aus Margonin, sowie im Beisein der 46 Zöglinge, welche der Schule ein Jahr lang zur Ausbildung überwiesen sind, statt. Herr Oberforstmeister Ochwadt wies in einer Ansprache an die Teilnehmer der Feier darauf hin, wie bisher in der Ausbildung der jungen Leute, welche sich dem Försterstande widmeten, nur die praktische Seite des Berufes berücksichtigt sei. Nachdem dann bereits vor Jahren die Staatsregierung angesichts der ständig und schnell steigenden Anforderungen, welche das moderne Leben an jeden Menschen und insonderheit an den im öffentlichen Leben stehenden Beamten stellt, dazu übergegangen sei, auf zwei Forstschulen zu Gr.-Schönebeck und Proskau auf die Vervollkommnung der Schulbildung und die Ergänzung der praktischen Lehre durch theoretischen Unterricht in den forstlichen Fächern hinzuwirken, sei in dem letzten Jahre infolge der günstigen Resultate, welche auf den beiden Anstalten erzielt seien, beschlossen worden, den Anstalts-Unterricht im zweiten Lehrjahre allgemein in Preußen einzuführen. Mit wohlwollenden Worten ermahnte er die Zöglinge, diese neu geschaffene Gelegenheit, ihre Ausbildung zu fördern, in ernstem Fleiß zu benutzen, um sowohl für sich und ihren späteren Beruf manchen Vorteil zu gewinnen, eingedenk des alten Wortes: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr", als auch um ihren Eltern Freude zu machen, denen ja durch diese Neueinrichtung mancherlei pekuniäre Opfer auferlegt würden, die aber jeder Vater gern an seinen Sohn wenden würde, wenn er sähe, daß der Sohn sich zu einem tüchtigen und braven Mann heranbilde. Am Schluß seiner Rede übergab er dem Leiter der Anstalt, Oberförster Brunn, die Schule und gedachte Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Herrn, dem gerade wir Forstleute besonders viel verdanken, der stets ein besonderes Interesse für seine Männer der grünen Farbe an den Tag lege und sich im grünen Wald besonders wohl fühle. Sr. Majestät galt das begeistert aufgenommene Horrido! Oberförster Brunn-Margoninsdorf erwiderte. Leiter und Lehrer der Anstalt würden bemüht sein, durch treue Pflichterfüllung das Vertrauen zu rechtfertigen, welches sie auf solch verantwortungsvollen Posten berufen hätte. Danach besichtigten die Teilnehmer an der Feier die Räumlichkeiten der Anstalt, welche in einem Schlosse, inmitten eines herrlichen großen Parkes belegen, ausgebaut ist. An den geräumigen Speisesaal schließen sich einerseits die große, mit einem modernen Herd ausgestattete Küche, welche von einem Hausverwalter versorgt wird, andererseits die Arbeitsräume. Rechts und links vom Eingang in das Schloß befinden sich die zwei Unterrichtszimmer. Die Schlafsäle, neben denen sich die Räumlichkeiten zum Waschen befinden, liegen im ersten Stocke, ebenso die Badezimmer und Krankenzimmer, welche hoffentlich bei dem gesunden und kräftigen Aussehen der Zöglinge stets leer stehen werden. Eine besondere Bequemlichkeit ist durch die durch alle Räume geleitete Gas- und Wasserleitung geschaffen. Wenn den Zöglingen in dieser Anstalt auch ein arbeitsreiches Jahr bevorsteht, so ist anzunehmen, daß sie sich doch bald wohl und heimisch fühlen werden. M.

— **Aufruf!** Der Jahrgang 1880 begeht am 28. Oktober d. Js. sein 25 jähriges Dienstjubiläum in Bebra. Die Kollegen dieses Jahrganges, sowie ältere und jüngere Kollegen mit Damen lade ich nochmals herzlich ein. Anmeldungen spätestens bis 15. d. Mts. Weidmannsheil!

Fischer, Förster,
Nieder-Hülsa, Post Homberg a. Efze, Bez. Kassel.

— **Aus Posen.** Am Sonntag, den 1. Oktober, nachmittags, ist, wie das Meseritzer „Kreis- und Wochenblatt" meldet, auf dem Kommunikationswege Strzymin-Klodzisko der bei dem Grafen Wensierski-Kwilecki angestellt gewesene Förster Sobkowski als Leiche aufgefunden worden. An der Leiche, bei der sich der Hund des Getöteten befand, wurde eine Schußwunde zwischen dem linken Auge und dem linken Ohre, von dem ein Teil der Ohrmuschel abgeschossen war, und eine zweite Schußwunde im linken Unterarm festgestellt. Die Schüsse müssen nach der Beschaffenheit der Wunden in einer Entfernung von höchstens 10 bis 15 Schritt auf den Getöteten abgegeben worden sein. In der bei der Leiche vorgefundenen Flinte war der rechte Lauf abgeschossen, während der linke Lauf noch geladen war. Die Leiche wurde beschlagnahmt. Das „Pos. Tagebl." meldet hierzu noch: Da der Erschossene mit einem Privatförster der Gegend im Unfrieden lebte, so wurde dieser auf Anordnung der Staatsanwaltschaft in Untersuchung genommen und bei einem zweiten Verdächtigen in Orliczko eine Durchsuchung vorgenommen.

Waldbrände.

23. September. Herkulesbad (Kom. Krassó-Szörény, Ungarn). Dem Riesenwaldbrande sind etwa 2300 ha Staatswald zum Opfer gefallen. Der Brand begann Mitte August und ist jetzt erst durch anhaltende Regengüsse nahezu gelöscht.

24. September. Lehe (Provinz Hannover). 25. September. Zwischen dem Gute Blumenau und dem Orte Langen wütete Sonntagnachmittag ein größerer Heidebrand, der gegen Mitternacht durch starken Regen erlosch.

27. September. Tondern (Schleswig). Westlich von Lügumkloster ist ein größeres Heideareal wahrscheinlich durch Lokomotivfunken in Brand geraten. Der heutige Regen wird die Gefahr voraussichtlich beseitigen.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 10. Oktober 1905.** Rehböcke 0,50 bis 0,90, Rotwild 0,40 bis 0,46, Damwild 0,40 bis 0,50, Schwarzwild 0,40 bis 0,70 Mk. pro Pfund, Hasen 1,25 bis 3,40, Kaninchen 0,50 bis 0,80, Stockenten 1,50, Krickenten 0,50 bis 0,80, Rebhühner 0,60 bis 1,30, Waldschnepfen 2,00 bis 3,50 Mk., Fasanenhähne 1,00 bis 3,25, Fasanenhennen 1,00 bis 2,00, Bekassinen 0,30 bis 0,60, Krammetsvögel 0,17 bis 0,22 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Luther, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Kgl. Regierung in Stettin berufen worden.

Hies, Hilfsförster zu Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg-Ost, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Buchenberg, Oberförsterei Böhl, Regbz. Kassel, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Luban, Hegemeister zu Hersfeld, Oberförsterei Hersfeld, Regbz. Kassel, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Meyer, Hegemeister zu Koitenhagen, Universitätsforstrevier Greifswald, Regbz. Stralsund, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Müller, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Rod a. d. Weil, mit dem Wohnsitz zu Rod a. d. Weil, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Müller, Hilfsjäger zu Plietnitz, Regbz. Köslin, ist zum Forstaufseher ernannt worden.

Reymann, Forstaufseher in der Oberförsterei Proskau, ist nach der Oberförsterei Kraschcow, Regbz. Oppeln, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Russtus, früher Förster zu Pickelken, Oberförsterei Gnewau, ist zum Forstkassen-Rendanten in Skurz, Regbz. Danzig, ernannt worden.

Smy, Forstaufseher, ist als Hilfsförster in Groß-Döbern, Oberförsterei Peisterwitz, Regbz. Breslau, angestellt.

Wehmeyer, Revierförster zu Kalbe, Kloster-Revierförsterstelle Burgsittensen, Prov. Hannover, ist zum verwaltenden Revierförster ernannt worden.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50“ ist bei ihrer 50jährigen Dienstgedenkfeier verliehen worden: **Kalbhenn**, Revierförster zu Bischoffstein, Oberförsterei Ershausen, Regbz. Erfurt; **Liedtke**, Hegemeister zu Ginseldorf, Oberförsterei Marburg, Regbz Kassel; **Nestor**, Hegemeister zu Rodeland, Oberförsterei Peisterwitz, Regbz. Breslau; **Schultze**, Revierförster zu Weißheide, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Bingel, Fürstlich Solms-Braunfelsscher Oberförster a. D. zu Schmiedenhof, Kreis Wetzlar, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Funk, Privatforstaufseher zu Nackel, Kreis Ruppin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Jacob, Förster zu Merxhausen, Kreis Wolfhagen, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Schiavonetti, Fürstlich Thurn und Taxisscher Revierförster zu Friedrich-Wilhelms-Hann, Kreis Krotoschin, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Schmidt, Gemeindeförster zu Lahr, Kreis Limburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Stolp, Gewerkschaftlicher Förster zu Forsth. Schiefergraben im Mansfelder Gebirgskreise, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Lommatzsch, Forstmeister zu Wermsdorf, ist unter Beilegung des Titels und Ranges eines Oberforstmeisters die Verwaltung des Forstbezirks Eibenstock vom 1. November d. Js. ab übertragen worden.

Schumann, Oberfinanzrat, Oberforstmeister zu Eibenstock, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kaupp, Forstassessor beim Forstamt Wendlingen in Freiburg, ist nach Thiengen versetzt und mit der Leitung des Forstamts Jestetten daselbst betraut worden.

Unter Verleihung des Titels Forstassessor wurden zu zweiten Beamten der Forstverwaltung ernannt die Forstpraktikanten:

Fellner aus Frankfurt a. M., beim Forstamte Säckingen,
Frank aus Freiburg i. B., beim Forstamte Triberg,
Knierer aus Heidelberg, beim Forstamte Bruchsal,
Kopp aus Forbach i. M., beim Forstamte Ottenhöfen,
Krauß aus Bruchsal, beim Forstamte Oberweiler,
Lünzmann aus Gondelsheim, beim Forstamte Huchenfeld in Pforzheim.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Martzolff, Forstmeister zu Sablon bei Metz, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Der Königliche Kronenorden 4. Klasse ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand verliehen worden:
Manstein, Hegemeister zu St. Avold, Kreis Forbach; **Post**, Titular-Revierförster zu Forsthaus Baumschule, Kreis Rappoltsweiler; **Paasen**, Hegemeister zu Forsthaus Horenzmatt, Kreis Saarburg i. L.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Bleichstein, Gemeindeförster in der Oberförsterei Niederbronn, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Weitbruch, Oberförsterei Bischweiler, übertragen worden.

Caspar, Gemeindeförster zu Forsth. Weitbruch, Oberförsterei Bischweiler, ist in gleicher Eigenschaft nach Forsth. Stattmatten, Oberförsterei Bischweiler, versetzt worden.

Frey, Forsthilfsaufseher in der Oberförsterei Hagenau-Ost, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hochscheid, Oberförsterei Niederbronn, übertragen worden.

Krauser, Gemeindeförster in der Oberförsterei Bischweiler, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Gries, Oberförsterei Bischweiler, übertragen worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand verliehen worden:
Andres, Gemeindeförster zu Gries, Landkreis Straßburg i. E.; **Hunsinger**, Gemeindeförster zu Forsthaus Niederwald, Kreis Gebweiler; **Meyer**, Gemeindeförster zu Forsthaus Dinzen, Kreis Kolmar; **Wolf**, Gemeindeförster zu Oberlarg, Kreis Altkirch; **Ehrhart**, Waldarbeiter zu Oberhaslach, Kreis Molsheim.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Eschbach**, Oberförsterei Brandoberndorf, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Eschbach, Kreis Usingen, gelangt mit dem 1. Januar 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Eschbach und Michelbach mit einer Größe von 184 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren, das erste und zweite Mal um je 50 Mk., sodann um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem wird Freibrennholz (bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich) im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. bewilligt. Statt des Brennholzes kann auch eine pensionsfähige Geldentschädigung von jährlich 75 Mk. gezahlt werden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn Grafen Kerßenbrock in Brandoberndorf zu richten.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Oktobernummer der „Forstlichen Rundschau“ bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende“ diese Woche aus.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Danzig.*)

(Stand vom 1. Oktober 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Dentler	1. 10. 1876	5. 5. 1835	1	Borkau	Pelplin
2	Rauschning	1. 4. 1877	5. 1. 1837	2	Ostroschken	Stangenwalde
3	Kramp	1. 4. 1877	3. 3. 1837	3	Altmühl	Kielau
4	Schiers	1. 1. 1878	28. 10. 1838	4	Wiesenthal	Sobbowitz
5	Lenser I, Friedrich	1. 7. 1881	17. 11. 1843	8	Eichenberg	Kielau
6	Zuleger	1. 7. 1881	31. 1. 1844	9	Hammer	Deutschheide
7	v. Leski	1. 1. 1882	20. 5. 1840	5	Buchwald	Kielau
8	Eggebrecht	1. 4. 1882	1. 2. 1842	6	Prausterkrug	Sobbowitz
9	Korb	1. 7. 1882	5. 4. 1844	10	Glinow	Sullenschin
10	Fischer	1. 10. 1883	10. 11. 1843	7	Sommerberg	Buchberg
11	Wicht	1. 4. 1884	26. 11. 1844	11	Neusasserei	Neustadt
12	Neumann II, Hugo	1. 7. 1884	5. 3. 1845	13	Marienhain	Gnewau
13	Münchow	1. 7. 1884	2. 6. 1845	14	Grenzlau	Oliva
14	Neumann I, Louis	1. 7. 1884	16. 1. 1849	17	Jägerhof	Kielau
15	Piosinski	1. 4. 1885	22. 1. 1845	12	Stangenwalde	Stangenwalde
16	Thiel	1. 4. 1885	23. 8. 1847	15	Darslub	Darslub
17	Lüpcke R.-F.**)	1. 4. 1885	1. 11. 1848	16	Hela	Oliva
18	Lenser II, Hermann	1. 1. 1886	13. 12. 1850	19	Steegen	Steegen
19	Hintz, A.	1. 5. 1886	21. 12. 1850	20	Mechau	Darslub
20	Gottke	1. 7. 1886	14. 1. 1850	18	Thiloshain	Sobbowitz
21	Wolter I, Eugen	1. 3. 1887	22. 9. 1851	22	Gribno	Königswiese
22	Drews	1. 5. 1887	23. 5. 1853	27	Montau	Pelplin
23	Schüler	1. 6. 1887	1. 8. 1852	25	Lippusch	Lippusch
24	Sukrau	1. 7. 1887	3. 9. 1851	21	Schönholz	Sobbowitz
25	Freyer	1. 11. 1887	17. 2. 1853	26	Schwanau	Karthaus
26	Töpper	1. 4. 1888	14. 3. 1852	23	Kamionken	Sullenschin
27	Hermann	1. 4. 1888	19. 5. 1852	24	Taubenwasser	Oliva
28	Sieg	1. 7. 1888	30. 1. 1854	28	Bruchwalde	Wilhelmswalde
29	Kaczynski	1. 7. 1888	9. 4. 1854	29	Grünthal	Lippusch
30	Jskraut	1. 7. 1888	9. 11. 1855	31	Linoweg	Wildungen
31	Kiereck	1. 10. 1888	25. 3. 1856	32	Krampken	Deutschheide
32	Eilert	1. 4. 1889	11. 3. 1860	59	Lindenbruch	Kielau
33	Splettstößer II, A.	1. 6. 1889	19. 3. 1858	47	Kochankenberg	Pelplin
34	Wolter II, Otto	1. 7. 1889	21. 7. 1856	33	Neufähr	Steegen
35	Kanthack R.-F.	1. 7. 1889	22. 7. 1856	34	Weißbruch	Sobbowitz
36	Samolewitz	1. 7. 1889	13. 5. 1860	61	Heisternest	Oliva
37	Borski	1. 10. 1889	29. 8. 1856	35	Rilla	Sobbowitz
38	Neumann III, Rich.	1. 4. 1890	25. 10. 1856	36	Schwarzwasser	Königswiese
39	Splettstößer I, H.	1. 4. 1890	17. 11. 1856	37	Schechausee	Wirthy
40	Jahnke	1. 4. 1890	30. 4. 1857	41	Karthaus	Karthaus
41	Busse	1. 7. 1890	28. 9. 1855	30	Grenzort	Königswiese
42	Bigalke	1. 7. 1890	29. 5. 1857	42	Waldhaus	Sobbowitz
43	Wolter III, Richard	1. 7. 1890	24. 9. 1857	44	Mallentin	Stangenwalde
44	Tenzer	1. 7. 1890	21. 2. 1860	58	Phillipi	Buchberg

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Allenstein** (Jahrgang 1905, Nr. 42), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 24), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 37), **Liegnitz** (Jahrgang 1905 Nr. 38), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 36), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Oppeln** (Jahrgang 1905 Nr. 40), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk Gumbinnen und Königsberg. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für Bromberg, Düsseldorf, Frankfurt a. O., Potsdam, Stralsund und die Königl. Hofkammer in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren usw., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Ueber etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir freundlichst um Nachricht.

**) R.-F. = Revierförster.

Die Schriftleitung

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
45	Zars	1. 7. 1890	29. 12. 1860	68	Obersommerkau	Stangenwalde
46	Rennwanz	1. 10. 1890	6. 3. 1857	39	Lassek	Deutschheide
47	Höppe	1. 3. 1891	10. 4. 1858	48	Ulenhorst	Wirthy
48	Lojewski, Hermann	1. 4. 1891	11. 2. 1859	51	Bodenwinkel	Steegen
49	Steil	1. 7. 1891	10. 12. 1856	38	Chosnitz	Sullenschin
50	Scherf	1. 7. 1891	11. 3. 1861	72	Pretoschin	Gnewau
51	Sinz	1. 7. 1891	4. 2. 1863	91	Sagorsch	Gnewau
52	Brandt	1. 4. 1892	27. 3. 1857	40	Ciessau	Kielau
53	Faber	1. 4. 1892	12. 7. 1857	43	Renneberg	Oliva
54	Gräber	1. 4. 1892	4. 4. 1859	53	Neukrug	Steegen
55	Topp	1. 4. 1892	15. 9. 1862	83	Hasenwinkel	Wilhelmswalde
56	Weiner	1. 4. 1892	21. 9. 1862	84	Bechsteinswalde	Sobbowitz
57	Lippkau	1. 10. 1892	16. 12. 1858	49	Seeresen	Karthaus
58	Hennig	1. 1. 1893	16. 11. 1859	56	Schäferbruch	Hagenort
59	Bienengräber	1. 1. 1893	16. 9. 1863	98	Schäferei	Oliva
60	Ulrich	1. 5. 1893	13. 2. 1862	78	Klein-Bartel	Okonin
61	Schumann	1. 7. 1893	3. 6. 1863	95	Ottomin	Stangenwalde
62	Preukschat	1. 7. 1893	11. 12. 1863	101	Diwan	Lippusch
63	Russius	1. 7. 1893	9. 5. 1864	107	Piekelken	Gnewau
64	Bistreck	1. 4. 1894	23. 8. 1862	81	Bielawkerweide	Pelplin
65	Jeske	1. 7. 1894	18. 11. 1861	76	Bülow	Karthaus
66	Hertel	1. 7. 1894	27. 4. 1863	94	Glinosee	Mirchau
67	Trosiner, Richard	1. 8. 1894	23. 12. 1860	66	Schneidewind	Buchberg
68	Enskat	1. 1. 1895	9. 1. 1858	46	Plotzitz	Lippusch
69	Stein	1. 4. 1895	30. 10. 1857	45	Sdunowitz	Sullenschin
70	Oestereich	1. 6. 1895	14. 1. 1861	69	Piasnitz	Gohra
71	Hoffmeister	1. 7. 1895	19. 1. 1859	50	Dunaiken	Lippusch
72	Brauer	1. 7. 1895	15. 12. 1859	57	Grünhof	Buchberg
73	Hänsel	1. 8. 1895	15. 8. 1860	62	Babenthal	Stangenwalde
74	Rathje	1. 4. 1896	5. 11. 1860	65	Gluchibor	Lorenz
75	Lubitz	1. 5. 1896	12. 3. 1859	52	Kossau	Karthaus
76	Beinlich	1. 5. 1896	11. 3. 1860	60	Neuhof	Hagenort
77	Wunn	1. 5. 1896	14. 4. 1863	92	Matemblewo	Oliva
78	Wudtke	1. 6. 1896	20. 12. 1863	102	Wieck	Pelplin
79	Sachon	1. 6. 1896	21. 4. 1864	106	Vaterhorst	Darslub
80	Heinrich	1. 7. 1896	22. 5. 1862	80	Hartigsthal	Wirthy
81	Adameit	1. 7. 1896	27. 12. 1862	89	Neumühl	Deutschheide
82	Stenzel	1. 7. 1896	7. 12. 1863	100	Wirthy	Wirthy
83	Neumann, Arnold	1. 7. 1896	5. 10. 1864	110	Wildungen	Wildungen
84	Vogt	1. 7. 1896	24. 11. 1864	112	Broska	Deutschheide
85	Thiedeke	1. 7. 1896	31. 12. 1864	113	Trampken	Sobbowitz
86	Siedler	1. 8. 1896	9. 12. 1862	88	Kaliska	Okonin
87	Enghardt	1. 10. 1896	18. 1. 1864	103	Reußberg	Hagenort
88	Müller, Karl	1. 7. 1897	19. 9. 1859	54	Gnewau	Gnewau
89	Krieger	1. 2. 1898	22. 2. 1861	71	Kienbruch	Karthaus
90	Hasse	1. 7. 1898	17. 10. 1859	55	Sobiensitz	Gohra
91	Simon	1. 7. 1898	19. 8. 1860	63	Glodbau	Kielau
92	Lange	1. 7. 1898	13. 8. 1861	73	Parchau	Sullenschin
93	Werner	1. 10. 1898	30. 1. 1861	70	Woythal	Königswiese
94	Priem	1. 10. 1898	9. 9. 1861	74	Steinkrug	Okonin
95	Knorr	1. 2. 1899	18. 10. 1860	64	Hagenort	Hagenort
96	Dirksen	1. 7. 1899	26. 12. 1860	67	Sturmberg	Pelplin
97	Zietlow	1. 7. 1899	10. 9. 1861	75	Eibendamm	Wilhelmswalde
98	Steckel	1. 7. 1899	23. 8. 1863	97	Semlin	Pelplin
99	Schulz, Richard	1. 10. 1899	4. 4. 1862	79	Waldhof	Hagenort
100	Bartsch	1. 10. 1899	7. 12. 1862	87	Rekau	Neustadt
101	Wallgrün	1. 10. 1899	2. 1. 1863	90	Neubruch	Wilhelmswalde
102	Frieböse	1. 10. 1899	11. 7. 1865	120	Steinkrug	Gnewau
103	Grewe	1. 3. 1900	6. 9. 1862	82	Pröbbernau	Steegen
104	Schulz, Wilhelm	1. 4. 1900	25. 2. 1864	105	Kampinchen	Neustadt
105	Clemens	1. 7. 1900	10. 2. 1862	77	Gohra	Gohra

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
106	Kühn	1. 7. 1900	21. 10. 1862	85	Königswiese	Königswiese
107	Likowski	1. 7. 1900	2. 11. 1862	86	Hebille	Neustadt
108	Rieck	1. 7. 1900	7. 6. 1863	96	Schmentau	Karthaus
109	Nötzel	1. 7. 1900	1. 11. 1863	99	Dlugi	Hagenort
110	Krebs	1. 7. 1900	8. 2. 1864	104	Dombrowo	Karthaus
111	Kärger	1. 7. 1900	5. 9. 1864	109	Fuchsberg	Stangenwalde
112	Zingler	1. 7. 1900	27. 10. 1864	111	Dommatau	Gohra
113	Abendroth	1. 7. 1900	9. 12. 1867	131	Sierakowitz	Mirchau
114	Spalding	1. 11. 1900	22. 4. 1863	93	Wittomin	Kielau
115	Wolff	1. 11. 1900	30. 3. 1865	117	Eiß	Okonin
116	Rättke	1. 11. 1900	1. 7. 1865	119	Debrino	Buchberg
117	Versany	1. 1. 1901	6. 8. 1865	121	Holzort	Königswiese
118	Müller, Robert	1. 7. 1901	30. 7. 1868	133	Rehhof	Stangenwalde
119	Schulz, Gustav	1. 10. 1901	16. 8. 1869	142	Brodden	Pelplin
120	Lojewski, Heinrich	1. 2. 1902	28. 9. 1867	130	Kasparus	Wildungen
121	Luthardt	1. 4. 1902	9. 1. 1869	138	Pasewark	Steegen
122	Grabs	1. 7. 1902	25. 11. 1868	135	Grünwalde	Okonin
123	Schütt	1. 7. 1902	7. 12. 1868	136	Ossau	Wirthy
124	Winkelmann	1. 7. 1902	11. 1. 1869	139	Schlag	Deutschheide
125	Maaß	1. 9. 1902	15. 3. 1869	140	Sdroien	Sullenschin
126	Pfeiffer	1. 12. 1902	11. 10. 1868	134	Lorenz	Lorenz
127	Täcker	1. 9. 1903	25. 8. 1867	129	Birkenfließ	Wildungen
128	Koseck	1. 10. 1903	9. 12. 1868	137	Steinsee	Mirchau
129	Jagusch	1. 11. 1903	31. 7. 1869	141	Scharnow	Wilhelmswalde
130	Schulz, Friedrich	1. 2. 1904	12. 2. 1868	132	Musa	Darslub
131	Höfer	1. 7. 1904	1. 2. 1866	124	Wygodda	Mirchau
132	Lüpcke	1. 7. 1904	2. 3. 1866	125	Eibenrode	Lorenz
133	Krotki	1. 7. 1904	12. 4. 1866	126	Stutthof	Steegen
134	Trosiner, Paul	1. 10. 1904	3. 7. 1864	108	Golluhn	Lorenz
135	Zastrow	1. 2. 1905	21. 1. 1865	114	Mirchau	Mirchau
136	Huß	1. 4. 1905	7. 5. 1865	118	Kranichbruch	Wildungen
137	Hoffmann	1. 4. 1905	7. 10. 1865	122	Starsin	Darslub
138	Gehlmann	1. 5. 1905	19. 3. 1865	116	Borschthal	Lippusch
139	Angermann	1. 7. 1905	27. 1. 1865	115	Weitsee	Lorenz
140	Haußmann	1. 7. 1905	28. 6. 1866	127	Stanischau	Mirchau
141	Conrad	1. 7. 1905	28. 2. 1867	128	Kalemba	Wildungen
142	Buhrow	1. 10. 1905	11. 10. 1865	123	Hagen	Mirchau
143	Die Revierförsterstelle Stellinen wird durch einen Forstassessor verwaltet.					

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle,** Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau,** Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3993. **v. Kurnatowski,** Forstaufseher, Prondy bei Prinzenthal (Bromberg).
3994. **Bergholz,** Forstaufseher, Frankfurt a. M., Forsthaus Louisa (Mörsfelder Landstr.).
3995. **Engelbrecht,** Forstaufseher, Tenkitten bei Fischhausen O.-Pr. (Königsberg).
3996. **Voth,** Förster, Frankenhain bei Treysa (Kassel).
3997. **Peip,** Hilfsjäger, Ehringhausen bei Werne a. Lippe (Münster).
3998. **Neuschäfer,** Förster, Hattenbach bei Niederaula (Kassel).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. Die möglichst kurz gehaltenen Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Am Sonntag, den 15. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet zu Uelzen, im Hotel Stadt Hamburg, Lüneburgerstraße, die diesjährige Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung: 1. Rechnungsablage und Geschäftsbericht für 1905. 2. Besprechung über die vierte Hauptversammlung zu Berlin, resp. Berichterstattung des Delegierten. 3. Stellungnahme zu dem Beschluß zu Punkt 4 der Tagesordnung der Hauptversammlung. 4. Änderung einiger Bestimmungen der Gruppen-Satzungen. 5. Entgegennahme von Anträgen für die fünfte Hauptversammlung zu Berlin 1906. 6. Wahl des Delegierten für diese Versammlung. 7. Neuwahl des Gesamt-Gruppen-Vorstandes. 8. Aufnahme neuer Mitglieder. 9. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden um zahlreiche Beteiligung dringend ersucht. Kollegen, welche noch nicht dem Verein bzw. der Gruppe angehören, sind freundlichst zur Versammlung eingeladen und können ihre Aufnahme bewirken. Die Versammlung ist so frühzeitig beendet, daß die Abendzüge zur Heimfahrt benutzt werden können.

Der Vorstand.

Schneemann, 1. Vorsitzender. Kommert, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Elend im Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 15. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet zu Braunlage im Hotel „Brauner Hirsch" Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Elend statt. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge. 2. Entgegennahme von Notizen zum Mitglieder-Verzeichnis zur Dienstaltersliste der Förster des Regierungsbezirks Hildesheim und Empfangnahme der Mitgliedskarten. 3. Besprechung über Kaisersgeburtstagsfeier und sonstige Vereinsangelegenheiten. Die Kollegen werden gebeten, vollzählig zu erscheinen und ihre Damen mitzubringen; auch Kollegen mit ihren Damen, die der Ortsgruppe nicht angehören, sind willkommen. Der Vorstand.

Gerolstein (Regbz. Trier). Sonntag, den 22. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Heck zu Gerolstein. Tagesordnung: 1. Einziehung der noch rückständigen Beiträge. 2. Rechnungslegung. 3. Ergänzungswahl des Vorstandes. 4. Beschlußfassung zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 5. Besprechung der vierten ordentlichen Mitglieder-Versammlung in Berlin auf Grund des diesbezüglichen stenographischen Berichtes. 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet

Der Vorsitzende: Wick.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Am Sonntag, den 15. Oktober, nachmittags von 4 Uhr ab, Versammlung in Bierbrauerei Zimmermann zu Wadern. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Erheben rückständiger Beiträge. 3. Beschlußfassung über den Antrag Klös, Nunkirchen, bezüglich wechselweiser Abhaltung der Versammlungen zu Hermeskeil und Wadern. 4. Verschiedenes. Huth, Vorsitzender.

Hofgeismar. Die neu gegründete Ortsgruppe Hofgeismar des Vereins Kgl. Pr. Forstbeamten hält am 15. Oktober, nachmittags 4½ Uhr, im Baumannschen Restaurant zu Trendelburg ihre erste Versammlung mit Damen ab, wozu die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien freundlichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Kaltenborn (Regbz. Königsberg). Sonntag, den 29. Oktober, nachmittags 5 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Nath'schen Gasthause in Kaltenborn. Der Vorstand.

Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 15. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel Ratskeller zu Lauterberg. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Rechnungslegung pro 1905. 3. Verschiedenes. Anträge sind in der Versammlung zu stellen.

Der stellvertretende Vorsitzende: Kamenz.

Marburg (Regbz. Kassel). Die am 17. September d. Js. im Vereinszimmer getagte Versammlung war gut besucht, und die zur Tagesordnung gestellten Punkte wurden der Reihe nach kurz erledigt. Näheres hierüber ist im Vereinsbeschlußbuch niedergeschrieben und wird in der nächsten Sitzung vorgelesen werden. Zu bemerken ist kurz, daß die vom Vorstand kürzlich neu zusammengestellten Vereinssatzungen in unveränderter Fassung angenommen worden sind und am 3. Februar 1906 im Hotel Freidhof in Marburg die Kaisersgeburtstagsfeier in derselben Weise wie im vorigen Jahre stattfinden soll. Einen würdigen und guten Schluß des Tages bildete die Abschiedsfeier der drei Vereinsmitglieder Reinhardt, Keßler und Wellhausen, welche mit einer kernigen und passenden Ansprache des Vorsitzenden eingeleitet wurde.

Mit Weidmannsheil!

Der Schriftführer.

Marburg (Regbz. Kassel). Das Oberjägerkorps des Kurhessischen Jägerbataillons Nr. 11 ladet die Mitglieder zu einem Tanzkränzchen auf Sonnabend, den 14. d. Mts., abends 8 Uhr, in das Restaurant Freidhof zu Marburg ein.

Der Vorsitzende.

Oceippel (Regbz. Danzig). Nächste Vereinssitzung am Sonntag, den 15. Oktober cr., nachmittags 5 Uhr, bei Herrn Gastwirt Groß in Wda. Tagesordnung: 1. Abführung der noch restierenden Vereinsbeiträge pro zweites Halbjahr 1905. 2. Gemeinsamer Bezug des Vereinskalenders pro 1906. 3. Kaisersgeburtstagsfeier 1906. 4. Vorstandswahl. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Ordentliche Mitgliederversammlung am 28. Oktober 1905, nachmittags 5 Uhr, in Raykowskis Hotel in Osche. Tagesordnung: 1. Wintervergnügen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verteilung von Waldheilkalendern. 4. Patronenbestellung.

5. Verschiedenes. Nach Erledigung der Tagesordnung — von 7 Uhr ab — findet zu Ehren der Kollegen Hoffmann, Kuhr und Perdelwitz, welche am 27. Oktober d. Js. auf eine 25jährige Dienstzeit zurückblicken, und zur Abschiedsfeier für den Kollegen Lange ein Kommers statt, zu welchem Gäste eingeführt werden können.
Volkmann, Schriftführer.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 28. Oktober, nachmittags 5 Uhr, findet im Vereinslokal zu Prechlau eine ordentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen evtl. Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Vortrag über das Thema: Was kann der Forstbeamte zur Hebung seines Wildstandes tun. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen möglichst mit Damen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonnabend, den 21. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Kaiserhotel Rominten. Tagesordnung: 1. Einziehung rückständiger Beiträge. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Von 6 Uhr ab gemütliches Beisammensein zu Ehren der Herren Mitglieder des Jahrgangs 1880. Gäste hierzu willkommen. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Rotenburg a. Fulda (Regbz. Kassel). Am Sonntag, den 22. Oktober 1905, nachmittags $1^1/_2$ Uhr, findet in der Gastwirtschaft des Herrn Landesfeind zu Malsfeld eine Versammlung der Mitglieder statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über die vierte Mitglieder-Versammlung des Hauptvereins. 2. Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Einziehung der rückständigen Beiträge zur Ortsgruppe pro 1905. 4. Festsetzung eines Betrages für den Delegierten zur General-Versammlung rc. 5. Bestellung des Vereinskalenders Waldheil. 6. Aufnahme neuer Mitglieder. 7. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Kollegen wird gebeten, auch diejenigen Kollegen, welche nicht der Ortsgruppe angehören, werden hiermit freundlichst eingeladen.
Der Vorsitzende: Schröder.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg). Sonntag, den 15. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Schneidemühl, Hotel Bernau. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vorlegung des Protokolls vom 9. Juli 1905. 3. Beschlußfassung über das Wintervergnügen. 4. Allgemeine Vereinsangelegenheiten. Da über das Wintervergnügen Beschluß gefaßt werden soll, wäre ein recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder erwünscht. — Notiz: Ein Vertreter der Firma August Roy, Görlitz, wird im Vereinslokal anwesend sein, um Maß zu nehmen bzw. etwaige Bestellungen entgegenzunehmen. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bünger, Fritz, Reserve-Gefreiter der Klasse A, Oranienburg.
Eisermann, Emil, Gräfl. Förster, Ziegenberg, Post Gr.-Lemmern.
Groeger, Fritz, Reserve-Jäger der Klasse A, Putbus a. Rügen.
Hamann, Berthold, Hilfsjäger, Comthurwald bei Grünhagen (Ostpreußen).
Pommerencke, Traugott, Förster, Dittersdorf, Bezirk Dresden.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Spende von Herrn Revierförster Brinke in Wiegersen . . . . 1,— Mk.
Strafgelder und freiwillige Beiträge, sowie Erlös aus der amerikanischen Versteigerung eines Jagdgedenkbuchs gelegentlich des Preisschießens des „Schießvereins deutscher Jäger“, Ortsgruppe Neudamm, am 5. Oktober 1905 . . . 39,10 „
Eingesammelt auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Königl. Hilfsjäger Schorn in Siegburg . . . . 2,60 „
Spende des Herrn Gutsbesitzers Kricheldorff in Berßel in Prozeß-Sache gegen Steyer in Osterwieck a. Harz wegen wiederholten Herumlaufenlassens ungeknüppelter wildernder Hunde in fremdem Jagdgebiet als Straf- und Entschädigungsgelder . . . . 27,50 Mk.

Summa 70,20 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Andrae, Sieber, 4 Mk.; Abraham, Horn, 2 Mk.; Aubel, Rotenburg, 2 Mk.; Augspurg, Powidz, 2 Mk.; Albrecht, Grottkau, 2 Mk.; Berg, Lütau, 2 Mk.; Bundelmann, Sonnewalde, 2 Mk.; Bartsch, Geierswald, 2 Mk.; Baum, Brody, 2 Mk.; Bartels, Hayn, 2 Mk.; Becker, Hoberdamm, 2 Mk.; Brinke, Wiegersen, 2 Mk.; Blüthgen, Heide, 2 Mk.; Brix, Rudolstadt, 2 Mk.; Bertram, Schneidemühl, 2 Mk.; Bothe, Leippe, 2 Mk.; Barnick, Rienow, 2 Mk.; Behrens, Barnstorferwald, 2 Mk.; Busse, Conradswaldau, 2 Mk.; Borraß, Landeck, 3 Mk.; Butt sen., Malchowbrück, 2 Mk.; Butt jun., Malchowbrück, 2 Mk.; Bähr, Schwarzenbruch, 2 Mk.; Binder, Schwenten, 2 Mk.; Cleve, Abtshagen, 5 Mk.; Callies, Dargebanz, 2 Mk.; Conze, Wötz, 5 Mk.; Chelius, Niederscheld, 2 Mk.; Dahms, Jacobsdorf, 2 Mk.; Dannewitz, Mosborn, 2 Mk.; Dreßler, Falkenberg, 2 Mk.; Dudek, Nagi, 2 Mk.; Dennerlein, Görbersdorf, 2 Mk.; Troll, Brilon, 2 Mk.; Dargatz, Friedrichshof, 2 Mk.; Danckelmann, Cleve, 5 Mk.; Degel II, Frankenholz, 3 Mk.; Eckert, Neu-Weißstein, 5 Mk.; Eichler, Gr.-Schönwald, 2 Mk.; Enderich, Oranienhof, 2 Mk.; Fechtner, Kadlub, 3 Mk.; Feller, Dambachthal, 2 Mk.; Feldt, Ragdien, 2 Mk.; v. Friedheim, Schloß Falkenburg, 5 Mk.; Fröblich, Völkershausen, 2 Mk.; v. Flemming, Potsdam, 5 Mk.; Fiebig, Ribbeck, 3 Mk.; Güttler, Gr.-Gohlau, 2 Mk.; Gottwald, Hausstedt, 2 Mk.; Groll, Wittgert, 2 Mk.; Geschlecht, Rosen, 2 Mk.; Gebauer, Unter-Riexingen, 2 Mk.; Gronow, Greifswald, 2 Mk.; Grude, Kriescht, 2 Mk.; Günzel, Kojchnäre,

2 Mk.; Gleinich, Schwentnig, 2 Mk.; Goliasch, Loßwitz, 2 Mk.; Grohmann, Lauter, 5 Mk.; Gickel, Bertelsdorf, 2 Mk.; Glaubitz, Oels, 2 Mk.; Fritz Grund, Glatz, 6 Mk.; Otto Grund, Glatz, 6 Mk.; Großcurth, Hombressen, 5 Mk.; Heinisch, Lorenzberg, 2 Mk.; Herrmann, Muschlitz, 2 Mk.; Hermes, Rogau, 2 Mk.; Heitjogel, Tiefensee, 2 Mk.; Hickethier, Dziedzkowitz, 2 Mk.; Hering, Lipse, 2 Mk.; Heidtke, Naugard, 2 Mk.; Herder, Schaudienen, 2 Mk.; Hasse, Cofeeger, 2 Mk.; Hein, Treffurt, 2 Mk.; Hanke, Bentnitz, 2 Mk.; Hingst, Gadeland, 2 Mk.; Hlawensky, Gödens, 2 Mk.; Heuer, Hehlingen, 2 Mk.; Hörnke, Wurchow, 2 Mk.; Hoppe, Sausenberg, 2 Mk.; Hirt, Medingen, 2 Mk.; Heyer, Soltnitz, 2 Mk.; Hannemann, Friedrichsfelde, 2 Mk.; Hochheiser, Strepe, 2 Mk.; Hinke, Hersfeld, 2 Mk.; Hoffmann, Blankenheim, 3 Mk.; v. Heydebreck, Neu-Buckow, 5 Mk.; Hoffmann, Darkehmen, 2 Mk.; Hamann, Comthurwald, 2 Mk.; Ihu, Loburg, 2 Mk.; Jacobi, Burgjoß, 5 Mk.; Joly, Schmiegel, 2 Mk.; Jung, Luboschin, 2 Mk.; Jurisch, Schöndorf, 2 Mk.; Jacobi, Massin, 5 Mk.; Kotzur, Neubiebersdorf, 2 Mk.; Karve, Lindenberg, 3 Mk.; Kirschbaum, Gladenbach, 5 Mk.; Kötz, Hochscheid, 2 Mk.; Kruse, Berlin, 5 Mk.; Kaiser sen., Wohlau, 2 Mk.; Kaiser jun., Wohlau, 2 Mk.; von Kalckreuth, Obergörtzig, 5 Mk.; von Kummer, Gr.-Borek, 2 Mk.; Kricheldorff, Northeim, 5 Mk.; Koltermann, Mandelbeck, 2 Mk.; Keibel, Gau Bickelheim, 2 Mk.; Kahlke, Wenden, 2 Mk.; Koll, Reinbeck, 2 Mk.; Krüger, Wilmersdorf, 10 Mk.; Klimbach, Langenburg, 2 Mk.; Keigel, Vogelgesang, 2 Mk.; Kühn, Hammer, 2 Mk.; Küster, Bublitz, 2 Mk.; Kretschmer, Weißerode, 2 Mk.; Klingelstein, Gr.-Maitz, 2 Mk.; Kunst, Schwanbeck, 2 Mk.; Kirchka, Nitsche, 2 Mk.; Kretschmar, Dauban, 5 Mk.; Kausch, Kosten, 3 Mk.; Kuhn, Brittendorf, 2 Mk.; Kern, Alt-Wohlau, 2 Mk.; Kern, Zeche, 2 Mk.; Keuck, Nieheim, 2 Mk.; Kubitz Dzech, 2 Mk.; Kanzner, Krumbeck, 2 Mk.; Langner, Jehser, 2 Mk.; Lohrengel, Pöhlde, 2 Mk.; Lücke, Cadinen, 2 Mk.; Lobr, Gegensee, 2 Mk.; Lunow, Berlinchen, 2 Mk.; Lampert, Heinrichau, 2 Mk.; Lehmann, Puppen, 5 Mk.; Lauterbach, Swiszulkowo, 2 Mk.; Lutz, Glashütte, 5 Mk.; Lindner, Grittern, 2 Mk., Lucas, Calvörde, 5 Mk.; Lampson, Marienwalde, 10 Mk.; Lorenzen, Siethen, 2 Mk.; Lange, Hertwigswaldau, 2 Mk.; Ludwig, Hummelshain, 2 Mk.; Linck, Lyrowa, 2 Mk.; Laskowski, Gehsen, 2 Mk.; Lange, Rybna, 2 Mk.; Lork, Lasdehnen, 2 Mk., Lüpkes, Weißhof, 5 Mk.; Mellmann, Kröchlendorf, 2 Mk.; Materne, Schreiberhau, 2 Mk.; Michel, Delden, 2 Mk.; Majurath, Felgentreu, 2 Mk.; Maerker, Naderkau, 2 Mk.; Mayer, Ludwinowo, 2 Mk; Marder, Suchatowko, 2 Mk.; Moos, Wettersfeld, 2 Mk.; Mücke, Langenbielau, 2 Mk., Merten, Matschdorf, 2 Mk.; Münch, Bicken, 2 Mk.; Marold, Uedersdorf, 2 Mk.; Meißner, Hermannsrode, 2 Mk.; Matthien, Bitsch, 2 Mk.; Meube, Matzkirch, 2 Mk.; Materne, Carlsthal, 2 Mk.; Magerkurth, Teyendorf, 2 Mk.; Müller, Hartmannsdorf, 5 Mk.; Niechciol, Bruck, 2 Mk.; Neumann, Schwarzwasser, 2 Mk.; von Neumann, Hanseberg, 10 Mk.; Nöske, Pinnow, 2 Mk.; Oscheka, Friedolin, 2 Mk.; Ott, Ulm, 2 Mk.; Oehlmann, Clausthal, 2 Mk.; Orlowski, Rothenbergerhof, 2 Mk.; Ottermann, Gr.-Batschin, 2 Mk.; Obst, Strelitz, 2 Mk.; Plagens, Leudershagen, 2 Mk.; Pohl, Bankau, 2 Mk.; Puchert, Berlin, 5 Mk.; Philipp, Oeventrop, 2 Mk.; Paape, Hornfeld, 2 Mk.; Prengel, Lindenwald, 2 Mk.; Padberg, Eschweileraue, 4 Mk.; Pape, Walpersdorf, 3 Mk.; Prochnau, Bögendorf, 3 Mk.; Pabel, Carlsthal, 2 Mk.; Pawlas, Lipnik, 2 Mk.; Prillwitz, Cronberg, 3 Mk.; Peters, Harbergen, 3 Mk.; Pfeiffer, Lödderitz, 2 Mk.; Pohlisch, Stolberg, Erzgeb., 3 Mk.; Paechnatz, Gr.-Münche, 2 Mk.; Pilz, Drölitz, 2 Mk.; Piatraszewski, Starkowiec, 2 Mk.; Quetsch, Hillscheid, 2 Mk.; Richter, Schweinitz, 2 Mk.; v. Radziewsky, Kreuzburg, 2 Mk.; Rüß, Tannenberg, 2 Mk.; Reinecke, Bollenschier, 2 Mk.; Rolle, Giersdorf, 2 Mk.; Rehfus, Kehl, 5 Mk.; Reiß, Carlshof, 2 Mk.; Rübe, Hohburg, 2 Mk.; Rojahn, Gallehunsholz, 2 Mk.; Roth, Oderin, 5 Mk.; Rose, Boggusch, 2 Mk.; Rauschning, Ostroschken, 2 Mk.; Richter, Kruppamühle 2 Mk.; Reinhardt, Ehrenthal, 2 Mk.; Reddien, Schönow, 2 Mk.; Sättler, Erdmannsdorf, 2 Mk.; Specht, Triebsch, 2 Mk.; Sackel, Grodbeck, 2 Mk.; Spengler, Salder, 2 Mk.; Sommerlad, Wiesenthal, 2 Mk.; Siegert, Neuland, 2 Mk.; Skibba, Linde, 2 Mk.; Spoo, Winterburg, 2 Mk.; Syring, Zerbst, 2 Mk.; Sorg, Weidenau, 5 Mk.; Schafft, Gollnow, 2 Mk.; Schramm, Bärenstein, 2 Mk.; Schulz, Rohr, 2 Mk.; Schindler, Parchwitz, 2 Mk.; Scheuch, Lembowitz, 5 Mk.; Starf, Halbau, 2 Mk.; Schloms, Oberhannsdorf, 2 Mk.; Schleicher, Tränkhof, 2 Mk.; Schütz, Hackenstedt, 2 Mk.; Schön, Steinitz, 2 Mk.; Schweda, Petershof, 2 Mk.; Schulz, Kannenberg, 2 Mk.; Schallje, Develgönne, 2 Mk.; Schöne, Jöhstadt, 2 Mk.; Schönhoff, Groß-Schwansfeld, 2 Mk.; Schulz, Zerpenschleuse, 2 Mk.; Schäfer, Caveltschütz, 2 Mk.; Schnabel, Baltopönen, 2 Mk.; Schulz, Pieczisko, 2 Mk.; Schwerdtfeger, Luisenhof, 2 Mk.; Schulz, Windhof, 5 Mk.; Schmidt, Oberröhrsdorf, 2 Mk.; Schmidt I, Mückenberg, 2 Mk.; Schlangk, Forst, 2 Mk.; Schmelzer, Sonnenburg, 2 Mk.; Scherenberg, Straupitz, 5 Mk.; Schwarz, Wiesau, 5 Mk.; Stecher, Beckerhagen, 2 Mk.; Stockhausen, Herdringen, 2 Mk.; Stracke, Belen, 2 Mk.; Stoy, Wettelrode, 2 Mk.; Siegler, Tostedt, 2 Mk.; Strecker, Beerenbusch, 2 Mk.; Storch, Nieder-Bielau, 2 Mk.; Trautwein, Kauder, 2 Mk.; Thomas, Pastitz, 2 Mk.; Trautvetter, Neyershausen, 2 Mk.; Thurau, Nieden, 2 Mk.; Thurow, Muttrin, 2 Mk.; Ulrich, Schneeren, 2 Mk.; Ulbricht, Flinsberg, 2 Mk.; Volgmann, Mokratz, 2 Mk.; Vogelbein, Eigenrieden, 2 Mk.; Weinicke, Olbersleben, 2 Mk.; Wollanky, Ganz, 2 Mk.; Warzecha, Bewingen, 2 Mk.; Wilke, Allerichl, 2 Mk.; Wander, Kaltenborn, 2 Mk.; Wicht, Culm, 2 Mk.; Werner, Witten, 2 Mk.; Wollitz, Gr.-Leubusch, 2 Mk.; Willmann, Lambach, 5 Mk.; Weißer, Kullik, 5 Mk.; Wiechert, Kleinort, 2 Mk.; Wyrwich, Markowitz, 2 Mk.; Wilke, Neu-Dragun, 2 Mk.; Winzer, Boberröhrsdorf, 10 Mk.; Wittig, Nienburgerbruch, 2 Mk.; Weinrich, Damshagen, 2 Mk.; Walter, Weier, 2 Mk.; Wachner, Fronau, 2 Mk.; Wicht, Jacobsdorf, 2 Mk.; Zerler, Pinnow, 2 Mk.; Zschinschky, Neetzerhütten, 2 Mk.; Zwiener, Treppeln, 2 Mk.; Zucker, Buckow, 2 Mk.; Zawade, Jamm, 2 Mk.; Zillgitt, Büchdorf, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten aus dem Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Zur Lage der Forstwarte im Herzogtum Meiningen. Über diese Frage bringt die „Hildburghäuser Dorfzeitung“ längere sehr treffende Auseinandersetzungen. Da jedenfalls nicht alle Sachsen-Meiningischen Forstwarte von dem Artikel Kenntnis erhalten haben, und auch sonst diese Mitteilungen für den weiteren Leserkreis der Forst-Zeitung von Interesse sein dürften, wird der Artikel in nachfolgendem annähernd wortgetreu mit erklärenden Zusätzen eines der Vorstandsmitglieder des Vereins Sachsen-Meiningischer Forstwarte veröffentlicht:

Über die Lage der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Forstwarte ist in weiteren Kreisen noch wenig bekannt, erst in neuerer Zeit hat sich durch die Gründung eines Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte eine Bewegung geltend gemacht, die in dieser Richtung belehrend wirkt. Die Besoldung eines Forstwarts schwankt zwischen 750 bis 1400 Mk. Höchstgehalt. Nach dem bis jetzt von der Regierung geübten Anstellungsverfahren erhält ein Forstwart bei der definitiven Anstellung — diese findet, wenn Bedarf vorhanden ist, nach Vollendung des 25. Lebensjahres statt — ein Gehalt von 1100 Mk.*) und, soweit man bis

*) Das Gehalt der Sachsen-Meiningischen Forstwarte beträgt, wie schon oben bemerkt ist, 750 bis 1400 Mk. Mit Ablauf des 25. Lebensjahres wird der Forstwart mit einem Gehalt von

jetzt beobachten konnte — gesetzlich ist dies keinesfalls geregelt —, finden von fünf zu fünf Jahren Gehaltserhöhungen von 100 Mk. statt, bis das Höchstgehalt von 1400 Mk. erreicht ist. Dies würde also bei einem Lebensalter von 40 Jahren und bei einem Dienstalter von 15 Jahren der Fall sein. Es ist ja nun zwar nicht abzuleugnen, daß sich innerhalb der letzten 15 Jahre, also von 1890 an, das Gehalt der Forstwarte um ungefähr 400 Mk. erhöht hat, eine Summe, die früheren Verhältnissen gegenüber beträchtlich erscheint. Aber dieses tritt vollständig in den Hintergrund, wenn man folgendes gegenüber hält: Die Forstwarte rekrutierten sich früher meistenteils aus Holzhauern, die in dem betreffenden Anstellungsort ansässig waren und ausnahmslos, auch wenn sie nur geringe oder gänzlich mangelnde Vorbildung besaßen, zum Forstschutz verwendet wurden. Anders wurde dies, als im Jahre 1890 die Forstwartschule in Sonneberg gegründet wurde,*) an der vorerst die noch jüngeren, schon größtenteils in der Anstellung befindlichen Forstwarte durch tüchtige Forstmänner, die im Forstfach Hervorragendes leisteten, so herangebildet wurden, daß sie auch zu den meisten Verwaltungsarbeiten herangezogen werden konnten. Wo wegen der großen Entfernungen und der damit verbundenen großen Unkosten ein Besuch der Forstwartschule nicht möglich war, mußten sich die Forstwarte durch angestrengte Selbstbelehrung, welcher der betreffende Herzogliche Oberförster durch öfteres Examinieren und Belehren nachhelfen mußte, hinaufarbeiten, um auf das von der Regierung verlangte Ausbildungsniveau zu gelangen. Von maßgebender Stelle wurde nun verfügt, daß fernerhin für den Forstwartdienst nur kräftige, gesunde, eben erst aus der Volksschule entlassene junge Leute mit guter Volksschulbildung durch eine zweijährige Vorbildung bei einem Herzoglichen Oberförster und einem zweijährigen Besuch der Forstwartschule herangebildet und nach abgeleisteter Prüfung und militärischer Dienstzeit, je nach Bedarf, zur Anstellung gelangen sollen. Die Kosten dieser Lehrzeit beziffern sich je nach den Verhältnissen auf 1200 bis 1500 Mk. Auf diese Weise hat sich die Regierung ein Forstschutzpersonal herangezogen, das es zu jeder Zeit mit dem der benachbarten Staaten in bezug auf Arbeitsleistung aufnehmen kann, aber in den Besoldungsverhältnissen weit zurücksteht. Im Königreich Bayern erhält ein Forstwart, bei etwa z. B. gleichgestellter Arbeitsleistung und ungefähr gleichem Ausbildungsgange wie in Meiningen, ein Anfangsgehalt von 1380 Mk. und ein Höchstgehalt von 1830 Mk., dazu eine jährliche Gehaltszulage von 90 Mk. Das Höchstgehalt von 1830 Mk. und 90 Mk. Gehaltszulage bezieht er aber bereits im 45. Lebensjahr. Mit diesem Lebensalter tritt er dann in den Rang eines Försters und bezieht ein Gehalt von 1890 Mk., und bei ungefähr 20jähriger Dienstzeit als solcher steigt das Gehalt auf 2800 Mk. und dazu noch eine jährliche Gehaltszulage von 180 Mk. Mit der oben erwähnten Besoldungserhöhung der letzten 15 Jahre von 400 Mk. hat nun die Arbeitslast und die Verantwortlichkeit, welche der Dienst des Forstwarts erfordert, keinesfalls Schritt gehalten, im Gegenteil sind ihm letztere weit vorausgeeilt. Da das Forstschutzpersonal durch unumgängliche Heranziehung zu den Verwaltungsarbeiten, Ausführung der Numerationen, Aufstellung von Verstrichslisten, Wegebauplänen usw. fortgesetzt stark in Anspruch genommen wird, aber unter diesen Arbeiten der Forst- und Jagdschutz nicht leiden darf, so setzt dieses auch eine erhöhte Tätigkeit des Forstwarts voraus. Außerdem sind die Lebensmittel- und Wohnungspreise so in die Höhe gegangen, daß wohl jeder Forstwart schon in dieser Hinsicht eine weitere Gehaltserhöhung mit Freuden und Dankbarkeit begrüßen würde. Die mit sehr hohen Ausgaben verbundenen Forstwartstellen sind diejenigen in den Industrieorten des Meininger Oberlandes. Dort fällt es einem Forstwart, wegen der herrschenden Wohnungsnot, sowie als Forstschutzbeamter und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft so schon schwer, überhaupt

---

1100 Mk. und entsprechendem Ruhegehalt fest angestellt. 750 Mk. Gehalt beziehen die jungen Beamten bei ihrer ersten Anstellung nach Besuch der Forstwartschule und Ableistung der Militärdienstpflicht. Meist beginnt der Gehaltsbezug von 750 Mk. also im Alter von 22 bis 23 Jahren. Dieses Minimalgehalt erhalten sie ein Jahr lang. Im zweiten Jahre bekommen sie dann 900 und im dritten Jahre 1000 Mk. In dem soeben erschienenen Staatshaushaltsetats-Entwurf für die Jahre 1906/08 erscheinen die Forstwarte mit 1100 bis 1700 Mk. — Darüber wird in nächster Zeit wohl mehr zu lesen sein. An sonstigen Bezügen stehen den Sachsen-Meiningischen Forstwarten noch Diäten für Holzverstrich usw. zu, die je nach den Verhältnissen zwischen 40 bis 100 Mk. jährlich schwanken. Freies Brennholz und Dienstaufwand-Entschädigung wird nicht gewährt. Brennholz muß sich jeder Forstbeamte zum Durchschnittspreise kaufen, und wo für die Schutzbeamten überhaupt Dienstwohnung vorhanden ist — es gibt überhaupt nur sehr wenige solcher Stellen — muß Miete bezahlt werden, ebenso Pacht für etwaige Dienstländereien.

*) Die Forstwartschule muß jetzt von jedem zukünftigen Forstwart besucht werden. Der Ausbildungsgang ist folgender: Sofort nach erfolgreichem Besuch einer Volksschule muß der Zögling nach Einholung der Genehmigung des herzoglichen Staatsministeriums bei einem herzoglichen Oberförster in die Lehre treten. Ist der Lehrling genügend vorgebildet, so erfolgt im Herbst des dritten Lehrjahres die Aufnahme nach Ablegung einer allerdings nicht schwierigen Prüfung in die Forstwartschule, diese hat einen zweijährigen Kursus; es unterrichten ein Oberförster und zwei Forstassessoren, sowie ein Bürgerschullehrer für die Elementarfächer. Die Ablegung eines Abgangs-Examens ist nach beendetem Kursus erforderlich. Das Examen dauert vier Tage, es wird an zwei Tagen schriftlich und ein Tag mündlich in Forstfächern und außerdem ein Tag schriftlich und mündlich in Elementarfächern geprüft. Die Schule besteht seit 1891 und wird im Durchschnitt von 10 Zöglingen besucht.

Wohnung zu erhalten, außerdem muß er auch noch für meistenteils recht unzureichende Wohnungsräume die höchsten Preise bezahlen. Die Gemeindeabgaben betragen in der Regel 200, wenn nicht noch mehr Prozent der Staatssteuer.*) Zwei Uniformanzüge, einen Diensthut und alle zwei Jahre einen Mantel muß der Forstwart auch bei größter Sparsamkeit haben, da diese Bekleidungsstücke, durch das Tragen von Gewehren, Rucksäcken, Büchertaschen usw. starker Abnutzung unterworfen sind; sodann muß gutes und dauerhaftes Schuhwerk die Hauptsache sein, wenn er sich seine Gesundheit erhalten will. Vorgenannte Lebensbedürfnisse allein erfordern aber schon mit den noch nötigen Brennmaterialien einen Kostenaufwand von mindestens 450 bis 500 Mk. Für die übrigen Lebensbedürfnisse bleiben also einem Forstwart, der im Alter von 25 bis 35 Jahren steht, und ein Gehalt von 1100 bis 1200 Mk. bezieht, 600 bis 700 Mk. Damit ist er aber nicht imstande, eine Familie, auch wenn es die kleinste ist und sie mit den bescheidensten Ansprüchen vorlieb nimmt, bei den hohen und noch immer steigenden Lebensmittelpreisen zu ernähren. Besitzt er kein Privatvermögen, so ist die Frau gezwungen, sich durch Suchen eines Nebenverdienstes an der Erhaltung der Familie mit zu beteiligen. Daß dies aber nicht geeignet ist, auf die Dauer die schon im Interesse des Dienstes so notwendige Unabhängigkeit des Forstwarts zu wahren, liegt klar auf der Hand.

Dem Forstschutzpersonal ist die Aufsicht und der Schutz eines nach vielen Tausenden zählenden Wertgegenstandes des Staates und des Volkes anvertraut. Der Reingewinn, welcher der Staatskasse alljährlich aus diesem Wertgegenstand zufließt, hängt sehr von der guten und tüchtigen Dienstleistung des Forstschutzpersonals ab. Um so mehr sollte man an maßgebender Stelle geneigt sein, dessen gewiß berechtigten Wünschen behufs Gehaltsverbesserung Entgegenkommen zu zeigen. Um so freudiger und dankbarer würde dann das Forstschutzpersonal, materieller Sorgen enthoben, seine ganze Kraft in den Dienst des Staates stellen können. Die Forstwarte des Unterlandes werden sich in bezug auf Hausmiete, Gemeindeabgaben und Lebensmittelpreise etwas besser stehen, doch können die Verhältnisse nicht maßgebend für eine Gehaltszumessung sein. Vielmehr müssen hierfür die schlechtesten Lebensbedingungen in Betracht gezogen werden, da sich ja sonst der Forstwart in den Industriebezirken des Oberlandes als benachteiligt betrachten müßte. So wie voraussichtlich sich wohl mehrere Beamtenklassen mit einer diesbezüglichen Bitte dem im Herbst zusammentretenden Landtag nähern werden, so würde auch derjenige Landtagsabgeordnete die Forstwarte des Herzogtums zu Dank verpflichten, der sich dieser Zeilen während der Etatsberatungen erinnern würde.

*) In Sachsen-Meiningen sind die Steuern ungemein hoch, es werden meist von der Staatssteuer 200 bis 300% Kommunalsteuern erhoben. Alle Beamten bezahlen volle Staats- und Kommunalsteuern, so daß diese Abgaben also weit höher sind wie beispielsweise in Preußen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Soeben ist neu erschienen der achtzehnte Jahrgang des

„Waldheil“, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1906,

fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden. **Mit Bleistift und einem Nummerbuche zur Aufnahme von Nutzholz oder Brennholz, für tausend Nummern ausreichend, als Anlage.**
Einfache Ausgabe A: Preis **1 Mk. 50 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 20 Pf. pro Stück).
Stärkere Ausgabe B: Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier und Abreißzetteln im Anhange. Preis **1 Mk. 80 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 50 Pf. pro Stück).

Der Kalender **„Waldheil“** auf das Jahr 1906 ist so eingerichtet, **daß er schon vom 1. Oktober d. Js. an in Gebrauch genommen werden kann,** also empfiehlt sich, falls noch nicht geschehen, schleunigste Bestellung.

Ferner wurden soeben herausgegeben die neuen Jahrgänge der

Forstversorgungsliste für Preußen, die Kgl. Hofkammer der Kgl. Familiengüter und Elsaß-Lothringen nach dem Stande vom 1. August 1905, nebst einer **tabellarischen Zusammenstellung des Lebensalters** sämtlicher **Königlich Preußischen Revierförster und Förster** nach dem Stande vom 1. August 1905 und einer **Altersliste der forstversorgungsberechtigten Anwärter Preußens in der für die Ernennung zu Hilfsförstern maßgebenden Reihenfolge** nach dem Stande vom 1. Oktober 1905. Herausgegeben nach amtlichen Quellen von der **Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“.** Zwölfter Jahrgang. Vorzugspreis für Abonnenten der „Deutschen Forst-Zeitung“ und die aktiven Jäger bei den Bataillonen **50 Pf.**

Liste der bei den Königl. Regierungen etc. notierten Reserve-Jäger der Klasse A für Preußen, die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter und Elsaß-Lothringen nach dem Stande vom 1. August 1905. Herausgegeben nach amtlichen Quellen von der **Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“.** Zwölfter Jahrgang. Vorzugspreis für Abonnenten der „Deutschen Forst-Zeitung“ und die aktiven Jäger bei den Bataillonen **50 Pf.**

Alle bei uns eingelaufenen Vorausbestellungen haben in den ersten Tagen des Oktober ihre Erledigung gefunden.

Zu Aufträgen auf alle hier angekündigten Gegenstände wurde schon in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung“ **eine Bestellkarte** eingefügt, um deren gefällige Benutzung hierdurch gebeten wird.

Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung“.
J. Neumann in **Neudamm.**

Inserate.

Am 27. Septbr. starb in **Bad Liebenstein,** wo er von schwerem Nervenleiden Genesung suchte, unser lieber Gatte, Vater und Bruder, der

Königliche Förster (716

Nikolaus Trost

zu **Weimar, Bez. Kassel,** im Alter von 49 Jahren.

Um stille Teilnahme bitten
Die trauernden Hinterbliebenen.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster Joachim von dem Borne in Kranichbruch b. Matheninken, Ostpr., ein Sohn.
Dem Forstassessor Strauß in Sigmaringen eine Tochter.

Eheschließungen:

Forstassessor und Leutnant i. Reit. Feldjägerkorps F. Graf von Schwerin, mit Frl. von Lieres und Wilkau (Rittel, Westpr.—Breslau).

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz** b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker.
663) Neu-Röxe bei Stendal.

Personalia

Königlicher Hilfsjäger

auf sofort **gesucht** als **Förster** für einen Privatwald. Gehalt 900 Mark, freie Wohnung, fr. Brand. Meldungen mit Lebenslauf. (726
Frhr. von Lilien,
auf Echthausen b. Wickede (Ruhr), Westfalen.

Tüchtige, zuverlässige (734

Holzhauer,

3 Sägen, bei gutem Akford-Lohn, bis in den März Beschäftigung, werden eingestellt. Schlafstellen leicht zu erreichen. Briefliche Anfrage wenn möglich mit Empfehlung eines Försters.

Die Herren Kollegen bitte ich um Bekanntgabe in Holzhauerkreisen.
Förster Witte,
Fsth. Wuhlheide b. Oberschöneweide-Berlin.

Bekanntmachung.

Die **Forstschutz- (Waldwärter-) Stelle Asseln** der Stadt **Warburg,** Reg.-Bez. Minden, soll baldigst neu besetzt werden.

Das Einkommen besteht in
1. Gehalt: 750 Mark pro Jahr;
2. Brennholz: 12 rm Derbbrennholz, 24 rm Reiserholz. (714

Bewerber wollen sich baldigst unter Vorlegung der beglaubigten Zeugnisse und des selbstgeschriebenen Lebenslaufes schriftlich bei dem Unterzeichneten melden.

Warburg, den 5. Oktober 1905.
Der Bürgermeister
v. Schildt.

Gesucht

e. ält. Forstbeamter od. pensionierter Förster zur Beaufsichtigung des Feldes und hauptſ., um 800 Morgen Blöße frisch aufzuforsten. Brauchbarkeit ist durch Zeugnisabschr. nachzuw. Gehaltsanspr. sind einzusend. (1342
Dom. Brödienen bei Peitschendorf, Kr. Sensburg, O.-Pr.

Forstlehrling

für hiesiges, 11000 Morgen großes Privatforstrevier, verbunden mit Teichwirtschaft, zum baldigen Antritt **gesucht.**
Lebusa (Post), Bez. Halle.
698) **Münchow,** Oberförster.

Zum 15. November ist hier eine
Forstaufseherstelle
zu besetzen. Monatsgehalt 90 Mark, freie Wohnung, Licht, Heizung, Schußgeld. Bei guten Leistungen Beförderung späterhin nicht ausgeschl. (718
Unverheiratete Bewerber, durchaus zuverlässig und nüchtern, mit allen forstl. Arb., namentl. Kultur- u. Hauungsbetrieb vertraut, zu schriftl. Arb. gut verwendbar, wollen selbstgeschrieb. Lebenslauf, beglaub. Zeugnisabschriften (Photographie) bis spätestens 20. 10. einsenden an
Ritter von Poschinger'sches Forstamt Buchenau, Post Zwiesel (Nied.-Bayern).

Köchin oder einf. Wirtschafterin gesucht, welche gute bürgerl. Küche versteht, Federviehzucht und leichte häusl. Arbeiten mit übernimmt. Antritt sofort. Gehalt nach Übereinkunft. Offert. erbeten an **Kgl. Oberförsterei in Töllens-Radung a. d. Ostbahn (Neumark).** (669

Haushälterin
für 2 jg. Herren gesucht. Bevorzugt wird ältere Förstertochter oder Försterwitwe, die sehr gut kochen kann. (704
F. Machunsky, Rotenburg i. Hann.

Auf Königl. Oberförsterei i. d. Rheinprov. wird zu bald. Eintritt kath.
Köchin oder einf. Wirtschafterin
gesetzten Alters, die etwas leichte Hausarbeit mit übernimmt, für dauernde Stellung gesucht. Anfr. unt. H. 702 bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte
empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern
„Waldheil",
eingetragener Verein, Neudamm.
Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Gel. Forstmann,
23 J. a., in allen forstl. Arbeiten, Sägemühlenbetrieb, Jagd und Fischerei erf., sucht b. beschd. Anspr. baldigst i. Westf. od. Rheinld. Stellung. Gefl. Off. u. W. D. 712 bef. d. Exp. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Forstmann, Jäg. Kl. A, 28 J. alt, Jägerexamen mit „gut" bestanden, sucht dauernde Stellung im Privatdienst. Offerten unt. F. B. 725 beförd. d. Exped. d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Junger Mann, welcher schon einige Jahre in ein. Niederwaldrevier tätig war u. sich 06 zur Försterprüfung melden will, sucht ab November auf ein Jahr Beschäftigung in sehr lehrreichem, großem Revier. Gefl. Angeb. erbeten an **H. Rager, Harff, Rhld.**

Gelernter Jäger, Förstersohn, 2jähr. Lehrzeit auf einer Oberf., gedient b. d. Jägern, sucht Stellung im Forst- u. Jagddienste. Off. u. Nr. 649 bef. d. Exp. der „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Forstmann,
30 Jahre alt, verh., in all. Zweigen des Fachs u. d. Jagd, sowie m. Taxation, Vermess. u. Schneidemühlenbetr. best. erfahren, sucht p. sofort od. spät. Stellung. Gefl. Offerten an die **Forstverw. in Fritzendorf b. Kunigehlen, Ostpr.**

Bessere Wirtschafterin 671
v. angen. äußeren u. gut. Zeugn. f. sofort oder später Stell. bei älterem Herrn od. Witwer m. Kind. Angebote an die „Henneberger Zeitung" in Suhl erb.

Försterwitwe,
Anfang 40 er, sucht Stellung als Wirtschafterin, ohne Ansprüche auf Gehalt, wo sie ihren 11jährigen, gut erzogenen Sohn bei sich behalten darf. Offerten unter P. L. 713 beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Hundemarkt

Hochedles Kurzhaar.
Von „Bruno v. d. Elbwarte" aus „Rino-Waldheim"-Tochter sind 1 Rüde und 1 Hündin, braun, 5 Monate alt, zu 50 bzw. 40 Mk. an Berufsjäger abzugeben. Stammbaum. (729
Revierförster **Eggers, Engelrod, Oberhess.**

Deckanzeigen

Teckel-Deckrüde,
„Zänker", T.-St.-B. 6568, von „Murx", T.-St.-B. 4597, schwarzrostbr., kurzhaar. (Rauhhaarblut), Gewicht: 13 Pfund, II. Schliefenpreis auf Dachs Sadowa—Berlin 1904, deckt nach Übereinkunft.
Königliche Försterei Neumühl, Post Ossowo, Westpr. (728

Samen und Pflanzen

Kaufe (727
Eicheln u. Kastanien.
Offert. pro 100 Ztr. frei Hannover erb.
Stadtförster **Dieckmann, Hannover-Kirchrode, Tiergarten.**

Kiefernpflanzen,
1j., bei jetzigem Abschluß billigst. (724
Tulke, Niesky, O.-L.

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in Wülpen bei Magdeburgerforth
empfehlen
zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten gut bewurzelter, selbstgezogener
Forstpflanzen
in bekannter Güte.
Preisliste umsonst und portofrei.
680) **Woelke,** Revierförster.

Zur Herbstpflanzung!
2jährig versch. Kiefern, sowie alle Nadel- u. Laubholzpflanzen, versch. u. Säml., offeriert in schöner Qualität billigst **Oswald Reichenbach,**
618) **Haida b. Elsterwerda.**

Weisstannensamen Ia., neu, 100 Kilo 40/50% . . . . Mk. 80,
Birkensamen Ia., neu, . . Mk. 50,
sow. sämtliche zur Herbstaussaat geeignete Sämereien: Bucheln, Roteicheln etc., empfehlen (693
Fritsch & Becker, Großtabarz, Thür. Wald.
Von 20 Kilo ab fr. Bahnstat. d. Empfäng.

Roteicheln (Quercus rubra),
garant. 80—90% keimfähig, 200 Zentner billig abzugeben. (699
Schultze & Pfeil, Rathenow.

Vermischte Anzeigen

Ehrengabe
für Herrn Rechnungsrat Hegewald betreffend.
Das Resultat unseres Aufrufs in Nr. 34 dieser Zeitung war folgendes:
Geschlossen beteiligten sich die Herren Kollegen der Oberförstereien: Burgjoß, Carlshafen, Gersfeld, Gahrenberg, Jesberg, Kirchditmold, Neustadt, Oberkaufungen, Veckerhagen und des Ortsvereins Marburg.
Einzelbeiträge sandten ein die Herren: Revierförster Jacob, Förster Kallmeyer, Drensicke, Bring, Kümpel, Krause, Schuchhardt, Brendel, Ambrosius, Faulhauser, Fricke, Blöcher; Hilfsförster Braffel, Pfalzgraf; Forstaufseher Wolfenand, Schimmer, Kranz, England, Nödel I u. II, Gute, sowie Forstkassen-Rendant Heinze und ein Ungenannt.
Es ging die Summe von 81,65 Mk. abzüglich Bestellgeld ein. Hierfür wurde ein schöner Ruhesessel bei der Firma Beck, Kassel, Hohenzollernstr., ausgewählt. Die Uebergabe findet am Sonnabend, den 21. d. Mts., nachmittags 1 Uhr, in der Wohnung des Herrn Hegewald, Philosophenweg 5, statt. Die Herren Kollegen, welche sich hieran beteiligen wollen, werden gebeten, sich am genannten Tage zwischen 11 u. 12 Uhr im Hotel Schwaneberg einzufinden.
Mit kollegialischem Gruß
Krüger. Blöcher. Fankhauser.

Wer verkauft Christbäume zum Schneiden?
Bitte um baldige Mitteilung. (715
Heinrich Wehrmann, Chemnitz i. Sa., Reitbahnstraße 26 II

Ca. 5–6000 Weihnachtsbäume
(Tannen) von $1\frac{1}{2}$—4 m Höhe zu kaufen gesucht. Frei Bahn mit Preisangabe.
Schiffsstauer **Scherz,**
719) **Stettin,** Unterwiek 18.

Bank's Kiefern-Pflanzen
für ordinärste Böden, sowie alle anderen Forstpflanzen in großen Massen, sehr schön und billig, Preisverzeichnis kostenfrei, empf. (694
J. Heins' Söhne, Halstenbek (Holstein).

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbramten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Nr. 43. **Neudamm, den 22. Oktober 1905.** **20. Band.**

Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten?

Von **R. Radtke-Annaburg.** (Fortsetzung.)

B. Invalidenversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Gesetze.

1. Die Invalidenversicherung, früher Invaliditäts- und Altersversicherung genannt, ist am 1. Januar 1891 durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 eingeführt. An die Stelle dieses Gesetzes sind am 1. Januar 1900 die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) getreten.

b) Inwieweit unterliegen die in der Forstwirtschaft beschäftigten Personen der Invalidenversicherung?

2. Die Invalidenversicherung ist im Vergleich zur Kranken- und Unfallversicherung die **weitumfassendere.** Sie knüpft nicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Betrieben an und beschränkt sich nicht auf fachlich abgegrenzte Gebiete menschlicher Tätigkeit, sondern sie ergreift **die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszweige,** und zwar neben einigen kleinen Gruppen geistiger Arbeiter im allgemeinen alle Personen, die ihre Arbeitskraft in untergeordneter, **abhängiger** Stellung verwerten.

3. Das Invalidenversicherungsgesetz kennt auch eine **Versicherungspflicht** (den **Versicherungszwang**) und ein **Versicherungsrecht (Befugnis zur freiwilligen Versicherung).**

4. Der **Versicherungspflicht** unterliegen vom **vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab** die nicht **selbständig** ein Gewerbe 2c. ausübenden Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, welche gegen **Lohn** (Tage-, Verding- oder Stücklohn) oder **Gehalt** in der **Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei,** in allen anderen Erwerbszweigen (Industrie, **Handwerk,** Handel, Verkehr 2c.) und im Haushalt **beschäftigt** werden, und zwar:

a) Personen, welche als **Arbeiter, Gehilfen,** Gesellen, **Lehrlinge** oder **Dienstboten** beschäftigt werden, **ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes.**

1. Der **Begriff** des **Gehilfen** ist nicht nur in dem Sinne des Gewerbegehilfen, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehilfen im allgemeinen zu verstehen, er umfaßt alle Hilfspersonen eines Arbeitgebers, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im wesentlichen gleichwertig ist.

   Als **Gehilfen** gelten auch — vorbehaltlich der Bestimmung über Befreiung der Staats- und Gemeindebeamten bei vorhandener Pensionsanwartschaft, Ziffer **9** — die bei Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden oder in bureaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben tätigen niederen Bediensteten, wie z. B. **Schreiber, Kanzlisten,** Polizeidiener, Gemeindediener, Nachtwächter 2c., und **Flur-** und **Feldhüter.**

2. Nach den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts — Jahrgang 1900, Seite 289 — ist der **Lehrlingsbegriff** nur im Gebiete des Gewerbes, einschließlich des Handelsgewerbes, sowie etwa noch in der Landwirtschaft anwendbar. Hier wird als Lehrling bezeichnet jemand, der zum Zwecke seiner Fachausbildung in ein Arbeitsverhältnis getreten ist. Wer sich also beispielsweise nur im niederen Bureaudienst ausbildet, ist nicht Lehrling im gesetzlichen Sinne.

   Forstlehrlinge können auch zu den Lehrlingen im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes gehören, soweit sie zum Zwecke ihrer Fachausbildung in ein gewisses Arbeitsverhältnis getreten sind. In der Praxis wird dies aber von geringer Bedeutung sein, denn in der Regel ohne Entgelt beschäftigt, unterliegen sie nicht der Versicherung.

3. Zu den **Dienstboten** werden im Forst- oder Jagddienste beschäftigte Personen nur in seltenen Fällen gehören, denn als Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören nur die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu **niederen häuslichen** Diensten angenommenen Personen, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten, **in seinem Hausstande lebenden Arbeiter** (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Hilfspersonen im Haushalt mit einer den Dienstboten übergeordneten Stellung fallen im allgemeinen unter den Begriff der **Angestellten** (siehe unter b Ziffer 2).

b) **Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker,** Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, **sonstige Angestellte,** deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich **nur, sofern** ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst **zweitausend Mark nicht übersteigt.** Bei einem Jahresarbeitsverdienst von über zweitausend bis einschließlich dreitausend Mark sind sie aber berechtigt, freiwillig der Versicherung **beizutreten, d. h. sich selbst zu versichern** (Ziffer **5**).

1. Der **Begriff** der **Betriebsbeamten** erfordert das Vorhandensein eines Betriebes und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebes.

   Ein **Betrieb** ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten; unter wirtschaftlichen sind dabei die auf Erwerb, d. h. die Erzeugung von Gütern gerichteten Tätigkeiten zu verstehen. Der Stellung des Betriebsbeamten im Betriebe ist eigentümlich ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtsstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern und Gehilfen 2c. **Ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person (Revierförster, Förster,** Gutsverwalter, Inspektor 2c.).

2. **Sonstige Angestellte** sind, soweit die dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, solche — nicht im Betriebe beschäftigte — Hilfspersonen eines Arbeitgebers im Haushalt oder bei sonstigen Verrichtungen und solche in Diensten von Kommunalverbänden stehende Beamten **ohne** Pensionsanwartschaft, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung diejenige der Dienstboten bzw. des Arbeiters und Gehilfen überragt und derjenigen der Betriebsbeamten gleich oder nahe steht, z. B. Hausbeamte, Hausdamen, **Forstsekretäre,** Stadtsekretäre, Kassenbeamte, Registratoren, Hofrechnungsführer 2c.

   Hierher gehören also hauptsächlich die Beamten **mittlerer Stufe** in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art, sowie im Haushalt. Die **dienstliche Beschäftigung** dieser Angestellten **muß ihren Hauptberuf bilden.** Durch diese Bestimmung soll die Anwendung des Gesetzes für solche Angestellte ausgeschlossen werden, die ihre Stellung nur nebenamtlich versehen, z. B. ein selbständiger Kaufmann, der nebenbei die Kassengeschäfte eines Forstreviers versieht.

3. Abgesehen von den Technikern, Lehrern und Erziehern, die ohne Rücksicht auf die vielleicht rein geistige und wissenschaftliche Art ihrer Leistungen und ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, ob mit oder ohne Hochschulbildung, der Versicherung unterworfen sind, **bleiben von der Zwangsversicherung frei die Personen mit höherer, mehr geistiger Tätigkeit.** Insbesondere bleiben diejenigen Personen frei, welche nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger wissenschaftlicher oder gleichwertiger Tätigkeit berufen und mit einer entsprechenden, ins-

besondere einer auf Hochschulen erworbenen Vorbildung ausgestattet sind, z. B. **Forstassessoren** in ihrer Bildung entsprechenden Stellen.

4. Nicht nach den schwankenden Bezügen eines einzelnen Jahres, sondern möglichst nur nach dem ständigen oder Durchschnittsbetrage soll sich entscheiden, ob Versicherungspflicht vorliegt.

Einkünfte aus anderen Quellen als der Lohnarbeit bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ohne Berücksichtigung (ein Privatförster mit 1800 Mark Arbeits- und 300 Mark Zinseinkommen ist versicherungspflichtig). Wohl aber ist eine Zusammenrechnung geboten, wenn dieselbe Person mehrere unter Ziffer 3 b fallende Stellungen versieht (ein für zwei Privatforstbesitzer beschäftigter Forstbeamter, der aus jeder Anstellung 1200 Mark bezieht, ist nicht versicherungspflichtig).

5. Der Versicherungspflicht steht das **Versicherungsrecht** gegenüber, das ist die **Befugnis zur freiwilligen Versicherung.**

Das Invalidenversicherungsgesetz kennt eine **freiwillige** Versicherung in zwei verschiedenen Formen, und zwar die **Selbstversicherung** und die **Weiterversicherung.**

Mit Selbstversicherung bezeichnet man das **Recht,** in die Versicherung **freiwillig einzutreten** und diese eingegangene Selbstversicherung auch **dann** fortzusetzen, wenn das die Selbstversicherung begründende Verhältnis zu bestehen aufgehört hat.

Berechtigt zur Selbstversicherung sind, solange sie das **vierzigste Lebensjahr nicht vollendet,** und sofern sie nicht erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes sind (siehe Ziffer 8):

a) **Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte,** deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mark, aber nicht über 3000 Mark beträgt;

Diese Personen sind bei einem Jahresarbeitsverdienst bis 2000 Mark versicherungs**pflichtig.**

b) Gewerbetreibende und sonstige **Betriebsunternehmer,** welche nicht regelmäßig mehr als **zwei** versicherungs**pflichtige Lohn**arbeiter beschäftigen, z. B. **Landwirte,** Pächter, Handwerker 2c.;

c) Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalt (Ziffer 6 Abs. 3) besteht und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Während sonst bei der Selbst- und Weiterversicherung die Beitragsmarken **aus eigenen Mitteln zu beschaffen sind, besteht hier die Besonderheit, daß diese Personen, wenn sie sich freiwillig versichern, von ihren Arbeitgebern die Übernahme der halben Beiträge, wie im Falle der Versicherungspflicht, beanspruchen dürfen.**

1. Nur der freiwillige **Beginn** der Versicherung soll ausgeschlossen sein, sobald das **vierzigste Lebensjahr vollendet ist;** war aber die Versicherung rechtzeitig, d. h. **vor** dem vollendeten vierzigsten Lebensjahre, wenn auch nur durch Verwendung einer Marke begonnen, so steht nichts im Wege, deren Fortsetzung in gleicher Weise vom Lebensalter unabhängig zu machen, wie die Fortsetzung der Versicherung nach Beendigung eines früheren Pflichtverhältnisses.

Selbstredend darf aber derjenige, der die Selbstversicherung beginnen will, dies nicht mit rückwirkender Kraft, sondern frühestens von dem Tage ab, an dem er die erste Quittungskarte ausgestellt erhalten hat. Vollendet jemand z. B. am 1. Juli 1905 sein vierzigstes Lebensjahr, so wäre dies der **letzte Tag** an dem er der Selbstversicherung beitreten und für sich eine Quittungskarte ausstellen lassen darf. Die Versicherung ist dann schon rechtmäßig begonnen, wenn er für die Woche, in die der 1. Juli fällt, eine Beitragsmarke in die Karte klebt. Die Versicherung ist aber ungültig, wenn er sich die Quittungskarte erst am 2. Juli, also nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, ausstellen läßt; daran ändert auch nichts, wenn er ein oder mehrere Marken für die vor dem Ausstellungstage der Karte rückliegende Zeit nachträglich verwendet.

Weiterversicherung ist das Recht der versicherungs**pflichtigen** Personen, beim Ausscheiden aus dem versicherungs**pflichtigen** Arbeitsverhältnis oder bei Unterbrechung eines solchen Verhältnisses die Versicherung freiwillig fortzusetzen. Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich. Wer zugleich in eine zur Selbstversicherung berechtigende Beschäftigung übergeht, darf sich selbstverständlich auch der Selbstversicherung bedienen, was, wie unter Ziffer 13 ausgeführt, für die Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente von Wert sein kann.

Die freiwillige **Fortsetzung der Selbstversicherung** und die **Weiterversicherung** unterliegen keiner Beschränkung bezüglich des Lebensalters, sie setzen keine Beschäftigung irgendwelcher Art während der Versicherung voraus und sind an **keine Einkommensgrenze** gebunden, sie können also auch bei Einkommen über 3000 Mark **fortgesetzt** werden.

Im Falle des Erlöschens der Anwartschaft können beide Versicherungen freiwillig erneuert werden.

Zum Beispiel: ein Privatförster, für den auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge für 250 Beitragswochen entrichtet sind, und der dadurch bereits die Anwartschaft auf die Invalidenrente (Ziffer **13**) erlangt hat, gibt seinen Beruf auf und wird Besitzer eines Landgutes. In dem Glauben, daß er der Vorteile der Invalidenversicherung nun nicht mehr benötigt, unterläßt er es, die Versicherung durch Leistung von Beiträgen, für mindestens 20 Beitragswochen während zweier Jahre, fortzusetzen, und die Anwartschaft erlischt.*) Die wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechen aber nicht seinen Erwartungen, und er beabsichtigt, die Vorteile der Invalidenversicherung wieder für sich zunutze zu machen. Er kann dies tun, indem er freiwillig Beiträge für 200 Beitragswochen entrichtet. Dadurch lebt die Anwartschaft wieder auf, und die früheren 250 Beitragswochen sind bei der Berechnung der Renten zu berücksichtigen.

Um nun sobald als möglich diese 200 Beitragswochen nachweisen zu können, kann er nach Ausstellung der neuen Quittungskarte gleich 52 Marken für das ganze zurückliegende Jahr, vom Tage der Ausstellung der Quittungskarte an gerechnet, verwenden und dann für jede folgende Woche eine Marke. Auf diese Weise kann er die Anwartschaft auf die Invalidenrente in etwa drei Jahren wieder erlangen.

Für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit dürfen Selbstversicherer Marken nachträglich nicht verwenden.

6. Abweichend von den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze beschränkt sich die Invalidenversicherung auf Personen, welche gegen Entgelt tätig sind, sie verlangt eine Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt.

Als **Lohn** oder **Gehalt** gelten auch **Tantiemen** und **Naturalbezüge**. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) festgesetzt.

Freier Unterhalt (Wohnung, Kost, Kleidung, auch ein geringes Taschengeld kann dazu gehören) allein bedingt jedoch nicht die Versicherungspflicht, wohl aber die Berechtigung, sich selbst zu versichern (Ziffer **5** c).

Tantieme bezeichnet im weiteren Sinne jeden Anteil am Arbeitsertrag, im engeren einen nach festem Satz zu berechnenden Anteil am Reingewinn eines Geschäftsbetriebes.

*) Um die Anwartschaft nicht erlöschen zu lassen, genügt es bekanntlich, wenn während **zweier** Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage bei der **Weiterversicherung** Beiträge für mindestens 20 Beitragswochen und bei der **Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung** Beiträge für mindestens 40 Beitragsmarken entrichtet werden.

Bei der Weiterversicherung kommen die Zeiten bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen in Anrechnung, bei der Selbstversicherung aber nicht.

Naturalbezüge umfaßt alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauches oder Verbrauches verwendbar oder verwertbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung und dergleichen, sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Aussaat, Erlaubnis zum Einstellen von Vieh in die Herde des Dienstherrn, so daß es an Futter und Weide teilnehmen darf, während die Nutzungen dem Einsteller zufallen, Leistung von Spanndiensten, freie ärztliche Behandlung.

7. Ausländer im Inland und Inländer (Deutsche Reichsangehörige) **im Ausland.** Das **Geltungsgebiet** des Invalidenversicherungsgesetzes ist das **Deutsche Reich (Inland)**, die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten gelten als Inländer. Die deutschen **Kolonien** und **Schutzgebiete** sind hierbei aber **Ausland**.

Der Versicherungs**zwang** ergreift grundsätzlich **alle im Inland verrichteten Arbeiten**, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem ausländischen Betriebe zusammenhängen, oder ob die im Inland (z. B. in einem an der Grenze belegenen Forstbetriebe) tätigen Arbeiter im Ausland wohnen. Die **Ausländer im Inland** sind auch ohne Rücksicht darauf versicherungspflichtig, daß sie demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug einer Rente haben, z. B. Forstbeamte österreichischer Staatsangehörigkeit, die in deutschen Privatforsten beschäftigt werden.

Ausnahmen von dieser Regel sind durch den Bundesrat nur für polnische **Arbeiter** russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit zugelassen, die alljährlich für gewisse Zeiten nach Deutschland kommen, um in den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt zu werden, z. B. während der Sommermonate in der Landwirtschaft beschäftigte Galizier.

Da der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt seine Schranken findet, unterliegen **im Auslande beschäftigte Personen** der Versicherungspflicht grundsätzlich **nicht**, ohne Unterschied, ob sie selbst Inländer oder Ausländer, ob sie bei Inländern oder Ausländern beschäftigt werden.

Eine Einschränkung erleidet der vorstehende Satz, entsprechend der Rechtsübung, in Unfallversicherungssachen insoweit, als eine im Ausland stattfindende Tätigkeit nach Lage des besonderen Falles als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebes, die beschäftigte Person somit gewissermaßen als im Inlande beschäftigt angesehen werden kann, z. B. ein inländischer Forstbeamter, der auf

Anordnung seines Dienstherrn in das Ausland geht, um Pflanzen, forstwirtschaftliche Geräte rc. anzukaufen oder zu verkaufen.

Ähnliches gilt, wenn persönliche Bedienstete ihren Dienstherrn bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Auslande begleiten, z. B. Leibjäger, die ihren Herrn nach Tirol zur Gemsjagd begleiten.

Die auf der Grundlage inländischer Tätigkeit begonnene Versicherung (Versicherungspflicht oder Versicherungsrecht) kann von diesen Versicherten freiwillig fortgesetzt werden, wenn sie sich in das Ausland begeben; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirk sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben.

8. **Die Invalidenversicherung umfaßt aber nur die erwerbsfähigen Personen.** Sie schließt alle Personen, **welche bereits im Sinne des Gesetzes erwerbsunfähig (invalide) sind, von der Versicherung (der Versicherungspflicht und dem Versicherungsrecht) aus, und zwar sowohl von der Fortsetzung einer bestehenden, als auch von der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses.**

Erwerbsunfähig (invalide) sind diejenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von **Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes** zugemutet werden **kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.**

1. Eine im Forstdienste beschäftigte Person muß z. B. nicht mehr imstande sein, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was gesunde im Forstdienste beschäftigte Personen mit **ähnlicher Ausbildung** in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Daß dieses Drittel lediglich durch eine Beschäftigung im Forstdienste erworben werden muß, ist nicht erforderlich; die zugemutete Tätigkeit muß aber den Kräften und Fähigkeiten des Betreffenden entsprechen, auch ist die Ausbildung und der bisherige Beruf zu berücksichtigen. Einem Förster, der durch ein Beinleiden an der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit als äußerer Betriebsbeamter behindert wird, kann wohl, falls er die Fähigkeit besitzt, eine Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten in einem Bureau zugemutet werden, nicht aber, daß er ein Handwerk mit vorwiegend sitzender Beschäftigung ergreift.
2. Die Feststellung darüber, daß die Erwerbsunfähigkeit auf weniger als ein Drittel zurückgegangen ist, wird im allgemeinen folgendermaßen zu geschehen haben:

   Zunächst hat der Arzt festzustellen, ob die Erwerbsunfähigkeit um zwei Drittel herabgesetzt sei; dann hat die Rentenstelle oder untere Verwaltungsbehörde festzustellen, ob der Versicherte mit dieser $1/3$-Erwerbsfähigkeit noch das eine Drittel des Durchschnittslohns seiner Berufsklasse zu verdienen imstande sei. Die Feststellung der Reduktionsquote gegenüber einem Durchschnittsarbeiter ist also Sache des Arztes und die Beurteilung der wirtschaftlichen Fragen Sache der Rentenstelle bzw. der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat).
3. Für die Prüfung, ob der Fall der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes vorliegt, ist der **tatsächliche Erwerb weder nach der einen noch nach der anderen Seite unbedingt maßgebend** (Erwerbs**fähigkeit** kann bestehen trotz eines hinter dem Mindestbetrage — Drittel — zurückbleibenden Verdienstes, andererseits kann Erwerbs**un**fähigkeit vorliegen bei beispielsweise einem Forstbeamten, der trotz geringer Leistungsfähigkeit aus besonderer Rücksichtnahme seiner Dienstherrschaft mit dem alten Gehalt weiter beschäftigt wird), jedoch genügt in der Regel der tatsächliche Erwerb, um die Erwerbsfähigkeit glaubhaft zu machen. Dabei ist auch der freie Unterhalt anzurechnen, indessen nur der persönliche, nicht der auf die Mithilfe von Angehörigen oder sonstigen Dritten entfallende Lohnerwerb; letzterer ist nötigenfalls schätzungsweise auszuscheiden.

9. **Ausgenommen** von der Invalidenversicherung sind solche Personen, **für welche** bereits auf anderem Wege eine **der** Invalidenversicherung gleichwerte Fürsorge geschaffen ist. Diese **Befreiung tritt zum Teil von selbst, kraft des Gesetzes, zum Teil nur auf Antrag des einzelnen Beschäftigten, also nach seiner Wahl ein.**

a) Kraft des Gesetzes unterliegen der Versicherungspflicht nicht und sind auch nicht zur Versicherung berechtigt:

1. **Beamte** des **Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände** (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden rc.), solange sie lediglich **zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, oder** sofern ihnen eine **Anwartschaft auf Pension** im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 Mk.) **gewährleistet** ist.
2. Die **dienstlich** als Arbeiter beschäftigten **Personen des Soldatenstandes.**

   Die nach § 16 der Bestimmungen über Ausbildung rc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1897 zur

Verwendung im Staats-, Kommunal- oder Privatforstdienste beurlaubten Oberjäger sind von der Versicherungspflicht befreit, da ihre Tätigkeit während dieser Zeit als eine militärdienstliche anzusehen ist.

3. Selbständige Unternehmer usw.

b) Auf ihren Antrag können durch die untere Verwaltungsbehörde*) ihres Beschäftigungsorts von der Versicherungspflicht befreit werden:

1. Personen, welchen vom **Reiche**, von einem **Bundesstaate** oder einem **Kommunalverbande Pensionen** oder **Wartegelder** oder **ähnliche Bezüge** bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit — eine Rente zusteht, und wenn diese Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse erreichen.

   Im Gegensatz zu **9a** 1, wo es sich um **Beamte** mit einer Pensionsanwartschaft handelt, kommen hier Personen in Betracht, die schon eine Pension tatsächlich beziehen **(Pensionäre). Jene** sind von der Versicherungspflicht und der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung überhaupt **ausgeschlossen, diese** sind in versicherungspflichtiger Beschäftigung **versicherungspflichtig, können** aber auf Antrag befreit werden. Andererseits wird den Pensionären aber auch das Recht der freiwilligen Versicherung (Ziffer **5**) trotz der Befreiung zuerkannt werden müssen.

2. Personen, welche das siebenzigste Jahr vollendet haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits eine Altersrente beziehen oder nicht.

usw.

Die Befreiung beginnt im Zweifel, insbesondere sofern die Verwaltungsbehörde nicht anderes bestimmt, mit dem **Zeitpunkt** der Antragstellung. Sie erlischt, abgesehen von einem Wegfall des Befreiungsgrundes, auch durch Zurücknahme des **Antrages. Wird die Unfallrente** infolge Besserung des Gesundheitszustandes des Rentenempfängers gemindert, und zwar unter das Mindestmaß der Invalidenrente (116 Mk.), so tritt die Versicherungspflicht ebenfalls wieder in Kraft.

(Fortsetzung folgt.)

*) Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindebehörde.

Mitteilungen.

— **Ist das Bestecken der Kiefernsaatkämpe mit Wacholder-Reisig als ein Mittel gegen die Schütte anzusehen?** Wenn uns auch in Nr. 313 der „Berl. N. Nachrichten" der Vorwurf gemacht wird, wir Forstschutzbeamte beschäftigen uns mit Fragen, die über den Rahmen unseres Wirkungskreises hinausgehen, und tragen hierdurch dazu bei, daß eine alte bewährte Einrichtung über den Haufen geworfen wird, so möchte ich doch nachstehend einige Beobachtungen schildern, die ich bei Versuchen machte, die dem „Würgeengel" unserer Kiefernsaatkämpe galten. Schon lange, vielleicht ehe die Wissenschaft ergründet hatte, daß die Schütte durch einen Pilz verursacht wird, wußte man, daß durch Bestecken mit Wacholderreisig dieser Erscheinung vorgebeugt werden könne. Als jedoch der Pilz in den Vordergrund trat, da konnte natürlich ein so einfaches Mittel gegen ein so fürchterliches Lebewesen nicht wirksam bleiben. Gegen das Bestecken wurde sogar der Einwand erhoben, durch dasselbe würden die Pflanzen verweichlicht und weniger widerstandsfähig gemacht, so daß später im Freistande viele Abgänge eintreten, und so sei denn der zweite Betrug ärger als der erste. Natürlich ist dieser Einwand nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen und muß demselben dadurch Rechnung getragen werden, daß das Reisig nicht so dicht gesteckt wird, daß die Pflanzen von dem Licht- und Schneeeinfall gänzlich abgeschlossen sind.

Um mir persönlich hierüber ein Urteil zu bilden, habe ich in den Wintern 1903/04 und 1904/05 in meinem Kiefernsaatkampe je ein Beet mit Wacholderreisig besteckt und die Pflanzen dieser Beete neben solche von unbesteckten gesondert gepflanzt. In beiden Fällen ist das Bestecken mit Wacholderreisig auf beiden Beetseiten zu Anfang Oktober so ausgeführt, daß zwischen je zwei etwa 0,8 m hohen, fest eingesteckten Büschen, die dachförmig nach der Mitte neigten, ein Zwischenraum von 25 bis 30 cm blieb, durch den Licht und Schnee ausreichend Zutritt hatten; damit das Reisig sich unter dem Schneedrucke nicht auf die Pflanzen lagern konnte, war in der Längsrichtung des Beetes, in der Mitte desselben eine dünne Stange gelegt, die 0,6 m hoch über dem Erdboden in einfachen hölzernen Gabeln lag. Bei trüber Witterung, einige Tage vor dem Ausheben der Pflanzen, wurde das Reisig nach und nach entfernt. Im Frühjahre 1904 zeigte sich ganz deutlich, daß das Bestecken von günstigem Einflusse gewesen war, denn während der ganze Kamp eine ausgesprochene rote Färbung zeigte, und ein Teil der Pflanzen von der Verwendung ausgeschlossen werden mußte, war nur allein das besteckte Beet ohne jede Krankheitserscheinung überwintert; im Frühjahre 1905 waren alle Pflanzen gesund.

Die Versuchsflächen im Freistande lagen unmittelbar nebeneinander und hatten gleiche Bodenverhältnisse. Der Versuch des Jahres 1904 muß leider ausscheiden, denn auf diesen Flächen zeigte sich Engerlingfraß, so daß ein einwandfreies Urteil über besseres oder schlechteres Fortkommen der Pflanzen von dem besteckten Beete sich nicht bilden ließ. Auf den Versuchsstücken von 1905

zeigt sich indessen zwischen den Pflanzen von dem besteckten Beete und den von den unbesteckten kein Unterschied, denn beide sind nicht nur gut angewachsen, sondern haben sich bis jetzt — Mitte August — auch gleich gut entwickelt.

Ist nun auch der Versuch auf dem Freistande in dem Jahre, als der ganze Kamp mit Ausnahme des besteckten Beetes von der Schütte befallen war, wegen des Auftretens des Engerlings mißlungen, so hat sich doch in diesem Jahre zweifellos gezeigt, daß die Pflanzen durch das Bestecken in keiner Weise geschwächt sind. Auf Grund vorstehender Beobachtungen wird sich die aufgestellte Frage also in folgender Weise beantworten lassen:

Das Bestecken der Kiefernsaatkämpe mit Wacholder-Reisig ist als ein Mittel anzusehen, dem Auftreten der Schütte vorzubeugen; wird dasselbe so ausgeführt, daß Luftzutritt und Schneeeinfall nicht gänzlich abgeschlossen werden, so ist eine Verweichlichung der Pflanzen nicht zu befürchten.

Wenn diese Beobachtungen dem Leserkreise unterbreitet werden, so soll damit nicht gesagt sein: das Bestecken ist ein unfehlbares Mittel gegen die Schütte! Die Absicht ist vielmehr nur, zu weiteren Versuchen nach dieser Richtung hin anzuregen, denn: Probieren geht über Studieren.

H. Simon.

— **Ausbeutung russischer Wälder.** Mit Genehmigung der Hauptverwaltung für Landorganisation und Ackerbau hat eine Gruppe von Kapitalisten der „Now. Wr.“ zufolge die Exploitation der Forstreichtümer im nördlichen Teil des Europäischen Rußland und in Westsibirien in Angriff genommen. Dieses Konsortium rechnet hauptsächlich auf den Absatz im Auslande und organisiert zu diesem Zweck den Export von Bauholz über Archangel.

— **Ausbeutung argentinischer Quebrachowälder.** Das Interesse für die Ausbeutung argentinischer Quebrachowälder hat sich neuerdings in zwei bedeutenden Gründungen betätigt. Erstens hat sich unter dem Namen „La Palometa“ eine Gesellschaft gebildet, die im Chaco der Provinz Santa Fé im Departement Reconquista ausgedehnte Ländereien mit reichen Holzbeständen besitzt. Das Kapital der Gesellschaft soll 800000 Papierpesos (etwa $1^1/_2$ Millionen Mark) betragen, für welches 1600 Aktien zu 500 Pesos ausgegeben werden. Ferner ist unter dem Namen „Las Selvas del Chaco“ eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Ausbeutung von etwa 60000 ha im Chaco Austral gebildet worden. Das Kapital ist auf 500000 Pesos Gold (2 Millionen Mark) festgesetzt und kommt in 20000 Aktien zu 25 Goldpesos zur Ausgabe. (Bericht des Kaiserlichen Generalkonsulats in Buenos Aires.)

Berichte.

63. Generalversammlung des „Schlesischen Forstvereins“.

Berichterstatter: Berthold Lessenthin.
(Fortsetzung und Schluß.)

Über Thema 5, den letzten Beratungsgegenstand: „Zu welchen forstlichen Maßnahmen gibt der in den letzten Jahrzehnten gesteigerte Grubenholzabsatz in bezug auf den Umtrieb und den Durchforstungsbetrieb Anlaß?“ berichtet Oberförster Stephan zu Kobier.

Der wesentlichste Inhalt des von Oberforstmeister Hellwig am Schluß als glänzend und hochinteressant bezeichneten Vortrages ist etwa folgender:

Die Wirtschaftsergebnisse der deutschen Forstverwaltungen weisen in den letzten Jahrzehnten durchweg das Gemeinsame auf, daß die Nutzholzprozente allmählich eine ganz bedeutende Steigerung erfahren haben. In nicht wenig Nadelholzrevieren wird mehr als 85% Nutzholzanfall erzielt. Der gesteigerte Kohlenkonsum erforderte immer mehr Grubenhölzer. Trotz der Mineralkohlenfeuerung ist auch der Brennholzbedarf noch sehr bedeutend, er beträgt nach Lehr in den großen Städten des Kontinents pro Kopf der Bevölkerung jährlich noch immer $^1/_2$ bis $^2/_3$ rm, für Berlin allein also mindestens eine Million Raummeter. Es stieg die Kohlenförderung Preußens von 5,7 Millionen Tonnen à 20 Zentner im Jahre 1853 auf 108,8 Millionen Tonnen im Jahre 1903. Von diesen 108,8 Millionen entfallen 30,2 Millionen Tonnen auf das das ober- und niederschlesische Kohlenrevier umfassende Oberbergamt Breslau. Die Braunkohlenförderung Preußens stieg in der Zeit von 1853 bis 1903 von 1,8 Millionen Tonnen auf 38,5 Millionen Tonnen. Die Gesamtkohlenförderung Preußens betrug somit 1903: 147,3 Millionen Tonnen im Gesamtwert von rund 1008 Millionen Mark. Die englische Kohlenproduktion betrug im Jahre 1900: 228,8 Millionen Tonnen. Diese namentlich in den letzten Jahrzehnten erfolgte Steigerung der preußischen Kohlenförderung ist ein getreues Spiegelbild des gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwunges, den Preußen und mithin Deutschland genommen. Der Kohlenförderung entsprechend, nahm auch die Verwendung von Grubenholz ganz außerordentliche Dimensionen an. Der Verbrauch der oberschlesischen Kohlengruben betrug 1902 rund 551000 fm, davon entfielen allein auf die fiskalische Grube Königin Luise etwa 76000 fm. Der gesamte Grubenholzabsatz der deutschen Forsten kann jährlich auf rund 5000000 fm angenommen werden. An der Gesamtnutzholzproduktion des deutschen Waldgebietes von 20000000 fm wäre hiernach die Grubenholzproduktion mit vollen 25% beteiligt. Aus diesen Zahlen erhellt, welche ungeahnte Bedeutung der Grubenholzmarkt für den deutschen Forsthaushalt erlangt hat.

Vor der Erörterung der Frage, welche forstlichen Maßnahmen der gesteigerte Grubenholzabsatz bezüglich der Umtriebsbestimmung herbeiführt, berührt der Berichterstatter den gegenwärtigen

Stand der Umtriebsfrage überhaupt. Ohne hier darauf näher einzugehen, sei nur hervorgehoben, daß Redner die Annahme, daß sich nach dem sächsischen Wirtschaftsprinzip (der kürzeren Umtriebszeit) höhere Reinerträge erzielen lassen, bekämpft, da in Wahrheit die kassenmäßigen Reinträge Sachsens mit dem dort geltenden Wirtschaftsbetrieb gar nichts zu tun haben.

Für die Wertsbeurteilung reiner Grubenholzbetriebe fällt ins Gewicht, daß es immer seine großen Bedenken hat, die ganze Wirtschaft in der Hauptsache auf die Massenerzeugung eines nur einem einseitigen Verwendungszwecke dienenden Produktes aufzubauen. Sehr ungünstig kann der Grubenholzmarkt auch zeitweise durch große Kalamitäten (wie durch die oberschlesische Schneebruchkatastrophe und den Primkenauer Waldbrand), die zu einem Massenanfall geringer Hölzer führen, beeinflußt werden. Zu beachten ist ferner, daß die Rentabilität der Grubenholzwirtschaften aufs engste verknüpft ist mit der Eisenbahntarif- und Kanalpolitik. Steigert sich der Grubenholzverbrauch in dem bisherigen Tempo, so kann der Zeitpunkt nicht mehr fern liegen, wo wir auf eine teilweise Bedarfsdeckung durch Import geradezu angewiesen wären. Von den zur Einschränkung des Grubenholzverbrauches bisher angewendeten Mitteln kommt nur das seit Mai 1904 patentierte Hasselmann-Wallmannsche neue Imprägnierungsverfahren in Betracht. Schließlich sprechen auch gewisse betriebstechnische Erwägungen gegen die reinen Grubenholzbetriebe, zu deren Einführung auf Grund ausschließlich kapitalistischer Erwägungen zurzeit kein Grund vorliegt. Leider zeigt der Zustand vieler Privatforsten, daß die Besitzer sich die günstige Grubenkonjunktur in bedenklichem Grade zunutze gemacht haben. Die Verschuldung der Landwirte ist schon jetzt großen Teilen unseres deutschen Waldes zum Verhängnis geworden. Die Verschuldungshöhe beträgt bei den selbständigen Landwirten im Hauptberuf mit einem landwirtschaftlichen Grundbesitz von mehr als 60 Mark Grundsteuerreinertrag in ganz Preußen 188,5 % ihres baren Kapitalvermögens, in Ostpreußen 650 %, in Westpreußen sogar 707 %. Solche Verhältnisse müssen auf die Zustände des deutschen Privatwaldes ihre Schatten werfen. Von den fast 9 Millionen Privatforsten sind über 4 Millionen landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe bis zu 100 ha angeschlossen. Gegenwärtig sind von 8,5 Millionen des deutschen Nadelholzhochwaldes noch 7,5 % über 100jährig. Es kann aber unter den obwaltenden Umständen keinem Zweifel unterliegen, daß in den Privatforsten die älteren Bestände immer seltener werden.

Die bei günstiger Absatzgelegenheit für Grubenholz anzuwendenden Durchforstungsmaximen faßt Oberförster Stephan kurz dahin zusammen, daß der Durchforstungsbetrieb auf die Intensitätshöhe gebracht werden muß, die nach Lage der wirtschaftlichen, der Boden- und Bestandsverhältnisse überhaupt erreichbar ist, und daß vor allem die Bestände so früh als nur irgend möglich zur erstmaligen Durchforstung zu bringen sind. Noch vor 13 Jahren konnte Danckelmann die Behauptung aufstellen, daß Deutschland bei gutem Waldbestand aller der Waldwirtschaft nach ihrer Beschaffenheit gebührenden Flächen ein Holzausfuhrland sein könne. Heute aber gilt es bereits als unbestrittene Tatsache, daß es Deutschland in jedem Falle nicht einmal möglich ist, seinen eigenen Holzbedarf aus den inländischen Forsten zu decken, geschweige Holz auszuführen. Sicher ist, daß mit der weiteren wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands die Bedeutung seiner Forsten sich fortgesetzt steigern wird, und daß die Interessen der deutschen Volkswirtschaft es als dringende Forderung erscheinen lassen, den vorhandenen Wald rationell und pfleglich zu behandeln und alle jetzt produktionslosen Flächen, soweit Holzzucht für sie überhaupt in Frage kommen kann, dem Walde zurückzugewinnen, dem menschlicher Unverstand jene einst geraubt. Redner schloß mit den poetischen Worten des Vorsitzenden bei der gestrigen Tannentaufe: „**Drum, deutsches Volk, sei auf der Hut und pflege deine Wälder gut.**“ Mit einem „Weidmannsheil und auf Wiedersehn in Groß-Strehlitz“ des Oberforstmeisters **Hellwig** fanden die Verhandlungen der 63. Generalversammlung des „Schlesischen Forstvereins“ ihren Abschluß.

Hirschberg, den 5. Juli 1905.

Die Oberförsterei **Schreiberhau**, welche das Ziel der heutigen Exkursion der Vereinsmitglieder war, umfaßt eine Fläche von 6827 ha, von denen 292 ha auf Knieholzbestände entfallen. Der Waldspaziergang berührte die Schutzbezirke Schreiberhau und Marienthal, ausgezeichnet durch herrliche Waldbilder und entzückende Aussichtspunkte. Dank der unerwarteten Gunst des am frühen Morgen mit Regen drohenden, später sich vollkommen aufheiternden Wetters war schon die mit Sonderzug nach Josefinenhütte zurückgelegte Eisenbahnfahrt auf dem Hin- und Rückweg ein großer Genuß. Beim Eintritt in das Schreiberhauer Forstrevier wurden die Vereinsgenossen von dem Verwalter des Reviers, Oberförster **Mandel**, und den Forstschutzbeamten empfangen. Die Kapelle des 1. Schlesischen Jägerbataillons Nr. 5 (von Neumann) ließ den Fürstengruß erschallen. Von der Bahnstation Josefinenhütte führte die Wanderung am Gebertbaudenwege entlang, vorbei am Forsthause Schreiberhau, hinweg über den Großen Zacken, auf einem alten Kommunikationswege nach dem Schutzbezirk Marienthal und der Schreiberhau-Neuwelter Chaussee bis zu der Stelle, an welcher, nahe der Chaussee, weinlich davon am 12. September 1883 der „Schlesische Forstverein“ seine drei Vereinsfichten, die Maria-, die Ludwig- und die Forstmeister-Fichte, gepflanzt hatte. Noch im Herbst desselben Jahres waren die drei Fichten von Bubenhänden durch Abschneiden der drei Stämmchen in 1 m Höhe verstümmelt worden. Lyraförmig waren die Krüppel in Zwieselbildung lustig weiter gewachsen und präsentierten sich heute als stattliche Doppelbäume. Über einen freien Plan, der durch einen Blitzschlag entstanden ist, durch den etwa 25 Bäume stark beschädigt wurden, wurde die Wanderung auf dem sogenannten „Vereinswege“, welcher im Jahre 1883 für die Exkursion des damals in

Warmbrunn tagenden „Schlesischen Forstvereins“ **gebaut wurde**, bis zum Zackenfall durch 100- bis **140jährige** Bestände fortgesetzt, welche Stämme in der Durchschnittslänge von 32 m rund 700 bis 800 fm pro Hektar aufwiesen. Mögen die noch völlig gesunden Stämme noch lange zum Schutz und zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheit der Zackenfallumgebung von der Axt verschont bleiben. Die auf dem Felsen des Rabensteins noch vorhandenen Fichten schützen sich selbst. Sie werden wegen der für die Holzhauer mit einem Angriff gegen sie verbundenen Lebensgefahr nicht gefällt. Vom Rabenstein ging es abwärts nach Josefinenhütte. Nach einer Besichtigung der Glashütte, in deren Schmelzöfen sich während des Betriebes eine Temperatur von 1700° entwickelt, und des Glaswarenlagers, in welchem jedem Teilnehmer an der Exkursion wie im Jahre 1883 ein Andenken — diesmal ein Trinkbecher mit Blumenschmuck und der Gravierung „Josefinenhütte 5. Juli 1905“ — überreicht wurde, setzte man sich im Hotel Josefinenhütte zu dem opulenten, von der Reichsgräflich Schaffgotsch'schen Verwaltung den Gästen dargebotenen Frühstück nieder. Kameraldirektor Hertel begrüßte im Namen des Reichsgrafen Friedrich Schaffgotsch die Vereinsgenossen und brachte ein Hoch auf den „Schlesischen Forstverein“ aus, welches dessen Präsident Oberforstmeister Hellwig unter dankender Anerkennung der Verdienste, welche sich Kameraldirektor Hertel und Oberförster Mandel um das vortreffliche Gelingen der Exkursion erworben, mit einem donnernden Horrido für den Reichsgrafen Friedrich Schaffgotsch erwiderte. Oberförster Hanff-Ramberg widmet ein stilles Gedenken dem um die Schaffgotsch'sche Verwaltung hoch verdienten, seinem Wirkungskreise allzu früh — am Weihnachtstage 1904 — entrissenen Forstmeister Mahntz.

Rittergutsbesitzer v. Salisch-Postel toastete auf die preußischen Jägerbataillone, Hauptmann von Humboldt-Dachröden vom Schles. Jägerbataillon Nr. 5 (von Neumann) auf das treue Zusammenhalten der grünen Farbe im militärischen und im bürgerlichen Beruf.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Achselschnüre der Forstbeamten der Kommunalverbände ꝛc.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
M. f. Ld. ꝛc., I. Bd. 7950, M. d. J., IVb 2142.

Berlin, den 11. September 1905.

Nach dem mit Verfügung vom 2. November 1899 $\frac{\text{M. d. J. IA 8787}}{\text{M. f. Ldw. IA 5739}}$ mitgeteilten Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1899 haben die darin bezeichneten Forstbeamten der Kommunalverbände ꝛc. unter anderem Achselschnüre von grauem Kamelgarn anstatt der grünen der Staatsforstbeamten zu tragen.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß unter grauen Achselschnüren solche von der vorschriftsmäßigen grau und grün melierten Farbe (hechtgrau) für die Walduniform zu verstehen sind.

Wir ersuchen, dies in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu Koblenz.

Abschrift zur weiteren Veranlassung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.
J. A.: Wesener.	J. A.: v. Kitzing.

An die übrigen Herren Oberpräsidenten und sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr III 10923.

Berlin W. 9, den 30. September 1905.

Auch in diesem Jahre bin ich um Annahme eines jungen Mannes als Forstlehrling ersucht, der bereits eine längere Vorlehre in einem Staatsforstreviere hinter sich hatte.

Dieser Fall veranlaßt mich, die strenge Beobachtung meines Runderlasses vom 8. September 1894 — III. 13510 — erneut zur Pflicht zu machen.

J. A.: **Wesener.**

An sämtliche Herren Oberforstmeister.

— **Unberechtigtes Jagen an der Grenze eines fremden Jagdgebietes.** Ein Einwohner zu Langenberg wurde auf Grund des § 292 St. G. B. unter Anklage gestellt, weil er an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausgeübt haben soll. Die unberechtigte Ausübung der Jagd wurde von der Anklagebehörde darin erblickt, daß der Beschuldigte an der Grenze eines fremden Jagdgebietes sich schußbereit aufgestellt hatte. Das Schöffengericht zu Langenberg erkannte auf eine Geldstrafe von 20 Mk. Dieses Urteil wurde von der Strafkammer des Landgerichts zu Elberfeld in der Berufungsinstanz bestätigt. Das Landgericht, welches feststellt, daß der Angeklagte dicht an der Grenze schußbereit gestanden und von dort aus das Wild auf dem Nachbargebiet beobachtet hat, erblickt in diesem Verhalten eine unberechtigte Ausübung der Jagd, trotzdem es nicht wie die erste Instanz weiterhin festgestellt hatte, daß das Wild aus dem Nachbargebiet von einem Mitjäger, der die Grenze überschritten hatte, aufgejagt und dem Angeklagten zugetrieben worden war. Diese mangelhafte tatsächliche Feststellung führte zu einer Aufhebung des landgerichtlichen Urteils durch den Strafsenat des Kölner Oberlandesgerichts, welcher in dieser Sache in seiner Sitzung vom 23. September 1905 in der Revisionsinstanz zu entscheiden hatte und die Sache zur erneuten Verhandlung in die Vorinstanz zurückwies. Das Oberlandesgericht ist der

Ansicht, daß es zum Tatbestand des § 292 St. G. B. nicht ausreiche, wenn der Angeklagte schußbereit an der Grenze des benachbarten Jagdgebietes gestanden habe, sondern es bedürfe noch der weiteren Feststellung, daß demselben das Wild von dem Nachbargrundstücke zugetrieben worden sei und er sich zu diesem Zwecke in schußbereiter Stellung an der Grenze befunden habe, um das hinübertretende Wild zu erlegen.

— Nach § 833 B. G. B. ist derjenige, welcher ein Tier hält, verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß durch das Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Diese Haftung ist eine unbedingte und tritt auch dann ein, wenn den, der das Tier hält, keinerlei Verschulden trifft, und wenn er die erforderliche Aufsicht geübt hat. Bei dieser Rechtslage sind die zum Halten von Dienstpferden verpflichteten Beamten stets der Gefahr ausgesetzt, unter Umständen mit hohen Beträgen schadensersatzpflichtig gemacht zu werden. Die den Beamten aus der Schadenersatzpflicht etwa erwachsenden Nachteile im Wege der staatlichen Unterstützung zu mildern, erscheint nur in den seltensten Fällen und nur beim Vorliegen besonderer Gründe angängig. Es muß vielmehr den Dienstpferde haltenden Beamten überlassen bleiben, sich gegen die möglichen Folgen eines durch ihre Pferde angerichteten Schadens selbst zu schützen. Einen solchen Schutz bietet die Versicherung gegen Haftpflicht bei einer zuverlässigen Haftpflichtversicherungsgesellschaft, die deshalb eindringlichst empfohlen werden kann. (Erl. d. Finanzministers vom 26. Juni 1905. Zentralbl. der Abgaben-Gesetzgeb. Nr. 15.)

Verschiedenes.

— **Prüfung von Anwärtern für den mittleren Forstverwaltungsdienst.** In der vergangenen Woche hat zu Darmstadt die Prüfung von sieben Anwärtern für den mittleren Forstverwaltungsdienst stattgefunden. Die Prüfung war von dem Forstwirtschaftsrat des „Deutschen Forstvereins" veranstaltet worden. Es hatten sich 30 Herren angemeldet, sieben wurden nur zugelassen, da nur diese die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Dienst nachweisen konnten. Alle sieben Prüflinge haben bestanden.

— **Jahrgang 1880 Brandenburg. Jäger-Bataillon Nr. 3.** Die Zusammenkunft eines großen Teiles unseres Jahrganges am 27. d. Mts. in Lübben ist nunmehr gesichert. An der Feier sollen auf allgemeinen Wunsch auch unsere Frauen teilnehmen. Selbstverständlich sind unsere Jahrgangskameraden der Jägerklasse B zur Feier eingeladen und uns herzlich willkommen, ebenso etwa sich beteiligen wollende Jahrgangskollegen anderer Bataillone, sowie Freunde.

Das Programm ist vorläufig wie folgt festgestellt:

am 26., abends: Begrüßung und gemütliches Beisammensein bei Seidel am Markt;
am 27., vormittags: Gemeinschaftliche Besichtigung der Stadt, Kaserne und Scheibenstände;
nachmittags von 3 Uhr ab: Gemeinschaftliches Essen. Das Festlokal wird später bekannt gegeben.

Die Teilnehmer werden gebeten, die Anzahl der Gedecke, welche sie belegen wollen, bis spätestens 24. d. Mts. dem Herrn Kollegen Fiedler in Forsthaus Hartmannsdorf b. Lubolz, N.-L., und mir mitzuteilen. Quartiere beschafft auf Wunsch bei rechtzeitiger Anmeldung Unterzeichneter.

Die Herren Forstbeamten werden gebeten, zum offiziellen Teile der Feier Walduniform anzulegen. Die hiesigen Damen erscheinen in schlichter Kleidung.

Forsth. Kunersdorf b. Michendorf (Mark), den 15. Oktober 1905.

Herrmann, 1880, III. Komp.

— **Die Feier des 25jährigen Dienstjubiläums des Jahrganges 1880** findet am 28. d. Mts. in Bebra im „Deutschen Hause" statt. Beginn des Festessens 7 Uhr, danach Konzert und Ball. Am Sonntagmorgen können von Bebra nach allen Richtungen Züge benutzt werden.

Mit Weidmannsheil! Tischer.

— **Gegen den § 270 des preußischen Strafgesetzbuches** wendet sich die Handelskammer zu Göttingen in ihrem neuen Jahresberichte. Die Handelskammer ging von der Erwägung aus, daß die Bestimmung des § 270 aus fiskalischen Tendenzen entsprungen sei. Wenn z. B. ein Privateigentümer Ländereien im Wege der Versteigerung veräußere oder verpachte oder Holzverkäufe vornehme, so seien Abmachungen der fraglichen Art zweifellos straffrei und gültig. Sie seien aber strafbar, wenn der Fiskus durch seine Beamten Domänen verpachte oder durch seine Forstbeamten Holzversteigerungen vornehmen lasse. Was das für einen Zweck habe, wie sich das Rechtsbewußtsein damit abfinden solle, sei dem Laien schwer verständlich. Die Regierungen hätten aber geglaubt, im neuen Deutschen Reiche diese Bestimmung nicht entbehren zu können und in den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 14. Februar 1870 einen § 283 aufgenommen, welcher dem § 270 des preußischen Strafgesetzbuches wörtlich nachgebildet war. Der Norddeutsche Reichstag lehnte jedoch diesen Paragraphen ab. Inzwischen hat aber die Rechtsprechung der Gerichte andere Resultate gezeitigt. Das Reichsgericht erkannte wiederholt,

daß der § 270 des alten preußischen Strafgesetzbuches noch zu Recht bestehe und durch das preußische Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgehoben sei, und das preußische Kammergericht schloß sich dieser Auffassung an. So sind denn seitdem wieder häufig Verurteilungen auf Grund dieses § 270 des preußischen Strafgesetzbuches eingetreten. Die Handelskammer glaubte daher diesen Paragraphen im Wege der preußischen Gesetzgebung beseitigen oder wenigstens abändern zu können. Die Vereinigung der hannoverschen Handelskammern hat auf ihre Anregung eine dahingehende Petition beim preußischen Abgeordnetenhause eingereicht, das Haus ging jedoch über diese zur Tagesordnung über. Der veraltete Paragraph, durch den der Fiskus ein hübsches Sümmchen Geld verdient, wird also auch für die Folge in den Gerichtssälen umherspuken und gegebenenfalls zu Verurteilungen führen.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 17. Oktober 1905.** Rehböcke 0,50 bis 0,80, Rotwild 0,35 bis 0,50, Damwild 0,40 bis 0,50, Schwarzwild 0,40 bis 0,45 Mk. pro Pfund, Hasen 1,25 bis 3,80, Kaninchen 0,35 bis 0,90, Stockenten 1,00 bis 1,50, Krickenten 0,60 bis 0,80, Rebhühner 0,60 bis 1,30, Fasanenhähne 1,00 bis 3,00, Fasanenhennen 1,00 bis 2,25, Krammetsvögel 0,20 bis 0,22 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Argenau.

Mitgliederversammlung am 30. September cr. Anwesend waren 14 Kollegen. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem Kaiserhoch.

Zu 1. Anträge zur Aufnahme als Mitglieder lagen nicht vor.

Zu 2. Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird am 27. Januar 1906 gefeiert. Als Vergnügungskomitee wurden die Kollegen Wolffram, Fuder und Becker gewählt.

Zu 3. Kollege Neumann hielt einen sehr interessanten Vortrag über Dienstländereien.

Im Anschluß hieran feierte der Vorsitzende den Jubilar Kollegen Münzer zum 25jährigen Dienstjubiläum in einer längeren Ansprache. Kollege Münzer dankte dem Vorstande für die gewidmeten Worte.

Die nächste Sitzung findet am 31. Dezember cr., nachmittags 3 Uhr, statt. Tagesordnung wird seinerzeit bekannt gegeben. Der Vorstand.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend.

Sonnabend, den 28. Oktober cr., nachmittags 6 Uhr, Sitzung im Vereinslokale. 5½ Uhr Vorstandssitzung.

Tagesordnung:

1. Verlesen des Protokolls.
2. Rechnungslegung über stattg. Scheibenschießen.
3. Neuwahlen.
4. Einziehung der Beiträge.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Barisch, Forstaufseher in der Oberförsterei Kuhbrück, ist als Hilfsförster in Groß-Lahse, Oberförsterei Dommerswalde, Regbz. Breslau, angestellt worden.

v. Pamnitz, Forstaufseher zu Berlin SW. 47, Katzbachstr. 4, ist als Forstsekretär nach Aurich, Oberförsterei Aurich, versetzt worden.

Geldermann, Förster zu Kaluga, Oberförsterei Friedrichsberg, ist die Försterstelle zu Eisenbrück, Oberförsterei Eisenbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab definitiv übertragen.

Gleißner, Forstaufseher in der Oberförsterei Jänschwalde, ist nach der Oberförsterei Müllrose, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Granzow, Förster zu Eisenbrück, Oberförsterei Eisenbrück, ist die neu gegründete Försterstelle zu Landeck, Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab definitiv übertragen.

Grisar, Förster zu Forsthaus Schneifel, Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, ist ebenda als Revierförster auf Probe bestellt worden.

Hentschel, Forstaufseher, ist als Hilfsförster in Neu-Limburg, Oberförsterei Ohlau, Regbz. Breslau, angestellt worden.

Jacob, Hilfsförster in der Oberförsterei Zanderbrück, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Fierberg, Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab definitiv übertragen.

Kahl, Forstaufseher in der Oberförsterei Landeck, ist nach der Oberförsterei Taubenfließ, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Knopp, Förster zu Ußlacken, Oberförsterei Drusken, ist auf die Försterstelle Brandenburger Heide, Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Koch, Forstaufseher zu Schmargendorf, ist nach der Oberförsterei Bäreneiche bei Flötenstein (Westpr.) versetzt.

Konietzko, Hegemeister zu Brandenburger Heide, Oberförsterei Pr.-Eylau, ist auf die durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Mortung, Oberförsterei Alt-Christburg, Regbz. Königsberg, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Pelz, Hilfsförster in der Oberförsterei Rehhof, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Kaltspring, Oberförsterei Rehberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab definitiv übertragen.

Perdelwitz, Förster zu Kaltspring, Oberförsterei Rehberg, ist die Försterstelle zu Adlershorst, Oberförsterei Osche, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab definitiv übertragen.

Polz, Förster zu Fierberg, Oberförsterei Plietnitz, ist die Försterstelle zu Kaluga, Oberförsterei Friedrichsberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab definitiv übertragen.

Rehder, Forstaufseher in der Oberförsterei Taubenfließ, ist nach der Oberförsterei Osche, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Volkmann, Forstaufseher in der Oberförsterei Osche, ist nach der Oberförsterei Zanderbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Zimmer, Förster zu Forsth. Klosterchumbd bei Simmern, ist nach Forsth. Brauschied bei Kirchberg, Hunsrück, versetzt worden.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Frankfurt:

Hoffmann zu Lichtefleck, Oberförsterei Lichtefleck, **Kätzke** zu Pohlo, Oberförsterei Braschen, **Kieseler** zu Weitewiese, Oberförsterei Hammerheide, **Koch** zu Zicher, Oberförsterei Zicher, **Krause** zu Kesselgrund, Oberförsterei Hochzeit, **Kunschmann** zu Hammelbruck, Oberförsterei Kladow-West, **Mahnkopf** zu Tölzigerbruck, Oberförsterei Massin, **Retzdorff** zu Heinersbruck, Oberförsterei Jänschwalde, **Topp** zu Wuckensee, Oberförsterei Neuhaus, **Ulbrich** zu Glambecksee, Oberförsterei Massin.

Die Oberförsterei Okonin im Regierungsbezirk **Danzig** hat den Namen Großbartel erhalten.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Karker, Städtischer Oberförster zu Kühschmalz, Kr. Grottkau, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Otto, Städtischer Oberförster zu Homburg, Bezirk Kassel, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Geisel, Gemeindeförster zu Meinborn, Kreis Neuwied, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Meyer, Fürstlich Stolberg-Roßlascher Revierförster zu Breitungen, Kreis Sangerhausen, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Zolcke, Privatförster zu Königswalde, Kreis Oststernberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Ehrlicher, gepr. Praktikant, ist zum Assistenten in Waldmünchen ernannt worden.

Hartmann, Assistent in Waldmünchen, ist an die Regierungsforstabteilung in München versetzt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Schleinitz, Oberförster zu Neudorf i. Erzgeb., ist vom 1. November d. Js. ab als Vorstand an das Forstrevier Wermsdorf versetzt worden.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pilger, Forstreferendar I. Klasse, ist eine Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Langenbrand übertragen worden.

Dr. König, tit. Forstamtmann, Expeditor bei der Forstdirektion, ist das Forstamt Güglingen übertragen.

Lempp, Forstamtmann bei der Forstdirektion, ist auf die dem Forstamt Gmünd zugeteilte Forstamtmannstelle in Heubach versetzt worden.

Müller, Forstreferendar I. Klasse, ist eine Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Pfalzgrafenweiler übertragen worden.

Rieber, Forstreferendar I. Klasse, ist eine Forstamtmannstelle bei der Forstdirektion übertragen worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Eßlinger, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist definitiv zum Gemeindehegemeister ernannt und ihm die Gemeindehegemeisterstelle Eschelmer, Oberförsterei Kaysersberg, übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle zu Polzin** ist zu besetzen. Das Gehalt beträgt 750 Mk. bar, außerdem an Ackernutzung 250 Mk., Wohnung 120 Mk., Feuerung 104 Mk., Jagdnutzung 76 Mk. Nach fünfjähriger Dienstzeit steigt das Gehalt auf 900 Mk. bar, von dieser Zeit ab soll dasselbe nach weiteren drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 1300 Mk. bar steigen. Bewerbungen sind beim Magistrat der Stadt Polzin anzubringen.

Die **Gemeindehegemeisterstelle Danielsrain** in der Oberförsterei Schlettstadt (Elsaß-Lothringen), ist zum 1. Dezember 1905 zu besetzen. Probedienstzeit drei Jahre. Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung. Die Besoldung besteht in einem Anfangsgehalte von 1000 Mk., außerdem die Hegemeisterzulage im Jahresbetrage von 328 Mk.; ferner sind mit der Stelle verbunden: freie Dienstwohnung im Forsthause Danielsrain, Deputatholz (12 rm Knüppel, 20 rm Reiser) und Dienstland (ca. 0,40 ha Acker, ca. 3,15 ha Wiesen). Nach Ablauf der Probedienstzeit beträgt das Gehalt 1200 Mk. und steigt von da an alle drei Jahre um 50 bzw. 75 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1600 Mk., welcher vom 21. Dienstjahre ab erreicht wird. Bewerbungen sind an den Bezirkspräsidenten zu Straßburg einzureichen. Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3999. **Roschke,** Hilfsförster, Grunewald bei Gr.-Döllu (Potsdam).
4000. **Richards,** Forstaufseher, Riedisheim bei Mühlhausen (Ober-Elsaß).
4001. **Jakobis,** Hilfsförster, Hinzerath bei Morbach (Bezirk Trier).
4002. **Binder,** Hegemeister, Stablack bei Pr.-Eylau (Königsberg).
4003. **Schmidt,** Forstaufseher, Haideschlößchen bei Liebenwerda (Merseburg).
4004. **Herrmann,** Revierförster, Niederklein bei Kirchhain (Kassel).
4005. **Lux,** Hegemeister, Forsth. Bayerswald bei Schwedt a. O. (Stettin).
4006. **Jeppe,** Forstaufseher, Niederklein bei Kirchhain (Kassel).
4007. **Purbs,** Hilfsförster, Gr.-Schönebeck i. d. Mark.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Mittwoch, den 1. November 1905, abends $6^1/_2$ Uhr, Generalversammlung bei Beuze in Salchau. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Herbstvergnügen. 3. Kaisersgeburtstagsfeier.
Der Vorstand.

Gerolstein (Regbz. Trier). Sonntag, den 22. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Heck zu Gerolstein. Tagesordnung: 1. Einziehung der noch rückständigen Beiträge. 2. Rechnungslegung. 3. Ergänzungswahl des Vorstandes. 4. Beschlußfassung zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 5. Besprechung der vierten ordentlichen Mitglieder-Versammlung in Berlin auf Grund des diesbezüglichen stenographischen Berichtes. 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet
Der Vorsitzende: Wick.

Hochwald (Regbz. Trier). Am 5. November, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel Schommer in Morbach die diesjährige Herbstversammlung der Ortsgruppe statt. Gäste willkommen. Tagesordnung: 1. Erledigung von Anträgen aus der Frühjahrsversammlung. 2. Zahlung etwa noch rückständiger Beiträge. 3. Mitteilungen und Besprechungen.
Der Vorstand.

Kaltenborn (Regbz. Königsberg). Sonntag, den 29. Oktober, nachmittags 5 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Rath'schen Gasthause in Kaltenborn.
Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Ordentliche Mitgliederversammlung am 28. Oktober 1905, nachmittags 5 Uhr, in Rapkowski's Hotel in Osche. Tagesordnung: 1. Wintervergnügen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verteilung von Waldheilkalendern. 4. Patronenbestellung. 5. Verschiedenes. Nach Erledigung der Tagesordnung — von 7 Uhr ab — findet zu Ehren der Kollegen Hoffmann, Kuhr und Perdelwitz, welche am 27. Oktober d. Js. auf eine 25jährige Dienstzeit zurückblicken, und zur Abschiedsfeier für den Kollegen Lange ein Kommers statt, zu welchem Gäste eingeführt werden können.
Volkmann, Schriftführer.

Osterode (Ostpreußen). Die nächste Mitgliederversammlung findet am 28. Oktober, nachmittags 4 Uhr, in Osterode im Hotel zum Preußischen Hof statt, wozu die verehrlichen Mitglieder hiermit ergebenst eingeladen werden.
Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 28. Oktober, nachmittags 5 Uhr, findet im Vereinslokal zu Prechlau eine ordentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen evtl. Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Vortrag über das Thema: Was kann der Forstbeamte zur Hebung seines Wildstandes tun. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen, möglichst mit Damen, wird gebeten.
Der Vorsitzende.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonnabend, den 21. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Kaiserhotel Rominten. Tagesordnung: 1. Einziehung rückständiger Beiträge. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Von 6 Uhr ab gemütliches Beisammensein zu Ehren der Herren Mitglieder des Jahrgangs 1880. Gäste hierzu willkommen. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Rotenburg a. Fulda (Regbz. Kassel). Am Sonntag, den 22. Oktober 1905, nachmittags $1^1/_2$ Uhr, findet in der Gastwirtschaft des Herrn Landesfeind zu Malsfeld eine Versammlung der Mitglieder statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über die vierte Mitglieder-Versammlung des Hauptvereins. 2. Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Einziehung der rückständigen Beiträge zur Ortsgruppe pro 1905. 4. Festsetzung eines Betrages für den Delegierten zur General-Versammlung 2c. 5. Bestellung des Vereinskalenders Waldheil. 6. Aufnahme neuer Mitglieder. 7. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Kollegen wird gebeten, auch diejenigen Kollegen, welche nicht der Ortsgruppe angehören, werden hiermit freundlichst eingeladen.
Der Vorsitzende: Schröder.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Es ist erwünscht, zu erfahren, wie viele Mitglieder der Bezirksgruppe dem Antrage wegen Neubesetzung erledigter Försterstellen (siehe S. 31 und 33 der Verhandlungen der 4. ordentlichen Mitgliederversammlung zu Berlin) zustimmen oder anderer Meinung darüber sind, um bei etwaiger Mehrzahl des Für oder Wider bei unserem Herrn Oberforstmeister über die Wünsche in Behandlung dieser Angelegenheit

Vortrag halten zu können. Ersuche daher die Vorstände der beigetretenen Ortsgruppen, in einer Sitzung den Gegenstand in Beratung zu nehmen und deren Ergebnis zu meiner Kenntnis zu bringen. Ferner bitte ich die qu. Vorstände, diejenigen Anträge, welche der Generalversammlung zu Berlin für 1906 unterbreitet werden sollen, bis zum 10. Januar 1906 bei Unterzeichnetem zu weiterer Zusammenfassung und Vorberatung in einer demnächst anzuberaumenden Versammlung einzureichen.

Der Vorsitzende: Heimbs.

Hildesheim. Die Herren Schriftführer der zur Bezirksgruppe Hildesheim gehörigen Ortsgruppen werden gebeten, ein Mitgliederverzeichnis ihrer Ortsgruppe an den Unterzeichneten einzusenden.

Wittmarshof b. Göttingen.

Dietz, Schriftführer der Bez.-Gr. Hildesheim.

Ortsgruppen:

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). In der am 8. Oktober cr. stattgehabten Vereinsversammlung wurde beschlossen: 1. Den Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers durch eine im Moserschen Gasthause zu Creuzburgerhütte am 27. Januar 1906 zu veranstaltende Festlichkeit mit nachfolgendem Tanz zu feiern. Zu derselben soll auf Vereinskosten eine sechs Mann starke Streichmusik bestellt werden. Gäste sollen nur eingeladen werden, soweit sie Forstleute, die dem Verein nicht angehören können, oder Verwandte der Vereinsmitglieder sind. Beginn des Festes 7½ Uhr abends. Um recht rege Beteiligung der Vereinsmitglieder und ihrer Damen wird gebeten. Vor der Festfeier soll um 6 Uhr eine Vereinsversammlung stattfinden, in welcher die an Vereinsbeiträgen 2c. fälligen Zahlungen zu regeln sind. 2. Die Bestellung der Kalender „Waldheil“ soll künftig innerhalb der Oberförstereien erfolgen. Die Bezahlung der in diesem Jahre durch die Ortsgruppe beschafften Kalender wird zu Händen unseres Schatzmeisters, spätestens gelegentlich der Vereinsversammlung am 27. Januar 1906, erbeten. 3. Für gemeinsamen Patronenbezug finden sich keine Stimmen.

Der Vorstand. J. A.: Bräuer.

Eder (Regbz. Kassel). Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 1905. Anwesend sind 14 Kollegen und einige Damen. Zu 1 der Tagesordnung treten die Kollegen Becker (2906), Schulz (2718), Westphal (992) wegen Versetzung, Werner (1985) zwecks Bildung einer anderen Gruppe aus der Ortsgruppe. Aufgenommen werden: Kollege Gies (330), Dreusicke (101) und Hartmann vom 1. Januar 1906 ab. Zu 2: Der Delegierte der 4. Mitgliederversammlung vom 27. Mai 1905 des Hauptvereins schilderte die dort empfangenen Eindrücke als recht günstig. Zu 3: Der Bezug des Vereinskalenders „Waldheil“ hatte bereits durch Zirkular stattgefunden, und stand es ferner jedem frei, noch etwa gewünschte Exemplare durch Einzeichnung in die ausgelegte Liste zu beziehen. Zu 4: Die Herren Vorstände sind genau so wie früher wieder auf fernere drei Jahre gewählt, außer dem Schriftführer, welcher auf seinen Wunsch nicht wieder gewählt wurde. An seine Stelle ist Herr Kollege Dreusicke (101) getreten. Zu 5: Nachdem verschiedene gegenseitige Interessen erörtert wurden, wurde die Versammlung geschlossen.

Der Vorsitzende: Dreusicke. Der Schriftführer: Ueckermann.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Fritze, A., Forstlehrling, Suhl, Wolfsgrube 15.
Kinne, Fritz, Forstmann, Bösingfeld.
Koch, Karl, Jagdlehrling, Rhedebrügge i. W.
Schweitzer, Königl. Forstaufseher, Neudamm.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

— **Zur Försterprüfung.** Die letzte vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ veranstaltete Försterprüfung hat in der Zeit vom 9. bis 14. Oktober in Canth bei Breslau stattgefunden. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren Forstmeister Fricke-Beutnitz, Oberförster Trost-Dambrau und Forstverwalter Oberstein-Kammendorf bei Fürstenau. Zur Prüfung gemeldet hatten sich 31 Prüflinge, von diesen sind vier zurückgetreten. Die Prüfung bestanden haben einer mit der Note I (sehr gut), acht mit der Note II (gut) und vierzehn mit der Note III (genügend). Ein eingehender Bericht über alle vier Prüfungen, welcher auch über die Art der Prüfung das weitere enthalten wird, soll demnächst an dieser Stelle veröffentlicht werden.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1819. **Scholz**, Friedrich, Gräfl. Hilfsjäger, Forsth. Zawodzie bei Kattowitz, O.-S.
1820. **Baumgardt**, Hermann, Hilfsjäger, Rohrbeck, Kreis Arnswalde Nm.
1821. **Witte**, Heinrich, Förster, Horst (Emscher) i. W.
1822. **Kleinwächter**, Max, Revierverwalter, Forsthaus Wroniawy bei Wroniawy, Posen.
1823. **Pobiolek**, Karl, Freiherrl. v. Müfflingscher Förster, Ringhofen bei Mühlberg, Thüringen.
1824. **Borucki**, Johann, Förster, Mechlin bei Schrimm, Posen.
1825. **Gladigau**, Fr. v. Rohrscher Förster, Dannenwalde, Kreis Ostprignitz, Pom.
1826. **von Kleist**, Rittmeister a. D., Groß-Dubberow, Kreis Belgard.
1827. **Frau Gräfin von Kleist**, Schmanzin, Kreis Belgard.
1828. **Breuer**, Theodor, Forstverwalter, Hebrondamnitz, Kreis Stolp.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Nachrichten aus dem Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Mitgliederverzeichnis nach dem Stande vom 1. Oktober 1905.

Lfde. Nr.	Des Mitgliedes Namen	Des Mitgliedes Wohnort	Tag des Eintrittes
1	Peterhänsel, Robert	Möhra	29. 5. 1904
2	Sichert, Karl	Langenfeld	"
3	Lämmerhirt, Friedrich	Knollbach	"
4	Reum, Friedrich	Frauenbreitungen	6. 11. 1904
5	Helbig, Gottlieb	Ellingshausen	29. 5. 1904
6	Köhler, Oskar	Helba	"
7	Hildebrandt, Friedrich	Dreißigacker	"
8	Kirchhof, Christian	Bauerbach	"
9	Sippach, Max	Stedtlingen	6. 11. 1904
10	Wiedemann, Karl	Henneberg	"
11	Neumeister, Hermann	Trostadt	29. 5. 1904
12	Bleicher, Georg	Oberstadt	"
13	Hummel	Römhild	"
14	Flidtner	Schweickershausen	6. 11. 1904
15	Stauch, Wilhelm	Unterneubrunn	29. 5. 1904
16	Trautvetter, Friedrich	Gießübel	"
17	Kirchhof, Oskar	Heubach	"
18	Scheler, Albrecht	Gehrenbach	"
19	Morgenroth, Emil	Saargrund	"
20	Luther, Christian	Schwarzenbrunn	6. 11. 1904
21	Bürger, Georg	Limbach	"
22	Flurschütz, Reinhold	Theuern	"
23	Thees, Louis	Theuern	"
24	Neumeister, Adolf	Rauenstein	"
25	Reißenweber, Gustav	Steinheid	"
26	Scheidig, Peter	Steinach	"
27	Hanft, Reinhold	Bernhardsthal	"
28	Ungelenk, Paul	Lauscha	"
29	Thau, Wilhelm	Steinach	"
30	Schmidt, August	Steinach	"
31	Reuter, Oskar	Steinach	"
32	Höhlein, Hermann	Sonneberg	"
33	Götze, August	Gefell	"
34	Schleier, Christian Robert	Sonneberg	"
35	Bodenstein, August	Lauscha	"
36	Knopf, Friedrich	Vorwerk-Hasenthal	"
37	Geyer, Friedolin	Hohenofen	29. 5. 1904
38	Schmidt, Friedrich	Wallendorf	6. 11. 1904
39	Möller, Adolf	Reichmannsdorf	"
40	Hanft, Eduard	Zopten	"
41	Bleicher, Emil	Lehesten	"
42	Schuler, Oskar	Kranichfeld	"
43	Karl, Bernhard	Remschütz	"
44	Gundelwein, Emil	Friedebach	29. 5. 1904
45	Reum, Ferdinand	Hasenthal	6. 11. 1904
46	Kirchner, Karl	Judenbach	"
47	Fleischhauer, Ferd.	Liebenstein	29. 5. 1904
48	Börner, Arthur	Heldburg	"
49	Brückner, Max	Inf.-Reg. Nr. 32	"
50	Paschold, Max	" Nr. 95, Coburg	"
51	Luther, Max	Helmers	15. 1. 1905
52	Arndt, Simon	Hümpfershausen	"
53	Siegel, Hermann	Ernstthal	"
54	Ebert, Richard	Piesau	"
55	Paschold, Reinhold	Schmiedefeld	"
56	Jobst, Ernst	Inf.-Reg. Nr. 32	"
57	Fischer, Tobias	Haina	"
58	Blechschmidt, Georg	Eschenthal	18. 12. 1904
59	Wiedel, Karl	Huttengrund	"
60	Bürger, Christian	Steinach	"
61	Vogel, Hermann	Blechhammer	"
62	Mensel, Gotthelf	Hämmern	"
63	Reisenweber, Bernhard	Hämmern	"
64	Scheider, Ernst	Hämmern	"
65	Siegel, Georg	Steinheid	"
66	Keller, Edmund	Pippelsdorf	"
67	Flidtner, August	Spechtsbrunn	"
68	Schmidt, Hermann	Neustadt a. R.	6. 2. 1905
69	Steigleder, Lorenz	Neustadt a. R.	"
70	Pfeiffer, Paulus	Remschütz	9. 4. 1905
71	Wendel, Georg	Neuenbau	"
72	Eckstein, Joh. Nickol	Effelder	"
73	Götze, Christian	Reichmannsdorf	"
74	Hildebrandt, Albert	Wickersdorf	"

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung“ als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer **einzustellen.** Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Leser bzw. die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.**

Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Der heutigen Nummer ist als Beilage eine **Bestellkarte** der bekannten **Zigarren-Firma Carl Gerbode in Gießen** beigefügt. Wir verfehlen nicht, unsere Leser auf die Leistungsfähigkeit und das reichhaltige Lager dieser Firma in den verschiedenen Preislagen hinzuweisen, so daß jeder Raucher außer den besonders empfohlenen Spezialsorten noch weitere für seinen Geschmack geeignete preiswerte Marken finden dürfte.

Für das Forsthaus, welches seinen Bedarf an Wirtschaftsgegenständen meistens im ganzen beziehen muß, ist die heutige Beilage der bekannten Firma **C. M. Schladitz & Co., Seifenfabrik und Versandgeschäft, Brettin a. Elbe,** besonders beachtenswert, da dieses Haus seine vorzüglichen Fabrikate **franko** zu Fabrikpreisen in kleinen Posten, wie sie jeder Haushalt beziehen kann, liefert. Auf die günstigen Bedingungen für die Königl. Forstbeamten machen wir noch besonders aufmerksam.

Ferner liegen dieser Nummer bei drei Separatbeilagen: 1. von der Firma **J. Heins' Söhne, Halstenbek in Holstein,** betreffend **Forst- und Heckenpflanzen** 2c.; 2. von der Firma **Hachmeister & Thal (Verlag des „Der Lehrmeister im Garten und Kleintierhof“), Leipzig,** betreffend **Einladung zum Abonnement;** 3. von der **Chemischen Fabrik Fritz Schulz, Leipzig,** betreffend **„Cyrano“** und **„Tenfos“**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster Hans von Trotha in Stefanswalde ein Sohn.

Dem Forstassessor Zuckschwerdt in Pforta b. Naumburg a. Saale eine Tochter.

Eheschließungen:

Königl. Prinzl. Förster Walter Büchler mit Fräulein Martha Preuß (Rosenthal—Liegnitz).

Sterbefälle:

Braune, Forstmeister in Neuenhammer.

Hofmann, Oberförster a. D. in Schönau bei Gemünden.

Trost, Förster in Weimar, Oberförsterei Kirchditmold.

Holz und Güter

Personalia

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 44. Neudamm, den 29. Oktober 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Mittenwalde in der Oberförsterei Corpellen, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. Januar 1906 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 17,072 ha nutzbar, und zwar 10,213 ha Acker, 6,859 ha Wiesen. Die Schule ist in Ortelsburg, ca. 3,2 km ab Bahnstation Ortelsburg.

Die Gehaltsaufbesserung der Königlichen Förster im Lichte der parlamentarischen Verhandlungen.

Vom Kgl. Förster **Meier** zu Eupen-Mospert.

Die Einberufung des Landtages steht vor der Türe; die von den Förstern mit großer Spannung erwartete Beratung des Forst-Etats, welche sich in der kommenden Session wohl recht lebhaft gestalten wird, dürfte eine Erörterung der früheren Verhandlungen, namentlich der des vergangenen Jahres, unter den obwaltenden Umständen nicht unangebracht erscheinen lassen. Durchblättert man die Berichte früherer Zeiten über die Etatsberatungen im Preußischen Abgeordnetenhause, so finden wir, daß die Bestrebungen des hohen Hauses zur Besserstellung der Königlichen Förster in den letzten 15 Jahren kaum unterbrochen worden sind. Die frühere hochkonservative Leitung des Forstwesens, welche in mancher Beziehung lebhaft an die Traditionen altpreußischer Grundsätze aus der Zeit des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm II. erinnerte, konnte sich niemals zu einer vollen Berücksichtigung der mit beinahe beständiger Regelmäßigkeit vorgetragenen Wünsche der Förster bereit erklären. Es wird sogar vielfach behauptet, daß in jenen Zeiten das Zusammenwirken der beiden in Betracht kommenden Ministerien bezüglich der Festsetzung des Förstereinkommens an der umgekehrten Uneinigkeit krankte, wie solche in der letzten Etatsberatung von den Herren Abgeordneten

Mooren und Busch für die vorjährige Session leider gezeichnet werden mußte. Obschon auch diese mangelnde Übereinstimmung die Erfüllung unserer Gehaltswünsche bereits verzögert hat und wahrscheinlich auch ferner noch beeinträchtigen wird, ist aber durch die rückhaltlose Anerkennung der von den Förstern erhobenen Anträge seitens ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ein vielversprechender Anfang zur Aufwärtsbewegung der Försterlaufbahn gemacht worden. (Diese Auffassung dürfte auch in bezug auf den zukünftigen Bildungsgang zutreffend sein.)

Der Wechsel in der widerstrebenden Richtung der beiden maßgebenden behördlichen Faktoren hat aber die Haltung des Abgeordnetenhauses nicht zu beeinflussen vermocht, es bewahrte den Grünröcken unentwegt seine freundliche Gesinnung. Die Wahrheit dieser Behauptung wurde durch die letztjährigen Etatsberatungen abermals in nicht zu verkennender Weise dargetan, weil die meisten der Herren Fraktionsredner unsere Bitte um Gehaltsaufbesserung warm befürwortet und mit so vielen durchschlagenden Gründen unterstützt haben, daß man sollte annehmen dürfen, zur Überzeugung der Finanzverwaltung könnten neue und bessere nicht mehr vorgebracht werden. Die heute nicht mehr angebrachte, verurteilende Auffassung über das Vorgehen des „Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten" und vielleicht auch mangelndes Vertrauen in die Macht der gesetzgebenden Körperschaft, haben unter anderem leider den Herrn Abgeordneten Kaute veranlaßt, einen abweichenden Standpunkt in der Einkommensfrage der Förster zu vertreten, der um so mehr Bestürzung in den Reihen der Forstbeamten hervorrief, als diese Haltung begründet wurde durch eine uns nicht günstige Auslegung einzelner Sätze des dadurch zu einer gewissen Berühmtheit gewordenen Artikels „Zum neuen preußischen Forstetat" des Herrn Fr. Mücke, eines Kollegen, der als vor Jahren in den Ruhestand getretener Beamter gar nicht als berufener Vertreter der Gehaltsangelegenheiten der Förster im Dienst angesehen werden kann und auch nicht angesehen sein will, und der sich in seinem Artikel in der Hauptsache mit der Forstschulfrage beschäftigt. Dieser gegenteiligen Ansicht eines einzelnen Abgeordneten würde indes keine große Bedeutung beizumessen sein, wenn nicht der Berichterstatter, der Herr Abgeordnete von Pappenheim, unter ausdrücklichem Hinweis auf die außerordentliche Sachkundigkeit des Herrn Abg. Kaute, nach meiner Auffassung merkwürdigerweise die Anträge aller anderen Redner übergangen und nur die Vorschläge des letzteren in der Hauptsache als das Resultat der ganzen Diskussion bezeichnet hätte. Hierin liegt vielleicht die Gefahr, daß dem Abgeordnetenhause bereits eine Richtschnur für die kommende Behandlung der Förstergehaltsfrage vorgezeichnet werden soll.

Nachdem der Herr Abgeordnete von Pappenheim bei der Berichterstattung die ungleichen Verhältnisse der Försterstellen bezüglich der Dienstländereien näher beleuchtet hat, fährt derselbe fort: „— — kurz, diese in der Natur der Sache liegenden Verschiedenheiten können nicht ausgeglichen werden durch eine allgemeine Gehaltsaufbesserung, deshalb ist das System der Stellenzulagen hier zu empfehlen. Nur dadurch wird ein Ausgleich zwischen den einzelnen Stellen herzustellen sein, durch eine schematische Erhöhung des Gehalts würde das keinesfalls geschehen können."

Dem nachfolgenden Redner, dem Herrn Abgeordneten Wolgast, müssen wir es unbedingt bestätigen, daß „die von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Regulierung der Besoldungsverhältnisse keineswegs den Wünschen der Förster entsprechen und die Durchführung der genannten Vorschläge die Beunruhigung in den Försterkreisen bedeutend vermehren würde".

Die ohnehin schon sehr verwickelten Dienstländereiverhältnisse würden einseitig die Grundlage der neuen Besoldungserhöhung werden, wodurch wieder neue Ungleichheit geschaffen und die Unzufriedenheit noch mehr gesteigert würde. Deshalb wird auf derartige Verbesserungen, wie solche im Antrage Kaute und von Pappenheim enthalten sind, gern verzichtet. Aus den Verhandlungen der diesjährigen Mitgliederversammlung unseres Vereins zu Berlin und der dabei festgestellten Denkschrift geht unzweideutig hervor, daß obiges die Ansicht der größeren Mehrzahl der Förster ist. Der einzig gangbare Weg zu einem gleichberechtigten, pensionsfähigen Gehalt ist eben nur in dem von dem Herrn Berichterstatter empfohlenen umgekehrten Verfahren zu suchen, also statt den Dienstländereien noch weitere Zuschüsse hinzuzufügen, bitten wir dagegen, größere Abgaben von denselben zu erheben, d. h. sie uns zu einem höheren Preise zu verpachten, damit etwaige Einkünfte aus der Landwirtschaft vom Finanzministerium nicht mehr als Diensteinkommen angesehen werden können. Nach Durchführung dieser Maßregel wird es jedem Stelleninhaber ermöglicht, die besonderen landwirtschaftlichen Verhältnisse seiner Stelle gewissermaßen als eine private Angelegenheit zwischen ihm und der lokalen Behörde zu erledigen, wodurch aber den anderen Förstern ein Schaden nicht mehr erwachsen kann. Das ist der springende Punkt der ganzen, nur scheinbar schwierigen Lösung; hat man sich zu dieser Erkenntnis erst durchgerungen, dann wird der Ausgleich des Einkommens durch die Dienst-

ländereipacht geschehen, als die einzig mögliche annähernde Ausgleichung der Försterstellen hüben und drüben. Letzteres möchte ich namentlich jenen Kollegen zur Erwägung anheimgeben, die sich bei der diesjährigen Mitgliederversammlung — ich nehme zu ihren Gunsten an, — unter Verkennung der ganzen Sachlage, gegen eine Erhöhung des bisherigen Nutzungsgeldes ins Zeug gelegt haben. Die übrigen Verschiedenheiten auszugleichen, bleibt wie bisher der Stellenzulage und der Dienstaufwands-Entschädigung vorbehalten. Da aber die Höhe dieser Nebenbezüge mit der mutmaßlichen Einnahme aus dem Dienstlande bislang verquickt war, so wäre eine Neufestsetzung dieser Bezüge unerläßlich, wobei als einzige Momente die Größe und Schwierigkeit des Dienstbezirks, sowie die Entfernung von bewohnten Orten maßgebend sein dürfte.

Die kürzlich stattgefundenen Erhebungen über die Dienstländereien lassen mit Recht vermuten, daß unsere Zentralbehörde die Neuregelung derselben im Sinne unserer Bitte in Aussicht genommen hat. Nach den Äußerungen in den Mitgliederversammlungen und in den Fachzeitschriften wird voraussichtlich nur ein geringer Prozentsatz auf den ferneren Landwirtschaftsbetrieb ganz verzichten, woraus aber nicht etwa der Schluß zu ziehen wäre, dieser bringe trotz erhöhter Pacht noch einen angemessenen Reingewinn, sondern es wird damit erneut die zwingende Notwendigkeit des Selbstbetriebes für den Förster erwiesen. In dem bekannten Werke von Hagen und Donner „Die forstlichen Verhältnisse Preußens", dessen wirtschaftliche Grundsätze — zu denen auch der Zweck der Dienstländereien gerechnet werden kann — nach einer Äußerung des Herrn Landwirtschaftsministers in der Herrenhaussitzung vom 28. März d. Js. auch heute noch maßgebend sind, haben die Gründe zur Ausstattung der Försterstellen mit Dienstland eine so treffende Darstellung erfahren, daß es sich lohnt, dieselben hier zu wiederholen und damit weiteren Kreisen bekannt zu geben. Der betreffende Abschnitt (Band I Seite 143/144) lautet:

„Die Wohnungsverhältnisse und die Dienststellung der Forstbeamten machen es im allgemeinen notwendig, daß ihnen durch Überweisung von Dienstland die Möglichkeit gewährt wird, die täglichen Wirtschaftsbedürfnisse selbst zu erbauen. Die isoliert im Walde wohnenden Beamten würden ohne eine kleine Landwirtschaft nicht existieren können. Bei Abwesenheit des Beamten würde die einsam im Walde wohnende Familie schutzlos sein, wenn nicht ein Knecht oder eine Magd vorhanden wären. Auch die in den Dörfern wohnenden Forstbeamten müssen wenigstens soweit mit Landwirtschaft dotiert werden, daß sie bei Beschaffung der täglichen Bedürfnisse von Milch, Butter, Kartoffeln 2c. von den Eingeforsteten unabhängig bleiben und nicht der Versuchung ausgesetzt werden, von diesen Gefälligkeiten auf Kosten des Waldes in Anspruch zu nehmen. Den Oberförstern, welche in der Regel eigenes Gespann und bei den größeren und parzellierten Revieren häufig vier Pferde halten müssen, würden sehr bedeutende Pferdehaltungsgelder zu zahlen sein, wenn nicht der Betrieb von Landwirtschaft die Gelegenheit böte, daß die Pferde einen Teil der Unterhaltungskosten verdienen können und wenn nicht durch Selbstgewinnung von Heu und Stroh die Beschaffung der Fourage erleichtert würde. Die Dienstlandnutzung kann deshalb, so unerwünscht sie in mancher Beziehung wegen der notwendigen Wirtschaftsgebäude und etwaiger Kollision zwischen Wald- und Feldarbeiten für die Verwaltung, wegen der Gefahr von Verlusten durch Viehsterben und Mißernte für die Forstbeamten selbst ist, nicht entbehrt werden. Von letzteren wird sie überwiegend als ein notwendiges Übel angesehen, namentlich seitdem durch die Steigerung der Löhne die Wirtschaftskosten sich unverhältnismäßig vermehrt haben. Es liegt deshalb im allseitigen Interesse, die Dienstländerei-Nutzung nicht weiter auszudehnen, als unbedingt erforderlich ist."

Hier ist in unvergleichlich anschaulicher und wahrheitsgetreuer Weise der kleine Landwirtschaftsbetrieb als ein wirtschaftliches **Bedürfnis** des Försters, das aber keinem der Beteiligten angenehm ist, hingestellt; dabei ist gewiß der Wunsch gerechtfertigt, daß auch bei der Neufestsetzung der Nutzungsgelder wenigstens bei denjenigen Stellen die eben angeführten Grundsätze maßgebend bleiben dürften, deren Land-Dotierung das erwähnte Bedürfnis nicht überschreitet. Dem vorurteilsfreien Leser wird sich aus dem Inhalte einer jeden Zeile die Überzeugung aufdrängen, daß den Förstern die Dienstländereien zurzeit durchaus nicht als Einnahmequellen überwiesen worden sind. Die über jeden Zweifel erhabenen sachverständigen Verfasser dieses berühmten Werkes haben unumwunden zugegeben, daß bereits vor dem Jahre 1883 der Landwirtschaftsbetrieb den Förstern als ein notwendiges Übel erscheine, und zwar wegen der unsicheren und geringen Rentabilität, obschon man damals der Landwirtschaft im allgemeinen noch ein günstiges Prognostikon stellen konnte. Es muß deshalb nochmals ganz besonders darauf hingewiesen werden, daß die eben zitierten Grundsätze und Erfahrungen in den Zeiten wirtschaftlichen

Aufschwunges von den höchsten Staatsforstbeamten gesammelt sind und daher bei der heutigen Notlage der Landwirtschaft eine ungleich größere Bedeutung erhalten.

Es wird uns in letzter Zeit öfters vorgehalten, die försterlichen Verhältnisse hätten sich in den letzten dreißig Jahren um vieles gebessert. Wir können diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit nicht gelten lassen, denn gerade in bezug auf die Landwirtschaft und die Jagd ist eine bedeutende Verschlechterung eingetreten. Es läßt sich dieses von vielen Stellen des hiesigen Bezirks bestätigen, und so wird es auch wohl anderwärts gewesen sein. Bei nur 4 bis 8 ha Dienstländereien konnte, infolge der fast unbeschränkten Gras- und Waldweidenutzung, auf manchen Stellen eine größere Anzahl Vieh überwintert werden, auch die dem Förster instruktionsmäßig zustehende Jagdausübung brachte stellenweise hohe Erträge, so daß der Ausfall an barem Gehalte gegen jetzt in jenen Jahren mehr wie ersetzt wurde. Dienstlich war der Förster sehr wenig in Anspruch genommen, — z. B. gab es Reviere, in denen jährlich nur e i n Holzverabfolgezettel einzuziehen war, — der Nebenerwerb konnte also in ausgedehntestem Maße betrieben werden. Auch der Vertreter des Herrn Finanzministers erwähnt in der diesjährigen Sitzung des Abgeordnetenhauses, daß in der letzten Zeit besonders viel für die Förster getan worden sei. Es wird unserseits auch nicht bestritten, daß Ungleichheiten beseitigt und zeitgemäße Verbesserungen vorgenommen worden sind, mit anderen Worten, daß manches nachgeholt worden ist; diese Reformen beweisen aber auch anderseits, daß wir sehr weit von zufriedenstellenden Zuständen entfernt waren, und können wir trotz der eingeführten Neuerungen uns der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Försterstand in den letzten 25 Jahren in materieller Hinsicht und im V e r h ä l t n i s z u a n d e r e n B e r u f s a r t e n sehr wenig vorwärts gekommen ist. Die Hauptschuld an diesem Übelstande trägt die der Meinung der Forstverwaltung nicht entsprechende hohe Anrechnung der Einnahmen aus der Landwirtschaft auf das Bargehalt gelegentlich der letzten allgemeinen Erhöhung der Beamtengehälter. Das Abgeordnetenhaus scheint damals die geringe Rentabilität der Dienstlandnutzung noch nicht genügend erkannt zu haben und war deshalb nicht in der Lage, die Angaben des verstorbenen Finanzministers von Miquel — die Förster erzielten durchschnittlich pro Jahr 500 Mk. aus dem landwirtschaftlichen Betriebe — zu widerlegen. Zwischen dem hohen Hause und dem Försterstande fehlte eben eine ausreichende Fühlung, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß wir infolge der eben erwähnten irrigen Annahme die uns bereits viele Jahre vorenthaltene Gleichberechtigung heute noch erkämpfen müssen. Um eine jetzige Gehaltsaufbesserung der Förster als nicht gerechtfertigt hinzustellen, hat der Herr Finanzrat auch bekanntlich eine zweimalige Gehaltsaufbesserung 1898/99 ins Treffen geführt. Vielleicht sind nicht allen Lesern die damaligen Vorgänge bekannt, und ist es deshalb notwendig, sie kurz zu erwähnen. Während nämlich andere gleichwertige Beamten bis 600 Mark im Gehalte erhöht wurden, gedachte man der Förster mit nur **einhundert** Mark. Infolge der tiefgehenden Verstimmung, welche sich oft in recht derber, den Umständen nach aber auch mitunter entschuldbarer Weise Luft machte, wurden im Jahre 1900 noch 200 Mark im Maximum, also 100 Mark durchschnittlich, hinzugefügt. Ob dies aber mit Recht eine zweimalige Gehaltsaufbesserung genannt werden kann, ist mehr als zweifelhaft; jedenfalls sind die Tatsachen wenig geeignet, den Glauben an eine besondere Fürsorge der derzeitigen Staatsverwaltung für die Förster zu vermehren. Gelegentlich der Etatsverhandlungen 1898/99 sprach man im Abgeordnetenhause von der geringen Vorliebe der Verwaltung am Kastanienwäldchen für die Forstbeamten, und man könnte beinahe vermuten, daß auch dem Herrn Abgeordneten Kaute bei seiner diesjährigen Rede etwas Ähnliches vorgeschwebt haben mag.

Von verschiedenen Seiten ist es uns verübelt worden, daß wir die Bitte um Gehaltsaufbesserung auch mit dem Hinweis auf die Verbesserung der Steuerbeamten eingeleitet haben; man nannte das sogar das Ausspielen einer Beamtenkategorie gegen die andere. Dem muß entgegengehalten werden, daß bis dahin als Verschluß der Staatskasse die stets wiederkehrende Erklärung galt: „Die Aufbesserung der Beamtengehälter ist abgeschlossen.“ Mit Recht würden wir den Namen des verschlafenen deutschen Michels verdient haben, wenn wir nicht den Versuch machten, diese vom Finanzministerium selbst geöffnete Bresche zum Durchschlupf zu benutzen. Selbst auf die Gefahr hin, mich mit diesen Fachmännern abermals in Widerspruch zu setzen, muß ich die väterliche Fürsorge der Finanzverwaltung für die Beamten i h r e s Ressorts erwähnen, denen ohne jedwede Anregung von dritter Seite die Gehälter in ausreichender Weise erhöht werden. Die Steuerbeamten haben zu ihrer Aufbesserung im Jahre 1904 weder einen Federstrich getan, noch ein Wort gesprochen; sie waren völlig überrascht, als Fortuna plötzlich ihr Füllhorn über sie ausschüttete, und doch waren sie dieselben Menschen geblieben, mit den gleichen Kenntnissen und Fähigkeiten versehen wie vorher, nur daß sie über Nacht einen anderen Titel bekamen und die

ganze Beamtenklasse eine neue Einteilung erhalten hatte. Ganz zutreffend vermutet deshalb Herr Abgeordneter Dr. von Dirksen bei den Förstern die Einwendung, „daß das Finanzministerium aber speziell für seine Beamten im vorigen Jahre es für rätlich, möglich und auch zulässig gehalten hat, eine erhebliche Verbesserung eintreten zu lassen".

Nachdem der Verein Königlich Preußischer Forstbeamten seine Absicht, im vorigen Jahre nur die Stimmung im Abgeordnetenhause zu erforschen, in befriedigender Weise vollkommen erreicht hat (vergl. Bericht des Herrn Vorsitzenden in Nr. 7 der „Deutschen Forst-Zeitung", Seite 206), wird es nunmehr Pflicht der Bezirks- und Ortsgruppen, sowie der zahlreichen Einzelmitglieder des Vereins sein, eifrig an der Besserstellung des gesamten Försterstandes weiter zu arbeiten und durch gründliche Sachdarstellung in diesem Jahre bei den Abgeordneten auf die Einbringung eines förmlichen Antrages hinzuwirken, also abermals das Gerechtigkeitsgefühl der Herren Abgeordneten anzurufen, sofern eine Einigung der beiden Ministerien bei der Aufstellung des neuen Etats für 1906 wiederum nicht erfolgen sollte. Hierbei kann ich es nicht unterlassen, auf die Worte unseres Herrn Vorsitzenden am Schlusse der diesjährigen Mitgliederversammlung zu Berlin (stenogr. Bericht Seite 38) mit allem Nachdruck hinzuweisen; es wird dort von ihm die Bitte ausgesprochen, ihm die Abgeordneten namhaft zu machen, welche gewillt sind, einen Antrag auf Gehaltserhöhung der Förster einzubringen und zu unterstützen, damit er mit diesen Herren selbst in Verbindung treten kann. In Anbetracht der tatsächlichen Notlage, in der unser Stand sich seit Jahren befindet, dürfte man erwarten, daß eine umfassende Tätigkeit sämtlicher Vereinsmitglieder in obigem Sinne ohne Säumen in Angriff genommen wird. Wenn nur einige wenige im ganzen preußischen Staate noch so eifrig und aufopfernd sich den allgemeinen Standesinteressen widmen, und sie finden nicht sichtbare Beweise kollegialer Unterstützung, so muß auch schließlich deren Schaffenskraft erlahmen. Die Gleichgültigkeit, das Sichverlassen auf andere oder ein sogenanntes Hindämmern in bezug auf unsere wichtigsten Angelegenheiten kann niemals zur Erreichung großer Ziele führen; nur eine festgeschlossene, allgemeine und sachgemäße Tätigkeit ist imstande, unsere berechtigten Wünsche der Erfüllung entgegen zu führen.

Aus vielen wichtigen Gründen halte ich es für dringend notwendig, diese nicht mehr ungewöhnliche Art der Selbsthilfe, welche bei der letzten Beratung des Forstetats im Abgeordnetenhause mehrmals abfällig beurteilt wurde, einer eingehenden Begründung zu unterziehen. In der heutigen modernen Zeit, welche durch die alles umfassende Anwendung der elektrischen Kraft sich den Stempel des elementaren Ringens und Vorwärtsstrebens aufgedrückt hat, ist das uns allen aus der militärischen Dienstzeit her noch wohlbekannte Signal: „Wer nicht läuft, der kommt nicht mit", zur Lebensbedingung eines jeden Berufes geworden. In diesem Wettlauf um die geistigen und materiellen Güter der Menschheit ist in erster Linie die Sorge um ein auskömmliches Bareinkommen zur Bestreitung der notwendigsten, standesgemäßen Lebensbedürfnisse gewiß ein berechtigtes Streben. Dem Gelehrten, dem Industriellen, dem Kaufmann, dem Landwirt, dem Handwerker, ja selbst dem Tagelöhner ist die Möglichkeit gegeben, durch eine größere Anwendung seiner körperlichen Kräfte, durch äußerste Anspannung seiner Geisteskraft und durch die Benutzung der sich ihm auf Schritt und Tritt darbietenden Hilfe wissenschaftlicher und maschineller Kräfte das zum erfolgreichen Kampfe um das Dasein erforderliche Einkommen zu vermehren und dadurch Besitzstand und Macht zu vergrößern. Ganz anders gestaltet sich aber diese Frage bei einem einfachen Beamten. Mag ein ganzer Stand noch so sehr durch Tüchtigkeit, Fleiß, geistige und körperliche Regsamkeit sich hervortun, so wird er dadurch sein Einkommen auch nicht um einen Pfennig vermehren; im günstigsten Falle wird eine Anerkennung in Form eines zuschußlosen Titels oder eine dekorative Auszeichnung einzelne Beamte daran erinnern, daß sie ihre Pflicht und Schuldigkeit getan haben. Dieser Standpunkt der Staatsregierung ist rechtlich und sittlich unanfechtbar, denn es liegt in dem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen dem Staate und dem Beamtentum die Verpflichtung begründet, daß jeder Beamte seine sämtlichen nutzbringenden Fähigkeiten gegen die vorher gewissermaßen vereinbarte Entschädigung dem Staate, als seinem Brotherrn, zu widmen hat. Wie aber soll der Beamte sich helfen, wenn durch die allgemeinen Zeitumstände (Verteuerung der Lebensmittel, Bedarfsartikel und Löhne) und die dadurch geschaffenen und veränderten fortschrittlichen Verhältnisse sein bisheriges Einkommen eine Gewährleistung für die Unterhaltung und das Fortkommen seiner Familie ihm nicht mehr zu bieten vermag? ein Zustand, der anerkanntermaßen die Tätigkeit des Beamtenstandes und infolgedessen auch die Staatshaushaltung nur nachteilig beeinflussen kann. Wenn nun in einem solchen Falle, wie er schon seit Jahren bei den Förstern 2c. vorliegt, die Macht- und Gewalthaber nicht von

selbst eine Besserstellung herbeiführen, so ist der gezwungene Bittweg an die Staats- und Volksvertretung doch nur ein natürlicher und deshalb auch berechtigter Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes, dessen Betätigung auf einem andern rechtlichen Wege eben nicht möglich ist; selbst dem geringsten Untertan ist es nicht verwehrt, sich bittend dem Königsthron zu nahen: das sind durch vieltausendjähriges Herkommen geheiligte und verbriefte Menschenrechte, die auch im modernen Staatswesen noch nicht abgeschafft sind. Bei den diesjährigen Etatsberatungen im Abgeordnetenhause ist nun von einer „ungehörigen Agitation" gesprochen worden, „die des Försterstandes nicht mehr ganz würdig sei". Aus den eben entwickelten Gründen kann ich deshalb durchaus nicht annehmen, daß man beabsichtigt hat, mit dieser Bezeichnung die Tätigkeit und die Bestrebungen unseres Vereins zu treffen; auch unsere Ausführungen in Wort und Schrift dürften den strengsten Anforderungen der Subordination und der Wohlanständigkeit genügen. Ob aber anderwärts in Försterkreisen „Einflüsterungen", „Aufhetzungen" oder „ungehörige Agitationen" vorgekommen sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Diese Ausführungen mögen auch gleichzeitig dazu beitragen, die Bemerkungen, welche der Herr Abgeordnete Kaute an die benutzten Sätze des Mückeschen Artikels knüpfte, zu widerlegen.

Wenn es sich bestätigt, daß unsere Zentralverwaltung die Dienstländereifrage nach unseren vorgetragenen Bitten einer Neuregelung unterzieht, dann müßte aber die Gewährung eines pensionsfähigen Gehaltes von 1500 bis 2700 Mk. erste Vorbedingung sein.

Hoffen wir, daß diese Wünsche sich im kommenden Jahre erfüllen, damit wir unsere gesamte Tätigkeit dann wieder ungeteilt auf die Berufspflichten richten können.

Mitteilungen.

— **Der Waldreichtum Persiens.** Die nördlichen Abhänge des Elbursgebirges sind in ihrer ganzen Ausdehnung mit Wäldern der verschiedensten Holzarten bedeckt. Die Wälder erstrecken sich von dort bis zur Küste des Kaspischen Meeres und enthalten eine Menge von wertvollen Holzarten; sie bedecken eine Strecke von 70000 Quadratwerst. Die Wälder gehören zum größten Teil Privatbesitzern, und nur ein unbedeutender Teil gehört der persischen Regierung. In Persien hält man die Wälder, wie groß auch die Waldstücke sein mögen, für einen unrentablen Besitz. Die Eigentümer von großen Waldungen wissen oft selbst nicht, wo sich ihre Wälder befinden. Einnahmen haben sie aus solchen Waldungen gar keine und halten daher ihren Waldbesitz als eine überflüssige Last. Die besten, gänzlich unberührten Wälder befinden sich in den Bergen. Die Ausnutzung der Waldungen erfolgt zum größten Teil nur am Fuße der Berge. In den Niederungen wachsen hauptsächlich Erlen, in den Berggegenden dagegen Nußbäume, die morgenländische Platane (Platanus orientalis), Eiche, die gewöhnliche und noch häufiger die Pyramideneiche, Bergpalme, Zeder und in noch höheren Regionen Buche und Ahorn. Die Bearbeitung der Wälder geschieht in Persien im Raubsystem. Die kostbarsten Baumarten (Nuß, Zeder, Bergpalme) werden vernichtet, die übrigen Arten dagegen (Eiche, Buche und Ahorn) sind, wie man behaupten kann, noch gar nicht berührt worden. Die kostbarsten Baumarten, wie z. B. Zeder, werden ausschließlich nach Rußland ausgeführt. Für persisches Zedernholz zahlt man in Moskau 2 Rbl. 35—70 Kop. für das Pud. Reines Bergpalmenholz wird nach Marseille ausgeführt und der Brack nach Rußland abgesetzt. Nuß und Nußholzmaserungen werden gleichfalls nach Marseille exportiert. Ein unbedeutender Teil von Eiche wird zu Parkettbodenplatten verarbeitet, die nach Baku abgesetzt und nach Frankreich versandt werden. Wegen ihrer hohen Qualität gilt die persische Eiche für Parkettböden für außerordentlich gut. Außerdem werden an Ort und Stelle aus der Bergpalme eine Menge gehobelter Plättchen für Kämme angefertigt, welche in Zuckerfässern in großen Mengen nach der Buchara ausgeführt werden, wo aus ihnen Kämme hergestellt werden.

Über die Holzausfuhr Persiens in den Jahren 1900 bis 1903 seien nachstehende annähernde Daten gegeben:

Ausfuhr nach Rußland:

	Zedernholz Blöcke	Zedernholz Pud	Eichene Parkettplatten Stück	Palmholzplättchen für Kämme Stück	Brennholz Kubikfaden	Holzkohle Pud
1900 .	19500	253500	2000000	1800000	4000	26000
1901 .	20000	260000	2000000	1600000	4200	30000
1902 .	16000	208000	2100000	2000000	6000	80000
1903 .	15000	195000	2500000	2000000	5300	32000

Ausfuhr nach Rußland und Marseille:

	Rußland Bergpalmenholz Stück	Rußland Bergpalmenholz Pud	Marseille Bergpalmenholz Stück	Marseille Bergpalmenholz Pud
1900 . . .	3000	9000	13000	39000
1901 . . .	2500	7500	12000	36000
1902 . . .	4000	12000	10000	50000
1903 . . .	4000	12000	11000	33000

Für die Ausfuhr von Nutzholz liegen Daten nicht vor, da diese Produktion sich in mehreren Händen befindet. Jedenfalls wurde vor zehn Jahren mehr Nutzholz ausgeführt als jetzt. Infolge der raubähnlichen Behandlung der Nußbäume fingen sie an, schnell zu verschwinden, so daß die persische Regierung ein Verbot erließ, diese Bäume zu schlagen und Nußholz auszuführen, um auf diese Weise der vollständigen Vernichtung dieses so nützlichen Baumes vorzubeugen. Aus den angeführten Daten ist ersichtlich, daß die Ausfuhr der wertvollen Holzarten: Palmen und

Zedern, abzunehmen beginnt, während die Ausfuhr von Parkettplatten, Brennholz und Holzkohle zunimmt. In Marseille wurde Palmenholz zu 7 bis 8 Rbl. pro Pud verkauft, nach Rußland jedoch ging ausschließlich ausgebracktes Palmenholz, das zu 4 Rbl. das Pud verkauft wurde. Zedernholz wurde vor zehn Jahren zu 2 Rbl. und jetzt zu 2 Rbl. 70 Kop. das Pud verkauft. Parkettplatten mit Ablieferung in Baku finden Abnehmer zum Preise von 180 Rbl. für das Tausend, Palmenholzplättchen für Kämme werden zu 20 Rbl. das Tausend nach Buchara abgesetzt. Eichenes Brennholz verkauft man in Baku zu 20 Rbl. den Kubikfaden, Ellern-Brennholz zu 15 Rbl. und Holzkohle zu 30 bis 40 Kop. das Pud. Demnach werden aus Persien an verschiedenen Holzproduktionen jährlich für ungefähr 1 500 000 Rbl. ausgeführt. Palmenbäume, die überall am Fuße der Berge vorkommen, sind bereits stark ausgehauen worden. Es werden wahrscheinlich kaum zehn Jahre vergehen, daß man in Persien Palmenbäume als Seltenheit bezeichnen wird. Sämtliche Zedernhaine befinden sich fast auf einer einzigen Stelle in der Richtung nach Kaswin, zwischen den Dörfern Rudbar und Minschil, in der gebirgigsten Gegend des Landes. In dieser Gegend sind andere Bäume nicht vorhanden, weshalb auch dort die Bevölkerung für ihre Bauten ausschließlich Zedernholz verwendet. An den mehr zugänglichen Stellen sind die Zedernbäume überall ausgeschlagen, während sie sich nur noch an den steilen Bergabhängen erhalten haben, von wo der Transport der Bäume zu schwierig und sogar gefährlich ist. Aus diesem Grunde hat das Aushauen der Zedern abgenommen, und der Preis für Zedernholz ist gestiegen. Jedenfalls sind Zedernbäume noch in genügender Menge vorhanden; die Stämme sind von einer erheblichen Stärke und Höhe. Eichene Parkettplatten werden an zwei Stellen hergestellt, die für den Verkehr zur Küste des Kaspischen Meeres sehr bequem gelegen sind, und zwar am Flusse Sefid-Rud, auf dem das Holz bei Hochwasser stromabwärts bis an die Meeresküste geflößt wird, und in der Gegend von Tanikabun, wo die von Wald bestandenen Berge 7 bis 10 Werst von der Küste entfernt liegen. Überhaupt sämtliche Waldungen ziehen sich auf den Bergabhängen in einer Breite von 7 bis 40 Werst an der ganzen Meeresküste entlang. Ein Verkauf von ganzen Waldstücken zum Abholzen findet in Persien noch nicht statt. Die Zahlung für das Holz wird nach der Menge des herausgearbeiteten Holzes berechnet. Die persischen Eichen zeichnen sich durch ihren Umfang und die hohe Qualität ihres Holzes aus. Zur Ausnutzung dieser Wälder wären große Unternehmungen mit bedeutenden Kapitalien erforderlich, da bedeutende Aufwendungen für den Bau von Wegen nach der Meeresküste und in den Wäldern selbst gemacht werden müßten. Auch Waldarbeiter müßte man mitbringen, da die dortige Bevölkerung nicht dazu geeignet ist.

(Wjestnik finansow.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Vergünstigungen für den Besuch der Forstlehrlingsschulen.

Allgemeine Verfügung Nr. 39 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 12727.

Berlin W. 9, den 12. Oktober 1905.

Um die Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses für die Forstschutzbeamtenlaufbahn zu erleichtern, habe ich im § 6 der Satzungen für die Forstlehrlingsschulen die Bestimmung getroffen, daß von dem auf den Schulen in Höhe von jährlich 72 Mk. zu zahlenden Wohn- und Unterrichtsgelde diejenigen Söhne von unbemittelten Königlich preußischen Forstbeamten befreit sind, welche sich dem preußischen Staatsforstdienste widmen wollen.

Anträge sind von den Eltern ꝛc. an diejenige Regierung zu richten, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, und von dieser unter Mitteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bittsteller weiterzugeben an die Regierung, der die Forstlehrlingsschule unterstellt ist. Der letzteren Regierung wird die Entscheidung über die Befreiung von dem Wohn- und Unterrichtsgelde bis auf weiteres überlassen.

Voraussetzung für diese Vergünstigung ist, daß die Bittsteller ihren Verhältnissen nach zur Tragung der Ausbildungskosten außerstande sind, daß der Lehrling zur preußischen Staatsforstbeamtenlaufbahn zugelassen und sein Vater aktiver oder pensionierter Königlich preußischer Forstbeamter ist oder bis zu seinem Tode war. Söhne von Gemeinde- oder Privatforstbeamten sind daher von vornherein abzuweisen. Dagegen sind insbesondere zu berücksichtigen, wenn sonst die Verhältnisse dafür sprechen, diejenigen Lehrlinge, deren Vater gestorben ist, sowie diejenigen, deren Eltern durch die Erziehung mehrerer unversorgter Kinder oder durch Krankheiten in der Familie finanziell stark belastet sind.

Es wird empfohlen, die Anträge zunächst zu sammeln, um über sämtliche gleichzeitig Entscheidung treffen zu können. Letztere ist den Bittstellern direkt, sowie der anderen Regierung zu übermitteln. In kommenden Jahren ist darauf zu halten, daß die Entscheidung vor dem 1. Oktober in den Händen der Bittsteller ist.

Beihilfen zu den Kostgeldern können von den Regierungen, in deren Bezirk die Eltern ꝛc. der Lehrlinge wohnen, aus den bei Kapitel 2 Titel 9, 9b und Kapitel 4 Titel 3 überwiesenen Fonds bewilligt werden. Diese Beihilfen sind in Form von einmaligen Unterstützungen zu gewähren, deren Zahlung an die Angehörigen, wo dies angebracht erscheint, in zwölf Monatsbeträgen erfolgen kann.

Für die Zöglinge der Forstlehrlingsschule in Gr.-Schönebeck sorgt außerdem die Wilhelms-stiftung durch Gewährung von Unterstützungen.

Freistellen sind an keiner Forstlehrlingsschule vorhanden.

An die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Bromberg und Wiesbaden.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung.

J. A.: v. Bornstedt.

An sämtliche übrigen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

— Der Stadtförster Böttcher in Drossen bei Frankfurt a. O. war am 29. Oktober 1875 als Stadtförster von Drossen angestellt worden. In seiner Anstellungsurkunde war ihm ein pensions-fähiges Einkommen von 400 Talern, bestehend in 318 Talern in bar, und Garten, Länderei, Deputatholz 2c. im Werte von 82 Talern zu-gebilligt worden. Auf Grund des Kommunal-abgabegesetzes wurde später ein Regulativ für die Beamtengehälter beschlossen, durch das für das pensionsfähige Gehalt des Försters eine Skala festgelegt wurde, deren Höchstgehalt 1800 Mk. war. In dem § 6 dieses Ortsstatuts wurde fest-gelegt, daß sonstige Diensteinkünfte neben dem Gehalt nicht auf das pensionsfähige Einkommen angerechnet werden sollten. Als Böttcher nun pensioniert wurde, wurde sein Einkommen auf 1800 Mk. angenommen und ihm danach eine Pension von 1350 Mk. zugebilligt. Daraufhin kam es zur Klage, nachdem die Regierung an Böttcher geschrieben hatte, er habe eine Pension auch von den Nebeneinkünften zu verlangen. Der Bezirksausschuß in Frankfurt a. O. ver-urteilte die Stadt zur Zahlung einer Pension nach einem Diensteinkommen von 1800 Mk., zu-züglich des Einkommens von 246 Mk. aus den Dienstländereien 2c., also insgesamt von 2046 Mk. Wohlerworbene Rechte eines Beamten, und ein solches liege bei dem Anspruch auf die Pensions-fähigkeit der Nebeneinkünfte vor, könnten nicht willkürlich gekürzt werden. Das Oberverwaltungs-gericht kam auf die Berufung der Stadt Drossen hin zu einer Abweisung der Klage. Böttcher habe nur ein Einkommen von einem Gehalt von 1800 Mk. zu verlangen. Durch Orts-statut sei das Gehalt des Klägers, abweichend von dem Gehalt bei seiner ersten Anstellung, auf 1800 Mk. normiert worden. Nach dem Beamten-pensionsgesetz, das hier zur Anwendung kommt, wenn ein abweichendes Ortsrecht nicht besteht, kommen Nebenbezüge nur zur Anrechnung bei dem pensionsfähigen Gehalt, wenn sie in dem Besoldungsetat als anrechnungsfähig bezeichnet worden sind. Das ist hier nicht der Fall, der Förster bezog diese neben dem Gehalt. Daher ist nur das bare Gehalt anzurechnen. Nun macht er geltend: er habe früher ein Recht auf eine Pension von diesen Nebenbezügen gehabt. Dieses Recht könne nicht genommen werden. Damit würde er Recht haben, wenn er nach dem neuen Regulativ ungünstiger stehen würde. Das aber ist nicht der Fall. Wenn die Pension nach dem früheren Einkommen berechnet worden wäre, dann würde sie nach dem Gesamtbetrage von 1200 Mk. berechnet worden sein. Heute erhält er die Pension nach dem Einkommen von 1800 Mk. Eine Kombination der beiden verschiedenen An-stellungsbedingungen, so daß neben dem neuen Gehalt noch Emolumente angerechnet werden müssen, kann er nicht verlangen (Entsch. O. V. G. vom 17. 10. 05).

Verschiedenes.

— **Gehalt der Gemeindeförster.** Durch Ministerial-Verfügung ist das Gehalt für die Gemeindeförster der Rheinprovinz auf 1000 bis 1800 Mark festgesetzt worden. Neben demselben wird eine Miets- und Brennholz-Entschädigung gewährt.

— **Wildsendungen nach Frankreich** dürfen nur dann über die Grenze eingeführt werden, wenn die Jagd in den Departements, durch die die Sendung durchgeführt wird, geöffnet ist. Die Eisenbahndirektion Altona hat deshalb die Güter-annahmestellen angewiesen, keine Sendungen an-zunehmen, die nicht dieser Vorschrift entsprechen. Die Dienststellen haben zugleich eine Tabelle über die Eröffnung der Jagd in den einzelnen Departements erhalten.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 24. Oktober 1905.** Rehböcke 0,40 bis 0,80, Rotwild 0,40 bis 0,53, Damwild 0,40 bis 0,65, Schwarz-wild 0,40 bis 0,65 Mk. pro Pfund, Hasen 1,25 bis 4,00, Kaninchen 0,50 bis 0,90, Stockenten 1,00 bis 1,60, Krickenten 0,60 bis 0,75, Rebhühner 0,60 bis 1,30, Fasanenhähne 1,00 bis 3,00, Fasanen-hennen 1,00 bis 2,00, Waldschnepfen 2,00 bis 3,20, Bekassinen 0,60 bis 0,80, Krammetsvögel 0,20 bis 0,25 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Reviers ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Gringmuth, Güterdirektor, Königl. sächsischer Oberforstmeister zu Oels i. Schl., ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Heddenhausen, Regierungs- und Forstrat zu Lüneburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Baumgart, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Jablonken, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Behse, Forstaufseher zu Olpe, ist nach Rumbeck, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Arnsberg, versetzt worden.

Berkhahn, Reservejäger, ist zur Ablegung der Försterprüfung in den Regbz. Stettin einberufen und der Oberförsterei Warnow überwiesen worden.

Broszeit, Forstaufseher zu Odry, ist nach der Oberförsterei Czersk, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Dalchow, Förster zu Henglarn, Oberförsterei Böddeken, ist auf die Försterstelle Rohden, Oberförsterei Oldendorf, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Eickenbusch, Hilfsförster, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle Madfeld, Oberförsterei Bredelar, Regbz. Arnsberg, übertragen worden.

Haentzsch, Forstaufseher zu Volksen, Oberförsterei Rumbeck, ist zum Hilfsförster daselbst ernannt worden.

Henning, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Aszlacken, Oberförsterei Drusken, Regbz. Königsberg, vom 1. Dezember d. Js. ab endgültig übertragen.

Jacobs, Hilfsförster zu Krankenhagen bei Rinteln a. Weser, ist zum Förster ernannt und vom 1. November d. Js. ab nach Henglarn bei Atteln versetzt worden.

Kissing, Forstaufseher zu Winterberg, ist nach Reheim, Oberförsterei Reheim, Regbz. Arnsberg, versetzt worden.

Padberg, Förster zu Stemel, ist auf die durch Pensionierung des Hegemeisters Jenrich frei gewordene Försterstelle Wicheln, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, versetzt worden.

Reinmold, Forstaufseher zu Arnsberg, ist nach Hirschberg, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Arnsberg, versetzt worden.

Schneidersmann, Förster zu Madfeld, Oberförsterei Bredelar, ist nach Stemel, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, versetzt worden.

Schulz, Förster zu Buchenberg, Oberförsterei Vöhl, ist nach Merzhausen, Oberförsterei Neustadt a. d. Main-Weser-Bahn, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Schwedhelm, Forstaufseher zu Hirschberg, ist nach Holzhausen, Oberförsterei Siegen, Regbz. Arnsberg, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Schmidt, Gräflicher Forstmeister a. D. zu Boitzenburg, Kreis Templin, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bosse, Stadtförster zu Neu-Ruppin, Kreis Ruppin, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Kappaun, Gemeindeförster zu Eller, Kreis Cochem, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Prieur, Fürstlicher Wildmeister a. D. zu Groß-Strehlitz, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Roedler, Gemeindeförster zu Eschenhahn, Kgl. Oberförsterei Idstein, ist nach Thalheim-Niederzeuzheim, Kgl. Oberförsterei Hadamar, Regbz. Wiesbaden, versetzt worden.

Roos, Holzhauermeister zu Neuheilenbach, Kreis Prüm, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Hensel, Gutsförster zu Groß-Wiersewitz, Kreis Guhrau;
Müller, Gutsförster zu Horst, Kreis Stade.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Edler v. Hößle, Forstrat bei der Forstabteilung der Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, ist nach der Forstabteilung der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern vom 16. November d. Js. ab versetzt.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Decker, Gemeindeförster zu Forsth. Eichelberg, Oberförsterei Lützelhausen, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Eimerforst, Oberförsterei Wasselnheim, vom 1. November d. Js. ab kommissarisch übertragen.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Försterstelle zu Hann.-Münden ist zum 1. April 1906 zu besetzen. Die Festsetzung der Probedienstzeit bis zur Dauer eines Jahres bleibt vorbehalten. Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 1200 Mk. neben einem pensionsfähigen Wohnungsgeldzuschuß von jährlich 170 Mk.; für die Überweisung von jährlich 16 rm Deputatholz werden jährlich 50 Mk. am Gehalt gekürzt, und falls dem Stelleninhaber Dienstwohnung gewährt wird, kommt der Wohnungsgeldzuschuß in Wegfall; der nicht pensionsfähige Kleiderzuschuß beträgt jährlich 100 Mk. Die Witwen- und Waisenversorgung regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 und nach den Satzungen der Hannoverschen Provinzial-Witwen- und Waisenkasse, an welche der Beitrag stadtseitig gezahlt wird. Bei guter praktischer Bewährung wird dem Anzustellenden, wenn er sich im Besitze des Forstversorgungsscheins befindet und die Försterprüfung bestanden hat, eine Funktionszulage von 200 Mk. zugesichert, dergestalt, daß hiervon bei der definitiven Anstellung 100 Mk. und die weiteren 00 Mk. nach ferneren drei Jahren gewährt werden. Das Gehalt steigt durch fünf Alterszulagen nach je drei Dienstjahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1700 Mk., welcher nach 15 Dienstjahren erreicht wird. Forstversorgungsberechtigte Anwärter wollen sich unter Einreichung des Forstversorgungsscheins und sonstiger Dienst- und Führungsausweise, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs bis zum 1. November d. Js. bei dem Magistrat zu Hann.-Münden schriftlich melden.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Eichelberg** in der Oberförsterei Lützelhausen (Elsaß-Lothringen) ist zum 1. Dezember 1905 zu besetzen. Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung. Das Jahresgehalt beträgt 1149,50 Mk., ferner freie Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich ca. 550 Mk. Bewerbungen sind an den Bezirkspräsidenten in Straßburg einzureichen. Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen. Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck,** Forsthaus **Hundekehle,** Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann, Steinbinde bei Grünau,** Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4008. **Perl**, Forstaufseher, Pöwgallen bei Tollmingken (Gumbinnen).
4009. **Maus**, Forstaufseher, Johannisberg bei Lianno (Marienwerder).
4010. **Hasselmann**, Forstaufseher, Wissoka bei Zwitz (Marienwerder).
4011. **Walke**, Hilfsjäger, Szumionca bei Groß-Bislaw (Marienwerder).
4012. **Schütze**, Hegemeister, Sandhorst bei Aurich (Aurich).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Mittwoch, den 1. November 1905, abends $6^1/_2$ Uhr, Generalversammlung bei Beuze in Salchau. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Herbstvergnügen. 3. Kaisersgeburtstagsfeier.
Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die Ortsgruppe Erkner, in deren Bezirk der engere Vorstand des Vereins „Königlich Preußischer Forstbeamten“ wohnt, feiert die Gründung des Vereins durch ein viertes Stiftungsfest, verbunden mit deklamatorischen Vorträgen und Tanzkränzchen am Sonnabend, den 11. November d. Js., von abends 7 Uhr ab im Schützenhause in Erkner, Friedrichstr. 69/70. Wir erlauben uns, alle Vereinsmitglieder mit werter Familie, insbesondere diejenigen, welche sich gerade in Berlin oder dessen Umgegend aufhalten, hierzu ergebenst einzuladen.

Der Festausschuß:
Böttcher, Hegemeister in Fahlenberg. Rathmann, Forstkassenrendant in Erkner.
Schulz, Förster in Hohenbinde.

Hochwald (Regbz. Trier). Am 5. November, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel Schommer in Morbach die diesjährige Herbstversammlung der Ortsgruppe statt. Gäste willkommen. Tagesordnung: 1. Erledigung von Anträgen aus der Frühjahrsversammlung. 2. Zahlung etwa noch rückständiger Beiträge. 3. Mitteilungen und Besprechungen.
Der Vorstand.

Kaltenborn (Regbz. Königsberg). Sonntag, den 29. Oktober, nachmittags 5 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Rath'schen Gasthause in Kaltenborn.
Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Die diesjährige Herbstversammlung findet am 18. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, in Gr.-Baum statt. Gäste willkommen.
Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 29. Oktober, nachmittags $3^1/_2$ Uhr, Mitglieder-Versammlung im Bahnhofs-Restaurant zu Wildemann. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge; 2. Beschlußfassung über den Antrag der Bezirksgruppe in Nr. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung“; 3. Stellung von Anträgen zu der nächsten Versammlung des Hauptvereins; 4. Kaisergeburtstagsfeier; 5. Verschiedenes. Von $6^1/_2$ Uhr ab Kommers zu Ehren der Herren Mitglieder des Jahrganges 1880. Gäste sind willkommen.
Der Vorstand.

Osterode (Ostpreußen). Die nächste Mitgliederversammlung findet am 28. Oktober, nachmittags 4 Uhr, in Osterode im Hotel zum Preußischen Hof statt, wozu die verehrlichen Mitglieder hiermit ergebenst eingeladen werden.
Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Bez. Breslau). Sonnabend, den 11. November d. Js., abends 6 Uhr, Versammlung im Walterschen Gasthofe zu Waldkretscham. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Kaisersgeburtstagsfeier betreffende Vorschläge, eventl. Beschlußfassung. 4. Verschiedenes. Nach Erledigung der Tagesordnung Abschiedsschoppen für die Kollegen Mendel und Leuschner. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen bittet
Der Vorsitzende: Pause.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Auszug aus dem Protokoll über die diesjährige Hauptversammlung am 15. Oktober d. Js. zu Uelzen. Die Versammlung war von Mitgliedern in beschlußfähiger Anzahl besucht. In Vertretung des beurlaubten Vorsitzenden übernahm der 2. Vorsitzende, Kollege Tatter-Munster, die Leitung der Verhandlung, hieß die Erschienenen willkommen und eröffnete die Versammlung mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser. Die Erledigung der Tagesordnung ergab folgendes: Punkt 1: Geschäftsbericht und Rechnungsablage. Der Geschäftsführer trägt den Geschäftsbericht und die Rechnung für 1904/05 vor. Letztere wird nach Prüfung durch zwei Kollegen für richtig befunden, und der Rechnungsführer wird entlastet. Die Rechnung schließt ab: mit einer Einnahme von 131,50 Mk. und einer Ausgabe von 39,36 Mk., mithin Rechnungsüberschuß 92,14 Mk. Davon sind belegt bei der Sparkasse des Landkreises Celle 81,45 Mk., mithin barer Kassenbestand 10,69 Mk. — Punkt 2: Besprechung der 4. Haupt-Versammlung zu Berlin. Der Delegierte, Kollege Kahl, erstattet Bericht über diese Versammlung und deren Eindrücke auf die Beteiligten. Zu Punkt 3: Neubesetzung erledigter Försterstellen wird beschlossen, da diese Angelegenheit unserm Antrage gemäß eine befriedigende Erledigung durch die 4. Haupt-Versammlung nicht finden konnte, die diesbezüglichen Wünsche auf dem Instanzenwege der Königlichen Regierung zu Lüneburg zur Erwägung zu unterbreiten. — Zu Punkt 4: Änderung der Gruppen-Satzungen.

Nach dem gefaßten Beschluß erhält der § 3 der Gruppen-Satzungen folgenden Zusatz:

„Kollegen, welche nach dem 1. Januar 1906 eintreten, und welche über zwei Jahre im Bezirk ihren Wohnsitz haben, zahlen in Zukunft ein Eintrittsgeld von 2 Mk.“ — Über Punkt 5: Anträge für die 5. Haupt-Versammlung zu Berlin wird zur Tagesordnung übergegangen. — Punkt 6: Als Delegierter für diese Versammlung wird der die Wahl dankend annehmende Kollege Tatter-Munster gewählt. — Punkt 7: Neuwahl des Vorstandes. Es wurden gewählt als 1. Vorsitzender Kollege Tatter-Munster, 2. Vorsitzender Kollege Hagen-Leitstade, Schrift- und Rechnungsführer Kollege Kommert-Wardböhmen. — Punkt 8: Aufnahme neuer Mitglieder. In die Gruppe werden aufgenommen die Kollegen Schael-Heimbuch und Mertens-Ehrhorn. — Punkt 9: Verschiedenes. Dem Vorstande wird behufs weiterer Werbung der dem Verein resp. der Gruppe immer noch fern stehenden Kollegen der Betrag von 40 Mk. zur Verfügung gestellt. Der Ersatz der dieserhalb verausgabten Kosten soll seinerzeit aus der Kasse des Haupt-Vereins beantragt werden. Sodann wird beschlossen, zu Ende Januar oder Anfang Februar eine Kaiser-Geburtstagsfeier mit Damen in Lüneburg zu veranstalten. Die Ausführung wird einer Vergnügungs-Kommission übertragen. Nähere Bekanntmachung erfolgt seinerzeit durch das Vereins-Organ.

Wardböhmen, den 18. Oktober 1905.

Der Schriftführer: Kommert.

Ortsgruppen:

Allenstein. Die am Sonntag, den 8. Oktober, in Allenstein abgehaltene Versammlung war nur von 9 Mitgliedern besucht. Es wird diese schwache Teilnahme auf das schlechte Wetter zurückgeführt, andernfalls es sehr bedauerlich wäre, wenn sich die verehrten Herren Kollegen aus Gleichgültigkeit ferngehalten hätten. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Zur Aufnahme meldete sich ein neues Mitglied; 2. der Vorsitzende hielt an der Hand mehrerer Exemplare der „Deutschen Forst-Zeitung“, im Vergleich zu anderen Zeitschriften, einen längeren Vortrag, welcher beifällig aufgenommen wurde; 3. Anmeldungen zum gemeinsamen Bezuge des Kalenders „Waldheil“ erfolgten nicht, da sämtliche erschienenen Kollegen damit schon versehen waren; 4. als nächster Versammlungsort wurde Gelguhnen gewählt, und hierzu der 20. Januar 1906 in Aussicht genommen; 5. Verschiedenes: Es wurde beschlossen, mit der nächsten Versammlung in Gelguhnen gleichzeitig die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers zu verbinden und zu dieser Feier die Damen der Mitglieder mitzubringen. Die Kollegen Trutnau und Quesseleit wurden in den Festausschuß gewählt. Der Vorstand.

Elend im Harz (Regbz. Hildesheim). In der am 15. Oktober d. Js. in Braunlage stattgehabten Vereinsversammlung wurde nach Erledigung kleiner geschäftlicher Angelegenheiten beschlossen: Den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar 1906 zu Elend im Hotel „Hubertus“ mit nachfolgendem Tanz zu feiern. Gäste können eingeladen werden. Die Feier beginnt um 7 Uhr, und wird um eine zahlreiche Beteiligung gebeten. Von 5 Uhr ab findet vor der Festfeier eine Vereinssitzung statt, zu welcher die Tagesordnung noch bekannt gemacht wird.

Der Vorstand.

Anmerkung: Der Vorstand der Bezirksgruppe Hildesheim wird gebeten, die in der letzten Nummer der Vereinsschrift angeforderte Terminssache auf den 10. Februar, nicht 10. Januar zu verlegen.

Ershausen (Regbz. Erfurt). Am 9. Oktober wurde das 50jährige Dienstjubiläum des Königlichen Revierförsters Herrn Kalbheun zu Bischofstein, Oberförsterei Ershausen, Regbz. Erfurt, festlich begangen. Die Feier fand unter Beteiligung sämtlicher Beamten der Oberförsterei und einer Anzahl Herren des Bekanntenkreises in Lengenfeld unterm Stein im Hotel Grundmann statt. Herr Oberförster von Heyne feierte den Jubilar in einer herzgewinnenden Ansprache, die mit einem von der Festgesellschaft begeistert aufgenommenen Horrido endete. Sodann überreichte Herr Oberförster von Heyne dem Jubilar den ihm verliehenen Kronenorden IV. Klasse und ein von den Beamten der Oberförsterei gestiftetes Andenken. Während der Feier sandten Herr Oberforstmeister Runnebaum und Herr Forstrat Hartmann aus Erfurt ein Glückwunschtelegramm. Nachdem die Festteilnehmer noch manche Stunde in fröhlicher Stimmung beisammen gewesen waren, schieden sie mit dem Wunsche, es möchten dem Jubilar noch viele Jahre in Gesundheit und Rüstigkeit beschieden sein.

Eberhardt, Schriftführer.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Sitzungsbericht vom 14. Oktober 1905. Punkt 1: Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers soll durch einen Kommers gefeiert werden. Punkt 2: Die Beiträge sollen pünktlicher gezahlt werden. Punkt 3: Es treten drei neue Mitglieder in den Verein ein. Punkt 4: Es werden 1300 Patronen beim Hauptverein bestellt. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes
am 16. Oktober 1905.

Die Sitzung fand um 3½ Uhr nachmittags in Neudamm statt. Anwesend waren die Herren: Bade, Amtsgerichtsrat, Soldin; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer auf Trossin; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Soldin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Gützlaff,

Königl. Hegemeister, Saubucht; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Peppler, Herrschaftl. Förster, Ringenwalde; von Sothen, Redakteur der „Deutschen Jäger-Zeitung", Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Glambecksee; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand am 1. Oktober 1905 betrug 8121,14 Mk.; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 3487,82 Mk.
b) auf den Erziehungsfonds . . . 757,23 „
c) auf den Darlehensfonds . . . 3358,64 „
d) auf den Fonds für die Wilhelm-Stiftung in Gr.-Schönebeck . . 517,45 „

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 53 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Sechs älteren, erwerbsunfähigen Witwen von königl. preuß. Förstern, die nur auf kleine Pensionen angewiesen sind, Unterstützungen von zweimal 50 Mk., zweimal 40 Mk., einmal 30 Mk. und einmal 25 Mk. Einem mittellosen, invaliden herrschaftl. Förster 30 Mk. Der alleinstehenden, gänzlich unbemittelten und erwerbsunfähigen älteren Tochter eines verstorbenen städtischen Forstrats 75 Mk. Einem in dürftigen Verhältnissen lebenden ehemaligen königl. Forstschutzmann 10 Mk. Zwei alleinstehenden, älteren, unverheirateten Töchtern verstorbener königl. preuß. Förster, die in bedürftigen bzw. sehr bedürftigen Verhältnissen leben, einmal 25 Mk. und einmal 50 Mk. Der hochbetagten, gänzlich unbemittelten Witwe eines Gemeindeförsters 40 Mk. Vier in bedürftigen Verhältnissen lebenden älteren Witwen von herrschaftl. Förstern, einmal 50 Mk., einmal 30 Mk. und zweimal 40 Mk. Einem durch Krankheiten in seiner Familie in Not geratenen herrschaftl. Förster 75 Mk. Einem königl. preuß. Förster im gleichen Falle 75 Mk. Der älteren Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Oberförsters, die gänzlich mittellos und auf sich selbst angewiesen dasteht und wenig zu ihrem Lebensunterhalt beitragen kann, 60 Mk. Der unbemittelten Witwe eines kürzlich nach langer, schwerer Krankheit verstorbenen königl. preuß. Hegemeisters zur Begleichung von Arzt- und Apotheker-Rechnungen 100 Mk. Der gänzlich mittellosen und erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen Waldschützen 40 Mk. Der unbemittelten Tochter eines durch Wilderer erschossenen königl. preuß. Forstaufsehers als Beihilfe zur Anschaffung einer Aussteuer bei ihrer Verheiratung 80 Mk. Der unbemittelten Witwe eines Stadtförsters, die keine Pension bezieht und sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen muß, 30 Mk. Der bedürftigen Witwe eines herrschaftl. Försters 15 Mk. Einem in äußerst bedürftigen Verhältnissen lebenden herrschaftl. Förster, dessen Gewehr durch unglücklichen Zufall vernichtet ist, als Beihilfe zur Anschaffung eines neuen Gewehres 60 Mk. Der mit sechs unversorgten Kindern mittellos hinterbliebenen Witwe eines kürzlich verstorbenen herrschaftl. Försters als Beihilfe zur Bestreitung der Krankheits- und Beerdigungskosten 100 Mk. Einem durch Krankheit in Not geratenen Genossenschaftsförster a. D. 50 Mk. Einem durch wirtschaftliche Verluste unverschuldet in Not geratenen herrschaftl. Förster 50 Mk.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Einem durch viele Krankheitsfälle in seiner Familie in Bedrängnis geratenen herrschaftl. Förster als Beihilfe zur Erziehung seiner Kinder 50 Mk. Der mittellosen Witwe eines königl. preuß. Waldwärters, die von einer kleinen Pension leben muß, zur Erziehung eines unversorgten Kindes 60 Mk. Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Försters, die sich in derselben Lage wie im vorigen Falle befindet, 40 Mk. Der mittellosen Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers, die noch für vier Kinder sorgen muß, 60 Mk. Der in bedürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines herrschaftl. Försters als Beihilfe zur Erziehung von drei Kindern 50 Mk. Der unbemittelten und kränklichen Witwe eines Stadtförsters, die gar keine Pension bezieht, zur Erziehung von zwei kleinen Kindern 75 Mk. Zwei bedürftigen Witwen von herrschaftl. Förstern für Erziehung von je zwei kleinen Kindern zweimal 50 Mk. Endlich der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Försters, die noch für eine alte Mutter und sechs Kinder sorgen muß, 90 Mk.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem durch Ableistung einer militärischen Dienstleistung, sowie Versetzung vorübergehend in Bedrängnis geratenen königl. preuß. Hilfsjäger 40 Mk. Einem unbemittelten herrschaftl. Hilfsjäger zur wirtschaftlichen Einrichtung einer mit Landwirtschaft verbundenen Stelle 300 Mk. Einem königl. preuß. Förster, der durch Krankheit seiner Ehefrau und deren Unterbringung in einer Heilanstalt in eine Notlage versetzt ist, 250 Mk. Einem durch Viehverluste in Not geratenen königl. preuß. Forstaufseher 150 Mk.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt 2625 Mk., davon 1360 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 525 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 740 Mk. aus dem Darlehensfonds.

Ein Unterstützungsgesuch wurde vertagt, da noch weitere Erkundigungen eingezogen werden sollen.

Abgelehnt wurden fünf Unterstützungsgesuche und sechs Darlehensgesuche, meistens, weil die betreffenden Bittsteller nicht die vorgeschriebene Beglaubigung ihrer Notlage eingereicht hatten. In einem Falle um Bewilligung einer Unterstützung mußte satzungsgemäß Ablehnung erfolgen, weil der erst kürzlich verstorbene Ehemann dieser Bittstellerin nicht Mitglied des „Waldheil" war. Bei einer anderen Bittstellerin konnten die Verhältnisse als nicht so bedürftig angesehen werden, daß eine Unterstützung durch „Waldheil" angezeigt erschien, besonders auch deshalb nicht, weil ein der grünen Farbe angehörender Bruder der Bittstellerin nicht Mitglied des Vereins ist.

Seit der letzten Vorstandssitzung hatten sich 35 neue Mitglieder angemeldet, die durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen wurden.

In der Abteilung für Stellenvermittelung liegen 50 Gesuche um Vermittelung von Stellen

vor. Seit voriger Vorstandssitzung sind sechs Stellen für ledige Forstleute vermittelt.

Schluß der Sitzung $6^{1}/_{2}$ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

* * *

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bohn, Königl. Forstaufseher, Winterspelt (Eifel).
Müller, Franz, Forstaufseher, Schifferhof, Post Wilmersdorf, Kreis Angermünde.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Spende des Herrn Kgl. Forstmeisters Loerbroks in Büren (Westfalen)	20,—	Mk.
Gesammelt auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Königl. Hilfsjäger Schorn in Siegburg	5,40	„
Von „Ungenannt"	246,25	„
Gesammelt beim Frühstück gelegentlich der Treibjagd im Schutzbezirk Maßlau, Oberförsterei Schkeuditz: eingesandt von Herrn Forstreferendar Huber in Oberförsterei Schkeuditz	16,50	„
Eingesandt von Herrn H. Gose in Magdeburg, Augustastraße 40	20.—	„
	Summa 308,15	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Apolke, Güntergost, 2 Mk.; Acker, Scheitenkorb, 3 Mk.; Amberg, Amtitz, 2 Mk.; Bohn, Winterspelt, 2 Mk.; **Baumgart,** Halle, 3 Mk.; Böhnecke, Steglitz, 2 Mk.; Briele, **Barmen,** 2 Mk.; Brauner, Barlomin, 2 Mk.; Beckers, **Chudoba,** 2 Mk.; Bräuer, Hain i. R., 2 Mk.; Bahr, Dreisee, 2 Mk.; Begler, Kelitten, 2 Mk.; Beihl, Rixdorf, 5 Mk.; **Bitter,** Essen, 2 Mk.; Bald, Casimirsthal, 2 Mk.; Brähmer, **Walkmühle,** 2 Mk.; Bobrowsky, Schwiebedawe, 2 Mk.; **Bauk,** Rieth, 3 Mk.; Bargmann, Schenefeld, 2 Mk.; **Cheronny,** Holzmühle, 2 Mk.; Dämrich, Markneukirchen, 2 Mk.; Dentler, Köslin, 2 Mk.; Eyermann, Ziegenberg, 2 Mk.; Eggers, Ponitz, 2 Mk.; Eichner, Groß-Wassowitz, 2 Mk.; Ernst, Rappoltsweiler, 5 Mk.; Fromm, Nachtigall, 2 Mk.; Fiedler, Hartmannsdorf, 2 Mk.; Frömming, **Suchau,** 2 Mk.; Förster, Flinsberg, 2 Mk.; Fiedler, Brechine, 2 Mk.; Finkbein, Cziesthowa, 5 Mk.; Groeger, Putbus, 2 Mk.; Gruhl, Scharzfeld, 2 Mk.; Griesar, Blankenbach, 2 Mk.; Graffenreut, Unterlüß, 2 Mk.; Guilka, **Kattowitz,** 2 Mk.; Gabriel, Luckuainen 2 Mk.; Günther, Loye, 2 Mk.; Grimmig, Woltersdorf, 2 Mk.; Hermersdörfer, Rehberg, 2 Mk.; Hollender, Pröbsting, 2 Mk.; Herrmann, Heidchen, 2 Mk.; Heck, Weiberdamm, 2 Mk.; Hellner, Sondershausen, 2 Mk.; Heinrich, Parförde, 2 Mk.; Horschewsky, Sechshuben, 2 Mk.; **Herms,** Mollensdorf, 2 Mk.; Helmke, Stabigatten, 2 Mk.; Haase, Radis, 2 Mk.; Holdinger, Büchen, 2 Mk.; Hoffmann, **Hombressen,** 2 Mk.; **Herpel,** Hollermühle, 2 Mk.; Hufnagl, Regensburg, 2 Mk.; **Hoffmann,** Görsdorf, 4 Mk.; Jung, Steindorf, 2 Mk.; Jarchow, Kernarund, 2,50 Mk.; Jennrich, Budzin, 2 Mk.; **Kuhfuß,** Hülloch, 2 Mk.; Kinne, Bösingfeld, 2 Mk.; **Koch,** Rhedebrügge, 2 Mk.; **Klasen,** Rhens, 2 Mk.; **Kastner,** Stolzenfelde, 2 Mk.; **Knack,** Hammer, 2 Mk.; **Kroh,** Röschkowitz, 2 Mk.; **Kurzmann,** Rusterhof, 2 Mk.; **Kurtzleben,** Friedrichsbrunn, 2 Mk.; **Klingspor,** Balde, 2 Mk.; **Knoll,** Etgersleben, 2 Mk.; **Kaesemeier,** Hausberge, 2 Mk.; **Kleindorff,** Krothen, 2,16 Mk.; Langner, Gurschno, 2 Mk.; Lorenz, Stockhaus, 2 Mk.; Lüdemann, Appen, 2,50 Mk.; Lüttich, Kallehne, 2 Mk.; Luban, Meisburg, 2 Mk.; Löffert, Hauserdick, 2 Mk.; Martens, **Werder,** 2 Mk.; Müller, Schifferhof, 2 Mk.; Muhlhausen, Neuhof, 5 Mk.; Mücke, Klein-Strelitz, 3 Mk.; **Mackuth, Kotzen,** 2 Mk.; **Mokry,** Carlshof, 2 Mk.; Marx, Nied.-Rödern, 2 Mk.; Matschewski, Pinnow, 3 Mk.; Messinger, Adamsdorf, 3 Mk.; **Müller,** Wennigsen, 2 Mk.; Müller, See, 3 Mk.; Mengel, Hügel, 2 Mk.; Meyer, Dorstadt, 2 Mk.; Nimptschke, Liemin, 4 Mk., Nagel, Krummbeck, 4 Mk.; Neumann, Bendorf, 2 Mk.; Nielsen, Schmerwitz, 2 Mk.; Oerke, Betzhorn, 2 Mk.; **Petri,** Zernitz, 2 Mk.; Pommerencke, Dittersdorf, 2 Mk.; **Penning,** Heidchen, 5 Mk.; Paetow, Meyershausstelle, 2 Mk.; **Platz,** Sotzweiler, 2 Mk.; Polensky, Schönwalde, 2 Mk.; **Petruschke,** Seifferssholz, 2 Mk.; **Puchert,** Birkholz, 2 Mk.; **Pohl,** Wernersdorf, 2 Mk.; Quandt, Quandtheide, 2 Mk.; **Reiner,** Bäreneiche, 5 Mk.; Rosendal, Schopponitz, 5 Mk.; **Röhler,** Marieneiche, 2 Mk.; Redlich, Rosochatka, 2 Mk.; **Rüß,** Jarve, 2 Mk.; Rabs, Liebithau, 2 Mk.; **Reduth,** Ukta, 2 Mk.; Frhr. von der Reck, Rosenthal, 10 Mk.; Reichling, Moderen, 2 Mk.; Sommer, Muhltroff, 2 Mk.; Seifert, Topper-Sorge, 2 Mk.; Seitz, Eckuelle, 5 Mk.; Simon, Vorwerk, 2 Mk.; Schwanke, Jastrow, 2 Mk.; **Schmidt,** Sasfig, 2 Mk.; Schepper, Blumendorf, 2 Mk.; **Schatten,** Rzuchow, 2 Mk.; Schulz, Tzschecheln, 2 Mk.; Schawer, **Holzhausen,** 2 Mk.; Schneider, Saarbrucken, 5 Mk.; Schwarzer, Nieder-Reichenbach, 2 Mk.; Schröder, **Blumenberger** Muhle, 2 Mk.; Schünemann, Reichenberg, 2 Mk.; **Schneider,** Straupitz, 2 Mk.; Schwarzer, Jacobswalde, 2 Mk.; Schramm, Teerofen, 2 Mk.; **Schwarz,** Nikolaiken, 5 Mk.; **Schmidt,** Marburg, 2 Mk.; Schulz, Neisse, 2 Mk.; Steffen, Mölln, 2 Mk.; Steppuhn, Zellerfeld, 10 Mk.; **Tschirner,** Raschewo, 2 Mk.; Thiel, Seigetsweiler, 2 Mk.; Uule, Odenthal, 4 Mk.; Ueckermann, Paatzig, 2 Mk.; Vogt, Reichenbach, 2 Mk.; **Voigt,** Furstenfelde Nm., 5 Mk.; **Weckwerth, Klosterheide,** 2 Mk.; Wolfram, Czersk, 2 Mk.; **Werner, Worthal,** 2 Mk.; Wagner, Rathus, 2 Mk.; Wietig, **Hagen,** 2 Mk.; Weisenborn, Cajchow, 2 Mk.; Wilke, Löwenberg, 2 Mk.; Weismüller, Saarbrucken, 2 Mk.; Wegener, Ober-Gläsersdorf, 2 Mk.; Wagner, Altenlotheim, 2 Mk.; Wenscheit, Eichwald, 2 Mk.; Zimmermann, Margaretenhof, 2 Mk.; Zielinsky, Darsow, 2 Mk.; Zuleger, Michau, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann,**
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer **und** Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten,** bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.,** bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.;** für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.;** für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins werden durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei versandt.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", welche Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

— **Privatförster-Prüfung.** Es ist wirklich erfreulich, wie rege die Nachfrage nach wann, wo und wie der nächsten Försterprüfung, veranstaltet vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, ist. Überall finden sich Strebsame, welche ihr Können durch ein unparteiisches Zeugnis von einer Prüfungskommission bestätigt haben möchten. Und die Waldbesitzer werden gewiß auch gerne bereit sein, gut geschulte und geprüfte Privatanwärter anzustellen, von welchen sie wissen, daß sie den Aufenthalt in ihrem Walde nicht nur als einen für den Förster nützlichen Übergang zum ruhigen Dasein im Staate betrachten.

Daß auch Stimmen gegen uns laut werden, ist ja gewiß erklärlich, aber kaum verständlich ist es, wenn der Verwalter eines Reviers mit dem „Oberförster-Titel" folgendes an einen Stellesuchenden schreibt:

„In Beantwortung Ihres Gefälligen kann ich Ihnen nur mitteilen, daß ich auf dem ablehnenden Standpunkt für Bewerber, die sich dem Privatförsterexamen unterziehen, verbleibe.

Einesteils bietet eine derartige Prüfung mir keine Garantie für die Leistung des Examinanden, anderenteils könnte bei den Geprüften der Glaube vorherrschen, sie seien nun ganz etwas Besonderes, und der unbedingt erforderliche Sinn der Kollegialität schwindet.

Für mich und viele Revierverwalter bedeutet Leistung und Charakter des Beamten alles. Ob derselbe sich bei irgendeinem hat examinieren lassen, ist mir höchst gleichgültig.

Ich habe hier einen Förster, der sich dem Examen unterzogen und dasselbe auch bestanden hat — aber er wird zum 1. Oktober cr. gekündigt.

Ich glaube, meiner Ansicht sind viele Revierverwalter. Hochachtend

Der Oberförster:
X."

Nun es mag jeder in seinem Glauben selig werden, die Welt mit ihren Fortschritten rollt dennoch in der gleichen Bahn weiter; Herr Oberförster X. wird sie nicht im Laufe aufhalten.

Der Empfänger des Briefes hat die Prüfung mitgemacht, und zwar gut bestanden. „Leistung und Charakter" von ihm sind gut, und so wird ihm eine gute Zukunft entgegenwinken.

Über eine weitere Prüfung wird wohl in Kürze eine Nachricht veröffentlicht.

Lauterbach, Hessen. Forstmeister Eulefeld.

— **Zur Försterprüfung in Lauth.** Zu der Notiz „Zur Försterprüfung" in letzter Nummer sei bemerkt, daß an der Prüfung nicht 27, sondern nur 23 Prüflinge teilnahmen. Der Prüfungskommission gehörten außerdem noch an: Herr Oberförster Günther-Deutschlissa als Examinator, Herr Burggraf und Graf zu Dohnau-Kotzenau als Vertreter der Waldbesitzer und Herr Landesältester von Prittwitz und Gaffron-Kasimir für die Landwirtschaftskammer Schlesiens.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Vorstandssitzung am 20. Oktober 1905 zu Meiningen.

Wie schon in Nr. 42 dieses Blattes kurz erwähnt, ist für die Forstwarte in dem vor einiger Zeit veröffentlichten Staatshaushaltsetats-Entwurf für die Jahre 1906/1908 ein Gehalt von 1100 bis 1700 Mk. vorgesehen. Unsere Eingabe an das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, vom Mai d. Js., betreffend Verbesserung der Gehalts- und Wohnungsverhältnisse der Forstwarte, ist also hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse nur wenig, bezüglich der Wohnungsverhältnisse aber gar nicht berücksichtigt worden. Dieser Umstand veranlaßte den Vorstand, wie auch einige Gruppenführer, abermals, und zwar noch vor Beginn der Landtagsverhandlungen, Stellung zu unserer Gehalts- und Wohnungsfrage zu nehmen. Auch auf besonderen Antrag der Gruppe Sonneberg hin wurde zur Erledigung dieser Angelegenheit eine Vorstandssitzung, zu welcher auch die Gruppenvorstände eingeladen waren, auf Freitag, den 20. Oktober, vormittags 9 Uhr 30 Min. nach Meiningen (Restaurant Voller) einberufen.

Der Vereinsvorsitzende, Herr Kollege Helbig, war leider dienstlich verhindert, an der Versammlung teilzunehmen. Anwesend waren folgende Herren:

1. Der Vorsitzende-Stellvertreter: Hanft-Bernhardsthal,
2. der Schatzmeister: Peterhänsel-Möhra,
3. dessen Stellvertreter: Wiedemann-Henneberg,
4. der Schriftführer: Fleischhauer-Liebenstein,
5. dessen Stellvertreter: Luther-Schwarzenbrunn,
6. und 7. die Beisitzer: Kirchhof-Bauerbach und Sichert-Langenfeld,
8. der Vorstand der Gruppe Sonneberg: Reuter-Steinach,
9. für den dienstlich verhinderten Vorstand der Gruppe Saalfeld Schuler-Kranichfeld: Schmidt-Wallendorf.

Der Vorstand der Gruppe Eisfeld war nicht erschienen.

Nachdem einige kurze Gespräche über die Lage der Forstwarte im allgemeinen beendet waren, wurde in die Verhandlungen eingetreten.

Zu Punkt 1, Gehalts- und Wohnungsfrage. Reuter-Steinach als Antragsteller erhält zunächst das Wort. Er stellt den bekannten Vergleich mit gleichwertigen Unterbeamten, insbesondere den Herzoglichen Feldjägern, Oberjägern, Steueraufsehern 2c., an und kommt zu dem Resultat, daß die Forstwarte diesen Beamten im Gehalt bedeutend nachstehen. Im Anschluß hieran verliest er einen von der Gruppenversammlung in Steinach am 8. Oktober cr. aufgestellten Entwurf zu einer Vorlage an den Land-

tag. Es wird hierauf die Frage aufgeworfen, ob nicht ein anderer Weg zur Erreichung unseres Zieles mit Aussicht auf Erfolg eingeschlagen werden könne. Nach mehreren Meinungsäußerungen einigt man sich dahin, mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Forstwartstand als eine noch in der Entwickelung begriffene Beamtenkategorie betrachtet zu werden pflegt, hinsichtlich deren Besoldung es bisher also nur bei Plänen geblieben ist, zunächst einmal mündlich bei Sr. Exzellenz dem Herrn Staatsminister von Ziller anzufragen, in welcher Weise die Oberbehörde die Besoldung der Forstwarte vorzunehmen beabsichtige. Forstwart Luther-Schwarzenbrunn und Reuter-Steinach werden dazu auserkoren, vorstellig zu werden.

Von Sr. Exzellenz dem Herrn Staatsminister erhielten Sie den Bescheid, daß

1. diejenigen Forstwarte, welche die Forstwartschule absolviert haben, in Gehalt den Registratur- und Katastergehilfen, Schreibern 2c. gleichstehen sollen, ihnen mithin von ihrer definitiven Anstellung ab (mit Vollendung des 25. Lebensjahres) ein Gehalt von 1200 bis 1900 Mk. zugedacht sei;
2. bezüglich derjenigen Forstwarte, welche die Forstwartschule nicht besucht haben, die Regierung sich Bestimmungen über Gehaltsregelung noch vorbehalte;
3. die jungen Forstwarte bei ihrer ersten Anstellung eine jährliche Renumeration von 900 Mk., steigend bis zu 1200 Mk. (statt bisher 750 bis 1100 Mk.) erhalten sollen.

Nunmehr hält es die Mehrheit für nicht angebracht, dieserhalb jetzt noch weitere Schritte zu tun, und damit fand der Punkt „Gehaltsfrage“ seinen Abschluß.

Hinsichtlich der Wohnungsfrage kommt man zu dem Entschluß, eine nochmalige Bitte um Abhilfe der Übelstände an unsere Oberbehörde zu richten, statt sich an den Landtag zu wenden. Gleichzeitig soll auch um eine Vergütung für Dienstkleidung nachgesucht werden. Dies geschieht mit nachfolgender Eingabe, die, ausgefertigt und von den Anwesenden unterschrieben, dem abwesenden Vereinsvorsitzenden zur Unterschrift und Weitergabe an das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, zugestellt wird:

Der Vorstand des Vereins Herzoglich S.-Mein. Forstwarte.

Meiningen, 20. Oktbr. 1905.

An
das Herzogliche Staatsministerium,
Abteilung der Finanzen,
in Meiningen.

In dem vor einiger Zeit veröffentlichten Staatshaushaltsetats-Entwurf für die Jahre 1906/08 sind 90 Forstwarte mit einem Gehalt von 1100 bis 1700 Mk. eingestellt. Wenn wir auch darin eine finanzielle Verbesserung der Forstwarte erblicken, wofür wir dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, zu Dank verpflichtet sind, so glauben wir doch, unsere in der Eingabe vom Mai d. Js. vorgebrachte Bitte um Verbesserung der Wohnungsverhältnisse 2c. hierdurch wiederholen zu sollen:

Das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, möge gelegentlich der demnächst stattfindenden Landtagsverhandlungen unter Vorlage dieses Gesuchs an den hohen Landtag dahin wirken, daß in Anbetracht der in der vorerwähnten Eingabe näher geschilderten Mißstände bezüglich der Wohnungsverhältnisse den Forstwarten eine angemessene Mietsentschädigung und, in Berücksichtigung der gerade dem Forstwart erwachsenden bedeutenden Unkosten für Bekleidung und Schuhwerk, gleich den Herzoglichen Feldjägern eine entsprechende Vergütung für Dienstkleidung gewährt werde.

Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, daß die tatsächlich bestehenden Mißstände seitens der hohen Oberbehörde anerkannt und unserer Bitte willfahren werden möge.

Hanft. Peterhänsel. Wiedemann.
Fleischhauer. Luther. Sichert.
Reuter. Schmidt I.

Hiermit hat sich Punkt 1 erledigt.

Zu Punkt 2, Verschiedenes. a) Der Antrag der Gruppe Sonneberg, die im Mai d. Js. an das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, gerichtete Eingabe, betreffend Verbesserung unserer Gehalts- und Wohnungsverhältnisse, im Druck erscheinen zu lassen und den Vereinsmitgliedern, sowie den Landtagsabgeordneten zuzustellen, wird abgelehnt.

b) Der Antrag derselben Gruppe, eine Anfrage an das Herzogliche Staatsministerium über Vorlage des Reiseverzeichnisses zu stellen, wird von der Tagesordnung abgesetzt und soll in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitglieder-Versammlung seine Erledigung finden.

c) Der Schriftführer gibt bekannt, daß nach dem mit der Firma J. Neumann in Neudamm abgeschlossenen Vertrag die Bestellung des Vereinsblattes auf das Jahr 1906 im Dezember d. Js. erneuert werden müsse. Die Notwendigkeit des Vereinsorgans wird allseits anerkannt und der Vorsitzende ermächtigt, die Neubestellung vorzunehmen.

Schluß der Sitzung nachmittags 4 Uhr 30 Min.

Nachrichtlich: F. Fleischhauer, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. von der Firma **D. Jacoby, Lötzen in Masuren,** betreffend **jagdliche Bekleidungs- und Gebrauchsgegenstände etc.;** 2. von der Firma **R. Reiss, Liebenwerda,** betreffend **forstwirtschaftliche Geräte und Instrumente,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Nachruf!

Am 17. Oktober d. Js. entschlief sanft nach längerem schweren Leiden unser allbeliebter Ehrenvorsitzender und Gründer unserer Ortsgruppe der

Königl. Hegemeister a. D. **Gustav Ohde**

in seinem 58. Lebensjahre.

Ausser den so schwer betroffenen, zum Teil noch unmündigen Angehörigen trauert die ganze Ortsgruppe um den allseitig beliebten Verstorbenen, der überall als das Muster eines echten deutschen Forstmannes und ehrenwerten Kollegen galt.

Es werden seiner daher stets in Ehren gedenken

Die Mitglieder der Ortsgruppe Torgelow.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstassessor Gerlach in Schwerin ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Irene Ernst mit dem Gräfl. Revierförster Heinrich Hinneberg (Lübchen, Schles.—Koeben).

Eheschließungen:

E. Schlumm, Königl. Forstaufseher in Stangenwalde (Westpr.) mit Fräulein Margarete Hildebrandt in Mechau, Kr. Putzig (Westpr.).

Max Klauschke, Königl. Forstaufseher in Oberförsterei Hagen (Westpr.) mit Königl. Försterstochter Fräulein Hedwig Exner in Forsthaus Schönthal, Kreis Graudenz.

Sterbefälle:

Emil v. Schlebrugge, Regierungs- und Forstrat a. D. in Breslau.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz** b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.

Paul Becker.

663) Neu-Röxe bei Stendal.

Personalia

Die Oberförsterstelle

der Gemeinde-Oberförsterei **Rüthen,** mit dem Wohnsitze in Rüthen ist erledigt und soll zum 1. Februar n. Js. neu besetzt werden.

Mit der Stelle ist ein Anfangsgehalt von 2700 Mk., steigend alle 3 Jahre um 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 5000 Mk., verbunden. Außerdem wird ein Wohnungsgeldzuschuß von 400 Mk. jährlich gewährt. Die Dienstaufwandsentschädigung ist auf 1000 Mk. jährlich festgesetzt.

Die Anstellung erfolgt zunächst probeweise für die Dauer eines Jahres.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung ihrer sämtlichen Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 15. Dezember d. Js. bei mir einzureichen. (754

Lippstadt, den 14. Oktober 1905.

Der Königliche Landrat.

Freiherr von Werthern,

Geheimer Regierungs-Rat.

Bekanntmachung.

Die **Gemeindewaldwärterstelle I. Klasse Bevercé,** Kreis Malmedy, soll gleich nach Ablauf der mit dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung beginnenden achtwöchigen Frist besetzt werden. Das Revier umfaßt 1135 ha. Pensionsberechtigtes Einkommen 750 Mk. Anfangsgehalt, steigend alle 3 Jahre um 50 Mk., bis zu 1100 Mk., 100 Mk. Mietsentschädigung u. 50 Mk. Brandholzentschädigung.

Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der **Klasse A** wollen ihre Bewerbung, welcher d. Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit deren Ausstellung erlangten Dienst- u. Führungszeugnisse, die den ganzen, seitdem verflossenen Zeitraum i. ununterbrochener Folge belegen müssen, beizufügen sind, binnen 8 Wochen an das **Landratsamt Malmedy** einreichen.

Bei der Bewerbung haben die Forstversorgungsberechtigten oder Reservejäger die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Malmedy, den 18. Oktober 1905.

Der Landrat.

Kaufmann. (761

Für kinderlos. Haush. auf ländl. Oberförsterei w. z. Stütze der Hausfrau gebildet, **junges Mädchen,** am liebst Förstertochter, **ges.,** d. in d. Geflügelzucht erfahr. u. unter Leitung d. Hausfrau d. Küche besorgt, auch das Glanzplätten verst. Gehalt n. übereink. Briefe zu richten an (757

Frau Oberförster **Rehfeldt,**

Gnewau, Kreis Neustadt, Westpr.

Ein zum 1. November d. Js. wegen Ueberfüllung des Bezirks wieder entlassener Hilfsjäger (seit 3¹/₄ Jahren Sekretär auf Königl. Oberförsterei) sucht

berufsmäßige Beschäftigung bzw. Stellung.

Gefl. Off. unt. **F. H. 755** bef. d. Exped. d. „Deutsch. Forst-Zeitung", Neudamm.

J. Mann, 26 J. alt, unverh. (kath.),

sucht Stellung als Waldwärter

oder s. im Forstfach. Ders. ist jetzt 10 J. i. Kgl. Forst tätig u. 3 Jahre als Holzhauermeister u. ist mit sämtl. Forstarb. vertraut. Off. m. Gehaltsang. u. **Nr. 769** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Junger Mann, welcher schon einige Jahre in ein. Niederwaldrevier tätig war u. sich 06 zur Försterprüfung melden will, **sucht ab November** auf ein Jahr **Beschäftigung** in sehr lehrreichem, großem Revier. Gefl. Angeb. erbeten an **H. Rager, Harff, Rhld.**

Für einen jungen Forstmann,

welcher seine Lehrzeit beendet hat, suche Beschäftigung gegen freie Station.

758) **Kramarz,** Oberförster, **Krasnolipka** bei **Rawitsch.**

Hundemarkt.

Gebe 2 reinrassige (760

Brauntigerhündinnen,

6 Monate alt, à 40 Mk. ab. Mutter ist vorzüglich auf Schweiß u. Fuchswürger.

Hühnlein, Förster,

Ebneth, Post **Burgkundstadt, Oberfrank.**

Deckanzeigen

Teckel-Deckrüde,

„**Zänker**", T.-St.-B. 6568, von „**Murx**", T.-St.-B. 4597, schwarzrostbr., kurzhaar. (Rauhhaarblut), Gewicht: 13 Pfund, II. Schliefenpreis auf Dachs Sadowa-Berlin 1904, **deckt nach übereinkunft.**

Königliche Försterei Neumühl,

Post Ossowo, Westpr. (728

Samen und Pflanzen

Weisstannensamen Ia., neu, 100 Kilo 40/50% . . . . Mk. 80.

Birkensamen Ia., neu, . . Mk. 50.

sow. sämtliche zur Herbstaussaat geeignete Sämereien: **Bucheln, Roteicheln** etc. empfehlen (638

Fritsch & Becker, Großtabarz, Thür. Wald.

Von 20 Kilo ab fr. Bahnstat. d. Empfäng.

Kiefernpflanzen,

1j., bei jetzigem Abschluß billigst. (724

Tulke, Niesky, O.-L.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 45. Neudamm, den 5. November 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Forstkassen-Rendantenstelle zu Fulda im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. Februar 1906 zu besetzen.

Vom hohen Vogelsberge.

Unter dem hohen Vogelsberge versteht man jenen Teil des Vogelsgebirges im Großherzogtum Hessen (Oberhessen), welcher um die höchsten Höhen (Taufstein und Geiselstein) herum liegt. Der Taufstein ist der höchste Punkt des Vogelsberges und liegt 772 m über dem Meere.

Allem Anscheine nach will der Verfasser des Artikels „Wolkenmützen und Spätfrost“ in Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 29. Mai 1904 von diesem Teile des genannten Basaltgebirges sprechen. Da das, was uns in dem genannten Aufsatze von B. erzählt wird, nicht durchweg mit dem übereinstimmt, was ich in der genannten Gegend kennen gelernt habe, so möge es mir gestattet sein, nachstehend auch meine diesbezüglichen Erfahrungen mitzuteilen. Meiner Verwaltung ist jener Teil des hohen Vogelsberges (Revier Oberwald) mit unterstellt, welcher am östlichen Hange des Hauptgebirgsstockes liegt.

Als ich vor nunmehr sechs Jahren zum ersten Male von Lauterbach aus auf jene Höhen beim Taufstein hinaufgestiegen bin, fiel mir auf, daß in diesem Gebirge das Nadelholz in den unteren Lagen vorherrscht, während nach oben die Buche rein oder auch mit Eschen und Ahornen gemischt, in meist stammreichen Beständen auftrat, also umgekehrt wie anderswo. Es ist staunenerregend, welche Wuchsenergie die Eschen und Ahorne in diesen Bergen bis zu den höchsten Lagen hinauf zeigen. Dem Forstmanne muß es aber auch noch besonders auffallen, wie leicht sich da oben die Eschen und Ahorne durch den natürlichen Samenabfall fortpflanzen.

Auf einer großen geräumten Fläche, auf welcher zuvor ein schöner Bestand aus Buchen und Ahornen gemischt gestockt hatte, befindet

sich jetzt zwischen vereinzelt stehenden Anwuchshorsten der früheren, zum Teile abgeräumten Buchenverjüngung drei- bis fünfjährige Fichtenpflanzung. Stellenweise zeigt sich aber in großen Horsten der auf natürlichem Wege entstandene Ahornanwuchs in einer solchen Dichtigkeit, daß wahrscheinlich in einigen Jahren mehrfach die Frage entschieden werden muß, ob die vor der Räumung angeflogenen Ahorne zugunsten der gepflanzten Fichten herausgehauen werden müssen, oder ob dem horstweise gemischten Bestande aus Fichte mit Ahornen und Buchen durch die Belassung der Ahorne Vorschub geleistet werden soll. Wenn man bedenkt, daß der reine Fichtenwald auf jenen rauhen Höhen, namentlich im Stangenholzalter, durch Duft und Schneedruck sehr zu leiden hat, und daß in den heranwachsenden Fichtenpflanzungen mit der in Zunahme begriffenen Ausdehnung die Verheerungen durch den Honigpilz (Agaricus melleus) immer mehr um sich greifen, dann muß sich der Forstmann sagen, daß es nicht zu empfehlen ist, den seitherigen abwechselungsreichen gemischten Laubholzbestand durch reinen, uniformen Fichtenwald auf ausgedehnten Flächen zu ersetzen. Wo Ahorne und Eschen so wachsen wie da oben, da sollte man nicht danach trachten, sie zu verdrängen, sondern man sollte suchen, ein Zentrum für die Versorgung des Handels mit diesen hochwertigen, so viel begehrten Nutzholzarten zu schaffen.

Wenn B. in dem angeführten Artikel ausspricht, daß im Vogelsberge über 550 m Höhe die Buche annähernd zu gleichen Teilen mit der Fichte gemischt sei, und daß erst unterhalb dieser Region die Beimischung der Esche, des Ahorns und der Eiche zweckmäßiger erscheint, so kann ich nach meinen Erfahrungen nur bezüglich der Eiche dieser Behauptung zustimmen. Auch in der Rhön, auf welche B. in bezug auf die Wolkenmützen hinweist, habe ich auf den Anhöhen schönsten Eschenwuchs gefunden. Natürlich treten diese Holzarten in den älteren Beständen nur da auf, wo die fürsorgende Hand der allweisen Mutter Natur oder der aufmerksame Forstmann schon in früherer Zeit, als dies allgemein gepredigt wurde, den zum Gedeihen dieser Holzarten erforderlichen Lichtungsgrad geboten hat.

Wenn B. ferner noch sagt, daß über 550 m hinaus wegen des trüben, feuchten und schneereichen Klimas die natürliche Buchenverjüngung schwierig sei, so muß ich dem entgegen die Frage stellen: Woher kamen denn jene Buchenbestände mit hervorragend schönen Stämmen, welche in den letzten Jahrzehnten abgetrieben worden sind, und diejenigen, in welchen wir jetzt noch wirtschaften? Sie alle sind aus der natürlichen Ansamung hervorgegangen, und es sind denselben keine Fichten beigemischt. Daß wir jetzt zur Vervollständigung der Buchenverjüngungen so viele Fichten beimischen müssen, das haben wir einzig und allein der früher allgemein empfohlenen Wirtschaftsführung zu verdanken, der damals gelehrten, sich jetzt als falsch herausstellenden Bestandespflege und auch der wenig sachlichen Behandlung der Verjüngungshiebe. Es fehlte übrigens in früheren Jahren und in der Zeit nach der Einführung der Steinkohle an der Absatzmöglichkeit für das Holz, und das hemmte die Wirtschaftsführung. Aus den früheren Mittelwaldungen mit Buchenoberholz und aus den plenternd behandelten Buchenbeständen, denen auch im hohen Vogelsberge edle Holzarten, ja sogar die Eiche, in größerer Menge beigemischt waren, sind dicht stehende Buchenverjüngungen hervorgegangen. Reinigungshiebe im jugendlichen Bestande gab es nicht, und die Durchforstungen wurden nach der strengen Regel: „ja nichts entfernen, was den Kronenschluß unterbrechen könnte," durchgeführt. Die im engsten Schlusse aufgewachsenen Bäume konnten keine ordentlichen Kronen bilden. Hierdurch fehlte den Bäumen auch die Möglichkeit, reichlichen und kräftigen Samen zu tragen. Indessen hatte aber auch durch den viele Jahrzehnte langen Abschluß von Luft und Licht vermöge des dichtesten Kronenschlusses der Boden gelitten. Bedeutende Schichten modernden Laubes decken die Erde, sie trugen dazu bei, daß die Tätigkeit im Boden, die teils chemischer Natur ist, teils mechanisch durch Tiere und sonstige Lebewesen niederer Stufe hervorgerufen wird, erlahmte oder ganz erlosch. Die schwächlichen Samen fanden ein nicht zusagendes Keimbett. Dazu kommt, daß die Verjüngungshiebe nach den festen Regeln: „Vorbereitungsschlag, Besamungsschlag, Lichtschlag, Nachlichtungen in wiederholter Weise und schließlich Abtriebsschlag" erfolgte, ohne Rücksicht auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse. So konnte es kommen, daß alte Buchenbestände 30 und 40 Jahre gleichmäßig über den ganzen Schlag verteilt in Verjüngung standen und schließlich abgetrieben werden mußten, um ausgedehnten Fichtenpflanzungen Platz zu machen.

Wir müssen künftighin unsere jungen Bestände pflegen durch Aushieb vorwüchsiger, sich protzenhaft ausbreitender Individuen, dabei die beigemischten Eschen, Ahorne und, wo es angeht, auch die Eichen bevorzugend. Im Stangenholzalter müssen wir häufig und aufmerksam durchforsten, immer bedacht, die Kronenbildung der hoffnungsvollsten Stämme zu fördern. Schließlich muß der Durchforstungshieb in den Verjüngungshieb so übergehen, daß man es gar nicht merkt. Die Verjüngungshiebe selbst

müssen plenterartig geführt werden (Femelschlagbetrieb nach Geyer). Da, wo Ansamung eintritt, muß man lichten und gruppenweise räumen, wie das in hervorragendster Weise in Bayern ausgeführt wird und bei Kehlheim a. d. Donau im Bayrischen Walde nach der Versammlung des „Deutschen Forst-Vereins" zu Regensburg im Jahre 1901 vorgezeigt worden ist. Von den Einzelrändern aus geht dann die Verjüngung immer weiter. Durch Umrändeln wird der Wuchs des Aufschlags gefördert, und auch die mehr Licht als die Buche liebenden Eschen und Ahorne finden ein frohes Gedeihen, sie werden vorwüchsig und bleiben lebensfähig. Die einzelnen Gruppen laufen allmählich zusammen.

Durch unsere frühere Wirtschaftsführung haben wir dazu beigetragen, daß unsere Buchenbestände nur wenig, und zwar in immer längeren Zwischenräumen, Samen tragen. Die Randbäume und die alten Weidebuchen geben uns durch ihren häufigen Samenertrag den Beweis dafür, daß es nicht am Klima liegen kann, wie das so oft behauptet wird. Es fehlt nur an vollen Kronen mit Zweigen und Blättern, die allein unter reichlicherem Lichtgenusse und bei größerem Wuchsraume entstehen können, als solche der Buchenwald des vorigen Jahrhunderts geboten hat.

„Fraget die Bäume, wie sie erzogen sein wollen, und sie werden euch besser belehren, als die Bücher es tun." Diesen Spruch unseres Altmeisters Pfeil sollte ein jeder Forstmann nicht nur im Buche lesen, sondern fortwährend im Herzen mit sich tragen, und ihm sollte ein jeder fortgesetzt nacheifern.

Die Erfindung der Begriffe, Vornutzung (Zwischennutzung) und Hauptertragsnutzung (Haubarkeits-, Endnutzung) entstammt der Zeit, in welcher der Plenterbetrieb verlassen und zum sogenannten Hochwaldbetriebe übergegangen wurde. Die Zeiten haben sich geändert! Die heutige Forstwirtschaft hat sich das Ziel gesteckt, Nutzholz zu ziehen. Unsere Schlagführung von dem Läuterungshiebe an über die verschiedenartigen und verschiedengradigen Durchforstungshiebe hinweg bis zur Räumung muß deswegen eine andere werden und ist auch tatsächlich heute schon gar wesentlich verschieden von dem, was man früher lehrte und betätigte. Heutzutage greift man ohne weiteres in den Kronenraum ein, und der Vornutzungsbetrieb liefert zum Teile mehr als die Hälfte der ganzen Masse. Warum sollen wir uns nun noch länger quälen mit Begriffen, die selbst die Gelehrten nicht allgemeinverständlich und genau bezeichnend präzisieren können? Es wird der Begriff Durchforstung gar verschieden aufgefaßt. Ich habe im Vogelsberg Durchforstungshiebe gesehen, die ein anderer Besamungsschlag oder mindestens Vorbereitungshieb nennen würde. Weder Taxator noch Wirtschafter vermögen einem Bestande, selbst bei weitgehendster Zuwachsermittelung, anzusehen, ob durch den ausgeführten Holzentzug die Endnutzung beeinträchtigt oder durch die Zuwachssteigerung gefördert werden wird.

Die Vorschriften für die Errichtungen von Betriebsplänen lassen dem Wirtschafter immer mehr freie Hand; es wird und muß, will man richtig wirtschaften, gar oft von dem gegebenen Plane abgewichen werden. Auch bezüglich des forstlichen Betriebsplanes soll der Geist und nicht der Buchstabe Geltung haben.

Unser Etat muß Holznutzung und Geldertrag umfassen; beides muß der Forstwirt im Auge behalten, wenn er die Hauungspläne aufstellt, die er den jeweiligen Konjunkturen anpassen muß. Bei plötzlichen Schwankungen auf dem Holzmarkte müssen noch im Laufe des Wadels Änderungen stattfinden können und dürfen. Erst wenn der Forstmann freiere Hand hat, also die Möglichkeit einer Beweglichkeit in der Wirtschaftsführung, die ihm bis jetzt nicht überall vergönnt ist, erst dann ist er in der Lage, „Kaufmann" zu sein, erst dann ist er imstande, die Einnahmen aus dem Walde ganz wesentlich zu steigern.

Der Wirtschafter muß — das soll nicht bestritten werden — einen Betriebsplan haben. Dessen Inhalt darf aber nicht einer Zwangsjacke gleichen (ich habe hauptsächlich die Laubholz- und Kiefernwirtschaft im Auge), sondern soll neben allen Ausschmückungen auf Grund der Ermittelungen des Taxators den Nutzungssatz pro Jahr und Hektar benennen. Wenn auch der spezielle Betriebsplan im Anschlusse an die Altersklassen- und Periodentabelle jene Bestände aufführt, welche der Wirtschaftsführung für das nächste Jahrzehnt zugewiesen sind, so darf damit nicht gesagt sein, daß der Wirtschafter nicht auch anderswo Holz als Hauptertrag nutzen darf, insbesondere beim Anstreben der Verjüngung der Bestände auf natürlichem Wege oder beim Unterbau- und Lichtwuchsbetriebe. Da muß eben den gebotenen Verhältnissen, die oft auf Zufall beruhen, nach- und in die Hand gearbeitet werden. Gleichzeitig muß aber auch der Unterschied zwischen reduzierbarer und nicht reduktionsfähiger Masse aufgehoben werden. Es muß auch das Reisig und es müssen die Stöcke in Festmasse umgerechnet werden, es muß eben alles verkaufte Material mit dem Materialetat zur Abrechnung kommen.

Ich bin abgeschweift von meinem Thema, welches sich ja nur auf die Schädigungen des Baumwuchses im Vogelsberg durch tiefhängende Wolken bezog. Doch es folgt eines aus dem anderen. Ich will zum Schlusse aber nochmals wiederholen: Die

sogenannten Wolkenmützen im Vogelsberg sind nicht, wie B. sagt, die Veranlassung der schweren Durchführung der natürlichen Verjüngung bei der Buche, und sie verursachen nicht das Verschwinden der Ahorne und Eschen in den Beständen. Ich möchte fast das Gegenteil behaupten. Es gilt nur, die Augen zu öffnen und rechtzeitig der Axt ihr Recht zu geben.

Lauterbach, Hessen, im Juni 1904.

Forstmeister Eulefeld.

Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten?

Von **R. Radtke-Annaburg.** (Fortsetzung.)

c) Was gewährt die Invalidenversicherung?

10. Die Invalidenversicherung gewährt eine **Invalidenrente** bei dauernder und zeitweiser Erwerbsunfähigkeit, in gewissen Fällen **freies Heilverfahren** und eine **Altersrente** nach Zurücklegung des 70. Lebensjahres, wenn noch keine Invalidität vorliegt.

11. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig (invalide) ist. Über den Begriff der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes siehe oben unter Ziffer 8.

Eine durch einen **Unfall in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe** herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die gewährte Unfallrente übersteigt. Für alle durch die Unfallversicherungsgesetze **nicht gedeckten Unfälle** tritt die Invalidenversicherung ein und gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, den vom Unfall Betroffenen eine Invalidenrente und freies Heilverfahren.

Invalidenrenten-Empfängern wird die Rente entzogen, sobald eine Besserung in ihrem Befinden eintritt, welche sie nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen läßt.

Invalidenrente (sog. **Krankenrente**) erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen durch Krankheit ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit, z. B. durch einen Selbstmordversuch, wird eine Invalidenrente nicht gewährt. Auch kann die Gewährung der Rente ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen letzterer Art kann die Rente seiner von ihm unterhaltenen Familie (Frau und Kindern unter 15 Jahren) überwiesen werden.

12. Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein **Heilverfahren** in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Hat der Erkrankte eine eigene Haushaltung oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung.

Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine **Unterstützung** zu zahlen, und zwar ganz gleich, ob der Erkrankte einer Krankenversicherung angehört oder nicht.

Diese **Angehörigenunterstützung** beträgt für die Angehörigen derjenigen Versicherten, welche bei Einleitung des Heilverfahrens gegen Krankheit versichert sind und ein Krankengeld beziehen, die Hälfte dieses Krankengeldes, für die Angehörigen der nicht gegen Krankheit Versicherten ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthaltes maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Wenn der Versicherte Invalidenrente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden.

Die **Anträge auf Gewährung des freien Heilverfahrens** sind an den Vorstand der Versicherungsanstalt zu richten.

Entzieht sich der Versicherte den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen, so kann ihm beim Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit die Invalidenrente ganz oder teilweise versagt werden.

Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein **Invalidenhaus** auf Kosten der Anstalt gewähren.

13. Die Invalidenrente wird erst nach Zurücklegung einer **Wartezeit** gewährt.

Die Wartezeit beträgt, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen.

Die für die freiwillige Versicherung (Ziffer 5) geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.

Um die Wartezeit für die Invalidenrente überhaupt erfüllen zu können, muß also ein Grundstock von mindestens 100 Beiträgen nachgewiesen werden, sei es auf Grund der Versicherungspflicht oder eines die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses oder auf Grund beider Versicherungsverhältnisse. Ist dieser Grundstock an Beiträgen vorhanden, so kann die Wartezeit auch durch die freiwillige Fortsetzung der Selbstversicherung oder die Weiterversicherung (Ziffer 5) zurückgelegt werden.

Um ein Anrecht auf die kurze Wartezeit von 200 Wochen zu haben, müssen die 100 Beiträge auf Grund der Versicherungs**pflicht** entrichtet sein.

14. Auf die Wartezeit werden als Beitragswochen, ohne daß Marken geklebt zu werden brauchen, diejenigen **vollen** Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte:

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere eingezogen gewesen sind,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche **vor** den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungs**pflicht** begründete Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Auch die Wochen der die dauernde oder zeitweise Erwerbsunfähigkeit herbeiführenden Krankheit, und welche der Anerkennung zur Invalidenrente unmittelbar vorhergehen, kommen in Anrechnung, auch selbst dann, wenn damit erst die Wartezeit von 200 oder 500 Beitragswochen erfüllt wird.

Krankheiten und militärische Dienstleistungen von Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses kommen nicht in Anrechnung. Ebenso kommen Krankheiten nicht zur Anrechnung, wenn der Erkrankte seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortgesetzt hat.

15. Die Invalidenrente **beginnt** mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, falls dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, mit dem Tage des Eingangs des Antrages auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde.

Die **Anträge auf Rentenbewilligungen** sind bei der unteren Verwaltungsbehörde (in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bei den Gemeindebehörde, im übrigen bei dem Landrat) anzubringen. Der Versicherte kann den Antrag aber auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnorts oder Beschäftigungsorts anbringen. Der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) hat den Antrag alsdann an die zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Die **Feststellung der Rente** erfolgt durch diejenige Versicherungsanstalt, von welcher ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beitragsmarken verwendet worden sind.

16. **Die Höhe der Invalidenrente** richtet sich nach den Lohnklassen und der Zahl der verwendeten Beitragsmarken.*)

Zu jeder Rente gibt das Reich einen festen Zuschuß von 50 Mk. Die übrigen Teile der Renten sind von den Versicherungsanstalten aus den Einnahmen für verkaufte Beitragsmarken aufzubringen.

Die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Teiles der Invalidenrenten erfolgt in der Weise, daß einem **Grundbetrage** die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden **Steigerungssätze** hinzugerechnet werden.

Der **Grundbetrag** beläuft sich:

für die Lohnklasse	I	auf	60 Mk.
„ „ „	II	„	70 „
„ „ „	III	„	80 „
„ „ „	IV	„	90 „
„ „ „	V	„	100 „

*) Bekannterweise sind nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes (Gehalt oder Lohn, Tantiemen und Naturalbezüge) fünf Klassen der Versicherten gebildet:

Lohnklasse I bis zu 350 Mk. einschließlich
„ II von mehr als 350 M. bis zu 550 M.
„ III „ „ „ 550 „ „ „ 850 „
„ IV „ „ „ 850 „ „ „ 1150 „
„ V „ „ „ 1150 M.

Es sind zu verwenden:

für Lohnklasse	I	Beitragsmarken	zu 14 Pf.
„ „	II	„	„ 20 „
„ „	III	„	„ 24 „
„ „	IV	„	„ 30 „
„ „	V	„	„ 36 „

Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zugrunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zugrunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

Mit Rücksicht darauf, daß den obigen Grundbeträgen immer 500 Beitragswochen zugrunde gelegt werden, stellt sich der Grundbetrag für eine Beitragswoche:

in der Lohnklasse	I	auf	12	Pf.
„ „ „	II	„	14	„
„ „ „	III	„	16	„
„ „ „	IV	„	18	„
„ „ „	V	„	20	„

Durch diese Zurückführung auf **eine** Woche gestaltet sich die Berechnung der Invalidenrente wesentlich einfacher.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in der Lohnklasse	I	auf	3	Pf.
„ „ „	II	„	6	„
„ „ „	III	„	8	„
„ „ „	IV	„	10	„
„ „ „	V	„	12	„

Für die als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Invaliden- und Altersrente die Lohnklasse II zugrunde gelegt.

Beispiele:

a) wenn weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen werden;

Forsthüter N. wird infolge Erlöschens seiner Sehkraft invalide, nachdem er beigesteuert hat:

in der Lohnklasse I . . = 90 Wochen,
„ „ „ II . . = 150 „
„ „ „ III . . = 10 „
außerdem:
anrechnungsfähige Krankheit 10 „
militärische Dienstleistung . 100 „
zusammen 360 Wochen.

Zur Berechnung des durchschnittlichen Grundbetrages sind zu ergänzen 140 Wochen der Lohnklasse I.

Die Invalidenrente berechnet sich wie folgt:

1. Reichszuschuß . . . . = 50,— Mk.
2. Grundbetrag:
90 + 140 = 230
Wochen zu 12 Pf. = 27,60 Mk.
150 + 10 + 100 = 260
Wochen zu 14 Pf. = 36,40 „
10 Wochen zu 16 Pf. = 1,60 „ = 65,60 „
3. Hierzu Steigerung:
für 90 Wochen zu 3 Pf. = 2,70 „
„ 260 „ „ 6 „ = 15,60 „
„ 10 „ „ 8 „ = —,80 „

Die Invalidenrente stellt sich demnach auf . . . . . 134,70 Mk.

b) wenn mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen werden.

Privatförster Z. wird infolge Krankheit und anderer Gebrechen dienstunfähig (erwerbsunfähig).

Z. hat beigesteuert:
in der Lohnklasse IV = 1600 Wochen
„ „ „ V = 400 „
zusammen 2000 Wochen.

Zur Berechnung des durchschnittlichen Grundbetrages sind die 400 Wochen der Lohnklasse V und von der Lohnklasse IV noch 100 Wochen in Ansatz zu bringen.

Die Invalidenrente berechnet sich für Z. wie folgt:

1. Reichszuschuß . . . . = 50,— Mk.
2. Grundbetrag:
100 Wochen zu 18 Pf. = 18,— Mk.
400 „ „ 20 „ = 80,— „ = 98,— „
3. Hierzu Steigerung:
für 1600 Wochen zu 10 Pf. = 160,— „
„ 400 „ „ 12 „ = 48,— „

Die Invalidenrente stellt sich demnach auf . . . . . 356,— Mk.

17. Die **Altersrente** erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat. Sie stellt gewissermaßen einen Zuschuß zu dem dann in der Regel herabgeminderten Arbeitsverdienste dar.

Die Altersrente wird erst nach Zurücklegung einer **Wartezeit** von 1200 Beitragswochen gewährt. Auf die Wartezeit werden hier auch, wie bei der Invalidenrente, und ohne daß Marken geklebt werden brauchen, die vollen Wochen militärischer Dienstleistungen und mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit angerechnet.

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres. Die Anträge sind wie bei der Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen (siehe oben Ziffer 15).

18. Die **Höhe der Altersrente** richtet sich nach der Zahl der für die einzelnen Lohnklassen verwendeten Beitragsmarken.

Zu jeder Altersrente gibt das Reich einen Zuschuß von 50 Mk., und der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil beträgt:

in der Lohnklasse I 60 Mk.
" " " II 90 "
" " " III 120 "
" " " IV 150 "
" " " V 180 "

Diesen Sätzen sind für die Berechnung 1200 Beitragswochen zugrunde zu legen. Die Sätze für eine Woche stellen sich demnach:

in der Lohnklasse I auf 5 Pf.
" " " II " 7,5 "
" " " III " 10 "
" " " IV " 12,5 "
" " " V " 15 "

Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zugrunde zu legen.

Beispiel: Privatförster Z. hat das 70. Lebensjahr vollendet und erhebt den Anspruch auf Altersrente. Er hat beigesteuert:

in der Lohnklasse IV für 1600 Wochen
" " " V " 400 "
zusammen 2000 Wochen.

In Betracht kommen hiervon bei der Rentenberechnung 400 Wochen der V. und 800 Wochen der IV. Lohnklasse.

Die Altersrente berechnet sich folgendermaßen:

1. Reichszuschuß . . . . . 50 Mk.
2. Beitrag der Versicherunganstalt:
   400 Wochen zu 15 Pf. . 60 "
   800 " " 12,5 " . 100 "

Z. erhält demnach eine Altersrente von 210 Mk.

Von obigen 2000 Beitragswochen bleiben 800 bei Berechnung der Altersrente außer Berücksichtigung, sie behalten aber ihren Wert für die etwa später an Stelle der Altersrente zu bewilligende Invalidenrente.

Wäre Z. zu dem Zeitpunkte der Erhebung des Anspruchs auf die Altersrente aber erwerbsunfähig (invalide im Sinne der Ziffer 8) gewesen und hätte die Invalidenrente beanspruchen können, so würde diese 356 Mk. (vergl. Beispiel b zu Ziffer 16), also 146 Mk. mehr als die Altersrente, betragen.

19. Wie auch aus den obigen Ausführungen über die Berechnung der Renten ersichtlich, sind die Renten um so höher, je mehr Marken der höheren Lohnklassen verwendet sind.

Die Invalidenrente beträgt jährlich:

bei Anzahl der Beitragswochen	der Lohnklasse				
	I zu 14 Pf.	II zu 20 Pf.	III zu 24 Pf.	IV zu 30 Pf.	V zu 36 Pf.
	Mark				
200	116	132	146	160	174
300	119	138	154	170	186
500 (rd. 10 Jahre)	125	150	170	190	210
1000 (" 20 ")	140	180	210	240	270
1500 (" 30 ")	155	210	250	290	330
2000 (" 40 ")	170	240	290	340	390
Die Altersrente beträgt in den einzelnen Lohnklassen	110	140	170	200	230

Es ist daher für jeden Versicherten von großem Vorteil, wenn er für sich Beitragsmarken möglichst der höchsten Lohnklassen verwendet oder von seinem Arbeitgeber verwenden läßt.

Nach dem Invalidenversicherungsgesetz kann auch jeder Versicherungspflichtige die Versicherung in einer **höheren** als derjenigen Lohnklasse, welche nach seinem Jahresarbeitsverdienste für ihn maßgebend sein würde, **beanspruchen.** In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Betrages der Beitragsmarken, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen.

Beispiel: Für den Forsthüter N. mit einem Jahresarbeitsverdienst von 960 Mk., also gesetzmäßig der Lohnklasse IV angehörig, sind Beitragsmarken zu 30 Pf. zu verwenden. Er beansprucht aber die Versicherung in der Lohnklasse V, und sind für ihn Beitragsmarken zu 36 Pf. zu verwenden. Zu diesen 36 Pf. hat er 21 Pf. beizutragen und der Arbeitgeber nur 15 Pf., die Hälfte der Beitragsmarke für die IV. Lohnklasse.

Bei der **freiwilligen Versicherung** (Ziffer 5) steht dem Versicherten die Wahl der Lohnklasse gänzlich frei, da er die Beitragsmarken aus eigenen Mitteln zu beschaffen hat.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— **Zur Frage der Aufforstung von Ackerländereien.** Zu dem Kapitel „Wurzelfäule" der Kiefern auf früheren Ackerflächen (vergl. Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung") möchte ich nachstehend einen Beitrag liefern, welcher den gleichzeitigen Anbau von Laubhölzern, von welchem Herr N. nicht viel erwartet, doch von recht günstigem Einfluß auf das Gedeihen der Kiefernbestände erscheinen läßt. Allerdings handelt es sich nicht um einen armen Sandboden, sondern um einen an sich kräftigen Gebirgsboden. Etwa Ende der vierziger Jahre wurden die Ackerländereien des

früher Graf Schönbornschen, jetzt von Hanielschen Gutes Dornbach, in der Nähe des Taunusbades Langenschwalbach, aufgeforstet, und zwar durch eine Mischsaat von Kiefer, Eiche und Buche. Wie zu erwarten stand, wurde die Kiefer bald die herrschende Holzart, während Eiche und Buche nur vereinzelt in den Hauptbestand einwachsen konnten, in der Hauptsache aber einen dichten Unterstand bilden, welcher den Boden vor jeder Aushagerung schützt und durch seinen reichlichen Laubabfall eine vorzügliche Humusschicht bildet. Die jetzt etwa 55jährigen Kiefernbestände sind nicht nur durchweg gesund, ohne auch nur eine Spur von Wurzelfäule, sondern zeigen sogar so hervorragende Wuchsverhältnisse, wie sie hier im gebirgigen Westen zu den größten Seltenheiten gehören. Bei Aufforstung von Ackerländereien mit Kiefern dürfte daher in einer Beimischung von Laubholz, insbesondere mit Buche, vielleicht ein Mittel zur Verhütung der Wurzelfäule gefunden werden.

Münstereifel, den 29. September 1905.

Seiler.

Erntebericht. Das Einernten der verschiedenen Laubholzsamen gestaltete sich in diesem Herbste wegen der nassen, unbeständigen Witterung äußerst schwierig, und werden manche Sorten voraussichtlich erst spät zur Lieferung gelangen können. Sehr vieles ist durch die Stürme der letzten Zeit verloren gegangen. Eichen sind durchweg sehr spärlich gewachsen, doch ist die Qualität eine gute, und zeigt die bis jetzt eingebrachte Saat im Schnitte 90—95%. Dagegen lieferte die Roteiche (Quercus rubra) Vollmast: Preis ist so billig wie kaum jemals vorher. Eine gute Mast lieferte auch wieder einmal die Rotbuche (Fagus silvatica), doch ist wegen der seitherigen schlechten Witterung noch nichts hereingekommen! Erlaube mir bei dieser Gelegenheit, aufs neue zu empfehlen, auch die für Frühjahr benötigten Eicheln, Bucheln, (Weißtannen 2c.) nicht nur im Herbst zu bestellen, sondern auch im Herbst zu beziehen, damit die Eicheln nicht wegen des erst im Frühjahr stattfindenden Versandes so sehr ausgetrocknet werden müssen, als dies unbedingt notwendig ist, wenn ein Bezug erst im Frühjahr erfolgen soll. In Eschensamen wurde fast nichts geerntet, wenig in Berg- und Spitz-Ahorn und den beiden Lindensorten. Ein schwache Ernte brachten Birken, Akazien, Ginster, während die beiden Erlensorten einen besseren Ertrag lieferten. Von Nadelholzsamen ist bis jetzt nur Weißtannen und Weymouthskiefern eingebracht. Während erstere ein ziemlich befriedigendes Ergebnis hatte, trug letztere nur spärliche, wenig samenreiche Zapfen, welche mit hohen Preisen bezahlt werden mußten. Die Einerntung der anderen Nadelhölzer beginnt erst später, und wird die Kiefer in einigen Gegenden gar keine, in anderen eine geringe Zapfenernte bringen, während bei der Fichte überall mit einer Mißernte zu rechnen ist. Eine gute Mittelernte steht bei der Schwarzkiefer in Aussicht, bei der Lärche schwache Ernte. Sehr reich fruktifizierte die Seekiefer, anscheinend befriedigend die korsische Kiefer. Von den ausländischen Holzarten erwarten wir von den Hauptsorten: Abies Douglasii, Nordmanniana, Pinus rigida, Larix leptolepis, Picea pungens, Picea sitchensis, Larix sibirica ein mittleres Ergebnis. Pinus Banksiana wird in diesem Jahre wiederum billiger.

Darmstadt, Mitte Oktober 1905.

Heinrich Keller Sohn.

— **Steigerung der Eichenwaldpreise.** Die in den letzten Wochen durchgeführten Eichenholzsubmissionen in Vinkovce und Agram ergaben Taxüberzahlungen von durchschnittlich 50 bis 70 Prozent, wobei zu bemerken ist, daß die diesjährigen forstamtlichen Schätzungen auf Grund der vorjährigen Überzahlungen bereits um zirka 25 Prozent höher angesetzt waren. Die inländischen Sägewerke, sowie die Rundholzkäufer, welche diesmal nahezu 90 Prozent der ausgebotenen Waldbestände erstanden, haben somit mit einer empfindlichen Verteuerung des Rohmaterials zu rechnen, während die Spaltholzproduktion auf ein Minimum reduziert werden muß. Angesichts der außerordentlichen Verteuerung des Rohmaterials und der Dessortierung der Lager im allgemeinen halten die Eigner mit Ausgeboten in fertiger Ware zurück, da selbst ansehnliche Preisaufschläge noch kein genügendes Rendement gegenüber den höheren Gestehungskosten bieten. Der Eichenholzmarkt dürfte somit in der bevorstehenden Kampagne mit großen Preisfluktuationen zu rechnen haben.

(Neue Freie Presse, Wien.)

— **Aufforstungen im Dithmarschen.** Im Kreise Süderdithmarschen befinden sich noch größere Strecken Ödländereien, die nach und nach aufgeforstet werden. Im Laufe der letzten Jahre wurden von den vorhandenen 250 ha großen Ödländereien etwa 100 ha bepflanzt. Der Staat bewilligte hier zu den Beihilfen, fast 4000 Mk. In Norderdithmarschen besitzt der Kreis größere, nach und nach aufgeforstete Waldungen, die alljährlich einen nennenswerten Ertrag abwerfen.

— Über **botanische Merkwürdigkeiten im Braunlager Revier** im Harz hielt Herr Oberlehrer Lühmann in Braunschweig am 6. Januar im Naturwissenschaftlichen Verein daselbst einen Vortrag. Er ging hierbei von der Wiederauffindung der Zwergbirke im Roten Bruche bei Braunlage aus. Die Zwergbirke gilt allgemein als ein Strauch, der bei uns noch von der Eiszeit her ausgehalten hat. Ihr jetziges Verbreitungsgebiet sind die arktischen Teile Skandinaviens und Rußlands, auf den dortigen Mooren und Tundren. In Deutschland kennt man sie nur noch spärlich im Riesengebirge, Erzgebirge, Harz, sowie in der Gegend von Thorn. Im Harz findet sich die Zwergbirke in der Nähe des Torfhauses, auf dem Radauer Born. In der älteren botanischen Literatur ist ihr Vorkommen im Harz in mehreren Büchern angegeben, unter anderen aber neuerdings in Hampes „Flora hercynica". Den Harzer Forst-

leuten war die Zwergbirke immer bekannt, dasselbe wird auch bei den Grünröcken anderer Gebirge der Fall sein. Der Vortragende berichtete über Beobachtungen an einer Versuchspflanzung der Zwergbirke in seinem Garten. Letztere gedeihe zwar seit drei Jahren üppig, geblüht aber habe sie trotz ihres Alters noch nicht, obwohl sie vor dem Umpflanzen bereits fruktifiziert hätte. Die Fortpflanzungsfähigkeit sei naturgemäß durch die üppige vegetative Entwickelung nicht gefördert, sondern gehemmt worden. Redner meint, daß man diesen Umstand berücksichtigen müsse, wolle man die Tatsache erklären, daß die Glazialpflanzen beim Milderwerden des Klimas nach der Eiszeit trotz der nun günstigeren Lebensbedingungen dennoch ausstarben. Durch die zu üppig gewordene Lebensführung des Individuums sei eine Überernährung herbeigeführt, welche Schwinden der Sexualität und Aussterben der Art im Gefolge gehabt habe. Redner berührt sodann die Torfmoore als die Fundstätten seltener Pflanzen, welche er als „Herbarien“ der Natur bezeichnete, und gibt dem Wunsche Ausdruck, daß die Hochmoore nicht weiter möchten entwässert werden. Schließlich führte Redner noch eine im Harze gefundene Rarität, die Kamelfichte vor, über welche er bei der nächsten Sitzung Mitteilungen verspricht.

F.

Berichte.

Bericht über die 31. Hauptversammlung des „Märkischen Forstvereins“ am 7., 8. und 9. Juni 1905 in Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz).

Infolge des Hinscheidens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz konnte die 31. Hauptversammlung des „Märkischen Forstvereins“, welche am 1. und 2. Juni 1904 in Neubrandenburg tagen sollte, nicht abgehalten werden, sondern mußte auf 1905 verschoben werden. Das reizend und idyllisch gelegene mecklenburgische Städtchen Neubrandenburg hatte sich zum Empfange seiner Gäste, welche zumeist am 7. Juni eintrafen, prächtig geschmückt. Girlanden mit passenden Inschriften waren über die Straßen gezogen, und sämtliche Häuser der Hauptstraßen und des großen Marktplatzes waren mit Fahnen in den deutschen und in den mecklenburgischen Landesfarben, Teppichen, selbst Hirschgeweihen dekoriert.

Die mit den Zügen eintreffenden Gäste wurden auf dem Bahnhof von den Mitgliedern des Festausschusses, an dessen Spitze Herr Forstmeister Graf von Bernstorff-Hinrichshagen, Herr Ökonomierat Schultz und der erste Bürgermeister Herr Dr. Pries standen, herzlich begrüßt und, nachdem die Festabzeichen, Quartierbilletts usw. ausgehändigt waren, in die Stadt geleitet. Eine angenehme Überraschung gewährte ein Wohnungsverzeichnis, welches die Ankommenden erhielten, wurde doch jeder sofort in die angenehme Lage versetzt, liebe Freunde und Bekannte aufsuchen zu können. Abends von 7 Uhr ab fand sodann in „Büngers Garten“ bei einem sehr guten Konzert der städtischen Musikkapelle die Begrüßung der eingetroffenen Gäste statt. Wenngleich leider kaltes und regnerisches Wetter den Aufenthalt im Garten unmöglich machte, so war doch die Stimmung der Teilnehmer, die bei gutem Trunk und vortrefflicher Verpflegung in einer großen Halle Platz gefunden hatten, eine recht fröhliche, um so mehr, als mehr Grog wie Bier und Wein getrunken wurde.

Der 8. Juni galt zunächst ernster Arbeit. Kurz nach 1/2 9 Uhr eröffnete der erste Vorsitzende, Herr Hofkammerpräsident von Stünzner, die von über 100 Mitgliedern und etwa 50 Gästen besuchte Sitzung in dem prächtig mit Hirschgeweihen und Tannenreis geschmückten „Schützenhause“ mit einem begeistert aufgenommenen „Horrido!“ auf Se. Majestät den Kaiser und den hohen Landesherrn, Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.

Nachdem von dem ersten Vorsitzenden als Stellvertreter für die durch Krankheit am Erscheinen verhinderten beiden anderen Vorstandsmitglieder Herr Graf Schulenburg-Lieberose für den zweiten Vorsitzenden und Herr Forstmeister Graf von Bernstorff-Hinrichshagen für den Schriftführer berufen waren, begrüßte zunächst Herr Bürgermeister Dr. Pries im Namen des Magistrats und der Einwohnerschaft die erschienenen Mitglieder und Gäste, dem Wunsche Ausdruck gebend, daß die Tagung in den Mauern Neubrandenburgs und seinen herrlichen Wäldern die Vereinsinteressen fördern möge.

Mit herzlichen Worten dankte der erste Vorsitzende für den freundlichen Empfang und die liebenswürdige Begrüßung und betonte, daß der Verein den Neubrandenburgern doppelt dankbar sein müsse, da dieselben durch die traurige Veranlassung im Vorjahre ja doppelte Mühe und Arbeit gehabt hätten.

Nachdem hierauf in die Tagesordnung eingetreten wurde, machte der Vorsitzende zunächst die Mitteilung, daß der Verein in den Jahren 1903 bis 1905 13 Mitglieder durch den Tod verloren habe, darunter das Ehrenmitglied Se. Exzellenz Graf von Wilamowitz-Möllendorf, Se. Durchlaucht Fürst zu Solms-Baruth und Graf Otto zu Solms-Rödelsheim, sowie den mecklenburgischen Oberlandforstmeister Freiherr von Nordenflycht. (Die Anwesenden erhoben sich zu Ehrung der Verstorbenen von ihren Plätzen.) Der Mitgliederbestand betrage 366. Die Einnahmen, einschließlich Kassenbestand 1903, haben betragen: 10 757,61 Mk., die Ausgaben: 5378,94 Mk., so daß ein Kassenbestand von 5378,67 Mk. vorhanden ist.

Als Versammlungsort für 1906 wurde hierauf Drieſen bestimmt, woselbst folgende Aufgaben verhandelt werden sollen:

„In welchem Umtriebe sind die Erlenbestände des Vereinsgebiets zu bewirtschaften? Wie sind die Lücken in den Verjüngungen zu füllen?“

„Neuere Stimmen im Kampfe zwischen Boden- und Wald-Reinertragstheorie.“

„Rückblick auf das Jagdjahr 1905.“

„Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd.“

Nach erfolgter Wahl einiger Ausschüsse für 1906 und 1907 wurde zur Verhandlung der Aufgabe geschritten:

„Bodenbearbeitung für Kiefernkulturen.“ Berichterstatter Forstmeister Dittmar-Hochzeit führt hierzu aus:

Die Art der Kiefernkulturen ist in den letzten 50 Jahren erheblich komplizierter geworden. Jetzt kostet eine Kiefernkultur ebensoviel Taler wie damals Mark. Damals wurde der Boden oberflächlich verwundet, einige Scheffel Kienäpfel oder 6 bis 10 kg Kernsamen eingesät und das übrige der Mutter Natur überlassen oder gar die Schlagfläche zum landwirtschaftlichen Vorbau fortgegeben und dann mittelst Roggensaat eine kostenlose Kultur erzielt. Das geht heute nicht mehr. Unser Boden ist nicht mehr gesund genug dazu. Die hohen, bis zu 300% und mehr betragenden Nachbesserungskosten beweisen uns das. Diesem Übelstande ist nur dadurch zu begegnen, daß wir dem größten Feinde unserer Kahlschlagwirtschaft, dem Bloßliegen des Bodens, schleunigst begegnen. Theoretisch ist Saat zu bevorzugen; leider liegt die Sache praktisch aber vielfach so, daß wir zur Pflanzung greifen müssen. Für die Saat kommen im allgemeinen folgende Methoden in Frage:

1. Saat in Waldpflugfurchen. Dieser Methode ist ein großer, wenn nicht der größte Teil der Schuld an dem verwahrlosten Kulturzustand vieler Reviere zuzuschreiben. Flaches Abpflügen ist meist nicht möglich, weil sonst der Pflug ausspringt, und deshalb wird der Rasen und Humus gründlich bis auf den Mineralboden beseitigt. Die dicht stehenden Saatpflanzen hungern und kümmern dann und fallen leicht der Schütte, dem bedrängenden Grase und all den anderen Feinden zum Opfer. Diese Kulturen sind meist die Herde der großen Schütte- und Maikäferkalamitäten.

2. Die Saat in Hackstreifen steht wesentlich günstiger da. Der Bodenüberzug wird flach beseitigt, der Streifen mit der Hacke durchgehackt. Besser ist es noch, wenn das Lockern mit dem Untergrundpfluge erfolgt, da die Lockerung dann tiefer hineingreift. Die Bodenlockerung muß im Herbst geschehen, bei Frühjahrslockerung kann man mit großer Sicherheit auf einen Mißerfolg rechnen. Gut ist es, wenn der gelockerte Boden im Frühjahr angewalzt wird, wozu zweckmäßig eine Karrenwalze verwendet wird.

3. Saaten auf hochgegrabenen Streifen mißglücken meist. Dieselben lehren, daß die Bodenlockerung allein es nicht tut. Bei diesen hochgegrabenen Streifen ist der Humus in die Tiefe und der Mineralboden obenauf gekommen, und das ist das Verkehrte. Daß eine ausgiebige Lockerung dem Gedeihen der Saat durchaus förderlich ist, zeigte mir eine Vollsaat, bei der nur geeggt war. Auf den Stubbenlöchern konnte die Schütte den Kiefern nichts anhaben, die übrigen Pflanzen wurden durch sie vernichtet.

Aus vorstehendem ergibt sich: Lockerung allein tut's nicht, auch nicht Belassung des Humus allein, sondern nur gute Durchmengung des Humus mit dem Mineralboden.

Bei der Pflanzung ist üblich:

1. Herstellung von Rigollöchern. Jeder weiß, wie früher die Herstellung des Rigolloches verlangt wurde: der Humus nach unten, der Mineralboden nach oben. Man muß sich wirklich wundern, mit welchem Scharfsinn man es verstanden hat, der Pflanze es schwer zu machen, den Nährboden zu erreichen. Einer vernünftig erzogenen Pflanze blüht in einem solchen Loch zunächst das Schicksal, sich an das Hungern zu gewöhnen.

2. Die sogenannten „hochgegrabenen Rigolstreifen“ gewähren zwar einen Schutz gegen Graswuchs, sind aber sonst um nichts besser als die Rigollöcher.

Auch bei der Pflanzung gilt die Regel wie bei der Saat: sorgfältige Bodenlockerung, Belassung des Humus und Mengung mit dem Mineralboden. An die Stelle des Rigolens muß die Wühllockerung treten, die ihrem unermüdlichen Verfechter, dem Königl. Förster Spitzenberg, einen dauernden Namen in der Forstgeschichte sichern wird.

Mitberichterstatter Oberförster Faber-Alt-Placht gab zuerst einige erläuternde Beispiele zu den Ausführungen des Berichterstatters und wandte sich dann zu den Instrumenten für Bodenlockerung, über die er etwa folgendes sagte:

Förster Spitzenberg hat uns in der Sommerversammlung in Templin seinen Wühlspaten bereits vorgeführt. Dr. Möller bezeichnet den Wühlspaten als ein Instrument, durch das die Lockerung und Mengung des Boden auf das vollkommenste erreicht wird. Durch die in den Revieren Eberswalde, Biesenthal und Freienwalde ausgeführten Kulturen ist ferner dargelegt, daß die Einführung des Instruments im großen Betriebe praktisch möglich ist, und daß Mehrkosten dem Rigolen gegenüber nicht entstehen. Vorbedingung ist aber, daß es möglich ist, einen Stamm von Kulturarbeitern zu halten, die mit dem Instrument völlig vertraut sind, denn nur bei guter Anwendung zeigt der Wühlspaten seine Vorzüge.

Diese Schwierigkeit, sowie überhaupt der Arbeitermangel haben meines Erachtens hauptsächlich schuld, daß der Wühlspaten bisher noch nicht die wünschenswerte Verbreitung erfahren hat. Aus diesem Grunde hat der Erfinder des Wühlspatens auch das Wühlrad konstruiert. Dasselbe besteht aus einem 1 m hohen Rade, an dessen Rande sich Wühlschaufeln befinden. Das Rad wird durch Pferde gezogen und soll ähnlich wirken wie der Wühlspaten. Es ist mir aber mitgeteilt, daß das Wühlrad nicht entfernt an den Wühlspaten in seiner Leistung heranreicht.

Denselben Weg hat ein anderer Erfinder, der Senator Geist aus Waren, beschritten. Sie werden dieses Instrument, den „Kählerschen Wühlgrubber“, auf der Exkursion arbeiten sehen. Möge dieses „schwere Geschütz“ die bisher mit ihm gemachten

günstigen Erfahrungen zum Segen unseres Waldes weiter festigen.

Forstmeister Keßler-Eberswalde führte aus, daß die Anwendung des Wühlspatens doch nur eine beschränkte sei. Zur Anwendung gehöre ein Stamm geübter Männer. Frauen könnten mit dem Wühlspaten nicht arbeiten, und gerade auf diese sei man in vielen Gegenden bei den Kulturarbeiten angewiesen. Die mit Wühlspatenbearbeitung gegründeten Kulturen zeigten bisher keinen Unterschied gegen die sonstigen Kulturarten. Im übrigen sähe er nicht so schwarz wie der Herr Referent. Für die beste Kulturmethode halte er im allgemeinen die Hackstreifensaat.

Forstmeister Godbersen-Limmritz verteidigt die Pflugfurchenbearbeitung gegen die beiden Berichterstatter. Es sei allerdings verkehrt, tief abzupflügen. Die Beamten müßten aufpassen, daß mit dem Waldpflug flach und mit dem Untergrundpflug tief bearbeitet würde, dann wäre diese Methode aber durchaus nicht so schlecht. Die Alten hätten so viele gute Bestände erzogen, und auch sein Revier weise manche so entstandene gute Kultur auf; auf den Böden I. und II. Klasse sei sie allerdings nicht anwendbar.

Graf Schulenburg-Lieberose tritt für die Saat besonders bei guten Böden und starkem Wildstand ein, da die Pflanzungen durch den Verbiß mehr litten.

Rittergutsbesitzer Bieler-Büssow teilt mit, daß er früher voll umgepflügt und dabei den Humus untergebracht habe. Die Methode habe sich nicht bewährt. Jetzt pflüge er voll, bestelle mit Buchweizen, pflüge im zweiten Jahre querüber, bestelle noch einmal mit Buchweizen oder Kartoffeln und mache dann die Kultur entweder rein oder unter Senf oder Sommerroggen. Durch die landwirtschaftlichen Nutzungen sei die Waldkultur kostenlos. Bei der Streitfrage „Saat oder Pflanzung?“ entscheide er sich unbedingt für die Saat. Was die Natur uns zeigt, sei stets das Richtige. Er sei vielfach Wetten eingegangen, daß er auch an alten Kiefern erkenne, ob sie aus Saat oder Pflanzung stammen; gepflanzte Kiefern seien nie so gut wie Saatkiefern. Redner empfiehlt sodann warm den ausgestellten Pflug und die Federzinkegge der Firma Schwartz & Sohn, Berlinchen Nm.

Forstmeister Kienitz-Chorin hält das düstere Bild des Berichterstatters nicht für berechtigt. Auch früher sei nicht jede Kultur geglückt. Der Eckertsche Waldpflug würde ja hoffentlich später durch Besseres ersetzt werden, vorläufig arbeite derselbe gut und billig, und es wäre deshalb noch an der Zeit, Verbesserungen an dem Eckertschen Pfluge zu empfehlen. Oberförster Titze-Friedrichsruh habe vor einigen Jahren einen Eckertschen Pflug vorgeführt, bei dem der Kolter durch eine Stahlscheibe ersetzt war. Diese Scheibe arbeite vorzüglich, schneide die daumdicken Wurzeln glatt durch und die dickeren so weit an, daß die Schar sie zerrisse; nur in steinigem Boden arbeite der Kolter besser.

Graf von Finckenstein-Trossin empfiehlt den Eckertschen Pflug mit Radscheibe für Bodenverwundung im Plenterwalde.

Forstmeister Fricke-Beutnitz verteidigt die Grabespatenarbeit auf 20—30 cm Tiefe gegen die Wühlspatenarbeit. Der Unkrautwuchs wurde bei dem Umgraben besser zurückgehalten, der untergebrachte Humus bliebe feuchter.

Oberförster Scharenberg-Straupitz betont, daß das Glücken der Kultur auch sehr von dem Pflanzenmaterial abhänge. Er ziehe vorzügliche Pflanzen in ständigen Kämpen mit Stallmistdüngung. Das bißchen Mist, das dazu nötig sei, müsse auch der Fiskus kaufen können.

Forstrat Schwieger-Potsdam stimmt den Ausführungen vom Forstmeister Fricke freudig zu und empfiehlt den Königsberger Pflanzspaten, der ähnlich wirke wie der Wühlspaten. Ferner tritt er für frühe Nachbesserungen der Saatkulturen ein.

Forstmeister Badstübner-Tegel tritt auch für den Eckertschen Pflug mit der Kolterscheibe ein. Das Zurückklappen der Schollen habe er dadurch vermieden, daß er auf beiden Seiten des Pfluges kleine Messer habe anbringen lassen.

Rittergutsbesitzer Lessing-Meseberg findet die empfohlenen Kulturmethoden für den Privatmann zu teuer und erbittet Auskunft, wie er auf Feld- und Waldboden im nächsten Frühjahr zu kultivieren habe.

Nach kurzen Worten der beiden Berichterstatter wurde der Gegenstand als erledigt erklärt.

(Schluß folgt.)

Tagung des Deutschen Forstwirtschaftsrats.

Vom 2. bis 4. September fand in Darmstadt die 9. Tagung des Wirtschaftsrates statt, die von folgenden Mitgliedern besucht war: von Stünzner, Königlicher Hofkammerpräsident, Berlin, Vorsitzender; Dr. von Fürst, Königlicher Oberforstrat, Aschaffenburg, 1. Beisitzer; Riebel, Königlicher Oberforstmeister, Eberswalde, 2. Beisitzer; von Gehren, Herzoglicher Kammerdirektor, Ratibor; Hellwig, Königlicher Oberforstmeister, Breslau; Quaet-Faslem, Landesforstrat, Hannover; Hintz, Königlicher Oberforstmeister, Kassel; Freiherr von Raesfeldt, Königlicher Regierungsforstdirektor a. D., München; Eßlinger, Königlicher Forstrat, Speyer; Dr. von Graner, Königlicher Forstdirektor, Stuttgart; Schweickhard, Großherzoglicher Oberforstrat, Karlsruhe; Gerlach, Fürstlicher Forstrat, Waldenburg; Ney, Kaiserlicher Oberforstmeister, Metz; Heinemann, Großherzoglicher Oberforstmeister, Darmstadt; Freiherr von Hammerstein, Großherzoglicher Forstmeister, Steinförde i. Meckl.; von Quast, Rittergutsbesitzer, Radensleben i. Mark; Cusig, Königlicher Forstmeister, Grudschütz; Küster, Königlicher Oberforstmeister a. D., Köslin; Baron Eller-Eberstein, Majoratsherr, Haus Morungen; Freiherr von Oldershausen, Erbmarschall, Oldershausen; Wolf, Königlicher Forstmeister, Wetter; Stockhausen, Gräflicher Kammerdirektor, Schlitz; Freiherr von Fürstenberg, Rittergutsbesitzer, Siedlinghausen; Freiherr von Oer, Rittergutsbesitzer, Egelborg; Freiherr von Harthausen, Rittergutsbesitzer, Abbenburg; Dr. Graf Droste

zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein, Rittergutsbesitzer, Herten; Dr. Bühler, Professor, Tübingen; Dr. Endres, Professor, München; Dr. Neumeister, Geheimer Oberforstrat, Tharandt; Dr. Schwappach, Professor, Eberswalde; Kohlschütter, Fürstlicher Hofkammer- und Forstrat, Sigmaringen; Freiherr von Cornberg, Fürstlicher Forstrat, Wernigerode; Riedel, Fürstlicher Oberforstmeister, Ujest; Dänzer, Fürstlicher Kammerpräsident, Donaueschingen; von Harling, Großherzoglicher Oberforstmeister, Neustrelitz; Taeger, Forstmeister und Stadtrat, Görlitz; Kurz, Königlicher Oberförster, Tübingen; Könige, Forstrat, Heidelberg; Flemming, Königlicher Forstrat, Dresden; Wilbrand, Großherzoglicher Geheimer Rat, Darmstadt, und Dr. Laspeyres, Königlicher Oberförster, Kruschewo.

Als Vertreter ihrer Staatsforstverwaltungen nahmen teil: von Bornstedt, Königlicher Landforstmeister, Berlin; Grimm, Königlicher Forstrat, München; Flemming, Königlicher Forstrat, Dresden; Schweickhard, Großherzoglicher Oberforstrat, Karlsruhe, und Block, Herzoglicher Kammerrat, Braunschweig.

Die Tagesordnung lautete:

I. Geschäftliche Vorlagen. 1. Bestimmung über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der VII. Hauptversammlung 1906 (§ 18,7 der Satzung). Vorberatung und Berichterstattung durch einen Ausschuß. 2. Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes für 1906 (§ 18,10 der Satzung). Berichterstatter: Oberförster Dr. Laspeyres-Kruschewo. 3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung für das 5. Geschäftsjahr 1904 (§ 18,10 und 18,16 der Satzung). Berichterstattung durch einen Ausschuß. 4. Neuwahl der Landesobmänner (§ 18,6 der Satzung). Berichterstatter: Hofkammerpräsident von Stünzner-Berlin. 6. Fortbildung der forstlichen Produktionsstatistik (§ 18,1 der Satzung). Berichterstatter: Professor Dr. Schwappach-Eberswalde. 7. Die Prüfung der Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden und Stiftungen (§ 18,1 der Satzung). Berichterstatter: Oberforstrat Dr. von Fürst-Aschaffenburg. 8. Beschlußfassung über einen neuen Vertrag, betreffend die „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins" (§ 18,8 der Satzung). Berichterstatter: Oberförster Dr. Laspeyres-Kruschewo.

II. Sonstige Vorlagen. 1. Welche Mittel stehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft zur Verfügung? (§ 18, letzter Absatz der Satzung). Berichterstatter: Forstmeister Graser-Bodenmais, Forstmeister Professor Schwappach-Eberswalde. 2. Nachträge zur vorjährigen Erörterung der Humusfrage (§ 18, letzter Absatz der Satzung). Begutachtung des vom Regierungs- und Forstrat von Bentheim-Hannover der Hauptversammlung vorzulegenden Beschlusses. Vorberatung und Berichterstattung durch einen Ausschuß. 3. Bericht über die forstliche Ausstellung in St. Louis und über Beobachtungen auf forstlichem Gebiete bei der Bereisung der Süd- und Oststaaten von Nordamerika. Berichterstatter: Oberforstmeister Riebel-Eberswalde.

Zu I, 1 der Tagesordnung:

Die VII. Hauptversammlung 1906 soll Mitte August in Danzig stattfinden. Als Verhandlungsgegenstände wurden gewählt:

a. Forstliche Behandlung der Ödländereien in Westpreußen und Dünenbau.

b. Bedeutung und Beschaffung guter Waldsämereien und Pflanzen.

Für 1907 ist als Ort der Hauptversammlung Straßburg i. E. in Aussicht genommen. — Diese Vorschläge sind von der sich anschließenden Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins" zum Beschluß erhoben worden.

Zu I, 2 der Tagesordnung:

Der Entwurf des Haushaltsplanes für 1905, der eine Einnahme von 33 000 Mk., eine Ausgabe von 11 000 Mk. und einen Überschuß von 22 000 Mk. in Rechnung stellt, wird angenommen. Unter den Einnahmen befinden sich 18 220,44 Mk. Überschüsse aus den Vorjahren. Es läßt sich schon jetzt mit Sicherheit übersehen, daß das Geschäftsjahr 1905 einen erheblich höheren Überschuß liefern wird. Es wird beschlossen, mit der Kapitalansammlung vorläufig fortzusetzen, bis die Summe von 55 000 Mk. erreicht ist.

Zu I, 3 der Tagesordnung:

Die Jahresrechnung für 1904 wird geprüft und richtig befunden. Dem Vorstande und dem Schatzmeister wird Entlastung erteilt.

Zu I, 4 der Tagesordnung:

Für den Zeitraum von 1905 bis 1910 sind die Landesobmänner neu zu wählen. Eine vom Forstwirtschaftsrat aufgestellte Vorschlagsliste ist in der Hauptversammlung angenommen worden.

Zu I, 5 der Tagesordnung:

Die bisherigen Vertreter der Forstwissenschaft im Forstwirtschaftsrat werden für den Wahlzeitraum 1905 bis 1910 wiedergewählt.

Zu I, 6 der Tagesordnung:

Bei den Erhebungen des „Deutschen Forstvereins" über die forstliche Produktion im Deutschen Reich haben sich einige Änderungen der statistischen Formulare als wünschenswert ergeben, die nach dem Antrag des Berichterstatters beschlossen werden.

Zu I, 7 der Tagesordnung:

Die erste Prüfung für Anwärter des mittleren Forstverwaltungsdienstes der Gemeinden, Privaten und Stiftungen soll im Oktober in Darmstadt stattfinden. Von 30 Anwärten, die sich zur Prüfung gemeldet haben, sind 7 zugelassen worden. Die übrigen genügten den Anforderungen nicht.

Zu I, 8 der Tagesordnung:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin einen neuen Vertrag über die Herstellung und Versendung der „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins" abzuschließen.

Zu II, 1 der Tagesordnung:

Die Berichterstatter beabsichtigen, der Hauptversammlung Anträge vorzulegen, die nach Erläuterung und Begutachtung in folgender, nur wenig geänderter Form vom Forstwirtschaftsrat angenommen werden:

Der Forstwirtschaftsrat empfiehlt der Hauptversammlung die Annahme folgender Sätze:

I.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen **Forstvereins**“ erklärt, daß zur Hebung und **Förderung** der Privatforstwirtschaft Maßregeln der **Forstwirtschaftspflege** in hohem Maße geeignet erscheinen.

II.

Zu diesem Zweck sind besonders folgende **Mittel** zu empfehlen: 1. Herbeiführung und **Erhaltung** jener Formen des Waldbesitzes, welche **für die** forstliche Bewirtschaftung am geeignetsten **sind** (unter Umständen Förderung der Bildung **von Waldfideikommissen und Waldgenossenschaften**). 2. **Beseitigung** jener Bestimmungen, welche bei **der Beleihung und Veräußerung von Waldbeständen die Existenz** des Holzbestandes gefährden. 3. Gute **und zweckmäßige** Gestaltung der **Forstverwaltung, und zwar** durch: a) Vorsorge von seiten **des Staates**, b) Organe der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung, c) Selbsthilfe der **Waldbesitzer**. 4. Verbesserung der Holzverwertung **und des** Bezuges von Pflanzen und Sämereien. 5. **Verbreitung** forstlicher Kenntnisse, insbesondere **durch** Abhaltung elementar gehaltener Lehrkurse **für die** Waldbesitzer und deren Beamte, sowie **durch** Waldbegänge unter Leitung forstlicher **Sachverständiger**. 6. Gewährung von Zuschüssen oder **Darlehen** für Aufforstungen. 7. Schaffung **einer zweckmäßigen** Waldbrandversicherung.

III.

Um die Privatwirtschaft ständig und wirksam **mit Rat** und Tat zu fördern, sind besondere **Einrichtungen** erforderlich.

Diese können entweder vom Staat unmittelbar **zu diesem** Zweck geschaffen werden oder sich bei jenen Formen der genossenschaftlichen Organisation **entwickeln**, welche neuerdings in verschiedenen **Staaten** für den Zweck der land- und **forstwirtschaftlichen** Interessenvertretung geschaffen **worden** sind.

Besonders empfehlenswert ist im letzteren **Fall die** Bildung eigener Forstabteilungen nach **dem** Vorgang einiger preußischer Landwirtschaftskammern und des „Landwirtschaftlichen Vereins“ in **Bayern**.

Der weitere Ausbau dieser Einrichtung und **ihre** Nachahmung in jenen Staaten, wo eine **solche noch** nicht besteht, muß dringend empfohlen **werden**.

Zu II, 2 der Tagesordnung:

Der Königliche Regierungs- und Forstrat **von Bentheim**-Hannover beabsichtigt, der Hauptversammlung folgende Anträge zur Annahme zu empfehlen:

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins“ wolle beschließen:

1. Die statistische Erfassung der gegenwärtigen **Verbreitung** des Oberflächenhumus (Rohhumus) **in den** Waldungen Deutschlands ist eine ebenso wichtige wie dringliche Aufgabe, deren Lösung namentlich von seiten der Staatsforstverwaltungen für ihre Betriebe baldigst in Angriff genommen werden sollte; vorab empfiehlt sich die Anbahnung von Vereinbarungen über einheitliche Benennung der Humusformen und Lagerungsschichten. 2. Im Forstwirtschaftsbetriebe ist vor allem die Verhinderung der Bildung stärkerer Schichten von Oberflächenhumus (Rohhumus) anzustreben. Als wirksame Vorbeugungsmittel kommen für die gefährdeten Standorte je nach Lage des Einzelfalles besonders in Betracht: a. Einschränkung des Kahlschlages; b. zweckdienliche Ausgestaltung des Durchforstungsbetriebes; c. Begründung von Mischbeständen; d. Bodenbearbeitung und Düngung. 3. Stärkere Ablagerungen (Rohhumus) müssen in der Regel spätestens bei der Abnutzung des aufstehenden Bestandes an Ort und Stelle zur Zersetzung gebracht werden.

Nach eingehender Beratung **beschließt** der Forstwirtschaftsrat folgendes: Der Forstwirtschaftsrat empfiehlt der Hauptversammlung die Annahme folgender Resolution:

1. Der „Deutsche Forstverein“ erkennt an, daß in Nordwestdeutschland, in geringerem Grade vielleicht auch in anderen Gegenden Deutschlands, ungünstige Bodenzustände sich finden, welche behufs der Verbesserung eine eingehende Untersuchung nötig erscheinen lassen. 2. Diese Verhältnisse sind aber heute weder geologisch, noch agronomisch und forstlich genügend erforscht. Insbesondere besteht noch die Unklarheit über die Erscheinung, die man mit Rohhumus bezeichnet. Die Vorarbeiten für eine einheitliche Auffassung und Bezeichnung der Humusformen sind vom „Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten“ unter Mitwirkung der preußischen Geologischen Landesanstalt bereits eingeleitet worden. Ferner hat die preußische Staatsforstverwaltung eine besondere Kommission eingesetzt, welche die Ursachen der ungünstigen Bodenzustände ermitteln und Vorschläge für ihre Beseitigung machen soll. 3. Bei dem heutigen Stande unseres Wissens würde eine statistische Aufnahme der von Rohhumus bedeckten Waldflächen zu ungenauen und unsicheren Ergebnissen führen. 4. Ein Urteil über die zu ergreifenden praktischen Maßregeln wird erst gefällt werden können, wenn die von den forstlichen Versuchsanstalten und der preußischen Staatsforstverwaltung in Angriff genommenen Untersuchungen zu einem gewissen Abschluß gelangt sind. 5. Aus den angegebenen Gründen erscheint daher eine weitere Erörterung des Gegenstandes innerhalb des „Deutschen Forstvereins“ zurzeit nicht angebracht.

Die Hauptversammlung nahm diese Resolution an, nachdem sich der Regierungs- und Forstrat von Bentheim mit ihr einverstanden erklärt hatte.

Hierauf wurde die neunte Tagung des Forstwirtschaftsrats geschlossen. (Nordd. Allg. Ztg.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Nachweisung von den Nebenämtern der Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. 40/05.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Nr. III. 12850.
Bericht vom 27. September d. Js. — III. F. 5844. —

Berlin, den 11. Oktober 1905.

Die zurückerbetene Nachweisung der den Staatsforstbeamten angetragenen Nebenämter kann für die diesseitigen Akten nicht entbehrt werden.

Es bleibt der Königlichen Regierung überlassen, der Ober-Rechnungskammer das Konzept dieser Nachweisung bzw. eine beglaubigte Abschrift davon mit der diesseitigen Genehmigungsverfügung für das Etatsjahr 1904 vorzulegen.

Künftig ist die Nachweisung in zweifacher Ausfertigung hier einzureichen.

An die Königliche Regierung in Trier.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Beachtung.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Trier, Aurich und Münster.

Vorschriften über Anlage und Behandlung der Eisenbahn-Feuerschutzstreifen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Nr. III. 13235.

Berlin, den 20. Oktober 1905.

In den Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Haupt- und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände, die den Königlichen Eisenbahndirektionen durch Erlaß des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 13. Februar d. Js. (E. V. Bl. S. 63) und den Königlichen Regierungen durch Erlaß des mitunterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 26. Januar d. Js. (Nr. III. 947) bekannt gegeben sind, ist angeordnet, daß die auf den Schutzstreifen notwendig werdenden Abtriebshauungen, Durchforstungen und Trocknishiebe, die Beseitigung des Abraumes nach diesen Fällungsarbeiten, die Aufforstungen und die Nachbesserungen dieser durch die Forstverwaltung und auf deren Kosten auszuführen sind. Hierfür ist aber Voraussetzung, daß der Forstverwaltung als Entgelt für die ihr dadurch erwachsenden Ausgaben die Erträgnisse aus der Bewirtschaftung der Schutzstreifen zufließen, wie dies bei den Schutzstreifen der Fall ist, die sich im Eigentum der Forstverwaltung befinden, und hinsichtlich der übrigen Schutzstreifen durch Übertragung des Eigentumsrechtes an den Schutzstreifen an die Forstverwaltung erreicht werden könnte. Da eine solche Übertragung des Eigentumsrechtes aber wegen der damit verbundenen Weitläufigkeiten unzweckmäßig erscheint, bestimmen wir, daß die Forstverwaltung auch auf den im Eigentum der Eisenbahnverwaltung stehenden Schutzstreifen die oben bezeichneten Arbeiten auf ihre Kosten ausführen soll, wogegen ihr die gesamte Bewirtschaftung dieser aufgeforsteten oder noch aufzuforstenden Schutzstreifen und alle Nutzungen von ihnen ebenso zustehen sollen, als wenn die Flächen forstfiskalisches Eigentum wären.

Die Königlichen Eisenbahndirektionen und die Königlichen Regierungen werden beauftragt, im gegenseitigen Benehmen hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Budde.	J. A.: gez. Wesener.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen und die Königlichen Regierungen.

M. d. ö. A. I. D. 14292.
M. f. L. III. 12474.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Wildschongesetz.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 22. September 1905.

Nach den auf meinen Erlaß vom 14. Februar d. Js. — IB d 1167 — erstatteten Berichten haben einige Bezirksausschüsse auf Grund des § 3 Absatz 2c des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes beschlossen, die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr auszudehnen. Hierdurch wird die im Interesse der Verbesserung des Rehwildstandes durch das Schongesetz geschaffene Möglichkeit des Abschusses der schwachen und der Mutter beraubten Rehkälber beseitigt. Ich stelle zur Erwägung ergebenst anheim, ob es nicht richtiger gewesen wäre, zunächst Erfahrungen darüber zu sammeln, wie die neue Bestimmung sich bewährt, und erst dann zu einer gänzlichen Beseitigung oder weiteren Einschränkung der Abschußzeit zu schreiten, wenn die besonderen Verhältnisse dieses verlangen. Hierbei würde dann zu prüfen sein, ob nicht die einzelnen Teile des Regierungsbezirks verschieden zu behandeln wären, je nachdem ein Mißbrauch der gewährten Abschußerlaubnis sich gezeigt hat oder nicht. Jedenfalls liegt für die Königlichen Staatsforsten und wohl auch für zahlreiche, sachgemäß verwaltete Privatjagdreviere keine Veranlassung vor, von der Bestimmung des § 3 Absatz 2c des Schongesetzes Gebrauch zu machen.

Ich ersuche, diesen Standpunkt dem Bezirksausschuß gegenüber zur Kenntnis zu bringen.

In Vertretung: von Conrad.

— **Haftpflicht für einen Jagdunfall.** (Eigenbericht.) Der Rentner D. war Mitpächter der Waldjagd zu Steinstraß und hatte mit seinen Jagdgenossen einen gewissen Sch. als Jagdhüter

angestellt. Am 5. August 1903 begab er sich nach dem Jagdbezirk, zusammen mit dem Rentner Wilhelm K. und dessen Bruder, um auf Rehböcke zu jagen. Sch. wurde zugezogen und hatte die Aufgabe, zu blatten (d. i. das Locken des Rehwildes). Wilhelm K. übernahm die Leitung und wies zunächst D. und dann dem Sch. seinen Standort im Gehölz an, und zwar so, daß er diesen sehen konnte. Auf das erste Blatten hin zeigte sich zunächst ein weibliches Rehwild und gleich nachher, etwas weiter entfernt, ein Rehbock. Als nach einer kurzen Zeit Sch. nochmals blattete, gab D. in der Richtung, in welcher Sch. sich befand, einen Schrotschuß ab, der den letzteren traf und in erheblicher Weise verletzte, namentlich im Gesicht, indem der Augapfel des rechten Auges durchbohrt wurde. Die Stelle, wo D. stand, als er den Schuß abgab, war von dem Standorte des Sch. etwa 23 Schritt entfernt. Mit der Behauptung, daß der Unfall durch grobe Fahrlässigkeit des D. herbeigeführt worden ist, erhob Sch. gegen diesen bei dem Landgericht zu Aachen Klage mit dem Antrage, ihm allen Schaden, der durch den Unfall entstanden ist, zu ersetzen. Das Landgericht zu Aachen hatte die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dieses Urteil wurde durch Entscheidung des 3. Zivilsenats des Kölner Oberlandesgerichts vom 26. September d. Js. hauptsächlich mit folgender Begründung bestätigt: Als der Beklagte den ihm angegebenen Standort einnahm, und der Kläger und K. ihn verließen, um sich anderswo aufzustellen, war es seine Pflicht, den Weg der beiden letzteren zu verfolgen, damit er wußte, wo diese ihre Aufstellung nahmen. Er durfte sich mit der Vermutung nicht begnügen, daß sie sich in östlicher Richtung hin aufstellen würden, denn er hatte mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der genannte K. bei Suche nach einer geeigneten Stelle von seiner anfänglichen Absicht abgehen werde. Hätte Beklagter die ihm obliegende Aufmerksamkeit beobachtet und in gehöriger Weise Ausschau gehalten, dann konnte ihm der Standort des Klägers unmöglich entgehen. Dazu kommt, daß er durch das Blatten aufmerksam werden mußte, wo Kläger stand. Die Entfernung zwischen dem Standorte des Klägers und des Beklagten war so gering, daß letzterer — ein langjähriger Jäger — sich bei Anwendung einiger Aufmerksamkeit bezüglich der Stelle, wo Kläger stand, nicht täuschen konnte. Wenn er trotz des Blattens im ungewissen war, wo der Standort des Klägers war, mußte er sich des Schießens so lange enthalten, bis er festgestellt hatte, nach welcher Richtung hin er freie Schußbahn hatte. In der Tatsache, daß Kläger sich nicht durch Zuruf bemerklich machte oder hinter einem Eichstamm Stellung nahm, kann kein Schulden des Klägers erblickt werden, weil er damit rechnen konnte, daß Beklagter seinen Standort wisse und deshalb nicht nach dieser Richtung hin schießen werde. (E. O. L. G. Köln vom 26. Sept. 1905).

Verschiedenes.

— **Ein Fall, wie er im Gerichtsverfahren sehr selten vorkommt,** hat sich am 17. Oktober vor dem Schwurgericht in Ostrowo ereignet. Es wurde nämlich gegen den Angeklagten ohne Geschworene verhandelt. Und das kam so: Im vorigen Jahre war der Häusler Paul Pudys aus Jankowzalesie mit zwei anderen Personen wegen Widerstandes gegen einen Forstschutzbeamten angeklagt. Pudys wurde von den Geschworenen für schuldig befunden, die anderen wurden freigesprochen. In dem Urteil gegen Pudys wurde betont, daß die Strafe gegen ihn — er erhielt sechs Monate Gefängnis — deshalb schärfer ausfalle, weil er als Rädelsführer anzusehen sei. Dieses Urteil wurde vom Verteidiger angefochten, weil man von einem Rädelsführer nur dann sprechen könne, wenn auch seine Genossen sich strafbar gemacht hätten. Das Reichsgericht erkannte diesen Revisionsgrund an und verwies die Sache zur anderweitigen Formulierung des Urteils an das Schwurgericht in Ostrowo zurück, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß dies ohne Mitwirkung der Geschworenen zu erfolgen habe, weil der Spruch der Geschworenen als solcher bestehen bleibt. Das Urteil gegen Pudys lautete diesmal nur auf vier Monate Gefängnis.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 31. Oktober 1905.** Rehböcke 0,50 bis 0,90, Rotwild 0,45 bis 0,56, Damwild 0,45 bis 0,70, Schwarzwild 0,25 bis 0,65 Mk. pro Pfund, Hasen 1,75 bis 4,00, Kaninchen 0,50 bis 1,00, Stockenten 1,60, Krickenten 0,60 bis 0,75, Rebhühner 0,65 bis 1,25, Fasanenhähne 1,25 bis 3,00, Fasanenhennen 1,00 bis 2,20, Waldschnepfen 1,50 bis 3,50, Bekassinen 0,50 bis 0,60, Krammetsvögel 0,20 bis 0,28 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Barth, Regierungs- und Forstrat zu Marienwerder, ist die Forstinspektion Merseburg-Annaburg übertragen worden.

Borggreve, Oberforstmeister zu Wiesbaden, ist in den Ruhestand getreten.

Finsterbusch, Forstassessor, ist zum Oberförster in Hatzfeld, Regbz. Wiesbaden, ernannt worden.

Hädcke, Oberförster zu Bordesholm, Regbz. Schleswig, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Marienwerder-Osche befördert worden.

Hemmel, Forstassessor, ist zum Oberförster in Tzullkinnen, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Jacobi v. Wangelin, Regierungs- und Forstrat zu Merseburg, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Kgl. Kronenorden 2. Klasse verliehen worden.

Graf **v. Korff** genannt **Schmising-Kerssenbrock,** Forstmeister zu Hatzfeld, Regbz. Wiesbaden, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Wiesbaden-Biedenkopf ernannt worden.

Menzel, Oberförster zu Greiben, Regbz. Königsberg, ist nach Alttietzegöricke, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Meyer, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Osnabrück berufen worden

Roeßler, Oberförster zu Tzullkinnen, Regbz. Gumbinnen, ist nach Greiben, Regbz. Königsberg, versetzt worden.
Stoltze, Forstassessor, ist zum Oberförster in Gildon, Regbz. Marienwerder, ernannt worden
Wickel, Forstmeister zu Altlietzegöricke, Regbz. Frankfurt, ist nach Bordesholm, Regbz. Schleswig, versetzt worden.
Winter, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Allenstein berufen worden.

Bannowsky, Hilfsförster zu Kreuzburg O.-S., ist nach der Oberförsterei Grudschütz, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.
Barz, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Piekelken, Oberförsterei Gnewau, Kreis Neustadt, Regbz. Danzig, übertragen worden.
Breiting, Forstaufseher zu Dolle bei Tangerhütte, ist als Forstaufseher und Bureaugehilfe nach Diesdorf, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.
Colell, Forstaufseher zu Gollnow, Regbz. Stettin, ist nach Gerolstein, Regbz. Trier, versetzt worden.
Dinse, Reservejäger, ist zur Ablegung der Försterprüfung in den Regbz. Stettin einberufen und der Oberförsterei Friedrichswalde überwiesen worden.
Felder, Forstaufseher zu Hückeswagen, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in Hückeswagen übertragen.
Geyer, Hilfsförster zu Friedrichshammer, Oberförsterei Kreuzburg, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle in Fichtberg, Oberförsterei Rybnik, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1906 ab übertragen.
Groth, Reservejäger, ist zur Ablegung der Försterprüfung in den Regbz. Stettin einberufen und der Oberförsterei Ziegenort überwiesen worden.
Jaeckel, Forstaufseher zu Reiersdorf i. Uckermark, ist nach Pennick, Post Templin, versetzt worden.
Kahnert, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die neu errichtete Försterstelle zu Rudolfswalde, Oberförsterei Nikolaiken, Regbz. Gumbinnen, übertragen worden.
Kamp, Hilfsförster in der Oberförsterei Rehberg, ist nach der Oberförsterei Eisenbrück, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.
Kempe, Hilfsförster zu Czubeck, Oberförsterei Hagenort, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Kienbruch, Oberförsterei Carthaus, Kreis Carthaus, Regbz. Danzig, übertragen worden.
Klinge, Forstaufseher zu Ottomin, Oberförsterei Stangenwalde, ist nach Ludwigsthal, Oberförsterei Lorenz, Regbz. Danzig, versetzt worden.
Kontny, Hilfsförster zu Jaginne, Oberförsterei Dombrowka, ist nach Friedrichshammer, Oberförsterei Kreuzburg (Oberschlesien), Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.
Krug, Forstaufseher zu Pogorsch, Oberförsterei Kielau, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Lippusch, Regbz. Danzig, versetzt worden.
Küppers, Forstaufseher zu Rosellerheide bei Norf, ist nach Gerresheim (Bergische Schulfonds-Waldungen) versetzt.
Markusch, Hegemeister zu Knechtsteden, Oberförsterei Benrath, ist als Revierförster auf Probe in Straberg, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, bestellt worden.
Mendel, Hilfsförster zu Katholisch-Hammer, ist als Förster in Friedrichsgrund, Oberförsterei Karlsberg, Regbz. Breslau, vom 1. Dezember d. Js. ab angestellt.
Mohr, Forstaufseher, Forstkassenverwalter zu Altruppin, Regbz. Potsdam, ist zum Forstkassenrendanten in Lauknen, Regbz. Königsberg, ernannt worden.
Münchow, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Kielau, Regbz. Danzig, einberufen worden.
Nolte, Forstaufseher zu Allendorf a. W., Oberförsterei Allendorf, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt.
Piller, Revierförster zu Ückerath, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.
Schultchen, Forstaufseher in der Oberförsterei Golau, ist nach der Oberförsterei Ruda, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.
Schultze, Revierförster zu Weißheide, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, ist in den Ruhestand getreten.
Schulz, Förster zu Friedrichsgrund, Oberförsterei Karlsberg, ist nach Stoberau, Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.
Sorge, Hilfsjäger zu Forsthaus Tegeland bei Wolmirstedt, ist nach Klötze, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.
Stabe, Förster zu Forsthaus Carpin bei Eggesin, Regbz. Stettin, ist in den Ruhestand getreten.
Steuck, Forstaufseher in der Oberförsterei Lutau, ist nach der Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, versetzt.
Stoll, Forstaufseher in der Oberförsterei Ruda, ist nach der Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.
Timm, Hegemeister zu Forsth. Wolfskopf, Oberförsterei Rotenburg-West, Regbz. Kassel, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen worden.
Volckmann, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Wünnenberg, Oberförsterei Wünnenberg, Regbz. Minden, ist ist zum Hilfsförster ernannt worden.
Westphal, Forstaufseher zu Böhl, ist nach Frielendorf, Regbz. Kassel, versetzt worden.
Wicht, Hilfsjäger und Schreibgehilfe in der Oberförsterei Lippusch, ist behufs Ablegung der Försterprüfung nach Pogorsch, Oberförsterei Kielau, Regbz. Danzig, versetzt.
Winkler, Hilfsförster zu Grudschütz, Oberförsterei Grudschütz, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle in Ellguth, Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1906 ab übertragen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Grull, Oberholzhauer zu Senftenhütte, Oberförsterei Chorin, Regbz. Potsdam; **Hewicker**, Waldarbeiter zu Heidmühlen, Oberförsterei Segeberg, Regbz Schleswig; **Höft**, Holzhauer zu Albringhausen, Kreis Syke, Regbz. Hannover; **Kudalla**, Holzhauermeister zu Ellguth, Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln; **Jacumeit**, Waldvorarbeiter zu Dittauen, Oberförsterei Kloojchen, Regbz. Königsberg; **Klepel**, Holzhauermeister zu Authausen, Oberförsterei Falkenberg, Regbz. Merseburg; **Kolweyh**, Oberholzhauer zu Kleinringenar, Kreis Syke, Regbz. Hannover; **Leese**, Holzhauermeister zu Neuenhagen, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam; **Marx**, Holzhauermeister zu Pressel, Oberförsterei Falkenberg, Regbz. Merseburg; **Mikolis**, Waldarbeiter zu Ellguth, Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln; **Pusch**, Holzhauermeister zu Bethau, Oberförsterei Annaburg, Regbz. Merseburg; **Schütte**, Forstschutzgehilfe zu Pente, Oberförsterei Bersenbrück, Regbz. Osnabrück; **Sekula**, Waldarbeiter zu Przegendza, Kreis Rybnik, Regbz. Oppeln

Die Forstinspektionsbezirke im Regierungsbezirk Marienwerder sind anderweit abgegrenzt worden. Es umfassen in Zukunft:

Forstratsbezirk Marienwerder-Strasburg die Oberförstereien Lautenburg, Ruda, Kosten, Golau, Drewenzwald, Wilhelmsberg, Friedrichsberg und Lonkorsz;
Forstratsbezirk Marienwerder-Osche die Oberförstereien Krausenhof, Neuenburg, Hagen, Bülowsheide, Osche, Charlottenthal, Rehberg und Junkerhof;
Forstratsbezirk Marienwerder-Tuchel die Oberförstereien Lindenbusch, Grünfelde, Sommersin, Schwiedt, Taubenfließ, Schüttenwalde, Königsbruch und Jägerthal;
Forstratsbezirk Marienwerder-Flatow die Oberförstereien Marienwerder, Lutau, Plietnitz, Schönthal, Döberitz, Schloppe und Rohrwiese;
Forstratsbezirk Marienwerder-Konitz die Oberförstereien Rehhof, Czersk, Rittel, Gildon, Lakla, Chotzenmühl und Zwangshof;
Forstratsbezirk Marienwerder-Hammerstein die Oberförstereien Jammi, Landeck, Lindenberg, Eisenbrück Bäreneiche, Pflastermühl, Zanderbrück und Hammerstein

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle zu Drossen** ist sofort zu besetzen. (Die Forst ist ca. 1150 ha groß.) Die Anstellung erfolgt zunächst auf ein Jahr bei einmonatlicher Kündigung, danach auf Lebenszeit. Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 1200 Mk. und steigt alle drei Jahre (das Probejahr nicht mitgerechnet) um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2000 Mk. Außerdem erhält Stelleninhaber freie Wohnung im Forsthause, 24 rm Brennholz und Dienstland, bestehend aus einem ca. 2 ha großen Garten beim Forsthause, sowie — vom 1. Oktober 1910 ab — aus einer ca. 2 ha großen Wiese (dieselbe wird erst zum genannten Zeitpunkt pachtfrei). Bewerber, insbesondere solche, welche im Besitz des Forstversorgungsscheins sind, wollen sich unter Einreichung von Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren beim Magistrat zu Drossen melden.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster im Bezirk der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.*)

(Stand vom 1. Oktober 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Letz	1. 7. 1878	16. 12. 1836	1	Tannenbaude	Arnsberg
2	Puchert	1. 7. 1881	3. 10. 1840	2	Marienthal	Wildenbruch
3	Erbe	1. 8. 1882	12. 1. 1841	3	Gr.-Eichholz	Kl.-Wasserburg
4	Lux	1. 7. 1883	28. 3. 1844	6	Bayerswald	Heinersdorf
5	Malks R.-F.**)	1. 4. 1884	4. 2. 1845	7	Roderbeck	Peetzig
6	Walther	1. 7. 1884	29. 11. 1843	5	Gr.-Obisch	Töppendorf
7	Dorn	1. 10. 1885	5. 11. 1843	4	Krausnick	Kl.-Wasserburg
8	Heuchel	1. 7. 1886	11. 11. 1848	9	Berkholz	Heinersdorf
9	Kretschmer	1. 1. 1887	14. 3. 1845	8	Louisenhorst	Peetzig
10	Münchow	1. 4. 1888	22. 6. 1851	10	Gr.-Wasserburg	Kl.-Wasserburg
11	Limpert	1. 7. 1888	27. 7. 1851	11	Freidorf	Staakow
12	Baltink	1. 7. 1888	15. 8. 1851	12	Töppendorf	Töppendorf
13	Schröder	1. 8. 1888	9. 5. 1852	14	Schwenow	Schwenow
14	Theile	1. 9. 1888	28. 3. 1858	23	Wüstemark	Königswusterhausen
15	Wurzler	1. 12. 1888	9. 9. 1853	15	Dubrow	Königswusterhausen
16	Höfer	1. 7. 1889	19. 12. 1859	27	Bergfreiheit	Arnsberg
17	Popplow	1. 7. 1889	7. 2. 1852	13	Torfbruch	Heinersdorf
18	Hoffmann	1. 5. 1890	31. 5. 1855	17	Prieros	Hammer
19	Mützell	1. 10. 1890	28. 12. 1860	32	Dolgensee	Wildenbruch
20	Popplow	15. 1. 1891	19. 2. 1854	16	Dammer	Töppendorf
21	Milewski	1. 4. 1891	11. 3. 1856	18	Semmlei	Staakow
22	Tobias	1. 7. 1891	12. 11. 1856	20	Külzau	Niegripp
23	Regler	1. 7. 1891	13. 12. 1861	46	Streganz	Kl.-Wasserburg
24	Thienel	1. 10. 1891	7. 11. 1861	41	Wildbahn	Heinersdorf
25	Bahr	1. 10. 1891	25. 12. 1860	31	Neuemühle	Schwenow
26	Boelter	1. 10. 1891	21. 4. 1861	36	Wörmlitz	Niegripp
27	Urban	1. 9. 1892	7. 12. 1861	43	Dreipfuhl	Peetzig
28	Sinner	1. 10. 1892	24. 8. 1857	21	Berkholzofen	Rheinsberg
29	Hinz	1. 10. 1892	14. 12. 1857	22	Meierei	Staakow
30	Neumann	1. 4. 1893	27. 9. 1856	19	Bischdorf	Karmunkau
31	Rosemann	1. 7. 1893	18. 12. 1863	57	Hermsdorf	Arnsberg
32	Nieke	1. 8. 1893	13. 9. 1859	25	Petershagen	Niegripp
33	Lier	1. 10. 1893	3. 11. 1859	26	Wend.-Buchholz	Hammer
34	Knöfel	1. 10. 1893	6. 4. 1860	28	Garzer Grenze	Heinersdorf
35	Prützing	1. 1. 1894	19. 5. 1858	24	Boberow	Rheinsberg
36	Haber R.-F.	1. 7. 1894	15. 5. 1863	52	Eisenhammer	Karmunkau
37	Bergauer	1. 9. 1894	6. 5. 1861	38	Neuendorf	Wildenbruch
38	Sucrow	1. 9. 1895	8. 8. 1864	65	Psurow	Karmunkau
39	Müller	1. 10. 1895	28. 3. 1861	35	Neuendamm	Peetzig
40	Reinsch	1. 1. 1896	2. 2. 1863	50	Frauensee	Königswusterhausen
41	Scharck	1. 4. 1896	21. 1. 1861	33	Köpernitz	Rheinsberg
42	Saegert	1. 7. 1896	24. 5. 1862	47	Gr.-Köris	Königswusterhausen
43	Kardetzky	1. 7. 1896	13. 3. 1861	34	Golschwitz	Töppendorf

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Allenstein** (Jahrgang 1905, Nr. 41), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Danzig** (Jahrgang 1905 Nr 42), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 83), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 34), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 87), **Liegnitz** (Jahrgang 1905 Nr. 88), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 86), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Oppeln** (Jahrgang 1905 Nr 40), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15) und **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk **Gumbinnen** und **Königsberg**. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für **Bromberg**, **Düsseldorf**, **Frankfurt a. O.** und **Stralsund** in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren usw., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Ueber etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir freundlichst um Nachricht.

Die Schriftleitung.

**) R.-F. = Revierförster.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
44	Clausius	1. 7. 1896	10. 6. 1861	39	Birkbusch	Kl.-Wasserburg
45	Menzel R.-F.	1. 7. 1896	23. 7. 1863	53	Sputendorf	Königswusterhausen
46	Stolze	1. 9. 1896	27. 5. 1860	29	Staakow	Staakow
47	Pohl	1. 11. 1896	1. 12. 1863	56	Löpten	Hammer
48	Bindrich	1. 2. 1897	2. 11. 1863	55	Neubrück	Hammer
49	Schulz	1. 2. 1897	28. 11. 1861	42	Alt-Kutzoben	Karmunkau
50	Seliger	1. 7. 1897	20. 3. 1864	61	Schulzendorf	Königswusterhausen
51	Neumann	1. 10. 1897	19. 2. 1867	74	Platkow	Schwenow
52	Wietig	1. 10. 1897	23. 7. 1864	64	Briescht	Schwenow
53	Dohse	1. 5. 1898	10. 3. 1866	69	Gramenz	Schmolsin
54	Rusch	1. 5. 1898	17. 8. 1865	67	Pinnesee	Wildenbruch
55	Sperber	1. 7. 1898	4. 2. 1866	68	Brand	Staakow
56	Müller	1. 7. 1898	8. 2. 1864	58	Alt-Karmunkau	Karmunkau
57	Wecke	1. 12. 1898	24. 1. 1867	73	Selchow	Wildenbruch
58	Kittel	1. 1. 1899	18. 10. 1867	75	Lubolz	Kl.-Wasserburg
59	Schwarz	1. 7. 1899	27. 10. 1866	72	Kostellitz	Karmunkau
60	Breitenbach	1. 7. 1899	24. 9. 1864	66	Neu-Lübbenau	Kl.-Wasserburg
61	Kook	1. 10. 1899	14. 5. 1866	70	Klein-Peetzig	Peetzig
62	Bredow	1. 4. 1900	30. 9. 1866	71	Buschmeierei	Hammer
63	Dreizehner R.-F.	1. 7. 1900	22. 12. 1862	49	Linde	Wildenbruch
64	Bergner	1. 7. 1900	14. 3. 1864	60	Arnsberg	Arnsberg
65	Kahlert	1. 10. 1900	22. 12. 1861	45	Albrechtsdorf	Karmunkau
66	Hammerstädt	1. 10. 1900	18. 10. 1863	54	Massow	Staakow
67	Göthert	1. 7. 1901	13. 9. 1862	48	Fasanerie	Königswusterhausen
68	Braun	1. 7. 1901	25. 9. 1860	30	Grubenmühle	Schwenow
69	Quasdorff	1. 7. 1901	15. 12. 1861	44	Tschinka	Schwenow
70	Ronge	1. 7. 1902	11. 7. 1861	40	Golzow	Schildberg
71	Arnold	1. 11. 1903	5. 5. 1861	37	Pechhütte	Kl.-Wasserburg
72	Zinke	1. 2. 1904	17. 10. 1869	76	Neu-Karmunkau	Karmunkau
73	Busse	1. 2. 1904	15. 5. 1864	63	Karlshof	Töppendorf
74	Zimmerling	1. 7. 1904	3. 2. 1863	51	Grünhof	Schmolsin
75	Rübe	1. 7. 1904	18. 2. 1864	59	Schwarzwald	Karmunkau
76	Borchart	1. 10. 1904	28. 3. 1864	62	Papenzin	Schmolsin

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Förster **Pielmann**, **Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Erklärung.

Infolge eines untergelaufenen Irrtums ist die Ortsgruppe Hermeskeil unter den Ortsgruppen im diesjährigen Mitgliederverzeichnis unseres Vereins nach dem Stande vom 15. September 1905 nicht besonders aufgeführt. Die Ortsgruppe besteht aber weiter, und es ist zur Zeit kein Gedanke daran, dieselbe aufzulösen, da ein Antrag hierzu nicht vorliegt, noch jemals vorlag.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. Die möglichst **kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Erkner (Regbz. Potsdam). Die Ortsgruppe Erkner, in deren Bezirk der engere Vorstand des Vereins „Königlich Preußischer Forstbeamten" wohnt, feiert die Gründung des Vereins durch

ein viertes Stiftungsfest, verbunden mit deklamatorischen Vorträgen und Tanzkränzchen am Sonnabend, den 11. November d. Js., von abends 7 Uhr ab im Schützenhause in Erkner, Friedrichstr. 69/70. Wir erlauben uns, **alle Vereinsmitglieder** mit werter Familie, ins**besondere** diejenigen, welche sich gerade in Berlin **oder dessen** Umgegend aufhalten, hierzu ergebenst **einzuladen.**

Der Festausschuß:
Böttcher, Hegemeister in Fahlenberg. Rathmann, Forstkassenrendant in Erkner.
Schulz, Förster in Hohenbinde.

Frankfurt a. O. Mitgliederversammlung am Dienstag, den 21. November cr., nachmittags 3 Uhr, im Zivilkasino zu Frankfurt a. O. 1. Rechnungslegung für 1905. 2. Vorstandswahl. 3. Beschluß über Wintervergnügen.
Der Vorstand.

Kirchen (Regbz. Koblenz) in Verbindung mit dem **Schießklub Waldheil.** Am 12. November 1905, nachmittags 3 Uhr: Versammlung im Hotel „Breidenbacherhof" zur Begehung der Abschiedsfeier für den in den Ruhestand tretenden Kollegen Herrn Hegemeister Müller; ferner Erhebung rückständiger Beiträge. Gerhardus.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Die diesjährige Herbstversammlung findet am 18. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, in Gr.-Baum statt. Gäste willkommen. Der Vorstand.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Ordentliche Mitgliederversammlung Sonnabend, den 18. November d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, bei Herrn Weikusat in **Neustadt.** Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen und Vereinsangelegenheiten. 2. Beschluß über den Antrag „Verbandsaufgabe". 3. Entgegennahme weiterer Anträge aus der Versammlung und Besprechung derselben. 4. Wahl von Mitgliedern zur Prüfung der Jahresrechnung. 5. Vortrag eines Kollegen über die Abschnitte 8 und 9 der Strafprozeßordnung. 6. Verschiedenes.

Nienburg a. d. Weser (Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 12. November d. Js., nachmittags 3 Uhr: Mitgliederversammlung im Gasthaus „Zum Anker" zu Nienburg. Da sehr wichtige Sachen auf der Tagesordnung stehen, wird um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ersucht.
Der Vorstand..

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 12. November 1905, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Röver in Uslar. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1905. 2. Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Abstimmung über den Antrag betreffend Neubesetzung erledigter Försterstellen (Seite 33 des Berichtes über die 4. Hauptversammlung in Berlin). 4. Anträge für die 5. Hauptversammlung in Berlin 1906. 5. Vorstandswahl. 6. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden gebeten, vollzählig zu erscheinen und ihre Damen mitzubringen. Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Bez. Breslau). Sonnabend, den 11. November d. Js., abends 6 Uhr, Versammlung im Walterschen Gasthofe zu Waldkretscham. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Kaisersgeburtstagsfeier betreffende Vorschläge, eventl. Beschlußfassung. 4. Verschiedenes. Nach Erledigung der Tagesordnung Abschiedsschoppen für die Kollegen Mendel und Leuschner. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen bittet
Der Vorsitzende: Pause.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Ortsgruppen:

Frankenberg (Bez. Kassel). Am 29. September waren die Kollegen der Oberförstereien Frankenberg und Wolkersdorf im „Hessischen Hof" zu Frankenberg vereinigt. Es wurde die Gründung einer Ortsgruppe des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten vom 1. Januar 1906 ab beschlossen. Fünf Kollegen, welche noch nicht Mitglieder des Hauptvereins waren, erklärten ihren Beitritt zu demselben. Der Vorstand besteht aus den Kollegen: Förster Riemenschneider-Rodenbach, Vorsitzender, Förster Achenbach-Ernsthausen, Stellvertreter, Forstaufseher Stück-Bottendorf, Schrift- und Kassenführer, Forstaufseher Herrmann-Frankenberg, Stellvertreter. Riemenschneider.

Gerolstein (Regbz. Trier). Vereinsversammlung vom 22. Oktober 1905. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Es wurden die rückständigen Beiträge erhoben. 2. Rechnungsablage, wobei dem Schatzmeister Entlastung erteilt wurde. Künftighin sind die Beiträge zum 5. Januar und 5. Juli jeden Jahres zu entrichten; die Mitglieder erhalten durch Rundschreiben nähere Mitteilung. 3. An Stelle des durch Versetzung ausgeschiedenen Kollegen Nadermann, wurde als Beisitzer Kollege Kremp gewählt. 4. Die Feier des Kaisergeburtstages wird am Sonntag, den 4. Februar, abends 8 Uhr, in Gerolstein stattfinden. Es wird hierüber noch eine besondere Einladung an sämtliche Vereinsmitglieder und die Kollegen des Gemeindeforstdienstes in Umlauf gesetzt. 5. Die 4. ordentliche Versammlung in Berlin wurde in einigen Punkten kurz besprochen. 6. Bei der Bezirksgruppe ist die Gründung einer Sterbekasse zu beantragen.
Der Schriftführer: Westram.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die auf den 30. September d. Js. anberaumte Versammlung fand unter zahlreicher Beteiligung im „Hotel zum Schwan" in St. Johann a. d. Saar statt. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Vorsitzende Revierförster Umbach stattete eingehend Bericht über die vierte Hauptmitgliederversammlung. 2. Desgleichen machte derselbe Mitteilung über die stattgehabte Bildung der Bezirksgruppe. Hierbei wurde der Antrag

gestellt, daß bei der Wahl des nächsten Bezirksgruppenvorstandes die Beisitzer der Ortsgruppen von den betreffenden Ortsgruppen in den Bezirksgruppenvorstand selbst gewählt werden sollen. 3. wurde festgestellt, daß eine große Anzahl Mitglieder noch im Rückstand mit ihren Beiträgen sind. Für die Folge sollen die halbjährlichen Beiträge, welche bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli nicht eingegangen sind, durch Postauftrag von dem Kassierer eingezogen werden. 4. wurde einstimmig beschlossen, den Kaisersgeburtstag festlich zu begehen. Gleichzeitig wurde hierzu ein Ausschuß gewählt, welcher sich mit der Ortsgruppe des Vereins der Gemeindeforstbeamten ins Benehmen setzen soll, um eventuell die Feier gemeinsam mit diesen abzuhalten. 5. fand die Verteilung der Denkschriften zur Besprechung mit den Herren Abgeordneten statt. 6. wurde beschlossen, die nächste Versammlung Sonnabend, den 6. Januar 1906, nachmittags 3 Uhr, im „Hotel zum Schwan" zu St. Johann abzuhalten.

Christmann, Schriftführer.

Schneidemühl (Bromberg-Marienwerder). Am 15. Oktober, nachmittags 4 Uhr, eröffnete nach einer Begrüßungsansprache, die in ein dreifaches Horrido auf unsern höchsten Jagdherrn, Se. Majestät, ausklang, der Vorsitzende der Ortsgruppe die dritte Mitgliederversammlung pro 1905, zu welcher, wohl infolge des schlechten Wetters, nur 14 Kollegen erschienen waren. Neu zur Ortsgruppe meldeten sich sechs Kollegen. Nach Erledigung kleiner Vereinsangelegenheiten wurde beschlossen, am 13. Januar 1906 die Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät mit dem Wintervergnügen zu verbinden, und zwar in folgender Weise: Nachmittags 5 Uhr findet im Vereinslokal die erste Versammlung pro 1906 statt. Um 8 Uhr beginnt dann, voraussichtlich im Saal des Hochlerbräu, das Konzert, an welches sich dann der Ball anschließt, der gegen Mitternacht durch eine Kaffeepause unterbrochen wird. Etwaige Vorträge von den Herren Kollegen werden in die Tanzpausen eingelegt. Einladungen von Nichtmitgliedern sind mindestens drei Wochen vorher an den Schriftführer, Forstaufseher Schmidt, Stüsselsdorf bei Schmilau (Bezirk Bromberg), einzureichen, der dann die Anzahl der gewünschten Programme, die gleichzeitig als Legitimation dienen, an die Kollegen abschickt. Anzug: Walduniform (nicht Litewka). Änderungen an diesem Programm werden in der Zeitschrift bekannt gegeben.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Fischer, Alfred, Forstkandidat, Tharandt, Johannisstr. 50.
Goetz, Hans, Forstkandidat, München, Dreimühlenstraße 26, III.
Spittler, Friedrich, Hilfsjäger, Rothwaltersdorf bei Eckersdorf.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Bentnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso **jeder Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen zu Versammlungen, Berichte** rc. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 **nur in dem Vereins-**

organ, der „Deutschen Forst-Zeitung“, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger **Bezugspreis** 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Pommern.

Am 12. Oktober d. Js. fand im Hotel Remus **zu Belgard** die diesjährige Versammlung der **Bezirksgruppe** II des Vereins für Privatforstbeamte **Deutschlands** statt.

Der Einladung hatten 22 Mitglieder, einige **Gönner** und Freunde des Vereins Folge gegeben.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit **einem** von der Versammlung begeistert **aufgenommenen** Hoch auf den Allerhöchsten Jagdherrn **und** legte hierauf die allgemeinen Ziele des **Vereins** klar.

Den Bericht über die Mitgliederversammlung **in** Breslau erstattete Oberförster Schultz-Gr.-**Freienstein und** forderte gleichzeitig zum regeren **Werben** für den Verein auf. Hierauf ergriff der **Ritterguts**besitzer Rittmeister a. D. von Kleist-**Gr.-Dubberow** das Wort und führte unter anderem aus, **daß** er die **Bestrebungen** des Vereins mit **Freuden** begrüße und bedauere, daß von der **heutigen** Versammlung so wenig Waldbesitzer **Kenntnis** gehabt hätten. Er erklärte ferner sofort seinen **und** der Gräfin von Kleist-Schmenzin **Beitritt** zum Verein.

Der Vorsitzende **dankte dem Redner** für seine Worte und führte aus, daß von seiten des **Vereins** alles mögliche geschehen wäre, von der heutigen Versammlung auch den Waldbesitzern **Pommerns** Kenntnis **zu** geben. Insbesondere sei der **Forstausschuß** der Landwirtschaftskammer **in** Stettin, **der** berufenste **Vertreter der Waldbesitzer,** zu der heutigen Versammlung eingeladen **worden,** leider ohne Erfolg. So sähe sich der **Verein gezwungen,** direkt die Herren Waldbesitzer **um ihre** freundliche Mitarbeit anzugehen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde vom Revierförster Ebel-Kanitzkamp folgender Antrag **eingebracht,** der allgemeine Zustimmung der Versammlung fand:

> Die endgültige Regelung der Uniformfrage und die Verleihung des Förstertitels an Privatforstbeamte an zuständiger Stelle herbeizuführen.

Des weiteren beantragte Oberförster Schultz-Gr.-Freienstein, den Vorstand zu ersuchen, im nächsten Jahre eine Försterprüfung in der Provinz **Pommern** abzuhalten und zur Prüfung Mitglieder **der** Bezirksgruppe hinzuzuziehen.

Nach Schluß des offiziellen Teiles wurden **über** forstliche und jagdliche Fragen sehr anregende Debatten geführt und der allgemeine Wunsch laut, in Zukunft auf den Bezirksgruppen-Versammlungen auch geeignete Vorträge über **Wald und** Jagd zum Nutzen der Mitglieder und des pommerschen Privatwaldes zuhalten.

Der Vorsitzende: **Devrient.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1829. **Rüdiger,** Freiherrl. von Lüttwitzscher **Revierförster,** Brauchitschdorf, **Kr.** Lüben i Schl.

1830. **Großmann,** H., Forstkand. **und Taxator, Wiesbaden, Königl.** Regierung.

1831. **Maus,** Ignatz, Gräfl. **v. Bocholtzscher** Förster, **Alme, Kreis Brilon, Westf.**

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnements-gebühren für das Vereinsorgan sandten ferner **ein:**

Nr. 46, 49 je 3 Mk., Nr. 61 5 Mk., Nr. 84, 150, 151, 171, 184, 187, 192, 207 je 3 Mk., Nr. 237 5 Mk., Nr. 255 3 Mk., Nr. 262 4 Mk., Nr. 268 7 Mk., Nr. 296, 298 je 3 Mk., Nr. 319 2 Mk., Nr. 335 7 Mk., Nr 388, 434 je 3 Mk., Nr. 436 7,25 Mk., Nr. 443 16 Mk., Nr. 448 1 Mk., Nr. 455, 509 je 3 Mk., Nr. 515 9 Mk., Nr. 525 4 Mk., Nr. 533 1 Mk., Nr. 575 3 Mk., Nr. 581 5 Mk., Nr. 599, 614 je 3 Mk., Nr. 625 5 Mk., Nr. 628 7 Mk., Nr. 635 3 Mk., Nr. 640 4 Mk., Nr. 680 3 Mk., Nr. 689 7 Mk., Nr. 714 3 Mk., Nr. 744 7 Mk., Nr. 752 3 Mk., Nr. 776 4 Mk., Nr. 874, 884, 888 je 3 Mk., Nr. 902 5 Mk., Nr. 919 7 Mk., Nr. 928, 941, 958, 962, 978 je 3 Mk., Nr. 981 5 Mk., Nr. 998 3 Mk., Nr. 1035, 1043 je 4 Mk., Nr. 1045 5 Mk., Nr. 1046 3 Mk., Nr. 1062 7 Mk., Nr. 1067 9 Mk., Nr. 1077 5 Mk., Nr. 1090 6 Mk., Nr. 1116, 1119 je 3 Mk., Nr. 1222 5 Mk., Nr. 1265, 1292 je 3 Mk., Nr. 1293 20 Mk., Nr. 1324 13 Mk., Nr. 1332 7 Mk., Nr. 1351 5 Mk., Nr. 1366 20 Mk., Nr. 1368 20 Mk., Nr. 1387, 1399 je 5 Mk., Nr. 1400 20 Mk., Nr. 1405—1407, 1419, 1421 je 5 Mk., Nr. 1424, 1430, 1435, 1442, 1448, 1451 je 20 Mk., Nr. 1474 4 Mk., Nr. 1490, 1493 je 3 Mk., Nr. 1539 8 Mk., Nr. 1585 6 Mk., Nr. 1598 1 Mk., Nr. 1609 2 Mk., Nr. 1629 4 Mk., Nr. 1643, 1644, 1713 je 15 Mk., Nr. 1742, 1754 je 6 Mk., Nr. 1758 5 Mk., Nr. 1760 15 Mk., Nr. 1768, 1778 bis 1780 je 6 Mk., Nr. 1781 4,50 Mk., Nr. 1783 6 Mk., Nr. 1784 4,50 Mk., Nr. 1785 1,50 Mk., Nr. 1790, 1791, 1795 bis 1798, 1803, 1816, 1819, 1820 je 6 Mk., Nr. 1821 3 Mk., Nr. 1823—1825 je 6 Mk., Nr. 1830 10 Mk.

*

Berichtigung.

1795. **Voigt,** Ewald, Herzogl. Sagansicher **Revier**förster, Wiesau, Kr. Sagan.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung“ als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer **einzustellen.** Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Leser bzw. die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.**

Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Der heutigen Nummer ist als Beilage eine **Bestellkarte** der bekannten **Zigarren-Firma Carl Gerbode in Gießen** beigefügt. Wir verfehlen nicht, unsere Leser auf die Leistungsfähigkeit und das reichhaltige Lager dieser Firma in den verschiedenen Preislagen hinzuweisen, so daß jeder Raucher außer den besonders empfohlenen Spezialsorten noch weitere für seinen Geschmack geeignete preiswerte Marken finden dürfte.

Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage der Firma **T. Trautwein, G. m. b. H., Berlin W. 66,** betreffend **Trautwein-Pianinos**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Deutsche Jäger, gedenket bei allen **Treibjagden** des **„Waldheil“,** Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen.
Werbet Mitglieder! Bestraft Fehlschüsse, Verstöße gegen die Weidmannssprache u. a. m. zugunsten der Waldheilkasse; sammelt für dieselbe bei allen Schüsseltreiben! (746
Satzungen, Jahresberichte, Meldekarten und Jagdordnungen des „Waldheil“ sind umsonst und portofrei erhältlich von der **Geschäftsstelle des „Waldheil“, eingetragener Verein, Neudamm.**

Nachruf.

Am 22. d. Mts. verschied unerwartet am Herzschlage der
Königl. Forstmeister Herr **Schmidt**
im Alter von 59 Jahren.
Nach 23jähriger Wirksamkeit in hiesiger Oberförsterei mitten aus dem Leben herausgerissen, ein Forst- und Weidmann schlicht und recht, von wahrer Herzensgüte beseelt, ist der Verblichene uns stets ein gütiger und wohlwollender Vorgesetzter gewesen, dessen Andenken allzeit in uns fortleben wird.
Grohnde a. Weser, im Oktober 1905.
Die Beamten der Königlichen Oberförsterei Grohnde.

Familien-Nachrichten

Eheschließungen:

Carl von Kotze, Forstassessor und Leutnant i. Reitenden Feldjägerkorps, mit Fräulein Bianca von Motz (Berlin).

Carl Paul, Königl. Salinenförster in Schönebeck a. E., mit Fräulein Anna Grupmacher in Kujel, Kreis Jerichow I.

Friedrich, Förster in Alsdorf (Rheinl.), mit Fräulein Karoline Rumm in Meßbach, Oberamt Künzelsau (Württemberg).

Sterbefälle:

Ludwig Ritter v. Froelich, Oberforstrat a. D. in Bayreuth.

Israel, Forstkassenrendant in Fulda, Regbz. Kassel.

Schmidt, Forstmeister in Grohnde, Regbz. Hannover.

Köring, Königl. Förster in Sandersleben b. Bitterfeld.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten Faulbaumholz b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker.
663) **Neu-Röxe bei Stendal.**

Für Jagdzwecke
zum Ankauf gesucht **Waldgut** von 6—8000 Morg., mit wenig Landwirtschaft und guter Jagd, bei jeder gewünschten Auszahlung. Off. betreff. Lage, Holzbestand u. jährl. Abschuß unter **F. G. 78** an **Haasenstein & Vogler A.-G., Hamburg.**

Personalia

Für Schutzbez. **Launoch,** hervorrag. Ki.- u. Bu.-Rev., wird evang., tüchtig. **Forstaufseher,** durchaus zuverlässig, ruhig. Charakter, über ca. 30 J. alt, zunächst zur Unterstützg. d. jetzig. Försters ges., um nach bewährt. Probezt. in dess. Stelle aufzurück., Gehalt währ. Probezt. 75 Mk. monatl., Schußgeld, Wohnung b. Förster fr. Anfangsgeh. d. Försters ist 800 Mk. bar, Getreidedep. i. W. 350 Mk., 15 Mrg. gut. Dienstl., fr. Brennholz, fr. Wohnung, Schußgeld. Unverh., nur best empf., nücht. Beamte, m. all. forstl. Arb., bes. Hauungen, Kultur., Forstschutz, d. erforderl. Schreibwes., Bestell. v. Wildäckern (ca. 30 ha) nachweisl. erfahr., Rotwildheger, guter Schütze, mögl. mit Führ. v. Schweißhund vertraut, wollen selbstgeschr. Lebenslauf, beglaub. Zeugnisabschr., Photographie bis spätest. 15. Nov. mit Nachricht, wann baldigst Antritt erfolgen kann, einsenden an **Gräflich Finck von Finckensteinsche Oberförsterei Schönberg, Post Sommerau, Westpr.** (1443

Bekanntmachung.

Für unsere in **Westdievenow** und **Heidebrink** (Insel Wollin) belegene, 141 **ha** große Forst suchen wir zum 1. Januar 1906 einen **Forstaufseher**. Die Anstellung erfolgt ohne Pensionsberechtigung auf gegenseitige dreimonatl. Kündigung. Die Remuneration beträgt monatl. 62 Mark. Dienstlicher Wohnsitz ist die Landgemeinde Westdievenow. Die Jagd ist verpachtet. (786

Geeignete Bewerber wollen sich schleunigst unt. Einreichung von Lebenslauf und Zeugnissen bei uns melden.

Cammin i. Pomm., den 24. Oktober 1905.

Der Magistrat.
Nath.

Hauslehrer,

welcher schon in mehreren Forsthäusern **unterrichtet hat**, sucht zu Ostern 1906 **wieder** bei **Kollegen** eine Stelle.

Meine Söhne, welche er im 4. Jahre unterrichtet, besuchen von dieser Zeit ab eine Realschule. Unterricht wird bis Quinta erteilt. Näheres brieflich. (783

Brotke, Stadtförster,
Forsth. Freudenberg b. Schwachenwalde, Nm.

Forstmann,

21 J. alt, evgl., 1,82 m gr., **sucht** p. sof. oder später **Stellung** als **Hilfsjäger**, besitzt gute Empfehlung und Zeugnisse über gute forstl. u. jagdl. Ausbildung (auch Hornbl.) u. Kenntnisse in Forsttaxation, Vermessungen, schriftl. Arbeiten u. Teichwirtschaft. Gefl. Off. an (779
Grundmann, Brielow i. M.

J. Mann, 28 J. alt, unverh. (kath.),
sucht Stellung als Waldwärter
oder s. im Forstfach. Ders. ist jetzt 10 J. i. **Kgl.** Forst tätig u. 3 Jahre als Holzhauermeister u. ist mit sämtl. Forstarb. vertraut. Off. m. Gehaltsang. u. **Nr. 769** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Für einen jungen Forstmann,
welcher seine Lehrzeit beendet hat, suche Beschäftigung gegen freie Station.
758) **Kramarz**, Oberförster,
Krasnolipka bei Rawitsch.

Hundemarkt

Gebe 2 reinrassige (760
Brauntigerhündinnen,
6 Monate alt, à 40 Mk. ab. Mutter ist vorzüglich auf Schweiß u. Fuchswürger.
Hühnlein, Förster.
Ebneth, Post **Burgkundstadt, Oberfrank.**

Hühnerhund.

1jg. lgh. Hühnerhund, braun, Abst. „**Hektor v. d. Mäcke**", mit gutem Stammbaum, steht zu verk. (784
Forsth. **Traebert**,
Kl.-Vorstel, Kr. Hoya i. H.

Samen und Pflanzen

Ia. Weißtanne, 50%,
50 Kilo Mk. 88,—, ½ Kilo Mk. 0,40,
Ia. Birkensamen,
50 Kilo Mk. 25,—, ½ Kilo Mk. 0,30,
von 20 Kilo an franko, empfiehlt (767
H. Gaertner, Klengeanstalt,
Schönthal bei **Sagan.**

Slavonische Saateicheln,

Stieleicheln, Quercus pedunculata, Traubeneicheln, Quercus sessiliflora, aus den slavonischen Waldungen des weltberühmten Forstrayons **mit** garantierter Keimkraft zur Herbst- und Frühjahrs-Saison, ferner
Saatbucheln (Fagus silvatica),
in jeder beliebigen Qualität, liefert kulantest (609
Jacob Spitzer in Vinkovce, Slavonien.

Bank's Kiefern-Pflanzen

für ordinärste Böden, sowie alle anderen **Forstpflanzen** in großen Massen, **sehr** schön und billig. Preisverzeichnis kostenfrei, empf. (694
J. Heins' Söhne, Halstenbek (Holstein).

Zur Probe und Ansicht

gegen anstandslose Rücknahme (ohne Ersatzansprüche), falls sich nicht bewährt, und falls die Rücksendung spätestens am Saisonschlusse geschieht, in welchem Falle der Besteller nur die hin und her Zoll- und Fracht-Spesen zu zahlen hätte, liefert der unterzeichnete Erfinder **loko Bahn (Post-) Station des Bestellers zoll- u. frachtfrei die altbewährten:**

1. **Saatmaschine** . . à Mk. 26
2. **Verschulmaschine** à „ 105
3. **Verschulapparat** . à „ 26

(743)

Verlangen Sie Anleitung mit Abbildungen, Lieferungsbedingungen &c., wo Sie Näheres erfahren und zahlreiche, **höchst empfehlende Zeugnisse** von Deutschlands Forstwirten lesen können.
Rud. Hacker, k. und k. Forstverwalter in **Czerekwitz** bei **Königgrätz, Böhmen.**

Roteicheln (Quercus rubra), garant. 80—90% keimfähig, 200 Zentner billig abzugeben. (699
Schultze & Pfeil, Rathenow.

Kiefernpflanzen,
1j., bei jetzigem Abschluß billigst. (724
Tulke, Nieskn, O.-L.

Habe große Posten
4- bis 5jährige verschulte **Fichten** abzugeben. Die Pflanzen sind kräftig und haben gute Wurzeln. (781
C. Lennartz,
Gerderath, Krs. Erkelenz.

Katalog über Obstbäume frei.
Hillmann, Doldenstedt b. Ülzen.

Ringelsdorfer Forstbaumschulen
in **Wülpen** bei **Magdeburgerforth**
empfehlen
zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten gut bewurzelter, selbstgezogener
Forstpflanzen
in bekannter Güte.
Preisliste umsonst und portofrei.
680) **Woelke**, Revierförster.

Bezugnehmend auf mein Werk **E. Pierson's Verlag, Dresden,** gebe **garantiert echte**, bewurzelte
Kanadische Pappelpflanzen
ab, ebenso Stecklinge der vorzüglichsten **Flecht-**, als auch der geeignetsten **Bandstockweide.** (670
Hauptmann a. D. E. Kern,
Elze i. Hannover.

Vermischte Anzeigen

Bestes Hundefutter:
Kräftige Fleischzwiebacke,
Hundekuchen,
à 13½ u. 15 Mk.,
ferner getrockn., gute Fleischpreßkuchen à Mk. 12, amerik. Fleischstückchen à Mk. 17 pro 50 Ko. ab Bbg. g. N., versendet
P. Rudhart, Hundekuchenfabrik,
7) **Bamberg in Bayern.**

Ich suche (741
3—4000 Weihnachtsbäume,
Tannen, von 1—4 m Höhe, **zu kaufen.**
F. Krügerke,
Landsberg a. W., Fernemühlstr. 82.

Suche größeren Posten (776
Weihnachtsbäume.
Off. an **E. Köster, Berlin,** Eisenacherstr. 78.

Frettchen,
gut jagend, garant. fingerzahm, verkauft Förster **Laugner**, (742
Markt Bohrau (Kreis Strehlen).

Jagdlappen,
weitaus beste, wie allseitig anerkannt, von stärkstem, echtfarbigem Stoff und imprägn. Schnur, billigst bei (322
H. Grosse, Färbereibesitzer,
Berlin, Potsdamerstr. 61.
Niederlagen:
O. Th. Bautsch, Berlin, Dresdenerstr. 127.
H. Mädlow, Berlin, a. d. Fischerbrücke 12.
Muster gratis und franko!

Der Verein deutscher Teichwirte

belehrt seine Mitglieder durch **Vorträge**, gibt ihnen über **teichwirtschaftliche Fragen Auskunft**, regelt durch die **Besatzbörse**, sowie durch die **Fisch-verkaufs-Vermittelungsstelle** den **Ein- und Verkauf** des Besatzmaterials, löst durch **fachmännische Juristen** im allgemeinen Interesse liegende **Rechtsfragen**, besorgt **Fischmeister**, weist **Verkäufe und Pachtungen von Fischereien** nach, liefert ein **billiges Vereinsorgan**, hat also den Zweck: **die wirtschaftlich-politische und soziale Lage seiner Mitglieder zu heben.** Der **Jahresbeitrag** beträgt mindestens **3 Mk.** Anmeldungen nimmt der Präsident, Herr Rittergutsbesitzer **Schirmer, Neuhaus b. Paupitzsch, Bezirk Halle a. S.**, entgegen.

Die Hundt'schen

Schnellkubierungs-Tabellen

ohne Rubrikenkreuzungen,
beliebteste Gebrauchstabellen des
deutschen Forstpersonals,
sind in 9. Aufl. erschienen.

Durch blitzschnelle Ablesbarkeit,
1000 Kubikinhalte pro Stunde,
bei angenehmer Präsentation in Saftgrün, alles **mühevolle Kubieren** beseitigend, daher in allen Fachkreisen geführt, stehen sie auch in **Reggs.-, Forstkanzleien,** sowie **Staats- und Privatforstbetrieben** in vielseitigster Benutzung.

Bezug auf Leinw. gez.: **Expedition der „Wochenschrift f. deutsche Förster", Berlin NW. 21, Augsburg,** Verlag **A. Manz, Passau, P. Moseder,** Gew.-Halle.

Tabelle I „Universal", Format 87/40 cm, 0,5 m u. dm, Längen — 31 m, Durchm. — 130 cm, = 4 Mk.; **Tabelle II**, in Detail-Längen — 21 m, Durchm. — 100 cm; = 2 Mk.: **Tabelle III**, in m-Längen = 1 Mk. (37

Graugrün **Forsttuch**

reinwollen, in ca. 25 Qualit., **Lodenstoffe, Schilfleinen, Kaffinetts, Genua-Cords**, sämtliche Stoffe zu **Civilanzügen** versendet **direkt an Private** zu billigsten Preisen

Th. Herrmann,
Sagan Nr. 78 (Schles.).
Reichhaltige Musterauswahl frei.

Flüssiger
Läuterzucker

ist das beste Bienenfutter. (19

═ Proben umsonst. ═

Probe-Postkolli, 5 kg zu Mk. 3,50 franko gegen Nachnahme.

Karl Glorius,
Zuckerraffinerie und Kandisfabrik,
Leipzig-Schönau.

Briefmarken, 15000 verschied., seltene, gar. echt, tadellos, auch Ganzsachen, versend. auf Wunsch zur Auswahl mit 50—70 % unt. Senf u. andere Kataloge. (637
A. Weisz, Wien I, Adlergasse 8.
Einkauf.

Forst-Kulturpflüge,

von forstl. Autoritäten aufs vorzüglichste empfohlen, liefert (759
E. Kahlenberg, Schmiedemeister,
Gr.-Schönebeck (Mark).

Forstuniformen,

gediegene Ausführung, guter Sitz, prima Stoffe, liefert billigst (651
Emil Zehlicke, Cottbus F.

Hermann Meusser,

Spezialbuchhandlung für Forstwissenschaft,
Berlin W. 35/45, Steglitzerstrasse 58,
liefert geg. 5 Mk. Quartalsrate:

Westermaier, Leitfaden für Forstlehrlinge . .	6 Mark
Forst- und Jagdlexikon	23 Mark
Köhne, Dendrologie . .	16 Mark
Gayer, Forstbenutzung .	14 Mark
Diezel, Niederjagd . .	20 Mark

Sohlen-Erhalter

macht **wasserdicht, 3fache Haltbarkeit, 1 Flasche, für 5 Paar Sohlen** reichend,
Mk. 1,—, franko Deutschl. u. Oestr.-Ung.
M. Löhnig, Gera, R. 771
2-Pfd.-Büchse echt. **Juchtenfett** Mk. 2,—, bei 2 Stück Mk 4.— franko.

Wir wollen nicht versäumen, jeden darauf aufmerksam zu machen, dass er vor Anschaffung von
Raubzeugfallen,
Fuchswitterung usw.
Preisliste kostenlos einfordert von
W. Kessler & Co.
Fallenfabrik Gütersloh i. W.

Holznumerierkästen

(mit Gummistempeln), **Meßkluppen, Waldhämmer, Försterkreiden** ıc., in bekannter Güte, empfiehlt (72
E. E. Neumann, Bromberg.
— Preislisten auf Wunsch. —

Cigarren

Direkt aus dem Fabrikationsgebiet, desh. billigste Preise f. **Cigarren.**
Es kosten 100 Stück:

3 Pfg.-Cigarren	2,20	2,30	2,40
4 „ „	2,50	2,80	3,00
5 „ „	3,25	3,50	3,90
6 „ „	4,00	4,50	4,80
8 „ „	5,20	5,60	6,00
10 „ „	6,50	7,00	7,50

Emil Köller, Bruchsal (Baden).
Cigarrenfabrik. Weltruf. (445
Musterkistchen, enth. 10 verschiedene Sorten à 10 St. nach Ihrer Wahl sende bereitwilligst.

Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Zur Beleihung der Privatforsten durch die preußischen Landschaften.

Von
Schnaase, Königl. Oberförster.
Preis geheftet 1 **Mk. 60 Pf.**

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag durch jede Buchhandlung oder von
J. Neumann, Neudamm.

Darlehen von Mk. 100 an werden gegen Bestellung des Lexikons an Beamte, Lehrer ıc. gewährt. Offert. unt. **H. 7677** an **Heinr. Eisler, Hamburg.** (782

Heidschnucken Pelzdecken **„Marke Eskimo". Für kalte Füße** unübertroff. Ausgesucht herrl. schöne **Salonteppiche** 6 u. 7 Mk. Vorlagen 5 Mk. **Geruchlos** u. mottensicher. Blendend **weiß**, silbergrau u. schwarzgrau. Illustrierter **Katalog frei**, auch über **Schlitten-, Kinderwagendecken, Fußsäcke** und vieles andere. **F. Heuer,** Kürschnermeister, **Rethem a. A.** Gegr. 1850.
— Versandhaus echter Heidschnuckenfelle. Tägliche Anerkennungen. —

Zahlreiche Referenzen.

Transp. Kreissägenvorrichtung.

Neu! Neu!
Einspannvorrichtung
mit verschiebbarer Auflagefläche
(gesetzlich geschützt). 597)

Gebrüder Lesser, Posen.

Man verlange Prospekte.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.**

Nr. 46. Neudamm, den 12. November 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Grohnde im Regierungsbezirk Hannover ist zum 1. Februar 1906 zu besetzen

Försterstelle Sandersdorf in der Oberförsterei Zöckeritz, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. Februar 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Kirchhof in der Oberförsterei Melsungen, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Dezember 1905 zu besetzen.

Försterstelle Hochscheid in der Oberförsterei Morbach, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. Februar 1906 anderweit zu besetzen.

Der Wald und die Telegraphenleitungen.

Von **Ludwig Schneider.**

Im Gedränge der vielen Dienstgeschäfte bei 54 Gemeinde-, zwei Instituts- und zwei Gehöferschaftswaldungen komme ich leider erst heute dazu, zu dem Artikel auf Seite 700 bis 702 der Nummer 29 vom 16. Juli d. Js. mich zu äußern. In letzterem ist die Ansicht ausgesprochen, daß das Nachbarrecht als Privatrecht im Sinne des § 907 B. G. B. für das Verhältnis zwischen Waldbesitzer und Telegraphenverwaltung nicht bestehe, weil es durch die Bestimmungen des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 im Sinne des § 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 ausgeschaltet sei. Dieser Meinung bin ich früher nie gewesen und auch heute nach dem Studium des Artikels nicht geworden. Das durch die Reichsgesetzgebung geschaffene Privatrecht kann nur insoweit durch das im Landesgesetz enthaltene öffentliche Recht ausgeschieden werden, als letzteres tatsächlich abweichende Bestimmungen enthält.

Wenden wir diesen Satz auf den in Rede stehenden Fall an, so sehen wir, daß der Telegraphenverwaltung durch Landesgesetz nur die Befugnis eingeräumt ist, die öffentlichen

Verkehrswege, Plätze, Brücken und Gewässer unter und über der Erde zu benutzen, sowie die Freihaltung ihrer Anlagen bis zu 1 m Entfernung von den Leitungen zu verlangen oder unter Umständen selbst zu bewirken, letzteres wenn Dringlichkeit vorliegt oder der Eigentümer der Baumpflanzungen innerhalb der gestellten angemessenen Frist die Aufästungen nicht bewirkt hat, und schließlich den Luftraum über nicht-öffentlichen Grundstücken jedoch nur so lange zu benutzen, als durch die Benutzung keine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks durch den Besitzer verursacht wird. Das sind die Beschränkungen des dem Privatrecht angehörenden Nachbarrechts durch das öffentliche Recht. Die hier in Betracht kommende wesentlichste Beschränkung ist das Beseitigungsrecht der Äste bis zu 1 m Abstand von den Leitungen. Der Eigentümer des Waldes muß sich dies gefallen lassen, weil anderenfalls der Betrieb der Telegraphenleitungen gestört würde; muß aber von dem Eigentümer der Telegraphenanlagen schadlos gehalten werden (§ 4 d. G.).

Durch die Unterhaltung der Leitungen findet nun nicht allein diese an sich geringfügige Beeinträchtigung in der Benutzung der Waldgrundstücke, sondern unter Umständen, d. h. wenn die Leitungen nicht auf Erfordern zeitweise niedergelegt werden, eine wesentlich größere Benachteiligung statt, welche darin besteht, daß auf einem ziemlich breiten Streifen längs der Leitungen Hauungen resp. Holzabtriebe im Interesse des Schutzes der Leitungen nicht vorgenommen werden können, einem Streifen, der je nach den Verhältnissen so breit sein kann, als die Bäume hoch sind. Wenn nun die Telegraphenverwaltung verpflichtet ist, den durch die Aufästungen entstandenen verhältnismäßig kleinen Schaden zu ersetzen, dann ist sie in um so höherem Grade als verpflichtet zu erachten, den ungleich höheren durch die Unterhaltung der Leitungen entstehenden Schaden wieder gut zu machen. Zieht sie nun vor, diesen Schaden durch Niederlegung der Leitungen zu verhüten, dann handelt sie in ihrem eigenen Interesse, und die Aufbringung der Kosten ist dann doch wohl ihre Sache. Die Notwendigkeit, unter Umständen Bäume auf das Nachbargrundstück fallen zu lassen, ist eine Konsequenz der Bewirtschaftung des Grundstückes; und, wenn die Möglichkeit dazu unterbunden ist, so ist darin eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung des Grundstückes enthalten, und es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß eine Einwirkung, welche die Bewirtschaftung verhältnismäßig bedeutender Waldstreifen hindern oder wenigstens erheblich erschweren müßte, als eine unzulässige im Sinne des § 907 B. G. B. erachtet werden muß. Ein Herr, mit welchem ich unlängst in der Sache sprach, teilte meine Ansicht und sagte: „Die Vorschriften des Telegraphengesetzes beseitigen das Nachbarrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht namentlich deshalb, weil sie lediglich Anordnungen zum Schutze der Leitungen treffen, soweit als zur Intakthaltung dieser wichtigen Verkehrsanlage erforderlich ist. Alle durch die Anlage hervorgerufenen Kosten und Schäden hat der Telegraphenfiskus zu tragen. Von einer öffentlichrechtlichen Bedeutung dieser Vorschriften ist nur insofern zu sprechen, als die Telegraphie Staatsmonopol ist, und die Anlagen, wie gesagt, des behördlichen Schutzes bedürfen. Das Verhältnis zwischen Fiskus und Anlieger ist im übrigen ein durchaus privatrechtliches, welches den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes unterliegt.“

Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten?

Von **R. Radtke**-Annaburg. (Fortsetzung.)

20. **Stirbt ein Versicherter**, nachdem für ihn Beiträge für mindestens 200 Beitragswochen geleistet sind, ohne in den Genuß einer Rente gelangt zu sein, so haben seine Witwe und ehelichen Kinder unter 15 Jahren ein Anrecht auf **Erstattung der Hälfte der** für ihn **geleisteten Beiträge.**

Ist der Versicherte infolge eines Betriebsunfalles gestorben und erhalten die Hinterbliebenen Unfallrente, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Erstattungsanspruch muß **vor** Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde (vgl. Ziffer 15) erhoben werden.

Auf die 200 Beitragswochen, welche die Voraussetzung für die Erstattung der Beiträge bilden, kommen auch Krankheiten und militärische Dienstleistungen in Anrechnung. Für diese Wochen, für die in Wirklichkeit Beiträge nicht geleistet sind, findet eine Erstattung jedoch nicht statt.

21. **Wird ein Versicherter durch einen Betriebsunfall erwerbsunfähig** (invalide) im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes (Ziff. 8) und steht ihm für die Zeit des Bezuges der

Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu (weil erstere höher als die letztere — vgl. Ziffer 11), so sind ihm auf seinen Antrag **die Hälfte** der für ihn entrichteten Beiträge zu **erstatten**. Vorbedingung ist jedoch auch hier, **daß für ihn für mindestens 200 Beitragswochen Beiträge** geleistet sind.

Der Anspruch muß vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden.

Wer zu zwei Dritteln erwerbsunfähig geworden ist, aber nicht die Aussicht hat, daß ihm die Unfallrente in entsprechender Höhe **dauernd gesichert** ist, tut besser, die Erstattung der Beiträge nicht zu beantragen: denn hebt sich seine Erwerbsfähigkeit über ein Drittel und tritt damit eine Ermäßigung der Unfallrente und die Versicherungsfähigkeit nach dem Invalidenversicherungsgesetz wieder ein, so hat er später, wenn er infolge von Gebrechen, die unabhängig von Betriebsunfällen sind (Krankheit allgemeiner Art, Unfall außerhalb des Betriebes), dauernd invalide im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes wird oder nach vollendetem 70. Lebensjahre neben der Unfallrente auch Anspruch auf die Invaliden- oder Altersrente, soweit die Unfallrente mit der Invaliden- oder Altersrente zusammen den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente nicht übersteigen.

Durch die Erstattung der Beiträge geht er aber der Anwartschaft auf die Invalidenrente verlustig.

22. Ruhen der Rente. Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

a) **für diejenigen Personen, welche auf Grund der Reichsgesetzgebung Unfallrente, und diejenigen in Ziffer 9a 1 und 9b 1 bezeichneten Personen (Beamte, Soldaten, Pensionäre 2c.), welche Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge beziehen, solange und soweit diese Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach diesem Gesetze zugesprochenen Rente den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente (Ziffer 16) übersteigen;**

b) **während der Verbüßung einer die Dauer von einem Monat übersteigenden Freiheitsstrafe;**

c) **solange der Berechtigte im Auslande wohnt. — Ausnahmen für Grenzbezirke können vom Bundesrat zugelassen werden.**

Im Falle zu b kann der Familie die Rente überwiesen werden.

Während des Bezuges der Invalidenrente ruht der Anspruch auf Altersrente.

1. Der siebeneinhalbfache Grundbetrag der Invalidenrente ist für Lohnklasse I 450 Mk., für Lohnklasse II 525 Mk., für Lohnklasse III 600 Mk., für Lohnklasse IV 675 Mk. und für Lohnklasse V 750 Mk.

2. Hat jemand Beiträge zu verschiedenen Lohnklassen geleistet, so sind, ganz gleich ob er Invaliden- oder Altersrente bezieht, die Vorschriften über die durchschnittliche Berechnung des Grundbetrags der Invalidenrente (Ziffer 16) sinngemäß anzuwenden.

Der siebeneinhalbfache Grundbetrag stellt sich bei dem Beispiel a über die Berechnung der Invalidenrente (Ziffer 16) auf 492 Mk. und bei dem Beispiel b bzw. dem Beispiel über die Berechnung der Altersrente (Ziffer 18) auf 735 Mk.

Beispiele:

a) Bezieht der Forsthüter N. nach dem Beispiel a zu Ziffer 16 bereits eine Unfallrente von 300 Mk., so erhält er daneben auch die volle Invalidenrente von 134,70 Mk., weil beide Renten zusammen den siebeneinhalbfachen durchschnittlichen Grundbetrag der Invalidenrente = 492 Mk. nicht übersteigen.

b) Bezieht der Privatförster Z. nach dem Beispiel b zu Ziffer 16 als gewesener Soldat eine Invalidenpension von 468 Mk., so ruht die ihm zustehende Invalidenrente von 356 Mk. mit 89 Mk., weil die Invalidenpension und die Invalidenrente zusammen (468 + 356) 824 Mk. betragen und somit den siebeneinhalbfachen durchschnittlichen Grundbetrag der Invalidenrente von 735 Mk. um 89 Mk. übersteigen.

Würde Z. nur die Altersrente, Beispiel zu Ziffer 18, mit 210 Mk. beziehen, so würde diese voll gezahlt werden können, denn Invalidenpension (468 Mk.) und Altersrente (210 Mk.) erreichen zusammengenommen (678 Mk.) nicht den siebeneinhalbfachen durchschnittlichen Grundbetrag der Invalidenrente (735 Mk.)

3. Der Invalidenpension im Sinne dieser Bestimmungen stehen Kriegszulagen, Zulagen für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins und Anstellungsentschädigungen im Sinne des Art. 7 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 (R. G. Bl. S. 171), betreffend Abänderung des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, gleich.

23. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. Irgendwelche **privatrechtliche** oder auf **Vertrag beruhende Verpflichtungen** zur Fürsorge für alte, kranke oder erwerbsunfähige Personen **werden durch das Invalidenversicherungsgesetz nicht berührt.** Bezieht z. B. ein Privatförster von seinem Dienstherrn ein Ruhegehalt von 900 Mk., so kann er **daneben** auch die ihm gesetzmäßig zustehende Invalidenrente **oder** die Altersrente **ungekürzt** beziehen.

II. Staatsforstbeamte.

24. Wie bereits oben unter Ziffer **9** erwähnt, unterliegen kraft des Gesetzes (§ 5) der **Versicherungspflicht nicht:**

Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände (Provinzen,

Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden 2c., solange sie lediglich **zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, oder** sofern ihnen eine **Anwartschaft auf Pension** im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 Mk.) gewährleistet ist.

Voraussetzung für die **Befreiung** von der Versicherung ist also bei den **Beamten** die Beschäftigung lediglich zur Ausbildung für den zukünftigen Beruf oder die gewährleistete Anwartschaft auf Pension.

Ob eine im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigte Person **„Beamter"** ist, bestimmt sich nach dem öffentlichen Recht desjenigen Staates, in dessen Diensten sie steht. In den Staaten, in welchen es an allgemeinen, für sämtliche Dienstzweige gleichmäßig geltenden festen Merkmalen fehlt, sind die Dienstvorschriften, d. h. die von den zuständigen Stellen für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung ausdrücklich aufgestellten Grundsätze (Dienstpragmatik), von entscheidender Bedeutung. Zu dem Begriffe des „Beamten" gehört in erster Linie seine Anstellung auf Grund öffentlichen Rechts. Dem Staate und seinen Zentralorganen ist, soweit nicht besondere Gesetze, namentlich die Verfassungen Platz greifen, die freie Bestimmung darüber vorbehalten, ob die zur Verrichtung gewisser Dienste zu berufenden Personen auf Grund einer solchen öffentlich-rechtlichen Anstellung oder nur kraft eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses anzunehmen sind, und ob die in Dienst getretenen Personen — sei es nach bestimmten Klassen, sei es im Falle des Zutreffens gewisser allgemeiner Momente — die Eigenschaft als Staatsbeamte haben sollen oder nicht.

Nach einem Bundesratsbeschluß vom 18. Dezember 1890 gelten auch die **Beamten** der **landesherrlichen** Hof-, Domanial-, Kameral-, **Forst-** und ähnlichen **Verwaltungen** als Beamte im Sinne der Bestimmungen über die Befreiung von der Invalidenversicherung.

25. Beamte, die lediglich **zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf** (wenn auch selbstverständlich gegen Entgelt — sonst kommt die Invalidenversicherungspflicht überhaupt nicht in Frage —) beschäftigt werden, gelangen im gewöhnlichen Lauf der Dinge in Ämter oder sonstige Stellungen, deren Inhaber ohne weiteres der Versicherungspflicht entzogen sind. Infolgedessen sind sie von der Versicherungspflicht ausgeschlossen.

26. Der zweite Befreiungsgrund ist die Pensions**anwartschaft**; Pensions**berechtigung** ist nicht erforderlich. Befreit ist nicht nur ein Beamter, der im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt zu fordern haben würde, der also allen sonstigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit, bereits genügt hat, sondern jedenfalls auch ein Beamter, der in eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, wenngleich er den gesicherten Anspruch auf Ruhegehalt erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Aber auch vor der Erlangung einer solchen (also im allgemeinen etatsmäßigen) Stelle wird ein Beamter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes regelmäßig bereits dann besitzen, wenn ihm nach dem Abschluß seiner Ausbildung — wozu u. a. auch eine sogenannte Probezeit gerechnet werden kann — eine Stellung übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung hat. Andernfalls würde sich zwischen die kraft Gesetzes versicherungsfreie Ausbildungszeit und die ebenso versicherungsfreie Dienstzeit in einer etatsmäßigen Stelle in zahlreichen Fällen eine Zeit der Versicherungspflicht einschieben. Man würde dadurch diese Personen zu Beiträgen nötigen, obgleich von vornherein mit großer Sicherheit anzunehmen ist, daß sie schwerlich in den Genuß einer Rente treten werden. Dies ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt.

Dagegen reicht es freilich zur Annahme einer Anwartschaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Hoffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Ruhegehaltsrecht verbundenen Stelle vorhanden ist, wenn sich also nicht übersehen läßt, wie sich die Laufbahn eines jungen Beamten voraussichtlich gestalten wird (z. B. jemand ist nur zur Aushilfe beschäftigt, es kommt aber vor, daß die Anstellungsbehörde Beamte dieser Klasse dauernd übernimmt).

27. Unter **Pension** ist nur eine solches Ruhegehalt zu verstehen, auf das der Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen einen **rechtlich erzwingbaren** Anspruch hat. Die Versicherungspflicht wird also da **nicht** ausgeschlossen, wo es lediglich in dem, wenn auch durch Rücksichten auf Bedürftigkeit und Würdigkeit bestimmten Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde steht, ob ein Ruhegehalt gewährt oder ein bewilligtes weitergezahlt wird. Nicht notwendig ist es, daß das Ruhegehalt unmittelbar vom Reich, Staat oder Kommunalverbande geleistet wird; der **Anspruch** kann auch durch gewisse Beamtenpensionskassen gewährleistet werden.

28. Im allgemeinen ist eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung, welche ein Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamter **außerhalb seines Dienstes** betreibt, **nicht**

geeignet, denselben ungeachtet seiner Beamteneigenschaft und seiner Pensionsanwartschaft der Versicherungspflicht zu unterwerfen; denn die Befreiung beschränkt sich nicht unbedingt auf die dienstliche Tätigkeit, sondern, wenn diese den Kern der wirtschaftlichen Stellung des Beamten im ganzen ausmacht, auch auf nebenhergehende andere Beschäftigungsverhältnisse.

29. Die mit Pensionsanwartschaft angestellten **Staats- und Kommunalbeamten sind aber nicht nur von der Versicherungspflicht befreit**, sie sind vielmehr überhaupt von der Invalidenversicherung, also auch von der **Selbstversicherung** (Ziffer 5) **ausgeschlossen** (Entsch. Reichs-Vers.-Amtes vom 4. April 1902, A. N. S. 391.)

Über das Verhältnis der **Pensionäre** zur Invalidenversicherung siehe oben die Ausführungen zu Ziffer 9b1.

30. Wie aus den vorstehenden Darlegungen ersichtlich, unterliegen die **Staatsforstbeamten** der Invalidenversicherung also nicht; ausgenommen die **nebenamtlich beschäftigten Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten**, sowie diejenigen nicht zu den auf Forstversorgung dienenden Anwärtern gehörigen **Forstschutzgehilfen**, welchen eine Pensionsanwartschaft im Mindestbetrage der Invalidenrente der ersten Lohnklasse nicht gewährleistet ist (Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 14. Dezember 1899).

31. Bemerkenswert ist hier noch die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 6. April 1903 — „Deutsche Forst-Ztg." S. 545 —. Danach hat für die **ständig als Forstschutzgehilfen** angenommenen und beschäftigten Forst- oder landwirtschaftlichen Arbeiter der Forstbesitzer für sämtliche Wochen des Jahres Beitragsmarken zu entrichten, selbst wenn der Forstschutzgehilfe auch nur gegen eine jährliche Vergütung von z. B. 100 Mk. angestellt ist und er diese Tätigkeit lediglich nur **neben** seinem eigentlichen Beruf als forst- oder landwirtschaftlicher Arbeiter ausübt. Denn ein Arbeitgeber, der eine versicherungspflichtige Person in seinen ständigen Dienst nehme, müsse es sich gefallen lassen, daß er für dieselbe fortlaufend die erforderlichen Beitragsmarken verwende, ohne Rücksicht auf den Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme und auf die Höhe des Lohnes oder der Besoldung.

III. Kommunalforstbeamte.

32. Bei den Kommunalforst**beamten** stellt sich das Verhältnis zur Invalidenversicherung genau so wie bei den Staatsforstbeamten. Der Versicherungspflicht unterliegen die im Forstdienste beschäftigten Beamten nicht, soweit sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente der ersten Lohnklasse (116 Mk.) gewährleistet wird. Beamte, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sowie Personen, welche die Beamteneigenschaft nicht besitzen, unterliegen der Invalidenversicherung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Als **Kommunalbeamter** wird derjenige angesehen werden können, der Kraft der Gemeindeverfassung zur Mitwirkung bei den im Interesse und unter Kontrolle des Staates von den Gemeindebehörden zu besorgenden öffentlichen Angelegenheiten bestellt ist.

Daß der **Pensionsanspruch** der Kommunalbeamten gegen die sie anstellende Gemeinde gerichtet sein muß, um die Befreiung von der Versicherungspflicht zu begründen, ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn die Anwartschaft auf Pension gegen einen Dritten, etwa gegen eine Kasse, sich richtet, zu welcher die Beamten beizutreten verpflichtet sind, und deren Leistungen im Mindestbetrage der geringsten Invalidenrente ausreichend sichergestellt erscheinen.

Im übrigen vergleiche die Ausführungen unter „II. Staatsforstbeamte".

IV. Privatforstbeamte.*)

33. Die in den Privatforsten beschäftigten Personen unterliegen der Invalidenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Abschnitt I). Bei einem Jahresarbeitsverdienst bis einschl. 2000 Mk. sind sie versicherungs**pflichtig**, und bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 Mk. bis einschl. 3000 Mk. sind sie **berechtigt zur Selbstversicherung**. Die Selbstversicherung kann jedoch nur vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres begonnen werden (vergl. Ziffer 5). Bei Darstellungen der gesetzlichen Bestimmungen im Abschnitt I und den dort aufgeführten Beispielen sind die Verhältnisse der Privatforstbeamten ganz besonders berücksichtigt worden.

Über die Pflicht des Arbeitgebers zur Verwendung von Beitragsmarken für nur nebenbei beschäftigte Forstschutzgehilfen siehe Ziffer 31.

V. Forstlehrlinge.

34. Über das Verhältnis der Forstlehrlinge zur Invalidenversicherung siehe Ziffer 4,2.

---

*) Unter Privatforst**beamte** sind hier **alle** in den forstlichen Betrieben der Privaten **angestellten Personen** zu verstehen, ganz abgesehen davon, ob ihnen in betreff des Forstschutzes (durch Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz) oder aus sonstiger Veranlassung eine gewisse öffentlichrechtliche Beamteneigenschaft zukommt oder nicht.

Da die Forstlehrlinge auch im Staats- und Kommunaldienst keine Beamteneigenschaft haben, so besteht in bezug auf die Invalidenversicherung kein Unterschied zwischen den in den Staats-, Kommunal- oder Privatforsten beschäftigten Lehrlingen. Sie unterliegen, weil, wie üblich, ohne Entgelt beschäftigt, der Versicherungspflicht nicht. Auch freier Unterhalt (Wohnung, Kost, Kleidung) bedingen noch nicht die Versicherungspflicht, wohl aber würde der Lehrling vom vollendeten 16. Lebensjahre ab, berechtigt sein, die Selbstversicherung einzugehen. Die Versicherungspflicht tritt erst bei einer Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt ein (vergl. Ziffer 6).

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— **Park und Wald im Norden Berlins.** In der letzten Sitzung der Deputation für die städtischen Rieselfelder wurde beschlossen, den Schloßpark in Buch, der sich um die neuen städtischen Bauten hinzieht, dem Publikum zu öffnen. Der Park soll im unteren Teil zu diesem Zwecke hergerichtet werden, und nur im oberen Teil am Schloß soll ein kleiner Platz für die Gutsbewohner abgegrenzt werden. Somit dürfte so ziemlich der ganze Park dem Publikum zur Verfügung stehen. Der Park in Buch ist einer der schönsten der Mark und dürfte für die Bewohner des Nordens eine wahre Erholungsstätte werden. — Eine zweite erfreuliche Kunde aus der städtischen Deputation für die Rieselfelder ist, daß der Wald bei Buch, der seinerzeit zur Anlegung von Rieselfeldern gekauft wurde, nicht weiter niedergelegt werden soll. Die Stadt will vielmehr einzelne Flächen aufforsten, so daß ein geschlossener Waldkomplex von etwa 450 ha Größe entsteht. Mitten durch den Wald soll die neu anzulegende Kreischaussee von Franz.-Buchholz und Schönerlinde führen.

— **Der Borkenkäfer im Schwarzwald.** Vom Rheine kommt die Nachricht, daß in den dortigen Waldungen der Borkenkäfer in besorgniserregender Weise auftritt. Insbesondere sind die Waldungen in den badischen Amtsbezirken Säckingen und Staufen hiervon stark befallen. Auch auf dem südlichen Rheinufer in den aargauischen Staatswaldungen „Forst“ und „Hard“, sowie in einzelnen Gemeindewaldungen hat sich der Käfer schon so sehr bemerkbar gemacht, daß die dortigen Kreisforstämter sich veranlaßt sahen, außerordentliche Maßnahmen zu dessen Vertilgung zu treffen.

— **Schadenersatz bei Waldbrand.** Eine interessante Entscheidung in bezug auf einen Waldbrand fällte in diesen Tagen, wie wir der „Breslauer Morgen-Zeitung“ entnehmen, die 5. Zivilkammer des Breslauer Landgerichtes. Der Brand war am 13. Juli 1901 auf dem Truppenübungsplatz Neuhammer bei Mallmitz (Niederschlesien) ausgebrochen, war infolge starken Sturmes auf die Nachbarforsten übergesprungen und hatte dort etwa 300 ha Wald vernichtet. Die geschädigten Waldbesitzer, der Herzog von Sagan, Burggraf zu Dohna, Graf Solms-Baruth und Gastwirt E. Ulbrich aus Zeisau strengten gegen den Militärfiskus eine Klage auf Schadenersatz im Gesamtbetrage von 72707 Mk. an und gründeten diese hauptsächlich auf eine Verordnung des Regierungspräsidenten zu Liegnitz, welche im Jahre 1900 dem Militärfiskus aufgegeben hatte, zum Schutze der Nachbarforsten an der Grenze einen Streifen von 12 m Breite holzleer und wund zu erhalten. Dieser Sicherheitsstreifen war am Brandtage noch nicht fertig, sondern teilweise mit Scheitholz und Reisig belegt. Der als Sachverständiger fungierende Oberförster a. D. Engler begutachtete, daß bei dem starken Sturme des Brandtages ein 12 m breiter Sicherheitsstreifen absolut wirkungslos gewesen wäre, auch wenn er völlig holzleer und wund erhalten war. Den Militärfiskus treffe deshalb kein Verschulden. Die Kläger wurden abgewiesen und mußten die Gerichtskosten tragen.

Berichte.

Bericht
über die 31. Hauptversammlung des „Märkischen Forstvereins“ am 7., 8. und 9. Juni 1905 in Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz).

(Fortsetzung.)

Als eine sehr angenehme Unterbrechung wurde das hierauf in einer großen Kolonnade des Schützenhausgartens eingenommene sehr reichhaltige und schmackhafte Frühstück empfunden, und nachdem noch eine photographische Aufnahme der Teilnehmer gemacht war, begaben sich dieselben wiederum in den Saal zur Fortsetzung des geschäftlichen Teils:

„Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd.“

Das Wort erhielt zunächst Rittergutsbesitzer Bieler-Büssow zu dem Thema: „Erfahrungen über den Anbau der

Fichte und Tanne im Gemisch mit Kiefern bzw. beim Unterbau der Kiefer.“

Derselbe führt unter Hinweis auf sieben Anlagen, die zur Verteilung gelangt waren, aus, daß auf seinem 3315 Morgen großen Waldbesitze die Fichte im Gemisch mit der Kiefer Vorzügliches leiste. Für seine Heimat halte er es als allein richtig, daß man sowohl die Kiefernkulturen mit Fichte nachbessere, als auch die entstehenden Pilzlücken in den Kiefernstangenorten mit Fichte ausbaue. Der Buchenunterbau möge wohl den Boden mehr verbessern, die Fichte gäbe aber die größere Nutzung. Dabei pflanze er die Fichte zweijährig ohne Bodenlockerung mit dem Keilspaten. Auch die Tanne zeige bei ihm in den wenigen Anlagen gutes Gedeihen; er schreite jetzt zur Naturverjüngung eines Tannenbestandes.

Forstverwalter Arndt-Brustorf verbreitete sich dann in sehr interessanten Ausführungen über die Wurzelpilzkalamität. Nach seinen praktischen Erfahrungen bestreitet er, daß die Pilzlücken sich hauptsächlich auf alten Ackerländereien finden. Er halte überhaupt dafür, daß der Pilz eine sekundäre Erscheinung sei, der primäre Erkrankungsgrund sei eine Reihe von anderen Feinden, wie wurzelbrütende Hylesinen, Wildverbiß, Schälen und dergleichen. Es sei ihm tatsächlich gelungen, durch Fällen je eines Fangbaumes das Weiterfressen von „Pilzlücken“ zu verhindern. Die vorhandenen „Pilzlücken“ habe er mit Kiefer, Fichte und Lärche in Streifenmischsaat wieder aufgeforstet, und diese Kulturen ständen gut. Ein Hauptgrund für das Absterben einzelner Kiefern läge auch schon in schlechter Pflanzung. Die Wurzeln kämen oft strickartig verdreht in den Boden. Solche Pflanze wüchse anfangs; wenn aber der Saftstrom nach oben ein stärkerer werden sollte, käme der Saft durch die Verschlingung ins Stocken; Verkienung der Wurzel, Anflug von Borkenkäfern, Ansatz von Honig- und Wurzelpilz wären die Folge. — Weiterhin sprach Redner noch über Ausführung der Saat, Vorzüge der Mischbestände, Spannerfraß und Lärchenanbau.

Nachdem Forstmeister von Gustedt-Hangelsberg den Kassenbericht erstattet hatte und dem Rechnungsleger Decharge erteilt war, wurde zum Punkt 8 der Tagesordnung übergegangen:

„Wie hat die Form des Holzverkaufs im Vereinsgebiet den Forderungen des Holzhandels und zugleich des Lokalbedarfs sich angepaßt?“

Berichterstatter Forstmeister Fricke-Beutnitz sprach sich etwa folgendermaßen aus:

Das zur Berichterstattung stehende Thema verdanken wir eigentlich der volksbeglückenden Tätigkeit der Abgeordneten. Bei jeder Etatsberatung bringen dieselben den Wunsch vor, daß die Lokalkonsumenten in die Lage versetzt werden möchten, ihren Holzbedarf ohne Konkurrenz der Händler zu befriedigen. Die Staatsregierungen haben ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Forderungen des Holzhandels und des Lokalbedarfs zu erfüllen, und übernehmen damit zwei Pflichten, die sich nicht miteinander vereinigen lassen. Bei Lokalbedarfsauktionen mit Ausschluß des Handels sucht sich jeder Konsument das heraus, was ihm am besten paßt. Die Reste, die übrig bleiben, weist der Händler mit Recht zurück. Nach meiner Ansicht würde auf andere Weise den Wünschen der Abgeordneten nachgekommen werden können, und das ist der freihändige Verkauf. In meiner Verwaltung besteht die Vorschrift, daß in der Regel das Holz meistbietend verkauft wird. Dagegen darf der Oberförster freihändig verkaufen, wenn der Inspektionsbeamte zustimmt. Diese Vorschrift halte ich für zweckmäßig, trotzdem der freihändige Verkauf für den Oberförster auch seine Schattenseiten hat, da aus demselben sich leicht Unannehmlichkeiten und gar Denunziationen herleiten.

Mitberichterstatter Forstmeister Keßler-Eberswalde schloß sich im wesentlichen den Ausführungen des Berichterstatters an, fügte aber etwa folgendes noch hinzu:

Für die Handelsverkäufe ist das Submissionsverfahren ein vorzügliches, besonders auch deshalb, weil das Holz auf dem Stamm verkauft und damit früh auf den Markt gebracht werden kann. Die Trennung des Lokalverkaufs von dem Handelsverkauf erscheint mir in der Praxis nicht so schwierig, wie der Herr Vorberichterstatter annimmt. Hält man daran fest, daß auf die Handelstermine große gleichartige Holzmassen kommen, so ist es nicht schwer, das Geeignete für die Lokaltermine auszuscheiden. Den freihändigen Holzverkauf halte ich dagegen für die Staatsverwaltung als äußerst bedenklich. Daraus würden die größten Vorwürfe und Gehässigkeiten entstehen. — Schwierig ist die Frage der Schwammbäume. Im Frankfurter Bezirk ist man dahin gelangt, die Schwammbäume möglichst vorher herauszuhauen und die Restmasse einheitlich zu verkaufen. — Bei dem Verkauf der Grubenhölzer, der ganz überwiegend im Submissionswege geschieht, war eine Hauptschwierigkeit die Massenbestimmung. Dieselbe wurde nach Grubenholztabellen vorgenommen, welche deshalb falsch waren, weil 1 rm = 0,7 fm gerechnet wurde. Dadurch kam es, daß bis über 30% zu viel Holz geliefert wurde, wenn nach der Tabelle vereinbart wurde, wieviel Stücke als 1 rm berechnet werden sollten. — Privatwaldbesitzer werden in vielen Fällen gut tun, sich zwecks Holzverwertung zu vereinigen oder die Hilfe der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen.

Forstmeister Rottmeier-Köpenick hält die Trennung des Handels- und Lokaltermins nicht für schwierig. Der Oberförster hätte es im Lokaltermin ja in der Hand, die Preise zu halten. Nützlich wäre es dagegen, wenn die Befugnisse des Oberförsters zu freihändigem Verkauf ohne Genehmigung des Inspektionsbeamten erweitert würden.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ablösung von Rentenbankrenten und Domänengefällen bei Grundstückserwerbungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 41 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 8578, II. 7485, I Cb. 9100.

Berlin W. 9, den 18. Oktober 1905.

Bei Erwerbungen von Grundstücken für die Domänen- und die Forstverwaltung sind bisher mehrfach die Rentenbank- und Domänen-Amortisations-Renten, sowie die sonstigen Domänengefälle, welche auf den betreffenden Flächen lasteten, auf den Fiskus übernommen und von diesem teils durch Kapitalzahlung abgelöst, teils von der Solleinnahme abgesetzt worden.

Ein derartiges Verfahren hat nicht mehr stattzufinden, vielmehr ist künftig in allen Fällen die Ablösung der vorgedachten Renten und Gefälle den Grundstücksverkäufern vertraglich zur Pflicht zu machen und denselben nötigenfalls dafür eine Entschädigung durch entsprechende Erhöhung des Kaufpreises zu gewähren.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen und sämtliche Königlichen Generalkommissionen.

Ausdehnung der Kiefernsaaten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 13816.

Berlin W. 9, den 21. Oktober 1905.

Mit Rücksicht auf den erheblichen Vorrat der fiskalischen Darren an Kiefernsamen wird der Königlichen Regierung empfohlen, zu prüfen, inwieweit der Ausführung von Kiefernsaaten an Stelle von Kiefernpflanzungen auf dazu geeigneten Örtlichkeiten des Staatswaldes im nächsten Frühjahr eine größere Ausdehnung gegeben und das Dementsprechende in den Kulturplänen für 1906 vorgesehen werden kann.

J. A.: Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Verbuchung des Einschlages an Schwammholzbäumen.

Allgemeine Verfügung Nr. 43/1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 12128.

Berlin W. 9, den 21. Oktober 1905.

Der Runderlaß Nr. 15 vom 8. August 1891 — III. 11228 —, durch welchen bestimmt worden ist, daß alles beim Aushieb von Schwammbäumen in Beständen außerhalb der ersten Periode anfallende Holz bei der Hauptnutzung zu verrechnen ist, wird hiermit aufgehoben.

Für die Verbuchung des Einschlages an Schwammholzbäumen sind vom Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres ab lediglich die die Trennung von Haupt- und Vornutzung betreffenden Bestimmungen der Anweisung über die Anlegung und Führung des Kontrollbuches vom 20. März 1895 maßgebend.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

— Infolge der Bildung des Regierungsbezirks Allenstein sind die **Forstinspektionen der Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen und Allenstein** folgendermaßen eingeteilt worden:

A. Regierungsbezirk Königsberg:

1. Forstinspektion Königsberg-Wormditt (Regierungs- und Forstrat Schneider): Oberförstereien Schwalgendorf, Alt-Christburg, Wichertshof, Wormditt, Foedersdorf, Pr.-Eylau und Greiben.
2. Forstinspektion Königsberg-Frisching (Oberforstmeister Boy): Oberförstereien Tapiau und Gauleden.
3. Forstinspektion Königsberg-Labiau (Regierungs- und Forstrat Böhm): Oberförstereien Papuschienen, Drusken, Alt-Sternberg, Neu-Sternberg, Mehlauken, Pfeil, Klein-Naujock und Nemonien.
4. Forstinspektion Königsberg-Königsberg (Regierungs- und Forstrat Bock): Oberförstereien Gertlauken, Leipen, Kobbelbude, Fritzen, Warnicken, Rossitten und Klooschen.

B. Regierungsbezirk Gumbinnen:

1. Forstinspektion Gumbinnen-Goldap (Regierungs- und Forstrat Hassenstein): Oberförstereien Borken, Rothebude, Heydtwalde, Rominten, Goldap, Nassawen und Warnen.
2. Forstinspektion Gumbinnen-Insterburg (Regierungs- und Forstrat Gercke): Oberförstereien Skallischen, Kranichbruch, Astrawischken, Tzullkinnen, Eichwald und Padrojen.
3. Forstinspektion Gumbinnen-Gumbinnen (Oberforstmeister v. Alten): Oberförsterei Brödlauken.
4. Forstinspektion Gumbinnen-Lasdehnen Regierungs- und Forstrat Erdmann): Oberförstereien Schorellen, Uszballen, Weszkallen, Neu-Lubönen, Trappönen, Schmalleningken, Jura und Wischwill.
5. Forstinspektion Gumbinnen-Tilsit (Regierungs- und Forstrat Klempin): Oberförstereien Wilhelmsbruch, Schnecken, Dingken, Tawellningken, Ibenhorst und Norkaiten.

C. Regierungsbezirk Allenstein:

1. Forstinspektion Allenstein-Allenstein (Oberforstmeister Modersohn): Oberförstereien Lyck, Kudippen und Sadlowo.
2. Forstinspektion Johannisburger Heide-Südost (Regierungs- und Forstrat Rhenius): Oberförstereien Grondowken, Drygallen, Wolfsbruch, Kullik, Turoscheln, Rudschanny, Breitenheide und Kurwien.

3. **Forstinspektion Johannisburger Heide-Nordwest** (Regierungs- und Forstrat Voß): Oberförstereien Friedrichsfelde, Puppen, Ratzeburg, Johannisburg, Guszianka, Cruttinnen, Nikolaiken und Pfeilswalde.
4. **Forstinspektion Allenstein-Ortelsburg** (Regierungs- und Forstrat Kranold): Oberförstereien Reußwalde, Grüneberge, Kaltenborn, Grünfließ, Kommusin, Hartigswalde und Corpellen.
5. **Forstinspektion Allenstein-Osterode** (Regierungs- und Forstrat Siewert): Oberförstereien Purden, Ramuck, Lanskerofen, Hohenstein, Jablonken, Taberbrück, Prinzwald und Liebemühl.

Verschiedenes.

— **Übergabe des Hegewaldschen Ehrengeschenkes betreffend.** Im Anschluß an unsere letzte Veröffentlichung wird noch berichtigend bemerkt, daß auch Herr Förster Fischer zu Mittelkalbach einen Beitrag von 2 Mk. eingesandt hatte, jedoch sein Name bei der Veröffentlichung übersehen worden war. Die Verwendung der eingegangenen 81,65 Mk. gestaltete sich folgendermaßen:

1.	Für einen gepolsterten, mit grünem Plüsch überzogenen Sessel . . .	75,00 Mk.
2.	Für eine Schnupftabaksdose . . .	5,00 „
3.	Für Überbringung des Sessels nach der Wohnung des Herrn Hegewald	1,05 „
4.	Für Portoauslagen	0,60 „
		Summa wie oben.

Die Übergabe obiger Gegenstände fand am Sonnabend, den 21. Oktober 1905, mittags 1 Uhr, im Namen sämtlicher Spender unter entsprechender Ansprache durch Hegemeister Krüger und Förster Blöcher statt. Herr Rechnungsrat Hegewald war tief gerührt von dem Beweise der Freundschaft und Anhänglichkeit der grünen Farbe. Mit bewegten, zu Herzen gehenden Worten dankte er für unsere Aufmerksamkeit, besonders für die Liebe und Freundschaft, welche wir ihm hiermit zum Ausdruck gebracht hätten. Er bat uns wiederholt, allen Beteiligten seinen herzlichsten Dank auszudrücken. Dieses Auftrages entledigen wir uns hiermit. Nach Beendigung des feierlichen Aktes der Übergabe erfolgte ein gemeinsames Mittagsmahl in der Wohnung des Herrn Hegewald, wozu uns letzterer in liebenswürdigster Weise eingeladen hatte. Bei einem Glase Wein und dem noch darauf folgenden Kaffee verstrichen die Stunden unter angenehmster Unterhaltung nur zu schnell. Dann folgten wir noch der Einladung seitens des Herrn Hegewald zu einem Glase Bier nach der „Stadt Stockholm“, und sehr spät erst schieden wir voneinander unter herzlichem Händedruck. Hiermit schließen wir nun diese Angelegenheit und versichern allen Beteiligten, daß wir alle das beruhigende Bewußtsein hegen dürfen, einem edlen Manne, einem aufrichtigen Freunde der grünen Farbe eine große Freude bereitet zu haben.

Mit kollegialischem Gruß

Krüger. Blöcher. Fankhauser.

Vereins-Nachrichten.

Unfallversicherung der Mitglieder des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Bekanntlich sind **sämtliche Mitglieder** des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten bei der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft **gegen Unfall** versichert. Letztere hat die Gewährung von Unfallentschädigungen und Renten, wie uns mitgeteilt worden ist, mehrfach wegen verspäteter Anzeige abgelehnt. Im Interesse der Mitglieder dieses Vereins machen wir darauf aufmerksam, daß nach den Versicherungsbedingungen die Versicherten resp. deren Rechtsnachfolger verpflichtet sind, **sobald als möglich, spätestens aber binnen 8 Tagen** nach dem Ereignisse bzw. nach erhaltener Kenntnis von demselben oder nach dem Aufhören der nachzuweisenden Unmöglichkeit, eine schriftliche, bei der Post „eingeschriebene“, mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige auf dem Schadenanmeldungsformular der Gesellschaft, dessen Fragen sämtlich gewissenhaft zu beantworten sind, unter gleichzeitiger Beifügung eines Berichtes des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Zeugnisses der Filial-Direktion der vorgedachten Versicherungs-Gesellschaft in Berlin W., Potsdamerstraße Nr. 124, zu übersenden.

Bei **Todesfällen** muß die General-Direktion der Gesellschaft in Frankfurt a. M. (Telegramm-Adresse: Francona Frankfurtmain) seitens des Anspruch Erhebenden **innerhalb 48 Stunden** nach Bekanntwerden des Ereignisses oder nach Aufhören der nachzuweisenden Unmöglichkeit **telegraphisch** unter Angabe des Namens und Wohnortes des zuständigen Kreisphysikus benachrichtigt werden.

Bei jedem Unfalle hat der Versicherte unverzüglich und dauernd bis zu seiner Erledigung einen praktischen, approbierten Arzt zuzuziehen, dessen Anordnungen in allen Teilen Folge zu leisten und für angemessene Krankenpflege zu sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten sind von dem Versicherten bzw. dessen Rechtsnachfolger zu bestreiten. Anordnungen des behandelnden Arztes, welche über eine häusliche Behandlung und Krankenpflege hinausgehen, ist der Versicherte zu befolgen nicht verpflichtet, sofern es sich nicht um die Unterbringung des Verletzten in einer an seinem Wohnorte oder dessen nächster Umgebung befindlichen Heilanstalt handelt.

Die Versicherungsbedingungen und Formulare zu Unfallanzeigen sind sämtlichen Mitgliedern ausgehändigt. Es empfiehlt sich daher, die betreffenden Schriftstücke so bereit zu legen, daß sie bei einem Unfalle sofort zur Hand sind, insbesondere beim Eintritt eines Todesfalles des Versicherten von den Hinterbliebenen desselben leicht aufgefunden werden können.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Verwaltungsbezirk der Kgl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

von Bassewitz, Hofkammer- und Forstrat zu Berlin, ist zwecks übertritts in den Herzoglich sachsen-coburg und gothaischen Dienst der erbetene Abschied bewilligt.

B. Staats-Forstverwaltung.

Hubde, Oberförster zu Ludwigsberg, Regbz. Posen, ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt und vom 1. Dezember d. Js. ab auf die Forstratsstelle Merseburg-Wendelstein versetzt worden.

Teske, Oberförster zu Wanfried, Regbz. Kassel, ist auf die Oberförsterstelle Ludwigsberg, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Bartsch, Forstaufseher in der Oberförsterei Proskau, ist zugleich als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Kraschcow, Regbz. Oppeln, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Borgmann, Forstaufseher zu Alt-Ruppin, Oberförsterei Alt-Ruppin, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Ewert, Hilfsjäger in der Oberförsterei Dedensen, ist als Hilfsjäger und Schreibgehilfe nach der Kloster-Revierförsterei Niebeck, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Ewest, Forstaufseher zu Mittel-Jodupp bei Plautzkehmen, ist nach Jörkischken, Oberförsterei Goldap, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Grunow, Förster zu Stöckerhof, Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. Köln, ist der Titel „Hegemeister" verliehen.

Haack, Forstaufseher zu Havelhausen, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.

Hartmann, Förster zu Kirchhof, Oberförsterei Melsungen, ist die Revierförsterstelle Gemünden, Oberförsterei Rosenthal, Regbz. Kassel, vom 1. Dezember d. Js. ab probeweise übertragen.

Jagdmann, Forstaufseher zu Annenwalde, Oberförsterei Alt-Placht, ist nach Lehnin, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Kaatz, Forstaufseher zu Sommersin, Post Gr.-Bislau, ist nach Reiersdorf i. Uckermark, Regbz. Potsdam, versetzt.

Kaboth, Forstaufseher zu Sacken, Oberförsterei Poppelau, ist nach der Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Krieg, Forstaufseher zu Grube Pequena, Oberförsterei Liebenwalde, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Peters, Forstaufseher zu Pfefferteich, Oberförsterei Steinberge, ist nach Groß-Dölln, Oberförsterei Grimnitz, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Reiche, Forstaufseher zu Dommershausen, ist nach Dlugimost, Post Radosk in Westpreußen, versetzt worden.

Saleck, Hilfsförster zu Forsth. Stoppelberg, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Sommet, Oberförsterei Kaisersesch, Regbz. Koblenz, übertragen worden.

Scheel, Hilfsjäger zu Prum, Regbz. Trier, ist nach Hermsdorf i. Mark versetzt worden.

Schroeder, Hilfsförster zu Biadacz, Oberförsterei Kupp, ist nach Schumm, Oberförsterei Bodland, Regbz. Oppeln, versetzt worden.

Schultze, Forstaufseher, ist nach Bordesholm, Regbz. Schleswig, einberufen worden.

Schulz, Forstaufseher zu Renneberg, Oberförsterei Oliva, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Oliva, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Sittig, Forstaufseher zu Annaburg, Oberförsterei Annaburg, Regbz. Merseburg, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Wellmann, forstversorgungsberechtigter Vizefeldwebel vom Garde-Schützen-Bataillon, ist als Forstaufseher für die Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Merseburg, einberufen worden.

Westphal, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Goldap, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Wunder, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Kraschcow, Regbz. Oppeln, ist nach Felsberg, Regbz. Kassel, vom 1. Dezember d. Js. ab einberufen.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Potsdam:

Abel zu Neu-Thymen, Oberförsterei Neu-Thymen, **Feldt** zu Ragösen, Oberförsterei Dippmannsdorf, **Fischer** zu Plantagenhaus, Oberförsterei Potsdam, **Fritsche** zu Bärendikte, Oberförsterei Grumsin, **Herloff** zu Groß-Ziethen, Oberförsterei Grimnitz, **Grunow** zu Glambeck, Oberförsterei Grumsin, **Haenicke** zu Bornim, Oberförsterei Potsdam, **Hahn** zu Raedel, Oberförsterei Lehnin, **Koch** zu Pfefferteich, Oberförsterei Steinberge, **Lemke** zu Neuholland, Oberförsterei Neuholland, **Müller** zu Mertensmühle, Oberförsterei Woltersdorf, **Peter** zu Tremmersee, Oberförsterei Groß-Schönebeck, **Pielmann** zu Steinbinde, Oberförsterei Grünau-Dahme, **Reschke** zu Zedlitz, Oberförsterei Potsdam, **Rüdiger** zu Grüneberg, Oberförsterei Pechteich, **Scholl** zu Kalksee, Oberförsterei Rüdersdorf, **Schulz** zu Torgelow, Oberförsterei Freienwalde, **Schütze** zu Schmachtenhagen, Oberförsterei Neuholland, **Thiele** zu Pinnow, Oberförsterei Oranienburg, **Türcke** zu Alt-Buchhorst, Oberförsterei Rüdersdorf, **Witte** zu Neumühl, Oberförsterei Schönwalde, **Wolf** zu Neumühl, Oberförsterei Zechlinerhütte, **Wolf** zu Damsdorf, Oberförsterei Kolpin, **Wünn** zu Kümmernitz, Oberförsterei Havelberg.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Hutt, Fürstlich Stolberg-Wernigerodescher Kammer- und Forstrat zu Eichhorst bei Zawadzki, Kreis Gr.-Strehlitz, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Geister, Herrschaftlicher Oberförster zu Konradswaldau, Kreis Landeshut, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Dehmel, Stadtförster a. D. zu Mellen, Kreis Teltow, bisher zu Kremmen, Kreis Osthavelland, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Orlowski, Stadtförster a. D. zu Landsberg, Kreis Pr.-Eylau, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Stollenwerk, Reservejäger der Klasse A zu Kippingen, Kreis Erkelenz, Regbz. Aachen, ist als Forstaufseher in der Stadtforst Wenden, Regbz. Arnsberg, angestellt worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Radermacher, Gemeindeförster a. D. zu Dahlem, Kreis Schleiden; **Schneemann**, Gemeindeforstaufseher a. D. zu Beienrode, Landkreis Göttingen; **Schomburg**, Privatforstaufseher zu Ledenburg, Landkreis Osnabrück; **Beth**, Förster a. D. zu Frankenberg, bisher in Battenhausen.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Schlichtegroll, Forstmeister und Titularforstrat (zeitlich pensioniert) zu Bamberg, ist in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Denz, Forstwart zu Gersdorf, ist nach Bruck versetzt worden.

Dietz, Förster zu Lohrerstraße, ist pensioniert.

Götz, Förster zu Süßenbach, ist pensioniert.

Hausmann, Förster zu Wasserlosen, ist pensioniert.

Kirchner, Forstgehilfe zu Zeil, ist nach Stalldorf versetzt.

Leonard, Forstwart zu Traubing, ist zum Förster ernannt und auf die Försterstelle Hals, Forstamt Schönberg, versetzt worden.

Leuchtmann, Forstgehilfe zu Engelthal, ist zum Forstwart in Gersdorf befördert worden.

Ohland, Förster zu Hals, ist nach Kaltenbrunn, Forstamt Etzenricht, versetzt worden.

Probst, Förster zu Parkstein, ist nach Ziegetsdorf, Forstamt Regensburg, versetzt worden.

Scheer, Forstwart zu Erisried, ist zum Förster ernannt und auf die Försterstelle Neußendorf, Forstamt Oberbach, versetzt worden.

Schwemmer, Forstaufseher zu Bramberg, ist nach Gemünden versetzt worden.

Stadler, Fürstlich Thurn und Taxisscher Forstgehilfe, früher Kgl. Forstaufseher beim Universitätsforstamte Sailershausen, wurde auf Ansuchen wieder im Staatsforstdienste angestellt und zum Forstaufseher in Bramberg ernannt.

Treffer, Forstwart zu Großlellenfeld, ist zum Förster ernannt und auf die Försterstelle Parkstein, Forstamt Weiden, versetzt worden.

Päth, Forstgehilfe extra statum in Gemünden, ist als statusmäßiger Forstgehilfe nach Zeil versetzt worden.

Zahner, Forstwart zu Krommental, ist zum Förster ernannt und auf die Försterstelle Lohrerstraße, Forstamt Lohr-West, versetzt worden.

Zollmeier, Förster zu Neußendorf, ist nach Geiselbach, Forstamt Schöllkrippen, versetzt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bothe, Forstassessor zu Nimbschen, ist zum Oberförster und Verwalter des Neudorfer Reviers ernannt worden.

Rößler, Forstassessor vom Carlsfelder Revier, ist auf das Nimbschener Revier versetzt worden.

Sachße, Forstassessor, techn. Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Zschopau, ist zum Hilfsbeamten auf Carlsfelder Revier ernannt worden.

Schumann, Oberforstmeister zu Eibenstock, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Offizierskreuz des Albrechtsordens verliehen worden.

Herzogtum Braunschweig.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Bauerochse, Waldarbeiter zu Wolfshagen, Kreis Gandersheim; **Habig,** Waldarbeiter zu Wolfshagen, Kreis Gandersheim.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

A. Staats-Forstverwaltung.

Petzel, Oberförster zu Arlesberg, ist die Amtsbezeichnung „Forstmeister" verliehen worden.

Reinhardt, Oberförster zu Zella, ist die Amtsbezeichnung „Forstmeister" verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Mersy, Reservejäger, Forsthilfsaufseher zu Forsth. **Kukuk,** Oberförsterei Schirmeck, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wick, Oberförsterei Schlettstadt, kommissarisch übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Kiedrich,** Oberförsterei Eltville, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Kiedrich, Kreis Rheingau, gelangt mit dem 1. Februar 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinde Kiedrich mit einer Größe von 667 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren, das erste- und zweitemal um je 50 Mk., sodann um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außerdem wird freie Dienstwohnung bzw. eine pensionsfähige Mietsentschädigung von jährlich 200 Mk. und Freibrennholz von 8 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. eine pensionsfähige Geldentschädigung von jährlich 50 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 25. Dezember d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn Dr. Milani in Eltville zu richten.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Hornhausen** ist zu besetzen. Das jährliche Einkommen besteht in einem Bargehalte von 1000 Mk., einer pensionsfähigen Brennholzentschädigung in bar von 100 Mk., einer Mietsentschädigung von 120 Mk. nach endgültiger Anstellung. Das Gehalt steigt nach drei Jahren auf 1200 Mk. und sodann weiter von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk., welcher nach 21 Dienstjahren erreicht wird. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheines oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist, und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind bis zum 23. Dezember 1905 an den Bürgermeister in Mülheim a. Mosel einzureichen.

Anfrage an den Leserkreis.

— An die werten Leser, insbesondere die Herren Kollegen in Sekretärstellung, richte ich die Bitte, sich darüber zu äußern, welcher Apparat 2c. sich am besten zur Vervielfältigung von Aufmaßlisten, Holzterminsbekanntmachungen und dergleichen (Foliogröße) eignet. Ich habe bisher mit Hektographenblättern gearbeitet, hierbei aber immer als Übelstand empfunden, daß die Tinte schwerflüssig ist und die Abzüge sich stets rollen, auch wenn man sie zwischen den Blättern eines schweren Buches trocknen läßt. Da wohl viele Kollegen Interesse an der Sache haben, bitte ich in der Antwort außer der kurzen Beschreibung auch um Angabe des Preises und der Bezugsquelle. Im voraus Weidmannsdank. K., Forstsekretär.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Novembernummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle,** Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau,** Bez. Potsdam, zu leisten.

Der **Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
4013.	**Graebke,** Kgl. Förster, Forsth. Briesen bei Langgoslin (Posen).
4014.	**Rieck,** Förster, Pamhoel bei Martrup (Schleswig).
4015.	**Hoffmann,** Forstaufseher, Falkenberg bei Grünau (Potsdam).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Altenplathow (Regbz. Magdeburg). Sonntag, den 12. November 1905, nachmittags 1/2 3 Uhr,

Generalversammlung in „Hotel Mewes" in Genthin. Tagesordnung: 1. Anschluß an die Bezirksgruppe. 2. Besetzung erledigter Försterstellen nach der Gesamtdienstzeit (siehe Seite 31 und 33 der Verhandlungen der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung zu Berlin). 3. Besetzung der Hilfsförsterstellen mit Dienstwohnung. 4. Rechnungslegung und Einziehung rückständiger Beiträge. 5. Aufnahme neuer Mitglieder. 6. Lehrreiche Mitteilungen und Besprechungen aus dem Walde. Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 18. November 1905, abends 7½ Uhr, Tanzkränzchen bei Benze in Salchau. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Mitgliederversammlung am Dienstag, den 21. November cr., nachmittags 3 Uhr, im Zivilkasino zu Frankfurt a. O. 1. Rechnungslegung für 1905. 2. Vorstandswahl. 3. Beschluß über Wintervergnügen. Der Vorstand.

Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 12. November 1905, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel „Hannover" in Herzberg. Tagesordnung: 1. Abstimmung über den Antrag, betreffend Neubesetzung erledigter Försterstellen (Seite 33 des Berichts über die vierte Hauptversammlung in Berlin). 2. Verschiedenes. Ein vollzähliges und pünktliches Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist dringend erwünscht, und wird gebeten, die Damen mitzubringen. Menz.

Kirchen (Regbz. Koblenz) in Verbindung mit dem **Schießklub Waldheil.** Am 12. November 1905, nachmittags 3 Uhr: Versammlung im Hotel „Breidenbacherhof" zur Begehung der Abschiedsfeier für den in den Ruhestand tretenden Kollegen Herrn Hegemeister Müller; ferner Erhebung rückständiger Beiträge. Gerhardus.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Die diesjährige Herbstversammlung findet am 18. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, in Gr.-Baum statt. Gäste willkommen. Der Vorstand.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 18. November 1905, nachmittags 5½ Uhr, Sitzung im Vereinslokal zu Lonkorsz. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vorstandswahl. 3. Wintervergnügen. 4. Verschiedenes: Forstliche Vorträge über Kieferballenpflanzung und Moorkulturen; Berichtigung einiger noch immer rückständigen Beiträge. Nach der Sitzung Familienabend. An Pünktlichkeit und rege Teilnahme erinnert. Der Vorstand.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Ordentliche Mitgliederversammlung Sonnabend, den 18. November d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, bei Herrn Weikusat in **Neustadt.** Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen und Vereinsangelegenheiten. 2. Beschluß über den Antrag „Verbandsaufgabe". 3. Entgegennahme weiterer Anträge aus der Versammlung und Besprechung derselben. 4. Wahl von Mitgliedern zur Prüfung der Jahresrechnung. 5. Vortrag eines Kollegen über die Abschnitte 8 und 9 der Strafprozeßordnung. 6. Verschiedenes.

Nienburg a. d. Weser (Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 12. November d. Js., nachmittags 3 Uhr: Mitgliederversammlung im Gasthaus „Zum Anker" zu Nienburg. Da sehr wichtige Sachen auf der Tagesordnung stehen, wird um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ersucht. Der Vorstand.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 12. November 1905, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Röver in Uslar. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1905. 2. Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Abstimmung über den Antrag, betreffend Neubesetzung erledigter Försterstellen (Seite 33 des Berichtes über die 4. Hauptversammlung in Berlin). 4. Anträge für die 5. Hauptversammlung in Berlin 1906. 5. Vorstandswahl. 6. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden gebeten, vollzählig zu erscheinen und ihre Damen mitzubringen. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Donnerstag, den 30. November 1905, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Torgelow im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Entgegennahme und Beratung der etwa zu stellenden Anträge zur nächsten Hauptversammlung. 2. Beschlußfassung über die abzuhaltende Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Vortrag des Kollegen Lampe über Landwirtschaft, insbesondere über die rentable Verwertung der Milch unter Benutzung der Zentrifuge. 4. Verschiedenes. Dinse, Schriftführer.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Ortsgruppen:

Hochwald (Regbz. Trier). In der am 5. November in Morbach abgehaltenen Versammlung der Ortsgruppe Hochwald traten sechs Kollegen der Ortsgruppe bei. Es wurde einstimmig beschlossen, den Kassierer zu verpflichten, Beiträge, welche vier Wochen nach den Zahlungsterminen nicht eingesandt sind, ausnahmslos auf Kosten der Säumigen durch die Post einzuziehen. Diejenigen Herren, welche immer noch ganz oder teilweise mit ihren Beiträgen in Rückstand sind, werden auf den Absatz 2 des § 6 der Satzungen des Hauptvereins aufmerksam gemacht. Etwaige Anträge zu der am 1. April stattfindenden Versammlung der Ortsgruppe werden bis spätestens 1. März 1906 an den Vorsitzenden erbeten. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Kassel). Eine seltene und schöne Feier vereinte die Mitglieder, teilweise mit Damen, am Mittwoch, den 11. Oktober, abends, im Hotel „Freidhof" zu Marburg. In dem mit Palmen, Tannengrün und einigen Geweihen herrlich geschmückten Saale fand zu Ehren des sein 50jähriges Dienstjubiläum begehenden

Königl. Hegemeisters Liedtke zu Ginseldorf ein Festessen zu etwa 30 Gedecken statt, woran auch der Revierverwalter Herr Forstmeister von Bismarck nebst Frau Gemahlin sich beteiligten. Nach dem ersten Gange sprach Herr Forstmeister ehrende, anerkennende Worte zu dem Jubilar, beglückwünschte ihn und überreichte den Königlichen Kronenorden IV. Kl. mit der Zahl 50 und schloß mit einem dreifachen Kaiserhoch. Der Vorsitzende gratulierte im Namen der Gruppe, überreichte einen Ruhesessel mit Widmung und brachte das Hoch auf das Jubelpaar aus. Alsdann übermittelte im Namen der Kriegerkameradschaft Marburg dessen Vorsitzender ein schönes, eingerahmtes Glückwunschdiplom. Auch das Oberjägerkorps des Kurhess. Jägerbataillons hatte eine Deputation entsandt. In angenehmer Unterhaltung entschwanden zu schnell die schönen Stunden, und der Morgen mahnte zum Aufbruch.

E. K.

Nachrichten des „Waldheil“, eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Hartmann, Bernhard, Forstaufseher, Heeßen i. Westfalen.
Reitzel, Karl, Förster, Forsthaus Bielök, Post Pehsken (Westpreußen).
Promnitz, Forstsekretär, Dt.-Wartenberg, Bez. Liegnitz.
Ringel, Karl, Förster, Blumenow, Post Fischerwall.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Für Fehlschüsse der Treibjagd Schönhagen, Priegn.; eingesandt unter „W. G., Berlin W. 64“	7,—	Mk.
Gesammelt bei einer Treibjagd in Ettenhausen von Herrn Herzogl. Forstwart Peterhänsel in Möhra bei Salzungen	4,25	„
Eingesandt von Herrn Oberförster A. Biernacki in München	1,52	„
Sühnegeld des G. P.	3,—	„
Gesammelt bei der Treibjagd in Schönfeld bei Schwiebus; eingesandt von Herrn Förster Kaichner in Blankfeld	7,—	„
Strafgelder für Fehlschüsse von einer kleinen Treibjagd der Wistinghauser Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Bürgermeister Toerner in Bielefeld	10,—	„
Summa	32,77	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Baucke, Lechain, 2 Mk.; Bock, Grünwalde, 2 Mk.; Buschmann, Landsberg, 2 Mk.; Bünger, Oranienburg, 2 Mk.; Banning, Heimbach, 5 Mk.; Dahlke, Karschau 2 Mk.; Ehlers, Warnen, 5 Mk.; Fischer, Neukrug, 2 Mk.; Forzik, Slawentzitz, 2 Mk.; Fischer, Tharandt, 5 Mk.; Hillebrandt, Leichlingen, 2 Mk.; Klein, Heinrichau, 2 Mk.; Müller, Tscherbeney, 5 Mk.; Nissen, Brandel, 2 Mk.; Reitzel, Bielok, 2 Mk.; Planke, Trappenort, 2 Mk.; Promnitz, Dt.-Wartenberg, 2 Mk.; Randhahn, Weitersbarn, 2 Mk.; Ringel, Blumenow, 5 Mk.; Seehausen, Neiße, 5 Mk.; Spittler, Rothwaltersdorf, 2 Mk.; Schröder, Montowo, 2 Mk.; Wagner, Womrath, 2 Mk.; Wannow, Wodek, 5 Mk.; Walper, Dambitsch, 5 Mk.; Zeller, Auhagen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Zur Gehaltsfrage.

Nachstehende hohe Verfügung, die mir am 30. Oktober a. c. durch die Post zugestellt worden ist, bringe ich hiermit den Herren Kollegen zur Kenntnis.

Möhra, den 6. November 1905.

Peterhänsel, Schatzmeister.

Meiningen, den 25. Oktober 1905.

Nr. 3.193 V.
Herzogl. Staatsministerium,
Abteilung der Finanzen.

Erwiderung auf die Eingabe vom 20. d. Mts.

An
Herrn Forstwart Peterhänsel
u. Gen.
in Waldfisch.

Es ist nicht tunlich, die den Forstwarten nach dem neuen Etat zugedachte Aufbesserung noch weiter zu erhöhen.

gez. Ziller.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Nach soeben erfolgter **Herausgabe des neuen Preisbuches Nr. 170** über ihre Spezialität **Hamburger Handarbeits-Zigarren** — enthaltend ca. 200 verschiedene Sorten in natürlicher Größe abgebildet — stellt die Firma **Zigarren-Versandhaus J. Braun, Hamburg** (Firma 1856 gegründet), eine große Anzahl Qualitätsmarken, **welche nicht weitergeführt werden,** mit einem Preisnachlaß von ca. $33\frac{1}{3}$% zur totalen Räumung. Siehe **die heute unserem Blatte beigefügte Extra-Beilage.** Die darin offerierten Posten sind tadellose, lagerreife Ware in prima Qualität und bestehen 1. aus Sorten, welche wegen Einführung neuerer Façons zurückgesetzt wurden, 2. aus Sorten, für welche die bislang verwandten Tabake nicht mehr zu beschaffen waren, 3. aus Sorten in Sekunda-Farben und zweiter Sortierung. Die Firma bietet den Konsumenten somit eine **äußerst günstige Gelegenheit für vorteilhaften Einkauf.** — Wie beliebt die Fabrikate der Firma **J. Braun, Hamburg,** in der Raucherwelt sind, bezeugt am sprechendsten die **Broschüre „1000 Raucher-Urteile“,** welche nebst dem neuen Preisbuch jedem Interessenten gratis und franko zugesandt wird.

Ferner liegt dieser Nummer bei eine Separatbeilage der Firma **T. Trautwein, G. m. b. H., Berlin W. 66,** betreffend **Trautwein-Pianinos,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königl. Hilfsförster **Kleinicke** in Wildemann i. Harz eine Tochter.

Sterbefälle:

Schaffran, Paul, Königl. Oberförster in Binnen b. Rienburg (Weser), Regbz. Hannover.

Köring, Förster in Sandersdorf, Oberförsterei Zöckeritz, Regbz. Merseburg.

Niedner, Förster auf Lengenfelder Revier (Sachsen).

v. **Hößle,** Forstratsgattin in Bayreuth (Bayern).

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz** b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker.
663) **Neu-Röxe bei Stendal.**

Für Nachweis von mindestens 8 jähr.

Banksiana-Beständen

wird unter Umständen größere Entschädigung gewährt. Off. unt. **Nr. 789** bef. d. Exp. d. „D. F.-Ztg.“, Neudamm.

Personalia

Für Schutzbez. **Lannoch,** hervorrag. Ki.- u. Bu.-Rev., wird evang., tüchtig. **Forstaufseher,** durchaus zuverlässig, ruhig. Charakter, über ca. 30 J. alt, zunächst zur Unterstützg. d. jetzig. Försters **ges.,** um nach bewährt. Probezt. in dess. Stelle aufzurück., Gehalt währ. Probezt. 75 Mk. monatl., Schußgeld, Wohnung b. Förster fr. Anfangsgeh. d. Försters ist 800 Mk. bar, Getreidedep. i. W. 350 Mk., 15 Mrg. gut. Dienstl., fr. Brennholz, fr. Wohnung, Schußgeld. Unverh., nur best empf., nücht. Beamte, m. all forstl. Arb., bes. Hauungen, Kultur., Forstschutz, d. erforderl. Schreibwes., Bestell. v. Wildäckern (ca. 30 ha) nachweisl. erfahr., Rotwildheger, guter Schütze, mögl. mit Führ. v. Schweißhund vertraut, wollen selbstgeschr. Lebenslauf, beglaub. Zeugnisabschr., Photographie bis spätest. 15. Nov. mit Nachricht, wann baldigst Antritt erfolgen kann, einsenden an **Gräflich Finck von Finckenstein-sche Oberförsterei Schönberg, Post Sommerau, Westpr.** (14443

Eine Schreibhilfe

für das Bureau einer Oberförsterei **gesucht.** Nur mit allen Bureauarbeiten vertraute Personen wollen sich melden. Off. unt. **Nr. 798** beförd. die Exp. der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm.

Für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Waldungen eines Rittergutes in Mitteldeutschland (zirka 1000 Morgen Fichtenbestand mit zirka 20 Morgen Pflanzgarten) wird ein durchaus zuverlässiger

Förster gesucht,

derselbe muß selbständig arbeiten und mit sämtlichen forstlichen Arbeiten vertraut sein. **Dauernde Stellung;** jetziger Förster seit zirka 20 Jahren auf der Stelle. Nur Bewerber mit guten Zeugnissen finden Berücksichtigung. Off. mit Zeugnis**abschriften,** Gehaltsansprüchen und selbstgeschriebenem Lebenslauf unt. **Nr. 800** befördert die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm.

Suche für 1. Dezember d. Js. einen **tüchtigen, federgewandten, durchaus soliden,** evangelischen (787

Forstsekretär

mit schöner Handschrift. Gehalt neben freier Station pro Monat 30 Mark.

Nach einwandsfreier Dienstzeit rückt der Sekretär in eine Försterstelle auf. Anwärter der Privatforstlaufbahn erhalten den Vorzug. Vorstellung erwünscht.
Gräfl. Oberförst. Bankau, O.-Schl.

Dame ohne Anh. z. selbst. Führ. d. Haush. f. 4 d. Schule bes. Kinder n. Allenstein geg. kleines Taschengeld zum 1. Jan. 06 **gesucht.** Offerten zu senden an (797
Frau Revierförster **Peters,**
Nerwigk pr. Großrauschken, Ostpr.

Ich suche vom 15. Nov. ab od. spät. eine

Förstertochter

als Stütze für meinen kleinen Haushalt in Villenkolonie Sieversdorf bei Dahmsdorf-Müncheberg. 3 Personen in Villa, mit allem Komfort, Wasserleitung, elektr. Licht, Zentralheizung 2c. (801
Frau Geheimrat **Thekla Passauer,**
Potsdam, Pension Klee.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil“,
eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Junger Forstmann, ev., ged. G.-Jäger, **sucht** von sofort Stellung als

Förster, Forst- u. Jagdaufseher,

wo spät. Verheir. gest. Gute Zeugnisse zur Seite. Off. u. **M. O. 799** bef. d. Exp. d. „Dtsch. Forst-Ztg.“, Neudamm.

Samen und Pflanzen

Ia. Weißtanne, 50%,
50 Kilo Mk. 38.—, ½ Kilo Mk. 0.40,

Ia. Birkensamen,
50 Kilo Mk. 25.—, ½ Kilo Mk. 0.30, von 20 Kilo an franko, empfiehlt (767
H. Gaertner, Klenganstalt,
Schönthal bei Sagan.

Roteicheln (Quercus rubra), garant. 80–90% keimfähig, 200 Zentner billig abzugeben. (669
Schultze & Pfeil, Rathenow.

Zur Probe und Ansicht gegen anstandslose Rücknahme (ohne Ersatzansprüche), falls sich nicht bewährt, und falls die Rücksendung spätestens am Saisonschlusse geschieht, in welchem Falle der Besteller nur die hin und her Zoll- und Frachtspesen zu zahlen hätte, liefert der unterzeichnete Erfinder loko Bahn (Post-) Station des Bestellers zoll- u. spesenfrei die altbewährten

1. **Saatmaschine** . . à Mk. 26
2. **Verschulmaschine** à „ 105
3. **Verschulapparat** . à „ 26

(743)

Verlangen Sie Anleitung mit Abbildungen, Lieferungsbedingungen 2c., wo Sie Näheres erfahren und zahlreiche, höchst empfehlende Zeugnisse von Deutschlands Forstwirten lesen können.
Rud. Hacker, k. und k. Forstverwalter
in **Cerekwitz bei Königgrätz, Böhmen.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 47. Neudamm, den 19. November 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Rehdamm in der Oberförsterei Stepenitz, Regierungsbezirk Stettin, ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Januar 1906 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 27. November d. Js.** an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Privatförster-Prüfung für 1906.

Zufolge des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 12. August d. Js. **wird hierdurch bekannt gegeben, daß im Juli 1906** durch den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands **wiederum eine Prüfung für Anwärter des Forstschutz- und technischen Hilfsdienstes der Privaten** abgehalten werden soll.

Es werden zunächst solche Anwärter zugelassen, welche eine ordnungsmäßige zweijährige forstliche Lehrzeit durchgemacht und alsdann in dreijähriger forstlicher Praxis gestanden haben. Für diejenigen, welche eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt mit Erfolg besucht haben, genügt eine einjährige forstliche Lehrzeit und zweijähriger praktischer Dienst. Ausnahmsweise genügt auch eine fünfjährige praktische forstliche Tätigkeit. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die Anmeldungen sind zu richten an den ersten Vorsitzenden des Vereins — Forstmeister Fricke zu Beutnitz, Bezirk Frankfurt a. d. Oder, und zwar bis spätestens zum 1. Februar 1906.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten jenes Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuches im Dienst steht. Wenn der Anwärter zur fraglichen Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizei-Behörde des Aufenthaltsortes über das Verhalten vorzulegen,
4. einem kurzgefaßten Lebenslauf,
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen,
6. den Zeugnissen über die praktische Beschäftigung,
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Vorgesetzten oder Dienstherrn die Bestätigung beizufügen, daß sie von dem Gesuchsteller selbst und den gegebenen Verhältnissen entsprechend angefertigt worden ist.

Der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

J. A.: **Fricke.**

Zur Dienstlandsfrage der Königlich preußischen Förster.

Von einem meist gut unterrichteten Freunde unseres Försterstandes wird uns folgendes geschrieben:

Die von dem Landwirtschafts-Ministerium in jüngster Zeit angestellten Erhebungen über die Rentabilität und für eine etwa künftig anderweite Regelung der Dienstländereien scheinen in den Försterkreisen einige Beunruhigung hervorgerufen zu haben, weil vielfach in Verkennung der Sachlage angenommen wird, daß schon in nächster Zeit ohne weiteres, d. h. ohne Gewährung eines Äquivalents, mit der teilweisen Entziehung des Dienstlandes oder mindestens eines Teils desselben vorgegangen werden soll. Zu einer derartigen Befürchtung geben aber die angeordneten Erhebungen meines Erachtens keinen Anlaß.

Die Förster, welche ein Gehalt in Höhe der anderen gleichwertigen Subalternbeamten schon jetzt gewährten Sätze erstreben, müssen sich bei ruhiger Überlegung sagen, daß dieses Ziel nur in Verbindung mit einer anderweiten Regelung der Dienstlandsfrage, d. h. in der Weise erreichbar ist, daß künftig für die nach den örtlichen Verhältnissen unentbehrlichen Förster-Dienstländereien annähernd die ihrem Ertrage entsprechenden ortsüblichen Pachtpreise gezahlt werden und so die bisher nun einmal mit mehr oder weniger Berechtigung üblich gewesene Anrechnung von Einnahmen aus der Landwirtschaft auf das Gehalt grundsätzlich als nicht mehr zutreffend erkannt wird. Es gewinnt den Anschein, als ob gerade zur Gewinnung der für die Beurteilung und Entscheidung dieser Frage erforderlichen Unterlagen die jetzt angeordneten Erhebungen veranlaßt sind, daß aber eben deshalb zurzeit noch keinerlei Beschlüsse gefaßt sein können, sondern die ganze Angelegenheit sich noch im Stadium der Vorbereitung befindet. Eine greifbare Gestalt dürfte aber die Neuregelung der Dienstländereien erst annehmen, sobald deren notwendige Voraussetzung, also die Erhöhung des gegenwärtigen Gehaltes, an maßgebender Stelle, nämlich im Finanz-Ministerium, zugestanden wird. Der Zeitpunkt, wann diese Voraussetzung in Erfüllung gehen wird, vermag die Zentralforstverwaltung wahrscheinlich selbst noch nicht zu übersehen, da zu einer Gehaltsaufbesserung die Zustimmung der Finanzverwaltung unentbehrlich ist, letztere sich aber vielleicht vorbehalten hat, zunächst die Dienstlandsfrage an der Hand des jetzt eingezogenen Zahlenmaterials auch ihrerseits eingehend zu prüfen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Entscheidung noch weitere zeitraubende Verhandlungen schon deshalb vorausgehen müssen, weil die Staatskasse bei einer wirksamen Aufbesserung der Förstergehälter mit einer nicht unerheblichen Mehrausgabe mindestens während eines längeren Übergangszeitraums belastet werden würde; denn es kann nicht angenommen werden, daß die Einziehung

oder Verringerung des Dienstlandes **durchweg gleichzeitig** mit einer Gehaltsverbesserung **sich durchführen** lassen; es würde vielmehr die **Dienstlands**-Neuregelung je nach den **obwaltenden** örtlichen und persönlichen **Verhältnissen** erst allmählich ins Leben treten **können**, damit Härten, wie sie mit der **plötzlichen** Durchführung einer solchen Änderung **der Landwirtschaft**, für welche das nötige **Inventar** vorhanden und die **Wirtschaftsführung** auf den Umfang der **Dienstlandsfläche zugeschnitten** ist, verbunden sein würden, den gegenwärtigen Stelleninhabern erspart **bleiben**. Allgemein könnte bei einer Gehaltsaufbesserung zunächst nur die Erhöhung der Nutzungsgelder in Frage kommen unter Hinausschiebung der Neuregelung der Flächen auf den nächsten Stellenwechsel.

Wesentlich einfacher liegt die Sache wohl bei den von einzelnen Stelleninhabern verpachteten Dienstlandsflächen, die beim Eintritt einer Gehaltsaufbesserung zum nächsten Kündigungstermin, also ziemlich gleichzeitig eingezogen und für fiskalische Rechnung anderweit verpachtet werden könnten.

Über die Frage, in welchem Umfange die Entziehung oder Belastung des Dienstlandes in Erwägung genommen werden kann, gehen die Ansichten auch innerhalb der unmittelbar beteiligten Kreise bekanntlich weit auseinander. Während ein Teil derselben für die außerhalb der Ortschaften wohnenden Förster nur so viel Land für erforderlich hält, als zur Gewinnung der nötigsten Lebensbedürfnisse (Kartoffeln, Milch, Butter 2c.) gebraucht wird, vertritt ein anderer Teil die Meinung, daß den auf entlegenen Gehöften einsam im Walde lebenden Förstern die Möglichkeit belassen bleiben muß, Gesinde und insbesondere eigenes Gespann zu halten, um bei vorkommenden besonderen Anlässen, wie Krankheiten 2c., schnell zum Arzt gelangen zu können. Letztere Auffassung scheint für viele Stellen, namentlich der östlichen Provinzen, die zutreffendere zu sein. In diesem Falle müßte derartigen Stellen das Dienstland also in solchem Umfange belassen bleiben, daß Dienstboten und Gespann auch voll ausgenutzt werden könnten, weil die Wirtschaftsführung sonst zu teuer sein würde.

*

Nachschrift der Schriftleitung. Wir glauben, daß durch vorstehende Ausführungen die in der letzten Zeit mehrfach an uns ergangenen Anfragen eine dem augenblicklichen Stande der Sache entsprechende Erledigung gefunden haben; jedenfalls ist für die Förster mit eigenem Landwirtschaftsbetriebe vorläufig keine Notwendigkeit vorhanden, in ihrer Wirtschaftsführung schon jetzt irgend welche Änderungen vorzunehmen.

Wasserwirtschaftliches im Forstbetriebe.*)

Vortrag des Königlichen Forstaufsehers **Speck** zu Breitenbruch in der Versammlung des Förstervereins „Arnsberger Wald“.

Unstreitig haben unsere größeren und kleineren Flüsse in ihrem frühesten Zustande einen viel größeren Raum eingenommen wie zur Jetztzeit. Die Wassermengen haben häufig die ganze Sohle der Täler ausgefüllt und letztere großen Sümpfen geglichen. Dabei mag wohl an der tiefsten Stelle der Talsohle eine kleine Wasserrinne gewesen sein, diese wurde aber durch umgestürzte Bäume und überwachsende Sträucher derartig oft unterbrochen und teilte sich noch vielfach in verschiedene Arme, daß von einem wirklichen Flußbett im heutigen Sinne kaum die Rede sein konnte. Wir können uns ein klares Bild von dem früheren Zustande unserer Flüsse und Täler machen, wenn wir die kleinen und kleinsten Waldbäche betrachten, wie sie die Brücher durchfließen. Genau ebenso haben wohl in alter Zeit unsere Flüsse und Täler ausgesehen, natürlich in viel größerem Maßstabe. Auch die Erlen und Birken, die unsere heutigen Brücher zieren, fehlten nicht, bildeten vielmehr nebst Weiden und vielen andern Sträuchern einen undurchdringlichen Urwald. Aus diesem Grunde waren die Täler für Menschen und Tiere unpassierbar, man legte daher die Wege über die Höhen; ebenso entstanden die allerersten menschlichen Ansiedelungen an trockenen, höher gelegenen Orten. Ersteres sehen wir ganz besonders deutlich an den alten Römerstraßen. Aber nicht nur diese, sondern auch die Heerstraßen des Mittelalters führen über die Höhen, wie z. B. die alte Waldstraße, die über den Höhenzug zwischen Waldeck und Hessen.

Nur an einigen, ganz wenigen Stellen ließ sich ein Überschreiten der Flußtäler ermöglichen; hier bildete sich eine sog. Furt, die immer

*) Dem Vortrag sind in erster Linie die Verhältnisse des Regierungsbezirks Arnsberg zugrunde gelegt; da aber in den meisten deutschen Mittelgebirgen die Verhältnisse ähnlich liegen, dürfte derselbe doch weitere Kreise interessieren.

ein gefürchteter Ort war. Einmal konnten dort die Heerhaufen leicht überfallen und in der Enge überwältigt werden, zum andern lauerten die Räuber im Dickicht an diesen Übergängen, und wehe der Reisekarawane, welche diesen Gesellen in die Finger geriet und der Ausplünderung verfiel!

Unter solchen Umständen war es natürlich ausgeschlossen, daß irgendwo ein Mangel an Wasser eintreten konnte, auch war ein schnelles Abfließen des Wassers unmöglich. Überschwemmungen in den Niederungen kamen viel seltener vor als jetzt, wo sie durch die fortschreitende Kultur und die damit eng in Verbindung stehende Entwaldung und Flußlaufregulierung sehr begünstigt werden. Das Wasser wurde in den Sümpfen durch Bäume, Sträucher, Lagerholz 2c. zurückgehalten; außerdem verursachten die unendlich vielen Bogen und Krümmungen der Wasserrinnen ein ganz langsames Abfließen.

Bei dem Ringen nach größerer Bodenfläche für die landwirtschaftliche Nutzung wurde der Flußlauf allmählich mehr und mehr eingeengt, nach Möglichkeit gerade gelegt und bis in das Quellgebiet hinauf von allen Hindernissen befreit, die den Wasserabfluß aufhalten konnten. Jede bruchige Stelle und jede Quelle, die im Bereiche der landwirtschaftlich benutzten Flächen lag, wurde entwässert und das Wasser möglichst schnell dem nächsten Flußlauf zugeführt. Durch diese Kulturtätigkeit, welche die nachteiligen Folgen des schnellen Wasserabflusses nach den Niederungen außer acht gelassen hat, sind nun die gefahrvollen Zustände geschaffen, aus denen man sich heute unter Aufwendung vieler Millionen zu befreien sucht. Ich erinnere nur an Oberschlesien.

Durch das Geradelegen der Flußläufe in ihrem oberen Teile und durch Entwässerung jeglicher nassen Stellen fließt das Wasser natürlich mit ungeheurer Schnelligkeit, sowohl bei der Schneeschmelze, als auch bei Platz- und sonstigem Regen, ab. Aus allen Seitentälern stürzen die Wildbäche dem Hauptale zu und ergießen sich dort in den Fluß. Dieser, in kürzester Zeit zum Strome anschwellend, bedeckt das Ufergelände, stürzt reißend talabwärts und führt alles, was sich ihm entgegensetzt, mit fort, ganze Länderstrecken verwüstend.

Wie ganz anders war es früher! Da boten sich dem Wasserabflusse so viel Hindernisse, daß ein großer Teil des Wassers schon verdunstet war, bevor dieses in seinem langsamen Laufe die Niederung erreichte.

Da aber der frühere Zustand nicht wieder herbeigeführt werden kann, weil dies ein Aufgeben des errungenen Kulturlandes bedeuten würde, müssen wir auf andere Mittel sinnen, um den besprochenen Übelständen abzuhelfen. Letzteres wird aber nur unter Aufwendung bedeutender Geldmittel möglich sein.

Durch Anlage von Talsperren, durch Wildbachverbauung, Regulierung der Vorflutverhältnisse, Verwendung des überschüssigen Wassers zur Speisung von Schiffahrtskanälen 2c. sucht man in neuerer Zeit der Überschwemmungsgefahr vorzubeugen. Die dabei gewonnenen Wassermengen werden in der Regel nutzbringend verwendet, so daß sich die Anlagen verzinsen (Industrie, Schiffahrt, Wasserleitungen für große Städte 2c.).

Aber nicht nur im großen, sondern auch im kleinen läßt sich so ganz unscheinbar, mit nur geringen Mitteln, unendlich viel in dieser Beziehung tun, und das ist es, was so vielfach unbeachtet gelassen wird. Jeder Waldbesitzer kann da sehr viel Gutes wirken und zur Verminderung der Hochwassergefahr beitragen.

Dennoch sieht man so wenig auf diesem dankbaren Gebiete geschehen; selbst in den fiskalischen Wäldern werden nur recht schwache Anstrengungen gemacht, den von vielen praktischen Forstwirten als richtig anerkannten Gedanken zu verwirklichen. Gerade diesen kleinen und unbedeutend erscheinenden Arbeiten, die auch im kleinsten Forstrevier mit wirtschaftlichem Vorteil vorgenommen werden können, soll heute mein Vortrag gelten.

In unserm schönen Sauerlande leiden wir — Gott sei Dank — nicht an Wassermangel und können uns über zu geringe Niederschläge auch nicht beklagen. Ein Blick auf die Regenkarte zeigt, daß uns der Himmel alljährlich eine sehr reichlich bemessene Regenmenge zukommen läßt. Die meisten Niederschläge hat das Ebbegebirge, dann folgen das Rothaar- und Eggegebirge und hiernach die übrigen sauerländischen Berge. Die jährliche Niederschlagshöhe beträgt in allen diesen Lagen 1100 bis 1300 mm.

So mancher hat schon über den vielen Regen im Sauerlande geschimpft, ohne zu bedenken, daß das eine außerordentlich weise Natureinrichtung ist.

Man bedenke, daß unsere Berge aus Tonschiefer, Grauwacke und deren Verwitterungsprodukten, sowie zum Teil aus Kalk bestehen. Alle diese Bodenarten, aber ganz besonders der am reichlichsten vertretene Tonschiefer, bedürfen bedeutender Mengen Feuchtigkeit, um einen guten Pflanzenwuchs hervorzubringen. Hätten wir hier die geringen Niederschläge manch anderer Gegenden, so würde das schöne Sauerland nicht so viel besungen werden, und manches schöne Wort und Lied dürfte dem Dichter in der Kehle stecken geblieben sein bei

dem Anblick der nach Wasser durstenden Pflanzenwelt.

Wir wollen also den Regen als einen Segen betrachten und nicht darüber ungehalten sein — wenn auch unser „Wasserdichter" einmal durchnäßt wird.

Da wir nun in der angenehmen Lage sind, noch einen ganz ansehnlichen Vorrat an Wasser zu besitzen, muß es unser ernstes Bestreben sein, diesen auch zu erhalten. Dieses können wir ohne große Anstrengungen, besonders in finanzieller Hinsicht. Wir brauchen nur den Fingerzeigen der Natur zu folgen und den Wahrspruch der alten Weisen zu beherzigen: „Wasser ist das Allerbeste!"

Die zu dem besprochenen Zwecke nötigen Arbeiten teile ich ein wie folgt:

1. Verhinderung des schnellen Wasserabflusses und Zurückhaltung des Gerölls in den kleinen und kleinsten Waldbächen.
2. Ent- und Bewässerungsarbeiten.

Zu 1. Leider finden wir schon viele Waldbäche, die in der Absicht, die Kultur zu fördern, so weit gerade gelegt sind, daß das Wasser ohne Hindernis dem Haupttale zustürzt. Diese ungünstigen Verhältnisse sind durch falsche Ansichten und Wirtschaftsmaßregeln entstanden, und uns bleibt nur übrig, allmählich die früher begangenen Fehler wieder gut zu machen. Die Sache ist außerordentlich wichtig, weil ein gedankenloses Weiterwirtschaften in der früheren Weise das Unheil noch vermehrt. Wir dürfen uns deshalb auch nicht damit begnügen, die Erhaltung des Wasserreichtums nur in unseren Revieren zu fördern, sondern müssen auch die Gemeinden und Privatwaldbesitzer auf die Wichtigkeit der Wassererhaltung und Wasserwirtschaft hinweisen.

Erfreulicherweise gibt es auch eine ganze Menge Waldbäche, die ihren natürlichen Lauf in tausend Windungen behalten haben. Hier liegt die Sache sehr einfach. Bewahren wir diesen Bächen ihren Naturzustand, und belassen wir ihren Ufern das vorhandene Strauchwerk! Wir brauchen auch gar nicht so ängstlich zu sein, wenn solch ein Bach an einer Krümmung ein Ufer unterspült und einige Quadratmeter Bodenfläche wegreißt. Dieser Boden wird schon irgendwo anders wieder angesetzt werden, oder, wenn er weiter mitgeführt wird, dienen seine fein zersetzten Teilchen nachher beim Bewässern des Ufergeländes als ausgezeichnete Düngung. Es genügt aber meistens auch vollständig, wenn man, um Bodenabreißungen zu verhindern, an den gefährdeten Stellen eine Faschinenbewehrung anbringt. Aus geringem Reisig ist diese Anlage mit wenigen Kosten leicht herzustellen. Man versäume aber ja nicht, auch in diesen Bächen der Natur noch zu Hilfe zu kommen und in angemessenen Entfernungen Staue anzulegen. Aus Knüppelholz, Reisig und Steinen erbaut man Hindernisse, die sowohl den schnellen Wasserabfluß hemmen, als auch mitgeschwemmte Erde, Laub 2c. auffangen. Man baue aber die Staue so fest, daß ein Fortreißen derselben bei Hochwasser möglichst nicht stattfindet. Auf je 100 m Entfernung ein Stau dürfte in Bächen mit natürlichem Laufe genügen.

Nun kommt die weit schwierigere Arbeit, und das ist die Verbesserung der sogenannten regulierten Bachläufe.

In gerader, tief ausgehöhlter Rinne stürzen diese Bäche dahin, um möglichst schnell dem Haupttale zuzueilen, bald zu einem reißenden Wildbache anschwellend, bald wieder bis auf die Sohle austrocknend. In 24 Stunden ist das Wasser nach jedem Regen abgeführt, und bei achttägiger Trockenheit schmachtet die Pflanzenwelt der Umgebung wieder nach Wasser. Die Fruchtbarkeit des Tales ist nicht gefördert, sondern geschädigt, und die Hochwassergefahr im Haupttale ist erheblich vermehrt. Neben dem neuen Bachbette ist meistens das alte auch noch sichtbar. Letzteres ist in der Regel nicht ausgefüllt, sondern bildet üble Sümpfe ohne Zu- und Abflüsse mit faulendem, die Umgebung versäuerndem Wasser. Für die Kultur ist also durchaus keine Bodenfläche gewonnen worden, sondern dadurch, daß jetzt zwei Bachbette vorhanden sind, eine ganze Menge verloren gegangen. Es ist mithin der beabsichtigte Zweck der Geradelegung des Bachbettes, neben der Gewinnung von Kulturboden das Tal zu entwässern und vor Versumpfung zu bewahren, vollständig mißglückt, da durch das nicht ausgefüllte alte Bachbett die Versumpfung erheblich begünstigt worden und tatsächlich eingetreten ist. Vorteile sind also durch die mit erheblichen Kosten ausgeführten Arbeiten nicht entstanden, wohl aber Nachteile.

Nun tritt an uns die Frage heran: „Wie machen wir die begangenen Fehler wieder gut?"

Den Bach wieder vollständig in das alte Bett zu leiten, geht in den meisten Fällen zunächst nicht an, weil der Bach sich zu tief eingerissen hat; wir müssen uns damit begnügen, dies durch Anlage von Stauen an den geeigneteren Stellen stückweise zu tun. Im übrigen freuen wir uns über jeden Bogen, den sich der Bach selbst reißt, und begünstigen nach Möglichkeit das heftige Bestreben desselben, seinem Laufe die ursprüngliche Form wiederzugeben. Schon dieses Bestreben allein sollte uns Fingerzeig genug sein, daß es widersinnig und falsch ist, die Bergwasser in geradem

Laufe zu Tal zu führen. Lernen sollen und müssen wir in erster Linie von der Natur. Wie es gemacht werden soll, muß man der Natur ablauschen und ihr nichts aufzwingen wollen; letzteres ist immer falsch. Mit der Zeit würde die Natur allein die Sünden der Menschen wieder gut machen, und jeder Bach würde so lange arbeiten, bis die alte Schlangenlinie wieder hergestellt wäre.

Das dauert uns aber zu lange, wir wollen und müssen mithelfen, den erwünschten Zustand sobald wie möglich herzustellen.

Das Bachbett bildet, durch die schnell abstürzenden Wassermengen ausgewaschen, eine tiefe Rinne, und es gilt nun, die Sohle des Bachbettes wieder zu heben, um das Gefälle zu vermindern. Dieses erreicht man durch Anlage von Stauen in der Weise, daß man alle Jahr-zwischen die zuerst angelegten Staue neue baut. Oberhalb der Staue werden dann die entstehenden Kolke schon nach der ersten Flut mit Geröll 2c. angefüllt sein. Unterhalb entstehen kleine Wasserfälle und schöne Kolke, die das ganze Jahr Wasser enthalten, und zwar frisches Wasser. Ein vollständiges Austrocknen wird im Sommer nicht mehr vorkommen.

Bei der ersten Anlage genügt es, wenn auf je 100 m Entfernung ein Stau gebaut wird. Im allgemeinen wird man sich nach dem zur Verfügung stehenden Gelde richten müssen und die Stauvorrichtungen gleichmäßig auf den ganzen Bachlauf verteilen, wobei man immerhin die geeignetsten Stellen bevorzugen kann. In den nächsten Jahren werden weitere Staue zwischen die vorhandenen gebaut, bis dieselben nur noch etwa 25 m voneinander entfernt sind. Man kann in dieser Weise die Bachbettsohle bis zum oberen Rande heben und erhält eine ganze Menge schöner Kolke mit nie versiegendem, frischem Wasser. Außerdem gebraucht das Wasser viel mehr Zeit zum Abfließen, da es erst all die Hindernisse überwinden muß, wodurch die Überschwemmungsgefahr in den Haupttälern wesentlich vermindert wird. Die Staue müssen natürlich sehr fest und dauerhaft angelegt werden, da der reißende Bach eine furchtbare Gewalt besitzt und leichte Hindernisse bald hinwegfegt. Das Natürliche ist nun, daß man mit der Verbauung bei den kleinsten Bächen anfängt und bei den größeren endet. Auch die kleinsten Wasserläufe lasse man nicht unbeachtet.

Eine in dieser Weise gut durchgeführte Verbauung aller Waldbäche wird reichen Segen für das betreffende Revier bringen, und die verausgabten Gelder werden nicht verloren sein, wie ich später noch nachweisen werde.

Nicht unterlassen will ich es, darauf hinzuweisen, welche großen Vorteile auch die Fischerei von den vorhin besprochenen Arbeiten haben wird.

Die durch die erbauten Hindernisse entstehenden Kolke eignen sich ganz vortrefflich zu Aufenthaltsorten für Forellen und Krebse.

In den zur Fischerei geeigneten Bächen müssen die Stauvorrichtungen so angelegt werden, daß dadurch kein Hindernis für das Aufsteigen der Fische entsteht.

Die Fische wollen aber auch Nahrung haben, und diese besteht zum großen Teil aus Insekten, die an den Blättern der Uferpflanzen leben. Man benutze deshalb zu den Stauvorrichtungen die hohen Sträucher an den Ufern. Diese werden bei dem Hieb auf den Stock gesetzt und schlagen von neuem aus. Hierdurch entsteht natürlich viel mehr Blattwerk, und damit werden die Lebensbedingungen der den Fischen zur Nahrung dienenden Insekten verbessert. Aus diesem Grunde nimmt man auch das Knüppelholz zu den Staueu dicht am Ufer weg. Außerdem beschatten die niedrigen Sträucher das Bachbett nicht so sehr wie die hohen. Dies ist sehr wichtig, weil die Fische die Sonne lieben und auch besser in ihr gedeihen.

Am ungünstigsten sind als Uferbäume Fichten; diese beschatten zu sehr und liefern die wenigste Nahrung. Es wird sich nun nicht immer machen lassen, daß man mit Rücksicht auf die Fischerei die Bachläufe genügend frei haut; wo es aber angängig ist, sollte man es tun. Ganz besonders aber hüte man sich davor, in Zukunft noch die zur Fischerei geeigneten Bäche so zu bepflanzen, daß die Fischzucht geschädigt, bzw. unmöglich gemacht wird, sondern lasse genügend breite Streifen zu beiden Seiten der Ufer frei.

Die Fischzucht ist übrigens in nationalökonomischer Hinsicht ein wichtiger Faktor, den zu begünstigen sich jeder befleißigen sollte.

Erwähnen möchte ich noch, daß sich im Gebirgswalde oft wunderschöne Gelegenheit findet, mit geringen Kosten gute Fischteiche anzulegen. Diesen Anlagen sollte man etwas mehr Aufmerksamkeit widmen, denn an einer, wenn auch nur kleinen Fischerei erlebt man viel Freude, vorausgesetzt, daß dieselbe richtig behandelt wird. Außerdem verdient eine Portion Forellen auf dem Tische doch auch einige Beachtung.

Zu 2. Ent- und Bewässerung fasse ich in einen Punkt zusammen, weil ich die Ansicht vertrete, daß das bei Entwässerungen gewonnene Wasser stets wieder zur Bewässerung benutzt werden muß, wenn nicht dem Walde dieses wertvolle Mittel zur Erzielung eines reichen Pflanzenwuchses verloren gehen soll.

Wir können uns freuen, wenn wir noch viel Wasser im Revier haben. Verwendung dafür findet sich überall.

Es ist durchaus ein Fehler, wenn alle Brücher entwässert werden und das Wasser auf dem nächsten Wege dem Bache zugeführt wird. Mit allen Entwässerungen sollte man außerordentlich vorsichtig sein und, wenn sich ein positiver Vorteil nicht im voraus feststellen läßt, überhaupt davon absehen. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist so viel für Entwässerungen geschehen, daß uns eigentlich nur noch wenige Brücher verblieben sind, an deren Erhaltung wir denken müssen, wenn wir unsere Wälder nicht schädigen wollen.

Am bedenklichsten erscheint mir die Aufforstung der Brücher mit Fichten. Was die Entwässerungsgräben nicht herausgezogen haben, holen die Fichten, durch Abhalten der Niederschläge vom Boden und durch starke Wasserentziehung mittels der Wurzeln, bald nach; und sobald der Bestand 20 Jahre alt ist, merkt man kaum noch, daß er auf Bruchboden steht.

Wenn wir unsere älteren Fichtenbestände betrachten und die Bodenverhältnisse untersuchen, so werden wir finden, daß dieselben zum großen Teile auf Bruchboden stocken.*) Man kann sich aus der Ausdehnung dieser Bestände ein Bild von dem früheren Reichtum unserer Wälder an Brüchern machen. Natürlich war damals eine Verminderung der fast ertragslosen Bruchflächen gerechtfertigt.

Die Grenzen des in wasserwirtschaftlicher Hinsicht Zulässigen sind aber hierbei bereits erreicht, ja an manchen Orten vielleicht schon überschritten. Wir dürfen nicht gedankenlos das weiter tun, was unsere Ahnen getan haben, sondern müssen rechtzeitig erkennen, wann es Zeit ist, neue Bahnen einzuschlagen und neue Wirtschaftsmaßregeln zu ergreifen.

Wo es mit geringen Kosten möglich ist und die Verhältnisse günstig liegen, ist die Umwandlung einzelner Brücher in Wiesen anzuraten, und sei es auch nur im Interesse des Wildes. Im übrigen erhalte man aber die Brücher als Wasserreservoire für die Umgegend und als Aufenthaltsort für unser Wild. Wo soll letzteres denn schließlich bleiben? Fichtennadeln kann es doch nicht äsen, und die Brücher liebt alles Wild. Ein Opfer muß dem Wilde zuliebe schon gebracht werden, und diesmal ist es nicht einmal ein Opfer.

Nun kann es aber doch vorkommen, daß ein Bruch so naß ist, daß es vollständig versumpft. In diesem Falle wäre es wohl angebracht, die überschüssige Wassermenge abzuleiten. In geringerer oder größerer Entfernung von solchen Brüchern wird es aber immer Bodenstellen geben, die für eine Wasserzuführung außerordentlich dankbar sein werden. Hier spare man nicht die geringen Kosten für ein paar hundert laufende Meter Gräben und führe das zur Verfügung stehende Wasser dorthin.

Es ist zwar bis jetzt eine noch wenig geübte Praxis, auch Waldboden zu bewässern, aber mit der Zeit wird sich die Erkenntnis Bahn brechen, daß eine geregelte Bewässerung im Walde eine der rentabelsten Anlagen ist. Besonders Fichtenkulturen sind außerordentlich dankbar für reichliche Bewässerung.

Wenn man mit offenen Augen unsere Wälder durchwandert und so oft sieht, wie an trockenen Berghängen junge Kulturen und auch ältere Bestände, namentlich Stangenhölzer, kümmerlich wachsen, während nebenan ein schöner Gebirgsbach fließt, — jahrein, jahraus seine reichlichen Wassermengen zu Tal führend, — obwohl es sehr leicht möglich wäre, diesen Segen der Natur den kümmernden Kulturen und Beständen zuzuführen, so fragt man sich vergeblich: „Weshalb geschieht das nicht?“

Die Sache ist sehr einfach: Man legt vom Bache aus in angemessenen Abständen horizontal oder höchstens mit ein Prozent Gefälle Gräben an und sorgt nachher für gleichmäßige Verteilung des Wassers. Beim Eintritt des Frostes und bei Beständen, die bereits unter Windbruchgefahr leiden könnten, auch während der Frühjahrs- und Herbststürme, muß das Wasser abgeleitet werden; im übrigen kann man das ganze Jahr hindurch bewässern. Die Berieselung darf aber nicht so stark sein, daß Abschwemmungen vorkommen können; auch darf sich das Wasser nicht in Vertiefungen sammeln und stagnieren. Bei Neukulturen werden die Gräben am besten vor Ausführung der Pflanzarbeiten angelegt, und darf mit der Bewässerung erst begonnen werden, wenn die Pflanzen genügend angewachsen sind und die lockere Erde im Pflanzloche wieder die nötige Festigkeit erlangt hat, weil sonst sehr leicht Erde mit fortgeführt wird. Im übrigen muß die Verteilung und Weiterführung des Wassers genau so stattfinden, wie bei der Wiesenbewässerung. Ein fein verzweigtes Grabennetz, wie auf Wiesen, ist natürlich nicht nötig.

Fast bei jedem Bache wird der eine Hang mehr von Sonne und Wind getroffen und ist deshalb für den Pflanzenwuchs ungünstiger, wie der gegenüber liegende, mehr beschattete Hang. Der trockene Hang würde nun bei der Bewässerung in erster Linie in Frage kommen. Man wird staunen, welche Üppigkeit des Pflanzenwuchses durch das zugeführte Wasser hervorgerufen werden wird.

*) Betrifft besonders die Reviere des Arnsberger Waldes.

Zum Schlusse will ich noch bemerken, daß eine Fichte in 60 Jahren ebensogut ein Stamm mit ca. 2 fm Inhalt sein kann, wie sie zuweilen nur eine Stange mit 0,06 bis 0,09 fm Inhalt ist, je nach reichlicher oder mangelnder Bodenfeuchtigkeit.*) Hieraus erhellt der ungeheure Vorteil der Bewässerungsanlagen.

*) Absichtlich sind hier seltenere, sich schärfer hervorhebende Fälle und nicht Durchschnittsstämme von Beständen, sondern Einzelstämme als Beispiel gewählt. Der Festgehalt der Durchschnittsstämme wird ungefähr zwischen 0,40 und 0,75 fm schwanken.

Wer im Wald scharf beobachtet, wird mir bestätigen, daß an Orten, wo durch Zufall beständig Wasser hingeführt wird, z. B. durch Ableitung von Wegegräben in den Bestand, die Wachstumsverhältnisse erheblich bessere sind wie in der Umgebung.

Meine Ausführungen sollen das Thema keineswegs erschöpfend behandelt haben, — dies will ich berufeneren, sachkundigen Männern überlassen, — möchten sie aber den verehrten Kollegen eine Anregung sein, diesem dankbaren Gebiete ihre Wirksamkeit, soweit sie es vermögen, zuzuwenden.

Mitteilungen.

— **Badische Forststatistik.** Aus Baden wird der „Straßburger Post" geschrieben: Die Großherzogliche Forst- und Domänendirektion veröffentlichte vor kurzem, wie dies alle zehn Jahre geschieht, die Hauptergebnisse der Forsteinrichtung in den Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen nach dem Stande vom 1. Januar 1902. Wir entnehmen dieser Veröffentlichung, die als 62. Heft der vom statistischen Landesamt herausgegebenen „Beiträge zur Statistik des Herzogtums Baden" erschienen ist, einige Angaben, die von allgemeinem Interesse sind. Die Gesamtwaldfläche beträgt 5625 qkm das ist 37,3% der Gesamtlandesfläche. Naturgemäß verteilt sich die Waldfläche in verschiedener Art auf das Land; der Schwarzwald mit 51,6% und der Odenwald mit 45,7% weisen die höchsten Sätze auf, während das Hügelland zwischen Pfinz und Main, das sogenannte Bauland, nur einen Satz von 25,6% zeigt. Gegenüber dem Jahre 1888 beträgt die Zunahme 19338,35 ha, gleich 3,6%. Die Domänenwaldungen betragen 17,6% der Waldfläche; ihre Zunahme, die dem Landesdurchschnitt entspricht, gründet sich ausschließlich auf Ankäufe. Die Gemeindewaldungen, 45,4% der gesamten Waldflächen, haben sich nur um 2,1% vermehrt, wesentlich infolge von Zuschlägen von bestockten Gemeinde-, Weid- und Allmendfeldern zum Wald gelegentlich der Katastervermessung. Die Körperschaftswaldungen mit 3,5% der Waldfläche haben sich gleichfalls um 3.6% vermehrt, ausschließlich infolge von Erwerbung von Privatgelände vorwiegend durch kirchliche Fonds. Unter den Privatwaldungen mit 33,5% der Waldflächen sind auch die standesherrlichen Waldungen mit 61249,53 ha (gleich 10,9% der gesamten Waldfläche) enthalten. Bei diesen ist die Vermehrung (gleich 3%) nicht unwesentlich auch eine Folge von Ankäufen, während die übrige Vermehrung (im ganzen gleich 5,6%) meist dieselben Ursachen hat wie diejenige der Gemeindewaldungen. Waldausstockungen umfassen 2121 ha, meist Gemeindewaldungen und fast nur in der Tiefebene. Der Forsteinrichtung unterliegen die Privatwaldungen nicht; die eingerichteten 363000 ha werden von 98 landesherrlichen und 4 städtischen Forstämtern bewirtschaftet. Die Gemeindewaldungen verteilen sich auf 1350 Gemeinden; die Körperschaftswaldungen auf 118 Pfarreien, 72 Kirchen, 43 Stiftungen, 22 Genossenschaften, 17 Spitäler, 12 Lehr- und andere gemeinnützige Anstalten und 3 Mesnereien. Die Bestandsverhältnisse wiesen im Jahre 1888 ein Verhältnis von Laub- zu Nadelholzwald wie 54:46 auf. Am 1. Januar 1902 stellte es sich wie 51:49. Das Nadelholz hat sich also auf Kosten des Laubholzes nicht unwesentlich vermehrt, was in der Hauptsache in den hohen Massen- und Wertserträgen und in seiner besseren Verwendbarkeit zum Anbau auf kahlen Flächen beruht. Am stärksten ist das Nadelholz in der Donaugegend vertreten; ihr folgt der Schwarzwald und das untere Rheintal, welches vorwiegend Kiefernbestockung aufweist. Der Hochwaldbetrieb umfaßt 85,8% des Waldgeländes (Niederwaldbetrieb ist nur unbedeutend vorhanden, 2,4%); er hat besonders in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zugenommen, wohl mit infolge der geringen Erträge der Eichenschälwaldungen. Der Holzvorrat hat sich nach Vergleich der statistischen Ermittelungen seit 1888 um 15,1% vermehrt, allerdings wohl nur zum Teil tatsächlich; zum anderen Teil ist die Vermehrung nur eine scheinbare, weil die Feststellung des Holzvorrats meist durch Schätzung erfolgt. Auch eine Zuwachsvermehrung wird festgestellt, und zwar bei den Domänenwaldungen von 6,58%, bei den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen von 2,93%. Zum Teil gründet sich diese auch auf höhere Schätzung, zum Teil aber auch auf die erfolgreichen wirtschaftlichen Bestrebungen zur Verbesserung des Waldzustandes. Sie wäre wohl noch größer, wenn nicht in einem Teile des Landes die von früher her eingewöhnte, jetzt ohne Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen nicht auf einmal zu beseitigende Streunutzung dem entgegenstehen würde; besonders ist dies im unteren Rheintal mit meist ganz geringem Standboden der Fall, wo die landwirtschaftliche Bevölkerung beim Bau der Handelsgewächse auf den Bezug von Waldstreu angewiesen ist. Hier ist denn auch eine Verschlechterung des Zuwachses zu konstatieren. Die Erhöhung der Abgabesätze an Hauptnutzung ist besonders in den Domänenwaldungen teilweise eine bedeutende. In Gemeinde- und

Körperschaftswaldungen wird grundsätzlich etwas zurückgehalten, weil erfahrungsgemäß die zufälligen Nutzungen infolge von Windfall, Schneedruck und dergleichen nicht unbedeutend sind, und weil von Zeit zu Zeit außerordentliche Bedürfnisse eintreten, welche eine außerordentliche Nutzung nötig machen. Was die **uneingerichteten Waldungen** anbetrifft, so kann man annehmen, daß die der großherzoglichen Zivilliste überwiesenen 4840 ha im unteren Rheintal in die standes- und grundherrlichen Waldungen den eingerichteten der betreffenden Gegend ungefähr gleich stehen. Die übrigen Privatwaldungen müssen in forstmäßig bewirtschaftete, walderhaltende und waldverschlechternde eingeteilt werden, wovon die ersteren etwa 16%, die mittleren 72% und die letzteren 12% der Fläche einnehmen. Man kann hiernach berechnen, daß die im Großherzogtum **jährlich zum Hieb kommende Holzmasse** ungefähr 2¾ Millionen Festmeter beträgt und einen **Geldwert** von etwa 27 **Millionen Mark** darstellt. Den **Wert des gesamten vorhandenen Holzvorrats** mag man etwa auf 600 Millionen Mark veranschlagen.

✣

— **Der zweizähnige Borkenkäfer, Tomicus bidentatus Hbst. (bidens Fabr.)**, ein Feind der Weymouthskiefer. Tomicus bidentatus greift nach meinen Beobachtungen zwar vorwiegend nur **unterdrückte** Weymouthskiefernjungwüchse an, erscheint aber dennoch nicht unbedenklich. Die mit Bohrmehl behafteten Stämmchen und das kränkliche Aussehen der Weymouthskiefern verraten den Schädling. Schält man mittels Messers Rindenstücke ab, so erblickt man die außerordentlich feinen, sternförmig verlaufenden Gänge und in diesen, wie ich gegenwärtig, zu Anfang Juli, fand, den kleinen walzenförmigen, pechschwarz oder braun gefärbten Käfer. Dieser ist etwas glänzend, fein behaart und nach hinten etwas lichter gefärbt. Die Fühlerkeule erscheint eiförmig, das Halsschild ist fast länger als breit, verjüngt sich nach vorn und ist fast eingeschnürt mit einer wirklichen glatten Leiste; rechts und links dieser zeigt sich ein glattes Fleckchen. Die Flügeldecken zeigen deutliche, bis zum Absturz reichende Punktreihen, glatte Lücken und überall punktierte Zwischenräume. Das Männchen zeigt an jeder Flügeldecke einen großen Zahn, das Weibchen ist ungezähnt. Die Größe des Käfers beträgt nur 2 bis 2,3 mm. Der Käfer schwärmt früh und bohrt, von einer großen Rammelkammer ausgehend, etwas längliche, geschlungene, tiefer in den Splint eingreifende Sterngänge. Oftmals setzt er seine Brut auch in kümmernde Kiefernpflanzen unten am Stamme ab und zerstört diese gemeinschaftlich mit dem Weißpunkt-Rüsselkäfer und anderen Helfershelfern. Er geht nicht nur an Weymouthskiefern, sondern auch an gewöhnliche Kiefern und ist auch an Lärchen und Zirbelkiefern gefunden worden. Er kommt, wenn am Altholze, so doch zumeist an Jungwüchsen auch vor und hat an letzteren, wie Literaturberichte zeigen, schon ganz erheblichen Schaden angerichtet. Reinigen der Schläge, rascher Aushieb der befallenen Stämmchen und Aufbrennen derselben, wo keine Nutzung lohnend ist, dürfte das einzige Mittel sein, seine weitere Verbreitung einzudämmen.

F.

Berichte.

Bericht
über die 31. Hauptversammlung des „Märkischen Forstvereins" am 7., 8. und 9. Juni 1905 in Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz).
(Schluß.)

Über Punkt 9: **Rückblick auf die Jagdjahre** 1903/04 berichtet Forstmeister Graf **von Bernstorff**-Hinrichshagen etwa so:

Die Witterungsverhältnisse der beiden Jahre waren recht verschieden! 1903 recht feucht, 1904 ausnahmsweise trocken. Trotzdem war 1903 ein ziemlich gutes Jagdjahr, recht nette Hühner- und Fasanen- und gute Hasenjagd, 1904 dagegen ein jämmerliches Hühner- und Hasenjahr. Bei der großen Hitze 1904 müssen wohl die Eierschalen zu trocken geworden sein, und die Setzhasen werden zu wenig Milch gehabt haben. Die hohe Jagd hat keine bemerkenswerten Ereignisse gehabt. Aus freien Wildbahnen sind keine besonders hervorragenden Geweihe erbeutet. Die „Futter- und Portemonnaiehirsche", deren Freund ich gerade nicht bin, sind in der Geweihbildung deutlich besser geworden. — Bei den meisten Wildständen ist das Geschlechtsverhältnis ein ungünstiges. Ich habe es jetzt versucht, in den mir unterstellten Revieren dadurch zu helfen, daß ich im **November** bei den Ricken mit zwei Kitzen das **weibliche** habe abschießen lassen. — Die Ausgabe der Wildmarken hat schon einige hübsche Erfolge aufzuweisen. 1904 sind 25 000 Marken ausgegeben und etwa 2600 angebracht, davon 144 an Rot-, 149 an Dam- und der Rest an Rehwild.

Forstmeister **Dittmar**-Hochzeit glaubt, daß 1904 die Küken nach dem Ausfallen und die Junghasen an Äsungsmangel verhungert sind. Außerdem brach er eine Lanze für unser ritterliches Schwarzwild.

Major a. D. **von Quast**-Radensleben schließt sich in bezug auf die Hasen- und Hühnerkalamität den Ausführungen des Berichterstatters an und sagt, daß er viele Gelege gefunden habe, bei denen die ausgebildeten Küken in den Eiern erstorben waren.

Forstmeister **Kottmeier**-Köpenick meint, daß beides richtig sei. Das Eingehen habe mehrere Ursachen.

Beigeordneter **Schulze**-Perleberg stimmt dem Berichterstatter zu und fragt, ob jemand eine Erklärung über das starke Eingehen der Rehe auf der Perleberger Feldmark geben könne.

Forstmeister Graf **von Bernstorff** antwortete, alles Wild sei 1904 schlecht in den Winter gekommen, was an dem späten Verfärben in diesem

Frühjahr zu erkennen ist. Das geschwächte Wild kann das rasch gewachsene Gras nicht verdauen, bekommt Durchfall, und vieles geht ein.

von Schuckmann-Rakow stimmt dem bei.

Rittergutsbesitzer Bieler-Büssow glaubt, daß Chilisalpeter Rehe zum Eingehen bringt.

von Klitzing-Grassee stimmt für die Erklärung des Grafen von Bernstorff.

von Nathusius-Fürstenwerder meint, die beiden Beobachtungen ließen sich vereinigen. Bei Herrn Bieler sei durch Chilisalpeter alles schwächliche Wild beseitigt, so daß der Rest auch dieses Frühjahr überstehen konnte.

von Schuckmann-Rakow stimmte dieser Erklärung zu.

Gegen $^1/_2$3 Uhr wurde die Sitzung vom Vorsitzenden geschlossen, und um 3 Uhr fand in dem ebenfalls durch Geweihe, Fahnen und Girlanden prächtig dekorierten Saale des „Konzerthauses“ das Festessen statt, an welchem außer den Mitgliedern und sonstigen Gästen eine größere Anzahl Herren der Bürgerschaft Neubrandenburgs teilnahmen, und das bei vortrefflichen Speisen und Getränken, bei ernsten und heiteren Reden und unter den Klängen einer sehr guten Tafelmusik in sehr animierter Stimmung verlief.

Nach Aufhebung der Tafel begaben sich die Festteilnehmer teils mit Dampfschiff, teils zu Wagen nach dem „Nemerower Holz“, woselbst trotz des immerhin noch kühlen Wetters unter großer Beteiligung der Bevölkerung Konzert in dem prachtvollen Buchenhain stattfand und ein großartiges Feuerwerk an den Seeufern und auf dem Wasser abgebrannt wurde. Allzulange konnte hier nicht verweilt werden, es wurde daher per Dampfschiff und Wagen in die Stadt zurückgekehrt, woselbst sich in den Räumen des Rathauskellers, die sich als viel zu klein erwiesen, die Grünröcke und was zu ihnen gehörte wieder fanden. Hier wurde so mancher Schoppen geleert, und die Morgenröte soll noch manchen Teilnehmer auf seinem Heimgange begleitet haben, so daß denselben nur wenig Zeit zum Ausschlafen geblieben sein dürfte.

Denn schon um 8 Uhr am Morgen des 9. Juni war alles wieder auf dem Markt versammelt, woselbst die Wagen zur Waldfahrt bestiegen wurden. Zwar war es an den vorhergehenden Tagen kalt und regnerisch gewesen, aber an diesem Morgen und während des ganzen Tages war das Wetter herrlich, und prächtiger Sonnenschein machte die Waldfahrt zu einem köstlichen Genuß. Dieselbe führte zunächst durch das landschaftlich schöne, der Stadt Neubrandenburg gehörige „Mühlenholz“, wobei ein Teil des Weges zu Fuß zurückgelegt wurde. Laubhölzer sind hier vorherrschend. Eichen- und Eschenstangenorte und -althölzer, Erlenbrücher und Kiefernstangenorte mit Fichten und Lärchen, Eichen- und Buchenschonungen wechselten miteinander ab.

Als hierauf die Stargarder Stadtforst berührt wurde, verließen die Teilnehmer wiederum die Wagen, da auf einer Abraumfläche der vom Senator Geist-Waren erfundene und von der Firma Heinrich Kähler-Güstrow in den Handel gebrachte „Wühlgrubber“ bei der Arbeit vorgeführt werden sollte. Leider war die Vorführungsfläche die denkbar ungünstigste, mußte aber genommen werden, da eine größere zusammenhängende Abraumfläche nicht am Wege der Waldfahrt lag. Auch waren die vorgespannten sechs Pferde ebensowenig wie die Leute, die sie führten, mit der Arbeit vertraut. Ferner stieß in dem stehenden Altholz, wo die Arbeit über stehende Stubben gezeigt werden sollte, das Lenken der Pferde auf große Schwierigkeiten, so daß die hochgespannten Erwartungen wohl nicht rechte Befriedigung finden konnten. Man darf jedoch überzeugt sein, daß der Grubber bei günstigerem Terrain und mit einer hinreichend eingeübten Bespannung recht gute Arbeit liefert. Aus den am vorhergehenden Tage vorgenommenen Arbeiten des Grubbers war jedenfalls zu ersehen, daß derselbe die Forderung für einen solchen: „den Waldboden tief zu lockern, ohne ihn umzustülpen, den Rohhumus zu zerkleinern und mit den oberen Bodenschichten zu mischen“ voll und ganz erfüllt.

Durch Kiefernalt- und -stangenhölzer und Dickungen der Stargarder Stadtforst ging die Fahrt weiter durch das ebenfalls reich geschmückte freundliche Städtchen Stargard nach dem „Klüschenberg“, wo unter den Klängen der Musik ein vorzügliches Frühstück serviert wurde, bei welchem sich jeder Teilnehmer, außer anderen Genüssen, an prächtigen Krebsen reichlich sättigen konnte. Bei demselben sprach der 1. Vorsitzende dem Festausschuß nochmals herzlichen Dank aus und verlas die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog auf das am vorhergehenden Tage abgesandte Begrüßungstelegramm eingegangene Dankdepesche.

Sodann wurde die Rückfahrt durch die Großherzogliche Oberförsterei Rowa angetreten, zunächst durch prächtige Kiefernalt- und -stangenhölzer und Buchenbestände in der Nähe des Tollense-Sees. Durch das Neubrandenburger „Nemerower Holz“ ging die Fahrt sodann weiter durch Buchenstangenorte, Fichten- und Kiefernschonungen, Eichen-, Buchen- und Kiefernalt- und -stangenhölzer zurück nach Neubrandenburg, dessen Marktplatz pünktlich $^1/_4$ Uhr erreicht wurde.

Nachdem eine Anzahl der Teilnehmer noch ein einfaches Essen im „Hotel zur goldenen Kugel“ eingenommen, andere die verbleibende Zeit zur Besichtigung der Sehenswürdigkeiten von Neubrandenburg verwendet hatten, begaben sich dieselben nach dem Bahnhof, von wo aus die Züge um 6 Uhr und später die letzten Gäste entführten.

Einem jedem Teilnehmer werden aber die mit lieben Freunden und Kollegen in dem gastlichen Neubrandenburg und seiner herrlichen Umgebung verlebten Tage stets in angenehmer Erinnerung bleiben.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Beschaffung von Dienstflaggen für Forstdienstgehöfte.

Allgemeine Verfügung Nr. 44 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 12650.
Bericht vom 21. v. Mts. — IIIc 5402.

Berlin W. 9, den 28. Oktober 1905.

Der Erlaß vom 14. September d. Js. — I A a 5786 III 11845 — bezieht sich sinngemäß nur auf solche Staatsdienstgebäude, welche mit vorschriftsmäßigen Flaggen ausgestattet sind.

Es ist nicht beabsichtigt, in den Bestimmungen des Runderlasses vom 18. Dezember 1894 — III 17669 — eine Änderung eintreten zu lassen. Namentlich ist die Beschaffung vorschriftsmäßiger Flaggen für Förstergehöfte aus Staatsmitteln nach den bestehenden Grundsätzen unzulässig, da es sich dabei nicht um Gebäude handelt, welche für Zwecke des eigentlichen Dienstes bestimmt sind, sondern um Dienstwohngebäude, für welche derartige Anschaffungen dem Nutznießer überlassen werden müssen.

An die Königliche Regierung in Wiesbaden.

*

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich derjenigen von Münster, Aurich und Wiesbaden.

Anmeldung der Forstlehrlinge zum Militärdienst.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch. Nr. III. 14199.
Bericht vom 23. Oktober 1905. $\frac{\text{O. F.}}{\text{W. O.}}$ 4851.

Berlin W. 9, 4. November 1905.

Für diejenigen Forstlehrlinge, welche im Oktober d. Js. einer Forstlehrlingsschule überwiesen sind, treten hinsichtlich ihrer Anmeldung zum Militärdienst folgende Übergangs-Bestimmungen in Kraft:

1. Diejenigen Lehrherren, bei welchen die Lehrlinge bis zur Überweisung auf die Schule in der Lehre gestanden haben, stellen ihre Äußerung über die Leistungen 2c. des Lehrlings gemäß § 7 Abs. 6 des Regulativs vom 1. Oktober 1897 dem Regierungs- und Forstrat zu. Dieser hat sie mit seinem Vermerk zu versehen und bis spätestens 1. Januar 1906 dem Leiter derjenigen Schule, auf welcher der Lehrling sich zurzeit befindet, zu übersenden.

2. Der Leiter der Forstlehrlingsschule hat die Nationale sämtlicher auf seiner Schule befindlichen Lehrlinge auszustellen, dieselben hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Beendigung der Lehrzeit zu bescheinigen und bis spätestens zum 1. Februar 1906 der Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen.

3. Der Leiter der Forstlehrlingsschule hat seine sämtlichen Lehrlinge behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatzkommission nach Maßgabe der Bestimmung im § 7 Absatz 4 des Regulativs vom 1. Oktober 1897 bei der Ortsbehörde rechtzeitig anzumelden.

4. Bezüglich derjenigen Lehrlinge, welche im Oktober 1906 noch nicht einstellungsfähig sind, verbleibt es bei den Bestimmungen im § 7 Absatz 9 a. a. O.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Für die Folge wird das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung der Lehrlinge zum Schulbesuch und zum Militärdienst durch eine in Kürze erscheinende Neubearbeitung des Regulativs vom 1. Oktober 1897 geregelt werden.

An die Königliche Regierung zu Kassel.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

J. A.: Wesener.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

*

Zusatz zu 2: für Bromberg, Frankfurt a. O., Potsdam, Wiesbaden:

sowie mit dem Auftrage, den Leiter der der Königlichen Regierung unterstellten Forstlehrlingsschule mit Anweisung zu versehen.

Verordnung, betreffend die Bildung eines Regierungsbezirks Allenstein in der Provinz Ostpreußen.

Vom 14. Oktober 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

In der Provinz Ostpreußen wird aus den bisher zum Regierungsbezirk Königsberg gehörigen Kreisen Ortelsburg, Rössel, Allenstein, Neidenburg und Osterode und den bisher zum Regierungsbezirk Gumbinnen gehörigen Kreisen Lyck, Lötzen, Johannisburg und Sensburg ein dritter Regierungsbezirk gebildet, welcher die Bezeichnung „Regierungsbezirk Allenstein“ führt.

Der Sitz der Regierung ist Allenstein.

§ 2.

Das Staatsministerium hat den Zeitpunkt, zu welchem die Bezirksbildung durchzuführen ist, in der Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der beteiligten Regierung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Oktober 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow. Schönstedt.
Graf von Posadowsky. Studt.
Freiherr von Rheinbaben. von Podbielski.
Möller. von Budde. von Einem.
Freiherr von Richthofen.
von Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt, zu dem die Regierung in Allenstein ihre Tätigkeit zu eröffnen hat.

Vom 21. Oktober 1905.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Bildung eines Regierungsbezirks Allenstein in der Provinz Ostpreußen, vom 14. Oktober 1905, wird der Zeitpunkt, zu dem die Regierung in Allenstein ihre Tätigkeit zu eröffnen hat, hierdurch auf den 1. November 1905 festgesetzt.

Berlin, den 21. Oktober 1905.

Das Königliche Staatsministerium.
Schönstedt. Graf von Posadowsky.
von Tirpitz. Freiherr von Rheinbaben.
von Podbielski. von Budde. von Einem.
Freiherr von Richthofen.
von Bethmann-Hollweg.

Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1905, betreffend Abänderung der Bestimmungen über das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, sowie der Regierungsassessoren in den Plenarversammlungen der Regierungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. September d. Js. genehmige Ich, daß unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen einheitlich den bei den Regierungen beschäftigten Regierungs- und Forsträten, den Regierungs- und Bauräten, den Regierungs- und Gewerberäten, den Regierungs- und Gewerbeschulräten, den Regierungs- und Schulräten, sowie den Regierungs- und Medizinalräten, ferner den Regierungsassessoren und denjenigen technischen höheren Beamten, die bei den Regierungen beschäftigt sind, und die den Rang der Räte vierter Klasse haben, das Stimmrecht in den Plenarversammlungen der Regierungen in dem Umfange beigelegt werde, in dem es jetzt die für den höheren Verwaltungsdienst oder das Richteramt befähigten, unter V zu a und b der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 aufgeführten Mitglieder haben, und den technischen Hilfsarbeitern bei den Regierungen, die den Rang der Räte vierter Klasse nicht haben, das Stimmrecht in dem Umfange beigelegt werde, in dem es die Regierungsassessoren auf Grund der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 a. a. O jetzt haben.

Neues Palais, den 21. September 1905.

Wilhelm.

Fürst von Bülow. Schönstedt.
Graf von Posadowsky. Studt.
Freiherr von Rheinbaben. von Podbielski.
Möller. von Budde. von Einem.
Freiherr von Richthofen.
von Bethmann-Hollweg.

— **Unfall beim Aufladen von Holz.** Wenn ein Unternehmer einen versicherten landwirtschaftlichen, sowie einen versicherten gewerblichen Betrieb hat, und sich der Unfall beim Aufladen von Holz auf einen Wagen des Unternehmers in dessen Walde ereignete, bevor der Wagen sich auf einem für Lastfuhrwerk brauchbaren Wege befand, so sollen die in der Anmerkung 2b zu § 13 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Mai 1886 im Handbuche der Unfallversicherung 2. Auflage S. 547ff. aufgestellten Grundsätze*) nicht mehr gelten, wenn auch die Voraussetzungen des § 28 Absatz 4 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes (§ 33 Abs. 3 des Unfallvers.-Ges. f. Land- u. Forstw.) vom 30. Juni 1900 nicht vorliegen. (Beschl. R. V. A. vom 5. Jan. 05.)

— Die Bestimmung des Jagdschein-Gesetzes vom 31. Juli 1895 § 6 schließt nur solche Personen von der Erteilung eines Jagdscheines aus, von denen selbst eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist. Zu einer solchen Besorgnis bietet das gewinnsüchtige geschäftliche Verhalten eines Waffenhändlers, der Wilddieben Jagdgewehre zum Ankaufe anpreist, keinen Anlaß. (U. O. V. G. vom 9. Juni 04.)

— In dem Verwaltungsstreitverfahren über Wildschadenersatz darf der Kläger den Beweis des behaupteten Schadens durch jedes nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zulässige Beweismittel führen. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Vernehmung eines Sachverständigen nicht schon deshalb unzulässig, weil derselbe seine bisherigen Ermittelungen nicht unter Beobachtung der Vorschriften des Wildschaden-Gesetzes vom 11. Juli 1891 — § 7 — angestellt hat. (U. O. V. G. vom 19. Septbr. 04.)

— Großherzoglich Hessisches Jagd-Gesetz vom 26. Juli 1848. Die Berechtigung zur Verpachtung der Jagd auf einem im Zusammenhange über 300 Morgen großen Grundbesitze, der mehreren Eigentümern zu ideellen Teilen gehört, steht diesen, nicht aber der Gemeinde zu, in deren Bezirk der Grundbesitz gelegen ist. (U. O. V. G. vom 10. Novbr. 04.)

— Ein Vertrag über Verpachtung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, welchem zu Unrecht Waldenklaven (Jagdpol.-Ges. vom

*) 2b zu § 13 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Mai 1886: Aberntungsarbeiten: Bei den in der Anmerkung 4 zum § 1 erwähnten Holzfällungsarbeiten usw. (Schälen von Bäumen, Pflücken von Kiefernzacken, Ausheben von Stockholz, Bewaldrechtung) gilt als Unternehmer in der Regel nicht der Käufer usw. des Holzes auf dem Stamm, welcher die Arbeiten durch seine Leute ausführen läßt, sondern der Besitzer des Bodens, auf welchem die Bäume gefällt werden usw., weil diese Arbeiten den Abschluß des auf die Bewirtschaftung und Nutzung des Bodens gerichteten Betriebes bilden, daher noch diesem Betriebe angehören. Nur wenn der Käufer usw. eine mehr oder minder weitgehende Pflege des Waldes usw. übernommen hat, ist er als Unternehmer der in Rede stehenden Arbeiten anzusehen. — Die gleiche Auffassung greift Platz, wenn der Käufer des Holzes ein Holzhändler ist, der den Holzbestand innerhalb bestimmter Frist gegen einen um den Betrag des Haulohnes verminderten Gesamtpreis abtreibt.

7. März 1850, § 7) angeschlossen sind, hat keine rechtsverbindliche Wirkung. (U. O. V. G. vom 5. Jan. 05.)

— Die Handlungsweise des den Jagdschein Nachsuchenden bleibt maßgebend für die Beurteilung, ob er seinem Charakter nach zu den unter Jagdschein-Gesetz vom 31. Juli 1895 — § 6 Nr. 1 — fallenden Personen zu zählen sei oder nicht, auch wenn die im Gesetz bezeichneten Fristen — § 6 Nr. 3, § 7 — seit der Bestrafung bereits abgelaufen sind. (U. O. V. G. vom 12. Jan. 05.)

— Zur Feststellung des Tatbestandes des Forstdiebstahls-Gesetzes § 6 Nr. 2 (Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten) ist der Nachweis erforderlich, daß der Täter bereits bei Begehung der Tat die Absicht der Veräußerung hatte. (U. K. G. St. vom 9. Jan. 05.)

Verschiedenes.

— **Die erste Forstlehrlingsschule für Anwärter des niederen Privatforstdienstes** wird nach einem Beschluß des Schulausschusses des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ vom 4. d. Mts. von genanntem Verein in der Provinz Brandenburg, und zwar **in der Stadt Templin** (Regbz. Potsdam), ins Leben gerufen werden. Es besteht die Hoffnung, daß die Tätigkeit der Schule bereits am 1. Oktober 1906 beginnt. Näheres berichten wir in nächster Nummer.

— **Ausnutzung des brasilianischen Holzreichtums.** Es ist auffallend, daß Brasilien, die Heimat der schönsten Nutzhölzer, eine so geringe Menge von Holz exportiert. Als Grund dieser Erscheinung wird angegeben, daß die schlechten Kommunikationen, teuren Frachten und hohen Arbeitslöhne eine Verwertung dieser reichen Schätze in großem Maßstabe verhindern. Bei der heutigen Geschmacksrichtung in der Holzarchitektur und Möbeltischlerei, die den früher beliebten Verzierungen gegenüber den größten Wert auf schönes Material legt, können die brasilianischen Hölzer besondere Beachtung finden. In amerikanischen Finanzkreisen scheint diese Ansicht jetzt Wurzel gefaßt zu haben; denn es verlautet, daß sich in den Vereinigten Staaten eine Gesellschaft mit einem Kapital von 5 Millionen Dollars gebildet habe, welche den brasilianischen Holzreichtum ausnützen will. Das Geschäft soll in großem Stil betrieben werden, und man denkt daran, unter Umständen für gewisse Strecken provisorische Schwebebahnen oder sonstige moderne Hilfsbauten aller Art für die Fortschaffung des Holzes anzulegen, da, wie man sagt, die großen Werte der guten Hölzer auf dem Weltmarkt so hoch über dem Preis der brasilianischen Wälder stünden, daß man ohne weiteres sehr bedeutende Summen für die Entstehungs- und Transportkosten einsetzen könnte.

— **Die Forsten der Herrschaft Brauchitschdorf,** bisheriger Besitzer Graf von Schmettow, sind in den Besitz des Freiherrn von Lüttwitz-Brauchitschdorf übergegangen. Die forsttechnische Oberleitung führt Städtischer Oberförster Jasse in Neurode; Reviervertvalter: Revierförster Rüdiger, Jagdverwaltung: Wildmeister Möhnert, Forstaufseher Feind, sämtlich in Brauchitschdorf.

— Am 30. September d. Js. wurde auf der Kreuzschanze in Münster ein **Denkmal Prof. Dr. Bernard Altums** enthüllt. Dieses besteht aus einem 3 m hohen Granitblock, der die Bronzebüste Altums in doppelter Lebensgröße trägt. An dem Sockel des Denkmals sitzen dicht bei einander zwei Knaben, ein barfüßiger Bursche, der einen Vogel gefangen hat, und sein städtischer Spielkamerad, die gemeinsam versuchen, aus Altums „Der Vogel und sein Leben“ das Tierchen festzustellen. Die Gruppe der beiden Jungen belebt das Denkmal in sinniger und hübscher Weise. Der Enthüllungsfeier wohnten Oberpräsident Freiherr v. d. Recke, Vertreter von Stadt und Universität Münster und viele geistliche und weltliche Herren bei. Die Festrede hielt ein alter guter Freund Altums, Oberförster Renne-Dülmen. Letzterer entrollte in herzlichen Worten ein lebenswarmes Bild von Altums Wirken und pries auch besonders den Menschen in ihm. Wir brachten bereits in Bd. 17 Nr. 22 vom 1. Juni 1902 ein Lebensbild Altums und verweisen auf dieses. Unter den Klängen des Liedes: „Harre mein Seele“ gab Exzellenz Freiherr v. d. Recke das Zeichen zum Fallen der Hülle. Der Stifter des Denkmals, Herr Hötte-Münster, legte einen großen Lorbeerkranz zu Füßen des Denkmals nieder. Herrn Hötte ist Altum einst als Vikar an der Servatiikirche in Münster Lehrer und Erzieher gewesen. Sodann übernahm Oberbürgermeister Dr. Jungeboldt das Denkmal in das Eigentum, und die Feier schloß mit dem schönen Eichendorffschen Liede: „Wer hat dich, du schöner Wald.“ Das wohlgelungene Denkmal stammt von dem Bildhauer Bolte-Münster.

74. Verzeichnis

der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentral-Sammelstelle (Rechnungsrat Schmidt II zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7) in der Zeit vom 5. April 1905 bis Ende September 1905 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Beiträge der Beamten der Oberförsterei Heringen (Werra) . . . . . . 8,10 Mk
2. Oberförster Robitsch, Schwarzwasser, ausgesetzte Prämien für Vertilgung von Raubzeug, auf die die Förster Busse und Werner, sowie der Forstaufseher Schulz zugunsten der Forstwaisenstiftung verzichtet haben . 21,50 „
3. Allgemeiner Deutscher Jagdverein, Landesverein Westfalen, von Herrn Erbkämmerer Grafen v. Merveldt zu Schloß Lembeck in Westfalen . . . . 25,— „
4. Sammlung der Oberförsterei Woidnig bei Herrnstadt . . . . 5,— „

5. Danziger Jagd- und Wildschutzverein zu Danzig . . . . 20,— Mk.
6. Revierförster Hoppe, Distelwitz, Sühnegeld von einem Schützen für einen auf einer Dreibjagd erlegten Rehbock . . . . 5,— „
7. Forstassessor Kersting, Rüthen, Rechnungsüberschuß . . . . 5,50 „
8. „Deutsche Forst-Zeitung“, Neudamm . 3,90 „
9. „Der Holzmarkt“ zu Bunzlau:
   von O. Schlesinger & Sohn, Gleiwitz 10,— „
   von H. Proepper & Co., Halle a. S. . 20,— „
   von Gustav Hofmann, Niedergrund . 4,40 „
   von Baron v. Roden, Kammerherr auf Franzburg . . . . . . 10,05 „
   von „Ungenannt“ . . . . . . 300,— „
10. Oberförsterei Heringen (Werra), von Herrn Dr. med. Prß 20 Mk. und von Herrn Dr. med. Limburg 5 Mk. . . . . . 25,— „
11. Forstassessor v. Salisch, Zobten, gesammelt bei Ausstellung eines Birkhahnes im Bremervörder Kegelklub . . . . 6,— „
12. „Deutsche Forst-Zeitung“, Neudamm, gesammelt durch Herrn Forstassessor Overbeck auf einer Exkursion der Forstakademie Münden . . . . 14,— „
13. Brauereidirektor Emil Schiller, Berlin, als Vorsitzender eines Reitervereins, welchem von der Oberförsterei Grunewald die Genehmigung zu einer Rittpartie erteilt wurde 20,— „
14. Ehlert, Oberförster zu Birnbaum, gestiftet von der Grubenholzhandlung Josef Lauf, Herten . . . . 14,50 „
15. Magdalena Schlösser, Alt-Heide, im Auftrage des Forstmeisters v. Raesfeldt-Reinerz 10,05 „
16. „Deutsche Forst-Zeitung“, Neudamm, von Herrn H. Spindler, Königswinter . . 4,— „
17. Königliche Oberförsterei Zehdenick . . 9,80 „
18. X. J., Kuxhaven, durch Vermittelung des Verlags von Parch . . . . . . 20,— „
19. Graf v. d. Asseburg-Falkenstein zu Meisdorf 20,— „
20. W. v. Stieda, Forstkandidat zu Eberswalde, Beitrag beim Kartenspielen im W. S. 04/05 in Eberswalde, gesammelt durch stud. forest. W. v. St. . . . . 20,10 „
21. Rabig, Königlicher Förster in Nesselgrund, bar 1,80 Mk. und Erlös für eingesandte Zigarrenabschnitte 3,40 Mk. . . . . 5,20 „
22. v. Heyden-Cadow, Staatsminister a. D. 30,— „
23. Donner, Wirklicher Geheimer Rat, Berlin 10,— „
24. Dr. Lehfeld, Justizrat, Berlin . . . . 10,— „
25. Darkow, Revierförster in Henzendorf . 2,05 „
26. v. Schrader, Oberforstmeister zu Osnabrück 5,— „
27. v. Heyden-Linden, Tützpatz bei Gültz (Pommern) . . . . 20,— „
28. Kritzler, Oberstleutnant a. D., Berlin, Kurfürstenstraße 85 . . . . . . 20,— „
29. Wehmeyer, Königlicher Revierförster zu Kalbe bei Sittensen . . . . . . 5,— „
30. Schulze, Förster zu Sargstedt bei Halberstadt, gesammelt in einem gemütlichen Forsthause . . . . 3,10 „
31. C. Heidrich, Gr.-Sürchen bei Dyhernfurth, Erlös aus einem Skat . . . . . 1,45 „
32. Forstmeister Nöldechen, Schwedt. . . . 4,50 „
33. Königliche Oberförsterei Oschersleben . 8,— „
34. Loerbroks, Forstmeister zu Büren i. Westf. 10,— „
35. Heß, Königlicher Förster zu Eichenau (eingegangene Bußgelder) . . . . . 10,— „
36. Königliche Oberförsterei Neu-Thymen . 6,25 „
37. F. Gröger, Hegemeister zu Seewald bei Woycin . . . . 1,55 „
38. Götze, Kronprinzlicher Forstaufseher zu Maliers bei Gr.-Graben in Schlesien . 1,— „
39. Beamte der Oberförsterei Lübbesee . . 6,50 „
40. Beamte der Oberförsterei Osterode a. H. . 13,— „
41. Forstbeamte der Oberförsterei Neuhaus (Regbz. Frankfurt a. O.) . . . . . 12,— „

Summa 781,50 Mk.

Hierzu Summe bis 73. Verzeichnis 129161,77 „

Gesamtsumme der eingegangenen Beiträge 129943,27 Mk.

Weitere Beiträge, sowie Sammlungen von Zigarren-Abschnitten werden stets gerne entgegengenommen.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Schroth, Forstmeister zu Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg-Ost, Regbz. Kassel, tritt mit dem 1. Januar 1906 in den Ruhestand.

Der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Räte vierter Klasse wurde verliehen den Oberförstern:
Behrens in Murow, Regbz. Oppeln, **Bockemühl** in Neubrück, Regbz. Frankfurt, **Effenberger** in Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, **Faber** in Alt-Placht, Regbz. Potsdam, **Grütter** in Bölsfeld, Regbz. Merseburg, **Hirschfeld** in Lüneburg (Klosteroberförsterei, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover), **Hoffmann** in Flensburg, Regbz. Schleswig, **Klemme** in Rendsburg, Regbz. Schleswig, **Lipkow** in Katharinenhammer, Regbz. Breslau, **Luther** in Klooschen, Regbz. Königsberg, **Lüke** in Kirschgrund, Regbz. Bromberg, Dr. **May** in Rengshausen, Regbz. Kassel, **Naumann** in Kolpin, Regbz. Potsdam, **Packenius** in Buchwerder, Regbz. Posen, **Peters** in Lüß, Regbz. Lüneburg, **Reinbold** in Bovenden, Regbz. Hildesheim, **Rözel** in Fischbach, Regbz. Trier, **Rumpel** in Rotenburg, Regbz. Kassel, **Schmidt** in Steinau, Regbz. Kassel, **Schultze** in Nakel, Regbz. Bromberg, **Spener** in Kunersdorf, Regbz. Potsdam, **Stechow** in Lübbesee, Regbz. Frankfurt, **Voß** in Prüm, Regbz. Trier, **Vollmer** in Kroppach, Regbz. Wiesbaden, Freiherr **von Wolff-Metternich** in Xanten, Regbz. Düsseldorf.

Felber, Forstaufseher zu Mollenfelde, Oberförsterei Mollenfelde, Regbz. Hildesheim, ist auf ein Jahr aus dem Staatsforstdienste beurlaubt worden.

Gastauer, Hilfsjäger, z. Zt. Privatförster in Nassow, Regbz. Köslin, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach Lubiatowo, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, einberufen worden.

Köhler, Förster zu Forsthaus Hinzel bei Bremervörde, ist nach Neukloster, Oberförsterei Harsefeld, Regbz. Stade, versetzt worden.

Kopplin, Vizefeldwebel vom Brandenburg. Jäger-Bataillon Nr. 3 in Lübben i. L., ist als Forstaufseher nach Mollenfelde, Oberförsterei Mollenfelde, Regbz. Hildesheim, einberufen worden.

Lorenzen, Revierförster a. Pr. zu Linnetschau, Oberförsterei Apenrade, Regbz. Schleswig, ist definitiv zum Revierförster ernannt worden.

Müller, Forstaufseher zu Plietnitz, Oberförsterei Neustettin, ist nach Obersier, Oberförsterei Obersier, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Ohrt, Waldwärter zu Rumohr, Oberförsterei Bordesholm, Regbz. Schleswig, hat den Titel „Förster“ erhalten.

Polenz, Forstaufseher zu Offensen, Oberförsterei Uslar, ist nach Brüggefeld, Oberförsterei Winnefeld, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Frühholz, Forstgehilfe zu Rosenheim, ist zum Forstwart in Regenhütte befördert worden.

Häring, Forstgehilfe zu Dillingen, ist zum Forstwart in Krommenthal befördert worden.

Kalb, Forstwart zu Regenhütte, ist nach Trauding versetzt.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Die Oberforstmeisterstelle zu Moritzburg ist eingezogen und der Forstbezirk Moritzburg dem Forstbezirk Dresden zugeschlagen. Der Sitz der Oberforstmeisterei dieses erweiterten Forstbezirks bleibt Dresden.

Der Wohnsitz des Vorstandes des Forstbezirks Grillenburg, einschließlich des Sitzes der Oberforstmeisterei, ist von Grillenburg nach Freiberg verlegt. Die gedachte Dienststelle führt die Bezeichnung „Oberforstmeisterei Grillenburg zu Freiberg“.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Gumbinnen.*)

(Stand vom 1. Oktober 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Schmidt	1. 2. 1870	2. 11. 1835	1	Reußenhof	Schnecken
2	Hellwig	1. 7. 1875	11. 2. 1838	2	Pabbeln	Brödlauken
3	Goborreck R.-F.**)	1. 8. 1875	11. 5. 1839	3	Grüneberg	Padrojen
4	Krebs	1. 1. 1878	8. 2. 1842	6	Dittballen	Schnecken
5	Seyffert	1. 6. 1879	14. 7. 1839	4	Weidgirren	Wilhelmsbruch
6	Puch	1. 6. 1881	2. 4. 1846	15	Grünhof	Brödlauken
7	Menzel	1. 9. 1882	4. 4. 1847	18	Karkeln	Ibenhorst
8	Westphal	1. 10. 1882	17. 6. 1846	16	Junkhof	Brödlauken
9	Gutzeit	1. 2. 1883	10. 3. 1844	12	Budweitschen	Goldap
10	Wottrich	1. 7. 1883	31. 1. 1844	10	Kuhlins	Dingken
11	Wolff	1. 7. 1883	23. 12. 1841	5	Ehlum	Trappönen
12	Kratzat	1. 7. 1883	23. 8. 1844	14	Kallwellen	Uszballen
13	Ausmacher	1. 11. 1883	16. 4. 1852	34	Tinkleningken	Wilhelmsbruch
14	Lehmann	1. 1. 1884	13. 4. 1842	7	Bludszen	Rominten
15	Rosenbaum	1. 2. 1884	27. 1. 1848	21	Schwalg	Rothebude
16	Krebs	1. 5. 1884	1. 9. 1843	8	Jörkischken	Goldap
17	Beyer	1. 7. 1884	23. 10. 1843	9	Waszespindt	Schnecken
18	Mattern	1. 7. 1884	30. 5. 1844	13	Meyruhnen	Tawellningken
19	Nagel	1. 7. 1884	26. 2. 1844	11	Grünwalde	Brödlauken
20	Rode	1. 10. 1884	18. 10. 1846	17	Buylien	Brödlauken
21	Eschment	1. 4. 1885	9. 5. 1851	29	Hohensprindt	Wilhelmsbruch
22	Wottrich	1. 4. 1885	21. 12. 1847	20	Kippen	Wilhelmsbruch
23	Klein	1. 4. 1885	18. 1. 1851	27	Wiersbianken	Rothebude
24	Gerhardt	1. 4. 1885	19. 3. 1853	38	Skirwith	Ibenhorst
25	Böhm	1. 4. 1885	9. 9. 1847	19	Lubönen	Neu-Lubönen
26	Westphal	1. 4. 1885	3. 11. 1848	23	Pötschkehmen	Eichwald
27	Benkmann	1. 4. 1885	20. 10. 1850	25	Jecksterken	Dingken
28	Teckenberg	1. 7. 1885	21. 12. 1850	26	Torfhaus	Trappönen
29	Hochfeld	1. 7. 1885	28. 3. 1853	39	Kamputschen	Padrojen
30	Ziemann	1. 10. 1885	15. 8. 1853	41	Wörth	Schorellen
31	Tomoschat	1. 1. 1886	22. 2. 1848	22	Neumühl	Jura
32	Ringhardt	1. 1. 1886	9. 9. 1849	24	Grenzwald	Neu-Lubönen
33	Goltz	1. 4. 1886	27. 7. 1851	30	Skallischen	Skallischen
34	Bruhn	1. 4. 1886	30. 12. 1852	37	Naußeden	Jura
35	Boguhn	1. 7. 1886	15. 12. 1851	32	Hartigsberg	Trappönen
36	Sachs	1. 7. 1886	27. 1. 1851	28	Kuiken	Nassawen
37	Bartsch	1. 7. 1886	25. 5. 1852	36	Jahnen	Skallischen
38	Müller	1. 7. 1886	29. 6. 1855	55	Hirschberg	Padrojen
39	Michallick	1. 7. 1886	22. 10. 1853	44	Bagdohnen	Schorellen
40	Günther	1. 9. 1886	18. 9. 1853	42	Theerofen	Heydtwalde
41	Pick	1. 10 1886	1. 5. 1852	35	Wengerinn	Eichwald
42	Walter	1. 10. 1886	7. 5. 1854	47	Kerschkallen	Ibenhorst
43	Müller	1. 10. 1886	3. 10. 1851	31	Myrtenhof	Padrojen
44	Hecht	1. 6. 1887	11. 10. 1856	61	Mohlen	Padrojen

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Allenstein** (Jahrgang 1905, Nr. 41), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Danzig** (Jahrgang 1905 Nr. 42), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 34), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 37), **Liegnitz** (Jahrgang 1905 Nr. 38), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 36), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 55), **Oppeln** (Jahrgang 1905 Nr. 40), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15), **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42), sowie die der **Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter** (Jahrgang 1905 Nr. 45). In Kürze lassen wir folgen: die Regierungsbezirke Königsberg und Stralsund. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für Bromberg und Düsseldorf in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren usw., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir freundlichst um Nachricht.

**) R.-F. = Revierförster.

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
45	Walter	1. 7. 1887	24. 10. 1855	56	Szittkehmen	Rominten
46	Scheunemann	1. 7. 1887	3. 2. 1852	33	Szeldtkehmen	Warnen
47	Hübner	1. 12. 1887	8. 5. 1853	40	Bärensprung	Tzullkinnen
48	Oppermann	1. 4. 1888	26. 9. 1853	43	Swareitkehmen	Dingken
49	Langer	1. 7. 1888	27. 10. 1853	45	Dewall	Brödlauken
50	Wallien	1. 7. 1888	22. 1. 1854	46	Gilge	Tawellningken
51	Leppin	1. 10. 1888	14. 9. 1856	60	Schönfeld	Kranichbruch
52	Boulliéme	1. 4. 1889	28. 4. 1855	53	Saubucht	Kranichbruch
53	Stark	1. 8. 1889	6. 11. 1856	62	Wilpischen	Tzullkinnen
54	Mietzner	1. 10. 1889	19. 4. 1858	69	Grünheide	Wilhelmsbruch
55	Hellwig	1. 12. 1889	30. 4. 1858	70	Karlswalde	Tzullkinnen
56	Kahnert	1. 4. 1890	26. 8. 1854	48	Duneyken	Rothebude
57	Reimer	1. 4. 1890	12. 2. 1855	52	Eschenwalde	Kranichbruch
58	Kowalski	1. 6. 1890	18. 3. 1859	79	Paulbeystrauch	Dingken
59	Lücke	1. 7. 1890	24. 12. 1858	74	Sturmen	Weszkallen
60	Hartmann	1. 10. 1890	21. 12. 1854	50	Stimbern	Tzullkinnen
61	Dorn	1. 11. 1890	18. 10. 1858	72	Leipeningken	Padrojen
62	Feldner	1. 12. 1890	13. 1. 1855	51	Weszkallen	Weszkallen
63	Plüquett	1. 4. 1891	29. 11. 1855	57	Auerhahn	Schmalleningken
64	Guenther	1. 5. 1891	5. 6. 1855	54	Lohe	Tawellningken
65	Buchholz	1. 5. 1891	3. 12. 1859	87	Oskarten	Norkaiten
66	Wels	1. 7. 1891	25. 6. 1856	59	Burgsdorfshöhe	Astrawischken
67	Schulz	1. 7. 1891	6. 3. 1863	128	Dachsberg	Trappönen
68	Borchardt	1. 10. 1891	28. 2. 1859	78	Wallisko	Borken
69	Zühlsdorff	1. 10. 1891	27. 1. 1860	91	Karunischken	Neu-Lubönen
70	Paweleit	1. 11. 1891	12. 4. 1857	64	Inster	Schorellen
71	Schulz	1. 1. 1892	18. 11. 1854	49	Matzgirren	Tawellningken
72	Endrigkeit R.-F.	1. 3. 1892	23. 6. 1856	58	Uszbördszen	Schorellen
73	Lenkeit	1. 4. 1892	13. 12. 1856	63	Dallwitz	Kranichbruch
74	Lemke	1. 4. 1892	14. 7. 1857	66	Wentainen	Ibenhorst
75	Jucknies	1. 7. 1892	3. 9. 1857	67	Darguszen	Weszkallen
76	Bindert	1. 7. 1892	24. 6. 1858	71	Laugallen	Eichwald
77	Fornaçon	1. 7. 1892	26. 12. 1861	111	Jagdbude	Warnen
78	Radeck	1. 7. 1892	23. 5. 1861	105	Schustern	Jura
79	Strehlow R.-F.	1. 10. 1892	2. 12. 1861	109	Schillelwethen	Schnecken
80	Thomas	1. 10. 1892	7. 6. 1859	84	Schilleningken	Schorellen
81	Meyer	1. 4. 1893	17. 3. 1863	129	Wersmeningken	Uszballen
82	Gwildies	1. 4. 1893	12. 3. 1860	98	Laukehlischken	Schorellen
83	Simnowski	1. 4. 1893	3. 6. 1859	83	Jagdbude	Warnen
84	Müller	1. 7. 1893	30. 3. 1859	80	Pempienen	Astrawischken
85	Hermann	1. 1. 1894	3. 3. 1860	96	Schuiken	Goldap
86	von Fritschen	1. 2. 1894	5. 7. 1857	65	Pillwung	Rothebude
87	Bork	1. 4. 1894	1. 4. 1862	118	Lasdehnen	Uszballen
88	Kördel	1. 7. 1894	10. 2. 1859	77	Mittenwalde	Tzullkinnen
89	Dirwehlis	1. 7. 1894	27. 2. 1858	68	Tawellningken	Tawellningken
90	Krieger	1. 10. 1894	1. 7. 1862	123	Astrawischken	Astrawischken
91	Rosenthal	1. 10. 1894	30. 1. 1860	92	Lindenberg	Heydtwalde
92	Bindert	1. 12. 1894	28. 6. 1860	100	Rahnkallwen	Astrawischken
93	Engler	1. 4. 1895	17. 1. 1860	90	Klinthenen	Astrawischken
94	Klaudat	1. 6. 1895	26. 5. 1859	82	Schleuse	Skallischen
95	Plorin	1. 7. 1895	23. 1. 1859	75	Schönhoff	Neu-Lubönen
96	Seewald	1. 7. 1895	23. 6. 1859	85	Gricklauken	Neu-Lubönen
97	Korries	1. 7. 1895	22. 12. 1858	73	Lappienen	Wilhelmsbruch
98	Hinz	1. 2. 1896	10. 1. 1860	89	Wolfspaß	Schmalleningken
99	Gillweit	1. 3. 1896	6. 11. 1862	124	Schönbruch	Wischwill
100	Riedel	1. 5. 1896	9. 2. 1859	76	Inse	Tawellningken
101	Hochfeldt	1. 5. 1896	28. 2. 1860	94	Jagdhaus	Kranichbruch
102	Schulz	1. 7. 1896	3. 8. 1860	101	Dwarischken	Eichwald
103	Raschies	1. 7. 1896	9. 12. 1859	88	Kinten	Norkaiten
104	Zeidler	1. 7. 1896	15. 11. 1859	86	Theerbude (Rominten)	Rominten

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
105	Knöfel	1. 12. 1896	4. 6. 1862	122	Pait	Tawellningken
106	Röwert	1. 12. 1896	29. 2. 1860	95	Mynte	Skallischen
107	Melzer	1. 1. 1897	20. 2. 1860	93	Schneckenhof	Schnecken
108	Dittmar	1. 7. 1897	4. 5. 1859	81	Patilszen	Schorellen
109	Koch	1. 10. 1897	16. 11. 1861	107	Rogonnen	Rothebude
110	Puppel	1. 12. 1897	17. 12. 1861	110	Augstutschen	Weszkallen
111	Sieg	1. 1. 1898	20. 9. 1863	132	Pfeil	Skallischen
112	Heinrich	1. 3. 1898	19. 11. 1860	103	Nassawen	Nassawen
113	Günther	1. 7. 1898	13. 4. 1860	99	Fuchswinkel	Trappönen
114	Ladda	1. 7. 1898	11. 11. 1860	102	Eichengrund	Astrawischken
115	Kirnies	1. 7. 1898	25. 4. 1861	104	Ackmenischken	Ibenhorst
116	Bembenneck	1. 7. 1898	28. 12. 1861	112	Birkenwalde	Kranichbruch
117	Winkelmann	1. 7. 1898	19. 3. 1862	117	Schwentischken	Nassawen
118	Hansen	1. 8. 1898	26. 11. 1861	108	Iszlaudszen	Warnen
119	Rögler	1. 10. 1898	14. 10. 1866	151	Wolfsgrund	Wischwill
120	Wolf	1. 10. 1898	13. 3. 1866	147	Beinigkehmen	Uszballen
121	Kenneweg	1. 1. 1899	30. 8. 1865	142	Hirschthal	Goldap
122	Krieger	1. 6. 1899	15. 11. 1865	145	Antschwenten	Schmalleningken
123	Reimer	1. 7. 1899	7. 5. 1862	121	Grünhof	Schmalleningken
124	Guse	1. 7. 1899	20. 10. 1861	106	Angerapp	Skallischen
125	Kittel	1. 7. 1899	18. 4. 1863	130	Schönbrück	Neu-Lubönen
126	Korallus	1. 7. 1899	29. 4. 1862	120	Lipowen	Borken
127	Rodewald	1. 10. 1899	14. 3. 1862	116	Tawe	Tawellningken
128	Kulow	1. 10. 1899	28. 9. 1863	133	Olschewen	Heydtwalde
129	Hassenstein	1. 10. 1899	11. 5. 1863	131	Rehwiese	Eichwald
130	Todtenhaupt	1. 11. 1899	27. 2. 1864	136	Norkaiten	Norkaiten
131	Homuth	1. 3. 1900	23. 2. 1863	127	Pellkawen	Nassawen
132	Padeffke	1. 7. 1900	26. 2. 1868	155	Reiff (Rominten)	Nassawen
133	Binder	1. 10. 1900	17. 4. 1862	119	Szardehlen	Wischwill
134	Senff	1. 10. 1900	22. 7. 1866	148	Hagenhorst	Borken
135	Danielowski	1. 10. 1900	6. 3. 1860	97	Stirkallen	Eichwald
136	Ballerstädt	1. 11. 1900	10. 4. 1867	152	Argenbruch	Wilhelmsbruch
137	Stutzky	1. 4. 1901	2. 5. 1867	153	Wolfswinkel	Neu-Lubönen
138	Käswurm	1. 7. 1901	4. 7. 1864	137	Jodupp	Goldap
139	Memminger	1. 7. 1901	5. 3. 1862	114	Teufelsberg	Heydtwalde
140	Hübner	1. 10. 1901	20. 2. 1862	113	Leibgirren	Schmalleningken
141	Leben	1. 10. 1901	4. 10. 1863	134	Simocken	Weszkallen
142	Schmidt	1. 11. 1901	4. 7. 1864	138	Augsgirren	Jura
143	Raschies	1. 6. 1902	14. 2. 1863	126	Seedranken	Rothebude
144	Bliesner	1. 6. 1902	11. 2. 1864	135	Katzenfang	Trappönen
145	Kulka	1. 10. 1902	9. 3. 1862	115	Heydtwalde	Heydtwalde
146	Kupczyck	1. 7. 1903	29. 7. 1865	140	Grünheide	Borken
147	Soldat	1. 7. 1903	30. 7. 1865	141	Bundeln	Norkaiten
148	Swillus	1. 7. 1903	28. 10. 1865	144	Blindischken	Rominten
149	Meyer	1. 7. 1903	19. 11. 1865	146	Wischwill	Wischwill
150	Wüstenberg	1. 10. 1903	9. 9. 1865	143	Orlowen	Borken
151	Kupszyck	1. 11. 1903	23. 1. 1863	125	Hegewald	Heydtwalde
152	Fleischer	1. 2. 1904	27. 1. 1869	156	Obolin	Schnecken
153	Petznick	1. 2. 1904	3. 8. 1867	154	Schakummen	Warnen
154	Könke	1. 2. 1904	10. 2. 1869	157	Jonischken	Norkaiten
155	Willgeroth	1. 12. 1904	11. 7. 1865	139	Notz	Tzullkinnen
156	Schirrmann	1. 2. 1905	13. 9. 1866	149	Dagutschen	Rominten
157	Schwarz	1. 4. 1905	14. 9. 1866	150	Smalodarszen	Wischwill

In der diesjährigen Forstversorgungsliste und der Zusammenstellung des Lebensalters der Revierförster und Förster sind für Gumbinnen 163 Revierförster- und Försterstellen angegeben. Bei Aufstellung dieser Schriftstücke war angenommen, daß, wie ursprünglich geplant, gelegentlich der neuen Bezirkseinteilung der Provinz Ostpreußen die Oberförsterei Klooschen mit ihren sechs Försterstellen von dem Königsberger auf den Gumbinner Bezirk übergehen würde. Nach neuerer Entscheidung verbleibt diese Oberförsterei aber bei Königsberg, und gehören demnach zum Regierungsbezirk Gumbinnen nur 157 Revierförster- und Försterstellen.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle,** Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau,** Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Notiz.

Unter Bezugnahme auf meine in unserer letzten Mitgliederversammlung ausgesprochene Bitte und die Ausführungen unseres Kollegen Meier-Mospert in Nr. 44 des laufenden Bandes der „Deutschen Forstzeitung“ ersuche ich die verehrten Vereinskollegen, mir, soweit dies noch nicht geschehen ist, baldgefälligst die Namen derjenigen Herren Abgeordneten mitzuteilen, welche bereit sind, bei der nächsten Etatsberatung einen Antrag auf Erhöhung unseres Gehalts einzubringen und zu unterstützen.

Mit Weidmannsheil! Roggenbuck.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu senden.

Bezirksgruppen:

Königsberg-Allenstein. Die 2. ordentliche Mitglieder-Versammlung findet am Freitag, den 15. Dezember, vormittags 11 Uhr, in Königsberg i. Pr., Hotel de Rome (Tragh. Kirchenstr.), statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die 4. ordentliche Mitglieder-Versammlung in Berlin. 2. Dienstlandsfrage. 3. Unsere künftige Organisation innerhalb der Provinz. 4. Stellungnahme zu Punkt 4 der Tagesordnung der diesjährigen Mitglieder-Versammlung in Berlin. 5. Kassen- und Geschäftsbericht pro 1905. Entlastung des Schatzmeisters. 6. Neuwahl des Gesamt-Gruppenvorstandes. 7. Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten zur fünften ordentlichen Mitglieder-Versammlung in Berlin. 8. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen zu dieser Versammlung. 9. Wohlfahrtseinrichtungen. 10. Verschiedenes. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Stunde vor der Versammlung, also von 10 bis 11 Uhr, in demselben Lokal eine Sitzung des Gruppenvorstandes stattfindet. Um recht rege Beteiligung wird ergebenst gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Frankfurt a. O. Mitgliederversammlung am Dienstag, den 21. November cr., nachmittags 3 Uhr, im Zivilkasino zu Frankfurt a. O. 1. Rechnungslegung für 1905. 2. Vorstandswahl. 3. Beschluß über Wintervergnügen.
Der Vorstand.

Hildesheim. Sonnabend, den 25. November d. Js., nachmittags 2 Uhr, „Europäischerhof“ Hildesheim, Mitgliederversammlung. Besprechung einer dringenden Vereinsangelegenheit. Es wird um möglichst vollzähliges Erscheinen gebeten.
R. Gansow, Schriftführer.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 18. November 1905, nachmittags $5^1/_2$ Uhr, Sitzung im Vereinslokal zu Lonkorsz. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vorstandswahl. 3. Wintervergnügen. 4. Verschiedenes: Forstliche Vorträge über Kieferballenpflanzung und Moorkulturen; Berichtigung einiger noch immer rückständigen Beiträge. Nach der Sitzung Familienabend. An Pünktlichkeit und rege Teilnahme erinnert
Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Donnerstag, den 30. November 1905, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Torgelow im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Entgegennahme und Beratung der etwa zu stellenden Anträge zur nächsten Hauptversammlung. 2. Beschlußfassung über die abzuhaltende Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Vortrag des Kollegen Lampe über Landwirtschaft, insbesondere über die rentable Verwertung der Milch unter Benutzung der Zentrifuge. 4. Verschiedenes.
Dinse, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Kübenthal, Eduard, Förster a. D., Niederschreiberhau.
Kanngießer, komm. Gemeindeförster, Tondorf (Eifel).
Stillmann, Erich, Jagdaufseher, Ihlenfeld, Post Neubrandenburg (Mecklenburg).

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt nach Schluß der Treibjagd des Herrn Aug. Schreiber-Erfurt in dem Walterslebener Revier; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Rack in Hochheim-Erfurt . . . . . 12,50 Mk.

Sammlung bei der Hubertusjagd am 3. November 1905; eingesandt von Herrn Oberförster Lincke in Haltern i. W. . . . 34,82 Mk.
Strafgeld von einem Herrn, der mit geladenem Gewehr auf dem Wagen betroffen wurde; eingesandt von Herrn Revierverwalter R. Schulz in Forsthaus Gerdauen . . . 5,— „
Strafgelder von einer im Forstrevier Nieder-Hartmannsdorf abgehaltenen Treibjagd; eingesandt von Hrn. Oberförster Wilberg in Wiesau 5,— „
Von Herrn Heinrich Knoch jun. in Hirschberg (Saale) vereinnahmte und an „Waldheil" abgeführte Jagdstrafgelder . . . 24,55 „
Gesammelt bei einer Treibjagd in Heupelzen; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Thisson in Altenkirchen, Bezirk Koblenz . . . 11,— „
Strafgelder für Fehlschüsse bei der Schönberger Treibjagd des Herrn Königl. Forstassessor Obertreis in St. Vith; eingesandt von Herrn Königl. Revierförster Neuschäfer in St. Vith . 8,— „
Nach froh verlebter Jagd vom Niederniffaer Jagdklub auf dem Haarberg bei Erfurt gesammelt; eingesandt von Herrn L. Claer in Erfurt . . . 20,— „
Strafgeld für vier Fehlschüsse auf der Hubertusjagd; eingesandt von Herrn Tepelmann in Braunschweig . . . 5,20 Mk.
Gesammelt auf einer Treibjagd in dem von Herrn Pohro aus Cöln gepachteten Jagdrevier Frohngau (Eifel); eingesandt von Herrn komm. Gemeindeförster Kanngießer in Tondorf (Eifel) 10,50 „

Summa 136,57 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Borski, Rilla, 2 Mk.; Borns, Gänsefurth, 3 Mk.; Borkowski, Nikolaiken, 2 Mk.; Becker, Ziegelei, 4 Mk.; Hartmann, Heeßen, 2 Mk.; Haenel, Rothenzechau, 2 Mk.; Kanngießer, Tondorf, 2 Mk.; Röring, Buchholz, 2 Mk.; Oberhettinger, Löbau, 2 Mk.; Ritter, Annen, 3 Mk.; Wurl, Wuthenow, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, am Morgen des Hubertustages Se. Exzellenz den Reichsgrafen **Ferdinand von Merveldt,** Freiherrn zu Lembeck, Königl. Kammerherrn, Schloßhauptmann von Münster, Erbmarschall des Fürstentums Münster, Mitglied des Herrenhauses, nach kaum achttägigem Krankenlager aus diesem Leben abzuberufen. Mit ihm ist ein treuer Freund von Wald und Wild, ein edler Gönner der grünen Farbe und das Muster eines weidgerechten Jägers dahingegangen. Der Entschlafene war einer der Ersten des rheinisch-westfälischen Adels, welche dem „Verein für Privatforstbeamte" beigetreten sind. Der Verein verliert in ihm ein hochherziges Mitglied, dessen Wohlwollen für unsere Sache von allen denjenigen Vereinsmitgliedern nicht vergessen werden wird, welche den Vorzug gehabt haben, diesen wahren Edelmann kennen zu lernen.

Der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte.
J. A.: Fricke, 1. Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
1832. **Klatte,** Paul, Revierförster, Malschwitz, Amts-Bautzen, Sachsen.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 34, 73 je 3 Mk., Nr. 221 5 Mk., Nr. 242, 265 je 7 Mk., Nr. 275 3 Mk., Nr. 294 5 Mk., Nr. 361 3 Mk., Nr. 370 5 Mk., Nr. 389, 452, 468 je 3 Mk., Nr. 472 7 Mk., Nr. 500 5 Mk., Nr. 501 7 Mk., Nr. 581, 630, 658, 683 je 3 Mk., Nr. 734 7 Mk., Nr. 810 3 Mk., Nr. 855 7 Mk., Nr. 933 3 Mk., Nr. 1115 2 Mk., Nr. 1160 3 Mk., Nr. 1207 1 Mk., Nr. 1304 4 Mk., Nr. 1306 9 Mk., Nr. 1312 5 Mk., Nr. 1336 3 Mk., Nr. 1349 20 Mk., Nr. 1364 5 Mk., Nr. 1372, 1378, 1402 je 20 Mk., Nr. 1404 5 Mk., Nr. 1420, 1433 je 20 Mk., Nr. 1435, 1450 je 5 Mk., Nr. 1457 4 Mk., Nr. 1498, 1782 je 6 Mk., Nr. 1800 8 Mk., Nr. 1826, 1827 je 100 Mk., Nr. 1828 12 Mk., Nr. 1831 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der heutigen Nummer ist als Beilage eine **Bestellkarte** der bekannten **Zigarren-Firma Carl Gerbode** in **Gießen** beigefügt. Wir verfehlen nicht, unsere Leser auf die Leistungsfähigkeit und das reichhaltige Lager dieser Firma in den verschiedenen Preislagen hinzuweisen, so daß jeder Raucher außer den besonders empfohlenen Spezialsorten noch weitere für seinen Geschmack geeignete preiswerte Marken finden dürfte.

Ferner liegen dieser Nummer bei zwei Separatbeilagen: 1. von der **Schuhfabrik Max Ertel, Glatz i. Schl.**, betreffend **garantiert wasserdichter Lederbalsam** und **wasserdichte Jagdstiefel**; 2 von der **Pianofortefabrik T. Trautwein, G. m. b. H., Berlin W. 66**, betreffend **Trautwein-Pianinos**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Inserate für die am Sonntag, den 26. November, erscheinende Nummer 48 der „Deutschen Forst-Zeitung" erbitten wir des Busstags wegen schon bis Dienstag, den 21. November, früh. Die Expedition.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem **Königl.** Forstaufseher **Joseph Kretschmer** in Curau b. Mühlhausen (Ostpr.) ein Sohn.

Eheschließungen:

Königl. Forstaufseher **Möller** in Bischhausen b. Eschwege mit Fräulein **Frieda Hammel** in Eberswalde.

Sterbefälle:

Jeserich, Julius, Königl. Hegemeister a. D. in Neudamm.

Jeserich, Ida, geb. Blankenhagen, Gattin des Königl. Hegemeisters a. D. Julius Jeserich in Neudamm.

v. Engelhardt, Oberforstratsgattin in München.

Randt, Emilie, geb. Boege, Försterwitwe in Schlochau.

Personalia

Hundemarkt

Samen und Pflanzen

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk. bei allen Kaiserl.** Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); **direkt unter Streifband** durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die **„Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch** mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, **und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl.** Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 **Seite 86** unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) **direkt** durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht **redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar** gefordert wird, wolle man mit dem **Vermerk „gegen Honorar“** versehen. Beiträge, **welche die Verfasser auch anderen** Zeitschriften übergeben, werden nicht **honoriert.** Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 48. Neudamm, den 26. November 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Binnen im Regierungsbezirk Hannover ist zum 1. Februar 1906 neu zu besetzen.

Über die Hiebskontrolle beim preußischen Forsteinrichtungsverfahren.

Ergänzung zu dem Artikel „über das preußische Forsteinrichtungsverfahren“ in Nr. 18 und 19 Bd. 18 dieser Zeitschrift

Vom Königlichen Oberförster **Franz** in Haus Ewig.

In jedem staatlichen Forsthaushalt gilt als **Ideal die Wirtschaft im strengsten Nachhaltbetriebe.** In diesem Betriebe könnte dauernd **nur dann** gewirtschaftet werden, wenn jedes Einrichtungsobjekt sich im Zustand des Normalwaldes **befände und darin verbliebe,** so daß **jährlich genau der normale** Zuwachs an Haubarkeitsmasse zum Hiebe gelangte. Früher **verfolgte man** dieses Ziel mit übergroßem **Eifer und traf** Bestimmungen für die fernste **Zukunft,** ja sogar für den zweiten Umtrieb, **um den** Normalzustand des Waldes zu erzwingen. Die Erfahrung lehrte aber, daß die **getroffenen** Bestimmungen fast in keinem Falle **eingehalten** werden konnten und man ein **Gespenst verfolgt** hatte. Störende Naturereignisse, **Änderungen** der Ansichten über die Umtriebszeiten, die nachzuziehenden Holzarten usw. entzogen dem ursprünglichen künstlichen Gebilde bald seine Fundamente und brachten es zum Sturz. Auf Grund dieser Erfahrungen hat die Praxis im Laufe der Zeit bei dem preußischen Forsteinrichtungsverfahren sehr wesentliche Vereinfachungen vorgenommen und begnügt sich jetzt in der Regel damit, Betriebsbestimmungen nur für die nächsten 20 Jahre zu treffen und den Beweis der Nachhaltigkeit dadurch zu führen, daß die Hiebsflächen der ersten Periode mit Einschluß der in Fläche umgesetzten Aushiebe aus Beständen späterer Perioden in der Regel nicht über die durchschnittliche Größe der Periodenfläche hinausgehen. Von einer Nachhaltigkeit im strengsten Sinne kann daher nicht mehr die Rede sein. Dieser Entwickelungsgang ist auch durch die sehr richtige Erwägung herbeigeführt, daß bei der Forsteinrichtung die Bestimmung aller anderen Faktoren unsicher, die Fläche aber allein mit voller Schärfe

greifbar ist und daher die beste Grundlage für das ganze Verfahren bildet. Bei der Überweisung der Bestände an die den Abnutzungssatz der Hauptnutzung bildende erste Periode findet eine genauere Untersuchung, ob die Bestände bezüglich des Alters, der Bodengüte und des Holzmassengehaltes dem Durchschnitt entsprechen, nicht statt. Das Verfahren ist daher sehr summarisch, und der Abnutzungssatz der Hauptnutzung wird damit zu einem guten Teil Sache des Arbitriums. Der Zustand des Altersklassenverhältnisses, die Abnutzung pro Hektar und die doch wenigstens annähernd bekannte Ertragsfähigkeit des Bodens werden indessen immer einen brauchbaren Anhalt zur Beurteilung der Angemessenheit des Abnutzungssatzes bilden. Fallen bei der nächsten Taxation die Bestände der ersten Periode besser aus, so wird der Abnutzungssatz größer und umgekehrt kleiner. Dieselben Verschiebungen treten ein, wenn die Umtriebszeiten und damit die jährlichen Schlagflächen geändert werden. Der Abnutzungssatz eines Revieres steigt und fällt daher von Periode zu Periode, demgemäß ändern sich auch die Einnahmen an Geld, welche zudem noch den oft sehr erheblichen Schwankungen der Holzpreise unterworfen sind. Der letztere Umstand allein würde auch bei ganz gleichbleibendem Abnutzungssatz eine nicht unwesentliche Verschiedenheit der jährlichen Einnahmen herbeiführen, ein Grund mehr, nicht allzuviel Zeit und Mühe (Etatsaufstellung!) auf Dinge zu verwenden, die sich doch nicht mit voller Schärfe erfassen lassen.*) Bei einem so extensiven, immer extensiv bleibenden, im allgemeinen nur eine sehr bescheidene Rente abwerfenden Betrieb, wie dem der Forstwirtschaft, hat nur das Einfache Daseinsberechtigung; man wird deshalb auf immer weitere Vereinfachungen bedacht sein müssen. Eine solche könnte bei der Hiebskontrolle, wie schon in dem ersten Artikel kurz angegeben ist, eingeführt werden. Die Hiebskontrolle erfolgt durch das Kontrollbuch, welches außerdem nach statistischen Zwecken dient. Dieses Buch soll nicht nur bewirken, daß sich der jährliche Abnutzungssatz der Hauptnutzung im Rahmen des Etats hält, es soll auch die Mehr- oder Mindererträge gegen die Schätzung feststellen und alle drei Jahre auf den Abnutzungssatz anrechnen, damit am Ende der Periode Flächenüberschüsse und Mängel vermieden werden. Die Balance gegen die Schätzung erschwert nur die Buchführung, einen Zweck hat sie kaum. Wenn man bedenkt, wie summarisch der Rahmen für die erste Periode festgelegt wird, und wie sich demgemäß der Abnutzungssatz von Periode zu Periode ändern muß, so erscheinen die Abweichungen der Hiebsergebnisse von der Schätzung als ganz bedeutungslos. Warum sollen wir neben den unvermeidlichen periodischen Schwankungen den Abnutzungssatz noch innerhalb der Periode beunruhigen, nur um eine Harmonie zwischen Fläche und Schätzungsmasse der ersten Periode herbeizuführen? Was steht im Wege, den einmal festgesetzten Abnutzungssatz durch die ganze Periode bzw. bis zur Taxationsrevision unverändert beizubehalten? Einem etwaigen Mangel an Hiebsflächen am Ende der ersten Periode ließe sich ja dadurch leicht vorbeugen, daß man der ersten Periode einige Reservebestände für Notfälle zuteilte, ohne diese Bestände bei der Ermittelung des Abnutzungssatzes in Betracht zu ziehen. Die jetzige Art und Weise der Anrechnung der Mehr- oder Mindererträge gegen die Schätzung kann um so weniger gutgeheißen werden, als sie zu völlig unrichtigen Ergebnissen führt, wie folgende Erwägung ergibt. Die Bestände der ersten Periode werden bekanntlich gekluppt. Zu der gegenwärtigen Masse wird der Zuwachs bis zur Mitte der Periode hinzugefügt und so die „Materialabnutzung in der ersten Periode" erhalten. Gegen diese Holzmasse, welche also noch den zehnjährigen Zuwachs enthält, werden die wirklichen Hiebsergebnisse ohne weiteres balanciert. Das Verfahren könnte nur dann richtige Resultate ergeben, wenn sämtliche Bestände auch in der Mitte der Periode geschlagen würden. Dies ist naturgemäß nicht möglich; vielmehr wird jährlich nur ein Zwanzigstel der geschätzten Masse geschlagen, und die jährlichen Hiebsmassen begreifen nur sovielmal den einjährigen Zuwachs in sich, als die Anzahl der hinter der Schätzung liegenden Jahre beträgt. Trotzdem wird die Balance auf die Holzmasse in der Mitte der Periode bezogen. Eine Kontrollfigur z. B., welche ein Jahr nach der Abschätzung zu Ende geschlagen ist, wird bezüglich der Balance gerade so behandelt, als ob sie schon im Besitz des zehnjährigen Zuwachses gewesen wäre. War die Holzmasse zur Zeit der Abschätzung genau richtig ermittelt, so wird sich bei einem solchen Bestande doch ein Weniger gegen die Schätzung in Höhe des neunjährigen Zuwachses herausstellen. Waren alle Abteilungen richtig geschätzt, so wird sich im ganzen ersten Jahrzehnt ein sich immer mehr verminderndes Weniger gegen die Schätzung und demgemäß eine stete Verminderung des Abnutzungssatzes ergeben, während das zweite Jahrzehnt gerade die umgekehrten Verhältnisse aufweist. Wenn man sich die Zuwachsgröße z. B. von Fichtenbeständen vergegenwärtigt, so kann man sich

*) Bei der heutigen Etatsaufstellung wird der Abnutzungssatz noch in Sortimente zerlegt, obwohl heute, wo das meiste Holz im Vorverkauf abgegeben wird, das Sortiment gar keine Rolle mehr spielt.

einen Begriff von den Zahlen machen, welche dabei im Spiele sein können. Wir lassen also auch bei vollkommen richtiger Schätzung den ganzen Kontrollapparat funktionieren und modifizieren unrichtigerweise den Abnutzungssatz. Als Frucht dieser Tätigkeit verbleibt uns am Ende der Periode nur das wenig tröstliche Bewußtsein, daß wir uns im Kreise herumgedreht und uns das Leben unnötig schwer gemacht haben. Daß im Falle der Einführung ständiger Taxationsrevisionen die bisherige Balance gegen die Schätzung gänzlich bedeutungslos wird, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Die vorstehenden Erwägungen ergeben auch den geringen Wert des Ausfluppens der Bestände. Die Okularschätzung mit Zuhilfenahme von Ertragstafeln dürfte in der Regel vollständig genügen. Was liegt im großen Staatsbetriebe daran, wenn ein einzelnes Revier für eine kurze Spanne Zeit einen etwas zu hohen oder zu niedrigen Abnutzungssatz hat? Ein gröberer Fehler könnte immer vermieden werden, wenn der ermittelte Abnutzungssatz noch mit den Ergebnissen einer Formelmethode verglichen und eventuell danach modifiziert würde. Ein summarischer Vergleich des Altersklassenverhältnisses mit dem Soll nach 10 oder 20 Jahren läßt den etwa gemachten Fehler noch zeitig genug wieder gut machen. Überhaupt wird die scharfe Beobachtung der Bewegungen des Altersklassenverhältnisses den empfindlichsten Weiser für den ganzen Gang der Wirtschaft bilden. Wenn somit nach der Ansicht des Verfassers auf die möglichst genaue, zeitraubende und kostspielige Ermittelung der stehenden Holzmassen nur wenig Wert zu legen ist, so erscheint die Ermittelung des wirklichen Ertrages der Bestandsabteilungen von der Jugend bis zum Alter und dessen Registrierung in Ertragstafelform von der größten Wichtigkeit. Auch diesem großen Zweck entspricht die heutige Kontrollbuchführung keineswegs, wie schon in dem ersten Artikel angegeben ist. Das heutige Kontrollbuch gleicht einer Beinkammer, in welche zwar alle Knochen gewissenhaft hineingebracht werden, deren Zusammensetzung zu Skeletten aber nicht mehr möglich ist. Es empfiehlt sich deshalb, wie in dem ersten Artikel vorgeschlagen ist, die neuen Abteilungen immer aus den alten abzuleiten, und die Kontrollbuchführung mit dem Betriebsplan zu vereinigen. Der Betriebsplan stößt so als Früchte Lokalertragstafeln für die einzelnen Kontrollfiguren ab, welche in einem besonderen Buch gesammelt und mit der die Bestandsgeschichte enthaltenden Bestandsbeschreibung und einer Zeichnung der Nachwelt erhalten bleiben. Infolge dieser Einrichtung wird der ganze preußische Staatsforstbesitz zu einer Versuchsfläche, und der Wald wird gezwungen, sich selbst zu taxieren. Da auf einer Seite des „Sammelbuches" die Hiebsergebnisse einer Abteilung mindestens einmal verzeichnet werden können, so hält bei hundertjährigem Umtrieb ein Blatt 200 Jahre. Das Buch, welches wegen seiner Kürze leicht abgeschrieben werden kann, wird mit jedem Jahrhundert wertvoller und bildet eine Fundgrube für den späteren Statistiker, der vielleicht mehr daraus liest, als wir jetzt ahnen können. Wenn die Kritik behauptet, das Verfahren lasse sich wegen der Veränderlichkeit des Waldzustandes nicht durchführen, so befindet sie sich im Irrtum. In den allermeisten Fällen liegt keine Veranlassung vor, eine einmal mit einigem Geschick ausgeschiedene Abteilung vor der Haubarkeit zu ändern. Muß es trotzdem geschehen, so ergibt es ja die Karte, aus welchen Stücken die neue Abteilung, die naturgemäß doch nur einigermaßen Gleichartiges zusammenfaßt, gebildet wird. Aus den einzelnen Stücken lassen sich dann sowohl das mittlere Alter als auch die bisherigen Hiebsergebnisse usf. der neuen Abteilung ermitteln, welche dann in dieser Form der Haubarkeit entgegengeführt wird. Hätte die Kritik recht, nun dann hat es überhaupt keinen Zweck, die Hiebsergebnisse abteilungsweise zu buchen. Soll ein Teil einer schon dem Abtrieb überwiesenen Abteilung noch weiter erhalten werden, so wird zweckmäßig der schon geschlagene Teil als selbständige Abteilung behandelt. Die Ertragstafel wird davon berechnet und in das Sammelbuch eingetragen, während der Rest noch weiter geführt wird. Bei unregelmäßigen Verhältnissen bildet man zunächst gar keine Abteilungen, sondern kontrolliert den ganzen Distrikt unter möglichst genauer Bestimmung des Alters und Verteilung des Distriktes auf die zutreffenden Rubriken der Altersklassentabelle. Tunlichst wird immer auf die Bildung von Bonitätsabteilungen und Gleichmäßigkeit innerhalb derselben hinzuwirken sein. Entgegen den Ausführungen des ersten Artikels sollen auch bei Kalamitäten die Hiebsergebnisse in das „Sammelbuch" übernommen werden. Unter allen Umständen soll es möglich sein, noch in spätesten Zeiten festzustellen, was in einem Distrikt gewachsen ist, d. h. die Kontrolle muß fortdauernd und systematisch sein.

Das mit vorstehenden Ausführungen im Zusammenhang stehende Taxationsverfahren würde viel billiger werden als das bisherige, namentlich wenn bei den Außenarbeiten mehr als jetzt die Försteranwärter herangezogen würden. Es wäre von großem Vorteil, wenn der Unterricht auf den Försterschulen und bei den Jäger-Bataillonen auch dazu benutzt würde, die Anwärter in dem Gebrauch der bei den Taxationsarbeiten gebräuchlichen Instrumente

zu üben und namentlich in der so leicht zu lernenden optischen Messung gründlich auszubilden. Bis jetzt herrscht in allen diesen Dingen zum Schaden der Forstwirtschaft und der Anwärter selbst, denen dadurch eine vielseitigere Verwendung versagt bleibt, eine große Unkenntnis, was namentlich auch von den Privatwaldbesitzern schwer empfunden wird. Gar mancher Besitzer möchte seinen Wald einrichten und ein Wegenetz legen lassen, er findet auch einen höheren Forstbeamten für die geistige Seite des Werkes, doch fehlt der Mann für die mechanischen Arbeiten. Der im Revier angestellte Förster oder die anwohnenden Königlichen Försteranwärter, welche zeitweise wohl abkömmlich sind, müssen ihre Unfähigkeit erklären, denn sie sind in diesen Dingen, namentlich in dem Vermessungswesen, nicht ausgebildet. Da die Heranziehung von Feldmessern zu teuer werden würde, so unterbleibt in den meisten Fällen die ganze Arbeit zum Nachteil der vaterländischen Forstwirtschaft.

Mitteilungen.

— Geteertes Schiffswerg als Mittel gegen Wildverbiß. Den zahlreichen Mitteln gegen Wildschaden möchte ich ein neues, einfaches hinzufügen. In meinem Kulturplan pro 1903 stand unter „Insgemein“: „Hanfen der dem Wildverbiß ausgesetzten Weißtannen.“ Infolgedessen kam ich im Herbst 1902 auf den Gedanken, dazu geteertes Schiffswerg zu verwenden. Dasselbe sollte nach meinem Dafürhalten erstens wie gewöhnliches Werg und andere Mittel einfach die Spitzenknospen verdecken und zweitens durch seinen starken Geruch, wie die zahlreichen Schmier- und Stinkmittel, die Pflanzen schützen. Ich wollte also zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Dazu ließ ich mir aus der Stadt zehn Pfund dieser saftigen, duftenden Ware von einem Schiffsausrüstungsgeschäft kommen zum Preise von 40 Pfennig pro Pfund einschließlich der Fracht, also für vier Mark. Die Masse besteht aus Hanffasern von alten Schiffstauen, welche wieder mit stark riechendem Holzteer getränkt sind. Das „Wergzupfen“ geschieht wohl meistens in den Zuchthäusern und Gefängnissen, und das geteerte Werg wird hauptsächlich zum Ausfalfatern, d. h. Dichtmachen der Fugen, von Holzschiffen und Kähnen verwendet. Es wird in jedem größeren Ort des Deutschen Reiches, welcher an einem Gewässer liegt, zu haben sein. Andernfalls würde ich gerne die Besorgung solchen Wergs übernehmen. Mit diesem geteerten Schiffswerg belegte ich meine dem Verbiß des Wildes (Rehe und Hasen) stark ausgesetzten Weißtannen Anfang November 1902, und zwar, wie wohl allgemein üblich, durch einen kleinen, lockeren, länglichen Wergstreifen auf den Spitzentrieben. Infolge seiner Klebrigkeit und weil es etwas schwerer als gewöhnliches Werg war, legte sich das Bündel auch ziemlich fest an die Spitze an und wurde im Laufe des Winters auch nicht heruntergeweht. Auf diese Weise wurden, ganz versprengt, in meinem Bezirk zirka 1 ha dem Verbiß ausgesetzte Weißtannen behandelt mit einem Kostenaufwand von zirka 6 Mk. bei einem Frauentagelohn von 1 Mk. 50 Pf. Die ganzen Kosten des Belegens mit diesem geteerten Schiffswerg beliefen sich also auf zirka 10 Mk. pro Hektar. Sie dürften aber bei größeren, geschlossenen Kulturen und niedrigeren Löhnen auf 5 bis 6 Mk. pro Hektar heruntergehen. Im nächsten Frühjahr war keine einzige Pflanze, welche mit diesem geteerten Schiffswerg richtig belegt worden war, verbissen. Das Werg wurde ruhig auf den Spitzentrieben liegen gelassen, weil die einzelnen Fäden mürbe waren oder im Laufe des Winters mürbe geworden waren und der Holzteer ausgelaugt sein mußte, weil das Werg kaum nach Teer mehr roch. Der neue Trieb schoß lustig durch das Werg hindurch. Dieses Wergen wurde 1903 und 1904 im Herbst meist an denselben Pflanzen wiederholt (einige waren schon rehsicher gewachsen), und zwar mit demselben Erfolg. Ich kann jetzt deutlich an den meisten Edeltannen das alte Werg in dem obersten, zweiten und dritten Quirl unterscheiden, eins immer älter und unscheinbarer als das obere, und der letzte Trieb ist gewöhnlich länger und kräftiger als der zweite und letzterer wieder besser entwickelt als der vorjährige. Also hat das Mittel hier geholfen. Auch Eschenanflug und Eichenstreifensaaten welche besonders dem Rehverbiß ausgesetzt waren, habe ich mit gleichem Erfolg mit diesem Werg belegt. Man braucht in diesen Fällen nur eine geeignete Lode in 1 bis 2 m Abstand mit Werg zu versehen. Dann habe ich Eichen, Eschen, Lärchen, Douglasfichten und Sitkafichten damit an der gefährdeten Stelle umwickelt gegen das Fegen des Rehbockes, und er hat die so behandelte Pflanzen in Ruhe gelassen. Nebenbei bemerkt, schütze ich meine Obstbäume bei der Försterei gegen das Benagen der Rinde durch Hasen, indem ich die Bäume Anfang November und Ende Januar bei trockenem Tauwetter mit breiigem Kuhmist bis zu etwa 1 m Höhe vom Erdboden bestreichen lasse. Man kann mit dieser Masse, die auf dem Lande ja überall zu haben ist, gerne etwas verschwenderisch umgehen, weil sie ja auch gut düngt. Von meinen Vorgesetzten habe ich Anerkennung wegen der Anwendung des geteerten Schiffswergs gefunden, und sie haben den Gebrauch desselben auch anderen Beamten vorgeschrieben. Bemerken möchte ich aber, daß sich hier in Schleswig-Holstein das Belegen der Pflanzen gegen Wildverbiß mit geteertem Werg erst Anfang bis Mitte November, kurz vor dem ersten Schneefall, empfiehlt. Bei zu früher Anbringung des Wergs im Herbst wird der Holzteer durch die warme Herbstsonne verdunstet und durch die Herbstregen ausgelaugt, und der schützende Geruch des Wergs geht dadurch verloren. Gegen alle Wildschäden dürfte überhaupt das geteerte Schiffswerg am besten schützen, wenn es kurz vor der Gefahr angewandt

wird, gegen das Rehbockfegen z. B. Anfang April oder wenn das Belegen mit neuem Werg öfters wiederholt wird. Der Wildschaden zeigt sich ja schon in den einzelnen nahe beieinander liegenden Revieren ganz verschieden, und jeder Forstwirt kennt seine Feinde. Daher möchte ich die Leser dieses Blattes ermuntern, das neue, einfache Mittel möglichst vielseitig zu versuchen und gelegentlich in diesem Blatte darüber Hals zu geben. Es ist ja möglich, daß dasselbe auch gegen Insektenschäden helfen kann. Sollte das von mir zuerst angewandte geteerte Schiffswerg der Forstwirtschaft dauernd nützlich sein, so wäre der Zweck dieser Zeilen erreicht.

Erlsdorf i. Schleswig, Anfang November 1905.
Th. Schulze, Königl. Förster.

— **Seltene Waldbäume.** Der Artikel in Nr. 42 S. 962 bis 963 gibt mir die Anregung, über das Vorkommen seltener Baumholzarten in einem Teile meines Reviers Mitteilung zu machen. Die im Gebiete der Muschelkalkformation liegende Försterei Kleinblittersdorf a. d. Saar hat eine so mannigfaltige Vegetation, daß man sie einen botanischen Garten nennen könnte. Hervorgerufen wird dies einerseits durch die Bodenart, schwerer Kalk, welche fast allenthalben eine sehr reiche Waldvegetation trägt, und andererseits durch die frühere Bewirtschaftung des Waldes, den ehemaligen Mittelwaldbetrieb, welcher um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Hochwaldwirtschaft gewichen ist in der Art, daß Oberholz und Schlagholz hochwaldartig zusammen müssen. Besonders zahlreich treten die Sorbus-Arten, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere, namentlich die erstere, auf. Auch die Ahornarten, vorzugsweise der als Baum und als Waldbaum recht seltene Feldahorn, sind in verhältnismäßig großer Anzahl vertreten. Ebenso finden sich einige schöne, kräftige Exemplare des Birnbaums und Vogelkirschbaums vor. Alle diese Holzarten werden bei den Durchforstungen durch Freistellung begünstigt und bei der Verjüngung der Bestände übergehalten, insofern sie sich nur einigermaßen zum Unterhalt eignen. Im Strauchholze trifft man Pfaffenhütchen, Schneeball, auch den wolligen, Faulbaum, Kreuzdorn, den roten Hartriegel, schwarzen und Hirschholunder, Rainweide u. a., sowie die Schlinggewächse Geißblatt und Jelängerjelieber an. Auch auf die Erhaltung dieser Pflanzen wird nach Möglichkeit Bedacht genommen. In der Nachbarförsterei Bischmisheim wurde beim Wegebau ein Weißdornbaum gefällt, welcher 21 cm Brusthöhen-Durchmesser hatte, gewiß eine große Seltenheit im Walde. Unter den Gräsern und Kräutern sind die bodenanzeigenden Gewächse so ziemlich alle vertreten, namentlich viele schöne und seltene Orchideen. Ludwig Schneider.

— **Bildung einer Genossenschaft für Heidekultivierung.** In Nordhackstedt (Bez. Schleswig) hat sich jüngst den „Hamburger Nachrichten“ nach eine Genossenschaft für Heidekultivierung gebildet. Eine umfangreiche Heidefläche zwischen dort und Schafflund soll urbar gemacht werden. Zunächst sind 90 Hektar erworben worden, die man mit der Feldbahn von Nordhackstedt aus bemergeln will.

— **Schwere Schneefälle.** Im Gebiete von Brannenburg in Bayern und weiterer Umgebung haben schwere Schneefälle Ende Oktober ganz kolossalen Schaden in den Waldungen verursacht. Das Jungholz ist gänzlich vernichtet, die Hochstämme sind durch die Schneelast gebrochen worden, und Buchenhölzer von großer Stärke wurden zersplittert. Der Schaden dürfte viele Tausende von Mark betragen. Auf dem Samerberge ist die Obsternte vernichtet. Tausende von Obstbäumen sind gebrochen, die Grummeternte ist verloren. Ganze Nächte krachte es wie Pelotonfeuer in den Waldungen infolge von Baumbrüchen. Die Klagen und der Jammer sind groß.

— **Abänderung des Forstgesetzes in Rumänien.** An der Abänderung des bestehenden Gesetzes über das Forstregime arbeitet man gegenwärtig, wie das „Bukarester Tageblatt“ berichtet, im Domänenministerium. Wir sind in der Lage, hier einige der in Betracht kommenden Abänderungen vorzuführen. Gegenwärtig sind die im Tale liegenden Wälder nicht dem Forstregime unterworfen, und ihre Abstockung erfolgt nach dem Gutdünken von deren Besitzern. In Zukunft wird es drei Forstregionen, eine Region für die im Tale, eine für die auf Anhöhen und eine für die auf Gebirgen liegenden Wälder geben. Die Wälder auf Anhöhen und Gebirgen werden vollständig dem Regime unterworfen sein, indem für deren Abstockung und behördlich angeordnete Exploitationsweise spezielle Regeln zur Anwendung gelangen. Die im Tale liegenden Wälder sollen nur dem gewöhnlichen Forstregime unterworfen werden, und deren Eigentümer werden vor Beginn der Abstockung die Erlaubnis hierzu vom Domänenministerium verlangen müssen. Die infolge von Erbschaften den Privatpersonen verbliebenen Wälder werden heute in einer den Bestimmungen des Forstregimes zuwiderlaufenden Weise exploitiert, weil die verschiedenen Erben ihre Parzellen in primitivster Weise ausbeuten. Um diesem Übelstande vorzubeugen, wird im neuem Gesetze die Bestimmung getroffen, daß der Forstbesitz unteilbar zu erklären ist, und daß die Ausbeute der Wälder mit den gemeinsamen Mitteln aller Miteigentümer zu geschehen hat. Auch wird gesetzlich die Zeit des Aufenthaltes des Viehes zur Weide in den Wäldern festgesetzt werden, um den bisherigen verschiedenen Schikanen, denen die Viehzüchter ausgesetzt sind, vorzubeugen. Ein eigenes Kapitel enthält schließlich Bestimmungen betreffs der Bepflanzungen der Chausseen und der öffentlichen Plätze durch den Staat, die Gemeinden und die Privatpersonen.

— **Oberurseler Spiritus-Benzin-Lokomotive in der Schorfheide.** Das Königlich preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat für den Holztransport in der Schorf-

Heide bei Hubertusstock die Indienststellung einer zweiten 50- bis 60pferd. Spiritus-Benzin-Lokomotive beschlossen und mit deren Lieferung wieder die Motorenfabrik Oberursel bei Frankfurt a. M. betraut. Die Lokomotive wird seitens der Motorenfabrik Oberursel derartig gebaut, daß sie nicht nur als Lokomotive, sondern auch als stationäre Kraftmaschine benutzt werden kann. Infolgedessen findet die Lokomotive während der Periode, in welcher der Holztransport ruht, ohne weitere Änderung als Betriebsmaschine für ein Sägewerk Verwendung.

Berichte.

Ordentliche Ausschußsitzung des Heidekultur-Vereins für Schleswig-Holstein.

Die Sitzung fand unter dem Vorsitze des Herrn Landes-Ökonomierats Hölck-Kiel im Landschaftlichen Hause zu Bredstedt am 14. Juli d. Js., von 12 Uhr ab, statt. Außer den Vorstands- und Ausschußmitgliedern, etwa 25 Herren aus allen Teilen Schleswig-Holsteins, nahmen als Vertreter der Regierung Herr Regierungspräsident v. Dolega-Koszierowski, als Vertreter des Oberpräsidiums Herr Oberpräsidialrat Graf Platen und als Vertreter der Provinzialverwaltung Herr Landeshauptmann von Graba an der Versammlung teil. Auf der Tagesordnung stand:

1. Vorlage des Jahresberichts für 1904. Derselbe wurde von dem Schriftführer Herrn Dr. Tancré-Kiel erstattet. Dem Bericht zufolge ist im letzten Jahre wieder erfolgreich an dem Werke der Ödlandkultur weitergearbeitet. Besondern Dank verdienen die Königliche Staatsregierung, die Provinzialverwaltung, die Landwirtschaftskammer, die Direktion der Fonds der adeligen Klöster und Güter, die Kreisausschüsse, Magistrate und Sparkassen, sowie das Kaliwerk Leopoldshall-Staßfurt für die zum Teil beträchtlichen Zuwendungen an den Verein. Außerdem sind die Vereinszwecke insbesondere durch die Vereinsorgane, den Vorstand, den Ausschuß, den Vereinsoberförster, einzelne Vereine und das Vereinsblatt gefördert. Die Mitgliederzahl beträgt 1053 außer 51 ständigen Mitgliedern. Seine Haupttätigkeit hat der Verein auf dem Gebiete der Forstwirtschaft ausgeübt; bei dieser ist auch eine Steigerung der Vereinstätigkeit zu bemerken. Die vorhandenen vier Paar Vereinspflüge waren stets unterwegs und zeitweilig sechs Vorarbeiter in Tätigkeit. Für viele neue Forstgenossenschaften kommen Dampfpfluguntemehmer mehrfach in unsere Provinz, und eine größere Anzahl von Gutachten für Aufforstungsunternehmungen ist vom Verein verlangt und abgegeben worden. Durch den Vereinstechniker ist vielfach durch persönlichen Verkehr und Aussprache, sowie Vorträge in landwirtschaftlichen Vereinen Anregung und Belehrung in waldarme Gebiete gebracht. Bis auf einige wenige Aufträge konnten sämtliche Anträge auf Pflanzenbesorgung, Stellung von Pflügen und Vorarbeitern erledigt werden. Hinsichtlich des Pflanzenmusters wurde der Grundsatz beibehalten, die deutsche Fichte mit 60 bis 70 Prozent zu verwenden und sie mit windharten Hölzern, wie Edeltanne und Sitka-Fichte, zu durchsetzen. Wo Laubholz berücksichtigt werden konnte, wurde die Einzel- und reihenweise Mischung aufgegeben und zur forstweisen Einsprengung übergegangen. Es wurden 120 Pflanzenbestellungen mit 104000 Laubhölzern und 552000 Nadelhölzern erledigt, welche die Baumschulen in Schleswig, Pattburg, Flensburg, Bredstedt, Gramm, Halstenbek, Eckernförde, Quickborn und Innien lieferten. Die Sparkassenforsten in Langenhorn, Lügumkloster, Hennstedt und die Forstgenossenschaft Bohmstedt haben ihre Aufforstungen um fünf bis acht Hektar erweitert; ebenfalls sind in und bei Drumm, Büstorf, Levensau, Elmshorn, Fernwisch, Sturbüll, Thaden, Wraagaard, Langwedel, Soegaard, Fockbek und Schülp, sowie Marienlust, Schleswig und Bargum beträchtliche Flächen aufgeforstet. Ein umfangreiches und interessantes Pflanzgebiet erwächst durch die Anlage einer Kreisbeforstung in den Hüttener Bergen, wo von den angekauften 75 ha im letzten Jahre 14 ha bepflanzt wurden. Einen vorzüglichen Stand zeigt das mit dem Dampfpflug bearbeitete Land des Landbesitzers Rohwer in Innien, von dem etwa 15 ha mit Fichten und Kiefern bepflanzt sind. Auf der Insel Sylt wurde vom Verein bei dem Kinderheim eine Schutzpflanzung angelegt; andere sind entstanden durch die Vereine in Sieverkrug, Jels, Jägerup, Bek, Gabel, Wanderup und Schobüll. Die Pflanzung auf dem Knivsberg gedeiht trotz der ungünstigen Lage gut, ebenfalls der Lemke-Hain auf Föhr und die Friedrichstiftung auf Sylt. Die Pflanzung an der Idstedter Gedächtniskirche ist durch Abnahme eines größeren Gebietes für Kirchhofsanlagen verkleinert. Die durch Staats- und Kreismittel unterstützten Knickanlagen sind vom Vereinstechniker besichtigt und abgeschätzt. Für den Kreis Flensburg waren es 13 Orte mit 43 Besitzern und 6327 m neuen und 8641 alten Wällen, für den Kreis Husum 12 Orte mit 53 Besitzern und 3963 m neuen und 9001 m alten Wällen. Die Wälle wurden größtenteils mit Dorn besetzt und haben einen guten Stand. Die landwirtschaftlichen Versuche, insbesondere betreffs der Wiesenverbesserung auf Sylt und in den Kreisen Hadersleben, Tondern, Flensburg, Husum und Rendsburg wurden fortgesetzt, eine Beihilfe für einen vollständigen Düngungsversuch auf dem Heidesandboden zu Schäferhof gewährt, sowie Prämien für gut ausgeführte Heidekulturen in den Kreisen Tondern, Flensburg und Segeberg. Über die Beteiligung des Vereins an der landwirtschaftlichen Ausstellung dieses Jahres, für welches nur die Vorarbeiten zu erledigen waren, wird im nächsten Jahre berichtet. Zum Schluß erwähnte der Bericht des Todes des verdienten Ausschußmitgliedes Buhmann zu Albersdorf. Der Bericht wurde ohne Bemerkung entgegengenommen.

2. Bericht der Rechnungsprüfer über den **Befund** der Vereinsrechnung für 1904. Die Einnahme betrug 20765 Mk., die Ausgabe 18725 Mk. Außer dem Kassenbestand besitzt der Verein noch die Kruse-Stiftung in Höhe von 6600 Mk. Die Stiftung war ursprünglich 10000 Mk. groß und ist durch Entnahme der Ausgaben für die Knivsberg-Anlagen, die Anlagen bei dem Idstedt-Denkmal u. a. verkleinert. Die Stiftung soll nach den heutigen Beschlüssen allmählich wieder in ihrer früheren Höhe hergestellt werden. Die Rechnung wurde genehmigt.

3. Feststellung des Arbeitsplans und Voranschlags für 1905. Einnahmen: Kassenbestand 1260 Mk., Beihilfe des Staates 6500 Mk., der Provinz 4000 Mk., der Landwirtschaftskammer 1000 Mk., von den Kreisen und Sparkassen 3200 Mark, Mitgliederbeiträge 3600 Mk. und sonstige Einnahmen 700 Mk., insgesamt 21000 Mk. Ausgaben: I. Für Aufforstung und Anpflanzung: Unterstängen für Aufforstungsarbeiten, Schutz- und Knickpflanzungen 5500 Mk., Zuschuß beim Ankauf von Pflanzen 1000 Mk., Beihilfen an Waldverbände 750 Mk. II. Zur Sicherung des Fortschreitens gründlicher Pflanzungs- und Beforstungsarbeiten an Gehalt, Reisekosten und Bureaukosten des Vereinsoberförsters und des forstlichen Beirates, sowie für andere Forstbeamten und Vorarbeiter 6000 Mk. III. Beihilfen für Acker-, Wiesen- und Moorkultur 1700 Mk., für die Verwaltung 2450 Mk., für das Vereinsblatt 1300 Mk., zur Verfügung des Vorstandes 700 Mk. und zur Wiederherstellung des Kruse-Fonds 500 Mark, insgesamt 19900 Mk., so daß ein Kassenbestand von 1140 Mk. erzielt wird, welcher im nächsten Jahre zur teilweisen Wiederherstellung des Kruse-Fonds dienen kann.

4. Wahl eines Vorstandsmitgliedes. Herr Ökonomierat Conradi-Hohenwestedt wurde wiedergewählt.

5. Wahl von vier Ausschußmitgliedern. Wiedergewählt wurden die Herren Beier-Bröns, Nielsen-Lügumkloster und Stolley-Fodbek, sowie an Stelle des verstorbenen Herrn Buhmann-Albersdorf der Herr Hansen-Bohmstedt.

6. Wahl des Ortes der nächsten Ausschußsitzung. Vorgeschlagen wurden Neumünster und Hohenwestedt, die Bestimmung darüber bleibt dem Vorstande überlassen.

7. Vortrag des Herrn Hofbesitzers Hansen-Bohmstedt über die Bohmstedter Forstgenossenschaft. In freiem Vortrage gab er ein anschauliches Bild von dem früheren Zustande und der Geschichte des Bodens der jetzigen Anpflanzung, sowie der Entstehung und des jetzigen Standes der Genossenschaft. Es sind in wenigen Jahren 65 ha beforstet, ein Heim für den Vorarbeiter erbaut und 38 Parzellen angekauft. Von der Provinz hat die Genossenschaft ein Darlehen von 16000 Mk. erhalten, welches mit 4 Prozent verzinst und amortisiert wird. Den ansprechenden Vortrag, welcher zeigte, wie auf diesem Gebiete gearbeitet werden muß, nahm die Versammlung mit Beifall auf. — Während der Versammlung wurde eine größere Anzahl interessanter Photographien herumgereicht, welche vom Vereinsoberförster aufgenommen sind und Ansichten von Beforstungen, welche der Vereinstätigkeit ihr Dasein verdanken, wiedergeben.

Nach Schluß der Verhandlungen folgte ein gemeinsames Mahl und sodann eine Wagenfahrt zur Besichtigung der Aufforstung bei der Drelsdorfer Kirche und der Anpflanzung der Bohmstedter Forstgenossenschaft. Hier im „Waldheim" schloß sich noch eine splendide Bewirtung der Gäste an. Der Drelsdorfer Provinzialforst war schon von einer Anzahl Ausschußmitglieder am Morgen besichtigt. Vom „Waldheim" ging die Fahrt über Bohmstedt nach Wallsbüll, wo die nach Süden und Norden gehenden Züge die Teilnehmer der Versammlung auseinanderführte

(Flensburger Nachrichten.)

✣

Bericht über die XXX. Versammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte
am 20., 21. und 22. Juli in Waren.

Am 20. Juli wurde morgens 9 Uhr die XXX. Versammlung des „Vereins Mecklenburgischer Forstwirte" durch den ersten Vorsitzenden des Vereins, Oberförster von Arnswaldt-Schlemmin, mit einem Hoch auf Se. Königliche Hoheit den Großherzog eröffnet.

Herr Senator Seeler begrüßte die Versammlung im Namen der Stadt Waren.

Hierauf wurde in Punkt 1 der Tagesordnung eingetreten.

Rechnungsprüfung: Die Forstvereinskasse ergab eine

Einnahme von 1934,60 Mk.
Ausgabe von 1973,48 „
Zuschuß . . . . . 38,88 Mk.

Die Kasse der Hühnerhundsprüfungen ergab in
Einnahme . 1278,02 Mk.
Ausgabe . . 740,40 „
Überschuß . . . . . . 537,62 „
Mithin Kassenbestand . . 498,74 Mk.

Der vom Schatzmeister verwaltete Forstwaisenfonds ergab in
Einnahme 7793,30 Mk.
Ausgabe 103,75 „
Mithin Kassenbestand 7689,55 Mk.

Es wurde beschlossen, im nächsten Rechnungsjahre die Forstvereinskasse und die Hühnerhundsprüfungskasse zu vereinigen, und dem Schatzmeister, Revierförster Düring-Stolpe, Entlastung erteilt.

Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt Johannis 1905 324 und hat seit Johannis 1904 um 11 Mitglieder zugenommen.

Als Versammlungsort für 1906 wurden Doberan und Rostock in Vorschlag gebracht und Doberan mit großer Mehrheit gewählt.

Bei Feststellung der nächstjährigen Tagesfragen wurden folgende Themata gewählt:

1. Wie verschafft bzw. wie erzieht der Privatforstwirt am besten seinen Pflanzenbedarf. Berichterstatter: Stadtförster Kohlmeier-Güstrow.
2. Über Durchforstungen an der Hand praktischer Vorführungen im Walde. Berichterstatter: Oberförster Iven-Kogel.

3. Die Aufzucht der Fasanen, im besonderen die wilde Fasanerie. Berichterstatter steht noch nicht fest.
4. Teichwirtschaft im Walde. Berichterstatter: Forstmeister von Raven-Doberan.
5. Waldbrand-Versicherungen. Berichterstatter: Oberförster Fries.

Dann erfolgte die Bewilligung verschiedener Beiträge. Der Verein bewilligt, wie alljährlich, 200 Mk. zum Forstwaisenfonds und 50 Mk. für einen Ehrenpreis zur Geweihausstellung 1906 in Schwerin.

Weiter wurde über einen Ausflug des Vereins im Spätsommer dieses Jahres nach Dänemark zur Besichtigung der dänischen Forsten beraten. Oberförster Metzger, zurzeit forstwirtschaftlicher Beirat bei der Gesandtschaft in Kopenhagen, hat den Verein eingeladen, unter seiner Leitung die dänischen Forsten zu besichtigen. Außer den Forsten sollen auch noch Schlösser und sonstige Sehenswürdigkeiten besichtigt werden. Die Reise würde etwa vier bis fünf Tage währen und einen Kostenaufwand für jeden Teilnehmer von etwa 100 bis 120 Mk. erfordern. Sie verspricht, sehr interessant zu werden, und es sind recht zahlreiche Anmeldungen der Vereinsmitglieder beim ersten Vorsitzenden erwünscht. Bei einer Teilnahme von weniger als 30 Herren erfolgt die Reise nicht als Vereinsausflug, sondern ohne offiziellen Charakter.

Bei der nun folgenden satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes wurden gewählt beziehungsweise wiedergewählt: als erster Vorsitzender: Oberförster von Arnswaldt-Schlemmin, zweiter Vorsitzender: Oberförster Iven-Kogel, Schatzmeister: Revierförster Düring-Stolpe, erster Schriftführer: Forstgeometer Bester-Schwerin, zweiter Schriftführer: Forstreferendar von Müller-Westenbrügge.

Hierauf wurden die im vergangenen Jahre durchberatenen neuen Vereinssatzungen en bloc angenommen, und es folgte der Vortrag: Die Bedeutung des Humus im Walde. Berichterstatter: Forstmeister von Oertzen-Gelbensande.

Zu dem sehr interessanten und anregenden Vortrag kam folgendes zum Ausdruck:

Als Humusböden werden solche bezeichnet, die 20 Prozent und mehr an Humusmasse, das heißt Masse organischer Herkunft, enthalten. Durch die Zersetzung der organischen Stoffe im Walde, vor allem durch den jährlichen Blattabwurf tritt die Humusbildung ein. Dieselbe kann durch größeren oder geringeren Luftzutritt und durch den Feuchtigkeitsgrad eine ganz verschiedene sein.

Bei günstigen Verhältnissen bildet sich guter Humus, auch Müll- oder Dammerde genannt, der auf den besten Bodenarten gleich vom Bestande verarbeitet wird. Es ist hier eine sichtbare Humusschicht gar nicht vorhanden, nur die oberste Bodenschicht ist durch Humus gefärbt. Bei weniger günstigen Bodenverhältnissen und auf geringerem Standort kann der Boden die ihm jährlich zugeführten Abfallmassen organischer Bestandteile (Blätter- und Nadelabfall, Verwesungsprodukte des Grasüberzuges usw.) nicht verarbeiten und häuft sie allmählich als sogenannten Rohhumus auf. Diese Schicht ist natürlich ganz verschieden stark und kann bis zu einem Meter betragen.

Bei stagnierender Nässe tritt Torfbildung ein, die dann oft Torfmassen von bedeutender Mächtigkeit im Laufe der Zeit erzeugt.

Je nach den Boden- und Bestandesverhältnissen wechseln diese Humusarten, und es finden sich die verschiedensten Übergänge. Der Humus ist für den Wald sehr wichtig, da er einerseits durch die in ihm lebenden Mikroorganismen befähigt ist, aus der Luft freien Stickstoff, also einen wichtigen Pflanzennährstoff, aufzunehmen. (Nach den Untersuchungen von Professor Henry in Nancy.) Andererseits enthält er selber als Verwesungsprodukt pflanzlicher Stoffe viel Stickstoff. Dann befördert der Humus die wasserhaltende Kraft des Bodens. Es bilden sich bei den Zersetzungserscheinungen, die fortwährend in ihm vorgehen, Kohlensäure, verschiedene Humussäuren und auch Ammoniak.

Dann bildet sich bei Anwesenheit von Humus Quellsäure, die stark löslich auf Mineralien wirkt.

Da der Humus, wie nachgewiesen, also für den Forstmann von der allergrößten Bedeutung ist, so muß der letztere es sich auch angelegen sein lassen, dem Walde den Humus nach Möglichkeit zu erhalten, und vor allem auf die günstige Form des sogenannten milden Humus hinwirken.

Aber auch der Rohhumus, der auf den meisten Böden der Forstinspektion Gelbensande sich überall in mehr oder minder großer Mächtigkeit findet, übt einen äußerst wohltuenden Einfluß auf den Holzwuchs aus; z. B. finden sich hier Kiefern erster Bonität, die ohne Anwesenheit der Rohhumusschicht auf dem nur armen Sandboden höchstens den halben Ertrag liefern würden.

Zuweilen werden diese Rohhumusmassen auch unangenehm, namentlich bei Kulturen, und es kann dann die Notwendigkeit eintreten, einen Teil der Rohhumusschicht zu entfernen, um den jungen Pflanzen ein günstiges Keimbett zu verschaffen.

Als Wirtschaftsregel gilt für den Forstmann möglichst natürliche Verjüngung, um Sonne und Wind, die einen äußerst ungünstigen Einfluß auf den Humus ausüben, vom Boden abzuhalten. Der Humus verlangt einen gewissen Feuchtigkeitsgrad, wenn er seine günstigen Eigenschaften ausüben soll, andernfalls wird er als sogenannter toter Humus ungeeignet, als Nährboden für Pflanzen und auch für die Entwickelung der so notwendigen Mikroorganismen.

Vielfach läßt sich Schirmschlag anwenden, und wenn sich Kahlschlag nicht vermeiden läßt, so ist eine Kulturmethode zu wählen, welche den Humus den Pflanzen läßt, also Arbeit mit Hacke, Grubber und auch Rollenegge und möglichst Saat oder enge Pflanzung, damit Sonne und Wind den Boden wenig aushagern können und damit baldiger Bestandesschluß eintritt.

Durch den Bestandesschluß wird nach Ansicht des Redners die Ortsteinbildung fast ganz vermieden. Letzterer bildet sich hauptsächlich auf freien Flächen, am stärksten unter Heide durch Abschwemmung der Humussäuren in den Boden

und Verkittung derselben mit den darunter liegenden Sandschichten.

Die Natur schützt sich durch diesen Vorgang selber, daß die Humusteile nicht in größere Tiefe abgeschwemmt werden können.

Da die Verhältnisse so äußerst mannigfaltige sind, ist es Sache des Wirtschafters, diese richtig zu beurteilen, um die günstigen Wirkungen des Humus für den Boden und Bestand voll auszunutzen.

Der Herr Redner hofft, daß die Liebe zum Walde und ein offenes Auge dafür, wie der einzelne Bestand erzogen und gepflegt sein will, den Forstmann in den meisten Fällen das Richtige treffen lassen.

Bei der nun folgenden Debatte erläutert der Redner noch seine Kulturmethode auf derartigen Bodenarten. Hierbei wird der Bodenüberzug flach beseitigt, der Humus mit Sand 4 bis 5 cm hoch bedeckt und dann meistens gesät. Die Sanddecke verhindert das Ausfrieren und auch etwas die Heide- und Ortsteinbildung.

Der erste Vorsitzende gibt noch Zahlen an, welche den Zuwachsverlust am Bestand bei Streuentnahme zeigen. Bei jährlicher Streuentnahme beträgt derselbe 25%, bei Streuentnahme alle zwei Jahre 15% und so fallend, daß in je längeren Zeiträumen die Streuentnahme eintritt, so daß sich, namentlich durch häufige Streuentnahme, ein wesentlicher Schaden für den Bestand zahlenmäßig nachweisen läßt.

(Schluß folgt.)

Forstlich interessante Erscheinungen im Buchhandel

während der Monate Juli bis September 1905.

Jacht, Assist. Dr. Wilh.: Geschichte der Holzzoll- und Holzhandels-Gesetzgebung in Bayern. (VIII, 183 S.) gr. 8°. Berlin, J. Springer '05. 4 Mk.

Schubert, Dirig. Prof. Dr. J.: Wald- und Niederschlag in Westpreußen und Posen. (15 S. m. 1 Taf.) gr. 8°. Eberswalde, Langewiesche & Thilo '05. 75 Pf.

Dach, Ludw.: Der Wildpfleger als Landwirt. Anleitung zur Kultur der wichtigen Äsungsgewächse, zur Anlage von Wiesen, Wildäckern, Remisen, Fütterungen und Anweisung zur Ausführung aller sonstigen für unsere Wildbahn in Betracht kommenden Wohlfahrtseinrichtungen (XII, 660 S. m. 259 Abbildgn.) gr. 8°. Neudamm, J. Neumann '06. 15 Mk.; geb. in Leinw. 17 Mk.

Forststatistische Mitteilungen aus Württemberg für das Jahr 1903, Hrsg. von der königl. Forstdirektion. 22. Jahrg. (82 S.) Lex. 8°. Stuttgart (Christophstr. 26), Chr. Scheufele '05. Bar 1 Mk.

Schwappach, Prof. Dr.: Untersuchungen über die Zuwachsleistungen von Eichen-Hochwaldbeständen in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses verschiedener wirtschaftlicher Behandlungsweise. (Mitteilungen aus dem forstl. Versuchswesen Preußens.) (VI, 131 S.) Lex. 8°. Neudamm, J. Neumann '05. 4 Mk.; kart. 4,50 Mk.

Mitteilungen der schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. Hrsg. vom Vorstande derselben, Prof. Arnold Engler. VIII. Bd. 2. Heft. (IV u. S. 81 bis 236 m. 13 Taf.) gr. 8°. Zürich (Fäsi & Beer) 05. 4,20 Mk.

Rümelin, Prof. Gust.: Dienstvertrag und Werkvertrag. (VII, 322 S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr '05. 6 Mk.

Buchmayer, Forstlehranst.-Dir. i. P. Augustin: Historisch-biographische Reminiszenzen als Beitrag zu einer österreichisch-ungarischen Forstgeschichte in besonderer Beziehung zur Vorzeit der einstigen k. k. Forstakademie Mariabrunn. Mit einer Widmungsadresse und 34 Phototyp. (128 S. m. 6 Taf.) gr. 8°. Papiermühle b. Roda, (Gebr. Vogt) '05. nn 3.40 Mk.

Cieslar, Prof. Dr. A.: Bewässerungsversuche im Walde. (Mitteilung der k. k. forstl. Versuchsanstalt in Mariabrunn.) (19 S. m. Abbildgn.) gr. Wien, W. Frick '05. 1 Mk.

Will, Forst.-Lehr. J.: Die wichtigsten Forstinsekten. Mit 118 in den Text gedr. Abbildgn. u. 1 Tab. (132 S.) 8°. Neudamm, J. Neumann '06. Kart. 2,50 Mk.

Hoermann, Frz.: Wald und Waldverwüstung. Auf Veranlassung des „Deutschen Vereins für ländl. Wohlfahrts- und Heimatpflege" hrsg. (42 S.) gr. 8°. Leipzig, F. Dietrich '05. 1 Mk.

Borgmann, Forstassess. Dr. W.: Grundzüge der Geschichte und Wirtschaft der Königl. Oberförsterei Eberswalde. Anläßlich der Feier des 75jährig. Bestehens der Forstakademie Eberswalde bearb. (38 S. m. 1 Karte.) 8°. Berlin, J. Springer '05. 1,20 Mk.

Kreutzer, E.: Grüne Abende in kleinem Kreise. Forstliche Plaudereien. (67 S.) kl. 8°. Znaim, Fournier & Haberler '05. 1 Mk.

Des Landmanns Feierstunden. 8°. Paderborn, F. Schöningh. 4. Bd. Padberg, Ob.-Reg.-R. a. D. Alex. v.: Holzzucht auf mittleren und kleinen Landgütern. Nebst Anh.: Hecken und ihr Nutzen. 2., vermehrte Aufl. (V, 102 S.) '05. 1,20 Mk.

Bachmann, Reallehr. Otto: Aufgabensammlung für den Rechenunterricht an niederen und mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten. (IV, 146 S.) gr. 8°. München, M. Kellerer '06. Geb. nn 2,50 Mk.

Heß, Geh. Hofr. Prof. Dir. Dr. Rich.: Die Eigenschaften und das forstliche Verhalten der wichtigeren in Deutschland vorkommenden Holzarten. 3., vollständig neu bearb. Aufl. XX, 336 S.) gr. 8°. Berlin, P. Parey '05. Geb. in Leinw. 10 Mk.

Verhandlungen des 21. österreichischen Forstkongresses 1905. (III, 195 S.) Lex. 8°. Wien, W. Frick '05. 2,40 Mk.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. II. Bd. 5. Heft. Heidelberg, C. Winter, Verl. 1 Mk.

Endres, Prof. Dr. Max: **Handbuch der Forstpolitik mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung u. Statistik.** (XV, 823 S.) gr. 8°. Berlin, J. Springer '05. 16 Mk.; geb. in Leinw. 17,20 Mk..

Martin, Forstmstr. Prof. Dr. H.: **Die forstliche Statik.** Ein Handbuch für leitende und ausführende Forstwirte, sowie zum Studium und Unterricht. (XII, 361 S.) gr. 8°. Berlin, J. Springer '05. 7 Mk.; geb. in Leinw. 8,20 Mk.

Mitscherlich, Priv.-Doz. Dr. Eilh. Alfr.: **Bodenkunde für Land- und Forstwirte.** (VIII, 364 S. m. 38 Abbildungen) gr. 8°. Berlin, P. Parey '05. Geb. in Leinw. 9 Mk.

Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden für das Jahr 1903. XXVI. Jahrg. (141 S. m. eingedr. Kurven.) 4°. Karlsruhe, Ch. F. Müller '05. 3 Mk.

Sorauer, P.: **Pflanzenkrankheiten.** 3. Aufl. 3. Lfg. Berlin, Parey. 3 Mk.

Tuzson, Priv.-Doz. Dr. Joh.: **Anatomische und mykologische Untersuchungen über die Zersetzung und Konservierung des Rotbuchenholzes.** (VIII, 90 S. m. 17 Fig., 3 farb. Taf. u. 2 Bl. Erklärgn.) gr. 8°. Berlin, J. Springer '05. 5 Mk.

Naturwissenschaftliche Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft. 2. Beiheft. gr. 8°. Stuttgart, E. Ulmer. — 2. Beiheft. **Fabricius**, Priv.-Doz. Dr. Ludw.: **Geschichte der Naturwissenschaften in der Forstwissenschaft bis zum Jahre 1830.** (VII, 137 S.) '06. 4 Mk.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Durch Polizeiverordnung kann rechtsgültig bestimmt werden, daß Waffen, insbesondere Schußwaffen und die dazu gehörenden Patronen, nur an den rechtmäßigen Inhaber eines Waffenscheines verkauft werden dürfen. (Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. April 1904. Rep. III B. 137/03. Band 45 Seite 341.) Der Oberpräsident der Provinz Westfalen erließ am 28. Juni 1901 eine Polizeiverordnung, betreffend den Verkauf und das Tragen von Waffen, deren § 2 im Absatz 1 folgendes anordnete:

„Revolver, Pistolen und ähnliche Schußwaffen, sowie die dazu gehörenden Patronen, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdknicker dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines Waffenscheines (§ 5) und gegen Vorzeigung des letzteren verkauft werden."

Diese Polizeiverordnung wurde von dem Kammergerichte durch Urteil vom 2. Oktober 1902 — Jahrbuch Band 25 C. S. 87 ff. — für ungültig, dagegen von dem Reichsgerichte durch Erkenntnis des ersten Strafsenats vom 19. Februar 1903 — Entscheidungen Band 36 Seite 109 ff. — für gültig erklärt. Das Oberverwaltungsgericht tritt der Auffassung des Reichsgerichts in dem Urteile vom 19. Februar 1903 bei. Es kommt für die Beurteilung der heutigen Rechtslage nicht darauf an, welchen Zustand der § 345 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuches für seinen Geltungsbereich geschaffen hatte, sondern welche Bedeutung der § 367 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches, der jene preußische Bestimmung als solche beseitigte, im Sinne der Reichsgesetzgebung haben sollte und hat. In dieser Beziehung wird in den Motiven ausgeführt, daß das Reichsstrafgesetzbuch nicht den Anspruch erheben könnte, den Kreis der geringfügigen strafbaren Handlungen (Übertretungen) zu erschöpfen und ihr ganzes Gebiet zu umfassen; daß es sich vielmehr an der Aufgabe genügen lassen müsse, diejenigen Vorschriften aufzustellen, die im wesentlichen überall gleichmäßig anwendbar seien, daß das Besondere dagegen der Partikulargesetzgebung oder den autonomischen Bestimmungen der Behörden, Kreise und Gemeinden je nach der Verschiedenartigkeit der politischen Organisation in den verschiedenen Landesteilen zu überlassen sei. Bei einer solchen Grundauffassung kann dem klaren Wortlaut des § 367 Nr. 9 a. a. O.:

„Wer einem gesetzlichen Verbote zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt"

doch gegenwärtig nur die Bedeutung beigelegt werden, daß das Feilhalten und Mitführen derartig verborgener Waffen lediglich dann strafbar sein soll, wenn ein solches Verbot durch ein Gesetz ausgesprochen ist. Nicht aber hat dadurch ausgesprochen werden sollen, daß die Landesgesetzgebung oder die Behörden innerhalb ihrer landesgesetzlichen Zuständigkeit in einer daneben zulässigen Regelung des in Rede stehenden Gewerbebetriebs beschränkt werden sollten. Der § 367 Nr. 9 steht hiernach der Polizeiverordnung vom 28. Juni 1901 nicht entgegen. Entscheidend ist danach allein die Beantwortung der Frage, ob die Polizeiverordnung nach § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts und § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 als rechtsgültig anzusehen ist. Abgesehen davon, daß es sich bei dem Verbote der in Rede stehenden Polizeiverordnung nicht allein um eine Beseitigung von Gefahren, sondern auch um Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 10 a. a. O. handelt, hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß das Polizeiverordnungsrecht den zuständigen Behörden die Befugnis gibt, im Wege allgemeiner Anordnung nicht bloß tatsächlich immer eintretenden, sondern auch solchen Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung vorzubeugen, deren Eintritt nach allgemeinen Erfahrungssätzen stets möglich ist. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Fall des Feilhaltens von Waffen usw. eine Gefahr

oder Störung der öffentlichen Ordnung in sich schließt oder zur Folge hat, sondern es genügt zur Rechtsgültigkeit der streitigen Polizeiverordnung, daß solche Gefahren oder Störungen durch uneingeschränkten Waffenhandel im allgemeinen und in vielen Fällen hervorgerufen werden können. Daß letzteres der Fall ist, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden.

Verschiedenes.

— **Naturdenkmäler.** Früher nahm man gewöhnlich an, daß die Fichte (Picea excelsa) in der Lüneburger Heide nicht heimisch sei, weil dieser Baum des Berglandes nur wenig in die Ebene vordringe. Nur käme sie an verschiedenen Stellen kultiviert vor, wenn auch teilweise schon recht lange. Die Frage des Vorkommens der Fichte im norddeutschen Flachlande hat Professor Dr. Conwentz-Danzig mit schönem positiven Erfolge untersucht. Schon vor zehn Jahren, als C. den untergegangenen Eibenhorst im Steller Moor bei Hannover untersuchte und unter der Schicht im Moor liegender Stämme auch die Fichte beigemischt fand, schien es ihm wohl möglich, daß die Baumart in unserem Gebiet sich hier und da lebend erhalten habe, wie es bei der Eibe der Fall ist. Er fand dort auch bereits einige junge lebende Fichten. Er wies sie dann bei uns im Krelinger Bruch, und 1904 in der Klosterforst Miele, im Staatsforstrevier Walsrode und Lüß nach. Einige Monate später hat ihm der Oberförster Peters-Unterlüß, der, wie Dr. Conwentz schreibt, sich die Erhaltung des ursprünglichen Landschaftsbildes besonders angelegen sein läßt, mitgeteilt, daß er gefunden habe, daß in den Heiden zwischen Unterlüß und Hermannsburg die Fichte in den exponiertesten Lagen trotz Schafweide und Heidehieb vielfach einzelständig und in kleinen Gruppen vorkomme. „An dem ganz unregelmäßigen Stande und regellosen Durcheinanderstehen der verschiedenen Altersstufen erkennt man auf den ersten Blick, daß hier die Fichte auf natürlichem Wege erwachsen ist. Besonders beweiskräftig sind die vielen kleinen in der Heide verstreut liegenden Fichtengruppen, welche, von weitem gesehen, den Eindruck von Kiefernkusseln oder Wacholdern machen, sich bei näherer Betrachtung aber als Fichten ausweisen, die durch Verbiß der Schafe, Witterung und geringe Bodengüte zu Krüppelgewächsen geworden sind. Eine solche Gruppe besteht in der Regel aus einem Mutterstamm, von dem zuweilen nur noch Reste vorhanden sind, und natürlichen Senkern, ganz wie im „Urwald". Wenn trotz aller Unbill allein die Fichte in diesen Örtlichkeiten erhalten geblieben ist, so ist das meines Erachtens ein Beweis dafür, daß sie als im Daseinskampfe die stärkste, hier von allen Holzarten am meisten Heimatsrecht und tatsächlich auch von allen am längsten beheimatet gewesen." Es sei darauf hingewiesen, daß ein ähnliches Vorkommen der Fichte, wie P. beschreibt, auch auf der Heide nördlich und nordwestlich von Lutterloh nachzuweisen ist und an einer Stelle zwischen Starkshorn und Queloh (beide Stellen auch im Landkreise Celle, wie auch die, von denen Peters schreibt).

H. Dehning.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Am 11. d. Mts. [illegible]rschied unser hochverehrter Kamera[illegible] Königl. Hegemeister a. D[illegible]

[illegible]gust Schilke

zu Köpenick, Jahrgang 1846, 3. Kompagnie, nach vollendetem 80. Lebensjahre.

Wir betrauern in dem Dahingeschiedenen ein langjähriges Vorstandsmitglied, das sich durch seinen braven Charakter, seine kameradschaftliche Gesinnung und treue Anhänglichkeit an unseren Verein allseitige Liebe und Verehrung erworben, und das trotz seines hohen Alters stets eine rege Teilnahme bei den Vereinssitzungen gezeigt hat.

Tief erschüttert standen heute am Grabe des teuren Entschlafenen mit den Angehörigen der Vorstand und eine große Anzahl Mitglieder, sowie eine auf Ersuchen des Unterzeichneten vom Königl. Garde-Jäger-Bataillon abgesandte Abordnung der 3. Kompagnie.

Der Verein wird dem braven Kameraden stets eine liebevolle Erinnerung bewahren.

Berlin, den 15. November 1905.

Der Vorstand
des Vereins alter Garde-Jäger.
G. Herrmann, 1. Vorsitzender,
W., Kyffhäuserstr. 14.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter &c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Revieres ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

A. Verwaltungsbezirk der Kgl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

von Bassewitz, Hofkammer- und Forstrat a. D. zu Berlin, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

B. Staats-Forstverwaltung.

Frhr. **von Maltzan**, Forstkassen-Rendant zu Laukuen, ist die Verwaltung der königlichen Forstkasse in Zielenzig übertragen worden.

Augustin, Vizefeldwebel im Garde-Jäger-Bataillon, ist vom 1. November d. Js. ab als Forstaufseher und vom

1. Dezember ab als Schreibgehilfe in der Oberförsterei Uszballen, Regbz. Gumbinnen, einberufen.

Wittkau, Forstaufseher zu Abbau Steinkrug b. Schönwalde i. Westpr., ist infolge überweisung an das Orientalische Seminar nach Berlin NW. 7, Bauhofstr. 2 III, verzogen.

Hinze, Hilfsjäger zu Cöllnischfeld, Oberförsterei Lauenau, ist nach Harbergen, Oberförsterei Binnen, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Hoelke, Förster zu Rehdamm, Oberförsterei Stepenitz, ist die durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Jungfernholz, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Stettin, vom 1. Januar 1906 ab übertragen.

Kollermann, Hilfsförster zu Lehnin, Oberförsterei Lehnin, ist zum Förster in Alt-Placht, Oberförsterei Alt-Placht, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1906 ab ernannt.

Krißinger, Forstaufseher zu Bennhausen b. Gerresheim, ist nach Nievenheim, Kreis Neuß, Regbz. Düsseldorf, versetzt worden.

Lange, Förster zu Bentel, Oberförsterei Alt-Placht, ist nach Großheide, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Leuchte, Forstaufseher zu Uszballen, Oberförsterei Uszballen, ist nach der Oberförsterei Brödlauken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Nestor, Hegemeister zu Rodeland, Oberförsterei Peisterwitz, Regbz. Breslau, tritt mit dem 1. Januar 1906 in den Ruhestand.

Seeger, Förster zu Großheide, Oberförsterei Lehnin, ist nach Theerofen, Oberförsterei Chorin, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Steuer, Förster zu Alt-Placht, Oberförsterei Alt-Placht, ist nach Bentel, Oberförsterei Alt-Placht, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Thelen, Förster zu Martinstein a. Nahe, ist nach Forsthaus Entebach b. Brachbach a. Sieg, Regbz. Koblenz versetzt.

Wendt, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Tossow, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Gernoth, Fürstlich Thurn und Taxis'scher Oberförster zu Leitomischel in Böhmen, ist zum Forstmeister befördert.

Rubach, Oberförster zu Kujan, ist zum Königl. Prinzlichen Forstmeister ernannt worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Hagemeier, Gemeindeholzhauermeister zu Willebadessen, Kreis Warburg; **Traupe**, Städtischer Waldarbeiter zu Negenborn, Kreis Einbeck.

D. Jäger-Korps.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden ist erteilt worden:

dem Leutnant **Beck** im Magdeburg. Jäger-Bataillon Nr. 4 für das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz dritter Klasse;

dem Leutnant und Feldjäger im Reitenden Feldjägerkorps **Kaul**, für den Kaiserlich Russischen St. Stanislausorden dritter Klasse mit Schwertern und Schleife;

den Leutnants und Feldjägern im Reitenden Feldjägerkorps **Jacobi von Wangelin** und **Rohrbeck**, für den Kaiserlich Russischen St. Stanislausorden dritter Klasse mit Schwertern und Schleife und der zweiten Stufe der dritten Klasse des Kaiserlich Chinesischen Ordens vom doppelten Drachen;

dem Feldwebel **Wurm** im Garde-Jäger-Bataillon, für die Fürstlich Lippische silberne Verdienstmedaille;

dem Feldwebel **Jeep**, dem Vizefeldwebel **Falz** und dem Oberjäger **Hinze**, sämtlich im Magdeburg. Jäger-Bataillon Nr. 4, für die dem Fürstlich Reußischen Ehrenkreuze angereihten silbernen Verdienstmedaille.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

Koch, Stationsjäger zu Krenzlin, Revierförsterei Picher, Oberförsterei Jasnitz, tritt mit dem 1. Dezember d. Js. in den Dienst des Prinzen Heinrich der Niederlande.

Hoffmann, Revierjäger aus Grabow, z. Zt. in Cammin bei Laage, ist vom 1. Dezember d. Js. ab zum Stationsjäger in Krenzlin, Revierförsterei Picher, Oberförsterei Jasnitz, ernannt worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Greyenbühl, Gemeindeförster zu Reskastel, Oberförsterei Saarunion, ist zum Kaiserl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle Stambach, Oberförsterei Zabern, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4016. **Baumann**, Forstaufseher, Neustadt, Westpreußen (Danzig).

4017. **Bickelmann**, Forstaufseher, Morbach (Trier).

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Hildesheim. Sonnabend, den 25. November d. Js., nachmittags 2 Uhr, „Europäischerhof" Hildesheim, Mitgliederversammlung. Besprechung einer dringenden Vereinsangelegenheit. Es wird um möglichst vollzähliges Erscheinen gebeten.
R. Gansow, Schriftführer.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die nächste Versammlung findet am 10. Dezember cr., nachmittags 4 Uhr, im Gasthause der Witwe Braun zu Humme statt, zwecks Besprechung zu Kaisers Geburtstag
Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Freitag, den 8. Dezember 1905, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in Lautenburg im Hotel Strotzki. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1905. 2. Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier oder eines eventl. abzuhaltenden Wintervergnügens. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Vorstandswahl. 5. Verschiedenes: u. a. Vortrag des Herrn Förster Hillendahl über Legen der Raubzeugfangeisen und praktische Ausführung. Um ein recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Die noch rückständigen Beiträge sind baldmöglichst behufs Rechnungsabschlusses an den Kassierer einzusenden.
Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die in der letzten Versammlung in Aussicht genommene Besprechung über die Kaiser-Geburtstagsfeier soll am Sonntag, den 10. Dezember cr. nachmittags 2 Uhr, im Restaurant Fuhlrodt-Leinefelde stattfinden. Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden hierzu ergebenst eingeladen. Wenn auch voraussichtlich nicht alle kommen können, so ist es doch erwünscht, daß von jeder Oberförsterei wenigstens ein bis zwei Herren erscheinen, um die Ansichten der einzelnen Oberförstereien darzulegen.
Der Vorsitzende.

Marburg (Regbz. Kassel). Versammlung Sonntag, den 10. Dezember d. Js., 1 Uhr, im Vereinslokal in Cölbe mit folgender Tagesordnung: 1. Besprechung einer eiligen, wichtigen Angelegenheit. 2. Anträge für die Delegiertenversammlung 1906. 3. Verschiedenes. Der Wichtigkeit der Tagesordnung wegen wird um zahlreiches Erscheinen ergebenst ersucht. Der Vorsitzende.

Oeripel (Regbz. Danzig). Freitag, den 8. Dezember d. Js., nachm. 6 Uhr, im Lokal des Herrn Gastwirt Groß in Wda Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Kassenrevision. 3. Vorstandswahl. 4. Kaisersgeburtstagsfeier 1906. 5. Abführung etwa noch restierender Vereinsbeiträge. 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 3. Dezember 1905, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in der Schmullschen Gastwirtschaft in Lauenberg.
Der Vorstand. J. A.: Vieritz, Schriftführer.

Torgelow (Regbz. Stettin). Donnerstag, den 30. November 1905, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Torgelow im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Entgegennahme und Beratung der etwa zu stellenden Anträge zur nächsten Hauptversammlung. 2. Beschlußfassung über die abzuhaltende Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Vortrag des Kollegen Lampe über Landwirtschaft, insbesondere über die rentable Verwertung der Milch unter Benutzung der Zentrifuge. 4. Verschiedenes.
Dinse, Schriftführer.

Trebnitz-Militsch (Regbez. Breslau). Sonnabend, den 9. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr Mitgliederversammlung im Walterschen Gasthofe zu Waldkretscham. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Nochmalige Besprechung über die im Januar 1906 abzuhaltende Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Rechnungslegung über das Vereinsjahr 1905. 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung Familienabend, wozu ich die verehrten Damen der Herren Vereinsmitglieder ganz besonders einzuladen mir erlaube. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen bittet
Pause, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Seinen Beitritt zum Verein meldete an:

Hahn, Hubert, Forstakademiker, Tharandt bei Dresden.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Leutnant von Eickstedt in Gr.-Lichterfelde	1,— Mk.
Gesammelt auf der Treibjagd in Sauerwitz; eingesandt von Herrn Königl. Landmesser Heptner in Leobschütz	3,20 „
Gesammelt auf der Treibjagd in Kelberg (Eifel) des Herrn Hans Leyenthal zu Cöln; eingesandt von demselben	32,— Mk.
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Rittergutsbesitzers Dittrich in Klein-Kunnersdorf; eingesandt von Herrn Stadtförster Menzel in Lüben, Schlesien	7,50 „
Von der Silberhochzeit eines Jägers; gestiftet von Jägern und Damen	3,10 „
Strafgelder bei Gelegenheit der Winterspelter Treibjagd des Herrn Dr. von Cloedt in St. Vith; eingesandt von Herrn Königl. Revierförster Neuschäfer in St. Vith	9,50 „
Für Fehlschüsse und gesammelt beim Schüsseltreiben der Jagd vom 13. November cr.; eingesandt von Herrn Dr. Quittenbaum in Kawentschin	31,— „
Bei der Hubertusjagd des Konstanzer Jagdvereins gesammelte freiwillige Gaben; eingesandt von Herrn Major Sabel, Inf.-Regt. 114, Konstanz	11,50 „
Summa	98,80 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Sitzung der Schulkommission am 4. November 1905 in Berlin.

Am 4. d. Mts. hat in Berlin eine Sitzung der Schulkommission des „Vereins für Privatforstbeamte" stattgefunden. **Es wurde beschlossen, daß die Forstlehrlingsschule für Anwärter des niederen Privatforstdienstes in Templin errichtet werden soll.** Templin besitzt einen großen, wohlgepflegten Stadtforst, in welchem die verschiedenartigsten Waldbilder (Kiefer, Eiche, Buche, Erle, Birke, Fichte, rein und gemischt) angetroffen werden. Die Stadt liegt sehr freundlich und ist gesund. Der Wald reicht bis unmittelbar an die schön erhaltenen Stadtmauern heran. Große, fischreiche Seen erhöhen den Reiz der Gegend. Gute Schulen, ein Elektrizitätswerk und Wasserleitung machen Templin zu einem angenehmen Wohnort. Ein großer Teil der Bevölkerung treibt

Landwirtschaft, die Einwohnerzahl beträgt zurzeit 4700. Die Stadt hat dem „Verein für Privatforstbeamte“ zur Errichtung der Schule einen sehr schönen Bauplatz im Walde, jedoch ganz nahe der Stadt, und ein Terrain von einem Hektar Größe zur Anlage eines Forstgartens unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ferner hat sich Templin erboten, das Baukapital (80 000 Mk.) zu $3\frac{1}{2}$% Zinsen und $1\frac{1}{2}$% Amortisation zu leihen. Der „Verein für Privatforstbeamte“ braucht aber nur die Hälfte der Zinsen zu zahlen, die andere Hälfte zahlt die Stadtverwaltung. Sollte die Forstlehrlingsschule vor Beendigung der Amortisation (33 Jahre) eingehen, wird die Stadt Eigentümerin des Gebäudes; anderenfalls ist der Verein nach 33 Jahren schuldenfreier Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes. Auch bezüglich der Lieferung des elektrischen Lichtes, Teilnahme der Schüler am städtischen Fortbildungsunterricht u. a. hat die Stadt dem Verein das größte Entgegenkommen bewiesen. Es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, daß unsere Schule in Templin ein ebenso schönes wie zweckentsprechendes Unterkommen finden und ihr dort eine gedeihliche Entwickelung beschieden sein wird.

Die Anstalt soll enthalten: Lehrräume, Schlaf-, Wohn-, Speiseräume für 40 Schüler, Wohnungen für den Direktor, Assistenten, Aufseher und Hausvater, sowie die erforderlichen Wirtschaftsräume. Es sind Zentralheizung, elektrische Beleuchtung und Wasserleitung vorgesehen. Mit dem Bau wird im nächsten Frühjahr angefangen werden. Am 1. Oktober nächsten Jahres wird hoffentlich die Eröffnung der Schule stattfinden können. Als Leiter der Anstalt soll ein akademisch gebildeter Forstbeamter angestellt werden. Eine Wahl ist bisher noch nicht getroffen worden. Über die dem Direktor zu gewährenden Bezüge sind keine bindenden Beschlüsse gefaßt, da ihre Höhe sowohl von den dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln, als auch von der Qualifikation der Bewerber abhängig ist.

Außer dem Direktor wird noch für Unterrichts- und Verwaltungszwecke ein jüngerer Privatforstbeamter als Assistent und für die spezielle Aufsicht der Lehrlinge in der Anstalt, wie bei der Arbeit im Walde ein energischer Forstaufseher oder sonst eine geeignete Persönlichkeit angestellt. Der Lehrkursus ist ein einjähriger. Es werden nur Lehrlinge im Alter von 15 bis 18 Jahren angenommen. Bezüglich der Schulvorbildung werden keine besonderen Forderungen gestellt, doch haben sich alle Bewerber einer Vorprüfung zu unterwerfen, von deren Ausfall die Aufnahme abhängig gemacht wird. Die praktische forstliche Lehrzeit kann dem Schulbesuch vorausgehen, es wird aber keine einjährige Vorlehre gefordert. Im allgemeinen wird es empfehlenswert sein, die Lehrzeit mit dem Besuch der Forstlehrlingsschule zu beginnen. Es ist in Aussicht genommen, das Lehr-, Kost- und Wohngeld pro Jahr auf 400 Mk. festzusetzen.

Die Schulkommission. J. A.: Fricke.

Zur Frage Privatförster-Examen.

Es ist denkbar, daß sich ein oder der andere durch das abfällige Urteil des Herrn Oberförsters „x“ (s. Nr. 44 der „Deutschen Forst-Zeitung“) gegen unsere Försterprüfung hat ängstigen lassen. Um solchen Trost zu spenden und neuen Mut einzuflößen, soll nachstehend ein anderes Bild geboten werden.

Unterm 4. d. Mts. schreibt mir Herr Stadtförster M. wie folgt:

„Ich erlaube mir hiermit den Gründern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen, denn ich habe durch die Prüfung, welche ich in Y. mit „gut“ bestanden habe, eine tadellose Stadtförsterstelle erhalten. Jahreseinkommen einschließlich Nebeneinnahmen 1800 Mk.

Es ist hieraus ersichtlich, daß doch nicht alle die Ansichten des Herrn Oberförster „x“ teilen, sondern, wenn möglich, einen geprüften Forstbeamten verlangen, denn meine Wahl hing vom Bestehen des Examens ab. Hätte ich die Prüfung nicht bestanden, so wäre an meiner Stelle ein anderer gewählt worden.

Es soll stets mein Bestreben sein, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu wahren.“

An die Wiedergabe dieser recht erfreulichen Mitteilung knüpfen wir den Wunsch und die Hoffnung an, daß alle unsere Prüflinge vom Glücke gleich begünstigt sein möchten wie unser Briefschreiber, den wir hiermit von Herzen beglückwünschen.

Dem Vorstehenden schließe ich noch die Bemerkung an, daß es zunächst nicht möglich erscheint, daß unser Verein jetzt schon ein Stellenvermittelungsamt errichtet. Da aber der Verein „Waldheil“ meistens in der Lage ist, den Stellensuchenden mit Rat und Tat beizustehen, so kann denjenigen Mitgliedern unseres Vereins, welche eine Stelle suchen, zurzeit kein besserer Rat gegeben werden als der, Mitglied des Vereins „Waldheil“ zu werden, um sich dann mit ihrem Gesuch an diesen wenden zu können.

Es ist natürlich selbstverständlich, daß, wenn waldbesitzende Mitglieder unseres Vereins einen Beamten nötig haben und beim Vorstande nach solch einem fragen, wir stets unsere nach Stellung suchenden geprüften Anwärter, je nach dem Zeugnisse, bei der Empfehlung bevorzugen werden.

Eulefeld.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Weidmannsschmucksachen.

Die Juwelier-Firma **Ernst Vogdt, Breslau, Ohlauerstraße 60/29**, welche allen Weidmännern, nicht allein in Deutschland, sondern auch darüber hinaus, bekannt ist, hat der heutigen Nummer unserer Zeitschrift einen **Weihnachtsanzeiger** beigelegt, welcher eine große Anzahl Abbildungen von **Weidmannsschmucksachen** in reizendster Ausführung enthält. Die sachgemäße, gediegene Ausführung wird jeder Weidmann selbst beurteilen können, dabei sind die Preise so niedrig bemessen, daß ein derartiger **Weidmannsschmuck** auf dem **Weihnachtstisch** eines **Jagdliebhabers nicht fehlen dürfte.**

Seit zirka 20 Jahren befaßt sich die Firma mit diesen Schmucksachen als Spezialität und hat damit die größten Erfolge erzielt. Wir können daher dieselbe als das **größte und leistungsfähigste Haus** in diesem Artikel bezeichnen. Jeder Leser, welcher im Besitz von Grandeln, Fuchsfängen 2c. ist, wolle nicht versäumen, sich einen Weidmannsschmuck bei der Firma Ernst Vogdt, Breslau, fertigen zu lassen.

Der illustrierte Hauptkatalog der Firma, in Prachtband broschiert, mit zirka **6000** Abbildungen von **Uhren, Regulatoren, Gold- und Silberwaren, Kunst- und kunstgewerblichen Waren,** über 430 Seiten stark, wird den Lesern unseres Blattes auf Wunsch **kostenlos und portofrei** übersandt.

Die bekannte **Zigarrenfabrik F. W. Haase,** Hoflieferant, **in Bremen,** hat unserer heutigen Nummer eine Auszugspreisliste über Spezialitäten und Neuheiten beigefügt, auf die wir unsere Leser besonders hinweisen. Die zahlreichen Anerkennungen und Auszeichnungen dieser seit 1865 bereits bestehenden Fabrik sprechen deutlich für die unbedingte Reellität des Geschäftes und die hervorragende Güte der gelieferten Zigarren und sollten jedermann veranlassen, einen Versuch bei dieser altbekannten Bremer Fabrik zu machen.

Ferner liegt dieser Nummer bei eine Separatbeilage von der **Verlagsbuchhandlung Bonnes & Hachfeld,** betreffend **Wissenschaftliche Selbstunterrichtswerke,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten** (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); **direkt unter Streifband durch die Expedition:** für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 49. Neudamm, den 3. Dezember 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Magdeburgerforth im Regierungsbezirk Magdeburg ist zum 1. März 1906 zu besetzen.

Försterstelle Friedrichsfelde in der Oberförsterei gleichen Namens, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Januar 1906 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 7,339 ha Acker, 5,519 ha Wiesen. Die Schule ist in Schwentainen. Bahnstation: Schwentainen.

Försterstelle Schöneberg in der Oberförsterei Kudippen, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Januar 1906 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 9,526 ha Acker, 5,315 ha Wiesen und Weide. Die Schule ist in Alt-Schöneberg. Bahnstation: Hermsdorf.

Die Anstellungsverhältnisse unserer Forstversorgungsberechtigten.

(Vergl. Jahrgang 1904 Nr. 43 dieser Zeitschrift.)

In den früheren Jahrgängen der „Deutschen Forst-Zeitung“ gab ich eine Übersicht über Zahl, Dienstalter und Abgänge der Inhaber des Forstversorgungsscheines nach den Listen vom jedesmaligen 1. August der letzten Jahre. Ich lasse eine solche nun auch für das laufende Jahr nach dem Stande vom 1. August folgen und bezeichne wie früher die Abgänge durch feste Anstellung im Staats-, Anstalts- oder Gemeindedienste mit a, alle übrigen mit b. Die Veränderungen durch Übergang aus einem Bezirk in den andern bleiben ebenso wie früher unberücksichtigt. Zahl und Verteilung auf die einzelnen Bezirke stellt sich danach folgendermaßen:

Nummer	Regierungsbezirk	Jahrgang des Versorgungsscheines 1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	Summa	Abgang vom 1. August 1904 bis 31. Juli 1905 a	b	Sa.
1.	Hofkammer	—	—	4	5	10	5	4	5	3	2	4	3	—	45	1	—	1
2.	Königsberg	—	—	—	—	—	—	12	14	14	19	19	6	18	102	11	—	11
3.	Gumbinnen	—	—	—	—	5	11	13	14	17	9	14	8	12	103	9	1	10
4.	Allenstein	—	—	—	—	—	1	4	10	8	13	11	9	10	66	—	—	—
5.	Danzig	—	—	—	—	1	3	7	9	14	9	7	8	12	70	9	1	10
6.	Marienwerder	—	—	—	—	1	17	10	14	27	24	15	13	20	141	14	—	14
7.	Potsdam	—	—	—	8	18	18	50	8	8	9	4	10	1	134	10	4	14
8.	Frankfurt	—	—	—	1	—	15	13	22	28	7	19	10	2	117	21	2	23
9.	Stettin	1	1	6	8	5	20	11	3	2	5	2	5	1	70	4	1	5
10.	Köslin	—	—	—	—	—	4	4	11	5	9	5	1	4	43	6	3	9
11.	Stralsund	—	—	—	—	5	4	1	2	7	4	4	4	—	31	—	—	—
12.	Posen	—	—	—	—	—	5	13	10	5	2	6	9	7	57	5	1	6
13.	Bromberg	—	—	—	—	—	—	9	9	8	8	7	8	20	69	10	2	12
14.	Breslau	—	—	—	2	17	5	8	5	9	3	6	5	—	60	3	2	5
15.	Liegnitz	—	—	—	—	3	2	12	—	—	1	—	—	1	19	7	2	9
16.	Oppeln	—	—	7	8	2	9	5	11	3	4	10	10	4	73	—	1	1
17.	Magdeburg	—	—	16	9	8	4	5	4	2	3	4	1	2	58	2	—	2
18.	Merseburg	—	—	3	5	10	4	14	4	4	8	2	3	8	65	6	6	12
19.	Erfurt	—	—	—	4	3	7	2	8	2	8	2	3	3	42	3	—	3
20.	Schleswig	—	—	—	—	—	5	3	4	3	4	3	4	4	30	7	—	7
21.	Hannover	—	—	—	—	6	5	1	9	6	8	10	2	4	51	7	—	7
22.	Hildesheim	—	—	—	—	14	15	18	9	6	9	8	7	7	93	12	8	20
23.	Lüneburg	—	—	—	—	12	7	1	4	6	11	6	7	5	59	7	—	7
24.	Stade	—	—	—	—	2	5	—	3	2	2	—	—	1	15	—	2	2
25.	Osnabrück u. Aurich	—	—	—	—	1	1	2	1	—	1	1	1	1	9	—	1	1
26.	Minden u. Münster	—	—	—	—	2	2	8	3	4	5	4	4	4	36	5	1	6
27.	Arnsberg	—	—	—	—	3	2	3	4	2	2	3	—	3	22	1	—	1
28.	Kassel	—	—	—	—	18	24	14	28	23	33	34	18	30	222	15	3	18
29.	Wiesbaden	—	—	1	—	13	10	8	6	3	6	1	2	7	57	3	1	4
30.	Koblenz	—	—	—	1	9	8	1	2	6	5	7	2	5	46	1	—	1
31.	Düsseldorf	—	—	—	—	—	2	7	3	4	1	4	1	1	23	2	—	2
32.	Köln	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	4	2	1	13	3	—	3
33.	Trier	—	—	—	7	11	7	6	4	7	6	4	5	6	63	5	1	6
34.	Aachen	—	—	—	—	—	1	5	3	2	—	5	1	5	22	5	—	5
	Sa.	1	1	37	58	179	228	274	249	242	241	235	172	209	2126	194	43	237
	Oberelsaß	—	—	—	—	3	4	3	6	2	1	2	2	2	25	6	—	6
	Unterelsaß	—	—	—	1	1	1	5	3	11	5	7	4	7	45	4	—	4
	Lothringen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	7	8	3	28	4	—	4
	Sa. Reichsland	—	—	—	1	4	5	8	9	15	14	16	14	12	98	14	—	14
	Sa. Preußen und Hofkammer	1	1	37	58	179	228	274	249	242	241	235	172	209	2126	194	43	237
	Zusammen	1	1	37	59	183	233	282	258	257	255	251	186	221	2224	208	43	251

Ein Vergleich mit dem vorhergehenden Jahre (ausschließlich des Reichslandes) ergibt:

Es waren vorhanden		Zahl der notierten Inhaber des Forstversorgungsscheines vom Jahrgange 1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	Summa
am 1. August 1904		2	3	53	93	257	285	302	256	248	254	238	166	2	2139
am 1. August 1905		1	1	37	58	179	228	274	249	242	251	235	172	209	2126
Mithin am 1. August 1905	mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	207	
	weniger	1	2	16	35	58	57	28	7	6	13	3	—	—	13

Aus den früher mitgeteilten Zahlen und den Listen vom 1. August 1905 ergibt sich folgendes:

Es betrug (ausschließlich Reichsland) die Zahl der notierten

Am 1. August	Inhaber des Versorgungsscheines	Jäger der Klasse A	Summa
1899	1998	1516	3514
1900	2011	1419	3430
1901	2004	1368	3432
1902	2101	1273	3375
1903	2160	1205	3365
1904	2139	1209	3348
1905	2126	1044	3170

Ich habe in meiner Zusammenstellung in Nr. 43 (des Jahrgangs 1904) dieser Zeitschrift das Jahr 1903 als dasjenige hervorgehoben, von welchem ab ein Sinken der Zahl der Forstversorgungsberechtigten zu verzeichnen ist. Die Zahl der notierten Jäger der Klasse A sank bereits, infolge der verminderten Annahme der Lehrlinge, von 1899 ab, während die Zahl der Versorgungsberechtigten bis 1903 stieg. Die Stärke der älteren, vor Beschränkung der Lehrlingszahl eingestellten Jahrgänge mußte es mit sich bringen, daß die Zahl der Reservejäger früher sank als die der Forstversorgungsberechtigten; daß die letztere aber nicht nur von 1903 bis 1904 gesunken, sondern auch ihr Sinken als ein andauerndes zu betrachten ist, scheint aus den Ergebnissen des Jahres 1904 bis 1905 hervorzugehen.

Die Abgang an Forstversorgungsberechtigten in Preußen einschließlich der Hofkammer stellt sich folgendermaßen:

	Abgang durch feste Anstellung im Staatsdienste 2c.	Abgang im übrigen	Sa.
Vom			
1. 8. 1899 bis 31. 7. 1900	242	35	277
1. 8. 1900 bis 31. 7. 1901	177	33	210
1. 8. 1901 bis 31. 7. 1902	174	37	211
1. 8. 1902 bis 31. 7. 1903	167	20	187
1. 8. 1903 bis 31. 7. 1904	185	30	215
1. 8. 1904 bis 31. 7. 1905	194	43	237
Summa	1139	198	1337
also durchschnittl. jährl.	190	33	223

Obwohl das Jahr von 1904—05 hiernach im Vergleich mit den vorhergehenden als ein günstiges erscheint, ist doch eine Besserung der Anstellungsaussichten noch nicht zu verzeichnen.

Die vorstehend ermittelte Durchschnittszahl von 223 wird sich auf die Zukunft nicht anwenden lassen, da auf die Vergrößerung der Zahl der Försterstellen fortan wenig zu rechnen, und die Zahl der alten Förster eine verhältnismäßig geringe ist. Die große Zahl der über den Bedarf vorhandenen Anwärter läßt daher eine fernere Beschränkung der Zahl der anzunehmenden Lehrlinge in hohem Grade gerechtfertigt erscheinen. Guse.

Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten?

Von R. Radtke-Annaburg. (Fortsetzung.)

C. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Gesetze.

1. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 641). Dieses Gesetz regelt die Unfallversicherung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Daneben bestehen noch:

das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz über die Unfallversicherung in den gewerblichen Betrieben,

das Bau-Unfallversicherungsgesetz über die Unfallversicherung in Baubetrieben, soweit diese nicht bereits unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallen, und

das See-Unfallversicherungsgesetz über die Unfallversicherung in Seeschiffahrts- und in den damit zusammenhängenden Betrieben.

Für Preußen kommt außerdem noch das Gesetz, betreffend die Abgrenzung und die Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Juni 1902 (Ges. S. S. 261) in Betracht.

Nach diesem Gesetz bilden in Preußen in jeder Provinz die Unternehmer der versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eine Berufsgenossenschaft. Die Hohenzollernschen Lande sind der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Jede Berufsgenossenschaft zerfällt im Anschluß an die Kreise in Sektionen.

Die Berufsgenossenschaften haben die laufende Verwaltung, soweit sie den Vorständen zusteht, den Organen der Selbstverwaltung übertragen. Demgemäß führt der **Provinzialausschuß** die Geschäfte des **Genossenschaftsvorstandes** und der **Kreisausschuß** die Geschäfte des **Sektionsvorstandes**.

Eine Ausnahme in bezug auf die Organisation machen die für Rechnung des Staates verwalteten Betriebe — **Betriebe der Staatsforstverwaltung**, Betriebe auf Dünenflächen usw. —. Diese Betriebe sind den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen, an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt der Staat (sog. Staatsversicherung). Die Befugnisse und Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes werden durch die Ausführungsbehörden wahrgenommen. Ausführungsbehörden sind die Königlichen Regierungen.

b) Inwieweit unterliegen die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen der Unfallversicherung?

Da die meisten Forstbeamten neben ihrer amtlichen bzw. beruflichen Tätigkeit in der **Forstwirtschaft** auf ihnen überlassenen Dienst- oder Pachtländereien **Landwirtschaft** treiben und somit als selbständige landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, oder ihre Familienangehörigen bei der Mitwirkung im Betriebe als in der Landwirtschaft beschäftigte Arbeiter, der Unfallversicherung unterliegen, werden auch die hierauf Bezug habenden Bestimmungen in nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt werden.

2. Versichert sind gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle alle in den **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben** beschäftigten:

a) **Arbeiter und Arbeiterinnen**, einschließlich des landwirtschaftlichen Gesindes, ohne Rücksicht darauf, ob sie Lohn bekommen oder nicht, ohne Begrenzung ihres Arbeitsverdienstes, also auch bei einem Verdienst von mehr als 3000 Mk., und ohne Rücksicht auf das Alter;

Es können auch Kinder selbst von sechs Jahren der Unfallversicherung unterliegen, es kommt nur darauf an, daß die Kinder als in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt anzusehen sind, z. B. beim Heumachen, Rübenverziehen, Kartoffelauflesen, Maikäfersammeln ꝛc.

b) **Betriebsbeamten**, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 3000 Mk. nicht übersteigt;

c) **Familienangehörigen** im Betriebe des Familienhauptes.

Kinder, die im land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe ihrer Eltern beschäftigt sind, können auch Arbeiter sein, und zwar selbst dann, wenn sie ihre Dienste ohne Lohn oder Gehalt verrichten.

3. Durch Statut*) — jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für ihren Bezirk — kann die Versicherungspflicht auch auf **Betriebsunternehmer**, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mk. nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf **Betriebsbeamte** mit einem 3000 Mk. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. Sind diese Betriebsunternehmer nach dem Genossenschaftsstatut nicht zwangsversichert — in der Regel ist dies der Fall —, so sind sie berechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern.

Durch Genossenschaftsstatut kann ferner auch bestimmt werden, daß die Unternehmer auch mit einem 3000 Mk. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst sich selbst versichern, und daß sie auch im Betriebe beschäftigte, aber nach Ziffer 2 nicht versicherte Personen (z. B. Schreiber, Rechnungsführer) und nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende Personen (z. B. Essenträger) gegen Unfälle versichern können.

Dahingehende Anträge sind bei dem Sektionsvorstande einzubringen.

4. Das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft unterscheidet in bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit in den versicherungspflichtigen Betrieben:

a) **Betriebsunternehmer**,
b) **Betriebsbeamte**,
c) **Personen**, welche eine **technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung** einnehmen und
d) **gewöhnliche land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter.**

Betriebsunternehmer ist derjenige, dem das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes Vorteil oder Nachteil bringt, welcher die Wirtschaft ihrem Zwecke gemäß, um den Unternehmergewinn zu erzielen, nutzt, welcher insbesondere die Arbeitsleistungen der Arbeiter im Interesse seines Unternehmens verwertet. Auf das Eigentum kommt es nicht an. Unternehmer ist also, wenn der Betrieb verpachtet ist, der Pächter, nicht der Verpächter; bei im Nießbrauch befindlichen Anlagen der Nutznießer.

Die **Forstbeamten** sind also, soweit sie Dienst- oder Pachtländereien für eigene Rechnung bewirtschaften, neben ihrer Eigenschaft als Betriebsbeamte ꝛc. auch Betriebsunternehmer.

Wer im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes als Betriebsbeamter oder als eine solche Person anzusehen ist, welche zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnimmt, wird durch statutarische Bestimmung jeder Berufsgenossenschaft für ihren Bezirk festgestellt.

*) Jede Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein vom Reichsversicherungsamt zu genehmigendes Statut. Dieses wird durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht.

Im allgemeinen ist die Begriffsbestimmung für die Kategorien dieser Personen folgende:

Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen anzusehen, welche in dem Wirtschaftsbetriebe oder in einem Teile desselben als Bevollmächtigte des Betriebsunternehmers tätig sind oder vorwiegend in einer leitenden oder beaufsichtigenden Stellung wirken (z. B. **Forstverwalter, Revierförster, Förster,** Inspektoren, Wirtschafter zc.).

Als solche **Personen,** welche **eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung** einnehmen, sind, soweit sie nicht nach dem vorstehenden Absatze als Betriebsbeamte zu gelten haben, anzusehen **Förster (Forstgehilfen, Jäger), Holzhauermeister,** Hofmeister, Gärtner, Gärtnereigehilfen und gewerbliche Facharbeiter (Brenner, Brauer, Ziegler, Stellmacher zc.).

Die Betriebsbeamten und Personen in besonderen sachlichen Stellungen genießen den Vorteil, daß ihnen bei etwaiger Rentengewährung die Rente nach dem von ihnen im letzten Jahre wirklich bezogenen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen ist und nicht nach allgemeinen Durchschnittssätzen, wie bei den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern (vergl. Ziffern 14 u. 15).

Zu den gewöhnlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern rechnen auch die **Forstlehrlinge,** und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Entgelt beziehen oder nicht. Sie sind auch in solchen Tätigkeiten als Arbeiter anzusehen, die sie vornehmen, nicht um eine ihnen vertragsmäßig obliegende Verpflichtung zu erfüllen, sondern um sich selbst durch Verrichtung der Arbeit zur einstigen Wahrnehmung oder Leitung ähnlicher Geschäfte zu befähigen.

5. Die Versicherung erstreckt sich auch auf **hauswirtschaftliche Verrichtungen** und **andere Dienste,** zu denen die nach Ziffer 2 **versicherten Personen,** die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf häusliche oder andere Dienste erstreckt sich aber nur auf solche Verrichtungen, welche **neben** der Beschäftigung im Betriebe erfolgt, die Beschäftigung in dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe muß die Haupttätigkeit ausmachen. Das nur für häusliche Arbeiten angenommene, sogenannte **Hausgesinde** ist von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Unfallversicherung würde sich auch auf Unfälle erstrecken, die das Forstpersonal erleidet, wenn es von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten (Oberförster, Verwalter zc.) herangezogen wird, beispielsweise zum Zerwirken des für den Hausgebrauch bestimmten Wildes, zu Arbeiten im Hausgarten (Rosen- und Obstveredelung, Obsternte), zu Bestellgängen in Privatangelegenheiten usw.

Durch Genossenschaftsstatut kann auch für Betriebsunternehmer, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, die Versicherung auf die mit der Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhange stehenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen erstreckt werden.

6. **Reichsbeamte** und **Personen des Soldatenstandes,** sowie **Staatsbeamte** ohne Rücksicht darauf, ob sie mit oder ohne Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, fallen nicht unter das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft. Für diese ist bei Betriebsunfällen durch besondere (Fürsorge-) Gesetze*) Sorge getragen.

Ebenso unterliegen **Kommunalbeamte** nicht der Unfallversicherung, wenn sie mit festem Gehalt und Pensions**berechtigung** angestellt sind, oder sofern ihnen durch statutarische Bestimmung des betreffenden Kommunalverbandes eine den Staatsbeamten gleiche **Unfallfürsorge** zugesichert ist.

Kommunalbeamte, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, fallen unter das Unfallversicherungsgesetz.

Über die **Beamteneigenschaft der Staats- und Kommunalbeamten** vergleiche die Ziffern 24 und 32 unter „Invalidenversicherung".

Beamte des Staats, der Kommunen usw., welche hinsichtlich ihrer Beamtentätigkeit nicht dem Unfallversicherungsgesetze unterstehen, können aber im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtige Arbeiter oder Betriebsbeamte sein, insoweit sie ihre Tätigkeit den privaten Interessen versicherungspflichtiger, den Berufsgenossenschaften unterstehender Betriebe zuwenden, z. B. Staatsforstbeamte oder mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellte Kommunalforstbeamte, die Betriebs- zc. Arbeiten in Privatforsten übernehmen.

Ebenso findet auf einen öffentlichen Beamten, der im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe einen Unfall erleidet (z. B. ein Staats- oder Kommunalforstbeamter bei der Bewirtschaftung seines Dienstlandes), das Unfallversicherungsgesetz in gleicher Weise Anwendung, wie bei jeder anderen im Betriebe beschäftigten Person. Für solche Unfälle sind sie daher von der zuständigen Berufsgenossenschaft zu entschädigen.

---

*) Vergleiche den später erfolgenden Artikel über „Unfallfürsorge".

Wenn sie auf diese Weise eine Unfallentschädigung neben ihrem Gehalt oder ihrer Pension erlangen, so wird ihnen dadurch eine Doppelentschädigung nicht gewährt, denn Gehalt und Pension werden aus Anlaß der amtlichen Tätigkeit gezahlt; die Unfallrente aber ist die Entschädigung für den Verlust oder die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, soweit es sich um eine nichtamtliche Tätigkeit handelt.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— Hamburgs überseeische Einfuhr von Nutzhölzern. Die moderne Geschmacksrichtung in der deutschen Möbelindustrie und Holzarchitektur, die den natürlichen Wirkungen der verschiedenen Holzarten wieder Geltung verschaffen will und daher besondern Wert auf schönes Material legt, hat eine lebhafte Nachfrage auch nach überseeischen Nutzhölzern entstehen lassen und demzufolge eine gesteigerte Einfuhr dieser Artikel herbeigeführt. Über Hamburg sind im vergangenen Jahre insgesamt über 31,4 Millionen Mark ausländische Nutzhölzer eingeführt worden, das sind nahezu für $5\frac{1}{2}$ Million Mark mehr als im Jahre 1903. Besonders sind die Importmengen von Nußbaum- und Mahagoniholz gewachsen. An Nußbaumholz wurde für 6,8 Millionen Mark (im Vorjahre für 4,7 Millionen Mark), an Mahagoni für 3,3 Millionen Mark (im Vorjahre für 2,6 Millionen Mark) eingeführt. Für jene Holzart waren die Vereinigten Staaten von Amerika nahezu alleiniger Lieferant, von dieser wurde über die Hälfte (für 1,8 Millionen Mark) von Westafrika gesandt. Außer Westafrika kommt als Lieferant für Mahagoniholz noch Mexiko in Betracht, das für $\frac{1}{2}$ Million Mark schickte. Wie die in Mexiko erscheinende „Deutsche Zeitung“ kürzlich berichtete, soll dort durch Aufstellung moderner Sägewerke, durch Schaffung von Kleinbahnen 2c. der Export der wertvollen Nutzhölzer, an denen das Land reich ist, in nächster Zeit wesentlich erleichtert werden. Zedern- und Ebenholz sind in etwas geringerer Menge als im Vorjahre in Hamburg eingeführt worden; es kamen vom ersten Artikel für 1,3 Millionen Mark (1903 für 1,7 Millionen Mark), zumeist aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus Westindien (Cuba, Kostarika, Trinidad), vom letzteren für 0,4 (1903 für 0,6) Millionen Mark aus Madagaskar, Deutsch-Westafrika 2c. Buchsbaum-, Jakaranda- und Pockholz sind mit 0,2, 0,3 und 0,1 Millionen Mark angeschrieben. Ungefähr die Hälfte der eingeführten Jakarandahölzer lieferte Brasilien, das ebenso wie Mexiko durch die gute Konjunktur für Nutzhölzer auf dem Weltmarkt zu einer intensiveren Ausnützung seines Holzreichtums veranlaßt wird. Wie verlautet, hat sich dort bereits eine amerikanische Gesellschaft gebildet, die durch Anlagen größeren Stils — man spricht sogar von provisorischen Schwebebahnen für gewisse Strecken — die bisher sehr hohen Transportkosten der Hölzer nach den Häfen ermäßigen und dadurch günstigere Ausfuhrbedingungen schaffen will.

(Kgl. preuß. Staatsanzeiger.)

— Vom Markt der fremdländischen Nutzhölzer. Zu den wichtigsten Ereignissen der letzten Wochen gehörte in unserem Markt die große Herbstversteigerung in Hamburg. Der Verlauf dieser Versteigerung war in jeder Beziehung zufriedenstellend, indem sowohl in der Auktion als auch im freihändigen Verkaufe gute Umsätze erzielt wurden. Der Bedarf der ziemlich zahlreich aus dem Inlande herbeigeströmten Käufer entsprach den Erwartungen der Importeure und Händler. Die Vorräte waren nicht übermäßig groß; gute Ware ging in den meisten Sorten flott ab, so daß die Preise sich durchweg etwas befestigen konnten. Beim Geschäft in den gangbarsten Sorten, wie sie in Hamburg und Bremen an den Markt kommen, traten im einzelnen folgende Merkmale hervor: Eine sehr wichtige Veränderung ist im Zigarrenkisten-Zedernholz vor sich gegangen, indem die Preise eine Höhe erreicht haben, wie seit langen Jahren nicht. Die Hausse ist in diesem Umfange den meisten Interessenten gänzlich unerwartet gekommen. Die Lager der Fabrikanten und der Händler sind sehr klein geworden; das unbedeutende Angebot für spätere Abladungen wird meistens sofort zu hohen Preisen aus dem Markte genommen. Diese Knappheit erstreckt sich mehr oder weniger auf alle Zedernsorten, besonders aber auf die begehrtesten Herkünfte, Kuba- und amerikanisches Westküstenholz, die wohl am meisten verarbeitet werden. Da Zedernholz ein Welthandelsartikel ist, so wird nicht allein Deutschland von dieser Preissteigerung berührt, sondern auch andere europäische Länder, und vor allem die Vereinigten Staaten. Es ist Aussicht vorhanden, daß dieser Zustand von einiger Dauer sein wird. Der Marktpreis ist 1,75 Mk. bis 2,25 Mk. pro $\frac{1}{100}$ cbm. In prima amerikanischen Nußbaum-Blöcken herrscht Mangel; für starke Fournierblöcke ist lebhafte Frage zu sehr hohen Preisen. Minderwertige Blockware in kleinen Dimensionen ist in größeren Posten vorhanden und muß zu mäßigen Preisen abgegeben werden, um Käufer zu finden. Schnittware liegt ziemlich unverändert fest. Das Interesse für amerikanisches Pappelholz hat auch in den verflossenen Wochen ungemindert angehalten, bevorzugt werden Blöcke von starken Dimensionen, aber auch mittlere Ware findet Liebhaber zu Marktpreisen. Bezahlt werden Whitewood mit 0,60 bis 1,10 Mk. und Nußbaumblöcke mit 1,30 bis 3,50 Mk. und Fournier-Stücke sogar bis 5,50 Mk. pro $\frac{1}{100}$ cbm. Obgleich Schnittware im allgemeinen lieber gekauft wird, so haben auch Eichenblöcke einigen Nutzen aus der günstigen Marktlage dieses gesuchten Nutzholzes gezogen, welches momentan die Mode beherrscht. Für reelle Partien amerikanischer Eschen finden sich gleichfalls viele Interessenten. Der Umsatz hierin scheint sich zu steigern. Für amerikanische Eichen- und Eschen-Blockware notiert man 0,60 bis 0,85 Mk. pro $\frac{1}{100}$ cbm. Satin-Nuß-

baum ist noch immer recht vernachlässigt und daher sehr billig zu haben, zu 0,40 bis 0,90 Mk. pro $1/_{100}$ cbm. Das Mahagonigeschäft könnte besser sein; einzelne Sorten sind weniger begehrt, besonders mahagoniartige afrikanische Herkünfte. Etwas hat sich zwar auch hierfür die Kauflust letzthin gehoben, besonders für bessere Sorten, wie Mexiko, Kuba, Sapeli in guten Abmessungen. Für diese Hölzer waren die Preise im allgemeinen fester. Die in Hamburg und Bremen befindlichen Lagervorräte sind von normaler Größe, und erheblichere Zufuhren dürften in nächster Zeit nicht zu erwarten sein. Von Mahagonisorten werden bezahlt: Mexiko- und amerikanisches Westküstenholz 1,50 bis 3 Mk., Kuba 1,50 bis 3 Mk., sonstiges westindisches 1 bis 2 Mk., Westafrika 1,60 bis 2 Mk. pro $1/_{100}$ cbm. **Amerikanische Schnittware** liegt unverändert sehr fest für die gangbaren Pine-Sorten, da der Bedarf der Vereinigten Staaten für die Eisenbahngesellschaften 2c. zurzeit bedeutend ist, so daß für den Export wenig übrig bleibt. Schon seit längerer Zeit haben die Amerikaner die Begrenzung ihrer künftigen Leistungsfähigkeit in der Holzproduktion erkannt, da ihre erreichbaren Waldbestände immer mehr verschwinden, ohne daß für Nachwuchs gesorgt wird. Sie bemühen sich nicht allein um die Exploitation der Wälder auf den **Philippinen**, sondern neuerdings auch energischer um die unermeßlich großen Urwälder **Brasiliens**. Zwecks Beschaffung moderner Transportmittel und zur Ausbeutung der großartigen Nutzholzbestände am Amazonas hat sich eine Gesellschaft mit einem Kapital von fünf Millionen Dollar in Amerika gebildet. Was wir bisher in Deutschland von brasilianischen Nutzhölzern gesehen haben, war nur zum kleineren Teile als Ersatz für eingeführte amerikanische Hölzer in Frage kommend. Es erscheint aber nicht ausgeschlossen, daß sich trotzdem allerlei Brauchbares vorfinden wird, sobald die Aufschließung gründlich betrieben wird.

Berichte.

Bericht über die XXX. Versammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte
am 20., 21. und 22. Juli in Waren.
(Schluß.)

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung: **Komiteebericht über die bei Einrichtung und Beaufsichtigung von Privatforsten zu berechnenden Gebühren.** Berichterstatter: Oberförster Regenstein-Schwerin.

Die von der Versammlung angenommenen Sätze sollen nur als Anhalt dienen, und werden bei der Verschiedenheit der Verhältnisse doch häufig besondere Abmachungen getroffen werden müssen.

Es sei nur kurz erwähnt, daß für jeden zurückgelegten Eisenbahnkilometer einschließlich Zu- und Abgang und Zehrung auf der Reise 11 Pfg. berechnet werden.

Arbeitshonorar für 1 Tag 13 Mk. } bei kleineren
desgl. in Verbindung mit schriftlichen } Arbeiten.
Gutachten 2c. pro Tag 25 Mk. }

Bei Beaufsichtigung von Privatforsten für Reviere

bis zu 150 ha	jährlich	75	Mk.
151—200	„	100	„
201—300	„	125	„
301—500	„	150	„
über 500	„	200	„

Bei vollständiger Wirtschaftsführung verdoppeln sich diese Ansätze. Für Einrichtung von Forsten sind pro Hektar 2 Mk. Vergütung in Aussicht genommen. Bei geringeren Ansprüchen und einfacheren Verhältnissen 1 Mk. pro Hektar. Forstneumessungen bedürfen besonderer Abmachungen.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Bericht über die bisherige Tätigkeit der Prüfungskommission für Privatforstbeamte.** Berichterstatter: Oberförster Zoen-Kogel.

Von der Prüfungskommission sind im September 1904 drei Prüflinge geprüft und im Mai 1905 sieben Prüflinge. Auch jetzt liegen schon wieder mehrere Anfragen vor, und es ist dadurch der Nachweis geführt, daß die Privatforstbeamten den Mangel dieser Prüfung bisher vielfach empfunden haben. Es sind sogar mehrere ältere Leute in ungekündigter Stellung geprüft. Der Herr Berichterstatter sagt, daß er in dieser Beziehung Interessenten gerne Auskunft erteilt. Es ist der Kommission aber aufgefallen, daß die Schulbildung oft sehr mangelhaft ist, und daß die Prüflinge oft noch eine zu geringe Ansicht über die Anforderungen der Prüfungen haben. Er rät, sich lieber erst zur Prüfung A zu melden und später die Prüfung B zu machen.

Auf Antrag der vorjährigen Hauptversammlung hat der Vereinsvorstand ein Gesuch an das Großherzogliche Ministerium gerichtet, ob nicht aus Landesmitteln eine Beihilfe zu diesen Prüfungen gewährt werden könne, und ob es sich nicht empfehle, vielleicht im Anschluß an die Ackerbauschule Dargun eine Forstschule zu gründen, in welcher junge mecklenburgische Forstbeamte ausgebildet werden könnten.

Das Ministerium hat dem Vorstand mitgeteilt, daß derselbe in einem nochmaligen Bericht die ganze Sachlage klarlegen möge, und in Aussicht gestellt, daß beim nächsten Landtage die Bewilligung von etwa 400 Mk. aus Landesmitteln beantragt würde. Dagegen wird der Antrag betr. Gründung einer Forstschule vom Ministerium abgelehnt, da dazu anscheinend kein Bedürfnis vorläge.

Wenn zu den Prüfungen eine derartige Beihilfe gewährt wird, läßt es sich voraussichtlich ermöglichen, daß dieselben für den Prüfling kostenfrei abgehalten werden können.

Es werden häufig Anfragen wegen Besorgung von Lehrstellen für Privatforstlehrlinge an den Berichterstatter gerichtet, und derselbe bittet, daß Großherzogliche Forstbeamte, welche dafür in Frage kommen, ihm mitteilen, ob sie Lehrlinge nehmen wollen.

Herr Forstmeister von Oertzen-Gelbensande wünscht eine Statistik über die Anzahl der Privatforstbeamtenstellen in Mecklenburg und will danach annähernd die Zahl der auszubildenden Lehrlinge feststellen, damit keine Überproduktion eintrete.

Die Tagesfrage 7: **Waldbrandversicherung** fällt wegen Behinderung des Herrn Berichterstatters aus.

Es folgt Punkt 8: **über die Erhaltung und den Schutz der Naturdenkmäler**, Berichterstatter: Oberförster von Arnswaldt-Schlemmin; Mitberichterstatter: Professor Geinitz-Rostock. Der Herr Berichterstatter sagt, daß gerade Mecklenburg einen großen Schatz an Naturdenkmälern besitze, und ermahnt, dieselben nach allen Kräften zu schützen und zu bewahren. Es ist ja gerade der Forstmann durch stetes Draußensein besonders zu diesem Schutze berufen. Wahrscheinlich wird in nächster Zeit für beide Großherzogtümer ein Heimatbund gegründet, dem alle Bevölkerungsklassen angehören werden, und der den Zweck hat, auf diese Naturdenkmäler aufmerksam zu machen und sie zu schützen. Der Redner bittet, besonders diesen Bund zu unterstützen.

Er hält es aber für dringend notwendig, daß diese Naturschätze, die uns unsere Vorfahren überliefert haben, inventarisiert werden, damit sie beständig unter Aufsicht bleiben und nicht so leicht aus Unkenntnis vernichtet werden.

Herr Professor Geinitz geht mehr auf Einzelheiten ein, er bemerkt, daß durch Sammelwut manche seltene Arten ganz vernichtet werden, z. B. in der Botanik die Ausrottung von Linnaea borealis, der Stranddistel usw. Er will die Vogelwelt erhalten und auch den Raubvogel nicht ganz vernichtet wissen.

Er sagt, daß durch viele wirtschaftliche Veränderungen so wie so schon manche Tier- und Pflanzenarten verschwinden, z. B. die Höhlenbrüter durch Verminderung der hohlen Bäume.

Weiter erzählt er, daß die erratischen Blöcke vielfach zu Hünengräbern verarbeitet und dadurch beinahe ein Wahrzeichen für Mecklenburg geworden sind. Sie müßten Gemeingut werden.

Er will auch eine möglichst genaue Inventarisierung der Naturdenkmäler und empfiehlt ebenfalls den Anschluß an den zu gründenden Heimatbund.

In der Diskussion wird namentlich auch der Schutz der seltneren heimischen Vögel befürwortet, wie Schreiadler, Kolkrabe, schwarzer Storch, auch wenn einige derselben als Raubvögel einen geringen Schaden tun. Wie mancher Naturkundige erfreut sich an ihrem Anblick, und darum soll die jetzige Generation das Ihrige tun, damit auch unsere Kinder sich noch an dem Anblick dieser seltenen Tiere erfreuen können.

Hierbei kam auch noch zur Sprache, daß der Wald vielfach von Besuchern durch Hinwerfen von Papier und dergleichen verunziert würde, und Herr Geh. Kommissionsrat Wilms-Wittenburg verlas einen Vers, den er mit gutem Erfolg als Plakat in der Wittenburger Forst hat anbringen lassen. Der Vers lautet:

„Was in der Stube gilt als alter Brauch,
Das halte hier im Walde auch.
Laß niemals auf den Boden fallen
Papier, Orang' und Eierschalen.
Halt rein und säuberlich das Waldlokal,
Dann bist willkommen du überall."

Nach Erledigung der Tagesordnung wurde die von etwa 75 Personen besuchte Versammlung nachmittags $^1/_2$4 Uhr geschlossen.

Ein großer Teil der Teilnehmer besichtigte das von Malzan'sche Naturhistorische Museum, in dem namentlich die prächtige, in Mecklenburg einzig dastehende Vogelsammlung allgemeines Interesse erregte.

Um 5 Uhr vereinigte ein gemeinsames Festessen die Teilnehmer im Hotel „Stadt Hamburg".

Abends von 7 Uhr ab war Konzert und Tanz in Müritzhöh, einem hübsch gelegenen Restaurant in den Warener Tannen am Ufer der Müritz, von wo die meisten Teilnehmer erst ziemlich spät nach Waren per Dampfer zurückkehrten.

Am 21. Juli, morgens $^1/_2$8 Uhr, war Abfahrt zur Exkursion in die städtische Forst. Zuerst wurden die südlich von Waren belegenen Warener Tannen besucht. Es schien hier noch ein großer Reichtum an älterem Nadelholz vorhanden zu sein.

Auf einer Nadelholzkulturfläche wurde der Versammlung der nach den Angaben des Herrn Senators Geist-Waren von der Firma Heinrich Kähler-Güstrow gebaute Wühlgrubber vorgeführt. Das Instrument arbeitet sehr gut und ist namentlich dadurch wertvoll, daß es den Humus dem Boden beläßt und dieser den Pflanzen zugute kommt, was beim Wald- und Untergrundspflug nicht der Fall ist. Kosten pro Hektar etwa 40 Mk. Wegen dieser guten Arbeit dürfte sich das Instrument namentlich in größeren Kiefernforsten bald einbürgern.

Dann wurden die beiden nördlich von Waren belegenen Laubholzreviertele „Warener Buchen" und „Werder" besichtigt, welche sehr schöne Partien aufweisen und von sorgfältiger planmäßiger Bewirtschaftung zeugen. Namentlich wurden ausgezeichnete Buchenverjüngungen vom Jahre 1888 vorgeführt, denen man nur den Vorwurf machen konnte, daß sie zu gut waren, und daß deshalb zu wenig Nutzhölzer in den Bestand hatten eingebracht werden können.

Am Ufer des Tiefwarensees wurde an einem sehr hübschen Punkte gefrühstückt. Das Frühstück war vom Hotel „Stadt Hamburg" geliefert, in dessen schönen Räumen die Versammlung auch am Tage vorher getagt hatte.

Die Rückkehr erfolgte nachmittags $2^1/_2$ Uhr. Darauf Essen im Hotel „Stadt Hamburg". — Die größere Zahl der Teilnehmer verließ Waren mit den Abendzügen, während eine kleine Anzahl noch am 22. Juli an einem Nachausfluge in das städtische Revier Seeblänken teilnahm.

Zarrentin, den 23. Juli 1905.

Bester, Schriftführer.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Umzugsunterstützungen für verheiratete Forstaufseher.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III. 3383.

Berlin, den 10. April 1905.

Für das Etatsjahr 1905 stelle ich der Königlichen Regierung zur selbständigen Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte der Forstverwaltung folgende Beträge zur Verfügung: usw.

Der Fonds Kapitel 2 Titel 9 ist so bemessen worden, daß den verheirateten **forstversorgungsberechtigten** Forstaufsehern bei Versetzungen aus ihm Unterstützungen bis zur Höhe der Umzugskosten für Unterbeamte gezahlt werden können. Die Königliche Regierung hat bei der Bewilligung von Unterstützungen im Anfange des Etatsjahres Vorsorge zu treffen, daß auch für die gegen Ende des Etatsjahres zur Versetzung kommenden verheirateten forstversorgungsberechtigten Forstaufseher Beträge bereit gehalten werden. Bei einer Strafversetzung, bei Versetzungen auf eine bessere Stelle oder auf besonderen Wunsch ist sorgfältig zu prüfen, ob überhaupt eine Unterstützung oder nur eine geringere zu gewähren ist. Jedoch sind Härten hierbei zu vermeiden.

(Unterschrift.)

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

Achselstücke der Gemeindeforstbeamten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. I B d 8413 M. f. L. — IV b 2373 M. d. J.

Berlin, den 13. Oktober 1905.

Der vom Rheinischen Gemeindeförsterverein geäußerte Wunsch auf Abänderung der Farbe der für Gemeindeforstbeamten vorgeschriebenen Achselstücke hat Veranlassung zur Prüfung der Frage gegeben, ob hinsichtlich der Achselstücke genau im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 verfahren wird. Dabei hat sich herausgestellt, daß dieses nicht der Fall ist. Wir setzen deshalb Euere Exzellenz ergebenst in Kenntnis, daß unter Achselschnüren von grauem Kamelgarn solche von hechtgrauer, also der für die Walduniform vorgeschriebenen grau und grün melierten Farbe zu verstehen sind.

Die gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Achselstücke können aufgetragen werden; wir ersuchen Euere Exzellenz aber, Vorsorge zu treffen, daß künftig nach vorstehender Bestimmung verfahren wird.

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu Koblenz.

*

Abschrift übersenden wir Euerer Exzellenz — Durchlaucht — Hochgeboren — Hochwohlgeboren — zur gefälligen Nachachtung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: **Wesener.**	Der Minister des Innern. J. A.: v. Klitzing.

An sämtliche übrigen Herren Oberpräsidenten und sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 14335.

Berlin W. 9, den 9. November 1905.

Der Fonds Kapitel 2 Titel 9 c zu Vorschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle ist für das Etatsjahr 1905 erschöpft. Derartige Vorschüsse können daher im laufenden Etasjahre nicht mehr bewilligt werden. Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß von diesen zinsfreien Vorschüssen auch solche Beamte Gebrauch gemacht haben, welche zinstragende Kapitalien besitzen, so daß bedürftigere Beamte zurückstehen müssen. Ich beauftrage deshalb die Königliche Regierung, fortan in jedem Gesuche besonders zu bescheinigen, daß der Beamte kein Vermögen besitzt, aus dem er die Kosten der wirtschaftlichen Einrichtung bei der Übernahme oder der anderweiten Ausstattung seiner Stelle selbst bestreiten kann.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derer in Aurich und Münster.

Verschiedenes.

Unfallversicherung der Mitglieder des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Aus Anlaß der von uns in Nr. 46 unseres Blattes vom 12. November d. Js. gebrachten Notiz über die obige Versicherung ist von einem Mitgliede des vorbezeichneten Vereins, welches sich noch nicht im Besitze der Unfallversicherungsbedingungen und der Formulare zu den Unfallanzeigen befindet, an uns die Anfrage ergangen, wo diese Schriftstücke zu haben sind.

Zur Orientierung der an der Sache interessierten Leser unseres Blattes bringen wir nachstehend das die vorgenannte Unfallversicherung behandelnde Schreiben des Direktoriums (Hauptvorstandes) des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten vom 29. Juni 1900 (B. V. 822) zum Abdruck.

Nach diesem Schreiben werden die fraglichen Schriftstücke durch Vermittelung derjenigen Revierverwalter, zu deren Oberförstereibezirk die betreffenden Vereinsmitglieder gehören, diesen zugestellt.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Sache können wir den interessierten Lesern unseres Blattes nicht dringend genug raten, genau festzustellen, ob sie sich im Besitze der fraglichen Versicherungspapiere befinden und, soweit dies nicht der Fall ist, dieselben schleunigst an zuständiger Stelle anzufordern, damit im Falle eines Unfalles die rechtzeitige Anmeldung desselben und die Erfüllung der übrigen erforderlichen Formalitäten nicht verabsäumt wird.

Die Schriftleitung.

* * *

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
B. V. 822.

Berlin, den 29. Juni 1900.

Auf Grund der Zustimmung der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung unseres Vereins und mit Genehmigung des die Oberaufsicht führenden Herrn Ministers des Innern, sowie des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Verwaltungsrats haben wir mit der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. einen Vertrag über Unfallversicherung der Mitglieder unseres Vereins abgeschlossen. Das Nähere wolle der Bezirksvorstand gefälligst aus den Anlagen entnehmen, welche bestehen aus:

1. einem Schreiben des Herrn Oberlandforstmeisters an die Oberförster vom 29. Juni d. Js.,
2. unserem Rundschreiben an die Vereinsmitglieder von demselben Tage,
3. den besonders für unseren Verein vereinbarten Versicherungs-Bedingungen,
4. einem Rundschreiben der Versicherungs-Gesellschaft an unsere Vereinsmitglieder vom 29. Juni d. Js.,
5. einem Formular zum Antrage auf Abschluß der Versicherung über Kurkosten-Entschädigung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit und
6. einem solchen zur Schadensanzeige.

Wir fügen eine Anzahl dieser Drucksachen hier mit dem Ersuchen ergebenst bei, davon jedem Mitgliede des Bezirksvorstandes und jedem Revierverwalter des dortigen Bezirks je ein Exemplar dieser Anlagen, sowie jedem Vereinsmitgliede des dortigen Bezirks je ein Exemplar der Anlagen zu 2 bis 5 und je zwei Exemplare der Anlage zu 6 gefälligst zuzustellen, und zwar an die Vereinsmitglieder durch Vermittelung der Revierverwalter, soweit die Zustellung nicht direkt an die dortselbst wohnenden Personen erfolgen kann.

Für die dem Verein später beitretenden Vereinsmitglieder verbleiben die überschüssigen Drucksachen, welche den Betreffenden jedesmal bei der Aushändigung der ersten Brandversicherungs-Police in der gleichen Anzahl, wie vorstehend für die jetzigen Vereinsmitglieder zu geschehen hat, zu übermitteln sind.

Die dem Bezirksvorstand zugehenden Mitteilungen über vorgekommene Unfälle ersuchen wir gefälligst zu sammeln und uns in vierteljährlichen Zeitabschnitten innerhalb 14 Tagen des jedesmaligen ersten Quartalmonats zu übersenden. Dagegen sind etwaige Anzeigen über Ausstellungen gegen das Verfahren der Versicherungs-Gesellschaft und jedesmal bald nach dem Eingange dortselbst mitzuteilen.

Unterschriften.

An sämtliche Bezirksvorstände des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

— Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 28. November 1905. Rehböcke 0,35 bis 0,68, Rotwild 0,40 bis 0,52, Damwild 0,40 bis 0,60, Schwarzwild 0,25 bis 0,65 Mk. pro Pfund, Hasen 1,50 bis 3,70, Kaninchen 0,80 bis 0,90, Stockenten 1,60, Krickenten 0,60 bis 0,75, Rebhühner 0,80 bis 1,00, Fasanenhähne 1,00 bis 3,00, Fasanenhennen 1,75 bis 2,20, Waldschnepfen 2,00 bis 3,00, Bekassinen 0,50 bis 0,60, Krammetsvögel 0,20 bis 0,28 Mk. pro Stück.

— Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 20,00 bis 24,00, Steinmarder 10,00 bis 15,00, Baummarder 18,00 bis 25,00, Iltisse 2,00 bis 4,00, Füchse 4,00 bis 5,50 Mark pro Stück, Kaninstücke, nat. 0,08, Kanin, je nach Gewicht 50,00 bis 90,00 Mark pro 50 Kilo, Hasen, Sommer 8,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 58,00 Mark pro 100 Stück, Rehhäute, Sommer 0,50 bis 0,80, Dächse 1,50 bis 2,50, Steinmarderruten 2,00 bis 5,00, Baummarderruten 2,00 bis 4,50, Iltisruten 0,10 bis 0,25 Mk. pro Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Vereins-Nachrichten.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Die Winterversammlung findet am Donnerstag, den 7. Dezember 1905, vormittags $10^1/_2$ Uhr, in Münster im Hotel Renne (Ludgeristraße) statt.

Besprechungsgegenstände:

1. Lage des Holzmarktes, Stand der Holzpreise. Holzaufmessung, Sortimentsbildung, Verkaufsmethoden, Holzverkaufsgenossenschaft.
2. Forstliche Buchführung.
3. Verhandlungen und Tätigkeit anderer forstlicher Vereinigungen. (Deutscher Forstverein. Waldbesitzervereine, Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.)
4. Ortswahl und Geschäftsordnung für die nächste Sommerversammlung.
5. Verschiedenes.

Nach der Sitzung findet gemeinschaftliches Essen im Hotel Renne statt.

Dem Vereine noch nicht angehörige Fachgenossen, sowie Freunde von Wald und Weidwerk sind willkommen.

Münster, Haus Merfeld und Forsthaus Natteforth.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter rc. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Revieres ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

B. Staats-Forstverwaltung.

Wesener, Oberlandforstmeister, hat die Erlaubnis zur Anlegung des Komturkreuzes 1. Klasse des anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären erhalten.

Düesberg, Forstassessor, ist zum Oberförster in Wünnenberg, Regbz. Minden, ernannt worden.

Fuchs, Oberförster zu Hermeskeil, Regbz. Trier, hat die Erlaubnis erhalten, das Ritterkreuz des nassauischen Militär- und Zivilverdienstordens Adolfs von Nassau anzulegen.

Grotefeld, Regierungs- und Forstrat zu Merseburg, ist ebenda zum Oberforstmeister ernannt worden.

Hoffmann, Forstmeister zu Bonn, Regbz. Köln, hat die Erlaubnis zur Anlegung des Offizier-Ehrenkreuzes des schaumburg-lippischen Hausordens erhalten.

Remelé, Geh. Regierungsrat, Professor an der Forstakademie zu Eberswalde, hat die Erlaubnis zur Anlegung des Ehrenkreuzes des Großherzoglich mecklenburgischen Greifenordens erhalten.

Riebel, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde, hat die Erlaubnis zur Anlegung des Ehrenkreuzes des Großherzoglich mecklenburgischen Greifenordens und des Komturkreuzes 2. Klasse des anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären erhalten.

Schwappach, Forstmeister, Professor an der Forstakademie zu Eberswalde, hat die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes 1. Klasse des anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären erhalten.

Stolze, Oberförster zu Püchau, ist auf seinen Antrag aus dem preußischen Staatsdienste entlassen.

Abendroth, Forstaufseher zu Schönhagen, ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Bartelsee, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

Achilles, Förster zu Carlsberg-Nord, Oberförsterei Carlsberg, ist nach Rogelwitz I, Oberförsterei Rogelwitz, Regbz. Breslau, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Bochdam, Forstaufseher zu Dieselken, Oberförsterei Gnewau, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Königswiese, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Doege, Forstaufseher in der Oberförsterei Schloppe, ist nach der Oberförsterei Sommersin, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Elten, Hilfsjäger zu Eichelmühle, Kgl. Oberförsterei Neunkirchen, ist nach Baumholder, Gemeinde-Oberförsterei Baumholder, Regbz. Trier, versetzt worden.

Fox, Forstaufseher zu Bengel, Kgl. Oberförsterei Wittlich, ist als Vertreter nach Stipshausen, Gemeinde-Oberförsterei Rhaunen, Regbz. Trier, versetzt worden.

Hennig, Förster zu Friedrichsfelde, Oberförsterei Friedrichsfelde, ist auf die Försterstelle zu Mittenwalde, Oberförsterei Corpellen, Regbz. Allenstein, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Jarren, Förster zu Mosborn, Oberförsterei Flörsbach, ist auf die Försterstelle Kirchhof, Oberförsterei Melsungen, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Kaatz, Förster zu Schöneberg, Oberförsterei Kudippen, ist auf die Försterstelle Kudippen, Oberförsterei Kudippen, Regbz. Allenstein, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Roggenbuck, Hilfsjäger zu Forsth. Müggelheim b. Köpenick, ist nach Alt-Grimnitz b. Joachimsthal U.-M., Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Schulz, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Födersdorf, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Weber, Hilfsjäger zu Baumholder, Gemeinde-Oberförsterei Baumholder, ist nach Grudenbach, Kgl. Oberförsterei Fischbach, Regbz. Trier, versetzt worden.

Weber, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist in die Oberförsterei Darslub, Regbz. Danzig, einberufen.

Zimare, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Norkaiten, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Der Titel „Hegemeister“ wurde verliehen den Förstern:
im Regbz. Stettin:
Dieckmann zu Hornskrug, Oberförsterei Pütt,
Luck zu Rieth, Oberförsterei Rieth,
Prescher zu Komminke, Oberförsterei Friedrichsthal,
Thadden zu Vorheide, Oberförsterei Falkenwalde,
Unger zu Stallberg, Oberförsterei Neuenkrug;
im Regbz. Hildesheim:
Barnick zu Nienover, Oberförsterei Nienover,
Heine zu Hörden, Oberförsterei Herzberg,
Preuß zu Brackenberg, Oberförsterei Mollenfelde,
v. Radziewski zu Fh. Haarth, Oberförsterei Kattbühl,
Schramm zu Abrendsberg, Oberförsterei Schulenberg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Böcker, Forstschutzgehilfe zu Mergenruhe, **Früchtenicht,** Förster zu Brüninghausen, **Michaelsen,** Förster zu Altenhagen: sämtlich in der Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hepp, Forstamtmann, ist das Forstamt Ringingen übertragen worden.

Kübler, Forstamtmann, ist das Forstamt Lienzigen übertragen worden.

Mauthe, Forstamtmann, ist das Forstamt Mengen übertragen worden.

Großherzogtum Oldenburg.

Fürstentum Lübeck (Eutin).

Mecker, Forstassessor zu Kassendorf (Großherzogl. oldenburg. Fideikommißbesitz in Holstein), ist zum Oberförster ernannt worden.

Meyer, Oberförster zu Lensahn (Großherzogl. oldenburg. Fideikommißbesitz in Holstein), ist zum Forstrat ernannt.

Krück, Revierförster zu Hohenhorst, ist anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums das Ehrenkreuz 1. Klasse mit der goldenen Krone verliehen worden.

Herzogtum Anhalt.

B. Hof-Forstverwaltung.

Pieper, Forstreferendar, ist nach bestandenem Staatsexamen zum Herzoglichen Forstassessor ernannt worden.

Fürstentum Reuß j. L.

A. Staats-Forstverwaltung.

Sieber, Kammer- und Forstrat zu Schleiz, ist das goldene Verdienstkreuz verliehen worden.

Brief- und Fragekasten.

(**Die Redaktion** übernimmt für die Auskünfte **keinerlei Verantwortlichkeit.** Anonyme Zuschriften finden **keine Berücksichtigung. Jeder** Anfrage ist die **Abonnements-Quittung** oder ein **Ausweis,** daß der Fragesteller **Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.**)

Nr. 31. Anfrage: Kann ich von meinem Einkommen als Forstaufseher oder Hilfsförster 100 Mk. bei der Steuerveranlagung als Dienstaufwand abrechnen? Im Vorjahr oder Frühjahr dieses Jahres brachte die „Deutsche Forst-Zeitung“ eine Abhandlung darüber, aber wer kann die sämtlichen Zeitungen nachsehen?

J., Forstaufseher.

Antwort: Sie haben wahrscheinlich den Artikel „Zur Besteuerung der Förster“ Bd. 19, Nr. 51 im Auge. Sie hätten nur einen Blick in das Inhaltsverzeichnis werfen sollen, wo Sie Seite III auf der vierten Zeile von unten das Gewünschte finden. Die vielgenannte und auch dort erwähnte Entscheidung des Ober-Verwaltungs-

gerichts vom 1. Mai 1902 ist neuerdings durch eine Entscheidung der Vereinigten Senate des Ober-Verwaltungsgerichts wesentlich eingeschränkt worden.

Auf viele verschiedenen Anfragen zur gefälligen Nachricht, daß der zweite Teil des Forst- und Jagdkalenders von Neumeister und Retzlaff, Statistische übersichten der Forsten des Deutschen Reiches und Personalstandes usw., in seinem neuen Jahrgang (1906) etwa zum 20. Dezember erscheint.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Königsberg.[1]

(Stand am 1. Dezember 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Labesius	1. 7. 1872	5. 12. 1842	12	Alischken	Papuschienen
2	Schlesereit	1. 7. 1874	19. 2. 1837	2	Grünwalde	Kl.-Naujock
3	Roeckner	1. 8. 1874	6. 10. 1841	9	Großzendorf	Wichertshof
4	Wasgien	1. 9. 1874	5. 9. 1836	1	Gr.-Gertlauken	Gertlauken
5	Klein	1. 6. 1876	29. 6. 1839	4	Bischdorf	Födersdorf
6	Schalt	1. 2. 1877	3. 6. 1840	5	Permauern	Pfeil
7	Fischer	1. 4. 1877	20. 5. 1839	3	Kreber	Leipen
8	Bommel	1. 7. 1877	4. 1. 1841	8	Kl.-Fließ	Gertlauken
9	Rieger R.-F.[2]	1. 8. 1878	2. 4. 1844	18	Launau	Wormditt
10	Schlesereit	1. 4. 1879	30. 9. 1843	16	Baining	Leipen
11	Brack	1. 10. 1879	24. 9. 1840	7	Liedersdorf	Gauleden
12	Stärker	1. 4. 1880	23. 3. 1842	10	Margen	Kobbelbude
13	Lüpcke	1. 10. 1880	6. 8. 1846	23	Naujock	Kl.-Naujock
14	Fien	1. 11. 1880	19. 12. 1845	22	Kobbelbude	Kobbelbude
15	Barwohl R.-F.	1. 1. 1881	1. 6. 1843	15	Damerau	Foedersdorf
16	Wohlfromm R.-F.	1. 3. 1881	8. 2. 1844	17	Albrechtshausen	Tapiau
17	Angern	1. 8. 1881	20. 5. 1843	14	Gardienen	Foedersdorf
18	Gensch	1. 10. 1881	8. 11. 1842	11	Brandt	Greiben
19	Baecker	1. 10. 1881	21. 12. 1842	13	Langhöfel	Gauleden
20	Baehr	1. 3. 1883	11. 5. 1844	19	Waldhaus	Wichertshof
21	Bouillème	1. 4. 1883	7. 9. 1848	29	Marienbruch	Nemonien
22	Gottschalk	1. 4. 1883	4. 9. 1847	27	Gr.-Baum	Neu-Sternberg
23	Retzlaff	1. 5. 1883	25. 9. 1845	21	Schaltischledimmen	Alt-Sternberg
24	Schoen	1. 8. 1883	21. 12. 1844	20	Carben	Wormditt
25	Lindenberg	1. 7. 1884	18. 1. 1848	28	Laszeningken	Papuschienen
26	Leschinsky	1. 7. 1884	20. 1. 1846	25	Wilky	Fritzen
27	Beyer	1. 7. 1884	29. 12. 1846	24	Szerzautinnen	Pfeil
28	Konietzko	1. 7. 1884	5. 3. 1850	32	Mortung	Alt-Christburg
29	Poskowski	1. 8. 1884	9. 2. 1851	38	Gr.-Raum	Fritzen
30	Steckel R.-F.	1. 8. 1884	25. 1. 1850	31	Dinge (Dingenwalde)	Pr.-Eylau
31	Pohle	1. 10. 1884	26. 12. 1851	44	Coßwald	Foedersdorf
32	Schwarz	1. 2. 1885	22. 1. 1847	26	Hirschau	Warnicken

[1]) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Allenstein** (Jahrgang 1905, Nr. 41), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Danzig** (Jahrgang 1905 Nr. 42), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Gumbinnen** (Jahrgang 1905 Nr. 47), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 34), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 37), **Liegnitz** (Jahrgang 1905 Nr. 38), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 36), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Oppeln** (Jahrgang 1905 Nr. 40), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15), **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42), sowie die der **Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter** (Jahrgang 1905 Nr. 45). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk Köln und Stralsund. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für Bromberg und Düsseldorf in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren usw., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister“ werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir freundlichst um Nachricht.

[2]) R.-F. = Revierförster.

[3]) D.-M. = Dünenmeister } Am 1. April 1903 von der Dünenbauverwaltung übernommen.

[4]) D.-A. = Dünenaufseher (Titularförster) }

Die Schriftleitung.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
33	Schmidt R.-F.	1. 4. 1885	17. 4. 1850	33	Cranz	Fritzen
34	Schwede	1. 4. 1885	4. 11. 1851	42	Laukwargen	Nemonien
35	Wyszomierski	1. 4. 1885	17. 4. 1852	47	Schönbruch	Kl.-Naujock
36	Hoeppe	1. 7. 1885	22. 1. 1851	37	Jaegeritten	Foedersdorf
37	Wohlfromm	1. 7. 1885	5. 11. 1851	43	Alexen	Alt-Sternberg
38	Binder	1. 7. 1885	6. 3. 1852	45	Stablack	Pr.-Eylau
39	Seydack R.-F.	1. 7. 1885	9. 3. 1852	46	Buchwalde	Wormditt
40	Wottrich R.-F.	1. 7. 1885	14. 8. 1850	35	Stampelken	Greiben
41	Grohmann	1. 4. 1886	24. 3. 1851	39	Szargillen	Neu-Sternberg
42	Ungermann	1. 4. 1886	19. 9. 1850	36	Grünlauken	Tapiau
43	Bank	1. 5. 1886	25. 9. 1848	30	Naukel	Leipen
44	Wachsmuth	1. 7. 1886	28. 6. 1850	34	Elchwalde	Gauleden
45	Kerutt	1. 8. 1886	22. 5. 1851	41	Patimbern	Papuschienen
46	Edelmann R.-F.	1. 10. 1886	8. 5. 1851	40	Weißensee	Leipen
47	Draheim	1. 10. 1886	21. 1. 1858	69	Dammwalde	Fritzen
48	Fuß	1. 11. 1886	27. 5. 1852	48	Post	Greiben
49	Kruck	1. 1. 1887	30. 10. 1852	49	Bärwalde	Kobbelbude
50	v. Kondratowitz	1. 1. 1887	13. 4. 1853	51	Pannaugen	Alt-Sternberg
51	Dietrich	1. 3. 1887	30. 11. 1853	55	Neuhäuser	Kobbelbude
52	Hillgenberg	1. 4. 1887	22. 9. 1853	52	Eichenhorst	Greiben
53	Pentzlin	1. 7. 1887	21. 10. 1853	53	Uggehnen	Fritzen
54	v. Fritschen	1. 5. 1888	5. 9. 1855	57	Georgshöhe	Stiftsforst Maldaiten
55	Marquardt	1. 6. 1888	31. 1. 1858	70	Grenz	Fritzen
56	Busse	1. 10. 1888	5. 10. 1856	64	Plompen	Papuschienen
57	Hausendorf	1. 5. 1889	14. 4. 1856	60	Kl.-Gertlauken	Gertlauken
58	Schmidt	1. 7. 1889	9. 9. 1858	74	Elenskrug	Kobbelbude
59	Augustin	1. 7. 1889	29. 1. 1853	50	Kl.-Poeppeln	Kl.-Naujock
60	Peterson	1. 7. 1889	24. 9. 1854	56	Rosengarten	Tapiau
61	Preuß	1. 7. 1889	3. 2. 1856	58	Foedersdorf	Foedersdorf
62	Seise	1. 7. 1889	11. 2. 1856	59	Peremtienen	Gertlauken
63	Boelke	1. 8. 1889	11. 5. 1856	61	Steinberg	Wormditt
64	Schlichthaar	1. 8. 1890	21. 12. 1858	75	Aschpurwen	Klooschen
65	Klein	1. 8. 1890	8. 11. 1859	80	Gerswalde	Alt-Christburg
66	Schulz	1. 8. 1890	9. 6. 1857	66	Plicken	Mehlauken
67	Schwede	1. 10. 1890	1. 12. 1860	87	Schmallenberg	Alt-Sternberg
68	Baehr	1. 10. 1890	18. 11. 1853	54	Comainen	Wormditt
69	Schiweck	1. 4. 1891	30. 12. 1856	65	Warschkeiten	Pr.-Eylau
70	Schaul	1. 5. 1891	4. 7. 1856	63	Schwentoje	Neu-Sternberg
71	Böhm	1. 7. 1891	12. 10. 1857	68	Frischenau	Tapiau
72	Behring	1. 8. 1891	22. 1. 1862	94	Agilla	Kl.-Naujock
73	Fiehn	1. 10. 1891	4. 9. 1862	103	Bejehden	Klooschen
74	Schulz	1. 11. 1891	8. 6. 1856	62	Schmolainen	Wichertshof
75	Hohnfeldt	1. 11. 1891	6. 10. 1857	67	Neu-Sielkeim	Greiben
76	Redner	1. 4. 1892	27. 3. 1858	72	Neplecken	Kobbelbude
77	Drescher	1. 5. 1892	28. 11. 1862	108	Luxhaus	Greiben
78	Komm R.-F.	1. 7. 1892	12. 7. 1858	73	Lindenbusch	Papuschienen
79	Schulz	1. 7. 1892	6. 10. 1861	92	Nemonien	Nemonien
80	Schaldt	1. 10. 1892	17. 11. 1860	85	Florweg	Neu-Sternberg
81	Hermenau	1. 10. 1892	17. 10. 1862	106	Juwendt	Pfeil
82	Broscheit	1. 10. 1892	10. 11. 1862	107	Gilge	Nemonien
83	Seydack	1. 10. 1893	16. 4. 1859	78	Domschin	Mehlauken
84	Besemann	1. 4. 1894	17. 8. 1859	79	Lucknojen	Neu-Sternberg
85	Meyer	1. 5. 1894	21. 3. 1861	88	Schetricken	Nemonien
86	Heisterhagen	1. 7. 1894	19. 3. 1862	97	Königgrätz	Nemonien
87	Joost	1. 7. 1894	6. 10. 1864	119	Rosenberg	Papuschienen
88	Quednau	1. 3. 1895	10. 6. 1862	101	Höfelhaus	Gauleden
89	Heumann R.-F.	1. 4. 1895	29. 3. 1859	77	Schwarzort	Rossitten
90	Waschke	1. 10. 1895	13. 6. 1860	84	Katzkeim	Warnicken
91	Kemnitz D.-M.[3]	1. 4. 1896	17. 7. 1840	6	Gr.-Bruch	Kobbelbude
92	Lockowandt	1. 7. 1896	3. 3. 1859	76	Starrischken	Klooschen
93	Strehlau	1. 9. 1896	28. 12. 1859	81	Kunzendorf	Alt-Christburg

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
94	Zimmermann	1. 11. 1896	2. 2. 1863	109	Kegels	Majoratsforst Juditten
95	Kanitz	1. 6. 1897	4. 6. 1864	117	Nickelsdorf	Leipen
96	Kowalewski	1. 7. 1897	17. 12. 1864	122	Eichenberg	Drusken
97	Freymann	1. 7. 1897	8. 10. 1863	114	Schweizuth	Pfeil
98	Radicke	1. 5. 1898	16. 6. 1860	85	Reußwalde	Drusken
99	Dittrich	1. 5. 1898	9. 4. 1860	82	Schöneck	Schwalgendorf
100	Rosener	1. 5. 1898	6. 5. 1861	89	Steinjrenz	Gertlauken
101	Binder	1. 6. 1898	4. 10. 1863	113	Minchenwalde	Alt-Sternberg
102	Tolkiehn	1. 6. 1898	5. 5. 1862	99	Haferbeck	Gauleden
103	Brettschneider	1. 6. 1898	25. 4. 1862	98	Tafterwald	Wormditt
104	Haack	1. 6. 1898	18. 5. 1862	100	Gaue	Greiben
105	Dittig	1. 6. 1898	13. 9. 1862	104	Stumbragirren	Mehlauken
106	Przetak	1. 6. 1898	17. 7. 1862	102	Rathsgrenz	Leipen
107	Nitsch	1. 6. 1899	2. 3. 1862	95	Lenkhügel (Kelladen)	Kl.-Naujock
108	Augustin	1. 6. 1899	30. 9. 1861	91	Skaticken	Drusken
109	Röhr	1. 6. 1899	7. 8. 1866	133	Tiedmannsdorf	Foedersdorf
110	Kretschmann	1. 6. 1899	3. 5. 1863	111	Wasgien	Neu-Sternberg
111	Radtke	1. 6. 1899	8. 7. 1861	90	Neu-Schwalge	Schwalgendorf
112	Knopp	1. 7. 1899	5. 11. 1861	93	Brandenburgerheide	Pr.-Eylau
113	Lißner	1. 10. 1899	26. 9. 1863	112	Schröterswalde	Schwalgendorf
114	Krause	1. 10. 1899	12. 3. 1862	96	Alt-Schwalge	Schwalgendorf
115	Kühn	1. 10. 1899	3. 11. 1863	115	Lieblacken	Tapiau
116	Hecht	1. 2. 1900	23. 5. 1867	135	Wilhelmshöhe	Pr.-Eylau
117	Schumacher	1. 4. 1900	23. 9. 1867	138	Schäferei	Klooschen
118	Thimm	1. 10. 1900	15 11. 1864	121	Neuendorf	Pr.-Eylau
119	Schönherr	1. 10. 1900	17. 2. 1864	116	Eiserwerk (Stolzhagen)	Wichertshof
120	Zodtke	1. 7. 1901	21. 2. 1863	110	Rosenwalde	Greiben
121	Schön	1. 7. 1901	2. 5. 1860	83	Thiergarten	Wormditt
122	Güttig	1. 7. 1901	10. 10. 1862	105	Bensee	Alt-Christburg
123	Kuhr	1. 11. 1901	28. 5. 1867	136	Escherwald	Mehlauken
124	Falke	1. 11. 1901	17. 8. 1867	137	Laubhorst	Papuschienen
125	Masur	1. 12. 1901	11. 9. 1864	118	Eszerningken	Papuschienen
126	Heyer	1. 4. 1902	30. 1. 1866	129	Buchwalde	Alt-Christburg
127	Sprenger	1. 7. 1902	1. 3. 1866	130	Schernen	Klooschen
128	Saemann	1. 7. 1902	22. 10. 1864	120	Weißkreuz (Schmolainen)	Wichertshof
129	Soecknick	1. 10. 1902	28. 1. 1869	139	Brunstplatz	Schwalgendorf
130	Lockwald	1. 1. 1903	13. 9. 1869	143	Steinwalde	Tapiau
131	Woköck	1. 1. 1903	24. 6. 1869	142	Wilhelmshorst	Warnicken
132	Seegardel	1. 4. 1903	23. 3. 1866	131	Rossitten	Rossitten
133	Brauer	1. 8. 1903	14. 1. 1867	134	Müllershorst	Gertlauken
134	Schrage	1. 10. 1903	1. 6. 1865	125	Bieberswalde	Tapiau
135	Hochfeldt	1. 5. 1904	21. 7. 1865	127	Zweieichen	Wichertshof
136	Zenker	1. 7. 1904	17. 12. 1865	128	Kallweningken	Gertlauken
137	Palmowski	1. 7. 1904	5. 6. 1865	126	Drusken	Drusken
138	Binder	1. 8. 1904	29. 3. 1869	141	Kühnbruch	Tapiau
139	Bauszus	1. 8. 1904	2. 6. 1870	144	Espenhain	Drusken
140	Marienfeld	1. 11. 1904	23. 4. 1866	132	Sussemilken	Pfeil
141	Engelbrecht	1. 4. 1905	6. 5. 1865	124	Blimatzen	Klooschen
142	Klein	1. 7. 1905	22. 3. 1865	123	Kupstienen	Mehlauken
143	Henning	1. 12. 1905	21. 2. 1869	140	Aßlacken	Drusken
144	Bleß D.-A.[4])	1. 10. 1888	9. 2. 1858	71	Pillkoppen	Rossitten

In der diesjährigen Forstversorgungsliste und der Zusammenstellung des Lebensalters der Revierförster und Förster sind für Königsberg nur 138 Revierförster und Förster angegeben. Bei Aufstellung dieser Schriftstücke war angenommen, daß, wie ursprünglich geplant, gelegentlich der neuen Bezirkseinteilung der Provinz Ostpreußen die Oberförsterei Klooschen mit ihren sechs Försterstellen von dem Königsberger auf den Gumbinner Bezirk übergehen würde. Nach neuerer Entscheidung verbleibt diese Oberförsterei aber dem Bezirk Königsberg, und gehören demnach zu ihm 144 Revierförster- und Försterstellen.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4018. **Wasgien,** Hegemeister, Gertlauken.
4019. **Zänker,** Förster, Kallwenugken bei Gertlauken.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Bezirksgruppen:

Aachen. Neuerdings eingetretene Umstände erfordern dringend eine Zusammenkunft des Gesamtvorstandes, welche auf Freitag, den 8. Dezember, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof Mertens zu Lammersdorf anberaumt wird. Es sind Schriftstücke zu unterzeichnen, weshalb das Erscheinen sämtlicher Vorstandsmitglieder notwendig ist. Auch die übrigen Mitglieder der Bezirksgruppe sind zu dieser Sitzung eingeladen. Der Vorsitzende.

Königsberg-Allenstein. Die 2. ordentliche Mitglieder-Versammlung findet am Freitag, den 15. Dezember, vormittags 11 Uhr, in Königsberg i. Pr., Hotel de Rome (Tragh. Kirchenstr.), statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die 4. ordentliche Mitglieder-Versammlung in Berlin. 2. Dienstlandsfrage. 3. Unsere künftige Organisation innerhalb der Provinz. 4. Stellungnahme zu Punkt 4 der Tagesordnung der diesjährigen Mitglieder-Versammlung in Berlin. 5. Kassen- und Geschäftsbericht pro 1905. Entlastung des Schatzmeisters. 6. Neuwahl des Gesamt-Gruppenvorstandes. 7. Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten zur fünften ordentlichen Mitglieder-Versammlung in Berlin. 8. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen zu dieser Versammlung. 9. Wohlfahrtseinrichtungen. 10. Verschiedenes. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Stunde vor der Versammlung, also von 10 bis 11 Uhr, in demselben Lokal eine Sitzung des Gruppenvorstandes stattfindet. Um recht rege Beteiligung wird ergebenst gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die nächste Versammlung findet am 10. Dezember cr., nachmittags 4 Uhr, im Gasthause der Witwe Braun zu Hümme statt, zwecks Besprechung zu Kaisers Geburtstag. Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Freitag, den 8. Dezember 1905, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in Lautenburg im Hotel Skrotzki. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1905. 2. Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier oder eines event. abzuhaltenden Wintervergnügens. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Vorstandswahl. 5. Verschiedenes: U. a. Vortrag des Herrn Förster Hillendahl über Legen der Raubzeugfangeisen und praktische Ausführung. Um ein recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Die noch rückständigen Beiträge sind baldmöglichst behufs Rechnungsabschlusses an den Kassierer einzusenden. Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die in der letzten Versammlung in Aussicht genommene Besprechung über die Kaisersgeburtstagsfeier soll am Sonntag, den 10. Dezember cr., nachmittags 2 Uhr, im Restaurant Fuhlrodt-Leinefelde stattfinden. Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden hierzu ergebenst eingeladen. Wenn auch voraussichtlich nicht alle kommen können, so ist es doch erwünscht, daß von jeder Oberförsterei wenigstens ein bis zwei Herren erscheinen, um die Ansichten der einzelnen Oberförstereien darzulegen. Der Vorsitzende.

Marburg (Regbz. Kassel). Versammlung Sonntag, den 10. Dezember d. Js., 1 Uhr, im Vereinslokal in Cölbe mit folgender Tagesordnung: 1. Besprechung einer eiligen, wichtigen Angelegenheit. 2. Anträge für die Delegiertenversammlung 1906. 3. Verschiedenes. Der Wichtigkeit der Tagesordnung wegen wird um zahlreiches Erscheinen ergebenst ersucht. Der Vorsitzende.

Oxipel (Regbz. Danzig). Freitag, den 8. Dezember d. Js., nachm. 6 Uhr, im Lokal des Herrn Gastwirt Groß in Wda Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Kassenrevision. 3. Vorstandswahl. 4. Kaisersgeburtstagsfeier 1906. 5. Abführung etwa noch restierender Vereinsbeiträge. 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Rominter Heide. Sonnabend, den 9. Dezember cr., nachmittags 6 Uhr, Sitzung im Kaiserhotel Rominten. Tagesordnung: 1. Neuwahl des ersten Vorsitzenden. 2. Neuwahl des Schatzmeisters. 3. Beschlußfassung über die Kaisersgeburtstagsfeier. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Am Sonntag, den 17. Dezember d. Js., mittags 12 Uhr, findet in Simmern, Hotel Vollrath, eine Mitgliederversammlung statt, wozu um zahlreiches und pünktliches Erscheinen gebeten wird. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Kaisersgeburtstagsfeier 1906. 3. Bericht über den Geschäftsgang pro zweites Halbjahr 1905. 4. Rechenschaftsbericht des Kassenführers für das laufende Vereinsjahr. 5. Verschiedenes. Anträge zur nächsten Versammlung des Hauptvereins. Der Vorsitzende: Meiner.

Söhre. Generalversammlung am Sonnabend, den 9. Dezember 1905, in der Schneiderschen Wirtschaft zu Helsa, nachmittags 3 Uhr. Tagesordnung: 1. Wahl des ersten Vorsitzenden. 2. Besprechung der Geburtstagsfeier Sr. Majestät. 3 Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien werden freundlichst eingeladen, sich unserer Ortsgruppe anzuschließen und an der Versammlung teilzunehmen.

Der Vorstand. J. A.: Schimrigk.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 3. Dezember 1905, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in der Schmullschen Gastwirtschaft in Lauenberg.

Der Vorstand. J. A.: **Vieritz**, Schriftführer.

Trebnitz-Militsch (Regbez. Breslau). Sonnabend, den 9. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Walterschen Gasthofe zu Waldkretscham. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Nochmalige Besprechung über die im Januar 1906 abzuhaltende Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Rechnungslegung über das Vereinsjahr 1905. 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung Familienabend, wozu ich die verehrten Damen der Herren Vereinsmitglieder ganz besonders einzuladen mir erlaube. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen bittet

Pause, Vorsitzender.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Ortsgruppen:

Erkner. Die vierte Wiederkehr des Stiftungstages des Vereins wurde von der Ortsgruppe Erkner am 11. November im mit Waldesgrün dekorierten Saale des Schützenhauses zu Erkner festlich begangen. Trotz des schlechten Wetters war die Beteiligung eine sehr rege. 27 Kollegen waren mit ihren Damen und Bekannten erschienen, so daß sich die Zahl der Teilnehmer auf 125 belief. Tanz wechselte mit den üblichen Reden ab, und während der Kaffeetafel unterhielten Vorträge die Anwesenden. Viel zu früh machte der herannahende Morgen dem gelungenen Fest ein Ende.

Nienburg (Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 12. November, versammelten sich die Kollegen der Ortsgruppe Nienburg, nachmittags 2½ Uhr, im Anker zu Nienburg. Die Beteiligung war eine äußerst lebhafte, die Kollegen der Oberförstereien Nienburg, Binnen und Mensen waren vollzählig erschienen. Zwei Kranke ließen sich entschuldigen. Der Herr Landtagsabgeordnete Heye-Wulzen bei Hoya hatte den Vorsitzenden ersucht, ihm mitteilen zu wollen, wann die Ortsgruppe Zusammenkunft habe, damit er an der Versammlung teilnehmen könne, um eingehend über die wirtschaftliche Lage der Forstbeamten unterrichtet zu werden. Wir waren selbstverständlich wegen dieser Liebenswürdigkeit sehr erfreut und baten den Herrn Abgeordneten, zu obiger Versammlung zu kommen. Nach dem Kaiserhoch erbat sich der Herr Abgeordnete das Wort zu folgenden Ausführungen: Seit langen Jahren seien bei den Etatsberatungen in dem Hohen Hause der Abgeordneten die Gehaltsverhältnisse der Königlichen Forstbeamten Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen. Fast einstimmig seien sämtliche Abgeordneten für eine pekuniäre Besserstellung der Forstbeamten eingetreten, so auch im letzten Jahre. Die oberste Forstbehörde — sowohl der Herr Landwirtschaftsminister wie auch der Herr Oberlandforstmeister Wesener — hätte die Notlage der Förster anerkannt und zugegeben, daß die Einkommensverhältnisse der mittleren und unteren Forstbeamten den heutigen Zeiten nicht mehr entsprächen. Ganz wider Erwarten und zum größten Bedauern habe aber dann der Vertreter des Herrn Finanzministers vorgebracht, daß es gar nicht so schlecht mit der Besoldung der unteren Forstbeamten stehe, denn sie hätten ja bedeutende Nebeneinnahmen aus der Landwirtschaft, durch die Stellenzulage und die Dienstaufwandsentschädigung. Heute sei er (der Herr Abgeordnete) nun hierher gekommen, um sich persönlich zu informieren, wie es hier, also in seinem Wahlkreise, mit diesen genannten Nebeneinnahmen stehe. Der Vorsitzende dankte dem Herrn Abgeordneten für das wohlwollende Interesse und für die Mühe der Herreise zu der Versammlung. Sodann wurde dem Kollegen Rinck, Rotenkamp, das Wort erteilt zu dem Punkte „Nebeneinnahmen durch die Landwirtschaft“. Kollege Rinck behandelte das Thema erschöpfend und stellte aus seiner eigenen Wirtschaft von mehreren Jahrgängen die Einnahmen den Ausgaben gegenüber. Es wurde nicht in Anrechnung gebracht die eigene Mitarbeit und die der übrigen Familienmitglieder. Trotzdem ergab jedes einzelne Jahr ein Defizit. Die Gründe des Defizits seien 1. in den hohen Arbeitslöhnen, 2. in der ungenügenden Beaufsichtigung der Arbeiter, 3. in der großen Entfernung der Arbeiter von der Arbeitsstelle zu suchen (die Wege zur Arbeit und die Heimwege müssen mit bezahlt werden). Aber ohne den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb gehe es auch nicht. Hätte der Beamte keine Landwirtschaft, so wäre es ihm z. B. gar nicht möglich, zu existieren. Dienstboten müssen schon des Schutzes der Familie wegen in dem einsam gelegenen Forsthause gehalten werden, und woher sollten ohne Fuhrwerk die Lebensmittel für die Familie herbeigeschafft werden. Redner resümiert seinen Vortrag mit den Worten: Die Landwirtschaft ist für den Forstbeamten da, wo die örtlichen Verhältnisse eine Beschaffung der Lebensmittel zu normalen Preisen nicht gestatten, ein notwendiges Übel. Den zweiten Vortrag über die Punkte „Stellenzulage und Dienstaufwandsentschädigung“ hatte der Kollege Beumelburg, Linsburg, übernommen. Redner bewies in ruhiger, durchaus sachgemäßer Ausführung, daß die genannten Zulagen bei weitem nicht für die Mehrausgaben entschädigten, die den Forstbeamten, die auf dem Lande und meist einsam wohnend, entstehen gegenüber anderen Beamtenkategorien. Keineswegs aber könnte von einer Nebeneinnahme die Rede sein, die bei der Gehaltsbemessung in Betracht zu ziehen sei. — Nach diesen Ausführungen erbat der Herr Abgeordnete nochmals das Wort, um seine Verwunderung über das eben Gehörte auszusprechen. In dem Etat sei

gar nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß es Försterstellen gebe, die keine Stellenzulage und nur eine ganz geringe Dienstaufwandsentschädigung hätten. Die Zahlen „bis zu 300 Mark Stellenzulage“, „bis zu 300 Mark Dienstaufwandsentschädigung“ gäben kein klares Bild über die Wirklichkeit, sie dienten aber leider dazu, bei den Abgeordneten den Eindruck hervorzurufen, daß beide Summen erheblich höhere seien, als dies der Fall ist. Der Herr Abgeordnete versprach dann, für unsere berechtigten Wünsche um Erhöhung des Gehalts auf 1500 bis 2700 Mark auch in Zukunft eintreten zu wollen. Ebenso hält der Herr Abgeordnete es für vollständig berechtigt, daß auch das Gehalt der Försteranwärter, der Waldwärter und die Funktionszulage der Revierförster entsprechend erhöht wird. Nachdem der Vorsitzende dem Herrn Abgeordneten nochmals den Dank der Versammelten ausgesprochen hatte, wurde die Versammlung geschlossen.

Der Vorstand. Rammisch, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Hofmann, Fritz, Hilfsjäger, Roßthal bei Gorbitz, Bez. Dresden.

Krziza, Alexander, Forstaufseher, Merelles bei Schnierlach.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arndt, Osterholz, 2 Mk.; Albrecht, Nelliehn, 2 Mk.; Arndt, Bujakow, 3 Mk.; Anders, Altenlohm, 2 Mk.; Adam, Kalzig, 2 Mk.; Adler, Neuhaus, 2 Mk.; Bödecker, Schwerte, 2 Mk.; Brauner, Altdöbern, 2 Mk.; Bechthold, Carwitz, 2 Mk.; Beck, Ober-Langenbielau, 2 Mk.; Baumert, Ober-Ullersdorf, 2 Mk.; Bollig, Christianstadt, 5 Mk.; Bernardt, Lauterbach, 2 Mk.; Beck, Wollez, 2 Mk.; Buck, Berlin, 5 Mk.; Balke, Dölzig, 5 Mk.; Bojch, Braunau, 2 Mk.; Beyer, Malmitz, 2 Mk.; Bade, Celle, 2 Mk.; Brauer, Karkow, 2 Mk.; Bernstorff, Hinrichshagen, 5 Mk.; Binger, Elsbruch, 2 Mk.; Blankenburg, Rottstiel, 2 Mk.; Dr. Boedicker, Berlin, 5 Mk.; Buchmann, Rybnik, 2 Mk.; Berger, Stolzenhagen, 2 Mk.; Brenzel, Riesenburg 2 Mk.; Bork, Parchanie, 2 Mk.; Becker, Bartmannshagen, 10 Mk.; Bluschke, Carolath, 2 Mk.; Brick, Fuhrberg, 2 Mk.; Bodinek, Laisisk, 2 Mk.; Brandt, Ciessau, 2 Mk.; Bögner, Lorzendorf, 5 Mk.; Bertram, Orchheim, 2 Mk.; Born, Glinke, 5 Mk.; Badstübener, Tegel, 5 Mk.; Balduhn, Johannisburg, 2 Mk.; Biensfeldt, Heydtwalde, 5 Mk.; von Broesigke, Berlin, 5 Mk.; Freiherr v. d. Bussche, Berlin, 5 Mk.; Bée, Sondernach, 3 Mk.; Buhler, Marburg, 2 Mk.; Bornemann, Lichtenau, 2 Mk.; Brehme, Peterhof, 2 Mk.; Bredel, Brandis, 2 Mk.; v. Bassewitz, Gotha, 5 Mk.; Burckhardt, Hess.-Oldendorf, 2 Mk.; Bringmann, Guszvanka, 5 Mk.; Borraß, Loitzerhof, 2 Mk.; Bocis, Kleinroppershausen, 2 Mk.; Baasch, Arenrade, 2 Mk.; v. Bibra, Thale (Harz), 5 Mk.; Begasse, Bielwiese, 2 Mk.; Beckmann, Schweinsbronn, 2 Mk.; Bruchmann, Crensitz 2 Mk.; Böhnig, Hann.-Münden, 2 Mk.; von Bredow, Friesack, 5 Mk.; Bartels, Celle, 2 Mk.; Böhm, Münchehofe, 2 Mk.; Bieler, Bussow, 5 Mk.; Bauer, Langewiesen, 2 Mk.; Dessau, Kingitten, 2 Mk.; Drescher, Bockelburg, 2 Mk.; Dominicus, Remscheid, 5 Mk.; Dalchow, Friesack, 2 Mk.; Dähne, Brandt, 2 Mk.; Demczak, Schwarzwald, 2 Mk.; Deutler, Borkau 2 Mk.; Dalchow, Waag-Lootzen, 2 Mk.; Dorn, Tillowitz, 2 Mk.; Diller, Wanzel, 2 Mk.; Delius, Thiergarten, 5 Mk.; Dame, Wrexen, 2 Mk.; Dammann, Stadensen, 2 Mk.; Desert, Biedenkopf, 5 Mk.; Drews, Kl.-Montau, 2 Mk.; Ebeling, Bersenbrück, 2 Mk.; v. Eschwege, Wernigerode, 5 Mk.; Ertelt, Tillowitz, 2 Mk.; Ehlert, Tomlak, 2 Mk.; Ey, Postel, 2 Mk.; Echternacht, Birneburg, 2 Mk.; v. Estorff, Teyendorf, 5 Mk.; v. Ebart, Naumburg, 5 Mk.; Frantz, Massow, 2 Mk.; Friebel, Bubbernow, 2 Mk.; v. Freier, Berlin, 5 Mk.; Fichtner, Ober-Langenbielau, 2 Mk.; Fricke, Herberhausen, 5 Mk.; Frohnhoff, Lippstadt, 2 Mk.; Forner, Gläsen, 2 Mk.; Finck von Finckenstein, Charlottenburg, 5 Mk.; Frey, Schreiberhau, 2 Mk.; Friede, Retzow, 2 Mk.; Feist, Schertendorf, 2 Mk.; Fricke, Graal, 2 Mk.; Fischer, Wulferstedt, 2 Mk.; Finckenstein, Neuwein, 5 Mk.; Fey, Hohenleuben, 2 Mk.; Frank, Grünthal, 2 Mk.; Frenzel, Kleinbrembach, 2 Mk.; Fritze, Augustwalde, 2 Mk.; Franz, Cöln-Lindenthal, 2 Mk.; Fesch, Kolmar, 5 Mk.; Finne, Rauscha, 2 Mk.; Flachsbart, Böhmsholz 2 Mk.; Filbrich, Bergheim, 2 Mk.; Freiwald, Gaudenitz, 2 Mk.; Finsterwalder, Neumen, 2 Mk.; Gießmann, Lampersdorf, 3 Mk.; Gröhlich, Katelbogen 2 Mk.; Gottzmann, Saare, 2 Mk.; Greyenbühl, Ottrott, 2 Mk.; Graf, Schmalkalden, 2 Mk.; Gose, Gr.-Döbbern, 2 Mk.; Dr. Glaser, Kattowitz, 5 Mk.; Goretzka, Koschentin, 2 Mk.; Gersch, Halberstadt, 2 Mk.; Grunert, Jäkel, 2 Mk.; Giessel, Dölzig, 5 Mk.; Grubel, Heyda, 2 Mk.; Gauhl, Schivelbein, 5 Mk.; Glaumeyer, Roetgen, 2 Mk.; Grandke, Groß-Steinberg, 2 Mk.; Gluck, Fritzlar, 5 Mk.; Galinsky, Hinterheide, 2 Mk.; Geldmacher, Peine, 5 Mk.; Gutte, Auerberg, 3 Mk.; Gräber, Neukrug, 2 Mk.; Grunow, Münstereifel, 3 Mk.; Gerlach, Lupow, 2 Mk.; Gilbert, Erbach, 2 Mk.; Grunow, Rehberg, 2 Mk.; Gaentzsch, Volksen, 2 Mk.; Gleißner, Biegen, 2 Mk.; Gosse, Karpa, 2 Mk.; Grohens, Landsberg, 2 Mk.; Hartmann, Bromberg, 5 Mk.; Haberland, Tanzow, 2 Mk.; Herrmann, Burg Rheinstein, 5 Mk.; Hennig I, Wyrowo, 2 Mk.; Henn, Neuhaus, 2 Mk.; Hanswald, Argenau, 2 Mk.; Helm, Gr.-Kuhren, 2 Mk.; Hoeppe, Uhlenhorst, 2 Mk.; Hanke, Stockhaus 2 Mk.; Hausknecht, Güntersdorf 2 Mk.; Haarbach, Muscherin, 2 Mk.; Hanke, Pollnitz, 2 Mk.; Hawersaat, Stebenke, 2 Mk.; Henkensmeier, Biesterfeld, 2 Mk.; Höpfner, Seedorf, 2 Mk.; Heydenreich, Mühlberg, 2 Mk.; Hesse, Springe, 2 Mk.; Herbold, Garnsdorf, 2 Mk.; Huttanus, Bornim, 2 Mk.; Hildebrandt, Brandenburg a. H., 2 Mk.; Hoffmann, Niederölsa, 2 Mk.; Hoffmann, Ingersleben, 2 Mk.; Holtz, Zartenstrom, 2 Mk.; Helbig, Dolzig, 2 Mk.; Herwig, Motylewobrück, 2 Mk.; Hansen, Breslau, 5 Mk.; Heil, Mallenchen, 2 Mk.; Hildebrandt, Nepkow, 5 Mk.; Haberecht, Königswartha, 2 Mk.; Hoffmann, Roderbeck 2 Mk.; Hübner, Bärensprung, 2 Mk.; Hetzer, Pomßen 2 Mk.; Herrmann, Krobnitz, 2 Mk.; Herrmann, Erdmannsdorf, 2 Mk.; Herf, Straßburg, 5 Mk.; Herrmann, Landsberg, 5 Mk.; Hofbauer, Friedrichsbrunnen, 2 Mk.; Henning, Zollen, 5 Mk.; Judis, Berlin, 2 Mk.; Jagielski, Zawadzki, 2 Mk.; Jäschke, Niesigode, 2 Mk.; Jakobi, Unruhstadt, 2 Mk.; Jacob, Glötze, 2 Mk.; Jaeger, Langhermsdorf, 2 Mk.; Jaenecke, Quickborn, 2 Mk.; Jurasky, Pawelwitz, 2 Mk.; Jansen, Wadern, 5 Mk.; Janitz, Tietzow, 2 Mk.; Jansson, Crone, 5 Mk.; Jaeckel, Tworog, 2 Mk.; Jäschke, Langendorf, 2 Mk.; Krüger, Jagdhaus, 2 Mk.; Knöppler, Gostin, 2 Mk.; Kohn, Garzow, 2 Mk.; Kowoll, Hermsdorf, 2 Mk.; Kremmin, Idaweiche, 2 Mk.; Kynast, Moringen, 2 Mk.; Krebs, Oberbronn, 2 Mk.; Kraus, Edersberg, 2 Mk.; Klopfer, Primkenau, 5 Mk.; Klame, Gnicht, 2 Mk.; Karl, Kayna, 2 Mk.; Kroepelin, Ratibor, 2 Mk.; Klingauf, Königshain, 2 Mk.; Kahmmeyer, Lichtefleck, 2 Mk.; Kautschor, Finken, 2 Mk.; Krieger, Ullersdorf, 2 Mk.; Koeppen, Ringenwalde, 5 Mk.; Kranse, Schiedlow, 2 Mk.; Küster, Saabor, 10 Mk.; Kniepkamp, Elberfeld, 2 Mk.; Klapper, Schwanauerhütte, 2 Mk.; Kranse, Cobbelsdorf, 2 Mk.; Kampmann, Oranienburg, 5 Mk.; Kinne, Meyendorf, 2 Mk.; v. Köppen, Stuthof, 5 Mk.; Kühne, Thorn, 3 Mk.; Klopsch,

Wandaeshorst, 2 Mk.; **Könnecke**, Hansühn, 2 Mk.; **Körnig**, Neuwedel, 2 Mk.; **Köhler**, Wernrode, 2 Mk.; **Krieger**, Lüneburg, 5 Mk.; **Klinkert**, Kupp, 2 Mk.; **Klatt**, Sterbersdorf, 2 Mk.; **Knieschke**, Ebergötzen, 2 Mk.; **Küch**, Hessenstein, 2 Mk.; **Kracki**, Burau, 5 Mk.; v. **Koß**, Gowidlino, 2 Mk.; **Kalkhof**, Rennerod, 2 Mk.; **Kissing**, Balve, 2 Mk.; v. **Klitzing**, Berlin, 5 Mk.; **Köllnig**, Branck, 2 Mk.; **Kliemann**, Ruhbank, 2 Mk.; **Keßner**, Neuenwalde, 2 Mk.; **Klawon**, Wieniec, 2 Mk.; **Klaus**, Bergen (Rügen), 2 Mk.; **Kalbe**, Karlsruhe, 5 Mk.; **Kabus**, Breslau, 2 Mk.; **Krueger**, Königsberg, 5 Mk.; **Kaßmitz**, Heide, 2 Mk.; Laisig, Dunkelforth, 2 Mk.; Lange, Jakobshagen, 2 Mk.; Leichner, Erangen, 5 Mk.; Lindemann, Königsfeld, 2 Mk.; Dr. Laspeyres, Kruschewo, 5 Mk.; Lorscheid, Hochlarmart, 2 Mk.; Liebsch, Stefanowo, 3 Mk.; Langer, Schonfeld, 2 Mk.; Lückel, Bautzenheim, 2 Mk.; de Lamare, Altgandersheim, 2 Mk.; Lohr, Brakel, 2 Mk.; v. Level, Riesenburg, 5 Mk.; Lentzkow, Ratsberge, 2 Mk.; Levcke, Brandenburg, 5 Mk.; Liersch, Soltau, 2 Mk.; Lorenz, Tuppatz, 2 Mk.; Lippelt, Wreicherode, 2 Mk.; Letz, Tannenbaude, 2 Mk.; Leitow, Crampas, 2 Mk.; Liebeheuschel, Krewitsch, 2 Mk.; Müller, Katzwinkel, 2 Mk.; Menard, Peine, 5 Mk.; Müller, Widno, 2 Mk.; Morawietz, Schulzendorf, 2 Mk.; Mahnke, Berlin, 2 Mk.; Müller, Zierenberg, 2 Mk.; Marco, Mühlrädlitz, 2 Mk.; Miletzko, Czempin, 2 Mk; Mailick, Engelberg, 5 Mk.; Musiol, Pleß, 2 Mk.; Matz, Kartzin, 2 Mk.; Matejek, Schwidrow, 2 Mk.; Menzel, Karkeln, 2 Mk.; Mayer, Altranft, 2 Mk.; Mordhorst, Putlos, 2 Mk.; Meichede, Weitbevern, 2 Mk.; Mäder, Zebingen, 2 Mk.; Mahling, Falkenhagen, 2 Mk.; Müller, Wernigerode, 2 Mk.; Maroske, Greulich, 2 Mk.; Mylarch, Ornshagen, 2 Mk.; Münzer, Stahlhammer, 2 Mk.; Mainitz, Neustadt, Oberschlesien, 2 Mk.; Möttig, Waldenburg, 2 Mk.; Münchow, Waidmannsruh, 2 Mk.; Müller, Passendorf, 2 Mk.; Müller, Kl.-Cammerowo, 2 Mk.; Müller, Kuchelna, 2 Mk.; Mechow, Dolle, 2 Mk.; Mainitz, Pleß, 3 Mk.; Matthias, Berlin, 2 Mk.; May, Peest, 2 Mk.; Möllmann, Hemer, 6 Mk.; Metzner, Alt-Madlitz, 5 Mk.; Moewes, Falkenau, 6 Mk.; Noschke, Ottorowo, 2 Mk.; v. Nathusius, Wahlitz, 5 Mk.; Nerrlich, Felixhöhe, 5 Mk.; Nagel, Kinten, 2 Mk.; Nagel, Holbeck, 3 Mk.; Nieland, Lehmrade, 2 Mk.; Niesel, Brzezinka, 5 Mk.; Oertel, Reinsen, 2 Mk.; Petit-Colin, St. Blaise, 2 Mk.; Prigge, Hachen, 2 Mk.; Preu, Ebingen, 5 Mk.; Porrmann, Falkenberg, 2 Mk.; Plorin, Tulpeningken, 2 Mk.; Pohl, Mariendorf, 3 Mk.; Pilz, Forsbach, 2 Mk.; Pehlemann, Garsuche, 2 Mk.; Paul, Bohrau, 2 Mk.; Prietzel, Greifenberg, 3 Mk.; Pomme, Dreilinden, 2 Mk.; Paulsen, Haberkoppel, 2 Mk.; Pacöler, Moschwitz, 2 Mk.; von Platen, Kaltenborn, 5 Mk.; Paar, Cleve, 5 Mk.; Petersohn, Grunhau, 5 Mk.; Paasch, Minden, 5 Mk.; Rosenthal, Woltersdorf, 5 Mk.; Rhensius, Runkel, 2 Mk.; Rade, Angermünde, 2 Mk.; Reichert, Budlicherbrück, 2 Mk.; Rudhart, Bamberg, 6 Mk.; Ruchel, Resigode 5 Mk.; Rasim, Malapane, 2 Mk.; Richnow, Strasburg, Westpr., 2 Mk.; v. Reichenau, Langfuhr, 5 Mk.; Richter, Bendschine, 2 Mk.; Rudloff, Raguhn, 5 Mk.; Ritter, Tehnsee, 2 Mk.; Radbruch, Löhndorf, 2 Mk.; Rietzel, Alt-Strunz, 2 Mk.; Reese, Barthe, 2 Mk.; Richter, Gr.-Neudorf, 2 Mk.; Rothenflue, Fechtwald, 2 Mk.; Rose, Bornheim, 3 Mk.; Redlich, Heidekrug, 5 Mk.; v. d. Recke, Zwangshof, 5 Mk.; Rosenhagen, Loitz, 5 Mk.; Rojahn, Schweidnitz, 5 Mk.; Seidel, Trebsen, 2 Mk.; Selka, Carlsthal, 2 Mk.; Siegler, Finckenstein, 2 Mk.; Sametschek, Seitenberg, 3 Mk.; Sezehorn, Mackenzell, 5 Mk.; Siegert, Obernigk, 3 Mk.; Sinner, Berkholzofen, 2 Mk.; Skoczowski, Alexanderhof, 2 Mk.; Seidel, Gr.-Ponciske, 2 Mk.; Seibach, Domschin, 2 Mk.; Seifert, Hochzeit, 2 Mk.; Severin, Glatz, 5 Mk.; Spiller, Kattowitz, 2 Mk.; Siedler, Danzig, 5 Mk.; Schreiber, Reihergrund, 2 Mk.; Schael, Schneverdingen, 2 Mk.; Schimrigk, Rinkenkuhl, 2 Mk.; Schölzel, Diös-Jenö, 2 Mk.; Schumacher, Dachsenhausen, 2 Mk.; Schliepe, Rieden, 4 Mk.; Schulze, Putbus, 5 Mk.; Schroeter, Kunau, 2 Mk.; Schmitt, Bayerbach, 2 Mk.; Schoeley, Neu-Ruppin, 2 Mk.; Schröder, Thänsdorf, 5 Mk.; Schröder, Klein-Tessin, 2 Mk.; Schurig, Schierke, 2 Mk.; Schneemann, Kleckerwald, 2 Mk.; Scharlock, Blücherhof, 2 Mk.; Schaul, Groß-Baum, 2 Mk.; Schulz, Halensee, 2 Mk.; Schultz, Potthagen, 2 Mk.; Schöneck, Sternberg, 2 Mk.; Schäffer, Erbstadt, 2 Mk.; Schmidt, Horressen, 2 Mk.; Graf von Schlippenbach, Schönermark, 10 Mk.; Graf Schweinitz, Hausdorf, 10 Mk.; Schröder, Schermeisel, 2 Mk.; v. Schipp, Neu-Hammeck, 5 Mk.; Graf von Schlabrendorf, Seppau, 10 Mk.; Schmidtmann, Meschede, 2 Mk.; Schwarz, Rudowken, 2 Mk.; Schneider, Libbach, 2 Mk.; Scholz, Lackumme, 2 Mk.; Scheuermann, Radenz, 2 Mk.; Schreiber, Zawadzki, 5 Mk.; Scheitzauer, Schwarzbach, 2 Mk.; Schaaf, Moosgrund, 2 Mk.; Schröder, Soldin, 6 Mk.; Schulla, Rudolfshof, 2 Mk.; Schubert, Wilhelmswalde, 5 Mk.; Stiller, Tarawa, 5 Mk; Steinhagen, Bernitt, 2 Mk.; Stege, Nachtsheim, 2 Mk.; Steffens, Petersdorf, 2 Mk.; Staudke, Görlsdorf, 2 Mk.; Stephan, Kobier, 5 Mk.; Steinmeister, Niedermendig, 5 Mk.; Storz, Raunheim 2 Mk.; Stegemann, Hagermühle, 2 Mk.; Steinkrüger, Richradt, 2 Mk.; Stab, Döttesfeld, 2 Mk.; Steller, Madlitz, 2 Mk.; Tschoepe, Bibiella, 5 Mk.; Tuschhof, Haspe, 2 Mk.; Thewissen, Frankfurt, 5 Mk.; Timm, Bollensdorf, 2 Mk.; Thamm, Potzenkarb, 2 Mk.; Theuerkauf, Neuendorf, 2 Mk.; Thiele, Wartensee, 2 Mk.; Tschirschky, Trachenberg, 10 Mk.; Toboll, Widno, 2 Mk.; Topp, Baumgarten, 2 Mk.; Umbach, Gummelsbach, 2 Mk.; Vollstedt, Quittainen, 2 Mk.; Voigt, Zawadzki, 2 Mk.; Vespermann, Morsleben, 3 Mk.; Vetter, Wenigmohnau, 2 Mk.; Wölke, Magdeburgerforth, 2 Mk.; Wolff, Kupp, 2 Mk.; Wanniger, Ludweiler, 2 Mk.; Wrede, Filehne, 5 Mk.; Wepner, Regon, 2 Mk.; Waiblinger, Miedzna, 2 Mk.; Wied, Drehbach, 2 Mk.; Wallgrun, Wierschlutzin, 2 Mk.; Weber, Rittel, 2 Mk.; Weber, Sevelen, 2 Mk.; Warsinsko, Wusterdamm, 2 Mk.; v. Wedel, Geritz, 5 Mk.; Weber, Basedow, 2 Mk.; Waidmann, Butzbach, 2 Mk.; Wegener, Schlagenthin, 2 Mk.; Wolff, Trebbin, 2 Mk.; Woehl, Honig, 3 Mk.; Winkel, Bentschow, 2 Mk.; Weißhampel, Oberweißing, 2 Mk.; Weber, Ohrdruf, 2 Mk.; Weyer, Eichster, 2 Mk.; Wagner, Kunzendorf, 2 Mk.; von Wedel, Oldenburg, 5 Mk.; Wrobel, Bleischkowitz, 2 Mk.; Walter, Springe, 2 Mk.; Wahnschaffe, Landsberg, 5 Mk.; Winter, Buxtehude, 10 Mk.; Westphal, Posen, 2 Mk.; Winkelmann, Schwenteschke, 2 Mk.; Wollenzien, Tauer, 2 Mk.; Wurzer, Bensberg, 5 Mk.; Weismüller, Saarbrücken, 2 Mk.; Welzel, Elisnica, 2 Mk.; Waechter, Wilkersdorf, 5 Mk.; Wagner, Steinbusch, 5 Mk.; Zeitz, Schnega, 2 Mk.; Zabzinski, Woischnik, 2 Mk.; Zeidler, Schadendorf, 2 Mk.; Zimmer, Zeltsch, 2 Mk.; Zimmermann, Charlottenburg, 10 Mk.; Zach, Sorquitten, 2 Mk.; Zurth, Gr.-Schönebeck, 2 Mk.; Zobel, Weißkeißel, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, **ebenso jeder Waldbesitzer** und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten**, bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins werden durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei versandt.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, welche Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

In unser Vereinsregister ist der **„Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“** zu Neudamm unter Nr. 3 am 17. November 1905 eingetragen worden.

Daselbst ist ferner folgendes eingetragen worden:

Satzung:

Die Satzung ist am 4. April 1903 errichtet.

Der Vorsitzende und ein Mitglied des engeren Vorstandes können den Verein verpflichten und leisten für ihn Unterschrift. Zur Empfangnahme von Vereinsgeldern, sowie zur Empfangsbestätigung ist außer dem Schatzmeister jedes der drei Mitglieder des engeren Vorstandes einzeln berechtigt.

I. Vorstand:

1. Forstmeister Fricke zu Beutnitz, Vorsitzender,
2. Graf von der Schulenburg auf Lieberose, erster Beisitzer,
3. Forstmeister Eulefeld zu Lauterbach, zweiter Beisitzer.

Zu 1 bis 3 engerer Vorstand.

II. Weiterer Vorstand:

4. Graf von Arnim auf Boitzenburg,
5. Oberförster Dr. Bertog zu Berlin,
6. Graf von Brühl auf Pförten,
7. Burggraf und Graf zu Dohna auf Kotzenau,
8. Wildmeister Fiebig zu Krzyzaki bei Schwarzwald (Posen).
9. Graf Fink von Finkenstein auf Schönborn (Westpreußen).
10. Freiherr von Fürstenberg auf Siedlinghausen bei Brilon (Westfalen),
11. Oberförster Geißel zu Schloß Neindorf,
12. Generallandschaftsdirektor von Gustedt zu Berßel,
13. Oberförster Foly zu Nattesorth,
14. Forstverwalter Oberstein zu Kammendorf,
15. Professor Dr. Schwappach zu Eberswalde.

Schatzmeister ist Kgl. Kommerzienrat Neumann zu Neudamm.

Neudamm, den 17. November 1905.

Königliches Amtsgericht.

Gesuche um Nachweisung von Lehrlingsstellen.

Es laufen bei dem Vorstande des Vereins für Privatforstbeamte zahlreiche Gesuche um Nachweisung von Lehrlingsstellen ein. Um diese Gesuche nicht immer ablehnend bescheiden zu müssen, werden diejenigen Herren Fachgenossen aus dem Stande der Privatforstbeamten, welche geneigt sind, Anwärter des höheren und niederen Privatforstdienstes in die Lehre zu nehmen, gebeten, entsprechende Mitteilung an den Unterzeichneten gelangen zu lassen. Gleichzeitig sind die Bedingungen anzugeben, unter welchen die jungen Leute angenommen werden sollen, auch kurze Notizen über Wohngelegenheit, Größe und Beschaffenheit des Lehrreviers mitzuschicken.

Fricke, Forstmeister,
1. Vorsitzender
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe VI, Oberschlesien.

Zur Teilnahme an einer am Freitag, den 8. Dezember cr., nachmittags 2½ Uhr, in Oppeln in Forms Hotel stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung werden die Mitglieder hierdurch ganz ergebenst eingeladen.

Die Herren Waldbesitzer, Privatforstbeamte und Freunde und Gönner des Vereins sind auch als Nichtmitglieder willkommen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Bezirksgruppen-Vorstandes.
2. Berichterstattung über die 3. Mitglieder-Versammlung in Breslau.
3. Bericht über die Försterprüfung in Canth.
4. Freie Anträge aus der Versammlung.

Mit Weidmannsheil!

Dambrau O.-S., den 22. November 1905.

J. A.: Trost, Oberförster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1833. **Pactow**, Robert, Leibjäger, Stormsdorf bei Semlow, Pommern.
1834. **Schonert**, Joh. Förster, Fh. Wyssoka bei Czerwionka, O.-Schl.
1835. **Friedrich Reichsgraf von Merveldt**, Fideikommißbesitzer zu Freckenhorst, Kreis Warendorf, Regbz. Münster, Westf.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 149 7 Mk., Nr. 216 4 Mk., Nr. 238 3 Mk., Nr. 524 4 Mk., Nr. 589, 613, 639, 659 je 3 Mk., Nr. 743 7 Mk. Nr. 874, 1029, 1100 je 3 Mk., Nr. 1167 5 Mk., Nr. 1258 3 Mk., Nr. 1384, 1394, 1398 je 20 Mk., Nr. 1488 5 Mk., Nr. 1599 3 Mk., Nr. 1726 20 Mk., Nr 1734 6 Mk., Nr. 1758 1 Mk., Nr. 1754 1,50 Mk., Nr. 1812 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

das herrlichste unserer Feste, mit seinen vielen Freuden liegt nur noch einige Wochen vor uns, und musternd gleitet bereits unser Blick über all die in den Schaufenstern so verlockend ausgelegten Gaben, unter denen wir uns eine Auswahl zu treffen noch nicht entschließen können, denn wer die Wahl hat, hat bekanntlich auch die Qual. In diesem Dilemma möchten wir uns daher einen gut gemeinten Wink gestatten und unsere Leser auf eine Firma hinweisen, deren Weihnachtsgaben geeignet sind, Freude bei allen Hausfrauen und Töchtern zu erwecken: es ist die Firma **H. P. Schulz & Co. G. m. b. H. — H. Puchert —, Berlin W., Potsdamerstraße 87, parterre,** deren Leiter selbst aus dem Försterstande hervorgegangen ist, und die im Kampfe mit der marktschreierischen, billigen Konkurrenz stets den Sieg behalten hat, wie die 150 Zeugnisse **Ihrer Herren Kollegen** aus allen Teilen Deutschlands, die unserer heutigen Nummer beiliegen, zur Evidenz beweisen. Und so wie die **Dampfwaschmaschine „Kranz"** in Försterkreisen nur **eine Stimme** der Anerkennung findet, so hat sie auch bereits ihren Siegeszug durch ganz Deutschland und noch weiter genommen, wie die gewaltige Auflage von 16000 schlagend beweist. Ihr zur Seite steht die **Wellenbadschaukel,** sowie die **feststehende Badewanne „Kranz",** die infolge ihrer gespannten Wandungen wenig **Wasser** gebrauchen, dasselbe seu um den **Körper** zusammenhalten und ein äußerst angenehmes Bad bieten. Mit einer **Schwitzeinrichtung aber** sind sie geradezu für jede Familie unentbehrlich. Die **Nähmaschine,** Fabrikat **Dürkopp,** spricht gleichfalls für sich selbst, denn wer kennt nicht den Weltruf dieser ausgezeichneten Firma. Zum Schluß führt die Firma nun noch seit Jahren die berühmte **Anchor-Mangel mit Ia. quarter cleft Sykomoreholzwalzen,** die sich ebenso wie die **Wringmaschinen, Knochenmühlen** und **Schornsteinaufsätze „Kick'riki"** allgemeiner Beliebtheit erfreuen.

Indem wir nochmals auf die beiliegenden Anerkennungsschreiben hinweisen, liegt es im Interesse unserer verehrten Leser, wenn sie sich umgehend den gewünschten Katalog gratis und franko kommen lassen. Sämtliche Waren werden franko Ihrer nächsten Eisenbahnstation mit einem **Kassarabatt von 5 %** versandt.

☛ Der **Weihnachtsanzeiger** der Firma **Ernst Vogdt, Juwelier, Breslau, Ohlauerstraße 60/29,** größtes Gold- und Silberwaren-Versandhaus Deutschlands, liegt der heutigen Nummer unserer Zeitschrift bei.

Wer kennt nicht diese altbewährte, leistungsfähige Firma, und wer hätte nicht schon bei derselben seinen Bedarf gedeckt? — Als treue Inserentin unserer Zeitschrift **nehmen** wir heute Veranlassung, empfehlend auf dieselbe hinzuwirken.

Der illustrierte Hauptkatalog mit ca. 6000 Nummern und Abbildungen, über 430 Seiten stark in Prachtband broschiert, ist der beste Beweis für den Umfang und die Leistungsfähigkeit dieses Geschäftes. Unseren Lesern wird derselbe auf Wunsch kostenlos und portofrei übersandt. Der Katalog bietet für das Weihnachtsfest eine große Auswahl der reizendsten und passendsten Geschenke, sowohl in der **Gold- und Silberbranche, als auch in Luxuswaren und Bedarfsartikeln.**

Da gerade in der Weihnachtszeit der Betrieb der Firma Ernst Vogdt ein ganz enormer ist, empfiehlt es sich, den Weihnachtsbedarf recht zeitig bei derselben aufzugeben. — Den fest angestellten Herren Forstbeamten räumt die Firma auf Wunsch ein Konto ein, **ohne Erhöhung** ihrer Kassapreise.

☛ Der heutigen Nummer liegt bei eine Separatbeilage der Firma **Eduard Kettner, Köln a. Rhein,** betreffend **Jagdbekleidungsstücke** und **Jagdutensilien,** worauf wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.

☛ Der heutigen Nummer ist als Beilage eine **Bestellkarte** der bekannten **Zigarren-Firma Carl Gerbode in Gießen** beigefügt. Wir verfehlen nicht, unsere Leser auf die Leistungsfähigkeit und das reichhaltige Lager dieser Firma in den verschiedenen Preislagen hinzuweisen, so daß jeder Raucher außer den **besonders** empfohlenen Spezialsorten noch weitere für seinen Geschmack geeignete preiswerte Marken finden dürfte.

☛ Die der heutigen Nummer beiliegende Preisliste von **J. M. Spaeth, Buchhandlung, Berlin,** bietet eine **Auswahl ganz billiger Geschenke für den Weihnachtstisch,** und bitten wir dieselbe zu beachten und aufzubewahren.

☛ Ferner liegt dieser Nummer bei eine Separatbeilage von der **Schuhfabrik Max Ertel, Glatz in Schlesien,** betreffend **garantiert wasserdichter Lederbalsam** und **wasserdichte Jagdstiefel,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königlichen Forstaufseher Bruno **Kanthack** in Berent (Westpr.) ein Sohn.

Sterbefälle:

Storck, Forstmeister in Magdeburgerforth (Bez. Magdeburg).

Fliegner, Königl. Hegemeister a. D. in Wildenbruch (Pommern).

Badestein, Gustav, Förster in Ravenhorst (Mecklenburg).

Bräuer, Helene, geb. Blechner, verw. Oberförstersgattin in Gera (Reuß).

von Plato, Wilhelmine, geb. von Jarquières, verw. Oberforstmeistersgattin, Grabow, Bez. Hannover.

Winkler, Hans Horst, Sohn des Forstassessors Winkler in Dresden.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 83); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1905 Seite 85 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 50. Neudamm, den 10. Dezember 1905. 20. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Myrlenhof in der Oberförsterei Padrojen, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. März 1906 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung: b) an Dienstland etwa: 11 ha Acker, 4 ha Wiesen und Weiden. Die Schule ist in Thiesslaufen, Kirchspiel Berschkallen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 2. Januar 1906** an die Königliche Regierung zu Gumbinnen einzureichen.

Försterwünsche.

Unter obigem Titel veröffentlicht die „Staatsbürgerzeitung“ zu Berlin in diesen Tagen folgenden ungemein zutreffenden Artikel über die Wünsche und Hoffnungen der Königl. preußischen Förster:

„Seit einer Reihe von Jahren erwartet der Försterstand von den gesetzgebenden Körperschaften, daß sein Gehalt bis zur Höhe des Einkommens gleicher Beamtenkategorien anderer Ressorts aufgebessert werde. Die Forstbehörde selbst erkennt die Berechtigung dieses Wunsches vollständig an, da sie davon überzeugt ist, daß die Erfolge der Forstwirtschaft in den letzten Jahren nur deshalb die Höhe erreichen konnten, weil die Verwaltung durch den „einfachen Mann“ im Walde stets in verständnisvoller Weise unterstützt wurde. Den Wünschen aus dem Försterkreise wurde daher bisher stets auch nur von der Finanzverwaltung, und zwar mit der Begründung entgegengetreten, an den bestehenden Gehaltssätzen dürfe nicht gerüttelt werden, weil dies unabsehbare Folgen nach sich zöge, indem dann alle anderen Beamten mit gleichen Ansprüchen hervortreten würden. Nachdem nun aber der Herr Finanzminister in dem ihm selber unterstellten Ressort dies Prinzip durchbrochen hat, indem am 1. April 1904 ein Teil der Steuerbeamten eine wesentliche Aufbesserung erhielt, dürfte sich dieser Einwand nicht mehr aufrechterhalten lassen. Der Herr Vertreter der Finanzverwaltung begründete in der Landtagssitzung vom 28. Januar d. Js. diese

Gehaltserhöhung einerseits damit, daß mit der Einführung des neuen Zolltarifs, der am 1. April 1906 in Kraft tritt, eine anderweite Dienstverteilung erforderlich sei, brachte anderseits aber den Försterwünschen gegenüber zum Ausdrucke, daß der Dienst des Försters sich mit dem eines Assistenten der Steuerverwaltung nicht vergleichen lasse. Wenn ein Vergleich der Berufstätigkeit von Beamten verschiedener Ressorts auch immer eine mißliche Sache bleibt, so darf für den Försterstand doch unbedenklich in Anspruch genommen werden, daß, nachdem er für den Subalternbeamtenrang als befähigt erachtet, seine Tätigkeit ebenso zu bewerten ist, wie die der Beamten von gleichem Range in allen übrigen Ressorts; und gewiß, der Förster dürfte keine Ursache haben, einen solchen Vergleich zu scheuen. Zugegeben muß ja werden, seine Tätigkeit springt weniger in die Augen, er schickt nicht unmittelbar die gefüllten Geldbeutel an die Staatshauptkasse, sein Arbeitsfeld liegt draußen im Walde. Hier leitet er die Schläge, Kulturen und alle Waldpflegearbeiten; hier schützt er einen großen Teil des Staatsbesitzes, oft unter Einsatz von Leben und Gesundheit, gegen widerrechtliche Angriffe; hier holt er sich bei Wind und Wetter das Material zu seinen Nachweisungen; hier trägt er durch seine Tätigkeit mittelbar zur Vermehrung des Nationalvermögens und somit auch zur Füllung der Staatskasse bei. Alle diese Arbeiten kommen aber vorzugsweise einem späteren Geschlechte zugute; denn sein Wahlspruch lautet: **Von uns die Saat, nach uns die Ernte!** Vor uns liegt ein Jahrgang der Aufgaben zur ersten **forstlichen** Prüfung der Försteranwärter, und wir müssen gestehen, daß in derselben zum Teil die Lösung von recht schwierigen Aufgaben von einem 21jährigen jungen Manne erwartet wird. Ja, ist denn aber die Tätigkeit des Försters von heute mit ausschließlichen Waldgeschäften erschöpft? Gewiß nicht! Hier werden Arbeiterwohnungen gebaut; der Förster hat dies zu überwachen. Dort werden Wege chaussiert und gepflastert; der Förster hat die Arbeit ausführen zu lassen. Auf einer dritten Stelle werden Brücher in Wiesen umgewandelt; der Förster hat die Arbeit zu leiten. Würde er gerade bei dieser Arbeit, wo es sich vielleicht darum handelt, eine arme Bevölkerung mit gutem Viehfutter zu versorgen, von einem Vertreter der Finanzverwaltung aufgesucht und zu einem sachlichen Vortrage über diese Arbeit aufgefordert, so darf wohl angenommen werden, daß sich das Urteil des Herrn über den Dienst des Försters zugunsten des ganzen Standes bessern würde. Es wird also ohne alle Bedenken zugegeben werden müssen, daß die Anforderungen an den Förster wesentlich gestiegen sind. Ein augenfälliger Beweis dafür, welche Bedeutung der Tätigkeit des Försters gegenwärtig beigemessen wird, liegt endlich darin, daß auch der **Privatbesitz** für seine Förster die Prüfung eingeführt hat, doch sicher in der Erkenntnis, daß es nach dem alten **Arnswaldeschen** Rezepte: „Es geht auch so!“ nicht mehr geht. Diese Erkenntnis hat weiter zur Folge, daß sich der Privatbesitz mit dem Gedanken trägt, auch für seine Förster aus eigenen Mitteln ähnliche Schulen einzurichten, wie sie der Staat in neuester Zeit eingeführt hat.

Weiter ist von dem Herrn Vertreter der Finanzverwaltung zur Begründung des **verhältnismäßig niedrigen** Gehaltes der Förster angeführt, daß diese eine Reihe von Nebenbezügen hätten, wobei besonders die Dienstländereien hervorgehoben wurden. Nun tritt aber aus allen Ausführungen der verschiedensten Fachzeitschriften, die sich mit der Vertretung von Försterinteressen beschäftigen, sowie den höchst sachlichen Verhandlungen der Förstervereinigung klar zutage, daß gerade diese Nutzung nur für einen verschwindend kleinen Teil von Beamten einen Reingewinn aufweist. Wenn sich schließlich noch eine geringe Anzahl für die Beibehaltung von Ländereien aussprach, wobei besonders der Osten den Ausschlag gab, so ließ diese sich nur durch die Erwägung bestimmen, daß die Ländereien dazu beitragen, auf den dort meist einsam liegenden Förstereien das Leben überhaupt möglich zu machen, da den Bewohnern hierdurch ein Gespann zur Verfügung steht, das die Verbindung mit der Außenwelt vermittelt. Der Stelleninhaber wird hier auch meist froh sein, wenn er die Verfügung über das eigene Gespann am Jahresschlusse als Reingewinn in Rechnung stellen kann, ist es ihm hierdurch in vielen Fällen doch allein möglich, den Dienst so auszuführen, wie Vorschrift und Gewissen von ihm fordern. Es würde zu viel Raum erfordern, wenn die Frage erschöpfend beantwortet werden sollte: **Warum ist die Försterwirtschaft unrentabel, während ein Bauer auf einer annähernd gleichen Fläche seine Nahrung findet?** Es kann hier als Begründung nur ganz kurz angeführt werden: Der Bauer ist mit seinen Hausgenossen ausschließlich in seiner Landwirtschaft tätig, während das Arbeitsfeld des Försters im Walde liegt, er die Feldarbeit aber ganz durch Fremde gegen teure Bezahlung ausführen lassen muß, ja, diese oft nicht einmal gehörig beaufsichtigen kann. Eine ganz bedeutende Anzahl der Förster will daher die Ländereien sogar gänzlich beseitigt wissen, weil nicht nur kein Reingewinn, sondern weit öfter ein Verlust bei der Bewirtschaftung erzielt wird, so daß aller

Ärger, der damit verbunden ist, nur als Zugabe betrachtet werden muß. Um hier einen Ausgleich anzubahnen, werden dem Vernehmen nach von dem Forstministerium darüber Erhebungen eingeleitet, wie sich die Einnahmen aus den Dienstländereien stellen, und man soll sich dort mit dem Gedanken tragen, den Förstern Ländereien nur da zu belassen, wo sie diese selber bewirtschaften, diese Ländereien ihrer Eigenschaft als Dienstland gänzlich zu entkleiden und zu einem höheren Betrage als bisher zu verpachten, so daß Einnahmen hieraus nicht mehr als Diensteinkommen angesehen werden können. Werden dann bei dieser geplanten Neuregulierung die geringen Gehaltssätze der Förster erheblich aufgebessert, so dürfte die Erledigung dieser Angelegenheit von seiten der Beteiligten mit aufrichtigem Danke begrüßt werden, um so mehr, als der gegenwärtige Zustand als vollständig unhaltbar angesehen werden muß, insofern, als der Förster hierbei auf die tatkräftigste Unterstützung seiner Frau angewiesen ist, um bei dem landwirtschaftlichen Betriebe nicht mit einem Verluste abzuschließen. Würde durch die Dienstländereien den Försterfrauen allein Gelegenheit gegeben zur Mitarbeit an dem besseren Fortkommen ihrer Kinder, so ließe sich diese Einrichtung als ein Äquivalent für die vielen Entbehrungen ansehen, die die Försterfrauen gegenüber den Beamtenfrauen in den Städten hinnehmen müssen. Daß nun aber das Gehalt des Försters mit Rücksicht auf die immerhin unsicheren Einnahmen aus den Dienstländereien so bemessen ist, daß die Frau zur angestrengtesten Mitarbeit gezwungen wird und dabei auf vielen Stellen doch nur erreicht, daß das meist von ihr in die Ehe gebrachte, in der Wirtschaft stehende Kapital sich nur verzinst, ja oft noch zugesetzt wird, muß als eine Härte empfunden werden, unter der unseres Wissens kein anderer Subalternstand der ganzen Staatsverwaltung leidet.

Wir wünschen daher, daß Regierung bzw. Landtag in dem nächstjährigen Staatshaushalts-Etat die Förster auch mit ihrem Gehalte an der zuständigen Stelle des Subalternbeamtenstandes mit 1500 bis 2700 Mk. einreihen, damit sie mit erhöhter Freudigkeit ihren Berufspflichten nachgehen können und die Zufriedenheit Einzug in die Forsthäuser hält."

Ebenso und in ähnlicher Weise haben sich im Laufe der letzten Zeit übrigens auch noch die „Deutsche Tageszeitung", die „Post", die „Kölnische Volkszeitung", der „Hannoversche Courier", die „Coblenzer Zeitung", die „Saarbrücker Zeitung", der „Gesellige" in Graudenz und manches andere politische Blatt geäußert. Der Graudenzer „Gesellige" bemerkt am Schlusse seiner an leitender Stelle des Blattes befindlichen Ausführungen über die Lage und die Wünsche der Königl. preußischen Forstanwärter noch folgendes:

„Der „Gesellige" ist auch der Meinung, daß zugleich mit den Förstern die Anwärter, insbesondere die Königlichen Forstaufseher mit mehr als einem Jahrzehnt Dienstjahren, erheblich besser besoldet werden müssen; die Einkommensverhältnisse der Anwärter sind derartig gering, daß ein gewöhnlicher Arbeiter oft mehr verdient. Der Hilfsjäger erhält, wie uns von sachkundiger Seite mitgeteilt wird, 2 Mk. Tagegelder, also 60 Mk. für einen Monat. Davon soll er 40 bis 50 Mk. Kostgeld bezahlen, teure Uniform tragen, Munition beschaffen, Waffen unterhalten und auch noch als anständiger Mensch und Beamter auftreten. Wie das ein Mann im Alter von 21 bis 27 Jahren, der kein Vermögen besitzt, fertigbekommen soll, ohne daß er dabei Schulden macht, ist etwas rätselhaft. Diese Tagegelder steigen mit siebenjähriger Dienstzeit auf monatlich 66 Mk. usw. bis zum Höchstbetrage von 100 Mk. Dann ist der Forstanwärter aber noch immer Forstaufseher und hat inzwischen ein Alter von 35 Jahren und darüber erreicht. In den meisten Fällen hat er, vielfach durch die schlechten Pensionsverhältnisse der ländlichen Ortschaften gezwungen, schon einige Jahre vorher einen Hausstand gegründet. Ist seine Mitgift nicht erheblich — und Millionärstöchter heiraten in Preußen keinen Forstaufseher! — dann ist gewöhnlich bald der Dalles da. Zu verwundern ist das nicht, denn was soll von den 100 Mark monatlich nicht alles bestritten werden! Vergegenwärtige man sich nur eine Familie von 5 bis 6 Köpfen, was der Unterhalt einer solchen bei sehr bescheidenen Ansprüchen kosten kann. Alles zum Leben Erforderliche muß von den 100 Mark gekauft werden. Da es keine Mietsentschädigung gibt, ist auch Miete zu bestreiten. Stellen sich dann noch Krankheiten ein, so daß der Arzt meilenweit herangeholt werden muß, so kommt der arme Königliche Forstaufseher in eine Bedrängnis und in Schulden, von denen er sich sein ganzes Leben lang nicht befreien kann. Dabei muß dieser Beamte so viele Jahre auf endgültige Anstellung warten. Der Titularförstertitel ist zwar eine Auszeichnung, aber nur eine Ermutigung zu tapferem Warten! Sollte der Königliche Forstaufseher sterben oder, was leider noch sehr oft vorkommt, von Wilddieben erschossen werden, dann ist die Witwe auf eine Gnadenpension und, wie es viele Fälle gezeigt haben, auf die öffentliche Mildtätigkeit angewiesen, denn pensionsberechtigt

ist sie nicht! Für die **Anwärter** (Königliche Forstaufseher ꝛc.) erhoffen wir daher nicht nur eine ausreichende Gehaltsaufbesserung, sondern auch die Herbeiführung einer früheren etatsmäßigen Anstellung. Mögen die berechtigten Wünsche der Männer von der grünen Farbe nun recht bald in Erfüllung gehen. Das hofft mit „Weidmannsheil!“ auch ihr alter Freund, der „Gesellige“.“

Nachwort der Schriftleitung. Es ist erfreulich und nicht zu unterschätzen, daß die politische Presse neuerlich vielfach für die Wünsche der Königl. preußischen Förster und Forstanwärter derart einsichtsvoll und entschlossen eintritt, und damit die Bestrebungen der Fachpresse in dankenswertester Weise unterstützt werden. Geben wir uns der Hoffnung hin, daß diesen gemeinsamen Bemühungen nun endlich ein baldiger Erfolg blühen möge, und daß sich die durchaus berechtigten Wünsche vorher genannter Beamtenklassen auf eine bessere Besoldung, für welche die „Deutsche Forstzeitung“ schon seit langen Jahren unverdrossen kämpft, sobald wie nur irgendmöglich erfüllen mögen.

Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten?

Von **R. Radtke**-Annaburg. (Fortsetzung.)

7. Alle **land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe**, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Haupterwerbsquelle bilden oder nur nebenher betrieben werden, und ohne Rücksicht auf die Ausdehnung und Betriebsart, fallen unter das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.

Dasselbe gilt mit wenigen Ausnahmen (siehe nächsten Absatz) von den **land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben**; das sind Betriebe, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes neben seiner Land- oder Forstwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt.

Unter dieses Gesetz fallen nicht: Bergwerke, Salinen, Bauhöfe, Hüttenwerke ꝛc. und solche Betriebe, welche nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts wegen ihres erheblichen Umfanges oder wegen besonderer maschineller Einrichtungen oder wegen der Zahl der verwendeten gewerblichen Arbeiter den unter das Gewerbeunfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zuzurechnen sind.

Von denjenigen in Verbindung mit der Land- oder Forstwirtschaft betriebenen Unternehmungen, welche nach der Bestimmung des Reichsversicherungsamts dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz und nicht dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft unterliegen, sind hier bemerkenswert:

a) Torfgewinnungsbetriebe, einschließlich derjenigen, welche Preßtorf erzeugen, wenn die Zahl der Arbeitstage der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt;
b) Torfstreu- und Torfbrikettfabriken;
c) Schneidemühlen und Holzbearbeitungsbetriebe, wenn:
   1. zur weiteren Bearbeitung der geschnittenen Rohhölzer (Balken, Bretter, Latten ꝛc.), besondere maschinelle Einrichtungen (z. B. Hobelmaschinen) verwendet werden,
   2. die Zahl der Arbeitstage der in der Mühle oder in dem Fabrikraume selbst — nicht bei der An- und Abfuhr — beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt.

8. Die laufenden **Reparaturen** an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden **Gebäuden** und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden **Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten**, insbesondere die zu diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Übertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden.

9. Weiter fallen unter das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft:
a) Der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Baumschule ꝛc.), dagegen **nicht** die **ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten.**

Gehören Haus- und Ziergärten zu einem an sich versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, so fällt die Bewirtschaftung derselben mit unter die Versicherungspflicht des Hauptbetriebes.

— Der Begriff des Haus- und Ziergartens setzt im allgemeinen voraus, daß der Umfang der gärtnerischen Anlagen nicht zu bedeutend ist, und daß nicht zu erhebliche fremde Arbeitskräfte für die Bewirtschaftung erforderlich sind, diese vielmehr im wesentlichen allein von dem Besitzer und dessen Angehörigen oder den regelmäßig als Hausgesinde beschäftigten Personen, und zwar von diesen nebenher, besorgt wird. Trifft diese letztere Voraussetzung nicht zu, so ist die Versicherungs-

pflicht vom Reichsversicherungsamt selbst bei Gärten von geringem Umfange (z. B. rund 28a) angenommen.

b) **Die Imkerei, wenn sie mit einem landwirtschaftlichen Betriebe verbunden ist.**

c) **Der von der Forstverwaltung für eigene Rechnung geführte Betrieb von Waldeisenbahnen und Flößereien.**

d) **Jagd und Fischerei,** sofern sie von dem Unternehmer des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes auf den zu diesem Betriebe gehörenden Grundstücken für eigene Rechnung betrieben werden.

Pachtjagden bilden an sich keinen versicherungspflichtigen Betrieb. Eine Ausnahme besteht nur bei den von den Betriebsunternehmern im dienstlichen und wirtschaftlichen Interesse an ihre eigenen Forstbeamten verpachteten Jagden (z. B. Verpachtung der niederen Jagd in den Staatsforsten an die Revierverwalter).

Die **Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes** bildet nur dann eine versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn sie im Auftrage eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmers erfolgt und nicht im Auftrage eines Jagdpächters, der die Jagd nur aus Liebhaberei betreibt. Solche **Jagdpächter** und **deren Jagdbeamte** sind gesetzlich nicht versichert, ebensowenig die **Jagdgäste.**

c) Was gewährt die Unfallversicherung?

10. Die Unfallversicherung gewährt dem Versicherten den Ersatz des Schadens, welcher infolge eines **Betriebsunfalls** (nicht auch eines Unfalls außerhalb des Betriebs, für welchen unter Umständen die Invalidenversicherung eintritt) durch Körperverletzung oder Tötung entsteht, sofern der Verletzte nicht selbst den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Hat sich der Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugetragen, so kann der Anspruch des Verletzten bzw. im Falle seines Todes der Anspruch der Angehörigen auf Rente ganz oder teilweise abgelehnt werden, denn der Verletzte hat sich in solchen Fällen durch das eigene strafbare Verhalten „außerhalb des Betriebs" gesetzt.

Bei dem Betriebe ereignet sich der **Unfall** dann, wenn er **im Banne** desselben erfolgt, d. h. wenn er mit ihm und seinen Gefahren in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhange steht.

Bei Wegen und Reisen, die ein Betriebsbeamter oder Arbeiter im Auftrage seines Arbeitgebers oder im Interesse des Betriebs unternimmt, ist er gegen die Gefahren, welche ihm aus diesen Wegen erwachsen, ebensowohl versichert, wie gegen die Gefahren, die ihm der Betrieb an der Betriebsstätte selbst bereitet.

Anders bei den Wegen des **Arbeiters** von seiner außerhalb der Betriebsstätte befindlichen Wohnung zur Betriebsstätte und von dieser zur Wohnung. Hier muß die eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Arbeiters im Gegensatze zur Betriebstätigkeit in den Vordergrund gestellt werden. Diese Wege sind nicht um deswillen Betriebsvorgänge, weil sie im weiteren Sinne die Arbeitsverrichtung ermöglichen. Sie sind vielmehr Handlungen, die nur zu dem Zweck erfolgen, um erst zu dem Betriebe zu gelangen und nach Beendigung desselben nach Hause zurückzukehren. Um dem Betriebe zugerechnet zu werden, muß der Umstand hinzutreten, daß der Gang nach seiner zweifellosen und unmittelbaren Zweckbestimmung noch im Banne des versicherungspflichtigen Betriebes — bei einem Forstarbeiter also z. B. noch innerhalb des Waldes — erfolgt.

Körperverletzung und Tötung brauchen nicht die unmittelbaren Folgen des Unfalls zu sein, auch mittelbar — unter Mitwirkung hinzugetretener, ungünstiger Umstände — sich entwickelnde Folgen dieser Art fallen den Trägern der Unfallversicherung zur Last. Überhaupt ist es nicht erforderlich, daß die bei dem Unfall erlittene Verletzung die alleinige Ursache der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes bildet; es genügt, daß sie eine von mehreren mitwirkenden Ursachen ist und als solche ins Gewicht fällt. Folgen des Unfalls liegen jedoch nicht vor, soweit die nach dem Unfall eintretenden Nachteile bei pflichtmäßigem Verhalten des Verunglückten erweislich vermieden worden wären.

Die Verletzten sind aber nicht verpflichtet, Operationen an sich vornehmen zu lassen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen, oder die, wie jede die Chloroformierung erheischende Operationen, nicht ohne Lebensgefahr vorgenommen werden können.

11. Als Schadensersatz werden im Falle der Verletzung vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1. **freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);**
2. **eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.**

Die Rente beträgt:

a) **im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);**

b) **im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Maße der durch**

den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu hundert Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen. Wird ein solcher Verletzter infolge des Unfalls derart hilflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Teilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.

Die Pflicht zur Gewährung der betreffenden Heil- und Hilfsmittel schließt die Pflicht der Instandhaltung und Erneuerung in sich, vorausgesetzt, daß nicht schuldhafte (mutwillige oder fahrlässige) Zerstörung der Beschädigung vorliegt. Der Erneuerungspflicht kann sich die Berufsgenossenschaft nicht durch Bewilligung einer entsprechend höheren Rente entziehen. Künstliche Gliedmaßen sind unter Umständen auch zu gewähren.

Die „fremde Wartung und Pflege" kann auch von Familienangehörigen oder anderen zum Hausstande des Verletzten gehörenden Personen geleistet werden. Da die Personen durch die Wartung und Pflege einer anderen Tätigkeit entzogen werden, so ist es für den Anspruch auf die Mehrleistung gleich, ob die Dienste von den bezeichneten Personen oder von einem besonders angenommenen Wärter geleistet werden.

12. An Stelle der unter 11 aufgeführten Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden. Den Angehörigen stehen in diesem Falle Renten nach Ziffer 19 zu; auch können diesen, sowie dem in eine Heilanstalt untergebrachten Verletzten besondere Unterstützungen gewährt werden, sofern hierüber durch das Genossenschaftsstatut Bestimmung getroffen ist.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen.

Entzieht sich der Verletzte den seitens der Berufsgenossenschaft getroffenen Anordnungen zur Durchführung des Heilverfahrens ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund, so kann ihm der Schadensersatz (Ziffer 11) ganz oder teilweise für gewisse Zeit, aber nicht dauernd, versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt wird.

13. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— **Über das Forstwesen in Sachsen,** das sich bekanntlich einer besonders erfolgreichen Bewirtschaftung erfreut und, wie bei der Besprechung des Etats erwähnt, in den Jahren 1906/07 einen Überschuß von mehr als 8 Millionen Mark für jedes Etatsjahr bringen soll, sind folgende Einzelheiten von Interesse. Man beabsichtigt, in jedem Jahre 875700 fm Derbholz zu schlagen, von denen 80 % Nutzholz sein werden. Der Erlös aus jedem Festmeter ist mit 15 Mk. 50 Pf. veranschlagt, da der Durchschnittserlös für das Festmeter in den Jahren 1902 bis 1904 15 Mk. 66 Pf. betrug (1902: 14 Mk. 65 Pf., 1903: 16 Mk. 7 Pf. und 1904: 16 Mk. 25 Pf.). Wesentliche Änderungen erfährt die Besoldung der höheren Forstbeamten. Für die zurzeit im Lebensalter von 58 bis 70 Jahren stehenden 11 Oberforstmeister (einschließlich des Direktors der Forsteinrichtungsanstalt) soll auf eine ständische Anregung hin das Dienstaltersstufensystem eingeführt und gleichzeitig das jetzt 7200 Mk. betragende Endgehalt um 300 Mk. erhöht werden, um das Diensteinkommen dieser Beamten mehr mit dem Diensteinkommen der ihnen im Range gleichstehenden Beamten anderer Verwaltungszweige in Einklang zu bringen. Aus dem gleichen Gesichtspunkte erscheint die Einstellung höherer Besoldungen für die Oberförster und schließlich auch bei den Forstassessoren nötig. Die Aussichten der Forstassessoren auf Beförderung zum Oberförster sind infolge der langen Wartezeit äußerst ungünstige und werden sich in Zukunft voraussichtlich noch verschlechtern. — Einen bedeutenden Posten im Forstetat stellt u. a. der Titel Forstaufbesserungen dar, der für die beiden künftigen Etatsjahre mit je 106100 Mk. höher angesetzt ist als in den beiden letzten. Von dieser Summe fallen 33600 Mk. auf die Herstellung der Kulturen, die damit einen jährlichen Aufwand von 336000 Mark erfordert, ein Plus von 70000 Mk. jedoch allein auf den Bau und die Unterhaltung der Wege und Brücken. Diesen Posten, der bisher

nur 630000 Mk. betrug, auf 700000 Mk. zu erhöhen, wurde deshalb nötig, weil der systematische Um- und Neubau von Forstwirtschafts- und öffentlichen Wegen, hinsichtlich dessen sich die Forstverwaltung in der Finanzperiode 1904/05 aus Ersparnisgründen besondere Zurückhaltung auferlegen mußte, wieder in größerem Umfange vorgenommen werden muß, da zweckmäßig gelegte und gut ausgebaute Wege die Einträglichkeit der Forsten, namentlich durch Erzielung höherer Holzpreise, fördern. — Eine Ersparnis von etwa 7000 Mk. hofft man zu erzielen durch die Abminderung der Tagegelder und Reisekosten, da man in Zukunft die Assessoren der Forsteinrichtungsanstalt auch während der Sommermonate ihren Wohnsitz wesentlich in Dresden behalten lassen will. Deshalb wird ihnen eine Mietsentschädigung gewährt, die jedoch hinter den früher aufgewendeten Tage- und Reisegeldern um den genannten Betrag zurückbleibt. — Von Bedeutung ist auch die geplante Änderung in der **Ausbildung der Forstlehrlinge** (Anwärter für den sogenannten niederen Staatsforstdienst). Sie erfolgte bisher in einer dreijährigen Lehrzeit bei einem Oberförster. Eine solche Ausbildung genügte, solange der Dienst für dieses Forstpersonal im wesentlichen in der Ausübung der Jagd und in der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes bestand, vollkommen. Da sich jedoch mit der Zeit der Wirkungskreis dieser Beamten sehr erweitert hat und deshalb jetzt höhere Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit gestellt werden müssen, die Arbeitskraft der Oberförster aber durch die vermehrten Anforderungen der Verwaltung und des Betriebes ihrer Reviere so stark in Anspruch genommen ist, daß für die Unterrichtung von Forstlehrlingen in dem notwendigen Umfange die Zeit fehlt, übrigens auch nicht jeder Oberförster zum Lehrmeister geeignet ist, so beabsichtigt man, vom 1. April 1907 an eine Försterschule, und zwar in dem dazu besonders geeigneten Orte Olbernhau, zu gründen, deren Besuch den Forstlehrlingen ausnahmslos zur Bedingung zu machen sein würde. Die Schüler treten nach vollendetem 14. Lebensjahre in diese Schule ein, verbleiben dort zwei bis drei Jahre und schließen daran noch eine ein- oder zweijährige praktische Lehre bei einem Oberförster an. Da der Stadtrat zu Olbernhau sich bereit erklärt hat, Unterrichtsräume in der dortigen Industrieschule unentgeltlich und gegen mäßiges Honorar Volksschullehrer zur Erteilung von Unterricht in den Elementarfächern zur Verfügung zu stellen, so werden die für die Unterhaltung der Schule erforderlichen Kosten sehr niedrig sein und künftig nach Abzug der Einnahmen 5650 Mk. im Jahre nicht übersteigen. Die Schüler haben für den Unterricht ein Schulgeld von jährlich 60 Mk. zu zahlen und für Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen.

(Dresd. Nachr.)

❧

— **Die jetzigen und zukünftigen Eichennutzholzpreise in Kroatien-Slawonien.** Über dieses Thema hielt bei der in der Zeit vom 5. bis 7. September d. Js. in Vinkovce stattgehabten 29. ordentlichen Generalversammlung des „Kroatisch-slawonischen Forstvereins" Herr Königl. Forstmeister Josef Kazarac einen interessanten Vortrag, dem wir folgendes entnehmen:*) Nach einer allgemeinen Einleitung bemerkte Redner, daß das slawonische Eichenholz in ganz Europa konsumiert werde, und daß bei einem so großen Konsum Produktion und Handel wohl daran täten, einträchtig vorzugehen, statt durch das gegenseitige Mißtrauen die meisten Vorteile dem fremden Konkurrenten zu überlassen. Das Mißtrauen zeigt sich darin, daß die Holzhändler die jeweiligen Marktpreise den Forstwirten gegenüber geheim halten, und zwar so, daß die Forstverwaltungen meistens nur aus den Resultaten der ersten Herbstlizitationen erfahren, wie die Preise der Eichenholzwaren stehen: die Resultate derselben sind meistens das Gegenteil von dem, was man zehn Tage vorher nach den bekannt gewordenen Marktverhältnissen erwarten konnte. Die Forstverwaltungen sind schon ihrer Organisation nach nicht in der Lage, die Vorgänge in der Handelswelt mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, da sie nicht über die auf die Handelsverhältnisse bezüglichen Daten verfügen, so daß ihr Hauptstützpunkt das Resultat des vorjährigen Verkaufes bildet, nach welchem sie ihre Schätzungen vornehmen. Aber meist ändert sich die Marktlage der Eichenwaren im Laufe eines Jahres, und nur so kann es geschehen, daß in einem Jahre die Hälfte der Schlüsse unverkauft bleibt, während in anderen Jahren sämtliche Schlüsse mit 40 bis 50 Prozent Überzahlung verwertet werden. Wenn sich die Holzhändler und Waldbesitzer einigen würden, bzw. die letzteren ein klares Bild von dem Stande des Geschäftes erhalten würden, so könnten die Waldbesitzer in schlechten Geschäftsjahren das Angebot einschränken und so den Markt an weiterer Verschlechterung hindern und wären nicht gezwungen, die Artikel oft um jeden Preis zu veräußern. Der jetzige Zustand komme nur den fremden Konsumenten zugute. Bei diesen Erläuterungen sind von größerem und unmittelbarem Interesse die mitgeteilten Daten bezüglich der Steigerung der Eichen-Stockpreise. In den Vinkovcer Eichenwaldungen waren die Stammdurchschnittspreise für Eichennutzholz:

im Jahre	1870—1875	*K* 16,20,	1891—1895	*K* 28,80.
	1876—1880	„ 15,70,	1896—1903	„ 30,—.
	1881—1885	„ 16,80,	1904	„ 36,—.
	1886—1890	„ 21,80,		

Bis zum Jahre 1885, bis zu welchem Jahre das Eichenholz hauptsächlich zur Herstellung von Dauben verwendet wurde, war der Durchschnittspreis *K* 16. Von da an wurde schon mit der Erzeugung von mit Handsägen geschnittenem Schnittholz begonnen, woraus sich ergab, daß der Stammpreis, trotz der in diese Zeit fallenden größten Konkurrenz Bosniens, auf *K* 21,80 gestiegen ist. Die neuerliche Preissteigerung kann den in Vrbanje, Sziszek, Vinkovce, Brod und Mitrovicza gebauten großen Sägeanlagen zugeschrieben werden. Nach 1895 ist zwar die Daubenfabrikation noch mehr zurückgegangen, aber

*) Vor der Versammlung hatte der Verein die ärarischen Waldungen, und zwar sowohl junge, als auch mittelalterige und Altholzbestände im Reviere Bolikove bei Vrbanje und die Wälder der Broder Vermögensgemeinde in Kunjevci, Čunjevci, Jošava und Istočne-Kusare besichtigt.

infolge der Konkurrenz der amerikanischen Dauben eine nennenswerte Steigerung nicht eingetreten. Auch Rumänien erscheint als Konkurrent. Endlich brachte das Jahr 1904 den bisher erzielten höchsten Stammpreis. Was die Frage betrifft, ob sich dieser Stammpreis auch in der Zukunft erhalten wird, beantwortete Referent dieselbe mit ja; er prophezeit sogar eine weitere Preissteigerung, und zur Begründung seiner Ansicht bringt er interessante Daten über die in Slawonien noch stockenden alten Eichenbestände. Zu diesem Zwecke teilt er den kroatisch-slawonischen Eichenwaldbesitz in drei Gruppen: 1. Das Oberforstamt Vinkovce, der Investitionsfonds und die Broder Vermögensgemeinde mit etwa 200 000 m³; 2. die der übrigen Vermögensgemeinden mit etwa 70 000 m³ und 3. die Herrschaften, Städte 2c. mit etwa 100 000 m³ jährlichem Holzverkauf. Mithin dürften in den nächsten drei Jahren jährlich rund 370 000 m³ Eichennutzholz auf den Markt gelangen, von welchen mehr als die Hälfte auf die in Gruppe 1 aufgezählten Forsten entfallen, welche gleichzeitig auch das beste Material liefern. Die Wälder der Gruppe 1 können jedoch nur bis zum Jahre 1908 die bisherigen 200 000 m³ liefern, weil mit diesem Zeitpunkte die Schläge des Investitionsfonds aufhören und der Ertrag um 65 000 m³ geringer wird. Im Jahre 1911 hört auch der Ertrag des Vinkovcer Oberforstamtes mit 70 000 m³ auf. Mittlerweile sinkt jedoch auch der Holzertrag der Forsten in Gruppe 2 und 3, so zwar, daß im Jahre 1912 der gesamte Eichennutzholzertrag mit höchstens 210 000 m³ angenommen werden darf, und auch dieser Ertrag wird im Laufe der Zeit noch sinken. Das auf den Markt Geworfene schwindet nach und nach, die Nachfrage wächst dagegen ständig, weil mit der slawonischen Eiche in Hinsicht auf Qualität keine andere Eiche konkurrieren kann. Dieser Umstand macht es daher wahrscheinlich, daß der Preis des Eichenholzes nicht sinken, sondern auch weiterhin steigen wird. Zum Schlusse seiner interessanten Ausführungen beschäftigte sich Kozarac mit den sogenannten „weißen Bäumen", unter welchen man jene Baumarten versteht, welche in den Eichenwäldern manchmal sehr zahlreich eingestreut sind, wie Eschen, Rüstern, Buchen 2c. Von diesen verkauft das Oberforstamt in Vinkovce jährlich etwa 80 000 m³, auch bei stetig steigenden Preisen. Im Jahre 1909, bzw. 1912, wird auch deren Mangel sich fühlbar machen, und werden nach Kozarac die Holzhändler ihre Aufmerksamkeit auf das noch in großen Mengen vorhandene Buchenholz lenken. Zum skizzierten Vortrage sprach Herr Julius Kozma, Königl. Forstrat und Vorstand des Oberforstamtes in Vinkovce. Er teilt nicht die Hoffnung Kozarac, daß die Erhöhung des Stammpreises der Eiche auf Grundlage einer Vereinigung der Waldbesitzer und Holzhändler erreicht werde. Dies sei wegen des natürlichen Interessengegensatzes als ausgeschlossen zu betrachten. Die öffentliche Lizitation ist — namentlich bei den Wäldern von juristischen Personen — nicht zu vermeiden und hat sich auch bisher als die beste Verkaufsmethode erwiesen. Was die zukünftige Preisbildung des Eichenholzes betrifft, so teilt er die Ansicht Kozaracs und hält die Preissteigerung für weiter andauernd, wenn die Schlägerungen verringert, die Ausnützung der Abfälle verlangsamt werden könnten; dies ist aber einesteils deshalb nicht möglich, weil aus den staatlichen Wäldern der vorgeschriebene Ertrag unbedingt geliefert werden muß, und weil die zur Schlägerung gelangenden Waldreste schon so überständig sind, daß sowohl ihr quantitatives, als auch ihr qualitatives Wachstum negativ ist und der zu erwartende Mehrerlös diesen Verlust kaum decken würde. Einigermaßen günstiger steht die Sache in den jüngeren Wäldern der Vermögensgemeinden. Kozma hofft mit Kozarac, daß mit dem fortschreitenden Verschwinden der slawonischen Eichenwälder die Konsumenten gewiß höhere Preise als die bisherigen bewilligen werden, nur damit sie sich so lange als möglich mit slawonischem Eichenholz, welches durch kein anderes ersetzt werden kann, versehen.

Berichte.

Verein Mecklenburgischer Forstwirte.

Am 30. August mittags erfolgte von Warnemünde aus die Abfahrt zu dem von 45 Teilnehmern besuchten Ausflug des „Vereins Mecklenburgischer Forstwirte" nach Dänemark.

In Gjedser empfing der forstwirtschaftliche Sachverständige bei der Deutschen Gesandtschaft in Kopenhagen, Herr Oberförster Dr. Metzger, die Teilnehmer und brachte dieselben nach Kopenhagen.

Am 31. August morgens Abfahrt nach Holte und Besuch des ersten dänischen Staatsforstreviers unter Führung der Herren von der dänischen Staatsforstverwaltung und des Herrn Oberförsters Dr. Metzger.

Es wurden hauptsächlich Buchenbestände vorgeführt in einem hügeligen Terrain, das durch mehrere kleine Seen nicht allein forstliche, sondern auch landschaftlich besonders schöne Punkte bot.

Namentlich wurde die in Dänemark übliche Art der Buchenverjüngung an vielen Stellen gezeigt, und es wurden auch die hierzu benutzten Werkzeuge praktisch vorgeführt. Die Art der Buchenverjüngung weicht von der unserigen durch ihre viel intensivere Bodenbearbeitung erheblich ab. Der Boden wird voll gepflügt, dann mit einer Art Reißer, der sogenannten Dreiecksegge, alljährlich geeggt, bis ein Mastjahr kommt, und schließlich die Mast untergeeggt. Kosten pro Hektar etwa 200 Mk. Es werden aber vorzügliche Verjüngungen erzielt.

Außerdem wurden vielfach Vorkulturen von Birken vorgeführt, um die später eingepflanzten Buchen und Eichen vor Frost zu schützen, weil die Frostgefahr trotz der Nähe der See eine ganz bedeutende ist.

Das Buchenbrennholz wird vorzüglich bezahlt, und es werden aus diesem Grunde hauptsächlich

reine Buchenbestände erzogen. Die ganze Wirtschaft ist eine sehr eingehende und oft auch beinahe gärtnerische, so daß den Teilnehmern sehr viel Neues und Interessantes geboten wurde.

Nachmittags endete die Waldexkursion in Holte. Dort wurde gegessen und gegen Abend nach Hillerod weitergefahren, wo das Schloß Frederiksborg mit seinen vielen Sehenswürdigkeiten und Kunstschätzen allgemeine Bewunderung erregte. Abends Rückkehr nach Kopenhagen und am 1. September Abfahrt nach Thurby zur Exkursion in die Grafschaft Bregentwed, Besitzer Graf Moltke. Diese Besitzung umfaßt 3000 ha Wald und 10000 ha Feld. Die Forst steht unter der Leitung des Herrn Forstinspekteurs Jägermeisters Haugh, der die Liebenswürdigkeit hatte, die Exkursion zu führen und den Teilnehmern seine umfangreichen Kulturen, meist Eichensaaten und Buchenpflanzungen, zu zeigen. Das Revier ist ein Buchenrevier auf niedrigem feuchten Boden, der sich besser für Eiche eignet. Die alten Buchen waren durchweg schlecht.

Die Eicheln werden auf Grabereihen unter Schirmbestand sehr dicht gesät und mehrfach gehackt. Kosten einschließlich Entwässerung und Einfriedigung 400 Mk. pro Hektar. Die Saaten sind aber so vorzüglich, daß der Herr Revierverwalter in den 20 Jahren seiner Wirksamkeit noch keine Nachbesserung nötig hatte.

Die Buchenpflanzung wird hier auf besondere Art, nämlich durch sogenannte Blockpflanzung ausgeführt. Es ist dies eine Erfindung des Herrn Haugh. Die Pflanzen werden einjährig im Saatbeete mit Ballen büschelweise ausgehoben, dann in dazu konstruierten Kästen an die Pflanzstelle gebracht und in Grabestreifen eingesetzt. Jährliche Kultur etwa 40 ha im Revier.

Abends 3/48 Uhr kehrten die Teilnehmer nach Kopenhagen zurück, und 81/4 Uhr begann das offizielle Festessen, an dem außer den vom „Verein Mecklenburgischer Forstwirte" eingeladenen Herren der dänischen Staatsforstverwaltung, unter ihnen der Chef der 2. dänischen Forstinspektion, Herr Oberforstmeister und Kgl. Kammerherr Dr. Müller, auch Herren von der deutschen Gesandtschaft teilnahmen. Es waren anwesend der Herr Geschäftsträger bei der Gesandtschaft, Se. Durchlaucht Prinz Reuß, sowie Herr Graf Bernstorf kommandiert zur Gesandtschaft und der Herr Generalkonsul Martens.

Am Morgen des 2. September Exkursion nach Klampenborg und Jägersborg.

War bisher die Exkursion von gutem Wetter begünstigt gewesen, so regnete es leider bei dieser Tour mit kurzen Unterbrechungen den ganzen Tag. Der herrliche Tierpark Klampenborg wurde eingehend besehen, und es erregten namentlich die alten, bis 43 m hohen mächtigen Weißtannen und die etwa 300 Jahre alten Buchen allgemeines Interesse.

Auf der Eremitage wurde ein Frühstück eingenommen, und dann wurde bei Regen das Jägersborger Revier besehen und gute, aus Saat hervorgegangene mitteljährige Eichenbestände gezeigt. Abends gab das dänische Landwirtschaftsministerium den Teilnehmern ein Essen in Skodsborg.

Es kann nicht genug hervorgehoben werden, in welch überaus liebenswürdiger Weise die Mecklenburger von den dänischen Herren aufgenommen worden sind, und es ist wohl der allgemeine Wunsch gewesen, den Herren später auch einmal mecklenburgische Forsten zeigen zu können und ihnen in Mecklenburg ihre Gastfreundschaft zu vergelten.

Besonderer Dank gebührt noch Herrn Oberförster Dr. Metzger, der alle geschäftlichen Mühen übernommen hat. Abends Rückkehr nach Kopenhagen.

Am 3. September wurden noch die Sehenswürdigkeiten besichtigt, u. a. das Thorwaldsenmuseum, Glyptothek, und darauf die Rückfahrt nach Warnemünde angetreten.

Den Teilnehmern wird diese Fahrt nach den gastlichen Gestaden Dänemarks gewiß eine schöne Erinnerung fürs ganze Leben sein.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Versicherungspflicht der auf Kündigung angestellten Forstkassenrendanten nach dem Invalidenversicherungsgesetz.

Allgemeine Verfügung Nr. 46 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 14592.

Berlin W. 9, den 13. November 1905.

Der Erlaß vom 14. Dezember 1899 — III 17622 — wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Erlasses vom 30. Mai 1892 — III 6546 — dahin erweitert, daß auch die ohne Anwartschaft auf Pension (im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse) auf Kündigung angestellten Forstkassenrendanten, sofern ihre dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet und ihr hieraus und aus anderer Lohnarbeit bezogener regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt, gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 5 des Invalidenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht unterliegen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

Verteilung der Forstlehrlinge auf die Bezirke.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 6204.

Berlin W. 9, den 14. November 1905.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die jährlich einzustellenden Forstlehrlinge, deren Zahl im ganzen unverändert geblieben ist, auf die einzelnen Bezirke anderweit zu verteilen. Für den dortigen

Bezirk dürfen bis auf weiteres nicht mehr als . . *) Forstlehrlinge angenommen werden.

J. A.: Wesener.

1. An sämtliche Herren Oberforstmeister, mit Ausnahme der in Stralsund, Posen, Merseburg, Stade, Osnabrück, Wiesbaden, Düsseldorf, Trier und der Königlichen Hofkammer.

*) Königsberg	8	Bromberg	6	Lüneburg	5
Allenstein	9	Breslau	6	Minden (einschl. Münster)	4
Gumbinnen	8	Liegnitz	4		
Danzig	6	Oppeln	6	Kassel Ost	7
Marienwerder	11	Magdeburg	5	Kassel West	8
Potsdam	9	Erfurt	3	Koblenz	5
Frankfurt a. O.	9	Schleswig	3	Köln	2
Stettin	6	Hannover	4	Aachen	3
Köslin	5	Hildesheim	7		

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

J. A.: Wesener.

2. An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Stralsund, Posen, Merseburg, Stade, Osnabrück, Wiesbaden, Münster, Düsseldorf, Trier, Aurich, Sigmaringen.

Im Namen des Königs.

In Sachen

betreffend die Veranlagung des Obersteuerkontrolleurs N. N. zur Staatseinkommensteuer für das Steuerjahr 1902 hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, fünfter Senat, in seiner Sitzung vom 5. Juli 1905, für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung der Berufungskommission zu Frankfurt a. O. vom 31. Oktober 1902 wird zurückgewiesen. Die nach einem Gegenstande von 10 Mk. zu bemessenden Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Steuerpflichtigen zu Last gelegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Ein dem § 44 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 entsprechender Beschwerdegrund (Verletzung des bestehendes Rechtes oder wesentlicher Mangel des Verfahrens) ist weder in der Beschwerdeschrift dargetan, noch bei selbständiger Prüfung der Sache zu erkennen. Insbesondere ist die in der Beschwerdeschrift allein angefochtene Ablehnung des von dem Steuerpflichtigen beanspruchten Abzuges von 250 Mk. für Dienstkleidung und ein Arbeitszimmer bei der Ermittelung des Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung mit Recht erfolgt. Zwar hat der sechste Senat des Oberverwaltungsgerichtes in dem Urteile vom 1. Mai 1902,**) J.-Nr. XIII b 381, den Anspruch eines zum Tragen der vorgeschriebenen Uniform im Dienste verpflichteten Königlichen Eisenbahn-Stations-Diätars auf Absetzung der ihm neben dem Aufwande für seine Zivilkleidung entstehenden Extraausgabe von 100 Mk. für berechtigt erklärt, weil sich die Vorschrift im § 15 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes nur auf die Fälle, wo ein zahlenmäßiger Betrag für den Dienstaufwand bestimmt sei, beziehe, und nur für derartige Fälle verordne, daß weder dieser Betrag zur Anrechnung kommen, noch ein weiterer Abzug stattfinden solle; bei dem Fehlen einer solchen zahlenmäßigen Festsetzung des Dienstaufwandes hätten daher auch für die öffentlichen Beamten usw. die allgemeinen Bestimmungen im § 9 I 1, II a. a. O. Anwendung zu finden, wonach, wie in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes anerkannt sei (Entscheidungen in Staatssteuersachen Bd. IX S. 156 bis 158), auch Aufwendungen für berufsmäßige, über das persönliche Bedürfnis hinausgehende Kleidung bei der Ermittelung des Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung in Abzug gebracht werden dürften. Die vereinigten Steuersenate des Oberverwaltungsgerichtes sind jedoch in den Urteilen vom 28. Juni 1905 B. St. 11 und 14 der Auffassung des sechsten Senates nicht beigetreten, sie haben vielmehr in Übereinstimmung mit dem Urteile des zweiten Senates vom 3. November 1903 (J.-Nr. II 1871) die in der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofes bezüglich der Abzugsfähigkeit des Dienstaufwandes angenommenen Grundsätze (Entscheidungen in Staatssteuersachen Bd. I S. 255 bis 257, Bd. II S. 428, Bd. IV S. 98/99, Bd. VI S. 156, Bd. VIII S. 109/110, Bd. IX S. 173 ff., 179 ff.) aufrecht erhalten. Danach sind die Staatsbeamten und die übrigen im § 15 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes genannten Personen zu einem Abzuge der ihnen durch den Dienst entstehenden Ausgaben bei der Ermittelung ihres steuerpflichtigen Einkommens nur dann berechtigt, wenn das Diensteinkommen, ziffernmäßig oder nicht ziffernmäßig, zum Teil als Entschädigung für einen bestimmten Dienstaufwand gewährt wird.

Von dem Diensteinkommen des Steuerpflichtigen wird aber nach der Auskunft des Hauptsteueramtes vom $\frac{17.\ \text{August}}{26.\ \text{September}}$ 1901 kein Teil als Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Bezüglich der Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung der Uniform läßt sich dies keineswegs, wie der Steuerpflichtige meint, allein deshalb annehmen, weil die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern nach dem Finanzministerialerlaß vom 4. Oktober 1899 den Dienst stets in dem vorgeschriebenen Dienstanzuge zu verrichten und sich die Dienstbekleidungsstücke auf eigene Kosten zu beschaffen haben; es hätte dazu vielmehr, wie z. B. bei den Grenz- und Steueraufsehern (Entscheidungen in Staatssteuersachen Bd. IX S. 175), der Bewilligung einer Dienstaufwandsentschädigung zu diesem Zwecke bedurft. Es ist auch von ihm selbst nicht behauptet, daß ein Teil seines Diensteinkommens wegen der Eigenschaft als Dienstaufwandsentschädigung bei der Berechnung seines pensionsfähigen Einkommens außer Ansatz zu lassen sei, obschon sowohl nach § 10 des preußischen Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten (G.-S. S. 268), wie nach § 42 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) der Berechnung der Pension das von dem Beamten zuletzt bezogene Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, zugrunde zu legen ist.

**) „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 17 S. 864.

Hiermit rechtfertigt sich die Abweisung der Beschwerde, deren Kosten der Steuerpflichtige gemäß § 49 a. a. O. zu tragen hat.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) **Unterschrift.**

— Farnkraut fällt unter den Schutz des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 § 1 Ziffer 4. (U. K. G. St. vom 12. Jan. 05.)

Aus den Gründen: § 1 Ziffer 4 des Forstdiebstahls-Gesetzes lautet:

„Forstdiebstahl im Sinne des Gesetzes ist „der in einem Forst oder auf einem anderen „hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten „Grundstücke verübte Diebstahl .... 4. an „anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holz- „pflanzen, Gras, Heide, Plaggen, Moos, Laub, „Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, „Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch „nicht geworben oder eingesammelt sind."

Dagegen heißt es im Absatz 2 des § 1:

„Das unbefugte Sammeln von Kräutern, „Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen „Bestimmungen."

Während nun unter den Beeren, Kräutern und Pilzen des Absatz 2 des § 1 solche Waldprodukte zu verstehen sind, die der Nahrung oder dem Genusse von Menschen dienen, zu denen das Farnkraut nicht gehört, so fällt dies doch unter Absatz 1 Ziffer 4, der alle übrigen Walderzeugnisse außer Holz, Spänen, Abraum und Borke umfaßt und einzelne Waldprodukte noch beispielsweise aufführt und Strafe für den Diebstahl an diesen Walderzeugnissen androht, wenn sie noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Farnkraut wird aber, ebenso wie auch Laub, zum Zwecke, als Streu zu dienen, geworben und fällt aus diesem Grunde unter § 1 Ziffer 4. Es ist auch als Waldprodukt schutzbedürftig, weil sein Bestand in einem Walde für eine ordnungsmäßige Forstwirtschaft wichtig ist, da es der Düngung des Waldbodens dient. Die im angefochtenen Urteil angeführten Bestimmungen sind auf den festgestellten Tatbestand ohne Rechtsirrtum angewandt. Die Revision war daher zurückzuweisen.

— Wildschon-Gesetz vom 14. Juli 1904. Die Anwendung der Strafbestimmung im § 16 Nr. 2 hat zur Voraussetzung, daß die Tat (Verkauf usw. von Wild in der Schonzeit) selbst gewerbsmäßig, d. h. auf Erwerb gerichtet und mit der Absicht auf Wiederholung verbunden ist. (U. K. G. St. vom 28. April 05.)

— An die Tatsache des Inkrafttretens einer Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage knüpft das Gesetz vom 9. Mai 1892 die von dem Willen des Verordnenden und von dem Einzelinhalt seiner Verordnung durchaus unabhängige Folge, daß alle in den bestehenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage außer Kraft traten. Dies galt namentlich auch von § 38 der Hannoverschen Jagd-Ordnung vom 11. März 1859, der die Jagdausübung an Sonn- und Festtagen allgemein verbietet. (U. K. G. vom 4. Mai 05.)

— Über den Begriff des Versendens von Wild vor Ablauf der Schonzeit (U. K. G. vom 15. Mai 05) siehe auch „Deutsche Forst-Zeitung" 1905 S. 596.

— Wildschon-Gesetz vom 14. Juli 1905. Der strafbare Ankauf usw. von Wild vor Ablauf der Schonzeit § 6 Absatz 1 des Gesetzes bezieht sich auch auf lebendes Wild, sofern nicht die Ausnahme des § 6 Absatz 3 vorliegt. (U. K. G. vom 18. Mai 05.)

Verschiedenes.

— **Aus der Forstverwaltung der Stadt Guben.** Auf Antrag des Magistrats wurde Ende November d. Js. von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, den städtischen Förstern, deren Gehälter seit Jahren dieselben geblieben sind, vom 1. April 1906 ab eine Dienstaufwandsentschädigung von 50 Mk. zu gewähren. Bei der Beratung des Forstnaturaletats wurde ein Einschlag an Holz von 19370 fm genehmigt. Der Forstgeldetat schließt ab mit 220000 Mk. Der bedeutendste Posten darunter ist der an die Kämmereikasse abzuführende Überschuß im Betrage von 136732 Mk. Er ist um 15000 Mk. höher als der vorjährige. Auch die Beerenzettel sollen eine erhöhte Einnahme liefern. Es wurden folgende Preise festgesetzt: Für Armengeldempfänger wie bisher 25 Pf., für sonstige Gubener Einwohner die Einzelkarte 0,50 Mk., die Familienkarte 1,00 Mk., für Auswärtige Einzelkarte 2,00 Mk., Familienkarte 3,00 Mk. Den Mitgliedern der Forstdeputation wurden bei Forstbereisungen Tagegelder im Betrage von 3,00 Mk. gewährt.

— **Zu Neustadt** (Oberschlesien) wurde in der letzten Stadtverordnetensitzung beschlossen, den Wohnort des städtischen Oberförsters von Neustadt nach Eichhäusel, dem größten Revier des städtischen Forstbesitzes, zu verlegen und zu diesem Zwecke aus dem schon seit Jahren angesammelten Fonds eine neue Oberförsterei zu erbauen. Als Platz für letztere ist ein Terrain in der Nähe des Sommerfrischler-Etablissements „Schwedenschanze", wo auch das dem Oberförster zu überweisende Dienstland gelegen ist, in Aussicht genommen.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 5. Dezember 1905.** Rehböcke 0,30 bis 0,70, Rotwild 0,48 bis 0,54, Damwild 0,50 bis 0,65 Mk. pro Pfund, Hasen 1,50 bis 3,70, Kaninchen 0,80 bis 1,00, Fasanenhähne 1,50 bis 2,75, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Waldschnepfen 2,75 bis 3,00, Birkwild 1,50 bis 2,00 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik **Personal-Nachrichten** durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Revieres ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

B. Staats-Forstverwaltung.

von Lüneburg, Forstassessor, ist unter Verleihung des Charakters als Oberförster auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen worden.

Bischoff, Förster zu Düsterort, Oberförsterei Ziegenort, ist die Försterstelle Rehdamm, Oberförsterei Stepenitz, Regbz. Stettin, vom 1. Januar 1906 ab übertragen.

Daubert, Forstaufseher in der Oberförsterei Trewenzwald, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Trewenzwald, Regbz. Marienwerder, definitiv übertragen worden.

Eckhardt, Hilfsförster zu Bergshausen, Oberförsterei Wellerode, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Mosborn-Süd, Oberförsterei Flörsbach, Regbz. Kassel, übertragen worden.

Fromm, Forstaufseher zu Zühlsdorf, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.

Geis, Forstaufseher in der Oberförsterei Rohrwiese, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Rohrwiese, Regbz. Marienwerder, definitiv übertragen worden.

Goebel, Oberjäger der 4. Komp. des Jäger-Bats. Nr. 9, ist zur Forstschutzhilfe in die Oberförsterei Podanin, Regbz. Bromberg, kommandiert worden.

Graffe, Forstaufseher zu Pfalzdorf, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf, ist auf den Truppenübungsplatz Friedrichsfeld bei Wesel versetzt worden.

Hesse, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Ravensbrück, Oberförsterei Neu-Thymen, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden, verbleibt aber vorläufig noch in der Beschäftigung als Schreibgehilfe des Revierverwalters.

Kannstädter, Forstaufseher zu Sandkrug, Oberförsterei Chorin, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.

Kapitzki, Hegemeister zu Hartigswalde, Regbz. Marienwerder, ist zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts zu Krausenhof ernannt worden.

Keil, Forstaufseher zu Grunewald, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Kruggel, Förster zu Forsthaus Luisenthal, Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, ist in den Ruhestand getreten und nach Culm a. Weichsel verzogen.

Leuschner, Hilfsförster in der Oberförsterei Donnerswalde, ist als Förster in Carlsberg-Nord, Oberförsterei Carlsberg, Regbz. Breslau, vom 1. Januar 1906 ab angestellt.

Lusansky, Hilfsjäger in der Oberförsterei Podanin, ist nach der Oberförsterei Schulitz, Regbz. Bromberg, versetzt.

Nückel, Forstaufseher vom Truppenübungsplatz Friedrichsfeld bei Wesel, ist nach Pfalzdorf, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf, versetzt worden.

Regler, Forstaufseher zu Aurich, ist nach Esens in Ostfriesland versetzt worden.

Reineke, Vizefeldwebel im Lauenburg. Jäger-Bat. Nr. 9, seit dem 1. April d. Js. Privatsekretär des Forstmeisters Danckelmann zu Cleve, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf, einberufen worden.

Richards, Forstaufseher zu Riedisheim b. Mülhausen i. Els., ist zum Hilfsförster ernannt und nach Carthaus i. Westpr. versetzt worden.

Schulz, Forstaufseher zu Burgwall, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Schumacher, Hilfsförster zu Grafwegen, Oberförsterei Cleve, ist zum Förster ernannt und nach Hamm, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, versetzt worden.

Sacher, Hilfsförster in der Oberförsterei Nimkau, ist als Förster in Rodeland, Oberförsterei Peisterwitz, Regbz. Breslau, vom 1. Januar 1906 ab angestellt.

Vogt, Forstaufseher zu Groß-Lahse bei Frauenwaldau, jetzt im Privatdienste zu Neundorf, Post Ebersdorf, Kreis Habelschwerdt.

Weitgand, Forstaufseher und Schreibgehilfe in der Oberförsterei Cleve, ist als Forstaufseher nach Grafwegen, Regbz. Düsseldorf, versetzt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Berger, Freiherrl. v. d. Tann'scher Revierverwalter zu Tann i. Rhöngebirge, ist auf Lebenszeit angestellt und zum Oberförster ernannt worden.

Löh, Privatförster zu Schauren, Kreis Berncastel, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Behringer, Forstmeister zu Wunsiedel, ist zum Forstrat in Bayreuth befördert worden.

Behringer, Forstrat und Vorstand des Forstamtes Burgberg, ist pensioniert.

Hetel, Forstmeister zu Mühldorf, ist pensioniert.

Wagenhäuser, Forstrat und Vorstand des Forstamtes Traunstein, ist pensioniert.

Versetzt wurden die Forstmeister:
Blüm von Eslarn nach Bamberg-Ost, **Franzis** von Rittenau nach Schwabach, **Haunstein** von Siegsdorf nach Ruhpolding, **v. Kraft** von Ruhpolding nach Mühldorf, **Müller** von Kürnach nach Burgberg, **v. Sichart** von Ramsau nach Traunstein.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Assessoren:
Endres von Burgebrach in Eslarn, **Englert** von Osterhofen in Siegsdorf, **Glas** von Konradshofen in Kürnach, **v. Königsthal** von Aeschach in Wettenhausen, **Langensaß** von Heroldsberg in Burglengenfeld, **Mantel** von Neuensorg in Rittenau, **Mauter** von Burggriesbach in Neuenhammer, **Müller** von Wachenheim in Wunsiedel, **Schnitzlein** von Neuessing in Ramsau.

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:
v. Glas von Gräfenreut nach Aeschach, **Kolb** von Elmstein nach Burgebrach.

Zu Forstassessoren wurden befördert die Assistenten I. Kl.:
Auerochs von Ansbach in Auernheim, **v. Eyb** von Augsburg in Konradshofen, **Geßner** von Eltmann in Gröschenreut, **Goßner** von Marquartstein in Elmstein, **Hofmann** von Regensburg in Neuensorg, **Köstler** von München in Osterhofen, **Meiler** von Traunstein in Burggriesbach, **Seitz** von Wunsiedel in Neuessing, **Stenger** von Günzburg in Wachenheim, **Tafel** von München in Heroldsbach.

Zu Assistenten I. Kl. wurden befördert die Assistenten
Fledering in Sparneck, **Fuchs** in Kelheim, **Gundel** in Dinkelsbühl, **Kober** in Bayreuth, **Kirschel** in Rosenheim, **v. Reitzenstein** in Wolfstein, **Sperr** in Maut, **Voit** an der forstl. Versuchsanstalt in München, **Wolf** in Kaufbeuren, **Wollenweber** in Bergzabern.

Versetzt wurden die Forstamtsassistenten:
Beck von Plößberg nach Eltmann, **Binder** von Hofstetten nach Günzburg, **Ertl** von Zweibrücken nach Augsburg (Regierungsforstabteilung), **Haßmann** von Schernfeld nach Ansbach (Regierungsforstabteilung), **Kitzler** von Heigenbrücken nach Marquartstein, **Kreß** von Bundorf nach Heigenbrücken.

Zu Forstamtsassistenten wurden ernannt die geprüften Praktikanten: **Fleischer** in Wunsiedel, **Maier** in Kronach, **Reindel** in Plößberg, **Rücklas** in Zweibrücken, **Schickell** in Bundorf, **Schickel** in Hofstetten, **Sippel** in Schernfeld.

Versetzt wurden die Förster:
Ludwig von Hainachshof nach Wasserlosen, **Weidner** von Petersbächel nach Birkenhördt.

Zu Förstern wurden befördert die Forstwarte:
Beck von Hirschparkhaus in Waldberg, **Fath** von Wörth in Petersbächel, **Kolb** von Kipfenberg in Hainachshof, **Lins** von Stauferbuch in Süßenbach.

Versetzt wurden die Forstwarte:
Haag von Laubau nach Anzing, **Lautenschlager** von Wolfsegg nach Grafenwöhr, **Martin** von Neudorf nach

Ersried, **Oberhäuser** von Anzing nach Laubau, **Prechtel** von Trevesen nach Staufersbuch, **Schöppel** von Grafenwöhr nach Trevesen.

Zu Forstwarten wurden befördert die Forstgehilfen: **Burger** von Teublitz in Neudorf, **Schmidt** von Sulzbach in Wolfsegg.

Zu Forstgehilfen **extra statum** wurden befördert die Forstaufseher: **Hein** in Hundelshausen, **Schmitt** in Heigenbrücken.

Bergmann, Forstaufseher zu Schmalwasser, ist nach Hain versetzt worden.

Ludwig, Forstaufseher zu Hain, ist auf sein Ansuchen entlassen worden.

Reuß, Waldbauschulabsolvent, ist zum Forstaufseher in Schmalwasser ernannt worden.

Jahn, Förster zu Trieb, ist pensioniert.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Machemehl, Revierförster zu Luisium, ist die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Herzogl. braunschweigischen Verdienstkreuzes 1. Klasse des Ordens Heinrichs des Löwen erteilt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hartmann, Förster zu Forsthaus Stambach, Oberförsterei Zabern, ist in gleicher Eigenschaft nach Petersbach I, Oberförsterei Lützelstein-Süd, versetzt worden.

Schwebel, Förster zu Forsth. Kienberg, Oberförsterei Ingweiler, ist in gleicher Eigenschaft nach Forsth. Waldlothringen, Oberförsterei Saarunion, versetzt worden.

Wendt, Förster zu Petersbach, Oberförsterei Lützelstein-Süd, ist in gleicher Eigenschaft nach Forsth. Kienberg, Oberförsterei Ingweiler, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Blaeß, Gemeindeförster zu Büst, Oberförsterei Saarunion, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Keskastel, Oberförsterei Saarunion übertragen worden.

Doerr, Gemeindeförster zu Forsth. Riegelberg, Oberförsterei Lembach, ist die Gemeindehegemeisterstelle Danielsrain, Oberförsterei Schlettstadt, probeweise übertragen worden.

Herrmann, Gemeindeförster zu Forsth. Elmerforst, Kreis Molsheim, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Kusler, Gemeindeförster-Anwärter in der Oberförsterei Schlettstadt, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Münchhausen, Oberförsterei Selz, kommissarisch übertragen worden.

Müller, Gemeindeförster zu Steige, Oberförsterei Weiler, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Büst, Oberförsterei Saarunion, übertragen worden.

Röhn, Reservejäger, Gemeindeförster zu Selz, Oberförsterei Selz, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Niederhaslach, Oberförsterei Lützelhausen, übertragen.

Scheidecker, Gemeindeförster zu Niederhaslach, Oberförsterei Lützelhausen, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Eichelberg, Oberförsterei Lützelhausen, übertragen worden.

Tzschupke, Forsthilfsaufseher zu Ruprechtsau, Oberförsterei Straßburg, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wingen, Oberförsterei Lembach, kommissarisch übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Försterstelle** des Forstschutzbezirkes **Obercostenz** im **Kreise** Simmern ist zu besetzen. Das Stelleneinkommen **beträgt** 1000 Mk. Anfangsgehalt für die ersten drei Jahre **nach der** Anstellung, einschließlich der Probezeit, dann **steigend auf** 1200 Mk. und nach jeden ferneren drei Jahren um **je** 100 Mk. bis zu einem Höchstgehalt von 1800 Mk., freie Dienstwohnung im pensionsberechtigten Werte von 200 Mk., **ebensolche** Brennholzentschädigung von 100 Mk. Die Dienstwohnung ist in Obercostenz belegen und von der Station Niedercostenz der Hunsrück-Eisenbahn in 25 Minuten zu **erreichen**. Bewerber, unter denen Forstversorgungsberechtigte den Vorzug erhalten, wollen ihre Meldungen bis zum **5.** Januar 1906 an das Bürgermeisteramt Kirchberg-Land, **Hunsrück**, einreichen.

Brief- und Fragekasten.

(**Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit.** Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 32. **Anfrage:** Es hat sich in diesem Sommer in meiner Forst ein länglich brauner Käfer eingefunden, der in zehn-, zwanzig- und vierzigjährigem Kiefernbestande die ein- und zweijährigen Triebe anbohrt, im Mark sich entlang frißt, so daß die Triebe zur Erde fallen oder gelb umgeknickt am Baume hängen bleiben. Ist dies vielleicht der Mark- oder Gipfelkäfer? Bemerken möchte ich noch, daß die Seite der Bestände von dem Käfer am meisten heimgesucht ist, die an den Schlag eines Kaufmannes grenzt, der den Sommer über gefälltes Holz unentrindet hat lagern lassen. Sollte dieser Umstand die Ursache dieser Käferplage sein, und könnte man den Kaufmann haftbar machen? Ist die Redaktion in der Lage, mir Mittel und Wege anzugeben, wie der Käfer zu bekämpfen sei? Die befallene Fläche ist ungefähr 20 bis 30 Morgen groß. F. H.

Antwort: Nach der Schilderung handelt es sich um Hylesinus piniperda (Waldgärtner). Vertilgungsmaßregeln sind nicht möglich. Die Entstehung des Schadens ist auf die Art und Weise des Holzeinschlages zurückzuführen. Wegen eines Prozesses empfehlen wir, einen Rechtsanwalt zu fragen. Schwierigkeiten bietet namentlich die Feststellung des wirklich entstandenen Schadens in Geld ausgedrückt.

Nr. 33. **Anfrage:** Ich bin Mitglied des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten und infolgedessen bis 5000 Mk. gegen Unfall versichert. Treibe etwas Landwirtschaft und halte einen Kuhhirten, welcher Invalidenrente bezieht, aber noch rüstig ist. Werde im Herbst 2c. zu verschiedenen Hühner- 2c. Jagden eingeladen. Erlaube mir nun ergebenst anzufragen, ob es ratsam ist, sich bei der Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M. gegen Haftpflicht in der Landwirtschaft und als Jäger bzw. Schütze zu versichern.
K. Albertus, Königlicher Waldwärter.

Antwort: Die Versicherung gegen Haftpflicht halten wir im allgemeinen für sehr erwünscht. Eine bestimmte Versicherungs-Gesellschaft können wir aber nicht empfehlen, da uns die Verhältnisse der betreffenden Gesellschaften nicht genügend bekannt sind. Da die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft aber von dem Hauptvorstande des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten empfohlen ist, so haben wir gegen eine Versicherung bei dieser keine Bedenken.

Nr 34. **Anfrage:** Zu welcher Zeit verschneidet man am besten Rottannenhecken-Remisen, welche zum Schutze für Fasanen angelegt sind? Die Hecken sollen 1 bis 1½ m hoch gehalten werden. W. Dreher.

Antwort: Im Frühjahr oder Spätsommer, März-April oder August-September, je nachdem Zeit vorhanden ist. Herrmann.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Zur gefälligen Beachtung.

Mit Bezug auf nachstehend abgedruckten Beschluß der Ortsgruppe Neustadt (Westpreußen) ersuche ich die Ortsgruppen resp. Einzelmitglieder, mir gefälligst im Laufe des **Monats** Januar 1906 Vorschläge über die zu stellende Verbandsaufgabe zukommen zu lassen, damit darüber in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes Beschluß gefaßt werden kann. Roggenbuck.

Beschluß der Ortsgruppe Neustadt (Westpreußen) vom 18. November 1905. Der Hauptvorstand wird ersucht, ähnlich wie andere Fachvereinigungen, alljährlich eine sogenannte Verbandsaufgabe zu bestimmen, die allgemein forstliche Fragen behandelt. Diese Aufgabe wäre in den Sitzungen der Ortsvereine durchzusprechen, darüber an den Hauptvorstand zu berichten, darauf von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und dort zu beraten.

Der Vorsitzende: Simon.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die **Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm** zu senden.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Koblenz). Sonnabend, den 30. Dezember 1905, nachmittags 2 Uhr, General-Versammlung im Bahnhotel (W. Erdnüß) zu Altenkirchen. 1. Rechnungslegung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Mehrere wichtige Angelegenheiten betr. Delegierten-Entsendung. 5. Vorstandswahl usw. Sollte ein Mitglied der Ortsgruppe an dieser Versammlung nicht teilnehmen können, so bitte ich, den Beitrag von 3,55 Mk. für das erste Halbjahr 1906 oder auch den ganzen Jahresbeitrag mit 7,05 Mk. an den Schatzmeister, Herrn Forstaufseher Piscator in Altenkirchen, bis spätestens am 10. 1. 06 einzusenden. — Der Beitrag zum Forstwaisenverein für den Bezirk Koblenz wird vom Schatzmeister gleichzeitig erhoben (2 Mk.).

Gemmel, Vorsitzender.

Brieg (Bez. Breslau). Freitag, den 15. Dezember 1905, von 7 Uhr abends ab, in Groß-Leubusch, Gasthaus Schelzke, Sitzung des Vorstandes und Vergnügungskomitees. Die übrigen Mitglieder, welche daran teilnehmen wollen, sind willkommen. Hauptpunkt: Vergnügungsfrage.

Der Vorstand.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Versammlung am 30. Dezember 1905, vormittags 10 Uhr, im Vereinslokale Hotel van Gelder, Cleve. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Einziehung der halbjährigen Beiträge. 3. Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes.

Der Schriftführer: Kornführer.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die nächste Versammlung findet am 10. Dezember cr., nachmittags 4 Uhr, im Gasthause der Witwe Braun zu Hümme statt, zwecks Besprechung zu Kaisers Geburtstag. Der Vorstand.

Homberg (Bez. Kassel). Sonnabend, den 30. Dezember cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zwecks Erledigung nachstehender Punkte. 1. Besprechung über die Dienstlandsangelegenheit. 2. Beschlußfassung über Anträge zur nächsten Hauptversammlung. 3. Einvernehmen mit der Nachbargruppe Rotenburg zur gemeinschaftlichen Entsendung eines Delegierten. 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die in der letzten Versammlung in Aussicht genommene Besprechung über die Kaisersgeburtstagsfeier soll am Sonntag, den 10. Dezember cr., nachmittags 2 Uhr, im Restaurant Fuhlrodt-Leinefelde stattfinden. Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden hierzu ergebenst eingeladen. Wenn auch voraussichtlich nicht alle kommen können, so ist es doch erwünscht, daß von jeder Oberförsterei wenigstens ein bis zwei Herren erscheinen, um die Ansichten der einzelnen Oberförstereien darzulegen. Der Vorsitzende.

Marburg (Regbz. Kassel). Versammlung Sonntag den 10. Dezember d. Js., 1 Uhr, im Vereinslokal in Cölbe mit folgender Tagesordnung. 1. Besprechung einer eiligen, wichtigen Angelegenheit. 2. Anträge für die Delegiertenversammlung 1906. 3. Verschiedenes. Der Wichtigkeit der Tages-

ordnung wegen wird um zahlreiches Erscheinen ergebenst ersucht. Der Vorsitzende.

Okonin (Regbz. Danzig). Sonntag den 17. Dezember 1905, abends 6 Uhr, Zusammenkunft in Studzenitz. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Feier des Geburstages Sr. Majestät. 2. Vortrag eines Kollegen über Pflanzenerziehung in Kämpen. 3. Vortrag über Waldstreu und Torfstreu. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand.

Rominter Heide. Sonnabend, den 9. Dezember cr., nachmittags 6 Uhr, Sitzung im Kaiserhotel Rominten. Tagesordnung: 1. Neuwahl des ersten Vorsitzenden. 2. Neuwahl des Schatzmeisters. 3. Beschlußfassung über die Kaisersgeburtstagsfeier. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Am Sonntag, den 17. Dezember d. Js., mittags 12 Uhr, findet in Simmern, Hotel Vollrath, eine Mitgliederversammlung statt, wozu um zahlreiches und pünktliches Erscheinen gebeten wird. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Kaisersgeburtstagsfeier 1906. 3. Bericht über den Geschäftsgang pro zweites Halbjahr 1905. 4. Rechenschaftsbericht des Kassenführers für das laufende Vereinsjahr. 5. Verschiedenes. Anträge zur nächsten Versammlung des Hauptvereins. Der Vorsitzende: Meister.

Söhre. Generalversammlung am Sonnabend, den 9. Dezember 1905, in der Schneiderschen Wirtschaft zu Helsa, nachmittags 3 Uhr. Tagesordnung: 1. Wahl des ersten Vorsitzenden. 2. Besprechung der Geburtstagsfeier Sr. Majestät. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien werden freundlichst eingeladen, sich unserer Ortsgruppe anzuschließen und an der Versammlung teilzunehmen.

Der Vorstand. J. A.: Schimrigk.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Ortsgruppen:

Jesberg (Bez. Kassel). Am 4. November 1905 traten die Kollegen der Oberförsterei Jesberg und Densberg in Gilserberg zusammen, um über Bildung einer Ortsgruppe ꝛc. zu beraten. Es wurde die Ortsgruppe „Jesberg" gebildet, und traten derselben sämtliche anwesende Kollegen bei. Als erster und zweiter Vorsitzender wurden Hegemeister Münscher bzw. Förster Both, als Schrift- und Kassenführer Hilfsförster Stebling gewählt. Zur Aufnahme in den Hauptverein meldeten sich die Kollegen Münscher, Möller, Schier (nachträglich noch Münch). Die nächste Versammlung findet in Jesberg statt und wird an dieser Stelle bekannt gegeben.

Neustadt Westpr. (Bez. Danzig). Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärte ein anwesender Vertreter des hier eingeführten Forstanzugs-Lieferungs-Geschäftes Michovius aus Kottbus, daß dieses Geschäft bereit sei, bei dem Vorstande des Ortsvereins eine Stoffmuster-Sammlung und ein Preisverzeichnis niederzulegen, und sich verpflichte, alle Bestellungen genau diesen Mustern und Preisen entsprechend auszuführen, sowie den Mitgliedern des Ortsvereins ohne weiteres 2 %. bei Begleichung der Rechnungen innerhalb 30 Tagen aber 4 % Vergütung zu gewähren. Der geschäftliche Teil der zahlreich besuchten Versammlung wurde durch den Vorsitzenden mit einem Horrido auf Seine Majestät eröffnet. Außer inneren Angelegenheiten kamen folgende allgemeine Gegenstände zur Besprechung: Der Ortsverein will den Tag der Silberhochzeit Ihrer Majestäten in Neustadt feiern. Damit das ganze Vereinsleben auch in Beziehung auf den Beruf anregend gefördert wird, wird der Hauptvorstand in einem Entschlusse ersucht, alljährlich eine sogenannte Verbandsaufgabe zu bestimmen, die allgemeine forstliche Fragen behandelt. Diese Aufgabe ist in allen Ortsvereinen zu besprechen, darüber an den Hauptvorstand zu berichten, der sie auch durch die Tagesordnung auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Beratung bringt. Zu den nächsten Versammlungen des Ortsvereins wird ein Fragekasten eingerichtet werden, um die Mitglieder zu einem nutzbringenden Meinungsaustausche über berufliche Fragen des engeren Vereinsgebietes anzuregen. In bezug auf die Ausgestaltung und Herausgabe des Vereinsblattes wurden beachtenswerte Vorschläge gemacht. Die sich daran knüpfende Besprechung führte zur Wahl von drei Mitgliedern, die diese Vorschläge näher prüfen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung des Ortsvereins zur nähern Beschlußfassung berichten werden. Ein Kollege sprach über die Abschnitte 8 und 9 der Strafprozeßordnung. Derselbe hob hierbei die Rechte und Pflichten der zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten Forstbeamten besonders hervor und machte an der Hand von Beispielen aus seiner Berufstätigkeit darauf aufmerksam, daß es wichtig sei, bei Durchsuchungen und Beschlagnahmungen alle gesetzlich vorgeschriebenen Formen genau zu beachten, damit im Falle eines Widerstandes, einer Nötigung oder eines Arrestbruches eine aussichtsvolle Strafverfolgung eingeleitet werden könne. Endlich wurde angeregt: Mit Rücksicht darauf, daß der Verein Königlich Preußischer Forstbeamten gegenwärtig über 4000 Mitglieder zählt, von welchen gewiß eine ansehnliche Anzahl Zigarren verraucht wird, ließe sich durch die Verwertung der oft achtlos fortgeworfenen Zigarrenabschnitte sicher mancher Segen stiften, ohne daß der einzelne dadurch sonderliche Mühe hat, wenn diese Abschnitte gesammelt und dem Hauptverein gelegentlich zum Verkauf zugeschickt werden. Der Erlös dafür wäre für den Forstwaisen-Verein oder, noch besser, zur Ausstattung von Försterwaisen bei ihrem Eintritt von der Forstschule zum Militärdienste zu verwenden.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Hurol, Anton, Forstaufseher, Arnsberg (Westf.).
Metzner, Gustav, Reserve-Jäger der Klasse A, Denzerheide bei Ems.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für unsere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf der Hubertus-Jagd der Arnsberger Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Jagdaufseher Elkemann in Dickenbruch bei Arnsberg . . . . . 6,80 Mk.
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Gutsbesitzer Phielip-Gr.-Breja; eingesandt von Hrn. Förster F. Gerber in Wessig . . . . . 7,— „
Gesammelt auf der Jagd in der Seelhorst der Herren von Graefenmeyer und Mörlins in Bemerode; eingesandt von Herrn Königl. Förster Haase in Wülferode . . . . . 13,80 „
Auf einer Treibjagd am 4. November 1905 gesammelt; eingesandt von Herrn Hermann Kasten in Calefeld . . . . . 9,— „
Überschuß einer Versteigerung nach der Treibjagd in Crommert; eingesandt von Herrn Förster Müller in Rhedebrügge bei Borken . . . . . 4,20 „
Sühnegeld für zwei übereilte Schüsse auf der Jagd in Nätzlingen; eingesandt von Herrn O. Pistor, Kreisvorstand d. A. d. J. V., in Uelzen . . . 30,— „
Gesammelt am 23. November 1905 in Jagdhaus „Trunkfest", Stadtforst Berlinchen, nach einer Rotwildjagd; Jagdherr: Herr Rittergutsbesitzer von Köppen in Stuthof bei Lippehne; eingesandt von Herrn Stadtförster Persicke in Stadtheide bei Berlinchen . . . . . 10,— „
Buße des Herrn Regierungs-Assessors Cornelsen wegen eines „Druckfehlers"; eingesandt von Herrn Forstassessor Rechtern in Schleswig . . 10,— „
Gesammelt auf der Treibjagd in Weselerwald; eingesandt von „Ungenannt" . . . . . 6,— „
Fehlschüsse und Strafgelder der Grunauer Jagdgesellschaft bei Neiße, gesammelt durch Herrn Leutnant Walter von Salzmann; eingesandt von Herrn Forstmeister Richtsteig in Camenz . 32,— Mk.
Durch Verlosung von 2 Hasen und Sammlung beim Schüsseltreiben auf der Jagd des Herrn Stadtförsters Scheffelke in Forsthaus Falkenburg i. Pomm. eingekommen; eingesandt von demselben . . . . . 10,50 „
Gesammelt für Fehlschüsse gelegentlich einer Treibjagd der Jagdgesellschaft Polle-Mayhorsen aus Bochum, Riemke und Herne; eingesandt von Herrn H. Vorhoff jun. in Riemke . . . 10,— „
Gesammelt für Fehlschüsse von eingeladenen Metzer Jägern gelegentlich einer Treibjagd am 9. November 1905 bei Hügelsheim (Baden); Jagdbesitzer: Herr Hoflieferant Niederbühl in Rastatt; eingesandt von Herrn R. Scheibe in Metz . . . . . 4,50 „
Eingesandt von Hrn. Förster Damm in Schkeuditz 6,90 „
Gesammelt bei der Treib- und Schüsseljagd des Herrn Rittergutsbesitzers a. D. Seunecke in Alt-Prussy, Kreis Konitz, am 1. Dezember 1905; eingesandt von demselben . . . . . 18,50 „
Strafgelder von einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Herzogl. Oberförster Wilberg in Wiesau, Kreis Sagan . . . . . 1,— „

Summa 180,20 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bodemann, Börger, 2 Mk.; Bührdel, Tormersdorf, 5 Mk.; Dennerlein, Hann.-Münden, 2 Mk.; Dirbach, Jellowo, 2 Mk.; Elkemann, Dickenbruch, 2 Mk.; Frübaut, Cottbus, 2 Mk.; Graf von Fürstenstein, Ullersdorf, 5 Mk.; Grulke, Alt-Döberitz, 2 Mk.; Graeser, Fretzdorf, 2 Mk.; Hoff, Krojanke, 2 Mk.; Hülsmann, Altenbach, 5 Mk.; Hinke, Jankowitz, 2 Mk.; Hurol, Arnsberg, 2 Mk.; Herget, Taura, 2 Mk.; Dr. Hornung, Schloß Marbach, 10 Mk.; Hubner, Breslau, 5 Mk.; Helm, Lucka, 2 Mk.; Hofmann, Roßthal, 2 Mk.; Keil, Schneppenbach, 2 Mk.; Kämpf, Wildenfels, 2 Mk.; Meyer, Lipowo, 2 Mk.; Neuhaus, Hattorf, 3 Mk.; Reimold, Hirschberg i. W., 2 Mk.; Rothe, Gr.-Hennersdorf, 2 Mk.; Rechlin, Schillersdorfer Teerofen, 3 Mk.; Rehnert, Alt-Barrach, 2 Mk.; Saemann, Schmolainen, 2 Mk.; Spitzenberg, Steinbusch, 3 Mk.; Schütz, Schirmeck, 2 Mk.; Schmitz, Niedereimer, 2 Mk.; Thurow, Klein-Soltikow, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Unseren Mitgliedern zur gefl. Nachricht, daß der heutigen Nummer der stenographische Bericht der Mitgliederversammlung am 12. August d. Js. in Breslau beiliegt. Die Geschäftsstelle.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Eingangs-Nr.
1836. **Melchert,** Otto, Revierförster, Fh. Külz bei Külz, Kreis Naugard.
1837. **Lutz,** Oberförster, Glashütte bei Karow, Mecklbg.
1838. **Zeller,** Emil, Förster, Ludorf bei Röbel, Mecklbg.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:
Nr. 267 5 Mk., Nr. 522 3 Mk., Nr. 944 7 Mk., Nr. 1183 3 Mk., Nr. 1829 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.**

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 51. Neudamm, den 17. Dezember 1905. 20. Band.

An unsere Leser!

Wir machen unsere geschätzten Leser darauf aufmerksam, daß mit Nummer 53 das Quartals-Abonnement auf

die „**Deutsche Forst-Zeitung**“ nebst den Gratisbeilagen „**Forstliche Rundschau**“ und „**Des Försters Feierabende**“ (**Seite 87** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Preis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf

die „**Deutsche Jäger-Zeitung**“ mit den Beiblättern: „**Deutsche Forst-Zeitung**“, „**Das Weidwerk in Wort und Bild**“, „**Das Schießwesen**“, „**Unser Jagdhund**“, „**Vereins-Zeitung**“ und „**Das Teckele**“ (**Seite 89** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Preis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

abläuft und die Bestellung für das **kommende** Quartal, **1. Januar bis 31. März 1906**, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband bezogen**, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese direkten Abonnenten um Einsendung des für Abonnement und Frankatur entfallenden Betrages.

Wie seit langen Jahren, so wird sich die „**Deutsche Forst-Zeitung**“ auch ferner ihrer Aufgabe bewußt sein, die **wirtschaftlichen** und **sozialen Interessen** des **deutschen Forstbeamtenstandes fördern zu helfen** und dem Leserkreise auf **forstwirtschaftlichem** und **forstwissenschaftlichem Gebiete Anregung** und **Belehrung** zu bieten. Als Gegenleistung bitten wir unsere verehrten Leser, der „**Deutschen Forst-Zeitung**“ ihr Wohlwollen freundlichst zu erhalten und auf diese von neuem zu abonnieren.

Neudamm, im Dezember 1905.

Die Schriftleitung. **Der Verlag.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Schulitz im Regierungsbezirk Bromberg ist zum 1. Februar 1906 zu besetzen.

Försterstelle Grillenberg in der Oberförsterei Pölsfeld, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. Februar 1906 anderweit zu besetzen.

Die Försterprüfung für Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Jahre 1905.

(Nachdruck dieses Berichtes ist gern gestattet.)

Die ersten Prüfungen, welche der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" veranstaltet hat, sind nunmehr beendigt, und es soll im nachstehenden das Wissenswerte in einem Bericht zusammengefaßt werden.

Angemeldet hatten sich im ganzen 104 Prüflinge. Davon sind neun vor Beginn der Prüfungen zurückgetreten, einer erkrankte während der Prüfung und mußte deshalb ausscheiden, zwei Angemeldete sind schließlich ohne jegliche Entschuldigung weggeblieben, so daß also im ganzen an 92 Prüflinge Zeugnisse verteilt werden konnten.

Die Prüfungen konnten wegen der großen Anzahl von Teilnehmern nicht an einem Orte stattfinden, sondern mußten in vier Teilen vorgenommen werden, und zwar war folgende Einteilung getroffen worden:

A. Deutsch-Eylau in der Zeit vom 28. August bis 2. September. — 13 Prüflinge. 4 Ostpreußen, 3 Westpreußen, 3 Pommern, 2 Posen, 1 Schlesien.

B. Wittstock in der Zeit vom 11. bis 16. September. — 29 Prüflinge. 2 Pommern, 5 Schlesien, 11 Brandenburg, 3 Provinz Sachsen, 3 Schleswig-Holstein, 5 beide Mecklenburg.

C. Lauterbach, Hessen, in der Zeit vom 18. bis 22. September. — 27 Prüflinge. 1 Provinz Sachsen, 1 Hannover, 2 Hessen-Nassau, 7 Westfalen, 6 Rheinland, 5 Bayern, 1 Württemberg, 1 Großherzogtum Hessen, 2 Sachsen-Altenburg, 1 Holland.

D. Canth bei Breslau in der Zeit vom 9. bis 13. Oktober. — 23 Prüflinge. 18 Schlesien, 1 Provinz Sachsen, 4 Königreich Sachsen.

Die Prüfung A. (Deutsch-Eylau) leitete der Königl. Oberförster a. D. Dr. Bertog-Berlin, forstlicher Beirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Er prüfte: Waldbau und Forstbenutzung.

Es prüften mit:

Dr. Laschke-Posen (forstlicher Beirat der Landwirtschaftskammer): Forstschutz, Grundbegriffe der Forsteinrichtung.

Forstmeister Sandtner-Prygodzice (Posen): forstliches Rechnen, Kartenlesen.

Wildmeister Fiebig-Forsthaus Krzyzaki (Posen): Gesetzeskunde, Jagd.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen hatte den Königl. Oberförster a. D. Schlicht als Vertreter abgeordnet.

Die schriftliche Prüfung währte zwei Tage, desgleichen die mündliche Prüfung im Zimmer. Die Waldprüfung wurde in einem Tage erledigt. Es wurden zuerkannt:

Note I (sehr gut) an niemand,
„ II (gut) an 3 Prüflinge,
„ III (genügend) an 9 Prüflinge,
„ IV (ungenügend) an 1 Prüfling.

Die Prüfung B. (Wittstock) leitete Forstmeister Fricke-Beutnitz. Er selbst prüfte: Waldbau, Forstbenutzung, Jagd, forstliches Rechnen, und Vermessen.

Es prüften mit:

Oberförster Dr. Bertog-Berlin: Forsteinrichtung, Forstschutz, Kartenlesen.

Oberförster Zeisig-Pförten: Waldbau, Gesetzeskunde.

Forstassessor Rolf-Halle a. S. (Vertreter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen): Forstbenutzung.

Seitens der Waldbesitzer nahm Graf von Brühl-Pförten an der Prüfung teil.

Die schriftliche Prüfung währte zwei Tage, die mündliche Prüfung im Zimmer drei Tage und die Waldprüfung einen Tag. Es wurden folgende Noten zuerkannt:

Note I (sehr gut) an niemand,
„ II (gut) an 7 Prüflinge,
„ III (genügend) an 14 Prüflinge,
„ IV (ungenügend) an 8 Prüflinge.

Die Prüfung C. (Lauterbach, Hessen) leitete Forstmeister Eulefeld-Lauterbach, Hessen. Er selbst prüfte: Waldbau, Forstbenutzung, Jagd, Gesetzeskunde, Kartenlesen und Zeichnen.

Es prüften mit:

Der Vertreter der Waldbesitzer Freiherr von Fürstenberg-Siedlinghausen (Westfalen): Waldbau und Jagd

Oberförster Renne-Haus Merfeld bei Dülmen: Forstschutz.
Oberförster Schreiber-Gersfeld (Rhön): Forsteinrichtung und forstliches Rechnen.

Die schriftliche Prüfung währte zwei Tage, die mündliche Prüfung im Zimmer $1^1/_2$ Tage und die Waldprüfung $1^1/_2$ Tage. Zur Förderung der Prüfung und Ersparung an Zeit wurde bei beiden Arten der mündlichen Prüfung jedem Prüfer ein Teil von Prüflingen zugewiesen. Auf diese Weise ist es möglich gewesen, sehr eingehend zu prüfen.

Es wurden folgende Noten zuerkannt:
I (sehr gut) an 1 Prüfling,
II (gut) an 22 Prüflinge,
III (genügend) an 4 Prüflinge,
IV (ungenügend) an niemand.

Die Prüfung D. (Canth) leitete Forstmeister Fricke-Beutnitz, welcher Waldbau, Forstbenutzung und Forsteinrichtung prüfte.

Es prüften mit:
Oberförster Günther-Deutsch-Lissa: Forsteinrichtung, Holzmeßkunde, Forstschutz.
Oberförster Trost-Dambrau: forstliches Rechnen und Meßkunde, Jagd.
Forstverwalter Oberstein-Kammendorf: Gesetzeskunde.

Seitens der Waldbesitzer nahm an der Waldprüfung Burggraf, Graf zu Dohna-Kotzenau teil und an dem Hauptteile der Prüfungen im Zimmer als Vertreter der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien Landesältester und Rittergutsbesitzer von Prittwitz-Kasimir.

Es wurden folgende Noten zuerkannt:
I (sehr gut) an 1 Prüfling,
II (gut) an 8 Prüflinge,
III (genügend) an 14 Prüflinge,
IV (ungenügend) an niemand.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der Prüflinge nach Zahl und der zur Verteilung gekommenen Noten, getrennt nach Altersklassen:

	Alter der Prüflinge												Quersumme	
	20—24		25—29		30—34		35—39		40—44		45—49			
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Note I	—	—	—	—	1	50	1	50	—	—	—	—	2	2
„ II	6	14	20	50	7	16	6	15	2	5	—	—	41	45
„ III	10	25	13	33	9	22	3	8	4	10	1	2	40	43
„ IV	4	45	3	33	2	22	—	—	—	—	—	—	9	10
	20	22	36	39	19	21	10	11	6	6	1	1	92	100

Ein jeder Prüfling hatte bei Einreichung seiner Bewerbung zur Prüfung eine selbstgefertigte Beschreibung eines von ihm gekannten Revieres vorzulegen. Die gelieferten Arbeiten waren zum Teile sehr gut.

Die bei der schriftlichen Prüfung gegebenen Aufgaben lauteten wie folgt:

Waldbau.

Erste Aufgabe:

Deutsch-Eylau: Wie werden Kiefernkulturen nachgebessert, wann zum ersten-, wann zum letztenmal, welche Holzarten und Kulturmethoden kommen dabei in Frage?

Wittstock: 1. Beschreibung der Bodenarbeit in einem Saat- und Pflanzkamp. Ebene Lage, lehmiger Sandboden, die alten Kiefernstöcke sind bereits gerodet. Bodendecke: Heidelbeeren, Moos, Streu, darunter starke Humusschicht. 2. Beschreibung der Kampsaat von Kiefern, Fichten, Bucheln. 3. Beschreibung der Verschulung von einjährigen Kiefern, zweijährigen Fichten und zweijährigen Eichen.

Lauterbach: Aufzählung unserer deutschen Waldbäume, getrennt nach Laubholz und Nadelholz. Welche von diesen sind lichtliebend, welche schattenertragend?

Canth: Es ist von Kiefer, Fichte, Tanne, Eiche, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Ulme die Zeit der Blüte, der Samenreife, der Samengewinnung, ferner die Saatmenge nach Kilogramm pro Ar Kampfläche anzugeben. Wann ist das Auflaufen des Samens zu erwarten, wenn frischer Samen gesät ist?

Ferner Waldbau.

Zweite Aufgabe:

Deutsch-Eylau: Welche Gründe bestimmen die Wahl der anzubauenden Holzart? Welche Fälle des Wechsels der Holzart sind dem Prüfling bekannt, und wie wird dabei verfahren?

Wittstock: Ein 150 jähriger Kiefern-, Rotbuchen- und Eichenmischbestand (Mischung: $^1/_2$ Kiefer, $^1/_4$ Buche, $^1/_4$ Eiche), geschlossen, viel Schwammholz enthaltend, soll verjüngt werden. Der Boden ist eben, tiefgründig, milder Lehmboden, frisch, zum Unkrautwuchs neigend. Die Bodendecke besteht aus einer starken Laubschicht, mit wenig Nadeln gemischt. Beschreibung der Hiebsführung und Kulturmaßregeln bis zum zehnjährigen Alter des Jungwuchses.

Lauterbach: Was versteht man unter natürlicher, was unter künstlicher Verjüngung? Welche Holzarten eignen sich am besten zur natürlichen Verjüngung und warum?

Canth: Was versteht man unter Hoch-, Mittel-, Nieder-, Plenterwald? Bei welchen Holzarten und auf welchen Standorten kommen diese verschiedenen Betriebsarten zur Anwendung?

Forstbenutzung:

Deutsch-Eylau: Welche Arten des Grubenholzverkaufes und der dabei anzuwendenden Massenermittelung sind dem Prüfling bekannt? Welches sind die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Arten? Ein 100jähriger Kiefernbestand auf mittlerem Boden soll abgetrieben werden. Auf einem Hektar stehen 250 Festmeter Derbholz. Welche Sortimente werden ausgehalten, wieviel Festmeter fallen ungefähr von den einzelnen Sortimenten auf ein Hektar? Wie werden die Schwammbäume ausgenutzt?

Wittstock: Welche Stärken, Längen und technischen Eigenschaften werden bei der Kiefer von den verschiedenen Taxklassen des Sägeholzes, Bauholzes, Scheitnutzholzes und der Nutzholzstangen gefordert?

Lauterbach: Welche Geräte werden beim Holzhauereibetriebe verwendet, und was weiß Examinand in bezug auf Instandhaltung derselben zu sagen?

Canth: Welche Verkaufsbedingungen sind einem öffentlichen, meistbietenden Nutzholzverkauf eines bereits aufgearbeiteten Schlages zugrunde zu legen?

Betriebsregulierung.

Deutsch-Eylau: Was versteht man unter Standortsklassen, unter Altersklassen, unter Umtriebszeit, unter Abnutzungssatz? Wie hoch soll der Abnutzungssatz in einem Reviere sein, in dem alle Altersklassen der Umtriebszeit nach Fläche und Güte gleich vertreten sind? Welches sind die Folgen, wenn in diesem Falle der Abnutzungssatz höher oder niedriger bemessen wird?

Wittstock: Was versteht man unter Umtriebszeit? Welches sind bei Eiche, Buche, Erle, Birke, Kiefer, Fichte die gebräuchlichsten Umtriebszeiten; mittlere Bodengüte vorausgesetzt? Mitteilung einiger Fälle, in denen eine Verkürzung der Umtriebszeit zweckmäßig ist.

Lauterbach: Wie hoch ist die Umtriebszeit gewöhnlich bei Fichte, Kiefer, Buche und Eiche im Hochwaldbetriebe, sowie der letzteren im Schälwaldbetriebe?

Canth: In welcher Weise ist der Massenvorrat und der Geldbruttowert eines stehenden, zehn Hektar großen, 100 Jahre alten Nadelholzbestandes zu ermitteln, wenn eine möglichst große Genauigkeit gefordert wird?

Forstliches Rechnen und Vermessung:

Deutsch-Eylau: Ein Bestand ist auf drei Seiten von Linien begrenzt, die rechte Winkel einschließen; die vierte südliche Grenze verläuft schief. Die nördliche Grenzlinie ist 300, die westliche ist 400, die östliche 200 m lang. Der Bestand soll in gleich großen, von Osten nach Westen vorrückenden Schlägen abgetrieben werden. Die Schlaggrenzen sollen parallel der Ost- und Westgrenze verlaufen. Wie groß ist die ganze Abteilung? Wie groß ist jeder einzelne Schlag? Wie breit muß der östliche, der mittlere und der westliche Schlag geführt werden? Es genügt, wenn die Breite der Schläge in vollen Metern angegeben wird. Die Fläche ist im Maßstab 1 : 10000 zu zeichnen.

Eine Kulturfläche von 1 ha (regelmäßiges Quadrat) soll mit einjährigen Kiefern bepflanzt werden, auf Grabestreifen, die von Mitte zu Mitte 1,3 m voneinander entfernt sind. Die Pflanzen sollen 0,30 m in den Reihen entfernt stehen. Die Pflanzen werden gekauft zu 1 Mk. für das Tausend. Der Akkordsatz für den laufenden Meter Grabestreifen kostet 1 Pfennig, das Pflanzen kostet für das Tausend Pflanzen einen Frauentag zu 80 Pfennigen. Wieviel Pflanzen werden gebraucht? Was kostet die ganze Kultur?

Wittstock: Wie ist eine Pflanzschulfläche abzustecken, welche Quadratform und einen Flächeninhalt von 9 a haben soll? Voraussetzung: dem Beamten steht nur ein Bandmaß, aber kein Winkelspiegel zur Verfügung. Wie viele Pflanzen können in diesem Kamp verschult werden, wenn der Verband 10 zu 20 cm betragen und nur ein Mittelsteig von 1 m Breite angelegt werden soll? Zu zeichnen ein Jagen von 700 m Länge, 390 m Breite. Das ganze Jagen soll durch drei Gassenhiebe von je 3,5 ha Größe gleichmäßig aufgeteilt werden. Die Schläge sind parallel den Längsseiten anzulegen. Die Zahl der stehenbleibenden Bestandesstreifen beträgt 4. Maßstab 1 : 5000.

Lauterbach: Das Hiebsergebnis eines 120jährigen Laubholzbestandes von 1,50 ha Größe war folgendes:

a) Nutzholz:

46,20 fm	Eichenstammholz	III. Kl.	à 30 Mk.
62,30 „	„	IV. „	à 25 „
41,80 „	„	V. „	à 20 „
30,— „	Buchenstammholz	II. „	à 14 „

b) Brennholz:

30 rm	Eichenscheiter	II. Kl.	à 5,— Mk.
50 „	Eichenknüppel	II. „	à 4,— „
80 „	Buchenscheit	I. „	à 8,— „
260 „	„	II. „	à 6,— „
120 „	Buchenknüppel		à 5,— „
1250 „	Reisig		à 0,50 „

Frage 1: Wieviel Festmeter Derbholz und wieviel Festmeter im ganzen standen auf 1 ha, wenn 1 rm Scheit und Knüppel = 0,7 fm und 1 rm Reisig = 0,25 fm ist?

Frage 2: Wieviel Prozente des Gesamtanfalles sind Nutzholz und wieviel Brennholz?

Frage 3: Wie hoch beziffert sich der Gelderlös im ganzen und wie hoch pro Hektar?

Eine Pflanzschule soll quadratförmig abgesteckt werden, und zwar mit einer Seite von 30 m. 1. Wieviel Flächeninhalt hat die Pflanzschule? 2. Wieviel laufende Meter Zaun sind erforderlich für die Pflanzschule? 3. Wie sind die rechten Winkel abzustecken, wenn nur ein Meßband, sowie Stäbe, aber kein Winkelspiegel zur Verfügung stehen? Das Gelände ist nach allen Seiten zugängig. (Durch Zeichnung darzustellen.)

Canth: Es ist ein Schlag von 2,55 ha Größe bei 340 m Länge in einem Maßstab von 1 : 5000 zu zeichnen.

Für schwaches Grubenholz wurden 7 Mk. pro Festmeter geschält loko Wald geboten. Die Werbungs- und Schälerkosten betragen pro Festmeter 1 Mk. Der Verlust an Masse

durch Entrinden beträgt 10%. Der Durchschnittserlös pro Raummeter Knüppelholz beträgt 3 Mk., die Werbungskosten pro Raummeter Knüppelholz 50 Pf. 1 rm Knüppelholz ist gleich 0,7 fm. Welcher Geldgewinn wird erzielt, wenn 100 rm Knüppelholz als Grubenholz aufgearbeitet werden?

Forstschutz.

Deutsch-Eylau: Welche Schäden verursachen Rotwild, Rehwild, Hase, Kaninchen, Schwarzwild, Fasan und Auerwild im Walde? Welche Abwehr und Vorbeugungsmittel gibt es? Wie werden sie durchgeführt, welches sind ihre Vorzüge und Nachteile? Welche der genannten Wildarten sind im Walde auch nützlich, wodurch sind sie dies? Wie verhält sich dabei der Nutzen zum Schaden?

Wittstock: Welche Säugetiere, Vögel und Insekten können in einem Kiefernsaatkamp schädlich werden? Welche Vorbeugungs- und Abwehrmaßregeln kennt Examinand?

Lauterbach: Wie schützt der Forstmann seine Kulturen gegen die Beschädigungen (Verbeißen, Fegen) durch das Rehwild?

Canth: Lebensweise, Waldbeschädigungen und Bekämpfungsmethoden des großen braunen Kiefernrüsselkäfers (Hylobius abietis).

Jagd.

Deutsch-Eylau: Das Verhalten des Jägers nach dem Schuß auf Rotwild ist zunächst allgemein kurz zu schildern. Danach ist folgender Fall zu behandeln: Ein Stück Rotwild ist weidwund geschossen. Schweißhund und außer dem Schützen noch zwei Jäger sind sofort zur Stelle. Wie ist die Nachsuche einzurichten? Was haben die Jäger vor Beginn der Nachsuche besonders zu verabreden? Wie verläuft die Nachsuche in der Regel, wenn sie richtig, und wie, wenn sie falsch gemacht wird?

Wittstock: Welche Raubvögel sind der Niederjagd sehr schädlich, welche Fallen und Fangmethoden zum Fang der Raubvögel kennt der Examinand?

Lauterbach: Wie wird die Jagd auf Rehwild ausgeübt?

Canth: Welche allgemeinen Vorbereitungen hat der Jagdbeamte für ein Standtreiben, Kesseltreiben und eine Streife zu treffen, und auf was hat er vor, während und nach dem Treiben, sowie zum Schluß der Jagd zu achten?

Gesetzeskunde.

Deutsch-Eylau: Wie schützt das Reichsstrafrecht und wie das Recht des Staates, in dem der Prüfling seinen Wohnsitz hat, den Privat-, Forst- und Jagdbeamten gegen Angriffe und Widersetzlichkeiten von Forst- und Jagdfrevlern? Der Inhaber einer Feldjagd setzt sich an der Grenze im Walde auf fremder Jagd an, um auf Wild zu schießen, das auf seine eigene Jagd austritt. Wie ist dies vom weidmännischen, wie vom rechtlichen Standpunkt zu beurteilen? Außerdem hatte ein jeder Prüfling eine Unfallanzeige und eine Forstfrevelanzeige auf dem gültigen Formulare niederzuschreiben.

Wittstock: Jeder Prüfling hatte je eine Forstfrevelanzeige auf dem betreffenden Formular niederzuschreiben.

Lauterbach: Was bezweckt 1. die Krankenversicherung, 2. die Unfallversicherung, 3. die Invalidenversicherung, und wer trägt die Kosten einer jeden dieser Versicherungen? Jeder Prüfling hatte alsdann auf dem für den betreffenden Bundesstaat vorgeschriebenen Formulare je eine Forstfrevelanzeige und Unfallanzeige niederzuschreiben.

Canth: Welche Privatforstbeamten sind bei der staatlichen Alters- und Invaliditäts-Versicherung versicherungspflichtig, welche Beamten sind versicherungsberechtigt? Welche Beiträge sind zu bezahlen, wie ist die Zahlung der Versicherungsbeiträge geregelt? Welche Vorteile hat der Versicherte aus der Versicherung zu erwarten?

Die vorstehend genannten Aufgaben sind im allgemeinen richtig aufgefaßt und dann nach bestem Können bearbeitet worden. Stil und Orthographie ließen aber vielfach zu wünschen übrig. Schon in diesem Umstande ist die Notwendigkeit begründet, auf **eine bessere Ausbildung der Forstlehrlinge** bedacht zu sein.

Über die mündliche Prüfung im Zimmer und über diejenige im Walde lassen sich Einzelheiten hier nicht aufzählen. Lücken zeigten sich hauptsächlich beim forstlichen Rechnen, Berechnen von Flächen, Körpern, Umfang von Figuren (Mantel eines Zylinders), Abgreifen am verjüngten Maßstab 2c. 2c. Im Walde selbst waren die Prüflinge im ganzen genommen gut bewandert.

In Deutsch-Eylau, Wittstock und Canth wurden auch Gegenstände zum Bestimmen vorgelegt:

- Holzarten: nach gehobelten Holzstücken (rechnet zur Forstbenutzung).
- Samen: Früchte und Samenkörner (Waldbau).
- Insekten: Fraßstücke und Käfer, sowie Schmetterlinge (Forstschutz).
- Raubvögel: Ausgestopfte, dann Bälge, Fänge (Jagd).
- Losung von verschiedenen Jagdtieren (Jagd).

Die Prüflinge mußten die Namen der zu bestimmenden Gegenstände niederschreiben.

In Lauterbach wurden wohl auch derartige Objekte zum Bestimmen vorgewiesen, es wurden jedoch daran alsbald mündliche Fragen geknüpft und mehr in der Art mündlich geprüft, wie es das Repetitorium zum Neudammer Försterlehrbuch erkennen läßt. Bei der Waldprüfung in Lauterbach mußten die Prüflinge eine Karte zeichnen, welche den zurückgelegten Exkursionsweg wiedergab. Diese Aufgabe wurde im allgemeinen nur genügend gelöst.

Für 1906 ist bereits wieder eine Prüfung ausgeschrieben worden. Den Anwärtern für diese Prüfung ist durch das Vorstehende eine Richtschnur geboten dafür, wie geprüft wird, also auch in welcher Weise die Vorbereitung stattfinden muß. Die Anforderungen sind nicht gering, deswegen muß auch der Fleiß groß sein, denn dem deutschen Privatwalde ist nur dann geholfen, wenn wir Bestes leisten.

Der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
J. A.: Eulefeld, Freiherrl. Forstmeister.

Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten?

Von **R. Radtke-Annaburg.** (Fortsetzung.)

14. Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte und Personen in besonderen fachlichen Stellungen (**Facharbeiter** vgl. Ziffer 4c) ist der **Jahresarbeitsverdienst** zugrunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes an Gehalt oder Lohn. Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt.

War der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, welchen während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Tagesarbeitsverdienstes zugrunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitt bezogen hat.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge (z. B. Schußgeld, Trinkgeld 2c.), welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder teilweise an Stelle des Gehalts oder Lohnes treten. Der Wert der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) festgesetzt.

Erreicht der nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns (vergl. Ziffer 6,2 des Abschnitts Krankenversicherung), so ist dieser Betrag der Berechnung der Rente zugrunde zu legen.

15. Bei Berechnung der Rente für Arbeiter, welche nicht unter Ziffer 14 fallen, kommt derjenige Jahresarbeitsverdienst in Betracht, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter nach den Verhältnissen des Beschäftigungsorts durchschnittlich verdienen, und welcher von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt wird.

Die für verletzte jugendliche Personen festgesetzte Rente ist vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

16. Für versicherte **Betriebsunternehmer** und die von ihnen nach Ziffer 3 noch versicherten sonstigen Personen ist derselbe Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen wie bei den Arbeitern, sofern nicht durch das Genossenschaftsstatut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Den Betriebsbeamten, welche gleichzeitig Unternehmer eines selbständigen, versicherungspflichtigen Betriebes sind, z. B. ein Gutsförster bei Bewirtschaftung seines ihm als ein Teil des Einkommens überwiesenen Dienstlandes, ist, wenn sie hierin einen Unfall erleiden, der etwaigen Rentenberechnung nicht der Jahresarbeitsverdienst in der Eigenschaft als Betriebsbeamter (Ziffer **14**), sondern der als Unternehmer zugrunde zu legen. Dieser ist, wenn durch Statut nichts anderes bestimmt worden ist, dem der Arbeiter gleich. (Entsch d. R. V. A. v. 18. 3. 1898, „Dtsch. Forst-Ztg.“ S. 574.)

17. Übersteigt der nach den Ziffern 14 bis 16 zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 1500 Mk., so **ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.**

Beispiel: Der Jahresarbeitsverdienst eines Försters, nach Ziffer **14** berechnet, stellt sich auf 2100 Mk. Hat derselbe einen Betriebsunfall

erlitten, durch den er dauernd erwerbsunfähig geworden ist, so erhält er als **Vollrente** (vergl. Ziffer 11) $66\,^2/_3$ Prozent oder zwei Drittel nicht von dem ganzen Jahresarbeitsverdienst, sondern nur von $\left(1500 + \frac{600}{3}\right)$ 1700 Mk. = 1133,33 Mk., abgerundet (auf volle 5 Pf.) monatlich 94,45 Mk.

Hätte er durch den Unfall eine Einbuße an Erwerbsfähigkeit von nur 50 Prozent erlitten, so würde er als **Teilrente** (vergl. Ziffer 11) erhalten 50 Prozent der Vollrente $= \frac{50}{100}$ von $\frac{1700\,.\,2}{3} = \frac{50\,.\,1700\,.\,2}{100\,.\,3}$ = 566,67 Mk., abgerundet (auf volle 5 Pf.) monatlich = 47,25 Mk.

18. Soweit die Rente nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter oder nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu berechnen ist, ist bei dieser Berechnung für Personen, welche vor dem Unfall bereits teilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Teil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zugrunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsunfähigkeit entspricht.

19. **Im Falle der Tötung sind als Schadensersatz außerdem zu leisten:** als **Sterbegeld** $^1/_{15}$ des nach den Ziffern 14 bis 17 berechneten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 50 Mk., und den **Hinterbliebenen** vom Todestage des Verstorbenen ab eine **Rente**. Diese beträgt für die Witwe und jedes hinterbliebene Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre je 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Hinterläßt der Verstorbene von ihm unterhaltene Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern) oder elternlose Enkel, so können diesen **im Falle der Bedürftigkeit** auch Renten von je insgesamt 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt werden.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesamt 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt.

20. **Ist bei Betriebsbeamten und Personen in besonderen fachlichen Stellungen** (Ziffer 4c) der der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge (Sterbegeld und Renten) zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst infolge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Jahresarbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes hinzuzurechnen.

Bei den **Arbeitern** kann eine Hinzurechnung der für einen früheren Betriebsunfall bezogenen Unfallrente zum Arbeitsverdienste nicht stattfinden, weil als solcher in allen Fällen — also auch bei Arbeitern, die schon teilweise erwerbsunfähig sind — bei Berechnung der Hinterbliebenenrente der Durchschnittslohn der landwirtschaftlichen Arbeiter ꝛc. in Ansatz gebracht wird.

21. Ist bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von fünfzehn oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt, so kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende **Kapitalzahlung abfinden.**

Der Bezug auf Rente ruht, solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt. Über das Verhältnis der Unfallrente zur Invalidenrente ist das Nötige bereits unter „Invalidenversicherung“, Ziffern 11, 21 und 22 gesagt. (Schluß folgt.)

Mitteilungen.

— Ehemalige Waldungen an der Westküste Nordschleswigs. Eine erwiesene Tatsache ist, daß auch der westliche, jetzt so waldarme Teil Nordschleswigs ehedem von großen Waldungen bedeckt war. Soweit nicht geschichtliche oder überlieferte Nachrichten vorhanden sind, wird ab und zu noch in Torfmooren eine Spur ehemaliger großer Waldungen entdeckt, deren Dasein jedoch weit in die dunkle vorgeschichtliche Zeit unserer Heimat zurückreicht. So wurden im Söllstedtmoor bei Tondern beim Torfstechen die Spuren eines solchen vorgeschichtlichen Waldes entdeckt, von dem festgestellt werden konnte, daß er durch Feuer vernichtet und die verkohlten Stümpfe von einem Orkan umgeweht waren. Die unteren Teile der Bäume mit ihren kolossalen Wurzeln haben sich wunderbar in der Moorerde erhalten, so daß sie nach dem Bloßlegen als Feuerungsmaterial verwandt werden konnten. Als die Insel Röm noch durch einen schmalen Bach vom Festlande getrennt war, soll sich ein großer Wald von Juvre, der Nordspitze der Insel, bis nach Hvidding erstreckt haben. Und heute werden noch hier und da unter der Erde dieser Gegend Baumreste vorgefunden. Daß die Probstei Törninglehn in älteren Zeiten, sogar bis weit in unsere Geschichte hinein,

reich an großen Waldungen war, damit stimmen auch schriftliche Aufzeichnungen und Überlieferungen überein. So soll der Farrisskov eine Länge von 8 und eine Breite von 1 bis $1^1/_2$ Meilen gehabt und sich von Fardrup bei Ripen längs der Au bei Schottburg bis nach der Ostsee erstreckt haben. Auch zwischen Aggerschau und Toftlund stand ehedem ein großer Wald, ebenso in der Norderrangstrupharde ein solcher, der sich noch im Jahre 1649 von Galsted im Norden bis nach Götterup erstreckte. Der Wald ist jedenfalls zehn Jahre später im Polackenkrieg, als der Hof Gammelschau zerstört wurde, größtenteils abgebrannt worden. Nach einer Sage soll das Holz einiger Kirchen der Gegend aus diesem Walde stammen. Gleichfalls soll das Holz der Kirche in Bröns aus einem Walde im Kirchspiel gehauen sein. Der jetzt noch 238 ha große Forst Drawitt bei Lügumkloster ist ebenfalls der Überrest eines alten, großen Waldes, der schon 1263 als bedeutend in Urkunden aufgeführt wird. Im Forst Drawitt sollen 1809 übrigens die letzten Wölfe geschossen worden sein, während der letzte Luchs nach den Aufzeichnungen des Pastors Petersen am 14. Januar 1680 auf einer Wolfsjagd im Walde bei Langentwedt erlegt wurde. Nach den Überresten bestanden die großen, alten Waldungen der Gegend aus Eichen, Birken und Föhren. Für die Bevölkerung hatten die Waldungen, von denen ja hier und da noch einige Reste vorhanden sind, nicht nur Bedeutung als die Lieferanten ihres Brenn- und Bauholzes, sondern auch als Weidegründe für ihr Vieh. Namentlich war es die Schweinezucht, deren Mästerei ganz auf den Waldungen basierte. Notorisch ist es auch, daß mit dem Verschwinden der Wälder stellenweise die Vieh- bzw. Schweinehaltung zurückging. Erst der neueren Zeit blieb es vorbehalten, durch andere Wirtschaftsmethoden einen weit besseren Ersatz zu liefern, wie man sich auch neuerdings keiner Opfer und Mühe scheut, einen großen Teil des alten Waldreichtums durch Aufforstungen wiederherzustellen.

(Hamburger Nachrichten.)

— **Waldverkauf.** Bei der am 6. d. Mts. stattgehabten Eichwald-Lizitation der Peterwardeiner Vermögensgemeinde (Ungarn) hat die Kauflust in gleicher Weise wie bei den vorangegangenen slawonischen Waldlizitationen angehalten. Die zum Schätzungspreise von Kr. 539,151 ausgebotenen zehn Waldparzellen wurden um Kr. 857,049 an fünf Firmen verkauft, und beträgt demnach der Mehrerlös 59 Prozent. Es bleibt nur noch die Lizitation der Petrinjaer Vermögensgemeinde rückständig.

Berichte.

Aus dem Meininger Landtag.

Sitzung vom 28. November 1905.

Am Regierungstisch: Staatsminister Exzellenz von Ziller, Geh. Staatsrat Schaller, Geh. Staatsrat Trinks.

Dem Abg. Nies wird das Wort erteilt zum Hauptetat der Domänenkasse. Bei der Position **„Forst- und Jagdertrag“** hebt er insbesondere den steigenden Ertrag der Forsten hervor. Derselbe sei aber nicht lediglich auf die hohen Holzpreise, sondern in der Hauptsache auf den fortwährend sich steigernden Waldgrundbesitz zurückzuführen. In bezug auf den oft im Hause gerügten Wildschaden habe Abg. Zeitz verschiedene Fragen auf den Umfang der Beschädigungen und deren Verhütung aufgestellt und deren Beantwortung herbeigeführt. Das umfangreiche Schriftstück wird verlesen. Die Frage, ob durch Abbeißen der Kulturpflanzen der Kulturertrag verringert werde, wird verneint, da die betreffende Pflanze wohl etwas in ihrem Wachstum gehindert, aber nicht vernichtet wird. Der Vergleich der Waldungen der einzelnen Kreise fällt zwischen Meiningen und Hildburghausen zugunsten letzteren Kreises aus und wird damit begründet, daß im Kreise Hildburghausen sich ertragreichere Waldungen mit wertvollen Eichenbeständen befänden. Das Ergebnis des ganzen Berichts ist das, daß Jagdschäden wirklich vorhanden und auch vom Laien festgestellt werden können. Doch gebiete uns die Freude an der Natur, den Wildstand zu erhalten. Es müsse ein Ausweg gefunden werden, der Freunde wie Gönner möglichst zufriedenstelle. Vielleicht findet sich die Hofkasse bereit, den ermittelten Jagdschaden an die Domänenkasse zu ersetzen. Damit dürften wohl alle Teile befriedigt werden.

Abg. Wehder führt des längeren aus, daß er und seine Freunde einem Etat, wie dem gegenwärtigen, nicht eher zustimmen könnten, bevor nicht der armen Waldbevölkerung wenigstens einiges Entgegenkommen gezeigt werde. Er spricht dabei von Ausplünderung der armen Waldbewohner und zieht sich dadurch einen bedingten Ordnungsruf zu. Durch die Reichsfinanzreform werden wieder die einzelnen Klassen betroffen, und hier trete zum Fleisch- und Brotwucher noch der Holzwucher. Wenn der Staatsminister einmal unerkannt umherginge, würde er die Meinung der Waldbevölkerung genauer kennen lernen.

Abg. Weigelt begründet eine Petition der Bevölkerung seines Wahlkreises auf Herabsetzung der Angebotstaxe von 26,50 Mk. auf 24,50 Mk. pro 1906—08 und bringt einen diesbezüglichen Antrag ein.

Abg. Samhammer weist nach, daß an den Preistreibereien nicht die Regierung schuld ist, sondern die Käufer selbst. Die Linke solle, anstatt die Waldbevölkerung in ihren falschen Beschuldigungen gegen die Regierung zu bestärken, dieselben zur Vernunft anhalten, dann werden auch die Holzpreise sich verringern.

Abg. Eckardt verzichtet auf die guten Ratschläge des Abg. Samhammer und betont, daß seitens der Linken alles getan worden sei, um Wandel zu schaffen. Es habe sich dabei

immer herausgestellt, daß die Schuld an den hohen Preisen nicht die Käufer treffe. Gegen die bestehende Angebotstaxe sei momentan gar nichts zu tun, sondern sie könnte nur in gewissen Grenzen gehalten werden. Was den Bericht über den Waldschaden anlange, so sei derselbe nicht aus Liebe zum Wald und Wild abgefaßt worden, sondern bloß aus Liebe zum Wild. Redner sucht nachzuweisen, daß gerade die Waldungen seiner Heimat, die denjenigen anderer Kreise durchaus nicht nachständen, durch das Wild arg geschädigt würden. Schon der äußere Anblick zeuge hiervon. Der durch die wiederholten Debatten mit Mühe und Not erreichte Entschädigungsbetrag von 11000 Mk. sei immer noch verschwindend gering. Er müsse vorschlagen, die Jagden nach den Grundsätzen anderer Jagdverpachtungen parzellenweise zu verpachten. Dadurch werde ein Reinertrag von 30000 bis 50000 Mk. und nebenbei ein ausgiebiger Forstschutz erzielt. Redner bringt einen entsprechenden schriftlichen Antrag ein. Zum Schluß rügt er noch einen Vorgang bei einem Holzverstrich in der Oberförsterei Helmers, wo sich ein Käufer durch eine Beleidigung des Oberförsters eine sehr hohe Strafe zugezogen habe. Wäre der Oberförster einigermaßen vorsichtiger verfahren, wäre die große Erregung vermieden worden.

Staatsminister von Ziller erklärt zunächst, daß er einen Einfluß auf gerichtliche Urteile in keiner Weise besitze. Das fragliche Gutachten in bezug auf den Wildschaden sei durchaus objektiv abgefaßt. Dem Antrag Eckardt auf Einzelverpachtung müsse er — von Ziller — schon aus dem Grunde widersprechen, da die Höhe des Wildbestandes nicht in das Belieben der einzelnen Jagdpächter gestellt werden könne. Die Regierung müsse sich die Regelung des Wildbestandes vorbehalten. Daß die Holzpreise Unmut erregen, sei der Regierung bekannt. Das wiederhole sich ja wohl bei allen Preisverteuerungen; dafür aber die Regierung verantwortlich machen zu wollen, sei nicht richtig. In willkürlicher Weise die Holzabgabe vor sich gehen zu lassen, dürfe nicht vorkommen. Deswegen müßten die Angebotstaxen festgestellt werden. Daß dieselben aber die Preise beeinflußten, wie das behauptet werde, sei nicht richtig. Was die Bemerkung der Petenten der vom Abg. Weigelt vertretenen Petition anlange, daß, wenn die Regierung die oberländische wichtige Industrie einmal vernichten wolle, so solle sie es gleich tun, so habe er — Ziller — mit den betreffenden Petenten persönlich verhandelt und gefunden, daß keiner derselben dieses alberne Geschwätz vertreten habe. Es müsse bedauert werden, daß man solche unnütze Reden auch noch hier im Landtag zu vertreten suche.

Abg. Krech hätte gegen die Festlegung der Holztaxe an sich nichts einzuwenden, wenn man sich nicht damit der Inkonsequenz gegen die Nachbarstaaten schuldig mache. Wenn man auch den Wildschaden als vorhanden anerkennen müsse, so könne man auf der anderen Seite die getroffenen Vorkehrungen nicht verkennen. Dann beleuchtet er noch den Vorgang im Helmerser Forst, bei dem die Forstverwaltung eine Schuld nicht treffe.

Abg. Wehder wendet sich ausführlich gegen die gegnerischen Redner, um seinen Standpunkt nochmals zu verteidigen.

Exzellenz v. Ziller konstatiert, daß kein einziger Schnitzer der Regierung das Ansinnen gestellt habe, das Holz zum Selbstkostenpreise abzugeben; das werde auch nicht zu verantworten sein. Bezüglich des Holzpreises einen gangbaren Weg zu finden, habe er sich redlich bemüht, sei aber stets in den beteiligten Kreisen auf die größte Uneinigkeit gestoßen. Übrigens habe er nicht länger Lust, die schon so oft abgegebene Erklärung weiter zu wiederholen und das Haus weiter zu langweilen.

Abg. Wächter weist den Vorwurf zurück, daß die Schnitzer nicht die nötige Vernunft walten ließen. Dann schildert er in längerer Rede die Lage der Schnitzer und verteidigt den sozialdemokratischen Antrag. Schließlich spricht er noch die Bitte aus, daß armen Holzkäufern, die ohne eigene oder fremde Schuld schadhaftes Holz kauften, Entschädigungen zuteil werden.

Exzellenz v. Ziller kann hier eine generelle Lösung dieser Frage nicht zusagen. Im Fall die Forstverwaltung eine Schuld treffe, werde Entschädigung gewährt.

Abg. Eckardt verbreitet sich nochmals über den Wildschaden und die Holzpreise.

Abg. Enders kann wohl dem Berichterstatter zustimmen, nicht aber der linksseitig bezweckten Wildverringerung. Die Regierung möge darauf sehen, daß unsere Wälder nicht wildleer werden.

Die weitere Debatte, an der sich hauptsächlich die Abgg. Wächter, Eckardt, Samhammer, Zeitz und Krech beteiligen, geht oft ins Persönliche über und nimmt mitunter einen heftigen Charakter an.

Nach längeren Reden werden die Anträge Eckardt und Weigelt abgelehnt und die Sitzung auf den 29. November, 1/2 10 Uhr, vertagt.

Sitzung vom 29. November 1905.

Abg. Ries berichtet über **„Jagdertrag"**. Aus seinen Erörterungen ist zu entnehmen, daß die von den Oberförstern gezahlte Stückpacht auf Rotwild 10 Mk., auf Rehwild 7,50 und auf Hasen 0,60 Mk. beträgt. Den Oberförstern nach den Ansichten der Linken die Jagd zu nehmen, empfehle sich schon aus forsttechnischen Rücksichten nicht, ganz abgesehen davon, daß man mit dieser Maßregel dem Forstmann alle Freude am Beruf nehme.

Abg. v. Stieglitz richtet die Frage an die Regierung, ob seitens der Hofverwaltung eine Entschädigung für Jagdschäden, in welcher Höhe und nach welchen Grundsätzen gezahlt werde, und eventl. wohin diese fließe, bzw. unter welchem Titel sie in den Staatsrechnungen zu finden sei.

Präsident Schüler verweist den Fragesteller darauf, daß diese Angelegenheit unter „Forstertrag" falle, welcher bereits gestern erledigt worden sei. Damit sei wohl auch die Frage hinfällig.

Abg. Eckardt bezeichnet die Einnahmen aus den Jagden als ungenügend. Die vorhin genannten Sätze, die die Oberförster zu entrichten

hätten, seien keine Bezahlung, sondern einfache Abgaben. Da die Forstwarte meist dienstlich zu den Jagden herangezogen würden, gehöre auch diesen etwas. Er beantrage in Ansehung der Erhöhung der Beamtengehälter, den Oberförstern ein Schußgeld von etwa 20 Prozent zu gewähren, den Verkauf des geschossenen Wildes aber von Staats wegen zu betreiben.

Abg. Krause wendet dagegen ein, daß weder die Oberförster einen derartigen Gewinn von den Jagden erzielten, wie vom Abg. Eckardt angenommen werde, noch auch die Forstwarte dienstlich zu Jagden angehalten würden. Die Jagd sei eben eine Leidenschaft, die sich auch auf die Forstwarte ausdehne. Diese würden ihren Oberförstern wenig Dank wissen, sollten sie von der Jagd ausgeschlossen werden. Den Oberförstern die Jagd nehmen zu wollen, sei ein Unding, man könne den Forstmann nicht einfach mit dem Stock in den Wald schicken. Da fehle ihm ja schon jeglicher Schutz. Wild und Wald gehöre einmal zusammen.

Staatsminister v. Ziller bezeichnet den Antrag Eckardt auf staatlichen Wildbretvertrieb als einfach untunlich. Diese Einrichtung werde sich recht bald als bureaukratisch herausstellen. Übrigens sei der Vorteil der Oberförster bei den Jagden ein so erheblicher nicht; man müsse nur dabei immer bedenken, daß die Abschußziffer nicht überschritten und die Treibjagden oft mit erheblichen Kosten verknüpft seien. Hätten die Oberförster auf dem Wald wirklich einmal einen Überschuß, so wäre er ihnen wirklich zu gönnen.

Abg. Sieler glaubt, daß die Stückpacht wohl eine kleine Erhöhung vertragen könne; übrigens sei die Annahme irrig, daß die Jagden des Oberlandes denen des Unterlandes gleichzuachten seien.

Abg. Knauer hält daran fest, daß der jetzige Zustand eine Begünstigung der Oberförster bedeute; das sei auch die Anschauung seiner Wähler. Es fehle hier die Konsequenz, nachdem man durch Ablösung alle Äquivalente abgeschafft habe. Der Antrag Eckardt sei recht gut durchführbar, wenn er nur richtig aufgefaßt werde. Wenn regierungsseitig die Undurchführbarkeit behauptet worden sei, so werfe das kein gutes Licht auf die betreffenden Beamten.

Staatsminister v. Ziller verwahrt sich gegen die Knauersche Unterstellung, als sei den Beamten Gewissenlosigkeit vorgeworfen worden. Knauer müsse sich in seinen Äußerungen doch mehr mäßigen.

Abg. Eckardt verteidigt nochmals seinen Antrag, gegen den man, wie er sich ausdrückt, Gründe aus allen verborgenen Ecken hervorgesucht habe. Der Antrag wird gegen die Stimmen der Linken abgelehnt.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Schließung mehrerer Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III. 15701.

Berlin, den 7. Dezember 1905.

Die Regierungsbezirke Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Hannover, Hildesheim, Stade, Kassel, Wiesbaden, Köln, Trier und der Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

gez. **Wesener.**

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster).

Anmerkung: Anmeldungen forstversorgungsberechtigter Anwärter werden bis auf weiteres nur noch von den Regierungen Königsberg, Allenstein, Oppeln, Schleswig, **Lüneburg, Osnabrück, Minden,** Arnsberg, Düsseldorf **und Aachen angenommen.**

Die Schriftleitung.

Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gesch.-Nr. I. A. b. 7665, II. 12856, III. 15388.

Berlin W. 9, den 26. November 1905.

Da sich aus dem Bezuge des Ministerialblattes durch mein Ministerium erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben haben, ist mit der Verlagsbuchhandlung Paul Parey hier, SW. 11, Hedemannstraße 10, ein neues Abkommen getroffen worden, nach welchem für die Lieferung des Blattes vom 1. Januar 1906 ab ein einheitlicher Bezugspreis von 5 Mk. jährlich für das Exemplar festgesetzt worden ist. In diesen Betrag ist die bisher neben dem Bezugspreis zu zahlende Postgebühr (seither 39 Pf.) eingerechnet, letztere kommt also fortan nicht mehr besonders zur Erhebung.

Zu einer Vermittelung der Bestellung durch mein Ministerium liegt jetzt keine Veranlassung mehr vor, sie findet daher fortan nicht mehr statt. Sämtliche Bestellungen für 1906 und die folgenden Jahre haben vielmehr fortan bei den zuständigen Postanstalten oder unmittelbar bei der Verlagsbuchhandlung zu erfolgen, und zwar unter gleichzeitiger Einzahlung des Bezugspreises von 5 Mk., sowie eventuell des Bestellgeldes mit 24 Pf. für das Exemplar. Bestellungen bei der Verlagsbuchhandlung sind unter Benutzung der mit meiner Verfügung vom 11. März d. Js. I. A. a. 1352, II. 2356, III. 3075 mitgeteilten Lieferungsliste auszuführen. Dieses Verfahren ist in allen Fällen anzuwenden, wo der Bezieher des Ministerialblattes nicht auch selbst dessen Bezugspreis zu entrichten hat, wo vielmehr die Lieferung zum

Dienstgebrauch an solche Behörden und Beamte beantragt wird, für welche die Provinzialbehörden die Kosten auf Fonds meiner Verwaltung zu übernehmen haben. Eine Nachweisung derjenigen Behörden und Beamten, für welche die Herren Regierungspräsidenten, der Herr Polizeipräsident in Berlin und die Königlichen Regierungen die Bezahlung zu Lasten dieser Fonds zu leisten haben, ist beigefügt. Veränderungen in der Zahl oder der Adresse der Bezugsstellen, welche auch eine Änderung in der Lieferung des Ministerialblattes nach sich ziehen, sind bei ihrem Eintreten der Verlagsbuchhandlung sogleich mitzuteilen, unter Beifügung der Postgebühr von 50 Pf. für die Adressenänderung.

Um in der Lieferung des neuen Jahrganges des Ministerialblattes keine Stockung eintreten zu lassen, ersuche ich, vom Kalenderjahre 1906 ab die Lieferungsliste der für das folgende Jahr erforderlichen Exemplare der Verlagsbuchhandlung bis spätestens 15. November jeden Jahres einzusenden. Letztere sendet nach deren Empfang der betreffenden Behörde über die ihr aus der Lieferung zustehende Forderung eine Rechnung und veranlaßt nach deren Begleichung die Versendung des Ministerialblattes. Es ist mithin notwendig, daß die Verlagsbuchhandlung bald nach Eingang ihrer Rechnung den ihr zustehenden Betrag erhalt; letzterer ist porto- und abtragsfrei zu übersenden. Der Posteinlieferungsschein dient als Quittung und ist der Rechnung als Belag beizufügen.

Dringend erforderlich ist es, daß der hier gestellte Termin zur Einreichung der Lieferungslisten innegehalten wird, und daß in denjenigen Fällen, wo die Lieferung auf Bestellung bei den Postanstalten geschieht, bei letzteren die Bestellung alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember erfolgt. Nur bei Innehaltung dieser Fristen ist die regelmäßige Lieferung des Ministerialblattes gewährleistet.

Für das Kalenderjahr 1906 sind die Bestellungen sowohl bei der Verlagsbuchhandlung, wie auch bei den Postanstalten bis zum 15. Dezember 1905 auszuführen. Bei später eingehenden Bestellungen kann auf eine rechtzeitige Lieferung nicht gerechnet werden. Ich weise noch darauf hin, daß diejenigen Behörden usw., welche nach meinen früher ergangenen Verfügungen zum Bezuge des Ministerialblattes in der dabei bestimmten Anzahl ein für allemal verpflichtet worden sind, sowie überhaupt alle Behörden und Beamten, die es gegen Bezahlung aus staatlichen Fonds erhalten, das Ministerialblatt als zum Dienstgebrauch bestimmt zu inventarisieren und, da es zum Dienstgebrauch der Stelle gehört, ordnungsmäßig aufzubewahren haben. Das Bestellgeld für diese Exemplare wird nicht auf staatliche Fonds übernommen, ist vielmehr vom Empfänger zu tragen.

Die Herren Oberpräsidenten, Regierungs- und Generalkommissions-Präsidenten, sowie die Königlichen Regierungen ersuche ich, die ihnen unterstellten Behörden usw. von dieser Verfügung und derjenigen vom 11. März d. Js. in dem ihnen geeignet erscheinenden Umfange alsbald in Kenntnis zu setzen.

v. Podbielski.

An
1. die Herren Oberpräsidenten,
2. den Herren Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes,
3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen,
4. die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten zu Berlin,
5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten,
6. die Königlichen Regierungen,
7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin,
8. die Herren Gestütdirigenten,
9. die Herren Rektoren:
   a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst,
   b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst,
10. die Herren Direktoren:
   a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf,
   b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden,
   c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover,
   d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln,
   e) der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.,
   f) der landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten zu Bromberg,
11. a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Koblenz,
   b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freyburg a. U. — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg,
   c) die Königliche Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem hierselbst.

Anlage.

Muster.

Name und Stand des Empfängers	Wohnort	Straße usw. Hausnummer	Zahl der abzuholenden Exemplare	Zahl der durch das Bestellpersonal im Ortsbestellbezirk abzutragenden Exemplare: Bestellgeld vorausbezahlt	Zahl der durch das Bestellpersonal im Ortsbestellbezirk abzutragenden Exemplare: Bestellgeld vom Empfänger einzuziehen	Zahl der durch das Bestellpersonal im Landbestellbezirk abzutragenden Exemplare: Bestellgeld vorausbezahlt	Zahl der durch das Bestellpersonal im Landbestellbezirk abzutragenden Exemplare: Bestellgeld vom Empfänger einzuziehen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	9	10

Allgemeine Verfügung Nr. 40 für 1905 des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I. Bd. 9657, III. 14611 M. f. L. usw., IV b 2703 M. d. J.

Berlin W. 9, den 25. November 1905.

Die gemäß § 5 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. Juli 1905 (G. S. S. 271) schriftlich abzufassenden Jagdpachtverträge sind dem Stempel von $^1/_{10}$ v. H. des bedungenen Pachtzinses nach der Tarifstelle 48 a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterworfen, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 Mk. beträgt. Die Jagdvorsteher sind hiernach verpflichtet, die stempelpflichtigen Verträge in das durch die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 13. Februar 1896 in der Fassung des Nachtrages I vorgeschriebene Pachtverzeichnis (vgl. Zentralblatt der Abgaben- usw. Gesetzgebung und Verwaltung für 1900, Beilage zum 19. Stück S. 482 bis 485) einzutragen und das Verzeichnis bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bzw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die verpachteten Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler spätestens im Januar jeden Jahres zu versteuern. Statt die Versteuerung durch die Steuerbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern als Behörden nach Absatz 4 der Stempeltarifstelle 48 a auch frei, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Im Interesse der gleichmäßigen Beachtung dieser Bestimmungen wird es sich empfehlen, hierauf besonders aufmerksam zu machen, auch die Normalpachtverträge (Ausführungsanweisung vom 25. August 1905 zu § 4) mit einem Zusatz über die Stempelpflichtigkeit der Verträge und die Art ihrer Versteuerung versehen zu lassen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.
	J. V.:
J. A.: Wesener.	Bischoffshausen.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten mit Ausschluß derer in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern, sowie an den Herrn Polizeipräsidenten und an den Bezirksausschuß zu Berlin.

Allgemeine Verfügung Nr. 45 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 13671.

Berlin W. 9, den 10. November 1905.

An Stelle der Absätze 5 bis 7 und des Schlußabsatzes des § 10 der **Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst** vom 25. Januar 1903 ist zu setzen:

5. einer selbstgefertigten Spezialkarte von einer mindestens 20 ha großen Fläche im Maßstabe 1 : 5000 mit Höhenlinien in mindestens fünf verschiedenen Stufen nebst den im Felde von den Beflissenen geführten Handrissen und Vermessungsverzeichnissen, der Koordinatenberechnung und der Generalsvermessungstabelle.

   Die Fläche ist im Anschlusse an die Triangulation der Landesvermessung aufzunehmen. Die Winkel des Umfangspolygons sind mit dem Theodoliten zu messen. Bei der Innenmessung ist mindestens ein Punkt je Hektar der Lage und Höhe nach festzustellen. Die Auftragung und Flächenberechnung geschieht mit Hilfe rechtwinkliger Koordinaten.
6. einer selbstgefertigten Bestandes- und Wirtschaftskarte im Maßstabe 1 : 25 000 über mindestens 300 ha.
7. der selbstgefertigten Darstellung eines Nivellements von mindestens 1 km Länge, das an das Präzisionsnivellement der Landesaufnahme angeschlossen ist, nebst der im Felde von den Beflissenen geführten Nivellementstabelle sowie der Höhenberechnung.
8. einer Standortsbeschreibung auf Grund von mindestens vier Bohrungen und eines Bodeneinschlags bis wenigstens 1 m Tiefe.

   Die Aufnahmen zu 5, 7 und 8 hat der Forstbeflissene unter Leitung des Dozenten zu bewirken, welcher die Stücke unter 5 bis 8 mit seinem Prüfungsvermerk zu versehen hat.

Nachrichtlich wird hierzu bemerkt, daß die Prüfung in der Geodäsie künftig der Regel nach nur noch schriftlich und im Walde stattfinden, also von einer besonderen mündlichen Prüfung in diesem Fach abgesehen werden soll. Dagegen wird die mündliche Prüfung in der Theorie der Forstwissenschaften künftig nach folgender Unterteilung erfolgen,

a. Waldbau, Forstschutz und Forstbenutzung.
b. Waldwertrechnung und forstliche Statik.
c. Forstvermessung und Einteilung, Waldwegebau und Waldertragsregelung.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derer zu Aurich und Münster), sowie an die Herren Forstakademie-Directoren zu Münden und Eberswalde.

Verschiedenes.

— **Ein Wechsel in der städtischen Oberförsterei Liegnitz** steht zum 1. April nächsten Jahres bevor. Der Oberförster Jasse gibt zu diesem Zeitpunkt sein Amt auf und verlegt seinen Wohnsitz nach Deutsch-Wartenberg im Kreise Grünberg: er ist zum Generalbevollmächtigten der dortigen Herrschaft ernannt worden.

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.** Lebens-, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-), Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- ꝛc. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und infolgedessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende Oktober 1905: 74 227 Versicherungen über 275 340 000 Mk. Kapital und 890 377 Mk. 80 Pf. jährliche Rente. Reiner Zugang vom 1. Januar

bis Ende Oktober 1905: 2973 Versicherungen **über** 15089150 Mk. Kapital und 111200 Mk. **jäh**rliche Rente. Vermögensbestand: 93200000 Mk.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Die am 3. Januar 1905 veranstaltete Weihnachtsfeier war erfreulicherweise so zahlreich besucht, daß sich das Vereinslokal als viel zu klein erwies. Der Verein hat daher am 5. d. Mts. beschlossen, die nächste Sitzung am Dienstag, den 2. Januar 1906, abends pünktlich $8^{1}/_{2}$ Uhr, in den 150 bis 200 Personen fassenden „Johannissälen“, Johannisstraße 20 (dicht an der Friedrichstraße und in unmittelbarer Nähe des Vereinslokals), abzuhalten. Im Anschluß daran findet von 9 Uhr ab als Weihnachts- und Neujahrs-Nachfeier ein geselliges, gemütliches Zusammensein mit Damen und Familien nebst Tänzchen mit Kaffeepause statt, wozu die lieben Kameraden mit ihren Angehörigen hierdurch freundlichst eingeladen werden. Ehemalige Garde-Jäger, sowie Freunde und Bekannte sind als Gäste herzlich willkommen. Dunkler Anzug oder Walduniform. Vereinsabzeichen. Die Festteilnehmer werden ersucht, für jede Person ein zur Verlosung geeignetes Geschenk im Wert von mindestens 50 Pf. wohlverpackt mitzubringen und den Mitgliedern des Vergnügungs-Ausschusses auszuhändigen. Andere Kosten entstehen nicht.

2. Seit unserem letzten Rundschreiben hat der Verein leider wieder das Hinscheiden mehrerer lieben und treuen Kameraden zu beklagen. Es verstarben: am 9. Mai Herr Kgl. Hegemeister a. D. Barnewitz in Brück i. d. Mark, Jahrg. 1838, I. Komp.; am 1. Juli Herr Kupferschmiedemeister Kühls in Salzwedel, Jahrg. 1866, II. Komp.; am 27. Juli Herr Kgl. Hegemeister a. D. Zurth in Groß-Schönebeck, Jahrg. 1865, IV. Komp.; am 6. Oktober Herr Kgl. Ober-Büchsenmacher a. D. Triebel in Potsdam, Jahrg. 1856, I. Komp.; am 11. November unser langjähriges Vorstandsmitglied Herr Kgl. Hegemeister a. D. Schilke in Köpenick, Jahrg. 1846, III. Komp., und am 22. November Herr Kgl. Hegemeister a. D. Fliegner in Wildenbruch, Jahrg. 1854, II. Komp. Der Verein wird den treuen Kameraden stets eine liebevolle Erinnerung bewahren. Zu der Beisetzung der Kameraden Triebel und Schilke waren Abordnungen des Königl. Garde-Jäger-Bataillons erschienen, welche ehrenvolle Auszeichnung hiermit besonders dankbar anerkannt wird.

3. Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 1. Oktober 1904 ersuchen wir unsere lieben Mitglieder nochmals ergebenst, zur Ausschmückung des Vereinslokals Bilder, Geweihe, Gehörne usw. freundlichst zu stiften. Der Name jedes liebenswürdigen Gebers wird an dem betreffenden Gegenstand angebracht und lebt daher in dem Verein fort. Gefällige Sendungen erbittet der unterzeichnete Vorsitzende.

4. Das nach der Oktobersitzung veranstaltete Eisbeinessen war wiederum zahlreich besucht und ist sehr gemütlich verlaufen.

5. Der 1. Schriftführer, Kamerad R. Meyer, wohnt jetzt Gethsemanestr. 5. — Wohnungsveränderungen ersuchen wir ihm stets sofort mitzuteilen.

6. Von der zweiten Auflage des von dem Vorsitzenden verfaßten Werkchens: „Aus dem Ruhmeskranze unserer Jäger-Bataillone. Kurze Schilderungen über die Teilnahme der Kgl. Preuß. Jäger-Bataillone am Feldzug 1870/71. Mit 328 Porträts.“ ist der noch vorhandene geringe Rest von dem Verfasser käuflich erworben. Da sich das Werkchen, welches auch die Allerhöchste Anerkennung Sr. Majestät des Kaisers und Königs gefunden hat, hervorragend zu Weihnachtsgeschenken, besonders für solche Kameraden eignet, welche den Feldzug mitgemacht haben, — enthält es doch die sehr gelungenen Porträts fast sämtlicher (auch der gefallenen) Feldzugs-Offiziere und vieler Oberjäger und Jäger (von unserem Bataillon 28) — wird dieser Rest den Kameraden (auch Nichtmitgliedern und ehemaligen Jägern und Schützen anderer Bataillone) zum Selbstkostenpreise von 1,50 Mk. franko (statt Ladenpreis 2,50 Mk.) zur Verfügung gestellt. Bestellungen erbittet der Vorsitzende unter Beifügung des Betrages.

7. Ferner wird auf folgende zu Weihnachtsgeschenken besonders geeignete Werke hiermit wiederholt aufmerksam gemacht: a) das von Vereinsmitgliedern geschriebene und zum Besten der Sterbe- und Unterstützungskasse des Vereins vom Vorstand herausgegebene hochinteressante Buch: „Jäger-Erlebnisse aus Krieg und Frieden.“ Verlag von J. Neumann in Neudamm. Preis geheftet 2,50 Mk., gebunden 3 Mk. b) „Das Königl. Preußische Garde-Jäger-Bataillon, seine Geschichte und sein Heim in Potsdam.“ Von Sanitätsrat Dr. med. R. Weise. Mit 65 Illustrationen. Verlag von J. Neumann in Neudamm. Preis geheftet 2 Mk., gebunden 2,50 Mk. (Zu a und b von J. Neumann-Neudamm zu beziehen.)

Indem wir die lieben Vereinskameraden herzlich bitten, für den Verein Mitglieder zu werben, denn wenn nur jeder Kamerad uns ein neues Mitglied zuführt, würden wir die stolze Zahl von fast 900 Mitgliedern erreichen, wünschen wir allen lieben und treuen Vereinsmitgliedern, sowie allen ehemaligen Garde-Jägern, nah und fern, und ihren Familien ein recht glückliches Weihnachtsfest und viel Glück und Segen zum neuen Jahre 1906 und verbleiben mit

herzlichem kameradschaftlichen Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, den 10. Dezember 1905.

Der Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger“.

H. Herrmann, Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 14.
R. Meyer, Kaufmann, 1. Schriftführer, N. 58, Gethsemanestr. 5.
A. Elbers, Ober-Zahlmeister, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Am 20. Dezember 1905, nachmittags 1 Uhr, findet die Hauptmitgliederversammlung im Viktoria-Hotel zu Königsberg Nm. statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bericht des Schatzmeisters. Einziehung rückständiger Beiträge.
3. Verlesung des Protokolls voriger Sitzung.
4. Neuwahl des Vorstandes und Vergnügungsausschusses.
5. Festsetzung der Kaisers-Geburtstagsfeier.
6. Verschiedenes.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung ist vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Königsberg Nm., 6. Dezember 1905.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Revieres ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

B. Staats-Forstverwaltung.

Bohn, Forstaufseher in der Oberförsterei Kempfeld, Regbz. Trier, ist bis auf weiteres nach Quierschied bei Saarbrücken beurlaubt worden.

Dettmer, Forstaufseher zu Seyda, Oberförsterei Glücksburg, Regbz. Merseburg, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Frantz II, Forstaufseher, ist zum 1. Januar 1906 in den Regierungsbezirk Stettin einberufen und der Oberförsterei Stepenitz zugewiesen worden.

Höpfert, Forstaufseher zu Roggendorf bei Worringen, Regbz. Köln, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Grunow, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Düsterort, Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, vom 1. Januar 1906 ab übertragen.

Kabisch, forstversorgungsberechtigter Forstaufseher zu Holz, Regbz. Trier, ist zu forstlicher Beschäftigung in der Oberförsterei Freyburg, Regbz. Merseburg, einberufen.

Klodwig, Reservejäger zu Wölfelsgrund bei Habelschwerdt, ist nach Jaginne, Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, einberufen worden.

Korbsch, Forstaufseher zu Wyderowo, Oberförsterei Mauche, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes übertragen.

Lier, Förster zu Worbis, Oberförsterei Worbis, Regbz. Erfurt, ist der Titel Hegemeister verliehen worden.

Michel, Forstaufseher in der Oberförsterei Zicher, ist nach der Oberförsterei Peitz, Regbz. Frankfurt, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Mücke, Forstaufseher zu Marienwerder, ist nach Sedlinen, Oberförsterei Marienwerder (Westpr.), verzogen.

Quaaßdorf, Forstaufseher zu Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg, ist nach Horburg, Oberförsterei Schkeuditz, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Sannemann, Forstaufseher zu Lodersleben, Oberförsterei Ziegelroda, ist zum Hilfsförster ernannt und vom 1. Januar 1906 ab nach Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Schnabel, Forstaufseher in der Oberförsterei Jellowa, ist nach der Oberförsterei Poppelau, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Böhmer, Holzhauermeister zu Marienbaum, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf; **Präger,** Holzhauermeister zu Eichbruch, Oberförsterei Hammerheide, Regbz. Frankfurt; **Preves,** Forstschutzgehilfe zu Thiesshope, Kreis Winsen, Regbz. Lüneburg; **Fahrenholz,** Waldvorarbeiter zu Dembowiec, Oberförsterei Schwenten, Regbz. Posen; **Funk** (August) und **Funk** (Philipp), Holzhauer zu Altendambach, Oberförsterei Schleusingen, Regbz. Erfurt; **Herdau,** Forstschutzgehilfe zu Radbruch, Kreis Winsen, Regbz. Lüneburg; **Gruhn,** Waldarbeiter zu Lenzenbruch, Oberförsterei Hochzeit, Regbz. Frankfurt; **Hartung,** Holzhauer zu Altendambach, Oberförsterei Schleusingen, Regbz. Erfurt; **Kreitz,** Waldarbeiter zu Reisholz, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf; **Lother,** Waldarbeiter zu Jägersburg, Oberförsterei Hochzeit, Regbz. Frankfurt; **Paulus,** Waldvorarbeiter zu Kleve, Oberförsterei Kleve, Regbz. Düsseldorf; **Pohl,** Holzhauermeister zu Bobile, Oberförsterei Woidnig, Regbz. Breslau; **Reinicke,** Waldarbeiter zu Walbeck, Oberförsterei Bischofswald, Regbz. Magdeburg; **Schanz,** Waldarbeiter zu Fahlenwerder, Oberförsterei Hohenwalde, Regbz. Frankfurt; **Schröder,** Oberholzhauer zu Tübbekold, Kreis Bleckede, Regbz. Lüneburg; **Welmann,** Holzhauermeister zu Rogelwitz, Kreis Brieg, Regbz. Breslau.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Endres, Forstmeister zu Lohr, ist die silberne Luitpold-medaille verliehen worden.

Haßfürther, Forstwart zu Torfmoorhölle, ist nach Uttenreuth versetzt worden.

Lang, Forstbuchhaltungsfunktionär zu München, ist zum Forstwart in Torfmoorhölle ernannt worden.

Seit dem 1. Dezember d. Js. führen das Kommunalforstamt Kandel die Bezeichnung „Kgl. Kommunalforstamt Kandel-Nord“, das Forstamt Langenberg die Bezeichnung „Kgl. Forstamt Kandel-Süd“, das Forstamt Peulendorf die Bezeichnung „Kgl. Forstamt Scheßlitz“, das Forstamt Oberschönefeld die Bezeichnung „Kgl. Forstamt Gessertshausen“ und das Forstamt Hafenreut die Bezeichnung „Kgl. Forstamt Kaisheim“.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pfaut, Oberforstmeister zu Moritzburg, ist die Verwaltung des Forstbezirks Grillenburg mit dem Wohnsitze in Freiberg übertragen worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Obrecht, Gemeindeförster zu Lutterbach, Kreis Mülhausen i. Els., ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Das goldene Portepee der Kaiserlichen Förster als Ehrenportepee wurde verliehen:

dem Gemeindehegemeister **Abry** zu Stoßweier im Kreise Colmar und den Gemeindeförstern **Klinkert** zu Berentzhausen und **Lischke** zu Pfetterhausen im Kreise Altkirch, **Anding** zu Bütten im Kreise Zabern, **Martin** zu Forsthaus Hochbuhl und **Ulrich** zu Forsthaus Roßberg im Kreise Molsheim, **Pierret** zu Wollmeringen und **Georges** zu Waldweisdorf im Kreise Diedenhofen-Ost.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 35. Anfrage: Im hiesigen Landgerichtsbezirk ist eine Verfügung des ersten Staatsanwaltes ergangen mit dem Inhalt, daß auf Veranlassung des Oberstaatsanwaltes beim Kammergericht fortab der Rechtsstandpunkt zu vertreten sei, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht angenommen werden kann, daß ein Ehemann gemäß § 11 des Forstdiebstahlsgesetzes für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen seine Frau auf Grund des Forstdiebstahls-

Gesetzes verurteilt worden ist, für haftbar erklärt werden kann. Ich bitte um gefällige Auskunft, ob diese Verfügung auch in anderen Oberlandesgerichtsbezirken ergangen ist, und auf welchen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sie beruht. Z., Oberförster.

Antwort: Die Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft bringt nichts Neues. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche ist die Ehefrau nicht der Gewalt des Mannes unterworfen. Das war auch früher schon angenommen nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes (U. Kammerg. v. 4. Aug. 1898). Siehe Forstdiebstahlsgesetz von Öhlschläger-Bernhardt, S. 34, und Mücke, S. 29.

Nr. 36. **Anfrage:** Mein Vater ist Privatförster, jetzt 76 Jahre alt und steht 54 Jahre im Dienste seiner Herrschaft. Das Einkommen beträgt 930 Mk. Gehalt und Deputatentschädigung, 10 Morgen Acker, 40 rm Brennscheit und freie Wohnung. Steht meinem Vater ein Anrecht auf Pension zu? (Lebenslänglich ist er nicht angestellt.) Welchen Betrag hätte er zutreffendenfalls zu beanspruchen? Steht auch meiner Mutter, falls sie den Vater überlebt, ein Anspruch auf Versorgung zu? Seit seinem 70. Jahre bezieht mein Vater jährlich 191,40 Mk. Altersrente, kann diese von der Herrschaft in Anrechnung gebracht werden? Forstaufseher . . . . r.

Antwort: Ihr Vater hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt, und ebensowenig steht Ihrer Frau Mutter eine Witwenrente zu. Ihre Fragen sind zahllose Male im Briefkasten und in besonderen Artikeln in der „Deutschen Forst-Zeitung“ erörtert worden. Es besteht darüber jetzt ein Schriftchen: „Das Recht der Privatbeamten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“, Preis 1,20 Mk., das wir Ihnen bestens empfehlen. Beansprucht kann nur das werden, was im Dienstvertrage vorgesehen ist. Enthielte er beispielsweise die Bestimmung, daß das ausgesetzte Ruhegehalt um denjenigen Betrag gekürzt werden darf, der dem Beamten als Unfall- oder Invalidenrente zufließt, so wäre dies durchaus rechtsgültig.

Nr. 37. **Anfrage:** 1. Welche Forstlehrlingsschulen haben wir in Preußen? 2. Wann werden diese mit ihrer Wirkung beginnen? 3. Wohin habe ich mich zu wenden, um an einer derselben als Lehrer angestellt zu werden? 4. Wie hoch werden die Lehrer besoldet, und wie rangieren sie? Ich bin Jäger der Klasse A und habe ein fünfsemestriges Akademie-Studium hinter mir. B. in E.

Antwort: 1. In Preußen wurden vier Forstschulen eingerichtet, und zwar in Groß-Schönebeck (Potsdam), Steinbusch (Frankfurt a. O.), Margoninsdorf (Bromberg) und Hachenburg (Wiesbaden); 2. ihre Wirksamkeit begann am 1. Oktober d. Js.; 3. und 4. eine Aussicht für Sie, an einer dieser Schulen als forstlicher Lehrer beschäftigt zu werden, ist unseres Erachtens nicht vorhanden, da hierzu nur Forstverwaltungsbeamte (Oberförster und Forstassessoren) Verwendung finden werden. Die Besetzung der forstlichen Lehrerstellen erfolgt durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Dezembernummer der „Forstlichen Rundschau“ bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende“ diese Woche aus.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirkes Stralsund.*)

(Stand vom 1. Oktober 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Wenzel R.-F.**)	28. 11. 1882	3. 12. 1838	1	Warsin	Jägerhof
2	Barz	1. 7. 1884	2. 9. 1848	4	Poggendorf	Poggendorf
3	Schüler	1. 7. 1884	16. 3. 1842	2	Mönchgut	Werder
4	Krohnfuß R.-F.	1. 7. 1885	26. 3. 1849	6	Pennin	Schuenhagen
5	Hellberg	1. 7. 1885	23. 10. 1844	3	Gladrow	Jägerhof

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Allenstein** (Jahrgang 1905, Nr. 41), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Danzig** (Jahrgang 1906 Nr. 42), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Gumbinnen** (Jahrgang 1905 Nr. 47), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 34), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Königsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 49), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 37), **Liegnitz** (Jahrgang 1905 Nr. 38), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 36), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Oppeln** (Jahrgang 1905 Nr. 40), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 57), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15), **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42), sowie die der **Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter** (Jahrgang 1905 Nr. 45). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk Köln und Düsseldorf. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstalterslisten für Bromberg in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Alterslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren usw., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister“ werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir freundlichst um Nachricht.

Die Schriftleitung.

**) R.-F. = Revierförster.

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
6	Weißenborn	1. 7. 1886	17. 8. 1854	8	Caschow	Poggendorf
7	Tank	1. 10. 1889	22. 11. 1848	5	Rusewase	Werder
8	Böttcher R.-F.	1. 7. 1890	2. 2. 1857	13	Bremerhagen	Abtshagen
9	Holzhauer	1. 7. 1890	6. 9. 1854	9	Stubbendorf	Poggendorf
10	Börst	1. 10. 1890	12. 11. 1858	16	Buddenhagen	Jägerhof
11	Runk R.-F.	1. 10. 1891	5. 12. 1854	10	Fuhlendorf	Schuenhagen
12	Dubrier	1. 12. 1891	3. 1. 1854	7	Moysall	Schuenhagen
13	Radant	1. 5. 1892	27. 1. 1855	11	Camitz	Schuenhagen
14	Sensen	1. 7. 1892	2. 12. 1856	12	Saal	Schuenhagen
15	Otto R.-F.	1. 7. 1892	21. 10. 1858	15	Mölln-Medow	Werder
16	Schultz	1. 8. 1892	25. 9. 1860	22	Kronhorst	Abtshagen
17	Gräser	1. 10. 1892	23. 7. 1859	19	Saßnitz	Werder
18	Urtel	1. 7. 1893	2. 5. 1857	14	Elmenhorst	Abtshagen
19	Getschke	1. 6. 1894	20. 7. 1862	27	Jagdkrug	Jägerhof
20	Ahrens	1. 4. 1895	3. 1. 1859	18	Horst	Schuenhagen
21	Dinse I	1. 7. 1895	27. 6. 1860	20	Sievertshagen	Abtshagen
22	Vollert	1. 10. 1895	25. 11. 1858	17	Abtshagen	Abtshagen
23	Peters	1. 2. 1897	25. 5. 1863	34	Wieck	Darß
24	Klamann I	1. 7. 1898	10. 9. 1860	21	Spandowerhagen	Jägerhof
25	Sippel	1. 7. 1898	15. 2. 1861	23	Bussin	Schuenhagen
26	Lewerenz	1. 7. 1898	21. 1. 1862	24	Hohenfelde	Jägerhof
27	Fischer	1. 7. 1898	11. 6. 1862	26	Berthke	Schuenhagen
28	Dinse II	1. 7. 1898	22. 7. 1862	28	Jägerhof	Jägerhof
29	Witte	1. 9. 1898	30. 1. 1863	31	Kronwald	Poggendorf
30	Buntzel	1. 1. 1899	23. 1. 1864	37	Kl.-Zetelvitz	Poggendorf
31	Klamann II	1. 7. 1899	25. 11. 1862	29	Zingst	Darß
32	Grabs	1. 7. 1899	20. 9. 1863	36	Stoltenhagen	Abtshagen
33	Kraest	1. 7. 1899	21. 1. 1862	25	Endingen	Schuenhagen
34	Knetsch	1. 7. 1899	8. 9. 1863	35	Papenhagen	Schuenhagen
35	Koch	1. 10. 1899	2. 11. 1865	44	Hagen	Werder
36	Wagner	1. 1. 1900	17. 6. 1866	45	Poggendorf	Poggendorf
37	Gerdes	1. 1. 1900	2. 1. 1865	40	Segebadenhau	Poggendorf
38	Woitke	1. 7. 1900	9. 7. 1866	46	Waldhaus	Darß
39	Schönbeck	1. 7. 1900	24. 2. 1867	48	Wittenhagen	Abtshagen
40	Müller	1. 11. 1900	31. 10. 1867	49	Nord-Prerow	Darß
41	Erdmann	1. 8. 1901	3. 3. 1865	42	Lendershagen	Schuenhagen
42	Laase	1. 10. 1901	12. 5. 1863	33	Gelm	Werder
43	Röhl	1. 11. 1901	25. 2. 1863	32	Seemühl	Schuenhagen
44	Passura	1. 7. 1902	27. 1. 1864	38	Barnekow	Abtshagen
45	Fahl	1. 7. 1902	16. 10. 1864	39	Alt-Zarrendorf	Abtshagen
46	Vieth	1. 7. 1903	6. 2. 1865	41	Ibenhorst	Darß
47	Mahnke	1. 2. 1904	20. 1. 1863	30	Bliesenrade	Darß
48	Badestein	1. 7. 1904	20. 11. 1868	50	Süd-Prerow	Darß
49	Lenk	1. 7. 1904	3. 12. 1866	47	Abtshagen	Abtshagen
50	Zarnack	1. 10. 1905	13. 4. 1865	43	Born	Darß

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Quittung über die geleisteten Beiträge pro II. Halbjahr 1905.

Nach § 7 der Satzungen sollen die Mitgliederbeiträge in den ersten vier Wochen des Jahres beziehungsweise Halbjahres entrichtet werden, es fehlen aber jetzt noch die Beiträge von folgenden Mitgliedern pro II. Halbjahr 1905:
24, 53, 62, 93, 97, 98, 99, 100, 101, 153, 161, 207, 214, 236, 237, 247, 252, 279, 310, 321, 324, 325, 329, 330, 332, 353, 378, 402, 406, 504, 531, 536, 559, 565, 584, 617, 622, 655, 662, 666, 674, 683, 719, 738, 802, 843, 855, 897, 900, 903, 905, 933, 939, 949, 955, 956, 996, 1019, 1041, 1044, 1081, 1107, 1133, 1154, 1168, 1169, 1172, 1173, 1179, 1194, 1195, 1198, 1210, 1254, 1260, 1295, 1305, 1329, 1332, 1341, 1350, 1366, 1376, 1382, 1404, 1445, 1457, 1464, 1472, 1473, 1474, 1476, 1477, 1479, 1480, 1481, 1482, 1484, 1490, 1495, 1502, 1519, 1531, 1549, 1574, 1593, 1600, 1628, 1636, 1743, 1747, 1749, 1770, 1777, 1811, 1812, 1823, 1826, 1833, 1834, 1836, 1850, 1860, 1886, 1888, 1891, 1915, 1917, 1919, 1936, 1937, 1938, 1953, 1958, 1972, 1973, 1985, 2022, 2066, 2069, 2079, 2107, 2116, 2133, 2146, 2162, 2167, 2177, 2181, 2188, 2205, 2208, 2234, 2248, 2254, 2255, 2256, 2268, 2282, 2290, 2296, 2308, 2324, 2328, 2329, 2335, 2364, 2366, 2367, 2369, 2372, 2386, 2393, 2405, 2422, 2427, 2441, 2447, 2448, 2462, 2469, 2470, 2473, 2549, 2575, 2577, 2598, 2610, 2611, 2627, 2635, 2645, 2650, 2652, 2668, 2670, 2684, 2704, 2718, 2732, 2738, 2739, 2753, 2754, 2758, 2767, 2768, 2770, 2786, 2787, 2788, 2810, 2836, 2850, 2859, 2863, 2864, 2871, 2872, 2875, 2882, 2894, 2925, 2945, 2956, 2979, 3029, 3038, 3049, 3050, 3096, 3101, 3107, 3108, 3152, 3162, 3163, 3164, 3166, 3167, 3172, 3173, 3175, 3178, 3183, 3233, 3243, 3273, 3275, 3284, 3294, 3295, 3297, 3298, 3299, 3327, 3331, 3350, 3358, 3359, 3373, 3378, 3416 (1 Mk.), 3421, 3422, 3423, 3426, 3468, 3476, 3477, 3484, 3501, 3506, 3527, 3534, 3545, 3546, 3558, 3559, 3569, 3625, 3704, 3709, 3725, 3737, 3747, 3754, 3773, 3799, 3801, 3833, 3840, 3947, 3958, 3960, 3971, 4008, 4012, 4016, 4018, 4019.

Alle übrigen Mitglieder haben ihre Beiträge pro II. Halbjahr 1905 eingesandt.

Diejenigen Herren Kollegen, die mit ihrem Beitrag nunmehr noch rückständig sind, ersuche ich, denselben **baldmöglichst** einzusenden.

Forsthaus Steinbinde, 6. Dezember 1905.
Post Grünau (Mark).

Pielmann, Schatzmeister.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Koblenz). Sonnabend, den 30. Dezember 1905, nachmittags 2 Uhr, General-Versammlung im Bahnhotel (W. Erdnüß) zu Altenkirchen. 1. Rechnungslegung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Mehrere wichtige Angelegenheiten betr. Delegierten-Entsendung. 5. Vorstandswahl usw. Sollte ein Mitglied der Ortsgruppe an dieser Versammlung nicht teilnehmen können, so bitte ich, den Beitrag von 3,55 Mk. für das erste Halbjahr 1906 oder auch den ganzen Jahresbeitrag mit 7,05 Mk. an den Schatzmeister, Herrn Forstaufseher Piscator in Altenkirchen, bis spätestens am 10. 1. 06 einzusenden. — Der Beitrag zum Forstwaisenverein für den Bezirk Koblenz wird vom Schatzmeister gleichzeitig erhoben (2 Mk.).
Gemmel, Vorsitzender.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Versammlung am 30. Dezember 1905, vormittags 10 Uhr, im Vereinslokale Hotel van Gelder, Cleve. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Einziehung der halbjährigen Beiträge. 3. Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes.
Der Schriftführer: Kornführer.

Colbitz-Letzlinger-Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 16. Dezember 1905, abends 7 Uhr, Versammlung bei Walther in Dolle. Da sehr wichtige Sachen auf der Tagesordnung stehen, wird um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder dringend ersucht. Der Vorstand.

Halberstadt (Regbz. Magdeburg). Zu der am 7. Januar 1906, von nachmittags $2^1/_2$ Uhr ab, im Vereinszimmer der Brauerei in Thale stattfindenden Hauptversammlung der Mitglieder der Ortsgruppe Halberstadt laden wir die Angehörigen unserer Vereinigung höflichst ein mit dem Bemerken, daß die Tagesordnung den Fragen der Gegenwart gebührend angepaßt ist. Ferner werden uns einige kleinere Vorlagen, und zum Schluß die Verlosung eines wertvollen Buches beschäftigen. Um die Besprechungen erschöpfend zu gestalten, empfiehlt sich ein möglichst zahlreiches und rechtzeitiges Erscheinen der Vereinskollegen. Der Vorstand.

Homberg (Bez. Kassel). Sonnabend, den 30. Dezember cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zwecks Erledigung nachstehender Punkte. 1. Besprechung über die Dienstlandsangelegenheit. 2. Beschlußfassung über Anträge zur nächsten Hauptversammlung. 3. Einvernehmen mit der Nachbargruppe Rotenburg zur gemeinschaftlichen Entsendung eines Delegierten. 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.
Der Vorstand.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 17. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung in Jastrow, Hotel Domke. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Zahlung der Beiträge für den Hauptverein und Ortsgruppe (halbjährlich). 3. Nochmalige Besprechung, betreffend die Kaisersgeburtstagsfeier. 4. Besprechung von Vorträgen einzelner Kollegen bei den Sitzungen. 5. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 6. Verschiedenes. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen bittet
Pachler, Vorsitzender.

Rupp (Regbz. Oppeln). Laut Beschluß der letzten Versammlung findet das Stiftungsfest am Sonnabend, den 6. Januar 1906 im Vereinslokal statt. Beginn abends 6 Uhr. Vorher, von 4 Uhr ab, findet eine Versammlung statt. Rechnungslegung, Vorstandswahl 2c. Es wird dringend um recht zahlreiche Beteiligung ersucht. Auch fehlen hier noch die Vorschläge zu den Einladungen. Henckel, Vorsitzender.

Okonin (Regbz. Danzig). Sonntag den 17. Dezember 1905, abends 6 Uhr, Zusammenkunft in Stubzenitz. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät. 2. Vortrag eines Kollegen über Pflanzenerziehung in Kämpen. 3. Vortrag über Waldstreu und Torfstreu. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Mitgliederversammlung am 6. Januar 1906, nachmittags 2½ Uhr, im Hotel Schwan zu St. Johann. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über das Vereinsjahr 1905. 2. Neuwahl des Gruppenvorstandes. 3. Einbringen von Anträgen zur nächsten Hauptmitgliederversammlung in Berlin. 4. Erhebung der Beiträge für das Vereinsjahr 1906. 5. Bildung einer Sterbekasse in der Bezirksgruppe Trier. 6. Vorschläge und Beschlußfassung über zu stellende Verbandsaufgaben, gemäß Antrag der Ortsgruppe Neustadt in Nr. 50, Seite 1124 der Vereinszeitung. 7. Besprechung der Feier des Geburtstages Sr. Majestät, welche am 1. Februar 1906 im Tannhäuser zu St. Johann stattfindet. Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Am Sonntag, den 17. Dezember d. Js., mittags 12 Uhr, findet in Simmern, Hotel Vollrath, eine Mitgliederversammlung statt, wozu um zahlreiches und pünktliches Erscheinen gebeten wird. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Kaisersgeburtstagsfeier 1906. 3. Bericht über den Geschäftsgang pro zweites Halbjahr 1905. 4. Rechenschaftsbericht des Kassenführers für das laufende Vereinsjahr. 5. Verschiedenes. Anträge zur nächsten Versammlung des Hauptvereins. Der Vorsitzende: Meister.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Ortsgruppen:

Seulingswald (Regbz. Kassel). In richtiger Erkenntnis, daß Einigkeit stark macht, und nur ein enger Zusammenschluß im Verein Königl. Preußischer Forstbeamten uns den gesteckten Zielen näher bringt, hat sich die Ortsgruppe Seulingswald — Kollegen der Oberförstereien Friedewald, Wildeck und Heringen —, welche schon 1895 unter dem alten Verein gegründet war, am heutigen Tage neu konstituiert, um ein frisches, wirksames Glied unter der Flagge des Hauptvereins Königl. Preußischer Forstbeamten zu werden. Der Vorstand besteht aus den Kollegen Hegemeister Schindewolf, Vorsitzender, Förster Eisenbach, Stellvertreter des Vorsitzenden, und Förster Bode, Kassenführer. Hauptsitz der Ortsgruppe ist Hönebach, doch werden Wanderversammlungen stattfinden, um allen Mitgliedern gerecht zu werden. Nächste Versammlung, wie s. Z. besprochen, den 7. Januar 1906, nachmittags 3 Uhr, in Hönebach über Kaisergeburtstagsfeier und im nächsten Jahre abzuhaltende Versammlungen 2c. Der Vorstand.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Bericht über die Mitgliederversammlung am 3. Dezember d. Js. Erledigung der Tagesordnung. 1. Der bisherige Vorstand wurde wieder gewählt. 2. Die Kaiser-Geburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 3. Februar 1906, statt. Näheres wird zur Zeit noch bekannt gegeben. Der Vorstand bittet, ihm die einzuladenden Gäste spätestens bis zum 10. Januar 1906 anzumelden, damit dieselben schriftlich vom Verein eingeladen werden. 3. Einziehung der Beiträge für das erste Halbjahr 1906. 4. Als neues Mitglied wird Herr Kollege Herzberg, Forstaufseher zu Grasborn, aufgenommen. Der Vorstand. J. A.: Vieritz.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Giese. Georg, Forstlehrling, Bad Gottleuba (Sachsen).
Reich. Adolf, Privatförster, Jankendorf bei Baumgart (Ostpreußen).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder von der Treibjagd in Güchkau am 7. Dezember 1905; eingesandt von Herrn Oscar Bormann in Danzig . . . . 14,40 Mk
Strafgelder und Skatgewinn von der Treibjagd des Herrn Gutsbesitzers R. F. Fraedrich in Bicher . . . . 11,— „
Ertrag einer Sammlung freiwilliger Spenden; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Hoffmann-Scholtz in Gr.-Schwein . . . . . 7,— „
Auf der von Herrn Rentier Keller aus Striegau in Peicherwitz am 5. Dezember 1905 veranstalteten Treibjagd gesammelt und eingesandt von Herrn Apotheker Hancke in Striegau . . 2,— „
Strafgelder, gesammelt auf der Jagd des Herrn Rittmeisters von Hanstein in Tiemerode; eingesandt von Herrn Obersekretär Ahn in Heiligenstadt . . . . 2,50 „

Gesammelte Strafgelder auf der Treibjagd Biesdorf bei Berlin O. am 2. Dezember 1905; eingesandt von Herrn Administrator Knauer in Biesdorf-Berlin O. . . . . 67,— Mk.
Für Fehlschüsse auf der Treibjagd der Jagdgesellschaft „Harksheide"; eingesandt von Herrn L. Kohrs in Hamburg . . . . 13,60 „
Gesammelt bei den Jagden auf der Herrschaft Rathen; eingesandt von Herrn Revierförster A. Nitsche in Niederrathen . . . . 7,— „
Gezahlt für Fehlschüsse auf einer Waldjagd in dem Revier Naundorf des Herrn Max Rosenthal in Dresden; eingesandt von demselben . . . 5,90 „
Gelegentlich einer auf Herzogl. Terrain abgehaltenen Treibjagd eingezogene Strafgelder; eingesandt von Herrn Herzogl. Oberförster Wilberg in Wiesau bei Sagan . . . . 10,— „
Spende des Herrn W. Weber in Arnsberg, Westf. 3,— „
Sühnegelder; eingesandt von Herrn Revierförster F. Tautz in Petersdorf . . . . 4,90 Mk.

Summa 155,30 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Giese, Gottleuba, 2 Mk.; Heine, Gottsbüren, 2 Mk.; Hoffmann, Schierzig, 2 Mk.; Haß, Schindelmühl, 2 Mk.; Klingholz, Flörsbach, 5 Mk.; Metzner, Denzerheide, 2 Mk.; Most, Niedenstein, 2 Mk.; Pitzer, Höchstenbach, 2 Mk.; Reich, Jankendorf, 2 Mk.; Dr. Weise, Bremen, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder **ein Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind **der** Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag gleich beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen zu Versammlungen, **Berichte** rc. erfolgen **nach** einem Beschluß der Mitgliederversammlung des **Jahres** 1904 **nur in dem** Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung",** nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger **Bezugspreis** 6 Mk. ab Neudamm) **geliefert. Bestellungen** sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
1839. **Hartmann,** Bernhard, Forstaufseher, Heeßen, Westf.
1840. **Kraienhorst,** Heinr., Forstaufseher, Haus Taukern bei Haren (Ems), Kreis Meppen, Hannover.
1841. **Schmidt,** Adolf, Förster, Lebbehn bei Hohenholz, Kreis Randow, Pomm.
1842. **Schulze,** Max, Förster, Fh. Geislitz bei Lohsa, Kr. Hoyerswerda.
1843. **Franzky,** Revierförster, Forsth. Turawa b. Turawa, Oppeln.
1844. **Schübner,** Curt, Forstsekretär, Turawa, Oppeln.
1845. **Stiller,** Robert, Oberförster, Turawa, Oppeln.
1846. **Bulla,** Rudolf, Fasanenjäger, Zyrowa, Oppeln.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandte ferner ein:
Nr. 1836 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der heutigen Nummer ist als Beilage eine **Bestellkarte** der bekannten **Zigarren-Firma Carl Gerbode in Gießen** beigefügt. Wir verfehlen nicht, unsere Leser auf die Leistungsfähigkeit und das reichhaltige Lager dieser Firma in den verschiedenen Preislagen hinzuweisen, so daß jeder Raucher außer den besonders empfohlenen Spezialsorten noch weitere für seinen Geschmack geeignete preiswerte Marken finden dürfte.

Dieser Nummer liegen bei: 1. ein Prospekt vom **Verlage Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig**, betreffend **Vogelwandtafeln**; 2. ein Kartenprospekt von **Dr. Max Scheel, Brunsbüttel**, betreffend **Chartreuse-Kräuter**; 3. zwei Separatbeilagen von der **Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm: a)** betreffend **Werke über Landwirtschaft, Fischerei, Forst- und Jagdwesen**; b) betreffend **Jagdeinladungskarten, Jagdbriefbogen, Gratulationskarten, Schuß- und Abrechnungsbücher** 2c., worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 52. Neudamm, den 24. Dezember 1905. 20. Band.

An unsere Leser!

Wir machen unsere geschätzten Leser darauf aufmerksam, daß mit Nummer 53 das Quartals-Abonnement auf

die „**Deutsche Forst-Zeitung**“ nebst den Gratisbeilagen „**Forstliche Rundschau**“ und „**Des Försters Feierabende**“ (**Seite 87** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Preis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf

die „**Deutsche Jäger-Zeitung**“ mit den Beiblättern: „**Deutsche Forst-Zeitung**“, „**Das Weidwerk in Wort und Bild**“, „**Das Schießwesen**“, „**Unser Jagdhund**“, „**Vereins-Zeitung**“ und „**Das Teckele**“ (**Seite 89** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Preis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal, **1. Januar bis 31. März 1906**, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband bezogen**, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese direkten Abonnenten um Einsendung des für Abonnement und Frankatur entfallenden Betrages.

Wie seit langen Jahren, so wird sich die „**Deutsche Forst-Zeitung**“ auch ferner ihrer Aufgabe bewußt sein, die **wirtschaftlichen** und **sozialen Interessen des deutschen Forstbeamtenstandes fördern zu helfen** und dem Leserkreise auf **forstwirtschaftlichem** und **forstwissenschaftlichem Gebiete Anregung** und **Belehrung** zu bieten. Als Gegenleistung bitten wir unsere verehrten Leser, der „**Deutschen Forst-Zeitung**“ ihr Wohlwollen freundlichst zu erhalten und auf diese von neuem zu abonnieren.

Neudamm, im Dezember 1905.

Die Schriftleitung. Der Verlag.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Forstkassen-Rendantenstelle Battenberg im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Februar 1906 zu besetzen.

Försterstelle Steindorf in der Oberförsterei Peisterwitz, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. April 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis 1. Februar 1906** an die Königliche Regierung zu Breslau einzureichen.

Die Bedeutung des Waldes für Land und Volk.

Von Hegemeister **R. Otto.**

Der Wald ist jene Naturerscheinung, die bei den meisten Menschen ein nie verlöschendes Interesse erweckt. Ob die Bäume jung oder alt sind, ob wir den Wald winterlich entlaubt oder im duftigen Pfingstkleide sehen; ob am sonnigen Tage, im träumerischen Mondscheinzauber oder in dunkler Nacht; stets erregt der Wald unsere Gefühle in irgendeiner Weise und bietet uns Genuß und Anregung. Was ist nicht schon alles über den Wald geschrieben worden? — Seine Erzeugnisse, sein Geldwert, seine wohltuenden Beziehungen auf die Gesundheit und Ernährung, auf das Klima und die Bodenverhältnisse einer Gegend oder eines ganzen Landes haben schon manche Feder begeistert!

Wird aber der Wald immer diese große Bedeutung behalten? — Diese Frage darf gewiß mit einem entschiedenen „Ja" beantwortet werden, denn den Augen und der Gesundheit zuträglich, das Klima mildernd und den Boden verbessernd wird der Wald immer bleiben. Zweifelhaft kann man jedoch darüber sein, ob er in merkantiler Beziehung seine Wichtigkeit behalten wird. Wenn auch bis jetzt alle Versuche, das Holz durch Eisen, Glas, Stein, gepreßten Torf, Papiermasse und andere Dinge zu ersetzen, gescheitert sind, so ist in unserer Zeit der Erfindungen diese Frage doch nur in den Hintergrund geschoben und noch unentschieden. Solange sich die Menschheit aber mehrt und Wohnungen baut, wird man voraussichtlich auch Holz brauchen und die Waldwirtschaft blühen und gedeihen. Wenn auch die Erfindungen sich in gewissen Fällen gegen den Holzverbrauch richten, so kommen wieder andere, die dem Forstwirt fördernd sind; denken wir nur an die Papier-, Zellulose-, Holzessig-, Holzschuh-, Leisten-, Holzspan- und Holzwolle-Fabrikation und an den fabrikmäßigen Betrieb von großen Korbflechtereien.

Der Wald ist aber nicht nur durch seine Holzproduktion und durch die Annehmlichkeiten, die er sonst noch bietet, wertvoll, sondern in höchst beachtenswerter Weise noch durch seine Nebennutzungen in Früchten und Waldsämereien, Beeren, Pilzen, offizinellen Kräutern, Gras, Streu, Steinen, Erden usw. Auch die Fischerei und die Jagd ist hier mit zu nennen, soweit sie im Walde ausgeübt wird. Ein weiterer Ruhm des Waldes besteht in der reicheren Gelegenheit zur Arbeit und Verdienst, die er der anwohnenden Bevölkerung bietet. Da wird der Boden zur Saat vorbereitet, dort wird gesät, beschnitten, verschult und verpflanzt, an anderer Stelle wird Holz gefällt und aufgearbeitet. Holzfuhrleute, Flösser, Sägemüller und viele Handwerker finden ihren Verdienst im Walde. Es darf dreist behauptet werden, daß ganze Gegenden nur vom Walde leben. Im Walde gibt es so vielerlei Tätigkeiten, und selbst die geringste Arbeitskraft kann hier noch ihre Verwertung finden; denken wir nur an leichte Kulturarbeiten, wie Säen, Sameneinharken, Jäten, Pilz- und Beerensuchen und ähnliche Dinge. Sehr zustatten kommt dabei, daß die Arbeiten, welche größere Energie und Kraft erfordern, meist im Winter ausgeführt werden, weshalb Land- und Forstwirtschaft sehr gut nebeneinander bestehen können.

Auch die Statistik hat sich schon des Waldes angenommen und ermittelt, daß in Deutschland weit über 200 000 Familien im Walde selbst sich ernähren, 250 000 Familien soll die Holzindustrie beschäftigen und soll eine Gesamtleistung des deutschen Waldes einen Geldwert von in Summa 189 Millionen Mark repräsentieren. — Dies wäre aber erst der direkte und in die Augen springende Wert des Waldes. Mit allerlei weniger sichtbaren Fasern hängt er noch mit Land und Volk zusammen. So wirkt der Wald gar sehr auf den Boden ein und schafft ein gewisses Verhältnis zwischen der Tier- und Pflanzenwelt. Auch bringt der Wald eine gereinigte, ozonreiche Luft, die gesunder und lebenserhaltender als Stadtluft ist. Das Klima und die Temperatur des Waldes sind gleichmäßiger und für alles Leben günstiger, weil ungesunde, schroffe Wechsel fast ganz fehlen. An heißen Sommertagen finden wir es im Walde viel kühler und angenehmer als draußen im Freien, und in der Nacht bietet der Wald

Schutz und Wärme. Somit ist der Wald geeignet, größere Temperaturunterschiede einer Gegend auszugleichen. Waldluft ist auch feuchter als die Luft im Freien, und es finden auch in dieser Hinsicht Ausgleiche statt.

Es ist vielfach behauptet worden, daß über große Waldflächen mehr Regen und Schnee fiel als in unbewaldeten Gegenden. Wir möchten es auch meinen, aber im ganzen gehen die Ansichten über diese Frage weit auseinander. Viele Sachverständige sprechen dem Walde jeden Einfluß auf die Niederschläge ab und versuchen zu begründen, daß nur große Meeresnähe und große Erhebung über das Meer mehr Niederschläge bringen. So hat z. B. das fast waldlose Holland mehr Niederschläge als das reichbewaldete Norddeutschland. Eines ist aber sicher: Im Walde regnet es öfter in kleinen Schauern, während es in waldlosen Gegenden seltener zu Sprühregen kommt, aber öfters zu heftigen Güssen und Platzregen. Im Walde ist auch die Taubildung stärker als auf nichtbewaldeten Ländereien. Es wird der Wald und seine nächste Umgebung fast nie unter zu großer Trockenheit leiden, weil auch die dichte Humusdecke des Waldbodens wie ein Schwamm viel Wasser aufnimmt und zurückhält. Hierdurch erhalten die Quellen Zufuhr und bleiben lebendig, und Bäche und Flüsse erhalten ihre nötige Speisung, so daß Mühlen und Schiffahrt florieren. Entwaldete Gegenden entlassen alle Niederschläge zu schnell, weshalb sie bald unter trockenen Zeiten, bald unter Überschwemmungen leiden. Aus diesem Grunde sind Entwaldungen im Quellgebiet eines Flusses wohl zu überlegen.

Für Poesie und Kunst ist der Wald ganz unentbehrlich, und Dichter und Maler finden im Walde die schönsten Anregungen und Vorlagen. Der Wald selbst zeigt sich als Baumeister und führt uns schlanke Säulen, gotische Hallen und bizarres Bauwerk vor. Auf den Menschen wirkt er begeisternd und veredelnd; im Bereiche großer Wälder finden wir fast immer einen gutmütigen Menschenschlag, dem Treue, Glauben und Religion noch nicht zur Mythe geworden ist.

Bis zur Jetztzeit hat der Wert des deutschen Waldes immer noch zugenommen und wird auch noch weiter wachsen. Die Völker, die sich dieser Erkenntnis verschlossen hatten, z. B. die Amerikaner, kommen schon zur Einsicht und bauen und pflegen bereits wieder Wälder.

Bei uns in Deutschland sind sie schon durch die Tradition geheiligt. Fällt auch einmal ein schöner Wald der Industrie oder der Landwirtschaft zum Opfer, so wird auf einer anderen Stelle schon wieder ein Sumpf getrocknet oder eine Düne befestigt und kultiviert und neues Leben in einem neuen Walde geschaffen. Solange noch die deutsche Zunge begeistert singt:

„Im Walde will ich wohnen,
Der Wald ist Gottes Haus;
Da geht sein starker Odem
Lebendig ein und aus!" —

so lange werden in Deutschland noch Wälder grünen, blühen und wachsen. Damit: „Wald Heil!"

Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten?

Von R. Radtke-Annaburg. (Fortsetzung.)

22. Die Unfallversicherung hat, sofern nicht der Tod des Verletzten die Folge des Unfalls gewesen ist, erst mit Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall einzutreten. Für die **ersten dreizehn Wochen** nach dem Unfall hat in erster Reihe die Krankenkasse oder die Gemeindekrankenversicherung einzutreten.

Gehörte der Verletzte keiner Krankenversicherung an, so hat er als **Betriebsunternehmer** und auch als **Betriebsbeamter**, sofern er nicht laut Dienstvertrag die Krankenfürsorge für sich sichergestellt hat, die Kosten der Krankheit aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Als **Arbeiter** kann er beanspruchen, daß die Gemeinde (in Gutsbezirken der Gutsherr), in deren Bezirk er **beschäftigt** war, ihm die Kosten des Heilverfahrens (freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel) gewährt.

Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit der verletzte Arbeiter auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Anspruch auf eine gleiche Fürsorge hat. Soweit aber das freie Heilverfahren von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt wird, hat die Gemeinde dasselbe mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen.

Für außerhalb der Gemeinde des **Beschäftigungsorts** wohnhafte **Arbeiter** hat die Gemeinde ihres **Wohnorts** die Leistungen des Heilverfahrens unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

1. Die dreizehnwöchige Frist endet mit dem Ablaufe desjenigen Tages der dreizehnten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem der Unfall stattfand. Traf der Unfall auf einen Mittwoch, so endet die Frist mit dem Ablaufe des Mittwochs der dreizehnten Woche.

2. **Arbeiter** im Sinne dieser Vorschrift sind **die Personen in sachlichen, besonderen Stellungen** (Ziffer 4c), die **Forstlehrlinge** und auch die ohne Lohn und Gehalt im Betriebe des Familienhauptes **Arbeiterdienste verrichtenden Familienangehörigen**, nicht aber Ehegatten, die im Betriebe des anderen Ehegatten beschäftigt werden. Bei einem Familienangehörigen genügt aber nicht bloß die Beschäftigung im Betriebe des Familienhauptes, sondern er muß auch die Eigenschaft eines Arbeiters haben. Ob ihm diese innewohnt, ist nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden, insbesondere auch unter Mitberücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowohl des Familienhauptes (Arbeitgebers), als auch des die Arbeit Ausführenden.

Zu den Vorschriften, welche die Pflicht der Beschäftigungsgemeinde zur Gewährung der Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall eines land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiters ausschließen, gehören nicht auch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (B. G. B. §§ 1601 ff.) über die Unterstützungspflicht vermögender Eltern gegen bedürftige Kinder und umgekehrt; denn die Kosten des Heilverfahrens sind nicht armenrechtlicher Natur, mithin von der Bedürftigkeit des Verletzten nicht abhängig.

Beispiel: Der 14jährige Sohn eines Königlichen Försters hilft an Stelle eines Arbeiters bei den Erntearbeiten in dem landwirtschaftlichen Betriebe seines Vaters und bricht hierbei einen Arm. Die Kosten des Heilverfahrens während der ersten dreizehn Wochen hat nicht der Vater, sondern die Gemeinde (Gutsbezirk), zu welcher der landwirtschaftliche Betrieb gehört, zu tragen. Über die Zugehörigkeit des Betriebs zu einer Gemeinde entscheidet der Sitz des Betriebs.

Als Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebs, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke die gemeinsamen Wirtschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirtschaftsgebäude, welche für die wirtschaftlichen Hauptzwecke des Betriebs bestimmt sind.

Bei den landwirtschaftlichen Betrieben der Forstbeamten wird also in der Regel, ganz abgesehen davon, in welchen Gemeinden (Gutsbezirken) die Ländereien liegen, die Lage des Gehöfts über die Gemeindezugehörigkeit entscheiden. Liegt nach dem obigen Beispiel das Gehöft in einem forstfiskalischen Gutsbezirk, so hat Forstfiskus als Gutsherr, liegt es in einer Landgemeinde, so hat diese die Kosten des Heilverfahrens zu tragen.

3. Von den gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen dem verletzten Arbeiter eine gleiche Fürsorge zusteht, kommen hier der § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Vorschriften der Gesindeordnungen über die krank gewordenem Gesinde zu gewährende Kur und Verpflegung in Betracht. Beide Gesetzesstellen finden aber nur dann Anwendung, wenn es sich um Personen handelt, die bei einem dauernden Dienstverhältnis in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind. Zum Gesinde werden die in der Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter (einbegriffen die Personen in sachlichen besonderen Stellungen, Ziffer 4c), soweit sie im Rahmen dieser Ausführungen in Frage kommen, kaum je zu rechnen sein, und wird auf die Bestimmungen der Gesindeordnungen hier nicht näher eingegangen werden.

Der § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet: „Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist."

23. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann im Verwaltungsstreitverfahren (Bezirksausschuß) angefochten werden.

24. Im Interesse einer einheitlichen und zweckdienlichen Behandlung der Unfallverletzten ist den Berufsgenossenschaften (dem Staat bei der Staatsversicherung) freigestellt, die Fürsorge für den Verletzten entweder der Krankenkasse auch über die 13. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens gegen Erstattung der Kosten zu übertragen oder selbst

schon während der ersten 13 Wochen auf eigene Kosten zu übernehmen.

25. Die Unfallversicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter das Gesetz fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Nebenbetriebe, welche zu diesem Zwecke nach örtlichen Bezirken in Berufsgenossenschaften vereinigt sind. Die eigentlichen Träger der Versicherung sind daher die Berufsgenossenschaften.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsansprüche und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche je nach der Höhe des Bedarfs auf die Mitglieder (Unternehmer) jährlich umgelegt werden. Die Kosten der Unfallversicherung, ausgenommen die wenigen Fälle der Selbstversicherung, tragen nur die Arbeitgeber.

Nach welchem Maßstab die Mittel aufzubringen sind, bestimmt das Statut jeder Berufsgenossenschaft.

Bei den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben des Reiches oder eines Bundesstaates (sog. Staatsversicherung) ist das Reich bzw. der Bundesstaat der Träger der Versicherung, und die Kosten fallen der Reichs- bzw. Staatskasse zur Last.

26. **Über die Anzeige und Untersuchung der Unfälle** sei hier folgendes kurz erwähnt.

Jeder Unfall, durch welchen eine im versicherten Betriebe beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer oder Leiter des Betriebes binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher 2c.) schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Gleichzeitig ist je nach der Bestimmung des Genossenschaftsstatuts davon dem Sektionsvorstande (Kreisausschuß) direkt oder durch den Vertrauensmann Mitteilung zu machen.

In den der Staatsversicherung unterliegenden Betrieben ist die Anzeige dem Betriebsvorstande (Oberförster) und von diesem der vorgesetzten Dienstbehörde (Regierung) zu erstatten.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zur Folge haben wird, ist möglichst bald von der Ortspolizeibehörde, in der Staatsversicherung von dem Betriebsvorstande, zu untersuchen.

Unfälle, welche sich in einem anderen Ortspolizeibezirk als in dem, in welchem der Betriebssitz belegen ist, ereignen, sind der Polizeibehörde des **Unfallortes** anzuzeigen, und hat diese auch die Untersuchungen vorzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, daß etwa der Verletzte nicht in dem Bezirke dieser Polizeibehörde wohnt oder nach dem Unfall aus demselben verzogen ist.

Die Kosten der Untersuchung hat die Ortspolizeibehörde zu tragen.

27. **Die Feststellung der Entschädigungen** erfolgt von Amts wegen durch die Berufsgenossenschaften bzw. bei der Staatsversicherung durch die Ausführungsbehörden (Regierungen).

Entschädigungsansprüche, welche nicht von Amts wegen festgestellt sind, verjähren, wenn sie nicht vor Ablauf von zwei Jahren bei der Berufsgenossenschaft oder der unteren Verwaltungsbehörde angemeldet werden. Eine spätere Anmeldung ist nur dann zulässig, wenn die einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist. In diesem Falle hat die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem die Unfallfolge bemerkbar geworden, zu erfolgen.

II. Staatsforstbeamte.

28. Die preußischen Staatsforstbeamten, ganz gleich ob mit oder ohne Pensionsberechtigung angestellt, fallen hinsichtlich ihrer **Beamtentätigkeit** nicht unter das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft. — Bei eintretenden Betriebsunfällen erhalten sie bzw. ihre Hinterbliebenen Entschädigungen auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes — der folgende Abschnitt dieser Bearbeitung —. Insoweit sie ihre Tätigkeit aber nebenher den privaten Interessen versicherungspflichtiger, den Berufsgenossenschaften unterstehender Betriebe zuwenden — Bewirtschaftung von Dienstländereien oder eigenen Grundstücken, Übernahme von Betriebsarbeiten in Kommunal- und Privatforsten, Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes im Auftrage eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmers (vgl. Ziffer 9d) —, können sie im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Betriebsunternehmer bzw. versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Arbeiter sein.

Über den Begriff der Beamteneigenschaft gelten hier die gleichen Bestimmungen, wie bei der Invalidenversicherung; vergl. dort Ziffer 24. In den Staatsforsten beschäftigte Personen, denen die Beamteneigenschaft nicht zugesprochen werden kann — z. B. Forstschutzgehilfen, nebenamtlich beschäftigte Waldwarter, Darrmeister 2c. —, unterliegen dem Unfallversicherungsgesetz.

III. Kommunalforstbeamte.

29. Wie bereits unter Ziffer 6 dargetan, findet das Unfallversicherungsgesetz keine

Anwendung auf die mit festem Gehalt und Pensions**berechtigung** angestellten, sowie auf diejenigen Kommunalforstbeamten, denen durch statutarische Bestimmung des betreffenden Kommunalverbandes eine gleiche Unfallfürsorge zugesichert ist, wie den Staatsforstbeamten durch das Unfallfürsorgegesetz. Alle anderen in den Kommunalforsten beschäftigten Personen (z. B. Gemeinde- Feld- und -Forsthüter 2c.) fallen unter das Unfallversicherungsgesetz. Zur Befreiung der Kommunalforstbeamten von der Unfallversicherung genügt aber nicht nur eine Pensions**anwartschaft**, wie bei der Invalidenversicherung, sondern es ist eine Pensions**berechtigung** erforderlich.

Die von der Unfallversicherung befreiten Kommunalforstbeamten sind bei eintretender Dienstunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles auf ihr Gehalt oder ihre Pension angewiesen.

In allen Fällen sind aber bei Festsetzung der Pension bzw. bei erfolgter Tötung, der Hinterbliebenenbezüge die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zu beachten; denn die darin festgelegten Grundsätze über die Berechnung und Höhe der Unfallentschädigungen stellen das Mindestmaß der von den Gemeinden zu gewährenden Unfall-Pensionen und -Hinterbliebenenbezüge dar.

Erleidet zum Beispiel ein mit Pensionsberechtigung angestellter Kommunalforstbeamter nach Zurücklegung von 15 pensionsfähigen Dienstjahren einen Betriebsunfall, durch den er dauernd dienstunfähig — gänzlich erwerbsunfähig im Sinne der Unfallversicherung — wird, so sind ihm als Mindestmaß nicht $^{20}/_{60}$ des Diensteinkommens nach dem Pensionsgesetz, sondern, entsprechend den Unfallversicherungsbestimmungen, $66^2/_3$ Prozent oder zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes als Pension zu gewähren.

Wollte man den gesetzlichen Bestimmungen des Unfallversicherungs- und des Unfallfürsorgegesetzes nicht diese Auslegung geben, so würden sich die mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Kommunalforstbeamten bei Betriebsunfällen, die sich im jüngeren Lebensalter ereignen, in denen die Pension wegen der wenigen pensionsfähigen Dienstjahre nur gering ist, verhältnismäßig schlechter stehen wie jede andere im Forstbetriebe beschäftigte Person.

30. Insoweit die von der Unfallversicherung befreiten Kommunalforstbeamten neben der amtlichen Beschäftigung ihre Tätigkeit den privaten Interessen versicherungspflichtiger, den Berufsgenossenschaften unterstehender Betriebe zuwenden, — Bewirtschaftung von Dienstländereien, Ausübung der Jagd 2c. —, fallen sie gleich den Staatsforstbeamten unter das Unfallversicherungsgesetz — vergl. Ziffern 6 und 28.

31. Von der Unfallversicherung **nicht** befreite, in den Kommunalforsten beschäftigte Personen können, wenn sie im Falle der durch einen Unfall herbeigeführten teilweisen Erwerbsunfähigkeit nur eine Teilrente beziehen, diese neben ihren sonstigen Dienstbezügen erhalten.

IV. Privatforstbeamte.*)

32. Die in den Privatforsten beschäftigten Personen unterliegen der Unfallversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Abschnitt I).

Als **Betriebsbeamte** sind sie versicherungspflichtig bei einem Jahresarbeitsverdienst bis einschließlich 3000 Mk., durch Genossenschaftsstatut kann die Versicherungspflicht auch auf Betriebsbeamte mit einem 3000 Mk. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst ausgedehnt werden.

Als **Personen in fachlichen besonderen Stellungen** und als gewöhnliche Forstarbeiter sind sie versicherungspflichtig ohne Begrenzung des Jahresarbeitsverdienstes.

Vergleiche die Ausführungen bei den Ziffern 2 bis 4.

Die Beiträge zur Unfallversicherung für die Betriebsbeamten 2c. hat die Dienstherrschaft zu leisten.

33. Auch die Privatforstbeamten können neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Betriebsbeamte 2c. bei Bewirtschaftung von Dienst- oder eigenen Ländereien gleichzeitig Unternehmer eines selbständigen, versicherungspflichtigen Betriebes sein.

V. Forstlehrlinge.

34. Alle **in den forstwirtschaftlichen Betrieben** beschäftigten Forstlehrlinge des Staats-, Kommunal- und Privatdienstes sind nach dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft versichert. Die Forstlehrlinge rechnen zu den Arbeitern im Sinne dieses Gesetzes (vgl. Ziffer 4, letzter Absatz), und finden bei eintretenden Betriebsunfällen alle für die Arbeiter gültigen Bestimmungen in betreff des Heilverfahrens, auch während der ersten 13 Wochen, der Rentengewährung 2c. auf sie Anwendung. Da die Lehrlinge meist einen wirklichen Arbeitsverdienst nicht haben, so ist der Rentenberechnung der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter des Beschäftigungsorts (Ziffer 15) zugrunde zu legen.

*) Über den Begriff „Privatforst**beamte**" siehe die Fußnote zur Invalidenversicherung unter „IV. Privatforstbeamte".

35. Forstlehrlinge auf den **Forstlehrlingsschulen** dürften aber nur dann als Arbeiter im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sein, wenn sie sich in forstlichen **Betrieben wirklich beschäftigen** (Ausführung von Kulturen, Beteiligung an Jagden, Ausübung des Forst- und Jagdschutzes und dergl.) und damit auch den wirtschaftlichen Interessen des Betriebes dienen. Der Unterricht auf den Schulen, sowie die auf denselben ausschließlich zu Lehrzwecken vorgenommenen technischen Arbeitsleistungen und die Beteiligung an den Exkursionen sind nicht Beschäftigungen, die unter die Unfallversicherung fallen.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— **Kleiner Beitrag zur Verhütung von Betriebsunfällen.** Wenn auch Betriebsunfälle niemals ganz vermieden werden können, so wird es doch möglich sein, sie erheblich einzuschränken. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, namentlich zu Beginn des Haubetriebes, daß den Arbeitern durch wiederholte eingehende Belehrung eingeschärft wird, während der Arbeit „ihre fünf Sinne zusammen zu nehmen". Ich habe es mir daher zur Gewohnheit gemacht, vor dem Beginn des ersten Jahresschlages den versammelten Holzschlägern an der Hand eines Auszuges die wesentlichsten Unfallverhütungsvorschriften genau zu erläutern, „auf daß sie nicht die Entschuldigung haben, diese seien ihnen nicht verkündet worden".

Der Betriebsleiter selber hat die Lose so einzuteilen, daß die Arbeitsstellen der einzelnen Rotten mindestens die doppelte Länge der zu fällenden Bäume auseinander sind und an Hängen neben, nicht übereinander liegen. Den Holzschlägern wird im allgemeinen folgendes zur genauesten Beachtung aufzugeben sein.

1. In der Nähe der zu fällenden Stämme dürfen sich nur die arbeitenden Personen aufhalten.
2. Angehauene oder angerodete Stämme dürfen unter keinen Umständen verlassen werden, bis sie vollständig niedergelegt worden sind.
3. Das Übereinanderwerfen der Stämme ist nach Möglichkeit zu vermeiden, weil dadurch leicht Stammteile abgebrochen werden, die in die Höhe schnellen und oft eine unberechenbare Richtung einschlagen.
4. Die Arbeiter müssen daran gewöhnt werden, jedesmal zu rufen, sobald der Stamm durch das bekannte Knacken anzeigt, daß er mit dem Fallen beginnt, damit die in der Nähe arbeitende Rotte aufmerksam wird und etwa abbrechenden Ästen rechtzeitig ausweichen kann.
5. Sobald der Stamm sich neigt, sollen sich die Arbeiter in schräger Richtung nach hinten entfernen, dabei den sinkenden Stamm beobachten, um Splittern oder sonstigen Gegenständen, die sich dabei lösen sollten, ebenfalls rechtzeitig ausweichen zu können.
6. Bei heftigem Winde darf nicht gefällt werden, weil es dabei schwierig ist, die Fallrichtung zu bestimmen; zudem reißen dabei die Stämme leicht ein, wodurch viel Stammholz minderwertig gemacht wird.
7. Stämme, die hängen bleiben, sind nur in Gegenwart des leitenden Beamten niederzulegen. Dieser wird nicht dulden dürfen, daß der stützende Stamm gefällt wird, um den hängenden frei zu machen, sondern erst durch vorsichtiges Heben mit Bäumen versuchen müssen, den Stamm so zu drehen, daß er mit der Krone an dem Hindernis vorbei kommt. Ist dies nicht möglich, so werden vom Stammende so lange Abschnitte gemacht, bis der Stamm durch sein Gewicht eine solche Lage bekommt, daß er herunterfallen kann. Besonders in Lichtungshieben werden solche Fälle häufig vorkommen. Stehen hier zwei Stämme so dicht zusammen, daß die Äste der Kronen vollständig durcheinander gewachsen sind — was bei Buchen nicht selten der Fall ist —, so wird die Auszeichnung so vorzunehmen sein, daß beide gefällt werden können, oder es bleiben beide stehen, denn die Fällung eines Stammes unter solchen Umständen ist so schwierig, daß trotz der größten Vorsicht ein Unfall vorkommen kann.
8. Wird ohne Maschine gerodet, so muß jede Rotte mit einer langen Stange zum Schieben versehen sein, die so hoch reicht, daß durch den Druck von der Seite dem Stamm die gewünschte Fallrichtung gegeben werden kann. Zu untersagen ist auf das strengste, angerodete Stämme über Nacht stehen zu lassen, um vielleicht einem Windstoße das Umwerfen zu überlassen.
9. Beim Kürzen sind die Stücke, soweit sie nicht festliegen, gehörig abzustützen. Dies muß auch besonders bei solchen Stücken geschehen, die an Hängen so liegen, daß sie herunterrollen können.
10. Wird in unebenem Gelände Holz den Berg heruntergerollt, so ist stets darauf zu achten, daß unten keine Personen sind, die davon getroffen werden können.
11. Bei Glatteis ist das Rücken einzustellen, weil dann die Arbeiter die Gewalt über die Beförderungsmittel verlieren, auch die Rollen oder Scheite „glitschen" und dabei den Arbeitern Hände und Füße leicht verletzt werden können.
12. Bei Frostwetter sind die Keile mit Sand oder Asche zu bestreuen, damit sie nicht so leicht herausspringen.
13. Die Äxte sind mit festen Stielen zu versehen und gut zu verkeilen.
14. Werden stehende Bäume vor dem Fällen entästet, so hat dies, wenn möglich, mit einer

an einem langen Stiele befestigten Säge zu geschehen. Müssen Bäume bestiegen werden, so sind hierzu scharfe Steigeisen zu benutzen; der Arbeiter hat sich bei der Arbeit festzubinden. Bei Glatteis ist diese Arbeit überhaupt einzustellen.

15. Wege und Steige, die durch den Schlag führen, sind während der Fällung zu sperren. An den Wegen, wo der Verkehr nicht umgeleitet werden kann, bleibt nur übrig, den Streifen am Wege an einem Tage zu fällen und an beiden Enden Posten zu stellen, welche Verkehrende und Arbeiter durch Zurufe aufmerksam machen.

16. Im Schlage darf nicht herumgewandert werden; Unbefugte haben dort überhaupt nichts zu suchen, und Angehörige der Arbeiter, die diesen das Mittagbrot in den Schlag bringen, müssen genau belehrt werden, daß sie auf die Arbeiten acht geben, um nicht unter fallende Bäume oder Rollen zu kommen.

17. Geistige Getränke sollten eigentlich gar nicht in den Schlag gebracht werden, indessen wird es sich nicht überall durchführen lassen. Daß einige Arbeiter sich ein „Schnäpschen" zum Frühstück mitbringen, würde ja auch nicht schaden, nur darf dies nicht so groß sein, daß nach dessen Genuß der Gebrauch der Sinne eingeschränkt wird. Sobald der eine oder der andere Arbeiter diese Vorschrift übertritt, ist es besser, sie verlassen die ganze Arbeit, als daß sie durch ihren Leichtsinn Veranlassung zu einem Betriebsunfall geben. Namentlich in Gegenden, wo es die immer trauriger werdenden Verhältnisse befürchten lassen, daß ein Teil der Arbeiter vom Sonntage her eine mehr als zulässige „Unterlage" am Montage auf die Arbeitsstelle bringt, wird darauf zu sehen sein, daß an diesen Tagen eine besonders strenge Aufsicht im Schlage ist.

Während der Förster früher hauptsächlich nur während des Winters bei den Hauungen Unfälle zu befürchten hatte, haben sich in neuester Zeit die Betriebsgeschäfte so vergrößert, daß solche gegenwärtig das ganze Jahr vorkommen können. Namentlich ist es der Wegebau, der mit Benutzung von Feldbahnen ausgeführt wird. Hier wird besonders darauf zu sehen sein, daß bei stärkerem Gefälle die Wagen nicht von den Arbeitern bestiegen werden, um das Danebenlaufen zu ersparen, denn die Geleise sind doch immer nur so beschaffen, daß ein in schneller Fahrt befindlicher Wagen leicht aussetzt, wobei dann für die auf dem Wagen stehenden Personen die Fahrt unter Umständen mit einem „Hechtsprung" abschließen kann, und ob dieser immer nur mit einer Nase voll Sand endet, ist nicht vorauszusehen. Weiter dürfen, wenn mehrere Wagen hintereinander geschoben werden, die Arbeiter der vorderen nicht zwischen den Geleisen gehen, denn tritt für diese Wagen ein plötzliches Hindernis ein, so laufen die folgenden unversehens auf und könnten Quetschungen verursachen. Bei stärkerem Gefälle muß natürlich eine entsprechende Bremsvorrichtung gebraucht werden.

Auch bei den Steinschlagarbeiten, die in vielen Revieren zu Wegebefestigungen ausgeführt werden, kommen sehr leicht Unfälle vor, die sich auf Unvorsichtigkeit der Arbeiter zurückführen lassen. Sehr beliebt ist z. B. das Verfahren, Sprengladungen, die versagten, mit dem Stahlbohrer zu entfernen, um Arbeit zu ersparen. Wenn auch Wasser zur gehörigen Anfeuchtung des Pulvers auf die Ladung gegossen wird, so kommen hierbei doch zu leicht vorzeitige Entladungen vor und führen meist zu ganz erheblichen Verletzungen. Solche Versager dürfen nur mit Gegenständen entfernt werden, die durch Reibung mit dem Steine keine Funken erzeugen, z. B. Holz- oder Kupferstöcken. Da eine weitere Ursache zu unbeabsichtigten Entladungen von Sprengschüssen darin besteht, daß zum Verdämmen der Ladung eiserne oder eisenbeschlagene Ladestöcke benutzt werden, so ist die Verwendung dieser Ladestöcke zu untersagen und den Arbeitern aufzugeben, hierzu solche von Kupfer oder hartem Holze zu verwenden. Um Augenverletzungen durch herumfliegende Steinsplitter zu verhüten, empfiehlt es sich, von den Arbeitern die Benutzung von Schutzbrillen zu fordern.

Kommen nun trotz aller Belehrungen doch Unfälle vor, so sollen die Arbeiter den leitenden Beamten sofort benachrichtigen, damit für den Verletzten möglichst bald ärztliche Hilfe herbeigeholt werden kann, und nicht erst kluge Männer und weise Frauen an den Wunden herumpfuschen, wodurch die Heilung meist verzögert wird. Daß der Beamte selber bis zum Eintreffen des Arztes einen Notverband anlegt, ist gewiß in allen Fällen ratsam, und sollte während der Ausbildungszeit der Anwärter durch entsprechende Unterweisungen gefördert werden. **H. Fritz.**

— **Zur Elsbeere.** Die Elsbeere ist zwar in Norddeutschland wenig verbreitet, kommt aber doch häufiger vor, als vielfach angenommen wird. Im Harze und seinen Vorbergen findet die Elsbeere sich nicht so selten. Erwähnen will ich beispielsweise die Gegend von Ilfeld, Gittelde, ferner den Odenwald bei Wolfenbüttel, den Hugwald, den Fallstein usw. Im Odenwald finden sich noch recht starke Exemplare hiervon, vor einigen Jahren erfolgte dort ein Bloch von 9 m Länge und ca. 45 cm Durchmesser. Leider war der erzielte Preis gering. Auch in den Weserbergen habe ich die Elsbeere mehrfach getroffen. Das Holz der Elsbeere ist ganz besonders zur Anfertigung von Möbeln geeignet und nimmt eine wundervolle Politur an. Der Forstmann wählt es gern zur Anfertigung von Meterstöcken. Im ganzen genommen liebt die Elsbeere die Vorberge und dort wie die Buche den Kalk. **Prediger.**

— **Aus der norddeutschen Tiefebene.** Reichlich Samen trugen im Herbst 1904 wie im Vorjahre die Hainbuchen, Buchen zeigen Sprengmast. Eichen tragen nur geringe Frucht. Angelockt durch die vorhandene Buchen-Sprengmast haben sich zahlreiche Schwärme von Tauben eingestellt. Seit September macht sich die Buchen-Rotschwanz-

raupe bemerkbar. Anfang November aber haben die Raupen eine rotbraune Färbung angenommen, ein Zeichen, daß unter den Tieren eine Krankheit ausgebrochen ist. Entweder ist die Ursache in der anhaltend feuchten Witterung oder in Ichneumonen zu suchen. —r.

— Ein Beweis für die wahren Niederschläge des Spätsommers und Herbstes 1905 dürfte sein, daß viele oder wohl alle sogenannten Hungerquellen, die sonst schon im August kein Wasser mehr führen, in diesem Herbst noch mit Wasser versehen sind. —r.

Forstankäufe. Der Forstfiskus kaufte, nach der „Thorner Zeitung", im November von der Firma Fränkel & Co. eine 3000 Morgen große Waldfläche, die früher zum Rittergute Nojow gehörte.

Berichte.

30. Versammlung des Vereins Thüringer Forstwirte

zu Sondershausen vom 18. bis 20. Juni 1905.

Bericht von Forstmeister Eulefeld-Lauterbach (Hessen).

Über die 30. Versammlung des Vereins Thüringer Forstwirte zu berichten, ist eine angenehme Aufgabe. Der freundliche, fröhliche und aufrichtige Sinn des Thüringers wetteiferte dort mit den Reizen der Natur, welcher der Forstwirt in geschickter, zielbewußter und den Verhältnissen entsprechender Weise die herrlichen Waldbilder anzupassen verstanden hat. Dort gilt auch das Streben, dem edlen Weidwerke jenen Platz im Forste zu erhalten, der ihm gebührt.

Am Sonntag, den 18. Juni, nachmittags, trafen etwa 70 Teilnehmer zusammen. Unter dem hochgelegenen Fürstenschlosse im herrlichen Parke mit großmächtigen **deutschen Waldbäumen**, „im Loh", hatten sich die Pfleger des Waldes der Thüringer Lande das erste Stelldichein gegeben. Hier konzertierte wie allsonntäglich die rühmlichst bekannte fürstliche Kapelle, und zwar nachmittags und abends. Die „Lohkonzerte" sind ein Anziehungspunkt für ganz Sondershausen. Alt und jung, reich und arm finden sich ein, um den herrlichen Weisen, die unentgeltlich geboten werden, zu lauschen. Diese Einrichtung hat gewiß einen hohen, volkswirtschaftlichen Wert.

Am nächsten Vormittage eröffnete der Vereinsvorsitzende **Oberlandforstmeister Dr. Stötzer-Eisenach** durch begrüßende Worte die Versammlung. Ihm schloß sich an **Staatsrat Schwing-Sondershausen** namens der fürstlichen Regierung und **Regierungs- und Forstrat Dorl-Sondershausen** namens der Sondershäuser Forstbeamten.

Nachdem Dr. **Stötzer** für den Verein gedankt, wurde die Wagenfahrt nach dem Walde angetreten, denn beim Thüringer Forstvereine ist es üblich, die Exkursion den Verhandlungen vorangehen zu lassen. Der Chef der Sondershäuser Forstverwaltung, Forstrat Dorl, hatte außer dem Exkursionsführer eine „Kurze Darstellung der forstlichen Verhältnisse des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen" bearbeitet und beides zur Verteilung gebracht.

Letzterer Arbeit entnehmen wir vorausschickend das Folgende.

Das Land hat 27009 ha Wald (31,3 % der Landesfläche), nur 12,3 % davon befinden sich in der Hand von Privaten. Das Land zerfällt in zwei getrennte Gebiete, nämlich in die Oberherrschaft bei Gehren (Nadelholzgebiet des eigentlichen Thüringerwaldes) und in die Unterherrschaft (Laubholzgebiet in den Thüringer Vorbergen) bei Sondershausen.

Uns interessiert für die Exkursion nur der Wald der Unterherrschaft und speziell auf dem Höhenzuge „**Hainleite**" bei Sondershausen. Die Waldtour bewegte sich in den drei Oberförstereien Hachelbich, Holzengel und Oberspier. Mittlere Erhebung etwa 370 m (höchster Punkt 445 m über dem Meeresspiegel). Der Boden ist ein Verwitterungsprodukt vom Muschelkalk, zumeist tiefgründig und frisch.

Die alten Laubholzbestände sind aus dem Mittelwalde herausgewachsen, bis 1854 wurden sie plenterweise bewirtschaftet, dann hochwaldmäßig, und die jetzige, vielfach in Anwendung stehende Wirtschaftsform ist der **femelartige Hochwaldbetrieb**. Das Nadelholz wird erst seit 1836 angebaut, vorherrschend sind Fichten in reinen Beständen. Die Fichte wird frühzeitig faul und liefert wenig begehrtes Nutzholz, deshalb liegt das **Wirtschaftsziel in der Nachzucht der Rotbuche mit reichlicher horst- und gruppenweiser Einmischung von Laubholzarten, vorweg Eiche, Ahorn und Esche.**

Wie der Waldgang dargetan hat, wird auf dieser Grundlage zielbewußt mit bestem Erfolge gearbeitet. Vom „Kopf bis zum Fuß" ist die ganze Beamtenschaft bestrebt, in dieser Hinsicht ihr Bestes zu tun, und das finanzielle Ergebnis zeigt, daß der rechte Weg gefunden ist. Der dortige Wald gleicht aber nicht dem gleichfarbig angestrichenen Geldkasten, der nur materielle Bedürfnisse zu befriedigen vermag, sondern er vermag durch seine herrlich bekronten Bäume und durch seine Mannigfaltigkeit vor allem das Auge des Naturfreundes zu entzücken. Der Waldschönheitspflege wird hier in tiefempfundenster und anerkennenswertester Weise Genüge geleistet. Und wenn man jener Fernsicht bei der Exkursion nach dem Kyffhäuser-Denkmale gedenkt, nach jenem Zeichen des Wiedererwachens des deutschen Reiches, so muß einem unwillkürlich der Gedanke kommen, daß dort bei Sondershausen auch der alte deutsche Wald in seiner vollen Pracht auferstanden ist, uns anspornend, nachzueifern. Unwillkürlich muß ich da des Ausspruchs zweier deutscher Männer in bezug auf die Fichten-Kahlschlagwirtschaft im Gothaischen Thüringer Walde gedenken. Es sagt mir im Jahre 1870 Geheimrat Dr. Karl Gayer, damals Professor in Aschaffenburg, „lernt im Thüringer Walde die Weißtanne ziehen, sonst geht dort mit der Boden-

kraft auch der Wald verloren". Und Se. Hoheit Herzog Ernst II. zu Sachsen-Coburg-Gotha sagte im Jahre 1885 zu mir, „wenn Sie je in die Nähe des badischen Schwarzwaldes kommen, so gehen Sie hin und lernen Sie den dortigen Plenterbetrieb kennen, dort versteht man Holz zu erziehen, die Bodenkraft zu erhalten und auch dem Hochwilde die zu seinem Gedeihen nötigen Lebensbedingungen zu bieten und zu erhalten". Auf meinen späteren Lebenspfaden mußte ich oft jener Worte gedenken. Ich sah den Plenterbetrieb im badischen Schwarzwald, ich lernte die Gruppenwirtschaft im Spessart und den femelartigen Hochwaldbetrieb im bayerischen Walde kennen. Ihre Erfolge müssen entzücken. Und bei Sondershausen bietet sich Ähnliches verwirklicht und angestrebt. Vor allem huldigt man der Anzucht der deutschen Waldbäume und nicht den kostspieligen Versuchen mit Fremdlingen.

Da die Verhandlungen am nächsten Tage alles das, was bei der Exkursion in vollkommenster Weise vorgezeigt worden ist, zur Kenntnis brachten, soll hier von den Einzelheiten des bei dem Waldgang Beobachteten abgesehen werden.

Besonders hervorzuheben ist nur noch die 230jährige Blutbuche, von welcher Bechstein schon in seiner Forstbotanik im Jahre 1810 sagt: „Die Mutter aller Blutbuchen befindet sich in einem Walde bei Sondershausen", und in der zweiten Auflage der Forstbotanik von Reum (Jahr 1825) steht: „Die erste Blutbuche wurde im Walde bei Sondershausen gefunden." Eine nähere Beschreibung dieses interessanten, großmächtigen Baumes hat der jetzige Forstrat Dorl in der „Allg. Forst- und Jagdzeitung" im Septemberheft 1877 veröffentlicht.

Ferner wurde von dem Fürstlichen Oberförster Bühring aus Ilfeld a. Harz (Stollberg-Wernigerode) die von ihm erfundene Kamprolle vorgeführt. Es ist das ein Instrument (Hohlzylinder mit Eisenzacken), welches den Boden in Saatkämpen auf billigste Weise zur Benutzung vorbereiten soll. Ein ebenfalls Bühringsches Instrument — die Waldwundtrommel — zum Verwunden des Waldbodens in den Beständen behufs Vermeidung von Rohhumusbildung konnte leider nicht vorgewiesen werden, da beim Transporte der Wagen gebrochen war. Auf jeden Fall ist die Konstruktion des zuletzt erwähnten Instrumentes ein Zeichen für das sehr richtige Verlangen, der Bodenbeschaffenheit mehr Aufmerksamkeit zu widmen, als es seither der Fall war.

Nach der Rückkehr nach Sondershausen fand im Hotel Münch ein gemeinsames Mittagessen statt. Der Saal war mit Waldesgrün, mit Fahnen und Wappenschildern, sowie mit sinnigen Sprüchen festlich geschmückt.

Oberlandforstmeister Dr. Stötzer toastete auf den Landesherrn, Oberbürgermeister Rösler-Sondershausen auf den Thüringer Forstverein, Oberforstmeister und Hofjägermeister von Müller-Altenburg auf den Oberbürgermeister und die Einwohner von Sondershausen, Staatsrat Schwing auf den Vereinsvorsitzenden Dr. Stötzer. Zum Schlusse ließ Oberförster Fries-Markfuhl (Reichstagsabgeordneter, der im August auf der Studienreise nach Kamerun gestorben ist) die Damen leben.

Am kommenden Vormittage 1/29 Uhr (Dienstag der 20.) wurde in die eigentlichen Verhandlungen eingetreten.

Die Sitzung begann mit geschäftlichen Mitteilungen, denen zu entnehmen ist, daß der Verein Thüringer Forstwirte 204 Mitglieder zählt und über ein Vermögen von 900 Mk. verfügt. Auf Vorschlag einer Kommission wurde für 1907 (die Versammlungen finden nur alle zwei Jahre statt) Hildburghausen (Herzogtum Meiningen) als Ort der Tagung gewählt. Themata: 1. Wie ist die Pflanzenerziehung im Walde am zweckmäßigsten einzurichten? 2. Über die Nachzucht der Eiche im Vereinsgebiete. Präsident blieb Oberlandforstmeister Dr. Stötzer-Eisenach, sein Stellvertreter Regierungs- und Forstrat Dorl-Sondershausen wurde ebenfalls wiedergewählt.

Das nächste Thema lautete:

„Einmischung und Pflege der Nutzholzarten im Buchengrundbestande."

Der Berichterstatter Regierungs- und Forstrat Dorl-Sondershausen zergliederte seinen mit großer Aufmerksamkeit aufgenommenen Vortrag in sechs Teile.

1. Vorbemerkungen über die gebotene Zurückhaltung bei Umwandlung reiner Buchenbestände in Nadelholz und die unbedingte Notwendigkeit der Umformung reiner Buchenbestände in Mischwuchs. An der Hand der Verkaufsergebnisse wird nachgewiesen, daß aus finanziellen Gründen der reine Buchenwald zu verurteilen sei. Das Wirtschaftsziel müsse der Mischwald sein, der den wandelbaren Ansprüchen des Holzmarktes zu genügen vermöge. Auf gutem Boden handle es sich um die Einmischung von Laubhölzern (Eiche, Ahorn, Esche, Ulme, Elsbeere), auf geringem Boden um die Nadelhölzer.

Die Buche verdiene den Vorzug auch wegen ihrer guten Eigenschaften in bezug auf Erhaltung der Bodenkraft, Widerstandsfähigkeit gegen Schäden durch Sturm, Pilze und Insekten, und schließlich wegen der bedeutungsvollen Leistung für die Nutzholzausbildung der ihr beigemischten Holzarten.

Das Umsichgreifen der Fichte könne eine Preissteigerung des Buchenholzes mit sich bringen und Rückgang des Fichtenholzpreises.

2. Schlagformen. Für die Hainleite eigne sich am besten eine plenterwaldartige, langsame Verjüngung. Der femelartige Hochwaldbetrieb sei ein vorzügliches Mittel zur Erziehung von Mischbeständen.

3. Zeit und Art der Einbringung von Eichen und sogenannten edlen Laubholzarten in den sogenannten Buchengrundbestand. Einzeleinmischung und kulissenartige Beimischung habe sich nicht bewährt, wohl aber die horst- und gruppenweise. In der Hainleite seien die Löcherhiebe 0,10 bis 0,25 ha groß zu führen. Die einzubringenden Eichen, Eschen und Ahorne müßten die Pfleglinge des umgebenden Buchenbestandes bleiben. Die Horste werden vor der Verjüngung eingebracht. Saaten von Eicheln im Gatter haben sich vorzüglich bewährt. Die

örtlichen Verhältnisse fordern jedoch den Einbau der Mischholzarten durch Pflanzung von Heistern. Ein Viertel bis ein Drittel des zu verjüngenden Bestandes soll mit Edelholzarten gruppenweise angebaut werden.

Frost und Wind hätten infolge der Durchlöcherung der Bestände keinen größeren Schaden als sonst verursacht.

4. Die Pflege der Nutzholzhorste. Zum Schutze gegen das Wild müssen Kleinpflanzen und Saaten eingegattert werden, die hauptsächlich zur Anwendung kommenden Starkloden werden mit bestem Erfolge gegen das Fegen durch Bestreichen des Stämmchens mit einer Mischung von gelöschtem Lederkalk und Käsequark geschützt.

Zur Vermeidung des Mäusefraßes muß das Gras ausgeschnitten werden. Stammpflege durch Ausschneiden von Zwieseln und die Beseitigung von Überhang dürfe nicht übersehen werden. Dann folgten Kronenfreihieb, Entfernung schlecht geformter Individuen und schließlich Unterbau der reinen Eichenbestände. Die Eichen hielten einen zweiten Buchenumtrieb aus.

5. Nadelholzeinbau sei auch am besten gruppen- und horstweise. Die Fichte sei einzelständig der Buche gegenüber wenig verträglich, und die einzelständige Kiefer wachse sperrig. Die Lärche müsse nur auf guten Bonitäten, in sonnigen, trockenen Lagen, wo Vorwüchsigkeit sichergestellt ist, weitläufig in den Buchenanwuchs eingepflanzt werden. Da sei der Wachstumserfolg vorzüglich.

6. Schlußwort. Die Verjüngung des Laubholzmischwaldes bereite Schwierigkeiten, und ihre Durchführungen ließen oft zu wünschen übrig, um so eifriger müßten wir sein nach dem Dichterworte Geibels:

> Was uns not ist, uns zum Heil
> Ward's gegründet von den Vätern;
> Aber das ist unser Teil,
> Daß wir gründen für die Spätern.

(Lebhafter Beifall.)

Unter Hinweis auf den reichen Beifall dankt der Vorsitzende und eröffnet die Debatte, und es ergreift das Wort Oberlandforstmeister Dr. Stötzer und spricht der Einzeleinmischung der Kiefer das Wort, auch erklärt er sich mehr für die Beimischung der Eiche durch Saat, da sie doch weit billiger sei als das Kulturverfahren mit Loden und Heistern, die etwas Widernatürliches in sich bergen. Es käme nur die gruppenweise Einbringung in Frage, sie sei der stammweisen vorzuziehen, käme aber mit Heistern höllisch teuer.

Forstrat Dorl: Wenn bei Eisenach die Kiefer in Einzelmischung gut mitwachse, so sei das wieder ein Beweis, daß man in der Forstwirtschaft nicht generalisieren dürfe.

Forstrat Dr. Matthes: Für sogenannte matte Buchenverjüngungen sei es zweckmäßig, einen totalen Durchbau mit Kiefern vorzunehmen. Auf besseren Böden sei im Sandgebiet Einzeleinbau mit Erfolg möglich, und zwar müsse das geschehen, wenn die Buchen kniehoch sind.

Nur auf guten Bonitäten reinige die Buche die einzeln beigemischte Fichte, in der Regel sei der Einbau der Fichte in Gruppen vorzunehmen.

Auch er sei für Erhaltung der Buche, und zwar nicht nur aus Gemütsempfindung, sondern weil das Nutzholzprozent und gleichzeitig der Preis immer mehr steigt.

Forstrat Dorl erwähnt noch, daß im Einzelfalle in den dortigen Beständen das Nutzholzprozent der Buche bis 45 gestiegen sei.

Oberlandforstmeister Dr. Stötzer schließt dieses Thema mit dem Hinweise auf die Übereinstimmung bezüglich der Frage, inwieweit die Buche zu erhalten sei. Sie sei Bodenpflegerin, Erzieherin anderer Holzarten, und nun müßte noch auf die Besserung der Gelderträge des Buchenwaldes hingearbeitet werden. Man dürfe die Buche aber nur dahin bringen, wo sie hinpasse, und dann müsse man ihr Nutzhölzer beimischen. Man erhalte die Bodenkraft schließlich viel besser durch einen gut angelegten Fichtenbestand als mit einem matten, mit Not in die Höhe zu bringenden Buchenbestand.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Unbefugtes Tragen von Dienstabzeichen der Staatsforstbeamten durch Privatforstbeamte.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 13232/I. Bd. 8907. M. f. L. IVb. 2655 M. d. J.

Berlin W. 9, den 16. November 1905.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß vielfach Privatforstbeamte an ihren Kleidern von ganz gleichem Stoff, Schnitt, Farbe und Besatz, wie die für die Staatsforstbeamten vorgeschriebenen Walduniformen, auch die für diese weiter vorgeschriebenen Dienstabzeichen: die Wappenknöpfe, den Adler an der Kopfbedeckung, insbesondere aber grüne Achselstücke unbefugterweise tragen. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 7 bis 11 der Instruktion über den Waffengebrauch der Kommunal- und Privatforst- und Jagdoffizianten vom 21. November 1837, sowie auf § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) und § 22 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) ersuchen wir um eine gefällige Äußerung über die in dieser Beziehung in der dortigen Provinz bestehenden, tatsächlichen Verhältnisse und gegebenenfalls um Vorschläge, in welcher Weise dem Mißstande wirksam entgegengetreten werden könnte.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Der Minister des Innern.
J. V.: v. Bischoffshausen.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Feuerlöschgeräte.

Allgemeine Verfügung Nr. 47 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 13300.

Berlin W. 9, den 1. Dezember 1905.

Der Königlichen Regierung wird darin beigetreten, daß jedes Forstdienstgehöft mit einer Vorrichtung ausgestattet sein sollte, welche dazu dient, einen im Entstehen begriffenen Brand zu löschen. Ob indessen hierfür gerade der von der Königlichen Regierung in Vorschlag gebrachte Bauersche Reform-Feuer-Annihilator am besten geeignet ist, muß dahin gestellt bleiben.

Es wird empfohlen, einfache Handfeuerspritzen zu verwenden, etwa von der Art der Ewaldschen Feuerlöscher, welche die Anlage näher erläutert, und welche für 40 bis 45 Mk. zu haben sind. Ähnliche Feuerspritzen sind auf Forstdienstgehöften in anderen Regierungsbezirken bereits vorhanden.

Da besondere Mittel für diesen Zweck zunächst aus dem Zentralfonds nicht verfügbar gemacht werden können, so wolle die Königliche Regierung mit der Beschaffung der von ihr als notwendig erachteten Feuerlöscheinrichtungen auf Forstdienstgehöften allmählich vorgehen, so wie der Bestand des ihr zur Verfügung stehenden Forstbaufonds dies zuläßt.

Die Anlagen des neben genannten Berichtes sind wieder beigefügt.

An die Königliche Regierung in Coblenz.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich derjenigen in Coblenz.

Verwendung von Fallwild.

Allgemeine Verfügung Nr. 49 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III, 14737, 1. Bd. 10054.

Berlin W. 9, den 2. Dezember 1905.

Das Versenden von Wild ist vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit ab durch die Bestimmung im § 6 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 allgemein verboten.

Mithin unterliegt auch Fallwild 2c., welches vom Beginn des 15. Tages der für die in Frage kommenden Wildart festgesetzten Schonzeit ab gemäß dem Allgemeinen Erlasse vom 15. Juli 1870 — IIb 11415 — aus den Staatsforsten an wohltätige Anstalten 2c. versandt wird, der polizeilichen Beschlagnahme.

Um letzterer vorzubeugen, ist daher solches Wild, falls es nicht nach den bestehenden Vorschriften gegen Zahlung der Taxe von den Revierverwaltern in ihrem Nutzen verwendet wird, entweder von dem betreffenden Revierverwalter oder einem Beauftragten desselben unmittelbar dem Krankenhause 2c. zu übergeben oder durch einen Beauftragten der wohltätigen Anstalt auf Ersuchen der Revierverwaltung von der Oberförsterei 2c. abzuholen.

v. Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen von Münster und Aurich).

Gesuche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn.

Allgemeine Verfügung Nr. 48 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 15666.

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1905.

Die bisher übliche Fassung der von den Direktoren der höheren Lehranstalten auszustellenden vorläufigen Bescheinigung, die an Stelle des noch nicht beizubringenden Reifezeugnisses mit dem Gesuche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn von manchen Bewerbern vorzulegen ist, hat zu Bedenken Anlaß gegeben.

Zur Beseitigung dieser wird dem zweiten Absatz im § 4 der Bestimmungen vom 25. Januar 1903 über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst bis zum Schluß der Nr. 1 folgender Wortlaut gegeben:

„Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. das Schulzeugnis der Reife oder, wenn ein solches noch nicht vorgelegt werden kann, eine vorläufige Bescheinigung des Leiters der Schule darüber, daß der Antragsteller zur Reifeprüfung im Ostertermine bereits zugelassen worden ist oder zur Reifeprüfung im nächsten Herbsttermine voraussichtlich zugelassen werden wird und seine Klassenleistungen in der Mathematik unbedingt genügt haben."

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derer zu Aurich und Münster), sowie der Herren Forstakademie-Direktoren zu Eberswalde und Münden.

Verschiedenes.

— Die **Entschädigungen**, die der Eisenbahnfiskus infolge **des Waldbrandes** am 15. August 1904 in der **Primkenauer Forst** und den Nachbarforsten zu zahlen hat, belaufen sich nach der „Berliner Abend-Zeitung" auf 420000 Mk. Da der Eisenbahnfiskus die Brandrückstände für 130000 Mk. verwertet hat, verbleibt ihm ein Schade von 290000 Mk. Die Entschädigungen verteilen sich auf den Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein, den Forstfiskus, die Stadt Bunzlau, den Grafen zu Dohna und 33 ländliche Waldbesitzer.

— **Die städtische Oberförsterstelle in Guben** wird, dem Vernehmen nach, in eine Stadt-Forstratsstelle umgewandelt. Wie in vielen anderen Städten, soll auch in Guben der Oberförster Mitglied des Magistrats werden.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 19. Dezember 1905.** Rehböcke 0,50 bis 0,75, Rotwild 0,45 bis 0,55, Damwild 0,45 bis 0,70, Schwarzwild 0,35 bis 0,70 Mk. pro Pfund, Hasen 2,50 bis 3,90, Kaninchen 0,80 bis 1,10, Fasanenhähne 1,50 bis 3,00, Fasanenhennen 1,75 bis 2,25 Mk. pro Stück.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 20,00 bis 24,00, Steinmarder 12,00 bis 16,00, Baummarder 18,00 bis 25,00, Iltisse 2,00 bis 4,00, Füchse 4,00 bis 6,00 Mark pro Stück, Kaninstücke, nat. 0,08, Kanin, je nach Gewicht 50,00 bis 90,00 Mark pro 50 Kilo, Hasen, Sommer 8,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 58,00 Mark pro 100 Stück, Rehhäute, Sommer 0,50 bis 0,80, Dächse 1,50 bis 2,50, Steinmarderruten 2,00 bis 5,00, Baummarderruten 2,00 bis 4,50, Iltisruten 0,10 bis 0,25 Mk. pro Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Argenau.

Sitzung am 30. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Nähere Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier.
3. Geschäftliches.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Reisch, Oberforstmeister zu Marienwerder, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Bohm, Hilfsjäger im Forsteinrichtungsbureau, verbleibt zur Ausführung von Wegenetzarbeiten in der Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, mit dem Wohnsitz in Arnsberg.

Dinse, Hilfsförster zu Buchhorst, ist nach der Oberförsterei Stepenitz, Regbz. Stettin, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Jahn, Hilfsjäger im Forsteinrichtungsbureau, bisher mit Wegenetzarbeiten in der Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, beschäftigt, ist nach Berlin zurückberufen.

Kellner, Forstaufseher zu Neuhof, Kreis Teltow, ist vom 1. Januar 1906 ab nach Salzädter bei Baruth i. Mark versetzt worden.

Köckeritz, Forstaufseher zu Sachsenhausen, Oberförsterei Neuholland, Regbz. Potsdam, ist ebenda zum Hilfsförster ernannt worden.

Nagel, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Norkaiten, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Pohl, Forstgeometer im Forsteinrichtungsbureau, bisher mit Wegenetzarbeiten in der Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, beschäftigt, ist nach Berlin zurückberufen.

Riegner, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Jura, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Steffens, Hilfsjäger zu Göhrde, ist als Hilfsjäger und Schreibgehilfe nach Wardböhmen, Oberförsterei Wardböhmen, Regbz. Lüneburg, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Theuser, Hilfsförster zu Praukau, Oberförsterei Nimkau, ist nach Maltsch, Oberförsterei Nimkau, Regbz. Breslau, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern:

im Regbz. Bromberg:

Borkenhagen zu Deutschendorf, Oberförsterei Podanin,
v. Chrzanowski zu Krüsau, Oberförsterei Korschin,
Günther zu Lonke, Oberförsterei Mirau,
Renne zu Neudorf, Oberförsterei Schönlanke,
Sohn zu Ninkau, Oberförsterei Jagdschütz,
Stanislawski zu Podanin, Oberförsterei Podanin;

im Regbz. Kassel:

v. Czarnecki zu Schwarzenfels, Oberförsterei Sterbfritz,
Fest zu Forsth. Altenstein, Oberförsterei Allendorf,
Filling zu Wernes, Oberförsterei Salmünster,
Fischer zu Mittelkalbach, Oberförsterei Niederkalbach,
Gabriel zu Oberrieden, Oberförsterei Allendorf,
Hagelstein zu Burgjoß, Oberförsterei Burgjoß,
Haust zu Bruchköbel, Oberförsterei Hanau,
Langerhans zu Holzheim, Oberförsterei Niederaula,
Schmitz zu Kämmerzell, Oberförsterei Fulda,
Thiel zu Wendershausen, Oberförsterei Allendorf,
Voß zu Lohrhaupten, Oberförsterei Flörsbach,
Weege zu Hersfeld, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain.

Die Einberufung des Forstaufsehers **Frantz II** zum 1. Januar 1906 in den Regierungsbezirk Stettin ist auf dessen Antrag zurückgenommen.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Lasch, Fürstlicher Oberforstmeister zu Pleß, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hänsler, Assistent zu Hannesreuth, ist an das Forstamt München-Nord versetzt worden.

Holz, Assistent zu Eurasburg, ist an die Regierungsforstabteilung Regensburg versetzt worden.

Kraus, geprüfter Praktikant, ist zum Assistenten in Eurasburg ernannt worden.

Sachenbacher, geprüfter Praktikant, ist zum Assistenten in Hannesreuth ernannt worden.

Angerer, Forstwart zu Spesbach, ist nach Wörth a. Rhein versetzt worden.

Ennerst, Forstgehilfe zu Maut, ist zum Forstwart in Staufen befördert worden.

Jochum, Forstgehilfe zu Waldfischbach, ist zum Forstwart in Spesbach befördert worden.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Seyb, Forstpraktikant zu Hornberg, ist unter Verleihung des Titels Forstassessor zum 2. Beamten der Forstverwaltung ernannt und dem Forstamt Waldkirch zugeteilt worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hellwig, Forstaufseher zu Carwitz, ist zum Förster ernannt und ihm die neu zu errichtende Försterstelle Kratzeburg übertragen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Mohny, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster auf Forsthaus Waidmannsheil, Oberförsterei Falkenberg, ernannt worden.

Der Charakter als Hegemeister wurde verliehen den Förstern: **Lademann** zu Forsthaus Sierentz im Kreise Mülhausen, **Keul** zu Forsthaus Brand und **Bülow** zu Forsthaus Waldmatt im Kreise Schlettstadt, **Wagner** zu Forsthaus Kreuzwald im Kreise Zabern, **Conradi** zu Forsthaus Birklach und **Letz** zu Forsthaus Sufflenheim im Kreise Hagenau, **Lückel** zu Forsthaus Freudeneck im Kreise Molsheim, **Roessel** zu Sutzgen im Kreise Diedenhofen, **Stroh** zu Forsthaus Neukörking im Kreise Château-Salins und **Reeb** zu Forsthaus Hommert im Kreise Saarburg.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Eschenhahn,** Oberförsterei Idstein, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Eschenhahn, Kreis Untertaunus, gelangt mit dem 1. April 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Eschenhahn, Ehrenbach, Niederauroff und Oberauroff mit einer Größe von 777 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk., bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Es steht zu erwarten, daß die Gemeinden demnächst noch Freibrennholz bewilligen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. Februar 1906 an den Königlichen Oberförster Herrn Landsberg zu Idstein zu richten.

Freie Stellen im Privatdienst.

Dominium Altwasser, Kreis Waldenburg i. Schl., sucht zum 1. April 1906 einen **Hilfsförster,** der in schriftlichen Arbeiten und im Rechnungswesen firm sein muß. Qualifizierte Bewerber, die sich über ihre diesbezügliche Tätigkeit ausweisen können, wollen ihre Zeugnisabschriften, die nicht retourniert werden, sofort einreichen. Gehalt pro anno 1200 Mk., freie Wohnung und Feuerung.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 38. Anfrage: Ich bin als Forstversorgungsberechtigter im Regierungsbezirk Königsberg notiert. Bei der Neuerrichtung des Regierungsbezirkes Allenstein verblieb ich im Bezirk Königsberg. Erst durch die neue Forstversorgungsliste erfuhr ich, daß ich mich bedeutend in der Anwärterliste verschlechtert hatte und ich erheblich besser im Regierungsbezirk Allenstein stehen würde. Ich möchte nun gerne nach dem Bezirk Allenstein übertreten, ohne Nachteile zu haben. Nun ist in Nr. 42 der „Deutschen Forst-Zeitung“ eine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft usw. vom 2. Oktober 1905 veröffentlicht, nach welcher Anwärter aus dem Bezirk Königsberg und Gumbinnen nach Allenstein überwiesen werden (auf ihren Antrag) und nach Maßgabe ihrer bisherigen Anciennität hier einrangiert werden können. Ich habe nun die Absicht, diese günstige Gelegenheit zu benutzen, jedoch weiß ich nicht, ob ich mich nur bei der Königl. Regierung in Königsberg dieserhalb melden muß und dieser das weitere zu überlassen habe, oder ob ich mich durch die Königl. Regierung an das Ministerium für Landwirtschaft usw. wenden muß oder aber direkt an das Ministerium. . . . . ß.

Antwort: Ihr Übertritt in den Bezirk Allenstein kann nach der in Nr. 42 der „Deutschen Forst-Zeitung“ abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 2. Oktober 1905 nur an Stelle eines aus Allenstein nach Königsberg übernommenen Försters erfolgen. Stellen Sie bei der Königlichen Regierung in Königsberg den Antrag, im Falle der Übernahme eines Allensteiner Försters in den Bezirk Königsberg Ihre Überführung in den Allensteiner Bezirk bei dem Herrn Minister zu befürworten.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck,** Forsthaus **Hundekehle,** Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau,** Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Den Vereinskollegen wünsche ich im Namen des Vorstandes ein

recht vergnügtes Weihnachtsfest

und

ein frohes Neujahr!

Roggenbuck.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4020. **Sagromsky,** Forstaufseher, Meschkrupchen bei Plautzkehmen, Bez. Gumbinnen.
4021. **Weber,** Forstaufseher, Altenkirchen, Westerwald, Bez. Koblenz.
4022. **Ehrenreich,** Förster, Bülowsheide, Wpr., Bez. Dzg.
4023. **Schenk,** Forstaufseher, Heidemühl, Kr. Schlochau, Bez. Bbg.
4024. **Schneiderreit,** Förster, Dachtmissen b. Burgdorf, Hann.
4025. **Pfeffer,** Förster, Neustadt (Main-Weser-Bahn), Bez. Kassel.
4026. **Simon,** Hilfsjäger, Schönau bei Treysa, Bez. Kassel.
4027. **Förster,** Hilfsjäger, z. Zt. Herzogl. Forstaufseher, Forsth. Kazmierz, Bez Posen.
4028. **Hoffmann,** Revierförster, Pittlitz bei Lanken, Kr. Flatow, Bbg., Wpr.
4029. **Kühn,** Förster, Stietzheide bei Kujan, Bbg., Wpr.
4030. **Stark,** Förster, Fh. Linde b. Linde, Kr. Flatow, Wpr., Bbg.
4031. **Teske,** Förster, Karlshorst bei Zakrzewo, Wpr., Bbg.
4032. **Gomoll,** Hilfsjäger, Pittlitz bei Lanken, Kr. Flatow, Wpr., Bbg.
4033. **Libau,** Forstaufseher, Plöttke bei Schneidemühl, Posen.
4034. **Sielaff,** Förster, Borntuchen, Bez. Köslin.
4035. **Affeldt,** Förster, Camenzin b. Borntuchen, Bez. Köslin.
4036. **Giertz,** Förster, Morgenstern bei Borntuchen, Bez. Köslin.
4037. **Kosleck,** Förster, Barkotzen bei Lubben, Bez. Köslin.
4038. **Piel,** Hilfsjäger, Oeburg, Bez. Trier.
4039. **Kosgalwies,** Forstaufseher, Warnen bei Tollmingkehmen, Gmb.

Mitglieds-Nr.
4040. **Heinke**, Förster, Taberbrück bei Locken, Kbg.
4041. **Hedewig**, Hilfsförster, Schulenberg bei Altenau a. Harz, Brswg.
4042. **Westphal**, Hegemeister, Jungkhof bei Sodehnen, Kr. Darkehmen, Gmb.
4043. **Nagel**, Hegemeister, Grünwalde bei Judtschen, Gmb.
4044. **Wolter**, Hilfsjäger, Brödlauken bei Carlswalde, Bez. Gmb.
4045. **Weber**, Forstaufseher, Mechau bei Putzig, Wpr., Dzg.
4046. **Maiwald**, Forstaufseher, Lessnau bei Kl.-Dommatau, Wpr., Dzg.
4047. **Wicht**, Forstaufseher, Pogorsch b. Kielau, Wpr., Dzg.
4048. **Gergler**, Forstaufseher, Argenthal, Kr. Simmern, Hunsrück, Cobl3.
4049. **Augustin**, Forstaufseher, Uszballen, Gmb.
4050. **Roggenbuck**, Hilfsjäger, Hundekehle bei Grunewald, Be . Berlin.
4051. **Krüger**, Förster, Jagdhaus bei Schönthal, Wpr.
4052. **Kletz**, Förster, Neu-Glienicke b. Gühlen-Glienicke, Pdm.
4053. **Euinde Boutemard**, Förster, Basdorf b. Zechlin, Pdm.
4054. **Roth**, Förster, Lockweiler, Bez. Trier.
4055. **Gondring**, Förster, Büschfeld bei Nunkirchen, Kr. Merzig, Trier.
4056. **Manstein**, Hilfsförster, Züsch, Bez. Trier.
4057. **Schweitzer**, Förster, Hirschau bei Bärwalde, Neumark.
4058. **Kretsch**, Hilfsförster, Papenhagen bei Richtenberg, Stettin.
4059. **Wenzel**, Forstaufseher, Bieber, Kr. Gelnhausen, Bez. Cassel.
4060. **Materne**, Hilfsjäger, Carlsthal b. Rosmierka, O.-Schl.
4061. **Goldmann**, Prinzl. Förster, Gursen, Bbg.
4062. **Wendt**, Förster, Hallah b. Hambergen, Bez. Bremen.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Koblenz). Sonnabend, den 30. Dezember 1905, nachmittags 2 Uhr, General-Versammlung im Bahnhotel (W. Erdnüß) zu Altenkirchen. 1. Rechnungslegung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Mehrere wichtige Angelegenheiten betr. Delegierten-Entsendung. 5. Vorstandswahl usw. Sollte ein Mitglied der Ortsgruppe an dieser Versammlung nicht teilnehmen können, so bitte ich, den Beitrag von 3,55 Mk. für das erste Halbjahr 1906 oder auch den ganzen Jahresbeitrag mit 7,05 Mk. an den Schatzmeister, Herrn Forstaufseher Piscator in Altenkirchen, bis spätestens am 10. 1. 06 einzusenden. — Der Beitrag zum Forstwaisenverein für den Bezirk Koblenz wird vom Schatzmeister gleichzeitig erhoben (2 Mk.).
Gemmel, Vorsitzender.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Versammlung am 30. Dezember 1905, vormittags 10 Uhr, im Vereinslokale Hotel van Gelder, Cleve. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Einziehung der halbjährigen Beiträge. 3. Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes.
Der Schriftführer: Kornführer.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 30. Dezember 1905, 6 Uhr nachmittags, Versammlung im Hotel Kruczinski. Die Mitglieder sind gebeten, ihre Familienangehörigen mitzubringen. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Beitragsentrichtung. 3. Beratung über Wintervergnügen. Vortragsvorschläge und Einladungsvorschläge erbeten. 4. Neuwahl des Vorstandes. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Frankenberg (Bez. Cassel). Am 30. Dezember 1905, 1 Uhr nachmittags, findet im „Hessischen Hof" zu Frankenberg Zusammenkunft mit folgender Tagesordnung statt: 1. Mitteilungen zur Kenntnisnahme. 2. Festsetzung der Satzungen. 3. Forstwaisenverein. 4. Kaisersgeburtstagsfeier und Wintervergnügen. 5. Wahl eines Delegierten. 6. Verschiedenes. — Den Herren Kollegen ferner zur Kenntnis, daß das Gehalt am genannten Tage von 10 bis 12 Uhr bei der Kasse abgehoben werden kann.
Riemenschneider.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, den 6. Januar 1906, nachmittags 3 Uhr, im Ratskeller zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag. 3. Beschlußfassung über gestellte Anträge zur Mitgliederversammlung 1906 in Berlin. 4. Zahlung der Haupt- und Forstwaisenvereinsbeiträge pro Kalenderjahr 1906. 5. Verschiedenes. U. a. Kaisergeburtstagsfeier. Der Wichtigkeit der Tagesordnung wegen ersucht um vollzähliges Erscheinen Der Vorstand.

Halberstadt (Regbz. Magdeburg). Zu der am 7. Januar 1906, von nachmittags $2^1/_2$ Uhr ab, im Vereinszimmer der Brauerei in Thale stattfindenden Hauptversammlung der Mitglieder der Ortsgruppe Halberstadt laden wir die Angehörigen unserer Vereinigung höflichst ein mit dem Bemerken, daß die Tagesordnung den Fragen der Gegenwart gebührend angepaßt ist. Ferner werden uns einige kleinere Vorlagen und zum Schluß die Verlosung eines wertvollen Buches beschäftigen. Um die Besprechungen erschöpfend zu gestalten, empfiehlt sich ein möglichst zahlreiches und rechtzeitiges Erscheinen der Vereinskollegen. Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, den 30. Dezember d. Js., nachmittags $12^1/_2$ Uhr (Gasthof Stadler), statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandes. 2. Vorlage und Prüfung der Jahresrechnung. 3. Erhebung der Beiträge. 4. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen ersucht Der Vorstand.

Homberg (Bez. Kassel). Sonnabend, den 30. Dezember cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zwecks Erledigung nachstehender Punkte. 1. Besprechung über die Dienstlandsangelegenheit. 2. Beschlußfassung über Anträge zur nächsten Hauptversammlung. 3. Einvernehmen mit der Nachbargruppe Rotenburg zur gemeinschaftlichen Entsendung eines Delegierten. 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.
Der Vorstand.

Lauterberg am Harz (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, den 7. Januar 1906, nachmittags $1^1/_2$ Uhr, in Andreasberg, Hotel Bergmann. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Einziehung der Beiträge für den Hauptverein.

Ortsgruppe und Bezirksgruppe. 3. Beschlußfassung über Anträge zur nächsten Hauptversammlung und Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung. 4. Beschlußfassung über den Antrag der Bezirksgruppe Hildesheim „Besetzung erledigter Försterstellen“. 5. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier. 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Sitzung am Sonnabend, den 30. Dezember 1905, nachmittags 1 Uhr, im Vereinshotel — Klostergarten in Neuenburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Abführung der Beiträge. 3. Rechnungslegung. 4. Verschiedenes. J. A.: Clausius, Schrift- und Kassenführer.

Neuhof (Regbz. Kassel). Versammlung Sonnabend, den 30. Dezember 1905, vormittags 10 Uhr, bei Klug in Neuhof. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1905. 2. Beitragszahlung zum Verein und Forstwaisenverein. 3. Besprechung über Kaisergeburtstagsfeier. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 6. Januar, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, Mitgliederversammlung in Ortelsburg, Restaurant Zantopf. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1905 und Entlastung des Schatzmeisters. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Besprechung der beschlossenen Kaisergeburtstagsfeier. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, den 31. Dezember cr., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal, Kaiserhotel Rominten, zwecks Erledigung folgender Punkte: 1. Beschlußfassung über die Kaisergeburtstagsfeier. 2. Stellungnahme zu der von der Ortsgruppe Neustadt, Westpr., vorgeschlagenen Verbandsaufgabe. 3. Einziehung der halbjährlichen Beiträge. 4. Beschlußfassung über Anträge zur Hauptversammlung. 5. Aufnahme neuer Mitglieder. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein zur Silvesterfeier, wozu auch die Damen freundlichst eingeladen werden.
Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Mitgliederversammlung am 6. Januar 1906, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, im Hotel Schwan zu St. Johann. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über das Vereinsjahr 1905. 2. Neuwahl des Gruppenvorstandes. 3. Einbringen von Anträgen zur nächsten Hauptmitgliederversammlung in Berlin. 4. Erhebung der Beiträge für das Vereinsjahr 1906. 5. Bildung einer Sterbekasse in der Bezirksgruppe Trier. 6. Vorschläge und Beschlußfassung über zu stellende Verbandsaufgaben, gemäß Antrag der Ortsgruppe Neustadt in Nr. 50, Seite 1124 der Vereinszeitung. 7. Besprechung der Feier des Geburtstages Sr. Majestät, welche am 1. Februar 1906 im Tannhäuser zu St. Johann stattfindet. Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Stade. Die Herren Kollegen erinnere ich, in Hinblick auf die zum 1. Januar 1906 fälligen Vereinsbeiträge, nochmals daran, daß durch Beschluß der Versammlung vom 27. August d. Js. die beiden Ortsgruppen des Bezirks aufgelöst und die Beiträge (6 Mk. für den Hauptverein und 1 Mk. für die Ortsgruppe) porto- und bestellgeldfrei Herrn Hilfsförster Winter, Bremervörde, bis spätestens 10. Januar zu übersenden sind. Die Herren Mitglieder, welche auch den letztjährigen Beitrag oder einen Teil desselben noch schulden, werden gebeten, das Versäumte bei dieser Gelegenheit nachzuholen.
Riebe, Himmelpforten.

Ortsgruppen:

Herzberg am Harz (Regbz. Hildesheim). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 27. Januar 1906 wie im Vorjahre im Hotel „Stadt Hannover“ statt. Das Festessen (à Gedeck 1,75 Mk.) ist auf $6^1/_2$ Uhr abends festgesetzt. Diejenigen Mitglieder, die an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (Herrn Schaper) bis spätestens 15. Januar 1906 anzumelden. Die Vorschläge für die Einladungen sind bis zum 10. Januar 1906 dem Unterzeichneten direkt einzusenden. Zu den Kosten, die der Gruppe durch die Feier erwachsen, haben laut Beschluß vom 12. d. Mts. sämtliche Mitglieder, auch diejenigen, die an der Feier nicht teilnehmen, gleichmäßig beizutragen. Die beiden Nachbargruppen Osterode und Lauterberg werden auf diesem Wege freundlichst eingeladen und auch gebeten, ihre event. Teilnahme an dem Essen dem Hotel anzuzeigen. Menz.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe Hofgeismar feiert am 20. Januar 1906 den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Hotel „Deutscher Kaiser“ zu Hofgeismar, verbunden mit Ball. Anfang 8 Uhr. Die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien werden hierdurch nebst werten Angehörigen freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Kupp (Regbz. Oppeln). Das Stiftungsfest findet nicht am 6., sondern am 7. Januar, Sonntag, statt. Beginn pünktlich um 6 Uhr abends. Die angesetzte vorherige Versammlung findet verschiedener Hindernisse halber nicht statt, sondern wird mit derselben Tagesordnung bis März verschoben. Der Vorsitzende.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Bericht über die Versammlung am 10. Dezember cr. Die Kaiser-Geburtstagsfeier findet am 31. Januar 1906 in Leinefelde statt. (Anfang abends 8 Uhr.) Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden hierdurch ergebenst eingeladen und gebeten, bis zum 21. Januar 1906 dem Wirt, Restaurateur Fuhlrodt-Leinefelde (Dorfstraße), die Anzahl der Teilnehmer am gemeinschaftlichen Essen gefl. mitzuteilen. Gäste sind willkommen, namentlich die Herren Kollegen im Privatdienst. Einladungen per Karte erfolgen nicht mehr, da das Vereinsorgan doch jedem der Herren Kollegen zugestellt wird.
Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes
am 14. Dezember 1905.

Die Sitzung fand um 3½ Uhr nachmittags in Neudamm statt. Anwesend waren die Herren: Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Soldin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Gützlaff, Königl. Hegemeister, Saubucht; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Peppler, Herrschaftl. Förster, Ringenwalde; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Glambecksee bei Massin; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 13. Dezember 1905 8689,87 Mk.; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 3397,06 Mk.
b) auf den Erziehungsfonds . . . 721,92 „
c) auf den Darlehensfonds . . . 4308,59 „
d) auf den Fonds für die Wilhelms-Stiftung in Gr.-Schönebeck . . 262,30 „

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 71 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einem durch außergewöhnlich große wirtschaftliche Verluste in Bedrängnis geratenen königl. preuß. Förster 80 Mk. Einem königl. preuß. Förster, der bei einer zahlreichen Familie (zehn Kinder) durch dauernde Krankheiten in eine sehr schwierige Lage versetzt ist, 80 Mk. Einem durch längere Krankheit in Not geratenen pensionierten königl. preuß. Waldwärter 25 Mk. Zwölf älteren, unbemittelten Witwen von königl. preuß. Förstern, die nur auf kleine, teils auf sehr niedrige Pensionen angewiesen sind und sich auch nichts erwerben können, dreimal je 50 Mk., viermal je 40 Mk., dreimal je 30 Mk., eine Unterstützung zu 25 Mk. und eine solche zu 20 Mk. Der in bedürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines königl. preuß. Forstpolizeisergeanten 40 Mk. Einer älteren, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Försters, die gänzlich mittellos und auf ihren eigenen sehr geringen Erwerb angewiesen ist, 30 Mk. Zwei zusammen lebenden Geschwistern, Töchter eines verstorbenen königl. preuß. Försters, die sich in derselben Lage wie im vorigen Falle befinden, 50 Mk. Der gänzlich unbemittelten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen königl. sächs. Oberförsters, die sich ihren Lebensunterhalt nicht mehr ganz erwerben kann, 50 Mk. Der unbemittelten, älteren Witwe eines kaiserl. Försters, die nur auf eine kleine Pension angewiesen ist, 40 Mk. Der Witwe eines kürzlich verstorbenen königl. preuß. Hegemeisters, die in drückenden Verhältnissen hinterblieben ist, zur Bestreitung rückständiger Krankheits- und Beerdigungskosten 100 Mk. Vier älteren Witwen von Kommunalforstbeamten, die nur auf geringe Pensionen angewiesen sind und in dürftigen Verhältnissen leben, einmal 50 Mk., zweimal 40 Mk. und einmal 30 Mk. Einem herrschaftl. Förster, der durch längere, schwere Krankheit seiner Ehefrau in Not geraten ist, 75 Mk. Einem herrschaftl. Forstaufseher, der durch längere Krankheiten und zwei Todesfälle in seiner Familie in große Bedrängnis gekommen ist, 100 Mk. Der gänzlich mittellos hinterbliebenen Witwe eines kürzlich verstorbenen herrschaftl. Försters als Beihilfe zur Bestreitung der Krankheits- und Beerdigungskosten 100 Mk. Der unbemittelten Witwe eines herrschaftl. Försters, die durch Krankheiten ihrer Kinder in Bedrängnis geraten ist, 75 Mk. Der alleinstehenden, unbemittelten Tochter eines verstorbenen Privat-Forstsekretärs, die in sehr bedürftigen Verhältnissen lebt, 30 Mk. Der hochbetagten, unbemittelten Witwe eines herrschaftl. Forstaufsehers 50 Mk. Der in bedürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines herrschaftl. Gutsjägers 30 Mk. Der älteren, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen herrschaftl. Försters, die sich nur kümmerlich ernähren kann, 30 Mk. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Privat-Forstsekretärs 30 Mk.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Einem königl. preuß. Titularförster, der durch sehr ungünstige Schulverhältnisse außergewöhnliche Ausgaben für den Schulunterricht seiner Kinder hat und dadurch, sowie durch Verluste an Vieh und durch Krankheitsfälle in Not geraten ist, 50 Mk. Der unbemittelten und kränklichen Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers als Beihilfe zur Erziehung von zwei kleinen Kindern 60 Mk. Der Witwe eines königl preuß. Försters, die noch für zwei Kinder sorgen muß, wozu ihr nur geringe Mittel zur Verfügung stehen, 30 Mk. Der Witwe eines königl. preuß. Hilfsförsters, die nur eine geringe Pension bezieht, sonst aber mittellos ist, als Beihilfe zur Erziehung von drei schulpflichtigen Kindern 50 Mk. Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers als Beihilfe zur Erziehung von vier unversorgten Kindern 40 Mk. Der mittellosen Witwe eines königl. preuß. Försters, die nur auf eine kleine Pension angewiesen ist, als Beihilfe zur Erziehung von vier unerzogenen Kindern 40 Mk. Einem Kommunal-Waldwärter, der durch bedeutende Viehverluste in Not geraten ist, als Beihilfe zu dem Lehrgelde für einen das Forstfach erlernenden Sohn 50 Mk. Zwei Witwen von Kommunalförstern, die nur auf ihre bescheidene Pension angewiesen sind und noch für kleine Kinder zu sorgen haben, je 40 Mk Der unbemittelten Witwe eines Kommunalförsters, die noch für vier schulpflichtige Kinder sorgen muß, 60 Mk. Einem durch Krankheit in Not geratenen herrschaftl. Förster als Beihilfe zur Erziehung von sieben Kindern 50 Mk. Der unbemittelten Witwe eines herrschaftl. Försters, die

für sich und drei schulpflichtige Kinder selbst sorgen muß, 60 Mk. Einer ebensolchen Witwe als Beihilfe zur Bezahlung des Lehrgeldes für einen in der Ausbildung als Forstmann sich befindenden Sohn 50 Mk. Der Witwe eines herrschaftl. Försters, die den Unterhalt für sich und vier unversorgte Kinder größtenteils selbst verdienen muß, 50 Mark. Der kranken Witwe eines herrschaftl. Försters, die nur auf Armenunterstützung angewiesen ist, als Beihilfe zur Erziehung eines unversorgten Kindes 40 Mk.

Aus dem **Darlehensfonds** wurden bewilligt: Einem durch Verlust mehrerer Kühe in Bedrängnis geratenen Kommunal-Waldwärter 250 Mk. Einem unbemittelten königl. preuß. Forstaufseher zur notwendigen Anschaffung von Vieh 150 Mk. Einem pensionierten Gemeindeförster, der durch wirtschaftliche Verluste in Schulden geraten ist, 100 Mk. Einem königl. preuß. Förster zur Abbezahlung drückender Schulden, die ihm durch eine große Familie und durch Mißernten entstanden sind, 500 Mk. Einem durch schweren Unglücksfall in seiner Familie in Not geratenen herrschaftl. Förster 200 Mk.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt 3530 Mk.; davon 1620 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 710 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 1200 Mk. aus dem Darlehensfonds.

Ein Darlehensgesuch mußte **vertagt** werden wegen Unvollständigkeit der Unterlagen. Abgelehnt wurden elf Unterstützungsgesuche und fünf Darlehensgesuche. Grund hierzu war bei den meisten Gesuchen die Nichtbeibringung der vorgeschriebenen Beglaubigung der Notlage, bei einigen anderen Gesuchen von vornherein satzungsgemäße Unzulässigkeit. Endlich mußte Ablehnung einiger Unterstützungsgesuche erfolgen, weil die Verhältnisse der Bittsteller bzw. Bittstellerinnen nicht als so dürftig anzusehen waren, daß die Bewilligung einer Unterstützung aus Mitteln des „Waldheil“ vom Vorstande verantwortet werden konnte.

Neu aufgenommen in den Verein wurden 22 Mitglieder. Die Mitgliederzahl stellt sich jetzt nach Abzug der im Jahre 1905 durch Abmeldung ausgeschiedenen und verstorbenen Mitglieder auf 3891.

In der Abteilung für **Stellenvermittelung** liegen noch 48 Gesuche vor. Seit der letzten Vorstandssitzung sind neun Stellen vermittelt, und zwar vier für verheiratete und fünf für ledige Forstleute.

Der Termin für die nächste Vorstandssitzung wurde auf Montag, den 22. Januar 1906, und für die demnächstige **Mitgliederversammlung** auf Montag, den 26. Februar, festgesetzt.

Schluß der Sitzung $6^1/_4$ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

* * *

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Balke, Walter, Königl. Hilfsjäger, Szumionza bei Groß-Bislaw (Westpr.).
Brauns, Henno, Königl. Hilfsjäger, Rettgenstedt bei Cölleda (Thür.).
Rotschmar, Königl. Förster, Kerstenbrügge bei Neudamm.
Noack, Königl. Hilfsjäger, Gold. Waldmühle bei Ober-Weistritz.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt bei der Treibjagd auf Edelburg bei Menden durch Herrn Oberförster Düssel; eingesandt von demselben	15,—	Mk.
Freiwilliger Beitrag des Herrn von Detmering in Falkenhorst (Westpr.)	10,—	„
Gesammelt auf der Götzhofjagd am 9. Dezember 1905; eingesandt von Herrn Förster Hohaus in Kieslingswalde	2,40	„
Sammlung von einer Treibjagd in Schadendorf, Kreis Sprottau; eingesandt von Herrn Hilfsjäger Koch in Schadendorf	6,10	„
Eingesandt von der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse zu Berlin im Auftrage des Forstwaisen-Vereins	1,50	„
Eingesandt von Albert Limbach, G. m. b. H., in Braunschweig im Auftrage des Herrn Oswin Zimmermann in Porto-Alegre	20,—	„
Strafgelder, eingesammelt auf der Treibjagd zu Lahr bei Menden; eingesandt von Herrn Albert Lemp in Menden	10,—	„
Eingesandt von Herrn Zahnarzt Rothenbach in Dresden	4,05	„
Aus einer streitigen Angelegenheit, überwiesen von Herrn Königl. Oberförster Schwecht in Philippsthal	2,50	„
Gesammelte Spenden beim Schüsseltreiben am 1. Jagdtage, 8. November 1905, in Taldorf (Holnein); Jagdpächter: Herr E. Windel und Herr Guido Brunn-Hamburg; eingesandt von Herrn Königl. Förster Schütze in Rickling	17,30	„
Strafe für nicht erfolgreiche Schüsse auf einer von Herrn Tepelmann-Braunschweig am 11. und 12. Dezember 1905 gegebenen Jagd; eingesandt von demselben	6,—	„
Strafgelder, gesammelt bei einer Treibjagd im Schutzbezirk Halloh; eingesandt von Herrn Wehding in Latendorf	2,65	„
Summa	97,50	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Brauns, Rettgenstedt, 10 Mk.; Balke, Szumionza, 2 Mk.; Emig, Kempten, 5 Mk.; Herrmann, Wirthy, 5 Mk.; Rotschmar, Kerstenbrugge, 2 Mk.; Lukatis, Ruoszany, 2 Mk.; Noack, Gold. Waldmühle, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann,**
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister **Fricke**, Beutnitz.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Oberschlesien
am 8. Dezember 1905 in Forms Hotel in Oppeln.

Der Einberufer, Oberförster Trost-Dambrau, eröffnete die, im Verhältnis der Stärke der Bezirksgruppe, leider nur schwach besuchte Versammlung mit einem Horrido auf den Allerhöchsten Jagdherrn, in welches die Versammelten begeistert einstimmten. Alsdann dankte er den Erschienenen für das Interesse, welches sie durch ihr Erscheinen für den Verein an den Tag gelegt hätten, und

knüpfte daran die Bitte, mit dafür einzutreten, daß die guten Ziele, welche der Verein verfolge, in immer weiteren Kreisen bekannt würden. Insbesondere habe sich der Verein die Wahrung und Förderung eines guten Einvernehmens zwischen Waldbesitzern und Beamten, die Förderung der Ausbildung und Fortbildung der letzteren und die Hebung des Standes durch Ausscheiden unlauterer Elemente zur Aufgabe gestellt. Es müsse wohl auch jedes Mißtrauen gegen den Verein dadurch schwinden, daß so eine große Anzahl illustre Namen aus dem Stande der Waldbesitzer und hervorragender Männer aus dem Fache im Gesamtvorstande des Vereins zu finden sei.

Hierauf erfolgte die Wahl des Bezirksgruppenvorstandes, und wurden einstimmig gewählt: der Oberförster Trost-Dambrau als Vorsitzender, der Oberförster Clausnitzer-Bankau als stellvertretender Vorsitzender, zum Schriftführer wurde der Revierförster Sachon-Kallecke berufen.

Alsdann erstattete der Vorsitzende Bericht über die dritte Mitgliederversammlung des Vereins in Breslau und den Verlauf der Försterprüfung in Canth, wovon die Versammlung mit Dank Kenntnis nahm.

Erfreulicherweise konnten dem Verein mehrere Mitglieder neu zugeführt werden.

Es wurde beantragt, beim Vereinsvorstand dahin vorstellig zu werden, daß dieser zu erwirken suche, daß den jüngeren Privatforstbeamten während ihrer Militärdienstzeit auch Gelegenheit zu ihrer Fortbildung durch forstlichen Unterricht gegeben werde. Wenn sich dies nicht bei den Jägerbataillonen ermöglichen lasse, so sei es vielleicht angängig, daß bei einem anderen Truppenteil (Pioniere usw.) das Dienen der Privatforstbeamten in Aussicht genommen und dort Unterricht durch geeignete höhere Privatforstbeamte erteilt werden könne. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß diese Angelegenheit bereits in Breslau zur Sprache gekommen sei und jedenfalls von Vereins wegen weiter im Auge behalten werde. Ferner wurde beantragt und in Aussicht genommen, vierteljährlich Zusammenkünfte der Bezirksgruppe zu veranstalten, und zwar womöglich wechselnd an verschiedenen Orten in Oberschlesien, jedoch wurde ein endgültiger Beschluß hierüber noch nicht gefaßt, weil nach der Ansicht des Vorsitzenden zu häufige Zusammenkünfte die Gefahr der Verflachung und Beteiligungsverminderung in sich trügen.

Die nächste Bezirksgruppenversammlung, mit welcher nach der Sitzung ein zwangloses, familiäres Beisammensein verknüpft werden soll, ist für Anfang Februar in Oppeln in Aussicht genommen, und wird das Nähere Ende Januar an dieser Stelle bekannt gegeben. Trost.

* * *

Berichtigung.

In dem in Nr. 51 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Bericht über die Försterprüfung für Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" im Jahre 1905 ist der Vertreter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen, Herr Oberförster Schlicht, als **Königl.** Oberförster a. D. aufgeführt. Es beruht das auf einem Versehen und wird hiermit berichtigt, daß es **Privat**-Oberförster a. D. heißen muß.

Die Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands".

* * *

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1847. **Peikert,** Johann, Förster, Sacrau bei Gogolin, O.-S.
1848. **Synowski,** Albert, Kaufmann, Jellowa. (A. M.*)
1849. **Schneider,** Oswald, Forstsekretär, Straupitz, Kreis Lübben, N.-L.
1850. **Walter,** Georg, Gräfl. Bethusy-Hucscher Förster, Lowoschau bei Rotenburg, O.-S.
1851. **Köhler,** Rudolf, Forsteleve, Bankau, O.-S.
1852. **Jentsch,** Walter, Forsteleve, Bankau, O.-S.
1853. **Schlicht,** C., Oberförster a. D., Forstbeirat bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen, Langfuhr bei Danzig.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 133, 563 je 7 Mk., Nr. 899 3 Mk., Nr. 1004 7 Mk., Nr. 1515 3 Mk., Nr. 1522, 1541 je 7 Mk., Nr. 1781 1,50 Mk., Nr. 1836 6 Mk., Nr. 1839—1841 je 6 Mk., Nr. 1849 10 Mk., Nr. 1853 8 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Unsere werten Abonnenten empfangen mit der heutigen Nummer unseren alljährlich als Gratisbeilage zur „Deutschen Forst-Zeitung“ zur Ausgabe gelangenden

Wandkalender für das Jahr 1906.

Inserate.

Am 18. d. Mts. wurde nach schwerem Leiden den Seinigen durch den Tod entrissen der

Königliche Förster **Wilhelm Preller.**

Ausgezeichnet durch hohes Pflichtgefühl, hat er sich mit regem Diensteifer seinem Berufe geopfert, dem er in treuer Liebe ergeben war bis zum letzten Atemzuge.

Die Forstbeamten der Königl. Oberförsterei Thale a. Harz.

Familien-Nachrichten

Sterbefälle:

Ruland II, Kaiserlicher Förster, Hegemeister in Forsthaus Filsdorf, Oberförsterei Busendorf (Lothr.).

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz** b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker,
857) **Neu-Röxe** bei **Stendal.**

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel **kauft** jeden Posten (861

Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Personalia

Forstaufseher gesucht!

Für die Forsten des **Domkapitels zu Brandenburg a. H.** wird zur dauernden Beschäftigung ein **Forstaufseher** aus der Staatsforstkarriere zum sofortigen Antritt **gesucht.** Besoldung wie im Staatsdienst.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind an den Unterzeichneten einzusenden. (875

Seelensdorf bei **Pritzerbe,** den 12. Dezember 1905.

Der Domstifts-Oberförster.
Schulle.

Dom. Kl.-Kirschbaum bei Drossen sucht zum 1. Jan. einen einfachen,

verh. Forstaufseher,

der mit Holzschlag und Anlage von Kulturen vertraut ist. (16452

Bekanntmachung. (874

Bei der Stadtverwaltung in **Barmen** wird zum 1. April 1906 die Stelle eines **Hilfsförsters** mit einem pensionsberechtigten Einkommen von 1550 Mk., einschließlich 150 Mk. Kleidergeld, steigend bei guter Führung und guten Leistungen jährlich um 50 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2150 Mk., frei. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine 6monatige Probezeit, während welcher eine vierwöchige Kündigungsfrist besteht. Bei der späteren Pensionierung wird die Militärdienstzeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Zeit mit angerechnet, während welcher der Beamte als solcher im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst zugebracht hat. Geeignete Bewerber, welche im Besitze des Forstversorgungsscheines sind, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften binnen 8 Wochen an das Oberbürgermeisteramt einreichen.

Barmen, den 9. Dezember 1905.

Der Oberbürgermeister.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil“,
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900.

Fasanenjäger oder Heger, 1,77 groß, verh., ged. Jäg., erfahr. i. d. künstl. Aufz. u. engl. Meth., Raubzeugv., **sucht Stelle** sofort od. 1. 1. 06. W. Off. erb. **Blaschczok, Niebotschau, P. Lubom, O.-S.**

Junger Mann

(Einj.-Freiw.) **sucht akademisch gebildet. Lehrherrn zur Erlernung des Forstfaches.** Gefl. Offert. unt. **Nr. 872** bef. die Exp. der „D. Forst-Ztg.“, Neudamm.

Für meinen Sohn, 16 J., seit 1. Okt. 04 auf wissensch. Lehranstalt, suche ich **Lehrlingsstelle** für Privatforstdienst. Gefl. Off. an (879
Forstwart **Morgenroth,**
Forsthaus Saargrund b. Eisfeld, S.-M.

Hundemarkt

Dtsch.-stichelh. Vorstehhund-Welpen, gew. 21. 10. 05, a. „Erra-Masovia“ (D. H.-St.-B. Nr. 34 C), habe **2 Brauntiger-Rüden à 35 u. 1 Brauntig.-Hündin à 30 Mk.** abzugeben. An Mitgl. d. „Vereins K. P. F.“ u. d. „Ostver. z. Pr. v. G. z. J.“ 10 Mk. billiger. (880
Guericke, Königl. Förster,
Birkenheide b. Grünwalde, Ostpr.

Edelste Teckelwelpen, 4,1, leicht. Schlag., schwarz mit rostbr., sowie ein **Zuchtpaar** sehr preisw. abzugeben. Off. u. „Dackel“ 881 bef. d. Exp. d. „D. F.-Z.“, Neudamm.

Samen und Pflanzen

Ia. Weißtanne, 50%, 50 Kilo Mk. 38,—, 1/2 Kilo Mk. 0,40,
Ia. Birkensamen, 50 Kilo Mk. 25,—, 1/2 Kilo Mk. 0,30, von 20 Kilo an franko, empfiehlt (767
H. Gaertner, Klenganstalt,
Schönthal bei **Sagan.**

Auf jedes Samenquantum genau eingefahrene (882

Waldsäräder, Rilleneggen, Verschulplatten neuester Konstruktion

mit 5/15, 5/20, 10/15, 10/20 cm-Verbänden

sofort lieferbar. — D. R. G. M.
Förster Schumacher,
Dalheim, Kr. Heinsberg, Rhld.
Prosp., Zeugnisse sofort gratis u. franko.

Forst-Direktor, (876

höherer, energischer Forstbeamter, der **russischen** Sprache mächtig, **per sofort gesucht** für ein 10000 ha großes Waldareal in ruhiger Gegend in Rußland, das binnen 10 Jahren abgeholzt werden soll. Schriftl. Offerten mit Lebensl. u. Photogr. erbeten an **Kommerzienrat Fritz Schulz, Leipzig.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**
Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 53. Neudamm, den 31. Dezember 1905. 20. Band.

An unsere Leser!

Wir machen unsere geschätzten Leser darauf aufmerksam, daß mit dieser Nummer das Quartals-Abonnement auf

die **„Deutsche Forst-Zeitung“** nebst den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau“** und **„Des Försters Feierabende“** (Seite 87 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Preis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf

die **„Deutsche Jäger-Zeitung“** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung“**, **„Das Weidwerk in Wort und Bild“**, **„Das Schießwesen“**, **„Unser Jagdhund“**, **„Vereins-Zeitung“** und **„Das Teckele“** (Seite 89 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Preis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal, **1. Januar bis 31. März 1906**, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband bezogen**, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese direkten Abonnenten um Einsendung des für Abonnement und Frankatur entfallenden Betrages.

Wie seit langen Jahren, so wird sich die **„Deutsche Forst-Zeitung“** auch ferner ihrer Aufgabe bewußt sein, die **wirtschaftlichen** und **sozialen Interessen** des **deutschen Forstbeamtenstandes fördern zu helfen** und dem Leserkreise auf **forstwirtschaftlichem** und **forstwissenschaftlichem Gebiete Anregung** und **Belehrung** zu bieten. Als Gegenleistung bitten wir unsere verehrten Leser, der **„Deutschen Forst-Zeitung“** ihr Wohlwollen freundlichst zu erhalten und auf diese von neuem zu abonnieren.

Neudamm, im Dezember 1905.

Die Schriftleitung. **Der Verlag.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Forstkassen-Rendantenstelle zu Hollub im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. April 1906 zu besetzen.

Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten?

Von R. Radtke-Annaburg. (Schluß.)

D. Unfallfürsorge.

a) Für welche Personen besteht eine Unfallfürsorge?

1. Eine Unfallfürsorge besteht für:

a) **die Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes nach** dem Reichsgesetz vom 18. Juni 1901 (R. G. B. S. 211),

b) **die unmittelbaren preußischen Staatsbeamten** nach dem preußischen Gesetz, betreffend die **Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen**, vom 2. Juni 1902 (Ges. S. S. 153),

sofern sie in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind.

Die **land- und forstwirtschaftlichen Betriebe** unterliegen der Unfallversicherung nach dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 — vgl. Abschnitt C. „Unfallversicherung" dieser Bearbeitung. Die **kaiserlichen Forstbeamten** in den Reichslanden und die **preußischen Staatsforstbeamten** fallen daher unter die Unfallfürsorgebestimmungen, und zwar ganz gleich, ob sie mit oder ohne Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind.

Über die **Beamteneigenschaft** der Staatsbeamten vergleiche die Ziffer 24 unter „Invalidenversicherung". Das dort Gesagte ist auch sinngemäß auf Reichsbeamte anzuwenden.

Als **unmittelbare preußische Staatsbeamte** im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes sind auch die bei der Verwaltung der Forsten einer von dem Staatsvermögen abgesonderten Stiftung (des Hannoverschen Klosterfonds) beschäftigten königlichen Forstbeamten anzusehen, weil sie vom Staate angestellt, besoldet und auf Ruhegehalt gesetzt werden. In gleicher Lage dürften sich diejenigen königlichen Forstbeamten befinden, welche für die unter Staatsverwaltung stehenden Gemeindeforsten — z. B. der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau — angestellt sind.

Für die Entscheidung der Frage, ob in solchen Fällen ein „Kommunalverband vorliegt" und ob es sich um „Kommunalbeamte" handelt, ist im Zweifelsfalle die Auffassung der Landesbehörde ausschlaggebend.

Reine Privatbeamte eines Landesherrn (sog. Kameralbeamte), die mit dem Staatsdienste als solchem nichts zu tun haben, z. B. Bedienstete in Forstbetrieben, die im Privatbesitze eines Landesherrn stehen, fallen nicht unter die Unfallfürsorgegesetze, sie unterliegen den Unfallversicherungsgesetzen.

2. Die **Reichs- und Staatsforstbeamten** fallen nur bei **im Dienste**, also bei **Ausübung ihrer Beamtentätigkeit**, erlittenen **Betriebsunfällen** unter die Unfallfürsorge. Insoweit sie ihre Tätigkeit den privaten Interessen versicherungspflichtiger, den **Berufsgenossenschaften unterstehender** Betriebe zuwenden, fallen sie als Arbeiter oder Betriebsbeamte unter die **Unfallversicherung**. Auf dem Gebiete des Jagd-, Forst- und Fischereischutzes ist die Vereinigung der Beamtentätigkeit mit privaten Dienstverrichtungen eine nicht seltene Erscheinung.

Reichs- und Staatsforstbeamte, welche Betriebsgeschäfte, die Ausübung der Jagd oder die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes in Privat- oder den nicht unter Staatsverwaltung stehenden Kommunalforsten übernehmen, oder welche auf eigenen oder Dienstländereien selbständige Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs sind und bei diesen Tätigkeiten einen Betriebsunfall erleiden, haben nur Anspruch auf Entschädigung nach dem Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirtschaft.

Inwieweit die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes überhaupt eine unfallversicherungspflichtige Tätigkeit bildet, ist bei der „**Unfallversicherung**" unter Ziffer **9d** dargetan.

Die Unfallfürsorge tritt gleich der Unfallversicherung nur bei **Betriebsunfällen** ein. Über den Begriff eines **Betriebsunfalls** ist das Nähere bereits unter Unfallversicherung — Ziffer **10** — gesagt.

3. Unter das Reichs-Unfallfürsorgegesetz fallen von den **Personen des Soldatenstandes** nur **diejenigen**, welche zu Dienstverrichtungen in die der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe **kommandiert werden**.

Als **kommandiert** gelten in diesem Sinne auch die auf sechs Monate zur **Verwendung** im **Staats-, Kommunal- oder Privatforstdienste beurlaubten Oberjäger** (§ 16 der allgem. Best. über Ausbildung 2c. vom

1. Oktober 1897), denn ihre Tätigkeit ist ebenso wie die der zur informatorischen Beschäftigung und der zur Probedienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter als eine militärdienstliche anzusehen.

Werden Personen des Soldatenstandes aber zu Verrichtungen in der Unfallversicherung unterliegende Betriebe beurlaubt, so unterfallen sie den betreffenden bürgerlichen Unfallversicherungsgesetzen, wie jede andere in dem betreffenden Betriebe beschäftigte Person, z. B. bei Beurlaubungen zur Aushilfe in der Ernte unter das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.

Da die Unfallfürsorge aber **grundsätzlich nur für solche Beamten und Soldaten eintritt, die in Betrieben beschäftigt werden, welche der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegen**, so werden von ihr Personen des Soldatenstandes, welche zu Verrichtungen in der Unfallversicherung **nicht** unterliegende Betriebe — bei Feuers- oder Wassersgefahren, in Militärspeiseanstalten 2c. — **kommandiert** werden, nicht betroffen. Sie bleiben bei diesen Kommandos in ihrem Dienstverhältnis, und mit ihren hierbei etwa zugezogenen Dienstbeschädigungen unterfallen sie den allgemeinen Militärpensionsgesetzen.

Unter welche Versicherung bzw. welche Gesetze der einen Unfall Erleidende fällt, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

4. Für die **Kommunalforstbeamten**, wie überhaupt für sämtliche Kommunalbeamten besteht **gesetzmäßig** eine **Unfallfürsorge nicht**, eine solche kann nur durch statutarische Bestimmung des betreffenden Kommunalverbandes (Gemeinde, Kreis, Provinz 2c.) eingeführt werden. Ist eine Unfallfürsorge nicht eingeführt, so kommen, wie unter „Unfallversicherung“ — Ziffern 29 bis 31 — bereits des näheren ausgeführt, bei eintretenden Betriebsunfällen die allgemeinen Pensions- und Hinterbliebenengesetze bzw. das Unfallversicherungsgesetz zur Anwendung.

b) Was gewährt die Unfallfürsorge?*)

5. Die Unfallfürsorge gewährt den Staatsforstbeamten, wenn sie infolge eines **im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig** werden, als **Pension** sechsundsechzigzweidrittel Prozent ($^2/_3$) ihres jährlichen Diensteinkommens.

*) Das Reichsunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 und das Preußische Unfallfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902 enthalten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen. Den nachfolgenden Ausführungen sind das Preußische Unfallfürsorgegesetz und die Verhältnisse der preußischen Staatsforstbeamten zugrunde gelegt.

Sie erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen. [1])

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Absatz 2, Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Absatz 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen. [2])

Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen — freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen).

1. Die Erhöhung der Pension bis zu 100 Prozent des Diensteinkommens soll nur dann eintreten, wenn die Hilflosigkeit ebenso wie die völlige Dienstunfähigkeit eine Folge des Unfalls ist, und sie soll nur so lange dauern, als die Hilflosigkeit Platz greift. Überdies ist ein gewisser Dauerzustand der Hilflosigkeit Voraussetzung des Anspruchs, und es genügt insbesondere nicht, daß der Verletzte noch einem Heilverfahren unterworfen wird.

   Die Abstufung der Mehrleistung zwischen $66^2/_3$ und 100 Prozent des Diensteinkommens bleibt dem Ermessen nach Lage des Einzelfalls überlassen.

   Die „fremde Wartung und Pflege“ kann auch von Familienangehörigen oder anderen zum Hausstande des Verletzten gehörenden Personen geleistet werden. Da diese Personen durch die Wartung und Pflege einer anderen Tätigkeit entzogen werden, so ist es für den Anspruch auf die Mehrleistung gleich, ob die Dienste von den bezeichneten Personen oder von einem besonders angenommenen Wärter geleistet werden.

2. Erleidet ein Beamter, welcher eine anrechnungsfähige Pensionsdienstzeit von 36 und mehr Jahren hinter sich hat, einen Betriebsunfall, wird dadurch dauernd dienstunfähig und in den Ruhestand versetzt, so erfolgt, abgesehen von den Fällen der Hilflosigkeit, die Festsetzung der Pension nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern nach dem Pensionsgesetze (vom 27. März 1872); denn nach letzterem würde derselbe bereits bei 36 Jahren eine um 1/60 des Diensteinkommens höhere Pension beziehen (Abs. 1).

6. Die Hinterbliebenen der Staatsforstbeamten, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;

2. eine Rente. Diese beträgt:

a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark, und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;

b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.[2])

Das Königliche Staatsministerium hat es für zulässig erachtet, daß der Berechnung der Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen eines durch einen Unfall im Dienste getöteten Beamten sowie für die Hinterbliebenen eines Unfallpensionärs, gleichviel, ob dessen Tod mit dem Unfall im Zusammenhange steht oder nicht, allgemein die Unfallpension zugrunde gelegt wird.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

1. Unter gleichmäßiger Bemessung der Waisenrente auf 20 Prozent des Diensteinkommens sind die Waisen, deren Mutter noch lebt, mit den Vollwaisen gleichgestellt.

Dadurch, daß jedem Kinde der volle Betrag der Witwenrente mit 20 Prozent des Diensteinkommens gewährt wird, was zwar den Unfallversicherungsgesetzen, aber nicht den Beamtenhinterbliebenengesetzen entspricht, werden die nach dem Unfallfürsorgegesetze zu versorgenden Waisen gegenüber allen anderen Beamtenwaisen erheblich bevorzugt, da die letzteren sonst nur 1/5 oder als Vollwaisen 1/3 des Witwengeldes (§ 8 des Gesetzes über Witwen- und Waisenversorgung) erhalten können.

2. Nach der Bestimmung dieses Absatzes des früheren Unfallfürsorgegesetzes vom 18. 6. 1887 sollten die Hinterbliebenen, falls ihnen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer als der in Abs. 1, 2 vorgesehene Betrag zustand, diesen letzteren erhalten. Nach dieser Bestimmung blieb es zweifelhaft, ob bei der zur Ermittelung des günstigeren Betrags anzustellenden vergleichenden Berechnung die Witwen- und Waisenrente des Fürsorgegesetzes mit ihrem Gesamtbetrage dem Gesamtbetrage der Witwen- und Waisengelder nach den sonstigen Hinterbliebenengesetzen gegenüber zu stellen, oder ob zu diesem Zwecke nur die Witwenrente mit Witwengeld und Waisenrente mit Waisengeld zu vergleichen ist. Das Ergebnis konnte verschieden sein.

Durch die Fassung „einem von den Hinterbliebenen“ in dem gegenwärtigen

Gesetze ist die den Hinterbliebenen günstigere Auffassung zum Ausdruck gebracht, jedem einzelnen Berechtigten ist ein Individualrecht zuerkannt.

Folgendes Beispiel wird den Vorteil dieser Bestimmung erkennen lassen.

Ein Königlicher Förster mit einem Gehalt von 1650 Mk., einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 1650 + 327 (Wohnungsgeldzuschuß) + 75 Mk. (Anrechnung für Feuerung) = 2052 Mk. und einem bei der Pensionierung anrechnungsfähigen Dienstalter von 35 Jahren stirbt infolge eines Betriebsunfalls und hinterläßt eine Witwe und fünf Kinder unter achtzehn Jahren.

Nach dem Fürsorgegesetz berechnet sich:

die Witwenrente auf 20% von 2052 Mk. = . . .	410,40 Mk.
die Waisenrente auf 5 × 20% von 2052 Mk. = .	2052,— „
zusammen:	2462,40 Mk.

Da der Höchstbetrag der Renten jedoch 60% des Diensteinkommens = 1231,20 Mk. nicht übersteigen darf, so sind die Renten um (2462,40—1231,20) 1231,20 Mk. verhältnismäßig zu kürzen, so daß sich ergeben:

für die Witwe	205,20 Mk.
für die fünf Kinder je 205,20 Mk., zusammen .	1026,— „
im ganzen:	1231,20 Mk.

Nach dem Hinterbliebenengesetze (Witwen- und Waisenversorgungsgesetz) betragen

das Witwengeld 40% der Unfallpension des verstorbenen Mannes von ($^2/_3$ von 2052 Mk.) 1368 Mk. =	547,20 Mk.
das Waisengeld für fünf Kinder je $^1/_5$ des Witwengeldes von 547,20 Mk., im ganzen 5 × 109,44 Mk. =	547,20 „
zusammen:	1094,40 Mk.

Der Gesamtbetrag ist also hier wesentlich geringer als nach dem Fürsorgegesetz. Vergleicht man aber die Witwenrente nach dem letzteren mit dem Witwengelde nach dem Hinterbliebenengesetze, so stellt sich dieses günstiger, und wäre der Bezug der Witwe von 205,20 Mk. auf 547,20 Mk. zu erhöhen.

Nach § 10 des Hinterbliebenengesetzes darf aber Witwen- und Waisengeld zusammen den Betrag der Pension des Verstorbenen von 1368 Mk. nicht übersteigen.

Die Erhöhung der Witwenrente kann daher auf . . .	342,— Mk.
erfolgen, denn erst dieser Betrag, vermehrt um die Kinderrenten von	1026,— „
erreicht die Höhe der Pension mit	1368,— Mk.

7. Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen die Forstbeamten neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren **Vorgesetzten** herangezogen werden, z. B. Zerwirken von Wild zum häuslichen Gebrauch, Streifen des Raubzeuges, Arbeiten im Hausgarten (Rosen- und Obstveredelungen, Obstabnahme, Bestellgänge in Privatangelegenheiten, Aufsicht im landwirtschaftlichen Betriebe 2c.

8. Bei den noch nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Forstbeamten ist der Berechnung der Pension bzw. der Renten für die Hinterbliebenen das niedrigste Diensteinkommen derjenigen Stelle zugrunde zu legen, in welche sie nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können.

Den **Forstaufsehern** und **Hilfsjägern** ist der Berechnung also das pensionsfähige Diensteinkommen eines Hilfsförsters der niedrigsten Gehaltsstufe zugrunde zu legen.

Dieses beträgt:

1200 Mk.	Gehalt,
126 „	Durchschnitts-Wohnungsgeldzuschuß und
75 „	Anrechnung für freies Feuerungsmaterial,
zusammen 1401 Mk.	

Bei dauernder Dienstunfähigkeit (Ziffer 5) würden dem Betreffenden jährlich $66^2/_3$ % von 1401 Mk. = 934 Mk. als Pension gewährt werden. Die Hinterbliebenen würden, falls der Betriebsunfall den Tod des Betreffenden zur Folge hatte, außer dem Sterbegeld (Ziffer 6, 1) eine Rente (Ziffer 6, 2) von je 20 % von 1401 Mk. = 280,20 Mk. erhalten, im Höchstfalle jedoch zusammen 60 % von 1401 Mk. = 840,60 Mk.

9. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach (Ziffer 6 Absatz 1 Ziffer 1) das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Teil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

10. Ein Anspruch auf die in den Ziffern 5 bis 7 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt, oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urteil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder teilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

11. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse — Unterbrechung des Verkehrs durch andauernde Überschwemmung, oder durch Krieg, längere schwere Krankheit rc. — abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

12. Die Beamten sind in bezug auf die Verfolgung ihrer Ansprüche nach dem Unfallfürsorgegesetze vorerst auf den Instanzenzug angewiesen, wie er für die übrigen Pensions- rc. Verhältnisse maßgebend ist, also in erster Linie auf die Beschwerde bei den vorgesetzten Behörden.

Der Rechtsweg gegen die Abweisung des Anspruchs auf Gewährung von Pension bzw. Rente ist erst zulässig, nachdem gemäß § 23 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers gemäß § 20 des Gesetzes über die Witwen- und Waisenversorgung vom 20. Mai 1882 die Entscheidung des Departementschefs vorher herbeigeführt ist. Die Klage muß innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden, anderenfalls gehen sie des Klagerechts verlustig.

13. Die in den Ziffern 5 und 6 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter oder Betriebsaufseher rc. nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem Fürsorgegesetze zusteht.

Diese Ansprüche können, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

1. Die fürsorgeberechtigten Personenkreise haben durch das Unfallfürsorgegesetz an Stelle der vom Nachweis eines Verschuldens oder von anderen Vorbedingungen abhängigen, wenn auch im Einzelfall unter Umständen höheren Haftpflichtansprüche den in vielen Beziehungen weiter gehenden Anspruch auf Pension oder Rente erhalten, der ihnen namentlich auch dann zusteht, wenn die Schuld an dem Unfalle den Verletzten selbst trifft. Mit Rücksicht hierauf ist die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Haftpflicht jenem Personenkreise: Witwen, Kindern, Aszendenten im allgemeinen entzogen und nur für besondere Ausnahmefälle, bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls durch einen Betriebsleiter usw., vorbehalten.

14. Wenn gemäß der Ziffer 13 ein Schadenersatzanspruch gegen Betriebsleiter oder Betriebsaufseher usw. zulässig ist, geht der Anspruch in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Fürsorgegesetzes vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

Mitteilungen.

— **Konferenz von Vertretern des ostdeutschen Holzhandels im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.** Am 10. November hat im Königlichen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine Konferenz zwischen Vertretern der Forstabteilung des Ministeriums

und Delegierten des Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller stattgefunden, nachdem am Tage zuvor bereits Sitzungen des Gesamtvorstandes des Vereines, sowie der für die Konferenz delegierten Herren abgehalten waren. Zugegen waren von dem Ministerium Herr Landforstmeister v. Freier und zwei Regierungs- und Forsträte. Von dem Verein Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller waren vertreten die Zweigvereine Brandenburg und Berlin durch die Herren M. Michalski-Berlin, Vereinsvorsitzenden, C. Mann-Crossen, A. Pitschke-Eberswalde; der Zweigverein Pommern durch Herrn H. Sochaczewer-Kattenberg-Torgelow, stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins; der Zweigverein Westpreußen durch Herrn Kommerzienrat E. Fabian-Tuchel; der Zweigverein Ostpreußen durch die Herren Stadtrat C. Hermenau-Allenstein, C. Fechner-Ortelsburg, Direktor Stepath-Königsberg; der Zweigverein Posen durch die Herren G. Haase-Posen und Georg Jaffé-Posen; der Zweigverein Mittelschlesien durch Herrn L. Liebrecht-Breslau; der Zweigverein Oberschlesien durch die Herren S. Grünfeld-Beuthen und S. Leschnitzer-Tarnowitz. Außerdem Generalsekretär M. Busemann-Berlin. Der Besprechung lagen folgende, dem Ministerium vorher eingereichte Sätze zugrunde: Bei den Verkäufen stehenden Holzes als Derbholz müßten die sichtbaren Schwammbäume von dem gesunden Holz beim Verkauf getrennt werden. Schwammbäume sind diejenigen Hölzer, welche sichtbare Schwammbildungen zeigen. Mehrfache Schwämme machen das Holz zu Nutzholzzwecken unbrauchbar und nur zu Brennholzzwecken geeignet. Ein Heraustrennen des Schwammes müßte bei Verkäufen stehenden Holzes, bei welchen ein Einheitspreis für den ganzen Anfall bezahlt wird, nur dann zulässig sein, wenn dabei der untere Stammabschnitt in einer Minimallänge von 4 m gesund verbleibt. Die Überweisung eines gesunden Zopfstückes, von welchem das Stammholz krank war, müßte bei einem Einheitspreis unzulässig sein. Den Schwammbäumen wäre Stammfäule gleich zu achten. Stammfaule Stücke, welche durch ein Verschneiden bis zu 2 m gesund werden, sind gesundem Holz gleich zu achten; eine weitere Abtrennung des Stammendes stempelt das Holz, je nach der Qualität, zu einem Mittelstück oder zu einem Zopfstück. Es wird gewünscht, daß die Vorverkaufsmethoden bei stehendem Holze entweder nur das gesunde Holz zu einem Preise, oder das gesunde Holz zu einem Preise und das kranke Holz mit einem prozentualen Abschlag, oder in zwei Losen getrennt, nämlich a) das gesunde Holz und b) das kranke Holz umfassen. Kein Schlag sollte in Bausch und Bogen zum Verkauf gelangen, in welchem nicht gelegentlich der örtlichen Kenntlichmachung der Schlagfläche auch die offensichtlich kranken Bäume durch Kalkringe weit sichtbar gemacht sind. Das Verfahren des Aushiebs der Schwammbäume ein Jahr vor dem Hieb der betreffenden Schlagflächen ist als ein beachtenswertes Mittel anzusehen, um den getrennten Verkauf von gesundem und krankem Holz vorzubereiten. Bei der Behandlung von Schwammholz in Vorverkaufsschlägen müßte das kranke Holz, soweit es überhaupt zu Langholz sich eignet, um die in Aussicht genommene Verwendung nicht unmöglich zu machen, lang liegen gelassen werden. Kiefernderbholz soll keine geringere Zopfstärke als 14 cm haben. Starke Äste, Zwiesel oder ähnliche Astauswüchse sind von der Überweisung auszuschließen, auch wenn sie das stipulierte Mindestzopfmaß besitzen. Im Schlage befindliches Unterholz, auch wenn dasselbe die Mindestzopfstärke besitzt, sollte nicht als Derbholz überwiesen werden; Bruchholz, welches keine geraden Schnittflächen zeigt und unter 1 m Länge hat, dürfte, als Derbholz aufgeklaftert, nicht überwiesen werden. Die Vorverkaufsschläge müßten vor den anderen, später zum Verkauf gelangenden Schlägen fertiggestellt werden. Es müßte der Grundsatz gelten, das Holz ausnahmslos in der Reihenfolge zur Aufarbeitung gelangen zu lassen, in welcher es zeitlich zum Ausgebot gelangt ist; der mutmaßliche Zeitpunkt der Fertigstellung der Schläge müßte bereits bei der Ausschreibung zur Kenntnis gebracht werden. In den Bedingungen müßte dafür Vorsorge getroffen werden, in welcher Weise ein Anfall über 20 % der geschätzten Masse von der Forstverwaltung zurückgehalten wird, respektive woher ein Minderanfall von mehr als 20 % ergänzt werden soll. Laubholz und Nadelholz müßten grundsätzlich nicht in einem und demselben Ausgebot resp. Lose enthalten sein. Die bestehende Ministerial-Verfügung, betreffend besondere Bezeichnung des kranken Holzes, wird nach den Berichten vieler Vereinsmitglieder bei der Aufarbeitung durch das Waldpersonal nicht genügend beachtet. Getrenntes Ausgebot von Langholz und Zopfholz müßte Vorschrift sein. Holz, welches des Umfanges seiner Anbrüchigkeit oder sonstiger Beschaffenheit halber sich als Bau- oder Nutzholz nicht mehr verwenden läßt, darf als Langholz nicht mehr ausgeboten werden. Das Röten der Stämme (mit Ausnahme der Maßstelle) müßte durchweg eingeführt werden, da nur dann einigermaßen sicher der Schwamm zu erkennen ist. Deutliche örtliche Bezeichnung der Schlagfläche ist dringend erwünscht. Der Aushieb von Schwammbäumen in der zweiten Hiebsperiode müßte getrennt in Brennholz und in gesundes Holz a) Stammstücke, b) Zopfstücke erfolgen. Das Schwammholz müßte überall da, wo es nicht der Befriedigung der lokalen Bedürfnisse dient, in großen Losen jagenweise ausgeboten werden. Die Regierung möchte sich dem allgemeinen Handelsgebrauch, der durch den Verwendungszweck gegründet ist, anschließen und das Grubenholz 1. geschält aufarbeiten lassen und demnach 2. das Zopfmaß und den Kubikinhalt, ohne Rinde gemessen, feststellen lassen. Es wird gebeten, in der Zettelherausgabe eine Erleichterung dadurch herbeizuführen, daß die Gegenzeichnung des Oberförsters nicht nötig ist. Der Verlauf der Verhandlung läßt hoffen, daß daraus wesentliche Erleichterungen für den Holzhandel hervorgehen werden. Das Protokoll der Verhandlungen wird den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden.

(Der Holzmarkt.)

— **Den seltenen Anblick eines starken Eis- und Duftanhanges** boten am 19. November cr. einige Wälder der Nordvogesen in einer Höhenlage von 200 bis 500 m über dem Meeresspiegel. Während am Morgen dieses Tages in den der Erdoberfläche nächsten Luftschichten ein rauher, kalter Wind aus Osten wehte, rieselte aus den höheren Regionen bei Westwind ein feiner Regen herab, welcher an allen festen Gegenständen durch Temperaturausgleich zu Eis erstarrte. An dieser Eisbildung, die bis zum Abend fortdauerte, beteiligte sich noch ein dichter Nebel, welcher in seiner Richtung von Osten nach Westen, hauptsächlich in die nach Osten auslaufenden Täler eindrang und dann in den hintersten Talmulden nach den Dämmen und Bergsätteln hinauf drängte. Obgleich nun während der Nacht Tauwetter eintrat, wurden doch durch den Eis- und Duftanhang in den betroffenen Beständen namhafte Schäden hervorgerufen. Es trat sowohl Ast- als Stammbruch ein, auch wurden zahlreiche Stämme entwurzelt. Am schwersten gelitten haben die Osthänge nach der Rheinebene zu, dann die Mulden und Sättel der nach Osten auslaufenden Täler, hier wohl verursacht durch die regere Nebelbewegung und die einheitliche Astbildung der Bäume nach der Talseite. So wurden im sogenannten Schlettenbachtale bei Zabern auf einer Fläche von 5 ha etwa 1500 bis 2000 fm Derbholz, zum größeren Teile Buche, weniger Eichen, meistens in der Richtung nach der Talseite, entwurzelt. In Mitleidenschaft wurden alle Holzarten gezogen. Viel Stammbruch trat bei der Hainbuche ein, da diese infolge ihres reichen Samenbehanges eine große Oberfläche für die Eisbildung bot; das gleiche war bei der Birke der Fall durch die dichte Beastung. Schwer beschädigt wurden durch Ast- und Gipfelbruch die Kiefern-Bestände infolge der Brüchigkeit der Kiefer, auch hatte die Fichte viel Gipfelbruch. — Die in den Oberförstereien Zabern und Buchsweiler gefallenen Holzmassen werden auf 13000 fm Derbholz geschätzt.

Zabern (U.-Els.). Hirschmann, Forstaufseher.

⁂

— **Über den Verkauf von Weihnachtsbäumen in Berlin** wird folgendes berichtet: Der größte Teil der Käufer bestand aus Kleinhändlern, welche Verkaufsstände in Vororten unterhalten. Auf den verschiedenen Engroslagern in Berlin wurden insgesamt drei bis vier Millionen Weihnachtsbäume abgesetzt, von denen etwa der achte Teil in Groß-Berlin blieb, während der übrige Bestand von Kleinhändlern aus den entfernteren Vororten gekauft oder nach den mittleren Provinzstädten der Mark Brandenburg versandt wurde. Zur Vervollständigung des Engrosmarktes trafen täglich etwa 30 bis 40 Waggons mit Tannen auf den Berliner Bahnhöfen ein.

⁂

— Bekanntlich liegt der **Same von Steinobst, Weißdorn und andern Bäumen und Sträuchern** ein Jahr in der Erde, ehe er aufgeht. In dieser langen Zeit verquecken und verunkrauten die Saatbeete oft, und das Behacken und Reinigen gefährdet die jungen Pflanzen und stört die Entwickelung. Es gibt eine Behandlung solchen Samens, bei welcher die jungen Pflanzen sich schon vier bis sechs Wochen nach der Aussaat zeigen. Will ich z. B. Weißdornpflanzen erziehen, so nehme ich zu einem Teil Samen (Beeren) sieben Teile feuchte Erde, fülle alles in ein Faß und stelle dieses in den Keller. Hier bleibt es von der Samenreife bis zum Frühjahr zur Aussaatzeit stehen und wird nur allwöchentlich einmal nachgesehen, ob die Erde noch feucht genug ist. Vier bis sechs Wochen nach der Aussaat kommen die jungen Pflanzen sehr kräftig an. R. Otto.

⁂

— **Für internationale Forstschutz- und Aufforstungsvereinbarungen** tritt in Paris Charles Duffart in einem sehr gehaltvollen und reich dokumentierten Artikel der „Revue“ ein. Er weist besonders nach, daß der wachsende Holzverbrauch den schon stark gelichteten Waldbestand Europas in gefährlichster Weise bedroht, und daß internationales kulturelles Interesse vorliegt, diesen Verheerungen durch gemeinsame Vereinbarungen der zivilisierten Nationen entgegenzuarbeiten. Es müsse eine internationale Konferenz einberufen werden, in der alle Maßregeln geprüft und angenommen werden sollten, die geeignet erscheinen, die Entforstung aufzuhalten und die Aufforstung aller verfügbaren Brachgelände zu bewirken. Als Programm schlägt der mit der Waldkultur und allen einschlägigen Fragen sehr vertraute Verfasser folgendes vor: 1. Alle mehr oder minder bewaldeten Gelände, die das Wasserregime interessieren, ob sie nun im Hochlande oder in der Ebene, oder auf den Abhängen sich befinden, müssen sowohl in den Mutterländern als in ihren Kolonien dem Forstregime unterworfen werden; 2. Es sind übereinstimmende Veränderungen in allen Forstgesetzgebungen einzuführen, um die unerlaubten und auch indirekten Abforstungen zu verhindern, für die gemäßigten Zonen soll die Verjährung für Forstvergehen auf zehn Jahre verlängert werden; 3. In den gemäßigten Zonen müssen Wiesen, ob sie nun brach liegen oder für gemeinsame Weidezwecke ausgenützt werden, wenn sie das Wasserregime interessieren, einem besonderen Weideregime unterworfen werden. Für die Kolonien müßten strenge Reglements gegen die Vernichtung exotischer Wälder, besonders auch der Kautschuk- und Gummilianen, die unter dem Vorwande landwirtschaftlicher Urbarmachungen erfolge, getroffen werden. 5. Es müssen, ganz besonders in den gemäßigten Zonen, Regularisierungsgelände für das Wasserregime geschaffen werden, wie solche schon für die Eindämmung der Gießbache bestehen; in den tropischen Kolonialwäldern sollen gleichfalls Aufforstungsgebiete geschaffen werden. 5. Für die Aufforstungsarbeiten in den Hügelgegenden sollen in allen Ländern, in denen der Einfluß dieser Arbeiten auf die Regulierung des Wasserregimes sichtbar hervortritt, Unterstützungen und Prämien aller Art ausgesetzt werden. Herr

Duffart schließt folgendermaßen: „Nur die, die von den Kollektivruinen leben und sich durch die Ausrodung der Wälder bereichern, deren Bestehen ebenso notwendig ist wie Luft und Licht, können unter dem Vorwande, eine Freiheit zu verteidigen, die tatsächlich gar nicht beschränkt würde, Gründe finden, der Strömung der kollektiven und universellen Aneignung zu widerstehen, zu der die Welt zur Sühnung uralter Mißbräuche fortgerissen wird. Denn man muß ohne Umschweife gestehen, daß die Entforstung erst dann aufgehalten sein wird, wenn die Wälder aufhören werden, Privatpersonen oder isolierten und auf ihre Vorrechte eifersüchtigen Gruppierungen anzugehören und allen angehören werden, kurz, wenn sie ausschließlich als Eigentum der Nationen betrachtet werden. Allgemeine Maßregeln gegen die Entforstung müssen mit Mitteln getroffen werden, die von den unproduktiven und antisozialen Ausgaben für militärische und Marinerüstungen unbedingt zu ersparen sind. Dazu werden alle Regierungen binnen kurzem sich gezwungen sehen. (Die Post).

Berichte.

30. Versammlung des Vereins Thüringer Forstwirte

zu Sondershausen vom 18. bis 20. Juni 1905.

Bericht von Forstmeister Eulefeld-Lauterbach (Hessen).

(Schluß.)

Das weitere Thema lautete:

Wie ist die Begründung und Erziehung der Kiefer mit Rücksicht auf Ausbildung zu gutem Nutzholz zu gestalten?

Forstrat Dr. Matthes hat vielseitige Beobachtungen im In- und Auslande zu dieser Frage angestellt, mußte aber, da die Ergebnisse noch nicht abgeschlossen sind, sich in seinem Vortrage auf das Vereinsgebiet beschränken.

Hauptansprüche, welche an gutes Kiefernnutzholz gestellt werden müssen, seien:

Möglichste Astreinheit, Feinjährigkeit, Geradwüchsigkeit und Gesundheit. Die Anforderungen der einzelnen Gewerbe besprechend, weist Redner hauptsächlich auf die Kiefern im Hauptsmoorwald bei Bamberg hin, die anerkannt gut sind. Dort habe durchschnittlich der Jahrring eine Breite von 3 bis 5 mm. Astiges und krankes Holz drücke den Preis sehr, am meisten beeinflusse aber die Krummwüchsigkeit die Verwendbarkeit des gesunden Stammes. Unschnüriges Kiefernholz gäbe 28 bis 33% Abfall. Die Frage der Krummwüchsigkeit sei noch sehr wenig geklärt.

Im feuchten nördlichen Europa (Kurland, Finnland, Livland, Nordrußland) seien die Kiefern pfeilgerade. Bei uns sei das anders. Redner hat unter 140 Kiefern nur 50 gerade gefunden, und als Ursachen gibt Dr. Matthes an: Verbiß, Wind, Duft, Insekten, Pilze, Beschädigungen, (z. B. Fegen), Schütte und Überlagerung durch Unkraut.

An der Hand von recht charakteristischen, vorzüglich ausgeführten Zeichnungen aus der Hand einer jungen Künstlerin in Eisenach werden die verschiedenen Klassen von Krümmungen vorgeführt.

Dr. Matthes glaubt durch seine eingehenden Beobachtungen festgestellt zu haben, daß auch **unsere Kiefer, wenn sie unbeeinflußt durch obige Beschädigungen mit symmetrischer Krone erwächst, einen geraden Schaft bildet.**

Wie sind nun aber die Kiefernbestände zu begründen, welche den gestellten Anforderungen entsprechen?

Redner empfiehlt mehr Vorsicht bei der Auswahl des Standorts für die Kiefer. Nur auf geeignetsten Böden könne man bestes Kiefernnutzholz erziehen, durch künstliche Düngung sei der Wuchs förderbar. Ungeeignete Böden bebaue man besser mit Fichte, Erle, Schwarzkiefer und Weymouthskiefer. Der Kiefer könne hie und da die Rolle als Treibholz zugewiesen werden. In Mitteldeutschland solle man in allen Lagen über 400 bis 450 m Höhe von dem Anbau der Kiefer absehen.

Das **Saatgut** solle man in Deutschland selbst gewinnen.

Dr. Matthes hält es sodann bei richtiger Pflege für richtig, den Kiefernkulturen sofort **Fichten beizumischen.** Die Fichten bildeten eine sehr beachtenswerte Reserve, sie führten den Schluß nach Bruchkalamitäten wieder herbei. Die Fichtenbeimischung verwehre die Protzenbildung der Kiefern und fördere die Astreinheit und Feinringigkeit.

Gegen die schädlichen Einflüsse des Windes schütze ein **Waldmantel** aus Fichten oder Weißfichten.

Saat wie Pflanzung führten zum Ziele, die Saat sei aber in der Regel vorzuziehen, da der Stammreichtum bei Läuterung und Durchforstung eine weitgehendere Auslese gestatte. Von den Saatmethoden sei die Vollsaat (10 kg pro Hektar) am meisten zu empfehlen, da sie die gleichmäßige Kronenentwickelung fördere.

Die Saaten seien gegen die **Schütte** zu schützen, denn nach seinen (Dr. Matthes) Beobachtungen sei die Schütte die Haupterzeugerin des Krummwuchses.

Lückenflächen in den Saaten müßten baldigst durch Nachpflanzung von Weymouthskiefern oder Fichten ergänzt werden.

Sodann bespricht Dr. Matthes die Gründung der Kiefernkulturen durch Pflanzung, er empfiehlt einwandfreies Pflanzenmaterial und insbesondere einjährige Sämlinge. Pflanzungen mit älteren Sämlingen litten am meisten durch Windschub.

Auch die gepflanzten Kiefern bedürften des Schutzes gegen die Schütte, aber auch gegen Wildverbiß, namentlich an sonnigen Hängen, sowie gegen Unkrautüberlagerung. Bei zu spätem Ausschneiden des Unkrautes entstehe Krummwuchs und Spiralwuchs.

Dr. Matthes geht dann über zur Besprechung der Erziehung von Mischwuchs durch Einbau von

Kiefern in matte Buchenverjüngungen und durch Beimischung von Fichten zu Kiefern. Ebenso wichtig wie die Art der Bestandesgründung sei die Bestandespflege. Die Läuterungen müßten da, wo Fichten beigemischt sind, womöglich schon im achten bis zehnten Jahre, spätestens aber im 14. Jahre begonnen werden. Fortgesetzt müßten die Fichten wuchskräftig erhalten werden.

Bei der weiteren Bestandespflege sollten im gemischten wie im reinen Kiefernwalde der Wuchsraum der Hauptbäume erweitert werden, damit die Kronen ein Viertel bis ein Drittel der Schaftlänge einnehmen und sich möglichst symmetrisch gestalten. Die Astreinheit dürfe nicht auf Kosten der Gesundheit und der Größe der Kronen gesteigert werden.

Die Frage des Unterbaues reiner Kiefernbestände im Alter von 35 bis 50 Jahren sei noch nicht zur Genüge geklärt, unter den Praktikern befänden sich viele Freunde des Unterbaues. Dr. Matthes hat beobachtet, daß sich in mit Buchen unterbauten Kiefernorten im trockenen Jahre 1904 gar keine Trocknis gezeigt habe. Der Unterbau erhöhe mithin die Dauer des gegenwärtigen Bestandes.

Der Unterbau erfolge teils mit Rotbuche, teils mit Akazie und Weißerle (auch auf durch den Honigpilz veranlaßten Blößen), und zwar entweder durch Saat oder Pflanzung.

Auf dem Hektar bleiben schließlich 400 bis 600 Stämme übergehalten, Hauptaugenmerk bei der Auswahl ist auf gute Schaft- und Kronenbildung zu richten. Hier und da würde durch Einzelüberhalt die Erziehung von Starkholz angestrebt, doch wäre das bei einem Umtriebe von 120 bis 130 Jahren nicht nötig, da auf guten Böden bis zu diesem Alter genügend viel Starkholz gezogen wird.

Zur Durchführung solch einer Wirtschaftsführung gehöre Zeit, und deshalb müsse der Wirtschafter mehr von der Schreibstube losgelöst werden, um die ihm gestellten Aufgaben mit seinen Hilfskräften erfüllen zu können. (Mehrfaches Bravo.)

Oberlandforstmeister Dr. Stötzer dankt dem Redner in aller Namen für seinen schön durchdachten, höchst anregenden Vortrag und fordert zur Pause auf.

Nach der Pause wird die Debatte eröffnet, an welcher sich beteiligen:

Oberförster von Blücher-Georgenthal (Gotha) bevorzugt die Weymouthskiefer zur Ausbesserung der Kiefernsaaten vor der Fichte.

Oberförster Treffurth-Sondershausen verwirft die Weymouthskiefer wegen der Erkrankung durch Agaricus (Honigpilz).

Forstrat Dr. Matthes erwidert, daß der Honigpilz nicht überall verheerend auftritt, und spricht je nach den örtlichen Verhältnissen der Fichte das Wort.

Oberlandforstmeister Dr. Stötzer hatte geglaubt, daß an Engringigkeit weit höhere Anforderungen gestellt würden, als dies vorgetragen worden ist. Dann sei er nicht für reichliche Fichtenbeimischung, die Fichte müsse mäßig eingemischt sein, sie dürfe nicht mitherrschen. Schließlich lege er den Schwerpunkt der Kiefernerziehung in die dichte Bestandesgründung und nicht auf die Bestandespflege.

Forstrat Dr. Matthes weist darauf hin, daß er ausdrücklich gesagt habe, die beigemischte Fichte solle nur als Reserveholzart gelten. Dem Samenquantum sei $1/3$ Fichtensamen beizumischen.

Auch er sei für Erhaltung des Schlusses, doch seien auch die frühzeitigen Läuterungen nötig, um die Reserven (die Fichten) wuchskräftig zu erhalten, nur dann könnten sie nach einem Schneebruch rekrutierend eintreten. Der Schlußgrad müsse so geregelt werden, daß sich die Kronen auf ein Drittel bis ein Viertel zu erhalten vermögen, sie dürften nicht nur ein Fünftel bis ein Sechstel der Baumlänge einnehmen, wie das jetzt meistens der Fall wäre. Man müsse frühzeitig mit den Läuterungen beginnen, selbst auf die Gefahr hin, daß Kosten erwachsen.

Oberlandforstmeister Dr. Stötzer stellt fest, daß kein Widerspruch zwischen ihm und Matthes bestehe, auch er sei für Läuterungen, aber er lege den Schwerpunkt auf Erhaltung des Schlusses.

Die Debatte wurde hiermit geschlossen, und es geht zum Schlußthema (Interessante Mitteilungen 2c.) über.

Oberförster Eiche-Bebra bei Sondershausen spricht über die forstliche Nebennutzung in seinem Reviere durch die Trüffel. Er schildert das Vorkommen und den Wert der dortigen Trüffel, auch der französischen Trüffel gegenüber, dann das Abrichten der Trüffelhunde und die Arbeit mit diesen. Ungeklärt sei die Tatsache, daß das Vorkommen der Trüffel gegen früher zurückgegangen sei. Schließlich findet auch die künstliche Anzucht der Trüffel Erwähnung.

Oberlandforstmeister Dr. Stötzer teilt mit, daß dem früheren Professor Dr. Büsgen-Eisenach dort die Einbürgerung der Trüffel mißglückt sei.

Oberförster Treffurth-Sondershausen zeigt Zweige von Buchenstockausschlag vor mit vollständig weißen Blättern und fragt nach der Ursache. Lichtmangel könne es nicht sein, denn der Bestand dort sei ziemlich licht.

Oberlandforstmeister Dr. Stötzer konstatiert, daß niemand diese interessante Erscheinung erklären könne, und schließt die Versammlung mit dem Ausdrucke des Dankes für die Referenten und für die Geschäftsleitung, sowie mit dem Wunsche auf Wiedersehen nach zwei Jahren in Hildburghausen.

Forstrat Dorl zollt dem Präsidenten des Vereins Worte der Hochachtung und Verehrung und wünscht, daß Oberlandforstmeister Dr. Stötzer noch viele Jahre hinaus zur eigenen Freude, sowie zum Nutzen der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft in vollster Gesundheit wirken möge. In das dargebrachte Hoch stimmt die Versammlung freudig ein.

Dr. Stötzer: „Ich werde meine Kraft widmen, soweit ich kann."

Damit schloß die anregende, interessante Versammlung, die anscheinend alle befriedigt hatte.

Zielbewußte Arbeit ist dort allenthalben dem Walde aufgeprägt, und zwar ist die Arbeit dem Walde selbst abgelauscht. Dort ist man nicht dem Fichtentaumel zum Opfer gefallen; frühzeitig schon wußte man, daß die Bodenkraft der

wichtigste Faktor für unsere Waldwirtschaft sei und nur durch Erhaltung der Rotbuche erhalten bleiben konnte. Man verstand es schon vor Jahrzehnten, den Laubholzwald durch die Erhaltung beigemischter wertvoller Nutzholzarten finanziell zu stärken, indem man geeignete Bestandespflege walten ließ. Ebensobald war erkannt worden, daß auf dem wuchsfördernden Muschelkalkboden, der zur Verunkrautung nur zu sehr neigt, der gleichmäßige Samenschlagbetrieb im Buchenwalde nicht zum erhofften Ziele führt, sondern nur die Gruppenwirtschaft, die sich zum femelartigen Hochwaldbetriebe ausgebaut hat. Dieser bietet willkommene Gelegenheit, Gruppen von Eichen, Ahornen, Eschen und anderen Laubnutzholzarten durch Saat oder Pflanzung beizumischen.

Durch Beibehaltung kleiner Oberförstereien erzielte man intensivste und einträglichste Wirtschaftsführung.

Aber auch die Poesie blieb dem Walde erhalten. Die Waldschönheitspflege scheint angeboren zu sein, und das edle Weidwerk besteht noch heute zur Freude des Durchlauchtigsten Landesherrn, ohne des Waldes Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Daß bei solch aufmerksamer Wirtschaftsführung weder Geist noch Körper erlahmen, zeigte sich allenthalben.

Ihnen allen, den freundlichen Berufsgenossen von Schwarzburg-Sondershausen, gebührt auch an dieser Stelle zum Schlusse ein aufrichtiges Wald- und Weidmannsheil!

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III. 16335.

Berlin, den 21. Dezember 1905.

Die Regierungsbezirke Allenstein, Oppeln und Düsseldorf werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster).

Anmerkung: Anmeldungen forstversorgungsberechtigter Anwärter werden bis auf weiteres nur noch von den Regierungen Königsberg, Schleswig, Lüneburg, Osnabrück, Minden, Arnsberg und Aachen angenommen. Die Schriftleitung.

Verschiedenes.

— In dem Verlage der „Deutschen Forst-Zeitung" (J. Neumann in Neudamm) ist auch in diesem Herbst der 12. Jahrgang der **Forstversorgungsliste für Preußen, die Königliche Hofkammer und Elsaß-Lothringen** — nach dem Stande vom 1. August 1905 —, sowie die **Liste der bei den Königlichen Regierungen notierten Reserve-Jäger der Klasse A für Preußen, die Königliche Hofkammer und Elsaß-Lothringen** nach demselben Stande erschienen.

Die Forstversorgungsliste ist in diesem Jahrgange bedeutend verbessert. Sie zerfällt in drei Teile:

1. Die tabellarische Zusammenstellung des Lebensalters sämtlicher Königlich preußischer Revierförster und Förster, bezirksweise geordnet, nach dem Stande vom 1. August 1905. Diese Tabelle ist in dem vorliegenden Jahrgange zum erstenmal aufgenommen und wird die gewiß außerordentliche Arbeit der Zusammenstellung durch die guten Dienste, die sie den interessierten Forstversorgungsberechtigten gewährt, reichlich lohnen. Bisher war den sich meldenden forstversorgungsberechtigten Anwärtern nur bekannt, daß in dem betreffenden Bezirke x Försterstellen vorhanden waren, für diese Stellen sich x Anwärter hatten notieren lassen und durchschnittlich jährlich x Anwärter angestellt wurden, mithin die Anstellung in so viel Jahren, als das Divisions-Exempel ergab, erfolgen mußte. Nach den sich hiernach ergebenden Aussichten wurde vielfach der Bezirk ausgesucht. Wie unsicher diese Berechnung ist — selbst in den Bezirken, in welchen eine große Anzahl von Stellen sind, geschweige denn in den Bezirken mit wenig Stellen —, zeigt der erste Blick in die Zusammenstellung des Lebensalters der Stelleninhaber. Da ist zum Beispiel Stettin, in welchem die Förster aus den Jahren 1840 bis 1846 ganz fehlen, in Stralsund kommen auf die Jahrgänge 1838 bis 1853 (= 16 Jahrgänge) nur sieben Förster, in Hannover fehlen die Jahrgänge 1846 bis 1852, in Kassel sind die Jahrgänge 1835 bis 1857 mit nur 179 Förstern vertreten, das sind 179 durch 23 = 8 Förster pro Jahrgang, während auf die Jahre 1858 bis 1864 192 Förster kommen, das sind 192 durch 7 = 27 Förster pro Jahrgang. Wenn sich im letzteren Falle die Anstellungsaussichten dennoch günstiger gestalten werden, als das Exempel ergibt, so liegt das an dem Abgange der durch frühzeitigen Tod oder frühzeitige Pensionierung usw. ausscheidenden Förstern. Immerhin zeigt die Tabelle, was für ein großer Unterschied in der Zahl des Freiwerdens der Försterstellen innerhalb eines Bezirks durch das Fehlen oder schwächere Vertretensein von Jahrgängen bei den Stelleninhabern sein kann.

Durch die tabellarische Zusammenstellung des Lebensalters der Revierförster und Förster, im Zusammenhange mit der Forstversorgungsliste des Bezirks, kann der sich Meldende ausrechnen, welche Jahrgänge der jetzigen Stelleninhaber er einst ablösen wird, wenn — nach menschlicher Berechnung — das Durchschnitts-Ruhestandsalter mit dem 63. Lebensjahre zusammenfällt.

2. In die Altersliste der forstversorgungsberechtigten Anwärter in der für die Ernennung zum Hilfsförster maßgebenden Reihenfolge. Daß diese Liste allen älteren Forstaufsehern willkommen ist, ergibt sich dadurch, daß die Ernennung zum Hilfsförster von der Reihenfolge desselben innerhalb des preußischen Staates abhängt, da diese Stellen nicht gleichmäßig oder prozentual auf die Regierungsbezirke verteilt sind.

3. In die Forstversorgungsliste der einzelnen Regierungsbezirke, welche in diesem Jahre zum ersten Male auch die in jedem Bezirke bestehenden Revierförsterstellen besonders nachweist. Diese Liste gewährt den Vorteil, daß man im Bezirke die Reihenfolge des Versorgungsberechtigten zur Anstellung als Förster feststellen kann, und gibt außerdem Aufschluß über die Art der Beschäftigung und den Beschäftigungsort der Bataillonskollegen.

Die Liste der bei den Königlichen Regierungen notierten Reserve-Jäger der Klasse A für Preußen, die Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter und Elsaß-Lothringen nach dem Stande vom 1. August 1905 gibt den Reserve-Jägern über ihre Reihenfolge in dem Bezirke und über den Beschäftigungsort und die Art der Beschäftigung ihrer Kollegen genaue Auskunft und ist deshalb ein sehr beliebtes Nachschlageheft.

Hartmann.

— **Eine schwere Verletzung durch einen Holzsplitter** erlitt im April dieses Jahres der städtische Förster Elimer in Bunzlau an einem Auge, so daß dieses auf operativem Wege entfernt werden mußte. Dadurch in Mitleidenschaft gezogen, erkrankte auch das zweite Auge. In der Klinik mußte auch dieses Auge entfernt werden, so daß der beklagenswerte Beamte infolge jenes Unfalles vollständig erblindete. Durch den Verlust der beiden Augen wurden auch die Gehörsorgane ungünstig beeinflußt, so daß sich zur Blindheit noch Schwerhörigkeit gesellte. In der letzten Versammlung der Stadtverordneten wurde beschlossen, dem so schwer betroffenen Manne 900 Mark zu bewilligen, da er durch die ärztliche Behandlung erhebliche Auslagen hatte. Dem Gesuch um Pensionierung zum 1. April 1906 wurde ebenfalls stattgegeben.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 23. Dezember 1905.** Rehböcke 0,50 bis 0,70, Rotwild 0,50 bis 0,58, Damwild 0,50 bis 0,68 Mk. pro Pfund, Hasen 2,50 bis 3,70, Kaninchen 0,80 bis 1,00, Fasanenhähne 1,50 bis 3,00, Fasanenhennen 1,75 bis 2,00 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Sander, Oberförster zu Schulitz, ist die Oberförsterstelle Grohnde, Regbz. Hannover, vom 1. Februar 1906 ab übertragen worden.

Frhr. **v. Schleinitz,** Oberforstmeister zu Oppeln, ist in den Ruhestand getreten und ihm bei diesem Anlaß der Königl. Kronenorden 2. Klasse verliehen worden.

Schulz, Forstassessor zu Conradau, ist unter Verleihung des Charakters als Oberförster auf seinen Antrag aus dem preußischen Staatsdienst entlassen.

v. Trott zu Solz, Forstassessor, ist zum Oberförster in Rotenburg a. F., Oberförsterstelle Rotenburg-Ost, Regbz. Kassel, ernannt worden.

Der Charakter als Rechnungsrat wurde verliehen den Forstkassenrendanten:
Jaeschke in Loukorsz, **Ix** in Rügenwalde, **Mewrath** in Marienwerder, **Rathmann** in Erkner, **Schön** in Schneidemühl, **Schultz** in Hammerstein, **Bergin** in Fürstenfelde Nm.

Balke, Hilfsjäger in der Oberförsterei Schwiedt, ist nach der Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Brassel, Hilfsförster zu Louisendorf, Oberförsterei Frankenau, ist nach Harleshausen, Oberförsterei Kirchditmold, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Dziarnowski, Forstaufseher zu Brätz, Oberförsterei Brätz, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Brätz, Regbz. Posen, unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes übertragen.

Felchner, Förster zu Forsthaus Birkenbruch, Oberförsterei Wolfsbruch, Regbz. Gumbinnen, ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

Herrmann, Hilfsförster zu Sybba, Oberförsterei Lyck, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Schöneberg, Oberförsterei Kudippen, Regbz. Allenstein, vom 1. Januar 1906 ab übertragen.

Hinze, Forstaufseher zu Peitz i. L., ist vom 1. Januar 1906 ab nach Drossen N.-M. (Försterei 1) versetzt worden.

Jacobi, Hilfsförster zu Sayn, Oberförsterei Koblenz, ist nach Castellaun, Oberförsterei Castellaun, Regbz. Koblenz, versetzt worden.

Komm, Forstaufseher zu Kirchberg, Oberförsterei Kirchberg (Hunsrück), ist nach Sayn, Oberförsterei Koblenz, Regbz. Koblenz, versetzt worden.

Letz, Forstaufseher zu Rädigke, Oberförsterei Dippmannsdorf, ist nach Hohenschöpping, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Mahnkopf, Forstaufseher zu Forsthaus Theerofen, ist nach Kahlenberg, Oberförsterei Chorin, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1906 ab versetzt.

Scheidling, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zur dauernden Beschäftigung in den Regierungsbezirk Stettin einberufen und der Oberförsterei Golchen überwiesen worden.

Schliepe, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Friedrichsfelde, Oberförsterei Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein, vom 1. Januar 1906 ab übertragen.

Wolter, Forstaufseher zu Komorow, Oberförsterei Wanda, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes übertragen.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern:

im Regbz. Lüneburg

Behncke zu Göhrde, Oberförsterei Göhrde,
Haun zu Ölper, Oberförsterei Fallersleben,
Kahl zu Medingen, Oberförsterei Medingen,
Kötz zu Lohbergen, Oberförsterei Langeloh,
Kraft zu Vorwalsrode, Oberförsterei Walsrode,
Schneemann zu Kleckerwald, Oberförsterei Harburg;

im Regbz. Kassel:

Breitenborn zu Niederbeisheim, Oberf. Rengshausen,
Dreusicke zu Louisendorf, Oberförsterei Frankenau,
Haßmann zu Weißehütte, Oberförsterei Gottsbüren,
Hofmeister zu Elgershausen, Oberförsterei Kirchditmold,
Jacob zu Forsth. Dieberg, Oberf. Rotenburg-Lüdersdorf,
Knaut zu Empfershausen, Oberförsterei Eiterhagen,
Kranz zu Mellnau, Oberförsterei Oberrosphe,
Mücke zu Roßberg, Oberförsterei Roßberg,
Petry zu Karlshafen, Oberförsterei Karlshafen,
Planke zu Schrensa, Oberförsterei Frankenberg.

Rehder zu Münchhausen, Oberförsterei Oberrosphe,
Will zu Wollrode, Oberförsterei Wellerode.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Hiese, Waldarbeiter zu Altgrimnitz, Oberförsterei Grimnitz, Regbz. Potsdam: **Hogreve I**, Holzhauermeister zu Wachenhausen, Kreis Northeim, Regbz. Hildesheim; **Langwich**, Regimenter zu Joachimsthal, Oberförsterei Grimnitz, Regbz. Potsdam; **Lock**, Waldvorarbeiter zu Jesberg, Oberförsterei Densberg, Regbz. Kassel; **Logemann**, Waldarbeiter zu Wohlde, Kreis Syke, Regbz Hannover; **Wessel**, Waldarbeiter zu Harpstedt, Kreis Syke, Regbz. Hannover.

Gelegentlich der letzten Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers in Braunschweig haben das goldene Verdienstkreuz I. Klasse erhalten die Kgl. Leibjäger **Hantzer** und **Wiese**.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Laschke, Herzoglich sachsen-altenburgischer Oberförster zu Schönlanke, Kreis Czarnikau, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens erteilt.

Wallerstaedt, Förster beim Eschweiler Bergwerks-Verein, wohnhaft zu Eschweileraue, jetzt Forstaufseher im Heilig.-Geist-Hospitalforst der Stadt Elbing, wohnhaft zu Reichenbach i. Ostpr.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Stillkrauth, Assistent I. Kl. an der Regierungsforstabteilung in München, ist an die Ministerialforstabteilung dortselbst berufen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Deutschherrnhütte**, Oberförsterei Lahnstein, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Becheln, Kreis Unterlahn, gelangt mit dem 1. April 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Becheln und Oberlahnstein und 130 ha Staatswald mit einer Größe von 527 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. verbunden. Außerdem wird jährlich an Freibrennholz 10 rm Derbholz im pensionsfähigen Werte von 50 Mk. und eine Mietsentschädigung von jährlich 79 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1906 an den Königlichen Oberförster Herrn Bonse in Niederlahnstein zu richten.

Die **Gemeindeförsterstelle Miehlen**, Oberförsterei Nastätten, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Miehlen, Kreis St. Goarshausen, gelangt mit dem 1. April 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Bettendorf, Miehlen, Pißighofen und Endlichhofen mit einer Größe von 610 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren, das erste und zweite Mal um je 50 Mk., sodann um je 100 Mk., bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Als Freibrennholz werden 8 rm Derbholz im pensionsfähigen Werte von 64 Mk. gewährt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. Februar 1906 an den Königlichen Oberförster Herrn Schmidt in Nastätten zu richten.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 39. **Anfrage**: 1. Kann ein junger Mann, der 18 Jahre alt ist und das Zeugnis zum Einjährigen-Dienst hat, die Forstakademie besuchen, um sich zum Privatoberförster heranzubilden — oder aber was ist zuvor noch erforderlich? 2. Muß dieser junge Mann zuvor erst praktisch das Forstwesen erlernen und ein Jahr in die Lehre gehen?

Antwort: Er kann mit dieser Vorbildung eintreten, die praktische Vorbereitungszeit ist zu empfehlen. Zweckmäßig läßt sich der betreffende Herr von dem Bureau der Forstakademie die neue Bestimmung über Prüfung 2c. kommen, die erst vom August laufenden Jahres stammt.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4063. **Münscher**, Hegemeister, Steinboß bei Jesberg, Kassel.
4064. **Möller**, Förster, Hemberg bei Jesberg, Kassel.
4065. **Schier**, Forstaufseher, Schönstein bei Jesberg, Kassel.
4066. **Münch**, Forstaufseher, Niederurf bei Oberurf, Kassel.
4067. **Schwedhelm**, Forstaufseher, Joachimsthal, Uckermark, Potsdam.
4068. **Baumann**, Förster, Warthewald bei Orzcochowo, Posen.
4069. **Denner**, Hilfsförster, Hachborn bei Ebsdorf, Kassel.
4070. **Rödel I**, Forstaufseher, Bortshausen bei Marburg, Kassel.
4071. **Fiebig**, Förster, Arenborn bei Vernawahlshausen, Braunschweig.
4072. **Krause**, Förster, Schöneberg bei Hofgeismar, Kassel.
4073. **Schaake**, Hilfsjäger, Schöneberg bei Hofgeismar, Kassel.
4074. **Kümpel**, Förster, Stammen bei Trendelburg, Kassel.
4075. **Hammer**, Hilfsjäger, Hofgeismar, Kassel.
4076. **Reie**, z. Zt. Fürstl. Revierförster, Breitenborn bei Wächtersbach, Kassel.
4077. **Mengering**, Förster, Reesdorf bei Magdeburgerforth, Magdeburg.
4078. **Breitzmann**, Förster, Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Kassel.
4079. **Michel**, Förster, Heldrungen I, Halle.
4080. **Wepner**, Forstaufseher, Hagen bei Jasenitz, Pommern, Stettin.

Mitglieds-Nr.

4081. **Klatt**, Förster, Forsthaus Kienhof bei Gr.-Linichen, Köslin.
4082. **Münchenberg**, Förster, Forsthaus Herzberg bei Gr.-Linichen, Köslin.
4083. **Schröder**, Förster, Forsthaus Dennewitz bei Gr.-Linichen, Köslin.
4084. **Burmeister**, Förster, Virchow, Köslin.
4085. **Lüttschwager**, Hilfsförster, Hansfelde bei Hoffstaedt, Köslin.
4086. **Borchardt**, Forstaufseher, Gr.-Linichen, Köslin.
4087. **Kramp**, Förster, Moosfier bei Virchow, Köslin.
4088. **Busse**, Förster, Marienborn, Pr. Sachsen, Magdeburg.
4089. **Frautz I**, Hilfsförster, Misdroy (Chausseehaus), Stettin.
4090. **Zeltsch**, Forstaufseher, Nickosten, Bbg.
4091. **Fischer**, Förster, Haarhof bei Langelsheim a. Harz, Brswg.
4092. **Simon, Vincenz**, Forstaufseher, Hühnerfeld b. Sulzbach, Trier.
4093. **Simon, Leopold**, Forstaufseher, Hühnerfeld b. Sulzbach, Trier.
4094. **Krause, Kurt**, Hilfsjäger, Spiesen, Trier.
4095. **Klose**, Forstaufseher, Grumsin bei Alt-Künkendorf, Potsdam.
4096. **Schneider**, Forstaufseher, Wehen, Taunus, Wsbn.
4097. **König**, Forstaufseher, Streblow bei Wutzig, Köslin.
4098. **v. Kummer**, Hilfsförster, Gr.-Borek, O.-S., Oppeln.
4099. **Haber**, Revierförster, Eisenhammer bei Gr.-Borek, O.-S., Oppeln.
4100. **Gerlach**, Forstaufseher, Przytocznica bei Dornchow, Posen.

Mitglieds-Nr.

4101. **Weber,** Förster, Kahlenberg bei Mengerskirchen, Wiesbaden.
4102. **Schnädter,** Hilfsförster, Neuderoth, Wiesbaden.
4103. **Steffens,** Förster, Lietzenhütte b. Rathenow, Potsdam.
4104. **Wagenknecht,** Hilfsförster, Nauen, Potsdam.
4105. **Lahndt,** Hilfsförster, Neue Welt bei Reppen, Frankfurt a. O.
4106. **Wruck,** Förster, Eggesin bei Ückermünde, Stettin.
4107. **Tesmer,** Förster, Dobra bei Liebenwerda, Merseburg.
4108. **Wolf,** Hegemeister, Fallingbostel, Lüneburg.
4109. **Asche,** Hegemeister, Carrenzin bei Neuhaus a. Elbe, Lüneburg.
4110. **Rößler,** Förster, Lüsche bei Steinhorst, Lüneburg.
4111. **Glato,** Forstaufseher, Rehwinkel bei Sülze.
4112. **Schrader,** Hilfsjäger, Rehna, Mecklenburg-Schwerin.
4113. **Hatzenstein,** Förster, Rehwiese bei Pelleningken, Gumbinnen.
4114. **Theis,** Forstaufseher, Hundeshausen bei Schlierbach, Kassel.
4115. **Klein,** Hegemeister, Wiersbianken bei Neuendorf, Kr. Oletzko, Königsberg.
4116. **Schultze, Karl,** z. Zt. Förster, Friedrichshain, Nieder-Lausitz.
4117. **Witte,** Förster, Großmützelburg, Stettin.
4118. **Bonetz,** Stadtförster, Polzin in Pommern, Köslin.
4119. **Schulz, Robert,** Förster, Alt-Kutzoben bei Groß-Borek, O.-S., Oppeln.
4120. **Rennhaus,** Förster, Voigtswiese bei Joachimsthal, Potsdam.
4121. **Jentsch,** Forstaufseher, Heldrungen, Merseburg.
4122. **Quaatzdorff,** Forstaufseher, Horburg bei Schkeuditz, Merseburg.
4123. **Fesser,** Hegemeister, Wollersleben bei Volkramshausen, Erfurt.
4124. **Müller, Karl,** Hilfsförster, Kolpnitz bei Bischdorf, Oppeln.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 30. Dezember 1905, 6 Uhr nachmittags, Versammlung im Hotel Kruczinski. Die Mitglieder sind gebeten, ihre Familienangehörigen mitzubringen. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Beitragsentrichtung. 3. Beratung über Wintervergnügen. Vortragsvorschläge und Einladungsvorschläge erbeten. 4. Neuwahl des Vorstandes. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Frankenberg (Bez. Kassel). Am 30. Dezember 1905, 1 Uhr nachmittags, findet im „Hessischen Hof" zu Frankenberg Zusammenkunft mit folgender Tagesordnung statt: 1. Mitteilungen zur Kenntnisnahme. 2. Festsetzung der Satzungen. 3. Forstwaisenverein. 4. Kaisersgeburtstagsfeier und Wintervergnügen. 5. Wahl eines Delegierten. 6. Verschiedenes. — Den Herren Kollegen ferner zur Kenntnis, daß das Gehalt am genannten Tage von 10 bis 12 Uhr bei der Kasse abgehoben werden kann.
Riemenschneider.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, den 6. Januar 1906, nachmittags 3 Uhr, im Ratskeller zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag. 3. Beschlußfassung über gestellte Anträge zur Mitgliederversammlung 1906 in Berlin. 4. Zahlung der Haupt- und Forstwaisenvereinsbeiträge pro Kalenderjahr 1906. 5. Verschiedenes. U. a. Kaisergeburtstagsfeier. Der Wichtigkeit der Tagesordnung wegen ersucht um vollzähliges Erscheinen Der Vorstand.

Halberstadt (Regbz. Magdeburg). Zu der am 7. Januar 1906, von nachmittags 2½ Uhr ab, im Vereinszimmer der Brauerei in Thale stattfindenden Hauptversammlung der Mitglieder der Ortsgruppe Halberstadt laden wir die Angehörigen unserer Vereinigung höflichst ein mit dem Bemerken, daß die Tagesordnung den Fragen der Gegenwart gebührend angepaßt ist. Ferner werden uns einige kleinere Vorlagen und zum Schluß die Verlosung eines wertvollen Buches beschäftigen. Um die Besprechungen erschöpfend zu gestalten, empfiehlt sich ein möglichst zahlreiches und rechtzeitiges Erscheinen der Vereinskollegen. Der Vorstand.

Hameln. Freitag, den 12. Januar 1906, nachmittags 3½ Uhr, Jahresversammlung im Hotel „Monopol" zu Hameln. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Rechnungsablage. 3. Zahlung der fälligen Beiträge. 4. Beschlußfassung über die eventuelle Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung in Berlin in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Hannover. 5. Besprechung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen mit Damen. 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, den 30. Dezember d. Js., nachmittags 12½ Uhr (Gasthof Stadler), statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandes. 2. Vorlage und Prüfung der Jahresrechnung. 3. Erhebung der Beiträge. 4. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen ersucht Der Vorstand.

Hildesheim (Regbz. Hildesheim). Dienstag, den 2. Januar 1906, nachmittags 2 Uhr, im „Europäischen Hof": 1. Rechnungslegung. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Einzahlung der Beiträge. 4. Vereinsangelegenheiten. Es wird dringend gebeten, möglichst vollzählig zu erscheinen. R. Gansow, Schriftführer.

Kreuzburgerhütte. Am 27. Januar 1906, pünktlich um 7½ Uhr abends, Beginn der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. Die Herren Vereinsmitglieder werden höflichst gebeten, möglichst vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen. Vor der Festfeier, um 6 Uhr abends, Versammlung des Vereins. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge auf 2 Mk. jährlich. 2. Zahlung der Beiträge fürs 1. Halbjahr 1906 und der Beträge für die entnommenen Waldheil-Kalender. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Sonnabend, den 6. Januar 1906, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung in Groß-Baum. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppe. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 4. Kassenrevision und Zahlung der Beiträge. 5. Verschiedenes. Zahlreiche Beteiligung sehr erwünscht. Gäste willkommen. Der Vorstand.

Lauterberg am Harz (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, den 7. Januar 1906, nachmittags $1\frac{1}{2}$ Uhr, in Andreasberg, Hotel Bergmann. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Einziehung der Beiträge für den Hauptverein, Ortsgruppe und Bezirksgruppe. 3. Beschlußfassung über Anträge zur nächsten Hauptversammlung und Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung. 4. Beschlußfassung über den Antrag der Bezirksgruppe Hildesheim „Besetzung erledigter Försterstellen". 5. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier. 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Sitzung am Sonnabend, den 30. Dezember 1905, nachmittags 1 Uhr, im Vereinshotel — Klostergarten in Neuenburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Abführung der Beiträge. 3. Rechnungslegung. 4. Verschiedenes. J. A.: Clausius, Schrift- und Kassenführer.

Neuhof (Regbz. Kassel). Versammlung Sonnabend, den 30. Dezember 1905, vormittags 10 Uhr, bei Klug in Neuhof. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1905. 2. Beitragszahlung zum Verein und Forstwaisenverein. 3. Besprechung über Kaisergeburtstagsfeier. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 6. Januar, nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr, Mitgliederversammlung in Ortelsburg, Restaurant Zantopf. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1905 und Entlastung des Schatzmeisters. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Besprechung der beschlossenen Kaisergeburtstagsfeier. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Osterode a. Harz (Regbz. Hildesheim). Am 7. Januar 1906, nachmittags 2 Uhr, bei Ahlburg Versammlung. Tagesordnung: Rechnungslegung. Neuwahl des Gesamtvorstandes. Anträge zur nächsten Versammlung des Hauptvereins. In dieser Sitzung sind die Vereinsbeiträge pro 1906 zu zahlen. Ebenso pro Mitglied 3 Mk. Beitrag für den Forstwaisenverein. Bezüglich der letzteren Zahlung und um dem Schatzmeister unnötige Arbeit zu ersparen, wird der im Sommer gefaßte Beschluß hierdurch in Erinnerung gebracht: „Ortsgruppe zahlt vom Januar 1906 ab pro Mitglied 3 Mk. an den Forstwaisenverein durch den Schatzmeister." Die Herren Mitglieder, die am Erscheinen zur Sitzung behindert sind, werden gebeten, die erwähnten Beiträge zur Sitzung zu senden. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, den 31. Dezember cr., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal, Kaiserhotel Rominten, zwecks Erledigung folgender Punkte: 1. Beschlußfassung über die Kaisergeburtstagsfeier. 2. Stellungnahme zu der von der Ortsgruppe Neustadt, Westpr., vorgeschlagenen Verbandsaufgabe. 3. Einziehung der halbjährlichen Beiträge. 4. Beschlußfassung über Anträge zur Hauptversammlung. 5. Aufnahme neuer Mitglieder. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein zur Silvesterfeier, wozu auch die Damen freundlichst eingeladen werden. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Mitgliederversammlung am 6. Januar 1906, nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr, im Hotel Schwan zu St. Johann. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über das Vereinsjahr 1905. 2. Neuwahl des Gruppenvorstandes. 3. Einbringen von Anträgen zur nächsten Hauptmitgliederversammlung in Berlin. 4. Erhebung der Beiträge für das Vereinsjahr 1906. 5. Bildung einer Sterbekasse in der Bezirksgruppe Trier. 6. Vorschläge und Beschlußfassung über zu stellende Verbandsaufgaben, gemäß Antrag der Ortsgruppe Neustadt in Nr. 50, Seite 1124 der Vereinszeitung. 7. Besprechung der Feier des Geburtstages Sr. Majestät, welche am 1. Februar 1906 im Tannhäuser zu St. Johann stattfindet. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg-Marienwerder). Am Sonnabend, den 13. Januar 1906, von nachmittags 5 Uhr an, findet die erste Sitzung pro 1906 der Ortgruppe im Vereinslokal, Hotel Bernau, statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vorlegung des Protokolls vom 15. Oktober 1905. 3. Allgemeine Vereinsangelegenheiten. Nach der Sitzung findet von 8 Uhr an, wie in voriger Versammlung beschlossen, im „Höchlerbräu" die Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät, verbunden mit dem Wintervergnügen, in folgender Weise statt: Um 8 Uhr beginnt das Konzert, an welches sich der Ball anschließt, der um Mitternacht durch eine Kaffeepause unterbrochen wird. Etwaige Vorträge der Herren Kollegen werden in die Tanzpausen eingelegt. Einladungen von Nichtmitgliedern sind sofort an den Forstaufseher Schmidt, Stüsselsdorf b. Schmilau (Brbg.) einzureichen, der die Einladungen dann direkt an die geladenen Gäste schickt (um genaue Adresse wird gebeten). Die Herren Kollegen nebst Familien der Ortsgruppen Kolmar i. P. und Jastrow sind hiermit freundlichst eingeladen. Anzug: Walduniform (nicht Litewka!) Der Vorstand.

Tuchler Heide. Die nächste ordentliche Versammlung findet am 13. Januar 1906, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokale statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Einbringung von Anträgen zur nächsten Hauptversammlung. 3. Besprechung über den Beschluß der Ortsgruppe Neustadt betr. einer Verbandsaufgabe. 4. Zahlung der Beiträge für ein Halbjahr 1906. 5. Aufnahme neuer Mitglieder. 6. Verschiedenes. Um ein vollständiges Erscheinen wird gebeten. Sollte ein Mitglied an der Teilnahme der Versammlung verhindert sein, so bitte ich, den Beitrag entweder durch einen Kollegen mitzuschicken oder per Post bis zum 15. Januar 1905 an den Schatzmeister Herrn Wepner einzusenden. Der Vorsitzende.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Bezirksgruppen:

Königsberg-Allenstein. Die verehrlichen Einzelmitglieder der Bezirksgruppe mache ich ergebenst

darauf aufmerksam, daß auch der Beitrag für den Hauptverein an mich einzusenden ist. Der Gesamtbeitrag beträgt demnach jährlich 8 Mk. und kann in einer Summe oder halbjährlich zu je 4 Mk. (nebst 10 Pfg. Bestellgeld) entrichtet werden. Beiträge, die bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli nicht eingehen, bin ich verpflichtet, durch Nachnahme zu erheben. — Forsth. Kurken bei Kurken, Opr., im Dezember 1905. **Linck**, Schriftführer.

Lüneburg. In Gemäßheit des Beschlusses vom 15. Oktober findet zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am Sonnabend, den 3. Februar, zu Lüneburg in Clausen's Garten (Inh. Biermann), 3 Minuten vom Bahnhof, nachmittags von 4 Uhr ab eine gesellige Vereinigung mit Damen statt. Es ist um $6^1/_2$ Uhr ein gemeinsames Abendessen, à Kuvert 2 Mk., mit nachfolgendem Tanz in Aussicht genommen. Anmeldungen nimmt der Kollege Voges zu Kirchgellersen (bei Lüneburg) entgegen. Bei den Anmeldungen, welche bis zum 26. Januar zu erfolgen haben, ist die Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Die einmal gemachte Zusage ist bindend. Kollegen, welche Nichtmitglieder sind, sind hiermit gleichfalls freundlichst eingeladen. Einführungen sind gestattet. Der Vorstand.

Stade. Die Herren Kollegen erinnere ich, in Hinblick auf die zum 1. Januar 1906 fälligen Vereinsbeiträge, nochmals daran, daß durch Beschluß der Versammlung vom 27. August d. Js. die beiden Ortsgruppen des Bezirks aufgelöst und die Beiträge (6 Mk. für den Hauptverein und 1 Mk. für die Ortsgruppe) porto- und bestellgeldfrei Herrn Hilfsförster Winter, Bremervörde, bis spätestens 10. Januar zu übersenden sind. Die Herren Mitglieder, welche auch den letztjährigen Beitrag oder einen Teil desselben noch schulden, werden gebeten, das Versäumte bei dieser Gelegenheit nachzuholen. Riebe, Himmelpforten.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Kaisersgeburtstagsfeier am 20. Januar 1906 in Brieg (Vereinslokal). Anfang 6^{30} abends. Gemeinschaftliches Essen um 7 Uhr, pro Gedeck 1,50 Mk. Bis zum 10. Januar 1906 ist an den Schriftführer anzugeben, wieviel Gedecke jedes Mitglied belegen will. Anzug: Walduniform (nicht Litewka). Für Mitglieder, welche zu der Feier nicht erscheinen, bleibt es beim Beschluß vom 17. September 1905. (Tragung der Unkosten und Zahlung von 3 Mk in die Kasse.) Vorträge, in zwangloser Reihenfolge, sind erwünscht. Um 6 Uhr findet die Januarsitzung statt. (Rechnungslegung.) Hierbei sind die Beiträge für Hauptverein und Ortsgruppe zu entrichten. Desgleichen werden Anträge für die Mitglieder-Versammlung des Hauptvereins entgegengenommen. Der Vorstand. J. V.: Pischler.

Herzberg am Harz (Regbz. Hildesheim). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 27. Januar 1906 wie im Vorjahre im Hotel „Stadt Hannover" statt. Das Festessen (à Gedeck 1,75 Mk.) ist auf $6^1/_2$ Uhr abends festgesetzt. Diejenigen Mitglieder, die an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (Herm. Schaper) bis spätestens 15. Januar 1906 anzumelden. Die Vorschläge für die Einladungen sind bis zum 10. Januar 1906 dem Unterzeichneten direkt einzusenden. Zu den Kosten, die der Gruppe durch die Feier erwachsen, haben laut Beschluß vom 12. v. Mts. sämtliche Mitglieder, auch diejenigen, die an der Feier nicht teilnehmen, gleichmäßig beizutragen. Die beiden Nachbargruppen Osterode und Lauterberg werden auf diesem Wege freundlichst eingeladen und auch gebeten, ihre event. Teilnahme an dem Essen dem Hotel anzuzeigen. **Menz.**

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe Hofgeismar feiert am 20. Januar 1906 den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Hotel „Deutscher Kaiser" zu Hofgeismar, verbunden mit Ball. Anfang 8 Uhr. Die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien werden hierdurch nebst werten Angehörigen freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Kupp (Regbz. Oppeln). Das Stiftungsfest findet nicht am 6., sondern am 7. Januar, Sonntag, statt. Beginn pünktlich um 6 Uhr abends. Die angesetzte vorherige Versammlung findet verschiedener Hindernisse halber nicht statt, sondern wird mit derselben Tagesordnung bis März verschoben. Der Vorsitzende.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Freitag, den 8. Dezember d. Js., fand eine recht zahlreich besuchte Versammlung im Vereinslokal (Böttcher) in Lautenburg statt. Erledigung der Tagesordnung wie folgt: 1. Rechnungslegung. Die Einnahme beträgt 300,33 Mk., die Ausgabe 241,14 Mk., Bestand 59,19 Mk. Hierzu kommen noch 7,50 Mk. Reste, mithin Bestand am Schlusse des Vereinsjahres 64,69 Mk. 2. Das Wintervergnügen findet am Sonnabend, den 10. Februar 1906 im Hotel „Drei Kronen" in Lautenburg statt. Das Nähere darüber rechtzeitig im Vereinsblatt. 3. An neuen Mitgliedern, gleichzeitig auch dem Hauptverein traten bei die Herren Förster Hannemann-Heinrichsdorf, Forstaufseher Küßner-Heydekrug und Reiche-Besnitza. 4. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt, dazu als Kassierer Forstaufseher Gärtner-Janielnik. Der Vortrag des Herrn Förster Hillendahl war sehr lehrreich, und konnte allseitig nur der größte Dank dafür ausgesprochen werden.

Der Vorstand. J. A.: Herzberg.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Bericht über die Mitgliederversammlung am 17. Dezember 1905. Anwesend leider nur 11 Mitglieder. Beginn der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr nachmittags. Erledigung der Tagesordnung: 1. Es wurden die Förster Derendorf, Colmund, Schwencke und die Forstaufseher Gergler und Herzfeld als Mitglieder in die Ortsgruppe aufgenommen. 2. Die Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Simmern des Vereins Rheinischer Gemeindeforstbeamten, mit Damenbeteiligung, am Sonntag, den 4. Februar 1906, nachmittags um $^1/_2$2 Uhr, zu Simmern bei Volrath statt.

Gemeinschaftliches Essen à Gedeck ohne Wein 2 Mk., nach dem Essen kein Weinzwang. Anmeldungen zu demselben werden bis zum 28. Januar 1906 an Herrn Volrath in Simmern erbeten. Für Musik ist gesorgt. Vorträge sind erwünscht. 3. Als Delegierter nach Xanten wurde der Vorsitzende gewählt. 4. Die Kasse, die Kassenbücher nebst Belegen wurden von den Herren Forstaufseher Steffen und Hof revidiert, für richtig befunden und für den Kassenführer Entlastung beantragt, was auch geschah.

Der Vorsitzende: Meister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1854. **Mischke,** Carl, Förster, Zohlow bei **Kohlow** Nm.
1855. **Vorsutzki,** Oberförster, Stubendorf, **Kr.** Gr.-**Strehlitz.**

*

An **besonderen Zuwendungen** gingen ein:

39 Mk. als Strafgelder, gesammelt auf den Treibjagden des Herrn Rittergutsbesitzer W. Lüdcke in Stroppen und Gr.-Blumenau durch denselben; angeregt und eingesandt zum Besten des Stipendienfonds von Herrn Revierförster **W.** Franzke in Heinzendorf, **Kreis Wohlau** Schlesien.

Den Gebern herzlichen Weidmannsdank!

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Jahresabschluß ersuche ich die Herren Gruppenvorstände ergebenst, gefälligst Sorge tragen zu wollen, daß die noch ausstehenden Beiträge umgehend in meinen Besitz gelangen. Etwaige Rückstände sind als Reste aufzuführen und dürfen die rechtzeitige Rechnungslegung nicht verzögern.

Möhra, den 23. Dezember 1905.
Post Salzungen.

Peterhänsel, Schatzmeister.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Inserate.

Am heutigen Tage verstarb nach längerem, schwerem Leiden unser geliebter Gatte, Bruder, Vater und Schwiegervater,

der Königlich preussische Oberforstmeister a. D.

Ludwig Hollweg,

Ritter des Eisernen Kreuzes und hoher Orden,
im Alter von fast 74 Jahren.

Blankenburg a. Harz, Amalienstr. 2, den 20. Dezember 1905.

Margarethe Hollweg, geb. Holm,
Adele Sander, geb. Hollweg,
Marie Seidensticker, geb. Hollweg,
Carl Hollweg, Korvetten-Kapitän im Reichs-Marine-Amt,
Fritz Hollweg, Rittergutsbesitzer auf Hütte,
Wilhelm Hollweg, Königl. Oberförster,
Dr. Joachim Karsten, Landgerichtsdirektor,
Julius Seidensticker, Major z. D.,
Lolita Hollweg, geb. Hollmann,
Elisabeth Hollweg, geb. Röhl,
und Enkelkinder. (886

Nachruf.

Am 20. Dezember d. Js. entschlief nach längerem schweren Leiden zu Blankenburg a. Harz unser langjähriger hohe Vorgesetzte, der Königliche Oberforstmeister a. D. (889

Herr Hollweg,

Ritter des Eisernen Kreuzes und hoher Orden.

Durch seinen strengen Gerechtigkeitssinn hat er sich die Liebe und Verehrung des ihm unterstellten Försterstandes im höchsten Grade erworben und werden ihm diese auch über das Grab hinaus in unseren Kreisen stets bewahrt bleiben.

Der Försterverein Bromberg.
I. A. **Heinsch.**

Am 18. d. Mts. erlag nach langem Siechtum einem Herzleiden unser geschätzter Vereinskollege, der

Königliche Förster **Preller,**

ehem. Oberjäger der 2. Komp. des Garde-Schützen-Bataillons, im Alter von 50 Jahren in seinem Amtsort Thale, der Oberförsterei gleichen Namens.

Tiefbekümmert über den Verlust eines der Besten aus unserem kleinen Verbande, der Ortsgruppe Halberstadt, erfüllen wir die traurige Pflicht, unserem heimgegangenen Kollegen ein herzliches Lebewohl zu der letzten Reise nachzurufen. Und sollten die Hinterbliebenen in diesem schweren Herzeleid einen Trostversuch zulassen, dann stehen wir nicht an, hier öffentlich zu bekunden: Eine grössere Wertschätzung, als der Verstorbene sie besass, genoss keiner in unseren Reihen. (890

Im Namen der Mitglieder der Ortsgruppe Halberstadt
Der Vorstand.
Bismarck. Jetzke.

Nachruf.

Am Montag, den 25. Dezember d. Js., verschied der

Königliche Hegemeister Herr **Thiele**

zu Bovenden nach kurzer, schwerer Krankheit. Seine ehrenwerte, vornehme Gesinnung, seine Treue und Zuverlässigkeit im Dienste, verbunden mit einem fröhlichen Humor in guten und bösen Tagen, sichern ihm bei uns ein stetes Gedenken. [892

Die Beamten der Königlichen Oberförsterei Bovenden.

Todesanzeige.

Heute nachmittag $1\frac{1}{2}$ Uhr entschlief nach schweren Leiden meine brave Frau und meiner Kinder treusorgende Mutter

Auguste Waldmann, geb. Oesterlink,

im 47. Lebensjahre. (888
Um stilles Beileid bittet
Lonauerhammerhütte b. Herzberg a. Harz, den 22. Dezember 1905
W. Waldmann, Königl. Förster.

Familien-Nachrichten

Sterbefälle:

von Regelein, Wilhelm, Forstrat a. D. in Oldenburg i. Gr.
Eckert, Forstkassenrendant in Gollub, Regbz. Marienwerder.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz**
b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker,
857) **Neu-Röge bei Stendal.**

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel **kauft** jeden Posten (861

Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Kiefern-Rollholz,

600 bis 800 Meter, gerade, gesund, 10 bis 14 cm stark, sowie 900 Meter Knüppelholz gegen Kasse auf Jahr 1906 gesucht mit Preisangabe ab Eisenbahnstation.

887) **Knobloch,**
Dresden-Cotta, Ockerwitzerstr. 10.

Personalia

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des gegenwärtigen Inhabers zum 1. April 1906 frei werdende **Försterstelle Kretschamberg** hiesiger Stadtforst ist zum gleichen Tage zunächst auf Probe neu zu besetzen. Bargehalt 1400 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren viermal um je 100 Mark, viermal um je 50 Mark bis 2000 Mark; Dienstwohnung und Brennholz bis zu 70 rm Rundknüppeln gegen Erstattung der Werbungskosten im ruhegehaltsberechtigten Werte von je 150 Mark. Außerdem sind der Stelle 2,495 ha Dienstland gegen 39,92 Mark Nutzungsgeld zugeteilt, auf dessen Belassung kein Anspruch besteht. Probezeit 1 Jahr, die abgekürzt werden kann.

Forstversorgungsberechtigte und nicht unter 28 Jahre alte Jäger der Klasse A wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses, beglaubigter Abschriften von Zeugnissen, welche nicht zurückgesandt werden, und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. Februar 1906 an uns einreichen. Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

Bunzlau, den 6. Dezember 1905.

Der Magistrat.
Rockstroh. (871

Unverheir. Privatförster,

forstwirtschaftlich und jagdlich ausgebildet, zum baldigen Eintritt für eine 250 ha umfassende Gutswirtschaft **gesucht.** Offerten nebst Gehaltsansprüchen an (884

Ferd. Mülhens,
Wintermühlenhof b. Königswinter.